



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde von der **Universitätsbibliothek Köln** digitalisiert. Der Verein bedankt sich herzlich für die Zurverfügungstellung der Daten! Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen der Universitätsbibliothek Köln.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

KÖLNER INVENTAR

ZWEITER BAND: 1572 — 1591

BEARBEITET

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM



MIT EINEM AKTEN-ANHANG

LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1903

Einleitung.

Die neue Reihe der Publikationen des hansischen Geschichtsvereins, die Inventare über die hansischen Hauptarchive für das 16. und 17. Jahrhundert vorlegen will, ist vor wenigen Jahren durch den ersten Band des Kölner Inventars eröffnet worden. Schon jetzt kann ich den zweiten nachfolgen lassen, um die auf das historische Archiv der Stadt Köln gestützte Arbeit meinerseits zum Abschluss zu bringen.

Indem der neue Band an das Ende des 16. Jahrhunderts heranreicht, umschliesst er mit seinem Vorgänger die ganze Periode der hansischen Geschichte, die, wo man sie auch aufschlagen mag, sich als die Periode ihres Niedergangs, des Zurückweichens, des Verfalls erweist, bestimmt, gradezu nothwendig gemacht durch die tief eingreifenden Veränderungen im allgemeinen europäischen Staatsleben.

Dieser Zeitabschnitt wird hier bis in alle Einzelheiten hinein durch die hansischen Dokumente des Kölner Archivs beleuchtet. Eine besondere Gunst der Verhältnisse hat es bewirkt, wie man weiss, dass in ihm die hansischen Akten in einer nahezu unübersehbaren Menge sich erhalten haben, eine Überlieferung von hohem sachlichen Werth, vor allem von Bedeutung für die Erkenntniss der Zeit, in der der Niedergang der Hanse durch die Verwicklungen und die neuen politischen Gestaltungen in den Niederlanden und durch den ungleichen und deshalb aussichtslosen Kampf mit den erstarkten wirthschaftlichen und politischen Kräften von England zu einer unumstösslichen Thatsache gemacht worden ist. Für die hansisch-niederländischen und die hansisch-englischen Beziehungen vornehmlich kann das Kölner Archiv heute als das Centralarchiv angesehen werden, dem keines der andern sich ganz an die Seite zu stellen vermag. Eben diese reiche Überlieferung wird nunmehr in vollem Umfang der geschichtlichen Forschung bis zu dem Punkt zugeführt, an dem die Entscheidung über die Gesicke der Hanse bereits gefällt war.

Hiermit ist die untere Grenze dieses Bandes bezeichnet. Sie wird bestimmt durch die Niederlage der Hanse gegenüber den niederländischen Generalstaaten und der kräftigen und erfolgreichen nationalen Handelspolitik der englischen Königin, ein Ergebniss, das zu Beginn der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts sichtbar geworden war für jedermann, seitdem allenthalben in die Berechnungen einbezogen wurde und in den Hansestädten selbst, zumal in den regirenden Kreisen, in seiner ganzen Schwere empfunden worden ist, wie man im einzelnen wahrnehmen kann.

Inhaltsübersicht.

	Seite		Seite
Einleitung	V—X	Verzeichniss der Orts- und Per-	
Inventory 1572—1591	1—331	sonen-Namen	985 ff.
Akten-Anhang	333—984		

Chronologisches Verzeichniss der

Akten im Anhang und der hansischen Versammlungen.

	Seite		Seite
1572 Febr. 4, 7, 8. Tag der wendischen Städte. Inventar n. 7, 18, 25, 26, 28, 29, 31—33, 53 Anm., 70, 104, Anh. n. 12*	2, 4, 6, 8, 14, 365—367	1572 Juni bis August. Hansetag zu Lübeck. Anh. n. 15*	371—395
1572 Febr. 8. Artikel für den nächsten Hansetag. Anh. n. 1*	335—339	1572 Juni 12. Joh. v. Langen über niederländische Zustände. Anh. n. 6*	352—354
1572 April 23. Laffarden über Austreibung der Niederländer aus Köln, die Niederlande. Anh. n. 2*	339, 340	1572 Juni 20. Charles Dançay über den Ostseehandel. Anh. n. 11* Anm. 1	361
1572 April 24, 28. Tage der klevischen Städte in Wesel. Inv. n. 80 Anm. 2	9	1572 Juni 21. Joh. v. Langen über niederländische Zustände und die Hanse. Anh. n. 7*	354—356
1572 April 25. Tag der Städte des Soester Unter-Quartirs in Soest. Inv. n. 80 Anm. 2	10	1572 vor Juni 26. Hamburger Klageschriften betr. Frankreich. Anh. n. 8*, 9*	356—358
1572 April 27. Tag der Städte des Bram-Quartirs bei der Borkener Hegge. Inv. n. 80 Anm. 2	10	1572 Juli 4. Klageschrift des Hansetags betr. Frankreich. Anh. n. 10*	359, 360
1572 Mai 9. Zimmerman betr. Privilegien in England, Niederlande und England. Anh. n. 3*	341	1572 Juli 7. Revaler Denkschrift betr. Russland. Anh. n. 11*	361—364
1572 Mai 12. Tag der klevischen und märkischen Städte in Essen. Inv. n. 80 Anm. 2	9	1572 Juli 15. Hamburger Erklärung betr. Residenz der Engländer. Anh. n. 12*	364—367
1572 Mai 12. Kölner Memorial für den Hansetag. Anh. n. 4*, 33, Anm. 3	347	1572 Juli. Tag der Städte des Bram-Quartirs bei der Borkener Hegge. Inv. n. 80 Anm. 2	10
1572 Mai 15. Tag der Städte des Unter-Quartirs von Münster in Münster. Inv. n. 80 Anm. 2	10	1572 Juli 19. Hansetag an Hamburg betr. Residenz der Engländer. Anh. n. 13*	368, 369
1572 Mai 18. Kölner Instruktion zum Hansetag. Anh. n. 4*	342—347	1572 Aug. 4. Instruktion für die Gesandtschaft in die Niederlande. Anh. n. 14*	369, 370
1572 Juni 1. Beschwerdeschrift des Londoner Kontors. Anh. n. 5*	348—352	1572 Sept. 20. Joh. v. Langen über niederländische Zustände. Anh. n. 16*	395—397
1572 Juni 8. Erklärung des Hansetags an die Revaler. Anh. n. 15* Anm. 7	371, 372	1572 Sept. 29. Desgleichen. Anh. n. 16* Anm.	397
		1572 September. Kölner Bericht über den Hansetag. Anh. n. 4* Anm. 3 ff.	342—347
		1572 Nov. 12. Tag der klevischen Städte in Xanten. Inv. n. 255 Anm. 1	31
		1572 Nov. 30. Laffarden über den Handel mit den Geusen. Anh. n. 17*	397, 398

INVENTARE
HANSISCHER ARCHIVE

DES
SECHSZEHNTEHnten JAHRHUNDERTS

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE



ZWEITER BAND: KÖLN

LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
1903

RhG

3907

-2-

(RhGa2)

Nicht mehr wahr!



1874 in San Francisco

Was hier fortan noch unternommen worden ist, um den Bund nicht sogleich unter-sinken zu lassen, ist, möchte man sagen, lediglich dem Zwecke gewidmet gewesen den Kampf beim Ertrinken wenigstens zu erleichtern.

Ebenso wird der vorliegende Band durch ein Ereigniss begrenzt, das, an sich mehr persönlicher Art, doch auch auf die Gestaltung der hansischen Verhältnisse und die Überlieferung über sie einen bedeutenden Einfluss ausgeübt hat, durch den Tod des langjährigen hansischen Syndicus Dr. Suderman auf dem Hansetag in Lübeck im Jahr 1591, mit dem dieser Band endet. Trotz hohem Alter, schwerem Leiden, drückender Missgunst, empfindlicher Vernachlässigung seitens seiner Herren, nicht blos von der jüngeren Generation, war er bis zuletzt in den hansischen Dingen und in seinem Amt thätig gewesen, die Geschäfte des Bundes waren von ihm geführt, seine Vaterstadt Köln, in die er von seinen zahlreichen Reisen in den Angelegenheiten der Hanse nach England und in die Niederlande immer wieder zurückkehrte, hatte hierdurch eine besondere Bedeutung für die politische Praxis der Hanse und die Vertretung ihrer Interessen im Westen Europas gewonnen. Die Tradition, die sich aus seiner beinahe vierzigjährigen Thätigkeit herausgebildet hatte, war mit seinem Hingang abgebrochen, die Geschäftsführung für den Bund musste auf verschiedene Schultern vertheilt werden, Köln, dem zuletzt zu wiederholten Malen nahe gelegt war an der Stelle von Lübeck das Direktorium im Bunde auf sich zu nehmen, ward, im Zusammenhang mit andern Umständen, die sich aus seiner konfessionellen und politischen Haltung ergaben, auf die Seite geschoben. Eignete sich nunmehr der Kölner Rath auf Wunsch der übrigen Städte und für sie nach Dr. Sudermans Hingang seine ganze amtliche hansische Hinterlassenschaft an, um sie in seinem Archiv aufzubewahren, so wurde auch damit eine Periode hansischer Geschäftspraxis und hansischer Überlieferung zu Ende geführt: mit Sudermans Tod hört dieses Archiv auf in gleicher Weise eine Hauptquelle für die hansische Geschichte zu sein, nur noch der Antheil des Kölner Raths an den hansischen Dingen lässt sich in seinen Akten verfolgen.

In beiden Beziehungen bezeichnet das Ende dieses Bandes also auch einen sachlichen Abschluss.

Über die Absichten, den Zweck und den Plan dieser neuen hansischen Publikation, von der das Kölner Inventar nicht nur den ersten, sondern auch den Haupttheil bildet, habe ich mich in der Einleitung zum ersten Bande ausgesprochen. Es braucht dem nichts hinzugefügt zu werden ausser der Thatsache, dass die neue Veröffentlichung in ihrer Art sich bewährt und schon begonnen hat der wissenschaftlichen Forschung Dienste zu leisten. So wird die Anschauung bestätigt, dass wohl nur auf dem hier eingeschlagenen Wege die reiche urkundliche Überlieferung über diese Periode hansischer Geschichte zugänglich gemacht werden konnte. Denselben Weg weiter zu verfolgen wird die Aufgabe der späteren hansischen Inventare für das 16. und 17. Jahrhundert sein, die, wie früher bemerkt ist, insgesamt auf das Kölner zurückgehen, in ihm ihre Unterlage finden sollen¹.

In jeder Hinsicht reiht sich dieser Band seinem Vorgänger an. In allem kann ich mich auf meine Bemerkungen in der Einleitung zum ersten Bande beziehen; auch für den zweiten verlangen sie Beachtung, wenn anders die Gesichtspunkte, die für diese ganze Publikation massgebend sind, richtig gewürdigt werden sollen.

¹ Vgl. Bd. 1, S. VIII.

	Seite		Seite
1572 Dec. 9. Tag der märkischen Städte in Rhynern. Inv. n. 255 Anm. 1.	31	1576 Aug. 4. Zimmerman über Schifffahrt und englische Anleihe. Anh. n. 41*	429, 430
1573 März 2. Zimmerman betr. Darlehen an K. Elisabeth. Anh. n. 18*	399	1576 Aug. 18. Instruktion für die Gesandtschaft in die Niederlande. Anh. n. 42*	430—435
1573 März 30. Desgleichen. Anh. n. 19*	400	1576 Aug. 22. Bescheid Kölns betr. englische Anleihe. Anh. n. 43*	436
1573 Mai 3. Desgleichen. Anh. n. 20*	400	1576 Aug. 25. Bestallung Dr. Sudermans als Syndicus. Anh. n. 242* Anm. 2	903, 904
1573 Juni 16. Zimmerman über Wein- Impost, die Niederlande. Anh. n. 21*	401, 402	1576 Oktober. Tag der Städte des Bram- Quartirs. Inv. n. 946 Anm. 5	93
1573 Juli 6. Köln an Lübeck über die Kontore, die Niederlande. Anh. n. 22*	402	1576 Nov. 4. Die Kriegsartikel vor der Einnahme von Antwerpen. Anh. n. 45* Anm. 1	450
1573 Aug. 3. Zimmerman betr. Polen, Preussen, Hansestädte. Anh. n. 23*	403	1576 Nov. 7, 13. Tag der klevischen Städte in Rees. Inv. n. 946 Anm. 5	96
1573 Nov. 27. Laffarden über die Kämpfe in den Niederlanden. Anh. n. 24*	404	1576 Nov. 14. Köln an die Regierung in Antwerpen betr. Plünderung der Stadt. Anh. n. 45*	450, 451
1574 März 22. Kontor in Antwerpen und Einquartirungslast. Anh. n. 25*	404, 405	1576 Nov. 17. Desgleichen. Anh. n. 46*	451, 452
1574 März 29. Köln an Oranien betr. Zee- land. Anh. n. 26*	405	1576 Nov. 18. Köln an Antwerpen wegen desselben Gegenstands. Anh. n. 47*	452—454
1574 April 29. Laffarden über Oranien, Tumult in Antwerpen. Anh. n. 27*	406, 407	1576 Nov. 19. Niederländisch-westfälischer Kreis desgleichen. Anh. n. 48*	455, 456
1574 Mai 4. Desgleichen. Anh. n. 28*	407, 408	1576 Nov. 22. Dr. Suderman an Georg v. Frundsberg desgleichen. Anh. n. 49*	456—458
1574 Mai 20. Laffarden über die hans- ischen Kaufleute in Anwerpen. Anh. n. 29*	408, 409	1576 Nov. 27. Laffarden betr. Lage in Antwerpen. Anh. n. 50*	459
1574 Juni 7. Zimmerman über die Lage in England. Anh. n. 30*	409, 410	1576 Dec. 13. Köln an die Regierung in Antwerpen wegen des Hansehauses. Anh. n. 51*	459, 460
1575 Sept. 13. Artikel für den Hansetag in Lübeck 1576. Anh. n. 31*	410, 411	1576 Dec. 13. Londoner Kontor an Köln wegen der englischen Anleihe. Anh. n. 52*	460, 461
1575 Sept. 15. Tag der wendischen Städte in Lübeck. Inv. n. 694, 695, 712	73, 75	1576 Dec. 19. Niederländisch-westfälischer Kreis betr. Kontor in Antwerpen. Anh. n. 53*	461—463
1576 Jan. 23, 28. Zimmerman über das Londoner Kontor, Anleihe-Praktiken, Blackwalhalle, Oranien und Elisabeth. Anh. n. 32* m. Anm.	411—413	1577 Jan. 2 ff. Tag der wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig. Inv. n. 1020 m. Anm. 4, 1021, 1022, 1027, 1028	104—106
1576 März 18. Tag der westfälischen Städte in Münster. Inv. n. 928 Anm. 2	93	1577 Jan. 15. Dr. Suderman über die Ant- werpener Angelegenheit. Anh. n. 54*	463—465
1576 April 6. Tag der geldrischen Städte in Arnheim. Inv. n. 771 Anm. 2	80	1577 Jan. 23. Forderungen des westfäli- schen Kreises und der Hansestädte wegen der Plünderung von Antwerpen. Anh. n. 55*	465—468
1576 Mai 5. Zimmerman über eine An- leihe der K. Elisabeth. Anh. n. 33*	413—415	1577 Febr. 1. Köln über die englische Anleihe und das Londoner Kontor. Anh. n. 56*	468, 469
1576 Mai 19. Desgleichen. Anh. n. 34*	415	1577 Febr. 16. Dr. Suderman über die Nie- derlande und England. Anh. n. 57*	469, 470
1576 Mai 20. K. Elisabeth an Köln wegen eines Darlehens. Anh. n. 35*	416	1577 April 21. Derselbe über die Plün- derung von Antwerpen. Anh. n. 58*	470—472
1576 Mai 25. Londoner Kontor wegen desselben Gegenstands. Anh. n. 36*	416, 417	1577 April 24. Prinz Wilhelm von Oranien über das Lizenzgeld. Anh. n. 59*	472, 473
1576 Mai 26. Zimmerman desgleichen. Anh. n. 36* Anm. 5	416	1577 April 28. Zimmerman über Lizenz- gelder in Holland und Zeeland. Anh. n. 60*	473
1576 Juni 15. Kölner Instruktion zum Hansetag. Anh. n. 37*	418, 419		
1576 Juni bis August. Hansetag zu Lübeck. Anh. n. 44*	437—450		
1576 Juli. Tag der Frei- und Reichsstädte in Regensburg. Inv. n. 869	89		
1576 Juli 18. Englische Werbung in Köln wegen eines Darlehens. Anh. n. 38*	419, 420		
1576 Juli 24. Denkschrift betr. Handel in den Niederlanden. Anh. n. 39*	420—428		
1576 Juli 27. Englische Werbung in Köln wegen eines Darlehens. Anh. n. 40*	428, 429		

26 | 327

INSTITUT FÜR VEREINIGUNGSWISSENSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT KÖLN

KÖLNER INVENTAR

ZWEITER BAND: 1572—1591

BEARBEITET

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM



MIT EINEM AKTEN-ANHANG

LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
1903

Nur wenig habe ich darüber hinaus zu sagen.

Wie beim ersten Bande so ist auch hier Vollständigkeit angestrebt worden¹, wie bei der Nachweisung so bei der Mittheilung des Stoffs. Die Erreichung dieses Ziels war aber hier mit noch grösseren Schwierigkeiten verbunden, weil die Masse des Stoffs mit jedem Jahre sich häufte, zu einem grossen Theil noch ganz ungeordnet, aus einander gerissen an seinem Fundorte lag und zunächst durch genaue Feststellungen im einzelnen in diejenige Ordnung gebracht werden musste, in der die Hanseakten jetzt im Kölner Archiv aufbewahrt werden, die auch erst die Unterlage für meine Bearbeitung abgeben konnte. So sind, was auch für den ersten Band gilt, die Vorarbeiten für diese hansische Publikation zugleich dem weiteren inneren Ausbau des historischen Archivs der Stadt Köln zu gute gekommen. Ich mag das auch an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen im Hinblick darauf, dass es mir früher vergönnt gewesen ist zehn Jahre lang an der Spitze dieses Archivs zu stehen, es zu reorganisiren, für seine äussere und seine wissenschaftliche Stellung Sorge zu tragen, an seinem Wirken für die rheinische und die deutsche Geschichtsforschung mich zu betheiligen. Bei all' diesen Arbeiten, die auf die Ordnung und die Aneignung des Stoffs für das Kölner Inventar gerichtet gewesen sind und, wie für den Kenner solcher Studien eigentlich nicht gesagt zu werden braucht, immer schwierig, mühselig und zeitraubend waren, hat mich Herr Stadtarchivar Dr. Hermann Keussen Jahre lang treu, unablässig und erfolgreich unterstützt. Ich spreche ihm an dieser Stelle meinen wärmsten Dank dafür aus. Sein Antheil an diesem Bande wurde ein wesentlich anderer als der an dem ersten. Auch hier hat er die Inventarisirung eingeleitet, aber die Ergänzung seiner Aufzeichnungen und die Durcharbeitung des Stoffs für die Zwecke der endgültigen Ordnung und dieser Veröffentlichung ist, wie sich von selbst verstand, mir allein zugefallen. Daneben hat mir Herr Dr. Keussen stets hilfreiche Hand geboten, wenn es galt die nahezu unzähligen Rückfragen an das Kölner Archiv bei der kritischen Sichtung des Stoffs im einzelnen zu beantworten und die Texte im Anhang für die Edition festzustellen. Seine Hilfe ist meiner Arbeit wesentlich zu statten gekommen.

Neben den spezifisch hansischen und den stadtkölnischen Akten und Briefschaften sind für den vorliegenden Band die Kölner Rathspokolle noch genauer berücksichtigt worden als früher. Sie gewähren einen ebenso umfangreichen wie sachlich werthvollen Erläuterungsstoff und gestatten an mehr als einer Stelle einen Einblick in die Erwägungen und Anschauungen der betheiligten Personen innerhalb des Rathes bei der Behandlung der hansischen Fragen. Z. Th. in kurzen Auszügen, z. Th. vollständig, je nach ihrer Bedeutung, habe ich diese Protokoll-Eintragungen in den Anmerkungen wiedergegeben. Aus dem angegebenen Grunde werden sie willkommen und nutzbringend sein. Aus einer langen Reihe von Protokollbänden, in denen sie inmitten der mannigfaltigsten Beschlüsse des Rathes über grosse und kleine Fragen seiner amtlichen Thätigkeit stehen, sind sie herausgesucht worden. Auch in dieser Beziehung war es mir um Vollständigkeit zu thun.

Ebenso habe ich an den Stellen, an denen sich die hansischen Angelegenheiten, insbesondere in ihrer Verflechtung mit der englischen Handelspolitik, mit

¹ Ausgeschlossen ist nur das im Kölner Archiv unter Hanse IV, 30 und 31 aufbewahrte Protokollbuch des Kontors in Antwerpen (Geschäfts- und Gerichtsbuch) für die Jahre 1585—1590 und 1591—1592. Für dieses gilt das in Bd. 1, S. IX Anm. 5 gesagte.

Seite	Seite
1577 nach April 28. Dr. Suderman über Verhandlungen in den Niederlanden. Anh. n. 61* 474, 475	1578 Juni 9. Instruktion für die Gesandtschaft in die Niederlande. Anh. n. 80* 497, 498
1577 Mai 18. Anliegen Dr. Sudermans an Oranien. Anh. n. 62* 475, 476	1578 Juni 9. Wendischer Städtetag an K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Hamburg. Anh. n. 81* 498, 499
1577 Juni 17. Dr. Suderman an Dr. Ramus wegen des Handels in den Niederlanden. Anh. n. 63* 476—478	1578 Juni 9. Desgleichen an das Londoner Kontor. Anh. n. 82* 500
1577 Juli 19. Hamburger Privilegienkündigung gegenüber den Engländern. Anh. n. 64* 478	1578 Juni 10. Instruktion für die Gesandtschaft in die Niederlande nebst Memorial. Anh. n. 83*, 84* 500—502
1577 Aug. 6. Don Juan d'Austria über die Plünderung von Antwerpen. Anh. n. 65* 478, 479	1578 Juni 14. Zimmerman über Verhandlungen in England. Anh. n. 86* 508
1577 Aug. 12. Tag der wendischen Städte mit Bremen, Braunschweig und dem dänischen Gesandten. Inv. n. 1149, 1154 120	1578 Juni 14. Hamburg an K. Elisabeth wegen der englischen Residenz. Anh. n. 87* 509
1577 Aug. 12. Dr. Suderman über die Plünderung von Antwerpen. Anh. n. 66* 479—481	1578 Juni 20, 21. Hamburg und die englische Residenz. Anh. n. 88* 510, 511
1577 Aug. 20. Derselbe desgleichen. Anh. n. 67* 481, 482	1578 Juli 19. Londoner Kontor wegen desselben Gegenstands. Anh. n. 89* 511, 512
1577 Aug. 24. Tag der Frei- und Reichsstädte in Speier. Inv. n. 1149 m. Anm. 1 120	1578 Aug. 2. Zimmerman desgleichen. Anh. n. 90* 513
1577 September. Gesuch Dr. Sudermans an Oranien. Anh. n. 68* 482, 483	1578 Aug. 6. Dr. Suderman an Dr. Wilson desgleichen. Anh. n. 91* 513—516
1577, desgl. Hochdeutsche und Osterlinge wegen der niederländischen Münze. Anh. n. 69* 484—486	1578 Aug. 6. Engl. königl. Geheimerrath desgleichen. Anh. n. 92* 517
1577 Okt. 8. K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Hamburg. Anh. n. 70* 487	1578 Aug. 21. Tag der preussischen Städte in Danzig wegen Englands. Anh. n. 93* 518
1577 Dec. 18. Königl. Staatsrath in den Niederlanden und Plünderung von Antwerpen. Anh. n. 71* 487—489	1578 Aug. 24. Tag der Frei- und Reichsstädte in Speier. Inv. n. 1298 Anm. 1. 138
1578 Febr. 10. Zimmerman über die englische Residenz in Hamburg. Anh. n. 72* 489, 490	1578 Aug. 31. Londoner Kontor über Laken-Ausfuhr aus England. Anh. n. 94* 518, 519
1578 Febr. 22. Desgleichen und über die Niederlande. Anh. n. 73* 490, 491	1578 Sept. 1. Kölner Instruktion betr. Niederlande. Anh. n. 84* Anm. 2 502
1578 Febr. 28. K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Hamburg. Anh. n. 74* 491, 492	1578 Sept. 24. Hamburg wegen der englischen Residenz. Anh. n. 95* 519, 520
1578 c. April 20. Dr. Suderman über die englische Residenz in Hamburg. Anh. n. 75* 492, 493	1578 Okt. 7. Vermögensstand der Hansestädte in den Niederlanden. Anh. n. 96* 520—522
1578 April 25. Köln desgleichen. Anh. n. 76* 493, 494	1578 Okt. 15. K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Hamburg. Anh. n. 97* 522, 523
1578 Mai 3. Zimmerman desgleichen. Anh. n. 77* 494	1578 Okt. 19. Dr. Suderman an Walsingham wegen der englischen Residenz. Anh. n. 98* 523—526
1578 Mai. Artikel für den Tag der wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs. Anh. n. 78* 495, 496	1578 Nov. 1. Zimmerman wegen der Privilegienbestätigung. Anh. n. 99* 526, 527
1578 nach Mai 19. Tag der klevischen Städte. Inv. n. 1250 Anm. 2 133	1578 Dec. 9. Dekret betr. hansische und andre fremde Kaufleute in England. Anh. n. 100* 527—529
1578 c. Juni. Die Schulden des Kontors in Antwerpen. Anh. n. 79* 496, 497	1578 Dec. 10. Antwerpener Magistrat und Hansestädte. Anh. n. 101* 529—531
1578 Juni 3—10. Tag der wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig. Anh. n. 85* 503—508	1578 Dec. 27. Londoner Kontor wegen des englischen Dekrets. Anh. n. 102* 532, 533
	1579 Febr. 17. Lübeck an K. Elisabeth desgleichen. Anh. n. 103* 533—535
	1579 Febr. 22. Hamburg wegen der englischen Häuser in Hamburg. Anh. n. 104* 535
	1579 März 13. Artikel für den Hansetag in Lübeck. Anh. n. 105* 536—538

UNIVERSITÄTS-
UND
STADT-
BIBLIOTHEK
KÖLN

1951G3356

den Kreisen des alten Reichstags, des Kaisers, der Frei- und Reichsstädte, der Reichsstände berührt haben, die Akten herangezogen, die im Kölner Archiv in der Abtheilung „Köln und das Reich“ zusammengestellt sind, gleich der hansischen eine sehr ergiebige Quelle.

Noch einen Schritt weiter bin ich gegangen, um den Werth der neuen Veröffentlichung zu erhöhen. Die Aufforderung lag nahe — ich habe ihrer schon in der Einleitung zum ersten Bande (S. XI) gedacht — ein Inventar über das ganze ehemalige Kölner Drittel oder Quartir innerhalb der Hanse zu Stande zu bringen, d. h. die Archive aller Städte auszuschöpfen, die in dem gegebenen Zeitraum im Bereich des Niederrheins und Westfalens unmittelbar oder mittelbar, noch thätig oder nur noch als weniger betheiligte Zuschauer zur Hanse gehört haben. Indess verbot sich eine solche Erweiterung des Rahmens auch hier von selbst. Auch durfte nicht daran gedacht werden die Masse der Kleinigkeiten, die sich in der Mehrzahl jener Archive vorfinden und am Ende nur für die Lokalforschung von Werth sind, ans Licht zu ziehen; die Bearbeitung wie die Benutzung des Bandes hätte eine Belastung erfahren, ohne dass ein sachlicher Gewinn erzielt worden wäre. Aber ein Mittelweg wurde gesucht und gefunden, um neuen Erkenntnisstoff zu erschliessen, ich denke, zum Vortheil für dieses Werk. Aus dem reichen Stadtarchiv von Wesel (jetzt im königl. Staatsarchiv in Düsseldorf deponirt), hier hansische Akten, Missivbücher, Rathspokolle, aus dem gleichfalls reichen Soester Archiv, wo die einschlägigen Akten in drei starken Bänden vereinigt sind, aus den Archiven von Emmerich (wie das Weseler in Düsseldorf), Koesfeld und Warendorf, die ebenfalls mehrere Bände Akten zur Hansegeschichte des 16. Jahrhunderts bewahren, und aus dem von Venlo (jetzt im niederländischen Reichsarchiv der Provinz Limburg in Maastricht), hier wenigstens ein Faszikel Hanseatica, wurden diejenigen aktenmässigen Zeugnisse entnommen, die den Nachweis liefern für die Organisation der hansischen Städte in Westfalen und seinen Unter-Quartiren, am Niederrhein, in der Grafschaft Mark, in Kleve und Geldern und die Betheiligung dieser Städte und ihrer Räthe an dem Leben der Hanse, den allgemeinen Hansetagen und den partikularen Versammlungen, die Vorbereitungen auf sie, die Ausführung ihrer Beschlüsse in engeren Kreisen, den Verbleib bei der Hanse trotz wirthschaftlichem Rückgang und schwerer Kriegslast, die sich aus den niederländischen Wirren herschrieb, oder den Austritt aus dem hansischen Verband. Viele hunderte von Urkunden und Briefen, die im Inventar selbst nicht aufgeführt werden durften, sind in dieser Weise für den Band gewonnen, vornehmlich aus Wesel und Soest, und, nachdem der Zusammenhang zwischen den Einzelheiten hergestellt war, in den Anmerkungen untergebracht. Indem diese hierdurch z. Th. grosse Ausdehnung gewannen¹, wurde doch durch solche Mittheilungen, wie mir scheint, der innere Werth dieses Bandes noch gesteigert. Hier aber wird man bemerken, wie schon der Anfang zu einer Verarbeitung dieses spröden Rohmaterials gemacht worden ist. Dadurch gelang es dieses Kölner Inventar beinahe zu einem Inventar für das ganze ehemalige Kölner Hanse-Quartir auszugestalten, ohne dass dem ursprünglichen Plan wäre ein Zwang angethan worden.

Besondere Aufmerksamkeit habe ich dem Akten-Anhang gewidmet. Im Vergleich zum eigentlichen Inventar und zum Anhang des ersten Bandes hat er sich

¹ Vgl. z. B. S. 9 ff., 31, 93, 94, 96, 161, 180, 200, 326, 327, 381.

	Seite		Seite
1579 April 7. Engl. königl. Geheimer- rath und das Dekret von 1578. Anh. n. 106*	539	1579 Dec. 8. Moisstorp über das Kontor in Antwerpen. Anh. n. 128* . . .	617, 618
1579 April 11. Das Londoner Kontor wegen desselben Gegenstands. Anh. n. 107* . . .	540, 541	1579 Dec. 29. Lübeck, Bremen, Hamburg wegen einer Sendung nach England. Anh. n. 129*	618—620
1579 April 11. Lübeck an K. Elisabeth desgleichen. Anh. n. 108*	541, 542	1580 Jan. 7. Lübeck über die Beschlüsse in Wesel usw. Anh. n. 130*	620—622
1579 April 30. Zimmerman über die Hanse und England. Anh. n. 109*	542, 543	1580 Febr. 20. Dr. Suderman über Köln und die Hanse, Hamburg, die Engländer. Anh. n. 131*	622, 623
1579 Mai. Kölner Denkschrift über den- selben Gegenstand. Anh. n. 110*	543—545	1580 Febr. 22. Dr. Wilson über die han- sische Gesandtschaft nach England. Anh. n. 132*	623
1579 Mai 18. Tag der westfälischen Städte in Münster. Inv. n. 1462 Anm. 2	161	1580 Febr. 25. Dr. Suderman über Auf- nahme Emdens in die Hanse. Anh. n. 133*	623, 624
1579 Mai 20. Londoner Kontor über Engländer in den Hansestädten. Anh. n. 111*	545—550	1580 Febr. 29. Derselbe an Dr. Wilson über die Hanse und England. Anh. n. 134*	625, 626
1579 Juni 12. Kölner Instruktion zum Hansetag. Anh. n. 112*	551—553	1580 März 1. Dr. Sudermans Gutachten für den Kölner Rath. Anh. n. 135*	626
1579 Juni 18. Tag der klevischen Städte in Kalkar. Inv. n. 1462 Anm. 2	161	1580 März 1. Tag der westfälischen Städte in Münster. Inv. n. 1751 Anm. 1	200
1579 Juni bis August. Hansetag zu Lübeck. Anh. n. 118*	580—590	1580 März 4. Dr. Wilson über die han- sische Gesandtschaft nach England. Anh. n. 136*	627
1579 Juli 3. Hansische Konföderation mit der von 1557. Anh. n. 113*	553—570	1580 März 9. Köln an Lübeck über sein Drittel. Anh. 137*	627, 628
1579. Zugehörige Satzung über rechtliche Austräge. Anh. n. 114*	570—573	1580 April 18—23. Kölner Drittelstag in Köln. Anh. n. 138*	629—631
1579 Juli 8. Hansetag an K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Ham- burg. Anh. n. 115*	573—578	1580 Mai 28. Londoner Kontor über die Massnahmen gegen England. Anh. n. 139*	632, 633
1579 Aug. 1. Zimmerman über die Hanse und England. Anh. n. 116*	578, 579	1580 Ende Mai. Tag der Städte des Bram- quartirs bei der Borkener Hegge. Inv. n. 1751 Anm. 1	200
1579 Aug. 4. Werbung wegen Aufnahme Emdens in die Hanse. Anh. n. 117*	579, 580	1580 Juni 8. Dr. Suderman über die Kon- tore zu London und Antwerpen. Anh. n. 140*	633—635
1579. Ordnung für Ausschreibung von Hanse- tagen. Anh. S. 590 Anm. 4	590	1580 Aug. 24. Tag der Frei- und Reichs- städte in Ulm. Inv. n. 1805 m. Anm. 2, 1809—1811	208, 209
1579 Aug. 22. Eventual-Instruktion für die Sendung nach England. Anh. n. 119*	591—596	1580 Sept. 19. Köln über die Kontore zu London und Antwerpen. Anh. n. 141*	635, 636
1579 Aug. 24. Tag der Frei- und Reichs- städte in Speier. Inv. n. 1568 m. Anm. 2	174	1580 Nov. 5—17. Tag der Städte Lübeck, Köln, Bremen, Braunschweig, Danzig und Lüneburg in Lüneburg. Anh. n. 142*	636—639
1579 Sept. 1—3. Der Hansetag über die Aufnahme Emdens. Anh. n. 120*	596, 597	1580 Nov. 10. Hamburger Protest auf dem Tag in Lüneburg. Anh. n. 143*	639, 640
1579 Sept. 8. K. Elisabeth wegen der englischen Residenz in Hamburg. Anh. n. 121*	597, 598	1580 Nov. 17. Gegenprotest. Anh. n. 144*	641, 642
1579 Sept. 11. Artikel für den Kölner Drittelstag in Wesel, Oktober. Anh. n. 123*	599, 600	1580 Dec. 15. Instruktion für die Gesand- schaft an den Kaiser und die Kurfürsten. Anh. n. 145*	642, 643
1579 Sept. 13. Verhandlungen vor dem engl. königl. Geheimerath. Anh. n. 122*	598, 599	1581 Jan. 16. Hansische Denkschrift für den Kaiser über England. Anh. n. 146*	644—666
1579 Okt. 22. Kölner Instruktion zum Drittelstag in Wesel. Anh. n. 124*	600, 601	1581 Jan. 28. Auszug hieraus. Anh. n. 147*	667—669
1579 Okt. 26. Tag der westfälischen Städte in Münster. Inv. n. 1653 Anm. 2	185		
1579 Okt. 27—31. Kölner Drittelstag in Wesel. Anh. n. 125*	601—610		
1579 Mitte November. Liseman über die Hanse und England. Anh. n. 126*	610—616		
1579 Nov. 24. Elbing über eine englische Niederlassung. Anh. n. 127*	617		

gradezu zu einer selbständigen Publikation ausgewachsen. Es konnte kaum anders sein. Denn in den Verwicklungen der Hanse mit der ausländischen Wirthschafts- und Staatspolitik sind auf beiden Seiten so zahlreiche wichtige und beachtenswerthe Äusserungen über das Wollen und Wirken in jenen Tagen gefallen und in den Akten niedergelegt, dass es nothwendig war sie unverkürzt wiederzugeben; bei der Forschung können sie nicht entbehrt werden. Wie dieses Inventar überhaupt einen beinahe noch ganz unbekanntem Boden zum ersten Mal erschliesst, so macht insbesondere dieser Anhang eine Fülle solcher Äusserungen aus dem damaligen Leben zum ersten Mal zugänglich¹. Man wird es nicht tadeln, sondern billigen, dass ich in dieser Richtung noch weiter gegangen bin und ausser den Kölner Akten zugehörige Briefe und Akten aus den Sammlungen des Königl. Preussischen historischen Instituts in Rom (n. 165*, 169*, 174*, 254*), aus dem historischen Archiv der Stadt Frankfurt a. M. (n. 150*, 149*), aus dem Reichsarchiv in Kopenhagen (vgl. S. 20 Anm.) und aus einem älteren dänischen Werk (n. 230*, 231*) als Ergänzungen aufgenommen habe. Sie dienen dem Gegenstand unmittelbar, gehören in diesen Zusammenhang hinein und zeigen unter anderm, wie man nicht nur in den Kreisen der dänischen Regierung und des Rathes der Stadt der grossen Messen am Main, sondern auch an der römischen Kurie und bei den päpstlichen Diplomaten für die Kämpfe in den Sterbestunden der Hanse und für die Thätigkeit Dr. Sudermans als hilfloser Arzt ein Auge gehabt hat.

Schvoll durch alles dieses die Masse des Stoffs und der Umfang des Bandes an, so war die äusserste Enthaltbarkeit bei der Erläuterung des Inhalts noch mehr geboten als früher. Erklärungen, die für das Verständniss unentbehrlich waren, habe ich gegeben, hierauf mich aber beschränkt². Auch kann es die Aufgabe des Herausgebers eines so bunt schillernden Stoffs nicht sein alle Ausstrahlungen der farbenreichen, verwickelten, immer mit einander verflochtenen Fragen der deutschen, nord- und westeuropäischen Politik in jenen ungewöhnlich bewegten Tagen, die alle in die Geschichte des Niedergangs der Hanse hineinspielen, im einzelnen nachzuweisen; ihnen nachzugehen wird die Aufgabe des Darstellers sein. Nicht aber durfte ich darauf verzichten für die Zwecke dieser Arbeit die werthvollen und zahlreichen geschichtlichen Zeugnisse auszubeuten, die die „Acts of the Privy Council of England, new series, ed. by Dasent“ in der langen Reihe ihrer Bände enthalten. Steht doch England mit dem hansischen Verkehr nach der Insel und den Massnahmen, die dort wider ihn getroffen worden sind, im Mittelpunkt der Hansegeschichte dieser Zeit. Eben deshalb verdienen diese Protokollbände des Geheimenraths, die leider für die Zeit vom Sommer 1582 bis zum Anfang des Jahrs 1586, bedauerlicher Weise also auch für die Zeit der letzten hansischen Gesandtschaft nach England i. J. 1585 eine Lücke aufweisen, sonst aber vollständig sind, vor allem andern genaueste Berücksichtigung im einzelnen. Die Auszüge haben ihren Platz in den Anmerkungen

¹ Anstatt vieler andrer Beispiele führe ich hier nur die grosse Denkschrift an, die im Anhang unter n. 146* mitgetheilt ist, sodann die Akten über die Gesandtschaft nach England im Jahr 1585, n. 197* ff.

² Ich bemerke, dass man u. a. in der Schrift von Bricka, *Indberetninger fra Charles de Dançay om forholdene i Norden 1567—1573* (Kopenh. 1901) zahlreiche Nachrichten zur Geschichte der Hanse und der Hansestädte neben denen, die ich von Dançay im ersten Bande mitgetheilt habe, findet, auch bei Kernkamp, *Verslag van een onderzoek in Zweden, Noorwegen en Dene-marken voor de geschiedenis van Nederland* (1903).

Seite	Seite
1581. Zollsätze für die Hansen in England. Anh. n. 148*	670, 671
1581 März 19. Artikel betr. die englischen Monopole. Anh. n. 149*	672, 673
1581. Aussagen zu diesen Artikeln. Anh. n. 150*, 151*	674—679
1581 Mai 5. Hamburg über die englische Frage. Anh. n. 152*	679—681
1581 Mai 18. Lübeck an Köln über denselben Gegenstand. Anh. n. 153*	681, 682
1581 Juli 1. Londoner Kontor über seine Lage. Anh. n. 154*	682, 683
1581 Juli 15. Lübeck an Hamburg wegen Anschuldigungen. Anh. n. 155*	683, 684
1581 Mitte Juli. Londoner Kontor über Regelung des Handels in England. Anh. n. 156*	684, 685
1581 August. Artikel für den Tag der wendischen und Quartirstädte nebst Bremen. Anh. n. 157*	685—687
1581 Aug. 23. Kölner Gutachten über diese Artikel. Anh. n. 158*	687—692
1581 Okt. 6. Kölner Instruktion für den Städtetag. Anh. n. 159*	692, 693
1581 Okt. 13. Hamburger Erklärung für den Städtetag. Anh. n. 160*	693—697
1581 Okt. 23 bis Nov. 6. Tag der wendischen und Quartirstädte nebst Bremen. Anh. n. 163*	701—708
1581 Okt. 24. Werbung des Herzogs von Alençon bei der Hanse. Anh. n. 161*	697—700
1581 Nov. 4. Hansische Erklärung gegenüber dem engl. königl. Geheimenrath. Anh. n. 162*	700, 701
1581. Hansische Instruktion zu einer Werbung in Polen. Anh. n. 163*, S. 702 Anm. 9	702
1582 Anfang. Gesuch der Merchant Adventurers wegen einer Residenz in Hamburg. Anh. n. 164*	708—712
1582 Sommer. Werbung beim Herzog von Parma wegen Englands. Anh. n. 165*	712—714
1582 vor Aug. 18. Vertheidigungsschrift für die Merchant Adventurers. Anh. n. 166*	715—720
1582 Aug. 18. Empfehlung dieser Schrift beim Reichstag. Anh. 167*	720, 721
1582 Aug. 26. Hansische Entgegnung hierauf. Anh. n. 168*	721—729
1582 August. Gutachten der Frei- und Reichsstädte auf dem Reichstag in Augsburg über die hansisch-englische Angelegenheit. Anh. n. 169*	730—732
1582 Sept. 6. Reichsstände auf dem Reichstag in derselben Sache. Anh. n. 170*	732—734
1582 Sept. 7. Gutachten der Frei- und Reichsstädte hierzu. Anh. n. 171*	734—736
1582 Sept. 10. Hansische Eingabe an den Kaiser. Anh. n. 172*	736, 737
1582 Sept. 16. Reichsstände auf dem Reichstag wegen der Hanse. Anh. n. 173*	737, 738
1582 Ende September. Barvitiüs über das kaiserliche Dekret. Anh. n. 174*	738, 739
1582 Nov. 4. Danziger Resolution wegen des Kontors in Antwerpen. Anh. n. 175*	740, 741
1583 März. Tag der westfälischen Hansestädte in Soest. Inv. n. 2095 m. Anm.	243
1583 Juni 26. Tag der Frei- und Reichsstädte in Dinkelsbühl. Inv. n. 2117 m. n. 2122	246
1584 Anfang. Vertrag über eine Niederlassung der Engländer in Elbing. Anh. n. 176*	741—747
1584 April. Artikel für den Tag der Quartir- und der wendischen Städte nebst Bremen. Anh. n. 177*	747, 748
1584 Juni 2 n. St. Elbing an K. Elisabeth wegen der englischen Residenz. Anh. n. 178*	748, 749
1584 Juni. Kölner Erklärung für den Städtetag. Anh. n. 179*	750
1584 Juni 17—30 a. St. Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen. Anh. n. 180*	751—760
1584 Juni 23 a. St., Juli 3 n. St. Erklärung gegenüber den Hamburgern auf dem Städtetag	759 Anm.
1584 Juni 30. Artikel für den Hansetag in Lübeck. Anh. n. 181*	760—762
1584 Juli 21 a. St. Hamburg über den Streit mit England. Anh. n. 182*	762, 763
1584 Sept. 6. Londoner Kontor betr. Einvernehmen zwischen England und der Hanse. Anh. n. 183*	763, 764
1584 Sept. 6. Erwiderung hierauf vom engl. königl. Geheimenrath. Anh. n. 184*	764
1584. Gutachten hierüber von Dr. Suderman. Anh. n. 185*	764—774
1584 Sept. 18/28. Kölner Erklärung für den Hansetag. Anh. n. 186*	774
1584 Okt. 14/24. Rechtfertigung Elbings beim Hansetag. Anh. n. 187*	775—779
1584 Okt. 15 bis Nov. 28. Hansetag zu Lübeck. Anh. n. 193*	791—798
1584 Okt. 24 ff. Der Hansetag und die Sendungen nach England. Anh. n. 188*	779—782
1584 Nov. 4/14. Elbing an K. Elisabeth wegen der englischen Residenz. Anh. n. 189*	782—785
1584 Nov. 15. Hansische Instruktion für die Gesandtschaft nach England. Anh. n. 190*	785—788
1584 Nov. 18. Hansetag an Graf Edzard von Ostfriesland wegen der Engländer. Anh. n. 191*	788, 789
1584 Nov. 27. Derselbe an Bremen über seine Beschlüsse. Anh. n. 192*	789, 790
1584 Dec. 12. Instruktion des Hansetags	

an zahlreichen Stellen gefunden. Ich denke, man wird zugeben, dass sie unsre Kenntniss vom hansisch-englischen Verkehr in dieser Zeit wesentlich bereichern. Zur Erläuterung der verkehrsgeschichtlichen und der politischen Fragen, die dem Verhältniss zu den Niederlanden und den unruhigen Zuständen auf diesem viel umstrittenen Boden entsprungen sind, ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Geschichte des Niedergangs der Hanse, habe ich selbstverständlich die bekannten belgischen Veröffentlichungen über die Beziehungen zwischen den Niederlanden und England in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, über den Kardinal Granvella als Staatsmann, die Generalstaaten, die Thätigkeit des Magistrats von Antwerpen usw. ausgiebig benutzt und für die Anmerkungen verwerthet. Giebt es doch auch kaum eine Seite in der Geschichte dieser Länder und ihrer Gemeinden, die nicht durch sachliche und persönliche Beziehungen zu der Hanse, einzelnen Hansestädten, ihren Bürgerschaften, zumal Dr. Suderman, in dieser Überlieferung berührt wird. So fordert sie eine noch allgemeinere Beachtung heraus.

Die mühevollen Bearbeitung des Verzeichnisses der Orts- und Personen-Namen hat auch für diesen Band Herr Dr. Wilhelm Eberhard in Schöneberg bei Berlin auf sich genommen.

Für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars sind vom Vorstand des hansischen Geschichtsvereins Vorkehrungen getroffen. Eine bestimmte Angabe über die Vollendung dieser Arbeit kann noch nicht gemacht werden.

Zum Schluss dieser Vorbemerkung erfülle ich die angenehme Pflicht Herrn Prof. Dr. Joseph Hansen, Archivdirektor in Köln, für das liberale Entgegenkommen bei der Benutzung der Kölner Archivalien durch mich, Herrn Prof. Dr. Max Hoffmann in Lübeck für gelegentliche Mittheilungen aus Handschriften und der Pierer'schen Hofbuchdruckerei in Altenburg für die präzise und schnelle Herstellung des Bandes im Druck meinen Dank auszusprechen.

Indem ich von diesem Werk Abschied nehme, das mich Jahre lang gefesselt hat, hoffe ich, dass die Arbeit der wissenschaftlichen Forschung einen Dienst leisten werde, an erster Stelle der über die hansische Geschichte, indess nicht ihr allein. Vielleicht wird sie später einmal von einem andern weitergeführt werden.

Giessen, 25. März 1903.

Konstantin Höhlbaum.

	Seite		Seite
zur Werbung bei den Vereinigten Nieder-		1587 Sept. 28. Stade über seine Abmachun-	
landen. Anh. n. 194*	798—800	gen mit den Engländern. Anh. n. 240*	900
1585 Jan. 4. Hamburg über England, die		1587 Okt. 7. Entgegnung der Hansestädte	
Hanse usw. Anh. n. 195*	801	hierauf. Anh. n. 241*	901, 902
1585 Juni. Bericht über die Werbung bei		1587 Nov. 13/23. Dr. Suderman über seine	
den Vereinigten Niederlanden. Anh.		Stellung als Syndicus. Anh. n. 242*	902—906
n. 196*	802—808	1587 Nov. 14. Erwiderung Stades wegen	
1585 Juli 24 bis Nov. 4. Verhandlungen		der Engländer. Anh. n. 243*	906—908
der hansischen Gesandtschaft in England.		1587 Dec. 4. Entgegnung der Hansestädte	
Anh. n. 197*—219*	809—850	hierauf. Anh. n. 244*	908, 909
1585 Nov. 5. K. Elisabeth über die eng-		1587 Dec. 16. Lübecker Erklärung zu	
lischen Dekrete und die englische Resi-		einer kölnischen wegen der Kontore usw.	
denz in Hamburg. Anh. n. 220*	851	Anh. n. 245*	909, 910
1585 Anfang December. Liseman über die		1588 April 7/17. Dr. Suderman über diese	
Sendung nach England, Hamburg usw.		Erklärung. Anh. n. 246*	910, 911
Anh. n. 221*	851—853	1588 April 7/17. Derselbe über die An-	
1585 Dec. 12. Liseman über denselben		klagen von Dan. Gleser. Anh. n. 247*	912
Gegenstand. Anh. n. 222*	853—855	1588 vor Mai 5. Londoner Kontor wegen	
1585. Berichte über die hansische Ges-		der englischen Residenz in Stade. Anh.	
sandtschaft nach England. Anh. n. 223*,		n. 248*	913, 914
224*	855—872	1588 Mai 5. Verhandlungen über den hans-	
1586 Jan. 1/11. Kontor in Antwerpen gegen		schen Handel in England usw. vor	
Dr. Suderman. Anh. n. 225*	872, 873	dem engl. königl. Geheimenrath. Anh.	
1586 Jan. 13/23. Spanisch-niederländische		n. 249*	914—916
Werbung. Anh. n. 226*	873, 874	1588 Mai. Erklärungen über die englische	
1586 Jan. 18/28. Erwiderung von Dr. Sude-		Residenz in Stade vor demselben Rath.	
rman hierauf. Anh. n. 227*	874—877	Anh. n. 250*	916—920
1586 Jan. 22. Liseman über die hansischen		1588 Mai 20. Englisch. Dekret über den	
Angelegenheiten. Anh. n. 228*	877—880	hansischen Handel und die Residenz in	
1586 Febr. 27/März 9. Spanisch-nieder-		Stade. Anh. n. 251*	920, 921
ländische Werbung bei Köln. Anh.		1588 Sept. 20/30. Köln über die Schul-	
n. 229*	880, 881	den des Kontors in Antwerpen. Anh.	
1586 März 12/22. Dr. Suderman an Heine-		n. 252*	921, 922
rich Ranzau über die Niederlande. Anh.		1588 Sept. 26. K. Elisabeth über die eng-	
n. 230*	881—884	lische Residenz in Hamburg usw. Anh.	
1586 März 30/April 9. Desgleichen. Anh.		n. 253*	922
n. 231*	884, 885	1588 Dec. 19/29. Dr. Suderman über den	
1586 April 24. Hansische Deduktion über		Streit mit England. Anh. n. 254*	923—926
Woll- und Tuch-Zölle in England. Anh.		1588 ff. Übersicht über Zölle und Zoll-	
n. 232*	886, 887	pflicht in England. Anh. n. 255*	926—930
1586 Juni 26/Juli 6. Vereinigte Nieder-		1589 März 16/26. Liseman über die Hanse	
lande über ihren Krieg und den Handel.		und England, Polen, Moskau. Anh.	
Anh. n. 233*	887—890	n. 256*	931—933
1586 Ende August. Dr. Suderman über		1589 nach Juni 30. Englische Rechtferti-	
die Hansestädte, Holland und England.		gungsschrift wegen Schiffnahme. Inv.	
Anh. n. 234*	890—893	n. 2631 m. Anm. 1, vgl. Anh. n. 258*	
1587 Mai 16. Engl. königl. Geheimerrath		Anm. 1	301
über Wiederherstellung des hansischen		1589 Juli 7. Lübeck über die span-	
Handels. Anh. n. 235*	893, 894	nisch-niederländische Werbung. Anh.	
1587 Juli 22. Hamburg und die span-		n. 257*	933—936
nisch-niederländische Werbung. Anh.		1589 Juli 27. Englisch. Dekret betr. Weg-	
n. 236*	894—898	nahme von Schiffen in Lissabon. Anh.	
1587 Aug. 6. Lübeck an Hamburg wegen		n. 258*	937—939
der englischen Residenz. Anh. n. 237*	898	1589 Sept. 6. Lübeck an K. Elisabeth wegen	
1587 Aug. 22. Hamburger Erklärung we-		desselben Gegenstands. Anh. n. 259*	939, 940
gen der englischen Residenz. Anh.		1589 Okt. 13/23. Dr. Suderman wegen des-	
n. 238*	899	selben Gegenstands. Anh. n. 260*	940, 941
1587 Aug. 28. Hamburg über denselben		1591 März 21. Artikel für den Hansetag	
Gegenstand. Anh. n. 239*	899, 900	in Lübeck. Anh. n. 261*	941, 942

	Seite		Seite
1591 Mai 14. Tag der Städte Zaltbommel und Tiel und ihre Erklärung für den Hansetag. Anh. n. 262*	943	struktion für eine Gesandtschaft nach England. Anh. n. 267*	953—957
1591 Mai. Tag der geldrischen Städte. Inv. n. 2780	318	1591 Aug. 5. Desgleichen Kölner Eventual-Instruktion. Anh. n. 268*	957—960
1591 Mai 31/Juni 10. Erklärung Münsters und der westfälischen Städte für den Hansetag. Anh. n. 263*	944	1591 Aug. 8. Gesuch des Hansetags an den Kaiser betr. England. Anh. n. 269*	961
1591 Mai 31/Juni 10. Kölner Instruktion zum Hansetag in Lübeck. Anh. n. 264*	944—948	1591 Aug. 10. Desgleichen an den König von Polen betr. Elbing. Anh. n. 270*	962
1591 Juni 11 bis Ende August. Hansetag zu Lübeck. Anh. n. 273*	965—976	1591 Aug. 16/26. Bescheinigung über Privilegien usw. im Antwerpener Kontor. Anh. n. 271*	963
1591 Juni 14/24. Deukschrift über den hansischen Syndikat und Dr. Suderman. Inv. n. 2807, vgl. S. 968 Anm. 5	321	1591 Aug. 23. Auseinandersetzung mit den Erben Dr. Sudermans. Anh. n. 272*	963—965
1591 Juni 15. Warnung des Hansetags durch einen englischen Orator. Anh. n. 265*	948—951	1591. Die Schulden der Kontore in London und Antwerpen. Anh. n. 274*	977, 978
1591 Juli 22/Aug. 1. Kölner Bericht vom Hansetag. Anh. n. 266*	951—953	1591 Dec. 1/11. Köln an Groningen über die Kontribution. Anh. n. 275*	979
1591 Juli 30/Aug. 9. Kölner Instruktion zum Tag der Frei- und Reichsstädte in Ulm betr. Korrespondenz mit den Hansestädten. Anh. n. 264* Anm. 4.	944, 945	1591 Dec. 27. Wesel über die Hanse. Anh. n. 276*	980
1591 Aug. 5. Hamburger Eventual-In-		1592 Jan. 24. Lübeck an Köln betr. „Compendium hanseaticum“. Anh. n. 272* Anm. 6	964
		1592 Juni 29 ff. Deputirten-Versammlung in Lübeck betr. Kontribution. Anh. n. 277*	981—984

Berichtigungen,

ausser leichteren Druckfehlern.

n. 101 gehört zu 1576, vgl. S. 420 Anm. 1.

Zu n. 785: Z. 3 l. Ficke, nicht Firke.

Zu n. 2306: Z. 2 l. Dec. 1, nicht Nov. 1, vgl. S. 802 Anm. 2.

n. 2636 gehört zu 1587, vgl. S. 894 Anm. 1.

S. 398 Anm. 8 l.: Herz. Johanns III von Brabant.

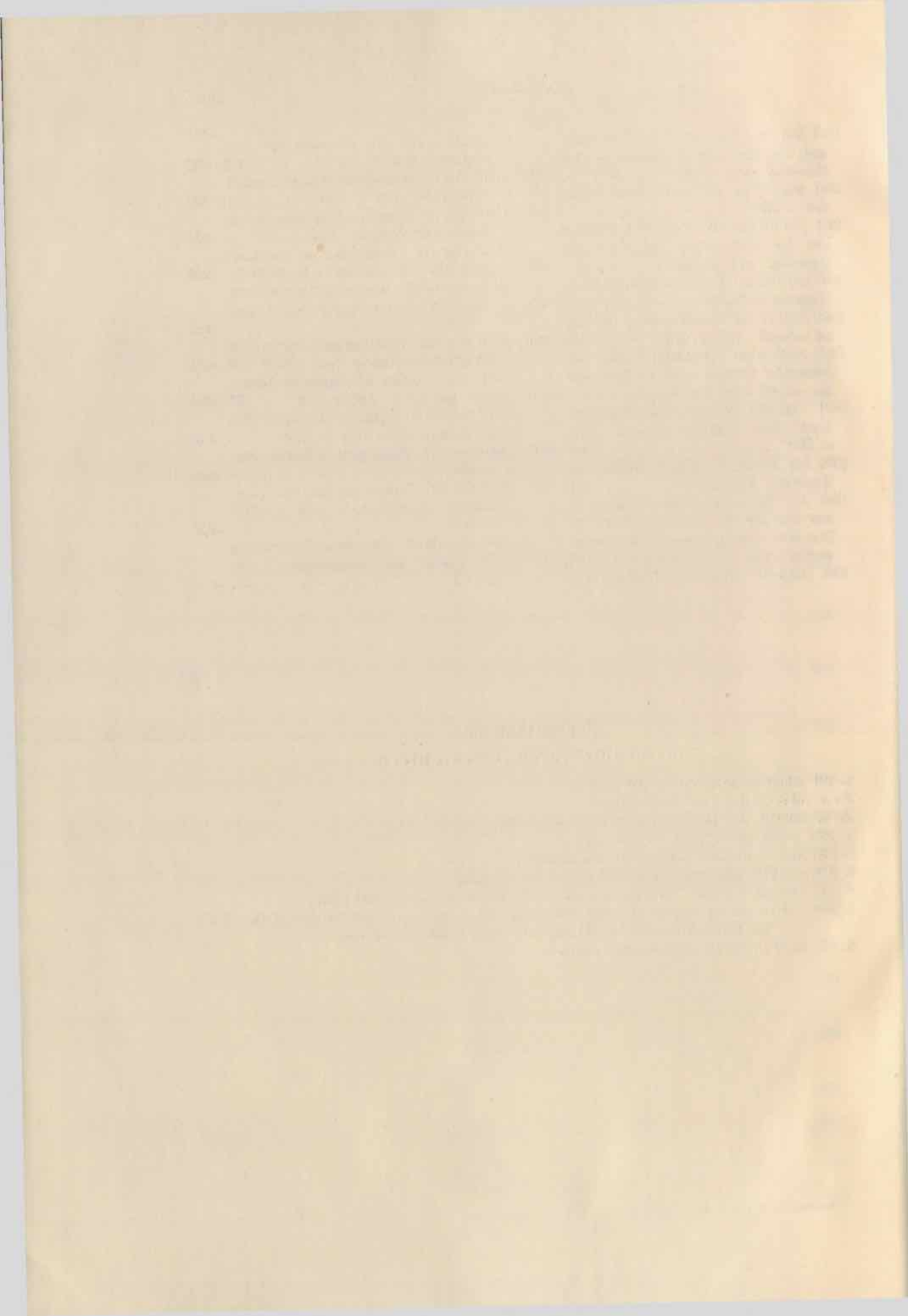
S. 617, n. 127*: hier wäre auf S. 639 Anm. 2 zu verweisen.

S. 712 Anm. Z. 3 und S. 738 Anm. am Schluss l.: 1895 (1896), nicht 1896 (1897).

S. 783, 784 ist gemäss dem im Register verwertheten Nachweis von Herrn Oberbibliothekar Prof.

Dr. Perlbach in Halle wohl Lenartovia, nicht Leuartovia zu lesen.

S. 848 Z. 30 l.: illustri magnificentiae vestrae.



Inventar 1572—1591.

1572.

Jan. 2. — Köln beurkundet die Bevollmächtigung des hansischen Sekretärs in Antwerpen Joh. v. Langen durch Arnd v. Siegen wider den Kölner Bürger Joh. v. Reidt. — Briefb. 90, 233'. [1]

Jan. 2, [Antwerpen]. — Anna Wittwe von Reinold Strues quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre Leibzucht von 6 Pfd. vläm. — E VI, 30. [2]

Jan. 9. — Köln an den Erzbischof [Heinrich III] von Bremen: Verwendung für den Kölner Rathmann Heinr. Dullen, dem wider die Reichsordnungen von dem jetzt im Erzstift Bremen („im lant zu Worsen in see“) befindlichen Seeräuber Henschen Nabels¹ im Vlie („Fleye“) Waaren und Güter geraubt worden. — Briefb. 90, 238'. [3]

Jan. 9. — Dasselbe an Dr. Suderman: die Versuche beim Rath von Amsterdam und dem General-Gubernator Herzog von Alba die Ausfuhr der 275 Last ostländischen Korns, die Köln durch seinen Rathmann Heinr. Dullen im Oktober, vor dem Ausfuhrverbot des Amsterdamer Raths, dort hat ankaufen und bezahlen lassen, durchzusetzen, sind vergeblich gewesen; jetzt sollen in den Niederlanden Korn und Getreide im Preise gesunken („in zimblichen abschlag“) und Korn genug zu bekommen sein; Alba wird deshalb angegangen die Ausfuhr des angekauften Korns oder Rückerstattung des Kaufpreises, falls die Amsterdamer das Korn behalten wollen, zu verfügen; ebenso ist durch Bürgerm. Gerh. Pilgrim an den Präsidenten Viglius und den Sekretär Scharenberg geschrieben; diese Schreiben soll Suderman, jetzt wohl oder bald hiernach in Brüssel, überreichen, andernfalls mit Empfehlung dem Sekretär übersenden. — Briefb. 90, 236. Vgl. Bd. I, S. 300 n. 3719 ff. [4]

Jan. 9. — Dasselbe an den Herzog von Alba: in derselben Angelegenheit in der angegebenen Weise unter Erinnerung an die Werbung des Raths vom vorigen November, an die in der Theuerungszeit von 1557² den Niederländern von Köln gewährte Hilfe („der kun. mat. zu Hispanien undertanen und angehorigen, was sie von kornfreuchten in gebacken brot an uns begert, zu irer notturft haufenweise hinzufuren vergont und zugelassen haben, wie solchs landkundich ist“) und die alte Korrespondenz mit den Hansestädten. — Briefb. 90, 236'. Vgl. Bd. I, S. 301 n. 3726 ff. [5]

Jan. 9. — Dasselbe an den Sekretär Urban Scharberger: ebenso; Bitte um Befürwortung. — Briefb. 90, 239. [6]

Jan. 12. — Lübeck an Dr. Suderman auf mehrere Schreiben über den Process Schuff: der Klugheit Sudermans werden in dieser verwickelten Angelegenheit die

¹ Vgl. über ihn Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln Heft 17 S. 69 (von 1569); sonst Jan Abels, Kapitän Graf Ludwigs von Nassau, vgl. auch Franz, Ostfriesland und die Niederlande 1567—1573 S. 84 ff. ² Vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, n. 250, ders. in Ztschr. f. Social- u. Wirthschaftsgesch. 3, S. 468 ff.

weiteren Schritte überlassen; das Kontor soll sich nicht mit dem Brabanter Gericht einlassen, weil die Sache die Hansestädte grundsätzlich angeht; weiteres auf dem Hansetag; ein wendischer Städtetag findet Febr. 4 statt; die fertigen Artikel für den Hansetag hierneben zur Durchsicht. — A XCVI, 1. Or. praes. Jan. 26, Brüssel. [7]

Jan. 15. — Dekan und Kapitel von S. Marien zu Utrecht an die klevischen Räte: über das Kölner Verbot der Zollzahlung in Emmerich an die aufwärts fahrenden Schiffer; Gegenmassregeln sind zu erwarten. — A XCVI, 2. Abschr. [8]

Jan. 21. — Dr. Suderman an Ritter Kaspar Schetz, Herrn von Grobbendonck, General-Thesaurar: er möge den Advokatfiskal an der Einmischung in den Process Schuff zu Gunsten der Gegenpartei hindern. — A XCVI, 3. Abschr. [9]

Jan. 23. — Köln an Dr. Suderman im Anschluss an n. 4: Alba soll dem Rath von Achen die anfangs ebenfalls verbotene Ausfuhr von Korn nunmehr gestattet haben, Scharberger wird Bescheid geben; auch für Köln muss die Ausfuhr erlaubt werden. — Briefb. 90, 249'. [10]

Jan. 25, Brüssel. — Claes Jacop im „Hollander“ an Dr. Suderman, Gesandten der Deutschen Nation, z. Z. in Antwerpen: Bericht über seine Bemühungen wegen des „Kontrakts zwischen der Deutschen Nation und diesem Lande“. — A XCVI, 6a. Or. m. Kanzleibemerkung [aus dem Antwerpener Kontor?]: „Respons. 28. Jan., ut in prothocollo.“ Ob 1572 oder 1577 oder 1579? [11]

Jan. 25, Brüssel. — Dr. Suderman an Hilbrand Suderman: über den Verlauf des Processes Matern Schuiff. — A XCVI, 5. Abschr. [12]

Jan. 25, Brüssel. — Derselbe an Dr. Joh. Hardenrath [in Köln]: über das Verhalten Schuiffs. — A XCVI, 6. Abschr. [13]

Jan. 26, Brüssel. — Derselbe an Oldermann Hans Prätor: über denselben Gegenstand, die Bedingungen, unter denen das Kontor sich mit Schuiff aussöhnen kann. — A XCVI, 7, 8 m. Nachschr. von Jan. 27. Abschr. [14]

Jan. 26. — Bilanz des Kontors in Antwerpen, Schulden: Pfd. 13118, 10, 10, Besitz: Pfd. 24289, 7, 6. — E VI, 31. [15]

Jan. 28. — Dr. Suderman an den kön. Geheimenrath Nicol. Micault, Herrn von Indevelde: der Advokat Matern Schuiffs soll seine Vergleichsvorschläge schriftlich niederlegen. — A XCVI, 4, 9. Das Schreiben ist nicht abgeschickt. [16]

Jan. 28. — Köln an den Grafen [Erich] von Hoya: Verwendung für den Kölner Rathmann Heinr. Dullen, der durch den gräflichen Drost in Esens bei einem Schiffbruch beschwert worden ist. — Briefb. 90, 254. [17]

Jan. 31, Antwerpen. — Dr. Suderman an Lübeck auf Jan. 12: seine Freude über den in Aussicht genommenen Hansetag; über die Tagesartikel: die Städte von Geldern, Overijssel und Friesland werden, durch die Veränderung des Regiments in ihrer früheren Libertät verkürzt und bedrängt, ihre Sendeboten zum Tag vermuthlich nicht ohne die Genehmigung („ohn zurucksuchen und consent“) des Hofes abordnen können; fraglich ist auch, ob diesen Städten die Artikel bezüglich der Religion, des Prinzen von Oranien, der französischen Legation usw. mitgetheilt werden sollen, weil in diesen Städten grosse Veränderungen vor sich gegangen und der alte Zusammenhang mit der Hanse gelockert worden, so dass sie wohl zu einer Rückfrage bei ihrer Regierung genöthigt sein werden¹; Lübeck mag das den Quartir-

¹ Es heisst hier: „ob auch in betrachtung dieses gemelte articulen, wie die durchaus gestelt, sunderlich da der religion, des princen zu Uranien, Franzosisch legation und daher erlangter vertroftung und dergleichen sachen meldung geschicht, benanten stetten nach altem prauch mitzuteilen sein wollen, sintemal der magistrat allenthalben in den stetten verendert und anstatt der alten heren, so noch von hansischen sachen einige wissenschaft gehabt, denselbigen auch zugetan und

und Hauptstädten anheimstellen; Schossstreit mit Köln; die Bremer sind in den Artikeln nicht genannt, während man hier Aufklärung darüber wünscht, wie sie zu behandeln seien, der Punkt verdient Erwähnung in den Artikeln; die Statuten für dieses Kontor, an denen er arbeitet, werden zum Hansetag fertig sein; Process Schuiff: Bitte um Auskunft nach den Gerichtsbüchern über frühere Appellationen aus Brügge nach Lübeck; gegenüber Lübecks Äusserung von Okt. 20¹ ist zu bemerken, dass die wirkliche Erhebung des 10. Pfennigs trotz Albas Anstrengungen noch keineswegs gesichert ist, weshalb es rathsam erscheint vorläufig noch keine Klage bei ihm zu erheben, zumal, wie es scheint, die Fremden nicht betroffen werden sollen²; Bitte für alle Fälle um neue schriftliche Anweisung, ohne Erwähnung des Kontors. — A XCVI, 10. Abschr. [18]

Jan. 31, Kleve. — Die klevischen Räte an Köln: fordern Bescheid auf den abschriftlich beigefügten Bericht des Utrechter Kapitels über das Kölner Edikt [gegen den Emmericher Zoll]. — A XCVI, 11. Or. praes. Febr. 15. [19]

[Februar.] — Vorschläge zur Beilegung des Streits („media pacificandi“) zwischen dem Antwerpener Kontor und Matern Schuiff. — A XCVI, 12. [20]

Februar. — Das Kontor in Antwerpen an [den Grafen Hermann von Moers]: er soll seine Unterthanen Balth. Burbach und Joh. Becker, Eingesessene der Stadt Moers, zur Zahlung ihrer Schuld von 175 Karlsgl. an den Hanseverwandten Danziger Dan. Gleser anhalten. — A XCVI, 13. Abschr. [21]

Febr. 2, [Antwerpen]. — Dr. Suderman an den Gubernator [von Antwerpen Friedr. Perrenot³]: die Gerichtsbarkeit des Kontors über die residirenden Kaufleute ist nothwendig, wie dargelegt wird, weshalb einer Missachtung derselben entgegengetreten werden muss. — A XCVI, 14. Entw. [22]

Febr. 2, [Antwerpen]. — Derselbe an Asseliers⁴: er möge durch gründliche Information verhüten, dass der Bericht über die vorerwähnte Eingabe an den Gubernator einem Unwissenden oder Übelwollenden übertragen werde, und den Oldermann und Sekretär Joh. Langen in dieser Sache unterstützen, weil er selbst morgen zum Hof nach Brüssel zurückkehrt; 6 Hauptforderungen. — A XCVI, 15. [23]

gwozen gwesen, andere und diejenige angesetz, auch in pflichtung genommen, so villeicht uber gemelte articulen erst mit der regierung dieser orter in communication solten treten müssen, uf welchen fal und wan sollichs zu besorgen sein solt, muste denselbigen nichts, das in einige wege in verdenken gezogen werden konte, zugeschriben werden².

¹ Vielmehr Okt. 19, Bd. 1, n. 3718 und Anhang n. 102*.

² Er führt aus: „obwol

der herzog mit gar schweren comminationen allenthalben scharpf und ernstlich der obrigkeit aufzudringen understanden und noch das sie gemelts 10. pfennings halber unlangst publicirte ordnung zu werk stellen, auch mit der innemung und collectionation fortfaren sollen, darauf auch albereit in etlichen stetten so vil gefolgt, das der magistrat zur execution zu schreiten angefangen, das dannoch dagegen die gmeinte dergestalt sich bis daher unwillig erzeigt, das bis noch zu in zweivel stehet, ob die sach einen bestand oder fortgang gwinnen soll können, sintemaln etliche handwerker, als die brawer, lieber ir handwerk aufgeben und verlassen, etliche kaufleut auch in grossem anzahl ire laden schliessen wollen, dan zum eingang so hohe nachteiliger, allweg werender beschwerung anderen zum fursang exempel geben; weil dan dieser unwilligkeit, auch anderer mirklich gefahrlicher inconvenienten halber noch unsicher, ob angeregte ordnung soll pleiben können, so ist mir von furnemen leuten geraten von allem klagen noch zur zeit einzuhalten, angesehen das sollichs von hochg. herzog gar ubel aufgenommen und also verstanden werden mocht, als weren dis orts residierende ohn befugte ursachen darzu von anderen aufgereizt, sintemaln die placaten dahin gericht scheinen, das wir und andere frembden damit nit gemeint noch darunder begriffen sein solten; wofern aber das werk seinen fortgang gwinnen und dabei einiger nachteil oder verkurzung den privilegien zuwider in der tat erspurret und gefunden wurde, soll allem unraet zeitlich, so vil muglich, zu beggen kein fleis gesparet werden².

³ Vgl. Antwerpisch Archievenblad 14, 296.

⁴ Pet. A., Mitglied des Rathes von Brabant, vgl. Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 4, 265 Ann. 1.

Febr. 4. — Köln an Dr. Suderman: will auf den Bericht von Jan. 24 wegen des Kornes in Amsterdam Geduld üben und anderwärts Korn suchen, hofft aber auf Auskehrung des Geldes, giebt demgemäss Auftrag. — Briefb. 90, 259. [24]

Febr. 7, [Lübeck]. — Lübeck und die wendischen Städte Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg an Kasp. Mostorf: er soll seine Appellation auf dem Hansetag zu Trinitatis (Juni 1) vertreten. — A XCVI, 16, in Antwerpen eingeg. April 10, in Köln April 19. [25]

Febr. 7, [Lübeck]. — Dieselben und Stralsund an Reval: zum Hansetag Trinitatis (Juni 1) soll es sich erklären, ob es trotz dem Wechsel seiner Obrigkeit bei der Hanse bleiben will. — A XCVI, 17. Abschr. [26]

Febr. 7, Brüssel. — Don Fernando (Herzog von Alba) an Amsterdam: es soll der Stadt Köln das vor dem Ausfuhrverbot dort angekaufte Korn aushändigen¹. — A XCVI, 18. Abschr. [27]

Febr. 8, Lübeck. — Lübeck und die dort versammelten wendischen Städte, zugleich im Namen von Stralsund, an Köln: schreiben einen Hansetag nach Lübeck auf Trinitatis (Juni 1) aus, die Quartirstädte soll es bei der Wichtigkeit der Angelegenheiten zur Betheiligung veranlassen. — A XCVI, 19. Or.² praes. März 21. [28]

Febr. 8, Lübeck. — Dieselben an Dr. Suderman: Einladung zum Hansetag in Lübeck auf Trinitatis (Juni 1). — A XCVI, 20, praes. April 15³. [29]

[Febr. 8, Lübeck.] — Artikel für den Hansetag in Lübeck 1572 Juni 1 (29). — Hanse II, 36a, 19 Bll. m. Randbemerkungen von Dr. Suderman; das. 4 Abschr., einzelne unvollständig, z. Th. aus dem Kontor in Antwerpen⁴. S. im Anhang. [30]

[Febr. 8, Lübeck.] — Verzeichniss der Änderungen an den zur Berathung ausgeschriebenen Artikeln für den Hansetag. — Hanse II, 36a, bei Dr. Suderman eingeg. April 15. [31]

[Febr. 8, Lübeck.] — [Lübeck] an [Köln]: giebt angesichts der Veränderung des Regiments in den Städten von Geldern, Overijssel und Friesland und für den Fall, dass wider sein Vermuthen die Artikel für den Hansetag dort Bedenken verursachen sollten, anheim, die Artikel diesen Städten ganz oder nur zum Theil zu übersenden oder bei ihnen anzufragen, ob sie in alter Weise bei der Hanse bleiben wollen; seinerseits hat es Bremen und Reval die Artikel auch nicht mitgetheilt, sondern sie um ähnliche Erklärungen ersucht; gemäss dem Hansetagsbeschluss von 1566 soll der Schossstreit zwischen dem Kontor in Antwerpen und Köln, nachdem die Akten nach Lübeck gelangt sind, auf dem bevorstehenden Hansetag zur Verhandlung kommen. — A XCVI, 20a. Or. Anlage zu einem Brief, der neben dem Einladungsschreiben von Febr. 8, n. 28, oder sehr bald danach, in unmittelbarem Anschluss an Dr. Sudermans Bemerkungen über die hier behandelten Städte von Jan. 31, n. 18, ergangen und in der lübischen Kanzlei vom selben Schreiber mundirt worden ist⁵. [32]

[Nach Febr. 8.] — [Lübeck] an [Köln]: die wendischen Städte sind übereingekommen das Verlangen Stettins, ein Weggeld bei seinem Damm vom Kaufmann

¹ Ein hierauf bezügliches, nicht mehr erhaltenes Schreiben Albas an den Kölner Rath von Febr. 7 (s. unten zu März 3) nebst einem von Dr. Suderman wurde Febr. 18 im Rath verlesen und der „Schickung“ (Ausschuss) und den Kornherren überwiesen, Kölner Rathsprotokolle Bd. 26, 259; Febr. 11 ein Ermahnungsschreiben Albas in der Frage des Bekenntnisses, in dem er den Rath daran erinnert: „dweil die alte vettern diese stat heilig benent und van denselben bis uf diese stunt continuirt, das druf e. e. r. dran sein mocht diese stat auch also uf ire kinder zu brengen“, a. a. O. 255'. ² Abschrift davon in Emmerich (Düsseldorf), desgl. in Soest, Hansesachen III, n. 15, 6, und in Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4, n. 1 III. ³ Kölner Abschrift in Wesel (Düsseldorf).

⁴ Abschrift in Soest, Hansesachen III, n. 15, 9.

⁵ Abschrift davon in Soest, Hansesachen III, n. 15, 5, ebenfalls ohne Datum.

zu erheben, und die Vorlage Herz. Christofs von Mecklenburg, Administrators von Ratzeburg, bezüglich Besserung der Wege im Stift Ratzeburg einem gemeinen Hansetag zuzuweisen. — A XCVI, 20b, ohne Datum; die Gegenstände, anfangs nicht unter die Artikel aufgenommen, sind auf dem Hansetag behandelt worden. [33

Febr. 13. — Information in der Sache Matern Schuiff zur Begründung des Rechts der Appellation vom Kontor in Antwerpen nach Lübeck, überreicht den Kommissaren im Process, an der Hand der Privilegien und Gerichtsprotokolle. — A XCVI, 21, 22. Entw. u. Abschr. [34

Febr. 14. — Suspendirung des Processes gegen Schuiff und der damit zusammenhängenden Sachen Keuseler und Laffardten bis zum Hansetag. — A XCVI, 23, 24. Abschr. u. Übers. [35

Febr. 15. — Köln an Herm. Inghen Gadem und Herm. Dorn, Bürger zu Emmerich: fordert eingehenden Bericht über das Verhalten des Emmericher Zöllners gegenüber den Kölner Schiffern. — Briefb. 90, 269. [36

Febr. 16. — Gesuch Dr. Sudermans an den König von Spanien zu Händen des Herrn von Indevelde wegen Suspendirung des Processes Schuiff bis zum nächsten Hansetag. — A XCVI, 25. Abschr. m. Bemerkung über Bescheid von März 5, Brüssel. [37

Febr. 20, Antwerpen. — Dr. Suderman an den Herrn von Grobbendonck: Bitte um Verwendung in der Sache Schuiff beim Präsidenten Viglius und beim Herrn von Indevelde; die Fiskale; Bemühungen des Kontors wegen Zahlung seiner Jahrrente werden durch Schuiff vereitelt; der bevorstehende Hansetag in Lübeck. — A XCVI, 26. Entw. [38

Febr. 20, Antwerpen. — Derselbe an [den Herrn von Indevelde]: er wolle aus den angeführten Gründen die Verweisung des Processes Schuiff an den Hansetag befürworten. — A XCVI, 27. Abschr. [39

Febr. 21. — Herm. Inghen Gaedem in Emmerich an Köln: der Emmericher Zöllner hat nur in einem Fall von Kölner Gut Zoll gefordert, aber auch in diesem nicht darauf bestanden. — A XCVI, 28. Or. praes. Febr. 26. [40

Febr. 26. — Lübeck an Köln: auf dem Hansetag soll auch über das Gesuch Pet. Schinckels um Ersatz für den ihm durch die hansisch-englische Legation entstandenen Schaden berathen werden. — A XCVI, 29. Or.¹ praes. März 21. Vgl. n. 33. [41

Febr. 26, Brüssel. — Nic. Micault, Herr zu Indevelde, an Dr. Suderman in Antwerpen: auf Senatsbeschluss ist er mit Joh. Prätor und Sekretär Laffaert auf März 3 zu gütlichen Verhandlungen mit Schuiff geladen. — A XCVI, 30. Or. praes. Febr. 27. [42

Febr. 26, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman: Bericht über die Verhandlungen in Sachen Schuiff, die mit Ansetzung eines gütlichen Tags auf März 4 geendigt haben. — A XCVI, 31. Or. praes. Febr. 27. [43

Febr. 26, Antwerpen. — Dr. Suderman an den Herrn von Indevelde: er hatte Febr. 28 heimreisen wollen, weil er auf Verschiebung des Processes Schuiff bis zum Hansetag gehofft hatte, wird aber zum Termin März 3 erscheinen. — A XCVI, 32. Entw. [44

[März.] — Denkschrift des Kontors in Antwerpen für Bürgermeister und Schöffen der Stadt über die Gründe, aus denen das Kontor vom 100. Pfennig von

¹ Abschr. davon in Emmerich (Düsseldorf), desgleichen in Soest, Hansesachen III, n. 15, 8, die Klage Schinckels von Febr. 26 gegen das Londoner Kontor, die den Inhalt seines Gesuchs bei Lübeck gebildet, abschriftlich in Soest a. a. O. 7, Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf), caps. 1034 n. 1 II.

beweglichen und unbeweglichen Gütern befreit bleiben soll, unter Berufung auf das Privileg Herzog Johanns von Brabant¹. — A XCVII, 1. Abschr. [45]

März. — Bescheid des Herzogs von Alba auf das Gesuch des Kontors in Antwerpen um Befreiung vom 10. und 30. Pfennig. — A XCVII, 2—4. Abschr. [46]

März 3. — Köln an Urban Scharberger: es hat für das in Amsterdam angekaufte Korn nicht nur den Kaufpreis erlegt, sondern auch die Kosten für die Aufbewahrung usw. getragen; seine Beschwerden gegen den Rath von Amsterdam beim Herzog von Alba soll Scharberger diesem einhändigen und befürworten. — Briefb. 90, 286. [47]

März 3. — Dasselbe an den Propst [Joh.] Funccius²: ähnlich in derselben Sache nach mündlicher Besprechung. — Briefb. 90, 286'. [48]

März 3. — Dasselbe an den Herzog von Alba auf Schreiben von Febr. 7: Dank für den Erlass an den Amsterdamer Rath; das dort angekaufte Korn war in einer freien Kaufstadt und vor Veröffentlichung des Ausfuhrverbots erstanden, nach dieser noch 24 Stunden vor dem Rathhaus ohne Erfolg zum Verkauf ausgeteilt worden; er soll verfügen, dass das Korn, das noch grosse Unkosten verursacht hat, innerhalb oder ausserhalb Amsterdams, im Bereich der Niederlande, weiter veräußert werden darf. — Briefb. 90, 288. [49]

März 3. — Dasselbe an das Kontor in Antwerpen: für einen Vergleich mit Matern Schuiff nach den Vorschlägen der Kommissare des Herzogs von Alba. — A LXXXVII, 16. Abschr.; Briefb. 90, 289. [50]

März 4, Esens. — Die Befehlshaber zu Esens an Graf Erich von Hoya: die Weine Heinr. Dullens haben auf Spiekeroog nur mit Mühe geborgen werden können, Klagen sind unbegründet. — A XCVII, 5. Abschr. [51]

März 4, Brüssel. — Mat. Schuiff erklärt sich einverstanden mit der Entscheidung seines Processes wegen der Residenz und des Schosses durch den Hanse- tag, unterwirft sich aber nicht in allem andern den Städten, stimmt dem Aufschub bis zum Hanse tag zu. — A XCVII, 6—8. Abschr. u. Übers. [52]

März 6³, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman: über die Entscheidung der Requite von März 5; Gerichtskosten; Sache Pet. Sudermans. — A XCVII, 9. Or. praes. März 7, Antwerpen. [53]

März 7. — Köln an den Erzbischof [Heinrich III] von Bremen: wiederholtes Gesuch für den durch Henschgen Nabels geschädigten Heinr. Dullen. — Briefb. 90, 295; vgl. oben n. 3. [54]

März 8, Antwerpen. — Dr. Suderman an Lübeck: über den Verlauf des Processes Schuiff; da dieser Kölner Bürger ist, möge man Kölns Vermittelung beanspruchen; der 10. und 20. Pfennig werden von den Landes-Unterthanen scharf beigetrieben, die Fremden scheinen frei bleiben zu sollen, es ist noch zweifelhaft, ob man dagegen einschreiten soll⁴. — A XCVII, 10. Entw. [55]

¹ Von 1315, Hohlbaum, Hansisches Urkundenbuch 2, n. 266.

² Joh. Funck war

Propst zu S. Severin und S. Margaretha in Köln, Rathsprot. 26, 255', und zu S. Marien zu Utrecht, vgl. Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 4, 112 Anm. 4, auch Vigli Zwicchemi ab Ayta epist. ad Joach. Hopperum (1661) S. 431, M. Lossen, Masius-Briefe, nach dem Register; er wurde 1576 Mitglied des Geheimenraths, Conseil privé, Alexandre, Hist. du Conseil privé S. 410.

³ An demselben Tag hat Lübeck dem französischen Gesandten in Dänemark Charles Dançay nach dessen Bericht an den französischen König von April 1 mitgetheilt, dass die wendischen Städte Anfang Februar versammelt gewesen, um eine gemeine Städteversammlung vorzubereiten, die auf Juni 3 nach Lübeck berufen worden ist, „principalement pour envoyer leur ambassadeurs devers vostre majesté“, Dançays Kopiebuch in Kopenhagen (vgl. Bd. 1, S. 608 Anm. 5).

⁴ Er schreibt u. a.: „Die exaction des 10. und 20. pfennings in iren wirklichen fortgank zu bringen werden gegen die untertanen fast allerlei extremae und scherfe weg furgenommen, wie

März 9, Brüssel. — Jaspar Schetz an Dr. Suderman in Antwerpen: Process Schuiff; er wird bei Alba betonen, dass eine Einigung mit den Hansestädten die Engländer am ersten zur Vernunft bringen wird¹; wegen seiner Jahrrente. — A XCVII, 11. Or. praes. März 10. [56]

März 10, Nienburg. — Graf Erich von Hoya an [Köln]: weist auf Grund der Aussage seines Beamten zu Esens und alten Herkommens die Klage Heinr. Dullens zurück. — A XCVII, 12. Abschr. [57]

März 10. — Das Kontor in Antwerpen an den Gouverneur von Antwerpen: Bitte um Hilfe bei seinen Bemühungen um Befreiung vom privilegierten 10. Pfennig. — A XCVII, 13. Abschr. m. Bemerkung Dr. Sudermans, wonach die Annahme verweigert worden. [58]

[Nach März 10.] — Heinr. Dullen an [Köln]: verlangt unter Berufung auf die Carolina die 40 Ohm Wein, die nach Holstein bestimmt aus dem Schiffbruch im Nov. 1571 in Spiekeroog geborgen worden, gegen das Bergegeld zurück. — A XCVII, 14. Entw. [59]

März 12. — Prokurator Diericx gegen Dan. Scarlans im Process Schuiff. — A XCVII, 15. [60]

März 14. — Das Kontor in Antwerpen an [den Herzog von Alba]: Bitte um Erhaltung der Privilegien und Verschonung vom 10. Pfennig. — A XCVII, 16. Abschr. überreicht durch den Herrn von Grobbendonck. [61]

März 15. — Artikel aus dem Vertrag zwischen der Königin von England (Grossschatzmeister Burleigh) und dem König von Spanien (Statthalter Herzog von

e. w. a. w. aus den jüngsten beiliegenden placaten zu ersehen haben, und werden gleichwol die sachen noch zur zeit anders nit verstanden, dan als solten die frembde nationen davon exempt pleiben; kan also ich noch nicht wissen, fil weniger sliessen, ob ratsam sie dagegen sich einzulassen, sunderlich als lang man im werk noch kein beschwernus gefunden, die untertanen auch selbst sich noch dargogen lennen und unwillich fallen, so das man mit der execution bis noch zu gefuglich nit hat fortfaren kunnen. So wollens auch ezliche schier fur ein unmuglichs ding achten, das nummer zue einigem vollkomen effect soll gebracht werden mugen; solte aber sulchs geschehen und der kaufman dabei und neben sich beschwert finden, musten dagegen einige bequome weg und mittel furgenommen² usw. werden. Vgl. u. a. Groen van Prinsterer, Archives d'Orange-Nassau I, 3, n. 354, und Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1097, und die Akten der hennegauischen Deputation beim König in Compte rendu des séances de la commission roy. d'histoire VI, 1, 21—80 (1896). Über die Wirkungen des 10. Pfennigs, auf dessen Geschichte hier nicht eingegangen werden kann, berichtete der Propst Morillon aus Brüssel wiederholt an Granvella eindringlich tadelnd, u. a. März 10: „C'est la plus grande pitié du monde, comme ladite ville [Antwerpen] se fond non moins que la neige au soleil; toutes marchandises demeurent depuis le dernier placard [von Febr. 23: Erhebung des 10. Pfennigs bei aller Ausfuhr]; — — les maisons que ont vaillu 300 florins en louage, se donnent pour 60 et 50; — — le tonlieu d'Anvers que soloit vailloir 80 mille florins, n'en vault que 14 mille, les maltotes d'Anvers, de ceste ville et aultres, se diminuent, de sorte qu'elles n'en polront paier les rentes“, März 24 fügte er hinzu: „Ceux d'Allemagne, d'Oestlande, Zwede, Dannemarque et aultres pays ne veulent amener marchandises, pour ce que celles qu'ilz voudroient emporter chez eux, sont subjectes au X^e“, die Fürsten am Rhein beklagen sich schon über die Verminderung der Rheinzölle wegen Abnahme des Waarenverkehrs, Schweden, Portugal, Frankreich haben remonstrirt; ebenso verödet Amsterdam, „ilz veoient journellement passer devant eux Oistlandois que vont en Angleterre, France, Portugal et Espagne, pour ce que l'on n'y paie X^e“, in Antwerpen besucht niemand mehr die Börse; weiter April 5: es heisst, dass die Portugiesen sich wegen des 10. Pfennigs nach Rouen wenden und ihre Residenz in Antwerpen vermiethen, zahlreiche Italiener ziehen sich nach Köln zurück „et les Oistlandois attendent la résolution que l'on leur donnerat“ (vgl. oben n. 85 ff.), Piot, Correspondance du Cardinal de Granvelle 4, 126, 149, 151, 154, 172. Zahlreiche werthvolle Beiträge zur Geschichte des berüchtigten 10. Pfennigs bringt bekanntlich Gachard a. a. O., besonders n. 1073 ff.

¹ Über die Verhandlungen wegen des Handelsverkehrs zwischen den Niederlanden und England in England durch den Herrn v. Zweveghem seit dem Anfang dieses Jahrs vgl. Kervyn de Lettenbove, Rél. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2313 ff.

Alba) über die Wiederherstellung des alten freundnachbarlichen Handelsverkehrs¹. — A XCVII, 17. Abschr. [62

März 17. — Stadt-Sekretär Nik. Linck im Namen der Stadt Köln an das Gericht zu Emmerich: Klage gegen den dortigen Zöllner des Utrechter Kapitels von S. Marien wegen unbefugter Zollerhebung von Kölner Gütern; seine gerichtliche Ladung wird verlangt. — A XCVII, 18. Abschr. [63

März 19. — Derselbe ebenso an die klevischen Räte, desgleichen mit dem Verlangen um entsprechende Anweisung an das Emmericher Gericht. — A XCVII, 19, 20. Abschr. [64, 65

März 20, Düsseldorf. — Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg ladet Joh. Trip, Zöllner des Utrechter Kapitels zu Emmerich, auf April 14 nach Kleve zur Verantwortung auf die Klage der Stadt Köln. — A XCVII, 21. Abschr. [66

März 20. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: Schuiff hat bei den Fiskalen in Brabant durch einen vorgelegten Briefwechsel des Kontors mit Köln und Lübeck ein Verbot erwirkt Klagen ausserhalb Brabants ferner anzubringen. — A XCVII, 22. Abschr. [67

März 21. — Köln an Amsterdam: beglaubigt seinen Rathmann Heinr. Dullen zu Verhandlungen über die weitere Veräusserung des von ihm dort angekauften Kornes. — Briefb. 90, 317'. Das. 318 die Instruktion für Dullen. [68, 69

März 21. — Dasselbe an Lübeck auf Febr. 8: es wird der Ladung folgen, Vertreter senden, bei den Quartirstädten, besonders denen, die unter dem Hause Burgund gesessen sind, das nöthige veranlassen. — Briefb. 90, 321. [70

März 21, Brüssel. — Notarieller Protest von Dan. Scarlans im Auftrag des Kontors in Antwerpen gegen jede privilegienwidrige Belastung durch den 10., 30. oder andre Pfennige. — A XCVII, 23—25. 3 Abschr. [71

März 21. — Das Kontor in Antwerpen an den König von Spanien: Bitte um Befehl an Schuiff den Process beim Rath von Brabant gemäss Vereinbarung bis zum Hansetag ruhen zu lassen. — A XCVII, 26. [72

März 22. — Köln an Heinr. Dullen: Alba hat laut abschriftlicher Beilage soeben gestattet das bewusste Korn in Amsterdam innerhalb oder ausserhalb der Stadt im Bereich der Niederlande weiter zu verkaufen. — Briefb. 90, 322'. Das. ebenso an Amsterdam. [73, 74

März 22, Brüssel. — Der Herzog von Alba an den General-Einnehmer des grossen Zolls von Zeeland: die gegen den 10. und 30. Pfennig auf Grund ihrer Privilegien protestirenden fremden Kaufleute sollen mit ihren Waaren frei durchgelassen werden nach Abgabe der vorgeschriebenen Specifikation. — A XCVII, 27. Abschr. [75

März 24, Brüssel. — Adolf Osnabruck an Dr. Suderman in Antwerpen: Bericht über seine Verhandlungen in Brüssel wegen des 10. und 30. Pfennigs im Interesse der hansischen Kaufleute²; wegen des Begräbnisses des Grafen von Megen³, an dem auch der Herzog und die Räte theilgenommen, konnte diesen Vormittag für die Expedition der einschlägigen Briefe durch den Greffier Joh. Gelis nichts gethan werden; die Sitzung des Rathes fällt nachmittags aus, weil der Herr von Berlaymont⁴ vermuthlich in Megens Sterbehaus sein wird; „die beschwer des eids ist ganz ausser pliben und die vorig verfaste form . . gehalten worden“. — A XCVII, 28. [76

¹ Vgl. u. a. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2354, 2358, 2373. Doch wohl von 1573?

² Ein englischer Bericht über den Widerstand gegen den 10. Pfennig bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2363; vgl. auch Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 227 m. Anm.

³ Charles de Brimeu, Graf von Meghem, Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1078 Anm. 3.

⁴ Charles de Berlaymont, Mitglied des Conseil des finances, Gachard a. a. O. n. 1073.

März 26. — Das Kontor in Antwerpen an Köln auf März 3: beim Verlauf des Processes gegen Schuiff ist es sonderbar, dass Köln zu einem Vergleich nach den Vorschlägen der Kommissare des Herzogs von Alba rath, da doch der vorsätzliche Ungehorsam Schuiffs den Process verschuldet hat. — A XCVII, 29, Entw. von Dr. Suderman; 30. Abschr. [77]

März 27. — Köln an Heintr. Dullen: wiederholte Mittheilung von März 22; im beigefügten herzoglichen Patent sind irrthümlich nur 175 Last Korn genannt; er soll das Korn, auch die weiteren 100 Last, nach der Lage des Marktpreises in Amsterdam möglichst günstig veräußern. — Briefb. 90, 331. [78]

März 27. — Hamburg bescheinigt unter Anführung des lateinischen Texts und einer deutschen Übersetzung, dass die Königin von England durch Zuschrift an den Rath von 1569 März 29, Westminster, den Schiffern und Bürgern von Hamburg in allen Plätzen und Häfen ihrer Herrschaft das Recht freien Aufenthalts und Handels zugesichert hat, falls die Hamburger ihren Feinden keinen Vorschub zur See gewähren, und dass die Hamburger die Privilegien, die die Deutsche Hanse besitzt, in ihrem Reich genießen sollen¹; auf Grund dessen wird dem Schiffer Herre Petersen, Hamburger Bürger, dieser Schutzbrief ausgestellt. — A XCVII, 31. Abschr. [79]

März 28. — Köln an die Städte seines Quartirs: fordert zur Besendung des Hansetags Juni 1, Lübeck, auf². — A XCVII, 32, Abschr.³; Briefb. 90, 330'. [80]

¹ Der Text dieser wichtigen königlichen Zuschrift lautet: „Postremo quod ad postulata vestra attinet, quanquam sunt illa quidem a belli suspicione (quae certe gravis esse debet) profecta, tamen libenter et belli et pacis temporibus ea vobis omnia damus et largimur hac quae sequitur forma: primum literis imperabimus, ut in quamcunque regnorum nostrorum stationem aut portum nautae et cives vestri deferantur, liberam commorandi et negociandi facultatem habeant; tum quoniam quidem confidimus, vos nulli hominum generi, qui hostili in nos animo futuri sunt, subsidium aut opem esse laturos classis et navium, praefectis nostris imperabimus, ut cives et nautas vestros in fidem et tutelam receptos tueantur et navigare sine navium aut mercium detentione et negociari sine impedimento permittant; denique eisdem sinant uti privilegiis, quae Anza Teuthonica obtinet, sub omni nostro imperio. Quas omnes res in nos recipimus et in verbo principis his literis ita firmiter pollicemur, acsi pluribus id verbis et solenniori ritu transigeremus“.

² Aus den Hanseakten von Wesel, die im Staatsarchiv Düsseldorf aufbewahrt werden, bieten sich Ergänzungen, die die Bethheiligung der Städte innerhalb dieses Quartirs an den hansischen Angelegenheiten und die Organisation des Quartirs beleuchten. Nachdem Köln die Einladung zum Hansetag übermittelt hatte (oben n. 80), worüber auch von Lübeck direkt Mai 2 ein Schreiben in Wesel einging (Weseler Rathspokolle z. D.), brachte Wesel den Inhalt obiger Zuschrift zur Kenntniss der zu ihm gehörigen Städte Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees durch Schreiben von April 10 mit einer Einladung zur Vorberathung in Wesel April 24; man gab Zusagen auf diesem Umlaufschreiben selbst, trat zusammen und ertheilte dem Weseler Rath Instruktion für den Hansetag (Protokolle z. D.); April 28 wurde wieder in Rees verhandelt zwischen Vertretern von Kleve, Kalkar, Xanten, Rees, Goch und Griet, während die von Sonsbeck, Gennep, Kranenburg, Huissen, Griethausen und Kervendonk fern blieben (vgl. Protokolle zu April 29); Mai 1 schrieb Rees an Wesel, dass es von der Hanse sich nicht absondere, aber nichts zahlen könne; ihren Verbleib bei der Hanse erklärten auch die zu Wesel gehörigen Städte Buderich, Orsoy, Ruhrort, Holten, Dinslaken und Schermbeck, Goch ebenso Mai 4 gegenüber Wesel; Mai 12 fand eine gemeinsame Tagfahrt der klevischen und märkischen Städte auf Veranlassung von Wesel in Essen statt, auf der Wesel, Kleve, Emmerich, Kalkar, Duisburg, Xanten, Rees, Soest, Hamm, Unna, Kamen, Iserlohn, Schwerte, Lünen vertreten waren und ein Entschuldigungsschreiben an den Hansetag beschlossen wurde (Protokolle zu Mai 12, auch Soester Hanseakten III, n. 15, 2; Übersendung des Recesses durch Rees Mai 14); Mai 20 erklärten aber Kleve, Kalkar, Xanten, Uedem, Sonsbeck, Griet und Kervenheim gegenüber Wesel ihren Austritt aus der Hanse wegen der hohen, für sie unerträglichen Lasten, dagegen ihren Verbleib bei der Hanse Huissen, Gennep und Griethausen, indem zugleich Buderich, Orsoy, Ruhrort, Holten, Dinslaken und Schermbeck ihre Beistenern leisteten, alles nach Or. u. Abschr. in caps. 103/4 n. 1 II und n. 1 III und den Rathspokollen von Wesel. April 17 hatte der Kölner Stadtsekretär Laur. Weber v. Hagen wegen hansischer Kopien nach Wesel ge-

[Nach März 28.] — Rechnung Dr. Sudermans für den Kaufmann im Osterschen Hause in Antwerpen über seine Reise für das Kontor nach Antwerpen 1571 Dec. 29 bis 1572 März 28 (285 Thlr. 17 Stüber 1 Pfenn.). — E VI, 32. Or. [81]

März 31, Brüssel. — Der Herzog von Alba an Laur. Rycx, General-Einnehmer des grossen Wasser-Zolls von Zeeland, desgleichen an Jean de Castro, General-Einnehmer des grossen Land-Zolls von Brabant: weil die französischen Kaufleute keinen Bürgen für den 30. Pfennig finden können, so sollen sie sich mit dem alten Zoll und einer bezüglichen Erklärung begnügen¹. — A XCVII, 33. Abschr., eingeg. April 15. [82]

[—]. — Akten aus dem Process des Kontors in Antwerpen gegen Matern Schuijf von 1571 Jan. 8 bis 1572 März 29, bzw. 1571 Dec. und 1572 Januar. — A XC u. XCV, 22. [83]

April 3. — Das Kontor in Antwerpen verpflichtet sich jährlich 30 Pfd. vlam. Laur. Ricx, General-Einnehmer des zeeländischen Zolls, für die Sammlung der Zettel der Nation zu zahlen (1571 stilo Brabant.). — A XCVII, 35. Or. [84]

April 3, [Brüssel]. — Der königl. Geheimerath (blos: „les chiefs“) an die General-Einnehmer der grossen Zölle von Brabant und Zeeland: gestattet auf die

schrrieben, a. a. O. c. 103/4 n. 3, Or. — Aus den Soester Hanseakten III, n. 15 ergibt sich für die Gruppe der Städte um Soest: nach Übermittlung der Einladung zum Hansetag durch Köln traten Räte, Ämter und Gemeinde von Soest nebst städtischen Gesandten von Brilon, Rüthen, Geseke, Attendorn, Arnsberg und Werl zur Berathung über die Hansetagsartikel April 25 zusammen (das. 18, wozu 25, 92), auch über die Session wurde von den 6 Städten auf Grund der Recesses verhandelt (das. 24); die neuen Anschreiben von Lübeck und Köln gelangten ebenfalls zu ihnen (das. 11, Or. von Brilon Mai 7); Osnabrück erklärte sich gegenüber Soest Mai 8 verhiert die von Soest und Münster gewünschte Vertretung der westfälischen Städte auf dem Hansetag zu übernehmen (das. 21, Or.); Münster veranstaltete wie Soest eine Besprechung über die Artikel Mai 15 in seiner Stadt und lud Soest Mai 9 u. 14 dazu ein (das. 16, 17, 2 Or., wozu 14); gleichzeitig waren Mai 12, wie vorher angemerkt, die klevischen und märkischen Städte zusammen gewesen, im Anschluss daran ersuchte Soest Mai 15 Münster, weil es gleichfalls dem Hansetag fern bleiben wolle, es dort mit zu vertreten (das. 15, wozu 94); nach Kenntnissnahme der Verhandlungen der andern westfälischen Städte, die in Münster stattgefunden, ersuchte Osnabrück Mai 19 Soest, dass es Hans Wildt, den es zum Hansetag abordnen werde, die Soester Vollmacht und Instruktion mitgeben möge (das. 13, Or.); Mai 24 war die Erklärung des Lands Kleve, der Stadt Soest und des märkischen Lands für den Hansetag festgestellt (das. 1, 3, 2), in der sie den Artikeln im wesentlichen zustimmten, insbesondere zu Gunsten der Kontore, zugleich bezweifelten, dass den Städten von Geldern, Overijssel und Westfalen die Betheiligung möglich sein werde, das Ausschreiben eines Partikulartags vermissten und die Einführung eines Schosses ihrerseits ablehnten; diese Erklärung übersandte Wesel Mai 24 nach Duisburg, Soest und Hamm, damit ersteres mit ihm, Wesel, sie für die Städte des Fürstenthums Kleve, Soest und Hamm für die der Grafschaft Mark besiegeln und sie nach Lübeck schicken könnten (das. 12, Or.). — Für die Gruppe der Städte um Münster ergeben die hansischen Akten von Koesfeld („Hanse 1469—1619“) und Warendorf (Niesertsche Sammlung) folgendes: April 14 hatte Münster Koesfeld zur Entrichtung des Beitrags zu den Ausgaben für die Hanse ersucht (Koesf., Or.), was Koesfeld April 18 den Städten Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden weiter gab (Warendorf); April 23 sandte Münster die Artikel für den Hansetag an Koesfeld (das. Or.), über die sich Warendorf schon am selben Tag erklärte (das. Or.), während Bocholt usw. April 27 zu einer Berathung bei der Borkener „Hegge“ von Koesfeld eingeladen wurden (Koesf., Or., wozu Haltern und Dülmen das. April 28); die Beschlüsse über ihre Stellung zur hansischen Kontribution wurden von den beteiligten Städten besiegelt (Koesf., Or. Mai 10 mit Erklärungen der andern von Mai 11—13) und Münster übergeben (Warendorf, Entw.); Juni 5 bescheinigte zudem Münster den benannten Städten den Empfang von 500 Th. für die Hanse (Koesf., Or.). Zu einer abermaligen Zusammenkunft bei der Borkener „Hegge“ lud Koesfeld die zugehörigen Städte Juli 13 ein (Koesf., Or.).² Or. von n. 80 im Weseler Stadtarchiv (a. a. O.) c. 103/4 n. 3, desgl. im Soester, Hansesachen III, n. 15, 10 (praes. April 3), Abschrift in Emmerich (Düsseldorf).

¹ Vgl. Piot, *Corresp. du Card. de Granvelle* 4, 140 über die Bemühungen von Claude de Mondouct.

Vorstellung der Osterlinge, dass die den französischen Kaufleuten gewährte Zoll-erleichterung, auf die sich die Osterlinge auf Grund einer beglaubigten Abschrift berufen haben, auch auf sie Anwendung finden soll. — A XCVII, 34. Abschr. Vgl. n. 82. [85]

April 5, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln: auf seine Requite hat er in Brüssel noch keine Antwort erhalten; eine Zoll-erleichterung für alle privilegierten Nationen ist bewilligt; die Wasser-Geusen sind in Brielle mit 14 Schiffen angekommen, haben, wer weiss wie lange, die Stadt inne; die Erhebung des 10. und 30. Pfennigs wird noch immer sehr „getrieben“, aber erhalten haben die Einnehmer noch nichts. — A XCVII, 36. Or. praes. April 15. [86]

April 6. — Derselbe an denselben: er wird die verschiedenen Schreiben nach den [Oster-]Festtagen übergeben; Petition der wendischen Städte; widerspenstiges Verhalten von Schuiff und Mostorf. — A XCVII, 37. Or. praes. April 15. [87]

April 7. — Köln an den Propst [Joh.] Funccius im Anschluss an März 3, die Zuschrift Albas und den Bericht des Propsts: die Abfuhr des angekauften Kornes soll durch den Kornmangel in den Niederlanden verhindert worden sein; da dieser jetzt laut Bericht des Kölner Vertreters in Amsterdam durch starke Zufuhr aus der Fremde gehoben ist („also das eine jede last Oesterisch corns ob die 14 goltgl. abgeschlagen“) und für das von Köln erstandene Korn sich dort keine Käufer finden, so fallen die Gründe gegen die Abfuhr weg; er soll bei Alba begehren, dass wenigstens die Hälfte des Ankaufs herausgegeben wird. — Briefb. 90, 340'. [88]

April 9. — Dasselbe an Heinr. Dullen: lieber will es das Korn in Amster-
dam noch einen Monat oder länger liegen lassen als es mit Schaden verkaufen; Wilh. Ingen Over soll es in Verwahrung nehmen, bis man es mit Gewinn ver-
äussern kann, und über die Preise Jasp. Mostorf, Faktor von Bürgerm. Gerh. Pil-
gram in Antwerpen, behufs weiterer Mittheilung wöchentlich berichten. — Briefb.
90, 341'. [89]

April 11, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln: das Aus-
schreiben Lübecks zum Hansetag; Briefe vom Herrn von Rumpst; die früheren
Rebellen des Kontors beanspruchen jetzt als Hansische die Befreiung vom 30. Pfennig
und wollen auch den Schoss erlegen; gegen die Geusen in Brielle, die Hilfe aus
Frankreich erwarten sollen, hat Alba Spanier abgesandt; Vlissingen hat keine Spanier
aufgenommen, will sich selbst schützen, Alba sendet Geschütz nach Zeeland; Stelle
für Herm. Suderman, Sache Hilbrand S., Verbleib des Antonius [Weber] in der
Verwaltung des Hauses. — A XCVII, 38. Or. praes. April 15. [90]

April 12, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman im An-
schluss an April 6: die Bürger von Brielle, das am 1. d. von den Geusen ge-
nommen ist¹, scheinen mit diesen einig zu sein; die Geusen haben die Schiffe, in
denen die von Alba hingesandten Spanier waren, angezündet; der Versuch einer
Besetzung Vlissingens durch die Spanier April 6 ist misslungen², ebenso ihre An-

¹ Bekanntlich unter Lamey, Graf Wilh. von der Marck.

² „Ipso die paschae hat der harzoch [Alba] etzliche Spannien zo vleissigen willen inbringen und sein die forerer darinnen gewesen, dweil aber dieselbige sich vormirchen lessen, die borger den Spannieren solten moten die kost geben, haben sich die borger haufenweise gerottet und die stat bosetzt, die Walen, so darin waren, in bosatzing abgedanct, die were ihn abgenamen und das geschutz zo walle gebracht, voraen die stat itz und willen kein soldaten innehaben. Also haben die Spannien auch van dar moten vorlaufen. Diss wert ubel genamen, wie billich, zo haefe und wert disse stat nu vor rebell gehalten. Die pieneres [Arbeiter], so aldar an das castell arbeiteten und in der stat ihr kost hatten, sein auch aus der stat vorweiset und me arbeit niet mer an das castell, sunder steit itz ir wasser“. Ein ausführlicher Bericht über dieselben Dinge, ebenfalls aus Antwerpen, vom 19. April von einem Augenzeugen im Strassburger Stadtarchiv AA 703.

schläge auf mehrere andre Städte, gelungen dagegen der auf Rotterdam¹; gestern haben sie Bergen eingenommen; Alba rüftet. — A XCVII, 39. Or. praes. April 15. [91

April 14. — Verhandlungen zwischen Köln und dem Utrechter Kapitel von S. Marien wegen des Emmericher Zolls. — A XCVII, 40. Abschr. [92

April 15, [Antwerpen]. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln: die beständige Extorsion des 10. und 30. Pfennigs vermehrt die Schosskasse des Kontors täglich, denn zahlreiche Leute aus kleinen Flecken geben sich jetzt für hansisch aus und zahlen den Schoss, um die Hansefreiheit zu genießen und dem 30. Pfennig zu entgehen; beglaubigte Verzeichnisse der kleinen Städte und Flecken, die zu den Hauptstädten der Hanse gehören, sind deshalb hier erforderlich, auch weil die Zöllner zu Land und Wasser authentische Verzeichnisse aller Städte verlangen, und weil Unterschleifen von unbefugten Personen vorgebeugt werden muss; Suderman soll zunächst aushelfen, bevor an Köln, Braunschweig, Danzig, Münster² usw. deswegen von hier aus geschrieben wird; Leibrente Arn. Rotkirchens; Antwort an Dan. Gleser; Wahl eines neuen Oldermanns. — A XCVII, 41. Or. [93

[Vor April 18]. — Rechtsgutachten für den klevischen Kanzler und die Räte im Emmericher Zollstreit mit der Schlussfolgerung, dass die Klage Kölns abzuweisen ist. — A XCVII, 42. Abschr. praes. April 18. [94

April 20, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln: über den bevorstehenden Hansetag; Sache Schuiff; er wird mit dem Oldermann Hans Prätor nach Lübeck reisen, hofft ihn dort zu treffen; Briefe aus England; wegen der Rebellion fordert Alba den 10. und 30. Pfennig nicht mehr so hart; die Rebellen in Brielle haben auch hansischen Kaufleuten Güter genommen, sie stehlen, rauben, kein Schiff kann durch Maas, Schelde und Rhein hindurch; die Spanier liegen in Rotterdam, Bergen, Delfshaven, fangen und tödten dort täglich Bürger; Vlissingen wehrt die Spanier und die Geusen ab; Blutvergiessen wird befürchtet, der Kaufmann wird stark geschädigt. — A XCVII, 43. Or. praes. April 25. [95

April 21, Braunschweig. — Die auf die Niederlande handelnden Braunschweiger Kaufleute an den Braunschweiger Rath: ihre Klagen (6 Punkte) über Beeinträchtigung ihres Handels, die auf dem Hansetag vorgetragen werden sollen. — A XCVII, 44. Abschr., Dr. Suderman vorgelegt. [96

April 22, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln: er soll die Schreiben Lübecks an die Kurfürsten von Köln und Trier eiligst weiter besorgen; Bitte um die flandrischen und dänischen Privilegien, weil er mit Abschriften für Königsberg, Thorn und Elbing beschäftigt ist; die Geusen in Brielle und bei Dordrecht; Vlissingen und Middelburg im Widerstreit bezüglich ihrer Haltung zum König, zeeländische Flüchtlinge in Antwerpen³; Abzug der deutschen Knechte aus

¹ „Den 11. Aprilis tuschen 5 und 6 des morgens hat der grafe van Bussu [d. i. Bossu] zo Roterdam die Spannier inzobringen bogert, doch bi den borgeren nit anders erhalten, dan das sie rottegewise bi 25 solten durchzehen und dar niet muge logeren, do aber ein teil, darbi mein [fehlt] gewesen, haben die hern die pforte tun offenen und den ganzen haufen ingelassen, und sein aldar fast bi 200 borger erstochen und sunst vordrunchen, haben also die Spannier disse stat inne“.

² Langen führt an: „Munster in Westphalen hat under sich vile vleben sub jurisdictione Hansae, nemlich Halteren, Dulmen, Luninkhuisen [!], Warendorp, Telget und dergleichen; nun kunten aber noch wol etliche andere daselbst im stift Munster auch sich angeben als hansisch, die doch sonst darunder nit gehoren“.

³ „Die von Vlissingen halten ire stat auch ein und wollen haben, das die von Middelborch auch sich mit inen einlassen sollen und keine Spaniern annehmen, sondern mit iren borgern allein die stat dem konig bewaren; mein her von Wacket und mons. de Beauvois sein binnen Middelborch, dieselbe halten die gmeinde zurrug, das sie sich mit denen von Vlissingen nit einlassen. Die von Vlissingen aber drauen inen, von Middelborch, im

dem Antwerpener Kastell April 20¹; Jochim Kraumhausen will mit ihm nach Lübeck; Luk. Beckman ist Oldermann, Jasky und Hans Rose sind Hausmeister. — A XCVII, 45. Or. praes. April 25. [97]

April 23, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln auf April 16: über den 10. und 30. Pfennig; Ladung Schiffs und Mostorfs durch die wendischen Städte; die Austreibung der Niederländer aus Köln erbittert die Geusen, sie wird Pilgrim zur Last gelegt, wie er selbst in Brielle erfahren hat; die Verteidigung von Brielle; die Lage in Brabant, Flandern, Zeeland und Holland. — A XCVII, 46. Or. praes. April 26. S. im Anhang. [98]

April 30, [Antwerpen]. — Derselbe an denselben: über ev. gemeinsame Reise und Wohnung in Lübeck; Middelburg von den Rebellen belagert, hoffentlich noch nicht eingenommen²; Alba sendet täglich nach Bergen Spanier und Walen, hat von letzteren schon ein paar tausend beisammen, rüstet stark; die Rebellen werden bald vernichtet sein, wenn sie die Hilfe aus England und Frankreich, von der sie reden, nicht erhalten. — A XCVII, 47. Or. [99]

April 30. — Köln an Deventer: das Gesuch von Herrn. Pels ist grundlos, weil er nach der alten Ordnung die Niederlagsgebühr für seine Weine zahlen muss. — A XCVII, 48. Abschr. [100]

[April/Mai]. — Denkschrift des Kontors in Antwerpen über die durch die allseitigen Bedrückungen gefährdete Lage des hansischen Handels in den Niederlanden zum Vortrag auf dem Hansetag auf Grund des ausgeschriebenen Artikels 11, verfasst von Georg v. Laffarten. — A XCVII, 49. Or. S. im Anhang. [101]

[Anfang Mai]. — Klageschrift der in die Ostlande handelnden Wein-Kaufleute von Köln über Beschwerde im Reich Dänemark, dem Kölner Rath überreicht. — Hanse II, 36d, von Dr. Suderman durchkorrigirter Entw., auf dem Hansetag vorgetragen Juli 19. Zum Datum vgl. das Kölner Memorial [von Mai 12] unten n. 109. [102]

Mai 1, Köln. — Dr. Suderman an Maur. Timmerman, Alderman des Londoner Kontors: spätestens Mai 19 reist er in die Niederlande, um mit den Vertretern des Kontors zum Hansetag nach Lübeck zu ziehen; von den Kölner Sendeboten ist Kasp. Kannengiesser vormals Rathmann beider Kontore [in Antwerpen und London] gewesen und ein besonderer Beschützer von Mat. Schuif; der bevorstehende Hansetag hat schwerere und wichtigere Sachen als viele Jahre zuvor zu behandeln, eine Beschickung durch das Londoner Kontor, wenigstens durch einen Sekretär, ist deshalb erforderlich, andernfalls will er, gehörig instruiert, für das Kontor eifrig eintreten: „die Hanse mues sich nach diesem tage besseren oder wirdt sampt iren contoren grosse aventuer genzlicher bawfelligkeit ausstehen müssen, das gott mit gnaden abwenden und vorhueten woll, das es je nicht bei unsern tagen und zeiten geschehe und also uns die nachkomlingen sollich verachtlich nachzureden haben“. — A XCVIII, 1. Abschr. [103]

Mai 1, Köln. — Derselbe an Adam Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors: der Recess von 1567 liegt beim Kontor in Antwerpen, nicht in Köln, weil

val sie sich nit bald erklaren, so wollen sie den dick durchstechen und das ganze land von Walken [d. i. Walcheren] erseufen; es sein schon vile guete lente aus Seland hieher gepflogen mit weib, kind und irem armuet, so sie in eil haben mitfueren kunnen“. Wacket ist Ant. de Bourgogne, Herr von Wacken, Mons. de Beauvois ist Phil. de Lannoy, Herr von Beauvoir, ersterer Vice-Admiral und Gouverneur von Zeeland, letzterer königl. Kämmerling. Zu den Meldungen Langens vgl. die gleichzeitigen Berichte des Propsts Morillon an Granvella, Corresp. du Cardin. de Gr. 4, n. 57 ff.

¹ Langen setzt hinzu: „Die gesellen waren nit wol zufriedden, das sie aus dem nist musten, da sie noch in 30 monat besoldung an den konig zun achtern sein“. ² Seine persönliche Gesinnung drückt er dabei so aus: „Fama quidem est, quod sic, spero quidem contrarium“.

dieses jene Tagfahrt nicht besandt hat; die damaligen Verhandlungen über das Londoner Kontor sind ihm nicht bekannt; da die Artikel für den Hansetag schon vor mehr als 6 Wochen an die Städte versandt sind, ist ein Zusatzartikel über das Kontor nicht mehr anzubringen, es soll diesen wichtigen Tag beschicken, zu dem es nach altem Brauch geladen sein wird; er hat noch nicht erfahren können, weshalb die wendischen Städte den Artikel über Hamburg weggelassen haben („omissus sit“), vielleicht um nicht irgendwo anzustossen („forte ne cui indignandi daretur occasio“). — A XCVIII, 2. Abschr. [104

Mai 3, Nimwegen. — Nimwegen und deputirte Rathmannen von Roermond, Zutphen und Arnheim für sich und die kleinen Städte des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zutphen an Köln: sie wollen an der Hanse fest halten, vermögen aber der Ladung zum Hansetag nicht Folge zu leisten, weil sie wegen der Rebellion gegen den König in Holland und Zeeland heimliche Anschläge täglich besorgen und keinen Rathmann missen können. — A XCVIII, 5. Or. praes. Mai 19. [105

Mai 9, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: die Instruktion für ihn wird hier noch berathen, für dieses Kontor möge er auf dem Hansetag eintreten; hier im Kontor ist man der Meinung, dass die Königin persönlich einer Bestätigung der Privilegien und des alten freundschaftlichen Verhältnisses zugeneigt sei, dass aber einige ihrer Rätthe im Interesse der jetzt ausschlaggebenden Londoner Kaufleute dagegen wirkten und diese durch die gemeinen Städte gewonnen werden müssten; von diesen wird sicherlich Burleigh demnächst Schatzmeister; Z. will von seinem Amt zurücktreten, in dem er mehr als 7 Jahre Schaden gelitten und stets aus eigenem Beutel für das Kontor zugesetzt hat, Suderman soll, nachdem er ihn 1567 zum Bleiben veranlasst hat, ihn auf dem Hansetag vertreten, an den sich das Kontor deshalb wendet; Eröffnung des Parlaments Mai 8; Verhandlung wegen des Stahls in Dover mit Lord Cobham; Nachrichten über Frankreich, die niederländisch-englischen Unterhandlungen, die Geusen und deren Hilfsquellen; Bitte um Nachrichten aus Lübeck. — A XCVIII, 6. Or. praes. Mai 21, Köln. S. im Anhang. [106

Mai 12. — Köln bezeugt, dass Friedr. Stapedius Kölner Bürger ist, keine aussenhansische Gemeinschaft gehabt hat und das Recht auf die hansischen Freiheiten besitzt. — Briefb. 91, 24'. [107

Mai 12. — Dasselbe beglaubigt als Sendeboten zum Hansetag Heinr. Crudener, Dr. Pet. Schulting von Steinweg, Kasp. Kannengiesser und Sekretär Nikol. Linck. — Briefb. 91, 38'. [108

[**Mai 12.**] — Memorial des Kölner Rathes für vorbenannte Sendeboten zum Hansetag. — Briefb. 91, 39 ohne Datum im Anschluss an voriges; A XCVIII, 6a, Abschr. S. im Anhang. [109

Mai 13, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von April 27: ihre gemeinschaftliche Abreise nach Lübeck von Zwolle Mai 27; das Auftreten Schuiffs in Köln; Entsetzung Middelburgs am 8. d. durch Alba¹; Ringen der Spanier und der Geusen um die festen Plätze in Zeeland und Holland; Sperrung der Schifffahrt von Holland nach Brabant²; Harderwijk ist wieder

¹ „Und is also zogangen: die Goesen hatten ein lager tusschen Armoye und Middelborch und sunst ihr wachten van Armoye ab, sein excellentie [Alba] aber hat des morgens froel ein 1500 so Spannier als Walen an lant gekregen, wilchs erfarente die im lager sein aufgebrochen und sich salveret in die Vere und Vlissingen; die van Armoye haben sich auch weinich geweret, sunder fugiendo vitam salvert. Hier haben gi [!] Spannier rob und preis fast umbmehr [d. i. umher, zu ergänzen: genommen], was dar gefunden, und doch niet so veil, wie me menet, dan so werebar waren, haben sich nach Vlissingen und der Vere bogeben.“ ² Im einzelnen: „Die Spannier haben nu Armoye und Middelborch in, die Goesen Vlissingen und die Vere und sein noch meistere

auf Seiten des Königs und hat Verzeihung erhalten. — A XCVIII, 7. Or. praes. Mai 18. [110]

Mai 17, [Antwerpen]. — Derselbe an denselben: hierbei Briefe aus London; ihr Absteigequartir in Lübeck; die Wasser-Geusen haben gestern bei der Plünderung von Zevenbergen¹ einem der hansischen Amsterdamer Boten, den sie gefangen, 600 Pfd. vläm. abgenommen; in Arnemuiden² („Armoey“) wird gegen die Osterschen Schiffe vorgegangen („zo A. will me unsere Ostersche scheife, so dar liggen, vor tow und ancher vorburet machen, die rete is, das sie allegiren, das sie haben tegen skonings soldaten geschossen, quod naucleri negant; hirunder eins Lubs scheif, das gar grosse, Danscher [Danziger] scheif sein in getal sex“); die Hansen sind dort überhaupt schwer geschädigt worden, indem sich die Faktoren mit dem Geld der Hansen davon gemacht haben; alles ist dem Raub durch Freund oder Feind preisgegeben, der ganze Erfolg ist, dass „arme Leute gemacht“ werden. — A XCVIII, 8. Or. [111]

Mai 17. — Köln beglaubigt für den Hansetag wie Mai 12 (oben n. 108) Stimmmeister Heinr. Cruft gen. Crudener, Syndicus Dr. jur. Pet. Schulting v. Steinwick, Weinmeister Jasp. Kannengiesser und Sekretär Nik. Lingk. — A XCVIII, 9. Abschr.; Briefb. 91, 27. Neuausfertigung oder Irrthum der Kanzlei? [112]

Mai 18. — Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetage. — A XCVIII, 10, Or. mit Siegel; 11, Abschr.; auch Briefb. 91, 28. S. im Anhang. [113]

Mai 20. — Köln an Joh. Ercklentz auf Zuschriften von Mai 12 und 13: mit dem Verkauf des städtischen Kornes (in Amsterdam) unter Vermittelung von Wilh. Ingen Oeffter soll er sich beeilen, soll täglich über den Stand der Sache und Kriegsangelegenheiten berichten, Rathmann Heinr. Dullen wird ihm helfen, wenn er aus Holstein wieder nach Amsterdam kommt. — Briefb. 91, 43'. [114]

Mai 20. — Kolberg an Lübeck und den Hansetag daselbst: kann aus bestimmten Gründen den Tag nicht beschieken³, erklärt sich auf die vorgelegten Artikel. — A XCVIII, 15, verlesen Juni 12. [115]

Mai 22, Köln. — Dr. Suderman an das Londoner Kontor auf Schreiben, Instruktion und Kredenz vom 10. d.: die Interessen des Kontors wird er auf dem Hansetag eifrig wahrnehmen; dringlich ist trotzdem eine direkte Vertretung durch einen Sekretär, wozu noch Zeit ist, weil die Artikel über das Kontor beinahe die letzten sind; er wird über den Verlauf des Tags berichten, wünscht Nachricht über den Fortgang des Parlaments. — A XCVIII, 3. Abschr. [116]

Mai 22, Köln. — Derselbe an Mor. Zimmerman: eine direkte persönliche Vertretung des Londoner Kontors auf dem Hansetag ist erwünscht, weil man unmittelbare Kenntniss der Verhältnisse des Kontors und des englischen Reichs zur

van den stroemen, dan die scheife, darmit die Spannier gekamen, sein vorbrant van den Goesen. Der harzoch [Alba] macht sich noch unmer starch, die Goesen kreigen auch tageleich assistentie und haben noch, so es scheinet, gute mot, wie lang es warten will, is got bekant. Zo der Were [!] haben die Spannier auch in gewolt, sein aber darvan gekeret und sein binnen der Vere fast veil gute borgere gefangen, so die Spannier haben willen inlassen, under ander der burgemeister Gossen Kelbarch, amicus noster, und werten acuseret van den Goesen als vorreders, und haben die Goesen disse stat auf das nie bosetz; den Breill haben die Goesen auch noch und kumpt kein scheif van Amsterdam ader ganz Hollant auf Brabant unvorletz“.

¹ „Sibenborggen tusschen Dorth und Altenbuss“ d. i. Zevenbergen zwischen Dordrecht und Oudenbosch, südlich vom Hollandsch Diep. ² Dies war in den Händen der Spanier, vgl. voriges Schreiben.

³ Einige Tage zuvor sandten die drei Städte von Overijssel, Deventer, Kampen und Zwolle, ihr Entschuldigungsschreiben von Mai 17 für den Hansetag nach Lübeck, Deventer stellte dabei einen Gegenbericht auf Art. 21 betr. das Bergener Kontor in Aussicht, Register van Charters en Bescheiden van Kampen 3, 178, n. 2381.

Hand haben muss; er selbst will auf Grund der übersandten Instruktion den Sendeboten darlegen, wie den Hauptbeschwerden des Kontors abgeholfen werden kann, „wofern die erb. von Hamburg sich von gemeinen stetten nicht wurden absunderen noch mit den newen angenommenen leuten¹ ohn consent gemeiner stett sich weiter einlassen oder auch was versprochen lenger halten“; Schuld an allem trägt bekanntlich die Eigenmächtigkeit Hamburgs, selbst die Privilegienbestätigung hätte man andernfalls erlangt; weil die Hamburger den früher erwähnten Artikel aus dem Ausschreiben entfernt haben, so „mach ich mir wahn und hofnung, das villeicht sie selbst zu obangezogenen mitteln und ratschlegen [zum Besten des Kontors] ursach geben sollen“; das Kontor in Antwerpen schuldet, von den Städten verlassen, einem Fremden 5000 Pfd., wahrscheinlich wird Entsetzung durch das Londoner gegen Jahrrente beantragt werden, Z. soll sich vertraulich dazu äussern. — A XCVIII, 4. Abschr. [117]

Mai 22. — Reval an die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck: seine gefährdete Lage „am letzten Ende der Christenheit“, die langjährige Bedrängung durch den Moskowiter, Revals Bedeutung für die gemeinen Städte im Gegensatz zu den Orten der moskowitzischen Herrschaft; die „neue verderbliche“ Narwa-Fahrt bringt den Handel in die Hände fremder Nationen; Bitte um Hilfe mit Geld, Kraut und Loth gegen Kauton. — A XCVIII, 16. Or. praes. Juni 18. [118]

Mai 23, Hildesheim. — Henny Arneken (von Hildesheim) an das Kontor in Antwerpen: die nach den Niederlanden handelnden Hildesheimer, denen der hiesige Rath nach dem Ausschreiben für den Hansetag die für diesen Tag in Braunschweig gepflogenen Verhandlungen, die Verhältnisse des Kontors und die hohen Forderungen für letzteres vorgelegt hat, haben sich nach „wunderlicher“ Erörterung fast alle dafür erklärt lieber von der Hanse zu lassen als solchen Forderungen nachzukommen; nur Arnekens Bemühungen gegenüber der Gleichgültigkeit des Rathes ist es endlich gelungen eine Erklärung für den Verbleib in der Hanse durchzusetzen², mit dem Bemerkten, dass ausser ihnen, den Braunschweigern und Magdeburgern niemand in diesem Quartir bei der Hanse bleiben würde, falls der rückständige Schoss über die Billigkeit hinaus abverlangt würde; diese Frage muss deshalb mit grosser Vorsicht behandelt werden; auch in Braunschweig ist es stürmisch zugegangen; das Kontor wird dem Hansetag Rechnung „bei Posten zu Posten“ legen müssen vom Anfang des Kaufmannsschosses an; mit Hans Kniphoff, der 2 Wollsäcke durch Gerh. Michels hatte vereignen lassen, ist er hart zusammengestossen; seine Wechsel über 50 Pfd. vläm. auf das Kontor sind zurückgesandt, ersucht um Zahlung an Hans Bex. — A XCVIII, 17. Abschr. [119]

Juni 1. — Beschwerdeschrift des Londoner Kontors über die Belästigungen, die dem hansischen Handel in England wider Recht seitens der Regierung und der Stadt London auferlegt werden, nebst andern Klagen des Kontors, die dem Hansetag zur Entscheidung unterbreitet werden; mit Anlagen: 1. Anschlag der jährlichen

¹ Die Merchant Adventurers.

² Näher schildert er dies: „wie ich nun diesen unraet vermerkt und sonderlich gesehen, das die herrn des rats, die dan der contoiren mit nichten branchen, dahin geneigt, habe ich nit underlassen, sondern diesem handel mit wenig personen, die mit mir eins, sovil widerstands getan, sovil ich vermocht, inen auch remonstreret nach notturft, was inen, auch unsern nachkomeligen, sonderlich in dieser gefehrlichen zeit, an den contoiren gelegen ist, die schwarheit [der] contribution, auch gmeines kaufmannsschoss, sovil sich hat leiden wollen, geringe geachtet, dagegen des contoires privilegia und freiheden hoch und teur geacht, welchs ich inen dan aus einem auszug der privilegien, die [!] ich vor wenig jaren von dem herrn dr. Suderman bekommen, gwaltiglich erweist, und habe also diese sache neffens meinem beistande auf underscheidliche handlung so weit gebracht und getriben, das sich e. e. r. sampt der loblichen regierung erkleret, das sie bei der Hanse gedenken zu pleiben“.

Unterhaltungskosten für das Kontor, 2. Aufzeichnung über die ausstehenden Forderungen des Kontors. — Hanse II, 36b, 12 Bll. m. Bemerkungen von Dr. Suderman. S. im Anhang. [120—122]

[Anfang Juni.] — Klageschrift der Städte des preussischen Quartirs gegen Dänemark wegen Belästigung im Oeresund, dem Hansetag überreicht, nebst einem Anhang über die Zollbeschwerung in Lissabon. — Hanse II, 36d, Abschr., vorgelesen Juli 19¹. [123]

[Anfang Juni.] — Klageschrift der Stadt Rostock wider Dänemark und Norwegen, dem Hansetag überreicht. — Hanse II, 36d, Entw. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang unter Juli 29. [124]

Juni 6, Wien. — Kaiser Maximilian II an K. Johann III von Schweden auf Schreiben von 1571 Dec. 13 über den Stettiner Frieden, Livland und Lübeck: was an der Ausführung des Friedens noch fehlt, kann durch beiderseitige Vertreter verabredet werden; unstatthaft wäre es den Lübeckern den ihnen durch den Stettiner Frieden und Reichsabschiede erlaubten Handel mit den Russen überhaupt zu verbieten wegen angeblicher Zufuhr zu den Russen bei deren Einbruch in Livland und deren Feindseligkeit gegenüber Schweden; für Auslieferung der angehaltenen Lübecker Schiffe, für Ersatzleistung und Befreiung der Bahn nach Russland, wofür auch der ober- und niedersächsische Kreis ihre Stimme erhoben haben, soll vom König gesorgt werden; andererseits ist die Zufuhr gewisser Waaren zu den Russen, zu Kriegszwecken, verboten worden. — Hanse II, 36, 445. Abschr. [125]

Juni 7, Antwerpen. — Hans Bex quittirt über 25 Pfd. vläm. gegen Luk. Beckman für das Kontor in Antwerpen als Abschlag von der Schuld an Henny Arneken. — E VII, 1. [126]

Juni 8, Lübeck. — Anfrage der zur Eröffnung des Hansetags versammelten Sendeboten an die Vertreter Revals wegen ihres Verbleibens bei der Hanse und ihrer hierdurch bedingten Beteiligung an den Verhandlungen der Sendeboten, mündlich vorgelesen durch Dr. Suderman. — A XCIX, 1. Entw. u. Abschr. S. im Anhang. Vgl. das. den Recess-Auszug am Anfang. [127]

Juni 9. — Köln an seine Vertreter auf dem Kreistag zu Essen: Verwendung für den Kölner Marx Beiwig, dem auf der See aus einem Hamburger Schiff die Ladung Karseien als Feindesgut von den angeblich prinzlich oranischen Freibeuter-Kapitänen Wilh. Loens und Gelner (!) Gelmerschen wider Reichsordnung und Landfrieden gewaltsam abgenommen worden; Gesuch um Fürsprache bei den versammelten Ständen, bzw. beim Prinzen von Oranien als Mitstand des Kreises zwecks Verhinderung solcher rechtswidriger Vorkommnisse. — Briefb. 91, 59. [128]

Juni 10, Schloss Kalmar. — K. Johann III von Schweden an Lübeck: kann über die Narwa-Fahrt keinen neuen Bescheid geben, hat in dieser Sache an den Kaiser geschrieben. — Hanse II, 36, 444'. Abschr. [129]

Juni 12, Lübeck. — Abschied des Hansetags für die Sendeboten von Reval auf deren Erklärung, dass Reval trotz seiner Unterwerfung unter Schweden bei der Hanse, wie es sich ausbedungen hat, bleiben will und deshalb Vertreter zum Hansetag mit voller Macht zu den Verhandlungen abgeordnet hat: die Städte erkennen den Revalern die Rechte und Freiheiten der Kontore zu, falls sie sich deren Ordnungen und Statuten fügen; in Ansehung der Lage Revals wollen sie die Stadt

¹ Abgefasst ist diese Schrift nach vorangegangenem Beschluss der preussischen Städte spätestens Anfang Juni, vielleicht schon im Mai; Juni 12, später als die andern, aber früher als die Danziger, die erst Juni 15, nach der Eröffnung des Hansetags, ankamen, trafen die Thorner Sendeboten mit Vollmacht für Kulm, Elbing, Königsberg und Braunsberg in Lübeck ein, vgl. den Recess-Auszug im Anhang unter Juni 13.

mit der neuen Kontribution verschonen; sie erwarten, dass Reval in seinem Hafen die hansischen Kaufleute im Handel mit Russen, Moskowitern u. a. nicht hindert oder einschränkt, wie vormals geschehen ist, und verlangen eine baldige entsprechende Zusage gegenüber Lübeck und den wendischen Städten; angesichts der jetzigen Lage von Reval brauchen dessen Sendeboten auf diesem Hansetag nicht auszuharren; eine Hilfe in Geld, Kraut und Loth kann z. Z. nicht bewilligt werden, weil das Gesuch nicht mehr den Städten daheim hat vorgelegt werden können, einzelne auch schon von sich aus Hilfe geleistet haben. — A XCIX, 2, 3, 2 Abschr.; Hanse II, 36, 32, Abschr. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang zu Juli 12 (Dr. Suderman). [130]

Juni 12, Antwerpen. — Joh. v. Langen an den Oldermann Hans Prätor, z. Z. in Lübeck, zugleich an Dr. Suderman daselbst, im Anschluss an sein Schreiben von Mai 31: hierbei Abschrift vom vertraulichen Bericht Henny Arnekens aus Hildesheim; seine erfolgreichen Bemühungen in Brüssel und Antwerpen um Befreiung der hansischen Häuser in Antwerpen von der Einquartirung; günstige Äusserungen Albas; Gert Kocks Sache auf dem Hansetag; wegen Verzeihung der kleinen Hansestädte mit Rücksicht auf Unterschleife beim 30. Pfennig wie April 15, besonders im Hinblick auf die Kölner¹; Verbot an die Ausländer mit Vlissingen und Brielle zu verkehren; Stillstand der Sache Gert Michels; Rückkehr Schuiffs aus Köln; Klage des aufsässigen Bartold Bolman beim Gouverneur; Kriegsnachrichten. — A XCIX, 5. Or. praes. Juni 27. S. im Anhang. [131]

[c. Mitte Juni, Lübeck.] — Denkschrift („summarische erzehlung“) über die Nothwendigkeit im Kontor in Antwerpen die Residenzpflicht einzuführen und auf Grund einer Hausordnung streng zu handhaben (gegenüber der „zerstreweten unordentlichen residenz“), 10 Artikel. — Hanse II, 36, 220'. Vgl. die Verhandlungen des Hansetags. [132]

Juni 16, Brüssel. — Gesuch des Kontors in Antwerpen an den Herzog von Alba, desgl. an den Herrn von Wacken und Catten, Admiral², um Freigabe der zwischen Arnemuiden und Ramekens³ („Rameken“) beschlagnahmten Schiffe, die nach Lübeck, Danzig, Hamburg, Bremen und andern Städten im Ostlande gehörig und theils von der Brouage und Frankreich mit Salz befrachtet theils von Lissabon gekommen sind. — A XCIX, 7–9. Entw. u. Abschr. der beiden Eingaben. [133, 134]

[Juni 18/19.] — Bericht Dr. Sudermans für die Sendeboten der gemeinen Städte auf dem Hansetag laut Auftrag über die Schulden des Kontors in Antwerpen. — A XCIX, 11a. Entw. o. D., wozu vgl. „Auftrag vom gestrigen Tag“ und Recess-Auszug im Anhang. [135]

Juni 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck auf Schreiben von Juni 14: das Londoner Kontor wird den Sekretär Adam Wachendorf Juni 23 zum Hansetag entsenden. — A XCIX, 10. Or. praes. Juli 4. [136]

¹ „Als auch fast taglich die Colnische burger aus Coln durch die bestetter und burger dieser stat vile gueter vur hansische angeben, wir aber nit eigentlich wissen kunnen, ob auch die bestetter und burger dieser stat uderm schein, als ob die gueter Colnern zukomen, andere unfreie mit durchschleifen lassen, damit sie des 30. pfennings befreit sein mugen, so wolle in gleichem von noeten sein, das den anwesenden Colnischen gesandten ernstlich auferlegt werde, das ire obern und eltisten ire burger dahin halten, das sie ire gueter durch freie hansische factoren und personen inkauften und bei uns angeben lassen, wie dan auch disfals eine gmeine ordnung und bevelch aufgericht werden muess, damit die bussenhensische factorei und masschoppei abgeschaffet werden muge.“

² Antoine de Bourgogne, Herr von Wacken, oben S. 13 Anm.; sein Besitz Catten ist wohl Cachtum in Ostflandern.

³ Kastell am Meer bei Arnemuiden, von Blankaartshoek, Zeeland, Walcheren.

Juni 19, Lübeck. — Gutachten des Hansetags-Ausschusses über die Schulden des Kontors in Antwerpen. — A XCIX, 11, Abschr.; andre Fassung mit dem Votum Dr. Schultings von Köln enthalten in A XCIX, 11a. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang zu Juni 19. [137]

[Juni 19 ff.] — Kölner Protest auf dem Hansetag wegen der Rechnungslegung des Antwerpener Kontors und Gegenprotest des Oldermanns Hans Prätor (Juli 23). — A XCVIII, 22. Vgl. Recess-Auszug im Anhang zu Juni 19, Juli 7, 11, Aug. 14. [138]

[c. Juni 20.] — Gutachten des französischen Gesandten in Dänemark Charles Dançay über die Nothwendigkeit durch gemeinsames Zusammenwirken der auf gegenwärtigem Hansetag versammelten Städte und der Westmächte den Frieden auf der Ostsee, die weder dem Kaiser noch den Königen von Dänemark, Schweden oder Polen allein, sondern allen Herrschern und dem gemeinen Handel gehört, herzustellen, mit Rücksicht auf die Narwa-Fahrt und den Handel mit Russland. — A XCVIII, 18a. Abschr. m. Bemerkung von Dr. Suderman: „Dominus Carolus Danceus“, wodurch die Autorschaft festgestellt ist¹. [139]

Juni 21, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Lübeck: Hinrichtung des Herzogs von Norfolk, bevorstehende Ankunft des französischen Gesandten Montmorency in England; Privilegienbuch für die Sendeboten; Ankunft des Herzogs von Medina Celi am 12. d. in Sluys, seine Verluste, sein Einzug in Brüssel am 19. d., die Theilung der Gewalt mit Alba; das Verhalten der holländischen und zeeländischen Städte; die Räubereien der Vlissingen auf dem Meere und die Schädigung der Kaufleute; Stand der Kämpfe in Hennegau, Zutphen, Overijssel; Langens Verhandlungen wegen Befreiung hansischer Waaren; am Hof in Brüssel vermuthet man einen oranischen Gesandten auf dem Hansetag und ist man gegen Lübeck verstimmt wegen seiner Antwort bezüglich der Wasser-Geusen; Gruss vom Antwerpener Gouverneur; Befreiung der hansischen Häuser in Antwerpen von der Einquartirung; Missbrauch der hansischen Gerechtigkeiten durch Kaufleute in Amsterdam, Lissabon usw.. — A XCIX, 12. Or. praes. Juli 1. S. im Anhang. [140]

Juni 21. — Das Kontor in Antwerpen an seinen Oldermann Hans Prätor in Lübeck im Anschluss an die Briefe von Mai 31 u. Juni 12 und das Schreiben Langens an Dr. Suderman von Juni 21: hierneben Abschrift von Arnekens Brief; Stand der Appellation des aufsässigen Bart. Bolman; der Bescheid des Vice-Admirals Herrn von Wacken an Alba auf die vom Kontor erbetene Befreiung der hansischen Schiffer in Zeeland steht noch aus; es ist unleidlich, dass diese Schiffer so oft ohne erheblichen Grund in Zeeland und sonst arrestirt und aufgehalten werden; der gegen das Kontor angewandte Zeugnisszwang in Sachen Schuiff; Bolmans Hausmiete. — A XCIX, 13. [141]

Juni 23, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck: Sekretär Wachendorf wird über das Kontor und dessen Geld-Vorrath berichten; dieser mindert sich, weil die Schosseinnahme seit der Residenz der Engländer in Hamburg jährlich abnimmt; von hier aus kann deshalb dem Kontor in Antwerpen nicht geholfen werden; über die 5 Fässer Stahl zu Dover. — A XCIX, 14. Or. praes. Juli 6. [142]

[—]. — Abrechnung des Kontors in Bergen für 1568 Juni 24 bis 1572 Juni 24 mit vorangehender Übersicht über die statutenmässigen Einkünfte, dem Hansetag übergeben. — A LXXXIII, 35. [143]

¹ Das nicht genannte Jahres- und Monatsdatum dieses Gutachtens „Quaestio est de Narvicis seu Ruthenicis commertiis“ ergibt sich daraus, dass Charles Dançay während dieses Hansetags in Lübeck war, der Versammlung sein Gutachten unterbreitete (in ihm: „civitates fere omnes hic nunc praesentes“), dort mit Dr. Suderman verkehrte, vor Juni 25 von Lübeck wieder abreiste, vgl. den Recess-Auszug im Anhang zu Juni 25, wo auf das Stück zurückgekommen werden soll.

[Juni 25/26, Lübeck.] — Zweites Gutachten des Hansetags-Ausschusses über die Vorschläge und Mittel zur Errettung des Kontors in Antwerpen, insbesondere zur Tilgung der Schulden. — Hanse II, 36c, Abschr. der Ausfertigung für Danzig, das. 2. Abschr.; Hanse II, 36, 138', Abschr. im Recess („entlich bedenken“); A XCIX, 15, Abschr., A XCIX, 15a, Abschr. für Köln. Vgl. den Recess zum Datum. [144

[Vor Juni 26.] — Hamburger Klageschrift für den Hansetag über die Handelsbedrückungen in Frankreich, besonders in der Brouage, Dr. Suderman Juni 26 übergeben. — A CXLIX, 66. Abschr. S. im Anhang. Vgl. den Recess-Auszug unter Juli 3, Verhandlungen wegen Frankreichs. [145

[—]. — Aufzeichnung benannter Hamburger Kaufleute über die gegenwärtigen Zollbelästigungen in Frankreich im Vergleich zu den herkömmlichen Zollsätzen; Eingabe an den Hamburger Rath, durch den Hamburger Sendeboten Nik. Vögeler Dr. Suderman Aug. 6 (zum vorigen) übermittelt. — A CXLIX, 65. Abschr. S. im Anhang. [146

Juni 26, Lübeck. — Der Hansetag an Danzig: beklagt sich, dass dessen Sendeboten keine Vollmacht zur Beihilfe für das Antwerpener Kontor mitgebracht haben; die andern Quartire haben grössere Geldsummen aufgebracht; das dortige soll 10 000 Gl. auf sich nehmen. — A XCIX, 16. Abschr. eines Entw., vgl. unten Juli 7 und den Recess. [147

Juni 27. — Köln an seine Sendeboten auf dem Hansetag auf verschiedene Zuschriften: sendet Abrechnung über die 1554 in Lübeck bewilligte Kontribution; sie sollen Erstattung des Rests vom Vorschuss für die alte Legation nach England erwirken. — A XCIX, 17, Abschr.; Briefb. 91, 69'. [148

Juni 28, Lübeck. — Der Hansetag an K. Karl IX von Frankreich: nachdem er im vergangenen Jahr Lübeck von der in seinem Reich eingetretenen Ruhe benachrichtigt hat, werden die Städte die lange beabsichtigte Gesandtschaft behufs Herstellung engerer Verkehrsverbindungen mit Frankreich abordnen; dem französischen Gesandten in Dänemark Charles Dançay ist die Bestimmung des geeigneten Zeitpunkts anheim gegeben worden. — A CXLIX, 64, Entw. von Dr. Suderman; 63, Abschr.¹. [149

¹ Eine Abschrift hiervon auch in Ch. Dançays Kopiebuch in Kopenhagen (vgl. Bd. I, S. 608 Anm. 3, 5). Seinem König berichtete dieser Diplomat (a. a. O.) Juli 1 aus Lübeck (wohin er demnach zurückgekehrt war, vgl. vorher S. 19 Anm.), dass er, um den Verhandlungen der „villes maritimes confederées d'Allemagne“ auf diesem Tage folgen zu können, sich hierher begeben habe; ferner: „Le premier et principal article de 28, quelles ont proposées, estoit de renouveler leurd. ligue, laquelle à cause de leurs particula(ri)tez et divisions ne leur servoit que de nom, permettant à celle, qui ne voudront suyvre le conseil et adviz de la pluspart, de se separer de lad. ligue“; im übrigen sollen alle Differenzen zwischen den Städten beigelegt, der Handel mit Russland, die Erhaltung der Freiheiten der Kontore und die Beschaffung der dafür erforderlichen Geldmittel zur Verhandlung gebracht werden; „je n'ay jusques à présent entendu, qu'il sy soit proposé ne traicté chose quelconque pour les princes estrangers, comme il est souvent advenu aux aultres dietes quelles ont tenu, en quoy je n'oublyeroy rien de mon devoir“. Er fährt fort: „La legation devers vtre. Ma^{te} a este unanimement resoluë et decernée de toutes lesd. villes tant pour la confirmation de leurs anciens privileges que pour l'institution d'une residence ou comptour en quelque ville de vtre. royaume, et afin que vtre. Ma^{te} eust plus d'occasion de congnoistre le desir quelles ont de la gratifier, elles avoyent delibéré d'envoyer promptement leurs ambassadeurs par la Haute-Allemagne, craignant que leur voyage ne fust empesché par ceulx du Pays-Bas, veu les troubles qui y sont“; er glaubt, der König werde am besten den geeigneten Zeitpunkt bezeichnen können, „lad. legation est tellement assuree et certaine, ou par les Pays-Bas ou par la Haute-Allemagne, que la commodité le permettra, qu'il n'en fault aucunement doubter“. Ausserdem schreibt er, dass die Könige von Dänemark, Polen und Schweden dem König wegen seiner Bethätigung an der Friedensstiftung (in Stettin) äusserst dankbar, dienstbereit und zu einer engeren Verbindung mit ihm geneigt

Juni 28, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Lübeck auf ein Schreiben vom 14. d.: auf dem Hansetag soll er für die Befestigung seiner Stellung wirken; über das von ihm neu angelegte Privilegienbuch. — A XCIX, 18. [150

Juni 28, Lübeck. — Rede des Kölner Sendeboten Dr. Schulting v. Steinwich auf dem Hansetag über die geschichtliche Begründung der Kölner Schossfreiheit im Kontor in Antwerpen und die Nichtigkeit der Gegenründe. — A XCIX, 19. Entw. [151

Juni 28, Lübeck. — Ablehnender Bescheid der Hansestädte an die Kölner Sendeboten auf voriges mit der Bitte um Erklärung über ihre Vollmacht zu gütlichen Verhandlungen in dieser Sache. — A XCIX, 20. Abschr. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang unter Juni 27 ff. m. Anm. [152

Juni 29, Lübeck. — Erklärung der Kölner Sendeboten über ihre Bereitwilligkeit zu gütlichen Verhandlungen in derselben Sache und zur Berichterstattung an ihren Rath. — A XCIX, 21. Abschr. [153

Juni 30, [Antwerpen]. — Anna Wittwe von Ren. Struys quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährliche Leibzucht von 6 Pfd. vläm. — E VII, 2. [154

Juni 30. — Köln an Nimwegen in Beantwortung einer Zuschrift: die Kölner Sendeboten sind aus Lübeck noch nicht zurück, werden wohl noch einige Wochen dort bleiben, der Recess wird s. Z. mitgetheilt werden. — Briefb. 91, 72'. [155

Juni 30. — Dasselbe an Joh. Ereklentz in Amsterdam auf Zuschrift von Juni 23: der Amsterdamer Rath soll erklären, ob das Ausfuhrverbot auch für das dort gekaufte Kölner Korn gilt und ob er in diesem Fall besagtes Korn zum Marktpreis ankaufen will; andernfalls soll E. wegen des Schadens förmlich protestiren, weil das Verbot dem Plakat des Herzogs von Alba widerspricht. — Briefb. 91, 73. [156

Juli 1. — Dasselbe an den Prinzen von Oranien: da nach glaubwürdigem Vernehmen grössere Städte der Grafschaft Holland, besonders Dordrecht, unter seinen und seines Kriegsvolks Schutz getreten sind, so möge er die dorthin mit Wein, Butter, Käse, Fischen und trockenen Waaren handelnden Kölner vor Schaden behüten. — Briefb. 91, 77. Vgl. dazu Rathsprotokolle Bd. 27, 28, Beschluss von Juni 30. [157

Juli 1, Lübeck. — Die Kölner Sendeboten an Köln: summarischer Bericht über die Verhandlungen auf dem Hansetag betr. das Kontor in Antwerpen, die Gesandtschaften nach Frankreich und in die Niederlande, die dreifache Kontribution, die Gegnerschaft gegen die Kölner Schossfreiheit. — A XCIX, 22. Or. praes. Juli 11. [158

Juli 1, Lübeck. — Der Hansetag an den Rath von Antwerpen: zur Regelung der beiderseitigen Handelsverbindungen wird er Gesandte schicken; die Dekane der dortigen Schiffergilde sollen von Massregeln gegen die freie Fahrt und Befrachtung der hansischen Schiffe abgehalten werden. — A XCIX, 23. Entw. von Dr. Suderman. [159

seien, „maintenant toutes les villes maritimes se demonstrent si affectionnées à satisfaire entierement à ce, que vtre. Ma^{te} leur a demandé, qu'il ne me semble rester aultre chose pour le service d'icelle que de les entretenir tous en ceste bonne volonté et affection, ou je me comporteray toujours comme je y suis obligé"; er bittet um Geldmittel zu diesem Zweck, wenigstens um 5000 livres, die ihm noch fehlen. Zur Geschichte dieses rührigen Mannes, der alle Aufmerksamkeit verdient, und seiner ausgebreiteten diplomatischen und wissenschaftlichen Thätigkeit (vgl. Bd. 1 a. a. O.) hat kürzlich Holger Rørdam neue Beiträge geliefert, Hist. Samlinger og Studier vedr. danske Forhold og Personligheder 3 (1898), S. 258—333; für Dançays Beziehungen zur Hanse bringen sie wenig bei.

Juli 2, [Lübeck]. — Heinr. v. Kroufft gen. Crudener quittirt im Namen Kölns gegen Gerh. v. Sittart über ein Darlehen von 400 Thlr. 32 S. — A XCIX, 24. [160

Juli 3, Lübeck. — Duplik der Hansestädte auf dem Hansetag auf die Erklärung der Kölner Sendeboten im Schossstreit. — A XCIX, 25. Abschr. [161

[**Juli 4, Lübeck.**] — Klagen der hansischen Kaufleute über die Erschwerung ihres Handels mit Frankreich zu Lande und zu Wasser durch Seeraub und Willkür der dortigen Beamten, im Auftrag des Hansetags von Dr. Suderman für die nach Frankreich bestimmte hansische Gesandtschaft zusammengestellt. — A CXLIX, 67. Abschr. [162

Juli 5. — Köln an seine Sendeboten in Lübeck auf Schreiben von Juni 20 über die Verhandlungen auf dem Hansetag wegen des Antwerpener Kontors: trotz der Instruktion, die bestehen bleibt, willigt es in eine gemeine Kontribution zur Entlastung des Kontors von den Schulden für das Haus, falls sie gleichmässig angesetzt, wirklich durchgeführt und die aufgelaufene Kölner Forderung an das Kontor dabei abgezogen wird; zahlreiche andre Städte dieses Quartirs werden, durch den Krieg geschädigt und noch von 1554 her im Zahlungsrückstand, wenig oder nichts erlegen; wirksame Vorkehrungen gegen abermalige Rückstände müssten getroffen werden, um den Städten Schimpf zu ersparen. — Briefb. 91, 79. [163

Juli 6, Lübeck. — Der Hansetag an den Rath von Antwerpen: da die beschlossene Gesandtschaft dorthin noch nicht so bald abgehen kann, so wird der hansische Syndicus Dr. Suderman zu Verhandlungen beglaubigt. — A XCIX, 26. Entw. von Dr. Suderman. [164

Juli 7, Lübeck. — Derselbe an Danzig: den von den Städten einmüthig gefassten Beschluss wegen Bestätigung und Verlängerung des Schossbriefs soll es veröffentlichen und durchführen, weil es kein andres Mittel zur Erhaltung der Kontore gibt. — A XCIX, 27, Abschr.; Hanse II, 36, 212, desgl. [165

[**Juli 7, Lübeck.**] — Denkschrift („einfaltig bedenken“) der Revaler Sendeboten auf dem Hansetag über die Neuregelung des hansischen Handels mit Russland, insbesondere die Einrichtung eines Kontors für Russland in Reval, unter Mitwirkung von Schweden und dem Kaiser. — Hanse II, 36, 188'; A XCIX, 29, Abschr. S. im Anhang. Vgl. den Recess-Auszug das. zu Juli 7. [166

[**Juli 7, Lübeck.**] — Mandat des Hansetags an die Hansestädte betr. das wiederholte Verbot butenhansischer Matschopie und Faktorei, gültig von 1573 Ostern an, von den Sendeboten Juli 7 beschlossen, ohne Verkündigungsdatum. — Hanse II, 36, 203; A C, 27. Abschr. Vgl. unten Juli 14. [167

Juli 7, Lübeck. — Triplik der Kölner Sendeboten im Schossstreit auf die Duplik der Hansestädte auf dem Hansetag von Juli 3. — A XCIX, 28. Entw. [168

[**Juli 7 ff.**] — Vorschläge für die Berathung des Artikels 14 auf dem Hansetag über das Kontor in Antwerpen, besonders sein Verhältniss zu Mat. Schuiff und die Residenzpflicht. — A XCVIII, 20, o. D. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang zu Juli 7 u. 12. [169

[—]. — Denkschrift („summarische erzelung“) über Anfang und Ursprung des Streits zwischen dem Kontor in Antwerpen und Matern und Hans Schoeff. — Hanse II, 36, 258. Vgl. die Verhandlungen des Hansetags von Juli 10 ff. [170

[—]. — Desgleichen über die beiden andern Prozesse gegen das Kontor. — Hanse II, 36, 270'. Ebenso. [171

Juli 8, Antwerpen. — Dan. Gleser an Jörg Rosenberg aus Danzig, z. Z. in Lübeck: über die Ursache seines Processes mit Hans Prätor; das Kontor will ihn bedauerlicher Weise trotz seiner Leibesschwachheit zur Rückkehr in das Hansehaus anhalten. — A C, 1. Abschr. von Aug. 1, Lübeck. [172

Juli 9, [Antwerpen]. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman: der Auftrag an den Sekretär Asseliers ist ausgerichtet; Bitte um Empfehlung zur Sekretärstelle auf dem Hansetag; die Grafen Georg von Wittgenstein, Herm. Adolf von Solms und Wirich von Oberstein sollen Juni 28 aus Frankreich in England angekommen, am selben Tag über 1000 Soldaten aus England nach Vlissingen eingeschifft worden sein, so dass wohl in Zeeland grosses Blutvergiessen bevorsteht. — A C, 2. Or. [173

Juli 10, Lübeck. — Quadruplik der Hansestädte auf dem Hansetag im Schossstreit auf die Triplik der Kölner Sendeboten. — A C, 3. Abschr. [174

Juli 11, Lübeck. — Nochmalige Erklärung der Hansestädte in derselben Sache gegenüber den Kölner Sendeboten. — A C, 4. Abschr. [175

Juli 12. — Köln an Stimmeister Heint. Krudener und die andern Kölner Sendeboten in Lübeck auf Schreiben vom 1. d.: der Weg der Kontribution zur Entlastung des Kontors in Antwerpen ist, wie bemerkt (Juli 5, n. 163), ganz unersperrlich und unfruchtbar; Danzig und andre grössere Städte im lübischen und preussischen Quartir hätten mit Vorstreckung von Geld ebenso helfen sollen wie Köln und Braunschweig; die Vorschläge wegen der 20000 Gl. sind zu billigen, unverzüglich auszuführen; Sicherstellung des Darlehens aus Köln; in so unruhigen, gefährlichen Zeiten und bei voller Erschöpfung der Kontore sollten die Hansestädte so kostspielige Legationen wie die nach Frankreich nicht beschliessen, sondern zunächst dem Antwerpener Kontor helfen; für diese und die Antwerpener Legation wird die Kontribution besonders aus diesem Kölner Quartir, wenigstens bei der Mehrzahl der Städte, aus den früher (n. 163) angegebenen Gründen gar nicht aufzubringen sein, eine zwangsweise Eintreibung durch Köln („das wir zu den saumenden und nit bezalenden stetten einen durworter umb die contribution inzuprengen abfertigen, auch den uncosten denselben stetten ufrechnen solten“) wäre hier ganz unthunlich, würde nur den Austritt vieler Städte aus der Hanse bewirken, zumal die Mehrzahl von den Rechten der Hanse wenig hat und durch den Krieg in Verderben gerathen ist; im Schossstreit soll es bei der Instruktion verbleiben. — A C, 5. Or.; Briefb. 91, 85'. [176

Juli 14, Lübeck. — Der Hansetag an die einzelnen Hansestädte: die Erhebung des Schosses für das Kontor in Antwerpen (1 Grote oder $\frac{1}{2}$ Stüber vom Pfund) ist hier gemäss dem Schossbrief von 1554 von neuem beschlossen, desgleichen butenhansische Matschopie und Faktorei abermals verboten worden, was ungesäumt veröffentlicht und genau beachtet werden soll; Ausnahmen sind nicht zulässig, Nachzahlungen in 6 Monaten zu leisten. — A C, 6. Entw. von Dr. Suderman; Hanse II, 36, 206', Abschr. vom Entw., worüber der Recess unter Juli 14; vgl. oben Juli 7, n. 167. [177

Juli 14, Lübeck. — Quintuplik der Kölner Sendeboten auf dem Hansetag im Schossstreit mit den Hansestädten. — A C, 7. Entw. von Dr. Schulting. [178

Juli 15, Lübeck. — Hamburgs Erklärung auf dem Hansetag zum Klagepunkt des Londoner Kontors über die Residenz der Engländer in Hamburg, mit Rekurs auf den Beschluss des wendischen Städtetags von 1572 Febr. 2. — A C, 8. Abschr. S. im Anhang. [179

Juli 16. — Köln an Amsterdam: da neuerdings wieder die Ausfuhr des dort von Köln früher angekauften Kornes (275 Last) durch ein Edikt des Statthalters von Holland verboten ist, so möge Amsterdam das Korn zum Marktpreise übernehmen. — Briefb. 91, 91'. [180

Juli 16. — Dasselbe an Joh. Erekantz auf Bericht von Juli 7: im Sinn des vorigen, das er überreichen soll; der Statthalter von Holland soll an das frühere Plakat von Alba erinnert werden. — Briefb. 91, 92'. [181

Juli 17, Kleve. — Klevische Rätthe an Joh. Trip, Zöllner zu Emmerich: Aufschub des Gerichtstags im Streit mit Köln auf Sept. 15. — A C, 9. Abschr. [182

Juli 17, Kleve. — Lamb. Twendt, klevischer Landschreiber, an den Kölner Sekretär Laur. Weber: dieselbe Anzeige. — A C, 10. Or. praes. Juli 19. [183

Juli 19, Lübeck. — Der Hansetag an Hamburg auf die Erklärung der Hamburger Sendeboten von Juli 15: Widerlegung der Hamburger Ausführungen; Ersuchen um Vermittelung bei den Engländern zu Gunsten der gemeinen hansischen Kaufleute in England; bestimmte Erwartung, dass Hamburg über die Fortsetzung seines Vertrags mit den Engländern nicht ohne Beschluss der Städte Abmachungen trifft; Bitte um schleunige Rückantwort an Lübeck und die wendischen Städte. — A C, 11. Entw. von Dr. Suderman zum Schreiben, das erst nach Schluss des Hansetags abgesandt werden sollte. S. im Anhang. [184

[**Juli 21, Lübeck.**] — Gutachten („bedenken“) des Hansetags-Ausschusses über die das Kontor in Bergen betreffenden Beschwerden (1. Nord- und Südfahrt der Bergener, 2. Laden der Bergener in hansischen Städten, 3. Befrachten nicht-hansischer Schiffe seitens des Kontors, 4. Deventer, nichthansische Schiffe, buten-hansische Matschopie, 5. Kinder- und Gesellschiffe von Rostock, 6. Ausfuhr isländischen Fisches, 7. Tonnen-Ordnung, 8. Jungen im Kontor, 9. Besserung der Kontor-Statuten, 10. Klagen der Bergenerfahrer von Juli 17, 11. Sache Joh. Sticking, 12. Spiele in Bergen, 13. Lastzoll im Oeresund). — Hanse II, 36, 372. Vgl. die Verhandlungen des Hansetags von Juli 21. [185

Juli 22, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Lübeck: Dank für dessen Bemühungen zu seinen Gunsten; Vorgehen Gert. Michels' gegen das Kontor; Sekretär Asseliers ist noch krank; man hofft auf baldige Ankunft der hansischen Gesandten. — A C, 12. [186

Juli 23, Lübeck. — Rechnungsablage des Antwerpener Kontor-Oldermanns Hans Prätor mit Verheissung genauerer Belege. — E VII, 3. [187

Aug. 1, Lübeck. — Heinr. v. Kroufft gen. Crudener quittirt im Namen Kölns gegenüber dem Hauptmann im Weinkeller in Lübeck über ein Darlehen von 150 Thlrn. — A C, 13. [188

Aug. 1, Lübeck. — Derselbe quittirt im Namen Heinr. Tullens [!] gegen die Weinherren der Stadt Lübeck über 550 Thlr. — A C, 14. [189

Aug. 4, Lübeck. — Der Hansetag an den Kaiser: nachdem die Revaler den Sendeboten hier über die ihrer Stadt vom Moskowiter drohende Gefahr geklagt, die auch eine Gefahr für die Ostseestaaten und das Reich ist, wenn Reval diesem dauernd entzogen bleibt oder gar in die Gewalt des Moskowiters und dieser dadurch an die Ostsee gelangt, und nachdem der Kaiser mit den Ständen auf dem Reichstag zu Speier wegen dieser Gefahr eine Sendung an den Moskowiter beschlossen hat, möge nunmehr letztere bald ins Werk gesetzt werden. — Hanse II, 36, 196, Abschr.; A XCIX, 4, Abschr. von Dr. Sudermans Entwurf von Juli 7, der durch Herm. Vechtelde seine letzte Fassung erhalten hat. Vgl. den Recess zu Juli 7. [190

[**Aug. 4, Lübeck.**] — Instruktion für die vom Hansetag beschlossene hansische Gesandtschaft in die Niederlande zu Verhandlungen mit der dortigen Regierung, der Stadt Antwerpen und dem Kontor daselbst. — Hanse II, 36c, 9 und A C, 25, 25a, Entw. u. Abschr., zugleich für die Instruktion von 1576, unvollst.; vgl. den Recess zu Aug. 4. S. im Anhang. [191

Aug. 5, Lübeck. — Hansische Verordnung über Schifffahrt und seefahrendes Volk, von den Sendeboten an diesem Tage beschlossen (32 Artikel). — Hanse II, 36, 410'. Abschr. [192

Aug. 7, Lübeck. — Die Abgesandten des Kontors in Antwerpen an den Hansetag: Beschwerde über die Zweifel an ihrer Rechnungsablage, ihre Hinhaltung trotz der Billigung ihres Berichts durch den Hansetags-Ausschuss, die für sie ehrenrührigen Gerüchte in Köln usw.; sie wollen die ganze Originalrechnung zur Nachprüfung vorlegen, aber nur hier und in ihrem Beisein, nicht Abschriften geben, damit sie nicht hinterrücks verdächtigt werden; bitten dringend um endgültige Prüfung und Entlastung hier, nicht erst durch die beschlossene niederländische Legation. — Hanse II, 36, 333'. Abschr. [193

Aug. 8, Lübeck. — Rechnung Lamberts v. Syttart für Heinr. v. Croft gen. Crudener über Pferdefutter seit Mai 31. — A C, 15. [194

Aug. 11, Lübeck. — Der Hansetag an den Magistrat von Antwerpen: die Prozesse von Hanse-Angehörigen sollen an das Kontor gewiesen werden; die Gesandten werden dorthin baldigst abgeordnet werden. — A C, 16. Abschr. [195

Aug. 12, Lübeck. — Derselbe an den Rath von Brabant: Bitte um Unterstützung des Kontors in Antwerpen bei Handhabung seiner Gerichtsbarkeit und um Suspendirung etwa vor ihn gebrachter Prozesse bis zur Ankunft der Hanse-Gesandten. — A C, 17. Abschr. [196

Aug. 12, Lübeck. — Mandat des Hansetags an die Hansestädte betr. Gehorsam gegen das Kontor in Antwerpen und Erlegung des Schosses. — A C, 18. Abschr. m. Bemerkung über einen aufschiebenden Beschluss von Aug. 14. [197

Aug. 12, Lübeck. — Die auf dem Hansetag versammelten gemeinen Hansestädte verpfänden auf Grund der Abmachungen von 1568 zwischen den Älterleuten und dem Kaufmannsrath der Hanse in Antwerpen und der Stadt Antwerpen das neu erbaute Haus der Hanse daselbst mit allem Zubehör der Stadt Köln für 30 000 Karlsruhden. — Hans. Urkunden a. Perg. Or. m. S. [198

[**Aug. 12, Lübeck.**] — Der Hansetag an den Kaiser: Bericht über die Verhandlungen mit Bremen; ihm möge geboten werden sich den hansischen Ordnungen gemäss zu verhalten. — A C, 28. Entw. von Dr. Suderman. Obiges Datum ist das der Genehmigung des Entwurfs durch den Hansetag, vgl. den Recess. [199

[**Aug. 12.**] — Instruktion des Hansetags für die nach Dänemark abgefertigten Städteboten von Rostock, Wismar, Braunschweig und Danzig. — Hanse II, 36d, 12 Bll. Entw. Vgl. den Recess zum Datum. [200

Aug. 12, Lübeck. — Derselbe an K. Sebastian von Portugal: er wolle die Verdoppelung des bisher von gewissen Waaren bei der Einfuhr erhobenen zehnten Pfennigs beseitigen und bei der Getreideeinfuhr wieder eine Erleichterung gewähren. — A C, 19. Abschr. [201

Aug. 12, Lübeck. — Derselbe an Arnt Vlemingk: Bitte um Entschuldigung des Verzugs bei der Zahlung seiner Forderung an das Kontor in Antwerpen (30 000 Karlsruhden und 2 Jahrrenten), die Zahlung ist angeordnet. — A C, 20. Entw. [202

Aug. 13, Lübeck. — Derselbe an K. Elisabeth von England: Bitte um Privilegienbestätigung und um Abstellung der Beschwerden der hansischen Kaufleute in England. — A C, 21. Entw. Vgl. den Recess. [203

[**Nach Aug. 13.**] — Abrechnung von Lor. Grot, Koch der Kölner Sendeboten in Lübeck beim Hansetag von Mai 31 bis Aug. 13. — A XCVIII, 18. [204

[**Desgl.**] — Rechnung des Apothekers Franz Dhens über die den Kölner Sendeboten beim Hansetag gelieferten Waaren von Juni 1 bis Aug. 12. — A XCVIII, 24. [205

[**Desgl.**] — Rechnung über den den Kölner Sendeboten während des Hansetags aus dem Lübecker Weinkeller gelieferten Wein und Weinessig Juni 13 ff. (71 Thlr. 24 S.). — A XCIX, 6. [206

Aug. 14, Lübeck. — Der Hansetag an den obersten Schatzmeister von England, königl. Geheimenrath Baron Will. v. Burleigh: Gesuch um Förderung seiner Bitte (n. 203) an K. Elisabeth. — A C, 22. Abschr. [207

Aug. 14. — Köln an Joh. Ercklentz auf Berichte von Juli 28 u. Aug. 5: bei Behinderung des Kornverkaufs in Amsterdam ist beiliegender Protest zu benutzen, der bisherige Erlös (wohl über 2000 Thlr.) soll übersandt werden; stellt sich Amsterdam unter Oraniens Schutz, so soll er für das Korn vom beiliegenden Patent Gebrauch machen. — Briefb. 91, 128. [208

Aug. 15, Lübeck. — Der Hansetag an Bonaventura Bodeker: der Oldermann Hans Prätor ist beauftragt mit ihm wegen Zahlung der Schuld des Kontors in Antwerpen zu verhandeln. — A C, 23. [209

Aug. 15, Lübeck. — Schluss-Abschied des Hansetags für die Abgesandten des Kontors in Antwerpen: eine Gesandtschaft wird in die Niederlande abgeordnet werden wegen der Schulden des Kontors; die Abrechnung ist aufgeschoben; das jetzige Regiment dort soll bis zur Ankunft der Gesandten bestehen bleiben. — A C, 32. Abschr. [210

Aug. 15, Lübeck. — Der Hansetag an den Herzog von Alba: in Sachen des Processes Schuiff kommt eine Gesandtschaft dorthin; Bitte um Wohlwollen gegenüber dem Kontor in Antwerpen. — A C, 33. Abschr. [211

[—]. — Recess des Hansetags in Lübeck von Juni 9 bis August 15. — Hanse II, 36, 482 Bll. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. Dazu ein „Summarium“ (kurze Inhaltsanzeige) Hanse II, 36 e, f, desgl. A C, 29, 34, und eine Aufzeichnung über die Beschlüsse zu Gunsten des Kontors in Antwerpen Hanse II, 36 c, 2 Abschr. [212—214

[—]. — Aufzeichnung des Kölner Stadtsekretärs Nik. Linck über die Verhandlungen auf dem Hansetag in Lübeck in chronologischer Folge vom Beginn bis zum Schluss des Tags, in 2 Theilen. — Hanse II, 36 f, und A C, 31, unvollst. [215

[—]. — Klage Kölns gegen Hamburg wegen ungewöhnlicher Beschwerung seiner Wein-Kaufleute daselbst und Zurückweisung seitens der Hamburger Sendeboten auf dem Hansetag. — A XCVIII, 19. Abschr. o. D. [216

[—]. — Kompromiss-Entwürfe aus dem Schossstreit zwischen Köln und dem Kontor in Antwerpen, vom Hansetag nicht angenommen. — A XCVIII, 23. Abschr. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang zu Juni 27. [217

[—]. — Verhandlungen über den Streit zwischen Braunschweig und Lüneburg wegen des Vortritts auf den Hansetagen. — A XCVIII, 21. Abschr. [218

[—]. — „Statuta Novogardica“, 1572 für den Hansetag aufgezeichnet. — Hanse IV, 4 u. 5, je 12 Bll. 2 Abschr. [219

[—]. — Statuten für das Brügger Kontor in Antwerpen. — Hanse IV, 18, 67 Bll., Entw. von Dr. Suderman; 19 u. 20, 2 Abschr. Vgl. den Recess zu Juli 14 u. Aug. 4. S. Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes 3, 667. [220

[—]. — Entwurf zu einer neuen hansischen Konföderation, vom Hansetag (Aug. 13) angenommen und den Sendeboten beim Schluss des Tags nach Hause zum Bericht mitgegeben. — A C, 24, Abschr. m. Bemerk. Dr. Sudermans über die Durchberathung 1576 Aug. 23; Hanse II, 36, 471, II, 36 a, Entw. u. 2 Abschr. [221

Aug. 23, Antwerpen. — Der Antwerpener Jelis Hoffman verbürgt sich gegen das Kontor in Antwerpen, dass der Danziger Mich. Schwartz das von ihm Aug. 6 gekaufte nach Danzig bestimmte Schiff „der Morian“ nur mit hansischem Gute befrachtet hat. — E VII, 4. [222

[Nach Aug. 24, Köln.] — Ausgaben (1826 $\frac{1}{2}$ Thlr.) und Einnahmen (1523 Thlr. 13 S.) bei der Reise der Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck und zurück

von Mai 19 bis Aug. 24, zusammengestellt und dem Kölner Rath eingereicht von (Stimmeister) Heinr. Kroufft gen. Crudener. — A XCVIII, 13. Spezialverzeichnung das. 14. Zugehörige Rechnung von Mai 18 für Heinr. Kruitner (d. i. Crudener) über Sattlerarbeit vom „Hammecher“ (Sattler) Wilh. Euskirchen das. 12. [223—225

Aug. 31. — Amtliche Zusammenstellung der Schulden des Kontors in Antwerpen (Pfd. 13750, 1, 5). — E VII, 5. [226

Sept. 9, Antwerpen. — Georg v. Lafferden an Dr. Suderman in Köln: ist seit Sept. 4 in Antwerpen; hat von der Ankunft Sudermans und Prätors (in Antwerpen!) gehört, bittet um Gutachten in hansischen Sachen und um Abschrift der neuen Statuten für das Kontor; Fortschritte Oraniens in Brabant, Mandelsloe, Herzog Adolf (von Holstein)¹. — A CI, 1. Or. [227

Sept. 10. — Köln an Marx Beiwich: nach Bericht der aus Lübeck zurückgekehrten Sendeboten muss eine Visitation des Londoner Kontors vorgenommen werden, weil der Kaufmannsrath daselbst aus dem „Vorrath“ der Städte wider die Statuten 2400 £ entlehnt, dem Alderman vorgestreckt, dafür Bürgen angenommen hat; Lübeck und Hamburg haben schon zwei Personen deputirt, die von Hamburg absegeln sollen; B. soll mit dem Sekretär Nik. Linck Köln vertreten. — Briefb. 91, 152'. [228

Sept. 11, Köln. — Dr. Suderman an Alderman Mor. Zimmerman² in London: Adam (Wachendorf) wird über den Hansetag berichtet haben; Z. soll bezüglich des fraglichen Geldbetrags und der Kassenverwaltung, um im Amt zu bleiben, dem Verlangen der Städte unbedingt nachkommen; er ist für die Kontore nachdrücklich eingetreten und hat für Z. freie Kost durchgesetzt; Z. soll das Schreiben der Städte an K. Elisabeth und den obersten Schatzmeister bald überreichen; Frage nach den 5 Fässern Stahl. — A CI, 2. Abschr. Vgl. n. 203, 207. [229

Sept. 15, London. — Das Londoner Kontor an das Antwerpener: wird gemäss dem Schreiben des Hansetags die 2000 £, wenn Arnt Fleming damit einverstanden ist, diesem wegen der gefährlichen Zeiten nicht baar, sondern durch Wechsel auf Antwerpen übermachen. — A CI, 3. Abschr. [230

Sept. 15, 16. — Verhandlungen im Process der Stadt Köln gegen das Kapitel von S. Marien zu Utrecht wegen des Emmericher Zolls; Anberaumung eines neuen Tags auf Nov. 17. — A CI, 4—6. Abschr. [231

Sept. 20, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Sept. 11 aus Köln: verschiedene Personalnachrichten; verdrüsslicher Stand der hiesigen politischen Angelegenheiten, die Wirkung auf die Kaufleute; Lage in Brabant, Heanegau, Holland, Zeeland, Überhandnehmen der Geusen; mit den Vorgängen in Frankreich bedrohen diese Unruhen auch das Kontor; Dank für die Empfehlung seiner Person auf dem Hansetag; Zweifel an der Opportunität eines Gangs zum Prinzen von Oranien wegen der hansischen Güter in Vlissingen; neue Kunde über den Prinzen³; der Brief an den Londoner Sekretär Adam (Wachendorf)

¹ Er berichtet: „Der prince mit sinem haufen ihn Brabant Mecheln, Deist, Lofen, Tienen ingenamen und bosetzt, nu vor weinig tagen die aus Mechelen, Dormunde und Alst in Flanderen ingenamen. Der van Mandelschlo mit seinem haufen is vorrucket nach des harzogen lager nach Bargaen, ja die rede geit alhier uberall, das sie ahn einander getroffen haben und Mandelschlo victorie gehatt. Harzoch Adolf kumpt langsam fort mit sinen reuteren, is, so me hier sagt, als zo Nimwegen“. Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 243 nach Berichten eines Theilnehmers am Kampf m. Anm. Oberst Ernst von Mandelsloe, Herzog Adolf von Holstein; Dormunde ist Termonde, Dendermonde.

² Eine Vorladung Zimmermans Sept. 9 in London s. Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1895 (1896) S. 160, n. 62.

³ Diese und andre auf die niederländischen Verhältnisse bezüglichen umfangreichen Mittheilungen Langens gebe ich im Anhang vollständig wieder. Sie haben Werth, weil sie aus der nächsten Nähe des politisch-militärischen Schauplatzes

ist zurückgekommen, weil dieser nicht mehr in Lübeck war. — A CI, 7. Or. S. im Anhang. [232]

Sept. 26. — Lamb. Twendt an den Kölner Sekretär Nik. Linck: Übersendung der letzten Verhandlungen zwischen Köln und dem Utrechter Kapitel von S. Marien; seine Rechtsbedenken in diesem Process; Besorgung eines Briefs nach Speier; mit einem Memorial für den Kölner Gesandten Baum zum gedachten Process. — A CI, 8—10. [233, 234]

Sept. 29, [Antwerpen]. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman im Anschluss an Sept. 20: das Steinleiden von Lafferts; Einnahme von Bergen im Hennegau; ein Hund für Dr. Fürstenberger; Werbungen für Alba und den Prinzen; Bauernaufstand in Flandern. — A CI, 11. Or. S. im Anhang. [235]

[September.] — Bericht Dr. Pet. Schultings von Steinweg an den Kölner Rath über die im Anschluss an die Instruktion für dessen Sendeboten auf dem Hansetag abgegebenen Erklärungen zu den ausgeschriebenen Artikeln. — Hanse II, 29, 235. Or. von Schultings Hand m. falschem Datum: 1562, irrthümlich mit dem Recess von 1564 zusammengebunden. S. im Anhang, Anmerkungen zur Kölner Instruktion. [236]

Okt. 4. — Köln an Joh. Ercklentz auf Berichte von Sept. 17 u. 22: anbei ein Schreiben an den Amsterdamer Rath; da er vom Rigaer Roggen nur 10 Last verkauft hat und die dortigen Bäcker dies Korn nicht verbacken wollen, so soll er bis auf weiteren Befehl dort bleiben. — Briefb. 91, 168'. [237]

Okt. 6. — Dasselbe an Amsterdam: dessen unfreundliches Verhalten in der Kornangelegenheit; nach Albas Plakat soll die Ausfuhr des Kornes nun erlaubt werden, wenn es in Parzellen ganz verkauft ist. — Briefb. 91, 176. [238]

Okt. 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf Schreiben von Sept. 11: seine Wirthschaft in den Kontor-Angelegenheiten ist z. Th. durch seinen † Bruder, z. Th. durch die schlechten Verhältnisse des Kontors selbst verschuldet worden; von den 2000 £ sind 500 £ Arn. Fleming auf dessen Wunsch nach Antwerpen in einem Wechsel übermacht worden, der Rest wird folgen; die Überreichung des Schreibens der Städte an die Königin wird durch deren Erkrankung (an den Kinderpocken) aufgehalten; Sekretär Ad. Wachendorf soll wegen des bevorstehenden Parlaments von Köln herüberkommen; für den Prinzen (Oranien) und die Protestanten in Frankreich wird hier, aber wohl vergeblich, um Hilfe nachgesucht, die Königin trägt Bedenken sie zu gewähren¹. — A CI, 12. Or. [239]

Okt. 11, Antwerpen. — Georg v. Lafferden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Sept. 11: das Abkommen mit Vleming; Danzig soll zur Zahlung der bewilligten 6000 Gl. angehalten werden; hier ist gar kein Handel, seit seiner Rückkehr ist kein Pfennig Schoss eingenommen; hierneben Zeitung aus Frankreich;

kommen, von einer Person, die inmitten der von den Tagesereignissen und Tagesgesprächen bewegten Menge stand und von den Ereignissen, die sich überstürzten, mit seinen Landsleuten unmittlbar berührt wurde. Die kaufmännischen Kreise in Antwerpen bildeten überhaupt den eigentlichen Heerd alles Nachrichtendienstes über die niederländischen Unruhen für alle Theile und Schichten im Reich, England, Frankreich, Skandinavien usw.; u. a. bewahrt das Strassburger Stadtarchiv eine Reihe solcher „Zeitungen“ aus dem Kreis oberdeutscher Kaufleute in Antwerpen, auf die hier wenigstens verwiesen werden mag.

¹ Er schreibt: „Die majestet aber eherweget die vorbuntnis, welchen sie ungerne wolte brechen; waile das der prince mit seinem zoge zurucke get und die protestanten in Frankreich auch groesslichen geschwechet, der konink die uberhant haet und ihrer mechtik, treget die majestet fuer den konink von Frankreich und dem koning von Spanien sampt derselbigen anhand ein scheuwen ichtwas dem princen oder den protestanten in Frankreich zu verwilligen“. Vgl. dazu u. a. Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2462, 2463, 2482, 2485, 2495 ff.

Verrätherei unter des Prinzen Volk¹; Alba schiekt sich zur Belagerung von Mecheln an, dieses sieht sich vor²; die Wasser-Geusen lavirten gestern mit 10 Schiffen an der Flanderkante gegenüber dem Hansehaus, gleichsam eine Spazirfahrt, während die hansischen Orlogschiffe still im Hafen blieben; Schreiben von Adam (Wachendorf) von Okt. 4. — A CI, 13. Or. praes. Okt. 14. [240]

Okt. 12, Antwerpen. — Derselbe an Dr. Suderman auf Schreiben von Okt. 7: wegen der Zahlung an Vleming wird Antwort erwartet; die Verschreibung durch die Städte des lubischen und preussischen Quartirs nach den Recessen und die 6000 Gl. von Danzig; Zug Albas auf Thienen, Plünderung von Mecheln, Fortdauer der Rebellion in Holland und Zeeland; Anschlag der Geusen auf Amsterdam³. — A CI, 14. Or. praes. Okt. 16. [241]

Okt. 16, Antwerpen. — Derselbe an denselben: Thom. Neustette † Okt. 14; Absendung von 10 Blanketten; nach Post aus London macht die Königin die Orlogschiffe gegen die Nachbarn bereit; die Hugenotten haben noch 6 Städte inne, darunter Rochelle und Chartres; Appellation Bolemans. — A CI, 15. Or. [242]

Okt. 24, [Antwerpen]. — Derselbe an denselben auf Schreiben von Okt. 16: Anleihen des Kontors; Bolemans Appellation; Schosszahlung durch Danzig; Schreiben Glasers an Jurgen Rosenbarg; Wiedereinnahme des Landes ter Goes durch die Spanier⁴. — A CI, 16. Or. [243]

[Nach Okt. 24, Köln]. — Dr. Suderman an Georg v. Lafferten auf Okt. 16 u. 24: über den Tod des früheren Oldermanns Thom. Neustede; Befremden über Boelman; Gutachten über die Geldverschreibungen des Kontors; Haltung gegenüber Danzig, Zahlung ist abzuwarten; Sache Glaser. — A CI, 17. Abschr. [244]

[—]. — Aufstellung von Georg v. Lafferten über seine Auslagen für das Antwerpener Kontor und die Ausgabe für seine, Hans Prätors und ihrer Jungen Reise nach Lübeck zum Hansetag und zurück und über den Empfang für das Kontor von 1572 Jan. 1 bis Okt. 31. — E VI, 29. [245]

Nov. 3, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf Schreiben von Okt. 16: über die Art der Zahlung der 2000 £ nach Antwerpen; Vertheidigung seines Verhaltens; über seine Unkosten in der Stellung als Alderman; über den unnützen Aufenthalt des Sekretärs (Wachendorf) in Köln; S. soll wegen der städtischen Schreiben an die Königin und den Schatzmeister Anweisung geben; die 5 Fässer Stahl; die Engländer sind von Vlissingen zurückgekommen. — A CI, 18. Or. [246]

¹ „Der prince licht binnen Warth, hat fast bofelseute, et non infimos, lassen über die klinge springen, dan, so me sagt, is grosse farrederie under sein volk.“ ² „Als gisteren haben die darbinnen dei furstete weggebrant, den bagienenhof und sunst die closter ausserhalber der stat.“

³ „Mechelen is ganz berofet und geplündert, is jamerlich anzoseien, dan dar nichts in gelassen; bin vorlitten sontag [Okt. 5] dar gewesen, habe geseen, das arme leute, auch andere, so zovoren vormogen gewesen, kein brot hatten den tag darauf zo leben. — Die scheife van hier in anzal 50, darauf 6 fenlein Walen und 2 fenlein Deutschen, waren ausgeloffen, umb Selant inzonemen, haben aber ein reconter gefunden van den Goesen, also das sie sein zorigge gekeret dissen tag, und bodanchen sich weinich der reise; van den prinzen hort me nichts; die Goesen machen ein grosse armade bereit auf Amsterdam.“ Wie das auf Köln wirkte, man den Heranzug der spanischen Truppen und eine direkte Gefährdung der Reichsstadt dort befürchtete, zeigen die Verhandlungen des Raths, vgl. Rathsprotok. Bd. 27, 84 ff., besonders 85—87; dem Grafen Ludwig von Nassau wurde der Eintritt in die Stadt versagt, a. a. O. 90; zu allem auch Hohlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 249, 250 m. Anm.

⁴ „Die Goesen in anzal 8000, so gewesen auf den lant der Goes, nachdem 2000, so Walen als Spanier, ductore quodam dicto Rosendael durch die Schelle zo foesse uber kamen und wol 3 stunde im wasser gangen, sein also vorferet geworden, das sie kein were gebotten, sed fuga se liberarunt; was niet hat zo scheife kunen kamen, das is erschlagen, und hat die mat. das landeken, is pene insula, 7 mile gross, wider inne und kan nu hieraus Middelborch und Armoye wider entsetz wirten.“

Nov. 3. — Köln bescheinigt Münster die Zahlung von 120 Thlrn. nach dem jüngsten lübischen Reccs. — Briefb. 91, 213'. [247]

Nov. 4. — Dasselbe an den Herzog von Alba: für Math. v. Gymnich und andre Kölner, deren Waaren aus Friesland in Amsterdam zurückgehalten werden; Erkundigung nach seinen Absichten bezüglich des Handels mit den Niederlanden; das im Schreiben von Okt. 26 erwähnte, aus der Plünderung von Roermonde stammende Gut ist bedauerlicher Weise ohne Kölns Wissen verkauft worden. — Briefb. 91, 221'. Vgl. Rathsprotok. 27, 99 u. 101. [248]

Nov. 7. — Dasselbe über 20 Reichsthr. von Venlo wie Nov. 3 für Münster. — Briefb. 91, 221'. [249]

Nov. 8. — Lübeck bestellt den in Lissabon residirenden Herm. Tilemanni zum Rechtsbeistand für seine Schiffe gegenüber der Forderung einer Abgabe von 1 Dukaten von jedem Schiff, das Portugal anläuft. — A CI, 19. Abschr. m. d. Überschr.: „Consulatus in Lusitania ex parte Hansae“. [250]

Nov. 13. — Geleits- und Schutzbrief des Kölner Raths für Adam Wachendorf¹ von Danzig, Sekretär des Londoner Kontors, für seine Reise nach England. — Briefb. 91, 226'. [251]

Nov. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: im Namen der Königin hat auf das städtische Schreiben der Schatzmeister geantwortet, dass eine Rathsversammlung abgewartet werden muss²; über die 2000 £; Schuld des Aldermans Heuwardt an Herm. Quackert; die 5 Fässer Stahl zu Dover. — A CI, 20. Or. praes. Dec. 6. [252]

Nov. 19, [Antwerpen]. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln: Ankunft Wachendorfs Nov. 18; Zahlung der 2000 £ durch das Londoner Kontor; Mahnung an Danzig wegen der 6000 Gl.; Widerstreben des Westfalen Gert Michels; Einnahme von Zutfen durch die Albanischen Nov. 17. — A CI, 21. Or. praes. Nov. 23. [253]

Nov. 22. — Köln an Herford, Lemgo und Bielefeld auf deren Klage über die neue Kontribution: durch Beschickung der Hansetage hätten sie von den Freiheiten der Kontore und der Hanse überhaupt erfahren können, hier kann keine Belehrung gegeben werden; die Kontore, an die man die bessernde Hand mit Erfolg gelegt hat, gewähren den hansischen Kaufleuten noch immer erhebliche Vortheile gegenüber andern Fremden, „erachtens wol, das denjenigen, so in den cantoren keine handlung dreiben und daher den stetten, die [!] sie wonhaft oder angehörich, keine

¹ Personalien über ihn finden sich im Briefb. 91, 228'.

² Entworfen war aber

der Bescheid an die „Oratoren“ der Hansestädte auf das hier viel erwähnte Schreiben der letzteren von Aug. 13, oben n. 203, und zwar von Burleigh, schon Okt. 31, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1572—1574, n. 625. Es heisst darin: die Königin will sich zur Privilegienbestätigung verstehen, allein unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Bestätigung dem „Vertrag“ („treaty“) von 1560 (Bd. 1, Anhang n. 51*, 53*) nicht präjudiziren oder ihn derogiren soll; wegen der strittigen Einfuhr von Bogenholz wird erklärt, dass das Statut K. Eduards IV, das die Städte hierfür nicht wollen gelten lassen, durch das von K. Richard III in keiner Weise abgeändert ist und vorschreibt, dass jedes Schiff aus einer Stadt oder einem Hafen, woher jemals Bogenholz gebracht worden ist, für jede Tonne Kaufmannsgut 4 Stück Bogenholz einführen soll, dass das Statut K. Richards III neue Anordnungen lediglich für die venezianischen und andre Kaufleute getroffen hat, die „malvoisie“ und „tyre“ bringen, nicht für die übrigen, dass die hansischen Kaufleute bis gegen die letzten Jahre hin solche Massen zu niedrigen Preisen nach England gebracht haben, dass kein Anlass zu strenger Durchführung des Statuts vorhanden gewesen, dass aber neuerdings eine solche nothwendig geworden ist; indessen wird die Zusicherung ertheilt, dass das Gesetz nach den Grundsätzen der Billigkeit angewandt werden soll, und den Oratoren gestattet sich zu diesem Punkt noch zu äussern; die Streitpunkte wegen der „quota salis“ und der Ausfuhr von weissem Tuch u. a. sollen nach Gesetz und Recht geregelt werden.

narung zufügen, das das bei denen der underscheit der hansischen und frembden, vil weiniger das commoda der Hanse-societet nit wol zu unterscheiden sei“; in England, Dänemark, Norwegen, Schweden, vornehmlich in den Niederlanden, besitzt der hansische Kaufmann Privilegien, Freiheiten, alte löbliche Gewohnheiten und vertragsmässige Rechte, die ihm geläufig sind; den Adressaten stehen Abschriften dieser Privilegien vermittelst der Kölner Kanzlei zur Verfügung; die Erlegung der Kontribution ist eine Sache für sich. — Briefb. 91, 238. [254

Nov. 24. — Dasselbe an Wesel: wenn von den diesem benachbarten kleinen Städten einzelne die neue hansische Kontribution verweigern, während andre von ihnen sie leisten wollen, und Herabsetzung der Taxe von 10 Thlrn. „auf eine leidliche Quote“ begehrt wird, so kann Köln nicht darauf eingehen, weil ein gemeiner Städtebeschluss vorliegt und es nur das Geld einzusammeln hat¹. — Briefb. 91, 240¹. [255

Nov. 28, Antwerpen. — Georg v. Lafferden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Nov. 6: Sache Boleman; das Londoner Kontor hat richtig gezahlt; Wachendorf ist nach London zurückgekehrt; Sache Glaser. — A CI, 22. Or. praes. Dec. 6. [256

Nov. 30, Antwerpen. — Derselbe an denselben: ein Plakat Albas gegen die Nation, vermuthlich auf Anregung Amsterdams, wegen Unterstützung der Geusen, dessen thatsächliche Unterlagen, seine verhängnissvolle Wirkung, auch für den Kölner Handel mit Hering und Salz aufwärts und mit Wein nach England und dem Osten². — A CI, 23. Or. praes. Dec. 11. S. im Anhang. [257

¹ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 VI. Ferner in Wesel caps. 103/4 n. 1, n. 1 II, n. 1 VI u. n. 3; Sept. 12 theilte Köln die hansischen Beschlüsse über die Kontribution mit einem Verzeichniss der Taxen für die einzelnen Städte der verschiedenen Quartire Wesel mit; Okt. 3 äusserte darauf Hamm gegenüber Wesel, dass es bei der Hanse bleiben wolle, sich aber über Gebühr veranschlagt finde (verlesen Okt. 13 in Wesel mit einem Schreiben von Köln, Rathsprotokolle), worauf Wesel dies nach Köln meldete und letzteres Okt. 22 in seiner Erwiderung die zwingenden Gründe für Entrichtung der Kontribution darlegte; Okt. 30 lud Wesel deshalb die zugehörigen Städte zu einer Besprechung ein, Nov. 12 fand sie in Xanten statt zwischen Vertretern von Wesel, Kleve, Duisburg, Xanten und Rees; auf diese Beschlüsse antwortete dann Köln Nov. 24 wie oben in n. 255 (dazu Weseler Rathsprot. zu Dec. 2). — Auf obige Kölner Mittheilung von Sept. 12 an Soest (das. Hansesachen III, n. 15, 20, Or., mit Taxen in n. 15, 19), die weiter gegeben wurde, erklärte Hamm Okt. 16, wie es schon auf dem Essener Tag gethan, dass es nicht mit contribuiren könne, mit Unna zu hoch angeschlagen sei, aber bei der Hanse bleibe (das. 22, Or.), worauf Soest sich mit einer Anfrage an Köln wendete und Hamm Okt. 18 aufforderte sich bei Wesel nach der Haltung der klevischen Städte zu erkundigen (das. 30), wie geschah; Wesel versammelte Nov. 12 die klevischen Städte in Xanten, vgl. vorher, sie lehnten die Kontribution ab auf die Gefahr von der Hanse ausgeschlossen zu werden, Wesel aber erklärte, indem es so an Hamm berichtete, Nov. 19, dass es bei der Hanse bleiben und contribuiren werde, wie es auch nach Köln gemeldet (das. 27, Or.); Hamm gab diese Zuschrift an Soest weiter (das. 28, Or.), eine Tagfahrt der märkischen Städte in Rhynern wurde auf Dec. 9 festgesetzt (das. 31); auf Grund dieser bekamen sich Soest, Hamm und Unna in einem Schreiben an Köln von Dec. 16 für dieses Mal zur Kontribution, baten aber um Ermässigung der Taxe (das. 26, 29); nach Empfang des Kölner Schreibens von Dec. 27, oben n. 269, übersandte Soest 1573 Mai 20 90 Thlr. zur Kontribution (das. n. 16, 4, Or.). Später tauchte diese Angelegenheit hier wieder auf: in den ersten Tagen 1574 wendete sich Hamm auf Veranlassung von Soest an Wesel wegen der Kontributionsfrage (Wesel caps. 103/4 n. 1 II), Wesel erwiderte Jan. 9 unter Berufung auf sein vorerwähntes Schreiben von 1572 Nov. 19, dass es, da Köln die Minderung seines Beitrags abgelehnt, diesen voll entrichtet habe (Soest III, n. 16, 7), Hamm meldete dies nach Soest Jan. 13 (das. n. 16, 8), aber die nun vorgesehene Berathung mit den klevischen und märkischen Städten über diesen Punkt kam vorläufig nicht zu Stande (Hamm an Soest das. n. 16, 6, Or.). — Im Mai und Juni korrespondirten Münster, Warendorf, Koesfeld, Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden über die Ausgaben für die Hanse im Betrag von 150 Th. (Warendorf II, Koesf. 4 Or.).

² Der französische

Gesandte in den Niederlanden Claude de Mondoucet berichtete Dec. 17 aus Brüssel seinem König:

Dec. 1. — Lübeck an Bonav. Bodeker: möge sich wegen seiner Forderung mit dem Kontor in Antwerpen vergleichen; jedenfalls wird für seine Entsetzung durch das Lübecker Quartir gesorgt. — A CI, 24. Abschr. [258]

Dec. 6. — Dasselbe an das Londoner Kontor: da die Zahlung der 10 000 Gl. aus dem lübischen und der 6000 aus dem preussischen Quartir noch nicht erfolgen kann, so soll es nochmals 1000 £ vorstrecken. — A CI, 25. Abschr. [259]

Dec. 6, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Nov. 14: Abrechnung mit seinem Bruder; Übersendung zurückgelassener Kleider; die ganze Nation hat beschlossen gegen den Vorwurf, dass sie im Einverständniss mit den Geusen sei, worüber Lafferts Brief hierneben (von Nov. 30, n. 257), durch Laffert, Veehteld und Jurgen Reittorf schleunigst in Brüssel die gebührliche Entschuldigung vortragen zu lassen; einzelne von der Nation sind wohl schuldig, aber die Gesamtheit darf deswegen nicht der Privilegien beraubt werden wie die in London („denen gar unguetlich geschehen“); so schlimm wird es kaum werden; Schuiffs Hochmuth hat die Obödienz in der Nation erschüttert; Bitte um Rath wegen seiner Heirath mit einer reichen Wittve und um Kommissionen vom Herzog von Jülich und vom Grafen von Neuenahr. — A CI, 26. Or. praes. Dec. 11. [260]

Dec. 9, [Antwerpen]. — Gerit Michels quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über 92 Karlsruhl. 1 $\frac{1}{4}$ Stüber, die ihm vom Gouverneur und dem Rath zugebilligt sind. — E VII, 7. [261]

Dec. 10. — Köln an das Londoner Kontor: Verwendung für den Kölner Georg Kessler, dem der Mayor und andre Beamten von London Weinstein, der ihm allein gehört, angehalten haben. — Briefb. 92, 2. [262]

Dec. 17. — Gerh. Koen und andre Kölner Bürger und Heringshändler in Holland an den Kölner Rath: er möge veranlassen, dass der von ihnen im Sommer und Herbst in Holland eingekaufte Hering, der trotz den Plakaten der holländischen Staaten, den Erlaubnisscheinen und der geleisteten Kautio in Dordrecht zurückgehalten wird, von dort abgeführt werden darf. — A CI, 27a, Entw.; 27, Abschr. [263]

Dec. 17. — Köln an die Städte der Grafschaft Holland im Sinn des vorstehenden Gesuchs. — A CI, 28, Abschr.; Briefb. 92, 11. [264]

Dec. 19. — Dasselbe an Dordrecht aus demselben Anlass für die Ermächtigung zur Ausfuhr des Herings in das Reich durch die Staaten von Holland. — A, CI, 29, Abschr.; vgl. Briefb. 92, 13. [265]

Dec. 19, Antwerpen. — Jan von Sinxen, Diener des Amtmanns von Antwerpen, bezeugt Überführung von 2 zwischen dem Kontor in Antwerpen und Geerd Mechels streitigen Säcken Wolle in ein Packhaus bei der neuen Wage. — E VII, 8. [266]

Dec. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Nov. 15: die Jahresrechnung wird baldigst eingesandt; erfreulich ist Sudermans Entschluss den Städten weitere 6 Jahre nach den abgelaufenen 20 zu dienen; sein eigenes Amt ist unbefriedigend; das Schreiben der Städte an die Königin ist noch unbeantwortet; die 5 Fässer Stahl; die Vertretung der Königin von England (Graf

in Antwerpen, hier und an andern Orten ist kürzlich das Verbot verkündigt, „que tous subjetz des pais de deçà n'aïans aucunement à trafiquer avec ceulx de Hollande et Zelande pour beurre, fromaige, poissons et autres marchandises, dont ce pais est nourry, ne pareillement avec l'Angleterre et pais d'Ostrelande, chose qui fait bien esbahir ung chacun, pour estre encores ung nouveau moien de faire mourir de faim et crier ce pauvre peuple; je croy que telle deffence est faite à quelque occasion, que je ne puis penser, si ce n'est pour en tyrer argent par passeportz“, Didier, Lettres de Cl. de Mondoucet 1, 128.

von Worcester) bei der Taufe der Tochter des Königs von Frankreich. — A CI, 30. Or. praes. 1573 Jan. 16. [267]

Dec. 24, [Antwerpen]. — Die Älterleute des Kontors in Antwerpen bezeugen, dass Köln i. J. 1564 zum Aufbau des Osterischen Hauses in Antwerpen 6666²/₃ Reichsthr. oder 10000 Gl. dargeliehen, und verpflichten sich zu jährlicher Zinszahlung von 333¹/₃ Reichsthrn. an Köln unter Verpfändung der Hansehäuser in Antwerpen und Brügge. — Hans. Urkunden a. Perg. Or. m. S.; A CI, 31, 32, 2 Abschr. Nach Or. gedr. Hans. Geschichtsbll. Jahrg. 1873 (1874) S. 68. [268]

Dec. 27. — Köln an Soest, Hamm und Unna auf deren Klage vom 16. d. über die hansische Kontribution: am gemeinen Beschluss kann Köln nichts ändern, sie sind auch nicht über Gebühr veranschlagt worden; etwaige Einzahlungen sollen bescheinigt und später verrechnet werden¹. — Briefb. 92, 21. [269]

Dec. 31. — Beschluss des Kölner Rathes in der Sache von Dec. 17 an den Herzog von Alba und dessen Rätthe, besonders Propst Funcius, zu schreiben und die Kölner Heringshändler in Holland zu veranlassen, dass sie von sich aus mit der Supplikation vorgehen. — Rathsprotok. 27, 131'; das. 133' Verlesung und Genehmigung des Entwurfs zum Schreiben an Alba 1573 Jan. 2^a. [270]

[—]. — Auszüge aus den Rechnungen des Londoner Kontors von 1572^a. — Hanse IV, 55. [271]

1573.

Jan. 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: der Graf von Leicester hat ihn verständigt, dass die Königin bei den Hansestädten eine Anleihe von 40000 £ gegen Bürgschaft der englischen Kaufleute von London machen will. — A CII, 1. Or. praes. Jan. 31. [272]

Jan. 5, [Antwerpen]. — Anna Struys quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährliche Leibzucht von 6 Pfd. vläm. — E VII, 9. [273]

Jan. 5. — Köln an Dordrecht für die Kölner Heringshändler wie 1572 Nov. 19, n. 265. — Briefb. 92, 31. [274]

Jan. 10. — Dasselbe an Amsterdam: die vom dortigen Kölner Korn noch lagernden 70 Last, die man erst nach Ostern preiswerth verkaufen wollte, hat Amsterdam sich zwangsweise zumessen lassen, es soll nun dafür den Marktpreis zahlen, wenigstens 120 Goldgulden für die Last. — Briefb. 92, 33'. [275]

Jan. 16. — Dasselbe an das Kontor in (Antwerpen) auf ein wie an Lübeck gerichtetes Schreiben: nach den Erkundigungen auf dem letzten Hansetag wird das

¹ Or. in Soest, Hansesachen III, n. 16, 1.

² Hierauf bezieht sich die Eintragung im Rathsprotokoll von 1573 Febr. 4, deren unwirscher Ton um so mehr besagt, je geduldiger sonst der Kölner Rath den Weisungen Albas zu folgen pflegte: „Litterae ducis Albani lectae, bona et nuda verba dabat, sed inde nihil sequabat, patientia malorum victrix. Der secretarius Linck hat darbei relation getan, wie er dem probst Funck fast 14 dage nachgelaufen, aber letztlich nichts erhalten können“, 27, 151'.

³ In diesem Jahre hatten nachbenannte Deutsche, die nach ihrer Herkunft und ihren Namen als Angehörige des hansischen Gebiets betrachtet werden müssen, durch Patentbriefe der Königin den Indigenat in England erworben: „Henrick Lodwich sub obedientia ducis Cleviae oriundus“ (Juli 1), „Joh. Schutt sub obedientia ducis Gelderland oriundus“ (desgl.), „Garret Barting sub obedientia imperatoris oriundus“ (desgl.), „Joh. Smythe“ ebenso (Okt. 14), „Joh. Reyne“ ebenso (desgl.), „Harmon Hackhouse sub obedientia episcopi Munster oriundus“ (Nov. 2), „Deryk Lynsson sub obedientia ducis Cleviae oriundus“ (desgl.), Rymer, Foedera VI, 2 (1741) S. 149.

Londoner Kontor unbedenklich und ohne Schaden zu den vorigen 2000 £ noch 1000 £ für das Antwerpener hergeben können, entschieden werden mag darüber aber durch die auf Frankreich und Antwerpen bestimmten Gesandten, denen das Londoner Kontor nach dem Hansetagsbeschluss klare Rechnung legen soll. — Briefb. 92, 45. [276]

Jan. 18, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln: seine bevorstehende Heirath mit einer Wittwe, Bitte um Entschuldigung auch bei Hilbrand Suderman. — A CII, 2. [277]

Jan. 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Dec. 18: die letzte und die vorige Jahresrechnung werden zusammen übersandt werden; Dank für seine Bemühungen zu Gunsten des Kontors; die Königin will die Anleihe von den Städten angeboten erhalten, nicht selbst darum nachsuchen; die Privilegienbestätigung wird hiervon abhängen; auf das Schreiben der Städte an die Königin hat er noch nicht Antwort erhalten; wegen der 5 Fässer Stahl; Sache des Alderman Heuwart; der Graf von Worcester reist Jan. 20 nach Frankreich. — A CII, 3. Or. praes. Febr. 1. [278]

Jan. 21. — Das Kapitel von S. Marien zu Utrecht an den klevischen Kanzler Dr. Olischlager: Aufschub des Tags zwischen dem Zollpächter Joh. Trip und der Stadt Köln bis Mitte Mai wegen Unsicherheit der Wege und drohender Wassersnoth. — A CII, 4. Abschr. [279]

Jan. 23, [Antwerpen]. — Schaledecker Andr. v. d. Berch quittirt Hans Prätor über 15 Gl. — E VII, 10. [280]

Jan. 23, Antwerpen. — Georg v. Lafferten an Dr. Suderman in Köln: Lässigkeit im Schreiben wegen seiner Krankheit; seine Bemühungen in Nimwegen und Brüssel; Sache Gerh. Michels; Tod Dr. Fechtells 1572 Dec. 21. — A CII, 5. Or. praes. Jan. 31. [281]

Jan. 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Jan. 4 u. 19: dringende Befürwortung eines Darlehens seitens der Hansestädte an die Königin; ihre Antwort auf das städtische Schreiben scheint davon abhängig zu sein; der Graf von Worcester, englischer Gesandter nach Frankreich, soll auf der See von den Piraten völlig ausgeraubt worden sein. — A CII, 6. Or. praes. Febr. 10. [282]

Febr. 1. — Köln an Amsterdam: die Antwort auf sein letztes Schreiben (Jan. 10), die noch aussteht, soll dem Überbringer gegeben werden¹. — Briefb. 92, 57. [283]

Febr. 6. — Beschluss des Kölner Rathes der Verschiebung des Termins im Process mit dem Utrechter Kapitel wegen des Emmericher Zolls bis zum Mai zuzustimmen. — A CII, 8. Abschr. Übersendung einer niederländischen Übersetzung hiervon an Joh. Trip, Zöllner in Emmerich, durch Hubrecht v. Buchell² von Febr. 9, Köln, das. 9. Abschr. [284, 285]

Febr. 7. — Danziger Seebrief für ein vor Arnemuiden in Zeeland liegendes Danziger Schiff, Schiffer Gerd Reinersen von Ameland. — Hanse IV, 27, 310; das. 310' dass. latein. von Febr. 18 auf Wunsch von Math. Rodenberg. [286, 287]

Febr. 14, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 5: das Kontor hat die an alle Nationen gerichtete Forderung Albas 2 % von Ausfuhr und Einfuhr zu bewilligen³ abgelehnt mit der Begründung:

¹ Über die Heringstheuerung und deren Ursachen vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 254.

² A. a. O. 242 Anm. 1.

³ Alba, von der steten Geldnoth bei den kriegerischen Aufgaben, die ihm jetzt gestellt waren, besonders stark bedrückt, sah sich, wie er K. Philipp Febr. 24 berichtete, genöthigt sich an die Kaufleute zu wenden, um von ihnen 200 000 Schilde

„1. dat die, so hier tor stette, allein factors und der meistern ihn Ostlant, ahn derer consent niet bowilligen konten, 2. dat wier itz nichtz hantelten, dan unsere guter wegen der grosser swarte, distantiam locorum und ring preise niet kunden zo wagen gebracht werden und der kaufman mit grosser vorlust die residentie underheilte“; Heirath Langens; Harlem hält sich noch, viel königliches Kriegsvolk, beinahe 800 M., ist kürzlich davor geblieben¹ („es kostet disse stat der mat. veil“). — A CII, 10. Or. [288

[c. Mitte] Februar, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Jan. 27: Streit mit dem Mayor von London wegen des 20. Wagens Salz; Tod des lübischen Bürgermeisters Herm. v. Vechtelde; Schwäche des neuen Verbunds zwischen England und Frankreich; schottische Wirren; Praktiken des Grafen von Montgomery gegen Frankreich bei den Kaufleuten von London²; Alba hat die Wiedereröffnung des Handels mit England von der Königin begehrt³; die angebliche Beraubung des Grafen von Worcester. — A CII, 7. Or. praes. März 5. [289

Febr. 18, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 14: nöthigenfalls wird er nach Brüssel reisen und gegen Adrian Boetzelaer vorgehen; Absicht ev. Schuiff in Köln wegen Injurien zu belangen; Briefe aus und nach London. — A CII, 11. Or. [290

Febr. 18. — Verhandlungen in Sachen des Emmericher Zolls zwischen [dem Vertreter Kölns] Lamb. Twendt und dem Emmericher Zöllner Joh. Trip. — A CII, 12. Abschr. [291

Febr. 22, Kleve. — Klevische Räte an Köln: Abschrift der jüngsten Verhandlungen in der Emmericher Zollsache hierneben; Bitte um Aufschluss über die Verschiebung des Termins. — A CII, 13. Or. praes. März 2. [292

Febr. 22. — Köln an den Herzog von Alba: zu Gunsten der Durchfuhr der dem Rathmann Christ. v. Wickradt gehörigen Heringsladung bei Tiel und Nimwegen. — Briefb. 92, 82'; das. 84 ebenso an Scharberger. [293, 294

Febr. 27. — Dasselbe an Propst Funck: für Heinr. v. Dulman u. Gen., denen der Drost von Lingen im Oktober Waaren auf dem Reichsboden gleichsam als Feindesgut abgenommen und nach Oldenzaal und Lingen abgeführt hat. — Briefb. 92, 90'. [295

Febr. 27, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: Briefe aus London; Process der Wittwe Im Haegen gegen Pet. Suderman; das Darlehen Danzigs für das Kontor (6000 Gl.) soll bereit liegen; morgen läuft die hier ausgerüstete Armada von 60 grossen und kleinen Schiffen aus (12 Fähnlein Waleq, im übrigen Spanier und Niederländer)⁴. — A CII, 14. Or. praes. März 5. [296

zur Befriedigung der deutschen Regimenter aufzubringen, Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1202.

¹ Vornehmlich durch Hunger gestorben, wie Alba dem König a. a. O. berichtete; vgl. im übrigen das. besonders n. 1198.

² Für die hugenottischen Unternehmungen zur See (La Rochelle), worüber u. a. Groen van Prinsterer, Archives d'Orange-Nassau I, 4, S. 52 (Schreiben von Febr. 16), Kervyn de Lettenhove, Les Huguenots et les Gueux 3, S. 145, Corresp. diplom. de la Mothe Fénelon 5, S. 274.

³ Vgl. Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2516, 2518, 2552: Abkommen auf zwei Jahre von März 15 nach langen Verhandlungen; dazu auch Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1572—1574, n. 863.

⁴ Claude de Mondoucet berichtete Jan. 31 über diese Rüstungen gegen die Geusen: „il continue de faire armer ce qu'il peult de vaisseaux en Anvers et autres lieux, cottizant les villes et nations estrangières estans audict Anvers d'armer quelques autres vaisseaux, pour le secourir; mais tout ce que pourront faire les ungs et les autres, ne sera pas suffisant pour résister aux forces maritimes de ses rebelles, qui sont grandes, lesquelles, ainsi qu'il m'a esté dit, se doivent rendre encores plus gaillardes par l'ayde et secours de quelques vaisseaux d'Ostrelande qui leur viennent“ Didier, Lettres de Mondoucet 1, 168.

März 2, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 5: durch das Angebot eines Darlehens würden sich die Hansestädte grossen Dank bei der Königin verschaffen, der Privilegienbestätigung würde es zu gute kommen; die Antwort auf das Schreiben der Städte steht noch aus; Rüstungen des Grafen Montgoméry gegen Frankreich¹. — A CII, 15. Or. praes. März 13. S. im Anhang. [297]

März 4. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman: seine Heirath zu Gent Jan. 29 mit Hilfe von Cornel. Wouters; da er das Sekretärsamt jetzt aufgeben und nach Brüssel ziehen muss, so wünscht er Aufträge am königlichen Hof seitens des Kontors und von Fürsten und Herren. — A CII, 16. Or. praes. März 8. [298]

März 10, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman: Sache Schuiff; verschiedene Processe; Appellation Bolemans an den Antwerpener Rath; Sieg der Geusen über die hiesige Armada am 7. d. in der Nähe von Middelburg, das nun nicht von den Spaniern entsetzt worden ist²; der Maler Christ. Bruin³; Verhalten Langens. — A CII, 17. Or. praes. März 13. [299]

März 12, [Antwerpen]. — Derselbe an Dr. Suderman in Köln: Process gegen die Wittwe Im Hagen; Verrechnung mit Vleming über die 30 000 Gl.; die Armada will, ausgebessert, in 2 Tagen gegen die Geusen, die sie am Ort des letzten Blutbads erwarten; die Wahl von Hans Brokes neben Herm. v. Doeren zum Bürgermeister von Lübeck. — A CII, 18. Or. [300]

März 14. — Das Londoner Kontor an Lübeck auf Schreiben von Febr. 9: dem Alderman Mor. Zimmerman sind zu verschiedenen Malen seit 1567 insgesamt 2400 £ vorgestreckt; Bitte um Verwendung bei Danzig behufs Schadloshaltung an den Patrimonialgütern von Z. — A CII, 19. Abschr. [301]

März 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: für die neue Unterhandlung mit dem obersten Schatzmeister (wegen einer Anleihe bei den Städten) hält das Kontor eine Erklärung von Lübeck für erforderlich, eine vorläufige soll S. baldmöglichst, weil der Schatzmeister ihn beinahe wöchentlich darum befragt, auf Grund einer Mittheilung von Lübeck und eine an das Kontor nach Äusserungen der Quartirstädte abgeben; andauernder Verzug der Antwort auf das Schreiben der Städte⁴; Verlängerung des Parlaments bis nach Michaelis; Abfahrt des Grafen Montgoméry mit 40 Schiffen nach Frankreich trotz Anerbietungen des Königs. — A CII, 20. Or. praes. März 29. [302]

¹ Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 255 Anm. ² Ausführlicher: „Den 7. Martii, ein satersdage, umbtrent zwe uhr, drei mile van Middelborgch is die armada, so hier ausgerustet, umb Middelborgch zo entsetzen, van den Goesen angetroffen und haben tegens einander fast ein par stunde scharmutzelt, doch zom latsten hat die armada der mat. den Goesen moten weichen und haben die Goese die victorie, auch disse vorfolget bes heut dato den 10. d., dan itz liggen die unseren niet feren van Lillo, kamen zo haus infecto negotio. Arietta, ein capitein über die Waelen, waer underammeral, den hat me gisteren doet ingebracht, est natione Hispanus, hodie sepeliatur. Castigator de Flamingis, Hispanus signifer, is auch todlich gewundet und is ingebracht gisteren und andere mer, so Spannier, Walen und schepesvolk. In summa: dolor et labor apud Hispanos, sein itz niet wol gemodet. Ich fruchte, das Middelborgch es nu niet halten wirt und wier die Goesen werden neger kreigen.“ ³ Nicht ein Angehöriger der Familie des berühmten Kölner Malers Bartholom. Bruyn, vgl. Merlo-Firmenich-Richartz, Kölnische Künstler S. 131/32.

⁴ „Das antwort auf gemeiner erb. stett schreiben wirt dorch den her tresurir auf vilfellig teglich eherinnerent, das mich fremde gibet, sich nicht schamet so oftmals daerumb ahngesprochen wirt, verwallet. Als disse woche hatt eher gewisse zusage getan mit dem her secretario derwegen zu communiciren, und vorgangnen montag [März 9] zu merer boforderung ihnen eherinnert und zu antwort gegeben, eher hette mein sollicitiren ihn frischer gedechtnis, aber es ist sint deme nictes ehervolget, ob ich mich wol teglichen gegenst ihnen presentiret und sehen lassen; wiel ferner ahn fleisiger, auch scharpfer ahnhaltung bei seiner herlichteten nictes eherwinden lassen.“

März 18. — Köln an den Herzog von Alba: Empfehlung eines wiederholten Gesuchs von Kölner Kaufleuten wegen Abfuhr ihrer lange vor dem Ausfuhrverbot angekauften Ventgüter, wegen welcher er schon mehrfach angegangen worden; die zurückgehaltenen Waaren, Hering, Butter, Käse, können nur den Rebellen zugute kommen; die Vermittelung des niederländisch-westfälischen Kreises und die gnädige Gesinnung des spanischen Königs gegen die Hansestädte sind beim Gesuch mit in Betracht zu ziehen. — Briefb. 92, 119'. [303]

März 18. — Dasselbe an das Londoner Kontor: da die Lage des Kontors es zulässt, so soll es, wie auch Lübeck verlangt, ausser den 2000 £, die es schon nach dem Hansetagsbeschluss darleihen sollte, dem Kontor in Antwerpen zu dessen Errettung noch 1000 £ vorstrecken und dorthin überschreiben. — Briefb. 92, 120'. [304]

März 19, Lübeck. — Lennert Tammen an Bonav. Boettgher: hat dessen Schreiben von Febr. 28 dem Lübecker Rath zugestellt, noch keine Bezahlung erhalten, weil er die Ausstände von den andern Städten überschlagen will. — A CII, 21. Abschr. m. Zusatz von März 28 über die Zahlung von 6000 Gl. [305, 306]

März 21, [Köln]. — Dr. Suderman quittirt dem Kontor in Antwerpen über sein Jahrgehalt, 100 Thlr., für 1571, desgl. für 1572. — E VII, 11, 12. [307, 308]

März 28, Brüssel. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von März 9: er ist seit März 21 in Brüssel; für sein Haus dort soll S. ihm Befreiung von der Einquartirung verschaffen; Bitte um Empfehlung an Viglius als „ambassadeur de la Nation des Oisterlings“; der Herzog von Medina Celi soll nach Neapel, Alba nach Spanien gehen, der König soll hier vor allem Frieden und Ruhe und weitere Förderung des Handels verlangen; man spricht, dass der Sohn des Kaisers Gouverneur dieser Lande werden soll. — A CII, 22. Or. [309]

März 30. — Köln an den Herzog von Alba: zu Gunsten seiner Heringskaufleute, die ihre Waare vor seinem Ausfuhrverbot angekauft haben; bleibt sie jetzt bei den Rebellen, so werden diese in unerwünschter Weise gestärkt. — Briefb. 92, 130. [310]

März 30, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von März 5: stetiges Drängen der Engländer auf Bescheid wegen der anscheinend ernstlich gewünschten Anleihe¹; fortschreitende Verhandlungen wegen des Intercurses zwischen England, den Niederlanden und Spanien²; Montgomery ist noch in England, segelt nächstens ab; den Protestanten in Schottland wird von hier Hilfe gesandt, eine gemeine Musterung durch ganz England ist angeordnet; Übersendung der Kontorsrechnungen an Lübeck zur See März 16. — A CII, 23. Or. praes. April 13. S. im Anhang. [311]

April 6, London. — Derselbe an denselben im Anschluss an voriges: durch die Krankheit des Kanzlers verzögert sich die Antwort der Königin auf das Schreiben der Städte, dem Schatzmeister hat er gesagt, dass dies Hinhalten die Städte nach ihrem „freundlichen Schreiben“ befremdet; wegen des 20. Wagens Salz; es heisst, dass die Verkündigung des freien Handels in die Niederlande spätestens bis Mai 1 oder 6 erfolgen soll, was nicht glaublich ist³. — A CII, 24. Or. praes. April 16. [312]

¹ April 1 beschloss der engl. Geheimerath Mich. Shure aus Danzig einen Pass für die Fahrt nach Deutschland zu ertheilen, nachdem er Falken für die Königin gebracht hatte, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 8, 95; April 14 gebot er dem Untersuchungsrichter in Gravesend auf Klage des Stahlhofs, dass dem Hamburger Schiff, in das der Kapitän Morgan oder Chester mit seinen Soldaten gewaltsam eingedrungen war, um es nach Brielle zu führen, wieder freie Fahrt gewährt werden sollte, a. a. O. 97.

² Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2552 ff., Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1209, 1211 ff.

³ Sie erfolgte dennoch und zwar schon April 30, Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2573.

April 6, Brüssel. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an März 28: die Klagen der Rätthe des Grafen von Neuenahr sind unberechtigt, weil dessen Brief ihm von Laffartz nicht übergeben worden; seine Stellung zu den Erben Dietr. Huedt; Anfragen wegen seiner Haushaltung; Klage, dass nicht ihm, sondern Scharlantz die Kommissionen des Kontors in Antwerpen aufgetragen werden; persönliche Angelegenheiten. — A CII, 25, 26. Or. praes. April 20. [313]

April 7, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: hierneben Briefe aus London; der Handel zwischen England und den Niederlanden soll wieder auf 2 Jahre zwischen der Königin und Gesandten aus Spanien vereinbart worden sein¹; die Abordnung einer Gesandtschaft der Städte in die Niederlande wäre zeitgemäss; Joh. v. Langen ist nach Brüssel verzogen. — A CII, 27. Nachschr. zu einem Brief. [314]

April 12, Antwerpen. — Derselbe an denselben auf ein Schreiben von April 7: Freude über seine Genesung; Sache der Wittve Im Hagen; Krankheit und Tod von Matern Schuiff und Lancelot v. Orsell. — A CII, 28. Or. [315]

April 16. — Instruktion des Kölner Rathes für seinen Weinmeister Joh. Pyl von Neuss, den Syndicus Dr. Pet. Schulting v. Steinwick und Sekretär Nik. Lingh zu Werbungen beim Herzog von Alba für die Kölner Heringskaufleute in den Niederlanden, die bezüglich ihrer vorher angekauften Waare durch das Ausfuhrverbot vom November 1572 geschädigt und trotz dreimaliger Verwendung seitens des Rathes nicht zu ihrem Recht gelangt sind, sowie für Math. v. Gymnich². — Briefb. 92, 150'. [316]

April 20. — Das Londoner Kontor an [Köln]: der Rath soll die englischen Kaufleute daselbst zur Rede stellen und zu einem Schreiben an die Königin und ihre Rätthe wegen des Parlamentsstatuts wider die Einfuhr von Bogenholz veranlassen, weil das Schreiben des Hansetags in dieser Sache noch immer unbeantwortet geblieben ist. — A CII, 29. Or. [317]

Mai 3, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von April 8: Sudermans Erkrankung; er schämt sich wegen des Darlehens an die Königin seitens der Städte noch keinen Bescheid geben zu können; vom Schatzmeister noch keine Antwort auf das Schreiben der Städte; wegen des 20. Wagens Salz giebt es wohl Streit mit dem Mayor von London; Inhalt des zweijährigen Handelsvertrags mit den Niederlanden; Rechnung des Kontors und seine Schuld an dasselbe; Sturm auf La Rochelle; Landung Montgoméry's das. April 20; Aufgebot des französischen Adels; Albas Flotte in Middelburg; Friede Venedigs mit dem Türken; wegen des Stahls zu Dover unter Lord Cobham. — A CII, 30. Or. praes. Mai 19. S. im Anhang. [318]

Mai 5, London. — Derselbe an denselben auf Schreiben von April 16: Rathschläge für den von ihm beabsichtigten Stahlhandel nach England. — A CII, 31. Or. praes. Mai 20. [319]

Mai 7, 10, [Emden]. — Verkauf einer Jahrrente von 60 Joachimsthln. an dem Hause „die 3 goldenen Heringe“ zu Emden um 1000 Thlr. durch Münzmeister Direk Iden an Wessel v. Bolsswing, Burggraf zu Esens; desgl. von einer Rente von 30 Thln. um 500 Thlr. an dem Hause „dat lant van beloften“ in der Nyenepoorte-Strasse; Aufnahme einer Hypothek von 1000 Thln. zu 8% auf seine beiden Häuser

¹ Vgl. vorige Anmerkung.

² Über das z. Th. günstige Ergebniss, das dadurch erzielt wurde, dass man versprach sich des Verkehrs mit den Geusen zu enthalten und gegen die flüchtigen Niederländer in Köln weiter vorzugehen, wurde in der Rathssitzung von April 27 verhandelt, Rathsprotok. 27, 207.

durch Dirk Iden von Wessel v. Bolsswing, beurkundet vom Bürgermeister und Rath von Emden. — A CII, 32, 33. Abschr. [320

Mai 20, [London]. — Ordnung des Kaufmanns im Londoner Kontor für die Lastträger („Porter“) des Stahlhofs: Tarife für das Tragen von Waarenlasten beim Löschen und Verladen, Abänderung älterer Sätze von 1568 März 17, deutsch und englisch („rates for portorage“); desgl. Lichtergelds-Taxen in London. — E VII, 13, 15—17, Abschr.; Hanse IV, 50, Reinschr. hinter den Statuten des Londoner Kontors. [321, 322

Mai 22. — Köln an Lübeck auf eine Zuschrift wegen der von Graf Robert von Leicester im Namen der Königin an das Londoner Kontor gerichteten Aufforderung zu einem Gelddarlehen an sie: bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen erscheint es Köln ebenso wie Lübeck nicht rathsam sich mit der Königin irgendwie einzulassen, vollends nicht mit einem „freiwilligen Darlehen“, das Kontor mag in diesem Sinn beschieden werden; es ist durchaus zu billigen, dass das Kontor in Antwerpen die jüngste Zumuthung Albas von allen einkommenden Gütern 1 % oder wenigstens $\frac{1}{2}$ % zu steuern zurückgewiesen hat, Alba wird sich hoffentlich zufrieden geben und die alten und neuen Privilegien der Nation beachten. — Briefb. 92, 196'. [323

Mai 25, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Zuschriften von ihm und von Lübeck: mit dem Kaufmann in London will er wegen der Antwort der Städte auf das englische Anleihegesuch zunächst Ausflüchte machen; die Antwort auf das Schreiben der Städte soll nunmehr bald erfolgen; Montgomery kommt nicht vorwärts; angebliches Friedensangebot des Königs von Frankreich an die Hugenotten; der Handelsverkehr zwischen England und den Niederlanden ist erst schwach, die Vlissingen widerstreben¹; ein Hamburger Bote, der gestern über Ostende gekommen, hat am 22. oder 23. bei Vlissingen starkes Schiessen gehört; Alba soll Harlem zu Wasser und Land die Zufuhr aus dem prinzlichen Lager abgeschnitten haben; Rebellion in Irland gegen die Königin, Brand und Raub. — A CII, 34. Or. praes. Juni 5. [324

Juni 1, London. — Derselbe an denselben auf Schreiben von Mai 21: Leicester hat ihn wegen der Anleihe nicht mehr angesprochen; die Antwort auf das Schreiben der Städte ist täglich zu erwarten; Stahlhandel Franz Brechts; über den Handelsverkehr zwischen England und den Niederlanden wie Mai 25; die in Dover beschlagnahmten Fässer Stahl; Erklärung des Alderman Heuwart; der Herzog von Anjou soll zum König von Polen erwählt worden sein²; Montgomérys Misserfolg; Belagerung von La Rochelle; Aufstand in Irland; die reich beladenen Schiffe, die

¹ „Der Englischen und Niderlandischen freie traffique get noch schlapplich voert; wie die Englischen von Flessing per Antorf werden passiren, davon ist noch kein resolucion den kaufleuten, welche ihre gesanten daerhin gesandt, geworden. Die von Flessing haben die sache ahn den princen von Orangen referiret und das sie ahne vorwissen und willen des princen ihn so wichtigen hendelen sich mit ihnen keinesweges konden einlossen. Was antwort sie daer bokomen werden, daer wartet man teglichen noch. Die Staplers aber haben 5 oder 6 kleine schiffe auf die Schlues und so noch Brugge geladen, welche teglichen ihre sigelacion daerhin werden versuchen“. Über die Merchant Adventurers in Vlissingen um diese Zeit, ihre Zufuhr von Pulver, Tuch, Wolle u. a., die Klagen von Jacques Taffin über sie, Oraniens Erklärung gegen sie wegen der Schifffahrt nach Antwerpen vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2578, 2579, 2582, 2583, 2586, 2593.

² Er fügt hinzu: „welches mier ganz fremde, auch der mat. hier, zu vernemen gewessen, den aus Danzig von 28. April gesteren schriben empfangen, daselbest haet man von keiner eherwellung gemeldet oder auf dissen her zu stimmen einige vermuthung, sonder das die walle auf des keisers sohn und den herzog von Preussen gestanden, welches, woe es anders der libe gott ehersehen, wier mit zufriden müssen sein“. Die Wahl Heinrichs von Anjou erfolgte Mai 9, nicht Mai 12, wie Laffarden Juni 10, n. 328, meldete.

von Middelburg nach Antwerpen gewollt, sollen sich mit den Vlissingern geschlagen haben; der Prinz kann Harlem nicht mit Lebensmitteln u. a. versehen, er soll 500 Pferde und Fussvolk aus Geldern und Jülich nach Holland erhalten haben; der Rath soll Herrn Hatton, wenn er etwa nach Köln kommt, aufmerksam behandeln¹. Nachschr.: seine Schulden; Anstellung des Sohns von Laur. v. Hagen beim Kontor. — A CII, 35, 36. Or. praes. Juni 15. [325]

Juni 4. — Zeugniss des Kölner Raths über die hansische Handelsgesellschaft von Joh. Mor und Herm. Quackert in England. — Briefb. 92, 213. [326]

Juni 9, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: der Bescheid der Städte fehlt noch immer; die Beschwerde wegen des Bogenholzes²; Verzug der Antwort auf das städtische Schreiben; Theuerung und Pestilenz im königl. Lager vor La Rochelle, Friedensangebot des Königs; Abschiedsvorbereitungen in Paris für den neuen König von Polen; Einnahme von Edinburg durch die Engländer für den jungen König von Schottland; die Grafen Essex und [Lord Robert] Rich („Ritze“) sollen gegen die Rebellen nach Irland gehen³; im Harlemer Meer soll Oranien in einer Schlacht gegen 20 Schiffe verloren haben, nur 7 laut Nachricht von Enkhuizen; Harlem ist hart bedrängt; Montgomery ist noch hier. — A CII, 37. Or. praes. Juni 22. [327]

Juni 10, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: die polnische Königswahl Mai 12 unter Widerstand der Preussen und eines Theils vom Adel; die hiesigen Orlogschiffe haben die Geusen passirt, 6 sind verloren, die andern 3 Meilen von hier; gestern Abend Ankunft des Herrn Beauvois⁴; Harlem hält sich. — A CII, 38. Or. praes. Juni 14. [328]

Juni 16, Antwerpen. — Derselbe an denselben auf ein Schreiben von Juni 10: er wird sich für die Zahlung der rückständigen Jahrrente an Arn. v. Stralen bei Antwerpen bemühen; hierneben Schreiben aus London. — A CII, 39. Or. [329]

Juni 16, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Juni 9: noch immer kein Bescheid; gegen den neuen Impost auf spanische und süsse Weine, die von den hansischen Kaufleuten hier stark eingeführt werden, hat er ganz erfolglos protestirt, die Aussichten für Abstellung der älteren Beschwerden sind somit gering; die Belagerung von La Rochelle ist aufgehoben; Heirathspläne zwischen Frankreich und England; Bedrohung Amsterdams durch des Prinzen Volk, die kriegerischen Unternehmungen; Zusicherungen des Prinzen an die Engländer für ihren Handel nach Antwerpen, sein Anleihegesuch bei den Kaufleuten. — A CII, 40. Or. praes. Juli 4. S. im Anhang. [330]

¹ „Es ist ein Englischer herre mit namen Mr. Hatton, capitein von der majestet gwarde, welcher bei ihre mat. ihn grossem ahnsehen, favoer und gunsten, derselbige ist verurlobet fuer ein zeit Teutschlant zu bosichtigen, weile eher ein zeit lang krank ahn stein gelegen, will eher die bader gebrauchen; ob eher etwan zu Collen ahnqweme, were ratsam, das ihme gutte tractemente und eherehrpitung ahngetan vom erb. rade mochte eherzaiget werden, domit eher sich zu seiner widerkompst dessen gegenst die mat. mochte wissen zu rumen; die mat., wie ich boricht, haet ihme 3 tausent pfunt zu seiner resse verehret“. Über diesen Günstling der Königin, Sir Christopher Hatton, vgl. Froude, History of England 11 (new edit. 1870), S. 3 ff. ² In der Sitzung des engl. Geheimenraths von Juni 7, Greenwich, war der Lord Oberrichter mit der Anordnung beauftragt worden, dass die dem Queens Bench übergebene Klage gegen den Stahlhof wegen Einfuhr von Bogenholz nicht weiter verfolgt werden sollte, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 111. In seiner Sitzung von Juni 14 verfügte derselbe Rath auf Klage des Stahlhofs beim Lord Deputy von Irland über Wegnahme von zwei Schiffen durch Irländer im letzten Mai die Verhaftung der beiden Irländer, die Beschlagnahme ihrer Schiffe, Güter und Waaren zwecks Rückerstattung des Guts an die Eigenthümer; letztere waren Joh. Paterson von Antwerpen und Hans Guise von Hamburg; 1574 April war die Rückerstattung noch nicht erfolgt, a. a. O. 113, 116, 230.

³ Vgl. Froude a. a. O. 10, S. 468, 552 ff., 557.

⁴ Vgl. oben S. 13 Anm.

Juni 18, [Antwerpen]. — Anna Struys quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährliche Leibzucht von 6 Pfd. vläm. — E VII, 18. [331

Juni 19. — Köln an Statthalter, Präsident und Rath von Holland: Verwendung für Herm. Quackert bei seinem Handel nach England. — Briefb. 92, 228. [332

Juni 22, Königsberg i. Pr. — Die drei Städte Königsberg an Syndicus Dr. Suderman in Antwerpen: Bitte um Auskunft über die 1567 erbetenen Abschriften aller hansischen Kontor- und andern Privilegien, die dem Ende nahe sein sollen, und über den Schreiblohn. — A CII, 41. Or. praes. Okt. 9. [333

Juni 26, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Juni 4: Stahlhandel; Bezahlung seiner Schulden; Darstreckung von weiteren 1000 £ an das Kontor in Antwerpen; Warnung vor dem Einkauf der Lizenz wegen der unsicheren Lage des Handels; unbeglaubigte Gerüchte von einem Stillstand zwischen La Rochelle und dem König¹; Oraniens Volk soll den Diemerdiik und Ouderkerke noch halten, wodurch die Zufuhr nach Amsterdam geschädigt wird; die Schifffahrt der Engländer auf Antwerpen ist schwach, sie führen ihre Tuche vielmehr nach Hamburg². — A CII, 42. Or. praes. Juli 8. [334

Juni 28. — Köln an die Städte seines Quartirs: Erinnerung an die für Besendung der Kontore in London und Antwerpen und des Königs von Frankreich i. J. 1572 beschlossene Kontribution; die wegen des niederländischen Kriegs verschobene Legation soll jetzt vor sich gehen; die Beiträge sollen auf Grund des Recesses jetzt gezahlt werden³. — Briefb. 92, 240. [335

Juni 30. — Lübeck an das Londoner Kontor: die verlangte Beihilfe von 1000 £ für das Kontor in Antwerpen soll es leisten. — A CII, 43. Abschr. [336

Juni 30, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Juni 25: mit der Empfehlung Adolfs soll bis zur Ankunft des Oldermans Bekeman gewartet werden; die Oranischen und Alba verstärken ihre Kräfte mit Rücksicht auf Harlem; die Passage bei Middelburg ist durch die Rebellen ganz gesperrt, sie nehmen die Salzschiffe und verkaufen sie⁴; der neue Admiral Beauvoir wird wohl mehr ausrichten als der Spanier. — A CII, 44. Or. m. urspr. Adresse „Nic. Stenweg“ und Datum „Juni 31“, praes. Juli 4. [337

Juli 2, [Antwerpen]. — Derselbe an denselben: hierneben ein Schreiben des Kontors an Köln mit der Bitte um Ratifikation von Rentverkauf; Rückkehr von Luk. Bekeman aus England. — A CIII, 1. Or. praes. Juli 8. [338

Juli 5. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: Bitte um Rath wegen des Vorgehens gegen die Erben von Mat. Schuiff. — A CIII, 2. Abschr. [339

Juli 6. — Köln an Lübeck auf zwei Schreiben wegen der Kontore in London und Antwerpen: die Rechnung des Londoner Kontors stimmt, nicht zu billigen ist das ordnungswidrige, eigenmächtige und leichtsinnige Darlehen an Zimmerman, doch

¹ Sie waren begründet, der Stillstand war Juni 25 geschlossen worden.

² In seiner Sitzung von Juni 28 gab der engl. Geheimerath durch Zuschrift an Sir John Perrot, Lord-Präsident von Munster, das Schiff von Joh. Linder und andern Kaufleuten von Bremen frei, das, mit Wein und Salz beladen, dort aufgehalten war, weil man spanisches Gut in ihm vermuthet hatte, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 121. Über den Process zwischen dem königl. Kammerherrn Henry Middelmöre und dem Stahlhof wegen des Bogenholzes das. S. 130, 183, 187, 200. ³ Or. in Soest, Hansesachen III, n. 16, 3; vgl. S. 31 Anm.

⁴ Näher: „Aus Seelant is die jungste zeiding, das der her van Wacken nebst drein capiteien erschossen, fast borger aus Middelborch geblefen, die stat itz sunder reigenten; die rebellen haben itz das hoefet und den digk vor Middelborch ihn, darmit die passasie geheil geschlossen, dar keiner aus noch in mach, haelen tageleich vor Middelborch die scheife mit salze, so der harzoch confiscert, weg und vorkaufen die, derer in anzal fast 200 sein, gehorente in die rebellestede; ahn unsere scheife haben sie sich noch niet vorgriffen, derer in anzal 8 sein“.

soll es bei dem in Lübeck gefassten Beschluss bleiben; ein Darlehen des Kontors von weiteren 1000 £ an das Antwerpener erscheint unter solchen Umständen nicht rathsam; die Gesandtschaft in die Niederlande wird bei den dortigen Verhältnissen besser verschoben, der hansische Syndicus mag dafür dem Kontor in Antwerpen zur Seite stehen; Bitte um Angabe des Betrags der brüggischen und der dänischen Legationsrechnung. — Briefb. 92, 248. S. im Anhang. [340]

Juli 9, Kopenhagen. — Charles Dançay an Lübeck: leider kann der König von Frankreich für den Empfang der ihm sehr willkommenen hansischen Gesandtschaft wegen der andauernden Unruhen in seinem Reich den Termin noch nicht bestimmen; zu ruhigerer Zeit wird er das Zeichen zur Abordnung der Gesandtschaft geben; inzwischen sollen für den Handel in Frankreich die alten Privilegien in Kraft bleiben und die Kaufleute des königlichen Wohlwollens versichert sein. — A CXLIX, 68. Abschr. [341]

Juli 13, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: sein Diener Adolf Osenbruggensis ist an die Stelle von Joh. v. Langen getreten; Gerüchte sowohl über eine Niederlage der Oranischen vor Harlem wie über gelungene Zufuhr von Kriegsvolk und Proviant in die Stadt; die Vlissinger rauben weiter, haben gegen 70 Salzschiffe, darunter 3 hansische, vor Middelburg genommen. — A CIII, 3. Or. praes. Juli 19. [342]

Juli 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Juni 25: wachsende Ungunst des Gross-Schatzmeisters; die Beschwerde wegen des Bogenholzes; die beschlagnahmten 5 Fässer Stahl; näheres über den Frieden mit den Protestanten in Frankreich ist noch nicht bekannt¹; Entsetzung von Harlem durch den Prinzen am 9. d.; Hilfe der Schotten für den Prinzen, dessen Lage und Aussichten². — A CIII, 4. Or. praes. Aug. 9. [343]

Juli 14, [Köln]. — [Laur. Weber] an Adam Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors: Empfehlung seines Sohns Anton, der, bisher in der kurfürstlich Mainzischen Kanzlei thätig, als jüngerer Sekretär ins Kontor nach London kommt. — A CIII, 5. Entw. [344]

Juli 14. — Köln an das Kontor in Antwerpen auf dessen Zuschrift: die Anleihe von 1000 Gl. bei Joh. de Curthe zu Gunsten der Schuld an den Herrn von Grobbendonck nebst der übersandten Verschreibung des neuen hansischen Hauses an ihn entspricht dem Hansetagsbeschluss und wird hiermit ratificirt, nicht aber in letzterer die Mitverpfändung des Hauses auf dem Alten Kornmarkt und das Verschweigen der an dem neuen Hause haftenden älteren Verpflichtungen, eine neue Vereinbarung ist deshalb erforderlich; nach Durchsicht der Londoner Kontor-Rechnung ist, wie auch an Lübeck gemeldet, die Darleihung von 1000 £ durch dieses Kontor nicht mehr zu empfehlen. — Briefb. 92, 258. [345]

Juli 17. — Dasselbe an dasselbe: es ist jetzt nicht gerathen das Londoner

¹ Erst im August ging eine „Zeitung“ darüber in die Welt, vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 259 Anm. 2.

² „Aus Hollant ist dissen tag per mare boscheit komen und wirt fur waerhaftig gesaget, das der prince als vergangen den donerstag frue umb 3 und 4 uhren Harlem soll entsetzet haben mit macht, so das sie 2 pforzen sollen widder offen haben, umb aus und ein zu komen“. [Falsch, ein Entsatzversuch; H. ergab sich Alba Juli 12.] „Den Dimerdick helt des princen folk noch, haben des herzogen volk, wie man saget, davon geschlagen. Aus Schottlant und dissem lande seint ville soldaten noch Hollant gegangen und, wie die rede get, sollen noch ihn 2000 Schoetten fertig sein mit den ehersten daerhin zu sigellen, mit welchem haufen man vermenet der Conte Mongomberi eigener persone folgen werde. Ihm falle der fride ihn Frankreich fuer gewisse, wirt der prince von daer auch zuflucht bokomen, also das der krig ihn Hollant woel langwurig sich lest ahnsehen; — — — es ist ein jamer ahnzusehen, das die guetten Niederlande so vortorben werden“.

Kontor wegen der Anleihe noch weiter zu beschweren. — A CII, 43. Abschr., unvollst. [346]

Juli 17, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: hieneben Briefe aus London; Harlem hat sich dem König auf Gnade und Ungnade ergeben. — A CIII, 6. Or. praes. Juli 19. [347]

Juli 24. — Notarieller Protest des Kontors in Antwerpen gegen das Verlangen der städtischen Wagemeister, dass alle Wolle auf der städtischen Wage gewogen werden soll. — A CIII, 7. Niederl. Abschr. [348]

[Nach Juli 26, Antwerpen.] — Zusammenstellung der Ausgaben für das Kontor in Antwerpen (Botengelder, Processkosten, Schulden) für die Zeit von 1572 Sept. 17 bis 1573 Juli 26, von Lafferts. — E VII, 6. [349]

Juli 27. — Gesuch desselben Kontors an den Kanzler von Brabant in der Angelegenheit von n. 348; Aufforderung des Kanzlers an den Wagemeister zur Erklärung auf die Klage, Brüssel. — A CIII, 8, 9. Niederl. Abschr. [350, 351]

Juli 30, Köln. — [Laur. Weber] an Adam Wachendorf: Empfehlung seines Sohns Anton; Erklärung zum Promotorialschreiben; die Bestrafung Harlems. — A CIII, 10. Entw. [352]

Juli 30, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman auf ein Schreiben an das Kontor: die vom Kölner Rath gemachten Schwierigkeiten wegen der Ratifikation der auf das Hansehaus aufgenommenen Rente; Bitte um Auskunft über das von den Antwerpener Wagemestern angefochtene Wiegerecht des Kontors; hierbei Abschrift vom Vertrag in Frankreich; die Eroberung von Harlem¹; die andern Städte in Holland rüsten gewaltig; vor Alkmar hat Don Fadrique (von Alba)² nichts ausgerichtet. — A CIII, 10. Or., abgesandt Aug. 4, praes. Aug. 9. [353]

Aug. 1. — Das Kontor in Antwerpen an Köln auf Juli 14: Bitte um Ratifikation des Rentverkaufs unter Zurückweisung der erhobenen Bedenken. — A CIII, 12. Abschr. [354]

Aug. 1, [Antwerpen]. — Gerh. v. Holten und Eberh. Rose quittiren gegenüber dem Kontor in Antwerpen über Auslieferung des Nachlasses ihres † Bruders Hans Rose. — E VII, 19. [355]

Aug. 3, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Juli 13: wegen des jungen Ant. Weber; über den neuen Impost, den die englischen Kaufleute schon entrichtet haben; Dank für Empfehlung in Danzig; thatsächlicher Friedensschluss mit La Rochelle; Katharina von Medici in Dieppe; Reise des neuen polnischen Königs nach Danzig; Zwiespalt wegen der Königswahl in Danzig und Preussen; Bündniss zwischen Dänemark, Holstein und Mecklenburg zu einem Überfall auf einige Hansestädte, der den gelockerten Bund zersprengen soll; die vom Kontor in Antwerpen geforderte Darlehung von 1000 £. — A CIII, 13. Or. praes. Aug. 22. S. im Anhang. [356]

Aug. 7, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: die Anleihe von 1000 £ aus dem Londoner Kontor; hier Verkündigung eines sehr allgemein gehaltenen Pardons für das Niederlegen der Waffen, dem die Holländer nicht trauen; die Spanier sperren Harlem ab, meutern gegen Don Fadrique, verlangen Bezahlung für 8 Monate. Nachschr.: die Geusen sollen das Kastell Rammeken erobert, ganz Zeeland in Händen haben, Middelburg wird sich nicht mehr halten können. — A CIII, 14, 15. Or. praes. Aug. 22. [357]

¹ „Alle Walen, Engelschen, Schotten, ein teil Deutsche umbbracht, gehanget und vordrunchen, in anzal 4000, Barthelmeus Lenken van Dansche, war fenrich, is gefangen, wert auch das lebent dar lassen; got vorlene den framen kreigsleuden rau und standhaftigen geloben“. Harlem ergab sich Juli 12.

² Sohn des Herzogs von Alba.

Aug. 18, Antwerpen. — Derselbe an denselben auf ein Schreiben von Aug. 13: der Streit wegen der Wage in Antwerpen; Abrechnung mit Vleming und Boddecker; Vergleich Albas mit den Spaniern in Harlem wegen der Bezahlung. — A CIII, 16. Or. praes. Aug. 23. [358]

Aug. 18. — Köln ratificirt die vom Oldermann und Kaufmannsrath der Deutschen Hanse in Antwerpen ausgestellte Verkaufsurkunde für Kasp. Schetz, Trésorier-Général, Herrn von Grobbendonck, von 1572 Aug. 12 und den Entwurf der Rentbriefe im Namen aller andern gemeinen Hansestädte. — Briefb. 92, 288'. Zweite Ausfertigung s. Aug. 31, n. 362. [359]

Aug. 24, Antwerpen. — Georg v. Lafferdt an Dr. Suderman in Köln: ist schwer erkrankt, Bitte um sofortige Herübersendung seines Dieners Adolf; hierbei Briefe aus London. — A CIII, 17. Or. [360]

Aug. 26. — Köln an das Londoner Kontor: es hat jetzt den Vertrag mit Joh. de Corthe wegen des neuen Hauses in Antwerpen ratificirt; da die Rechnung des dortigen Kontors, die es auf dem Hansetag nicht hat erhalten können, jetzt genau geprüft werden muss, so soll das Londoner sie gemäss seinem Anerbieten und der Verabredung in Lübeck abschriftlich einsenden. — Briefb. 92, 285. [361]

Aug. 31. — Ratifikationsurkunde Kölns wie Aug. 18, gezeichnet vom Sekretär Laur. Weber. — Hans. Urk. a. Perg. Or. m. S. [362]

Aug. 31. — Köln an das Kontor in Antwerpen: Übersendung der Ratifikation von Aug. 18 (31), die Joh. Corte genügen wird. — Briefb. 92, 291. [363]

Sept. 5, Antwerpen. — Heinr. Kerstens aus Lübeck vereignet vor dem Antwerpener Kontor das Schiff „der Schwan“ als hansisch. — Hanse IV, 27, 300. [364]

Sept. 7, Antwerpen. — Barth. Bekeman aus Hamburg vereignet ebenso Wolle aus dem Stahlhof in London. — Hanse IV, 27, 300. [365]

Sept. 10. — Passport des Kontors in Antwerpen für 3 vom spanischen Admiral auf einem lübischen Schiff gefangene und wieder freigelassene Bootsgesellen. — Hanse IV, 27, 300'. [366]

Sept. 12. — Das Kontor in Antwerpen verwendet sich bei den zeeländischen Behörden für Freigabe des Schiffs „S. Jorgen“ mit Brouage-Salz von Danzigern und Thornern. — Hanse IV, 27, 300'. [367]

Sept. 12. — Passport desselben für Nik. Ridder von Thorn. — Hanse IV, 27, 301'. [368]

Sept. 12, Antwerpen. — Nik. Ridder von Thorn vereignet vor dem Kontor das Schiff „S. Jorgen“ als hansisch. — Hanse IV, 27, 301'. [369]

Sept. 22. — Passport desselben Kontors für Joh. Prigge von Hamburg für die niederburgundischen Lande. — Hanse IV, 27, 302. [370]

Sept. 24. — Hanse-Zeugniss Kölns für den Kölner Ant. Herwegh, dem 1571 Juni sein in Norwegen befrachtetes Schiff im Vlie von Piraten genommen und die Waaren nach England entführt worden, nebst Vollmacht für Adam Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors, zu seiner Vertretung bei der Reklamirung der Waaren vor dem englischen Admiralitätshof. — Briefb. 92, 312. [371]

Sept. 28, Antwerpen. — Gottsch. Varenwold vereignet vor dem Kontor in Antwerpen gewisse Güter als hansisch. — Hanse IV, 27, 302. [372]

Sept. 30. — Auszug aus den Rechnungen des Londoner Kontors betr. Ausgaben zu Hansezwecken 1558—1573 Sept. 30. — E VII, 20. [373]

Okt. 2. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck, Braunschweig und Danzig: Schwierigkeiten bei der Schosserhebung; sie sollen ihre Kaufleute zur Zahlung der Rückstände und zu regelmässigem Schossen anhalten; während des Schosstreits

mit Köln wird es diesem die Zinsen für das Darlehen nicht zahlen. — Hanse IV, 27, 38. [374]

Okt. 2, Antwerpen. — Pet. Meyer von Lübeck vereignet vor dem dortigen Kontor das Schiff „der Schwan“ als hansisch. — Hanse IV, 27, 302. [375]

[—]. — Hans v. Doeren vereignet ebenso zu Middelburg liegendes Salz. — Hanse IV, 27, 302. [376]

Okt. 7. — Ordnung für die Lichterleute des Londoner Kontors nebst Tarif. — E VII, 14, Abschr.; Hanse IV, 50, Reinschr. von 1574 hinter den Statuten des Kontors. [377]

Okt. 8, Antwerpen. — Jurg. Rheders von Hamburg vereignet vor dem Kontor das Schiff „das Einhorn“. — Hanse IV, 27, 302'. [378]

Okt. 8. — Passport des Kontors in Antwerpen für Valent. v. Langen von Danzig für die Niederlande. — Hanse IV, 27, 302'. [379]

Okt. 13. — Das Kontor in Antwerpen an Prinz Wilhelm von Oranien: Ersatzforderung für den Hansekaufmann Paul Cymmerman von Riga, dem im September in zwei Schiffen 81 Last 5 Tonnen russische Asche durch Auslieger des Prinzen auf der Ems genommen und nach Holland geführt sind. — Hanse IV, 27, 37. [380]

Okt. 13, Antwerpen. — Hans Claessen vereignet vor dem Kontor Waaren im Hamburger Schiff „Papegei“ für den Lübecker Herm. v. Munster. — Hanse IV, 27, 302'. [381]

Okt. 13. — Passport desselben Kontors für Heinr. v. Stettin zur Heimreise. — Hanse IV, 27, 303. [382]

Okt. 14, Antwerpen. — Barth. Bekeman, Joh. Prigge, Herm. v. Bergen von Hamburg und Paridon Borneman von Stade vereignen vor dem Kontor Brasilienholz und andre Waaren im Hamburger Schiff „Papegei“. — Hanse IV, 27, 303. [383]

Okt. 14, Antwerpen. — Drei Hamburger ebenso im Hamburger Schiff „Samson“. — Hanse IV, 27, 303. [384]

Okt. 21. — Wage-Privileg für die portugiesische Nation in Antwerpen von Seiten der Stadt Antwerpen. — E VII, 21—24. 2 Abschr. [385]

Okt. 21. — Köln an Münster auf ein Schreiben von Sept. 13: auch das Londoner Kontor klagt über Erschwerung der Zufuhr von Bogenholz nach England; es hat nach Lübeck berichtet und dieses und die wendischen Städte wollten Vorstellungen bei der Königin von England machen, „sonst auch bei den Englischen, so zu Hamburg residiren und ungezwifelt des bogenholz und welchergestalt dasselbig nit zu bekommen ist, gutter mass vernommen werden haben, zu befurderen“; Lübeck und Hamburg sollen demgemäss vor wenigen Monaten geschrieben haben¹. — Briefb. 92, 343'. [386]

Okt. 22, Antwerpen. — Math. Rodenbergh von Danzig vereignet vor dem Kontor Laken, die auf der Heide unter Bergheick von Reitern geraubt worden. — Hanse IV, 27, 303'. [387]

Okt. 22. — Passport desselben Kontors für den vorigen. — Hanse IV, 27, 304. [388]

Okt. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf ein Schreiben

¹ Antonio de Guaras, Albas Agent in England, meldete ihm Okt. 12 aus London u. a., dass der bekannte Esquire Ralph Lane in Übereinstimmung mit dem Grafen von Leicester den Plan habe eine Flotte von 6—7 Schiffen gegen die von Vlissingen auszurüsten unter Führung eines königlichen Schiffs von 2—300 Tonnen und zwar so, dass diese Flotte scheinbar nach Danzig und Lübeck bestimmt wird, um von dort Weizen („trigo“ d. i. triticum) zu holen, Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2633.

von Sept. 21: Ant. Weber ist beim Kontor empfohlen worden; wegen der Einfuhr von Bogenholz; der neue Impost auf Wein wird wohl bald wieder abgeschafft werden; Schreiben Lübecks wegen Darstreckung von 1000 £; seine persönlichen Schuldverhältnisse; noch keine Antwort der Königin auf das Schreiben der Städte. — A CIII, 18. Or. praes. Nov. 8. [389]

Okt. 27, Antwerpen. — Jurg. Renthoeff von Lüneburg vereignet vor dem Kontor Asche und andre Waaren in zwei Schiffen von Emden. — Hanse IV, 27, 304. [390]

Nov. 1, Antwerpen. — Hans v. Doeren von Lübeck vereignet ebenso Canefas in zwei Schiffen nach Hamburg. — Hanse IV, 27, 304. [391]

Nov. 9. — Köln an das Kontor in Antwerpen: Verwendung für die Kölner Lederhändler in Antwerpen Joh. Daele, Heinr. v. Kessenich, Joh. Duicker u. a., deren Faktoren durch den Brabanter Zöllner in Antwerpen überfordert werden. — Briefb. 92, 363. [392]

Nov. 10. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: wegen regelrechter Schosszahlung von den Kaufleuten der Städte des Quartirs. — Hanse IV, 27, 38. [393]

Nov. 18. — Dasselbe verkauft eine Erbrente von 200 Karlsruhden an Kasp. Schets, Ritter, Herrn von Grobbendonck, Trésorier-Général, unter Verpfändung des neuen Hansehauses gemäss Vollmacht von Lübeck und den gemeinen Hansestädten von 1572 Aug. 12 und Bestätigung durch Köln von 1573 Aug. 31. — E VII, 25, 26. 2 Abschr. [394]

Nov. 23. — Köln an die Städte seines Quartirs: sie sollen ihre Kaufleute zur Zahlung des Schosses im Kontor in Antwerpen anhalten. — A CIII, 19, Abschr.¹; Briefb. 92, 377'. [395]

Nov. 27, Antwerpen. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln: die bei seiner Rückkehr aus Brüssel vorgefundenen Briefe aus London hierneben; Zusammenstoss zwischen den hansischen Orlogschiffen und den Geusen bei Remswolde²; dortige Kriegslage; Lebensmittel-Theuerung in Middelburg; Albas Abreise und die Geschäftsthätigkeit des neuen Gouverneurs; die Geldnoth der Regierung. — A CIII, 20. Or. praes. Dec. 3. S. im Anhang. [396]

Dec. 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: das Schreiben der Städte an die Königin hat noch keinen Erfolg gehabt, die Antwort wird auf die lange Bahn getrieben; die unbilligen Parlamentsakte über die Einfuhr von Bogenholz³; gerichtliche Exekution Heinr. Middelmoers gegen Hamburger und Danziger Kaufleute; Danzigs Vorgehen gegen die englischen Kaufleute; seine eigene Beschwermiss⁴. — A CIII, 21. Or. praes. Dec. 23. [397]

Dec. 8, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln: Process mit der Wittwe Mat. Schuiffs; schlägt eine Zollordnung nach dem Muster der portugiesischen vor; Frage nach dem Preis des „Theatrum mundi“⁵; Bitte um Abschrift für das Kontor von der auf dem letzten Hansetag festgesetzten Kontorordnung. — A CIII, 22. Or. praes. Dec. 14. [398]

Dec. 15/16, Paris. — Der Kölner Kaufmann Andr. v. Mullem ertheilt vor dem

¹ Or. in Emmerich (Staatsarchiv Düsseldorf) und in Wesel (desgl.) caps. 103/4 n. 1 VI, in Soest, Hansesachen III n. 16, 2. ² Romerswael, Reimarswael, Niederlande, Zeeland.

³ Näheres im Anhang.

⁴ Nov. 23 gestattete der engl. Geheimerath durch Erlasse an die Beamten des Londoner Hafens auf Gesuch des Stahlhofs Dirick Penemon [entstellt] 4 Stücke schweres Geschütz, nämlich 2 Falkonetten, jedes zu 1500 Pfd., und 2 Viertelschlangen, jede zu 1900 Pfd., zur Ausrüstung seines Schiffs, auszuführen, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasant, 8, 145.

⁵ Jedenfalls das „Theatrum urbium“ von Georg Braun und Franz Hogenberg, 1572, vgl. Merlo, Allg. D. Biogr. 12, 651, Merlo-Firmenich-Richartz, Köln. Künstler 367 ff.

Guardian der Grafschaft Paris dem deutschen Kaufmann Joh. v. Summern Prokura für seine Handelsgeschäfte in Frankreich. — A CIII, 23. Abschr. (Dinstag 16. Dec.!) [399]

Dec. 16, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarten an Dr. Suderman in Köln: die Sache Dr. Joh. Hardenraeths wird er nach Rückkehr von Brüssel anbringen; Scharberger hat ihn auf Befehl des jetzigen Gouverneurs nach Brüssel citirt, wohin er soeben abreist, um mit ihm Hansesachen zu besprechen („in sachen angande die stetter zo communiceren“), er wird sofort berichten; Anfragen der portugiesischen Nation an Suderman wegen des Kontors hierin¹; die vom neuen Gouverneur an den Kaiser, Frankreich, England, Dänemark, Kleve, Braunschweig und Münster abgesandten Herren; Entsatz von Middelburg². — A CIII, 24. Or. [400]

Dec. 18. — Köln an den Herrn zu Northkarmes³: Bitte den Kölner Jak. Koning, der seine Waaren in Hamburg und im Ostland angekauft hat und nur durch Unwetter nach Holland verschlagen ist, passiren zu lassen, weil er mit dem Krieg dort nichts zu thun hat. — Briefb. 92, 401'. [401]

[1573]. — Ant. v. Craeybrouck an Oldermann und Sekretär des Kontors in Antwerpen: sendet die Rechnungen für 1561—73; verspricht künftig jährliche Rechnungslage. — A CIII, 25. [402]

[—]. — Auszüge aus den Rechnungen des Londoner Kontors von 1573. — Hanse IV, 55. [403]

1574.

[Jan. 3, London.] — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Dec. 12: die Anleihe von 1000 £; seine eigenen Angelegenheiten in Danzig; Hilfe für Lamb. Raman; Schreiben aus Danzig an die Königin wegen des drückenden Statuts über das Bogenholz und des neuen Imposts. — A CIV, 1. Or., unvollst., praes. Jan. 15. [404]

Jan. 5, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: der neue Gouverneur wünscht Empfehlungsschreiben an einige Städte, um Schiffe für Dienstgeld zu bekommen⁴, in den hansischen Häusern hat er fouriren lassen („ich mirche wol, das die nation undanch vordienet hat“); Briefe aus London und von

¹ „Praefectus nationis Portugaliae, a tua h(onorabilitate) mihi dudum recommendatus, has mihi literas misit ad tuam dominationem et petit responsionem ad has questiones: a quo anno nostra natio hic inceperit residere, an habuerit immunitatem accisiae ante residentiam, an illi, qui hic manebant et habitabant et non revertebantur ad emporium Brugis, erant et habebantur pro membris nationis et an illi respectu nationis vel saltem civitatis uterentur accisia“.

² „Middelborgch is entsetz und proviandert mit sostein last rogge, haben das bokamen van der Goes und is geschen bij vorstant mit den Goesen, darvan seitzein, qui autores doli, gefangen; rettultit pro certo Hans van Doeren, qui inde venit. Unsere orlogscheife re infecta kamen zorugge, danchen ihr volk ab“.

³ Es ist der bekannte Phil. Marnix von S. Aldegonde, Herr von Noircarmes, Genosse Oraniens.

⁴ Über diesen Plan berichtete Requesens selbst K. Philipp 1573 Dec. 4, 30, Dänemark, Schweden und die hansischen Städte sollten zum angegebenen Zweck besandt werden, aber es fehlte noch an Geld, Gachard, Corresp. de Philippe II 2, 436, 442. Der Syndicus von Groningen Georg v. Westendorp sollte nach Dänemark, Holstein, Lübeck, der Rath von Overijssel Gerh. v. Oistendorp nach Bremen und Hamburg gehen; alsbald nach jenem Bericht sind sie abgereist, a. a. O. Anm. 2. Auch der französische Gesandte in den Niederlanden wusste hiervon, er meinte aber, dass man gegen die Geusen auch damit nichts ausrichten könne, Didier, Lettres de Cl. de Mondoucet 2, 81.

Schetz hierbei; dieser hat eine Anleihe von 60 000 Gl. bei Hamburg geplant, keinen Erfolg gehabt; die hiesigen Orlogschiffe gehen diese Woche zum Entsatz von Middelburg, wo Armuth und Elend herrschen. — A CIV, 2. Or. m. 1573, praes. 1574 Jan. 12. [405]

Jan. 5, Antwerpen. — Der Bote Adrian Leuwerssen bekundet vor dem dortigen Kontor, dass ihm bei einem Überfall durch Oranische zu Baele, zwischen Busch und Hoogstraten, u. a. für Mich. Bartsch von Danzig bestimmtes Leinentuch abgenommen worden. — Hanse IV, 27, 305. [406]

Jan. 13, Antwerpen. — Heinr. Zabel bescheinigt dem Oldermann Hans Prätor die Aushändigung einer Joh. Koep von Hamburg gehörigen goldenen Kette. — E VII, 28. [407]

Jan. 16. — Lübeck an Köln: da die Legation in die Niederlande noch nicht abgehen kann, soll der Nachlass Mat. Schuiff's beschlagnahmt werden, damit mit den Erben besser verhandelt werden kann. — A CIV, 3. Abschr. [408]

Jan. 22, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: die Briefe nach London sind gestern eingegangen, hierneben solche von dort. — A CIV, 4. Or. [409]

Jan. 23. — Passport des Kontors in Antwerpen für Jurg. v. Damme von Braunschweig zur Wiedererlangung angehaltener Wolle. — Hanse IV, 27, 305'. [410]

Jan. 27. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: der Ratifikationsbrief über 1000 Gl., bisher auf den Namen von Joh. de Carren (!) geschrieben, soll jetzt auf den Trésorier Jasp. Schetz, Herrn von Grobbendonck, umgeschrieben und die Pfändung August. Beems, der nicht Antwerpener, sondern Schutzbefehlener der Nation ist, aufgehoben werden. — Hanse IV, 27, 41. [411]

Jan. 29, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: hierbei Kopie des (vorstehenden) Schreibens an Köln wegen der Rente; Briefe nach und von London; Abgang der Orlogschiffe Jan. 25 unter Admiral Juliano, Unteradmiral Castellein, des Gouverneurs Jan. 28 nach Bergen, wo grosses Blutvergiessen bevorsteht; Anfrage Hardenraeths. — A CIV, 5. Or. praes. Febr. 1. [412]

Febr. 2, Antwerpen. — Corn. Penris vereignet vor dem Kontor daselbst 25 Fässer mit Krämerei. — Hanse IV, 27, 305'. [413]

Febr. 6. — Passport desselben Kontors für Paul Cymmerman d. j. von Riga zu Reisen in Handelsgeschäften¹. — Hanse IV, 27, 305'. [414]

Febr. 6. — Desgleichen für Wilh. Bocholts von Lüneburg. — Hanse IV, 27, 305'. [415]

Febr. 10. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman: Vertröstung Herm. Aichs wegen Rückzahlung des Darlehens von Joh. und † Winand Moer; Schwierigkeit der Geldbeschaffung; Fall Bodecker. — Hanse IV, 27, 42. [416]

Febr. 18. — Dasselbe pfändet Herm. Aich wegen Kammer-, Keller- und Packhaus-Miethe und Verzehr. — Hanse IV, 27, 43. [417]

Febr. 20. — Passport desselben Kontors für Heinr. Haleken von Rostock zu Geschäftsreisen. — Hanse IV, 27, 306. [418]

Febr. 21. — Dasselbe Kontor an Ant. Cranenburgh: Richtigkeit seiner Rechnung; er soll das grosse Ostersche Haus in Brügge verlassen, eins der kleinen

¹ Febr. 5 erbat sich auf Grund des Hansetagsbeschlusses der Rath von Goch von dem von Wesel ein Hanse-Zeugniss für seinen Mithürger Hugo Rickertz gen. Storms, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 II, Or.; April 15 ebenso Geseke von Soest ein Zeugniss für seine Mithürgerin Kathar. Grevingsche in Riga, unter Berufung auf die Zugehörigkeit von Geseke zur Hanse, in einer Erbschaftssache, Stadtarchiv von Soest, Hansesachen III, n. 16, 9, Or.

Häuser der Nation daselbst erhalten, im grossen will die Nation residiren. — Hanse IV, 27, 43. [419]

Febr. 23. — Gabriel Tippe von Lübeck vereignet als hansisch vor demselben Kontor von Riga über Lübeck, Hamburg und Emden für Jurg. Renthorf von Lüneburg nach Antwerpen gebrachte Häute, von denen der grössere Theil in den Schiffen beschlagnahmt und für die Admiralität verkauft worden. — Hanse IV, 27, 306. [420]

Febr. 23. — Passport desselben Kontors für Thom. Witte von Danzig. — Hanse IV, 27, 306'. [421]

[Febr.] 24. — Köln an den Statthalter von Overijssel und Friesland¹: Gesuch um Befreiung der nach Wismar bestimmten, mit richtigem Passport versehenen beiden Weinsendungen (von je 30 Zulast) des Kölners Arn. Scholl und ihrer Begleiter, von denen der eine von den Rebellen bei Enkhuizen gefangen, von ihnen gezwungen einen neuen Passport für den Wein zu nehmen, dann aber in Kampen vom Oberst Nik. Freiherrn von Polwiler² in Haft gesetzt worden ist, während der Rath von Deventer die andre Sendung arrestirt haben soll, obwohl Scholl und Köln mit dem dortigen Krieg nichts zu thun haben³ und letzteres hansische und andre Privilegien besitzt. — Briefb. 93, 4'⁴. [422]

Febr. 26. — Passporte des Kontors in Antwerpen für Dan. Potter von Danzig und Jurg. Renthorf von Lüneburg. — Hanse IV, 27, 307. [423, 424]

Febr. 26. — Das Kontor in Antwerpen an Prinz Wilhelm von Oranien, Gouverneur von Zeeland und Holland: Bitte um Freigebung der nach Eroberung von Arnemuiden durch Albas Kriegsvolk genommenen hansischen Schiffe und Waaren aus Ostland, Spanien, Frankreich und England (Salz und Weine) behufs Fortsetzung des gewohnten hansischen Handels nach Zeeland⁵. — Hanse IV, 27, 43'. [425]

März 2. — Hanse-Zeugniß desselben Kontors für den seit Jahren in Antwerpen residirenden Kaufmann Aug. Beem. — Hanse IV, 27, 307. [426]

März 2. — Das Kontor in Antwerpen an die Stadt Brügge: will sie das Kontor schützen, so beabsichtigt ein Theil der hansischen Kaufleute im Sommer dort wieder zu residiren. — Hanse IV, 27, 44'. [427]

März 6, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: nach Zuschriften von Danzig, Hamburg und Lübeck und Verhandlungen mit ihm wegen des Statuts über die Einfuhr von Bogenholz nach England und wegen des Rechtsstreits mit Henr. Middelmoer hat der königl. Rath das dekretirt⁶, was den Städten zu Pfingsten vorgelegt werden soll, nämlich Verpflichtung der Hansens zu jährlicher Einfuhrung von 12000 St. Bogenholz, Vergleich mit Henr. Middelmoer; Z. ist

¹ Gaspar de Robles, Herr von Billy.

² D. i. Polweiler.

³ Thatsächlich

wurde Köln grade jetzt von diesem Krieg stark erfasst; über die Befürchtungen und militärischen Vorkehrungen in der Stadt, die mit dem Zug Graf Ludwigs von Nassau zusammenhängen und zu einem Zusammenstoss zwischen dem Rath und der Geistlichkeit führten, weil auch von dieser Geldleistungen und Dienst verlangt wurden, geben die Rathspokolle aus diesem Monat reichen Aufschluss, vgl. Bd. 28, 25—33, auch das Buch Weinsberg 2, 268.

⁴ Das Schreiben trägt das Datum März 24, steht aber zwischen andern Schreiben aus dem Februar, gehört also wohl hierher.

⁵ Der Propst Morillon in Brüssel äusserte sich gegenüber Granvelle 24./27. Febr.: „Ceux d'Oostlande ont fort pourveu la France de bledz, ainsi perdons nous peu à peu toute traficque“, Piot, Corresp. de Granvelle 5, 48.

⁶ Ausführlicher Bericht über diese Verhandlungen von der andern Seite und über die Beschlüsse des englischen Geheimenraths im Protokoll über die Rathssitzung in der Sternkammer von Febr. 5 Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 187, dazu das S. 200 von Febr. 24. — Um dieselbe Zeit schwebte ein Process des Stahlhofs vor dem königl. Admiralitätshof wegen eines Schiffs, das, 60 Tonnen und beladen, dem Danziger Pet. Heyne gehörig, von einem englischen Kapitän in Torbay genommen worden; Verfügungen des Geheimenraths, der sich der Klage des Stahlhofs annahm, von Febr. 8 und April 22 a. a. O. S. 191, 230.

grundsätzlich gegen eine solche Verpflichtung¹; die drohenden Kriegsunruhen in Brabant und Flandern erfordern Achtsamkeit auf die in jenen Gegenden hinterlegten Werthstücke des Londoner Kontors. — A CIV, 6. Or. praes. März 21. [428

März 7, Antwerpen. — K. Philipp II von Spanien erlaubt den Hansekaufleuten und ihren Schiffen mit Getreide sicher vor Konfiskation in sein Gebiet zu kommen, wenn sie vorher durch Unglück in die Hände seiner Feinde gefallen gewesen. — E VII, 29—31. 3 Abschr. [429

März 8. — Passport des Kontors in Antwerpen für Math. Dewsterlow von Nienraede unter Dortmund, Handelsdiener des Kölners Eberh. Jabach, zu einer Geschäftsreise nach England. — Hanse IV, 27, 307. [430

März 8, Antwerpen. — Bernh. v. Vechteld von Braunschweig vereignet vor dem Kontor Waaren als hansisch. — Hanse IV, 27, 307. [431

März 9. — Dasselbe Kontor quittirt Eberh. Jabach über 3 Pfd. vläm. jährliche Kontribution, fällig 1573 Aug. 31. — Hanse IV, 27, 45. [432

März 9. — Dasselbe vereignet 4000 Zucker-„Potten“ und Formen, 1 „Mande“ mit Gerätschaften für die Zuckerraffinerie, 12 Kessel und Pfannen und 1 eiserne Kachel, in einem Hamburger Schiff von Brügge nach Hamburg bestimmt, als Eigenthum von Danziger und Thorner Bürgern. — Hanse IV, 27, 307'. [433

März 10. — Desgleichen andre Waaren, die von Brügge nach London für den auf dem Stahlhof residirenden Allart Bartinck² bestimmt sind. — Hanse IV, 27, 308. [434

März 10. — Köln an das Kontor in Antwerpen: auf die Beschwerde der nach dem Ostland handelnden Kölner Wein-Kaufleute hat es den Gouverneur der Niederlande gebeten ihnen den neuerdings verschlossenen Pass auf die Ijssel wieder zu öffnen; das Kontor soll das Gesuch schleunigst und nachdrücklich unterstützen. — Briefb. 93, 44. [435

März 11, Antwerpen. — Hans Renthorf von Lüneburg vereignet vor dem Kontor eine Partie Rosinen in einem Schiff von Brügge nach Hamburg. — Hanse IV, 27, 308. [436

März 13. — Passport des Kontors in Antwerpen für Henni Lenthe von Lüneburg. — Hanse IV, 27, 308. [437

März 13. — Herm. Harder von Lüneburg vereignet vor demselben Kontor Waaren von Brügge auf Hamburg als einem Lübecker, Stettiner und Lüneburger gehörig. — Hanse IV, 27, 308. [438

März 13. — Barth. Bekeman von Hamburg und sein Diener Garloff Kellingkhuisen bescheinigen vor demselben Kontor den Empfang einer Schuld von 506 Th. von Herm. Gromborgh von Duisburg und Pet. Balman von Ispen durch Pet. Cassier in Antwerpen. — Hanse IV, 27, 308'. [439

März 15. — Passport des Kontors in Antwerpen für Arn. Milius, Handlungsdiener der Kölner Arn. und Joh. Birekman, zu Reisen über Köln nach Frankfurt und zurück. — Hanse IV, 27, 309'. [440

März 16. — [Antwerpen] an das Kölner Hochgericht: Verwendung für den Hansekaufmann Aug. Been, der wegen Rentschuld der Stadt Antwerpen in Köln auf dem Weg zur Frankfurter Messe widerrechtlich gepfändet worden. — A CIV, 7. Abschr. [441

¹ Er sagt, zwei von den Geheimenrathen hätten in der Rathssitzung den Vertretern des Stahlhofs vorgehalten, „das wier bei kraft unseren privilegien solche einfuer von bogenholz zu tunde schuldig weren und die privilegia uns derwegen von der mat. progenitoren were(n) verlenet worden, woerauf ich geantwort, das unsere privilegia wegen des bogenholzes kein mencion machten, welches der herre tresurir auch confirmiret“. Vgl. hierzu Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 432.

² Vgl. oben S. 33 Anm. 3.

März 17. — Passport des Kontors in Antwerpen für Arn. Helmers von Danzig zur Heimreise, Vereignung seiner Güter. — Hanse IV, 27, 309'. [442]

März 18, Kopenhagen. — Charles Dançay, französischer Gesandter, an Lübeck: wegen der Unruhen in Frankreich soll laut Befehl des Königs aus dem Februar die Abordnung der hansischen Gesandten noch verschoben werden. — A CIV, 8. Abschr. [443]

März 18. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Hans Schuif über Miethe für 4 Packhäuser, 32 Pfd. 6 Sch. 8 Pf. vläm. — Hanse IV, 27, 45. [444]

März 18. — Joh. Scharlachen, Administrator Bonav. Bodeckers, vereignet vor demselben Kontor über Wesel nach Hamburg bestimmte Waaren als Eigenthum von Danzigern und Thornern. — Hanse IV, 27, 309'. [445]

März 22. — Köln an den Gouverneur der Niederlande: für die Kölner Kaufleute, die mit Rheinwein nach Dänemark, Schweden, Livland, Preussen, Pommern, Mecklenburg, überhaupt nach dem Ostland handeln und dafür von dort Korn zuzuführen pflegen, im Sinn obigen Schreibens von März 10, nachdem wiederholte Gesuche beim Statthalter von Overijssel und beim Oberst von Polweiler in Kampen ergebnisslos geblieben sind und angesichts der Thatsache, dass die Kölner an den jetzigen Kriegsunruhen unbetheiligt sind, die Weine nicht zu den Feinden des Königs geführt, die Zölle pflichtmässig entrichtet werden, die Sperrung des Rheinstroms an seiner Mündung den Kölnern, allen Herren und Landen am Rhein, dem ganzen Reich den grössten Schaden bringen müsste, dass zwischen Brabant und den zugehörigen Landen und Köln alte Verträge bestehen und auch der Herzog von Alba als Gouverneur während des siebenjährigen Kriegs die Schiffahrt in das Ostland nicht untersagt hat. — Briefb. 93, 41'. [446]

März 22, Antwerpen. — Gesuch des Kontors in Antwerpen an den Gouverneur der Niederlande um Befreiung von der Einquartirungslast gemäss dem seit den Tagen Karls V genossenen Freiheitsrecht und den alten Privilegien; Genehmigung dieses Gesuchs durch Don Louis de Requesens. — E VII, 32. Abschr. m. d. Jahreszahl 1573, aber nach niederländischem Stil, wie die Unterschrift von Requesens beweist. S. im Anhang. [447]

März 24, Antwerpen. — Bern. v. Vechteld vereignet vor dem dortigen Kontor Waaren für Braunschweiger Bürger. — Hanse IV, 27, 310. [448]

März 25. — Quittung desselben Kontors für Melch. Bothmar über Kammer- und Packhaus-Miethe, 12 Pfd. 10 Sch. — Hanse IV, 27, 45'. [449]

[c. März 25.] — Lübeck an Köln: Bitte um Erklärung über den hansischen Syndicus; hierneben abschriftlich das Schreiben von Charles Dançay von März 18 (n. 443). — A CIV, 9. Nachschr. o. D. zu einem nicht mehr erhaltenen Brief. [450]

März 29. — Köln an den Prinzen von Oranien: Gesuch um Wiederanerkennung der freien Schiffahrt für die hansischen Kaufleute in Zeeland im Namen der gemeinen Hansestädte. — Briefb. 93, 49. S. im Anhang. [451]

April 1. — Das Kontor in Antwerpen an Middelburg: den Lübeckern, Hamburgern, Danzigern und andern hansischen Kaufleuten, deren Waaren, besonders Salz, bei der Eroberung der Stadt inventarisirt worden sind und jetzt verkauft werden sollen, sollen diese Waaren zurückgegeben oder für sie Ersatz geleistet werden. — Hanse IV, 27, 45'. [452]

April 1. — Dasselbe an Brügge auf ein Schreiben von März 6: Beglaubigung für Oldermann Hans Prätor und Sekretär J. v. Laffardten zu Verhandlungen. — Hanse IV, 27, 47. [453]

April 1, Antwerpen. — Aug. Rudinger von Thorn vereignet vor dem dortigen

Kontor für sich und andre Danziger Zucker, Spezereien usw. in einem Schiff auf Hamburg. — Hanse IV, 27, 310'. [454

April 11. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: über das unbillige Vorgehen Oraniens gegen hansische Schiffe und deren Beschlagnahme zu Kriegszwecken, Verschlimmerung der Lage nach Eroberung von Middelburg trotz gegentheiligem Versprechen, Verkauf hansischen Guts in Middelburg behufs der Truppenlöhnung; ein ernstes Schreiben von Lübeck, Hamburg und Danzig ist erforderlich. — Hanse IV, 27, 47, unvollst. [455

April 15. — Passport desselben Kontors für Gerh. Peterssen, Diener von Leon. Kroeger von Lüneburg, zu Schuldeintreibung. — Hanse IV, 27, 311. 456

April 16. — Leon. Kroeger von Lüneburg vereignet vor demselben Kontor Waaren in mehreren Schiffen. — Hanse IV, 27, 311. [457

April 17, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman: das Kontor begehrt, dass S. in einem Privatschreiben an den Prinzen von Oranien Einspruch dagegen erhebe, dass er die in Middelburg in grossen Mengen gelagerten hansischen Waaren, Salz, Wein usw., im Werth von 100 000 Gl. und darüber, nach der Eroberung der Stadt konfiscirt und verkauft hat, obwohl sie vor der Belagerung dorthin gebracht, die Hansen als privilegierte neutral und mehr dem Prinzen als dem König günstig sind, sonst müssten die Städte einschreiten; aus Frankreich Gerücht von Ermordung oder tödtlicher Verwundung des Königs, aus Spanien von Einkerkerung von Alba, seinem Sohn, Rath Vergas¹, Sekretär Albornoss²; über einen Sieg der Spanier über deutsche Reiter bei Nimwegen gestern hier auf der Börse freudige Aufregung³. — A CIV, 10. Or. praes. April 21. [458

April 19. — Köln an das Londoner Kontor: nach Bericht seines Rentmeisters Melch. v. Mulheim kann für die Einfuhr einer bestimmten Stückzahl Bogenholz nach England keine Verpflichtung übernommen werden, weil das Holz durch Vermittelung der monopolisirten Nürnberger Kaufleute aus Steiermark und sonst aus der Ferne bezogen wird und der Handel durch Verminderung der Holzmenge, Ausfuhrverbote oder Kriegsläufe leicht gehemmt werden kann. — E VII, 33, 34, 2 Or. praes. Mai 5; Briefb. 93, 75. [459

April 20, Antwerpen. — Bernh. v. Vechteld von Braunschweig vereignet Waaren vor dem Kontor in Antwerpen. — Hanse IV, 27, 311'. [460

April 20. — Passport desselben Kontors für Adam Hulseher und Diener; desgl. Vollmacht für denselben von seinem Bruder Heinr. H.. — Hanse IV, 27, 311'. [461, 462

April 21, Middelburg. — Gesuch ben. hansischer Kaufleute an den Gouverneur von Zeeland um Freigabe ihrer in Middelburg beschlagnahmten Schiffe. — E VII, 35. Abschr. [463

April 24. — Echtzeugniss von Köln für Balth. Nivenheim zum Genuss der hansischen Freiheiten. — Briefb. 93, 74. [464

April 29, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: das am 17. d. vorgeschlagene Schreiben an Oranien hat er noch nicht erhalten;

¹ Don Francisco de Vargas.

² Jac. de Albornoz, Albas Sekretär.

³ Es war die Schlacht auf der Mooker Heide von April 14. Vgl. hierzu Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 276 Anm. 3, Kölner Rathsprötok. 28, 62, 63, 65'. Nach der Schlacht wusste man bekanntlich nichts von Graf Ludwig von Nassau, man forschte überall nach; der französische Gesandte in den Niederlanden Claude de Mondoucet berichtete seinem König darüber Mai 26 aus Antwerpen: „mesmes j'ay veu une lettre escripte de Collongne par ung docteur nommé Zondreman [!] à ung autre d'icy, par laquelle il dit que ledit comte se porte bien et qu'il a beu et mangé avec luy“, Didier, Lettres de Cl. de Mondoucet 2, 210. Dieser Brief Sudermans ist wie die Mehrzahl seiner Briefe nicht mehr erhalten.

hierneben die Eingabe der Kaufleute nebst unbefriedigendem Bescheid; nur Repressalien in Danzig, die Adolf (Osnabrück) in Lübeck anregen soll, können die Antwort auf die Konfiskation der Schiffe in Middelburg bilden; im Gegensatz zu den Hansestädten erhalten die Engländer, was sie wollen, weil sie einig und geschlossen sind¹; der Tumult der soldlosen Spanier in Antwerpen, der auch das Hansehaus betroffen hat. — A CIV, 11. Or. praes. Mai 2, Siegen. S. im Anhang. [465

Mai 4, [Antwerpen]. — Derselbe an denselben: Übermittlung eines Schreibens im Auftrag des Kölner Marschalls Rotger von der Horst; der Tumult der spanischen Soldaten in Antwerpen, Vertrag der Stadt mit ihnen, Stellung des Kontors in der Sache. — A CIV, 12. Or. praes. Mai 9, Siegen. S. im Anhang. [466

Mai 7. — Passport des Kontors in Antwerpen für Dietm. Kenckel von Danzig zu Reisen in die Niederlande u. a. — Hanse IV, 27, 312. [467

Mai 10. — Inventar des Hausgeräths im Kaufmannshause zu Brügge. — E VII, 36. [468

Mai 11. — Seebrief des Kontors in Antwerpen für ein Lübeckern gehöriges Schiff unter Claes Schutte. — Hanse IV, 27, 312'. [469

Mai 12, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Mai 5: die tumultuirenden Spanier gefährden weiter die Stadt; die Bergung der Privilegien hält der Oldermann noch nicht für geboten; das Kontor und die Engländer haben ein Anleihegesuch der Stadt in Höhe von 20 000 Gl. abgeschlagen, was unfreundliche Stimmung erzeugt hat, alle andern Nationen haben Darlehen gegeben; Zunahme des Handels in Brügge im Gegensatz zum hiesigen. — A CIV, 13. Or. [470

Mai 17. — Köln an Lübeck auf eine Zuschrift: angesichts der grossen Mühen, die der hansische Syndicus in langem Dienst gehabt hat, und seines Anerbietens auszuharren ist es mit Lübecks Äusserung von 1573 Jan. 9 über das ihm zu bewilligende Gnadengeld einverstanden²; die königl. Räte in England werden sich hoffentlich mit dem zufrieden geben, was Köln nach Besprechung mit dem in diesem Handel erfahrenen Rentmeister Melch. v. Mulheim wegen des Bogenholzes dem Kontor geschrieben hat; die 1572 im September verhinderte Legation nach England wird auch jetzt durch die Unruhen in Brabant erschwert, kann aber wohl vor Juli 1 in England eintreffen; die Legation nach Frankreich unterbleibt jetzt am besten wegen der Unruhen dort; bezüglich Pet. Schinckels ist es mit Lübeck einverstanden. — Briefb. 93, 106. [471

Mai 20, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Mai 11: Streit zwischen den Birchmans und der Stadt Antwerpen; auch von andern hansischen Kaufleuten wird Geld gefordert, sie wollen nicht contribuieren, sondern es auf eine Exekution ankommen lassen; Einquartierungslast thatsächlich vorhanden; die spanischen Soldaten leben auf Kosten der Bürger; Be-

¹ Nicht so ausnahmslos. In diesen Tagen erst hatte Oranien in einem Schreiben an K. Elisabeth, April 22, das Gesuch der Merchant Adventurers um Sicherstellung ihres Handels nach Brabant und Flandern und gegenüber den Kriegsschiffen aus Gründen der „Sache der Religion“ abgelehnt, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1571—1574, n. 1393, dazu n. 1368.

² Aber wie, zeigt der Wortlaut des Schreibens: „wir nach ingenommenem bericht den handel seins begerens weiters erwogen und konnen uns daneben seins langen diensts und darunder gehalten grossen muheseligkeit gutter mass wol berichten, vernennen auch aus seiner erclerung, das ehr gegen die erfurderte ergetzung den erb. stetten, so lang ime der almechtiger verstant und gesuntheit verlehent, hinfurter zu dienen sich erpeut, als lassen wir uns e. e. w. wolmeinent bedenken, sie a. 73 am 9. Jan. in irem schreiben an uns furgeschlagen, wol gefallen, dann wir uns von e. e. w. und der ander erb. anzestett gutachten des begerten gnadengeltz halber nit absonderen, sonder mit innen ires gutten willens einig sein wollen“.

scheide wegen der Zufuhr und in Sachen Been; Bitte um Nachricht über den Pfalzgrafen u. a.; Portugiesen verlassen zahlreich Antwerpen, auch Bürger; die Konfiskation in Middelburg, über 150 000 Gl., verlangt eiliges Vorgehen; Sache Schuiff. — A CIV, 14. Or. praes. Mai 29. [472]

Mai 25. — Vereignung eines Schiffs vor dem Kontor in Antwerpen durch drei Danziger und einen Kölner. — Hanse IV, 27, 312'. [473]

Mai 31. — Köln an Hamburg: bei der gefährlichen Lage in den Niederlanden, angesichts der starken Armada Oraniens in See, der Herüberkunft zahlreicher Orlogschiffe von Spanien und Portugal und der maritimen Vorkehrungen der Königin von England sollte die Legation nach England, die beinahe zwei Jahre zurückgestellt worden, auch jetzt bis zu grösserer Sicherung der Überfahrt unterlassen werden, auch wegen der Verrechnung zwischen den Kontoren in London und Antwerpen; andres kann schriftlich erledigt, eine grosse Ausgabe erspart werden; es theilt Lübecks Meinung hinsichtlich der Haftpflicht des Kontor-Aldermans in London mit seinem Privatvermögen. — Briefb. 93, 122. [474]

Mai 31. — Dasselbe an das Kontor in Antwerpen: Bitte um Nachricht über die Kriegslage mit Rücksicht auf die Abordnung der Legation nach England. — Briefb. 93, 123. [475]

Juni 1. — Dasselbe an Lübeck wegen Einstellung der Legation nach England wie Mai 31 an Hamburg. — Briefb. 93, 128. [476]

Juni 1, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: hierbei Briefe aus London; er erwartet Adolf (Osnabrück); Kampf zwischen den Geusen von Vlissingen und den Orlogschiffen, von denen 17 erobert sind¹; die spanischen Soldaten sind bezahlt, z. Th. gestern von hier abgezogen. — A CIV, 15. Or. m. „Juli 1“, praes. Juni 7. [477]

Juni 3. — Seebrief des Kölner Rathes für das als hansisch zu betrachtende Schiff „der schwarze Reuter“ (110 Lasten) unter einem Schiffer von Staveren mit seiner Ladung, die zu $\frac{1}{4}$ einem Kölner, zu $\frac{3}{4}$ drei Danzigern gehört. — Briefb. 93, 130' latein., 131 deutsch. [478]

Juni 7, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf Schreiben von Mai 1 u. 18: das Darlehen von 1000 £ an das Kontor in Antwerpen ist unmöglich; die Sache in Danzig wegen des Kontors; Sache Lamb. Raman; auf Gesuch von Lübeck und Hamburg hat der königl. Rath die Frist für die hansische Erklärung in Sachen des Bogenholzes bis Juli 2 verlängert²; die für diesen Termin

¹ „Auf pfnxstetage [Mai 30] umb die aine ure quamen die Vleissinger Goesen das blockhaus und erste wache vorbei und lagen 24 unser orlogscheife tuschen Lilloe und Oesterwele, darbei der underammerale Hamstede, und nademmale die unseren mit den Goesen fast lange scharmutzelt, haben die Goesen van den unseren 17 erobert, darunder der underammeral. Gisteren haben sie tegens den abent mit iren preisen wider nach Vleissingen gelaufen, das blockhaus vorbei, wier haben fast feur geseen, auch scheissen gehoeret, wie es abgelaufen, kan me noch niet wissen, dan allein die Goesen sein mit den preisen weg. Die unseren sein itz scheife und seefarvolk quit, aus dieser stat wert me forder kein armade kunen ausmachen, wan me es zosamen rechent, sie wier ein 40 scheife quit“. Vgl. hierzu auch die Mittheilungen des französischen Gesandten Claude de Mondoucet von Mai 31, Antwerpen, bei Didier, Lettres de Cl. de Mondoucet 2, 211, 212.

² In seiner Sitzung von Mai 2 hatte sich derselbe Rath einer Klage von Angehörigen des Stahlhofs wegen eines Schiffs mit Getreide, das aus „Ligorno“ gekommen war, angenommen, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 234. Mai 29 berichtete der französische Gesandte La Mothe Fénélon seinem König aus London, nach Ankunft eines Boten vom protestantischen Agenten in Frankfurt habe der kön. Geheimerath soeben beschlossen unverzüglich 50 000 Thlr. nach Hamburg und Köln zu Händen von Joh. Lith, Faktor von Thom. Gresham, zu schicken, mit einem Kreditbrief der Stadt Antwerpen, wohl für den Prinzen von Oranien, Correspond. diplom. de la Mothe Fénélon 6, 126.

angekündigte hansische Legation ist unnöthig und ungelegen, wird aber das Kontor in bester Ordnung finden; Nachlass Hieron. Claren; Benutzung englischer Schiffe nach Zeeland und Antwerpen durch Kölner; Tod des Königs von Frankreich, Regentschaft der Mutter, Nachfolge des Königs von Polen, verschärfte Haft von Alençon, König (Heinr.) von Navarra, Montmorency, Gefangennahme Montgomérys. — A CIV, 16. Or. praes. Juni 15. S. im Anhang. [479]

Juni 11, [Antwerpen]. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf das Schreiben an das Kontor wegen der Legation nach England: die Passage ist frei; Anfrage wegen seiner Betheiligung an dieser Gesandtschaft; Verkündigung des neuen, sehr beschränkten (General-)Pardons durch Requesens Juni 6 in Brüssel; zuvor hat derselbe die fremden Kaufleute in Antwerpen wegen des Auftretens der Soldaten zu beruhigen versucht, viele ziehen aber nach England ab¹; Albas Standbild auf dem Kastell ist gestern niedergeworfen; der König von Polen ist in Frankreich als König ausgerufen²; Adolf (Osnabrück) soll eiligst kommen. — A CIV, 17. Or. praes. Juni 15. [480]

Juni 17, Antwerpen. — Derselbe an denselben auf Schreiben von Juni 9: Briefe nach London; Königsproklamation in Frankreich; das königliche Lager in Holland ist bei Gorkum, Workum ist wieder königlich; 21 Schiffe aus Spanien und Portugal, darunter hansische („Oestersche“), sind in Holland eingetroffen³; hieneben der gestern verlesene Pardon⁴; Sentenz in Gent in Sachen Aug. Been. — A CIV, 18. Or. praes. Juni 25. [481]

Juni 23 ff. — Rechnung über Ausgaben der hansischen Gesandten von Lübeck nach Hamburg, Köln, Frankfurt, Köln, Antwerpen, London (Simon Parsseval und Herm. v. Doren), 3 Aufstellungen. — E VII, 37—39. [482—484]

Juni 24. — Köln an die spanischen Offiziere und Kommissare in West-Friesland und Groningen: Verwendung für den Kölner Wilh. Burggreffe und seine in Middelburg auf Emden verfrachtete Wolle nebst Wein, welche Waaren in der Nähe von Emden von den Spaniern genommen und nach Delfzijl geführt sind. — Briefb. 93, 148. [485]

Juni 26, Köln. — [Stadtsekretär Laur. Weber] an Adam Wachendorf [in London] im Anschluss an seinen Bericht über die Schreiben von Lübeck und Hamburg nach England: die nach England bestimmten Abgeordneten beider Städte sollen zur Berathung hier eintreffen; Köln ist nicht für die Legation, weil sie unnöthig ist; Kriegsereignisse; Empfehlung seines Sohns Anton. — A CIV, 20. Entw. [486]

Juni 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Juni 15: Sudermans Betheiligung an der Gesandtschaft nach England ist er-

¹ „Vor seinem vorreisende all nationen boschicket, excusert die uberfalling der soldaten, mit gelobte, sulchs niet mer gebueren solle, bittende, das me die hanteling sunder vrese wolle continueren, darvan ain jeder die seinen bauten landes advertiren, aber was isset, me gelobet den saechen niet, veil dreffliche borgere sein vorreiset, geben sich mit irer waning auf Engelant“.

² Vgl. Hölbaum, Das Buch Weinsberg 2, 281 m. Anm.

³ Er fährt fort: „sein van dar aus des konings arresten vorlaufen, haben fast Portagischesche und Spansche guder ihn, is preis, darmit abermal der prince gestarchet, es wirt uns auf dieser sieden kein freuntschaft maechen, das unser scheife darbei sein“. Über diese Schiffe u. ä. vgl. auch Didier, Lettres de Mondoucet 2, 240 u. 237 und den Bericht des Propsts Morillon aus Brüssel an Granvella von Juli 20 („14 ou 18 naves d'Oistlande, ainsi que se nomment maintenant les Hollandais“) bei Piot, Corresp. de Granvella 5, 149, 155.

⁴ In A CIV, 19 wird der Entwurf einer „Zeitung“ vom Kölner Stadtsekretär Laur. Weber vom Hagen an den Mainzer Kanzler über politische und militärische Ereignisse in Frankreich, Spanien, England und den Niederlanden aufbewahrt, aus der hier nur die Bemerkung: „so hat man unden den Reyn, Wälh und Isselstrome so ganz hart geschlossen, das nuhnehe nichts in, durch und aus den landen anhero komen kan, wil alle dinge in hohiste stegerung prengen“, Erwähnung verdient.

freulich, er wird sich um die Pässe bemühen¹. — A CIV, 21. Or. praes. Juli 27, beantw. Juli 28. [487]

Juni 30. — Köln an den Oldermann des Kontors in Antwerpen: Mahnung an das Kontor zur Bezahlung seiner Kölner Schuld und zu schleuniger Befriedigung der klägerischen Gläubiger Joh. Mor und Win. Mors Erben, Verlangen entsprechender Erklärung. — Briefb. 93, 158'. [488]

Juli 5. — Das Kontor in Antwerpen verpflichtet sich gegen seinen Sekretär Georg v. Laffardten zur Zahlung von 53 Pfd. vläm. für Gerichtskosten zu 1575 Juni 24. — E VII, 40. [489]

Juli 7, Antwerpen. — Hans v. Doeren vereignet vor dem dortigen Kontor Salz, das in einem Hamburger Schiff nach Biervliet gekommen, jetzt in mehreren Schiffen nach Hulst und auf „das Sass“ gebracht wird, als in Spanien geladen. — Hanse IV, 27, 313. [490]

Juli 10. — Köln an Lübeck und an Hamburg (getrennt): trotz seiner Warnung von Mai 31 haben sie an der Abfertigung der Gesandtschaft nach England festgehalten und ihre Sendeboten, denen seitens Kölns M. Beiweg beigeordnet worden ist, sind Juli 5 hier eingetroffen; die Instruktionen, Kreditive usw. rufen Bedenken gegen eine derartige Legation wach; Köln will sich nicht absondern, theilt aber seine Bedenken hierneben zur Erwägung mit, bis zur Rückäusserung sollen die Vertreter der Adressaten hier verweilen. — Briefb. 93, 170'. [491, 492]

Juli 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Juni 27: die städtischen Gesandten werden erwartet; bevorstehende Abreise der Königin nach Bristol; englische Schiffsausrüstung²; Juli 13 Ankunft des spanischen Gesandten³; Reise des Königs von Polen nach Frankreich laut Nachrichten aus Antwerpen. — A CIV, 22. Or. praes. Juli 21, beantw. Juli 28. [493]

Juli 23, Antwerpen. — Mich. Bartsch bevollmächtigt vor dem dortigen Kontor den Hamburger Barth. Koch zu Schuldeintreibung von einem Schiffer von Emden. — Hanse IV, 27, 313. [494]

Juli 24. — Köln an Kampen: Empfehlung seiner Kaufleute Aloff v. Gerressem u. Gen., deren auf das Ostland bestimmter Wein trotz richtiger Verzollung durch den spanischen Oberst Nik. von Polweiler angehalten, dann von der spanischen Regierung auf Verwendung freigegeben worden; Kampen soll auf Grund der alten Verbindung mit Köln ihnen behilflich sein. — Briefb. 93, 177'. [495]

Juli 27, Wien. — Kaiser Maximilian an den Statthalter der Niederlande:

¹ In seiner Sitzung von Juni 19 verfügte der englische Geheimerath in Erlassen an den Viceadmiral und die Beamten des Hafens von Portsmouth die Freigabe des dort angehaltenen, Kaufleuten des Stahlhofs gehörigen Schiffs „der springende Hirsch“ von Hamburg, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 254. In derselben Sitzung, Greenwich, wurde die „Eisen-Ordonnanz“ festgestellt: hiernach sollten u. a. gusseiserne Geschütze nur an englische Kaufleute oder in England wohnende Ausländer, die zugleich Schiffseigner oder -Theilhaber, abgelassen werden; sie sollten sich verpflichten sie nicht an Fremde ausserhalb des Königreichs zu verkaufen und über den Verbleib der Geschütze Rechenschaft zu geben; die Feststellung der Anzahl der Geschütze auf jedem ab- und anfangenden Schiff wurde anbefohlen, eine strenge Durchführung der Ordonnanz angeordnet, a. a. O. Juni 23 verfügte der Geheimerath in einer Verordnung an den Lord Mayor eine zeitweilige Unterbrechung des Processes zwischen der Stadtgemeinde von London und den „privilegirten Personen“ [vom Stahlhof], die eine Exemption in London in Anspruch nehmen, a. a. O. S. 257. Auf diesen Process wegen des Salzzolls und des Handels der Fremden unter einander bezügliche Akten vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1895 (1896), S. 160, 161 zu 1574 aus der städtischen Überlieferung von London, besonders S. 161, n. 64 u. 71.

² Diesen Satz: „der mat. schiffe werden zugemacht und sollen aller aus, sobaldte umber muglich“ hat Suderman zu näherer Erwägung beim Empfang unterstrichen. ³ Don Bernardino de Mendoza, über dessen Mission Didier, Lettres de Cl. de Mondoucet 2, 256 u. Anm.

wiederholte Verwendung für die Brüder Arn. und Joh. Pilgrum wegen der ihnen zu Breda entzogenen Güter. — A CIV, 24. Abschr. praes. bei Dr. Suderman Nov. 12, London. [496]

Juli 30, Antwerpen. — Hans v. Doeren bevollmächtigt vor dem dortigen Kontor Barth. Saelman zur Einforderung von Waaren, die durch Kapitän Joh. v. Parvo aus einem Hamburger Schiff entführt worden. — Hanse IV, 27, 314. [497]

Juli 31. — Köln an Enkhuizen: Verwendung für den Kölner Gerh. Greffurd, dem durch den fürstlichen Kapitän zu Enkhuizen Waaren angehalten worden; Bitte um Fürsprache bei Oranien. — Briefb. 93, 182. [498]

Aug. 3, Antwerpen. — Nik. Ritter vereignet vor dem dortigen Kontor Ostersche Asche in 2 Emdener Schiffen auf Flandern. — Hanse IV, 27, 315. [499]

Aug. 3, Antwerpen. — Oldermann Hans Prätor ebenso Hafer, Leinsaat, Pech, Klapholz, Wagenschot u. a., auf „das Sass“ in Flandern gebracht. — Hanse IV, 27, 315'. [500]

[**Aug. 4.**] — Rechnung für die Gesandten von Lübeck und Hamburg Juli 25 bis Aug. 4 nebst Quittung seitens der Kölner Herberge „Jülich“. — A CIV, 23. [501]

Aug. 6. — Köln an Hoorn in Holland: Verwendung für Jak. v. Schwelm um Ausfuhrerlaubniss für Käse und Butter aus Holland. — Briefb. 93, 190. [502]

Aug. 7. — Dasselbe an den Gouverneur von Brabant: Verwendung für die Kölner Joh. und Arn. Pilgrum als Angehörige der Hanse in der Juli 27 erwähnten Angelegenheit. — Briefb. 93, 190'. [503]

Aug. 7. — Instruktion Kölns für seine nach England abgeordneten Gesandten Barth. Questenberg und Joh. Erclens: 1. bei der Visitation des dortigen Kontors laut Beschluss von 1572, 2. bei der Werbung wegen des wieder aufgerichteten alten Statuts über das Bogenholz und wider die Exekution dieserhalb seitens Middelmores, 3. beim Gesuch um Privilegienbestätigung nach Bericht vom hansischen Syndicus sollen die Kölner den Gesandten der Städte Lübeck und Hamburg zur Seite stehen, 4. die Unkosten für diese Legation hat das Kontor zu tragen, 5. letzteres wird daran erinnert, dass es laut Verpflichtung seitens Kölns von 1574 die fälligen Zinsen von der Verschreibung zu zahlen hat. — Briefb. 93, 192'. [504]

Aug. 9 ff. — Rechnung der Kölner Gesandten über ihre Reise nach London, Barth. Questenberg für 5 Personen nebst Dr. Suderman. — A CIV, 25. [505]

Aug. 10, Köln. — Pass für Dr. Heinr. Suderman zur Reise nach England durch die Niederlande. — Briefb. 93, 194. [506]

Aug. 11, Speier. — Kaiserlicher Inhibitionsbefehl auf Berufung Rigo Meinaws gegen das Urtheil des Kölner Raths zu Gunsten von Gellis Thibout in Antwerpen. — A CIV, 28, 29. 2 Abschr. insin. Aug. 27. [507]

Aug. 11, Antwerpen. — Die Brüder Joh. und Arn. Pilgrum und das Kontor in Antwerpen an den Statthalter der Niederlande: Bitte um Freigabe der zu Breda u. a. beschlagnahmten Güter. — A CIV, 26, 27, 2 Abschr.; „Rathschlag“ hierzu A CIV, 30, Abschr. Zugehörige Rechnungen über drei Reisen nach Brüssel A CIV, 34. [508—510]

Aug. 17 ff. — Rechnung der hansischen Gesandten über ihre Reise von Antwerpen nach London¹ von Joh. Ercklentz. — A CIV, 31. [511]

¹ Mit dieser hansischen Sendung nach England beschäftigte man sich in den Niederlanden viel. Aug. 27, Antwerpen, schrieb der Statthalter Requesens an Jean de Boisschot, Fiskal von Brabant, er habe vernommen, „comme quelques députés des villes de la Hanze sont arrivés en Angleterre, et nous dict-l'on que c'est pour traicter avec la royne d'Angleterre pour transporter celle part la négociation et trafficq qu'ils ont jusques ores eu en ceste ville, et, combien que ne le scauroye bonnement croire, pour les commodités qu'ils ont icy, si nous a-il samblé bien vous faire

Aug. 18, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in London: Bitte um Bestätigung seines für das Londoner Kontor gegebenen Hanse-Zeugnisses für den aus Hattingen („wilchs bei dem cuntoir wert gehalten vor aine hansestat“) unter Hamm gebürtigen Konr. Kilmhan. — A CIV, 33. Or. praes. Sept. 4, London. [512]

Aug. 19. — Passport des Kontors in Antwerpen für Heinr. Kerstens, Sekretär Jurg. v. Laffardten und Hans v. Doeren. — Hanse IV, 27, 315. [513]

[Nach Aug. 20.] — Rechnung über die Reise des hansischen Syndicus Dr. Suderman von Antwerpen bis Brügge von Heinr. Holterman. — A CIV, 32. [514]

Aug. 21. — Passport des Kontors in Antwerpen für Aug. Beem aus Unna. — Hanse IV, 27, 315. [515]

Aug. 21. — Das Kontor in Antwerpen an Prinz Wilhelm von Oranien: Beglaubigung für Melch. Krumhausen, Sekretär Georg v. Laffardten und Jak. Rewaldt als Überbringer von Schreiben Lübecks, Danzigs und Hamburgs und zu Verhandlungen. — Hanse IV, 27, 49. [516]

Aug. 28. — Passport desselben Kontors für Lambr. Raman aus Unna und Hanse-Zeugniß für ihn. — Hanse IV, 27, 315'. [517, 518]

Aug. 28, Antwerpen. — Lambr. Raman vereignet vor dem dortigen Kontor Waaren zur Sendung nach England. — Hanse IV, 27, 315'. [519]

ce mot, afin que, sachant cecy, ayez l'oeil au guet pour entendre diligemment que y passe et nous en tenir advertis de mesme“; Boisschot erwiderte aus London Sept. 11: „ayant faict le devoir possible, je treuve, que la principale veue de ceux de la Hanse est pour le faict de leurs privilèges et anciens différens, et que néantmoins ceulx de Lubecq et Hamburg pour leur particulier voudrrient bien traicter avec les Anglois, pour tirer leur traficque et négociation vers eulx, leur offrant présentement plusieurs bonnes conditions, que aultresfois les Anglois avioient demandés et alors leur furent refusés; mais entends que ceulx de Couloingne ne l'ont à coeur ny ne se goutte par lesdicts Anglois pouvants joyr de la commodité du Pays-Bas, et tiengs que moings le gousterà la royne et ceulx de son conseil, désirants, comme ils monstrent, l'alliance et amitié avec sa majesté et de ses pays et se appuyer de ce costé-la. Lesdicts marchans Anglois sont venus ce matin me monstrer le placcart du 24. d'Aoust, publié au conseil de Flandres le premier du présent, faisant scrupule, si par vertu d'icelluy leurs draps et marchandises polroient estre recherchés à l'occasion que, venants en mer pour aller vers Sluyse, ils sont souventesfois assaillis par ceulx de Flissinghen, qui les mènent aucunesfois avec eulx ou les visitent pour entendre, s'il n'y a aultres biens que les leurs; je leur ay dict, que je ne pense que l'intention soit que pour ce ils soyent molestés, quant ils ne passent de leur volonté les quartiers par les rebelles occupés, toutesfois, pour ne me comépter de faire déclaration sur ledict placcart, que je l'advertiray à V^e Excellence avec promesse de faire tout bonoffice affin que sans juste occasion ils ne soyent travaillés ny empeschés. — Ils espèrent, que cependant ne leur sera faict travail en leurs biens et navires qu'ils disent avoir envoyé vers ledict Sluyse, oires que lesdicts de Flissinghen y auroient touché: ce que servira aussy pour ne leur donner occasion en ces entrefaictes de prester l'oreille ausdicts de Lubecque et Hamburg“, Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 7, n. 2817 u. 2822; das vorerwähnte Handelsübereinkommen, Plakat, vgl. das. n. 2811. Der Propst Morillon berichtete dem Kardinal Granvella aus den Niederlanden Sept. 5 u. a.: der Kaiser soll die Pacifikation dieser Lande betreiben wollen, „affin que les voisins ne se meslent du jeu, à couleur de faire remectre le commerce, et le sindicq des Hanses est allé secrètement en Angleterre pour y traicter quelque chose en conformité de ce que dessus, aiant charge de, à son retour, parler de la part des villes de la Hanse à Son Exc. [Requesens]; que sont toutes choses que me plaisent peu, pour ce que sera animer le peuple et les estatz que prétendent estre convocquez en général pour conférer par ensamble: quod non expedit“, Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 5, n. 52. Vgl. auch Gachard, Corresp. de Philippe II 3, n. 1396 von Sept. 16, n. 1422 von Nov. 7 über die Verbindung der Niederländer mit den Osterlingen in Bezug auf das Bekenntniß. In seinem Bericht von Dec. 11 an K. Philipp äusserte sich Requesens über den niederländischen Handel und den Succurs, den dieser den Rebellen gewähre, trotz allen Plakaten und Vorkehrungen werde das Verbot des Handels mit den Rebellen nicht in wirksamer Weise durchgeführt werden können, denn unter allen Umständen würden ihn die Osterlinge, Engländer und Franzosen vermitteln, das. n. 1427.

[Sept. 2.] — Akten über die Schuld des Aldermans Mor. Zimmerman gegenüber dem Londoner Kontor (von der Visitation des Kontors). — E VIII, 1, unvollst. [520]

Sept. 4. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Joh. Huissman über 2 Pfd. vläm. jährliche Kontribution, desgl. für Everh. Jabach über 3 Pfd. vläm. — Hanse IV, 27, 50'. [521, 522]

Sept. 9, Düsseldorf. — [Junker] Joh. Hardenrath [von Köln] an Dr. Suderman in London: über den früheren Handel einiger Münsterer Geschlechter auf dem Stahlhof, nämlich der Schenckinck, Drolshagen, Wiecke, Travelman, Bispinck, Warderdorff (!), Buick oder Boieck, Kerckering, Droste, Heydeman, Schmedinck, soll er Nachforschungen anstellen lassen; Nachschr.: an seinem Bruder Eberhard darf man sich nicht für die Schuld des Aldermans Zimmerman schadlos halten. — A CIV, 35. Or. praes. Sept. 30, beantw. Okt. 1. Unter CIV, 36 das gewünschte, von Ant. Weber, Sekretär des Londoner Kontors, angefertigte Verzeichniß der in den alten Schossbüchern, Libri causarum und Registern des Kontors von 1328 bis 1530 vorkommenden Namen von Angehörigen der Münsterer Geschlechter¹. [523, 524]

Sept. 11. — Das Londoner Kontor erklärt dem Lübecker Abgesandten Herm. v. Dorne, dass es die Summe von 4444 Engelloten vom Jahr 1542 nicht abschreiben kann, weil die Recesse keinen Aufschluss darüber geben. — A CIV, 37. [525]

Sept. 13, London. — Der Lübecker Abgesandte Herm. v. Dorne begründet die aus den Legationen von 1553 und 1557 herstammende Forderung Lübecks gegenüber dem Londoner Kontor im Betrag von 4444 Engelloten. — A CIV, 38. [526]

Okt. 5. — Echtzeugniß Kölns für seinen aus der Hansestadt Kleve stammenden Bürger Hans v. Hasell zum Genuss der hansischen Freiheiten in dem Londoner Kontor. — Briefb. 93, 272. [527]

Okt. 8. — Ebenso für Hans Clam aus Bremen gegenüber dem Kontor in Antwerpen. — Briefb. 93, 277. [528]

Okt. 12. — Das Kontor in Antwerpen an Danzig auf ein Schreiben von 1573 Dec. 4: Übersendung des Zeugenverhörs von Valent. Langen auf die Fragen von Kasp. Goebels und Hans Langen; das Zeugenverhör über Handel auf dem Danziger Markt. — Hanse IV, 27, 52. [529, 530]

Okt. 16. — Dasselbe an Brügge im Anschluss an ein Schreiben von Okt. 5: Anfrage, wie es sich nach dem Okt. 2 dort verkündigten Verbot des Handels mit den Rebellen verhalten wird, nachdem schon hansische Schiffe arrestirt worden sind. — Hanse IV, 27, 51. [531]

Okt. 16, Antwerpen. — Joh. Prigge aus Hamburg vereignet vor dem dortigen Kontor Waaren über „das Sass“ nach Hamburg. — Hanse IV, 27, 316. [532]

Okt. 21. — Köln an das Kontor in Antwerpen: Verwendung für den in Brügge gefangenen Jak. Farler von Deutz. — Briefb. 94, 8'. [533]

Okt. 22. — Dasselbe an Rotterdam: Beschwerde über Ablassung daselbst ordnungswidrig verpackten und schlechten Herings, wovon eine Schiffsladung hier jüngst angekommen ist („das man die menschen damit inficieren solt“). — Briefb. 94, 9'. [534]

Okt. 23. — Das Kontor in Antwerpen an Paridon Borneman: Mahnung zur Zahlung der Kontribution von 2 Pfd. vläm. bei Strafe der Ausschliessung aus dem Kontorsrecht. — Hanse IV, 27, 51'. [535]

Nov. 7, Antwerpen. — Ad. Osnabrück an Dr. Suderman in London auf ein

¹ Darin Bispinck 18 mal, Buck 14 mal, Schenckinck 9 mal, Droste 8 mal, Wycke 6 mal, Drolshagen und Heydeman je 2 mal, die übrigen vorerwähnten sind nicht nachgewiesen.

Schreiben von Okt. 30: Schwierigkeiten wegen des Passports trotz Hilfe vom Herrn von Grobbendonck; Sache der Gebrüder Pilgrum; Sudermans Rückkehr aus England; das Kontor ist durch Jurg. Wineken vor dem Antwerpener Amtmann belangt; sein und Laffardts Dienst; friesische Angelegenheit; Frachtsätze von Brügge bis Antwerpen usw. — A CIV, 40. Or. praes. Nov. 12. [536]

Nov. 8. — Das Kontor in Antwerpen an Aug. Rudinger, Concierge des Osterschen Hauses in Brügge: auf Ersuchen Hans Prätors soll Heinr. Habericht notariell verhört werden. — Hanse IV, 27, 55. [537]

Nov. 8. — Dasselbe verleiht seine „bottenbuchs“ an den Antwerpener Jak. Heinrichssen, nachdem Amsterdamer und Antwerpener Bürgen geworden. — Hanse IV, 27, 55'. [538]

Nov. 16, Antwerpen. — Jelis Mattheisen von Schwerte i. W. erklärt vor dem dortigen Kontor, dass ihm Paridon Borneman zu Brügge für Kaufmannsschoss 9 Sch. 9 Pf. in Rechnung gebracht. — Hanse IV, 27, 56. [539]

Nov. 16. — Derselbe vereignet ebenda ein Schiff. — Hanse IV, 27, 316. [540]

Nov. 18, London. — Memorial Dr. Sudermans für den hansischen Gesandten Sim. Parcevall an Hamburg über den Ersatz der in den letzten 22 Jahren für die Hanse getragenen Kosten, dabei Notizen über die Sache Mor. Zimmerman. — A CIV, 41. Entw. [541]

Nov. 22. — Passport des Kontors in Antwerpen für Jelis Mattheisen von Schwerte i. W. — Hanse IV, 27, 316'. [542]

Nov. 24. — Das Kontor in Antwerpen an Nimwegen: die Verhandlungen seiner Gesandten bei der niederländischen Regierung mit Jurg. Wineken, der das Kontor wegen Schuld rechtswidrig vor das Antwerpener Stadtgericht geladen hat, sollen mitgetheilt werden. — Hanse IV, 27, 56. [543]

Nov. 25. — Passport desselben Kontors für Joh. Prigge aus Hamburg. — Hanse IV, 27, 316'. [544]

Nov. 27. — Vollmacht desselben für den Advokaten Ant. Geyl und den Prokurator Sim. Simonys zum Vorgehen wider die Zolleinnehmer von Brabant wegen Erhebung ungewöhnlicher Zölle. — Hanse IV, 27, 57. [545]

[—]. — Rechnung von Ant. Herwegh über Reisen von Köln nach Emden Okt. 10 bis Nov. 30. — A CIV, 39. [546]

Dec. 1, London. — Ausgaben von Herm. v. Dorne auf seiner Reise von Lübeck nach London und beim Aufenthalt daselbst von Aug. 26 bis Dec. 1, 174 Pfd. 9 Sch. 10 Pf., wovon das Kontor 150 Pfd. erstattet. — A CIV, 42. [547]

Dec. 4, Köln. — Die Amtsmeister des Fassbinderamts bescheinigen die Zugehörigkeit von Joh. und Arn. Pilgrum zum Amt. — A CIV, 44. Das. 45 Vidimus des Kölner Raths von Dec. 5 über diese Bescheinigung. [548, 549]

Dec. 7, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: über verkauftes Kupferwasser. — A CIV, 46. Or. praes. Dec. 14. [550]

Dec. 7. — Passport des Kontors in Antwerpen für Heinr. Kenckell aus Bremen zur Reise nach England. — Hanse IV, 27, 316'. [551]

Dec. 8. — Rotterdam an Köln auf Okt. 22: die Schuld an dem Vorfall mit dem Hering liegt nicht bei seinen Keurmeistern und Packern, sondern in widrigen Umständen. — A CIV, 47. Or. praes. Dec. 20. [552]

Dec. 13. — Zeugniß Kölns über die Bevollmächtigung Herm. Quaeckarts durch Joh. Kannengiesser zur Erhebung einer Forderung in London. — Briefb. 94, 83'. [553]

Dec. 16. — Das Kontor in Antwerpen an Oldermann Hans Prätor in Brügge: er soll unverzüglich herüberkommen, um die Beschwerden des Kontors den

Dec. 14 aus England zurückgekehrten Gesandten vorzutragen. — Hanse IV, 27, 57'. [554]

Dec. 18, Antwerpen. — Joh. Glandorff, Kaufmann aus Münster i. W., gelobt vor dem dortigen Kontor Beachtung des Kompromisses mit Jurg. Renthorff. — Hanse IV, 27, 58'. [555]

Dec. 18, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Dec. 7 aus Dover: dessen stürmische Überfahrt von Dover nach Calais; Pfändung Gouwins von Alden durch seine Gläubiger. — A CIV, 48. Or. praes. 1575 Jan. 3, beantw. Jan. 6. [556]

Dec. 21, Antwerpen. — Dr. Suderman an Gerh. Zimmerman: Empfehlung für Georg Liseman, Sekretär des Londoner Kontors, der in Sachen seines Bruders Alderman Moriz Z. nach Danzig reist; die Bekannten dort. — A CIV, 49. Entw. [557]

Dec. 23. — Beschwerden des Kontors in Antwerpen betr. Gerichtsbarkeit, Wage, Fourirung, Schoss, Schulden, Arrestirung, Faktorei und Matschopie, vortragen den aus England heimkehrenden hansischen Gesandten Herm. v. Doeren von Lübeck, Berth. Questenberg von Köln und Dr. Suderman. — A CIV, 50. Abschr.; m. Datum Dec. 24 in Hanse IV, 27, 59', Abschr. [558]

Dec. 24. — Dasselbe Kontor an Joh. Prigge in Brügge: fortan soll nicht mehr wie nach dem Tode des Concierge Aug. Rudinger nichthansischen Personen, besonders Antwerpenern, Residenz und Wohnung im Hansehaus gestattet werden; er soll den Kaufmannsschoss einfordern, um Accisebefreiung bei Antwerpen anhalten. — Hanse IV, 27, 62. [559]

Dec. 24. — Dasselbe an Aug. Rudingers Wittve in Brügge: Beileid; sie soll über das Haus abrechnen, besonders die baulichen Veränderungen und den Schoss; Aufnahme unfreier Personen ins Haus ist untersagt. — Hanse IV, 27, 62'. [560]

[Nach Dec. 29.] — Rechnung über die Reise der hansischen Gesandten Herm. v. Dorn, Barth. Questenberg und Dr. Suderman nebst Begleitung, im ganzen 13 Personen, von London bis Köln Dec. 3 bis Dec. 29. — A CIV, 43. [561]

Dec. 31. — Das Kontor in Antwerpen an Jan Vechlers, Jak. Alberts, Berend Renckingk und Jul. Wilky: auf Bitten angesehener Kaufleute ist Jak. Henrichssen seine Übertretung verziehen worden, gegen Kaution von 2000 Karlsru. ist er zum Botendienst mit der Büchse wieder zugelassen. — Hanse IV, 27, 63'. [562]

Dec. 31. — Köln an Danzig: nach Bericht der vor wenigen Tagen aus England zurückgekehrten Herm. v. Dorn von Lübeck, Dr. Suderman und Barth. Questenberger hat die Visitation des Londoner Kontors gute Ordnung ergeben, abgesehen vom Darlehen von 24000 £ aus dem gemeinen Vorrath an Alderman Mor. Zimmerman und seine Brüder im Interesse des Kontors, weshalb auch dies Darlehen nicht beanstandet werden kann („das nun solliche furstreckung, gleichwol us bedenklichen pillichen ursachen, aber wider gepur, allein zu erhaltung gmeiner erb. stette und derselbiger im Londischen contor resender (!) kaufmans wolherbrachten guiten namens und famens beschehen, konden wir uns umbs pesten willen gefallen lassen“); Zimmerman, dessen Privatvermögen und Erbe dafür haftbar ist, hat eine Obligation und Hypothek auf sein Erbgut zugestanden; Georg Lisseman, Sekretär des Kontors, reist nach Danzig, um auf das Erbgut Beschlagnahme zu legen, es zu veräußern; Empfehlung dieses Sekretärs¹. — Briefb. 94, 100'. [563]

¹ Einen andern Einblick in die Thätigkeit der hansischen Gesandten in London gewähren ihre Verhandlungen mit den dortigen Stadtbehörden im November über den Salzzoll usw., worüber Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1895 (1896), S. 161 n. 65 ff., und der Beschluss des königl. Geheimenraths in seiner Sitzung von Okt. 29, Hampton Court: in einem öffentlichen Plakat wird die durch die Gesandten der Städte erwirkte Genehmigung der Königin verkündigt, dass der Alderman

1574. — Recess über die Visitation des Londoner Kontors durch die Gesandten von Lübeck, Köln und Hamburg, ohne Schlussdatum und Unterschriften (letztes Protokoll von Dec. 2). — Hanse IV, 53. [564

1574. — Revidirte Statuten des Londoner Kontors von 1554 mit Anhängen von 1573 Mai 20 u. Okt. 7 (vgl. oben) und Deak- und Klageschriften von 1574. — Hanse IV, 50. Abschr. [565

1574. — Lichtergeld-Taxe, „rates for Lighterage and for Porterage“, in London. — E VIII, 3. Abschr. [566

1574. — Auszüge aus den Rechnungen des Londoner Kontors von 1574. — Hanse IV, 55. [567

1574. — Rechnung von Gillis Lenis für Dr. Suderman über Arzneien. — E VIII, 4. [568

[—]. — Rechnungen aus dem Kontor in Antwerpen von 1571 bis 1574¹. — Hanse IV, 43. [569

des Stahlhofs 25 Stücke (Kanonen) aus Gusseisen, jedes zu 3000 (Pfd.), für Lübeck und 16 zu 1300 (Pfd.) zur Ausrüstung zweier Schiffe von Hamburg beschafft und nach Lübeck und Hamburg ausführt, indem dabei der vorgeschriebene Zoll gezahlt wird, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 307. — Der englische Geheimerath Dr. Thom. Wilson, der zu einer Werbung für die englischen Kaufleute im November nach Brüssel kam, ersuchte in seiner Petition bei Requesens Dec. 9 zu Gunsten ihres Handels nach Antwerpen und freier Religionsübung daselbst und in Brügge auch um die Erlaubnis, dass die Osterlinge ihren Rheinwein für die Königin und ihren Hof in bisheriger Weise abführen dürften, Kervyn de Lettenhove, Relat. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 7, n. 2847, dazu Gachard, Corresp. de Philippe II 3, n. 1424, 1427 u. 1429 und Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 5, S. 288.

¹ Im Winter d. J. verkaufte der Oldermann des Kontors in Antwerpen die Messgewänder („choerkappen, karsufelen, dijnrocken ende andere miszegewaet“) aus der Kapelle des hansischen Kontors in Brügge an die Stadt Kampen für deren S. Nikolauskirche zu Händen ihres Vertreters Arent toe Boecop, des bekannten Chronikenschreibers, um den Preis von 340 Karlsgl. zu 20 Brab. Stüb. Das Inventar über diesen Ankauf hat Nanninga Uitterdijck in Bijdragen tot de geschiedenis van Overijssel 1, 24 veröffentlicht; danach war auf mehreren Stücken das Reichswappen angebracht. — Im Herbst (Okt. 9) berichtete der französische Gesandte Claude de Mondoucet seinem König aus Antwerpen: „d'autre part aians congneu que aucuns habitans de ladite ville d'Anstredam s'estoient retirez durant ceste guerre à Emdem en Frize Orientalle, où ilz exercoient le traffique d'Ostrelande, et par leur moien ladite ville et le pays estoit secouru de grains qui les a si bien maintenuz, ont aveques le comte dudit lieu tant fait qu'ilz ont esté chasses et leur a on fait habandonner ladite ville; aians ordinairement au port dudit Emdem douze ou quatorze navires, pour empescher ledit commerce, si bien que par cy après la nécessité sera beaucoup plus grande qu'elle n'a esté, s'il ne s'y trouve autre remède“, Didier, Lettres de Mondoucet 2, 328. Andererseits, aus den Regierungskreisen, hatte Viglius van Zwicchem, Chef-Präsident des Conseil Privé, sich schon am Anfang des Jahrs (März 2) aus Brüssel gegenüber Joachim Hopperus über die Arrestirung hansischer Schiffe und Waaren und über Emden geäußert: „Arrestum navium Ostlandicarum veremur ne quid turbae novae ab ea parte nobis excitet impediataque, ne auxilia, quae inde petebantur, minus praestentur. — — Hollandici autem nautae mercatoresque cum jam aliquot annis omni navigatione exclusi fuerint, Emdam plerique migravere civitatisque jus ibi obtinere, ex quibus forsitan sunt illi, qui apud vos detinentur. Quanquam autem ipsi Emdenses ex nostra miseria quotidie magis atque magis ditentur, hoc tamen postremo anno non levi subsidio Frisiam vicinasque regiones per rei frumentariae importationem adjuvare, sine quo praesidia nostra, quae Amsterodami Harlemiique ac caeteris Hollandiae locis remansere, sustineri nequissent“, Vigli Zwicchemi epistolae ad Hopperum (1661) S. 448.

1575.

Jan. 1, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von 1574 Dec. 12 u. 19 aus Brügge und Antwerpen nach Dr. Sudermans Überfahrt: Dank für den Reisebericht; der Memorialzettel für Adam Wachendorff soll besorgt werden; die von Suderman und den andern Gesandten laut Bericht des Sekretärs Georg Liseman aus Antwerpen von Dec. 15 verlangte Vidimirung, nicht bloß Kopirung der englischen Privilegien, die z. Th. sehr beschädigt sind („faste verrottet und unleslich“), soll nach Befinden des ehrsamten Kaufmanns hier nach Lisemans Rückkehr vorgenommen werden, jedoch scheint die Überführung der Privilegien selbst an einen sichereren Ort sehr empfehlenswerth zu sein, weil sie hier täglich gefährdet sind; die Verehrung soll Ad. Wachendorff aus dem gemeinen Gelde zu Theil werden; Epigramm aus Danzig von einem polnischen Edelmann in Frankreich; Schwermuth von Friedr. Schwartz. — A CV, 1. Or. praes. Jan. 18, beantw. Jan. 20. [570]

Jan. 3. — Das Kontor in Antwerpen an Prokurator Dan. Scharlandts in Brüssel: sein Brief ist dem Oldermann Hans Prätor wegen dessen flandrischer Reise spät zugegangen; er soll über die englische Petition und die Gegenpetition des Brabanter Hofes berichten, damit das Kontor sich danach einrichten kann. — Hanse IV, 27, 78. [571]

Jan. 4. — [Kölner Stadtsekretär Laur. Weber] an den Danziger Bürger Adolf Huipe: wegen der Forderung von Joh. Heefertz u. Gen. an den Nachlass des dort verstorbenen Jos. v. Glabach. — A CV, 2. Entw. [572]

Jan. 22, London¹. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: wegen der hohen Unkosten des Hansehauses und der Gesandtschaft wird dem Kontor wohl kein barer Überschuss bleiben; Bitte um Angabe, was er dem Grafen von Leicester wegen der Licenz der Weinzufuhr antworten soll; die Provision für seine Haushaltung wird Montag versandt werden; man hofft, dass die nach Holland abgesandten Herren beim Prinzen von Oranien Frieden erwirken². — A CV, 3. Or. praes. Febr. 1, beantw. Febr. 6. [573]

Jan. 25. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck (und Hamburg): Beglaubigung des Sekretärs Georg Laffardts zum Bericht über das Kontor, besonders die Pfändung der Ungehorsamen. — Hanse IV, 27, 78'. [574, 575]

Febr. 3. — Dasselbe an Joh. Prigge in Brügge: er soll das hauseische Mobilien inventarisiren, für einen neuen Hausmeister sorgen, die Bezahlung des rückständigen Kostgelds an Aug. Rudingers Wittve veranlassen. — Hanse IV, 27, 79'. [576]

Febr. 4. — Dasselbe an Münster: Sache Joh. Gruter W^{we}; Paul de Schamps hat nach dem Poenalstatut des Kontors verwirkte 6 Mark Gold zu erlegen, die Gerichtsbarkeit des Kontors muss bestehen bleiben. — Hanse IV, 27, 80'. [577]

Febr. 5. — Dasselbe an Joh. Prigge in Brügge: er soll den Streit zwischen den Arbeitern der Nation und ihrem Mitgesellen Herbert entscheiden. — Hanse IV, 27, 79. [578]

Febr. 5. — Quittung desselben Kontors für Aug. Beem über 2 Pfd. vlam. jährliche Kontribution. — Hanse IV, 27, 79. [579]

¹ Über einen Konflikt des Stahlhofs mit der Londoner Stadtbehörde wegen verdorbenen Hopfens vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1895 (1896), S. 161 n. 72 von Jan. 20, über Verordnungen des englischen Geheimenraths von Jan. 3 über den Korn-, Salz- und Weinhandel, besonders mit spanischen Weinen, vgl. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, S. 330.

² Vgl. hierzu Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 7, n. 2867 ff.

Febr. 7, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Jan. 6 und 20: Dank für den günstigen Bericht an den Kölner Rath über das Kontor und seine Person; wegen der schweren Unkosten des Kontors wäre die Halle aufzugeben; billigt das Schreiben Kölns an Danzig durchaus; Sudermans Gehalt ist Wachendorff übergeben; die Vidimirung der englischen Privilegien soll erfolgen¹; Schwartz' Zustand; Handel mit Alderman Heuwart; Nachrichten aus Frankreich und den Niederlanden²; man hofft beim Parlament³ im März oder April die Abschaffung des beschwerlichen Bogenholz-Statuts zu erwirken, er bittet um Rathschläge; hierbei ein Epitaphium auf den † Kardinal von Lothringen; wegen der Lizenz für rheinische Weine soll Dr. Wilson der Königin geschrieben haben („domit der comandor⁴ der mat. bogeren genzlichen und zumal nicht haet wollen verwilligen, sonder fuer ihre mat. provision eine ahnzal fuder weines frei gegeben“). — A CV, 4. Or. praes. März 11, beantw. März 23. [580]

Febr. 8. — Verzeichniss des Nachlasses der Wittwe Aug. Rudingers, dem Hansehause zu Brügge gehörig. — E VIII, 5. [581]

Febr. 10, [Antwerpen]. — Erklärung von Hans Prätör über Wagenschot aus Danzig, von ihm an Wilh. de Cuper in Brügge verkauft. — Hanse IV, 27, 320. [582]

Febr. 17. — Das Kontor in Antwerpen quittirt Jurg. Renthorf über 10 Pfd. vläm., für die er sich für Joh. de Schamps wegen nicht entrichteten Schosses von Hans v. Laeren verbürgt hat. — Hanse IV, 27, 81. [583]

Febr. 17. — Passport desselben Kontors für Paul Cymmerman aus Riga. — Hanse IV, 27, 320. [584]

Febr. 19. — Dasselbe Kontor an Luk. Bekeman in Hamburg: die Pfändung an Jurgen Wineken durch Sekretär G. v. Laffardten wird aufrecht erhalten in dessen oder der Hansestädte Namen, nicht in dem des Kontors, um die Einmischung des Brabanter Hofes zu verhindern. — Hanse IV, 27, 81'; das. 82 Verwahrung des Kontors gegen Wineken. [585, 586]

Febr. 21, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Wiederholung von Febr. 7, weil die Vlissingener Kaufmannsbriefe angehalten haben; Schreiben seines Bruders in Danzig von Jan. 12 in seiner Angelegenheit und Lisemans von Jan. 22 auf seiner Reise nach Danzig; Verlängerung des Parlaments bis Nov. 17;

¹ Febr. 12 verfügte der englische Geheimerath in seiner Sitzung in Richmond durch wiederholtes Schreiben an den Mayor von Weymouth die unverzügliche volle Bezahlung angekauften Salzes und andrer Waaren an gewisse Kauffleute des Stahlhofs, die angeblich die Erlaubniss zur Anfuhr gehabt haben, oder die Nachweisung des Grundes, aus dem keine Zahlung geleistet zu werden brauche, Acts of the Privy Council a. a. O. 8, 341.

² Nämlich über die Übergabe der Feste Lusignan durch die Protestanten an den König, ferner: „Aus Hollant ist hier kein ander zeitung, da(n) das keiserliche gesanten, graf Gunter von Schwarzburch und andere her(n), zu Dordrecht ahnkomen, der her prince ihmgeleichen, und sollen auf 14. disses wegen des fridens, welcher hier guetter hoffnungē ausgegeben wirt, wie e. a. w. auch davon schreiben, ahnfangen zu tractiren, gott verlaie, die vervolgung der handlung und boschlues so gutten vortgang moge gewinnen, als die vermuttung von Antorf, Hollant und allen oerten wael her geschriben wirt; die Flissingener underlassen nicht ihn miteler weile ihren vorteil zur sehe zu gebrauchen, dan sie etzliche busskaier und bartunen sollen genomen haben, welche aus Spanien gekomen und noch Flanderen gewolt, so mit kostlichen waren geladen, — — —, die soldaten haben sie aller ihn der eheroerung uber bort geworfen, sie laufen hier under Englant und Frankreich abe und ahn, gott gebe, das sie ahn die provision, so fuer e. a. w. [vgl. oben im Text gegen Schluss] geschiffet, nuer nicht geraten“. Zur Sache vgl. u. a. Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. 7, n. 2867 ff.

³ Es tagte von Febr. 8 bis März 15, berieth u. a. über eine Bill betr. Butlerage and Prisage of Wines und eine betr. Lizenzen für den Handel mit verbotenen Waaren, d'Ewes, A compleat Journal of the Notes, Speeches and Debates both of the House of Lords and House of Commons etc., 2. edit., London 1693, 226 ff., 249, 253, 254.

⁴ Requesens. Vgl. S. 61 Anm. am Schluss.

Krönung und Heirath des Königs [Heinrich III] von Frankreich, Gerücht von einem Erfolg der Protestanten über die Königlichen beim Versuch Aiguesmortes zu entsetzen; Ausbleiben des Bescheids aus Holland. — A CV, 5. Or. praes. März 11, beantw. März 23. [587]

Febr. 23, Lübeck. — Georg v. Laffarden an Bonav. Boddecker: als er von Lübeck dessen Rate von 4800 Gl. gefordert, hat sich herausgestellt, dass es schon 1572 Juni 14 6000 Gl. an Lennart Tamme bezahlt hat; Danzig hat auch bezahlt. — A CV, 6. Abschr. [588]

Febr. 24. — Die in die Ostlande handelnden Kölner Weinhändler an den dortigen Rath: Klage über die Beschwerung ihres Handels durch Hamburg. — A CV, 7. Entw. [589]

Febr. 26, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 6: auffallend ist es, dass S. von Liseman noch keinen Brief erhalten hat; die Gesandtschaftskosten und die Passporten für ihn; Einfuhr rheinischer Weine ist wegen ungünstiger Konjunktur z. Z. nicht rathsam; die Vidimirung der Privilegien. — A CV, 8. Or. praes. März 17, beantw. März 23. [590]

Febr. 28, Köln. — Aussage des Lübeckers Bernh. Busch, wonach wider altes Herkommen für die Rückbeförderung des in Hamburg nicht abgesetzten Weins des Kölners Gerh. Hasselborn ihm dort von den Weinherren Accise abverlangt worden; Protest hiergegen seitens der Kölner Bürgermeister Melch. v. Mulheim und Gerh. Pilgrim im Namen Kölns. — Hans. Urk. a. Perg. Or. m. Notariatszeichen; Abschr. in A CV, 9. [591]

März 1. — Das Kontor in Antwerpen verschreibt der Wittve von Rein. Strauss gegen Zahlung von 20 Pfd. vläm. eine Leibrente von 28 Karlsru. — Hanse IV, 27, 82'. [592]

März 2. — Dasselbe an Henning Arnekens auf Schreiben von Febr. 6: Verwahrung gegen seine Anschuldigung, die Schossentrichtung hat der Hansetag angeordnet, bei Lübeck mag die Sache angebracht werden. — Hanse IV, 27, 83. [593]

März 3. — Dasselbe verspricht Joh. Reidt, dem erst jetzt die 1564 für den Hausbau geliehenen 600 Karlsru. zurückerstattet sind, für Zinsen- und Kosten-erstattung bei den Hansestädten zu sorgen. — Hanse IV, 27, 84. Die Quittung Reidts über die Rückerstattung seines Darlehens vom selben Tage E VIII, 6. Vgl. Bd. 1, S. 178, n. 2366. [594, 595]

[März] 5. — Das Kontor in Antwerpen an das Kölner Hochgericht: soll der Beschwerde des Kontorsangehörigen Aug. Been, in Dorsten geboren, der 1573 Oktober durch Ulrich Scheiffart v. Merode auf die Stadt Antwerpen gepfändet worden, entsprechen. — A CV, 10, Entw. von Dr. Suderman. Das CV, 11 u. Hanse IV, 27, 85 Verwendungsschreiben des Kontors für Aug. Behem an den Kölner Rath von März 5, Abschr. [596, 597]

März 7. — Dasselbe an Brügge: für Freigabe von dort gepfändeten hansischen Schiffen und Gütern. — Hanse IV, 27, 86. [598]

März 9. — Dr. Suderman quittirt dem Antwerpener Kontor über sein Gehalt von 25 Pfd., fällig 1573 Weihnachten. — E VIII, 7. Or. [599]

März 10. — Ebenso über die 1574 Weihnachten fälligen 25 Pfd. — E VIII, 8. Or. [600]

März 11. — Das Kontor in Antwerpen an die Adressaten von 1574 Dec. 31 in Amsterdam: Wiederholung letzterwähnten Schreibens, das anscheinend nicht angekommen ist. — Hanse IV, 27, 87. [601]

März 11. — Passport desselben Kontors für Val. Vauljoch, Faktor des Danzigers Gregor Jaschke, für eine Geschäftsreise. — Hanse IV, 27, 320. [602]

März 11. — Instruktion Kölns für den Sekretär Nik. Linck zu Verhandlungen mit Hamburg wegen Beschwerde des Kölner Weinhandels, bezw. zu weiterer Klage bei Lübeck, sowie zur Untersuchung der Abgaben am Zollenspieker. — A CV, 12. Or. m. S. [603]

[Nach März 11.] — Die in die Ostlande handelnden Kölner Wein-Kaufleute an [Nik. Linck]: Klage über Beschwerde ihres Handels in Hamburg. — A CV, 13. Entw. [604]

März 12, Brüssel. — K. Philipp II von Spanien kassirt die von Wilh. Xhavee wegen seiner Leibzuchtsforderung an die Stadt Antwerpen an Antwerpenern in Huy und Lüttich vorgenommene Pfändung, weil sie dem kaiserlichen Privileg für Brabant zuwider ist. — E VIII, 9. Abschr. m. falscher Jahreszahl 1576. [605]

März 15. — Dietr. v. Bergen erklärt vor dem Kontor in Antwerpen, dass † Aug. Rudinger für ihn 3 Pfd. 2 Sch. 6 Pf. Kaufmannsschoss bezahlt hat. — Hanse IV, 27, 87. [606]

März 20. — Köln an seinen Sekretär Nik. Linck, z. Z. in Hamburg: er soll um die Abstellung der erhöhten Weinzölle am Zollenspieker anhalten. — A CV, 16. Or. m. S. [607]

März 21. — Das Kontor in Antwerpen bevollmächtigt Adam Busch in Lübeck zum Empfang der 1600 Thlr. von der Kontribution für den Bau des neuen Hansehauses, die noch in Lübeck liegen. — Hanse IV, 27, 87. Das. 88 Quittung des Kontors für Lübeck, bezw. das lübische Quartir. [608, 609]

März 22, Danzig. — Gerhard Zimmerman an seinen Bruder Moriz Z. in London: ihre Rechtssache wird vom Rath hier an die Gerichte verwiesen. — A CV, 24. Abschr., Beilage zu Mai 7, n. 645. [610]

März 23. — Passport des Kontors in Antwerpen für Herm. v. Bergen aus Hamburg. — Hanse IV, 27, 320. [611]

März 23, Antwerpen. — Oldermann Hans Prätor an Dan. Scharlants: er soll vom Herrn von Grobbendonck den Schuldschein über 30000 Karlsruhl. zurückfordern, da er theils durch Zahlung, theils durch Rentverschreibung hinfällig geworden. — Hanse IV, 27, 88. [612]

März 23, Danzig. — Georg Liseman an Mor. Zimmerman in London: ist durch Erkrankung am Betreiben seiner Sache verhindert gewesen, sie wird gerichtlich verhandelt werden müssen. — A CV, 25. Abschr., Beilage zu Mai 7, n. 645. [613]

März 24. — Herm. Halder verspricht dem Kontor in Antwerpen Zahlung für Kost und Miethe seitens Andr. Heuffts. — Hanse IV, 27, 89. [614]

März 29, Hamburg. — Protest des stadtkölnischen Sekretärs Nik. Linck vor dem worthabenden Hamburger Bürgermeister Herm. Wetken gegen die dortige neue Verordnung für den Weinhandel, die den Kölner Weinhändlern zum Schaden gereicht. — Hans. Urk. a. Perg. Notariatsinstrument. [615]

März 29. — Privileg¹ für die Schifffahrt auf der Schelde bis Antwerpen für die „Compagnie des Marchans Anglois Adventuriers“ durch den Statthalter [Requesens]. — E VIII, 10. Abschr. [616]

März 30. — Hallen-Ordnung des Londoner Kontors. — E VIII, 11, 12. 2 Abschr. [617]

April 1, Hamburg. — Bernt Debbinek an Hamburg: widerlegt die Erklärung des Kölner Sekretärs (Nik. Linck) über die Freiheiten der Hamburger in Köln durch Schilderung der ihm 1574 April dort zu Theil gewordenen Behandlung. — A CV, 17. Or. [618]

¹) Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 7, n. 2897, 2898, 2904 ff.

April 1. — Passport des Kontors in Antwerpen für Andr. Heufft aus Lübeck und Jak. Bartsch aus Danzig. — Hanse IV, 27, 320. [619]

[Anf. April.] — Kölner Sekretär Nik. Linck übermittle die Klagen der Kölner Weinhändler gegen Lübeck beim Lübecker Rath. — A CV, 14. Abschr. [620]

April 2. — Paul Cymmerman d. j. bevollmächtigt vor dem Kontor in Antwerpen Korn. v. Scharlaken zu einer Schuldeintreibung. — Hanse IV, 27, 320'. [621]

April 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von März 23: die Abrechnung des Kontors wird aufgestellt; die hohe Reiserechnung Barth. Questenbergs ist eingegangen; der ehrsame Kaufmann kann die Hallen-Ordnung um der Jugend und guten Regiments willen nicht abschaffen, hat sie wieder bekräftigt; Bericht und Reiserechnung von Herm. v. Dorn; Georg Liseman hat noch nicht geschrieben; Rechnung seines Freundes Schwarz; Sache Heuwart; die Provision für Suderman; Passporte für die rheinischen Weine; Vidimirung der Privilegien; Laken-Licenz für Pet. Schinckel; Verhandlungen Dr. Wilsons in den Niederlanden wegen des Intercurses¹; Ankunft eines französischen Gesandten in London, angeblich wegen eines Bündnisses und Befreiung und Verzichtleistung der Königin von Schottland auf England und Schottland. — A CV, 18. Or. praes. April 16, beantw. Mai 16. [622]

April 4. — Eberh. v. Adena, Kölner Bürger, verwahrt sich beim Kölner Rath gegen die Beschuldigung des Londoner Kontors, dass er ihm Kammerrenten und Schoss seit Jahren schuldig geblieben. — A CV, 19. Or. praes. April 4. [623]

April 8. — Köln an das Londoner Kontor: übersendet vorstehende Verwahrung. — E VIII, 13, Or. praes. April 25; Briefb. 94, 238', Abschr. [624]

April 8. — Köln beurkundet, dass die Erben des hansischen Aldermans Pet. Eifler in Gegenwart des hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman zur Inventarisirung, Abschätzung und Empfangnahme der Kleider und beweglichen Habe Eiflers im Londoner Kontor Herm. Quackert und Konst. Wachendorf bevollmächtigt haben. — Briefb. 94, 233. [625]

April 9. — Das Kontor in Antwerpen an Matth. Cordes in Hamburg: wegen Zahlung rückständiger Kammermiethe. — Hanse IV, 27, 89. [626]

April 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an April 4: ein längerer Brief Georg Lisemans aus Danzig über Stand und Aussichten seiner Sache, Bitte um Rath; der französische Gesandte ist, von der Königin reich beschenkt, von Adel und Stadt wenig ausgezeichnet, wieder abgereist, seine Werbung ist geheim geblieben; man hofft noch auf Frieden in den Niederlanden. — A CV, 20. Or. praes. April 24, beantw. Mai 16. [627]

April 12. — Hans v. Doeren aus Lübeck vereignet vor dem Kontor in Antwerpen Waaren, die aus Rochelle in Frankreich abgegangen sind. — Hanse IV, 27, 320'. [628]

April 13. — Köln beurkundet die Aussage seines Rathmanns Hillebrand Suderman nebst Brüdern, darunter der hansische Syndicus Dr. Heinr. Suderman, und Gesellschaftern in ihrem Streit mit Roland Heuward, Londoner Alderman, wegen Bezahlung einer mehrjährigen Restschuld aus einem Stahlhandel. — Briefb. 94, 252. [629]

April 15. — Das Kontor in Antwerpen an Amsterdam und die vier Deputirten der Nation daselbst: für den Lübecker Tilm. Roelkens behufs Schuldeintreibung bei Winand Tunissen. — Hanse IV, 27, 89'. [630]

¹ Er meldet hierüber: der König von Spanien hat in die Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Anfang „der restreinte“ gewesen, auf seine Lebenszeit und die der Königin eingewilligt. Vgl. dazu Kervyn de Lettenhove a. a. O.

April 15. — Inventaraufnahme über den Nachlass des † Oldermanns Thom. Niensteden. — E VIII, 15. [631]

[März 14 — April 17.] — Rechnung über die Reise des Kölner Stadtsekretärs Nik. Linck nach Hamburg und Lübeck, vorgelegt dem Kölner Rath Mai 18. — A CV, 15. [632]

April 18, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an April 11: keine weitere Nachricht aus Danzig; Werth seiner Kette; die Rechnung des Kontors soll mit dem ersten Schiff gesandt werden, desgleichen nächstens eine Übersetzung von den Verhandlungen Dr. Wilsons wegen der englischen Kaufleute mit dem Gross-Kommandeur in den Niederlanden [Requesens]. — A CV, 21. Or. praes. April 27, beantw. Mai 16. [633]

April 19. — Das Kontor in Antwerpen an Brügge: wiederholte Forderung zu Gunsten der dort gepfändeten hansischen Kaufleute. — Hanse IV, 27, 90. [634]

April 19. — Dasselbe an Joh. Prigge, Gerlof Kellinghuisen u. a. im Ostersehen Hause in Brügge: Ordonnanz wegen Verpflegung des neuen Concierge daselbst Hans Habericht. — Hanse IV, 27, 90'. [635]

April 20. — Passport desselben Kontors für Jak. Rewoldt aus Danzig. — Hanse IV, 27, 320'. [636]

April 23. — Quittung desselben Kontors für Hans Habericht über 40 Pfd. vläm. als Vorschuss für das von † Aug. Rudinger gekaufte Hausgeräth und Baukosten. — Hanse IV, 27, 91. [637]

April 23, 24. — Passporte desselben Kontors für Hans v. Doeren aus Lübeck, Korn. Darss, Faktor des Danzigers Joach. Ellers, und Mich. Bartsch aus Danzig (24./IV.). — Hanse IV, 27, 320'. [638—640]

April 29. — Quittung desselben Kontors für Barner Brandes über 11 Pfd. 10 Sch. 10 Pf. Kaufmannsschoss. — Hanse IV, 27, 91. [641]

April 30. — Werbung des Sekretärs des Kontors in Antwerpen beim Rath zu Lübeck um baldige Entsendung der Legation in die Niederlande wegen der vielfältigen Bedrängnisse des Kontors¹. — A CV, 22. Or. praes. Aug. 8. [642]

Mai 6, Antwerpen. — Abrechnung über den Verkauf des Nachlasses des Oldermanns Thom. Niensteden. — E IX, 1. [643]

Mai 7. — Passport des Kontors in Antwerpen für Assverus Hagemeister aus Königsberg i. Pr.. — Hanse IV, 27, 321. [644]

Mai 7, London. — Mor. Zimmerman² an Dr. Suderman in Köln: fragt auf Schreiben vom Bruder und Georg Liseman in Danzig um Rath in der Danziger

¹ Über die thatsächliche Duldung in Bezug auf das Bekenntniss gegenüber den Engländern, Osterlingen und Hochdeutschen in Antwerpen, die als Muster für die Regelung des Verhältnisses zu den Rebellen in den Niederlanden hingestellt worden, vgl. die Auserung von Requesens in seinem Bericht an K. Philipp von Juni 6 bei Gachard, *Corresp. de Philippe II* 3, n. 1483; über die grosse Zahl dieser häretischen Fremden in Antwerpen das. n. 1493.

² Kurz zuvor, April 21, hatte aus London der französische Gesandte in England La Mothe Fénelon seinem König u. a. berichtet, zwei Kriegsschiffe der Königin seien auf dem Meere, um die Flotte nach Hamburg zu geleiten, vier andere würden dafür noch zugerüstet und sechs weitere sollten auslaufen, desgleichen welche aus Holland, in Frankreich müsse man auf der Hut sein; weiter Juni 27, dass die von Rochelle mit den Hamburgern einen Vertrag über Salz für 40 000 Thlr. geschlossen haben sollen und Oranien mit England gespannt sein soll, weil die Engländer freien Handel in Antwerpen begehren sowohl für sich wie für Waaren aus Spanien, Portugal usw., die sie dorthin bringen, während er das nur für die eigenen englischen Waaren und die Merchant Adventurers von London zugestehen will, *Corresp. diplom. de la Mothe Fénelon* 6, 415, 449. Vgl. oben n. 616 (März 29). — Der englische Geheimerath verkündigte Mai 15, dass die Königin die Ausfuhr von 120 000 Wollfellen in die Niederlande erlauben werde, Kervyn de Lettenhove a. a. O. 7, n. 2924, und beschloss in derselben Sitzung eine besondere Prüfung der beim Admiralitätshof angebrachten Klage von

Angelegenheit; sein Brief an ihn von Febr. 7 ist von Vlissingen geöffnet zurückgekommen; für ein Trosts Schreiben an Schwartz. — A CV, 23. Or. praes. Mai 19, beantw. Mai 20 durch Aug. Been. [645]

Mai 18, Danzig. — Georg Liseman an Dr. Suderman auf ein Febr. 27 erhaltenes Schreiben: durch zweierlei Gegner, Verwandte und Gläubiger, fast alle im Rath dieser Stadt, wird dem (Londoner) Alderman (Moriz Zimmerman) das väterliche Erbtheil vorenthalten; zweifelhafte Königswahl (in Polen); Personalien. Nachschr. betr. Vidimirung der englischen Privilegien. — A CV, 26. Or. praes. Juli 15. [646]

[Mai 27.] — Aussage eines Kölner Bürgers vor dem Kölner Rath über den Weinhandel des Hamburgers Bernt Debbinck und Jaspars v. Würzburg. — A CV, 27. [647]

Mai 29. — Köln an Hamburg auf dessen Erklärung zur Werbung des Kölner Sekretärs Nik. Linck für den Weinhandel in Hamburg, besonders für Gerh. Hasselborn: hofft auf ein befriedigendes Ergebniss seiner Verhandlung mit Lübeck auf dem bevorstehenden Tag in Bergedorf über die Zollerhöhung bei Zollenspieker und auf Genugthuung für Hasselborn („in dero erwegung, das uf keinem ort in Deutscher nation gehort, dem fremden kaufman ein sollich ubermessig ungelt uf ein foder weins zugelacht, vil weiniger wirklich abgefordert“); es wird sich doch nicht anders zum Kölner Weinhandel stellen als Danzig, Lübeck, Stettin, Rostock und alle übrige ostländische Städte („dweil alle Oistlendische stedt ire habent regalia auf den weinzap deuten und eben wol das jar aus citra temporis definitum spatium den kaufleuten gestatten mit ganzen und halben foderen mit menniglichen zu handeln“); Bernh. Duppinks Klage gegen den Kölner Rheinmeister ist unbegründet, die „Niederlage“ ist hier jetzt sogar auf 12 Raderalbus von jedem Fuder ermässigt. — Briefb. 94, 311'. [648]

[April 13 — Juni 3.] — Aufzeichnung über die Vermiethung des Hauses des Londoner Kontors auf 7 Jahre; Schuldbekennniss von Zimmerman und Krumhausen gegen Wolfwinkel über 700 Pfd. — E VIII, 14. [649]

Juni 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Mai 12 und 20: seine Sache in Danzig; auf dem nächsten Hansetag muss eine Entschädigung für Suderman beantragt werden; er wird mit Heuwart bald sprechen; Taxation des Nachlasses von Pet. Eiffler; Eingang der Quittung Sudermans über sein Salarium; über rothes Tuch für S.s Tochter. — A CV, 28. Or. praes. Juli 10, beantw. Juli 19. [650]

Juni 10. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: in der am dortigen Hochgericht hangenden Pfändungssache zwischen Ulr. Scheiffart v. Merode, Herrn zu Neurath, und Aug. Behen, Bürger der Hansestadt Dorsten, Angehörigem des Kontors, nicht Bürger von Antwerpen, soll der Syndicus Dr. Suderman letzteren vertreten; Bitte ihn durch Rathsverordnete zu unterstützen. — A CV, 29, Or. praes. Juli 18;

Peterbache (!) von der Stahlhofs-Gesellschaft wider Benjamin Porter u. Gen., die ihm Schiff und Ladung geraubt, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 8, 389. Vgl. auch Statutes of the Realm IV, 1, 619. — Mai 29 berichtete Edw. Castelyn, englischer Agent in Deutschland, aus den Niederlanden, Antwerpen, u. a., dass das Land hier durch die Bürgerkriege sehr arm geworden, man trotzdem hier überall Pracht und Aufwand bemerke, was auf die starke Zufuhr englischer Waaren durch die Merchant Adventurers, die dem Lande unabsehbare Vortheile bringe, zurückzuführen sei; die Erfahrung dieser 60 Jahre habe gezeigt, dass, wohin die Engländer ihren Handel richten, die übrigen Nationen ihnen nachfolgen; während ihres kurzen Aufenthalts in Hamburg seien in Antwerpen die Renten auf die Hälfte und noch tiefer gesunken, Bergen op Zoom wie Brügge zurückgegangen, das die Engländer bald danach gänzlich verlassen, worauf Spanier daselbst einen Stapel für englische Wolle eingerichtet, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth 1575—1577, n. 148.

Hanse IV, 27, 92, Abschr., das. 93 entsprechende Zuschrift an das Hochgericht in Köln. [651, 652]

Juni 10. — Dasselbe an Dr. Suderman: überträgt ihm in vorstehender Angelegenheit die gerichtliche Vertretung von Aug. Behen. — A CV, 30, Or.; Hanse IV, 27, 94, Abschr. [653]

Juni 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Juni 4: über Bankerott und Flucht Allert Bartrinks und Phil. Bockelmans nebst näheren Umständen; durch weiten verlustreichen Handel in Spanien, Portugal, Frankreich, Zeeland, Niederlanden und Danzig haben sie das Ihrige verzettelt; Sudermans Salarium ist durch Wechsel übermacht; das Certifikat ist dem Alderman Heuwart überantwortet. — A CV, 31, Or. praes. Juli 10, beantw. Juli 19. [654]

Juni 13. — Der Kontor-Sekretär in Antwerpen G. v. Laffardten bevollmächtigt Joh. Langen, Prokurator von Hamburg, und Hans Scholhovet daselbst die von ihm gegen Bonav. Bodecker erwirkte Pfändung von 1334 Thlrn. aufzuheben. — Hanse IV, 27, 91'. [655]

Juni 27. — Anna Struys quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährige Leibzucht von 50 Gl. — E IX, 2. [656]

Juli 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: hierbei ein englisches rothes Scharlachtuch für seine Tochter; noch keine Nachricht aus Danzig; Sache Heuwart. — A CVI, 1, Or. praes. Juli 17, beantw. Juli 19. [657]

Juli 8, [Antwerpen]. — Aufzeichnung über den Erlös aus dem Verkauf der Cort Niebaur gehörigen Güter auf Ansuchen des Sekretärs Joris Laffaert. — E IX, 3. [658]

Juli 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Stand seiner Sache in Danzig laut Schreiben von Georg Liseman Mai 18 und Herm. v. Doren Juli 8. — A CVI, 2, Or. praes. Juli 25. [659]

Juli 14. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck und Hamburg: Beglaubigung des Sekretärs Jurg. v. Laffardten zum Vortrag der Kontor-Beschwerden. — Hanse IV, 27, 95'. [660]

Juli 18. — Passport desselben für Melch. Krumhausen aus Lübeck. — Hanse IV, 27, 321. [661]

Juli 19. — Ebenso für Joh. Moller aus Danzig. — Hanse IV, 27, 321. [662]

Juli 19. — Riga an Danzig: Klage über Verzögerung der kaiserlichen Gesandtschaft nach Moskau zur Abwendung der äussersten Gefahr für Livland; die Kriegereignisse seit letztem Winter, Verheerung des Landes durch die Moskowiter; trotz tapferer Gegenwehr Einnahme von Schloss und Stadt Pernau Juli 8, Annäherung des Feindes auf Riga zu, drohender Untergang und Festsetzung der Moskowiter im Lande; Danzig soll alles dieses den andern Hansestädten melden und Vorstreckung von einer Last Kraut und von 3 oder 4 Büchsenmeistern auf ein Jahr erwirken¹. — A CVI, 3—9, 7 Abschr. [663]

Juli 28. — Das Kontor in Antwerpen an das in London: Empfehlung Melch. Crumhausens in seinen eigenen Angelegenheiten. — Hanse IV, 27, 96. [664]

Juli 29, Antwerpen. — Notarielle Beurkundung über die Reise von Georg v. Lafferden nach Hamburg wegen Abstellung des Arrests auf Joris Wyneken

¹ Abschr. aus Köln auch im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 II, in Soest Hansesachen III, n. 16, 12, hiernach von mir verz. Beitr. z. Kunde Liv-, Est- u. Kurl. 2 (1876), 141, 1. Juli 16 wendete sich Riga auch an K. Elisabeth mit der Bitte dem städtischen Agenten in England Israel Janson die Erlaubniss zum Ankauf von Waffen und Kriegsgewehr und deren Ausfuhr für den Kampf gegen den Moskowiter zu ertheilen, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth 1575—1577, n. 237.

und über den dafür im Rath von Brabant gewährten Process-Aufschub von 3 Wochen. — E IX, 5. [665]

[—]. — Rechnung über Dienst und Reisen von Georg v. Laffarden, Sekretär des Kontors in Antwerpen, von 1574 Oktober bis 1575 Juli. — E VIII, 2. [666]

Aug. 2. — Gesuch des Kontors in Antwerpen um Fristverlängerung für Joris Laffart um 3 Wochen angesichts möglicher unverschuldeter Verhinderung; a. R. die Genehmigung seitens des Hofes von Brabant. — E IX, 6. [667]

Aug. 2. — Danzig an Lübeck: befürwortet die in Abschrift beigefügte Bitte Rigas um Hilfe gegen den Moskowiter (n. 663), schlägt dafür einen Hansetag, etwa in Stettin, vor. — A CVI, 10. Abschr. [668]

Aug. 9 ff. — Aufstellung der Ausgaben von Adolf Osnabrugk bei zweimaliger Reise nach Nieuport wegen der dort von den Engländern eingebrachten hansischen Güter und Schiffe. — E IX, 7. [669]

Aug. 10. — Die Kölner Rentengläubiger, die der Stadt Antwerpen Geld gegen Zins geliehen, beantragen beim Kölner Rath eine Versammlung der Interessenten wegen der beschwerlichen neuen Ordinantie gegen auswärtige Rentner¹. — A CVI, 11. [670]

Aug. 15, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Juli 21: seine Sache in Danzig muss vor Gericht verhandelt werden; Anerbieten Heuwarts; Zahlung für das Scharlachtuch seiner Tochter; Schuld des Spensers Jak. Molle; Nachlass Pet. Eifflers; Roland Heuwart hat nach dem Stahlhandel gefragt. — A CVI, 12. Or. praes. Aug. 25, beantw. Okt. 7. [671]

Aug. 16. — Lübeck an Köln: hat auf Danzigs Veranlassung wegen der Bedrängniss der livländischen Städte die wendischen Städte beschrieben; Köln soll desgleichen die Städte seines Quartirs zur Vorberatung für einen Hansetag versammeln. — A CVI, 13. Or. praes. Sept. 9. [672]

Aug. 17. — Row(land) Haywarde an den Alderman des Stahlhofs (Mor. Zimmerman): Bitte um Rücksendung der Certifikation, da er die Angelegenheit ordnen will. — E IX, 8. Übers. praes. bei Dr. Suderman Sept. 2. [673]

Aug. 18. — Passport des Kontors in Antwerpen für Mich. Schwartz aus Hamburg. — Hanse IV, 27, 321. [674]

Aug. 18. — Lebenszeugniss desselben für Joh. Hermessen aus Bremen auf Grund der Aussage der Rigaer Hans ther Auest und Hardger Nederhoff. — Hanse IV, 27, 321. [675]

Aug. 19. — Passport desselben für Hans Moller aus Danzig. — Hanse IV, 27, 321'. [676]

Aug. 20. — Köln beurkundet, dass der Kölner Herm. Quackart zwei Portugiesen mit der Entgegennahme des Gelds beauftragt hat, das ihm aus einer von Alard Bartrig in London vermittelten Roggenlieferung nach Portugal (43—44 Last) zusteht. — Briefb. 95, 7. [677]

Aug. 20, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Aug. 15: in Sachen Heuwart sollte Joh. Wudwart in Antwerpen oder Hamburg gepfändet werden; da das Weinjahr wie das von 1540 in Deutschland

¹ Eine Sitzung der Raths-Schickung wegen des Antwerpener Plakats wurde Aug. 10 beschlossen, Köln. Rathspokolle 28, 293. Der Propst Morillon in Brüssel äusserte sich Aug. 8 sehr betrübt über den rapiden Rückgang von Antwerpen, das er als grosse Festung, als Eigenthümerin des stolzen Rathhauses und als Sitz des kostbaren Hauses der Osterlinge rühmt, der König habe alles Geld aus der Stadt herausgepresst und „les estrangiers qui ont acheté grandes sommes, perdent pacience et jà sont arresteés aulcuns d'Anvers à Couloigne“, Piot, Corresp. de Granvelle 5, 358.

sehr gut zu werden verspricht¹, soll er an Weineinfuhr denken, zumal die französischen Weine durch eine Generalproklamation der Königin mit sehr hohen Abgaben belastet worden sind. — A CVI, 14. Or. praes. Sept. 2, beantw. Okt. 7. [678

Aug. 25. — Hanse-Zeugniss Kölns gegenüber dem Londoner Kontor für den vereideten Kölner Bürger Herm. Quackart, der, von England zurückgekehrt, sich wieder in Köln niedergelassen hat, nachweislich im Bezirk der Hanse geboren ist, mit keinem Butenhansen Gemeinschaft gehabt und ein Recht auf die hansischen Freiheiten in England besitzt. — Briefb. 95, 18. [679

[Juli 15 — **Aug. 26.**] — Abrechnung von Georg v. Laffarden über seine Reise nach Hamburg und Lübeck in der Sache Jurgen Wineken und wegen Entsendung der Legation in die Niederlande. — E IX, 4. [680

Aug. 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: über das falsche Wiegen des nach 40 Dienstjahren kürzlich † Wägers im Stahlhof; Erkundigung wegen der einschlägigen Stelle im Utrechter Vertrag Art. 15; er hat mit der Stadt London, die das Amt mit Vorbehalt vom König gekauft, über den Eid des neuen Wägers verhandelt². — A CVI, 15. Or. praes. Sept. 4, beantw. Okt. 7. [681

Aug. 27. — Das Kontor in Bergen an Lübeck: von Hamburg zum Beistand aufgefordert hat sich die ganze Nation der Bergenfahrer daselbst für Schaden verbürgt. — A CVI, 16. Abschr. i. Auszug. [682

Aug. 27. — Passport des Kontors in Antwerpen für Arn. Moller, Faktor der Brüder Birekman aus Köln. — Hanse IV, 27, 321'. [683

Aug. 27. — Berth. Bekeman pfändet vor demselben Kontor 20 Pfd. 10 Sch. gegen Win. Moer d. j. wegen eines in London nicht eingelösten Wechsels. — Hanse IV, 27, 97. [684

Sept. 1. — Das Kontor in Antwerpen an Bernh. v. Vechteld: Empfehlung des Lübecker Gesuchs an Braunschweig wegen der Sendung in die Niederlande. — Hanse IV, 27, 96'. [685

[Vor **Sept. 7.**] — Herm. Georg Rondorpius, Kurator des Nachlasses des auf der See zwischen Kopenhagen und England verstorbenen Gerh. Koch, an den Kölner Rath: Bitte um Verwendung beim Londoner Kontor zur Abwehr einer Beschlagnahme des Nachlasses durch einzelne Gläubiger. — A CVI, 17. [686

Sept. 7. — Köln beurkundet auf Grund eines Zeugnisses von zwei Kölnern, dass die von Joh. Ringelberg, Rigaer Bürger, in Riga auf die Niederlande oder nach England verfrachtete, mit dem Schiff aufgebrachte und nach Nieupoort in Flandern³ transportirte Asche Ringelbergs Eigenthum, also hansisches Gut ist. — Briefb. 95, 65. [687

Sept. 7. — Köln an das Londoner Kontor: ersucht um Unterstützung des von Herm. Rundorp bestellten Machtboten. — E IX, 10, Or. praes. Sept. 17; Briefb. 95, 52, Abschr. Vgl. n. 686. [688

Sept. 8. — Köln an Lübeck: dessen Mittheilungen über die Gefahren für Livland und Riga, die alle Hansestädte, Potentaten und Stände angehen, wird es seinen Quartirstädten, auch „andern höheren Ständen“ zur Kenntniss bringen, es wartet auf Nachricht über die Massregeln, die Lübeck und die wendischen Städte vorschlagen werden. — Briefb. 95, 53. [689

¹ Vgl. Hohlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 303. 1895 (1896) S. 161, n. 73 von Sept. 15, Beerdigung des Gerbers John Dawys als Wäger.

² Vgl. dazu Hans. Geschichtsblätter

³ Im Bericht des Propsts Morillon aus Brüssel an Granvella von Sept. 18 liest man: „ceux de Dunkerke ont prins trois d'Oostlande, chargez de seel, et deux petitz d'Enchuse qui les conduisoient, que l'on estime valoir près de cent mille florins“, Piot, Corresp. de Granvella 5, 392.

Sept. 10. — Melch. Crumbhausen pfändet vor dem Kontor in Antwerpen Hans Schuiffs Güter im Hansehaus und in den Packhäusern. — Hanse IV, 27, 97. [690

Sept. 10, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Aug. 26: seine Danziger Angelegenheit; die Certifikation Herm. Quackarts wegen geleisteter Kautio; Briefe aus Danzig bleiben aus. — A CVI, 18. Or. praes. Sept. 23, beantw. Okt. 7. [691

Sept. 13. — Artikel für den Hansetag in Lübeck 1576 Trinitatis, vereinbart in Lübeck von den wendischen Städten. — Hanse II, 37, 3—15, 395—401; A CVII, 18, 19. 2 Abschr. S. im Anhang. [692

[**Sept. 15.**] — Verzeichniss des aus dem Kölner Quartir rückständigen Schosses für das Antwerpener Kontor¹. — A CVI, 19. [693

Sept. 15, Lübeck. — Lübeck und die dort versammelten wendischen Städte an Köln: Einladung zu einem Hansetag in Lübeck 1576 Trinitatis (Juni 17) wegen der Noth Rigas und andrer Angelegenheiten². — Hanse II, 37, 393, 403. [694

Sept. 15, Lübeck. — Dieselben an Köln: soll für die Einsendung der für die Gesandtschaft in die Niederlande und nach Frankreich³ bewilligten dreifachen Kontribution aus seinem Quartir bis 1576 Febr. 2 Sorge tragen und die Bezahlung des rückständigen Schosses gemäss beiliegendem Verzeichniss (n. 693) betreiben. — A CVI, 20—23. Or. praes. Okt. 21, lect. Okt. 24, und 3 Abschr.⁴. [695

Sept. 16. — Köln⁵ an Reval: Bitte um Auskehrung des Nachlasses von Theums (!) Fratz aus Neuss, der von den Kölnern Hans Schelt und Lamb. v. Trostorp Wein für 900 Thlr. nach Reval gebracht, dort aber seinen Tod gefunden hat, an seine Gläubiger ohne den dort üblichen zehnten Pfennig vom Nachlass. — Briefb. 95, 68. [696

Sept. 22. — Das Kontor in Bergen gelobt mit Rücksicht auf die Hamburger wegen der Bürgschaft für die vom König von Dänemark gepfändeten Schiffe und

¹ Nach diesem Verzeichniss sind noch rückständig 1000 Pfd. aus der Stadt Köln, 520 Pfd. aus Deventer (darunter ein Betrag von 100, 2 Beträge von je 80, 2 von je 50, 2 von je 15, die übrigen 13 von je 10 Pfd.), 270 Pfd. aus Groningen (27 Personen), 275 Pfd. aus Münster (12 Personen), 190 Pfd. aus Zwolle (18 Personen), 80 Pfd. aus Wesel (8 Personen), 40 Pfd. aus Kampen (4 Personen), 65 Pfd. aus Orsoy („Ursche“, 3 Personen), 20 Pfd. aus Haltern (2 Personen), 200 Pfd. aus Harderwijk (1 Person), 20 Pfd. aus Soest (1 Person), 10 Pfd. aus Dortmund (1 Person), zusammen also 2690 Pfd.

² Abschr. auch im Stadtarchiv von Wesel (Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III u. n. 1 VI, in Soest Hansesachen III, n. 16, 10, hiernach von mir verz. Beitr. z. Kunde Liv-, Est- u. Kurl. 2 (1876), 142, 2.

³ An diese mehrfach behandelte Angelegenheit hatte in seinem Bericht an seinen König von 1575 Jan. 23 der französische Gesandte in Dänemark Charles Dançay wieder erinnert: „quant aux villes maritimes confédérées d'Allemagne, je les retiendrai soigneusement en la bonne volonté qu'elles ont souvent déclaré porter à V^e Majesté, afin qu'elles envoient leurs ambassadeurs en France, quand elles en seront requises, comme elles ont plusieurs fois promis, et ne doute point qu'elles ne y satisfassent très volontiers“; er schrieb zugleich über Versuche Englands zu einem Bündniss mit Dänemark, über Rüstungen in Dänemark gegen Schweden zur Eroberung Revals und über die jüngste Werbung von Oranien beim König von Dänemark nebst dem ertheilten Bescheid, Handlingar rör. Skandnaviens historia 11 (1824), 3—9.

⁴ Abschr. auch in Soest Hansesachen III, n. 16, 11. ⁵ In der Sitzung des Kölner Rathes von Sept. 23 wurde vorgetragen, „das die sementliche erb. stedt den erb. van Regensburg befallen der Roem. keiserl. mat. und allen churfursten undertenigst anzobringen, das bei disser kreigsemperunk der Reinstraum geschlossen, keine victualien uis den Nidderlendischen stetten heruf zo brengen, und derhalben in namen und von wegen aller stedt zo bitten, umb mittel und weg zo bedenken, wie die regerunk in de(n) Nidderland(en) zo wegen alle victualia passeren zo lassen, und das die van Regensburg solche commissioin neit annemen wollen, die erb. van Coln hetten dan zoforderst innen umbstendiglichen bericht zogeschildt, wie itziger zeit die sachen geschaffen“; man beschloss Bericht von den Kauffleuten zu fordern und stellte in der Sitzung Sept. 26 die Instruktion fest, die unverzüglich Regensburg zugesandt werden sollte, Rathsprötok. 28, 314', 315'. Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 311 m. Anm. 1.

Güter bis nächste Ostern (1576 April 22) sich von Lübeck gründlichen Bescheid zu verschaffen, sich dann mit dem König zu vergleichen. — A CVI, 24. Abschr. [697

Sept. 23. — Wiederholtes Hanse-Zeugniss Kölns für Herm. Quackart (wie Aug. 25). — Briefb. 95, 70'. [698

Sept. 24, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Sept. 10: hat noch kein Schreiben aus Danzig erhalten; aus Lübeck wird ein wendischer Städtetag von Sept. 11 gemeldet; Jak. Molle will bis Sept. 28 zahlen; Nachricht von der Flucht des Herzogs von Anjou zu den Protestanten in die Languedoc oder nach Deutschland. — A CVI, 25. Or. praes. Okt. 5, beantw. Okt. 7. [699

[**Sept. 25.**] — (Ad. Wachendorf) an Dr. Suderman in Köln: Klage über das Verhalten von Vincenz Gyer, der ohne die Briefe abzuwarten abgereist ist; er hat ihm des Aldermans Brief (n. 699) nach Dover nachgesandt, den seinigen der Post an Adolf (Osnabruck) nach Antwerpen mitgegeben. — A CVI, 26. Or. praes. Okt. 4, beantw. Okt. 7. [700

Sept. 26. — Köln beurkundet, dass der für Herm. Quackart in Lissabon angekaufte, in London arrestirte Pfeffer Quackart selbst und allein gehört. — Briefb. 95, 87. [701

Sept. 26. — Dasselbe an K. Elisabeth von England: Verwendung in vorstehender Angelegenheit. — Briefb. 95, 90. [702

Sept. 27. — Das Kontor in Antwerpen bevollmächtigt Joh. Millinck, Prokurator, und Baudewin Wilgemans, Bürger in 's Hertogenbosch, zur Vertretung der Hanseprivilegien beim Vorgehen des dortigen Schultheissen Ritter Jak. Brecht gegen den Danziger Mich. Bartsch. — Hanse IV, 27, 97. [703

[**Nach Sept. 28.**] — Verhandlungen im Process Joris Wineken gegen das Kontor in Antwerpen vor dem Antwerpener Rath von Aug. 31 bis Sept. 28. — E IX, 9. [704

Sept. 30. — Das Kontor in Antwerpen quittirt Everh. Jabach über 3 Pfd. jährliche Kontribution, Arn. Birekman über 2 Pfd., Nik. Ostingk über 4 Pfd. 10 Sch., Joh. Huissman über 2 Pfd., Kord v. Hoeren über 2 Pfd., Paridon Borneman über 2 Pfd., Aug. Beem über 1 Pfd. — Hanse IV, 27, 98. [705

Sept. 30, Danzig. — Georg Liseman an (Alderman Mor. Zimmerman in London): hat noch immer keinen Brief von Dr. Suderman erhalten; die daraus folgenden Schwierigkeiten in seiner Sache. — A CVI, 27. Abschr. von Zimmerman, praes. Nov. 19 bei Dr. Suderman. [706

Okt. 1, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Sept. 24: langsamer Verlauf seiner Sache in Danzig nach Briefen Lisemans von Juli 12 u. Aug. 23; Übermittlung von Geld an Dr. Suderman durch die Post; Jak. Molle hat den Betrag deponirt; Herm. Quackert ist bei den Engländern im Verdacht einer Handelsgemeinschaft mit Portugiesen. — A CVI, 28. Or. praes. Okt. 12, beantw. Okt. 18. [707

Okt. 1. — Das Kontor in Antwerpen bezeugt auf Ansuchen Nik. Ridders aus Thorn die Identität der Handschrift des Hamburger Schiffers Paul Pauwelssen. — Hanse IV, 27, 321'. [708

Okt. 6, Danzig. — Georg Liseman an (Alderman Mor. Zimmerman in London): von Köln ist noch kein Schreiben eingetroffen; neue Hindernisse in seiner Sache; der Tag Okt. 3 in Polen soll auf Okt. 28 aufgeschoben sein. — A CVI, 32. Abschr. von Zimmerman, praes. Nov. 26 bei Dr. Suderman. [709

Okt. 8. — Das Kontor in Antwerpen quittirt Herm. v. Bergen über 12 Pfd. 10 Sch. Schoss von Joh. Rentzell und Klaes Varenhultz, desgl. über 13 Pfd. 6 Sch. 4 Pf. von ihm u. Gen. — Hanse IV, 27, 98. [710

Okt. 10. — König (Friedrich II) von Dänemark an die wendischen Städte: warnt vor Hamburg, das das Recht des Kontors in Bergen verloren hat. — A CVI, 16a. Abschr. im Auszug. [711]

Okt. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Okt. 1: Nachrichten aus Danzig fehlen; wendischer Städtetag von Sept. 13 bezüglich Visitation des Londoner Kontors und der Sache Dr. Sudermans; Nachrichten über die Belagerung von Zierikzee, den Herzog von Anjou und den Prinzen von Condé¹; Dr. Suderman soll Zufuhr von neuem Wein² veranlassen. — A CVI, 29. Or. praes. Okt. 28, beantw. Dec. 23. [712]

Okt. 19. — Thom. Esslingk aus Lübeck vereignet vor dem Kontor in Antwerpen ein Schiff, das von Calais über Norwegen nach dem Ostland segeln soll. — Hanse IV, 27, 322. [713]

Okt. 24. — Köln an Lübeck: Bescheid auf die Einladung zum Hansetag 1576 wird erfolgen. — Briefb. 95, 132. [714]

Okt. 29. — Nik. Ridder von Thorn erklärt vor dem Kontor in Antwerpen in Wesel geladenes Wachs, das von Oraniens Kriegsvolk genommen worden, für Eigenthum von Danzigern und Thornern. — Hanse IV, 27, 322'. [715]

Okt. 29. — Hanse-Zeugniß desselben Kontors für Melch. v. Mullem aus Köln. — Hanse IV, 27, 323. [716]

Okt. 29. — Protest von Donat Muller, Faktor von Hans v. Pelken in Danzig, vor demselben Kontor wegen eines von Rein. Verdelman aus Orsoy auf Math. Rodenbergh ausgestellten, nicht bezahlten Wechsels über 70 Pfd. vläm. (für Pfeffer). — Hanse IV, 27, 323'. [717]

Okt. 31. — Corn. de Cuper erklärt vor demselben Kontor durch Oraniens Kriegsvolk zwischen Wesel und Antwerpen abgefangenes Wachs für Eigenthum Joh. Heuffts in Danzig. — Hanse IV, 27, 324'. [718]

Okt. 31. — Das Kontor in Antwerpen an Wesel: Hilfesuch in derselben Angelegenheit. — Hanse IV, 27, 98'. [719]

Nov. 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf Schreiben von Okt. 4: hat die durch Herm. v. Doren angekündigten Nachrichten Lisemans nicht erhalten, die Verzögerung der Sache in Danzig; Nachlass Pet. Eiflers; Wein-Einfuhr und -Preise in England; Sache Alderman Heuward; wird Sudermans Interpretation von Art. 15 des Utrechter Vertrags beim Wägen durchzusetzen suchen; schwarze Kropffelle von halbgewachsenen Lämmern für Sudermans Frau und Tochter; Fortsetzung der Belagerung von Zierikzee; Aussichten der Protestanten in Frankreich. — A CVI, 30. Or. praes. Nov. 18, beantw. Dec. 28. [720]

Nov. 9. — Das Kontor in Antwerpen giebt Andr. Driess von Fosses bei Namur ein Dienstzeugniß als Stallknecht des Kontors. — Hanse IV, 27, 99. [721]

Nov. 10. — Dasselbe an Kanzler und Rath von Brabant: Verwendung für Hans v. Doren, der wider die Hanseprivilegien durch Joh. Disonça beschwert wird. — Hanse IV, 27, 99'. [722]

¹ Er schreibt: „Die Englischen schiffe von Antorf hier ahngekomen die brengen zeitung, das des koninges volk das hoft oder pier von Sirickse ahn der wasserseiten eingenomen und gaer haert bolegert ist, dergestalt, domit zu wasser keinen entsetz konnen haben, und zu bosorgen, domit es schwerlich werden konnen aushalten. Aus Frankreich — —, das des koeninges bruder zu Bless sich soll verhalten und vile her(n) des landes sich sollen zun ihme verfügen; als gesteren soll auch einer von des princen von Konde edeleuten hier ahngekomen sein, welcher stracks noch hoffe ahn die koeningine gereset, und soll fuer gewisse zeitung brengen, das der prince mit 6000 pferden und mer ihn Frankreich ahngekomen“. Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 311 m. Anm. 2.

² Vgl. Höhlbaum a. a. O. 2, 312.

Nov. 12, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Nov. 5: die Danziger Sache; Werth einer Kette (80 Pfd.); von Heuwart noch keine schriftliche Antwort; er wird die Kropffelle, die 30 Sch. kosten, über Antwerpen schicken; Nachrichten aus den Niederlanden¹; mit Anjou soll über Frieden verhandelt werden; Rollof Fox d. j., der dreimal fallirt hat, soll der Königin und ihren Räthen eine Anleihe zu 5 % aus dem Jülicher Land und Köln, angeblich 100 000 Pfd., angeboten haben; Dr. Suderman soll sich nach den Darleibern erkundigen, es ist wohl eine Hinterlist dabei². — A CVI, 31. Or. praes. Nov. 26, beantw. Dec. 28. [723

Nov. 12, London. — Rowland Haywarde an Alderman (Mor. Zimmerman): er wird die 200 Pfd. nur nach Abzug zweier Posten, die ihm von Herm. Geilenkirchen und Herm. Quackhard zukommen, zahlen. — E IX, 11. Abschr. [724

Nov. 17. — Köln an das Kontor in London: Hanse-Zeugniss für den Kölner Dietr. Ploger behufs Zulassung zu den hansischen Gerechtsamen in England. — Briefb. 95, 184. [725

Nov. 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: hierneben die Erklärung Heuwarts nebst Erläuterung; die Lammfelle; Roloff Fox ist nach Antwerpen gereist; Rechnungsauszug Herm. Quackarts von Juli 8 als Beilage. — A CVI, 33, 34. Or. praes. Dec. 12, beantw. Dec. 28. [726

Nov. 19. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: soll die Kontor-Rechnungen an Braunschweig und die andern Quartirstädte gelangen lassen, damit die säumigen Schosszahler kenntlich gemacht werden. — Hanse IV, 27, 102. [727

Nov. 19. — Dasselbe an dasselbe: Beglaubigung des lübischen Sekretärs Nik. Puppings in geheimer Mission. — Hanse IV, 27, 103. [728

[—]. — Aufzeichnung desselben Kontors über die Pfändung Win. Moers d. j. durch Barth. Beckeman nach Kaufmannsrecht. — Hanse IV, 27, 103. [729

Nov. 19. — Passport desselben Kontors für Gregor Jaschky³ und Val. Vauljoch aus Danzig zur Heimreise. — Hanse IV, 27, 325. [730

Nov. 19. — Desgleichen für Korn. Darss, Handlungsdieners von Joach. Ellers aus Danzig, zu einer Geschäftsreise. — Hanse IV, 27, 325. [731

Nov. 23. — Köln an die Städte seines Quartirs: gemäss Anschreiben von Lübeck wegen Livlands und des nächsten Hansetags und wegen der niederländischen und französischen Legation ist bis 1576 Febr. 2 spätestens die rückständige Kontribution zu entrichten; Nachschr.: hierbei das Verzeichniss der in der Schosszahlung rückständigen Bürger⁴. — A CVI, 35, 36, Abschr.; Briefb. 95, 197. [732

¹ Er schreibt: „Das der prince [d. i. Oranien] ein flecken ihn Duvelant, Bomene genant, durch eheroberung des koeninges volk, derer vile fuer gebliben, verloren, ist also nichtes, das dem koeninge widerstet ihn gemeltem eiland dan Zirickse, welches sie auch hart bolegert. Wegen der Hispanischen armade vernimpt man noch nicht, das sie ausgelaufen, eherachte auch noch, Flanderen sich nicht ausgeben werden fuer nechste hoge springzeit und gutten dorchgenden wint, die Flissingen und Rozelschen warten daerauf, komen sie zusammen, wirt es harde schlege geben“. — Andreerseits hatte Okt. 2 der Propst Morillon an Granvella aus Brüssel berichtet, Jean de Boisschot, Advokat-Fiskal von Brabant, habe, aus England zurückgekehrt, versichert, „que les milleurs et principaux batteaux que tenoit le prince [Oranien], se sont retirés de luy pour continuer leur commerce et prouffit, traficquantz en Portugal, Espagne et ailleurs, comme Oisterlingz, aiantz chascun cinq ou six serviteurs maroniers de ce constel là, se disantz bourgeois de quelque ville maritime d'Oistlande, comme ilz sont par achat, et dont ilz portent leur attestation, aiantz changé le nom de leur batteau, que tel dit le Cigne d'Empde, l'autre l'Olifant de Breme etc., par où ledit prince n'est si fort par mer, que l'on l'avoit estimé, et ne peult armer par faulte de gens de guerre tous les batteaux que luy restent, et l'année est trop avancée pour faire venir nouvelles gens“, Piot, Corresp. de Granvelle 5, 402.

² Über diese Angelegenheit, die auch in der englischen Überlieferung ihre Spuren hinterlassen hat, vgl. die Mittheilungen im Anhang zu 1576 Mai 20 ff.

³ Der bekannte Danziger Gregor Jeschke.

⁴ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 II, in Soest Hansesachen III, n. 16, 13.

Nov. 28, London. — Mor. Zimmerman¹ an Dr. Suderman in Köln: keine Nachricht aus Danzig; Absendung der Lammfelle; die spanische Armada soll unbeschädigt in Flandern angekommen sein, Neuigkeiten aus Frankreich über einen Friedensschluss. — A CVI, 37. Or. praes. Dec. 15, beantw. Dec. 28. [733

Nov. 28. — Das Kontor in Antwerpen an [Zalt-] Bommel: Hilfesuch für das von Oraniens Kriegsvolk zwischen Wesel und Antwerpen genommene, Danziger und Thorner Bürgern gehörige Wachs. — Hanse IV, 27, 103'. [734

Dec. 5. — Adr. Jacobssen von Hulst erklärt vor dem Kontor in Antwerpen, dass er die ihm durch Donat Muller auf Rein. Verdelman angewiesene Summe nicht erhalten hat. — Hanse IV, 27, 325; das. auch Ausfertigung für Muller von 1582 Febr. 1. [735, 736

Dec. 7. — Köln an Emmerich: Bitte um Verwendung in der noch immer anhängigen Klagesache gegen den Zöllner Joh. Trip in Emmerich beim fürstlichen Wardein zu Kleve. — Briefb. 95, 230'. [737

Dec. 9. — Dasselbe an die klevischen Räte in derselben Sache. — Briefb. 95, 236. [738

Dec. 9. — Das Kontor in Antwerpen bevollmächtigt den Genter Advokaten Wilh. Kabellaw gegenüber den Engländern Will. Cotton u. Gen., die hansische Waaren und Schiffe abgefangen und nach Nieuport in Flandern geführt haben. — Hanse IV, 27, 105'. [739

Dec. 13. — Dasselbe an Nimwegen auf Schreiben von Dec. 3: sendet den gewünschten Auszug aus dem Recess von 1572. — Hanse IV, 27, 105. [740

Dec. 17. — Dan. Gleser bevollmächtigt vor demselben Kontor Christ. Pein, Prokurator der Stadt Danzig, zu einer Schuldeintreibung. — Hanse IV, 27, 325'; das. 326' Vollmacht für Hans Schmidt. [741, 742

Dec. 17. — Heinr. Zabell ebenso für Quirin Gumbrecht gegen Ludder Neue. — Hanse IV, 27, 327. [743.

Dec. 20. — Das Kontor in Antwerpen quittirt Paul Cymmerman über 350 Pfd, vläm. gemäss ihrem Kontrakt über das kleine Ostersche Haus. — Hanse IV 27, 105. [744

Dec. 20, Wien. — Kaiser Maximilian II an die Hansestädte: Bremen soll wieder ganz zum Genuss der hansischen Privilegien zugelassen werden. — A CVI, 38. Abschr. [745

Dec. 21, Kleve. — Die Räte des Herzogs von Kleve-Jülich-Berg an Köln: der Emmericher Zöllner Joh. Tripp leugnet seit dem Stillstand Kölner Schiffer angehalten zu haben; die Namen der zur Kautio genöthigten Kölner sollen genannt werden. — A CVI, 39. Or. praes. Dec. 26. [746

Dec. 21. — Das Kontor in Antwerpen befreit Paul Cymmerman und seine

¹ Zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Hanse und England hier ausserdem: über mehrere in Danzig von englischen Kaufleuten befrachtete Schiffe, die von niederländischer Seite in Dänkirchen genommen waren, besonders „Christofer“, gehörig Garbran Dominich, und „The flyeng harte“, fasste der englische Geheimerath Okt. 19 einen Beschluss; Nov. 27 beschloss er für die Merchant Adventurers, die auf dem Weg von Emden beraubt waren, Ersatzansprüche bei (Gaspar de Robles, Herrn von) Billy geltend zu machen; Dec. 11 verhiess er in einem Process vor dem Admiralitätshof der „Gesellschaft des Stahlhofs“ seinen Schutz aus Anlass der Plünderung des Stahlhofs-Angehörigen Thyson durch den Hauptmann von Camfort-Castle, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 29, 53, 60. Der Stahlhof und die Merchant Adventurers Dec. 1 vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 161, n. 75. Dec. 24 berichtete Requesens seinem König, die Engländer in Antwerpen hätten mit Emden einen Vertrag abgeschlossen, um sich dort niederzulassen, Gachard, Corresp. de Philippe II 3, n. 1531.

Miteinwohner im Hause am Alten Kornmarkt von Geldleihe und jährlicher Kontribution für die Residenz. — Hanse IV, 27, 114'. [747]

Dec. 22. — Die klevische Kanzlei bescheinigt, dass der Vorzeiger 4 Tage auf Bericht hat warten müssen. — A CVI, 40. [748]

[—]. — Auszüge aus den Rechnungen des Londoner Kontors von 1575. — Hanse IV, 55. [749]

1576.

Januar, Moskau. — Zar Iwan Wassilewitsch an Kaiser Maximilian II: beglaubigt bei ihm seine Gesandten Rutze Sachorij Iwankowitz Bieloserskij, Hofdiener und Statthalter auf dem Weissen See, und den Sekretär Archibashai. — A CVII, 1. Abschr. von Übers. [750]

[**Januar, Moskau.**] — Instruktion für die vorgenannten russischen Gesandten („Rutze Zachari Iwanowitz Zuchorskij, stathalter aufm Weissen See, und Andreas Archibascha“) betr. Königswahl in Polen und Litauen, Eigen an Livland, Bündniss. — A CVII, 2. Abschr. von Übers. [751]

Jan. 2. — Köln an die klevischen Deputirten: im Emmericher Zollstreit sollen sie ein altes Dokument über die Zollfreiheit unverzüglich transsumiren lassen. — Briefb. 95, 273 u. 288. [752]

Jan. 7, [Antwerpen]. — Wittwe Anna Struys quittirt dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährliche Leibzucht. — E IX, 12. [753]

Jan. 7. — Köln an Lübeck: ist mit dem auf Trinitatis angesetzten Hansetag einverstanden, hat ihn im Quartir angesagt¹, wird ihn beschicken. — Briefb. 95, 291. [754]

Jan. 9, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Schreiben Lisemans über die einjährige Verschleppung der Danziger Sache; Ankunft der Lammfelle in Antwerpen; Übersendung von Dr. Sudermans Gehalt; Eröffnung des Parlaments Febr. 8; Bitte um Gutachten über das Bogenholz-Statut; Oranien und die Staaten bieten der Königin Holland und Zeeland an²; Jan. 6 Ankunft zweier französischer Gesandten vom König und von Anjou mit unbekannter Werbung; Jan. 8 Rückkehr des englischen Gesandten aus Spanien; günstige Konjunktur für Verkauf rheinischer Weine in England. — A CVII, 4. Or. praes. Febr. 12, beantw. März 5. [755]

Jan. 12. — Der hansische Syndicus Dr. Suderman quittirt dem Kontor in Antwerpen über 100 Thlr. als Gehalt. — E IX, 15. [756]

Jan. 12. — Das Kontor in Antwerpen an Nimwegen: Ungehorsam und Schossverweigerung von Jurg. Wineken, durch das Vorgeben, dass er in Antwerpen ein-

¹ Oben n. 732, vgl. weiter unten, besonders n. 772, S. 80 Anm. 2.

² Hierüber schreibt er: „das von dem princen von Orangen und den Staten von Hollant und Selant gesanten für 5 tagen ahngekomen, woerunder monsor Aldegunde, welche, wie die reden gen, der mat. die lande zu übertragen ahnpresentiren sollen, domit daerdorch hulfe mogen bokomen, umb boschuzet zu werden, woerauf das parliament, wie man eherachtet, auch merenteiles gehalten. Ich kan nicht wol gelauben, das sich die mat. der lande werde ahnmassen, die zeit wirt teglich mer leren, als dato sollen sie audiencie haben. — — — Ihm falle sich die koeningine Hollant und Selant nicht wirt ahnmassen, ist zu eherachten, das sie Frankreich oder Denmarken woerden bosuchen, dan es scheint, die noet drenget sie daerzu“. Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 8, n. 3036 ff., 3060.

geessen, hat er die Aufhebung der durch Laffers in Hamburg erwirkten Pfändung erreicht; seine Güter in Nimwegen sollen im Namen Lübecks und der wendischen Städte gepfändet werden. — Hanse IV, 27, 113. [757]

Jan. 10/14, Antwerpen. — Notarielle Aufforderung an das Kontor in Antwerpen zur Zahlung der von Joh. Reith 1564 auf 2 Jahre dargeliehenen 600 Gl. nebst Zinsen an ihn und seine unmündigen Kinder und Weigerung des Kontors mit der Erklärung, dass die Schuld die gemeinen Hansestädte angeht. — E IX, 13, 14. 2 Abschr. [758]

Jan. 23, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von 1575 Dec. 28: der günstige Bericht von Herm. v. Dorn über das Kontor; die Danziger Sache; Absichten der Erben Pet. Eißlers; Zweifel wegen des neuen Wägers; die Anleihe-Praktiken von Roloff Fox; Empfang von Sudermans Quittung; Streit wegen der Blackwalhalle in London; die Werbung der Gesandten Oraniens; Werbung der französischen Gesandten um eine Heirath der Königin mit dem Bruder des Königs (Anjou). — A CVII, 5. Or. praes. Febr. 5, beantw. Febr. 10. S. im Anhang. [759]

Jan. 25. — Paderborn an Köln auf Schreiben von 1575 Nov. 23: wegen des Abfalls der umgeessenen Städte von der Hanse muss seine Kontribution herabgesetzt werden; es will den Lübecker Hansetag beschicken. — A CVII, 6. Or. praes. Jan. 31. [760]

Jan. 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Jan. 23: die Danziger Sache nach Lisemans Schreiben von Dec. 9; Verpfändung an Kort v. Suchten; Streit wegen der Blackwalhalle in London; das Parlament soll um Abschaffung des Bogenholz-Statuts angegangen werden, falls Dr. Suderman zustimmt; Vertröstung der Gesandten Oraniens und der Staaten auf 14 Tage; Ankunft des Antwerpener Gouverneurs¹ als Gesandter von Requesens; die französischen Gesandten. — A CVII, 7. Or. praes. Febr. 7, beantw. Febr. 10. [761]

Jan. 29, Kopenhagen. — Accise- und Zoll-Ordnung K. Friedrichs II von Dänemark für die Aus- und Einfuhr. — A CVII, 8 u. 9. Dän. Orig. Druck u. Abschr. in deutscher Übersetzung. [762]

Febr. 4. — Lübeck an Köln: sendet Abschrift von der Erklärung des Bremer Rathes und dem kaiserlichen Edikt über die Aussöhnung Bremens mit der Hanse, was zum Hansetag gehört. — A CVII, 10. Or. praes. März 14. [763]

Febr. 6. — Das Londoner Kontor an Lübeck: Bitte um Verhaltensmassregeln gegenüber der Forderung von Mayor und Alderman von London, dass die Hansen die Laken nicht mehr in den Scheerhäusern, sondern auf einem freien offenen Platz einkaufen sollen. — A CVII, 11, 12. 2 Abschr. [764]

Febr. 6, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Jan. 27: die Danziger Sache; die Sache Heuwart; die an Mayor und Alderman ertheilte Antwort wegen des Lakenkaufs war dilatorisch, wie Jan. 28 angegeben; Beginn des Parlaments Febr. 8; bevorstehende Entscheidung in der holländisch-zeeländischen Frage²; Audienz des spanischen Gesandten; Verabschiedung der französischen Gesandten; Krieg in Frankreich; Unterstützung Zeelands durch Munition und schottische Truppen. — A CVII, 13. Or. praes. Febr. 23, beantw. März 5. [765]

Febr. 11. — Lübeck im Namen der wendischen Städte an Dr. Suderman: Einladung zum Hansetag Trinitatis (Juni 17) in Lübeck, wo über den Einfall der Moskowiter, die Eroberung Pernaus und die Kontore gehandelt werden soll.

¹ Fred. Perrenot, Herr von Champagny; über seine Mission vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3052 ff. ² Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3065—3084.

Nachschrift: ein Entwurf neuer Statuten für das Antwerpener Kontor wird von ihm erwartet; die Erklärung Bremens an Lübeck und die wendischen Städte. — A CVII, 15—17. Or. praes. März 12. [766]

Febr. 14, [Antwerpen]. — Vertrag von Andr. van den Berch mit dem Antwerpener Kontor über Lieferung von Schiefer („schalien“), Nägeln und Mörtel für beide Hansehäuser auf 3 Jahre gegen 16 $\frac{1}{2}$ Gl. jährlich. — E IX, 16, 17. Or. = Chirograph, beide Hälften. [767, 768]

Febr. 17, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 2: die beiliegenden Briefe sind dem Pensionar von Antwerpen¹ überreicht; über die Reduktion auf die Schulden der Stadt Antwerpen; hierbei Briefe aus London; der Kaufmann wird von königlicher wie von prinzlicher Seite geschädigt. — A CVII, 20. Or. praes. Febr. 23. [769]

Febr. 18, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Febr. 6: nichts neues aus Danzig und über den Streit wegen des Lakenmarkts; die holländisch-zeeländische Frage wird dem Parlament nicht vorgelegt, die Leute werden unter der Hand unterstützt, worüber der spanische Gesandte, der Gouverneur von Antwerpen, sich beklagt. — A CVII, 21. Or. praes. März 2. [770]

Febr. 20. — Lübeck im Namen der wendischen Städte an Köln: wiederholte Einladung zum Hansetag Juni 17 mit den früher überschickten Artikeln, die zugehörigen Städte sollen nach der Bestimmung von 1556 [Bd. 1, n. 1309 u. S. 425] beschrieben werden². — Hanse II, 37, 432. Or. praes. März 14. [771]

Febr. 22. — Dasselbe beurkundet, dass Schiffer Hans Schwitzer und die Rheder Wilh. Medingk, Dan. Thriagel und Joh. Lemmeke von Lübeck die Ladung ihres auf Marstrand bestimmten Schiffs als ihr Eigenthum erklärt haben. — Hans. Urk. a. Perg. Or. m. Visirzeugniss vom dänischen Zöllner in Nyborg von März 16 u. April 26. [772]

Febr. 27. — Passport des Kontors in Antwerpen für Everh. Hulscher für eine Geschäftsreise. — Hanse IV, 27, 332. [773]

Febr. 27. — Köln an Lübeck auf wiederholte Anfrage wegen des Hansetags von Jan. 31: Hinweis auf das eigene Schreiben von Febr. 7. — Briefb. 95, 376'. [774]

Febr. 27. — Dasselbe an das Londoner Kontor: kann ohne Einverständniss mit den andern Quartirstädten für die Haltung im Streit wegen des Lakenmarkts in London keinen Rath geben; es soll sich auf den bevorstehenden Hansetag beziehen. — E IX, 18, Or. praes. März 16; Briefb. 95, 377', Abschr. [775]

Febr. 29. — Lübeck an Köln: hierbei die von Danzig und andern Städten des preussischen Quartirs eingebrachten Artikel für den Hansetag. — A CVII, 22. Or. praes. März 26. [776]

März 2, Stockholm. — K. Johann von Schweden an Lübeck: wirft der Stadt in Erwiderung ihrer Klage, dass eine Zahlung auf Grund des Stettiner Vertrags nicht erfolgt sei, vor, dass sie auch ihrerseits den Verpflichtungen nicht nachkomme und dazu seine Feinde, namentlich den Moskowiter unterstütze. — A CVII, 23. Abschr., gelesen Regensburg Juli 5. [777]

März 3. — Köln beurkundet die Bürgschaft, die für den als Unter-Spenser im Londoner Kontor angenommenen Kölner Wilh. Koch und die ihm obliegende Aufbewahrung von Silbergeschirr des Kontors geleistet ist. — Briefb. 95, 401. [778]

¹ Jan Gillis, Antwerpsch Archievenblad 6, 260.

² Zu den Vorbereitungen auf diesen Hansetag in engeren Kreisen gehört ein Schreiben Zutfens an Emmerich von April 6, in dem es meldet, dass es auf das Anschreiben von Köln an Nimwegen sich mit diesem in Arnheim über die Artikel besprochen, und wegen Besendung des Tags anfragt, Stadtarchiv Emmerich (Staatsarchiv Düsseldorf), Or.

März 5, Brüssel. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: der Gubernator und Grosscommandeur [Don Louis de Requesens] ist heute früh gestorben, wie es heisst, an einem Seuchenfieber, die Verwirrung ist gross¹; über die Lizenz, um Waaren von den Rebellen herüberzubringen. — A CVII, 24. Or. [779

März 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Febr. 10: die Danziger Sache; Eiffelers Nachlass; der Streit wegen des Verkaufplatzes für die Laken ruht z. Z.; der Kaufmann will nicht ohne Genehmigung der Städte die Petition wegen des Bogenholzes übergeben; in der holländisch-zeeländischen Sache ist es still²; die Abreise des spanischen Gesandten wird wegen der Vlissinger geheim gehalten; Stillstand in Frankreich vor 6 Wochen; naher Aufbruch der Gesandten Oraniens und der Staaten, Raub der Braut des portugiesischen Gesandten durch die Vlissinger zum Ärger der Königin³. — A CVII, 25. Or. praes. März 15, beantw. April 11. [780

März 10. — Passport des Kontors in Antwerpen für Paul Cymmerman von Riga, Jurg. Renthorf von Lüneburg und Jak. Bartsch von Danzig. — Hanse IV, 27, 332. [781

März 10. — [Lübeck] an Köln: hierbei ein Schreiben des Londoner Kontors für den Hansetag. — A CVII, 26. Nachschr. zu einem Brief. [782

März 14. — [Lübeck] an Köln: soll die Einforderung des rückständigen Schosses und der Kontribution bei den zugehörigen Städten⁴ betreiben und seine Sendeboten auch besonders in der streitigen Schosssache instruiren. — A CVII, 27, Nachschr. zu einem Brief; Hanse II, 37, 1. [783

März 14. — Köln an Lübeck auf dessen Schreiben von Febr. 14 [! 1. 11] über den Hansetag und die Zuschrift Bremens: wie Febr. 27; wegen des Brügger Schosses und der Kontribution hat es seine Quartirstädte gemahnt; ist mit der Bremer Sache einverstanden. — Briefb. 96, 6. [784

März 15. — Danzig an den Gubernator der Niederlande: verwendet sich auf das bei einer Besprechung der preussischen und livländischen Hansestädte vortragene Gesuch von Riga für die Rigaer Bürger Nik. Firke, Gerh. Ringenberg und Joh. Bremer, deren Waaren im vorigen Sommer an der flandrischen Küste trotz der Neutralität genommen und in Nieupoort als Beute vertheilt worden sein sollen. — A CVII, 28. Abschr. [785

[Nach März 17.] — Rechnung über die Reise eines Ungenannten von Münster nach Köln, von dort nach Antwerpen von Febr. 9 bis März 17. — A CVII, 14. [786

März 20. — Hans Westerloe überträgt vor dem Kontor in Antwerpen Schuldforderungen gegen Severin Polen von Danzig auf Rein. Berdelman (!) von Orsoy. — Hanse IV, 27, 332. [787

März 21. — Lübeck an Dr. Suderman: sendet Kopie der vom Mayor und Rath von London dem Kontor daselbst angedrohten neuen Beschwerde zum Bericht auf dem Hansetag. — A CVII, 29. Or. praes. April 18. [788

März 22. — Kasp. Rosenberger aus Danzig bevollmächtigt vor dem Kontor in Antwerpen Lic. jur. Alricus Schluter zu Schuldeintreibung von Cornelis Jacobssen Schott in Emden. — Hanse IV, 27, 333. [789

¹ Vgl. auch die Äusserungen von Dan. Rogers gegenüber Burleigh über den Tod von Requesens und die traurige Lage in den Niederlanden bei Kervyn de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 8, n. 3095. ² Vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3086 ff.

³ A. a. O. n. 3093 ff.

⁴ Von diesen hatten soeben, März 7, Kampen, Deventer und Zwolle in Reichsangelegenheiten den Sekretär von Deventer Joh. ten Berge nach Köln abgeordnet, um ihn dort eine Rücksprache mit Dr. Konr. Fürstenberg nehmen zu lassen, Register van Charters en Bescheiden van Kampen 3, 214, n. 2474; eine Verbindung Kampens mit Dänemark das. n. 2475. Über Dr. K. Fürstenberg vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 313 und unten im Anhang.

März 22. — Kasp. Rosenberger bevollmächtigt ebenso Aug. Eller von Danzig gegenüber Christ. Boodt. — Hanse IV, 27, 333'. [790]

März 23. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: übersendet seine Klageartikel für den Hanse tag zur Mittheilung an die Quartirstädte und an Hamburg. — Hanse IV, 27, 114'. [791]

März 23. — Klageartikel des Kontors in Antwerpen (11 Punkte) nebst Bericht über die jüngsten unleidlichen Vorkommnisse, übersandt an Lübeck. — A CVII, 30; Hanse IV, 27, 115. 2 Abschr. [792]

März 26. — Das Londoner Kontor beurkundet die Vereignung von 1 Last englisches Tuch durch den Hamburger Wern. Elenbeck auf dem Stahlhof, verfrachtet nach Danzig im Schiff „Jonas a Londino“, dessen Führer der Engländer Wilh. Bawerson ist. — A CVII, 31. Abschr. vom Schreiber in Helsingör. [793]

März 30. — Wilh. Balsser aus Lübeck vereignet vor dem Kontor in Antwerpen Wachs, das ihm durch Auslieger Oraniens genommen und nach Bommel geführt worden. — Hanse IV, 27, 333'. [794]

März 31, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von März 5: günstiger Bericht Lisemans von Jan. 28; Sache Heuwart; Anfrage wegen seines Gesuchs an den Hanse tag, desgleichen wegen Besendung des letzteren von hier aus; Bemühungen des Hamburger Bürgermeisters Albr. Hackman für ihn; der Friede in Frankreich; mögliche Einmischung des französischen Königs oder seines Bruders in die niederländischen Angelegenheiten¹; Abreise des Antwerpener Gouverneurs vor 8 Tagen, der Gesandten Oraniens heute früh²; Nachricht aus Danzig über Rüstungen des Kaisers und Wahltag in Polen. — A CVII, 32. Or. praes. April 13, beantw. April 14. [795]

April 10. — Arrestirung des Hamburgers Hans Schulte durch das Kontor in Antwerpen auf Ansuchen des Antwerpener Jelis v. Wulput. — Hanse IV, 27, 128'. [796]

April 13. — Köln beurkundet, dass nach ihrer eigenen Erklärung Lic. jur. Herm. Eiffler, Kanoniker von S. Gereon und S. Cäcilien in Köln, und sein Bruder Melchior, Söhne des † Kölner Rathmanns Ägidius E., an Bürgermeister Heinr. v. Broch und Stadt-Syndicus Dr. Konr. Betzdorp, Prof. ord. der Universität, die die Bezahlung der Schuld von Andr. v. Linner, Faktor von Ägidius E. in England, auf sich genommen, seit der letzten Ratenzahlung von 1558 keine Forderung mehr haben. — Briefb. 96, 46'. [797]

April 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: noch keine Nachricht aus Danzig; Schreiben des Alderman Heuwart an ihn mit Bitte um Prüfung; gebrochener Friede in Frankreich; Schlacht bei Brouwershaven in Zeeland zwischen 17 Schiffen von Dünkirchen und den Vlissingern, Anschläge Oraniens auf den Feind, Beschlagnahme von reich beladenen englischen Schiffen daselbst. — A CVII, 33. Or. praes. Mai 2. [798]

April 16. — Seebrief des Kontors in Antwerpen für Mich. Bartsch aus Danzig für ein Danzigern und einem Kölner gehöriges Schiff. — Hanse IV, 27, 334. [799]

April 20. — Köln an die Staaten von Holland: Bitte um Vermittelung bei Bezahlung des Geldes, das ihm von dem i. J. 1572 in Amsterdam angekauften, dort wegen der Ausfuhrverweigerung durch Alba mit Schaden wieder verkauften Korn noch zusteht. — Briefb. 96, 54'. [800]

¹ Vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3107, 3113 ff. ² Er bemerkt dazu: „die mat. haet den princen mit 2000 lacken auszuschiffen pro licentia verehret; ob es ahne custume oder auf Englische custume, kan ich noch nicht wissen; zudem den gesanten auch eine verehrung getan“. Vgl. a. a. O. n. 3123.

April 21. — Das Kontor in Antwerpen an Danzig: die Störung der Hausordnung durch Clement Heufft aus Danzig, seine Verurtheilung in die Haft, sein Mordanfall auf den Schultheissen, dessen Anspruch auf Ersatz für Kurkosten und Schaden. — Hanse IV, 27, 128'. [801

April 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Klage Heuwarts wegen des Stahlhandels; das Kontor ist zum Hansetag geladen; Drohungen der englischen Kaufleute in Hamburg für den Fall, dass ihnen dort die Freiheiten nicht länger gewährt werden, die Städte sollten Hamburg und Stade vor ihnen warnen¹; noch kein Friede in Frankreich; grosse Seeschlacht bei Zierikzee²; die Königin hat wegen Freigabe der englischen Schiffe Oranien besandt, weitere 17 von Bordeaux mit Wein usw. sind von den Vlissingern genommen, was hier grossen Ärger erregt; andre Unthaten auf dem Meere³; Abreise von Friedr. Schwarz nach Frankreich. — A CVII, 34. Or. praes. Mai 3. [802

April 28, London. — Derselbe an denselben auf Schreiben von April 11 u. 14: Dr. Sudermans Zehrgeld für Lübeck; hierbei Tuch für einen „reisigen nachtrock“; Schreiben Lisemans aus Danzig von Febr. 25; Bitte einen Brief an Dr. Heinr. Fürstenberg, wohl wegen der Werbung von Roloff Fox, zu übermitteln. — A CVII, 35. Or. praes. Mai 6. [803

April 28. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: über die Leiden der Kaufleute in Folge des Kriegs durch die Eroberung von Arnemuiden und Middelburg; Bitte um Hilfe, auch gegen das Lizenzgeld, durch den Hansetag. — Hanse IV, 27, 130. [804

[—]. — Dasselbe an den Hansetag in Lübeck: beglaubigt Mich. Bartsch und Georg v. Laffardten zum Bericht über das Kontor, besonders auch wegen des Kölner Schosses. — Hanse IV, 27, 132. [805

Mai 2. — Lübeck an Köln: sendet abschriftlich die Klageartikel des Kontors in Antwerpen. — A CVII, 36. Or. praes. Mai 21. [806

Mai 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: über dessen

¹ Er führt aus: „Ich mag e. a. w. auch nicht bergen, das ich von ezlichen ahnkomen den kaufleuten von Hamborch vernomen, domit die Englichen kaufleute, deren zeit nicht lenger dan ein jaer wegen der verlenen freiheit ihn Hamborch soll wren, sich faste bei e. e. rade aufs neue bowerben, bei welchen keine gewisse vertroftung merer jare zur antworte haben bokomen, das sie daerdorch verursacht andere oerter zu bowerben als Staden und Bremen; Staden aber ihnen besser gelegen und mer sinlichtet zu haben als Bremen, so das sie denen von Hamborch einen schrecken mit wolten machen, wan sie ihnen die alten condiciones nicht auf lengere zeit wolten confirmiren, domit sie alsdane allewege einer anderen plaz mochten fuerwisset sein. Dieweile dan — gemeinen erb. stetten hierahne merklichen gelegen, were gut, den gemelten stetten Hamborch (und) Staden mochte geschriben werden, sich derwegen nicht mit ihnen wolten einlassen, bis gemeiner erb. stett meinung ihn fuerstender zusammenkonft daerihne mochte gehoret werden“.

² Hierüber meldet er: „Ihn Selant sollen sich die princischen mit des koeninges volk bei Siricksee ihn 3 tage lang geschlagen haben und gaer stark ahn einander gewessen, wer die oberhant bohalten, ist keine sichere zeitung von; die von des prinzen seite sollen ihn 3 galleren verloren haben und von des koeninges seite soll der admiral und viceadmeral sampt anderen schiffen mer gesonken und genomen sein“.

³ Nämlich: „Der graffe von Oxford, welcher des izigen her tresurires tochter getrauwet und aus Italien widerkomen, ist von Bolonien abe ihn der uberfart noch Callis 3 mal von allem, was eher bei sich gehatt, boraubet worden und gaer feintlichen tractiret, auch daerauf gestanden, das sie ihnen über bort haben wollen werfen. Den von Flissing wirt die schult gegeben, teiles aber sagen, keine Flissingen gewessen, sonder Franzosen oder gewichene Engliche hern, so sich ihn den Niderlanden verhalten; — die mat. und der boschedigte her nimpt es sampt seiner statlichen und hogen freuntschaft gaer ubel auf, wie sie dan nicht zu verdenken, und wirt nicht ungewrochen bleiben“. Über das Missgeschick des Earl Edward of Oxford, Burleighs Schwiegersohn, und die angeschlossenen Verhandlungen über die Vlissingen Kervyu de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 8, n. 3135, 3136, 3140 ff.

Zehrgeld zum Hansetag; durch Walsingham ist er mit einigen Aldermen von London und dem Gouverneur von der englischen Nation vor die Königin geladen, wahrscheinlich wegen der Anleihe durch Roloff Fox, er ist aber nicht vorgelassen worden. — A CVII, 37. Or. praes. Mai 13, beantw. Mai 26. S. im Anhang. [807

Mai 5. — Verurtheilung des Kontors in Antwerpen durch die Stadt Antwerpen zur Zahlung von 43 Karlsgl. 18 St. als Processkosten an Joris Winnekens. — E IX, 19. [808

Mai 6, Köln. — Dr. Suderman an Alderman Mor. Zimmerman in London auf Schreiben von April 14 u. 27: Sache Heuwart; zur Vermeidung von Unkosten möge dem von Danzig zurückreisenden Liseman die Vertretung des Kontors auf dem Hansetag übertragen werden; hoffentlich nimmt weder Bremen noch Stade ohne Zustimmung der gemeinen Städte die Engländer bei sich auf, wie auch Hamburg weitere Verhandlungen mit ihnen von der Einwilligung der Städte abhängig gemacht; man sollte die Leute nicht allenthalben abweisen, sondern sie im Namen der Städte bedingungsweise annehmen¹; Zimmermans Danziger Sache; er soll sich wegen der Obligation von 10 000 Thlrn. an Cort v. Suchten von 1566 rechtfertigen. — A CVII, 38. Abschr. [809

Mai 7. — Memorial von Soest für den Hansetag, namentlich wegen der Session. — A CVII, 39. Or. praes. Juni 25 bei Dr. Suderman. [810

Mai 15, Riga. — Daniel Printz, kaiserlicher Gesandter nach Moskau, an das Land Harrien und die Stadt Reval: über die Verhandlungen mit dem Grossfürsten von Moskau; Waffenstillstand bis zur demnächstigen grossen Gesandtschaft nach Moskau. — A CVII, 40. Abschr., laut Bemerkung Dr. Sudermans von den Sendeboten Revals auf dem Hansetag in Lübeck Juli 7 vorgelegt. [811

Mai 19. — Passport des Kontors in Antwerpen für Hans Pareis, Diener von Melch. Bothmer von Hildesheim, für eine Geschäftsreise ins Ostland. — Hanse IV, 27, 334'. [812

Mai 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Mai 6: Heuwarts Erklärung wird erwartet; für das Schreiben des Kontors wegen des Hansetags und die Instruktion für Liseman; Sudermans Äusserung über die Residenz der Engländer in Bremen, Stade und Hamburg ist erfreulich; er leugnet die Obligation von 10 000 Thlrn. an die Wittve Cort v. Suchten ab; Friede in Frankreich²; die Anleihe der Königin in Köln. — A CVII, 41. Or. praes. Juni 1. [813

[c. Mai 19.] — Instruktion des Londoner Kontors für seine Vertreter auf dem Hansetag in Lübeck 1576 Trinitatis (Juni 17) zum Vortrag der Klagen des Kontors vor den versammelten Sendeboten. — A CVIII, 5. Or. m. S. [814

[—]. — Klageartikel des Londoner Kontors für den Hansetag, auf diesem verlesen Aug. 9. — Hanse II, 37, 304—321'. Abschr. [815

Mai 20, Greenwich. — K. Elisabeth von England an Köln: ersucht um Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehn an sie seitens Kölner Bürger und Angehöriger

¹ Die beachtenswerthe Meinungsäusserung lautet wörtlich: „so haben die erb. von Hamburg auch sich wol rond gegen gemeine erb. stette uf jungstem hansetag erklert, das sie ohn gemeine vorgehende beliebung sich vom newen nicht einlassen wollen; so wol ich auch im durchreisen zu Bremen und Staden wol so viel underrichtung tun, das sie sich, wilt gott, nit leichtlich einlassen werden; bin aber gleichwol der meinung nit, das man die leut allenthalben abweisen und nirgents annemen sol, dan solchs wurde weit aussehen und zu grosser verbitterung gereichen, sonder das man under gemeiner stet namen und mit derselbigen einmütiger beliebung sie mit sicheren pactis und conditionen zulasse und alsdan hospitaliter verhalte, damit man dergleichen in England zu geniessen habe“.

² Der Friede von Etigny.

der Nachbarschaft gegen Verschreibung von ihr und von der Stadt London. — A CVII, 42. Or. verlesen Juli 4. S. im Anhang. [816]

Mai 20, Greenwich. — Dieselbe ersucht jedermann um Sicherheit und Schutz für ihre Gesandten, Vorzeiger dieses, Rob. Colshill („unus pensionariorum de familia nostra“), Christoforus Hudson und Edw. Castellin. — A CVII, 43. Abschr. [817]

Mai 21, Greenwich. — Dieselbe bevollmächtigt vorbenannte drei Gesandten zur Aufnahme eines Darlehns in Oberdeutschland. — A CVII, 44. Abschr. [818]

Mai 25. — Das Londoner Kontor an Köln: unterstützt auf Anregung des königl. Sekretärs Walsingham nachdrücklich und im Interesse der gemeinen Städte und des Kontors¹ das Gesuch der Königin Elisabeth an Köln um Übernahme der Bürgerschaft für ein Darlehn. — A CVII, 45. Or. verlesen Juli 4. S. im Anhang. [819]

Mai 26, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln oder Lübeck: seine Sache ist richtig dargestellt; er weiss sich der Obligation nicht zu erinnern; Nachlass Hieron. Clarens; befürwortet eine Bürgerschaft von Köln und Hamburg für die Anleihe der Königin; Sache Heuwart. — A CVII, 46. Or. praes. Juni 23, Lübeck. S. im Anhang. [820]

Mai 29. — Jorgen Wynkens quittirt dem Kontor in Antwerpen über 43 Karlsruhl. 18 St. als die ihm von der Stadt Antwerpen zuerkannten Processkosten. — E IX, 20. [821]

Mai 29. — Klageartikel des Kontors in Antwerpen für den Hansetag (12), Auszug. — A CVII, 47. [822]

Mai 30. — Passport desselben Kontors für Lambr. Janssen aus Riga, Diener des Rigaer Rathmanns Nik. Fick, für eine Geschäftsreise nach Nieder-Burgund, England und Frankreich. — Hanse IV, 27, 334'. [823]

Mai 30. — Ebenso für den aus Westfalen gebürtigen Hans ther Auest, Kaufmann in Riga. — Hanse IV, 27, 334'. [824]

[—]. — Gutachten („Bedenken“) des hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman für den Hansetag 1576 über die Aufbesserung des Kontors in Antwerpen, die Herstellung guter Ordnung und Verwaltung in der vollendeten, eigenthümlich erworbenen neuen Residenz und Anregung zu stärkerer Benutzung (Vorschläge: 1. unverzügliche Einsetzung von Oldermann und Kaufmannsrath, 2. Beseitigung der Eingriffe in Privilegien und Rechte des Kontors, zu bewirken durch die niederländische Legation, 3. Aufhebung des Schosses, Beschränkung desselben auf gewisse Kategorien von Kaufleuten, 4. Verbot butenhansischer Matschopie und Faktorei, 5. Residenzzwang für die Kaufleute, 6. alleinige Zulassung von Kaufmannsfaktoren aus hansischen Städten, 7. Verhandlungen mit dem spanischen Regiment in den Niederlanden und dem oranischen in Holland und Zeeland zu gleicher Zeit). — Hanse II, 37, 406—417. Entw. [825]

Juni 2. — Das Londoner Kontor an K. Friedrich II von Dänemark: Bitte um Herausgabe der angehaltenen Laken des Danzigers Heinr. Kleinfeld mit Rücksicht auf einen Irrthum in der Certifikation. — A CVIII, 1. Abschr. [826]

Juni 2. — Dasselbe an Heinr. Magnus, dänischen Zöllner zu Helsingör im Öresund: Bitte um Verwendung für vorbenannten Heinr. Kleinfeld. — A CVIII, 2. Abschr. [827]

Juni 2. — Register der alten und neuen Zollgebühren, des Geleits- und Pferdegelds in Brabant. — Hanse IV, 25. Abschr. [828]

¹ Mai 22 verliet der englische Geheimerath in seiner Sitzung in Greenwich dem Alderman und der Gesellschaft vom Stahlhof einen Schutzbrief gegen Oederd Flecklingburge wegen eines Raubs, der an einem mit Salz u. a. beladenen Schiff begangen worden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 143.

Juni 4. — Köln an den Hansetag in Lübeck¹: wegen Kammergerichtssachen muss es seinen Syndicus Pet. Steinwig hier behalten, Dr. Suderman soll das erläutern, die Ankunft der Kölner Gesandten soll bald erfolgen. — Briefb. 96, 110. [829

Juni 7. — Das Kontor in Antwerpen bescheinigt die Heirath des gewesenen Oldermanns Hans Prätor. — Hanse IV, 27, 334'. [830

Juni 9. — Dasselbe bevollmächtigt Mich. Bartsch und Georg v. Laffardten in seinem Schossstreit mit Köln. — Hanse IV, 27, 132'. Vgl. oben n. 805. [831

Juni 9. — Das Londoner Kontor an Dr. Suderman in Lübeck: Anhaltung von Laken durch den König von Dänemark; Sache Wern. Elenbeck; Bitte um Beförderung Georg Gises, der deshalb auf den Sund abgefertigt ist. — A CVIII, 3. Or. praes. Juni 22. [832

Juni 11. — Herm. Harder hebt vor dem Kontor in Antwerpen eine Pfändung auf Bier von Andr. Heufft auf. — Hanse IV, 27, 134. [833

Juni 15. — Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck Rathm. Marx Bywegh, Syndicus Dr. Pet. Schultingk von Steinweg und Rathsherichtschreiber Ant. Kloich. — Hanse II, 37, 16. Or. S. im Anhang. [834

Juni 18. — Gebrüder Mich. und Jak. Bartsch bevollmächtigen vor dem Kontor in Antwerpen Korn. Darss und Pet. Schop gegenüber Sim. Geredtssen. — Hanse IV, 27, 335. [835

Juni 19. — Hanse-Zeugniss desselben Kontors für Nik. Ridder aus Thorn, Handlungsdienner von Danzigern und Thornern. — Hanse IV, 27, 335'. [836

Juni 19. — Instruktion der Stadt Reval für ihre Sendeboten zum Hansetag Syndicus Konr. Dellinghusen und Rathmann Bartholom. Rotert zum Vortrag auf dem Hansetag: Darlegung der Gefahren, die der Stadt von dem draussen noch immer raubenden, mordenden und brennenden Moskowiter drohen und den von der kaiserlichen Gesandtschaft aus Riga Mai 15 (oben n. 811) angekündigten Waffenstillstand illusorisch erscheinen lassen; Bitte der ganz erschöpften und verarmten Stadt, die nichts mehr aufzubieten und nicht einmal Heu, Stroh und Lebensmittel aus der Nachbarschaft zu bekommen vermag, mit Geld, Kraut und Loth gegen ausreichende Verschreibung zu helfen. — A CVIII, 8. Abschr. praes. Juli 20. Vgl. den Recess. [837

Juni 19 ff. — Rechnung über zwei Reisen eines Schreibers vom Kontor in Antwerpen nach Brüssel in Sachen Mich. Bartsch. — E IX, 21. [838

Juni 21. — Aufzeichnung von Dr. Suderman über den Sessionsstreit zwischen Braunschweig und Lüneburg. — A CVIII, 9. [839

Juni 22, [Regensburg]. — Dr. Konr. Furstenberger² an Dr. Suderman: Bitte um Verwendung für den Schreiber Ant. Schmydt, ein Kölner Kind, der lange in Livland beim alten Meister [Wilh. von Fürstenberg] gedient hat, nun wieder im Osten dienen will. — A CVIII, 10. Or. praes. Juli 2. [840

Juni 23, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman, Sekretär des Londoner Kontors, in Lübeck: die Danziger Sache; Verzögerung der Danziger Sendeboten auf Lübeck; Abrechnung über seinen Danziger Aufenthalt und seine Reise nach Lübeck; Verhandlungen mit Dänemark über die beschlagnahmten Laken Heinr. Kleinfelds von Danzig wegen mangelhafter Certifikation; Aussicht auf beständigen Frieden in Frankreich; die Arrestirung englischer Schiffe durch Oranien in Vlissingen, Missstimmung der Königin und ihres Raths gegen den Prinzen, seine

¹ Die zum Kölner Quartir gehörigen Städte Kampen, Deventer und Zwolle entschuldigten ihr Fernbleiben vom Hansetag durch Schreiben von Juni 8, Register van Charters en Bescheiden van Kampen 3, 216, n. 2478.

² Als Jülichischer Rath auf dem Reichstag in Regensburg, vgl. Hohlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 325 Anm. 3.

Anknüpfung mit Frankreich¹; harte Belagerung von Zierikzee; die Thronstreitigkeiten in Polen. — A CVIII, 11. Or. praes. Juli 5. [841

Juni 25, Lübeck. — Entscheidung des Hansetags im Sessionsstreit zwischen Soest und Lüneburg. — A CVIII, 12, Abschr.; das. 13 geschichtliche Notizen Dr. Sudermans über die Session Lüneburgs auf früheren Hansetagen. [842, 843

Juni 27. — Köln an die Sendeboten in Lübeck: die Erben und Blutsverwandten des † Aldermans Pet. Eifler haben dem Londoner Kontor die begehrte Rechnung gelegt, wonach die Angelegenheit gütlich ausgetragen zu werden verdient. — Briefb. 96, 126. Vgl. oben n. 797. [844

Juni 27. — Der Hansetag in Lübeck an Bremen: es möge vollmächtige Gesandten zu den Verhandlungen schicken. — A CVIII, 15. Entw. von Dr. Suderman. [845

Juni 27. — Ausschussverhandlungen auf dem Hansetag über den Zustand des Kontors in Antwerpen, Aufzeichnung von Dr. Suderman; a. d. Rücken die Verhandlungen von Juli 5. — A CVIII, 16. Vgl. den Recess. [846

Juni 28 ff. — Ausschussverhandlungen auf dem Hansetag über die Klageartikel desselben Kontors und die Gesandtschaft in die Niederlande. — A CVIII, 17 u. 19, CIX, 2, Entw. von Dr. Suderman; 18 u. 20 Abschr. Vgl. den Recess. [847

[—]. — Georg Lyseman als Mandatar Heinr. Cleynefelts an (den Hansetag): Bitte um Verwendung beim König von Dänemark für die im Öresund angehaltenen Danziger. — A CIX, 6a. Entw., von Dr. Suderman durchkorrigirt. [848

Juli 1, Lübeck. — Instruktion für die hansischen Gesandten auf dem Reichstag in Regensburg Syndicus Dr. jur. Herm. Warneböke von Lübeck und Bürgermeister Konst. v. Lyskirchen und Sekretär Laur. Weber vom Hagen von Köln: der Hansetag, von Riga und Reval abermals um Hilfe angegangen, bittet Kaiser und Reich den Beschluss über Abordnung einer Gesandtschaft nach Moskau und Aufbringung von Mitteln für die bedrohten Städte zu beschleunigen; richtet dafür eine besondere Eingabe an den Kaiser, die aber nur verwendet werden soll, wenn nicht der Reichstag von sich aus die Gesandtschaft eiligst beschliesst, desgleichen an die Kurfürsten; beauftragt die Gesandten im Sinn dieser Eingabe bei den Fürsten von Pommern, Mecklenburg, Holstein und den freien Reichsstädten zu wirken und zu erklären, dass die Kosten gemäss den Beschlüssen auf dem Reichstag in Speier

¹ Hierüber wird von Z. gemeldet: „Der Englichen schiffe, so disse zeit zu Flissing arrestiret und auf 150 000 pfunt geacht wert zu sein, seint noch nicht relaxiret. Des princen und Staten bogeren ist, das auf derselbigen credit die Engliche kaufleute ihnen 50 000 pfunt sollen lenen, den kosten und schaden aufrichten, welches die Flissingen alhier ahn ihren schiffen gelitten, disselbige widder zu rosten, mit geschuze und ander municion, wie ihnen disselbige abgenommen, ihn Selant widder liberen. Zudeme bogeret der prince dorch die Hofde eine freie unvorhinderte sigelacion und das seine schiffe frank und frei ihn alle der mat. haffen mogen komen zu herbergen und von victualie, auch anderer notortf fuer ihre gelt, wie zuvor gehatt, kaufen und frei ausfuere. So ferne die mat. und kaufleute hiermit nicht zufriden und daerauf ihn bostimter zeit sich resolviren wirt, wie ihnen limitiret, dasselbige zu verwilligen, haet sich der prince sampt den Staten entschlossen die schiffe zu lossen und die guter zu verkaufen, und ist auf dato zeitung gekomen, domit ezliche der schiffe ihn die haffen von Middelborch schon eingebracht. Die koningine ihre mat. und derselbigen rette seint ganz ubel mit dem princen und Stedten [!] zufriden und mochte wael auf die lengde ein feintschaft daeraus entsten, das der prince und Staten der Rom. mat. und derselbigen kaufleute solche schwere puncten fuer schlecht wirt presumiret, domit der koning von Frankreich mit denselbigen eine heimliche verstentnis haet oder eine hinderlene haben, woerdorch so trozich und straff ihn derselbigen bonautet sich dorfen vernemen lassen, und ist nicht anicht, sonder es ist etwas zwischen dem princen und koninge von Frankreich auf handen, dan monsor Aldegunde und andere gesanten vom princen seint mit 4 schiffe zu Callis ahngekomen und gesehen worden, welche stracks mit der post ahn den koning von Frankreich oder seinen bruder die post genomen, das also ihn korzen was fremdes vernemen werdet“. Vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3169, 3171 ff., 3179.

und den Deputationstagen in Frankfurt und Mühlhausen den gesammten Reichsständen zufallen müssen, weil die Sache das ganze Reich angeht, nicht aber den Städten allein zugemuthet werden dürfen. — A CIX, 1. Abschr. Vgl. den Recess zu Juni 27 u. 28. [849]

Juli 3. — Passport des Kontors in Antwerpen für Mich. Bartsch aus Danzig für die Reise zum Hansetag in Lübeck. — Hanse IV, 27, 335'. [850]

Juli 5, Regensburg. — Dr. Herm. Warnbuck, Syndicus und Gesandter von Lübeck, an den Kaiser: Bitte um Schutz für Lübeck gegen Schweden unter Widerlegung der schwedischen Anklagen. — A CIX, 3. Abschr. [851]

Juli 6, (Lübeck). — Dr. Suderman an Dr. (Konr.) Furstenberger: Ant. Schmydt hat er weiter geholfen; F. soll das Gesuch der Hansegesandten auf dem Reichstag gegen den Moskowiter und wegen der Beschwerden des Antwerpener Kontors unterstützen; Nachrichten aus Polen; er möge sich um Unterbringung seiner beiden ältesten Söhne bemühen. — A CIX, 4. Entw. [852]

Juli 7. — Aufzeichnung von Dr. Suderman über die Verhandlungen auf dem Hansetag über die dänischen Forderungen. — A CIX, 5. [853]

Juli 8. — Der Hansetag in Lübeck an Danzig: es soll durch schriftlichen Bericht an den König von Dänemark die Auslieferung der von diesem angehaltenen hansischen Güter befördern. — A CIX, 6. Entw. [854]

Juli 9. — Derselbe an K. Friedrich II von Dänemark: er möge auf das Gesuch von Hans von der Lynden u. Gen. die angehaltenen englischen Tuche ausfolgen lassen. — A CIX, 7 u. 8. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. Vgl. den Recess zu Juli 9. [855]

Juli 9. — Passport Kölns für die Kölner Melch. v. Mulheim, Alt-Bürgermeister, Marx Beiwech, Diétr. Ploger, Melch. v. Mulheim d. j., Christ. Kolgin, Diétr. Widdig, Joh. Mohr und deren Kompanie, Pet. Beiwech, Arn. Triling, Corn. Coppertz und Hans v. Hassel für die Abfuhr der ihnen selbst gehörigen Laken u. a. Waaren aus England. — Briefb. 96, 138'. [856]

Juli 11, Longleythe in Wiltshire. — Rol. Haywarde an (Mor. Zimmerman): seine Angelegenheit mit Dr. Sudermans Vettern. — A CIX, 9. Abschr. [857]

Juli 11, (Antwerpen). — Rechnung über eine Reise eines Schreibers vom Kontor in Antwerpen nach Brüssel in Sachen Jak. Bartsch. — E IX, 22. [858]

Juli 13. — Sicherheitsbrief Kölns für den Kölner Balthas. v. Nivenheim zum Transport von 29 Fass Rheinwein nach England und zum Feilbieten desselben „in curia Gwildehalla Theutonicorum alias Stalhoffs sive Stilliardt vulgo nuncupata“. — Briefb. 96, 141. [859]

Juli 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck auf Schreiben von Mai 26 u. Juni 11: wegen Geld; Alderman Heuwart; seine Sache; die Zahlung des Gehalts von Dr. Suderman und seiner Reisekosten ist angeordnet; Nachlass Pet. Eiffers¹. — A CIX, 10. Or. praes. Juli 28, Lübeck. [860]

Juli 14. — Der Hansetag in Lübeck an den dänischen Kanzler Nik. Koss²: Verwendung für die Danziger und Thorner, denen irriger Weise englische Tuche durch die Zöllner im Öresund angehalten worden. — A CIX, 8a u. 11. Entw. [861]

¹ Unerwähnt bleibt der für das Kontor bedeutsame Beschluss des englischen Geheimenraths von Juli 10, nach dem Mr. Henry Middelmöre die Überwachung der Bogenholz-Einfuhr auf Grund der vom Geheimenrath aufgestellten Artikel und des vom Parlament erlassenen Poenalstatuts wie unter der Bedingung, dass die Gesellschaft des Stahlhofs mit Bogenholz versorgt werden soll, übertragen wurde, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 159.

² D. i. Niels Kaas, königl. Kanzler von Mai 1573 bis 1594, Mittheilung von Dietrich Schäfer.

[—]. — Dr. Suderman in derselben Sache an den (dänischen) Statthalter (Heinr. Ranzau). — A CIX, 8b. Entw. unvollst. Vgl. Juli 9. [862]

Juli 16. — Der Hansetag in Lübeck an Bremen: ersucht nochmals um Entsendung vollmächtiger Gesandten zum Hansetag. — A CIX, 12. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. den Recess zu Juli 16. [863]

Juli 16. — Werbungen der Moskowitischen Gesandtschaft beim Reichstag in Regensburg wegen eines Bündnisses. — A CIX, 13. Abschr. [864]

Juli 17. — Das Kontor in Antwerpen bezeugt auf Gesuch von Andr. v. Siegen aus Danzig die Erklärung von Rein. Verdelman aus Orsoy, dass Dominicus v. der Schuren Orsoyer Bürger ist. — Hanse IV, 27, 336. [865]

Juli 18. — Heinr. Goederssem vereignet vor demselben Kontor Waaren für Jurg. Stapelhorn aus Hamburg¹ bei deren Verschiffung von Calais nach England. — Hanse IV, 27, 336. [866]

Juli 18. — Passport desselben Kontors für Joh. v. Veen, Handlungsdienner von Danzigern und Thornern. — Hanse IV, 27, 336'. Ebenso für Andr. v. Siegen aus Danzig. [867, 868]

Juli 18. — Der Hansetag in Lübeck an die Freien Reichsstädte² (auf dem Reichstag in Regensburg): sie mögen die Klagen über die bedrohliche Beschwerung alles Handels in den Niederlanden durch den dortigen langjährigen Krieg, die von ihnen schon auf dem Regensburger Wahltag angebracht worden, jetzt auf dem dortigen Reichstag von den Abgesandten des westfälisch-niederländischen Kreises vorgetragen werden sollen und auf diesem Hansetag durch zahlreiche seefahrende Kaufleute und Schiffer, deren Angaben hierneben in Artikeln zusammengestellt sind³, abermals belegt werden, von neuem nachdrücklich vertreten; es droht vollständiger Niedergang alles Kaufmannsgewerbes und allgemeines Unheil. — A CIX, 14. Entw. von Dr. Suderman. [869]

Juli 18. — Proposition des Kaisers an die Stände auf dem Reichstag in Regensburg zu sofortiger Vornahme des Artikels über die livländische und russische Legation. — A CVII, 3. Abschr. in Zusammenhang mit n. 750 u. 751. [870]

Juli 18. — Werbung der englischen Gesandten Rob. Colshill und Edw. Castellin beim Kölner Rath wegen des gewünschten Darlehens an die Königin von England. — A CIX, 15. S. im Anhang. [871]

Juli 19, [Antwerpen]. — Anna Wittve von Rein. Struis quittirt gegenüber dem Kontor in Antwerpen über ihre halbjährliche Leibzucht. — E IX, 23. [872]

Juli 19. — Der Hansetag in Lübeck beschliesst die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung des Streits zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln wegen des Schosses. — A CIX, 16, Entw. von Dr. Suderman; CIX, 17, durchkorrigirte Abschr. [873]

¹ 5 Schiffe von Hamburg mit ostländischen Waaren in Vlissingen genommen, Verwendungsschreiben des Magistrats von Brügge von Juni 5 bei Piot, Corresp. de Granvelle 6, 370.

² Über die häufig besprochene Korrespondenz zwischen den Hanse- und Freien Reichsstädten berichtet der Abschied des Städtetags von 1576, der neben dem Reichstag in Regensburg gehalten wurde: die Abgesandten von Köln und Lübeck (vgl. oben n. 849) haben im Namen der Hansestädte erklärt, dass sie zu „nachbarlicher Korrespondenz und Vertraulichkeit“ gern bereit seien, „auch der ursachen vier stett, nemblich Coln, Lubeck, Brunswich und Alten-Stettin in Pomeran namhaft gemacht, als dahin sie, die erb. frei- und reichsstett, in zutragenden fellen nach glegenheit des neheren orts jedesmals die gepur und notturft hetten und wusten gelangen zu lassen“, was schriftlich dankend beantwortet worden ist; die Abgesandten der beiden Städte sollen in dieser Sache auf dem nächsten Hansetag mündlich Vortrag halten, Köln. Städtetags-Abschiede Bl. 164.

³ S. unter Juli 24, n. 876.

[—]. — Gutachten („Bedenken“) Dr. Sudermans in vorbenanntem Schossstreit. — A CIX, 18. [874]

Juli 24. — Gegenbericht des Kontors in Antwerpen auf die Memorialschrift der Kölner Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck wegen des Schosses. — A CIX, 19—21. Entw. von Dr. Suderman u. 2 Abschr. [875]

Juli 24. — Klageartikel des hantirenden Kaufmanns wegen Beschwerde des Handels in den Niederlanden, übersandt vom Hansetag an die Freien Reichsstädte in Regensburg (vgl. n. 869). — A CIX, 22, Entw. von Dr. Suderman; das. 23 und Hanse II, 37, 433—453 2 Abschr. S. im Anhang. [876]

Juli 24. — Reval an den Hansetag in Lübeck: Bitte um Hilfe gegen den Moskowiter. — A CX, 1. Abschr. [877]

Juli 26, Lübeck. — Notariatsinstrument von Arn. Volckmar über die Recognition der Siegel an den Lübeck übersandten Akten über den Schossstreit zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln und über den Protest der Kölner Sendeboten. — A CX, 4. [878]

[**Juli 26.**] — Summarischer Bericht über die Verhandlungen im vorerwähnten Schossstreit auf den Hansetagen von 1566, 1572, 1576. — A CX, 5. [879]

Juli 27. — Zweite Werbung der englischen Gesandten beim Kölner Rath wegen eines Darlehens an die Königin unter Hinweis auf die Handelsfreiheiten Kölns und der Hansestädte in England. — A CX, 6. S. im Anhang. [880]

Juli 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck: hieneben der Brief des Alderman Heuwart, wonach dieser 100 Pfd. vläm. in Antwerpen zahlen will, in Abschrift; die englischen Schiffe in Zeeland sind freigegeben und hier angekommen; noch ist der Friede in Frankreich zweifelhaft; es fehlt Nachricht vom Hansetag. — A CIX, 7. Or. praes. Aug. 30, Lübeck. [881]

Juli 28. — Dav. Bruggeman aus Lübeck vereignet vor dem Kontor in Antwerpen nach Riga bestimmtes Salz. — Hanse IV, 27, 336'. [882]

Juli 28. — Abschied des Hansetags in Lübeck in der Schossfrage. — A CIX, 8. Entw. von Dr. Suderman. [883]

Juli 28. — Die vom Hansetag in Lübeck aufgestellten Bedingungen für die Wiederaufnahme Bremens in die Hanse und seine Wiederzulassung zur Session („modus et forma“). — A CIX, 9. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. den Recess zu Juli 28. [884]

Juli 29, Lübeck. — Dr. Suderman an Bremen in vorerwählter Angelegenheit. — A CIX, 10. Entw. [885]

Juli 29, Lübeck. — Derselbe an Dr. Joach. Hynck, Propst zu Bremen: Bitte um Bemühung im Zwist mit Dänemark, der nur durch die Unerfahrenheit Ant. Webers von Hagen entstanden ist. — A CIX, 11 u. 12. Entw. u. Abschr., abgeg. Juli 30. [886]

Juli 30. — Verhandlungen auf dem Hansetag in Lübeck über das Hilfesgesuch von Reval. — A CIX, 13. Entw. von Dr. Suderman. [887]

[—]. — Gesuch der Abgeordneten von Lübeck und Köln auf dem Reichstag in Regensburg im Namen der allgemeinen Hansestädte beim Kurfürstenrath um Hilfe für die bedrängten livländischen Städte und eilige Abordnung einer Gesandtschaft nach Moskau. — A CX, 2. Abschr. [888]

[—]. — Proposition des Kaisers an den Kurfürstenrath auf dem Reichstag in voriger Angelegenheit¹. — A CX, 3. Abschr. [889]

¹ Zu beidem vgl. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 10, 181 ff.

Aug. 1, Kopenhagen. — Charles Dançay an Lübeck: da der König von Frankreich jetzt Frieden in seinem Reich bewahrt, so möge nunmehr dieser Hansetag die Gesandtschaft zu ihm abordnen, damit er den guten Willen der Städte erkennt („ex vestra declaratione cognoscat, vos cum ipsius majestate candide et sincere semper egisse“), er wird sie freudig begrüßen. — A CXLIX, 69. Or. [890]

Aug. 1. — Der Hansetag in Lübeck an Köln: erklärt sich gegen die Behandlung des Schossstreits durch das Kammergericht; Köln möge sich an den beigelegten Abschied halten¹. — A CXI, 1. Abschr. [891]

Aug. 2. — Derselbe an Danzig: wegen der Schosserhebung in Antwerpen („media concludendi“). — A CXI, 2. Entw. von Dr. Suderman. [892]

Aug. 3. — Abschied des Hansetags in Sachen des Sessionsstreits zwischen Soest und Lüneburg. — A CXI, 3. Entw. von Dr. Suderman. [893]

Aug. 4. — Beschlüsse des Hansetags über die Ausschreibung und Beschickung der Hansetage, die Exekution gegen die ungehorsamen Städte, die die verwirkten Strafen nicht zahlen, und gegen die Unbotmässigen, die wider die Privilegien an fremde Obrigkeiten appelliren. — A CXI, 4—6, Entw. von Dr. Suderman; auch Hanse II, 40, 242—251. Vgl. den Recess zu Aug. 4. [894—896]

Aug. 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck im Anschluss an Juli 27: Sache Heuwart; die Passage für alle Schiffe ist durch ganz England bis auf weiteres geschlossen; Schwierigkeiten in Köln bei der Frage der Anleihe. — A CXI, 7. Or. praes. Aug. 30. [897]

Aug. 6. — Das Kontor in Antwerpen erklärt die Haft Rein. Verdelmans aus Orsoy für privilegienwidrig. — Hanse IV, 27, 337. [898]

Aug. 7—9. — Verhandlungen des Hansetags in Lübeck über die Klagen des Londoner Kontors. — A CXI, 8. Entw. von Dr. Suderman, unvollst. Vgl. den Recess. [899]

Aug. 12, Lübeck. — Dr. Suderman an ?: bedenkliche Meldungen aus den Niederlanden von Juli 30 über Meuterei der spanischen Soldaten, Plünderung von Rosendael, Herenthals, Thourout, Alost, Bewaffnung der Bürger in Brüssel, Versammlung der flandrischen Städte in Gent. — A CXI, 9. Entw., Anfang fehlt, Bruchstück. [900]

Aug. 13. — Arn. Moller, Faktor des Kölners Arn. Birckman, vereignet vor dem Kontor in Antwerpen ein nach London bestimmtes Fass mit Büchern. — Hanse IV, 27, 337. [901]

[**Aug. 14.**] — Instruktion für die vom Hansetag beschlossene Gesandtschaft an den König von Dänemark wegen des Bergener Kontors. — A CXI, 9a u. 9aa, Entw., Bruchstück. Vgl. den Recess zu Aug. 13. [902]

Aug. 15. — Verordnung der Städte Delft, Rotterdam und Schiedam über das Salzen der Heringe mit Rücksicht auf die durch den Verlust von Zierikzee und Brouwershaven und die Zerstörung von Remmerswale bewirkte Theurung des feinen und weissen Salzes. — A CXI, 10. Abschr. [903]

Aug. 16, Delft. — Die Fischerei-Deputirten von Delft, Rotterdam und Schiedam an Köln: begründen vorstehende Verordnung über das Heringssalzen, bitten um Anerkennung des neuen Brands. — A CXI, 11. Or. praes. Sept. 5. [904]

[**Aug. 17.**] — Der Hansetag in Lübeck an Bremen: erneuerte Aufforderung zur Betheiligung an der dänischen Legation mit Danzig und Rostock. — A CXI, 9b. Entw. von Dr. Suderman. [905]

¹ Ein früheres Schreiben von Lübeck, wohl das von Juli 18 an die Reichsstädte in Sachen des niederländischen Handels, oben n. 869, wurde neben einem Schreiben aus Regensburg Juli 30 im Kölner Rath verlesen, Rathsprotok. 29, 103.

Aug. 18. — Passport des Kontors in Antwerpen für Gottsch. Varenwolddt aus Hannover für eine Geschäftsreise nach Nieder-Burgund, Frankreich und England. — Hanse IV, 27, 337'. [906]

(Aug. 18.) — Instruktion vom Hansetag in Lübeck für die Lübecker, Kölner und Hamburger und den hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman als hansische Gesandten in die Niederlande gemäss den Beschlüssen von 1572 und 1576. — A CXII, 1, Or. m. S. von Lübeck; A CXII, 2—5, Entw. u. Abschr.; A CVIII, 7 unvollst. Entw. von Danzig. Zum Datum vgl. den Recess zu Aug. 18. S. im Anhang. [907]

Aug. 18, Regensburg. — Vorschlag von Jürg IIsung, Landvogt in Schwaben, für die Gesandten von Köln und Lübeck auf dem Reichstag wegen Aufbringung des Gelds für die Gesandtschaft nach Moskau. — A CXI, 12. [908]

Aug. 20, Köln. — Appellation des Kölner Raths an das kaiserl. Kammergericht gegen den Abschied des Hansetags in Lübeck in seinem Schossstreit mit dem Kontor in Antwerpen nebst Begründungsschrift und historischer Deduktion über den Verlauf des Streits. — A CXI, 13, 14. Abschr. u. Entw. [909, 910]

[—]. — Köln an den kaiserl. Kammerrichter im Anschluss an voriges: Bitte um einfache Ladung des Kontors in Antwerpen per edictum, um Anschlag der Ladung in Jülich, Achen und Düren und um Compulsoriales gegen Lübeck. — A CXI, 15. Entw. [911]

Aug. 22. — Der Kölner Rath transsumirt die Vollmacht für die englischen Gesandten Rob. Colshill, Christ. Hudson und Edw. Castelin; desgleichen den Geleitsbrief für dieselben. — A CXI, 16, 17. Entw. vom Sekretär Nik. Linck¹. [912, 913]

Aug. 22. — Abschlägiger Bescheid des Kölner Raths an die englischen Gesandten wegen des Darlehens an die Königin von England². — A CXI, 18, 19. 2 Abschr. S. im Anhang. [914]

[Aug. 22 oder 23.] — Der Hansetag in Lübeck an den französischen Gesandten in Danemark Charles Dançay auf Schreiben von Aug. 1: wegen der herrschenden Kriegsverhältnisse muss die Abordnung der Gesandtschaft zum König von Frankreich noch verschoben werden. — A CXLIX, 70. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. den Recess zu Aug. 22. [915]

Aug. 24. — Passport des Kontors in Antwerpen für Arn. Milius oder Moller, Faktor von Arn. Birekmans Erben, für eine Geschäftsreise nach Nieder-Burgund. — Hanse IV, 27, 337'. [916]

Aug. 24. — Der Hansetag in Lübeck an [Dr. Konr. Fürstenberg]: Bitte um Vertretung der Klagen der Kaufleute und Schiffer über die Erschwerung des Handels in den Niederlanden³ als Syndicus des westfälisch-niederländischen Kreises auf dem Reichstag in Regensburg und um Mittheilung des Bescheids an Lübeck zur Verwendung durch die Legation in die Niederlande. — A CXI, 20. Entw., unvollst. [917]

Aug. 24. — Derselbe an Groningen auf dessen Entschuldigungsschreiben für den Hansetag von Mai 20, zugleich an die Adresse von Staveren und Bolsward: Bedauern über das Ausbleiben; Mittheilung über die Legation in die Niederlande. — A CXI, 20a. Entw. von Dr. Suderman. [918]

Aug. 24. — Derselbe an die Städte von Geldern, Overijssel und Friesland, getrennt: sie sollen ihren Antheil an der dreifachen Kontribution wegen der nieder-

¹ Eine entsprechende Eintragung im Kölner Rathspokoll 29, 112.

² Angeführt Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 881 nach Original.

³ S. n. 869 u. 876.

ländischen Legation schleunigst nach Köln einsenden. — A CXI, 21. Entw. von Dr. Suderman. [919

Aug. 25. — Derselbe an ? : über die Verbindlichkeit der Recesse; Mahnung zur Eintracht, damit der Verfall der Hanse verhütet werde. — A CXI, 22. Entw. von Dr. Suderman, unvollst. [920

Aug. 26. — Die Revaler Sendeboten Konr. Dellinghusen und Bartholom. Rotirt an den Hansetag: Dank für die bewilligte Kontribution; dringende Bitte um Unterstützung der hart bedrohten Stadt Reval mit Büchsenpulver und um weitere Berathung über Hilfeleistung. — A CXI, 23. Abschr. [921

Aug. 26. — Der Hansetag in Lübeck an das Londoner Kontor: für die hier beschlossene Gesandtschaft in die Niederlande soll es dem Kontor in Antwerpen nach dem hier gefassten Beschluss 1000 Pfd. vorstrecken. — A CXI, 22a. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. den Recess zu Aug. 27. [922

Aug. 27. — Inhaltsangabe über hansische Statuten für das Kontor in Antwerpen. — E IX, 24. [923

Aug. 28. — Verhandlungen zwischen Lübeck und Köln über die Weinaccise. — A CXI, 24. [924

Aug. 28. — Köln an die Generalkommissare des Königs von Spanien in Kampen¹ und Enkhuizen, getrennt: Bitte um Durchfuhrerlaubniss, nöthigenfalls gegen Lizenzgeld, für 100 bis 200 Last Korn, die es für seine Bürgerschaft von ostländischen Kaufleuten erstehen will. — Briefb. 96, 168. [925

Aug. 29. — Dasselbe ebenso an die burgundische Regierung (aber für 200 bis 300 Last). — Briefb. 96, 168'. [926

Aug. 31. — Rechnung über die Reise eines Schreibers vom Kontor in Antwerpen nach Brüssel in Sachen Lambr. Janssen gegen Cotton. — E IX, 25. [927

[—]. — Recess des Hansetags in Lübeck von Juni 25 bis Aug. 27². — Hanse II, 37, 1—386 u. 392—453 (Auszug); A CVIII, 14, Auszug aus den Verhandlungen. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [928

¹ Briefwechsel zwischen Kampen und dem König von Schweden wegen Anhaltung von 35 Fuder Rheinwein, die für den König bestimmt gewesen, durch das spanische Kriegsvolk Register van Charters en Bescheiden van Kampen 3, 218, n. 2486. ² Auch in Soest Hansesachen III, n. 15, 104, 266 Bil. Da Soest auf diesem Hansetag direkt vertreten gewesen ist, so hat sich in seinem Archiv eine verhältnissmässig reiche Überlieferung zur Geschichte dieses Tags angesammelt, Hansesachen III, n. 15 u. n. 16. Das Ausschreiben zum Hansetag durch Lübeck und Köln hatte Soest den Städten seines Unterquartirs weiter gegeben, Unna bestätigte den Empfang Jan. 13 (das. n. 15, 42, Or.), Münster fragte Jan. 17 bei Soest an, wo und wann die übersandten Artikel von den westfälischen Städten durchberathen werden sollten (das. 38, Or.), Dortmund wiederum erklärte gegen Soest Jan. 31, dass es sich einem gemeinen Beschluss zu Gunsten der Kontribution für die Legationen nach Frankreich und in die Niederlande nicht entziehen werde (das. 65, Or.); Febr. 6 lud Münster seinerseits im Anschluss an Jan. 17 Soest zu einer Tagfahrt der westfälischen Städte in Münster März 18 ein (das. 39, Or.), wozu es ferner erklärte, dass es eines Geleits zu dieser Tagfahrt nicht bedürfe (das. 40 von März 14, Or.); Anfang Februar liess Soest 90 Philippsthaler als seine hansische Quote in Köln durch Adam Greutter entrichten, worüber Köln Febr. 13 quittirte (das. 102, Or.) und wobei Greutter, indem er Rechenschaft ablegte (das. 62, 63), aus Köln Febr. 3 nach einem Besuch beim dortigen Stadtsekretär Laur. Weber und bei Dr. Suderman berichtete, die westfälischen, geldrischen Städte, Münster, Wesel, Lippstadt usw. hätten ihre Kontributionsquoten schon gezahlt, nicht die ijsselschen und friesischen, Soest stehe in der Matrikel mit 35 Th., der Hansetag und die Legationen seien sicher (das. 64, Or.); auf der erwähnten Tagfahrt in Münster, die März 20 mit einem Recess geschlossen wurde (das. 77), waren Münster, Soest, Dortmund, Osnabrück, Hamm vertreten, Minden, Herford, Lemgo, Bielefeld, Lippstadt, Unna, Koesfeld, das auf die Hanse verzichtete, wenn es mit kontribuiren sollte, Warburg ebenso, und Paderborn entschuldigt gewesen (das. 14 Bericht des Soester Vertreters); in dieser Versammlung gab Soest März 19 seine Erklärung zu den Artikeln ab (das. 91, wozu 82); April 18

Sept. 1. — Christ. Schimmelpfenningk und Herm. Suderman von Köln verpfänden in Paul Alffters Auftrag vor dem Kontor in Antwerpen Hans then Westen von Hamburg 27 Fuder Rheinwein im Rathskeller in Antwerpen und cediren vier Schuldverschreibungen. — Hanse IV, 27, 337'. [929

äusserte sich der Münsterer Stadtsekretär Joh. Pagenstecker gegenüber seinem Kollegen in Soest Pet. Merkelbach über die hansische Konföderation, Bremen usw. (das. 60, Or.); Hamm wünschte in einer Zuschrift an Soest April 23 aus den Verhandlungen jener Tagfahrt in Münster die Richtschnur für sein eigenes Verhalten zu erkennen (das. 37, Or.), bat nochmals Mai 5 um Soests Rath (das. 36, Or.); Soest übernahm nunmehr die Vertretung der westfälischen Städte auf dem Hansetag, Münster stimmte Mai 17 u. 25 zu, bat um die Bezeichnung der Soester Sendeboten, versprach seine Instruktion einzusenden (das. 34, 35, 2 Or.); Mai 29 beglaubigte Soest den Bürgermeister Konr. Beschwort (!) und Sekretär Pet. Merkelbach mit Instruktion auch für die benachbarten kleineren Hansestädte zum Hansetag (das. 33, 78, 80); bald äusserten sich von letzteren noch einige über ihre Beiträge zu den Kosten: Werl Mai 30 mit einfacher Empfangsbestätigung und einem Geschenk an den Soester Stadtsekretär (das. 56, Or.), Geseke Mai 31 mit der Angabe, dass es nicht mit zahlen, aber bei der Hanse bleiben werde, obwohl es von ihr, ausser in Todes- und Erbschaftsfällen (vgl. oben n. 414 Anm.), wenig habe (das. 59, Or.); nachträglich erklärten Hamm und Unna Juni 6 den schon nach Lübeck abgereisten Sendeboten von Soest und Dortmund, dass sie dem Abschied der Städte von Münster bezüglich der Artikel beiträten (das. 41, Or.); Lippstadt erkundigte sich Juni 6 bei Soest nach den nach Lübeck abgeordneten westfälischen Vertretern (das. 55, Or.) und bevollmächtigte auch seinerseits Juni 8 die Soester (das. 53, 54, 2 Or.); ebenso Osnabrück Juni 7; Attendorn, das die entsprechende Zuschrift Olpe und Menden mitgeteilt hatte, gestand Juni 7 gegenüber Soest, dass sein Handel gering sei und es schwerlich mit kontribuieren könne, und bat es die Stadt Attendorn rücksichtsvoll zu vertreten (das. 58, Or.); letzteres bat auch Rüthen Juni 8, zugleich für seine Nachbarstädte (das. 57, Or.). Auf der Reise nach Lübeck berichtete aus Osnabrück der Soester Stadtsekretär, dass die Dortmunder sich noch nicht angeschlossen hätten (das. 48, Or.); vom Hansetag schrieb er Juni 21, Lübeck, über die Ankunft dort Juni 19, die Anwesenheit zahlreicher Sendeboten, nicht aber der Kölner und Danziger (das. 50, 100, 101, Or., Entw., Abschr.), desgleichen Juli 3 über den Beginn der Versammlung Juni 25, Sessionsfragen, die Ladung Bremens usw. (das. 51, 97, Or., Entw.); wieder Juli 10 über die Session Soests im besonderen, Juli 11 über Art. 10 der Tagesordnung (das. 86—90, Or., Abschr.). Soest seinerseits schrieb Juli 17 seinen Sendeboten wegen der Session, der Zehrungskosten und der Vertretung von Osnabrück (das. 47, Or.), indem es Privatbriefe (das. 83—85, 93, 4 Or.) den Sendeboten mit übersandte; letztere berichteten hierauf Ende Juli über den Kölner Schossstreit und eine „neue Zeitung“ aus Danzig über den Kaiser und Polen und über Reval (das. 49), die sie mitschickten (das. 95, 96); Juli 26 der Stadtsekretär gesondert über den Schossstreit, das Ausbleiben der Bremer, die Erklärung über Riga und Reval, das Bremer Schreiben, die Geldfrage (das. 52, Or.); Aug. 22 schrieb endlich der Hansetag über die beschlossene Kontribution für Reval (das. 75). Kostenverzeichniss der Soester Sendeboten vom Besuch des Hansetags mit Belegen das. 79, 81, ausführlicher Reise- und Verhandlungsbericht mit den Artikeln das. 43, 45, 46; hierher gehört wohl auch der Bericht vor Rath, Ämtern und Gemeinde von Soest n. 16, 23, von Okt. 18—28. Nach Rückkehr der Sendeboten bat zunächst Lippstadt Okt. 4 Soest um Angabe seiner Theilkosten für Besendung des Hansetags (das. 66, Or.), Okt. 6 erklärte Hamm, auch für Unna, seine Bedenken gegen die Kontribution und bat um Rath (das. 67, Or.), nochmals Okt. 24 (das. 68, Or.) und Nov. 14 (das. 69, Or.). Okt. 12 schrieb Reval direkt an Soest über die Moskowitzische Gefahr und die bewilligte Kontribution und bat um Kriegsmaterial (das. 70, Or.). Es folgten die Schreiben Kölns von Nov. 2 und 4, n. 948 u. 949 (das. 72, 70, Or., Abschr.); Nov. 4 forderte Lippstadt Soest zu einer Zusammenkunft behufs Berichterstattung über den Hansetag auf (das. 76, Or.), die dann in der That in Soest 1577 Jan. 15 vor Vertretern von Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Attendorn und Arnsberg stattfand (das. n. 16, 19); Nov. 16 übersandte Dortmund ein Schreiben von Lübeck (das. n. 15, 71, Or.). Dec. 17 schrieb Reval von neuem an Soest wie vorher und mit der Bitte um Auszahlung der Kontributionsquote an Wilh. Ambsingk in Lübeck (das. n. 15, 44, Or.). Am selben Tag quittirte Köln über Soests Zahlung (das. 103, Or.) wie unten in n. 1007. 1577 Febr. 1 bescheinigte Lippstadt den Empfang einer Abschrift vom letzten Hanserecess (das. n. 16, 17, Or.), April 11 richtete Reval wieder einen Hilferuf an Soest mit Schilderung der Kriegsnöthe im einzelnen (das. n. 16, 16, Or., gedr. von mir Beitr. z. Kunde Liv-, Est- u. Kurlands 2 (1876), 144 ff.); Juli 1 bat Geseke um Frist für Zahlung seines Kostenanteils (das. n. 16, 20, Or.), später, 1578 April 15, abermals (das. n. 16, 22); 1577 Juli 30 übersandte Brilon den seinigen mit 80¹/₂ Thl. (das. n. 16, 15, Or.).

Sept. 3. — Hans Winckelman von Danzig verpflichtet sich vor demselben Kontor zu einer Zahlung an Cordt v. Damme von Braunschweig. — Hanse IV, 27, 339. [930]

[Nach Sept. 9.] — Kostenrechnung über die Reise der Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck von Juni 15 bis Sept. 9 (1659 Thlr. 51 Alb. 11 Heller). — A CVIII, 4. [931]

Sept. 10. — Hanse-Zeugniss des Kontors in Antwerpen für Paul de Schamps aus Münster. — Hanse IV, 27, 340. [932]

Sept. 10. — Köln an die Fischerei-Städte Delft, Rotterdam und Schiedam auf Aug. 16: kann aus Gesundheitsrücksichten dem Wunsch nicht entsprechen, hält am Haager Vertrag von 1567¹ fest. — Briefb. 96, 183. [933]

Sept. 14. — Verhandlungen zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln wegen der Schosszahlung in den Niederlanden. — A CXI, 25, Auszug. [934]

Sept. 15. — Köln² an die Frei- und Reichsstädte: hierneben in Abschrift die Klagen Revals über die Moskowiter-Gefahr und die darauf bezüglichen Beschlüsse des letzten Hansetags in Lübeck; nachdem alle Quartirstädte wegen der drohenden Gefahr ausnahmsweise eine fünffache Kontribution bewilligt und sie unverzüglich gezahlt, mögen die Adressaten dem Überbringer erklären, was sie für Reval thun können und wollen, behufs Mittheilung an Lübeck. — Briefb. 96, 198'. [935]

Sept. 17. — Arn. Freitagh, Handlungsdiener von Arn. Birckmans Erben in Köln, vereignet vor dem Kontor in Antwerpen 2 nach London bestimmte Fässer mit Büchern. — Hanse IV, 27, 340. [936]

Sept. 22. — Dasselbe Kontor an das Londoner Kontor wegen unverzüglicher Auskehrung von 1000 Pfd. laut Beschluss des Hansetags zur Bezahlung des Herrn von Grobbendonck. — Hanse IV, 27, 134'. [937]

Sept. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Sept. 5 aus Bremen: Dank für die Vertretung seiner Person auf dem Hansetag und gegenüber Danzig; die Beibehaltung des Amts als Hansesyndicus würde er ihm widerrathen haben; seiner Stellung als Alderman des Kontors³ wünscht er ledig zu werden; Sache Heuwart; die Engländer und die Vlissinger scheinen wieder Freunde werden zu wollen; der Friede in Frankreich erhält sich. — A CXI, 26. Or. praes. Okt. 13 nach der Rückkehr von Emden, beantw. Okt. 25. [938]

Sept. 23. — Hans Winckelman bekennt sich gegenüber dem Kontor in Antwerpen zu einer Schuld für Kost und Wohnung seit Juli 1 (mehr als 10 Pfd.). — E IX, 26. [939]

¹ Vgl. Bd. 1, n. 3069, 3099, 3109, 3119, 3120, 3160, 3161, 3164, 3223.

² Sept. 12 beschloss der Kölner Rath in seiner Sitzung ein Ausschreiben an alle Städte des Quartirs mit der Aufforderung gemäss dem Hansetagsbeschluss die fünffache Kontribution für Reval zu entrichten, Rathsprotok. 29, 119'; Schreiben an Wesel von Sept. 15 im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4, n. 1 II, Or.

³ Der englische Geheimerath ordnete Sept. 9, Okt. 16 u. Nov. 5 die Prüfung und Beobachtung des Stahlhofs-Privilegs an, wonach Stahlhofskaufleuten gehörige Güter und Waaren in England nicht beschlagnahmt werden dürfen, wenn ihre Eigenthümer nicht Selbstschuldner oder Schuldbürgen sind, aus Anlass der Verhaftung des Hamburgers Andr. Muller in Dover wegen einer Schuld, für die er nicht gebürgt, gegenüber Alex. Minge, der in Hamburg sein Recht finden wird, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 201, 215, 228. Das. S. 206 eine Intervention des Geheimenraths von Sept. 19 bei den Tuchwerkern von London zu Gunsten der nach Danzig, Hamburg usw. handelnden Kaufleute. Wegen der englischen Russland-Fahrer in Narwa, etwa auch um diese Zeit, vgl. Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, 523. Verhandlungen zwischen K. Elisabeth und Grossfürst Iwan Wassilewitsch von Moskau, geführt seitens der Königin durch Dan. Sylvester, über eine Handelsverbindung zwischen England und Moskau 1575 Mai bis 1576 Winter in Cal. of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 116, 127, 130, 556, 557, 588, 978.

Sept. 24. — Köln an die deputirten Staaten der Erb-Niederlande des Königs von Spanien: Bitte um einen Frei- und Lizenzbrief für die 120 Last Korn, die es wegen anscheinenden Misswachses für die Stadt von ostländischen Kaufleuten hat erstehen lassen¹ und die durch die Ijssel über Enkhuizen oder Kampen zugeführt werden sollen. — Briefb. 96, 208'. [940]

Sept. 25. — Dasselbe an Dortmund: Bescheinigung über die Zahlung seiner Quote von der hansischen Kontribution (47 Königsthr., 8 Battenberger u. Turische Thlr., 5½ Reichsthr., 10 7-Stuber-Pfennig, 1 Goldgl., 1 Bergischer Gl., 8 Schreckenberger Thlr., 7 Thlr. 6 Alb. in andrer Münze). — Briefb. 96, 209. [941]

Sept. 27. — Ergänzendes Gutachten der Professoren der Kölner Universität zu der nach Speier geschickten Appellation Kölns in dessen Schossstreit mit dem Kontor in Antwerpen. — A CXI, 27. [942]

Okt. 6. — Das Londoner Kontor an Lübeck auf Schreiben von Aug. 26: es kann dem Beschluss des Hansetags auf Gewährung eines Vorschusses von 1000 Pfd. an das Kontor in Antwerpen wegen eigenen Unvermögens nicht nachkommen. — A CXI, 28. Abschr. [943]

Okt. 11, Brügge. — Hans Habericht an das Kontor in Antwerpen: Bitte um Verhaltungsmassregeln wegen des von Brügge vom grossen hansischen Hause geforderten 10 Pfennigs; eine ev. Requeste muss vlämisch oder lateinisch abgefasst sein, weil die Herren dort sich nicht auf ostersch oder deutsch verstehen. — E IX, 27. [944]

Okt. 13. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Gefährdung der Post-Passage; hierbei ein Brief Wudwarts an Hillebr. Suderman; Sache Heuwart²; Bündnissverhandlungen zwischen Dänemark und England, angeblich in Emden³; Jörg Liseman wird noch erwartet; Dr. S. soll sich nach dem schlesischen Grafen in Köln und seinem Umgang erkundigen⁴. — A CXI, 29. Or. praes. Okt. 28, beantw. Nov. 9. [945]

Okt. 31. — Köln an Münster auf ein Schreiben von Okt. 15 wegen der Kontribution für Reval⁵: angesichts der traurigen Lage von Reval und der Belagerung

¹ Hierauf bezügliche ergänzende Beschlüsse des Kölner Raths in Rathsprotok. 29, 124, 125.

² Vgl. auch Acts of the Privy Council a. a. O. S. 225; Rowland Heyward war um diese Zeit Mayor von London.

³ Auch von englischer Seite werden solche Verhandlungen auf Anregung des Königs von Dänemark bezüglich einer dänischen Vermittelung bei Spanien und der Fischerei in Island gemeldet und als wahrscheinlicher Verhandlungsort Lübeck oder Hamburg genannt, Sept. 16, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 916.

⁴ Gemeint ist Herzog Heinr. von Liegnitz, der sich mit Hans v. Schweinichen lange in Köln aufgehalten hatte, vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 327 m. Anm.

⁵ In dieser Angelegenheit hatte der Hansetag Aug. 22 an Münster geschrieben, Sept. 15 ebenso Köln; Münster wandte sich deshalb Okt. 14 an Koesfeld (Or.), dieses seinerseits Okt. 20 an Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden und lud sie zu einer Zusammenkunft ein (Or.), die Okt. 22 zugesagt wurde, aber abschlägigen Bescheid gab, Stadtarchiv Koesfeld, Hanse 1469—1619; Warendorf, durch Münsters Aufforderung veranlasst, erkundigte sich bei Koesfeld wegen der Geldbewilligung Okt. 22 (Or.) u. Nov. 15 (Or.), Stadtarchiv Warendorf, Niesertsche Sammlung; Münster kam Nov. 23 (Or.) u. Dec. 19 (Or.) gegenüber Koesfeld auf die Bewilligungsfrage zurück, was Koesfeld den ihm zugehörigen Städten Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden Dec. 24 u. 1577 Jan. 16 weiter meldete, worauf Bocholt 1577 Jan. 18 erklärte (Or.), dass es aus der Hanse ausgetreten sei, jedoch Reval helfen wolle, StA. Koesfeld a. a. O. Die Austrittserklärung von Bocholt von 1577 Jan. 25 (Or.) gedr. bei Niesert, Münster. Urkundensamml. 3, 437. — Die um Wesel geschaarte Gruppe von Städten nach den Weseler Hanseakten (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4, n. 1 II, n. 1 III u. n. 3: Juni 1 hatte Münster auf Wesels Anfrage, ob Münsters Bürgermeister Hillebr. Plonies auch Wesel auf dem Hansetag vertreten könne, geantwortet, dass diesmal die westfälischen Städte durch Dortmund und Soest repräsentirt werden sollten; nachdem der Hansetag über seine Beschlüsse berichtet hatte, lud Wesel Okt. 27 die Städte Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees zu einer

durch den Moskowiter hat es die Kontribution nicht verweigern können und wollen, die Zahlung hat es in Lübeck schon versprochen, Münster mag dem entsprechend sich erklären; die Städte aus allen andern Quartiren sollen die Zahlung schon geleistet, auch Büchsen und Pulver den Revalern gewährt haben. — Briefb. 96, 226'. [946

Nov. 1. — Lübeck an Köln: Bitte um Äusserung zu der hier mitgetheilten Erklärung des Londoner Kontors von Okt. 6 wegen des Vorschusses an das Antwerpener Kontor. — A CXI, 31. Or. praes. Nov. 30. [947

Nov. 2. — Köln an die Quartirstädte im Anschluss an sein Ausschreiben von Sept. 15 wegen der Kontribution für Reval: verlangt endlich Antwort, nachdem es nur Empfangsbestätigungen erhalten, und Einsendung der Beiträge nach Köln oder Lübeck; Hilfe thut Noth, Lübeck hat auch deshalb nochmals gemahnt, es gilt einem Werk christlicher Liebe; Warburg und Brakel mögen ebenso benachrichtigt werden. — Briefb. 96, 234¹. [948

Nov. 4. — Dasselbe an Dortmund in gleicher Sache und gleichem Sinn. — Briefb. 96, 238'. [949

Nov. 4. — Die den spanischen Soldaten Nov. 4 vor der Einnahme von Antwerpen gegebenen 5 Kriegsartikel. — A CXIII, 1. Abschr. a. d. Antwerpener Kontor. S. im Anhang. [950

[—]. — Rechnung des (stadtkölnischen Syndicus) Dr. Betzdorf über seine Reise zum Kammergericht wegen Einleitung der Appellation Kölns in seinem Schossstreit mit dem Kontor in Antwerpen von Okt. 13 bis Nov. 6. — A CXI, 30. [951

[—]. — Spezifikation des bei der Plünderung von Antwerpen erlittenen Schadens der Kölner Heinr. Kreudener und Joh. Haussman. — E IX, 30. [952

[—]. — Ähnliches Schadenverzeichniss von Hans Stenkens, Faktor von Kölner Bürgern. — E IX, 32. [953

[—]. — Memorial von Jorgen Kramer für den Sekretär der Osterlinge Jorgen Laffardt über den bei der Einnahme von Antwerpen erlittenen Verlust. — E IX, 28. [954

[—]. — Verzeichniss des Schadens, den das Kontor in Antwerpen und die Hansekaufleute bei der Plünderung von Antwerpen erlitten haben (etwa 30 000 Gl.). — E IX, 29. [955

[—]. — Das Kontor in Antwerpen an Hieron. de Roda, kön. span. Rath: Bitte, unter Angabe des bei der Plünderung der Stadt erlittenen Schadens, um einen Schutzbrief, Rückgabe des geraubten Guts und Kassation oder Fristverlängerung für die erzwungenen Schuldscheine. — E IX, 31. Abschr. [956

Nov. 10. — Köln an Roermond: da dessen Boten jüngster Tage in Antwerpen gewesen sein sollen, möge es nähere Nachricht über das Blutvergiessen dasselbst am 4. d. geben. — Briefb. 96, 245. [957

Nov. 11, Köln. — Dr. Suderman an Don Sancho d'Avila, span. Befehlshaber auf dem Antwerpener Kastell: sendet Boten wegen der Schädigung der Hansestädte bei der Plünderung von Antwerpen. — E IX, 33. Entw. [958

Nov. 12. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: das Gerücht über die Plünderung von Antwerpen wird dorthin gedrungen sein, auch die fremden Kaufleute, besonders die hansischen sind trotz ihren Schutzrechten und Schutzbriefen und ihrer

Besprechung in Rees Nov. 7 ein; nachdem auch Köln Nov. 2 an die Städte seines Quartirs wegen der Kontribution für Reval geschrieben, oben n. 948, erneuerte Wesel die Einladung zu einem späteren Termin; Nov. 13 trat man in Rees zusammen, Nov. 17 äusserte Emmerich seine Bedenken gegenüber Wesel, Rees erklärte Dec. 6, dass es für Reval nichts zahlen könne; hierauf Köln an Wesel Nov. 30 wie oben n. 984.

¹ Or. im StA. von Emmerich (Staatsarchiv Düsseldorf) und Wesel (desgl.) caps. 103/4 n. 1 II.

Neutralität gegenüber den Handel im Lande dabei schwer geschädigt worden; bei dem Überfall auf das Ostersche Haus und der Ausraubung und Misshandlung der Kaufleute daselbst am 4. und 5. d. ist dem Kontor eine Gesamtschätzung von 20 000 Karlsruh., zahlbar am bevorstehenden 24. d., zwangsweise auferlegt worden; dies Geld ist nicht vorhanden; Bitte um Rath, Beistand und thätige Hilfe; Beglaubigung des Sekretärs Adolf Osnabruck; Bitte um die Betheiligung des hantischen Syndicus Dr. Suderman bei der Werbung; die englische Nation ist bei dieser Gelegenheit um 12 000 Kronen¹ geschätzt worden. — A CXIII, 1a, Entw.; Hanse IV, 27, 135, Abschr. [959]

Nov. 12. — Unbenannte Personen verpflichten sich vor dem Kontor in Antwerpen zur Schadloshaltung von Hans Prätor, der sich gegen Christ. Welser und Barth. Schobinger je für 1000 Gl. verbürgt hat. — Hanse IV, 27, 135'. [960]

Nov. 12. — Die Kölner Kaufleute und Faktoren in Antwerpen an den Kölner Rath: dringende Bitte um ein Verwendungsschreiben an den spanischen Rath in Antwerpen für sie und ihre Habe und Güter, besonders die Weine, die bei der Plünderung der Stadt geraubt und von den spanischen Soldaten an fremde Kaufleute für geringes Geld abgegeben worden und zum grösseren Theil hier noch vorhanden sind; gezeichnet von 16 einzelnen Faktoren mit entsprechenden Gesuchen an ihre Prinzipale Pilgrom, Maus, Kreudener u. a.². — A CXIII, 2. Entw., vom Stadtsekretär Laur. Weber durchkorrigirt. [961]

Nov. 13. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: die Plünderung von Antwerpen; das Kontor ist nur durch die Intervention des deutschen Grafen Jurg von Fronsberg gegen Zusage von 20 000 Gl., zahlbar binnen 20 Tagen von Nov. 5 an, gerettet worden; es hat Wechsel von je 10 000 Gl. auf Lübeck und Köln ziehen müssen, um deren Einlösung gebeten wird. — Hanse IV, 27, 136. [962]

Nov. 13. — Dasselbe Kontor bescheinigt, dass Lic. jur. Pet. Monts Nov. 4 an 24 spanische Soldaten auf dem Osterschen Hause 242 Gl. auf Rechnung der versprochenen Ranzion ausgetheilt. — Hanse IV, 27, 137. [963]

Nov. 14. — Köln an die Befehlshaber und Kommissare der Stadt und des Kastells von Antwerpen: verlangt, von den Kölnern in Antwerpen darum angegangen, Schutz oder Ersatz für die Güter, die diesen Kölnern bei der Plünderung von Antwerpen durch die königlichen Soldaten abhanden gekommen, auf Grund der Zugehörigkeit Kölns zum Reich und zur Deutschen Hanse und im Hinblick auf die von den spanischen Königen wiederholt bestätigten Rechte³. — A CXIII, 3 u. Briefb. 96, 250, Abschr. S. im Anhang. [964]

Nov. 16. — Das Kontor in Antwerpen an Barth. Beckeman: verspricht Rückzahlung der bei der Plünderung Nov. 4 von ihm vorgestreckten 459 Pfd. 2 Sch.

¹ Diese Angabe machten auch die Merchant Adventurers in Antwerpen gegenüber dem Sekretär Walsingham, Bericht von Nov. 10, Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3229 u. 3230, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 1009 u. 1010; englische Mittheilungen über die Unruhen bei Kervyn a. a. O. n. 3224 ff., 3241.

² Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 336.

³ Der Rath beschloss dies Schreiben Nov. 14, nachdem er durch die Antwort von Roermond (auf seine Anfrage von Nov. 10, oben n. 957) eine Bestätigung der umlaufenden Gerüchte über das Blutvergiessen in Antwerpen erhalten hatte, und verfügte schleunige Aus- und Abfertigung des Schreibens; man trug in das Protokoll sogar die Worte ein: „got der almechtich wolle den unschuldich ermordten gnedig sein“; zugleich wurden eilige Promotorialschreiben an dieselben Adressaten zu Gunsten der nach Antwerpen handelnden Rathsherren und Bürger beschlossen, Rathsprotok. 29, 143'. Das Schreiben des Antwerpener Kontors vom 12., das wohl die erste authentische Auskunft über die Vorgänge gebracht hatte, oben n. 959, nahm der Rath schon in seiner Sitzung vom 16. entgegen, er beschloss daraufhin sofort für den folgenden Morgen eine neue Sitzung, a. a. O. 145', ihr Ergebniss war das Schreiben oben von Nov. 17, n. 968.

8 Pf., abzüglich seines Antheils an der Ranzion für die Güter im Packhause. — Hanse IV, 27, 137'. [965]

Nov. 16. — Dasselbe an Hamburg: Bitte um 5000 Gl. für die Ranzion in zwei Wechsln auf Luk. und Barth. Bekeman und Sim. then Westen. — Hanse IV, 27, 138. [966]

Nov. 16. — Dasselbe an Lübeck: es hat von Barth. und Luk. Bekeman und Heinr. Kerstens je 2500 Gl. erhalten, die Lübeck zurückzahlen möge; ersterer wird dort persönlich berichten. — Hanse IV, 27, 138'. [967]

Nov. 17. — Köln an Hieron. de Roda, Juliano Romero und Sancho d'Avila, spanische Rätbe und Befehlshaber in Antwerpen: wiederholt als eine der Hauptstädte der Hanse mit Nachdruck das Gesuch vom 14. d., nachdem die Gerüchte über die Vorgänge in Antwerpen durch besondere Botschaft und Zuschriften und auch die Thatsache bestätigt worden, dass die Angehörigen der Hanse trotz allen königlichen Zusicherungen ebenfalls schutzlos der Plünderung preisgegeben gewesen; verlangt Rücklieferung des Raubs und Einstellung aller Feindseligkeiten bis zur direkten Verhandlung und verweist sie auf Govard Starck, Amtmann der Stadt Antwerpen, und den Bürgermeister Joh. Wolfartz, die im einzelnen genauer berichten werden. — A CXIII, 4—6. Entw. von Dr. Suderman, 2. Entw. u. Abschr. Vgl. Anm. zu n. 964. S. im Anhang. [968]

Nov. 17. — Dasselbe an den Leutnant des Kastells von Antwerpen: Wiederholung seines Schreibens von Nov. 14 unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zum römischen Reich und zur Deutschen Hanse („membrum praecipuum“). — Briefb. 96, 254. [969]

Nov. 18. — Dasselbe an Govard Starck, Amtmann des Königs von Spanien, und Bürgermeister Joh. Wolfartz in Antwerpen: ersucht mit dem Ausdruck der Theilnahme am Unglück Antwerpens und unter Berufung auf die Rechte der Hanse in den Niederlanden, die Vorgänge von 1567 und die alte Freundschaft zwischen Antwerpen und Köln bei den Truppenführern und Befehlshabern in Antwerpen zu Gunsten der Geschädigten einzuschreiten. — A CXIII, 7—9. 2 Entw. u. Abschr. S. im Anhang. [970]

Nov. 19. — Die Abgesandten des niederländisch-westfälischen Kreises in Köln an Hieron. de Roda, Juliano Romero und Sancho d'Avila, Obersten auf dem Kastell von Antwerpen: Verwendung für die bei der Plünderung von Antwerpen geschädigten Insassen des Osterschen Hauses auf Gesuch des hansischen Syndicus Dr. Suderman bei dem hier versammelten Kreistag. — A CXIII, 10. Abschr. für Dr. Suderman. S. im Anhang. [971]

Nov. 19. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner Kontor: die bedrängte Lage des Kontors; es hat Wechsel über die vom Hansetag angewiesenen 1000 Pfd. auf das Londoner Kontor ziehen müssen. — Hanse IV, 27, 139'; daselbst 140' Wechsel von Nov. 26, zahlbar an Cordt Sellin. [972, 973]

Nov. 19. — Das Londoner Kontor an Köln: Bitte um Rath, wohin gewisse beim Kontor in Antwerpen beruhende „Dinge“¹ angesichts der dort drohenden Gefahren geflüchtet werden sollen. — A CXIII, 11. Or. praes. Dec. 14. [974]

Nov. 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Okt. 24: die Schatzung der Hansekaufleute in Antwerpen in der Höhe von 15 000 Gl.; zur Verhütung ferneren Unheils möge ein Vertreter dorthin gesandt werden. — A CXIII, 12. Or. praes. Dec. 13. [975]

Nov. 22. — Köln an das Kontor in Antwerpen auf dessen Schreiben vom 12 d.:

¹ Gemeint sind die Privilegien und Urkunden.

das Vorgehen gegen das Kontor und das Hansehaus widerspricht den spanischen Verbriefungen für die Hanse, allein die Erwägung der jetzigen Verhältnisse ergibt, dass es nicht an Köln ist für die verlangte Ranzion eine Auslage zu machen oder eine Unterstützung zu gewähren; an die Befehlshaber auf der Burg, den Amtmann und Bürgermeister Wolfart ist unter Erinnerung an die königlichen Eide geschrieben worden. — Briefb. 96, 258. [976

Nov. 22. — Passbrief Kölns für Adolf Osnabrugk zur Reise nach Antwerpen¹. — Briefb. 96, 259'. [977

Nov. 22, Köln. — Hansischer Syndicus Heinr. Suderman an Georg v. Frundsberg, General des deutschen Landsknechtsregiments (in Antwerpen): beklagt, dass die hansischen Kaufleute im Osterlingenhauß und in den Häusern der Stadt bei der Einnahme von Antwerpen nicht verschont und ihnen eine Ranzion auferlegt worden; Dank für den gewährten Beistand; Berufung auf die hansischen Rechte, für die der Kölner Rath in seinen Anschreiben nach Antwerpen eingetreten ist; seinerseits bittet er im Namen der Hansestädte um Schutz für Oldermann und Kaufmannsrath, um Rückerstattung des Raubs und Erlass der Ranzion bis auf weiteres². — A CXIII, 13, 14. 2 Entw. S. im Anhang. [978

Nov. 24, Antwerpen. — Hieron. de Roda an Köln: gegen die Noth des Kriegs kann man nicht ankommen, auch die Spanier, Italiener, Portugiesen und Engländer haben das erfahren müssen; den königlichen Freiheiten und Privilegien für die Hanse soll kein Abbruch geschehen. — A CXIII, 15—17. 3 Abschr. praes. Dec. 3. [979

Nov. 27, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman: Viele flüchten von hier; den Engländern ist freier Pass zum Abzug gewährt, den Hansischen aber von de Roda verweigert worden; er will bald abreisen, bittet vorher um Weisung, was mit den Privilegien beider Kontore³ geschehen soll; bittet ihn herüberzukommen; von Adolf (Osnabrugk) fehlt Nachricht. — A CXIII, 18. Or. praes. Dec. 3. S. im Anhang. [980

Nov. 28. — Das Kontor in Antwerpen an Barth. Bekeman: es hat zur Befriedigung der spanischen Soldaten auf ihn einen Wechsel über 1800 Thlr. 31 Sch., zahlbar 8 Wochen nach dato, ziehen müssen. — Hanse IV, 27, 140'. [981

Nov. 28, Antwerpen. — Heinr. Carstens, Mich. Bartsch und Joh. tho Westen an Sim. tho Westen und Barth. Beckeman in Hamburg: Zahlung eines Wechsels an Luk. Beckeman. — A CXIII, 19. [982

Nov. 28. — Köln an Lübeck: lässt durch einen Kammergerichts-Notar die Citations-, Inhibitions- und Compulsorial-Mandate im Schossstreit insinuieren, erklärt sich auch zu gütlichem Austrag bereit. — A CXIII, 20, Abschr. von 1577 Febr. 15; Briefb. 96, 264'. [983

Nov. 30. — Dasselbe an Wesel: bedauert die Ablehnung der Kontribution für Reval durch die hansischen Städte des Fürstenthums Kleve; seinerseits würde es nach dem Recess die fünffache Kontribution für Reval mit 500 Thlrn. auf einmal

¹ Ihm, dem Sekretär des Hansehauses, bewilligte der Rath ausserdem in seiner Sitzung Nov. 23 „uss gmeiner Hanse gelt“ 25 Thlr. als Zehrungsgeld, Rathsprotok. 29, 148.

² Dem Kölner Rath war dieses Schreiben, obwohl Suderman es unter seinem Namen ausgehen liess, im Entwurf vorgelegt worden, er war nicht ganz einverstanden und überliess deshalb die Verantwortung ihm allein, wie sich aus dem Protokoll über die Sitzung von Nov. 21 ergibt: „hat e. e. r. sich sollich schreibens nicht anzunehmen und gleichwol sich bedunken lassen, das etliche clausula drinnen zu besseren, mach der her doctor für seine person besseren mögen (!), jedoch da der her begeren wirt sich aber sollich sein schreiben morgen bei der schickung weiters zu beratslagen, das ime sollich freistehen solle“, Rathsprotok. 29, 147. Schickung = Ausschuss.

³ D. i. von Brügge und von Antwerpen.

in Lübeck entrichten, doch fehlen noch immer die Erklärungen der Städte des Quartirs; mahnt zur Zahlung der Rückstände der Kontributionen von 1554 und 1572, auch im Hinblick auf die Antwerpener Vorgänge, die wohl eine sechsfache Hilfe verlangen werden; seine Schreiben nach Antwerpen und theilweise Rückgabe der kölnischen Güter; wiederholte Bitte um unverzüglichen Bescheid wegen Revals¹. — Briefb. 96, 269'. [984

Dec. 1. — Dasselbe bescheinigt Lippstadt die Zahlung von 50 Thlrn. für die Kontribution für Reval, sie sollen mit den andern Beiträgen aus dem Quartir unverzüglich nach Lübeck gesandt werden. — Briefb. 96, 289. [985

Dec. 1. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner Kontor: es hat auf dieses bei Bonav. Bodecker einen Wechsel über 100 £ gezogen. — Hanse IV, 27, 141. [986

Dec. 1. — Dasselbe an Köln auf ein Schreiben von Nov. 18: in der äussersten Noth wird es ohne Beistand gelassen; wenigstens möge Köln nebst Dr. Suderman eine angesehene Persönlichkeit mit Geld herüberschicken². — Hanse IV, 27, 144. [987

Dec. 1. — Dasselbe an Dr. Suderman: überschickt voriges Schreiben, schildert die Gefahren und die Unbotmässigkeit seiner Angehörigen, bittet um eilige Herüberkunft. — A CXIII, 21, Or. praes. Dec. 6; Hanse IV, 27, 141', Abschr. [988

Dec. 1. — Anleihe desselben Kontors bei Laur. Goude, 300 Karlsruhl., rückzahlbar 1577 Juni 24 mit $6\frac{1}{4}$ % Zinsen. — E IX, 34; Hanse IV, 27, 145'. [989

Dec. 3. — Dasselbe Kontor an Herm. v. Bergen: verlangt Abrechnung über seine Hausmeisterschaft; seine Gegenwart ist nothwendig wegen Feststellung seines Antheils an der Ranzion. — Hanse IV, 27, 146. [990

Dec. 4. — Dasselbe an Nik. Puppink, Sekretär Lübecks: die Städte müssen das Kontor erretten; Rostocks und Greifswalds Antheile an der Quote des lübischen Quartirs (10 000 Gl.) müssen eingefordert werden, das einkommende Geld mögen Paul und Joh. Karstens empfangen. — Hanse IV, 27, 146'. [991

Dec. 6. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Herm. Eiffler, Kanoniker an S. Gereon in Köln, im Namen des Lic. jur. Pet. Montz über 300 Karlsruhl. auf die Ranzion. — Hanse IV, 27, 147'. [992

Dec. 10. — Dr. Suderman an die niederländisch-westfälischen Kreisstände³: Bitte um Fürsprache für die Hansischen in Antwerpen bei der Gesandtschaft des

¹ Or. in Wesel a. a. O. caps. 103/4 n. 1 H.

² Im Kölner Rath wurde dies Schreiben Dec. 7 besprochen und beschlossen, „das meine hern ferers gelt dahin zu leihen gar nit bedacht seint, wisten auch nicht, da sie schon willig, wie man die pfeninggen dahin brengen solte, und ist drumb für ratsam angesehen, das die hern in der schickung bei einander kommen sollen und lassen den hern doctor Suderman zu sich furderen, umb mit ime rat zu halten, wie der sachen zu tun sein mög, und das doctor Suderman die reise uf sich nemen wolle die sach zum besten zu befurderen“, Rathprotok. 29, 156'. Die Schickung schlug vor und der Rath stimmte Dec. 10 dem zu, dass Dr. Suderman zum besten des Kontors nach Antwerpen reisen solle, wozu er sich auch verstand, „wiewol ganz beschwerlich“ — denn seine Frau war am 7. d. gestorben, Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 339 —, dass der niederländisch-westfälische Kreis um ein Verwendungsschreiben angegangen werde, „item das man us dem gelde, das hieher von den quartirssteteten erlacht [zur Kontribution für Reval], dem hern doctor Suderman zu der reise zustellen, auch an die von Lübeck und Braunsweich zu schreiben, umb das bewilligt gelt zu der reis verordent [für die niederländische Legation] hieher furderlich zuzustellen, damit man dem hern doctor notturftige zering mitgeben und dergestalt der reis frei halten mög“, a. a. O. 158.

³ Köln war auf diesem Kreistage vertreten durch Konst. v. Lyskirchen u. a., Rathprotok. 29, 154; sie waren beauftragt auch ein Promotorialschreiben des Kreistags an die spanische Regierung zu Gunsten des Antwerpener Kontors zu befürworten, a. a. O. 158. Dec. 12 nahm der Rath eine Werbung der niederländischen Staaten um ein Gelddarlehen entgegen, die der Schickung zur Erledigung überwiesen wurde, a. a. O. 159'; eine wiederholte Werbung im darauf folgenden Januar wurde ebenso abgewiesen, a. a. O. 184'.

Kaisers und Reichs, die dem Vernehmen nach in die Niederlande abgeordnet wird. — A CXIII, 23, 24, 24a. 3 Abschr., verlesen Dec. 11. [993]

[—]. — Vorstellung Dr. Sudermans im Namen der Hansestädte beim westfälischen Kreise zu Gunsten der im November in Antwerpen geschädigten hansischen Kaufleute, in deren Interesse vier Forderungen beim spanischen Regiment in Antwerpen geltend gemacht werden sollen, wie unten n. 1042. — A CXIV, 2a. Entw. [994]

Dec. 11. — Joh. Mich. Fickler [vom Reichskammergericht] an Dr. Suderman: überreicht ein Protokoll zum Bericht. — A CXIII, 25. [995]

Dec. 12. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: Kölns und Dr. Sudermans Schreiben an die Antwerpener Behörden sind ohne Antwort und Erfolg geblieben, während die englische Nation durch das energische Eingreifen der Königin grosse Erleichterungen erfahren hat; da der Gouverneur Juan d'Austria in Luxemburg angekommen ist, so empfiehlt sich die Abordnung einer Gesandtschaft in die Niederlande. — Hanse IV, 27, 148. [996]

Dec. 13. — Dasselbe an Herm. Suderman in Köln: er wird, in Köln angekommen, 200 Thlr. von Herm. Eiffler empfangen haben; es hat einen Wechsel auf ihn gezogen. — Hanse IV, 27, 150'; das. 151 der Wechsel auf Herm. S. über 50 Pfd. vläm. für Franchois de Meier. [997, 998]

Dec. 13. — Dasselbe an das Londoner Kontor: die Wechsel, die es in seiner Noth auf letzteres gezogen hat, sind meist erst zu Lichtmess fällig; die Privilegien sind in geheimer guter Verwahrung; wegen Unfreiheit der Passage hat noch nichts versandt werden können. — Hanse IV, 27, 151. [999]

Dec. 13. — Köln an (die spanischen Befehlshaber in Antwerpen): Bitte um Abstellung der neuen Belästigungen, die die Kaufleute im Hansehause durch die spanischen Soldaten trotz der Zusicherung de Rodas von Nov. 24 zu erleiden gehabt. — A CXIII, 26. Entw. S. im Anhang. [1000]

Dec. 13. — Das Londoner Kontor an Köln: die Gereiztheit des königl. Sekretärs Walsingham gegen Köln wegen Verweigerung der Darlehens-Bürgschaft; Auforderung zu einem Schreiben im angegebenen Sinn mit Rücksicht auf die Modalitäten einer Privilegienbestätigung¹. — A CXIII, 27, 28. 2 Abschr. S. im Anhang. [1001]

Dec. 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Nov. 9: Sache Heuwart; das Schreiben des Kontors an Lübeck, Köln und Hamburg wegen der bedrohlichen Äusserungen Walsinghams (n. 1001); die Privilegienbestätigung; eine abgeschlagene Heirath; der unbefugter Weise vom Antwerpener Kontor auf das Londoner gezogene Wechsel über 100 Pfd.; die im Öresund arrestirten Tuche; Rückkehr des Boten vom englischen Gesandten in Brüssel

¹ In der n. 988 Anm. 3 erwähnten vor dem Admiralitätsgericht anhängigen Streitsache wegen Beschlagnahme eines Hamburgers in Dover erklärten Dec. 9 die bestellten juristischen Sachverständigen vor dem englischen Geheimenrath, nähere Prüfung habe ergeben, dass die Fünfhäfen seit alter Zeit Beschlagnahme-Befehle propter denegatam justitiam gegen jedermann, Engländer und Fremde aus Frankreich und den spanischen Niederlanden, erlassen hätten ausser den Angehörigen von Hamburg oder irgend einer andern Stadt von den konföderirten Städten der Hanse oder den „Stedes“, weshalb auch jetzt solche Befehle auf Hamburger oder Angehörige eines andern privilegierten Platzes der Hanse oder des Stahlhofs nicht Anwendung finden könnten; diese Erklärung wurde als Beschluss des Geheimenraths in das Protokollbuch aufgenommen und demgemäss wurden später die Städte Dover und Sandwich beschieden unter Hinweis auf das gute und freundschaftliche Verhältniss zwischen England und der Hanse, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 241 u. 254. Über den Stahlhof und die Londoner Stadtgemeinde im December vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 161, n. 76, 77.

zu diesem; Ankunft des Gesandten der niederländischen Staaten Zweveghem. — A CXIII, 29. Or. praes. 1577 Febr. 1, beantw. Febr. 3. [1002

Dec. 14. — Köln an den Gubernator und Kommissar Hieron. de Roda (in Antwerpen): Verwendung für den Kölner Theod. uf der Beeck, dem aus einem Weinraub durch die Soldaten vor Antwerpen noch 100 Pfd. zu ersetzen sind. — Briefb. 96, 301. [1003

Dec. 15. — Dasselbe bescheinigt Paderborn die Zahlung von 100 Thlrn. zur Kontribution für Reval. — Briefb. 96, 303. [1004

Dec. 16. — Dr. Suderman an den Kölner Rath: Bitte um Wagen und Pferde zur Fahrt nach Namur und Promotorialschreiben an die kaiserlichen Gesandten, die dort mit Don Juan d'Austria verhandeln. — A CXIII, 30—32. Entw. u. 2 Abschr., verlesen Dec. 17. [1005

Dec. 17. — Köln an Bischof Gerhard von Lüttich, kaiserl. Kommissar für Brabant: Empfehlung¹ des hansischen Syndicus Dr. Suderman, der bei Don Juan d'Austria, dem Gouverneur und den Kommissaren in Antwerpen die hansischen Interessen wahrnehmen soll. — A CXIII, 33, Abschr.; Briefb. 96, 303'. [1006

Dec. 17. — Dasselbe bescheinigt Soest die Zahlung von 150 alten Thlrn. zur Kontribution für Reval. — Briefb. 96, 303'. [1007

Dec. 19, Köln. — Instruktion des niederländisch-westfälischen Kreistags für seine Gesandten Christ. von Rolshausen, Amtmann zu Montjoie, und Dr. jur. Servatius Eick² zur Werbung beim neuen Gouverneur der Niederlande Don Juan d'Austria wegen der Vorgänge in Maastricht und Antwerpen mit Rücksicht auf die den Hansischen widerfahrne Unbill und die Beschwerde Dr. Sudermans. — A CXIII, 34. Abschr. S. im Anhang. [1008

Dec. 20, Köln. — Derselbe Kreistag an den Kaiser: Bitte, unter Bezugnahme auf die vom hansischen Syndicus Dr. Suderman vorgetragene Beschwerde, um energisches Einschreiten behufs Restitution des vom spanischen Kriegsvolk angerichteten Schadens der Hansischen in Antwerpen. — A CXIII, 35. Abschr. von einem Auszug für Dr. Suderman. [1009

Dec. 21. — Wechsel des Kontors in Antwerpen auf das Londoner über 200 Pfd., fällig Febr. 28, für Eberhard Esich; Werth erhalten von Kort Seseman d. a. — Hanse IV, 27, 152. [1010

Dec. 23. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner: dessen höchst bedauerliche Verweigerung des Beistands widerspricht den Erklärungen des Sekretärs Ant. Weber, der in Köln hat Geld aufnehmen sollen und auf die Schosseinsammlung Dec. 21 vertröstet hat; es ist nur Ausflucht, dass das Londoner Kontor unvermögend oder die Genehmigung seitens der Städte unzureichend sei; die Einlösung der beiden laufenden Wechsel wird mit Bestimmtheit erwartet. — Hanse IV, 27, 152. [1011

Dec. 23, 24. — Köln an Lübeck: hoffentlich erwirkt Dr. Suderman, von dem hierneben ein Bericht über die Vorfälle in Antwerpen, dort mit Hilfe der kaiserlichen Kommissare die Freigabe des Hansehauses und der daselbst verwahrten Privilegien und die Aufhebung der Ranzionirung; Geld ist aber dazu erforderlich, das Dr. Suderman von hier mitgegebene wird schwerlich ausreichen und der Vorrath hier ist erschöpft, eine grössere Summe möge Lübeck ihm aus den Beträgen, die in Lübeck und Braunschweig vorhanden sein sollen, zustellen; für die Kontribution für Reval sind trotz zweimaliger Mahnung aus dem Quartir statt 500 nur 300 Thlr. eingegangen, nämlich von Soest 150, von Paderborn 100, von Lippstadt 50,

¹ Gemäss Rathsbeschluss vom selben Tage, Rathsprötok. 29, 162.

² Kanzler von Osnabrück, Höhlbaum, Das Buch Weinsberg, 2, 204.

mit seinem eigenen Beitrag also 800, die es Suderman senden will, wenn Lübeck dafür den entsprechenden Betrag an Reval auskehrt; von den Städten von Geldern, Overijssel, Kleve und Friesland, die sich mit der Kriegsnoth entschuldigt haben, ist nichts zu hoffen, Münster wird wohl in Lübeck direkt zahlen, was andre westfälische Städte thun, ist noch ungewiss, Herford, Lemgo und Bielefeld haben sich abschlägig erklärt. Nachschr. von Dec. 24 auf das heute eingegangene Schreiben von Lübeck¹: die übersandten Briefe sind Suderman unverzüglich nachgeschickt; schlimme Zustände in Antwerpen und Brabant, ungewiss ist es, ob das fremde Kriegsvolk entfernt wird oder nicht². — Briefb. 96, 309. [1012]

Dec. 24. — Köln an Dr. Suderman (in Antwerpen): die beiliegenden Äusserungen von Lübeck und Hamburg stimmen doch wohl mit den Kölner Ansichten und den ihm mitgegebenen Rathschlägen überein; hoffentlich bleibt der Kaufmann durch seine Bemühungen von der Ranzion frei. — Briefb. 96, 311'. [1013]

Dec. 24. — Das Kontor in Antwerpen bekennt sich gegen Rostock zu einer Schuld von 628½ Thlrn. 14 Sch., verwendet zum Abtrag des Rests der Bausumme für das Hansehaus, demgemäss zu einer Jahrrente von 31 Thlrn. 13½ Sch. — E IX, 35. Abschr. [1014]

Dec. 29, Köln. — Laur. Weber an Dr. Laur. Vomelius, Prokurator (in Speier): Nachrichten aus Antwerpen; die kaiserliche Gesandtschaft an den neuen Gouverneur; Groninger Handlung. — A CXIII, 36. Entw. [1015]

[—]. — Der Wagemeister in Antwerpen begründet gegenüber dem dortigen Kontor die unlängst vom Rath verfügte Erhöhung des Wagegeldes. — E IX, 36. [1016]

[—]. — Verzeichniss von hansischen Klageschriften anlässlich der Plünderung von Antwerpen. — E IX, 37. [1017]

[—]. — Auszüge aus den Recessen von 1553 bis 1576. — A XXIII, 25. [1018]

1577.

Jan. 3, Marche. — Don Juan (d'Austria) an Hieron. de Roda: übergibt ihm, selbst über die Sache nicht genügend unterrichtet, die Eingabe der Hansekaufleute in Antwerpen zur Erledigung in einem nach Lage der Verhältnisse möglichst günstigen Sinn, mit Versicherung des Wohlwollens, aber ohne Präjudiz für das, was der Staatsraison entspricht („rectae rationi“)³. — A CXIV, 23, 24. 2 Abschr., spanisch und latein., wovon erstere bei Dr. Suderman eingeg. Febr. 4. [1019]

Jan. 5, Lübeck. — Lübeck und die dort anwesenden hansischen Gesandten⁴ an den Generalgubernator der belgischen Provinzen Don Juan d'Austria: durch die den hansischen Kaufleuten von den spanischen und deutschen Soldaten bei der

¹ Nicht mehr vorhanden.

² „Die sachen in der stat Antorf, ja in ganz Brabant ganz gefehrlich genoch stehen; man sacht und schreibt gleichwol, das der gubernator mit den staten dero landen sich in vergleichung geben, umb das frembt kriegsfolk uszuschaffen, aber davon ist noch zur zeit keine entliche warheit zu schreiben, solte die vergleichung nit erfolgen, wurden die landen besorglich in noch mehe und grosseren verderb geraten; wie sie jedoch gnugsamb verderbt seint“. Dies Kölner Schreiben wurde sogleich dem lübischen Boten bei seiner Heimkehr mitgegeben, Rathsprötok. 29, 165'.

³ D. h. der Staatsraison gemäss.

⁴ Nämlich die Sendeboten der wendischen Städte und Bremens und Braunschweigs, die dort seit Jan. 2 tagten; Recess von diesem Tage u. a. im Bremer Staatsarchiv A 2. b. 7.

Einnahme von Antwerpen zugefügten Gewaltthaten zu dieser Tagfahrt zusammengeführt richteten sie im Interesse der Kaufleute, die trotz ihrer Zugehörigkeit zum römischen Reich und trotz den verbrieften Privilegien und beschworenen Zusicherungen der spanischen Könige angetastet und im Hansehaus und in Häusern der Stadt in der Höhe von 20000 Gl. geschädigt worden, ihre Beschwerde und Bitte um Abhilfe an ihn, indem sie auf die Darlegungen des hansischen Syndicus Dr. Suderman verweisen und ihn zur Übernahme des Regiments beglückwünschen. — A CXIV, 1, 2. 2 Abschr., eingeg. bei Dr. Suderman März 3, April 11. [1020

Jan. 5, Lübeck. — Lübeck und die Sendeboten der wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs an Dr. Suderman auf verschiedene Zuschriften, zuletzt von Dec. 21, an Lübeck über die Vorfälle in Antwerpen: Billigung und Dank für seine Eingaben an die spanischen Obersten und Kommissare und den niederländisch-westfälischen Kreis wie für seine Reise nach Antwerpen; ihre Zuschriften an Don Juan d'Austria, die niederländischen Staaten¹, die spanischen Räte, Kapitäne und Obersten und an die kaiserlichen Gesandten, die hierbei in Originalen und Abschriften, soll er überreichen; für die Unkosten treten die Städte ein, wenn das ihm in Köln gegebene Geld nicht ausreicht; er hat ganze Vollmacht, wie auch nach Köln geschrieben worden, die für die Städte und die Kontore werthvollen Dinge [d. i. Urkunden] aus dem Hansehouse in Antwerpen an einen geeigneten Ort in sichere Verwahrung zu bringen; über die Vertretung des Kontors durch ihn im Schossprocess mit Köln. — A CXIV, 3. Or. praes. Febr. 15, Antwerpen; nach Aufschrift ist den Kommissaren das Original März 15 übergeben: „quibus lectis offerunt suam operam et commendationem“. [1021

Jan. 5, Lübeck. — Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Braunschweig an die kaiserlichen Gesandten nach den Niederlanden im Namen der gemeinen Hansestädte: Bitte um Unterstützung Dr. Sudermans bei seinen Bemühungen für das hansische Kontor in Antwerpen im Hinblick darauf, dass ohne Ersatz für die Verluste die Reichs-Türkenhilfe nicht gezahlt werden kann. — A CXIV, 4. Abschr. praes. März 15, Antwerpen. [1022

Jan. 5, Huy. — Bischof Gerhard von Lüttich, (Dr.) Andr. Gaill², Joh. Lauwerman³, Philipp d. ä. von Winnenberg⁴ und Wernher Herr zu Gimnich⁵ als kaiserliche Gesandten an Don Juan d'Austria: Bitte um Ersatz für den dem Hansehouse in Antwerpen und den hansischen Kaufleuten dort und in den Häusern der Stadt durch das spanische Kriegsvolk zugefügten Schaden in der Höhe von 20000 Gl., insbesondere für die geschädigten Kölner Weinhändler Bürgermeister Gerh. Pilgrim (600 Pfd.), Heinr. Crudener (2000 Schilde), Hillebrand Suderman und Paul Alfter, und um Schutz für die Kaufleute und das Kontor gegen die fortgesetzten Bedrohungen. — A CXIV, 5. Abschr., französ., praes. bei Dr. Suderman Jan. 12, Mecheln. [1023

Jan. 5, Marche. — Don Juan (d'Austria) an Hieron. de Roda: auf Antrag des Herzogs von Kleve und anderer Stände des westfälischen Kreises wird die Untersuchung der Klagen der Hansestädte und, wenn sie begründet sind, ihre Erledigung angeordnet. — A CXIV, 6, 7, 9. 3 Abschr., spanisch, niederländisch, hochdeutsch. [1024

Jan. 6, Huy. — Servatius Eick⁶ an Dr. Suderman in Antwerpen auf eine Zuschrift: meldet eiligst den Erfolg seiner Bemühungen bei Don Juan, fügt Abschrift

¹ Diese Zuschrift an die Generalstaaten, die sich unter den Kölner Akten nicht findet, ist nach den Akten im Haag aufgeführt bei Gachard, Actes des états généraux des Pays-Bas 1576—1585 1, 91, n. 277.

² Kaiserl. Hofrath.

³ Lic. Joh. Lauwerman, Lauerman, Louwer-

man, Propst zu Kleve, jülichischer Rath.

⁴ Reichshofraths-Präsident.

⁵ Jülichischer Rath.

⁶ Oben n. 1008 Anm. 2.

des erlangten Schreibens von Don Juan an Hieron. de Roda wegen eines Erlasses der Ranzion und freien Abzugs und freier Waarenabfuhr bei. — A CXIV, 11. Or. praes. Jan. 12, Mecheln. [1025

Jan. 7. — Dr. Suderman an Hieron. de Roda: bittet als Beauftragter des westfälischen Kreises und der Hanse um einen Geleitsbrief nach Antwerpen. — A CXIV, 12. Entw. [1026

Jan. 7, Lübeck. — Lübeck und die dort versammelten Sendeboten (der wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs) an Hieron. de Roda, Jul. Romero und die andern Kriegsräthe im Kastell von Antwerpen: wiederholen ihr Gesuch um Ersatz der Schatzung und des Raubs an den hansischen Kaufleuten in Antwerpen. — A CXIV, 13. Abschr. praes. März 3 bei Dr. Suderman. [1027

Jan. 7, Lübeck. — Dieselben an das Kontor in Antwerpen: dessen Vorschläge von Dec. 12 können vorläufig nicht verwirklicht werden. — E X, 1. Or. praes. Febr. 15. [1028

Jan. 8, Marche. — (Don Juan d'Austria) an (die kaiserlichen Gesandten): Hieron. de Roda ist der Auftrag zur Erledigung der Klagen der hansischen Kaufleute in Antwerpen ertheilt. — A CXIV, 14. Abschr., französ.. [1029

Jan. 8, Marche. — Derselbe an Hieron. de Roda: wiederholt seinen Befehl die hansischen Klagen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. — A CXIV, 8, 10, 15. 3 Abschr., spanisch, niederländisch, hochdeutsch, praes. bei Dr. Suderman Jan. 12, Mecheln. [1030

Jan. 10, Brüssel. — Herm. v. Bergen an das Kontor in Antwerpen: seine Rückkehr nach Antwerpen ist noch nicht rathsam; seine Güter in den Packhäusern; er kann seine Haushaltsrechnung noch nicht richtig stellen; seinen Antheil an der Schatzung wird er tragen. — E X, 2. [1031

Jan. 13. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Arn. Milius bzw. die Birkmans in Köln über 2 Pfd. vläm. jährliche Beisteuer für das grosse Ostersche Haus in der Neustadt; desgleichen für Joh. Huissman und Paridan Borneman über je 2 Pfd.. — Hanse IV, 27, 161. [1032, 1033

Jan. 13, Mecheln. — (Dr. Suderman) an die kaiserlichen Gesandten in Brüssel: sie mögen Don Juan unter Hinweis auf die hansischen Privilegien zu einem kräftigeren Vorgehen veranlassen, seine Verfügungen an Hieron. de Roda sind viel zu „mager“. — A CXIV, 16. Abschr. [1034

Jan. 15, Mecheln. — Derselbe an Köln: Bericht über den Stand der Antwerpener Angelegenheit; ein dringendes Schreiben der Kreisstände behufs Gewährung freien Abzugs für die hansischen Kaufleute ist erforderlich. — A CXIV, 17. Abschr. S. im Anhang. [1035

Jan. 16. — Bezahlung von Botenlohn an den Boten (von Lübeck) durch Köln. — A CXIV, 18. [1036

Jan. 18. — Barth. v. Berchem, Handlungsdieners des Kölners Eberh. Jabach, vereignet vor dem Kontor in Antwerpen Güter, die auf dem Weg nach Köln durch Staatliches Kriegsvolk genommen und nach Aerschot geführt sind. — Hanse IV, 27, 345. [1037

Jan. 19. — Das Kontor in Antwerpen an Bremen: in Ausführung des Hanse-tagsbeschlusses hat es Bremens Quote für den Hausbau gegen Rentverschreibung im Betrag von 720 Stück Thalern durch Wechsel von Arent v. Bobbart erhoben. — Hanse IV, 27, 161. [1038

Jan. 19, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Jan. 10: Sache Heuwart; Antwerpener Vorfälle; Trostworte zum Tode von Sudermans Frau; der Gesandte der Königin Kapitän Horsie ist von Don Juan

d'Austria zurückgekommen, gestern wieder zu ihm abgefertigt, aber in geheimer Werbung¹, ein Gesandter Don Juans soll in Dover sein; der dänische Gesandte ist vor acht Tagen mit Schriftstücken abgereist; Unruhen in Frankreich, Beraubung des Bruders des Königs; Lage in Danzig²; keine Nachricht aus dem Sund. — A CXIV, 19. Or. praes. Jan. 27, beantw. Febr. 1. [1039

Jan. 22. — Das Kontor in Antwerpen an Arent v. Bubbarth: da nach Syndicus Dr. Sudermans Mittheilung Bremen durch Vermittelung Dietr. Kenckells 720 Thlr. hergeben soll, der Mittelsmann aber z. Z. in Hamburg ist, so soll er für die Zahlung des Betrags gegen Verschreibung sorgen. — Hanse IV, 27, 162; das. 162' Wechsel über 720 Thlr. auf Arent v. Bubbarth, zahlbar an Joh. Holle. [1040, 1041

[Vor Jan. 23 und] **Jan. 23.** — Dr. Suderman als hansischer Syndicus an Hieron. de Roda: übermittelt die vier Forderungen des westfälischen Kreises und der verbundenen Hansestädte: 1) Bestrafung der schuldigen Soldaten, 2) Ersatz für die Schatzung und Befreiung von dem Zahlungsverprechen an die Soldaten, 3) Rückerstattung der genommenen Wolle, Weine und andern Güter und der zum Dammbau benutzten Säcke, 4) freier Abzug für die Kaufleute, Ungültigkeitserklärung der Verkäufe von geraubtem Gut und Freiheit von Einquartirung. Bescheid von Hieron. de Roda hierauf von Jan. 23. — A CXIV, 20, 20a. 2 Abschr. Vgl. oben n. 994. S. im Anhang. [1042

Jan. 24, Antwerpen. — Verzeichniss der Bonav. Bodeckher u. Gen. im niederländischen Krieg seit 1568 zugefügten Schädigungen, insgesamt 7156 Pfd. 4 Sch. — E X, 3. [1043

Jan. 24. — (Dr. Suderman) an die kaiserlichen Kommissare in den Niederlanden: theilt seine Forderungen an Hieron. de Roda und dessen Apostille mit; sie mögen bei Don Juan sich deshalb bemühen, besonders auch wegen des wichtigen freien Abzugs. — A CXIV, 21. Entw. [1044

[—]. — Rechnung des Notars Joh. Ercklentz über seine Reise nach Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Lüneburg und Braunschweig bei Exekution der kaiserlichen Mandate für Köln von 1576 Dec. 3 bis 1577 Jan. 24. — A CXIII, 22. [1045

Jan. 25, Antwerpen. — (Dr. Suderman) an Andr. Gail in Huy: sendet den Sekretär Adolf (Osnabruck) abermals, um seinen und der kaiserlichen Gesandten Beistand anzurufen, besonders wegen des freien Abzugs und der Befreiung von der Einquartirung; die Hauptschwierigkeit beim Waffenstillstand in Holland beruht auf der Frage der Religion. — A CXIV, 22. Entw. [1046

Jan. 28. — Köln an Dr. Laur. Vomelius: in Sachen seines Schossstreits mit Lübeck. — Briefb. 96, 356. [1047

¹ Er schreibt: „wird heimlich gehalten und kan nichts gewisses vernemen, sonder das die koningine die Staten nicht verlossen will, ihm falle Don Jhan wegen koniglicher maiestet aus Spanien sich wider die Staten legen wirt“. Über diese Mission von Edw. de Horsey, Vermittelungsversuch K. Elisabeths bei Don Juan vgl. Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3310, 3314, 3318.

² Unter den Neuigkeiten waren Dec. 30 aus Brüssel nach England auch Nachrichten über die Lage in Danzig geschickt, über das Vorgehen des polnischen Königs Stephan Bathory gegen die Danziger, seine Bedingungen für die Entlassung ihrer Soldaten und ihre Demüthigung vor der Bestätigung ihrer Privilegien, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 1113; dazu später Mai 1 Mittheilung Dr. Wilsons an Burleigh über die Vorstellung der Danziger bei den polnischen Ständen wegen ihrer Privilegien a. a. O. n. 1414. Über Danzig und Polen i. J. 1577, das Verhältniss des ersteren zu Dänemark und den übrigen Städten der Hanse in dieser Zeit, die politische Lage und die wirthschaftliche Bedeutung der Stadt vgl. neuerdings W. Behring in Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. 43 (1901), 161 ff. Den einzelnen, versprengten Andeutungen über die Danziger Verhältnisse in diesem Inventar kann hier nicht nachgegangen werden.

Jan. 30. — Joh. Burss, Diener der Wittve von Matt. Hennes, zeichnet den Betrag des ihm in Antwerpen genommenen und nur zum Theil zurückgegebenen Weins auf. — E X, 4. [1048]

Jan. 31. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Paul Cymmerman über 350 Pfd. vläm. als Rest von 700 Pfd. gemäss Vertrag über das kleine Ostersche Haus. — Hanse IV, 27, 162'. [1049]

Febr. 1. — Köln an Dr. Suderman: übersendet eine Zuschrift des Londoner Kontors (n. 1001) in Abschrift, tadelt, dass das Kontor in der Darlehensfrage sich in direkte Verhandlungen mit dem Sekretär Walsingham eingelassen hat; begründet sein eigenes Verhalten in jener Frage und in der Geldfrage gegenüber Suderman bei der gegenwärtigen Reise, gestattet ihm 200 Thlr. dort aufzunehmen. — Briefb. 96, 365. S. im Anhang. [1050]

Febr. 1. — Ein Diener von Paul Tymmerman an Dr. Suderman: Tymmermans Schaden von der Plünderung Antwerpens beträgt 440 Pfd., darunter 800 Reichsthlr. Schätzung für das kleine Ostersche Haus, für die der Italiener Thom. Balbani als Bürge Zahlung verlangt; S. soll helfen. — E X, 5. [1051]

Febr. 2. — Die kaiserlichen Gesandten an Hieron. de Roda: unterstützen die gerechten Forderungen des hansischen Syndicus. — A CXIV, 25. Abschr., praes. Febr. 4, m. Bemerk. Dr. Sudermans über die Antwort de Rodas von Febr. 5. [1052]

Febr. 4. — Köln an Lübeck auf ein Schreiben wegen der Dinge in Antwerpen: es ist derselben Meinung wie dieses; dass nicht Recht und Billigkeit auf der gegnerischen Seite vorhanden sind, zeigen die beiliegenden Berichte Dr. Sudermans; zu dessen Unterhalt hat es nach dem ablehnenden Bescheid von Lübeck ihn angewiesen Geld aufzunehmen; bei der Lage der Dinge in den Niederlanden wird er schwerlich besonderen Erfolg haben. — Briefb. 96, 367'. [1053]

Febr. 4. — Die hansischen Kaufleute an (Don Juan d'Austria) in Marche: er möge durch besonderen Befehl Hieron. de Roda zur Freigabe des hansischen Gütertransports gemäss den Privilegien anhalten und die den Faktoren von den Soldaten abgenöthigten Schätzungsversprechen für ungültig erklären. — A CXIV, 26. Abschr. [1054]

Febr. 9. — Lübeck an Don Juan d'Austria: beglaubigt Syndicus Dr. Suderman zur Vertretung der hansischen Forderungen. — A CXIV, 27. Abschr. des nach Lübeck übersandten Entwurfs. [1055]

Febr. 9. — Gesuch von Dr. Suderman für Waaren, die benannte hansische Kaufleute (aus Antwerpen) z. Z. ausführen wollen¹. — A CXIV, 28, Or. mit der Genehmigung de Rodas von Febr. 12 für die Hälfte der Beträge; 29, Abschr. [1056]

Febr. 10. — Das Kontor in Antwerpen an Nik. Poppingk, Lübecker Sekretär: ersucht um Einforderung der rückständigen Beträge von Rostock und Greifswald; es hat das Geld auf Wechsel von Heinr. Karstens erhalten. — Hanse IV, 27, 163; das Wechsel über 965 Thlr. 20 Sch. 9 Pf. Lüb. auf Nik. Poppingk, zahlbar an Joh. und Paul Kerstens. [1057, 1058]

Febr. 12. — Gesuch von Dr. Suderman an die Auditoren (des Brabanter Hofes) um Rückerstattung der Weine, die Gerh. Böckholt im November in Ant-

¹ „Designatio certarum mercium, quas — mercatores Hansae pro hac vice evehere desiderant: Henr. Kersten Lubecensis 200 pannos, quos vulgo Osnabrugische grawe pien vocant, Bern. Vechtelt Braunswicensis saccos lanarum 30, Nic. Ritter Prutenus 9 petias cerae, 30 balas rubeae vulgo mede, item 3 vasa pelles lupinas continentia, Herm. Beckman Hamburgensis 15 saccos lanae et 3 petias cerae, Georg. Renttorff Lunenburgensis 30 lastas Ruthenicorum cinerum, Melch. Botmar Hildesheimensis 30 saccos lanae, Petr. Overbecke pro diversis mercatoribus civitatum ducatus Braunschweicensis 30 saccos lanae“.

werpen durch die spanischen Soldaten genommen worden. — A CXIV, 29a. Abschr. [1059

(Febr. 13.) — Dr. Suderman an ?; die Sachen Mostorpf, Haussman, Alfiter und Ger. Michells; seine darauf bezügliche Unterredung mit de Roda. — A CXIV, 30. Entw., Anf. fehlt. [1060

Febr. 13. — Quittung über das für das Londoner Kontor¹ von 1576 April bis Oktober ausgelegte Postgeld (2 £ 18 s. 2 8). — E X, 6. [1061

Febr. 14, Antwerpen. — Dr. Suderman an Andr. Gail: am 4. d. ist Adolf Osnabruck mit den Schreiben von Don Juan d'Austria und den kaiserlichen Commissaren angekommen; Gails Verdienste in den hansischen Sachen hat er bei den Rätthen von Lübeck und Köln gerühmt; sein Gutachten über die Schädigung des fremden Kaufmanns will er anfertigen; einzelnen ist die Ausfuhr für die Hälfte ihrer specificirten Güter gestattet worden; in Sachen Kasp. Mostorpf und Joh. Haussman ist nichts erreicht; die Disciplinlosigkeit der Soldaten hat die Verschleuderung von Geld und Gut Deutscher Nation verschuldet; auch die Verwendungen der Reichstände scheinen erfolglos zu bleiben; der Schaden übertrifft alle Erwartungen². — A CXIV, 31. Abschr. [1062

Febr. 15. — Hanse-Zeugniss Kölns gegenüber dem Londoner Kontor für Godart Ochs, Sohn von Dr. Jak. Ochs, aus Köln. — Briefb. 96, 380. [1063

Febr. 15, Speier. — Laur. Vomelius an Köln: Schwierigkeiten im Process Kölns gegen die Hansestädte. — A CXIV, 32. [1064

[Febr. 15.] — [Köln] an [Dr. Suderman]: er möge die dem Rathmann Joh. Hardenrat in Antwerpen aus dem Hause zum Goldenen Schild zustehenden Jahreszinsen erheben. — A CXIV, 33. Nachschr. zu einem Brief. [1065

Febr. 16. — Passport des Kontors in Antwerpen für Assverus Hagemeister aus Königsberg i. Pr. zur Heimreise. — Hanse IV, 27, 345. [1066

Febr. 16. — Dr. Suderman an Köln auf Schreiben von Febr. 1 mit den Beilagen aus Lübeck: in Brüssel sind die an die Generalstaaten gerichteten Schreiben auf deren Veranlassung³ geöffnet worden; Bitte um Übersendung von Kopien dieser und Beglaubigungsschreiben; über die Haltung des Londoner Kontors in der Darlehensfrage; seine Unterredung mit den englischen Gesandten in Brüssel Dr. Wilson und Kapitän Horsey und die Frage der Privilegienbestätigung in England; keine Aussichten in der Antwerpener Angelegenheit; Bitte um Geld; billig wäre es, dass die am Erfolg interessirten Personen, von denen eine mehr als 40000 Thlr. verloren haben soll, sich an den Unkosten für diese Werbung beteiligten³. — A CXIV, 34. Entw. S. im Anhang. [1067

¹ Über die Einfuhr von 100 Maltern Korn aus Danzig durch Kaufleute aus Portsmouth um diese Zeit vgl. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 286, über die Ausfuhr von Kriegsvorrath in die Barberei durch Osterlinge das. 282. ² „Man bekennet gern

und ist an ime selber war, das wir noch andere des heil. reichs undertonen mit dissem laidigen krieg nichts zu schaffen gehabt, das auch zu viel geschehen, das man diselbige so unmenschlich verlonet und ubermessig beschweret, dasselbige muss aber allein mit dem entschuldigt sein und pleiben, das das krigsvolk gewentet, gerobet und sich zuvor angekundigter und auferlegter disciplin (wie sie sagen) nit gemess verhalten; daruber müssen wir zusehen, das Teutscher nation gelt und guet in unserm anwesen weiss nit wie verbracht wirdet. Es haben fast der mehrer teil chur-, fursten und stenden entweder ins general oder particular ihren beschedigten undertonen zum besten und trost ansehnlich geschrieben, aber wir befinden noch zur zeit im geringsten nit, das einiger derselbigen gebessert worden. Ob es aber darbei pleiben und endlich gelassen werden kunne und muge, stehen ich ihn zweivel, weil der schade gar zu gross, ubermessig und all zu weit ausgebreitet, auch dermassen, das ich selber nit gemeint hette, das derselbiger sich zu solcher hoher werden sollte ertragen haben“. Vgl. auch Kervyn de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3345. ³ Auf dies Schreiben beschloss der Kölner Rath ihm die gewünschten

Febr. 18, Antwerpen. — Derselbe an Lübeck: dessen Schreiben von Jan. 2 ist durch Aufhaltung des Boten ihm erst Febr. 15 zugegangen; Bitte um ein Beglaubigungsschreiben zur Gratulation und Supplikation bei der Ankunft des neuen Gouverneurs; wird in Güte nichts erreicht, so muss man den Rechtsweg einschlagen; Antwort Kölns wegen des Geldes; im Process Kölns mit dem Kontor möchte er nicht gegen seine Vaterstadt dienen; Köln wird hoffentlich angesichts des gegenwärtigen Schadens den Nutzen der Einigkeit doppelt empfinden; die Jurisdiktion des Hansetags kann er nicht aus den Recessen und der Konföderation begründen, da er diese nicht zur Hand hat. — A CXIV, 35. Abschr. [1068]

Febr. 20. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck auf das Schreiben der Sendeboten von Jan. 7: Bedrängniss des Kontors; Nothwendigkeit schleuniger Hilfe; der Febr. 17 in Brüssel verkündigte Friede¹ hat hoffentlich Bestand. — Hanse IV, 27, 163'. [1069]

Febr. 22, [Antwerpen]. — Dr. Suderman an Georg Laffartz in Brüssel auf vier Briefe vom 15. bis 21.: bei den Staaten länger um Antwort anzuhalten ist nicht gerathen; Bitte um Nachricht über die kaiserlichen Kommissare, denen er persönlich Schreiben überantworten muss; man verlangt seine Heimkehr namentlich wegen der Passporte; Don Juan d'Eschovedo ist gestern Abend hier angekommen²; Bitte um Abschrift vom Edictum pacificationis³; über den Sohn seines Brüsseler Hauswirths Pannemacher. — A CXIV, 36. Or. [1070]

Febr. 23. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: es soll sich bei Rostock und Greifswald verwenden für die Bezahlung ihrer Quoten an Heiner Kerstens, der dem Herrn von Grobbendonck für das Kontor die fällige Rente von 1000 Karlsruhl. entrichtet hat. — Hanse IV, 27, 165'. [1071]

Febr. 23, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Jan. 3 u. Febr. 1: Sache Alderman Heuwart; der zurückgekehrte englische Gesandte hat die Aufnahme in Köln sehr gerühmt, ist diensterbötig³; seine Besoldung; die Königin hat ihren Günstling Philipp Sidney, Graf Leicesters Schwestersohn, zum Kaiser abgesandt, das Kontor bittet ihn auf seiner Reise nach Köln ehrenvoll aufzunehmen, damit er bei der Königin und bei Leicester ein gutes Wort für das Kontor einlege⁴. — A CXIV, 37. Or. praes. März 5, beantw. März 20. [1072]

Febr. 25. — Dr. Suderman an (Hieron. de Roda): Bitte um Mittheilung des

Kopien mitzutheilen, das Schreiben selbst verwies er an die Schickung, Febr. 25, Rathsprotok. 29, 207.

¹ Das sog. ewige Edikt, Vertrag zwischen Spanien und den Staaten von Febr. 17 unter Vermittelung der kaiserlichen Gesandten, vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3363, 3364, 3367 („Friede der Priester“ oder „Aerschots Friede“), auch Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 343 mit Anm. 3 über die Verbreitung des Friedenstextes.

² Juan d'Escovedo, vertrauter Sekretär von Don Juan d'Autria. Dass er in diesen Tagen in Antwerpen war, woraus sich auch der Ausstellungsort von Sudermans Schreiben ergibt, zeigt der Bericht des englischen Gesandten Dr. Wilson bei Kervyn a. a. O. n. 3371 S. 221.

³ „Der gesanter, welcher, wie e. a. w. schreiben, zu Collen dorch e. a. w. personen und des herren burgermeisters, auch derselbigen freuntschaft so statlich und prechtig tractiret worden, ist hier woel abgekomen und sich gegenst mier und denselbigen, so ihnen der orter mit recomendacionbriffen bofordert, gutter tractation und grosser festirung auch borumet, mich auch sampt anderen von Collen zu gaste gehatt und sich dankbar eherzeiget; haet sich auch sonst grosser freuntschaft, daer eher mier oder der Nacion boforderliche dinst eherzeigen konde, eherbotten; gott gebe dem Englischen sprichworte nicht volge: „sprich schoen und gedenke, was due wilt“; der gutte herre lebet noch ihn hoffnung, ich wolte, das eher beide, mutter und tochter, noch seinem bogeren hier hette“. Wer ist gemeint?

⁴ Über Sidneys Aufenthalt und Absichten in Köln vgl. M. Lossen, Köln. Krieg I, 504 ff.

Ergebnisses seiner Vermittelung bei Sancho d'Avila, dem Befehlshaber der Burg von Antwerpen, wegen der den Kaufleuten geraubten Wolle; dazu a. R. der Bescheid: Gewährung einer Audienz für die Kaufleute. — A CXIV, 38. Or. [1073

Febr. 25. — Köln an Don Juan d'Austria: beglaubigt den Hansesyndicus Dr. Suderman zum Vortrag der Klagen. — A CXIV, 39, Or., nicht überreicht; Briefb. 96, 394', Abschr. [1074

Febr. 25. — Dasselbe an Dr. Suderman: sendet voriges Beglaubigungsschreiben und Kopie von lübischen Briefen¹. — A CXIV, 40, Or. praes. März 3, Antwerpen; Briefb. 96, 395, Abschr. Vgl. Anm. zu n. 1067. [1075

Febr. 26. — Laur. Weber an Dr. Suderman in Antwerpen auf eine Zuschrift: bei den Verhandlungen der drei Reichskreise in Köln² ist wegen der Hansestädte nichts besonderes vorgenommen worden, man hat sich zumeist mit der Lütticher Sache beschäftigt; neuer Kreistag März 4; das Beglaubigungsschreiben für ihn an den Gouverneur; sein Sohn Antonius. — A CXIV, 41. Or. praes. März 3. [1076

März 1, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mart. Richardt in Speier: Bitte um Bestellung eines geeigneten Vertreters der hansischen Interessen gegen die Appellation der Stadt Köln am Kammergericht unter ausführlicher Darlegung der Geschichte des Schossstreits und seines jetzigen Stands. — A CXIV, 43. Entw. [1077

März 2, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Febr. 23: wiederholtes Anerbieten für eine Abfindung seitens des Alderman Heuwart. — A CXIV, 44. Or. praes. März 13, beantw. März 20. [1078

März 17/18, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Febr. 23 u. März 2: der Handel mit Alderman Heuwart soll unter den angegebenen Bedingungen beendet werden; Empfehlung von Vorsichtsmassregeln; Befürwortung des Gesuchs vom Sekretär Ant. Weber um halbjährigen Urlaub zur Erlernung des Französischen in Rouen; Übermittlung des Gesuchs vom Kontor in Antwerpen um eine Anleihe beim Londoner gegen Verpfändung des Silbergeschirrs. — A CXIV, 45. Entw. [1079

März 26, [Antwerpen]. — Derselbe an Lübeck im Anschluss an Febr. 18: auf die Zuschrift an die kaiserlichen Kommissare (n. 1022) ist ihm eine günstige Zusage geworden, den Staaten hat er eine Supplikation überreicht; nachdem durch Vermittelung der kaiserlichen Kommissare der Friede geschlossen, die spanischen Haufen mit ihrem Tross („irem unfetigen gesint, hoeren, buben und anhank“) am 20. d. aus Stadt und Kastell abgezogen, ist die Lage für Verhandlungen z. Z. weniger gefährdet; den kaiserlichen Kommissaren wird er morgen nach Brüssel folgen, um beim Staatsrath und den Generalstaaten weiter zu suppliciren; Ersatz für alle Einzelschäden zu erhalten wird unmöglich sein, zumal viele hansische Kaufleute mit Antwerpenern in Handelsgesellschaft gestanden haben, vielleicht könnte als Kompensation für den Schaden des Kontors eine Anweisung auf die brabantischen und zeeländischen Zölle vorgeschlagen werden³; Bitte um Äusserung hierzu. — A CXIV, 46. Entw., Schluss fehlt. [1080

¹ Gleichzeitig verhandelte der Kölner Rath durch Alt-Bürgermeister Konst. v. Lyskirchen mit dem Herzog von Jülich über die Verschlussung des Rheinstroms, durch Bürgermeister Suderman, die Herren Lyskirchen und Kannengiesser und Dr. Konr. Betzstrop mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz in derselben Sache, Rathprotok. 29, 211, 213 von März 1 u. 4; dazu das. 225 von März 21.

² Über den Tag des kurfürstlichen, rheinischen und westfälischen Kreises vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 342 zu Jan. 28.

³ Er führt das folgendermassen aus: „so trage ich doch die vursorge, wafern ich am scharpfsten bei der generalitet des schadens, so einen jeden in dem ganssen corpore der Hansen in allen stetten und flecken begegnet, solle willen bestehen bleiben, das man mich alsdan mit dem argument impossibilitatis und der unmöglichkeit wurde abweisen. Nun ist gleichwol in facto wair und nit ohn, das fast wenich

März 27. — Köln an das Kontor [in Antwerpen]: Empfehlung des Kölners Friedr. Schwan bei einer Forderung aus einem Weingeschäft. — Briefb. 97, 28. [1081

[**Ende März.**] — Dr. Suderman an [Don Juan d'Austria]: Beschwerdeschrift aus Anlass der Plünderung von Antwerpen. — A CXIV, 47. Entw. [1082

März 29. — Dr. Suderman als Syndicus der verbündeten Hansestädte an die belgischen Generalstaaten („Ordines generales Belgicarum ditionum“): Bitte um Abstellung der Beschwerden des Kontors in Antwerpen über die Beeinträchtigung seiner gewährleisteten Rechte durch die Vorgänge in Antwerpen. — A CXIV, 47a, Entw.; CXV, 4a, Abschr. [1083

[**Vor April 3.**] — Derselbe ebenso an die Deputirten des Antwerpener Magistrats in Brüssel: Bitte um Unterstützung seiner Beschwerdeschrift bei den Generalstaaten. — A CXV, 1, 2. Entw. u. Abschr. [1084

[**April 4.**] — Derselbe ebenso an die königlichen Staatsräthe („ad regii Status consiliarios“): entsprechende Beschwerdeschrift auf Grund der Thatsache, dass die Klagen beim Gouverneur Don Juan d'Austria erfolglos geblieben sind. — A CXV, 3, 4. Abschr. [1085

[**April 4.**] — Derselbe ebenso an den königl. Geheimenrath („ad secretioris concilii regii Status senatum“): gegen die Ausflüchte von Hieron. de Roda gerichtete Ausführung über die Verpflichtung der königlichen Regierung den Schaden der hansischen Kaufleute zu ersetzen oder ihn zu kompensiren. — A CXV, 5. Abschr. („Lator facti jurisque deductio“.) [1086

April 6. — Köln an Dr. Suderman: übersendet von Lübeck gekommene Briefe. — A CXV, 6, Or. praes. April 11, Brüssel, beantw. April 21; Briefb. 97, 42, Abschr. [1087

April 8. — Dasselbe¹ an Dr. Vomelius in Speier: über den Process wegen des versperrten Rheinstroms gegen Erzbischof Salentin von Köln und den Schossprocess gegen die gemeinen Hansestädte. — Briefb. 97, 43'. [1088

[**Vor April 9.**] — Dr. Suderman an den Herrn von Champagney, Gouverneur

personen dis corpus gmeiner hansestett, fil weniger alderman und kaufmansrat mit contributionen und erlegung des schosses, auch underhaltung gmeiner stett anders erkant und das eine grosse mengde sich zu den burgen dies ortz geschlagen, de als factoren gebriucht, mit denselbigen auch geselschaft und marschoppien underhalten; solte ich nun derselbigen schaden sowol als der gutwilligen persequieren, were zu besorgen, das de gehorsamen und wolfarige im schaden solten sterben und de ungehorsamen entgelten müssen; uber dis man auch mit verbidderung derjenigen, so wider gemeine stett noch dis contors erkant, denselbigen bei iren ungehorsam zu pleiben verstehen verhengem, wurt alsdan dissen also und wenich personen uf zit der spolierung diss ortz vurhanden gewest, so alderman und kaufmansrat erkant, daher denselbigen schaden zu erstatten oder zu ergenzen nit allein nit unmogelich zu erachten, sonder velich noch zu erhalten sein mogt, das man alderman und kaufmansrat eine generalsumme schuldiger pflegt an beiden Brabendischen und Zelendischen zollen in compensationem erlittene schadens inzubalten bewilligte“. Suderman hat sich bei diesem Schreiben der Hilfe des Sekretärs Laffertz bedient, woher manche Unebenheiten im Ausdruck. — Vgl. auch Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 344.

¹ In diesen Tagen war seitens der Staaten von Brabant das Anleihegesuch beim Kölner Rath durch einen besonderen Gesandten wiederholt worden, sie boten „interesse und pension — und wolten die Statten sich dermassen zu aller notturft obligiren und versicherung tun, als nyeweile getan worden“, im Hinblick auf die beständige „gute Korrespondenz“ zwischen Köln und dem Hause Brabant, ferner bat der Gesandte um Vermittelung des Raths bei den grossen fremden Kaufleuten in Köln in derselben Geldfrage; ersteres wurde rundweg abgeschlagen, aus Verfassungsbedenken und wegen der Türkenhilfe, im zweiten Punkt wurde dem Gesandten ebenso jede direkte thätige Mitwirkung versagt, Rathsprotok. 29, 231, 232, 233, 235, 235' von April 1, 3, 8 u. 10. An den Bemühungen des Gesandten bei den Kaufleuten nahm wiederum Dr. Fürstenberg theil wie 1576 beim englischen Anleihegesuch. Der Agent der Staaten war auch bei Augsburg beglaubigt worden, Gachard, Actes des états généraux 1, 149, n. 474. Für das folgende Jahr das. n. 1081.

der Stadt Antwerpen: Bitte um Unterstützung für seine Klageschrift bei den Generalstaaten und dem Staatsrath. — A CXV, 7, 8. Entw. u. Abschr., überreicht April 9. [1089]

April 13. — Auszug aus den Klageschriften Dr. Sudermans an den König und den Staatsrath und an die Generalstaaten als Bericht von Franz Halewin, Herrn von Zweveghem, überreicht April 29, Brüssel; französisch. — A CXV, 9. Niederländ. Abschr. [1090]

April 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von März 18: Sache Heuwart; Bedenken gegen Ant. Webers Urlaubsgesuch; die Kaufleute im Kontor sind Willens zu Nutzen der Städte und des Antwerpener Kontors die Halle aufzugeben („überzugeben“), um dadurch Ersparnisse zu machen; Bedenken hiergegen; Ankunft eines neuen dänischen Gesandten wegen der Frage, ob die dänischen und englischen Gesandten in Emden, wie die Königin will, oder in Bremen, wie der König von Dänemark wünscht, zu den Verhandlungen zusammenkommen sollen¹; nach Schottland, wo der Gubernator erschossen sein soll, sind Truppen abgegangen; Pfändung der Weine von Herm. Iserenheuft. — A CXV, 11. Or. praes. April 18, Brüssel, beantw. April 22. [1091]

[Nach April 13.] — Eingabe von Dr. Suderman, Syndicus der verbündeten Hansestädte, an die belgischen Generalstaaten: schriftliche Aufzeichnung seines auf Grund seiner Bevollmächtigung durch die Städte vom Januar d. J. (n. 1020) und im Anschluss an sein eingereichtes Klagebüchlein in der Sitzung der Staaten April 13 gehaltenen mündlichen Vortrags über die rechtswidrige Schädigung der hansischen Kaufleute bei der Plünderung von Antwerpen; wiederholte dringende Empfehlung des Libells zu wohlwollender Prüfung und zur Befürwortung beim Staatsrath. — A CXV, 10. Abschr. [1092]

April 18. — Dr. Suderman an die kaiserlichen Kommissare in den Niederlanden: sie mögen sich beim Prinzen von Oranien um die Aufhebung des in Holland und Zeeland während des Kriegs erhobenen Last- und Lizenzgelds bemühen. — A CXV, 13, 16, 19. Entw. u. Abschr. [1093]

April 18. — Entscheidung des königlichen Staatsraths auf die vier ausführlich begründeten Beschwerden der Stadt Antwerpen bezüglich des holländisch-zeeländischen Last- und Lizenzgelds. — A CXV, 14, 15. Abschr., Dr. Suderman mitgetheilt April 27, Brüssel. [1094]

April 19, Brüssel. — Verzeichniss der Ausgaben von Adolf Osnabruck für die Abschrift und Exemplifikation oder Ordination der Privilegien, Kompositionen und anderer Dokumente des Londoner Kontors. — E X, 7. [1095]

April 19. — Verhandlungen des Staatsraths über die Ratifikation des Friedensvertrags zwischen dem König von Spanien und den Generalstaaten („ewiges Edikt“, oben S. 110 Anm. 1). — A CXV, 20. Abschr., Dr. Suderman vom Herrn von Champagne mitgetheilt. [1096]

April 19, Speier. — Laur. Vomelius an Köln: Recess in Sachen der Versperrung des Rheins durch den Kurfürsten von Köln; Process gegen die Hansestädte; Empfang von 12 Goldgl. — A CXV, 21. Or. praes. April 26. [1097]

April 19, Speier. — Lic. Mart. Reyhard an Dr. Suderman in Köln: schickt das Protocollum actorum im Schoss-Process; er hat Dr. Joh. Mich. Fickler zum Syndicus aller Hansestädte in Aussicht genommen; Unkosten; Appellation Rodenkirchen gegen Lyskirchen. — A CXV, 22. Or. praes. Mai 23, Antwerpen. [1098]

¹ Es handelte sich um das oben n. 945 Anm. 3 erwähnte Bündniss zwischen England und Dänemark; vgl. auch Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3415.

April 20. — Gutachten hinsichtlich des Verkaufs von Renten an Auswärtige zur Bestreitung der durch den Frieden (in den Niederlanden) geforderten Opfer, vorgelegt Kasp. Schetz, Herrn von Grobbendonck. — A CXV, 23. Entw. [1099

April 20, Brüssel. — Dr. Suderman an den Prinzen von Oranien: Glückwunsch zu dem endlich erlangten Frieden; Bitte, im Namen der hansischen Kaufleute, um Abstellung des ungewöhnlichen Lizenzgelds von 4 0/0. — A CXV, 18, 24. 2 Abschr. [1100

April 21, Brüssel. — Dr. Suderman an Köln auf Schreiben von April 6 und die Sendung aus Lübeck: bestätigt den Empfang des darin enthaltenen städtischen Beglaubigungsschreibens für ihn bei Don Juan d'Austria (oben n. 1020); Bericht über seine fortgesetzten Bemühungen in der hansischen Sache; Anfrage, ob er hier noch länger, etwa bis nach Ankunft von Don Juan, den Gang der Sachen abwarten soll; die Beschwerung der hansischen Schiffe in Holland und Zeeland, sein darauf bezügliches Gesuch beim Prinzen von Oranien; Bitte um Förderung der hansischen Residenz in Antwerpen durch Zuweisung der Kölner zum Hansehaus und durch Nachgiebigkeit in der Schossfrage. — A CXV, 25. Entw. S. im Anhang. [1101

April 23, Brüssel. — Derselbe an Lübeck: noch keine Antwort auf seine Supplikation; das Kontor, durch die spanische Einquartirung schwer geschädigt und zu deren Unterhalt bis zum Abzug der Spanier März 20 genöthigt, wird sich selbst helfen müssen; als Beamter der gemeinen Städte wird er hier respektirt, aber die Aussichten auf Erfolg sind doch gering; seitens der Städte muss für das Kontor gesorgt¹, die Schulden müssen getilgt werden; die beschlossene Legation wäre bei den durch den Friedensschluss verbesserten Verhältnissen hier aussichtsvoll; Bitte um Förderung der Residenz durch Zuweisung der Kaufleute zum Hansehaus; Anfrage wegen seines weiteren Verbleibens hier; Schossstreit mit Köln; die Beschwerung des Kaufmanns in Holland. — A CXV, 26. Abschr. [1102

April 24, Dordrecht. — Prinz Wilhelm von Oranien an Dr. Suderman auf April 20: Dank; das Lizenzgeld ist auf die Hälfte herabgesetzt; der Unterhalt der Kriegs- und Geleitsschiffe, die zur Reinhaltung der See erforderlich sind, verlangen dies Geld. — A CXV, 27, Or. m. eigenhändiger Unterschrift, praes. April 26, Brüssel; CXV, 17, Abschr. S. im Anhang. [1103

April 24. — Lübeck an Dr. Suderman auf Schreiben von März 26: sein Vorschlag durch Einhaltung der zeeländischen und brabantischen Zollgebühren die Schatzung zu kompensiren ist nicht undienlich, doch mag er auch auf andre Mittel sinnen. — A CXV, 28. Or. praes. Mai 14, Antwerpen. [1104

April 25. — Dasselbe an Köln: die Noth Revels wird aus dessen abschriftlich beiliegendem Schreiben einleuchten; ein Theil der Städte, auch Lübeck, hat die fünffache Kontribution für Reval schon entrichtet; Köln möge die Quoten aus seinem Quartir mit Nachdruck einziehen und dem Agenten Revels in Lübeck Wilh. Amsing zugehen lassen. — A CXV, 28a. Or. praes. Mai 22. [1105

April 28. — Dr. Suderman an die Deputirten des Antwerpener Magistrats in Brüssel: protestirt im Namen der Hansestädte auf Grund der Abmachungen im Vertrag von 1563² gegen jede Art Impost auf Getränke und Speisen für die hansische Residenz in Antwerpen, zur Nachachtung gegenüber etwaigen Anordnungen seitens

¹ Er schreibt: „Wofern dan nit algemeine erb. stette ire residenz und cuntor, so in diesen landen uber die 300 jar gestanden und unterhalten worden, sambt allen privilegien und gerechtigkeiten ubergeben und darbei die alte ehre und reputation der loblichen Hansen baufellig zu werden verhenghen wolten, so müssen e. herrligkeit als das haupt gemeiner Hansen die wege und mittel irem altem trewem fleis und prauch nach fur die hand nemen und befurdern helfen“, dass die Schulden bezahlt werden.

² Vgl. Bd. I, n. 69*.

der Generalstaaten oder des Staatsraths, jetzt und für die Zukunft; gegen den verdoppelten zeeländischen Zoll verwahrt er sich hier nicht, weil die Stadt Antwerpen selbst hiergegen protestirt. — A CXV, 29. Abschr. m. Sudermans Bemerkung: „Exhibita 2. Maji a. 77 domino Henr. Berchemio¹, quum ibi in mea praesentia legisset, promisit suam operam et diligentiam“. [1106]

April 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von April 14: Sache Heuwart; Sudermans Verhandlungen mit den Generalstaaten werden wenig Erfolg haben; der Friede in den Niederlanden könnte einen Aufschwung des Handels bewirken, aber die hohen Auflagen schädigen ihn und die Länder, die an ihm interessirt sind; ein Friedens-Landtag soll März 25 10 Meilen von Thorn gehalten werden, wohin auch Danzig beschieden ist; Grösse an Dr. Wilson und Dan. Rogers; Rüstungen in Frankreich; abermals ist ein dänischer Gesandter gekommen und gegangen, zu Juli 25 ordnet die Königin ihre Gesandten zu den Verhandlungen mit Dänemark, unter denen wohl Dan. Rogers sein wird, nach Emden ab; die in Dänemark arrestirten Tuche sind freigegeben, aber wegen der Danziger Freibeuter vom Zöllner wieder arrestirt worden. — A CXV, 30. Or. praes. Mai 3, Brüssel, beantw. Mai 22, Antwerpen. S. im Anhang. [1107]

[Nach April 28.] — Aufzeichnungen Dr. Sudermans über seine Unterredungen mit Franz Halewin, Herrn v. Zweveghem, April 16 über die Verhandlungen der Generalstaaten in der hansischen Sache und die Zollerhöhung in Holland und mit Heinr. v. Berchem, seine April 18 überreichte Eingabe an die kaiserlichen Commissare, den Bescheid des Prinzen von Oranien und die Entgegennahme seines Libells durch den Staatsrath April 28. — A CXV, 12. Eiliger Entw. von Suderman. S. im Anhang. [1108]

Mai 4. — Ad. Osnabrugk pfändet vor dem Kontor in Antwerpen bei Hans then Westen von Hamburg ruhendes Geld Kasp. Rosenbergs (4 Pfd. vläm.) auf Gesuch Hans Prätors von Danzig. — Hanse IV, 27, 166. [1109]

Mai 6. — Köln an Dr. Suderman auf Schreiben von April 21 u. 26: seine Vorschläge werden abgelehnt, man hat grösseren Erfolg erwartet; muss er bis zur Ankunft des neuen Gubernators bleiben, so kann er in Antwerpen noch 200 oder 300 Thlr. in Kölns Namen aufnehmen; in der Schossfrage kann Köln nicht nachgeben². — A CXVI, 1, Or. praes. Mai 12, Antwerpen; Briefb. 97, 83, Abschr. [1110]

Mai 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman auf Schreiben von April 22: die Kaufleute hier erklären dem Antwerpener Kontor kein Darlehen geben zu können, weil durch das neue englische Wechselstatut der Kredit sehr erschüttert ist; Sache Heuwart; verunglückter Ausfall der Danziger und Wirren dort. — A CXVI, 2, Or. praes. Mai 20, beantw. Mai 25. [1111]

Mai 18. — Dr. Suderman an den Prinzen von Oranien: Vortrag über die Beschwerden des Kontors in Antwerpen, Lizenz- und Lastgeld, doppelten zeeländischen Zoll, Geleitsgeld für die Schiffe, Missbräuche der Piloten. — A CXVI, 3, Entw.; 3a, Abschr. S. im Anhang. [1112]

Mai 20, Antwerpen. — Derselbe an denselben: wiederholt, gestern zurückgekehrt, die Bitte zu veranlassen, dass der gemeine hansische Kaufmann und Schiffer von Lizenz, Passport, Chargers und dergleichen Ungeld unbeschwert bleibe, dergleichen von der seit Mai 16 abgenöthigten Kautions und der Verdoppelung des zeeländischen Zolls. — A CXVI, 4, 5. Entw. u. Abschr. [1113]

¹ Buiten-Burgemeester von Antwerpen, wiederholt, zuletzt 1576, Antwerpsch Archivenblad 14, 201.

² Über dies Schreiben war in Rath und Schickung Mai 3—6 verhandelt worden, Rathprotok. 29, 245, 246.

Mai 22. — Köln an Lübeck auf April 25: über die Kontribution für Reval hat es im Januar geschrieben; da nunmehr Riga und Reval mit dem Moskowiter „auf Mittelwegen vertragen“ sein sollen, so ist die Zahlung wohl nicht dringlich; da andererseits Reval über Belagerung berichtet¹, so werden hiermit 800 Thlr. von Köln und früher benannten Städten des Quartirs überwiesen. — Briefb. 97, 105'. [1114

Mai 25, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Mai 14: er ist in S. Gertruidenberg beim Prinzen von Oranien wegen der Beschwerden des Kaufmanns gewesen, Mai 20 hier wieder angekommen; der Verfall des hiesigen Kontors durch Schulden und Geldlasten übertrifft alle Erwartungen², nur drei Personen sind noch anwesend und diese suchen die Einkünfte an sich zu reißen, Geld, Silber, Geschirr, Privilegien; er selbst hat viel Schaden und keinen Dank; Sache Heuwart; Dank für die Nachrichten aus Danzig; Zeitung aus Reval. — A CXVI, 6. Entw. [1115

[—]. — Klage-Artikel der englischen Merchant Adventurers gegen Antwerpen wegen Behinderung ihres Handels, als Replik auf die Antwort des Antwerpener Rath³ von Mai 22, 29, 30. — E X, 8. Abschr. [1116

Juni 1, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Mai 25: beklagt den Zustand des Antwerpener Kontors; Sache Heuwart; Weine für Dr. Wilson; die Legation nach Emden wegen der Konföderation zwischen England und Dänemark erfolgt sicher im Juli. — A CXVI, 7. Or. praes. Juni 5, Brüssel, beantw. Juni 7. [1117

Juni 1. — Hanse-Zeugniß Kölns für den Kölner Hartm. v. Bruel bei seinem Weinhandel nach London. — Briefb. 97, 116'. [1118

Juni 5, Brüssel. — Dr. Suderman an das Kontor in Antwerpen: fordert auf Grund des Beschlusses von Jan. 4 nochmals die Auslieferung der für die gemeinen Städte und die Kontore werthvollen Gegenstände [Urkunden usw.], um sie in sicheres Gewahrsam zu bringen, nachdem der Sekretär Laffard keinen Gegenbefehl aus Lübeck mitgebracht hat; er bemüht sich um des Schadens willen. — A CXVI, 8. Abschr. [1119

Juni 7, Brüssel. — Derselbe an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Juni 1: noch keine Änderung in der Lage des Kontors; Sache Heuwart; Vorsicht bei der Auslieferung der Weine an Dr. Wilson; bei Vollziehung des Friedens wird besonders verlangt der Abzug der deutschen Coronellen. — A CXVI, 9. Entw. [1120

Juni 8, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Sache Heuwart; die Weine für Dr. Wilson; Schreiben von Monsieur Vorges⁴; Nachrichten durch englische Schiffe aus Königsberg über Danzig, das die Übergabe an Polen zurückgewiesen, Schiffe zur Abschneidung der Zufuhr an die Polen ausgerüstet und das Königsberger Tief zu „senken“ versucht hat, worauf vom König von Dänemark gegen die Senkung und die Belästigung der Schiffe nach dem und durch den Sund bei Danzig protestirt worden ist⁵; ein kaiserlicher Gesandter mit Dank für die

¹ Die Zuschrift Revals über die Jan. 23 begonnene, schon sechs Wochen durchgeführte Belagerung durch den Moskowiter war im Rath Mai 20 durchgesprochen worden, worauf der in obigem Brief niedergelegte Beschluss gefasst wurde, Rathsprötok. 29, 254'. Auf ein Schreiben von Soest wegen der Kontribution beschloss der Rath Juli 1: „dweil die pfeninggen Christ. Wickraidt bezalt, soll datselbige innen weder zogeschreiben werden“, das. 277.

² Dazu weiter: „da ich sollichs oder dergeleichen vur meiner ankumpften hette vermueten kunnen, solten mich 50 pferde, vil weniger des contors oder auch meiner hern von Lubeck schreiben neben der stat Coln persuasion hieher zu komen bewegt haben“.

³ Vgl. dazu u. a. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3417 u. 3425, Gachard, Actes des états généraux 1, 179, n. 591.

⁴ Gemeint? Auch n. 1131.

⁵ Und zwar, wie Z. schreibt, weil „eher die Ostsee wolte als ein herre der see defendiren und boschutzen, was aber die schiffart binnen der Ostsee holangende, so den Sund

Glückwünsche der Königin ist hier angekommen. — A CXVI, 10. Or. praes. Juni 18, Brüssel, beantw. Juni 23, Antwerpen. [1121

Juni 8, Brüssel. — Dr. Suderman an Dr. Funck¹: da eine Restitution oder Restauration der geraubten Güter an die hansischen Kaufleute nicht möglich erscheint, so soll wenigstens eine Kompensation durch Zollbefreiung und Erweiterung der alten Vorrechte gewährt werden. — A CXVI, 11. Abschr. [1122

Juni 15, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Sache Heuwart; Weinhandel mit Dr. Wilson; schreckliche Nachricht aus Antwerpen über Zwietracht in Danzig, Einnahme, Brand der Stadt und Metzereien. — A CXVI, 12. Or. praes. Juni 20, Brüssel, beantw. Juni 23, Antwerpen. [1123

Juni 16. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman in Brüssel auf Schreiben von Juni 5: Bedenken gegen die Auslieferung der Privilegien; Klagen der Schiffer über fortdauernde doppelte Erhebung des zeeländischen Zolls in Antwerpen und Vlissingen. — A CXVI, 13, Or. praes. Juni 18; Hanse IV, 27, 166', Abschr. [1124

Juni 17, Lübeck. — Der Lübecker Will. Amsinck bescheinigt dem Lübecker Rath den Empfang von 800 Reichsthln. für Reval, wovon Köln 500, Soest, Paderborn und Lippstadt 300 Thlr. zugestellt haben, unter Mitbescheinigung der hier angekommenen Revaler Rathmannen Pet. Moller und Jak. Būdahn². — A CXVI, 14a. Or. nebst Quittung von Aug. 24 für die Kölner Freitags-Rentkammer über geleistete Zahlung. [1125, 1126

Juni 17, Brüssel. — Dr. Suderman an Dr. jur. Joh. Ramus, Professor in Löwen: nach Überreichung seiner Supplikationsschrift an den königl. Staatsrath sind ihm mehrere Begehungs- und Unterlassungssünden der Regierung gegenüber den fremden Kaufleuten in Antwerpen zur Kenntniss gekommen; Bitte um ein Rechtsgutachten darüber, ob die spanische Regierung statt der unmöglichen Restitution zur Kompensation verpflichtet ist, und, wenn diese nicht gütlich erreicht werden kann, ob man sie vor einem geistlichen oder weltlichen Richter im Lande oder ausserhalb des Landes verklagen kann. — A CXVI, 14. Abschr. S. im Anhang. [1127

[—]. — Denkschrift (Dr. Sudermans) über die aus den 1562 bestätigten brabantischen Privilegien für die Hanse von 1315 und 1409, aus den Verträgen mit Antwerpen von 1545 und 1563, dem Erlass Karls V von 1548, den Zusicherungen Margarethas von Parma und Albas abgeleiteten Verpflichtungen der spanischen Regierung und des Antwerpener Magistrats zum Ersatz des dem Kontor und den Kaufleuten im November zugefügten Schadens oder zu entsprechender Vergütung wie über die Möglichkeit zu einer Klage, im Anschluss an die vom hansischen Syndicus vorgetragene Forderungen und die Apostille von Hieron. de Roda, Rechtsgelehrten zur Begutachtung unterbreitet („Casus sive facti species“). — E X, 9. Abschr. m. Korrekturen von Dr. Suderman. [1128

Juni 18. — Das Kontor in Antwerpen bestellt als seinen Vertreter am kaiserl. Kammergericht im Schossstreit mit Köln Dr. jur. Joh. Mich. Fickler, Kammergerichts-Advokat. — Hanse IV, 27, 167'. [1129

Juni 22, Löwen. — Joh. Ramus an Dr. Suderman auf Juni 17: er wird die Sache untersuchen und baldigst Nachricht geben. — A CXVI, 15. Or. praes. Juni 24, Antwerpen. [1130

oder seine strome nicht dorchpassirten und ihrem feinde, den Pollen, zufuer leisten wurden, konde eher woel leiden, sie denselbigen solches werten“. Über die „dominacion der Ostsee“, *Dominium maris Baltici* schon i. J. 1566 s. Bd. I, n. 2755 m. Anm.

¹ Vgl. oben S. 6 Anm. 2, Mitglied des Geheimenraths seit 1576, Alexandre, *Hist. du Conseil Privé* S. 410.

² Sonst Bochdan, v. Bunge, *Revaler Rathslinie* S. 82.

Juni 23, Antwerpen. — Dr. Suderman¹ an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Juni 8 und 15: Sache Heuwart; Weine für Dr. Wilson; er hat die bewussten Gegenstände vom Antwerpener Kontor noch nicht erhalten; über die Kompensation für die Plünderung in Antwerpen; laut neuester Nachricht aus Danzig ist dort nur ein Brand ausgebrochen, laut Nachricht aus Breslau haben die Danziger über die Polen einen Sieg erfochten; angeschlossen ein französischer Brief von Suderman an Monsieur de Ferges. — A CXVI, 16. Entw. [1131]

Juni 24, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Juni 8 (!): Ablieferung der Weine an Dr. Wilson; Sache Heuwart; Undank des Antwerpener Kontors gegen Dr. S. und Mangel an Achtung gegenüber dem Londoner Kontor; bessere Zeitung aus Danzig, das 8000 Mann stark sein soll; Georg Rossenbarch in Lübeck ist verzweifelt; Bürgermeisterwahl (Rein. Moller) in Lübeck; erfolglose Werbung eines polnischen Gesandten gegen Danzig bei Lübeck, wahrscheinlich auch bei Pommern, Mecklenburg und Dänemark. — A CXVI, 17. Or. praes. Juni 27, Antwerpen, beantw. Juni 30. [1132]

Juni 27, Löwen. — Joh. Ramus an Dr. Suderman in Antwerpen: ein günstiger Ausgang ist wahrscheinlich; man muss sich an einen höheren Richter (plus ponderis) wenden; Bitte um einen sicheren Boten zur Übersendung der Instrumente. — A CXVI, 18. Or. praes. Juni 29. [1133]

Juni 29, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Juni 23: Sache Heuwart; das Antwerpener Kontor wird sich nothgedrungen zur Herausgabe der „bewussten Dinge“ doch verstehen müssen; Sudermans Halbjahr-Gehalt soll abgehen; er möge gegenüber Jan Wudward wegen des leichten vlämischen Gelds vorsichtig sein; Dr. Wilsons Weine sind noch nicht bezahlt; der Gesandte der Staaten wird nächsten Monat das Geld bekommen, das die Königin ihnen geliehen hat². — A CXVI, 19. Or. praes. Juli 3, beantw. Juli 6. [1134]

[Juli 4.] — Gesuch von Jan Habriex, Hausmeister der Osterschen Nation zu Brügge, an die Stadt Brügge um Befreiung des Brügger Hansehauses vom 10. Pfennig, mit abschlägigem Bescheid a. R. — E X, 11. [1135]

Juli 6, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Juni 30: der ärgerliche Weinhandel mit Dr. Wilson; Sache Heuwart; eindringliche und verbindliche Zuschrift des Londoner Kontors an das Antwerpener wegen der „bewussten Dinge“; der Gesandtschaft zur Verhandlung mit Dänemark, die nächster Tage nach Emden abgeht, gehört ausser dem Bruder von Dan. Rogers, Dr. und Anwalt, auch Borrue, Kaufmann der Moskowischen Kompanie, an, es wird sich also wohl meistentheils um die Moskowische Segelation und die Narwa-Fahrt handeln, was Beachtung seitens der Hansestädte verdient³; Dank für die Nachricht aus Danzig; Abreise des Gesandten von Don Juan d'Austria Juli 8; Zeitung aus Frankreich. — A CXVI, 20. Or. praes. Juli 14, Antwerpen, beantw. Juli 21. [1136]

¹ Ein nicht mehr erhaltenes Schreiben Sudermans an Köln, das im Rath Juli 3 verlesen wurde, hatte „angeregt, das Don Johan solche sach der restitution canzier und reten van Brabant ad referendum zogestalt“, worauf man beschloss weiteren Bericht abzuwarten, Rathprotok. 29, 278.

² Gemeint ist die Sendung von Rob. de Melun, Viconte von Gent usw., der bei K. Elisabeth eine Anleihe von 100 000 £ für die Generalstaaten machen sollte, im Anschluss an die Werbungen Zweveghems, Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3446 u. 3448, Gachard, Actes des états généraux I, 180, n. 592 ff.

³ Oder, wie er sich ausdrückt: „wan e. a. w. ahn dem orte einen vertrauwten freund hetten, welcher von den hendelen, was daer umbginge, etwas waerhaftiges sich eherkundigen konde und solches e. a. w. von zeiten zu zeiten advertirte, solte gemeinen erb. stetten wool etwas ahne gelegen sein umb dasselbige zu wissen“. Vgl. u. a. Kervyn de Lettenhove a. a. O. n. 3472.

Juli 7. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: Sache Heuwart; sein Salair; Sache Erben Eiffeler; Zeitung aus Danzig. — A CXVI, 21. Entw. [1137]

Juli 10, Speier. — Sebast. Linck an Dr. Suderman: giebt als Anwalt der hansischen Partei Nachricht über den Stand des Schossprocesses. — A CXVI, 22. Or. praes. Juli 27. [1138]

[Vor Juli 10.] — Dr. Suderman an den Magistrat von Antwerpen¹: Darlegung der aus dem Vertrag mit der Stadt von 1545 sich ergebenden Verpflichtungen der Stadt gegenüber den hansischen Kaufleuten, der Verletzung ihrer Rechte bei der Plünderung in der Stadt 1576 November, seiner im Namen der Hansestädte gethanen Schritte bei der Regierung und den Generalstaaten und seiner Forderungen im Klage libell (1. Restitution von Gütern und Geld oder Kompensation, 2. Rechtsschutz, 3. unverbrüchliche Beobachtung der Privilegien); hierauf gestütztes Gesuch um Vertretung dieser Forderungen durch die Antwerpener Deputirten bei den Generalstaaten und um Wahrung der in den brabantischen Privilegien für die Hanse niedergelegten Rechte. — A CXVI, 23. Entw., laut Bemerkung von Suderman Juli 10 überreicht in Gegenwart des Oldermanns Detm. Kenckell, 6 andrer Kaufleute und G. Laffards. [1139]

Juli 11, Mecheln. — Dr. Suderman an Franz Halewin, Herrn von Zweveghem, Präfekt von Oudenaarde: Klage über die Privilegienverletzungen gegenüber dem Kontor in Antwerpen. — A CXVI, 24. Entw. [1140]

Juli 12. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: die Überführung der Privilegien nach Köln, die Dr. Suderman dringend verlangt, ist nach der Verkündigung des Friedens wohl unnöthig; jedenfalls ist ein andrer Ort mehr geeignet als Köln, das jetzt im Schossstreit das Kontor vor das Kammergericht hat laden lassen. — Hanse IV, 27, 169'. [1141]

Juli 13, [Löwen]. — Joh. Ramus an Dr. Suderman in Brüssel: entschuldigt die gestrige unvollständige Abfertigung Adolfs (Osnabruck), erläutert die mitgegebene, absichtlich nicht mit seinem Namen gezeichnete Antwort. — A CXVI, 25. Or. praes. Juli 13, Brüssel. [1142]

Juli 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Sache Heuwart-Wudwart; Dr. Wilsons Weine; sein Salair; Sache Erben Eiffler. — A CXVI, 26. Or. praes. Juli 31, beantw. Aug. 13. [1143]

Juli 19. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner: ähnlich wie Juli 12 an Lübeck wegen der Überführung der Privilegien (n. 1141). — Hanse IV, 27, 171. [1144]

Juli 19. — Privilegienkündigung des Hamburger Raths gegenüber den Kaufleuten der englischen Nation in Hamburg nach Ablauf ihres Privilegs. — A CXVI, 27, 28. 2 Abschr. S. im Anhang. [1145]

Juli 21. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Juli 6: Sache Heuwart und Dr. Wilson. — A CXVI, 29. Entw. [1146]

Juli 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Rückkehr Dr. Wilsons; Sache Heuwart; die englischen Verhandlungen mit Dänemark (in Emden) betreffen wohl nicht nur die Konföderation, sondern auch die Schifffahrt der Engländer „achter Norwegen“ nach S. Niclas, die der König von Dänemark abschaffen möchte, worüber man nähere Nachricht erhalten müsste; genauere Mit-

¹ Der neue Magistrat, der nach dem Abzug der spanischen Truppen gebildet wurde, trat mit Juli 17 in Thätigkeit, Antwerpisch Archievenblad 14, 302. Die Eingabe, die sich an Sudermans Denkschrift n. 1128 anlehnt, fiel also in die Übergangszeit hinein. Juli 19 wurden die neuen städtischen Deputirten zu den Generalstaaten bestellt, a. a. O. S. 305 nach den reichhaltigen Collegiale Actenboecken, die leider erst für die Zeit von Juli 17 an veröffentlicht sind.

theilungen über die Belagerung von Danzig durch den König von Polen Juni 11 und über die Vorgänge in Frankreich. — A CXVI, 30. Or. praes. Juli 27, Antwerpen, beantw. Juli 28. [1147]

Juli 22. — Lübeck an Dr. Suderman auf wiederholte Schreiben, zuletzt von Juni 21: wegen der Danziger und anderer Angelegenheiten sind die wendischen und die benachbarten Städte auf Aug. 12 verschrieben worden; die Kompensation durch die Zölle ist ein dienlicher Weg zum Ersatz des Schadens für das Kontor in Antwerpen; die Belagerung von Danzig. — A CXVI, 31. Or. praes. Aug. 11, Brüssel. [1148]

Juli 22. — Köln an Lübeck auf ein Schreiben von Juli 11: der Einladung zum Verhandlungstag zwischen den wendischen Städten, Bremen und Braunschweig und dem dänischen Gesandten Aug. 12 wegen Danzigs („wie denn von Dantzic zu erhaltung der commertien zu ruhe und fridsamheit zu verhelfen, auch die kun. w. zu Polen uf deren nun lengst empfangen schreiben bestendiglich zu beantworten“) kann es nicht Folge leisten, weil es Aug. 1 auf Gebot des Kaisers in derselben Sache den Reichsdeputationstag, zu Aug. 24 den Reichsstädtetag in Speier besenden muss und zugleich kaiserliche Mandate gegen Erzbischof Salentin von Köln wegen Versperrung des Rheins und Zollsteigerung zu erwirken hat; für die Danziger will es bei den deputirten Ständen eintreten¹. — Briefb. 97, 169'. [1149]

Juli 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Juli 21: Sache Heuwart und Dr. Wilson; Nachricht aus Danzig und Frankreich, hier über eine vom König beabsichtigte Belagerung von La Rochelle und angebliche Eutsetzung der Protestanten durch Herzog Kasimir² mit 14 000 Reitern. — A CXVI, 32. Or. praes. Aug. 4, Brüssel, beantw. Aug. 13. [1150]

Juli 29, Antwerpen. — Dr. Suderman an Fickler: sendet das Process-Mandat des Antwerpener Kontors; die Schwierigkeit ihm ein Syndikat der Hansestädte zu verschaffen; sein Honorar. — A CXVI, 33. Abschr. [1151]

Juli 30. — Der Magistrat von Antwerpen an seine Deputirten in Brüssel: sie sollen die Klagen der hansischen Deputirten in Brüssel unterstützen³. — A CXVI, 34. Abschr. Vgl. oben n. 1139. [1152]

Aug. 1. — Dr. Suderman an Oldermann Derich Kenckell in Antwerpen: er reist heute mit den Antwerpener Deputirten nach Namur, die „bewussten Dinge“ möge er bis zu seiner Rückkehr zurecht stellen. — A CXVI, 35. Entw. [1153]

Aug. 2, Namur. — Derselbe an Propst Joh. Funck: er wird an der städtischen Versammlung Aug. 12 in Lübeck theilnehmen müssen; hierher hat er sich eilends begeben, um die Meinung des Gouverneurs zu erkunden; Bitte um Unterstützung seiner Forderungen, hinsichtlich deren er ein Rechtsgutachten übersendet⁴. — A CXVI, 36. Abschr. [1154]

Aug. 3, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Juli 28: merkwürdig, dass sein Schreiben von Juli 13 noch nicht angekommen ist; Sache Heuwart; Absprache mit Wudwart wegen der beiden

¹ Kaiserl. Schreiben wegen des Deputationstags in Frankfurt Juli 17 im Rath verlesen, Juli 19 wurden die Kölner Abgesandten bestimmt, Rathsprotok. 29, 283', 284', ihre Instruktion von Juli 26 Briefb. 97 z. D.; über den Streit mit dem Erzbischof vgl. Rathsprotok. 29, 265', 278', 286' (Appellation an die Kurfürsten in Bingen), 287', 292'. Der Reichsstädtetag wurde von Speier nach Frankfurt gelegt, a. a. O. 293' von Aug. 12, die zugehörige Kölner Instruktion Briefb. 97 zu Aug. 16. — Die Danziger Frage, in den Kölner Akten nur gelegentlich, wird im Danziger und Lübecker Inventar näher berührt werden.

² Pfalzgraf Johann Kasimir.

³ Auch die Kaufleute von Portugal sollten unterstützt werden, Antwerpisch Archievenblad 14, 311.

⁴ Vgl. n. 1133 u. 1142.

Karseien; Dank für die Zeitung aus Danzig¹; anscheinend soll der Pole durch den Türken unterstützt werden. — A CXVI, 37. Or. praes. Aug. 11, Brüssel, beantw. Aug. 13. [1155]

Aug. 5. — Das Kontor in Antwerpen verpflichtet sich ein fälliges, nicht bezahltes Darlehen von 158 Pfd. Dietr. Kenckell mit 10 % auf ein Jahr zu verzinsen. — Hanse IV, 27, 173. [1156]

Aug. 6, Namur. — Bescheid von Don Juan d'Austria auf die Supplikation der Hansestädte: Restitution und Rekompensation des bei der Plünderung von Antwerpen erlittenen Schadens² werden verweigert, weil der König nicht dazu verpflichtet ist, unter Verweisung auf den Rechtsweg; Schutz gegen das Kastell wird gewährt; äussersten Falls Rechtens; er ist zu einer neuen Ausfertigung der Privilegien bereit. — A CXVI, 38, 39. 2 niederl. Abschr. S. im Anhang. [1157]

[Nach Aug. 6.] — Rechtsgutachten von Dr. Hartius³ über die Entschädigungspflicht der spanischen Regierung gegenüber den hansischen Kaufleuten. — E X, 12. Abschr. [1158]

Aug. 12, Brüssel. — Gutachten von 3 Benannten über die Verpflichtung des Kontors in Antwerpen gegen die unrechtmässige Deklaration des Gouverneurs vor Notar und Zeugen zu protestiren. — E X, 13, 14. Or. u. Abschr. [1159]

Aug. 12, Brüssel. — Dr. Suderman an Lübeck auf Schreiben von Juli 22: Verhandlungen Don Juans mit den deutschen Obersten wegen der rückständigen Bezahlung; Reise der Königin von Navarra nach Spa; seine Bemühungen in Namur bei Don Juan und der auffällige Aug. 6 erfolgte abschlägige Bescheid; Beschlagnahme des Solds der deutschen Truppen durch die Stände; Nothwendigkeit einer Reformation des Antwerpener Kontors, neue Statuten; Stand des Schossstreits. — A CXVII, 1. Entw. S. im Anhang. [1160]

Aug. 12, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen im Anschluss an Aug. 3: Besorgniss wegen des neuen Aufruhrs⁴, Bitte an S. sich in Sicherheit zu bringen; die Sache Heuwart ist zum Abschluss gekommen⁵; wegen der beiden Karseien; Erbieten Dr. Wilsons betr. Konfirmation der Privilegien mit Dan. Rogers; Abzug des Königs von Polen von Danzig; Rüstungen des Moskowiters. — A CXVII, 2. Or. praes. Aug. 18, Antwerpen, beantw. Aug. 25. [1161]

Aug. 13. — Lutke Ludeman, Hamburger Schiffer, und Kasp. Johansen von Stralsund einigen sich vor dem Kontor in Antwerpen⁶ über eine Forderung. —

¹ Hieran knüpft er die Bemerkung: „der allemechtige eherleuchte der bonachbarten fuersten und stette herzen, sich der guetten stat mogen ahnemen, dan soferne der Poelle seinen willen mit der stat boget, haben die bonachbarten einen unruigen feint zu vermutende, welcher das dominium maris ihn der Oestsehe noch seinen willen wirt gebitten wollen“.

² Beschluss von Bürgermeister und Schöffen von Antwerpen von Aug. 11: „dat alsulcken cofferken, als is bevonden int huys van den Oisterlinghen, toecommende den coronel Carel Fougre, sal worden gestelt in handen van den secretaris mr. Jan van Asseliers ten eynde, dat hy de stucken daerinne wesende oversie ende deghene, die hy sal bevinden te mogen dienen tot voordeel van den lande ende vorderinge van den gemeynen saecken, te seynden in handen van den Staten Generael“, nach den Collegiale Actenboecken z. D. Antwerpsch Archievenblad 14, 320; zur Mittheilung des Befunds an die Generalstaaten wurde der Sekretär Aug. 13 ermächtigt, a. a. O. 322. ³ Rechtsgelehrter.

⁴ Vgl. die Mittheilungen eines Augenzeugen bei Hohlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 350 ff. über die Einnahme des Kastells von Antwerpen. ⁵ Der Alderman und die Gesellschaft vom Stahlhof erhielten durch Beschluss des englischen Geheimenraths von Aug. 11 einen Schutzbrief für Adrian Garreck (!), dem Schiff und Ladung durch zwei Piraten, Hogges und Worolle, geraubt waren, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 10, 13.

⁶ Ein Hamburger Bote beim Magistrat von Antwerpen Aug. 14, vom selben Tag Erlaubniss des Magistrats für Jan Breemer d. j., Kaufmann von Nieder-Wesel, an sich zu nehmen „alzulcken 92 stucken van musketten ende andere roeren al geteekent met root oft geel copere, als zyn

Hanse IV, 27, 345; das. 345' Beglaubigung des Vergleichs durch das Kontor von Aug. 14. [1162, 1163]

Aug. 13, Brüssel. — Notarieller Protest Dr. Sudermans gegen den den Hansestädten ungünstigen Bescheid von Don Juan d'Austria. — A CXVII, 3. Niederl. Abschr. [1164]

Aug. 14, Brüssel. — Dr. Suderman an Franz Halewin: Widerlegung der vom Gouverneur vorgebrachten Gründe gegen eine Entschädigung der hansischen Kaufleute; letztere möge aus dem von den Ständen den deutschen Söldnern vorerhaltenen Sold gewährt werden. — A CXVII, 4. Abschr. [1165]

Aug. 15. — Das Kontor in Antwerpen an Reichmot Halfers: Pfändung ihres Rentbriefs von 2240 Karlsruhl. durch Joh. Tiras für Schuld ihres Sohns Gerh. v. Halberem. — Hanse IV, 27, 173'. [1166]

Aug. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen im Anschluss an Aug. 12 mit einem Wechsel: Ende der Sache Heuwart; Anfrage wegen der 2 Karseien; Herstellung der Ruhe in Antwerpen; Abzug des Königs von Polen von Danzig; Bemühungen Danzigs um die dänische Schutzherrschaft; Scheitern des Tags in Emden zwischen England und Dänemark¹. — A CXVII, 5. Or. praes. Aug. 21, Antwerpen, beantw. Aug. 25. [1167]

Aug. 20, Brüssel. — Dr. Suderman an [die Stände von Brabant]: Bitte um Schutz für die hansischen Kaufleute. — A CXVII, 6. Entw., nicht übergeben. [1168]

Aug. 20, Antwerpen. — Derselbe an Lübeck: Einnahme des Kastells von Antwerpen Aug. 1 u. 2; die Truppen haben sich nach Bergen op Zoom und Breda verlaufen; man hat in einem Koffer schwer belastende Briefe des Gouverneurs an die beiden deutschen Coronels gefunden, wonach er mit Feuer und Blut die Niederlande zum Gehorsam hat bringen wollen²; Forderungen der Stände an den Gouverneur; Nachrichten vom Hof. — A CXVII, 7. Entw. S. im Anhang. [1169]

Aug. 20. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: die Gesandtschaft in die Niederlande mag nunmehr abgehen, nachdem Aug. 1 das deutsche Kriegsvolk die Stadt geräumt hat und da Aussicht auf Ruhe vorhanden ist. — Hanse IV, 27, 174'. [1170]

Aug. 22. — Dasselbe an Joh. Habericht, Hausmeister des Osterschen Hauses in Brügge: Verhaltensmassregeln bezüglich des Nachlasses von Aug. Rudinger. — Hanse IV, 27, 174. [1171]

Aug. 24, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Aug. 13: Sache Heuwart; über die bevorstehende Übergabe der „bewussten Dinge“; Nachrichten aus Danzig über Hamburg; Gesandtschaft Danzigs nach Dänemark und Lübeck³; Streit zwischen Danzig und Königsberg; angelegentliche Empfehlung des englischen Gesandten Robert Beel⁴ an Herzog Augustus (von Sachsen) und den Pfalzgrafen (Joh. Kasimir), weil er, der auch gut deutsch spricht, der Nation hier wohl gewogen ist. — A CXVII, 8. Or. praes. Aug. 28, beantw. Sept. 8. [1172]

liggende int packhuys int Oostershuis n. 18, aldaer gestelt by mynen heere den grave van Lallain⁵ (d. i. Lalaing), Antw. Archievenblad 14, 323.

¹ Über beides schreibt er: „aus den Sundt wirt geschriben, das ezliche ratspersonen van der stat D. zu Kopenhagen ahngekomen mit genugsamer instruccion und bofellich kon. mat. zu Denmark zum boschuezherrn ahnzunemen, ich kan es aber nicht gelauben, das sie wegen solcher tractirung daer gekomen. Von Emden ist hier zu hoffe schreiben komen, das die deputirten kon. mat. zu Denmark noch dem bostimten tage 2 tage lang der koninginnen von Englant gesanten abgewartet und weile disselbige nicht gekomen, sollen sie widder von daer noch Denmark verreisest sein“. Über Danzig im einzelnen Behring a. a. O. ² Vgl. S. 121 Anm. 2.

³ Vgl. Behring a. a. O. 172 Anm. 2.

⁴ D. i. Rob. Beale.

Aug. 30, Brüssel. — Otto Hartius an Dr. Suderman in Antwerpen: der Bescheid von Aug. 6 ist nicht sowohl aus dem Gutachten des Brabanter als dem des königlichen Geheimenraths erflossen; der Fiskal wird ein wiederholtes Gesuch um Kompensation unterstützen. — A CXVII, 9. Or. praes. Aug. 31. [1173]

Aug. 31. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner: dessen letztes Schreiben ist unfreundlich gewesen, über die Wegführung der Privilegien wird Lübeck befinden; es wird sich dem Schiedsgericht der hansischen Gesandten unterwerfen. — Hanse IV, 27, 175'. [1174]

Aug. 31, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen für Schreiben von Aug. 25: Sache Heuwart; der Danziger Gesandte beim König von Dänemark hat 20 000 Thlr. und viel Kriegsausrüstung für die Stadt erhalten¹; der englische Gesandte (Rob. Beale) ist durch einen französischen Piraten ganz ausgeraubt worden; die Gesandten von England und Dänemark werden nunmehr in Hamburg verhandeln; Niederlage der Protestanten in Frankreich, Eroberung der Brouage durch den König; in den Niederlanden müssen wegen Restitution des Schadens bessere Zeiten abgewartet werden. — A CXVII, 10. Or. praes. Sept. 5, beantw. Sept. 8. [1175]

[**September.**] — Gutachten von vier Rechtsgelehrten², das auf Grund der vom König von Spanien bestätigten Traktate zwischen den Herzogen von Brabant und den Hansestädten oder der Osterschen Nation und unter Berufung auf Bartholus und Zasius erkennt, dass der König zum Ersatz des den Kaufleuten bei der Plünderung von Antwerpen zugefügten Schadens gehalten ist, dass sie vollen Anspruch auf Schutz haben, dass von spanischer Seite nicht „casus fortuitus, improvisus et insolitus“ geltend gemacht werden kann, die Kaufmannsfahrten nicht behindert werden dürfen, der König rechtlich verpflichtet ist durch Repressalien an den Räubern und ihrem Gut den Schaden wieder aufzubringen und die spanischen Soldaten für Räuber gelten müssen. — E X, 10. [1176]

[**September.**] — Dr. Suderman an den Prinzen von Oranien: Bitte, die doppelte Erhebung des Geleitsgelds abzuschaffen und die Rückzahlung und baldige gänzliche Abstellung des Geleitsgelds zu veranlassen. — A CXVII, 11. Abschr. v. Entw. S. im Anhang. [1177]

Sept. 1. — Schuldbekennniss des Kontors in Antwerpen gegenüber Dietr. Kenckell zu Aug. 5 (n. 1156). — Hanse IV, 27, 173'. [1178]

Sept. 16, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf ein Schreiben vom 8. d.: die Karseien; wegen der Art der Vertragskündigung von Hamburg gegenüber den englischen Kaufleuten daselbst möge Suderman Hamburg an den Hansetagsbeschluss von 1576 erinnern lassen³ in der Erwägung, dass ge-

¹ „Her Mich. Sivert, der wegen der stat D. ahn kon. mat. von Denmark gesant gewesen, ist statlich und mit grosser tractirung vom konige empfangen gewessen und grosse ehre widderfahren, ihme auch stracks wegen der stat ahnlangent 20 m. thaller, aller ihn lauterer rossenobel, zu lenen paer zellen lassen, 25 grosse gegossen eisseren stucken, 12 last buxenkraut, 40 buxenschutzen und ville andere krigesmunicion verlent, welche mit aller diligencie noch D. nebenst 2 seiner schiffen von oerloge haet boleitsagen lassen und sich hochlichen gegenst die stat eherbotten“.

² Es sind die aus der Antwerpener Rechtsgeschichte bekannten drei Advokaten (Jarel) Gabri, Ph(ilips) Mallery und Daniel de Kempeneer, die vom Sommer 1578 an im Auftrag des Magistrats mit dem Stadt-Pensionar Engelb. Masius und dem Stadt-Sekretär Henr. de Moy an der 1583 im Druck erschienenen neuen Ausgabe der „Rechten ende Costumen van Antwerpen“ gearbeitet haben, vgl. Antw. Archievenblad 15, 137, 16, 83, nebst dem unten zu 1579 Febr. 20 genannten Advokaten (Jak.) Roelans.

³ Er schreibt: Der Rath von Hamburg hat im vergangenen Juli „die Englische nacion zu rathaus boruffen und eine intimacion getan mit eherklerung, weile solches ihn ihren vertregen bogriffen, das sie noch ausgang der bostimten jaren ein jaer zuvoer die aufkund sollen wissen, als wolte ihnen e. e. r. solches ahngekundet und aufgesaget haben, welches sie also

heime Verhandlungen zwischen Hamburg und den Engländern in den Städten Verdruß erwecken müssen; Dank für die Nachrichten über Riga und Reval¹, die Lage Danzigs; angeblich Friede in Frankreich, Schädigung von Rochelle durch die Eroberung von Brouage; Guises Zug zur Unterstützung Don Juans gegen die Staaten²; die „bewussten Dinge“ mögen in Acht genommen werden; Condé soll beim König von Navarra angekommen sein. — A CXVII, 12. Or. praes. Sept. 21, Antwerpen, beantw. Sept. 22. [1179

Sept. 22, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf voriges: die Karseien; von der Hamburger Kündigung gegenüber der englischen Niederlassung in Hamburg hat er zuvor nichts vernommen; Sept. 18 Einzug des Prinzen von Oranien und seines Bruders Graf Johann in Antwerpen, er ist freudig empfangen und von allen Nationen willkommen geheissen worden, ob er nach Brüssel zieht oder hier bleibt, ist unbekannt³; 's Hertogenbosch hat sich ergeben, Breda und Amsterdam werden folgen müssen; Don Juan soll noch in Namur sein. — A CXVII, 13. Entw. [1180

Sept. 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf voriges: die Karseien; leider hat er die Hamburger Kündigung Suderman zu spät gemeldet; an die erfreuliche Ankunft des Prinzen knüpfen sich Befürchtungen für seine Sicherheit⁴; die Standhaftigkeit Danzigs; laut Nachricht aus Reval von Aug. 8 soll der Moskowiter im Stift Riga mit 150 000 M. liegen, alles verheeren und verbrennen, die Rigaer 15 Meilen ausserhalb der Stadt sein, gute Beute machen, mit Kraut, Loth und Proviant wohl versorgt sein; der Friede in Frankreich gilt für gewiss; die heimlichen Werbungen des Gesandten der Staaten bei der Königin⁵. — A CXVII, 14. Or. praes. Okt. 4, beantw. Okt. 20. [1181

ihren freunden noch Englant mochten schreiben, mit dem eherbitten, das sie geneiget weren aufs neue sich mit e. e. r. einzulassen und einige commissarien daer schicken derwegen zu handeln, solten sie e. e. r. daerzu allewege geneiget finden. Weil nuen ihn dem recesses des vergangenen gehaltenen hantsetages eintrechtig bei denen damals der stede abwesenden gesanten beschlossen, das sie sich ohne fuerwissen und consent der anderen stede mit den Englichen nicht sollen einlassen, dunket mier nicht ungeraten zu sein, das e. e. r. von Hamborch derwegen dorch e. e. r. von Lubeck und andere quartirstede mochten eherinnert werden. Zudeme seint ezliche ratsverwanten, die hierher ahn ihre factoren geschriben, weil das der Englichen zeit umb, mochten sie gerne wissen die boschwerung und puncten, welche dissem kuntore daerdorch schedlich und nachteilich mochten sein und was schaden solches gemeinen erb. stedten zufugen mochte⁶.

¹ Er fügt hinzu: „es get izunder so zu, das ein ider furste und stat nicht eher sich umbsicht oder seines nachbarn unruet oder unheil boherziget und sich ahngelegen sein lest, eher sein eigen lant und haus im brande stet“.

² Vgl. auch Kervyn de Lettenhove, Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3555, 3560 ff.

³ Vgl. auch den Bericht von Will. Davison bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. n. 3574.

⁴ Er meint: „meines einfeltigen bodenkens stellet sich seine excellencie aus einem gewissen orte ihn einen sehr unsicheren plaetz und ist ville getan, wan sich seine excellencie noch ferner gen Brussel ihns lant solte bogen, weile das allerlei fremden noch ihn den oerten furhanden; dunket mich, keine grosse sicherheit sein solte, das seine f. gn. zu Brussel oder Antorf sich lange verhalten solte, sonder noch Selant oder Holland sich wider boege; ob woel die gwardie und andere versicherung groess eingereumet noch willen, kan der verrat dorch solche hoffnung der securitet seine excellencie wol verkorzet werden; der allemechtige gott, welche(r) seine f. gn. disse zeit ogenscheinlichen eherhalten und bowaret fuer seine feinde, der wolle seine f. gn. ferner fuer ungelucke bowaren und boschutzen, seine f. gn. auch ihn gutter leibesgesuntheit langwirig zu troste der lande eherhalten, woerdorch die sachen bei gutter rue und friden bleiben und regiret mogen werden“.

⁵ Hierüber meldet er: „Der gesanter von den Staten monssor Haffrei ist noch zu hoffe und wirt teglich wegen seiner ahngebrochten werbung haert geconsuliret, dan der ganze raet fuer seiner abnkunft zu hoffe gefordert gewessen, dergestalt das eher ihn koerzen seinen abscheid wirt bekomen; die ratschlege werden heimlich gehalten und wirt eherachtet, die mat. hier nicht stille wirt sizen, soferne der Franzone einigen einfall ihn die Niderlande tuet oder mit Don Juan widder

[**e. September**¹.] — Vorstellung der hochdeutschen und der osterschen Kaufleute bei den niederländischen Generalstaaten gegen die auf Antrag der Staaten von Artois, Hennegau und Flandern beabsichtigte abermalige Erhöhung aller Gold- und Silber-Münzen über die kürzlich vorangegangene Erhöhung hinaus, unter Darlegung der Nachteile einer solchen Massregel für Kaufmannschaft, Handel und Wohlstand innerhalb und ausserhalb der Niederlande, insbesondere für Deutschland. — E X, 24. Abschr. vom Entw. S. im Anhang. [1182]

[**e. September**¹.] — Entsprechende Vorstellung und Darlegung seitens der Kaufleute der in Antwerpen residirenden Nationen für die Generalstaaten. — E X, 22, 23. 2 Abschr., französisch. [1183]

Oktober [o. T.], **Brüssel**. — Dr. Suderman und das Kontor in Antwerpen an Brügge: von der Auflage neuer Steuern auf das Hansehaus möge Abstand genommen werden, die Rückkehr des Kontors nach Brügge ist nicht ausgeschlossen. — A CXVII, 15. Entw. von Dr. Suderman. [1184]

Okt. 1. — Köln an Lübeck auf ein Schreiben von Aug. 27 und den Segeberger Abschied wegen Danzigs und Revals: Bericht über die Danziger Angelegenheit auf dem Reichsdeputationstag in Frankfurt mit dem Ergebniss, dass von Reichswegen eine Vermittelung zwischen dem König von Polen und Danzig angestrebt werden soll²; Köln hat sich dort bei den kurfürstlichen und fürstlichen Räten um unverzügliche Abfertigung der Gesandtschaft nach Moskau bemüht; der Kaiser hat die Berichte von Reval und die wiederholten Zuschriften von Herzog Magnus von Holstein³ an den Kurfürsten von Sachsen vortragen lassen, ein Beschluss ist noch nicht gefasst. — Briefb. 97, 235. [1185]

Okt. 8. — K. Elisabeth von England an Hamburg: ersucht um Erneuerung und Erweiterung der Privilegien für die englischen Kaufleute in Hamburg. — A CXVII, 16, Abschr. aus Dr. Sudermans Besitz; A CXXXVI, 25, Abschr. a. d. Londoner Kontor o. D. S. im Anhang. [1186]

Okt. 9. — Rol. Marin und Paul de Champs von Münster lassen einen Termin in einer Liquidationsangelegenheit in Münster durch das Kontor in Antwerpen ansetzen. — Hanse IV, 27, 346; das. 347 neue Terminsetzung von Okt. 22. [1187, 1188]

Okt. 16. — Das Kontor in Antwerpen an Heinr. v. Doeren aus Lübeck: Termin zur Rechtfertigung wegen Abreise aus dem Arrest auf Veranlassung von Melch. Crumhausen. — Hanse IV, 27, 347. [1189]

Okt. 21, Brüssel. — Privilegienbestätigung für die Portugiesen durch die

die Staten der lande etwas vernemen (!) werde“. Die Werbungen des Marquis d'Havré und seine Sendung nach England wegen engerer Verbindung zwischen den Niederlanden und England gegenüber Don Juan und dem spanischen Regiment sind aus zahlreichen Aktenstücken aus dem September bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. n. 3543 ff. zu erkennen.

¹ Das Datum ergibt sich mit gewisser Sicherheit aus den auf denselben Gegenstand bezüglichen, die Münzerhöhung ebenfalls schroff ablehnenden Erklärungen des Conseil des Finances und des Conseil Privé gegenüber den Generalstaaten aus dem September 1577 bei Gachard, Actes des états généraux des Pays-Bas I, 251, n. 801, 802 nach den Actes des états de Hainaut. Vgl. das. 2, n. 1385 über das Verhalten der englischen Nation in Antwerpen.

² Vgl. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte 10, 508 ff. über die Verhandlungen des Deputationstags wegen Danzigs. Über den Segeberger Abschied und die vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Dänemark und der Hanse vgl. jetzt Behring, Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. 43 (1901), 172 ff. Über den „Danziger Anlauf“ gegen Elbing 1577 September vgl. Behring, Beitr. z. Gesch. Elbings I, Beil. z. Elbinger Gymn.-Progr. von 1900.

³ Der sog. König von Livland, anfangs unter dem Schutz des Zaren; über seine und die livländische Situation in dieser Zeit vgl. K. H. v. Busse, Herzog Magnus, König von Livland, 2. u. 3. Abschn.

Generalstaaten der Niederlande und Verleihung eines Wage-Privilegs durch die Stadt Antwerpen an dieselben¹. — E VII, 22, 24. 2 Abschr. [1190]

Okt. 23. — Köln an das Kontor in Antwerpen: Empfehlung des Kölners Mattheis Klein d. j.. — Briefb. 97, 242'. [1191]

Okt. 23. — Gutachten von Dr. Suderman über die Aufbringung von etwa 800 Gl. zur Bezahlung von Hausschulden des Kontors in Antwerpen. — E X, 15. Abschr. [1192]

Okt. 27. — Ausgaben des Kontors in Antwerpen für das Bankett für den Prinzen von Oranien, 28 Pfd. 13 Sch. 7 Pf. — E X, 16. [1193]

Okt. 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben vom 20. d.: wegen der Pest² wird es für Suderman rathsam sein noch nicht nach Köln zurückzukehren, sondern den Winter abzuwarten; die Privilegien des Antwerpener Kontors; der gemeine Mann meint, dass Oranien am Ende Ver-rath drohe trotz seinem Zusammenhang mit den Generalstaaten; Don Juan scheint einen blutigen, langwierigen Krieg in den Niederlanden mit Franzosen, Spaniern, Italienern entzünden zu wollen; Mr. d'Havré verhandelt noch hier, erwartet täglich Oraniens Gesandten Mr. Hames³; Abzug des Polen von Danzig, dessen Verhandlungen mit Dänemark und Lübeck; Reise Herzog Karls von Schweden, des Bruders des Königs, über Stralsund nach Emden zu seiner Schwester⁴; Herzog Magnus, Bruder des Königs von Dänemark, soll im Kampf mit dem Moskowiter erschlagen sein⁵; 2 Karseien von Jan Wudwart; er lehnt die Zumuthung von Friedr. Schwarz ab als sein Faktor Pferde, Papageien usw. für einige Fürsten einzukaufen. — A CXVII, 17. Or. praes. Nov. 2, Antwerpen. [1194]

Nov. 2, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Übersendung von 2 Karseien; keine Neuigkeiten. — A CXVII, 18. Or. praes. Nov. 15, beantw. Nov. 17. [1195]

Nov. 8. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Melch. Bothmar über 25 Pfd. Packhausmiete. — Hanse IV, 27, 176'; das. ebenso für Nik. Ridder, Faktor von Bonav. Bodecker. [1196, 1197]

Nov. 14. — Bericht desselben Kontors über das Gutachten Dr. Sudermans über Mittel zur Befreiung des Hansehauses von Schulden (14 Punkte). — E X, 18. Vgl. n. 1192. [1198]

Nov. 17. — Hanse-Zeugniss desselben Kontors für Herm. Quackardt aus Köln, der wegen seiner Zugehörigkeit zur Hanse enthaftet werden muss. — Hanse IV, 27, 348. [1199]

(Nov. 17, Antwerpen.) — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman in London auf Schreiben von Nov. 2: die Karseien; durch eine Botschaft des Prinzen bei ihm wird die Kürze dieser Zeilen erklärt; Erzherzog Matthias soll Gubernator werden, worüber sich die Staaten, während Don Juan darüber tobt und wüthet, einträchtig

¹ Vgl. die Beschlüsse des Antwerpener Magistrats von Okt. 14 in den Collegiale Actenboecken, Antwepsch Archievenblad 14, 370, 371, auch 395; über die englische Nation das. 393, 423, die fremden Nationen in Antwerpen überhaupt das. 394; eine Verordnung für die Karren- und Wagenleute von Lothringen, Köln, Achen, Wesel, Neuss, Maastricht von Nov. 15 das. 407.

² Über diese Epidemie in Köln vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 354 ff.

³ Nik. de Hames, dem niederländischen Adel angehörig. Über die sehr lebhaften Verhandlungen zwischen den Niederlanden und England in dieser Zeit und die Pläne, die von beiden Seiten dabei verfolgt wurden, vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre Bd. 10, Akten vom Oktober und November.

⁴ Gemahlin von Graf Edzard von Ostfriesland; über die Reise Herzog Karls von Südermannland vgl. die einzelnen Daten bei Dalin, Gesch. des Reiches Schweden, übers. von Dähnert, III, 2, 74, 75. Der König Johann III.

⁵ Falsch, nicht erschlagen, sondern gefangen, vgl. Busse a. a. O. 112 ff.

verglichen haben¹, hoffentlich auch zum Nutzen der Deutschen; Sudermans Heimreise verzögert sich; Empfehlung für den nach England gereisten Dr. med. Heinr. Landtwher². — A CXVII, 19. Entw. [1200

Nov. 19. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Jacques Caboy, Rentmeister des Antwerpener Quartirs, über Packhausmiete. — Hanse IV, 27, 176'. [1201

Nov. 19, London³. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Joh. Moier oder sein Faktor Herm. v. Dortmund soll englische Laken in Antwerpen verkauft haben, wonach der Gouverneur der Engländer forscht; neue Herren sind in den königlichen Rath gewählt, darunter Mr. Hatton, Vice-Chamberlain und Kapitän der Leibgarde, zum Geheimenrath, Dr. Wilson zum Sekretär. — A CXVII, 20. Or. praes. Nov. 25. [1202

Dec. 1. — Zeugenaussagen von Herm. v. Holthusen von Kleve und Gerh. Nolden von Bergswick unterhalb Rees vor dem Kontor in Antwerpen über Beraubung der Antwerpener Ochsentafel durch die Spanier und die Verluste der Ochsenhändler. — Hanse IV, 27, 176'. [1203

Dec. 6. — Entgegnung von Dr. Suderman auf den Bericht des Kontors in Antwerpen über die Schulden des Hansehauses n. 1198. — E X, 19. Entw., unvollst. [1204

Dec. 11. — Das Kontor in Antwerpen vidimirt zwei durch Joh. von Achelen bezahlte Wechsel Paul Jasskes in Danzig nebst Quittungen von Jurg. Wineken und Paul Cymmerman (über 900 Pfd.). — Hanse IV, 27, 348; das. 349 Vollmacht Achelens mit Jasske. [1205, 1206

Dec. 11. — Antwerpen an Lübeck und die Hansestädte: Bitte um Abordnung von Gesandten, mit denen es die Kompensation des Schadens der hansischen Kaufleute bei der Plünderung der Stadt betreiben und zugleich die Frage der Residenz berathen kann⁴. — A CXVII, 21, Or.; 22—24, 3 Abschr. m. Datum Dec. 12. [1207

Dec. 12, Marienburg. — Hauptstücke des Friedensvertrags zwischen dem König von Polen und der Stadt Danzig (13 Punkte); Formel für die Abbitte Danzigs. — A CXVII, 20a. Abschr. [1208

Dec. 14, Speier. — Sebast. Linckh an Dr. Suderman in Köln: Bitte um Verhaltungsmassregeln gegenüber der Gegenpartei im Schossstreit, die auf „arctiores compulsoriales“ drängt. — A CXVII, 25. Or. praes. Dec. 29, beantw. 1578 Jan. 15. [1209

Dec. 16, Speier. — Laur. Vomelius an Köln: Bericht über den Stand des Processes gegen die Hansestädte. — A CXVII, 26. Or. praes. Dec. 29. [1210

Dec. 17, Speier. — Joh. Mich. Fickler an Dr. Suderman in Köln: Bericht über den Process der Hansestädte gegen Köln; die Unkosten und seine Vergütung. — A CXVII, 27. Or. praes. Dec. 31, Köln, beantw. 1578 Jan. 15. [1211

Dec. 17. — Köln⁵ an Deventer: Verwendung für Heinr. v. Dulmen, dem dort ungerechtfertigter Weise Durch- und Abfuhr von isländischem Fisch verboten worden,

¹ Über des Erzherzogs heimlichen Aufenthalt in Köln usw. vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 357 m. Anm. ff., Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 10, n. 3595, 3596 ff., Antwerpisch Archievenblad 14, 411, 413, 415 nach den Collegiale Actenboecken. — Eine Botschaft Don Juans an Köln Rathsprötok. 29, 336', 337 von Dec. 7 u. 10.

² Mir nicht bekannt. ³ Das Londoner Kontor und die dortige Stadtgemeinde Dec. 11 s. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, n. 78.

⁴ An demselben Tage bevollmächtigte der Antwerpener Magistrat in einem Process beim Kammergericht in Speier Ad. Osnabrugge, der in hansischen Diensten stand, Antw. Archievenblad 14, 423 nach den Collegiale Actenboecken.

⁵ Im Herbst und Winter hatte ein Theil der zum Kölner Quartir gehörigen westfälischen Städte, die um Münster, wieder über die Kontribution für Reval verhandelt, Koesfeld war für sie mit 75 Thl. angeschlagen, Bocholt mit 45, Borken mit 40, Dülmen mit 35,

der „aufrechte Waare“, Handelsartikel und Kaufmannsgut hier und in andern Hansestädten ist. — Briefb. 97, 283'. [1212]

Dec. 24. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Konr. Kalleman und Jurg. Cramer über jährliche Zulage für Packhaus und Kammern. — Hanse IV, 27, 178. [1213]

Dec. 30. — Köln an Dr. Vomelius: Empfangsbestätigung über n. 1210. — Briefb. 97, 288'. [1214]

[—]. — Dr. Suderman an Hieron. de Roda: Gesuch um Ersatz des specificirten Schadens der Kölner Gerh. Pilgerim, Hillebr. Suderman und Heinr. Crudener unter Berufung auf die kaiserlichen Gesandten. — A CXVII, 29. Abschr. Jedenfalls aus der ersten Hälfte des Jahres. [1215]

[—]. — Erklärung des [königlichen Staatsraths] an das Kontor in Antwerpen über die Gründe, aus denen der Sold der deutschen Truppen für den Ersatz des kaufmännischen Schadens nicht sofort beschlagnahmt werden kann. — E X, 21. Abschr. Wie beim vorigen Stück. [1216]

[—]. — Vertheidigungsschrift gegenüber Kaiser und Reich von den hochdeutschen Obersten in spanischen Diensten Nikl. Freiherrn zu Pollweiler, Georg von Frundsberg und Karl Fugger, Freiherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, über ihr Verhalten vor und nach der Plünderung von Antwerpen im vorigen Jahre (1576). — E X, 20. Abschr. nach einem Druck¹. [1217]

[—]. — Abschlägige Erklärung des königlichen Staatsraths auf das April 22 eingereichte Gesuch das Edikt von 1576 Dec. 18² aufzuheben, zu mildern oder durch nähere Deklaration zu erleichtern. — A CXVI, 23a. Abschr. S. im Anhang. [1218]

1578.

Jan. 10. — Köln bezeugt gegenüber dem Londoner Kontor, dass die vom Bürgermeister Melch. v. Mulheim in England gekauften Laken nicht nach Antwerpen oder den niederburgundischen Landen bestimmt sind, sondern sogleich nach Köln, von hier nach Oberdeutschland gebracht werden sollen, wie er seit 12 Jahren und länger das gethan hat. — Briefb. 97, 302. [1219]

Jan. 11. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Heinr. Hulscher über 7 Pfd. vläm. Zulage für das neue Ostersche Haus. — Hanse IV, 27, 182. [1220]

Haltern mit 30, Vreden mit 25; Reval hatte Juli 12 direkt an Münster wegen seiner Noth und Gefahr geschrieben (Or. in Koesfeld), im September und Oktober wurde zwischen jenen Städten deswegen schriftlich verhandelt, Bocholt verweigerte die Zahlung wegen seines Austritts aus der Hanse, Borken bat um Erlass, Warendorf um Ermässigung, die Kontribution, die Koesfeld und die zugehörigen Städte zahlen sollten, wurde durch Münster von 500 auf 400 Thlr. herabgesetzt; 1578 April 12 mahnte Münster bei Koesfeld wegen der Rückstände, Mai 1 empfing Koesfeld 45 Thlr. von Bocholt für Reval, Juni 9 wurden endlich sämtliche erwähnte Beiträge für Reval in Münster abgeliefert, Originale in Koesfeld und Warendorf.

¹ Die Generalstaaten hatten sich im Herbst an den Kölner Rath mit der Bitte um ein Nachdruckverbot für die von ihnen beabsichtigte „justification ires angefangenen kreigs“ gewandt, worauf Okt. 25 beschlossen wurde, dass der Rath mit diesem Werk nichts wolle zu schaffen haben und der Nachdruck verboten werden solle, Rathsprotok. 29, 321. Vgl. Bor, Nederlandsche oorlogen (1679) I, 877 ff.

² Es ist das bei Bor a. a. O. I, 735 ff. gedruckte Edikt über Verbot der Ausfuhr der bei der Plünderung von Antwerpen geraubten Güter und das Reklamationsrecht der Eigenthümer.

Jan. 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: die Verhandlungen zwischen Hamburg und England werden beiderseits ganz geheim gehalten¹; Königin Elisabeth hat einen Gesandten an den König von Spanien, einen andern an Don Juan d'Austria geschickt, um beide wissen zu lassen, welche Stellung zu den Niederlanden sie im Falle eines französisch-spanischen Angriffs auf die Generalstaaten einnehmen würde²; die harten Bedingungen des Königs von Polen für Danzig; wegen Sudermans Salarium. — A CXVIII, 1. Or. praes. Jan. 27, beantw. Febr. 10. [1221]

Jan. 15, [Köln]. — Dr. Suderman an Dr. Joh. Mich. Fickler: Antwort auf seine Zuschrift wird er durch einen Sekretär des Antwerpener Kontors, der sich in 5—6 Tagen nach Speier begiebt, erhalten. — A CXVIII, 2. Entw. [1222]

[**Jan. 15.]** — Derselbe an Prokurator Sebast. Lynck: über den Process Kölns gegen die Hansestädte am Kammergericht. — A CXVIII, 3. Entw. [1223]

Jan. 20, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Jan. 14: sein Salär in einem Wechsel; die Rückkehr der Gesandten aus Spanien und von Don Juan wird erwartet, ein Gesandter der Staaten und des Prinzen von Oranien ist angekommen³; der Friede in Danzig. — A CXVIII, 4. Or. praes. Jan. 31, beantw. Febr. 10. [1224]

¹ Hierüber schreibt er: „mier wegen der Hamborgischen und Englischen neuwen tractation fuer gewisse vermeldet ihn handlung sten, und ist wegen der kaufleute Adventurers daer einer mester Hudson, welcher des herren secretari Walsingham stiftochter getrouet, und sonst noch ein Englischer rechtesgelerter; soferne e. e. rat [von Hamburg] dem lezten ahngelobten abscheid nuen mit consent der stette und fueergegebenen puncten mit den Englischen handeln und ihren eigenen privaten forteil zu verhinderung gemeiner stette beste nicht voerzihen und das gemeine vergessen, were dissem gutten cuntore noch etwas nuzliches und boforderlich auszueherwaxen; was e. e. rat mit den Englischen handelt, wirt ganz heimlichen gehalten beiderseites, so das die vorneme burgerschaft nictes davon konen zu wissen krigen.“

² Nämlich um, wie er schreibt, beide wissen zu lassen, „das, nohdeme ihre mat. teglichen vermerkete, der Franzone eine grosse macht von krigesleute auf die Niderlande gegenst die Staten schickete, als konde ihre mat. solches nicht dulden und leiden, domit die Erbniderlande dorch den koning von Frankreich und Don Jhan sein vernemen dergestalt geteilet, auch ihn des koninges von Frankreich bosiz solten geraten, und were ihre mat. wegen alter confoderacion, so zwischen den Erbniderlanden und dem reiche von Engla(n)t ihn verbuntnis allewege gewessen, schuldig und pflichtig beistant zu leisten, were derwegen ihre mat. freuntlich bitten und bogeren zu eherhaltung fridens und einicheit, so zwischen seiner mat. und ihr gestanden, sie auch die zeit ihres lebens gerne mit ihme halten wolte, das die fremde krigesleute, so aus Frankreich, Spanien und Italien teglich sich sterkten, noch die Niderland widder die Staten mochten abgefördert werden; soferne es nicht geschege, konde ihre mat. nicht dulden noch leiden, das solche fremde die lande uberfallen solten, sonder wurde notwendig verursachet der Staten paert zu nemen und der verbuntnis nach die lande wegen solcher bodruckung mit ihrer macht zu ehntsetzen; disser gesanten antwort wirt teglichen abgewartet und seint alle Englische hauptleute zu hofe gefordert; es ist auch zu dem zuge der grave von Leicester oberster feltherre gemacht, so das sie vermeinen mit ehernest und aller diligencie vortuzuzihen, dan die reuter und knechte seint schon gewarnet, das, wan sie aufgefordert, ihn 14 tagen und eher ubergesant konnen werden; woferne disse leute mit ihns spiel des kriges geraten, ist zu vermuten, einen langwirigen krig geben wirt.“ Vgl. hierzu den Allianzvertrag zwischen K. Elisabeth und den Generalstaaten von Jan. 7 bei Rymer, Foedera VI, 2 (Hagae 1741), S. 178, Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 10, n. 3727 ff., herbeigeführt durch Entsendung von Sir Thom. Leighton, Gouverneur der Insel Guernsey, zu Don Juan und den Generalstaaten, die mit der Sendung nach Spanien angekündigt war, Kervyn a. a. O. n. 3699, 3704—7, 3724, 3726, auch Piot, Corresp. de Granvelle 7, 536.

³ Er fügt zur ersten Meldung hinzu: „daernoch werden sie die armade vortsetzen, soferne die herren der Niderlande, welche das guffernament der lande, als die Staten, nuer mit einander enich bleiben, welcher heimliche verstentnis und dissimulacie mit Don Jhan ezlichermassen ihn vordacht gehalten wirt“, und fährt fort: „Monssor Fama ist als gesteren wegen der Staten und princen abgkemen, wegen seiner gewerbe noch nictes vernemen konnen“, d. i. der Seigneur de Famars oder Famas, vgl. Kervyn a. a. O. n. 3718, 3719, 3730.

Jan. 27. — Köln an Antwerpen: Verwendung für die Kölner Bürger Herm. Quackart und Gerh. Bocholt, der in Antwerpen residirt, und ihre Klagen über die ihnen durch Arrest zugefügte Unbill, die als eine der Stadt Köln angethane Unbill aufgefasst wird, auf Grund der beiderseitigen Privilegien und der Verträge zwischen Brabant und Köln und den Hansestädten¹. — Briefb. 97, 314'. [1225]

Febr. 10, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Jan. 20: Geldangelegenheiten; der Stand der Verhandlungen zwischen Hamburg und den Engländern wegen der englischen Niederlassung in Hamburg und deren Wirkung auf das Kontor und die hansischen Privilegien; Sieg Don Juans bei Namur über die Staaten, Englands zaudernde Haltung²; abermalige englische Sendung an Don Juan und die Staaten; Befürchtungen angesichts der Lage in den Niederlanden³; der Friede in Danzig; Ankunft eines Gesandten von Herzog Kasimir bei der Königin, wohl wegen des Zugs auf die Niederlande. — A CXVIII, 5. Or. praes. Febr. 28, beantw. April 2. S. im Anhang. [1226]

Febr. 15. — Lübeck an Köln: wegen der Sendung in die Niederlande hat es sich mit Hamburg und dem hansischen Syndicus in Verbindung gesetzt; Bitte um Gutachten Kölns. — A CXVIII, 6. Or. praes. März 24. [1227]

Febr. 16, (Antwerpen). — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Febr. 1: Sache der Erben Hoerner; über die Nothwendigkeit der auch von Suderman verlangten hansischen Sendung in die Niederlande, trauriger Zustand des Kontors, das „an einem seidenen Faden hängt“; Schoss kommt nicht ein, neue Steuern werden seitens der Stadt gefordert; Nachricht aus Danzig; der Prinz verstärkt die Städte Brüssel, Lierre und Mecheln mit Volk; Raubzüge Don Juans gegen Dörfer und Klöster; Einigung zwischen Amsterdam und dem Prinzen. — A CXVIII, 7. Or. [1228]

Febr. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Febr. 10: das Verhalten des Kontors gegenüber den Verhandlungen zwischen Hamburg und den Engländern, die die Ablehnung der Privilegienbestätigung durch Hamburg auf Machenschaften des Kontors zurückführen, weshalb Vorsicht geboten ist; die Rüstungen in England, Spanien, Frankreich, Portugal; ungünstiger Bescheid aus Spanien mit Rücksicht auf die Niederlande; spanische Sendung nach England; Revolution in Neapel; Gesandten vom Pfalzgrafen Herzog Kasimir und vom Landgrafen von Hessen in England; englische Gesandtschaft nach Schottland; das Schreiben der Königin an Hamburg von 1577; der Friede zwischen Polen und Danzig. — A CXVIII, 8. Or. praes. März 16, beantw. April 2. S. im Anhang. [1229]

Febr. 28, Greenwich⁴. — K. Elisabeth von England an Hamburg: erneuert ihre Forderung von 1577 Okt. 8 wegen Bestätigung und Erweiterung der Privilegien

¹ Eine Verordnung des Antwerpener Magistrats von Jan. 20 über die Erhebung des 10. Pfennigs auch von den Angehörigen der Nationen daselbst, der Osterlinge, Engländer, Portugiesen u. a., sofern sie nicht in den Häusern der Nationen wohnen, im Antwerpisch Archivienblad 14, 447 nach den Collegiale Actenboecken.

² Nämlich: „disserseities get der zug kaltsinnig zu, die preparacion ist fertig, aber die resolucion will noch nicht volgen“.

³ Er führt aus: „Gott gebe, das die Staten woel zusehen und ihren feind nicht zu leicht achten, auch den gutten her princen nicht ihn strick furen under dem guffernament des herzog Mattias; ich sorge, daer ist ein heimlich verratt, welches die gutte lande und stette ihn grossen unheil wirt sezen, und ist mein warnung noch, domit ihn zeit wegen der bowuste dinge [d. i. Verhandlungen zwischen Hamburg und den Engländern] fursorge getragen werde“. Letzteres könnte auch auf die Bergung der Privilegien bezogen werden.

⁴ März 10, Greenwich, verließ der englische Geheimerath an Harmon (!) Allartson, Führer des Schiffs „der Adler von Bremen“, Marten La Failles und andre Kaufleute von London als Faktoren von Antony Malparte und andern beteiligten Kaufleuten von Antwerpen das Recht vor dem Admiralitätshof besagtes Schiff, das in S. Lucas in Spanien mit Öl,

für die englischen Kaufleute in Hamburg unter Hinweis auf den Privilegiengenuss der Hamburger in England. — A CXIV, 42. Abschr. m. d. falschen Jahreszahl 1577. S. im Anhang. [1230

März 2, Antwerpen. — Anleihe des Kontors in Antwerpen (25 Pfd. vläm.) bei Kasp. Mostorpf¹. — Hanse IV, 27, 182. [1231

März 15, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Febr. 22: Bitte um Nachricht über die Zusammenkunft der Quartirstädte; hieneben Abschrift vom Schreiben der Königin an Hamburg; Abreise des Gesandten von Herzog Kasimir² mit Dan. Rogers; die deutschen Reiter werden die Niederlande wohl entsetzen; Ankunft von Gesandten vom König von Spanien und vom Herzog von Zweibrücken bei der Königin. — A CXVIII, 9. Or. praes. März 26, beantw. April 2. [1232

März 24, Speier. — Laur. Vomelius an Köln: die Bemühungen des gegnerischen Syndicus im Process; er hat dessen Kontumaz zu richterlichem Erkenntniss gestellt; Bitte um Verhaltungsmaßregeln. — A CXVIII, 10. Or. praes. März 31. [1233

März 26. — Köln an Lübeck auf Febr. 15: es hat das Gutachten des hantschen Syndicus eingezogen; bei der veränderten Lage in den Niederlanden ist es fraglich, an wen sich die Legation dort überhaupt wenden soll, gleich Lübeck und Köln meint er, dass wegen der Privilegien und der Restitution oder Kompensation dort jetzt nichts zu erreichen ist; da aber das Kontor gefährdet und ganz in Unordnung ist und neue Lizenz- und Lastgelder in Holland, Zeeland usw. gefordert werden, so wäre es doch rathsam den Syndicus mit einem Lübecker, Kölner und Hamburger nach Antwerpen unverzüglich abzuordnen, damit sie dort im Kontor die neuen Statuten verkündigen, ein festes Regiment einführen, wegen der Ranzion Anordnungen treffen und zu den Lizenz- und Lastgeldern Stellung nehmen können³. — Briefb. 98, 11'. [1234

März 29, Antwerpen. — Anleihe des Kontors in Antwerpen (200 Gl.) bei Barnart Brandes. — Hanse IV, 27, 182; E X, 25. [1235

Wein, Zucker, Ingwer u. a. auf Zeeland geladen, durch Sturm nach Plymouth getrieben, gestrandet, in Plymouth und Stonehouse (in Devonshire) der Ladung beraubt war, nebst den ihnen rechtmässig gehörigen Waaren zurückzufordern, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 10, 183.

¹ In den Collegiale Actenboecken des Antwerpener Magistrats findet sich unter März 27 folgende für das Antwerpener Kontor wichtige Eintragung: „Alsoo myne heeren hebben vernomen ende verstaen, dat Jan Huysman ende Caspar Mostroop, cooplieden van de Hensche Oistersche Natie, difficulteyt maecken optebrengen ende te leveren alsulcke somme van penningen, op dewelcke sy by de leden deser stadt syn gestelt tot fornissementen van de hondert ende twintich duysent guldenen by maniere van prest tot oplichtinge van de ruyteren ende Duytsche peerden geconsenteert, nyet by faulte oft gebreke van goeden wille ende affectie, die sy de gemeyne saecke waren toedragende, maer om hun dyen aengaende ende tselve effectuerende nyet te prejudicieren ende eenich naedeel te doene in respecten van hunne privilegien, preeminencien ende vrydicheden der Natie gegunt ende competierende, soo hebben de voors. wethouderen verclaert ende verclaren mits desen, hunne intentie egeenssints te syne den voors. cooplieden oft eenige andere resortierende ende onderworpen onder de voors. Natie egeenssints te vercortene in hunne gerechticheden, maer dat sy deselve daerinne willen houden ende maintaineren ende dat de voors. leeninge sal geschieden sonder prejuditie van de voors. privilegien ende sonder tselve te trecken in consequentien, hen ten selven eynde dese jegenwoordige acte van verclaringe verleeneende“, Antw. Archievenblad 15, 41.

² Über Bentterichs Sendung s. Fr. v. Bezold, Briefe des Pfalzgr. Joh. Casimir 1, 297 Anm. 1, über Rogers hier Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10. n. 3801—3, 3812 ff.

³ Um dieselbe Zeit liessen sich zahlreiche grosse portugiesische Kaufleute aus Antwerpen, z. Th. als Bankiers, in Köln nieder, vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, S. 3 u. 5 m. Anm.; im Archiv findet sich ein genaues Namenverzeichnis,

April 2, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Febr. 10, 22, März 15: Tod seiner Frau und häusliche Verhältnisse; Bemühungen um die Legation in die Niederlande; Kriegswerbungen im Hinblick auf die Niederlande von beiden Seiten, „es scheint, als wolle man das Land gar auffressen“; der verlängerte Deputationstag in Worms April 12 soll sich auch besonders mit dieser Sache befassen; es heisst, dass Lüttich und Julich mit Wissen und Willen des Königs von Spanien in eine neue Friedenswerbung eintreten wollen; Höhe der Repräsentationskosten. — A CXVIII, 11. Entw. [1236

April 6, London¹. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Verwendung für den Sekretär Georg Liseman. — A CXVIII, 12. Or. praes. April 20. [1237

April 10. — Hanse-Zeugniss des Kontors in Antwerpen für Bonav. Bodecker und dessen Geschäftsführer Nik. Ridder. — Hanse IV, 27, 353. [1238

April 10. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman in Köln: wegen der bedrängten Lage des Kontors ist die Abordnung der Legation in die Niederlande dringlich; der Trésorier Schetz mahnt wegen seiner Rente; Bitte um eine Unterstützung aus den Vorräthen des Londoner Kontors². — A CXVIII, 13, Or. praes. April 20; Hanse IV, 27, 183, Abschr. [1239

April 12. — Dasselbe an Lübeck: die trostlose Lage des Kontors, drückende Schuldenlast, der Ungehorsam der Angehörigen, die Ausgaben und neue Abgaben an Stadt und Land³; die Legation in die Niederlande ist dringlich. — Hanse IV, 27, 184. [1240

April 12. — Dasselbe an das Londoner Kontor: nach dem lübischen Recess soll es die noch rückständigen 600 Pfd. dem Trésorier Kasp. Schetz von Grobendonck zahlen, der einen Wechsel auf Gudhard Ochs in London gezogen hat. — Hanse IV, 27, 187. [1241

April 16. — Hanse-Zeugniss des Kontors in Antwerpen für Jurg. Schroeder von Braunschweig und Barvern (!) Brandes. — Hanse IV, 27, 353. [1242

April 18. — Christ. Hoeckell aus Lübeck vereignet vor demselben Kontor Branntwein in einem Schiff. — Hanse IV, 27, 353. [1243

[c. April 20.] — Gutachten Dr. Sudermans für den Kölner Rath über die Erneuerung der englischen Residenz in Hamburg. — A CXVIII, 14a. Abschr. S. im Anhang. [1244

April 25. — Köln an Lübeck: die Nothlage des Londoner Kontors nach dem Bericht des dortigen Sekretärs, Vorschläge zur Abhilfe. — Briefb. 98, 40. S. im Anhang. [1245

April 29. — Dr. Suderman an das Kontor in Antwerpen auf April 10: Hamburg wird sich hoffentlich doch zur Legation verstehen; Schetz hat auch ihn mehrfach gemahnt; das Londoner Kontor kann nicht Hilfe leisten. — A CXVIII, 14, Abschr.; CXVIII, 14a, Bruchst. d. Entw. [1246

¹ Zu April 8 verzeichnet das Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 587: „Details of the controversy between the Queen and the Merchants of the Stillyard; they demand a renewal of their ancient charters, and to prevent the free traffic for English merchandise at Hamburg“.

² Eine Verordnung von April 7 vom Antwerpener Magistrat für den Lakenhandel der Hansen und anderer Deutschen in Antwerpen Antwerpisch Archievenblad 15, 45—49.

³ Im April beschlossen die Generalstaaten, um mehr Geld aufbringen zu können, auf 3 Monate, von Mai 1 ab, auch für die Ein- und Ausfuhr von Wein, Bier, Fleisch, Salz, Fisch und Hering die Abgaben zu erhöhen, Mai 8 wurde eine Modifikation dieser Verordnung bezüglich der Biere von Lübeck und Hamburg, aus England und dem übrigen Auslande beschlossen, Gachard, Actes des états généraux 1, n. 1097 u. 1104. Über das Darlehen von K. Elisabeth an die Generalstaaten, vermittelt durch Christ. Hoddesdon in Hamburg, das. n. 1125, Kervyn a. a. O. 10, n. 3916.

Mai 2. — Lübeck an das Kontor in Antwerpen: ein Tag der wendischen und der benachbarten Städte ist auf Juni 1 anberaumt, dorthin möge es seinen Sekretär mit Vollmacht schicken; Bitte um Geheimhaltung. — A CXVIII, 15. Abschr. [1247

Mai 3, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman: die Königin hat dem Kontor weiter eine Lizenz für Ausschiffung von 4000 Laken verliehen, will aber das Warrant nicht signiren, bis sie Bescheid von Hamburg über die Behandlung der Engländer daselbst erhalten hat; das Kontor hat einen Wechsel über 600 Pfd., den der Herr von Grobbendonck auf die Raten des Antwerpener Kontors gezogen hat, protestiren müssen; die Erfolge Don Juans; militärische Unterstützung der Staaten durch die Königin; er verehrt ihm Märzenbier und Sekt. — A CXVIII, 16. Or. praes. Mai 12. S. im Anhang. [1248

Mai 5. — Lübeck an Köln¹: es hat die wendischen Städte nebst Bremen und Braunschweig auf Juni 1 wegen der niederländischen Gesandtschaft beschrieben; Bitte um ein Gutachten von Köln und von Danzig. — A CXVIII, 17. Or. praes. Juni 2. [1249

[—]. — Artikel über das Kontor in Antwerpen für den Tag der wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig Juni 1². — Hanse II, 38, 5—9. S. im Anhang. [1250

Mai 12. — Köln an Lübeck: der Sekretär Georg Liseman hat um Hilfe für das bedrängte Londoner Kontor nachgesucht; man möge Hamburg an sein Versprechen gegenüber der Hanse erinnern und ihm dafür Schutz zusagen, an die Königin ein freundliches Schreiben richten. — A CXVIII, 18—20. Entw. u. 2 Abschr. [1251

Mai 18. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner Kontor: es möge für Befriedigung des Trésorier Schetz, dessen ungebührlicher Brief beiliegt, Sorge tragen. — Hanse IV, 27, 188. [1252

Mai 18. — Dasselbe an Lübeck: entsendet seinen Sekretär Georg Laffarden zum Tag der wendischen Städte in Lübeck Juni 1. — Hanse IV, 27, 189. [1253

Mai 18, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Mai 3: Erklärung für die verzögerte Abfertigung Lisemans von hier nach Lübeck; an der Verzögerung der Lizenz-Signirung soll nicht die Königin selbst die Schuld tragen, sondern private eigennützige Quertreiberei; das wenig rühmliche Vorgehen des Kontors in Antwerpen ist höchst verwunderlich und entspricht nicht der Meinung der Städte, auch ist die Anmuthung an das Londoner Kontor unbillig³; auf die wiederholten Mahnungen des Herrn von Grobbendonck hat er März 16, wohl befriedigend, geantwortet, jetzt scheinen aber dort wieder Zwischenträgereien gewirkt zu haben; Dank für das Bier- und Wein-Geschenk; da sein Guthaben von 300 Thlrn. in Antwerpen nicht eingelöst ist, so fällt ihm die Haushaltung schwer; die Sache der

¹ Innerhalb des Kölner Quartirs beschäftigte einen Theil der niederrheinischen Städte das neue Weggeld in der Stadt Bremen, Wesel verkehrte deshalb mit den benachbarten Städten, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 VI, Schreiben an Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees von Mai 19 m. Beilagen.

² Hiermit hängt die Einladung zusammen, die der Weseler Rath Mai 19 an Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees behufs einer Vorbesprechung ergehen liess, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1, Or.

³ Suderman wundert sich darüber, dass „de gute leut [im Kontor in Antwerpen] andere kuehe melken und vursetzlich selbst versiegen und keine millich geben wollen; ich kan bei mir auch pillich [nit] finden, das e. e. inen beistand us irem schoss leisten sollen, da sei, de residerende, under sich schoss zu geben nit einich werden kunnen noch willen, also auch sich selber nit allein ires underhalts, sondern auch e. e. und dis contoir zu Londen kumptig uf notfelle widder zu entsetzen und zu ergenzen alle mittel und wege abschneiden“, obwohl auf 6 oder 7 Hanse-tagen die Schosszahlung beschlossen worden.

Erben Eiffeler; Neuigkeiten aus den Niederlanden; das Ergebniss des Deputations-tags in Worms für die Niederlande ist noch unbekannt; unglückliche Aussichten für Europa; die Sendung Lisemans, der über beide Kontore unterrichtet ist, wird auf dem wendischen Städtetag hoffentlich günstig wirken. — A CXVIII, 21. Entw. [1254

Mai 18, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: am 25. wird er über Bremen und Hamburg nach Lübeck reisen; Anfrage, ob er auch dorthin reist; Brief an Coppertz. — A CXVIII, 22. Or. praes. Mai 22, beantw. Mai 24. [1255

Mai 25, Antwerpen. — Derselbe an denselben: seine Abreise morgen; Bitte um Nachricht nach Lübeck; die neuen Rathsherren in Lübeck; Einnahme von Philippeville durch Don Juan. — A CXVIII, 23. Or. praes. Mai 28. [1256

Mai 25. — Anleihe des Kontors in Antwerpen (10 Pfd. vläm.) bei Heinr. Hulscher. — Hanse IV, 27, 182. [1257

Mai 25. — Hanse-Zeugniss desselben Kontors für den unrechtmässig verhafteten Rein. Verdelman von Orsoy. — Hanse IV, 27, 353'. [1258

(Juni 4.) — Aufzeichnung über die Schulden des Kontors in Antwerpen (18000 Pfd.) für den Tag der wendischen Städte in Lübeck. — Hanse II, 39, 53. Zum Datum vgl. den Recess im Anhang. [1259

Juni 7, Lübeck. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Mai 25: gegen Bremen und Hamburg hat er die sofortige Abfertigung der Gesandtschaft in die Niederlande durchgesetzt; sie soll auch in Köln wegen des Schosses verhandeln. — A CXVIII, 26. Or. praes. Juni 25. [1260

Juni 9, Lübeck. — Instruktion für die hansischen Gesandten in die Niederlande („vorlorne instruction“), zur Vorzeigung bestimmt. — A CXVIII, 27. Abschr. S. im Anhang. [1261

Juni 9. — Lübeck und die dort versammelten Sendeboten der Hansestädte an Antwerpen auf dessen Schreiben von 1577 Dec. 12 (!): seinem Rath gemäss ordnen sie Gesandten dorthin ab, sie beglaubigen als solche den Lübecker Rathmann Joh. Engelstede, den Syndicus Dr. Suderman, den Hamburger Rathmann Warmbold Schroder und den von Köln noch zu bestimmenden Vertreter. — A CXVIII, 28. Abschr. [1262

Juni 9. — Dieselben an Erzherzog Matthias von Östreich und an den Prinzen Wilhelm von Oranien (getrennt): beglaubigen die vorbenannten Gesandten. — A CXVIII, 29. Abschr. [1263, 1264

Juni 9. — Dieselben an Köln: beglaubigen die vorbenannten Gesandten zu Verhandlungen im Schossstreit. — A CXVIII, 30. Or. [1265

Juni 9. — Dieselben an dasselbe: senden den Recess ihres Tags wegen der Gesandtschaft in die Niederlande und wegen der Anliegen des Londoner Kontors, auch eine Abschrift des von ihnen und von Hamburg gesondert an die Königin zu richtenden Schreibens mit der Bitte um Zustimmung. — A CXVIII, 31. Or. praes. Juni 30¹. S. im Anhang. [1266

Juni 9. — Dieselben an K. Elisabeth von England: neue Privilegien sind weder für die Hanseangehörigen noch für die englischen Kaufleute erforderlich,

¹ Am selben Tage überwies der Rath dies Schreiben seinen Doktoren zum Bericht, Juli 14 referirte Dr. Steinweg über den Inhalt, worauf sich der Rath den Vorschlägen des wendischen Städtetags anschloss und die Angelegenheit an die Schickung verwies, Rathsprotok. 30, 5, 12'. Ebenso erhielt Dr. Steinweg im Anschluss hieran Juli 11 andre Klagen über Erhebung von Licenzgeld in Nimwegen, Arnheim, im Fürstenthum Geldern, in Holland und Brabant zum Bericht, a. a. O. 30, 11. Klagen wegen der nach Antwerpen reitenden Boten im Rath Juli 28 a. a. O. 20.

auch nicht eine privilegierte Residenz der Engländer in Hamburg; Bitte um Privilegienbestätigung auf Grund des Utrechter Vertrags. — A CXVIII, 32, 33, 2 Abschr.; Hanse II, 40, 56', Abschr. S. im Anhang. [1267]

Juni 9. — Lübeck und die dort versammelten Sendeboten der Hansestädte an das Londoner Kontor in derselben Angelegenheit. — Hanse II, 39, 55. Abschr. S. im Anhang. [1268]

Juni 10. — Dieselben an das Kontor in Antwerpen: die Legation in die Niederlande geht jetzt bestimmt vor sich, worüber der Sekretär mündlich berichten wird; bis dahin soll gute Ordnung gehalten und der Herr von Grobbendonck vertröstet werden. — Hanse II, 39, 51. Abschr. [1269]

Juni 10. — Instruktion derselben für ihre Gesandten in die Niederlande. — A CXVIII, 38. Abschr. S. im Anhang. [1270]

Juni 10. — Memorial derselben für die Gesandten in die Niederlande, wonach sie sich neben der 1572 und 1576 gegebenen Instruktion richten sollen. — A CXVIII, 36, Or.; CXVIII, 35 u. 37, 2 Abschr. [1271]

[—]. — Recess des Tags der wendischen Städte und Bremens und Braunschweigs in Lübeck von Juni 3 bis 10. — Hanse II, 38, 52 Bll., II, 39, 56 Bll. Auszug aus dem Recess A CXVIII, 25. Aufzeichnung von Laffartz über die Verhandlungen und Beschlüsse wegen der hansischen Legation in die Niederlande A CXVIII, 24. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1272]

Juni 13. — Lübeck an Köln: Juni 12 hat es von Danzig dessen Resolution auf die Artikel für den letzten Tag erhalten, der eigenen fast gleich; es wird ihm den Recess des Tags nebst zugehörigen Sachen überschicken; übersendet Köln dasselbe. — A CXIX, 1. Or. praes. Juni 30. [1273]

Juni 13. — Anleihe des Kontors in Antwerpen (50 Pfd. vläm.) bei Nik. Ritter im Namen von Bonav. Boddecker. — E X, 26. [1274]

Juni 14, London. — Mor. Zimmerman¹ an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben von Mai 26: die Gesandtschaft Georg Lisemans; wegen der Lizenz; er möge den Sekretär Dr. Wilson um Vermittelung angehen; über die Verehrung von Bier und Wein und Sudermans Salär; man muss ein neues Warrant für die 4000 Laken fordern; englische Unterstützung für die Niederlande; geplanter Überfall Irlands. — A CXIX, 2. Or. praes. Juni 26, beantw. Aug. 8. [1275]

Juni 14. — Hamburg an K. Elisabeth von England: bittet in Beantwortung ihrer Zuschrift wegen der Gesellschaft der englischen Kaufleute in Hamburg zunächst auf Grund eingelaufener Klagen und gemäss den alten Privilegien um die Aufhebung des Lizenzzwangs und Gestattung freier Laken-Ausfuhr für die hansischen Kaufleute, was dann ihren Unterthanen hier auch zugute kommen wird. — A CXVIII, 34, CXIX, 3. 2 Abschr. S. im Anhang. [1276]

Juni 15, Antwerpen. — Dirick Kenckel an Dr. Suderman in Köln: Besserung seiner Gesundheit; Klage über mangelhafte Bereitwilligkeit der Hansestädte für Unterhaltung des Hansehauses; er will bald nach Bremen abreisen; die Beschwerde mit den neuen Imposten; Besuch des Hansehauses durch hohe Herrschaften; Kriegsnachrichten aus den Niederlanden, Hilfstruppen für Don Juan und Hilfsmittel der Generalstaaten², Unruhen in Brüssel, die Jesuiten und Minoriten in den Niederlanden³. — A CXIX, 4. Or. praes. Juni 20. [1277]

¹ Über Verhandlungen zwischen den hansischen Kaufleuten und der Stadtgemeinde von London vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, n. 79 u. 80 von Juni 10.

² Er schreibt: „Me soeket hir alle middel umb goltgelt und des kumpt velle up, dat ick crachte, de gemeine man is ihm seckel foll“.

³ Hierüber bemerkt er: „Wo de sachen hir mit de jesuiten, mynnebroder afgelopen, werde gii hebben erfahren, item in Hollant, Ambsterdam“.

Juni 20. — Kündigung der Privilegien für die englischen Kaufleute in Hamburg durch den dortigen Rath auf S. Katharinentag (Nov. 25) wegen der gesteigerten Bedrängung des hansischen Kontors in London¹, mit Nachtrag von Juni 21 auf Ansuchen der Kaufleute bezüglich Erleichterung für die bis Nov. 25 ankommenden Güter bis 1579 März 12. — A CXIX, 5, 6. 2 Abschr. S. im Anhang. [1278]

Juni 21, Antwerpen. — Verfügung des niederländischen Staatsraths: nach ihren Privilegien kann die Ostersche Nation mit den vor 3 Monaten von den Generalstaaten auferlegten „Mitteln und Impositionen“ nicht belastet werden, die bereits gezahlten sollen registriert und entweder zurückgezahlt oder rekompensiert werden². — E X, 27. Abschr. [1279]

Juni 26, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: Juni 22 zurückgekehrt hat er in Lübeck gegen Bremen und Hamburg die Gesandtschaft in die Niederlande, die Juli 25 in Köln sein soll, durchgesetzt; die Zahlung von 2800 Gl. an den Trésorier Schetz durch das Londoner Kontor möge veranlasst werden; zu den Schossverhandlungen will das Kontor einen Gesandten nach Köln schicken; Recess wegen des Londoner Kontors; die Bemühungen des Kontors gegen die privilegienwidrige Beschwerung mit Lizenzgeld³; zwei Kriegslager sind hier errichtet, eins 4 Meilen jenseit Brüssel, das andre bei 's Hertogenbosch, Herzog Kasimir wird in Nimwegen erwartet, sein Kriegsvolk hat L. z. Th. zwischen Kloppenburg und Lingen gesehen; die Gesandtschaft von Hamburg und Lübeck an den König von Dänemark ist erfolglos gewesen. — A CXIX, 7. Or. praes. Juli 4, beantw. Juli 8. [1280]

Juni 27. — Mich. Baertz aus Danzig vereignet vor dem Kontor in Antwerpen Salz und Laken in einem Danziger Schiff. — Hanse IV, 27, 353'. [1281]

Juni 28. — Das Kontor in Antwerpen an das Londoner Kontor: es hat sich um die geraubten englischen Laken bemüht; Laffardts ist Juni 26 (!) aus Lübeck zurückgekehrt; das Londoner Kontor möge dem Trésorier Schetz 2800 Gl. zahlen. — Hanse IV, 27, 189'. [1282]

Juli 3. — Aussage von drei Sachverständigen vor dem Kontor in Antwerpen auf Gesuch von Heinr. Kerstens aus Lübeck über nass gewordene Asche. — Hanse IV, 27, 354. [1283]

und Harlem, item to Gent in Flanderen; ick vorsta my dusses dondes mit nichten⁴. Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 3, 8 ff.

¹ Auch erwähnt in Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, 592. Klagen der englischen Kaufleute, die nach Danzig handeln, und der englischen Moskau-Fahrer über Zollbedrückungen im Sund um dieselbe Zeit in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 10, 266; das. 277, 280 Erwähnung des Alderman der englischen Danzig-Kompanie Pullison; die Moskau-Kompanie das. 409.

² Zur Vorgeschichte theilt das nachfolgende Schreiben von Juni 26 mit: „Es haben die Generaele-Staecten auf alle kopenschaft gestellet ain swaer laste- ader licentgelt — —; ehr ich vorreisete, waer sulchs vorhanden, dogch wort do noch niet gegeben, itz hat me sulchs fast ain mante gegeben; unsere scheife, so geladen waeren auf Hamborch und alhier abgesigelt nach Seelant, sein aldaer arrestert und haben sulchs erlaegen mossen. Alderman und kopmans)raet vor mein widerkaufste hat dartegens sollicitert, kraft privilegien darvan exempt zo sien vormeint, ehn is aber zor antwart geworden, das darvan keine nation exempt konde sein, dan es weren extrema media defentionis, bittende, das me derowegen vor disse reise patientia wolde nemen, Engelschen und Portageiser, die geleiche privilegien hatten, musten das auch geben. Also hat me dar foerder niet mügen zo doen, allein wier vorfolgen itz, das me uns will acte geben, das dies uns tegens privilegien abgenommen und das wi(er) sulchs geben sunder prejuditie der privilegien, auch hierneest gedennen zo repeteren ader andere recompensation dartegens“; Liesfeld leistet Beistand. Vgl. Antwerpsch Archievenblad 15, 76 ff., 85 ff. nach den Collegiale Actenboecken, das. 103—106 der Wortlaut der Eingabe des Antwerpener Kontors an den Magistrat im Namen der Hansestädte von Juni 16 wegen der neuen Imposition nebst dem Bescheid des Magistrats. Vgl. oben S. 132 Anm. 3.

³ S. Anm. 2.

Juli 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: wegen Überreichung der Schreiben an die Königin hat er zu Hof gehen müssen, wodurch die Übersendung von Sudermans Salär aufgehalten worden; die 2800 Gl. kann das Kontor wegen Unvermögenheit dem Herrn von Grobbendonck nicht zahlen; Sendung von Bier und Wein; die Schiffe der Königin fahren nicht aus, weil Herzog Kasimir selbst in den Niederlanden mit seinem Kriegsvolk angekommen sein soll; der Wechselkurs in Antwerpen. — A CXIX, 8. Or. praes. Juli 14, beantw. Aug. 8. [1284

Juli 8. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Heinr. Winckell von Goch über Schoss. — Hanse IV, 27, 190. [1285

Juli 9. — Danziger Kaufleute vereignen vor dem Kontor in Antwerpen Waaren (Spezereien usw.) in zwei Schiffen. — Hanse IV, 27, 353'. [1286

Juli 12, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben von Juli 5: sein Salär; er erwartet die zugesagte schriftliche Antwort der Königin auf das Schreiben der Städte; die Hamburger Erklärung hat bei den königl. Räten keinen Widerwillen verursacht und der Schatzmeister hat das Warrant versprochen¹; ein Koch für das Kontor; Dr. Wilson begehrt 2 Zulaß auserlesenen guten Wein. — A CXIX, 9. Or. praes. Juli 22, beantw. Aug. 8. [1287

Juli 16, Düsseldorf. — Dr. Joh. Hardenrath an Dr. Suderman: Dank für seine Verwendungsschreiben nach Lübeck und Hamburg; die Sache ihres Veters Joh. Judde; wegen des Hansehauses in Brügge. — A CXIX, 10. [1288

Juli 19. — Das Londoner Kontor an Lübeck im Anschluss an ein Schreiben von Juli 11: Bericht über die am 15. d. mit den königlichen Räten, besonders dem Schatzmeister gepflogenen Verhandlungen wegen der englischen Residenz; in Folge des Hamburger Rathesbeschlusses von Juni 20 gegen die dortige englische Niederlassung hat die Königin die Verhandlungen bis zu einer neuen Erklärung Hamburgs suspendirt. — A CXIX, 11. Abschr., bei Suderman praes. Juli 27. S. im Anhang. [1289

Juli 25. — Das Kontor in Antwerpen an die Älterleute des Kaufmanns in Hamburg: über Untreue und Betrug des Boten Albr. Konnenberg in seinem Dienst. — Hanse IV, 27, 190. [1290

Aug. 1, Speier. — Joh. Mich. Fickler an Dr. Suderman in Köln: ist befremdet, dass er keine Antwort erhält; die Sache Belleri gegen Hatzfeld, Stand des Processes der Hansestädte gegen Köln. — A CXIX, 12. Or. praes. Aug. 20. [1291

Aug. 2, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an den Bericht des Kontors von Juli 19: Rechtfertigung des Verhaltens; die Engländer wollen nicht verstehen, dass sie in den Hansestädten nicht als Fremde, sondern gemäss Art. 4 des Utrechter Vertrags behandelt werden sollen; Schwierigkeit die Licenz zu erhalten; Gesandten aus Schottland wegen eines Verbunds und vom Bruder des Königs von Frankreich²; wegen eines Kochs. — A CXIX, 13. Or. praes. Aug. 11. S. im Anhang. [1292

Aug. 4, Köln. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Juni 14, Juli 5, 12: Wirkungen des englischen Biers; Brief an Dr. Wilson; Sache Hanse und Hamburg

¹ Bezüglich der Erklärung sagt er: „ihm falle die kaufleute nicht klagen, wirt es woel daerbei bornen“, dann fährt er fort: „der her thresurir haet mier auch zu seiner ahnkonft gen Lunden zugesaget disses jares warrant unser licencie zu geben, welche, soferne ehr sein gemutte nicht ihn mitteler weile verandert, fridsame handlung disses jaer geben wirt, und mussen volgendes jares gelegenheit eherwarten, wie es der libe gott schicken will, ich verhoffe des besten“.

² Monsieur Bacqueville als Gesandter von Anjou-Alençon Kervyn a. a. O. 10, n. 4023, über die später erwähnte Abreise das. n. 4043 (durch unsre n. 1300 und durch Kervyn selbst a. a. O. n. 4070 zeitlich genauer zu bestimmen, August).

und englische Kaufleute; die Schuld an den Herrn von Grobbendonck; Geldkurs; wegen des Kochs; Aussicht auf ein gutes Weinjahr; man erwartet die hansischen Gesandten. — A CXIX, 14. Entw. [1293

Aug. 4. — Köln an Erzherzog Matthias von Östreich: Verwendung für den Kölner Jorg Kessler, dem in Antwerpen hohe Geldzahlungen ungerechtfertigter Weise auferlegt worden sind. — Briefb. 98, 124. [1294

Aug. 6, Köln. — Dr. Suderman an den königl. Sekretär Dr. Wilson: über die Tragweite des Hamburger Dekrets gegen die Londoner Kaufleute; es kann keinen Grund abgeben den Hansen die Licenz und die Privilegienbestätigung zu verweigern. — A CXIX, 15. Abschr. S. im Anhang. [1295

Aug. 6, S. Edmundsbury. — Bescheid des englischen königl. Geheimenraths auf die Werbung des Sekretärs vom Londoner Kontor um die endgültige Ertheilung der zugesagten Licenz für die Ausfuhr einer bestimmten Anzahl von Laken aus England: angesichts der Behandlung der Engländer in Hamburg kann die Königin eine solche besondere Gunst den hansischen Kaufleuten nicht früher erzeigen, als bis der Sekretär einen günstigeren Bescheid von den Hansestädten bezüglich jener Engländer verschafft. — A CXIX, 16. Abschr. u. Übers. a. d. Londoner Kontor, praes. bei Dr. Suderman Aug. 25. S. im Anhang. [1296

Aug. 10, Köln. — Dr. Suderman an Hinr. Geerdes, Sekretär der Stadt Emden: wenn die Stadt auf der Aufnahme in die Hanse beharren will, so muss sie den englischen Kaufleuten, die sich jetzt dort niederlassen wollen, eine ausweichende Antwort geben. — A CXIX, 17. Entw. [1297

Aug. 12, Köln. — Derselbe an Lübeck: Bericht über sein Schreiben an Dr. Wilson in der hansisch-englischen Frage und seine Berathungen in derselben Sache mit den Gesandten von Lübeck, die Aug. 9 hier angekommen sind¹. — A CXIX, 18. Entw. [1298

Aug. 15, Paris. — Herm. v. Bergen an das Kontor in Antwerpen: er hat Rechnung über die Zeit seiner Hausmeisterschaft noch nicht ablegen können, weil seine Sachen mit Arrest belegt sind. — E X, 28. [1299

Aug. 16, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Aug. 2: hierneben der Bescheid des Geheimenraths (von Aug. 6, n. 1296); die neuen Bemühungen beim Lordschatzmeister und Dr. Wilson um die Licenz; es wird wohl nothwendig sein eine schriftliche Willenserklärung der Städte hin-

¹ Nach der Ankunft der Gesandten von Lübeck und Hamburg deputirte der Kölner Rath Aug. 11 einen besonderen Ausschuss zu den Verhandlungen mit ihnen, Aug. 25 ward beschlossen den Rathmann Joh. Lyskirchen der Gesandtschaft in die Niederlande beizuordnen und ihn dafür mit Baargeld auszurüsten, während Dr. Suderman als Syndicus der Hanse bei derselben Gelegenheit diesseits nicht „mit der Zehrung verpflegt“ werden sollte, Rathsprotok. 30, 27, 34. — Aug. 6 wurde im Rath ein Frankfurter Schreiben wegen eines Tags der Reichsstädte in Speier verlesen und die Besendung in Aussicht genommen, a. a. O. 30, 26; der Abschied dieses Städtetags, über den auch Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 10, 555 ff., bringt auf Bl. 194 über die viel erörterte Frage einer Korrespondenz zwischen Reichsstädten und Hansestädten folgendes: „nachdem die erb. der stat Cölln gesanten sich ercleret, das noch der zeit kein gemeine der erb. sehe- und hansehe-stett zusammenkonft gehalten, sonder allein etliche derselben privatsachen und der contor zu Antorf halben ire gesanten bei einander gehabt, also es die gelegenheit nicht geben wollen, das der erb. frei- und reichsstett gemein schreiben zu Regenspurg in anno etc. 76 gefertiget derselben mit den erb. frei- und reichsstett angefangne guete und vertreuliche correspondenz belangen, ihnen in gemeiner versammlung durch beeder stett Cölln und Lubeck abgesanten behendiget und uberantwort werden mögen, so wehren doch ire herrn und obern wie auch die von Lubeck erbittig zu erstem dero sehe- und hansehe-stetttage, der verhoffentlich in kurzem ausgeschriben werden soll, beruert schreiben alsdann fur- und aufzulegen und mit getreuem fleis dasjenige zu verrichten, so bis dahero wegen angeregter verhinderung unvollzogen bliben“.

sichtlich des Hamburger Dekrets zu verschaffen; Abreise des Gesandten des Bruders des Königs von Frankreich; Uneinigkeit der königlichen Gubernatoren in Schottland. — A CXIX, 19. Or. praes. Aug. 25. [1300

Aug. 21. — Die in Danzig versammelten Sendeboten der Hansestädte Preussens an K. Stephan von Polen: Gesuch, bei der Königin von England die freie Ausfuhr von Laken und die Aufhebung der privilegienwidrigen Steuern und Licenzen zu erwirken. — A CXIX, 20. Abschr., vgl. unten 1578 Nov. 23. S. im Anhang. [1301

Aug. 23, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Aug. 4: sein Schreiben an Dr. Wilson, das alles Lob verdient, weil es geschickt abgefasst ist, ist noch nicht überreicht; die Schwierigkeiten werden durch den Schlusssatz des Hamburger Dekrets verursacht, in dem ausdrücklich von dem Beschluss der Hansestädte geredet wird; über die Gesandtschaft der Städte in die Niederlande; das vereitelte Komplot der Papisten in Schottland gegen die Regenten und den König; der Gesandte des Bruders des Königs von Frankreich hat ernstlich, aber ohne Aussicht für eine Heirath zwischen ihm und der Königin, die jetzt in Norwich ist, geworben; Ankunft eines königlichen Gesandten aus Frankreich; man ist hier begierig auf den Ausgang der kaiserlichen und der englischen Friedenswerbungen in den Niederlanden zwischen den Staaten und Don Juan, der sie wohl hochmüthig zurückweisen wird¹. — A CXIX, 21. Or. praes. Sept. 4. [1302

Aug. 23, Köln. — Vorschläge („unvorgreiflich bedenken“) der hansischen Abgesandten von Lübeck und Hamburg beim Kölner Rath für Beilegung der durch die streitige Auslegung des Bremer Vertrags von 1476 zwischen dem Brügger und Londoner Kontor und der Stadt Köln entstandenen Schosswirren (8 Punkte²). — A CXIX, 22, Entw. von Dr. Suderman; CXIX, 23, Abschr., dem Rath überreicht Aug. 26, in der Sitzung verlesen Aug. 30. [1303

Aug. 24. — Bürgermeister, Schöffen und Rath von Goch an Dr. Suderman: sie haben sich jetzt endgültig entschlossen in der Konföderation der Hanse zu verbleiben und bitten, um den gegenüber ihren Mitbürgern von Wesel gemachten Schwierigkeiten begegnen zu können, die Immatrikulation Gochs in die Hanse zu veranlassen gemäss Verabredung mit ihm bei seiner Durchreise nach England i. J. 1574³. — A CXIX, 24. Or. praes. Aug. 28. [1304

¹ Er äussert sich, indem er den Frieden herbeisehnt, darüber: „Ich bosorge mich aber, das Don Jhan vile zu homutig daerzu sein wirt, auch kon. mat. zu Hispanien wegen grosse verbitterung schwerlichen daerhin zu bewegen wirt sein, weile die lande teglichen frei libertet der religion suchen, ihn welchem stücke die gutten leute zu furios seint, und were besser kaltsinnich mit abzugem“. — In dem Allianzvertrag, den die Generalstaaten Aug. 13 mit dem Herzog von Anjou, dem hier viel erwähnten Bruder des Königs von Frankreich, schlossen, wurden neben dem Reich, England, Schottland, Dänemark, Schweden, den Kurfürsten und dem Herzog von Kleve auch die Hansestädte ausgenommen, Gachard, Actes des états généraux 1, n. 1256, Muller et Diegerick, Documents concern. les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas 1, n. 166, Art. 6.

² In oben erwähnter Sitzung von Aug. 30 erklärte der Rath, dass er bei der Possession libertatis bleiben, den Process nicht aufgeben wolle, wenn nicht andre Mittel zu einem Austrag vorgeschlagen würden, doch sei man willig sich dem Erkenntniss einer unparteiischen Universität oder des Kammergerichts oder der Reichsstädte zu unterwerfen, Rathsprot. 30, 40.

³ Die Aussteller erinnern daran, dass während seines Aufenthalts in Goch bei jener Durchreise „etliche von unseren raitsverwanten bei e. gn. gekommen und under anderen vermeldet, wie das unsere mitburgere in ansuchung scheins und bescheids, das wir in der Anze confederation gehorich, von dennen von Wesel fast ufgehalten und ubernommen wurden, und wie wir dem begegnen und unsere burgere solchen nachlaufens gemussiget werden muchten, bei e. gn. als der Anzen syndico raits begert“, und wie er zugesagt habe nach seiner Rückkehr zu bewirken, „das wir der Anze confederation immatriculirt und also folgentz die von Wesel nit meer umb solch bescheit ansuechen durften“; jetzt kommen sie darauf in obiger Weise zurück. Die Antwort fehlt leider.

Aug. 26. — Der Magistrat von Antwerpen erklärt auf ein Gesuch des Antwerpener Kontors, dass die Osterschen Schiffer, die Freigüter geladen haben, diese frei haben sollen, aber für geladene unfreie Güter das Geleitsgeld zu zahlen haben. — E X, 29. Abschr. [1305]

Aug. 29. — Lübeck an das Londoner Kontor auf zwei Zuschriften: es möge von der Königin eine Antwort lediglich auf das Schreiben der Städte ohne Rücksicht auf das Dekret von Hamburg, das mit den Städten einig bleiben wird, zu erlangen suchen. — A CXIX, 25. Abschr. praes. bei Dr. Suderman Okt. 15. [1306]

Aug. 30, London. — Mor. Zimmerman¹ an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Aug. 17: Wachendorf hofft bald mit gutem Bescheid vom Hof zurückzukehren; seine Bemühungen um Mor. Osnabruck, der doch nicht nach Spanien gegangen ist; noch kein Bescheid von Hamburg an den ehrsam Kaufmann; Dr. Junius hier als Gesandter von Herzog Kasimir; die niederländischen Dinge schlagen wunderliche Wege ein². — A CXIX, 27. Or. praes. Sept. 10, beantw. Sept. 20. [1307]

Aug. 31, London. — Derselbe an Dr. Suderman in Antwerpen im Anschluss an voriges: Rückkehr Wachendorfs vom Hof; das Schreiben des Kontors darüber an Lübeck, Köln, Hamburg und Georg Liseman durch das Antwerpener Kontor hierneben; die Königin will nicht auf die Schreiben der wendischen Städte und Hamburgs antworten; sein Brief an Dr. Wilson. — A CXIX, 28. Or. praes. Sept. 10, beantw. Sept. 20. [1308]

Aug. 31. — Das Londoner Kontor an (Lübeck, Köln, Hamburg und Georg Liseman) im Anschluss an seinen Bericht von Aug. 16 über die Erlangung der Lizenzen: Wachendorf hat mit grosser Mühe die Lizenz für weitere 2000 Laken erlangt; im übrigen macht die Königin jede weitere Vergünstigung von der Lage der englischen Unterthanen in Hamburg abhängig. — A CXIX, 29. Abschr. praes. bei Dr. Suderman Sept. 10. S. im Anhang. [1309]

Sept. 1. — Weitere Bedenken der hansischen Gesandten von Lübeck und Hamburg gegen die von Köln im Schossstreit vorgenommene Appellation an das Kammergericht (8 Punkte) und Vorschläge für einen andern Austrag der Sache, dem Kölner Rath überreicht. — A CXIX, 30. Abschr. [1310]

Sept. 1. — Sonder-Instruktion des Kölner Raths für den Rathmann Joh. v. Lyskirchen als Theilnehmer an der hansischen Gesandtschaft in die Niederlande. — A CXIX, 31, Or.; Briefb. 98, 142, Abschr. S. im Anhang. [1311]

Sept. 1. — Köln an den niederländischen Gubernator Erzherzog Matthias von Östreich: beglaubigt zu der hansischen Legation neben dem Lübecker Rathmann Engelstede, dem hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman und dem Hamburger Rathmann Warmbold Schroder den Kölner Rathmann Joh. v. Lyskirchen. — Briefb. 98, 141'. [1312]

Sept. 3. — Kölner Rathsbeschluss in der Schossfrage: der Rath ist bereit die Frage entscheiden zu lassen durch eine Universität, „per viam compromissi“ durch das Kammergericht oder durch die Reichsstädte. — A CXIX, 32—35. 4 Abschr. den hansischen Gesandten übergeben Sept. 4³. [1313]

Sept. 6, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Dr. Wilson ist mit der Abfertigung des französischen Gesandten sehr beschäftigt, will später antworten; noch keine Antwort von Hamburg oder Lübeck; man erwartet

¹ Ein nicht mehr erhaltenes Schreiben des Londoner Kontors an Köln wurde hier im Rath Aug. 27 verlesen, worauf man beschloss das angekündigte weitere Schreiben abzuwarten, „wan das ankommen, hetten meine hern zu bedenken, was mit gemeiner Hanse stedt vorwissen zoruck zo schreiben“, Rathsprot. 30, 35.

² Vgl. u. a. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10, n. 4095 ff., n. 4127 ff.

³ Vgl. dazu oben n. 1303 Anm. 2 und Rathsprot. 30, 43'.

in England die Herüberkunft der hansischen Gesandten aus Antwerpen, die jedoch nicht rathsam erscheint; im Interesse des Handels wird hier der Friede in den Niederlanden begierig erhofft, die Engländer versprechen sich wegen der geleisteten Unterstützung davon besondere Vergünstigungen über die andern Nationen hinaus¹. — A CXIX, 36. Or. praes. Sept. 17, beantw. Sept. 20. [1314

Sept. 8. — Köln an die Staaten von Brabant: Verwendung für den Kölner Franz Neustatt, dem widerrechtlich seine Güter genommen und in Nimwegen mit Gewalt zurückgehalten worden. — Briefb. 98, 153. [1315

Sept. 12, **Horam-Hall**. — Dan. Rogers an Dr. Suderman: Dr. Wilson hat mit ihm über seinen Brief und die Antwort darauf gesprochen, er ist der hansischen Sache sehr geneigt („Hornamio ex regia“²). — A CXIX, 37. Abschr. [1316

Sept. 12, **Horam-Hall**. — Thom. Wilson an Dr. Suderman auf Aug. 6: wünscht in Anbetracht ihrer Freundschaft häufigeren Briefwechsel; er ist dem Londoner Kontor geneigt; es wird diesem aber vorgeworfen, dass die Londoner Kaufleute in Hamburg nicht ebenmässig behandelt werden; dem Verhältniss zwischen beiden Theilen ist der Gleichberechtigungsvertrag von 1560³ zu Grunde zu legen; die Ertheilung von Lizenzen für die Lakenausfuhr beruht auf den veränderten Zeitverhältnissen und die Hansen dürfen dabei doch nicht mehr Recht beanspruchen als die Unterthanen der Königin selbst („ex regia Hornamio“²). — A CXIX, 38. Abschr. [1317

Sept. 18, **Antwerpen**. — Aufzeichnung der Beschwerden des Kontors in Antwerpen nach vorangegangenen mündlichen Vortrag für den hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman und die Rathmannen Joh. Engelstede von Lübeck, Joh. Lyskirchen von Köln und Warmbold Schroeder von Hamburg betr. 1. das Ostersche Haus, 2. die Oldermannswahl, 3. die Publikation der Statuten, 4. die Residenzpflicht, 5. den Schoss, 6. die Verkündigung der Privilegien und Verträge, 7. Prozesse beim Rath von Brabant, 8. die Schulden des Kontors, 9. Faktorei und Matschopie, 10. die Plünderung von 1576, 11. Bonav. Boddecker, 12. Hans Prätor, 13. die Bergung der Privilegien, 14. den Kornhandel der preussischen und pommerischen Städte nach Amsterdam und Antwerpen, 15. den Kornlepel in Antwerpen, 16. den zeeländischen Zoll. — A CXIX, 41. Abschr. [1318

Sept. 18, **London**. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: der Bote an die englischen Gesandten in den Niederlanden, Georg Zulcher, überbringt ihm einen Brief von Dr. Wilson; die Antwort der Königin auf das Schreiben der wendischen Städte wird er weiter betreiben, deshalb morgen Adam (Wachendorf) wieder an den Hof schicken; die Adventurers haben beschlossen Sept. 20 die Schifffahrt nach Hamburg einzustellen. — A CXX, 1. Or. praes. Sept. 25, Antwerpen. [1319

Sept. 20. — Lübeck an das Londoner Kontor: es möge ferner um die königliche Antwort anhalten; den Städten wird in beschwerlichen Zeiten das entzogen, was sie in guten Zeiten genossen haben. — A CXIX, 26. Abschr. praes. bei Dr. Suderman Okt. 15. [1320

¹ Dazu bemerkt er: „Der libe gott wolle den gutten landen nuer fride und einichet verleihen, welches ich ihnen von herzen wunsche, sorge aber, auf so gutte mittel und wege nicht sei, wie disse nacion hier hoffet, und wan schoen der fride getroffen, halte ich denselbigen fuer die gutte lande nicht bostendig, gott gebe, uber mein verhoffent anders ausfallen moge, soll fuer unser stette auch nicht bosse sein und wurden, hoffe nichtemin, mit dissen wael zu rechte komen, ihn welchem sie sich nicht zu boklagen, weile ihnen niches dan die billichet ahngelassen wirt“.

² D. i. Horam-Hall in Essex, wo Dan. Rogers und Thom. Wilson am königlichen Hoflager („ex regia“ = „frome the cowrte“, wie sonst hier geschrieben wurde) sich in dieser Zeit befanden, Sept. 9, Kervyn de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 10, n. 4152, 4153; Sept. 15 Wilson in Little-Hadam, das. 4166.

³ Kölner Inventar 1, n. 1852 und das. Anhang n. 51*.

Sept. 20, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen im Anschluss an Sept. 18: die Königin, die stets unterwegs ist, verschiebt die Antwort auf das Schreiben der wendischen Städte noch immer; auffällig ist das Ausbleiben der Briefe von Lübeck und Hamburg. — A CXX, 2. Or. praes. Sept. 25. [1321

Sept. 20, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf verschiedene Zuschriften: dem nach England reisefertigen Ant. v. Habbelen, den er in Dordrecht getroffen, hat er Briefe mitgegeben; mit Walsingham und den andern englischen Gesandten will er über die hansische Angelegenheit reden; Lübeck und Hamburg sind hinsichtlich der Antwort wohl nicht einig; die niederländischen Friedensverhandlungen, beide Parteien lagern schlagbereit bei Nivelles. Nachschr.: Nothwendigkeit der Zahlung an den Herrn von Grobbendonck. — A CXX, 3, 4. Entw. [1322

Sept. 20, Antwerpen. — Derselbe an Adam Wachendorf auf Schreiben von Aug. 31: über die erlangte Lizenz; die Hamburger haben seinen Entwurf etwas geändert; Bitte um Abschriften aus den Statuten; die arge Verwilderung des Kontors in Antwerpen. — A CXX, 5. Entw. [1323

Sept. 20, Antwerpen. — Derselbe an seinen Bruder Hillebrand: die Unordnung in den Kontors-Angelegenheiten; die ungelegene Protestation seines Kollegen Lyskirchen; die Erledigung Konr. Geilkirchens aus dem Gefängnis in Dordrecht; Krankheit Adolf (Osnabrucks); Sache Jak. Falkenburch; Belagerung von Nivelles durch die Staaten; Erkrankung Herzog Kasimirs; das Entgegenkommen des Kölner Raths gegen die bei der Plünderung von Antwerpen beteiligten Soldaten, besonders die Aufnahme Pollweilers in die Stadt, hat in Antwerpen angestossen; Bitte um Besorgung seiner Privatangelegenheiten. — A CXX, 6. Entw. [1324

Sept. 21. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Joh. Gauntier, Cheillies die Witte u. Gen. über Packhausmiete. — Hanse IV, 27, 192'. [1325

Sept. 24. — Erklärung des Hamburger Raths, wonach sein Dekret von Juni 20 nicht, wie die Adventurers behaupten, einen andern Sinn hat als das Schreiben der Hansestädte und sein eigenes an die Königin von England und nicht anders ausgelegt werden darf. — A CXX, 11, 12. 2 Abschr. S. im Anhang. [1326

Sept. 24. — Köln an die hansischen Gesandten in Antwerpen: über den Process wegen eines Streits in der Lakenhalle in Antwerpen. — Briefb. 98, 178. [1327

Sept. 25, Antwerpen. — Dr. Suderman an seinen Bruder Hillebrand: der Schwager Hoen; die Sache mit den Fassbindern¹; der Ungehorsam einiger Wollhändler hält die Gesandten auf; der Herr von Egmond ist wegen der Landstände nach Brüssel gereist; Kriegsnachrichten; in Gent ist weder Priester noch Messe vorhanden. — A CXX, 7. Entw. [1328

Sept. 26, Antwerpen. — Derselbe namens der hansischen Gesandten an Detm. Kenckel: er möge die Verzögerung der Reise seines gleichnamigen Sohns entschuldigen, weil die Gesandten erst Sept. 17 nach Köln gekommen sind und noch mit ihm wegen des Kontors verhandeln mussten. — A CXX, 8. Entw. [1329

Sept. 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf ein Schreiben vom 15.: Beförderung des Schreibens von Dr. Wilson; er hat heute mit diesem bei Hofe in Richmond wegen der Antwort auf das Schreiben der wendischen Städte verhandelt, aber ausweichenden Bescheid erhalten; die Lizenz für die rückständigen 3000 Laken wird verweigert; das Londoner Kontor kann die ihm aufgebürdeten 2800 Gl. nicht zahlen, es ist verschuldet und will die Halle aufgeben; bevorstehende Rückkehr der englischen Gesandten aus den Niederlanden;

¹ Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 17 zu Sept. 9 m. Ann.

Dr. Suderman möge mit Walsingham verhandeln; die Engländer scheinen des niederländischen Kriegs überdrüssig zu sein und werden Herzog Kasimir nicht mehr unterstützen¹. — A CXX, 13. Or. praes. Okt. 1. [1330]

Sept. 28, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben vom 17., 18., 20.: Kopie des Briefs von Dr. Wilson; wegen Zeitmangel noch nicht Antwort möglich; dagegen hat er mit Walsingham wegen der Hamburger Handlung eingehend gesprochen, er hofft auf die Konfirmation der Privilegien; über eine grössere Lakenlicenz². — A CXX, 9. Entw. [1331]

Okt. 3. — Köln beurkundet die Vollmacht des Kölners Herm. Quackart für Gottfr. Ochs in London zur Eintreibung von Schulden vom Hamburger Dan. Bernhardi und vom Münsterer Herm. Langerman. — Briefb. 98, 186. [1332]

Okt. 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Sept. 28: Dr. Wilson hat sich ihm gegenüber nie auf die Appunctuamenta von 1560 berufen, wohl aber auf die Abschaffung der Privilegien unter König Eduard VI, wogegen er die Neu-Bestätigung durch Königin Maria angeführt hat; hohes Ansehen und grosser Einfluss des Sekretärs Walsingham bei der Königin nächst dem Schatzmeister Graf Leicester, Walsingham wünscht ein ausführliches Schreiben von Dr. Suderman; nach Leicester haben die Hansen nichts günstigeres als das Angebot von 1560 zu erwarten, eher schlimmeres nach der Lage der Zeit³; sein fortgesetztes Drängen auf Beantwortung des Schreibens der Städte; unziemliche Kündigung des Sekretärs Ant. Weber, der nach Frankreich zur Erlernung der Sprache reisen will. — A CXX, 14. Or. praes. Okt. 8. [1333]

Okt. 7, Antwerpen. — Specificirte Aufstellung über den Stand des Vermögens der Hansestädte in den Niederlanden, das in Soll 18421 Pfd. 11 Sch., in Haben 26668 Pfd. 6 Sch. 9 Pf. beträgt. — E X, 30. S. im Anhang. [1334]

Okt. 8, Speier. — Laur. Vomelius an Köln: über die Einreden der Hansestädte im Process; er hat eine Verlängerung der Präjudicial-Zeit um 4 Monate erlangt; Bitte um Verhaltensmassregeln⁴. — A CXX, 15, 16. Or. praes. Okt. 20. [1335]

Okt. 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf ein Schreiben vom 5.: er hat über das Unwohlsein Dr. Sudermans den Herren vom Hof berichtet; Walsingham zeigt sich über Erwarten freundlich und verlangt dringend nach der Zuschrift von Suderman in der besprochenen Angelegenheit, um ihr nach Gebühr nachgehen und die Königin besser unterrichten zu können⁵; die Be-

¹ Er lässt sich aus: „mich dunket, es gereuwet disseites die Niderlandische eingelassene krigesvortstellung und solten wol gerne anich sein, den des herzog Casimirus gesanter, welcher der zallung halber abnhelt, doctor Junius, bekompt contrarien wint zu antwort, welches ihn des herzogen leger nicht woel klingen will und dem gutten herren auch allerlei schwermat machen“. Über die Rückkehr der englischen Gesandten s. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10, n. 4165, 4182 ff., 4195 ff.

² Zu Sept. 29 verzeichnet Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 600 eine Aufstellung über die Zahl der Laken und die entrichteten Gebühren von den Stahlhofskaufleuten aus den letzten zwei Jahren.

³ Er meldet, Graf Leicester habe ihm vor zwei Monaten erklärt: „ich sollte nicht denken, das wier andere und bessere appunctuamenta wurden eherhalten dan dieselbige, so a. 60 uns proponiret und fuergeschlagen, soferne wier damit nicht zufriden und mer libertet wolten haben dan der kon. mat. undersassen, wurde wier ein ehrgers empfinden, dan wier gedachten, etwan der zeit gelegenheit nach die hendel iz underzurepfen, welche fuer 20 jaren genugsam seint disputiret worden, die kon. mat. wurde sich aber dessen nicht schrecken lassen“. Vgl. auch Calendar a. a. O. 602, 603 zum Oktober.

⁴ An demselben Tage wurde ein nicht mehr erhaltenes Schreiben der hansischen Gesandten in Antwerpen im Kölner Rath verlesen und den Akten überwiesen, Rathsprot. 30, 65.

⁵ Wörtlich: „hat sich ganz freuntlich gegenst mir uber verhoffent gestellet und mich ganz fleisig gebetten, ich wolte e. a. w. seinentwegen schraiben, domit e. a. w. sich ihrer zusage und verheischung noch wegen aller verlaufenen communication zu verstendigen woelten ihngedenk sein; — weile ehr nuen so bogirig ist der hendel

antwortung des Schreibens der Städte wird noch immer von der Erneuerung der Privilegien für die Engländer in Hamburg abhängig gemacht; Briefe Lübecks; man hofft hier, wohl vergeblich, dass die Niederlande durch den „Verlust solcher vornehmer Häupter“¹ zum Frieden gelangen; die englischen Kaufleute in Antwerpen, Zeeland und Holland wollen ihre Residenz aufgeben, weil sie trotz ihren Privilegien in Folge des Kriegs mit Lizenzen und andern Auflagen beschwert werden. — A CXX, 17. Or. praes. Okt. 15. [1336]

Okt. 14. — Die Gesandten der Hansestädte in Antwerpen an den niederländischen Gouverneur Erzherzog Matthias: auf die alten hansischen Privilegien für Brabant und die Vereinbarungen mit dem Antwerpener Magistrat gegründetes Gesuch: 1. die Gerichtsbarkeit des Kontors in Antwerpen, die durch Privilegien und Verträge festgestellt ist, nicht durch die städtischen Gerichte und den Brabanter Hof beeinträchtigen und damit nichtig werden zu lassen, sie vielmehr von neuem ausdrücklich anzuerkennen, 2. die ungehinderte Korn- und Waarenausfuhr, besonders aus Amsterdam, wieder zu gestatten, 3. die neu eingeführten Auflagen des 10. und 100. Pfennigs, Lizenz-, Convoi-, Nacht-, Dickagie-, Weecken- u. a. Gelds für die hansischen Kaufleute wieder abzustellen und ihnen Ersatz oder Kompensation für solche bereits gezahlte Gelder zu verschaffen, 4. den Antwerpener Magistrat zu Schutz und Ersatzleistung für die hansischen Kaufleute bei Schädigung oder Beraubung anzuhaltend, besonders im Hinblick auf die Vorfälle bei der Plünderung der Stadt i. J. 1576. Laut Apostille ist dieses Gesuch Okt. 17 dem Antwerpener Magistrat zum Bericht überwiesen². — A CXX, 18, 19. 2 Abschr. [1337]

Okt. 15, Richmond. — K. Elisabeth von England an Lübeck: eine Privilegienbestätigung vor Erneuerung der Privilegien für die Engländer in Hamburg wird verweigert. — A CXX, 20, 21; Hanse II, 40, 60, 3 Abschr. S. im Anhang. [1338]

Okt. 17, (Antwerpen). — Zusammenstellung der hauptsächlichsten Beschwerden und Forderungen der hansischen Kaufleute beim Antwerpener Magistrat betr. Wollwage, Geleitsgeld, Wiegegeld, Sicherheit gegen Haft, Krahnleute, vertragsmässige Bier-Accise, Accise- und Abgabefreiheit der beiden hansischen Häuser, Congie-Geld, Kornlepel³. — A CXXI, 5. Abschr. [1339]

Okt. 17. — Ausführliche Begründung vorstehender hansischer Beschwerden beim Antwerpener Magistrat. — A CXXI, 1—4. Entw. von Dr. Suderman u. 3 Abschr. [1340]

Okt. 18, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: das Schreiben der Königin an Lübeck, das Sekretär Ad. Wachendorff bei Hof von Dr. Wilson erhalten hat und dessen Original ein Kaufmann Okt. 21 über Hamburg nach Lübeck überbringt, klingt „sehr hart“; als Bedingung gilt hier, dass den Engländern in Hamburg die zehnjährigen Privilegien erneuert werden, gehen die Städte nicht darauf ein, so wird ihre Lage noch viel ungünstiger sein als 1557/58⁴; Bitte um

bericht zu wissen und bei der kon. mat. ihn grossem ansehen, wirt eher nicht underlassen der kon. mat. alleine davon zu berichten, sonder auch der sachen eingang prepariren, dan es ist keiner von kon. retten mer unser hendel eingericht dan der her tresurir [Graf Leicester], weile derselbige nicht allewege ahn hoffe, als werden ihrer mat. die sachen ihm grunde nicht abgetragen, und ist meines eberachtens sehre notig, das mer herren unser hendel gruntliche wissenschaft mogen haben“.

¹ Gemeint ist der Tod Don Juans d'Austria Okt. 1.

² Eine Proposition der Gesandten der Hansestädte war Okt. 8 beim Antwerpener Magistrat gemacht worden, worauf Okt. 10 eine Kommission zur Verhandlung mit ihnen, worüber näheres nicht verlautet, eingesetzt wurde, nach den Collegiale Actenboecken Antw. Archievenblad 15, 229.

³ Über derartige Abgaben in Antwerpen Archievenbl. 15, 227, 230, 233 u. 264 von Dec. 12.

⁴ Er führt aus: „Solten nuen gemeine erb. stette diesses nicht bowilligen wollen und daergegen dergeleichen mittel widder vornemen, ihnmassen a. 57 und 58 geschen, solches haben e. a. w., welcher domals die zeit

seine Meinung; über das Geschenk von 2 Oxhoft Bier; Schreiben Lisemans aus Danzig. — A CXX, 22. Or. praes. Okt. 23, beantw. Okt. 26. [1341

Okt. 19, (Antwerpen). — Dr. Suderman an (Mor. Zimmerman): wegen der geforderten 2800 Gl.; hieneben seine Schreiben an beide Sekretäre; heftiges Sterben in beiden Lagern in den Niederlanden; ernste Bemühungen des Kaisers um den Frieden. — A CXX, 23. Entw. [1342

Okt. 19, Antwerpen. — Derselbe an den königl. Sekretär Franz Walsingham: über die Hamburger Residenz, die gegen den Willen der Hansestädte eingerichtet worden, und den Utrechter Vertrag; die Artikel von 1560 sind von den Hansestädten nicht angenommen worden; über die Lakenausfuhr. — A CXX, 24. Abschr. S. im Anhang. [1343

Okt. 19, Antwerpen. — Derselbe an den königl. Sekretär Thom. Wilson auf Sept. 12: über die englische Residenz in Hamburg unter Berufung auf sein Schreiben an Walsingham. — A CXX, 25. Entw. [1344

Okt. 21. — Köln an die Königin von England: Verwendung für den durch englische Piraten beraubten Kölner Joh. Rommers. — Briefb. 98, 197'. [1345

Okt. 21. — Das Londoner Kontor an Lübeck auf Schreiben von Aug. 29, 30 und Sept. 20: Bericht über seine frühere Äusserung in der Frage der englischen Residenz in Hamburg; über die Laken-Licenz wie früher; die Preisgabe der Halle; es empfiehlt sich das Silbergeschirr des Kontors in Sicherheit zu bringen; das Kontor, selbst verschuldet, kann die 2800 Karlsgl. für das Antwerpener Kontor nicht vorstrecken; Bericht über die Antwort der Königin auf den Brief der Städte. — A CXX, 26. Abschr. [1346

Okt. 23. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Ant. Malepart über Packhaus- und Keller-Miethe. — Hanse IV, 27, 192'. [1347

Okt. 25, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Sept. 19: er wird dessen Schreiben an die Sekretäre erst überreichen, wenn er Antwort auf seinen Brief vom 18. erhalten hat; das Schreiben der Königin an die Städte wird wohl einen Stillstand im Handel bewirken; Bitte um Verhaltensmassregeln; Sudermans Angabe in seinem Schreiben an Walsingham, dass die Städte niemals mehr als 12000 weisse unbereitete Laken jährlich ausgeschifft haben, ist bedenklich, weil das Kontor jetzt um 15000 anhält; Bewegung in Spanien gegen die Inquisition; die Seemacht des Türken; Wegnahme von zwei werthvollen englischen Schiffen. — A CXX, 27. Or. praes. Okt. 31, beantw. Nov. 2. [1348

Okt. 26, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: die Antwort der Königin muss man ruhig annehmen; die beiden Schreiben an die Sekretäre soll er überreichen; Brief von Laur. Weber wegen seines Sohns Anton, er möge diesen, der zu schnell reich werden will, zur Geduld ermahnen; Bitte wegen der 2 Oxhoft Bier; Lisemans Ankunft wäre sehr willkommen. — A CXX, 28. Entw. [1349

Nov. 1, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Okt. 19: er hat die Schreiben den Adressaten übersandt und die Erklärung des Hamburger Raths über sein Dekret überreicht; von letzterer will der Treasurer

cherlebet, und mit waes schwericheit dasselbige zu halten mechtig gewessen, bei sich zu consideriren, zudem die zeiten zu eherwegen, welche domals waren und nun seint. Disse leute seint ihn allerhande weitloffige handlung mechtig worden, haben auch mer freund meines ehrachtens ihn Teutschland, dan domals gehaett, derwegen müssen die zeiten und gelegenheit ihn solcher manniren eherwogen werden, domit gemeine erb. stett, welche disse leute so mechtig nicht achten als domales, auch das sie sich dunken lassen derselbigen dinste oder comercia besser anich können sein dan wier der ihren, keinen schimpf und verkleinerheit einlegen, sonder ruem und ehre bei demgennigen, so sie statuiren, auch schlissen, eherlangen mogen“.

eine Authentik statt einfacher Abschrift haben; seine Auseinandersetzung mit dem Treasurer wegen der Privilegienbestätigung, worin dieser bemerkt hat, dass die Privilegien der Städte verwirkt und ihnen durch gerichtliche Sentenz aberkannt seien und dass die Artikel von 1560 die Basis für den Handel bilden müssten; grosse Vorsicht wird bei den weiteren Schritten erforderlich sein; Ankunft Lisemans in Lübeck und Hamburg; über den ungehorsamen Ant. Weber. — A CXXII, 1. Or. praes. Nov. 5. S. im Anhang. [1350]

Nov. 2, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Okt. 25: er hat die „Fragebriefe an die beiden Herren“ (Sekretäre) geändert, schickt eine Beilage zu dem an Walsingham, wünscht ihre Einhändigung; die angegebene Lakenzahl wird im ganzen stimmen; man wird, wie auch die andern Gesandten meinen, ohne Nachtheil zu den Zuständen von 1560 bis 1566, Aufrichtung des Hamburger Vertrags, wenigstens bis zur nächsten Städteversammlung und Erklärung der Städte auf das Schreiben der Königin zurückkehren können; in seinen Schreiben an Walsingham und Wilson hat er sich nicht dahin ausgesprochen, dass die Königin oder ihre Nachkommen „um die Bestätigung der Hamburgischen Residenz bei den gemeinen Städten anhalten müssten, sondern dass der Hamburger Rath *ratione communis foederis* ohne Vorwissen und Zustimmung gemeiner Städte nicht von neuem mit den englischen Kaufleuten verhandeln oder abschliessen dürfe“; das Hamburger Dekret beschränkt wohl die besonderen Gerechtsame bis Nov. 25, lässt aber die vor der Begründung der Residenz gegoltenen wieder in Kraft treten gemäss dem Utrechter Vertrag¹. Nachschr.: Friedenshoffnung in den Niederlanden; Bitte um eine Verehrung des Kontors für seinen Diener Heinr. Holterman, der sich schier blind schreibt. — A CXXII, 2, 3. Entw. [1351]

Nov. 3. — Bescheid des Antwerpener Magistrats auf die Eingabe der hansestädtischen Gesandten von Okt. 17. — A CXXI, 6—8. 3 Abschr. [1352]

Nov. 4. — Werbung von Georg Liseman, Sekretär des Londoner Kontors, beim Kölner Rath wegen der Beschwerden des Kontors, besonders wegen der verweigerten Lakenausfuhr-Licenz. — A CXXII, 4. Aufz. von Laur. Weber². [1353]

Nov. 5. — Das Londoner Kontor an Lübeck: Bericht über die Audienz des Aldermans beim Lord-Schatzmeister, in Übereinstimmung mit dem Bericht von Zimmerman von Nov. 1, wobei jener den Utrechter Vertrag für überholt durch die Zeitverhältnisse erklärt und Sekretär Walsingham auf die vergeblichen Bemühungen der Königin um eine Anleihe hingewiesen hat³. — A CXXII, 5. Abschr. [1354]

¹ Er fügt hinzu: eine bessere Wendung, die jeden Zweifel ausgeschlossen hätte, wäre gewesen „eo more, quo ante initum contractum de residencia facere consueverunt et potuerunt“.

² Über diese Werbung berichtete in der Rathssitzung von Nov. 5 Bürgermeister Kannegiesser, dass Lübeck, Hamburg und Danzig in dieser Richtung für rathsam angesehen hätten, „das man die jetzt furstehende gelegenheit anmerken und sollich mittel an hand zu nemmen, da man sie verhoffentlich mit herbeibringen mocht, nemblich das man ein anzahl laken tett inkaufen und druf von der kunigin licent zur usfure zu pitten; da die alsdan nicht folgen wolle oder werde, das man uf vorgehende schriftliche warnung an die kunigin alsdan den Engelschen auch keine hantirung in keiner hanzestat zu gestatten; zum andern, weil diss werk dan allerhand inconuenienz verursachen wurde und gleichwol das contor kein inkomens von schott haben wurde, zu beratschlagen, wie man das contor underhalten, weil dasselbig in ein gar ruckfall geraten“; die Sache wurde für hoch wichtig angesehen, die Erwägung verdiente, „jedoch die ratslege dohin zu dirigiren, das man gegen die kunigin nicht verbitterung verursachen tett“.

³ Es wird hierüber berichtet: „Ist darauf auch der herr secretarius Walsingham herfurgetreten und angezeigt, das der zeit, als der Utrichtsche vertrag aufgerichtet worden, gemeine erb. stett diesem reich viel dienst und freundschaft erzeigt und geleistet, deren sich ire mat. nun im geringesten zu gemeinen erb. stetten nit zu versehn, wie den ire mat. solchs noch jungst, als dieselb gern ein summa pfenningen zu Coln und Hamborch aufgenommen, darzu man irer mat. nit beholfen sein wollen, im werk erfaren,

Nov. 6, Richmond. — Franz Walsingham an Dr. Suderman: wegen dringender Staatsgeschäfte muss er die Beantwortung seines Schreibens hinausschieben. — A CXXII, 6. Abschr. [1355]

Nov. 8, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Nov. 2: seine gestrige Unterredung mit dem Lord-Schatzmeister und Walsingham ist günstig verlaufen, ganz gewiss wäre das Schreiben der Königin anders ausgefallen, wenn Sudermans Schreiben an Walsingham, das diesem und dem Schatzmeister gefallen hat, früher gekommen wäre; agitiren nicht die Adventurers, so wird wohl noch ein Austrag gefunden werden; die Privilegienbestätigung; die Behandlung der englischen Kaufleute in den Hansestädten; das Haus der englischen Nation in Hamburg¹; Verehrung für Heinr. (Holterman); Brief Lisemans aus Lübeck von Okt. 14. — A CXXII, 7. Or. praes. Nov. 13, beantw. Nov. 16. [1356]

Nov. 9, (Antwerpen). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Nov. 1: die Hamburger Erklärung gefällt ihm; er ist gespannt auf die Wirkung seiner Schreiben; die Engländer in Antwerpen erklären den Umfang ihrer Berechtigungen in den Hansestädten gemäss Art. 4 des Utrechter Vertrags nicht gekannt zu haben. — A CXXII, 8. Entw. [1357]

Nov. 13. — Lübeck an Köln: hierbei in Abschrift die Antwort der Königin von England, in der die Privilegien falsch als Gnadenerweise aufgefasst sind, während sie doch ein mit Gut und Blut theuer erkaufte Kleinod sind; die hohe Wichtigkeit der Sache erfordert Verhandlungen auf einem Hansetag, auf dem auch die Beschwerden in Dänemark, Norwegen und in den Niederlanden erörtert werden können; der Termin für den Tag soll nach der Rückkehr der Gesandten aus den Niederlanden angesetzt werden. — A CXXII, 9. Or. praes. Dec. 19. [1358]

Nov. 14, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Nov. 8: Lisemans Werbung in Köln: Promotorialschreiben des Königs von Polen für die preussischen Städte; Klage über den Undank der Erben Hieron. Clarens; der Brief Walsinghams und seine Antwort; Sache Ant. Weber; Dank für das Geschenk an seinen Diener Heinr. (Holterman). — A CXXII, 10. Entw. [1359]

Nov. 15, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Nov. 9: Walsinghams Schreiben wird angekommen sein; die Engländer werden ihre günstige Stellung in den Hansestädten erkannt haben²; da sie, wie es heisst, die Niederlande wegen der neuen, privilegienwidrigen Auflagen daselbst mit den englischen Waaren nicht mehr aufzusuchen Willens sind, so können sie nichts besseres

da gleichwol ihre mat. einem erb. rat der stat Danzig die summa von 100 000 thaler, im fal sich einige gemeine erb. stett dafür verschreiben wollen, gutwillig zu verstrecken sich erbotten³.

¹ Im einzelnen: „sie [der Lord-Schatzmeister und Walsingham] merken und spuren, das die hendel nicht konnen zur enigkeit gebracht werden, sonder es mues eine zusamenkonft von deputirte neue comissarien beiderseites verordnet werden; soferne nuen die kaufleute Adventurers der herren gemutter nicht stoerzen, so hoffe ich, die hendel werden sich einmael zur dracht schicken⁴; er hat Walsingham an die Privilegienbestätigung erinnert und die von K. Maria besiegelte betont, worauf dieser geantwortet, „das were mer, dan ehr gewust haet, und wundert ihme, das gemeine erb. stett comissarien solches nicht a. 60 proponiret haben⁵, wie doch thatsächlich geschehen ist; W. hat ihn ersucht sich zu bemühen, dass die englischen Kaufleute in den Städten freundlich und wohl behandelt werden möchten, was in der That empfehlenswerth ist, weshalb auch Z. Hamburg um eine Authentik von seiner Deklaration gebeten hat; der Gouverneur der Adventurers hat Walsingham geklagt, dass Hamburg das Haus der Engländer daselbst zum Verkauf ausgebaut, worüber W. erstaunt gewesen ist, Z. hat gemeint, es wäre auffallend, wenn das Haus den Engländern gehört hätte, es werde aber wohl nicht ihr Eigen gewesen sein. ² Er hofft, wie er schreibt,

zu hören, dass sich die „Englischen der oerter bein euch vernemen lassen, mit dem Hamborgischen werke grosse doren gewest und nicht gewust hetten, das ihnen ihn den stetten so velle gerechtigkeit geburet, wie sie aus dem 4. artickel [des Utrechter Vertrags] nuen eherfaren⁶.

als Hamburg finden; in London will man den Niederländern und allen Fremden neue hohe Abgaben und die Bedingung auferlegen, dass sie nicht selbst Haus halten dürfen, sondern bei Londoner Bürgern wohnen, von diesen sich bei ihren Geschäften genau kontroliren lassen und ihnen bei Ein- und Ausfuhr von jedem Pfund Sterling 2 Pf. entrichten müssen auf Grund eines wieder hervorgezogenen alten Statuts; die entsprechenden Einkünfte sind dem Unter-Kämmerer Christ. Hatton verliehen worden; kommt das zur Ausführung, was doch nicht wahrscheinlich ist, so werden die Fremden abziehen müssen. — A CXXII, 11. Or. praes. Nov. 20. [1360

Nov. 16, Antwerpen. — Dr. Suderman an Walsingham: Dank für das Schreiben vom 6.; bei günstigerer Zeit wolle er die Angelegenheit in die Hand nehmen; bei den schwierigen Läuften dürfen befreundete Staaten sich nicht unnöthige Verwicklungen schaffen. — A CXXII, 12. Abschr. [1361

Nov. 18. — Ausführliche Replik der hansischen Gesandten auf den Bescheid des Antwerpener Magistrats von Nov. 3. — A CXXI, 9—11. Entw. von Dr. Suderman u. 2 Abschr. [1362

Nov. 18. — Additional-Artikel zu den Beschwerde-Artikeln, die die hansestädtischen Gesandten dem Antwerpener Magistrat (Okt. 17) überreicht haben. — A CXXI, 12, 13. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1363

Nov. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Bericht über seine Verhandlungen Nov. 20 mit den königlichen Räten in Gegenwart der Adventurers wegen Art. 4 des Utrechter Vertrags und der Privilegienbestätigung; er ist zur Vorlage der Konfirmation von K. Maria aufgefordert worden; sie haben schriftliche Einbringung der Beschwerden abgelehnt; der Lord Keeper¹ und der Schatzmeister verlangen jetzt nur noch die Zulassung der Kaufleute in Hamburg wie in den Jahren 1560—66, wonach die Hansischen hier nach den Artikeln von 1560 behandelt werden sollen; die niederländischen Wirren haben die Mässigung bewirkt; viele vornehme Herren aus den niederländischen Staaten sollen vom Prinzen von Oranien abfallen und Herzog Kasimir abdanken wollen. Nachschr.: Ausrede Walsinghams wegen Verzögerung der Antwort; über die Appunctuamenta von 1560. — A CXXII, 13, 14. Or. praes. Dec. 1. [1364

Nov. 23. — K. Stephan von Polen an K. Elisabeth von England: befürwortet das Gesuch der preussischen Städte von Aug. 21 um Erhaltung der hansischen Privilegien in England. — A CXXII, 15. Abschr. [1365

¹ Aus der Unterhaltung mit diesem wird erwähnt, der Lord habe ausgeführt, „waesmassen sich die kaufleute boklagten zu Hamborch und ihn anderen stetten über ihre privilegia boschweret und diselb nicht lenger bei uns dulden wolten, und were davon ihn ganz Londen allerlei gesprechtes, welches ihren herlicheten nicht lieb were zu horen; woerauf ich geantwort, das mier von geleicher fluchtmeren zu Londen auch allerlei fuerqweme, und worde mer davon geret, auch ausgegeben, dan die sache ihm grunde sich ehnthilte, merenteiles dorch die kaufleute selber, derwegen wolte ich bogeret haben, das soferne der kon. mat. undersassen zu Hamborch oder ihn einigen anderen stetten von boschwerung ichtwas hetten fuerzubringen, das sie ihren herlicheten solches schriftlichen ubergeben wolten“, es sollte dann an die Städte gebracht werden; Zimmerman hat erklärt, Art. 4 des Utrechter Vertrags habe Geltung für beide Theile; hierauf der Lord-Schatzmeister: die Städte haben die Privilegien unter K. Eduard VI verwirkt, dann nur noch Gnade genossen, wogegen Z.: die Artikel von 1560 sind von den Städten niemals ratificirt worden, die „Verwirkung“ wird durch die Bestätigung von K. Maria widerlegt; Entgegnung: „das uns die privilegia domals per viam recessus confirmiret weren, auf welches geantwort, ihre herlicheten wurden eherfinden, das es absolutlichen und nicht condicionaliter were“; Z. soll sie nun vorzeigen, dann will der Lord „waes bessers fuer uns reden“, die Räte würden Bevollmächtigte zur Einsichtnahme abordnen. Hierher gehören auch die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem Stahlhof und der Stadtgemeinde von London von Nov. 27, Dec. 9 und nach Dec. 18, die in den Hans. Geschichtsblättern 1895 (1896), S. 162, n. 81—83 angezeigt sind, und die Verhandlungen in der städtischen Guildhalle Dec. 2 Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 607.

Nov. 26. — Das Londoner Kontor an Lübeck: Bericht über die Verhandlungen mit den königlichen Räten in Gegenwart der Adventurers in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Bericht Zimmermans von Nov. 22; Beschwerde des Gouverneurs der englischen Kaufleute und des Lord-Schatzmeisters über die Beschränkung der in Danzig residirenden englischen Kaufleute durch den dortigen Rath¹, jedoch zu Unrecht, denn die angeführten Danziger Vorschriften existiren nicht und die hansischen Rechte in London beruhen auf besonderem Vertrag mit der Stadt; angesichts der Lage wird man den Vorschlägen von 1560 etwas entgegenkommen müssen; die Engländer scheinen den Verlauf der Sache in Hamburg abwarten zu wollen. — A CXXII, 16. Abschr. [1366]

Nov. 27. — Köln beurkundet die Vollmacht des Kölners Gerh. Bierbaum für die Kaufleute Jak. und Walt. de Schat in Antwerpen gegen Franc. und Alphons. de Spinosa u. Gen. bei drei Schuldforderungen (von 5450 Pfd. vläm., 1823 Pfd. 8 Sch. und 1120 Pfd. 10 Sch.). — Briefb. 98, 223. [1367]

Nov. 28, Richmond. — Thom. Wilson an Dr. Suderman in Antwerpen: wundert sich über das Verfahren der Hansestädte in der Frage der hansischen Residenz, insbesondere über die Hamburg erteilten Vorschriften; S. möge die streitigen Punkte darlegen und im Sinn des Friedens wirken. — A CXXII, 17. Abschr. [1368]

Nov. 29, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Besprechung mit den königlichen Räten Nov. 24 über die Privilegienbestätigung von K. Maria; man geht noch nicht gegen den hansischen Handel vor und wartet ab, wie die Engländer nach Nov. 25 in Hamburg behandelt werden; das Schreiben an Walsingham soll bald beantwortet werden; Bitte um ein Gutachten zum Promotorialschreiben des Königs von Polen für die preussischen Städte; Sache Wilh. Kochs von Lübeck; Dr. Wilson will antworten; er hat sich geweigert die hansischen Klagestücke vorzutragen; Sache Ant. Weber; die Unpässlichkeit der Königin soll geringer geworden sein²; Wünsche für die Besserung des lübischen Gesandten³. — A CXXII, 18. Or. praes. Dec. 4, beantw. Dec. 6. [1369]

Dec. 5, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Nov. 15, 22 u. 29: das polnische Promotorialschreiben und das preussische Gesuch sind angemessen; die hansischen Beschwerden gegenüber England; die Privilegien-Konfirmation hätte er getrost im Original vorzeigen können, übrigens ist sie jünger als der Recess; die Hamburger Erklärung; Sache Wilh. Kochs; die niederländische Angelegenheit. — A CXXII, 19. Entw. [1370]

Dec. 6, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Verbot des freien Kaufs und Verkaufs in der Blackwalhalle und im Bereich der Londoner Freiheit durch die Stadt London gegenüber dem Kontor von Dec. 2 wegen Hamburgs Vorgehen gegen die Engländer; sein Protest gegen dies privilegienwidrige Verfahren, wobei er das Vorgehen Hamburgs vertheidigt und für dessen Deklaration eintritt; Dec. 7 wird eine entsprechende Supplikation an die königlichen Räte übergeben werden⁴; Walsingham arbeitet im Geheimenrath für die

¹ Nämlich „als das dieselb zu Danzig mit frembden und baussen der stat gesessenen nit kaufschlagen wie auch ehelich sich nit beweiben noch mit beharlicher haushaltung daselbst wonhaftig sein mochten, da wir gleichwol dis orts unsere behausung hetten, auch unsere dach von den lakenmachern, so ausserhalb der stat Lunden gesessen, selbst einkufen mochten“.

² Bezeichnend fügt er hinzu: „der allemechtige libe gott wolle sie genediglichen eherhalten und gesuntheit verleihen, wurd sonst velle botrubte herzen under hogen, auch legen standes eherwecken“.

³ Ein nicht mehr erhaltenes Schreiben der hansischen Gesandten in Antwerpen wurde im Kölner Rath Dec. 1 verlesen, ein weiteres war dort in Aussicht gestellt, Rathspr. 30, 106.

⁴ So geschah es thatsächlich; der Geheimerath beschloss an diesem Tage den Alderman Hayward u. a. über die Veranlassung zum Verbot und den Rechtstitel Bericht erstatten zu lassen.

Adventurers¹; Dec. 9 soll der formelle notarielle Protest gegen den Mayor erfolgen; Liseman ist noch nicht angekommen. — A CXXII, 20. Or. praes. Dec. 10.

[1371

Dec. 9. — Dekret des englischen königlichen Geheimenraths: das hansische Kontor in London hat bis 1579 März 25 nachzuweisen, dass sich die Unterthanen der Königin von England in Hamburg und andern Hansestädten derselben Freiheiten erfreuen wie die hansischen Kaufleute in London und sonst in England; andernfalls werden sie gleich andern fremden Kaufleuten behandelt werden. — A CXXII, 21, 21a. 2 Abschr. in Übers., bei Dr. Suderman eing. Dec. 29. S. im Anhang.

[1372

Dec. 10. — Bericht und Gutachten des Antwerpener Magistrats über das Okt. 14 an Erzherzog Matthias gerichtete, Okt. 17 dem Magistrat überwiesene Gesuch der hansestädtischen Gesandten in Antwerpen. — A CXXI, 14. Abschr. S. im Anhang.

[1373

Dec. 10. — Lübeck an Köln: hierbei ein neuer Bericht des Londoner Kontors über die dortigen Vorgänge; es ist rathsam bis zum nächsten Hansetag in der englischen Sache sich streng an die Beschlüsse des wendischen Städtetags zu halten². — A CXXII, 22. Or. praes. 1579 Jan. 3.

[1374

Dec. 11, Antwerpen. — Die hansischen Gesandten in den Niederlanden an K. Elisabeth von England: Verwendung für Joh. Moir und Herm. Quackart, denen aus einem Schiff durch Piraten Nov. 28 nicht weit von dem englischen Hafen Ramsgate nach Dordrecht bestimmte englische Laken genommen worden sind. — A CXXII, 23. Entw. von Dr. Suderman.

[1375

Dec. 11, (Antwerpen). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: Dr. Wilson hat zur Sache selbst wenig genug geantwortet; obwohl niemand länger Frieden haben kann, als sein Nachbar will, muss man wegen der gefährlichen Läufe die Sache Gott befehlen; der Überbringer Liseman hat vertrauliche Aufträge. — A CXXII, 24. Entw.

[1376

Dec. 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf ein Schreiben vom 8.: Bericht über seine Verhandlungen mit dem Londoner Mayor, dem er nachgewiesen, dass die hansischen Freiheiten auf Vertrag und nicht auf Gnade beruhen³; das Dekret der königlichen Räte von Dec. 9 hat er noch nicht

Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 10, 418. Vgl. auch die Aufzeichnung Burleighs von Dec. 11, erwähnt Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 608.

¹ „Es sicht mich daerfuer ahn, das die kaufleute Adventurers alle wege und mittel werden practiciren, domit der handlung mogen abgeschniten werden, wie sie schoen ausgeben, das wier mit der fremden-kastume ihn korzen sollen bolastiget werden, zu welcher hulfe sie den herren secretarium Walsingham auf ihrer seiten gewonnen, welcher die hendel ihn derselbigen gunst und favoer ihm rate ehernestlichen treibet und urgiret.“ ² Begründet wird das in den Worten: „wan die Englischen mit der zeit selbst erfahren werden, das sie viel weniger der erb. anzestett in irer handtirungen entraten konnen, als das die ansische kaufleute die entsetzung irer gar teur erworbenen privilegien gedulden müssen.“ Im Kölner Rath wurde dies Schreiben am Tage des Eingangs verlesen und zur Beantwortung an die Schickung verwiesen, Rathsprot. 30, 130.

³ Er berichtet, dass er gegenüber dem Mayor und dessen Genossen „eine harde partide“ ausgestanden, sie behauptet hätten, „das wir bei kraft der composition, so zwischen der stat von London und uns aufericht, der freiheit von London zu genissen nicht bogiftiget, sonder das wier disselbige durch zulassung ihrer cortesei gebrauchet, welchs ich genzlichen vorneinet, sich dergestalt nicht bofinden wurde, sonder das wier die libertet bei kraft ihrer sigel und briffen laut einer aufgerichteten composition uns eherfreuweten und uber vile hundert jare derselbigen ihn richtigem bosiz gehapt und gebrauchet“; in diesem Sinn ist auch von den königlichen Räten entschieden worden, „und haben die von London gutte pelze gegenst den winter bokomen“. Vgl. oben S. 148 Anm. am Schluss.

schriftlich erlangen können; die Übergabe der Beschwerde-Artikel wird im Kontor nicht für rathsam gehalten; Schreiben Walsinghams und Wilsons, die beide dem Kontor nicht gewogen sind; Wilh. Koch ist nach Lübeck verwiesen worden; preussisches Promotorialschreiben; die Protestation gegen den Mayor erscheint heute unnöthig; Dan. Rogers ist an den Prinzen von Oranien und Herzog Kasimir abgefertigt worden. — A CXXII, 25. Or. praes. Dec. 21, beantw. Dec. 28. [1377

Dec. 20, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Dec. 11: das Dekret, das hierneben in Abschrift und Übersetzung, kann präjudicial für das Kontor aufgefasst werden; er wird sich morgen vom Lord-Schatzmeister eine Provision gegen ein privilegien- und vertragswidriges Präjudiz ausstellen lassen; es ist zu erwägen, dass die Königin die Herüberkunft von Gesandten zu Verhandlungen, wie es scheint, gern sehen würde, nicht aber selbst dazu auffordern will; über einen Hansetag; Anfrage, ob eine Protestation gegen den Mayor rathsam ist; noch kein Bescheid wegen der Promotorialen; Briefe Walsinghams; Liseman. — A CXXII, 26. Or. praes. Dec. 29. [1378

Dec. 21, Richmond. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: Bitte um Bestätigung und Erweiterung der vom preussischen Herzog, seinem Vorgänger, verliehenen Handelsprivilegien für die Engländer, wogegen seinen Unterthanen derselbe Schutz gewährt werden soll. — A CXXII, 27—29. 3 Abschr. [1379

Dec. 24. — Quittung des Kontors in Antwerpen für Joh. Gauntier über Packhaus-Miethe. — Hanse IV, 27, 193. Das. ebenso für Mich. Makelein. [1380, 1381

Dec. 27. — Das Londoner Kontor an Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig: Bericht über die Verhandlungen mit dem Mayor von London und den königlichen Räten; nur mit Mühe ist der Zusatz gegen Präjudiz zum Dekret erlangt; ungünstige Antwort auf das polnische Verwendungsschreiben für die preussischen Städte. — A CXXII, 30, 31. 2 Abschr., eing. 1579 Jan. 1 bei Dr. Suderman¹. S. im Anhang. [1382

Dec. 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: nur ein Zusatz zum Dekret gegen ein etwaiges Präjudiz ist erlangt worden, wie das beiliegende Schreiben an die Quartirstädte zeigt; die Antwort der Königin an den König von Polen; Bemühungen des Herzogs Franz von Lauenburg in Harburg für die englischen Kaufleute²; wenn Lüneburg aber mit den Städten einig bleibt, wird dadurch wenig ausgerichtet werden; Parlament im Februar oder früher; Ankunft eines französischen Gesandten, der für die Herüberkunft des Herzogs von Alençon werben soll³. Nachschr. auf ein Schreiben von Dec. 21: die Fürbitte Warnb. Schroeders soll berücksichtigt werden; Bedenken wegen Walsinghams. — A CXXII, 32. Or. praes. 1579 Jan. 1, beantw. Jan. 4. [1383

Dec. 28, (Antwerpen). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Dec. 13: das Dekret kann nur von einem Hansetag, der aber nicht vor März stattfinden

¹ Das Schreiben wurde im Kölner Rath verlesen 1579 Jan. 8, Rathspr. 30, 135f.

² „Es haben die Englischen kaufleute, wie ich borch und ihn eberfarung komen, kon. retten fuer ezlichen tagen fuergebracht ein keiserliche transumpt, woervon e. a. w. copia von zusende [fehlt], welches herzog Franz von Sachsen, so bei Hamborch zur Harborch sein haus helt, auch von der kon. mat. ein jaerliche pension hier empfanget, hergesant, mit welchem sie vermeinen etwas zu practiciren“, also zum Schaden Hamburgs und der Städte, wogegen Massregeln zu ergreifen sind. Bemühungen der Adventurers um Privilegien in Emden und Hamburg 1578 (?) erwähnt Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 614.

³ Es heisst hier: „bogerende, das dem herzoge moge ein freier paess vergonnet werden ihn Engeland zu komen, die mat. zu bosuchen und ein hunderttausent kronen oder mer hier zu vorzeren; scheint, das ehr die mat. freien will, sorge aber, das andere practicken daerunder scheullen werden“.

kann, beantwortet werden; man sollte den Engländern auch in den Städten freie Handlung mit den Fremden gönnen; eine Protestation gegen den Mayor ist überflüssig; er hat noch keine Antwort von Wilson und Walsingham; Neujahrswünsche; sein Salär. — A CXXII, 33. Entw. [1384]

Dec. 30, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: er hat die Requite Dec. 28 erhalten; die beabsichtigte Herüberkunft nach Antwerpen ist vereitelt; über die Wollwage. — A CXXII, 34. [1385]

[—]. — Aufzeichnung Dr. Sudermans über seine Reisen im Dienst der Hanse von 1553 bis 1578 mit Angabe der Zeitdauer. — A CXXIII, 26. [1386]

1579.

Jan. 3, Antwerpen. — Dr. Suderman und Joh. v. Lyskirchen an Köln: die gemeinen Landstände hier beschwerten sich darüber, dass die Feinde dieses Landes sich im Erzstift Köln aufhalten dürfen und dass Cornelius von Endt, früher in ihren Diensten¹, sich aus der Stadt Köln Kriegsmunition und Proviant verschafft; Bitte, dieses den bevorstehenden Friedensverhandlungen hinderliche Treiben nicht zuzulassen; Ant. Kloeck wird mündlich über den Stand der Verhandlungen mit dem Erzherzog und dem Antwerpener Magistrat berichten. — A CXXIII, 1. Or. praes. Jan. 8. [1387]

Jan. 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf 1578 Dec. 28: verweist auf einen gleichzeitigen Brief des Londoner Kontors; die Reise von Dan. Rogers geht vielleicht auch nach Hamburg und Lübeck; Sudermans Salär. — A CXXIII, 2. Or. praes. Jan. 9. [1388]

Jan. 4, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf 1578 Dec. 27: die Bestreitung des hansischen Handelsrechts in London; ausführlicher Bericht über seine Verhandlungen mit dem von Dr. Wilson beglaubigten Rogers, gegenüber dem er betont hat, dass man zu Verhandlungen mit der Königin einer Vollmacht seitens eines Hansetags bedarf und dass die hansischen Kaufleute nicht besser behandelt werden wollen als die Unterthanen der Königin, wohl aber das Recht nach ihren wohl verdienten Privilegien verlangen; er hat Wilson und Walsingham Antwort versprochen; wegen des Transsumpts². — A CXXIII, 3. Entw. [1389]

Jan. 8, Köln. — Dr. Joh. Hardenrath an Dr. Suderman: bittet nochmals im Auftrag des Domkapitels von Münster um beglaubigte Auskunft über den Handel der Schenckings und anderer Geschlechter in Münster auf den hansischen Kontoren, besonders im Stahlhof in London, ihre Anwesenheit auf Hansetagen, ihre Schoss- und Ungeld-Zahlungen. — A CXXIII, 4. Or. praes. Jan. 16, Antwerpen. [1390]

¹ Der niederländische Oberst Corn. van Ende, über den u. a. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 351. Die hier erwähnten Friedensverhandlungen sind die vom bekannten niederländischen Pacifikationstag in Köln, über den zuletzt Jos. Hansen in der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 13, 227 ff.

² Um diese Zeit, Jan. 6, verfügte der englische königliche Geheimerath eine scharfe Untersuchung der Seeräubereien in der Grafschaft Norfolk, die im vorigen November bei Margate an einem Schiff „Meermaid“ von Dordrecht begangen worden; das Schiff war mit Wolle u. a. beladen, gehörig Engländern und der Gesellschaft der Kaufleute vom Stahlhof in London; desgl. Jan. 12 bezüglich eines andern bei der Insel Wight an Kaufleuten vom Stahlhof begangenen Seeraubs, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 8, 13. Der Stahlhof und die Londoner Stadtgemeinde Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, n. 84.

Jan. 15. — Köln an Dr. Laur. Vomelius: es hat Lübeck und Hamburg vorgeschlagen den Process einzustellen, er soll ihn also nicht weiter verfolgen. — Briefb. 98, 260. [1391]

Jan. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Schreiben vom 4. und 11.: Rogers wird bei ihm die Absicht der Städte erkunden sollen, R. meint es gut, hat aber keinen direkten Einfluss auf die Königin; Suderman soll für eine Antwort auf das Schreiben der Königin, wenigstens seitens der wendischen Städte, vor März 25 Sorge tragen, damit das Dekret nicht ausgeführt wird; vorher wird die Lizenz für die noch ausstehenden 3000 Laken nicht gegeben werden; die Adventurers wiederholen täglich ihre Klagen über schlechte Behandlung in Hamburg, besonders über den Verkauf ihres Hauses; das Promotorialschreiben der Königin an den König von Polen für die englischen Kaufleute; die Antwort auf dessen Schreiben ist in der Schwebe. — A CXXIII, 5. Or. praes. Jan. 24, beantw. Jan. 25. [1392]

Jan. 17, Antwerpen. — Dr. Suderman an das Londoner Kontor auf ein Schreiben von Jan. 3: die Antwort auf das Schreiben der Königin; er wird Dr. Wilson die Gründe gegen die Annahme der Artikel von 1560 ausführlich vorlegen; der Undank der Engländer in der Frage der Hamburger Residenz; ein Entschuldigungsschreiben Hamburgs erscheint nicht rathsam. — A CXXIII, 6. Entw. [1393]

Jan. 18, Antwerpen. — Derselbe an Mor. Zimmerman auf Jan. 4: man soll sich vor allzu weit gehenden Zusagen hüten; die Rückkehr von Rogers; Herzog Kasimir soll sich nach Brügge begeben haben; sein Salär; das Ausschreiben eines Hansetags. — A CXXIII, 7. Entw. [1394]

[—]. — Aufzeichnung über die Verhandlungen der hansischen Gesandten in Antwerpen von 1578 Sept. 22—24, Okt. 10, 31, Nov. 25, 26, 1579 Jan. 21 mit den ungehorsamen hansischen Kaufleuten, die die Residenz nicht beziehen wollen, mit dem Antwerpener Magistrat und in Sachen Glasers. — A CXX, 10. Entw. von Dr. Suderman. [1395]

Jan. 24. — Lübeck an Köln im Anschluss an den Bericht des Londoner Kontors: es trägt Bedenken vor einem Hansetag an die Königin von England zu schreiben, vielleicht könnte es aber im Hinblick auf den gestellten Termin (März 25) in eigenem Namen und allein die Königin um eine Fristverlängerung angehen bis zu einem gemeinen hansischen Beschluss auf dem bevorstehenden Hansetag; Bitte um Rath. — A CXXIII, 8. Or. praes. Febr. 27. Vgl. Rathspr. 30, 181'. [1396]

Jan. 30. — Erklärung des Antwerpener Rathes auf die von den hansischen Gesandten vorgebrachten Klagen: 1. die Steigerung der Arbeitslöhne gegenüber der Zeit der Privilegienverleihung ergiebt sich aus der veränderten Zeitlage, doch soll Übermass vermieden werden; 2. Arrestirung und Verhaftung im Widerspruch zu den Privilegien sollen nicht erfolgen; 3. gegen die städtischen Krahnleute, die die hansischen Arbeiter beeinträchtigen, soll eingeschritten werden; 4. der Rath hat von sich aus die hansischen Biere nicht über das alte Mass hinaus mit Accisen beschwert, will in demselben Sinn bei den Staaten wirken, ebenso bezüglich der Immunität, und ist 5. bereit in eine Erörterung über die Differenzpunkte von 1563 einzutreten¹. — A CXXIII, 9. [1397]

Jan. 31, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Jan. 18: endlich ist die Ausfuhr der 3000 Laken unter der Voraussetzung, dass bis

¹ Die Protokolle des Rathes geben über diese Verhandlungen keine Auskunft, dagegen enthalten sie Auseinandersetzungen des Rathes mit der englischen Nation in Antwerpen im Januar, Antw. Archievenblad 15, 278—280.

dahin die schriftliche Antwort der Städte auf das Schreiben der Königin und das letzte Dekret vorliegt, erlaubt worden; die königlichen Räte bestehen trotz allen Einwendungen auf diesem Termin für die Antwort¹; Walsingham will ihm schreiben; Rückkehr von Rogers; Sudermans Salär; Lisemans Reise nach Lübeck; festlicher Empfang Herzog Kasimirs in England². — A CXXIII, 10. Or. praes. Febr. 14, beantw. Febr. 21. [1398]

Jan. 31, Richmond. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: die durch ihn übermittelten Klagen preussischer Hansestädte über die Verkleinerung der Privilegien, Hinderung der Ausfuhr von ungeschorenen Laken und Einführung neuer Abgaben sind ungerechtfertigt, sie hat sich gegen die Hanse stets gerecht erwiesen. — A CXXIII, 11—13. 3 Abschr., bei Dr. Suderman eingeg. März 6, Antwerpen. [1399]

Febr. 2, (Antwerpen). — Die Gesandten der gemeinen Hansestädte an den Prinzen von Oranien: Bitte um ungesäumte persönliche Entgegennahme ihrer Klagen über Beschwerung der hansischen Residenz in Antwerpen durch Auflagen, Belästigung des hansischen Handels in den Niederlanden, Plünderung, Ranzionierung, neue Imposten, Privilegienverletzung, alles in Übereinstimmung mit ihrer Eingabe an den Antwerpener Rath³. — A CXXIII, 14, Entw. von Dr. Suderman m. ursprünglichem Datum Jan. 29; 14a, Abschr. [1400]

Febr. 2, (Antwerpen). — Eingabe der hansischen Gesandten an den Prinzen von Oranien und den Antwerpener Rath mit den Forderungen betr. 1. Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit des Kontors auf Grund der Privilegien von 1315 gegenüber den Eingriffen des Raths von Brabant, 2. Wiederherstellung des privilegiemässigen Rechts zu freier Ein- und Ausfuhr der Waaren, besonders von Getreide und Korn, zumal in Amsterdam, gegenüber Ausfuhrverboten, 3. Beobachtung der Rechte der Residenz gegenüber den neuen Auflagen, 4. Entschädigung für den in Antwerpen zugefügten Schaden durch Befreiung der hansischen Kaufleute vom Brabanter Zoll nach dem Muster der Zollfreiheit der Antwerpener, Befreiung vom zeeländischen Zoll nach dem Muster der alten Zollfreiheit der Engländer und Aufhebung des neuen Lobither Zolls in Nimwegen, Doesburg und Arnheim, 5. Beobachtung der Verträge über die Residenz in Antwerpen. — A CXXIII, 15, Entw.; 15a, Abschr. [1401]

Febr. 6, (Antwerpen). — Joh. v. Lyskirchen an Elbertus Leoninus⁴ im Anschluss an die Eingabe an den Prinzen von Oranien von Febr. 2: dringende Empfehlung dieser Sache, in der ihm das Referat mit Herrn Liesfeld zusteht, besonders beim Prinzen von Oranien. — A CXXIII, 15b. [1402]

Febr. II. — Erklärung von Herm. v. Barghen von Hamburg vor dem Kontor in Antwerpen über ein Geschäft in Zucker. — Hanse IV, 27, 355. [1403]

Febr. 13, Antwerpen. — Dr. Suderman an einen Antwerpener Rathmann: Empfehlung und Befürwortung der Eingabe von Febr. 2. — A CXXIII, 16, Abschr. [1404]

Febr. 14. — Verzeichniss der noch unverrichteten Angelegenheiten, die gemäss der Instruktion in Antwerpen erledigt werden müssen (20 Punkte). — A CXXIII, 18a, Entw. von Dr. Suderman. [1405]

¹ Die Verhandlungen darüber zwischen dem Geheimenrath und dem Alderman des Kontors hatten Jan. 28 stattgefunden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 31.

² Vgl. hierzu Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Joh. Casimir I, n. 155.

³ Diese sollte nach einer Bemerkung hier den Herren Theodor Liesfeld und Elbertus Leoninus eingehändigt worden sein; über letzteren s. Bd. 1, 63 A. 2, Th. L. war Advokat und Rechtsbeistand der Stadt.

⁴ S. Anm. 3.

Febr. 14, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: die Sache des Bürgermeisters¹ gegen Groenenberch ist aufgeschoben worden; Verhandlungen in Sachen der Wollenwage. — A CXXIII, 17. Or. praes. Febr. 16. [1406

Febr. 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: die Schwierigkeiten der Reise Lisemans nach Lübeck; von Walsingham möge er eine Verlängerung der Frist für die Antwort der Städte auf das Dekret erbitten; Feste und Ehrenbezeugungen für Herzog Joh. Kasimir; das Kontor hat ihn als Reichsfürsten mit allen Räten der Königin, von denen wegen schlechten Wetters nur ein Theil, darunter Walsingham und Wilson, mit zahlreichen Ritters und Freiherren erschien, zu einer Mittagmahlzeit eingeladen, was mehr als 100 £ gekostet hat und hoffentlich Gewinn bringt; der Herzog soll nach Rückkehr zu seinen Reitern in Flandern nach Hause ziehen wollen. — A CXXIII, 18. Or. praes. März 6, beantw. März 8. [1407

Febr. 15, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: die Ankunft Lisemans Febr. 14; die Antwort auf das Schreiben der Königin von 1578 Okt. 15; eine Sendung nach England ist nach den Erfahrungen, die man mit den früheren Gesandtschaften gemacht hat, zwecklos; mit Liseman hat er sich über die Antwort an die Königin noch nicht einigen können; über eine Ladung der Adventurers zur Unterbreitung ihrer Beschwerden auf dem Hansetag in Lübeck; die Fassung der Einladung zum Hansetage; seinen Brief an Dr. Wilson hat er noch nicht vollenden können; Bedenken gegen die Reise Lisemans nach Lübeck; das Schreiben des Londoner Kontors hat er nicht erhalten. — A CXXIII, 19. Entw. [1408

Febr. 17, Speier. — Joh. Mich. Fickler an den hansischen Sekretär Ad. Osna-brug in Antwerpen: Bitte um Bericht zur beigefügten Anzeige des Kölner Syndicus und als Lohn für seine Bemühungen um ein weisses Wolfsfell-Futter, wie man es dort von Kaufleuten aus Narwa oder Lublin und Litauen erhält. — A CXXIII, 20. Or. praes. März 13, Brüssel. [1409

Febr. 17. — Lübeck an K. Elisabeth von England auf das Schreiben von 1578 Okt. 15: über die Vortheile des Utrechter Vertrags für die englischen Kaufleute; die Erklärung der Hansestädte auf jenes Schreiben und auf das Dekret der königlichen Räte wird der Hansetag, der auf Jacobi (Juli 25) anberaumt wird, abgeben. — A CXXIII, 21, 21a, Abschr.; Hanse II, 40, 63—66', Abschr. S. im Anhang. [1410

Febr. 17, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman: seine fortgesetzten Verhandlungen für das Kontor vor den Kommissaren wider die Gegenpartei, die den Process zu verschleppen sucht; auch Dr. Otto Hartius nimmt er auf Empfehlung von Herrn Liesfeld² für die Sache in Anspruch. — A CXXIII, 22. Or. praes. Febr. 20. [1411

[—]. — Liquidation von Jak. Roelants³ über die dem Kontor in Antwerpen von 1577 Nov. 13 bis 1579 Febr. 20 geleisteten Dienste. — E X, 17. [1412

Febr. 21, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman: das von der Stadt Antwerpen zwecks Reduktion der Renten erworbene Octroi ist im vollen Rath hier für nichtig erklärt worden; Urtheil zu Gunsten des Bürgermeisters Suderman gegen Groenenberg, wovon Herr Liesfeld verständigt werden soll; in Sachen des Testaments und der Wollenwage; Bitte um Übersendung des Originalvertrags mit der Stadt Antwerpen über die Residenz. — A CXXIII, 23. Or. praes. Febr. 22. [1413

¹ Nämlich des Kölner Bürgermeisters Hildebrand Suderman, vgl. n. 1413 und Jos. Hansen, Rhein. Akten z. Gesch. des Jesuitenordens S. 731, Lau, Das Buch Weinsberg 4, Register.

² D. i. der S. 154 Anm. 3 erwähnte Advokat.

³ S. oben S. 123 Anm. 2.

Febr. 21, Brüssel. — Kostenfällige Verwerfung der Klage des Ritters Melchior Groenenberch von 1578 Dec. 23 gegen Hillebrand Suderman durch den Rath von Brabant. — A CXXIII, 24. Abschr. [1414]

Febr. 22. — Hamburg an das Londoner Kontor: hierneben das Schreiben Lübecks an die Königin, das vor März 25 überreicht werden soll, neben Lübecks Mahnung die Residenz im Stahlhof aufrecht zu erhalten; Widerlegung der beim königl. Geheimenrath durch die englischen Kaufleute angebrachten Verleumdungen, besonders betr. die Entziehung ihrer Häuser in Hamburg. Nachschr.: unbegründet ist auch die Angabe, dass die englischen Güter seit Nov. 25 hier auf den Zöllen angeschrieben und in ein besonderes Buch eingetragen werden. — A CXXIII, 25. Abschr. für Dr. Suderman. S. im Anhang. [1415]

Febr. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: Liseman trägt auf nach Abgabe eines Gutachtens seitens der hansischen Gesandten in den Niederlanden in Lübeck über die englische Sache zu verhandeln; Suderman möge Walsingham um Verlängerung der Frist für die Antwort der Städte um 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Monate schriftlich ersuchen; Tod des Kanzlers und Gross-Siegelbewahrs Nicholas Bacon, eines weisen und verständigen Mannes, Febr. 19¹; die Krankheit des lübischen Gesandten Engelsted. Nachschr.: die Antwort der Königin an den König von Polen folgt nächstens in Abschrift. — A CXXIII, 26. Or. praes. März 1. [1416]

Febr. 28, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman: das Urtheil gegen Groenenberch; seine Processkosten betragen zusammen 10 Gl. 14 Stüber. — A CXXIII, 27. Or. praes. März 1. [1417]

März 1, Antwerpen. — Dr. Suderman und Joh. v. Lyskirchen an Köln: sie haben aus näher angegebenen Gründen noch immer nicht ihren Abschied erhalten können; hierneben Abschriften von den letzten Supplikationen; Tod des lübischen Gesandten Joh. Engelstede Febr. 27. — A CXXIII, 28. Or. praes. März 9². [1418]

März 2. — Köln an Lübeck auf Jan. 24: Zustimmung zu einem vorläufigen Bescheid von Lübeck an die Königin von England im angegebenen Sinn und zur Abgabe einer Erklärung durch den Hansetag. — Briefb. 98, 305. [1419]

März 7, Wilna. — K. Stephan von Polen an die Städte der Hanse: er wird im Sommer mit seinem Erbfeinde, dem Grossfürsten von Moskau, nachdrücklich Krieg führen und erwartet von ihnen Unterstützung, jedenfalls aber den Abbruch des Narwa-Handels mit Moskau. — A CXXIII, 29, Or. praes. in Köln Mai 4; das. 30 und Hanse II, 40, 198, 2 Abschr. [1420]

März 7, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: die Adventurers betreiben, weil ihr Handel nach Antwerpen nicht gedeiht³, die Monopolisirung des Handels nach und über Emden; der Engländer Will. Homes, Bürger in Hamburg, hat mit dem König von Dänemark über Gewährung von Privilegien zum Handel in Eiderstede oder Krempe verhandelt; die Adventurers liegen den königlichen Räten täglich in den Ohren; bis März 25 wollen sie nirgendwohin schiffen; die Verhandlungen in den Niederlanden werden zwecklos sein, da die Zustände in Antwerpen und Brügge unbeständig sind. — A CXXIII, 31. Or. praes. März 13, Brüssel. [1421]

März 8. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: Ad. Osnabruck ist 5 Wochen in Holland gewesen; die Briefe des Kontors an ihn sind durch Nachlässigkeit liegen geblieben; die Abreise Lisemans hat sich verzögert, weil er den Abschluss der

¹ S. Froude, Hist. of England 11 (new edit.), 150.

dies Schreiben erst gelegentlich zu beantworten, Rathspröto. 30, 186.

² Der Kölner Rath beschloss

³ „Weile die traffique auf Antorf ihnen nicht volgen will“.

Verhandlungen im Hinblick auf den Hansetag abwarten sollte; wegen des Dekrets wird er an beide englische königliche Sekretäre schreiben; über die von ihm an Lübeck eingesandten Entwürfe. — A CXXIII, 32. Entw. [1422

[—]. — Verhandlungen im Kontor in Antwerpen von Febr. 25 bis März 10 über die Einsetzung eines Ökonomen im Hansehaus. — E XI, 1. Entw. [1423

März 11, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: Schriftstücke in der Sache des Bürgermeisters (Suderman) gegen Groenenberg; Streit mit Antwerpen; Bemühungen in Sachen der Wollenwage. — A CXXIII, 33. [1424

März 12. — Verkauf einer Erbrente von 200 Karlsruhl. am Kontor in Antwerpen durch Jasper Schetz, Herrn von Grobbendonck, Trésorier-général, an Jeronimus Helwagen vor den Antwerpener Schöffen. — E VII, 27. Abschr. S. oben n. 394. [1425

März 13. — Lübeck an Köln: Ausschreiben für den Hansetag auf Trinitatis (Juni 14) nebst den Artikeln. Nachschr.: angesichts der Zeitverhältnisse bleibt es dem Ermessen Kölns überlassen, wie es dies den andern Städten des Quartirs mittheilen will. — A CXXIII, 34, 35. Or. praes. März 30¹. [1426

[—]. — Artikel für den Hansetag in Lübeck Juni 14². — Hanse II, 40a, 1—25; das. 27—59, 2 Abschr. S. im Anhang. [1427

März 14. — Lübeck an Dr. Suderman: mit Rücksicht auf den bevorstehenden Hansetag soll er unverzüglich über den Erfolg der Verhandlungen in den Niederlanden berichten; wegen des englischen Dekrets hat es vor kurzem an die Königin geschrieben. — A CXXIII, 36. Or. praes. April 3, beantw. April 13/18. [1428

März 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf März 8: vermuthlich wird man hier gleich nach März 25 mit der Exekution des Dekrets vorgehen; Sudermans Briefe an die beiden königlichen Sekretäre; für die Entwürfe zu den Schreiben an die Königin schlägt er vor anzufragen, ob sie die Privilegien und den Utrechter Vertrag absolut bestätigen und über Abänderung der Zölle durch neue Kommissare verhandeln will; die Gesandten mögen Antwerpen wegen der drohenden Gefahr verlassen; an die Stelle des verstorbenen Lord Keeper ist der königliche Sollicitor Bromley gesetzt³. — A CXXIII, 37. Or. praes. März 19, Antwerpen. [1429

März 14. — Passport des Kontors in Antwerpen für Aug. Been zu einer Geschäftsreise nach Frankfurt. — Hanse IV, 27, 355. [1430

März 21, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf ein Schreiben von März 15: das Schreiben Lübecks hat er gestern der Königin selbst überreicht, ihn befriedigt es sehr, aber die königlichen Räte haben es sehr unwillig und „zur verachtung“ aufgenommen; die englischen Kaufleute, die noch nicht wieder Emden aufgesucht haben, drängen die Niederländer und Italiener sehr stark zur Verlegung ihrer Residenz nach Emden, bisher noch erfolglos; sie geben sich den Anschein, als brauchten sie die Hamburger Residenz nicht⁴; ein weiteres Schreiben an die Königin sollte erst erfolgen, wenn das vorige beantwortet ist. — A CXXIII, 38. Or. praes. März 27, beantw. April 5. [1431

¹ Daraufhin wurde im Kölner Rath die Erledigung letzteren Punkts an demselben Tage der Schickung überwiesen, April 15, vgl. unten, wurde das Ausschreiben an die Quartirstädte festgestellt, Rathspr. 30, 200^o, 209. ² Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 16, 28.

³ Sir Thomas Bromley wurde Gross-Siegelbewahrer nach Bacons Tod, Froude a. a. O. 11, 151.

⁴ Weiter bemerkt er dazu: „sie wollen lieber schaden leiden, auch andere ihrer eigen nation und fremden verhinderung tuen, dan sich dessen öffentlichen lassen merken; sie geben aus von villen boqwemen placen, davon Emden der beste, wie ungerne sie aber daerhin komen, das ist mennighen hier und uber sehe woel bokant“.

März 22. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf März 14: auf das Schreiben Lübecks an die Königin werden wohl schwere Drohungen, aber keine Exekution folgen; man muss sich gedulden; erst wenn Gewissheit hierüber gewonnen ist, will er an beide königliche Sekretäre schreiben; über den letzten durch Lise-man nach Lübeck gebrachten Entwurf; die Lage Antwerpens ist jetzt nicht bedrohlich; die Friedensverhandlungen werden in Köln März 29 beginnen; wohl bis Ende dieser Woche wird man zu einem Abschied gelangen, der in einem Friedensvertrag bestätigt werden kann. — A CXXIII, 39. Entw. [1432]

März 23. — Heinr. Karstens von Lübeck stellt vor dem Kontor in Antwerpen eine Vollmacht aus. — Hanse IV, 27, 355'. Das. 357 an demselben Tage ebenso Cornelis Coppertz von Köln für Warenbolt Schroeder von Hamburg. [1433, 1434]

März 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf März 22: er hofft morgen zu einem endgültigen Bescheid zu gelangen, die königlichen Räte haben im Schreiben Lübecks auch eine Fristverlängerung für die Freiheiten der Engländer in Hamburg finden wollen, worauf er ihnen die Sachlage genau dargelegt hat; die zugesandte Kopie vom Schreiben ist nicht vollständig. — A CXXIII, 40. Or. praes. April 2, beantw. April 5. [1435]

März 29, London. — Derselbe an denselben: vom Hof ist noch kein Bescheid eingegangen; die Adventurers wollen von ihm Zusicherung des Rechts zum Handel mit den Fremden in Hamburg bis Juni 24 erhalten, er hat ihnen aber nur Hoffnung auf Konnivenz in der Praxis gemacht; vermuthlich wird bis zur Erklärung der Städte der Handel eingestellt werden¹. — A CXXIII, 41. Or. praes. April 2, beantw. April 5. [1436]

April 1, Brüssel. — Dan. Scarlans an Joris v. Laffarten in Antwerpen: die Klage der Erben Horner gegen die Wittve In der Hage; Verhandlungen in Sachen der Wage. — A CXXIV, 1. Or. [1437]

April 4, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: die Adventurers drängen auf die Exekution des Dekrets; er hat noch keinen Bescheid auf das Schreiben von Lübeck an die Königin, weil die königlichen Räte sehr wichtige Reichssachen zu berathen haben, aber er hofft auf Gewährung; die Adventurers haben 4 Schiffe in Ladung, angeblich auf Emden, wahrscheinlich aber auf Hamburg; den Italienern und Niederländern ist unter dem Druck der Adventurers² die Schifffahrt nach Hamburg wieder untersagt worden; Verhandlungen über eine Heirath zwischen dem Bruder des Königs von Frankreich und K. Elisabeth während dieser Woche. — A CXXIV, 2. Or. praes. April 12. [1438]

April 5, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf März 21, 28 u. 29: man muss den Verlauf der Dinge in Geduld abwarten; aus dem Plan mit Emden wird kaum etwas werden, den hansischen Handel wird man schwerlich bis Jacobi (Juli 25) hemmen; der Utrechter Vertrag ist Grundlage genug für eine Verständigung, wenn man eine solche nur will³; die Stellung der Generalstaaten zu den unirten Landen, die Bethheiligung von Artois und Hennegau ist ungewiss;

¹ Vollständiger: „und sehen mier die sachen daerfür ahn, das woe sie keine versicherung von uns konnen bokomen, domit kon. rette uns den abscheit geben werden, das die handlung so lange eingezogen hier soll werden, bis die kon. mat. von gemeinen erb. stetten gegenst Jacobi derselbige meinung und intencion vernomen, hierauf, dunket mier, wirt es abloffen“.

² Er sagt von ihnen: „und ist leider so weit gekomen, das sie hier und ihn anderen fremden placen uber alle kaufleute zu derselbige eigennuzige handelung regiren und gebitten“.

³ Er fügt hinzu: „in somma, wolte man fruntschaft haben und underhalten, so ist de gnugsam angepotten, will man auch krakelen und ursachen zum hadder suechen, so wirdt man alwegen wol etwes us der streuwen, das dairin dienet, zehen kunnen“.

die Friedensverhandlungen in Köln; Belagerung von Maastricht¹. — A CXXIV, 3. Entw. [1439]

April 5, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: über den Stand des Processes mit Antwerpen wegen der Wage. — A CXXIV, 5. Or. praes. April 6, beantw. April 7. [1440]

April 6. — Lübeck an Köln: hierneben ein Bericht über das Londoner Kontor, über den der Hansetag handeln soll; der Erfolg der Gesandten in den Niederlanden ist der Mühe wohl werth gewesen, aber wegen der „Generalbeschwerung“ in den Niederlanden wird sich der hansische Syndicus, den Köln als Haupt des Quartirs dabei unterstützen möge, wohl an den Pacifikationstag, der dort gehalten wird, wenden müssen; hierbei abschriftlich die Zusätze vom Syndicus betr. Antwerpener Kontor zu den Berathungsartikeln für den Hansetag. Nachschr.: auf ausdrückliches Begehren von Danzig sollen die Quartirstädte etwaige Wünsche für den Hansetag über die Artikel hinaus äussern. — A CXXIV, 6, 7. Or. praes. Mai 23. Vgl. Rathsprot. 31, 15 von Mai 27. [1441]

[**April 6.**] — Klagen des Kontors in Antwerpen für den Hansetag. — A CXXIV, 8. Abschr. [1442]

April 7. — Erklärung des englischen königl. Geheimenraths gegen das Londoner Kontor: die volle Exekution des Dekrets von 1578 Dec. 9 soll bis zum Eingang des Hansetags-Beschlusses unter gewissen Einschränkungen aufgeschoben werden². — A CXXIV, 9. Übers. in Abschr., eingeg. bei Dr. Suderman April 19. S. im Anhang. [1443]

April 8, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: der Advokat-Fiskal wird im Process sein bestes thun und in einigen Tagen ihn persönlich in Antwerpen unterrichten. — A CXXIV, 10. Or. [1444]

April 10. — Vereignung von Gut, das nach Danzig bestimmt ist, in einem Antwerpener Schiff, vor dem Kontor in Antwerpen. — Hanse IV, 27, 356. [1445]

April 11, [Antwerpen]. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: der Hansetag ist auf Trinitatis ausgeschrieben; Ankunft der Gesandten in Köln³, die diesseitigen warten noch auf Sicherheit; näheres über die Belagerung von Maastricht; gestern ist die Proposition an die in Antwerpen versammelten Generalstaaten ausser Artois und Hennegau erfolgt. — A CXXIV, 4. Entw. [1446]

April 11, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf April 5: hierneben die Erklärung des Geheimenraths von April 7 ohne jeden Zusatz; die Supplikation des Londoner Kontors dagegen; Ankunft von 5 Boiers aus Hamburg; Klage über die im Dekret für den Handel verlangte Kautions; Schreiben Lisemans aus Lübeck von März 31 wegen des Hansetags und eines neuen Schreibens an die Königin. — A CXXIV, 11. Or. praes. April 19, beantw. April 20. [1447]

[**April 11.**] — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: für seine Betheiligung am Hansetag muss ihm rechtzeitig Provision für Zehrung und Unkosten verschafft werden, nachdem man ihm für Auslagen und Anleihen bei dieser niederländischen Legation über 1200 Thlr. schuldig geblieben ist. — A CXXIV, 12. Entw., vielleicht zu n. 1446 als Nachschrift gehörig. [1448]

¹ Vgl. u. a. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 31 m. Anm. — Massnahmen des Antwerpener Raths gegen die Fremden in der Stadt im März Antw. Archievenblad 15, 337, über Passpote für Kaufleute das. 345, Auseinandersetzung mit den Klagen der Nation, Portugiesen, Osterlinge, Engländer u. a. wegen Entschädigung April 2 das., andre aus der spanischen Furie von 1576 entsprungene Differenzen das. 350 von April 6.

² Vgl. die entsprechende Eintragung in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 96 (ohne Wortlaut des Bescheids).

³ Näheres bei Hansen a. a. O. und bei Lau, Das Buch Weinsberg 3, 33.

April 11. — Das Londoner Kontor an Köln: gegenüber dem englischen Dekret von April 7 möge eine entsprechende Kautio den englischen Kaufleuten in den Hansestädten auferlegt, bezw. der Handel mit England ganz verboten werden; Fortsetzung der englischen Residenz in Hamburg unter Berufung auf einen Artikel des zehnjährigen Vertrags; noch vier Personen sind im Kontor vorhanden, Bitte um Zuweisung von Kaufleuten; die Interessen des Aldermans mögen auf dem Hanse- tag berücksichtigt werden. — A CXXIV, 13. Or. S. im Anhang. [1449]

April 11. — Lübeck an K. Elisabeth von England im Anschluss an sein voriges Schreiben und unter Hinweis auf die bevorstehende Erklärung vom Hanse- tage: Gesuch, dass sie auf den privilegienwidrigen Artikeln von 1560 nicht bestehen wolle, zumal den englischen Unterthanen der Handel in den Hansestädten nach dem Utrechter Vertrag gestattet ist; Bitte um Mässigung beim Vorgehen gegen die Kauf- leute. — A CXXIV, 14, 15. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [1450]

April 12, Brüssel. — Dan. Scarlans an Dr. Suderman in Antwerpen: er kann erst morgen nach Antwerpen reisen, wird inzwischen erfahren, ob Groenen- berger reskribirt hat; der Advokat-Fiskal Maes¹ ist heute nach Antwerpen ab- gegangen. — A CXXIV, 16. Or. [1451]

April 12. — Lübeck an Köln: Sekretär Georg Liseman hat berichtet, dass die Engländer sich angelegen sein lassen die bewusste Sache günstiger zu be- urtheilen; hierneben Abschrift seines neuen Schreibens an die Königin, die Antwort kommt hoffentlich zum Hanse- tag². — A CXXIV, 17. Or. praes. Mai 4. [1452]

April 13. — Passport des Kontors in Antwerpen für Mich. Baertzs zur Reise nach Danzig. — Hanse IV, 27, 356'. [1453]

April 13. — Schuldschein desselben Kontors für denselben über 413 Pfd. vläm. — Hanse IV, 27, 195. [1454]

April 14. — Lübeck an Köln: hierneben das eine von den drei durch Danzig übermittelten Schreiben des Königs von Polen an die Hansestädte zu späterer Be- sprechung auf dem Hanse- tag. — A CXXIV, 18. Or. praes. Mai 4. Vgl. Rathsprot. 31, 1 zu Mai 1. [1455]

April 14. — Dasselbe an Dr. Suderman: da die Gesandtschaft in den Nieder- landen noch kein festes Ergebniss erzielt hat, so muss auf dem Hanse- tag vor allem über die Erhaltung der Residenz berathen werden, daneben über die Beschwerde der Kaufleute wider Privilegien und Verträge; er möge baldigst über den Stand der Sache berichten. — A CXXIV, 19. Or. praes. u. beantw. Mai 1, Antwerpen. [1456]

April 15, Antwerpen. — Erklärung des Erzherzogs Matthias und des Staats- raths auf das Gesuch der Gesandten der gemeinen Hansestädte um Wiederherstellung des alten privilegienmässigen Rechts der hansischen Kaufleute zur freien Wieder- ausfuhr ihrer eingeführten Waaren aus den Niederlanden, insbesondere Getreide: diese soll, wie hiermit verkündigt wird, thatsächlich wieder gestattet sein, ausser wenn solche Waaren, für die dann ein angemessener Preis gezahlt werden soll, in diesen Landen für das gemeine Beste erforderlich sind. — A CXXIV, 20, 21. 2 Abschr. [1457]

April 15, (Antwerpen). — Erklärung derselben auf die Eingabe der hansischen Gesandten von Febr. 2: Gewährung ihrer Gesuche auf Grund der Privilegien und als Entschädigung für den bei der Plünderung von Antwerpen erlittenen Schaden

¹ Dr. Jan Baptist Masius, königl. Advokat-Fiskal in Brabant, u. a. Antw. Archievenblad 15, 364 u. ö.

² Nach Verlesung dieses Schreibens beschloss der Kölner Rath, bei dem auch der Londoner Kontor-Sekretär Liseman um Audienz nachgesucht hatte, Mai 4: „sollen etliche Lundsche kaufleut [d. h. Kölner, die nach London handeln] bescheiden und in deren jegenwartig- keit der secretarius angehoirt werden“, Rathsprot. 31, 1.

Befreiung auf 20 Jahre von den Zöllen von Brabant, Lobith und Zeeland. — A CXXIV, 22—24. 3 Abschr. u. Übers. [1458]

April 15, Antwerpen. — K. Philipp von Spanien verleiht nach Anhörung des Magistrats von Antwerpen und des Domänen- und Finanzraths durch Erzherzog Matthias von Östreich als Gouverneur und den Staatsrath den hansischen Kaufleuten als Kompensation für ihren bei der Plünderung von Antwerpen erlittenen Schaden (100 000 Gl.) und zu Gunsten ihrer Residenz in Antwerpen auf 20 Jahre Freiheit vom Zoll zu Lobith, der in Nimwegen, Arnheim u. a. auf Waal, Ijssel und Rhein erhoben wird, bei Ein- und Ausfuhr, mit entsprechender Anweisung an die Rechenkammer in Gelderland; Erlass des Finanzraths von Mai 26. — A CXXIV, 25—28. 4 Abschr., wovon eine als Beilage zu 1579 Aug. 6. [1459]

April 15, Antwerpen. — Ebenso auf 20 Jahre bezüglich seiner Zölle in Brabant, mit entsprechender Anweisung an die Brabanter Rechenkammer; Erlass des Finanzraths von Mai 26. — A CXXIV, 33. Abschr. [1460]

April 15, Antwerpen. — Derselbe wiederholt die Privilegienbestätigung für das Kontor in Antwerpen von 1562 Jan. 15 (Bd. 1, n. 2052), besonders bezüglich der eigenen Gerichtsbarkeit mit dem Recht zur Appellation nach Lübeck, ausgenommen die Fälle der Körperverletzung¹. — A CXXIV, 29—32. Abschr. [1461]

April 15. — Köln an Wesel, Münster, Dortmund, Osnabrück, Soest, Herford und die zugehörigen Städte: sendet die Einladung und die Artikel für den Hansestag Juni 14, Lübeck, unter Hinweis auf die Bedeutung der Berathungsgegenstände². — Briefb. 98, 351. [1462]

April 18. — Dasselbe an Nimwegen, Arnheim, Zutphen, Deventer nebst den zu-

¹ Vorstehende Verleihungen abschriftlich auch im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III.

² Or. a. a. O. caps. 103/4 n. 1 II. Hierauf wurde Juni 9 von den grossen und kleinen klevischen Städten beschlossen in Kalkar zu einer Besprechung Juni 18 zusammenzutreten (a. a. O. n. 3, Or.), Juni 23 wurde im Weseler Rath über diese Tagung berichtet, Juni 30 referirte im Rath Bürgermeister Bellinghoven, die grossen klevischen Städte hätten sich in Kalkar schriftlich erklärt, „dass sie nicht bedacht seien sich der Freiheiten der Hanse zu begeben, wenn diese ihren Bürgern durchaus zugute kämen“, nach den Rathspokollen von Wesel a. a. O. Das Anschreiben an Soest Or. das. Hansesachen III, n. 16, 35. Im Soester Unterquartir und in dem von Münster reichte sich folgendes an: Mai 4 lud Münster Soest zu einer hansischen Tagfahrt der westfälischen Städte in Münster auf Mai 18 ein (das. 40, Or.), ebenso Koesfeld (gedr. Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, 441, wozu Koesf. Archiv von Juni 8), bat sich zu diesem Zweck den letzten Hanserecess von Soest zur Einsichtnahme aus und erhielt ihn (das. 39 u. 38, 2 Or.), bekam aber von Soest eine Absage für die Tagfahrt von Mai 15 (das. 57); seinerseits übersandte Soest Mai 12 den Städten Hamm, Lippstadt und Unna die von Köln geschickte Einladung (das. 58), Mai 26 an Brilon, Geseke, Rùthen, Attendorn, Arnsberg und Werl (das. 59, 60), worauf Attendorn, das sich mit Drolshagen zu verständigen hatte, sogleich Soest die Stellungnahme zu den Artikeln überliess (das. 42, Or. von Mai 29), Werl auf Einwände gegen die Artikel verzichtete (das. 45, Or.), Geseke blos den Empfang bestätigte (das. 44, Or.), Rùthen sich für das Londoner Kontor und den Artikel über den Heringsfang aussprach und um Ermässigung seines Anschlags bat (das. 43, Or.), ähnlich Brilon, das sonst nicht meinte bei der Hanse bleiben zu können (das. 46, Or.), Arnsberg erst viel später (das. 49, Or.). Der erwähnte Tag in Münster war von Münster, Osnabrück, Dortmund, Paderborn, Lippstadt und Koesfeld beschiedt, ausser Soest hatten sich Minden, Hamm, Unna, Herford, Lemgo, Bielefeld und Warburg entschuldigt (Recess von Mai 21 das. 27, 48, 50, von Münster an Soest gesandt Mai 31, das. 34, Or., wozu 36, Or.; der Recess im Orig. im Stadtarchiv von Münster); gegenüber Osnabrück sprach Soest Juni 1 die Erwartung aus, Osnabrück und Münster würden diesmal die westfälischen Städte auf dem Hansestag vertreten, wofür es seine Vollmacht ausstellen wollte (das. 61), Osnabrück erklärte jedoch Juni 3, dass es den Hansestag nicht beschicken werde (das. 31, Or.). Juni 4 wurde endlich das gemeinsame Entschuldigungsschreiben für den Hansestag an Lübeck und Köln von Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn, Warburg und Lippstadt ausgestellt (das. 29, 30); die Vertretung übernahmen dann die Kölner Sendeboten (u. a. das. 47, Or.).

gehörigen Städten und Groningen: Übermittlung der Einladung wie zuvor unter Angabe der Berathungsgegenstände. — Briefb. 98, 354. [1463]

April 18. — Köln an Emmerich: Einladung wie zuvor unter Angabe der Berathungsgegenstände. — A CXXIV, 34. Abschr. [1464]

April 18, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: hieneben der Bescheid auf die Supplikation des Kontors gegen das letzte Dekret der königlichen Rätthe; seine Rechte wird man doch nicht ganz preisgeben; die Hafnburger Schiffe haben nur nach alter Weise Zoll zahlen müssen; mehrere Schiffe werden vermisst; die Niederländer und Italiener haben sich verpflichtet ihre Waaren nicht in Hamburg zu verkaufen, sondern sie sofort nach Deutschland und Italien durchzuführen; Vorbereitungen für den Empfang des im Mai zu erwartenden Bruders des Königs von Frankreich. — A CXXIV, 35. Or. praes. April 24. [1465]

April 18. — Das Londoner Kontor an Köln im Anschluss an April 11: es hat von der Königin keinen günstigeren Bescheid erhalten können; dort mögen von den Engländern Kautio und Obligation verlangt werden, falls man hier in England mit höheren Zöllen beschwert wird. — A CXXIV, 36. Or. praes. Mai 4. [1466]

April 19, [Antwerpen]. — Dr. Suderman an Adam Wachendorf: die Engländer wollen, wie es scheint, durch ihr Vorgehen die Städte nur auf eine harte Probe stellen; günstiger Abschied in Antwerpen April 17¹; das Schreiben an Dr. Wilson; Friedensverhandlungen in Köln; Belagerung von Maastricht. — A CXXIV, 37. Entw. [1467]

April 18/20. — Verzeichniss der Kaufleute, für die die „Moriaenskinder“ (in Antwerpen) thätig sind; Notizen Dr. Sudermans; Verzeichniss von Kaufleuten (in Antwerpen), die hansisches Gut empfangen, und von solchen, die auch nach dem Osten Handel treiben. — E XI, 3. Entw. [1468]

April 20, [Antwerpen]. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf April 11 und unter Bezugnahme auf das Schreiben an Wachendorf: die Engländer thun, als ob die Städte ihre Pachtbauern oder Leibeigene wären; diese Wege kann man nicht betreten; die Vorschläge des Kontors gegenüber Lübeck verdienen Erwägung, doch wird Lübeck Bedenken tragen²; nach Eingang von Lisemans Schreiben wird er sich der Wünsche des Kontors annehmen; günstiger Erfolg der hiesigen Verhandlungen, die am 17. d. abgeschlossen worden, und seine zukünftige Stellung zur

¹ Der Erfolg in Antwerpen wird auch noch durch die Verordnung des dortigen Magistrats von April 24 erläutert: „geordineert den collecteurs van de wynacysse te laten passeren aen de twee Oistersche huysen alle de wynnen, die sedert prima Maji leestleden by hun innegeleegt syn ende noch innegeleegt selen worden, sonder daeraf den nieuwen hoogen impost by de Staten opgestelt tontfangen, maer dat de collecteur van de stadt wegen daeraf sal worden gerembourseert by den rentmeestere deser stadt, achtervolgende de contrerolle, die daer by den contrerolleur deser stadt sal worden overgebracht, ende dyen volgende ordonnerende tresoriers ende rentmeestere hun daerna te reguleren“, Antw. Archievenblad 15, 367 nach den Collegiale Actenboecken; ferner durch den Beschluss von April 27, dass die verordneten Kommissare für den 100. Pfennig „selen de Nation in faulte wesende inthimeren tot betalinge oft dat sy hun leveren descharge van de Staten van Brabant, alsoo de stadt over den hondersten penninck geene dispositie int particulier en is hebbende; dies selen vry gehouden worden de twee Oistersche ende d'Engels huysen“, das. 374. Auseinandersetzung zwischen der Stadt und den Engländern das. 367—372.

² Wörtlich: „Wo e. e. kaufman an de erb. von Lubeck geschreiben, den sachen vorgebauwet und quid pro quo ingeschenket wurde, wuste ich nit zu widderraden, sonderlich da man mit den Hamburgischen schiffen und gutteren etwas vurnemen und de kaufleuten mit cautionen ader obligationen zu beschweren understunde, ich sorge aber, de erb. von Lubeck werden des ein bedenken haben, angesehen der hansetag so na an der deur, damit man an der stetten siden den gelimpf behalten und nit ante tempus vel praemature etwas vurnemen zu haben beschuldiget werden muge“.

Hanse¹; die Friedensverhandlungen (in Köln); „ein neuer Teufel im Ostlande“ und Hamburg; Zweifel an der Erspriesslichkeit eines Schreibens an Wilson. — A CXXIV, 38. Entw. [1469]

April 22. — Lübeck an Dr. Suderman: Einladung zum Hansetag Juni 14; Zustellung der Artikel durch Liseman. — A CXXIV, 39. Or. praes. Mai 11, Antwerpen. [1470]

April 27, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen: die Verhandlungen über Ein- und Ausfuhr ruhen; die residirenden Kaufleute drängen in ihrer Mehrzahl auf Abzug; die Kaufleute in den Städten mögen sich etwa auf $\frac{1}{2}$ Jahr des Ankaufs von englischen Laken in Emden und Antwerpen enthalten und sich mit solchen aus der Nachbarschaft, auch niederländischen und französischen begnügen, damit die Königin und die Adventurers erkennen, dass das Ostland und Deutschland sich auch ohne englische Laken behelfen können; Verlängerung des Parlaments bis Mai 24; bevorstehende Ankunft des Bruders des Königs von Frankreich. — A CXXIV, 40. Or. praes. Mai 2, Antwerpen. [1471]

April 27. — Ludw. Kaufman von Lübeck in Hamburg cedirt von Antwerpen nach Hamburg verschiftes Holz dem Schiffer Gartzon für ein Darlehen. — Hanse IV, 27, 357. [1472]

April 30. — Lübeck an den König von Polen auf dessen Zuschrift: über den Handel mit Russland; wenn er auch die Unterthanen fremder Fürsten zur Aufgabe des russischen Handels veranlasst, so wird es an sich nicht fehlen lassen; Bitte um Schutz für seine Bürger, die in Narwa ihre Interessen wahrnehmen müssen. — A CXXIV, 41. Abschr. [1473]

April 30, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf April 20: das Vorgehen der königlichen Räte stützt sich vornehmlich auf die Behauptung der Adventurers, dass die Hansestädte schwach und uneinig seien; man möge den Engländern mit gleichen Dekreten entgegentreten; trotz der Aufforderung der Engländer enthalten sich die hansischen Kaufleute der Schifffung; Brief von Liseman von April 2 über frühere Einberufung des Hansetags; das Verhalten Hamburgs gegen die Engländer; der König von Polen hat die englischen Laken im ganzen Lande verboten; die Erfolge in den Niederlanden sind erfreulich, hoffentlich aber auch bei einem Regierungswechsel von Bestand; Suderman soll seine Stellung zur Hanse auf dem Hansetag klar regeln, eine angemessene Entschädigung energisch verlangen; das fast mittellose Londoner Kontor wird ihm doch 30 £ als Reise-Provision senden; die Vorladung der Personen, die seinetwegen Schuldner des Kontors geworden sind, vor den Hansetag; der Protest Wilh. Kochs; Pflichtvergessenheit Ant. Webers. — A CXXIV, 42. Or. praes. Mai 6, beantw. Mai 13. S. im Anhang. [1474]

[April.] — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: auf sein Gesuch, den englischen Kaufleuten den Handelszug ins Land des Grossfürsten von Moskau wegen seiner Feindseligkeiten mit ihm zu verbieten, wird sie die Ausfuhr

¹ Er hofft, dass die Städte mit jenem Erfolg zufrieden sein werden, „und hatte ich wol verdienet bei dankbaren leuten, das man mir zum wenichsten eines jair(s) profit gegen so file sorge, muhe und arbeit gunnete, sonderlich angesehen das mich disse zwa lesten reisen mer dan in 200 £ schadens fueren. Patientia! So mich gott gesunt sparet, will ich disse reise noch uf Lubeck tun und folgens keine mer, man soll mich dan besser halten und dessen ergenzen, so ich von meinem armut in 26 jairen ufgesetzt. E. e. und des contoires sachen sollen mir gelichewol getreuwelich angelegen und befolgen sein, der zuversicht, so ein tregelich ende erfolgt, man werde dairgegen sich dankbar zu verhalten wissen“.

von Kriegsgeräth dorthin untersagen wie im vorigen Jahr während des Kriegs zwischen Portugal und Fez. — A CXXIV, 41a. Abschr. o. Jahr u. Datum¹. [1475]

Mai². — Die hansischen Gesandten an den Magistrat von Antwerpen: auf die Entscheidung von April 15 gestütztes, wegen ihrer bevorstehenden Abreise eingereichtes Gesuch, für Beschleunigung der Entschliessungen der Stände von Holland und Zeeland über den Schadensersatz für die hansischen Kaufleute und die Erhaltung der Privilegien zu wirken. — A CXXIV, 43. Abschr. [1476]

Mai 3. — Das Kontor in Antwerpen an Graf Dietr. von Manderscheid: Bitte um Überlassung seines Hofpredigers Matthias Stathfelth³, nachdem die Gemeinde Augsburger Konfession, der das Kontor zugethan ist, durch ihn sehr zugenommen hat. — Hanse IV, 27, 195. [1477]

Mai 3, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf April 27: der Hansetag wird wohl an der Halsstarrigkeit der Engländer scheitern; Verhandlungen der Adventurers mit dem Grafen von Emden; man soll die Kaufleute, wenn ihre Eltern das wollen, aus London fortziehen lassen; der ihm durch Liseman April 16 aus Hamburg gesandte Entwurf zu einem neuen Schreiben (an die Königin) gefällt ihm nicht. — A CXXIV, 44. Entw. [1478]

Mai 4. — Vereingung von Gut, das nach Danzig bestimmt ist, vor dem Kontor in Antwerpen. — Hanse IV, 27, 356'. Das. eine andre von Mai 5. [1479, 1480]

Mai 4. — Bericht von Georg Liseman, dem Kölner Rath bei seiner Rückkehr von Lübeck erstattet, über die Lage des Londoner Kontors und deren Aufbesserung („kurze erinnerung — — sambt erwegung, ob zu dieser zeit billig, muglich, nutz und notig in gemeinen sachen etwas ausfurlich furzunehmen“), verbunden mit Ausführungen über die Lage der Hanse überhaupt, die durch „Uneinigkeit“ verschlechtert ist, ihre Befehdung durch die Engländer, die Nothwendigkeit von Gegenmassregeln, insbesondere des Verbots von englischem Tuch und der Zufuhr nach England, Einführung eines „aerarium publicum“ für die Hanse usw.⁴. — A CXXIV, 45. Abschr. [1481]

[Mai.] — Denkschrift des (Kölners) Joh. Moir für den Kölner Rath über das Verhältniss zu England. — A CXXIV, 47. S. im Anhang. [1482]

Mai 5. — Inventar des Hausraths im Osterschen Hause in Brügge, von Hans

¹ Krieg zwischen K. Sebastian von Portugal und Fez 1578 Sommer. Das Schreiben ist jedenfalls durch ein Gesuch wie in n. 1420 veranlasst worden, vgl. n. 1473, 1507.

² Das Tagesdatum ist nicht ausgefüllt.

³ Mattheis Statfeld von Schleiden, Prädikant Augsburger Konfession, im Dienst des Grafen von Manderscheid-Schleiden, mit Joh. Bennonius und 7 andern lutherischen Prädikanten wegen Veranstaltung von Konventikeln im Januar in Köln gefänglich eingezogen, Kölner Rathsakten in Religionssachen 1579 Febr. 12; vgl. auch Lau, Das Buch Weinsberg 3, 29 m. Anm., späteres das. 61 m. Anm.

⁴ Über diesen Bericht und die Werbung Lisemans, vgl. auch oben n. 1452 Anm. 2, referirte Dr. Steinwick in der Rathssitzung Mai 6: „wie die Englischn es bei dem rate zu Bremen und Stade, letztlich auch bei dem graffen zu Ostfriesland angesucht, doselbst aber die conditionen fast beschwerlich furgeslagen worden“; die Geheimenrathen hätten daraufhin das Kontor veranlasst seinen Sekretär zu den Städten abzufertigen, damit eine stattliche Gesandtschaft nach England abgeordnet werde; Lübeck hat in einem Schreiben die Königin ersucht von den Artikeln von 1560 abzustehen, wenn anders diese Gesandtschaft zu Stande kommen soll; der Kölner Rath erklärte hierauf: „meine hern — lassen das schreiben [von Lübeck] in seinem werde beruhen und mocht dasselbig auch presentirt werden, dweil es keinen schaden geperen kann; dweil es inen dermassen gefellich, muste e. e. r. dabei bleiben lassen, wolten doch lieber, das man die sachen in richtigere wege hielte“; demgemäss sollte geantwortet werden, Rathsprot. 31, 2^r. Mai 15 kam man im Rath auf den Gegenstand zurück und beschloss: „dweil das schreiben durch die erb. von Lubeck an die kunigin von Engellant gericht durch die erb. von Luneburg und Brunschwig bestettigt worden“, so wird der Übergabe dieses Schreibens zugestimmt, a. a. O. 5^r. S. oben Mai 12, n. 1481.

Habriex seinem Bruder Henrick überliefert. — Hanse IV, 32, 141 (Visitationsakten von 1593). Abschr. [1483]

Mai 8. — Verzeichniss der unter Art. 8 der Komposition zwischen den Hansestädten und Antwerpen (von 1563, Bd. 1, n. 69*) fallenden Personen für den Antwerpener Rath. — E XI, 4. Abschr. [1484]

Mai 9, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Antwerpen auf Mai 3: der Lübecker Entwurf würde wohl anders ausgefallen sein, wenn der Bescheid der Königin bekannt gewesen wäre, Köln und andre Städte werden wohl Änderungen anbringen; Anspruch der Adventurers auf ewige Duldung in Hamburg, sie scheinen Gönner im dortigen Rath zu haben; die Herüberkunft Monseigneurs [Anjou-Alençon]; Beginn des Parlaments Mai 27. — A CXXIV, 46. Or. praes. Mai 14, Antwerpen, beantw. Mai 17. [1485]

Mai 9, (Antwerpen). — Erneuerung des zwischen den Städten Köln und Antwerpen über den Hochseß von rheinischem Wein, den die Kölner nach Antwerpen bringen, geschlossenen Vertrags von 1571 Aug. 28 (Bd. 1, n. 368) durch die Gesandten der gemeinen Hansestädte und Bürgermeister und Schöffen von Antwerpen. — A CXXV, 1a. Abschr. nach dem „Register van den contracten der stad van Antwerpen“, gez. von (Stadtsekretär) H(enrick) de Moy. Vgl. die Komposition unten Juli 9. [1486]

Mai 11. — Matth. Rodenberg vereignet vor dem Kontor in Antwerpen nach Danzig bestimmtes Gut. — Hanse IV, 27, 356'. [1487]

Mai 12. — Erklärung des Antwerpener Magistrats auf die von den Gesandten der gemeinen Hansestädte vorgebrachte Klage über Nichtachtung der vertragsmässigen Rechte der Wollenwage im grossen Hansehaus in Antwerpen: der Meister der grossen Stadtwage wird angewiesen die Ostersche Wollenwage dem Kontor zu vertragsmässiger Benutzung wieder ganz zur Verfügung zu stellen, bis die Entscheidung in dem wegen jener Rechte seit 5 Jahren im Brabanter Rath geführten Process gefällt wird¹. — A CXXV, 6—8. 3 Abschr. [1488]

Mai 12. — Neues Gesuch von Georg Liseman zu Gunsten des Londoner Kontors beim Kölner Rath, veranlasst durch den ihm ertheilten ersten, ausweichenden Bescheid, überreicht Mai 13. — A CXXIV, 47, 48. 2 Abschr. Vgl. n. 1481 Anm. [1489]

Mai 13, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf April 30: das gesunkene Ansehen der Hanse durch eigene Schuld; die Ränke der Adventurers; Liseman erwartet S. in Köln; der Entwurf des Schreibens an die Königin gefällt S. nicht; sein Erfolg in den Niederlanden; seine Gehaltsforderung an die Hansestädte; die Provision des Londoner Kontors für seine Reise nach Lübeck ist allzu gering; die Artikel des Hansetags kennt er nicht, für das Londoner Kontor wird er dort eintreten; Sache Wilh. Koch und Ant. Weber². — A CXXVI, 1. Entw. [1490]

Mai 15, Antwerpen. — Gegenprotestation der hansischen Gesandten in den Niederlanden und des Kontors in Antwerpen gegen die Absonderung des Vertreters von Köln Joh. v. Lyskirchen, der wider die Statuten des Kontors, namentlich gegen die Zulassung ausserhansischer Faktoren, nach einer Nebeninstruktion des Kölner Rathes protestirt hat. — A CXXVI, 2, 3. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1491]
[—]. — Verhandlungen derselben Gesandten von März 18 bis Mai 15 mit

¹ Der ganze Text der Erklärung ist nach den Antwerpener Collegiale Actenboecken gedr. Antw. Archievenblad 15, 385. Antwerpen und die englischen Kaufleute das. 391, 392.

² Eine beim englischen Geheimenrath eingereichte Klage der Stahlhofs-Kaufleute William Knight (!) und Pet. Hall über Seeraub in Norfolk, über die der Rath Mai 10 verhandelt hat, verz. Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 624.

dem ehemaligen Oldermann Hans Prator, der sich während seiner 7 Dienstjahre jährlich 60 Pfd. vläm. eigenmächtig als Dienstgeld zugeschrieben hat, über Rückerstattung dieser 420 Pfd. — E XI, 2. Entw. [1492]

Mai 15, Antwerpen. — Auszug aus den Sitzungs-Protokollen des Kontors in Antwerpen von 1574 April 24 bis Juli 6 betr. Verhandlungen über vorerwähnte Eigenmächtigkeit von Hans Prator. — E XI, 5. [1493]

Mai 15, Antwerpen. — Abschied der hansischen Gesandten in voriger Sache: theilweise Rückerstattung des durch Hans Prator unbefugter Weise erhobenen Dienstgelds. — E XI, 6. [1494]

[Mitte Mai?]. — [Die hansischen Gesandten in den Niederlanden] an [Erzherzog Matthias von Östreich]: auf seine Zusage von April 15 gestützte Bitte um ungesäumte Rücksprache mit den Ständen von Holland und Zeeland oder wenigstens deren Deputirten über den zugesicherten Ersatz und die Entschädigung für die erlittenen hansischen Verluste im Hinblick darauf, dass der bevorstehende Hansetag Juni 14 vor seinem Schluss Gewissheit über das Ergebniss erhalten muss¹. — A CXXVI, 24. Abschr. [1495]

Mai 17, Antwerpen. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: Undank des Kontors in Antwerpen, das ihm 350 Pfd. schuldet und von dem er nichts bekommen kann, so dass er nicht mit Ehren von dort zu scheiden vermag; Liseman ist noch in Köln; die Spitzfindigkeit der Engländer bei Auslegung des Hamburger Vertrags; Bitte um eine bestimmte Erklärung über die zukünftige Zahlung seines Gehalts als Syndicus. — A CXXVI, 4. Entw. [1496]

Mai 17, Antwerpen. — Abschied der hansischen Gesandten im Streit zwischen dem Kontor in Antwerpen und Kort Reseman, Bürger zu Hamburg, wegen der ihm auferlegten Residenzpflicht. — E XI, 7. Entw. [1497]

Mai 18, (Antwerpen). — Gutachten des hansischen Syndicus Dr. Suderman über die Begründung der Dienstrechnung von Adolf Osnabruck auf Verlangen des Kontors in Antwerpen. — E XI, 8–10. Entw. u. Or. m. Anlage. [1498]

Mai 19, Antwerpen. — Deklaration des Erzherzogs Matthias zum Bescheid von April 15: die dort verliehene Freiheit vom Brabanter Zoll während der nächsten 20 Jahre soll nicht nur den in beiden Hansehäusern residirenden, sondern allen in Antwerpen wohnenden hansischen Kaufleuten zu Theil werden. — E XI, 11. Abschr. [1499]

Mai 19, Antwerpen. — Dr. Suderman an Lübeck auf April 22: langer Aufenthalt hier, vornehmlich wegen der Schulden des Kontors; da er seit 2 Jahren auf hansischen Reisen gewesen ist, aus London nur 30 £ und hier von seinem Guthaben von 300 Pfd. nichts erhalten kann, so ist seine Reise zum Hansetag in Frage gestellt, günstigsten Falls kommt er einige Tage später; hierbei die errungenen 3 Patente bezüglich der Befreiungen in Abschrift. Nachschr.: hierbei sein Gesuch an den Prinzen von Oranien. 2. Nachschr. an die Wittve Engelstede: über den Nachlass ihres Mannes. — A CXXVI, 5, 6. Entw. [1500]

Mai 20. — Ausführlich begründete Vorschläge des Londoner Kontors zu Massregeln gegen die englischen Kaufleute in den Hansestädten, durch die eine Privilegienbestätigung für die Hanse in England erzwungen werden soll, übersandt Juni 12. — A CXXVI, 7. Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [1501]

Mai 21. — Wesel an Dr. Suderman: Bitte um Entschuldigung für den Hansetag

¹ Die Eingabe scheint von den Gesandten vor ihrer Abreise gemacht zu sein, nicht etwa vom Oldermann und Kaufmannsrath im Kontor; der Adressat wird bezeichnet: „Serenissime illustrissimeque princeps ac domine“, vielleicht auch Oranien, vgl. n. 1500.

wegen Kriegsnoth; hieneben sein Gutachten [fehlt] zu den Artikeln des Tags. — A CXXVI, 8. Or. praes. Mai 28, Köln, beantw. Mai 29. [1502

Mai 22, (Antwerpen). — Georg Laffardes verzichtet auf Ansprüche gegen Bernh. Pels und seine Frau Clara Cocquials, Wittve von Matern Schuyff, aus seinem Process mit Schuyff. — A CXXVI, 9. Abschr. [1503

Mai 23, Antwerpen. — Verhandlungen über die Ausfertigung des Patents wegen der Brabanter Zollbefreiung für die hansischen Kaufleute¹. — E XI, 13. [1504

Mai 23. — Eggert Harlesson von Hildesheim vereignet vor dem Kontor in Antwerpen die für Heinr. Kenckell von Bremen im Stahlhof bestimmten Waaren. — Hanse IV, 27, 357'. [1505

Mai 23, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf Schreiben vom 15. u. 18.: er wird u. a. wegen Sudermans Bedenken das Schreiben an die Königin vorläufig noch nicht übergeben; Ausbleiben Lisemans; sein Gehalt als Syndicus; Klage gegen Wilh. Koch auf dem Hansetag; Verlängerung des Parlaments etwa bis Oktober; der Bruder des Königs von Frankreich ist noch nicht angekommen, die Rätthe sind sehr gegen den von ihm ausbedungenen freien Gebrauch seines katholischen Bekenntnisses. — A CXXVI, 10. Or. praes. Juni 7, Köln. [1506

Mai 25, Wilna. — K. Stephan von Polen an Danzig: er hat die Antwort der Königin von England und das Schreiben Danzigs erhalten; dieses soll nähere Aufklärung in der Sache geben; hieneben ein Schreiben wegen seines Kriegs mit dem Moskowiter zur Verlesung auf dem Hansetag. — A CXXVI, 11. Abschr. [1507

Mai 25, Wilna. — Derselbe an dasselbe: dessen Gesandten zum Hansetag mögen energisch sein Hilfesuch gegen den Moskowiter unterstützen. — A CXXVI, 12. Abschr. [1508

Mai 26. — Das Kontor in Antwerpen quittirt Nik. Oestingk und Heinr. Sakell über Kammer- und Packhaus-Miethe. — Hanse IV, 27, 357'. [1509

Mai 29. — Dasselbe verspricht Ad. Osenbrugk Zahlung von Gehalt und Vorschüssen, zusammen 46 Pfd. 2 Sch. 1 Pf. vläm., in 3 Monaten; desgl. Leistung eines besonderen Betrags und Ersatzes für den bei der Plünderung von Antwerpen erlittenen Schaden. — Hanse IV, 27, 196'. [1510, 1511

Mai 29. — Dr. Suderman an Wesel auf Mai 21: dies Schreiben hat er bei seiner Rückkehr aus Brabant Mai 27 vorgefunden; er wird dem Wunsch willfahren, aber eine Beschickung dieses wichtigen Hansetags wäre rathsam. — A CXXVI, 13. Entw. [1512

[—]. — Abrechnung des Kölner Rathmanns Joh. v. Lyskirchen als Theilnehmer an der hansischen Gesandtschaft in die Niederlande über seine Reise nach Antwerpen und seinen Aufenthalt daselbst von 1578 Sept. 12 bis 1579 Mai 27. — A CXIX, 39, 40. Entw. u. Abschr. [1513

Juni 1. — Anleihe des Kontors in Antwerpen bei 1. Kasp. Moestorpf (100 Gl.), 2. Melch. Bothmar (150 Gl.), 3. Jurgen Chramer (150 Gl.), 4. Eberh. Jabach (50 Gl.), 5. Melch. Craumhausen (50 Gl.), 6. Val. Langen (100 Gl.), 7. Berent v. Fechtell (80 Gl.), 8. Jurgen v. Dam (100 Gl.), 9. Hans Schroeder (150 Gl.). — Hanse IV, 27, 196; 1, 7, 8 auch in E XI, 14—16. [1514

Juni 2, London. — Mor. Zimmerman an den Hansetag in Lübeck: Bitte wegen seiner und seiner Genossen Schulden gegenüber dem Kontor nicht gegen ihn vorzugehen angesichts der grossen Unkosten, die ihm in seiner Stellung als Alderman erwachsen, und seiner Verdienste um das Kontor. — A CXXVI, 14, 15. 2 Entw. [1515

¹ Amtliche Massregeln zur Hebung des in starkem Sinken begriffenen Antwerpener Handels von Mai 29 ff. Antw. Archievenblad 15, 398—405.

Juni 3, Köln. — Dr. Suderman an Heinr. Geerdes: auf das Schreiben von 1578 Aug. 10 wegen Aufnahme Emdens in die Hanse hat er keine Antwort erhalten; auf dem Hansetag möge der Antrag durch ein Schreiben oder eine Botschaft vorgebracht werden; näheren Bescheid wird der Überbringer Georg Liseman geben. — A CXXVI, 16. Entw. [1516]

Juni 6, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: die feindliche Stimmung der Engländer hält an; er soll das Bedenken des Londoner Kontors in der englischen Sache dem Hansetag vortragen; seine Schuld an das Kontor; Bitte um Geheimhaltung der Verhandlungen in der englischen Sache aus Sorge vor Spionen der Adventuriers; noch kein Brief von Gerh. Granzin; die bisher nach Danzig handelnden englischen Kaufleute sollen ihre Residenz in Elbing aufschlagen wollen; Sache Wilh. Koch und Herm. Quackert; die Herüberkunft des Bruders des Königs von Frankreich. — A CXXVI, 17. Or. praes. Juni 24. [1517]

Juni 10. — Wesel an Dr. Suderman: es hat sich schliesslich doch für Beschiebung des Hansetags entschieden. — A CXXVI, 18. Or. praes. Juni 22. [1518]

Juni 12. — Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck Juni 14, Rathm. Marx Beywegh und Ant. Kloich, Rathsgerichtsschreiber. — A CXXVI, 20, Entw.; 21 u. 22, Or. m. Beilage betr. die Frage der ausserhansischen Faktoren und der Residenzpflicht auf dem neuen Hause in Antwerpen, praes. Aug. 3, Lübeck; Briefb. 99, 74', Abschr., Bruchst., m. Datum Juni 30. S. im Anhang¹. [1519]

Juni 13. — Der Magistrat von Antwerpen an den hansischen Syndicus Dr. Suderman in Lübeck: um übertreibenden Gerüchten und Verleumdungen vorzubeugen, wird der wahre Verlauf der Unruhen gemeldet, die anlässlich der katholischen Procession in der Stadt am Himmelfahrtstage (Mai 28) entstanden sind, desgleichen über die Vorkehrungsmassregeln des Erzherzogs Matthias für die Zukunft und die Verkündigung des Religionsfriedens laut beiliegender Kopie, der gestern von den Koronellen, Kapitänen, Hauptleuten und Dekanen der Gilden beschworen worden ist². — A CXXVI, 23. Or. praes. Juni 26. [1520]

Juni 15, Köln. — Dr. Suderman an Herrn Kasp. v. Dantzwitz zu Jamsdorf³: seine Ankunft in Köln Mai 27; wegen Ordnung seiner Privatverhältnisse kann er erst Juni 16 nach Lübeck abreisen; seine Bedenken wegen der Unruhen in Antwerpen, Brüssel und anderswo; Verlauf der Friedensverhandlungen in Köln. — A CXXVI, 25. Entw. [1521]

Juni 16, (Köln). — Derselbe an Herrn Derich v. der Werwe⁴: ausführlicher Bericht über den Stand seiner Angelegenheiten [Forderung an das Kontor in Antwerpen] und die dagegen erhobenen Schwierigkeiten. — A CXXVI, 26. Entw. [1522]

[—]. — Abrechnung von Ad. Osnabruck über seine Ausgaben in hansischen Angelegenheiten auf Reisen nach Brüssel und Köln von Mai 22 bis Juni 21. — E XI, 12. [1523]

¹ Dort auch die auf diese Instruktion bezüglichen Rathsverhandlungen von Juni 5, 8, 17, 19. Juni 12 berichtete vor versammeltem Rath Joh. v. Lyskirchen über die mit den Lübeckern, Hamburgern und Dr. Suderman im Namen der Hansestädte in Brabant geführten Verhandlungen mit Erzherzog Matthias und den Staaten und die Erwerbung von Zollfreiheit bei Lobith, in Brabant und Zeeland wie die Bestätigung der eigenen Gerichtsbarkeit in der Residenz in Antwerpen, die besiegelten Dokumente wurden verlesen und freudig begrüsst, Rathspröf. 31, 23f.

² Vgl. dazu Antwerpsech Archievenblad 15, 398 ff., 411 ff., gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Verhältniss von Antwerpen zur Unie von Utrecht das. 427 ff.; vgl. auch Lau, Das Buch Weinsberg 3, 38 m. Anm.

³ Jedenfalls Dannewitz; der Adressat ist wohl identisch mit Balthasar (vgl. Kaspar und Balthasar!) v. Dannewitz, Rath des Erzherzogs Matthias, vgl. Lossen, Der Kölnische Krieg 1, 475, 677.

⁴ Dierick van den Werve, Ritter, Altschöffe in Antwerpen, Antw. Archievenblad 16, 80.

Juni 26. — Köln an den Hansetag in Lübeck: Empfehlung des Kölners Wilh. Koch als Vertreter von Joh. Claren bei einer Klage wegen Beschwerde durch den Alderman des Londoner Kontors. — Briefb. 99, 69. [1524]

Juni 27, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: der Übermuth der Adventurers sowohl in England, wo sie die königlichen Räte gegen das Londoner Kontor verhetzen, als auch in Hamburg¹; Streit zwischen den Adventurers und den englischen Kaufleuten von Danzig², weil jene in der Korporation dieser einbegriffen sein und freien Handel in den Städten diesseits des Skagen, Lübeck eingeschlossen, haben wollen; Nachlass von Hier. Claren und Ansprüche Wilh. Kochs daran; Unzufriedenheit von Herm. Langerman mit dem Urtheil des Kontors in seiner Sache mit Dan. Berentz; Gewissheit der Herüberkunft Monseigneurs. — A CXXVI, 27. Or. praes. Juli 16. [1525]

[Juni ?]. — Klageartikel des Bergener Kontors, dem Hansetag 1579 überreicht (1. Regelung des Schuldenwesens nach dem Statut, 2. Irrung zwischen Dänemark und Hamburg und daraus erwachsene Unzuträglichkeiten für den Verkehr, 3. Bollwerk an der Brücke in Bergen, 4. Hamburger Claus Scharnebeke u. Gen. und Fisch-Aufkauf, 5. Hamburger Hans Schutte als Salzsieder und Kaufmann in Norwegen, 6. Stralsunder Mart. Stoltenbarch und die Kontor-Statuten, 7. Winterlage in Bergen und norwegische Behörden, 8. Schossfreiheit und Schiffsfrachten, 9. ungleichmässige Verfrachtung der Schiffe in den Ostseestädten, besonders Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar). — Hanse II, 40, 164—174'. Vgl. den Recess im Anhang über die Verhandlungen im Juli. [1526]

Juli 3. — Hansische Konföderation nebst Verordnung über rechtliche Austräge zwischen den Städten. — Hanse II, 40, 21—38 und 39—48 (im Recess); II, 40a, 79—101 und 103—112. Der noch nicht genehmigte Ausschuss-Entwurf für die Konföderation allein Hanse II, 40a, 60—75; Entw. für den Vertrag über die rechtlichen Austräge A CXXVI, 29 in Abschr.³. S. im Anhang. [1527, 1528]

Juli 4, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: das Schreiben Lübecks an die Königin hat er aus früher angegebenen Gründen nicht überantwortet; seine Supplikation an den Hansetag betr. seine Schuld an das Kontor; L. soll zunächst das Geld vom Erlös Gerh. Granzins aus einem Tuchverkauf benutzen; die Ankunft Monseigneurs; die gute Behandlung der englischen Kaufleute in Danzig; Furcht der Engländer vor Arrestirung im Sund durch den König von Dänemark; Bitte um ein paar hundert neue getrocknete Rigische „botten“⁴; die um Bartholomaei (Aug. 24) in Lübeck eintreffen werden. — A CXXVI, 28. Or. praes. Juli 19, Hamburg. [1529]

Juli 6. — Hamburger Einwendungen gegen den Konföderations-Entwurf der Hansestädte. — A CXXVI, 30. Abschr. [1530]

Juli 8, Lübeck. — Marcus Beiwegh und Ant. Kloich, Kölner Sendeboten auf dem Hansetag, an Köln: ihre Ankunft in Lübeck Juni 30; ausführlicher Bericht über den bisherigen Verlauf des Tags betr. Konföderation, Rechtsausträge, Londoner Kontor. — A CXXVI, 31. Or. praes. Juli 22. S. beim Recess im Anhang. [1531]

¹ Erörterungen im englischen Geheimenrath über die Stahlhofs-Kaufleute und die Adventurers verz. Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 626 zu Juni 22, vgl. das. 628.

² Dazu Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, II, 205.

³ Abschrift im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III aus Köln mit der Bemerkung: „ist aber von den Colnischen quartierstetten a. 79 in Octobri zu Wesel et postmodum a. 80 in Aprili zu Coln per majora vota abgeschlagen“; dazu das. n. 3: „bedenken eines e. rats in puncto novae confederationis, so a. 79 berahmet“.

⁴ Doch wohl: Bündel Flachs.

Juli 8. — Der Hansetag in Lübeck an K. Elisabeth von England auf deren Schreiben von 1578 Okt. 15: Ablehnung der englischen Residenz in Hamburg. — A CXXVI, 33, Entw. von Dr. Suderman von Juli 6 m. Datum Juli 10 (6. id. Julii); CXXVI, 34 u. Hanse II, 40, 72', 2 Abschr. Zum Datum Juli 8 vgl. den Recess-Auszug. S. im Anhang. [1532]

Juli¹ 9, (Antwerpen). — Vertrag zwischen den Hansestädten und der Stadt Antwerpen über die der dortigen hansischen Residenz gewährten Freiheiten und Vergünstigungen (52 Artikel) auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Gesandten der gemeinen Hansestädte und dem Stadtmagistrat und unter Verpflichtung der ersteren die Ratifikation und Approbation seitens der Hansestädte zu verschaffen. — A CXXV, 1—5. 5 Abschr., gez. von (dem Antwerpener Stadtsekretär) H(enrick) de Moy. [1533]

Juli 10, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: Wiederholung seines Schreibens von Juli 4; Einnahme von Maastricht², woher Befürchtungen der englischen Kaufleute, die offenbar am liebsten nach Hamburg handeln möchten; die Sache mit Dänemark; die englischen Schiffe von Danzig sind noch nicht da, wohl Schiffe von Königsberg; man erwartet die Ankunft Monseigneurs Ende August³. — A CXXVI, 32. Or. praes. Juli 16, Lübeck. [1534]

Juli 13. — Der Hansetag in Lübeck an K. Friedrich II von Dänemark: wiederholtes dringendes Gesuch um Abstellung des drückenden, nach Beendigung des Kriegs nicht mehr gerechtfertigten Lastzolls im Öresund, um dessen Abschaffung auch die andern fremden Nationen sich bemühen. — Hanse II, 40, 137', Abschr. im Recess. [1535]

Juli 15 [!]. — Derselbe an den Kaiser in derselben Sache. — Hanse II, 40, 149'. Vgl. den Recess. [1536]

Juli 16 [!]. — Desgleichen an die Kurfürsten. — Hanse II, 40, 156; ebenso. [1537]

Juli 16. — Beschwerden des Kontors in Antwerpen, auf dem Hansetag durch den Gesandten des Kontors Georg Laffarden vorgetragen. — A CXXVII, 1, Aufz. des Gesandten. Das. CXXVIII, 1 die darauf bezüglichen Ausschuss-Verhandlungen von Juli 22 ff. im Entwurf; vgl. den Recess. [1538, 1539]

Juli 16, Lübeck. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: hierbei das Schreiben des Hansetags auf die Zuschrift der Königin von Okt. 15 (n. 1532); er soll es weiter befördern. — A CXXVII, 2. Entw. [1540]

Juli 17, Lübeck. — Derselbe an Thom. Wilson: Begründung des Standpunkts der Hansestädte gegenüber dem englischen Vorgehen im Anschluss an das Schreiben des Hansetags an K. Elisabeth (n. 1532). — A CXXVII, 4. Entw. [1541]

Juli 18, Lübeck. — Derselbe an das Londoner Kontor: die Antwort auf das beiliegende Schreiben des Hansetags an die Königin möge mit Eifer betrieben werden; für die Bewahrung des Inventars soll gesorgt werden. Nachschr.: Liseman soll die Antwort der Königin selbst den Städten überbringen. — A CXXVII, 3. Entw. [1542]

¹ Jedenfalls vordatirt, denn Juli 9 war die hansische Gesandtschaft nicht mehr in den Niederlanden; vgl. oben n. 1521, Vertrag von Mai 9, n. 1486, die Antwerpener Erklärung von Mai 12 und die Verhandlungen über diesen Vertrag im Recess vom Hansetag 1579 im Anhang. — Klagen der Kaufleute über die hohen Abgaben in Antwerpen Antw. Archievenblad 15, 441 zu Juli 7.

² Vgl. den Kölner Bericht bei Lau, Das Buch Weinsberg 3, 44. ³ Erlaubniss des englischen königl. Geheimenraths von Juli 9 zur Erhebung einer Klage vor dem Admiralitätshof wegen Beraubung des Schiffs „der weisse Falke“ auf der Fahrt von Hamburg nach London Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 182.

Juli 18. — Die Stadt Emden an Dr. Suderman und Georg Liseman (Lysimachus!): sendet nach Verordnung des Grafen von Ostfriesland und nach Beschluss der gemeinen Bürgerschaft der Stadt den Rathmann Lic. jur. Onno Tjabberen zu Verhandlungen in der „bewussten Sache der hansischen Societät“. — A CXXVII, 5. Or. praes. Juli 24, Lübeck. [1543]

Juli 20. — Köln an den Oldermann des Kontors in Antwerpen: in Sachen des aus Köln entflohenen Jeronimus Cobrisse von Brügge, der die Kölner Bürgerm. Gerh. Pilgrum, Adam v. Delft, Melch. v. Mulhem d. j., Wilh. v. Merhem, Christ. Wickradt, Dietr. Dulmen u. a. beim Weinhandel um 100 Thlr. baar betrogen hat; Gesuch gegen ihn beim Prinzen von Oranien als General-Gubernator. — Briefb. 99, 90. [1544]

Juli 22. — K. Friedrich II von Dänemark an Lübeck und den Hansetag daselbst auf ihre Zuschrift: ihre Gründe für die Aufhebung des Lastgelds im Öresund sind nicht erheblich; ihre andern Beschwerden werden so weit berücksichtigt werden, wie die Gegenklagen der Dänen seitens der Hanse Beachtung finden. — A CXXVII, 8; Hanse II, 40, 147. 2 Abschr. [1545]

Juli 22, (Antwerpen). — Ad. Osnabruck an Köln: die Ausfertigung und Registrirung der neuen niederländischen Privilegien hat er durchgesetzt; für die Registrirung der Lobither Zollexemption in den geldrischen Registern bedarf er eines Vorschusses. — A CXXVII, 9, 10. Entw. u. Or. gel. Juli 27. [1546]

Juli 22 [!]. — Der Hansetag in Lübeck an die Frei- und Reichsstädte: wegen der Abstellung des Lastgelds im Öresund. — Hanse II, 40, 159, Abschr. im Recess. [1547]

Juli 25, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: weshalb er das Schreiben an die Königin nicht überreicht, hat er schon Juni 20 angegeben; vor Aufnahme neuer Städte in die Hanse muss gewarnt werden, weil man aus solchem Vornehmen das Recht zur Aufhebung der Privilegien ableiten wird; die Abnahme des hansischen Handels und die Zunahme des Handels der Adventurers, die auf 10 Jahre mit dem Grafen von Ostfriesland sich über die Residenz verglichen haben und nur über den Zollsatz mit ihm noch nicht einig sind; der von ihnen in Middelburg und Dordrecht geplante Stapel¹ wird durch die Versperrung des Rheins beseitigt; hierbei die „geknotte Niederhosen“ für die Herren von Danzig; Zahlung durch Gerh. Granzin. — A CXXVII, 11. Or. praes. Aug. 10, Lübeck. [1548]

Juli 25. — Das Londoner Kontor an Georg Liseman: wie zuvor Mor. Zimmerman über das Schreiben an die Königin und die Aufnahme neuer Städte in die Hanse; die Unkosten². — A CXXVII, 12. Abschr., reprod. Aug. 1, praes. Aug. 10. [1549]

[**Juli 26.**] — Beschluss des Hansetags in Lübeck: bis Martini (Nov. 11) soll, damit die Schuldenlast des Kontors in Antwerpen beseitigt werden kann, eine zehnfache Kontribution erhoben werden. — A CXXVII, 13. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. den Recess. [1550]

Juli 26. — Der Hansetag in Lübeck an die Quartirstädte: sie sollen die

¹ Die Verhandlungen mit Middelburg erwähnt de Stoppelaar, Invent. van het oud-archief der stad M. 4, n. 2816.

² Gesuch des Engländers Thom. Standley beim königl. Geheimenrath um Hilfe bei Wiedererlangung seines an der Küste von Norfolk gestohlenen Guts im Schiff „Simon von Kolberg in Pommern“ verz. Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 628; vgl. auch Acts of the Privy Council a. a. O. 11, 205. Erlaubniss des Geheimenraths Aug. 19 durch Erlass an die Adventurers für Henr. Dale trotz der Sperre des Handels mit Hamburg von dort Schiesspulver und Salpeter zu holen, ebenso Aug. 21 für Christ. Hoddesdon und Henr. Dale, Acts a. a. O. 246, 249.

zehnfache Kontribution von ihren zugehörigen Städten erheben und die Beträge bis Martini (Nov. 11) an Lübeck abführen; näheres über die Verschuldung des Antwerpener Kontors. — A CXXVII, 14. Entw. von Dr. Suderman. [1551

Juli 27. — Gedenkzettel Dr. Sudermans über Ausfertigung von Schreiben an Antwerpen, den Kaiser u. ä. — A CXXVII, 15. Entw. [1552

Juli 28. — Edikt des Hansetags in Lübeck: Verbot jeder Handelsgemeinschaft mit Ausserhansischen; Gewährung einer Frist zur Abwicklung der bisherigen gemeinsamen Geschäfte bis 1580 Febr. 2, ausgenommen Wein-, Korn-, Bier- und Heringshandel¹. — A CXXVIII, 2, Entw.; Hanse II, 40, 101, u. 40b, 8, 2 Abschr.; A CXXVII, 16, 17, 2 gedruckte und besiegelte Ausfertigungen. [1553

Juli 28, Antwerpen. — Joh. v. Langen an Dr. Suderman in Lübeck: Verwendung für eine Schuldforderung von Claudy Ritz, Weinkaufmann in Mecheln, gegenüber der Wittve von Dietr. v. Halberen in Lübeck. — A CXXVII, 18. Or. praes. Aug. 10, Antwerpen. [1554

Juli 29. — Erklärung des Hansetags in Lübeck über einen Vergleich im Schossstreit zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln (Entscheidung durch eine unparteiische Universität). — A CXXVII, 19—22. Entw. von Dr. Suderman und 3 Abschr. S. den Recess. [1555

Juli 29. — Köln an Lübeck und den Hansetag auf Grund des eingegangenen Gesandtschaftsberichts: nochmals werden die Kölner Sendeboten wegen ihrer Verspätung entschuldigt; dass man deswegen mit der Strenge des Rechts vorgehen will, was früher nie geschehen ist, befremdet; wegen der Zeitverhältnisse kann es jetzt die neue Konföderation den Quartirstädten nicht vorlegen, es wird sich noch an die vorige halten; zum Artikel über rechtliche Auträge sind seine Sendeboten instruiert; Kölns erhebliche Bemühungen und Unkosten für die Hanse. — A CXXVII, 23, Or.; Briefb. 99, 103. [1556

Aug. 1, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck: in Irland sollen 15 oder mehr spanische Schiffe mit Kriegsvolk, 2—3000 M. oder mehr, gelandet sein², gegen die die Königin 4—5 Schiffe bereit machen lässt; die früher (Juni 27²) erwähnte Auseinandersetzung zwischen den englischen Kaufleuten, die nach Preussen und Danzig handeln, und den Adventurern über die Rechte der neuen preussischen Korporation mit ihrer Ausdehnung auf die Staaten und Städte an der Ostsee, deren Wirkung auf die Verhandlungen zwischen den Hansestädten und England; neue englische Plackereien gegen die Niederländer und Italiener; die Ankunft Monseigneurs. — A CXXVII, 24. Or. praes. Aug. 10. S. im Anhang. [1557

Aug. 1. — Der Hansetag in Lübeck an K. Stephan von Polen auf dessen Zuschrift von März 7: die alte enge Verbindung zwischen Polen und Preussen und den gemeinen Städten soll weiter bestehen; da der Friede in den Niederlanden noch nicht wiederhergestellt ist, so kann der deshalb schwach besuchte Hansetag dem Wunsch des Königs nicht entsprechen; unmöglich ist es ihm für seinen Krieg mit dem Moskowiter direkt Hilfe zu leisten, aber die Narwa-Fahrt, obwohl sie für manche Hansestädte gradezu eine Lebensfrage ist, auf alten Privilegien und Verträgen beruht und von andern fremden Nationen weiter unterhalten wird, kann diesseits auf ein volles Jahr ganz eingestellt werden, jedoch nur, wenn der König bewirkt, dass auch den andern Fremden, Franzosen, Engländern, Portugiesen, Niederländern, Dänen, Schweden und Norwegern der Öresund gesperrt wird. —

¹ Auch in Soest, Hansesachen III, n. 16, 37.

² Vgl. hierzu u. a. Froude, Hist.

of England 11 (new edit.), 205 ff., 208.

³ Oben n. 1525 m. Anm.

Hanse II, 40, 200 (im Recess), Abschr.; A CXXVII, 6, 7, Entw. von Dr. Suderman von Juli 18. [1558]

Aug. 3. — Das Domkapitel von Münster an Lübeck: Dr. Suderman soll mit archivalischen Nachforschungen über die Betheiligung der Geschlechter von Münster an der Hanse beauftragt werden. — A CXXVII, 25. Abschr. [1559]

Aug. 3. — Dasselbe an Dr. Suderman: wünscht in voriger Sache weitere Nachforschungen über die früher (1574) gemachten Mittheilungen hinaus. — A CXXVII, 26. [1560]

Aug. 3. — Der Hansetag in Lübeck an Bremen, Braunschweig, Danzig und die andern Städte Preussens, an Stade und Buxtehude: ersucht um Zustimmung zum gefassten Beschluss wegen der vielfältigen Bedrängnisse die zehnfache Kontribution und neben dem Schoss eine Haussteuer von 1 Pfg. vom Pfund vläm. zu erheben, nachdem die Sendeboten hier trotz Anerkennung der Dringlichkeit der Sache sich nicht zur Zustimmung für befugt erklärt haben¹. — A CXXVII, 27. Entw. von Dr. Suderman. [1561]

Aug. 4. — Werbung des Emdener Rathmanns Onno Tyabbren im Auftrag der Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland und des Emdener Rathes beim Hansetag in Lübeck wegen Aufnahme Emdens in die Hanse. — A CXXVII, 28. Abschr. S. im Anhang. [1562]

Aug. 5, Lübeck. — Dr. Suderman an Alb. Hackeman (Harqueman)²: bei der Berathung auf dem Hansetag über Artikel 18 betr. den Alderman Mor. Zimmerman und dessen Bürgen ist zeitweilige Suspendirung der Sache beschlossen worden. — A CXXVII, 29. Entw. [1563]

Aug. 5. — Notarielles Zeugniß von Henr. Palender über die Weigerung von Reiner Dibbitz, Auditeur der königl. Rechenkammer in Gelderland, auf Antrag von Ad. Osnabrugk, die den Hansestädten verliehene Befreiung vom Zoll von Lobith zu registriren, und über die Weigerung Ott Valckenborchs, königl. Zöllners zu Arnheim, das Privileg anzunehmen. — Hans. Urkunden a. Perg., Or. m. Kopie des königlichen Erlasses von April 15; A CXXVII, 30, Abschr. [1564]

Aug. 6. — Desgleichen über die Weigerung des Nimwegener Zöllners Gerh. v. Goch das Privileg anzunehmen. — A CXXVII, 31—33. 2 Abschr. m. d. Erlass von April 15 als Beilage. [1565]

Aug. 6, Utrecht. — Die Deputirten der näher unirten Provinzen (der Niederlande) an den Hansetag in Lübeck: sie sind, durch die Deputirten von Antwerpen über den während des niederländischen Kriegs von den hansischen Städten und Kaufleuten erlittenen Schaden unterrichtet, durchaus gewillt für die Aufrechthaltung sämtlicher hansischer Privilegien für den Handelsverkehr alles zu thun³ und

¹ Das entsprechende Anschreiben an Köln, dort nicht mehr erhalten, wohl aber in einer Abschrift unter den Hansesachen von Emmerich im Emmericher Stadtarchiv (Staatsarchiv Düsseldorf) und in einer andern Abschrift im Stadtarchiv von Soest, Hansesachen III, n. 16, 41 u. 52, ist Aug. 24 im Kölner Rath verlesen worden, worauf der Sekretär den Auftrag erhielt die erforderliche Zuschrift an die Quartirstädte, die schleunigst durch besonderen Boten abgefertigt werden sollte, zu entwerfen, Rathsprot. 31, 70'. Ein Bericht der Kölner Sendeboten in Lübeck wurde Aug. 12 im Rath verlesen und der Schickung zugewiesen, a. a. O. 63'.

² S. Bd. 1, Register.

³ Vollständig: „Also wy alhir mit einander eindrachtelycken verbonden syn, umb einem ideren syn privilegien und gerechticheit to handthaven, so en hebben wy nicht konnen lathen e. e. gn. und l. desen darumb tho verwittigen und van unse syde tho versekeren, dat wy nicht en sullen nalathen allen moghelyken vlyt voorthowenden, ten eynde e. e. gn. und l. privilegien und gherechticheiten, uthwysende de vryheit van den entrecorsen und coopmanshandel overalle, sowol in dese landen als andere, geholden moghen worden, mits dat e. e. gn. und l. von derselbigen syden dese provincien van gelichen willen beloven und in ihre privilegien und

wünschen ev. über dessen Sicherstellung und die Gegenseitigkeit mit hansischen Gesandten zu verhandeln. — A CXXVII, 34. Or. praes. bei Dr. Suderman Aug. 16, Lübeck. [1566]

Aug. 8, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck: Lisemans Ankunft wird erwartet; wenn die Adventurers nicht zum freien Handel in Hamburg wieder zugelassen werden, so ist wohl keine Aufbesserung der Handelsverhältnisse für das Kontor gegenüber dem Dekret von April 7 zu erwarten; die in Irland gelandeten Schiffe sollen nicht aus Spanien, sondern aus der Bretagne gekommen und von einem irischen Herrn, der lange beim Papst gewesen ist, mit dessen Hilfe¹ aufgebracht sein, sicherlich ohne Aussicht auf Erfolg; Ausrüstung von 4 königlichen Schiffen; die Gesandtschaft nach Dänemark soll von Statten gehen; wohl im September kommt der Monseigneur an. — A CXXIX, 1. Or. praes. Aug. 25. [1567]

Aug. 8, 10, Lübeck. — Marcus Beiwegh und Ant. Kloich an Köln im Anschluss an Juli 29: die Verhandlungen auf dem Hansetag über den Schossstreit; der Artikel wegen des Lastzolls im Öresund wird, weil dieser ganz Deutschland angeht, auf dem Städtetag in Speier Bartholomaei (Aug. 24) vorgenommen werden²; den Beschluss einer zehnfachen Kontribution für das Kontor in Antwerpen haben sie nur auf Ratifikation durch Köln angenommen. Nachschr.: Kölns Schreiben über die Konföderation und die rechtlichen Austräge werden sie nicht überreichen, sondern vielleicht nur in einem Auszug bei der Berathung verlesen lassen. — A CXXIX, 2, 3. Or. praes. Aug. 24. Vgl. n. 1561 Anm. 1. [1568]

Aug. 11. — Erklärung des Hansetags in Lübeck auf die Werbung des Emdener Rathmanns Onno Tyabbern betr. Aufnahme Emdens in die Hanse: trotz den günstigen Eröffnungen von jener Seite kann hier nicht endgültiger Bescheid gegeben werden, weil der Wunsch Emdens bei Lübeck nicht angemeldet gewesen und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt ist; die Sendeboten werden daheim die Meinung ihrer Räte erforschen und durch Lübeck antworten lassen. — A CXXIX, 4, 5, Entw. von Dr. Suderman von Aug. 9 u. Abschr.; Hanse II, 40, 226', Abschr.³ (im Recess). [1569]

Aug. 12, Münster. — Die zur Regirung des Stifts Münster Verordneten an Lübeck: wiederholte Bitte, den Syndicus Dr. Suderman zu Nachforschungen in der Delmenhorstischen Sache anzuhalten. M. Bemerk.: Beschluss laut Gesuch, Mittheilung des Ergebnisses an Lübeck. — A CXXIX, 16. [1570]

Aug. 12. — Lübeck und der Hansetag daselbst an Köln: das Verbot, das dortige Wohnhaus des verstorbenen Matern Schueff „zum Paradies“ vor Befriedigung der Forderungen des Antwerpener Kontors an den Nachlass von Schueff zu veräußern, möge aufrecht erhalten bleiben. — A CXXIX, 17. Or. praes. Sept. 7. [1571]

Aug. 12, Köln. — Ad. Osnabruck an Dr. Suderman in Lübeck: Bericht („Diaria in causa exemptionis“) über seine vergeblichen Bemühungen in Arnheim, Nimwegen und Huissen um Registrirung und Insinuierung des Lobither Zollprivilegs für die hansischen Kaufleute bei der Rechenkammer von Gelderland und bei den Zollstätten. — A CXXIX, 18. Or. praes. Aug. 30, Lübeck, bei Dr. Suderman. [1572]

entrecoursen van den koopmanshandel helpen handthouden und manteneren jegen dejenige, dar dat van noden sal wesen“.

¹ Vgl. n. 1557 Anm. 2.

² Auf diesem Städtetag berichteten die Vertreter Kölns, dass von den Kölner Sendeboten auf dem gleichzeitigen Hansetag in Lübeck die vertrauliche Korrespondenz zwischen den See- und Hansestädten und den Frei- und Reichsstädten empfohlen werden sollte, dass ein Bescheid noch nicht eingegangen, der nächste Städtetag darüber benachrichtigt werden sollte, Reichsstädte-Tags-Abschiede in Köln 210'. Vgl. auch Häberlin, Neueste deutsche Reichsgesch. 11, 122 ff.

³ Abschr. auch im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III.

Aug. 15. — Der Hansetag in Lübeck an Antwerpen: mit der von den hansischen Gesandten vereinbarten Komposition ist er einverstanden, auch mit der Erhebung der Bieraccise bis zu besseren Zeiten und mit dem Schutz für die Antwerpener Kaufleute in den Hansestädten; Bitte um Aufrechthaltung der statutenmässigen Gerichtsbarkeit des Kontors in Antwerpen über Angehörige der Hanse. — A CXXIX, 19—21. Entw. von Dr. Suderman und 2 Abschr. [1573]

Aug. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck: Verzögerung von Lisemans Herüberkunft durch widrigen Wind; die Bedenklichkeit der irischen Sache, wegen welcher 400 Soldaten und 4 Schiffe abgesandt sind, 5 nachfolgen sollen, London 800 Mann aufbringen muss; der Bruder des Königs von Frankreich soll schon in Rouen sein; die Gesandtschaft nach Dänemark geht wegen des Kriegs nicht vorwärts; Liseman heute Abend angekommen; das Schreiben der Städte wird er vielleicht morgen der Königin überreichen; wohl gestern ist Monseigneur heimlich angekommen. — A CXXIX, 22. Or. praes. Sept. 1. [1574]

Aug. 17/18. — Der Hansetag in Lübeck an Münster und Wesel: gemeinsam mit dem Syndicus mögen sie einen Ausgleich mit Köln im Schossstreit herbeiführen. — A CXXIX, 23. Entw. [1575]

Aug. 18. — Derselbe an K. Heinrich III von Frankreich: bedauert, dass die lange geplante Legation zu ihm nicht zu Stande gekommen, und bittet um Schutz für die hansischen Kaufleute gemäss den althergebrachten Privilegien. — A CXXIX, 24, 25. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1576]

[—]. — Rechnungen¹ der Städte Bremen, Rostock, Stralsund, Braunschweig, Danzig, Hamburg, Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Lüneburg und Köln über ihre Ausgaben für hansische Zwecke (Gesandtschaften, Vorschüsse, Kontributionen usw.), vorgelegt Aug. 9—18 dem Hansetag. — A CXXIX, 6—15, CXXVII, 35. Abschr. Vgl. den Recess bez. Art. 15 zu Aug. 4 u. 15. [1577]

Aug. 20. — Der Hansetag in Lübeck an Köln: mit Danzig soll es die beschlossene Gesandtschaft nach England übernehmen; die Aufbringung der Kosten. — A CXXIX, 26. Or. praes. Sept. 7. [1578]

Aug. 21. — Derselbe an Köln: mit Wesel, Nimwegen und Arnheim soll es für die Durchführung des Lobither Zollprivilegs wirken; von der zehnfachen Kontribution soll dem Syndicus vorab der vierte Theil (250 Thlr.) gezahlt und der Rest an Lübeck abgeführt werden. — A CXXIX, 27. Or. praes. Okt. 17. [1579]

Aug. 21. — Derselbe an Köln: es möge einen Quartirtag bis Michaelis berufen, damit dieser über die verbesserte Konföderation und die rechtlichen Austräge berathen kann, dann bis Martini darüber an Lübeck berichten². — A CXXIX, 28, 29. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. m. ursprüngl. Datum Aug. 15. [1580]

Aug. 21. — Derselbe an Ad. Osnabruck: für den Fall, dass Georg Lafferdes, Sekretär des Kontors in Antwerpen, sich seines Dienstes begeben will, soll er an dessen Stelle treten; er soll sich hierzu gegenüber Lübeck schriftlich erklären. — A CXXIX, 30. Abschr. [1581]

Aug. 22, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck: das Schreiben hat er heute selbst der Königin überantwortet; es ist zu befürchten, dass sie, weil dies Schreiben „wahrlich hart gestellt ist“, am Dekret festhalten wird;

¹ Z. Th. in Abschriften auch im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 VI.

² Sept. 9 beschloss der Kölner Rath den Bericht aus Lübeck, vgl. n. 1571 u. n. 1578, anzuhören; das geschah Sept. 12, worauf ein Drittelstag, der Okt. 26 in Wesel gehalten werden sollte, beschlossen und das zugehörige Ausschreiben an die Städte Sept. 14 festgestellt wurde, Rathsprot. 31, 76, 78, 79. Zu letzterem Datum vgl. unten bei Sept. 11.

heimlicher Aufenthalt Monseigneurs am Hof; Abgang von 4 Schiffen nach Irland, Ausrüstung von 5 weiteren. — A CXXIX, 31. Or. praes. Sept. 3. [1582

Aug. 22. — Eventual-Instruktion des Hansetags für die zur Sendung nach England verordneten Vertreter von Köln und Danzig und Dr. Suderman. — A CXXX, 1—4. Entw. von Dr. Suderman von Aug. 8 und 2 Abschr. S. im Anhang. [1583

[—]. — Recess des Hansetags in Lübeck von Juni 25 bis Aug. 22. — Hanse II, 40, 238 Bll.; 40a, 123—151, 154'—164, und 40b Auszüge aus dem Recess für die Kölner Sendeboten. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1584

[—]. — Ordnung für die Ausschreibung der Hansetage, Anhang zum Recess. — Hanse II, 40, 242. S. im Anhang. [1585

[—]. — Protokollarische Aufzeichnungen von Dr. Suderman über die Verhandlungen auf diesem Hansetag von Juni 26 bis Aug. 22. — Hanse II, 40c, 86 Bll. Angeführt bei voriger Inhaltsanzeige im Anhang. [1586

[—]. — Vorwort des Hansetags in Lübeck von 1579 zu den neuen Statuten des Kontors in Antwerpen. — Hanse II, 40a, 115—122. Entw. [1587

Aug. 24. — Der Hansetag in Lübeck an Antwerpen: der frühere Oldermann des Kontors Joh. Prätor aus Danzig ist zur Rückgabe von eigenmächtig erhobenen 420 Pfd. verurtheilt worden; Antwerpen wolle das Kontor bei der Durchführung dieser Massregel unterstützen; der Rechtsweg auf Geltendmachung seiner Ansprüche bleibt Prätor gewahrt. — A CXXIX, 32, 33. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1588

Aug. 24. — Derselbe an die Deputirten der verbündeten belgischen Provinzen auf Aug. 6: Dank für die Zusicherungen; sie wollen unverzüglich mit den Ständen von Zeeland wegen der 20jährigen Befreiung der hansischen Kaufleute von den zeeländischen Zöllen sich in Verbindung setzen; über den Schutz des beiderseitigen Handels sollen Gesandten verhandeln. — A CXXXI, 1, 2. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1589

Aug. 24. — Derselbe an dieselben: Beglaubigung für den Syndicus Dr. Suderman und den Sekretär Ad. Osnabruck zu Verhandlungen. — A CXXXI, 3, 4. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1590

Aug. 24. — Derselbe an Amsterdam: Beglaubigung für den Syndicus Dr. Suderman und die Kaufleute des Kontors in Antwerpen zu Verhandlungen. — A CXXXI, 5. Entw. von Dr. Suderman. [1591

Aug. 25. — Derselbe an die niederländischen Generalstaaten: das Kontor in Antwerpen ist beauftragt Schritte zu thun gegen die Weitererhebung der nur für ein Dritteljahr bewilligten, aber schon 1 Jahr und 4 Monate erhobenen neuen Imposten. — A CXXXI, 6, 7. Entw. von Dr. Suderman nach Beschluss von Aug. 23 und Abschr. [1592

Aug. 25. — Derselbe an K. Stephan von Polen: Beglaubigung für die Gesandten von Danzig, die die Klagen über das englische Vorgehen vorbringen und ihn unter Angabe zweckentsprechender Mittel um Schutz ihrer Interessen ersuchen sollen. — A CXXXI, 8, 9. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [1593

Aug. 27, Lübeck. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Juli 25 u. Aug. 1: seine Abreise nach Köln erfolgt bis Aug. 31; die Warnung vor der bewussten Stadt [Emden] hat er erhalten, aber ein guter Abschied ist ihr ertheilt; glimpflicher Verlauf von Zimmermans Sache durch Unterstützung von Albert Gise; ganz unbefriedigend steht seine eigene Angelegenheit in Folge unzeitiger Sparsamkeit, weshalb es doch noch fraglich ist, ob er so unter unzähligen Mühsalen einem Herrn mit unzähligen Köpfen weiter dienen soll; die Kölner Sendeboten

haben Wilh. Koch unterstützt; Kriegsnachrichten aus Polen und von der Narwa. — A CXXXI, 10. Entw. [1594

Aug. 29. — Köln an die Städte seines Drittels: übersendet das Schreiben des Hansetags von Aug. 3 (n. 1561) wegen der zehnfachen Kontribution, verweist sie auf die angedrohten Wirkungen des Ungehorsams, wonach die Bürger widerspänstiger Städte auf den Kontoren nicht geduldet und mit deren Rechten und Freiheiten nicht ausgestattet, auch in den Hansestädten nicht Förderung nach den Recessen erfahren, zu Faktorei und Matschopie nicht zugelassen, vor allem nicht als Bürger aufgenommen werden sollen, und mahnt der Aufforderung ungesäumt zu entsprechen. — Briefb. 99, 144'. [1595

Aug. 29. — Köln an Groningen, Münster und Nimwegen (gesondert): Aufforderung zu unverzüglicher Zahlung der zehnfachen Kontribution bei Strafe des Privilegienentzugs. — A CXXXI, 11—13. 3 Or. m. S.¹. [1596—1598

Aug. 31, Lübeck. — Dr. Suderman an Tideman Gise, königl. polnischen Geheimenrath²: Erläuterung zur Antwort des Hansetags auf das Hilfesuch des Königs von Polen; Bitte um Unterbringung seiner begabten Zwillingsöhne am polnischen Hof (geschrieben am Geburtstage). — A CXXXI, 14. Entw. [1599

September. — Verzeichniss der Einnahmen des Kontors in Antwerpen von 1576 Juni 10 bis 1579 April 13 und der Ausgaben von 1576 Aug. 22 bis 1579 April 6 (nämlich 1165 Pfd. 2 Pf. und 1258 Pfd. 1 Sch. 7 Pf., mithin Kurzschuss 93 Pfd. 1 Sch. 5 Pf.), überreicht durch Heinr. Carstens. — E XI, 17. [1600

[—]. — Abrechnung des Kölner Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck Marx Beiwech für seine Reise von Juni 11 bis Sept. 1. — A CXXVI, 19. [1601

[Sept. 1—3]. — Der Hansetag in Lübeck an die Hansestädte: theilt seine Erklärung von Aug. 11 zum Antrag auf die Aufnahme von Emden in die Hanse und die Bedingungen, unter denen sie erfolgen könnte, mit, fordert zu Rückäusserungen innerhalb 6—7 Monaten auf. — A CXXXI, 9a. Entw. o. Datum, durchkorrigirt von Dr. Suderman³. S. im Anhang. [1602

Sept. 6, Hamburg. — Dr. Suderman an das Londoner Kontor: es soll den Wechsel über 243 Thlr. honoriren, die er in Hamburg hat aufnehmen müssen, um seine Beköstigung in Lübeck durch Frau Popping zu decken, die bei seinem Aufbruch von dort Sept. 3, nach Beendigung des Hansetags Aug. 22, der Sekretär Laffarz nicht bezahlt hat. — A CXXXI, 15. Entw. [1603

Sept. 6, Hamburg. — Derselbe an Nik. Popping: seine Ankunft in Hamburg Sept. 4; P. soll berichten, wann das von ihm hier mit Mühe aufgebrachte Geld gezahlt ist; der hansische Dienst bringt ihm viel Schaden. — A CXXXI, 16. Entw. [1604

Sept. 6, Hamburg. — Derselbe an Bonav. Bodecker: er verlangt dringend den lange erwarteten Avisobrief an Wilh. Paulus in Wesel über 663 Thlr.; B. soll für ihn sorgen. — A CXXXI, 17. Entw. [1605

Sept. 7. — Köln an Nimwegen und Arnheim: Erkundigung nach der Beschaffenheit des Lobither Zolls im Hinblick auf die Befreiung der hansischen Kaufleute von diesem Zoll wie von dem Brabanter und dem halben Zoll in Zeeland, worüber auf dem Hansetag berichtet worden. — Briefb. 99, 128', unvollst.⁴. [1606, 1607

¹ Hieraus ergibt sich, dass diese drei Schreiben so nicht abgesandt sind.

² Aus einer angesehenen alten Danziger Rathsfamilie. ³ Da Suderman Sept. 3 oder 4 von Lübeck aufbrach, vgl. oben, und im Schreiben auf die Erklärung des Hansetags von „Aug. 11“, nicht vom „11. d. M.“ Bezug genommen wird, so kann es nicht mehr zum August, sondern in die allerersten September-Tage gehören.

⁴ Es ist dort auf den Entwurf in der städtischen Kanzlei verwiesen („vide latius in conceptu“) wie fortan öfter in den dürtiger

Sept. 8. — Dr. Suderman quittirt gegen Bremen über Zahlung der zehnfachen Kontribution (150 Thlr.). — A CXXXI, 18. Entw. [1608

Sept. 8, Greenwich. — K. Elisabeth von England an Lübeck und den Hanse- tag auf das Schreiben von Juli 9¹: sie beharrt bei dem letzten Dekret, aber ge- währt Zeit zu einer besseren Antwort oder zur Abordnung vollmächtiger Gesandten; die Hamburger Privilegien für die Engländer müssen bestätigt werden². — A CXXXI, 19. Abschr. S. im Anhang. [1609

Sept. 9. — Bernh. Pels, Mann der Wittwe von Mat. Schueff, protestirt von Rechts wegen gegen das von Köln auf Wunsch des Hansetags ergangene Verbot Schueffs Haus zu verkaufen. Dazu Rathschluß von Sept. 16. — A CXXXI, 21. S. oben n. 1571. [1610

Sept. 11³. — Köln an die Städte seines Drittels: Ladung zu einem Drittels- tag in Wesel auf Okt. 25 auf Grund des Recesses vom Hanse- tag zur Entgegen- nahme der dortigen Beschlüsse; Einforderung der vom Hanse- tag beschlossenen zehnfachen Kontribution zu Gunsten des Kontors in Antwerpen. — A CXXXI, 22—24. 3 Abschr. [1611

[—]. — Berathungs-Artikel (11) für den Drittelstag in Wesel Okt. 25⁴. — Hanse II, 41a, 1—5 u. 8—17, 2 Abschr.; Hanse II, 40a, 152'—154', gekürzt. S. im Anhang. [1612

Sept. 12. — Das Londoner Kontor an Lübeck im Anschluss an das Schreiben (Zimmermans) von Aug. 22: hierneben das Antwortschreiben der Königin, das schon jetzt übersandt wird, obwohl Sekretär Liseman, dem es zugestellt worden, die dabei zugesicherte mündliche Erklärung⁵ zum Schreiben seitens der königl. Geheimen- räthe noch nicht erhalten hat. — A CXXXI, 25, 26. 2 Abschr., wovon eine bei Dr. Suderman praes. Okt. 22. [1613

Sept. 13, Haveringe. — Verhandlungen zwischen dem englischen königl. Ge- heimenrath und den Vertretern des Londoner Kontors in der Streitsache zwischen den Hansestädten und England. — A CXXXI, 27. Übers. u. Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [1614

Sept. 14. — Köln an Wesel: im Anschluss an den Hanse- tag, über den die Sendeboten selbst berichtet haben werden, hat es einen Drittelstag dorthin auf Okt. 25 ausgeschrieben. — Briefb. 99, 131'⁶. [1615

Sept. 16. — Dasselbe an das Kontor in Antwerpen: innerhalb 16 Tagen kann

werdenden Briefbüchern, die keineswegs mehr die ausgesandten Briefe vollständig enthalten; dieser Entwurf ist nicht aufbewahrt.

¹ L. Juli 8, oben n. 1532. ² Sept. 7 beschloss der englische königl. Geheimerath, dass Lord Cobham, Warden der Fünfhäfen, ein der Gesellschaft des Stahlhofs gehöriges Schiff, das nicht nach London gelangen konnte, weil ein Seeräuber Wilson ihm bei Margate auflauerte, sicher nach London geleiten und den Seeräuber ergreifen sollte, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 259.

³ Zum Datum vgl. oben n. 1580 Anm. 2; Sept. 11 war das Schreiben wohl entworfen worden, das Sept. 14 genehmigt wurde, man behielt also das erste Datum bei. Ein Original mit Sept. 11, Zuschrift an Emmerich, im Stadtarchiv Emmerich (Staatsarchiv Düsseldorf); ebenso im Stadtarchiv von Wesel (das.) caps. 103/4 n. 1 III das An- schreiben an Wesel, das mit Sept. 11 an Soest das. Hansesachen III, n. 16, 26, 33, desgleichen, nach Mittheilung von Herrn Dr. Stein, das Anschreiben an Groningen im dortigen Stadtarchiv. Mit Rücksicht auf diese Einladung, die länger vorbereitet war, ist wohl das Schreiben an Groningen von Aug. 29, oben n. 1596—1598, gleich dem an Münster und Nimwegen zurückbehalten worden.

⁴ Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 16, 25 u. 32. ⁵ Diese Erklärung sollte, wie hier angegeben, „dasjenige vermehren, des e. a. l. und gn. und gemeine erb. stedt sich be- danken und selbst, es sei mildiglich und erbarlich mit denselben [von englischer Seite] gehandelt, erkennen, auch darauf bedacht sein werden ihrer mat. volkömlicher gnug zu tun“.

⁶ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III.

ein begründeter Einspruch gegen die von Bernh. Pels beabsichtigte Alienation des Hauses von Mat. Schuiff erhoben werden. — A CXXXI, 28, Abschr.; Briefb. 99, 133. [1616]

Sept. 21, Köln. — Dr. Suderman an Herrn („Seigneur“) Wilh. Paulsen¹: er kann jetzt nicht die 667 Thlr. in den vorgeschriebenen Sorten erhalten, es sei denn mit 60 Thlrn. Schaden; nach dem Schluss des Ochsenmarkts will er sich mit den Viehschreibern oder Löhern in Verbindung setzen; Bitte um sein Gutachten und um Übermittlung von 75 Reichsthln. von Bürgermeister Pellikhan². — A CXXXI, 29. Entw. [1617]

[Sept. 21.] — Derselbe an Bürgermeister Pellikhan²: Bitte um Übermittlung der 75 Reichsthln., die Wesel als Kontribution gezahlt hat, durch Wilh. Pauls al. de Stipper. Eingelegter Zettel für Plönies³: das Schreiben der Hansestädte an Ad. Osnabruck wegen Übernahme der Sekretärstelle im Kontor in Antwerpen bei einem Ausscheiden von Laffartz ist unklar gehalten, seine Bedenken dagegen. — A CXXXI, 30. Entw. [1618]

Sept. 21. — Wesel an Köln auf Sept. 14: der Feld-Bürgermeister Otto v. Bellinckhoven hat wegen Krankheit dem Rath und den Städten von Kleve über den Hansetag noch nicht berichten können; die Kriegsgefahr macht die Wege unsicher, so dass schwerlich die Städte von Overijssel den Drittelstag werden besuchen können; selbst hat es mit einer Masse von Wiedertäufern zu schaffen; wegen der Pest in der Gegend⁴ werden etliche Städtefreunde wohl nicht kommen wollen; aus all diesen Gründen empfiehlt sich als Malstatt mehr Emmerich, das den overijsselschen, oder Duisburg, das den Münsterschen und Märkischen Städten besser gelegen ist. — A CXXXI, 31. Or. praes. Sept. 28. [1619]

Sept. 22, London. — Mor. Zimmerman an den Hansetag in Lübeck [!]: gegenüber der Antwort von K. Elisabeth soll er fest bleiben; nur dadurch werden die Städte eine bessere Behandlung erreichen; Bitte um Berücksichtigung seiner persönlichen Lage. — A CXXXI, 32. Abschr. a. Lübeck. [1620]

Sept. 23, London. — Derselbe an Dr. Suderman in Köln auf Aug. 27: Lise-man wird über den Stand der englischen Sache mündlich berichten; er soll ihm baldige Audienz beim Kölner Rath verschaffen, damit er schleunigst nach Lübeck weiter reisen kann; seine eigene und Sudermans Sache; Angelegenheit Wilh. Koch, dessen Sollicitator Ant. Weber seinen Diensteid vergessen hat. — A CXXXI, 33. Or. praes. Okt. 18. [1621]

Sept. 24, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tjabbren, Bürgermeister von Emden: seine Wiederankunft in Köln Sept. 17; Erkundigung nach der Aufnahme des Hansetags-Abschieds in Emden; Drittelstag in Wesel Okt. 25, wo jener Abschied sicher zur Verhandlung kommen wird; dafür möge er berichten, wie sich die fremden Gäste in Emden verhalten; der Rath von Nürnberg hat die Waaren der Fremden mit 2% belastet; die Antwort aus England wird erwartet; Sudermans Sache mit Derich Iden, in der er ihm Auskunft über das Haus „die 3 Heringe“ geben soll; die Lage in den Niederlanden und der Stand der Friedensverhandlungen hier⁵; Gruss an Dr. Mettman. — A CXXXI, 34. Entw. [1622]

¹ In Wesel, vgl. n. 1618 und n. 1605.

² D. i. Bürgermeister Dr. Otto Belling-

hoven in Wesel, vgl. oben n. 1619 und den Recess vom Drittelstag in Wesel im Anhang.

³ Doch wohl der Bürgermeister von Münster Hilbr. Pl., vgl. den Recess vom Drittelstag in Wesel im Anhang.

⁴ Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 3, 47.

⁵ Hierüber schreibt er: „Neuwes haben wir heir anders nit dan das de sachen zwissen kon. mat. zu Hispanien und beiden provincen Arthois und Hennegauwe und denen associireten nun gans und zumal verdragen, wairuf die Hispanier innerhalb 40 tagen die landen rumen und der kreye

Sept. 28. — Lübeck an Köln: bittet im Anschluss an das Schreiben an die Frei- und Reichsstädte¹ wegen des Lastzolls in Dänemark zur weiteren Betreibung dieser Angelegenheit beim Kaiser und bei den Kurfürsten um Nachricht über die Verhandlungen und Beschlüsse des Städtetags von Bartholomaei (Aug. 24)² in dieser Sache; Bitte um Auskunft über den Stand der Lobither Zollsache³. — A CXXXI, 35. Or. praes. Okt. 23. [1623]

Sept. 28, (Antwerpen). — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: nach Niederlegung seines Amtes will er bald abreisen; Adolf (Osnabruck) hat über seinen Eintritt in die Stellung sich noch nicht geäußert; Weigerung von Hans Prätor; seine Unterstützung durch Arnt und Joh. Pilgrim; die englische Sache; die Lobither Zollbefreiung; Sache der Frau von Gronenberg und Geilenkirchens. — A CXXXI, 36. Or. praes. Okt. 8. [1624]

Okt. 1, (Antwerpen). — Verzeichniss der Unrichtigkeiten in dem von Hans Prätor von 1569 bis 1579 geführten Journal und Hauptbuch des Kontors in Antwerpen. — E XI, 18. [1625]

Okt. 3. — Lübeck an Köln: die Antwort der Königin von England, die hierneben in Abschrift, erscheint „dunkel und mehr abschläglic als zuträglich“; es ist deshalb für die im Recess vorgesehene Eventual-Instruktion⁴ und deren Anwendung, um, wie jetzt erforderlich ist, den Engländern die Einigkeit und den Ernst der Städte zu zeigen; hierzu möge Köln sich äussern. — A CXXXI, 37. Or. praes. Okt. 23⁵. [1626]

Okt. 3, Köln. — Dr. Suderman an Urban Scharberger: Verwendung für Junker Werner von Merode, Mann seiner Nichte Agnes Rink, der sich mit andern Adligen für den verstorbenen Gerh. von Stritthagen für 1500 Dukaten Ranzion verbürgt hat und das Geld zum bestimmten Termin nur mit äusserster Gefahr nach Maastricht schaffen könnte. — A CXXXI, 38. Entw. [1627]

Okt. 6. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: Darlegung des Verlaufs und

ruhe man sagt gegen den princen und andere uf des koninks unkosten continueret werden soll, wiewol etzliche in hoffnung stehen und meinen, das der Hispanier abzöge ferrer verglichung mit den anderen provincen auch soll folgen mugen. Interim haben irer mat. des konink zu Hispanien, des herzogen zu Parma an disen ort verordente fridehendeler vur wenig tagen iren abzuge von hinnen nach Maastricht genommen, aber der kais. mat. gesanten neben den churfürsten und fürsten, auch der generalstaten potschaften sein noch bei der hand, und ob de noch weiter handlung pflegen werden, gebet de zit. Dan die von Antorf und Brabendsche landstende haben gare instendig schriftlich angesucht und gepitten, das sich die hern nit von einanderen sondern wollen, es were dan ire resolution auf zugeschickte articulos praerefutationis [?] zuvor ankommen⁶.

¹ Vgl. oben n. 1568 Anm. 2. ² A. a. O. ³ Sept. 30 wurde ein Schreiben des Hansetags (welches?) im Kölner Rath, über das Marx Byweg Bericht erstattete, und ein Konzept für Wesel (die Antwort auf Sept. 21 von Wesel) verlesen, an die Deputation verwiesen, Rathsprot. 31, 88'; das Schreiben an Wesel von Sept. 30 im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III, Or. Ergänzung aus den Hanseakten von Wesel: schon der Hanse tag hatte Aug. 7 u. 21 an Wesel geschrieben (a. a. O. 2 Or.), dann kamen n. 1611 u. 1615 von Köln, die Erwiderung von Wesel in n. 1619, im Rath berichtete der Bürgermeister Bellinghoven Sept. 28 und wurde die Mittheilung der hansischen Beschlüsse an die grossen klevischen Städte, die dazu in Rees versammelt werden sollten, beschlossen (Rathsprotokoll von Wesel); Köln verschob dann Sept. 30 den Drittelstag wegen der Kriegsläufe in Geldern, Zutfen und Overijssel, vgl. hiavor; der Bürgermeister von Wesel referirte im Rath, dass die Städte auf bevorstehendem Partikulartag erklären sollten, ob sie hansisch bleiben und contribuiren wollten (Rathsprotokolle); Okt. 20 lud dann der Rath die Städte Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees durch Umlaufschreiben zum Drittelstag nach Wesel ein. ⁴ Oben n. 1583. ⁵ Am nächsten Tage, Okt. 24,

erklärte zu diesem Schreiben der Kölner Rath in seiner Sitzung, dass er allen möglichen Fleiss anwenden, die Sache aufmerksam erwägen, das erforderliche veranlassen werde, Rathsprot. 31, 106'. Vgl. n. 1638 Anm.

jetzigen Stands der Sache von Mat. Schuiff; Bernt Peltz soll zu einem Vergleich mit dem Kontor angehalten werden¹. — A CXXXI, 39—41. Or. praes. Okt. 26 u. 2 Abschr. [1628]

Okt. 8. — Dr. Suderman an das Domkapitel von Münster: Lübeck hat von ihm in Sachen Delmenhorst zunächst Abschriften von den gewünschten Auszügen aus den Hanserecessen verlangt; über das Verzeichniss der Namen von Münsterischen Geschlechtern aus den Büchern des Kontors in Antwerpen. — A CXXXI, 42. Entw. [1629]

Okt. 8. — Derselbe an die Regierung der Stadt Münster: die angefertigten Auszüge aus den Hanserecessen hat er nach Lübeck gelangen lassen. — A CXXXI, 43. Entw. [1630]

Okt. 9, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman: das Schreiben des Kontors an Köln in Sachen Mat. Schuiff² mag er nach Gutdünken übergeben oder eine Verlängerung des Termins erwirken; die Städte verwechseln die verschiedenen Prozesse Schuiffs mit einander; Heinr. Rastens [?] ³ und Jak. Baertz wünschen Bevorzugung ihrer Forderungen an das Kontor; er wird dem Kontor noch bis Weihnachten dienen; Bürgermeister Straell⁴ will ihm antworten; Lisfelt ist jetzt Kanzler von Brabant⁵. — A CXXXI, 44. Or. praes. Okt. 18. [1631]

Okt. 10. — Dr. Suderman an Georg Laffertz auf Sept. 28: seine Stellungnahme zu dem Abschied von L. und zur Nachfolge von Adolf (Osnabruck); in der Sache Hans Prätor braucht man sich nicht zu übereilen; L. möge die Brüder Pilgrim nicht zu weiterer Verbitterung veranlassen; Sache Groenenberg und Geilenkirchen. — A CXXXI, 45. Entw. [1632]

Okt. 10, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Sept. 25: über den Recess; seine Ansicht über die Hamburger Residenz und die Abordnung von Gesandten nach England wird er durch Liseman, der den schriftlichen Abschied der Geheimenräthe mitbringen soll, erfahren; der Lord-Schatzmeister will das Warrant für die Verschiffung von Laken nur geben, wenn Kautions gestellt wird; Sekretär Walsingham hat für die englischen Kaufleute von der Königin eine neue Licenz von 30 000 weissen Laken zur Ausfuhr verschafft ausser nach Hamburg, Emden und den Niederlanden; sein Bedenken dieserhalb; den Wechsel aus Hamburg über 243 Thlr. wird er einlösen; die Heirath Monseigneurs mit der Königin wird schwerlich zu Stande kommen; Verlängerung des Parlaments bis Jan. 20. — A CXXXI, 46. Or. praes. Nov. 3, beantw. Nov. 5. [1633]

Okt. 13. — Geleitzzusage Kölns für die Unterthanen von Geldern und Zutfen, die Friesländer und die Angehörigen des Utrechter Stifts mit Waaren und Gütern. — A CXXXI, 47. Abschr. [1634]

Okt. 13. — Köln an den Oldermann des Kontors in Antwerpen: wegen des vom Brabanter Hof ausgegangenen Arrests auf die Forderungen des Kölner Bürgermeisters Gerh. Pilgrim und des Rathmanns Heinr. Crudener. — Briefb. 99, 154'. Das. 156 an den Magistrat von Antwerpen Okt. 14 in derselben Sache und 157 nochmals an den Oldermann Okt. 15. Vgl. Rathsprot. 31, 97'. [1635—1637]

Okt. 14. — Dasselbe an Erzherzog Matthias: ähnliche Verwendung für

¹ Hierauf beschloss der Kölner Rath in seiner Sitzung Okt. 30: „und haben meine hern sich der stadt Lubeck und gmeiner städte schreibens [oben n. 1571] erinnert und derohalb das verbot noch zur zeit bleiben lassen, jedoch da derjeniger, so das haus erkaufft, lieferung begeren wirdt, mag ehr das gelt ins schrein leggen“, Rathsprot. 31, 110. ² n. 1628.

³ Wohl Carstens?

⁴ D. i. Jan van Stralen, der zuletzt i. J. 1578 Buiten-Burgenmeister von Antwerpen war, vgl. Antw. Archievenblad 14, 201.

⁵ D. i. der oben n. 1400

Anm. 3 u. n. 1411 erwähnte bisherige Advokat Theodor Liesfeld.

Corn. Steven, Bürger in Antwerpen, als Vertreter des verstorbenen Kölners Godart Kannengiesser. — Briefb. 99, 155', unvollst.¹. [1638

Okt. 16. — Lübeck an Köln: es ist, wie es sich schon gegen Köln geäußert hat², durchaus für die Benutzung der beschlossenen Eventual-Instruktion gegenüber England und giebt dieselbe Erklärung bei den andern Städten ab; es wartet zunächst nur noch auf den mündlichen Bericht des Londoner Kontor-Sekretärs; die Forderungen Nürnbergs in den Verhandlungen mit den englischen Kaufleuten sollten den Hansestädten als Muster dienen³. — A CXXXII, 1. Or. praes. Okt. 30. [1639

Okt. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Okt. 10: die Kaufleute müssen bald Verhaltensmassregeln wegen der Ausschiffung bekommen, weil sonst die Residenz nicht mehr zu halten ist und der Geldvorrath ganz ausgeht, die vom Hansetag vorgesehene Beisteuer muss jetzt geleistet werden; die Bezahlung des Hamburger Wechsels; Sache Wilh. Koch; die englischen Kaufleute von der Korporation, die nach Danzig handeln, rüsten sich, um den hansischen Gesandten entgegenzutreten, und wollen Privilegien dort und in Preussen besitzen⁴; die Adventurers wissen wohl durch Spione von der hansischen Sendung nach England; Zollhinterziehung der Adventurers⁵, wofür wohl die Hansen in Emden werden büßen müssen; Arrestirung aller englischen Schiffe in Spanien wegen Wegnahme eines grossen Schatzes in Indien durch Kapitän (Francis) Drake⁶; Ankunft einer grossen Armada aus Italien in Spanien; Unruhe in Irland und Tod Sir Will. Drurys daselbst⁷; Briefe für Liseman liegen in Lübeck; Herüberkunft von Monseigneur; Verlängerung des Parlaments bis Nov. 24; Herzog Kasimir ist im Anzug auf Frankreich, Gegenrüstung des Herzogs von Guise⁸. — A CXXXII, 2. Or. praes. Nov. 8, beantw. Nov. 14. [1640

Okt. 18. — Staveren an die hansischen Sendeboten in Wesel: wegen der gefährlichen Zeiten und der zahlreichen friesischen Landtage kann es seine Bürgermeister, die z. Th. seefahrende Leute sind, zur Tagfahrt nicht schicken; mit den Beschlüssen wird es einverstanden sein; die Kontribution kann es wegen Verarmung (Niederbrennung des dritten Theils der Stadt, Plünderung durch wälsche Soldaten,

¹ Vgl. oben n. 1606 u. 1607 Anm. 4. Okt. 15 genehmigte der Kölner Rath die neue Konföderation der Hansestädte, die Abfassung eines Gutachtens wurde beschlossen, Rathspr. 31, 97'.

² Okt. 3, n. 1626. ³ Es wird hier gesagt: „wir erfahren auch, das den Englischen auf ir anhalten zu Nurnberg zu handeln auf diese condition sol zugelassen sein, das sie von hunderden zwehe dem rate daselbst entrichten und folgens für sich selbst und ohne zutun des rats zu Nurnberg bei der kun. mat. zu England bewerben sollen, das iren kaufleuten gleiche freiheit in England zu geniessen haben sollen; wan nun diese einige stat, als die gar keine freiheit im reich England hat, sich solches wider die Englischen unternemen darf, werden zwar die erb. hansestett, als die ire freiheit daselbst teur genug erkaufft, wider dieselben Englischen der gebuer nach zu voffaren viel weiniger bedenkens haben“.

⁴ Näher: „halten täglich mit einander starke zusammenkonft, gebrauchen Daniel Rodgers seinen bruder zum consuler, welcher ein jurist, eherachte, das sie sich auf allerlei stucke prepariren, gegenst das die gesanten der stette mochten hier komen; sie lassen sich von villen alten presidenten vernemen, welche sie wegen derselbige privilegia izunder konnen fuerbringen, derer sie sich zu Danzig und lande zu Preussen, auch anderen hansestetten bohorren zu ehreuwen; derwegen woe gesanten sollen hier komen, mogen sie sich auf derselbige boschwer woel waffenen und were gut, das solches einem e. rade von Danzig dorch e. a. w. were geschriben worden, damit sich auch daergegenst mochten armiren, dan sie hoffen ville dinges reformiret zu haben“.

⁵ Sie seien, schreibt er, „ihn 2 schiffen pro Emden auf einer faulen tat bofunden, ihn welcher schiffung sie der koninginen wegen geburlichen zollens ein grosses verkorzet, woerfuer sie dapfer gebusset, eher sie wegen der lakens haben konnen ehntschlagen werden“.

⁶ Vgl. Froude, Hist. of England, new edit., II, 373 ff.

⁷ Sir W. Dr., Präsident von Munster in Irland, Lord-Oberrichter, starb im Oktober in Cork, Froude a. a. O. 215.

⁸ Vgl. u. a. Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Joh. Casimir

I, 348, 349.

Verbrennung von Schiffen, sonstiger bedeutender Kriegsschaden) nicht zahlen. — A CXXXII, 3. Or. praes. Nov. 11. [1641

Okt. 22. — Dr. Suderman quittirt gegen Köln über Zahlung der zehnfachen Kontribution (250 Thlr.)¹. — A CXXXI, 18. Entw. [1642

Okt. 22. — Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Drittelstag in Wesel
Okt. 25. — A CXXXII, 4, Entw.; 5, Or. S. im Anhang. [1643

Okt. 23. — Deventer, Kampen und Zwolle bevollmächtigen, durch Verkehrsschwierigkeiten an der Besendung des Tags verhindert, den Weseler Bürgermeister Joh. Bongart, Dr. Henr. Bellickhove und Lic. Henr. Hesius als ihre Vertreter auf dem Kölner Drittelstag in Wesel. — Hanse II, 41, 33. Abschr. [1644

Okt. 23. — Instruktion für die vorgenannten zu den ausgeschriebenen Artikeln: 1. gegen die neue Konföderation, 2. Rechtsausträge sind schwer ausführbar, 3. gegen die neue Kontribution, 4. Haussteuer ist zum Bericht zu nehmen, Schosssteigerung nicht zu bewilligen, 5. hier soll mit den übrigen Sendeboten gestimmt werden, 6. für Herstellung der Ordnung, 7. die Aufnahme Emdens muss ausdrücklich abgelehnt werden, weil sie den Handel von Deventer, Kampen und Zwolle mit Untergang bedroht², 8. dies soll zum Bericht genommen werden, 9. und 10. wie zu 6, 11. Köln soll um eine Frist angegangen werden. — Hanse II, 41, 34. Abschr. [1645

Okt. 24. — Arnheim an die Kölner Sendeboten in Wesel: Kriegsnoth hindert es den Tag in Wesel zu besenden³; bezüglich der Kontribution wird es sich nach Gebühr verhalten, wenn erst der Krieg aufgehört hat; Bericht über den grossen geldrischen Zoll in Lobith (seit d. J. 1222), der nicht in demselben Mass ein „Taschenfeger“ ist wie der klevische Zoll am Zollhaus. — A CXXXII, 6, 7. Or. praes. Wesel Okt. 26 m. Abschr. des Berichts. [1646

[—]. — Denkschrift und Antrag Georg Lisemans, beim Kölner Rath eingereicht, betreffend die Nothwendigkeit einer Gegenkaution, die gegenüber dem letzten englischen Dekret (von 1578 Dec. 9) wider die hansischen Kaufleute von den englischen in den Hansestädten abverlangt werden müsste⁴ („Verzeichnus dessen,

¹ Die Bezahlung war Okt. 17 bei Berathung der hansischen Artikel im Rath mit der Begründung beschlossen worden: „dweil die andere erb. stette ire quotam [entrichtet], das man auch hie gegen gepurende quittung dem hern dr. Suderman dritthalbhundert rd. uf der gudesdagscamern sollen bezalt werden“; in derselben Sitzung willigte der Rath in die Haussteuer, Art. 4, bedingt ein und beglaubigte die Vertreter in Wesel; Okt. 19 nahm er ein Schreiben des Londoner Kontors entgegen, Okt. 20 u. 21 einen Vortrag von Dr. Suderman über die Privilegien in England und Brabant und die Residenz in Antwerpen, Rathsprot. 31, 99, 99', 100, 101', 102'.

² Es wird hier gesagt: „dan die von Embden als tot eenen voerfang des ganzen handels, den die vurs. steden op den contore to Bergen hebben, wesen soll, — — — und doch die stat von Embden giene vrie stat, sondern die graven von Ostfrieschland als hern der stat von Embden den raed aldaer setten und versetten und also die ansesteden oere olde namen van vrie steden verliesen solden“.

³ Auch Soest entschuldigte sich für diesen Drittelstag, indem es seine Erklärung zu den Artikeln abgab, Okt. 21, Soest, Hansesachen III, n. 16, 51.

⁴ Er führt darin aus: zunächst sollten die englischen Kaufleute „allein dahin gehalten und verbunden sein wegen ihrer gutter, so sie seint dem 25. Martii last verschieen verhandelt und kunftig verhandelen wurden, alles dasjenige, so nu und hernach uber die bevohr und latz gewonliche custuma dem hansischen kaufman in England moge abgenommen werden, zu heller und pfennige, sobald es gefordert, zu erstatten, und diss einer fur alle und alle fur einen, inmassen bei allen andern hansestetten dieselbe caution von ihren landsleuten auch genommen wurde; doch zwar mit dem bescheide, das ein billige proportio darinnen gehalten und nicht mehres, dann ihn England genommen, von innen sambtlich gefodert wurde, das auch denjenigen, so etwas mehres, dan seine quota nach gemachtem überschlack der waren sich ertruge, bezalet haben, wurde frei stehen, auch ime schein und beweis solcher bezalung halber mitgeteilet werden solle, solches alles an seinen landsleuten sich gebuerlich zu erholen“; dadurch würde man die Engländer zur Nachgiebigkeit und die Königin zur Bestätigung der Privilegien veranlassen können; er schliesst: „zu bedenken: dweil die erb. stette ratsam erfinden

so den Englischen kaufleuten hin und widder in den stetten fur itzo bei abforderung der jegencaution ungefehr furzuhaltten sein mochte, auf verbesseren eins erb. hochweisen rates gestellet^a). — A CXXXII, 1a. [1647

Okt. 26, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln auf Okt. 10: seine Abdankung und Sudermans beklagenswerthes Verhalten dazu in Lübeck; vom Kontor hat er für Auslagen über 500 Reichsthlr. zu fordern; Rechtfertigung seines Vorgehens gegen Prätor, dessen Güter in den Hansestädten gepfändet werden mögen; zur Beilegung der Irrung mit Pilgrim will er das seinige thun; das Erbietten des Bürgermeisters Straelen; der Arrest auf die Güter von Pilgrim und Crudener; Mecheln ist für feindlich erklärt, der Handel dorthin bei Leibesstrafe verboten worden; das Städtchen Meen¹, das die Malkontenten innegehabt, ist durch die Engländer und Schotten, die den neuen Konföderirten dienen, eingenommen; der König von Polen hat Pernau inne; Hamburger, Bremer, Lüneburger und Kölner Hansekaufleute kaufen viele englische Laken auf; die gemeinen Packlaken werden jetzt statt um 60 Pfd. um 110 Pfd. verkauft. — A CXXXII, 9. Or. praes. Nov. 8. [1648

Okt. 29, Köln. — Dr. Suderman an Lübeck: hierbei die Auszüge zur Rechtfertigung der Sache der Münsterischen Regierung; seine Bedenken in Sachen des Londoner Kontors hat er dem hiesigen Rath vorgetragen²; vielleicht empfiehlt es sich durch „eine glimpfliche Antwort“ die Sache in der Schwebe zu halten; er kann nicht dem Wunsch des Staatsraths-Sekretärs Asseliers folgend in die Niederlande reisen und wird sich durch Ad. Osnabruck vertreten lassen; Schwierigkeiten bei den durch die Kurfürsten und Fürsten geführten Friedensverhandlungen³. — A CXXXII, 10, 11. Abschr. m. Beilage: Auszüge aus den Recessen von 1453, 1454, 1461 und 1476 betr. Junker Gerhard von Oldenburg, zusammengestellt für die Münsterische Regierung. [1649, 1650

[—]. — Entwurf zu einem Schreiben (Lübecks) an K. Elisabeth von England: in Beantwortung ihres Bescheids⁴ auf das Schreiben der hansischen Gesandten von Juli 9 hält es an der Erklärung des Hansetags fest, dass man nicht vom Utrechter Vertrag abgehen und den Forderungen der Adventurers nur nach Massgabe dieses Vertrags, der die Art und Form des Handels für alle Engländer regelt, zustimmen kann; früher, auch noch unter ihrem Vater K. Heinrich VIII und ihrer Schwester K. Maria, sind Differenzpunkte durch Gesandtschaften leicht beseitigt worden, jetzt aber, nachdem alle Rechte und die gewohnte Handelsübung aufgehoben sind, würden, wie die Erfahrung in den Vorjahren zeigt, Verhandlungen nutzlos sein; die ge-

mochten die Englische nation ganz und zumal auszubannen, ob nicht als diss mittel der caution sufficient dazu sein konte, indeme es obgedachter und auch mehrer gestalt zu scherfen stunde, das die Englischen in den hansestetten mit nichten wurden darauf handeln oder wandeln wollen oder mogen und als darausen bleiben müssen, wan es in allen stetten mit berurter caution sonst mit recht fortgestellt wurde^a. Hierzu meldet das Kölner Rathsprtokoll 31, 107 unter Okt. 26, woraus sich auch obige Zeitansetzung für die undatirte Denkschrift ergibt, folgendes: der Sekretär des Londoner Kontors (Georg Liseman) hat um Erklärung gebeten, ob der Rath einwilligen werde, „das ire in Engellant händler caution stellen sollen uf den fall, die erb. stette sich mit der residenz zu Hamburg nit vergleichen wurden, alsdan die grosse costume zu bezalen“; der Rath beschliesst daraufhin diesen Nachmittag die Englandfahrer zu berufen und anzuhören, damit Bürgermeister, Stimmmeister und Urtheilsmeister den Sekretär bescheiden können, dem sie auch Briefe in dieser Angelegenheit nach Wesel mitgeben sollen. Vgl. auch den Recess des Weseler Tags (im Anhang) am Schluss. — Okt. 30 nahm der Rath in seiner Sitzung ein Schreiben von Lübeck über Ad. Osnabruck und eine Zuschrift des Londoner Kontors an Lübeck entgegen, a. a. O. 110.

¹ D. i. Meenen, Menin. Vgl. Blok, Geschied. van het Nederlandsche volk 3, 216 ff.

² Vgl. oben n. 1642 Anm. 1.

³ Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 3, 49 m. Anm.

⁴ Oben n. 1609 von Sept. 8.

wünschte Privilegienbestätigung für die Adventurers in Hamburg ist eine Sache für sich und darf mit jener nicht vermischt werden. — A CXXXI, 20. Entw. von Dr. Suderman¹. [1651

Okt. 30, Antwerpen. — Kasp. Morstorp an Lübeck: seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse und die ihm vom Hansetag angebotene Beaufsichtigung der Finanzen des Kontors in Antwerpen in Gemeinschaft mit dem Oldermann; er will sie nur bis zur Einsetzung eines neuen Oldermanns übernehmen. — A CXXXII, 12. Abschr. [1652

Okt. 31. — Der Drittelstag in Wesel an Münster und Wesel, getrennt: wider Verhoffen ist dieser Tag schlecht besucht, besonders aus ihrem Unterquartir; die zugehörigen Städte sollen bei erster Gelegenheit an ihre Pflicht erinnert werden². — A CXXXII, 13. Abschr. [1653, 1654

Okt. 31. — Derselbe an Deventer, Nimwegen und Zutfen: gemäss ihrer Bürgerschaft von 1564 für ihren Antheil an Kapital und Zinsen des von Köln zur Erbauung des neuen Hansehauses in Antwerpen gegebenen Darlehens von 10 000 Karlsruhl. haben sie aufzukommen. — A CXXXII, 14, 15. Abschr. und Or. m. S.³ der Ausfertigung für Nimwegen. [1655—1657

Okt. 31. — Derselbe an [Deventer]: die dortigen Butter- und Käsehändler machen das Holzwerk an den Butterfässern wider alten Brauch dick und schwer; Abhilfe wird verlangt. — A CXXXII, 16. Abschr. [1658

Okt. 31. — Derselbe an Hamburg: Verwendung für den Osnabrücker Eberh. Museler, der seinen dortigen gewesenen Faktor Herm. v. Bergen wegen Rechtsverweigerung anklagt. — A CXXXII, 17. Abschr. [1659

Okt. 31, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman: die Städte müssen gemäss ihren Beschlüssen auf dem letzten Hansetag in der englischen Sache vollen Ernst zeigen; die Abordnung von Gesandten nach England ist nur rathsam, wenn zuvor der Handel wieder freigegeben ist; gegenüber den englischen Kaufleuten empfiehlt es sich die Kustume für die Engländer in den Hansestädten zu erhöhen, die Narwa-Fahrt für sie zu versperren, die Fahrt nach Emden den Hansen und allen Fremden zu verbieten, besonders den Handel der Engländer mit Danzig, Königsberg und Elbing zu verhindern, wo in diesem Jahr über 200 englische Schiffe mit allerlei Ladung gewesen sind. — A CXXXII, 19. Abschr., Anlage zum folgenden. [1660

Okt. 31, London. — Derselbe an Dr. Suderman in Köln: hierbei sein Gutachten in der englischen Sache (vorstehendes Schreiben an Liseman), das für ein strenges Vorgehen gegen die Engländer eintritt; baldige Ankunft von Monseigneur, Verurtheilung des Verfassers des Pamphlets gegen diesen; wegen Widerstands gegen

¹ Dieses undatirte Schreiben scheint der Zeit und der Sache nach hierher zu gehören, mit dem vorigen Schreiben Dr. Sudermans an Lübeck zusammenzuhängen und einen Vorschlag von ihm für die Art der Beantwortung des königlichen Bescheids durch Lübeck — dass dieses als Aussteller gedacht war, ist zweifellos — zu bedeuten; zur Voraussetzung hat dieser Entwurf die Äusserung Lübecks gegen Köln von Okt. 3, n. 1626, über den Eindruck, den der Bescheid der Königin gemacht, und die Darlegungen Lisemans vor dem Kölner Rath, n. 1647; ob der Entwurf wirklich nach Lübeck gesandt worden, ist fraglich: eine Reinschrift findet sich nicht im dortigen Archiv, wie mir Herr Staatsarchivar Dr. Hasse mittheilt, und in andrer Form wurde nicht lange danach die Antwort an die Königin beliebt, vgl. unten n. 1708 von Dec. 29.

² Die westfälischen Städte, nämlich Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn, Hamm, Lemgo, Herford und Bielefeld waren soeben, nämlich Okt. 26, zu einer besonderen hansischen Tagfahrt in Münster beisammen gewesen, Lippstadt, Unna und Koesfeld hatten sich entschuldigt, Recess in Soest, Hansesachen III, n. 16, 54.

³ Woraus sich wohl ergibt, dass das Schreiben nicht abgesandt worden ist.

die Herüberkunft des Monseigneurs scheint Walsingham bei der Königin in Ungnade gefallen zu sein¹; die Nachrichten aus Irland werden geheim gehalten. — A CXXXII, 18. Or. praes. Nov. 17. [1661

[—]. — Recess des Drittelstags in Wesel von Okt. 27 bis Okt. 31². — Hanse II, 41, 129 Bll.; II, 41a, 18—26, Auszüge („In causa Anglicana“ und „Summarium“). Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1662

Nov. 3. — Emden an Dr. Suderman: Dank für seine Bemühungen, wofür hierbei als Verehrung eine gute Tonne friesischer Butter. — A CXXXII, 20. Or. praes. Dec. 12, beantw. 1580 Febr. 24 (!). [1663

Nov. 4, Köln. — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: Liseman ist Okt. 27 zum Weseler Tag gereist; Gutachten über die von den Engländern verlangte Kautio; die Verhandlungen über Zimmermans und seine eigene Sache auf dem Hansetag; Sache Wilh. Koch; die Praktik mit der neuen Lizenz für 30 000 Laken; die Friedensverhandlungen der Kurfürsten und Fürsten hier. — A CXXXII, 21. Entw. [1664

[—]. — Rechnung des Kölners Marx Beiwegh über seine Reise zum Drittelstag in Wesel von Okt. 24 bis Nov. 5. — A CXXXII, 8. [1665

Nov. 6, Emden. — Onno Tyabbren an Dr. Suderman in Köln auf Sept. 24: kleinere Bedenken abgerechnet, ist man in Emden mit den Lübecker Verhandlungen zufrieden; Erkundigung nach den einschlägigen Verhandlungen auf dem Weseler Tag; nach den Engländern trägt man hier kein besonderes Verlangen; über das Haus „die 3 goldenen Heringe“, dessen früherer Besitzer Dietr. Iden überschuldet ist. — A CXXXII, 22. Or. praes. Dec. 12, beantw. 1580 Febr. 24 (!). [1666

Nov. 9. — Das Kontor in Antwerpen bekennt sich gegen Arn. Buirman zu einer Schuld von 42 Pfd. 7 Sch. 4 Pf. vläm.; rückseitige Quittung. — E XI, 19; Hanse IV, 27, 197, Abschr. [1667

Nov. 14, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Sache Wilh. Koch; er empfiehlt nochmals seine Rathschläge von Okt. 31 gegen die Engländer (Zollerhöhung und Kautio); er besteht auf Dienstentschädigung; zahlreiche Schriften gegen Monseigneur; Verlängerung des Parlaments bis 1580 Jan. 20. — A CXXXII, 23. Or. praes. Nov. 28. [1668

Nov. 16. — Köln an Lübeck: Bericht über den Drittelstag in Wesel, der dorthin angesetzt worden, damit ihn die Städte von Geldern, Overijssel und Friesland besenden konnten. — Briefb. 99, 171, unvollst.³. [1669

Nov. 17. — Wesel an Dr. Suderman: auf sein zweites Schreiben an Bürgermeister Otto v. Bellinckhoven wegen der 75 Reichsthr. hat dieser sich mit den andern klevischen Städten berathen; da die Stadt Köln beim Weinstapel die klevischen und andre hansische Kaufleute nicht mit den eigenen Bürgern gleichstellt, dazu die Zollbefreiungen für Brabant, Holland und Zeeland, namentlich auch in Nimwegen, Arnheim und Doesburg ganz anders gedeutet werden, so halten die grossen klevischen Städte es für rathsam die Gemeinschaft mit der Hanse auf-

¹ Er schreibt: W. „ist faste disse monat von hove gewesen, scheint, das eher wegen monseignor herkompt keinen consent geben will, woerdorch ehr bei der kon. mat ihn ungenaden geraten, und nicht gewisse, wie balde ehr widder zu hoffe soll komen“. Vgl. Froude a. a. O.

² Auch in Soest, Hansesachen III, n. 16, 53, 132 Bll. ³ Vgl. oben n. 1606 Anm. 4. Nach dem Bericht der Kölner Sendeboten, die in Wesel gewesen, in der Rathssitzung von Nov. 11 wurde obiges Schreiben an Lübeck beschlossen, Rathsprö. 31, 115. — Gemäss einem Beschluss des Tags der Frei- und Reichsstädte in Speier, oben n. 1568 Anm. 2, berichtete in der Sitzung von Nov. 20 Marx Byweg über das beschlossene Mandat wegen der Laken und der „bösen Farbe“, dem der Rath zu folgen beschloss, a. a. O. 120f.

zugeben, zumal angesichts des Umstands, dass der Weseler Tag in die zehnfache Kontribution nicht eingewilligt hat. — A CXXXII, 24. Or. praes. Nov. 20, beantw. Dec. 18. [1670

[November, Mitte.] — Denkschrift von Georg Liseman für den Lübecker Rath über das Londoner Kontor und die Massnahmen, die zu Gunsten dieses gegenüber England getroffen werden müssten¹ („Einfaltiger discours“ usw.). — A CXXXIII, 24a. Lüb. Abschr. S. im Anhang. [1671

Nov. 19, Lübeck. — Georg Liseman an Dr. Suderman in Köln: eine Audienz beim Lübecker Rath hat er noch nicht gehabt; Sache Wilh. Koch; die Hamburger sind für eine Sendung nach England, die Lübecker nicht. — A CXXXII, 25. Or. praes. Dec. 13. [1672

Nov. 20. — Vollmacht des Lübeckers Rein. v. Buicken vor dem Kontor in Antwerpen in einer Processsache. — Hanse IV, 27, 197. [1673

Nov. 21, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Nov. 23 wird er die Kaufleute befragen, ob sie der Kautio geneigt sind; an seinem Gutachten hält er fest; seine Dienstentschädigung; Vergleich mit Wilh. Koch; die neue Lizenz scheint eingezogen zu sein; Sache Monseigneur; Ausrüstung einer stattlichen Armada in Spanien; in Irland ist es still; die Beschlüsse des Weseler Tags. — A CXXXII, 26. Or. praes. Dec. 7. [1674

Nov. 23. — Köln an das Kontor in Antwerpen und an den Magistrat von Antwerpen, getrennt, in der Sache von Okt. 13. — Briefb. 99, 173, 173'. [1675, 1676

Nov. 24, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tyabbern: ein Schreiben von Emden hat er nicht erhalten; Verlauf der Friedensverhandlungen hier; Belagerung von Tournai und Herenthals; Ankunft zahlreichen flüchtigen Volks aus Antwerpen in Köln. — A CXXXII, 27. Entw. [1677

Nov. 24. — Bürgermeister und Rath von Elbing an die Gesellschaft (der englischen Kaufleute): auf die vorgetragene Bitte um Handelsvergünstigungen wird erwidert, dass ein bestimmter ewiger Zoll vertragsmässig besteht und neue Beschwerden für sie nicht zu befürchten sind, zumal der König (von Polen) ihnen Handelsfreiheit in seinem ganzen Reich gewährt. — A CXXXIII, 1. Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [1678

[—]. — Die Engländer in Nürnberg beschwerten sich in einer Eingabe an den dortigen Rath, indem sie den Gewinn, den ihr Lakenhandel daselbst der Bürgerschaft bringt, darlegen, über die ihnen gestellte Bedingung 2 % Zoll zu zahlen oder in 12 Monaten den Nürnbergern gleiche Handelsfreiheit in England zu verschaffen. — A CXXXIII, 2. Abschr. für Dr. Suderman. [1679

Nov. 25. — Gegenbericht Dr. Sudermans auf vorstehende Eingabe der Engländer in Nürnberg an den dortigen Rath („Ware anzeige und collation“). — A CXXXIII, 3. Entw. [1680

Nov. 30, Richmond. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: Bitte um Bestätigung des vom Herzog von Preussen den englischen Kaufleuten gewährten Privilegs unter Verheissung von Gegenleistungen. — A CXXXIII, 4. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1681

Nov. 30. — Köln an den Kanzler und Rath von Brabant: in der Sache von Okt. 13 und Nov. 23. — Briefb. 99, 177. [1682

¹ Liseman war, nachdem er seinen Vortrag in der englischen Sache in Köln gehalten, n. 1647 Anm. 4, auf dem Dritteltag in Wesel gewesen, n. 1664, Nov. 12 in Hamburg angekommen, n. 1696, dann nach Lübeck gereist; diese Denkschrift hängt mit seinen Mittheilungen an Dr. Suderman von Nov. 19, n. 1672, aufs engste zusammen, sie muss hierher gehören.

Dec. 3. — Köln¹ an Lübeck, Bremen, Hamburg usw. wie Nov. 16 an Lübeck, n. 1669. — Briefb. 99, 180. [1683]

Dec. 4. — Das Kontor in Antwerpen an Junker Berent von Westerholt, Herrn zu Limbeck²: die Beschlagnahme der nach Antwerpen bestimmten Waaren Melch. Boethmars von Hildesheim und des Weselers Pet. v. Overbecke muss aufgehoben werden, weil beide Mitglieder des freien Kontors und für die Stadt Antwerpen nicht pfandpflichtig sind³. — Hanse IV, 27, 199. [1684]

Dec. 5, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: aus dessen Schreiben von Nov. 15 hat er entnommen, wie dort die vornehmen Herren, die sich durch dieses (Londoner) Kontor bereichert haben, energischen Schritten gegen die Engländer abgeneigt sind; hoffentlich ist es in andern Quartiren anders; die residirenden Kaufleute enthalten sich der „Schiffung auf die Kaution“ bis zu einer Antwort von den bevollmächtigten Städten; Formel der Kaution; Ankunft von Heintr. Starcki Dec. 4; Monseigneurs Gesandter ist abgereist; in Irland sind die Rebellen in die Wildniss geflohen; Verhandlungen mit Hans Claren. — A CXXXIII, 5. Or. praes. Dec. 19, beantw. 1580 Jan. 31. [1685]

Dec. 6. — Lübeck an die Kurfürsten, einzeln: neben dem neuen dänischen Lastzoll im Öresund werden die Hansestädte auf dem Reichstag 1580 Jan. 8 das angemassete Tuchhandelsmonopol der englischen Kaufleute zur Sprache bringen; Bitte um Vollmacht für die Gesandten zu diesem Gegenstand. — A CXXXIII, 6. Abschr. [1686]

Dec. 6, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: bedauerlicher Weise ist sein Schreiben unbeantwortet geblieben; da zu befürchten ist, dass Bern. Peltz leicht Kassation des Arrests beim Hof von Brabant erlangt, so soll Suderman sich um einen Vergleich bemühen. — A CXXXIII, 7. Or. praes. Dec. 21. [1687]

Dec. 6. — Das Kontor in Antwerpen an Köln: er möge mit Bern. Peltz über einen gütlichen Vergleich verhandeln, weil das Kontor keinen Process führen kann. — A CXXXIII, 8, Or. praes. Dec. 21; Hanse IV, 27, 197, Abschr. [1688]

Dec. 7. — Köln an Lübeck: ausführlicher Bericht über Verhandlungen und Beschlüsse des Weseler Tags von Okt. 25; es muss Ad. Osnabruck nach Antwerpen schicken wegen privilegienwidriger Beschwerung von Kölnern daselbst; wegen der Ersetzung Georgs v. Laffarden durch Osnabruck möge es nach Antwerpen schreiben, auch das Kontor daselbst zu Bemühungen in der Kölner Sache anhalten. — A CXXXIII, 9, Entw.; Briefb. 99, 180, Abschr., unvollst.⁴. [1689]

Dec. 7. — Dasselbe an Lübeck, Bremen, Hamburg, (das Kontor in) Antwerpen und Wesel: übersendet im Hinblick auf den beim Verkauf englischer Tuche seit Jahren geübten Betrug durch „Recken und Strecken“ und Anwendung „böser

¹ In der Rathssitzung Dec. 3 waren die Sechsherren, Dr. Suderman und Dr. Steinwick beisammen, das Schreiben an Lübeck wurde verlesen, Dr. Suderman berichtete ausführlich, „weshalb es nicht allein nicht nützlich, sondern auch der Ehrbarkeit zuwider und wider die Recess und Beschlüsse der Städte“; nach eingehender Verhandlung wurde beschlossen, dass es noch zur Zeit nicht rathsam sei den Weseler Recess zu übersenden, „sonder dargegen ein concept zu stellen, was uf jeglichen articul geantwort worden“, dieses Konzept sollte die Schickung prüfen, Rathsprot. 31, 127. ² D. i. Ritter Bernh. v. Westerholt, Herr zu Lembeck im Münsterischen.

³ Vgl. die Massnahmen des Antwerpener Magistrats zur Sicherung des Handelsverkehrs nach Deutschland bei Nimwegen und Arnheim in seinen Beschlüssen von Dec. 22 Antw. Archievenblad 16, 147, dazu Gachard, Actes des états généraux 2, 309, n. 2146.

⁴ Vgl. oben n. 1606 Anm. 4. Feststellung des Schreibens von Dec. 7 im Kölner Rath Dec. 9, Rathsprot. 31, 130.

Farbe“ das Edikt des Tags der Frei- und Reichsstädte über diesen Missbrauch¹. — Briefb. 99, 180'. [1690

Dec. 7. — Lübeck an Köln: hierneben die vom Hansetag beschlossene Eventual-Instruktion für England; Dec. 20 wird es in Hamburg mit Hamburg und Bremen über ein ernstliches Vorgehen gegenüber England Rath pflegen; Köln möge das Schreiben in dieser Sache an die Kurfürsten vor dem Tag in Prag 1580 Jan. 8 weiter befördern, wie es seinerseits sich bei Sachsen und Brandenburg bemüht hat. Nachschr.: Bitte, anlässlich der Antwort von Kasp. Mostorp, um zeitige Erlegung der Kontribution und um Meinungsäußerung in der wichtigen Emdener Sache. — A CXXXIII, 10, 11. Or. praes. Dec. 18. [1691

Dec. 7. — Antwerpen an Köln: Bitte, auf Wunsch von Bernh. Pels, um Überweisung des dort von Lübeck gegen Pels anhängig gemachten Processes an das Kontor in Antwerpen. — A CXXXIII, 12. Or. praes. Dec. 28. [1692

Dec. 8, Antwerpen. — Kasp. Moissorp an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Nov. 27: die trostlose Lage des Kontors erfordert eine feste Leitung, die die Städte zu schaffen verpflichtet sind, seinerseits will er mit ihr nichts zu thun haben; die Schulden und die Zertrennung des Kontors; die Heirath von Laffart; der Sekretär Asseliers und Herr Stralen drängen auf Beantwortung der Briefe an ihn². — A CXXXIII, 13. Abschr. S. im Anhang. [1693

Dec. 9, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Okt. 31: Starcke wird ihm das nöthige mitgetheilt haben; von Liseman in Lübeck hat er noch keinen Brief erhalten; Zimmermans Vorschläge gefallen ihm gar wohl, aber Geiz und Eigennutz werden ihre Annahme hindern; schlechter Verlauf des Weseler Tags. — A CXXXIII, 14. Entw. [1694

Dec. 12. — Das Kontor in Antwerpen quittirt gegen Hans Habricht über den Verkauf von Löffeln des Kontors. — Hanse IV, 27, 198. [1695

Dec. 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Liseman ist Nov. 12 in Hamburg angekommen; ein energisches Vorgehen gegenüber England, von dem allein man sich Erfolg versprechen kann, ist unerlässlich; der Sekretär Walsingham hat gegenüber Adam auf Abordnung von Gesandten gedrängt; die Ausstreuungen der englischen Danzig-Fahrer³; sie geben vor, dass sie mit Elbing eine neue Komposition über eine dortige Residenz geschlossen haben, aber Elbing wird sich hoffentlich von den Beschlüssen des Hansetags nicht absondern; Heintr. Starcki; aus Spanien vernimmt man nichts; Dec. 10 Ankunft von Hamburger Schiffen ohne Neuigkeiten. — A CXXXIII, 15. Or. praes. Dec. 29, beantw. 1580 Jan. 31. [1696

Dec. 16. — Die auf das Londoner Kontor handelnden Kölner Kaufleute⁴ an Köln: durch das englische Dekret sind sie von ihren Privilegien abgetrieben und jetzt genöthigt von den englischen Merchant Adventurers an abgelegenen Orten die englischen Laken und andre englische Waaren zu unleidlichen Preisen zu kaufen. — A CXXXIII, 16. Entw. von Dr. Suderman, unvollst. [1697

¹ Vgl. oben n. 1669 Anm. 3. Beschlossen war das an demselben Tag in der Rathssitzung, Rathsprot. 31, 129.

² Abschrift auch in Soest, Hansesachen III, n. 16, 78.

³ Er bemerkt: „Die Englische kaufleute, so auf Danzig handeln, geben fuer waerhaftig aus, das her Constantin Ferber, welcher wegen der stat Danzig fuer ein gesanter verordenet noch Lubeck, und so hierher sei gereset; ich habe von daer auch jung schreiben, aber wegen solcher legation ganz kein boscheit, ich achte, das sie die rede nuer ausgeben, umb zu horren, waes wier daerzu sagen wollen.“

⁴ Dec. 11 hatte der Rath beschlossen „etliche vornehme Personen von den Englandfahrern“ und Dr. Suderman sich über „die Motiva“ äussern zu lassen, Rathsprot. 31, 132; das Ergebniss war obige Eingabe.

Dec. 16. — Passport des Kontors in Antwerpen für Gerh. Hagemeister zur Reise nach Königsberg. — Hanse IV, 27, 357'. [1698

Dec. 18, (Köln). — Dr. Suderman an Wesel auf Nov. 17: die andern Hansestädte bezahlen die Kontribution, so Bremen 400 Reichsthr.; Wesel soll dasselbe thun, die 75 Reichsthr. an Wilh. Paulson entrichten; näheres über den Kölner Weinhandel und seine Bemühungen um Zollbefreiung; die klevischen Städte müssen sich ausdrücklich erklären, ob sie „an Orten und Enden, da es von Alters gewöhnlich ist“, bei der Hanse bleiben wollen, mit der Zeit werden sie erfahren, ob der Städte Freiheiten wirklich „auf blossen persuasionibus“ stehen. — A CXXXIII, 17. Entw.¹.

[1699

Dec. 20, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: Liseman hat aus Lübeck Nov. 30 geschrieben, dass mit der Gegenkaution die Sache ihre Richtigkeit haben würde; er wird das den Kaufleuten Dec. 21 mittheilen und auf deren Verlangen beim Lord-Schatzmeister um Licenz und fernere Ordnung anhalten. — A CXXXIII, 18. Or. praes. 1580 Jan. 5, beantw. Jan. 31. [1700

Dec. 20. — Köln an die vier rheinischen Kurfürsten: übersendet die Beschwerde Lübecks wegen Bedrückung der Hansestädte durch die Königin von England und empfiehlt sie zur Befürwortung beim Kaiser angesichts ihrer allgemeinen Bedeutung für das Reich². — Briefb. 99, 184. [1701

Dec. 21, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: die residirenden Kaufleute, namentlich die von Köln, wollen auf die Kaution schiffen, aber dem Kontor wollen sie keinen Schoss zahlen, wenn sie der Königin die grosse Kustume nachzahlen müssen; in Folge dessen steht die Sache jetzt still. — A CXXXIII, 19. Or. praes. 1580 Jan. 5, beantw. Jan. 31. [1702

Dec. 21. — Supplikation von Bernh. Peltz an den Kölner Rath um Kassirung des Verbots betr. das Haus seiner Frau und Verweisung des Streits an den gehörigen Ort. — A CXXXIII, 20. [1703

Dec. 22. — Köln an Lübeck: Bericht über eilige Abfertigung des gewünschten Schreibens an die Kurfürsten. — Briefb. 99, 184', unvollst. [1704

Dec. 23. — Vollmacht von Melch. Boethmar von Hildesheim und Hans Schroeder von Braunschweig vor dem Kontor in Antwerpen zu Schuldeintreibung. — Hanse IV, 27, 198'. [1705

Dec. 28. — Beschluss des Kölner Raths: das Verbot betr. das Haus „Paradies“ wird aufgehoben, wenn Bernh. Pels in Köln oder Antwerpen Bürgschaft wegen des Processes gegen die Wittwe Mat. Schuiffs stellt. — A CXXXIII, 21. Abschr. [1706

Dec. 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: seine Verhandlungen mit dem Lord-Schatzmeister wegen der Schiffung; da die auf Kaution schiffenden Kaufleute den Schoss bezahlen müssen, so ist es billig, dass ihnen die in den Hansestädten zu erhebende Gegenkaution zufällt; die Sache von Monseigneur wird sich bis Lichtmess entscheiden; Zusammentritt des Parlaments; in Spanien werden die englischen Schiffe nicht belästigt. — A CXXXIII, 22. Or. praes. 1580 Jan. 14, beantw. Jan. 31. [1707

¹ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1.

² Begründet wird das folgendermassen: „dweil der Englischen furhabens zu grosten verderben gmeiner Deutscher nation handelsleuten raicht, geschwigen, das durch solliche manupolische (!) hantierung die waren hoben und nidern stantz personen so grossen nachteil erstaigert wirdet und also pillig für einen gemeinen lantschaden zu erachten“. Das Lübecker Schreiben, oben n. 1691, wurde Dec. 21 im Rath verlesen, man beschloss ihm unverzüglich zu entsprechen und die Sache in Prag durch Dr. Schenck befürworten zu lassen, Rathsprot. 31, 135'; in derselben Sitzung sah man die Antwort an Lübeck in der englischen Sache vor. Dr. Schenck war städtischer Syndicus.

Dec. 29, Hamburg. — Die Sendeboten von Lübeck und Bremen und Bürgermeister und Rath von Hamburg an K. Elisabeth von England: sie werden Vorgesandte zur Darlegung ihrer Wünsche und zum Vortrag der zahlreichen Anliegen der Städte abordnen; Bitte um Geleitsbrief nach Antwerpen. — A CXXXIII, 23. Lüb. Abschr. S. im Anhang. [1708]

1579. — Denkschrift von Georg Liseman für den Engländer Rogerius Albitontanus¹ über die Vortheile des hansischen Handels für England und die Merchant Adventurers². — A CXXXIII, 24. Abschr., 31 Seiten. [1709]

1580.

Jan. 2, (Lübeck). — Instruktion für die hansische Gesandtschaft zum Kaiser und zu den Kurfürsten: Privilegien der Hansestädte in England, das Londoner Kontor und dessen Handel mit englischen Tuchen nach Deutschland; die monopolistischen Absichten der englischen, besonders der Londoner Kaufleute, der Adventurers, die mit Hilfe des königlichen Geheimenraths den Einkauf und Vertrieb dieser Tuche an sich reißen und den Hansen die Ausfuhr durch Zoll- und Kustumerhöhung unmöglich machen wollen³; dem ganzen Reich erwächst daraus Schaden; Hansetage, Gesandtschaften und Schreiben nach England sind erfolglos geblieben; der Kaiser wolle gegen die Engländer in Emden auf Grund der Reichskonstitution von 1548, die die Monopole verbietet, vorgehen⁴. — A CXXXIV, 1. Abschr. [1710]

Jan. 4. — Das Kontor in Antwerpen⁵ quittirt gegen Hans Habricht über verkaufte Gegenstände. — Hanse IV, 27, 357'. [1711]

Jan. 7. — Lübeck an Köln: die Beschlüsse des Weseler Tags sind der Hanse und den gemeinen hansischen Beschlüssen, für die Köln als Haupt des Quartirs einzutreten hat, schädlich, ebenso die Vernachlässigung des hansischen Syndicus bei den Weseler Verhandlungen; in Sachen des Londoner Kontors hat es eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Prag geschickt mit beiliegender Instruktion (n. 1710), mit Bremen und Hamburg das abschriftlich beiliegende Schreiben an K. Elisabeth (n. 1708); Danzig, England und die Hansestädte; Kasp. Mostorfs Bericht über den Zustand des Kontors in Antwerpen (n. 1693); Verwendung für die in Antwerpen beschwerten Kölner; Zustimmung zum Beschluss der Reichsstädte über die Reckung

¹ Mir nicht bekannt.

² Zu 1579 (?) verzeichnet Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 640 den Entwurf zu einer Zoll-Auflage für die Kaufleute der Hansestädte bei der Fahrt durch den Kanal (Narrow-Sea), betitelt: „A brydell for the Hansetownes if they bend themselves rather to will then reason“.

³ Als Wirkung des englischen Vorgehens wird angegeben, dass in Emden, wo den Adventurers eine privilegierte Residenz eingeräumt worden, „ein packen lacken, so man hiebevorn vor weinigen jaren vor 50 oder 60 £ kaufen konnten, über die 100 £ gesteigert“ worden.

⁴ Nach einer Abschrift im Augsburger Stadtarchiv gedr. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 21 (1894), 39.

⁵ In Antwerpen wurde, nachdem Jan. 7 die Pensionäre der Stadt Jan Gillis und Engelb. Masius beauftragt worden die Verträge mit den dort residirenden Nationen zu prüfen, vom Magistrat Jan. 16 festgestellt, dass nach Bestimmung von 1575 Nov. 11 das Ostersche Haus auf dem Alten Kornmarkt und das in der Neustadt nebst den Häusern der Engländer und Portugiesen frei von der Fortifikationssteuer sein sollten; man hielt daran fest, sah aber für billig an, dass die Häuser, die die Nationen nicht selbst bewohnten, sondern vermieteten, jene Lasten mit tragen sollten, Antw. Archievenblad 16, 155, 165, 166 nach den Collegiale Actenboecken.

der englischen Tuche (n. 1690). — A CXXXIV, 5, Or. praes. Jan. 29¹; das. 6—8, 3 Abschr. S. im Anhang. [1712

Jan. 10, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln im Anschluss an Dec. 28: seine Eingabe an den Lord-Schatzmeister wird durch die Feiertage und dessen Gicht verschleppt; wird die Schifffung gegen Kautio[n] genehmigt und läuft das Schreiben der Städte an die Königin dann ein, so wird wohl die Entscheidung fallen, das Dekret aufgehoben und eine hansische Gesandtschaft begehrt oder aber die Hanse den andern Fremden gleichgestellt werden; Bitte um Verhaltungsmassregeln²; die Adventurers haben die Geheimenräthe zu Neujahr reich beschenkt, die Städte sollten diesem Beispiel folgen; jene sollen ihre Residenz in Emden nehmen und nur zu einem Drittel in Antwerpen bleiben; ihr Gouverneur Christ. Hudson³, mit Sekretär Walsingham verwandt, soll in 8—14 Tagen nach Emden reisen und dort mit dem Grafen über die Residenz abschliessen, er wird auch die Absichten der Städte durch Kundschafter in jener Gegend herausbekommen wollen, dem die Städte vorbeugen müssen; insbesondere müssen die Seestädte ihre Schiffer, die um den Skagen westwärts segeln, veranlassen in starken Admiralschaften zusammenzuhalten und die englischen Häfen und Ströme möglichst zu meiden; Brief Lisemans von Nov. 30, Lübeck, über die Tagfahrt der bevollmächtigten Städte und das Verbot heimlichen Unterschleifs der Kaufleute mit den Engländern bei Verlust der Hanse; Verlängerung des Parlaments bis Jan. 31; seine neuen Bemühungen beim Lord-Schatzmeister; der Gouverneur hat seine Reise nach Emden verschoben, der Graf dort soll den Abschluss der Residenz-Frage dringlich verlangen⁴. — A CXXXIV, 10, Or. praes. Jan. 20, beantw. Jan. 31. [1713

¹ In der Kölner Rathssitzung von diesem Tage wurde Dr. Steinwick der Bericht über das Lübecker Schreiben übertragen, Rathspr. 31, 162; Febr. 10 berichtete er über dieses und die andern Schreiben Lübecks aus den letzten zwei Monaten: „das darzu nichtz getan, und da man die sachen nicht ander gestalt angriffe, den sachen besser nachtrachten, das dieser guder stat dardurch nit allein treffentlicher, onwiderbrenghlicher schaden, sonder auch fast schimpf und infamia zusteun wurde, dan einmal musten meine hern einen sonderen ausschuss machen, die sollichen sachen mit sonderem vleis auswarten tetten, sunst wurde nichtz von der sachen werden, dan einmal musten meine hern sich einmal (!) erklaren, ob sie hansisch sein oder bleiben wollen oder nicht“; demgemäss wurde ein Ausschuss bestellt, a. a. O. 169. — Jan. 8 schrieb Lübeck direkt an Soest, indem es die Einhaltung des Zahlungstermins für die Kontribution verlangte, Soest, Hansesachen III, n. 16, 72, Or.; Münster und Wesel erklärten sich über die Kontribution Febr. 14 gegenüber Köln gemeinsam, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 II, und zwar für sie unter Bitte um Anweisung von Köln.

² Er äussert sich: „Ihm falle uns kon. rette die schifffung der caution zulassen werden, wie ich hoffe, und der gevollmechtigten stette schreiben ahn die kon. mat. balde daerauf folgen wurde, wie zu vermutten, woeraus die mat. gemeiner erb. stette gemutte vileichte vornemen wirt, das sie auf die caution derselbige gesanten gepfendet, so nicht können herrein senden, so halte ichs meines eherachtens daerfuer, das die schifffung und handelung den einen oder anderen weg werde bogen oder brechen müssen, disser gestalt, das die mat. das decret werde abschaffen und bogeren, das gemeine erb. stette derselbige gesanten wollen herrein senden, oder aber das sie das decret ihn execution werden stellen, domit wier anders nicht dan als fremde sollen getractiret werden“; tritt dieser äusserste Fall ein, so wünscht er zu wissen, „ob man auch die kaufleute auf die ordnung solle lassen schiffen und handeln, weile sie nebenst der grossen custume, licentsgeld und andere unpflcht mit zallung kaufmanschoess boschweret werden, auch ob sie dasgennige, so sie uber den nobel ahn kastume, licentsgeld und andere unpflcht mer bozallen müssen, derwegen bei gemeinen erb. stetten, weile sie ihre schoess bozallen, auch daer versichert sollen sein, welches, woe sie dessen nicht verwisset mogen sein, ihnen unmöglichen ist nebenst den Englischen derselbige handlung mit profitte zu treiben“.

³ D. i. Christ. Hoddeson.

⁴ In der oben S. 95 n. 938 Anm. 3 erwähnten Beschlagnahme-Angelegenheit ging der englische königl. Geheimerath, durch eine Zuschrift der Hansestädte und ein Gesuch des Stahlhofs-Aldermans veranlasst, durch Beschlüsse von Jan. 9 u. 17 gegen Dover, zu Gunsten des geschädigten und in Haft gehaltenen Andr. Miller (!) von Hamburg und der

Jan. 17, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: aus seinen Unterredungen mit den Sekretären Wilson und Walsingham ist zu entnehmen, dass die Schifffung auf die Kautio an sich gestattet wäre, dass aber die Adventurers darin eine schwere Schädigung des Emdener Markts erblicken¹; sie werden ihre Beschwerden dem Geheimenrath morgen vorlegen, finden sie Gehör, so wird die Schifffung auf Kautio schwerlich erlangt werden, doch soll dem Vernehmen nach den Hansischen ein bestimmter Termin nebst einer gewissen Anzahl von Lizenzen, unter Beschränkung der Fahrt auf Emden, in Aussicht gestellt werden; im Hinblick auf die Adventurers müssen die hansischen Schiffer gewarnt werden; es empfiehlt sich das Schreiben der Städte an die Königin nicht zu überantworten; Beginn des Parlaments Jan. 31; Monseigneur soll gewiss kommen; die Armada, deren Ziel unbekannt, ist noch in Spanien beisammen; der Krieg in den Niederlanden gegen den Prinzen und die Staaten wird wohl heftiger ausfallen; die Behinderung der englischen Kaufleute in Danzig, deren Vorhaben die Residenz von dort nach Elbing zu verlegen, Elbings Haltung in dieser Frage²; Schreiben aus Hamburg von Dec. 22 über die Zusammenkunft der bevollmächtigten Städte. — A CXXXIV, 11. Or. praes. Jan. 25, beantw. Jan. 31. [1714

Jan. 23, London. — Derselbe an denselben: hierneben die Supplikation der Adventurers in Abschrift; da die Residenz in Emden noch nicht fest ausgemacht ist, so sollte den hansischen Kaufleuten das Einkaufen von Laken daselbst und die Zufuhr von Waaren dahin verboten werden, um so der Residenz den eigentlichen Zweck zu nehmen; seine Supplikation an die königlichen Räte; die Adventurers rühmen auf der Börse und sonst, dass sie gegen die Städte völlig gesichert seien und diese sich demüthigen müssten³; sie verkennen nicht die Möglichkeit starker Unternehmungen gegen den englischen Handel seitens der Städte, streuen aber aus, dass zwischen diesen Uneinigkeit herrsche; ihr Gouverneur Christ. Hudsen ist Jan. 17 über Antwerpen nach Emden gereist; Verlängerung des Parlaments bis Ende Februar; bevorstehende Ankunft Monseigneurs; Arrestirung von englischen Schiffen in Spanien. — A CXXXIV, 12. Or. praes. Febr. 5, beantw. Febr. 21. [1715

Jan. 24, London. — Aufzeichnung über die dem Alderman und dem Londoner Kontor auf ihr Gesuch durch die geheimen Räte der Königin gegebene mündliche

hansischen Privilegien vor, indem er die Befriedigung der Ersatzansprüche Millers und deren Feststellung durch eine Kommission verfügte, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 358, 373; zu Gunsten dreier Schiffe von Danzig, Hamburg und Antwerpen, die bei Sandwich im Sturm Schiffbruch gelitten und ausgeraubt worden, ordnete der Geheimerath eine strenge Untersuchung in den Fünfhäfen durch Erlass an Lord Cobham, Warden der Fünfhäfen, u. a. von Jan. 12 an, a. a. O. 369; dazu 12, 20 von Mai 15.

¹ „Die kaufleute Adventurers wegen dessen, das, wan die kaufleute von Hamborch auf Hamborch schiffen, dessen merkliche verhinderung zu Emden haben solten, woerdorch derselbige market aldaer solte zunichte gemacht werden, sich hochlichen boklaget“.

² Wörtlich: „Es ist von gemelten kaufleuten ein schreiben dem her secretario Walsingham zu lessen zugestellet worden, welches e. e. rat von Melwing ahn die companie geschriben, und ist mier copia desselbigen schreibens verheischen [oben n. 1678]; — — soferne die, die stat, mit den anderen Preussischen stetten, als Koningsperg, Danzig, nicht eins solte sein, so wurden disse leute nicht velle daerauf passen“; Suderman soll sagen, wie viel Verlass auf Elbing sei, „dan woe das quartier mit den stetten eins und kon. mat. von Pollen den fursten von Preusen gemeiner erb. stette fuernemen ratificiret und ahn die kon. mat. nuer ehernestlichen ihm favoer derselbige sachen schreiben und die nation ihn seinem lande waes haert drouwen, zweifel ich nicht, sonder alle sachen hier mer schrekens und hinderdenkens werde vorursachen“.

³ Sie lassen sich, schreibt er, vernehmen, „das sie woel vorsichert sein, domit gemeine erb. stette gegenst die decreta und was man uns alhier widder die privilegia boschweret, nictes werden fuernemen“; „weile wier izunder auf die caution zu schiffen sollicitiren, das sie es schon daerhin gebrocht, domit wier uns boginnen zu bogen und zu vernidrigen, wolten auch dasselbige gerne ihu danke ahnemen, wan wier es nuer bokomen konten“.

Erklärung, dass trotz dem Bescheid von Sept. 13 die Dekrete von 1578 Dec. 9 und 1579 April 7 zur Zeit der Abreise des Kontor-Sekretärs zu den Städten rechtskräftig gewesen und in Kraft bleiben und die hansischen Kaufleute demgemäss hinfort als Fremde behandelt und der Fremden-Kustume unterworfen sein sollen¹. — A CXXXIV, 13. Abschr. u. Übers. a. d. Londoner Kontor, bei Dr. Suderman eingeg. Febr. 18. [1716

Jan. 24. — Das Londoner Kontor an Lübeck: hierneben die unerwartete heutige Erklärung der königlichen Räte über die Ausführung der ungünstigen Dekrete (n. 1716); Bitte um Verhaltungsmassregeln. — A CXXXIV, 14, 15. 2 Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Febr. 10. [1717

Jan. 24. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman in Köln: der Pächter des Brabanter Zolls will die zugestandene zwanzigjährige hansische Zollbefreiung nur nach Erhalt von 100 Gl. „pro gratia“ geniessen lassen; die Schwierigkeit liegt dabei darin, dass das Octroi nicht von der Nation, sondern von den Residirenden in beiden Häusern spricht, wodurch die hausgesessenen Kaufleute unbilliger Weise ausgeschlossen sind; Klage von Heinr. Carstens und Jak. Baertz, dass ihnen die auf Begehren der Gesandten zur Ablage der zweijährigen Rente des Herrn Schetz aufgebrauchten 800 Gl. nicht zurückerstattet werden. — A CXXXIV, 16, Or. praes. Jan. 28; Hanse IV, 27, 201, Abschr. [1718

Jan. 28, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln: die Erklärung der königlichen Räte ist nicht durch die Haltung der Städte bestimmt worden, sondern dadurch, dass die Adventurers nun ihrer Residenz in Emden und wohl auch in Elbing versichert sind; durch die für das Kontor zu erwartende Abnahme des Handels wird den hansischen Kaufleuten noch grösserer Schaden entstehen. — A CXXXIV, 17, Or. praes. Febr. 10, beantw. Febr. 21. [1719

Jan. 29. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: Anfrage wegen Zahlung der aus der fälligen Kontribution zugesagten 13000 Thlr., auf die der Herr von Grobbendonck, die Waisen Kordes, Heinr. Karstens und Mich. Bartzs mit ihren Forderungen vertröstet worden sind; mehrere Gläubiger wollen die Pfandobjekte angreifen. — Hanse IV, 27, 202. [1720

Jan. 29. — Gutachten über die Aufnahme Emdens in die Hanse, Befürwortung der Aufnahme. — A CXXXIV, 18, 19, deutsch („einfaltiger überlag“) und latein. („brevis consulatio“). [1721

Jan. 30, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman: die Beantwortung seiner Briefe von 1579 Dec. 5, 13, 20, 21, 28 und 1580 Jan. 10, 17 ist durch seine gestern abgeschlossenen Arbeiten für den Tag in Prag verzögert worden; hierneben vertraulich Abschrift vom Schreiben Lübecks an Köln, woraus der in Hamburg gefasste Beschluss zu erkennen ist; die englischen Massnahmen bezüglich der Schifffung auf die Kaution sind nicht erstaunlich; Ant. Weber; die Sache mit Elbing; die Verhandlungen mit dem Lord-Schatzmeister; der Liseman gegebene Recess. — A CXXXIV, 20. Entw. [1722

¹ Durch Erlass an die Zoll- und Hafenbeamten von London, Hull, Newcastle, Ipswich und Lynn ordnete der königl. Geheimerath Jan. 27 an, dass aus diesen Häfen kein Schiff in die Ostsee abgehen dürfe, ohne den vorgeschriebenen Zoll gemäss dem Werth der Waaren zu entrichten, und dass die dorthin bestimmten Schiffe nur in Elbing ihre Ladung löschen sollten, Acts of the Privy Council a. a. O. 11, 378. April 1 wurde durch Rathsbeschluss eine Ausnahme davon für zwei nach Elbing bestimmte Schiffe gemacht und auf Antrag der Baltischen Kompanie gestattet, dass die von dieser Kompanie jetzt oder später in Newcastle, York, Hull und Lynn befrachteten Schiffe trotz der allgemeinen Sperre berechtigt sein sollten ihren bisherigen Handel dorthin in gewohnter Weise fortzusetzen, a. a. O. 436, dazu Einzel-Erlaubnisse für Schiffe dieser Kompanie zur Fahrt nach Elbing das. 12, 6, 9, vgl. das. 100, 158.

Jan. 30, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman: von den königlichen Räten ist keine schriftliche Antwort zu bekommen; zu befürchten sind Intriguen beim König von Polen, bei den rheinischen Fürsten und den Grafen von Emden; englischer Stapel in Elbing und Emden, kaltes Verhalten Hamburgs gegenüber dem Kontor laut Mittheilung von Dan. v. Eizen in Hamburg; er ist auf Jan. 31 durch Sekretär Walsingham zu Hof beschieden; die Ankunft Monseigneurs gilt für gewiss; Arrestirung englischer Schiffe in Spanien; Ausrüstung der spanischen Armada; englische Gegenrüstungen. — A CXXXIV, 22. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Febr. 10. [1723]

[**Jan. 30.**] — K. Elisabeth von England an K. Friedrich II von Dänemark: Bitte um Gewährung freien Handels und einer Residenz für die englischen Kaufleute, die den Ostseehandel betreiben. — A CXXXIV, 23. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1724]

Jan. 30. — Dieselbe an den Herzog von Preussen (Georg Friedrich): Bitte um Vergünstigungen für den englischen Ostseehandel. — A CXXXIV, 24. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1725]

Jan. 30. — Dieselbe an den König (Stephan Bathory) von Polen: Dank für sein Entgegenkommen bezüglich des englischen Handels; Bitte um Gewährung einer Residenz in Elbing für die Engländer gegen Zahlung der hergebrachten Zölle. — A CXXXIV, 25, 26. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor, eine bei Dr. Suderman eingeg. März 18. [1726]

Jan. 30. — Dieselbe an Elbing: sie unterstützt die Werbungen der englischen Ostseehandelsgesellschaft, indem sie den zukünftigen Freundschaftsvertrag bestätigt. — A CXXXIV, 27, 28. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor, eine bei Dr. Suderman eingeg. März 18. [1727]

Jan. 30, Prag. — Dekret Kaiser Rudolfs II: Überweisung der Beschwerden der Hansestädte gegen Dänemark und Schweden wegen des Handels in der Ostsee und im Öresund und der Narwa-Fahrt an den Kurfürsten-Rath zur Begutachtung. — A CXXXIV, 2. Abschr. [1728]

[**Febr. 2, Prag.**] — Bedenken des Kurfürsten-Raths zu den vorstehenden Beschwerden und zu den Beschwerden der Hansestädte gegen die englischen monopolistischen Adventurers. — A CXXXIV, 3a, Abschr.; CXXXIV, 3, Auszug¹. [1729]

Febr. 5. — Lübeck an Köln: hierneben ein Bericht des Londoner Kontors in Abschrift; angesichts der Praktiken der Adventurers und ihrer Ausstreungen beim Geheimenrath über Uneinigkeit unter den Städten ist es erforderlich mit der Gegenkaution gegen die Engländer gegen März 25 in den Städten vorzugehen und damit den Nachweis für die Einigkeit der Städte zu liefern; dann wird auch den Hansen der Fremdenzoll in England wohl nicht auferlegt werden²; es ist sehr zu beklagen, dass in England, wohl durch Mittheilungen interessirter Personen aus Köln, das Gerücht verbreitet ist, dass Köln und sein Quartir in Sachen der Adventurers nicht auf der Seite der übrigen Hansestädte stehen; es möge dem kräftig entgegengetreten mit Rücksicht auf die alte Gemeinschaft³; hoffentlich wird die An-

¹ Dieser Auszug nach einer Abschrift im Augsburger Stadtarchiv gedr. Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 21 (1894), 41, vgl. das. Joh. Müller S. 33 über den Kurfürstentag in Prag.

² Hierzu wird weiter bemerkt: „dan dieweil die Englischen ungleich sterker uf die hansischen haven dan die hansische uf England hantiren, wirt den dingen unsers erachtens wol rat sein“.

³ Über diesen Punkt spricht sich Lübeck so aus: „Wir erfaren aber unsers theils mit schmerzen, das über alle zuvorsicht und vertrauwen, so unter den hansestetten zum schreck frembder potentaten und herschaften nun von undenklichen jaren hero gewesen, von gemeinen derselben erb. hansestetten abschieden daselbst in England gesprengt und den Englischen

wendung der äussersten Mittel gegen die Engländer nicht nothwendig. — A CXXXIV, 29. Or. praes. Febr. 25, lect. Febr. 26¹. [1730

Febr. 6, London. — Mor. Zimmerman an Georg Liseman: die königlichen Räte wollen ihre Erklärung nicht schriftlich abgeben; es ist nothwendig sich am Hof gewogene Herren zu verschaffen; vom Schreiben Elbings ist noch keine Abschrift zugegangen; auf Dr. Sudermans Schreiben von Dec. 29: die Vorgesandten („praenuncii“) sollen nicht vor dem Eingang der Antwort der Königin auf das Schreiben der Städte nach England abreisen, inzwischen müssen die Beschlüsse der Städte in Kraft treten; die königlichen Räte werden den bisherigen Weg nicht verlassen und die Adventurers ihren Einfluss auf sie behalten, wenn sie nicht den Ernst der Städte sehen und ihre Hoffnungen auf Preussen u. a. unsicher bleiben²; wären die Remedia der Städte bei der Kündigung der englischen Residenz in Hamburg sofort in Wirksamkeit getreten, so hätte man nicht so viel vom Übermuth der Adventurers zu leiden und die Exekution der Dekrete nicht zu befürchten gehabt³; die Schiffe der Königin werden nicht seefertig gemacht; keine Arrestirung in Spanien; Unruhen in Irland; Zollbeschwerung der Engländer in Vlissingen; Nachricht von der beabsichtigten Erneuerung der Hamburger Residenz. — A CXXXIV, 31. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Febr. 18, beantw. Febr. 21. [1731

[—]. — Einnahme- und Ausgabe-Rechnung des Kontors in Antwerpen von 1579 Dec. 4 bis 1580 Febr. 6, aufgestellt durch Joh. te Westen, mit einer Gehaltsquittung von Georg v. Laffarden von 1580 Jan. 30. — E XI, 20, 21. [1732

Febr. 9, (Köln). — Dr. Suderman an den Rath von Emden auf Schreiben von Nov. 3 (n. 1663): Dank für die ihm zu Theil gewordene Verehrung; Dienst-erbieten. — A CXXXIV, 30. Entw. [1733

Febr. 13, London. — Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Köln auf ein

eingebildet werden soll, als solten e. e. w. und derselben quartir mit den andern hansestetten in der sachen wider die monopolische Englische Adventurirs nicht einig sein, welches wir dan erachten, das es vielleicht durch privatschreiben derjenigen, so aus e. e. w. stat auf Engelland handeln und iren zeitlichen eigennutz mer als die gemeine wolfart, daher doch sie und ire vorfarn iren reichthumb ersten erlangt (wie leiders der welt art ist), in acht haben, ausgegeben werden muge; worgegen sich dan e. e. w. der geschichte und historien, was in gleichem fal fur 100 und mer jaren sich zugetragen, aus den recessen zu erinnern und derwegen von sich selbst one diese unsere freuntliche, wolmeintliche ermanung darwider das geburliche einsehen tun werden, darmit dieselben derentwegen bei gemeinen erb. stetten nicht in vordacht geraten und die alten wunden reficirt werden mugen⁴, wozu der Kölner Stadtsekretär Laur. Weber a. R. bemerkt hat: „Admonitio satis acerba“!

¹ Vgl. dazu Rathsprot. 31, 177¹; die Sache wurde hier an die Schickung verwiesen. Febr. 29 beschloss der Kölner Rath: „in causa hanseatica sollen die alte hern sampt die andere verordente gegen nehst guedenstag [März 2] zu rate ad 8. horam bescheiden werden per juramentum und uf 1 goltgl. boesse“, a. a. O. 179; so grosse Bedeutung wurde der Sache zugeschrieben. März 3 wurde ein Schreiben an Lübeck in dieser Angelegenheit beschlossen, „dweil aber etliche hern die sachen difficultirt, is verdragen, das man dat concept der antwort den 6 hern soll zoschicken“, a. a. O. 181. — Nicht mehr erhaltene Schreiben von Münster und Wesel, die Febr. 22 im Rath verlesen waren, wurden Febr. 24 beantwortet, a. a. O. 176¹.

² „Es sei dan, sagt er, das sie spuren gemeiner erb. stette ehrnest und das sie zu Emden, auch ihm Niderlande des profitlichen markets zu bande getriben werden und die Danzker oder Preussische kauffleute der vorsicherten niderlage und stapels zu Elbing auf ungewissen fundamentie boruen, dan es haet sich ein vortrauwter gutter freund vernemen lassen, das soferne gemeine erb. stette die Adventurers und Preussischen daerhin nicht mechtig zu zwingen, das sie, auch der gemeine man ihm lande schmerze daerbei finden, so dorfen wier nuer ganz noch keiner gunst oder faavor hieraus sehen, dan die sachen weren dserhin geraten, das kein recht, reden oder billicheit botrachtet wurde, sonder »sic volo sic júbio« [!] izunder haben wollen.“

³ Er fügt hinzu: „sie seint uns aber ihn der fuerbaen domit ihn ruesamer profitlichen narung sizen bleiben, ehr wier mit unseren remedien können fertigt werden, und wan die komen, denken sie, ist es zeit genug.“

Schreiben von Jan. 31: er will das Schreiben der Städte der Königin morgen beim Kirchgang selbst überreichen; nur durch festes und einiges Auftreten kann man eine Veränderung der Dekrete erzielen, den Residenzen in Emden und Elbing begegnen und den Übermuth der Adventurers brechen; sie geben auf die Beschlüsse des Hamburger Tags nicht einen Halbpennig; Vorschlag bezüglich der Persönlichkeiten der Vorgesandten, unter denen Bremen und Hamburg mit vertreten sein sollten; die Schuldzahlung des Kontors; grosse Rüstungen gegen die spanische Armada; Schottland; die geplante Regentschaft des Monseigneurs in den Niederlanden; englische Zollbeschwerden in Vlissingen; Sinken der Tuchpreise. — A CXXXIV, 34. Or. praes. Febr. 26, beantw. Febr. 29. [1734

Febr. 20. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: bei der Pfändung Kasp. Moestorpfs, bezw. des Kölner Bürgermeisters Pelgrem hat es sich viel Mühe gegeben, es verdient keinen Vorwurf. — Hanse IV, 27, 203. [1735

Febr. 20. — Dasselbe¹ an dasselbe: auf dessen Aufforderung hat es bei Statius Treibe einen Wechsel über 1000 Thlr., zahlbar in Lübeck, durch Warner Wolfarth aufgenommen; Bitte um Anweisung für Verwendung des Gelds. — Hanse IV, 27, 204; das. der betr. Wechsel auf die Stadt Lübeck, zahlbar 3 Tage nach Sicht an Warn. Wolfarth in Lübeck. [1736, 1737

Febr. 20, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Schreiben von Jan. 5, 10 u. 18: die Verhandlungen in Köln über das Anschreiben von Lübeck; die gestrige gewundene Erklärung des Rathes; die inneren Gefahren für die Hanse; Hilfsbereitschaft gegenüber dem Londoner Kontor in Worten, nicht in Thaten; die Strebungen in Hamburg; man sollte die Engländer mit ihren Dekreten durch Versuch zum Ausschiffen auf die Probe stellen; in Emden können sie ihr Ziel noch nicht erreicht haben. — A CXXXIV, 21. Entw. S. im Anhang. [1738

Febr. 22, Westminster. — [Dr. Thom. Wilson²] an Lübeck: im Auftrag der Königin ist auf das Schreiben der Städte vom Hamburger Tage (n. 1708) nichts andres zu sagen, als dass sie dort nichts vorgebracht haben, was die Meinung der Königin ändern kann; sie mögen Gesandten herüberschicken. — A CXXXIV, 35. Abschr. S. im Anhang. [1739

Febr. 23. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: zwei Sekretäre kann es nicht unterhalten, den schon 17 Jahre thätigen Georg Laffarden hat es auf weitere 3 Jahre angenommen; Dr. Sudermans Diener Ad. Osenbrugge mag in Lübeck Verwendung finden; die Schreiben nach London sind abgefertigt. — Hanse IV, 27, 205. [1740

Febr. 24. — Joh. Hardenrath an Dr. Suderman: er wird sich um die Auszüge „ex regestis Hanseaticorum“ bemühen; sonst kann er nichts melden; er würde es bedauern, wenn sein Schreiben in unrechte Hände gekommen und von ihnen geöffnet sein sollte. — A CXXXIV, 36. [1741

Febr. 25, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tjabbern: die Bedingungen für die Aufnahme Emdens in die Hanse erscheinen zunächst schwierig, werden aber für beide Theile erträglich gemacht werden können; auf dem Weseler Tag hat in

¹ Febr. 8 verhandelte der Antwerpener Magistrat mit der portugiesischen, englischen und osterschen Nation in der Stadt über die ihnen zugemutheten Leistungen „van de wachte ende andere soo reele als personele lasten“: „ende denselven by goede middelen ende verthooninge tindreuceren ende bewilligen, op dat sy hun des aengaende gelieven te reguleren, gelyck andere goede borgeren ende ingesetenen syn doende, soo tselve al is dienende ende mede streckende tot heure particuliere parsoonen ende goederen conservatie ende versekertheyt“, Antw. Archievenblad 16, 211; über die englische Nation in derselben Sache das. S. 202 von Febr. 3.

² Hauptsekretär des Privy Council.

dieser Sache wegen der schwachen Betheiligung kein bindender Beschluss gefasst werden können, die dort erhobenen Bedenken betrafen nur private Interessen; die drei overijsselschen Städte, die von vornherein Schwierigkeiten wegen ihres Verhältnisses zur Stadt Emden gemacht haben, und die Engländer, mit Rücksicht auf ihren Handel mit Bergen in Norwegen, werden durch Schreiben von hoher Stelle, vom Kaiser, von Schweden und Dänemark, beruhigt werden können; die Adventurers und ihre Residenz in Hamburg; Dank in der Sache Dierick Iden; die Friedensverhandlungen hier haben einen zuträglichen Ausgang leider nicht gewonnen; Praktiken Frankreichs und Alençons usw. — A CXXXIV, 37, Abschr. m. Bericht; CXXXIV, 32, Entw. m. Datum Febr. 24. S. im Anhang. [1742

Febr. 27. — Das Londoner Kontor an Lübeck: das Schreiben Lübecks, Bremens und Hamburgs von Dec. 29 (n. 1708) ist Febr. 12 eingegangen und der Königin überreicht worden; im mündlichen Bescheid des Geheimenraths von Febr. 21, der im Namen der Königin ertheilt ist, wird behauptet, dass für Aufhebung der Dekrete und Erfüllung des Verlangens der Städte kein Grund vorliege und dass die Engländer in allen Hansestädten die Freiheiten der Hansischen in England für sich beanspruchen dürfen¹, dass aber die Vorgesandten erwartet, Passbriefe nach Antwerpen und als Geleitsschiff gegen angebliche Piraten ein königliches Schiff, aber auf ihre Kosten, für sie gestellt werden sollen; der schriftliche Bescheid fehlt noch; die Städte haben hoffentlich Mittel und Wege beschlossen, um den monopolistischen und für die hansischen Kaufleute verhängnissvollen Handel der Engländer im deutschen Reich, besonders in Emden und Elbing, ebenso unmöglich zu machen, wie der hansische Handel in England vernichtet wird, und mögen nunmehr sofort, ohne ein weiteres Schreiben an die Königin, diese in Anwendung bringen; bedarf man dazu etwa noch einer Frist von $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr, so möge beim Reich und bei Polen das Verbot des Ankaufs von englischen Laken erwirkt werden, inzwischen könnten die beiderseitigen Kommissare verhandeln²; fehlen aber noch die kräftigen Mittel gegen die Engländer und will man ihnen die Hamburger Residenz nicht einräumen, so hat man hier gutes weiter nicht zu erwarten; die Provision will man hier im Kontor wohl aufbringen, da es aber nur zu 10 % möglich, drüben der Zinsfuß nicht über 5 % sein wird und man hier schon mit mehr als 300 £ im Rückstande ist, so würde das hier von schlimmer Wirkung sein; die Vorschriften

¹ In dem Bescheid ist nach diesem Bericht erklärt: „nun befunden aber kun. mat. und ire herligkeiten die sachen dermassen geschaffen, das dieselb weder die decreten zu abrogieren und aufzuheben noch uns die hiebevorflogene hantierung zu verstaten wisten, den solten ire herligkeiten in dem unsers ersuchens uns geworden, durften gemeine erb. stett kein gesanten herein zuzenden, dieweil wir schon unserer pitt geweret worden“; bezüglich der angeblichen Nothwendigkeit für die Residenz der englischen Kaufleute in Hamburg jetzt neue Verträge zu schliessen, haben die Rätthe erklärt: „kunte auch wol angenscheinlich dargetan werden, das den Englischen, irer mat. undertanen, auch vermag der alten vertregen nit allein zu Hamborch, sundern auch in allen andern hansestetten gleicher freiheit, als die hansischen kaufleut im reich England geniessen, sich zu erfreuen gebuer“.

² Im Schreiben spricht man sich näher aus: „möcht man alsdan der sachen sich vereinigen, wol und gut; wo nit, solte sotane tractation beiderseit nit, wie auch einem e. rat der stat Hamburg, das sie die Englischen bis dahin wiederumb eingenommen, nichts praedjudicieren noch vorfenglich, sundern jederm part sein bests zu versuchen vorbehalten sein; und hetten solchs, im fall es e. a. l. und gn. und gemeinen erb. stetten nit zu tun stunde, die praenuncii, wen diese zu Antorf ankommen, ahn kun. mat. oder derselben rete zu gelangen; dieweil dan auch zu vermuten, das wegen der Englischen residents und freiheit, welche sie nit allein zu Hamburg, sundern auch in allen andern hansestetten haben wollen, allerlei alteration und disputation vorfallen werde“, so wäre es nöthig Dr. Suderman noch einen gelehrten hansestädtischen Syndicus mit Abschriften vom Hamburger Vertrag und der Hamburger Deklaration beizugeben, „da nun e. a. l. und gn. diss mit gefellig sein kunte, mochten dieselb sotanes wie ehe wie lieber und besser ins werk richten lassen“.

der Städte für den Handel der Kaufleute sind diesen mitgetheilt worden, werden ernste Massregeln gegen die Engländer ergriffen, so soll das rechtzeitig angekündigt werden, damit die Kaufleute mit ihrer Habe zeitig aufbrechen können. — A CXXXIV, 38. Lüb. Abschr. [1743]

Febr. 27, (Köln). — Dr. Suderman an Mor. Zimmerman auf Febr. 13: hierneben als Beweis dafür, dass die Hansestädte nicht müssig sind, und zur Nachachtung vertraulich die Abschrift eines Schreibens aus Prag in der bewussten Sache, desgleichen Abschrift seines ernstlichen Schreibens an Dr. Wilson; die Mahnungen, die Lübeck der Kopie vom Schreiben des Kontors beigefügt hat (n. 1730), verdriessen hier, der Rath hat mit ihm über die Frage wieder verhandelt, es giebt Schwierigkeiten, doch ist man entschlossen für die Kontore einzutreten, freilich ohne dass man sich zum Handeln aufrafft¹; die Emdener Sache wird wohl Fortgang gewinnen²; hoffentlich bemüht sich Danzig gegen die englische Residenz in Elbing, hier wird über die Sache ohne Unterlass gerathschlagt; seine traurige Lage (mit 6 Kindern und Hausgesinde) nach 28jähriger Arbeit für die Hanse. — A CXXXIV, 39. Entw. [1744]

Febr. 29, Köln. — Dr. Suderman an den königl. Sekretär Dr. Thom. Wilson: auf dessen schon früher geäußerten Wunsch, dass er für Frieden und Freundschaft wirken möge, kann nur gesagt werden, dass das nicht einseitig geschehen kann, am wenigsten angesichts des extremen Vorgehens der Engländer gegen die Hansestädte; er ist verpflichtet seine Herren zu unterstützen, die durch jene Feindseligkeiten gereizt sind. — A CXXXIV, 40. Abschr. S. im Anhang. [1745]

März 1. — Gutachten Dr. Sudermans für den Kölner Rath zur Feststellung der Antwort auf das Schreiben von Lübeck von Jan. 7 (n. 1712) wegen der hansischen Konföderation, der rechtlichen Austräge, der Hilfe für das Kontor in Antwerpen und der englischen Sache. — A CXXXIV, 9, Or. o. Datum; CXXXIV, 41, Abschr. m. Datum: März 1. Vgl. n. 1744 m. Anm. u. Auszüge aus den Kölner Rathspartokollen 1580 Januar ff. in den Anmerkungen. S. im Anhang. [1746]

[c. März 1.] — Marx Beywegh an den Kölner Rath: Rechtfertigung seines Verhaltens auf dem letzten Hansetag gegenüber den schmähhichen Angriffen von Lübeck in dessen Schreiben von Jan. 8 (!), unter Berufung auf seine Instruktion; er giebt zu, dass er im Ausschuss gesagt, die Privilegien in den Niederlanden seien nicht 3 Miten werth, was sich aber aus dem Stand der vorgelegten Rechnungen erklärt. — A CXXXIV, 42. Or. praes. März 3. [1747]

März 4, Westminster. — Thom. Wilson im Auftrag des königl. Geheimenraths an (Lübeck) auf das Schreiben der Städte von Dec. 29: Aufforderung zur Abordnung von Gesandten zu Verhandlungen. — A CXXXIV, 43. Engl. Abschr. vom Beschluss von Febr. 22, Westminster³. S. im Anhang. [1748]

¹ „Wir sint diss orts zum anderen mal von dem erb. rade zu Lubeck in der gebuer ermanet mit uberschickung der copien des contoírsschreibens, es verdreist uns etwas, das unser dairinnen gedacht wírdt, und wollen gans unschuldig sein“; „meine hern sein der sachen halber zum dritten mal me praesente zusammen gewest und hat einer dem anderen de rechte wairheit gesaget, daerbei ich grossen undank verdenet sonder profit, doch sin wir gottlob der sachen so fil eins, das man de contoren verpitten und derselbigen gerechtigkeit handhaben wolle“, jetzt gilt es die Mittel dafür zu finden und zu gebrauchen, „etzliche, so immer handelen wollen, geben mir fil zu schaffen, aber ich muss alles mit gedult verschmerzen umb gemeiner wolfart willen“. Vgl. n. 1748.

² Er sagt: „Mit Embden soll, will gott, rat sein und schreibet van dannen ein gutter freunt an mich in hec verba: »was de gesellen, et reliqua ut in literis«,“ hätte er absoluten Befehl, so würde die Sache gedeihen.

³ Derselbe Text findet sich im Protokollbuch des Geheimenraths, gedr. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 406. — März 2 gab der Geheimerath Henr. Dale die Erlaubniss mit zwei Schiffen, der Bark „Partridge“ von 60 Tonnen und der Bark „Bonaventura“ von 50 Tonnen, nach Hamburg zu fahren, um von dort Pulver für

März 5. — Das Londoner Kontor an Lübeck: hierbei die beiden Fassungen des schriftlichen Bescheids der königlichen Räte von Febr. 21; die Behandlung, die dem Kontor hier zu Theil wird, kann nicht länger geduldet werden; es ist zu befürchten, dass die Engländer bei den Königen von Polen und Dänemark, bei den Städten Elbing und Emden und bei andern Potentaten und Reichsständen schon vorgebaut haben. — A CXXXIV, 44. Abschr. [1749

März 6, Prag. — Kaiserlicher Bescheid auf die Supplikation des Syndicus der Stadt Lübeck: 1. eine besondere Botschaft soll zum König von Dänemark wegen des neuen Lastzolls im Öresund abgeordnet werden; 2. u. 3. schriftliche Supplikationen werden verlangt bezüglich der Verhinderung der Narwa-Fahrt durch Schweden und wider den monopolistischen Handel der Engländer in Emden. — A CXXXIV, 4. Abschr. [1750

März 7. — Köln an die Städte seines Drittels: im Anschluss an den schwach besuchten Drittelstag vom vorigen Oktober in Wesel, dessen Beschlüsse Lübeck mitgetheilt sind, und unter Hinweis auf die ungehaltene Antwort von Lübeck (n. 1730) wird ein neuer Drittelstag auf April 17 (misericord. dom.) nach Köln ausgeschrieben. — Briefb. 100, 44', unvollst.¹. [1751

(**März 7.**) — Berathungs-Artikel (11) für den Drittelstag in Köln April 17. — A CXXXV, 6, Abschr.; CXXXV, 7, Auszug; Briefb. 100, 48', Vermerk m. Datum: März 11². [1752

die Kriegszwecke Englands zu holen, a. a. O. 404; „Bonaventura“ war von den Adventurers mit Tuch nach Antwerpen befrachtet, a. a. O. 406.

¹ Wie oben n. 1606 nur Bruchstück der Abschrift mit Vermerk: „vide latius in concepto“, das sich nicht erhalten hat. Or. dieses Ausschreibens im Stadtarchiv von Soest, Hansesachen III, n. 16, 73, im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III; Abschr. im Stadtarchiv Venlo (niederl. Reichsarchiv Limburg), Fasz. „Hanseatica“, und im Stadtarchiv Kampen, mit dem Entschuldigungsschreiben der 3 overijsselschen Städte verz. Register van Charters en Bescheiden van Kampen 3, 260, n. 2609, wozu Kölner Rathspr. 31, 205. Festgestellt wurde das Ausschreiben mit den Artikeln in der Kölner Rathssitzung von März 7, doch wurde beschlossen vor der Abfertigung den hansischen Syndicus anzuhören, Rathspr. 31, 183. Die westfälischen Städte und der Drittelstag: eine Vorberathung in Münster im Anschluss an den Weseler Tag war für März 1 vorgesehen, Münster schrieb deshalb an Koesfeld Jan. 8 (Koesf. Archiv, Or.), Osnabrück in derselben Sache an Soest Febr. 3 (Soest, Hansesachen III, n. 16, 65, Or.), Soest stellte die Instruktion, auch namens der benachbarten kleinen Städte (das. 56, 74, 81, Or., Abschr.), und die Vollmacht für seine Vertreter (das. 84, 85, Or., Abschr.) Febr. 26 aus; auf dem Tage in Münster (das. 77, auch Stadtarchiv von Münster) waren vertreten Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn, Hamm, Herford, Lemgo und Bielefeld und wurden entschuldigt Minden, Lippstadt, Unna, Koesfeld (dessen Entschuldigung, im Stadtarchiv von Warendorf, gedr. Niesert, Münstersche Urkundensaml. 3, 446). Zum Kölner Drittelstag selbst bevollmächtigte Soest den Bürgermeister Evert Berschwort und den Sekretär Pet. Merkelbach mit zugehöriger Instruktion April 13 (Soest, Hansesachen III, n. 16, 67, n. 16, 75, n. 17, 45, Or.); Bericht der Sendeboten über den Drittelstag April 18 (das. n. 16, 86). Ende Mai tagten die um Koesfeld geschaarten Städte wieder bei der Borkener „Hegge“; während der Sommermonate erklärten Haltern, Bocholt und Vreden gegenüber Koesfeld, dass sie für hansische Zwecke nichts mehr zahlen könnten, Borken seinen Austritt aus der Hanse (gedr. Niesert a. a. O. 3, 459); Koesfeld mahnte wiederholt wegen der Zahlung, Dülmen verweigerte seinen Beitrag (a. a. O. 464), Haltern trat ebenfalls aus (a. a. O. 458), Vreden dergleichen; Koesfeld beklagte sich bei Münster über das Verhalten des Bram-Quartirs Juli 1 (a. a. O. 451), erneuerte seine Mahnungen, erhielt aber wieder Ablehnungen, Bocholt wiederholte seine Austrittserklärung Nov. 24 (a. a. O. 462) und Dec. 14, während Koesfeld bis zum Ausgang des Jahres neue Mahnschreiben aussandte, 20 Or. in Koesfeld und Warendorf. Ebenso ging es das ganze Jahr 1581 hindurch, erst Dec. 20 konnte der Stadtsekretär von Münster Joh. Pagenstecker wenigstens bescheinigen, dass Warendorf für sich, Rheinen und Telgte von der rückständigen Kontribution 117 Reichsth. 1 Ort in Münster gezahlt hätten, 9 Or. in Koesfeld und Warendorf.

² Zum Datum vgl. vorige Anmerkung nach den Rathspr. Protokollen. Die Artikel auch in Venlo-Limburg, vgl. das., und in Soest, Hansesachen III, n. 16, 76, 83.

März 9. — Köln an Lübeck auf Jan. 7: Erklärung für den Widerspruch einiger Städte dieses Quartirs auf dem letzten Weseler Tag gegen die gemeinen hansischen Beschlüsse; seine eigene, z. Th. ablehnende Haltung in Sachen der Konföderation und der rechtlichen Austräge; seine Bereitwilligkeit dem Kontor in Antwerpen Hilfe zu leisten, der dafür und wegen der Aufnahme Emdens in die Hanse ausgeschriebene Drittelstag von April 17; Zustimmung zu Lübecks Schritten zu Gunsten des Londoner Kontors, zur Gegenkaution und zur Anrufung des Reichs; die Neuordnung des Kontors in Antwerpen. Nachschr. auf Febr. 5: Zustimmung zum Vorschlag Lübecks; Zurückweisung der erhobenen Vorwürfe. — A CXXXIV, 45, 46, Abschr.; Briefb. 100, 49. Vgl. Rathspr. 31, 183' zu März 9. S. im Anhang. [1753]

März 13. — Lübeck an Köln: die Antwort auf das Schreiben von Lübeck, Hamburg und Bremen an K. Elisabeth (von Dec. 29, n. 1708) ist noch nicht eingegangen; nach dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Londoner Kontors, das März 12 eingegangen ist (von Febr. 27, n. 1743), scheinen die extremen Mittel unabwendbar und die Abordnung von Vorgesandten nicht rathsam zu sein; ein Erfolg kann schwerlich ausbleiben, wenn die Städte einig sind und das Reich zu Hilfe kommt; das Liebäugeln einiger Städte mit den Engländern ist der gemeinen Sache schädlich, stärkt die Gerüchte von einer Uneinigkeit und wird beim Reich Anstoss erregen, weshalb alsbald mit allen vorgesehenen Massregeln gegen die Engländer eingeschritten werden muss¹; Köln möge sich schleunigst hierzu äussern. — A CXXXIV, 47. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. April 18. [1754]

März 22. — Das Londoner Kontor an Lübeck: der aus Köln gebürtige Kaufmann Heyman ther Lahn hat einige Karseien und Laken ausführen wollen, der Zöllner hat dabei aber die Fremden-Kustume (14 Sch. 6 ð von jedem Laken) verlangt; andrerseits hat der Pächter des Einfuhrzolls Thom. Schmidt dem Alderman versprochen die grosse und Fremden-Kustume von den Hansischen nicht zu fordern²; rathsam wird es sein von den Engländern die Gegenkaution in den Hansestädten zu verlangen. — A CXXXV, 1. Abschr. [1755]

März 22. — Das Kontor in Antwerpen an die Deputirten in Amsterdam: über Zahl, Bestellung und Ablöhnung der Boten nach Amsterdam und Danzig, insbesondere Elias v. Grefenbroeck, der im Einvernehmen mit der Stadt Antwerpen angestellt worden; auch die Hamburger Boten werden hoffentlich unter eine neue Ordnung gebracht werden³. — Hanse IV, 27, 206. [1756]

März 24. — Erlass des Kölner Raths an die Bürger der Stadt: nachdem die

¹ Wörtlich: „Und aber etzliche stede darwider zu verhinderung solchs gemeinen werks mit denselben Englichen, wie uns glaublich furgebracht und wir aber am wenigsten nicht hoffen wollen, colludirn und sich also von gemeinen abscheiden selbst absundern wolten, wie dan die Englichen Adventuriers zu Embden sich öffentlich vernemen lassen und also von der anzestedt unainigkeit gloriren sollen, solchs wurd in warheit bei hogstgedachter Rom. kais. mat. und dem h. reich, deren hulf darwider sowol durch die reichs- als anzestette undertenigst ersucht worden, ein frombd ansehen haben, derwegen dan unsers erachtens die notturft erfurdert, das jegen itz furstehenden 25. Martii jegen die Englichen in den stetten nicht allein mit der jegencaution, sunder dermassen mit der execution sowol in der schiffung als verzollung irer gueter, gleich den unsern zu Lunden angemutet wirdt, verfahren werden muge.“

² März 19 stellte der Notar George Kevall ein Instrument aus, wonach den Stahlhofs-Kaufleuten die Tuch-Ausfuhr von den Zollbeamten nur gestattet werden sollte, wenn sie die Fremden-Kustume entrichteten, Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 647.

³ Die Ordnung für den regelmässigen Botendienst zwischen Antwerpen und Danzig (in Abständen von 21 Tagen, an jedem Dienstag), aufgestellt Febr. 16, vom Antwerpener Magistrat beschlossen Aug. 6, ist in vollem Wortlaut gedruckt Antwerpisch Archivenblad 17, 385—388. Das. 16, 274 ff. die Instruktion für die Einnehmer der Steuer vom Salz und gesalznen Fisch in Antwerpen von März 1.

Hansestädte 1579 in Lübeck beschlossen haben von den englischen Kaufleuten bei ihrem Handel oder ihrem Durchzug in den Städten Kautio und Versicherung für alles das, was den hansischen Kaufleuten in England auf Grund der beiden jetzt in Kraft tretenden königlichen Dekrete abgenommen wird, zu verlangen, wird bei Strafe geboten, dass die Bürger die englischen Kaufleute, die sie in ihre Häuser aufgenommen haben oder aufnehmen werden, mit ihren Gütern und Waaren fortan sofort nach ihrer Ankunft beim Rath anmelden sollen¹. — Briefb. 100, 58'. [1757

März 27. — Auszug aus dem Kustumbuch von 1557 Mai (Sätze für die niederländischen Kaufleute und alle andern Fremden sowie die für die Engländer). — E XI, 24. Abschr. Vgl. oben n. 1755 und n. 1716. [1758

März 27, Antwerpen. — Georg v. Laffarden an Dr. Suderman in Köln: Bitte um Fortsetzung der seit 17 Jahren bestehenden Korrespondenz; die Nation hat beide Prozesse gegen Hans Prätor gewonnen, die Entscheidungsgründe, Appellation Prätors an den Rath von Brabant; die Zollfreiheit in Brabant; Zerwürfniß mit Hans Habricht, der seinen Pflichten gegen die Gäste nicht nachkommt; Geilkirchen ist noch im Gefängniß. — A CXXXV, 2. Or. praes. März 30, beantw. April 9. [1759

März 28. — Lübeck an Köln: Dank für die gute Aufnahme seiner Entgegnung auf die Weseler Beschlüsse²; von der zehnfachen Kontribution für das Kontor in Antwerpen sind von hier aus dem Quartir schon 2600 Thlr. nach Antwerpen abgegangen, weitere 1000 Thlr. werden alsbald folgen, sie sind aber ausschliesslich zur Ablösung der Schulden bei den Fremden bestimmt; es wird sich mit Danzig wegen Kölns Vorschlag 2 oder 3 Inspektoren für das Kontor zu ernennen benehmen; hieneben ein Schreiben vom Londoner Kontor; Bescheid aus Prag wird täglich erwartet, Köln wolle die Sache dort oder bei benachbarten Kurfürsten fördern; die Aufnahme Emdens in die Hanse ist erwünscht, doch sind die auf dem letzten Hanse-tag gestellten Bedingungen zu scharf, die Sache möge im Quartir in Erwägung gezogen werden³. — A CXXXV, 3. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. April 18. [1760

[—]. — Instruktion für Dr. Calixtus Schein, Syndicus von Lübeck, zu einer neuen Werbung beim Kaiser behufs Exekution des Mandats gegen die Grafen von Ostfriesland in der englischen Sache, das in Emden und bei den Grafen auf Widerstand stösst und deshalb schärfere Massregeln erforderlich macht⁴. — A CXXXV, 12. Abschr. [1761

April 9, (Köln). — Dr. Suderman an Georg Laffartz auf März 27: das Quartir ist abermals auf April 17 zu einem Tag nach Köln beschieden; die Sache Hans Prätor; die Rentenzahlung; von der Kontribution muss zuvörderst die Schuld an den Herrn von Grobbendonck abgetragen werden; die Lügen Konr. Geilkirchens;

¹ Doch wohl auf diesen Erlass bezog sich der Bericht über die Verhandlungen wegen Englands, den der Bürgermeister Suderman (nicht der Syndicus) in der Rathssitzung von März 14 erstattet hat, Rathsprot. 31, 185'. März 24 urkundete Köln betr. Mat. Schuif und Bernd Pelz, Bürger in Antwerpen, Briefb. 100, 58.

² Der Lübecker Rath fügt hinzu: „ist uns in warheit zu erfahren lieb gewesen, das e. e. w. solche unsere gutherzige erinnerung in solchen wichtigen gemeinen sachen mit dergleichen geburenden eifer und ernst zu gemuet gefuhret und bei sich irer loeblichen vorfaren exempelp zuvolg dermaissen gutwillich statt finden lassen; wollen uns derwegen, was zur fernere vortsetzung sollicher sachen mit ermanung und anleitung bei den andern verwandten stetten die noitturft erfordert, nummer so viel weniger verdriessen lassen“. Kölner Abschrift.

³ Im Kölner Rath wurde April 18 beschlossen, dass dieses Schreiben den Sendeboten auf dem Drittelstag vorgelegt werden sollte, Rathsprot. 31, 200'.

⁴ Die Mandate sollen in Emden, wird hier gesagt, „allerlei bewegnus“ hervorgerufen haben; schärfere Massregeln werden gefordert, „dieweil der eigennutz der örter sowol der herschaft als die untertanen dermassen eingenommen, das sie den privatnutz mehr als gemeine wolfart in acht hetten und derwegen schwerlichen ihrer Rom. kais. mat. mandaten pariren wurden“. Die Kölner Akten ergeben nichts für die Datirung der Instruktion.

Kriegsnachrichten; die Antwerpener Bürger in Bonn sind vom Arrest noch nicht befreit¹. — A CXXXV, 4. Entw. [1762]

April 17. — Lübeck an Köln: sendet Abschrift von Mittheilungen über die Bemühungen der Adventurers in London gegen das dortige Kontor² und vom kaiserlichen Mandat gegen die Grafen von Ostfriesland³. — A CXXXV, 5. Or. praes. Mai 7. [1763]

April 22. — Vorschlag der Städte Münster und Wesel und des hansischen Syndicus Dr. Suderman für die Beilegung des Schosstreits zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln für den Kölner Rath, unter Hinweis auf den Umstand, dass i. J. 1518 zu gleicher Zeit 14 Hansestädte „abgeschnitten“ worden, nämlich Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. O., Breslau, Krakau, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Kiel und Northeim⁴. — A CXXXV, 8. Reinschr. praes. April 22. [1764]

April 22. — Köln an Herford, Lemgo und Bielefeld wegen ihres Fernbleibens vom Drittelstag. — Briefb. 100, 76, Vermerk, Entw. verloren. [1765]

April 23. — Lübeck an K. Stephan von Polen: Bitte um Verhinderung der der Hanse schädlichen Niederlassung der englischen Adventurers in Elbing. — A CXXXV, 9. Abschr. für Dr. Suderman. [1766]

[—]. — Recess des Dritteltags in Köln von April 17 bis April 23. — Hanse II, 42; unvollst. Entw. in Hanse II, 42a, wozu Präsenzliste Hanse II, 41a, 18. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1767]

¹ Ein Schreiben der Stadt Antwerpen wegen der Relaxirung Pilgrums und der Güter Crudeners wurde in der Kölner Rathssitzung April 6 verlesen, Ad. Osnabruck wurde zum Bericht aufgefordert, Rathspr. 31, 196. In Antwerpen bestätigte der Magistrat durch Beschluss von April 14 den Osterlingen, die ihre Wohnung im Osterschen Hause selbst hatten, aber nur diesen, die Freiheit von der städtischen Accise von Bier und Wein, ebenso den Engländern in beschränktem Mass, Antw. Archivenblad 16, 293.

² Der englische Handel nach Hamburg beschäftigte in diesen Tagen wieder den Geheimenrath. Er war eingeschränkt worden und wurde von den Merchant Adventurers in Anspruch genommen. Hiergegen petitionirten der Alderman der City Georg Bonde und Genossen beim Geheimenrath, ihnen möge in bisheriger Weise gestattet sein die Waaren, besonders Wachs, die sie in Lübeck, Lüneburg und den benachbarten Städten einkauften, nach wie vor von Hamburg abzuholen, um sie von dort direkt auf englischen Schiffen nach Spanien und der Levante zu bringen, ohne dass sie Tuch oder andre englische oder sonstige Waaren nach Hamburg zum Verkauf am Orte selbst führten. Dies wurde durch Beschluss von April 6 genehmigt, sofern jährlich nur vier Schiffe zu diesem Transport verwendet, für jedes mit Rücksicht auf die Merchant Adventurers in Emden dem Lordkanzler für die Königin 1000 £ entrichtet und Bonde und Gen. sich verpflichten würden weder englische Waaren noch solche aus den Hansestädten in Hamburg selbst zu veräußern oder nach England zu bringen, sondern Hamburg nur als Ladeplatz für die direkte Fahrt nach Spanien und der Levante zu betrachten, damit der Handel der Adventurers nicht beeinträchtigt werde. Hiergegen remonstrirten die Adventurers, worauf durch Rathsbeschluss von April 10 jenes Recht auf jeden ausgedehnt wurde, der 1000 £ für ein Schiff entrichtet und vorige Verpflichtung übernehmen würde, ohne Schaden für frühere Verordnungen des Raths, seine Verfügungen im Rechtsstreit zwischen den Merchant Adventurers und den Hansestädten und die Beschlüsse und Verordnungen der Merchant Adventurers. Umfangreiche Akten hierüber nach dem Protokollbuch des Geheimenraths, unterzeichnet vom Klerk Rob. Beale, in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 439—441, 442.

³ Auf dies Lübecker Schreiben nebst Beilagen (von Danzig und vom Londoner Kontor) wurde im Kölner Rath Mai 9 beschlossen: man wird allen möglichen Fleiss anwenden und sich ganz nach der Instruktion verhalten, Elbing wird hoffentlich durch Polen „zu Gebühr gebracht werden“, bei Polen soll deswegen geworben und dies in die Instruktion aufgenommen werden, Rathspr. 31, 217. Zwei Schreiben von Lübeck in der englischen Sache, nicht mehr erhalten, wurden Mai 23 im Rath verlesen und der Schickung überwiesen, a. a. O. 225. Gehört hierzu der Vermerk Briefb. 100, 106' über ein Schreiben Kölns von Juni 18 an Lübeck auf Zuschriften von Mai 6 und 7 wegen der Adventurers?

⁴ Vgl. den zugehörigen Rathsbeschluss beim Recess-Auszug im Anhang.

April 29. — Köln an die zugehörigen Städte („suppositi“) von Münster, Soest, Dortmund und Wesel: über den schwachen Besuch des Dritteltags und über ihre Absicht wegen der Kontribution auf die Hanse zu verzichten¹. — Briefb. 100, 80', Vermerk, Entw. verloren. Vgl. Rathsprot. 31, 211. [1768]

April 30. — Köln an Wesel: Sendung von Schriftstücken. — Briefb. 100, 82, Vermerk, Entw. verloren¹. [1769]

April 30. — Das Kontor in Antwerpen an Rostock: auf die bedrängte Lage des Kontors gestützte Bitte um Geduld bei Zahlung der rückständigen Renten. — Hanse IV, 27, 207'. [1770]

Mai 2. — Köln an Duisburg und Emmerich wegen der Kontribution. — Briefb. 100, 84, Vermerk, Entw. verloren. [1771]

Mai 2. — Dr. Suderman quittirt gegen den Kölner Stadtsekretär Laur. Weber v. Hagen über Zahlung von 75 Reichsthln. (= 150 Mark lüb.) aus der Kontribution der Stadt Wesel als Abtrag seiner Schuldforderung an die Hansestädte. — A CXXXV, 10. Or. m. S. [1772]

Mai 4. — Köln an Lübeck wegen Anwendung der Kautio[n] gegen die englischen Kaufleute und des Raths-Erlasses². — Briefb. 100, 84', Vermerk, Entw. verloren. [1773]

Mai 4. — Das Kontor in Antwerpen an die Deputirten in Amsterdam: wie März 22; Bitte um Anerkennung des Boten Elias v. Grefenbroeck. — Hanse IV, 27, 207. [1774]

Mai 6. — Passport desselben Kontors für Melch. Boethmar von Hildesheim, der wegen der Kriegszeit sich eine Weile mit Weib und Kind in Köln aufhalten will. — Hanse IV, 27, 358, 359, deutsch u. lat. [1775]

Mai 25. — Köln an Dr. Andr. Geyl, kaiserl. Hofrath und Referenten: Darlegung des jetzigen Verhältnisses der Hansestädte zu England; Bitte um Beistand gegen die englischen Monopolbestrebungen und die Grafen von Ostfriesland, insbesondere mit Hilfe der Reichs-Polizei-Ordnung. — A CXXXV, 11, Abschr.; Briefb. 100, 99. [1776]

[—]. — Ausgaben Ad. Osnabrucks von 1579 Dec. 6 bis 1580 Mai 27 bei seinen Bemühungen um Abschaffung der vom Brabanter Hof verhängten Repressalien und Arreste über Weine und Guthaben von Gerh. Pilgrim und Heinr. Crudener, besonders bei einer Reise über Dordrecht nach Antwerpen und zurück über Amsterdam. — E XI, 22. [1777]

Mai 28. — Köln an Münster wegen der Kontribution³. — Briefb. 100, 98, Vermerk, Entw. verloren. [1778]

Mai 28. — Das Londoner Kontor an Lübeck auf dessen Schreiben von April 30 und Mai 6: die Kautio[n] der Engländer kann aus bestimmten Gründen den Nothstand nicht beseitigen, eine Steigerung ist vielmehr zu befürchten und eine vollständige Verhinderung der Lakenausfuhr durch hansische Kaufleute; die Handelsperre gegen England und das Verbot des Lakenkaufs in Emden; das Dekret gegen die Grafen von Ostfriesland muss streng durchgeführt werden; jede Nachgiebigkeit

¹ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III, in Soest, Hansesachen III, n. 16, 66, in Koesfeld desgleichen.

² Verhandelt war darüber im Rath April 29, wobei Bürgermeister und Stimmeister den Auftrag erhalten hatten die Sache mit den England-Fahrern zu erörtern; Mai 2 wurde hierüber dem Rath berichtet, Rathsprot. 31, 211, 213; Beschluss von Mai 4 das. 213'. Vgl. n. 1757.

³ Mai 27 ebenso Köln an Wesel, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 VI, Or., an Soest Mai 28, Soest, Hansesachen III, n. 16, 63, Or.; Juni 17 quittirte aber Köln über Empfang von 150 Reichsthln. von Soest, das. 87, Or.

gegen die Engländer ist vom Übel; die neuesten Erörterungen mit dem königl. Geheimenrath¹. — A CXXXV, 11a. Abschr. für Dr. Suderman. S. im Anhang.

[1779]

Mai 31, (Köln). — Dr. Suderman an Onno Tyaberen im Anschluss an Febr. 25: das beschlossene Strafmandat des Kaisers und der Kurfürsten in der englischen Sache gegen die Grafen von Ostfriesland und die Stadt Emden wird den Engländern nicht gefallen; jetzt werden wohl auch die Städte schärfer vorgehen und ihre Gesandten abordnen müssen; Bitte um Bericht über die dortigen Verhandlungen mit den Engländern, damit den städtischen Gesandten Bescheid gegeben werden kann. — A CXXXIV, 33. Entw.

[1780]

Juni 3, Prag. — Kaiser Rudolf II an die Grafen von Ostfriesland: nachdem die englischen Adventurers den Lakenhandel zu einem Monopol gemacht, die Ausserkraftsetzung der hansischen Privilegien in England und die Sperrung der Ausfuhr und die Steigerung der Zölle daselbst herbeigeführt, sich dann mit Erlaubniss der Grafen in Emden in einer privilegierten Residenz eingerichtet haben, um den Handel dort zu monopolisiren, sind die Grafen nach den Reichsabschieden gegen die Monopole bei Strafe verpflichtet diese englischen Kaufleute weder in Emden noch an einem andern Ort ihres Gebiets zu dulden, sondern sie nach den Reichskonstitutionen wieder auszuweisen². — A CXXXV, 13. Abschr.

[1781]

Juni 8, (Köln). — Dr. Suderman an den Kölner Rath: Denkschrift über die Nothwendigkeit für die Kontore in London und Antwerpen thatkräftig einzutreten, insbesondere auch mit Rücksicht auf die bisherigen grossen Aufwendungen Kölns in hansischen Dingen³. — A CXXXV, 17. Or. m. d. summarischen Verzeichniss der Kölner Aufwendungen für beide Kontore seit 40 Jahren in CXXXV, 18. CXXXV, 14, 15, 16, 18a Entw. u. Abschr. S. im Anhang.

[1782]

Juni 14, Köln. — Hieron. Helwagen quittirt dem Kontor in Antwerpen über 400 Gl. für eine 1579 fällige Jahrrente vom Hansehaus in der Neustadt in Antwerpen auf Grund der ihm vom Herrn von Grobbendonek übertragenen Dokumente. — E XI, 25, 26. Or. m. S. u. Abschr.

[1783]

[Mai/Juni.] — Instruktion für die Werbung Dan. Hermans im Namen des Danziger Rathes beim König von Polen gegen die Errichtung einer englischen Residenz in Elbing und die Niederlassung der Monopolisten daselbst⁴. — A CXXXV, 20a. Abschr.

[1784]

Juni 15, Wilna. — K. Stephan von Polen an Lübeck auf dessen Gesuch um Vertretung der hansischen Interessen, insbesondere gegenüber Elbing: erst nach Beendigung des schweren Kriegs, in den er verwickelt ist, kann er die Sache er-

¹ Etwa um diese Zeit richteten Will. v. Dueton (!), Herm. Elmanhurst (!) und andre Kaufleute von Hamburg und Lübeck an den königl. Geheimenrath ein Gesuch um Schadenersatz für Verluste, die sie durch englische Piraten erlitten hatten, Calendar of State Papers, Domestic, 1547 bis 1580, S. 663 zu Juni (?).

² Nach einer Abschrift im Augsburgener Stadtarchiv gedr.

Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 21 (1894), 42.

³ Vorgetragen ist

nach dem Vermerk des Stadtsekretärs Laur. Weber diese Denkschrift im Rath Juni 17, wonach beschlossen worden, „das die hern burgermeistere, rentmeistere und andere alte hern diesen bericht furderlich verlesen und einer dem andern denselben zuschicken und darnach in die canzlei widerumb liefern solle“. — Juni 15 war auf ein Schreiben aus London beschlossen worden, dass Wesel, Deventer, Kampen und Zwolle aufgefordert werden sollten ihren Bürgern den Ankauf von Tuch von den Engländern zu verbieten. Rathsprot. 31, 239'.

⁴ Zum Datum: Bezugnahme auf den bevorstehenden schweren Krieg des Königs, den Auftrag seitens der Hansestädte an Danzig, die noch nicht weit vorgeschrittenen Anfänge der Elbinger Residenz, das Schreiben Lübecks an den König von April 23, n. 1766, die Antwort von Juni 15, n. 1785, und Bericht auf dem Tag der wendischen Städte im November im Recess-Auszug im Anhang.

ledigen, vorläufig wird er für Aufrechterhaltung der alten Handelsgewohnheiten sorgen. — A CXXXV, 19, 20. 2 Abschr. [1785]

Juni 20. — Lübeck an Köln: seine Bemühungen wegen des Lobither und des zeeländischen Zolls; die Kontribution aus dem Kölner Quartir soll es zur Ablösung der einem Kölner Bürger¹ übertragenen Schuldverschreibung des Herrn von Grobbendonck auf das neue Haus in Antwerpen verwenden. — A CXXXV, 21. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Juni 30. [1786]

Juni 28. — Köln an Wesel wegen der Kontribution. — Briefb. 100, 109^f, Vermerk, Entw. verloren². [1787]

Juni 30. — Hieron. Helwagen quittirt dem Kontor in Antwerpen über 400 Gl. Jahrrente, fällig 1580 Juni 24. — E XI, 27, 28. Or. m. S. u. Abschr. [1788]

Juli 3. — Das Kontor in Antwerpen³ an die Stadt Mons: sie soll sich beim Grafen von Lalaing, Statthalter des Hennegaus, um Freilassung von Herm. Noyen von Harderwijk, Diener von Melch. Boethmar von Hildesheim, und Aufhebung des Waarenarrests bemühen, da Haft und Arrest gegen das Völkerrecht und das freie Geleit vom Oberbefehlshaber, dem Grafen von Mansfeld, verstossen. — Hanse IV, 27, 207^f. [1789]

[**Juli 4.**] — K. Stephan von Polen an K. Elisabeth von England: wider die monopolistischen Bestrebungen gewisser Londoner Kaufleute, die von der Königin Korporationsrechte erhalten haben sollen und die den Handel Polens schädigen. — A CXXXV, 22. Abschr. [1790]

Juli 7. — Köln an Osnabrück: wiederholte Mahnung die Kontribution zu entrichten. — Briefb. 100, 117. [1791]

Juli 9, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tjabberen im Anschluss an die früheren Briefe: das kaiserliche Dekret an die Grafen von Ostfriesland, Bitte um Äusserung darüber; er hatte gehofft, dass der Streit mit der englischen Nation beglichen werden würde; jetzt sind die gütlichen Mittel erschöpft, auf Emdens nachbarliche Gesinnung wird gerechnet; Bitte um Fortsetzung der vertraulichen Korrespondenz; neue schlechte Nachrichten aus den Niederlanden und aus Paris; Kurfürstentag in Nürnberg im August; holländische Kriegsschiffe auf dem Rhein vor Köln, oberhalb von Bonn, unter Neuss⁴. — A CXXXV, 23. Entw. [1792]

Juli 9, (Köln). — Derselbe im Namen des Postmeisters Jak. Heynott an die Grafen von Ostfriesland: hält im Auftrag um eine Antwort auf die kaiserlichen Schreiben an. — A CXXXV, 24. Entw. von Dr. Suderman. Vgl. 1582 Dec. I. [1793]

Juli 19. — Dr. Suderman quittirt der Stadt Köln über Zahlung von 75 Reichsthln. (= 150 M. Lüb.) aus der Kontribution der Stadt Wesel als Abtrag seiner Schuldforderung an die Hansestädte. — A CXXXV, 25a. Abschr. [1794]

Juli 21, Emden. — Onno Tyabbren an Dr. Suderman: die Antwort auf seine drei Schreiben von Febr. 10 (!), Mai 31 und Juli 9 hat sich dadurch verzögert, dass die Meinungen in Emden in der bewussten Sache noch immer geschwankt haben⁵; die Sache mit den Engländern ist dem Rath und der Bürgerschaft, obwohl sie am stärksten daran interessirt sind, noch nicht mitgetheilt worden, doch wird das wohl bald geschehen⁶; die Adventurers sollen beim König von Dänemark durch

¹ Helwagen, s. n. 1783 u. 1788.

Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III.

² Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv

³ Massnahmen des Magistrats von Antwerpen für den Handel nach Deutschland und auf dem Rhein von Juli 11 u. 18 Antw. Archievenblad 17, 359, 365.

⁴ Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 3, 64, 65 m. Anm.

⁵ D. i. wegen des Ein-

tritts der Stadt in die Hanse; er schreibt: „dan es an deme, das ich in den bewusten sachen vast allerleie und diversas voluntates nostrorum gespuret, derohalben mir unmöglich gewesen, wie auch noch, etwas gewisses und bestendiges darauf zu schreiben“.

⁶ „Doch achte ich es dafür, das balde darauf plene sol deliberirt und geratslaget werden; — — res magna est“.

eine Gesandtschaft um Handelsniederlassungen werben, wohin sie damit zielen, ist klar und den Städten wird es schwer fallen ihre Absicht zu erreichen¹. — A CXXXV, 26. Or. praes. Aug. 13. [1795]

Juli 26, Emden. — Edzard Graf und Herr von Ostfriesland an den Kaiser: Rechtfertigung seines Verhaltens gegenüber den englischen Adventurern, die nicht Monopolisten sind, unter Berufung auf die Grundsätze des Völkerrechts und des Freihandels². — A CXXXV, 27. Abschr. m. Randbemerk. Dr. Sudermans, bei ihm eingeg. Nov. 5, Lüneburg. [1796]

Juli 27, (Köln). — Dr. Suderman an den Kölner Rath: Gesuch um endlichen Bescheid auf seine durch Lübeck und die Verweser des Londoner Kontors unterstützte Supplikation von Juni 8. — A CXXXV, 28, 29. 2 Abschr. [1797]

Aug. 3. — Köln an Antwerpen: in einer Nachlasssache mit Rücksicht auf die hansischen Privilegien. — Briefb. 100, 127, Vermerk, Entw. verloren. Vgl. Rathspr. 31, 272³. [1798]

Aug. 8, Greetsiel. — Johann Graf und Herr von Ostfriesland an K. Elisabeth von England: Mittheilung des kaiserlichen Mandats an ihn und seinen Bruder wider die englischen Adventurern; Aufforderung an die Königin den Kaiser im Interesse ihrer Unterthanen besser zu unterrichten; als Vasall des Kaisers muss er dessen Befehl gehorchen („ex arce Grethana“). — A CXXXV, 30. Abschr. [1799]

Aug. 14, Emden. — Edzard Graf und Herr von Ostfriesland an K. Elisabeth: Bericht über seine Vertheidigungsschrift für die englischen Kaufleute beim Kaiser gegenüber den Hansestädten, wovon er wie vom kaiserlichen Dekret gegen jene Kaufleute eine Abschrift an den in London weilenden Gouverneur oder Courtmaster der Adventurern Christ. Hodensden gesandt hat; zum selben Zweck wird er Gesandten zum Nürnberger Kurfürstentag schicken. — A CXXXV, 31. Abschr. m. Randbemerk. Dr. Sudermans. [1800]

Aug. 14, (Köln). — Dr. Suderman an den Kölner Bürgermeister Gerh. Pilgrum: auf Lübecks Schreiben vom Mai und Juni und seine eigenen Vorstellungen von Juni 8 und Juli 27 wegen der Kontore in London und Antwerpen hat der Kölner Rath noch immer nicht Bescheid erteilt; dringende Bitte um Erledigung der Sache. — A CXXXV, 32, 33. Das. 34, 35 ähnlich an Bürgermeister Melchior v. Mullem, Abschr. [1801, 1802]

Aug. 15. — Köln an Lübeck auf ein Schreiben von Juli 30: Inhaltsangabe fehlt. — Briefb. 100, 132, Vermerk, Entw. verloren. [1803]

Aug. 18, Theobalds⁴. — Lord-Schatzmeister Will. Burleigh an die „Custumarii et scrutatores“ des Hafens von London: sie sollen die Befrachtung von Schiffen nach einem Hafen von Holland, Zeeland, Brabant, Flandern, Friesland und Hamburg keinem gestatten ausser denen, die urkundlich nachweisen, dass sie zu der

¹ Wörtlich: „quorsum autem istius modi consilia tendant, können e. e. vernünftigen abnehmen; wie ich es ansehe, werden e. e. hern ganz beswerlich zu ihrer intention kommen“.

² Vgl. Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 12, 270 ff. Inhaltsangabe.

³ In derselben Sitzung des Rathes wurde ein Schreiben vom Erzherzog Matthias und den unirten Ständen der Niederlande wegen Geleits und Sicherheit für die niederländischen Handelsleute entgegengenommen, worauf die Antwort Aug. 5 beschlossen wurde, a. a. O. 272, 274. Ein sehr eindringliches Schreiben an den Rath zu Gunsten der akatholischen Niederländer in Köln von den Deputirten der näher unirten niederländischen Provinzen von Juni 19, Deventer, unterzeichnet von Jan Zuylen, im Kölner Stadtarchiv unter den Religionsakten; über Zuylen vgl. Dusseldorpii Annales 1566—1616, Register.

⁴ Der einstige Lieblingssitz Lord Burleighs, wo er auch K. Elisabeth empfing, später K. Jakob I gestorben ist, im südlichen Hertfordshire, nahe der Grenze von Middlesex, ein Theil des jetzigen Cheshunt Park, freundlicher Nachweis von Herrn Prof. Dr. Felix Liebermann in Berlin.

von der Königin privilegirten Gesellschaft der Merchant Adventurers gehören; dagegen bleibt die Ausfuhr von Wolle durch die Stapelkaufleute nach den Niederlanden in bisheriger Weise bestehen („ex aedibus Tiboldianis“)¹. — A CXXXV, 36. Abschr. a. d. Londoner Kontor, eingeg. bei Dr. Suderman Okt. 27, Lübeck, m. Randbem. [1804

Aug. 18, Köln. — Dr. Suderman an Laur. Weber v. Hagen, Sekretär der Stadt Köln: Lübeck hat seine Betheiligung am Tag der Frei- und Reichsstädte gewünscht, damit er dort gegen die Adventurers wirke, er hat aber auf ihn (Weber) verwiesen, sendet deshalb die zugehörigen Akten mit einem Bericht über den jetzigen Kampf der Hanse mit England; er soll auf eine Korrespondenz der Frei- und Reichsstädte mit den Hansestädten dringen; das Antwortschreiben des Grafen Edzard an den Kaiser; Deutschland muss auf die englischen Tuche und Wolle verzichten, die Monopole müssen verboten werden². — A CXXXV, 37. Or. praes. Aug. 27, Ulm. [1805

Aug. 18, (Köln). — Derselbe an Onno Tyabberen auf Juli 21: die Meinungsverschiedenheiten dort werden nicht aufhören, bis die diesseitige Absicht erreicht ist³; die Gerechtigkeit der hansischen Sache, Hoffnung auf Emden; Bitte um Bethätigung seiner Freundschaft. — A CXXXV, 38. Entw. [1806

Aug. 20. — Lübeck an Dr. Suderman: zum Hansetag in Sachen des Londoner Kontors Okt. 3 in Hamburg soll er sich einfinden, aber nicht dorthin direkt gehen, sondern einen oder zwei Tage zuvor zu näherer Besprechung von Lüneburg aus nach Lübeck kommen, vorher auch, wenn möglich, nach Braunschweig oder Bremen gehen, um dieselbe Sache dort zu fördern. — A CXXXV, 39. Or. praes. Sept. 2. [1807

Aug. 20. — Dasselbe an Köln: es möge mit Dr. Suderman wegen der englischen Sache Rath pflegen und ihm sein Gutachten in der Sache nebst Beschlussvollmacht mitgeben⁴. — A CXXXV, 40, 41. 2 Abschr. [1808

Aug. 27, Ulm. — Die in Ulm versammelten Gesandten der Frei- und Reichsstädte an den Kaiser: sie beklagen das Vorgehen Englands gegen die Hanse, er möge die englischen Monopole verbieten, um die Preissteigerung der Waaren zu verhindern. — A CXXXV, 42. Abschr. Vgl. hierzu und zum folgenden Abschr. vom Ulmer Städtetags-Abschied in A CXXXVI, 27. [1809

¹ Im Streit zwischen der englischen Baltischen Kompanie und dem Stahlhof über die Rechte beider in England und den Hansestädten war die Anfertigung durch das grosse Siegel beglaubigter Kopien von den beiderseitigen Privilegien im Tower für die Verhandlungen mit den Hansestädten von der Königin verfügt worden; die Kompanie hatte vor dem Geheimenrath den Stahlhof angeklagt, dass er versucht habe sich Abschriften in unberechtigter Weise zu verschaffen, worauf der Rath in seiner Sitzung in Oatlands (Otelandes) Juli 17 den Lordkanzler zu veranlassen beschloss, dass dem Protonotar eingepägt werde jene Kopien völlig geheim zu halten und keine Mittheilungen über sie an die Stahlhofskaufleute zu machen, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 12, 109. In derselben Sitzung und in einer von Aug. 9 verhandelte der Rath auch über den Streit zwischen den Gesellschaften der Merchant Adventurers und der Spanien- und Portugal-Fahrer einerseits und der Baltischen Kompanie andererseits bezüglich ihrer Rechte, a. a. O. 110 ff., 146 ff., über die Privilegien der Kompanie und der Adventurers das. 207 von Sept. 22.

² Vgl. Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 11, 304 ff. über den Städtetag in Ulm.

³ D. i. die Aufnahme Emdens in die Hanse: „donec quae volumus confecta fuerint“.

⁴ Das Schreiben von Lübeck, das der Kölner Rath in seiner Sitzung von Sept. 7 entgegengenommen, wird wohl dieses gewesen sein; er beschloss Dr. Suderman anzuhören, Rathsprot. 31, 295. Sept. 9 wurde dort ein Schreiben aus London verlesen, das mit einer Äusserung von Lübeck in Übereinstimmung war, und dem Junker Hardenrath, den Sechsherren und den Beisitzern in beiden städtischen Rentkammern zur Prüfung in der Schickung überwiesen, a. a. O. 296.

Aug. 27, Ulm. — Die in Ulm versammelten Gesandten der Frei- und Reichsstädte an den Kurfürstentag in Nürnberg: in gleichem Sinn wie in n. 1809. — A CXXXV, 43, 44. Or.¹ m. 6 S. u. Abschr. [1810]

[—]. — Dieselben erklären, nachdem sie vom Kölner Gesandten Bericht über die von Köln und Lübeck nach dem Regensburger Reichstag von 1576 und auf dem Hansetag 1579 nach der Instruktion gethanen Schritte wegen einer vertraulichen Korrespondenz mit den Hansestädten empfangen, dass sie eine Deklaration darüber binnen kurzem erwarten und Köln und Lübeck die Sache bei den Hansestädten nach Kräften fördern sollen. — A CXXXVI, 27. Abschr. vom Städtetags-Abschied in Ulm m. Beilagen in 28—30². [1811]

Sept. 1. — Lübeck und die verbündeten Hansestädte an den Kaiser: legen die Nachtheile dar, die dem deutschen Handel durch die sich eindringenden englischen Gesellschaften erwachsen; erbitten Abschrift von dem Rechtfertigungsschreiben der Grafen von Ostfriesland zur Vorbereitung einer Gegendeduktion. — A CXXXVI, 2. Abschr., Dr. Suderman von Cal. Schein Okt. 31, Lübeck, übergeben. [1812]

Sept. 1. — Dieselben an die Kurfürsten: sie mögen die Mandate an die Grafen von Ostfriesland wegen der Engländer nicht mildern lassen; den Kaiser haben sie um Abschrift vom Schreiben der Grafen behufs Widerlegung dieses Schreibens gebeten. — A CXXXVI, 3. Abschr. wie hiavor. [1813]

Sept. 3. — Aussage von zwei Geschworenen der Arbeiter der Nation, „Moriauskinder“, vor dem Kontor in Antwerpen über das Löschen von Waid aus Amsterdam und das Abladen der Färber in Antwerpen. — Hanse IV, 27, 359; das. 359' zugehörige Erklärung des Antwerpeners Ant. Miligch über den Verkauf dieses Waids. [1814, 1815]

Sept. 7, Oatlands. — K. Elisabeth von England an Kaiser Rudolf: sie hat von den Grafen von Emden das abschriftlich beiliegende kaiserliche Schreiben mit dem gegen die englischen Kaufleute in Emden gerichteten Mandat erhalten; das Dekret ist scharf und schwer und die Behandlung unverdient³; haben die hansischen Kaufleute Klagen wider sie oder ihre Unterthanen, so mögen solche gehörigen Orts erhoben werden, aber die Residenz der Engländer in Emden muss inzwischen in Geltung bleiben; sie beglaubigt als ihren Gesandten Dan. Rogers („Otlanndie“). — A CXXXVI, 4. Abschr. a. England, eingeg. bei Dr. Suderman Okt. 27, Lübeck. [1816]

[Nach] **Sept. [7], Richmond.** — Dieselbe an Graf Edzard (von Ostfriesland) in Emden auf Aug. 14: in Sachen der englischen Residenz in Emden hat sie an den Kaiser geschrieben und Dan. Rogers zur Vertretung der englischen Interessen auf dem Nürnberger Tag beglaubigt. — A CXXXVI, 1. Abschr. a. England ohne Tagesdatum. [1817]

Sept. 16, (Köln). — Promemoria des Syndicus Dr. Suderman für den Kölner Rath: er möge 1. sich in der streitigen Schosssache auf Grund der Eingabe von April 22 entscheiden, 2. über die Haussteuer in Antwerpen sich erklären, 3. die auf dem letzten Hansetag beschlossenen Massregeln gegen die englischen Monopoliere zur Ausführung bringen. — A CXXXVI, 5, 6. 2 Abschr. [1818]

¹ A. R. hat Dr. Suderman angemerkt, dass vom Schreiben kein Gebrauch gemacht worden, weil der Tag in Nürnberg nicht zu Stande gekommen, „postea ex literis senatus Nurrenbergensis intelleximus has literas liberarum civitatum ad caesarem majestatem missas fuisse, ut patet ex Nurrenbergensium responsione data 10. Decembris a. 80⁴.“

² Die „Vorschläge“ für die Korrespondenz im einzelnen in 28 u. 30 sind aber viel jünger.

³ Im Schreiben: „vehemens sane decretum et supra amicitiae benevolentiaequae nostrae grave, cum eae simus, quae foederatae semper fuimus cum augustissima caesarum familia, — — praesertim in tanta causa, quae non honorem commodumque utriusque nostrum attingit“.

Sept. 17, Antwerpen. — Ad. Osnabrück an den Kölner Stadtsekretär Laur. Weber: Klage über den mangelhaften Gemeinsinn der Kontorsangehörigen, wodurch der Untergang des Kontors herbeigeführt wird; hiergegen mögen Rath und That gewährt werden. — A CXXXVI, 7. Auszug in Abschr. [1819]

Sept. 19. — Bescheid des Kölner Rathes auf das Promemoria Dr. Sudermans von Sept. 16, zugleich als Instruktion für ihn bei Lübeck und den andern Rathsendeboten in Hamburg: 1. in der Schossfrage ist eine endgültige Erklärung z. Z. nicht möglich, 2. die Kölner können nur in beschränktem Umfang zur Haussteuer herangezogen werden, 3. abgesehen von kriegerischem Vorgehen ist der Rath für die Anwendung der extremen Mittel gegen die Engländer¹. — A CXXXVI, 8, 9. Entw. u. Or. S. im Anhang. [1820]

Sept. 19. — Köln an Lübeck (und Hamburg) im Sinn vorstehenden Bescheids im Anschluss an die Massnahmen von 1557 und 1579. — Briefb. 100, 147', Vermerk, Entw. verloren, und Rathsprot. 31, 302. [1821]

Sept. 20. — Bescheid des Antwerpener Magistrats auf die Eingabe der hansischen Kaufleute zu Gunsten ihrer Freiheit vom Wachtgeld und andern bürgerlichen Lasten in der Stadt². — E XI, 29. Abschr. [1822]

Sept. 22, (Köln). — Syndicus Dr. Suderman quittirt der Stadt Köln über Zahlung von 300 Thlrn. für seine Reise nach Lübeck in Sachen des Londoner Kontors. — A CXXXVI, 10, 10a. Or. u. Abschr. [1823]

Sept. 22, (Richmond). — Beschluss des englischen königlichen Geheimenraths: nachdem laut Bericht des Gouverneurs der Merchant Adventurers die Hansestädte, nämlich Lübeck, Danzig und Hamburg, neuerdings eine Auflage von $7\frac{3}{4}$ Pfd. von je 100 Pfd. Werth von allen Waaren, die von Engländern dorthin oder dorthier gebracht werden, eingeführt haben, soll der Lord-Schatzmeister anordnen, dass im Hafen von London und allenthalben, wo Kaufleute aus diesen Städten ankommen, genau dieselbe Abgabe von ihnen bei ihrer Einfuhr erhoben werden soll³. — A CXXXVI, 11. Abschr. a. d. Londoner Kontor, bei Dr. Suderman eingeg. 1581 Jan. 17, Prag. [1824]

Sept. 26. — Köln an Osnabrück: bescheinigt den Empfang von 130 Reichsthln. von der hansischen Kontribution, fordert den Rest, 20 Reichsthln., ein. — Briefb. 100, 150'. [1825]

Okt. 1, Stadthagen. — Die verordneten Schaumburgischen Rätthe an den Kölner Stadtsekretär Laur. Weber: Bitte um Beförderung von Briefen an Nik. Bartt in Antwerpen und Gabriel v. Zalassarn zu Stauern in der Veluwe, eine Meile von Harderwijk. — A CXXXVI, 12. Or. praes. Okt. 8. [1826]

Okt. 7, Insterburg. — Erklärung des Herzogs Georg Friedrich in Preussen auf die Vorstellung Georg Lisemans, Sekretärs des Londoner Kontors: aus Gründen, die ihn und den König von Polen angehen, ist es z. Z. bedenklich die gewünschte Gegenkaution gegen die Engländer zuzulassen; die Frage kann erst nach der Rückkehr des Königs von Polen von seinem Zug gegen den Moskowiter entschieden werden; zu einem Schreiben an die Königin von England ist er bereit. — A CXXXVI, 13. Or. m. eigenh. Unterschr. [1827]

¹ Festgestellt war dieser Bescheid in der Rathssitzung von Sept. 16, wobei noch beschlossen wurde, dass Dr. Suderman an Zehrgeld für seine Reise zum Städtetag gegen Quittung das erhalten sollte, was hier von der Kontribution noch vorhanden, Rathsprot. 31, 300.

² Vgl. den Bescheid für die Nation der Portugiesen in Antwerpen Sept. 3 Antw. Archievenblad 17, 422. Eine grössere Anleihe der Stadt das. 399 ff. ³ Englischer Text des Beschlusses, woher auch der Ausstellungsort, in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 12, 206.

[Nach Okt. 7.] — Herzog Georg Friedrich (von Ansbach) in Preussen an K. Elisabeth von England: angelegentliche Verwendung für die Bestätigung der Privilegien der Hanse und seiner Unterthanen in England. — A CXXXVI, 26, Abschr. a. d. Londoner Kontor, eingeg. 1581 Jan. 26, ohne Monat und Tag; CXXXVI, 26a, 2. Abschr. Z. Datum vgl. n. 1827. [1828]

Okt. 10. — Die unierten niederländischen Stände in Antwerpen an Köln: bitten wegen der unsicheren Läufe um einen Geleitsbrief für ihre Gesandten zum Nürnberger Kurfürstentag und zum Kaiser. — A CXXXVI, 14. Or. praes. Okt. 17. [1829]

Okt. 12, Antwerpen. — Ad. Osnabruck an den Kölner Stadtsekretär Laur. Weber: Dank für ein Schreiben von Okt. 3; über die durch den Eigennutz hervorgerufene Spaltung unter den Hansestädten; die Malkontenten haben Nivelles eingenommen und streifen bis Brüssel; andre Kriegsnachrichten; die Haltung Alençons und des Königs von Frankreich; Sache der Repressalien. — A CXXXVI, 15. Or. praes. Okt. 15. [1830]

Okt. 28, Antwerpen. — Denkschrift von Dr. jur. Jan v. Asseliers, Rath, 1. Sekretär und Audiencier des Königs von Spanien als Herrn der Niederlande, über die Usancen und Praktiken der englischen Kaufleute, die man Aventuriers oder „van Hansse“ nennt und die in Antwerpen Hof halten, besonders über ihre Bemühungen zur Monopolisirung des Lakenhandels, auf Grund von Berichten verschiedener mit ihnen handelnder niederländischer Kaufleute. — E XI, 30. Or., beglaubigt Okt. 31 durch den Antwerpener Magistrat, dessen Sekretär Asseliers über 20 Jahre gewesen¹. [1831]

Okt. 31. — Lübeck im Namen der Hansestädte an den Kaiser: Bitte um Aufrechthaltung des Dekrets gegen die Grafen von Ostfriesland; Widerlegung der angeblich auf das Völkerrecht gestützten Rechtfertigung des englischen Monopols. — A CXXXVI, 16. Entw. m. d. Bemerkung: „diss schreiben ist an die kais. mat. abgegangen, ehe und bevor die gesandten dahin abgeordnet“. [1832]

Nov. 5. — Das Kontor in Antwerpen an Wilh. Moir in Köln: über den Kompromiss von Boicholtz mit seinem Vater. — Hanse IV, 27, 210. [1833]

Nov. 10. — Protest der Hamburger Sendeboten gegenüber den hansestädtischen Sendeboten in Lüneburg: die ihnen vorgelegten Fragen über die zukünftige Gestaltung der englischen Residenz in Hamburg und die Vollziehung der Exekutionsartikel von 1557 und 1579 sind als eine Neuerung unzulässig. — A CXXXVI, 17. Abschr. S. im Anhang. [1834]

Nov. 13, Lüneburg. — Die Sendeboten von Lübeck, Köln, Bremen, Lüneburg, Braunschweig und Danzig an Nürnberg: das Schreiben der Frei- und Reichsstädte an den Kaiser wegen der Klage der Hansestädte über die Adventurers in Emden möge dort auf dem Kurfürstentag nicht vor der Ankunft der hansischen Gesandten überreicht werden; kommt der Tag nicht zu Stande, so möge es das Schreiben nach bestem Ermessen verwenden². — A CXXXVI, 17a. Abschr. [1835]

Nov. 17, Lüneburg. — Dieselben an Hamburg: die Absonderung der Hamburger Bevollmächtigten ist durch die ihnen vorgelegten Fragen nicht zu begründen;

¹ Mit dieser Denkschrift hängt das Schreiben des Herzogs Alexander von Parma an Dr. Suderman von Okt. 28, Mons, zusammen, in dem er auch seine Unterstützung gegen die Engländer für die Hansestädte auf dem Nürnberger Fürstentag in Aussicht stellt, verzeichnet von Keussen aus dem Nachlass des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 107, n. 1. Eine Äusserung des Kardinals Granvella mit Rücksicht auf die Lage in den Niederlanden und den Nürnberger Kurfürstentag über die Haltung der Hansestädte in der Nachbarschaft der Niederlande s. Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 8, 167: „et quant aux princes voisins et villes de la Hanse, ilz feront le mesme pour leur intérestz, négociant dextrement avec eulx, oyres que nous ne nous soubmectrons au jugement d'autre“ usw.

² Vgl. n. 1810 Anm. 1.

sie erwarten, dass Hamburg an den früheren Beschlüssen zu Gunsten des Londoner Kontors festhält. — A CXXXVI, 18. Abschr. S. im Anhang. [1836]

Nov. 17, Lüneburg. — Die Sendeboten an den König von Polen auf Schreiben von Juni 15 an Lübeck: er wolle nicht dulden, dass Elbing oder eine andre preussische Stadt mit den Engländern einen Vertrag eingehe, bevor hansische Gesandten nach seiner Rückkehr vom Krieg mit ihm verhandelt haben. — A CXXXVI, 19. Entw. von Dr. Suderman. [1837]

Nov. 17, Lüneburg. — Dieselben an Elbing: die Gefährdung des Londoner Kontors seit d. J. 1560, dessen Vertheidigung, die Abschneidung des Handels mit England, die Gefahren, die durch die monopolistischen Unternehmungen von englischer Seite entstehen, die Massnahmen der Hansetage hiergegen; trotz allem soll Elbing nicht einmal „das geringe Mittel“ der Gegenkaution anwenden wollen und sogar mit dem Gegner der Hansestädte, der englischen Societät, über eine privilegierte Residenz in Elbing unterhandeln; bei seiner Ehre wird der Rath beschworen sich nicht der Art abzusondern, nicht den Gegner zu stärken und das Kontor zu gefährden; die Städte haben sich mit dem König von Polen ins Vernehmen gesetzt, der für sie bei der Königin von England eintreten soll; Elbing möge seiner Pflichten gegenüber der Hanse eingedenk sein und deren Lage gegenüber England erkennen, in der nur gleiches mit gleichem vergolten werden kann, und dem gemeinen Beschluss gemäss sich verhalten; eine Antwort hierauf an Lübeck wird erwartet. — A CXXXVI, 20. Abschr. [1838]

[—]. — Recess des Tags der Städte Lübeck, Köln, Bremen, Braunschweig, Danzig und Lüneburg in Lüneburg von Nov. 10 bis Nov. 17¹. — Hanse II, 42b, 23 Bl. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1839]

Nov. 21. — Passport des Kontors in Antwerpen für Joh. Rentorpf von Lüneburg zu einer Geschäftsreise. — Hanse IV, 27, 359. [1840]

Nov. 30. — Hanse-Zeugniss desselben Kontors für Bonav. Boddecker und seinen Geschäftsführer Theod. Folgrefe. — Hanse IV, 27, 359'. [1841]

Dec. 12. — Aufzeichnung über die Erträgnisse des Wollausfuhr-Zolls in England unter K. Eduard III seit 1356/57 und über den Empfang der russischen Gesandten in England 1557 Febr. 27 durch die Adventurers. — A CXXXVI, 21. Abschr., die in Lübeck durch Liseman mitgetheilt worden. [1842]

Dec. 15. — Instruktion für die zum Kaiser und zu den Kurfürsten abgeordneten hansischen Gesandten zur Werbung wider die englischen Monopole². — A CXXXVI, 22. Or. m. S. von Lübeck. S. im Anhang. [1843]

Dec. 21. — Empfehlungen Lübecks für eine weitere Ausstellung Lisemans als Sekretär des Londoner Kontors³. — A CXXXVI, 23, 24. Abschr. [1844]

¹ Die Nachachtung und Ausführung der Beschlüsse dieses Tags über das Verhältniss zu England prägte Lübeck durch Schreiben von Dec. 24 den Städten Wesel und Soest unter Übersendung der „Forma juramenti“ noch besonders ein, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4, n. 1 III, Or., Soest, Hansesachen III, n. 17, 16, Or., wozu das. 15 und n. 17, 14, von 1581 Jan. 17.

² Diese Instruktion steht im engsten Zusammenhang mit der Denkschrift der Hansestädte von 1581 [Jan. 16] für den Kaiser, unten n. 1850, sie stützt sich und beruft sich auf sie, woraus erhellt, dass die Denkschrift schon vor der Instruktion ausgearbeitet und genehmigt gewesen, um erst im Januar dem Kaiser übergeben zu werden; das Datum Jan. 16 ist also nur das Datum der Überreichung. Vgl. auch Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 12, 271, 272 m. Anm. Auf diese Denkschrift geht auch die über die hansisch-englischen Verwicklungen zurück, die Dr. Suderman dem Herzog Alexander von Parma 1582 übergeben und Keussen zuerst aus Minuccis Nachlass in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), 119 ff. veröffentlicht hat, vgl. Anhang.

³ Wohl auch mit diesem Schreiben beschäftigte sich der Kölner Rath in seiner Sitzung 1581 Jan. 30: er nahm hier ein Schreiben von Lübeck nebst einem Bericht des Kaufmanns in London

Dec. 22. — Passport des Kontors in Antwerpen für Eggert Harlessoen von Hildesheim. — Hanse IV, 27, 359. [1845]

[—]. — Auszüge aus den Rechnungen des Londoner Kontors von 1580. — Hanse IV, 55. [1846]

[1580/1581.] — Zusammenstellung der Bedenken des Elbinger Rathes („Ursachen, warumb“ usw.) gegen die Ausführung der auf dem letzten Hansetag beliebten Gegenkaution gegen die Engländer. — A CXXXVI, 31. Abschr. [1847]

1581.

Jan. 6. — Passport des Kontors in Antwerpen¹ für Kasp. v. Huefe von Riga. — Hanse IV, 27, 359. [1848]

Jan. 13. — Nürnberg an den hansischen Syndicus Dr. Suderman und den lübischen Syndicus Dr. Calixt Schein, jetzt in Prag, auf Schreiben von Jan. 7 aus Prag: beide Fürschreiben der Frei- und Reichsstädte wegen der englischen Monopole hat es Jan. 5 an den Kaiser geschickt, weil der Kurfürstentag in Nürnberg nicht zu Stande gekommen, die Schreiben sind in der Kanzlei schon erbrochen und zum Bericht gegeben, aber auf Nürnbergs Wunsch noch nicht überreicht worden, sie werden bis zur Ankunft der Gesandten zurückgehalten; dasselbe hat es Dec. 10 an Lübeck, Köln, Bremen, Lüneburg, Braunschweig und Danzig berichtet. — A CXXXVII, 1. Or. praes. Jan. 20. Vgl. n. 1809, 1810 m. Anm. [1849]

[**Jan. 16.**] — Denkschrift der Hansestädte für den Kaiser, gerichtet gegen die Niederlassung der Merchant Adventurers in Emden und die wider das kaiserliche Mandat erlassene Vertheidigungsschrift zu Gunsten derselben von den Grafen von Ostfriesland; Abriss der Geschichte der Entstehung der hansischen Privilegien in England seit d. J. 1260 (K. Heinrich III) und des Handelsverhältnisses zwischen England und den Niederlanden; Darlegung der Schädigung der hansischen Interessen durch die englischen Monopol-Gesellschaften, nämlich 1. die der Stapel-Kaufleute, 2. die der Merch. Adventurers, 3. die der nach Preussen handelnden Kaufleute (Baltische Kompanie), 4. die der von S. Nicolaus in Norwegen und Moskau, 5. der nach Spanien, Portugal usw. handelnden Kaufleute, 6. die der nach Konstantinopel und der Türkei handelnden und 7. die, die auf das Kupfer-Monopol gerichtet und die „weisische gesellschaft“² benannt sein soll; Ausblick auf die hieraus entspringende Schädigung der Interessen des Reichs³. — A CXXXVII, 2. Abschr. a. d. Kölner Kanzlei, 40 Bll., ohne Angabe von Monat und Tag. S. im Anhang. [1850]

entgegen, beschloss nach Lübeck „umb den recess“ zu schreiben und trug zwei Rathmannen auf die England-Fahrer in der Stadt bei der recessmässigen Strafe vor dem Verkehr nach England zu warnen, Rathsprot. 32, 38; in letzterer Sache auch März 3 u. 6, das. 58, 60. Jan. 30 wurde auch ein Schreiben von Braunschweig verlesen und an die Freitags-Rentkammer verwiesen; das erst erwähnte Schreiben nach Lübeck wurde Febr. 3 genehmigt, a. a. O. 41.

¹ Chaussirung des Wegs am Osterschen Hause in Antwerpen auf Kosten der Stadt im Interesse des Militärs Antw. Archivenblad 18, 196, Beschluss von Jan. 12.

² Es ist die für die Gewinnung von Weisskupfererz (und Rothkupfererz, s. unten n. 1862) unter starker Beteiligung von Augsburgern gegründete Bergwerks-Kompanie, über die R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 4 Anm. 6.

³ Über Datum und Zusammenhang dieser Denkschrift vgl. n. 1843 Anm. 2, über S. Nicolaus weiter unten.

Jan. 28. — Summarischer Auszug aus vorstehender Denkschrift als Bericht für den kaiserlichen Kammerherrn Trautson¹. — A CXXXVII, 2a. Abschr., 8 Bl. S. im Anhang. [1851]

Febr. 1, Prag. — Dr. Suderman an den kaiserlichen Vicekanzler Sigism. Veheuser: angelegentliche Bitte um eine Unterredung wegen der Anliegen der hansischen Gesandten, die einen Aufschub nicht mehr vertragen². — A CXXXVII, 3. Abschr. [1852]

Febr. 1. — Kaiserliches Dekret auf das Gesuch der hansischen Gesandten Dr. Suderman und Dr. Schein: 1. die Frage wegen des dänischen Lastzolls wird dem nächsten Reichstag zugewiesen; 2. der Kaiser ist erbötig den Grafen von Ostfriesland wegen der englischen Tuchhändler in Emden nochmals ernstlich zu schreiben und die Königin von England zur Aufrechthaltung der hansischen Privilegien und zur Aufhebung der ihnen schädlichen Anordnungen aufzufordern, kann aber nicht gegen die Grafen und die Engländer in Emden mit fiskalischen Processen vorgehen, diese Engländer ausweisen und englisches Tuch und Wolle im Reich verbieten ohne Anhörung der Engländer und ohne den Nachweis ihres monopolistischen Handels³, indess sollen die Kurfürsten auf dem nächsten Reichstag prüfen, ob schärfere Massnahmen getroffen werden können; 3. die Fahrt nach der Narwa und zu den Russen ist durch die Verträge von Stettin und Frankfurt 1570 und 1571 geregelt und soll auf dieser Basis bestehen bleiben. — A CXXXVII, 4. Or. m. S., unterz. von Vieheuser. [1853]

[Febr. 8.] Warschau. — K. Stephan von Polen an (die hansischen Gesandten): die Erledigung der Angelegenheit wegen der Engländer wird er bis zu ihrer Ankunft aufschieben; diese möge erfolgen, bevor er zu seinem Heer aufbricht („regni anno quinto“). — A CXXXIX, 30. Abschr. ohne Monat und Tag, wozu n. 1856. [1854]

Febr. 9, Prag. — Replik Dr. Sudermans auf das kaiserliche Dekret von Febr. 1, dem Vicekanzler Vieheuser übergeben, mit einer Erklärung für die angebotenen Schreiben an die Königin von England und die Grafen von Ostfriesland (Widerlegung der Zweifel an dem monopolistischen Charakter der englischen Handelsgesellschaften, Mittheilung der Akten über das Vorgehen in England gegen die Hansen und das Verhalten der Engländer gegen die Niederlande, Berufung auf die Reichs-Polizei-Ordnung). — A CXXXVII, 5. Abschr. [1855]

Febr. 10, Warschau. — Joh. Therbeck an [Heinr. Starck]: hierbei die Antwort K. Stephans von Polen von Febr. 8, Warschau, auf das Schreiben der hansischen Gesandten in der englischen Angelegenheit, wonach er ihre Herüberkunft alsbald, vor seinem Aufbruch zum Heer, erwartet; an den Städten liegt es die Sache nicht zu verziehen; die englischen Gesandten scheinen nicht zu kommen;

¹ Dr. Suderman hat dazu angemerkt: „als mein — — zugeordneter dr. Calixtus Schein uf des grafen Etzardi antwort gestelten usfurlichen bericht und ablenungsschrift [n. 1850] von dem vice-canzler Veheuser in filem tagen keinen abscheid erlangen kunnen, ist vor gut angesehen dissen summarischen bericht keis. hern cammerheren Trautram [!] zu übergeben, we geschehen, darauf auch alsbald das keis. decretum erfolgt“. Dr. Sigm. Vieheuser, kais. Vicekanzler; Graf Paul Sixt von Trautson, Obersthofmarschall, bald Präsident des Reichshofraths, eine der einflussreichsten Persönlichkeiten am Hof des Kaisers, vgl. n. a. M. Ritter, D. Gesch. im Zeitalter d. Gegenreformation usw. 1, 582, Krones in Allg. D. Biographie 38, 522 ff., auch Trautsamb (vgl. vorher „Trautram“) genannt, Khevenhiller, Annales Ferdinandi 707.

² Anmerkung Dr. Sudermans: „Respondit V., de sachen weren albereit vorricht, we ich von ime vernemen solt“.

³ Begründet wird das hier folgendermassen: „es künfte auch wol angeregte so geschwinde ausschaffung der Englischen nebens unzweifellicher offension diser genachpaurten potentatin sowol insgemein allen Teutschen der enden handtierenden kauffleuten als auch den erb. hansestetten und iren zuegewandten selbst zu merklichem nachtail und schaden geraichen und allerlai solche beschwerden mit sich ziehen, welche sich hernacher nit so leichtlich mechten richten lassen“.

Sache Kulm; Stiergefecht; Verhandlungen der Landstände über die Kontribution, ebenso mit Preussen. — A CXXXVII, 6. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Mai 15 „per Hinr. Starck“.

[1856]

Febr. 10. — Supplikation des Kontors in Antwerpen an den Antwerpener Magistrat um Befreiung von Wachtspflicht, Logier- und Weeckgeld, 5. Pfennig und andern neuerdings auferlegten Lasten. — E XI, 31. Abschr. nebst zugehörigen Akten aus den Verhandlungen über den Gegenstand bis Sept. 20 in E XI, 32—37.

[1857]

Febr. 13. — Auszug aus dem Vertrag zwischen den Hansestädten und der Stadt Antwerpen von 1545 Febr. 9 über die Befreiung des Kontors von der Konsumsteuer bei eigenem Bedarf, unter dem Siegel der Stadt Köln¹. — A CXXXVII, 7.

[1858]

Febr. 20, Prag. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth: theilt in Anknüpfung an frühere kaiserliche Verwendungsschreiben für die Hanse von 1559 Okt. 3 (Bd. 1, n. 1752) und 1566 Mai 10 die mehrfach wiederholten Klagen der Hansestädte über die noch immer ausstehende Bestätigung ihrer Privilegien für England mit, wodurch sie, auf Anstiften der Merchant Adventurers und durch deren monopolistische Bestrebungen geschädigt, den andern Fremden in England gleichgestellt werden; er bittet sie die Hansestädte nach dem Beispiel ihrer Vorfahren zu behandeln. — A CXXXVII, 8. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. März 3, Prag.

[1859]

Febr. 20, Prag. — Derselbe an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland: wiederholt unter Hinweis auf die den Hansestädten durch die Adventurers zugefügte Schädigung und die Privilegienentziehung in England das Verbot der Duldung der englischen Handelsgesellschaft in Emden. — A CXXXVII, 9. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 3, Prag.

[1860]

Febr. 20, Prag. — Derselbe an Frankfurt am Main: fordert es zum Bericht darüber auf, ob durch den eigennützigen Handel der Adventurers die Preise der englischen Laken gesteigert worden sind. — A CXXXVII, 10. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 4, 6, Prag.

[1861]

März 18, Prag. — Derselbe an Hamburg unter Bezugnahme auf eine frühere Zuschrift in derselben Sache von 1580 Okt. 26: befiehlt auf Klage der englischen Roth- und Weiss-Kupfer-Gesellschaften² nochmals die Aufhebung des neuen Zolls von $7\frac{3}{4}\%$ von den Engländern bei Verkauf und Einkauf³. — A CXXXVII, 11. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Juni 11, Köln.

[1862]

März 19. — Zwanzig vom hansischen Syndicus Dr. Suderman aufgestellte Artikel als Unterlage für ein Verhör, das der Rath der Stadt Frankfurt auf Grund der kaiserlichen Verfügung (n. 1861) mit benannten 23 Kaufleuten (aus Köln, Antwerpen und den Niederlanden), z. Z. in Frankfurt, über den Handel der englischen Monopol-Gesellschaften, insbesondere den Lakenhandel, aufstellen soll⁴. — A CXXXVII, 12. Abschr. S. im Anhang.

[1863]

[—]. — Ergänzende Aussagen zu vorerwähnten Artikeln nebst Angaben über

¹ Febr. 14 eine Klage des Kontors beim Antwerpener Magistrat über Arrestirung von englischen Laken, gehörig den Kölnern Marc. und Pet. Bywech, Antw. Archievenblad 18, 228.

² Vgl. oben n. 1850 Anm. 2.

³ Vgl. oben n. 1824.

⁴ Dasselbe auch im Frankfurter Stadtarchiv, wozu das Bürgermeisterbuch unter März 21 u. a. berichtet, dass Dr. Suderman das kaiserliche Schreiben überreicht und dabei seine Werbung mündlich vorgetragen hat. Die Aussagen, die den Aufstellungen in den Artikeln ganz entsprachen, ebenfalls in Frankfurt, Kaiserschreiben Bd. 16, 67 ff.; erschienen waren beim Verhör, das der Stadtadvokat Dr. Raimund Pius Fichard vornahm, 17 Kaufleute, die sich z. Z. in der Saalgasse aufhielten, während die übrigen 6 nicht aufzutreiben gewesen. Freundliche Mittheilung von Herrn Stadtarchivar Dr. Jung in Frankfurt a. M. S. unten n. 1913 m. Anm. Die Aussagen s. im Anhang.

den Tuchhandel in England und die für ihn gültigen Sätze¹. — Hanse IV, 99, 2. Abschr. S. im Anhang. [1864

März 22, Warschau. — K. Stephan von Polen an K. Elisabeth von England: er hat ihre Gesandten angehört und wird Kommissare nach Elbing zur Prüfung der Handelsfrage schicken. — A CXXXVII, 13, 14, 2 Abschr. a. Lübeck und London, eingeg. Mai 27, Köln, Mai 22, London. [1865

März 25, Warschau. — Derselbe an den hansischen Gesandten Georg Lise-man: die Prüfung der englischen Frage hat er bestimmten Räten übertragen, nach ihrem Bericht wird er gemäss der Billigkeit und dem Interesse seines Reichs sich entscheiden. — A CXXXVII, 15, Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Mai 27, Köln; Hanse II, 43, 113, Abschr. [1866

April 2, S. James. — K. Elisabeth von England an den Kurfürsten (August) von Sachsen: er möge keine Massnahmen gegen den englischen Handel in seinem Gebiet zulassen; wegen der Gerechtigkeit ihres Streits mit den Hansestädten scheut sie das Urtheil keines Fürsten². — A CXXXVII, 17, Abschr. [1867

April 5, S. James. — Dieselbe an den Kaiser auf Febr. 20: sie erwartet, dass er gegen die Engländer nicht vorgeht, ohne den englischen Standpunkt in Sachen der verwirkten hansischen Privilegien kennen gelernt zu haben, und dass er das Dekret gegen den englischen Handel, mit dem die Hansen sich brüsten, nicht erlässt³. — A CXXXVII, 16, Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Mai 15 „per Henr. Strack“. [1868

April 8, Veldenz. — Georg Hans, Pfalzgraf und Graf zu Veldenz, an Dr. Suderman: sendet ihm zwei Fuder Wein; sobald er bei seiner Kanzlei ist, wird er die „Acta der commertien und seestett halben“ überschicken. — A CXXXVII, 18, Or. praes. April 28. Verz. von Höhlbaum, Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln Heft 18, 3 Anm. 1. [1869

April 10, Emden. — Edzard, Graf und Herr von Ostfriesland, an den Kaiser auf dessen Schreiben wegen der englischen Adventurers in Emden: er ist bereit den Reichssatzungen unbedingt Gehorsam zu leisten, wenn die Hansestädte, auch die geringste unter ihnen, den Nachweis liefern, dass die Adventurers in Emden „monopolische, wucherliche oder sonst verbotene Händel und Kontrakte“ betreiben; seine Nachforschungen bei Bürgern von Emden und in Ostfriesland, bei Kaufleuten von Köln, Münster, Jülich, Bremen, Braunschweig, Meissen, Hamburg u. a., bei Beamten von Kurfürsten und Fürsten, insbesondere des Herzogs Julius von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen, des Kurfürsten von Sachsen, bei Rechtsgelehrten und ganzen Juristenfakultäten, die sich über das Wesen der Monopole ausgesprochen haben, haben jedoch ergeben, dass diese Engländer „reine und aufrichtige, de jure gentium zugelassene Kaufhändel“ treiben, niedrigere Preise machen als die Kaufleute in den Hansestädten und von Monopolen hier so wenig, wie es in früheren Zeiten geschehen ist, geredet werden kann; es ist die Schuld der Hansestädte, wenn sie jetzt in England verkürzt werden, die Kosten dafür dürfen aber weder den Engländern in Emden noch ihm, dem man fälschlich Gewinn-sucht vorwirft, aufgeladen werden; er verlangt Untersuchung und sein Recht. — A CXXXVII, 19, Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Juni 10, Bescheid darauf Nov. 10. [1870

¹ Es scheinen Aussagen aus dem Kreise der 6 Kaufleute zu sein, die, wie in voriger Anmerkung mitgetheilt ist, zum Hauptverhör in Frankfurt nicht herangezogen werden konnten; noch näher liegt es aber an die Kreise des Londoner Kontors zu denken; die angehängten Angaben sind von Werth.

² Dasselbe Schreiben ist aus dem Nachlass von Minucci von Keussen verzeichnet Hans. Geschichtsb. 1895 (1896), 107, n. 2.

³ Von Keussen verz. a. a. O. n. 3.

April 14. — Verordnung des Antwerpener Magistrats für die Accise- und Impost-Einnehmer: die von den Nationen der Hansestädte, von England und Portugal sollen von den neuerdings durch die Staaten von Brabant beschlossenen Imposten frei bleiben gemäss früheren Erklärungen seitens der Stadt¹. — E XI, 38. Abschr. [1871]

Mai 2, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tyabberen: auf das neue Schreiben des Kaisers an die Grafen von Ostfriesland wegen der englischen Monopolisten werden die Grafen Gehorsam leisten oder die Sache so lenken, dass den Hansestädten Grund zu weiterer Klage genommen wird; offenbar will die Gesellschaft nicht in Emden aushalten, sie bewirbt sich ununterbrochen um einen besseren Platz für ihre „monopolische collegia“; die Grafen sollten einsehen, dass Emden mit der Hanse besser fährt als mit einer vorübergehenden Anwesenheit solcher einzelner habgieriger Leute; Adressat soll in diesem Sinn wirken und an die frühere Hamburger Residenz denken; Werbungen spanischer Kriegskommissare in Köln², wahrscheinlich gegen Friesland; die Kaiserin rüstet sich zur Reise nach Spanien; Begünstigung der Katholiken durch den Kaiser. — A CXXXVII, 20. Entw. [1872]

Mai 5. — Hamburg an Lübeck auf Schreiben von März 28: der Verfall des Londoner Kontors; der Standpunkt Hamburgs in der englischen Frage, die Missgriffe der Hansestädte. — A CXXXVII, 21, 22. 2 Abschr. S. im Anhang. [1873]

Mai 18. — Lübeck an Köln: vorstehendes Hamburger Schreiben in Abschrift nebst Entwurf zu einer Entgegnung auf die darin enthaltenen zahlreichen Anschuldigungen; schimpflich und eigennützig ist die Absonderung Hamburgs³. — A CXXXVII, 23. Or. praes. Juni 11. Das. 24 Abschr. für Dr. Suderman. S. im Anhang. [1874]

Mai 19. — Dasselbe an dasselbe: bei dem Eigenwillen einiger Hansestädte gegenüber der hansischen Konföderation, die nicht genug Beachtung gefunden hat, und angesichts der Verantwortung, die Lübeck für die hansischen Dinge trägt, ist es erforderlich um der Residenz in England willen eine Zusammenkunft der vornehmsten, wenigstens aber der bevollmächtigten Städte zu veranstalten; hierzu soll sich Köln äussern⁴. — A CXXXVII, 25. Or. praes. Juni 11. [1875]

¹ Nach den Collegiale Actenboecken gedr. Antwepsch Archievenblad 18, 278. Das. 271 vorbereitender Beschluss des Magistrats zu Gunsten der Impost-Freiheit der beiden Häuser der Osterschen Natie nach Muster der englischen von April 8, weiterer Beschluss in derselben Angelegenheit von April 24 das. 300.

² Vgl. die Beschlüsse des Antwerpener Magistrats über die aufgegriffenen Briefe nach Köln Antw. Archievenblad 18, 337 ff.

³ In Köln selbst hatten in der letzten Zeit folgende hansische Angelegenheiten den Rath beschäftigt: März 10 war ein Schreiben von Münster im Rath besprochen, aber März 13 bis zur Rückkehr von Dr. Suderman wieder bei Seite gelegt worden, Rathprot. 32, 62', 63; März 13 beschloss man ein eingegangenes Schreiben aus Antwerpen wegen der schuldigen Jahrrenten „zu verwaren und den burgeren zu gelegten einem jedern seine schulden oder rente bests vermogens inzufurderen“, a. a. O. 63; April 26 wurde ein (nicht mehr erhaltenes) Schreiben von Lübeck nebst einem vom Londoner Kontor als Beilage den alten Herren, den Doktoren und Dr. Suderman zum Bericht überwiesen, a. a. O. 90; nachdem Lübeck wiederholt wegen der kaufmännischen Beschwerden in England geschrieben, wurde Mai 31 die Sache der Schickung überantwortet, die sich laut Referat von Dr. Steinwick Juni 3 dahin äusserte, dass dem Kontor mit Geld geholfen werden müsse, damit nicht die Privilegien werthlos würden, und Juni 5 ein Darlehen von 300 £ an das Kontor vorschlug, während sie die übrigen Punkte für „sehr beschwerlich“ erklärte und weitere Erwägung ausbedang, dabei es für billig ansah, dass Dr. Suderman seine Verschreibung, die man ihm nicht vorenthalten dürfe, wieder zugestellt werde, Juni 9 wurde das darauf bezügliche Schreiben an Lübeck genehmigt, aber Juni 13 noch Dr. Suderman zur Durchsicht übergeben (vgl. unten n. 1877), a. a. O. 110, 112', 113', 117, 118'.

⁴ Beide vorstehende Schreiben Lübecks nebst dem Entwurf zu einer Entgegnung an Hamburg und dem Hamburger Protest wurden Juni 20 im Kölner Rath verlesen, Dr. Suderman berichtete über sie ausführlich, eine Antwort wurde entworfen, aber am Tage danach wurde auf

Juni 10. — Köln an Osnabrück: die vom Drittelstag beschlossene hansische Kontribution; Osnabrück soll den noch rückständigen Rest mit 20 Reichsthln. einsenden¹. — Briefb. 101, 21'. Vgl. n. 1825. [1876]

Juni 12. — Dasselbe an Lübeck auf dessen Schreiben von März 28² wegen des Londoner Kontors: die äussersten Mittel gegen die Engländer gewinnen keinen Fortgang; Gesuch an Kaiser und Reich³. — Briefb. 101, 21, Vermerk, Entw. verloren. [1877]

Juni 19. — Dasselbe an Lübeck auf die Schreiben von Mai 18 und 19 nach Berathung mit dem hansischen Syndicus: die Spannung zwischen Hamburg und Lübeck und Hamburgs Absonderung sind gewiss sehr bedauerlich, aber Lübecks Entwurf zu einer Entgegnung ist allzu scharf, ein solches Schreiben könnte, wenn es im Namen aller deputirten Städte ausgefertigt würde, die Verbitterung jedenfalls nur noch steigern; besser wäre es gar nicht zu antworten oder einen lübischen Protest allein ergehen zu lassen, bis die nächste Städte-Versammlung über eine Erklärung schlüssig wird, inzwischen mit Hilfe von Braunschweig, Lüneburg und Bremen mit Hamburg gütlich zu verhandeln⁴; die vorgeschlagene Zusammenkunft ist an sich empfehlenswerth, da aber die Antwort der Königin auf das Schreiben des Kaisers, über das der Syndicus berichtet und Lübeck früher Mittheilung gemacht hat, noch nicht eingegangen ist und doch die Unterlage für die Berathungen sein muss, so ist eine Verschiebung dieser Zusammenkunft erwünscht. — Briefb. 101, 24. [1878]

Juni 19, Dresden. — Kurfürst August von Sachsen an K. Elisabeth von England auf April 5 [!]: er wird, trotz den Gerüchten in anderm Sinn, gegen die englischen Kaufleute vor der Klarlegung des Streits mit der Hanse auf einem Reichstag in seinen Gebieten nichts unternehmen⁵. — A CXXXVII, 26. Abschr. a. London. [1879]

Juni 28, Prag. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth auf April 5: er will den Klagen der Hansestädte über die englischen Monopole abhelfen, zunächst aber die englischen Gründe kennen lernen; den englischen Gesandten hat er ein Schreiben mitgegeben, in dem er die Bestätigung der hansischen Privilegien verlangt und ausspricht, dass sie nicht um englischer Privatvortheile willen verkürzt werden dürfen⁶. — A CXXXVII, 27. Abschr. [1880]

Juli 1. — Köln beurkundet die Vollmacht seines Stadt-Rentmeisters Hilbrand Suderman für Joh. tho Westen, Georg v. Lafferden und Dion. v. Geilenkirchen gegen die Erben Dietr. Horners mit Rücksicht auf ein Edikt des Antwerpener Magistrats. — Briefb. 101, 36. [1881]

Juli 1. — Das Londoner Kontor an (Lübeck): es ist kaum noch möglich das Kontor zu halten, wenn es so von den Städten im Stich gelassen wird; die Nothlage ist gross und die Uneinigkeit zwischen den Städten hier bekannt, während den Adventurers alles nach Wunsch geht; der König von Polen sollte als

Vorschlag der Schickung der Beschluss bezüglich der Hamburger Anschuldigungen dahin abgeändert: „dwil sollich schreiben einen e. rat in spetie nicht belangt und sunst auch nicht ratsam sollich der erb. von Lubeck schreiben propter reciprocā altercationem usgehen zu lassen, und das darumb dem e. rate zu Lubeck zu schreiben, das nutzer sein mocht, sie eine protestation dargegen zu tun und bis zu nehister algemeiner hanzestett (zusamenkumpst) hinder sich zu legen“; bezüglich der andern Punkte sollte der Entwurf unverändert bleiben, Rathspr. 32, 126, 126'.

¹ Verhandlungen über die Zahlung der Kontributionsquote von Rütten an Soest im Juli, Soest, Hansesachen III, n. 17, 11—13. ² Nicht mehr erhalten. Vgl. S. 217 Anm. 3.

³ Zum Inhalt des in Köln nicht mehr vollständig erhaltenen Schreibens vgl. n. 1874 Anm. 3.

⁴ Vgl. Anmerkung zu n. 1875.

⁵ Nach Abschr. aus Minuccis Nachlass verz. von

Keussen a. a. O. S. 108, n. 4.

⁶ Ebendaher verz. a. a. O. n. 5.

Mittelperson um Hilfe angegangen werden¹. — A CXXXVII, 28. Abschr. S. im Anhang. [1882]

Juli 7, (Köln). — Dr. Suderman an Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz: Dank für das unverdiente Geschenk; er erwartet die Abschrift der „Acta der commercien und Seestädte“; die Lage des deutschen Handels ist beklagenswerth, der deutschen Nation wird „ihr bestes Vermögen und ihre Herrlichkeit“ gewaltsam genommen, wie Kaiser und Kurfürsten später erkennen werden, ohne dass man dann wird Abhilfe schaffen können. — A CXXXVII, 29. Entw. Verz. von Höhlbaum a. a. O. [1883]

Juli 15. — Lübeck an Hamburg: die Hauptschuld an dem Verfall des Londoner Kontors fällt auf Hamburg selbst, weil es s. Z. ohne Vorwissen der andern Hansestädte den aus den Niederlanden vertriebenen Engländern bei sich eine Residenz eingeräumt und ihnen so den deutschen Handel schmackhaft gemacht hat. — A CXXXVII, 30. Abschr. S. im Anhang. [1884]

[—]. — Vorschläge des Londoner Kontors zur Regelung der Handelsbedingungen für die Kaufleute des Kontors während der Verhandlungen zwischen England und den Hansestädten, überreicht dem englischen königl. Geheimenrath². — A CXXXIX, 6. Abschr. a. d. Londoner Kontor o. D., von Dr. Suderman bezeichnet 1581 Aug. 16. S. im Anhang. [1885]

Juli 25, Lützelstein. — Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz an Dr. Suderman: übersendet die Admiralsakten mit der Bitte um Begutachtung. — A CXXXVIII. Or. praes. Aug. 20 m. 20 Beil. Gedr. von Höhlbaum a. a. O. S. 3—48. [1886—1906]

Juli 28. — Das Londoner Kontor an Lübeck im Anschluss an ein Schreiben von Juli 22: hierbei die Schlussrechnung für 1580 nebst einem Voranschlag über die Kosten für 1581; die klägliche Lage des Kontors erfordert schleunige Hilfe³. — A CXXXIX, 1. Abschr. für Dr. Suderman. [1907]

Aug. 2. — Lübeck an Dr. Suderman: nach dem Gutachten der für die englische Frage bevollmächtigten Städte und der Quartirstädte ist die städtische Zusammenkunft eilig anzusetzen; mit den beiliegenden Artikeln wird sie hiermit auf Galli (Okt. 16) anberaumt. Nachschr.: auf dem nach Speier auf Aug. 24 ausgeschriebenem Tag der Frei- und Reichsstädte, der sicher von Köln besandt wird, soll dessen Vertreter die Interessen gegenüber „der monopolischen Englischen handlung“ wahrnehmen. — A CXXXIX, 2. Or. praes. Aug. 20. [1908]

[—]. — Artikel für den Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck Okt. 16. — Hanse II, 43, 120—125; A CXXXIX, 15, 16, Exemplare für Köln und Dr. Suderman. S. im Anhang. [1909]

Aug. 2. — Lübeck an Köln in gleichem Sinn⁴. — Hanse II, 43, 117, Or. praes. Aug. 20; A CXXXIX, 3, Abschr. [1910]

¹ Abschr. Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III, Soest, Hansesachen III, n. 17, 5. Über einen Streit zwischen dem englischen Moskau-Fahrer John Chapell und dem Lübecker Rath im Mai und über ein Gesuch des Stahlhofs an den königlichen Geheimenrath wegen des Hamburger Handels, ohne nähere Angaben, etwa aus dem Juni, s. Calendar of State Papers, Domestic, 1581 bis 1590, S. 16, 22.

² Aus der oben angegebenen Bemerkung von Dr. Suderman, die nur die Zeit des Eingangs der Abschrift notirt, ergibt sich, dass diese Eingabe an den Geheimenrath, der sie in n. 1923 beantwortet hat, in den Juli gehört, wohl in die Mitte des Monats.

³ Der englische königl. Geheimerath hatte Juli 17 ein Schreiben an Rogers (d. i. Dr. John) und Salkins, Deputy der englischen Baltischen Kompanie in Elbing, beschlossen, worin sie wegen ihrer Säumigkeit bei den Verhandlungen mit Elbing getadelt, zu schneller Erledigung ihres Auftrags und zur Heimkehr aufgefordert wurden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 13, 133. Der früher erwähnte Henr. Dale als Beklagter vor dem Hof der Merch. Adventurers in Hamburg das. 137.

⁴ Dieses Schreiben, Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 17, 8 u. 7, mit den Artikeln nebst der Zuschrift des Kaufmanns in London und einem Schreiben

Aug. 6, Lübeck. — (Lübeck im Namen der) Hansestädte an den Kaiser: Rechtfertigung ihres Verhaltens gegenüber K. Elisabeth, es hat ihr keinen Grund gegeben ihnen die Freiheiten und Privilegien zu nehmen; Rekurs auf den ewigen Erbvertrag von Utrecht und die Privilegienbestätigung von 1553, Hinweis auf die englischen Monopolisten und die Dekrete gegen die Hansen; Bitte um weitere Unterstützung, Angebot zu Verhandlungen mit England, Bitte um Ausschluss der Engländer aus dem Reich. — Hanse II, 43, 50. Abschr. [1911

Aug. 9. — Köln bescheinigt, dass von den kürzlich durch Joh. thor Westen in Antwerpen vom Engländer Greg. Bower daselbst für den Kölner Herm. Quackart angekauften 25 englischen Laken nach Prüfung und Aussage der Kölner Tuchscherer drei defekt gewesen sind. — Briefb. 101, 69. [1912

Aug. 10, (Köln). — Dr. Suderman an Frankfurt: Bitte um eine doppelte Abschrift der dort über die englischen Monopol-Gesellschaften gemachten Zeugenaussagen und der vorangegangenen Verhörartikel, damit er sie selbst mit den nöthigen Erläuterungen nach Prag schicken kann¹. — A CXXXIX, 5. Abschr. [1913

Aug. 17. — Lübeck an Dr. Suderman auf sein Gesuch: er möge mit seinen Geldansprüchen (414 Thlrn.) bis zum Hansetag warten, weil es nicht im Stande ist aus seiner Kämmerei weitere Vorschüsse zu machen. — A CXXXIX, 7. Or. praes. Sept. 1. [1914

(Aug. 23.) — Gutachten des Kölner Rath-Ausschusses zu den übersandten Artikeln für den Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck Okt. 16. — A CXXXIX, 16a, Entw.; Hanse II, 126, Abschr. Zum Datum vgl. n. 1910 Anm. 4. S. im Anhang. [1915

Aug. 25. — Köln an die Städte seines Drittels: hierneben die Einladung zum Hansetag und die Artikel; diese sind „wichtig und hoch bedenklich“, nach Kölns Ermessen gradezu „schimpflich“ für die gemeinen Hansestädte und höchst nachtheilig für deren Bürger; die Zeit zu einem Drittelstag ist zu kurz, die Städte mögen sich deshalb in ihren Gruppen besprechen und sich nach Lübeck direkt äussern². — Briefb. 101, 88'. Vgl. n. 1910 Anm. 4. [1916

[Ende August, Anfang September], Westminster. — K. Elisabeth von England an Kaiser Rudolf auf sein Schreiben von Febr. 20: ihr Streit mit den Hanse-

von Lübeck wegen der Botschaft nach Speier wurde Aug. 21 im Kölner Rath verlesen, Aug. 23 berichteten darüber die Doktoren, worauf beschlossen wurde Abschriften an die Hauptstädte des Quartirs zu senden; Sept. 4 referirte Dr. Steinwick über die Verhandlungen in der Schickung, worauf die Artikel einem besonderen Ausschuss mit Dr. Suderman übergeben wurden, Sept. 28, in einer ausserordentlichen Rathssitzung, wurde Bericht erstattet, der Entwurf zu einem Schreiben an Lübeck vorgelegt und genehmigt, Rathssprot. 32, 174, 177', 185', 199.

¹ Dies war schon Aug. 2 seitens Frankfurts mittels eines von Mai 21 datirten Schreibens an den Kaiser, in Prag angekommen Aug. 12, geschehen, mit dem Bemerken, dass dem Rath auch von vielen andern Seiten über das „monopolische und dem h. reich zum höchsten schädliche werk“ Kunde zugekommen, dass man in Messzeiten merke, wie der Tuch- und Lakenkauf immer mehr in die Höhe getrieben werde, die Händler dadurch zum Schaden der Messen immer mehr abnehmen, und dass auch Frankfurt deshalb bitte diesem Unwesen entgegenzutreten. Freundliche Mittheilung von Herrn Stadtarchivar Dr. Jung in Frankfurt a. M. nach den Akten im dortigen Archiv, Kaiser-schreiben Bd. 16. Vgl. oben n. 1863 Anm. 4.

² Or. m. Einlage (Artikel) im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III, Or. auch in Soest, Hansesachen III, n. 17, 9. Soest gab diese Zuschrift weiter, worauf Münster Sept. 29 erwiderte, die Artikel bezüglich der hansischen Societät, Englands usw. seien anstössig, es werde die westfälischen Städte nicht zusammenrufen und sich mit Osnabrück verständigen, Soest a. a. O. n. 17, 10, Or.; Hamm bat um die Artikel bei Soest Okt. 2, Lippstadt ebenso Okt. 7 mit der Äusserung, dass eine Versammlung der Städte weder wahrscheinlich noch möglich sei, das. n. 17, 1, 2, 2 Or.; Soest äusserte sich ablehnend gegenüber Lübeck, das. n. 17, 4, wozu n. 17, 3, Or., Empfangsbescheinigung von Lübeck von Okt. 27 über Schreiben von Soest und Lippstadt.

städten dreht sich darum, dass diese behaupten, ihnen seien die Privilegien genommen, während sie nach ihrer Ansicht diese durch eigene Schuld verschert haben und sich nunmehr gefallen lassen müssen, dass ihnen neue Bedingungen vorgeschrieben werden¹. — A CXXXIX, 29 mit „1581, regni n. a. 23“, 29a u. b mit „1587 (!), r. n. a. 23“. 3 Abschr. Zur Datirung vgl. n. 1868 u. n. 1880. [1917

Sept. 22, (Köln). — Dr. Suderman quittirt dem Kölner Rath über den Empfang von 200 Thlrn.² für die Reise nach Lübeck in Sachen des Londoner Kontors. — A CXXXIX, 4. Entw. Vgl. n. 1922 Anm. 3. [1918

Sept. 22. — Vorschläge des Londoner Kontors zur Erhaltung der Privilegien in England auf Grund seiner Denkschrift von 1580 Febr. 27 (n. 1743) und der englischen Artikel von 1579 Sept. 13 (n. 1614) zur Prüfung durch die Sendeboten auf dem Städtetag in Lübeck. — A CXXXIX, 8. Abschr. Vgl. n. 1882, wozu dies eine weitere Ausführung. [1919

Sept. 22/23. — Das Londoner Kontor an Dr. Suderman: dem bevorstehenden Tag der Städte in Lübeck hat es Vorschläge zur Erhaltung der Privilegien (n. 1919) gemacht und ihm und Georg Liseman Vollmacht zur Annahme und Weiterbeförderung der bezüglichen Beschlüsse ertheilt. — A CXXXIX, 9. Or. praes. Okt. 21, Lübeck. [1920

Sept. 30. — Kölner Rathsbeschluss: die Klage von Hieron. Helwagen soll, weil sie eine allgemeine Hansesache betrifft, an die ausschreibenden und die gemeinen Hansestädte gebracht werden. — A CXXXIX, 10. Abschr. [1921

Okt. 6. — Köln an (den Tag der wendischen und der Quartirstädte in Lübeck), zugleich als Instruktion für Dr. Suderman: Erklärung über seine Stellung zu den Artikeln für den Tag³. Nachschr.: Vorlage des Zehrgelds für Dr. Suderman (200 Thlr.) zur Vertretung Kölns. — A CXXXIX, 11, 11a. Abschr. S. im Anhang. [1922

Okt. 8, Richmond. — Ablehnender Bescheid des englischen königlichen Geheimenraths auf das Gesuch des Aldermans und des Londoner Kontors um Aufhebung der Dekrete gegen den hansischen Handel und der neuen Auflage von 7³/₄ 0/0, begründet durch das Verbot der englischen Residenz in Hamburg und die in Lüneburg beschlossene Auflage auf alle englische Güter. — A CXXXIX, 12, 13, 2 deutsche Übers.⁴, unterzeichn. vom Klerk des Geheimenraths Thom. Wylkes, praes. Nov. 1, Lübeck; Hanse II, 43, 63, Abschr. Vgl. n. 1885. [1923

Okt. 9, Prag. — Kaiser Rudolf II an Lübeck auf Aug. 6: die dort vor-

¹ Londoner Stadtgemeinde und Weinschenken der Fremden Sept. 14 Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 162, n. 85. ² „300 Thlr.“ im Entw. Schreibfehler. ³ Vorausgegangen

waren Rathsbeschlüsse von Okt. 5 und 6: verlesen waren eine Eingabe Dr. Sudermans, dazu das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Königin von England (oben n. 1879), das Schreiben Kölns an Lübeck vom Juni (n. 1878) und das an die städtischen Sendeboten daselbst (n. 1922), worauf beschlossen wurde das Schreiben nochmals „in Bedenken zu ziehen“; Okt. 6 wurden 200 Thlr. an Dr. Suderman gegen „Obligation seiner Person“ bewilligt, die die Freitags-Rentkammer auszahlen sollte, und beschlossen, dass Dr. Suderman das nunmehr festgestellte Schreiben an den Hansetag, das obige, verschlossen mitnehmen solle nebst einem Zettel des Inhalts, „das e. e. r. dr. Suderman copei davon zogestalt und im befelich geben dem schreiben gemess in namen des raits zo voteren, damit es nit darfur gehalten werdt, als wan der raits durch uispleiben van der Hansensachen sich abgesondert“, Rathsprot. 32, 203, 204. Einige Tage später, Okt. 13, nahm der Rath eine Werbung der Gesandten der Frei- und Reichsstädte entgegen und beschloss Okt. 16 ihr nach Möglichkeit zu entsprechen, dabei aber die katholischen Glaubensgenossen nicht berühren zu lassen, n. a. O. 208, 210. Das betraf die Aachener Angelegenheit, vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 110, 111 m. Anm.

⁴ Das englische Original-Protokoll gedr. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 13, 226. Vgl. dazu Cal. of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 27.

getragene hansische Angelegenheit ist dem bevorstehenden Reichstag überwiesen. — Hanse II, 43, 60. Abschr. [1924

Okt. 13. — Erklärung Hamburgs zu den Artikeln für den Tag der Städte in Lübeck. — Hanse II, 43, 150; das. 160 Auszug von Dr. Suderman. S. im Anhang. [1925

Okt. 23. — Der Hansetag in Lübeck an Hamburg auf dessen Schreiben an Lübeck von Okt. 13: nachdem es den Tag unbesendet gelassen, wird es nachdrücklich aufgefordert die Besendung unverzüglich erfolgen zu lassen, damit eine Absonderung verhütet und der Schein einer Uneinigkeit zwischen den Städten vermieden werde; Hinweis auf ein Schreiben Lübecks von Mai 9 und die Verhandlungen in Lüneburg. — A CXXXIX, 19, Entw. von Dr. Suderman mit Okt. 22; Hanse II, 43, 111, Abschr. als Anlage zum Recess. [1926

Okt. 24. — Werbung Joachims von Brandenstein im Namen von Herzog Franz von Anjou und Alençon bei den Hansestädten wegen eines Bündnisses und einer Vermittelung des Herzogs bei England¹. — A CXXXIX, 20; Hanse II, 43, 8. 2 Abschr. S. im Anhang. [1927

Okt. 26. — Hamburg an den Hansetag in Lübeck auf Okt. 23: wegen Geschäftslast kann es den Tag nicht beschicken; den Lüneburger Recess von 1580 hat es noch immer nicht erhalten; es beschwert sich über seinen Ausschluss bei der Feststellung der Artikel für diesen Tag in Lübeck und über den Ausfall des üblichen wendischen Tags; es bezieht sich auf sein Schreiben von Okt. 13 und will sich nicht absondern, vielmehr für entschuldigt gelten. — Hanse II, 43, 114. Abschr. als Anlage zum Recess. [1928

Okt. 27. — Köln an denselben: Bitte um Bezahlung des Geldes, das es in d. J. 1553 und 1554 für das Londoner Kontor bei Bürgern seiner Stadt aufgenommen und für das es die Bürgerschaft übernommen; erforderlichen Falls müssen Lübeck, Braunschweig und Danzig mit eintreten. — Briefb. 101, 152'. [1929

[**Ende Oktober?**] — Köln beurkundet die Vollmacht seines Rathmanns Gerh. Pilgrim für Herm. ter Laen zur Eintreibung von Forderungen in London und England für Weine, die sein ehemaliger Faktor Gottfr. Ochs daselbst verkauft hat². — Briefb. 101, 153' o. D. Datum nach der Stellung des Stücks im Briefbuch. [1930

(**Nov. 4.**) — Erklärung des Hansetags in Lübeck für den Alderman des Londoner Kontors Mor. Zimmerman zu dem Bescheid des englischen königlichen Geheimenraths von Okt. 8 (n. 1923) als Begründung für die Gegendekrete der Hansestädte. — A CXXXIX, 14. Entw. von Dr. Suderman³. [1931

Nov. 4. — Anweisung⁴ des Hansetags in Lübeck für den Alderman des Londoner Kontors zu einer Erklärung namens der Hansestädte auf den Bescheid des englischen königl. Geheimenraths von Okt. 8. — A CXXXIX, 22. Abschr. S. im Anhang. [1932

¹ Ein Auszug, aus Minuccis Nachlass, verz. von Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 108, n. 6. Über Brandenstein vgl. im Anhang. ² Nov. 7 wurde im Kölner Rath auf Grund eines Schreibens von Ad. Osnabruck beschlossen, dass Marx Beiweg 100 Philippsthr. bezahlt werden sollten, Rathsprötk. 32, 329. — Arrest-Streitigkeiten zwischen Antwerpen und Nimwegen und darauf bezüglicher Antwerpener Magistratsbeschluss von Nov. 7 Antw. Archievenblad 18, 462. Über den Ruin von Geldern vgl. Gachard, Corresp. de Guillaume le Taciturne 4, 349 ff.

³ Die Randbemerkung von ihm giebt Auskunft über das Verhältniss dieses Stücks zum nächsten, der zweiten Erklärung in derselben Sache von Nov. 4, und über das fehlende Datum: „Disse usfurliche erclerung ist allein ingestellt zum bericht der sachen, we alle dingen ergangen und aus was bewegenden ursachen gmeine erb. stett gegendecreta usgehen lassen, zu wissen dero wegen auch dem alderman — — ad partem allein zugesant⁴. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang.

⁴ Diese Anweisung fusst auf der vorerwähnten Erklärung, sie ist ein Auszug aus ihr.

Nov. 4. — Der Hansetag in Lübeck erklärt sich auf das durch Joachim von Brandenstein vermittelte Bündniß-Anerbieten vom Herzog von Anjou und Alençon entgegenkommend für den Fall, dass durch Intervention des Herzogs die Bestätigung der hansischen Privilegien in England erfolgt. — A CXXXIX, 21; Hanse II, 43, 69. 2 Abschr. Vgl. den Recess-Auszug im Anhang. [1933]

Nov. 6. — Gegenbericht des Hansetags auf die durch den Kaiser mitgetheilte Replik des Grafen Edzard von Ostfriesland in Sachen der Monopol-Gesellschaften¹. — A CXXXIX, 23. Abschr. [1934]

Nov. 6. — Der Hansetag in Lübeck an Ad. Osnabrugge: der hansische Syndicus Dr. Suderman soll nach Antwerpen übersiedeln; zu dessen Unterstützung soll er als Sekretär thätig sein, weil Georg Laffardts krank ist. — A CXXXIX, 24. Abschr. [1935]

Nov. 6. — Derselbe an Köln: an der Gesandtschaft zum König von Polen, zu der noch der hansische Syndicus und Vertreter von Braunschweig, Danzig und Rostock verordnet sind, soll es nach dem hiesigen Beschluss sich betheiligen. Nachschr.: über den Eingang der zehnfachen Kontribution möge es an Lübeck berichten. — A CXXXIX, 26, Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. Dec. 9²; Hanse II, 43, 140, Abschr. [1936]

[—]. — Recess des Tags der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck von Okt. 23 bis Nov. 6. — Hanse II, 43, 108 Bl. Auszug „in causa emporiali“ A CXXXIX, 17. Hauptstücke des Berichts für den Kölner Rath über die Verhandlungen und Beschlüsse, Entw. von Dr. Suderman, A CXXXIX, 18. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [1937]

[—]. — Erklärung des Hansetags auf die den Sendeboten von Lübeck und Hamburg und dem hansischen Syndicus durch die Stadt Köln 1578 August vorgeschlagenen Mittel zur Erledigung des Schossstreits mit dem Kontor in Antwerpen. — A CXXXIX, 32. Entw. [1938]

Nov. 16. — Lübeck an Köln: dessen Schreiben wegen der dem Londoner Kontor vor Jahren vorgestreckten 1000 Pfd. (n. 1929) ist erst nach der Abreise der städtischen Sendeboten eingetroffen; der hansische Syndicus wird über die Lage des Kontors mündlich berichten. Nachschr.: hinsichtlich der Korrespondenz mit den Frei- und Reichsstädten möge es Nachricht geben³. — A CXXXIX, 27, 28. Or. praes. Dec. 9. [1939]

Dec. 13/15. — Köln⁴ an Lübeck: Verwendung für den Kölner Dietr. Dulman bei seiner Forderung an Jonas Bodecker für seine in Lübeck verkauften Weine (117 Thlr. 11 Schill.). Nachschr. von Dec. 15 auf Lübecks Schreiben von Nov. 15: unter Korrespondenz wird nach den Abschieden der Reichsstädte nichts andres ver-

¹ Inhaltsangabe bei Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 12, 272 ff.; vgl. den Recess-Auszug im Anhang.

² Der Kölner Rath beschloss Dec. 6, nachdem Dr. Suderman wieder angekommen, die von ihm benutzten drei Pferde zu verkaufen oder im städtischen Dienst anderweitig zu verwenden, Rathsprot. 32, 232'. Vgl. über Suderman und die Hansestädte wie das Verhältnis Kölns zu ihnen in dieser Zeit Lan, Das Buch Weinsberg 3, 115.

³ Der Kölner Rath besprach dieses Schreiben Dec. 11 in seiner Sitzung und beschloss die Rentengläubiger zur Geduld aufzufordern angesichts der Nothlage des Kontors, auch den von Lübeck begehrten Bericht über die Reichsstädte zu erstatten, Rathsprot. 32, 234'. Ein Beschluss des Antwerpener Magistrats wegen der Rentengläubiger von Nov. 25 Antw. Archivenblad 18, 475. — Zwei Schreiben von Lübeck, die nicht mehr festgestellt werden können, sind 1582 Jan. 5 in der Rathssitzung verlesen worden, Rathsprot. 32, 250.

⁴ Aus dem Kölner Quartir ist beachtenswerth, dass der Rath von Goch sich Dec. 23 mit einem Schreiben an Wesel für einen Mitbürger verwandte, der um diese Zeit in Antwerpen Handel trieb und ein Hanse-Zeugniss erhalten sollte, Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3, Or.

standen als „vertrauliche Verwandtschaft und Freundschaft“ laut den Erklärungen von 1566 und 1576; die Aufwendungen für die Gemeinschaft der Reichsstädte¹. — Briefb. 101, 190 u. 195. [1940]

Dec. 30. — Jurg. Kock als Bevollmächtigter von Paul Zimmerman an Lübeck: der Bericht des hansischen Sekretärs Ad. Osnabruck ist unwahrhaftig; Zimmerman muss sein Darlehen von 1564 April 20 für die Erbauung des Osterschen Hauses in Antwerpen bezahlt werden. — A CXL, 11a. Abschr. ohne Jahresangabe². [1941]

[1581.] — Überschlag über die in den Jahren 1568 bis 1581 vom Kontor in Antwerpen gezahlten Pensionen (insgesamt 15 565 Thlr.). — E XI, 39. Abschr. [1942]

[—]. — Rechnungen aus dem Kontor in Antwerpen von 1575—1581. — Hanse IV, 44. [1943]

[—]. — Instruktion der Hansestädte für Thorn und Danzig zur Werbung beim König von Polen wider die englischen Monopole, die englische Residenz in Elbing und deren Monopolisierung des Handels mit Pech, Theer, Holz, Flachs, Wachs, Asche usw., desgleichen wegen der Narwa-Fahrt³. — A CXXXIX, 31. Abschr. Vgl. im Anhang beim Recess-Auszug. [1944]

1582.

Jan. 1, Wien. — Kaiser Rudolf II beruft einen Reichstag auf Quasimodogeniti (April 22) nach Augsburg, besonders wegen der Abnahme des Handels und seiner Sperrung durch ausländische Potentaten. — A CXL, 1. Abschr. für Dr. Suderman. [1945]

[—]. — Artikel für den Reichstag in Augsburg über die Bedrückung des deutschen Handels im Auslande und deren Abstellung⁴. — A CXLI, 10. Von Dr. Joh. Hardenrath Juli 25 mitgetheilte Abschr. aus der Jülicher Kanzlei. [1946]

Jan. 1, (Köln). — Dr. Suderman an Ad. Osnabrug: seine Bedenken gegen eine Übersiedelung nach Antwerpen angesichts der jetzigen dortigen politischen Lage, wegen mancher ihm unsympathischer Personen und wegen der Kosten; der Beschluss über Osnabrugs Person ist abgeändert worden, er wird über die Sache

¹ Köln äussert sich bezüglich dessen: die Frei- und Reichsstädte „zu erhaltung irer alter freiheiten, stand, stim und session unter den stenden alle nottarft, ratschlegen und instruction verfertigen und darzu furnemen advocaten nuhn etliche jare gebrauchen müssen, zudem das man die hiebevorderrordente des h. reichs deputation, item jarliche visitationtege, ja auch zu der Rom. kais. mat. und andern fursten und hern ansehnliche legation wegen etlicher reichsstetten beschwerden gebrauchen müssen, geschwiegen underhaltung der zween registratorn, die erb. frei- und reichsstett in besoldung halten, und was dan ferrerer verehrung halben etlichen furnemen personen zu gemeiner erb. frei- und reichsstett besten angewandt und teglichen usgeben, zu welchen ausgaben wir kurzer jaren hero ansehnliche grosse summen geltz ausspenden müssen: als hat man kurzer jare uf gehaltenen stetttag gespurt, das bei etlichen stetten mangol in der zalung, derowegen man deshalb in den abschieden ordnung machen müssen dieselbige einzuprengeu, damit wir, die gehorsamb, der burden nit allein dragen dürfen“. Soviel zur Orientierung. ² Frühestens 1581, weil Osnabruck erst 1581 November zum Sekretär im Kontor in Antwerpen bestimmt wurde, vgl. n. 1935. ³ Fraglich, ob hierher gehörig; das Stück hat kein Datum. Vgl. den Recess-Auszug von 1581 im Anhang. ⁴ Vgl. dazu Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 12, 249 ff. und Joh. Müller, Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 21 (1894), 29.

an Lübeck berichten; Anfrage wegen Laffartz, der schon wegen seiner Verheirathung nicht mehr zur Vertretung der Hanse geeignet ist¹. — A CXXXIX, 25. Abschr. [1947

Jan. 9, (Antwerpen). — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman auf Schreiben von Dec. 31²: er will seine Reise nach Holland, vielleicht auch nach Schouwen, und nach Köln nicht aufgeben; Sudermans Herüberkunft ist durch die Sachlage dringend geboten, eine Verlegung der Haushaltung ist deshalb nicht nothwendig; Process Hans Prätor; Schreiben des Kontors an Dr. Suderman. — A CXL, 2. Abschr. [1948

Jan. 10. — Lübeck³ an Dr. Suderman: er soll veranlassen, dass sich die für die Gesandtschaft nach Polen deputirten Städte erklären, und die Zahlung der bewilligten zehnfachen Kontribution im Kölner Quartir betreiben; Mittheilung der nach dem Schluss des Hansetags eingegangenen Gravamina des Kontors in Antwerpen; der angekündigte Bote von dort ist noch nicht eingetroffen. — A CXL, 11. Or. praes. Febr. 7. [1949

Jan. 13, (Antwerpen). — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman: seine baldige Herüberkunft ist erwünscht; wegen des Processes Hans Prätor kann er nicht, wie beabsichtigt war, nach Brüssel reisen, weil dort Unruhen ausgebrochen sind. — A CXL, 3. Abschr. [1950

Jan. 21, (Antwerpen). — Derselbe an Dr. Suderman: über die Sache Prätor kann er noch nicht Klarheit gewinnen; die Lage des Kontors. — A CXL, 4. Abschr. [1951

[—]. — Der Oldermann des Kontors in Antwerpen (Dan. Glaser) an (Lübeck): dessen Schreiben von Nov. 14 und das des Hansetags an das Kontor in derselben Sache sind ihm durch Ad. Osnabrug erst Jan. 5 zugegangen; man ist mit der Herüberkunft Dr. Sudermans, der Übernahme der Geschäfte durch ihn, der Entlastung des Oldermanns, der Führung der Sekretärgeschäfte durch Ad. Osnabrug einverstanden, auch damit, dass Dr. Suderman sonst noch Aufträge bezüglich des Kontors mitbringt; Dr. Suderman ist wegen der Privilegien, die jetzt in Frankreich erwirkt werden können, wiederholt geschrieben worden; die Bücher und Rechnungen des früheren Oldermanns Prätor, die bis Jan. 20 durchgesehen worden, haben grosse Schwierigkeiten bereitet. — A CXL, 7a. Lüb. Abschr. o. J. u. T. Zu Sache und Datum vgl. n. 1935 und den Recess des Hansetags; sicher Jan. 21. [1952

Jan. 23, (Antwerpen). — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman: die Erklärung „keinen Fuss ohne Geld zu versetzen“ hat er erhalten, das Kontor erwartet aber seine Herüberkunft; in Sachen Prätor hat er mit dem Kanzler gesprochen. — A CXL, 5. Abschr. [1953

Jan. 23. — Lübeck an Dr. Suderman: sendet auf Anregung Danzigs die Instruktion für die Gesandtschaft nach Polen, damit der Kölner Rath neben ihm noch einen andern Vertreter des Kölner Quartirs bestimmt, desgleichen Anweisung zur Erhebung seiner rückständigen Forderung aus der zehnfachen Kontribution von Stephan Dullen. — A CXL, 12. Or. praes. Febr. 7. [1954

¹ Dr. Suderman berichtete über den Tag der wendischen und der Quartirstädte, vgl. n. 1937, im Kölner Rath Jan. 10, er hob dabei den Wunsch Lübecks hervor das Direktorium aufzugeben, die Abordnung zweier Bevollmächtigter vom Herzog von Alençon mit dem Angebot zu Verhandlungen mit England, den Bescheid hierauf, den Beschluss wegen der zehnfachen Kontribution, die Aufrichtung eines Pfundzolls, der sehr beschwerlich erschien, und bat um Ersatz seiner Auslagen laut Rechnung, was an die Schickung verwiesen wurde, Rathsprot. 32, 253.

² Doch wohl Jan. 1, n. 1947.

³ Ein etwa gleichzeitiges Schreiben von Lübeck an Köln, das nicht mehr erhalten ist und wohl die Kontribution des Kölner Quartirs betroffen hat, ist mit einem Schreiben von Danzig Febr. 12 im Kölner Rath verlesen worden, dann an die Schickung gegangen, Rathsprot. 32, 271.

Jan. 24, Köln. — Dr. Suderman an Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz: Entschuldigung wegen der Zurückhaltung der übersandten Akten; auf dem Hansetag ist beschlossen worden alle Beschwerden bezüglich des Sundes, Englands und der Niederlande auf dem Reichstag vorzubringen, bis dahin nicht vorzugehen. — A CXL, 13. Entw. Verz. von Höhlbaum, Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln 18, 48. [1955]

Jan. 27, (Antwerpen). — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman: die Schwierigkeiten des Processes gegen Prätor. — A CXL, 7. Abschr. [1956]

Jan. 31. — Köln an die Städte von Holland: über den diesjährigen schlechten Hering, die darauf bezüglichen Klagen aus dem Oberland, die in Köln getroffenen Vorkehrungen gegen den weiteren Vertrieb der Waare¹. — Briefb. 101, 250. [1957]

Jan. 31. — Beschluss des englischen königlichen Geheimenraths: die Auflage von $7\frac{3}{4}\%$ auf die hansischen Güter wird auf vier Monate suspendirt, dagegen das Dekret von 1578 Dec. 9 von neuem bestätigt, bis über die Schlussklausel des Beschlusses des Hansetags in Lübeck von 1581 Nov. 4 eine zufriedenstellende Erklärung abgegeben wird². — E XII, 1. Abschr. [1958]

Februar, (Antwerpen). — Dan. Gleser an Lübeck: Bericht über die Sache Hans Prätor. — A CXL, 15. Abschr., 1584 Okt. 22 Hans Prätor in Lübeck übergeben mit Bemerkung über die damalige Lage des Kontors in Antwerpen. [1959]

[—]. — Gesuch der Merchant Adventurers an den englischen königlichen Geheimenrath: er wolle den Beschluss eines Hansetags herbeiführen, wonach ihnen eine ständige Residenz in Hamburg gewährt werden soll; zur Begründung dient eine Geschichte der Residenzen in Hamburg und Emden³. — A CXL, 16, 16a. 2 Abschr. u. Übers. a. d. Londoner Kontor, bei Dr. Suderman Febr. 14. S. im Anhang. [1960]

Febr. 4, (Antwerpen). — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Jan. 22: seine Herüberkunft ist unbedingt nöthig, wenn er auch das Geld dafür in Antwerpen nicht aufbringen kann; in Sachen Prätor kann er noch immer nicht zu den entscheidenden Stücken kommen. — A CXL, 6. Abschr. [1961]

Febr. 7, Antwerpen. — Derselbe an denselben: seine Entschuldigung hat er bei den Angehörigen des Kontors vorgebracht; Sache Prätor. — A CXL, 8. Abschr. [1962]

Febr. 9, Antwerpen. — Derselbe an denselben: der Oldermann ist Febr. 8

¹ Näheres über diese Angelegenheit bei Lau, Das Buch Weinsberg 3, 121 unter Jan. 13 m. Anm., 124 unter März 5. ² Nach dem Protokollbuch des Geheimenraths in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 13, 317, wozu Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 43: Eingabe der Baltischen Kompanie an den Geheimenrath mit dem Gesuch die Petition der Stahlhofskaufleute bis zur Verleihung entsprechender Privilegien für die Engländer durch die Hansestädte nicht zu genehmigen, und Petition des Stahlhofs an die Zollbeamten eine Verordnung zu erlassen, durch die die Passage ihrer Güter und Waaren ihnen in alter Weise gestattet sein soll. Nach obigem Beschluss von Jan. 31 wies der Geheimerath Febr. 1 den Lord-Schatzmeister an die Hafenbeamten von London usw. von der Einstellung der Auflage bis zu einer etwaigen Gegenordre in Kenntniss zu setzen, Acts a. a. O. S. 323. Jan. 28 hatte sich der Rath mit einem Schreiben Hamburgs an die Königin befasst, in dem für den Hamburger Konr. Silm die Erlaubniss zur Ausfuhr von Weizen, Roggen und Gerste aus England in angegebener Höhe erbeten war, und beschlossen, dass sie ihm oder seinem Vertreter in Norfolk für Roggen und Gerste zu gestatten sei, weil beides in Norfolk in gewünschter Menge leicht zu erhalten sei; bezüglich der verlangten 5000 Malter Weizen wurde erwogen, dass auf Grund der Licenz für den Hafen von Dover u. a. durch die gesteigerte Ausfuhr die Preise sehr in die Höhe gegangen, und deshalb dem Ermessen des Lord-Schatzmeisters anheimgegeben je nach dem Ergebniss der Erhebungen, die er anstellen sollte, Silm die Ausfuhr der ganzen gewünschten Menge Weizen oder nur eines Theils oder aber weiter einer entsprechenden Menge von Roggen oder Gerste zu gestatten, alles gegen Leistung der üblichen Abgaben an die Königin, Acts a. a. O. S. 313.

³ Vgl. dazu Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 88.

nach Holland gereist, Wilh. Maer (!) nach Köln, der über den Zustand des Kontors ihm berichten wird. — A CXL, 9. Abschr. [1963]

Febr. 12, Köln. — Dr. Suderman an Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz: wiederholte Bitte um Abholung der Admiralsakten; die Ankunft des Herzogs von Alençon aus England in Antwerpen wird erwartet¹; einige Schiffe mit Wolle sind dort bereits angekommen; der polnische Reichstag ist auf März 9 nach Warschau ausgeschrieben; Fortsetzung der Belagerung der Stadt Pleskau. — A CXL, 14. Entw., erwähnt von Höhlbaum a. a. O. Anm. 4. [1964]

Febr. 13, Dordrecht. — Ad. Osnabrug an Dr. Suderman: der Oldermann war gestern noch hier, will aber nicht nach Köln mitreisen, angeblich wegen der Sache Prätor und weil das seine Privathändel nicht dulden, will Suderman durch einige schlesische Edelleute Nachricht zugehen lassen². — A CXL, 10. Abschr. [1965]

Febr. 17, London. — Adam Wachendorf an Dr. Suderman in Köln: hierbei Abschrift vom Beschluss des königlichen Geheimenraths (n. 1958) und vom Bericht des Kontors an Lübeck vom 10. d.; die Bestechung der königlichen Räte durch die Merchant Adventurers laut vertraulicher Mittheilung von Dr. Beale („Belus“); in Sachen der Stahlfässer ist eine neue Vollmacht nöthig laut Schreiben des Kaufmanns Joach. Faget von Hamburg an Herm. Quackhard; Abreise Alençons Febr. 1 über Vlissingen nach Antwerpen, wo grosser Empfang vorbereitet wird. — A CXL, 17. Or. praes. März 3. [1966]

Febr. 23. — Lübeck an Dr. Suderman: auf Klage der Brauer hat es sich beim Antwerpener Magistrat über die privilegienwidrige übermässige Accise auf das Ostersche Bier beschwert; Suderman soll gleich dem Oldermann und dem Sekretär in demselben Sinn thätig sein. — A CXL, 18. Or. praes. April 4 über Antwerpen. [1967]

März 2. — Köln an Lübeck auf Schreiben von Jan. 23: wie zuvor erklärt, wird es sich an der hansischen Kontribution betheiligen, falls diese gleichmässig auferlegt wird; es genehmigt hiermit die zehnfache Kontribution für das Londoner Kontor unter Vorwegnahme der dreijährigen vom Kölner Rath verbürgten Rentenschuld des Kontors im Betrag von 200 Reichsthln. zu Gunsten der ungeduldigen Kölner Gläubiger und der Schuld an den Syndicus Dr. Suderman; an der Gesandtschaft nach Polen betheiligen sich am besten die Städte an der Ostsee, nicht Köln, das dafür kein Geld und keine geeignete Persönlichkeit hat; hierbei Abrechnung über Einnahme und Ausgabe von der vorigen fünffachen Kontribution innerhalb dieses Quartirs, woraus erhellt, dass ausser Köln wenig andre Städte ihre Raten

¹ Gleichzeitige Kölner Nachrichten darüber bei Lau, Das Buch Weinsberg 3, 122, 123. S. auch oben n. 1966 u. ö.

² Um dieselbe Zeit beschäftigte man sich in den Niederlanden auf spanischer Seite eingehend mit dem Verhältniss zwischen Dänemark und dem König von Spanien und dem nordischen Handel, besonders der Fahrt durch den Sund; auf Mittheilungen vom Propst Funck äusserte sich darüber der Kardinal Granvella in einem ausführlichen Schreiben an ihn von März 17, Madrid, u. a.: sicher werden Danzig, Lübeck und die andern Seestädte an der Ostsee in ihrem eigenen Interesse nicht zulassen, dass ihnen für ihr Korn die Fahrt durch den Sund versperrt wird, Spanien und Portugal würden aber ausserordentlich geschädigt werden, wenn sie Korn, Schiffsmasten und andre Waaren nicht mehr in bisheriger Weise brächten, Piot, Correspondance du Cardinal de Granvelle 9, 94. Jan. 17 bevollmächtigte angesichts des grossen Kornmangels und aus politischen Gründen, gegenüber Oranien, Herzog Alexander von Parma einen Agenten, Arn. Knouwalt, zu einer geheimen Mission nach Danzig, Lübeck, Hamburg und in die andern Seestädte, um von dort Korn zu beschaffen und ihnen bedeutende Handelsvergünstigungen für den Verkehr mit Spanien und Portugal anzubieten, Piot in Comptes rendus de la commission royale d'histoire, 5^e série, t. 5, 2, 1895, S. 67 u. 80. Über den Handel Danzigs mit Portugal im 16. Jahrh. vgl. E. Kestner in Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. 1, 97 ff., über den Hamburgs mit Spanien und Portugal 1582—1588 Ehrenberg in Mittheil. d. Hamb. Geschichtsver. 19, 121.

entrichtet, einige ihren Verzicht auf die Hanse ausdrücklich in Aussicht gestellt haben¹. — Briefb. 101, 313'. [1968]

März 9. — Lübeck an Dr. Suderman: nach Lage der englischen Sache ist die Betreibung der Angelegenheit auf dem Reichstag und beim König von Polen erforderlich, namentlich nachdem jetzt in Livland der Friede mit dem Moskowiter geschlossen ist; die Instruktion für die Gesandtschaft nach Polen soll er abfassen und sich selbst bereit halten; der Kölner Rath ist laut Beilage zur Zahlung von 1000 Thlrn. an ihn aus der zehnfachen Kontribution angewiesen². — A CXL, 19, 20. Or. praes. April 28. [1969]

März 26, Greenwich. — K. Elisabeth von England an Kaiser Rudolf auf sein Schreiben von Juni 28: Dank für seine ihr durch den Grafen Edzard von Emden mitgetheilte Absicht die hansische Angelegenheit auf dem nächsten Reichstag zu Augsburg verhandeln zu lassen; Beglaubigung ihres Gesandten Georg Gilpinus³. — A CXL, 21, 22. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor, eingeg. Juni 21 bei Dr. Suderman. [1970]

April. — Dieselbe an Pfalzgraf Johann Kasimir: Bitte um Beförderung ihres Gesandten zum Reichstag Georg Gilpinus, dem sich der geschäftskundige Kanzler des Grafen von Emden angeschlossen hat⁴. — A CXL, 23. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1971]

April. — Dieselbe an Graf Edzard von Ostfriesland: sendet in Beantwortung seines Schreibens von Febr. 14, Aurich, Georg Gilpinus, dem er seinen Kanzler wegen dessen Geschäftskenntniß zugesellen möge; die erbetene zollfreie Ausfuhr der Laken wird gewährt⁵. — A CXL, 24. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1972]

April 10. — Auszug aus dem Mandat Graf Edzards von Ostfriesland: Klage über die Schädigung seiner Unterthanen durch Schiffe der Staaten von Westfriesland sowie durch Kriegsschiffe von Holland und Zeeland; Anrufung der Kreisstände hiergegen. — A CXL, 24a. Abschr. [1973]

April 18. — Köln an die Städte von Holland wegen des Jan. 31 behandelten Gegenstands. — Briefb. 102, 43'. [1974]

April 19. — Bürgermeister und Schöffen von Antwerpen bezeugen auf Wunsch des Gouverneurs und der gemeinen Kaufleute von der englischen Nation, die seit Jahren in Antwerpen residiren, dass sie bei ihrem Handel mit Tuch, Karseien und andern Waaren in Kauf und Verkauf und Zahlung immerdar in ehrlicher, erlaubter und der Stadt dienlicher Weise sich verhalten. — A CXLII, 6. Abschr. als Anlage zur Vertheidigungsschrift von Georg Gilpinus für den Augsburger Reichstag im Anhang n. 167*, zusammen mit dem nächsten Stück. [1975]

April 19. — Dieselben beurkunden die Aussagen von dort die Börse be-

¹ Dies Schreiben, das dem Kölner Rath nicht leicht geworden, war wohl März 2, wie es datirt ist, im Rath beschlossen, dann aber nochmals dem Bürgermeister Kannengiesser zur Prüfung vorgelegt, März 7 abermals im Rath verlesen und erst hierauf nach einigen Änderungen und Einschaltungen genehmigt worden, bevor es ausgefertigt werden konnte, Rathspr. 33, 1, 3. Auf eine neue Petition der erwähnten Rentengläubiger verfügte der Rath März 23 die Auszahlung der rückständigen drei Jahresrenten durch die Freitags-Rentkammer, weil aber die Herren von dieser Kammer die Zahlung verweigerten, musste der Beschluss März 30 wiederholt werden, a. a. O. 11, 14.

² In derselben Weise äusserte sich Lübeck gegenüber dem Kölner Rath in einem nicht mehr erhaltenen Schreiben, worauf dieser Mai 2 beschloss, die Betheiligung an jener Gesandtschaft sei ihm „nicht gelegen“, die Freitags-Rentkammer solle Dr. Suderman „den Rest, was an den 1000 Reichsthln. nach Bezahlung der Rentner des Kontors in England übrig“, zustellen, ebenso die geliehenen 200 Reichsthln., Rathspr. 33, 33'. ³ Nach Abschrift aus Minuccis Nachlass verz. von Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 108, n. 7.

⁴ Ebenso a. a. O. n. 8.

⁵ Ebenso a. a. O. n. 9.

suchenden Kaufleuten (8 Italienern, 2 Spaniern, 4 Portugiesen, 3 Ober-Deutschen, 11 Antwerpenern) über die Art des Geschäftsbetriebs der Kaufleute der englischen Nation. — A CXL, 25, 26; CXLII, 6, Anhang. Abschr. [1976

April 25. — Köln beurkundet die Aussage des Kölner Kaufmanns und Bürgers Gerh. Bierboom, dass die Wittve von Herrn Joh. de Camerena ihm von den 4100 £, über die die Königin von England unter Bürgerschaft der Stadt London von 1579 Juni 30 Herrn Baptist Spinola, „Autor“ des Herrn de Camerena, zwei Obligationen 1578 Sept. 3 ausgestellt, den Betrag von 3433 £ 10 Schill. cedirt, er aber vergeblich um Zahlung angehalten, und die Vollmacht, die B. nunmehr zur vollen Vertretung seiner Forderung nebst Interessen gegenüber der Königin und der Stadt London Sebast. Speydel, Mich. Aep und Joh. de Resegem ertheilt hat; gez. von Laur. Weber. — Hans. Perg. Urkunden, fehlerhafte, deshalb verworfene Reinschr., makulirt. [1977

April 28. — Nimwegen an Köln: es möge die dortigen Faktoren und Wirthe zur Zahlung für Hering, der als Kaufmannsgut mit dem Kölner Brand versehen gewesen, an die Kaufleute von Nimwegen anhalten, ohne Rücksicht auf die Zahlungsweigerung der oberdeutschen Kaufleute¹. — A CXL, 28. Or. praes. Mai 7. [1978

Mai 2. — Köln an Lübeck auf ein Schreiben von März 8: Verweisung auf sein Schreiben von März 2; seinen Verbleib bei der Hanse hat es ausdrücklich erklärt, seinen recessmässigen Pflichten ist es nachgekommen; weshalb es an der Gesandtschaft nach Polen nicht theilnehmen kann, hat es gesagt; der hansische Syndicus hat sich über Köln jetzt nicht mehr zu beklagen. — Briefb. 102, 61 m. falschem Datum März 2. [1979

Mai 3, Antwerpen. — Herzog Franz von Alençon und von Brabant: erlässt Statuten für die nach England handelnden Kaufleute der Niederlande². — E XII, 2. Abschr. [1980

Mai 16. — K. Elisabeth von England an den Grossfürsten von Moskau: nachdem die englischen Kaufleute seit dem Beginn des englischen Handels in die Gebiete seiner Herrschaft überall, in Moskau, auf der Dwina und Wolga, in den Gegenden Livlands und an der Meeresküste von S. Nicolaus nach Finnland [d. i. Finnmarken] und Norwegen hin unbehelligt haben verkehren dürfen, wird von ihnen neuerdings „in partibus Reige et Pechingham“³, die der König von Dänemark

¹ Ein Schreiben von Zutphen wegen einer Arrestirung behandelte der Kölner Rath in seiner Sitzung April 18, Rathsprot. 33, 25. Inzwischen war der Rath durch eine politische Nachricht aufgeregt worden: April 23 berichtete in der Sitzung der Rentmeister Hilbrand Suderman über die Absicht des Königs von Spanien und zugleich seiner Gegner „diese Stadt zu ihrem Vortheil zu bekommen“, a. a. O. 28.

² Über die Massnahmen der niederländischen Staaten unter der Autorität des Herzogs Franz gegen den Handel auf dem Rhein und die Rheinspernung vgl. die Mittheilungen bei Lau, Das Buch Weinsberg 3, 131, dazu 132.

³ S. Nicolaus, vgl. n. 1147, 1850, ist der beim russischen S. Nicolaus-Kloster am westlichen Arm der Mündung der Dwina ins Weisse Meer belegene Hafen (gegenüber Archangelsk), in dem die Engländer zuerst unter Rich. Chancellor und Hugh Willoughby in den fünfziger Jahren gelandet waren, um von hier aus, nachdem eine Russian Company in London unter Sebastian Cabot gegründet worden, einen schwungvollen Handel mit Russland zu unterhalten, vgl. Cunningham, The growth of English industry and commerce (1890) S. 449, Karamsin, Gesch. d. russ. Reichs (deutsch) 7, 8, 108, 325, Herrmann, Gesch. d. russ. Staats 3, 131 ff., 298 ff., Schiemann, Russland, Polen und Livland 2, 267, 396. Das bei Karamsin 9, 45 nach einem zarischen Schreiben neben Kola erwähnte Petschenga ist mit obigem Pechingham identisch, dem heutigen Petschjenga an den Tundren am Peisenfjord, bezw. Varangerfjord, den das damals von den Engländern aufgesuchte Vardöhuus beherrschte („Barthus castrum ad defendendos fines“, nämlich von Norwegen, bei Herberstein, Rer. Moscov. comment., 1549, 122); Reige wohl gleich Rago Njarg zwischen Tanafjord und Kongsöfjord auf dem Weg von Vardöhuus nach dem Nordkap; beides Punkte an der norwegisch-russischen Grenze in Finnmarken (Lappland).

als norwegisches Land für sein Gebiet erklärt, durch diesen Zoll gefordert; dem soll entsprochen werden, falls der Grossfürst diese Gegenden als Theile Norwegens anerkennt; Gesuch um seine Erklärung¹. — A CXL, 29. Abschr. a. d. Londoner Kontor für Dr. Suderman, von dem auch das Datum, also wohl nur das des Empfangs. [1981

Mai 18. — Lübeck an Dr. Suderman: wegen der englischen Sache soll er zum Reichstag nach Augsburg, zumal die Gesandtschaft nach Polen jetzt nicht stattfindet; wegen der Beschwerden gegen Dänemark und Schweden ist ein Zusammengehen mit der spanischen Regierung angezeigt²; Passbrief für Ad. Osnabrug; über die ihm zukommenden 1000 Thr.³. — A CXL, 30, Or. praes. Mai 29, beantw. Juni 29; CXL, 31, Abschr. [1982

Mai 29. — Instruktion des Kontors in Antwerpen für den Oldermann Dan. Gleser zu Werbungen in Lübeck. — A CXL, 32, unterz. von Otto Hartius, Advokat der Natie, wegen Abwesenheit des Sekretärs, beglaubigt durch Besiegelung vom Lübecker Senatsnotar Arn. Volckmar; CXL, 33, Auszug. [1983

Mai 30, Köln. — Dr. Suderman an das Kontor in Antwerpen: die Antwort des Oldermanns auf sein Schreiben von Mai 17 ist unbescheiden und wenig diskret gewesen; der Oldermann soll behufs Rücksprache mit ihm und Ad. Osnabrug über Köln nach Lübeck reisen. — A CXL, 34, Abschr. [1984

Mai 31. — Der Antwerpener Magistrat an Lübeck: die Erhebung der Biersteuer ist durch die Kriegsnoth bedingt, auch nicht von der Stadt, sondern von den Generalständen von ganz Belgien und Brabant auferlegt worden; er wird auf die Verminderung der Steuer hinarbeiten. — A CXL, 35, Abschr. [1985

[—]. — Denkschrift („Rathschlag und Bedenken“) des Pfalzgrafen Georg Hans zu Veldenz für die Hansestädte über die zweckmässigste Art ihre Beschwerden mit Erfolg an den Reichstag zu bringen. — A CXLI, 19, Abschr., Beilage zum folgenden. Gedr. von Höhlbaum, Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln 18, 50—55. [1986

Juni 1, Pfalzburg. — Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz an Dr. Suderman in Köln: übersendet einen Rathschlag, „Methodus“, wegen des Admiralswerks für die Hansestädte. — A CXL, 36, Or. praes. Juni 21. Gedr. von Höhlbaum a. a. O. 18, 49. [1987

Juni 1, Pfalzburg. — Derselbe an Lübeck: es möge den an Dr. Suderman

¹ Bei den früher berührten Verhandlungen über die Ausdehnung des englischen Handels nach Preussen war Dr. John Rogers, der königliche Bevollmächtigte für die Baltische Kompanie beim König von Polen, dem Rath von Elbing usw., beschuldigt worden, dass er bei Ausführung seines Geschäfts Ungesetzlichkeiten begangen habe, April 29 verfügte daraufhin der Geheimerath eine Untersuchung durch den Kanzler des Exchequer und den Master of the Rolls, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 13, 401. In seiner Sitzung Mai 15 nahm er sich eines Gesuchs des Kölner Rathes an die Königin an und beschloss die Ergreifung von Konstantin Wachendorf, der den Kölner Melchior v. Mulhem als dessen Faktor betrogen haben sollte, und eine Untersuchung durch das Admiraltätsgericht auf Grund der Fragestücke, die aus Köln übermittelt waren, a. a. O. S. 419.

² Vgl. n. 1965 Anm. 2. Hieraus und aus obiger Anweisung von Lübeck ergibt sich auch, aus welchem Grunde mit Spanien angeknüpft wurde, dass es nicht geschah, weil Dr. Suderman, wie Piot in *Compte rendu de la commission d'histoire*, 5^e série, 5^e t., 2^e bull. (1895), S. 73, ganz unzutreffend meint, „un catholique fervent, dévoué à Philippe II“ war; er war vielmehr von der idealkatholischen Mittelpartei wie Konst. v. Lyskirchen u. a., vgl. Lossen, *Der Kölnische Krieg* 1, 167.

³ Der Kölner Rath beschied Dr. Suderman, der den Inhalt dieses Schreibens ihm hatte vortragen lassen, in seiner Sitzung Juni 20, er müsse bei seinem vorigen Beschluss (von Mai 2) wegen des Geldes, oben n. 1969, bleiben, dass er nach Lübecks Verlangen auf Kölns Kosten zum Reichstag geschickt werde, „hat meinen Herren nicht gefallen“, Rathspröte 33, 67'. Von Kölns Seite wurden durch Beschluss von Juli 2 dorthin delegirt Gerh. Angelmacher und Sekretär Laur. Weber, a. a. O. 77'.

gesandten Rathschlag den Hansestädten zur Erwägung unterbreiten und ihm Bescheid darauf zukommen lassen. — A CXL, 37. Abschr., erwähnt von Höhlbaum a. a. O. 18, 49 Anm. 3. [1988]

[—]. — Denkschrift Dr. Sudermans für Herzog Alexander von Parma über die hansisch-englischen Verwicklungen¹. — A CXL, 35a. Abschr., später von Ad. Osnabruck überschrieben: „in hoc et quedam de Danicis gravaminibus necnon Belgicis“. [1989]

[—]. — Auszüge aus der Korrespondenz Dr. Sudermans mit dem Kontor in Antwerpen und dem Oldermann Dan. Gleser in Sachen Hans Prätor von 1580 Sept. 28 bis 1582 Juni 4. — A CXL, 38. Abschr. [1990]

Juni 15, (Köln). — Dr. Suderman an das Kontor in Antwerpen: er hatte erwartet, dass der Juni 2 nach Lübeck abgereiste Oldermann Dan. Gleser seinem Ansinnen (n. 1984) entsprochen hätte; Sachen wie die mit dem Hause auf dem Alten Kornmarkt mindern nur die Achtung vor dem Kontor; Gleser hat ihn in seinem Schreiben wie einen Spitzbuben verhöhnt; entschuldigt das Abwarten Ad. Osnabrugs. — A CXL, 39. Abschr. [1991]

Juni 21, Amsterdam. — Dan. Gleser an Köln: er wäre von Bremen aus nach Köln gekommen, wenn er nicht die Bücher des Kontors bei sich gehabt hätte; dringende Bitte um ein Darlehen von 800 Thlrn. für das Kontor; Rechnungsablage in Sachen Hans Prätor; er wünscht, dass die Oldermannschaft einer andern geeigneten Persönlichkeit übertragen werde. — A CXL, 40. Or. [1992]

[Anf. Juli?]. — Dr. Suderman an Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz auf Schreiben von Juni 1 und 21: von dessen Gesandtschaft und Schreiben nach Lübeck hat er nichts gehört; Lübeck hat schon seine Gesandten nach Augsburg geschickt² und wird sich wohl später über den „Methodus“ äussern. — A CXL, 41. Entw., erwähnt von Höhlbaum a. a. O. 18, 49 Anm. 1. [1993]

Juli 7. — Das Londoner Kontor an [die Kaufmannschaften der einzelnen Städte als alte Mitverwandte des Kontors]: Hinweis auf seine wiederholte Schilderung des verderblichen Zustands des Kontors; sie sollen bei ihren Räten daheim in corpore für die Sache des Kontors eintreten, damit auf dem Reichstag Vorkehrungen gegen dessen Untergang getroffen werden können³. — A CXLI, 1. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [1994]

Juli 8, Upsala. — K. Johann von Schweden an [K. Stephan von Polen]: protestirt gegen dessen unbillige Forderungen, insbesondere bezüglich einer Abtretung von Estland, das er dem Moskowiter entrissen hat. — A CXLI, 2. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. 1585 April 25 aus Reval. [1995]

¹ Identisch mit der in Minuccis Nachlass befindlichen Abschrift, die Keussen in den Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 119 ff., II, mitgetheilt hat, bis Art. 29 einschliesslich, ohne Art. 30—33, im Eingang mit der richtigen Jahreszahl 1260 (nicht 1206, wie dort). Die Denkschrift hängt mit der für den Kaiser oben n. 1850 zusammen und steht mit den „Argumenta et rationes inducendi“ in Verbindung, die von Piot im Comptes rendu a. a. O. 75 ff. aus dem Brüsseler Archiv veröffentlicht sind. Zu ihr gehört das Schreiben Dr. Sudermans an den Herzog von Juni 3, worin er, in Beantwortung von dessen Zuschrift von 1580 Okt. 28, oben n. 1831 Anm. 1, auf die Verhandlungen über den erwähnten Gegenstand durch den bevorstehenden Reichstag aufmerksam macht und Herrn Jak. van Coudenhoven als Berichterstatter bei ihm anmeldet, bei Keussen a. a. O. S. 108, n. 10. Die dort unter n. 11 verzeichnete Instruktion für letzteren und das das. n. 13 erwähnte Promemoria über den Streit mit England aus Minuccis Nachlass werden unten im Anhang mitgetheilt werden.

² Diese Lübecker schrieben aus Augsburg an den Kölner Rath und wünschten die Theilnahme Dr. Sudermans am Reichstag auf Kosten Kölns, der Rath beschloss Juli 11 ihm 300 Thlr. für die Reise vorzustrecken und diesen Betrag später bei einer Kontributionszahlung in Abzug zu bringen, Rathspr. 33, 84.

³ In Köln im Rath verlesen Juli 19, beschlossen wurde die Sache zu vertagen, weil die zum Reichstag abgeordneten Kölner ihretwegen instruiert seien, a. a. O. 33, 93.

Juli 10, Grodno. — K. Stephan von Polen an K. Elisabeth: die Entscheidung in der Frage der Elbinger Residenz der Engländer hat sich durch seinen Krieg mit dem Moskowiter und durch den Tod bezw. die Beförderung der beiden Referenten in dieser Angelegenheit verzögert; er macht aber auf die Erleichterung des Handels durch die Eroberung Livlands und des Hafens von Riga und der Düna aufmerksam. — A CXLI, 3. Abschr. aus Reval. [1996]

[Nach Juli 14.] — Verzeichniss der Ausgaben der Stadt Köln für hansische Zwecke in den Jahren 1564 (für das Kontor in Antwerpen 6666 Thlr. 28 Stüber), 1565 (für Reisen 906 Thlr. 20 Alb.), 1581 (für eine Reise 200 Thlr.) und 1582 (für Reisen 433 und 300 Thlr.). — A CXLI, 4. Abschr. [1997]

Juli 16. — Erklärung des Antwerpener Magistrats über das unberechtigte, privilegienwidrige Vorgehen von Dan. Runtvleis gegen das Kontor in Antwerpen beim Rath von Brabant. — A CXLI, 5. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. 1583 Juli 27. [1998]

Juli 17. — Bericht des Oldermanns Dan. Gleser über die Finanzlage des Kontors in Antwerpen gemäss seiner Instruktion, übergeben an Lübeck mit Nachtrag von Juli 21. — A CXLI, 6. Abschr. [1999]

Juli 19. — Lübeck an Köln: der hansische Syndicus, der die ihm auftragene Reise in die Niederlande hat aufgeben und zum Reichstag geschickt werden müssen, weil dort ein englischer Gesandter mit dem ostfriesischen Kanzler gegen die Hanse wirkt, möge daselbst von den Kölner Reichstags-Gesandten unterstützt werden. — A CXLI, 7. Or. praes. Aug. 3¹. [2000]

Juli 25. — Der Rath der Stadt Elbing an K. Elisabeth: eindringliche Bitte, im Anschluss an ein entsprechendes Schreiben und die Sendung vom König von Polen an sie, um baldigen günstigen Bescheid auf seine, des Raths, frühere Zuschrift wegen der Gesellschaft der Engländer in Elbing und um Erfüllung seines Wunsches gegenüber ihrem gemeinsamen hansischen Gegner. — A CXLI, 8, 9. 2 Abschr. [2001]

Juli 26. — Lübeck an das Kontor in Antwerpen: Donat Moller und andre sollen über den Missbrauch verhört werden, den der frühere Oldermann Hans Prätor mit dem Siegel des Kontors getrieben hat, indem er unter ihm auch portugiesische Güter als hansische frei gemacht hat. — A CXLI, 11. Abschr. [2002]

Juli 26. — Dasselbe an Köln: ganz unvollständig ist die zehnfache Kontribution entrichtet worden, die Eingänge reichen zur Besserung der Lage des Kontors in Antwerpen nicht aus; mit 5000 Thlrn. könnte geholfen werden; leisten alle Kaufleute den Schoss, so ist es möglich den Sekretär zu erhalten, den Process des Kontors durchzuführen und die 650 Karlsruh. Jahrrente abzulösen; Köln wird hoffentlich guten Willen in dieser Sache beweisen; den Oldermann Dan. Gleser hat es um Ausharren bis zum nächsten Hansetag ersucht; gegen den ehemaligen ungetreuen Oldermann Hans Prätor soll vorgegangen werden. Nachschr.: Köln soll die Erben Gert Kocks zur Rückforderung der Obligation des Kontors über 500 Karlsruh. von Dan. Runtvleis anhalten, der gegen das Kontor gerichtlich vorgegangen ist. — A CXLI, 12, 13, Or. m. Nachschr. praes. Aug. 5; das. 14 Abschr. von der Nachschr. [2003]

Juli 28. — Bericht und Abrechnung des Oldermanns Dan. Gleser über das Kontor in Antwerpen, dem Rath von Lübeck übergeben, von Juli 17 mit Zusätzen von Juli 21 u. 28, nebst seiner Instruktion. — A CXLI, 15. Abschr. [2004]

¹ Am selben Tag beschloss der Kölner Rath, eine Antwort sei nicht mehr nöthig, da Dr. Suderman schon reisefertig sei, Rathsprot. 33, 106. Juli 26 hatte der Rath bei der Vorbereitung dieser Reise verfügt, dass ihm das Privileg von K. Maria von England (Bd. 1, n. 858) zur Kollationirung seiner Abschrift von der Kanzlei vorgelegt werden solle, a. a. O. 102. S. oben n. 1946 Anm. 4.

Juli 28. — Resolution des Lübecker Raths auf die Werbung des Oldermanns Dan. Gleser. — A CXLI, 16. Abschr. [2005]

Juli 30. — Danzig an Lübeck: die Abfertigung der beschlossenen Gesandtschaft nach Polen zu dem auf Okt. 8 nach Warschau ausgeschriebenen polnischen Reichstag ist dringlich, weil sonst dort die Engländer zu ihrem Ziel gelangen werden; die dazu erforderlichen Gelder wird es mit aufbringen. — A CXLI, 17. Abschr. [2006]

[**Juli/August.**] — Denkschrift Dr. Sudermans nebst Aktensammlung über die Betheiligung des Reichs an den hansisch-englischen Streitigkeiten seit 1580 Januar, Kurfürstentag zu Prag, für den Reichstag in Augsburg¹. — A CXLI, 18. Entw. [2007]

Aug. 8. — Rostock an Lübeck: dessen Schreiben wegen des Kontors in Antwerpen von Juli 26 hat es durch Oldermann Dan. Gleser Aug. 7 erhalten, dieser ist aber vor weiteren Erklärungen abgereist; es verdient Tadel, dass die meisten Städte des kölnischen und des preussischen Quartirs ihre Quoten von der letzten Kontribution noch nicht bezahlt haben; seinerseits ist es zu weiteren Schritten für das Kontor bereit, obwohl nur ein oder zwei Krämer von hier jetzt auf die Niederlande handeln. — A CXLII, 3. Abschr. [2008]

Aug. II. — Das Londoner Kontor macht in einem offenen Brief nach älteren kaufmännischen Rechnungsbüchern die Preise für englische Tuche in den Jahren 1534, 1535 und 1547 bekannt (1534: 3 £ 10 Schill. und 3 £ 3 Sch. 4 Pf. und 3 £ 6 Sch. 8 Pf. für das Stück; 1535: 3 £ 12 Sch. und 3 £ 6 Sch. 8 Pf.; 1547: 4 £ 6 Sch. 8 Pf. und 4 £ 3 Sch. 4 Pf. und 4 £ 6 Sch. 8 Pf. und 4 £ 3 Sch. 4 Pf. und 4 £ 10 Sch.). — A CXLII, 4. Or. m. S. u. Unterschr. des Sekretärs Adam Wachendorf. [2009]

Aug. 13, Augsburg. — Erstes Separat-Bedenken der Frei- und Reichsstädte auf dem Reichstag zum zweiten Punkt der kaiserlichen Proposition über die niederländischen Kriegswirren und die Beschwerden Lübecks und der Hansestädte: die Schädigung des Handels in England, Schweden und Dänemark ist notorisch, i. muss der Graf von Ostfriesland zum Gehorsam gegenüber dem kaiserlichen Mandat unter Androhung der Regalienentziehung und der Reichsacht angehalten werden und die Engländer dort binnen zwei Monaten ausweisen, der ganze monopolistische Handel der Engländer soll bei Strafe im Reich nicht geduldet werden, bis die Hansestädte ihre Privilegien in England zurückerhalten, eine mildere Massregel ist undienlich; 2. gegen Dänemark und 3. gegen Schweden soll mit Repressalien an den Unterthanen beider Reiche vorgegangen werden². — A CXLII, 5. Abschr., im Reichsrath übergeben Aug. 15 durch Dr. Calixt Schein. [2010]

(Vor Aug. 18.) — Vertheidigungsschrift des englischen Gesandten George Gilpinus

¹ Der päpstliche Diplomat Minucci, der dem Augsburger Reichstag beiwohnte, sich dort mit den deutschen politischen Angelegenheiten bekannt machte, auch für die hansische Theilnahme zeigte und mit Dr. Suderman verkehrte, hat nach dessen Mittheilungen eine „*historia de foedere Hanseatico*“ zusammengestellt, die aus seinem Nachlass, jetzt im Preussischen historischen Institut in Rom, von Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 111—119 z. Th. abgedruckt ist. Vgl. über Minucci Keussen a. a. O. 105 ff. mit Anm., auch Lossen, Der Kölnische Krieg 2, 72 ff., 77 ff., R. Maere in der Röm. Quartalschr. 14, 269 ff., Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 16, 142.

² Inhaltsanzeige bei Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 13, LXX—LXXIII, gedr. nach einer Abschrift im Augsburger Stadtarchiv von Joh. Müller, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 21 (1894), 48—50. Dies Bedenken war in der Städteraths-Sitzung von Aug. 1 festgestellt worden. Die Eingaben der Hansestädte von Juli 19 und von Lübeck von Juli 21 erwähnen Häberlin 12, 252—255 und 285—293 und Müller 30 Anm. 2, 34. Weiteres im Anhang.

für die Merchant Adventurers, überreicht den Reichsständen in Augsburg¹. — A CXLII, 6. Abschr. S. im Anhang. [2011]

Aug. 18. — Lübeck an Köln: auf Anstoss von Danzig wird Köln nochmals dringend ersucht sich an der Gesandtschaft nach Polen zu betheiligen; selbst wird es gleichfalls seine Quote dafür zahlen trotz den Kosten für die Beschickung des Reichstags. — A CXLII, 7. Or. [2012]

Aug. 25. — Dasselbe an Danzig, Köln, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Rostock, Wismar, Stettin, Stralsund: die beiliegende Instruktion Glesers soll über die Lage des Kontors in Antwerpen aufklären; zu dessen Erhaltung sind 5000 Thlr. nöthig; Beihilfe wird verlangt sowie die Entrichtung des Schosses durch die auf die Niederlande handelnden Kaufleute; Gleser ist um vorläufiges Ausharren auf seinem Posten ersucht worden; ein Vorgehen gegen Hans Prätor ist erwünscht². — A CXLII, 8. Abschr. Vgl. oben n. 2003. [2013]

Aug. 25. — Dasselbe an Dr. Suderman: hierbei Schreiben Danzigs an Lübeck, Lübecks an Köln in Abschrift; nach Erledigung der englischen Sache auf dem Augsburger Reichstag soll er sich über Lübeck, wo nähere Besprechung stattfinden soll, und über Danzig zu dem auf Okt. 8 angesetzten polnischen Reichstag begeben, um dort in der englischen Sache zu wirken. — A CXLII, 9, Or. praes. Sept. 12, Augsburg; CXLII, 10, Abschr. praes. Sept. 14, Augsburg. [2014]

Aug. 25, Gent. — Franz Herzog von Alençon und von Brabant³ bestätigt die Verordnung K. Philipps II von Spanien von 1580 Juni 9, Antwerpen, über die Korporation der nach England handelnden niederländischen Kaufleute und das von ihnen zu zahlende Octroi. — A CXLII, 11. Niederl. Abschr. [2015]

Aug. 26, Augsburg. — Antwort der Reichstagsgesandten von Lübeck, Köln und Dortmund im Namen der Hansestädte auf die Vertheidigungsschrift für die Merchant Adventurers (n. 2011), dem Reichstag Aug. 26 überreicht⁴. — A CXLII, 12. Abschr. S. im Anhang. [2016]

Sept. 5, (Danzig). — Dan. Gleser an den Danziger Rath: Bitte um baldigen Bescheid darüber, welche Hilfe Danzig dem Kontor in Antwerpen, dessen bedrängte Lage er ihm aktengemäss nachgewiesen hat, zu leisten gedenkt. — A CXLII, 13—16.

¹ Nach Abschr. a. d. Nachlass von Minucci erwähnt von Keussen in Hans. Geschichtsblätt. 1895 (1896), S. 109, n. 14.

² Beide vorstehende Schreiben von Lübeck wurden in der Kölner Rathssitzung Sept. 11 verlesen, aber die Antwort Sept. 17, wie sie datirt ist, unten n. 2030, zur Verbesserung noch einmal an die Schickung verwiesen. Rathsprot. 33, 145, 148.

³ Wie andererseits die spanische Regierung innerhalb und ausserhalb der Niederlande die Hanse und die Hansestädte in ihre politischen Pläne einbezog, wurde n. 1965 Anm. 2 erwähnt. Jetzt erörterte der Propst Funck, der noch vor kurzem, bis 1581, dem königl. Conseil Privé angehört hatte, vgl. Alexandre, Hist. du C. Pr. dans les anciens Pays-Bas 411, und die Berechnungen der leitenden spanischen Staatsmänner kannte, in einem Schreiben an Granvella von Aug. 27, Lissabon, die politischen Möglichkeiten, insbesondere den nothwendigen Bruch mit Frankreich und England, und äusserte dabei: in diesem Fall müssen Dänemark, Schweden und die Seestädte im Ostland, nämlich Hamburg, Lübeck und Danzig, auf die Seite Spaniens gebracht werden, auf der von Frankreich, England und der der Flandrer (d. i. der Niederländer) würden sie für Spanien eine Gefahr sein; die Ostländer muss man durch Privilegien, Vorrechte usw. an sich ketten, damit man Herr des Meers werden und die Rebellen bezwingen kann, was sonst in absehbarer Zeit nicht möglich sein würde; andernfalls würden sich die Feinde Spaniens mit einander und mit den Osterlingen verbinden, um es einmal in seinen auswärtigen Besitzungen anzugreifen („ne nous assaillent un jour du costel des Indes de Peru“), Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 9, 297. Er betonte das wiederholt und empfahl deshalb gegenüber den Osterlingen Entgegenkommen auch schon für den Moment, Sept. 17, a. a. O. 327, und Granvella würdigte dies, das. 331. Vgl. auch das. 375, 430, 436, 437.

⁴ Aus Abschr. in Minuccis Nachlass verz. von Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 109, n. 15.

3 Abschr. mit beigefügtem Gesuch an Dan. Zirenberg um Vorschläge für eine Abänderung dieser Eingabe. [2017, 2018]

(Sept. 6, Augsburg.) — Erstes Bedenken der Kurfürsten und Fürsten und der andern oberen Reichsstände auf dem Reichstag bezüglich der Beschwerden der Hansestädte gegen England, Dänemark und Schweden¹. — A CXLI, 21. Abschr. o. D. S. im Anhang. [2019]

(Sept. 7, Augsburg.) — Separat-Bedenken der Frei- und Reichsstädte auf dem Reichstag zu vorstehendem Reichs-Gutachten zu Art. 2 der kaiserlichen Proposition bezüglich der Hansestädte und ihrer Beschwerden gegen England, Dänemark und Schweden². — A CXLI, 24. Abschr. S. im Anhang. [2020]

Sept. 7, Augsburg. — Gutachten Dr. Sudermans zum Bedenken der Reichsstände über die Angelegenheit der Hansestädte (n. 2019) bezüglich der Tragung der Kosten durch die Städte, einer an sich nutzlosen Sendung nach England und der Herstellung des privilegienmässigen Handelsverkehrs der Hansen in England. — A CXLII, 23. Entw., Vorlage für nächstes Stück. [2021]

Sept. 10, Augsburg. — Supplikation³ der Reichstagsgesandten von Lübeck, Köln und Dortmund im Namen der Hansestädte an den Kaiser im Anschluss an das Separat-Bedenken der Frei- und Reichsstädte (n. 2020) zum Reichs-Gutachten hinsichtlich der Legationen nach England, Dänemark und Schweden auf Kosten der Hansestädte, überreicht dem Vicekanzler. — A CXLII, 24. Abschr. S. im Anhang. [2022]

Sept. 12, Augsburg. — Promemoria für die Reichsstände als Unterlage für ihre Berathungen betr. 1. ein Edikt in der englischen Streitsache gegen Personen und Waaren, 2. die Übernahme der Kosten auf das Reich, nicht auf die schwer belasteten Städte. — A CXLII, 25. Abschr., überschr. von Dr. Suderman: „Scheda memorialis exhibitā tribus ordinibus“. [2023]

Sept. 13, Danzig. — Dan. Gleser an den Danziger Rath: zur Rettung des Kontors in Antwerpen sind nicht nur 6000 Thlr. erforderlich, sondern auch regelmässige Erlegung des Schosses; da man sein Vorgehen gegen Hans Prator auf Hass und Neid zurückführt, so mögen die von ihm mitgebrachten Bücher durch Sachverständige geprüft werden. — A CXLII, 17, CXLIII, 1, 2. 3 Abschr. [2024]

Sept. 13, Augsburg. — Dr. Suderman an Lübeck auf Aug. 25: die Papiere, die für die Verhandlungen auf dem polnischen Reichstag Okt. 8 erforderlich sind, liegen bei ihm in Köln; in der englischen Angelegenheit sind auf dem Reichstag Lüttich und Jülich zu Kommissaren für Vermittlungsverhandlungen bestellt worden und dabei ist seine Anwesenheit unentbehrlich; gegen seine Entsendung nach Polen sprechen auch seine persönlichen Verhältnisse. — A CXLIII, 6. Entw. [2025]

Sept. 13, Augsburg. — Gerh. Angelmacher und Laur. Weber, Kölner Reichstagsgesandten, an Köln im Anschluss an ein Schreiben von Sept. 10: Bericht über den Stand der Reichstagsverhandlungen besonders bezüglich der hansischen Beschwerden gegenüber England, Dänemark und Schweden mit den zugehörigen Akten hierneben (Gravamina, reichsstädtisches Bedenken, Erklärung des englischen Gesandten, hansische Gegenerklärung, Bedenken der oberen Reichsstände, kaiserliche Resolution); neue, energische Erklärung der Reichsstände zu Gunsten der Hansestädte und Forderung entschiedener Schritte gegenüber den Merchant Adventurers⁴.

¹ Inhaltsangabe bei Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 12, 295—299; vgl. Müller a. a. O. 35 Anm. 2.

² Inhaltsanzeige bei Häberlin a. a. O. 299—303.

³ Inhaltsanzeige

bei Häberlin a. a. O. 303—310.

⁴ Sie berichten hier: „Under verfertigung diss briefs haben die höhere stend sich in der Englischen beschwerdensachen nach besserm ingenommen bericht einer anderer pillichmessiger mainung verglichen der kais. mat. fürzubringen, benätlich das

Zwei Nachschr. betr. die Kölner Privilegienbestätigung, Antwort Kölns auf das Schreiben der Augsburger Konfessions-Verwandten, Türkenhilfe, englische Beschwerden. — A CXLIII, 3—5. Or. [2026

Sept. 16, Augsburg. — Zweites Bedenken der Reichsstände auf dem Reichstag zu Art. 5 und 7 der kaiserlichen Proposition und zur Supplikation der Hansestädte wie zum Bedenken der Frei- und Reichsstädte bezüglich des Verhältnisses zu England, Dänemark und Schweden, unterzeichnet vom Mainzer Sekretär, vervollständigt durch die beigelegte kaiserliche Resolution von Sept. 17¹. — A CXXI, 22, 23. 2 Abschr. S. im Anhang. [2027, 2028

[—]. — Entwurf zu einem kaiserlichen Poenalmandat behufs Unterdrückung der englischen Monopole². — A CXXI, 25. Entw. [2029

Sept. 17. — Köln an Lübeck auf Aug. 18: es beruft sich auf seine Erklärungen von März 2 und Mai 2 bezüglich seiner Nicht-Betheiligung an der Gesandtschaft nach Polen. — Briefb. 102, 192'. [2030

Sept. 17. — Dasselbe an dasselbe auf Juli 26 wegen des Kontors in Antwerpen: 1. nach seiner Meinung muss das nur noch Privatzwecken dienende alte Haus auf dem Kornmarkt behufs Befriedigung Dr. Sudermans und Abtragung der Schuldenlast des neuen Hauses verkauft werden, andernfalls wird es an der Aufbringung der erforderlichen 5000 Thlr., sofern diese nachweislich ausreichen, sich betheiligen; 2. Dan. Gleser mag im Amt bleiben, wenn er es ordentlich verwaltet; 3. gegen die Misswirtschaft von Prätor mag vorgegangen werden, indess ohne dass das Kontor mit neuen Processen belastet wird; 4. in Sachen der Erben Gerh. Kochs wird es die erforderlichen Schritte thun; 5. die Kölner Gläubiger des Kontors sollen weiter vertröstet werden, obwohl ihre Aussichten gering sind; 6. über die Hausgesessenen hat es sich früher erklärt, ebenso 7. bezüglich der unfreien Faktoren; 8. die angeregte Verpachtung des Brabanter Zolls für 50 Pfund erscheint nicht ratsam; 9. dem Schoss und der Haussteuer wird es schliesslich zustimmen³. — Briefb. 102, 194. [2031

Sept. 20. — K. Elisabeth von England an K. (Stephan) von Polen: Dank für das Anfang September erhaltene Schreiben; Bitte um Gewährung der für ihre

man die beschwerung der Adventuriers dermassen dem h. reich nachtheilig befinde, das nit ratsam inen lenger in sollichem werk des monopolii zuzusehen, und das darumb der kuniginnen abgesandten zur antwort geben werden soll der kunigin zu referiern, die hanzestätt zu gebrauch irer privilegien und handlungen widerumb kommen zu lassen, und das ir kais. mat. baide fürsten des reichs als den bischof zu Lüttig und herzogen zu Guilch zu commissarien verordnet, für denselben die sachen in der güete mit den hanzestetten zu handeln und möglicher gestalt zu vergleichen, und das mitlerweil allen undertonen des h. reichs uf straff der confiscation verboten werden soll mit den Englichen Adventuriers nicht zu handeln, bis die sach in der güete verglichen oder sonst die hanzestätt zu irem gebrauch der privilegien restituiert werden; welches gemainer stende bedenken der kais. mat. fürderlich referiert und, da ir kais. mat. solliches approbiert (!) würdt, alsdan dasselbig ad effectum zu befürdern⁴. Vgl. n. 2027—2029, auch Barvitius' Schreiben im Anhang.

¹ Inhaltsanzeige bei Häberlin a. a. O. S. 310—313, dazu S. 313 Anm. k.

² Hierher gehört seinem Zusammenhange nach, in Verbindung mit n. 2037, das „Decretum caesareum in causa anseatica Augustae pro nuncio reginae Angliae“, worin der Kaiser Wiederherstellung der hansischen Privilegien und Aufhebung der Monopole verlangt, von Sept. 20, das Keussen aus Minuccis Nachlass verzeichnet in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 109, n. 17.

³ Über diesen alten Streitpunkt äussert sich hier der Rath wörtlich: „ercleren wir uns nochmals, das wir des Bremischen vertrags verhoffen zu geniessen; wan sich aber der gemeine kaufman mit schoss und hausgelt leiss belagen, sein wir urputig und willig zu verschaffen, das unsere burger und kaufleut, die sich der Hanse gerechtigkeit gebrauchten, neben verrichtung der von unverdenklichen jahren gegebener 100 goltgl. die haussteuer zu erstatten sich sollen getrosten, in aller massen wie den jungsten recessen einverleibt, und wir weiters zu tun von recht und pilligkeit wegen nit schuldig“.

Unterthanen gewünschten Privilegien, wobei streitige Punkte durch beiderseitige Kommissare erledigt werden können. — A CXLIII, 7. Abschr. [2032

Sept. 24, Danzig. — Dan. Gleser an Jorg Rosenberch: er möge eine schriftliche Bescheidung seiner Supplikation durch den Danziger Rath und die geforderte Prüfung der Bücher (Prätors) veranlassen, weil er nicht länger zu bleiben vermag. — A CXLII, 18, CXLIII, 8. 2 Abschr. [2033

Sept. 25, Augsburg. — Die Reichstagsgesandten von Lübeck, Köln und Dortmund im Namen der Hansestädte an den Kaiser: er wolle es beim Beschluss der Reichsstände in der englischen Sache belassen und nicht die Mandate gegen die Adventurers suspendiren, wie dies auf Anhalten des englischen Gesandten befohlen worden sein soll¹. — A CXLIII, 12. Abschr. [2034

Sept. 27, Augsburg. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth von England: die Antwort auf ihr Schreiben von April 1² in Sachen der Merchant Adventurers stellt sein Bescheid vor, den ihr Gesandter ihr überbringen wird³. — A CXLIII, 13, Abschr.; das. 14 als Anlage der Bescheid des Inhalts, dass der Kaiser die Beschlüsse des Reichstags ausführen muss, wenn die hansischen Privilegien nicht erneuert werden. [2035, 2036

[**Ende September, Augsburg.**] — Supplikation des englischen Gesandten George Gilpinus an den Kaiser zu Gunsten der Merchant Adventurers. — A CXLII, 20. Abschr. m. Bemerkung von Dr. Suderman: „Caesari exhibitum post dissoluta comitia“⁴, eingeg. bei Dr. Suderman 1583 Juni 11. [2037

[—]. — Übersicht über die Verhandlungen wegen der englischen Monopole auf dem Augsburger Reichstag. — A CXLII, 1. [2038

Okt. 3. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: hierbei die Aussagen von Donat Muller über die dem ehemaligen Oldermann Hans Prator vorgeworfene missbräuchliche Verwendung des Kontor-Siegels zur Befreiung portugiesischer Waaren und die Aneignung von 160 Pfd. durch ihn. — Hanse IV, 27, 245. [2039

[—]. — Abrechnung Dr. Sudermans über seine Reise zum Reichstag von Köln nach Augsburg und zurück von Aug. 5 bis Okt. 8 (Ausgabe: 602 Thlr. 11 Batzen 6 Pf., Einnahme: 400 Thlr. 8 Batzen). — A CXLII, 2. Abschr. [2040

Okt. 15, (Danzig). — Dan. Gleser an den Danziger Rath: erfolgt die Errettung des Kontors in Antwerpen jetzt wirklich, so wird es, wie er in dessen Namen verspricht, monatlich den vier Quartirstädten Rechnung legen; die kleinen Häuser in Brügge mögen verkauft werden, die Umstände sind dafür jetzt günstig; Paul Prator und Hans Spe, die in Danzig anwesend sind, sollen über verschiedene Punkte in Hans Prätors Rechnung gerichtlich vernommen werden. — A CXLII, 19, CXLIII, 9. 2 Abschr. [2041

Okt. 16, (Danzig). — Derselbe an denselben: über die Angelegenheiten des Kontors in Antwerpen werden Dan. Zierenberch und Mich. Barttisch berichten. — A CXLII, 20, CXLIII, 10. 2 Abschr. [2042

Okt. 16. — Das Kontor in Antwerpen an Ad. Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors: wahrscheinlich beruht bei der englischen Admiralität ein Certifikat

¹ Eine lebendige Schilderung der Bemühungen der hansischen Gesandten, insbesondere Dr. Sudermans, in dieser Sache während der letzten Stunden des Reichstags liefert das Schreiben des Niederländers Joh. Barvitijs an Minucci, aus dessen Nachlass verz. von Keussen a. a. O. S. 109, n. 19; s. unten im Anhang. Über Barvitijs vgl. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585 Bd. 1 u. 2 n. d. Register, Lossen, Der Köln. Krieg 2 n. d. Register, Fr. v. Bezold, Briefe des Pfalzgr. Joh. Casimir I, 463 Anm. 1 u. 6., Stieve, Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Ak. 15 (1880), Register.

² Hier jetzt nicht mehr vorhanden.

³ Nach Abschr. in Minuccis Nachlass verz. von Keussen a. a. O. S. 109, n. 18.

⁴ Vgl. hierzu Häberlin a. a. O. S. 648, Lau, Das Buch Weinsberg 3, 144.

auf Donat Mullers und Hans v. Pelquens¹ Namen unter dem Kontor-Siegel über Waaren, die in einem Schiff aus Portugal in Wight angekommen sind (Zucker, Kattun, Baumwolle, Seife), von 1570 Juni oder Juli; er soll Nachforschungen anstellen. — Hanse IV, 27, 245'. Vgl. n. 2039. [2043]

Okt. 24, Wien. — A(ndreas) Erstenberger² an den Stadtsekretär Laur. Weber in Köln auf ein Schreiben von Okt. 11: beim Kaiser hat sich in der hansisch-englischen Angelegenheit eine Sinnesänderung vollzogen; demgemäss ist dem englischen Gesandten nur ein Dekret³ und ein Schreiben an die Königin⁴ mitgetheilt worden, das hierneben vertraulich in Abschrift; beiderseitige Privatsachen. — A CXLIII, 15. Or. [2044]

Okt. 25. — Aussage von Hamburger Schiffen vor dem Kontor in Antwerpen über Stendaler Laken, die ihnen schon in Hamburg nass und verdorben aus einem offenen Lüneburger Schiff geliefert worden sind. — Hanse IV, 27, 371. [2045]

Okt. 26, Emden. — Kasp. Monheim an Dr. Suderman: er ist mit Erlaubniss des Stahlhofs-Aldermans mit der grossen englischen Gesandtschaft in Dänemark⁵ gewesen; auf der Rückreise hat der englische Gesandte Anfang September 8 Tage in Hamburg gelegen, vom dortigen Rath mehr hofirt als vom lübischen und durch Dr. Muller, den Kanzler des Grafen von Emden, über die hansische Beschwerdeschrift Dr. Sudermans für den Reichstag unterrichtet, und zwar in gehässiger Weise⁶; Hamburg bemüht sich von neuem die Residenz der Engländer wieder zu erlangen, der Rath hat deshalb dem englischen Gesandten einen Brief nach Blankenese nachgeschickt, Bürgermeister Muller und Neubur⁷ lassen sich in dieser Sache wohl gebrauchen und ein Bruder oder Vetter des letzteren, beim Herzog von Mecklenburg im Dienst und zugleich Syndicus von Wismar⁸, hat dort mit dem englischen Gesandten 2 Stunden lang über diese Händel geredet; Abfall Georg Lisemans, dem er 5 Jahre lang gedient hat, von der hansischen Sache. — A CXLIII, 16. Or., unvollst., praes. Nov. 24, beantw. Nov. 29. [2046]

Okt. 31, Wien. — Kaiser Rudolf II an die Grafen von Ostfriesland: unter Mittheilung der Beschlüsse des Augsburger Reichstags gegen die Merchant Adventurers werden sie zur Abschaffung der englischen Residenz in Emden aufgefordert, damit er nicht zur Exekution zu schreiten braucht. — A CXLIII, 17. Abschr. [2047]

Nov. 2, Danzig. — Dan. Gleser an Herrn Rosenberg: seine Privatangelegenheiten sind erledigt, er wünscht dringend in Sachen des Kontors in Antwerpen verabschiedet zu werden. — A CXLII, 21, CXLIII, 11. 2 Abschr. [2048]

¹ Joh. v. Pelcken, früher Faktor der Danziger Kaufleute in Lissabon, 1569 ff., vgl. Kestner, Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. 1, 103 ff. ² Der bekannte Sekretär des Reichshofraths. ³ S. oben n. 2029 Anm. 2. ⁴ n. 2035 u. 2036.

⁵ Es war die Sendung von Lord Willoughby und Gilbert Dethinck vom Sommer 1582 nach Dänemark, Reg. dipl. hist. Danicae II, 1 (1870), n. 3648, 3658 und II, 2, 1 (1895), n. 7799, 7802, die mit der Regelung des englischen Handelsverkehrs im Norden, besonders im Weissen Meere, zusammenhing, vgl. oben n. 1981 m. Anm. 3, Reg. dipl. a. a. O. n. 7746, 7748, 7753, 7761, 7765, 7804, 7809; Aug. 27 war Lord W. in Rostock, a. a. O. n. 7802. ⁶ Monheim schreibt bezüglich Dr. Mullers: „dicens, quod esset ingens scriptum [die Beschwerdeschrift], sed tamen vera atque aperta mendacia“, nicht einer von den 7 Artikeln sei wahr, alles „erstunken und erlogen“, was Suderman und Cal. Schein gestiftet; sie würden Misserfolg haben, „die stat Hamborch aber wuste ihm geringsten nicht von dissen hendelen, sondern wolten gern sehen, das die Englischen widder bei ihnen wehren, want es schadt der stat wol 20 000 fl.“. Der Hamburger Rathssyndicus Dr. Wilh. Muller war damals als Kanzler bei Graf Edzard von Ostfriesland, Jahrb. d. Gesellsch. f. bild. Kunst u. vaterl. Alterthümer zu Emden Bd. 13, 221 Anm. ⁷ Eberhard, Evert M., Bürgermeister seit 1571 († 1588), und Mag. Job. Niebur, Rathmann seit 1581 († 1590), freundlicher Nachweis von Karl Koppmann. ⁸ Laurentius Niebur, ebenso.

Nov. 2, Danzig. — Daniel Gleser an das Kontor in Antwerpen: er hofft täglich auf Antwort auf seine dem Danziger Rath übergebene Supplikation. — E XII, 3. Or. praes. 1583 Jan. 13. [2049]

Nov. 4. — Resolution des Danziger Raths auf die Werbung des Oldermanns des Kontors in Antwerpen Dan. Gleser betr. Oldermannsamt, Schuldenlast, Schoss, Ranzion, Gläubiger, Hausgesessene, fremde Faktoren, Brabanter Zoll, Licenzen, Hans Prätör, Bankerrotteure, Verzeichnung der Hansestädte, das kleine Ostersche Haus, Kosthaltung, Alençon, die Prozesse, Rechnungslage, Häuser in Brügge. — A CXLIII, 18. Abschr. S. im Anhang. [2050]

Nov. 4, Köln. — Dr. Suderman an Dr. jur. Onno Tyaberen in Emden: erinnert an seine Briefe von 1580 Aug. 18 und 1581 Mai 2; ihre Gegner vertrauen nur auf den Mammon; über den Ausgang des Reichstags wird er direkte Nachrichten haben. — A CXLIII, 19. Entw. [2051]

Nov. 5. — Danzig an Lübeck: es ist bereit zur Errettung des Kontors in Antwerpen seine Quote zu leisten; wenn Köln die Ungleichheit im Schoss nicht abstellt, wollen sich die Danziger Kaufleute zum Schoss nicht verstehen; den Oldermann hat es um Ausharren auf seinem Posten ersucht; Hans Prätör mag zu seiner Rechtfertigung vor einen Hansetag geladen werden; die Nicht-Beschickung des polnischen Reichstags ist sehr bedauerlich; wenn der englische Handel in Polen weiter fortgeht, kann das Londoner Kontor nicht mehr bestehen. — A CXLIII, 20. Abschr. [2052]

Nov. 9, Danzig. — Dan. Gleser an den Danziger Rath: Bestätigung des Empfangs der Resolution von Nov. 4; Danzig wolle seine Quote in Lübeck zahlen und in den Schoss einwilligen; Prätör wird nicht ohne Verhör verurtheilt, sondern auf Grund seiner schlechten Buchführung; über die Forderung von Mich. Bartschs an das Kontor in Antwerpen im Betrag von 400 Pfd.; Bartschs Betheiligung an den Verhandlungen mit den niederländischen Ständen um Abschaffung der schweren Licenzen i. J. 1578. — A CXLII, 22. Abschr. [2053]

Nov. 12. — Danzig an Lübeck auf ein Schreiben von Okt. 11: das Nicht-Zustandekommen der Gesandtschaft nach Polen ist bitter zu beklagen, seinerseits hat es das beste in der Sache gethan; die Angelegenheit durch die Danziger Gesandten auf dem polnischen Reichstag vortragen zu lassen ist bedenklich, weil man Danzig beschuldigt Sonderinteressen nachzugehen. — A CXLIII, 21. Abschr. [2054]

Nov. 17, London. — Ad. Wachendorf an das Kontor in Antwerpen: Bericht über seine Nachforschungen nach der Certifikation in Sachen der auf der Insel Wight angehaltenen Güter von Donat Müller und Hans v. Pelken. — E XII, 4. Or. praes. Dec. 1. Vgl. n. 2043. [2055]

Nov. 27. — Lübeck an Köln: nach den vorangegangenen Beschlüssen und nach Lage der Sache wäre weder Kölns Ablehnung gegenüber der Sendung nach Polen noch die Verzögerung bei der Abfassung der Instruktion für diese Gesandtschaft durch Dr. Suderman zu erwarten gewesen; Danzigs Schreiben, hierneben in Abschrift, belehrt über die der ganzen Hanse jetzt und für die Zukunft drohende Gefahr; es hat nach Möglichkeit alles gethan, nur Unheil kann aus solcher „liederlicher Verabsäumung“ der andern entstehen, sie werden verantwortlich gegenüber der Nachwelt¹. — A CXLIII, 21a. Or. praes. Dec. 21. [2056]

¹ Ein unmittelbarer Vermerk zu diesem scharfen Schreiben und seinen Vorwürfen ist in den Kölner Rathspokollen nicht zu finden; der Kölner Rath wurde in dieser Zeit durch die konfessionelle Streitfrage sehr stark in Anspruch genommen, vgl. u. a. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 155 ff.; erst 1583 Jan. 2 wurde kurz beschlossen Dr. Suderman zum Schreiben anzuhören, Rathsprot. 33, 239.

Nov. 30. — Die Provisoren des Hl. Geist-Hospitals in Köln bescheinigen den Empfang von 25 Joachimsthalern Jahrente vom Londoner Kontor durch den Kölner Rath. — A CXLIII, 21 b. Or. [2057]

Dec. 1. — Das Kontor in Antwerpen an Ad. Wachendorf, Sekretär des Londoner Kontors: über das Waaren-Certifikat wie Okt. 16. — Hanse IV, 27, 246'. [2058]

Dec. 1, Köln. — Dr. Suderman im Namen des Postmeisters Jak. Heynott an die Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland: übersendet Schreiben vom kaiserlichen Hof mit der Bitte um Empfangsbestätigung. — A CXXXV, 25. Entw. [2059]

Dec. 3, Emden. — Onno Tyabben an Dr. Suderman: sein Brief von Nov. 4 (n. 2051) ist räthselhaft; über den Reichstag hat er noch nichts erfahren¹; in Folge des Zwists zwischen den Grafen hat er sich von der öffentlichen Verwaltung („ab administratione reipublicae“) zurückgezogen. — A CXLIII, 22. Or. praes. Dec. 30, beantw. 1583 Jan. 3. [2060]

Dec. 4, Köln. — Dr. Suderman an Onno Tyabben: Erklärung für die Entstehung seines Briefs von Nov. 4; wie aus der Abschrift hierneben ersichtlich, hat der Kaiser die Grafen von Ostfriesland nunmehr zum dritten Mal zur Abschaffung der englischen Residenz in Emden ermahnt, bei dieser „herrlichen Opportunität“ wünscht er dringend den Beitritt Emdens zur Hanse; die Hansestädte haben auf dem Reichstag keine Unwahrheiten bezüglich der Merchant Adventurers vorgebracht. — A CXLIII, 23. Entw. [2061]

Dec. 10. — Aufzeichnung über die Annahme des Gregorianischen Kalenders durch das Kontor in Antwerpen durch Übergang von Dec. 15 auf Dec. 25. — Hanse IV, 27, 247', wozu das. 373'. [2062]

Dec. 10. — Dan. Gleser an Lübeck: Gesuch um Vernehmung der Lübecker Kaufleute, die nach Antwerpen handeln; dringendes Hilfesuch für das Kontor in Antwerpen: da Stettin sein Unvermögen erklärt, Rostock, Wismar und andre Städte sich nicht geäußert haben, der Process gegen Dan. Rintfleisch verloren ist und der drohende Bankrott des Kontors die Städte selbst, denen es gehört, treffen muss, so möge Lübeck zunächst allein helfen, die zur Errettung des Kontors erforderlichen 6000 Thlr., für die Deckung vorhanden ist, vorstrecken und damit die übrigen Städte nach sich ziehen; die Vortheile eines Verkaufs des Hauses in Antwerpen. — A CXLIV, 38. Abschr. o. Jahr, jedenfalls hierher gehörig. [2063]

Dec. 12. — Lübeck an Köln: dem Oldermann des Kontors in Antwerpen hat es 800 Thlr. haar erlegt; auch Danzig und einige benachbarte Städte sind zur Zahlung bereit; Köln möge ohne Rücksicht auf die widerwilligen Städte auch das seinige thun; das neue Haus in Antwerpen ist eine genügende Deckung; es möge auch seine Bürger zur gutwilligen Schosszahlung anhalten; Lübeck will sich jährlich die Schoss-Abrechnung übersenden lassen, um Unregelmässigkeiten zu verhüten; Bedenken in Sachen Hans Prätor. — A CXLIII, 24. Or. praes. 1583 Jan. 26. [2064]

Dec. 13. — Bescheid Lübecks an Oldermann Dan. Gleser: es zahlt 800 Thlr. gegen Quittung und wird seine Bürger zur Schosszahlung anhalten, fordert aber ordentliche Buchführung darüber und jährliche Rechnungslage wie Ausschluss unehrlicher und berücktigter Personen, Unterstützung der Kaufleute durch Oldermann und Kaufmannsrath, strenge Fürsorge für treue Pflichterfüllung durch Ad. Osna-brugk. — A CXLIII, 25. Abschr. [2065]

¹ Er fügt hinzu: „Coeterum cur ego eos monopolii insimulo, qui maxima contentione apud hunc senatum, sed frustra, egerunt, quo attestaciones non nostrorum tantum civium, sed etiam diversarum gentium hominum hic mercaturam exercentium impetrare possent, quod non solum nulla monopolia exercent, sed ita sancte atque integre in suis negotiis versarentur, ut plane nihil in ipsorum contractibus bonae fidei desiderari a viris bonis possit“.

Dec. 16, Emden. — Onno Tyabbern an Dr. Suderman in Köln auf Dec. 4: er hat gute Hoffnung auf den günstigen Ausgang ihrer gemeinsamen Sache, da der Kaiser und die Reichsstände ihr geneigt sind; die Entschliessungen der Grafen wird er bald erfahren, da er über die Aufnahme Emdens in die Hanse mit ihnen verhandeln will; über die jetzige Verwaltung der Stadt Emden. — A CXLIII, 26. Or. praes. Dec. 30, beantw. 1583 Jan. 3. [2066]

Dec. 19, Aurich. — Edzard Graf und Herr zu Ostfriesland an Jak. Hennot, kaiserlichen Postmeister in Köln: sendet seinen Gegenbericht auf das kaiserliche Schreiben zur Weiterbeförderung. — A CXLIII, 27. Or. praes. 1583 Jan. 8 bei Dr. Suderman. [2067]

Dec. 19. — Derselbe an den Kaiser: er bittet abermals um Aufhebung des Befehls zur Abschaffung der englischen Residenz in Emden, indem er gegenüber den Hansestädten bestreitet, dass die Adventurers in Emden monopolistischen Handel treiben, auf die Angebote der englischen Königin aufmerksam macht und die Verquickung der Residenzfrage mit dem englisch-hansischen Streit ablehnt. — A CXLIII, 28. Abschr. [2068]

[—]. — Abrechnung Ad. Osnabrucks mit dem Kontor in Antwerpen von 1579 bis 1582. — E XI, 23. [2069]

1583.

Jan. 2 (12)¹. — Das Kontor in Antwerpen an Ad. Wachendorf: über das Certifikat wie 1582 Okt. 16 und Dec. 1. — Hanse IV, 27, 249. [2070]

Jan. 3, Köln. — Dr. Suderman an Dr. Onno Tyabbern auf Dec. 3: er hofft auf die Durchführung des kaiserlichen Mandats; in ihrer Frechheit wollen die Engländer offenkundige Thatsachen verdunkeln, auf dem Reichstag haben sie ein Zeugenverhör des jetzigen Antwerpener Rathes von geringer Glaubwürdigkeit vorgebracht²; er lobt die Haltung der Stadt Emden; Mittheilung über die Deklaration des Kölner Erzbischofs Gebhard von Dec. 26³. — A CXLIV, 1. Entw. [2071]

Jan. 7 (17). — Passport des Kontors in Antwerpen für Dion. v. Geilkirchen aus Jülich, Kölner Bürger. — Hanse IV, 27, 374. [2072]

Jan. 14, (Köln). — Dr. Suderman an die Stände des rheinisch-westfälischen Kreises: Gesuch um ein Fürschreiben an den Kaiser, damit das „Bedenken“ des Reichstags in Augsburg zu Gunsten der Hansestädte⁴ als Dekret unter kaiserlichem Sekret ausgefertigt und die Mandate zur Abschaffung der Monopol-Gesellschaften unvorzüglich ausgeführt werden. — A CXLIV, 2. Abschr. [2073]

Jan. 15, Köln. — Die Fürsten und Stände des niederländisch-westfälischen Kreises an den Kaiser: bitten, durch eine Supplikation des Hansesyndicus Dr. Suder-

¹ Das Kontor in Antwerpen hatte den neuen Stil nach dem Gregorianischen Kalender eingeführt, vgl. n. 2062; da aber Köln und die übrigen Städte, die in diesem Inventar vertreten sind, um diese Zeit noch dem alten Stil folgten, so sind die Daten der Kontorsschreiben, von denen das vorliegende das Datum Jan. 12 trägt, auf diesen zurückgeführt, damit der chronologische Zusammenhang gewahrt bleibt; deutlich unten bei n. 2093: datirt von April 2, in der Kölner Rathssitzung entgegengenommen März 27, mithin selbst zu März 24 a. St. gehörig. ² Oben n. 1976.

³ Die Deklaration Erzb. Gebhards über die Berechtigung der Bekenntnisse, vgl. Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgrafen Joh. Casimir 2, n. 44, Lossen, Der Kölnische Krieg 2, 101 ff., Lau, Das Buch Weinsberg 3, 156 m. Anm. Die Erwähnung ist ein neuer Beleg für die Haltung Dr. Sudermans in den konfessionellen Fragen, vgl. n. 1982 Anm. 2. ⁴ Oben n. 2027.

man angeregt, um Ausführung der Beschlüsse des letzten Reichstags gegen den verderblichen Monopolhandel der Engländer. — A CXLIV, 3. Abschr., Dr. Suderman „cum litteris originalibus“ Jan. 27 übergeben. [2074]

Jan. 15, Hamburg. — (Dan. Gleser) an den Hamburger Rath: Darlegung der ungünstigen Lage des Kontors in Antwerpen und darauf gestützte Bitte um eine Beihilfe im Betrag von 800 Thlrn., die zur Errettung des Kontors erforderlich sind, und um Bestellung eines neuen Oldermanns. — A CXLIV, 4. Abschr. [2075]

Jan. 19. — Das Londoner Kontor an Köln: das Mandat gegen die Merchant Adventurers muss ungesäumt ohne Rücksicht auf die Kosten ausgeführt werden; das Ansehen der Hansestädte in Polen ist durch die unentschuldigte Unterlassung der Gesandtschaft zum Warschauer Reichstag geschädigt worden; ganz anders ist das Verfahren der Adventurers bei ihrer Sendung nach Dänemark gewesen; verschiedene Kaufleute und Schiffer wollen keinen Schoss mehr zahlen, zu Thomae (Dec. 21) 1580 sind nur 120 Pfd. Schoss eingekommen; das kaiserliche Mandat macht am englischen Hof keinen Eindruck, weil man sich auf die Uneinigkeit der Hansen verlässt. — A CXLIV, 5. Or. praes. Febr. 4¹. [2076]

Jan. 19, Hamburg. — (Dan. Gleser) an (einen Hamburger Rathmann oder Sekretär): er kann auf die Antwort des Hamburger Raths nicht länger warten, ersucht um Beschleunigung. — A CXLIV, 6. Abschr. [2077]

Jan. 20, Hamburg. — Derselbe an den Hamburger Rath: der mündliche Bescheid, den ihm der Sekretär Lemeyer gestern gegeben hat, genügt nicht und lässt die Meinung des Raths nicht voll erkennen; er ersucht um einen gründlichen und richtigen schriftlichen Abschied, wie er ihn von andern Städten erhalten hat. — A CXLIV, 7. Abschr. [2078]

Jan. 20. — Abschlägiger Bescheid des Hamburger Raths auf das Gesuch des Oldermanns Dan. Gleser. — E XII, 5. Abschr. [2079]

Febr. 4. — Bescheid des Braunschweiger Raths auf das Gesuch des Oldermanns Dan. Gleser: es wird sich mit den Städten seines Quartirs besprechen und gegenüber Lübeck erklären. — E XII, 7. Abschr. [2080]

Febr. 7 (17). — Hanse-Zeugniss des Kontors in Antwerpen für Arn. Pilgrim von Köln. — Hanse IV, 27, 374. [2081]

Febr. 8, Wien. — Kaiser Rudolf II an Graf Edzard von Ostfriesland: er erwartet von ihm gebührenden Gehorsam, damit nicht auf die fernere Klage der Hansestädte ein ernstliches Vorgehen gegen ihn nöthig wird. — A CXLIV, 8. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman April 16. [2082]

Febr. 20. — Erklärung des Hamburger Raths auf ein neues Gesuch von Dan. Gleser: er bleibt beim Bescheid von Jan. 20. — E XII, 6. Abschr. [2083]

März 2 (12). — Bescheinigung des Kontors in Antwerpen für Wilh. Moer über sein Anbringen gegen Bockholt unter Hinweis auf den „Liber causarum“ des Kontors². — Hanse IV, 27, 374'. [2084]

März 2 (12). — Das Kontor in Antwerpen an Lüneburg: Process zwischen dem Hamburger Herm. v. Bergen und Leon. Croeger. — Hanse IV, 27, 249'. [2085]

März 8. — Haushaltungs-Rechnung von Herm. v. Eger für das Kontor in Antwerpen. — E XII, 8. Abschr. Kalender-Stil? [2086]

März 9 (19). — Aussage von Hans Habericht, Concierge der Nation auf der neuen Residenz, vor dem Kontor in Antwerpen über Verkauf und Beschaffenheit

¹ Vgl. dazu Rathsprot. 34, 3 zu Febr. 4.

² Der gleichzeitige Band dieses Protokoll-Buchs des Kontors ist nicht mehr erhalten; über den von 1558 bis 1570 s. Bd. 1, n. 1672 u. 3545, an ihn schliesst sich jetzt erst der von 1585 bis 1590 wieder an, Hanse IV, 30; vgl. 1, IX Anm. 5.

von Roggensaat („rucksaedt“), die von Hamburg nach Brügge gesandt worden. — Hanse IV, 27, 374'. [2087]

März 12. — Köln an das Kontor in Antwerpen: in Sachen des Processes Rindfleisch. — Briefb. 103, 10' mit Dec. 12! [2088]

März 13 (23). — Empfehlungsbrief des Kontors in Antwerpen für Bonav. Bodecker d. ä. aus Thorn, z. Z. in Lübeck, und seinen gleichnamigen Sohn. — Hanse IV, 27, 376. [2089]

[—]. — Abrechnung Ad. Osnabrugs über seine Rückreise von Köln nach Antwerpen und seine Ausgaben für hansische Zwecke seitdem, 1582 Sept. 12 bis 1583 März 22 (oder 12?). — A CXLII, 26. Or. m. Quittungen über erhaltene Theilzahlungen. [2090]

März 23, Wien. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth: begehrt auf Ansuchen der Hansestädte und der Reichsstände nochmals ernstlich die Bestätigung der hansischen Privilegien¹. — A CXLIV, 9. Abschr. für Dr. Suderman². [2091]

März 24 (April 2). — Das Kontor in Antwerpen an den Oldermann Dan. Gleser: wegen Geldmangels kann es niemand zu ihm schicken, es wird hier nachforschen; es bedarf der Bücher des Kontors, besonders auch für den Process Rindfleisch. — Hanse IV, 27, 250. [2092]

März 24 (April 2). — Dasselbe an Köln: Bitte um Unterstützung gegen Herm. Rondorpf im Process Dan. Rindfleisch³. — Hanse IV, 27, 251. [2093]

März 27, Richmond. — K. Elisabeth von England an Graf Edzard von Ostfriesland: Dank für die freundliche Aufnahme der Adventurers in Emden trotz dem entgegenstehenden strengen kaiserlichen Edikt; Tadel gegen die Reichsstände, die von der beschlossenen Sendung nach England plötzlich wieder zurückspringen⁴. — A CXLIV, 10. Abschr. eingeg. Juni 2 bei Dr. Suderman. [2094]

März 27. — Bürgermeister und Räte von Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Attendorn und Arnsberg an Soest: gemäss dem Abschied des jüngsten Tags sämtlicher westfälischer Hansestädte in Soest, wonach jede von ihnen der andern im Fall der Noth Hilfe gewähren muss⁵, bitten sie angesichts der durch den Krieg zwischen dem Erzbischof von Köln und dem dortigen Domkapitel drohenden schweren Gefahren auf Grund der Vereinbarung, die sie soeben hier auf dem gemeinen Landtag in Arnsberg getroffen haben, das Unterquartir⁶, andre Hansestädte, vor allem anzugehen, dass sie den Erzbischof zur Einstellung der Feindseligkeiten veranlassen, und sie um Beistand zu ersuchen⁷. — Abschr. a. d. Soester Stadtkanzlei, Anlage zu n. 2101. [2095]

¹ Nach Abschrift aus dem Nachlass Minuccis verz. von Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 110 n. 20; nach einer andern Abschrift gedr. Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 10, 468.

² Er hat angemerkt, dass er dies Schreiben, weil ihm das Fürschreiben des rheinisch-westfälischen Kreises (oben n. 2074) und sein Gesuch an den Kaiser, worin der Könige von Dänemark und Schweden und des Herzogs von Alençon gedacht war, beigeschlossen gewesen, mit seinen Anlagen, „das packet“, nach Wien zurückgesandt habe „und das meine supplication ausgelassen cum verbis relationis ad eandem litteris promothorialibus erhalten“. ³ Der Rath beschloss nach Empfang dieses Schreibens (vgl. oben n. 2070 Anm. 1) in seiner Sitzung März 27 an Rondorpf und die Stadt Antwerpen zu schreiben, Rathspr. 34, 47'. S. n. 2098, 2099.

⁴ Aus Minuccis Nachlass auch verz. von Keussen a. a. O. S. 110, n. 21. Das ebenso n. 22 das Schreiben der Königin an den Kaiser von März 30, Richmond, in dem sie vor allem um die Abordnung von Gesandten nach England und um Zurücknahme des Mandats gegen den Grafen von Ostfriesland ersucht.

⁵ Die Stelle lautet: „tractirt und verabschiedet, das eine oder etzliche der anderen in unverhoffentlichen noffellen mit irem rade und hilfe beistendig sein wolten“.

⁶ So ist doch wohl nach dem Zusammenhang die Wendung: „bei unserem cuntör, auch andern gleichmassen der Anse und sonderlich Collen“ zu verstehen.

⁷ Eben war der Krieg zwischen Erzbischof Gebhard und dem Domkapitel, der Kölnische Krieg, ausgebrochen, gleich danach

März 27. — Bescheid des Bremer Raths auf die Werbung des Oldermanns Dan. Gleser: wegen der Angelegenheit wird ein Hansetag einberufen werden müssen. — E XII, 9. Abschr. [2096]

März 31, Köln. — Dr. Suderman an (den Magistrat von Antwerpen): zu Gunsten der eigenen Gerichtsbarkeit des dortigen Kontors in innerhansischen Streitigkeiten. — A CXLIV, 10a. Entw., unvollst., nur Schluss erhalten. [2097]

März 31. — Köln an Antwerpen: in Sachen des Processes Dan. Rindfleisch. — Briefb. 103, 20'. [2098]

April 3. — Dasselbe an Herm. Rondorp z. Z. in England: in derselben Sache. — Briefb. 103, 27'. [2099]

April 12. — Dasselbe an Antwerpen: ersucht es gegenüber dem gerichtlichen Vorgehen von Dan. Rhintfleisch gegen das Kontor daselbst, ihn mit seiner Klage, die auf Vorspiegelungen beruht, zurückzuweisen. — A CXLIV, 10. Abschr. [2100]

April 15. — Soest an Köln: befürwortet angelegentlich gemäss der zwischen ihnen bestehenden Verbindung¹ die nachdrücklichste Berücksichtigung des abschriftlich beiliegenden Gesuchs der zugehörigen Hansestädte Brilon usw. (n. 2095) durch Köln als Haupt-Quartirstadt, indem es auf die grosse drohende allgemeine Noth aufmerksam macht. — Religionsakten (Köln. Krieg) z. D. Or. m. S. [2101]

April 22, Greenwich. — K. Elisabeth von England an Kaiser Rudolf II: das Dekret gegen die Adventurers hat ihren ganzen Unwillen erregt; die Hansestädte werden aber damit ihren Zweck in England nicht erreichen; sie erwartet eine Botschaft und ersucht um Widerruf des Dekrets und um Schutz für den Grafen von Ostfriesland; die schriftliche Antwort soll ihrem Gesandten Wilh. Waad² übergeben werden. — A CXLIV, 11. Abschr. eingeg. Juli 4 bei Dr. Suderman. [2102]

[—]. — Rechnung über die Reise des (Oldermanns) Dan. Gleser nach Danzig im Interesse des Kontors in Antwerpen von 1582 April 27 bis 1583 April 22 nebst Bericht über Reise-Erlebnisse. — A CXL, 27. Or. [2103]

April 26. — Der Kölner Rath beurkundet, dass auf seinen Beschluss von den für das Londoner Kontor bewilligten 1000 Reichsthln. zunächst die seit 3 Jahren unbezahlt gebliebenen Renten-Gläubiger des Kontors befriedigt worden und der Rest an den Hansesyndicus Dr. Suderman für rückständige Besoldung ausgekehrt ist, letzterer sich aber geweigert hat den zu spät gekommenen Renten-Gläubiger Dietr. v. Widdig zu bezahlen. — E XII, 11. Or. praes. Juni 22 beim Londoner Kontor. [2104]

April 27 (Mai 7). — Herm. Georg. Rondorpius aus Köln bevollmächtigt vor dem Kontor in Antwerpen M. Bernh. Hardenberg und Vitus Haushoven von Venlo zur Einforderung des Nachlasses seines in Stralsund verstorbenen Schwiegervaters innerhalb und ausserhalb Kölns. — Hanse IV, 27, 376'. [2105]

April 30, Antwerpen. — Oldermann Dan. Gleser an das Kontor in Antwerpen: Bericht über seine wenig erfolgreichen Bemühungen bei den Städten für die Errettung des Kontors; obwohl er in Lübeck hat versprechen müssen sein Amt weiter zu verwalten, bittet er um eine Oldermanns-Neuwahl, weil er wenigstens noch 2 Monate in Holland seiner Privatgeschäfte wegen bleiben muss. — E XII, 12. Abschr. Neuer Stil? [2106]

wurde Gebhard abgesetzt. Neueste Darstellung bei Lossen, Der Köln. Krieg, 2. Buch, vgl. auch Lau, Das Buch Weinsberg 3, 182.

¹ Wörtlich: „Dae wir uns unserer allen zusammensetzung, heilsamer confoederation und verbuntnus und was sunsten ein iglicher von uns in zutragenden notfellen einer bei dem anderen zu tun und zu leisten schuldich, nach notturft zu erinnern wissen“.

² D. i. Sir William Wade, mehrfach Gesandter der Königin.

Mai 5 (15). — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck¹: von der Hilfe der Städte für das Kontor ist noch wenig zu bemerken; ausser Balth. Otte von Rostock zahlt niemand Schoss; die Städte müssen ihre Quoten unverzüglich entrichten, um das Kontor vor dem Untergang zu bewahren. — Hanse IV, 27, 252'. [2107

Mai 8. — Aufzeichnung über die Verpflichtungen des geschworenen Messers für alle Arten von Leinentuch Thom. Eveley in London. — E XII, 13. [2108

Mai 15 (25). — Das Kontor in Antwerpen an Hieron. Helwagen in Köln: Bitte um Geduld bei seiner Forderung an das Kontor. — Hanse IV, 27, 252. [2109

[—]. — Rechnung des Advokaten Otto Hartius für seine Bemühungen zu Gunsten des Kontors in Antwerpen von 1581 Nov. 22 bis 1583 Mai (77 Gl. 12 Stüber). — E XI, 40. Or. [2110

Juni 1. — Supplikation des Hansesyndicus Dr. Suderman an die Gesandten des kurfürstlich rheinischen, des ober- und niederrheinischen Kreises um ein Fürschreiben an den Kaiser wider den englischen Monopolhandel in Form einer Denkschrift über Entstehung und Bedeutung der Hanse und ihrer Kontore, namentlich des bedrohten Londoner Kontors. — A CXLIV, 12. Entw., dessen Ausfertigung den Adressaten nicht überreicht, sondern den Kölner Gesandten zum Reichsstädtetag in Dinkelsbühl² Juni 17 übersandt worden ist. [2111

Juni 7, Ebersdorf. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth: ihren Brief kann er erst beantworten, wenn er ihn und die erneute Beschwerde der Hansestädte den Kurfürsten vorgelegt hat. — A CXLIV, 13. Abschr. [2112

Juni 7, Wien. — Kaiserlicher Bescheid auf die Werbung von Tilman Kenckel im Namen des Lübecker Raths und der verwandten Hansestädte: 1. der Kaiser ist geneigt ihnen wider die Königin von England und die Adventurers in Emden zu helfen, aber die Antwort der Königin auf den in Augsburg dem englischen Gesandten gegebenen Bescheid bedarf zunächst einer Prüfung, sie soll alsbald vorgenommen werden, worauf sich der Kaiser gegen Lübeck erklären wird; 2. die Sendungen nach Dänemark und Schweden ist er, jedoch nicht vor Ausgang des Reichs-Deputations-tags, bereit auszuführen, wenn die Hansestädte das Geld vorstrecken. — A CXLIV, 14, 15. 2 Abschr. [2113

Juni 16, Wien. — Tilm. Kenckel an (Lübeck)³: Bericht über seine Bemühungen um Ernennung von Gesandten für Dänemark und Schweden, wobei die Hansestädte die Kosten tragen müssen; schlechte Aussichten in der englischen Sache durch die Dazwischenkunft des englischen Gesandten und wegen der Stellung der Städte in der Frage der Reichskontribution⁴; es wird behauptet, dass Lübeck allein das Vorgehen gegen die Adventurers betreibe; der Kaiser ist noch in Wien; Erzherzog Ernst ist nach Innsbruck als Gevatter für das noch nicht geborene Kind Erzherzog Ferdinands. Nachschr.: über die überaus freundliche Behandlung des englischen Gesandten am Hof. — A CXLIV, 16. Abschr. [2114

Juni 22, Wien. — Derselbe an (den kaiserlichen Vicekanzler) Vieheuser: dringendes Gesuch um seinen Beistand in den hansischen Dingen. — A CXLIV, 17. Abschr. [2115

¹ Ein Schreiben von Lübeck wegen der Beschwerden desselben Kontors, besonders Rolwagen, lag dem Kölner Rath in seiner Sitzung von Mai 13 vor, Rathsprot. 34, 87.

² Über ihn Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 13, 454 ff., vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 188.

³ Ersichtlich hat Lübeck diesen Bericht mitgetheilt, wohl aber nicht dem Kölner Rath, denn in den Rathsprotokollen fehlt jede Spur davon, sondern Dr. Suderman. Dagegen hat Lübeck etwa um diese Zeit Köln wegen des Hauses in Antwerpen und des Oldermans Dan. Gleser geschrieben: der Rath nahm das Juli 3 in seiner Sitzung entgegen, verwies es an die Schickung, Rathsprot. 34, 127'.
⁴ Vgl. Häberlin a. a. O.

Juni 25, Wien. — Tilm. Kenckel an Lübeck: Bericht über die Schwierigkeiten in der Personenfrage bei der Bestimmung der Gesandtschaft nach Dänemark und Schweden; Verschleppung der englischen Sache durch die Missgunst am Hof; die Freundlichkeit des spanischen Gesandten¹. Nachschr.: der Abschied des englischen Gesandten, der heute abreist; ohne Säumen wird an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nicht an den Kölner, geschrieben werden müssen, damit sie ihre Zustimmung zur Ausführung des Mandats geben. — A CXLIV, 18. Abschr. [2116]

Juni 26, Dinkelsbühl. — Die in Dinkelsbühl versammelten Gesandten der Frei- und Reichsstädte an den Kaiser: sie befürworten die Gesandtschaft nach Schweden und Dänemark und die Ausführung der Mandate gegen die Adventurers auch im Interesse des gesammten Reichs². — A CXLIV, 19. Abschr. [2117]

Juni 29. — Das Londoner Kontor an Köln: dringendes Gesuch um Errettung des Kontors; Lübecks Eifer verdient Lob; nach Georg Lisemans Bericht aus Danzig wünscht der König von Polen Information über die Privilegien der preussischen Quartirstädte in England durch eine Gesandtschaft; es klagt, dass Kölner Kaufleute sich in London der Vermittelung von fremden, nicht zur Hanse berechtigten Faktoren bedienen, was den Privilegien weiteren Abbruch thun muss³. — A CXLIV, 20. Or. praes. Juli 24. [2118]

Juli 6, Greenwich. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: beglaubigt für die durch seinen Kriegszug gegen den Moskowiter aufgeschobenen Verhandlungen wegen der Elbinger Residenz der Engländer Joh. Harbort und Wilh. Salkins. — A CXLIV, 21. Abschr. [2119]

Juli 6, Greenwich. — Dieselbe an Elbing: ihre Gesandten werden mit dem Rath über den überschickten Privilegien-Entwurf für die Engländer verhandeln; weiterer Aufschub möge vermieden werden. — A CXLIV, 22. Abschr. [2120]

Juli 21. — Lübeck im Namen der Hansestädte an die sechs Kurfürsten, gesondert: bittet gegenüber dem unbegründeten Verzug am kaiserlichen Hof dafür Sorge zu tragen, dass die Mandate gegen die Adventurers veröffentlicht werden und ihm der Reichsbeschluss in authentischer Form mitgetheilt wird. — A CXLIV, 23. Abschr. für Dr. Suderman. [2121]

Juli 22. — Lübeck an Köln: gemäss dem vom Lübecker Gesandten Dr. Calixtus Schein auf dem Städtetag in Dinkelsbühl vorgetragenen Gesuch möge es gleichfalls einen Vertreter für die Gesandtschaft nach Dänemark wegen des Lastzolls stellen, wie dies auch die Nürnberger im Auftrag der Reichsstädte thun⁴. — A CXLIV, 24. Or. praes. Aug. 15, lect. Aug. 16. [2122]

Juli 22/Aug. 1. — Bescheid des Antwerpener Magistrats auf eine Vorstellung vom dortigen Kontor wegen Vermiethung von Land (12 Ruthen) südlich vom neuen Hause: letzteres soll dem Kontor vertragsgemäss im Fall eines Bedürfnisses zur

¹ Guillemas de S. Clemente, s. unten n. 2135 Anm. 1. In Spanien gab man um diese Zeit, wie mehrfach bemerkt ist (n. 1965 Anm. 2, n. 2015 Anm. 3), auf die Hansestädte genau acht, um sie für sich zu gewinnen und sie von den Gegnern abzuziehen, gleichzeitig, um von ihnen das nothwendige Korn zu erhalten, dessen man grade in diesen Jahren besonders bedurfte. Minister Granvella äusserte sich darüber in einem Brief von Mai 23 aus Madrid: „cette année le commerce des Hollandois et Ostrelings est venu bien à propos à la ville de Lisbonne, car autrement il y heust heu grande famine“, Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 10, 224. ² Vgl. Häberlin a. a. O. 13, 458.

³ Erst Aug. 8 wurde über dies Schreiben im Rath geredet und die Schickung angewiesen diejenigen zu ermitteln, die sich mit Butenhansischen associirten, damit ihnen entgegengetreten werden könne, Rathspr. 34, 159.

⁴ Der Kölner Rath beschloss Aug. 16 nur den Empfang des Schreibens zu bestätigen und das Begehren abzulehnen, Rathspr. 34, 167. Vgl. Häberlin a. a. O.

Benutzung anheimfallen; beigefügt sind Bescheide von 1583 Okt. 5/15 und 1584 Febr. 1 über die dem Kontor zugewiesene Nutzniessung und Auszüge aus der Petition der Hansestädte von 1563 Okt. 15 und dem Vertrag mit Antwerpen von Okt. 16. — E XII, 14. [2123]

Aug. 11, Küstrin. — Markgraf Johann Georg von Brandenburg an Lübeck: auch der Kaiser hat kürzlich wegen der englischen Sache geschrieben; er hat ihm darauf „nicht undienlich“ geantwortet. — A CXLIV, 25. Abschr. [2124]

Aug. 23, Marienstatt. — Erzbischof Johann von Trier an Lübeck: auch er hat ein Schreiben des Kaisers in der hansischen Sache erhalten, das er aber noch nicht beantwortet hat; eine Berathung über diese Angelegenheit auf dem wegen der Kölner Unruhen bald zu erwartenden Kurfürstentag wird zweckmässig sein. — A CXLIV, 26. Abschr. [2125]

Aug. 23, S. Martinsburg in Mainz. — Erzbischof Wolfgang von Mainz an Lübeck: der Kaiser hat sein Gutachten in der hansischen Angelegenheit eingefordert; ohne seine Mitkurfürsten kann er sich nicht sogleich entscheiden. — A CXLIV, 27. Abschr. [2126]

Aug. 24, Dresden. — Kurfürst August von Sachsen an Lübeck: der englische Handel saugt nicht allein das Vermögen des Reichs aus, sondern nimmt auch den Ständen im Reich die Nahrung; in diesem Sinn hat er auf das kaiserliche Anschreiben geantwortet. — A CXLIV, 28. Abschr. [2127]

Aug. 29 (Sept. 8). — Das Kontor in Antwerpen an Venlo: gegen die Aufhaltung des Kölner Boten und der Briefe. — Hanse IV, 27, 254. [2128]

Sept. 2. — Köln an den Kurfürsten von Mainz: Bitte um Mittheilung der Augsburger Reichstagsbeschlüsse über die englischen Monopolisten und zu Gunsten der Sache der Hansestädte an den Syndicus Dr. Suderman¹. — Briefb. 103, 108. [2129]

Sept. 6, Heidelberg. — Pfalzgraf Ludwig bei Rhein an Lübeck: er wird sich bei der ersten Gelegenheit mit seinen Mitkurfürsten wegen der hansischen Sache berathen. — A CXLIV, 29. Abschr. [2130]

Sept. 25. — Das Londoner Kontor an den Syndicus Dr. Suderman: eindringliches Gesuch um Vertretung der Interessen des Kontors angesichts seiner schweren Bedrohung durch die Adventurers im Deutschen Reich und in Preussen. — A CXLIV, 30. Or. Perg. in Form eines offenen Briefs, praes. Okt. 31. [2131]

Okt. 7. — Köln² an die Kurfürsten des Reichs (auf dem Kurfürstentag) in Frankfurt: wie Sept. 2 an den Kurfürsten von Mainz mit der Bitte um Beförderung der Sache beim Kaiser. — Briefb. 103, 118', wozu Rathsprot. 34, 222'. [2132]

Okt. 13 (23). — Das Kontor in Antwerpen an den Oldermann Dan. Gleser: über Rindfleisch und Gerh. Michels, die Absetzung des Wagemeysters der Nation durch den Antwerpener Magistrat; die ihm von Lübeck gezahlten 800 Reichsthr. soll er übersenden, um bei Köln später nach Herstellung der Ruhe daselbst mehr zu erreichen. — Hanse IV, 27, 254'. [2133]

Okt. 13 (23). — Dasselbe an denselben: Aufforderung zur Auslieferung der von Lübeck für die Errettung des Kontors bewilligten 800 Reichsthr.; Erklärung über die fehlenden Schriftstücke. — A CXLIV, 31; Hanse IV, 27, 256. 2 Abschr. [2134]

Okt. 30. — Die Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg³ an den Kaiser: die hansisch-englische Sache ist jüngst durch ihre Rätthe, an die auch

¹ Beschlossen in der Rathssitzung von Sept. 2 auf Anhalten von Dr. Suderman, Rathsprot. 34, 188.

² Nach längeren Verhandlungen nahm der Kölner Rath den neuen, Gregorianischen Kalender Okt. 28 an, der nun sofort eingeführt wurde, Lau, Das Bach Weinsberg 3, 216, 217 m. Anm. 1—3.

³ Der Kurfürst von der Pfalz war Okt. 12 gestorben.

die Stadt Köln ein schriftliches Gesuch gerichtet, geprüft worden; sie bitten um die Ausführung der Augsburger Reichstagsbeschlüsse und um Mittheilung einer authentischen Kopie von diesen an die Hansestädte¹. — A CXLIV, 32, 33. 2 Abschr.

[2135]

Nov. 20, Emden. — Graf Edzard von Ostfriesland an K. Elisabeth: Bericht über den Verlauf der englisch-hansischen Angelegenheit; in Folge der Bemühungen von Dr. Suderman und Dr. Schein läuft er Gefahr dem kaiserlichen Bann zu verfallen; er schlägt eine gemeinsame Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof vor, von der er wegen der Uneinigkeit der Hansestädte Erfolg erhofft; zur Bestreitung der Unkosten wünscht er eine Beisteuer von 1000 Angeloten oder 2000 Reichsthlrn. — A CXLIV, 34—36. 3 Abschr.

[2136]

Nov. 20 (30)². — Die Provisoren des Hl. Geist-Hospitals in Köln bescheinigen den Empfang von 25 Joachimsthalern Jahrrente vom Londoner Kontor durch den Kölner Rath. — A CXLIV, 37. Or.

[2137]

Nov. 25, S. James. — K. Elisabeth von England an K. Johann von Schweden: mit dem durch die Gesandten vorgeschlagenen Freundschaftsvertrag ist sie einverstanden; die Schifffahrt nach S. Nicolaus kann sie aus gewichtigen Gründen nicht verbieten; die übrigen Wünsche (Ausfuhr ungeschorener Laken u. a.) erfüllt sie gern³. — E XII, 15. Abschr.

[2138]

Nov. 25, S. James. — Dieselbe an Prinz Sigismund, Sohn des Königs von Schweden: Dank für die freundliche Aufnahme der englischen Gesandten. — E XII, 16. Abschr.

[2139]

Nov. 25, S. James. — Dieselbe an den schwedischen Reichskanzler Nils Gyllenstierna, Freiherrn von Lundholm und Tolwik: Dank für seinen durch die Gesandten überbrachten Brief. — E XII, 17. Abschr.

[2140]

Nov. 25 (Dec. 5). — Köln an den Kaiser: u. a. Bitte um Schutz gegen die Königin von England und um Sicherung der Rhein-Schifffahrt⁴. — Briefb. 103, 139.

[2141]

Dec. 10 (20). — Dasselbe an den Erzbischof von Mainz: wegen Ausführung

¹ Auf Grund dieser Fürsprache der Kurfürsten beim Kaiser wendete sich Dr. Suderman mit einem Schreiben von Nov. 22, Köln, unter Berufung auf sie, an den Grafen Karl von Arenberg, der in der Kölner Bekenntnisfrage vielfach thätig gewesen war, um zu bitten, dass die Promotorialschreiben des Herzogs Alexander von Parma an den Kaiser und an Herrn Guillemas de S. Clemente (Gesandten Spaniens am kaiserlichen Hof), in die der Herzog nach Mittheilung des Präsidenten (von Flandern) Wilh. de Pamele bereits eingewilligt hatte, die ihm aber noch nicht zugegangen waren, ungesäumt übersandt werden sollten, damit sie zusammen mit der Eingabe der Kurfürsten zu Gunsten der Hansestädte auf den Kaiser wirken könnten; zur Begründung bemerkte er: „es haben die vil tausent gemünster Engelen [d. i. Angeloten, engl. Münze] und was darauf erfolgt in sachen mainer herren, gemainer hansestedt, wider die Englische monopoliten so vil wonders und mirakles geschafft, das, unangesehen stettigen anhaltens, auch beschickung an der kais. mat. hoff die bewuste execution des jüngst binnen Augspurg einhellig erhaltenen reichsdecretum immer und bis noch zue in suspenso pliben, darüber der gegentail gewalt und macht über die mass wachset und meine herren, die stedt, der sachen halber mehr schimpf leiden dan fürtail tragen“, Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 10, 674.

² In Köln war seit einem Monat der neue Stil im Gebrauch, vgl. oben n. 2132 Anm. 2. Hier wird aber zunächst noch der alte Stil zur Richtschnur für die Einreihung genommen, weil er bei der Mehrzahl der hier vertretenen Aussteller von Akten und Briefen herrschend geblieben ist; die Daten des neuen Stils werden dort, wo sie von den Ausstellern selbst angewendet worden, in Klammern hinzugefügt. In den Niederlanden war schon im December 1582, dem sich das Kontor in Antwerpen anschloss, vgl. oben n. 2062, der neue Stil eingeführt; in Geldern, Zutphen, Utrecht, Overijssel dagegen erst mehr als 100 Jahre später, ebenso bekanntlich in Dänemark, Schweden usw., noch später in England.

³ Vgl. Dalin, Gesch. d. Reiches Schweden, übers. von Dähnert, 3, 2, 116, 117, auch oben S. 238 Anm. 5.

⁴ Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 223.

der Augsburger Reichstagsbeschlüsse gegen die Adventurers wie früher. — Briefb. 103, 146. [2142]

[—]. — Abrechnung über den Wein- und Bier-Verbrauch im Kontor in Antwerpen i. J. 1583, aufgestellt von Hans Habericht 1584 Jan. 20. — E XII, 18. [2143]

[—]. — Promemoria [eines Kölner Raths?] über das Verhalten des Kaisers in der hansisch-englischen Sache im Jahr 1583¹. — A CXLIV, 39. [2144]

1584.

Jan. 6. — Der englische königliche Geheimerath an den polnischen Kanzler: Bitte um Schutz für die Adventurers und für Elbing im gemeinsamen Interesse Polens und Englands. — A CXLV, 11. Abschr. [2145]

Jan. 16, Greenwich. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: Dank für seine Bemühungen um Bestätigung ihres Vertrags mit den Elbingern durch die dortigen Reichsstände, worüber ihr ihr Gesandter in Polen Joh. Harbert berichtet hat; Bitte um weitere Bemühungen ohne Rücksicht auf die Hindernisse, die die Missgunst und der Neid der Danziger bereiten, und im Hinblick auf die Vortheile, die sich aus der Errichtung der englischen Residenz in Elbing ergeben². — A CXLV, 1, 8. 2 Abschr. [2146]

Jan. 16. — Dieselbe an Herzog Georg Friedrich von Preussen: angelegentlicher Dank für seine Fürsorge um die von Danzig nach Elbing übergesiedelten Adventurers; Bitte um deren weitere Förderung. — A CXLV, 2. Abschr. [2147]

Jan. 16. — Dieselbe an die Stände Polens: Dank für die Zurückweisung der Angriffe Danzigs auf die Adventurers und auf Elbing; Bitte um Bestätigung der englischen Niederlassung in Elbing allen Hindernissen zum Trotz³. — A CXLV, 3. Abschr. [2148]

Jan. 16. — Dieselbe an den Elbinger Rath: wegen der von ihm erbetenen Erhöhung des „Portorium“ in Elbing hat sie ihrem Gesandten Joh. Harbert Anweisung gegeben, desgleichen für sein Verhalten zu den Klagen Danzigs über den Verlust der englischen Privilegien und die Monopole; die Betheiligung Elbings an den Unkosten der Adventurers ist billig. — A CXLV, 4, 12. 2 Abschr. [2149]

Jan. 16, London. — Kanzler und Thesaurar von England an den polnischen Kanzler: Bitte um Förderung der Niederlassung der Adventurers in Elbing gegenüber den Angriffen von Danzig. — A CXLV, 5, 11. 2 Abschr. [2150]

Jan. 16. — Der englische Kämmerer an den polnischen Kämmerer: empfiehlt die Adventurers in Elbing seinem Schutz gegenüber Danzig. — A CXLV, 10. Abschr. [2151]

Jan. 22 (Febr. 1). — Apostille des Antwerpener Magistrats: der Wagemeister soll fortan nicht mehr das Jahrgehalt von 150 Gl. genießen, sondern auf die Provision

¹ Ein an dem Lübecker Kaufmann Herm. van Oldinshed in England i. J. 1583 (?) verübter Seeraub Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 148. Der Name ist jedenfalls entstellt.

² In dieser Beziehung wird im Schreiben gesagt: „Qua ex re haud dubie non levem serenitas vestra laudem et gloriam sibi comparabit, cum illud usu apparebit, nusquam Anglos commerciorum sedem collocasse, quin illa loca copiis auctiora et omnibus opibus locupletiora effecerint“.

³ Hinzugefügt wird im Schreiben: „nihil enim novum constitui potest, quod omnium calculis comprobetur, eos vero praecipue iniquos non habeat, quorum quaestus novitate abradi et imminui solet“.

von den gewogenen Waaren angewiesen sein, nachdem das Kontor in Antwerpen gegen die verfügte Absetzung des Meisters eingewendet hat, dass der Rückgang des Handels nicht seine Schuld sei, sondern vornehmlich die der Kriege in den Niederlanden und der unterlassenen Durchführung des im Vertrag von 1563 vorgesehenen Wagezwangs¹. — E XII, 19. Abschr. [2152]

Jan. 28. — Der englische königliche Geheimerath an die deputirten Kommissare in Polen: nachdrückliche Bitte um Fürsorge für die Festigung der Residenz der Adventurers in Elbing gegenüber den Angriffen von Danzig. — A CXLV, 7, 9. 2 Abschr. [2153]

Jan. 29. — Dr. Suderman an Lübeck: da es die Restanten aus der 1582 übergebenen letzten Rechnung im Betrag von 889 Thlrn. von Braunschweig, Danzig und Stralsund nicht hat erhalten können, so ist es für ihn angebracht seine Beschwerden über die Nicht-Erfüllung der ihm gemachten Versprechen eingehend vorzutragen, mit der Bitte, dass sie der nächsten Versammlung der wendischen und der andern Städte, für die er verpflichtet ist, zur Kenntniss gebracht werden. — A CXLV, 13. Abschr. u. Auszug. [2154]

Febr. 9, Grodno. — K. Stephan von Polen an die Beamten des Landes Preussen: Verbot des Handels der fremden Kaufleute mit Fellen, Getreide, Hopfen, Wachs und Flachs und des Betriebs von unerlaubtem Handwerk zum Nachtheil des Adels und der Städte des Landes; beigefügt die Verkündigung des Verbots durch Danzig. — A CXLV, 15. Abschr., lat. u. deutsch, m. Anlage: Verzeichniss der 32 Forderungen der Adventurers für ihre Residenz in Elbing. [2155, 2156]

Febr. 17 (27). — Köln an K. Philipp II von Spanien: bittet als Haupt eines Quartirs der Hanse, unterstützt von einem Zeugniss des hansischen Kontors in Antwerpen, um die Freigabe der beiden im Gebiet des Königs von Heinr. Hulscher, Kaufmann der Deutschen Hanse, befrachteten Schiffe, die mit ihren Ladungen von den königlichen Flottenführern auf der Insel Terzera² angehalten worden, und bezeugt, dass Heinr. Hulscher als seine Vertreter Ed. Schlutter und Adam Hulscher bevollmächtigt hat. — Briefb. 103, 178. [2157]

Febr. 22. — Die Gesandten der Frei- und Reichsstädte auf dem Städtetag in Dinkelsbühl an Dr. Suderman in Köln: gemäss seinem Gesuch gegen die Monopole der Adventurers haben sie das beigefügte Schreiben an den Kaiser gerichtet. — A CXLV, 16. Or. praes. März 17. [2158]

Febr. 22. — Dieselben an den Kaiser: befürworten die Klage der Hansestädte über den schädlichen Monopolhandel der Adventurers³. — A CXLV, 17. Abschr. [2159]

März 28, Emden. — Graf Edzard von Ostfriesland an den Kaiser: Erklärung gegen die Unterdrückung der Residenz der Adventurers in Emden; Beglaubigung für Dr. jur. Heinr. v. Holtz und für seinen Sekretär Oswald Minner zu mündlichem Vortrag. — A CXLV, 19. Abschr. [2160]

April 4. — Vertrag zwischen der Stadt Elbing und den englischen Ostlandsfahrern über die Einrichtung einer ständigen englischen Residenz in Elbing, dem König und den Ständen von Polen zur Bestätigung unterbreitet. — A CXLV, 18. Abschr. für Dr. Suderman. S. im Anhang. [2161]

April 8. — Lübeck im Namen der Hansestädte an den Kaiser: legt die Entwicklung der Frage der Residenz der Adventurers in Emden dar, die sich schon

¹ Die Antwerpener Collegiale Actenboecken, die näheren Aufschluss geben werden, sind für diese Zeit leider noch nicht veröffentlicht.

² D. i. Terceira im östlichen Theil der Azoren-Gruppe, von Wichtigkeit für die Richtung dieses Handels auf die neue Welt; Terceira und Spanien i. J. 1583 bei Piot, Corresp. de Granvelle 10 ö., Register.

³ Vgl. Häberlin 13, 519, 520.

ins fünfte Jahr hineinzieht, und bittet dringend um Publikation der Mandate; überreicht durch den Lübecker Syndicus Herm. Warnbuechen. — A CXLV, 20. Abschr.

[2162]

April 15. — Instruktion für den Gesandten Lübecks zum kaiserlichen Hof Syndicus Dr. Herm. Warmboeke anlässlich der englischen und ostfriesischen Gesandtschaft zum Kaiser. — A CXLV, 21. Abschr.

[2163]

April 29. — Lübeck an Köln: Einladung zu einem Tag der Quartir- und der wendischen Städte nebst Bremen auf Sonntag Trinitatis (Juni 14)¹. — A CXLV, 22, Or.; Hanse II, 45, 186, Abschr.

[2164]

[—]. — Berathungsartikel für den vorerwähnten Hansetag. — A CXLV, 32, 32a, 2 Abschr.; A CXLV, 33, Auszug betr. Dr. Suderman und Liseman. S. im Anhang.

[2165]

April 29. — Lübeck an Dr. Suderman: Einladung zum Hansetag auf Trinitatis mit der Aufforderung zur Vorberathung früher zu erscheinen, insbesondere wegen der Instruktion für die Gesandtschaft nach Polen. — A CXLV, 23. Or. praes. Mai 27².

[2166]

Mai 2. — Das Londoner Kontor an die Kölner Bürgermeister Kasp. Kannegiesser und Hilbrand Suderman: da die Kurfürsten und die Reichsstädte in ihrer günstigen Gesinnung gegenüber den Hansestädten verharren, so fehlt für den Erfolg nur die schleunige Exekution der Mandate; um diese mögen sich die Adressaten beim Kölner Rath mit den ehemaligen Kontorsgenossen Marc. Beiwech, Ludw. v. Heimbach, Melch. v. Mülhem, Barthel Questenberg, Lambr. Raman, Christ. Kolgen, Rein. Triling, Henr. Starck, Herm. Quackhard u. a. bemühen. — A CXLV, 24. Or. praes. Mai 28 n. St.

[2167]

Mai 2. — Dasselbe an Köln im Anschluss an sein Schreiben von 1583 Jan. 19 (n. 2076): die Augsburger Beschlüsse müssen ausgeführt werden; zwischen Polen und den Engländern sind die Dr. Suderman mitgetheilten Verabredungen getroffen und wird der Vertrag sicher geschlossen werden, wenn die hansische Legation nach Polen noch weiter verschoben wird; das für die Exekution der General- und Specialmandate des Reichs gegen Ostfriesland und die englischen Monopolisten erforderliche noch fehlende Geld mögen Köln und Lübeck auslegen, damit die Exekution

¹ Mai 28 n. Stils wurde dies Schreiben nebst den Berathungsartikeln und zwei Schreiben vom Londoner Kontor (s. oben Mai 2) in der Kölner Rathssitzung besprochen und beschlossen, dass dieses gründlich in Erwägung gezogen werden solle „zur Ehre der Stadt und zum gemeinen besten“, Rathspr. 35, 107; das von der Schickung vorgelegte Gutachten darüber genehmigte der Rath Juni 8 n. St., doch beschloss er die Zustimmung aller Räte und der Vierundvierziger dazu einzuholen, a. a. O. 116; in der Sitzung dieser Juni 9 n. St. legte der Rath ihnen in der Schossfrage dar, „das zu widerbrengung und zu erhaltung beider contorn [in London und Antwerpen] frei- und gerechticheit hoch von noten, damit man durchaus schoss geben tette, ob nuhn wol e. e. r. und diese stat mit 100 goltgl. schossgeltz jarlichs von alters gefreiet, gleichwol dweil die hohe not furhanden und damit die algmeine stette nit zu schimpf und spott geraten, hette e. e. r. fur notwendig angesehen, das man, jedoch mit vorgeender protestation, 6 jare die nehisten das schoss zu bezalen inwilligen tette, dergestalt benentlich, soferne die gmeine hanzestett ein durchgehende (!) schoss van allen waren bei westen und oesten der Mäs bezalen wurden, das alsdan e. e. r. fur ire burger die 6 jaren auch bewilligen wollen, jedoch gegen ein reversal, das e. e. r. nach verlauf jetzberurter 6 jaren widerumb seiner freiheit sich unbegeben, sonder hinfurter zu gebrauchen vorbehalten haben wollen“; das fand volle Zustimmung mit dem Zusatz: geben die Städte das Reversal nicht, „das alsdan e. e. r. pillig zu entschuldigen sei“; demgemäss sollte nach Lübeck geschrieben werden und wurde das Schreiben nebst der Entschuldigung für den Tag Juni 11 (Juni 1 alten St.) genehmigt, a. a. O. 117—119. Lübeck und der hansische Norden waren noch beim alten Stil.

² Hieraus erhellt in Zusammenhang mit den Daten in voriger Anmerkung, dass auch Dr. Suderman sich des neuen Stils bediente; nach dem alten, den Lübeck gebraucht, war der Empfangstag Mai 17.

vor sich geht; zweifellos würde diese hier Nachgiebigkeit bewirken, wie das Einlenken des königl. Geheimenraths Graf Leicester gegenüber dem Alderman und Sekretär des Kontors bezüglich des zuletzt ertheilten Bescheids sicher angiebt¹; ohne die Exekution kann sich das Kontor nicht mehr halten². — A CXLV, 25. Or. praes. Mai 28 n. St. [2168

Mai 10 (20). — Amnestie-Vertrag zwischen dem Marquis de Renty³, dem Präsidenten Richardot⁴ und dem Sekretär de Vasseur⁵ einerseits, den Deputirten des Fürsten von Chimay⁶, der Städte Gent und Brügge und des Franc de Bruges andererseits⁷. — E XII, 20. Abschr. [2169

Mai 14 (24). — Gesuch von Jacques de la Faille und Gen., nach England handelnden Kaufleuten, die in Brüssel, Antwerpen und in andern Städten residiren, an die Stadt Brüssel um Privilegienschutz gegen Heinr. Thiebault und Gen., die sich willkürlich Hauptmann und geschworene Assistenten des in Antwerpen aufgerichteten Kollegs über die gemeinen auf England handelnden Kaufleute nennen (184 Artikel). — E XII, 22. Abschr. [2170

Mai 18 (28). — Köln an Lübeck auf April 29: die Artikel für den Hanse tag und die Beschwerdeschriften des Londoner Kontors wird es in Erwägung ziehen. — Briefb. 103, 211. Vgl. n. 2164 Anm. 1. [2171

Mai 20 (30), (Köln). — Dr. Suderman an Lübeck auf April 29: den Hanse tag kann er nicht besuchen, wenn ihm nicht die Unkosten ersetzt werden. — A CXLV, 27. Entw. [2172

Mai 20 (30), (Köln). — Derselbe an den Lübecker Rathmann Herm. v. Dorn: wenn er genöthigt ist dem Hanse tag fern zu bleiben, so liegt das nicht im Mangel an gutem Willen, sondern in seinen traurigen finanziellen Verhältnissen. — A CXLV, 28. Abschr. i. Ausz. [2173

Mai 23 (Juni 2)⁸. — Der Elbinger Rath an K. Elisabeth von England: Darlegung der Gründe für die Verzögerung in der Abfertigung des englischen Gesandten an den König von Polen und der Bemühungen Danzigs um Vereitelung der Elbinger Residenz; Beglaubigung für einen Internuntius. — A CXLV, 29, 30. 2 Abschr., von denen eine bei Dr. Suderman eingeg. Aug. 16, Lübeck. S. im Anhang. [2174

Juni 1 (II). — Köln an Lübeck auf dessen Schreiben (von April 29): für die Besserung des beklagenswerthen Zustands der Kontore in London und Antwerpen hat es bisher schon das seinige nach Kräften gethan; für die Abwendung der von den Adventurern drohenden Gefahr muss alles eingesetzt werden, aber am aus-

¹ Näher wird berichtet, Graf Leicester habe April 24 den Alderman und den Kontorssekretär vor sich beschieden und ihnen vorgehalten, „wasmassen ire mat. in erfahrung kommen, das gemeine erb. stett ire mat. und derselben undertanen, die Englische kaufleut, bei der kais. mat. und andern fürnemen herrn des reichs angeben, als ob derselben handtierung dem h. reich nachtheilig und schedlich were, begerte auch von inen zu wissen, ob wir nichts handtierten; als aber iren gnaden hinwiederumb geantwort, das wir vast aller handtierung entsetzt, auch überall kein lacken schiffen, haben ire gn. begert, man wolte den letsten bescheid, dabei die sachen verblieben, seiner gnaden zustellen, wollten dieselb mit kun. mat. und dem herrn reichsthesaurier deshalb beredung haben und versuchen, was-etwan noch zu erhaltung [!] sein möcht; wart seiner gn. der letzte abscheid zugestellt und ist man von iren gn. weitem bescheids gewertig.“ ² Der Stahlhof und die Merchant Adventurers Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 176 zu Mai 18, auch S. 220.

³ Emmanuel Philibert de Lalaing, baron de Montigny, marquis de Renty.

⁴ Jean Grusset, gen. Richardot, Präsident von Artois, Piot, Corresp. de Granvelle 10, 18.

⁵ Franç. le Vasseur, seigneur de Moricourt, Staatssekretär, a. a. O. 11, 162.

⁶ Charles de Croy, prince de Chimay, Gouverneur von Gent und Brügge, a. a. O. 10, 341.

⁷ Zur Sache vgl. a. a. O. 11, 18 mit den dort erwähnten Dokumenten.

⁸ Das Schreiben ist datirt von Juni 2 „stylo Romano“, also nach dem neuen, auch von der polnischen Kanzlei angenommenen Gregorianischen Kalender.

geschriebenen Hansetag kann es selbst, was entschuldigt werden möge, wegen der hiesigen Kriegsläufe nicht theilnehmen; um nicht zurück zu stehen, sendet es hieneben sein Gutachten zu den einzelnen Artikeln, damit es den versammelten Sendeboten vorgelegt werden kann. — Briefb. 103, 220'. [2175]

[—]. — Erklärung des Kölner Rathes zu den Artikeln für den Trinitatis-Tag der Quartir- und der wendischen Städte nebst Bremen. — A CXLV, 32b. Or. Vgl. n. 2164 Anm. 1. S. im Anhang. [2176]

[Vor Juni 14]. — Lübeck und die Hansestädte an den Kaiser: Bitte um Verkündigung der Mandate gegen die Adventurers im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen und Beschlüsse der Hansestädte auf dem Trinitatis-Tag in Lübeck, überreicht durch Herm. Warmbuech. — A CXLV, 31. Abschr. [2177]

[—]. — Dieselben an denselben: Erklärung wider den Grafen Edzard von Ostfriesland und den von ihm gewährten Schutz für die Adventurers in Emden. — A CXLV, 34. Abschr. [2178]

Juli 4¹, Prag. — Bescheid des Kaisers auf das von Lübeck überbrachte hansestädtische und reichsstädtische Gesuch um Ausführung der Edikte gegen die englischen Monopole und die Adventurers: dem Begehren kann z. Z. nicht stattgegeben werden, weil die Ausweisung der Engländer aus dem Reich Schwierigkeiten und der Hanse selbst und andern Kaufleuten Deutschlands Schaden bereiten und als unberechtigter Eingriff in die englischen Angelegenheiten, überhaupt in die fremder Herrscher erscheinen würde²; richtiger ist es zunächst eine Gesandtschaft, an der sich die Hanse auf ihre Kosten betheiligt, an die englische Königin abzuordnen, dann, wenn diese keinen Erfolg hat, die auf dem Augsburger Reichstag vorgeschlagene Kommission zur Untersuchung des Monopolhandels nach Emden zu schicken. — A CXLVI, 1, 2. Or. m. S. u. lat. Übers. [2179]

[—]. — Bericht des Lübecker Syndicus Dr. Herm. Warmbuech über seine Verhandlungen am kaiserlichen Hof von Mai 14 bis Juni 22 (a. St.). — A CXLV, 26. Abschr. [2180]

Juni 27³. — Die in Lübeck versammelten hansischen Sendeboten an Amsterdam: sie fordern die Abschaffung der neuen Accise von 7 Gl. 5 Stüber 1 Pf. von jeder Tonne hansischen Biers, weil dieses Ungeld der gänzlichen Unterdrückung des Bierhandels gleichkommt. — A CXLVI, 3. Abschr. [2181]

Juni 27⁴. — Dieselben an das Kontor in Antwerpen: sie haben beschlossen Sept. 14 einen allgemeinen Hansetag zu halten; vor diesem soll der dazu abgeordnete Sekretär Ad. Osnabrug die unklare Rechnung des Kontors erläutern und über die neuen Beschwerden in Brabant, Holland und Zeeland und die ungewöhnlichen Imposten, Convoi-Geld, Lizenzen und Accisen genauer berichten; Köln hat freiwillig angeboten die streitige Schosssache auf 6 Jahre zu suspendiren und mittler Weile seine Bürger zur Zahlung des alten gewöhnlichen Pfundgelds (1 Pfg. vom Pfund)

¹ Nach dem neuen Stil der kaiserlichen Kanzlei, hier mit Rücksicht auf den in den nachfolgenden hansischen Schreiben gebrauchten alten Stil einzureihen, nach diesem also Juni 24.

² Wörtlich heisst es: „es möchte die begerte ausschaffung nebens verursachung allerlai weit-leuffigkeit und ir, der Hansa, selbst grössern schaden, vilen andern handelsleuten im reich, die mit der sachen nichts zu tun, zu merklicher beschwerung geraichen und dan noch auch sowol bei der künigin als andern genachpaurten potentaten das ansehens haben, als ob ir kais. mat. denselben in iren landen und künigreichen mass und ordnung fürzuschreiben oder je dieselben durch ain solchen rauchen weg und gleichsam repressalien zu irem willen zu zwingen unterstunden, inmassen ir kais. mat. solche und noch andere mehr statliche ursachen und bedenken des h. reichs churfürsten newlicher tagen mit gueter ausführung zu erkennen geben“.

³ Datum des Entwurfs, genehmigt ist das Schreiben Juni 29, vgl. den Recess am Schluss.

⁴ Ebenso.

anzuhalten; das Kontor soll Vorschläge für die Schosserhebung machen. — E XII, 23, 24. Or. u. Abschr. [2182]

Juni 30. — Die in Lübeck versammelten hansischen Sendeboten an Köln: Annahme des Entschuldigungsschreibens; Dank für das Zugeständniss vorläufiger Schossezahlung; Anberaumung eines allgemeinen Hansetags auf Sept. 14; Übersendung des Reversals betr. die Schossezahlung. — A CXLVI, 5, 6. Entw. von Dr. Suderman und Or. [2183]

Juni 30. — Reversal Lübecks und der Sendeboten von Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig und Lüneburg: das von Köln gemachte Zugeständniss sechsjähriger Schossezahlung seitens der Kölner soll kein Präjudiz für das Kontor in Antwerpen in dessen Schosstreit mit Köln schaffen. — A CXLVI, 7, 8. 2 Abschr. [2184]

[—]. — Recess des Tags der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck Juni 17 bis Juni 30 (a. St.). — Hanse II, 44, 120 Blätter; Hanse II, 45, 173—185', Auszug. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [2185]

Juli 3. — Aufzeichnung Dr. Sudermans über die den Hamburgern in der englischen Streitsache zu machenden Vorhaltungen. — A CXLVI, 9. Entw. S. im Anhang. [2186]

Juli 3. — Lübeck an Köln: Einladung zum Hansetag auf Exaltacionis crucis (Sept. 14) mit dem Ersuchen die Quartirstädte zur Besendung des Tags bei der durch den Recess festgesetzten Strafe anzuhalten; Übersendung der Artikel¹. — A CXLVI, 10. Or. praes. Juli 28. [2187]

[—]. — Berathungsartikel für den Hansetag in Lübeck Sept. 14². — A CXLVII, 1, 2, Abschr.; das. 3—5 Ausz. u. Abschr. S. im Anhang. [2188]

[—]. — Lübeck und die Hansestädte an den Kaiser: sie beklagen den kaiserlichen Bescheid von Juli 4 (n. 2179), der ihrem Vertreter Herm. Warmbuech Juli 7³ zugestellt worden, und halten das glimpfliche Vorgehen gegen die Engländer für unzuweckmässig. — A CXLVI, 4. Abschr. [2189]

Juli 7/17⁴. — Auswanderungsverbot des Antwerpener Magistrats. — E XII, 25, 26. 2 Drucke. [2190]

Juli 8, Richmond. — K. Elisabeth von England an den Elbinger Rath: die Verzögerung ihrer Angelegenheit, die trotz den Schwierigkeiten Dank ihrem Orator Fortschritte macht, muss man ertragen; die Zettelungen der Danziger kann man verachten⁵; der Rath möge mit ihr die Sache beim König von Polen betreiben, damit sie zu einem guten Abschluss kommt; vor einem solchen soll ihr Orator nicht heimkehren; die Engländer bitten berechtigter Weise um Anpassung der Elbinger Wage an die von Königsberg⁶. — A CXLVI, 11, 12. 2 Abschr.⁷. [2191]

¹ Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 17, 25. Dies Schreiben mit dem von Juni 30, n. 2183, und dem Reversal wurde im Kölner Rath Juli 28 verlesen, worauf er das Ausschreiben an die Quartirstädte beschloss, Rathsprot. 35, 169'. Unmittelbar wandte sich Lübeck mit der Einladung und den Artikeln an Deventer, Kampen und Zwolle, die aber den Hansetag nicht besandten, Charters en Bescheiden van Kampen 3, 301, n. 2742. ² Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 17, 17.

³ Nach dem alten, von Lübeck gebrauchten Stil also Juni 27, woraus erhellt, dass Lübeck dies Schreiben nach dem Ende des Hansetags in dessen Auftrag hat ausgehen lassen. ⁴ Juli 17 gemäss dem neuen Stil, der in Antwerpen in Gebrauch war.

⁵ Hierüber wird geschrieben: „Malas autem artes quod attinet Gedanensium, tanta cum honoris nostrae majestate contemnimus, quanta illi cum effreni licentia et praeter officium suum superba audacia pessima sua studia in proprium ipsorum detrimentum suppine nimis et occaecato judicio convertunt“.

⁶ Wörtlich: „ut pondera vestra ad ea, quae sunt Reginopolitarum [von Dr. Suderman verbessert in „Regiomontani“] reformentur, ne, qua differunt alia ab aliis inaequalitate, nostris quandoque praedictum fiat, vobis quoque non inutile futurum“.

⁷ Eine Abschrift hat Dr. Suderman laut Vermerk a. R. Aug. 16 in Lübeck erhalten, woraus sich die Dauer seines dortigen Aufenthalts ergibt.

Juli 8, Richmond. — K. Elisabeth von England an den König von Polen: für die Festigung der englischen Residenz in Polen wird es dienlich sein, dass der nächste polnische Reichstag die alten Zölle in Preussen fixirt, damit die englischen Waaren von neuen Auflagen frei bleiben. — A CXLVI, 13, 14. 2 Abschr. [2192

Juli 8. — Der königliche Sekretär Walsingham an den Kanzler des Königs von Polen: Bitte um weitere kräftige Verwendung in der englischen Sache; der Königin würde es schimpflich sein sie nicht zu vollenden; Danzig hat sich der erwiesenen Wohlthaten unwürdig erzeigt. — A CXLVI, 15, 16. 2 Abschr. [2193

Juli 10/20. — Antwerpen giebt Luis Fernandez, Kaufmann der Nation von Portugal, ein Vidimus vom Sicherheitsbrief der Generalstaaten für die portugiesische Nation von 1581 Juni 19, Amsterdam, desgleichen vom Sicherheitsbrief der Stadt von 1581 Dec. 9. — E XIII, 1, 2. Abschr. [2194, 2195

Juli 14/24. — Beschluss des breiten Antwerpener Raths über die Erhebung des 20. Pfennigs von allen Gegenständen der Ausfuhr, wovon $\frac{1}{3}$ zur Beschaffung von Kriegsmunition verwandt werden soll, und über die Inventarisirung der Güter der ausgewanderten Bürger. — E XIII, 3—6. 3 Abschr. m. Beilage betr. die hansische Einrede gegen den Beschluss. [2196, 2197

Juli 20/30¹. — Köln an die Städte seines Drittels: die Einladung Lübecks zum Hansetag, Aufforderung zur Besendung dieses Tags. — Briefb. 103, 299'. [2198

Juli 21. — Hamburg an Lübeck auf das Ausschreiben für den Hansetag Sept. 14: der Hamburger Anregung, im Artikel über das Londoner Kontor die gelindesten Mittel gegenüber England vorzuschlagen, ist nicht in zweckentsprechender Weise Folge gegeben, die Wiederherstellung der Privilegien kann der Königin doch nicht mehr abgerungen werden; es ist vielmehr dringend zu empfehlen, dass jetzt die früher beschlossene Vorbotschaft, nachdem man sich schleunigst über die Situation in England beim dortigen Kontor ausreichend erkundigt, abgeordnet wird und man sich Bescheid bis zum Hansetag verschafft. — Hanse II, 45, 157. Abschr. S. im Anhang. [2199

Juli 22/Aug. 1². — Danzig an Lübeck: wegen des Tags in Lublin Aug. 20 und wegen der Verhandlungen der polnischen Kommissare mit Elbing über die englische Residenz daselbst, die auch den bevorstehenden Hansetag beschäftigen soll, ist eine Verschiebung dieses auf Sept. 14 angesetzten Tags um 4 bis 6 Wochen erwünscht. — Hanse II, 45, 142. Abschr., Einlage zu n. 2202. [2200

[**Ende Juli**]. — Lübeck an Hamburg auf Juli 21: nach Bericht des Syndicus Dr. Herm. Warembuche trägt der Kaiser wiederum Bedenken den Städten in der Frage der Mandate zu willfahren, ist aber bereit zu Verhandlungen in England auch seinerseits Kommissare zu entsenden; in diesem Fall ist eine Vorbotschaft nicht am Platz und ohne die Kommissare würde die Königin mit den Städten wohl

¹ Letzteres ist das Datum der Ausstellung. Vgl. oben n. 2187 Anm. 1. Or. in Soest, Hanse-sachen III, n. 17, 26. Soest gab wieder dies Anschreiben weiter, aber die Artikel für den Tag fanden unfreundliche Aufnahme; Münster und Osnabrück einigten sich über eine gemeinsame Erklärung, an der auch Dortmund theilnahm, Aug. 9/19 u. 20/30 von Osnabrück und Münster Soest mitgetheilt, das. n. 17, 18, 19, 2 Or.; Soest tadelte gegenüber Münster die Absage für den Tag Aug. 29, versprach die Erklärung, die es besiegelte, nach Lübeck zu senden, wünschte indess eine direkte Vertretung der westfälischen Städte auf dem Tag, dessen Termin verschoben war, das. n. 17, 20, 23, 24, wozu Soests eigene Erklärung zu den Artikeln das. n. 17, 21; Sept. 5/15 schrieb Hamm an Soest, wie Unna und ihre Nachbarstädte könne es vor einer ordnungsmässigen Rechnungsablage seitens der Kontore nicht mit kontribuieren, die Artikel für den Hansetag müssten sie ablehnen, das. n. 17, 22, Or.

² Letzteres Datum trägt das Schreiben; aus dem hierauf von Lübeck nach altem Stil Aug. 1 erlassenen Schreiben an Köln, n. 2202, erhellt, dass in Danzig wie in Elbing, vgl. oben n. 2174 Anm. 8, nach polnischem Vorgang der neue Stil angewendet worden ist,

nicht verhandeln; das möge Hamburg durch Alderman und Sekretär des Kontors selbst feststellen lassen; auch gefährden die Unruhen in den Niederlanden eine solche Sendung; Hamburg möge mittelst des Kontors veranlassen, dass ein königlicher Sekretär, Beale („Beel“) oder ein anderer, für die Vorbereitung der zukünftigen Verhandlungen hierher abgeordnet, die Dekrete aufgehoben, der gewohnte Handel wieder zugelassen werden möge usw., alles „provisionaliter“. — Hanse II, 45, 161. Abschr. o. D. [2201]

Aug. 1. — Lübeck an Köln: der auf Sept. 14 anberaumte Hansetag muss auf Anregung von Danzig, wie die Einlage (n. 2200) zeigt, auf Okt. 11 alten Stils („styli consueti“) verschoben werden¹. — Hanse II, 45, 141. Or. [2202]

Aug. 10/20. — Beschwerde des Kölners Arn. Pelgrim und des Vredeners Heinr. Hulsscher gegen die ihnen von der Stadt Antwerpen abverlangte sechsmonatliche „Quotisation“ mit beigefügter ablehnender Apostille. — E XIII, 23, 24. 2 Abschr. [2203]

Aug. 11/21. — Verordnungen des Antwerpener Magistrats: 1. über unnachsichtige Einforderung des 20. Pfennigs von den Restanten, 2. Verbot mit Schuten und platten Schiffen innerhalb Oosterweel zu fahren, damit sie nicht in Feindeshand fallen. — E XIII, 19, 25. Drucke. [2204]

Aug. 11. — Lübeck an Danzig auf Aug. 1 (n. 2200): auf seine Bitte hat es den Hansetag von Sept. 14 auf Okt. 11 (Sonntag nach Dionysii) verschoben, obwohl sich daraus manche Ungelegenheiten ergeben und die Verweser der Kontore wohl schon zum früheren Termin aufgebrochen sind. — A CXLVI, 18. Entw. von Dr. Suderman². [2205]

Aug. 13/23. — Aufforderung des Antwerpener Magistrats an 27 Personen, die das Auswanderungsverbot von Juli 17 nicht beachtet haben, binnen 8 Tagen sich in Antwerpen zu stellen. — E XIII, 26. Abschr. [2206]

¹ Dieses nach neuem Stil Aug. 11 ausgestellte Schreiben wurde dem Kölner Rath in seiner Sitzung Sept. 3 vorgelegt, worauf er Abschriften an die Drittelsstädte zu versenden beschloss, Rathspr. 35, 206⁷. Das Schreiben von Aug. 1 in Abschrift in Soest, Hansesachen III, n. 17, 27. Das Kölner Schreiben an Wesel von Sept. 3 n. St. über diese Sache im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 III, Or.

² In Lübeck war er auch noch weiter, als die Kölner Akten berichten, thätig gewesen. Der Herzog von Parma, Alex. Farnese, hatte durch den Herrn von Pamele das Gesuch an den letzten Hansetag gerichtet Getreide in grösserer Masse und Lebensmittel aus den Hansestädten nach Dünkirchen und andern flandrischen Städten an der See gelangen zu lassen. Suderman hatte dienstbereit geantwortet und, wie der Herr von Pamele dem Herzog aus Tournai Aug. 1/10 berichtet, sich geäussert: „bien doute il que donnera empeschement le bruit, quy y venoit de Hamburch, que tout ce quy faisoit voille sur Flandres se prenoit par les pirates de Zelande et d'Angleterre, et se butinoit comme de bonne prinse, escript il par aultres lettres au conseilier Roerda (qui avoit adressé les miennes), qu'il espéroit sy bien négocier que, ce non obstant, aucunes villes tenteront la fortune avecq intention de, cy en cas qu'ilz apperchoivent lesdits pirates, simuler la volte sur Espagne ou Angleterre, désirant néantmoing ledict Zuderman estre adverty, sy quelque ordre y soit ou sera mis ou donné contre ledict empeschement“, besonders mit Rücksicht auf den bevorstehenden neuen Hansetag, der z. Th. bestimmt ist „pour remédier aux exactions et concussions, dont icelles villes associées sont grièvement travaillees par les Hollandois et Zélandois et leurs associez; à laquelle occasion l'on se pourra aussy douloir de telz troubles et inquiétation de la liberté de leur navigation; et à ce propos luy semble que ce seroit de quelque bon effect, que V. A. y fust envoyé quelqu'ung, pour de la part de S. M. rafrechir la réquisition dudict secours de vivres et leur rémonstrer ce, que pourroit servir à les destourner et divertir de l'assistance de vivres, dont les ennemis et rebelles jusques ores sont estez adstiez et maintenuz: ayant ledict Zuderman à ce propos (pardessus ce qu'il me propose) adjousté en ces lettres audict Roerda ce que j'ay joint par extraict avecq la copie des dictes lettres que j'envoye à V. A.“, Piot, Correspond. du Cardinal de Granvelle II, 665. Die Osterlinge und ihr Getreide für die spanische Politik zu gewinnen empfahl Granvella, wie schon früher, auch jetzt wiederholt, einmal der Art, dass man durch die Fugger das Getreide aus Danzig und allen hansischen Häfen sich verschaffen sollte, a. a. O. 431, 139, 171, 177.

Aug. 15/25. — Emmerich an Köln: es ist durch zahlreiche Gründe verhindert den Hansetag zu beschicken, bittet aber es deshalb nicht von der Hanse auszuschliessen. — A CXLVI, 19. Or. lect. Aug. 29. [2207]

Aug. 17. — Das Londoner Kontor an den Hansetag in Lübeck: Bericht über die vergeblichen Verhandlungen mit den englischen königlichen Räten; nur thatkräftiges Handeln kann noch helfen; zu den Leiden des Kontors kommt auch die Baufähigkeit des Stahlhofs in Boston; alle Anstrengungen werden durch die Bestechungen der Adventurers vereitelt. — A CXLVI, 20, 21. Or. u. Abschr. [2208]

Aug. 18/28. — Duisburg an Köln: die Beschickung des Hansetags ist ihm in Folge der traurigen Lage der Stadt unmöglich, es will sich aber den Beschlüssen der Sendeboten fügen. — A CXLVI, 22. Or. lect. Sept. 5. [2209]

Aug. 19/29. — Beschwerde des hansischen Kontors in Antwerpen beim dortigen Magistrat über die „Quotisation“ seiner Angehörigen nebst günstiger Apostille. — E XIII, 27—29. 3 Abschr. [2210]

[—]. — Aufzeichnung über die Belastung von Wein und Bier in Antwerpen mit Abgaben. — E XIII, 30. [2211]

Aug. 24/Sept. 3. — Köln an Münster: über die Verschiebung des Hansetags in Lübeck¹. — Briefb. 103, 256. Vermerk, Entw. verloren. [2212]

[Ausgang August.] — Roermond an Köln: durch die „geschwinden Kriegsempörungen“ ist es von den benachbarten Mit-Hansestädten des Fürstenthums Geldern ganz und gar feindlich abgesondert, es kann deshalb den Hansetag in Lübeck nicht beschicken. — A CXLVI, 17. Or. lect. Sept. 10. [2213]

Aug. 25/Sept. 4. — Nimwegen an Köln: wegen der niederländischen Kriegsunruhen muss es vom Hansetag fernbleiben; bittet um Abschrift des Recesses auf seine Kosten. — A CXLVI, 23. Or. praes. Sept. 14. [2214]

Sept. 6. — Vorschläge des Londoner Kontors für den englischen königlichen Geheimenrath zur Herstellung guten Einverständnisses zwischen England und der Hanse: 1. Aufhebung der Dekrete Hamburgs und der andern Städte, Gewährung der Residenz der Merchant Adventurers in Hamburg, 2. Aufhebung der königlichen Dekrete, Wiederherstellung der Privilegien, 3. Entsendung eines Vertrauensmanns der Königin an den Hansetag Sept. 14 zu Vorverhandlungen über die Bedingungen für 1 und 2. Bescheid des Geheimenraths: 1. wird angenommen, 2. zugestanden, falls 1 ausgeführt ist, 3. die Verhandlungen müssen in England geführt werden, die Städte mögen einen Vertreter hierher senden. — A CXLVI, 24, Abschr. u. Übers.; CLI, 37 (Gesandtschaftsbericht), Abschr. S. im Anhang. [2215, 2216]

[—]. — Gutachten Dr. Sudermans zu den vorstehenden Vorschlägen des Londoner Kontors. — A CXLVI, 25. S. im Anhang. [2217]

Sept. 8. — Das Londoner Kontor an Hamburg: es möge auf dem Hansetag Beschlüsse zu Gunsten der Aufhebung der Dekrete und der Hamburger Residenz der Engländer veranlassen und diese sogleich in lateinischer Sprache, um Verzug zu vermeiden, nach England übersenden; über den Stand der Verhandlungen mit den königlichen Räten. — A CXLVI, 26. Abschr. [2218]

Sept. 9/19. — Groningen an Köln: es wird Staveren und Bolsward von dem nunmehr auf den Oktober festgesetzten Hansetag benachrichtigen; seinerseits kann es wegen der gefährlichen Zeit den Tag nicht besenden. — A CXLVI, 27. Or. praes. Sept. 28. [2219]

¹ Vgl. oben n. 2202 Anm. 1. Das Schreiben Kölns an Wesel in derselben Sache und vom selben Tag Or. im Stadtarchiv Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) c. 103/4 n. 1, an Soest in Soest, Hansesachen III, n. 17, 28, 29.

Sept. 14, Hamburg. — Albertus Lehmeiger¹ an Dr. Suderman (in Lübeck)², sein Schreiben wegen der durch den spanischen Präsidenten Willh. v. Pamele nachgesuchten Zufuhr nach Flandern³ hat er dem Hamburger Rath überantwortet, der durch die Zollherren vom Gesuch den Kaufleuten Kenntniss geben wird; die Beendigung des Kriegs in den Niederlanden ist dringend zu wünschen; die Sache der Häuser in Brügge und Antwerpen wird in Erwägung gezogen. — A CXLVI, 28. Or. praes. Sept. 26 (n. St.). [2220]

Sept. 18/28. — Köln an die Sendeboten der Hansestädte in Lübeck: wegen der Kriegsläufe kann es den dortigen Hansetag nicht, wie beabsichtigt war, besenden, seine Erklärung zu den Artikeln giebt es hiermit schriftlich ab⁴. — Briefb. 103, 265. [2221]

Sept. 18/28. — Erklärung des Kölner Raths zu den Artikeln für den Hansetag in Lübeck Okt. 11 (Sonnt. nach Dionysii). — A CXLVII, 6, 7, 7a. 2 Entw. u. Abschr. S. im Anhang. [2222]

[—]. — Vorstellungen der in Antwerpen residirenden Fremden gegen die dort neu eingeführte Steuer von Juli 24 (n. 2196), nämlich der Adventurers von der englischen Nation mit Apostille des Magistrats von Juli 16/26, der portugiesischen Nation von Juli 30 und des hansischen Kontors von Juli 30 mit beigefügten Privilegien-Auszügen, von Aug. 6, Sept. 4, 17 u. 24, nebst dem Magistratsbeschluss von Aug. 21 über unnachsichtige Durchführung des Beschlusses über die neue Steuer. — E XIII, 7—12, Abschr.; das. 20 die Vorstellung der Portugiesen, 21 die des hansischen Kontors von Juli 30, 13—18 u. 22 die des Kontors von Aug. 6. [2223—2230]

[—]. — Vertheidigungsschrift des Oldermanns und der Achtzehnmannen des Kontors in Bergen gegen die auf dem Städtetag im Juni wider das Kontor erhobenen Beschuldigungen. — Hanse II, 45, 96'—103'. [2231]

Okt. 14/24. — Der Elbinger Rath an die Sendeboten der Hansestädte: rechtfertigt die Aufnahme der Engländer und die englische Residenz in seiner Stadt. — A CXLVII, 8. Abschr. S. im Anhang. [2232]

Okt. 20. — Neue, vom Hansetag aufgerichtete Schossordnung („de scoto et scoti persolutione“) für den Handel in den Niederlanden östlich und westlich der Maas nebst Bestallungsbrief für die Schoss-Einnehmer und Eidesformel für die Kaufleute und Schiffer. — Hanse II, 45, 19—27; A CXLVIII, 23, Abschr. S. im Anhang. [2233]

Okt. 24. — Bedenken des Hansetags-Ausschusses zu Art. 4 und 7 der Tagesordnung betr. die Sendungen nach England und Polen. — Hanse II, 45, 35'—45', Abschr.; II, 43, 142—148 mit der falschen Jahreszahl 1580. S. im Anhang. [2234]

[Okt. 28.] — Entwurf Dr. Sudermans zu einer Instruktion für die Werbung beim König von Polen bezüglich des Verhältnisses der Hansestädte und ihres Handels zu England und Moskau. — A CXLVII, 13. Abschr. o. D., vgl. zu diesem den Recess-Auszug im Anhang zu Okt. 28. [2235]

Nov. 1. — Der Hansetag in Lübeck an den Prinzen Alexander von Parma, Gouverneur der belgischen Provinzen: Bitte um gemeinsamen Widerstand gegen die

¹ Hamburger Senatssekretär. ² Aus Lübeck berichtete Dr. Suderman etwa um diese Zeit in einem Schreiben an den Kölner Rentmeister Suderman über die falschen Thaler im Lande Holstein, der Rath nahm in seiner Sitzung Okt. 8 davon Kenntniss und beschloss die Bürgerschaft zu warnen, Rathsprot. 35, 246'. ³ Oben n. 2205 Anm. 2.

⁴ Das Datum dieses Schreibens wie der nachfolgenden Erklärung, Sept. 28, ist das des Entwurfs, festgestellt wurde beides erst in der Rathssitzung Okt. 1 nebst einem Protest zum Artikel über die Kontribution, Rathsprot. 35, 241.

Adventurers und um Schutz des Hansehauses in Antwerpen. — A CXLVII, 9, 10. 2 Abschr. [2236]

Nov. 1. — Der Hansetag in Lübeck an die Staaten der vereinigten belgischen Provinzen: Klage über Amsterdams Verhalten, das auf die Bitte um Abstellung der Beschwerden gar nicht geantwortet hat; Mahnung zum Friedensschlusse; Beglaubigung für Ad. Osnabrug, Sekretär des Kontors in Antwerpen, zum Vortrag der hansischen Beschwerden¹. — A CXLVII, 11, 12. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [2237]

Nov. 1. — Kredenz des Hansetags für seine Gesandten an K. Elisabeth von England, den Hamburger Rathmann Lic. jur. Joh. Schultz und Georg Liseman. — A CLI, 37. Abschr. [2238]

Nov. 1. — Der Hansetag in Lübeck an den Kaiser: Bitte um ein Beförderungsschreiben für die nach England zu weiteren Verhandlungen zu sendenden hansischen Kommissare. — A CXLVIII, 1. Abschr. als Entw. [2239]

Nov. 4/14. — Elbing an die Königin von England: Bericht über die Verhandlungen in Polen wegen der englischen Residenz; Bitte die Erhöhung des „Portorium“ zu bestätigen und durch den englischen Gesandten einen günstigen Ausgang der Frage herbeiführen zu lassen. — A CXLVIII, 2, 3. 2 Abschr. S. im Anhang. [2240]

Nov. 5, Berum. — Edzard Graf und Herr von Ostfriesland an den Hansetag in Lübeck: verlangt unter Klagen über das Vorgehen gegen ihn darüber Auskunft, ob die gegen ihn gerichteten Schriften mit Wissen der Obrigkeiten der Sendeboten ergangen sind; die Kaufleute aus Köln, Hamburg, Lübeck, Augsburg, Nürnberg u. a. treiben mit den Adventurers Handel. — A CXLVIII, 4. Abschr. [2241]

Nov. 5. — Reval an den Hansetag in Lübeck: nachdem der Moskowiter aus dem Lande getrieben und durch den dreijährigen Stillstand der Friede anscheinend wieder hergestellt worden, bittet es um Beistand bei der Neueinrichtung des Handels mit Russland und um Vorkehrung dafür, dass die Schiffahrt zur Narwa eingestellt und dafür wieder nach Reval geleitet wird; über die Fürsorge des Königs von Schweden für die Herstellung des Friedens. — A CXLVIII, 5. Abschr. bei Dr. Suderman eingeg. 1585 April 25 n. St. Vgl. Artikel u. Recess im Anhang. [2242]

Nov. 10. — Älterleute und gemeine Kaufleute in Bremen an den Hansetag in Lübeck: Aufstellung über die schwere Belastung aller Waaren durch die seit d. J. 1571 in den Niederlanden eingeführten Zölle; Bitte auf die Abschaffung dieser hinzuwirken. — A CXLVIII, 6—8. 2 Abschr. m. Beilage über die Belastung des Biers im besonderen. [2243]

Nov. 15. — Instruktion des Hansetags für seine Gesandten nach England. — A CXLVIII, 9. Entw. S. im Anhang. [2244]

Nov. 16. — Der Hansetag in Lübeck an Köln²: für die Errettung der Kontore ist eine sechsjährige Kontribution von 2 Theilen des einfachen Anschlags beschlossen worden; mit dessen Erhebung von den Städten seines Quartirs wird Köln beauftragt. — A CXLVIII, 10—13. 2 Or., wovon eins lect. 1585 März 4, das andre März 29, und 2 Abschr.³. [2245]

¹ Vgl. über die gesteigerten Lebensmittel-Preise, auch für Getreide aus dem Ostland, in Antwerpen und Brüssel im November Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 11, 710.

² An das zu dessen Quartir gehörige Koesfeld, ebenso an Münster, schrieb der Hansetag Nov. 3 wegen der Beschwerden seitens des Bergener Kontors gegen ihre Mitbürger, gedr. Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, 455, vgl. 457 Anm. 1, dazu die Aufforderung Münsters an Koesfeld von 1585 Jan. 19/29 die hansischen Statuten den Bürgern einzuprägen, Koesfeld und Warendorf, Or. u. Abschr. Wieder 1587 Juli 7 schrieb Lübeck an Münster in Sachen des Bergener Kontors, Warendorf III, Abschr. ³ Abschr. auch im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) c. 103/4 n. 1, in Soest Hansesachen III, n. 17, 30.

Nov. 18. — Der Hansetag in Lübeck an Graf Edzard von Ostfriesland auf Nov. 5: den monopolistischen Charakter der Adventurers hat er nicht in Abrede stellen können, gegen diesen aber sind die Reichstagsbeschlüsse gefasst worden und die kaiserlichen Mandate gerichtet; seine jetzige Lage hat er sich selbst zuzuschreiben, die Hansestädte haben nur gethan, was der Reichsordnung gemäss ist. — Hanse II, 45, 153. Abschr. S. im Anhang. [2246]

Nov. 23. — Beschwerde Hamburgs beim Hansetag über Beraubung und Vergewaltigung von drei mit Weizen und andern Waaren auf Spanien und Portugal verfrachteten Hamburger Schiffen im letzten Oktober durch Piraten von Vlissingen und Enkhuizen, die Bestallungen von Don Antonio¹ gegen den König von Spanien vorschützen. Zettel: weitere Beschwerde bezüglich eines ähnlichen Falls. — Hanse II, 45, 169. Abschr., eingeg. Nov. 25, verlesen Nov. 26 laut Dr. Suderman. [2247]

Nov. 27. — Der Hansetag in Lübeck an Bremen: Rechtfertigung der Beschlüsse dieses schwach besuchten Tags über Schoss und Aufbringung von Geld, die polnische und englische Legation, die Niederlande usw.; Aufforderung den Beschlüssen Folge zu leisten. — A CXLVIII, 14. Abschr. S. im Anhang. [2248]

Nov. 28. — Gegenprotestation des Hansetags gegen den Protest Hamburgs in Sachen der dortigen englischen Residenz mit der Aufforderung dem Beschluss im Recess v. J. 1578 nachzukommen. — A CXLVIII, 15. Entw. von Dr. Suderman. [2249]

Nov. 28. — Der Hansetag in Lübeck an die Staaten der vereinigten belgischen Provinzen: Gesuch um Schadenersatz für Hamburger Bürger, denen drei mit Getreide und andern Waaren beladene, nach Portugal bestimmte Schiffe von Freibeutern von Vlissingen und Enkhuizen gekapert worden und in Sluys, Vlissingen und Wicks² in Verwahrung gehalten werden. — A CXLVIII, 16, 17. 2 Abschr. [2250]

Nov. 28. — Derselbe an K. Stephan von Polen: eine Gesandtschaft wird ihm auf dem Warschauer Reichstag 1585 Jan. 15 die Gründe gegen die Residenz der Adventurers in Elbing auseinandersetzen. — A CXLVIII, 18. Entw. von Dr. Suderman. [2251]

[—]. — Recess des Hansetags in Lübeck von 1584 Okt. 15 bis Nov. 28. — Hanse II, 45, 140 Blätter. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang. [2252]

[—]. — Ergänzung zu den Statuten des Bergener Kontors, beschlossen vom Hansetag in Lübeck 1584 November. — Hanse II, 45, 81—94'. Vgl. Willebrandt, Hans. Chronik, Köhlerische Samml. S. 274. [2253]

[—]. — Kurzes Promemoria [eines Kölner Raths?] über den Gang der hansischen Dinge im Deutschen Reich vom Speierer Reichsstädtetag im Februar bis zum Hansetag im November. — A CXLV, 14. Abschr., unvollst. [2254]

Dec. 6. — Bremen an Lübeck: die Aufbringung von 10 000 Thlrn. erscheint z. Z. nicht möglich; unter bestimmten Bedingungen ist es zu seiner Kontribution in der Höhe von 533¹/₃ Thlrn. für die polnische Gesandtschaft bereit; die Gläubiger der Hanse müssen sich noch gedulden; in die Schosserhebung kann es nicht einwilligen. — A CXLVIII, 19. Abschr. [2255]

Dec. 8. — Stade an Lübeck: es kann nicht in die Kontribution von 10 000 Thlrn. einwilligen wegen des Unvermögens, in das es durch Hamburg gebracht ist; auch sind laut Bericht seiner Sendeboten verschiedene Schulden unrichtig angegeben; es ist für die Ausführung der polnischen Gesandtschaft und zu einer einfachen sechsjährigen Kontribution bereit. — A CXLVIII, 20. Abschr. i. Auszug. [2256]

¹ Der portugiesische Prätendent Don Antonio, der die Herrschaft K. Philipps II über Portugal bestritt, jetzt aber schon überwunden war.

² Doch wohl Wijk-aan-Zee, Nordholland.

Dec. 10. — Lüneburg an Lübeck: zur Erlegung seiner Quote von den geforderten 10 000 Thlrn. ist es trotz seinem Unvermögen bereit, falls auch die andern Städte insgesamt dazu willig sind, und zwar nur deshalb, weil es durch die Gesandtschaft nach Polen verhüten will, dass das preussische Quartir abfällt. — A CXLVIII, 21. Abschr. [2257]

Dec. 12. — Instruktion des Hansetags in Lübeck für Ad. Osnabrugg, Sekretär des Kontors in Antwerpen, zu einer Werbung bei den Unirten Staaten der Niederlande im Namen der Hansestädte. — E XIII, 33. Or. S. im Anhang. [2258]

Dec. 15. — Lübeck an Bremen: der hansische Syndicus hat erklärt erst, wenn ihm sein rückständiges Gehalt geworden ist, die Gesandtschaft nach Polen zu übernehmen; Mittheilungen über die Erklärungen von Rostock, Wismar, Lüneburg und Stade; Bremen hat die Verantwortung für den ev. zeitweiligen Untergang der Kontore mit zu tragen, wenn es bei seiner Erklärung verharret; die Unterhaltung des Syndicus und der Sekretäre ist eine Ehrenpflicht der Hansestädte. — A CXLVIII, 22. Abschr. [2259]

Dec. 18. — Lübeck an die Städte, die auf dem letzten Hansetag vertreten gewesen sind: die eingegangenen Erklärungen auf den Beschluss 10 000 Thlr. für die polnische und englische Legation, den Syndicus und die Beamten eiligst aufzubringen sind ganz verschieden ausgefallen, z. Th. sehr bedingt, z. Th. ganz abschlägig, Bremen allein hat sich zu einer Quote an 6000 Thlrn. erklärt, während 10 000 Thlr. verlangt waren, dazu noch Abzüge gemacht und Bedingungen gestellt; Rostock und Wismar wollen das Geld für die Gesandtschaften bereit legen, auch Lüneburg, aber ebenfalls unter Bedingungen; Hamburg und Stralsund haben sich noch nicht erklärt, Stade ganz ablehnend; die Sendung nach Polen ist dadurch unmöglich geworden; der Syndicus und die Kontor-Sekretäre liegen Lübeck auf dem Halse, die Sendung nach England soll vor sich gehen, das Schreiben an die Generalstaaten befördert werden, die Kosten wachsen, die angesetzten 6000 Thlr. reichen nicht aus, die Hypothek-Gläubiger des Kontors in Antwerpen sind zu befriedigen usw.; wenigstens die Quoten von den 6000 Thlrn. sollen gesandt werden, es entrichtet die seinige; andernfalls bleiben alle Fragen, über die man Beschlüsse gefasst hat, in der Schwebe und erfolgt die von ihm wahrlich nicht verschuldete Auflösung der Hanse¹; hierdurch wird ihm erst recht der Anstoss gegeben das Direktorium ganz und gar abzuthun und sich auf die eigenen Interessen zurückzuziehen; es protestirt feierlich vor Gott gegen diesen Stand der Sache. Zettel: Liquidation und Beschwerde Dr. Sudermans. — Hanse II, 45, 147. Abschr. [2260]

Dec. 24. — Bremen an Lübeck auf Dec. 15: seine frühere Äusserung würde ausgereicht haben, weil es ebenso viel wie andre Städte und alle Glieder der Hanse zu bewilligen bereit gewesen, ja noch über sie hinausgegangen ist²; die unfreundliche Aufnahme seiner Erklärung ist gradezu unbillig und fordert einen Protest heraus, denn es steht den andern Städten in der Sorge für das Gemeinwohl keineswegs nach; in diesem Sinn ist auch sein Rathmann Jak. Sander, falls die Gesandtschaft nach Polen zur Ausführung kommt, aber nur für diesen Fall, und die andern auf der letzten Versammlung vertretenen Städte mit Köln und Braunschweig ihre Schuldigkeit thun, bevollmächtigt Bremens Quote von den

¹ Es wird vom Lübecker Rath hier betheuert: „so weiss es gott, unser gewissen ist frei und e. e. w. werden uns dessen zeugnis geben müssen, das wir ahn dieser trennung unschuldig und keine ursach darzu jemals geben, sondern gehalten, weil wir halten können“, die Schuld trifft andre.

² Es wird gesagt: „sondern auch noch mer und weiter als etzliche andere, so auch zu negster zusammenkunft nicht eins erschienen noch geschickt, zum teil auch dar gewesen und gleichwol sich abschleglich vernomen laissen“.

10 000 Thlrn. mit 888 $\frac{1}{3}$ Thlrn. zu erlegen; die berechtigten Ansprüche des Syndicus und der Sekretäre müssen angesichts der Dringlichkeit der Legation und weil die Rechnung noch nicht endgültig anerkannt worden, einstweilen zurückstehen. — A CL, 1. Abschr. für Dr. Suderman. [2261]

Dec. 29. — Lüneburg an Lübeck auf das Schreiben von Dec. 18: es ist unbillig, dass die ganze Last der Hanse nur von wenigen Städten getragen werden soll; trotzdem wird es in der Erwartung, dass ein Übermass später zurückerstattet wird, seine Quote, nämlich 685 Thlr. 3 Ort 1 Schill. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., zahlen. — A CL, 2. Abschr. [2262]

Dec. 30. — Stralsund an Lübeck auf das Schreiben von Dec. 18: bei dem jetzigen Stand der Hanse haben die wenigen gehorsamen Städte allein die ganze Last zu tragen; es ist nur zur Bewilligung des im Recess vorgeschlagenen Jahrgelds bereit, um damit die Schulden, namentlich gegenüber dem hansischen Syndicus, zu decken; an der „Dissociation“ der Hanse trägt es keine Schuld. — A CL, 3. Abschr. [2263]

[—]. — Übersicht über Einnahme und Verwendung der auf dem Hansetag in Lübeck bewilligten Kontribution. — A CXLVIII, 24. Entw. [2264]

[—]. — Übersicht über die Ausgaben (der Stadt Köln) für hansische Zwecke von 1553 bis 1584. — A CXLVIII, 25. Entw. [2265]

[—]. — Übersicht über den Briefwechsel zwischen Lübeck und Dr. Suderman i. d. J. 1584 und 1585 in Anlehnung an die Beschlüsse des Hansetags in Lübeck 1584. — A CXLVIII, 26. [2266]

1585.

Jan. 2/12. — Danzig an Lübeck auf ein Schreiben von Dec. 5: dringliche Mahnung den polnischen Reichstag zu beschicken, der sicher Jan. 15 anhehen und nicht länger als sechs Wochen dauern wird. — A CL, 4. Abschr. [2267]

Jan. 3. — Stade an Lübeck: die neue eilige Kontribution kann es nicht zahlen, die sechsjährige hat es ohne Weigerung entrichtet; es ist aber bereit sich für seinen Theil für ein für hansische Zwecke aufzunehmendes Kapital mit zu verbürgen, wenn diese Kapitalschuld aus dem Schoss und andern hansischen Einkünften zurückgezahlt wird. — A CL, 5. Abschr. [2268]

Jan. 4. — Hamburg an Lübeck auf ein Schreiben von Lübeck und den Bericht von Dr. Suderman: über die Sendung nach England kann es sich nicht äussern, so lange es nicht die dafür aufgestellte Instruktion gesehen und geprüft hat, verlangt deshalb deren Übersendung; die Kosten dafür wird es nicht allein tragen; an der neuen Kontribution kann es sich nur beteiligen, wenn alle Städte dabei ihre Pflicht thun; zu dem Vorwurf Lübecks und seinem Protest wegen der Verschuldung am Verfall der Hanse hat es seinerseits keinen Anlass gegeben, es fühlt sich schuldfrei; die Geldforderung und die Rechnung Dr. Sudermans ist auf dem letzten Hansetag nicht liquidirt worden und bedarf noch einer Erklärung. — A CL, 6. Abschr. S. im Anhang. [2269]

Jan. 9. — Rostock an Lübeck: da die Gesandtschaft nach Polen nothwendig ist, so deponirt es seine Quote beim Lübecker Bürger Heinr. Wedenhoff für den Fall, dass auch die andern Städte sich beteiligen. — A CL, 7. Abschr. [2270]

Jan. 12/22, Prag. — Kaiser Rudolf II an K. Elisabeth von England auf das von (Sir) Will. Wade („Waad“) überbrachte Schreiben: die Schwierigkeiten in der hansisch-englischen Sache ergeben sich aus der Störrigkeit der Stände und den Unruhen im Reich; vorläufig ersucht er um die Aufhebung der seit 1578 Dec. 9 erhöhten Zölle. — A CL, 8. Abschr. für Dr. Suderman. [2271

Jan. 15. — Lübeck an Köln: der Hansetag im Oktober, für den sehr wichtige Gegenstände auf der Tagesordnung gestanden haben¹, ist sehr schwach besucht gewesen; die anwesenden Sendeboten, die darüber unlustig gewesen, haben um der Wichtigkeit der Sachen willen trotzdem verhandelt und Beschlüsse gefasst; beschlossen ist für die Gesandtschaften nach Polen, England, Holland und Zeeland, die Kontor-Gläubiger und den Syndicus und die Sekretäre, für die insgesamt grosse Summen erforderlich sind, ein Vorschuss von 10 000 Thlrn. seitens der Städte, wobei auch die auf dem Tag nicht vertretenen mit berücksichtigt worden sind; schliesslich ist über das Direktorium verhandelt und von Lübeck dagegen protestirt worden, dass ihm die Verantwortung für die bestehenden Übelstände zufällt; seine Quote hat es bereits entrichtet; Köln soll seinen Antheil leisten und Dr. Suderman auf seine Besoldung zustellen; auch die andern Hauptstädte werden gemahnt werden². — A CL, 9—13. Or. lect. März 29 u. 4 Abschr. [2272

¹ Hierbei wird u. a. bemerkt: „obwol eine rechnung auf 20 000 talern gemacht, so haben aber doch die erb. stette keine ohren darnach gehapt“.

² Abschr. im Stadtarchiv von Soest Hansesachen III, n. 16, 71, und im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3. Ein früheres Schreiben Lübecks an Köln über die Nothwendigkeit einer Kontribution für die Kontore war März 4 n. St. im Rath verlesen, hierauf den „alten Herren“, danach der Schickung überwiesen, als obiges Schreiben eintraf, nebst diesem der Schickung mit der Verfügung unterbreitet, April 5, dass Dr. Suderman angehört werden sollte, Rathspr. 36, 37, 52, 58; April 16 verhandelte hierüber der Rath eingehend in seiner Sitzung: die sechs Herren und die von beiden Kammern waren versammelt, Dr. Suderman berichtete ausführlich über die zwei letzten Hansetage in Lübeck, die Kontore in London und Antwerpen, die Beschwerde des Kaufmanns in Livland, Schweden, Dänemark, England, Holland und Zeeland, die Nothwendigkeit dort zu helfen, damit nicht die Privilegien zu Grunde gehen und Schimpf und Spott der Hanse zu Theil wird, über die Schritte beim Kaiser gegen die englischen Monopolisten, die darauf bezüglichen Verhandlungen auf dem Reichstag in Augsburg, das kaiserliche Dekret, die Hindernisse, die sich dessen Ausführung entgegengestellt, die neue Besoldung des Kaisers durch den lübischen Syndicus, das neue „beschwerliche Dekret“ des Kaisers, das darauf erfolgte Angebot von Hamburg bei der Königin von England „zu befordern, das man gegen die residenz, die Englichen in Hamburg begerten, auch in Engelland widerumb zu zimlichen handlungen komen mocht“, über die Gesandtschaft, die Hamburg und der Sekretär Liseman übernehmen sollen, die Sendung des Sekretärs Ad. Osnabruck nach Holland und Zeeland, „umb die beschwerung anzulangen, und das uf den fall auch die stat Coln und Hamburch zu abschaffung also hoher beschwerden in den Niderlanden verordent“, über den langen, unbezahlten Dienst, den er selbst und die Sekretäre in London und Antwerpen geleistet, die beschlossenen Sendungen nach Polen, über die für alles dies bewilligte Kontribution von 10 000 Thlrn., zu der jede Stadt gemäss dem Anschlag beitragen soll, auch behufs Abtragung der Kontor-Schulden, über die Annahme des Kölner Anerbietens bezüglich der Schosszahlung, ferner: „das man alle umbs pesten willen für ratsam angesehen in den hanzestetten etliche furneme ratzpersonen zu verordenen, die sich der hansischen sachen für anderen annehmen, der privilegien und recessen sich berichten und zu jeder zeit, dessen zu tun sein wurde, die obrigkeit in den stetten fernern notwendigen bericht tun konten“; da die Ehre der Städte in Frage steht, so hat der Hansetag begehrt, dass Köln sich nicht absondere, sondern bei seinen Quartirstädten „die Hand darob halte“, damit die Ehre und Reputation der gemeinen Städte, die alten Privilegien und Freiheiten erhalten und gebraucht werden können. Es wurde danach vom Rath für gut angesehen die beiden Schreiben den Quartirstädten in Abschrift mitzuthemen, sie über die beschlossene Kontribution und die jährliche Beitragspflicht zu benachrichtigen, aber auch darüber, dass Köln s. Z. für das Haus in Antwerpen einen grossen Betrag vorgestreckt, dass von der Kontribution von 1579 noch Rückstände vorhanden, die bezahlt werden müssten, wozu sich die einzelnen Städte erklären sollten; der Rath trug ferner Dr. Suderman auf die „capita der legation daselbst verordent summarie

Jan. 21/31. — Laur. Weber, Kölner Stadtsekretär, quittirt dem Kölner Rath über den Empfang seiner Rente von 25 Reichsthln. seitens des Londoner Kontors. — E XIII, 34. Or. [2273]

Jan. 21/31. — Ebenso Margaretha, Wittve von Ant. v. Reimbach, über 20 Reichsthr. Rente. — A CL, 14a. [2274]

Febr. 13/23, 's Gravenhage. — Die Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen an die hansischen Sendeboten in Lübeck auf 1584 Nov. 28: von der Wegnahme Hamburger Schiffe durch die Flottenbefehlshaber in Vlissingen und Enkhuizen ist ihnen nichts bekannt, dagegen hat K. Anton von Portugal im Krieg mit Spanien eine Reihe von Schiffen kapern lassen; sie haben sich schon für die Freigabe der Schiffe verwendet. — A CL, 15. Abschr. [2275]

März 4/14, Warschau. — K. Stephan von Polen an (K. Elisabeth von England): er gewährt ihren Unterthanen nicht nur in Elbing, sondern auch in Danzig, Riga und sonst die unter den früheren Herrschern innegehabten Freiheiten; an Danzig hat er einen entsprechenden Befehl gesandt. — A CL, 18. Auszug in Abschr. nebst Beilage: Befehl betr. die Genehmigung für den englischen freien Handel in Elbing von März 7/17. [2276, 2277]

März 29/April 8, Beveren. — Herzog Alexander von Parma, Generalgouverneur der Niederlande, an die Sendeboten der Hansestädte: Dank für das Versprechen der Getreidezufuhr; Zusicherung von Schutz für die Hansehäuser und ihre Bewohner; mit der Prüfung ihres Streits wegen der englischen Monopol-Gesellschaften hat er den Grafen von Arenberg beauftragt; bekannt ist und kann der Syndicus Dr. Suderman bezeugen, was er für die Ausführung des in Augsburg beschlossenen Dekrets gewirkt hat, er wird in diesem Sinn weiter thätig sein, um einen beide Theile befriedigenden Ausgang herbeizuführen, jedoch mögen sich die Städte hüten mit den Engländern Verträge einzugehen, die den Niederländern schädlich sein könnten¹; Dr. Suderman wird weiteres mittheilen². — A CL, 19, 19a. 2 Abschr. Vgl. n. 2205 Anm. 2. [2278]

April 6/16, Königsberg. — Georg Friedrich Herzog von Preussen an (K. Elisabeth): verspricht den englischen Unterthanen, die in Elbing Handel treiben, Schutz zu gewähren. — A CL, 17. Auszug in Abschr. [2279]

April 8/18, Middelburg. — Graf Moriz von Nassau an die Generalstaaten der vereinigten Niederländischen Provinzen im Haag: übersendet die Klageschrift des Sekretärs vom Kontor in Antwerpen zur weiteren Behandlung. — A CL, 20. Abschr. Vgl. den Bericht unten n. 2306. [2280]

schriftlich anzuzeichnen und ihnen zuzustellen^a, a. a. O. 66^a—68. Der Entwurf des Schreibens an die Quartirstädte wurde April 24 genehmigt, das Antwortschreiben an Lübeck Juni 3 verlesen, wieder an die Schickung verwiesen, nochmals Juni 7, worauf endlich, wieder nach einigen Abänderungen, die Ausfertigung mit dem Zusatz beschlossen wurde, dass Köln in Zukunft eine Kontribution nur zugestehen werde, wenn seine 4000 Thlr. dabei Berücksichtigung fanden, a. a. O. 70, 103, 106^a, 107. Juni 21 endlich wurde die Rentkammer angewiesen 1000 Reichsthr. an Dr. Suderman auszuzahlen gemäss dem letzten Recess, „jedoch abgezogen und innen behalten 2 jare, man den renteneren Londischen contors kunftig Omnium sanctorum [Nov. 1] schuldich und bezalt werden sollen und müssen^a, a. a. O. 120^a.

¹ Er äussert sich hierüber: „Ad hoc [zum Wirken für einen günstigen Ausgang] nos fides, qua suae majestati devincimur, cura, quam subditis ipsius debemus, et benevolentia, qua vos prosequimur, obligat, ea plane fiducia, ne vos etiam nobis inconsultis suae majestatis subditis intollerabiles conventiones cum gente Anglicana ineatis, cum ea, quae omnes tangunt, ab omnibus approbari — par sit“.

² Nämlich auf Grund einer Instruktion, durch die der Herzog April 12 den kön. span. Rath Roerda zu Eröffnungen gegenüber Dr. Saderman bevollmächtigte, veröffentlicht von Piot, *Compte rendu de la Commiss. royale d'histoire*, 5^e série, t. 5^e, 82—85.

April 14/24. — Köln an die Städte seines Drittels: da wegen der örtlichen Verhältnisse die Anberaumung eines Drittelstags z. Z. nicht möglich ist, so werden die beiden Lübecker Anschreiben nebst dem Recess-Auszug über den Schoss zur Kenntnissnahme und mit der Aufforderung übersandt die Rückstände von der Kontribution von 1579 schleunigst zu erlegen. — Hanse II, 45, 167. Abschr.¹. Vgl. n. 2272 Anm. 2. [2281]

(April 16/26.) — Vortrag von Ad. Osnabruck vor den Generalstaaten der vereinigten Niederlande im Haag über die Beschwerden und Wünsche der Hansestädte in deren Auftrag laut einer „näheren Deduktion und Deklaration“. — E XIII, 31, 32. Abschr. o. D., vgl. den Bericht unten n. 2306. [2282]

April 16/26. — Dr. Suderman an den Kölner Rath: Gutachten über Zahl und Qualifikation der laut der Schossordnung zu erwählenden Provisoren der hansischen Privilegien; Gesuch um eine Entschliessung hinsichtlich des Kölner Beitrags zu der in Lübeck bewilligten Kontribution und um Befriedigung seiner eigenen Gehaltsforderungen. — A CL, 21, 22. Entw. und Or. praes. Mai 20. Vgl. n. 2272 Anm. 2. [2283]

April 22 (n. St.). — Empfangsbescheinigung über das Kölner Schreiben von April 24 (n. St.) von Soest², zugleich für Hamm und Unna. — A CL, 26. Or. [2284]

April 24/Mai 4. — Desgleichen von Paderborn. — A CL, 28. Or. [2285]

April 25/Mai 5. — Desgleichen von Lemgo, zugleich für Herford und Bielefeld. — A CL, 29. Or. [2286]

April 26 (a. St.). — Desgleichen von Deventer, zugleich für Kampen und Zwolle. — A CL, 31. Or. [2287]

April 28 (a. St.). — Desgleichen von Minden. — A CL, 33. Or. [2288]

April 30 (a. St.)³. — Desgleichen von Wesel und von Duisburg. — A CL, 23, Or. praes. Mai 16, und CL, 24, Or. [2289, 2290]

Mai 1 (a. St.). — Desgleichen von Emmerich und von Dortmund. — A CL, 25, 23a. 2 Or. [2291, 2292]

Mai 3 (a. St.). — Desgleichen von Lippstadt. — A CL, 27. Or. [2293]

Mai 5 (a. St.). — Desgleichen von Zutphen. — A CL, 30. Or. [2294]

Mai 7 (a. St.). — Desgleichen von Nimwegen⁴. — A CL, 32. Or. [2295]

Mai 7/17, 's Gravenhage. — Antwort der Generalstaaten der vereinigten Niederlande an den Gesandten der Hansestädte (Ad. Osnabruck) auf die Eingabe von April 25 und seinen Vortrag von April 26: die Schuld am Krieg in den Niederlanden trägt der König von Spanien. — A CL, 34, 35, 2 Abschr., niederl. u. hochdeutsch; Hanse II, 45, 163, Abschr., hochd.. Vgl. den Bericht unten n. 2306. [2296]

Mai 7/17, 's Gravenhage. — Dieselben an die Sendeboten der Hansestädte in Lübeck auf ihre Zuschrift von 1584 Nov. 1: Amsterdam hat sich nur nach dem Beschluss der vereinigten Provinzen gerichtet; die Steuern sind nothwendig wegen des Kriegs; sie versuchen keineswegs diesen zu schüren und sind bestrebt die Nachbarn möglichst unbehelligt zu lassen; näheres überbringt Ad. Osnabrugg. — A CL, 36. Abschr. Vgl. den Bericht unten n. 2306. [2297]

¹ Or. im Stadtarchiv Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 und in Soest, Hansesachen III, n. 17, 31.

² Zu diesen Schriftstücken gehört wohl die Empfangsbescheinigung über ein Schreiben Soests an Münster in hansischen Sachen, die der Münsterer Stadtsekretär Joh. Pagenstecker Mai 27 (n. St.) ausgestellt hat, Soest, Hansesachen III, n. 16, 70, Or.

³ Dass das Weseler Schreiben nach dem alten Stil ausgestellt ist, ergibt sich aus dem Datum des Einlaufs in Köln Mai 16 n. St., also Mai 6 a. St.

⁴ Das Herzogthum Geldern, Zutphen, Overijssel, zu denen vorbenannte Städte z. Th. gehörten, nahmen den neuen Kalender bekanntlich erst i. J. 1700 in Gebrauch.

Mai 16/26, 's Gravenhage. — Notarielle Erklärung von Ad. Osnabruck, Sekretär des Kontors in Antwerpen, dass die ihm ertheilte Antwort der Generalstaaten der Niederlande von Mai 17 den Forderungen der Hansestädte nicht entspricht und ihm verborgen geblieben ist, was das ihm übergebene verschlossene Sendschreiben an den Hansetag in Lübeck enthält. — A CL, 38. Vgl. den Bericht unten n. 2306.

[2298]

Mai 17, Frederiksborg. — K. Friedrich II von Dänemark an K. Elisabeth von England: er bietet den Merchant Adventurers, die ihre Residenz in Emden aufzugeben beabsichtigen, eine solche in der Stadt Flensburg in Schleswig an, die dafür sehr geeignet ist. — A CL, 16. Abschr.

[2299]

Mai 20. — Duisburg an Köln: seine Quote von der hansischen Kontribution (200 Thlr.) kann es wegen Belastung durch den Krieg und durch Reichs- und Landessteuern nicht zahlen; Köln möge den Duisburger Wein-Kaufleuten am Kölner Krahn denselben Handel gestatten wie den Kölner Bürgern. — A CL, 37. Or. lect. Juni 3¹.

[2300]

Mai 26/Juni 5. — Dr. Suderman an Hamburg: drängt auf Zahlung des seit d. J. 1579 ausstehenden Rests von 600 Thlrn. an Lübeck, damit auch seine Gehaltsforderungen befriedigt werden können. — A CL, 39. Entw.

[2301]

Mai 28/Juni 7. — Derselbe an den Kölner Rath: Gesuch um ungesäumte Entscheidung über die Zahlung der Kontribution. — A CL, 40, 41. Entw. u. Or. lect. Juni 8. Vgl. n. 2272 Anm. 2.

[2302]

Mai 29/Juni 8. — Derselbe an Bremen: die letzte Kontribution von 6000 Thlrn. ist erforderlich gewesen für die Befriedigung der Hypothekgläubiger, unter denen sich verarmte Wittwen und Waisen befinden, seiner selbst und anderer hansischer Diener; es möge seine Quote mit 685 Thlrn. 24 Sch. 1 Pf. bei Lübeck erlegen. — A CL, 42. Entw.

[2303]

Mai 29/Juni 8. — Köln an Lübeck auf die Schreiben über den Hansetag aus dem November und Januar und den Bericht Dr. Sudermans über die letzten Hansetage: es will sich den Beschlüssen nicht widersetzen und sich nicht absondern, hatte aber grössere Rücksichtnahme auf die Kriegslasten Kölns und seines Quartirs erwartet; trotzdem hat es den Städten des Quartirs die Anforderungen und Zuschriften des Hansetags übermittelt, hierauf jedoch nur Empfangsbescheinigungen erhalten; man kann sich nur wenig von ihnen versprechen; seine Quote zahlt es, indem es die zweijährige Rente von den 4000 Thlrn. v. J. 1554 abzieht; mit der Bestallung von Provisoren in den Quartir-Städten für die Privilegien ist es einverstanden. — Briefb. 104, 53'. Vgl. n. 2272 Anm. 2.

[2304]

Juni 9. — Hamburg an Dr. Suderman: es ist erbötig, wenn es in althergebrachter Weise aufgefordert wird, sich gegenüber Lübeck wegen seines Rests schriftlich zu erklären. — A CL, 43. Or. praes. Okt. 16.

[2305]

[—]. — Bericht Ad. Osnabrucks für den Lübecker Rath über seine im Auftrag des Hansetags mit Kredenz von 1584 Nov. 1 und mit Instruktion von Dec. 12 unternommene Reise in die Niederlande und seine Verhandlungen daselbst von Jan. 30 n. St. bis Juni 12 n. St. (Rückkehr nach Lübeck). — A CL, 14. Abschr. S. im Anhang.

[2306]

Juni 12. — Lübeck an Köln: übersendet die Antwort der Generalstaaten der Niederlande auf die Werbung von Ad. Osnabruck; Köln möge sich äussern, ob eine neue Anregung daselbst angezeigt ist². — A CL, 44. Abschr.

[2307]

¹ Hieraus ergibt sich, dass das Schreiben nach altem Stil ausgestellt ist, Mai 30 n. St.

² Der Kölner Rath nahm in seiner Sitzung Juli 10 n. St. dies Schreiben nur zur Kenntniss, Rathspr. 36, 134'.

Juni 29/Juli 9. — Köln beurkundet die Vollmacht, die der Kölner Lambr. Ramen für Joachim Furgeth im Stahlhof in London als seinen Vertreter bei der Klage wegen des von Freibeutern i. J. 1577 an seinen Waaren („2 gepacklacken, darin 20 weisse lacken“) verübten Seeraubs ertheilt hat. — Briefb. 104, 69. [2308

Juli 5. — Vortrag von Joh. Schultze von Hamburg vor K. Elisabeth in der hansisch-englischen Streitsache. — A CLI, 37, Einlage im Gesandtschaftsbericht; A CLI, 23, Abschr. [2309

Juli 6/16. — Venlo an Köln: es hat noch keine Gelegenheit gefunden seinen Antheil an der zehnfachen Kontribution (200 Thlr.) durch Wechsel zu übermachen; das Geld liegt bereit. — A CL, 45, Or. lect. Juli 19. [2310

Juli 13, Soest. — Pet. Merckelbach¹ an den Kölner Stadtschreiber Laur. Weber v. Hagen: Dank für Bestellung des Briefs an Dr. Laur. Vomelius; Soest weist 150 Reichsthr. als Rest von der fünffachen Kontribution an mit der Bemerkung, dass Lippstadt sich jetzt nicht mehr vertreten lässt; Dank für Neuigkeiten. — A CL, 46, Or. praes. Aug. 23. [2311

Juli 14/24. — Köln beurkundet die Vollmacht, die der Kölner Franc. Cambi für sich und seine Gesellschafter an Theod. Rhenerus in Hamburg zur Vertretung ihrer Geldforderung gegenüber dem Engländer Rob. Bernabe ertheilt hat. — Briefb. 104, 76'. [2312

Juli 24. — Die hansischen Gesandten in England, Lic. Joh. Schultz und Georg Liseman, an den englischen königlichen Geheimenrath: Bitte, nach Vorlage ihrer „deductio“ und „demonstratio“, um Beschleunigung ihrer Angelegenheit². — A CLI, 37, Einlage im Gesandtschaftsbericht. [2313

Juli 26/Aug. 5. — Köln an die Städte seines Quartirs: die mitgetheilten hansischen Beschlüsse über die Kontore, die Kontribution usw. werden in Erinnerung gebracht; gleich ihm selbst haben noch einige andre Städte aus dem Quartir ihre Quoten entrichtet, selbst das hoch bedrängte Venlo, aber die übrigen haben sich noch nicht einmal erklärt; diese mögen sich nunmehr äussern, ob sie hansisch bleiben, demnach ihre Quoten zahlen wollen oder nicht, damit nach Lübeck berichtet werden kann. — Briefb. 104, 96. [2314

Juli 27. — [Lübeck] an Köln: der Sekretär des Kontors in Antwerpen Adolf (Osnabruck) überbringt die Resolution der Generalstaaten der vereinigten Niederlande; wegen des andauernden Kriegs daselbst ist eine weitere Sendung dorthin nutzlos; Köln möge seinen Antheil an der Kontribution zahlen³. — A CL, 49, Abschr. [2315

Juli 29. — Laur. Thomson, Amanuensis des königlichen Sekretärs Walsingham, an den Stahlhofs-Alderman auf Juli 24: der Sekretär, durch Geschäfte in Anspruch genommen, wird s. Z. die Antwort der königlichen Kommissare schriftlich übersenden. — A CLI, 37, Einlage im Gesandtschaftsbericht. Das Schreiben von Joh. Schultz an G. Liseman von Juli 31. [2316, 2317

Juli 31/Aug. 10. — Entwurf für einen Hilfsvertrag zwischen der Königin von England und den niederländischen Generalstaaten während des Kriegs in Geldern, Flandern, Holland, Zeeland, Westfriesland und Utrecht. — A CL, 51, Niederl. Abschr. im Auszug (französ.). [2318

Aug. 3. — Eingabe der hansischen Gesandten in England an den königlichen Geheimenrath. — A CLI, 37, Einlage wie zuvor. [2319

¹ Stadtschreiber von Soest.

² Die Protokolle des Privy Council fehlen leider für die Zeit von 1582 Juni bis 1586 Februar; nach ihnen wäre manche Aufklärung aus der englischen Überlieferung über den Verlauf dieser Gesandtschaft zu gewinnen.

³ Die Rathsprotokolle Kölns enthalten über dieses Schreiben nichts.

Aug. 3. — Empfangsbescheinigung über ein Schreiben Kölns in hansischen Angelegenheiten von Wesel. — A CL, 47. Or. praes. Aug. 10 [richtig?]. [2320

Aug. 5. — Münster an Köln: die zweite Hälfte seines Antheils an der zehnfachen Kontribution von 1579 (200 Reichsthr.) hat es dem Kölner Konr. Krieter zur Auszahlung an Köln zugestellt¹. — A CL, 48. Or. praes. Aug. 16. [2321

Aug. 9/19. — Inventar des Hansehauses in Antwerpen, Aufzeichnung des Kontors für den neuen Concierge Absalom Preseler von Danzig. — E XIII, 35. Abschr. [2322

Aug. 10. — Wesel an Köln: da die Städte von Kleve seit langem nichts mehr gezahlt haben, so wäre es erwünscht für sie und für Wesel eine besondere Taxe aufzustellen und sie daraufhin zur Zahlung zu mahnen; i. J. 1580 hat es 150 Reichsthr. gezahlt; wegen der in Lübeck beschlossenen neuen Kontribution von 10 000 Thlrn. ist ein Quartirtag erforderlich; über Kölns Vorschuss von 1564 für die Erbauung des Hauses in Antwerpen. — A CL, 50. Or. praes. Aug. 21. Vgl. n. 2321 Anm. 1. [2323

Aug. 12. — Die hansischen Gesandten in England an den englischen königlichen Geheimenrath: Ablehnung der erst heute überbrachten Ladung zu Hof auf den Nachmittag. — A CLI, 37, Einlage im Gesandtschaftsbericht. [2324

Aug. 12/22. — Köln an Wesel im Anschluss an sein Einladungsschreiben von 1584 Juli 30 (n. St., n. 2198): Bericht über die hansischen Beschlüsse, denen es zustimmt; die Städte des Drittels können nicht einberufen werden; Auszug aus dem Recess über den Schoss; die Kontributions-Rückstände und die Sendung nach England. — Briefb. 104, 93', Vermerk m. Aug. 21, Entw. verloren². [2325

Aug. 14. — Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath: Bitte um ungesäumte Abschaffung der dem hansischen Handel verderblichen Dekrete und entsprechende Mittheilung an die Zollbeamten und die Stadt London³. — A CLI, 37, Einlage wie zuvor. [2326

Aug. 21. — Dieselben an denselben: erneute Bitte um Bescheid. — A CLI, 37, ebenso. [2327

Aug. 23. — Roermond an Köln: da seine Einkünfte insgesamt der Garnison zugute kommen müssen und es nicht wie Venlo Abgaben erheben darf, weil ihm die Obrigkeit das verboten hat, so bittet es in seiner Bedrängniß um Geduld hinsichtlich der hansischen Kontribution. — A CL, 52. Or. lect. Sept. 9. [2328

Aug. 23/Sept. 2. — Köln an Lübeck: die Generalstaaten der Niederlande bedürfen nach ihrer eigenen Erklärung der neuen Abgaben zur Kriegführung gegen Spanien, sie nöthigen also ihre Nachbarn zur Unterstützung im Krieg; die wiederholte Entsendung von Ad. Osnabrugk zu den Staaten behufs Beschleunigung des Friedensschlusses ist wünschenswerth; hierbei ein Entwurf Dr. Sudermans zu einem Schreiben an die unirten Stände von Holland und Zeeland. — A CL, 53, Abschr.; Briefb. 104, 97. Vgl. Rathsprot. 36, 176. [2329

Aug. 24. — Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath: Bitte um den zugesagten schriftlichen Bescheid. — A CLI, 37, Einlage. [2330

¹ In der Kölner Rathssitzung Aug. 21 wurde das Geld der Mittwochs-Rentkammer zur Verwahrung überwiesen, gleichzeitig wurde ein Schreiben von Wesel entgegengenommen, in dem dieses sich beklagte, dass die zugehörigen Städte nicht kontribuieren wollten, und beschlossen eine neue Mahnung zu erlassen, Rathsprot. 36, 167.

² Abschr. im Stadtarchiv von Emmerich, im Stadtarchiv von Wesel caps. 103/4 n. 3 (beide im Staatsarchiv Düsseldorf). Aug. 23 n. St. quittirte Köln gegenüber Soest über 150 Reichsthr. als rückständige Kontributionszahlung, Soest, Hanssachen III, n. 17, 32, Or.

³ Vgl. Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 261: Rich. Young to Lord Burghley, account of the entries of the export trade of the merchants of the Stillyard during certain years and the rate of custom paid by them.

Aug. 25. — Der königl. Geheimerath an die hansischen Gesandten in England: der hansische Handel wird wieder hergestellt unter der Bedingung, dass die englischen Kaufleute in den Hansestädten dieselben Freiheiten genießen sollen¹. — A CLI, 37, Einlage im Gesandtschaftsbericht. [2331]

Aug. 25/Sept. 4, Köln. — Dr. Suderman an Bremen: dem nach Lübeck durchziehenden Kölner Boten möge es seine Entschliessung wegen der niederländischen Dinge mitgeben. Nachschr.: Gesuch um Antwort auf sein Schreiben von Juni 8 wegen seines Gehaltsrückstands. — A CL, 54, 55. Entw. u. Abschr. [2332]

Aug. 25/Sept. 4, Lissabon. — Friedr. Ploeniss an Herm. v. Dorne, ältesten Bürgermeister von Lübeck: Bericht über den Streit wegen der Wahl und Bestätigung des Consul Germanorum mit drei Gutachten von portugiesischen Rechtsgelehrten. — A CLI, 1. Abschr. im Auszug. [2333]

Aug. 27. — Bescheid des englischen königlichen Geheimenraths, gezeichnet vom Sekretär Rob. Beale, an die hansischen Gesandten in England im Sinn von n. 2331. — A CLI, 37, Einlage wie zuvor. [2334]

Aug. 29. — Neuer Bescheid desselben an dieselben. — A CLI, 37, wie zuvor. [2335]

Aug. 31. — Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath: Erwiderung. — A CLI, 37, wie zuvor. [2336]

Sept. 1. — Thom. Eggerton, Vertreter der Merchant Adventurers, an die hansischen Gesandten in England: Termin für Verhandlungen zwischen beiden Theilen über die englische Residenz in Hamburg. — A CLI, 37, wie zuvor. [2337]

Sept. 1. — Ad. Wachendorff, Sekretär des Stahlhofs, an die vorigen in derselben Sache². — A CLI, 37, wie zuvor. [2338]

Sept. 6. — Hamm und Unna an Soest: sie können bei ihren schwachen Mitteln und bei ihrem geringen Handelsverkehr nur dann in weitere Steuern zu Gunsten der Kontore einwilligen, wenn über die früheren Auslagen richtig Rechnung gelegt ist. — A CLI, 2. Or. praes. Sept. 20. [2339]

Sept. 9. — Wesel an Köln: die Sept. 4 in Rees versammelten klevischen Städte haben auf seine Mahnung zur Zahlung der Rückstände und auf seine Drohung mit einer Klage beim Hansestag sich Bedenkzeit bis Ende September ausgebeten³. — A CLI, 3. Or. praes. Sept. 16. [2340]

Sept. 10/20. — Gesuch des Kontors in Antwerpen an den Antwerpener Magistrat um Erhaltung seines 270 Jahre alten Privilegs der Befreiung von Wein- und Bier-Accise auf Grund der Verleihung von Herz. Johann von Brabant i. J. 1315⁴, nebst dem bejahenden Bescheid des Rathes mit einer dreimonatlichen Befreiung vom neuen Hochsel. — A CLI, 4, 5. Or. u. Abschr. [2341]

Sept. 10. — Der englische königliche Geheimerath an die hansischen Gesandten in England: wegen der Aufhebung der englischen Dekrete. — A CLI, 37, Einlage wie zuvor; 2 St. [2342, 2343]

Sept. 12/22. — Köln an Hamm und Unna auf n. 2339 wegen der hansischen Kontribution. — Briefb. 104, 111', Vermerk, Entw. verloren. [2344]

¹ Aug. 22 hatten die Merch. Adventurers eine neue Eingabe wegen ihres Handels in den Hansestädten und gegen das Lübecker Dekret an den Geheimenrath gerichtet, Calendar a. a. O.

² Vgl. dazu einen Bericht von Rob. Beale an Walsingham von Aug. 29 und einen von Rich. Young an denselben von Aug. 30 über die jährliche Ausfuhr der hansischen Kaufleute aus England (8000 weisse Laken), Calendar a. a. O.

³ Der Kölner Rath beschloss hierauf Sept. 16 an Wesel zu schreiben, dass für ungesäumte Zahlung der Kontribution Sorge getragen werden müsse, Rathsprot. 36, 188; das Original dieses Schreibens im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3 von Sept. 16.

⁴ Höhlbaum, Hans. Urkundenb. 2, n. 266.

Sept. 15. — Lübeck an Dr. Suderman: durch die Zuschriften von ihm und dem Kölner Rath ist es von der Nothwendigkeit überzeugt worden Adolf (Osnabruck) sofort von neuem zu den unirten Provinzen zu senden; seinen Entwurf zu einem Schreiben an sie hat es mit geringen Änderungen ausfertigen lassen; Danzig hält nach beiliegendem Schreiben mit seiner Meinung in dieser Sache zurück; es erwartet Nachricht in der englischen Sache; Köln und die benachbarten Städte hat es nochmals zur Zahlung der Kontribution angehalten. — A CLI, 6. Or. praes. Okt. 16. [2345]

Sept. 16. — Bremen an Dr. Suderman auf Sept. 4 n. St.: eine neue Sendung in die Niederlande wird nutzlos sein; zur Zahlung ist es bereit, wenn alle andern Städte dasselbe thun wollen. — A CLI, 7. Or. praes. Okt. 16. [2346]

Sept. 16. — Lübeck an Köln: obwohl die Erklärungen von Braunschweig und Bremen noch nicht vorliegen, ist es mit der sofortigen abermaligen Entsendung von Adolf (Osnabruck) in die Niederlande durchaus einverstanden, es hat dafür den Entwurf von Dr. Suderman mit geringen Änderungen ausfertigen lassen; hoffentlich wird die dortige Kontribution bald entrichtet¹. — A CLI, 8, 9. Or. praes. Okt. 18 u. Abschr. [2347]

Sept. 16. — Lübeck und die Hansestädte an die unirten Niederländischen Provinzen: für die Weiterführung des Kriegs von den hansischen Kaufleuten Abgaben zu erheben würde präjudizirlich sein; zum Vortrag der hansischen Beschwerden wird abermals Adolf Osnabrugge entsandt. — A CLI, 10, 11. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [2348]

Sept. 16. — Die hansischen Gesandten in England an den königlichen Geheimenrath: Richtigstellung ihrer Erklärungen. Ebenso an Mr. Beale. — A CLI, 37, Einlagen im Gesandtschaftsbericht. [2349, 2350]

Sept. 21. — Hamburg an Dr. Suderman: über die wiederholte Sendung von Ad. Osnabrugge in die Niederlande hat es sich gegen Lübeck erklärt; seine Aufforderung zur Zahlung von Geld hat es schon im Juni beantwortet, doch hat der Kölner Bote die Antwort in Hamburg liegen lassen. — A CLI, 12. Or. praes. Okt. 16. [2351]

Okt. 3. — Der englische königl. Geheimerath an die hansischen Gesandten in England: vor Wiederherstellung der englischen Residenz in Hamburg kann den hansischen Kaufleuten der Genuss ihrer Privilegien in England nicht wieder gewährt werden. — A CLI, 13. Abschr. S. im Anhang. [2352]

Okt. 5. — Aufzeichnung von Adam Wachendorff über die Verhandlungen mit dem englischen königl. Geheimenrath über die Wiederaufrichtung der Hamburger Residenz als Vorbedingung für die Herstellung der Privilegien. — A CLI, 14. Abschr. S. im Anhang. [2353]

Okt. 8. — Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath: Bitte um eine Abschiedsaudienz bei der Königin; Erklärungen über die verlangte Hamburger Residenz. — A CLI, 15. Abschr. S. im Anhang. [2354]

Okt. 10/20, Warschau. — Schreiben [wessen?] über die Stellung des Königs von Polen und seiner Rätthe zu den englischen Adventurern. — A CLI, 19. Abschr., unvollst. [2355]

Okt. 13/23. — Aufzeichnung von Dr. Suderman über die bewilligten und gezahlten Beiträge der Städte des Kölner Quartirs zur hansischen Kontribution nach den ihm durch den Sekretär Laur. (Weber) zur Verfügung gestellten Briefen². — A CLI, 20. Entw. [2356]

¹ Okt. 18 überwies der Rath dies Schreiben der Schickung, Rathspr. 36, 209.

² Einen sehr beachtenswerthen Bericht des Herrn von Pamele an Herzog Alexander von

Okt. 28. — Franz Walsingham an die hansischen Gesandten in England: der Geheimeraths-Bescheid; die Abschiedsaudienz bei der Königin. — A CLI, 16. Abschr. S. im Anhang. [2357]

Okt. 28. — Antwort des königl. Geheimenraths auf die Zuschrift der hansischen Gesandten. — A CLI, 17. Abschr. S. im Anhang. [2358]

Okt. 28. — Erklärung desselben Raths auf die von den hansischen Gesandten vorgetragene Artikel. — A CLI, 21. Abschr. S. im Anhang. [2359]

Nov. 1. — Entgegnung seitens der hansischen Gesandten. — A CLI, 18. Abschr. S. im Anhang. [2360]

Nov. 4. — Aufzeichnung über die Audienz der hansischen Gesandten bei K. Elisabeth in Richmond. — A CLI, 22. Abschr. S. im Anhang. [2361]

Nov. 5, Richmond. — K. Elisabeth an Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg: die Vorbedingung für die Aufhebung ihrer Dekrete wird stets die Wiederverleihung der Hamburger Residenz an die Engländer bleiben. — A CLI, 24. Abschr. S. im Anhang. [2362]

Nov. 5, Richmond. — Dieselbe an Hamburg auf dessen Zuschrift: sie wird, wenn der drohende Krieg mit Spanien ausbricht, keine Schiffe nach dem Süden passiren lassen, die Getreide und Waffen für den Feind führen¹. — A CLI, 25. Abschr. [2363]

Nov. 5, Richmond. — Dieselbe an Kaiser Rudolf II: sie will den hansischen Kaufleuten alle Vorrechte der eingeborenen Engländer bewilligen; das wird aber dadurch unmöglich gemacht, dass nicht einmal die im vorigen Jahr durch den Alderman gegebenen Versprechen gehalten werden. — A CLI, 26. Abschr. [2364]

Nov. 15/25. — Kölner Rathsbeschluss über die Entsendung von Ad. Osnabruck gemäss hansischem Beschluss nach Holland und Zeeland, Bewilligung des Zehrungsgeldes für ihn aus den Kontributionsbeiträgen der Städte Münster und Soest². — A CLI, 27, 28. Entw. u. Abschr.; Rathsprot. 36, 232'. [2365]

Nov. 18. — Osnabruck an Köln: der Rest der Kontribution wird bald erlegt werden; die Verzögerung erklärt sich aus der genügend bekannten Unsicherheit. — A CLI, 29. Or. praes. Dec. 9 (n. St.). [2366]

Nov. 20/30. — Die Provisoren des Hl. Geist-Hospitals in Köln bescheinigen den Empfang von 25 Joachimsthln. Jahrrente vom Londoner Kontor durch den Kölner Rath. — A CLI, 29a. Or. [2367]

Nov. 27/Dec. 7, Köln. — Quittung von Ad. Osnabruck für den Rath von Köln als Quartirstadt der Hanse über 200 Reichsthlr. für Reise- und andre Unkosten. — A CLI, 30, 31. Or. u. Abschr. [2368]

[Anfang December, Hamburg.] — Georg Liseman an Dr. Suderman: die gefälschte Berichterstattung seines Mitgesandten Joh. Schultz über die englischen Verhandlungen vor dem Hamburger Rath und seine Berichtigungen dazu; die eifrigen Bemühungen Hamburgs um Wiederherstellung der englischen Residenz, selbst um den Preis des Kontors oder der Hanse; die hamburgischen Machinationen durch Schultz u. a. unter Vermittelung des Adventurers Joh. Robbinson; weitere noth-

Parma über seinen Briefwechsel mit Dr. Suderman, die Sendung Ad. Osnabrucks zu den unirten Staaten, die Sendung nach Polen usw. von Okt. 26 (n. St.) theilt Piot mit Compte rendu de la commission d'histoire, 5^e série, t. 5, 86.

¹ Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, n. 86, 87, dasselbe und die Anfrage Hamburgs wegen des Handels nach Spanien und Portugal, aus englischer Überlieferung.

² Nov. 4 n. St. war die Kölner Mittwochs-Rentkammer angewiesen worden 42 Reichsthlr. für die beiden lübischen Recesse, die in der lübischen Kanzlei bezahlt worden, dem Vermittler zurück zu erstatten, Nov. 8 war ein Gesuch von Bürgern und Faktoren von Antwerpener Bürgern in der Rathssitzung einem Ausschuss überwiesen, Rathsprot. 36, 219', 223.

wendige eilige Schritte beim Kaiser gegenüber den hamburgischen Plänen, die sich anscheinend sicher verwirklichen werden. — A CLI, 35. Unvollst. Or. praes. Dec. 27. S. im Anhang. [2369]

Dec. 6/16, Brüssel. — Herzog Alexander von Parma an Syndicus Dr. Suderman: nach der Ankündigung seiner Herüberkunft durch den Präsidenten Pamele hat er ihn erwartet; er möge bestimmt kommen, um über eine Angelegenheit der Hansestädte mit ihm zu verhandeln¹. — A CLXII, 11. Abschr. [2370]

Dec. 9/19. — Köln beurkundet die Vollmacht Jak. Scheers, Pet. Langniels, Hans Kniprads und Jak. Kuvelers, Kölner, für Ad. Wachendorff, Sekretär des Londoner Kontors, und Heiman Lennep gen. ter Laen, Kölner, zu einem Verkauf. — Briefb. 104, 157'. [2371]

Dec. 12, Bremen. — Georg Liseman an Dr. Suderman: die zweideutige Haltung der Hamburger, die hinter dem Rücken der Städte mit den Engländern konspirieren, weil sie gut englisch sein wollen; Lüneburgs Unzufriedenheit mit dem Ausgang der Verhandlungen in England; England, der Deputationstag² und der Kaiser; die derzeitige Lage des deutschen Handels im einzelnen unter dem Druck des monopolistischen Handels der Adventurers; Verspottung von Kaiser und Reich in England. — A CLI, 32. Or. praes. Dec. 31. S. im Anhang. [2372]

Dec. 13/23. — Das Kontor in Antwerpen an Lübeck: eine Besprechung zwischen dem Oldermann Dan. Gleeser und den Abgeordneten der vier deputierten Hansestädte über die dortige Lage wäre erwünscht; Klage über die Amtsführung des im Mai 1584 abgetretenen Sekretärs Ad. Osnabrug. — A CLI, 33. Abschr. [2373]

Dec. 14, Kronborg. — K. Friedrich II von Dänemark an Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg: Mahnung zur Verträglichkeit mit England im eigenen Interesse der Hansestädte. — A CLI, 34. Abschr. [2374]

Dec. 18/28. — Köln an das Kontor in Antwerpen wegen eines Passports für Hans Konr. Argh. — Briefb. 104, 161, Vermerk, Entw. fehlt. [2375]

Dec. 21/31. — Aufzeichnung über die Schossbücher des Kontors in Antwerpen. — A CLI, 36. [2376]

[1585, Schluss.] — Berichte Georg Lisemans über seine und des Hamburger Rathmanns Lic. jur. Joh. Schultz Sendung nach England und ihre Verhandlungen daselbst wegen der hansischen Privilegien, der englischen und der hansestädtischen Dekrete, nebst den zugehörigen Aktenstücken. — A CLI, 37, unvollst.; Hanse IV, 92. S. im Anhang. [2377, 2378]

[—]. — Abrechnung von Dan. Gleser, Oldermann des Kontors in Antwerpen, über seine Ausgaben für das Kontor, namentlich Reiseunkosten, von 1582 bis 1585, aufgestellt i. J. 1591. — A CXLIII, 29. Abschr. [2379]

¹ Vgl. n. 2356 Anm. 2.

² Auf 1586 Jan. 7 nach Worms ausgeschrieben, Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 14, 307, worauf sich der Kölner Rathsbeschluss von Jan. 1 bezieht: auf Anhalten Dr. Sudermans als Syndicus der Hanse, „umb uf dem deputationstag gmeiner stett notturft zu befürderen, ist bevolen den hern das beste in den sachen furzonemen“, Rathsprot. 36, 263. Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 3, 302.

1586.

Jan. 1/II. — Das Kontor in Antwerpen an [Dr. Suderman]: Protest gegen sein ungerechtfertigt scharfes Schreiben in Sachen Hans Konrads und wegen angeblichen undankbaren Verhaltens gegen ihn selbst unter Berufung auf die geringen Mittel des Kontors, die grossen Anforderungen, die Nachlässigkeit von Adolf (Osnabruck) im Dienst und das Verhalten des Kontors im Jahr 1582 und unter Ablehnung seines Rechts dem Kontor unbegründete Verweise zu ertheilen. — A CLII, 5. Or. ohne Adressenumschlag, praes. bei Dr. Suderman Jan. 29, Brüssel. S. im Anhang. [2380]

Jan. 1/II. — Köln an Antwerpen: der hansische Syndicus Dr. Suderman¹, der sich dort wegen allgemeiner hansischer Angelegenheiten aufhält, ist, da dort jetzt ruhigere Zeiten gekommen sind, beauftragt die rückständige Rentenzahlung an die Kölner zur Sprache zu bringen. — A CLII, 6, 7. Entw. von Dr. Suderman u. Abschr. [2381]

Jan. 8/18. — Barthold Questenberch quittirt dem Kölner Rath über 80 Goldgl. als Jahrrenten für 1584 und 1585 vom Londoner Kontor. — A CLII, 8. Or. [2382]

Jan. II, Lübeck. — Bericht der deputirten Hansestädte Lübeck, Bremen und Lüneburg an den Kaiser: die nach England geschickten Gesandten haben trotz einem halbjährigen Aufenthalt gar keinen Erfolg gehabt, wie das abschriftlich beiliegende Schreiben der Königin zeigt; sollte sich, wie dort gesagt ist, der Alderman in London früher für die englische Residenz in Hamburg „pure“ erklärt haben, so ist das den Thatsachen zuwider und eine ohne Willen und Auftrag der Städte gegebene und ihrem Interesse widerstrebende Aussage gewesen; auch der König von Polen gestattet die Residenz in Elbing wegen ihrer Schädlichkeit nicht. — A CLII, 2. Abschr. [2383]

[—]. — Dr. Suderman an den Kaiser in Anknüpfung an die Beschlüsse von 1584: Darlegung der Schädlichkeit des monopolistischen Handels der Engländer, der Unmöglichkeit für die Hansestädte in die Hamburger Residenz einzuwilligen, an welcher Frage die letzte Sendung nach England gescheitert ist; Bitte um die Ausführung der Dekrete gegen die Adventurers². — A CLII, 3. Abschr. [2384]

[—]. — Dr. Suderman an den Kaiser: Gesuch um ein scharfes und ernstliches Verbot an Hamburg und andre Unterthanen des Reichs in jener Gegend wegen weiterer Verhandlungen und Verträge zur Aufnahme der Adventurers und anderer monopolistischer Gesellschaften. — A CLII, 4. Abschr. [2385]

Jan. 13/23, Brüssel. — Werbung der Präsidenten Pamele und Richardot im Namen des Herzogs von Parma als Gouverneur von Belgien beim hansischen Syndicus Heinr. Suderman: 1. Unterstützung der Hansestädte in ihrem Streit mit England durch den Rath Roerda auf dem Deputationstag in Worms; 2. Wiederherstellung ihres Handels mit Holland und Zeeland; 3. Druck auf Holland, Zeeland und England durch Anlehnung der Städte an Spanien, andererseits an Polen; 4. Verheissung von weiteren Privilegien seitens des Königs von Spanien für diesen Fall nebst

¹ Das irrthümlich von Jan. 8 n. St. datirte Promemoria von Dr. Suderman für den Herzog von Parma auf dessen Propositionen für die Hanse von Jan. 23 n. St., weiter n. 2386, gehört zu Jan. 28 n. St. (Jan. 18 a. St.), unten n. 2387; vielleicht könnte es auch auf Febr. 8 hinabgerückt werden.

² Diese und die folgende Eingabe an den Kaiser sind ohne Datum und Ortsangabe, aber von derselben Hand kopirt wie der hansestädtische Bericht von Jan. 11 und jedenfalls mit ihm für den Reichsdeputations-Tag in Worms bestimmt gewesen, der auf Jan. 7 ausgeschrieben war, Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 14, 307.

einem engeren Verbund; 5. Getreidezufuhr aus den Hansestädten in die spanischen Niederlande¹. — A CLII, 9, 9a. 2 Abschr. S. im Anhang. [2386

Jan. [1]8/[2]8. — Erwiderung Dr. Sudermans auf vorstehende Werbung des spanischen Gouverneurs von Jan. 23: 1. Ausführung zu Punkt 4 betr. die Zollbefreiung für die hansischen Kaufleute in Brabant und Zeeland und am Zoll zu Lobith als Ersatz für die bei der Plünderung von Antwerpen zugefügten Schäden; 2. Vorschläge zur Sicherstellung des Handels mit Spanien durch Erlass von Abgaben als Gegengewicht gegen das monopolistische Verfahren der Engländer, die nicht nur in das hansische Gebiet eindringen, sondern auch die hansische Niederlassung in Antwerpen und Antwerpen selbst schädigen. — A CLII, 1. Abschr. m. D. Jan. 8 trotz der Bezugnahme auf das Aktenstück von Jan. 23 (13)². S. im Anhang. [2387

[Jan. 19/29.] — Das Kontor in Antwerpen an den dortigen Magistrat: die Wyckmeister mögen verhindert werden wider die hansischen Privilegien die Angehörigen des Kontors zu Wachen, Ronden usw. heranzuziehen, wie das von Gerh. Pelgrom verlangt ist. — E XIII, 36. Or. m. Bescheid a. R. [2388, 2389

Jan. 21/31. — Laur. Weber, Kölner Stadtsekretär, quittirt dem Kölner Rath über 25 Reichsthr. Jahrrente für 1585 vom Londoner Kontor. — A CLII, 10. Or. [2390

Jan. 21/31. — Margaretha, Wittwe von Ant. v. Reimbach, ebenso über 20 Reichsthr. — A CLII, 10a. Or. [2391

Jan. 22, Bremen. — Georg Liseman an Dr. Suderman: das tückische Verfahren der Engländer; eine Zusammenkunft der deputirten Städte erschien nicht angezeigt, weshalb er nach Bremen gesandt worden, um die Besiegelung des Schreibens an den Kaiser zu erwirken; Erwägungen bezüglich dieses Schreibens und der Schritte der Königin beim Kaiser; vielleicht findet ein Tag der wendischen und der Quartir-Städte statt; Gegenströmung in Hamburg gegenüber dem Rath seitens der Acht-Männer; aus Preussen fehlen Nachrichten; die Stellung der dortigen Hansestädte zum Reich und zu Polen; die Niederländer sollen in England den Engländern im Zoll gleichgestellt werden; die Nothwendigkeit der Ausführung des kaiserlichen Dekrets; Bremen, das die Ausführung erwartet, hat die halbe Kontribution zugesichert; Heirath des Kurfürsten von Sachsen; Theologen-Zusammenkunft in Torgau. — A CLII, 13. Or. ohne Adressenumschlag. S. im Anhang. [2392

Jan. 26/[Febr. 5]. — Das Kontor in Antwerpen an den Kanzler [von Brabant]: Einspruch gegen den Verkauf von Mobilien des Kontors durch Dan. Rintvleesch mit Rücksicht auf die beantragte Reformation des Urtheils. — A CLII, 14. Abschr. v. Entw. von O. Hartius. [2393

Jan. 26/Febr. 5, Brüssel. — Otto Hartius an Dr. Suderman in Antwerpen: hierneben ein Rechtsgutachten über die Schulden des Kontors; eine Entscheidung des Streits ist jedenfalls nützlicher als ein Hinziehen ohne bestimmte Hoffnung auf Sieg. — A CLII, 15. Or. praes. Febr. 7. [2394

Jan. 29/Febr. 8. — Dr. Suderman an Otto Hartius: Dank für sein Gutachten; Sache Prätor; die Suspension aller Prozesse des Kontors. — A CLII, 17. Entw. [2395

Jan. 31/Febr. 11, 's Gravenhage. — Bericht von Ad. Osnabrugk über seine

¹ Aus einer Abschrift im Reichsarchiv in Brüssel gedr. von Piot, *Compte rendu de la commission d'histoire*, 5^e série, t. 5, 94—96.

² Aus einer französischen Übersetzung mit demselben Fehler im Datum gedr. a. a. O. 88—94. Vgl. S. 273 Anm. 1. Im Zusammenhang hiermit steht wohl das Gutachten Dr. Sudermans von 1586 über die Schifffahrt auf dem Rhein und die Versperrung des Rheins im Kölner Archiv, *Actus et processus* 31, 203 ff., Entw.

Audienz bei den Staaten der unirten Provinzen der Niederlande nebst dem Text seiner Werbung. — A CLII, 18—20. [2396]

Februar. — Bescheid des Magistrats von Antwerpen für Dr. Suderman: zur Bezahlung der Kölner Rentengläubiger ist er bereit; ihre Zahl und ihre Ansprüche sollen zu diesem Behuf nachgewiesen werden. — A CLII, 12. Abschr. Vgl. n. 2381. [2397]

Febr. 4/14, 's Gravenhage. — Ad. Osnabruck an Dr. Suderman in Köln: er ist Febr. 6 n. St. angekommen, hat Febr. 11 Audienz gehabt; wegen der Neu-Einrichtung der Regierung wird die hansische Sache zurückstehen müssen; die Mitglieder der neuen Regierung¹; das Kontor in Antwerpen hat unvorsichtiger Weise um Gestattung des Durchgangs von Lebensmitteln gebeten; unkorrekt ist auch das Schreiben der Hansestädte an die Landstände gewesen; Briefe scheinen verloren zu gehen. — A CLII, 21. Or. praes. März 20 (n. St.), Köln. [2398]

Febr. 5/15, Brüssel. — Otto Hartius an Dr. Suderman in Köln: persönliche Rücksprache mit Rentvlesch wird das richtigste sein; seine Bemühungen in der Kanzlei um Suspension des Urtheils sind vergeblich gewesen; die Sache Prätor. — A CLII, 22. Or. [2399]

Febr. 12/22. — Köln an Wesel: wegen Erlegung der hansischen Kontribution. — Briefb. 104, 193, Vermerk, Entw. verloren². [2400]

Febr. 14/24, Prag. — Kaiser Rudolf II an die hansischen Kommissare beim Reichsdeputationstag in Worms³: sie mögen ein weiteres Gutachten über den Streit der Hanse mit England von der Reichsdeputation einfordern. — A CLII, 23. Abschr. [2401]

Febr. 17/27, (Antwerpen). — Konst. van den Berge an Dr. Suderman: über die dem Oldermann und Kaufmannsrath des Kontors zu stellenden Bedingungen für eine Verpfändung der hansischen Häuser in Antwerpen und die Schulden des Kontors (3. cal. Mart.). — A CLII, 23a. Or. ohne Jahr. Vgl. unten n. 2415 u. n. 2425. [2402]

Februar, Brüssel. — Herzog Alexander von Parma an Lübeck: die Haltung der Königin von England gegenüber den Hansestädten nebst der unablässigen Forderung der englischen Residenz in Hamburg erklärt sich aus dem Zusammenhang der Engländer mit den niederländischen Rebellen; vor der Unterstützung dieser muss deshalb nachdrücklich gewarnt werden. — A CLII, 11. Abschr. [2403]

Febr. 27/März 9, Brüssel. — Derselbe an Köln: in ähnlichem Sinn. — A CLII, 24. Or. praes. April 21. S. im Anhang. [2404]

März 14/24, Grodno. — K. Stephan von Polen an Herzog Alexander von Parma: seinem Wunsche gemäss hat er ein Mahnschreiben an die Rebellen gerichtet; mehr kann er aus der Ferne nicht thun; Dank für die freundliche Aufnahme seines Neffen. — A CLII, 25, 26. 2 Abschr. [2405]

März 14/24, Grodno. — Derselbe an die belgischen Stände: fordert zur Beendigung des verwüstenden Kriegs auf; beglaubigt als Vermittler seinen Gesandten Christoph. Goscovius⁴, droht andernfalls mit dem Abbruch der Beziehungen. — A CLII, 27, 28. 2 Abschr. [2406]

¹ Gemeint ist die Einrichtung der neuen Regierung unter Robert Dudley Graf von Leicester als Generalgouverneur der Vereinigten Provinzen, worüber P. J. Blok, *Geschiedenis van het Nederl. volk* 3, 340 ff. Im Staatsrath befand sich u. a. Elbertus Leoninus, der sich auch wiederholt mit den hansischen Angelegenheiten befasst hatte. Vgl. auch Lau, *Das Buch Weinsberg* 3, 304.

² Das Original im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3.

³ Vgl. auch Fr. v. Bezold, *Briefe d. Pfalzgr. Joh. Casimir* 2, n. 414 ff.

⁴ Kön. polnischer Sekretär, dessen Sendung nach einer Randbemerkung Dr. Sudermans zur Abschrift von den Staaten in einem Schreiben von Juli 5 beantwortet ist, worauf sie zwei Tage

April. — Dr. Suderman an den Reichsdeputationstag in Worms: Bericht über die erfolglose Sendung der Hansestädte nach England i. J. 1585 und die schwere Belastung des hansischen Handels in England, nebst einer Übersicht über die einschlägigen Verhandlungen auf dem Deputationstag zu Punkt 4 der kaiserlichen Proposition¹. — A CLII, 29, 29a, b. Abschr. [2407

[—]. — Hansische Deduktion über die dem hansischen Handel in England durch die dortigen hohen, privilegienwidrigen Woll- und Tuchzölle auferlegte Belastung, dem kaiserlichen Kommissar Dr. Christof Fabri² mit einem Gesuch für die Reichsdeputation in Worms April 24 von neuem überreicht („Kurze sommarische verzeichnus“) laut Randvermerk Dr. Sudermans. — A CLII, 35, 35a, b. 3 Abschr. S. im Anhang. [2408

[April 1.] — K. Elisabeth von England an Hamburg: da die Gesandten der Hansestädte wunderbarer Weise wegen der Residenz in Hamburg keine Vollmacht gehabt, sondern ihr für die Verhandlungen mit den Hansestädten bestimmte Bedingungen vor ihrer Rückkehr gestellt haben, so ist nichts erzielt worden; Hamburg möge sich nicht durch Drohungen von seinem Vorhaben abschrecken lassen, sie wird, wie vor einem Jahr brieflich versprochen ist, ihre Dekrete sogleich aufheben und noch mehr thun, wenn erst Hamburg die englische Residenz durchgesetzt hat; der Wechsel der Zeiten mit den neuen Bedürfnissen wird Hamburg einleuchten und die Hansestädte würden nicht anders urtheilen als sie, wenn sie an ihrer Stelle wären, darüber sollten sie sich klar werden³. — A CLII, 31. Abschr. [2409

[April 1.] — Dieselbe an K. Stephan von Polen auf dessen Verwendungsschreiben für die Hansestädte: sie würde die hansischen Kaufleute ihren eigenen Unterthanen gern gleichstellen, wenn nicht jene sogar eine Zusage ihres Aldermans wieder zurückgezogen hätten und den mehr als hundertjährigen Handel der englischen Kaufleute in Antwerpen durch die Bezeichnung Monopolhandel beschimpften. — A CLII, 30. Abschr. [2410

April 5/15. — Dr. Suderman an den Kölner Stadtsekretär Laur. Weber: Gesuch

später Ad. Osnabruck entlassen haben; die Abschrift ist Dr. Suderman im Juli durch Stanislaus Sobotzky, „aunicus regis, capitaneus et commendator“ mitgetheilt worden. Zu ersterem vgl. unten n. 2421. — Über Dr. Sudermans Briefe aus dem März und April an Heinr. von Ranzau, königl. dänischen Statthalter in Holstein und Stormarn, s. im Anhang.

¹ Dieser Punkt betraf die Gravamina des niederländisch-westfälischen Kreises, Ostfriesland und Emden, vgl. Fr. v. Bezold a. a. O. n. 414, Häberlin a. a. O. 14, 387, 412, 415, auch Kölner Archiv, Köln u. d. Reich, n. 182—185.

² Vgl. Häberlin a. a. O. 387, auch Lossen, Köln. Krieg 2, 398.

³ Die beachtenswerthen Ausführungen lauten wörtlich: „Denique illud etiam vobis in mentem venire volumus, per quos homines civitatum consultationes regantur et quos ad praecipitia consilia instigatores habeant, ut dispiciatis, an prudentes viros deceat turbido et seditioso hujus aut illius ingenio potius quam moderatorum hominum sanis consiliis obtemperare. Nam si aequa lance res expendere volueritis, tempora mutata esse reperietis et cum temporibus res mundanas mutari nec omnia omnibus temporibus congruere, proinde cum omnia ex aequo et bono tractari oportet. Plane nobis persuademus, si nostro loco civitates essent, non aliter quam nos de his rebus judicare velle. Haec si aequis animis civitates velint expendere omnia, cum communi utilitate quietis rationibus commodissime conficiuntur, sin aliae rationes instituantur et turbidos potius instigatores sequi velint, scire debent, nunquam nobis deesse vias, quibus tales cocreemus, et injurias omnes a nobis et subditis nostris propulsemus, contra vero illis, qui amicitiam nostram colere velint, omnem gratiam ac benevolentiam cum fide pollicemur nec eorum abusu, ope, consilio et auxilio, si opus erit, ullo tempore defuturae sumus“. — Der englische Geheimerath ertheilte in seiner Sitzung März 20 einigen italienischen Kaufleuten die Erlaubniß englische Tuche, Karseien, Lorbeer, Baumwolle, Saffran, desgl. Wolle, Häute und Lammfelle aus englischen Häfen nach Hamburg zu verschiffen, falls Hamburg nur als Einfuhrhafen betrachtet und die Waaren ins innere Deutschland, nach Köln, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg oder Italien, bezw. Venedig, Strassburg, Nürnberg weitergeführt würden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 14, 40.

um Auszahlung von 300 Thlrn. aus den eingegangenen Kontributionsgeldern an seine Tochter Ursula¹. — A CLII, 32. Or. praes. April 16 („ex navi“). [2411

April 11/21, Köln. — Dr. Suderman quittirt dem Stadtsekretär Laur. Weber über 300 köln. Thlr. zu 52 Albus = 236 Reichsthr. 24 Albus. — A CLII, 33, 34. Or. u. Abschr. [2412

Mai 16/26, Köln. — Derselbe an den Magistrat von Antwerpen: von seinen Unterredungen mit dem Herzog von Parma im März in Brüssel zurückgekehrt und im Hinblick auf den Reichsdeputationstag in Worms macht er eingehende Vorschläge für die Befriedigung der Rentengläubiger; über den Herzog von Parma und den König von Dänemark. — A CLIII, 1. Entw. [2413

Mai 17/27, Köln. — Derselbe an Dr. jur. Engelbert Masius, Pensionaris der Stadt Antwerpen: Empfehlung seines Verwandten Hardenrath bei dessen Schuldforderung an den Antwerpener Rath; ohne eine Herstellung des Friedens kann der Handel nach den Niederlanden nicht gedeihen; guter Stand der Dinge in Polen; er hofft auf einen Erfolg des Wormser Deputationstags, doch sind die Religionsstreitigkeiten hinderlich; Ad. Osnabrugk hat in Holland die Abschaffung der neuen Auflagen verlangt; Verwüstung des Kölner Landes durch den Krieg. — A CLIII, 2. Entw. [2414

Mai 17/27, Köln. — Derselbe an Herrn Konst. v. d. Berge: sein längeres Schweigen erklärt sich aus seiner gleich nach seiner Rückkehr erfolgten Reise zum Wormser Reichsdeputationstag; er wird ihm über die vom Domkapitel gekaufte Rente Auskunft verschaffen; der Process seiner Verwandten in Brüssel; Sache der Wittve Mat. Schuef und Hans Prätör; sein eigener Kredit. — A CLIII, 4. Entw. [2415

Mai 19/29, Köln. — Derselbe an Heinr. Zabell, Bremer Rathmann: er soll ihm sichere Nachricht über die angeblich aus Bremen nach Flandern gesandten und von Engländern, Holländern und Zeeländern beschlagnahmten Schiffe geben, damit er erforderlichen Falls eine Entschuldigung anbringen kann; Ad. Osnabrugk wird nach Erlangung von Bescheid in Utrecht wahrscheinlich über Bremen nach Lübeck reisen. — A CLIII, 6. Abschr. [2416

Mai 23/Juni 2. — Derselbe an Dietr. v. Moy²: an den Magistrat von Antwerpen und Dr. Engelb. Masius hat er wegen der sich auf 1000 Gl. belaufenden Renten von Joh. Masius und Joh. Hardenrath geschrieben; Entschuldigung für Verspätung des Briefs; Neuigkeiten aus dem Kölner Kriege (Neuss und Worringen³). — A CLIII, 7. Entw. [2417

Mai 31, Bremen. — Heinr. Zabell an Dr. Suderman in Köln auf das Schreiben von Mai 29 n. St.: Dank für die Bemühungen im bremischen Interesse; der Ein- und Ausfuhrhandel mit Flandern und den andern niederländischen Landen ist zu merklichem Schaden Bremens durch holländische und zeeländische Mandate und Kriegsschiffe gesperrt; der Rath hat sich der in Friesland und sonst Beschädigten angenommen, aber wenig erreicht. — A CLIII, 8. Or. praes. Juni 18. [2418

Juni 11/21, Antwerpen. — Jean Baptiste de Moy an Dr. Suderman in Köln: er ist glücklich aus dem Gefängniß erlöst; sein kranker Vater ist auf der Besserung und seinem Schreiben nach schon beim Pensionaris Dr. Maes gewesen; Grüsse an die Freunde in Köln. — A CLIII, 9. Or. praes. Juni 28. [2419

Juni 12/22, Köln. — Dr. Suderman an den Bremer Rathmann Heinr. Sobell:

¹ Ein nicht mehr erhaltenes Schreiben von Lübeck wegen der Rückstände von der Kontribution der Städte des Kölner Quartirs wurde in der Rathssitzung von April 4 verlesen und der Schickung zu schleuniger Berichterstattung überwiesen, Rathspröf. 37, 38^r.

² Stadtsekretär von Antwerpen.

³ Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 320 ff.

die Städte dürfen sich die Versperrung der offenen See nicht gefallen lassen; der König von Polen hat einen Gesandten in die Niederlande abgeordnet¹, der um Abschaffung der Lizenzen und andern Ungelds und um freie Schifffahrt anhalten soll; wenn die Städte jetzt Geld sparen wollen, werden sie in ihrer Last stecken bleiben; seine eigene üble Lage; neues vom Kriegsschauplatz². — A CLIII, 10. Entw. [2420]

Juni 23/Juli 3, Utrecht. — Die Staaten der vereinigten niederländischen Provinzen an den König von Polen auf dessen Schreiben von März 24, überreicht von Christ. Gloscovius: ihr Freiheitskampf ist gerecht; Graf Robert von Leicester, Führer der englischen Hilfstruppen, hat jetzt die Oberleitung des Kriegs; in Folge dieser dringenden Angelegenheiten hat sein Gesandter warten müssen; Bitte um Erhaltung seiner königlichen Gunst. — A CLIII, 11. Abschr. [2421]

Juni 26/Juli 6, Utrecht. — Die Staaten der vereinigten Provinzen Belgiens an Lübeck und die Hansestädte auf deren Zuschrift von 1585 Sept. 16 (n. 2348): eine neue Zuschrift und die zudringliche Werbung vom Sekretär Adolf (Osnabruck) wäre nach der ersten Entgegnung, da auch kein Grund zu Klagen vorliegt, nicht erforderlich gewesen; nicht an ihnen liegt es, wie schon dargelegt und allgemein bekannt ist, dass der Krieg mit Spanien hier fort dauert; dieser Krieg ist gerecht und kann wegen der Hilfe, die England geleistet hat, nicht ohne Willen und Zustimmung der Königin beendet werden; gerechtfertigte Beschwerden über Störungen des Handels sollen nach Möglichkeit abgestellt werden, jedoch soll Zufuhr an den Feind unterbleiben. — A CLIII, 12, 13. 2 Abschr. S. im Anhang. [2422]

Juni 26/Juli 6, Köln. — Dr. Suderman an Arn. de Cordes: grosse Rentenforderungen an die Stadt Antwerpen sind fällig, u. a. von ihm selbst und von Hieron. Helwagen, aber wegen der Kriegsläufe dort muss man Geduld haben; seine gerechte Forderung hat er bei Lübeck empfohlen. — A CLIII, 14. Entw. [2423]

Juni 27/Juli 7, Köln. — Derselbe an Engelb. Masius: auf das dringende Anhalten des dänischen Statthalters in Holstein Heinr. Ranzau hat er an ihn geschrieben; da die Antwort ausgeblieben und das Schreiben wohl verloren gegangen ist, so sendet er eine Abschrift mit der Bitte eine Entscheidung des Antwerpener Rathes herbeizuführen. — A CLIII, 3. Entw. [2424]

Juni 27/Juli 7, (Köln). — Derselbe an Herrn Konst. v. dem Berge: hierneben Abschrift seines wohl verloren gegangenen Schreibens von Mai 27; Bitte um Zustellung der beifolgenden Briefe an die Empfänger; wegen der Rente seiner Verwandten in der Höhe von 124 Gl. — A CLIII, 5. Entw. [2425]

Juni 28/Juli 8. — Bericht von Ad. Osnabruck über seine letzten ergebnislosen Verhandlungen mit den Staaten der vereinigten niederländischen Provinzen und seine Abreise nach Lübeck. — A CLIII, 15. Abschr., Dr. Suderman überreicht Sept. 12 in Köln. [2426]

[—]. — Bericht desselben über seine wiederholten Verhandlungen mit denselben Staaten im Haag von Febr. 6 bis Juli 8 n. St. — A CLII, 16. Entw. [2427]

Juni 28/Juli 8, (Köln). — Dr. Suderman an Ad. Osnabruck auf ein Schreiben von Juni 27 als Antwort auf seine Zuschriften vom 10. und 19.: der Verzug in der gemeinen Angelegenheit ist empfindlich, aber begreiflich, weil aus der Selbstsucht [der vereinigten Staaten der Niederlande] entsprungen; den polnischen Gesandten hat er lange vergeblich erwartet, die hansischen und die polnischen Interessen in den Niederlanden sind die gleichen, sie müssten dort gemeinsam behandelt werden³;

¹ Vgl. oben n. 2406 Anm. 3.

² Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg a. a. O.

³ Wörtlich: „die begerte copei wurde ich lange anderswahr bekommen haben, si non capitaneus Sobocki adventaret, cujus adventum ab initio Maji frustra hactenus expectavi; cum una

ganz erstaunlich und präjudizirlich ist das dortige Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr und die Sperrung des Rheinstroms¹; grosses wird der Legat nicht ausrichten oder ihm an Geld bringen²; Verhandlungen mit ihm (Suderman) über Geldangelegenheiten; Vorhaben von Kromhausen und Gilles Wolffwinckel; Praktiken Hans Prätors; Laffartz muss, wie man immer mehr erkennt, ein „seltsamer Quant“ gewesen sein; Glaesers Absichten; Heirathspläne seines Sohns Herman (Suderman); das Blutbad bei Junkersdorf³, Einnahme von Venlo, bevorstehender Fall von Wachtendonk und Geldern; O. soll in Lübeck um Geld für ihn (Suderman) anhalten, weil man hier nicht einmal dem Ruebsam die 100 Thlr. zahlen kann; die Forderung von Arn. de Cordes und Hieron. Helwagen; die Städte werden sich anders verhalten müssen, sonst sind Ruin, Schimpf und Schande da, und die Schulden müssen doch abgetragen werden⁴. — A CLIII, 16. Abschr., „duplica“, bei Osnabruck Aug. 7 n. St., Hamburg. [2428

Juli 9. — Resolution Lübecks⁵ auf die Werbung des Oldermanns vom Kontor in Antwerpen Dan. Gleser bezüglich des Zustands des Kontors: Verweisung auf die Massnahmen der deputirten Städte Köln, Bremen, Hamburg, bezw. auf die nächste Zusammenkunft der Deputirten in der englischen Sache oder einen Bericht an die Quartire, die dann Erklärungen abgeben mögen. — A CLIII, 17. Abschr. [2429

Juli 15/25, Köln. — Dr. Suderman an Ad. Osnabrug auf Schreiben von Juli 6 und 11: erfreulich ist der endliche Abschluss der Verhandlungen; hierneben Abschriften seiner früheren Briefe über die nochmals erläuterten Schulden des Kontors; seine eigene bedrückte finanzielle Lage wird ihn zwingen sich einen andern Herrn zu suchen, der ihm ausreichenden Unterhalt gewährt; über den Stand der polnisch-holländischen Frage kann sich O. in Lübeck Bescheid holen, ihn hat Sobotzki genau unterrichtet⁶; die soeben eingegangene allzu kurze Antwort von Lübeck auf sein ausführliches Schreiben ist unbefriedigend und nicht zweckdienlich⁷; die Belagerung

eademque sit causa et dominorum nostrorum et Poloniae regis, non intelligo, quare communicatis consiliis res agi non possit, cum in eundem scopium [!] ambo collimemus“ [!].

¹ Wörtlich: „es ist fremdt und seltsam in meinen ohren, das die leut bei euch dort dürfen die freie abfuhr und durchfuhr per placata nit allein verpieten, sondern auch die Teutsche streume mit usliageren zu versperren understehen; da nun unsere hern dis solten mit gedult und zusehen versupfzen, were der conclusion zuvor genommen (meines ermessens) nit wenich zuwieder, darumb sol mich verlangen, was die endliche resolution sein und darauf auch erfolgen werden, et eo usque patientia“.

² Wörtlich: „das der legatus, weil er mit seiner reisen fortgefahren, viel guts ausrichten und mir auch einen sack vol geldes verschaffen mugt, were allenthalben zu wunschen, trage aber sorge, es werden sein »parturient montes« und nur umb und umb nichts“. Gemeint ist die Reise des päpstlichen Nuntius Joh. Franc. Bonomi, Bischof von Vercelli, der seit längerer Zeit in den kölnischen und niederländischen Angelegenheiten thätig, wiederholt in Köln gewesen, jetzt vor wenigen Tagen von hier zum Herzog von Parma aufgebrochen war, Lau, Das Buch Weinsberg 3, 329; über seine Thätigkeit vornehmlich Lossen, Der köln. Krieg Bd. 2. Der Herzog von Parma und Köln wegen der „Rebellen“ bei Lau, Buch Weinsberg 3, 347.

³ Über dies und die folgenden Kriegsereignisse a. a. O. S. 328, 329 ff.

⁴ Bitter äussert er sich wörtlich: „es werden in warheit die stedt anders bei denen sachen tun müssen, sunst wirt Hanse finis sein, opprobrium et ignominia perpetua, und wirt man dannoch und gleichwol alle schulden bezalen müssen, sofern got im himmel und recht uf erden pleibet“.

⁵ Zwei nicht mehr erhaltene Schreiben Lübecks in der holländischen Sache, die in dieser Zeit ergangen sein müssen, wurden im Kölner Rath Aug. 22 verlesen, dann den Doktoren zum Bericht überwiesen, Rathspr. 37, 134.

⁶ Genauer: „was der koning zu Polen an die Hollendische stende, auch den prinzen zu Parma geschrieben, davon finden ir copias bei dem hern burgermeister her Herm. v. Dorn, und als der Sobocktzi [!] tandem auch wolfarig ankommen, hat er sich alsbalt hieher zu mir vefuegt und mir totius suae legationis discursus refereret, dergestalt, das alle sachen in Polen gnugsam prepareret und das fundament gelegt, wollen meine hern, die erb. stedt, darauf etwas guts bawen, so ist es zeit und stehet bei innen“.

⁷ Er fügt hinzu, O. soll den Prothonotar oder Sekretär Rheben (d. i. Rehbein) „ad majorem diligentiam“ ermahnen, „dan wa keine bessere correspondenz

von Neuss durch den Prinzen von Parma¹; Abschrift seines Briefwechsels mit dem ungeduldigen Kontor in Antwerpen. Nachschr. von Juli 17/27: Erstürmung und Brand von Neuss Juli 26¹; Einfall der Engländer in Flandern von Zeeland und Terneuzen her, Besetzung von Axel. — A CLIII, 18. Or. praes. Hamburg Aug. 7.

[2430]

Juli 23/Aug. 2, Antwerpen. — Heinr. de Moy an Dr. Suderman: durch die Sanirung der Kriegsschäden wird die Bezahlung der fremden Gläubiger durch die Stadt Antwerpen verzögert; über die Bebauung der brach liegenden Äcker; Freude über die Bestrafung von Neuss; die Einnahme von Axel; Bitte um Auskunft über den bevorstehenden Fürstentag² in Hamburg und über den Fortgang der polnischen Angelegenheit; Grösse an die Dekane Melch. und Georg Braun in Köln. — A CLIII, 20. Or. praes. Aug. 14.

[2431]

Juli 24/Aug. 3. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman in Köln: Dan. Runtfleisch hat die Mobilien des Kontors verzeichnen und zum Verkauf stellen lassen; protestirt hiergegen, weil es seinerseits seine Pflicht gethan; hofft, dass unter seiner Vermittelung die Gefahr abgewendet werden kann. — A CLIII, 21. Or. gez. „Schuermans loco secretarii“, praes. Aug. 6.

[2432]

Juli 28/Aug. 7, Grodno. — K. Stephan von Polen an K. Elisabeth: nachdem er den Unterthanen der Königin dieselbe Handelsfreiheit in Danzig wie in den übrigen polnischen Häfen gewährt hat, möge sie die berechtigten Klagen der Danziger über neue Abgaben in England abstellen. — A CLIII, 23, 25. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor.

[2433]

Aug. 2/12. — Köln an Venlo: mahnt 200 Reichsthr. zur hansischen Kontribution zu erlegen. — Briefb. 104, 273, Vermerk, Entw. verloren.

[2434]

Aug. 4³, Lübeck. — Dan. Gleeser an Lübeck: überreicht die gewünschte ausführliche Darstellung des Processes Hans Prätör während der letzten Jahre mit einem Gutachten über die jetzt erforderlichen Schritte. Nachschr.: Bezeichnung der wichtigeren Aktenstücke; Anfrage nach dem Verbleib von Ad. Osnabruck in der Sekretärsstelle im Kontor in Antwerpen. — A CLIII, 22. Abschr.

[2435]

Aug. 9/19. — Köln an Karl Hauwertz, Grossadmiral von England⁴, und den englischen königlichen Geheimenrath: Verwendung für den Kölner Georg Kessler und dessen aufgehaltene Waaren. — Briefb. 104, 277, Vermerk, Entw. verloren.

[2436]

Aug. 13/23, Köln. — Ad. Osnabruck quittirt der Stadt Köln (Sekretär Laur. Weber) über 60 Reichsthr. auf Rechnung der bei seiner Sendung zu den unirten Staaten der Niederlande von Wilh. v. Leissfeldt in Dordrecht aufgenommenen 100 Reichsthr. — A CLIII, 27, 28. Or. u. Abschr.

[2437]

Aug. 23, (Lübeck). — Dan. Gleser an Lübeck: über die traurige Lage des Kontors in Antwerpen, dessen Hausrath gerichtlich verkauft wird; Bitte um Ersatz für die von ihm für die Aufrechthaltung des Kontors gebrachten Opfer; Anschlag des Betrags, der für die Errettung des Kontors erforderlich ist; wird dieser Betrag nicht sofort bewilligt, so muss das Hansehaus selbst zu grossem Schaden und Schimpf der Hansestädte verkauft werden. — A CLIII, 29, 30. 2 Abschr.

[2438]

gehalten werden soll, dan seidhero dem jungsten hansetag geschehen, so wolle ich auch hinforter fedderen und dinten spaeren und vor das schreiben etwas guts lesen und petten“.

¹ Vgl. Buch Weinsberg a. a. O., besonders 339 ff.

² Er schreibt: „Intelligo conventum esse indictum apud Hamburgum multorum nobilium ac legatorum maximorum principum celebrem“; gemeint ist jedenfalls der Lüneburger Konvent protestantischer Fürsten, über den Fr.

v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Johann Casimir 2, n. 457, 458, 466 m. Anm. ³ Jedenfalls alten Stils, weil in Lübeck geschrieben und im Hinblick auf den Lübecker Bescheid von Aug. 27 a. St.

⁴ D. i. Lord Charles Howard of Effingham.

Aug. 26/Sept. 5, Grodno. — K. Stephan von Polen an den Rath von Elbing: verbietet auf Klage Danzigs den zum Schaden von Danzig und gegen die alten Gewohnheiten allen Fremden in Elbing unterschiedslos gestatteten Freihandel. — A CLIII, 33. Abschr. [2439]

Aug. 27. — Bescheid des Lübecker Raths auf die Eingabe Dan. Glesers: seine Handlungsweise ist z. Th. unrichtig gewesen; es wird die Angelegenheit des Kontors in Antwerpen auf dem nächsten hansischen Deputirtentag vorbringen. — A CLIII, 31, 32. 2 Abschr. [2440]

Aug. 28/Sept. 7, Antwerpen. — Das Kontor in Antwerpen an Dr. Suderman in Köln: Bitte um Nachricht über den Process Antwerpens gegen Jak. de Buequoy einer- und das Kontor andererseits wegen des kleinen Hansehauses; in Sachen Dan. Runtvleess erwartet man täglich den Verkauf der Mobilien. — A CLIII, 34. Or. gez. „Schuermans loco secretarii“, praes. Sept. 10. [2441]

[Etwa Ende August, Köln.] — Dr. Suderman an Lübeck auf das ihm durch Ad. Osnabruck überbrachte Schreiben von Juli 27 (Aug. 6): Gutachten über die augenblickliche Lage der Hansestädte, besonders mit Rücksicht auf Holland und England. — A CLIII, 19. Abschr. ohne Datum¹. S. im Anhang. [2442]

[—]. — Zusammenstellung der Gründe, die für die Abordnung einer hansischen Gesandtschaft nach Polen sprechen, von einem Kölner Syndicus oder Sekretär nach Massgabe des vorstehenden Gutachtens von Dr. Suderman P. 1—11 („Rationes Polonicae legationis“). — A CLIII, 45. Abschr. o. D. Vgl. unten n. 2461. [2443]

Sept. 2/12. — Dr. Suderman an den Magistrat von Antwerpen: Verwendung für den ehemaligen Genossen des dortigen Kontors Christ. v. Schönenberg, dessen Haus „zum goldenen Ring“ in der Kaiserstrasse durch einen Leutnant des Kapitäns Conradini besetzt ist. — A CLIII, 35. Abschr. [2444]

Sept. 10/20. — Beschwerde des Kontors in Antwerpen über die Weigerung der dortigen Collecteurs der Wein-Accise die im grossen Osterschen Hause zu konsumirenden Weine fortan accisefrei zu lassen, wie dies den Privilegien gemäss sein soll. — E XIII, 38. Or. mit zustimmendem Bescheid des Antwerpener Raths auf die Dauer von 6 Monaten. [2445]

Sept. 19/29. — Köln an Hamburg: Annahme von dessen Verordnung über Einrichtung eines Botendienstes zwischen Hamburg und Köln im Interesse des gemeinen Kaufmanns. — Briefb. 104, 298¹. [2446]

Okt. 6/16. — Die Erben des Kölner Bürgermeisters Konst. v. Lyskirchen quittiren dem Kölner Rath über 20 Reichsthr. Erbrente für 1584 vom Londoner Kontor. — A CLIII, 36a. Or. Das. 35a entsprechende Quittung für 1585. [2447, 2448]

Okt. 6/16, Antwerpen. — Notarieller Protest von Lic. jur. Kasp. Schuermans, Advokat in Antwerpen, als Sekretär des dortigen Kontors gegen die Fortsetzung der Exekution von Dan. Rintfleys. — A CLIII, 36. Abschr. praes. Dec. 26 bei Dr. Suderman. [2449]

Okt. 17/27. — Dr. Suderman an den Magistrat von Antwerpen: auf sein Schreiben von Mai 26 hat er noch keine Antwort erhalten, sie möge ihm wenigstens für Heinr. Ranzau gegeben werden; hierbei ein Schreiben von Franc. v. Lare als Gläubiger der Stadt Antwerpen mit der Bitte um Berücksichtigung; Klage über das Vorgehen des von Hans Prätor vorgeschobenen Dan. Rhyfleiss und Bitte um Abhilfe. — A CLIII, 37. Entw. [2450]

Okt. 17/27. — Derselbe an den Antwerpener Prothosekretär Henr. de Moy: die Sache Franz v. Lare; aus dem öffentlichen Verkauf der Mobilien erwächst der

¹ Die Anwesenheit Osnabrucks in Köln bezeugt dessen Quittung von Aug. 13/23 oben n. 2437.

Hanse ein Schimpf; Bitte um ein Einschreiten des Antwerpener Rath's dawider. — A CLIII, 38. Entw. [2451]

Okt. 22/Nov. 1. — Konst. v. Lyskirchen, Propst zu S. Georg, Kanoniker zu S. Gereon und S. Ursula in Köln, quittirt dem Kölner Rath im Namen der Erben des Altbürgermeisters Konst. v. Lyskirchen über 20 Reichsthr. Erbrente vom Londoner Kontor. — A CLIII, 40. Or. [2452]

Okt. 28, Antvorskov. — K. Friedrich II von Dänemark an Herzog Alexander von Parma: regt als Vermittler Friedensverhandlungen mit den Niederlanden an; in demselben Sinn hat er der Königin von England und dem König von Spanien geschrieben¹. — A CLIII, 39. Abschr. („Anderschow“). [2453]

Nov. 8/18. — Der Magistrat der Stadt Antwerpen stellt die Zahlungsverpflichtung des Kontors in Antwerpen gegenüber Niël. Becu und Carel v. Hulsdonck in der Höhe von 52 Karlsgl. 4¹/₂ Stüber fest. — E XIII, 39. Or. mit Insinuationsvermerken und der Quittung Becus von 1594 Sept. 12. [2454]

Nov. 20/30. — Die Provisoren des Heil. Geist-Hospitals in Köln quittiren dem Kölner Rath über 25 Joachimsthr. Erbrente vom Londoner Kontor. — A CLIII, 40 a. Or. [2455]

Nov. 30/Dec. 10, Köln. — Ad. Osnabruck quittirt über 40 Reichsthr. als Rest von den 100 Reichsthrn., die er bei seiner jüngsten Reise in Holland aufgenommen hat. — A CLIII, 40 b, 41. Or. u. Abschr. [2456]

Dec. 2/12. — Köln an Lübeck auf dessen Zuschrift nach dem Ausgang der Werbung von Ad. Osnabruck in den Niederlanden: eine neue kostspielige Sendung an die Generalstaaten der dortigen unierten Provinzen würde ganz zwecklos sein², dagegen wäre die Ausführung der Botschaft nach Polen gemäss den früheren Beschlüssen, die nicht von einem neuen Hansetag wiederholt zu werden brauchen, sehr erwünscht. — A CLIII, 42, Abschr. m. Vermerk Dr. Sudermans über die Absendung des Schreibens Dec. 21; Briefb. 105, 9'. Vgl. Rathsprot. 37, 198'. [2457]

Dec. 3/13, Antwerpen. — Gillis v. Wolfzwinckel an Dr. Suderman in Köln: da er auf seine Vorstellungen beim Kontor in Antwerpen und in Lübeck nicht einmal eine Antwort erhalten hat, so ist er zu gerichtlichem Vorgehen wegen seiner Forderung von 700 Pfd. Gr. vläm. nebst den Zinsen, wofür das kleine Ostersche Haus auf dem alten Kornmarkt ihm verpfändet ist, genöthigt, es sei dann, dass Suderman ihm einen andern Ausweg angiebt. — A CLIII, 43. Or. praes. Dec. 19. [2458]

Dec. 12/22, Köln. — Dr. Suderman an den vorigen: die Rechtsgültigkeit seiner Forderung möge er nachweisen; ihm selbst ist i. J. 1559 das betr. Haus frei und unbeschwert zum Unterpand gegeben worden. — A CLIII, 44. Entw. m. d. Vermerk, dass bis 1587 Juli 15 keine Antwort darauf erfolgt war. [2459]

¹ Der Inhalt des Schreibens an K. Elisabeth vom selben Tag verz. Reg. diplom. hist. Dan., series secunda, 2, 1, 694, n. 8326.

² Hierüber wird im Schreiben gesagt: „haben das werk dahin verstanden: ob wir wol aus dem letzten abschied vernommen, das auf solchen fall, da obgedachte Staten sich auf der erb. stett ernstlich schreiben nit zutreglich erkleren wurden, alsdan durch eine legation bei denselben Staten diese sache befurdert, sie der privilegien erinnert und umb abschaffung angehalten werden solte[n], darzu in eventum neben den erb. von Hamburg wir abwesend verordent, das dannoch aus irer, gemelter Staten, letzter schriftlicher erklering, so gleichwol auf fielfeltig sollicitieren, erinnern und berichten auspracht, so viel zu vernemmen sei, das durch einge solche der erb. stette legation an mehrgemelten Staten bei jetzigem der landen zustand und gelegenheit nichts weiters auszuprengen noch fruchtbarlich zu verrichten sein wordt, und das dergestalt solche beratschlagte legation, sonderlich weil bereit anstatt dern zum andern mahln ernstlich geschrieben, numehr zu ersparung vergeblicher unkosten, muhe und zeitverleus mochte eingestalt pleiben“.

Dec. 18, Richmond. — K. Elisabeth von England an K. Stephan von Polen: gegen die Hansestädte hat sie sich wohlwollend verhalten, bis diese die englische Residenz in Hamburg verboten haben; zuerst hat Danzig dem englischen Handel Beschwerden auferlegt; an der Einfuhr der Taxusstöcke sind nur Danzig und ein Kölner Kaufmann betheilig¹. — A CLIII, 24, 26. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor. [2460

[—]. — Instruktion für die Gesandtschaft nach Polen, die nach mehrjährigem Verzug mit den Danzigern dorthin abgeordnet werden soll, betr. die Hilfe des Königs von Polen im Streit der Hansestädte mit England, Verhinderung der englischen Residenz in Elbing, Niederlassung der Engländer in S. Nicolas, Vorkehrungen gegen alles dieses, Forderungen wegen Errichtung eines Kontors für das eingegangene Kontor in Nowgorod, neue Zölle in Livland, Wiederherstellung des Friedens in den Niederlanden, Beschirmung und Vertheidigung der Privilegien und Rechte der Kontore durch den König (13 P.). — A CLIII, 46, Abschr. a. d. Kölner Kanzlei o. D.; 46a, 47, Abschr. o. D. Vgl. oben n. 2443. [2461

[—]. — Verzeichniss der Kaufleute und Schiffer, die den Statuten und dem Hansetagsbeschluss von 1581 Nov. 2 zuwider von 1582 bis 1586 sich geweigert haben Schoss zu erlegen². — A CLIII, 48. Abschr. a. d. Stahlhof in London. [2462

1587.

Jan. 16/26. — Protest von Dan. Runtfleisch, Kaufmann von der Hochdeutschen Nation, gegen den Verkauf von Mobilien aus dem Osterschen Hause in Antwerpen als Besitzer einer Obligation von 500 Gl. zu Behuf Gerh. Kocks (1566 Juli), notariell insinuirt an Jan to Westen und Dirick Volgreve vom Kaufmannsrath, die von Dr. Suderman in Köln Rath einholen wollen. — A CLIV, 1. Brief-Einlage, eingeg. bei Dr. Suderman Febr. 5. [2463

Febr. 9/19. — Köln beurkundet die Vollmacht des Kölners Mich. Boicholtz für Hans v. den Enden zur Eintreibung von Schulden im Ostland, in Hamburg

¹ Weiteres zur Geschichte der Hanse und Englands i. J. 1586 aus der englischen Überlieferung: Sept. 19 verfügte der königl. Geheimerath die Untersuchung eines Seeraubs, der durch Dünkirchener an einem einem Londoner (Rich. Powlter) und Hamburgern gehörigen, mit Gütern von Hamburg beladenen Schiff begangen worden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 14, 225; Nov. 1 gestattete er, dass der Roggen, den der Alderman des Stahlhofs nach Southampton gebracht und dort zu 3 Schill. den Scheffel angeboten hatte, wegen des Roggenmangels dort zu diesem Preise verkauft oder, wenn er so nicht abgenommen würde, in einen andern englischen Hafen geführt werden dürfe, falls der Alderman sich verpflichtete den Roggen aus dem Reich nicht wieder auszuführen, a. a. O. 245; Zufuhr von Korn durch Engländer aus Danzig, z. Th. in Vlissingen, z. Th. in Dänemark angehalten, a. a. O. 267, 271; Bestätigung von Vereinbarungen zwischen den Tuchmachern aus Glocestershire und den Merchant Adventurers über den Verkauf von Tuch in der Blackwellhall in London im December a. a. O. 272. Vorschläge der Merchant Adventurers für die Erneuerung ihrer Privilegien in Hamburg unter Vermittelung des Generalstatthalters von Holland Graf von Leicester verz. Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 374. Abgaben der im Kirchspiel Allhallows the Great ansässigen Deutschen vom Stahlhof u. a. Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 162, n. 88.

² Augenscheinlich unvollständig, nur ein Auszug; genannt sind für 1582: 3 Lübecker, 1 Anklamer, 11 Hamburger, 2 Danziger, 1 Königsberger, 1 Elbinger, für 1583: 21 Hamburger, 4 Danziger, 3 Lübecker, 2 Rügenwalder, 1 Königsberger, 1 Rigaer, 1 Wismarer, für 1584 verschiedene Hamburger, für 1586: 5 Hamburger.

und umliegenden Orten und Städten. — Briefb. 105, 52, Vermerk; Brief-Entw. z. D. [2464]

Febr. 24/März 6. — Kasp. v. Mulhem quittirt dem Kölner Rath über 25 Reichsthr. Rente vom Londoner Kontor, fällig 1586 Nov. 1; desgleichen Margreth, Wittve von Ant. v. Reimbach; desgleichen Stadtsekretär Laur. Weber¹. — A CLIV, 2—4. 3 Or. [2465—2467]

März 2/12. — Barth. Questenbergh und Joh. v. Lyskirchen, Provisoren von S. Johann auf der Breitenstrasse in Köln, quittiren ebenso über 10 alte bescheidene Joachimsthr. Rente vom Londoner Kontor; desgleichen Barth. Questenberg über 40 Goldgl. Rente. — A CLIV, 5, 6. 2 Or. [2468, 2469]

März 4/14. — Dietr. v. Wedich desgleichen über 20 Reichsthr. — A CLIV, 7. [2470]

April . . . — Köln an Antwerpen: Bitte um Beistand für das Kontor daselbst gegen Dan. Rhintfleisch, der den alten Streit mit dem Danziger Joh. Prätor wieder hervorgesucht hat und in Abwesenheit des Syndicus und des Sekretärs zur Subhastation der Mobilien des grossen Kontorhauses schreitet. — A CLIV, 8. Entw. m. Korrekturen von Dr. Suderman. [2471]

April 3/13, Antwerpen. — G. Schuermannus an Dr. Suderman in Köln: die Sache Dan. Runtvliesch, in der nach dem Weggang des Sekretärs Adolf (Osnabruck) nur wenig geschehen ist, ist noch unentschieden: Entfremdung von Gegenständen aus den Zimmern von Adolf und Dionysius; Joh. tho Westen hat die Schlüssel; Oldermann Gleser will bald aus Bergen op Zoom zurückkehren; der Sekretär de Moy behauptet ihm geschrieben zu haben. — A CLIV, 9. Or. praes. April 15. [2472]

April 4/14, Köln. — Dr. Suderman² an Antwerpen: Empfehlung des Kellermeisters Ger. Anthonii vom Nonnenkloster S. Maximin in Köln, der für dieses Kloster die rückständige Antwerpener Jahrrente einfordern kommt. — A CLIV, 10. Entw. [2473]

April 5/15, Köln. — Derselbe an Herrn Konst. v. d. Berge: Empfehlung desselben in derselben Sache; seine Rückkehr in die Niederlande verzögert sich noch; sein Process mit Bern. Pels, Mann der Wittve Mat. Schueffs, wegen der Schuldforderung des letzteren. — A CLIV, 11. Entw. [2474]

April 5/15, Köln. — Derselbe an [das Kontor in Antwerpen]: Empfehlung wie vorher; Dank für die Nachrichten über den Process Rhyntfleisch. — A CLIV, 12. Vgl. n. 2472. [2475]

Mai 16. — Aufzeichnung über die dem Alderman und dem Sekretär des Londoner Kontors vom Kanzler und vom Staatssekretär von England gemachten mündlichen Eröffnungen im Namen der Königin³: um den Hansestädten entgegen

¹ Durch Kölner Rathsbeschluss von Febr. 25 n. St. war auf Gesuch der Rentengläubiger des Londoner Kontors wegen ihrer von 1586 Nov. 1 rückständigen Raten die Bezahlung durch die Freitags-Rentkammer angeordnet worden, Rathspröf. 37, 244.

² Ein Schreiben von Dr. Suderman an Walsingham von April 4 (März 25 a. St.) im Public Record Office in London erwähnt ohne Inhaltsangabe Brugmans, Verslag van een onderzoek in Engeland S. 105.

³ Hierzu gehören folgende englische Aktenstücke: März 28: „Decree for suspending of Her Majesty's warrant granted to the Lord Treasurer in favor of the merchants of the Stillyard, until such time as the town of Hamburg shall renew the residency of the Merchants Adventurers“, Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 398; Mai 12: Schreiben von Lord Burleigh an den Lordkanzler Hatton über den englischen Tuchhandel nach Spanien, Frankreich, Portugal, die Barberei, Flandern, Hamburg und den Niederlanden und die Nothwendigkeit wegen der Politik des Königs von Spanien den ausländischen Verkehr durch Erneuerung der Freiheiten der Kaufleute vom Stahlhof wieder herzustellen, a. a. O. 410; Mai 25: Schreiben von Lord Burleigh an Walsingham

zu kommen, gestattet sie wieder die Ausschiffung von Laken wie vor dem Ausbruch des Streits und wird dafür Sorge getragen werden, dass den Hansen von der Londoner Stadtverwaltung der Einkauf der Laken wieder in der Blackwellhalle erlaubt werden soll, alles unter der Bedingung, dass die Hansestädte bei sich den Engländern dieselben Freiheiten einräumen, die die Hansen in England genossen, besonders in Hamburg, Lübeck, Köln, Danzig, und in der Erwartung, dass die Merchant Adventurers dort wieder zugelassen werden. — A CLIV, 14. Abschr. a. d. Londoner Kontor, Einlage. S. im Anhang. [2476]

Mai 24/Juni 3. — Abrechnung zwischen Jasp. Schuermans und dem Kontor in Antwerpen. — A CLIV, 15. Or. [2477]

Mai 29. — Das Londoner Kontor an Lübeck¹: der beiliegende schriftliche englische Abschied, der mit dem mündlich gegebenen übereinstimmt, betrifft nur die Laken-Ausfuhr, wegen der andern Punkte muss die Königin nochmals angegangen werden; der Handel wird sicher weiter schwer belastet werden durch das von Sir Walter Raleigh („Rawle“) 1584 Mai 11 ausgebrachte Patent, wonach die englischen Kaufleute von den ausgeschifften über 24 Yards langen Laken für den Yard der Überlänge $3\frac{1}{4}$ δ , die fremden, nicht privilegierten Kaufleute aber $7\frac{1}{2}$ δ zahlen müssen. — A CLIV, 16. Abschr. aus Lübeck. [2478]

Juni 3/13. — Festsetzung der Gerichtskosten vom Process Dan. Rintvleesch auf 51 Karlsgl. 17 Sch. durch den Antwerpener Magistrat. — A CLIV, 17. Or. [2479]

Juni 6/16. — Rechnungs-Aufstellung zwischen Dan. Rintvleesch und dem Kontor in Antwerpen. — A CLIV, 18. Or. [2480]

Juni 23, Antvorskov. — K. Friedrich II von Dänemark an K. Philipp von Spanien auf die Werbung des Gesandten vom Gubernator Alexander Farnese: dessen Verlangen auf die Hansestädte einzuwirken, die Rebellen nicht zu unterstützen, kann er nicht entsprechen; seine Unterthanen werden dort geschädigt². — A CLIV, 19. Abschr. („Anderskow“). [2481]

Juni 30/Juli 10. — Das Kontor in Antwerpen an den Kanzler (von Brabant): Gesuch um Unterstützung gegen den ehemaligen Oldermann Hans Prätor, der dem Kontor 20 000 Gl. schuldig geblieben ist, nebst dem Bescheid des Kanzlers. — A CLIV, 20. Niederl. Abschr. [2482]

über die Nothwendigkeit den Kaufleuten vom Stahlhof das Einkaufsrecht in der Blackwellhalle wieder zu verschaffen, a. a. O. 413; Mai 30: Beschluss des Common Council den hansischen Kaufleuten auf Grund jener königlichen Erklärung den Tuchkauf an den Markttagen in Blackwellhall zu gestatten, Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 163, n. 89.

¹ Ein Schreiben desselben Inhalts, das aber nicht mehr erhalten ist, muss das Kontor an Köln gesandt haben: ein solches über „die freie hanteirung, so die kon. mat. den hansstetten widder vergunt“, nahm der Rath in seiner Sitzung Juni 27 n. St. entgegen und überwies er der Schickung, Rathspröt. 38, 33'. — Im April hatte sich der Stahlhof wegen Dan. Berndes, der die Stahlhofsordnungen übertreten, sich gegen die Bestrafung aufgelehnt und seine Gläubiger nicht befriedigt hatte, an den königl. Geheimenrath gewendet; dieser entschied April 30, dass der Lord Mayor von London, auf dessen Schutz die Stahlhofskaufleute in solchen Fällen angewiesen seien, die Sache untersuchen und Berndes, wenn er für schuldig erkannt würde, aus dem Hause ausweisen sollte, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 15, 61. Mai 7 verfügte der Geheime-rath, dass das Danziger Schiff „der Bär“ unter Kapitän Wolcher (!), für das der Stahlhofs-Alderman Mor. Zimmerman vom Lord-Admiral einen Passirschein erwirkt, das von Kaufleuten aus Lübeck und Danzig auf Lissabon u. a. befrachtet worden, um von dort Früchte und süsse Weine nach London zu Händen Zimmermans als Bevollmächtigten der genannten Kaufleute zu holen, jedoch von Rich. Barnecke, Führer der Bark „Fortunata“, genommen und nach Brielle oder Vlissingen gebracht worden war, wieder frei gegeben und eine Wegnahme solcher Schiffe fortan nicht mehr verübt werden sollte, a. a. O. 68.

² Die niederländischen Generalstaaten instruirten ihrerseits Juni 24 eine Gesandtschaft an den König von Dänemark und die deutschen Reichsstädte, Register van Charters en Bescheiden van Kampen 4, 27, n. 2847.

Juli 5/15. — Antwort Danzigs auf die mündlich und schriftlich vorgebrachte Werbung des Gesandten vom niederländischen Generalgubernator Alexander Farnese, Herzog von Parma: Dank für das Anerbieten die alten hansischen Freiheiten anzuerkennen und zu vermehren, was angesichts der durch den Krieg in den Niederlanden verursachten neuen Zölle, Imposten, Lizenzgelder und Auflagen in der That erforderlich ist; wegen Wiederherstellung des Friedens hat die Hanse die niederländischen Staaten beschickt, jedoch ohne Erfolg; das Anbringen wird es einem gemeinen Hansetag mittheilen; es ist ihm nicht bekannt, dass, wie vorgetragen worden, auch Danziger an dem verbotenen Handel von Hansestädtern in den Niederlanden sich betheiligen; die Danziger werden den alten Freiheiten zuwider im Reich des Königs von Spanien mit Certifikationen und Seebriefen beschwert, auch in den spanisch gebliebenen Niederlanden vergewaltigt, was abgeschafft werden möge. — A CLIV, 21. Abschr. [2483]

Juli 5/15. — Hans Prator, in Antwerpen eingewonnen, an den Rath von Brabant: Beschwerde gegen das Kontor in Antwerpen¹. — A CLIV, 22. Niederl. Abschr. [2484]

Juli 12/22. — Kölner Rathsbeschluss: über Helwagens Gesuch wegen seiner rückständigen Jahrrente am neuen Osterschen Haus in Antwerpen soll eine hierfür eingesetzte Rathskommission Dr. Suderman und Adolf Osnabruck berichten lassen. — A CLIV, 23, Or. gez. von Laur. Weber; Rathsprot. 38, 50', Verhör das. 51. [2485]

Juli 19/29. — Köln an K. Elisabeth von England: Bitte um Rückgabe der mit Gewürzen und Perlen beladenen, auf der Fahrt von Ostindien nach Lissabon durch den Kapitän Franz Drake („Drac“) abgefangenen Schiffe an die Kölner Bürger Ferdinand Ximenius und Genossen². — A CLIV, 24. Abschr. m. Anlage. [2486]

Juli 20/30. — Das Kontor in Antwerpen an den Antwerpener Magistrat: Klage wider Wilh. Wolfwinkel, der wegen einer Forderung das kleine hansische Haus auf dem alten Kornmarkt „die Cluse“, das dem hansischen Syndicus Dr. Suderman seit 28 Jahren verpfändet ist, für sich in Anspruch nimmt, und wider die Erben von Joh. de Cordis wegen ihres Vorgehens anlässlich der Forderung des verstorbenen Kasp. v. Grobbendonck. — A CLIV, 25, 26. 2 Entw. von Dr. Suderman. Vgl. n. 2459. [2487]

Juli 20. — Antwort Lübecks auf die Werbung von Georg Westendorf, Gesandten des Herzogs von Parma: die Beschwerde wegen des verbotenen Handels von Hansestädtern in den Niederlanden muss auf einem Hansetag vorgebracht werden, die Berufung eines solchen ist aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse nicht möglich; die Sache mit den englischen Adventurern ruht beim Kaiser. — A CLIV, 27. Abschr. [2488]

Juli 22/Aug. 1, (Köln). — Dr. Suderman an die Verweser des Kontors in Antwerpen: über die Beschwerung des Kontors durch Gillis Wolfwinkel und die Erben von Joh. de Cordis. — A CLIV, 28. Entw. [2489]

Juli 28/Aug. 7. — Köln an die Vorsteher des Osterschen Hauses in Antwerpen: Gillis Wolfwinkel und die Kinder von Joh. de Cordes haben kein Forderungsrecht angesichts der Verpfändung des Hauses an den hansischen Syndicus; der Antwerpener Magistrat wird die Prozesse aufheben müssen. — Briefb. 105, 150'; Brief-Entw. z. D. [2490]

¹ Ein Schreiben dieses Kontors wurde Juli 10 n. St. im Kölner Rath verlesen und Dr. Suderman zur Prüfung übergeben, Rathsprot. 38, 42'. — Lübeck an Münster Juli 7 wegen Klagen des Bergener Kontors gegen Koesfelder bei Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, 466.

² Gedr. bei Rymer, Foedera, 3. ed., 7 (1742), 6. Ximenius war ein Portugiese, der in Köln das Bürgerrecht erworben hatte.

Aug. 6. — Lübeck an Hamburg: der Stand des Streits mit England im Hinblick auf die englische Erklärung über die Lakenausfuhr¹; auf die Recess gestützte Warnung den Engländern den vollen Handel, insbesondere die Residenz in Hamburg wieder aus blossem Eigennutz zu gestatten; Bericht wird gefordert. — A CLIV, 30. Lüb. Abschr. S. im Anhang. [2491]

Aug. 16. — K. Friedrich II von Dänemark an K. Elisabeth von England: gegen den Piraten Joh. de Mheer (!), der ein von Holland nach Bergen in Norwegen bestimmtes Schiff gekapert und zunächst nach West-Chester, dann nach Bristol, endlich nach London entführt hat, möge eingeschritten werden. — A CLIV, 31. Abschr. a. England. [2492]

Aug. 22. — Der Hamburger Rath an die englischen Gesandten: in der vorgetragenen Angelegenheit, die die Hanse und die Stadt Hamburg zugleich angeht, soll eine nähere Erklärung gegeben werden, inwiefern die gemachten Eröffnungen zur Wiederherstellung der Privilegien beitragen; inzwischen ist den Engländern hier die Lakeneinfuhr und Waarenausfuhr bis Ostern 1588 unter den bisherigen Bedingungen gestattet worden. — A CLIV, 32—34. 3 Abschr. S. im Anhang. [2493]

Aug. 28. — Hamburg an Lübeck auf Aug. 6: Mittheilung des vorstehenden schriftlichen Bescheids; Lübeck wird anheim gestellt eine Zusammenkunft der vier deputirten Städte zu veranlassen, damit ein Ausweg in dieser englischen Angelegenheit ermittelt werden kann. Nachschr.: die englischen Gesandten sollen mit Stade wegen Einrichtung einer Residenz verhandeln. — A CLIV, 35. Abschr. S. im Anhang. [2494]

Sept. 9. — Lübeck an Bremen und Lüneburg: Mittheilung der vorstehenden Hamburger Resolution; Erkundigung nach der Rathsamkeit oder Nothwendigkeit einer städtischen Tagsatzung in der englischen Angelegenheit. — A CLIV, 37. Abschr. [2495]

Sept. 12. — Dasselbe an Stade: die separaten Abmachungen Hamburgs mit den Engländern sind beklagenswerth; Stade wird gewarnt sich mit den Engländern einzulassen. — A CLIV, 38. Abschr. [2496]

Sept. 13/23. — Dan. Gleser an den Lübecker Rath: eingehender Bericht über die verzweifelte Lage des Kontors in Antwerpen; Anerbieten zur Errettung des Kontors unter Anschuldigung Dr. Sudermans. — A CLIV, 39, 40. Abschr. u. Auszug. [2497]

[Vor Sept. 25/Okt. 5, Köln.] — Dr. Suderman an den Kölner Rath: die Besendung des von den wendischen Städten ausgeschriebenen Hansetags in der hochwichtigen englischen Angelegenheit ist durchaus nothwendig, eine schriftliche Erklärung würde keinesfalls genügen, die Anwesenheit von Vertretern dieser Quartir-Hauptstadt ist erforderlich und nicht so schwer zu bewerkstelligen wie für Danzig, das doch seine Boten über 160 Meilen zurücklegen lässt. — A CLV, 3. Or. lect. Okt. 5 (n. St.). [2498]

Sept. 26. — Lüneburg an Lübeck auf Sept. 9: die von Hamburg vorgeschlagene Tagsatzung der deputirten Städte in der englischen Angelegenheit wird am besten verschoben, bis die englische Resolution eingetroffen ist. — A CLV, 4. Abschr. [2499]

Sept. 28, Stade. — Vertrag des Stader Raths mit den englischen Adventurers über die Handelsniederlassung der letzteren in Stade (55 Art.)². — A CLV, 5. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman 1588 Aug. 4. [2500]

¹ In Köln reichten die mit englischen Laken handelnden Kaufleute eine Supplikation gegen die Tuchmacher beim dortigen Rath Aug. 10 n. St. ein, Rathsprot. 38, 64.

² Nach Or. gedr. bei Pratje, Bremen und Verden 6, 211 ff.

Sept. 28. — Stade an Lübeck auf Sept. 12: seine Abmachungen mit den Adventurern werden den hansischen Interessen schwerlich zuwiderlaufen und sind für seine Bürgerschaft nothwendig gewesen. — A CLV, 6. Abschr. S. im Anhang. [2501]

Sept. 29/Okt. 9, (Köln). — Memorial Dr. Sudermans für den Kölner Bürgermeister Joh. Hardenrath bei einer Sendung nach Lübeck in Angelegenheiten der Hanse, besonders des Kontors in Antwerpen, betr. Abordnung des Sekretärs Adolf Osnabruck, das Guthaben Dr. Sudermans usw., auf Grund einer Instruktion für Hardenrath von Okt. 1 (n. St.) betr. Verhältniss zwischen Spanien und England, spanische Anträge, Verhältnisse von Holland und Zeeland, Druck des Kriegs auf den Handel, die Schulden des Kontors. — A CLV, 1, 2. Entw. von Dr. Suderman. [2502]

Okt. 5. — Lübeck an Stade auf Sept. 28: nach aller Warnung und der Lage der Dinge hat es „solchen Unfug“ von Stade nicht erwarten können, die Aufnahme der Adventurern wird es vor die Deputirten der Hanse und vor den Kaiser bringen. — A CLV, 7. Lüb. Abschr. [2503]

Okt. 7. — Die deputirten Städte der Hanse ausser Hamburg, nämlich Lübeck, Bremen und Lüneburg an Stade auf dessen Schreiben von Sept. 28: die Aufnahme der Engländer daselbst widerspricht dem Nutzen der Hanse und dem eigenen gegebenen Wort des Stader Rathes; sie gereicht ihm zur Unehre und soll, wenn irgend möglich, rückgängig gemacht werden, andernfalls wird der Vorgang an die Hansestädte und an Kaiser und Reich gebracht. — A CLV, 8. Lüb. Abschr. S. im Anhang. [2504]

[Vor Okt. 20/30, Köln]. — Gesuch von Hieron. Helwagen an den Kölner Rath wegen seiner seit 7 Jahren rückständigen hansischen Jahrrente (insgesammt 2800 Kaisergulden), Drohung mit energischen Massregeln. — A CLV, 9. Entw. lect. Okt. 30. [2505]

Okt. 21/31. — Köln an Lübeck: hierneben Bericht von Dr. Suderman und Sekretär Ad. Osnabruck über die Kontore und die Lage der Hanse; nachdem die bekannte neue englische Erklärung erfolgt ist, sollen zum englischen Handel nur die zugelassen werden, die sich den alten Statuten und Ordnungen unterwerfen und Schoss zahlen; es empfiehlt sich Dr. Suderman und Osnabruck die Besoldung zu zahlen und ihre Auslagen zu decken. — A CLV, 10, 11, 2 Entw. lect. in senatu 11. Nov.; das. 17 Entw. mit Nov. 20 (n. St.)¹; Briefb. 105, 204', Abschr. [2506]

Okt. 24. — Instruktion für den lübischen Sekretär M. Dan. Frisius und den Oldermann Dan. Gleser als Gesandten der Stadt Lübeck zur Aufbringung von 8000 Thlrn. bei den Hansestädten behufs Errettung des Kontors in Antwerpen. — A CLV, 12. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman 1588 Febr. 22. [2507]

Okt. 25. — Ordnung über die Vermietung der Kammern und Waarenhäuser im Londoner Stahlhof (englisch). — A CLV, 13. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [2508]

¹ Dazu Rathspr. 38, 124 zu Nov. 5 n. St. (Okt. 26 n. St.): Der Syndicus Dr. Krantz berichtet in der Rathssitzung über die Sache Hans Prätor und Dan. Rindfleiss, das Ostersche Haus, die Klage Dr. Sudermans über unbezahlten Dienst, die Gehaltsforderung von Ad. Osnabruck, die Nothwendigkeit das Ostersche Haus besser zu bestellen und die originalen Privilegien von dort und aus Antwerpen zu entfernen und in sicheres Gewahrsam zu bringen, ferner „zu bedenken, ob den Englichen so gestattet sich zo Staden in die hansestett nidderzosetzen“; der hansischen Rathsdeputation legt er nahe einen Gesandten nach Lübeck mit Instruktion in diesen Fragen abzufertigen, damit weitere Beschlüsse gefasst werden könnten. Nov. 11 n. St., vgl. oben, wurde ein Schreiben an Lübeck genehmigt, a. a. O. 128. Jedenfalls ist von den hansischen Korrespondenzen dieses Jahrs viel verloren gegangen. Nov. 7 beklagte sich Hamburg bei K. Elisabeth über die Aufnahme der Engländer in Stade, Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 163, n. 90.

Okt. 30/Nov. 9. — Instruktion des Kölner Rathes für Ad. Osnabruck zu Werbungen in Sachen Harff bei Don Johan Mandriques de Lara¹. — Briefb. 105, 212; Brief-Entw. z. D. [2509]

Okt. 30/Nov. 9. — Köln an Hamburg: Bitte um Einschreiten gegen die Belästigung des Handels durch Herzog Magnus von Sachsen [-Lauenburg]. — Briefb. 105, 213'; das. 214 desgl. an den Herzog. Vgl. Rathspröt. 38, 127'. [2510, 2511]

Nov. 7/17. — Eidliche Erklärung des Portugiesen Simon Rodriguez Devora, dass er bei dem zu Weihnachten 1586 in Köln vorgenommenen Verkauf von einigen Ballen „fustarum gariophili“ nicht die Rechte der Stadt Köln hat hintergehen wollen. — A CLV, 16. Or. [2512]

Nov. 12/22. — Dr. Suderman an Lübeck: Bitte um Äusserung, ob Gleser als Oldermann anzuerkennen sei. — A CLV, 18. Abschr. im Auszug. [2513]

Nov. 13/23. — Klageschrift Dr. Sudermans über die mangelhafte Erfüllung der Verpflichtungen der Hansestädte gegen ihn unter ausführlicher Darstellung seines Verhältnisses als Syndicus seit seiner Bestallung, bestimmt für den Lübecker Rath, diesem durch Ad. Osnabruck übersandt. — A CLV, 19, 20. Or. m. einem Auszug aus der Bestallungsurkunde für Dr. Suderman von 1576 Aug. 25. S. im Anhang. [2514]

Nov. 13/23. — Instruktion Dr. Sudermans für Ad. Osnabruck beim Lübecker Rath zu Darlegungen über die Lage der Hanse in den Niederlanden (12 Artikel), auf Veranlassung des Kölner Rathes. — A CLV, 21. Or. lect. (im Kölner Rath) Nov. 11. Vgl. oben n. 2506 Anm. 1. [2515]

Nov. 14. — Stade an Lübeck, Bremen und Lüneburg auf Okt. 7: es ist ohne Verhör verurtheilt worden; bei seinen Beschwerden über Bedrückung beim Handel durch Hamburg haben die Hansestädte ihm nicht geholfen; will man gegen Stade schärfer vorgehen als gegen Hamburg, das durch die Aufnahme der Engländer ebenso sehr gesündigt hat, so verzichtet es auf die Zugehörigkeit zur Hanse. — A CLV, 22. Abschr. S. im Anhang. [2516]

Nov. 26/Dec. 6. — Sibilla v. Lyskirchen gen. Hoenn² quittirt dem Kölner Rath über 15 Reichsthr. Rente vom Londoner Kontor. — A CLV, 23. Or. [2517]

Dec. 1/11. — Erklärung Danzigs auf die Nov. 10 angebrachte mündliche Werbung des lübischen Sekretärs Dr. Frisius und des Oldermanns Dan. Glaser: zur Errettung des Kontors in Antwerpen will es seinen Antheil mit 1040 Thlrn. erlegen, es verlangt aber Sicherheit dafür, dass die andern Städte ihre Antheile ebenfalls entrichten. — A CLV, 24. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2518]

Dec. 4. — Lübeck, Bremen und Lüneburg an Stade auf Nov. 14: Widerlegung dieses Schreibens, das nahezu nichtssagend gewesen ist; wiederholte Missbilligung der Aufnahme der Engländer. — A CLV, 25. Abschr. S. im Anhang. [2519]

Dec. 6/16, Antwerpen. — Bescheid des Antwerpener Magistrats auf das Gesuch des Kontors daselbst um Befehl an die Collecteurs der Accisen und Imposten das neue hansische Haus von diesen Auflagen frei zu lassen. — A CLV, 26. Or., gez. Schuermans. [2520]

¹ Don Juan Manrique de Lara, spanischer Oberst, vgl. Lossen, Köln. Krieg 2, 301. Schreiben von Ad. Osnabruck, jedenfalls in dieser Angelegenheit, wurden in den Kölner Rathssitzungen von Dec. 11 u. 17 und 1588 Jan. 11, Febr. 22 u. 29 verlesen, Rathspröt. 38, 144', 148', 161, 183', 187'.

² Tochter des Bürgermeisters Johann L., Frau des Junkers Hoen, Lau, Das Buch Weinsberg 4, 23.

Dec. 11. — Erklärung Stettins auf die Werbung des lübischen Sekretärs Frisius und des Oldermanns Glaser: zur Errettung des Kontors in Antwerpen ist es bereit, falls auch die andern Städte sich betheiligen, 400 Thlr. zu erlegen. — A CLV, 27. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2521]

Dec. 12. — Lübeck, Bremen und Lüneburg an den Kaiser: Gesuch um ein Verbot an Stade die Engländer bei sich aufzunehmen. — A CLV, 28. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman 1588 Aug. 4. [2522]

Dec. 16. — Lübeck an Köln auf den übermittelten Bericht von Dr. Suderman und Ad. Osnabruck: hierneben sein Gutachten über die dort behandelten Angelegenheiten; es ist nothwendig, dass Dr. Suderman darüber näheren Aufschluss giebt, wo im Osterschen Hause in Antwerpen die Londoner und die niederländischen Privilegien aufbewahrt werden, da er den Ort allein kennt und damit man ihrer im Fall seines Todes wieder habhaft werden kann. — A CLV, 29. Abschr. vom Or., das Dr. Suderman 1588 Febr. 22 mitgetheilt worden¹. [2523]

Dec. 16. — Gutachten Lübecks zu der Memorial-Instruktion des Kölner Rathes in den gemeinen hansischen Angelegenheiten und betreffs der Kontore. — A CLV, 30, 31. 2 Abschr. S. im Anhang. [2524]

Dec. 18. — Erklärung Stralsunds auf die lübische Werbung zu Gunsten des Kontors in Antwerpen: nur nach Befragung seiner Bürgerschaft kann es Geld für die Errettung des Kontors bewilligen. — A CLV, 32. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2525]

Dec. 21/31. — Zusammenstellung des Oldermanns Dan. Gleser über die für das Kontor in Antwerpen und die Hanse im allgemeinen von ihm bis jetzt gemachten Vorschüsse, wonach er eine Forderung von 901 Pfd. 7 Sch. 8³/₄ Pf. hat. — A CLV, 33. [2526]

Dec. 23/1588 Jan. 2. — Rostock an Lübeck auf dessen Werbung durch seinen Sekretär Frisius und den Oldermann Dan. Gleser: es wäre für Rostock bedenklich eine Quote für das Kontor in Antwerpen zu entrichten, besonders weil wenig Aussicht auf eine etwaige Beihilfe für das Bergener Kontor, wohin die Rostocker hauptsächlich handeln, vorhanden ist. — A CLVI, 1. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2527]

Dec. 27/1588 Jan. 6. — [Ad. Osnabruck?] an [Dr. Suderman?]: von Lübeck möge unablässig Bescheid verlangt werden, weil ohne einen solchen für die Kontore nichts zu erwarten ist; der Zustand hier [in Antwerpen] ist verworren und verwickelt, die Leute gehen in Eigensinn unter und sind nicht gewillt für das Kontor etwas beizusteuern, so dass es nur noch dem Namen nach besteht, die Prozesse häufen sich, die Schulden wachsen an; Hilfe ist dringlich, insbesondere Geldhilfe, deshalb ist es nothwendig eine Äusserung Lübecks herbeizuführen. — A CLVI, 2, 5, 8. 3 Abschr. im Auszug. [2528]

Dec. 30/1588 Jan. 9. — Derselbe an denselben: die Leute vom Kontor, nämlich Hulzer, tor Westen und Schurmans haben jüngst sich mit dem städtischen Amtmann von Antwerpen eingelassen, durch den Hausmeister des Osterschen Hauses die Hausmiete vom Amtmann entgegengenommen und ihm dafür den Besitz des Hauses eingeräumt, alles ganz eigenmächtig, ohne jemand zu fragen, ohne jede Scham. — A CLVI, 3, 6, 9. 3 Abschr. im Auszug. [2529]

[—]. — Vertheidigungsschrift Dan. Glesers gegenüber den Angriffen von Dr.

¹ Erst 1588 Febr. 17 n. St. wurde dies Schreiben Lübecks in der Kölner Rathssitzung vorgelesen und hier dem Bürgermeister (Gerh.) Angelmeyer überwiesen, Rathssprot. 38, 181'.

Suderman und Ad. Osnabruck wider ihn beim Lübecker Rath. — A CLV, 34. Lüb. Abschr. mit Bemerkungen von Dr. Suderman. [2530
 [—]. — Rechnungen des Londoner Kontors¹ von 1587 bis 1600. — Hanse IV, 56. [2531

1588.

Jan. 1/11. — [Ad. Osnabruck?] an [Dr. Suderman?]: Lübeck muss in der Sache Prätor und in den Angelegenheiten des Kontors gewarnt werden, was es mit Dank aufnehmen wird; die eigenmächtigen Leute vom Kontor; Antwerpen und der Fiskal-Advokat von Brabant müssen Warnungen erhalten. — A CLVI, 4, 7, 10. 3 Abschr. im Auszug. Vgl. n. 2529. [2532

Jan. 4/14, Antwerpen. — Notarielle Erklärung der geschworenen Kaufmannsräthe Heinr. Hulscher und Melch. Cromhuysen über die Nichtigkeit des Urtheils des Raths von Brabant von 1587 Dec. 2 wider das Kontor in Antwerpen zu Gunsten von Hans Prätor. — A CLVI, 11. Niederl. Abschr. [2533

Jan. 5. — Wismar erklärt sich bereit zur Entsetzung des Kontors in Antwerpen zu den erforderlichen 8500 Thlrn. seine Quote mit 325 Thlrn. zu entrichten, falls der Beistand allgemein gewährt wird. — A CLVI, 12. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2534

Jan. 20. — Lübeck an Dr. Suderman auf die Zuschriften von ihm und dem Kölner Rath und die Memorial-Instruktion: schon hat sich eine Anzahl von Städten auf Lübecks Anregung und Werbung verpflichtet eine Beisteuer zur Errettung des Kontors in Antwerpen, über dessen Zustand das Kontor selbst schriftlich und der Oldermann Dan. Gleser mündlich berichtet haben², zu entrichten, zahlbar zu einem bestimmten Termin; Dr. S. soll im Verein mit dem Oldermann in gleichem Sinn auf den Kölner Rath einwirken³. — A CLVI, 13. Or. praes. Juli 24 durch Dan. Gleser, beantw. Okt. 2. S. unten zu Okt. 1. [2535

Jan. 24. — Erklärung Lüneburgs auf die lübische Werbung zu Gunsten des Kontors in Antwerpen: unter gewissen Voraussetzungen ist es bereit seine Quote zu dem für die Errettung des Kontors erforderlichen Betrag zu entrichten, allein zugleich erachtet es eine geregelte Schosszahlung für dringend nothwendig. — A CLVI, 14. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2536

Jan. 30. — Lübeck an Köln: Beglaubigung für Dan. Gleser, Oldermann des

¹ Der englische königl. Geheimerath beschloss Dec. 11 ein Schreiben an den Lordmayor von London des Inhalts: der Alderman des Stahlhofs hat für den Verbrauch in der Stadt 1500 Malter Roggen ins Reich eingeführt, der Roggen ist im Brückenhause verblieben, weil die Vorsteher der Bäckereinnung ihn für verdorben, brandig und für den Verkauf ungeeignet erklärt haben; da zur Zeit grosse Massen guten Getreides im Reich aufzutreiben sind, so soll der Alderman angewiesen werden den Roggen wieder wegzuführen, indem er sich verpflichtet ihn nach Frankreich oder Holland zu bringen; demgemäss sollen der Lordmayor und die Beamten vom Ausfuhrzoll Anordnungen treffen, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 15, 299. Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 447 verzeichnet zu Dec. 29 ein Gesuch der Adventurers zu Gunsten des englischen Handels mit Hamburg und dem Norden von Deutschland.

² Hierzu bemerkt Dr. Suderman a. R.: „nihil istorum ignotum fuit ante Lubicensibus“.

³ Ein nicht mehr erhaltenes älteres Schreiben von Lübeck an Köln behandelte die Wieder- ausgrabung der Leiche Joh. Engelstedes in Antwerpen und wurde in der Rathssitzung von Jan. 20 n. St. verlesen, Rathsprot. 38, 167'.

Kontors in Antwerpen, in gemeinen hansischen Angelegenheiten. — A CLVI, 16. Or. lect. Juli 27. [2537]

Jan. 31. — Erklärung Braunschweigs auf die lübische Werbung zu Gunsten des Kontors in Antwerpen: seine Quote für die Errettung des Kontors wird es zu Ostern im Betrag von 650 Thlrn. entrichten, falls die Betheiligung eine allgemeine wird. — A CLVI, 17. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2538]

Febr. 3. — Erklärung Bremens auf dieselbe Werbung: es ist bereit seine Quote im Betrag von 780 Thlrn. zu entrichten; es möge festgestellt werden, welche Städte sich an den Lasten für die Hanse noch betheiligen; die Restschuld des Kontors in der Höhe von 5000 Reichsthln., die mit 650 Gl. verzinnt werden müssen, soll abgetragen werden. — A CLVI, 18. Abschr. [2539]

Febr. 5/15, Antwerpen. — Notarielle Erklärung des Kaufmannsraths Dierick Volgreve über das Urtheil des Raths von Brabant von 1587 Dec. 2 im Rechtsstreit des Kontors in Antwerpen¹. — A CLVI, 15. Niederl. Abschr. [2540]

Febr. 7. — Erklärung des Lübecker Rathes auf die Vertheidigung des Oldermanns Dan. Gleser gegen das Schreiben Dr. Sudermans an den Lübecker Bürgermeister Herm. van Dorne: Lübeck sieht den Streit im Kontor in Antwerpen ungern und überweist Glesers Erklärung an Dr. Suderman; Glesers Forderungen kann es nicht von sich aus befriedigen, wird es aber den deputirten oder den Quartirstädten vorlegen; die Werbung Glesers in Köln mag geheim gehalten werden². — A CLVI, 19. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 5 n. St. [2541]

Febr. 15. — Erklärung Hamburgs auf die lübische Werbung zu Gunsten des Kontors in Antwerpen: es ist zur Zahlung seiner Quote im Betrag von 1040 Thlrn. bereit; der Process gegen Hans Prätor und den Alderman des Londoner Kontors soll betrieben werden. — A CLVI, 20. Beglaub. Abschr. von Th. Rehbein. [2542]

Febr. 19/29, Prag. — Kaiser Rudolf an Lübeck auf das Gesuch Lübecks und der deputirten Städte von 1587 Dec. 12 (n. 2522): das Domkapitel von Bremen als nächste Obrigkeit der Stadt Stade hat er neuerdings nochmals zum Vorgehen gegen die Adventurers aufgefordert, wie aus der beiliegenden Abschrift ersichtlich ist. — A CLVI, 21. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Aug. 4 n. St. [2543]

Febr. 19/29, Prag. — Derselbe an das Domkapitel von Bremen: gegen die Aufnahme der Adventurers in Stade möge es einschreiten³. — A CLVI, 22. Abschr., Anlage zum vorigen. [2544]

Febr. 24. — Lübeck an Dr. Suderman auf dessen Zuschrift an Bürgermeister Herm. v. Dorn: hierbei die Erklärung des Oldermanns Dan. Gleeser über die von ihm gemeldeten Misshelligkeiten im Kontor in Antwerpen; selbst hat es nichts unterlassen, um für das Wohl des Kontors zu sorgen. — A CLVI, 23. Or. praes. März 22, beantw. April 25 „per Garock nuncium“. S. unten n. 2551. [2545]

¹ Ein nicht mehr erhaltenes Schreiben des Kontors an Köln über die Rentner, die das neue hansische Haus in Antwerpen „umgeschlagen“, wurde Febr. 8 n. St. in der Rathssitzung verlesen, Rathsprot. 38, 176.

² Hierüber spricht sich der Lübecker Rath so aus: „Was schliesslich begeret wirt, das seine werbung, so er zu Coln, gleich anderswo geschehen, tun wirt, muge aus angezogenen ursachen in still gehalten werden, ist e. hochweiser rat desfalls mit ime einig, das sollich nit erscholle und er damit binnen Colln wesende etwa ein tag 8 nach gelegenheit einhalte und inmittels des contors beste mit abhandlung des capitals und rente oder sonsten daselbst sowol als durch eine vertraute person binnen Antorf, wie man sich dessen genzlich zu ime versehen wolle, in acht neme, und was an gelden vom e. rate daselbst einkommen mochte, das er die creditorn des orts gegen empfangung und schickung irer obligationen und quitancen damit zale und contentiere“.

³ Um dieselbe Zeit, Febr. 22, richteten die Adventurers an den englischen königl. Geheimenrath das Gesuch ihre Residenz in Stade zu bestätigen, Calendar of State Papers, Domestic, 1581 bis 1590, S. 465. Verschiffung von Tuch nach Stade Mai 1 das. 481.

Febr. 29, Hadersleben. — K. Friedrich II von Dänemark und Norwegen an K. Elisabeth von England: ersucht dringend um Wiederverlegung der Residenz der Adventurers von Stade nach Hamburg; andernfalls muss er wegen der ihm entgehenden Zoll-Einkünfte Repressalien anwenden¹. — A CLVI, 24. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [2546]

März 8. — Lübeck an Köln: seine Quote von 1300 Thlrn. zu der für die Errettung des Kontors in Antwerpen erforderlichen Summe möge es zu Ostern übersenden. — A CLVI, 25. Or. lect. Juli 27. [2547]

[—]. — Erklärungen der Städte Danzig (von 1587 Dec. 11), Hamburg (von 1588 Febr. 18!), Bremen (von 1588 Febr. 3), Braunschweig (von 1588 Jan. 31), Lüneburg (von 1588 Jan. 2), Rostock (1587 Dec. 23), Stralsund (von 1587 Dec. 18), Stettin (von 1587 Dec. 7!) und Wismar (von 1588 Jan. 5) über ihre Stellung zur geforderten Kontribution von 8500 Reichsthln. zu Gunsten des Kontors in Antwerpen. — A CLV, 15. Abschr. im Auszug, Anlage zum vorigen. [2548]

März 13/23. — Der Magistrat der Stadt Antwerpen an [Lübeck]: die Pfändung durch Dan. Rintvleis ist nur möglich gewesen, weil das Kontor in Antwerpen versäumt hat seine Privilegien dagegen geltend zu machen; Rathschläge in Sachen Wilh. Wolfwinkele und Joh. de Cordes' Erben². — A CLVI, 26. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman April 11. [2549]

März 26/April 5, (Köln). — Dr. Suderman an Lübeck auf dessen Schreiben an Köln von 1587 Dec. 16: Klage über seine finanzielle Lage, die sich verschlimmert hat, weil ihm sein hansisches Gehalt nicht gezahlt worden ist; über die Stellung des Sekretärs Ad. Osnabrug und die Bergung der Kontors-Privilegien. — A CLVI, 27, 28. Entw. u. Abschr. m. d. Bem.: „abiit Graerock nuncius 25. Aprilis“. S. im Anhang. [2550]

April 7/17, (Köln). — Derselbe an Lübeck auf dessen Schreiben von Febr. 25: Entgegnung auf die Anklagen Dan. Glesers. — A CLVI, 29. Abschr. m. d. Bem. wie zuvor. S. im Anhang. [2551]

April 30. — K. Elisabeth von England an Hamburg auf dessen Zuschrift von 1587 Nov. 7³: Hamburg selbst trägt die Schuld, dass die Residenz der Engländer dort aufgehört hat; sie kann aber wieder hergestellt werden, wenn Hamburg ihr dieselben, nicht geringere Privilegien einräumt wie Stade und wenn das mit Zustimmung Stades geschieht. — A CLVI, 33. Abschr. [2552]

[Vor Mai 5.] — Gesuch des Londoner Kontors an den englischen königlichen Geheimenrath um Handelsvergünstigung im Hinblick auf die Einrichtung einer englischen Residenz in Stade³. — A CLVI, 30. Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [2553]

[Vor Mai 5.] — Gesuch desselben in demselben Sinn an den Lord-Schatzmeister von England⁴. — A CLVI, 31. Abschr. a. d. Londoner Kontor, eingeg. bei Dr. Suderman Juni 15. [2554]

Mai 5. — Aufzeichnung über Verhandlungen zwischen dem englischen königl. Geheimenrath und dem Londoner Kontor einerseits und den Merchant Adventurers andererseits über Zulassung des privilegierten hansischen Handels in England gegen

¹ Aus englischer Überlieferung mit Febr. 28 verz. Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 163, n. 91.

² Ebenso schrieb Antwerpen an Köln, Antwerpisch Archievenblad 16, 374, 375. Dies Schreiben nahm der Kölner Rath in seiner Sitzung April 8 entgegen und überwies er der hansischen Deputation und Dr. Suderman, Rathspröf. 38, 207. ³ Vgl. S. 288 Anm. 1, Schluss.

⁴ Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 480 verzeichnet zum April: Decree for suspension of Her Majesty's warrant to the Lord Treasurer in favor of the merchants of the Stillyard.

Wiederaufrichtung der englischen Residenz in Hamburg. — A CLVI, 32. Abschr., Beilage zu einem Schreiben des Kontors an Köln. S. im Anhang. [2555]

Mai 13/23, (Antwerpen). — P. v. Grimbergen, Thürwärter des Rath's von Brabant, quittirt gegen Dierick Volgreve, Hausmeister der Osterschen Nation in Antwerpen, über den Empfang von 22 Gl. 19 S. für Bemühungen im Process Hans Prätor. — A CLVI, 34. Or. [2556]

Mai 18. — Stade an das Domkapitel von Bremen: Rechtfertigung der Aufnahme der englischen Adventurers. — A CLVI, 35. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Aug. 4. [2557]

Mai 20, Greenwich. — Dekret des englischen königl. Geheimenraths über Aufhebung der Handelsvergünstigung für die hansischen Kaufleute vom Stablhof bis zur Wiedereinräumung einer englischen Residenz in Hamburg¹. — A CLVI, 36, 37. 2 Abschr. a. d. Londoner Kontor. S. im Anhang. [2558]

Mai 29. — Dompropst, Dechant, Senior und Kapitel von Bremen an den Kaiser: übersenden die Rechtfertigungsschrift Stades wegen der Aufnahme der Engländer. — A CLVI, 38. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Aug. 4. [2559]

Mai 30/Juni 9. — Dordrecht beurkundet die Vollmacht des Kaufmanns Lamb. Lamberts für Hans Mathijs und Gode van Ceulen wegen eines mit Hans v. Sterrenburch gethätigten Verkaufs. — A CLVI, 39. Or. [2560]

Mai 30/Juni 9, (Köln). — Dr. Suderman an den Antwerpener Stadtsekretär Heinr. de Moy: Hinweis auf seine Briefe an den Pensionaris Engelbert Masius und seinen Bruder Dietrich Moy; Bitte zu Gunsten der Forderungen von Henr. Rauranus; wegen der Antwerpener Rentenzahlungen; über Ausfälle der Neusser; Nachrichten aus Polen. — A CLVI, 40. Entw. [2561]

[—]. — Rechnung von Dr. Hartius über Bemühungen für das Kontor in Antwerpen von 1584 Juli 18 bis 1588 Mai 30. — E XII, 27. [2562]

[—]. — Einnahme und Ausgabe des Kontors in Antwerpen von 1587 Aug. 1 bis 1588 Juni 1 (balancirt mit 65 Pfd. 19 Sch. 7 Pf.). — A CLIV, 29. Abschr. [2563]

Juni 7/17. — Kölner Rath'sbeschluss: Anweisung an die Mittwochs-Rentkammer die Restforderung von Ad. Osnabrug zu bezahlen. — A CLVI, 42, Or.; Rath'sprot. 38, 261'. [2564]

Juni 10/20, Prag. — Kaiser Rudolf an den Grossfürsten von Moskau: Verwendung für Zacharias Mayer, der von Lübeck an ihn gesandt worden, um den Aufschub der Gesandtschaft wegen des Nowgoroder Kontors zu entschuldigen, dort aber in Haft gehalten wird². — A CLVI, 43. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Aug. 4. [2565]

¹ Englischer Text nach dem Protokollbuch gedr. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 16, 85—87. — Gleich danach berichteten die Merch. Adventurers dem Geheimenrath, dass ihre von Dünkirchen an die Elbmündung gesandte Flotte von Hamburger Kriegsschiffen an der Einfahrt in die Elbe gehindert worden; der Geheimerath erwog in seiner Sitzung Mai 28, dass hierbei nicht bloß hohe Werthe in Frage kämen, sondern auch die Ehre der Königin, und beschloss den Kanal-Admiral Lord Henry Seymour zur Stellung von Geleitsschiffen für die Adventurers, die dafür einen Beitrag zugesagt hatten, zu veranlassen und ihm die Beschirmung der Flotte nicht bloß im Kanal, sondern auch an der Küste von Flandern und weiter aufzutragen, a. a. O. 91, wozu 100; Befehl zur Ausfahrt der Geleitsschiffe von Newcastle Aug. 2 das. 212; Bewilligung von Pulver und Geschütz für die Schiffe der Adventurers Juli 27 u. 30 das. 193, 205; weitere Sicherstellung dieser Schiffe gegenüber der spanischen Flotte durch Sendungen (Mr. Bodeley, Bodley) an den König von Dänemark, an Hamburg, die englischen Kaufleute in Stade und die Hansestädte, Aug. 8 u. 11, der Gesandte Bodley sollte auf dem Wege zu letzteren mit dem Lord-Admiral (Lord Howard of Effingham) in Emden oder Hamburg oder anderwärts zusammentreffen, a. a. O. 225, 229. Es war die Zeit der sog. unüberwindlichen spanischen Armada. ² Vgl. O. Blümcke, Berichte u. Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603 (Hans. Geschichtsquellen 7), S. XIII.

Juni 22/Juli 2. — Aufstellung Dr. Sudermans für die Kölner Rathmannen Joh. Hardenrath und Hillebrand Suderman über die Schulden des Kontors in Antwerpen (34 147 Reichsthr. 23 St.), überreicht Aug. 12. — A CLVI, 45. Entw. [2566

Juni 27/Juli 7, (Köln). — Dr. Suderman an den Antwerpener Stadtsekretär Heinr. de Moy: Rauranus und Franciscus de Laire drängen auf seine Vermittelung beim Antwerpener Rath¹. — A CLVI, 41. Entw. [2567

Juli. — Liquidation Dr. Sudermans gegenüber der Hanse im Betrag von 11 089 Reichsthrn. 23 S. für die hansische Deputation des Kölner Raths im Hinblick auf die Ankunft des Oldermanns Dan. Gleser, verbunden mit einer „Warnung und Erinnerung“ an die Städte². — A CLVI, 44. Abschr. [2568

[Vor Juli 5/15]. — Gesuch von Ad. Osnabruck an den Kölner Rath um Bezahlung des Rests seiner Forderung aus den Hürther Repressalien (42 Pfd. vläm. 5 Sch. 11 Pf.) durch die Freitags-Rentkammer. — A CLVI, 46. Or. Entsprechender Rathsbeschluss von Juli 5/15 Rathsprot. 38, 288. [2569, 2570

Juli 15. — Das Londoner Kontor an Köln: hierneben der Bericht über die mündliche Verabschiedung seitens der königlichen Rätthe von Mai 5 und das ungünstige Dekret von Mai 20 in Übersetzung; bei Zustellung des letzteren ist noch der Versuch gemacht worden eine Milderung bei den königl. Rätthen zu erwirken, nämlich eine ausdrückliche Erklärung über die Überlänge der Laken mit Bezug auf die hansischen Kaufleute und eine Änderung oder Aufhebung der Verpflichtung, die Laken nur nach Stade zu verschiffen und nur dort zu verkaufen, verlangt worden, indess hat man sie abgewiesen³. — A CLVII, 1, 2. Or. praes. Aug. 10⁴ u. Abschr. Vgl. n. 2478. [2571

Juli 17/27. — Werbung des Oldermanns Dan. Gleser um Unterstützung des Kontors in Antwerpen im Auftrag des Lübecker Raths bei dem Kölner. — A CLVII, 3. Abschr. [2572

Juli 17/27. — Aufzeichnung über die Audienz des Oldermanns Dan. Gleser beim Kölner Rath in Sachen der Hanse. — A CLVII, 4. Entw. [2573

Juli 19/29. — Überschlag von Dan. Gleser über die für die Errettung des Kontors in Antwerpen erforderliche Summe (9000 Thlr.), bestimmt für den Kölner Rath bei der Entgegennahme seiner Werbung⁵. — A CLVII, 5, 6. Or. u. Abschr. [2574

¹ Wegen Rentenzahlung.

² Dr. S. fügt hinzu: „Memorandum, das disse liquidation neben meiner rechnungen und was ich 28. Sept. den hern deputirten übergeben, 4. Oct. mit des erb. rades breven, inballend commendationem in meum favorem, auf Lubeck verfertigt; adjuncte fuerunt particulares rationes literis C, D, F noteret“.

³ Wörtlich wird hierüber berichtet: „auf zwen püncten resolution und moderation begert: fürerst, dweil wegen der überlengt der lacken, davon des herrn Walter Rawleys [d. i. Raleigh] deputierten und bevelchhaber mehr custume und zoll von den hansischen kaufleuten den von den kaufleuten Adventurier fordern, in ermeltem schriftlichen decret oder abscheid nichts gedacht, das ihren herrlichkeiten glieben mocht einer antwort sich zu entschliessen, wie es desshalb mit den hansischen kaufleuten gehalten werden sollt; zum andern, dweil es einem jedern nit glegen seine lacken auf Stade zu schiffen und daselbst zu verkaufen, das ihre herrlichkeiten gerühen mochten die reuhe und härte dieses stücks zu moderiern und messigen: haben ihre herrlichkeiten endlich den bescheid geben, sie wisten in dieser sachen weiters nit zu schaffen, bis man andern bescheid von gemeinen erb. stetten einbragt, und müsten die sachen bis dahin bei diesem bescheid beruen“.

⁴ Jedenfalls ein Irrthum der kölnischen Kanzlei, denn schon Aug. 8 n. St. wurde dies Schreiben nebst Beilagen in der Rathssitzung verlesen und der Schickung sowie Dr. Suderman überwiesen, Rathsprot. 38, 305⁵, worauf Aug. 19 die Deputation Bericht erstattete und die Übersendung dieses Berichts nach Lübeck beschlossen wurde, a. a. O. 313.

⁵ Über die in den letzten drei Stücken berührten Verhandlungen und die zugehörigen Schreiben von Lübeck von Jan. 30 und März 8, oben n. 2537 u. 2547, geben die Kölner Rathsprotokolle weitere Auskunft: in der Sitzung Juli 27 n. St. wurden Lübecks Schreiben nebst Beilagen verlesen und beschlossen, dass Gleser von den Sechsherren, den Doktoren (des Raths), Lic. jur. (Gerwinus) Calenius (Rathsherr), Joh. v. Lyskirchen (Rathsherr), (Brun) Angelmecher (Raths-

Juli 19/29. — Verzeichniss von Recessen u. dgl. über das Kontor in Antwerpen seit 1578, gefertigt vom Kölner Stadtsekretär Laur. Weber für den städtischen Syndicus Dr. Pet. Crantz. — A CLVII, 7. Entw. [2575]

Juli 26/Aug. 5, Köln. — Dan. Gleser an den kölnischen Syndicus Dr. Crantz: Bitte um Beschleunigung seiner Angelegenheit. — A CLVII, 8. Or. [2576]

Aug. 2/12. — Resolution des Kölner Rathes auf die von Dan. Gleser vortragene lübische Werbung: die vorgeschlagene Summe für die Errettung des Kontors in Antwerpen erscheint unzulänglich. — A CLVII, 9. Abschr. [2577]

Aug. 5/15, Köln. — Dan. Gleser an den Kölner Rath: hält Köln seine Quote für die Errettung des Kontors in Antwerpen zurück, so wird daraus für die hansische Sache ein grosser Schaden entstehen. — A CLVII, 10. Or. [2578]

Aug. 7. — Hamburg an Köln: über die Verletzung der von den Älterleuten des gemeinen hantirenden Kaufmanns festgesetzten Reise-Ordnung durch die Kölner Boten. — A CLVII, 11. Or. praes. Sept. 8 n. St. [2579]

Aug. 9/19. — Resolution des Kölner Rathes: seine frühere, ausweichende Resolution bezüglich seiner Quote für das Kontor in Antwerpen wird aufrecht erhalten. — A CLVII, 12. Abschr. [2580]

Aug. 10/20, Köln. — Dan. Gleser an das Kontor in Antwerpen: in Sachen von Cordes' Erben, Helwagen, Dan. Rhindtfleisch und Hans Prätor soll es schleunigst nach Köln oder Lübeck Bericht erstatten; den Thurm des Osterschen Hauses in Brügge möge es ev. auf seine Kosten decken lassen. — A CLVII, 13. Or. [2581]

Aug. 25/Sept. 4, Köln. — Derselbe an Bürgermeister (Hildebr.) Suderman und Syndicus Crantz: Vorwürfe gegen das Verhalten Ad. Osnabrucks, gewesenen Sekretärs im Kontor in Antwerpen. — A CLVII, 16. Or. [2582]

Aug. 26/Sept. 5, (Köln). — Ad. Osnabruck an Dr. Suderman: Erklärung gegenüber der Behauptung von Dan. Gleser, dass er ihn beleidigt habe. — A CLVII, 17. Entw. [2583]

[—]. — Derselbe an die hansische Deputation des Kölner Rathes: weist die ihm gemachten, vom Syndicus Dr. Crantz übermittelten Vorwürfe, besonders die von 1587 Dec. 4 gegen das Kontor in Antwerpen und ihn persönlich mit Entschiedenheit zurück. — A CLVII, 13a. — Ebenso gegenüber derselben Deputation die Klage von Lampr. Ramans Erben wider ihn wegen ungebührlicher Beschwerung mit hansischen Abgaben, das. 14, 15. [2584, 2585]

[—]. — Derselbe an (den Kölner Syndicus) Dr. Crantz: die Beschuldigungen Dan. Glesers gegen ihn, besonders wegen seines Verhaltens in der Sache Prätor, sind nichtig, aus Geistesverwirrung oder Leichtgläubigkeit oder Kopfflosigkeit entsprungen, wie eine hoffentlich bald stattfindende Besichtigung des Kontors ergeben wird; er vertraut dem Urtheil der hansischen Rathesdeputation, weil sein Verhalten dem Interesse der Städte gemäss gewesen ist. — A CLVII, 16a u. b. Entw. u. Reinschr. [2586]

Aug. 27/Sept. 6, Köln. — Dan. Gleser an den Kölner Rath: gegenüber dem ehemaligen Sekretär Osnabruck soll ihm der Rath Recht verschaffen, damit er nicht länger in Köln aufgehalten wird. — A CLVII, 18. Or. lect. Sept. 7 n. St.¹. [2587]

herr) und (Junker Thevis) Wulfskehl (Rathsherr) verhört werden sollte; in der Sitzung Juli 29 berichteten die Doktoren, worauf wegen der Wichtigkeit der Sache für die Verhandlungen mit Gleser ein besonderer Ausschuss eingesetzt wurde, bestehend aus Bürgermeister (Hildebrand) Suderman, den Rathsherren (Joh.) Hardenrath und (Herm.) Kannengiesser, den Schickungsherren, Lic. Calenius und den Doktoren, Rathsprot. 38, 297, 298.

¹ In der Rathssitzung von diesem Tage wurde Glesers Gesuch verlesen, dem Ausschuss für die englische Angelegenheit überwiesen und die Vorladung Osnabrucks beschlossen, Rathsprot. 39, 5. Vgl. oben weiter.

Aug. 29/Sept. 8, (Köln). — Erklärung Ad. Osnabrucks auf die Fragen Dan. Glesers bezüglich seines Schreibens aus den Niederlanden an Dr. Suderman. — A CLVII, 19. Entw. [2588

Aug. 29/Sept. 8. — Protokoll über das Verhör Ad. Osnabrucks durch die hansische Deputation des Kölner Raths. — A CLVII, 20. Entw. [2589

Sept. 2/12, Wesel. — Dan. Gleser an Lübeck: unter grossen Gefahren ist er nach Wesel gekommen; wegen des Kriegs¹ kann er zunächst nicht weiter gelangen; hierbei die Liquidation über seine Unkosten. — A CLVII, 21. Abschr. [2590

Sept. 3/13. — Bescheid des Antwerpener Magistrats auf die Beschwerde des Kontors daselbst, dass Heinr. Hulscher und Melch. Botmar wider die Privilegien von Soldaten durch Fourirung belästigt worden. — A CLVII, 22. Or. [2591

Sept. 18/28, (Köln). — Dr. Suderman an die hansische Deputation des Kölner Raths: dringende Bitte um Verwendung für die Befriedigung seiner Forderungen an die Hanse (Schlussbetrag 7934 Thlr.)². — A CLVII, 24. Entw. [2592

Sept. 19/29, (Köln). — Derselbe an Joh. Hardenrath: Bitte um Vertretung seiner Forderungen an die Hanse im Rath unter Hinweis auf das Geschick seiner Supplikation von 1587 Mai. — A CLVII, 25—27. Or. m. 2 Beilagen. [2593

Sept. 20/30. — Kölner Rathsbeschluss auf Bericht von Dr. Crantz ein Schreiben an Lübeck in Sachen des Kontors in Antwerpen abzufertigen³. — A CLVII, 28. Or. gez. von Laur. Weber. [2594

Sept. 20/30. — Köln an Lübeck auf die lübische Werbung durch Dan. Gleser: Vorschläge zur Befreiung des Kontors in Antwerpen von seinen Schulden und zur Befriedigung Dr. Sudermans. — A CLVII, 29, Abschr. m. Bemerk. von Dr. Suderman und der Notiz: „post discessum Gleeseri Lubecam 3. Oct. transmiss.“; das. 31 Abschr.; Briefb. 106, 16', Abschr. S. im Anhang. [2595

Sept. 21/Okt. 1, (Köln). — Dr. Suderman an Lübeck auf die von Dan. Gleser Juli 24 überbrachte Zuschrift von Jan. 20 (n. 2535): Zusammenstellung der dringlichsten Schulden des Kontors in Antwerpen; seine eigene Forderung; hierneben die von Dan. Gleser vergessene Quittung der Erben von Joh. Moer über 300 Thlr. — A CLVII, 32. Entw. [2596

Sept. 26, S. James. — K. Elisabeth von England an Hamburg: die gemachten Vorschläge wird ihr Geheimer Rath prüfen; bewilligen Hamburg und die Hansestädte die verlangte hansische Residenz, so sollen der Hanse die alten Privilegien, das Recht in der Blackwelhalle zu handeln und die alten Zollgerechtsame wieder eingeräumt und Beschwerden abgestellt werden⁴. — A CLVII, 13. Abschr. S. im Anhang. [2597

Sept. 26/Okt. 6. — Das Kontor in Antwerpen an den Antwerpener Magistrat: nachdem der Leichnam des i. J. 1579 verstorbenen Jan Engelstede im vorigen Jahr

¹ Die Kriegsthaten Martin Schenks, wozu hier Lau, Das Buch Weinsberg 4, 40.

² An demselben Tage berichtete in der Rathssitzung der Syndicus über das Kontor in Antwerpen, die englischen Residenzen in Hamburg und Stade und Lübecks Schritte beim Kaiser und legte den Entwurf zu einem Schreiben an Lübeck vor, Rathspr. 39, 23.

³ Das Rathspr. giebt dazu weiter an: weil das Schreiben sehr wichtig ist, soll es geheim gehalten und von Dr. Crantz selbst ausgefertigt werden; zugleich wurde beschlossen die Schriftstücke in Sachen Glaser-Osnabruck Lübeck mitzuthemen, a. a. O. 25.

⁴ Im Juli hatte der Geheimerath die Freigabe von 60 Pipen Wein angeordnet, die in Plymouth angehalten und als Eigenthum Osterlingischer und Londoner Kaufleute reklamirt waren, Acts of the Privy Council of England, N. S. ed. by Dasent, 16, 142; Hansen, Dänen und englische Ostseefahrer das. 268. Ob die im Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 571 zu „1588?“ verzeichnete Bittschrift des Stahlhofs an den königl. Geheimerath wegen Freilassung von Schiffen, die in Dover von Sir Martin Forbisher genommen waren, hierher gehört, ist fraglich.

wieder ausgegraben worden¹, möge er erklären, wie es mit dem Begräbniss der Angehörigen des Kontors gehalten werden soll; durch das ungeschickte Eingreifen Ad. Osnabrugs ist nichts erreicht worden. — A CLVII, 33, 34. Or., gez. Schuermans, m. Bescheid a. R. und mit einer gleichartigen Beschwerde an den Bischof.

[2598, 2599]

Dec. 4. — Lübeck an das Kontor in Antwerpen: zur Errettung des Kontors hat es an 8000 Thlr. durch die Städte zusammenbringen lassen, nur die Antheile von Köln und Braunschweig stehen noch aus; es möge den Gläubigern die bestimmte Zusage machen, dass sie bald befriedigt werden sollen. — A CLVII, 35, 38. 2 Abschr.

[2600]

Dec. 5. — Lübeck an Köln auf dessen Erklärung zu Glesers Werbung: zunächst ist die Befriedigung der Hypothekgläubiger erforderlich; es möge für die Bezahlung Hellewagens und der Cordesschen Kinder und die Abstellung des Processes Wolffwinkel sorgen; die über Kölns Quote hinausgehenden Aufwendungen wird es zurückerstatten. — A CLVII, 36, Or. praes. Dec. 30 (n. St.), lect. in senatu 1589 Jan. 2²; das. 37 Abschr. m. Bemerk. von Dr. Suderman.

[2601]

Dec. 9/19. — K. Philipp von Spanien verfügt die Aufhebung der privilegienwidrigen Klausel in den Rentbriefen der Stadt 's Hertogenbosch, dass ihre Bürger für die städtische Schuld haftbar sein sollen. — A CLVII, 39. Abschr. m. Vermerk über die Ausführung von 1589 April 12.

[2602]

Dec. 14/24. — Köln an Lübeck: Bitte um baldige Beantwortung seines Schreibens von Sept. 30 (n. 2595) angesichts der Verschlimmerung der Lage der Hanse³. — A CLVII, 30, Abschr. m. Dec. 14; Briefb. 106, 44' m. Dec. 28; loser Brief-Entw. von Dr. Crantz m. Dec. 24, was für die Einreihung massgebend ist.

[2603]

[—]. — Hauptbuch des Kontors in Antwerpen, Rechnung mit alphabetischer Übersicht über die einzelnen Conti, 1579—1588, Fortsetzung von I, n. 3459. — Hanse IV, 41, 56 Bll. Reinschr.

[2604]

[—]. — Übersicht über die Zölle in England und die Zollpflicht der fremden und der hansischen Kaufleute. — Hanse IV, 94, 1. S. im Anhang.

[2605]

1589.

Jan. 6/16. — Gutachten Dr. Sudermans über die im Schreiben von Lübeck von 1588 Dec. 5 (n. 2601) gestellte Forderung das Kontor in Antwerpen zunächst von den hypothekarischen Schulden zu befreien, Dr. Pet. Crantz für die Kölner Rathsdeputation übergeben und für den Lübecker Rath bestimmt⁴. — A CLVIII, 1. Or.

[2606]

Jan. 15/25. — Dr. Suderman an den Kölner Rath: Erklärung gegen die ungünstigen Vorschläge von Lübeck für die Tilgung der Schulden des Kontors in Antwerpen. — A CLVIII, 2. Entw., nicht ausgefertigt⁵.

[2607]

¹ Vgl. oben n. 2585 Anm. 3.

² Vgl. Rathsprot. 39, 83: dies Schreiben wurde

wegen seiner Wichtigkeit der Schickung zugewiesen.

³ Ein Schreiben Dr. Sudermans an

den Präsidenten Pamelius von Dec. 19/29 aus dem Nachlasse Minuccis über die Lage der Hanse wird im Anhang wiedergegeben.

⁴ Laut Randbemerkung von Dr. Suderman dem Lübecker

Rath und Herm. v. Doren mit dem Schreiben von Febr. 6 mitgetheilt.

⁵ Dr. S. bemerkt:

„Weil man mich nit vorgefordert noch auf der erb. von Lubeck resolution meine person in literis

Jan. 21/31, Prag. — Kaiser Rudolf an das Domkapitel von Bremen: Stade soll zur Aufhebung des Vertrags mit den Adventurern angehalten werden. — A CLVIII, 4. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 1. [2608

Jan. 21/31, Prag. — Derselbe an Lübeck auf Zuschriften von 1588 Nov. 8 und Juli 19: offene Mandate gegen die Adventurern kann er erst erlassen, wenn die Zustimmung der Kurfürsten eingeholt ist. — A CLVIII, 5. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 1. [2609

Jan. 21/31. — Köln an Antwerpen: es möge mit den Gläubigern des Kontors daselbst wegen eines Zahlungsaufschubs verhandeln; die Forderung Wilh. Wolffwinkels soll in authentischer Abschrift vorgelegt werden; wegen Bezahlung der begründeten Forderungen korrespondiren die Hansestädte mit einander. — A CLVIII, 6, Entw. von Dr. Suderman; das. 3 u. 7, 2 Abschr.; Briefb. 106, 59', Abschr. m. Febr. 4. [2610

Jan. 25/Febr. 4. — Mittheilung an (Dr. Suderman), dass die stadtkölnische Freitags-Rentkammer während der Jahre 1579—1588 jährlich 200 Thlr. an die Rentengläubiger des Londoner Kontors ausgezahlt hat. — A CLVIII, 8. Entw. [2611

Jan. 27/Febr. 6. — Köln an Lübeck auf 1588 Dec. 5: Bedenken gegen die Art der von Lübeck vorgeschlagenen Abfindung der Hauptgläubiger des Kontors in Antwerpen; Mittheilung über sein Schreiben an Antwerpen¹ (n. 2610). — A CLVIII, 11, Entw. von Dr. Crantz und Laur. Weber²; das. 9, Abschr.; Briefb. 106, 60', Abschr. m. Febr. 7. [2612

Jan. 27/Febr. 6, (Köln). — Dr. Suderman an Lübeck: die Befriedigung der Hauptgläubiger des Kontors in Antwerpen Hieron. Helwagen, Cordes' Erben und Wolffwinkel ist rathsam; wenn seine Forderungen bezahlt werden, ist er bereit nach Antwerpen überzusiedeln, um die Angelegenheiten des Kontors zu ordnen. — A CLVIII, 10. Entw. m. Vermerk über ein Schreiben in gleichem Sinn an Herm. v. Dorn. [2613, 2614

März 12/22. — Abrechnung Dan. Glesers über seine Reise in hansischen Angelegenheiten seit 1588 Sept. 20 mit Quittungen von Dr. Suderman von 1588 Sept. 8 und Joh. Moir von Sept. 1 in Abschrift. — A CLVIII, 12. Abschr. [2615

März 15. — Bescheid des Lübecker Rathes auf die Relation Dan. Glesers: vor allem ändern soll er mit den Hauptgläubigern des Kontors wegen Bezahlung der Schulden in leichtem Gelde und nach Reduktion gemäss der Ordinanz von Antwerpen verhandeln; bedauerlicher Weise kann es für Dr. Suderman nichts thun; vorläufig erhält Gleser hiermit 600 Thlr. — A CLVIII, 13. Abschr., Dr. Suderman mitgetheilt April 26. [2616

März 16/26, Danzig³. — Georg Liseman an Dr. Suderman auf eine Zuschrift: Lage in Danzig; Lübecks Schweigsamkeit bezüglich der Verhandlungen mit England

under 5. Dec. — belangend abgefraget, quatenus mihi Lubicensium resolutio placere posset vel non, sondern meinem bedenken zuwider gefelliger — weisen mit antwort ad senatum Lubecensem 6. Febr. ercleret sich vernemen lassen, haben ich desse erclerung zu übergeben vorbeigangen und ingehalten und anstatt derselbigen an de erb. von Lubeck und hern Herm. vom Dorn mich per literas resolveret⁴.

¹ Laut seiner Bemerkung auf der Abschrift CLVIII, 9 missbilligte Dr. Suderman die Form dieses Antwortschreibens durchaus, weshalb er sich auch mit einem eigenen Schreiben an Lübeck wandte. ² Vorgelegt und genehmigt in der Rathssitzung von Febr. 3, Rathsprot. 39, 103.

³ Der Danziger Rath, Lübeck und Hamburg an K. Elisabeth wegen der Schifffahrt nach Spanien und Portugal in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 163, n. 92, 93. Febr. 22 Gesuch des Stahlhofs an den englischen Geheimenrath, „that all merchandise not prohibited by Her Majesty might be permitted to pass and all prohibited wares to be returned to Hamborough, Calendar a. a. O. S. 580.

und sein Auftreten in ihnen missfällt hier; der König von Polen soll die Beschwerden Danzigs gegen Dänemark vertreten wollen, bei ihm wird man auch gegen die englische Residenz in Elbing und die Engländer vorgehen können¹; die hansische Sendung nach Moskau; Polen und Moskau und Polen und Schweden; die Exekution des kaiserlichen Edikts gegen die Monopole; die üblen Aussichten der Hanse; die Unterlassung der Legation nach Polen und deren Folgen. — A CLVIII, 14. Or. praes. Mai 15. S. im Anhang. [2617

März 19/29. — Köln an den Rath von Brabant: die Stadt's Hertogenbosch soll den Kölner Bürgern ihre Renten bezahlen. — A CLVIII, 15, Abschr.; lose Brief-Entw. desgl.; Briefb. 106, 71', Abschr. m. März 30. Entsprechendes Schreiben an's Hertogenbosch vom selben Tag A CLVIII, 16, Abschr., Briefb. 106, 72' m. März 30, wozu das. 114, 128 u. ö. Vgl. n. 2602. [2618, 2619

März 27/April 6, Warschau. — K. Sigismund III von Polen an K. Elisabeth von England: Bitte um Rückgabe der den Danzigern und andern Preussen und Livländern rechts- und vertragswidrig genommenen Schiffe und Waaren unter Hinweis auf die Betheiligung des Adels in seinem Königreich an diesem Handel². — A CLVIII, 17. Abschr. a. d. Londoner Kontor. [2620

April 6. — Königlicher Befehl an Sir James Tyrrell, Knight, Leutnant des Castells of Gyons³: die in Calais auf Dänemark beschlagnahmten, vom Kölner Boten Karl Curteville gebrachten Waaren sollen freigegeben werden, wenn kein besonderer Grund zur Pfändung vorliegt⁴. — A CLVIII, 18. Or., engl. [2621

April 9/19. — Hieron. Helwagen an den Kölner Rath: da wider Erwarten auch in der letzten Frankfurter Messe keine Zahlung seitens Lübecks erfolgt ist, so möge an die Stadt erstlich geschrieben werden, damit er nicht den Processweg zu beschreiten braucht. — A CLVIII, 19. Or. Vgl. Rathsprot. 39, 152' zu April 19. [2622

April 18/28. — Köln an Lübeck: die Beschwerden des Kontors in Antwerpen und das Gesuch von Hieron. Helwagen um Bezahlung. — A CLVIII, 20, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 106, 78' m. April 7. [2623

April 30, Westminster. — K. Elisabeth von England an den Kaiser: wider die neuen Klagen der Hansestädte; nicht unverhörter Sache möge er gegen die Adventurers vorgehen; eine kurze Denkschrift über den bisherigen Verlauf des Streits. — A CLVIII, 21, Abschr. Das. 22 Schreiben im gleichen Sinn vom selben Tag an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, Abschr. m. Glossen von Dr. Suderman. [2624—2626

Juni 12/22, Amsterdam. — Dan. Gleser an Lübeck: Klage über Unkosten und Zeitverlust bei Erledigung der Geschäfte im Haag; die Wechsel sind aus

¹ Vgl. hierzu Keussen aus Minuccis Nachlass Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 111, n. 27.

² Nach Abschr. aus Minuccis Nachlass von Keussen verz. Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 110, n. 24. Das. n. 25 die Antwort der Königin von Juli 13: Rechtfertigung durch das Kriegrecht.

³ Diesen Namen vermag ich nicht zu identificiren.

⁴ April 18 ordnete der königl. Geheimerath die Untersuchung der Beschlagnahme des Schiffs „the Sea Ryder“ an, Eigenthum von Kaufleuten aus den Hansestädten, das Will. Hawkins d. jüng. mit seiner Ladung genommen hatte, April 20 eine Untersuchung gegen Hans Belling von Lübeck, der als Faktor der Londoner John Watson und Will. Shawcroft die ihm übergebenen, nach Hamburg usw. bestimmten Güter im Werth von 800 £ veruntreut haben und sich jetzt im Stahlhof heimlich aufhalten soll, um von dort aus die Engländer zu betrügen, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 17, 136, 138. Aus Stade gebrachtes Pulver für den Dienst der Königin (Mai 9) Calendar a. a. O. S. 598. Obiger „Sea Ryder“ war ein Hamburger Schiff, das wie der „Weisse Falke“ von Hamburg von Kapitän Thom. Drake und Will. Hawkins auf Anordnung von Sir John Norris und Sir Francis Drake für den königlichen Dienst genommen war (Mai, Juni), a. a. O. S. 602, 603, 605.

Hamburg unbezahlt zurückgekommen. — A CLVIII, 23, Abschr. Das. 24 Abrechnung Glesers über seine Reisen für die Hanse seit März 22 (254 Gl.). [2627, 2628

Juni 21/Juli 1. — Köln an K. Philipp von Spanien: Verwendung für den Kölner Albin Walraff, dem der dem spanischen Gouverneur und Statthalter von Groningen Franc. de Verdugo unterstehende Kapitän Joh. Frantz mit seinen Soldaten im Sommer 1588 in Amsterdam auf Hamburg für den Grafen von Oldenburg u. a. verschifft Rheinweine wider alle bestehende Ordnung und trotz der Neutralität Kölns auf der See genommen hat, um sie nach Delfziel, dann nach Groningen zu bringen, wo sie noch sind. — Briefb. 106, 103. Das. ebenso an den Herzog von Parma. [2629, 2630

[Nach Juni 30.] — Englische Rechtfertigungsschrift, in der die Gründe dargelegt werden, aus denen eine grössere Anzahl von hansischen Schiffen, die mit Getreide und Kriegsmunition für den König von Spanien beladen gewesen, auf Befehl durch die englischen Kapitäne im Hafen von Lissabon abgefangen worden¹. — A CLVIII, 25, Abschr. nach einem Druck; 26 desgl. m. d. Notiz: „Londini excudebant deputati Christopheri Bakkeri, seren. reginae Angliae maj. typographi, 1589“. S. im Anhang. [2631

Juli 7. — Erklärung des Lübecker Raths auf die Werbung der Gesandten des spanischen General-Gubernators in den Niederlanden Herzog Alexander von Parma wegen Unterstützung der Rebellen in den Niederlanden durch hansische Kaufleute und der den Rebellen von den Engländern gewährten Hilfe wie wegen der Niederlassung der letzteren in Stade: die Angelegenheit geht die Hanse insgesamt an, soll alsbald einem Hansetag vorgelegt werden; die gemachten Zusicherungen für den Handel in den Niederlanden, Spanien und Portugal werden dankbar aufgenommen, gegen die Stader Residenz kämpft Lübeck selbst an. — A CLVIII, 27, Abschr. S. im Anhang. [2632

Juli 7. — Die Kurfürsten Christian von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg an den Kaiser: in dem Streit zwischen England und den Hansestädten wäre die schon früher beabsichtigte Schickung oder eine „Zusammenordnung“ beider Theile zu empfehlen. — A CLVIII, 28, Abschr. [2633

Juli 13, Nonsuch. — Erklärung des englischen königlichen Geheimenraths auf

¹ Aus dem Nachlass von Minucci von Keussen verz. Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 111, n. 26; vgl. das. S. 163, n. 94. Vorausgegangen war dieser umfangreichen Wegnahme von Schiffen der vom königl. Geheimenrath Mai 18 beschlossene Befehl an Sir John Norris und Sir Francis Drake die Hulken und Schiffe (jedes von ca. 300 Last) von Königsberg, Danzig, Stralsund, Rostock, Wismar und besonders von Lübeck, die nach glaubwürdiger Mittheilung im Begriff stehen sollten mit Korn u. a. nach Spanien und Portugal abzusegeln, um den Feind Englands zu stärken, abzufangen oder bei ihrer Fahrt an der Westküste von Schottland und an Irland vorbei wenigstens aufzuhalten, zu diesem Zweck angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit besondere Vorkehrungen zu treffen, Acts of the Privy Council a. a. O. 17, 192. Als dann die Wegnahme wirklich erfolgt war und die Schiffe nach Plymouth und in andre englische Häfen gebracht worden, beschloss der Geheimerath in seiner Sitzung Juni 30 in Nonsuch (in Surrey) die Einsetzung einer Untersuchungskommission, der die Inventarisirung der Ladung der Schiffe in den einzelnen Häfen zufiel; von den vorgefundenen Gütern sollte die Kriegsmunition zurückbehalten, das übrige, vornehmlich das Getreide, zu einem möglichst hohen Preise, unter Zustimmung der Eigenthümer, verkauft werden, die Ausfuhr dieses Getreides auch gestattet sein, falls die Käufer sich ausdrücklich verpflichteten es nicht nach dem Westen und in die Interessensphäre des Feindes zu bringen; letzteres sollte allgemein auch für die Zukunft gelten, den Kapitänen und Schiffen wurde Passzwang auferlegt, bedürftige oder kranke Schiffer aus jenen Schiffen sollten Unterstützung erhalten, Acts of the Privy Council a. a. O. 17, 321, dazu Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 603. Weitere Verordnungen des Geheimenraths für die Untersuchung und Inventarisirung von Juli 18 u. 19 Acts a. a. O. 17, 395, 396 ff., 408 (Instruktion für die Untersuchung im einzelnen mit eingehender Fragestellung). Vgl. weiter oben.

die Werbung des Stahlhofs-Aldermans wegen der von der englischen Flotte bei Lissabon genommenen hansischen Schiffe und Waaren: eine Kommission für Untersuchung und Inventarisierung ist eingesetzt worden¹, es wird zugestanden, dass die Waaren, die sich nicht halten oder dem Verderb ausgesetzt sind, zum höchsten Preis zu Gunsten der Schiffer verkauft werden dürfen². — A CLVIII, 32. Abschr. in Übers., eingeg. bei Dr. Suderman 1590 Febr. 11, bez. „Secundum decretum senatus regii“.

[2634

Juli 16/26. — Köln an Lübeck: hierbei eine abermalige Supplikation von Hieron. Helwagen; Lübeck wolle sich zum früher mitgetheilten Bedenken erklären. — A CLVIII, 30, Entw.; Briefb. 106, 116', Abschr. m. Juli 24.

[2635

Juli 22. — Erklärung des Hamburger Raths auf die Werbung des Gesandten des Herzogs von Parma Dr. Georg Westendorff: vom Missbrauch der Certifikationen des Raths ist nichts bekannt; die katholischen Unterthanen des spanischen Königs sollen hier unbehelligt bleiben, wenn sie sich ruhig verhalten; die Neutralität ist und wird streng gewahrt; ein spezieller Rechtsfall; Sicherheit für die Schifffahrt auf der Elbe; Zurückweisung der Nordholländer von der Elbe; Handelsgemeinschaft zwischen Hamburgern und Holländern; auf die beiden Fragestücke wegen der englischen Residenz und der Unterstützung der niederländischen Rebellen kann kein offizieller Bescheid ertheilt werden. — A CLVIII, 29. Abschr. S. im Anhang.

[2636

Juli 27, Nonsuch. — Dekret des englischen königlichen Geheimenraths, durch das die Wegnahme hansischer Schiffe im Hafen von Lissabon durch die englische Flotte nach Kriegsrecht für gerechtfertigt erklärt wird³. — A CLVIII, 31. Abschr. in Übers., eingeg. bei Dr. Suderman 1590 Febr. 11, bez.: „Primum decretum senatus regii“. S. im Anhang.

[2637

Juli 29, Nonsuch. — Befehl desselben Geheimenraths an die Behörden in Plymouth: die Beschädigung und Beraubung der dorthin gebrachten hansischen Schiffe und eine schlechte Behandlung ihrer Besatzung soll nicht zugelassen werden, nachdem seitens der Schiffer darüber geklagt worden ist⁴. — A CLVIII, 33, 34. 2 Abschr., eine eingeg. bei Dr. Suderman 1590 Febr. 11.

[2638

¹ Vgl. n. 2631 Anm. 1.² Das englische Original gedr. Acts a. a. O. 17, 380, verz.

Calendar a. a. O. S. 609.

³ Das englische Original gedr. Acts a. a. O. 17, 447 mit der Bemerkung des Protokollbuchs, dass von diesem Dekret ein Exemplar dem Stahlhofs-Alderman zugestellt, ein andres nach Portsmouth, ein drittes an Antony Asheley, Esquire, Will. Hawkins und Marmaduke Darrell mitgetheilt worden; Ashley war Klerk des Geheimenraths. Dasselbe verz. Calendar a. a. O. S. 611.⁴ Weitere Verfügungen des Geheimenraths in derselben Angelegenheit: Aug. 2 an die Kommission in Portsmouth: der Theil der dort in den Schiffen befindlichen Hamburger und hansestädtischen Güter (Lebensmittel), der zur Unterstützung des Feindes der unter dem Schutz der Königin stehenden Niederländer bestimmt gewesen, ist als Prise zu behandeln, ein andrer kann von Ausländern angekauft und ausgeführt werden, wenn sie die in n. 2631 Anm. 1 erwähnte Verpflichtung eingehen, ein dritter soll an Bord zum Vortheil der Königin veräußert werden, Acts a. a. O. 18, 4; Aug. 2 ähnlich an die Kommission in Plymouth, a. a. O. S. 9; Aug. 8 an sämtliche Untersuchungs- und Inventarisierungs-Kommissionen: bei den Waaren in den hansischen Schiffen soll unterschieden werden zwischen solchen, die dem Kriegsbedarf des Feindes dienen oder sonst, Lebensmittel, ihm unmittelbar zugute kommen sollten, die also beschlagnahmt werden müssen, solchen, die nicht diese Bestimmung gehabt, die demnach den hansischen Eigentümern zurückgegeben werden sollen, und solchen, die sich als Eigenthum von Spaniern oder Portugiesen erkennen lassen, die darum als gute Prise verfallen; die Schiffer der frei zu gebenden Schiffe sollen aus dem beim Verkauf erzielten Erlös und den vorhandenen Lebensmitteln unterhalten, die frei gegebenen Schiffe mit Geleitsbriefen versehen werden, a. a. O. 18, 29; Aug. 17 an die Kommission in London wegen Vorladung von zwei Hamburger Schiffsführern vor den Admiralsrichter (Dr. Awbrey), a. a. O. S. 50; Aug. 24 an die Kommission in Plymouth: Ordre zur Freilassung der Schiffe „Engel Gabriel“ von Rostock, „Reinold“, „David“ und „Fortuna“ von Königsberg i. Pr., „Engel Gabriel“ von Lübeck und „David“ von Wismar, angeblich beladen mit

Aug. 8. — Lübeck an Köln: Hieron. Helwagen hat jetzt 1696 Thlr. 24 St. erhalten; es soll Wolffwinkel auf seine Forderung von 1733 Thlrn. 15 St. die Quote von 1300 Thlrn. erlegen; über die hansischen Beschwerden muss auf einem Hansetag verhandelt werden. — A CLVIII, 35. Or. lect. Sept. 4. [2639]

Aug. 16/26. — Joh. Broich von Bonn an Köln: er ist in Brüssel in Haft; seine Weine in Brüssel und Antwerpen sind in Folge eines Urtheils zu Gunsten des Herrn von Hürth arrestirt worden, was auch andern Kölnern widerfahren ist; Bitte um Abhilfe. — A CLVIII, 36. Abschr. [2640]

Aug. 18/28. — Aufstellung Dan. Gleesers über die Schulden des Kontors in Antwerpen und die Möglichkeit mit den aufgebrachten 9000 Thlrn. die rückständigen Renten zu zahlen. — A CLVIII, 37. Or., übergeben an Schuermans Aug. 29. [2641]

Aug. 20/30, Antwerpen. — Dan. Gleeser an Dr. Suderman in Köln: hierbei die Quittung Wolfwinkels und die Obligation des kleinen hansischen Hauses. — A CLVIII, 38. Or. praes. Sept. 2. [2642]

Aug. 21/31, (Köln). — Dr. Suderman an Otto Hartius: der Kölner Rath ist in der wichtigen Hürther Angelegenheit noch nicht schlüssig geworden; Empfehlung der Sache Joh. Broucks von Bonn; er beabsichtigt selbst nach Antwerpen überzusiedeln. — A CLVIII, 39. Entw. [2643]

Aug. 22/Sept. 1. — Köln an Lübeck: in dem von Wilh. von Harff gegen die Stadt Köln beim Hof von Brabant in contumacia geführten Process ist das Endurtheil gesprochen worden, in Folge dessen werden die Güter und Forderungen der Kölner Kaufleute in Brüssel und Antwerpen beschlagnahmt; zur Abstellung dieses Verfahrens, das den hansischen Privilegien widerspricht, hat es Dr. Suderman zum Herzog von Parma geschickt; Bitte ihm noch einen besonderen Befehl in dieser Sache zu geben¹. — A CLVIII, 41, 42, Entw. u. Abschr.; Briefb. 106, 152, Abschr. [2644]

Aug. 23/Sept. 2. — Bescheid des Hofes von Brabant an Jan Brouck von Bonn, Wein-Kaufmann, und Dionys Beex: ihre Weine werden gegen Bürgschaft freigegeben, sie selbst auf 4 Monate freigelassen, damit sie inzwischen ihre Angelegenheit bei der Stadt Köln betreiben können. — A CLIX, 1. Or. [2645]

Aug. 23/Sept. 2, Prag. — Kaiser Rudolf an Lübeck: die schroffe Antwort der Königin von England von Mai 12 in der hansisch-portugiesischen Angelegenheit ist bedauerlich; hierneben das kurfürstliche und das englische Schreiben in Sachen der Adventurers. — A CLIX, 2. Abschr. [2646]

Sept. 1/11, Brüssel. — Notarielle Zusammenstellung der Akten in der Arrestations- und Pfändungssache Joh. Broichs von Bonn und Dion. Beecks. — A CLIX, 5, 6. Entw. u. Abschr. [2647]

Sept. 3/13, Amsterdam. — Liquidation Dan. Gleesers über seine Auslagen in hansischen Angelegenheiten von Juni 22 bis Aug. 21. — A CLIX, 12. Abschr. [2648]

Sept. 4/14, (Köln). — Dr. Suderman an Lübeck im Anschluss an das Schreiben Kölns von Sept. 1 (n. 2644): er hat noch nicht in die Niederlande abreisen können; Lic. jur. Arn. v. der Boye, Sekretär des spanischen Gesandten am kaiserlichen Hof

Tannenbrettern, Wagenschot, Klappholz, die löschen und nach Hause abfahren wollen, und zur Ertheilung von Pässen an sie; a. a. O. S. 68.

¹ Im Kölner Rath wurde Sept. 2 n. St. von der Schickung über die Verhandlungen mit Dr. Suderman berichtet, dass er als hansischer Syndicus seiner Pflicht gemäss „willig“ sei, aber eine „Versicherung“ dafür verlange, dass ihm der Rest seiner Forderung den jüngsten Beschlüssen gemäss zu Theil werde; in derselben Sitzung erklärte Dr. Suderman, dass er im Process Harff die hansischen Privilegien zu vertheidigen ein Recht habe; Sept. 6 wurde er beauftragt alsbald „hinabzuziehen“ und beschlossen wegen der Forderung Sudermans auf die 1300 Reichsthr. an Lübeck zu schreiben, Rathspr. 40, 3, 7, 8. Vgl. auch n. 2639.

Don Guillelm. de Sancta Clemente, hat ihn aufgefordert die Beraubung der hansischen Schiffe im Lissaboner Hafen durch die Engländer vor die Hansestädte zu bringen; Gesuch um Zahlung seines rückständigen Gehalts. — A CLIV, 36. Entw. [2649

Sept. 6. — Lübeck an K. Elisabeth von England: Gesuch um Freigabe aller im Hafen von Lissabon gekaperten hansischen Schiffe ausser denen, die Kriegsbedarf enthalten haben¹. — A CLIX, 3, Abschr. a. d. Londoner Kontor; A CLIX, 13, Abschr. S. im Anhang. [2650

Sept. 12. — Lübeck an Köln: Dr. Suderman hat es Vollmacht in der Brabanter Sache gegeben; Köln möge sich nach einem neuen Alderman für das Londoner Kontor anstatt des verstorbenen Mor. Zimmerman² umsehen. — A CLIX, 8. Or. lect. Okt. 2. [2651

Sept. 12. — Dasselbe an Dr. Suderman: hierbei Instruktion und Beglaubigungsschreiben für den Brabanter Hof; dort soll er auch die Annullirung der übrigen ungehörigen Prozesse betreiben; persönlich wird er auf den nächsten Hansetag vertröstet. Nachschr.: wiederholte Aufforderung zur Abfassung einer Erwiderungsschrift gegen die englischen Ausstreunungen in Deutschland³; Bitte um Vorschläge für die Besetzung des Postens eines Aldermans für das Londoner Kontor. — A CLIX, 7, 9. Or. praes. Okt. 7, Brüssel, und Ausz. in Abschr. [2652

Sept. 12, Lübeck. — Hansische Instruktion für Dr. Suderman zu Vorstellungen beim spanischen Gubernator der Niederlande wegen Verletzung der hansischen Privilegien in Brabant. — A CLIX, 10, 11. Or. m. S. u. Abschr. [2653

Sept. 20/30. — Köln an Lübeck auf Aug. 8: es bezieht sich auf seine durch Dan. Gleser gegebene Erklärung und seine schriftlichen Äusserungen; Dr. Suderman ist mit Vorschuss von Köln unverweilt nach Brabant abgegangen; unter allen Gläubigern des Kontors in Antwerpen ist er unzweifelhaft an erster Stelle zu berücksichtigen, dann der Sekretär Ad. Osnabruck, was auch Lübeck in Erwägung ziehen möge; für den etwaigen Hansetag sollen jedenfalls die Artikel nebst Andeutungen über die einzuschlagenden Wege und Zusammenstellung der Schulden des Kontors vorher wenigstens den Quartir-Städten mitgetheilt werden⁴. — A CLIX, 15, Entw.; CLVIII, 43, Abschr. im Auszug; Briefb. 106, 153' m. Sept. 3! [2654

¹ In dieser Angelegenheit verfügte der englische Geheimerath im September weiter (vgl. oben n. 2638 Anm. 4): Sept. 15 Erlass an die Kommission in Portsmouth: Empfangsbestätigung über einen Bericht über die den Osterlingen zurückerstatteten, die zurückbehaltenen und die in Gewahrsam gebrachten Güter, eine Kiste mit Kämmen bleibt bis zur Meldung des Eigenthümers beim Rath, das auf dem Landweg nach London gebrachte Kupfer soll mit dem Erlös des Kornes bezahlt werden, Acts a. a. O. 18, 104; Sept. 15 an die Vice-Admirale von Cornwallis, Devon, Dorset, Southampton und an den Hafen-Vorstand von London: die von der Königin schon verfügte Freigabe der Osterlingischen und anderer Schiffe von 100 Tonnen und mehr wird rückgängig gemacht, die Inventarisirung und Anhaltung der Schiffe von neuem angeordnet und befohlen den Osterlingischen Schiffsführern Abschrift von diesem Erlass einzuhändigen, a. a. O. S. 110, 112; Sept. 29 Ordre an den Vice-Admiral von Devon zur Freigabe der angehaltenen Schiffe der Osterlinge, ebenso an die übrigen genannten Vice-Admirale, den Hafen von London und den Admiralitätsrichter, a. a. O. S. 159.

² Starb 1589 Juli 29, Lappenberg, Stahlhof S. 158.

³ Wörtlich: „Als wir auch hiebevorn an e. a. nebenst uherschickung eines compendii hanseatici und anders, was die kun(igin) zu England zu hochster schmelerung der hansischer societet hin und wieder in Teutschland sparsiren lassen, geschrieben, sie wolten ein ausführlich ableinungsschrift dessen alles funderlichst verfertigen und uns uherschicken, und uns inmittels vom keiserlichen hofe, was dessfals ferner vorgelaufen, zugekommen, wie aus beiliegendem zu erschen: als wolten e. a. darauf nochmaln bedacht sein, das zur erretung der erb. stette unschuld, ehre und reputation solchs muge ins werk gestellet werden“.

⁴ Den Entwurf dieses Schreibens, als dessen Hauptinhalt die Zahlung der Kölner Quote an die Hanse bezeichnet wurde, genehmigte der Kölner Rath in seiner Sitzung Sept. 29 n. St., Rathsprot. 40, 22'.

Sept. 22/Okt. 2. — Köln an Dr. Suderman: hierbei ein Packet von Briefen aus Lübeck, dessen Öffnung entschuldigt werden möge; es ist kaum rathsam darauf zu bestehen, dass die Harffsche Process-Sache eine Civilsache sei. — A CLIX, 16, Or. praes. Okt. 7; Briefb. 106, 159, Abschr. m. Okt. 1. [2655]

Sept. 24/Okt. 4, Antwerpen. — Dan. Gleeser an den städtischen Syndicus Crantz in Köln: Bitte um das Protokoll über die Verhandlungen von 1588 Sept. 8 vor der Kölner Raths-Deputation zwischen ihm und Ad. Osnabruck, der über sie hinterrücks Unwahrheiten verbreitet. — A CLIX, 17, Or. [2656]

Sept. 28/Okt. 8, Brüssel. — Dr. Suderman an Köln auf Okt. 2: er ist über Malmedy und Spa gereist, hat aber, weil der Herzog von Parma sich noch immer auf Reisen befindet, noch nichts erreichen können; Dank für Kölns Verwendung bei Lübeck zu seinen Gunsten; der Vorschuss aus der Kölner Rentkammer reicht nicht von fern aus¹. — A CLIX, 18, Entw. [2657]

Okt. 3. — Dekret der Königin von England: alle hansischen Schiffe über 50 Lasten sollen zurückgehalten werden, bis der Beschluss des bevorstehenden Hansetags vorliegt, der angeblich Rachemassregeln ins Werk setzen will². — A CLIX, 19, Abschr. u. Übers. [2658]

Okt. 10/20. — Das Kontor in Antwerpen, vertreten durch Schuermans, an Köln: es bemüht sich eine Übersicht der Lasten des Kontors aufzustellen; zu diesem Zweck soll Köln Abschriften von den Obligationen Joost Geills, Lamb. Ramans, Teilman Brauns' und Kasp. Mostorffs mittheilen und diese an der Weiter-Übertragung der Schuldbriefe verhindern. — A CLIX, 20, Abschr. i. Ausz. [2659]

Okt. 13/23. — Summarium Dr. Sudermans über das englische Vorgehen gegen die Juni 30 gekaperten hansischen Schiffe und die beiden darauf bezüglichen Dekrete der Königin, überreicht in Brüssel dem Präsidenten Pamele und dem (Geheimenrath) d'Assonleville („Assumvillio“)³. — A CLIX, 21, Abschr. S. im Anhang. [2660]

Okt. 18/28, Brüssel. — Dr. Suderman an seinen Bruder Hillebrand S.: die Erledigung der Geschäfte verzögert sich durch die Abwesenheit des Gubernators; die i. J. 1560 erfolgte Inhaftnahme und Misshandlung des von Alsdorf⁴ bereitet Schwierigkeiten; der Herzog von Parma wird täglich erwartet, soll jetzt in Cambrésis

¹ Es war wohl dieses Schreiben von Dr. Suderman, das in der Kölner Rathssitzung Okt. 16 n. St. verlesen wurde, Rathspröt. 40, 32. Ein Schreiben von ihm an Ad. Osnabruck wurde daselbst Okt. 30 n. St. verlesen, worauf man beschloss ihm 100 Pfl. zu überschreiben; am selben Tag wurde beschlossen, dass über ein Schreiben von Dan. Gleeser Dr. Crantz an Dr. Suderman genau Bericht erstatten sollte, a. a. O. 38, 38.

² Die Sache war damit nicht erledigt: Erlass des Geheimenraths Nov. 12 an die Kommission in Portsmouth: die beiden an der portugiesischen Küste genommenen Hamburger Schiffe „das Lamm“ und „Salvator“, ersteres mit 2 Fässern Nägel, die der Hamburger Phil. v. Roade (!) reklamirt, und 4 Fässchen Stahl, angeblich dem Hamburger Dan. Villemont (!) gehörig, der „Salvator“ mit 1 Fass Nägel, die Roade gehören, sollen untersucht und dem Faktor der Hamburger Henr. Henrickson übergeben werden, wenn kein Spanier oder Portugiese an ihnen Theil hat; desgl. an die Kommission in London bezüglich des „Jonas“ von Danzig mit 9 Tonnen Eisenstäben, die Bruno Warendorp von Lübeck durch seinen Faktor Bartholom. Schinckell reklamirt; desgl. an die Kommission in Plymouth bezüglich der „Taube“ von Lübeck mit 12 Fass „plates to tagg poyntes“, angeblich im Hause von Will. Hawkins, reklamirt von demselben Schinckell, Acts of the Privy Council a. a. O. 18, 216; Erlass an die Kommission in Plymouth Dec. 14 betr. volle Freigabe von 3 Schiffen von Danzig und Hamburg, ebenso an die in Dartmouth zu Gunsten des „Engel Gabriel“ von Lübeck, a. a. O. 259, 260; Eingabe von Dec. 22 von Joach. Porsell (!), Führer des „Jonas“ von Danzig, wegen dieses Schiffs verz. Calendar a. a. O. S. 635.

³ Es ist ohne Frage dasselbe „Summarium“, das sich in einer Aufzeichnung von Joh. Caligari, Bischof von Bertinoro, im Nachlass Minuccis findet, verz. von Keussen Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 111, n. 28.

⁴ Wilh. Herr zu Harff und Herr von Alsdorf, Jülichischer Erbhofmeister; zu seinem Streit mit der Stadt Köln wegen der Herrschaft Hürth und dessen Wirkungen auf die kölnisch-hansischen Privilegien können hier keine Erläuterungen gegeben werden.

sein; S. hofft auf baldige Geldsendung¹; sein Gutachten in der englischen Sache wird viel Arbeit machen; Nachrichten aus Frankreich; Privatangelegenheiten². — A CLV, 14. Entw. [2661

Nov. 3/13, Köln. — Syndicus Dr. Crantz an Dr. Suderman: über die Processakten des Kontors in Antwerpen möge er sich persönlich unterrichten; Ad. Osnabrugk erachtet sich nicht schuldig zur Verantwortung gegenüber Dan. Gleser. — A CLIX, 22. Abschr. i. Ausz. [2662

Nov. 6/16. — Dr. Suderman an den königl. Rath und Sekretär Flaminus Garnier in Binche („Bints“): Gesuch um Beschleunigung bei der Entscheidung in dem jetzt an den Gubernator gelangten Harffschen Handel. — A CLIX, 23. Or. m. Unterschr., also wohl nicht expedirt. [2663

Nov. 6. — Lübeck an Köln: nachdem die andern Städte ihre Quoten entrichtet haben, möge Köln die seinige mit 1300 Thlrn. an Dan. Gleser auf dessen Rechnung auszahlen. — A CLIX, 24. Or. lect. 1590 Febr. 23³! [2664

Nov. 9/19. — Dr. Suderman an Flaminus Garnier: wiederholte Bitte um Beschleunigung des Harffschen Handels; der Graf von Manderscheid⁴ drängt wegen der „correspondentia postarum“. — A CLIX, 25. Abschr. [2665

Nov. 10/20. — Aufzeichnung und Inhaltsangabe der schwebenden neun Prozesse des Kontors in Antwerpen. — A CLIX, 26. Niederl. Abschr. [2666

Nov. 25/Dec. 5, Antwerpen. — Dr. Suderman an Otto Hartius in Brüssel: Empfehlung seiner privaten Angelegenheit, die für ihn und seine Kinder von grösster Wichtigkeit ist; er möge Lisfeld zu Rathe ziehen. — A CLIX, 28. Abschr. [2667

Nov. 25/Dec. 5, Antwerpen. — Derselbe an den Präsidenten Pamelius: dringende Bitte um Auskunft über den Stand der Harffschen Sache; ihm soll die Verzögerung nicht zur Last gelegt werden. — A CLIX, 30. Abschr. [2668

Nov. 28/Dec. 8. — Köln an Dr. Suderman: Erklärung gegen einen mehrjährigen Stillstand in der Harffschen Sache oder eine Prorogation derselben unter Vermittelung des Herzogs von Parma und jeden Kompromiss. — Briefb. 106, 189. [2669

Dec. 4/14, Antwerpen. — Dr. Suderman an Lübeck auf dessen Dec. 12 erhaltene Zuschrift: die Schwierigkeiten bei der Erledigung der Harffschen Sache; die Prozesse des Kontors in Antwerpen und deren Ursprung; dringende Bitte um endgültige Erledigung seiner eigenen Forderungen auf dem nächsten Hansetag; er hofft, bald im Besitz des nöthigen Materials, mit der Erwidierungsschrift auf das gedruckte englische Pamphlet demnächst beginnen zu können⁵. Nachschr.: Vor-

¹ Wohl auf diese Äusserung hin beschloss der Kölner Rath Nov. 10 n. St. ihm schreiben zu lassen, dass er 100 Pfd. aufnehmen möge, Rathspr. 40, 46'. Schreiben an ihn in der Hürther Sache wurden Nov. 13 u. Dec. 8 beschlossen, ein solches von ihm in dieser Sache Dec. 1 entgegengenommen, a. a. O. 40, 60', 65.

² Eine Instruktion für die Vertreter des Herzogs von Parma auf dem demnächst bevorstehenden Hansetag und zur Vorbereitung ihrer Mission von Nov. 12 n. St., Binche („Binst“), vgl. oben, gedr. von Piot in *Compte rendu de la Commission d'histoire*, 5^e série, t. 5^e, II, 96, dazu das. 99 u. 103 von 1592 (!) März 20.

³ An diesem Tage lief auch ein Schreiben von Gleser, nämlich das von 1590 Febr. 18, unten n. 2684, das an die Schickung verwiesen wurde, beim Rath ein, Rathspr. 40, 135'. Verwechslung mit diesem in der Kanzlei? Dec. 15 n. St. wurde dem Rath ein Schreiben von Lübeck wegen der Kontore und der Schuldentilgung vorgelegt, das dann die Schickung erhielt, a. a. O. 69'. Wegen des Processes Hans Prätor wandte sich der Antwerpener Magistrat in einem Schreiben von Okt. 27 n. St. an Lübeck, Antwersch Archievenblad 16, 388.

⁴ Ungewiss, ob Graf Herm. von Manderscheid-Blankenheim oder Graf Dietr. von M.-Schleiden, jedenfalls nicht einer der Grafen geistlichen Stands, die bei Lau, *Das Buch Weinsberg* 4, 312 aufgeführt sind.

⁵ Er führt aus: „die ablenkung gegen der koenigin zu England in druck ausgangene declarationschrift [oben n. 2631] und compendium hanseaticum belangend haben e. a. w. ich hiebevoir durch m. Adolffen Osnabruggen

schlag für die Verwaltung des Alderman-Postens im Londoner Kontor. — A CLIX, 27. Abschr. [2670

Dec. 7/17, Antwerpen. — Dr. Suderman an Otto Hartius: Bitte um baldige Antwort, damit er seine Entschliessungen für den in Aussicht genommenen Hanse- tag treffen kann; Ad. Osnabrigg wünscht Nachricht über den Stand der Sache zwischen dem Grafen von Wittgenstein und dem verstorbenen Herrn de Sainet- Amour¹. — A CLIX, 29. Abschr. [2671

Dec. 8/18, Antwerpen. — Derselbe an den Präsidenten Pamelius: Bitte um Entscheidung in der Harffschen Sache angesichts des bevorstehenden Ablaufs der Frist für die Kölner Bürger; über den Feldzug des Königs von Polen. — A CLIX, 31. Abschr. [2672

Dec. 8. — Hamburg an den Gubernator der Niederlande Herzog Alexander von Parma: Klage über die Beschwerung der Zufuhr nach Spanien und Portugal durch die Engländer; Bitte um Ersatz für Lieferungen von Hamburgern an nieder- ländische Soldaten. — A CLIX, 32. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman 1590 März 19. [2673

Dec. 11/21, Brüssel. — Otto Hartius an Dr. Suderman in Antwerpen: hierbei sein Rathschlag mit Formeln für Obligation und Prokuration; der Process gegen Sainet-Amour ist durch dessen Tod aufgeschoben. — A CLIX, 33. Or. praes. Dec. 22. [2674

Dec. 13/23, Antwerpen. — Dr. Suderman an den Kölner Rath: der Herzog von Parma hat (in der Sache Harff) wohl die Aufhebung der Pfändungen, nicht aber die Kassation des Urtheils und der Veräusserung der Weine angeordnet; Bitte um Verhaltungsmassregeln. — A CLIX, 34. Or. lect. 1590 Jan. 1 n. St., vgl. Rathsprot. 40, 80' z. D. [2675

Dec. 30/1590 Jan. 9. — Danzig an den Gubernator der Niederlande Herzog Alexander von Parma: Bitte um Schutz für seine Mithürger nicht blos in den Niederlanden, sondern auch in Spanien und Portugal, wo sie eine Zeit lang arg beschwert worden sind. — A CLIX, 3. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman 1590 März 19. [2676

1590.

[—]. — Abrechnung des Kontors in Antwerpen mit Dan. Gleser über sein Guthaben beim Kontor. — A CLIX, 1. Entw. [2677

Jan. 13/23, (Brüssel). — Otto Hartius an Dr. Suderman in Antwerpen: Bitte um seine und Herrn Liesfelds Unterschrift unter sein Gutachten in Sachen der

anzeigen lassen, welcher gestalt alles, was zu solcher wichtiger alten sachen (bei wilcher an der koenigin seiten der anfang von wiland koenig Edouardi zeiten gemacht wirdt) die nottarft erfordert, zu Coellen vorhanden were, ohn wilches ich nichts bestendigst vornemen kunt, we auch in Bruessel, da ich die zeit mit sollicitiren zubringen muissen, darzu die gedanken zu wenden keine gelegenheit vorhanden gewest, so hat auch der strassen und reisen gefair ein teil meiner registratur in Engelschen sachen zeitlicher anhiero bringen zu lassen nit verstattet, bin aber deren nun gewertig, folgens diss orts die sache in namen gottes vor die hand zu nemen und aus dessen gnaden, so fiel muegelich, zu endigen, wiewol sunst die kais. mat. alswol alle chur- und fursten in den vormals a. 81, 82, nachmals auch auf den (!) reichstag binnen Auspurg uebergebenen justificationibus der warheit, so fiel die privilegiasachen belangen tuit, genuigsam bericht empfangen“.

¹ Über diese Angelegenheit kann ich nichts beibringen.

Wittve Mulert und um das Libell und das Dekret in der Hürther Sache. — A CLX, 4. Or. praes. Jan. 26. [2678]

Jan. 14. — Lübeck an den Gubernator der Niederlande Alexander Farnese, Herzog von Parma, auf dessen Zuschrift von Okt. 20 wegen Vereinigung zwischen den benachbarten Mächten¹: der Hansetag, vor den das gehört, hat noch nicht stattfinden können; wegen der Übergriffe der Engländer ist beim Kaiser Klage erhoben worden. — A CLX, 5. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 19. [2679]

Jan. 29. — Stade an denselben: über die Frage der englischen Residenz wird demnächst auf dem Reichstag gehandelt werden, den Niederlanden ist sie übrigens nicht schädlich. — A CLX, 7. Abschr. [2680]

Febr. ... — Das Domkapitel von Bremen an denselben: die Rechtfertigung der Stadt Stade wegen der Aufnahme der Adventurers, die für die spanische Regierung ungefährlich sein soll, theilt es hierdurch mit. — A CLX, 6. Abschr. [2681]

Febr. 5/15. — Köln an Dr. Suderman: Kölns Bedenken bezüglich der übersandten Apostillen soll Lübeck begutachten; kaiserliche Resolution, ein Schreiben an den Herzog von Parma, das an ihn, Dr. Suderman, wegen eines gemeinhansischen Auftrags gerichtet ist, und ein Poenalmandat gegen den Herrn von Harff hierneben; weiteres in der letzteren Sache. — A CLX, 8, Entw.; Briefb. 106, 205', Abschr. In derselben Sache an Dr. Hartius Briefb. 106, 205'. [2682, 2683]

Febr. 8/18. — Dan. Gleser an Köln: gemäss der Anweisung von Lübeck möge es seine hansische Quote im Betrag von 1300 Reichsthln. für ihn an Kasp. Mosdorf zahlen. — A CLX, 9. Or. lect. Febr. 23. Vgl. Rathsprot. 40, 137' zu Febr. 26 m. d. folgenden. [2684]

Febr. 10/20, Antwerpen. — Dr. Suderman an Köln: mit Dan. Gleeser hat er darüber verhandelt, dass Kölns hansische Quote im Betrag von 1300 Thln. zu seinem, Sudermans, bestem in Köln verwendet werden soll. Nachschr.: im Auftrag Kölns wird er sich sofort nach Brüssel begeben. — A CLX, 10, 10a. Or. praes. Febr. 26. Vgl. Rathsprot. 40, 137'. [2685]

März 11/21. — Gedenkzettel Dr. Sudermans über die Schreiben des Königs von Polen an den Herzog von Parma und die vereinigten Staaten der Niederlande nebst Antwort der letzteren. — A CLX, 11. [2686]

März 15/25. — Dr. Suderman an Köln: in der Hürther Sache hat er sich bemüht; dem Herrn von Alsdorf ist die Pfändung hansischer Güter untersagt worden. — A CLX, 12. Or. lect. April 9. Vgl. Rathsprot. 40, 169', 171². [2687]

März 16/26. — Gedenkzettel von Dr. Crantz über die Quote von 1300 Thln. — A CLX, 13³. [2688]

März 27, Greenwich. — K. Elisabeth von England an [Lübeck] auf dessen Bitte um Freigabe der hansischen Waaren⁴: in Kriegszeiten herrscht ein besonderes Recht und die Zufuhr zu ihrem Feinde zu verhindern ist sie befugt gewesen, zumal in diesem Fall, wo nicht um Länder, sondern um die Religion gekämpft wird; die hansischen Schiffe haben dem Feinde gedient; sie hat befohlen die dem Feinde nicht dienlichen Waaren nebst den Schiffen und der Schiffsausrüstung zurückzuerstatten, die Fahrt nach Spanien und Portugal ist an sich erlaubt, aber sie wird nicht zulassen, dass verbotene Waaren, die von selbst ihr verfallen, dorthin geführt werden⁵. — A CLIX, 14. Abschr. [2689]

¹ Vgl. oben n. 2661 Anm. 2.

² Auch schon März 25 war ein nicht mehr erhaltenes Schreiben von Dr. Suderman nebst einem vom Präsidenten in Mecheln im Rath verlesen und beschlossen worden 100 Pfd. zu überschreiben, Rathsprot. 40, 162.

³ Die Rathsprotokolle

geben nicht nähere Auskunft.

⁴ Oben n. 2650.

⁵ März 22 verfügte der königl.

Geheimerath durch Erlass an die Kommission in Plymouth die Freigabe der Hamburger Schiffe

April 1/11. — Köln an Dr. Suderman: in eine Suspension der Harffischen Sache kann es nicht einwilligen; über die Wirkung der hansischen Privilegien in dieser Frage soll er berichten. — A CLX, 14, Abschr.; Briefb. 106, 220, Abschr.

[2690]

April 2/12, Antwerpen. — Dr. Suderman an Dr. Otto Hartius in Brüssel, Anwalt im königl. Geh. Rath: Bitte um Auskunft über den Stand des Processus Harff unter Berufung auf Mittheilungen des Fiskal-Advokats Masius. — A CLVIII, 40, Entw.

[2691]

April 28/Mai 8, (Antwerpen). — Schuermans, Sekretär des Kontors in Antwerpen, an die hansische Deputation des Kölner Rathes: Ad. Osnabrug soll gemahnt werden seine Erwiderung auf die Resolution in seinem Streit mit dem Oldermann Dan. Gleser endlich einzusenden. — A CLX, 15, Or.

[2692]

Mai 7/17, 's Gravenhage. — Die allgemeinen Stände der vereinigten niederländischen Provinzen an (Köln): die dortigen Schiffer sollen zur Auslieferung des von Dordrechter Weinhändlern verfrachteten Salzes angehalten werden, weil die Meuterei an der Grevenwerther Schanze und der dadurch verursachte Aufenthalt keinen genügenden Grund für die Pfändung bietet¹. — A CLX, 16, Or.

[2693]

Mai 8/18. — Aufzeichnung über das Schuldverhältniss des Kontors in Antwerpen gegenüber Melch. Crumhausen anlässlich der Abrechnung des Kontors, die der Oldermann nach Lübeck schicken soll. — A CLX, 17, Abschr.

[2694]

Mai 8/18. — Gesuch des Concierge Arnd Beldtghens an das Kontor in Antwerpen um Aufbesserung seiner Bezüge, besonders des Kostgelds, das nicht ausreicht. — A CLX, 18, 19, 19a m. Vermerk über Verhandlungen deswegen bis Sept. 18.

[2695]

Mai 9/19. — Dr. Suderman an Dr. Hartius: in der Hürther Sache soll der Mai 26 in Köln zusammentretende westfälische Kreistag² angegangen werden. — A CLX, 20, Entw.

[2696]

Mai 10. — Johann Adolf³, Postulirter und Elekt von Bremen und Lübeck, an (Herzog Alexander von Parma): er will in Güte eine Aufhebung des Vertrags zwischen den Engländern und Stade herbeizuführen versuchen. — A CLX, 21, Abschr.

[2697]

Mai 13/23, Aranjuez. — K. Philipp von Spanien an das Domkapitel von

„Maria von Hamburg“, Schiffer Joh. Martins, und „Rose von Hamburg“ nebst der Schiffsausrüstung, Acts of the Privy Council a. a. O. 18, 432; April 12 gab er durch Erlass an den Admiralitätsrichter den Schiffsführern Hans Wagener vom „Engel Gabriel“ von Rostock, Luc. Luers vom „Pelikan“ von Lübeck, Hans Opperson vom „Rothen Löwen“ von Lübeck und Bannis (!) Peterson vom „Simson“ von Lübeck die Erlaubniss für die bei Portugal erlittenen Verluste eine Fahrt nach S. Uves in Portugal (Setubal) zu unternehmen, falls sie kein Gut für den Feind mitnehmen und ein Dekret unterschreiben, dass sie im entgegengesetzten Fall alles Recht im Gebiet der Königin Handel zu treiben verlieren, a. a. O. 19, 48; nachdem diese Dekrete unterschrieben waren, wurden April 15 Pässe für den „Pelikan“ (160 Tonnen), „Simson“ (180 Tonnen), „Engel Gabriel“ (120 Tonnen), „Löwe“ (120 Tonnen) zur Fahrt nach S. Uves vom Rath beschlossen, a. a. O. 63; zugleich wurde der Admiralitätsrichter angewiesen dem Schiffsführer Heinr. Boulte vom „Abraham“ von Lübeck, dessen Ladung weggenommen war, zu seinem Recht zu verhelfen, a. a. O. 61. — Die Merch. Adventurers und der Tuchhandel a. a. O. 18, 217; die Adventurers in Stade Calendar of State Papers, Domestic, 1581—1590, S. 644, 647; eine Denkschrift über den Streit zwischen den Kaufleuten der Hansestädte und den Merch. Adventurers von April 13 verz. Calendar a. a. O. S. 659; englische Übersicht über Namen und Eintheilung der Hansestädte Hans. Geschichtsbl. 1895 (1890), S. 163, n. 95.

¹ Das Vorkommniss ist mir unbekannt, vielleicht ist es das bei Lau, Das Buch Weinsberg 4, 91 zu 1590 April 3 berichtete.

² Vgl. Lau a. a. O. 98.

³ Herzog von Holstein,

vgl. über ihn und seine Beziehungen Lossen, Köln. Krieg 2, 593 Anm.

Bremen: es möge Stade zur Aufgabe des Handels mit England anhalten. — A CLX, 23. Abschr. [2698]

Mai 13/23, Aranjuez. — K. Philipp von Spanien an Herzog Philipp von Holstein(-Gottorf)¹: den rebellischen Niederländern und den Engländern möge er in seinen Fürstenthümern keinen Aufenthalt gewähren. — A CLX, 25. [2699]

Mai 18/28. — Köln an Dr. Suderman: Protest gegen das Vorgehen des Brabanter Hofes in der Harffschen Sache; Verwendung für Kölner, die aus diesem Anlass arrestirt worden wider die hansischen Privilegien; Aufforderung zur Heimkehr, falls er in den gemeinen hansischen Sachen dort nichts ausrichten kann. — Lose Brief-Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 106, 254', Abschr. [2700]

Mai 20/30, Antwerpen. — Dan. Gleser an Köln: es möge seine Quote von 1300 Reichsthln. zahlen, weil Lübeck ihn darauf nochmals verwiesen hat; andernfalls wird er die Londoner und die niederländischen Privilegien an sich nehmen und Kölner Bürger pfänden. — A CLX, 26. Or. lect. Juni 4². [2701]

Juli 5/15, Antwerpen. — Dr. Suderman an Köln: der Herr von Alsdorff lässt seine Unkosten gerichtlich taxiren; hierbei seine Liquidation zur Bezahlung; wiederholte Bitte um Bezahlung der Kölner Quote für die Hanse von 1300 Reichsthln. an Herrn Nik. de Grave zu seinen Gunsten; Dan. Gleser ist mit letzterem einverstanden. — A CLX, 27. Or. praes. Juli 20, vgl. Rathsprot. 41, 16. [2702]

[—]. — Abrechnung Dr. Sudermans über seine Reise nach Brüssel und Antwerpen behufs Vertheidigung der hansischen Privilegien gegen das von Wilh. von Harff am Hof von Brabant erlangte Urtheil. — A CLIX, 4. Abschr. [2703]

Aug. 12/22. — Sekretär d'Anghien an Dr. Suderman: übersendet die Gerichtskosten-Rechnung von Wilh. von Harff zur Äusserung. — A CLX, 28. Abschr. [2704]

Aug. 21/31. — Dr. Suderman an den Herzog von Parma: beantragt als hansischer Syndicus die Abschaffung der privilegienwidrigen Lizenzen, durch die die hansischen Kaufleute in den Niederlanden beschwert werden. — A CLX, 29, Or. m. ablehnendem Bescheid von Mansfeld von Sept. 4; das. 30, Abschr. [2705]

Aug. 22/Sept. 1, Brüssel. — Derselbe an Köln: hierbei die ihm amtlich zugestellten Schriftstücke in Sachen von Alsdorf, auf die er in 3 Wochen antworten muss; Bitte um Äusserung über seine Juli 15 übersandte Rechnung. — A CLX, 31. Entw. Vgl. Rathsprot. 41, 54'. [2706]

Sept. 2/12, Brüssel. — Graf Peter Ernst von Mansfeld, stellvertretender General-Gubernator der Niederlande, an das Domkapitel von Bremen: übersendet ein Schreiben aus Spanien³; bittet Stade zur Aufhebung der englischen Residenz zu veranlassen. — A CLX, 22. Abschr. [2707]

Sept. 2/12, Brüssel. — Derselbe an Herzog Philipp von Holstein: übersendet ein Schreiben aus Spanien⁴; bittet bei seinem Bruder Herzog Johann Adolf, postulirtem Erzbischof von Bremen, auf die Abschaffung der englischen Residenz in Stade zu wirken. — A CLX, 24. Abschr. [2708]

Sept. 2/12, Brüssel. — Derselbe an den Erzbischof von Bremen: wegen Nöthigung Stades zur Aufhebung der englischen Residenz in der Stadt. — A CLX, 33. Abschr. [2709]

Sept. 4/14. — Köln an Lübeck: Bitte um Erklärung in der Sache Alsdorf, es hat sich nicht allein auf Verhandlungen einlassen wollen; der Verfall des Kontors in Antwerpen; Gleser hat es die 1300 Reichsthln. nicht auszahlen wollen, weil es

¹ Bruder des vorerwähnten Johann Adolf, † nach wenigen Monaten. ² Nachdem dies Schreiben in der Sitzung verlesen worden, erklärte der Rath, dass er Gleser nichts schulde, und trug Dr. Crantz ein ablehnendes Schreiben an ihn auf, Rathsprot. 40, 210'.

³ Oben n. 2698.

⁴ Oben n. 2699.

keine genügende Veranlassung dazu gehabt; es erinnert an die Verpflichtung der Hansestädte gegenüber Dr. Suderman. — A CLX, 35, Entw. von Dr. Crantz; das. 34, Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman Sept. 21, Brüssel; Briefb. 106, 330, Abschr. Vgl. Rathsprot. 41, 56. [2710]

Sept. 4/14. — Köln an Dr. Suderman auf Sept. 1: weitere Instruktionen in Sachen Alsdorf. — A CLX, 36, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 106, 336', Abschr. Vgl. Rathsprot. 41, 56. [2711]

Sept. 9/19, 's Gravenhage. — Die allgemeinen Stände der vereinigten niederländischen Provinzen sichern dem Kölner Gesandten Stadt-Sekretär Nik. Linck Schutz für den Kölner Handel zu. — A CLX, 37, Abschr. [2712]

[Nach Sept. 11/21, Brüssel.] — Dr. Suderman an [den Gubernator der Niederlande]: Bitte um Aufschub bei Vollziehung des Urtheils im Process Alsdorf bis zur Feststellung der Tragweite der hansischen Privilegien und Erledigung des Kompetenzstreits. — A CLX, 38, Or. [2713]

Sept. 17/27. — Bescheid des Brabanter Rechnungsraths auf die Anfrage des Antwerpener Magistrats wegen Verweigerung des Ridderzolls¹ durch die Kaufleute. — A CLX, 39, 39a, Abschr. [2714]

Sept. 22/Okt. 2, Brüssel. — Dr. Suderman an Paul Hain, deutschen Sekretär des Königs von Spanien: er wird die im Schreiben des Königs gewünschte Mission an die Hansestädte, besonders die an der Ostsee, übernehmen; Bitte um Übermittlung eines Schreibens an den König². — A CLX, 32, Entw. [2715]

Sept. 25/Okt. 5. — Ad. Osnabruck an den Kölner Stadt-Syndicus Dr. Pet. Crantz, z. Z. auf dem Reichs-Deputationstag in Frankfurt³: hierbei die Brabanter „Goldene Bulle“ in Abschrift; über die Bemühungen Dr. Sudermans in der Harffschen Sache; Neuigkeiten aus den Niederlanden und Frankreich. — A CLX, 40, Or. [2716]

Okt. 19/29. — Köln an Dr. Suderman auf ein Schreiben von Okt. 1, Brüssel⁴: nicht als Vertreter der Stadt Köln allein, sondern der allgemeinen Hansestädte hat er aus gewichtigen Gründen in Brüssel aufzutreten; ein Darlehen von 50 Pfd. wird ihm gewährt, einen grösseren Vorschuss vermag man ihm nicht zu leisten. — A CLX, 41, Or. praes. Nov. 4; CLX, 2, 42, 2 Abschr.; Briefb. 106, 349', Abschr. Vgl. Rathsprot. 41, 85. [2717]

Nov. 1. — Lübeck an Köln: der Syndicus Dr. Suderman, der Oldermann Dan. Gleser, die Sekretäre Georg Lyseman und Ad. Osnabruck und der alte Sekretär Adam Wachendorf bestürmen Lübeck mit Klagen wegen rückständigen Gehalts; es wird ein Hansetag nothwendig sein, der diese Forderungen endlich befriedigt, andernfalls kann es nicht das Direktorium beibehalten und ein Haupt ohne Glieder vorstellen. — A CLX, 44, Or. praes. Dec. 9, lect. Dec. 12. Vgl. Rathsprot. 41, 110' zu Dec. 12. [2718]

Nov. 6/16. — Köln an Hamburg auf eine Zuschrift⁵: Entschuldigung wegen der Unregelmässigkeiten im Botendienst zwischen Köln und Hamburg. — Briefb. 107, 13. [2719]

¹ D. i. Ruderzoll. ² Doch wohl hierher gehört die spanische Instruktion für Dr. Suderman, die Piot in Compte rendu de la Commission d'histoire a. a. O. S. 103 abgedruckt und jedenfalls irrig zu 1592 März 20 gesetzt hat; damals war Dr. Suderman, wie in der andern spanischen Denkschrift, a. a. O. S. 102, richtig angegeben ist, schon gestorben. ³ Vgl. den Bericht eines Kölners, auch bezüglich der Harffschen Sache, bei Lau, Das Buch Weinsberg, 4, 105, 106. ⁴ Wie dieses ist auch das Schreiben Dr. Sudermans nicht mehr erhalten, das Okt. 19 n. St. nach Rathsprot. 41, 80 in der Rathssitzung verlesen worden ist.

⁵ Im Rath verlesen Nov. 14, dem Stimmmeister überwiesen, Rathsprot. 41, 93'.

Nov. 10/20, Brüssel. — Graf Peter Ernst von Mansfeld, stellvertretender Gubernator der Niederlande, an Dr. Suderman: da die Königin von England gegen den habsischen Handel ernstlich vorgehen will, so stellt er den Hansestädten für den Handel in den Niederlanden besondere Vergünstigungen in Aussicht¹. — A CLX, 45. Or. [2720

Nov. 17/27, Antwerpen. — Dan. Gleeser an Dr. Suderman in Brüssel: eine Jahrrente von 10 Pfd. vläm. ist gestern seiner Tochter gesandt worden; die Ankunft des Kölner Stadtsekretärs Nik. Línck steht bevor; werden ihm nicht die 30,000 (!) Thlr. durch Köln erlegt, so wird er Kölner Bürger und Güter pfänden; über die Bezahlung der andern Gläubiger des Kontors. — A CLX, 46. Or. praes. Dec. 4. [2721

Nov. 28/Dec. 8, Brüssel. — Dr. Suderman an den Oldermann Dan. Gleeser: seine Abreise wird noch verzögert; wegen der 1300 Reichsthr. soll er nicht zu Pfändungen schreiten, weil sie zu Verbitterung führen müssten, er will sich deswegen bei Lübeck verwenden; Tyerre von der Becke, der in Nivelles wohnt, will er bei seiner Durchreise um Zahlung angehen. — A CLX, 47. Entw. [2722

Dec. 13/23, Antwerpen. — Dan. Gleeser an Dr. Suderman in Köln: Bitte um Verwendung für die Auszahlung der 1300 Reichsthr. an ihn; Bremen wird ihm auf der Durchreise jedenfalls Zahlung leisten; über seine Bemühungen um Privilegien für den bedeutenden Handel Bremens nach Amsterdam. — A CLX, 48. Or. praes. 1591 Jan. 2, Köln. [2723

Dec. 12/24. — Köln an Lübeck: trotz Dr. Sudermans Bemühungen sind die „repressalischen Prozesse“ in Brabant nicht aufgehoben worden; einen allgemeinen Tag der Städte hält es für nothwendig, desgleichen die Vorlage einer genauen Abrechnung des Kontors in Antwerpen. — A CLX, 49, 50, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 107, 26', Abschr. [2724

Dec. 21/31. — Dasselbe an die einzelnen Städte seines Quartirs: gleich Lübeck hält es im Hinblick auf die schlimme Lage der Kontore usw. einen allgemeinen Hansetag für unumgänglich; um gutachtliche Äusserung hierüber wird

¹ Hiermit hängt die oben n. 2661 Anm. 2 u. n. 2679 erwähnte spanische Instruktion für Suderman, die Mansfeld gegeben hat, zusammen, sie gehört also zum März 1591. — Eine Klage des Londoner Kaufmanns George Leke gegen den Hamburger Magistrat wegen Rechtsverweigerung beschäftigte im Anschluss an einen Schriftenwechsel zwischen der Königin und Hamburg den englischen Geheimenrath im Mai, Acts of the Privy Council a. a. O. 19, 151; in demselben Monat ertheilte er Erlaubniss zu freier Fahrt den Schiffen „Fortuna“ von Danzig (120 Tonnen), Führer Derick Lambertson, das „üppige Kind“ („Prodigal Child“) von Rostock (120 Tonnen), Führer Adrian Brewer, „Abraham“ von Lübeck (160 Tonnen), Führer Henr. Boul(en), „Sprase (!) Jumffer“ von Danzig (120 Tonnen), Führer Joh. Doeck, „Reinold“ von Königsberg (160 Tonnen), Führer Joh. Vet, a. a. O. S. 185; von August bis Oktober verhandelte er über die Beschlagnahme und Freigabe des mit Waid und Zucker geladenen „Daniel“ von Stettin (Werth der Ladung 1674 Dukaten), Führer Joh. Marchwart, auf hoher See genommen, a. a. O. S. 369, 428 und 20, 57; ebenso über ein andres Stettiner Schiff von 400 Tonnen, geladen mit Fasholz (pipestaves), unter dem Verdacht Pulver und Kriegsvorräthe für den Feind zu enthalten, mit einem grossen schwedischen Hulk von 900 Tonnen nach Plymouth eingebracht, a. a. O. 19, 386; desgleichen über den „Abraham“ von Stettin (250 Tonnen), geführt von Joh. Tymmen, geladen mit Fasholz (wie oben), versehen mit einem Stettiner Pass, deshalb nicht zu behindern, a. a. O. S. 412; desgl. über die „Jungfrau“ aus Pommern, die in Beschlag bleiben sollte, a. a. O. 20, 31 u. 34; im December ertheilte er dem „Engel Gabriel“ von Lübeck (130 Tonnen), geführt von Urin (!) Schult, neben einem Delfter Schiff die Erlaubniss zur Fahrt von Bristol nach Lissabon und zurück an die Ordre von Kasp. van Senden, a. a. O. 20, 162. Über England und die Hansestädte, Schuldsachen, zwischen Engländern und dem Stahlhof vgl. Calendar of State Papers a. a. O. S. 683, 712, die Engländer in Elbing Acts a. a. O. 18, 44, Calendar S. 624, Klappholz aus Danzig für Kriegszwecke (Arn. Clefeld) Calendar S. 683, 708, die Adventurers in Stade Acts a. a. O. 19, 283, 396.

ersucht¹. — A CLX, 51—53, Entw. von Dr. Crantz u. 2 Abschr.; Briefb. 107, 30, Abschr. [2725]

Dec. 28/1591 Jan. 7, Köln. — Dr. Suderman an Dr. Otto Hartius: Jan. 1 ist er in Köln angekommen; in der Herrschaft Kerpen sind Kölner Bürger gepfändet worden, wogegen er Schritte unternehmen wolle. — A CLXI, 1. Entw. [2726]

Dec. 29/1591 Jan. 8. — Köln an Lübeck auf Nov. 11: die von Dr. Suderman übersandte Apostille wegen der Repressalien in den Niederlanden wird hiermit zur Begutachtung mitgeteilt. — A CLXI, 2, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 106, 193 m. falschem Datum 1590. [2727]

[—]. — Memorial oder Journal des Kontors in Antwerpen (Rechnung) von 1579 April 20 bis 1590 Nov. 20, Fortsetzung von 1, n. 3460. — Hanse IV, 40, 149 S. Reinschr. [2728]

[—]. — Klageartikel (11) hansischer Kaufleute über die Belästigung ihres Handels mit Spanien und Portugal, unter besonderer Betonung ihrer ungedeckten Forderungen für Pulver-Lieferungen für die spanische Armada i. J. 1588². — A CLX, 54. Abschr. aus Köln, also wohl für die Quartir-Städte zur Vorbereitung zu einem Hansetag. [2729]

1591.

Jan. 1/11, Brüssel. — Snavels (Schnavels) quittirt gegen den Oldermann Dan. Glaiser über 20 Gl. für Bemühungen in der Sache Hans Prätor. — A CLXI, 2a. Or. [2730]

Jan. 14. — Arnheim an Köln auf das Schreiben von 1590 Dec. 31: Dank für die Sorge um Erhaltung der Hanse; Billigung des Hansetags trotz der Schwierigkeit der Besendung dieses Tags durch Arnheim; Bitte um Zustellung der Artikel; ausdrückliche Erklärung, dass es auf alle Fälle bei der Hanse bleibt. — Hanse II, 46, 476. Or. praes. März 13 n. St. Vgl. Rathsprot. 41, 166'. [2731]

Jan. 21/31. — Minden an Köln auf dasselbe Schreiben: Empfangsbestätigung; Antwort erfolgt später. — Hanse II, 46, 463. Or. praes. Febr. 15 n. St. [2732]

¹ Zu diesem und dem vorigen Schreiben berichten die Rathsprotokolle: Dec. 17 n. St. referirt Dr. (Wilh.) Hackstein (Syndicus) im Rath über das Dec. 12 verlesene Schreiben von Lübeck (oben n. 2718); die Schickung hält dafür, dass „man die Hanse keineswegs verlassen soll“, sollte das geschehen müssen, so dürfe man es nicht „mit lediger Hand“ thun, bei Lübeck soll auf einen allgemeinen Hansetag gedrungen werden, wenigstens auf einen Tag der vier Quartir- und der wendischen Städte, inzwischen soll ein Drittelstag ausgeschrieben werden; Dec. 28 n. St. berichtete der andre Syndicus, Dr. Crantz, über denselben Gegenstand, der Entwurf zum Schreiben an Lübeck (oben also zurückdatirt) und das Schreiben an die Städte des Quartirs wurden genehmigt, a. a. O. 41, 114 119. Original letzteren Schreibens von Jan. 7 n. St. (1590 Dec. 28) im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 1 II, im Anschluss hieran weitere Mittheilung Wesels an Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees mit Einladung zu einer Besprechung über den Gegenstand, das Or., Umlaufschreiben. Das Schreiben Kölns an Soest in Soest, Hansesachen III, n. 17, 42, Or.

² Der hierauf bezügliche Art. 11 lautet: „als i. j. 1588 im April der kon. mat. armada aus der rivier Lisibona segelte, hat der kon. mat. proviator Louis Caesar zu Lisibona von Lubischen, Hamburgern und Danzigern factorn buchsenspulver erkaufte, ist in alles die summa 107 595¹/₂ reall, welch geld der proviator im ende des Julii zu bezalen gelobt; als er nun bezalen sollte, ist kein geld vorhanden, sondern ist verwiesen worden an den Duca Medina de Cidonia [?], haben aber noch zur zeit nicht bekommen“.

Jan. 22/Febr. 1, Köln. — Dr. Suderman an (den Gubernator der Niederlande): Bitte, im Namen der Hansestädte, um Aufhebung der neuerdings durch Herrn Wilh. von Harff und den Herrn von Alsdorf veranlassten Pfändungen. — A CLXI, 3. Abschr. [2733]

Jan. 22/Febr. 1, Köln. — Derselbe an den Präsidenten (Pamelius)¹: auf seine beiden letzten Schreiben von Dec. 21 und Jan. 11 hat er noch keine Antwort erhalten; er befindet sich mit seinem Magenleiden auf der Besserung, wird nächstens zum Hansetag nach Lübeck reisen; Klage über den mangelhaften Schutz der Privilegien für die Kaufleute in Brabant; überall wird über die Übergriffe des Brabanter Rathes geklagt, der jetzt wieder die Stadt Köln zur Zahlung von 12150 Gl. an den Herrn von Alsdorf verurtheilt hat, dessen Pfändungen unerträglich werden². — A CLXI, 4, 5. 2 Abschr. [2734]

Jan. 29/Febr. 8. — Duisburg an Köln auf das Schreiben in Hansesachen: gegenüber der Absicht einen Hansetag zu berufen und den Forderungen für die Kontore muss betont werden, dass der Handel durch den Krieg gefesselt, die unvermögende Stadt, die schon früher zu hoch angeschlagen war, durch den Krieg in Schulden gerathen ist, z. Z. für die Kontore nicht mit kontribuiren kann, z. Th. auch in Folge des Weinhandel-Verbots am Krahn in Köln; in Zukunft wird es für die Hanse hoffentlich wieder eintreten können, aber auch jetzt sagt es sich nicht von ihr los. — Hanse II, 46, 460. Or. praes. Febr. 14 n. St.³. [2735]

Febr. 2/12. — Sebastian Tseraerts, Schultheiss der Stadt Antwerpen, bezeugt die Pfändung des Oldermans Dan. Gleeser. — A CLXI, 6. Or. eingeg. bei Dr. Suderman März 3 n. St. [2736]

Febr. 5/15, (Antwerpen). — Schuermans, Sekretär der Nation in Antwerpen, bezeugt die Absicht von Dan. Gleeser die 110 Pfd. zu pfänden, die er dem Kölner Bürger Pet. Scheyffler für 2 von Reyner Becker gekaufte Stück Wein schuldet. — A CLXI, 7, 8. 2 Or. eingeg. bei Dr. Suderman März 3 n. St. [2737]

Febr. 5/15. — Groningen an Köln auf dessen Schreiben von 1590 Dec. 31: trotz der Kriegsnoth nimmt es an diesen hansischen Angelegenheiten aufs wärmste Theil, ebenso an den Versuchen dem Untergang der Hanse vorzubeugen; Hoffnung auf Bethheiligung am Hansetag. — Hanse II, 46, 472. Or. praes. März 13 n. St. Vgl. Rathsprot. 41, 166'. [2738]

¹ Z. Z. Präsident des Conseil Privé in Brüssel.

² In der Kölner Rathssitzung

Febr. 4 n. St. referirte der Syndicus Dr. Hackstein, was Dr. Suderman im Namen des Grafen von Mansfeld als Gubernator der niederländisch-burgundischen Provinzen mündlich vorgetragen: dass Mansfeld im Namen des Königs von Spanien sich gegen Köln in aller Freundschaft erbiethete, der König geneigt sei sämtlichen Hansestädten ihre Privilegien zu halten und zu erweitern, was er auch dem nächsten Hansetag vortragen lassen wolle, und dass Köln die Einberufung eines solchen Tags berbeiführen möge; ferner über Dr. Sudermans Verhandlungen am Brüsseler Hof in Sachen Harff und zugleich in Sachen der hansischen Privilegien; desgleichen: „sintemalen e. e. r. wegen der Wendischen und quartirstett beschluss dem Oisterschen huis zo Antrof 10 000 reichsdaler zo verscheyssen bewilliget, e. e. r. uf 1300 reichsd. angeschlagen, der alderman Dan. Gleser an dieselbige verweist und derselbiger belebet, das dr. Suderman zo abkürzung seines hinderstands an den hansestetten solche pfenningen mogt erheben, das ehr, dr. Suderman, begert, im solche pfenningen in bezalung zo geben“; die Schickung hat sich über die Antwort an Dr. Suderman geeinigt: über die Werbung Mansfelds will der Rath gern an Lübeck berichten, Dr. Suderman soll erfahren, dass der Rath Bedenken trägt die 1300 Reichsthlr. vor Ausschreibung des neuen Hansetags und vor neuer Hilfeleistung an die Kontore ihm auszuzahlen; diesem Gutachten der Schickung trat der Rath bei, Rathsprot. 41, 141.

³ In der Sitzung Febr. 15 wurde festgestellt, Duisburg und Minden hätten in ihren Antworten ihre Kriegsnoth geltend gemacht, in der Sitzung Febr. 13 hatte man aus dem Antwortschreiben von Wesel entnommen, dass es gleich den klevischen Städten z. Z. „nichts thun oder prästiren“ könne und dass es die Aussetzung des „Handels“ (d. i. des Hansetags) bis zu besserer Zeit wünsche; der Rath beschloss die übrigen Antworten abzuwarten, Rathsprot. 41, 150, 151'.

Febr. 10. — Nimwegen an Köln auf dessen hansische Zuschrift: an einem Hansetag kann es sich nicht betheiligen, weil Handel und Wandel bei ihm durch die lange, immer noch andauernde Kriegsnoth gradezu zerstört sind; Bitte um Entschuldigung. — Hanse II, 46, 480. Or. praes. März 6 n. St. Vgl. Rathsprot. 41, 166'. [2739]

Febr. 11/21, Brüssel. — Wilh. v. Pamele an Dr. Suderman in Köln: Besorgniss um Erkrankung von Dr. S. wegen Ausbleibens einer Antwort; Aufklärung über die Exekution in Sachen Alsdorf, die nicht so schlimm ist, wie sie erscheint. — A CLXI, 9. Abschr. [2740]

Febr. 15/25, Köln. — Dr. Suderman an Dan. Gleser: scharfer Tadel gegenüber dem ungerechtfertigten Versuch Glesers die ihm angeblich von der Stadt Köln zukommenden 1300 Thlr. durch Pfändung Pet. Schyfflers zu erlangen. — A CLXI, 10. Entw. [2741]

Febr. 17/27, Antwerpen. — Dan. Gleeser an Köln: der Kölner Bürger Pet. Scheifler hat ihn durch Reiner Bekhar (!) pfänden lassen; daraufhin hat er wegen seiner Forderung von 1300 Reichsthln. Kölner Gut mit Arrest belegen lassen. — A CLXI, 11, 12. Or. lect. März 4¹ u. Abschr. eingeg. bei Dr. Suderman März 3. [2742]

Febr. 17/27, Antwerpen. — Derselbe an Dr. Suderman in Köln auf ein Schreiben von Febr. 1: Bericht über die beiderseitigen Pfändungen zwischen Kölnern und ihm; Bitte um Vermittelung bei Pet. Scheifler. — A CLXI, 13. Or. praes. März 3. [2743]

Febr. 20/März 2. — Ein Beamter der Stadt und des Amts Antwerpen bezeugt die Erklärung des Weinhändlers Reiner Becker, wohnhaft im Hennegau, dass er mit Dan. Gleser auf dessen Antrieb abrechnen will. — A CLXI, 14. Or. eingeg. bei Dr. Suderman März 6. [2744]

Febr. 20/März 2. — Schuermans (Sekretär des Kontors in Antwerpen) bezeugt den Widerspruch Reynier Beckers gegen die Abrechnung mit Dan. Gleser von Febr. 15. — A CLXI, 15. Or. eingeg. bei Dr. Suderman März 6. Das. ebenso 16, Ladung Beckers durch Gleser zur Abrechnung Febr. 26 vom selben Tag. [2745, 2746]

Febr. 21/März 3, Antwerpen². — Dan. Gleeser an Dr. Suderman in Köln: Rechtfertigung seines Verfahrens gegen Pet. Scheifler; er bereut die Pfändung der Kölner nicht und muss endlich zu dem seinigen kommen. — A CLXI, 17. Or. praes. März 6. [2747]

Febr. 22. — Zaltbommel und Tiel an Köln auf dessen Schreiben von 1590 Dec. 31: Bitte um genauere Angabe des Termins für den Hansetag und um Zusendung der Artikel³. — Hanse II, 46, 454. [2748]

März 21. — Lübeck an Köln: Einladung zu einem allgemeinen Hansetag Sonntag nach Trinitatis, Juni 6 a. St., Lübeck, nebst Mittheilung der Artikel. Nachschr.: die gewünschte Übersicht über die Kontor-Schulden kann nicht gegeben werden; hierneben Schreiben an Dr. Suderman und Ad. Osnabrug („domin. judica“). — Hanse II, 46, 333. Or. praes. April 17⁴. [2749]

¹ Dass der Rath sich mit dieser Zuschrift befasst habe, ergeben seine Protokolle nicht.

² Der Antwerpener Magistrat ordnete März 12 n. St. an, dass Markgraf Eduard Fortunatus von Baden, der zu seiner Hochzeit dorthin kam, im kleinen Osterschen Hause, das dem entsprechend ausgestattet werden musste, Absteigequartir erhalten solle, nachdem man von seiner Unterbringung im grossen Osterschen Hause mit Rücksicht auf die Nation abgesehen hatte („maer hebben hun die van de voors. Natie om der consequentie wille geexcuseert“), Antw. Archievenblad 16, 441.

³ Nach Rathsprot. 41, 172 dem Kölner Rath vorgelegt März 25 n. St.

⁴ Der Rath beschloss hierauf am selben Tag die Weitergabe der Einladung und der Artikel an die Städte des Kölner Quartirs, Rathsprot. 41, 183.

[—]. — Artikel (15) für den allgemeinen Hansetag 1591 Juni 6 a. St. — Hanse II, 46, 336; A CLXI, 33, 34, 39, 40. 5 Abschr.¹. S. im Anhang. [2750
März 27/April 6. — Dr. Suderman quittirt als hansischer Syndicus der Stadt Köln über 700 Reichsthr. auf Rechnung der Hansestädte². — A CLXI, 18, 19. Or. u. Abschr. [2751

[—]. — Aufzeichnung über die Forderungen von (Mich.) Crumhausen an das Kontor in Antwerpen von 1586 Febr. 21 bis 1591 März 26 n. St. (für ihn selbst 700 Pfd., für seinen Vater 800 Pfd.). — E XIII, 37. [2752

März 28/April 7. — Zutfen an Köln auf dessen Schreiben von 1590 Dec. 31: durch Kriegsnoth und Armuth vollständig heruntergekommen kann es einen Hansetag nicht beschicken, es will aber ein Glied der Hanse bleiben. — Hanse II, 46, 469. Or. praes. April 17. [2753

April 9/19. — Köln an die Städte seines Quartirs: nach einem eingegangenen Schreiben von Lübeck muss eiligst ein allgemeiner Hansetag gehalten werden; hierbei die Artikel; Einladung. — A CLXI, 20, Entw.; Briefb. 107, 66, Abschr.³. [2754

April 21/Mai 1. — Empfangsbescheinigung über vorstehendes Ausschreiben von April 19 von Osnabrück. — A CLXI, 25. Or. [2755

April 23. — Desgleichen von Venlo. — A CLXI, 21. Or. [2756

April 26. — Desgleichen von Dortmund und (April 26/Mai 6) von Minden. — A CLXI, 22. 2 Or. [2757, 2758

April 27. — Desgleichen von Hamm. — A CLXI, 23. Or. [2759

April 28/Mai 8. — Desgleichen von Herford für Herford, Lemgo und Bielefeld. — A CLXI, 27. Or. [2760

April 29/Mai 9. — Desgleichen von Münster. — A CLXI, 24. Or. [2761

April 30/Mai 10. — Desgleichen von Paderborn, zugleich für die Nachbarstädte und die Städte des Stifts. — A CLXI, 28. Or. [2762

April 30/Mai 10. — Die Ältesten des Kontors in Antwerpen an Lübeck für den Hansetag: die finanzielle Lage des Kontors ist hilflos; vor einem Monat ist der bisherige Oldermann Dan. Gleser nach Holland verzogen, das Kontor ist ohne Haupt, ein Nachfolger muss bestellt werden; die Originale der Privilegien, auch der Londoner, hat er mitgenommen, ihre Herausgabe verweigert er; auch wegen der Einnahme und Ausgabe des Kontors ist man mit ihm in Differenz. — Hanse II, 46, 550. [2763

¹ Abschr. in Soest, Hansesachen III, n. 17, 35.

² Über diese Geldfrage war im

Kölner Rath lange verhandelt worden: Febr. 20 hatte Dr. Hackstein über die Geldforderung Dr. Sudermans und seine Erklärung berichtet, dass er keine Reise zu den andern Hansestädten ohne Geld unternehmen, unter solchen Umständen also auch die Wünsche des Herzogs von Parma (n. 2661 Anm. 2 u. n. 2734 Anm. 2) nicht überbringen könne, er müsse jetzt wenigstens 800 Reichsthr. erhalten; nachdem diese Sache an die Schickung verwiesen worden, berichtete März 13 über sie Dr. Crantz, worauf die Rentkammer angewiesen wurde den Kölner Theil an Sudermans Restguthaben zu zahlen; April 3 wurde die Schickung deswegen wieder einberufen, April 4 berichtete Dr. Crantz, Dr. Suderman habe an Gehalt und Auslagen noch viel zu fordern, worauf der Rath, ohne den andern Städten vorgreifen zu wollen, in der Erwägung, dass Dr. Sudermans Arbeit bezahlt werden müsse, die Auszahlung von 700 Reichsthrn. an ihn durch beide Rentkammern beschloss, Rathspröt. 41, 154', 166, 177, 177'. Daraufhin wurde dann April 6, wie oben, quittirt. — März 25 n. St. wurde wieder ein Schreiben Hamburgs wegen des Botendienstes zwischen Köln und Hamburg verlesen und die Vernehmung der Kölner Boten beschlossen, a. a. O. 171'. — Der Kölner Konstantin Wachendorf („Wakendarfe“) als Kläger gegen einen Dänen vor dem englischen Geheimenrath März 2 wird in dessen Protokoll als „holländischer“ Kaufmann bezeichnet („dutch“), Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 20, 325.

³ Ein Original in Soest, Hansesachen III, n. 17, 41, ein andres in Wesel, caps. 103/4 n. 3 (Staatsarchiv Düsseldorf); Abschr. in Venlo (Reichsarchiv in Maastricht), Hanseatica.

Mai 2/12. — Ad. Osnabrug an Köln: Gesuch um einen Vorschuss von 200 Thlrn. auf sein seit vielen Jahren rückständiges Gehalt für die Reise zum Hansetag, zu dem er geladen ist. — Hanse II, 46, 502. Das. 503 ebenso an den Bürgermeister Hardenrath. [2764, 2765]

Mai 6. — Klagen der Älterleute und 18 Meistermannen des Kontors in Bergen (10 Punkte), bestimmt für den Hansetag in Lübeck. — Hanse II, 46, 234. Vgl. den Recess. [2766]

Mai 6/16. — Emmerich an Köln auf April 19: Zutfen, das Emmerich auf den Hansetagen immer vertreten hat, kann dies wegen der Kriegsnoth jetzt nicht thun, die Verbindung mit Zutfen ist ganz gestört; diesseits kann man nicht mit rathen und thaten, aber auf die Hanse will man nicht verzichten, obwohl man seit 100 Jahren keinen Gewinn von ihr gehabt hat. — Hanse II, 46, 445, praes. Mai 20. [2767]

(**Mai**) **7.** — Wesel an Köln auf das Ausschreiben von April 19 und die Artikel für den Hansetag: die bekannte Noth der hiesigen Lage verbietet ihm die Besendung des Tags, was Köln dort darlegen möge. — Hanse II, 46, 457, praes. Mai 29; in der Abschr. Datum falsch Febr. 7. [2768]

Mai 10. — Nimwegen¹ an Köln auf April 19: Bitte um Entschuldigung wegen Nichtbesendung des Hansetags (Kriegsnoth, Elend, Ruin). — Hanse II, 46, 481, praes. Mai 25. [2769]

Mai 14. — Zaltbommel und Tiel an Köln auf April 19: wegen der Kriegsnoth in den Niederlanden können sie den Hansetag nicht besenden; Bitte um Vertretung; Empfehlung ihrer beifolgenden Erklärung („advijs“) zu den Artikeln. — Hanse II, 46, 455, praes. Mai 29. [2770]

[—]. — Gemeinschaftliche Erklärung („beraminge ofte advijs“) von Zaltbommel und Tiel zu den Artikeln für den Hansetag in Lübeck. — Hanse II, 46, 210. S. im Anhang. [2771]

Mai 17/27. — Soest an Münster auf ein Schreiben von Mai 20 n. St.²: volle Billigung des Entschuldigungsschreibens an den Hansetag und des Gutachtens zu den Artikeln mit einem Einwand bezüglich des Turnus bei der Beschickung der Hansetage. — Hanse II, 46, 435. [2772]

Mai 17/27. — Minden an Lübeck auf die Einladung zum Hansetag: Entschuldigung wegen seiner beschwerlichen Lage; neue Klage über Bremen wegen Behinderung der Mindener bei der Weser-Schiffahrt wider die hansische Konföderation. — Hanse II, 46, 464, praes. Juni 10. [2773]

Mai 19/29. — Ad. Osnabrug an Köln: wiederholtes Gesuch um ein Darlehen von 200 Thlrn. für die Reise nach Lübeck. — A CLXI, 30a. Or. lect. Mai 29 m. Vermerk über die Anweisung an die Freitags-Rentkammer zur Auszahlung von 100 Reichsthln. auf Rechnung der Hansestädte. Die Anweisung selbst A CLXI, 29, 30, 2 Abschr., wozu Rathspr. 41, 213. [2774, 2775]

Mai 19/29, (Köln). — Ad. Osnabrug quittirt der Stadt Köln über einen Vorschuss von 100 Reichsthln. auf Abschlag zu seiner Reise zum Hansetag. — A CLXI, 31, Or.; Hanse II, 46, 504, Entw. [2776]

Mai 19. — Deventer an Lübeck auf die Einladung zum Hansetag: die bekannte Kriegsnoth macht ihm die Beschickung unmöglich, seinen Antheil an den

¹ Mai 4/14 („stilo nostro“, also neuen Stils) schrieb Roermond an Venlo im Anschluss an die von Köln übersandten Artikel, dass es sich „wegen unerhörter Gefährlichkeit aller Wege und Strassen“ mit Recht für den Hansetag entschuldigen könne, Bitte um Bescheid von Venlo und auch von Nimwegen, Stadtarchiv Venlo (Reichsarchiv Maastricht), Hanseatica, Or.

² Dieses in Soest, Hansesachen III, n. 17, 34, Or.

hansischen Privilegien und Rechten will es aber behalten. — Hanse II, 46, 451, praes. Juni 9. [2777]

Mai 20. — Kampen und Zwolle an den Hansetag in Lübeck im Anschluss an das Anschreiben Kölns von April 19: Entschuldigung wegen Nichtbesendung des Tags (Kriegsnoth). — Hanse II, 46, 478, Abschr.¹. [2778]

Mai 20/30, Brüssel. — Herzog Alexander von Parma, General-Gubernator der Niederlande, an den Kanzler und den Rath von Brabant: Exekutionen gegen Kölner Bürger sollen nicht mehr zugelassen werden, weil er einen gütlichen Ausgleich wünscht und deshalb den Hansetag in Lübeck Juni 16 beschicken wird. — A CLXI, 32. Abschr. [2779]

Mai 20/30. — Roermond und Venlo an Köln: nach Besprechung mit den andern Städten müssen sie wegen des Kriegs in den Niederlanden die Beschickung des Hansetags unterlassen; den Beschlüssen für Erhaltung der Privilegien und Freiheiten werden sie nach Kräften nachkommen; die vorgeschlagene Verlegung des Kontors von Antwerpen ist mit Rücksicht auf dies Quartir bedenklich (Mai 30 n. St.). — Hanse II, 46, 467, praes. Juni 3. [2780]

Mai 21/31. — Osnabrück an Münster: Billigung des übersandten Gutachtens von Münster für den Hansetag nach erfolgter Mittheilung des Schriftstücks an Herford, Lemgo und Bielefeld (Freitag nach Exaudi). — Hanse II, 46, 424. [2781]

Mai 24. — Wesel an Köln: die klevischen Städte erklären auf Kölns Vorlage, dass sie eine hansische Kontribution jetzt nicht zu leisten vermögen; wegen des im Fürstenthum Kleve herrschenden Mords und Todtschlags können sie den Hansetag nicht beschicken, Bitte um Entschuldigung in Lübeck. — Hanse II, 46, 449, praes. Febr. (!) 13. [2782]

Mai 25/Juni 4. — Dortmund an Münster: dessen Entwurf zu einer Antwort an Lübeck auf die Artikel für den Hansetag und zur Entschuldigung der westfälischen Quartir-Städte schliesst es sich vollständig an, selbst durch den niederländischen und den kölnischen Krieg am Genuss der hansischen Freiheiten verhindert (Juni 4 n. St.). — Hanse II, 46, 423. [2783]

Mai 25/Juni 4. — Soest an Osnabrück: hierbei die von Münster und Dortmund übersandten Schriftstücke, denen es bedingt zustimmt. — Hanse II, 46, 429. [2784]

Mai 25/Juni 4. — Paderborn an Münster: Billigung des Gutachtens von Münster nach Besprechung mit den Städten des Stifts; diese scheinen die Hanse einfach ganz aufgeben zu wollen²; selbst will es, wie es 1572 erklärt hat, bei der Hanse ausharren, wenn ihm allein nur eine erträgliche Last auferlegt wird; eine Gegenerklärung darauf ist nicht erfolgt; es ist eine einer Landesobrigkeit unmittelbar unterworfenen Stadt, unvermögend, schwach, müsste, da ihm jenes nicht zugesichert worden, auch der Hanse entsagen, wenschon ungern, wie hiermit geschieht. — Hanse II, 46, 431. [2785]

Mai 26/Juni 5. — Herford, Lemgo und Bielefeld an Köln und dessen Sendeboten auf dem Hansetag in Beantwortung von Kölns Schreiben von 1590 Dec. 31 und die Zusendung der Artikel: die Kriegsläufe haben die späte Antwort verschuldet; der Zustand dieser Städte ist von den Partikular-Hansetagen her bekannt,

¹ Entwurf verz. Register van Charters en Bescheiden van Kampen 4, 49, n. 2929.

² Paderborn äussert sich, es finde, „das gemelte unsere gemeine mitstette, unter denen auch Warburg, der anzischen societet, als davon inen und den unsern kein vorteil oder furtsetzung in einigem widerfahre, den last aber und kosten, so inen und den unsern in angeben verhoffentlicher ersetzung angemuttet, unvermüglich nit ertragen können, libere et simpliciter de plano renunciirt und abgedankt haben wollen“.

sie sind heruntergekommen, überlastet durch die Landesherrschaft und den Krieg, nicht im Stande zu kontribuieren und zu schossen; sie wollen, wenn das ohne dieses möglich ist, bei der Hanse bleiben, müssen andernfalls wie i. J. 1572, 1574, 1576, 1579 und 1580 auf sie verzichten und den Ausschluss („das wir solcher societieit privirt und genzlich entsetzt wurden“) erdulden. — Hanse II, 46, 483. [2786]

Mai 29/Juni 8. — Groningen an den Hansetag: seine Absicht den Tag zu beschicken kann es wegen des Kriegs in Overijssel nicht verwirklichen; damit ist es genügend entschuldigt; bei der Hanse will es „unweigerlich“ bleiben, den Beschlüssen nach bestem Vermögen nachkommen; Bitte um Schonung bei Feststellung der Zulagen (Juni 8 n. St.). — Hanse II, 46, 474. [2787]

Mai 29/Juni 8. — Vollmacht des Kölner Rathes für seine Sendeboten zum Hansetag in Lübeck Juni 17, Rathmann Marx Beiwegh und Syndicus Dr. jur. Pet. Crantz, gemäss der ertheilten Instruktion¹. — Hanse II, 46, 331, Or.; loser Brief-Entw.; Briefb. 107, 74, Abschr. [2788]

[Vor Mai 31/Juni 10.] — Gutachten Dr. Sudermans und Dr. Crantz' zu den Artikeln für den Hansetag als Vorlage zur Instruktion Kölns für seine Sendeboten zum Tag. — Hanse II, 46, 487. Entw. S. n. 2788 Anm. 1. [2789]

[—]. — Gutachten [eines Kölners] für den Kölner Rath und die gemeinen Hansestädte über die Eigenschaften, die ein neuer Alderman des Londoner Kontors besitzen muss (ein „literatus polyticus und der rechten erfahren und dero sprachen kundig“). — A CLXI, 32a o. D. [2790]

Mai 30/Juni 9. — Recklinghausen und Dorsten an Dortmund: sie sind keineswegs gesonnen sich von der Hanse zu trennen, können aber, verschuldet, überlastet und ausgeraubt, unmöglich Beiträge leisten, was Dortmund darlegen soll (Juni 9 n. St.). — Hanse II, 46, 412; A CLXI, 36. 2 Abschr. [2791]

Mai 30/Juni 9. — Münster an Köln auf 1590 Dec. 31 und 1591 April 19: wegen des Kriegs hat es sich blos schriftlich mit den zugehörigen Städten verständigen können; so wenig wie i. J. 1584 vermögen sie den Hansetag zu beschicken; Bitte um Entschuldigung in Lübeck und Vertretung ihres Gutachtens über die Artikel (Juni 9 n. St.). — Hanse II, 46, 442. [2792]

Mai 30/Juni 9. — Essen an Dortmund auf ein Schreiben von Mai 29: es will sich nicht von der Hanse trennen, kann aber nichts zahlen, weil es mit Steuern überbürdet ist und z. Z. von den hansischen Privilegien nichts hat (Juni 9 n. St.). — Hanse II, 46, 413; A CLXI, 37. 2 Abschr. [2793]

Mai 31/Juni 10. — Dortmund an Münster: hierbei das Schreiben von Recklinghausen und Dorsten, die es mit vertreten wolle (Juni 10 n. St.). — Hanse II, 46, 412; A CLXI, 35. 2 Abschr. [2794]

Mai 31/Juni 10. — Münster, Osnabrück, Dortmund und Soest an Lübeck auf die Einladung zum Hansetag und die Artikel: sie sind alle durch den niederländischen Krieg, Raub, Brand, Plünderung usw. so geschädigt, dass sie wie i. J. 1584 dem Hansetag fern bleiben müssen, der sie für genügend entschuldigt erklären wird; sie bleiben bei der Hanse und schicken ihr einmüthiges Gutachten über die Artikel (Juni 10 n. St.)². — Hanse II, 46, 437. [2795]

¹ Die Vorbereitung zeigen die Rathspokolle: Mai 22 n. St. referirte Dr. Crantz im Rath über die Erklärung, die auf die Hansetags-Artikel abgegeben werden sollte, er und Beiwegh wurden zu Vertretern bestellt, 41, 206'; Juni 1 n. St. wurde in einer ausserordentlichen Rathssitzung die hansische Konföderationsurkunde mit den Artikeln für den Hansetag verlesen, die Instruktion für die Sendeboten festgestellt, 41, 215'; die Verlesung der von Dr. Crantz aufgesetzten Artikel wurde weiter geführt und Juni 7 n. St. abgeschlossen, 41, 217', 219. ² Dies Schreiben mit dem nachfolgenden Gutachten wurde Köln von Münster übersandt, in der Rathssitzung Juni 15 n. St.

Mai 31/Juni 10. — Gutachten Münsters über die Hansetags-Artikel, zugleich im Namen der auf dem Hansetag nicht vertretenen Städte des kölnisch-westfälischen Quartirs. — Hanse II, 46, 217—224 und 418—422. S. im Anhang. [2796]

Mai 31/Juni 10. — Instruktion Kölns für seine Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck nebst Sonderaufträgen für sie bezüglich der Beschwerden gegen England. — Hanse II, 46, 2—16, 18—23, Or.; A CLXI, 38, Entw.; Briefb. 107, 74, Abschr. S. im Anhang. [2797, 2798]

Mai 31. — Instruktion Stades für seine Gesandten zum Hansetag in Lübeck: es hält entschieden an der Hanse fest trotz der Erschöpfung seiner Mittel; Widerspruch gegen die scharfe, beleidigende Zuschrift von Lübeck, Bremen und Lüneburg wegen der englischen Residenz¹ von 1587 Okt. 7 (n. 2504) im Sinn seiner damaligen Erwiderung von Nov. 14 (n. 2516), gegen die späteren Verdächtigungen der Stadt und die Anschuldigungen bei Kaiser und Reich und die üblen Folgen einer etwaigen Austreibung der Engländer für den Ruf der Stadt und das Interesse der Hansestädte²; Erklärung der Neutralität bei Kriegen der Fürsten (zu Art. 7, 8); Billigung eines scharfen Vorgehens gegen die Decoctoren. — Hanse II, 46, 226. [2799]

Juni 6/16. — Osnabrück an Lübeck: hierbei die von Münster, Dortmund, Soest und ihm selbst besiegelten Schriftstücke für den Hansetag, die zur Berücksichtigung empfohlen werden (Juni 16 n. St., Sonnt. nach Trinitatis). — Hanse II, 46, 447. [2800]

[**Juni 6/16.**] — Verzeichniss der Ausgaben des Oldermanns Dan. Gleser auf Reisen usw. auf Grund von Sonderrechnungen, für die Berathungen auf dem Hansetag in Lübeck. — A CLXI, 41, Abschr. [2801]

Juni 7/17. — Köln an Marx Beiwegh und Syndicus Dr. Crantz z. Z. in Lübeck: hierbei Abschriften vom Entschuldigungsschreiben und den Erklärungen Münsters für den Hansetag zum Vortrag bei diesem. — Hanse II, 46, 387, Or.; A CLXI, 43, Entw., 42, Abschr. Vgl. n. 2795 Anm. 1. [2802]

[—]. — Stadtkölnische Kanzlei-Notizen über das Obligations-Dokument von Lübeck, Braunschweig und Danzig über 4000 Reichsthr. für das Londoner Kontor, das Obligations-Dokument der Städte des Kölner Quartirs für Köln über 10000 Gl. für das Ostersche Haus in Antwerpen, die Reversal-Urkunde von 1584 über den sechsjährigen Schoss. — A CLXI, 44 o. D., zweifellos zu den Papieren der Kölner Sendeboten zum Hansetag gehörig. [2803]

Juni 14/24. — Köln an Hamburg: über die neuen Vorkehrungen für einen regelmässigen Botendienst zu Verhinderung der Unregelmässigkeiten, die durch Verwendung ungeeigneter Personen, besonders Bauern, während der Kriegszeit herbeigeführt worden. — Briefb. 107, 85'. Vgl. n. 2751 Anm. 2. [2804]

verlesen, worauf beschlossen wurde, dass die Kölner Sendeboten eine Abschrift erhalten sollten, Rathsprot. 41, 226.

¹ Die englische Residenz in Stade, englischer Wollhandel nach Middelburg und Stade ausschliesslich Calendar of State Papers, Domestic, 1591—1594, S. 27, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 21, 58 zum April, Acts a. a. O. S. 461 zum September.

² Es wird hier wörtlich gesagt: „do wir die Englischen Adventurirer-kauffleute ohne vorgehende öffentliche proscription des h. Rom. reichs aus unser stat vorweisen und wegtreiben musseten, in welch merklich gefahr, pericul, unwiederbringlichen schaden und nachteil bei hochstgedachter königin in Engelland itziger leufte und gelegenheit nach wir uns nicht allein, sondern auch allgemeine hansestette sich setzen und wirken wurden, dan gewislich dahero anders nichts zu besorgen, als das das restitution- und confirmationwerk privilegiorum civitatum hanseaticarum nicht allein gehemmet, sondern auch in perpetuum den nachkommen versperret und man sich andere viel mehr weiterung und ungelegenheiten dadurch zu haus holen wurde“.

Juni 14/24, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an den Kölner Rath: Freitag früh (Juni 21 n. St.) hier angekommen hat man die Sendeboten von Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Buxtehude, Hamburg, Lüneburg und Stettin vorgefunden; Sonnabend (Juni 22 n. St.) sind die Entschuldigungsschreiben verlesen; Braunschweig ist unvertreten, Magdeburg und Hildesheim sind entschuldigt, aber die Braunschweiger sind nochmals geladen worden und vor ihrer Ankunft will man den Tag nicht zu Ende führen; zu Art. 1 haben sich heute alle Sendeboten einmüthig für den Verbleib in der Hanse ausgesprochen; Einsetzung eines Ausschusses. Nachschr.: Lübeck hat den Kölnern ein Originalschreiben von Gefangenen in Afrika, unter denen Kölner sein sollen, für die wie für die Achener unter ihnen um Almosen gebeten wird, zustellen lassen¹. — Hanse II, 46, 356. Entw. [2805

[—]. — Aufzeichnungen Dr. Sudermans über die Verhandlungen auf dem Hansetag von Juni 12/22 bis Juni 14/24 als Unterlage für das Protokoll. — A CLXI, 45. Entw. Vgl. den Recess z. D. [2806

[Juni 14/24]. — Denkschrift über den hansischen Syndikat, die bisherige Thätigkeit Dr. Sudermans und seine jetzige Lage („Causus sive facti species, super qua consilium pro aequitate et justitia petitur“) für die Berathungen auf dem Hansetag. — A CLXII, 1. Abschr. S. im Anhang. [2807

[Juni 14/24.] — Hauptrechnung Dr. Sudermans über seine Forderungen an die Hansestädte mit 15 einzelnen Belegen. — A CLXII, 2—12. Or., Anlage zum vorigen. Das. 13—20 Auszug aus der Rechnung betr. die Gesandtschaftsreisen von 1553 bis 1591 in 3 Abschriften. Vgl. den Recess. [2808

Juni 15, Helsingör. — Christoph. Parchingius², Orator der Königin von England, an Lübeck: er bringt seine Vorschläge zur Vermittelung zwischen den Hansestädten und England in Erinnerung, warnt vor Schritten gegen die Königin auf dem Hansetag, übersendet ein entsprechendes Schreiben an diesen. — Hanse II, 46, 541. [2809

Juni 15, Helsingör. — Derselbe an den Hansetag in Lübeck: warnt vor feindlichen Schritten gegen die Königin von England, vor kriegerischen Verwicklungen und der Verfolgung der englischen Kaufleute unter Berufung auf den Wandel der Zeiten. — Hanse II, 46, 542. Vgl. den Recess-Auszug. S. im Anhang. [2810

Juni 21/Juli 1. — Köln an Marx Beiwegh und Syndicus Dr. Crantz z. Z. in Lübeck: hierbei eine Klage der Gebrüder Binoy in Köln gegen Heinr. von Ranzau, dänischen Statthalter, zum Anbringen bei den auf dem Hansetag etwa anwesenden Vertretern des Königs von Dänemark. — Hanse II, 46, 382. Or. [2811

Juni 24/Juli 4, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an (Syndicus) Dr. Wilh. Hackstein in Köln auf ein Schreiben von Juni 24: Bericht über den langsamen Fortgang des Hansetags; Gleser ist noch nicht angekommen; über die Behandlung von Dr. Sudermans Rechnung im Plenum; den Brabanter Process wird er zur Sprache bringen; die Prüfung der Rechnungen über alle Ausstände hat noch nicht erledigt werden können; man verhandelt jetzt über Dr. Sudermans Rechnung und will Köln wegen Wegbleibens vom Hansetag i. J. 1581 in Strafe nehmen; von Suderman wird

¹ Dieser Gesandtschaftsbericht wurde Juli 8 im Kölner Rath verlesen, Rathsprot. 42, 12; Juli 12 wurden dort neue Klagen der Kreditoren von Antwerpen vorgebracht, a. a. O. 14'. Über die Gefangenen in Afrika kann ich nicht mehr beibringen.

² Perkins, zu Beginn dieses Jahrs als Gesandter beim König von Polen wegen der englischen Residenz in Elbing, vgl. unten n. 2833 Anm., im Juni und Juli auf seiner Rückreise in Dänemark, von K. Christian IV Parcking genannt, Reg. dipl. hist. Dan. ser. 2, 2, 1, 741, n. 8909; Dec. 19 schrieb er selbst wieder aus England an den dänischen Kanzler Niels Kaas in einer maritimen Angelegenheit und unterzeichnete wie oben Christ. Parchingius, a. a. O. n. 8941.

genaue Spezifikation seines Schadens verlangt; Bitte um genaue Nachricht über die Obligation der drei Quartir-Städte für Köln bezüglich der englischen Renten, deren Erwähnung die Sendeboten befremdet hat¹. — A CLXII, 21, Or.; Hanse II, 46, 358, Entw. [2812]

Juni 27/Juli 7. — Promemoria für den Hansetag über die Abzüge von Dr. Sudermans Rechnung. — A CLXII, 22, Abschr. Vgl. den Recess-Auszug. [2813]

Juni 30/Juli 10, Lübeck. — Dan. Gleeser an Dr. jur. Jak. Rolantz in Antwerpen: Bitte dem Überbringer die Londoner und die Antwerpener Kontor-Privilegien aus seinem Koffer gemäss dem Schreiben von Lübeck mitzugeben; seine, Rolantz', dreissigjährige Dienste hat er auf dem Hansetag gerühmt. — A CLXII, 23—25, Entw. u. Abschr. [2814]

Juni 30/Juli 10. — Münster an die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck: nach der Entschuldigung und dem Gutachten über die Artikel, die eingegangen sein werden, folgt hierbei in Abschrift ein Entschuldigungsschreiben von Dortmund für seine zugehörigen Städte Recklinghausen, Dorsten und Essen. — Hanse II, 46, 425, Or. u. Abschr. [2815]

Juli 1/II, Lübeck. — Dan. Gleeser an den Lübecker Bürgermeister Herrn. von Dorn: Klage über die Bemängelung seiner Reise-Rechnung durch Jochim Wobeking; eine Spezifikation hat er aus früher genannten Gründen nicht geben können; Bitte um Absetzung des Postens, damit Zeit gewonnen wird. Nachschr.: noch heute Abend muss er nach Hamburg reisen. — A CLXII, 26, Abschr. Vgl. den Recess-Auszug. [2816]

Juli 8/18, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an Köln: zu allgemeinem Verdruss rücken die Verhandlungen nur sehr langsam vor; Schwierigkeit der Rechnungsprüfung; heute sind die Magdeburger angekommen, Braunschweigs abermalige Entschuldigung ist nicht angenommen worden; Groningen ist seit Anfang durch einen besonderen Boten hier vertreten, der die Entschuldigung gebracht hat; gestern sind von Münster die Entschuldigungen von Essen, Dorsten und Recklinghausen eingegangen; ein Verwendungsschreiben für den in Dänemark gefangenen Kölner Joh. Binoy ist abgefertigt². — Hanse II, 46, 363'. Entw. [2817]

Juli 10/20, Lübeck. — Die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag an Melchior Ranzau zu Arlewatt³: vom Kölner Rath veranlasstes Gesuch um Freilassung des aus Tournai gebürtigen Kölner Bürgers Joh. Binoy⁴, dessen Gefangennahme durch Ranzau nur auf Irrthum beruhen kann; als Kölner Bürger muss er frei gegeben werden. — Hanse II, 46, 365'. Entw. [2818]

Juli 12/22, Lübeck. — Dieselben an Heinr. Ranzau, dänischen Statthalter in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, erbgessessen zu Breitenberg⁵: Verwendung für Binoy im Sinn des vorigen unter Berufung auf Mittheilungen über Binoy von Dr. Sudermans Sohn in Lübeck. — Hanse II, 46, 367, Entw. [2819]

Juli 15/25, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an Köln: trotz angestrebter Arbeit ist die Frage der Rechnungen noch nicht erledigt; die Schulden der Kontore in

¹ Juli 24 n. St. wurde dies Schreiben im Rath verlesen und die Beantwortung Dr. Hackstein aufgetragen, der sich des Mandats Juli 26 entledigte, Rathsprot. 42, 22', 24'. S. weiter oben Juli 27 n. St., n. 2823.

² Dies Schreiben wurde Juli 29 n. St. im Kölner Rath verlesen, zugleich beschlossen Ad. Osnabruck, der von Lübeck nach Antwerpen abgefertigt war, für die stadtkölnischen Interessen nicht mit Aufträgen in Anspruch zu nehmen, Rathsprot. 42, 25'.

³ Melchior R., Sohn von Paul R., auf dem Gut Arlewatt, freundlicher Nachweis von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck, vgl. Stemann, Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 2, 153, 200.

⁴ Einer der zahlreichen nach Köln eingewanderten Niederländer.

⁵ D. i. jetzt Breitenburg in Holstein, Herrensitz der Ranzaus seit der Zeit des Vaters von Heinr. R., vgl. Schröder, Topographie des Herzogth. Holstein 1, 88 ff.

London und Antwerpen, Kapitalien und Zinsen, betragen nach einem Überschlag 43—45 000 Thlr., worunter auch die Forderung Kölns und dessen Zahlungen an Dr. Suderman und Osnabrug, nicht aber die Kölner Zulage zum Hausbau in Antwerpen trotz den Einwendungen der Kölner; bei der Kontribution ist Köln auf 1000 Thlr. veranschlagt worden, wozu ihre Erklärung gemäss der Instruktion; wegen Binoy ist an Melch. und Heintr. Ranzau geschrieben, ersterer ist zum aufziehenden deutschen Kriegsvolk gezogen. — Hanse II, 46, 368. Entw. Vgl. Rathsprot. 42, 31 zu Aug. 5 n. St. [2820

Juli 15/25, Lübeck. — Verantwortung Dan. Gleesers gegenüber den Anfechtungen seiner Rechnung durch den Kölner Sendeboten Dr. Crantz bezüglich Veranlassung, Erfolg und Kostspieligkeit seiner Reisen mit Belegen von 1582 an und einer Abrechnung von 1588 an. — A CLXII, 27. Or. nebst Akten über die zugehörigen Verhandlungen des Hansetags. Dasselbe mit blos summarischem Überblick über die Abrechnung, übergeben Sept. 6, das. 28, Or. [2821, 2822

Juli 17/27. — Köln an Marx Beiweg und Dr. Pet. Crantz z. Z. in Lübeck auf ein Schreiben des letzteren (von Juli 4, n. 2812): auf dem Protest gegen eine Bestrafung Kölns wegen Wegbleibens vom Hansetag i. J. 1581 sollen sie bestehen, es ist damals durch Dr. Suderman vertreten gewesen; laut beiliegendem Recess-Auszug sind die 1000 Reichsthlr. der Antheil an der zehnfachen Kontribution gewesen; die Londoner Rentner sind Barth. Questenberg mit 40 Goldgl., Konst. v. Lyskirchen mit 20 Reichsthln., Dieder. Widdig mit 20 Reichsthln., Joh. Hudt mit 15 Reichsthln., Laur. Weber mit 25 Reichsthln., Melch. v. Mulhem mit 25 Reichsthln., Marg. Hunthumbs mit 20 Reichsthln., die Provisoren vom Heil. Geist in Köln mit 25 Reichsthln., die Provisoren von S. Johann in der Breitenstrasse mit 10 Reichsthln., dies Verzeichniss muss aber mit Diskretion gebraucht werden. — A CLXIII, 1, 2, Entw. u. Or. praes. Aug. 7; Briefb. 107, 88', Abschr. [2823

Juli 22/Aug. 1, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an Dr. Hackstein in Köln auf Schreiben von Juli 15 und 22: über die Stellung Braunschweigs und Magdeburgs zum Hansetag, die Hamburgs, Bremens und Danzigs zur Kontribution, die Konföderationsfrage und das „Verständniss“ mit den Reichsstädten, die anwesenden Sendeboten und die Geldfrage, die hansischen Beamten und die Besetzung der Posten in London und Antwerpen, den Schoss in den Niederlanden und andre Aufbringung von Mitteln, die englische Frage und die beleidigende Einmischung eines englischen Gesandten, das Verhältniss zu Brabant und Spanien, Krankheit Dr. Sudermans. — Hanse II, 46, 372. Entw., 506, Or. S. im Anhang. [2824

Juli 25. — Der Hansetag in Lübeck an Münster auf dessen Entschuldigungsschreiben und Gutachten (n. 2796): ersteres genügt, die Erklärung für die Hanse befriedigt; der wegen der Nothlage der Kontore festgesetzten vierzigfachen Kontribution möge Münster, das selbst in der letzten Zeit wenig mitgenommen worden, trotz den Kriegswirren in Westfalen und der Nachbarschaft zustimmen, weil ohne diese Hilfe die Kontore untergehen und in andre Hände gerathen müssen. — Hanse II, 46, 407. Abschr. [2825

Juli 26/Aug. 5. — Köln an Marx Beiweg und Dr. Pet. Crantz z. Z. in Lübeck auf Schreiben von Juli 25 (n. 2820): es ist mit dem bisherigen Gang der Verhandlungen auf dem Hansetag einverstanden, nachdrücklich sollen sie die Interessen Kölns dort wahrnehmen. — A CLXIII, 4, Entw.; Hanse II, 46, 385, Or. praes. Aug. 13. [2826

Juli 29. — Der Hansetag in Lübeck an den Kaiser: der Befehl des Kaisers an das Domkapitel von Bremen wegen der englischen Residenz in Stade ist ohne jede Wirkung geblieben, hat vielmehr die Königin von England, die englischen

Kaufleute und die Stader in ihrem Widerstand gestärkt; erstere fordert „kurz rund“ zunächst eine privilegierte Residenz für die Engländer in Hamburg und will alsdann erst über die hansischen Privilegien verhandeln; die Engländer in Stade beherrschen dort den ganzen Handel; die Stader folgen dem Beispiel der Grafen von Emden gegenüber den kaiserlichen Mandaten, obwohl sie von der ganzen Landschaft und der Stadt Bremen verwarnt und ihnen Exekution angedroht worden; neue Schritte hiergegen, auch um der Königin willen, sind erforderlich, der Kaiser möge noch strengere Befehle erlassen. — Hanse II, 46, 533. Abschr. [2827]

Aug. 1/11, Lübeck. — Die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag an Köln: der Rath wolle die 500 Reichsthr., die sie nach Anweisung als Reisegeld von Herm. v. Widig geliehen haben und wohl ganz aufbrauchen werden, ihm zurückzahlen. — Hanse II, 46, 391. Entw. [2828]

Aug. 2/12. — Groningen an Lübeck: Erkundigung, ob die Juni 13 an Köln gesandte Entschuldigung für den Hansetag richtig angelangt ist. — Hanse II, 46, 410. Or. [2829]

Aug. 5. — Entwurf der Hamburger Sendeboten auf dem Hansetag für eine Eventual-Instruktion einer hansischen Gesandtschaft nach England, verlesen auf dem Hansetag Aug. 5. — A CLXIII, 3. Entw. S. im Anhang. [2830]

Aug. 5. — Desgleichen ein Entwurf der Kölner Sendeboten, ebenso. — Hanse II, 46, 514. Entw. von Dr. Crantz. S. im Anhang. [2831]

Aug. 8. — Der Hansetag in Lübeck an den Kaiser: neuer Hilferuf gegen die Merchant Adventurers; Gesuch um deren Verbannung aus dem Reich oder um das Recht für die Hansestädte, wenn die Engländer ihre Residenz behalten, Repressalien gegen England anzuwenden. — Hanse II, 46, 525. Abschr. S. im Anhang. [2832]

Aug. 10. — Derselbe an den König von Polen auf dessen Beschwerde von Mai 23 (10. cal. Junii) über die Vorladung von Elbing: Darlegung des Verhältnisses zwischen Elbing und den Hansestädten und der hansischen Konföderation sowie der Pflichten Elbings, die sich aus ihr ergeben; Bitte um Bändigung der Eigensucht der Elbinger¹. — Hanse II, 46, 399. Abschr. S. im Anhang. [2833]

Aug. 11/21. — Köln an Antwerpen: Verwendung für den Kölner Rathmann Joh. Broich von Bonn unter Androhung einer Klage beim gemeinen Hansetag wegen Verletzung der hansischen Privilegien und Freiheiten². — Lose Brief-Entw. z. D.; Briefb. 107, 98, Abschr. [2834]

Aug. 13. — Verordnung des Hansetags gegen die Decoctores oder Bankerotirer, zunächst gültig bis Nov. 11. — Hanse II, 46, 154'; A CLXIII, 3a, Abschr. Vgl. den Recess-Auszug. [2835]

Aug. 16/26, Antwerpen. — Melch. Krumbhausen und Joh. then Westen bescheinigen ben. hansische Privilegien, Statuten- und Privilegienbücher vom Sekretär Ad. Osnabrug zur Aufbewahrung erhalten zu haben und verpflichten sich sie auf Erfordern wieder heraus zu geben. — A CLXIII, 7, 8. 2 Abschr. S. im Anhang. [2836]

[—]. — Bericht Ad. Osnabrucks über seine Reise nach Brüssel und Antwerpen

¹ Elbings Erklärung gegenüber K. Elisabeth über das Verhalten der Hansestädte bezüglich der Residenzen in Elbing und Stade von Okt. 31 s. ebenfalls im Anhang. Jan. 20, Warschau, hatte K. Sigismund III von Polen auf die Werbung ihres Orators Christof. Perkins der Königin die Versicherung gegeben, dass er die Residenz der englischen Kaufleute in Elbing baldigst bestätigen werde, Rymer, Foedera, ed. 3, 7 (1742), S. 87. S. oben n. 2809 Anm. 2.

² In der Erwiderung von Sept. 7 gab der Antwerpener Magistrat über die Arrestirung des Joh. Broich gehörigen Fuder Weins im Werth von 200 Pfd. vlam. Auskunft, indem er sich dagegen verwahrte, dass die Freiheiten und Privilegien der Hansestädte durch den Magistrat unbeachtet geblieben seien, gedr. Antwepsch Archievenblad 16, 466.

Juli 27/Aug. 6 bis Aug. 16/26 im Auftrag des Hansetags in Lübeck und seine Bemühungen um Sicherstellung der Privilegien und des Archivs des Kontors. — A CLXIII, 5, 6. 2 Abschr. [2837]

Aug. 16/26, Köln. — Kölner Stadtsekretär Laur. Weber an den Kölner Syndicus Dr. Pet. Crantz z. Z. in Lübeck: Privates; Rathsrichter Joh. v. Lyskirchen und Dr. Unverdorben sind Aug. 22 zum Tag der Frei- und Reichs-Städte nach Ulm gereist¹; Dr. Hackstein hat von Dr. Crantz Mittheilungen über die einschlägigen Verhandlungen auf dem jüngsten Deputationstag in Frankfurt [über die Korrespondenz zwischen den Frei- und Reichs-Städten und den Hansestädten] für die Instruktion umsonst erwartet, die Nürnberger werden nun wohl näheres aussagen; Kriegsnachrichten; Verwendungsschreiben des Herzogs Ulrich von Mecklenburg für den Boten der Stadt Rostock; am Schluss bringt Dr. Hackstein die Relation für Ulm. — Hanse II, 46, 389. Or. [2838]

Aug. 17/27, Lübeck. — Die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag bescheinigen den Empfang einer Verschreibung dieses Hansetags wegen des i. J. 1564 von Köln für den Bau des Hansehauses in Antwerpen gemachten Vorschusses von 10 000 Gl. = 6666^{2/3} Reichsthr. — A CLXIII, 9. Entw. von Dr. Crantz. [2839]

Aug. 19. — Hansische Schiffsordnung beschlossen vom Hansetag in Lübeck. — Hanse II, 46, 161. Das. 242—257 Druck der Schiffsordnung unter dem Titel: „Der uhralten hansischen verwantnuss stetten auf dero a. 1591 binnen Lübeck gehaltenem algemeinem hansetage bewilligte schiffsordnung, deren sich die schiffredere, schipfer und boessleute hinfürter verhalten sollen“, Wappen Lübecks, gedr. bei Asswerus Kröger in Lübeck 1592. [2840]

[—]. — Der Hansetag in Lübeck an den Kaiser: Bitte um Verschärfung der Poenal-Mandate gegen die Merchant Adventurers unter Hinweis auf die Ankunft von vier englischen Schiffen mit Tuch usw. auf der Elbe bei Stade während dieses Hansetags c. Juli 27, insbesondere um strenges Vorgehen gegen Stade. — A CLXIII, 11a. Abschr., unvollst. Vgl. den Recess-Auszug. [2841]

Aug. 20/30, Lübeck. — Dr. Pet. Crantz an Dr. Hackstein in Köln: in den Verhandlungen des Hansetags ist die Hürther Sache für eine allgemeine Angelegenheit erklärt worden; alle Sendeboten haben jetzt Eile, hoffentlich kann man in acht Tagen abziehen; Dr. Suderman ist durch seine andauernde Krankheit „so weit verzehrt und schwach, dass, menschlich davon zu reden, nicht wohl zu hoffen ist, dass er es noch lange aushalten kann“, er wird wohl noch hier sterben². — Hanse II, 46, 380. Entw. [2842]

[—]. — Der Hansetag in Lübeck an K. Elisabeth von England: Gesuch wegen der Wegnahme von vier Hamburger Schiffen, geführt von Georg Proppe,

¹ Vgl. dazu Lau, Das Buch Weinsberg 4, 128, auch Haberlin, Neueste t. Reichsgesch. 16, 45, 46. Aug. 21 n. St. Rathssitzung: „Clausula der verbuntus us gemeiner hanzestetten recess ist verlesen und dweil es bedenklich, mocht wol daselbst furpracht, aber wil dennoch ferers zu bedenken sein“, Rathsprö. 42, 40: a. R. „Correspondenz“. Über diese Korrespondenz zwischen den Frei- und Reichs-Städten und den Hansestädten instruirte der Rath Joh. v. Lyskirchen und Dr. jur. Heiner Onverdorven Aug. 9 n. St., vgl. im Anhang. ² Er starb am nächsten Tage, seinem Geburtstage, Aug. 31 n. St. (Aug. 21 a. St.), wie das Memorienregister des Kölner Minoritenklosters, in dessen Kirche er begraben wurde, ergiebt, vgl. Hans. Geschichtsblätter 1876 (1878), S. 41 Anm. 1. Dass diese Angabe richtig ist, wird durch den Hansetagsbeschluss von Aug. 23/Sept. 2 unten in n. 2848 bewiesen. Die Angabe von Herm. von Weinsberg bei Lau, Das Buch Weinsberg 4, 129 (danach auch bei Keussen, Allg. D. Biographie 37, 127), Dr. Suderman sei Sept. 7 gestorben, ist falsch; zweifellos ist dies der Tag gewesen, an dem Weinsberg die Todesnachricht erhalten und in sein Gedenkbuch eingetragen hat: auf solchem Wege sind zahlreiche Verwechslungen in den Daten bei ihm entstanden. Dieses falsche Datum hat Ennen, der bei der Schilderung des Ausgangs von Suderman den Mittheilungen Weinsbergs ganz gefolgt ist, unbedenklich mit herübergenommen, ob-

Mart. Westphal, Ciriacus Bachman und Gerh. Bocholt, durch die englische Flotte bei Lissabon¹. — Hanse II, 46, 537. Loses Blatt o. D. Vgl. den Recess-Auszug zu Aug. 27. [2843

Aug. 21. — Der Hansetag in Lübeck an Christ. Parchingius auf sein Schreiben von Juni 15: indem er sich herausgenommen hat dieses Schreiben zu schicken, Vorschriften zu machen und Rathschläge zu ertheilen, hat er seine Befugnisse überschritten; er bewegt sich in Irrthümern, Anmassung und Wahnvorstellungen; es wäre unter aller Würde hierauf ausführlich zu erwidern; die hiesigen Verhandlungen gehen ihn nichts an; weitere Zuschriften werden verboten. — Hanse II, 46, 539. [2844

Aug. 23. — Derselbe an die einzelnen Städte, die auf dem Hansetag nicht vertreten gewesen sind: Tadel wegen des Ausbleibens und der Vorenthaltung der schuldigen Kontributionsquoten; die hier vertretenen Städte, die die Lasten bis jetzt allein getragen, haben für alle angesichts der Schuldenlast der Kontore und der Nothlage überhaupt eine vierzigfache Kontribution nach gewöhnlicher Taxe beschlossen, unverzüglich zahlbar in den Quartir-Städten bis Weihnachten, ohne Ermässigung für einzelne; das Bedürfniss und die hansische Konföderation verlangen die Zahlung durchaus; Nichtzahlung ist dem Beschluss gemäss straffällig und zieht den Verlust von Bürger- und Kaufmannsrecht in den Hansestädten und allem Antheil an den hansischen Privilegien und den Ausschluss von Ämtern und Zünften nach sich²; eine Erklärung hierzu wird erwartet³. — Hanse II, 46, 349 u. 392. 2 Abschr. [2845

wohl er selbst das Memorienregister mit seinen unzweideutigen und zuverlässigen Angaben zuerst herangezogen hat. Im übrigen sind die Aufzeichnungen Weinsbergs über Dr. Suderman, der sein Studien- und Altersgenosse gewesen war, sehr beachtenswerth.

¹ Mit der Wegnahme von vier Hamburger Schiffen beschäftigte sich der englische Geheimerath in seiner Sitzung Sept. 15: vier Hamburger Schiffe, „Josua“, „Maria“, „Samson“, „Schwarzer Ochse“, waren kürzlich auf der See vom Earl of Cumberland genommen, die drei ersten ohne Widerstand, weshalb sie, wenn die Ladung inventarisiert und festgestellt worden, dass nicht Unterthanen des Königs von Spanien oder Fremde Antheil hätten, der als Prise zurückbehalten werden müsste, den Eigenthümern zurückgegeben werden sollten, während das vierte Schiff den heftigsten Widerstand geleistet und deshalb in Verwahrung genommen werden müsse; nach Rückkehr des Earl of Cumberland sollte Hamburg in dieser Sache auf seine Zuschrift geantwortet werden; ein fünftes Schiff, der „Adler“ von Lübeck, beladen mit Masten, Blei usw. in Lübeck durch Agenten des Königs von Spanien, hatte Lord Thom. Howard auf der Fahrt genommen, nachdem es in Lissabon und Calais verschiedene Waaren für den König abgeliefert, um den Rest nach Granada (? „Groyne“) zu bringen, deshalb und weil es als Kriegsschiff ausgerüstet gewesen, sollte es als Prise betrachtet und behandelt werden, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 21, 447; vgl. Geheimerathsbeschlüsse in derselben Sache auf Gesuch von Herrn. Langerman im Namen hansischer Kauffleute von Dec. 19 u. 31 a. a. O. 22, 137, 169, 170 und wegen des hansischen Handels nach Spanien und Portugal 1592 Januar das. 183, 191 (Stahlhofs-Alderman Heymanther Lahn, hier „Thirlaham“ genannt). Dagegen trat der Geheimerath nachdrücklich ein für das Schiff „Rother Löwe“ aus Bremen, gehörig Hans Ulderkins, Hans Iden u. a., geladen mit Meli, Malz usw., nach Greifswald bestimmt, im Juli d. J. von John Peryman, Kapitän Henry Eyle und Nicholas Lorraine, die der Geheimerathsbeschluss von Dec. 11 als notorische Piraten bezeichnet, auf dem Meer überfallen und in den Hafen von Chester gebracht, worauf Klage beim kgl. Admiralitätshof erhoben worden war, a. a. O. S. 116.

² Wörtlich wird im Schreiben gesagt: unterlässt eine Stadt die Zahlung, so sollen, wie beschlossen worden, „ihre untergehörige burger oder kaufleut, deren kinder und diener hinfuro bei uns, den noch confoederirten hanseverwandten, in den stetten als forenses und abtrenneige geachtet, zu keinem burgerrecht noch kaufmanschaft gestattet, viel weniger mit gemeinen privilegien nun hinfurt mehr vertedigt werden, dieselb, deren kinder und diener auch in ampt und zunft bei uns lenger nit admittiert noch zugelassen werden, wie wir uns dan sampt und besonder dahin von neuem verpflichtet und die alten recesses zu dem ende renoviert und erweitert haben, damit bei diesem nottigen, nutz- und heilsamen werk nunmehr eine durchgehende gleichheit erspuret werden mugte“.

³ Schreiben des Hansetags im Or.

[—]. — Verzeichniss der Quoten, die die auf dem Hansetag nicht vertretenen Städte zu der von den anwesenden Sendeboten beschlossenen allgemeinen hansischen Kontribution zu leisten haben: I. die Städte, deren Entschuldigungen nicht angenommen worden, und zwar 1. Münster 1600 Thlr., Osnabrück 1200, Dortmund 1200, Soest 1400, 2. Minden 1200 Thlr., 3. Hamm 1000 Thlr., Unna 800, 4. Paderborn 800 Thlr., Warburg 600, 5. Herford 600 Thlr., Lemgo 600, Bielefeld 400, 6. Lippstadt 400 Thlr.; II. die Städte, deren Entschuldigungen ausreichend gewesen, und zwar 7. Wesel 1200 Thlr., 8. Duisburg 800 Thlr., 9. Emmerich 1200 Thlr., 10. Nimwegen 1400 Thlr., 11. Zutphen 1200 Thlr., 12. Roermond 1000 Thlr., Venlo 800, 13. Arnheim 1200 Thlr., Tiel . . [unausgefüllt], (Zalt-)Bommel . . [desgl.], 14. Harderwijk 1200 Thlr., Elburg 480, 15. Deventer 2000 Thlr., Kampen 1600, Zwolle 920, 16. Groningen 1400 Thlr., 17. Staveren 800 Thlr., Bolsward 1200, in allem 30200 Reichsthr. — Hanse II, 46, 348. Vgl. das vorige. [2846

Aug. 23/Sept. 2, Lübeck. — Die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag an Groningen: Empfangsbestätigung über dessen Anschreiben vom Juni und das Schreiben an Lübeck von Aug. 12 (n. 2829); die Entschuldigung ist vorgetragen. — Hanse II, 46, 405. Entw. von Dr. Crantz. [2847

Aug. 23. — Beschluss des Hansetags in Lübeck über die Auseinandersetzung mit den beiden Söhnen und Erben des verstorbenen hansischen Syndicus Dr. Heiner Suderman¹. — Hanse II, 46, 195 (im Recess). S. im Anhang. [2848

Aug. 25. — Der Hansetag in Lübeck an K. Philipp von Spanien: Bitte um Abstellung der hansischen Beschwerden in seinen Landen und um Schutz gegen die Angriffe von Seiten Englands, um Ersatz für den aus der Plünderung von Antwerpen entsprungenen Schaden der Kaufleute und um Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten von Herrn Wilh. von Harff; Aufstellung über die Erschwerung des Handels in Spanien und Portugal. — A CLXIII, 11. Abschr. Vgl. den Recess-Auszug zu Aug. 26 und oben n. 2729. [2849

[—]. — Derselbe an Kanzler und Rath des Brabanter Hofes in Brüssel: fordert Einstellung der rechtswidrigen Prozesse gegen die Hanse, das Kontor in Antwerpen und den Kaufmann daselbst (Fall Hans Prätor) und der ebenso rechtswidrigen Repressalien gegen Köln in der Sache des Herrn Wilh. von Harff auf Grund der bestätigten hansischen Privilegien bezüglich des Gerichtsstands. — Hanse II, 46, 553. Entw. von Dr. Crantz. [2850

an Wesel Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3, an Münster, Osnabrück, Dortmund und Soest mit Angabe ihrer Quoten (Münster 1600, Soest 1400, Osnabrück und Dortmund je 1200 Thlr.) in Abschr. Stadtarchiv von Soest, Hansesachen III, n. 17, 44, desgl. im Stadtarchiv von Warendorf, Hanseatica, Niesertsche Sammlung, an die overijsselschen Städte Deventer, Kampen und Zwolle mit Angabe ihrer Quoten (2000, 1600, 920 Thlr.) verz. Register van Charters en Bescheiden van Kampen 4, 50, n. 2936; das Schreiben an Münster gedr. Niesert, Münstersche Urkundensamml. 3, 469. Schreiben Wesels an Kleve, Emmerich, Kalkar, Xanten und Rees im Anschluss an jene Zuschrift mit Einladung zu einer Besprechung über den Gegenstand im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 I VI, Or., Umlaufschreiben. Münster schrieb im Anschluss an das Schreiben von Aug. 23 an Soest Dec. 23 n. St., die Beschlüsse seien drückend, alle vorhergegangenen Einwendungen bei Köln und Lübeck erfolglos gewesen, es selbst stecke in Noth durch Krieg und Unruhen und könne nicht contribuiren, vollends nicht gemäss dem Anschlag, es sei heruntergekommen, Handel und Wandel ruhten bei ihm, in besseren Zeiten wolle es die Hälfte vom Anschlag entrichten, bei der Hanse wünsche es zu bleiben, nicht von ihr hinausgethan zu werden, Soest a. a. O. n. 17, 33; für den Hansetag hatte Münster sich entschuldigt und eine Erklärung zu den Artikeln abgegeben, a. a. O. n. 17, 46, 47, oben n. 2795, 2796, aber 1592 Jan. 20 richtete wieder Lübeck eine Zahlungsaufforderung an die Stadt, a. a. O. 43.

¹ Vgl. oben n. 2842 Anm. 2.

[—]. — Promemoria über die Prozesse des Kontors in Antwerpen für den Hansetag. — A CLXIII, 12. Abschr. [2851

Aug. 26. — Der Hansetag in Lübeck an Herzog Franz II von Sachsen-Lauenburg auf Schreiben vom 12. und 17. d.: die Irrung zwischem ihm und Lübeck ist schon an den Kaiser und den niedersächsischen Kreis gebracht, der diesseitigen Behandlung entrückt, allein Lübeck ist bereit die Neuerung abzuschaffen, falls auch er den alten Zustand wieder herstellt. — Hanse II, 46, 403. Entw. von Dr. Crantz mit Datum: Sept. (!) 26. Vgl. den Recess-Auszug zu Aug. 24. [2852

(Aug. 27.) — Schluss-Erklärung des Hansetags in Lübeck nach wiederholter Prüfung der Rechnungen von Dan. Gleser: unter Ablehnung seiner Aufstellungen und unter Berücksichtigung seiner Forderungen, auch der Obligation des verstorbenen Dr. Suderman, können ihm nur 1000 Thlr. als einmalige, endgültige Abfindungssumme zugestanden werden. — Hanse II, 46, 547. Abschr. vom Or. in der Lübecker Kanzlei. Vgl. den Recess-Auszug zu Aug. 27 und nachfolgendes Stück. [2853

Aug. 28 (a. St.), Lübeck. — Dan. Gleser, gewesener Oldermann im Kontor in Antwerpen, verzichtet nach erfolgter Restzahlung an ihn auf alle Ansprüche gegen die Hansestädte und das Kontor. — A CLXIII, 10. Lübecker Abschr. praes. 1593 Juli 4, Antwerpen. [2854

[—]. — Recess des Hansetags in Lübeck von Juni 11 bis Ende August¹. — Hanse II, 46, 25—209; das. Bl. 258—330, spätere Abschr.; A CLXIII, 13, kurze Inhaltsangabe, unvollst.; A CLXIII, 14, Inhaltsangabe mit Angaben über die Recesse der Deputirten-Tage von 1592 und 1594 und den zugehörigen Briefwechsel von Lübeck. Ausführliche Inhaltsanzeige im Anhang². [2855

[—]. — Zusammenstellung der Schulden der Kontore in London und Antwerpen und der Schulden der Hansestädte gegenüber Dr. Suderman und den andern Beamten für den Hansetag. — A CLXIII, 29. Vgl. den Recess-Auszug. S. im Anhang. [2856

Sept. 23/Okt. 3. — Köln an Groningen: hierbei eine Abschrift vom Schreiben des Hansetags an die Städte dieses Quartirs (von Aug. 23, n. 2845)³. — A CLXIII, 15. Entw. [2857

¹ Abschr. auch in Soest, Hansesachen III, n. 17, 36. Okt. 12 bestätigte Münster gegenüber Soest den Empfang der Beschlüsse des Hansetags, das. 38, Or.

² Zur Ergänzung wird daselbst der Recess der Deputirten-Versammlung für die Abrechnung über die 1591 beschlossene Kontribution von 1592 Juni 29 ff., Lübeck, mitgetheilt werden.

³ Vorausgegangen waren Berichte im Kölner Rath über Verlauf und Ergebnisse des Hansetags, worüber die Rathspunkte folgendes besagen: Sept. 27 n. St. hat Dr. Crantz (Sept. 21 heimgekehrt, vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 4, 132) referirt: „der punctus, ob die stett hansisch bleiben wollen oder nicht und das dieselbe nit allein die kaufmanschaft, sonder auch gutte policei und zusammensetzung anlangend, und das in craft sollicher vereingung und confederation eine jegliche stat dissmaln beisteuren uff hohe straff und entlicher dimembration irer und irer nachfolgern, [vgl. oben n. 2845 Anm. 2] und haben inen, so fil diss Colnisch quartier betrifft, blankett, so zu Lubeck nicht können verfertigt werden, mitgeben und hiefurter auch unter meiner hern secretisiegel zu fertigen und umb-schicken, und ist das concept davon bei meinen hern verlesen und bevolen erstags zu fertigen und hinszuschicken mit dem anhang, antwort oder recepisse ad minus zu erfordern“, a. a. O. 42, 64. Okt. 1 n. St. berichteten die Sendeboten gemeinsam 1. über die Erklärungen wegen des Verbleibs in der Hanse, 2. über Rechnung und Schulden der Kontore (46 000 Reichsthlr.), Vorschüsse von Lübeck, Danzig, Braunschweig, Kölns Vorschuss an das Londoner Kontor von 4055 Reichsthln. nebst Verrechnungen, Ansetzung einer vierzigfachen Kontribution, 3. über die Bergung der Privilegien durch Ad. Osnabruck, 4. über Entsendung von Heyman ter Laen als Alderman nach England, 5. über Besetzung des Kontors in Antwerpen durch Köln, 6. über die Beschlüsse

Okt. 26/Nov. 5. — Köln an Wesel: mahnt es auf das vor Monatsfrist gesandte Schreiben des Hansetags (von Aug. 23, n. 2845) endlich Bescheid zu ertheilen. — A CLXIII, 17. Entw. ¹. [2858]

Okt. 26/Nov. 5. — Groningen an Köln auf Okt. 3: es weiss nicht, woher die hansischen Schulden gekommen, und hat seit Jahren an den hansischen Freiheiten nicht theilgenommen, dennoch ist es trotz seiner Nothlage geneigt zur Kontribution beizutragen, indess nur die Hälfte der angesetzten Quote. — A CLXIII, 16. Or. lect. Dec. 9 n. St. ². [2859]

Okt. 27/Nov. 6. — Abrechnung (Ad. Osnabrucks) über seine Reise von Lübeck über Köln nach Brüssel und Antwerpen und zurück von Juli 18 bis Okt. 29 n. St. — A CLXIII, 19. Or. [2860]

Okt. 30. — Lübeck an Köln: Ad. Osnabruck ist bald nach Beendigung des Hansetags zurückgekehrt, hat aber die endgültige Abrechnung nicht erwirken können; Klage über die leichtfertigen Prozesse des Kontors in Antwerpen³; Beglaubigung des Sekretärs Ad. Osnabruck⁴. — A CLXIII, 20, 21. 2 Abschr. [2861]

Nov. 15/25. — Köln an Lübeck auf voriges: die gemachten Eröffnungen wird es in Erwägung ziehen; Dr. Sudermans Erben haben um Verwendung gebeten auf Grund der Recesse, ihr Gesuch hierneben wird empfohlen. — A CLXIII, 18, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 107, 124, Abschr. [2862]

Nov. 28/Dec. 8. — Roermond an Köln auf das Schreiben des Hansetags (von Aug. 23, n. 2845) wegen der Kontribution: in Ansehung seiner bedrückten Lage beantragt es eine Herabsetzung seiner Quote von 1000 Thlrn. auf 600 Thlr., die es in drei jährlichen Terminen erlegen will⁵. — A CLXIII, 22. Or. praes. Dec. 18 n. St. [2863]

Nov. 30/Dec. 10, Prag. — Kaiser Rudolf an Lübeck und die Hansestädte: ihre Beschwerden gegenüber England wird er den Kurfürsten zur Begutachtung übersenden⁶. — A CLXIII, 23. Abschr. [2864]

Dec. 1/11. — Köln an Groningen auf Okt. 26 (n. 2859): Erwiderung auf die dortige Erklärung; Aufforderung den Beschlüssen nachzukommen und die Quote gegen Quittung in Köln zu erlegen. — A CLX, 43, Entw. von Dr. Crantz; Briefb. 107, 131, Abschr. S. im Anhang. [2865]

wegen des Schosses, 7. über ein Annum usw. gemäss den Artikeln, worauf der Rath befohlen „notige und geheime sachen und was einem e. rate ferers zu tun gepuren wirdt, sonderlich wannehr Ad. Osnabruck ankommen“, a. a. O. 42, 67.

¹ Or. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4 n. 3.

² Der Kölner Rath beschloss darauf am selben Tag Dr. Crantz eine Antwort auf Grund des Recesses entwerfen zu lassen, Rathsprot. 42, 105; vgl. oben Dec. 1/11 n. 2865.

³ Über Versuche Brügges um diese Zeit den Handel Antwerpens an sich zu reissen vgl. das Schreiben des Antwerpener Magistrats an seine Vertreter in Brüssel von Okt. 26 n. St. in Antw. Archievenblad 17, 10.

⁴ Auf dies Schreiben „samt den promotorialen weilant hern dr. Sudermans ergebnen“, verlesen Nov. 25 n. St., beschloss der Kölner Rath am selben Tag das Verwendungsschreiben zu bewilligen, das übrige der Schickung zu übergeben, Rathsprot. 42, 98. Nov. 15 n. St. war dem Rath ein Gesuch des verstorbenen Dr. Suderman vorgetragen, Dr. Crantz erhielt den Auftrag deswegen nach Lübeck zu schreiben, a. a. O. 93⁷.

⁵ Okt. 2/12 hatte Roermond an Venlo eine für sie beide bestimmte Abschrift von n. 2845 zur Kenntnissnahme und mit dem Wunsch, dass sie an Nimwegen weiter gegeben werde, gesandt, Dec. 13/23 schrieb es Venlo, dass es auf sein Schreiben an Köln, n. 2863, noch keine Antwort erhalten habe, jetzt aber kein Bargeld besitze, es mahnte Venlo zur Zahlung; Venlo erklärte sich in einem Schreiben o. D. mit der Überschreibung des Gelds an Köln einverstanden, 2 Or. u. Entw. im Stadtarchiv Venlo (Reichsarchiv Maastricht), Fasc. Hanseatica.

⁶ Vgl. Aug. 12 Kurfürst Christian von Sachsen an K. Elisabeth auf Zuschrift von Mai 4 wegen der englischen Residenz in Stade Rymer, Foedera, ed. 3, 7 (1742), S. 61.

Dec. 9/19. — Köln an Roermond auf n. 2863: die Kontribution ist so nothwendig, dass diesmal keine Moderation eintreten kann, doch kann die Quote in Raten gezahlt werden; das mag es thun, nicht aber sich absondern. — A CLXIII, 28, Entw.; Briefb. 107, 133', Abschr. [2866]

Dec. 10/20. — Münster an Köln: nach Eintritt einer ruhigeren Zeit wird es sich über die Kontribution erklären (Dec. 20 n. St.). — A CLXIII, 25. Or. lect. 1592 Jan. 3¹. Vgl. oben n. 2845 Anm. am Schluss. [2867]

[—]. — Aufzeichnung über die Berathungen im Londoner Kontor Dec. 8 und 15 wegen der neuen Einrichtung der Verwaltung des Kontors und wegen der Beschwerde von Jochim Heitman über die Denunciation gegen ihn bei Lübeck, wohnach er durch seinen Zwist mit Herm. Langermans das Kontor ins Verderben gestürzt habe². — A CLXIII, 24. Abschr. [2868]

Dec. 19/29. — Lippstadt an Köln: seine Quote an der Kontribution (400 Reichsthr.) will es in zwei Raten erlegen, hierbei die erste. — A CLXIII, 27. Or. lect. 1592 Jan. 6. [2869]

Dec. 22. — Lübeck an Köln auf Nov. 25 (n. 2862): die Erben Dr. Sudermans sollen einen Vertreter in Lübeck bestimmen, an den je nach Eingang der Kontributionen Zahlungen gemacht werden sollen; die volle Auszahlung des Rests zum angesetzten Termin ist nicht möglich, weil die Erklärungen der Städte über die Kontribution noch ausstehen und der Ertrag ungewiss ist; wegen der Behandlung der bei den deputirten Städten einlaufenden Gelder wird auf den Recess verwiesen; hierbei die Antwort des Kaisers über den Streit mit England und die englische Residenz in Stade. — A CLXV, 1. Or. praes. 1592 Jan. 29 n. St.³. Vgl. n. 2864. [2870]

Dec. 23. — Die overijsselschen Hansestädte Deventer, Kampen und Zwolle an Köln auf das Schreiben des Hansetags von Aug. 23 (n. 2845): wegen der schrecklichen Kriegsnoth, der sie ausgesetzt sind, können sie z. Z. für die Hanse nichts thun, später werden sie sich aber nach Gebühr verhalten. — A CLXV, 2. Or. lect. Febr. 7 n. St. [2871]

Dec. 27. — Wesel an Köln: seine eigene bedrängte Lage zwingt es zur Bitte bei der Erlegung seiner Kontributions-Quote (1200 Thlr.) Geduld zu üben; die Hauptstädte und die kleinen Städte des Fürstenthums Kleve, die alle hansisch sind, weigern sich an der Zahlung sich zu betheiligen, Köln möge sie zu einer endgültigen

¹ Der Rath beschloss darauf die Doktoren das Schreiben beantworten zu lassen, Rathsprot. 42, 120'.

² Verhandlungen vor dem englischen Geheimenrath im November wegen der Osterlinge aus den Hansestädten, die dem König von Spanien Lebensmittel und Proviant sollten zugeführt haben; dem Alderman des Stahlhofs, der vor den Rath citirt war, wurde aufgegeben den Bürgerschaften in den Hansestädten zu eröffnen, dass die Zufuhr nach Spanien und Portugal bei Strafe der Konfiskation gänzlich verboten sei; da dies nicht volle Beachtung fand, wurden im Februar 1592 nähere Erläuterungen zum Verbot gegeben, Calendar of State Papers, Domestic, 1591 bis 1594, S. 172. Englische Verbindungen mit Danzig und Hamburg im Winter 1591 das. S. 115, 136.

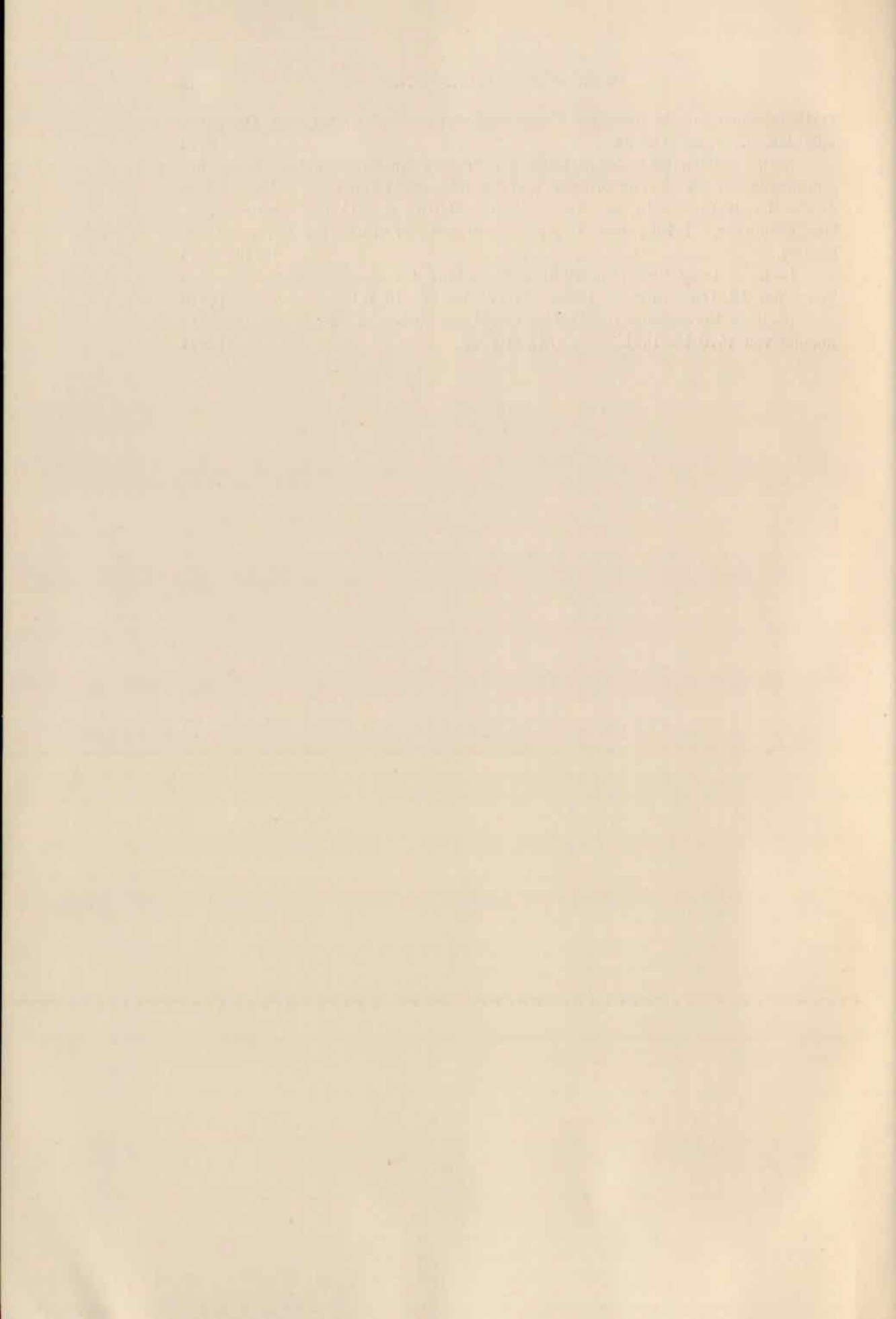
³ Der Kölner Rath beschloss sogleich in seiner Sitzung Dr. Sudermans Erben zu benachrichtigen, Rathsprot. 42, 134'. Jan. 13 n. St. hatte er, nachdem die Kinder Sudermans sich bereit erklärt „alle hansische Privilegien und was sie sonst hinter sich haben“, gemäss dem letzten Hanserecess auszuliefern, zur Entgegennahme deputirt Marx Beiweg, Joh. Hardenrath, Joh. v. Lyskirchen, Math. Wolfskeel, Dr. Crantz und Sekretär Linck, a. a. O. 125; Jan. 20 berichtete Dr. Hackstein und wurde beschlossen den Vorrath inventarisiren und in einer Kiste versiegeln zu lassen, worüber Jan. 27 n. St. (s. im Anhang) an Lübeck berichtet werden sollte, a. a. O. 128', 133. Ohne einer Fortsetzung dieses Kölner Inventars, die vielleicht später in die Wege geleitet wird, vorzugreifen, theile ich im Anhang die auf den Nachlass Dr. Sudermans und die Auseinandersetzung über ihn bezüglichen Aktenstücke aus den Jahren 1592 und 1594 mit, die auch für die allgemeine Hansengeschichte der vorangegangenen 40 Jahre von Werth sind.

Erklärung über ihre Stellung zur Hanse auffordern. — A CLXIII, 26. Or. praes. 1592 Jan. 3. S. im Anhang. [2872

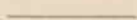
[—]. — Sammlung der Statuten des Brügger Kontors von 1356 ff. mit der „Ordinantie van den van Popperingen“ und einem Beschluss von 1527. — Hanse IV, 8, Abschr. 16. Jahrh. aus Dr. Sudermans Besitz, 23 Bll.; das. 11 eine zweite Sammlung ebendaher, 27 Bll.; das. 12 eine dritte aus der Antwerpener Periode des Kontors. [2873—2875

[—]. — Desgleichen eine Statuten-Sammlung für dasselbe Kontor aus dem Besitz von Ad. Osnabruck. — Hanse IV, 17. Abschr., 16 Bll. [2876

[—]. — Verzeichniss von Briefen und Aktenstücken in Sachen des Londoner Kontors von 1579 bis 1591. — A CXXXIII, 25. [2877



A n h a n g.



1*. Artikel für den Hansetag in Lübeck 1572 Juni 1, festgestellt auf dem Tag der wendischen Städte 1572 [Febr. 8]¹.

[1.] „Nachdem die teglich erfahrung leiders gnugsam bezeuget, ja befindlich und greiflich zu erkennen gibet und fur augen stellet, das wie in diesen letzten geferlichen und hoch beschwerlichen zeiten fast alle guete policeiregiment und ordnung zum vorterb und undergang sich neigen, also auch die alte, von undenklichen jaren nicht on sunderlichen rum, gedei, aufnehmen und befurderung vieler sunderbarer und gemeiner wolfart zuischen den erb. Deutscher nation hansestetten wegen mit andern frembden nationen nutzbar herbrachter gewerb und handlung vergliechene und gar lange zeit unterhaltene confoederation, dadurch gemeine commercia zu gedei regulirt, derenhalb auch hin und wider statliche privilegia erworben etc., in erbarmlichen abfal, zu merklicher vorringerung an von gedachten gewerben vöriger nutzbarkeit, wie auch vorschmelerung und abbruch wol erworbener privilegien und freiheit, gott bessers, geratten und also die stette selbst an gemeinem und sonderbarem vormugen, auch gehabter reputation und ansehen gar seer viel abgenommen, und aber vorterblicher solcher zustand der vorwandten stett halben vornemlich daher geursacht und noch vorfolgt wirdet, das das alte vortrauwen und in gemeinen sachen und ob denen zum besten dienlichen unentradlichen vogleichungen notturftige einhellige correspondenz zerrutet, dogegen particular suchen und nachtrachtens halber unfreuntlich zweigung, misvorstand und sunderung und dorab wider einander unbeheglich disputation und furnemen geregt und dobei bestanden, auch solch zerstörlich wesen so fer geratten, das etlich der stett, so sich von alters der Hanse-confoederation gehalten, auch loblich dabei herkommen, genzlich davon gescheiden und solcher vorwandtnus renunciirt, und die andere ubrige betreffend wegen gedachten sundern suchens und furnemens in grossem zueivel stehet, ob die auch noch des eintrechtigen zuvorsichtlichen willens, gemuets, herzens und neigung sein, das sie zu noch von alters herbrachter conjunction lust und liebe haben und die zu erhalten helfen und achterfolgen gemeint sein mugen:

so wirt als zum fundament ein unvormeidliche hohe notturft erachtet, das die gesanten der erb. stett, so die ire auf furhabende zusammenkunft schicken werden, durch dieselbe eine jede stat fur sich richtig und zuvorsichtlich erklaren lasse, ob sie hansisch sein und bleiben, auch was in angelegenen sachen gemeiner Hanse durchaus einhellig oder auch durch ansehenlichen merern teil der vorwanten stett beschlossen und vorrecessirt wirt, demselben unweigerliche unverdriesliche folge fur sich zu geben und leisten, dan auch bei und von den iren on hinderung und saumbsal mit durchgehender gleicheit wirklichen zu beschaffen gemeint und willens

¹ Oben n. 30; vgl. dazu n. 31.

sein, und das zugleich dabei solcher sach wegen alle und jede zuischen den vorwanten stetten dabevor furgefallene mishegligkeite, wie die sein mochten, on ferner dorab vordriesliches, unfreuntliches anregen gegen einander zu ewigem vorgess eingestellt werden und hinfurt verpleiben und ausstendige gebrechen wie von alters sunst unter inen, den stetten, freuntlich vergliechen oder sunst geburlich ausgetragen werden mugten; der ungezueivelten hofnung, das gleichwol der merer teil von herbrachter confoederation stetten und die vornembste darunter zu erhaltung unter inen herbrachter solcher uhralten herlichen nutzbaren vorwantnus, auch der behof ganz teurbar erworbener privilegien und freiheiten nach als vor geneigt sein und bleiben werden, und das die zu regirungen der stett itzo vorordente nicht gern vorhengt sehen und wissen wolten, das von den nachkomlingen inen vorweislich uferuckt werden mocht, das eben irer zeit der uhraltlichen vorwantnus rumlich gedechtnus und nutzbar vorfolg nicht in acht haben, sundern vollend zu grund und bodem hetten gehen lassen wollen“.

[2.] Wer voriges bejaht, soll sich erklären, „wie und welcher gestalt die vorwantlich zusammensetzung unter denen stetten nutzbar vorneuwet und zu abwerung besorglich genzlichen vorterbs und untergangs gemeiner sachen und freiheit ersprieslich widerumb aufgericht und gefast werden mochte“.

[3.] Am vortheilhaftesten wird es sein „die zu erneuwende zusammensetzung auf solchen grunt [!] und end privilegirter gemeiner handlung sampt derenwegen furtreglicher statuten und ordnung zu erhaltung allerseits deroselben nochmals zu bestimmen“; hierüber haben sich die Sendeboten „richtig und zuverlässig“ zu erklären, „auch aus vörigen bedenken und alten confoederationen, was mer dorin zu vorleiben, ir radsames erachten eroffnen und zusamentragen“.

[4.] Der Handel nach Russland, Livland und in die Nachbarschaft, der wichtigste seit jeher und das Fundament aller nutzbaren Gewerbe und Kontore, muss jetzt nach dem Fall des Nowgoroder Kontors „denen, so die von alters gebraucht und deshalb auch sunderlich privilegirt, frei gelassen“ werden „und demnach auch doran von vorwanten stetten unter einander, wie etwa vorhengt, hinfurt kein hinderung beschehe“; die Wiederaufrichtung des Nowgoroder Kontors oder eines andern an passendem Ort wird ins Auge zu fassen sein „und darunter entfreijung albereit vielerhand bei Russischer handlung eingerissener beschwer zu erlangen“.

[5.] Gegen die Drohung Schwedens den Handel mit Russland zu stören sind Vorkehrungen zu treffen.

[6.] Die Residenz in Antwerpen, die Aufbringung der Kosten (Vorschuss von 10 000 Karlsruhl. von Köln, 6000 von Braunschweig, Anleihe seitens des Kontors unter Verpfändung der Häuser), hohes Ansteigen der Schuld ohne die Möglichkeit zur Abtragung des Kapitals, Andrängen der Gläubiger: „unumgänglich“ ist es „unverzüglich und wirklich Rath zu schaffen, wie das Kontor zu entsetzen“ sei, ob etwa das Haus auf dem Alten Kornmarkt zu verkaufen und das noch fehlende Geld von den Städten zusammen zu schiessen sei, ob die ganze Summe von 60 000 Gl. von den Städten aufgebracht werden soll. Die Sendeboten sollen vollen Auftrag haben für die unerlässliche Entsetzung des Kontors unverzüglich zu sorgen.

[7.] Für diese Schuld und die laufenden Bedürfnisse des Kontors ist ein Schoss nothwendig „mit durchgehender billicher gleichheit“; eine Aufrechnung des Kontors über das zukünftige Soll und Haben und die Sicherstellung der Darlehen liegt bei, „bei dem gleichwol auch billich zu betrachten, das je gar keine commun on etwas zutun oder angehoriges bestehen oder erhalten noch geburlich vortretten werden kan, wie alle regiment, auch der erb. stett unter sich selbst, uberflussig bezeugen“.

[8.] Da Kaufleute einzelner Städte den Schoss bisher bezahlt, die andrer ihn verweigert haben, so muss beschlossen werden, „das die bishero weigerige und seumige von verlaufener nechster jare zeit, da andere hansische schos geben, auch ire gebuer deshalb nochmals richtig machen und einbringen“, weil nach dem letzten Schossbrief, der noch nicht abgeändert worden ist, das Schossen ausdrücklich nicht auf die ersten zwei Jahre allein beschränkt worden ist.

[9.] Kölns Sonderstellung in der Schossfrage von 1566, sein Process mit dem Kontor in Antwerpen, die Einreichung der Akten an Lübeck: „so wil auch ein notturft sein solche acten zu eröffnen, zu ersehen und sich darauf nach gehabtem rad ziemenden bescheids zu vergleichen und den zu publiciren“.

[10.] Das alte Verbot der schädlichen Faktorei mit Butenhansen in den Niederlanden muss endlich vollkräftig durchgeführt, jeder Übertretung gewehrt werden „mit durchgehender gleichheit in einer jeden hansestat, sintemal zu Antorf, da das cuntor der frembden factorn nicht mechtig, weinig deshalb beschafft werden mag“.

[11.] Die thatsächliche Aufrichtung der Residenz verlangt ausschliesslichen Residenzzwang für alle Gesellen und Kaufleute der Hansestädte, die des Handels wegen nach Antwerpen kommen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Hanse und ihrer Freiheit.

[12.] Die Ausnahmen, die hierfür zugelassen worden, sind zu prüfen, ferner, ob es sich nicht empfiehlt, dass „ein jeder von zu Antorf hauslich seshaften hansischen, wie von alterman und kaufmansrad irer notturft nach albereit daselbst voreinigt und statuirt, eine kamer in der hure und darauf einen gesellen unterhalten“.

[13.] Streit zwischen dem Kontor und den Kölnern Kasp. Moistorf und Matern Schoeff wegen voriger Verordnung: Erkenntniss nach der erfolgten Appellation.

[14.] Streit zwischen dem Kontor und Schoeff wegen der Jurisdiktion des Kontors, die er bekämpft.

[15.] Die unerhörte Bedrückung des Kaufmanns in den Niederlanden durch die dortige Regierung in Bezug auf Religion und Gewissensfreiheit und Bestattungsrecht für Nichtkatholiken und auf die Abforderung des 10., 20., 30. Pfennigs, wider Privilegien und Vergleiche, und das vertragswidrige Verhalten der Stadt Antwerpen wird die Abordnung von Gesandten in die Niederlande nothwendig machen¹.

[16.] Die schon 1562 um der Privilegienbestätigung willen beschlossene Legation nach Frankreich ist nach Verlauf eines Jahrzehnts auf wiederholtes Anmahnen seitens des französischen Gesandten in Dänemark („mannigfaltige und fast auf verdries und vorweis erwiderte anmanung“)² im Interesse der Städte selbst endlich ins Werk zu setzen, die Instruktion von 1562 wird von neuem durchzugehen und die unverzügliche Absendung der Legation zu beschliessen sein.

[17.] Ebenso die Legation in die Niederlande; es wird zu beschliessen sein, ob diese von denselben Personen wie jene oder von andern ausgerichtet werden soll, danach auch die Vollmacht erteilt werden müssen.

[18.] Klagen wider Frankreich und die Niederlande sind im Hinblick auf die Legationen vorher anzubringen.

¹ Nachdem in diesem Abschnitt der Vorlage die Bekenntnisfragen gestrichen worden, stimmte auch der Kölner Rath diesem Artikel zu, vgl. unten n. 4* die Instruktion, oben n. 31.

² Nachweise liefern die Schreiben von Charles Dançay in Bd. I und hiervor. Die erfolglosen Verhandlungen zogen sich nach den Lübecker Akten bis ins Jahr 1578 hin, vgl. auch Handlinger rör. Skandinaviens hist. 11 (1824), 7. Dançays Verkehr mit Danzig vgl. Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsvereins 5, 397 ff.

[19.] Die Kosten für beide Legationen können nur durch eine Kontribution „nach etwa dabevor vorgliechenen anschlag drei-, vier- oder funnfach“ aufgebracht werden; dafür müssen die Sendeboten instruiert sein.

[20.] Für die Residenz in Antwerpen sind Statuten und Ordnung erforderlich, der Hansetag wird sie schaffen und durch seine Legation insinuieren lassen müssen.

[21.] Wie soll es mit dem hansischen Hause in Brügge gehalten werden?

[22.] Das Londoner Kontor beklagt sich über die Zulassung der Engländer in Hamburg, wodurch die Hansen zurückgedrängt werden müssen; hiermit hat der Hansetag sich zu befassen, hierüber mit Hamburg freundlich zu verhandeln.

[23.] Das Gutachten des Londoner Kontors über die Mittel zur Wiedererlangung der verlorenen Privilegien wird zu prüfen sein.

[24.] Die Mängel im Kontor zu Bergen bedürfen der Abhilfe, ein Theil wird durch die Gesandtschaft in Dänemark erledigt.

[25.] Seit einiger Zeit herrschen „Räuberei und Infestirung des gemeinen Kaufmanns“ auf der Westsee trotz der den Städten vom Prinzen von Oranien, „der sich dan, das [er] in der Westsee etlich auslieger unter seiner bestallung habe, bekennet“, gemachten Zusicherung „sowol vor der zeit schriftlich als unlangst diese tage durch s. f. gn. in etlich der vorwanten Wendischen stett abgefertigte gesanten¹, als das in der zusammenkunft ferner zu berichten“, aber auch durch andre

¹ Diese Sendung und Werbung bildet ein Glied in der Kette der von Oraniens Bruder, Graf Ludwig von Nassau, bei K. Karl IX von Frankreich und dessen Mutter Katharina angeregten, von ihnen aufgenommenen weit ausschauenden Verhandlungen über eine politische Verbindung zwischen Frankreich, den Aufständischen in den Niederlanden und den protestantischen Reichsfürsten, die auf die Vernichtung der spanischen Herrschaft in den Niederlanden, dann auf die Nachfolge im Kaiserthum zielten und bei den Reichsfürsten vor allem durch den sächsischen Edelmann Kaspar von Schönberg geführt wurden, vgl. Mor. Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I, 435 ff., dazu Waddington in der Revue histor. 42 (1890), S. 260 ff. und Kervyn de Lettenhove, Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2394. Über die Hereinziehung Englands in diese Kombination vgl. u. a. noch Digges, The compleat ambassador, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1569—1571, n. 1521, 1547, 1553, 1571, 1590, 1675, 1733, 1920, 2063, 2066. Den beabsichtigten Einschluss der Könige von Dänemark und Schweden, der Osterlinge und der Schweiz kündigte der englische Agent aus Amboise in einem Bericht an Burleigh 1572 Jan. 17 an, Calendar a. a. O. 1572—1574, n. 47, dazu Jahrb. d. Gesellsch. f. Kunst u. vaterl. Alterthümer zu Emden 7, 2 (1887), S. 1—18 nach Rathsakten von Emden, Franz, Ostfriesland S. 213 ff. In diesem Zusammenhang hatte Oranien 1571 Nov. 29 dem Herrn von Carnes und Lic. jur. Leonhard Kasembrot eine Vollmacht an den Bremer Rath ausgestellt, in der der Gegenstand der Verhandlung nicht angegeben war, Staatsarchiv Bremen, Mittheilung von W. v. Bippen. Den Zweck der Sendung, der oben im Art. 25 noch verhüllt wird, bezeichnet z. Th. der Bericht Heinr. Rehbeins in seiner Chronik von Lübeck (Mittheilung von Herrn Prof. Max Hoffmann): „sind den 23. Decembris (1571) legaten vom prinzen von Oranien gen Lübeck angekommen und haben um einstellung der segeation aufs vorjahr (1572) in die Niederlande angehalten, damit der Duc de Alba nicht mit munition und anderer notdurft entsetzet würde. So sind diese legaten darnach weiter gen Stetyn und Dantzic deshalb auch verreisetz“, z. Th. übergegangen in Willebrandt, Hans. Chronik S. 181, danach in Becker, Gesch. d. St. Lübeck 2, 181 Anm. In Dantzic ist nach Mittheilung von Herrn Bertling nichts darüber zu finden; über Heinr. Rehbein vgl. Bruns in Hans. Geschichtsbl. 1900 (1901), S. 166 ff. Der Herr von Carnes ist de Carne, beau-frère von Marnix von S. Aldegonde, Piot, Corresp. du Cardin. de Granvelle 5, 171 Anm. 1; Lic. jur. Kasembrot ist Leon. Casembroot, vorher Pensionar, dann Bürgermeister von Brügge, Anhänger Oraniens, seit 1572 für Flandern Mitglied des Staatsraths, Vander Aa, Biogr. Wordenboek der Nederlanden 3, 216. Nach seiner Rückkehr aus dem Osten wurde Casembroot von Oranien wiederholt nach England gesandt, Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2413, 2447, 2457, 2468. Zu diesem Zusammenhang gehört auch die Verleihung von Handelsgerechtsamen für Frankreich an die Schweden durch K. Karl IX von Frankreich von 1572 Mai 3 auf Grund von Verhandlungen in Dantzic, gedr. bei Rydberg, Sverges Traktater 5, n. 1. Vgl. oben n. 140.

Freibeuter unter seinem Namen; der Hansetag hat zu berathen, wie dem ohne Weiterung entgegengetreten werden kann, „wie dan auch beide cuntor, das Niderlendisch und Londisch in England, darumb albereit zu etlich malen instendig anlangens getan“¹.

[26.] Lübeck hat im schwedischen Krieg 8 Jahre lang für die freie Fahrt auf der Ostsee schwere Kosten getragen; da dies für das gemeine Wohl gethan ist, so erscheint es billig, dass die übrigen Städte Lübeck hierbei zu Hilfe kommen.

[27.] Angesichts der Theuerung und des „monopolischen Vornehmens“ der Handwerker wird man sich darüber einigen müssen, wie dem einhellig zu begegnen sei.

[28.] Für die Schifffahrt auf dem Meere wird Ordnung zu schaffen und wenigstens zu beschliessen sein, „das kein schiffer oder seefarender, der an einem ort, da er sich ein zeit lang vorhalten und zur see brauchen lassen, wan er sich van dannen zu begeben furneme, ninderts anderswo in vorwandten erb. hansestetten oder deren angehorigen orten ufgenommen oder geduldet werden solte, er hette dan zeugnus furzulegen, das er von dem ort, davon er sich begeben, und bevorab von vorhin vorwandten seinen schiffsfreunden guetlich gescheiden“; ein gemeinsames Seerecht ist ins Auge zu fassen und eine „vertraute Korrespondenz“ zwischen den Städten, namentlich an der See, herzustellen.

[29.] Der hansische Syndicus Dr. Suderman, der viele Jahre treu gedient, beklagt sich schwer darüber, dass dieser Dienst sein und seiner Frau Vermögen aufzehrt, er bittet um Ersatz; es wird zu beschliessen sein, wie er „disfals dannoch vorweislich nicht nachgelassen, sundern freuntlich contentirt und zu verhofflich mer ersprieslichen diensten der erb. stette und gemeiner irer sachen bei der hand behalten werden mocht“.

2*. Aus einem Schreiben von Georg v. Laffarten an Dr. Suderman über die Wirkung der Austreibung der Niederländer aus Köln auf die Geusen, die Vertheidigung von Brielle, die Lage in Brabant, Flandern, Zeeland und Holland. 1572 April 23².

„Ich bin disser tage wegen eins genamen Osterschen scheifes zom Briell gewesen bij den aufrorigen rebellen, darselbst van ihn mossen hoeren, das die van Collen die Niederlander austreiben und also sich facto vorcleret Albaniss ader, ut ipsi vocabunt, papen- und Spannier-frunte; wolten mir das der orter zo laste lagen und also actie nemen zo dem scheif, dar ich umb solliciteirte. Und die capiteins gaben die meiste schult Pilgrim, ausdruechlich sagente, er ein golte kette zo haefe uber kamen, umb die rebellen auszojaegen; haben 16 foder weins uber kamen und vor preis erkant, aus orsachen, so sie sageten, die ihm zostendich waeren, haben veil lasterliche smeeworte auf den guten hern geredet³. Diejennigen, so den Breill

¹ In der späteren Fassung dieses Artikels ist die Bezugnahme auf Oranien ganz weggelassen, woraufhin sich auch Köln, dessen politische Haltung von derjenigen Lübecks abwich, für diesen Artikel erklären konnte, vgl. die Instruktion unten n. 4*. Die Wendung oben „ohne Weiterung“ bedeutet eine Ablehnung der seit dem Speierer Reichstag von 1570 aufgeführten Pläne zur Begründung eines „Admiralwerks“ für das Reich, vgl. Bd. 1, n. 102* Anm. 5. Auch hier bemerke ich, dass ich diesen Gegenstand demnächst für sich behandeln werde. ² Oben n. 98.

³ In den letzten Jahren, besonders 1571, war der Kölner Rath auf Antrieb des Jesuiten Joh. Rhetius, eines Angehörigen der Kölner Kaufmanns- und Patrizierfamilie v. Rheidt, die auch in unserm Inventar vertreten ist, und auf stetes Drängen von Albas Seite gegen die Akatholiken in der Stadt, besonders gegen die dorthin geflüchteten Niederländer, Geusen, eingeschritten, um sie wieder hinaus zu treiben; der Rath und die Universität wirkten dabei zusammen, ersterer durch

inhaben¹, sein niet besundrigs stofferet mit rusting und is ihr meiste trost und hoffnung auf ihr scheife, dan sie itz wol 28 scheife bijein haben, und is der platz ganz boqueme sich darin zo halten, dan ex una parte is die offentliche sehe und kan ihn der harzoch² dar niet tuen dan durch scheif und aldaer liggen ihr scheife gereit; altera ex parte is die Schell, Maes und Rein und fluxus et refluxus und kunen abermals niet an see dan per wasser; und wan sie schon van Rotterdam, Bargaen, Dort anquamen, alsdan haben sie noch ein grosse meil wegeseinen dick ader dam, ehr sie mugen an die Goesen kaemen; mittlererweil fleigen sie darvan und sochen ein ander platz. Sein excellentie³ bringt so Spannier, Deutzschen und Walen all bijein nach Bargaen und Rotterdam; Enckhuisen, Amsterdam und andere wasserlante rusten die scheife aus, quanta diligentia possunt. In Brabant und Flandern ganz stille, mars itz allein in Seelant und Hollant. Me sagt, van Engellant, auch Francreichen der orter volk aufgenamen wirt, zo wems behoff, is unsicher³. Die van Vlissingen halten sich noch eben hartz tegens die Spannier⁴, haben ihr ausliggers zor sehe und besochen jederman, so nach Seelant will ader van daer. Ihr intentie is die stat zo vorbitten so tegens die Goesen als Spanniers. Ich freese, es wert ihn ubel bekamen, dan die van Meiddelborch willen niet mit ihn anspannen, wiewol sie den fast drowen, so sie volk innemen, das sie dan die deiken willen durchstechen und dweil Mittelborch sich licht in wasser stellen. Ich reise morgen nach Seelant wegen cuntoirssache, wolte wol, ich dar gewesen, nam metuo, ne veniam tempestive in ipsam tragediam⁴.

die letztere geföhrt, wie einer ihrer Vertreter bei den Berathungen, Herm. v. Weinsberg, in seinem Gedenkbuch berichtet und die Rathspokolle erkennen lassen. Im Sommer 1571 war der oben genannte Gerh. Pilgrum, der als Grosskaufmann ausgedehnte Handelsverbindungen unterhielt (vgl. auch Bd. 1), zum Bürgermeister gewählt worden mit Melchior v. Mulhem, der ebenfalls als Grosshändler bekannt ist und sich in Pilgrums Richtung bewegte, vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 218. Diese Wahl nahm Rhetius für seine Bestrebungen, Köln beim alten Bekenntniss festzuhalten, sehr günstig auf, vgl. Hansen, Rhein. Akten z. Gesch. des Jesuitenordens n. 437; er wurde nicht müde den Rath zur Vertreibung der Geusen, die in Massen vor einigen Jahren herbeigekommen und noch zahlreich in der Stadt waren, anzuregen und fand bei den Bürgermeistern viel Verständniss für seine Absichten, vgl. Hansen a. a. O. S. 612 Anm. 2, während er sich über den Rentmeister Konst. v. Lyskirchen, einen Gesinnungsgenossen Dr. Sudermans, und seinen Widerstand zu beklagen hatte. Die Haltung Pilgrums war bekannt; er stand zu den Jesuiten, die die Universität in ihren Händen hatten, in enger Beziehung, vgl. Höhlbaum a. a. O. 2, 289 Anm. 1, er wurde dabei zu den angesehensten Würdenträgern der Stadt gezöhlt, a. a. O. S. 382; Pasquille gegen ihn wurden von den Geusen in der Stadt verbreitet, vgl. Rachfahl in den Gött. Gel. Anz. 1899, S. 817; das oben erwähnte Gerücht von der goldenen Kette, die er erhalten haben sollte, ging auch sonst um. Sein Bild vom bekannten Kölner Maler Arnold Bruyn bei Merlo-Firmenich-Richartz, Köln. Künstler S. 126. Der Rath wurde bei seinem Vorgehen von Alba wiederholt angefeuert, in dessen Sinn vom früher genannten Propst Job. Funck mehrfach angegangen. Zu verschiedenen Malen hatte der Rath bei Strafe von 50 Goldgl. sein Verbot Geusen in die Bürgerhäuser aufzunehmen in letzter Zeit erneuert, 1571 Dec. 12, 1572 Febr. 6, Rathsprot. 26, 221, 254; einigen angesehenen niederländischen kalvinistischen Kaufleuten, unter denen der bekannte Adrian van Koninxlo war, wurde nur ausnahmsweise und gegen ein Pfand von 500 Thlrn. für die Person weiter kurzer Aufenthalt gestattet, a. a. O. 26, 226; noch im Mai konnte aber eine lange Liste von „Ketzern“, besonders Geusen, die nicht „zum Sakrament gehen“, von Rath wegen zusammengestellt werden und im Protokoll von Juni 19 wird aufgezeichnet, dass solche verdächtige Fremde noch in 88 Häusern zu finden seien, a. a. O. 27, 17'. Das Aufsehen draussen war gross.

¹ Vgl. Höhlbaum a. a. O. 2, 228 m. Anm., Einnahme Brielles durch die Geusen April 1.

² Alba.

³ Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6,

n. 2393.

⁴ Vgl. a. a. O. n. 2395.

3*. Aus dem Schreiben von Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Ausichten für eine Bestätigung der Privilegien und die niederländisch-englischen Unterhandlungen von 1572 Mai 9¹.

Der Kaufmann im Londoner Kontor ist der Ansicht: „so vile sich die veränderung itziger zeit vortzustellen ratsames bedenken eherachten zu eherkenen gegeben, auf was mittel gemeine erb. gesanten der mat. meinung versuchen wollen, ist bei ihren achtp. wisheten zu beratschlagen, die mat. solte gemeinen e. stetten die confirmation und alte freundschaft zu bokreftigen woel ein zuneigung tragen, wan etzliche hern vom rade² nicht weren, so auf der kaufleute von Lunden seite halten, welche dan die furnemsten itziger zeit ihm spile mit tun und lassen aller wichtigen und fuernemsten hendel bei der mat. ihn ahnsehen, auch creditto ahngenomen, dan waes disselbige raten, auch anderen der kon. mat. rette[n] furgeben, das ist alsvile als getaen. Derhalben wan gemeine e. stette disser herren vom reiche gutten willen und zugetane gunst und freundschaft wusten zu eherhalten, nemlich den her canzler, verwarer der koeninginnen mat. grossen sigel³, den her graven lord Rober Leicester⁴ und den her lord Cicel von Burghlei⁵, ihrer mat. vernemender secretarius und geheimer rat, wolte ich der gewisser hoffnung sein, das wan gemeine e. stette auf die meinung, als e. e. kaufman fur ratsam ahnsicht itziger gelegenheit die confirmacion unser privilegien zu fordern, mit der herrn beforderung und gunst gemeiner erb. stette bogeren bei der mat. und der anderen hern vom rade woel ihren willen solten zu wege brengen⁶. Der alte „Tresurir von England“⁶ ist kurz vor Ostern gestorben „und lest sich fuer gewisse ahnsehen, das der lord Cicel von Burghlie, der kon. mat. vernemender secretarius und geheimer rat, korzlichen ihn desselbigen verstorbenen hern ampt soll eherwellet werden“. — — — „Der Niderlandische ambassator⁷ ist fuer 8 tagen auch dorch den herzog von Alba zu haus gefordert und ist ihme von der mat. hier sein passebort zu verreisen vergunet und zu verreisen vorurlobet, welches allerlei verbitterung wirt verursachen und der herzog allen widerwillen dissem reiche treiben, so lange die Spanierden Niderland bositzen⁸. Hier wirt den Gossen zugelassen allerlei notorft, municion, virtualie und die dem haufen wollen zuzihen ahne verhinderung noch Flissinge und den Brill auszufuren und zu reisen, unweiger in allen porten dorch die finger gesehen, also das, woe die Gossen Midelborch einkrigen mit dem zugehoer in Selant, dem herzogen woel etwas sie daeraus zu verjagen wirt zu schaffen geben“.

¹ Oben n. 106.² Dem königl. Geheimenrath.³ Sir Nicholas Bacon,

Lord Keeper, Grosssiegelbewahrer.

⁴ Lord Rob. Dudley, Earl of Leicester.⁵ Sir William Cecil, Lord Burleigh.⁶ Sir William Paulet, Marquis of Winchester,

Lord High Treasurer.

⁷ Herr von Zweveghem, vgl. hier Kervyn de Lettenhove, Rel. pol.

des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2396 von April 25; kurz zuvor, April 17, hatte er u. a. an Alba berichtet, die für die Königin und Leicester seitens Lumeys bestimmten Weine seien durch einen Osterlingischen Kaufmann, der sie als sein Eigenthum reklamirt, mit Arrest belegt worden, a. a. O. n. 2388.

⁸ Grade jetzt sollte Alba, nach einem Bericht aus Antwerpen nach England, sich mit der Absicht tragen, den englischen Handel durch Hamburg und Emden zu vernichten und durch feindselige handelspolitische Massnahmen den englischen Kaufleuten und Tuchhändlern den Markt in den Niederlanden zu entziehen, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1571—1574, n. 293, Kervyn a. a. O. n. 2394 von 1572 April 24. Andererseits war schon Febr. 26 aus Hamburg über Festlichkeiten und Freundlichkeiten daselbst für die Merchant Adventurers nach England berichtet worden: „The lords of this towen have ben latly banketed by ye company, which was highly accepted and frendly taken, in lik manner they have banketed the deputie and others of the company, wher we were very frendly entertayned, and it semeth that they are much better affectionated to the company then heretofore they have been“, Kervyn a. a. O. n. 2347 und über die Merchant Adventurers in Emden März 27 das. n. 2369.

4*. Instruktion des Kölner Raths für seine Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck 1572 Juni 1 im Anschluss an die Artikel des Ausschreibens. 1572 Mai 18¹.

[1.] Zu Art. 1 sollen die Sendeboten erklären, „das diese stat Colln bei regerung weiland Wilhelmi conquestoris, so im jahr 1067 in Engelland das regiment gehabt, in gedachtem konigreich mit sonderbarn privilegien der freien kaufmanschaft begnadet, villerhand commercien daselbst geubt und sich in folgender zeit zu der hansischer confoederation begeben“². Wird keine Neuerung unternommen, so gedenkt der Rath in der Hanse zu bleiben und sein Quartir zu vertreten wie von alters. Aber Neuerungen sind ausgeschlossen, durch welche die Kölner Freiheit geschwächt würde. Gemeinsamen Einheits- oder Mehrheitsbeschlüssen wird man Folge leisten, an friedlicher Beilegung von Zwisstigkeiten zwischen Städten gern theilnehmen³.

[2.] Die Konföderation. Zu einer weiteren als der bisherigen versteht man sich hier nicht, weil man in diesem Quartir andern Obrigkeiten Gehorsam schuldet; die von 1540 kann erneuert werden.

[3.] Gemeinsamen Beschlüssen zu Nutzen des Handels wird der Rath Zugang gewähren⁴.

[4.] Verlegung des Nowgoroder Kontors. Jedermann ist bekannt, „das die schiffart in die Muskaw den Franzosen, Engellender, Hollender, Schotten und beinae menniglich gemein worden, etliche nationen, wie das gemein geschrei gehet, sondere pacta mit dem Moskowiter aufgericht, das auch in der pacification⁵ zwischen kon. w. zu Dennemark und Schweden, auch den erb. von Lubeck, sichere mas sollicher schiffart bestimt, nit wol bei der erb. stett macht were andere nationen von solcher segelation abzuwenden und die alinge nutzung der commercien an sich zu bringen, bevorab wan die kon. w. zu Schweden bei irem bedrawten vornemmen verharren und dem gemeinen ablaufenden kaufman schaden wurd zufuegen“: die Kölner sind an diesem Handel wenig betheilt, man ist einverstanden damit, dass die wendischen

¹ Oben n. 113; vgl. hiervor n. 1*.

² Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 3, 380

Ann. 1.

³ In seinem Bericht über die Thätigkeit der Kölner Sendeboten auf dem Hansetag, den er etwa im September dem Rath erstattet hat, oben n. 236, referirt der Syndicus Dr. Pet. Schulting zu diesem Artikel: „haben wir vermög unserer instruction disse erklärang getain: das unsere oberen, b. und r. der stat Coln, bei der loblicher societät der Hansens beständiglich zu verharren und in die fusstapfen irer vorälter zu treten willens, jedoch mit dem anhang, das die stat Coln nit anders soll gehalten werden dan eben wie von alters, und verbintliche recessen, die man von alters zu halten plag, weren sie auch zu halten willig. Die andere gesanten haben sich auch vast auf solche meinunge erklärt und ist dabei verblieben“.

⁴ Zu Art. 2, 3 berichtet Schulting a. a. O.: „wir nach laut unser instruction uns vernemmen lassen, das wir in keine confoederation uns einzulassen wisten, dan die zu befurderung gemeiner Hanse freiheit und der commertien und handtierung dienen muchte, und ja einige solche confoederation auf dissem hansetag vurgelagen wurde, solten wir die an unsere obern gelangen und ohn vurwissen nichtz schliessen; daa ber ein andere confoederation belangent private beschwerung der erb. stet wie im jair (1540) vurgenommen werden wolte, das wir uns daruber nit solten einlassen. In dissem puncto ist ein ausschus verordnet, der ein confoederation aus den alten confoederationen entwerfen soll, die allein auf die hansische privilegia, commertia, kaufhandlung und narung der hänsi(s)chen burger gehen soll und nit auf einiger stat private sachen oder einige wirkliche hilf in notfällen. Dis entwerf ist im rait abgehört und hat den samentlichen gesanten wol gefallen, aber der meherer teil hat es allein angenommen an seine oberen zu gelangen und nit entlich darauf schliessen wollen. Darumb ist verabscheidet, das ein jeder stat sich tgegen Michaelis des 73. jairs bei den von Lubeck erklären soll, ob sie einiges puncti bedenken habe; daruber sol man nachfolgentz und vur dem negsten hansetag mit den quartirstetten communicieren und die sache dermassen praepariren, das uf dem negsten hansetag daruber entlich geschlossen werden mag, mitlerweil soll die confoederation im jair (1557) aufgericht in ir macht pleiben“.

⁵ Stettiner Frieden.

Städte um der Sicherung dieses Handels willen den Kaiser, den Moskowiter oder andre Potentaten anrufen, „ohn grosse weiterung“.

[5.] Behindert Schweden den Handel wider den Stettiner Frieden, so sind hiergegen die kaiserlichen Friedenskommissare zu Rathe zu ziehen¹.

[6.] Das Kontor in Antwerpen: Köln hätte lieber gesehen, „man hett zuvorn mit gleicher zusammensetzung, einstimmigem rat und beschlieslicher ustreglicher nachtrachtung dit werk der neuer behausung angefangen und ein jeder quartirstat, was ir uferlacht, unverenderlichen gehalten“; voreilig ist der Vertrag mit Antwerpen geschlossen und der Bau begonnen, das Ergebniss ganz natürlich; „damit aber der versturzte brei, so vil moglich, ufgeraefft und die empfangene wund geheilt werde“, so sollen die Lasten, aber auch die Rechnungsführung des Kontors zunächst genau geprüft, dann, wenn diese die Prüfung besteht, die 10 000 Karlsgl. von Köln zugesagt werden, wenn sich auch die andern Hansestädte zu den versprochenen Leistungen herbeilassen, die säumigen an ihre Pflicht durch Beschluss erinnert werden; zur Abtragung der Schuld kann auch das Brügger Silberwerk (gegen 2000 Pfd.) dienen, das Haus auf dem Alten Kornmarkt, schliesslich eine Kontribution und der Barvorrath in London; aber die Rechnung des Kontors wird jährlich einer genauen Prüfung durch die nächste Quartirstadt unterzogen werden müssen; das vorgeschossene Kölner Geld darf nicht verloren gehen².

¹ Zu Art. 4, 5 berichtet Schulting a. a. O.: „ist man des wol enig gewest, das disser zeit gelegenheit nit gebe das contoir zu Neugarten daselbst oder auch in Liflant widderumb anzurichten. Was aber betrifft die handtierung auf die Narve, daruber haben sich die von Lubeck zu einer und die von Danzick und Thor sampt anderen Preusischen stetten und mit ihnen die vom Sunde etlige tage lang heftig gezweiet, die von Lubeck haben sich der navigation auf die Nerf und handtierung mit dem Moscowitter keinswegs begeben wollen, die andere haben die ganz abgeschaffet haben wollen, sein auch dabei verplieben. Es haben aber alle andere erb. stätt mit denen von Lubeck geschlossen, dat so lange gott und die keis. mat. sampt den stenden des h. reichs kein veränderung in dissen sachen tun noch etwas anders verordnen wurden, soll es pleiben, wie es jetzunt stunde, das ein jeder muht handelen, insonderheit dweil der Stetinischer abscheit durch die keis. mat. aufgericht das auch vermochte; die andere haben dawidder protestirt“.

² Zu Art. 6 berichtet Schulting a. a. O. ausführlich: „haben wir geantwort, das wir kein bevelh hetten uns in einige handlung einzulassen, wir hetten dan vurhin gutte richtige rechnung gesehen. Darauf sein wol allerlei stucken durch den alderman und secretarium des cantoirs vurbracht, aber es ist keine richtige beständige rechnung vurkommen. Derwegen ist der secretarius bei nacht und dach auf Antrof abgefertigt, umb die bucher gen Lubeck zu holen. Mitlerweil hat der alderman die summam vermeldet, die, seins erachtens, das contoir schuldich sein soll, die hat sich ertragen auf 82 536 Karolusgulden. Die gesanten haben praesupponirt, das man die summam schuldich, und in rat gezogen, wie die aufzubringen, und obwol die gesanten all vur die hochste notturft angesehen, das dem huise geholfen wurde, so hat man doch schwerlich die mittel finden mügen, wodurch die pfenninge aufzubringen. Etliche haben auch seer geklagt, sonderlinge Danzig und wir, das man mit dem hause etwas seer geeilet hette, dr. Suderman hat das willen entschuldigen. Daher sein grosse disputationes erwachsen. Letzlich, wie man erstlich de mediis geredt, sein Lubecenses der meinung, das durch ein gemeine contribution pfenninge aufzubringen. Nobis non placuit via contributionis, quia minores civitates nec possunt nec volunt contribuere, item quia res requirat [. . . , Lücke von ca. 3 Worten durch Beschneidung des Blatts] possit tam celeriter fieri contributio. Darumb haben wir juxta tenorem instructionis nostrae dis mittel vurge schlagen: dweil zu anfang des bauwes die stett Coln, Lubeck, Danzich jede stat 10 000 Karolusgl., Hamburg und Luneburg zusammen 10 000 und Braunschweich 6000 auf 5 vom hondert vuzustrecken gelobt und Coln und Braunschweich solchs gehalten, das die andere auch also teten, so kont man die pfenningen, davon die grosse pensiones geben werden, ablagen und die lichte pensiones kunt man aus des houses aufkumpsten wol bezalen, das man auch das haus auf dem Kornmart und das silberwerk verkaufen soll und lagen damit ab, so vil moglich. In nostram sententiam iverunt undecim civitates, sed civitates, a quibus exigebamus istas summam, negabant se unquam eas promississe nec moveri poterunt. Ist ein ausschus gemacht, die sache per aliquot dies ventilirt, tandem in hanc sententiam itum: das man us dem Londischem cantoir soll nemen 2000 mark sterling, macht

[7.] Die übrigen Hansestädte mögen sich zu einem ganz gleichmässigen Schoss verstehen, Köln hat hierin ein besonderes Recht.

[8.] Die den Schoss versagen, sind zur Bezahlung zu zwingen.

[9.] Kölns Sonderrecht in Bezug auf Schoss soll in seiner hundertjährigen Entwicklung von der Gesamtheit berücksichtigt werden, es kann keine Einschränkung erdulden. Anleitung giebt die Instruktion von 1566¹; zu einer freundlichen Verhandlung ist Köln geneigt, zur Bestellung von Vergleichspersonen, aber nicht zur Entscheidung durch die Städte selbst, die in dieser Sache Partei sind; ohne ausdrückliche Genehmigung des Rathes dürfen die Gesandten in einen Vergleich nicht willigen; massen sich die Städte das Endurtheil an, so wird ein Process am Kammergericht eröffnet².

12 000 Karlsruhl. item sol das Lubische quartir aufbringen 10 000 Karlsruhl. auf 5 vom hondert, item das Dansicker quartir 6000 Karlsruhl. auf 5 vom hondert, hiemit sol man ablagen Bonaventur Bodecker und Arnt Flemink und ir gross interesse, die kleine pensiones sol man nis dem contoir zu Antruf bezalen, eo autem deficiente aus dem contoir zu Londen; die eirste legati auf Nidderlant sollen mit den ubrigen creditoren handeln auf minderung des interesse, sonst sollen legati oder auch alderman und kaufmansrait mit vurwissen der stat Coln von anderen auf die minste pension gelt aufnehmen, das haus verschreiben und die creditores ablagen; Coln und Braunschweich sollen alderman und kaufmansrait hinfurter ir pension bezalen und, so vil moglich, ablagen. Ist auch ausgerechent, das sie die pension wol bezalen konnen [wozu Sch. a. R. hinzufügt: »das ein rait zu [Coln] anmanung tu, ut solvantur in posterum pensiones«]. Das haus auf dem Alten Kornmart sol man nit so ilentz mit schaden verkaufen, sonder sollen alderman und kaufmansrait fleissig acht haben, ob ein gelegenheit vurfiele, das es wol verkauft konte werden, solche gelegenheit den quartirstetten zu erkennen geben, und die sollen macht haben das haus alsdan zu verkaufen und mit dem gelde etlige summen von dem neuwen haus abzulagen. Scripserunt nonnulli legatorum ad suos, quemadmodum et nos, et ita tandem conclusum est. Rediit secretarius Antwerpia cum libris rationum, sed nos non potuimus habere copiam, tametsi saepe id decretum esset, de quo sumus protestati*.

¹ Bd. 1, Anhang n. 83*.

² Zu Art. 7, 8, 9 berichtet Schulting a. a. O. wieder ausführlich: „Lecto septimo articulo, antequam votaret quisquam, petii audientiam in puncto nostri scoti. Habita audientia dixi per horam et amplius de illa causa et ita populariter rem exposui, ut manibus palpari posset, frustra nobis moveri illam controversiam nec esse tempus ullum in illam causam impendendum, et movi totum auditorium, ut per triduum deliberaret, quid nobis respondendum esset. Postea respondetur nobis, quod a. (15)66 sei ein uistragt aufgericht, darauf auch ein process gefolgt, von dem beschlos kunten die erb. stât nit abstehen, und dweil laut des austrags eirstlich die gutte versocht werden soll, begerten sie zu wissen, wes wir des in befelch hetten, wan die gutte entstande, wolten sie die erkenntnis erwarten laut des anstrags. Nos in scriptis respondimus, das der stat Coln gesanten a. (15)66 den vurgeslagenen uistrag nit angenommen laut des recess, das auch e. e. r. allein ad finem der gutlicher handlung die producta schreiben lassen und ubergeschickt, item nos esse paratos zu der gutlicher handlung, si deputentur pacifici, qui nobiscum agant. Caeterae civitates duplicieren prolixè in scriptis, wollen van dem austrage nit abstehen, wissen keine gutliche handlung mit uns anzufangen, dweil wir keinen bevell hetten dan allein die vurgeslagene mittel zuruck zu brengen; ernennen etliche stâtte zu der erkânntnisse, die auf ein andere zeit, nemlich wan die legationes aus Frankreich und Nidderlant widerkommen, zu Lubeck ire gesanten schicken sollen. Wir haben triplicirt, haben uisfurlich deducirt, warumb wir den austrag des jairs (15)66 nit weiter annemmen konten, als unsere heren in iren producten denselbigen angenommen, das wir noch weiniger zu dissem neuwen austragt [uns] verstehen konten, haben inen doch vermeldet, das e. e. r. an das keis. cammergericht zu compromittieren willig. Die erb. stâtte quadruplicieren weitleufig, jedoch consentiren, quod compromittatur in cameram, sed praescribunt formam processus, quae nobis non placet. Wir haben quintuplicirt, acceptavimus, quod consenserunt compromittere in cameram, de forma processus voluimus referre ad dominos, die sollen sich erklären widder die legaten uf Nidderlant, da konte auch der compromis entlich aufgericht werden, wol man uns auch mittel vurslagen, darauf sollen unsere heren alsdan sich auch erklären. Civitates haben sextuplicirt, wollen formam compromissi concipieren und uns nachschicken, die gutliche handlung soll bei den gesanten in Nidderlant versocht werden. Sonst ist bei den 7., 8. und 9. artickel beschlossen, das andere hansische burger hinfurter schos geben und darzu under

[10.] Bezüglich der Faktorei von Butenhansen ist notorisch, „das von unverdenklichen jahren hero gemeine burgerschaft der stat Colln ire wahr und gutter zu Antorf an wen es inen gefellich und denen sie vertrauwet schicken mogen, merenteils dorumb, das zwischen dem Lundischen und Antorfischen contoir ein gross underscheid und von Antorf dem gemeinen kaufman bei weitem nae so grosse nutzbarkeit als von Londen nit zu gewarten, item das solchs von wegen der erb. von Colln a. (15)66 ebenmesslich zu Lubeck den anwesenden gesanten vermeldet, und were derhalben eins e. rats meinung nit solche verstrickung inzuwilligen und der voriger freiheit sich zu begeben“. Erweisbare Matschopie mit Butenhansen soll aber „arbitrarie“ bestraft werden¹.

[11.] Köln hat sein Geld nicht dazu hergegeben, dass der gemeinen Hansefreiheit zuwider ein Residenzzwang in Antwerpen eingeführt werden soll; Zwang ist schon im Vertrag von 1545 nicht gefordert, die Wein-, Bücher- und Seidenhändler müssen Bewegungsfreiheit haben, im Hause zu residiren oder nicht muss jedem freistehen; die im Vertrag von 1563 an das Haus gebundene Accisefreiheit muss in den neuen Verhandlungen mit Antwerpen wieder für den Kaufmann allgemein gemacht werden².

[12.] Die 1563 statuirten Ausnahmen müssen in Kraft bleiben.

[13.] Das Kontor soll nicht eigenmächtig gegenüber gefassten Beschlüssen auftreten, willkürlich und voreilig Verordnungen erlassen.

[14.] Der Fall Matern Schuiff muss nach den Akten geprüft werden; hätte das Kontor seine Befugnisse nicht überschritten, so würde Schuiff nicht so weit vorgegangen sein, wie geschehen ist; eine Vereinbarung muss angestrebt werden, in den herzoglich brabantischen Privilegien ist die Appellationsfreiheit niemals vergönnt worden, die niederländische Legation mag versuchen sie nach dem Muster in Flandern bei Alba oder dem König zu erwerben³.

[15.] Mit der Legation in die Niederlande sollen die 1566 und 1567 bestellten Städte mit der damaligen Instruktion betraut werden.

[16.] Für die französische Legation soll die Instruktion von 1562 mit den zeitgemässen erforderlichen Änderungen massgebend sein, der damalige Auftrag erneuert werden.

[17.] Die Kölner sind für die niederländische Legation nicht zu haben.

[18.] Die Beschwerden werden immer anwachsen, aber zunächst ist der Willkür und Eigenmächtigkeit des Kontors Einhalt zu thun⁴.

poenen der schosbriefe gehalten werden sollen, das auch die retardaten sollen eingefurdert werden“. Schulting beruft sich hier überall auf nicht mehr beiliegende Einzelakten.

¹ Ganz demgemäss haben sich die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag geäussert, wie Schulting a. a. O. mit dem Zusatz berichtet: „idem etiam Dantiscani, sed nobis contradicentibus concluserunt, das sie beide ab sein sollen; daruber sein auch mandata, auch schreiben an Danzig und andere stät usgangen“.

² Ebenso, Schulting fügt a. a. O. hinzu: „sed nobis invitit et protestantibus concluserunt, das gutte ordnung soll gemacht werden bei dem 20. artickel und darnach soll ein jeder dairin gezwongen werden; bei dem 20. artickel aber ist davon abgestanden mit protestation“.

³ Schulting berichtet a. a. O.: „Über disse 3 artickel [12, 13, 14] sein wol 14 tage zubracht und sein etlige leut Maternen so viant gewest, das sie ihn hinder seinem ruggen umb eher und gut wurden gebracht haben, da wir nit so grossen weher getan hetten; wir haben gleichwol erhalten, das nicht widder ihnen ist decretirt noch besllossen, sonder das die ganze sache den gesanten auf Nidderlant ist inhalt der instruction, so denselbigen mitgeben, bevollen; wan nu die legation vur sich gehet, muss die instruction erwogen werden“.

⁴ Zu Art. 15—18 berichtet Schulting a. a. O. folgendermassen: „Die beide legationes sein verordnet, dan es sein vile und grosse ursachen, warumb auf Nidderlant ein schückung gehen muss, wie uis der instruction zu vernemen, die meine heren müssen visitieren lassen, wan ire leute mit dahin ziehen sollen. Auf Frankreich aber ist ein legation verordnet a. (15)62 und durch die

[19.] Die Kosten für die Legationen sind stets dem gemeinen Schoss entnommen worden, wenn dieser nicht ausgereicht hat, einem ausserordentlichen Schoss; im vorliegenden Fall ist eine Kontribution nach dem Muster von 1540 vorzuziehen¹.

[20.] „Politische“ Statuten und Ordonnanzen sind zu erlassen, der Luxus ist einzuschränken; das Brügger und Londoner Kontor können dabei als Vorbilder benutzt werden².

[21.] Der Verkauf des Hauses in Brügge ist nicht rathsam angesichts der Verpflichtung gegenüber der Stadt Brügge (über 90 000 Gulden); es mag unter gute Aufsicht gestellt werden³.

[22.] Der Bericht aus London muss gehört werden; wenn das Kontor „gute anzeig wurd geben, wie man us dem vorlaufenden misverstand zu den vorigen nutzbarlichen privilegien mocht geraten, sollen unsere gesanten den sementlichen stetten sich beifügen und mit iren stimmen sollich befurdern helfen“. Köln bringt seine Legations-Auslagen seit 1553 in Erinnerung, für die es noch nicht einmal die Zinsen erhalten hat⁴.

[23.] Die „barbarischen, sarmatischen und unerhörten“ Spiele in Bergen sollen vor allem abgeschafft, dann das für die Ordnung daselbst dienliche statuirt werden; für Deventer und Ant. Herweg tritt Köln ein⁵.

[24.] „Dweil jetziger zeit die vorgahende raubereien zu einer offentlicher veheden erwachsen, eracht es e. e. r. das sicherste, das man dem spil etwas zusehen solt, wo es hin den usgank woll erreichen, dan da die grossere potentaten, koning und herschaften sollich mit weren konten, were es auch bei der erb. hanstett macht nit die feindliche handlung und rauberei zu steuren, vil weiniger tunlichen in einiche weiterung sich zu verdiepen“⁶.

[25.] Der schwedische Krieg ist nicht mit Kölns Willen begonnen, eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen⁷.

[26.] Die Reichs-Polizeiordnung ist hierfür vorhanden.

[27.] Köln stimmt einer Schiffahrts-Ordnung zu⁸.

kriegsleuf verhindert, abermals a. (15)66 und auch nit vur sich gangen, mittlerweile aber der Fransosischer legat in Dennemark Carolus Danzaeus heftig darumb angehalten und jetzo zu Lubeck personlich erschienen und kon. mat. ungnad und verluis der privilegien bedreuwet, wo die legation lenger uispliebe. Uf Frankreich schicken Danzig und Hamburg und reisset mit ihnen der hansi-scher syndicus; uf Nidderlant schicken Coln, Lubeck, Danzig, Hamburg, Braunschweig. Die gesanten uf Frankreich sollen auf sein, sobald zeitung kompt, das es kon. mat. gelegen sei. Im widerkieren sollen die in Nidderlant erforschen, ob es gelegen, das die legation auch ins werk gestelt werde, und dan die andere stet zu sich verschreiben“.

¹ Schulting berichtet zu Art. 19 a. a. O.: „ist zu dero behoif ein dreifachtige contribution uf die alde taxa a. (15)54 beramet, die soll sub paena dupli vur Michaelis des 72. jairs in den quartirstetten erlegt werden“, er fügt a. R. hinzu: „queratur, quantum Coloniae depositum“.

² Schulting berichtet a. a. O.: „Es sein statuta und ordnungen des contoirs zu Antrof nis den alten Bruggischen und dan den Londischen statuten gemacht und doch von uns nit angenommen anders dan auf bewilligung unserer oberen, die sich widder die legation auf Antrof erkleeeren sollen, insonderheit sein aber von uns etlige statuta widdersprochen“.

³ Schulting berichtet hierzu a. a. O.: „Die sol man noch nit verkaufen“.

⁴ Zu Art. 22 sagt Schulting in diesem Bericht blos: „De hoc articulo semel retuli“. Wo?

⁵ Schulting referirt a. a. O.: „sein auch neue statuta aufgericht und sonst andere dingen verordnet, sed hec parum ad Colonienses, das speelen ist entlich abgesetzt“.

⁶ Schulting a. a. O.: „Die seerover betreffent kan disser zeit nichtz geschehen, jedoch wirt den gesanten uf Nidderlant bevolhen, das die finito bello mit dem gubernament handelen sollen, das die zee gefreiet werde“. Vgl. oben S. 338 mit Anm. 1.

⁷ Schulting a. a. O.: „Ist denen von Lubeck nichtz gewilliget, sonder, was sie gesocht, hoflich, glimpflich und fuglich abgelagen“.

⁸ Schulting zu Art. 26, 27 a. a. O.: „haben die Oistersche stette allerlei nachbarliche verträge aufgericht, wir aber haben es vermog unser instruction bei der policeiordnung gelassen“.

[28.] Die sich der Hanse entschlagen wollen, kann man in der Bundespflicht nicht erhalten, aber ein Vergleich ist zu suchen, damit sich keine Abtrennung vollziehe; wer abscheidet, dessen Angehörige geniessen indess nicht mehr die Kontor-Freiheit¹.

[29.] Die jährliche Belohnung Dr. Sudermans aus dem Kontor soll nicht erhöht, ein Geschenk soll ihm nicht bewilligt werden, „sonder wan die andere hanstett sampt oder besonder seinen erkanten vleis gleich denen von Colln wolten belonen, solchs soll einem e. rat nit zuwider sein“².

[30.] Ausserdem wird seitens der Frei- und Reichs-Städte die Kredenz für Lübeck und Köln bezüglich einer Korrespondenz mit ihnen überreicht.

[31.] Wegen des Stettiner Weggelds ist Köln der Meinung, dass es unterbleiben soll, weil der Administrator von Ratzeburg verpflichtet ist freie Landstrassen zu halten.

[32.] Der Forderungen Pet. Schinkels kann sich Köln nicht annehmen.

[33.] Köln verlangt Abschaffung des Pfahlgelds vom Wein in Lübeck (4 Schilling von 1 Ohm), eingeführt im schwedischen Krieg³.

¹ Dazu Schulting a. a. O.: „Ist nit nottig davon vil zu referiren“.

² Schulting berichtet a. a. O. zu Art. 29 über Dr. Suderman: wegen des mit seiner Familie erlittenen Schadens „hat ehr nu auf etlichen hansetagen ein vereherung von 4000 taleren begert oder ein rente mit so vil taleren zu losen. Darauf sein ihm in dem ausschoss, jedoch ohn unserm willen, 1000 taler angeboten, die hat ehr nit annehmen wollen. Demnach ist vur ein mittel vurslagen, wan ehr noch 6 jair den erb. stetten sich verbinden woll, ob es nit ein meinung were, das ehr vereheret wurde mit 2000 taler, und ist verabscheidet, das ehr vur Galli [Okt. 16] negst verlitte tgegen die erb. von Lubeck sich erklaren und die von Lubeck den quartirstetten zu schreiben sollen, ob ehr bedacht weiters sich zu verpflichten, und die erb. stette tgegen christmessen negst verlitte sich resolvieren sollen, ob sie willigen wollen, das im 2000 taler vereheret werden, oder ob sein stipendium 100 taler jairlichs zu verbessern“.

³ Hierfür und für andres wurde den Sendeboten noch folgendes besondere Memorial, oben n. 109, mitgegeben: „Item us bevelch meiner heren eins e. rats der stat Coln sollen die heren abgeandten bevelch haben und ingedenk sein der weinhandler van dieser stat, so wider alden herkommen mit dem paelgelde 24 β von einem jeglichem fuerder weins belastet werden, welchs von alters nich gewest und erstlich binnen 10 jaren herwartz aufgesetzt worden, wie die herrn von den weinkaufleut[en], so dieser zeit zu Lubeck sein, ferrer bescheit bekommen werden und können, und bei den erb. von Lubeck anzuhalten die burgere uber alt herkommen nicht zu beschweren. Zum ander[n], bei dem articul des Norwegischen contoires und freiheit zu gedenken, das ein Colnischer burger, der dahin handlet, mit namen Anthonius Herwegh, und das derselbiger innerhalb 3 jaren van den freibuteren auf der Westsee grossen schaden erlitten und balt niemant, ehr sei hansisch oder butenhensisch, für denselben frei gewest, das ehr, Anthonius, derohalb und zu vermeidung mehrern schadens vergangenens jars solliche seine gutter in Dennische schiff, dweil dieselbe schwerer dan hansische schiff passeren mogen, geladen; da uber werde ime von dem kaufmansrate in Norwegen hohe straf zugemutet, das ehr nemblich wieder alten prauch und des contoires ordnung nit in hansische, sonder in butenhensische schiff seine gutter verfracht haab, und aber obermelter Anthonius Herweg sollichs nit zu verrichten berurter ordnung, sonder allein seiner hoher nottorft haben, damit ehr keinen weitern schaden deshalb zu besorgen, tun muissen. Und sollen die herrn gesandten derhalb bevelch haben des obbemelten Colnischen burgers Anthonii Herwegs entschuldigung zu tun und zu befurdern, damit dem kaufman zu Bergen in Norwegen bevollen innen und seine factoren deshalb unbemuhet zu lassen. Dweil auch jungst Geill und andere mehr burger a. (15)63 ansehnlichen summen geltz dem contoire furgestreckt laut irer obligation, die auch wieder freiheit oder nichtz dairgegen gepurlich, gleichwol auch keine pension enphangen, inmassen e. e. r. der stat Coln von zeit furgestreckten 10 000 fl. uber alle kein pension entphangen hat, sollen die gesandten dessen auch zum letzten ingedenk sein, damit die burgere ires anligens versichert und nutzung daher, als pillig, haben mogen“.

5*. Beschwerdeschrift des Londoner Kontors für den Hansetag in Lübeck
1572 Juni 1¹.

[1.] Das Schreiben von 1566 an K. Elisabeth² hat noch wenig Wirkung gehabt; es wird zu erwägen sein, wie die alten Privilegien für England wieder hergestellt und konfirmirt werden könnten, um so mehr, da die Königin auf ihrem Appunctuament von 1560³ beharrt.

[2.] Der Handel des Kontors ist sehr eingeschränkt, so „das denselben ein gar geringe anzahl unbereiter überpreisiger dach ohn weiter beschwer jarlichs auf licents zu schiffen kümmerlich vergünnet wirdt, sundern müssen noch jeder zehnt dach sotaner lacken, so auf licents geschifft werden, vermüg eins parliamentstatuts a. 1567 aufgericht, bereiten lassen, und mögen also die verliehne licents mit frei noch unverletzt ausfüren, sundern müssen zuweilen der bereitung des zehenten duchs abwarten, welchs sie, die handtierende kaufleut, oftmaln in irer schiffung verhindert und verletzt, so doch weder die Lundische noch andere frembder nationen kaufleut mit sotaner bereitung des zehenten duchs beschweret werden, sundern derselben genzlich geübrigt sein, und mag dieselb bereitung als undüchtig dem handtierenden kaufman wegerer zu nachteil und schaden den zu nutz und frommen gereichen, angesehen die lacken durch der Englischen bereitung verringert und nit gebessert und darumb zu wolfeilern preis, den ob dieselb unbereit, durch die kaufleut mit verlus vereussert und verkauft werden müssen; als gereicht berürt statut einer grosser menge guter und bewerter werkleut in den stetten, welche sich der bereitung zu ernerer pflegen und die lacken am besten und bestendigsten zu bereiten wissen, zu grossem abbruch und schmelerung irer narung“.

[3.] „Solche und dergleichen licents und statuten werden noch dem cuntor und desselben alten loblichen privilegien zu merklichem nachteil je lenger je mehr aufgerichtet und verliehn, dargegen jedoch dem guten cuntor, gleich in vorigen zeiten zu geschehn pflegt, uberall kein versehung getan wirdet oder demselben mit exemption von solchen statuten und licentsen die privilegia vorbehalten bleiben, ob man gleich zu vielmaln darumb aufs fleissigst und instendigst sollicitiert und angehalten“.

[4.] „Wie den auch verlaufenen jars kun. mat. etlichen iren hoflingen ein licents von caninenfell verliehn und mag nuhmer dieselb niemand ausschiffen, den der sich mit denselben parteien der licents halber verglichen und inen ein gnents dafür zalt, weshalb man den auch, damit solche newerung nit eingangen oder derselben stattgeben würd, gemeinem residierenden kaufman gebotten sich der ausfuhr zu enthalten und der licents halber mit den parteien sich keinswegs einzulassen, bis mans an gemeine erb. stett gelangt und derselben resolution, was in den sachen fürzunemen, drauf bekommen“.

[5.] Der residirende Kaufmann wird zudem mit Tunnage und Poundage, 12 Pfenn. von 1 Ohm Rheinwein, und 4 Pfenn. Butlerage belastet, die letztere früher allein zu entrichten gewesen sind; die Londoner Bürger und die Kaufleute, denen deren Privilegien zugewandt sind, haben keine andre Kustume, Pflicht oder Subsidie für diesen Wein zu leisten als Poundage (12 Pfenn.), kein Butlerage; höher als diese sollte der residirende Kaufmann nicht belastet werden, „da man anders dieselb vermüg und inhalt des appunctuaments in erlegung der custum und zolls den Englischen gleichmessig tractiern wollt“.

[6.] „Nuhn wolle man aber die clausul angeregten appunctuaments: »sol-

¹ Oben n. 120—122.

² Bd. 1, n. 2877, dazu n. 2914, 2955.

³ A. a. O. Anhang n. 51*.

ventibus pro eisdem paria et talia vectigalia, custumas et subsidia, quae mercatores Angliae pro eisdem mercium generibus hic solvunt et in posterum solvent¹ auch in zweifel rücken und das dieselb dahin nit zu deuten sei, als sollten des Lundischen cuntors residierende kaufleut mit der stat Lunden bürger und kaufleut in einem praedicaement stehn, sundern mochten freier nit als andere gemeine Englische, welche die freiheit, so der stat Lunden bürger und kaufleut nit haben, geacht werden, da man gleichwol je und allweg vermüg der alten privilegien und compositionen auch den Lundischen kaufleuten in zalung geringer custume vorgangen und denselben praeferiert und vorgezogen worden“.

[7.] Ebenso wird die Einfuhr der exotischen und fremden Waaren und die Ausfuhr der englischen in fremde Gegenden dem residirenden Kaufmann nicht nach den alten, nicht einmal nach den für die Londoner gültigen Zollsätzen gestattet, weshalb der Hansetag erwägen mag, ob man nicht am besten hierüber der Königin schreibt, „ob ire mat. auf zalung der custume den Lundischen kaufleuten gleichmessig gemeinen erb. stetten ire wolverdiente, zu erhaltung des Lundischen cuntors residents verliehne alte privilegien more majorum zu confirmiern und bestettigen geruhen möchten“.

[8.] Trotz dem Vertrag zwischen der Stadt London und dem Kontor über das Recht zu freiem Kauf und Verkauf mit jederman schmälert der Mayor mit den Älterleuten dies Recht in steigendem Mass, „wie er den verlaufner jar etlich leinengwand, von wegen dasselb einem Englischen im land, in der stat Bristoll gesessen, so der freier Lundischer bürgerschaft nit vehig gewesen, verkauft worden, vermeintlich arrestiert und under demselben vermeinten arrest berürt leinengwand an- und den eigentumbern vorenthalten, desselben restitution auch auf vielfeltig erfordern und allgemeiner erb. stett auf bemelter a. 1566 gehaltner tagfahrt an kun. mat. glangt befürdernusschreiben dem cuntor verweigert“; schliesslich ist auf neues Gesuch an die Königin dem Lord-Kanzler „und dem herrn Jacob Deyer“, oberstem Justiziar², Verhör und Vergleich in der Sache anbefohlen, „in welche man auch als arbitratores und willchürliche richter compromittiern und bewilligen und derselben erkenntnis und ausspruch berürt leinengwand und nit die freiheit betreffend abzuwarten, demselben zu pariern und volg zu tun in die summ 100 mark sterlings sich obliern und verbinden müssen, und sollt sotan ausspruch und willchürlich urteil vor schirstkünftig pfingstfest³ gefelt und in schriften ausgeben werden“.

[9.] Der Kaufmann nimmt täglich wahr, wie dies Recht dadurch geschmälert wird, dass Hamburg, nur in seinem eigenen Interesse, sich mit den Engländern eingelassen hat: „und ob es villeicht die erb. zu Hamborch dafür halten, als möchten sie vermüg des vierten articuls im jar unsers heilands und sälichmachers 1474 aufgerichteten Utrichtschen vertrags solche freie handtierung den Englischen in irer stat nachgeben, so ists jedoch an dem, das solcher articul von keiner anderer freiheit der Englischen in den stetten meldung tut, den dern dieselb in einiger zeit dabevor in den stetten zu gebrauchen gewonlich gewesen. Da nuhn die erb. zu Hamborch inen, den Englischen, mehr freiheit, den sie in den stetten zu haben pflegen, einreumen wollen, müste je gemeinen erb. stetten dasjenig, so inen in berürttem Utrichtschen vertrag (dweil derselb reciproce zu deuten und verstehn) zugesagt, hinwiederumb gehalten werden, sollten derwegen billig die erb. zu Hamborch allgemeiner ansischer societet zum besten anfangs, ehe und zuvor dieselb mit den Englischen etwas anworden, die confirmation dern privilegien, auch der com-

¹ A. a. O. n. 51*, Art. 2.² Sir James Dyer, Chief Justice of the Common Pleas, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 8, Register.³ Mai 25.

position wegen des freien kaufens und verkaufens mit jedermenniglich binnen der stat Lunden friedlichen brauch und niessung für sich selbst, auch allgemeine erb. stett, ire mit-anseverwanten, hinwiederumb begert und sich vorbehalten haben, den es je immer zu bedauren, das gemeine erb. stett, welche freiheiten zu empfangen und nit zu geben pflegen, den Englischen einige praerogative oder vorzug in iren stetten verhengten sollten, in erwegung, gemeinen erb. stetten, derselben bürgern und handtierenden kaufleuten auf dem Lundischen cuntor an iren alten privilegien, frei- und gerechtigkeiten, auch den mit der stat Lunden aufgerichteten compositionen und vertregen immerdar abbruch und einsperrung beschicht, da gleichwol hiergegen die Englische kaufleut zu Hamborch irem gewerb und handtierung ohn alle verhinderung rüwig obliegen, an gedei und wolfart zu- und die cuntorn, als das fundament und grundfest, darauf der löblichen Anse societet erbawet, abnemen und zu bodem gehn, das auch endlich gewissers nichts zu vermuten, wenn die Englische der gelegenheit des handels zu Hamborch sich allenthalben erkündigt, dieselb alsden aller wahren und commoditeten handlung, welche die Hamborgische und ansische kaufleut auf dem Lundischen cuntor zu verhandtiern pflegen, an sich bringen, dieselb dem reich Engelland selbst zufüren und den Hamborchschen und ansischen kaufleuten die narung doselbst entziehn werden^o. Dem Londoner Kontor wird damit der Boden entzogen. „Dweil den nuhn leider die sachen mit den Englischen zu Hamborch so weit verlaufen, das dieselb schwerlich zu retractiern, mochten darumb die erb. zu Hamborch gemeiner wolfart zum besten mit den Englischen die vermittelung treffen und dieselb dahin vermögen mit allem ernst dran zu sein, damit gemeine erb. stett und derselben bürger und kaufleut bei iren alten privilegien, compositionen, frei- und gerechtigkeiten auf dem Lundischen cuntor hinwiederumb gehandhabt und beschützt, die vielfeltige dem cuntor obliegende beschwer abgeschafft und die gebrechen allenthalben reformiert und gebessert werden möchten“.

[10.] „Es lassen sich auch die Englische, das sie ire handtierung friedlich und ohn verletzung in den stetten treiben, nit begnügen, sundern dürfen noch wol der vermessenheit sein gemeinen erb. stetten zil und mas zu prescribiern und setzen, was handtierung derselben kaufleut inen, den Englischen, zu gefallen brauchen sollen, unangesehn dieselb handtierung etlicher stett kaufleut und bürger zu tun unmöglich und zum höchsten nachteilig und schedlich. Und ist verlaufner jar laut und inhalt eins parliamentstatuts den privilegien zu nachteil und vortrang beschlossen¹, das ein jeder kaufman von der Anse, so oft er einige güter in das reich Engelland bringt, mit jederm halben last solcher güter imgleichen vier bogenhölzer bringen soll bei der bus und peen eins nobels von jederm bogenholz, so nit dergestalt einbracht wirdet, welche peen den auch etlichen kaufleuten wegen niteinbringung so-tanes bogenholz von kun. mat. fiscal in dem Exchequer-gericht schon abgefordert und doselbst rechthengig gemacht worden. Dweil aber nuhn angeregt statut dem mehrer teil der Anse-kaufleuten in den stetten, so von den ortern, da bogenholz gehawen, weit abgelegen, zu observiern und halten unmöglich und würd inen das bogenholz, da sie dasselb der orter herauszubringen gedrungen werden sollten, hundertfalt mehr kosten, den es wert were, weshalb man den auch berürt statut

¹ Das vom Parlament 1571 beschlossene Statut über die Einfuhr von Bogenholz, im Anschluss an die darauf bezüglichen Verordnungen aus der Zeit K. Eduards IV, gedr. Statutes of the Realm (Record commission) 4, 1, 548. Darin: „that al merchaunt straungers using to bring wares into this realme from the Eastpartes aswel from the threescore twelve Hansetownes be comprised and meant under the name of and bound as the merchauntes mentioned and bound by the said statute to bring in bowestaves upon lyke paynes and forfeitures, as by the said statutes are appoynted“.

als dem rechten, reden und billigkeit ganz ungemees zu cassiern und aufzuheben bei kun. mat. und derselben rächen zu mehrmaln sollicitiert und ansuchung getan, aber noch bishero nichts erhalten können, da gleichwol den Englischen kauffleuten in den stetten solcher untreglicher last und bürde nit auferlegt oder dieselb einige neue ungewonliche handtierung, so inen zu verderb, nachteil und schaden gereichen mocht, anzufangen genötigt werden, sundern steht denselben frei, was handel inen gliebt und am besten eben kommet, zu füren. Sollt darumb nit unrahtsam sein, das die herrn rahtsgesanten in irem schreiben an kun. mat. dieser newerung sich auch beschwert und dieselb abzuschaffen begert hetten“.

[11.] In der Zeit, wo dem Kontor der Handel ganz untersagt gewesen, hat Lambr. Raman seine Güter an Butenhansen in England geschickt, gleich ihm andre, die in Antwerpen Weiber genommen und sich dort niedergelassen haben; dann haben sie Zulassung zum Kontor begehrt trotz der Kontor-Ordnung, welche vorschreibt: „das niemand seine güter an butenansische in Engelland oder Antwerpen senden soll“, „das niemand ausserhalb den ansetzten wonhaftig der Anse gerechtigkeit geniessen soll“, „wie die, so sich ausserhalb der Anse beweiben, gehalten werden sollen“, „das niemand für abgesunderte leut von der Anse gerechtigkeit factoriern soll“; auf Begehren Lübecks ist über diesen Fall genau berichtet worden, der Hansetag wolle die Entscheidung treffen.

[12.] Ebenso, wie es mit der Zulassung der Bremer, die von der Hanse ausgeschlossen sind, im Kontor gehalten werden soll.

[13.] „Diejenige aber, so zu Antorf oder sunst an andern ortern ausserhalb der Anse sich beweibet und daseibst sitzen bleiben, betreffend, weis man dieselb allenthalben nit namkündig zu machen, sundern haben sich dessen gemeine erb. stett, wem dieselb solchs vergünnet und nachgeben oder nit, am besten zu erindern“.

[14.] Zur Aufrechthaltung des Kontors nach aussen und innen ist ihm ein Haupt erforderlich, „allermeist in erwegung, die eltisten und bequemsten personen, wie den auch etliche der jungen ankommenden, ehe und zuvor dieselb ein mennlich alter, damit sie dem cuntor in ansehn und reputation fürstehn mochten, erreicht, die residents verlassen und sich von dannen begeben“. Hierdurch wird das Kontor in seinem Ansehen bei den Engländern sinken und sich selbst auflösen. „Weshalb den auch der jetzige olderman Mauritz Timmerman, welchen man, gleich als er seine sachen mit menniglich richtig gemacht und von Lunden verreisen wollen, zu dem ampt erwelet hat, auf gemeines residierenden kaufmans vielfeltig instendig pitt und begern, mit hindansetzung und verseumung seiner eigener wolfart und gescheften, zu seinem grossen nachteil und schaden nuhn in die sieben jar gegen seinen vorsatz und lenger, den er willens gewesen, auf dem cuntor verharret“; über 200 Pfd. hat er jährlich von sich aus aufwenden müssen, ohne jeden Ersatz. Da er England und das Kontor gründlich kennt, bei den königlichen Räten wohl gelitten und persönlich angesehen ist, so empfiehlt es sich sehr ihn hier zu behalten, unter der Voraussetzung, „das sotaner aufgewendter kost im nit allein wiederumb erstattet, sundern die zeit und so lang er noch des orts zu resiadiern vormogt werden künt, derselb vorbass auf innen gewendet würd, welchs man den auch als eins der fürnemsten und erheblichsten zu underhaltung der residents dienlichen punct den sambtlichen herrn rahtsgesanten zu bedenken hiemit auch heimgestellt haben wölle“.

Anlage 1:

„Kurzer bericht, was das Lundisch cuntor zu underhaltung der residents zum geringsten jarlichs verkosten muss.

Erstlich der secretarien besoldung, tut	£	70
Item der taglich ankommenden gest und der secretarien kost, auch was e. e. kaufman jarlichs an wein verschenken muss, sambt dem, so die gest über malzeit trinken, item der diener lohn und was das haus jarlich zu achtern geht, tut zusammen	„	600
Item welchs die secretarien mit kleinen parcelen jarlichs in rechnung bringen, tut	„	100
Item des herrn doctorn Henrichen Sudermans, hansischen syndici, jarlich salarium, tut	„	121
Item die rent, so man jarlichs etlichen Cölnischen bürgern zalt, tut	„	50
Item so man jarlichs küniglichen rähten an wein verehret, tut	„	100
Item so man jarlichs den costumern, serchern und andern küniglichen officiern an newjarsgiften verehren muss, tut	„	88
Item das haus, dweil es vast bawfellig, jarlichs mit reparation zu underhalten, kost	„	100
Summa tut	£	1229

Als hat auch die reparation eines ers. kaufmans heuser zu Linne und Boston sambt derselben warfen diese 5 jar hero £ 120 gekostet und müssen noch taglichs in reparation gehalten werden“.

Anlage 2:

„Debitoren, so dem Lundischen cuntor mit schulden verhaft:

Erstlich soll e. e. raht der stat Straßsund de a. 1518, tut	44	£	17	sh.	10	δ	sterl.
Item sollen 12 Danzigsche schipper	23	„	13	„	5	„	„
Item seint fürhanden 7 alte handschriften meldende von	56	„	13	„	7 ¹ / ₂	„	„
Item soll e. e. raht der stat Lübeck de a. 1535	72	„	16	„	9	„	„
Item soll noch derselb erb. raht de a. 1543 Engellotten 4444, stoter 10, ein jedern derselben zu β 7 δ 7 gerechnet, tut	1666	„	13	„	4	„	„
Item soll e. e. raht der stat Hamborch de a. 1547 Engellotten 1606 ¹ / ₂ , zu β 9 δ 4 ein jedern gerechnet	749	„	14	„	—	„	„
Item soll Joachim Hülp von Hamborch	121	„	16	„	9 ¹ / ₂	„	„
Item soll Georg Freter gewesener spenser	73	„	17	„	8 ¹ / ₂	„	„
Item soll Peter Eiffler, davon er besser bescheid zu tun schuldig,	517	„	16	„	4	„	„
Item soll das Brüggisch cuntor zu Antorf	300	„	—	„	—	„	„
Item sollen die ausgewichene zu Bremen	50	„	—	„	—	„	„
Summa tut	3677	£	19	sh.	9 ¹ / ₂	δ	sterl.

6*. Die spanische Einquartirung und die hansischen Häuser in Antwerpen, dortige Zustände, Verkehr mit Vlissingen und Brielle und lübische Schiffe, Kriegsverhältnisse; aus einem Schreiben von Joh. v. Langen in Antwerpen an Hans Prätor und Dr. Suderman in Lübeck von 1572 Juni 12¹.

„Demnach geliebe e. e. vurerst zu wissen, das ich meinem letsten schreiben nach aus bevelch meiner heren und auf pitlich anhalten der samptlichen haus-gesessenen hansischen personen diss orts, weil irer etliche viel mit soldaten in iren heusern grosslich beschwert, am 31. Maji mich gen Brussel per post verfuegt und am 1. dieses dem herzogen zu Alba etc. eine supplication in gegenwurtigkeit des heren scheffen Wolffraet² (welchem ich vom heren gubernatorn dieser stat Antorf³ ein bevelchschreiben uberreicht, das seine l. nemlich mir mugliche assistentie bei dem herzogen widderfaren lassen und beweisen sollte etc.) ubergeben, auch mündliche werbung daneben seiner furstl. gnaden des ungeferlichen inhalts getan, das seine f. gn. unsern gmeinen hansischen hausgesessenen alhier gmeiner erb. hansestett

¹ Oben n. 131.

² Von Antwerpen.

³ Fred. Perrenot, oben S. 79 Anm.

privilegien von diese jetzige kon. mat. zu Hispanien selbst confirmiret gniessen lassen und ire heuser (deren doch uber 27 in Antorf in all nit sein) von fuerierung reuter oder soldaten zu befreien gnediglich geruhen wolte, und weil der her gubernator und e. e. r. zu Antorf ir euserst vermugen angewendt, umb die Spanische und Welsche soldaten aus unsern heusern in andere zu verleggen, solchs aber bei inen, den soldaten, nit gelten noch geacht werden wollen, sprechend, wan ire f. gn. eine mit eigner hand underzeichnete ordinantie und bevelch heruberschicken, alsdan wollen sie (wie pillig) gehorsam sein und unsere heuser freien und verlassen, das derhalb seine f. gn. an den heren gubernatorn gen Antorf zu der notturft eins vor all bevellen mugten, das nun und in kunftigen zeiten unsere hansische heuser in kraft habender privilegien von fuerierung der soldaten und dergleichen beschwer-nussen gefreiet sein und pleiben mugen. Warauf seine f. gn. mir mit freundlichen worten in Latein geantwurt (weil ich auch in Latein geredt), das seine f. gn. schon den vorigen tag auf des gubernatorn zu Antorf beschehen clagschreiben wegen unser Nation geantwurt und bevollen unsere heuser jederzeit zu freien, in gleichem hetten ire f. gn. jetzt dem sohn Don Federico¹ bevollen an den gubernatorn und capitainen auf Antorf zum selben ende zu schreiben, welchen brief ich mitnemen solte, mugte damit widder gen Antorf reisen; seine f. gn. were unser Nation mit gnaden gewogen, sprechend ungefer diese Lateinische worten: vos estis nostri amici, procuravimus, ut aedes vestrae sint liberatae. Als ich nun diese gnedige antwurt bekommen, hab ich mich zu des Don Federico secretario verfuert und alsbald ich den brief an den gubernatorn und capitainen bekommen, hab ich mich ungesaumt widderumb gen Antorf per post begeben, bin also am 2. dieses widderumb gen Antorf anlanget, daselbst ich alsbald dem heren gubernatorn gleich vur essens den brief uberreicht und den mittag mit ire gnaden die malzeit halten müssen. Nach essens haben ire gn. den brief gelesen, mir darauf den inhalt angezeigt, das nemlich der herzoch zufridden sei, das ire gn. unsere heuser von soldaten befreien solle, und damit nun solchs ordentlich geschehen muge, so begeren ire gn. eins vor all von alderman und kaufmansrat eine specification under eins e. kaufmans siegel, darin alle namen der heuser, die man fur freie hansische personen erkennet, angezeigt werden. Als ich nun hievon und was ich zu Brussel verricht, dem e. kaufman relation getan, ist mir darauf bevollen eine sulche specification under des contoires siegel irer gn. zu uberreichen, wie auch geschehen, und haben ire gn. sich warlich gar hohe gegen meine heren und die ganze Nation erpotten. Nun kunte gleichwol meins geringen erachtens nit schaden, das aus jetziger gmeiner Hanse versamlung zu mehrer und bestendiger defension und underhaltung dieses puncts an den hern gubernatorn, ja, da auch ratsam, an den herzochen selbst geschriben wurde; doch e. e. werden irem hohem verstande nach hierin die notturft wol versehen, und mag mit warheit schreiben, das schon auf diese zeit alle unsere heuser, welche soldaten gehabt, durch diese des herzogen ordinantie entschlagen und gefreiet sein worden. Es gehet warlich fast beschwerlich hie alles zu, es liggen in diese stat 15 venlein Welsche und Spanische soldaten und werden heut oder morgen noch etliche mehe venlein hier einkomen. Die burger alhier beginnen mit weib, kinder und irer armuet zu verrucken“. — — —

„Nachdem auch, wie e. e. bewust, vur wenig tagen alhier ein mandat ausgangen, das niemand auslendisch, er sei wer er wolle, mit denen von Vlissingen und Brill mundlich ader schriftlich handeln, communiceren ader componiren mag, bei pfeen totlich gestraffet zu werden, und aber die von Vlissingen neulich etliche

¹ Albas Sohn Don Fadrique.

Lubische schiff mit bier und gueter geladen angehalten und uns die nit folgen lassen wollen, und wir gleichwol gern unsere schiff und gueter freien wolten, aber aus sorge, das wir gegen dem mandat sundigen mugten, dieselbe schiff und gueter nit verfolgen durfen, so stelle ich zu e. e. ratsam gefallen, ob nit notig und nutzlich sei, das gmeine erb. stett aus irer versamlung an den herzogen geschreiben hetten, umb zu wissen, ob ire f. gn. auch leiden mugen, das wir unsere gueter aus der veiland hand forderen und loesen und diesen undertanen zu nutz dieselbe alhier verhandtieren; e. e. werden mit dem h. doctor Suderman und m. Georgen Lafferds die notturft disfals wol vortzustellen wissen¹. — — —

„Sonst weis e. e. ich jetzt nit mehe zu schreiben, allein das alhier taglich gross geschrei umbgehet, das vile reuter und knechte in Westphalen, im lande zu Cleve, bei Wesel und umb Colln her vurhanden¹, bei weme die zur herberge komen wollen, kan man noch nit wissen, es wirt wol bald an den tag komen. Der herzoch machet sich immer stark, lasset alhier in diese stat knechte annemen. Die von Mecheln, Dort, Enckhuisen, Vlissingen und von der Vher halten sich noch auf ire angefangene weise. Bergen in Hennegaw wirt noch von grave Lodowich² bewaret. Es ist vurhanden gewest durch besondere practiken die stat widerumb einzunehmen und graf Lodowich mit den seinen daraus zu treiben, so ist aber solehs nit vortgangen, sondern man woll sagen, das sie sich under einandern geschlagen haben³. Der Überbringer wird mündlich mehr berichten.

7*. Joh. v. Langen an Dr. Suderman u. a. über den neuen Gubernator der Niederlande Herzog von Medina Celi, die holländischen und zeeländischen Städte, die Vlissingen und den Stand des Verkehrs, Argwohn in Brüssel bezüglich des Hansetags, Verstimmung gegen Lübeck, Befreiung der hansischen Häuser in Antwerpen, Kaufleute in Amsterdam, Lissabon usw. 1572 Juni 21⁴.

„Vur neue zeitung soll e. l. gelieben zu wissen, das der Duc de Medina Celi am 12. dieses in der Schluesse in Flanderen, na bei Brugge, mit wenig volks ankommen ist⁴, und hat nit geringe eventuir in see ausgestanden, das seine f. gn. nit in person von der Vlissingen oirloichschiffen genommen. Dan es haben dieselbe Vlissingen aus der Lisabonischer vloet 24 schiff mit statlichen guetern geladen gen Vlissingen gefuert und noch 4 schiff in grund verbrand, in welchen hochgmelter Duc vile statliche gueter, gelt und pferde gehatt, welchs alles geplieben. So sein auch vile Spanier, so vur ire f. gn. guardia aus Spanien mit uberkomen, uber bört geworfen, etliche gen Vlissingen gefenglich eingefuert und vile aufgehengt, dergestalt das dieser newer gubernator von denen von Vlissingen und irem anhang zum ersten mal gar jemerlich ist wilkun geheischen.

Am 19. ist hochgmelter gubernator durch den Duc d'Alba und dessen hofgesinde in Brussel ingefuert und im koniglichen hove eingeritten. Der Duc d'Alba hat zur linken seiten geritten, haben die beide f. gn. uber die gassen gross gesprech

¹ Köln war, wie die Rathsprotokolle zeigen, militärischer Sammel- und Werbeplatz, der Rath war dem gegenüber, unter der Anleitung Albas, in reger Thätigkeit; sogar ein Überfall auf die Stadt wurde befürchtet, Vertheidigungsvorkehrungen wurden getroffen, vgl. Rathsprotokolle von Juni 19 u. 20, Bd. 27, 19 ff. und das Buch Weinsberg 2, 235 mit Anm. 1 u. 2, über oranische Kriegsrüstungen Nachrichten des Kölner Rathes an den von Nimwegen von Juni 30 im Briefb. 91 z. D.

² Von Nassau.

³ Oben n. 140.

⁴ S. auch die brieflichen Mittheilungen von Viglius an Hopperus in Viglii Zuichemi ab Aytta epistolae ad Joachimum Hopperum (1661) 399, 401, und die Nachrichten der Vlissingen, die sie nach England gesandt, bei Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 6, n. 2415, wozu n. 2416, auch Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1128, 1133 ff.

zusammen gehalten. Die von Antorf haben gistern ire verordenten gen Brussel geschickt, umb den neuen gubernatorn wegen der stat Antorf zu empfangen. Dergleichen haben die von Brugge und Gent im durchreisen getan, denen dan ire f. gn. grosse und herliche zusage gegeben, das dieselben bei iren alten privilegien beschutzt und beschirmet werden sollen. Der prinz von Espinoy¹ und mons. de Lalaine² sein irer f. gn. bis in Brugge under augen geritten und wegen der Staten bis Brussel vergleitet. Sonst von dem kunftigen gubernament kan man noch nit eigentlich schreiben, allein das wol under den gemeinen man gesagt wirt, das der Duc d'Alba capitein-general de la guerre und dieser Duc de Medina Celi über die Niderlande gubernator sein solle, die zeit wirt alles geben.

Sonst die stett alhier, Dordrecht, Enkhuisen, Brill, Ver, Vlissingen, Mechlen etc. halten sich noch auf ire alte weise, bewaren ire stett selbst, wollen keine Spaniern oder Welschen einhaben³. Die von Vlissingen versambeln aus der see einen grossen schatz an guetern, wirt diss spill lange weren, so werden wir zur boersen mehr banquerotten dan kauffleute haben.

Bergen in Hennegau wirt noch von graf Lodowich bewaret, soll sich fast taglich starken. Der Duc d'Alba machet sich über die massen stark. Es wirt gesagt, das herzoch Adolph zu Holstein 2000 pferde⁴, der churfurst von Coln 3000 pferde zu behoeff des Duc d'Alba fertig machen, was folgt, gibt die zeit. Die Geusen haben Sutphen ein und sollen sich vur Deventer gelegt haben, die stat aufgefordert, aber doch noch nit ingenommen. Es sein etliche hundert Spaniern da binnen, die werden die stat wö muglich wol bewaren.

Das ich wegen etlicher unser kauffleuten gueter zu salveren in den bewusten ort⁵ gewest, das haben mir etliche consiliarii letst zu Brussel vurgehalten, kan nit wissen, wer inen solechs offenbaret. Doch weil domals noch das mandat, das man mit den rebellen nit handeln oder communicieren solte, nit publiciert, so hab ich nit sundigen kunnen. Jetzt aber post publicationem werde ichs nit wagen, ja nit eins gedenken solche sollicitationes anzunehmen, es sei das es mir vom hove zugelassen sei⁶. Der Kaufmannsrath müsse sich bei Alba verwenden. —

„Und hat sich zugetragen, als ich zu Brussel diese sache vur dissmal expediret und widder nach Antorf reisen wollen, das ich umbtrent Vilvorden von einen zug von 300 Spaniern ungefer, so des vorigen tages von hier gezogen, gefangen worde und mich widderumb zurug gen Brussel gefuert, sagend, weil ich bei abendzeiten geritten, das ich etwa ein Geuse und traditeur sein muste; hab also mit den gueten gesellen widder ohne wehr und ruer bis an die pforte vur Brussel reiten müssen. Alsbald ich aber meine person daselbst defenderen kunnen, haben sie mir mein rapir, rueren und dollich alles widdergeben und bin also widder aus iren henden gerettet⁷. —

„Man hat mir am letsten zu Brussel auch gefraget, ob nit des princen zu Uranien gesandten auf diesem hansetag sein, worauf ich geantwurt, das mir in warheit noch auch meinen heren davon nichtz bewust, und haben sie mir widder geantwurt, das man eigentlich wisse, das des princen gesandten zu Lubeck sein; ich mugte wol gern die warheit hievon wissen.

Es scheint auch, das die erb. von Lubeck das hoff alhier mit irer antwurt, als der herzoch an die Oistersche seestett Lubeck, Hamburg, Bremen etc. vur

¹ D. i. wohl Charles de l'Espinoy, der in diesem Jahr dem Rath von Flandern angehörte, Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 4, 156 Anm.

² Graf Philipp von Lalaing.

³ Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 235 m. Anm.

⁴ Schreiben des Grafen

wegen dieser 2000 Reisigen an Bürgermeister und Rath von Groningen von Juni 22 aus Trittau im Stadtarchiv von Groningen, noch ungedruckt.

⁵ Vlissingen.

etliche monat geschriben, das sie zu vertreibung der seereuber oder Wassergeusen etliche schiff ausrusten solten etc.¹, etwas unlustig gemacht, doch ich pitt, e. l. daselbig bei sich allein in geheim halten, dan der mir davon gesagt, ist ein furnemer her, der eine von den Wasserfass² zur hausfrauen hat; e. l. verstehen wol, welchen ich meine³; dan er mir diss allein in seiner kamern in geheim und vertrauter weise gesagt.

Ich bin neulicher tage bei dem heren gubernatorn⁴ dieser stat zu gaste gewest; so hat sich begeben, das ire herligkeiten mir frageten, ob e. l. auch zu Lubeck gegenwurtig sein und im val ich an e. l. schreiben wurde, das ich alsdan derselben irer herligkeiten gruss und gunstigen willen zuentpieten solte, warauf ich irer herl. geantwurt, das e. l. ired ampts halber jederzeit auf dem hansetage erscheinen müssen, das auch ich irer herl. gruss e. l. zuschreiben wolle.

Die Welsche soldaten sein noch in diese stat. Wir haben aber zuletzt mit grosser muhe und arbeit unsere heuser gefreiet, und wirt vur unserm hause auf dem Freutmarkt eine wacht von einem venlin knecht nacht und tag gehalten. Man hat auf unser boursen-platz recht vur unserm hause eine galge aufgesetzt, auch vurgistern einen Welschen dieb daran gehenkt, es solte pillich unsere platz zur boursen und nit zum galgenveld gebraucht werden. Doch was remedi hierzu?

Eins muess ich e. l. memorialweise auch vermelden, das weil bei dieser jetzigen geferlichen zeit fast vile kaufleute zu Ambsterdam, Lisbona und anderswär residierend, welche sich vur hansische personen ausgeben, in ired noten, wan ire schiff und gueter genommen, bei uns alhier hilf und beistand suechen, certificationen, passport und recommendationschrift von uns sub sigillo emporii fordern, aber jarlichs zu behoeuf des hauses nichtz contribuieren, ob nit wol pillig were, das auf diesem hansetage daruber geratschlaget und etwas statuiert wurde, damit solche personen auch gleich anderen etwas contribuieren⁵.

8*. Hamburger Klageschrift betreffend den Handel nach Frankreich. [1572 vor Juni 26⁶.]

„Erbar wolwise grotgunstige hern. Id beclaget sich de gemenen borgere und koplude, so van hir up Frankrich handeln, dat se fast mit groten beschwericheiden darsulvest des ordes beladen und beunplichtet werden, welchs vormals nicht gewesen und den privilegien der Hense gegeben genzlich entjegen und toweddern. Und nademe durch j. e. w. vorordenten hern de itzgedachte kopman is vorstendiget worden, dat up vorhandenem hensedage to Lubick van dergelicken beschwericheiden under andern mochte vorvallen, hebben gedachte koplude j. e. w. sodane ehre gebrecke und beschwericheit int korte unvormeldet nicht konnen laten mit denstlichem underdenigem biddende und begere, e. e. hochwiser rad wolde sich disse ehre beschweer laten bevalen sin und so vele moglich desulven afschaffen, welkes se den mit geborlikem gehorsam jegen j. e. w. to vorschuldende alle tid bereitwillich willen gesporet und gefunden werden.

[1.] Und erstlich, dewile gemeinlich de schepe disses ordes in Bruwage lossen und laden, de kopstede averst si to Rossel, Burdrauly, Tholose⁶ und sunst in andern steden efte plätzen, wor de kopman sine residenz beft, sine guder vorkoft und na nottroft wedder koft, dem koning sine geboer betalet, genochsam acquit

¹ Vgl. Bd. 1, Anhang n. 102* Anm. 5.

² Angesehene Kölner Familie.

³ Ich aber nicht.

⁴ Perrenot.

⁵ Oben n. 145. Auf der Abschrift

hat Dr. Suderman angemerkt: „Gravamina in Galliis proponenda ex parte civium Hamburgensium, exhibita 26. Junii a. 72 Lubecae“.

⁶ La Rochelle, Bordelois, Toulouse; Brouage.

darvan nimpt und also dorch barken desulvigen na Bruwage an bort schicket werden, de custumere und tollener des ordes Bruwage sich daran nicht latten genogen, dat des koninges gebor einmal treulich betalet, sundern wedder alle recht und billicheit und alle vorstentnisse des koninges, de mit einer custum gar und genzlich fredich und gesedicht, ock unangesehen des kopmans sines wol betaleden tollens schin und bewis, drengen densulvigen enen noch einmal to betalen, ja resteret¹ de schepe der koplude, de sich sodans to donde weigern, wordorch enne oft grot schade togevoget und dardorch groflich an erer reise gehindert und vorsumet werden.

[2.] Ock beclagen sich vorgedachte, dat bi ehren tiden de guder mit ungehorlickem tollens sint beschwert worden, welches tovorn to gevende nen gebruck gewesen, und sonderlich id was, dat se vor weinich jaren nicht mer also van dusent 3 solz 4 fl betaleden, moten se vant hundert 16 solz 8 fl betalen, item vor den victril² moten se 8 solz vor ider hundert betalen, welke doch den mereren del id hundert baven 3 franken nicht wert is, und also pick, schwevel und fele andere guder, de also mit unborlickem tollens belastet werden, sunderlich de drogerie efte specerie, dem kopman to grottem schaden und nadeil. Und dewile dat de podavel³ fast ein van den vornemesten waren ist, so de koplude van dar her vorn, worden der sehewart alhir to Hamborch hochlich mit gedenet, beclagen vorgemelte koplude, dat ehne densulvigen ut dem lande to vorende ock werde abgeschneden dorch de schepe van orloch, so in Bruwage und ock in der sehe motwilligen unse schippenn rechtverdigen, ehre schepe besoken und wen se sodanen podavel finden, densulvigen wechnemen und vorbadene ware to sinde seggen, dardorch sodans ehne van des konniges custumern und tolhern [!] nicht wert gewert, sondern mit betalinge der custum anne inrede efte vorbedent wert togelaten.

[3.] Nademe ock vormals ene vorgunstiget und frei gewesen mit den butenluden efte fromden to handeln gelick den inworen [!]⁴, wert ehne averst numals datsulvige fast abgeschneden, intsonderge in Bruwage, wor den kopluden und simplen schippenn sulkes nicht vorgunstiget dat solt wo gewonlich van den buren to kopen, und understan sich etliche des ordes inwanere den soltkop allene bi sich to hebben und dem frombden na erem willen dat solt wedder tototappen wedder allen gebruck und olden herkament.

[4.] Ock wert j. e. w. genochsam daglich berichtet van den schippenn und borgern disser stad, mit wat groten injurien ene wert bejegenet, intsonderge in Bruwage und darumb langest her sowol binnen landes in den haven also buten landes van den friebutern und deven, de darsulvest werden gehandhavet und upgehouden, ja des ordes tom dele wanbaftich sin und aldar ere mitreder hebben, de dem kopman sin gut, den schippenn anker und touwe, victallie und geschutte motwilligen, anne alle recht und billicheit, ja ock anne dat onne jennich recht darvan kan weddervaren edder dar noch af klagen dorven, afnemen und deflickten stelen, und so se darvan klageden, hebben se sich to vormodende, dat se van vorbenomeden deven alwol toschlagen und ehrem gevalle na averumpelt und avervallen werden.

[5.] Id werden ock de schippenn unordentlicher wise in Bruwage vorlettet und wen se gelick ere ladinge inne hebben und de wind gut is, konnen se dennoch van den custumern anne gift und gave und grote geschenke ehre besched- und

¹ D. i. arrestirt.

² Vitriol.

³ Sonst padavell, padeweel, eine Art französisches Segeltuch, vgl. Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Wörterbuch S. 268.

⁴ Für: inwoneren, inwonren, inwaneren, wie gleich hiernach.

customzedel nicht erlangen, werden ock noch baven dat mit unborlicken unplichten und uplagen baven des konninges weten, willen und ordinancie belastet und beladen.

J. e. w. gehorsame burger

Johan Langerman, Petter Luttkens, Godert Goedersen, Helmeke Moller,
Marten Schele, David Klann¹.

9*. Hamburger Klageschrift betreffend die Zollbelästigungen in Frankreich.
[1572 vor Juni 26¹.]

„Van oldinges her is men nich meer gewont gewesen to gevende van allem gude, so gewagen wort und int land gevoret, vant hundert wicht 4 fl . Also ock van talgude, welches bi hunderden getellet wort, van jeder hundert 4 fl .

[1.] Hirbaven werden de koplude besweret, welches herkomt dorch de customers, so dem koning de custum afpachten, erstlich mit dem wasse, dar wi moten vor jeder hundert wicht geven 16 solz, sint van oldem herkamen me 4 fl vant hundert schuldich. [2.] Victril wert besweret id hundert mit 8 solz, sint na older wanheit nich meer schuldich den 4 fl vor id hundert, und is jo merer mal nich baven 50 solz wert. [3.] Swevel is belastet id hundert mit 4 solz. Pick de last besweret mit 24 solz, is nich meer schuldich den 4 fl per last. So werden mennigerlei untellike guder belastet, id eine hirmit, id ander darmit. Id gelanget averst der koeplude bidde und beger an e. e. rad, dat de vorseung mochte gedaen werden, dat id wedderumb up de olde custume und tollen mochte gevordert werden, welches is, wo vorberort, van allen gudren int land, so gewagen werden, vort hundert wicht 4 fl , also ock van id hundert talgudes, alse witting, hude und andre dingen, 4 fl , und ut dem lande van jedrem franken, so id gut kost ingekoft, 4 fl .

Is ock des konings wille nich anders, wes averst geschuet, geschuet dorch der customer moetwille und upsatz. Und so vele der dubbelden custum belangen, wormit wi in Bruwage schentlich bestalen, dat datsulvige dorch vorseung des e. rades mochte afgestellet werden, den noch kortes dages gescheen, dat ein unser mitborger mit namen Hans Smit, welches erlike guder to Rossel ef Burdeaulx gekoft, heft dem koning darvan truwliken de custum betalet und genochsam acquit darvan mit sich gebrocht; we he in Bruwage gekamen, hebben de customer darsulvest ene gedrunge noch ins [!] de custum dem koning to betalen, und do he sich des geweigert, hebben se ene willen venklik inteen, heft also, darmit he leddich und loes bleve und de schepe, worin de guder geschepet, nich mochten vorhindert werden, de custum noch ins [!] baven plicht und koningswillen den moetwilligen customern in Bruwage, welches beide, de custum und id recht, in erer vorwalding hebben, moten betalen. Dat nu sodane gewalt und unrecht, darmit de koepman belastet werd, beide wegen der custum und ock andrer untelliker handlinge halven, int sunderge in dem unrechtverdigen Bruwage, dat aller loesheit vul, mochte afgeschaffet werden, wolden de koeplude ganz dienstlich begeret hebben, willen datsulvigen mit allem gehorsam und underdenicheit to allen tiden gerne vorschulden.

J. e. w. gehorsame borgere

Godert Goders, Jurgen Schele, David Klaen, Helmeke Moller, Marten
Schele, Peter Lutkens¹.

¹ Oben n. 146. Auf der Abschrift hat Dr. Suderman angemerkt: „Designatio antiquorum vectigalium in Gallia exhibita et communicata mihi a. 1572 in conventu Lubecae 6. Augusti per dominum Nicolaum Vogeler, legatum Hamburgensem“.

10*. Klage über die Erschwerung des Handels in Frankreich, auf Beschluss des Hansetags von Juli 4 für die nach Frankreich bestimmte hansische Gesandtschaft von Dr. Suderman zusammengestellt. 1572 [Juli 4]¹.

[1.] „Erstlich, das gemeiner hansestett schiffer und seefarende leute durch der kon. mat. zu Frankreich undertanen sowol binnen lands als durch ausligere und freibeutere in der see, so daselbst hin und widder in den stetten, porten und hafen, da se ire mitreders haben, gesessen und wonhaftig, von vilen jaren hero zu gemeinem mirklichem schaden und nachteil irer haabe, gueter und sonst, ancher, tawe, victualie und geschutz angefochten, benommen, spoliirt, geschlagen und beschedigt worden, ohne das dargegen einig einsehen oder abschaffen sollicher unpilliger gwalt und spolierung auf angewandte clagten mit recht oder anderer gestalt erhalten oder erlangt werden moge.

[2.] Zum andern, wiewol von alters also herkommen, auch breuchlich gwesen, das die hansische kaufleut ire in Frankreich angebrachte waaren und kaufmanschaft hin und wedder im reich allenthalben frei furen, austeilen, distribuiren und verkaufen mogen, so sein doch dem zugegen gemeltem hansischen kaufman zu Bordaulex und anderswo seine angebrachte gueter abgedrungen worden, mit verhinderung, das sie dieselbige zu wasser oder lande weiters in das konigreich nicht bringen noch anderswohin verfahren oder verkaufen mogen.

[3.] Zum dritten, das die konigliche undertanen in Frankreich, burger oder einwonere der stett, sonderlich in Brouage, salz und andere waaren an sich allein halten, des vorkaufens gebrauchen und den hansischen, wie von alters herkommen, mit den pauren, fremddingen und jedermenniglich frei und unverhindert zu kaufschlagen nicht vergunnen wollen, danebens auch die hansische kaufleute mit aufsetzen inen gefelliger preisen, auch anderer ungewonlicher unkosten, als weinkauf, makelardei und weddegeld beschweren.

[4.] Zum vierten so werden auch volnkomlich abgeredete und passirte keuf mit den burgern und einwonern nicht stede gehalten, sondern auf den vall, da etwan mer schiff ankommen und also besser furteil erspurret wirdt, werden gemelte keuf vernichtigt, ufgehoben und rescindirt und muess der hansischer kaufman uber getroffenen kauf nach gemelter burgern wolgefallen mer und hohern preis zahlen und ausgeben.

[5.] Zum funften, als auch der notturft und gemeinem gebrauch nach die hansische schiffe in Brouage merers teils gelosset und geladen, die gueter aber in den furnemen kaufstetten, zu Rossell, Brudeaulx, Tolosen und anderswo, beide verkauft und eingekauft, folgends mit barken nach Brouage, daselbst zu laden, gefurt werden, ob dan wol der kaufman einmal dem koniglichen officieren, da es sich gepuret, die gewonliche und schuldige zolpflichten gnughaftig abgelegt und bezahlt, dessen auch bestendigen schein, beweis und acquyt mitbringet und uflegt, lassen sich doch die tollnere und customers zu Brouagen damit nicht gaugen, sonder dringen und forderen dieselbige mit arrestamenten und anhaltung der schiff und gueter gemelten hansischen kaufman wider alte gepur dahin, das er solliche zolpflichten zum andern mal zahlen muss, wadurch die kaufleut und schiffere oftmaln lange zeit uf schwere unkosten, schaden und gefar aufgehalten und an iren heimreisen verhindert werden.

[6.] Zum sechsten, das der hansischer kaufman und schiffere mit ungewonlichen, ungleich hohern und vielmaln gedoppeltem zoll und anderen unpffichten gegen der kon. mat. wissen, willen und ordonnancie mirklich uberladen und be-

¹ Oben n. 162.

schwert werden, als vom wachs, davon man vormals vom tausent 3 schill. 4 ℔ allein geben und dieser zeit von dem hundert 16 β 8 ℔ bezalen muess, item von einem hundert victriol 8 solz, welchs doch merers teils uber 3 franken nicht wert ist, dergleichen vom peck, schwevel und anderen gueteren, sunderlich aber specerei und dergleichen droggerei, von welchem uber die gepur und pilligkeit dem kaufman zu untraglichem nachteil und schaden zuviel genommen und abgefodert wirdt.

[7.] Zum siebenden, werden auch mer angeregte hansische kaufleute und schiffere in Frankreich nicht weinig beschwert, das die podagel¹ nicht allein 4, 5 und mer ellen alter verordnung zuwider zu kurz gemacht wirdt, sondern auch eins teils ganz nicht auszufuren verstattet werden woll, uber das gemelte podagel auch den schifferen in see ohn furgehende warnung, auch unerachtet das die zollnere iren zoll davon empfangen, under dem schein, als wan es auszufuren verbottene waare were, durch der kon. mat. oirloichschiff ausligere mit gwalt ohn gegen-erstattung abgenommen wirdt.

[8.] Zum achten, das die schiffere, sonderlich in Brouwage, nachdem sie ire volle ladung, auch fuegung wetters und windes fur der hand haben, ohn grosse geschenk, giften und gaben nottigen bescheid und custumencettel von den zollneren nicht erlangen können und also unordentlicher wise uf schwere unkost ufgehalten und ire reise zu vollenziehen verhindert werden.

[9.] Zum neunten, das auch die gwonliche salzmas, wie von alters herkommen, nicht gehalten, sondern daran dem kaufman verkurzung geschicht und noch hieruber gemelter hansischer kaufman im liberen seiner guetern nimmer gnug-tun noch vollenstehen kan und gleichwol, was er dagegen widder empfangen soll, nach eignem wolgefallen der verkeufern annemen muess.

[10.] Zum zehenten, ob auch wol in den alten von weiland konig Ludovico erlangten privilegien² loblich und wol versehen, das uf den vall, da einige der Hanse verwandten in Frankreich mit tot abgehen und gueter nachlassen wurden, das dieselbige den negsten erbgnamen zukommen, durch dieselbige auch sollen angegriffen werden mogen, so ist doch war, das, als newlich im jar der weiniger zahl 70 einer, Evert Stortelbergh gnant, von Lubeck, mit guetern und geld uf die wirde von 600 dlr. ertragend nach Brouage in Peter Meyers schiff gesiegelt und folgens zu Brouage in Francoys Guillet haus mit tode abgangen und fast guetere und geld zu obgedachter summen nachglassen, dwelche auch nachmals gedachts Eberhardten negste erben durch iren procuratorn Johan Witten mit furschriften an die obrigkeit nach notturft versorgt instendig furderen lassen und aber nicht erlangen mogen, ausserhalb das ime abscheidlichen antwurt worden, der capitein habe die nachglassene geld und gueter als der kon. mat. heimgefallen nach sich gnommen, daruber ferrer nichts erhalten noch ausgericht werden mögen. Welchen obgedachten und dergleichen anderen ufgedrungenen beschwerden, spolie- rung und gwaltsamen taten zu begegnen und abzuschaffen der kaufman kein ordentlich recht noch justitie erlangen kan oder mag³.

¹ Vgl. S. 357 u. Anm. 3.

² Vgl. Bd. I, Anhang S. 311; vor allem ist wohl das Privileg von K. Ludwig XI von 1483 gemeint, das der zehnte Band des hansischen Urkundenbuchs authentisch mittheilen wird.

11*. Denkschrift der Revaler Sendeboten auf dem Hansetag in Lübeck über die Neuregelung des Handels mit Russland. 1572 [Juli 7]¹.

„Nachdem unleugbar war, das die handlung mit den Reussen und Lifländern als ein furnemes fundament der cuntorn und sunst nutzbarer handlung und narung in Deutscher nation jederzeit gewesen, on welches dieselbige nicht wol können noch mügen in gedeillichem wolstand und wesen erhalten werden, so wirt zu radsamem bedenken der gegenwertigen stett abgesanten gestelt, ob nicht fur erst nötig sei die gedanken und radschlege auf weg und mittel zu richten, wodurch die handlung mit den Reussen nach alter gewonheit und weisen an einigen am wenigsten befarlichen ort in seinen alten stand wider gebracht und gefast werden moge.

Und als aber das barbarisch, grob und tyrannisch Reussisch regiment der cuntorn freiheit in den landen nicht leiden noch ertragen kan, wie solches zum teil die alten wissen und die historien bezeugen, auch zu dieser zeit die algemeine kaufleute, so des orts iren handel treiben, und sunderlich der Deutschen hansestett verwanten mit unwiderbrenghlichem irem schaden in der tat leider erfahren, weshalb es von vielen dafur gehalten wirt, das der bequemist ort, dahin man das Reussisch cuntor legen solte, die stat Revel sein mocht: so scheint eine notturft zu sein zu radslagen, wie und durch was mittel solches nach gelegenheit dieser zeit anzufangen, sintemaln die stat Revel der kun. w. zu Sweden, so itzo mit dem Muschowiter in offentlichem krieg stehen, botmessigkeit und jurisdiction unterworfen, die erb. stett auch mit nichten gesinnet noch bedacht sich mit dem Muschowiter feindlich einzulassen. Hirauf wirt einfeltig bewogen: ob wol hochstgemelte kun. w. zu Sweden die lande zu Lifland sampt der stat Revel der Rom. kais. mat. und

¹ Oben n. 166. Ein Gegenstück hierzu das unter n. 139 verzeichnete Gutachten von Charles Dançay über den Ostseehandel, wozu Hist. Bibliotek (Stockholm) 7 (1880), S. 21 ff. Es ist überschrieben: „Questio est de Narvicis seu Ruthenicis commerciis“ und lautet vollständig: „Haec controversia omnibus regibus, principibus et potentatibus christianis communis est, imperator tamen et reges Daniae, Sueciae et Poloniae privatim sibi jus quoddam in hoc mari Germanico vel Orientali tribuunt. Nunc vero ob commercia illa vehemens est contentio, nam reges Galliae, Hispaniae, Angliae, Scotiae et provinciae Belgiae illa salva et integra esse volunt et omnium maxime rex Daniae, imperator autem et imperii ordines illa omnibus concedunt liberaque esse volunt, soli reges Sueciae et Poloniae et eorum subditi contradicunt et ea de re conqueruntur. Hanc ob causam omnium aliorum regum subditi superioribus annis infinita damna et injurias passi sunt, quae illi diutius ferre nec dissimulare volunt. Quae cum ita se habeant, aut libera omnibus relinquuntur commercia aut bellum aperte geratur, necesse est, vel ut vi saltem (ut haecenus) illa impediatur, at cum haec extrema sint et admodum perniciosa media, merito studiose querenda sunt, quibus tantis malis tempestive occurratur. Dubium non est, quin Poloniae et Sueciae reges graves habeant causas, cur commercia ista impedire conentur, et certe aequum est, ut illorum digna ratio habeatur. Verum, si in ea causa communi omnium aut saltem praecipuorum consensu non consulatur, nulla certa nec diuturna pax aut tranquillitas expectanda est, in eo igitur in primis incumbendum est, ut reipublicae communi summorum consilio provideatur, nam a privatis certi nihil constitui aut decerni potest. Imperator et imperii ordines, quid hoc tempore sit faciendum, declarant, rex Galliae christianissimus, quid de iis commerciis sentiret, aperte regibus Poloniae et Sueciae scripsit, qui amice fraterneque illi responderunt. Magna est apud omnes civitatum Hanzae foederis gratia et autoritas caeque omnium optime norunt, quae ad rempublicam tuendam conservandamque et ad commercia ista sine ullius gravi offensione vel damno intollerabili continuanda pertinent conducuntque. Cum igitur illae fere omnes hic nunc praesentes sint, sperandum est et merito ab ipsis expectandum tum reipublicae tum sua privatim causa, ut, veteribus querelis controversiisque amice compositis et privatis cupiditatibus caeterisque similibus affectibus repressis, in eo studiosissime diligenterque elaborent, ut imperator alique reges et principes, quid maxime sit hac in causa faciendum, intelligant. Ji enim salutaribus civitatum consiliis aequisque rationibus perspectis vel eas prorsus probabant vel saltem aliquid facilius commodiusque statuent, quo respublica a praesentibus hisce periculis maximo omnium commodo liberetur, civitates imperatorem habent clementissimum et regem christianissimum foederatum et vere amicum, qui suo officio minime est defuturus etc.“

dem h. reich vor billiche erstattung, wes auf die defension gegangen, wider einzureumen, zu cediren und abzutretten uf jungst verschiehen handlungstag zu Stettin¹ angelobt, welchs auch der zeit von den hern kaiserlichen commissarien acceptirt, das dennoch wenig zu vermuten, auch keine anleitung vorhanden, das solchs leichtlich geschehen oder ins werk sol gerichtet werden mugen, und das derwegen kun. w. zu Sweden rebus sic stantibus wol ein her der stat Revel pleiben mugt. Solt nun das Reussisch cuntor zu Revel gelegt werden, so wolle vor allen dingen eine notturft sein, das friede mit dem Muschowiter gemacht, das auch des Muschowiters wille were die Reussische waren dahin bringen und kommen zu lassen. Solches aber kan nicht geschehen, ehe und zuvor entweder die kun. w. zu Sweden mit dem Muschowiter friedlich ausgesonet oder das bemelte stat Revel dem h. reich mit bewilligung oder abstand der kun. w. zu Sweden widerumb zufiele.

Nun ist gleichwol nicht on, das die erb. stett Deutscher Hanse nicht in geringer reputation und ansehen bei dem Muschowiter sein, und derwegen wol zu hoffen, da die erb. stett mit demselbigen umb den lieben frieden Swedenreichs und Liflants handeln liessen, es solte frucht schaffen. Derhalben muste aber zuvor hochst ermelter kun. w. zu Sweden gemuet, was und wiefer dieselbige solche handlung leiden konten, erforschet werden, bei welchem ungezueivelt gemeine erb. stett ire kun. w. zu aller ruhe und frieden, viel mer dan bei gefeuerlichen kriegsweiterungen zu verharren, auch gemeiner stett aufnehmen und wolfart mer zu befurdern dan zu hindern gnedigst geneigt spuren und finden wurden.

Da dan die erb. stett ein solches vortrauwen, daran nicht zu zueivelen, zu der kun. w. und der cronen zu Sweden haben kunten, weil on irer kun. w. vorwissen, consent und vulbort in diesen dingen nach gelegenheit dieser zeit nichts wil vorgenommen sein, als wolte auch zum hochsten nötig sein, das die sachen unverzuglich ins werk gerichtet wurden, sintemaln in vielen hundert jaren keine bessere gelegenheit furhanden gewesen dem Muschowiter widerstand und abbruch zu tun oder durch freuntliche unterhandlung denselbigen zu billicher folgen zu bewegen, angesehen mer gemelter Muschowiter von dem Tartar ubermessigen schaden erlitten, darzu aus gottes vorhengnus sich selber mit umbbrengung grosser mengden seines eigenen besten streitbaren volks merklich geschwechet. Wo aber langweiliger verzug einfallen, der Muschowiter wider zunemen und daruber die stat Revel bei diesem irem unvormugen und hochsten erlittenen schaden abermaln von demselbigen belegert, betragt, on hulf und beistand gelassen und also entlich erobert werden solte, haben die hern abgesanten bei sich zu bedenken, ob folgendes viel guets mer zu hoffen oder anzurichten sein wolle, und was es alsdan auch mit andern benachbarten wol vor eine gelegenheit gewinnen mocht, das der liebe gott mit gnaden abwende.

Derhalben am getreulichsten zu raten, das die erb. stett ufs schleunigst, je eher je besser, an hochstgedachte kun. w. zu Sweden die sachen durch potschaften oder schriftlich gelangen liessen, nachdem zu befaren, das ire kun. w., wie des krieges verfolg daselbst bis herzu leider vorgenommen, dem Russen allein grossen abbruch zu tun in die lengde zu schwach fallen mugt, sintemaln die benachbarte potentaten, insunderheit Polen, wie gesagt wirt, mit dem Muschowiter friede zu halten vorhabens. Da aber die erb. abgesanten zu diesem mittel, das man doch nicht hoffet, vielleicht nicht geneigt sein kunten, sunderlich weil die kais. mat. von der kun. w. zu Sweden des abstants von der stat Revel, wie obgedacht, vertroestet sein mag, ire mat. auch neben des h. reichs stenden der sachen mit dem Muschowiter

¹ Bei den Verhandlungen, die dem Stettiner Frieden von 1570 vorausgegangen waren.

sich angenommen und denselbigen zu beschicken fürhabens gewest sein mogen, daruf doch bis daher nichts erfolgt, so gibt man den erb. abgesanten zu betrachten, ob sie insgemein sich selber und den cuntorn zu trost, auch die eusserste befarung des Muschowiters halben von der gueten stat Revel und derselben nachbarn abzuwenden vor gut und radsam finden konten allerhöchstgedachte kais. mat. entweder zu beschicken oder schriftlich zu besuchen, das ire mat. bei zeiten und on lengern verzug das ire darzu tun wolt zu aufrichtung eines friedens zuischen den konigen Polen und Sweden mit dem Muschowiter oder sunst denen sachen zu helfen, worbei die guete stat Revel gerettet, auch die alte gewonliche handlung mit den Reussen daselbst angericht werden mocht. Wie dan die erb. gesanten bei sich selbst solches allerbest werden zu bedenken wissen und daneben mitleidlich zu gemuet fueren, das, wofern durch obangezogene mittel oder sunst den sachen nicht abgeholfen, der stat Revel auch uf den fal neuwes uberfals und belegerung wegen des gewaltsamen feints mit gelt, kraut und lot keine entsetzung noch beistant geschehen solt, das dan den gueten burgern und einwonern die gefar lenger auszustehen und abzuwarten nicht wol muglich sein wurde. Weshalber die gesanten gemeiner anwesender hansestett demutig umb christlicher liebe willen gebetten sein solten, die wollen darzu mitleidlich gedenken, trachten, radschlagen und schliessen, das gemeiner wolfart geholfen und die guede stat Revel nicht ganz on allen rad, hulf und beistant gelassen werden moge, das sol der almechtiger ewiger gott mit gleicher barmherzigkeit ungezueivelt wider erstatten, und sollen hiemit die erb. abgesanten allerseits der gueten stat Revel mit dem besten eingedechtig, dieselbige sich freuntlich angelegen und wegen alter vorwantnus christlich bevolen sein lassen.

Zum letzten, als aus obangezogener der kun. w. zu Sweden praesentation der kais. mat. commissarien bei werender Stettinischer friedshandlung wol so viel vormerkt worden, das, wofern hochstgedachte kun. w. zu Sweden irer wegen der stat Revel und was der anhangt aufgewandter unkosten einige billiche erstattung erlangen mochten, das dieselbige dan davan abzustehen nicht ungewogen sein solten, wie dan, das dem also sei, solches auch nicht anders gemeinet werde, vor sich selber gnugsam zu vormueten, angesehen die kun. w. zu Sweden der stat Revel halber grosse merkliche unkosten und beschwer on einige gegenabnutzung viel jar hero ertragen, dar uber und neben auch on underlass in sorge stehen und befaren müssen, das uf den fall, da der Muschowiter der stat Revel zulast mechtig werden und dieselbige eröbern solt, das der almechtiger mit gnaden abwende, das dan ire kun. w. ganz Vinland und mer andere irer kun. w. angehorige landschaften in eusserste aventur, dieselbige ganz und zumal zu verlieren, stellen wurden: so scheineth, das die sachen uf dem stand beruhen, das allerseits denselbigen schleuniger, sicherer, bequemer und besser nicht solt geholfen werden mugen, dan so viel hochst ermelte kun. w. zu Sweden zu contentiren und angebotenen abstand wirklich zu tun vormugt werden kunte, sintemal durch diesen weg ire kun. w. zu Sweden die billigkeit wegen angewandter unkosten erstattung, die Rom. kais. mat. und das h. reich, die stat Revel und darbei gemeine erb. stett die eröffnung zu freier handlung mit dem Muschowiter verhoffentlich erlangen mochten, welcher Muschowiter der stat Revel, als lang die der Swedischen botmessigkeit unterworfen, aufsetzig und gefertlich zu sein nicht aller dingen unbefugte ursachen zu haben vormeinet.

Nachdem aber nun bei diesem bedenken die meiste difficultet daruf allein beruhet, das allerhochstgedachte kais. mat. oder auch die stende des h. Rom. reichs sich mit den unkosten oder summe gelts die kun. w. zu Sweden zu contentiren nach itziger ungelegenheit ungeruhen sollen willen beladen lassen, und aber wol zu

hoffen, da gemelter unkosten erstattung halber mit der kun. w. zu Sweden ernstliche handlung durch die kais. mat. vorgenommen wurde, das dieselbige mit einer zimlich treglicher summen gelts den abstand der stat Revel zu tun zu bewegen sein mochte: so wirt uber das vorig den hern abgesanten gunstig zu bedenken vorgestellt, ob nicht die Rom. kais. mat. die sachen mit ernst anzugreifen durch nachfolgenden furschlag, so es also radsam eracht werden mocht, zu vermugen sein solte: das nemlich uf zuvorsichtigen abstand irer kais. mat. und dem h. reich zum besten der stat Revel ein treglicher gewisser pfundzoll auf allerlei gueter, so der orter zu Revel und in Lifland verhandtirt werden mugten, eine benante jarzeit oder so lang zu weren angestellt wurde, bis hochst ermelte kun. w. zu Sweden bedingte summa gelts vor mer angezogenen abstand erlangt und derwegen contentirt. Und da dieser weg nicht undienstlich und als practicabel eracht werden wolte, were dannoch zu verhoffen, das auf angestaltten solchen pfundzoll eine bedurftige summa gelts wol solte zu wege gebracht, die kais. mat. auch die beschickung und unterhandlung, beide mit dem Sweden und Muschowiter, desto unverzuglicher und alsbalt vorzunemen allergnedigst geruhen, sich auch destoweiniger misfallen lassen solte. Und wiewol gedachten pfundzoll einzureumen vielleicht beschwerlich, auch bei etlichen bedenklich sein mocht, wan dannoch dagegen zu gemuet gefurt, auch bewogen wirt, wie hoch gefarliche cusserste inconvenienten, ewige und alwege werende barbarische anfechtung und dienstbarkeit durch solche mittel von den benachbarten an der Ostsee, ja gemeiner christenheit abgewant und was grosse nutzbarkeit ex foelici successu und da die unbefarte handlungen mit den Muschowitern ordentlicher weise wider aufgebracht werden mochten, verhoffentlich erfolgen wurden, so sol billich einig christlich gemuet mit so geringer auflage nach gelegenheit in sachen, da so merklich und ubertreffentlich anhengt, sich beschweren zu lassen gar kein bedenken machen.

Destoweiniger, angesehen dem gemeinen kaufman one das dieser zeit dergleichen unbefuegte ubermessige neuwerung zu Riga und anderswo an der Ostsee eigenes willens aufgedrungen werden, deren man doch durch anrichtung und reparirung einer ordentlicher residenz in der stat Revel abkommen und mittels gotlicher hulf erledigt werden mocht. Salvo saniore judicio“.

12*. Erklärung der Sendeboten Hamburgs auf dem Hansetag in Lübeck zu Art. 10 der Beschwerden des Londoner Kontors über die Residenz der Engländer in Hamburg von 1572 Juli 15¹.

„Quod ad rem ipsam attinet, dicunt, se nulla bona pro emporiorum sustentatione impendisse cum maximorum sumptuum erogatione, sed quia nihil obtentum fuit, tandem consultum visum fuisse a caesaria majestate intercessionis literas impetrare, quam circa rem nihil obtentum fuerit, ne cogitatione quidem, interim vidisse nos Anglos ubique commercia exercere neque mandata prohibitoria civitatum observata fuisse aut Anglos illa curasse. Itaque haben die von Hamburg irer burgern und stat nutz zu beschaffen nicht umbgehen können, weren derohalben nicht zu verdenken, das sie irer stat gedeien und aufkumpst angewandt sine praejudicio privilegiorum civitatum, die sie dan ausdrücklich auch vorbehalten. Videntes ergo, das in der nachparschaft andere nach der residenz gedachten und die Engelschen sich dahin niederschlagen wurden, putarunt, quod sibi melius velle deberent quam alteri; item haben aus dem Utrichschen vertrage befunden, quod reciproce civitates obligati [!]

¹ Oben n. 179.

essent, quare tractationem cum Anglis subterfugere non potuerunt. Ad privilegiorum confirmationem quod attinet, dicunt: wurde sollichs mit keiner bescheidenheit vorgwandt, cum ipsi praestare non potuerint, quod totum corpus nequiverit. Ad id, quod dictum, ipsos Anglis viam commerciorum commonstrasse, dicunt, Angli haben der hansestett orter stätlicher zuvor besucht, auch durch umbwege in Moscoviam usque¹, welchs die stett nicht besseren können. Mit den Engelschen umb besserer verhaltung der hansischen zu handeln, sagen sie, weil das ganze corpus nichts hat beschaffen können, was sie allein sollten tun können. Item das factum solt hieher nicht gehören, weil die erb. stett in langer zeit keine privilegia gehabt und allein auf gnad und licenz gehandelt. Item das durch der Engelschen vermittelung besserung der licenz erhalten worden, das nicht geschehen sein wurde, nisi ipsi fuisset hospitium praebitum. Item scripserunt ad reginam gegen die freibeuter, quae bona ablata restitui mandavit, quod factum non fuisset, si Angli ab Hamburgensibus hospitio non fuissent excepti. Item zu bedenken, so man die Engelschen nun in irer handtierung hinderen wurde, quae inconvenientia inde in Anglia essent expectanda. Ergo soll man sie entschuldigt nemen und der sachen halber nichts mer melden; wo dem anders geschehen solt, hetten sie bevelich von der sachen abzuweichen und denen nicht mer beizuwonen, sunderlich weil der kaufman per literas gebetten und gesucht, man solt die Englischen in Hamburg wol tractiren, sollichs gereichete inen selbst zum besten. Comminantur ergo iterum, wo man mit denen sachen nicht gar einhalten woll, das sie dan sich ires bevelichs verhalten und die heimreise furlieb nemen musten².

¹Extract aus dem a. (15)72 purificationis Mariae durch der erb. Wendischen stett abgesanten in Lubeck aufgerichteten recess von der Engelschen schiffung auf Hamburg, niederlag daselbst².

So vele overst den 22. articul³, die Engelsche schiffart up Hamburg betreffend, belanget: eft wol na verlesunge dessulven durch den hern Lubischen burgermeister berichtet und begert: nachdem dersulve up des Lundischen contoirs schriftlich ansokend, so man desfalls im val der not vortoleggen hadde, also mit uttoschrivende vor nodich erachtet und derowegen die erb. von Hamburg e. e. rat der stat Lubeck nicht verdenken konde sollichs dermaten under anderen articulen mit to gedenken und upt papir to bringen, so stunde it doch ferrer to der erb. gesanten discretion, wat mit utschrivunge dessulven ferner vortonemen oder nicht, derowegen man dersulven bedenken desfalls anhoren wolde.

Warjegen die erb. von Hamburg berichtet, dat ohre overn und oldesten in durchlesen dieses articuls sich nicht weinig befrembdt, dat dersulvige dergestalt up des Lundischen contoirs clage, so der Engelschen schiffart uf Hamburg halven geschehen sin solde, dermaten mit beramet, dar doch berurt Lundisch contoir dat contrarium bei e. e. r. to Hamburg schriftlich ersucht, nemblich dat die Engelschen dar to Hamburg wol geholden und in acht gnommen worden, damit die hansische sollichs in England wedderumme to geneten hebben mochten. [1.] Nun wusten sich die erb. hansestede gar wol to erinnern, mit wat groter muhe, arbeit und hohen unkosten, umme der privilegien in England wedderumb fruchtbarlich to genieten, bet herto furfaren worden und dat men darinne bet noch to gar nichts erholden können, also dat die privilegia numer so gar herunder gekommen, dat ohre burgere sich dersulven freiheiten fast mit nichten mer to erfrewen hebben mochten. [2.] So were darnegst notorium, welcher gestalt die Engelschen allenthalben up der Emse und Weser ohre fahrt to holden sich bearbeitet und unternommen, warto ohnen den durch hoher herschaften befurderung albereit vele ingerumet und to jeder tit noch to erlangen frei stunde, welchs dan gmeiner stat Hamburg to endlichem verderf und undergang gereichen wurde; derowegen ohre overn und oldesten up der Engelschen ansokent und anforderung, [3.] auch darlegung der erb. hansestett siegel und brieven, warinnen den Engelschen in den erb. hansesteden so fri als die hansestede in England

¹ Über Schritte zur Wiederherstellung der Rechte der englischen Moskau-Kompanie aus dem Oktober d. J. vgl. Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1571—1574, n. 607.

² Vgl. oben n. 25 ff. ³ Von den für den Hansestag im Sommer 1572 hier auf dem wendischen Städtetag vereinbarten Artikeln, oben n. 1*.

to handlen und densulven darinne alle gude befurderung to doen gelovet und togesecht, nicht ummegeaen konnen sich mit densulven up dregliche wege eintolaten, warinnen dan die vorsichtigkeit gebruket, das sollicher mit den Engelschen upgerichter vertrag der hansischen gerechtigkeit und privilegien in England nicht allein nichts derogiren noch schedlich sein, sondern to sterkung dersulven ein middel sein konde, wo den die Engelsche darup to holden stadlich sich voplichtet. [4.] Des so geve die erfarenheit, dat die Engelsche privilegien to diesen tiden nicht mer vor privilegien, sondern als ein precarium to achten, diewile men der itzigen friheiten durch licenz und nicht in kraft der privilegien to genieten hebben muste. Nu weren nach uferichem contract to Hamburg mit den Engelschen to viel duisent laken ut dem contoir up die licenz mer, dan vorhenne geschehen, utgeschepet worden, also dat dem contoir dardurch kein schade, sondern groter vordoel bejaget. [5.] Et hadden ock ohre overn und oldesten nicht underlaten sich ut der erb. Anse recessen to erkunden, oft sollicher verdrach dem Lundischen contoir unschedlich oder ock der erb. Hanse ordnungen und statuten nicht towedder dermaten fuglich getroffen werden mocht, und darinnen nichts befinden konnen, dat sie darvan afhouden hedde scholen. [6.] Dat ock die handtierung dieser orter dardurch an die Engelschen nicht geraden konde, geve die erfarenheit, dan leiders die Engelschen so wit mit der handtierung ingerieten weren, dat sie glick den hansischen die Oestsee und stedter darsulvest mit ohren schiffarten besochten und die Oestersche waren gelick den hansischen foreden, und wurden sunst die gueter, die sie dieses orts an sich brachten, ut dem Overlande anhero gebracht, gelick diesulve vorhenne up die Nedderlanden den Engelschen togefurt worden. [7.] Et wusten sich die hern verordenten und gesanten gleichsals freuntlich zu erinnern, in wat unfreiheit die regulation in der Westsee der frituter und seerauber halben geraten, welch unheil attoweren men to der kon. w. to England besondere toflucht hadde, wo solliches die erb. von Lubeck und Hamburg, als den ohren durch gedachte friegbeutere afgnommene schepe und guder darsulvest in England kort verschieener tit volkomlich restituirt und die deder derwegen in gefengnus gnommen, mit der daet spoliert [!] hadden. Dwile dan ohre overn und eltisten ut beurten beweglichen bedenken sich mit den Engelschen in einen verdrach gegeben, wolden sie den hern gesanten to ermeten togestelt hebben, ob ratsam und der erb. hansestett beste und frummen sein wurde boven angeregten vertrag, dem doch ohre overn und eldisten numer ehren halben nicht towedder handlen konden, der Engelschen to Hamburg sich wedderumb to entschlaen. Diewile den der erb. von Lubeck und anderer erb. Wendischen stett meinung dahin gerichtet, dat alle datjenige, dahere einige misverstendnus erregt werden mocht, von der baen gebracht und ein ewige amicitia aller vorigen ufruckungen und misverstande angericht werden solt, und overst e. e. rat to Hamburg, da dieser articul dermaten mit utgeschreven werden solde, datsulve anders nicht ermeten noch duden konde, dan dat solliches ohnen tom unglimpf also unfreuntlicher wise vortgestellt, dar sie sonst uf kunftigem hansetage sich disfals up der erb. Hanse oder contoren clage notturfuglich to verantworten ohn dat keinen schew dragen, wolden sie wegen ohrer overn und eltisten freuntlich ersucht und begert haben densulven articul in der utschrivinge nicht mit to verordnen, sondern genzlich to cassiren; solde averst solliches boven toversicht nicht geschehen, hedden ohre overn und eltisten sich viel lieber des hansetags ganz und gar to entholden, als densulven in beratschlagung gemeiner sachen mit beitowoenen, wolden solliches den hern gesanten to bedenken also freuntlich heingestellt hebben.

Warup der her Lubischer burgermeister kortlich widerumb der erb. von Hamburg bericht bei dem 22. articul erholet und darup ingewendet, dat der saken halven dermaten witleufftig to disputiren up gemeinen hansetag billich gehorde; dwil overst allein der utschrivinge solliches articuls halven durch die erb. von Hamburg beschwerung gemacht, were it von dem erb. rade der stat Lubeck to dem ende, als konden die erb. von Hamburg dardurch bi anderen erb. stetten verunglimpft werden, mit nichten gemeinet, konten ock ohres deils noch nicht davor holden, dat it bi den erb. stetten also upgenomen werden solde, sundern hedden it bi gemeinen erb. stetten nicht to verantworten gewist up sollich des Lundischen contoirs ansuchend den articul mit stilschweigend furbei to gaen, so konden ock die verordente eins e. rats, als die sich sollicher der erb. von Hamburg anetogener beschwerung und bedenkens des articuls halven am wenigsten nicht vermodet, ohn ruggespreken mit ohren overn und eltisten in cassirung dieses articuls nicht verwilligen, und wolden darup der andern hern gesanten bedenken ock anhoren.

Warup die erb. von Rostock wie ock die erb. von der Wismar berichtet, dat sie der erb. von Hamburg erwegung uf den 22. articul angehort, und nachdem sie sich dernwegen in weit-leufftigkeit intolaten, viel weniger den articul in der utschrivinge to cassiren keinen bevelch bedden und dennoch to befurderung gmeiner Hanse-sachen ein boesen eingang to machen, dat die erb. Wendische stett disfals under sich uneinig befunden werden solden, wolden sie

anhoren, of einich mittel, wardurch sollichem misverstande abgeholfen werden mochte, vordanden, und darinnen das beste mit helfen raden.

Die erb. von Lunenburg hebben gleichsals eingewendet, dat ohre overn und oldisten in beratschlagung der articulen die mate wo von olders gebruchlich underholden und bi sich nicht ermeten können, dat durch utschrijving dieses articuls jemande einiger unglimpf widderfaren scholde; so were it ock ohres erachtens allein to dem ende gemeinet, dat der gemeiner der erb. hansestett wolfart dem privaten nutz in allwege fortgestelt werden solt. Wen nun die erb. von Hamburg, wat sie disfals furtowenden, sollichts up gemeinem hansestage doen konden, wurde durch utschrijvinge disses articuls keine beschwerung ingefurt. Dwil sie overst wegen ohrer overn und eltisten bevelicht mit utschrijvinge der articulen an die gemeine hansestede der samtlichen Wendischen stett bedenken in allwege to folgen und overst die hern verordente und gesanten ut mangel hebbenden bevelichts diesen articul vor der hand to cassiren sich nicht mechtigen durften, konden sie ohres deils darinnen noch ter tit ock nicht verwilligen. Und ist also dieser articul bet up folgenden dach in bedenken genommen.

Volgenden namiddages, als die hern verordenten und gesanten umb twe uhren wedderumme to rade erschienen, ist durch den hern Lubischen presiderenden burgermeistern anetogen worden: Nachdem vorigen dages der 22. articul wegen utschrijving des articuls die Engelsche schiffart up Hamburg belangend in bedenken gnommen und die hern verordente mit e. e. rat der stat Lubeck desfals dem abscheid zufolge ruggesprake geholden, hedden sie den bevelich erlangt den hern anwesenden gesanten berurts puncts halber widderumb intobringen, damit ohre erb. weisheiden sehen und anhoren mochten, wat einen e. rat densulven articul dermaten under anderen upt papir mit to bringen, dat to der behove des Lundischen contoires an wolgemelten rat beschehen schriftliche clage und ersokent verlesen werden solde, warut clerlick to bevinden, wat sollicher Engelscher schiffart halber nicht allein an den e. rat, sondern ock glicker gestalt die erb. von Colln und Danzig geklaget worden; nun konden e. e. r. der stat Lubeck den erb. von Hamburg to freuntlichem nachparlichem gevallen ohres deils wol geschehen laten, dat der articul, wie begert, ganz und gar in der utschrijvinge furbeigangen wurde, begerden overst dargegen antohoren, wo men sick damit verholden scholde, im fall die andere quartier umb utschrijvinge sollichts articuls anhalten wurden.

Die erb. von Hamburg desfals sich uf gesterigs tags der sachen halben getanen bericht abermals referierend hebben vermeldet, dat wile ohne dat des Lundischen contoires beschwerunge up kunftigen hansestage vortobringen in einem besunderen articul gedacht, dat derwegen diesen punct die Engelsche schiffart up Hamburg in specie mit einem besondern articul uttoschreven unnodich; im val overst die quartierstede darup anholden wurden, dat solchs alsdan ohren overn und oldisten verwitlicket werden mocht; und so vele dat verlesen clageschriwent des Lundischen contoires an e. e. r. der stat Lubeck belangde, dweil datsulvig a. (15)69 datirt, konden se darup den hern gesanten nicht verholden, dat, oft wol e. e. r. to Hamburg to dersulven tit derglichen clagschriwen ock entpfangen, warup den gedachte ohre overn und eltisten ein schriwent an die kon. w. to England ergaen laten, so were doch daher erfolgt, dat die in berurtem Lundischen contoires clagschriwend anetogene beschwerungen nicht allein genzlich upgehaven, sundern man folgens erspurret, dat da men vorhin kum bi die vifduisent laken jarlichts up die licenz utschepen mogen, dat den hansischen bi die vifteindusent laken alle jar up berurte licents van dar to schepen frig gewesen, daher dan dat Lundisch contoir bewogen nach der hand e. e. r. to Hamburg, als hier bevorn gemeldet, schriftlich to ersoeken, dat men den Engelschen binnen Hamburg alle gnet ertogen solde, dan ohnen sollichts in England to allem besten wedderumme gereichen wurde; verhopeden derwegen, dat it bi voriger ohrer pit mit cassirung sollichts articuls in der utschrijving pillig verpleiben scholde.

Und ist nach beschehener umbfrage und hen und wedder der sachen halben anetogen motiven und in betrachtung, darmit mit merer tovorsichtlicher einigkeit die gemeine sachen befurdert werden mochten, dat den erb. von Hamburg to nachparlichem freuntlichem gefallen der 22. articul in der utschrijving in specie vorbeigangen werden und it bi der generalitet des Lundischen contoires beschwerungen, wie im besunderen articul davon gemeldet, bliven solle, im vall overst boven toversicht durch die erb. quartierstett umme utschrijving sollichts 22. artikel in specie anholden wurde, dat alsdan nach gelegenheit der sachen darinnen fort-faren muste werden⁴.

13*. Der Hansetag an Hamburg auf Grund vorstehender Erklärung der Hamburger Sendeboten. 1572 Juli 19¹.

Bei der Berathung des 22. Artikels, die Beschwerden des Londoner Kontors, ist jene Erklärung erfolgt, wie auch auf dem Tag der wendischen Städte eine Erklärung Hamburgs abgegeben war; die auf letztere hin geschehene Auslassung des Artikels beim Ausschreiben ist z. Th. „erzwungen“ gewesen angesichts des Umstands, dass die Kontor-Angelegenheit das allgemeine Interesse unmittelbar berührt und eine gütliche Verhandlung mit Hamburg, die für dieses nicht bedenklich sein konnte, vorgesehen war.

In der That hat eine Bestätigung der englischen Privilegien durch K. Elisabeth nicht erzielt werden können, „wie dan dergleichen bei anderen wiland kunigen in Engeland uf wol langer zeit und mer jare gmeinen erb. stetten auch furgestanden“, allein ganz und gar und simpliciter ist doch die Bestätigung von ihr nicht abgeschlagen worden, sie hat sie nur von bestimmten Vergleichsartikeln abhängig gemacht, wie noch ihr Schreiben von 1563 zeigt². Gegen diese Artikel hat man sich einmüthig erklärt, Kaiser und Reich in Anspruch genommen, aber auf die Privilegien hat man keineswegs für die Zukunft verzichtet, vielmehr ihre Wiedererwerbung im Auge behalten und damit Sonderverträge ausgeschlossen, die wider das alte Herkommen sind und sonst auch Hamburgs Beifall nicht gefunden hätten. Weist letzteres nun auf die Gefahren hin, die seinen Bürgern von den Engländern an Ems und Weser drohen, so sollte es doch bedenken, dass früher schon mehr als einmal ähnliche Gefahren durch Beschlüsse der gemeinen Städte abgewendet worden, es hätte also auch jetzt sie anrufen können und vor allen Dingen müssen; wenigstens hätte der ganze Schritt, den es gethan, unter gemeiner Zustimmung „uf bessere grundfeste und mer bestendige, auch irer stat villeicht bas zutregliche fursputliche wege einen ungleich viel mer nutzbaren effectum erlangt“ haben können, „ohn das andere gmeine erb. stett dar an oder bei einige verletzung, wie nun geschicht, empfunden oder bemelter verschwiegener underhandlung halber sich mit fuegen zu beclagen ursach nemen kunnen“. Die angezogenen hansischen Briefe beziehen sich nur auf Zugeständnisse an die Engländer nach bisherigem Brauch, räumen ihnen nicht das Recht zum Handeln mit jedermann ein; ist nun ihnen in Hamburg freier Handel und unbehinderte Ab- und Zufuhr zugestanden worden, so hätte doch dasselbe auch für die Hansen in England ausbedungen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr stehen sie dort unter einem verstärkten Druck, obwohl ihre Privilegien nicht ein Geschenk sind, sondern eine selbständige Errungenschaft. Es ist ganz bekannt, „was es mit gemelter Engelsen nation etliche jar hero fur eine betrangte und hoch benawte glegenheit gehabt, welcher zu erflihen und dargegen versehung zu tun keine inen dienliche bequeme oder bestendige ausflucht, wege oder mittel uberall furhanden gwesen dan durch das einzig underkommen und erlangte niderlage an der Oestsee, sunderlich e. e. w. stat Hamburg“, und hiergegen muss man sich nothwendiger Weise gemeinsam wehren. Hamburg aber hat ohne Wissen der übrigen Städte, ohne ihrer dabei mit zu denken und sie einzubeziehen, seinen Vertrag mit den Engländern geschlossen. Es ist klar, dass dadurch die „alte verwandtlliche hansische Societät“ zertrennt wird, Reputation, Ansehen und Einigkeit hinfallig werden „und per consequens gmeiner stett verachtung notwendig folgen müssen“, wie die Lage der Hansen in England beweist, abgesehen von der Absonderung an sich. Betont Hamburg, dass bei seinen Abmachungen mit den Engländern die hansischen Privilegien vorbehalten seien,

¹ Oben n. 184.

² Bd. 1, n. 2184.

dass der Vertrag mit den Engländern bald ablaufe, steht es andererseits fest, dass die Hansen in England in Noth schweben, so muss an Hamburg die Aufforderung gerichtet werden, dass es die Gelegenheit ergreife „die sachen dahin freuntlich mit der Engelschen nation [zu] vermitteln und abhandeln, damit hinwiederumb die hansischen insgemein in England wol entfangen, gehalten, daselbst in irer handtierung besser, dan eine zeit hero geschehen, gefurdert und nicht ganz von allen erlangten privilegierten und befugten herbrachten commerciis zu undergang und bawfelligkeit des contoires abgeschnitten werden mogen“; man hat die Zuversicht, dass Hamburg, wenn es über die Fortsetzung seines Vertrags verhandelt, nicht ohne einen vorangegangenen Beschluss der Städte sich zu Abmachungen verstehen und dabei der alten Verträge mit gedenken werde. Hierüber wolle es sich gegenüber Lübeck und den wendischen Städten schleunigst äussern.

14*. Instruktion für die vom Hansetag 1572 beschlossene Legation in die Niederlande, die von Lübeck, Köln, Hamburg und Dr. Suderman übernommen wird¹.

[1.] Nach den 1561 bestätigten Privilegien ist den hansischen Kaufleuten gestattet „ire waren, gueter und kaufmanschaft zu allen zeiten und stunden und so oft es inuen geliebt oder zu iren nutz zu gereichen befunden werden mag“, sicher und ungestört zu- und abzuführen. Dem zuwider haben die in der Zeit der Theuerung von der niederländischen Regierung erlassenen Plakate die Ausfuhr von Korn verboten, wodurch die hansischen Kaufleute in Antwerpen und Amsterdam schwer geschädigt sind. Mit beiden Städten gemeinsam soll bei der dortigen Regierung für Aufhebung solcher Verbote und Aufrechthaltung der Privilegien in vollem Umfang gewirkt werden. Kann das für die Kornausfuhr nicht erzielt werden, so sollen die Gesandten ermächtigt sein „zu gesinnen, das man solliche ausfur den hansischen fur ihr eigen proper einbracht gut und getraid singulari prerogativa und weil die undertanen damit oftmaln von hungersnoeten geredt werden [!], verstaten wolle, je zum wenigsten mit der bescheidenheit, das, da man dasselbig tempore extremæ necessitatis binnen landes zu halten voruhrsacht wurde, das dan dem kaufman frei stehen muge dasselbig ahn alle orter der Burgundischen landen und herschaften zu verkaufen oder, da solchs auch nit sein kunde, das dan die obrigkeit dafür zu geben und zu bezalen, was man anderswo dafür beweislich bekommen mag, gehalten sei“. Um der Regierung den Erlass solcher Plakate zu erschweren, sollen die Gesandten mit den ältesten, erfahrenen und verständigsten Kaufleuten in Erwägung ziehen, „ob nit auf die mitteln zu handeln sein solle, das die hansischen, so lang das korn in preis . . .² gulden und die tarfe ingleichen . . .² gl. nit überschreiten, ihr gefallen und gelegenheit nach ausfuren moegen“.

[2.] Mit der Stadt Antwerpen soll wegen der im Vertrag von 1563³ versprochenen Abstellung des Korn-Lepels verhandelt, sie soll für eine Ermässigung des Brabanter Zolls interessirt werden.

[3.] Dem Magistrat von Antwerpen sind die Danziger Beschwerden auf Grund des erwähnten Vertrags vorzuhalten; die Gesandten sollen „uf das gesinnen der Antorfischen burger von wegen verstattung freier handtierung mit jedermenniglich in den stetten⁴ sich erkleren: sintemaln solche gesuchte freiheit die hansestett under einandern selbst die eine der andern nit vergunte, auch nach gelegenheit gmeinlich

¹ Oben n. 191.

² Nach Vereinbarung in Antwerpen auszufüllen.

³ Bd. I, Anhang n. 69*.

⁴ A. a. O. Art. 22.

aller und jederer stat den alten prauch und privilegirter burger gerechtigkeit zuwider zu vergunnen mit vermugten, das derohalben und sonst auch in betrachtung mer umbstendiger beleidung, so albereit a. (15)63 den hern Antorfischen commissarien so mundlich vorgetragen so schriftlich ubergeben, gmeine hansestett sich mit solicher vergnungung mit nichten zu beladen wusten“.

[4.] Ebenso soll auf die Forderung der Kommissare „besunder uf namptisatie und darlegung geforderten geldes under caution und burgstellung in casibus liquidarum obligationum“¹ erklärt werden, „das gmeinlich alle und jedere hansestat nach besonderer irer gelegenheit und altem herkommen ordnung, statuten und gwonheiten hetten, etliche auch ihre gastrecht, etliche notgeding und dergleichen mer mitteln, wardurch einem jedern schleunig und befurderlich recht und justicia administrirt wurde“, Namptisatie könne nicht eingeführt werden.

[5.] Desgleichen ist über Stapelzwang der Hansen in Antwerpen, die „monopolia, kuertingen oder gmeine obertragen“ nach dem Vertrag von 1563², die versprochene Bestätigung der Privilegien und Verträge, die verheissene Ratifikation des Vertrags durch die Städte, die Beurkundung des hansischen Eigenthumsrechts am neuen Hause in Antwerpen zu verhandeln.

[6.] Bezüglich dieses Hauses und der Residenz haben die Gesandten Auftrag: a. zu einem Vergleich mit den vom Residenzzwang befreiten Personen; b. zur Sicherstellung der von Kaufleuten für das Haus gemachten Vorschüsse (durch Keller, Packhäuser, Kammern), Abzahlung oder Sicherstellung anderer barer Darlehen, Herabsetzung des Zinsfusses von 10 und 12 %³, Geldanleihe zur Abtragung der Schuld beim Herrn von Grobbendonck; c. zur Interpretirung und Einführung der beschlossenen Statuten für das Kontor; d. zum Verkauf von Kellern, Packhäusern und Kammern zwecks Schuldentilgung; e. zur Beilegung des Schossstreits zwischen dem Kontor und Kaufleuten des Braunschweiger Quartirs; f. zur Behandlung des Falls Schuiff³; g. zur Vertretung des Kontorrechts, an Lübeck und die Städte zu appelliren, gegenüber dem Rath von Brabant; h. zur Wiederaufrichtung der vollen Kontor-Gerichtsbarkeit; i. zur Verwarnung der Kontravenienten, die sich unter das Landesrecht flüchten, k. namentlich benannter Personen, die zugleich den Schoss verweigern; l. zu Verhandlungen am Hof wegen der unrechtmässigen Konfiskation von Eigenthum hansischer Bürger während der Unruhen, m. desgleichen wegen des 10., 20. und 30. Pfennigs und anderer Auflagen; n. und o. zur Erledigung der Fälle Overbeke und Ronne; p. wegen des von Antwerpen versprochenen Krahs, q. der Begräbnissfrage, r. der Verlegung der Wollwage des Hauses, s. der Visitation der Verwaltung des Kontors mit Absetzungsrecht gegenüber ungetreuen Verwaltern; t. zu Regelung der Zahlungen des Kontors an die Städte, die Vorschüsse geleistet haben; u. zu Wiedereinführung der alten jährlichen „Audienz“⁴ im Kontor und Prüfung ihrer Vorschriften; v. zu nachdrücklicher Intervention im Process wegen der vor etwa 2 Jahren im Vlie von Dolhain⁵, „so sich als Uranischen bestelten capitein angeben“, arretirten 180 Schiffe von Königsberg, Danzig und andern preussischen Orten; w. ebenso beim Magistrat von Antwerpen wegen übermässiger Belastung des Osterschen Biers mit Accisen und Imposten, x. desgleichen bezüglich der nach Beendigung des Kriegs in den Niederlanden zu unternehmenden Schritte

¹ A. a. O. Art. 23.

² A. a. O. Art. 24.

³ Hiernach fehlt ein Blatt,

auf dem ein oder mehrere weitere Aufträge verzeichnet gewesen.

⁴ Vgl. Koppmann, Leitfaden für die Älterleute des Deutschen Kaufmanns zu Brügge (1875). Eine solche „Audienz“ von 1494 ff., eine zweite von 1500 ff. bewahrt das Kölner Archiv unter Hanse IV, 9 u. 10.

⁵ Auf diesen Fall kommt ein späteres Stück zurück.

für Befreiung des Seehandels von den Plackereien und Räubereien auf dem Meere in Gemeinschaft mit den Herrschern an der Westsee; y. zur Behandlung des Schossstreits zwischen dem Kontor in Antwerpen und der Stadt Köln.

15*. Hansetag zu Lübeck, 1572 Juni 9 bis Aug. 15.

Recess¹.

Der von den wendischen Städten Febr. 2² wegen der Kontore auf Juni 1 (Trinitatis) ausgeschriebene Tag wird Juni 9 eröffnet. Lübeck ist vertreten durch Bgm. Christ. Tode, Dr. Herm. v. Vechtelde, Jeron. Lunenburg, Hinr. Ploenies, nächst welchen der hansische Syndicus Dr. Suderman Platz nimmt, ferner durch Syndicus Dr. Calixt Schein und Rathmannen Bened. Slicker, Joh. Kerkrink, Franz v. Stiten, Joch. Lunenburg, Herm. v. Dorn. Gegenwärtig einerseits: von Köln Stigmeister Hinr. Krudener, Syndicus Dr. Petr. Steinweg, Weinmeister Kasp. Kannengiesser, Sekretär Nikolaus [Linck]³, von Rostock Bgm. Baltzer Gule, Rathm. Matth. Moller, Sekretär Bernh. Luschow, von Stralsund Bgm. Baltzer Brun, Rathm. und Sekretär Hinr. Busch, von Wismar Bgm. Dion. Sager, Rathm. Aug. Durjar, von Magdeburg Bgm. Joch. Storm, Sekretär Henr. Markel, von Braunschweig Bgm. Autor Valberg, Sekretär Konr. Blawe, von Thorn Rathm. Luc. Schachtman, Sekretär Christ. Preiss gen. Pannonius (angekommen Juni 13), von Danzig Rathm. Georg Rosenberg⁴, Sekretär Joh. Bocatius (angekommen Juni 15), von Stettin Kämmerer Joh. Brinck, Rathm. Mich. Dobergatz, von Hildesheim Ridemeister Joh. Meher, Sekretär Hier. Eldinck, von Osnabrück Rathm. Joh. Wilt; andererseits: von Hamburg Rathmannen Lic. Nikl. Vögeler, Lic. Joh. Schulte und Sim. Passeval (!), von Lüneburg Rathmannen Jurg. Tobing und Lutke v. Dassel, von Münster Rathmannen Joh. Langerman und Hillebr. Ploenies, Sekretär Bernh. Timmerschet.

Nach der Begrüßung wird auf Anregung des wortführenden Lübeckers beschlossen die Revaler Sache vorangehen, durch den Syndicus Dr. Suderman Reval die Frage nach Art. 5 des Ausschreibens vorlegen zu lassen, ob es unter seiner neuen Herrschaft frei genug sei, um bei der Hanse zu bleiben, sodann die Frage wegen des Ausschlusses von Bremen aus der Hanse vorzunehmen, die Boten beider Städte auf die Plätze für fremde Gesandten zu verweisen. [Bl. 3'—6'.]

Nachmittags, nach Feststellung der Ansprache, Dr. Suderman zu den Revaler Gesandten Konr. Dellinckhusen, Syndicus, und Joh. Möller, Rathmann: über die Verhandlungen zwischen Reval und den Städten seit 1557, die vorgefallenen Veränderungen, die Revals Bethätigung als Hansestadt gehindert, die Herstellung des Friedens⁵, die Ladung des Raths zu diesem Tage⁶ (von Febr. 7); die Sendeboten erwarten die geforderte Erklärung⁷. Die Revaler im Auftrag ihrer Obrigkeit: in

¹ Oben n. 212—214. Am Rande der Abschrift in A C 34 von P. Schulting: „Quod N. Puppinck, quondam secretarius mercatorum curiae Antwerpiensis, nunc Lubecensis secretarius, hunc recessum conceperit, ejus hospites fuerunt d. Henr. Suderman doctor et syndicus Hansae, Hans Pretor aldermannus et Georgius Laffartz secretarius curiae mercatorum Antwerpiensis, Materni Schuiffe adversarii et capitales inimici etc.“

² Vielmehr Febr. 8, oben n. 28; Febr. 2 war der Termin für den Zusammenritt der Sendeboten der wendischen Städte. ³ Nach dessen Bericht, oben n. 215, Bl. 1 sind die Kölner, die vor den andern Sendeboten eingetroffen waren, vom Lübecker Rath schon Juni 1 begrüßt.

⁴ R. hat sich im Kampf Danzigs gegen Polen neben Dr. Georg Clefeld einen Namen gemacht, vgl. Hirsch, Neue preuss. Provinzialblätter 2 (1846), S. 247, Simson, Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsvereins H. 37 n. d. Register, besonders S. 28, 102 ff.; mit Clefeld vertrat er energisch das Recht der Stadt.

⁵ Gemeint ist die Beendigung des nordischen siebenjährigen Kriegs, der Friede von Stettin. ⁶ Vgl. dazu oben n. 32.

⁷ Die Juni 8 von Dr. Suderman festgestellte Ansprache an die Revaler, oben n. 127, lautet

der Noth schwedisch geworden hat sich Reval die Zugehörigkeit zur Hanse dabei vorbehalten, was K. Erich XIV und K. Johann besiegelt und bestätigt haben; durch den nunmehr beendeten Krieg unfähig geworden sich an den hansischen Kontributionen und Zulagen zu betheiligen, will es von solchen verschont bleiben; zugleich geht es die Städte mit der Bitte an um Geldhilfe, Kraut, Loth und andre Wehr gegen den drohenden Überfall des Moskowitzers. Die Lübecker, denen diese Erklärung allzu allgemein ist, wollen feststellen lassen, ob das schwedische Reval den vertraulichen hansischen Berathungen beiwohnen, ob es die hansischen Abschiede und Statuten bei seiner Bürgerschaft durchführen kann. Beschluss: im Namen der Städte soll Dr. Suderman spezielle Erklärungen den Revalern abfordern. [Bl. 7 - 13.] Nach privater Unterredung mit ihm wiederholen letztere

Juni 10 vor der Versammlung, dass die Stadt beim Wechsel der Herrschaft alle alte Gerichtsgewalt und -Macht und den Bund mit den Hansestädten sich ausdrücklich vorbehalten hat, wie sie auch beim evangelischen Bekenntniss und ihrem weltlichen Regiment belassen worden ist, während nur die gerichtliche Appellation an den Rath von Lübeck noch beanstandet wird; der Revaler Rath hat demnach die Macht an hansischen Berathungen und Beschlüssen wie früher theilzunehmen, kann, wie gesagt, nicht mit kontribuiren, will nicht abgesondert oder im Stich gelassen werden. Nach Verlesung des Vorbehalts („dewile de stadt Revel bet daher der Dutschen Hanse-societet ingelivet und vorwandt, in welchem se ohres handels und kopmanshop in frombden koningriken, landen und steden etliche immuniteten und friheiden vor andern bet tho der tidt gehatt und noch hebben solden, und dan de kun. w. tho Sweden ohre wolfart nicht alleine in dem, sundern in andern und vele meren tho beforders gnedigst geneiget, soll idt den van Revel frei stan henferner in dersulven societet tho bliven, doch mit dem utdrucklichen vorbescheide: wowol ohre kun. w. mit gedachten Dutschen hansesteden in ungodem nictes tho donde oder ock kunftig tho hebben vorhapede, dat de van R. sick mit ohnen in keine bundnus, so hochstgedachter kun. w. und dersulven riken oder vorwandten tho schaden sin mochte, inlaten, sundern sick alsdan und in solchem fal wo sunst in allem andern als des rikes Sweden getruwe undertanen aller schuldigen plicht und gehorsams verholden solden“¹) wird in Erwägung, dass die Erklärung noch nicht

nach seinem Entwurf wörtlich: „E. e. rat der stat Revel und gmeine burgerschaft wisse sich ungezweivelt zu erinnern, was zwischen gmeinen erb. hansesteden und inen sithero dem 57. jare, nachmals auch und bei verhengter und werender kriegshandlung vor verenderung im regiment irer stat und sunst sich zugetragen, derowegen dan gmeine erb. stett irer vile jaren hero zu nöttiger folge in gmeinen hansischen sachen, ob sie wol darzu gefordert, ired nachdenkens nit volkommen mechtig sein konnen. Als aber nun aus schickung des almechtigen die kriegshandel widerumb zu ruhe und frieden gebracht und darauf gegenwurtiger hansetag von gmeinen hansischen und derselben contoren gewerben und reformation, sonderlich auch der stett vereinigung zu handlen ausgeschriben und angesetzt were, warzu sie, die erb. von Revel, auf guetachten der erb. Wendischen stett auch gefordert und beschriben, wie sie sich dessen aus derselben stett brieven am 7. Februarii an sie ausgangen zu bescheiden wisten; want dan diesem also und e. erb. rat der stat Revel ungezweivelt vorstunde, was es der qualification und freiheit halber irer stat regierung gesandten mit voller macht und instruction auf gemeine hansetage abzufertigen und alten herkommen nach hansischen sachen vertrewelich beizuwohnen und folge zu leisten vor eine glegenheit fruchtbarer und abschiedlicher handlung zu pflegen haben muste: so weren der erscheinenden stett abgesandten da gegenwurtig gestalt und bereit ire von gmeiner stat und burgerschaft Revel wegen habende werbung und resolution auf zugeschickt schreiben und sunst anzuhoren, warauf folgens nach gestalt und glegenheit derselbigen antwurt und resolution die anwesende hern gesandten sich ferrer halten, auch vernemmen lassen wollen“.

¹ Umschreibung der Festsetzungen in dem Privileg K. Erichs XIV für Reval von 1561 Aug. 2, Art. 13, wozu das schwedische Reversale von Juni 6, Winkelmann, Kapitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval S. 9 u. 18.

präcis genug, die schwedische Bedingung dehnbar ist, eine Ablehnung der Hilfe Schwierigkeiten und den Rückzug Revals nach sich ziehen kann, die Zulassung der Revaler z. Z. noch nicht rathsam ist, angesichts des schwachen Besuchs dieser Tagfahrt vereinbart: Suderman soll eine Erklärung, wonach man Reval bei der Hanse behalten und nicht abtrennen will, aufzeichnen und den Revalern übergeben, diese aber werden vor der Hand verabschiedet¹. [Bl. 13'—18.]

Nachmittags Ansprache Sudermans an die Bremer Gesandten Syndicus Dr. jur. Christ. Wedekind, Rathm. Gerd Putteman, Rathm. Thom. Haverkamp über die Irrungen in Bremen, die Missachtung der hansischen Vermittelungsversuche i. J. 1562, den darauf erfolgten Ausschluss der Stadt aus der Hanse, die Einigung der Parteien in der Stadt durch Intervention des Reichs, die Geneigtheit der Städte Bremen in die Hanse wieder aufzunehmen, falls die anwesenden Gesandten beauftragt sind um die altübliche „Aussöhnung und Reconciliation“ zu werben. [Bl. 18'—22.] Die Bremer dürfen sich „in keine Disputation noch Beredung einlassen“ bis zur Wiedereinsetzung in die „gebührliche Session“. Ihnen wird entgegen gehalten, dass über die Zulassung der Bremer Bürger zu den Kontoren und den Privilegien, worum die Stadt bei Lübeck gebeten hat, die Gesamtheit entscheidet, dass für die Wiederaufnahme in die Hanse wie sonst nach einem Ausschluss eine vorherige „Aussöhnung“ verlangt wird, die die Ladung zu diesem Tage angebahnt hat. Die Bremer bleiben bei ihrer früheren Erklärung, die Gegenseite ebenfalls, die Sache wird vertagt. [Bl. 23—28.]

Juni 11, Fortsetzung. In der langen Berathung wird auf den Recess von 1562 über diese Sache² zurückgegriffen, auf die sonstigen Vorschriften der Recesses verwiesen, erwogen, dass die Kölner, Magdeburger, Braunschweiger, Stettiner, Hildesheimer, Hamburger, Münsterer für diesen Punkt nicht besonders instruiert sind, dass das unbillige Begehren der Bremer Gesandten den Recessen und Statuten direkt widerspricht, die Städte sich und ihr Ansehen nicht durch eine solche ordnungswidrige Zumuthung seitens einer einzelnen Stadt vergewaltigen lassen dürfen, andererseits ein Mittelweg gesucht, den Bremern Bedenkzeit gegeben werden sollte, und einhellig beschlossen, dass Suderman dies alles schriftlich zusammenfassen soll, damit das Ergebniss den Bremern mitgeteilt werden kann. [Bl. 28'—30.]

Juni 12. Genehmigung des schriftlichen Bescheids an die Revaler und die Bremer [Bl. 31]. Nachmittags Mittheilung des ersteren³ an die Revaler Gesandten, worauf diese für die Erhaltung ihrer Stadt in der Hanse und den Erlass der Kontributionspflicht Dank sagen, auf Betheiligung an den diesmaligen Verhandlungen verzichten, aber ihr Sessionsrecht wahren, das Hilfesuch den heimischen Räthen nochmals empfehlen, um eine urkundliche Ausfertigung des Bescheids bitten, die Zusicherung erhalten, dass über das Gesuch daheim berichtet, das Sessionsrecht nicht gekürzt werden soll, und sie aufgefordert werden ihrerseits für die Abstellung der im Bescheid erwähnten Beschwerden gegen Reval zu wirken; die urkundliche Ausfertigung wird gewährt, die Revaler Gesandtschaft entlassen. [Bl. 32—41.] Den Bremern wird durch Suderman schriftlich eröffnet: ihre Erklärung, die der Aufforderung von Febr. 8 nicht entspricht, ist unannehmbar, die Sendeboten sind nicht berechtigt auf die ordnungswidrige Zumuthung diesmal einzugehen, müssen an die gemeinen Städte berichten, empfehlen aber zugleich, in guter Meinung, beim Bremer Rath um weiteren Auftrag zu bitten und wälzen, falls diesem Begehren

¹ Nach dem Bericht von Nik. Linck, oben n. 215, Bl. 7 sind an diesem Tage auch die Entschuldigungen der geldrischen, overijsselschen und friesischen Städte angenommen, die von Greifswald verworfen worden.

² Bd. 1, S. 504 ff.

³ Im Wortlaut aufgenommen

Bl. 32—37; vgl. oben n. 130.

nicht nachgegeben oder weitere Vollmacht nicht ertheilt wird, die Schuld an der Verzögerung der Sache, der Störung aller hansischen Ordnung auf die Bremer selbst. [Bl. 41—44.] Mündlich macht S. noch auf die unter Betheiligung Bremens gefassten Beschlüsse über Aufnahme in die Hanse von 1441 und 1447, die er verliert¹, aufmerksam. [Bl. 44—47.] Die Bremer bitten um Frist zu einer weiteren Erklärung aus ihrer Instruktion heraus, wollen die Eröffnung prüfen, verwahren sich gegen ein Präjudiz für den Bremer Rath. [Bl. 47'.]

Juni 13. Die Bremer: jene Eröffnung ist übereilt gewesen², ihre Instruktion ist nicht vollständig angehört worden; das Edikt der Hanse gegen Bremen von 1562 ist durch den Kaiser kassirt, der Kaiser hat sich der Bremer Sache angenommen, hansischer Gerichtsbarkeit hat sich die Stadt dabei nicht unterwerfen können, an dem Vergleichsvertrag sind auch Gesandten hansischer Städte betheiligt gewesen, Bremen hat also auch die Hansefreiheit vollständig zurückerhalten, es bedarf keiner Reconciliation, sie haben unmittelbar Anspruch auf Session. [Bl. 48, 49.] Auf der Gegenseite wird erwogen, dass Hamburg, Magdeburg und Braunschweig nur im Interesse der ausgewichenen Bremer am Vertrag theilgenommen, nicht im Namen der gemeinen Städte und ohne die geltend gemachten Konsequenzen für den Wiedererwerb des hansischen Rechts. Demgemäss ziehen sich die Sendeboten durch Suderman gegenüber den Bremern auf die gestrige Eröffnung zurück, indem sie weitere Mittheilungen aus der Instruktion zulassen. Auf Grund dieser protestiren die Bremer im Namen ihrer Oberen gegen eine derartige Verkürzung des bremischen Hanserechts; die Sendeboten legen Gegenprotest ein, beides zur Aufnahme in den Recess; die Bremer wollen über alles zu Hause berichten, wünschen den Berathungen besten Erfolg, scheiden ab. [Bl. 50—54.]

Inzwischen sind die Entschuldigungsschreiben geprüft. Ausreichend ist das von Nimwegen, Roermond, Zutphen, Arnheim, auch für die geldrisch-zutphenschen Städte, die die Unruhen im Lande anführen, die Beschlüsse von vornherein genehmigen, um einen Recess bitten; ebenso das von Zutphen für Emmerich, das von Bolsward, das wegen Armuth nicht senden kann, die Beschlüsse genehmigt, falls sie nicht gegen den König von Spanien gerichtet sind, das von Staveren (unter Fürsprache von Köln), das arm ist, unter Wassersnoth leidet, das von Kampen, Deventer, Zwolle, die sich wie Nimwegen entschuldigen, das von Groningen, das mit Kriegsvolk belegt ist, die Beschlüsse ratificirt. [Bl. 53'—55.] Herford, Lemgo, Bielefeld haben von Köln Befreiung von den Kontributionen und Auflagen verlangt, andernfalls ihren Austritt in Aussicht gestellt; auf Anhalten Osnabrücks haben Herford und Lemgo diese Drohung zurückgezogen; die Entscheidung wird ausgesetzt. Entschuldigt ist Anklam, weil es jetzt nicht an der Reihe ist, desgleichen Greifswald, wobei Stralsund und Stettin über die Reihenfolge der Städte Pommerns Auskunft geben sollen, desgleichen Kolberg ausreichend. Stades Entschuldigung genügt nicht. Wohl die von Riga, das z. Z. Potentaten zu besenden hat, sich schriftlich zu den Artikeln äussert. Die Entschuldigung der klevischen und märkischen Städte, unter dem Siegel von Wesel, Duisburg, Soest, Hamm, macht eine Erkundigung nach der Reihenfolge dieser Städte erforderlich. Entschuldigt sind Dortmund und Lippstadt, weil die westfälischen Städte ordnungsgemäss vertreten sind, auch Paderborn, das Osnabrück bevollmächtigt hat, und Stade, das in einem Streit mit Herzog Otto von Lüneburg liegt. [Bl. 55'—57.] Die Juni 12 angekommenen Thorner Sendeboten Rathm. Luc. Schachtman und Sekretär Christ.

¹ Im Wortlaut wiedergegeben sind die Beschlüsse bei v. d. Ropp, HR. II, 2, S. 359 Art. 25 u. 26, 3, S. 190 Art. 69.

² Die Fassung enthält einen Vorwurf gegen Dr. Suderman.

Preuss haben Vollmacht auch für Kulm, Elbing, Königsberg, Braunsberg. Über die Straffälligkeit der unentschuldigten Städte, diesmal bloss Verwarnung an sie. [Bl. 58.]

Nachmittags Eintritt in Art. 1 der Tagesordnung¹. Lübeck will beim hansischen Bunde verbleiben, so weit dies immer angeht, unter Vorbehalt seiner Privilegien und Immunitäten. Köln² hält dies in Bezug auf sich für selbstverständlich, weil es noch vor den Hansestädten, zur Zeit Wilhelms des Eroberers, in England privilegiert worden, unter den ersten Stiftern der Hanse gewesen („dar-nach de ersten gewesen³, so diese loflike societet mit angerichtet“), jederzeit treu zu ihr gehalten, alle Hansetage besandt, hohe Kosten getragen hat, unter der Bedingung, dass die Kölner in den andern Städten behandelt werden wie seit alters, und ist bereit bei Beilegung von Zwistigkeiten zwischen den Städten nach altem Herkommen mitzuwirken. Rostock bleibt beim Bunde, kann aber wegen erlittener Noth eine Weile nicht mit kontribuieren. Stralsund sieht das Zusammenhalten und die Erneuerung des Bundes für dringlich an, will „hansisch sein und bleiben“, mit schätzen, mit rathen, mit schlichten. Wismar ebenfalls für die Erneuerung des Bundes usw. Magdeburg, das von den Kontoren und Freiheiten wenig Gewinn hat, will sich dennoch vom Bunde nicht trennen, es ist durch die Achtserklärung und den Krieg auf den Elb-Handel beschränkt, in ihm durch die kaiserlichen Mandate verkürzt, im Wohlstand gesunken, kann schwere Lasten nicht tragen, mag aber jederzeit mit den Städten in Verbindung bleiben. Braunschweig bekennt sich zum Bunde, wünscht Ermässigung der Kontributionen und hansischen Steuern, die Boten werden weiter gehende Beschlüsse zum Bericht nehmen. [Bl. 59—62.] Thorn giebt Juni 16 für sich und die preussischen Städte, die es vertritt, die Erklärung ab: sie sind sämmtlich gesonnen bei der Societät standhaft zu bleiben in Hoffnung auf bessere Zeiten, „jedoch salvis ac illaesis iuribus, privilegiis et antiquis consuetudinibus nostris“ und unter der Bedingung, dass die Beschwerden dieses Quartirs (betr. Dänemark, Öresund u. a.) auf dieser Tagfahrt abgestellt werden, wie auch sie den Beschwerden andrer abhelfen wollen, dass ihnen ferner „die rechten hansischen fundationes, privilegia, vorschreibungen, confirmationes und gemachte ordnung der cuntorn sampt notturftigem bericht, wie und was dieselben geben und tragen mugen, vor allen dingen glaubwürdig transumirt und auscultirt mitgeteilt werden“, dass die Kontribuierung eine durchgehende und gleichmässige werde; alsdann wollen sie unweigerlich und eifrig allem nachkommen, was hier und sonst in gemeinen Konventen „mit der interessenten stette bewilligung eindrechtig durch gemeine stimmen algemeinem wolstand zutreglich beliebt und beschlossen und authentice vorabscheidet wirt und on unser allen habenden ordentlichen hohen obrigkeiten und alten frei- und gerechtigkeiten nachteil und schaden uns leidlich und tunlich“; sie sind endlich für die Beilegung aller Misshelligkeiten zwischen den Städten, halten aber für nöthig, dass die Gebrechen der gemeinen und einzelner Städte zuvor angehört und erkannt werden. [Bl. 63—65.] Die Danziger erklären Juni 16 zum Artikel: Danzig will nach wie vor bei der Hanse bleiben, es führt die Abnahme der Kontorrechte und des Ansehens der Städte auf den Eigennutz einiger „Privatstädte“ zurück, will, dass diesem zunächst entgegengetreten und die Gleichheit aller wieder hergestellt werde; erfolglos hat es Lübeck um die Mittheilung der Artikel vor der Ausschreibung des Tages ersucht, um seine Beschwerden anhängen zu können, ein neuer Tag für die Beschwerden, Irrungen, Misshelligkeiten wird nunmehr

¹ Hierzu und zum folgenden vgl. hiervor n. 1*.

² Hierzu n. 4*.

³ Zu diesen Worten hat Schulting am Rande bemerkt: „Ist gesacht, das sie mit under den ersten gewest, et nihil amplius“.

erforderlich sein. Lübeck: Danzigs Wunsch ist nach Meinung der wendischen Städte ungebräuchlich gewesen, den Quartirstädten steht es frei Beschwerden auf gemeinen Hansetagen anzubringen. [Bl. 65'—67.] Stettin will bei der Hanse bleiben, es benutzt die Kontore wenig, möchte mit Rücksicht darauf bei der Kontribution veranschlagt werden, hat keinen städtischen Span, will jeden andern mit schlichten helfen. Hildesheim ist auch für das erstere, wünscht bei den Kontributionen „naturalis aequitas“, höhere Leistungen von denen, die von den Rechten grösseren Gewinn ziehen; über weiter gehende Beschlüsse wie Braunschweig. Osnabrück wird sich nicht absondern, wenn nicht die Belastung zu hoch wird, will den Beschlüssen nachkommen. Hamburg will „ungern dejenige sin, welke sick van solcher olden lofliken societet afsundern solden, den oft wol de erb. Hanse in diesen beschwerlichen tiden in einen fal geraden, so konde desolve doch durch hulpe des almechtigen wol wedderumb tor beteringe, upkumpst und wassdom geraden“; es will „hansisch sein und bleiben“, für die Gesamtheit dienlichen Beschlüssen, so viel möglich, nachkommen, bei Beseitigung aller Missverständnisse mitwirken, die Irrungen der Stadt mit andern Städten vor dem Kammergericht vorbehalten; den Hansestädten will es in allem förderlich sein. Lüneburg hält im Bunde aus, will den Beschlüssen nachkommen, wünscht Beilegung der Misshelligkeiten zwischen den Städten dringend. Münster, zugleich für Dortmund und Lippstadt, will auch in Zukunft ein gehorsames Glied der Hanse sein, wünscht nicht unbillig belastet zu werden. [Bl. 68—70.]

Juni 14. Art. 2 und 3, neue Konföderation der Hansestädte. Der lübische Bürgermeister: der Zweck einer solchen Konföderation ist Erhaltung der Hansefreiheit auf den Kontoren, er empfiehlt Ausschuss-Berathung. Köln: die Artikel sind nicht genau genug, auf eine Konföderation, die alle Privatbeschwerden der Städte mit umfasst, kann Köln sich nicht einlassen, wohl auf eine, die auf die Kontor-Gerechsamte zielt, über eine solche kann es mit verhandeln, nach Hause berichten; es ist für Berathung und Aufstellung eines Entwurfs im Ausschuss zur Vorlage an die Gesamtheit, erwartet Äusserung von Hamburg. [Bl. 71—72'.] Thorn, zugleich für die preussischen Städte, die es vertritt, Juni 16 schriftlich: bei Art. 2 wird vorausgesetzt, dass zuvor „die Mängel, Gebrechen und Beschwerden“ eines jeden Quartirs und seiner Glieder ausdrücklich erklärt und ganz abgethan werden („mit ewigem vorgessen aller misheglikeit und alles mistrouwens“), als Grundlage für die Konföderation; da dies z. Z. nicht geschehen kann, so ist die Vertagung von Art. 2 und 3 angebracht, damit jene Klagen inzwischen eingereicht werden können; zu Art. 3 lautet der Auftrag dahin, dass man sich in nichts neues, das bedenklich, gefährlich, präjudizirlich und beschwerlich, einlassen, dem neuen Entwurf keinesfalls zustimmen, eher sich zu einer Erneuerung der Konföderation von 1557 verstehen kann, aber Zusätze und Abstriche bei dieser nur zum Bericht nach Hause annehmen soll. [Bl. 72'—75.]

Art. 4 und 5, Handel mit den Russen und nach Livland. Der lübische Bürgermeister: dies betrifft das Fundament des Handels der Kontore, aber ohne den Kaiser wird die kostspielige Besendung des Moskowitzers, ohne die es keinen Erfolg giebt, nicht geschehen können; Lübeck ist nach Lage der Dinge für Beibehaltung des jetzigen Zustands, hat seinen Bürgern den russischen Handel unter Zustimmung des Reichs gestattet; zu Art. 5 soll Syndicus Dr. Schein, der an dem Stettiner Frieden theilhaftig gewesen ist, berichten. [Bl. 75.] Bericht Dr. Scheins: wider den Artikel des Stettiner Friedens von 1570 über die Narwa-Fahrt und den Handel mit den Russen hat der schwedische König 1571 lübische Schiffe anhalten lassen, Nov. 20 Einstellung dieser Fahrt bis zu einem Vertrag mit den Russen von

Lübeck verlangt, das seinerseits auf den Friedensartikel hingewiesen, „gefährliche“ Zufuhr an die Russen zu verhindern versprochen, trotz seinen Privilegien sich sogar erboten hat diesen Handel seinen Bürgern zu verbieten, falls er auch andern Nationen, die ihn ungehindert treiben, Livländern u. a. zu Wasser und Land untersagt wird; der schwedische Gesandte hat gedroht, dass der König daraufhin Lübeck nicht für seinen Freund ansehen werde; die Anhaltung der Schiffe, dem König unbekannt, ist getadelt, Bestrafung der Thäter und Restituierung der Schiffe und Güter zugesagt, letztere z. Th. auch vollzogen worden; gegenüber einer lübischen Gesandtschaft ist der König bei seinem Verlangen trotz dem Friedensvertrag geblieben; hierüber hat Lübeck dem Reich, den am Frieden beteiligten, Dänemark, Pommern, Mecklenburg, Holstein, dem ganzen niedersächsischen Kreise berichtet, der Kaiser, Dänemark, der Fürstenrath haben gesondert sich an den schwedischen König im Sinn des Stettiner Friedens schriftlich gewandt, worauf Antwort erwartet wird¹, der Kreis hat eine Eingabe an den Kaiser gerichtet; auf Grund dessen soll hier berathschlagt werden, was zu beginnen sei, wenn der König auf seiner Aufforderung besteht; noch über den Reichsabschied und den Frankfurter Deputationstagsbeschluss wegen der Narwa-Fahrt und des Handels mit den Russen, der nicht den fremden Nationen allein überlassen werden kann. Beide Artikel gehen an einen Ausschuss (die Quartirstädte, Hamburg, Rostock, Thorn) zu schriftlichem Bericht. Ausschusssitzung Nachmittags. [Bl. 76—79.]

Juni 17. Verlesung des Ausschuss-Berichts: im Plenum ist verlaublich: 1. der Handel mit den Russen ist nothwendig, kann aber z. Z. nicht an einem bestimmten Orte konzentriert werden, 2. da das Kontor in Nowgorod unmöglich ist, so mag der russische Handel nach Riga, Reval oder Dorpat verlegt werden, 3. da diese Fahrt den benachbarten Herrschern und andern Hansestädten schädlich und nachtheilig ist, so mag sie ganz aufgegeben werden. Der Ausschuss hält zu 1. den russischen Handel für unentbehrlich, ein Kontor in Russland bei der Treulosigkeit und Tyrannei des Moskowiters, der angeblich seinen Sitz in Nowgorod aufschlägt, für unmöglich, glaubt zu 2. kaufmännische Freiheit und Herkommen in Livland nicht gesichert, weil dessen Städte verschiedenen Obrigkeiten gehorchen und beim Krieg zwischen Schweden und dem Moskowiter die Russen Reval nicht aufsuchen werden, erwartet zu 3. von der diesseitigen Einstellung der Narwa-Fahrt nur eine Kräftigung der andern Fremden und sieht in dem Mandat des Kaisers keineswegs ein Verbot des Auslandhandels an das Reich. Thorn und Danzig erblicken in dieser Fahrt eine grosse Stärkung des Moskowiters, der dem Türken nicht nachsteht, in Narwa Galeiden baut, um sie in die Ostsee zu senden und dort den Nachbarn, den Städten, dem Reich ungehindert unüberwindlichen Schaden zuzufügen; Danzig hat sich selbstlos dieser Fahrt enthalten; beide sind nach ihrer Instruktion der Meinung, dass sie ganz unterlassen werden soll, zumal die russischen Waaren auch sonst erlangt werden können; Danzig glaubt zudem, dass die Gefahren dieser Fahrt von den Hansestädten, Polen und Schweden bei dem Kaiser vorgestellt und ein Verbot erwirkt werden sollten. Hierwider ist erkannt: weder in Livland noch in Russland kann ein Kontor z. Z. aufgerichtet werden, eine Besendung des Grossfürsten ist unausführbar ohne den Kaiser, die Ostseestädte, besonders Lübeck, sind auf den Handel mit Russland angewiesen, leben durch ihn, die Nationen an der Westsee werden sich von der Fahrt nicht abhalten lassen und der König von Dänemark wird den Sund nicht schliessen, in ungleich höherem Mass werden sie den Moskowiter stärken als die diesseitigen, denen nicht Eigennutz vorgeworfen werden darf

¹ Vgl. oben n. 125, 129.

wie den livländischen Städten, die den Handel rechtswidrig schädigen¹. Demnach haben sich im Ausschuss Lübeck, Köln, Hamburg, Rostock und Braunschweig einhellig dahin erklärt, dass auf diese Fahrt nicht verzichtet werden kann, weil sie von andern Nationen unterhalten wird und für ungefährliche und unverbundene Waaren vom Kaiser zugelassen ist; Suderman soll die Revaler Gesandten um ein Gutachten angehen. [Bl. 79'—84.]

Hierzu Suderman mündlich: die Revaler geben zu, dass ihre Vorgänger im Regiment „den saken etwas to vele gedau“, was aber jetzt nicht mehr geändert werden kann; sie hoffen, die Städte werden Reval in seiner jetzigen höchsten Noth nicht verlassen und das Unheil ins Auge fassen, das eine etwaige russische Eroberung Revals für Lande und Städte an der Ostsee nach sich ziehen müsste; Reval wird den Städten für den russischen Handel z. Z. nicht bequem sein, kann diesem aber dienen, wenn die Sendeboten Mittel und Wege finden, um dem Moskowiter Halt zu gebieten, etwa durch eine grosse Legation zu letzterem seitens des Kaisers und der Hansestädte. [Bl. 85—88'.]

Lübeck: so lange der Stettiner Friede besteht, kann es nicht von ihm lassen, nicht auf den ehrlichen Handel mit Russland verzichten, einen Verzicht nicht verantworten; einer abweichenden späteren allgemein verbindlichen starken Verordnung des Kaisers wird es sich fügen. Dem stimmen Köln, Rostock, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Stettin, Hildesheim, Osnabrück, Hamburg, Lüneburg, Münster für sich und ihre Auftraggeber gemäss ihrer Haltung im Ausschusse zu. Stralsund sieht in der Narwa-Fahrt einen Schaden für die Ostsee, begehrt Sendung an Dänemark und Schweden, um diese Fahrt den fremden Nationen verbieten zu lassen. Thorn und seine Auftraggeber wiederholen ihre frühere Erklärung, sträuben sich gegen die Fahrt, halten den Kaiser nicht für befugt dem Reich den russischen Handel zu gestatten, da doch die Städte des preussischen Quartirs z. Z. dem Kaiser nicht unmittelbar unterstehen, wie auch die Konföderation von 1557 und die Verhandlungen von 1567 bezeugen; ältere Recesses sollen schon die Fahrt verboten haben, mit andern Potentaten könnten die Städte wohl die Narwa-Fahrt Fremder verhindern; sie geben den Wortlaut ihrer Erklärung zum Protokoll. Danzig widerstrebt ebenfalls nachdrücklich dieser Fahrt, hält die Abhaltung fremder Nationen für möglich. Die Einreichung des schriftlichen Revaler Gutachtens wird erwartet. [Bl. 88'—94.]

Der lübische Bürgermeister: die Schriftstücke über den Stettiner Frieden widerlegen Thorn und Danzig schon allein und vollständig; auch hat der Kaiser wohl ein Recht zu Verordnungen über die Narwa-Fahrt, denn unmittelbar oder mittelbar unterstehen die Hansestädte dem Reich und seiner Jurisdiktion und den Kaiser haben Polen und Schweden um Einstellung dieser Fahrt angegangen, Polen auch die Reichstage von 1566 und 1570; Kaiser Ferdinand ist in Anbetracht der lübischen Handelsverhältnisse wohl befugt gewesen den Lübeckern diesen Handel wieder freizugeben; von ihrem Eigennutz kann nicht die Rede sein und man versieht sich nicht eines thätlichen Eingriffs in diesen Handel seitens einer der verwandten Städte. Der Bescheid aus Schweden soll abgewartet werden. [Bl. 95—97.]

Art. 6, Residenz in Antwerpen. Einhellig wird vereinbart zunächst genau Rechnung legen zu lassen, damit die Schulden des Kontors, für das der neue

¹ Es heisst: „und darut to erspuren, dat, wen de waren in de Liflendische stette ut Rusland angebracht, darsulvest vortollet und ungelt erlegt, dat alsdan daraver nicht geklagt, sundern fri faren mügen, dan ock, dat id mit vorhinderung der fart up Sweden de tid werenden krieges, als durch publicirte kaiserliche mandata beschehen und der kun. w. to Polen und Sweden wedder des h. rikes beschluss, ock den Stettinischen upgerichteden und durch die kais. mat. und stende des rikes confirmirten vordrag angemaste hemmung eine vele andere gelegenheit gehatt“.

Bau dort errichtet und von den Städten vollständig erworben worden ist, sicher festgestellt werden können zwecks Aufhebung der Verpfändung¹. [Bl. 98.] Nachmittags Bericht der Kontor-Gesandten, des Oldermanns Hans Prätör, des Sekretärs Georg Laffardes: ohne unmittelbare Aufforderung zur Rechnungslegung an das Kontor überreichen sie einen Extrakt, die originalen Bücher und Schriften sind zur Hand. Die Quartirstädte, Hamburg, Stralsund und Münster bilden einen Prüfungsausschuss, der Juni 18 und Juni 19 Vormittags arbeitet. [Bl. 99.]

Juni 19, Nachmittags. Ausschuss-Bericht durch Suderman: seit der Schossbewilligung von 1557 liegen bis 1566 drei Rechnungen vor, die durch die Hansetage von 1562 und 1566 erledigt sind², die von 1566—1569 fehlt noch³, soll vom Sekretär beschafft werden; die von 1569—1572, vom jetzigen Oldermann, weist auf: an Einnahme 3238 Pfd. 13 Sch. 8 ſ vläm., an Ausgabe 3878 Pfd. 1 ſ , also Kurzschuss 639 Pfd. 6 Sch. 9 ſ ; Verlesung des Mahn- und Drohbrieves von Arend Vleming an Prätör von Mai 6, Brüssel⁴, wegen seiner unbezahlten letzten August-Rente von 2500 Gl. im Hinblick auf die neue im August fällige Rate. [Bl. 100—102.] Die Abfertigung des Sekretärs nach Antwerpen wird wegen der niederländischen Zustände für gefährlich angesehen, ändern genügt es, dass die fehlende Rechnung Lübeck, dann den Quartirstädten mitgetheilt werde, die Kölner bedingen für die weitere Berathung jedenfalls eine „beständige, vollkommene Rechnung“ aus, ohne die für sie die Verhandlungen ungültig sind, fordern durchaus die Abfertigung des Sekretärs. Diese wird beschlossen (14 Tage Frist), inzwischen wird weiter verhandelt, Prätör soll eine Aufstellung über die restirenden Schulden machen. [Bl. 103.]

Juni 20. Nach gedachter Aufstellung schuldet das Kontor für den neuen Bau noch 13756 Pfd. vläm. = 82536 Karlsruhl. Der lübische Bürgermeister: Lübeck proponirt den Betrag in vier Theilen von den Quartiren, die jeden Theil auf ihre Städte repartiren, gegen mässige Zinsen, die das Kontor zahlt, vorstrecken zu lassen, ist auch für Verkauf des Hauses am Alten Kornmarkt. Köln: das Kapital von 30000 Gl., an dessen Aufbringung es erinnert, wird die Zinsen und einen Theil des Schuldkapitals decken, das alte Kaufmannshaus, binnen Jahr und Tag verkauft, wird etwa 15000 Gl. ergeben, weiteres kann durch einen Theil des Silberwerks und aus dem im Londoner Kontor seit 19 Jahren gesammelten Vorrath aufgebracht werden, auch aus einer Kontribution, mit der man aber nicht beginnen darf, weil sie nicht so bald das nöthige ergeben kann, den Rest kann das Kontor selbst bei sparsamer Haushaltung leicht decken. Rostock, durch die Höhe der Zinsen und der Summe überrascht, wünscht Aufbringung des Geldes zu niedrigerem Zins, ist für Kölns Vorschlag, gegen eine Kontribution wegen eigener Belastung. Stralsund kann die Sache nur zum Bericht nehmen, schliesst sich übrigens Köln an. Wismar, wider eine Kontribution, wälzt die Abtragung den am Kontor am meisten interessirten Städten zu, nähert sich Köln. Magdeburg ist für dessen Vorschlag, erwartet aber noch andre Anregungen. Braunschweig lehnt eine Kontribution ab, wird daheim berichten, stimmt übrigens mit Köln überein. [Bl. 104—108.] Thorn und seine Auftraggeber, mit dem kostspieligen Bau seit Anfang nicht einverstanden, verlangen zunächst schleunige Rechnungslegung von allen Kontoren, Aufstellung ihrer jährlichen Erträge und ihres Vorraths, Rechenschaft über die Verwendung

¹ Das Stadtarchiv von Soest bewahrt unter Hansesachen III, n. 15, 4: „des Antorfischen contoires überschlag, was in der residenz daselbst, wan die neue behausung durch die alda residierende kaufleut bewonnet und die residenz ordentlich und vollkomlich angerichtet wirt, jairlich usbringen kunte.“

² Am Rande hat Schulting bemerkt: „non est verum“.

³ Schulting hat hinzugeschrieben: „diss ortz hat sich vil dinges zugetragen, das dem recess nit inverleibt ist“.

⁴ Nicht erhalten, wie es scheint.

der letzten fünfjährigen Kontribution und Nachweisung des etwaigen Restes; die Barbestände bei den Kontoren, die vorauszusetzen sind, können mit dem Silbergeschirr zur Abtragung der Schulden dienen, auch kann ein gleichmässiger Kaufmannsschoss („cum aequitatis ratio postulet, ut, qui sentiunt commodum, iidem sentiant et onus“) auf einige Jahre angeordnet, schliesslich, wenn sich dies empfiehlt, das Haus am Alten Kornmarkt verkauft werden; weitab gesessen¹ und, was sich hoffentlich bessern wird, jetzt wenig im Genuss dieser Kontorrechte wollen sie sich an einem Bardarlehen doch nach Verhältniss betheiligen, allein ihre „Unordnung“ („so nicht allein aus langwirigem mangel der hantirung und narung, sundern auch durch allerlei andere unvorhoffte hochbeschwerliche zufelle und bedruckunge verursacht“) muss von den wohlhabenderen Städten berücksichtigt werden; im Fall der Noth haben sie sich über eine Kontribution gehörigen Orts später zu äussern. [Bl. 108—113.] Danzig verlangt vor allem Erfüllung der Zusagen von Antwerpen im Vertrag von 1563², bevor man sich zu irgend einer Auflage versteht. Stettin meint, Lübeck, Danzig, Hamburg, Lüneburg sollten auf ihren Kredit Geld aufbringen gegen Zins aus dem Kaufmannsschoss, und schliesst sich Kölns Vorschlag an. Hildesheim wie Braunschweig. Osnabrück wie Köln. Hamburg durchaus wie Lübeck, für gemeinsames Tragen der Lasten; das alte Kaufmannshaus, z. Z. nicht ohne grossen Schaden verkäuflich, mag, wenn man dies beschliesst, immerhin veräussert werden. Lüneburg ist für eine Kontribution, für keine andre Bewilligung. Münster, an dem Kontor wenig betheiligt, folgt Kölns Vorschlag. [Bl. 113—116.]

Nachmittags berichtet Suderman auf Wunsch über Residenz und Privilegien in Antwerpen seit dem Verfall von Brügge, den Verhandlungen von 1540, dem Vertrag von 1563, die Weiterungen, die unterlassene Legation nach Frankreich, den vollen Verzicht Antwerpens gegenüber Danzig auf die Bedingung in Art. 22 des Vertrags. Man äussert sich wie zuvor, vertagt die Berathung. [Bl. 117—123.]

Juni 21. Köln, Hamburg, Danzig, Lüneburg, Münster und Osnabrück sollen mit Kennern der Kontorverhältnisse nebst Lübeck, Suderman und dem Oldermann als Ausschuss die vorigen Voten prüfen, ein Gutachten verfassen. [Bl. 123, 124.]

Juni 25. Verlesung des Ausschuss-Gutachtens. [Lübeck]³: 1. vor allem soll der Vorrath des Londoner Kontors zur Tilgung, besonders zur Befriedigung der Hauptgläubiger Arnd Fleming und Bonaventur Boddeker verwendet werden; erforderlichen Falls wird, wenn das lübische und preussische Quartir je 10 000 Karlsruhl. darleihen sollen, von hier aus, aber unter Betheiligung der übrigen Quartirstädte und falls die preussischen ebenso partizipiren, das nöthige geleistet, die Stadt Danzig soll schriftlich darum angegangen werden; ein Schreiben nach London ist entworfen; 2. wie der Ausschuss will, mag aus dem lübischen Darlehen Boddeker, aus dem preussischen und dem Londoner Gelde Fleming befriedigt werden, mit den übrigen Gläubigern ist über einen Vergleich und Zinsermässigung durch Suderman und das Kontor zu verhandeln; 3. wie der Ausschuss bezüglich Verlängerung der Zahlungsfrist und Zinsermässigung für den Rest bei Fleming, desgleichen bezüglich des Ersatzes der Auslagen von Köln und Braunschweig und der Veräusserung des Hauses am Alten Kornmarkt, die ehestens geschehen soll; 4. ein endgültiger Beschluss wird erst nach den Antworten aus London und Danzig möglich sein. Köln

¹ Im Verlauf wird dies noch durch die Erklärung verstärkt, „das wir von Torn in unserm quartier unter allen mitvorwanten hantirenden stetten allein von dem port der öffenbaren see wie auch von dem Niederlandischen cuntor am weitesten abgelegn und abgesessen und desselben freiheit und kaufshandlung, wie gesagt, fast am weinigsten gebrauchen und geniessen“.

² Bd. 1, Anhang n. 69*.

³ Nicht ausdrücklich genannt, nur „de hern vorordente eines e. rats“, nach der Reihenfolge auf Lübeck zu beziehen.

kann die Vorschläge des Ausschusses mit seiner Instruktion nicht vereinigen, 1. die Darleihung der 20 000 Gl. soll nicht bedingt (Londoner Vorrath), sondern „pure et absolute“ ins Auge gefasst werden, aufzubringen in bestimmter Frist; 2. bei Verpfändung der Häuser und des Vermögens des Brügger und Londoner Kontors an beide darleihende Quartire soll Köln mit seinen früheren Auslagen mit berücksichtigt werden, eine Überweisung der schuldigen jährlichen Pension auf das Londoner Kontor würde bedenklich sein; 3. aus den 20 000 Gl. und dem Londoner Gelde sollte zu allererst die Pension an die Städte und andre Gläubiger, dann erst die Kapitalschuld getilgt werden; 4. eine weitere Anleihe (zu $6\frac{1}{4}\%$) möge nicht das Kontor, sondern die niederländische Legation oder einige benachbarte Städte vermitteln; 5. bleibt nach der Zinsabzahlung ein Rest, so soll mit der Tilgung des Kapitals nach der Reihenfolge der Gläubiger begonnen werden; 6. die der Stadt Köln zukommende Pension soll entrichtet, nicht zur Kapitalschuld geschlagen werden, weil die Stadt für letztere jährlich Renten zu zahlen und einen Vertrag mit andern Städten hat, der keine Änderung zulässt; 7. der Verkauf des alten Kaufmannshauses durch das Kontor, die niederländische Legation und die deputirten Städte hängt ganz ab von der Einlieferung der Antwerpener Rechnung, der Urkunde über das Eigenthum am [neuen] Hause, der Schuldbriefe, Quittungen usw. Rostock stimmt der Aufbringung der 20 000 Gl., der Bezahlung Boddekers durch das lübische, Flemings durch das preussische Quartir, der Vereinigung der Pension und Zinsen für Köln und Braunschweig mit der Hauptsumme nach dem Ausschussbericht zu, pflichtet im übrigen Köln bei, rath Verschiebung der Schlussabstimmung bis zum Rechnungseingang an. Stralsund kann nur anhören, wünscht Festsetzung des Anschlags zum Bericht daheim. Wismar kann ebenfalls nur zu Hause berichten. Magdeburg und Braunschweig wie Köln in Aussicht auf Beitritt des preussischen Quartirs zum lübischen. Thorn kann den Ausschussbericht mit seiner Instruktion nicht vereinigen, wiederholt sein früheres Votum, wird aber, wohl mit Erfolg, daheim berichten. Danzig kann sich nicht weiter erklären, bittet im Schreiben an die Stadt Danzig um Antwort während dieses Hansetags zu ersuchen; das alte Kaufmannshaus, in das 9000 Karlsruhl gesteckt worden, jetzt mit Schaden zu verkaufen ist bedenklich. Stettins Instruktion geht nicht so weit wie der Ausschussbericht, es begehrt einen Taxanschlag für jede Stadt zum Bericht, ihm genügt bei Aufbringung der Hauptsumme durch 1 bis 3 Städte, dass die übrigen Quartirstädte sich für sie verbürgen, bezüglich der Verpflichtung des Kontors wie Köln, des Hausverkaufs wie Danzig. Hildesheim für den Ausschussbericht mit den nothwendigen Änderungen nach den gehörten Voten. Osnabrück ebenso und für Änderungen nach dem Votum von Köln. Hamburg lässt seine frühere Erklärung durch Köln dahin verbessern, dass die Verzinsung aus dem Brügger Kontor in Antwerpen erfolgen soll, wird nach Einsetzung dieses Punkts alsbald nach Hause berichten; die Städte, die das Geld aufbringen sollen, sind ausdrücklich zu benennen; Taxanschläge für jede Stadt sind zu machen. Lüneburg sieht den Ausschussbericht nicht in Einklang mit seiner Instruktion, wird nach Hause berichten, hofft auf Zustimmung. Münster wird nach dem Rechnungseingang sich erklären, ist erstaunt über das ausbedungene Referiren nach Hause. [Bl. 124—135.]

Nachmittags erklärt sich Bgm. Vechtelde im Namen Lübecks wie Köln, nur nicht für vorangehende Auszahlung an Köln und Braunschweig aus der aufzubringenden Hauptsumme, sondern zunächst für Deckung der Hauptschuld an Fleming und Boddeker, dem das Quartir vom schwedischen Kriege her verpflichtet ist; über den Verkauf des alten Hauses mögen die Quartirstädte entscheiden, auch mag eine Taxe, aber im Anschluss an die herkömmliche, aufgestellt werden. [Bl. 136—138.]

Alles dies, Ausschussbericht, Voten und erforderliche Abänderungen, wird, zwecks Mittheilung an die heimischen Rätthe, zu einem Schluss-Bericht über „Rettung des Brügger Kontors“ zusammengefasst, der

Juni 26 verlesen wird¹. [Bl. 139—143.] Von den Sendeboten zur Übersendung entgegengenommen, mit dem Einwand von Thorn und Danzig, dass ihr Quartir die kleinste Anzahl von Städten umfasst, das unvermögendste ist, nicht wohl gleich den stärkeren Quartiren belegt werden kann. Verlesung des Entwurfs zum Schreiben an Danzig². [Bl. 144, 145.]

Juni 25. Suderman: der französische Gesandte Charles Dançay hat ihm gegenüber³ vor seiner Abreise von hier bedauert, dass über die Sendung nach Frankreich hier noch nichts bestimmtes ausgemacht worden, um alsbaldige Vornahme dieses Artikels, dem König von Frankreich zu Ehren, gebeten, wie auch geschieht⁴. [Bl. 145.]

Juni 27. Art. 7, Schoss im Kontor in Antwerpen. Köln beginnt, zu Art. 7—9 zusammen, um „unnöthige Disputation“ zu verhüten, im Hinblick auf den schwebenden Rechtsstreit zwischen der Stadt und dem Kontor, mit einer wiederholten Erläuterung⁵ der besonderen vertragsmässig begründeten Kölner Schosspflicht⁶, unter Bezugnahme auf die Ausführungen Sudermans als Kölner Gesandten auf dem Drittelstage zu Wesel und dem Hansetage zu Lübeck⁷, fordert Aufrechterhaltung des Vertrags. [Bl. 145'—152'.] Suderman bittet als Kölner um Enthebung von der Theilnahme an der Erörterung dieses Gegenstands; geschieht. [Bl. 152', 153.] Die Kölner werden gemäss den Beschlüssen von 1566 Juni 29⁸ schriftlich ablehnend beschieden, unter wiederholter Empfehlung eines Ausgleichs; kölnische Replik und wiederholter Protest wie 1566, verlesen Juni 30; Duplik der Sendeboten in vorigem Sinn mit dem Vorschlag zu Bestellung eines Vergleich-Ausschusses in Lübeck bei Gelegenheit der französischen oder niederländischen Legation; Juli 7 Triplik der Kölner, Ablehnung jenes Vorschlags, Verweisung der Entscheidung an das Kammergericht, dazu Ausführung über die Eigenart des Kölner Handels (vornehmlich Wein); Juli 9 Quadruplik der Sendeboten mit dem Vorschlag die Processakten hier zu prüfen, ohne Vorbehalt auf das Kammergericht zu kompromittiren. [Bl. 153'—175.] In Bezug auf den Schoss selbst, zur Unterhaltung der Residenz in Antwerpen u. a., ist inzwischen in Erwägung, dass der Schossbrief von 1554⁹ noch in voller Geltung steht und die thatsächliche Absonderung Danzigs unrechtmässig ist, einhellig beschlossen, dass das Kontor den Schoss einfordere, über ihn genau Rechnung führen und legen, die widerspänstigen Danziger Kaufleute ihn nachzahlen sollen bei angedrohten Strafen. [Bl. 176—178'.] — Ein eindringliches Schreiben an Danzig (Aufforderung nach dem Beschluss das Darlehen von 10 000 Gl. schleunigst zu bewilligen), entworfen von Suderman, wird Juli 7 verlesen¹⁰ (hier mit dem Datum Juli 26) und, unter Vorbehalt von Köln mit Rücksicht auf sein eigenes Recht, genehmigt. [Bl. 178'—185.]

Juli 3. Hamburg trägt vor, dass der Bremer Rath in einem Schreiben an

¹ Hier im Wortlaut; oben n. 144.

² Oben n. 147.

³ Juni 22, Bericht

Nik. Lincks Bl. 23, oben n. 215.

⁴ Die Aufzeichnungen über diese Artikel 16—19 folgen aber, wie der Recess besagt, später nach der Reihe der Artikel, Bl. 309 ff.

⁵ Vgl. Bd. 1,

Anhang n. 84*, wozu das. n. 85*.

⁶ Zum Referat hierüber im Recess hat Schulting auf Bl. 146' die Randbemerkungen gemacht: „Postulata Coloniensium non sunt bene excepta et valde frigide recessui inserta; itaque vide ipsam orationem Coloniensium, quam invenies in cancellaria Coloniensi“, und „In oratione ipsa invenies plenam defensionem causae scoti pro Coloniensibus“, weiter den Recess auf Bl. 150' mit den Worten angefochten: „Haec longe aliter dicta sunt, vide ipsam orationem“. Vgl. die Anmerkungen zu n. 4*.

⁷ 1564, Bd. 1, Anh. n. 72* u. 73*.

⁸ Bd. 1, Anh. n. 85*, S. 571 ff.

⁹ Bd. 1, n. 972.

¹⁰ Oben n. 165.

Hamburg, Magdeburg, Braunschweig auf Bericht seiner heimgekehrten Gesandten¹ um Erkundung der ausbedungenen Reconciliationsformel bittet, um sich, wenn Glimpf und guter Ruf dieses zulassen, den hansischen Statuten nicht ganz und gar zu widersetzen, befürwortet durch die Empfänger des Schreibens mit Rücksicht auf das Alter und Verdienst Bremens („de dennoch der oldesten steder eine, dewelche solche loflike confoederation der erb. Hanse erst mit angerichtet“); in der Besprechung wird an der vorigen Erklärung festgehalten, aber, auf die Fürsprache hin, alles mögliche Entgegenkommen zugesagt, sodann der Entwurf zu einem entsprechenden Schreiben der Hamburger, Magdeburger und Braunschweiger an Bremen gebilligt. [Bl. 185'—188.]

Juli 7, Nachmittags. Der lübische Bürgermeister lässt im Hinblick auf die Gefahren, die sich in der Bedrohung Revels durch den Moskowiter zeigen, das von den Revaler Gesandten aufgezeichnete „einfältige Bedenken wegen des russischen Handels“ usw. verlesen, das die Rückerwerbung Revels für das Reich und durch den Kaiser, für die Zwecke des Handels mit Russland, verlangt². [Bl. 188—195.] Sehr gross wird die Summe sein, die zur Abfindung Schwedens erforderlich wird, es ziemt sich für Lübeck und andre Reichsstädte nicht wider das dem Reich unterworfenen Livland, also wider das Reich etwas zu bewilligen, aber an den Kaiser kann der Sache wegen geschrieben werden; der von Suderman gefertigte Entwurf hierzu (mit Datum Aug. 4) wird genehmigt³. [Bl. 195'—199.]

Art. 10, verbotene butenhansische Matschopie und Faktorei. Nachdem Köln gegen das Verbot der butenhansischen Faktorei eingewandt, dass diese nicht überhaupt untersagt sei, sondern nur nicht fremde Güter als hansische eingeschmuggelt werden dürften, Danzig vor allem auf Beobachtung der brabantischen Privilegien gedrungen, Kölns Einwand als direkter Widerspruch gegen die früheren Beschlüsse, besonders von 1540 und 1562, bezeichnet worden, werden diese Beschlüsse erneuert⁴, butenhansische Matschopie und Faktorei von Ostern an abgeschafft, ein hierauf bezügliches Mandat an die Städte erlassen⁵, über das Köln und Danzig daheim berichten wollen, Hamburg sich später erklären wird. [Bl. 200 bis 206'.] Entwürfe zu einem Schreiben an die Städte (Juli 14) und besonders eindringlich an Danzig (Juli 7) über den beschlossenen Schoss und das Verbot von Matschopie und Faktorei. [Bl. 206'—216'.] Pet. v. Overbeke von Wesel als Faktor von Braunschweigern in Antwerpen. [Bl. 216'.]

Art. 11, die Faktoren in Antwerpen sollen sich blos in der neuen Residenz aufhalten: Lübeck dafür; Köln ist gegen den Zwang, bekämpft jene Anordnung des Kontors mit Rücksicht auf die kölnischen Wein-, Seiden- und Bücherhändler, protestirt förmlich Namens des Drittels; Suderman weist die Be-

¹ S. oben unter Juni 13.

² Hier im Wortlaut, vorher n. 11*.

³ Das Schreiben hier im Wortlaut, oben n. 190.

⁴ Mit der Begründung: „dat keine beständige residenz binnen Antorf geholden werden konde, wan nicht butenhansische factorien genzlich abgeschafft werden solden, desgeliken dat durch butenhansische factorie de vormischung frier und unfrier guder geschehen und die privilegia in gefar gestellet, wo dan de butenhansische factorie und marschoppie eine einige orsake gewesen, dat de frombden de Osterschen waren nun sulvest föreden, und dan ock der naturalichen billicheit gemet, dat men den vordeel, den men sunst frombden geven muste, unsern eigenen hansischen vor andern gunnede, item quod publica commoda privatis praeferenda, und lestlich alle middel, umb den künftigen beschwerden in den Nedderlanden, so na diesem unruigem stande darsulvest to vormoden sint, to bejegenen, durch den vordracht [!] frembder underschleifung weggenamen werden solden, wo dan ock durch den regenten der Nedderlande albereit mandert, dewile de hansische Nation der nien unplichten, insunderheit des teinden und twintigsten penninges, vor andern entfriet, de vorsehung to don, dat under dersulven friheit keine frombde guder mit underschleift werden mochten.“

⁵ Hier im Wortlaut

Bl. 203—206, Datum unausgefüllt, oben n. 167.

rechtiung der Forderung und die Nothwendigkeit der Centralisirung aus den früheren städtischen Beschlüssen, der Geschichte des Hausbaus in Antwerpen, der Installirung des Kontors (Rein. Strues von Danzig, Bonav. Boddeker von Thorn, Win. Mor und Mat. Schoeff von Köln, Hinr. thor Horst und Jurg. Rentorf von Lüneburg), den Kontor-Statuten nach, z. Th. auf Grund einer verlesenen „summarischen Erzählung“ über diesen Gegenstand¹, behandelt den Fall des widersetzlichen Mat. Schoeff an der Hand des Beschlusses von 1447² und des Bremer Vertrags von 1476, und die Accise-Freiheit in Antwerpen nach den Verträgen von 1545 und 1563; Beschluss gemäss dem Artikel trotz wiederholtem Protest von Köln. [Bl. 217—237'.]

Juli 10. Art. 12, die Hausgesessenen in Antwerpen und ihre Verpflichtungen gegenüber der Residenz daselbst. Suderman berichtet, indem er von dem dafür statuirten Grundsatz ausgeht, dass die Kontor-Freiheiten nur geniess, wer in einer Hansestadt geheirathet und dort „mit Rauch und Flammen und Weib und Kind“ ansässig ist, über die gültigen Normen nach den Recessen von 1426, 1434, 1447, 1471, 1549, den Erklärungen in Bd. 1, n. 611—614, 624, 662, 3441, einem Schreiben des Hansetags an das Kontor von 1557 Sept. 22³, den Verhandlungen auf dem Tage von 1562 und denen in Antwerpen 1563. [Bl. 238—245'.] Nach dem Einwande Kölns, dass alle hansische Kaufleute, auch die in Herbergen bei Bürgern, nach dem Vertrag von 1545 zu den Hansegerechtigkeiten zugelassen seien und das Kontor nicht das Recht habe den Hausgesessenen das Wohnen in der Residenz selbst zu gebieten, erklärt man an jenen Normen festhalten zu wollen. [Bl. 245'—249'.]

Art. 13, Appellation in Sachen Matern Schoeff und Kasp. Mustorf; sie wird der Legation in die Niederlande überwiesen. [Bl. 249'.]

Art. 14, Mat. Schoeff und die Jurisdiktion des Kontors, die jener bestreitet, aus Anlass seiner Schuldklage, in Diensten von Breslauern, gegen Mich. Köseler von Danzig; Gang des Processes nach eingehender Darstellung von Köln. [Bl. 249'—256'.] Durchsicht der Akten; Juli 11 Aussage der Vertreter des Kontors mit Verlesung der Vertheidigungsschriften des letzteren⁴, Rechtfertigung von G. Lafferdes als Kontorssekretär; zugehörige Rechtsstreitigkeiten. [Bl. 256—285'.] Juli 12 Darlegung Sudermans über die einzelnen Bestandtheile des Processes im Sinn des Kontors, seiner Gerichtsbarkeit und des alleinigen Rechts zur Appellation an Lübeck, die wendischen und die gemeinen Städte; bei der Umfrage wird Schoeff einstimmig scharf getadelt (weniger von Köln und Danzig), die Sache auf Antrag von Lübeck der Legation in die Niederlande anvertraut, Suderman mit Entwerfung der Instruktion beauftragt, Mahnschreiben an Schoeff und die andern Gegner vorgesehen und beschlossen, „dat ein jeder hansischer sich henfurder an den upgerichteden recessen, ordnungen und statuten begnogen late und denen toweddern mit frombder overicheit rechtsdwang directe vel indirecte aut quovis quesito colore sich wider, dan des ersamen kopmans recht und statuten tolaten, keinesweges behelpe noch gebruke, bi straffe und pene, dat dejenigen, so frombder overicheit botmessicheit gegen olderman und kopmansrat oder andere der Hanse vorwanten anropen, darhenne appelleren, reformeren, inhibitionen, mandaten oder dergeliken processen to hemmung gemeiner erb. stede oder des kopmans jurisdiction utbringen oder gebruken, dardurch gemeiner hansestett privilegia, frei- und gerechticheit up allen cuntorn, darto burgerfreiheit in den hansesteden vorbören, ock in keiner

¹ Oben n. 170.

² v. d. Ropp, HR. II, 3, S. 188, § 56.

³ Nicht im Kölner Archiv.

⁴ Hier im Wortlaut, oben n. 170 und n. 171.

derselven vor burger entfangen, vogleidet noch geleden werden und noch hir entbaven in bröke van 6 marken lodiges goldes vorfallen sin sollen, welcher broken halven de vorwerkere, dar se in einigen hansesteden angetroffen oder beschlagen werden, durch der cuntorn bevelchebbren jeder tit sollen angespraken, ock mit rechte vorfolget und executert werden, worto de overicheit jeder tit dat recht to eröpenen, ock summarische korte expedition to don oder upgemelte bröke to behof der cuntorn sulvest aftoleggen und to betalen schuldig und geholden sin soll". Verwendung Danzigs für Köseler. [Bl. 285—308'.]

Juli 14. Art. 15, Legation in die Niederlande. Die Klagen aus jeder Stadt gegen die Niederlande und Frankreich sollen Suderman für die Instruktion eingereicht werden. [Bl. 308', 309'.]

Art. 16—19, Legation nach Frankreich, bereits Juni 25 vorgenommen¹. Nach Sudermans Referat über die Anläufe und Instruktionen von 1562 und 1566, die eingetretenen Hindernisse, die neue Anregung von Dançay, und nach Verlesung der Privilegien von 1464 und 1483 wird, um den bei den niederländischen Wirren wahrscheinlichen Verzug zu vermeiden, unmittelbare und schleunige Ausführung dieser Legation durch Suderman und Hamburg und Danzig, die des französischen Handels am besten kundig sind, unter Vorbehalten von Hamburg und Danzig wegen der Betheiligung, beschlossen; erst hiernach sollen sie mit den Gesandten für die Niederlande von 1567 hier in Thätigkeit treten; muss die Legation wegen jener Wirren bis zum Frühjahr verschoben werden, so soll ein Einvernehmen mit Dançay gesucht und der König von Frankreich, gleich der Stadt Antwerpen, schriftlich benachrichtigt werden; Suderman hat die früheren Instruktionen zu revidiren. Die Kosten werden durch eine dreifache Kontribution nach der Taxe von 1554 gedeckt, die die Quartire ohne Widerrede, weil Eile noth thut, bis Martini „sub poena dupli“ aufzubringen haben; früher bussfällig gewordene Städte sind noch nicht abzustossen, aber zu verwarnen²; Hamburg und Stralsund, die ihre hohen Ausgaben für die Hanse aus dieser Kontribution zurückerhalten wollen, werden auf eine spätere Gelegenheit verwiesen; Rostocks Bitte um Herabsetzung seiner Taxe wird abgelehnt; Riga, das schriftlich seine 15jährige Kriegsnoth vorgeschützt, das aber „jetzt in so guter Nahrung wie keine Hansestadt an der Ostsee“ stehen soll, zudem die hansischen Kaufleute willkürlich mit Zöllen und Auflagen plagt, verdient keine Rücksichtnahme, sondern ein Verwarnungsschreiben; Thorn wünscht Bestellung eines Advokaten in Frankreich, wird auf die vorher nothwendige Konfirmation der Privilegien aufmerksam gemacht. [Bl. 309—316'.] Juli 3 Suderman über seine und Dr. Vechteldes Unterredung mit Dançay wegen Verschiebung der Legation bis zum Frühjahr, Dançay's Bitte um Mittheilung der Beschlüsse an seinen König, seine Ablehnung nochmals für eine Verschiebung, die als Nichtachtung des Königs aufgefasst wird, einzutreten. Entwurf zu einem Schreiben an den König, Abordnung an Dançay zur Verabschiedung. Die von Suderman zusammengestellten Klagen hansischer Kaufleute gegen Frankreich werden den Gesandten überwiesen, die auch die Feststellung einer dauernden Zollordnung erwirken sollen³; eine Verehrung an

¹ Vgl. vorher unter Juni 25.

² Bei der Verhandlung über die Kontribution war bezüglich der bisherigen Taxe geltend gemacht worden: „darher dan des Colnischen quarters kleine stede einseels der Hanse to renuncieren notwendig gedrunge to werden sich erkleret, de nicht erschinende averst des Lubischen quarters in solch contribution vorwilligen, und oft wol im Brunschwikischen quarter etliche sich solcher contribution ock beschweret, dennoch durch de Brunschwigische hern gesanten de hofnung gemaket, wen desulven ohres quarters stede solcher linderlichen contribution berichtet, dat de sich alsdan, wes int gemeine belevet, darvan nicht afsundern wurden; in dem Prussischen quarter ock desfals keine unwillicheit vormerket“, Bl. 313'.

³ Vorher n. 10*.

Dançay für seine wiederholten Vermittelungen wird für den Abschluss der französischen Angelegenheit ins Auge gefasst. [Bl. 316'—319'.]

Juli 14. Art. 20, Statuten und Polizeiordnung für das Kontor in Antwerpen. Der Entwurf von Suderman (in 6 Abschnitten) wird an einen Ausschuss (die Quartirstädte, Hamburg, Lüneburg, Münster) verwiesen, der auch die Instruktion auf die Niederlande abfassen soll. [Bl. 319'—320'.]

Art. 21, die vlämischen Privilegien, das Kaufmannshaus in Brügge. Suderman: die Stadt Brügge sieht wegen ihrer Auslage für die Hansestädte (80 000 Gl. nach dem Recess von 1540, aber nur 16 000 Gl. nach der eigenen städtischen Erklärung von 1561) und der daraus erwachsenden Verpflichtung die hansische Residenz in Brügge für fortdauernd an. Einhelliger Beschluss: die Bestätigung der vlämischen Privilegien, die noch fehlt, aber für alle Eventualitäten in den Niederlanden erwünscht ist, soll bei passender Gelegenheit nachgesucht, das Haus in Brügge soll beibehalten werden. [Bl. 321—323.] Juli 23 überreichen Oldermann und Sekretär des Kontors die spezifizirte Rechnung 1562—1566 und eine summarische 1566—1572¹ nebst Belegen: Einnahme 1562—1572 18 271 Pfd. 13 Sch. 5 Œ , Ausgabe 18 910 Pfd. 19 Sch. 10 Œ vläm. nebst verschiedenen höheren Schuldposten. Durch Mehrheitsbeschluss wird, um allem Misstrauen zu begegnen, ein Ausschuss (die Quartirstädte, Hamburg, Lüneburg) mit Prüfung und Berichterstattung an das Plenum betraut und festgesetzt, dass die Kontor-Rechnungen fortan jährlich an Lübeck, von hier an die Quartirstädte eingesandt, die Statuten durch einen hierauf bezüglichen Artikel ergänzt werden sollen. Nach Ausschusssitzung Juli 24 wird Juli 28 vor dem Plenum die Richtigkeit der Rechnung festgestellt, Entlastung beantragt, die Schuld der Städte an das Kontor im ganzen auf 13 750 Pfd. 1 Sch. 5 Œ ausgerechnet und auf Antrag des Kölners im Ausschuss jeder Stadt anheim gegeben von der Spezialrechnung behufs Nachprüfung der Ausgaben für sich eine Abschrift anfertigen zu lassen; Lübeck, Danzig, Stettin erklären sich gegen letzteres, weil dabei Erläuterungen seitens des abwesenden Oldermanns nöthig sein würden, die übrigen begehren die Abschrift für ihre Obrigkeiten, um danach die Decharge etwa durch die niederländische Legation ertheilen zu lassen. [Bl. 329'—329.] Bei der Rechnung über den Hausbau berichtet Suderman auf die gestellten Fragen, dass die Städte, die sich im Vertrag mit Antwerpen 1563 zu 60 000 Karlsruhl. verpflichtet (Antwerpen zu 30 000), die Zahlungstermine nicht haben einhalten können, das Kontor an fremde Hilfe gewiesen gewesen ist, dass die Stadt A. das Haus dem Kontor in Vertretung der Städte nach Gerichtsgebrauch durch Urkunde von 1568 Juli 1² und Überreichung der Schlüssel aufgetragen hat, dass das Kontor für die der Stadt gemachte, von ihr an Spinola cedirte Verschreibung über 20 000 Karlsruhl. zu 9 % sich an Arnd Fleming hat wenden müssen, der nach Übernahme der Obligation mit den Zinsen (24 831 Karlsruhl. 5 Sch.) und eigenem Darlehen (5168 Karlsruhl.) nunmehr im ganzen 30 000 Karlsruhl. laut Urkunde zu fordern hat. [Bl. 329—333.] Verlesung eines Beschwerdebriefs der Kontor-Gesandten an den Hansetag von Aug. 7³ über die Zweifel an ihrer Ehrlichkeit und die Hinhaltung, worauf Lübeck, Magdeburg, Braunschweig, Thorn, Danzig und Lüneburg wenigstens die Einzelprüfung der Rechnung 1569—1572 und die Entlastung dafür jetzt hier erledigt sehen wollen, während die übrigen Sendeboten beim früheren Votum bleiben; die Briefschreiber sollen begütigt, auf die lange Ausdehnung des Hansetags, die schon unbequem ist, aufmerksam gemacht werden. [Bl. 333'—337.]

¹ Vgl. vorher unter Juni 19.

² Hier im Wortlaut Bl. 331—332, Bd. 1, n. 3333.

³ Oben n. 193.

Juli 29. Schreiben Arad Flemings an Oldermann Prätor mit Zahlungsaufforderung zu Aug. 31 und Drohung; schriftliche Erklärung Danzigs mit entgegenkommendem Bescheid zu Art. 6 und mit Bitte um Verwendung für die in Dänemark arrestirten Danziger Schiffe. [Bl. 337—338.]

Bezüglich der Kontor-Schuld will Köln mit 5 % Verzinsung der Pensionen von den vorgestreckten 10000 Karlsruhl. und der Hauptsumme zufrieden sein, aber eine neue, mit der alten übereinstimmende Verschreibung nebst Sicherstellung durch die Häuser in Antwerpen und London und durchaus terminmässige Zahlung der Pensionen erhalten. Braunschweig ist einverstanden, dass die Renten von den 60000 Karlsruhl. und seine Gesandtschaftskosten von 1563 zusammen jährlich verrentet und ihm darüber wie den andern eine Verschreibung gegeben wird. Rostock kann für das Kontor nichts thun, will die Kontribution entrichten, bittet um Verwendung für die in Dänemark angehaltenen Schiffe. Wismar will die gemeine Bürde mit tragen, falls sich alle dazu verstehen. Danzig (schriftlich) hat sich, wie erinnerlich, gegen den Hausbau und neue Ausgaben gewehrt, könnte das Kontor für die Überschreitungen selbst aufkommen lassen und von den wendischen Städten verlangen, dass sie sich vor der Ausschreibung eines Tags der Quartirstädte versicherten, will aber im Interesse der Einigkeit und des Zusammenhalts auf städtischen Kredit 5—6000 Gl. zu 5 oder 6 % gegen ausreichende Sicherheit für das Kontor aufnehmen, falls dieses die Zinsen unweigerlich jährlich zahlt und die Städte seines Quartirs für den Betrag haften, alles ohne Verpflichtung zum Residiren im Hause und ohne Konsequenz für die Schosszahlung, wobei sie abermals die Verwendung in Dänemark anregen, die Sendung nach Frankreich im Frühjahr billigen nebst der dafür erforderlichen Kontribution. Stettin will zu den 10000 Gl. des lübischen Quartirs beitragen, genehmigt die Kontribution. Hildesheim ist für diese; ebenso Osnabrück. Hamburg kann nur seine eigene Quote gegen Verschreibung und Rente bar erlegen, falls dies allgemein geschieht; ebenso Lüneburg. Danzigs Urtheile über Schoss und Residenzzwang und Braunschweigs obiger Wunsch werden zurückgewiesen, die einzelnen Quartire aufgefordert, da man mit den 16000 Karlsruhl. nicht weit kommt, auf weitere Mittel zu sinnen. Das Transsumpt der Antwerpener Auftragungsurkunde wird in Lübeck niedergelegt, während die Quartirstädte Abschriften erhalten. Nach einhelligem Beschluss wird die Aufbringung der 10000 Gl. (lübisches Quartir) Bonav. Boddeker als einem Hauptgläubiger übertragen und soll Fleming aus dem Danziger und Londoner Gelde befriedigt, über den Schuldrest mit ihm verhandelt, andernfalls vom Kontor unter dem Beistand von Köln für diesen Zweck, unter Verschreibung auf beide Häuser, eine Anleihe gemacht werden; Köln will durch entsprechende Verschreibungen mit Braunschweig gedeckt sein. [Bl. 338—346.] Sudermans Gehalt wird auf das Londoner Kontor angewiesen. Köln wird über die der Stadt zugedachte Stellung zum Kontor daheim berichten, wohl mit Erfolg. Danzig, das die 6000 Gl. nicht in Antwerpen, sondern selbst aufbringen will, braucht längere Frist als Aug. 31. Vollmacht für das Kontor zu obiger Anleihe. [Bl. 346'—347'.]

Aug. 4. Ausschuss-Bericht über die Kontor-Statuten: nicht in der Hanse geborene, die sich in Hansestädten niederlassen, mit den in solchen Städten geborenen in Bezug auf den Genuss der Hanserechte gleichzustellen ist bedenklich, weil jetzt zahlreiche Niederländer in hansischen Städten, wohl nur bis zum Frieden, sich niederlassen und mit ihren Angehörigen daheim butenhansische Matschopie eingehen können; hierzu wird beschlossen, dass die Quartirstädte diesen Einwand prüfen, sich bei der niederländischen Legation erklären sollen. Dem Artikel über den Residenzzwang widersprechen abermals Köln und Danzig, sie wollen daheim

berichten, wenn nicht mit Erfolg im Sinn der Vorlage, so behalten sich die übrigen Städte vor, ohne die Verantwortung für die Folgen zu übernehmen, ihre Angehörigen ebensowenig dem Zwang zu unterwerfen. Die Änderungen bei den Artikeln über vorsätzliche Aufgabe und Renunciation der Hanse, letztere erschwert, werden angenommen, von Köln, Thorn und Danzig zum Bericht. Das Verordnungsrecht des Kontors kraft der Recesse und Privilegien, unter Vorbehalt jederzeitiger Änderung durch die Städte, wird als werthvolles Recht neu bestätigt, desgleichen das Recht zur Appellation an Lübeck und die wendischen oder die gemeinen Städte, was Köln, Thorn und Danzig nur zum Bericht nehmen. [Bl. 347'—352'.] Genehmigung der Instruktion für die niederländische Legation¹, unter Vorbehalt von Köln hinsichtlich der Kontor-Statuten. Danzig behält sich ebenso über Schoss und Residenzzwang Bericht vor. Die zur Legation verordneten vier Städte sollen diese wegen des Kontors möglichst beschleunigen, zur Noth haben auch drei Städte volle Macht für die Ausführung. [Bl. 352'—353'.]

Juli 15. Art. 22, Londoner Kontor. Schon Juli 9 hat der Kontor-Sekretär Adam Wachendorp für 1559—1571 summarisch Rechnung gelegt: Einnahme 19823 £, Ausgabe 15977 £, mithin Vorrath 3846 £; die Aufstellung ist allzu summarisch; hiergegen wird bemerkt, dass wegen der Gefahren der Zeit nicht die detaillirte Rechnung übersandt, Wachendorp in Grevelingen angehalten ist, ihm alle seine Papiere usw. abgenommen sind; es ist beschlossen, dass das Kontor eine spezialisirte Rechnung nebst Inventar des Silberwerks bis Martini bei Lübeck einreichen soll. [Bl. 354—355'.] Die Juli 15 übergebenen Kontor-Beschwerden gehen an einen Ausschuss: die Quartirstädte, Hamburg und Münster. Zum 9. Punkt, Verbindung Hamburgs mit den Engländern, verweisen die Hamburger auf die auf der wendischen Tagfahrt abgegebene Erklärung², die sie gegenüber der Forderung des Kontors (Erhaltung der alten Privilegien und Verträge für das Kontor mit Hamburgs Hilfe) hier dahin ergänzen: es ist bekannt, „dat wen to befurderung des cuntors privilegien up Engelland geschicket werden sollen, e. e. rat to Hamborg darbi stedes dat ohre na uterstem vormogen gutwillig und gerne gedaen, ock to dem ende keine geringe summe den erb. hansesteden vorgestreckt, glicksfals ock mit utbringung der Rom. kais. mat. vorschriften allen moglichen flit mit vorgewendet, hedde averst darup nichts fruchtbarlichs in Engelland erholden werden können. Nachdem averst folgendes ohre overn und oldesten gesehen, dat de Englische sich an andere order neddertoschlagen in arbeit gewesen, desulven ock to dem ende durch hoge personen ersucht worden, wo se dan ohre nedderlage to Embden gehatt, aldar de Englische laken und waren den hansischen mandaten tojegen durch de burgere in den hansesteden sowol als andern frombden ingekoft und hen und wedder vorfort worden, hedde e. e. r. ohrer burgerschop gedeiliche wolfart ock in acht to nemen genoachsame orsake gehatt, worinne se dennoch de vorsichticheit gebruket, dat solche inlatung mit den Englischen den erb. hansesteden in ohren fri- und gerechticheiden unschedlich sin solde, wo se dan darvan öffentlich bedingt; des so wurde in dem Utrechtischen tuischen den erb. hansesteden und den Englischen a. 1474 upgerichteden vordrage klerlich befunden, dat den Englischen evenso fri sin solde in den hansesteden to handlen als den hansischen to Lunden in Engelland. Dat nu e. e. r. to Hamburg bi der voreinigung mit den Englischen der erb. Hanse privilegien und friheiden to erholden, were darut lichtlich aftonemen, dat solcher einiger stat solchs vele unmöglicher als dem ganzen corpori der Hanse to don gewesen, und im fal se noch dem cuntor tom besten etwas to befurdern vormochten,

¹ Vorher n. 14*.² Vorher n. 12*, Anlage.

solde darinne an ohrem utersten flit nichts mangeln. So vele de hanterung der Englischen mit hansischen waren belangende, were jedermenniglichen kundig, dat de Englischen van velen jaren to vorn, ehr se up Hamborg gekamen, solche hanterung gedreven und mit ohren schiffarten fast an allen orden dermaten ingereten, dat se ock de nie umbfart up de Muschow, so de hansestede niewerle gebruket, erfunden¹ und also allenthalven mit den Osterschen waren handelden. Nu were leiders vrogen, wo it mit den Englischen privilegien eine gelegenheit hedde, dat men dersulven nicht geneten konde, und were allein de licenz vorhanden, dewelche dat cuntor nu anstatt der privilegien gebuken moste, welche licenz up ohrer overn und oldesten befurderung up ungelick hogere antal van laken nu etliche jar her erholden werden, worumb den ock olderman und kopmansrat Lundischen cuntors an den rat to Hamborg schriftlich ersocht, dat de Englischen aldar wol erholden werden mochten. Also hedden ock ohre overn und oldesten jegen de beschwerung der fributerie in der Westsee an de kun. mat. to Engelland schriftlich angesocht und dardurch, dat de Englischen bi ohnen upgenamen, so vel beschaffet, dat solche fributere in den haven under Engelland nicht geleden noch ohre underschleif dar-sulvest henfurder hebben mochten. Nu were wol to bedenken, wen solcher mit den Englischen binnen Hamborg getroffener vorglikung halven etwas retractert werden solde, oft nicht solchs dem Lundischen cuntor nu mer schedlicher als vordreglich sin wurde. Welchem allen tofolge ohre overn und oldesten in der ungetuifelden tovorsicht stunden, de erb. hansestede wurden se solcher mit den Englischen beschehener vorglikung halven nicht vordenken; im fal averst ohre overn und oldesten dar entbaven ferner der ungeburnus beschuldiget werden solden, hedden se, de hern gesanten, bevelch sich derentwegen van den gemeinen ratschlegen aftosundern, dat se sunst ungerne to donde geneigt weren⁴. [Bl. 355'—359.]

Juli 17. Ausschuss-Bericht durch Suderman: an die Königin von England soll im Namen der Städte wegen Privilegienbestätigung ausführlich geschrieben, dabei die Abstellung der Klagen 1, 3—7 und 10 verlangt werden, während die andern z. Th. unerheblich z. Th. anders zu berücksichtigen sind oder vom Plenum behandelt werden müssen; auf ein Stettiner Gesuch wegen Anhaltung eines Schiffs mit Gütern in England soll besonders an die Königin und das Kontor geschrieben werden. Beschluss demgemäss. [Bl. 359—362.] Der Beschluss über die Bremer und das Kontor wird bis zur Erledigung der Bremer Frage aufgeschoben; den Gläubigern des Kontors in Antwerpen, die dort ausserhalb des Hauses Hanse-Freiheit geniessen, sollen die eingegangenen Verpflichtungen gehalten werden; die Sache Maur. Zimmermans, Kontor-Alderman seit 7 Jahren, für den eine jährliche Vergütung mit 200 £ begehrt ist und den der Ausschuss bis auf weiteres zu behalten empfiehlt, bleibt noch in der Schwebe, weil wegen Verletzung der Statuten und leichtsinniger Verwaltung der Gelder eine Gesandtschaft (Lübeck, Köln, Hamburg) zur Visitirung des Kontors nach England abgehen soll; Genehmigung ihrer Instruktion; eine Forderung der Verwandten Pet. Eifflers in Köln an das Kontor wird Wachendorp zu Prüfung und Bericht übergeben. [Bl. 362—364'.] Die Ersatzforderung Kölns an das Londoner Kontor für Legationsauslagen (7052 Thlr.) wird mit ähnlichen Forderungen von Lübeck, Stralsund, Braunschweig, Danzig, Hamburg und Lüneburg bis zur Tilgung der Antwerpener Bau-Schuld zurückgestellt. [Bl. 364' bis 366.] Genehmigung der Entwürfe zu den Schreiben an K. Elisabeth und an Lord Burleigh wegen der Kontor-Beschwerden² und zu einer offenen Kredenz für die Gesandten; Genehmigung eines Verwendungsschreibens für die in England geschädigten Stettiner (Hans Loitz d. ält. u. a.). [Bl. 367.]

¹ Vgl. oben S. 229 Anm. 3.² Oben n. 203, 207.

Nachmittags. Art. 23, Kontor in Bergen. Bericht des lübischen Syndicus Dr. Schein über die lübische Sendung an den König von Dänemark wegen der Kontor-Beschwerden von 1568, die Klage, die Gegenklage der Stadt Bergen, die Verabschiedung von 1571, das königliche Schreiben an Lübeck von 1572 Mai 22, eine Eingabe von Deventer für seine Bergenfahrer: alles dies wird einem Ausschuss (Quartirstädte, Hamburg, Rostock, Wismar) überwiesen, der auch die Klagen von Thorn und Danzig u. a. vornehmen soll. [Bl. 367'—370.]

Juli 21¹. Schriftlicher Ausschuss-Bericht: die Klagen von 1568 und 1571 sind noch nicht alle erledigt; die Bestimmung des Vertrags von Odense über das bedingte Recht der Bergener zur Nord- und Südfahrt von Bergen (mit 24 Schiffen) soll beibehalten, deswegen an den König von Dänemark geschrieben werden, desgleichen wegen der noch nicht vollständigen Ausführung des Abschieds von 1571 und wegen der „Seebuden in den Dreggen“; das Kontor soll schriftlich angehalten werden sich nach den Abschieden und Recessen genau zu richten; im übrigen macht der Ausschuss in einem besonderen schriftlichen Gutachten² (von 13 Punkten) eine Vorlage an das Plenum. Dieses tritt der Vorlage bei, bestimmt das Verfahren in der Klagesache Joh. Sticking, verbietet wie früher die „barbarischen Spiele“ in Bergen gänzlich, beschliesst wegen des nach dem Kriege nicht mehr gerechtfertigten Lastzolls im Öresund eine Legation an den König von Dänemark (aus Städten des wendischen und preussischen Quartirs). Schreiben an das Kontor wegen Statuten und Kontor-Ordnung und an Deventer wegen ungebührlichen Verhaltens seiner Angehörigen in Bergen. [Bl. 370—387.]

Auf schriftliches und mündliches Gesuch von Rostock um Verwendung beim Kaiser und Beistand für den Nothfall wird erstere zugestanden, letzterer nach Massgabe der Konföderation zugesagt, ohne dass bestimmtes jetzt bewilligt werden könnte; Dank der Rostocker; Aug. 9 Feststellung des Schreibens an den Kaiser. [Bl. 387'—390'.]

Art. 24, Schädigung des Kaufmanns auf der Westsee und in den Niederlanden. Blosses Schreiben wird während des Kriegs nichts eintragen, erst nach Herstellung der Ruhe, die auf dem Meer noch nicht sofort Frieden schaffen kann; Hamburg verwirft den Rodentoll³, bezieht sich auf seinen früheren Vorschlag an Lübeck; da die Schädigung eine allgemeine ist, auch auf der Ostsee, so wird ein Schreiben an alle Potentaten an beiden Meeren vorgeschlagen, durch das ein Verbot der Zulassung der Freibeuter und ihres Raubs erwirkt werden soll, der Entwurf zu dem Schreiben an die Ostsee-Potentaten genehmigt, der niederländischen Legation aufgetragen nach Beendigung des Kriegs bei der dortigen Regierung Vorstellungen zu machen; einem jeden, der seine Waaren sichern will, wird zudem anheim gegeben den Rodentoll zu erlegen. [Bl. 390'—393.]

Nachmittags. Art. 25, Unterstützung Lübecks bei der Deckung seiner Kriegskosten. Begründung durch den lübischen Bürgermeister (Sicherung des Ostseehandels durch Lübecks Anstrengungen). Entgegnung der Sendeboten durch Suderman: die Mehrzahl der Städte ist mit Türkensteuer, Landesschatzungen, eigenem Krieg oder Krieg in der Nachbarschaft beschwert, so dass keine Hilfe gewährt werden kann; Lüneburg und Stettin würden zu einer Hilfeleistung bereit gewesen sein, Hamburg, Braunschweig und Münster haben Auftrag zur Berichterstattung nach Hause gehabt; Vertagung. [Bl. 393—396'.]

Juli 22, Fortsetzung. Lübeck replicirt, dass es, selbst mit zahlreichen Steuern und Auflagen belastet, doch den Krieg zum gemeinen besten geführt, bittet ein-

¹ Juli 22 in der Handschrift falsch.

² „Bedenken“, oben n. 185.

³ Vgl. Rich. Ehrenberg in der Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. 10, 29—40.

dringlich um abermalige Prüfung und neue Instruktionen. Die Sendeboten durch Suderman: die Anstrengung Lübecks für das gemeine Wohl wird dankbar anerkannt, aber vorige Erklärung muss wiederholt werden; mehr vielleicht in besserer Zeit. Lübeck fügt sich dem, dankt jenen 5 Städten. [Bl. 396'—400.]

Juli 24, Nachmittags. Art. 26, Missbräuche bei den Handwerksämtern. Ein Theil der Städte sieht diesen Punkt für erledigt an durch die Reichs-Polizeiordnung von 1548, dennoch wird eine gemeinsame Verordnung vorgesehen. Aug. 5 Ausschuss-Bericht hierüber auf Grund einer Eingabe von Lübeck: 1. die Ämter müssen von ihren Obrigkeiten zur genauen Beachtung ihrer Rollen angehalten, eigene Beliebigungen müssen bei Strafe verboten, mündliche Anordnungen nur mit Wissen der Obrigkeit getroffen werden; 2. das „Schenkenamt“ („Missbrauch des Aus- und Einschenkens“), das Reichstage und Kaiser mit ihren Mandaten nicht haben verbieten können, kann im wendischen Quartir allein nicht abgeschafft werden; 3. das alte Herkommen, „dat wen de groten ambe ut dissen erb. Wendischen steden umb dat sovende jar alhier edder ock ehrer etliche in der stat Wismer plegen tosamen to kamen, dat de belevingen, welche se alsdan under sich uprichten, allemals der overicheit des ordes, dar de tosamenkunft geholden, vorgebracht und van dersulven vorsegelt werden“, ist neuerdings in Abnahme, eigenmächtige Beliebigungen der Ämter sind daneben aufgekommen, das Herkommen wird restituirt, jede Neuerung kassirt mit dem Zusatz, dass jede Obrigkeit sich vorbehält zu ändern, was den Rollen widerstreitet oder ihr nicht zulässig erscheint; 4. „die um- edder updrivinge der ambe“ soll das Plenum behandeln; 5. Vereinbarungen zwischen den Ämtern über höhere Preissätze für den Verkauf ohne Wissen und Zustimmung der Obrigkeit ist wie 1559 streng zu verbieten; 6. die zahlreichen Amtsgelage („kosten“) sind auf die vor 30—40 Jahren übliche Zahl zu beschränken; 7. die willkürlichen Bussen für Gesellen und Knechte in den Ämtern sind abzustellen, nur die Obrigkeit, nicht die Ämter sollen sie festsetzen, entgegenstehender Brauch nichtig sein; 8. eine Ordnung wider den Kleider-Luxus wird dem Plenum anheim gestellt; Hamburg hat Bericht nach Hause vorbehalten. Das Plenum acceptirt den Ausschuss-Bericht, nimmt das Schreiben der Frei- und Reichs-Städte aus Speier 1570 über eine Korrespondenz mit den Hansestädten von Köln entgegen, will sich mit ihnen wegen des „Aus- und Einschenkens“ ins Einvernehmen setzen, verbietet bezüglich „der updrivinge der ambe“: „dat nu henfurder keiner mechtig sin schole jemande ut einer andern stat to evocern oder uptodriven, it hebbe den derjenige, so de furderung edder updrivinge don will, solchs seiner overicheit sambt der orsaken umbstende to erkennen gegeben und it eme van siner overicheit togelaten si, im geliken schall ock nemant, de in den erb. steden geseten und burger is, ane vorweten siner overicheit sich updriven laten, sonder wofer jemant solchs vorbigan und ane erlöfnus siner overicheit jemant evocern edder updriven wurde, desulve schal der overicheit, darunder he geseten, hirmit in de peen van einer mark golts verfallen, dejenne averst, welcher up beschehen updrivinge gefolget, sall siner overicheit in dreimal so vele verfallen sin, also he an dem orde, darhen he utgefordert worden, erlegt heft, tom bröke betalen, und schall solche peen van der overicheit ingefordert und nemant darin aversehen noch vorschonet werden“, und giebt jeder Stadt anheim eine Polizeiordnung für sich aufzusetzen. [Bl. 400'—408'.]

Art. 27. Der Ausschuss (Lübeck, Danzig, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin) berichtet nach Sitzung Juli 26 am 5. Aug. schriftlich, unterbreitet eine Verordnung über Schiffahrt und seefahrendes Volk, die vom Plenum angenommen wird¹. [Bl. 409—418.]

¹ Im Wortlaut hier, oben n. 192.

Art. 28, die ungehorsamen Städte des Braunschweiger Quartirs¹ u. a. Braunschweig wird mit ihnen verhandeln, um sie der Hanse zu erhalten, ebenso Köln mit den schwankenden Städten in seinem Quartir; abfallende sind bei Lübeck namhaft zu machen, damit sie aus dem Privilegiengenuss auf den Kontoren ausgeschlossen werden können; bis zur Entscheidung im Braunschweiger Quartir bleibt die Frage offen, ob dieses auf den Hansetagen fortan vielleicht nur durch eine einzige Stadt vertreten werden darf. [Bl. 418—419'.]

Zu Art. 5 ersucht Lübeck die Städte nachträglich, nachdem wider den Stettiner Frieden lübische Schiffe durch schwedische Auslieger angehalten und deswegen Briefe zwischen dem König von Schweden und dem Kaiser gewechselt worden², in einem Schreiben an den König zu Gunsten der freien Schifffahrt und des Handels mit den Russen zu interveniren; dies Schreiben wird, weil nothwendig, beschlossen, nur protestirt Thorn wie zuvor bei Art. 5 und wiederholt Danzig seine früheren Erklärungen zu Art. 4 und 5 im Lauf der Erörterung. [Bl. 419'—425'³.] Auf Klage der lübischen Riga-Fahrer über willkürlichen hohen Zoll in Riga wird ein eindringliches Schreiben an die Stadt beschlossen. [Bl. 425'⁴.]

Zu Art. 19 erklärt Aug. 5 die Gesamtheit der Sendeboten die Zustimmung ihrer Städte zur dreijährigen Kontribution; einzelne wollen vom nächsten Hansetag in der Taxe heruntersetzt werden; Schreiben an die Quartire wegen dieser Bewilligung. [Bl. 426⁵.]

Gesuch Pet. Schinckels wegen des Handels im Londoner Kontor. [Bl. 427⁶.]

Da Bremen nach seiner neuen Zuschrift an Hamburg, Magdeburg und Braunschweig seine Wiederaufnahme in die Hanse wegen der vorgertickten Zeit auf den nächsten Hansetag verschieben will, ein Schritt Bremens gegen die Hanse beim Kaiser befürchtet wird, so wird Aug. 7 eine eigene schriftliche Darlegung beim Kaiser und ein Verwarnungsschreiben an Bremen beschlossen; Genehmigung der Entwürfe Aug. 12. [Bl. 428, 429⁷.]

Aug. 2. Schreiben von Herzog Franz d. ält. von Sachsen-Lauenburg an Lübeck über das nothwendige Schleusengeld bei Lauenburg; Lübeck, Hamburg und Lüneburg empfangen Auftrag zu Verhandlungen mit ihm, das zugehörige Schreiben wird Aug. 4 genehmigt. [Bl. 430⁸.]

Aug. 6. Eingabe des Vogts auf Schonen Jost Holtwech wegen Eintreibung von Bussen durch den dänischen Zöllner zu Falsterbo; mit der Eintreibung wird der lübische Vogt betraut, an den Zöllner wird geschrieben. [Bl. 431, 432.] Klage der lübischen Schonenfahrer gegen den ehemaligen Oldermann der Kompanie in Ystad, Dan. Duncker von Rostock, wegen Akten-Unterschlagung und Gefährdung des Kompanie-Hauses; Rostock nimmt sie zum Bericht. [Bl. 432⁹.]

Aug. 9. Eingabe des Kontors in Antwerpen gegen Schossverweigerung und gerichtliche Procedur wider das Kondor seitens Barver Brandes', Faktor von Joh. Kniphoff in Hildesheim; Schreiben an Hildesheim, den Rath von Brabant, den Gouverneur und Rath von Antwerpen werden beschlossen, Aug. 11 genehmigt. Schreiben an Arnd Vleming wegen seiner Schuldforderung¹⁰. Da die nach England bestimmten Gesandten wegen der Gefahren auf der Westsee z. Z. nicht abreisen können, so wird das Londoner Kontor brieflich aufgefordert einen Wechsel über 2000 £ dem Kontor in Antwerpen alsbald zu übermachen. [Bl. 433, 434¹¹.]

¹ Es sind Goslar, Göttingen, Hannover und Hameln.

² Von 1572 Juni 6 und Juni 10,

oben n. 125 und n. 129.

³ Nochmals Bl. 444—451'.

⁴ Ebenso Bl. 451', 452.

⁵ Ebenso Bl. 452.

⁶ Ebenso Bl. 453.

⁷ Nochmals Bl. 453'—454', oben n. 199.

⁸ Ebenso Bl. 455.

⁹ Ebenso Bl. 455'—456'.

¹⁰ Oben n. 202.

¹¹ Nochmals Bl. 457.

Process Hans Grensin gegen Cord Wibbekings Erben in der Berufung an die gemeinen Städte, an Hamburg und Lüneburg überwiesen. [Bl. 435¹.] Ein Gesuch von Herzog Christof von Mecklenburg, Administrator des Stifts Ratzeburg, um Bewilligung von Wege- oder Geleitsgeld zur Strassenverbesserung zwischen Dassow und Schlutup wird abgelehnt. [Bl. 436².] Stettin hat zur Herstellung seiner durch grosse Wasserfluth geschädigten Dämme den Kaiser um Erlaubniss zur Einrichtung eines Zolls angegangen; die Sendeboten, denen Lübeck, zur Begutachtung aufgefordert, die Sache vorträgt, bitten vom Zoll Abstand zu nehmen. [Bl. 437—439³.] Eingabe an den Kaiser, auf Veranlassung von Hamburg, gegen die neuen Schlagbäume und Zölle im Holsteinischen, die Moritz Ranzau, ehemals Amtmann auf Trittau, eingeführt hat. [Bl. 439, 440.] Genehmigung der Schreiben an Riga wegen Zolls und Matschopie und an die Quartirstädte wegen der Kontribution. [Bl. 440⁴.]

Aug. 12. Feststellung der Instruktion für Rostock, Wismar, Braunschweig und Danzig zur Legation nach Dänemark, eines Schreibens Aug. 13 an das Kontor in Bergen, das die Unkosten decken soll. [Bl. 440', 441⁵.]

Die bis zum Schluss ausgesetzte Berathung über eine neue Konföderation ist im Ausschuss Aug. 8 vorgenommen, im Plenum Aug. 13 auf Bericht und Entwurf von Dr. v. Vechtelde. Man einigt sich dahin, dass die schwere Lage der Zeit eine engere Verbindung fordert, die Konföderation von 1557 bis auf weiteres unverändert und unverbrüchlich in Kraft bleiben, der neue Entwurf den Sendeboten zum Bericht bis Michaelis mitgegeben werden, Lübeck eine Formel für Austrag von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Städten entwerfen soll. [Bl. 441'—443'⁶.]

Art. 29, der hansische Syndicus. Suderman legt, da von den damaligen Unterhändlern nur noch drei am Leben sind, die Entstehung seines Syndikats dar: „nachdem he durch sinen vader seliger gedechnus vorerst in Italien, Frankrik und darna im kais. cammergericht die studia und praxin juris to erfaren geholden, hedde ohne gedachter sin vader als dero tit regererder burgermeister der stat Coln de sachen der in Engelland den erb. hansesteden aferkanten privilegien, umb darinne sin bedenken to stellen, under handen gegeben, welch bedenken dem rade to Collen und volgents den erb. ansesteden avergeben; were darup a. 53 to dem hansestage mit vorordent, darhero ferner erfolget, dat de erb. hansestedte ohne to der legation up Engelland to gebruken begert, welchs he nefenst andern darto mitvorordenten angeneamen, und weren darup domals de privilegia volukomlich restituert. Und als darna avermals in dessulven cuntors privilegien insperrung geschehen und derhalven der her syndicus nefenst dem hern dr. Herman Plönnies seliger gedechnus wedderumb to gesanten up Engelland a. 55 deputert, welchs ohne, dem hern syndico, domals fast ungelegen were, glickwol durch de hern gesanten darto inducert und beredet worden, worup ferner erfolget, dat a. 56 avermals eine legation up Engelland angestellet werden moten, wortu, als der her syndicus dero tit ock requirert und ohne averst dero tit andere dregliche gelegenheit bi fursten vorgestanden, wordurch he wol ein stadlichs hedde vor sich bringen konnen, derentwegen he sich entschuldigt und sine ungelegenheit und schaden solcher legation halven vorgewendet, were he in namen der erb. hansegesanten durch dersulven vorordenten fast dreglich erfurdert und ermanet, dat, dewile he der erb. Hanse secreten wuste, ohne nicht wol anstaen noch afgeneamen werden mochte, dat he sich van den erb. hansesteden afsunderde, hedden ohne also avermals persuaderet und averredet und

¹ Ebenso Bl. 457, 458.² Nochmals Bl. 458.³ Ebenso Bl. 459, 460.⁴ Ebenso Bl. 460, 461.⁵ Ebenso Bl. 461.⁶ Ebenso Bl. 462—463.

up eine tit van soss jaren up gewisse condition angeneamen¹, und dewile ohme bi solchen deinst der frie praxis nagegeven und vorstadet, ock vortrostet, dat he darto na solcher legation averige tit genog hebben solde, hedde he sich dere tit up linderliche bestellung den erb. hansesteden verbunden. Nachdem averst na der hant de legation so mannigfaldig vorgefallen, dat der her syndicus bi dem jerlichen salario in praxi gar nichts erwinnen noch ock sunst des hansisehen syndicatus halven einiger accidentalten to geneten gehatt, hedde he na vorlop der sechs jaren solchen dienst resignert und de gelegenheit und orsake, als dat he jerlichs darbi dat sine tosetten und dar entbaven sine eigen sache darbi vorsumen und mit groten unkosten andere advocaten darto gebruken moten, darvon angezoget, und darut domals up etwas dreglicher wege mit den hern afgesanten gehandelt, glick de vorschriung darvan in specie vormelden dede; und darmit de hern gesanten der sachen gelegenheit und grunt erfahren mochten, were he erbodig sinen stant, wo de vor der tit, als he to der erb. hansestede dienst up- und angeneamen, bestendiglich und ock, dar it begeret, an eides stat to erklaren und utfundlich to maken, und wen dan sein itziger zustant und vormogenheit mit dem conferert, solde darher befunden werden, dat he bi der erb. hansestede dienst ein stadlichs ton achttern gekamen, hedde dar entbaven de tit her bi de veerdusent Carolsgulden ungeferlich, wo solchs mit der rechnung to ermessen, von dem sinen an kledung und andern notturftigen unkosten vorstaden, welchs alles gleichwol seinem dienst afgangen. Wen nu ohme nach korten jaren binnen Antwerpen eine gelegenheit, wardurch he ein stadlichs vor sich bringen mogen, vorgestanden und he demnach durch vorhinderung hansischer sachen in den Nedderlanden solchs afslaen moten, wolde he to gemeinen erb. hansesteden sich ock wedderumb genzlich vorsehen und getrosten, de wurden solchs wegen seines getreuwen dienstes in andere wege wedderumb erkennen“. [Bl. 463 bis 465.] Ein Ausschuss (Lübeck, Braunschweig, Danzig) soll mit ihm mündlich verhandeln. Aug. 13 Bericht durch Bgm. Plonnies unter Hinweis auf den Vertrag mit Suderman von 1567 Juni 2. „Und dewile de hern vorordenten und gesanten des hern syndici bei gemeinen erb. stetten angewandter langer treuwer dienste und in vielfoldigen beschickungen erzeigeden flites, arbeit und gutwillicheit sich to erinnern, so woll ock, dat se bi jegenwardiger der cuntorn hogester beschwerden bei dissen sorglichen leuftten nicht wol to endraden, und dan de angebodene voreherung der eindusent daler hövetsumma ut den cuntorn to gelegener tit to entfangen edder de jarlichen rente bet to der cuntorn beter gelegenheit up geburliche vorschriung darvan to heven, doch up jegenverbinding sich den erb. steden noch sechs jar to dienende, nicht hedde angeneamen werden willen, dat derwegen, wofer seine achtbar(cheit) den erb. steden up etliche gewisse jar sich von nien vorwandt to maken und bestellen to laten bedacht und sich des erklaren wurde, dat alsden gemeiner erb. stede gesanten, doch up ohrer overn und oldesten ratification, etwas mer und etwa up twedusent daller tor vorehrung edder einhundert daler jerlicher verbeterung des hern syndici bestellung neven erstattung, wes durch densulven up vogaende bestendige rekeninge van a. 67 vorlecht sin moge, erklaren mochten. Und dewile de hern gesanten hirup to sluten entlich nicht bevelicht, der her hansischer syndicus sich seiner ferner bestellung noch nicht erklert, sunder dat s. achtb. sich mit densulven hern und freunden erstlich bespreken und dersulven rad-sam bedenken darinne folgen, so is it dieses artikels halven darhenne vorafscheidet mit dem hern syndico aftoreden, dat seine achtb., wat dersulven solcher bestellung to donde gelegen, sich tuischen dieser zeit und nechstkunftigen Galli² einem e. rade

¹ Vgl. dazu auch Bd. I, S. 427 m. Anm. 1.

² Okt. 16.

der stat Lubeck, welche solchs den andern erb. quartersteden ferner to vorwitliken, schriftlich und tovorlatlich to vormelden, und dan dat de hern gesanten solch des hern syndici begern sampt wes a. 67 vorgelagen und itziger tit erwidert an ohre overn und oldesten torugge bringen, darmit desulven sich bei e. e. rade der stat Lubeck jegen nechstkunfftige winachten darup tovorlatlich to erkleren hebben mochten“. Hiermit ist Suderman einverstanden. Seinem Ermessen wird es, auf seine Anfrage, anheimgestellt einem Ruf des Kontors nach Antwerpen zu folgen oder nicht. [Bl. 465'—467'.]

Münster und Osnabrück, auf dringende Bitte wegen Kriegsunruhe nach Hause entlassen, nachdem sie im Kölner Schossstreit den zurückbleibenden Sendeboten Vollmacht gegeben, verabschieden sich mit den Kölnern Aug. 13 Abends, Osnabrück unter Protest wegen der Session. [Bl. 467'—468.]

Aug. 14. Hamburg erklärt, dass es an den 10 000 Gl. für die Residenz in Antwerpen sich nur betheiligt, wenn das preussische Quartir und die Städte des lübischen nach Verhältniss Geld aufbringen, indess ohne jede weitere Verpflichtung für das neue Haus in Antwerpen. [Bl. 468', 469.] Auf Klage Hamburgs über privilegienwidrige Accise und Impost auf Hamburger Bier in den Niederlanden wird, weil dies auf alles Bier zutrifft, beschlossen einen entsprechenden Passus in die Instruktion für die Gesandten nach den Niederlanden aufzunehmen. [Bl. 469, 469'.]

Kölner Protest gegen das Kontor in Antwerpen; Verantwortung Stettins gegenüber Frankfurt a. Oder, Verwendungsschreiben der Städte an letzteres; Schluss-Bescheid an das Kontor in Antwerpen. Verlesung des Recesses, Verabschiedung Aug. 15. [Bl. 469', 470.]

16*. Aus einem Schreiben von Joh. v. Langen an Dr. Suderman von 1572 Sept. 20 über die für das Kontor in Antwerpen bedrohliche Lage in den Niederlanden und Kriegsereignisse¹.

„Was sonst ferner betrifft quo in statu res Belgicae in praesentiarum sint, gehen die sachen und hendel alhier und allenthalben dermassen zu, das einem bald lenger denselben zuzusehen und zu leben verdriessen solle. Dan wir alhier in Antorf sein mit etlichen tausent Welschen und Deutschen dermassen beladen, das den gmeinen burgern und den Nationen dieselbe zu underhalten beina untreglich fallet. Dan die guete gesellen sein nacket und arm ins land komen und werden auch nit wol bezalt, also das sie taglich sonder gelt von haus zu haus propter deum pitten. Doch damit sie ein wenig besser underhalt haben mugen, so hat der her gubernator sampt den heren von Antorf an die samptliche Nationen, Italianer, Spanier, Deutschen und Oisterlingen, damit deren heuser von den soldaten gefreiet sein mugen, das sie monatlich etwas contribueren wollen etc., gesonnen, auch erhalten, das sie alle monat nach vermugen etwas geben wollen, und werden auch also die unserigen die hand mit anschlagen müssen.

Sonst wie die sachen zu Brussel gelegen, kan man nit eigentlich wissen, dan wenig volks jetz von dannen hieher kumpt oder auch dorthin reiset. Doch es wirt gesagt, das der herzog² die stat mit etlichen vilen venlein Spaniern und Deutschen besetzt und bewaren lasset. Nun wirt aber daneben ausgehen, als sollte der prinz zu Uranien von Bergen³ mit seinem leger aufgebrochen und nach Brussel sich begeben wollen, interim incerto authore. Man sagt auch, das am vergangnen sonntag⁴

¹ Oben n. 232.² Alba.³ Mons.⁴ Sept. 14. Zu diesen Nachrichten vgl. die auf Mittheilungen eines Theilnehmers am Zuge beruhenden Angaben von Herm. v. Weinsberg bei Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 243 m. Anm.

der herzog die stat Bergen dergestalt beschossen, das es wol scheint, das vil volks gebliben sein solle. Ob aber nun graf Lodowich sich ausser der stat auch geweret und widder ins herzogen leger geschossen, kan man nit wissen. Es wirt wol gesagt, das der prinz Bergen mit volk und proviande entsetzt und eine stat Nivelles gneht ingenommen haben solle, doch die zeit wirt alles geben.

Die von Mechlen haben dem prinzen geschworen, seine reuter und knechte ingenommen, also das sie sich jetz nach dem Uranischen und nit Albanischen gebott und verbott gehorsamblich verhalten. Wie es inen aber zuletzt daruber gehen wirt, mugen sie abwarten. Die von Loven haben auch dem prinzen geschworen, doch mit gwalt, dan sie den prinzen nit inlassen wollen, sonder sich geweret und dem prinzen uber 100 man abgeschossen, doch zuletzt haben sie sich ergeben, und wolle man sagen, das sie dem prinzen 16000 gulden geben müssen.

In Holland sein sie mehrer teil alle Geusisch ausserhalb Amsterdam, Utrecht und noch wenig stett dabei, welche keine Geusen haben wollen, sonder ire stat dem konig zum letzten zu bewaren.

Die¹ von Vlissingen und von der Vere haben sich vor der Gous, auch in Seland, mit grosser macht gelegt, beschiessen die stat, doch bis noch zu alles vergeblich, dan die in der Gous werden taglich von Duc d'Alba volk entsetzt. Middelburg und Armoeye halten sich auch noch wol, damit die Geusen immer nit allenthalben uberhand haben, dan sie beginnen in Flanderen auch etwas zu attentieren; wie man sagt, sollen sie Dermund, Audenaer, weiss nit was stett mehe, schon ingenommen haben. In summa, die Geusen treiben grossen muetwill, und mag derhalb bald nit einer ausser diese stat irgens wohin reisen; und wan ich jetz nach Brussel reisen muess, so neme ich einen zimblichen weiten weg umb, dan wa man jetz reiset, da findet man gmeinlich entwidder Uranische oder Albanische. Nun, gott almechtig woll alles besseren.

Die particulariteten von der handlung in Frankreich², obwol ich darnach mit fleiss geforschet, hab ich gleichwol nit bekommen kunnen, dan solche dingen lassen sich nit schreiben, und scheint, das in Frankreich ein newes aufstehen wirt. Gott wolle alles bessern und schicken nach seinem gottlichen willen. Und sehe ich den sachen mit unser residenz keinen rat; im val diese emporungen noch lange weren sollen, so werden wir bald nit einen residenten mehe auf dem hause behalten ausserhalb ich und andere, so dem haus mit dienst verpflichtet, dan etliche schon verruckt und in diese kunftige woche irer noch 6 auf Hamburg verreisen wollen.“

Austausch von Grüssen mit dem Herrn von Reumbst³. Bei diesem ist die Wittwe Stralen, die aber bald wieder nach Bergen „in exilio“ gehen und dort Glück und Unglück abwarten wird; Joh. v. Stralen mit Weib und Kindern auch in Bergen. — — —

Ungelöste Frage der hansischen Güter in Vlissingen, die nicht wieder zu erlangen seien ohne Schein und Pass vom Prinzen. „Nun wolten dieselbe unsere leute gern meine person zu dem princen abfertigen, aber ich hab bis noch zu mich darauf nit resolveret, dan ich weiss nit, ob ich wol oder ubel tuen werde. Es ist wol war, das uns der Duc d'Alba under seiner excellentie hand licentie gegeben, das wir in person oder durch unsere volmechtige umb unsere gueter zu salveren allenthalben reisen mugen, soferne wir kein ranzoun geben und mit den Geusen nichtz contraheren oder handeln, welchs zu nachteil der kon. mat. person oder derselben landen einigermassen gereichen mugte, in kraft welcher licentie ich auch

¹ Vgl. auch Didier, Lettres de Claude de Mondoucet 1, 5, 32, 43.
in der Bartholomäus-Nacht.

² Die Vorgänge
³ Melchior Herr von Rumpst, s. Bd. 1.

nun einmal oder zwei in den Brill und Vlissingen gewesen. Ob ich aber nun ahn gefar meiner person zum prinzen ins leger soll reisen mugen, dessen mache ich mir grossen zweivel, dan ein e. kaufman mag wol leiden, das ich in namen der unseren dorthin reisen, aber ire gunsten wollen mir keine credenz oder recommendation an den princen mitteilen, und da ich dan etwä underwegen von den Albanischen gefangen wurde, so solte ich mich wenig zu e. e. kaufman vertragen mugen, dan ire gunsten wurden villeicht und besorglich meine person nit defendiren dürfen, umb des herzogen indignation zu evitieren¹. Er möchte wohl 25 Pfund dabei verdienen, bittet um Rath, „weil auch e. l. bei dem princen grosse kundschafft haben“.

„Scharbergius soll mit Berty¹ im leger sein, weiss es aber nit eigentlich. Es ist wenig volks von den reten zu Brussel vorhanden, allein der herzog von Arschott² als gubernator der stat nomine ducis Albani und tresorier-general der von Grabendunk³ mit noch wenig heren im trouble-rat, sonst sein sie alle bei dem Duc im leger“. — — — „Die Wälschen in Lier und die Uranischen in Diest mugten etwä im veld, umb einige beute zu holen, vorhanden“.

„Jetzt gleich kumpt zeitung, edoch ungewiss, das der prinz die vertrittene nacht in person binnen Mechlen geschlafen habe und sein leger sall nit weit von Brussel sein, doch der Duc d'Alba wirt inen muglich bald von dannen treiben“⁴.

17*. Georg v. Lafferden an Dr. Suderman über ein Plakat Albas gegen die Nation wegen ihres Handels mit den Geusen. 1572 Nov. 30⁵.

— — — „Ich mach e. a. niet unvormeldet lassen, wie das Daniel Scharlantz dissen tag van Breussel ankumpt und uns advertirt, das er durch einen hern (der Nation bewagen, so dar mit uber und an gewesen) advirtirt ist, das aus bofelich des harzogen ein placat concipiert is tegens die Nation dissen inhalts ungeferlich: das die mat. advirtirt is, das die Nation die privilegia misbrauchet, dan die tageleich van Embden, Hamborch und anderen platzen aus Oistlant den Goesen assistentie tuen, waren zofueren und van ihm kaufen und mangelen, wilchs directelich tegens die vorigen placaten; darumb vorcleret die mat. die waeren, so noch in esse, vorburet und die personen, de sulchs getaen, bofelet darumb arbitralich gestraffet zu wirten. Und so mir Scharlantz berichtet, is dasselbige placat ganz und gar

¹ Joh. Bapt. Berty, Sekretär des Conseil Privé.

² Phil. von Croy, Herzog von

Arschot; über seine Stellung in Brüssel vgl. Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 4, 356, 413, 425, 457.

³ Grobbendonck, s. Bd. 1.

⁴ Diese Mitteilungen ergänzte Joh.

v. Langen Sept. 29, oben n. 235, durch die Nachricht von der Übergabe von Bergen im Hennegau an die Spanier, wozu er bemerkte: „ob wol nit ahne, das vile sein und sonderlich Italianer, welche grosse summen gelts darauf ausgeben, das diese zeitung gewiss sein solle, so sein gleichwol noch andere, welche, das die stat noch in handen des grafen Lodwich sein solle, gleicher gestalt gelt ausgeben; doch aus beiverwarter missif [fehlt] haben e. l. zu ersehen, wan me die stat widerumb gelibert; so vermelden auch diese articulen, welcher gestalt die accordaten zwischen den herzogen von Alba und denen in Bergen beschehen und ingewilligt“. Er fügte hinzu: „Man wolle hier [in Antwerpen] sagen von etlichen reutern und knechten, welche einsteils vur Duc d'Alba einsteils vor den prinzen da oben [am Rhein, in Oberdeutschland] aufgenommen werden, mugte hiervon wol gern die warheit wissen“ [vgl. Kölner Rathsprot. 27, 77, 79, 81', 82', 83, Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 244 Anm. 6, 249], sprach seine Friedenssehnsucht aus und meldete endlich: „In Flandern erhebt sich auch under den bauren ein newes, es haben sich 17 dorpfen zusammen verbunden, dieselbe aber widder von einander zu treiben sein unsere oirlogschiff dieser stat mit etlichen hundert Wälen gisteren ausgelaufen, umb zu versuechen, ob sie die rebellische bauren straffen kunnen“. Vgl. auch Didier, Lettres de Claude de Mondoucet 1, 48.

⁵ Oben n. 257, vgl. das. Anm. 2.

extendirt allein auf unsere Natie. Nachdem nu Scharlantz sulchs advirtirt, hat er sich vorfoeget bi den hern d'Asseville¹, der es under sich hatte, umb zo vorsigelen, und denselbigen gebetten, das er ein drei, ver tage darmit wolle inhalten und niet publiceren, dan er vormochte sich, die Nation worte sich in dem wol wissen zo vorbitten und zo excuseren, darbii anzeigente, das die Nation fast allerlei misgunners hatte, die velichte unschuldiger weise die Nation beschuldigen. Schuiff is itz hier binnen und is vor tag zue an einem ort gewesen, dar er under ander gedacht, das sulch placat vorhanden, anzeigente, er sulchs gehort van Carei², und hat sich der Schuiff darmit fast froelich gemacht. Ich³ wes niet, was in diese sache zo tunte, dies worte der Nation eine grosse vorclenering sin, so das publicert worte, besunder dat es uns allein beclaget. Das factum aber an sich kan niet gaer gelochent wirten⁴, dan, nachdemmal die Goesen alle stroeme und haefen inne, sin ein teil nolentes, ein teil auch voluntarie der orter gebracht und bofrachtet, dan andere lanten, besunder Oistlant, kan ebenso weinich Selant und Hollant entberen als disse lante Oistlant, und der kaufman socht allerlei wege und praetiken. Das me darumb nu ein ganz corpus will culperen und accuseren, non habet rationem. Ich fruchte, das uns dies spill van Amsterdam kumpt⁵, dan dieselbige den residierenten der orter einen besundrigen eed haben willen andringen und ein teil van unser Nation aus der stat vorwiset, dardurch andere vororsachet und gutwillich van dar vortrocken, de sich dan darnach in Roterdam, Dordrecht und andere orter vor ein zeit ab und an reisente furhalten⁶, hantel und wandel getreiben wie andere Hochdeutschen, Franzosen ader dergelichen Nationen. Dan dweil nargen anders itz hantel disser orter und den fromten dennoch ein zeit lanch vorstadet wort die ab- und anfore aus den stetten, so die Goesen innehaben, durch die Goesen, wilchs auch itz fulleret und scharper aufsicht genamen wirt, haben die unseren wie andere Nationen niet stille sitzen willen noch kunen, besunder dar seine excellentie noch die stetter noch uns⁷ darvan zo furen admittirt hat, dan was wissen die van Hamborch, Dansche ader andere, was hier in diesen lanten furgenamen wirt. Wier werden darauf morgen biiein sin und schleissen, was zo tunte sie. Ich bin der meinung, das wier willen uns durch ein supplication excuseren und allegeren mit den punct des privilegii: so orlog waer tusschen emant, darunder wier gesessen⁸, und der mat., das alsdan me uns zofueren darvan behort zo advirtiren und ein ganz jaer geleide geben. Zodem hat der harzoch uns bii apostille consentirt auf Vlissingen, Breill zo reisen, unsere guter zo soechen und van den Goesen zo vindiceren, sunder nochtans zo geben ransaun. Kan ich niet mer erhalten, will bogeren, das me es wille in genere nemen auf alle privilegierte Natien, das es niet scheine, das wier allein gesundiget hebben. Ich bin hierinne perplex, dan ich fruchte, hier wert mer nachfolgen, als visitatie der packheuser und kamer, antasting der personen, darauf suspitie. Bitte, e. a. will mir irers guten rats mitteilen und hiervan, so geraeten, die erb. van Collen advirteren und hoeren, was rats bi ihn⁹,

¹ D. i. d'Assonleville, spanischer Geh. Rath. ² „Er sulchs“ bis „Carei“, gleich dem Namen Schuiff, hat Suderman beim Lesen unterstrichen. Carei nicht zu bestimmen.

³ I. schrieb: „Is“. ⁴ „Das factum“ bis „wirten“ hat Suderman ebenfalls durch Unterstreichen hervorgehoben.

⁵ Vgl. Didier, Lettres de Mondoucet I, 86 ff., 97, auch Kölner Rathspröf. 27, 101 über die Sitzung von Nov. 7: verlesen wird ein Schreiben an Alba „wegen der burger zu Ambsterdam und anderen Hollandischen stetten verhaltene gütere betreffend“, der Sekretär Nik. Linck wird damit abgefertigt.

⁶ „Ab und an“ von S. unterstrichen.

⁷ „Besunder dar“ usw. ebenfalls unterstrichen, ausserdem schrieb Suderman an den Rand: „advertissement“.

⁸ „So orlog“ usw. ebenso. Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 266, Privileg Herz. Johannis II von Brabant von 1315, Art. 13.

⁹ Ebenso diese Worte.

dan warlich dies ire borgere auch antrifft, wilche harink, salz, aufwartz zo senden, weine, umb nach Engelant und Oistlant, zo Dordrecht in guten anzal ingegulden¹.

18*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Vortheile eines Darlehens an K. Elisabeth für die Hansestädte. 1573 März 2².

— — — Seine Herrlichkeit³ hat ihn vor 8 Tagen zu sich gefordert und gefragt, ob er Antwort bekommen habe, „dunket mich also bei solchem verlangen, das, dae die ahnpresentation ihrem bogeren geschen konde, das es unabschleglich zu grossem danke und gemeiner erb. stette hoge reputacion solte ahngenomen werden, daernebenst sich wider auf gemeiner erb. stett schreiben allergenedigest und freuntwill(ig)e antwort eherklerin. Weile mier solche ehernestliche ahnmutende eherkundung von seiner herlichteten widerfaren und mier gesaget, das ihme die mat. bofollen derwegen sich bei mier zu eherkundigen, habe ich dasselbige ahn e. a. w. und weiter ahn e. e. r. von Lubeck zu eherklerin nicht konnen underlassen. Wiel man ferner die gelegene hendel und mittel, welche nicht alleine dissem gutten cuntore, sonder allen gemeinen erb. stetten zu boforderung gelangen mogen, nicht ihn acht haben und die gelegenheit nicht ahngenomen werden, wan sie ahngebotten wirt, soll man hernach ville jaren abwarten, eher dergeleichen gelegenheit wirt ahngebotten werden, und ihn mittlerer weile, ehr solche furschlege ahngebotten werden, zu eherhaltung der confirmacion unser privilegien noch ville boschickung gemeinen erb. stetten und dissem cuntore zu hogen boschwerlichen unkosten aufgewendet werden, welches himit meines verhoffens zu ehersparen mochte sein. Waes antwort mier der her tresurir fuer verruckung der kon. mat. von Gronwitz wegen gemeiner erb. stett schreiben gegeben die zeit seiner widerkompst gen hoffe abzuwarten, zweifel ich nicht, sonder e. a. w. aus Adam⁴ seinem schreiben werden vernomen haben, welches verweilige antwort abgewartet muss werden, und soll die boforderung mit fleisiger ahnhaltung nicht verseumet werden⁵. Anschläge des Grafen Montgoméry gegen Frankreich⁵.

19*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über das fragliche Darlehen an K. Elisabeth und die Verhandlungen zwischen England, den Niederlanden und Spanien wegen des Intercurses. 1573 März 30⁶.

— — — „Ich auf 26. disses wider boschicket worden⁷ und gefragt, ob ich einich antwort bokomen, woerauf ich mich eherkleret, noch keines empfangen, sonder teglich boscheits eherwertig were, woerauf ferner gefragt, ihn woe korzer zeit ich das antwort wol verhoffte, habe ich zur antwort gegeben, das ich dessen teglich eherwertig und sobald ich dasselbige empfangen, woelte ich das boscheit, so man mier zuschreibe, ungesaumet zu wissen tun. Als ist mier daerauf zu antwort gegeben, das, soferne der boscheit noch einige zeit ihnwendig 20 tage qweme, solte es woel sein. Waes damit gemeinet, gebe ich e. a. w. zu bodenken. Bei mier kan ich anders nicht spuren, sonder das es mit ehernest gesucht und bogeret wirt; derhalben, soferne nictes fruchtbarlichs ahngebotten wirt, stet zu bosorgen, das ein unabschleglich geberde ider zeit volgen wirt⁸. Über die dabei entscheidenden Verhältnisse hat er sich oft genug ausgelassen. „Das antwort auf gemeiner erb.

¹ Vgl. auch Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 251, 252.

² Oben n. 297, vgl. das.

n. 272, 278, 282.

³ Der Lord-Schatzmeister, s. am Schluss.

⁴ Wachendorff.

⁵ Vgl. oben n. 289 Anm. 2.

⁶ Oben n. 311, wozu das. Anm. 2.

⁷ Wie Anm. 3.

stett schreiben wirt dorch den her tresurir mit freuntlicher vortrostung nebenst der controversie mit dem major von Lunden treglichen abgetriben, und loffe nichtsdenweniger ihnen mit allem fleisse faste alle tage zu eherinneren, welches unumbgenklich nicht soll nochbleiben, bis und so lange ich ein oder ander boscheit von ihme bokomen⁴.

„Des intercourses und der freien traffique auf die Niderlande und Spanien ist sint jungste schreiben faste stark inne gehandelt disselbige zu voreinigen und zum gutten boforderung von kon. mat. zu Hispanien und herzogen von Alba freuntliche briffe ahn die koniginne mit hohem eherpitten und runlichen furschlegen, mer dan der mat. je ahngebotten, furgetragen, auch presentiret, dergestalt das ihre mat. die zwistige handel der traffique zu ihrem eigenen gefallen wolle moderiren und machen, als ihr dasselb beste gefallen soll; auf welche hendel kon. rette disse woche merenteil ihre ratschlege gehalten, die kauffleute von Lunden zu hoffe auch teglich aufgewartet, und get die sprache under der gemeinte, domit die boschwer in ein gutten vortrag gebrocht und boschlossen solte sein, welchem ich noch keinen gelauben kan geben. Das aber wichtige ratschlege davon geschen, ist fuer gewisse, auch das, soferne die kon. mat. von Englant will ahnnemen, welches von kon. mat. zu Hispanien ahngebotten wirt, mochte die traffique auf die Niderland und Hispanien woel wider frei werden⁴.

20*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Herstellung des Handelsverkehrs zwischen England und den Gebieten des Königs von Spanien und über Albas Flotte in Middelburg. 1573 Mai 3¹.

— — — „Waes wegen der freien traffique des intercourses primo Maje [!] hier publiciret, werden e. a. w. per zeigeren Harmen Qwaackhert weitloffig vernemen. Der innhalt ist², das die traffique auf 2 jaer von beiden konigen, ihre lande zu bosuchen, die undersassen sollen frei sein, ihmmassen sie fuer 5 jaeren fuer der restraint gewesen, und das von dato primo Maje [!] ihnwendig 2 monat von der kon. mat.³ und kon. mat. zu Hispanien commissarien sollen namkundich gemacht werden, welche ihnwendig den 2 jaren auf alle controversie sollen zusammenkomen, von den beschwerungen handeln und soferne dorch gemelte beider kon. commissarien die boschwer konnen vertragen und aufgehoben sein, so soll die traffique und handlung fridsam einen bostand haben; woe aber disselbige commissarien ihnwendig der zeit auf die boschwer nicht konnen accordiren, so soll ein ider 3 monat frist haben seine waren, hantschriften und schulden beiderseites einzumanen und aus dem lande zu machen und der intercur und freie traffique wider aufgehoben sein und sten, ihmmassen von der zeit der restreinte und fuer der publicacion gestanden⁴. — — —

„Des herzogen von Alba schiffe, so von Antorf abgesigelt, seint ihn 20 schiffe binnen Middelborch eingekomen, meist mit krigesleute geladen. Die von Flessing haben 5 schiffe genomen, so mit victuali geladen gewessen, und, wie man davon redet, bei 12 hundert man umbgebrocht⁴.

¹ Oben n. 318.

² Vgl. Kervyn de Lettenhove, *Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre* 6, n. 2573, dazu n. 2554, 2564, 2567, 2568.

³ Von England.

21*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über den neuen Wein-Impost in
England, Oranien und Amsterdam und Oranien und die Engländer.
1573 Juni 16¹.

„Mein jungste schreiben von 9. ditto² habe ich ahn e. a. w. gelangen lassen, sint deme mit dem bowusten herren³ ferner von den hendel⁴ kein boredung gehaett, mier auch umb kein boscheit gefraget, wiewol ich notwendige ursache gehapt muntlich mit ihme zu reden wegen einer neuwen inpost, so die kon. mat. und derselbigen rette auf die Hispanische und susse weine, als secte, basterde, woerher sie gebrocht werden, auf ider tonne weins β 40 fl wie von den Franzoschen weinen von Englischen und anderen Nacionen, welche hier ihn das reich England gebrocht werden, bogeret zu haben. Weil dan unsere kauffleute derselbigen faste hier gebrocht und derwegen ahngesprochen, habe ich bei kon. retten wie auch ihn sonderheit bei dem herren³ umb solches abzuschaffen sollicitiret⁵, aber bei kon. rette und bei dem bowusten hern ein unabschlaglich antwort bokomen. Und haet die mat. ahn den herren tresurir ein schreiben gelangen lassen, das der zolner solche inpost von den kauffleuten fordern soll, wie den geschen, haben unser aber der zallung gewegert, ihmmassen die Englischen auch, und soll von unser dasselbige nicht mit willens zu bozallen eingereumbt werden, sonder, soferne es die mat. mit force den kauffleuten abdrenge will oder rechtlichen abfordern wirt, wolle wier daervon iderzeit protestiren und den boschwer ahn gemeine erb. stedt gelangen lassen. Disser gestalt bolastiget man die kauffleute hier jarlichen mit neuwer exaccion und boschwerung dermassen, das es den residirenden kauffleuten und den burgeren ihn den stetten zu jarlichen verdrossenen hendel hier ursache gibet, und haben e. a. w. als der verstendige zu ehrachten, waes die mat. und derselbigen rette bei gemeinen erb. stetten sezen und wie sie geneiget seint die gravamina abzuschaffen, wan sie sich noch ferner understen neuwe beschwerung zu eherdenken und den kauffleuten aufzulegen⁶. — — —

„Aus Hollant ist hier zeitung, domit des princen volk bei Amsterdam den Dimerdick fuer gewisse sollen eingenomen haben und denselbigen dorchgestochen, auch ahn beiden seiten 2 blockheuser aufgeworfen, woermite sie meinen die von Amsterdam, auch des herzogen leger der zufuer von victualie ser zu schwechen. Es soll der prince auch ihn 600 pferd ihn Hollant bokomen haben, wie sie ausgeben, auch soll der prince eigener persone zu felde als den 8. disser monat aufgezogen sein, ihn meinung mit des Duck de Alba seinem volke zu schlaen; waes ehervolget, soll man teglich gewaer werden. Von hier sol des Conte Mongomberi sohn mit etzlichen Franzosen ihn 5 oder 600 stark hackenschutzen, welche monsor Mongomberi ihn Frankreich mit sich gehat und denselbigen abgedanket, noch Hollant dem princen zuzihen, so das sich die sachen ahnsehen, Hollant dissen somer woel dem herzogen mechtig soll sein widerstant zu tunde⁶. Der Englischen kauffleute⁷ abgesanten noch Flissing seint wider zu haus gekomen und, so vile von daer geschriben, soll der prince ihnen dasselbige, waes sie bogeret, mit 4 schiffen iderzeit noch Antorf zu passiren, disser gestalt eingereumet haben, nemlich das, wan sie zu Flissing ahnkomen, sollen sie bosucht werden und soferne sie keine ander guetter als Englisch lacken haben, sollen 2 passiren noch Antorf, ihre municion zu Flissing

¹ Oben n. 330.² Oben n. 327.³ Dem Lordschatzmeister Burleigh.⁴ Antwort der Königin auf das Schreiben der Hansestädte.⁵ Diese Eingabe des

Stahlhofs an Burleigh ist erwähnt Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 698, aber falsch zu „1580?“.

⁶ Vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2598.⁷ Zum

folgenden vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 6, n. 2578, 2579, 2582, 2583, 2586, 2590, 2593, 2599.

lassen, und wan die 2 widerkomen, sollen sie ihre geschutz wider einnemen und die anderen 2 das ihre wider ablegen und daer hinlaufen, und widerkomende sollen sie ihre geschutz wider empfangen und noch Englant unboebediget passiren. Der prince haet sich diss expresselich furbohalten, daes die Englischen bei vorlust von confiscacion von Antorf keine manefactor sollen furen noch Englant, diewelch hier ihn Englant gemacht werden; und weile eher die Englischen allerfreuntlicheste willens ist zu tractiren, auch noch altem gebrauch ihrer privilegien ihn zalung des zollens sollen gehanthabet werden, haet der her prince ahn die kaufleute bogeret, das sie ihme wolten 50 tausent gulden lenen fur ein jaer, woerfuer sich die Staten von Hollant sollen verbinden dasselb widder zu bozalen, welches die gesanten ahn die ihren zu eherklaren, weile daervon keine comission eherpotten. Ferner haet sich der prince furbohalten, das Hollant, Flessing und die sich ihme ubergeben widerum frei sollen sein das reich Englant zu traffiquiren, wie sie von alters gewonet, und zu ihrer notorft allerlei victualie, municion fur ihre gelt unvorhindert ausfuren, welches mich dunket, nebenst anderen artickelen mer, die kaufleute nicht mechtig sein dasselbige zu halten; haben derwegen 4 schiffe zugeladen auf Antorf und geben aus, das sie daerhin wollen“.

22*. Köln an Lübeck über die Kontore in London und Antwerpen und die Legation in die Niederlande. 1573 Juli 6¹.

„Erstlich so fil die rechnung des contors in Engelant antreffent ist, das wir dieselbe rechnung vleissig ersehen lassen und befinden wol, das nach gelegenheit der zeit und leufe dieselbe zu passiren sein mocht, ausserhalb jedoch das wir nit pilligen können, sonder ganz misfallens dragen, der kaufmansrat wider der erb. stedt ordnung und furwissen solliche ansehenlich summen geltz dem alterman Moritz Zimmerman furgestreckt, da man eigentlich nit wissen kan, wie berurte pfennigen widerumb einzubringen. Dweil aber uf jungsten zu Lubeck gehaltenen hanzedach darvan gnugsam tractirt, lassen wir es bei alsollichem beschluss nachmalen bleiben, inmassen wir uns dan ferrer wol gefallen lassen, dasjenig, was e. e. w. furgestreckten geltz an unsere freunde von Dantzig wolmeinent schriftlich gelangt, gutter hofnung, ihre e. w. werden gemeinen nutz fur etlicher privatleuten furteil nach pilligen dingen fursetzen“. Lübeck wird das Geld laut den Beschlüssen schon wieder einzubringen wissen. Wegen der Rechnung über das vom Kontor entliehene Geld verharret Köln bei den Beschlüssen des letzten Tages. „Derohalb, ob diss Londisch contor uf beschehene filfeltigs ansuchen aldermans und kaufmansrate der residenz zu Antwerpen nach mit einem 1000 £ zu erlichterung des neuwen erbauten haus zu Antwerpen obligenden schuldenlasts zu beschweren, können wir nach vleissig besichtigter rechnung bei uns nit ratlich befinden, zuzforderst weil der vorrat gering und dasjenig, was dem alderman Moritz Zimmerman furgestreckt, dem contor so palt nit widerumb zugekert werden mocht“. Lübeck, Danzig, Braunschweig, die wendischen Städte werden das richtige herausfinden. Wegen der Legation in die Niederlande: „ob wir wol unsers teils gleich e. e. w. gemeine wolfart und also auch die begerte und verordente legation zu befurderen ganz gneigt seint, so will uns jedoch nit bedunken, das in dieser der Niderlandischer grosser unruhe und emporung, da der her gubernator usserhalb Brabant des kriegs auswartet, nit ratsam sein mit der beordenter legation furzuschreiten, vergebliche costen anzuwenden, und lassen uns derowegen nit misfallen, das dem hansischen sindico uferlecht werde

¹ Oben n. 340.

vorbereiteten alderman und kaufmansrate in zufallenden beschwerlichen sachen notturftigen und radlichen beistand zu tun, bis der almechtiger got den Niderlanden bessere ruhe verleihen und die verordente legation die bevollene geschefte mit nutzbarkeit verhandlen mog⁴.

23*. Aus einem Schreiben von Mor. Zimmerman an Dr. Suderman von 1573 Aug. 3: französisch-polnische, polnisch-preussische Angelegenheiten, drohender Überfall auf einige Hansestädte¹.

„Neuwes ist hier sonders nicht, dan das der fride mit Rozel fur waerhaftig², und ist des koninges leger zu lande und wasser abgetrocken. Die armade, so zu wasser daer gelegen, ist zu Dipen arriviret, das leger, so zu lande gelegen, noch Sancere, dasselbige zu bolegeren, getrocken. Des koninges mutter ist fuer etzlichen wochen zu Dipen gewessen und ahn etzliche haffen mer von Frankreich nebenst 3 kardinalen die schiffe bosichtiget, eherachtende, zu der meinung ihren soen, den neuwen eherwelten koening von Pollen, dorch den Sund und so noch Danzig zu vorfertigen³. Wie eher aber vom koeninge zu Denmarken dorchgestatet wirt werden, das wirt ehr zu seiner ahnkonft aldaer eherfahren. Zu Danzig und lande zu Preusen, wie ich kan vernemen, auch ihm lande zu Pollen, Littauwen, seint sie wegen der eleccion nicht eins, welches, woe der koening ihn Pollen mag einkomen und von der geistlichet empfangen werden, denselbigen lender, auch bonachbarten, zu grosser straffe, unrue, auch verenderung des landes sein will. Man saget hier, das bei Danzig 2500 pferde oder reuters wegen des eherwelten koninges sollen ligen, ich aber habe kein schreiben von. Es haben die Englischen auch ihn schreiben, das der koning von Denmarken, herzog von Holstein und der herzog von Meckelenborch sich mit einander verbunden haben etzliche anzestett zu uberfallen, woervon Rostock, Wissmar, Stralsund, Hamborch genent. Solten disse stette under der herren gewalt gezogen werden, wurden die confoederirte anzestette sehr geschwecht werden, und ist nicht zu verwunderen, das sich die bonachbarte herren solches dorfen understen, weile sie under den stetten solche uneinigket spuren, welches, dae sie mit einander eintrechtig, solches gegenst einige stat vorzunemen sich woel anders bodenken wurden. Und ist zu boklagen, das gemeiner stett macht und reputacion wegen der unenichet und das ein ider seinen eigenen nutz dem anderen zu vorterbe so suchet, welches unsere voerelteren fuer zeiten vile anders eherwogen und mit einichet zusamen gehalten. Der libe gott wolle seine genade verlaien, das sie einmael zuer einigket und liebe mit ehernest mogen greifen, und ist notig, ihn dissen geleuften daerzu getrachtet, auch ehermanet werden, wie e. a. w. derselbigen gedei und wolfart mit der umbstendigket der ahngelegenen hendel bei sich besser eherwegen konnen und wissen“.

¹ Oben n. 356.

² Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 259 Anm. 1.

³ Nach diesem Besuch in Dieppe hatte der englische Gesandte in Paris Dr. Valentin Dale eine Audienz bei Katharina von Medici, über die er Juli 26 an Burleigh berichtete: die Königin-Mutter hatte das gute Einvernehmen zwischen den Engländern und Polen gerühmt, Dale dies bestätigt, auf die Privilegien der Danziger in England verwiesen, hervorgehoben, dass es notwendig sei den englischen Verkehr nach Polen für alle Zeiten, auch im Hinblick auf den Kampf Polens mit Moskau, noch weiter auszudehnen, und betont, wie grosse Reichthümer aus der Tuch-Niederlage in Danzig flössen, worauf die Königin im Namen ihres Sohns, des neuen polnischen Königs, die Fortsetzung des guten Einvernehmens zwischen Polen und England zugesichert, mit Frankreich verbunden würden sie eine starke Macht vorstellen; Aug. 1 berichtete Dale ferner, der König von Polen würde ein Bündniss mit den Osterlingen für erforderlich ansehen, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1571—1574, n. 1104 u. n. 1111.

24*. Aus einem Schreiben von Georg v. Laffarten an Dr. Suderman von 1573
Nov. 27: Zusammenstoss zwischen den Orlogschiffen und den Geusen, die
Kriegslage auf der See, Middelburg, Geldnoth der Regierung¹.

„Nies vor gewise, das unsere scheife van orloge² ihn anzal 75 haben vorlitten sonntag³ sich geteilet und sein die kleinen nebst den proviantscheifen na der Boomkreig⁴ geloufen vorbei Bargaen⁵ ihn anzal 60, die grossen, dieweil der orter niet so gar deib wasser, sein geblefen under Safftingen⁶. Also die Goesen vornomen, das die unsere den weg in wolten, haben die erst van der Remswolde⁷ derer acht genamen und haben sich gestellet, als wen sie entweichen wolten; dogh auf das latste sich wendende, haben die proviantscheife und die orloghscheife, so darbei gewesen, zorugge gezaget bes zo Bargaen ihn die haefe. Der mat. volk sein 600 ahngefere zo Remswolt auf das lant gesettet gewest mit ein teil provetz, umb darselbst ein blockhaus vor die Goese zo machen, aber die Goesen haben dieselbigen deromassen umbcingelt, das keiner darab magch, und soferne die scheife van Bargaen als morgen zom lengsten dieselbigen mit speise und drank niet vorseen, dan ehn gebriggck och klar wasser, werden die van hunger und dorste starben. Dies is ein quat begintsel vor der mat. volk. Van Middelborgeh gewisse zeding: ein ℓ brodes gelt 12 steufer, ein ℓ botter 24 steufer und is kein proviande mer umb gelt zo bekamen, also das vormotlich die stat sich ergeben wirt.

Der harzog van Alba machet sich tageleich bereit, umb zo vortrecken⁸; der nie gubernator⁹ nimpt noch kein requeste ahn, sunder es wert als vorwiset ad Albanum. Plurima sibi homines promittunt de novi gubernatoris gubernatione, est liberali facie et, quantum adhuc ab aliis intellexi, audiendo et respondendo omnibus aequo promptus.

Zo haefe wert anders itz niet tractert dan finantie, umb gelt zo haeben, dan es mangelt itz seer dem harzog bii den Italianer ahn forder credit; es kame[n] fast tageleich so Waelen als Spanier aus Hollant, keiner bodancht sich der bozaling¹⁰.

25*. Gesuch des Kontors in Antwerpen an Don Louis de Requesens wegen
Befreiung von der Einquartirungslast. 1574 März 22¹⁰.

„A son excellence

remonstrent humblement l'alderman et conseil de la Nation des Oistrelings residens en ceste ville d'Anvers, comme durant le temps de tres-haulte memoire l'empereur Charles V^e et durant le gouvernement tant de madame Marie, douagere de Hongrie, que de madame de Parme, duc d'Alve et aultres predecesseurs, gouverneurs de ce Pays-Bas, les suppostz de ladite Nation ont tousjours este tenus francqs et libres de toutes charges de gens de guerre et aultres du service de sa majeste et desdits gouverneurs, non obstant le grand treyn et suite que l'un et l'aultre desdits gouverneurs ont eu et mene, comme ce tout est notoire tant au magistrat que aux furiers de ceste ville, et ce ensuivant les privileges anciennement octroyez des dux et princes desdits pays a ladite Nation de la Hanse ou Oistrelinge, par lesquelz leur a este promis, qu'ilz pouroyent hanter, frequenter et demeurer ausdits pays

¹ Oben n. 396.

² D. i. aus Antwerpen.

³ Nov. 22.

⁴ Vermög

ich mit meinen Hilfsmitteln nicht festzustellen.

⁵ Bergen op Zoom.

⁶ An der

Honte, unmittelbar unterhalb der Theilung der Schelde, nö. von Hulst.

⁷ Auf der Insel

Tholen, gegenüber Bergen op Zoom.

⁸ Vgl. sein Schreiben an den König von Nov. 17

bei Gachard, Corresp. de Philippe II 2, n. 1283, und sein Abschiedsschreiben an K. Elisabeth von Dec. 15 bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. 7, n. 2649; er brach Dec. 18 auf.

⁹ Don Louis de Requesens, Gross-Kommandeur von Kastilien.

¹⁰ Oben n. 447.

sans molestation aucune tant au temps de guerre que au temps de paix. Or estant que presentement les fourirs de la part de votre excellence, sans prendre regard a ce que dessus, ont fouri les maisons de quelques ung de ladite Nation, supplient les remonstrans tres humblement, qu'il plaise a votre excellence faire oster ladite nouvellete et ordonner, que en cest endroit ladite Nation soit maintenue en leurs dictz privileges et paissible possession d'icelles, et fera votre excellence bien. Subscript: Alderman et conseil de la Nation des Oisterlingz. Et en la marge estoit escript l'apostille quy s'ensuit: Son excellence, ayant ouy le rapport de ceste requeste ensemble de l'avis sur icelle, donne par les gouverneur, bourgemaistres, eschevins et conseil de ceste ville et cite, accorde aux supplians la franchise et exemption de logement tant de gens de guerre que de courtisans, ordonnant sadite excellence tant a son maistre d'hostel, fourrirs que tous aultres, qu'il appertiendra, de ne y contravenir, en facon que se soit, fait en Anvers le 22^e de Mars 1573¹, sousigne: Don Louys de Requesens. Et plus bas estoit escript: Par ordonnance de son excellence, et signe: Berty².

26*. Köln an Prinz Wilhelm von Oranien zu Gunsten der hansischen Kaufleute und Schiffe in Middelburg und andern von ihm eingenommenen Häfen auf Zeeland. 1574 März 29³.

„E. f. gn. können wir onvermeldt nicht lassen, das nicht allein etliche unsere mitburgere, sonder auch andere gemeiner erb. hanzestett angehorige und kaufleute, so guttenteils dieser zeit uf gemeiner erb. hanzestett haus in der stat Antorf residieren, uns ehaftich zurkennen geben: demnach sie hiebevord und fur entstandenem kriegswesen mit iren eigen schiffen us Hispanien und Frankreich etlich salz als ihr eigen propergut nach alter ubung in Seelant anbracht, umb, wie die kaufmanshandel sich begeben, nach irer pester gelegenheit zu verhandlen, mitlarweil aber sich das kriegswesen in Seelant gemeeret, das sie ire guttere und schiff bei zeiten des herzogen zu Alba nit von dannen brengen können, und hetten dergestalt ire schiff und salz daselbst in dem haffen liggen lassen müssen, bis nun die stat Middelburg und andere Zeelendische stette e. f. gn. unlangts zu hande gangen³, daher dan weiters gefolgt, wie die kaufleute uns berichtet, das e. f. gn. die waren und guttere in den schiffen behalten, fillicht an sich ziehen oder aber inventrisieren lassen wurden. Und ob nun wol die hansische personen sementlich irer obrigkaiten (so sich wider e. f. gn. wie auch sie, die kaufleute, selbst fur ire person in solechem kriegswesen nicht aufgelent) in diesem fall pilligen genoss zu empfinden gutter hoffnung sein, derohalb sie, die hansische kaufleute im contor zu Antorf sesshaft, unsere freunde, die erb. von Lubeck als gemeiner Hanze-societet verordente haubtstat umb furpit bei e. f. gn. zu tun angesucht; dweil aber die von Lubeck etwas weit ab gelegen, als haben vorgemelte residierende hansische personen uns als noch gedachter von Lubeck deputirte und am nehisten bei gelegne quartierstat vleissig angeruffen und gepetten innen in diesem fall mit unsern promotoriaischriften bei e. f. gn. befurderlich zu erscheinen, damit ire waren und kaufmanschaften, welchs [!] schiff mit zugehorender geratschaften und salz unverschulder sachen nit distrahirt, sonder

¹ Also, weil nach niederländischem Stil, 1574.

² Oben n. 451.

³ Durch Kapitulation von 1574 Febr. 19, unterzeichnet von Wilh. von Oranien und dem Hauptmann Christ. Mondragon, vgl. näheres im Bericht des Propsts Morillon an Granvella bei Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 5, 41 m. Anm., auch durch eine Flugschrift verbreitet, Königl. Bibliothek Berlin Tk 4401, n. 22; vgl. dazu Kervyn de Lettenhove a. a. O. 7, n. 2687 und De Stoppelaar, Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, 4. afdeel., 140, n. 2627 ff.

filmehr als hansische freie und keinem tail verpflichte guttere innen als den rechten hern gefolgt oder je, bis e. f. gn. deshalb ferreren und genugsamen bericht von gedachten von Lubeck furderlich zugefertigt wurde, in gutter gewarsam onverendert gehalten werden mochten¹. In dem Gesuch wird schliesslich noch geltend gemacht, „das auch algemeine erb. hanzestett sich bei schwebenden kriegsleufen onverweislich gehalten“.

27*. Georg v. Laffarden an Dr. Suderman über die hansischen Kaufleute und Oranien und über den Tumult in Antwerpen. 1574 April 29¹.

Das in seinem Brief vom 17. d.² vorgeschlagene Schreiben an Oranien hat er noch nicht erhalten. „Sende euch hiernebst die supplicatie, so die unsere ubergeben, auch die apostille und antwart der Staten³. Der prince vorweist die sache ahn die Staeten, die Staeten widerumb ahn den princen. Meines erachtens will nichts negers siin, dan das me sich mit contraarreste gefast mache, wilchs nargens boequemer dan zo Dansche geschen kan; sie darumb niet ungeneiget, sobalt Adolf⁴ ahnkumpt, wilch⁵ darumb so ilich als ummer mugelich ihn hero senden, auf Lubeck zo reisen, und ihn die sache mundelich underrichten, dan boefinde ihn anderen saechen, das die Steter⁶ das schreiben hinder die banche wirfen ader boewarden des nur halb. Die Engelschen, dieweil die ainich und ain corpus sien, erholden, was die willen⁷; die unseren werden so van dem prinzen als van dem koninge ihn veile wege beschadiget, wilchs vororsachet, das sie alls, was ihn bogejent, vor gut nemen, schreiben, supplicieren, betelen und protestiren, forder folget dar niet na⁸.

„Pro novis, quae vidi non sine dolore animi: ehr und zofueren Schanz Davila⁹, castellano und oberster felthauptman, die Spannier und Waelen hat ahn den fiant kunen bringen, hat ehr den zosage und gelobte gedaen, soferne sie worden victorie fechten, das ihn alsdan fulle bozaling folgen solde, dan sie eschen 38 mante. Haec fuere initia. Darauf gefolget die victorie⁹ und hat er, Davila, sich auf Antwerpen vorfoeget. Demselbigen sein die Spannier gefolget, meinende vorerst astutia zo kaemen ihn die stat, aber der gubernatoer civitatis Champagny hat sulchs consilio vorhindert. Inde incidit in invidiam Hispanorum. Also sein die Spannier umtrent Liere ein tag drei, vere boeliggen geblefen. Gubernator civitatis ad se vocat generalem gubernatorem, qui ingreditur civitatem 24. hujus; 24., 25. tractatur de solutione et quibus modis commode fieri possit. Den 26. circiter nonam et decimam praeter omnem expectationem Hispani milites congregiuntur tuschen casteil und die stat. Da parlamentert de gubernatoir mit ehn fast drei uhren. Die auf dem casteile waeren ganz steil und, wie vormoetlich, mit ihn ainich, dan der castellain hat ihn selbst den weg geweisert, dar sie uber kamen sein. Die in der stat, besunder die Waelen, derer waeren 5 fenlein, darvan coronel gubernatoer civitatis, waeren gestellet zo weeren, ne ulterius progredereentur, dan ein teil ausgaben, das die stat solde pileret werden, als das me worde auf Pariessche¹⁰ mit veilen hantelen. Die borger all stille, die van der geilden und cameran¹¹ waren wol in die rustinge und weeren, aber me befoell einem ichlichen, ehr nach haus solde trecken und sich der saechen nichts bekummeren. Hora secunda omnes Hispani ingrediuntur sine ordine civitatem, waeren ahngefeir 3000 stark ader mer. Die obersten sein

¹ Oben n. 465.

² Oben n. 458.

³ Beides fehlt.

⁴ Osnabruck.

⁵ So für: wilt, wollet.

⁶ So für: Staten.

⁷ Vgl. oben n. 465 Anm. 1.

⁸ D. i. Don Sancho d'Avila.

⁹ In der Schlacht auf der Mooker Heide.

¹⁰ D. h. wie in der Bartholomäus-Nacht.

¹¹ Genossenschaften.

niet darbei, haben auch nene fenlein, nemen also die heuser ihn drei uhere, 6, 8, 10, 14 ihn ein haus, laufen aus das eine in das ander wie rasende leude; dar sie niet in mochten, dar leffen sie die heuser auf. Interim gubernator civitatis cum suis nimpt die Nie-stat ihn, ordinert die soldaten ihn ordning, item die orloghscheife. Also ware wier zom deil dar vorseen vor dem ersten ahnlauf, gein haus wart van den Spanniarden ingenamen; haben die nacht fast veil moetwillen darihn botreiben. Ahm abente kumpt der gude here zo uns im haus, mit drei uhere seine capitein, und logert darselbst die nacht. Die Spannier schlaen und werfen die ganze nacht allarm. Die Waelen tor staet aus, curetaenen, wie dan gewonlich in sulchen fellen. Mane deliberatum, ob der gubernator cum suis wille die stat waichen ader niet, bringet sein gut als zo scheife, conclusum, quod non, sunder so me sich ahn ihm ader sein volk worde vorgreifen, ehr sich dan wolde waeren. Also haelet me grob geschutz van den scheifen, pulfer und was noetich und stellet als in ordning, umb zo fechten, die soldaten nostro consensu nemen all cameren ihn, umb also aus dem hause sich zo weeren. Die borgere presenteren auch iren deinst gubernatori civitatis, aber ehr nimpt die vor entschuldiget saegende, ehr were stark genoch. Circiter decimam treden die Spannier ahn, waeren ahngefere bes ahn die Rakensbrugge, die Waelen, die ehr schanze gemachet van wullsacken, vorwachtende die ahn die Spuye. Vitelli¹ geit tuschen beiden, bringt ader gibt zom latsten dem gubernatori einen breif van seiner excellentie², das ehr solle mit seinen Waelen trecken aus der staet. Nachdem ehr den gelesen, wort ehr niet weinich vorferet, dogch boefoll den capiteins, das die solden gereitschaft machen, umb zo vortrecken. Also in continenti trecket der gubernator mit 5 fenlein Waelen die stat aus nach Ekeren³, das geschutz, pulfer foerte die gemeinte wider ahn seinen ort. Die Spannier trecken auch zorugge nach dem marchete, dar die den ganzen namittag vorsamlet, und dar hat me mit ihn gehandelt und gelabt die zaling binnen der stat zo donde, darmit zom deil der tumult gestillet; doen uberall gewalt und moetwillen. Das staethaus, uns haus auf dem Alten Kornmarchete haben sie inne, zeren zom dicsten los, den borgeren saegen sie: so lang wier niet zalen [!] wurden, habe wir die cost van euch, darumb machet gelt gereit. Hierauf nu disse beide tage jeder borger, so icht vormogen, is boschicket, der aine lenet gelt, der ander gibt, also das me vormeint 400 [tausent]⁴ golden beiein zo bringen, allein van der gemeinte; was forder folget, gibt die zeit⁵.

28*. Fortsetzung des Berichts von Georg v. Laffarden über den Tumult in Antwerpen. 1574 Mai 4⁶.

„Contexo jam reliqua acta Hispanorum militum. Die jovis⁶ haben sie all mit einander das marchet-raethaus ingenamen, die forige nacht wie auch die folgende nacht langst die gassen gelaufen raufende: »arma, arma, pagate, pagate cives«, und gedrowet die pylering, heuser aufgelaufen, in die finster geschossen. Die jovis hat me mit ihm accordert. Capita peti[t]ionis haec erant: [1.] Erst bozaling vor 39 manten: conclusum, das sie sollen fur 32 mante zalt wirten, 2 payen ahn gelte und ein ahn waeren, darzo dei stat Antwerpen 400 000 gl., die reste will der gubernatoer darbei bringen; zo der behoeif wert itz ein jeder geschätzt und umb gelt zo lenen gedrungen, ja auch executert. [2.] Wen das als so geschen, sie wolgedaen und niet strafbaer: in boedenchen gehalten. [3.] Vordan bozaling alle mante: darfur

¹ Chiappin Vitelli, Markgraf von Cetona, Feldhauptmann.

² Dem Statthalter

Requesens.

³ Ekeren in der Provinz Antwerpen.

⁴ Fehlt im Original.

⁵ Oben n. 466.

⁶ Mai 2.

borge. [4.] Das sie vordaeen willen kreigen uuder alsodanen feltubersten, als sie uuder sich eindrechtlich werden noemen. [5.] Das all testamenten auch sollen fullendaen wirten, hoc est das die zaling den doeden auch solle folgen. Disse artickel sein all in forder boedenchen genamen. Des donnerdags nachten¹ quamen 180 ahngefere ihn unsere haus, namen das ihn, anzeigende, das sie boerichtet weren, das me die nacht dero orter vorsambling halten wolte und jejenwere beden; des morgens free trocken [sie]² wider ab, quamen niet forder dan ahn den platz. Capita, daraus die Natie sich entschuldiget kein gelt zo lenen: 1. quod sint cives et incolae civitatum et ibi portant onera et requiratur consensus civitatum, 2. quod nulla sit negotiatio hoc tempore, 3. quod Natio plurimum debeat de novo aedificio plurimumque ad id impenderit³.

29*. Aus einem Schreiben von Georg v. Laffarden an Dr. Suderman von 1574 Mai 20: die Abgabenforderung von den hansischen Kaufleuten in Antwerpen, die Einquartierungslast, der Verkehr mit den Geusen, der Tumult, Schiffskonfiskationen⁴.

„Vorerst angande die Birchmanns, das die stat Antwerpen den abgefördert hat 100 cronen, hat mir ihr diener Milius gisteren boerichtet, auch was ehr zo seiner hern entschuldung furgewendet: erst eorum absentiam et quod ipse tanquam minister sine consensu dominorum nihil consentire posset, 2. quod uterentur privilegiis Nationis, darbei das is vorblefen. Die anderen, so hier hausleich waenen, sein auch alle boeschicket, sed excusant se omnes et recusant contributionem. Ich habe aber vorsorge, me werde ihnen dess bei executie abforderen, wiewol die unseren niet schuldigh, aber was will me doen, wen gewalt kumpt, so schlaffet recht.

¹ April 29/30.

² Fehlt im Original.

³ Mai 12 ergänzte L. die vor-

stehenden Mittheilungen durch die Nachricht: „Die Spannier haben diese ganze nacht wider parlamentert, einen nien electo gemachet, willen die staet niet vorlassen, dan sein zalt zo irem contentamento, bleiben also den burgeren auf grosse costen und dieser stat zo vorderb und ndergang“, oben n. 470. Über diesen Tumult der spanischen Soldaten in Antwerpen vgl. die ausführlichen Berichte von Requesens u. a. bei Gachard, *Corresp. de Philippe II* 3, n. 1339—1341, 1348 ff. und S. 526 ff., die Mittheilungen, die der Propst Morillon Mai 1—3 an Granvella gelangen liess, bei Piot, *Corresp. du Card. de Granvelle* 5, n. 26 ff. und die Berichte des französischen Gesandten Claude de Mondoucet an seinen König bei Didier, *Lettres de Cl. de M.* 2, n. 176—183, 185. In der langen, ebenso anschaulichen wie ausführlichen Schilderung Morillons heisst es, nachdem von der Aufstellung der Soldaten zwischen der Stadt und dem Kastell berichtet worden, S. 83 folgendermassen: „Jusques ores estimoient plusieurs que ceci estoit ung jeu joué entre son excellence [Requesens] et luy [Champagney]; mais comme estant venu en la Nouvelle ville, il se jecta en la maison des Oistrelinck, se trencha et garandit de sacqz de laine et de 20 canons qu'il fait prendre hors des batteaux de guerre, qu'il fait tirer les quatre pontz de la Nouvelle ville et tenir en ordre les batteaux, pour tirer au long de la rue, et que toutes les fenestres de ladite maison furent garnies d'harquebousiers à crocq et ses gens en bon ordre, ladite opinion se perdit, et fut ledit sieur fort estimé et loué, car s'il heut voulu lächer ses gens pour faire poincte, les bourgeois ne demandoient plus beau jeu, et y en avoit plus de mille avec corceletz à preuve sous leur habit, et des pistoletz à leur ceincture, qui n'attendoient que de s'attacher“; weiter S. 85: „Tous ceulx qu'escrivent d'Anvers dient n'avoir jamais veu chose plus espouvantable que les faulx alarmes que ces bonnes gens faisoient de nuict, criantz et urlantz, comme s'ilz heussent voulu tout mectre au fil de l'espée, de manière qu'une infinité de femmes enceinctes sont avortiez ou devant le temps accouché, et beaucop d'anciennes gens mortz et malades de paour, et sont sorti plus de deux ou trois mille femmes vers Flandres, que n'ont peu emporter aulcun bagaige ou coffret. Les Portuguez partent de là; aussi font les Ostreling que veuillent aller à Bruges, les Englèz à Empde, et sera bien venu, si aulcune Nation y demeure, car le marchant veult estre assureé, et ne se veuillent confier à ung barbare chastellain, disantz que puisque le chasteau, que les devoit conserver, est cause du dangier, quaerendas alias sedes“.

⁴ Oben n. 472.

Communi consensu est conclusum, das me lieber gebe bei executie dan bei consente, dan es worde uns, so wier icht contribuieren, bei dem princen lichtlich ihn vordacht bringen. Ob wier wol behoereden frei zo sein¹ van den soldaten vormoge der apostille hiernebst littera A²; sein dogeh itz die unseren darmit alle boswert, tragen grosse costen. Die hern van der staet excusant se, dan die haben auch ihn iren hauseren. Es is ain seltzam hantel, das 3000 Spannier die ganze stat also zwingen. Die bozaling wert tageleich ausgestellt, die Spannier dringen auch niet seer, dan sie liggen auf der borger costen. Es scheint und die rede gaet under inen, das ein teil gelts si geschicket nach harzog Erich³ reuteren, die itz fast bei Deventer sein, umb die wider abzodanchen. Sende euch auch hierbei copia dessen, so ich zo haefe erhalten, umb gueder hier zo bringen durch die Goesen², habe das versocht pro majori cautela —; wolde wol, Adolf⁴ hier waer, dan tageleich saechen furfallen und ich magch niet ab⁴. — — —

„Es scheint leider, das dei van der stat ader die hoefeder van dieser Spanischer uberfalling gewust, it [!] ut sit, is dieser stat vorderb. Es sein boerede uber 20 heuser ader familiae van Portugiseren vortrocken⁵, veil borgere geleicfals, wiewol itz kein gut passeren magch sunder passbort. Angande die saeche, darvan jungst geschreiben⁶, das der prince den unseren ihr scheif und guder confiscert, darauf magch niet geseumet sein, und me hat wol mittel sich desses schadens wider zo vorhalen, dan itz aus den rebellesteden veil scheife nach Oestlant. Der unser schade ertraget sich allein bei Middelborgch uber 150 000 gl., will der prince nemen auf fremde und fiande, wert ehr jejenstant kreigen⁴.

30*. Aus einem Schreiben von Mor. Zimmerman an Dr. Suderman von 1574 Juni 7: Verhandlungen wegen des Bogenholzstatuts, die hansische Legation nach England⁷.

„Ihn sachen des statutes die einfuer des bogenholz betreffende habe ich e. a. w. bodenken wie auch eines erb. rades von Collen nottorftig eingenomen und ist einem ers. kaufman sint deme von e. e. rade von Lubeck und Hamborch under ihren beiden sigel ahn die koen. mat. ein schreiben zukomen⁸, ihn welchem sie bogeren, domit gemeiner erb. stett antwort auf visitacionis Marie moge aufgeschoben werden⁹, gegenst welche zeit sie sich dorch ihre gesanten oder schreiben ahn ihre mat. aller gelegenheit eherklaren wollen. Welch schreiben der mat. unvo[r]zoglich uberantwort, auch volgendes ihre mat. und derselbigen rette meinung zu vornemen ahngehalten. Ist mier dorch den her secretarium Walsingam zur antwort gegeben, das ihre mat. und derselbigen rette hetten zu deren von Lubeck und Hamborch bogeren die zeit auf visitacionis Marie verwilliget und were auch solches ihn koningliche rette buch verfasst¹⁰. So eherfare ich aus e. a. w. schreiben, das e. e. r. von Lubeck und Hamborch sich vergelichen mit der jungsten anzetage verordneten

¹ „Ob“ bis „sein“ hat Dr. Suderman unterstrichen.

² Nicht vorhanden.

³ Von Braunschweig.

⁴ Osnabruck.

⁵ Vgl. S. 408 Anm. 3, Schluss.

⁶ Vorher n. 27*.

⁷ Oben n. 479.

⁸ Von April 23, eingegangen Mai 20,

wie im Beschlussbuch des engl. Geheimenraths angegeben ist.

⁹ Zur Begründung eines

Aufschubs bis Juli 2 ist angegeben: die Verordnung über das Bogenholz hat den einzelnen Hansestädten mitgeteilt werden müssen, sie sind weit von einander entfernt, bis Pfingsten kann eine gemeinsame Erklärung nicht zu Stande gebracht werden; bis Juli 2 kommt eine Gesandtschaft oder eine schriftliche Erklärung, a. a. O.

¹⁰ Eingetragen in das Beschlussbuch, Sitzung des Geheimenraths von Mai 23, Greenwich, Acts of the Privy Council, N. S., ed. by Dasent, 8, 242. Dort ist hinzugefügt, dass die Aldermen des Stalhofs sich verpflichten die Erklärung der gemeinen Hansestädte bis Juli 2 zu verschaffen.

legacion zu visitacion des Londischen contores gegenst nechstkünftigen visitacionis Marie fortzufaren, gegen die zeit auch ihn England dorch ihre gesanten zu ehere-scheinen gesinnet, damit e. e. r. von Collen gegenst die zeit die ihren auch daer haben woll. Welche boschickung zu der meinung den statut abzuschaffen diss contor mit solcher legacion zu schweren hogen unkosten meines einfeltigen bodunkens un-notig were gewessen zu bolastigen, und hette die mat., auch kon. rette gemeiner erb. stett abschleglich schreiben, wan dasselbige ahnher gekomen, zu genugen woel ahngenomen, sintemal das reich iziger zeit mit notorftiger provision von bogenholz versehen, auch jarlichen dorch den her Melcher von Mollen herein geschicket wirt werden, solte das statut zu executiren von sich selbst wol gestillet haben, auch weil es den stetten ahnzuloben nicht muglich, damit müssen ein genugen nemen. Ferner Sorge ich, das wegen boschickung der legacion der Henri Middelmor sich auch aufsteifen wirt, welches ehr, dae die ehntschuldigung schriftlich geschen, dorch kon. rette hette konnen zufriden gestellet werden, dae kon. rette uber solch schreiben dennoch uns ahnmutende weren gewessen“. — — — Die Legation wird wohl auf eine Visitation zielen und wird alles in bester Ordnung antreffen, so wie er sie nach Kräften geschaffen hat, ihm aber auch Hilfe gewähren; bedauerlich ist, dass Dr. Suderman an dieser Legation nicht theilnimmt, der wegen der Konfirmation der Privilegien daneben verhandeln könnte. „Es kompt die legacion ihn sehre boser ungelegnen zeit hier, weil das die mat. ihren spacirgang oder progress ihns land korz noch dem term vor[n]impt und das es ihn der vocacionzeit ist, Sorge, damit der mat. und kon. retten ihns land volgen werden müssen; sie ist willens noch Brustouw¹ zu spaciren und kompt nicht wider zu Lunden bis noch Michaeli. Wegen gewisser ahnkomst der her gesanten habe wier kein warnung, derwegen mache wier auch keine provision fur sie, ihm falle ihre resse vortget, wirt man uns zum wenigsten von avisiren, dan die vernemenden kameren seint, weile die gesellschaft faste stark, bowonet“.

31*. Artikel für den Hansetag in Lübeck 1576 Trinitatis, festgestellt auf dem Tag der wendischen Städte in Lübeck 1575 Sept. 13².

[1.] Nach dem Anerbieten Bremens sich unter erträglichen Bedingungen mit der Hanse aussöhnen zu lassen soll diese Angelegenheit zuerst behandelt, die Aussöhnung vorgenommen, den Bremer Gesandten der Platz in der Versammlung wieder eingeräumt werden.

[2.] Der Einfall der Moskowiter in Livland, Harrien, Wirland, Wieck, die Eroberung Pernaus am 8. Juli und seine Annäherung an die Ostseeküste erfordern ernste Erwägung, legen nahe auf dem bevorstehenden Wahltage in Regensburg den Kaiser und das Reich um dieser Sache willen anzugehen.

[3.] Der auf dem letzten Hansetage vorgelegte Konföderations-Entwurf soll mit den Erklärungen der einzelnen Quartire nunmehr erledigt werden.

[4.] Die wegen der dortigen Unruhen bisher unterlassene Legation in die Niederlande, die angesichts der Verhältnisse daselbst keinen Aufschub mehr ver-trägt, soll vor sich gehen, der Hansetag wird ihren Bericht entgegenzunehmen haben.

[5.] Da die Schosserhebung in Antwerpen und die Einforderung von Schoss-Rückständen noch keinen Fortgang gewonnen hat, die Zinsenschuld des dortigen Hauses aufläuft, so soll ernstliche Vorkehrung für diesen Punkt getroffen werden.

¹ Bristol.

² Oben n. 692.

[6.] Die Erklärung Kölns zum letzten Hansetagsbeschluss hinsichtlich des Kölner Schosses steht noch aus, der damals vorgesehene Kompromiss soll auf dem bevorstehenden Hansetag zur Verhandlung gebracht und vollzogen werden.

[7.] Da dem letzten Mandat über Matschopie mit Butenhansen in den Städten nicht Folge gegeben ist, demnach noch Hansen in Antwerpen dem Kontor sich widersetzen, so ist von neuem dieser Punkt zu behandeln und eine Exekution gegen die „Verbrecher“ vorzusehen.

[8.] Die Einwände der einzelnen Städte gegen die Einschätzung zur Kontribution sollen auf dem Tage geprüft werden.

[9.] Es soll darüber berathen werden, ob die Städte des Braunschweiger Quartirs, die zur Kontribution nichts beizutragen vermögen, bei der Hanse bleiben können.

[10.] Über die Art der Exekution gegen die ungehorsamen Städte, die von Dr. Suderman vorgeschlagen ist, soll auf dem Tage beschlossen werden.

[11.] Einen ausführlichen Bericht über die ausgeführte Legation nach England soll der Tag entgegennehmen, nachdem die wendischen schon einen summarischen erhalten haben.

[12.] Die gesteigerte Gefährdung der Fahrt auf der Ostsee verdient die ernsteste Behandlung, wozu die Sendeboten ganze Vollmacht mitbringen sollen.

[13.] Lübeck bringt sein Gesuch um Unterstützung zur Deckung seiner Kriegskosten wieder in Erinnerung.

[14.] Angesichts des mehr als 20jährigen mühevollen Diensts von Dr. Suderman, der jetzt weniger entbehrlich ist denn je, soll nunmehr eine reichliche Entschädigung für ihn beschlossen werden.

[15.] Die gehäuften Klagen über Rechtsverletzungen auf Schonen und den ungewöhnlichen Lastzoll im Sund sollen auf dem Tage geprüft werden.

[16.] Supplikation Pet. Schinckels wegen Schadenersatzes bezüglich des Londoner Kontors.

32*. Das Kontor und die Wage in London, Anleihe-Praktiken von Rol. Fox, die Blackwalhalle in London, Oraniens Werbung bei K. Elisabeth; aus einem Schreiben von Mor. Zimmerman an Dr. Suderman von 1576 Jan. 23¹.

„Mit unserm neuwen wiger sten wier noch ihn altem gebrauche, wie eher zuvor gewogen, wiewol eher nebenst geleistem eide vom major bolastiget mit ubantwortung des 15. articels, die aufgerichte wigung zu leisten, volget aber den worten nicht, sonder dem gebrauche nach, wie der vorige wiger getan, und gibet fuer, weile der kauer fur das wigeloen zallen muss und der verkaufer nicht, das ihne eine favor und gunst zu eherstatung der unkosten geburet und daerher fur seiner zeit zugegeben worden. Ich bitte e. a. w., die wollen mier schreiben, das, dae man mit dem major und seinen bruder ihn communicacion derwegen qweme und bogeren teten, das sie wegen solcher unrichtiger wigen ein ihnsehent wolten haben, und uns dan vorwenden wolten, das, soferne des koeninges gewichte also noch den worten solte observiret werden, das dan die unkosten von wigenloen halb der verkeufer und halb der kauer tragen solten, ob man sich auch wol ihn solchem

¹ Oben n. 759. Ein Schutzbrief für den ausländischen, wie es scheint hansischen, in London ansässigen Kaufmann Joh. Rathemaker vom englischen königl. Geheimenrath von 1576 Jan. 3 in seinem Process vor dem Admiralitätshof wegen Wiedergabe des Schiffs „Engel Gabriel“ von Antwerpen, das, mit Spezereien beladen, auf seinem Heimwege nach Flandern genommen und nach Island gebracht worden war, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 70.

falle, weile es der billigkeit woel was gemes, mit ihnen solte mogen einlassen oder nicht; auch ferner mier vermelden, wie es wegen des wigens zwischen dem keufer und verkaufer zu Antorf ihn dem Osterschen hause gehalten wirt¹. — — —

„Das Rolloff Fox keine gutte vertrustung ihn bowuster sachen eherhalten kan¹, hore ich gerne, dan, wan der handel practicabel were, wolte ich wunschen, das es der majestet ahngegeben mochte werden von dengennigen, die alhier binnen hauses residiren, und das gemeine erb. stetten und dem hause dardorch wider eine woltat mochte bogegen. Die ahnmutung, die mier fuer zwe jaren von einem bowusten her alhier, umb bei gemeinen erb. stetten zu eherkundigen, bogeret wart², qwam domals dorch des Foxen sein ahngebent, das ich daerumb boschicket und bogeret wort, her. Were besser fuer ihnen, das eher auf andere narung gedachte, aber eher ist der practicken und leichtfertigen dreistiket, dinge voerzugeben, die eher mit geringem rum ausfuren kan, ob eher wol mit schanden bostet, nicht boschamt, und machet sich keinen gutten namen mit, das mier wegen seiner liben fromen elter und freunden leit ist, dan eher haet hier etzliche kaufleute ihm hause so botriglichen und schantlos ihn schaden gefuret, das, wan e. a. w. seine historien recht wusten, solches zu hören sich solten verwunderen³. — — —

„Der major und seine bruder fuer dissem allerlei communicacion gehatt, das unsere kaufleute ihn der Blackwalhallen wider solten kaufen oder ihn der stat einen verordenten platz pointiren, daer wier unsere lacken solten kaufen, und derwegen ezliche olderleute ihn ausschoess verordenet³. Weile ich aber keinen gruntlichen boscheit davon habe eherfahren konnen, habe ich e. a. w. auch hiervon zu vermelden nicht wollen von schreiben. Nue haben mich die deputirten olderleute als dissen nachmitag fuer sich boscheiden und weile die ahnzeigung so korzer warnung gewesen, habe ich mich, weile der post wegfertig und mit anderen gescheften beladen, lassen ehntschuldigen, so das sie einen anderen tag bostimet, welches morgen oder ubermorgen sein soll; was sie under einander vergeben werden, schreibe ich e. a. w. mit konftigem poste. Fuer zwe oder mer monat habe ich von ezlichen wol gehoret, das die Marchants Adventurers merer teil zufriden sein und liber solten wollen haben, das wier ihn der hallen solten kaufen dan ihn den scherheuser, sorge aber, fuer uns so guet nicht werde ausfallen, wollen sie es ahnpresentiren, wie es fuer zeiten gewesen, ich will es nicht ausschlaen⁴. — — —

„Neuwes weiss ich e. a. w. besonders nicht zu vorstendigen, dan das die gesanten des princen disse zeit zu hoffe stedes gewessen und faste alle tage mit

¹ Vgl. oben n. 723; darin über Fox: „weis nicht, dorch was mittel eher bei den credit kompt, hat es alhier so weit getriben, das eher mit versicherung eherstes tages nebenst noch einem derwegen der mat. gedeputiret mitzuzihen sich ahn die her, daer die pfening sollen aufgenommen werden, soll uber raisen, und eherachte schon weg sein“. S. n. 33* m. Anm. ² Vielmehr vor 3 Jahren vom Grafen von Leicester, oben n. 272, 278, 282, 297 (n. 18*), 302, 311 (n. 19*), 318 (n. 20*), 324, 325, 330.

³ Vgl. „statement of the injuries sustained by the city of London from the merchants of the Stillyard particularly in the use of chief clothmarket called Blackwellhall, and of preventing Rich. Yonge from exercising the office of packer“ (1575?) in Calendar of State Papers, Domestic, 1547—1580, S. 508.

⁴ Jan. 28, oben n. 761, meldete Zimmerman in derselben Sache weiter, Jan. 25 sei dem Stahlhof eine Proposition wegen des hansischen Lakenkaufs in London gemacht worden, „ihn Blackwalhalle aber wollen sie uns nicht haben, und demnach man mit unbowuster sachen daerhin boscheiden, habe ich ihre vobrebrent ihn deliberacion bis konftigen mittewoch [Febr. 1] daerauf zu antworten ihn bodenken genomen, und weile e. e. kaufman ihn solchen abtregen und transaccion ohne consent gemeiner stette sich einzulassen kein bofel, wirt man ihnen solches zum freuntlichen antworthe wider vortragen. Ihre vorgeben ist auf eine loesheit gegrundet und meinen nicht guttes mit, wiewol sie es zirlichen vorgeben. Will man uns altem gebrauch noch ihn Blackwalhalle zu komen und zu kaufen gestaten und vergunen, das wolle wier nicht ausschlaen⁴.

koeninglichen retten gehandelt, seint gesteren von hoffe wider zu Lunden gekommen. Die hendel werden ihn geheim gehalten und seint wol zu eherwegen. Dennoch ist mier vertrauwter meinung gesaget, das die koningine den gesanten zum antworte gegeben, soferne sie widder zurucke wolten zihen und fuer eine kleine gelegenheit gedult tragen und widerkomen, weile das parliament konftigen monat ahnfahet, so alsdane eherwogen und mit den herren des landes geconsultiret soll werden, alsdane wolte ihre mat. sich ferner eherklaren, wolten sie auch so lange hier bleiben, das mochten sie tun. Nue bogeren des princen gesanten eine summa von pfeningen furgestreckt zu haben auf verwissungen, die sie ihn mittlerer weile mochten gegenst den feint ahnwenden, welches schwerlichen volgen wirt¹.

33*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman u. a. über eine Anleihe der Königin von England. 1576 Mai 5².

Z. ist von Walsingham mit einigen Aldermen von London und dem Gouverneur der englischen Kaufleute vor die Königin geladen gewesen, dann aber nicht vorgelassen worden, während das den übrigen zu Theil geworden ist, „welchen, wie ich habe vernemen können, furgelhalten, wie das der majestet über sehe eine statliche suma geldes kegen 5 oder min pro [cento] abgebotten were und von der mat. bogeren weren versicherung, nemlich die stat Lunden und die kaufleute der Adventurers, so wolte ihnen die mat. zu derselbiger verwissung wider einstellen ezliche Englische stette hier ahn der sekante oder binnen landes gelegen, welche sie fuer so gutte verwissung nicht achten als die mat.; soferne diselbigie sich widder verobligiren wolte, umb sie schadlos zu halten, wolten sie sich der mat. zu wilfaren gehorsam eherzeigen; ist ihnen wegen ferner rede, so zwischen ihnen gefallen respit gegeben ihnwendig 10 tage, von primo [?] disses ab gerechnet, ihre antwort einzubringen³. Hiernach hat Walsingham Z. mitgetheilt, „das kon. rette auf ezliche fuergegebene hendel consultiret, woerauf die sache noch ferner eherwogen muste werden, und were die sache noch nicht aller gereipfenet; sobald ferner gelegenheit geben wurde und daerihne gehandelt, wolte eher mier wider fuerforderen lassen⁴, worauf er entlassen worden. „Nue kan ich bei mier nicht bodenken, weile es die geltlenung ist, woerumb sie mich fuergefördert, alleine das ich presumire, der Rolloff Fox⁵ vileichte practiciret und dorch einen Englischen, mester Castlin⁶, welcher mit ihme zu Collen gewesen und mit boscheit hier gekommen, das eher etwan boscheit brenget, auch briffe von her doctor Furstenberger⁷, damit die

¹ Es sind hier die Verhandlungen mit K. Elisabeth wegen Übernahme einer Schutzherrschaft über Holland und Zeeland gemeint, vgl. bis zum Tage dieses Schreibens u. a. Kervyn de Lettenhove, *Rel. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre* 8, n. 3037—3041 (Memoire von Lord Burleigh), 3043, 3045—3047, 3050 (Memoire Burleighs), 3051 (desgl.) u. 6., wozu oben n. 765 Anm. 2. In letzterem Schreiben, Febr. 6, bemerkt Zimmerman zur Entscheidung in der holländisch-zeeländischen Frage: „und lest sich ahnsehen, das, woe das parliament daerihne verwilliget, die koeningine sampt derselbigen retten die vorgeschlagene condiciones auch nicht werden hinderen“. Über die Unterstützung der Holländer und Zeeländer im geheimen von Seiten Englands schreibt Zimmerman Febr. 18, oben n. 770, u. a.: „zu eherachten, — — — was sie [die Königin] mit favor und gunst zu steuer dem princen zu ehntsetzen leisten kan, daerihne die unparteilicheit eherzeigen werde. Von municion und allerlei krigsrostung sampt volke, die von den gesanten gekauft und abngenomen, ist vile von hinen passiret und werden teglichen mer ahngenomen, welches mit derselbigen paergelt und credito hozallet und noch Selant soll vortgesant werden“; das Parlament soll wieder bis Fassnacht prolongirt werden, „weile die herren und staten des landes ihm parliament ihn verwilligung der subsidie ehntschlossen“.

² Oben n. 807.

³ Vgl. vorige Seite.

⁴ Edward C., vgl. oben n. 817 ff. und hiernach Anm. 5.

⁵ Dr. Heinrich F. in Köln,

einige Wochen später in den Kölner Rath gewählt, Höhlbaum, *Das Buch Weinsberg* 2, 324 m. Anm.

pfeninge muglichen a 5 pro cento oder weniger wol practicabel weren, wan die mat. einen e. rat von Collen zu verwissung wuste einzustellen; woerauf koen. rette solches mier ahnmutende, mochte sein derwegen zu schreiben mit presentirung, das

Zur Vorgeschichte dieser Geldangelegenheit, an der F. stark betheilt war, ist folgendes beizubringen: 1575 Sept. 3 meldete Edw. Castelyn, englischer Agent in Deutschland, an Walsingham aus Antwerpen, er sei mit dem Überbringer seines Schreibens Roland Fox nach Köln gereist, um dort laut Auftrag zu prüfen, ob Fox wirklich in der Lage sei für die Königin 30—40 000 £ zu 5—6 % gegen Obligationen aufzubringen, 15 000 £ für die Stellung der Obligationen zu beschaffen; Fox habe dort zahlreiche begütete Verwandten, z. Th. in hohem Ansehen in Köln und in Speier, die Königin habe Aussicht auf noch mehr Geld, aber sehr nachdrücklich werde eine Vollmacht für die Kontrahierung der Anleihe verlangt; er selbst habe ein Weingeschenk erhalten; von London werde Bürgschaft bei der Anleihe gefordert; Waffen und Kriegsmaterial könne die Königin durch Joh. Moir bekommen, wofür Preisangaben; in Holstein soll man 200 000 Thlr. zu 5 % jährlich bekommen können; in Köln habe ihm die reiche Wittve Hilton [d. i. Hilden, vgl. Höhlbaum a. a. O., Register] zugesagt Geld für die Königin zu 5 % auf der nächsten Frankfurter Messe aufzutreiben; die Seignorie von Venedig und die Stadt Antwerpen würden beträchtliche Summen leihen, letztere 100 000 Thlr.; zwei Personen aus der Verwandtschaft von Fox könnten der Königin gute Dienste leisten, Pet. Bellerbusch und Pet. Evans; sollte das Geld aufgebracht werden, so sei eine Kommission dafür erforderlich, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 318. Okt. 9, Antwerpen, kam Castelyn in einem Bericht an Walsingham auf die Forderung der Kölner zurück eine direkte Kommission von der Königin zu erhalten, wenn anders sie Ernst machen sollten, Dr. Fürstenberg und Bellerbusch („Bellerbach“!) habe er mitgeteilt, dass die Königin binnen kurzem ausreichende Vollmacht senden werde, B. sei hier und beim Angriff auf Duiveland zugegen gewesen, a. a. O. n. 396. Dec. 21, Köln, gab Heintz Fürstenberg in einem Schreiben an Walsingham auf dessen Zusage von Nov. 8 mit seinem Dank für die Behandlung der Kölner in England die Erklärung ab, dass er in dieser Sache alles thun wolle, der Erfolg aber noch zweifelhaft sei, a. a. O. n. 510; Dec. 23 sprach er gegen denselben und gegen Castelyn die Befürchtung aus, die Bemühungen würden erfolglos sein, wenn nicht Fox unbeschränkte Vollmacht zu Verhandlungen mit dem Kölner Rath erhalte, a. a. O. n. 516 u. 522, nachdem er in einem Schreiben an Castelyn Dec. 21 auf dessen drei Zuschriften mitgeteilt, dass er mit der Wittve Hilden nicht zum Schluss kommen könne, weil diese nichts ohne ihre Tochter thun wolle, und andre Wege eingeschlagen werden müssten, a. a. O. n. 521. Dec. 22 berichtete Fox aus Köln an Walsingham, am 17. hier angekommen hoffe er das Geschäft abzuschliessen, obwohl wegen des Gegensatzes zwischen Burgund und England, zu dem das Geschäft gehöre, Bedenken erhoben würden, für 5 % könne Geld genug gefunden werden, Dr. Fürstenberg sei sehr geschäftig, wünsche aber ein Schreiben oder besonderen Auftrag seitens der Königin bezüglich der Obligationen vom Kölner Rath, die unerlässlich seien, a. a. O. n. 511. Am selben Tage berichtete Fox an Castelyn, Walsinghams Instruktionen reichten nicht aus, Dr. Fürstenberg gebe sich viel Mühe, der Kölner Rath werde sich nicht weigern dem Gesuch der Königin näher zu treten, aber die Kommission bedürfe nach Fürstenbergs Ansicht einer Beschleunigung, man befürchte hier einen Krieg zwischen England und Burgund auf das Gerücht hin, dass die Königin Holland und Zeeland haben wolle (vgl. hiervor n. 32* letzte Anm.), a. a. O. n. 512. 1576 Jan. 1, Köln, erklärte Fox gegen Walsingham, auf Fürstenbergs Rath wolle er bis zu einem weiteren Schreiben der Königin, um dessen Besorgung hier gebeten wurde, seinen Auftrag ruhen lassen, zu 5 % sei ihm Geld von verschiedenen Seiten angeboten, a. a. O. n. 559. In einem Schreiben an Walsingham von Jan. 9, Antwerpen, drang auch Castelyn nach den Berichten von Fox und Fürstenberg auf eine Vollmacht von der Königin oder ausdrückliche Kreditbriefe an den Kölner Rath, mit solchen könne die Sache gemacht, eine engere Verbindung zwischen England und diesen Landen geknüpft und vor allem die Königin in den Besitz des erforderlichen Geldes gebracht werden, a. a. O. n. 566. Febr. 15 beschäftigte sich der Kölner Rath in seiner Sitzung mit dieser Sache: „Die kunigin von Engelland tuet bei meinen hern eine grosse summa pfennigen uf interesse gesinen per legatum Edward Castelein oder in irer ungelegenheit bei den burgeren und sunst anderen von adel zu beforderen und sich daruf oder darfur zu verpflichten, und haben an stund die hern burgermeister sollich begeren schon zum teil von wegen der ungelegenheit und das man der kais. mat. fast fil contribuert und uf schirst furstebenden reichstag beschwerlich tun muste, zudem das man auch die verpflichtung one zutun und consent der ganzer gemeinden nicht tun kont, mit dergleichen gutlichen worten afzusetzen“, Köln. Rathspr. 29, 24. Febr. 25 beklagte sich Dr. Fürstenberg gegenüber Walsingham darüber, dass noch keine genügende Bürgschaften gewährt seien, er sei zu weiteren Diensten bereit, er dankte für den übersandten goldenen Becher

die mat. und stat von Lunden sampt kauffleuten Adventurers sie daerkegenst widder wolten schadlos halten, welches zu solcher oder dergelichen meinung ein ursache muss haben, das man mich wegen solchen sachen daerhin fordert. Bitte e. a. w. des Foxen practik nebenst her Furstenberger was nochforschen wollen lassen und mier zu wissen tuen, was sie davon vernemen. Einmal scheint es, das sie gutte zusage und vertrostuunge bokomen. Was mier disser oerter ferner bogegnet oder verneme, soll e. a. w. unvorhalten bleiben“.

34*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman u. a. über die Geldanleihe der Königin von England. 1576 Mai 19¹.

„Es haet auch der her secretarius Walsingham ahn unseren secretarium Adam Wachendorff gesant, domit ehr ihn seine bohausung bei ihme wolte komen, welcher daer gegangen, und ist wegen der sachen des geldes, so von ezlichen binen Collen oder daer umbtrent der mat. ahngeboten wirt; haet ihn namen der koeninginen vermeldet, das ihre mat. bogeren, ein e. kaufman derwegen ahn einen e. rat von Collen ein besonder forderlich schreiben wolten gelangen lassen, ob wol die mat. solches nicht bonotiget, sonder ihn vorat verwisset wolte sein, domit e. e. r. die sache ihn dem besten wollen helfen bofordern; welch schreiben demgenigen, so derwegen daerhin gesant, zugestellet soll werden, soferne weiters daerumbe ahnhalten, können wier der mat. derselbigen bogeren nicht abschlaen. Es haet aber e. e. kaufman mit disser post einem e. rade zu Cola von gemeltem begeren verstandiget² und daernebenst vermeldet, das, dae die pfeninge der mat. dorch derselbigen boforderung verholffen mochten werden und e. e. kaufman hibevor auf dergelichen meinunge ahngesucht gewesen, das e. e. r. derselbigen stat, auch gemeinen e. stedten und dissem gutten cuntore zu gutte die sache dorch solche private personen dorchzutreiben so nicht wolten zulassen den dank zu vordinen, sonder sich den stedten und cuntore zu gutte, woerher ehrsprisliche freuntschaft bei der mat. zu eherwerben, ihn gunstige bodenken wolten zu gemute furen, der hoffnung, eines e. kaufmans woelmeinlich schreiben bei e. e. rade ihn bestem wirt aufgenommen werden“.

und verhiess „die göttlichen Tugenden, die Gerechtigkeit und die Grossmuth der Königin“ zu verkündigen, er sei aber nicht fähig „der Sonne mehr Licht zu geben“, Calendar a. a. O. n. 627. März 4, Antwerpen, berichtete wieder Castelyn an Walsingham nach Besprechung mit Dr. Fürstenberg in Köln selbst über den Stand der Sache: Geld ist genug vorhanden, auch bis zu 6 % zu bekommen, immer wieder werden aber gute Provisionen und gute Kreditbriefe von der Königin verlangt, während man den Kaiser und grosse Fürsten abweist; Fürstenberg, der sehr treu und fleissig wirkt, und er haben entdeckt, dass die Königin eine viel grössere Summe, als in Walsinghams Schreiben angegeben worden, unter Bürgschaft der Stadt London und der Merchant Adventurers erhalten kann; will sie solche auf dem Festlande auf Köln oder Hamburg anordnen, so wird sie 2—300 000 £ und noch mehr zu 5 % erhalten können, während andre Fürsten auch um den höchsten Preis nichts bekommen können; vom Rath ist er mit Ehren aufgenommen und mit Wein beschenkt worden, Dr. Fürstenberg hat er im Namen der Königin einen goldenen Becher im Werth von 12 £ 6 sh. verehrt; „to get the surety the Steelyard may be practised with, who may easily cause the cities of Cologne and Hamburg and others to give out their bonds, having the city of London and the Merchant Adventurers counterbonds for their indemnity“; Fox hat an Dr. Fürstenberg eins seiner Pferde für 80 Thlr. (= 16 £) verkauft; der Überbringer Thom. Bursilde wird empfohlen; seine Ausgaben für 16 Tage in Köln und den Becher sind 30 £ 9 sh., a. a. O. n. 653. In seinem Reisetagebuch bemerkte Dan. Rogers, März, der Königin seien viele 100 000 Thlr. in Köln zu 5 % angeboten worden, Kervyn de Lettenhove a. a. O. 8, n. 3092.

¹ Oben n. 813.

² Dies Schreiben ist nicht mehr erhalten. Nach seinem Eingang beschloss der Kölner Rath Juni 11: „dweil e. e. r. nit mechtig hern und fursten gelt zo lenen, vil weniger fur die koninkin ohn wissen und willen der 44 sich zo vorburen, soll sollich schreiben in der canzeleien wol verwart werden“, Rathsprö. 29, 82.

35*. K. Elisabeth von England an den Kölner Rath: Gesuch um Übernahme der Bürgschaft bei einem Darlehen für sie. 1576 Mai 20¹.

„Elizabeta dei gratia Angliae, Franciae et Hiberniae regina, fidei defensor etc., magnificis dominis, spectabilibus viris Coloniensis civitatis burgomagistris et senatoribus, amicis nostris charissimis, salutem. Intelleximus certorum hominum spectatae fidei et probitatis sermone, certos quosdam non vestrae solum urbis probos et opulentos cives, sed etiam nobiles quosdam et praeclaros viros, qui vicinas vestrae urbi regiones incolunt, pro summa illa, qua nos prosequuntur benevolentia, libenter nobis mutuae pecuniae magnam vim daturos. Quum itaque pecunia haec, quae nobis mutuo accipienda est, a multis necessario colligenda sit, pro qua restituenda particulatim singulis creditoribus fidejussorias cautiones praebere non possumus, quum nondum plane nobis constet aut de certo numero aut² de propriis nominibus eorum, a quibus ea mutuo accipi debet, a vobis vehementer petimus, ut singulis, quorum pecunia erit, vestrae civitatis fidejussoriam cautionem de ea restituenda dare velitis. Quo autem quod nostri causa in hoc negotio praestiteritis, vobis nullatenus fraudi aut damno sit, nos et civitas nostra Londinensis de universa et integra summa, quae mutuo dari debet, reddenda literas nostras obligatorias ea qua decet et aequum est forma conscriptas et sigillatas vobis mittemus, si huic nostrae postulationi vos consensuros prius per literas vestras intellexerimus. Vestrum itaque responsum majorem in modum ad hanc nostram postulationem per eos, qui has perferunt, quibus plenam in omnibus fidem adhiberi volumus³, et quam fieri potest citissime petimus. Quod si tale vestrum responsum fuerit, quale optamus certoque speramus nos accepturas, non solum sine magna nostra civitatisque nostrae praedictae molestia pecunia mutuo accipi poterit suoque tempore dissolvi, sed et nos pro summa hac vestra in nos benevolentia paratissimas semper fore pollicemur ad ea omnia praestanda, quae civitati vestrae ullo modo utilitati aut commodo esse quaeant. Bene et foeliciter valeatis. Datum in regia nostra Grenvici, 20. die mensis Maji a. d. 1576, regni vero nostri 18.

[Eigenh.] Elizabeth R(egina)⁴.

36*. Das Londoner Kontor an den Kölner Rath: Befürwortung des Darlehens-Gesuchs der Königin von England. 1576 Mai 25⁴.

„Unser freuntlich grus und ganz willige dienst zuvor. Ehrntveste, hochachtbare, fursichtige und wolweise gunstige herrn. E. a. l. und gn. fügen wir hiemit freuntlich zu vernemen, das, nachdem die kün. mat. zeigere dieses, den edlen und ehrentvesten Robert Colschill, Christoffern Hutson und Edward Castelin, zu e. a. l. und gn. abgefertigt, irem habendem befehl nach etlicher ehafter sachen halber mit e. a. l. und gn. handlung zu pflegen, als haben ire mat. durch iren secretarium, den herrn Franciscum Walsingham, bei unserm olderman, welchen wolermelter herr deshalb sunderlich beschickt⁵, anregung tun lassen, wir möchten irer mat. zu

¹ Oben n. 816.

² „aud“ Or.

³ S. oben n. 817 und n. 818, dazu Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 812, 3—6, und n. 870: Anleihegesuch beim Pfalzgrafen Joh. Kasimir von Aug. 7 durch Edw. Castelyn. A. a. O. n. 812, 2 auch die Instruktion für die drei Gesandten von Juni 11 im Auszug: aufzunehmen sind nicht mehr als 200 000 £ zu 10 % auf wenigstens 7 Jahre mit 6 % Abtrag; Anweisungen für die Entgegennahme des Geldes werden erteilt; Dr. Fürstenberg erhält 100 Thlr. als Gnadengeschenk. ⁴ Oben n. 819.

⁵ Dem entsprechend berichtete auch Zimmerman an Dr. Suderman Mai 26, oben n. 820. Er ergänzte obige Mitteilungen durch die Meldung, dass eine Anleihe wie in Köln so in Holstein, bei Hamburg, wohin ebenfalls geschrieben wird, nachgesucht werden soll, und gab, indem er im

undertenigstem gefallen ein schreiben an e. a. l. und gn. gelangen lassen, damit e. a. l. und gn. sowol die persohnen woler melter irer mat. abgesandten als auch die sachen, welche sie in namen und von wegen irer mat. bei e. a. l. und gn. anzuwerben, inen im besten bevolen sein lassen möchten. Und ists, gunstige liebe herrn, an dem, das etliche e. a. l. und gn. burger, auch benachbarte gute herrn und freund sich erbotten irer mat. ein summa pfenningen auf geburlichen interesse zu verstrecken, dargegen ire mat. sambt der stat Lunden sich hinwiderumb zu allem rechten gnugsam obligiern und verschreiben wollten; dieweil es aber irer mat. vast muhesam sein sollt einer jeder particularpersohnen, dern villeicht ein gute anzahl sein mag, versicherung zu tun, als wollten ire mat. freuntlichst begert haben, e. a. l. und gn. ir in dem zu willen werden möchten einer jedern persohnen besunder fur ire mat. mit verschreibung caution und vergwissung zu tun, dess wollten ire mat. sambt der stat Lunden sich hinwiderumb gegen e. a. l. und gn., dieselb in allem schadlose zu halten, gnugsam obligiern und verschreiben, so durften sich auch e. a. l. und gn., das diese sachen einige gefahr auf sich haben, im geringsten nit besorgen, den ire mat. je und allweg sich beflissen, das dieselb bei menniglich, so ir in dergleichen sachen willfahren, iren glauben gequittet und gerettet, were auch, gott lob, dieser zeit niemand schult halber verstrickt, auch dessen so hoch nit notturftig, allein das ir diese anwendende gelegenheit zu versuchen und diesem reich etwas nutz und frommen zu schaffen geliebt. Glangt demnach an e. a. l. und gn. unser hoch fleissig freuntlich bitt und begern, da es denselben tunlich, e. a. l. und gn. irer mat. die freuntschaft zu erzeigen unbeschweret sein möchten, stellen auch in gar keinen zweivel, sundern ire mat. solchs nit allein umb e. a. l. und gn., sundern auch gemeine erb. stett und diss cuntor in gnaden zu erkennen wissen werden. So wurd auch solchs nit allein e. a. l. und gn., sundern auch allgemeinen erb. stetten zu rum, ehren und reputation und diesem cuntor zu grossen gnaden, favor und gunst, auch erspriesslicher wolfart bei irer mat. und diesem reich gereichen, und seint wirs umb e. a. l. und gn. ungespartis fleis zu verdienen jederzeit bereit und ganz willig. Tun hiemit e. a. l. und gn. dem allmechtigen im wolstand bevelen. Geben under unserm des Lundischen cuntors secret, am freitag den 25. Maji a. 1576.

Olderman und gemeines Teutscher Hanse kaufmans rat
Lundischen in Engelland residierenden cuntors¹.

übrigen ganz wie das Kontor schrieb, noch an, dass Hudson und Castellin Kaufleute seien, Colshill Edelmann.

¹ Dieses Schreiben und das von K. Elisabeth, n. 35*, überreichte Rob. Colshill dem Kölner Rath Juli 3, beide wurden in der Rathssitzung Juli 4 verlesen: „daruf hat e. e. r. gesprech gehalten und verdragen, das die 5 jegenwertige hern van der obrigkeit den anwesenden Englischen gesandten sollen beantwortet, das van wegen der stadt Coln confirmirter gesetz e. e. r. nit mechtig uber 1000 daler imants ohn vorwissen aller rait und 44 zu schenzen oder uber die sum sich zu verborgen, wie hiebeforen auch den Englissen gesandten demonstrirt worden [vgl. n. 33* Anm. 5]; derhalben wilt e. e. r. instendig gebetten haben solche bewerliche entschuldigunk im besten anzunemen und der kon. w. zu Engelland widder anzubringen; da aber e. e. r. sunst in andren wegen der kroin van Engelland einige deinsten erzeigen kunt, das man der koninkin zu libe jederzeit bereitwillig soll finden“, Rathsprot. 29, 90. In der Sitzung Juli 5 wurde berichtet, Colshill habe den Bescheid, mit dem er unzufrieden gewesen, angesichts der Freundschaft zwischen der Königin und Köln für befremdend erklärt, „ja desto mer —, dweil der breider rait nit bei einanderen bescheiden und dem van solcher werbung nichts bewust“, worauf die Verordneten des Raths die Sache nochmals vorzubringen versprochen; Bürgermeister Kannengiesser referirte über ein Privatgespräch mit Colshill; der Rath blieb beim vorigen Beschluss und befahl ausserdem „dem gesandten nach wolgefallen der 6 hern ein verehrunk zu tuen, umb sein gemuit zu gewinnen und eins e. raits entschuldigunk bester gestalt der koninkinnen anzubringen“, a. a. O. Bl. 91. Seinerseits berichtete

37*. Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck 1576, Rathm. Marx Bywegh, Syndicus Dr. Pet. Schultingk von Steinweg und Rathsgeschichtsschreiber Ant. Kloich. 1576 Juni 15¹.

[1.] Köln hat den Zwist zwischen Bremen und den von dort Ausgewichenen von Anfang an bedauert, die einfache Wiederzulassung der Bremer zu den Versammlungen für unzulässig angesehen, weil sie ein böses Beispiel für andre abgeben könnte, ist aber im Hinblick auf die Anmuthung des Kaisers wie auf die Mahnung Kaiser Ferdinands, die kaiserlichen Mandate, die den Ausschluss aus der Hanse kassirt haben, für die Wiederaufnahme nach der sechzehnjährigen Abtrennung Bremens, das sich stets als getreues Glied der Hanse erwiesen hat, als zahlungskräftiges jetzt nicht entbehrt werden kann, unter der Bedingung, dass die Bremer, „wie pillig, recognoscieren und under ihrem siegel bekennen sollen, das sie sich etlichermassen gegen die alte freiheiten und recessen der Anse vergriffen, und das neben dem überschriebenem keiserlichem schein, das [!] alle die verlaufenheit und wideraufnehmung ihrer, der erb. von Bremen, den erb. stetten in andere wege oder gegen anderen kunftiglich in ihrem herbringen, freiheiten, gerechtigkeiten und wilkuren in einigen weg nicht nachtheilich oder vergreiflich sein soll, uf furgeschlagene formulam reconciliationis, welch propter posteritatem dem recess inverleibt werden solle“; die Bremer Sendeboten, die dann zur Session wieder zugelassen werden, sollen aber über alles vorgegangene daheim berichten und eine Strafandrohung für den Fall einer Wiederholung überbringen.

[2.] Die russisch-livländische Sache soll an den Reichstag gebracht werden, damit dort eine Legation nach Russland beschlossen werden kann; eine Gegenwehr liegt nicht in der Macht der Städte.

[3.] Bezüglich der Konföderation bleibt Köln bei seiner Instruktion von 1572, gegen den Entwurf hat es kein besonderes Bedenken; allein wegen der Kriegswirren hat es die Städte seines Quartirs lange Zeit nicht wieder versammeln können, weshalb es die ganze Frage auf eine günstigere Gelegenheit vertagen muss.

[4.] Die französische und niederländische Legation hält Köln für ebenso nutzlos wie kostspielig, weshalb sie verschoben werden mag; die Visitirung und Prüfung der Kontorsangelegenheiten in Antwerpen kann schriftlich vorgenommen werden.

[5.] Gegen Erhebung von Schoss und Schossrückständen wendet Köln nichts ein, unter Vorbehalt seines besonderen Schossrechts.

[6.] Bezüglich der Differenz über die Kölner Schosspflicht wünscht der Rath, dass die Schoss-Forderung ganz fallen gelassen werde, wofür bereits auf dem vorigen Hansetag Stimmung gewesen, oder verlangt andernfalls einen neuen ordentlichen Process beim kaiserl. Kammergericht und dessen endgültige Entscheidung, aus angegebenen Gründen; ein Kompromiss hat wenig Aussicht.

Colshill Juli 10 aus Köln an Burleigh in einem schwülstigen Schreiben, die Angelegenheit sei leider mehr, als erwünscht gewesen, bekannt geworden, die Kölner Geschäftsmänner hätten ihm in ihren Schreiben aus Strassburg mehr als blos freundliches Entgegenkommen gezeigt, der Kölner Rath, überaus ceremoniell, beeile sich in Geschäften nicht und habe Schwierigkeiten, nachdem hier kürzlich ein Gesuch des Kaisers um 40 000 [Thlr.] abgelehnt, ähnliche Gesuche vom König von Spanien und den Franzosen angebracht worden, ein Theil des Rathes sei auf dem Hansetag in Lübeck, ein andrer auf dem Reichstag in Regensburg, auch stehe die Bürgermeister-Wahl bevor, er trage keine Schuld; dieser Tage wolle er mit dem Schreiben der Königin zu dem hier angesehenen Grafen (Hermann) von Neuenahr(-Mörs) sich begeben, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 840. Vgl. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 324, 325.

¹ Oben n. 834. Vgl. n. 31*.

[7.] Für die Beschlüsse über Matschopie von 1572 und die Bestrafung der Ungehorsamen erklärt sich der Rath, auch für Verstärkung der ersteren; bei der Faktorei kann er nicht über die Instruktion von 1572 hinausgehen.

[8.] Man ist dafür, dass ein Ausschuss des Hansetags die Klagen über allzu hohe Einschätzung prüft und eine billige Taxe aufstellt, die rückständigen Städte, deren es in diesem Quartir viele giebt, zur Zahlung ermahnt werden.

[9.] Nicht nur die Braunschweiger, sondern auch andre Städte, die vorübergehend nicht mit kontribuiren können, sollen bei der Hanse bleiben, unter der Bedingung, dass es den gemeinen Städten freistehen soll diese Berechtigung aufzuheben und Kontribution zu verlangen.

[10.] Ist der Entwurf zu der Forma executionis den alten Recessen und den Freiheiten der Stadt Köln nicht zuwider, so soll er in den Recess aufgenommen werden; Köln sondert sich hierin nicht ab.

[11.] Die Kölner Gesandten sollen in dieser Sache mit den andern Sendeboten gehen.

[12.] Die Gesandten der Stadt, die an dieser Frage wenig betheilig ist, haben den Bericht der wendischen und der an der Ostsee belegenen Städte entgegen zu nehmen; da die Sache das Reich angeht, von den Hansestädten allein nicht ausgetragen werden kann, so soll sie an den Reichstag gebracht werden.

[13.] Dem Gesuch Lübecks kann wegen eigener hoher Ausgaben diesseits nicht nachgekommen werden; sonst ist man zur Förderung der Wohlfahrt Lübecks und der Kontore bereit.

[14.] Köln bleibt bei seiner Erklärung gegenüber Lübeck von 1574 Mai 17 bezüglich Dr. Sudermans.

[15.] Zur Abstellung dieser Beschwerden soll der König von Dänemark aus der Mitte des Hansetags unverzüglich besandt werden.

[16.] In Sachen Schinckels bezieht sich der Rath auf seine Instruktion von 1572.

[17.] Die Entschuldigungsschreiben aus diesem Quartir sind vorzulegen.

[18.] Die Kölner Legations-Auslagen von 1553, deren Abzahlung 1557 beschlossen worden, sind mit ihren Zinsen abermals in Erinnerung zu bringen.

[19.] Die Beschwerden des Antwerpener Kontors sind genau geprüft; nachdem Lübeck, Köln, Danzig und Braunschweig schon 36000 Gl. für den Bau hergegeben, so mögen nunmehr Hamburg, Bremen, Lüneburg und andre am dortigen Handel interessirte Städte gleichfalls einspringen, damit wenigstens auch der halbe Zins wieder herausgebracht werde.

38*. Werbung der englischen Gesandten beim Kölner Rath wegen einer Anleihe für K. Elisabeth in Köln. 1576 Juli 18¹.

„Als kön. mat. in Engelland aus bewegenden ursachen ein summa geltz aufzuprengeu bedacht und dieselb sich erinnert der beharlicher und sonderlicher guter

¹ Oben n. 871, von Sekretär Nik. Linck mit dem Vermerk: „lecta denuo a. 76 den 18. Julii“ versehen. An demselben Tage beschied der Rath die Gesandten mit einem Hinweis auf seine frühere Erklärung, Rathsprot. 29, 96; vgl. vorher n. 36* Anm. am Schluss. Obiges Stück ist ersichtlich eine amtliche kölnische Übersetzung. Ergänzt wird der Rathsbescheid vom 18. durch den Rathsbeschluss von Juli 20: „Der her burgermeister Hillebrand Suderman hat referirt, das die Englische gesandten sich vernemen laissen, sei hetten gehoirt, das etliche sich horen laissen, die privilegia in Engelland weren der Hansen guiter maissen benommen und nunnehe nit ser nutzlich, wilche innen frembt, und das sei derhalben sich erpotten, das e. e. r. der koninkinnen in irem begeren wilt wilfaren, sei wolten verschaffen, das die koninkin die zeit uber, sei hir weren, sich solt ercleren, das sei bedacht die Hans und disse stat bei den privilegien zo hanthaben und innen groisse

freundschaft, so ihrer mat. sambt dero voffaren mit den stenden des heil. Röm. reichs gehabt, daher ihrer mat. voffaren den loblichen hansichschen [!] steden so viel hoher genaden, privilegien und freiheiten geben, die ab irer mat. bestetiget, auch das under dem [!] hänsischen steden Cöllen als ein furnehmes glied wehre, demnach tuit ire mat. einem weisen rat der stat Collen angesinnen umb etlich gelt zu lehenen, welches ire mat. jarlichs mit geburlichem interesse zu verzinsen, darab und ir mat. under ihrem und des reichs grossem einsigel neben auch angehenktem einsigel irer kön. stat Londren gute verschreibung und vergwissigung zu tun, das nemblich die kauffleut und hendler ehe gerurter stat Londren in fal der nitzalung auf allen orteren und plätzen an leib und guten anzuhalten und rechtlich zu verfolgen. Wenn aber ein rat die penningen bar zu verschiesen an sich selbst nicht hette, das in dem fal ein rat unbeschwert sein wolle ihre stat denen zu verschreiben, bei welchen soliches gelt zu bekumen sein wirt, in und ausserhalb Cöllen, und mir Robert Colssheil sambt Eduwart Castelline als irer mat. abgefertigte commissarien deshalb zu handeln und etwa leidlicher pension uns zu vergleichen, aldweil irer etlich nit wissen die gute und sicherheit, so es hat bei ihrer mat. verschreibung. Und woll ire mat. ire und obgelmte irer stat Londren verschreibungen hinder ein stat Cöllen zu genuchsamer sicherheit gestelt haben. Soliches ein wolweiser rat ausser der commission, so under irer mat. einsigel wir Robert Colsshil und Eduwart Castelline aufgelacht, auch neuwlich aus irer mat. besonderem entpfangenem schreiben alles verstehen mugen, das ihre mat. an dem ein gnedigs wolgefallen haben wirt und diese stat daher vilfaltige furteil zu gewarten^a.

39*. Denkschrift über die Klagen des Kaufmanns wegen Beschwerde des Handels in den Niederlanden, den Frei- und Reichsstädten in Regensburg vom Hansetag übersandt. 1576 Juli 24¹.

„Anzeigung und belaitung etzlicher dem heil. Rom. riebe Teutscher nation am hochste nachteiliger beschwernus, so nit allein zu verderben aller gewonlicher commercienhanterung und kaufmansgewerben, sonder auch zu schwechung und erschepfung der besten macht und vormugens reichen, welche etzliche jar und noch dem gemeinen kaufman, auch andern, richen und armen, bei noch imer itzo wrennder kriegshandlung in den Burgundischen Neederlanden unleitlicher massen aufgedrungen werden.

Anfenglich ist dem rechten und aller pilligkeit gemees, gibt die vernunft und erfurdert die hoheste notturft aller derjennigen, so anstossender nachbarschaft halber zusammen g[r]enzen, handeln, auch in ruhen und friden zusammen leben, verkern und pleiben sollen, das alle gewonliche unverbottene commercia, ab- und zufuer allerhand gutter und wahren zu der menschlichen notturft dienlich durch mittel freier hantierung, kaufmanshandels und gewerbs abwexelung jederman sowol zu lande als in offener see und wasserstromen gegen erlegung von alters erleubter und wol herprachter zolpflichten frei, offen und unversperret stehen und bleiben, ohn dieselbige commercia durch unbefugte, unbillige, auch untregliche uflagen entwider zu

gnad in Engelland zo erzeigen; es ist aber wolgemelter r. bei dem beschluss verpleben, das et nit raitsam ader tuinlich, das wolgemelter r. vor hohe summen sich solt verbürgen“, Rathsprot. 29, 97'. Bürgermeister Suderman war soeben erwählt, Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 324.

¹ Oben n. 876. Die oben unter n. 101 zu 1572 [April/Mai] verzeichnete Denkschrift des Kontors in Antwerpen, von Georg v. Laffarden verfasst, gehört zu 1576 als Vorlage für den Hansetag und als z. Th. wörtlich benutzte Unterlage für die hier abgedruckte Denkschrift. Sie wird deshalb nicht im Anhang mitgeteilt.

verhindern, das die ohne verderb und undergang des kaufmans nicht bestehe, gedrieben noch underhalten werden mugen.

Ob nun wol diesem also und noch hieruber der uhralten gemeiner hansestedt verwandten in den Burgundischen Niederland, Brabant, Holland, Flandern und Seheland kraft desselbest [!] irer habender privilegien sonderlich begnadet, auch sie samptlich und ein jeder abgesondert under freiem sicherem geleide mit ihren wahren und kaufmanschaft an- und abreisen, auch gegen allerhand unrecht, schaden und beschwernus geschuetzet, geschirmet und da denselbigen etwas abgenommen oder sunst hinder und schaden zugefuegt wehre, das man ihnen solchs volkomentlich besseren, widdergeben und die beschwernus abschaffen solte, alles ferrer inhalt obangeregter ihrer statlichen privilegien, immuniteten, frei- und gerechticheiten in unterschiedlichen diplomatibus durch die kun. mat. zu Hispanien bestettigt und confirmirt ausfuerlichen begriffen: so sein doch hiebevorn und nun abermals in dieser unser hansischer vorsamblung durch kleglich und mitleidlich anbringen des gemeinen gewerbsman, unser burger, dan auch der sehefahrender kaufleut und schiffer uns nachfolgende unmensliche neuerungen, tatliche eingrief und ueberfall, so denselbigen teglich und ohn underlass in obangeregtem Burgundischem Niederlande zu lande und wasser begegnen, auch zu eusserstem verderben und endlichen untergank ufgedrungen werden, anbracht worden, nemblich:

[1.] Furerst: als im begin und anfang daselbst erregter feindlicher handlung ein ausgewiechener edelman Adrian Dolhaym, so sich hern zu Berges gneut, under dem schein erlaubter represalien und briefen von marken¹ gegen der pabstlicher religion (we es der zeit ausgeben und gelautet) vorwanten sich auf Holland begeben, sein daselbst uf einmal zweihundert schiff us Oestland komende, mehrerteils zu Dantzick, Konigsbergk und Riga mit allerlei korn und getriede, sonst auch kostbaren stuckwahrn reichlich geladen, unvorsehens ueberfallen, angehalten und dieselbige ired geschuetzts, kriegsmunition, artillerei und provianden entsetzt, folgens, als wan es offenbare feinde gewesen, mit ubermessigen hohen ranzonen, nemblich etzliche mit tausent und mehr, etzliche auch weiniger nit dan siben- und achthundert gulden beladen worden, welchs sich zu einer mirklichen hohen summen geldes, uber zweimal hunderttausent gulden, erstreckt, worzu etzliche hansische kaufleut zu der zeit binnen Amsterdamb residirend in die achtzichtausent gulden zuschiessen und contribuiren müssen.

[2.] Zum andern: nachdem nun nach der hand die insel Voorn und stedt Briell in Holland erobert worden², Rotterdamb sich daruber ergeben und also die einnemer der Massen-storm³ mechtich worden sein, daselbst abermals eine grosse mennigde von schiffen und guetern, so sich daselbst vorhalten und von keiner feindlicher verenderung im geringsten wissens getragen, ohn unterschied, wader die kommen und weme sie wahren oder zustunden, angegriffen, die gueter gefelliger weisen angeschlagen und verkauft, etzliche auch nach hoch beschwerlicher kostbarer rechtsverfolgung gegen abgedrungenen ranzones erlegung los geben worden, wadurch der gemeine kaufman, der sehe und wasser, sonderlich den Rehin-⁴ und Maesen-strome

¹ Die ersten Kaperbriefe, „briefe von marken“, ertheilte Oranien dem Junker Adrian van Berges, Herrn von Dolhain, als Admiral 1569, womit die Zeit der Wassergeusen begann, Bor, Nederl. oorlog (1679) I, 5, 289. Die oben erwahnten Ereignisse fallen ins Jahr 1571.

² 1572 April 1 durch Graf Wilh. von der Marck, Herrn von Lumey, als Admiral, die Kapitane Bertold Entes von Mentheada, Treslong usw., auch den oben in n. 3 genannten Jan Abels, Bor a. a. O. I, 6, 365, wozu Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 228 ff. Gleich danach ging Rotterdam auf Oraniens Seite über und bald die andern genannten Städte.

³ L.: Massen-strom, die Maas.

⁴ Rhein.

gebrauchend, hoch beschwerlich und merklich bestediget [!] worden, welchs schadens wurde sich abermals auf viel tausend gulden ertraget [!].

[3.] Zum dritten, als nun hirauf ferner erfolgt, das etzliche des landes Walchern vurneme haven und stedt, Vlissigen [!] und Annuhen¹, gleichfals Enckhaussen und andere Hollendische stedt sich auch zu abfall und verenderung gekeret, also der Taxell² und Vliessen³, seheporten und eingangen nach Brabant, Flandern und Holland, und durch das mittel die freie ab- und zufuhr nach Ambsterdamb, auch die wasserstreume des Reyns, der Maesen und Isell aus Teutschland in die wilde sehe, gleichfals de Houwen⁴ und Schelden nach Brabant auf die herliche kaufstat Antwerpen streichend, zu verhindern mechtich worden, weshalber die gewonliche freie commercia, beide aus und zu der Ost- und Westsehe, zu versperren oder je gefelliger weisen uf furgeschriebene mass zu verstatten bei macht der inhaber gedachter seheporten und eingengen gestanden, ist aus diesem gar bald erfolgt, weil man die beide namhaftige bequeme und wol gelegene niederlagen der Oestischen westwardischen commoditeten zu Antwerpen und Ambsterdamb nit gebrauchen noch daselbst ankommen muegen, ja auch dieselbige zu besuechen menniglich verboten, das alle ankommende kaufleut zu ihren merklichen unwiederbrenklichen schaden, nachdeil und vorderb ire schiff und gueter zu Enckhaussen, Rotterdamb, Briell und Vlissingen anbringen und entladen lassen, daselbst den inhabern itz ermelter stedt uf borg und lange zeit entweder verkaufen oder mit schaden an andere wahren und gueter vertauschen und vermangeln und noch hierneben uber alle alte gewonliche zollen und ungeldespflichten von den eingebrachten wahren und guetern, so man der orter binnen landes verkaufen willen, ein besonder lastgeld, nemlich einen gulden⁵ von jederm laste, von dennen aber, so von dannen anderswohin, nach Engeland, Frankreich, Hyspanien, Flandern oder die wasserstreume nach Teutschland hinauf auffaren wollen, licenzgeld, von hundert funf gulden⁵, ausgeben und zalen müssen. Ob nun wol den handtierenden kaufleuten, das solche uflage und beschwernus nach eroberung der domals belagerten stat Middelborg⁶ abgeschaffet werden solten, vertroistung geschehen, so ist nit allein solchs nit, sonder vilmehr zu noch grosser untreglicher beschwerung und drankzal erfolgt, das man von jare zu jaren immer ermelte uflage des last- und licenzgeldes verhoehet, so das der kaufman diser zeit von etzlichen wahren und gutern zehen und zwolf, von etzlichen auch zwenzich bis dreissig gl.⁵ unphlicht vile jar geben und noch heutiges tages geben müssen, alles nach form und ordnung derowegen in druck Ausgangener disposition, darahn man sich gelibter kurz willen gezogen haben wolle.

[4.] Zum vierten: wan nun nach dissem die gueter ins klein und stueckweis wederumb andern verkauft und ausgedeit werden sollen, muss abermals ein beschwerlicher impost, sich weniger nit uf den last dan die vorige erdragend, zalt und erlegt werden; im fall aber die guter uf andere konikreich und landen, auch nach Teutschland auszugehen verstattet und zugelassen werden soll, wird der kaufman dieser zeit abermals mit mirklich verhoeheten licenzgelt, als exempelsweisen zu melden, von einem hundert salts mit 200 gl.⁵ beschweret, dergestalt, das er weiniger nit dan 10, 20, auch wol 30 gl.⁵ unphlichten und ausgaben aufs hundert tragen muss. So aber auch der kaufman, disse des lasts- und licenzgeldes beschwernus zu entfliehen, das gelt, so er aus einigen seinen gutern oder wahren geloset, ausfuhren und mit sich nemen woll, weil dan aller silbere und guldene munnz in Holland und Seheland ungleich hoher, dan die anderswa gangbar und

¹ L.: Armuhcn, Armoye = Arnemuiden.

² Texel.

³ Het Vlie.

⁴ D. i. De Hont, Wester Schelde.

⁵ Hs.: f.

⁶ Eroberung 1574 Febr. 19,

vgl. hiervor n. 26* m. Anm. 3.

ausgeben werden mach, uber die rechte wehrde, als nemblich ein ducaet pistolet uf 82¹, ein goldgulden uf 40, der richsdaler uf 35 stuver, und so vort andere munze nach advenant gesetzt und in solchem pris empfangen und angenommen werden muss, so muss der kaufman sich abermal mit einem noch grossern schaden beladen, traget der verluiss auf ein hundert daler 16 thlr. 20 st.; wafern er aber das geld in Holland an wahren legen, derselbige einige einkaufen und anderswohin ausfuhren woll, musse er sich der unplicht des licenzgeldes, als 10, 20 und 30 gulden vom hundert, untergeben und auf sich nemen.

[5.] Zum funften: nach altem herkommen und gewonheit haben die Oestersche kauf- und seharende leute aus Hispanien und Frankreich ankommende je und allewege ire nieder- und winterlage zu Middelburg in Walchern, also dess ortz jaer in und aus an Hispanischen und Franzosischen weinen, groben saltz und andern costbarn waeren statlich ansehenliche gueter neben vielen iren wol und am besten erbaueten seheschiffen den winterzeit uber liegen gehabt. Als nun unversehens und ohn eine furgehende wahrnung allem menschlichem vermoeten zugegen viel gedachte insul Walchern sich zum abfall gewandt und daselbst die belagerung der hauptstat Middelburg und endlich derselbigen ergebung gefolgt, sein den Oesterschen und allen andern kaufleuten alle ihre ansehenliche wahren und gueter, so viel der in bewarsam der factorn noch furhanden gewesen, neben vielen andern herlichen schiffen zu der werden von achtmal hunderttausent gl. angehalten und abgenommen, die guiter umschlagen und verkauft, das geld davon zu bezalung des kriegsvolks und soldaten gekeret. Und obwol solliger staetlicher gueter herschaft und proprietarii umb restitution oder je erstattung derselbigen lange zeit instendig angehalten, auch mit furwendung irer unschuld, das sie bei zeiten von einicher feiendlicher verkerung nichts wissend ankommen, daselbst sich auch verhalten und pleiben mussen, uf schwere unkosten ir pillig, rechtmesich und wolbefuegt anlangen verfolget, darauf auch etzlichermassen, das denen so merklich beschedigten erstattung geschehen solte, vertroistung bekommen, so ist doch bis noch zu demselbigen keine macht geben worden, mussen also die arme ubermessig beschedigte kaufleut aller dingen unergenzet im schaden stecken pleiben, weshalber (wie lichtlich zu erachten) derselbigen viele in unwidderbringlichen abfal und verderben geraten.

[6.] Zum sechsten ist es nunmehr an deme und verlaufen sich die sachen widder gott, ehr, recht, kriegsherkommen und gebrauch dermassen uber den schraem, das zwischen freunden und geachten feianden, neutralen noch andern, so mit der erregten emporungen nichts gemein noch zu schaffen habn, kein underscheid gemacht noch gehalten wirdt; erfolget also dessem nach nunmehr im werk und mit der taet, das die Oestersche und andere schiffe iren curs aus oesten nach Frankreich, England, Hispanien, Portugal und dergleichen orter hin niemand (!) oder von und aus jetz bemelten koniglichen mit kostbaren gueteren geladen kohmend durch die zusamengerotte ausleger und freibutter in freier wilder sehe, auch anderer frembder potentaten stromen und haven feindlich angefallen, ihres geschutzes und provianden entsetzet und beraubet, auch hieruber mit schweren brandschatzungen und ranzenen ubeladen und beschwert werden, zuhedem, das noch mehr mitleidlich und imer zu erbarmen, das je zuweilen etzliche durch feur angesticket, etzliche bei gewalt des geschutzes durchschossen mitten in der sehe mit volk, gueter und schiffen verbrennen und zu grund und boden sinken mussen.

[7.] Zum siebenden kan noch mach auch nicht verbeigangen werden, das viel ermelte ausleger und freibuter nunmehr zu solcher kecheit und dem ubermuet

¹ Oder: 52.

geraden, das sie die freie porten, aus- und eingenge der stromen Teutscher nation in de wilde sehe, wadurch bei wehrender dieser unsehliger feiandlichen handlung sunst lange Teutsche nation noch etzlichermassen durch zufuer allerlei notturft entsetzet, nicht allein gewaltsamer taet zu belagern und zu versperren, sonder auch die aus oesten und westen ankohmende kaufleut und schiffer einsteils via facti, einsteils durch scharpfe bedraung zu nottigen unterstehen, das dieselbige auch der orter in und auf frembden stromen, porten und haven die unbillige uflage dern hiebevot viel angeregter imposition des last- und licenzgelts ausgeben und zalen, von etzlichen auch, das die kaufleut und schiffer ihres gefallens ihnen folgen und sich mit schiffen und guetern nach Holland oder Seheland begeben müssen, erdringen, wie dan itziger zeit ermelter massen vil gedachter ausleger und freibuter etzliche des freien wasserstroms der Embsen aus- und eingang in die sehe mit vielen orlignschiffen stark belagert, die ab- [und] zufuer aus der Oest- und Westensehe verhindern und verschliessen, und zu besorgen, das sie derglichen furnemen mit der zeit auf beiden des heil. richs stromen der Weser und Elben glichfals ins werk zu stellen sich auch gelusten lassen muigten.

[8.] Zum achten, wie es nun zuhe dissem mit den freien landstrassen und pessen aus de[m] Burgundischen Niederlande uf die angrenzende furstentumben eine glichmessige betrubte ungelegenheit habe und welcher gestalt dieselbige durch morden, rauben, plunderen, spolieren, anhalten und aufhauen, der karren und wagen fangen, spannen, hinwegfuehrung des reisenden mannes, auch ranzonerung desselbigen teglich je lenger je mehr unfehliger werden und der reisender man uf denselbigen auch gefehrlich angefochten und ueberfallen wirt, weil leiders solchs unheil weltkundich, darf dasselbig keiner besonderer ausfuerlicher beleitung, sintemal dieselbige, so aus Teutsch- und Oestland komend in der neben der stat Bommel, St. Gertrudenberg und anderer derglichen orter passiren müssen, den jamer und ehlend teglich im werk mehr dan guet erfahren.

Was nun ferner die andere ubrige lande, so sich noch heutiges tages under der kon. mat. zu Hispanien gehorsam undertenigkeit verhalten, anlangt, werden dem gemeinem kaufman in denselbigen landen nit viel weniger undregliche beschwerung, schaden, drankzalen und nachteil zugefugt und aufgedrungen, wie dan nach eroberung der stadt Armuhen in Walcheren das kriegsvolk und soldaten daselbst, was sie ahn schiffen und guetern angetroffen und furhanden gewesen, ohn unterschied der schuldigen oder unschuldigen preis gemacht, geplundert, durch feur und brand verderbet, die schiffer und boetzgesellen gefenklich eingezogen, etzliche gemartert und zum toet gepeinigt und die ubrige ohn erstattung irer schif und guetter nach langwiriger gefengnus zu erledigen sich beschwerlich und kummerlich abpitten lassen, daher dan auf das mal die der orter angetroffene kaufleut und schiffer uber drei bis in vormal hunderttausent gl. schadens erlitten.

Welcher gestalt auch zuhe dissem die sachen nunmehr allerseitz zu solchen extremiteten geraten, das hinfurter alle commercia, beide aus der Oest- und Weestsehen, uf die Nederburgundischen landen und also consequenter auch auf Teutschland ohn eusserstem verderb des gemeinen mans nit lenger stathaben noch unterhalten werden kunnen, dasselbige kan und mach aus nachfolgender beleidung auchenscheinlich [!] abgenommen werden.

Dan erstlich ist in der geschicht wahr und menniglich kundig, das die inhaber der landen Holland und Seheland durch ihre hoch vorpeente mandata ernstlich verpieten, das man ihre porten, haven und strome, stedt und landen nit vorbeilaufen soll. Hierjegen woll die Niederlandische Burgundische regirung, das einige schiffer oder kaufleut aus oesten oder westen herkommt Holland oder Seheland besuechen

oder daselbst ankommen, viel weniger gestatten, wie solchs viele derwegen ausgegangene und publicirte placaten ausweisen, und bei hochster leibs und gutz verlorung straffen, interdiciren und verbieten. Nachdem aber nun die inhaber von Holland und Seheland nit allein alle passe, porten, haven und eingenge in und aus der sehen, wie oben gemelt, in irer gewalt, sonder auch ihre starke und wolgeruste ausleger und freibuter in der sehe haben, dan auch zu vielen malen ungewitter und wind die sehefahrende schiffern an die orter, dahin sie sunst ihren curs zu nemen nit bedacht, dringen und weder iren willen einzulaufen notigen, woferne sie sunst nit leib und gut in verlorung, untergangs und strandes gefahr stellen wollen, so ist schier als unmuglich, das angeregte sehefahrende schiffer und kaufleut die gefahr endlichen verderbens und untergangs lenger entfliehen oder ausstehen kunnen, dan, woefern derselbigen einige bei gluck und fuegen gutes wetters und windes zu nachzeiten oder sunst durchzlipfern, also der kun. mat. landen Brabant oder Flandern erreichen werden, deselbige alsbald verkundschaft und müssen in der widderkeer des tatlichen anhaltens und uberfals, auch als gegen verpott der Hollender verwirkt zu haben und daher gefelliger straff, abnemung der schiff und gueter oder anderer am höchsten beschwerlicher untreglicher abschetzung gewertick sein. So auch ermelter sehefahrender schiffer und kaufleut einige, dissem inconvenient zu begegnen, sich erst uf Holland und Seheland begeben, daselbst die ufgedrungene impositiones des last- und licenzgeldes zalen und nachmals mit den ubrigen gueteren, so allein uf Brabant und Flandern dienen und daselbst verkaufbar, iren curs nemen, werden alsbald solche schiffer und gueter angefertigt, die personen gefangen und die gueter confisciret oder die factorn in befehrliche kostbare processen gedrunge, zuweilen auch in ihren hausern uberlaufen, kisten, casten und cuntorn erofnet, derselbigen register, brief und buecher visitiret und untersuecht, daraus zu vernemen, wie, mit welchem und welcher gestalt sie ihre handlung gedrieben, weshalber der kaufman in alle wege, auch unschuldig zu allen seiten eusersten vorderbens und schadens gefahr ausstehen muss, derselbigen auch nit ab sein kan, er muste sich dan aller handlung und commercien ganz und zumal begeben und enthalten. Über dis alles so werden auch vielmahlen etzliche furneme port und haven in Flandern und anderswa ganz und zumahl verschlossen, auch unvorsehens zu besuchen verpot[ten], weshalben der kaufman entweder sine gueter in Holland und Seheland zu merklichen schaeden und verderb zu lassen oder mit grossen ubermessigen unkosten, perickel und gefahr auf frombde angelegene konichreiche und von dar ab erst wiederumb auf die porten und haven der Niederlanden fueren zu lasen gezwungen wirt.

So woll auch nunmehr nicht zugelassen noch vorstattet werden, das man aus Holland oder Seheland einige gueter oder wahren auf frombde kunigriche, furstentumben, land und stedt muge abfuehren, daraus dan notwendig erfolgt, das allerlei libes tegliche notturft als salz, hering, botter, kies, allerlei fischwerk und dergleichen durch weit und fern gesuchte entlegene umbweg uber land nach den stetten, stromen und Teutscher nation nit ohn gar ubermessig grossen und geschwinden unkosten ganz kummerlich gebracht und zugefuhret werden müssen. Gleichfals, was es mit der abfur der Reynischen weinen und anderer wahren aus dem oberlande, den Reyn, Maes und Isell hinaber, umb ferrer nach osten oder westen zu laufen, fur eine hohe beschwerliche ungelegenheit habe, welcher gestalt dieselbige nicht vorstattet noch zugelassen werden woll, unter dem schein, als wan solchs den inhabern von Seheland und Holland wegen dess, das dem kaufman daselbst last- und licenzgeld abgedrunge wirt, zu sterkung geraichen tede, da doch sunst derselbiger strome veil ermelte inhabere der porten und ingengen in die wilde sehe durchaus mechtig nit furbeigangen werden mugen, solchs alles ist mehr als weltkundich, neben vielen

ubermessigen schweren abschätzungen grosser summen gelds, welche von beiden ufstossigen porten und schiffer und kaufleuten, wa sie anderst den pass haben und behalten wollen, gegen alle gebur und billigkeit abgedrungen werden.

Ob nun wol dissem also und derwegen zu allen teilen und durchaus grosse unerhorthe exactionen, auflagen und beschwerungen furhanden, so hat es doch bei dissem nicht wenden noch pleiben muegen, sonder ist neulich zu noch ferrer betrubnus und mitleidlicher berauung [!] des handtierenden kaufmans an der Burgundischer Niederlandischer regirungs seiten uber alle zuvorsicht und herkommen furgenommen, auch angestellt worden, das die ab- und anreisende schiffer und kaufleut in Flandern und wa die sunst ankommen, von allen ingebrachten gutteren gleichfals licenzgeld, von denen aber, so nach oesten oder Teutschland ab- und angefuhrer werden sollen, den zehenden pfennink, von etzlichen gueteren auch wol mehr geben und zalen mussen. Wie gar ubermessig und untreglicher massen nun sulche auflagen und exactionen sich menniglichem zu nachtail ersteigern, ist aus dissem enzigen exempel zu ermessen, das der kaufman von einem hundert salz 60 gl. dieser zeit in Brabant und Flandern der regirung daselbst licenzgeld zalen musse, da man doch vurmals ein ganz hundert salz mit 30 gl. einkaufen kunnen. Gleichfals werden von einer ahmen Reinischer weins uber alle andere zollen und vorphlichtet acciins und impost von neuen genommen 36 stuver, tuet uf sechs ahmen sieben thaler 6 st., und so vort von andern wahren und guetern nach advenant. Wiewol nun nit ohne, das wolgedachte Niederlendische regirung obermelt licenzgeld erstlich allein von solchen gutern, welche der kaufman aus Holland und Seheland einbringen wollen und zuvor daselbst gliches licenzgeld erlegen mussen, inzunemen angefangen, nicht aber auch von andern gutern, so strack aus Oestland uf einem bottem oder schiff in Brabant oder Flandern angekommen wehren, so pleibt es doch dabei nicht, sunder musse der kaufman nunmehr disser zeit ermelt licenzgeld auch von denen guetern geben, so aus oesten nach Flandern stracks zu ohne Holland oder Seheland zuvorn an- und inkommen, welcher doch kummerlich und selden der ausleger und freibuter halber, so die sehe innen haben, geschehen kan; erfolgt als aus dissem, das, wan der kaufman, es sei ohn oder mit seinem willen, in Holland oder Seheland gewesen, doch uf Brabant oder Flandern geladen, uber last- und anderer ungeld das licenz von einerlei wahren zwemal und als dubbel zalen musse.

Endlich, damit nun die ab- und anreisende schiffer und kaufleute imer dan einen strick so wenich als den andern, ohn das sie dissem oder jenigen zu teil fallen, entlaufen oder entkomen mugeu, so sein inwendich jaresfrist etzliche Englische und Hispanische bestellung eingeraumet und erlaubet¹, zu dem das sie nit allein die inhaber von Holland und Seheland und derselbigen stedte, porten und haven beschedigen, sonder auch uf den frembden kaufman, so derselbigen einige auf Holland oder Seheland ablaufen, daselbsthin guter bringen oder von dannen abkeren wolten, greifen mugeu, bei welchen obangeregter massen bestalten ausliegern viele unbilliger extremiteten gebraucht, auch tadlich zu werk gestellet werden, als nemblich: da etwan auf einigen Oesterschem schiff einige Hollender oder Sehelender oder vice versa in Hollendischen oder Sehelendischen schiffen Ostersche gutter angetroffen wurden, welches doch zu vorhueten nit wol muglich wegen heimlicher undersetzung, so je zuweilen auch ohn der schiffer selbst furwissen ins werk gerichtet werden kan, das in dissen fellen beide, schiff und gueter, ganz

¹ Über Engländer im spanischen Dienst 1575 Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 7, n. 2962, 2969; über die Bestallung von Juan Lopez Moscosa, der im September 1575 von Dünkirchen auf Kaperei ausging und u. a. damals auch drei Schiffe aus dem Ostlande mit Getreide aufbrachte, Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 5, 392 m. Anm. 3.

und zumal vorwirkt geachtet, auch preis geteilet werden, daher dan die unschuldigen, so von solchen practicken und vermischung der gueter oder personen gar kein wissens tragen, entweder des ihren ganz entsetzt oder zu hoch beschwerlichen kostbaren processen gedrunen werden, wie sulchs durch allerundertanigst supplicirend der stat Riga in Lyffland wegen etlicher ihrer stat burger der Rom. kais. mat. fur diesem zu wissen geben und umb allergnedigste intercession an die Niederlandische regirung angelangt, auch erhalten worden.

Als nun obangeregter nach der lengden erzellet, mossen die sachen leiders in den Niederlanden zu versperrung nit allein aller seeporten, haven und ausgangen der wasserstromen in die wilde see, gleichfals der eingengen aus der see nach Teutschland, sunder auch zu hemmung und vorhinderung gewonlicher navigation aus oesten und weesten und aus denen ortern notiger ab- und zufuer allerhand guetter sich hoch beschwerlich erhalten, und an deme nit abnimpt oder einige besserung erfolget, zu dissem auch numer kein zuvorsicht, das die sachen sich zu sunst lange verhofften friden wenden mugten, vorhanden, sonder hirgegen vielmehr, das das wutende unheil und jamer, als abnemen, rauben, brennen und brandschatzen, je lenger je mehrer zunemen mugte, am hochsten zu befaren, wa dan sollichen mitleidlichem, erbarmlichen unheil, jammer und ellend noch immer lenger zugesehen und demselbigen durch einige mittel mit zustand gotlicher schickung und gnaden ohn ferrer verzugk zu begegnen kein insehens genommen werden soll, so stehet bedenklich wol zu erwegen, auch menniglich zu bedrachten, ob nit zu befahren sein woll, das nachfolgende inconvenienten in kurzer zeit zu noch grosserm verlauf aller sachen, auch des geliebten vaterland Teutscher nation abfall, schaden und verderben heufig erfolgen mugten. Dan anfenglich, obwol nit ohn, das beide ufstossige vil durch ihre besondere abgefertigte potschaften den benachbarten fursten, landen und stedten solche vertroistung tuen lassen, das derselbiger undertanen ohn einigen schaden, hinder oder nachteil zu befahren, unter freien sicherm gleit solten ab- und ahnkommen, auch der freier sehen, stromen, wasser- und landstrassen gebrauchen mugen, so ist doch aus dieser voriger anzeigung abzunemen, welcher gestalt zu allen weilen dargegen dermassen gehandelt wirt, das numehr die tat, das werk und erfarenheit ahn ihme selber bezuget, das aus der unschuldigen haut das ledder geschnitten werde quodque ipsa belli moles a vicinis innocentibus sustineatur, wodurch alle obangezogne gewaltsame barbarische tadten und furnemen foviret und unterhalten werden. Zum andern stellet obermelte anzeigung klar fur augen, welcher gestalt die unschuldigen, welche der Oest- und Westse navigation mit ab- oder zufuhr nottiger commoditeten irer commercien gebrauchen, ihrer bester schiff, artelereien, buchs, darzu geschicket geubter und erfahrner seheleut und botsgesellen beraubet und entsetzt werden, ob nun nicht hirdurch Teutsche nation ahn ihrer macht, vormugen und habseligkeit zum hochsten geschwecht werde, sonderlich wan diesem der merklicher abbruch und schade, welche schier die furnembsten churfursten und stende Deutscher nation bei dieser leidiger werender kriechshandlung ahn ihren einkunften und zollen erlitten und noch immer erleiden mussen, zugefugt werden, kan ein jeder bei ime selber ermessen. Hirgegen auch zum dritten zu gemuet fuhren, welcher gestalt under dem schein belli defensivi der gegenwehr das ungergelt stelen, rauben, morden, abschetzen und brandschetzen, ohn unterschied zuischen schuldigen und unschuldigen zu nemen, dermassen numer uberhand genommen, das es auch wol hohen potentaten, fursten und landen das unheil abzuwenden beschwerlich fallen, auch zu solchem verlauf in kurzer zeit geraten kunte, das man dem nit wol sollte begegnen oder widderstand tun mugen, sonderlich bei vorhengter licenz alle extremiteten und gotlosigkeit zu gebrauchen, daher der

verwilderter sehe- und strassenschender gewalt und macht leichtlich noch immer ferner darhin erwachsen und zunemen mugte, das sie der wilden sehe domination an sich brechten und erlangten. Zum vierten geben mehr angerechte unleidliche beschwerung re ipsa an den tagk, zu was unerhorter und zuvor in einigen zeiten dergleichen nit belebter steigerung und teurung alle zu menschliches lebens underhalt nottige victualia, allerhand provianden und was sunst zu kleidung und reidung dienlich und nit entradten werden mag, so gar ubermessig zugenommen, das dem gemeinen man, so sich mitsampt weib und kinderen saurer, schwerer teglicher arbeit erneren und unterhalten muss, nit wol muglich solches leibs und lebens notturft mit seinem arbeiden zu verdienen. Daher dan zum letzten der liebe gott erzurnet endlich zu allem furigen jamer und ellend einen gemeinen abscheulichen ufstand des gemeinen mans gegen sich selber und alle geburliche obrigkeit vorhangen mugte, welches der almechtiger guetiger gott mit gnaden abwenden und vorhueten wolle“.

40*. Neue Werbung der englischen Gesandten beim Kölner Rath wegen einer Anleihe für K. Elisabeth. 1576 Juli 27¹.

„Auf dasjenig, so neuw verschienener tagen wir, dero kon. mat. aus Engellant abgefertigte gesanten, an einen wolweisen rat dieser stat Collen von wegen auch i. mat. gesonnen etc., sollen wir nit underlassen folgende artikul wolgemeltem rat zu gemut zu fueren, nit das wir es also nötig geachtet, als viel wir bei tragendem befelh ahn muglichem unserem fleis nichts wollen ersitzen lassen. [1.] Und furs eherst ein hochweiser rat gunstiglich sich zu erinnern, welcher gestalt die lobliche gesellschaft der hänsichscher [!] sted diese herliche stat Collen ausmusteren und als die zu den privilegiis nit gehörlich ausschliessen wollen und aber i. mat. sei, die stat Collen, aus sonderlicher irer genaden und wolmeinungen dabei gehanthabet. [2.] Zum anderen, das der hanseer etlich fur wenig jaren frembder leut guter geladen und als ihn zugehörig verfuren wollen, deswegen sei von weilant hochloblicher gedechtnus dero königin Maria (demnach urteil und recht ergangen) aller irer privilegien, gnaden und freiheiten entsetzt und aber jetzige königin aus hochstloblicher genaden sie, die hanseer, wiederumb auf vorigen stant gestelt und die verwirkte, auch abgeweiste und benommene privilegien wiederumb zu geniessen genedigst erlaubt und zugeben. [3.] Das zum dritten i. mat. die hänsigschen [!] gnedigst ubersicht mit allen denen, was sei, die hanseer, ihre freiheiten zu underhalten järlich zu leisten schuldig, als mit dem bogenholz, silbernen platten, etlicher gewurz, auch ander gemunzten gold und silber, da doch in mangel die järlich nit geliebert, nit allein die privilegia verleussig werden, sonder uber des auch die hanseer i. mat. in etliche grosse penn verfallen. [4.] Demnach und zum vierten, das i. mat. den hanseern achtausent [!] weiser tucher zu verfuren aus sonderlicher hoher genaden erleubet, an dem die eingesessen sich hochlich beklagen, also das sei damit merklich zuruckgesetzt und vernachteilt. [5.] Zum funften, das die hanseer gleich den lantsassen selbst, ja viel freier, in etlichen vielen stucken gehalten. [6.] Das jegen soliche herliche gnaden sich geburen wil i. mat. in zimblichen dingen zu wilfaren, und dan ihre mat. sich gnedig erpieten tuit an die verschreibung das grosse einsigel ihres königreichs Engellant zu henken, auch die kaufleut irer kön. stat Londren zu verbinden, im fal der nitzalungen an leib und guten anzuhalten, und das auch under gewöhnlichen einsigel der stat Londren.

¹ Oben n. 880. Vgl. n. 38* m. Anm.

Also haben die herren und ein hochweiser rat dieser stat es dafür zu halten, das sei dere pfenningen kunftiglich kein gefahr zu stehen, man welle geschweigen, i. mat. den raum haben, das sei bess dan alle anderen christenliche potentaten ihre gemachte schulden, principal sowol als gänzlichen interesse, allerreumligest zalt.

Demnach versehen wir uns, es werden gemelte herren vom rat in betrachtung deren und anderer stuck i. mat. in etwa einem weg wilfaren, welcher der gemeinen zu nit geringem furteil soll gedeien, also das ein hochweiser rat, auch dero burger-schaft kunftiglich ab i. mat. allerlei beforderung, soviel muglich, zu gewarten, ab uns auch dienst und freundschaft zu gesinnen¹.

41*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman in Lübeck über die Schiffspassage in England und die Schwierigkeiten bei dem englischen Anleihegesuch in Köln. 1576 Aug. 4².

„Sint mein jungste schreiben ist die passadge dorch ganz Englant geschlossen gewesen, domit keine schiffe haben mogen sigellen; sonst hetten e. a. w. mein schreiben von 27. passado³ fuer dissem schoen empfangen gehatt. So guet ist der wint gewesen, und weile unsere kaufleute ihn zwe Englische schiffe faste packen mit lackens geschiffet, die sie gerne ihn den market gehatt, haet man bei kon. retten derwegen sollicitiret, zu sigellen frei gegeben mochten werden, und weile der herre secretarius Walsingam derwegen ahngesprochen und bogeret kon. retten unsere petition fuerzutragen, haet ehr das beste zu tun verheischen und zum antworte bokomen, wier musten so lange warten, bis das der koninginen schiffe fertig weren zu sigellen, alsdanne solten wier mit den Englischen boleitsaget werden. Als haet eher auch vermeldet, wie das die kon. mat. aus Collen von ihrem gesanten⁴ ein schreiben empfangen, ihn welchem der gesanter der kon. mat. vermeldet, das ein e. rat von Collen schwerichet machten ihre verschreibung fuer die bowuste pfenninge auszugeben, welches ihre mat. sich zu ihnen nicht versehen, sonder verhoffet bei ihnen und den stedten mer freuntschaft solte bofunden haben, weile ihre mat. uns so grosse gunst und favoer hier ihm reiche ihren undersassen geleich und mer eherzeigte, wurde derwegen ihre mat. verursacht werden andere freunde zu suchen und weniger hoffnung auf uns machen. Woerauf zu antwort gegeben, das wier unser schreiben zu boforderung der sachen ahn einen e. rat von Collen aufs fleisigste mitgeteilet⁵, was aber e. e. r. fuer schwerichet hetten ihre verschreibung zu weigern, davon were uns nictes bowust. Es ist eben, wie e. a. w. hierbevor geschriben, als wan man gerne einen knupfel suchte, auch finden wolten den hunt zu schmeissen. Mich dunket, der her Walsingam sich unternomen die sache practicabel zu machen, und weile es nicht noch seinem willen ausfelt, domit eher gunst bei der mat. mag einlegen und den namen davon haben, suchet eher mittel die stat Collen und andere stedte bei der mat. zu verringern, und sorge, ob dem gesanten wol grosse ehre und freundschaft daer bowisen und aufs stattlichste tractiret, domit eines e. rades bofugete weigerung nicht ihn bester ehntschuldigung ahnbrengen werde, weile ehr auch gehoffet sich bei der mat. daerdorch einen lob zu machen und ein ahnfanger

¹ Diese merkwürdigen Ausführungen wurden Juli 27 im Kölner Rath verlesen und mit dem Hinweis auf die frühere Erklärung beschieden; zugleich wurde beschlossen: „so soll auch der secretarius alle handlunk den gesanten zo Lubeck [auf dem Hansetage] zofertigen, umb deren bericht und consultatioin mit den van Lubeck, dem hansischen syndico und anderer stedt gesanten widderumb, sobald muiglich, zo empfangen“, Rathspr. 29, 101. ² Oben n. 897.

³ Oben n. 881, Dr. Suderman war z. Z. auf dem Hansetag in Lübeck.

⁴ Rob. Colshill.

⁵ n. 36*.

dorch des Roloff Foxen abgeben gewesen. Dan, wie ezliche von Collen schreiben, haet eher sich aldaer mit dreuwworten ezlichermassen vernemen lassen; ich hoffe aber, das soferne ein abschleglich antwort dem gesanten vom e. rade bogegnet, das e. e. r. ihre fugliche entschuldigung schriftlichen daerbei ahn die kon. mat. werden gelangen lassen, welches ihre mat. wie eine verstendige cristliche koningine nicht anders dan der billigket gemes wirt aufnehmen können. Wan sich die kon. mat. ihn freuntwilligket gegenst die stedte eherzeigen tette, wie ihre her vater und her bruder getan, den stedten die alte lobliche amitet und privilegien zu confirmiren leisten wolte, solte der mat. bogeren bei gemeinen erb. stedten meines verhoffens leichtlichen können geholfen werden, ihmassen derselbigen mat. progenitoren ihn merderer tat und werke empfunden. Aus was ursachen die passage geschlossen, ist, das die kon. mat. 6 von ihren ohrlogesschiffen zur sehe lest ausgen und die Englische kaufleute 3, welche umbtrent der kost von Flanderen und der Englischen seite ihre fart halten sollen, die schiffe, so noch Dunkerke und Flanderen sigellen, von den Flessinger zu boschirmen und zu defendiren¹, aus welchem, woe sie sich under einander vergreifen, allerlei uneinigket aus ehtsten wirt².

42*. Instruktion des Hansetags in Lübeck für die Vertreter von Lübeck, Köln und Hamburg und den hansischen Syndicus Dr. Heintr. Suderman als hansische Gesandten in die Niederlande gemäss den Beschlüssen der Hansetage von 1572 und 1576. 1576 (Aug. 18)³.

Gruss und Werbung sind an die Burgundische Regierung, den Antwerpener Magistrat und sonst gehörigen Orts zu richten.

[1.] Den i. J. 1561³ bestätigten Brabanter Privilegien zuwider wird die freie Ab- und Zufuhr, besonders die Abfuhr von Korn und Getreide durch Plakate und Verbote, namentlich in Antwerpen und Amsterdam, den hansischen Kaufleuten unmöglich gemacht; hiergegen sollen die Gesandten mit oder ohne Beistand der beiden Städte bei der Regierung darauf anhalten, dass die freie Ab- und Zufuhr jederzeit gestattet sein möge. Kann das im Hinblick auf Zeiten der Theurung nicht zugestanden werden, so sind die Gesandten ermächtigt das Ausinnen zu stellen, „das man solche ausfuere den hansischen für ihr eigen proper einbracht gut und getreid singulari praerogativa und dieweil die undertanen damit oftmaln von hungersnöten geredt werden, verstatten wolle, je zum weinzigsten mit der bescheidenheit, das da man dasselbige tempore extremae necessitatis binnen landes zu halten vorursachet wurde, das alsdan dem kaufman freistehen muge dasselbige an alle örter der Burgundischen landen und herschaften zu vorkaufen oder, da solchs auch nit sein kunte, das dan die obrigkeit darfür zu geben und zu bezalen, was man anderswoe beweislich darfür bekommen mag, gehalten sei⁴. Über Vorkehrungen gegen solche Plakate, die leicht durch Eigennutz angeregt werden können, sollen die Gesandten mit den ältesten erfahrenen und verständigsten Kaufleuten berathschlagen, auch „ob nit uf die mittel zu handeln sein solte, das die hansischen, solange das korn

¹ Unter Esquire Holstock, Admiral der königlichen Schiffe im Kanal, vgl. dazu Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 9, 185, 187, 193, 195.

² Oben n. 907, vgl. weiter unten in der ausführlichen Inhaltsanzeige über den Recess zu Aug. 18. Auf dem Original hat Dr. Suderman angemerkt: „12. Aug. Colon. dependentes 17. Antwerpian appulimus, peractis mandatis 27. Maji redii Coloniam, abfui menses 9 integros“. Vgl. n. 14*.

³ Nach niederländischem Stil, sonst 1562, vgl. Bd. 1, n. 2052. Vgl. hierzu die erweiterte Instruktion von 1578 in n. 83*.

in pris ..¹ gulden und die tarve inglichen ..¹ gulden pris nit uberschreiten, ihres gefallens und gelegenheit nach ausfuren mugen⁴.

[2.] Antwerpen soll um Abstellung der Beschwerden gegen den Korn-Lepel angegangen werden, „damit, was durch hansische und denselbigen proper zustendig an korn eingebracht wirdt, von solcher belastung am ehisten erlediget werden mugen“.

[3.] Mit Hilfe von Antwerpen soll erwirkt werden, dass dem Kaufmann die zugesicherte Moderation auf dem Brabanter Zoll thatsächlich zu Theil werde.

[4.] Auf Veranlassung des Danziger Raths haben die Gesandten auf das Verlangen der Antwerpener nach freiem Handel mit jedermann in den hansischen Städten zu erklären: „sintemal solche gesuchte freiheit die hansestett unter einander selbst die eine der andern nicht vorgundt, auch nach gelegenheit gemeinlich aller und jederer stat den alten brauch und privilegirter burger gerechtigkeit zuwieder zu vergunnen nit vermuchten, das derohalben und sunst auch in betrachtung mehr umbstendiger beleitung, so albereit anno etc. 63 den herrn Antorfischen commissarien so mundlich vorgetragen und auch schriftlich ubergeben, gemeine hansestett sich mit solcher vergunnung mit nichten zu beladen wusten“.

[5.] Auf das weitere Begehren derselben Kommissare den Antwerpenern besondere Rechtsvortheile bei Schuldsachen in den Hansestädten zu gewähren², sollen die Gesandten erklären, „das gemeinlich alle und jedere hansestett nach besonderer ihrer gelegenheit und altem herkommen ordenungen, gewonheiten und statuten hetten, etzliche auch ihr gastrecht, etzliche notgedinge und dergleichen mehr mitteln, wordurch einem jeden schleunig und befurderlich recht und justicia administrirt wurde, und das aber sunst das angemutet mittel der namptizatio als ein neuerung in den stetten nicht eingefuret werden muchte“.

[6.] Auf die Forderung wegen Stärkung der Residenz in Antwerpen durch Zufuhrgebot soll auf die andern Kontore, insbesondere das Londoner exemplifizirt werden, auf das die Städte auch keinen Stapelzwang ausüben, „gemerket, das solche stapelordenung und recht nach gelegenheit itziger zeit zu werk zu stellen allerding unmuglich“, wobei man sich auf die Verhandlungen von 1545, 1554, 1563 zu beziehen hat.

[7.] Bezüglich der im Vertrag von 1563 Art. 24³ enthaltenen Bestimmung ist auf die damalige Erklärung der hansischen Gesandten zu verweisen.

[8.] Bezüglich der damals ausbedungenen Bestätigung der Verträge mit Antwerpen von 1545 und 1563 durch den König von Spanien, der schriftlichen Genehmigung seitens der Städte und der urkundlichen Eigenthums-Übertragung des Hansehauses sollen die Gesandten für die thatsächliche Vollziehung der ersteren wirken, die städtische Ratifikation feststellen und Lübeck zur Bestätigung übersenden, die Übertragung in zureichender Form durchsetzen. Zur vollen Aufrihtung der neuen Residenz und ihrer Sicherung nach aussen und innen sollen die Gesandten:

1. „die kaufleute und der Nation zugehörige losledige personen und gesellen, soviel deren noch hin und wieder verstrauet, wonhaftig sich auf die residenz zu begeben ermanen und soviel muglich halten sollen; was aber die, so mit weib und kindern daselbst sesshaftig anno etc. 63 zugelassen, folgends anno etc. 69 in schriften ubergeben worden, belangt, sollen die gesanten sich jegen dieselbige ercleren, das, was ihnen zugesagt, auch gehalten werden soll, so und dergestalt, das

¹ Die Zahl sollte eben dort festgestellt werden.
 werven von 1563, Bd. 1, n. 69*, Art. 23, hier wörtlich angeführt.

² Enthalten im Vertrag mit Antwerpen
³ A. a. O.

sie gleich andern frei hansischen personen aller und jederer privilegien, frei- und gerechtigkeit sollen vehig sein, auch geniessen mügen, ausgescheiden der befreiung von imposten, taffeliers und commensalen oder kostgenger zu halten oder auch einiger factoreien gegen gemeiner stett recessen sich zu unternehmen, es were dan sache, das sie gnungsam beweisen kunte, das die herrn gesanten ihnen solchs bei der underhandlung anno etc. 63 zugesagt oder vorschrieben. Und was die streitige residenz auf dem hause, durch sich selber oder andere personen zu unterhalten und derwegen etwas jarlichs zu contribuiren, betrifft, sollen die hern gesanten bemelter gefreierter personen halber, was derselbigen handels gelegenheit sei und vermuge, inquiriren lassen und nach gestalt der sachen mit ihnen abhandlen und disponiren, so das sie nach der hand klagens geubrigt sein mügen, doch allewege mit dem bescheide, das sie sich nach gemeiner stett recessen und des cuntors ordenungen und statuten zu vorhalten schuldig sein sollen“.

2. Da die Darlehen einiger Kaufleute für den Hausbau aus den Mitteln des Kontors noch nicht zurückerstattet werden können, so sollen diesen einige Keller, Packhäuser oder Kammern überlassen werden, „dergestalt, das sie daraus der jarrente nach advenant furgestreckten geldes zu geniessen haben mügen, jedoch mit dem bescheide, das gemeinen stetten und dem kaufman die abloes bemelter jarrente furbehalten bleibe“. Verlangen einzelne aber bare Rückzahlung und wollen sie die Beträge nicht als Jahrrente mit 5 % „oder zum hochsten den pfenning 16 auf ein abloes anstehen lassen“, so sollen die Gesandten mit dem Kontor das für die Abzahlung und auch für die Befriedigung des Herrn von Grobbendonck noch erforderliche Geld zu $6\frac{1}{4}$ % bei Bürgern aufnehmen und die dafür nöthige Sicherung gewähren, „aber doch vorgengig mit den hansischen personen, so geld vorgestreckt, umb quitscheidung oder, da solches nicht stat haben kunte, moderation des geforderten interesse handeln, sintemal denselbigen gemeiner stett undertanen fast unglimpflich anstehen wurde das gutte cuntor mit 10 und 12 vom hundert interesse zu beschweren, da ihrer doch viel mitlerweil ungleich mehr ander accisenfreiheit und sonst genossen“. Ausserdem sollen die Gesandten mit dem Kontor das Londoner Kontor um ein Darlehen von 1000 £ zu Febr. 2 ersuchen; kann dieses ein solches nicht leisten, so soll der angegebene Betrag gegen mässige Zinsen zur Zahlung an den Herrn von Grobbendonck aufgebracht werden, „alwegen mit dem bescheide, das die gesanten die vorordnung bei dem cuntor aufrichten und machen sollen, das solchs durch die gesanten, alterman und kaufmansrat anderswoher dan von dem Lundischen cuntor ufgnommen geld aus dem schoss, desselbigen retardaten, auch kammer-, packheuser- und kellerheur mit dem ersten bezahlt, damit also das cuntor fur allen dingen der frömbden schulden abkommen und erledigt werden muge“.

3. Die Gesandten sollen die für das Kontor verbindlichen Satzungen aus den alten Recessen sich vorlesen lassen und deren Beobachtung einprägen, damit die 1572 beschlossenen, jetzt zu veröffentlichenden neuen Statuten für das Kontor in vollem Umfang Kraft gewinnen.

4. Ist es erforderlich oder rathsam, so sollen die Gesandten einige Keller, Packhäuser oder Kammern nach dem Muster des früheren ähnlichen Vorgangs in London verkaufen.

5. Die Gesandten sollen einen Vergleich herbeiführen im Streit zwischen dem Kontor und Kaufleuten des Braunschweiger Drittels wegen der Schoss-Rückstände seit 1557, „furnemblich darumb, das bemelte kaufleute praetendiren, das ihnen bemelt hinderstellig schoss bei dem eide zu erlegen aus allerlei angezogenen

ursachen nit wol muglich sein soll, mit gleichwol der erbietung, das sie die bezahlung bei ihren gewissen und conscienz zu tun erbötig⁴.

6. Die Gesandten sollen mit dem Kontor ermitteln, in welcher Weise der Process Schueff fortgesetzt und die dem Kontor und dessen Sekretär aus diesem Process erwachsenen Unkosten gedeckt werden können.

7. Zur Verhütung solcher Prozesse sollen die Gesandten den Antwerpener Magistrat zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Kontors über Angehörige der Hanse und zu einer Erklärung über den Instanzenzug auf Grund des Privilegs von 1315¹ veranlassen.

8. Mit dem Antwerpener Magistrat sollen die Gesandten beim königlichen Hof in Brüssel die erwähnte Anerkennung der Gerichtsbarkeit und die Ausschliessung einer Berufung an den Brabanter Hof gemäss den Privilegien und der Beistandspflicht der Antwerpener durchsetzen.

9. Zugleich soll der residirende Kaufmann auf diese Gerichtsbarkeit festgelegt und ihm die Berufung an den Hof bei Strafe untersagt werden.

10. Beim Magistrat oder der Regirung soll die Satzung erwirkt werden, „das hinfurder niemand, so zuvor burger oder undertan in einer hansestat gewesen, darfur sich ausgeben und gehalten, auch der privilegien und cuntors gerechtigkeit genossen, vor ein gemelter regierung angehöriger undertan oder Brabänder gehalten werden solte, er hette dan zuvor nach alter ordnung gemeiner hansestett seine burgerschaft an dem ort, da er geboren oder burger worden, aufgekündigt und seines abscheids kundschafft furbracht, daraus zu ersehen, das er mit alterman und kaufmansrat noch auch gemeinen stetten nichts mehr ausstendig hette und sich hinfurder als der landen suppost und untentan erkennen und halten wolte“.

11. Die gegenüber dem Kontor ungehorsamen Hans und Kurt Ziseman von Hamburg, Hans Schuef von Köln, Barven Brandts von Hildesheim, Gerd Michaelis von Soest, Barth. Böleman und Georg Wineken sollen ernstlich verwarnt, bzw. soll wegen des letzteren, der in Nimwegen geboren ist, an Nimwegen geschrieben werden, damit ihm der Verlust der Hanse angedroht werden kann.

12. Beistand und Vertretung am gehörigen Ort sollen die Gesandten zu Theil werden lassen den Brüdern Joh. und Arn. Pilgrum, Cornelis von Danzig und Gerhard Koch, denen während des niederländischen Kriegs Güter und Forderungen in der Herrschaft Breda, in Amsterdam usw. widerrechtlich konfisziert und noch immer nicht zurückerstattet worden sind.

13. Auf Grund der Privilegien sollen die Gesandten den Kaufmann gegen den 10., 20. und 30. Pfennig und andre Lasten in Schutz nehmen.

14. Beim Antwerpener Magistrat soll die Einrichtung des i. J. 1563 zugesagten Krahns beim Osterschen Hause für dessen 34 Keller durchgesetzt werden.

15. Die Begräbniss-Frage soll mit dem Magistrat für die Zukunft geregelt werden.

16. Die jetzt unbequem gelegene Woll-Wage soll auf den Fruitmarkt gegenüber dem Hansehause verlegt werden.

17. Die Verwaltung im Kontor soll geprüft, bzw. sollen neue Beamte eingesetzt werden.

18. Nach Befriedigung des Herrn von Grobbendonck soll ein Mitglied des Kontors mit der Aufsicht über die gehörigen Rentenzahlungen, bzw. zum Bericht an Lübeck, betraut werden.

¹ Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 268.

19. Den Gesandten wird anheimgestellt die alte jährliche „Audienz“¹ wieder einzuführen, die dafür erforderlichen Artikel und Fragen zu modernisieren.

20. „Als auch ungefer für zweien jaren etzliche und bis in 180 geladene schiff von Königsbergk, Dantzick und andern Preussischen örtern abgeseigelt, ihren curs nach Ambsterdam genommen und folgend nach glucksamb volbrachter reisen bis in das Vly durch einen, so sich einen bestelerten Uranischen capitany angeben, Dolheim genant, alle zugleich angehalten und ranzoniret², weshalber die hansische kaufleute, so ihre güter darinnen gehabt, mit averein³ zu aller ungebuer zu beschweren und derowegen dieselbigen in recht zu ziehen furgenommen werden, wie die gesanten dieser sachen fernern umbstendigen grund und bericht von alterman und kaufmansrat, auch den secretarien zu vornemen haben sollen; wante dan an dieser sachen, so albereit zu Brussell anhengig gemacht, ein merkliches gelegen“, so sollen die Gesandten nach Kräften für die Erledigung der Sache wirken.

21. Wenn nicht die Abschaffung, so wenigstens eine Ermässigung der privilegienwidrigen Accisen und Imposten auf Hamburger und andres hansisches Bier in den Niederlanden, besonders in Antwerpen sollen die Gesandten beim Antwerpener Rath zu erreichen versuchen.

22. Mit Hans Prätor, der sich als Oldermann 7 Jahre lang 60 Pfd. vläm. zugut geschrieben, sollen die Gesandten „uf billige messung“ handeln, „damit nicht dis furnemen zu bösen eingang und exempel gereiche“.

23. „Nachdeme alterman und kaufmansrat, auch andere hansische personen binnen Antorf residierend bei dessen geferlichen kriegsleuten in den Niederlanden etzliche mal mit herbergung und innemung frembden kriegsvolkes, soldaten und hofleuten auch in den hansischen Nation-heusern beschwert worden, worjegen albereit provision per apostillam signatam ausbracht und erhalten, sollen die herrn gesanten under gemeiner stett namen bei gutter gelegenheit umb solcher signirter provision bestetigung und approbation zu vorhutung gleichmessiger inconvenienten und uberfals in posterum anhalten und bestes fleisses werben, doch allein vor beider gemeiner stett residenzheuser und diejenigen, so anno etc. 69 durch besonder tractat und composition mit der stat Antwerpen eingenommen, nach ausweisung derowegen domals ubergebener designation, ohne das alterman und kaufmansrat hinfurder macht haben sollen dergleichen personen, so sich binnen Antwerpen befreien und niedersetzen werden, einige mehr anzunemen. Item als auch alterman und kaufmansrat etzlicher gewaltsamer tatlicher infell und untersuchung der hansischen heuser, kisten und kasten, auch eröffnunge derselbigen durch etzliche officiren und sonderlich durch den Hispanischen provost Comergam⁴ genant von wegen gefaster suspicion und vordenkens, als wan die hansische in communion durch brif und andere heimliche handlung und verstendnus mit den rebellen stunden, und doher entstandenen und noch immer werenden kostbaren und schadhafthen processen binnen Antwerpen furgenommen sich beclagt, sollen gleichfals die gesanten uf die Niederlande verordent umb cassation und aufhebung solcher gewaltsamer taten, uberfals und processen uf gleiche form und mass, wie die kunigin in Engeland für ihre undertanen ins werk gestellet, auch ausbracht⁵, anzuhalten und derowegen zu werben befehlich haben; nit weiniger auch bemuhet sein andere dergleichen des gemeinen kaufmans beschwerden anzugeben, derowegen zu clagen und umb abschaffung und insehung dajegen anzuhalten, als da sein die eingefurete processen jegen gnungsame zuvor beschehene purgation, item des ranzonirens, brand- und abschetzens, beide

¹ Vgl. S. 370 Anm. 4.

² Vgl. S. 421.

³ Haverei.

⁴ Der Prévost Camargo,

vgl. Piot, Corresp. du Card. de Granvelle 6, 147.

⁵ Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel.

polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre 8, n. 3177, 3178.

zu wasser und zu lande, sonderlich auch des licenz- und lastgeldes und dergleichen unerhörter exactionen, so dem gemeinem kaufman und sehefarenden leuten allenthalben aufgedrungen und zu gemeiner wolfart undergang neben sunst vielen andern untaten als stelen, morden, rauben, totschiagen, wagenufhauen, abnemung vieler kostbarer herlicher schiff zu Middelburg und anderswa in Holland und Seeland im zwang gehalten werden, wie solchs alles in einer sonderlicher clagschrift und beschwerungsarticuln durch alterman und kaufmansrat übergeben, deren inhalt auch den freien reichsstetten¹ und andern des Nieder-Westphelischen² kraiss gesanten auf dem noch itzo werendem reichstage zu Regensburg zugesant begriffen, und sunst auch den abgesanten in loco ferner zu wissen vorkommen mughten, jegen welche alle und jedere clagen und beschwerden, das die, soviel immer muglich, abgeschafft und dem kaufman freie unbefarete hantierung gestattet, derselbigen auch erlittenen schadens ergenzung erlangen muge, viel ermelte gesanten sich mugliches fleiss angelegen und befohlen sein lassen sollen“.

„Als aber diese obangeregte beschwerden dem gemeinem kaufman und sehefarenden leuten furnemlich über alle mass, gebuer und billigkeit in Holland und Seeland und andern örtern Uranischer occupation und gebietens aufgedrungen werden, dergestalt das den hansischen kaufleuten daher die freie passe durch Holland und Seeland, auch des heil. reichs freie ströme, den Rein, Mässe, Isell, Embser, Weser und Elbe auf und ab nach Brabant, Vlandern und sunst andern königreichen und landen versperret und verschlossen sein, dar bei und neben auch je zuweilen die hansische schiffer und kaufleut aus der Embser und andern strömen und haven mit ihren schiffen und güter auf Holland und Seeland zu siegeln gewaltsamer hand durch Uranische auslieger gedrungen und daselbst alsdan mit schweren untreglichen ausgaben als gl. 200 von jederm hundert salz auf Brabant oder Vlandern und 9 dergleichen gl. nach Oestland zu gestatten beladen und sunst in viel andere wege zum eusersten graviret werden, so sollen zu abschaffung dieser ungebuer und bedrengnus viel gedachte unsere gesanten, die erbarn von Lubeck und Hamburg neben dem hansischen syndico, gleichsals befeflich haben, das sie nach abgelegter werbung bei der regierung in den Niederlanden sich zu den princen und Staten von Holland begeben, daselbst auch gleichsals umb abschaffung obangeregter und aller anderer neuerungen, exactionen und beschwerden, so daselbst itzt vorhanden oder hernacher infallen und angegeben werden mughten, bestes fleiss werben und anhalten. Jedoch, weil dieser zeit, was disfals mit beschiekung hochgedachtes hern princen die notturft erfordern und ob auch vielleicht aus einigem bedenken damit einzuhalten sein mughte, nicht eigentlich bedacht werden kan, so sollen die gesanten sich aller gelegenheit erst erkundigen und so darauf der sachen gestalt, so geschaffen befunden wurde, das hochgedachten princen zu besuchen ratsam sein konte, alsdan vorerst mit vorwissen der regierung auf derselben vogleitung sich nach Holland begeben und doch zu mehr ihrer personen vorsicherung daselbst auch erstlich umb gleit und sicherheit anhalten, auch vor allen dingen ausbrennen, und in summa sollen die gesanten in diesem stuck nach befundung aller umbstenden und gelegenheit der ursachen, beide in Brabant, Vlandern und in Holland, auf zeit ihrer ankunft daselbst alles mit gutter discretion und bescheidenheit dorthin dirigiren, damit die sunst lange werende aufgedrungen beschwerden, soviel muglich, abgeschafft und gemeiner ruhe, fried und sicherheit für den kaufman und sunst allgemeine wolfart mit dem besten befurdert werden mughte“.

Überhaupt haben die Gesanten die Förderung der Interessen der Städte und des Kaufmanns wahrzunehmen und die Privilegien zu vertreten.

¹ Vorher n. 39* m. Anm. 1.

² D. i. Niederländisch-Westfälischen.

43*. Abschlägiger Bescheid des Kölner Rathes auf das englische Gesuch um ein Darlehen an K. Elisabeth. 1576 Aug. 22¹.

„Als die durchleuchtigste und grossmechtigste fürstin und frau, frau Elisabeth, von gottes gnaden koniginne in Engelland, Frankreich und Irland etc., unsere allergnädigste köningin, die edle und ernveste Ropert Colschill, Christophoren Hutson und Edward Castelin an bürgermeistere und rat der keis. freier reichsstat Cöllen mit credens und mit irer kön. mat. briefen allergnädigst abgeferdigt, haben wir obgemelte bürgermeistere, rentmeister und andere verordente des rats solche kön. mat. brief mit gebürlicher reverens und die kon. gesandten undertenigst empfangen und angehört und dieselbige werbung und furtragung an den gemeinen rat mit allem getreuem fleis gelangt und furbracht. Und dieweil darauf der gemeiner rat nach vilfeltiger gehabter beratschlagung und communication sich einer antwort entschlossen, wilche wir bürgermeistere und andere verordente wolgedachtes rats den obgemelten kön. oratoren und legaten undertenigst vermeldt und dan dieselbe kön. legaten fleissig begert, da bei dem gemeinen rat kein andere willfarige antwort zu bekommen, das alsdan wir dieselbige mündliche antwort in schriften inen mitteilen wölten. Demnach höchstgemelter köninginnen zu undertenigsten ehren, auch derselber legaten zu freundlichem gefallen hat obgemelter rat derselbiger köninginnen legaten die mündliche gegebne antwort in schriften mitzuteilen befolhen dieser folgenden mainung: nemblich das anfenglich gegen höchstermelte köningin, unsere allergnädigste frau, irer kon. mat. allergnädigsten grois, aller gnaden und gnädigsten erbietens halber ein e. rat sich undertenigst tue bedanken und hiergegen gedachter rat widder ire kön. mat. und derselbiger undertonen, wan dieselbige dieser ört zu handeln und zu reisen hetten, mit verwarnung vor irer kön. mat. feianden und widerwertige irem vermögen nach mit allerundertenigster bereitwilligkeit und willfahung solchs zu verdienen jederzeit sich wolt befeissigen. Und wiewol wolgedachter rat nichts lieber wunschen wolt, dan das er irer kön. mat. in vorbrachter werbung willfarigen willen undertenigst erzeigen möchte, so könne doch vil gemelter rat irer kon. mat. allerundertenigst nit verhalten, das in macht und gewalt des itzigen besatzten rats ohn bewilligung und consent des grossen und breiden rats widder die ordnung, gesetz und verbündnus dieser keis. freier reichsstat nit ist irer kön. mat. beschehene werbung undertenigst zu willigen und das begeren einzureumen. Und ob wol ire kön. mat. zu undertenigster ehren der itz besatzter rat den grossen und breiden rat darumb zusammenberuffen und vergadern und ire kon. mat. begeren und werbung mit empsichem fleis demselben furtragen und daruf bewilligung und consent gern gesinnen und erfordern wölte, so trage doch vil gemelter rat die fursorg, dieweil den Röm. keisern und etliche andern genachbarten potentaten zu guten in gleicher ansüchung und werbung solche bewilligung bei demselben gross und breiden rat nit erhalten können oder mögen werden und dieser zeit grosse beschwernus von wegen itz wehrenden reichstag contribution gegen den erbfeind der christenheit, den Türkischen keiser, und dergleichen mehr lasten voffallen, das man auch bei dem grossen und breiden rat, was von irer kön. mat. allergnädigst begert und gesonnen, nit wisse zu erhalten. Als sei an ire kön. mat. vil gemelts rats undertenigste bitt, dieselbige wölle es nit anders dan in aller gnaden abnemen und gnädigst verstehen, das dissmal irer kön. mat. in irem begeren und süchen mit allerundertenigster willfariger antwort nit begegnet mögen werden. Da aber irer kon. mat. und dieselbige köningreich und undertonen in ander wegen e. e. r. irem vermögen nach undertenigsten dienst, befürderung, hilf und

¹ Oben n. 914, vgl. das. Anm. 2.

warnung vor ire kon. mat. argst erweisen und erzeigen künt, wer man urpütig solchen dienst mit allem undertenigstem fleis zu beweisen, und gegen ire kon. mat. (die der almechtig in koniglichem glückseligem regiment, wolstand und langer gesundheit gefriste) tete sich wolgemelter rat zu gnaden undertenigst befehlen¹.

Linck ss.⁴.

44*. Hansetag zu Lübeck, 1576 Juni 25 bis Aug. 27².

Recess.

Der von den wendischen Städten 1575 Sept. 12 auf Juni 17 (Trinitatis) aus-geschriebene Tag wird Juni 25 eröffnet. Lübeck ist vertreten durch Bgm. Jeron. Lunenburg, Hinr. Ploenies, Christ. Tode, Joh. Brocks, neben denen Dr. Heinr. Suderman als hansischer Syndicus seinen Platz findet, durch Syndicus Dr. Calixt Schein, Rathm. Bened. Schlicker, Franz v. Stiten, Ditr. Bromse, Herm. v. Dorn. Gegenwärtig einerseits: von Köln Dr. Pet. Schultinck von Steinweg, Syndicus, Rathm. Marcus Beiwegk, Rathsgeschreiber Ant. Kloich, von Bremen Dr. Christ. Wedekind, Syndicus, Rathm. Gert Sneiderman und Albert Sanders, von Rostock Rathm. Dr. Lamb. Kirchof und Sekretär Bernh. Luschow, von Stralsund Rathm. Barthol. Sastrow und Carsten Schwarte, Sekretär Joh. Sastrow, von Wismar Bgm. Jurg. Treyman und Syndicus Joach. Lange, von Magdeburg Bgm. Hinr. Westfal und Sekretär Hinr. Merckel, von Braunschweig Bgm. Jost Kale und Sekretär Konr. Blawe, von Elbing Syndicus Joh. Jungschultz sive Neodicus, Lic., von Danzig Rathm. Albert Gise und Joh. von der Linden, Sekretär Joach. thor Beke, von Stade Rathm. Marten von Redens und Hinr. Michelsen, von Buxtehude Rathm. Ant. von dem Barge, von Soest Bgm. Konr. Berschwort, Sekretär Pet. Märkelbach; andererseits: von Hamburg Rathm. Lic. Nik. Vogeler und Lic. Joch. Schulte, von Dortmund Rathm. Ditmar Berschwort und Melchior Deinck, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chude, Rathm. Leonh. Elver.

Nach der Begrüßung wird aus Anlass eines Bremer Schreibens von Juni 18 in die Bremer Frage, Art. 1, eingetreten, der Abschied der wendischen Städte, die früheren Beschlüsse usw. verlesen; ein Sessionsstreit zwischen Lüneburg und Soest nimmt den Rest dieses Tags in Anspruch. [Bl. 35'—37'.]

Juni 26. Die endgültige Beschlussfassung in der Bremer Sache wird, weil die Kölner noch nicht eingetroffen sind, verschoben, aber durch eine Besprechung vorbereitet, in der man trotz Bremens hansewidriger Schritte beim Kaiser sich für

¹ Aug. 27 machte Dr. Fürstenberg in einer Eingabe an K. Elisabeth, ähnlich in einer zweiten an Walsingham, seine Entschuldigung wegen des Misserfolgs, indem er seine bisherigen Bemühungen hervorhob und weitere versprach und für die zugedachte Belohnung dankte, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 888, 889. In seinem Bericht an Walsingham Sept. 11 sprach Colsbill von der Böswilligkeit der Kölner und der Fortsetzung seiner Bemühungen, er erwähnte die Äusserung, die Bürgermeister (Hilbr.) Suderman aus sich heraus gethan, nicht blos 2, sondern 400 000 £ würden zu haben sein, wenn die alten Privilegien wiedergegeben würden, rühmte Dr. Fürstenberg, der eher 100 £ als 100 Thlr. werth sei, und sprach von der Vermuthung, dass in Holstein günstige Aussichten auf Geld seien, ebenso gegenüber Burleigh Sept. 12, Köln, a. a. O. n. 912, 913. Nov. 1, Köln, ergänzte er seinen Bericht an Burleigh durch die Nachricht, der Gouverneur der Engländer in Hamburg habe geschrieben, dass dort 100 000 holl. Gulden durch Heinr. Ranzau („Ronsoe“) zu 8 oder 9 % auf zwei Jahre angeboten worden, im Januar die Geldleute von Holstein zur Beschaffung von Geld zusammenkommen würden; indem er auf die Unsicherheit der Angebote hinwies, führte er das Scheitern seiner Werbung auf unwahre Mittheilungen aus dem Stalh Hof zurück, a. a. O. n. 992. Vgl. unten n. 52* von 1577 Febr. 1, oben n. 1354 Anm. 3.

² Oben n. 928 m. Anm. 2.

die Wiederaufnahme der Stadt, ohne Einbruch in Reputation und Ordnung der Hansestädte, erklärt, ein entsprechendes Schreiben an Bremen nebst den Artikeln vorsieht. [Bl. 38—40.]

Juni 27. Genehmigung dieses Schreibens nach der Ankunft der Kölner, ohne Betheiligung der Danziger.

Art. 2, Livland. Bericht des Syndicus Dr. Schein über die Verhandlungen und Resolutionen auf dem Wahltag in Regensburg bezüglich der Errettung Rigas. Es wird erwogen, dass die Nachbarfürsten gegen das weitere Vorschreiten der Russen angerufen werden können, die Zufuhr zu den Russen eingestellt werden muss, dass der Moskowiter sich auch durch die kaiserliche Legation nicht abhalten lassen wird wie in Pernau, Narwa u. a. a. O. weiter zu wüthen und vom Stillstand von 18 Monaten mehrere schon verstrichen sind, dass der Thronwechsel in Polen¹ die Feindschaft des Moskowiters stärker erregen und die Gefahr Livlands steigern wird, dass eilige Hilfe für dieses seitens der Städte noth thut, wobei noch Danzig im Namen Rigas ein unverzinsliches Darlehen von 30000 Thlrn. nebst Kriegsmunition gegen Bürgschaft auf einige Jahre begehrt; andererseits wird die Unzulänglichkeit städtischer Hilfe geltend gemacht; der Bericht über die Legation nach Russland und die Zustände in Polen soll abgewartet, inzwischen aber Kaiser und Reich von den Lübeckern und Kölnern auf dem Reichstage Namens der Städte um ungesäumten Beistand in dieser Sache angegangen werden. Schriftlich erklärt Kolberg sich in dieser Angelegenheit der Mehrheit anschliessen zu wollen. [Bl. 40¹ bis 45.]

Juni 28, Fortsetzung. Da eine abermalige Vorstellung beim Kaiser nur erwarten lässt, dass den Hansestädten der „Vorlag und Expens“ zu einer Sendung nach Russland aufgenöthigt und ihnen die Unterstützung der livländischen Städte mit Geld, Kraut, Loth, Proviant auferlegt wird, so erheben sich Bedenken gegen die Vorstellung überhaupt und wird empfohlen die Werbung des russischen Gesandten auf dem Reichstage abzuwarten. Die Mehrheit, die in Riga und Reval „Vormauern der Christenheit“ sieht, den ganzen Handel des Reichs ins Auge fasst, erblickt in diesem Fall eine allgemeine Reichsangelegenheit, die als solche auch den reichsstädtischen Abgeordneten auf dem Reichstag dort durch die Lübecker und Kölner vorgetragen werden soll, indess nur, wenn nicht schon eine Sendung nach Russland seitens des Reichs selbst geplant ist; die erforderliche beharrliche Hilfe und die Legation soll dann aus den Reichskontributionen bestritten werden, keineswegs aber von den Hansestädten als einem einzelnen Reichsstande allein („wie es ein unerhortes ding“). Dahin werden die Gesandten auf dem Reichstag instruiert², ebenso, dass eine unmittelbare Hilfe für Riga und ein Verbot der Zufuhr zu den Russen schon zu spät kommen würde. Genehmigung der Instruktion, des Schreibens an Kaiser und Kurfürsten und einer Antwort auf Alt-Stettins Entschuldigungsschreiben Juni 30. [Bl. 45—47a¹.]

Die Berathung über Art. 3 wird bis zur Ankunft der Bremer ausgesetzt, die über Art. 4, die Niederlande, mit Verlesung der Beschwerdeschrift des Kontors in Antwerpen und Verweisung der Sache an einen Ausschuss (Lübeck, Suderman, die Quartirstädte, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg) begonnen. [Bl. 48.]

Schriftlicher Bericht über die Berathungen und Beschlüsse des Ausschusses seit Juni 28 durch Dr. Suderman Juli 6:

¹ „Nachdem der Siebenburgische waiwoda [Stephan Bathory] die cron Polen erlanget, das freulin [Anna, Schwester von K. Sigismund II August] geheiratet und merenteils hern, nachdem Rom. kais. mat. still sesse, zu im funden, auch sich auf angesetzten reichstag zu Warsow ungefürdert begeben und sich der regirung ganz statlich angemasset“.

² Vgl. oben n. 849.

Bei Art. 1 der Kontor-Beschwerden, Anrufung des Brabanter Hofgerichts durch benannte Personen im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit des Kontors, ist es dem Ausschuss fraglich gewesen, ob letztere sich auch auf die zweite Instanz bezieht und auch hier das Hofgericht ausschliesst; er unterbreitet deshalb dem Plenum a., dass die Brabanter Privilegien für die Hanse und die Abmachungen mit Antwerpen von 1545 dem Kontor das volle Appellationsrecht „extra provinciam“ nicht ganz und ausdrücklich einräumen und die niederländische Regierung um eine dahin gehende Deklaration dieses Rechts ungesäumt ersucht werden soll, b., dass gegenüber den hansischen Personen, die sich wider die Kontor-Statuten den Pflichten gegen die Hanse entziehen und als Brabanter dortiges Landesrecht für sich reklamiren, die Regierung bewogen werden soll nur die für Brabanter anzusehen, die eine vorangegangene ordnungsmässige Aufsahe ihres hansischen Bürgerrechts nachweisen können, c., dass die für vorige Vergehen 1572 beschlossenen Strafen dahin verschärft werden müssen, dass allen solchen abtrünnigen Personen Faktorei und Matschopie mit Hansen ausserhalb und innerhalb der Städte bei Strafe durchaus verboten wird, d., dass in solchen Fällen Hab und Gut der Übertreter nicht auf blosser Anzeige hin in den Städten arrestirt werden soll, sondern nur nach aktenmässiger Darlegung des Falls seitens des Kontors, nachdem dieses selbst ohne Erfolg ein gerichtliches Verfahren eingeleitet haben wird, e., dass gegen die ungehorsamen, wider das Kontor processirenden Georg Wineken von Nimwegen und Gert Michels die Städte Nimwegen und Soest auf Grund einer hier vorgeschlagenen Änderung des Statuts von 1572 (über die, „so frembder obrigkeit botmessigkeit gebrauchen“) mit Ausschluss einschreiten sollen. [Bl. 49—60'.] Zu Art. 2 der Beschwerden: im Process weiland Matern Schueff soll das Kontor bis zum Ende ausharren, um seine Jurisdiktion gegenüber der Familie, Hans Sch., und den fremden Gerichten zu wahren, Köln soll die Beseitigung der Hinterlassenschaft verhindern. [Bl. 61'—62'.] Art. 3, Faktorei und Matschopie, zugleich einer der ausgeschriebenen Artikel, wird ans Plenum verwiesen. [Bl. 63.] Bei Art. 4, Residenz im gemeinen Hause, hat ein Theil des Ausschusses sich für die Residenzpflicht aller erklärt, um Einnahmen aus dem Hause für die Schuldendeckung zu erzielen, ein anderer nur für die Verpflichtung der ständigen Handelsagenten, nicht der Krämer und der persönlich ab- und zureisenden Händler, auch ist ein Zwang nur für die „magnarii mercatores“, nicht für die Krämer, „so etwan über 2, 3 oder 400 fl. nit bestatten“, gewünscht; nach Sudermans Bericht über die rechtlichen Grundlagen der Kontore, die Matschopie mit Butenhansen und fremde Faktorei ausschliessen, muss auch der Residenzzwang allen Kaufleuten auferlegt werden, weil das Kontor alle zu beaufsichtigen, auch für die nicht residirenden, was es sonst nicht könnte, einzustehen, die Gerechtsame nur dem residirenden einzuräumen, Leistungen gleichmässig von allen zu verlangen, auch von den ab- und zureisenden Ausweise zu fordern hat, weil die Kramerei an sich vielfach vortheilhafter ist als der Handel der residirenden mit Stapelgut¹, weil nur die hausirenden Krämer („gehende gassen- und strassenkramer, welche ir vermugen am nacken und unterhalt im knapsack tragen, so on das zollfrei weren und keiner privilegien bedurften“) Anspruch auf Befreiung vom

¹ „Das viele statliche kaufleut, so mit kramerei umbgehen, je zuweilen kostbare waren, gulden laken, fluwelen, allerlei sambt- und seidenwerk, unzensgold, perlen und dergleichen, grosse summen golts wert seinde, in weinigen tagen, ja stunden mit geringen unkosten einkaufen, packten und abladen, dieselbige auch allein stuck-, packs- oder vassweisen verzolten, daran merklichen vorteil auch bei voreusserung und schliessung derselbigen ungleich herlicheren profit und gewin betten dan diejenige, so jar aus und ein stetz uf schwere unkosten residirende mit groben stapelwaren geringer werden umbgingen“.

Residenzzwang haben können, weil die Residenz selbst noch verschiedene vertragsmässige Freiheiten, Vorzüge und praktische Vortheile für den Handelsverkehr gewährt; der Residenzzwang ist für nothwendig, aber bei jetziger Lage in den Städten, wo die Kaufleute die Privilegien wegen der Schosspflicht nicht mehr so hoch schätzen, nicht für durchführbar angesehen worden; der Ausschuss hat Dr. Suderman den Auftrag gegeben ein Gutachten zu Gunsten der Erhaltung des Kontors und der Residenz auszuarbeiten. [Bl. 63'—72'.] Bei Art. 5 und 6 der Beschwerden, Verweigerung von Schoss und Nachzahlung und Schossstreit mit Köln, ist der Ausschuss, Köln ausgenommen, schlechthin für die Leistung des Schosses, ein Theil auch für Nachzahlung der Rückstände gewesen. [Bl. 73—74.] In der Berathung Juni 30 über Art. 7, Statuten für das Kontor von 1572, ist eine Revision derselben unter Heranziehung der Kontor-Ältesten u. a., dann ihre Veröffentlichung unter Lübecks Siegel beschlossen worden. [Bl. 74.] Art. 8, die Schulden des Kontors, hat nicht einheitliche Aufnahme gefunden, weil ein Theil, auch die Vertreter des Kontors, die wirkliche Zahlung und Nachzahlung des Schosses für ein wesentliches Mittel zur Abtragung der Schulden angesehen, Köln die Inanspruchnahme andrer Städte ausser den Quartirstädten verlangt, Danzig die bereits hohe Belastung der letzteren betont und Gleichheit bei der Schossleistung für alle gefordert hat, weshalb dieser Artikel an das Plenum verwiesen und Suderman beauftragt ist Vorschläge zur Bezahlung der fremden Schuldner, des Herrn v. Grobbendonck u. a., c. 20 000 Gl., zu machen. [Bl. 75—76'.] Art. 9, Verlegung der Woll-Wage aus dem Osterschen Hause, ist der Gesandtschaft in die Niederlande zur Erörterung mit der Stadt Antwerpen überwiesen worden. [Bl. 77, 78.] Art. 10, Verhinderung der freien Abfuhr, besonders von Getreide und gegenüber den Danzigern, durch die Stadt Amsterdam, hat im Hinblick darauf, dass der Krieg in Holland von sich aus den Getreidestapel von Amsterdam nach Rotterdam verdrängt hat, den Ausschuss veranlasst vor jeder Zufuhr nach Amsterdam bis zur Veränderung von dessen Haltung zu warnen und wegen dieser Sache wie wegen der 80 000 Gl., die der Graf von der Mark und Lumey¹ bei seiner Ankunft zu Beginn des holländischen Aufstands ranzionirt hat, an Amsterdam zu schreiben. [Bl. 78'—80.] In der Berathung Juli 3 über Art. 11 hat Sekretär Lafferts a. bezüglich der Fourirung und gewaltsamen Einnahme der Häuser der Nation durch fremdes Kriegsvolk berichtet, „das olderman und kaufmansrad albereit bei hofe von weiland dem jungst abgestorbenen hern gubernatorn hern Lodowichen von Requisens und Ciniga, grossem commendeur von Castilien etc., auf vorgehende derwegen übergebene supplication per apostillam signatam provision erhalten, weshalb e. e. kaufman diese beschwernus zu dem ende von neuwem den beschwerungsarticuln zu einvorleiben eine notturft erwogen, darmit unter gemeiner stett namen derselbigen allein signirter provision bestettigung und approbation zu vorhuetzung gleichmessiger inconvenienten und uberfals in posterum ferner angehalten, auch under dem siegel in forma authentica ausbracht werden mugte“; dem entsprechend hat sich der Ausschuss für eine Bestätigung erklärt, „doch allein fur beide gemeiner stett residenzheuser und diejenige, so a. 69 durch besunder tractat und composition mit der stat Antwerpen ingenommen, nach ausweisung derwegen domals übergebener designation, und das olderman und kaufmansrad hinfurter macht haben sollen dergleichen personen, die sich binnen A. befreien und nidersetzen werden, einige mer anzunemen“. [Bl. 80—82.] 11b: Auf Lafferts' fernerem Bericht, dass in die hansischen Häuser gewaltsam eingedrungen, von Offizieren, namentlich dem spanischen Prévost Comergan², dort alles untersucht

¹ S. oben S. 421 Anm. 2.² S. oben S. 434 Anm. 4.

worden ist zur Ermittlung eines Briefwechsels und von Verhandlungen mit den Rebellen, dass lästige Prozesse hieraus entsprungen sind, hat der Ausschuss erklärt, dass die Gesandtschaft in die Niederlande ebenso, wie es K. Elisabeth für die Engländer durchgesetzt hat, die Kassirung dieser Prozesse erwirken soll. [Bl. 82, 83.] 11c: Desgleichen die Beseitigung des Missbrauchs, dass trotz der rechtmässigen „Purgation“ (durch Certifikate) die eingeführten hansischen Waaren nochmals belangt und abgeschätzt werden, „welchs etliche jar her durch die oberste coronellen in der besatzung zu Campen und Deventer geubet“. [Bl. 83.] 11d: Auf Lafferts' Bericht über das seit einigen Jahren in Holland und Zeeland unter oranischer Botmässigkeit abverlangte Lizenzgeld, den bei der Eroberung von Middelburg durch Konfiszirung von Schiffen und Waaren erlittenen Schaden (8 Tonnen Gold) und die neue Forderung von Lizenzgeld von spanischer Seite („dermassen, das dem hansischen kaufman numer an beiden, sowol der kun. mat. als des prinzen seiten 10, 20, 30, ja 40 und mer vom 100 ufgedrungen wurden, zu viel malen auch schiff, gut und alles verlieren muste“) hat ein Theil des Ausschusses empfohlen den Handel mit den Niederlanden für eine Weile ganz einzustellen, ein andrer dem entgegengehalten, dass eine allgemeine Handelssperre gegen diese Lande nicht durchgesetzt und gewisse Waaren nach ihrer Natur nicht aufgehäuft werden können; mit Rücksicht darauf, dass die ganze Last des Kriegs auf den Kaufmann fällt, und im Hinblick auf den für ganz Deutschland hieraus erwachsenden Schaden hat der Ausschuss sich dahin geeinigt, a. dass Lafferts' Bericht niedergeschrieben werden soll, als Unterlage für eine Klageschrift, b. dass man sich den Klagen des westfälischen Kreises und der freien Reichsstädte (nach Beschluss in Esslingen) wegen desselben Gegenstands bei dem Kaiser und dem Reichstag in Regensburg mit voriger Schrift und zugehörigen Akten, auch wegen der Freibeuter, Auslieger und Seeräuber, anschliessen soll¹, c. dass wegen dieser Dinge eine Legation an die spanische und die oranische Regierung, um der Kosten willen, die der Kontribution von 1572 entnommen werden, nur eine kleine (Lübeck, Köln, Hamburg, Dr. Suderman), von den Städten unverzüglich abgeordnet werden soll, d. dass etwaige weitere Massnahmen vom Plenum ins Auge zu fassen sind. [Bl. 84—91.]

Hierauf wird beschlossen zu 1: auf Grund der Statuten-Änderung an Nimwegen zu schreiben (Genehmigung des Entwurfs Aug. 18), wegen Michels, der kein Soester ist, später zu rathschlagen, zu 2: dem Ausschuss gemäss (Genehmigung eines Schreibens an Köln Aug. 18), zu 3: zu verschieben, zu 4: desgleichen, weil Sudermans Bericht die Erledigung der ausgeschriebenen Art. 5 und 6 voraussetzt, zu 5 und 6: zu verschieben, zu 7: die Statuten sollen hier von Suderman und den Kontor-Vertretern revidirt, auch hier besiegelt, dann veröffentlicht werden, zu 8: zu verschieben, zu 9: dem Ausschuss gemäss, zu 10: an Amsterdam ausführlich zu schreiben (Genehmigung des Entwurfs Juli 9), zu 11a: der Gesandtschaft in die Niederlande soll Instruktion dafür mitgegeben werden („allein für die, so es wol umbs cuntor verdient und a. 62 denominiret und befreiet worden“), zu 11b, c, d: desgleichen sowie Klage beim Kaiser und Reichstag (Genehmigung der Klageschrift Juli 18) und Sendung an Spanien und Oranien. [Bl. 91—95.]

Juli 9. Genehmigung eines Schreibens an Dänemark auf Gesuch Danzigs wegen Anhaltung im Sunde, Beschwerde Hamburgs. Schreiben Kölns für Joh. Mor u. Gen. wegen ihrer Forderung an das Kontor in Antwerpen seit 1563. [Bl. 96.]

Nachmittags Art. 5, Schoss in Antwerpen. Einstimmig wird ein gleichmässiger Schoss für nothwendig erkannt aus angegebenen Gründen. Köln verweist

¹ Hiervor n. 39*.

auf den Artikel über sein Schossrecht. Danzig, nach dessen Ansicht die Lage des Kaufmanns daselbst nicht vortheilhaft ist, weil die neuen Privilegien wenig gewähren, Antwerpens Zusagen nicht ausgeführt werden, erhebt Einspruch gegen Residenzzwang, verlangt nach früheren Recessen Befreiung von Asche, Pech, Theer, Holz und Wechselgeld vom Schoss, lehnt Schoss-Nachzahlung ab, willigt nur unter solchen Bedingungen in einen Schoss. Ein Ausschuss (Köln, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig, Suderman) soll die Recesse, daraufhin prüfen, der Sekretär des Antwerpener Kontors die angeblichen Vorrechte der Danziger. [Bl. 96'—104.]

Juli 10. Bericht dieses Ausschusses durch Suderman: nach Prüfung der Recesse von 1554—1572, des Schossbriefs, Transfixes und Mandats und der Beschlüsse von 1555—1557 kann ein Beleg für die gewünschte Befreiung nicht beigebracht werden, der Recess von 1557 zeigt klar, dass der Schossbrief allgemein bewilligt ist, durch den Revers für Danzig nicht abgeschwächt wird; Danzig soll die Verhandlungen durch „neue Disputation“ nicht aufhalten. Danzig erbittet und erhält Bedenkzeit zur Prüfung der Akten mit Suderman und Lafferts. [Bl. 104 bis 109'.]

Juli 27, Fortsetzung. Schriftlicher Gegenbericht Danzigs, der die Beschlüsse über den Schoss von 1553—1572 zusammenstellt, aus dem Schossbrief von 1554 und dem Revers von 1555 die Schoss-Befreiung für die erwähnten Waaren deducirt, aus der Thatsache, dass Danzig den Schossbrief seit 1554 nur zum Bericht genommen, nicht besiegelt und einen andauernden Schoss abgelehnt hat, dessen weitere Gültigkeit bestreitet, auf das Vorrecht von Köln und dessen Process mit dem Kontor verweist und einen Schoss nur in Aussicht stellt, wenn Gleichheit beobachtet wird; er soll diesem Recess einverleibt werden; die Rückstände sollen ganz erlassen werden. [Bl. 109'—123'.] Die Versammlung ist anderer Ansicht, gewährt aber wieder Bedenkzeit, wonach die Danziger Aug. 1 zu Hause zu berichten versprechen, wenn von den Rückständen abgesehen wird und Köln von seinem Sonderrecht zurücktritt. Da weiteres nicht zu erlangen ist, so wird ein Beschluss zur Mittheilung an Danzig niedergeschrieben, der Danzigs Anschauungen nach dem Ausschuss-Bericht widerlegt, unter Anführung der Akten, Betonung der schwierigen Lage in Antwerpen, Bestätigung des Beschlusses von 1572 und Zulassung von Vergleichen wegen der Rückstände; eindringliche Ermahnung. Protest der Danziger, Gegenprotest Sudermans im Interesse des Kontors, neuer Protest der ersteren. [Bl. 124—137'.]

Juli 11. Art. 6, Kölner Schoss. Nach ausführlichem Bericht über Entstehung und Art der besonderen Stellung Kölns in Bezug auf den Schoss in Brabant, Holland und Zeeland begehren die Kölner, dass jede weitere Forderung, da „die Sache so klar ist wie die Sonne am Mittag“, fallen gelassen werde. [Bl. 138—158.] Mittheilung dieses Berichts an die Kontor-Vertreter. Deren Gegenbericht: strikte Ausführung des Bremer Vertrags von 1476 wird verlangt; die dauernde Verlegung des Brügger Kontors¹ nach Antwerpen ergibt, dass auf dieses das Vorrecht Kölns in Bezug auf Schosszahlung für die Märkte in Brabant, Holland und Zeeland sich nicht mehr bezieht, sondern auch für Köln die gemeine Schossspflicht zur Anwendung kommt, das Interesse des Kontors und seines Bestandes widerspricht einem langwierigen Process am Reichskammergericht. [Bl. 159—174.] Mittheilung dieses Berichts an die Kölner, Bildung eines Ausschusses (Lübeck, Hamburg, Stralsund, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Danzig), Ausschuss-Sitzung Juli 13, Ausschuss-Bericht Juli 14: da sich die Kölner nicht zu einem vollständigen Kompromiss

¹ Vor 314 Jahren hat dies Kontor nach vorliegendem Bericht Schosszahlung zuerst nöthig gemacht.

verstehen, so wird eine neue eingehende Behandlung der Sache durch das Plenum erforderlich, die 1572 Köln auferlegte Erklärung wird verlangt. [Bl. 174'—179.]

Schreiben Herzog Christofs von Mecklenburg, Administrators des Stifts Ratzeburg, wegen der Wege im Stift; Bericht Hamburgs über neue Schlagbäume in Holstein, Genehmigung hierauf bezüglicher Schreiben an den Kaiser und Herzog Adolf von Holstein Aug. 11. [Bl. 179.]

Juli 16. Die Antwort Bremens¹, dass es Boten erst abordnen werde, wenn ihnen Sitz und Stimme ohne Disputation wieder eingeräumt ist, missfällt; Bremen wird in einem neuen Schreiben nochmals anheimgestellt zu überlegen, ob es den Hansetag besenden wolle oder nicht („welches dan bei Rom. kais. mat. in eventum wol zu vorantworten sein wurde“). [Bl. 180.]

Kölner Schoss. Auf die Forderung von Juli 14 wiederholen die Kölner das Verlangen, dass weiterer Schoss von Köln nicht begehrt werden möge, „in besonder betrachtung, das durch ire burger kein lastschiff mit grossen stapelguetern, wie von andern stetten geschege, besundern nur geringe schiff mit wein, welcher dan schosfrei, in die see abgeladen wurden, dargegen ire kramer, welche in weingster anzal, nachdem merenteils solches von Frankfurt, Leipzig und anderswoher holeten, fast geringschetzige waren wider brechten, solches auch bisweilen per literas allein bestellet und ausgeschafft wurde“. Dies wird abgeschlagen, weil die Instruktion des Kontors sich hierauf nicht erstreckt, worauf die Kölner nicht mit letzterem, sondern mit den Städten selbst zu thun haben wollen und, unter abermaliger Begründung des Kölner Sonderrechts, aus ihrer Instruktion mittheilen, dass eine für letzteres günstige Stimmung auf dem Tage von 1572 gewesen, dass Erläuterungen gegenüber Vertrauensmännern aus dem Plenum zugestanden werden können, die Sache aber nicht einem Kompromiss, sondern, aus angegebenen Gründen, nur einem neuen ordentlichen Process im Reichskammergericht zur Entscheidung überlassen werden darf. [Bl. 181—190.] Da solches höchst befremdlich ist, wird nach eingehender Erörterung wieder ein Ausschuss bestellt (die drei Quartirstädte, Hamburg, Lüneburg), der, nach Ankunft der Elbinger mit Vollmacht von Thorn, Königsberg, Braunsberg und Kulm, Juli 21 die Vorschläge des Hansetags von 1566 für die Behandlung der streitigen Frage wieder aufnimmt, worauf die Kölner gegen jede Erörterung mit den Kontor-Vertretern, deren wahrheitswidrigen Gegenbericht und den Bericht des ersten Ausschusses protestiren, an den Beschlüssen von 1572, die die von 1566 beseitigt haben, aber noch nicht ausgeführt sind, nämlich den Streit an das Kammergericht zu verweisen, festhalten und ein Gerichtsverfahren seitens der Städte, die selbst und allein die Gegenpartei sind, an dieser Stelle ablehnen. [Bl. 190'—213'.] Im Anschluss an den ersten Ausschuss wird nach den Akten festgestellt, dass Köln früher den Schoss mit eingesetzt, bei früheren Schossstreitigkeiten das Kontor als Gegenpart gehabt, nicht die Städte, auch 1566 das Kontor und Köln als Parteien einander gegenüber gestanden, die Bezeichnung der Städte als Partei, die Verdächtigung einzelner, die Kölner Auffassung der Beschlüsse von 1572 und dieses angeblichen Gerichtsverfahrens, das in Wahrheit ein Vermittlungsversuch ist, entschieden zurückgewiesen und das Kammergericht, das in hansischen Streitigkeiten niemals Instanz gewesen ist, abgelehnt. [Bl. 213—234.] Vertheidigung der Vertreter des Kontors als der klägerischen Partei gegenüber den Kölner Ausführungen und den Angriffen auf das Kontor. Die Kölner weisen abermals jede Erörterung mit diesen zurück, erbitten und erhalten die Ausschuss-Erklärung in Abschrift. [Bl. 234—244'.]

¹ S. oben unter Juni 26.

Juli 26, Fortsetzung. Entgegnung der Kölner gemäss ihren vorigen Erklärungen, Anerbietung zu Verhandlungen mit einem Ausschuss, aber nicht zu einem Austrag. Gegenvorschlag des Plenums den Recess von 1566 dem Handel zu Grunde zu legen, volle Ablehnung des Kammergerichts, Rekurs auf das herkömmliche Verwaltungs- und Entscheidungsrecht der gemeinen Städte und Abschied: ein Ausschuss (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Braunschweig) delegirt zu 1577 April 1 Vertreter nach Lübeck, ohne Ausflucht bei 500 Thlr. Strafe, die den Rechtshandel prüfen und ein für beide Parteien gültiges Urtheil fällen sollen. Die Kölner erklären diesen Abschied für nichtig, verzichten auf eine Abschrift, wogegen die Vertreter des Kontors ihn annehmen. [Bl. 245—263'.]

Juli 7. Auf Gesuch der Revaler, die Juli 6 angekommen, um ein Intercessionsschreiben für Reval und Livland bei Kaiser und Reich¹ wird ein solches ihnen von Syndicus Dr. Schein vorgelesen und genehmigt, auf ihre Bitte um Geld und Proviant Juli 28 nahezu einstimmig eine fünffache Kontribution bewilligt, wobei Köln, Dortmund und Soest aussagen, dass sie und die zugehörigen Städte, besonders die friesischen, geldrischen und klevischen, nichts beitragen können, weshalb sie Frist zu Erklärungen in 2—3 Wochen erhalten. Verlesung und Bewilligung von Taxe und Anschlag Juli 31, wobei Köln sich wie zuvor erklärt, Braunschweig in seinem Quartir nur noch Magdeburg und Hildesheim für leistungsfähig ansieht, Dortmund wie die klevischen Städte und Wesel jede Kontribution ablehnt, während Münster sich zu ihr versteht; es bleibt beim Abschied von Juli 28. [Bl. 263'—269.]

Juli 28. Dr. Suderman zu den eingetretenen Bremern: weil Bremen seit unvordenklichen Zeiten mit der Hanse aufs engste verwandt ist, so hat diese, auf Freundschaft und Frieden mit der Stadt bedacht, die Aussöhnung vorgeschlagen; auf Intercession des Kaisers will man sie mit Sitz und Stimme wieder aufnehmen, falls 1. die Intercession den Gewohnheiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Willküren gemeiner Städte nicht präjudizirlich ist und 2. Bremen laut den Erklärungen von 1572 Okt. 10, 1576 Jan. 28, Juni 18 und Juli 12 fortan treu bei der Hanse bleibt mit deren Rechten und Pflichten; das vergangene soll vergessen sein. Die Bremer: der Schritt wird beim Kaiser einen guten Eindruck machen, die Stadt nimmt ihn dankbar an und bekennt sich zu ihren Erklärungen. [Bl. 269—277'.]

Art. 7, butenhansische Matschopie. Lübeck hat das Mandat von 1572 verkündigt. Dr. Suderman über die Gefahren aus solcher Matschopie und Faktorei für die Kontore, besonders die Residenz in Antwerpen. Köln durchaus für das Verbot der Matschopie, nicht aber der Faktorei mit Kramgütern von Antwerpen, sondern nur mit groben Stapelgütern in Flandern und England, vor allem die Veröffentlichung der Kontor-Statuten. Zur Legation in die Niederlande werden Suderman, Lübeck, Köln und Hamburg designirt, zu Visitirung des Kontors, Verhandlung beim Brabanter Hof und Verwendung beim Oranischen in Zeeland für die geschädigten. Über das Kontor und dessen Rechnung berichtet nach dem Referat der Kontor-Gesandten ein Ausschuss (die Quartirstädte, Bremen, Hamburg und Lüneburg) Aug. 4²: gemeinen Städten, Privatpersonen und dem Herrn von Grobbendonck (diesem 2840 Pfd., demnächst fällig) schuldet das Kontor im ganzen 14374 Pfd. 9 Sch. 4 Pf. vläm. Beschlossen: hierfür die Rückstände und den Schoss ernst einzufordern, den Quartirstädten und den zugehörigen Städten deswegen zu schreiben, die niederländische Legation beim Brabanter Hof gegen Prozesse wegen Schoss usw. Widerspruch erheben und mit den Privatgläubigern verhandeln zu

¹ Oben n. 837.² Nochmals Bl. 426—490.

lassen, Bremen, das lange keine hansischen Kosten getragen hat, um ein Darlehen von 2000 Thlrn. anzugehen, weshalb an Bremen geschrieben und Suderman zu mündlicher Rücksprache daselbst beauftragt wird, das Londoner Kontor um 4000 Thlr. für das Antwerpener bis 1577 Febr. 2 und für den Restbetrag um ein Darlehen zu ersuchen, desgleichen durch die Legation für Ersatz des Gelds sorgen zu lassen, das der frühere Oldermann Hans Prator, jährlich 60 Pfd. vläm., für sich einbehalten hat. [Bl. 278—286'.]

Art. 8, Ermässigung der Anschläge, wird auf den nächsten Hansetag verschoben, desgleichen Art. 9, Gesuch von Städten des Braunschweiger Quartirs um Befreiung. [Bl. 286', 287.]

Aug. 4. Art. 10, Exekution gegen die ungehorsamen Städte. Nach Verlesung der älteren Bestimmungen über Ausschluss aus der Hanse bei Ungehorsam und Ausschreibung der Hansetage¹ wird der neue Entwurf zu einer Exekutionsordnung, der auf die Festsetzungen von 1434 und 1437 zurückgreift, trotz Bedenken einzelner gegen die Höhe der Strafe (Ausschluss) angenommen; die Exekutionsordnung haben die Quartirstädte den zugehörigen Städten mitzuthemen. Soest nimmt für sich, Hamm, Unna, Lippstadt, Paderborn dies nur zum Bericht, will, als westfälische Stadt, nicht durch das klevische Wesel oder durch Münster zu den Tagen entboten werden, sondern durch Köln wie bisher, das diesen Gebrauch bestätigt, und verlangt, auch im Namen Osnabrücks, dass, weil auf den Tagen jedesmal zwei westfälische Städte anwesend sein sollen, letzthin Osnabrück und Münster, Soest und Dortmund abwechselnd die Vertretung übernehmen, die übrigen 10 westfälischen Städte, nämlich Lemgo, Bielefeld, Herford, Minden, Paderborn, Lippstadt, Hamm, Unna, Warendorf und Koesfeld, sich aber nicht an den Kosten betheilig haben, fortan von den 14 wenigstens 8 deputirt werden sollen, von denen dann je 2 die Besendung übernehmen; nachdem Dortmund, auch im Namen von Münster, sich dafür erklärt, wird diese Sache dem nächsten Kölner Drittelstag zugewiesen. [Bl. 288—294.]

Aug. 7. Art. 11, das Londoner Kontor. Dr. Sudermans Bericht über die Gesandtschaft nach England 1574 wegen Abschaffung des Statuts über Bogenholz und Privilegienbestätigung und über das Kontor und die dem Alderman Mor. Zimmerman gemachten Vorschüsse; Bericht des von Danzig zurückgekehrten Kontor-Sekretärs Georg Liseman über die Rechnung und seine vergeblichen² Versuche in Danzig diese Vorschüsse durch hypothekarische Belastung des Besitzes von Zimmerman sicher zu stellen; Einsetzung eines Ausschusses (die Quartirstädte, Hamburg, Stralsund, Lüneburg). [Bl. 294—297'.]

Aug. 8. Ausschusssitzung: die hohen Ausgabe-Posten erläutern Dr. Suderman u. a., die Ausgaben sollen in Zukunft mehr im einzelnen aufgezeichnet werden; es erscheint angemessen die Schuld Zimmermans³, die aus eigenmächtiger Entnahme von Geld aus dem Kontor erwachsen ist, nebst den Unkosten den mit verantwortlichen Mitgliedern des Kaufmannsraths aufzuerlegen, angesichts seiner Verdienste und Fähigkeiten wird aber ausgemacht mit ihm noch Geduld zu haben, falls er sich vom Kontor nicht entfernen will, das noch übrige „Kupferwasser“ zu Gelde zu machen, dies dem Kontor zu überschicken, Zimmermans Bürgen Mich. Rosenberger in Danzig, Alb. Kellinkhusens Erben in Hamburg, Rein. Dreiling in Köln, Luder v. Dorn in Lübeck, Dan. v. Eitzen in Hamburg, Otto Frolich in Hamburg, Eberh. Hardenraeth in Köln, Evert vom Kroge in Lüneburg und Jurgen Gise

¹ Beschlüsse von 1435 vinc. Petri, 1441, 1450, 1556 und 1566.

² U. a. wegen eines Danziger Statuts, „das dergleichen obligationes, so dem statbuch nicht einvorleibet, unbundig“.

³ Dies auch in Abschrift nochmals Bl. 421—422.

in Danzig die von ihnen verbürgte Summe von 100 £, wofür sie sich an seinen Besitz in Danzig halten können, binnen Jahresfrist zahlen, andernfalls sie vom nächsten Hansetag zur Verantwortung ziehen zu lassen; ein Empfehlungsschreiben an Danzig, ein Mahnschreiben an Zimmerman, der auf seinen reichen Bruder Jakob, Dombherrn in Frauenburg¹, gewiesen wird; es wird ferner ausgemacht, dass dem Alderman und Kaufmannsrath ihr Eid fortan jährlich in Erinnerung gebracht und die Ämter des Hausmeisters und Baumeisters im Kontor aus einander gehalten werden sollen. [Bl. 297'—303'.]

Aug. 9, Fortsetzung. Verlesung der Kontor-Beschwerden (17 Artikel)². Die ersten 11 Artikel betr. die Privilegien werden mit einer Privilegienbestätigung selbst abgethan werden. Für letztere ist 1560 eine Formel vorgeschlagen worden³, aber der Hansetag von 1562 hat sie ablehnen müssen, weil die Privilegien nicht auf Gnade, sondern auf „Schuldspflicht“ und Vertragsrecht beruhen; erörtert wird, was Suderman schriftlich zusammenfasst, a. der hohe Werth und die Kostspieligkeit dieser Privilegien, b. die Mühseligkeit und Kostspieligkeit ihrer Vertheidigung, c. der durch sie seit 300 Jahren geschaffene grosse Vortheil, d. der Niedergang der hansischen Societät seit der Vorenthaltung der Privilegien, e. die Nothwendigkeit sie wieder zu erlangen. Es wird erwogen 1. „welcher gestalt innerhalb 14 jaren, den nechsten, bei werenden etlichen mishegigkeiten zuischen den benachbarten allerlei guete bequeme gelegenheit aus sich selber furgelassen, wodurch die societet zu gehoer kommen, ja ungezueivelt umb guetliche leidsame vortrege von der Englischen seiten selbst wurde angesucht sein worden, und aber das solchs nicht geschehen, aus dem mangel entstanden, das etliche sich in particulare, abgesonderte vortrege eingelassen“; 2. dass sich vielleicht noch eine andre günstige Gelegenheit darbietet, weshalb „der anwesender abgesanten obern und eltisten des freuntlich, nachbarlich und ernstlich ermanet und gewarnet sein (sollen), das sie sich ohne vorgehende beratschlagung und consent mit gemeiner hansischer societet oder je der Wendischen und benachbarten stetten in einige abgesonderte vortrege oder compositiones mit den Englischen nicht einlassen, darmit also die gefaste opinion der zweiträgt und uneinigkeit ufgehoben und gemeine societet ire vorlorne oder je ganz geschwechte reputation und ansehen wider erlangen mugte“; will man sich dann unter Zustimmung der wendischen u. a. Städte auf neue Verträge mit den Londonern einlassen, so ist von Mayor und Gemeinde auszubedingen a. die volle Aufrechthaltung aller früheren Verträge und Vergleiche mit der Gemeinde von London, b. daraufhin das Recht der hansischen Kaufleute innerhalb der Freiheit von London mit jedem einheimischen und fremden Handel zu treiben, c. das unbehinderte Recht zu freiem Einkauf in der Blackwallhalle und sonst, d. die Aufhebung der vertragswidrigen städtischen Salz- und andern Preisen und Auflagen, e. die Beobachtung der allgemeinen hansischen Privilegien für England, und dafür f. dem Mayor und den Sheriffs die vertragsmässige jährliche Vergütung in natura oder Geld zuzusichern⁴; andre Vorschläge zur Wiedererlangung der Privilegien sollen Dr. Suderman alsbald eingereicht werden. [Bl. 303'—329'.] Zu Art. 10 der Beschwerden, Salzsteuer in London: das Kontor soll die alten Westsee-Fahrer aus den Städten als Zeugen vernehmen; zu Art. 11, Zulassung nicht geborener hansischer, aber in Hansestädten seit langem ansässiger Bürger zu Rechten und Freiheiten des Kontors: die einschlägige Bestimmung der Kontor-Statuten giebt dafür

¹ Über Matthias Zimmerman in Danzig s. Simson, Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsvereins H. 37, Register. ² Hier vollständig Bl. 304—321', oben n. 815, 814.

³ Bd. 1, n. 52*.

⁴ Diese Gegenbedingungen für die Zulassung der Engländer in Hamburg auch gesondert, mit Randbemerkungen von Dr. Suderman, in A CVIII, 6, Abschr.

Mass; zu Art. 12: die Namen der Häuslinge in Antwerpen, die dort für hansisch gelten, werden dem Londoner Kontor mitgetheilt, damit sie auch hier die Kontor-Freiheit geniessen können¹; zu Art. 13, die Bremer: sie stehen den andern gleich, nachdem Bremen wieder aufgenommen ist; zu Art. 14: die Auslage soll zur übrigen Kontor-Schuld geschlagen werden; zu Art. 15: der Schoss kann nicht abgeändert werden; zu Art. 16, Forderung an Pet. Eiflers Erben: bei der von diesen selbst gewünschten Auseinandersetzung vor dem Kölner Rath soll Dr. Suderman das Kontor vertreten; zu Art. 17, Parlamentsbeschluss über die Einfuhr von Bogenholz: das Kontor soll die Sache in die Hand nehmen, sich bei den Bogenmachern orientiren, beim nächsten Parlament gegen den Beschluss petitioniren. [Bl. 330—334.]

Die Ausschuss-Anträge werden Aug. 11 insgesamt angenommen. [Bl. 334.]

Aug. 13. Art. 15, Schonen, das Kontor zu Bergen, Lastzoll im Sunde. Eine Gesandtschaft an den König von Dänemark wird beschlossen; der Ausschuss (Lübeck, Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig) berichtet Aug. 16 über Prüfung der Beschwerden und der Gesandtschaftsinstruktion und erklärt, nachdem er über erstere Aug. 14 gehandelt, zu 1: wegen des Hamburger Handels in Bergen hat sich die Gesandtschaft zu bemühen; zu 3: ben. Hamburger, die dem Kontor den Schoss vom norwegischen Schatzfisch verweigern und diesen in butenhansischen Schiffen verführen, sollen vom Hamburger Rath zum Gehorsam gebracht werden; zu 5—7: ebenso ben. Schiffer von Rostock, Greifswald, Kolberg, die sich gegen die Schoss- und Kontor-Ordnung vergangen haben, von ihren heimischen Räthen; zu 8: Rostock, Stralsund und Wismar wird auferlegt das Mehl- und Malzgewicht dem lübischen gleichzustellen, die Tonnen nicht schwerer machen zu lassen als früher; zu 9: dieselben, aber auch die übrigen Städte sollen die Schifffung mit Unfreien nicht zulassen; zu 10: die Güter, die die Kaufleute auf dem Kontor „einer dem andern ohne jenig gewin zu entsetzung seiner gesellschaft vorstreckt“, sollen in das Kaufmannsbuch eingetragen werden; zu 11: das Kontor soll sich wegen der „Häuser im Dreggen“ verhalten wie bisher; ein erfahrener Oldermann ist für das Kontor erforderlich, der in dessen Sachen bewanderte Gerd Bolschwing wird als Oldermann abgeordnet; über die Gesandtschaftskosten, für die die Vertreter des Bergener Kontors hier nur 600 Thlr. aufbringen wollen, soll sich das Plenum äussern; Schreiben ergehen an den König von Dänemark und das Bergener Kontor. [Bl. 335—343.] Demgemäss wird beschlossen, über die Aufbringung der Kosten: neben den 600 Thlrn. sollen die Rückstände von der „dreifachen Zulage“ von 1572 eingefordert und auf beide Legationen, die niederländische und die dänische, von einem Ausschuss (die Quartirstädte, Bremen, Hamburg) vertheilt werden. [Bl. 343, 344.] Verlesung des Ausschuss-Berichts.

Aug. 18: im Lübecker Quartir sind von der Kontribution erlegt 861 Thlr., fehlen noch von Bremen 180, Stralsund 150, Wismar 75, Stettin 120, Stade 60, Buxtehude und Anklam je 30, Greifswald und Kolberg je 75, zusammen 795, wozu im ganzen zur Verfügung stehen 1656 Thlr.; im Kölner sind erlegt 685 Thlr. und fehlen von Dortmund und Wesel je 90, im ganzen zur Verfügung 865 Thlr.; im Braunschweiger von Magdeburg und Braunschweig je 150, von Hildesheim 90, zusammen 390 Thlr.; im preussischen sind 600 Thlr. gewiss vorhanden; aus dem Bergener Kontor 600 Thlr.; macht insgesamt 4111 Thlr., wovon 2100 der dänischen Legation zufallen (mit je 700 den Städten Bremen, Rostock und Danzig in näher

¹ Sie werden auch im Recess aufgeführt: Bonav. Boddeker, Paul Timmerman, Kasp. Mostorf, Joh. Reeth, Absalon Tressler, Arnt Berkman, Lambr. Raman, Valent. Lange, Klaus Osting, Joh. Jabach, Aug. Been, Laur. Spenghusen, Hinr. Hultzer, Brun Litterhusen, Dir. Keueler, Kort v. Horn, Hans Husman, Bart. Boelman, Melch. Bothmer, Paridum Borneman, Matth. Rodenborch.

angegebener Weise zuzuweisen) und 2000 der niederländischen Legation (Lübeck, Köln, Hamburg, Dr. Suderman) zur Verfügung gestellt werden. [Bl. 344'—348.]

Das Plenum nimmt dieses an; die rückständigen Städte sollen zu unverzüglicher Zahlung schriftlich angehalten werden. Die Bremer wünschen von der dänischen Legation befreit zu werden, worauf ein Schreiben an den Bremer Rath im entgegengesetzten Sinn (Aug. 17) beschlossen wird; ebenso die Danziger, die dann aber auf Andrängen für ihre Personen zustimmen und ein gemeinsames Schreiben, im Hinblick auf ihre Instruktion, ausbitten und erhalten. [Bl. 348—351'.]

Aug. 17. Fürschreiben für Danzig nach Dänemark wegen angehaltener Laken. [Bl. 351'.]

Aug. 18. Genehmigung der Instruktion für die niederländische Legation an den Brabanter Hof und den Prinzen (von Oranien) in Zeeland. Das Londoner Kontor soll dem Antwerpener 1000 £ zu 1577 Febr. 2 vorstrecken, das Schreiben deswegen wird Aug. 27 genehmigt. Das Antwerpener Kontor soll, wenn es wegen Noth die Jahreszinsen an die Gläubiger zur rechten Zeit nicht zahlen kann, solches an Lübeck und Köln melden, die ermächtigt sind das Londoner in Anspruch zu nehmen. Die Antwort Amsterdams auf das Schreiben von Juli 6 wird der Legation überwiesen. Zwei Bittschriften des Antwerpener Kontors wegen schleuniger Absendung der Legation und Entlassung des in Köln bis ins dritte Jahr arrestirten Kaufmanns Aug. Behem werden beschieden: die Lübecker und Hamburger sollen Okt. 10 in Köln sein, mit den Kölnern sogleich weiter ziehen, die andre Sache wird Dr. Suderman übergeben. Wegen der Schädigung des Kaufmanns durch Oranische Auslieger vor Emden soll die Instruktion um einen Punkt erweitert werden. [Bl. 352—355.] Schreiben an die unvertretenen Städte wegen des Schosses, der Zahlung der Rückstände in sechs Monaten, Abschaffung der butenhansischen Matschopie und Faktorei; ebendeshalb Schreiben an das Kontor in Antwerpen, wobei Köln seine Bemerkungen „wegen der geringschetzigen factoreien“ wiederholt, Danzig gegen Einforderung der Rückstände „vormittels eids“ protestirt. [Bl. 355.]

Art. 12, Befriedung der Ostsee. Da einzelne Sendeboten nicht instruiert sind, so berichtet der lübische Syndicus wie auf früheren Hansetagen über die Gefährdung der Ostsee-Fahrt, die Vorwürfe gegen Lübeck wegen der Narwa-Fahrt, den Wettbewerb fremder Nationen beim Handel nach Russland, die bekannten kaiserlichen Mandate, die Feindseligkeiten K. Erichs XIV von Schweden im Interesse des „dominii in der Ostsee“, den Krieg mit Schweden, die Ausrüstung polnischer Freibeuter in Danzig, den Stettiner Frieden, die Gewährung der Narwa-Fahrt an die Lübecker durch diesen und den Reichsdeputations-Beschluss von Frankfurt 1572, die neuen schwedischen Feindseligkeiten trotz allen Einreden und Besendungen; Schweden „affectiret dominium maris Baltici“, trägt alle Vortheile aus dem russischen Handel davon, und wie Schweden raubt, so hält Dänemark Schiffe und Güter im Sunde an. [Bl. 356—368.] Einstimmiger Beschluss: eine abermalige Sendung nach Schweden würde nutzlos sein, ein ausführliches und drohendes Schreiben im Namen der gemeinen Städte verdient den Vorzug, der Beschluss des tagenden Reichstags in dieser Sache soll den Quartirstädten angezeigt werden; nur Danzig, das in der Narwa-Fahrt eine verbotene Fahrt sieht, sondert sich ab. [Bl. 368, 369.]

Art. 13, Lübecks Gesuch wegen seiner Kosten aus dem schwedischen Kriege. Es hofft auf Gewährung im Hinblick auf den Hansetag von 1572; Dr. Suderman im Namen der übrigen: ein Theil ist dafür, ein andrer nicht wegen eigener schwerer Belastung, wobei es verbleibt. [Bl. 369'—372.]

Neues Klageschreiben und Hilfesuch Revals von Juli 24. Seine Gesandten berichten gegen Dr. Suderman und Danzig über die fortdauernden heftigen Feindseligkeiten des Moskowitzers gegen die Stadt trotz seiner Zusicherung an die kaiserliche Gesandtschaft und trotz seinem Frieden mit Schweden; letzteres ist nicht abgeneigt Reval dem Kaiser als eine Reichsstadt abzutreten und überlässt es der Stadt bei den Hansestädten Hilfe zu suchen; solche wird dringend begehrt. In Anbetracht der allgemeinen hohen Gefahr, andererseits der grossen Kosten wird ein Ausschuss bestellt (Lübeck, Dr. Suderman, Hamburg, Stralsund, Danzig). [Bl. 372 bis 376.] Verlesung des Ausschuss-Berichts

Aug. 25: die Sache geht noch mehr das Reich an, dennoch soll diesseits die fünffache Kontribution den Revaler Gesandten Syndicus Kour. Dellinckhausen und Bartholom. Rötters zugestellt werden, wofür Lübeck sofort 500 Thlr. erlegt, Bremen 300, Hamburg 400, Rostock und Stralsund je 250, Wismar 125, Magdeburg 150 (die dreifache Zulage), Braunschweig 250, Lüneburg 300, Danzig nebst dem preussischen Quartir nach Verabredung mit den Revalern, während Köln, Dortmund und Soest, ohne Auftrag, einen bestimmten Betrag noch nicht angeben können. [Bl. 376—378.]

Klage von Lübeckern über rechtswidrigen Zoll in Riga; Genehmigung eines Verwendungsschreibens nach Riga Aug. 21. [Bl. 378'.]

Aug. 22. Art. 14, Gnadengeld für Dr. Suderman¹. In Anknüpfung an die Beschlüsse von 1567 und 1572, im Hinblick auf seine mehr als zwanzigjährigen treuen Dienste und seine Fähigkeiten wird die Fortsetzung seines Verhältnisses gewünscht. Nach Besprechung mit ihm beantragt der Ausschuss (die Quartirstädte, Hamburg, Rostock), dass ihm 4000 Thlr. Gnadengeld oder eine entsprechende jährliche Pension von 200 Thlrn. (in zwei Jahresraten) bis zum Betrag von 4000 Thlrn., also auch seinen Erben, unter Sicherstellung durch das alte Haus am Kornmarkt in Antwerpen, gewährt werden sollen, er dafür auf weitere Ansprüche verzichtet und sich auf Lebenszeit der Hanse verpflichtet. Zustimmung; die Kölner beziehen sich auf die Erklärung gegenüber Lübeck von 1574 Mai 17², die Dortmunder und Soester nehmen die Sache zum Bericht. [Bl. 378'—381.]

Art. 16, Bittschrift Pet. Schinckels, abschlägig beschieden. [Bl. 381'.]

Der französische Gesandte Charles Dançay drängt in einem Schreiben auf die Ausführung der Legation nach Frankreich; es wird ihm geschrieben, dass wegen der Kriegsverhältnisse nicht daran gedacht werden kann. [Bl. 382, 382'.]

Neue Konföderation. Verlesung des Entwurfs von 1572. Köln kann mit seinem Quartir wegen andauernden Kriegs sich noch nicht entschliessen, begehrt Vertagung, Bremen desgleichen wegen fehlenden Auftrags, ebenso die übrigen. Die Sache wird als Art. 1 dem nächsten Hansetage zugeschoben, bis wohin die alte Konföderation in Kraft bleiben soll. [Bl. 382'—384.]

Aug. 24. Stade, dessen Sendeboten vor dem Ende stillschweigend abgezogen sind, verfällt der recessmässigen Strafe. Die Entschuldigungsschreiben von Wesel und Duisburg (wegen Unvermögenheit) werden angenommen, aber mit Mahnschreiben beantwortet, ebenso an die übrigen ausgebliebenen klevischen, geldrischen und friesischen Städte. Rechnungsablage zwischen den Städten soll unter die Artikel des nächsten Hansetags aufgenommen werden. [Bl. 384—385.]

Aug. 27. Verlesung einer Eingabe der anwesenden Revaler Gesandten: Dank für die Kontribution, Bitte um Büchsenpulver. Lübeck ist dafür, die übrigen Sendeboten nehmen die Bitte zum Bericht; den Gesandten zum König

¹ Nochmals Bl. 423, 424.

² Oben n. 471.

von Dänemark wird auch diese Sache anempfohlen, „alleine ratsweise“, und ihretwegen wird an den Deutschmeister geschrieben. Verlesung und Genehmigung des Recesses, Verabschiedung. [Bl. 385'—386'.]

45*. Köln an die spanischen Befehlshaber und Kommissare in der Stadt und auf dem Kastell von Antwerpen: Ersatzforderung für die bei der Plünderung der Stadt geschädigten Kölner. 1576 Nov. 14¹.

„Reverendi, nobiles, strenui et amplissimi viri, amici charissimi. Rumore ad nos perlatum est, praesidiarios milites serenissimae regiae et catholicae majestatis, quibus custodia arcis et civitatis Andoverpiana[e] commissa est, paucis abhinc diebus civium Andoverpianorum bona tanquam commissa in arcem comportari curasse, quare non pauci concives nostri commoti nobis humiliter supplicarunt, quatenus illis pro conservatione vel in eventum restitutione bonorum et mercium suarum Andoverpianam tanquam ad commune emporium missarum nostras promothoriales literas communicare dignaremur juxta adjuncte supplicationis tenorem. Cum autem excellentias vestras non ignorare putemus, nos nostrosque cives tanquam sacri imperii subditos et foederatorum Hanzae Teutonicae non inferiores in publicam sacrae regiae et catholicae majestatis fidem protectionemque susceptos ea securitate gaudere, quam sacrae regiae majestatis progenitores suis et diplomatibus et jurisjurandi religione comprobarunt, quam quoque Philippus rex, dominus noster clementissimus, non ita pridem sub initium istorum in Belgio motuum de novo confirmavit², non dubitamus, sed omnino confidimus, excellentias vestras ea moderatione usuras nec nostros et imperii cives ac Hanzae Teutonicae homines ita mulctare velle, ut in personis, rebus vel bonis suis ullam sentiant injuriam, damnum vel incommodum, ut qui cum istis controversiis, quae tot annis agitantur, nihil commune habuerint unquam resque ac bona sua commertiorum duntaxat causa freti ea, quam diximus, publica securitate in Belgium, maxime Andoverpianam uti commune emporium, invexerint, quapropter, si fortasse per presidiarios milites adversus sacratissimae regiae

¹ Oben n. 964. Aus dem Antwerpener Kontor waren zu dem hier behandelten Gegenstande u. a. die den spanischen Soldaten Nov. 4 vor der Einnahme von Antwerpen gegebenen 5 Kriegsartikel, oben n. 950, nach Köln gelangt, sie lauten nach dieser Mittheilung: „1. das keiner sich einiger burger- oder anderer heuser an- noch innehmen solte, sie hetten dan zuvor den feiand ubervonnen und wehren der stat durchaus mechtich, sub poena capitis, 2. das sie keine burger noch andere mans- oder fraupersonen noch kinder umbringen solten, so nicht in den wapen und gegenwehr gefunden wurden, 3. aller kirchen, cloester und geistlicher platzen und derselbiger gueter verschonen und nit beschedigen, 4. das nach erobter stat und wan sie derselbigen mechtich, gleichwol keine burger und inwohner noch derselbigen heuser und gueter angreifen, plundern oder spoliiren solten, allenthalben bei leibsstraffen, so dargegen geschehen, 5. wan aber sie sich ritterlich gewehret, die stat gewonnen und deren mechtig wehren, das dieselbige alsdan auf ein gemein ranzoen und summe gelds gesetzt und dieselbige under ihnen ausgeteilet werden solte, ohn daegen etwas an ihrer besoldung abzurechnen“. Es kann nicht dieses Orts sein die reiche Überlieferung über die sog. spanische Furie in Antwerpen, die auch das Hansehaus und den hansischen Handel dort schwer traf, zur Erläuterung heranzuziehen, es genügt u. a. auf Gachard, *Corresp. de Philippe II* Bd. 5, n. 1770 ff., Piot, *Corresp. de Granvelle* 6, 164 ff., Kervyn de Lettenhove, *Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre* Bd. 9, Bor, *Nederl. oorlogen* zu verweisen. Schon im Juni berichtete Rob. Colshill an Burleigh über militärische Unruhen in Antwerpen, Kervyn a. a. O. 8, n. 3170; sie dehnten sich über Brabant aus, steigerten sich im August, a. a. O. 439 unt.; Sept. 28 berichtete Hieron. de Roda an K. Philipp über den Zustand in Antwerpen folgendermassen: „Antwerpen ist gänzlich ruinirt, in Folge der neuen Massregeln hat der Handel hier aufgehört und die Kaufleute von allen Nationen sind weggezogen oder ziehen Tag für Tag ab, weil sie sich hier nicht mehr für gesichert ansehen, sie gehen nach Lüttich und an andre Orte, nach Antwerpen wird man sie schwerlich zurückbringen können“, Gachard a. a. O. 4, n. 1729. ² Bd. 1, n. 2052.

et catholicae majestatis concessam securitatem circa bona civium nostrorum actum vel attentatum quicquam fuerit, quod non speramus, officii et muneris nostri esse putavimus excellentias vestras amice et qua decet observantia rogare et obtestari, ne nostri concives tanquam imperii subditi in suis rebus, bonis vel personis ullum sentiant detrimentum vel damnum, et si fortassis tanquam Andoverpianorum bona nostrorum incolarum et civium merces vel bona occupata forent, eadem (ut)¹ restituantur, auctoritatem suam benevole interponere non dedignentur. Cujus rei gratia offerimus nos vicissim ad quaecunque officiorum genera semper promptissimos, excellentias vestras optime valere optantes. Ex Colonia Agrippina, 14. mensis Novembris anno salutis 1576^a.

46*. Köln an die spanischen Rätbe und Befehlshaber in Antwerpen: wiederholtes und verstärktes Gesuch zu Gunsten der bei der Plünderung von Antwerpen geschädigten Kölner. 1576 November 17².

„Illustres, generosi, strenui magnificique domini³. Allato superioribus diebus dubio rumore de Antwerpianae urbis militum, excellentiarum vestrarum armata manu, occupatione⁴ dedimus ad easdem excellentias vestras literas⁵, quibus rogavimus, ut memores datae civibus nostris regiae securitatis eos tanquam imperii subditos ac foederatae Hansae Teutonicae membra cum rebus atque bonis suis defenderent nec ullum detrimentum, damnum vel injuriam iis inferri sustinerent, et si quae forte tanquam Antwerpensium bona occupata essent, eisdem sua auctoritate restitui curarent, quas quidem literas destinato in id nuncio ablegato excellentias vestras accepisse non dubitamus. Jam vero quoniam non multo post tempore confirmata fama publica certissimo internuncio conciviumque nostrorum literis nobis plane innotuit⁶, excellentiarum vestrarum praesidiarios arcis Antwerpianae milites non tantum urbem ipsam occupasse, sed et absque ullo vel bonorum vel personarum societatis nostrae⁷ discrimine omnem pecuniam, aurum atque argentum, vina item Rhenensia atque id genus diversas merces tanquam commissas prorsus sibi⁸ asscripsisse atque abstulisse, plurima etiam tanta, quanta visum fuit pecunia, saevis comminationibus mercatores redimere coegisse constrinxisseque neque hanc saevitatem eosdem milites in⁹ cives duntaxat Antwerpianos, regiae majestatis subditos, sed et in commemoratae nostrae societatis Hanse¹⁰ homines, tam sparsim varias domos quam communem etiam curiam Osterlingorum in amplificata civitatis parte collocatam inhabitantes, exercuisse¹¹, nos istis intellectis hoc vehementius animo percussi sumus, quominus tantam rerum conversionem expectare ullo modo vel potuimus vel debuimus. Cum enim serenissimus potentissimusque princeps ac dominus dominus Philippus Hispaniarum rex, dominus¹² clementissimus etc., foederatas civitates Hansae Teutonicae sacri Romani imperii ea protectione ac securitate in personis, bonis atque rebus perpetuis temporibus, maxime quamdiu ipsarum mercatores in Antwerpiana civitate residerent conversarenturque, uti atque gaudere voluerit, quam ipsius progenitores pro se suisque haeredibus ac successoribus commemoratis civitatibus non tantum diplomatibus consignerunt, sed et jurisjurandi

¹ Fehlt in einer der Abschriften.

² Oben n. 968. Hier nach Dr. Sudermans Entwurf.

³ Hiernach hat S. „amici charissimi“ durchstrichen.

⁴ So änderte Suderman das anfängliche „direptione“.

⁵ Vorher n. 45*.

⁶ Anfangs „innotuerit“.

⁷ „societatis nostrae“ schaltete Suderman ein.

⁸ Ebenso „sibi“.

⁹ Davor „non“ von S. gestrichen.

¹⁰ „commemoratae — Hanse“ von S. eingesetzt

für das anfängliche „reliquos externos variarum nationum“.

¹¹ „mercatores nostros“ von S. davor gestrichen.

¹² Hiernach „noster“ von S. gestrichen.

religione tactis sanctis dei evangelii praestita confirmarunt etc., quid aliud nobis de excellentiis vestris persuadere debuimus, quam quod arcis propugnaculo ad regiam fidem conservandam omnemque injuriam atque offensam, quae quavis ratione externis hominibus, imprimis vero confoederatarum civitatum vel nostris etiam civibus inferri posset, depellendam usurae essent, ejus maxime habita ratione, quod eae civitates earumque subditi in perpetua amicitia cum regia majestate ejusque progenitoribus persisterunt ac non solum cum istis, quae totum decennium agitantur controversiis bellive motibus, nihil unquam commune habuerunt, sed neque per se vel suos ullis se unquam rebus immiscuerunt ac ne recens quidem intromissis externis militibus in Antwerpiensem urbem ulli partium in minimo se vel re vel consilio conjunxerint, sed tranquille absque armis viventes ne quenquam hominum verbo factove offenderent, lacesserent aut provocarent, studiose caverunt. Quoniam igitur nos primariae civitatis istius nostrae regionis Hansae Teutonicae gubernatores loco viciniore sumus, ex ea lege, qua cum sociis civitatibus reliquis foedere jungimur, omnino officii nostri est cum omnium sociarum civitatum nostro etiam nomine excellentias vestras amice commonere debitaque observantia rogare, ut conformantes animi affectiones cum regia dignitate atque honore ab ulterioribus inferendis violentiis, molestiis, damnis atque gravaminibus suos milites non tantum prohibeant, sed et nullius culpae reis atque immerentibus ablata restitui curent aut, si istud ita statim¹ fieri forte nequeat (de quo tamen aliter confidimus), dent operam, ut ablata integra ac salva maneant, jubeant etiam ac mandent omnem ulteriorem invasionem honorum vel eadem pecunia² redimendi coactionem tantisper in suspenso manere, donec missis internunciis cum mandatis causa cognita dispiciatur, quibus mediis quave ratione istis rebus ita atque eo modo prospici possit, ut regiae majestatis dignitas fidesque inviolata persistent, foederatae etiam societati non nimis justa detur conquerendi occasio. Ut vero communium sociarum civitatum ac nostro nomine factae petitionis justissimas nullaque ratione rejiciendas aspernandasve causas excellentiae vestrae exactius intelligerent, pluribus verbis ad nobiles³ ac strenuos viros dominum Govardum Starek, Antwerpianae civitatis amptmannum, et dominum Johannem Wolfartz, excellentiarum vestrarum suffragiis (uti intelligimus) designatum consulem, scribimus, qui ambo, cum probe cognitum habeant, qua jurium prerogativa foederatae societatis nostrae mercatores hactenus Antwerpiensem urbem incoluerint, poterunt iidem excellentias vestras de singulis rectius informare. Quam ob rem, ut eos etiam excellentiae vestrae benigne audiant atque exaudiant, iterum majoremque in modum rogamus, excellentias vestras deo optimo maximo commendantes⁴. Datae Coloniae Agrippinae, 17. Novembris a. (15)76⁵.

47*. Köln an Govard Starek, königl. Amtmann, und Joh. Wolfartz, design. Bürgermeister, in Antwerpen: Bitte um Intervention für die bei der Plünderung der Stadt geschädigten hansischen Kaufleute. 1576 Nov. 18⁵.

„Strenui ac nobiles domini atque amici. Siquidem illa, quae pridie nonas Novembris incipiens illo die et sequentibus Antwerpianae quondam reipublicae, patriae vestrae, commiseranda accidit calamitas, intra suos sese aliquantulum limites continens paucis vel civibus aut urbis parti adversae fortunae aut damni duntaxat aliquid attulisset, nostrarum tanquam vicinorum nostrorum partium esse putarem

¹ „ita statim“ von S. a. R. eingeschaltet.

² „honorum vel eadem pecunia“ ebenso.

³ Ein „magnificos“ davor strich S.

⁴ Den Schlusssatz änderte S. so aus dem anfänglichen: „excellentiis vestris nostra obsequia atque officia, qua par est observantia, deferentes easdemque deo“ usw.

⁵ Oben n. 970. Entworfen ist auch dies Schreiben von Dr. Suderman.

consolatione aliqua dolorem, quem haud dubie dominationi vestrae animo gerent lenire, nunc vero cum deo optimo maximo vel volente vel certe ita permittente ista miseria sine discrimine adeo longe lateque se extenderit, ut non minima ex parte nobis eam cum dominationibus vestris communem esse experiamur, ut quae ipsi Germaniae, communi patriae nostrae, ac ne reliquis quidem externis hominibus pepercerit, ingemiscentes dominationibus vestris atque omnibus iis, quos adversa fortuna haec vel oppressit prorsus vel suarum rerum haud facile recuperanda jactura affixit, condolemus, et siquidem vota in iis, quae facta sunt, infecta reddi nequeunt, locum habere possent, vere atque ex animo optarem, calamitatem hanc vel omnino non accidisse aut certe mitiorem fuisse idque hoc magis, quanto difficilius perpessa jactura vestra memoria forte reparari poterit. Sed ut ad institutum veniamus, cujus causa has nostras literas ad dominationes vestras dirigendas existimavimus, initio quidem dominationes vestrae non ignorant, qua singularium jurium privilegiorumque praerogativa nobilissimi progenitores serenissimi potentissimique principis ac domini domini Philippi Hispaniarum etc. regis, domini clementissimi, inclytam societatem maritimarum reliquarumque civitatum Hansae Teutonicae sacri Romani imperii per universam Belgiam in suam singularem protectionem et custodiam specialem susceperint, plenissima iis omnibus ac singulis promissa non tantum, sed et jurisjurandi religione confirmata securitate, praecipientes insuper et mandantes, districtius etiam inhibentes, quatenus earum civitatum foederatarum mercatoribus in personis, rebus, mercaturis seu mercimoniis aut eorum famulis nulla prorsus molestia, gravamen, injuria vel damnum aliquod inferretur vel inferri quomodolibet permetteretur, pro istarum rerum omnium inviolabili observantia se et successores suos cum omnibus bonis suis ac successorum suorum mobilibus et immobilibus, praesentibus ac futuris, ubicunque et quibuscunque locis existentibus, eisdem mercatoribus Hansae efficaciter et expresse obligantes, pariter etiam se et successores suos jurisdictioni sedis apostolicae necnon cujuslibet alterius ecclesiasticae vel mundanae plenariae quoad haec subjicientes, quemadmodum ista latius pluribusque verbis commemoratorum progenitorum diplomatibus habentur expressa. Cum autem serenissimus rex Philippus, dominus clementissimus, anno 60 nuper elapso in id ex regia Toletana undecima Maji transmissa speciali mandato ad illustrissimam dominam ducem Parmensem, gubernatricem Belgicarum provinciarum¹, praedictas praerogativas juratamque progenitorum suorum securitatem novo diplomate confirmaverit ratamque habuerit, insuper eadem etiam domina Parmensis sub initium istorum in Belgia motuum tertio die Maji anni 67² nuper elapsi ad instantiam mercatorum Hansae Teutonicae hanc eandem securitatem consignatis regiae majestatis literis iterum plenissima iisdem mercatoribus per totam Belgiam promissa atque concessa securitate corroboraverit, certe his consideratis, nos cum reliquis sociis Romani imperii ac Hansae liberis civitatibus aliter nobis persuadere non debuimus, quam tanti regis fidem inviolatam permansuram, maxime in ea civitate, quam sua majestas illiusque progenitores nobis ad residentiam perpetuam singulariter designatam voluerunt, in qua etiam civitate regia sua majestate indulgente idque gratissimum non modo sed et honorificum habente sociarum civitatum ac nostris sumptibus magnifica emporiali curia exaedificata domicilium constitutum habemus. Quoniam vero his omnibus nulla ratione ac ne illis quidem etiam in minimo attentis, quae regia majestas sub initium adventus illustrissimi Albani ducis etc., gubernatoris generalis, cum verbo tum scriptis imperii principibus reliquisque ordinibus promisit, nimirum bellicos suae majestatis apparatus nullis omnino imperii subditis vel damno vel oneri futuros,

¹ Bd. I, n. 1824.² Im Kölner Archiv nicht zu finden, vgl. a. a. O. n. 3074.

armati praesidiarii, duces ac milites arcis Antwerpianae (quam idem illustrissimus Albae dux in id extruendam persuasit, ut ejus praesidio atque adminiculo cum omnes praeclarae urbis incolae tum maxime externarum gentium ac nationum homines ab omni injuria, multo magis bonorum direptionibus in tutissimo quasi asylo protegerentur, minime vero ulla ratione occasioneve offenderentur) eo quo diximus die, pridie nimirum nonas istius mensis Novembris, nulla nostrorum vel minima injuria lacessiti, post occupatam Antwerpianam urbem, quam dominationes vestrae nostrorum hominum et vitae et bonorum periculo a tumultuantium hominum invasione oppressionequae mense Martio anni 67 conjunctis cum legitimo magistratu viribus defensam fuisse¹ haud dubie recordantur, in nostros reliquarumque sociarum civitatum Hansae Teutonicae atque imperii mercatores tam communem emporialem curiam vulgo domum Osterlingorum appellatam quam sparsim alibi per urbem habitantes violentas manus injecerunt multisque ex iis partim vulneratis partim aliis injuriis ac quaestionibus lacessitis, eorum domos invaserunt, bona ac merces, vina etiam Rhenensia, pecuniam, aurum, argentum atque id genus alia vel diripuerunt vel magnis pecuniarum summis redimere ac liberare constrinxerunt dirisque comminationibus coegerunt. Quanto animi moerore, tristitia atque dolore summam atque extremam confidentiam in regiae majestatis clementia foederatae societatis Hansae atque imperii civitates collocatam habentes, ista hoc modo tantaque acerbitate accidisse intelligere vel debeant vel possint, dominationibus vestris deliberandum relinquimus. In praesentiarum illud tantum communium reliquarum sociarum civitatum ac nostro nomine majorem in modum dominationes vestras rogantes, cum ea, quae superius de publica foederatae societati nostrae singulariter concessa securitate, dominationibus vestris non sint ignota iisdemque constet etiam, quo jure quave fiducia mercatores nostri in civitatem Antwerpianam recepti atque admissi, hactenus etiam defensi fuerint, possint etiam dominationes vestrae pro sua prudentia, quid vel aequitas vel ratio postulet, dijudicare, dignentur et patriae salutis causa et quia res ipsa ita omnino suadet, suas apud illustres, generosos ac strenuos belli duces atque arcis Antwerpianae praefectos vices interponere intercedereque, quo (quantum fieri potest) nostris hominibus ablata quaecunque bona, merces, vina atque id genus alia restituantur aut, si id ita integre fieri nequit (de quo tamen aliter confidimus), ut saltem ulterior omnis exequutio, persecutio, direptio, muletatum poenarumve impositio vel exactio cum iis molestiis ac sumptibus, quos milites hansicae societatis hominibus cum intolerabili injuria rerumque ac fortunarum suarum dispendio intulerunt, in id usque tempus absque personarum ac rerum suarum redemptione suspendantur, donec missis legatis causa cognita dispiciatur, quo modo quave ratione istis rebus ita atque eo modo prospici possit, ut regiae majestatis dignitas fidesque inviolata persistat, foederatae etiam societati non nimis justa conquerendi detur occasio. Quare, si dominationes vestrae pro nostra erga easdem confidentia proque earundem dominationum vestrarum erga societatem nostram veteri experta voluntate optima se communis salutis studiosos praebuerint idque re ipsa declaraverint praestiterintque praeter id, quod de patria sua preclare merebuntur, foederatam societatem nostram ac nos etiam singulari afficient beneficio, quod nullo non obsequiorum officiorumque genere promereri studebimus. Ne vero dominationes vestrae istis de rebus cum commemoratis illustribus, generosis ac strenuis belli ducibus arcisque Antwerpianae praefectis atque consiliariis communicandi desit occasio aut oportunitas, scripsimus ad eorum excellentias in eam sententiam², quam ex his adjuncto literarum exemplo dominationes vestrae videre

¹ Hier nicht überliefert.² Hiervor n. 46*.

poterunt. Deus optimus maximus dominationes vestras in multos annos salvos et incolumes conservet. Earundem responsum ad has nostras literas rogantes. Dabantur Coloniae Agrippinae, 18. Novembris anno (15)76*.

48*. Die Abgesandten des niederländisch-westfälischen Kreises in Köln an die Obersten auf dem Kastell von Antwerpen: Verwendung für die Insassen des Osterschen Hauses auf Gesuch Dr. Sudermans. 1576 Nov. 19¹.

„Edle, gestrenge und erentfeste, besondere gutte frunde. Uf jetzo alhie werendem gemeinen dieses Nederlendischen und Westphelischen kraisversamlungstag hat der erentfester und hochgelerter Henrich Suderman, der rechten doctor, der freien anzestedt syndicus, uns cläglich zu erkennen geben, wasmassen ir und euwer underhabend Hispanisch und ander kriegsfolk in jungsten rumör und inpfall in der stat Antorf das mit sonderlichen privilegien van der kon. w. zu Hispanien etc., auch vorigen herzogen zu Brabant versehen und gefriet Oesterichs haus, den frien anzestetten und kaufleut zustendig, uberfallen, die darin sitzende diener und anwesende kaufleut, onangesehen sie mit dem handel im allergeringsten nichtz zu schaffen gehabt, sonder sich stille ohn angreifung einiger waffen oder sunst erzeigung einiges frevels, derhalben hoch beschwert, beschedigt und genottigt, das sie nit allein ire person etzliche mal ranzaunirung, sonder auch alle barschaft, so hinder innen verwarlich gelegen und des hail. reichs kaufleuten und undertonen zustendig, herausgeben müssen, es dabei auch nit bewenden lassen, sonder noch furter die anwesende kaufleut und diener im Oesterischem haus mit allerhand betrauwung brantz und dahin sunst gezwungen innen 20 000 fl. vur ein brandschatz und ranzaun etzlicher noch ubriger gutter zu besprechen und zum teil bar nidderzulegen etc.; mit pit, gemelten des hail. reichs undertonen des Oesterischen haus und andern den anzestetten verwandten beiredig und befurderlich zu erscheinen, das innen ihr entwendt gelt und waren restituirt, sei auch ferner benottigung und brandschatz geubricht pleiben und innen dasjenig, so noch an waren vurhanden, frei irer notturft nach hin zu furen und geprauchten gefolgt werden muchte. Nachdem nun uns bemelte cläg nit allein von wegen der anzestedten, sonder auch andern in diesem krais gesessen kaufleuten inkommen und dan gemelte anze- und hantirungsstette kaufleut im heil. Rom. reich und gutten teils diesem krais unterworfen, dessen angehorige undertonen und verwandten sein und dan dieselbige auf ir gebaut haus und sunst von wegen der commertien der kon. w. zu Hispanien, unsern gnedigen hern, auch vorigen herzogen zu Brabant, mit sonderlichen, auch mit eide befestigten privilegien und freiheiten vur allen andern versehen, als solten sich vil weiniger bei euch und euweren underhabenden kriegsleuten anders nit gepurt haben, dan solche euwers hern und kon(ings) und irer kon. w. vurfaren gegebne stättliche freiheiten und privilegien zu handhaben, vertedigen und dawidder zu erhaltung der commertien nichtz tätlichs furzunemen, wie wir dan nit zweifelen, ir auch in solche handlung gegen des heil. reichs undertanen, sonderlich die privilegierte anzestedt, dern haus und waren vorzunemen den geringsten befehl nit werdet gehat haben. Und wollen demnach in stat und aus befehl unserer gn. fursten, heren und gunstigen oberen euch ermant und ersucht haben daran zu sein, damit den spolierten des hail. reichs und diesem krais ingesessenen kaufleuten und handtirenden, welche gegen die kon. w. und euch solches nit verschuldt oder zu angeregten plunderen und brandschatzen gar kein ursach geben, ire entfrembte waren und

¹ Oben n. 971.

abgetragen gelt widdergeben und restituirt, das noch ubrig innen freilassen und ired gefallens hinzufuren passirt und endlich dergleichen gwalttaten gegen dieselbe nit geubt werden moge. Dan, solte dasselbig nit geschehen und van euch diss unser pillig anmoten in den wind geschlagen werden, habt ir lichtlich zu ermesen, das daraus allerhand weiterung (deren man doch lieber geubricht sein solte) entstehen, das heil. reich sich der sachen anzunemen, ein ernstes insehens zu verschaffen der gepuer ersucht werden müssen. Diss haben wir euch also nit wollen verhalten und befelen euch hiemit dem almechtigen. Geschrieben ahm 19. Novembris anno etc. 76⁴.

49*. Dr. Suderman an Georg von Frundsberg, General des deutschen Landsknechtsregiments in Antwerpen: zu Gunsten der hansischen Kaufleute im Oesterlingehause daselbst. 1576 Nov. 22¹.

„Wolgeborner gnediger her, meine unverdrossene, jederzeit ganz willige vermugliche dienste seien e. gn. hogstes vleiss zuvoran bereit. Gnediger her, was sich verschinnen vierten tages dises monat Novembris und die folgende tage uber menschliche zuversicht mit der gueten stat Antorf und derselbigen innemung zugetragen, sollich ist nit ohn herzlich mitleiden menniglichen nunmehr allenthalben diser orter ausgebreidet und erschollen. Weil nun bemelte stat Antorf von unerdenklichen jaren eine vur andern sonderlich befreihete kaufstat gewesen, dahin sich auf versprochen und gegeben sonderlich geleide der herschaften aller frembder nationen kaufleute heufig mit leib und gueter begeben und nidergeschlagen, ob dan wol niemand anders vermueten konnen noch sollen, sonderlich der frembden nationen, dan das sie an dem ort vur leib und guet unbelaidigt und unbeschedit auf alle zufelle, wie sich die auch begeben oder sunst erdacht werden mugten, frei und sicher sein solten, so ist mir doch schmerzlich anglangt und zu wissen vorkomen, wasmassen bei innemung erwenter stat Antorf nit allein die burgeren also undertonen der kon. mat. zu Hispanien, sonder auch ohn unterschied sambt und neben andern auslendischen nationen der loblichen des heil. Romischen reichs freier sehe- und hansestett undertonen, sowol diejenige, so das sonderlich befreihet Oesterlingehaus inhaben und bewonen, als sunst anders, wa sich in eignen abgesonderten heusern verhaltend, etzliche an ihrem leibe beschedit, all zusammen aber mit abnemung oder je ranzonirung ihrer eigner, auch ihrer hern in den hansestetten² hab und gueter am hogsten beschweret worden, wie sollich alles e. gn. ungezweifelt kundig³ und derowegen nit nottig ausfuerlicher zu erzelen. Nachdem nun bei diesem aus gottlichem willen verhengtem zufall, farab bei dem, so sich mit dem Oesterschem gemeinem der Hansen haus und desselbigen inwonern, olderman und kaufmansrat zugetragen⁴, e. gn. ungezweivelt aus rechtem adelichen treuen, so derselbigen gegen Teutscher nation undertonen angeboren, sich beide, des hauses und bemelter olderman und kaufmansrat, auch anderer residirender personen mitleidlich angenommen⁵, tue zu e. gn. ich als ein alter meiner hern, algemeiner hansestet, diener mich des am underdienstligsten ganz freundlich bedanken⁶. Als aber, gnediger her, der kon. mat. zu Hispanien voffaren, weiland die durchleuchtige und

¹ Oben n. 978.

² Nachgetragen.

³ Gestrichen „und bewust“.

⁴ „zugetragen“ a. R. beigefügt.

⁵ Hiernach gestrichen: „vur dieselbige nicht allein intercediret, das beste mit underhandlen helfen, sonder auch ihren glauben ingestelt und sunst sich in viele wege der Nation verdient gemacht“.

⁶ Desgleichen: „und sollen e. gn. sich keinen zweivel machen, es werden gedachte meine hern sambt und sonderlich derselbigen den irigen beweiste woltat zu hogstem dank angemem halten, auch umb e. gn. jederzeit wolgeniegts gemuet hinwiderumb zu verdienen ganz gewogen sein“.

hochgeborne hern her Johan und Anthonius herzogen zu Lottringen, Brabant und Limburch, markgraven des heil. Rom. reichs, hochloblicher gedechtnus alle und jedere kaufleut itz ermeltes¹ Rom. reichs Teutscher Hansen sambt ihren guetern, dienern und kaufmanschaft dermassen in ihre besondere beheutung, bewarnus, sicher und vast frei² geleide, sonderlich auf dem fall, da dieselbige ihre residenz und gemeine stapel binnen der stat Antorf halten wurden, auf- und angenommen, wie e. gn. aus beiliegenden extracten zu ersehen³, und dan hoehermelte kon. mat. dieselbige nit allein in bester, bestendigster formen under ihrer mat. insiegel zu bestettigen geruhet⁴, sonderhieruber nach bei werenden diesen jemerlichen der Nederlanden emporungen ermelte hansische kaufleut mit neuen protection- und gliedzbrievien vur leib und gueter versorgen lassen, in gleichem auch zu ankumpft des durchleuchtigen und hochgebornen fursten und hern hern Ferdinand Alvares von Toledo, herzogen zu Alba etc., all ihrer mat. Nederlanden gubernatorn und capitein-generals⁵, allen churfursten und stenden des heil. Rom. reichs, beide schriftlich und mundlich, das dieselbige noch ihre undertonen im geringsten weder an leib noch guetern durch ihrer kon. mat. kriegsvolk angefochten oder beschedigt werden solten, vilfellig zugesagt und versprochen, daher dan ihre f. gn. zu anfang der erbauung des neuen castiels vur Antorf itz bemelter stat Antorf und auch allen daselbst verkerenden nationen die eigentliche vertroistung geton, das erwent castiel und des-selbigen besatzung zu sonderlicher bewarung, schutzung und beschirmung mehr gedachter stat inwoner, sonderlich aber aller frembden nationen leib, hab und gueter sein und dienen solte: so ist bei betrachtung dieses alles ein e. rat dieser kaiserlichen freien reichs- und Colnischen quartiers vurneme gemeiner Hanse heubstat Colln bewegt worden, das sie an die wolgeborne, edle, gestrenge und furneme hern Hieronymum Roda, Julian Romero und Sanzo Davila, rete, capitein und alle andere kriegsobriste, commissarien und befelchabere, gleichfals die beide hern Govardt Starck, ambtman, und Johan Wolffartz, burgermeistern der stat Antorf, auf solche gefuegliche weise und forme zu schreiben vur guet ansehen müssen⁶, wie e. gn. ungezweifelt von⁷ gedachten hern obristen und capiteinen selbst oder je aus nder-richtung olderman und kaufmansratz der hansischen Nation vernemen werden. Als dan wolgedachter rat dieser stat Colln wie in gleichem auch ich vur meine person in der genzlicher hoffnung und zuversicht stehen, es werde nit allein⁸ die kon. mat., was uber derselbigen gegeben gleit und sicherung ohn alle vurgehende warnung gegen gemeine sehe- und hansestet und derselbigen undertonen obangeregter massen vurnommen, kein gefallens tragen kunnen noch mugen, sonder auch wolgedachte raet⁹, kriegsobristen, capitein und commissarien auf beschehene erinnerung die sachen dahin und zu denen wegen richten, auch vur sich selbst befordern helfen, damit, was dem freien hansischen kaufman abgedrungen und entwant, denselbigen widdergeben oder erstattet werden muge, zuhe diessem auch die gnedige versehung tun, das vil gedachte olderman und kaufmansrat ohn erlegung weiters ranzoens, sunst auch allenthalben in beiden sonderlich befreiheten der hansestett gmeinen und anderen zugehoergen behausungen unbefaret und unbeschweret von soldaten und allem andern uberfall wegen kon. mat. geschuetzt und geschirmet werden mugen mit unbefarter verstattung ihre hab und gueter zu gebrauchen, dieselbige auch¹⁰ nach ihrer gelegenheit aus dem lande zu fueren und ihr best und nutz damit zu

¹ „itz ermeltes“ von Suderman statt des früheren „des heiligen“.
eingeschaltet.

² „frei“ von S.
³ Die Privilegien von 1315 und 1409 bei Höhlbaum, Hans. U.B. 2, n. 268,
und Kunze, Hans. U.B. 5, n. 874.

⁴ 1562, s. Bd. 1, n. 2052.

⁵ „gubernatorn

u. c. g.“ von S. eingeschaltet.

⁶ Vorher n. 46*, 47*.

⁷ Von S. eingeschaltet.

⁸ Ebenso „nit allein“.

⁹ Ebenso.

¹⁰ Von S. „auch“ eingeschaltet.

schaffen, alles desto mehr derwegen, das menniglich kundig und bewust, das vil gedachte hansische kaufleut sich jederzeit fridsam und still, ohn einige wapen ader wer zu gebrauchen oder sunst sich im geringsten in die hendel zu mischen, verhalten, vil wieniger bei einigen vurnemen rat oder tat zu geben sich unternomen. So glangt mit diesem in namen und von wegen algemeiner erb. hansestett, meiner vil gunstigen gepietenden hern, an e. gn. meine ganz underdienstliche freundliche pitt, die wollen sich olderman und kaufmansrat sambt der herligen gemeinen behausung, auch allen andern der hansischen Nation supposten gnedig befolhen sein lassen, die sachen, so viel imer menschlich und muglich, dahin zu beforderen, das, wafern je die Nation zu dem ihren und was einem jederm entwant, itzo vur der hand¹ mit solte volkomentlich restituirt werden mugen (des ich mich doch genzlich aus obangezogenen ursachen nit² tue versehen), das dan dieselbige zum wienigsten und sonderlich olderman und kaufmansrat sambt andern hansischen inwonern vurerst der soldaten und kriegsvolks erledigt und sunst tadlichen uberfals, ranzonirung ihrer haab, gueter, personen³ und dergleichen beschwerden und drankzalen gefreihet werden mugen, je zum wienigsten (so anders nit zu erhalten sein wolte) bis zu ankumpft meiner hern, gemeiner hansestet, befehlhaber, alsdan zwischen wolgedachten kriegsobristen, capiteinen und commissarien die sachen auf die wege und mittel zu behandeln, damit die kon. mat. konigliche ehre, wurde, glaub und digniteet unbeschnitzet erhalten, meinen hern, algemeinen sehe- und hansestetten, auch alzugrosse fueg und ursachen unbefuegter, auch im geringsten nit verschulter⁴ gewaltsamer taten gegen frei offentlig gegeben kuniglich geleide und statlich versieglete brief, ja auch veraidte und leiblich durch ihrer kon. mat. vurfaren hogstloblicher gedechtnus, we e. gn. us obangezogenem dissen beigelegten extract zu ersehen haben⁵, beschworne zusag und globte sich zu beclagen haben mugen. [Wiewol⁶ nun ich in der hoffnung stehe, es sollen vil wolgedachte kriegsrete, obristen, capitein und commissarien dem wolbefuegten schriftlich bitten und ansuechen des rates dieser stat Colln, auch e. gn. intercession und erinnerung stat und raum geben, so dannoch solchs nit (das ich doch nit hoffen) solte folge haben mugen, sonder vilmehr zu die erlegung des ubrigen ranzonens gedrungen werden wolle, weil dan an ime selber recht und pillich, das e. gn. ihres vurgestreckten glaubens errettet und dessen keinen schaden haben, so werden olderman und kaufmansrat nach gelegenheit ihres vermugens dermassen gegen e. gn. sich erzeigen, das dieselbige daran ein begnugen haben werden.] Daran erzeigen e. gn. der kon. mat. ein angenehmes, derselbigen auch ungezweifelt wolgefellig werk, auch dasjenige, so gemeiner hansischen Teutscher Nation zu besondern eheren und wolfart gerechet, und woll ich meins teils derselbigen ersporete gewogenheit bei algemeinen erb. sehe- und hansestetten zu rumen in kein vergess stellen, e. gn. hiermit dem almechtigen in unbefarter glugsamer leibsgesundheit zu gefristen befelhend. Datum Colln am 22. Novembris anno 76.

E. gn. wiewol unbekanter, jedoch ganz dienstwilliger

H. Suderman doctor, algemeiner des heil. reichs sehe- und hansestetten syndicus⁶.

¹ „itzo vur der hand“ von S. eingeschaltet.

² „nit“ ebenso.

³ „personen“ ebenso.

⁴ „auch im ger. n. v.“ ebenso.

⁵ Der ganze

Zwischensatz ebenso.

⁶ Der eingeklammerte Satz ist von S. mit Bleistift durchgestrichen.

50*. Georg v. Laffarden an Dr. Suderman: über die Lage in Antwerpen.
1576 Nov. 27¹.

„E. h. w. werden genochsam aus gemeinen roef und geschrei dieser guder staet jamerlichen vorderb vornemen und ist itz so fern gekaemen, das veil dreffliche leute, allein umb ihr persoen, weib und kinder zo salveren, vorreisen, vorlassen ihr herliche hauser und mobile gueder². Die Engelsche Nation hat erhalten einen freien pass mit ihr familie und gueder zo vorrucken³, unsere Nation hat sulchs auch bogeret, is der aber geweiert und hat Jeronimo Rhoda mir angezeiget, das der ambassadoer aus Engelant⁴ die passbort vor die Engelschen erhalten hat niet wegen itziger vorendering, sunder zofueren bei dem grand-commendadoer de Castilien⁵, gubernoer dieser landen, seliger gedegchnisse, darbei anzeigende, solde ehr uns passasie vorlenen mit den guderen, so worden Italianer, Spanniarden sulchs auch erforderen. Is warlichg allein ain blau ungegrundete entschuldung, me passet niet mer auf privilegien, die unseren haben ihr gueder mit swaren raunsaun mossen retten, kuenen die hier niet vorkaufen und staen eventur, die ihn andermal abgenamen wirten ader vorbrant⁶.

51*. Köln an die spanischen Befehlshaber in Antwerpen wegen der neuen Belästigung der Kaufleute im Hansehaue durch die Soldaten. 1576 Dec. 13⁶.

„Illustres, generosi, strenui, magnifici nobilesque domini. Etsi ingens civium nostrorum multitudo cum aliis foederatis Hansae Teutonicae subditis Antwerpianam urbem ultro citroque commerciorum causa commeando frequentare solitis de maximis sibi immerentibus licet illatis damnis conquerere nobis hactenus non cessaverint, cum tamen post tempore illustris atque excellens vir dominus Hieronymus Roda, gubernator et consiliarius etc., nobis non tantum de restituendis civibus nostris ablatiis, sed et augusta ac sancta conservatione privilegiorum catholicaeque regiae majestatis promissionibus suis literis 24. Novembris datis⁷ spem fecerit, utcunque aliquot cives nostros non quibus voluimus sed potuimus modis contentos reddidimus, certo nobis persuadentes, neminem de foedere nostro ullis amplius vel damnis vel molestiis affectum iri; coeterum jam novis permolestis sane nostrorum multorumque aliorum quaerelis ad nos perfertur, non solum ablatorum occupatorumque honorum plurima non esse restituta, sed et de pauculis vinis aliisque mercibus in domo hanseatica societatis nostrae vel alibi repositis, apud alios inventis iisque onerose majoribusque sumptis [!] recuperatis, de novo redemptionis pretium a militibus excellentiarum vestrarum magnis atque atrocibus comminationibus die quasi praescripto exigi: quam rem non potuimus non hoc magis dolenter ferre, quo certius nobis spem fecimus, fore, ut, devictis jam iis, quos excellentiae vestrae in hostium numerum asserendos suo jure existimarunt, militaris disciplinae leges ad defensionem protectionemque rerum ac fortunarum eorum⁸, quos regia catholica majestas, rex atque dominus excellentiarum vestrarum, tanquam indubitatos amicos in suam tutelam accepisset, auctoritate earundem sanctius observarentur. Cum igitur tota hac de re copiose atque prolixè ad excellentias vestras alteris literis cum sociarum civitatum tum nostro etiam nomine non ita pridem scripserimus⁹, rogantes, pro sua aequitate

¹ Oben n. 980.

² Ähnlich im Bericht des Staatsraths an K. Philipp von Nov. 6 bei Gachard, Corresp. de Philippe II 5, S. 10, vgl. das. S. 577 unten, 592 ff., 784 ff.

³ Vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3244 ff.

⁴ Dr. Wilson.

⁵ Don Louis de Requesens.

⁶ Oben n. 1000.

⁷ Oben n. 979.

⁸ „ac fortunarum eorum“ a. R. eingeschaltet.

⁹ n. 46*.

efficent, ut, quae in occupatione urbis militum primo impetu atque fervore ablata essent, integra ac salva manere possent absque ulteriore invasione aut pecunia redimendi coactione, donec missis internunciis cum magnificentissimis vestris tractavissimus, jam tertio iterum majoremque in modum excellentias vestras obsecramus, humaniter expendant secum, quam iniquum sit mercatores, qui amissorum majorem partem recuperare non potuerunt, ut pauca inventa pecunia redimant, cogere conplicitaque jactura afficere, ideoque sua, qua haud dubie apud milites suos auctoritate valent, efficere, ut reliquiae vinorum aliorumque honorum utcumque recuperatorum, sive ea in nostra hanseatica emporiali domo sacri Romani imperii sive aliis in locis reposita sint, absque ullo redemptionis onere salva atque integra esse manereque possint, saltem in id usque tempus, donec jam designatus internuncius noster propediem hinc discessurus ad excellentias vestras venerit eoque praesente communicatoque consilio de singulis pro honore ac dignitate regis constitutum sit, id nos maximi beneficii loco habebimus, praeter id, quod excellentiae vestrae eam, quam illustris dominus Hieronymus Rhoda suis literis attestatus est, fidem liberabunt. Deus optimus maximus excellentias vestras salvas atque incolumes tueatur, quibus Hansae nostrae subditos cum ipsa imperiali domo, ut excellentiarum vestrarum benevolentia ab omni molestia defendi protegi que possint, majorem in modum commendamus. Datum Coloniae 13. Decembris¹.

52*. Das Londoner Kontor an Köln u. a. über die Äusserungen des königl. Sekretärs Francis Walsingham wegen der Verweigerung der Darlehens-Bürgschaft durch den Kölner Rath. 1576 Dec. 13¹.

„Wasmassen wolermelter herr künigl. secretarius unserm olderman und secretarien mit ganz verhittem und erbiddertem gemüt zum höchsten verweislich vorgeworfen, das ire mat. so viel freundschaft bei e. a. w. und gn. nit geweret sein kunte, als das e. a. w. und gn. oder gemeine erb. stette iren credit und glauben vor ein geringe summa pfenning, welche ire mat. zu behuf dieses reichs aufnehmen lassen wöllen, geben und einstellen möchten, weren darumb auch under allen andern nationen keiner gunst oder freundschaft, vil weniger so trefflicher und herrlicher privilegien, deren wir uns vor andern nationen in diesem reich erfreweten und wirklich genössen, würdig, denn irer mat. dieser zeit von keiner nation weniger freundschaft als von gemeinen erb. stetten erzeigt wurde, mochte darumb ire mat. nit unbefügt sein uns gleich andere frembde nationen zu tractieren und halten, den unserer residentes ire mat. und das reich wenig gebessert; so gleubten seine herrlichkeit auch wol, das unser schreiben irer mat. mehr hinderlich als zutreglich gewesen. Hat man dargegen die sachen bester gestalt entschuldigt, als das man, so viel an uns gewesen, allerfleissigst, auch wesentlich und beweglich der sachen halber an e. a. w. und gn. geschriben, so möchten auch wol die sachen irer herrlichkeit unmütiger und nichter angeben sein, den dieselb an inen selbst geschaffen; zweifelten auch nit, sundern ire mat. aus e. a. w. und gn. antwortlichem schreiben oder zu

¹ Oben n. 1001, wozu zuletzt n. 43*. Dec. 26, Hamburg, schrieb Herm. Rodenberg an Friedr. Schwartz: Dank für die seinem Freunde Sim. Perzival erwiesene Freundlichkeit, der mit ihm über eine grössere Geldanleihe verhandelt hat; er wünscht eine Pension von 40—50 Kronen von der Königin von England und will ihr und den englischen Kaufleuten in jeder schwierigen Lage dafür dienen sowie sich aller hier ankommenden Gesandten annehmen; über die grosse Anleihe bei den Holsteinern kann er noch keine sichere Nachricht geben, er möge ihm einen Kreditbrief verschaffen, damit er gute Dienste leisten kann, Calendar of State Papers, Foreign, Elizabeth, 1575—1577, n. 517.

irer mat. herren abgesandten widderumb anheimkunft deren sachen pilligern und anmütigern bericht vernehmen würden; so vil aber gemeiner erb. stette zu underhaltung dieses cuntors durch irer mat. praedecessoren verliehene alte privilegien betreffe, welche gemeiner erb. stett vofahren mit darstreckung guts und bluts deurlich erworben und wol verdienet, wolten wir verhoffen, ire mat. dieselb, so ohne das numehr zum höchsten eingezogen und geschmelert weren, uns nit ganz und zumal entwenden wurden; da aber ire mat. gemeiner erb. stette alte wolverdiente privilegia more majorum zu confirmieren geruhen möchte, wolten wir nit zweifeln, sondern gemeine erb. stette sich hinwiderumb nit undankbar erzeigen würden. Warauf wolgedachter herr secretarius sich vernehmen lassen: was uns an unsern privilegien gebrechen künfte, angesehen wir anders nit gehalten würden dann irer mat. undertanen, so were es auch wol die warheit, das gemeiner erb. stette vofahren irer mat. praedecessoren dienst und freundschaft [erzeigt]¹, welche den auch zu den zeiten beiderseits mit guter und geneigter willfahung gehandhabt und underhalten worden; nun wölten aber ire mat. versuchen, was e. a. w. und gn. und gemeine erb. stett diesem reich zum besten dieser zeit zu tun vermöchten, und künften darumb jetzo e. a. w. und gn. und gemeine erb. stett mit begierter willfahung ire mat. renzen [!], solchs umb gemeine erb. stette und e. a. l. und gn. hinwiderumb mit confirmierung der alten privilegien in gnaden zu erkennen, und im fall denn freundliche willfahung in der tat gespürt wurde, solt wirkliche vergeltung nit nachpleiben, darzu den auch sein herrligkeit alle erspriesliche befürderung verheischen; sunst würde ire mat. uns wenig zu willen wissen, welchs denn auch seine herrligkeit an e. a. l. und gn. und gemeine erb. stette fürderligst durch uns schriftlich gelangen zu lassen begert, und damit sein rede geschlossen².

53*. Instruktion des niederländisch-westfälischen Kreistags für seine Gesandten zur Werbung beim neuen Gouverneur der Niederlande Don Juan d'Austria zu Gunsten der Angehörigen der Hanse. 1576 Dec. 19³.

Beglückwünschung zum Antritt des Gouvernements. „Wasmassen in stat hoch- und wolg. unsern gnedigen fursten, heren und gunstigen obern uns uf jetzigem gemeinem kraistag alhie⁴ beschwerliche clagten vorkommen, wie wir dan auch nit zweifelten, das sein excellens numehe aus gemeiner fam und sunst wurden berichtet sein, welcher gestalt das Hispanisch kriegsfolk binnen Maastricht ahn 20. verflossenes monat Octobris mit den burgern und inwoneren daselbst erbarmlich hausgehalten⁴ und in dem nit allein der kon. w. zu Hispanien etc., unsers gnedigsten heren, leut beschedigt, sonder auch des hochw. unsers gn. furstens und heren bischoffen zu Luttig⁵, herzogen zu Bolion⁶ etc., und also des hail. reichs und dieses krais angehoriger und zugetaner gehorsamer undertonen nit verschonet und dieselbige gleichsals ohn unterscheid mit entleibung, brand, raub, nam und plunderen, dergleichen schendung und verhonung irer erbarer frauwen und jungfrauwen, darzu ranzaunirung irer, der Leutigischer burger, personen, heuser und guter erbarmlich und unmenschlich betranget, beschwert und zum hochsten verderbt, sich auch ahn dem, was binnen der stat beschehen, nit ersettigen lassen, sonder folgentz herausser gefallen und andern der stat benachpaurten Leutigischen flecken und dorfern, vasallen und undertonen, auch sunst des heil. reichs und dieses kreiss angehorigen gelitteren, als

¹ Fehlt im Text.² Oben n. 1008.³ In Köln.⁴ Über die Vorgänge

in Maastricht vgl. Piot, Corresp. de Granvelle 6, 158 ff. m. Anm., 175, auch Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 334 m. Anm.

⁵ Gerh. v. Groesbeek.⁶ Bouillon.

abtissin zu Thör¹, freifrauwen zu Rekom und Gronsfeldt², stat Aich³ und sunst, welche je mit innen, den Hispanischen, in unguttem nichtz zu schaffen gehat, gleichermassen feiandlich zugesatz, ingenommen, der inwoner etzlich gefenglich hingefurt, auch sunst insgemein spoliert und mit betrauwen und trankzal dahin genottigt und angehalten sich mit innen zu vergleichen und untregliche sommen geltz vur ranzaun und brandschatz herauszugeben, darzu endlich ermelte Lutische und andere undertonen mit gwalt und treuung dahin gezwungen und noch heut zu tag zwingen, das sie monatliche untregliche sommen geltz innen binnen Mastricht zu henden stellen und lieberen musten, wollen sie anders nit verheret, verbrant und genzlich verjagt sein. Wan wir uns dan hiebei erinnern, das hochg. kon. w. selbst, auch derselben vurhin verordent gewesen gubernatoren dero Nideren-erblanden sich hiebeforen zu verscheidenen zeiten etzlich mal gegen die Rom. kais. mat., unsern allergn. hern hochl. gedechnus⁴, churfursten, fursten und stende des heil. reichs, insonderheit aber auch dieses krais austrucklich mundlich und schriftlich erklet und erpotten mit irem geworbenem kriegsfolk keine stenden wolg. reichs oder dieses krais oder dessen gehorsamen undertonen nit zu beschweren, uns auch keinen zweifel machen, ir kon. w. werden seiner excellens in dero abfertigung nit allein das gubernament uber ire Nider-erblanden und derselben undertonen, sonder auch dabei befolhen haben, vermög jetz angeregter voriger vertroistung, sich mit dessen hail. reichs und dieses krais stenden aller gutter fridlicher nachpaurschaft zu befeissen und gegen dieselb oder dero undertonen ichtwes ungutlich oder beschwerlich nit vorzunemen, das demnach hoch- und wolg. unsere fursten, heren und gunstige obern sich auch solches gegen die Leutigischen und andern vorgenommen geklagten beschwerlichen handels, uberpfals und betrangnus desto weniger und mit nichten verstehen: und hetten also in stat irer furstl. gnaden, gn. und gn. wir derwegen nit umbgehen können ire excellens durch sie, die obg. verordente, zu beschicken, dieselbe dieser gelegenheit zu berichten und in ansehung angeregter durch das Hispanisch kriegsfolk vurgennommener tathandlung, so nit allein bei den Leutigischen, sondern auch mehe andern umbliggenden des hail. reichs stenden und undertonen, wie obg., geubt, jetz angezogener der kon. w. und voriger gubernatoren vertrosten und erpieten, auch des hail. reichs aufgerichteten hoch gepfentten landfridden, dessen execution-ordnungen und abscheiden und der volker rechten stracks zuwider, zu ermanen und zu begeren bei gemelten Hispanischen kriegsfolk mit ernst zu verschaffen und sie anzuhalten dasjenig, so sie erzelter massen den Leutigischen und andern des hail. reichs und dieses krais undertonen mit der tat fiandlich beschedigt, genommen, geplundert und abgedrungen, an stund und unsaubmblich genzlich zu restituiren, restauriren, widderzugeben und sie eläglos zu stellen, auch sich hinfurter dergleichen täglichen infallens, plunderens, monatlichen ranzaunirens und sunst alles mutwillens allerding zu enthalten und mussig zu gehen. Zu welchem end der kunftigen besorgten beschedigungen nit ein undienlich, sonder vortreglich mittel sein solte, das die Hispanische kriegsleute aus gemelter stat zu verschaffen und dieselbe als ein gemaine irer kon. w. und bischofs zu Luttings stat mit andern praesidio, so beiden, irer kon. w. und f. gn., beeidet werden mochten, zu besetzen. Dan solte solches nit geschehen, wurde man in diesem krais endlich nit umbgehen können die dingen ferner an gepurliche orter vermuge obeng. des hail. reichs satzung zu gelangen und sunst die gepuer an die hand zu nemen, daraus dan allerhand

¹ Reichsabtei Thorn, südwestl. von Roermond, bei Wessem, heute niederl. Limburg.

² Reckum (Reckheim) unterh. Mastricht, Gronsveld südöstl. von M., freiherrlicher Besitz.

³ Achen.

⁴ Kaiser Maximilian II, gest. Okt. 12.

beschwerliche weiterung (wilches man doch dieses endz vil leiber verheudet und gutte nachpaurschaft gehalten sein solte) erfolgen mucht.

Gleichsals finden obg. gesandten hiebei, was der erentfest und hochgelerter her doctor Henrich Suderman in namen der sementliche anzestette, deren vil under diesem kraiss in dem Colnischen quatier, darunder die stat Coln die vurnembste ist, gelegen, als gemeiner diener und syndicus derselben bei den stenden dieses kraiss geworben und gepetten, auch derwegen an den Hispanischen obristen auf dem casteel zu Antorf geschriben worden. Und sollen demnach dieselbe bei wolg. Don Johan de Austria mit allem fleis sollicitiren und befurderen, das seine excellens der kon. w. zu Hispanien, desgleichen vurg. herzogen zu Brabant gegebene privilegia und freiheiten in achtung haben, bei gemelten Hispanischen daran sein und sie mit ernst dahin anhalten wulde, das sie des hail. reichs hantirenden undertonen ihr entwende gelt und waren zu restituiren, das noch vurhanden gut frei pleiben und folgen zu lassen und sich hinfurter dergleichen taten gegen des hail. reichs undertonen zu enthalten, wie dan solches weiter in dem schreiben an den Hispanischen obristen aus[ge]furt, die abgeordnete sich in dem zu erlernen und vermuge desselben ire werbung zu reguliren. Dabei dan genante verordente seiner excellens mit zu gemut zu furen, was dieser lank werender, hoch beschwerlicher empörung und anderer daher dem hail. reich herfleissenden inconvenientien und schadens halb auf negst gehaltenem Regenspurgischen gemeinen reichstag¹ vorgefallen und die sementliche churfursten, fursten und stende des hail. reichs ahn hochstg. kon. w. geschriben, daraus dan zu erschen, das schön der zeit aldae beschlossen und mittel bedacht bei den hochsten beschwernussen, so auch den Burgonischen Nieder-erblanden dem heil. reich zugewachsen, abzuhelfen und ein end zu machen, daher dan seine excellens dess zu mehe abschaffung itz vorkommenen beschwerden und restitution dessen, so entwendt, nit allein bedacht sein, sonder auch nach den wegen und mitteln pillig trachten sollen, wie diese so lange jaren gestandene krieg und auf-
lauf zu einem bestendigen fridlichen wesen pracht, zu allen seiten ruhe und einigkeit gepflanzt und mit dem hail. reich gutte nachpaurliche verstendnis und correspondens erhalten pleiben moge². Die Antwort sollen die Gesandten aufzeichnen, um hier demnach über sie zu berichten.

54*. Dr. Suderman aus Mecheln an Köln: Bericht über den Stand der Antwerpener Angelegenheit und Bitte um ein dringendes Schreiben des Kreistags zu Gunsten freien Abzugs der hansischen Kaufleute. 1577 Jan. 15³.

„Weil ich seidhero meinem verreisen und das ich mich bei der kais. mat. gesandten³ auf ir guetachten verhalten, zu dreien unterschiedlichen zeiten aus Luttig, Namur und Brussel an den herrn burgermeistern Hillebranten Suderman, meinen lieben brudern, von allen occurrenten sachen, so vil mir zu wissen vorkommen, auch des verzugs und langsamen ankommens gehn Antorf ursachen zugeschriben, machen ich mir keinen zweifel, e. herl. und achtb. w. werden aller gelegenheit des vorigen vor ankumpft disser vernommen haben. Als aber nun nach genommenem abscheid von wolgedachten kaiserlichen herrn gesandten ich am 12. dieses alhier zu Mechelen wol ankommen, daselbst auch fur meinem ufbrechen den erb. und wolerfarnen Adolphum Osnabrugk gleichsals in persohnen angetroffen und von allem, was von dem durchleuchtigen und hochgebornen herrn Don Johan de Austria etc. zu Marsche⁴, beide auf beschehene werbung des kreis abgesandten und darauf der

¹ 1576.² Oben n. 1035.³ S. oben n. 1023.⁴ Marche, oben n. 1019 ff.

kais. mat. commissarien gefolgt schreiben in zweien unterschiedlichen brieven an den herrn Hieronimum Rhodam begriffen erhalten, relation angehört, von demselbigen auch itz angeregter brieven copeien und was hoch- und wolged. kais. mat. commissarien an hochgemelten Don Johan auf mein anhalten schriftlich gelangen lassen, auch zu antwort erhalten, bekommen, haben ich nach verlesung und erwegung derselbigen den inhalt daraus in effectu nit anders ersporen noch finden kunnen, dan das mehr angeregt schreiben von irer hoheit Don Johan an erwenten Rodam ausgeben dem gemeinem kaufman nicht vil frucht schaffen, ja etzlicher massen mehr zu schaden dan furteil gereichen solten, aus ursachen in beiliegendem meinem schreiben an mehr hoch- und wolged. kais. commissarios under meinem namen ausgangen¹ begriffen, welche an ire f. gn., herligkeiten, edel l. und gunsten ich derowegen unverzuglich von hinnen abgehn zu lassen nöttig erachtet.

Nachdem nun die sachen dieser gestalt geschaffen, wie e. herl. und achtb. w. aus den ubergesetzten Hispanischen und Franzosischen copeien unterschiedlich selbst zu ersehn haben, und gleichwol ich die vorsorge tragen musse, das des Westphelischen kreis abgesandten wie zu Hoye² den kais. commissarien mundlich angeben und an mich der ernvester Servatius Eick, der rechten doctor, schriftlich gelangt, also auch die sachen den jetzo versambleten stenden der dreier kreissen³ anders und also referiren mugten, als wan hochged. Don Johan sich ungleich gnediger und milder, auch zu dem effect und meinung mundlich, wie auch geschehen sein mach, erkleret hette, das gemeiner hansestetten und des heil. reichs undertonen, was inen entwandt, mit gewalt genomen und sunst abgedrungen were, widdergeben oder erstattet werden solte, davon doch die gefolgte brief und bevelchschriften nichts melden, sonder vilmehr aus der antwort den heren kais. commissarien auf ir schriftlich anlangen zurugg gesandt das widderspil zu vermirken, nemblich das, was dem kaufman bei innemung und plünderung der stat Antorf gewaltsam abgedrungen und genommen, nit widdergeben werden kunte oder je zu entschuldigen sein sollte: so haben ich nit underlassen sollen e. herl. und achtb. w. von disem allem mit ubersenden unterschiedlicher copeien erhaltener, auch allerseitz ausgangner brieven, neben dem, was ich darauf an hoch- und wolged. herrn kais. mat. commissarios bittlich gelangen lassen, underdienstlich zu berichten. Und glangt demnach an e. herl. und achtb. w. umb gemeiner wolfart willen meine ganz underdienstliche instendige bitt, die wollen alles seiner wichtigkeit nach erwegen, der sachen notturft auch zu herzen und gemuet fueren, dieselbige sich vort ihren burgern und andern des heil. reichs und gemeiner hansestett undertonen zu guetem und trost mit dem besten angelegen und befolen sein lassen, damit der verlauf mit umbstendiger gelegenheit den versambleten stenden und derselbigen anwesenden abgesandten vurgetragen werden und dieselbige dargegen und welcher gestalt den beschedigten des reichs undertonen ferrer zu helfen und beistand zu leisten sein muge, ratschlagen, darauf auch die notturft entschliessen mugen. Dan je lenger je mehr mit warheit an den tag kommet, mir auch beweislich furbracht wirdt, das es nit umb ein geringes, dessen Teutsche nation beschedigt, zu tun ist, sonder das die somma sich dermassen gross und hoch ertrage, das auch bei menschengedenken die beschedigung nit zu ersupfzen noch zu erholen sein solte, dargegen die vermeinte entschuldigung, als wan bei erstem anfall und des kriegsvolk weuten und ungestummigkeit die ubeltat weder zu bessern noch zu lindern gewest were, nit platz noch statt haben mach, angesehn das nunmehr zwei monat von zeit des anfangs

¹ Oben n. 1034.² Oben n. 1025.³ Im Januar fand in Köln ein Tag des kurfürstlichen, des rheinischen und des westfälischen Kreises statt, Hohlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 342 m. Anm. 3.

verlaufen und nicht desto weniger der gewaltsamen taten, spolijsrens und ranzonens noch heutigs tags, wie weltkundig, sich nit enthalten, dan auch dem freien kaufman sich mit leib, gueter und kaufmanschaft anderswohin seiner gelegenheit nach unbefahret zu begeben nit zulassen noch gunnen wollen.

Ob nun wol etzlicher massen zu hoffen sein mach, das auf mein anwerben dem kaufman mit den noch ubrigen waren und guttern abzuzihen gegunt werden mugte, weil dannoch, ob solchs geschehen und seine wirkliche folge erlangen wirdt, zweifelhaftig, sintemal auf teglich anhalten der kon. w. zu England staetlicher abgesandten¹, so von anfangk derwegen ohn underlas geworben, noch im werk nichtz erfolgt und noch imer aufgehalten werden, so ist gleichfalls an e. herl. und achtb. w. meine underdienstliche bitt, die wollen bei den kreisstenden diser beschwerung halber und das derwegen durch schreiben ernste ansuchung geschehe und mir furderlich zugefertigt werde, derselbigen in eventum der notturft zu gebrauchen, bestes fleis anhalten lassen. An demselben allem erzeigen e. herl. und achtb. w., was iren burgern und gemeiner wolfart sonderlich zu trost und guetem gereichet, und erkennen dargegen ich mich zu aller dienstwilligkeit pflichtig, e. herl. und achtb. w. hiemit bei fridlichem vurspoetlichem wesen in gesuntheit lange zeit zu gefristen befelhend².

55*. Die vier Forderungen des westfälischen Kreises und der Hansestädte bezüglich der Plünderung von Antwerpen, Eingabe Dr. Sudermans an Hieron. de Roda und dessen Apostillen dazu. 1577 Jan. 23³.

„Illustris, generose idemque suspiciende domine. Quatuor sunt principum Westphalici circuli ac foederatarum Hansae sacri Romani imperii civitatum, dominorum meorum, postulata.

I. Ut, quae contra omnium gentium jura et sacri Romani imperii cum divo Carolo V imperatore maximo de non violanda pace publica pacta, regis etiam catholicae majestatis promissam progenitorumque suae majestatis jurejurando firmatam securitatem, denique et belli leges ac disciplinae militaris ordinem a tumultuantibus militibus partim horrendis necis atque incendii comminationibus partim tormentorum atrocitate innocentibus mercatoribus eorumque dominis, imperii subditis, per injustam vim pridie idus Novembris ac subsequentibus diebus⁴ anno praecedente ablata fuerunt, ea, si integra adhuc sint, restituantur, si vero distracta vel deteriorata, justi pretii refusione aliave tolerabili ratione ex aequo et bono compensentur. Quae ex adverso de tumultuantis militis effrenato impetu, qui regulis disciplinae militaris se compesci non sustinuit, obijciuntur excusationis loco nemini viventium patrocinari aut rei indignitatem alleviare posse, quin potius quae sprete contemptaque disciplina militari, quam factam et inviolatam milites conservare oportebat, cum militiae praefectorum vilipendio commissa fuerunt, non praemium sed severam castigationem mereri iidem principes ac civitates, domini mei, existimant. Et ut justam militibus tumultuandi frenumque militaris (quam dixi) disciplinae excutiendi

¹ Dr. Wilson, vgl. besonders Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3270 u. ö.

² Der Kölner Rath nahm dies Schreiben in seiner Sitzung Febr. 1 entgegen und beschloss „den Lubischen botten mit eim recepisse abzufertigen und sunst dem hern doctor Suderman zu schreiben, dweil wenig zu verhoffen, mocht seine w. nach seinem gutbedünken zu erster gelegenheit widerumb kommen, sunst sollen die alde hern diesen nachmittag entlich davon reden, was man dr. Suderman des geltz halben schreiben solle, nemblich 2 oder 300 taller ufzunehmen, sol auch den erb. von Lubeck geantwurdit werden“, Rathsprö. 29, 195'.

³ Oben n. 1042.

⁴ Nov. 4 ff.

causam praestitam concedant, domini mei, quod bene meritis fortiterque gestis rebus omnibus multorum mensium stipendia ipsis persoluta non fuerint, putant tamen, ipsam etiam regiam catholicam majestatem in causa hac propria judicem constitutam pro regiae suae majestatis dignitatis integritate nunquam aliter censuram, quam quod ob detentam solutionem menstruorum stipendiorum externae nationes suis rebus, fortunis atque bonis maxime innocentes nequaquam exspoliandae fuerint aut quasi in solutum militibus assignari debuerint.

Neminem¹ credo latere, que in civitate Antwerpiensi pridie idus Novembris accidere, non ex voluntate ministrorum regiae catholicae majestatis facta fuisse, sed furore militum, qui, debellatis hostibus ac civitate expugnata, pro praemio victoriae (in qua et proprium sanguinem effuderunt et fratrum ac amicorum mortem conspexerunt) juxta inveteratas militiae consuetudines omnia sibi licere putarunt. Quapropter non mirandum est, si in tanto rerum conflictu aliquid actum sit, quod in damnum Germanorum mercatorum acciderit, cum par, imo majus passi fuerint Hispani, Itali atque Lusitani et fere cujusvis nationis homines, et non tam facile reputandum est milites coercere, quandoquidem silent his in temporibus inter arma leges, et id non ex prefectorum arbitrio, sed ex rerum statu considerari debet. Nihilominus tamen data notitia rerum ablatarum, quae sunt integrae restitui, curabitur, et quae consumptae sunt, tanquam fato quodam interemptae debent reputari, cum earum sit impossibilis restitutio.

II. Ut pecunia numerata ac in redemptionem vitae et bonorum ab innocentibus extorta, qui eam non de suo tantum, sed dominorum suorum pecunia substantiaque propter mortis justum et propria et dominorum suorum fide absque mandato abutentes persolverunt, refundatur. Ad interpositam fidem generosi domini baronis a Freunssberg² quod attinet, aequum fuit, ut eam mercatores (uti fecerunt) liberarent, at non subsistente principali contractu, non ex voluntate inito, sed mortis periculo extorto, nec potuit nec debuit valida censi fidejussio. Itaque aequum est, ut indebite solutum illustris dominationis tuae auctoritate tam opimae praeda detractum mercatoribus restituatur. Quemadmodum id ita fieri illustrissimus dominus dominus Johannes Austriacus, designatus catholicae majestatis gubernator, suis literis ex eo capite justum satis censuit³, quod iteratis pluribusque redemptionibus ne ullo quidem justis belli jure quisquam (nedum externus aliquis) gravari posset.

De restitutione ablatae pecuniae vel ex propria voluntate solutae, ut suae conservarentur merces ac domus, idem judicandum est, quod de rebus consumptis superiori capite diximus, at vero deliberandis dictis mercatoribus ab obligatione et promisso militibus facta, id ego libenter faciam, ni majora metuantur damna, quippe ira, furore aut desperatione perciti milites aliquid in ipsorum mercatorum cladem et ruinam vel (ut vera fateamur) mortem machinabuntur, viderint ipsi et suis consulant rebus, nam paratus sum justiciam illis ministrare.

III. Ut neque juris vel facti via pro redemptione vinorum, lanarum aliorumve quorumcunque bonorum a quoquam ulterius quid exigatur, sed quae supersunt, absque onere redemptionis mercatoribus salva atque integra maneant, utque et vina et lanarum sacci quamplurimi, qui effractis repositoriorum portis, invitis ac reni-

¹ Die eingerückten Absätze sind die Erklärungen in der Apostille, die neben den einzelnen Artikeln a. R. stehen.

² Georg v. Frundsberg, Oberst, vgl. oben n. 978.

³ Vgl. oben n. 1029.

tentibus mercatoribus, ad conficiendum aggeres vi ablati in arcem post occupata civitate transvecti fuerunt, veris dominis absque praestatione pretii vel alterius oneris integri restituantur.

Simile etiam responderi potest quoad lanarum et vinorum restitutionem, nam pro ipsorum conservatione et custodia tanquam rei bene gestae praemium aliquid gratuitum exigunt milites. Lanae vero, quae fuerunt per vim ablatae ad aggerum constructionem, debent ab his persolvi, qui vim intulerunt, nam jure antiquo belli praetendit castellanus omnia, quae in expugnationem arcis opposita fuere, sibi deberi, et si de ipsis lanis velint jure agere, debent principem nostrum adire, nam praefectorum arcium jura et immunitates non patiuntur, ut via ordinaria contra ipsos agatur.

IV. Fide regia cautum ac promissum Hansae mercatoribus, sacri imperii Romani membris, extat, quod una cum bonis, familiis et mercaturis non venire tantum in has regiones quolibet tempore ibidemque moram trahere, sed et inde quacunque hora et quoties voluerint sibi expedire crediderint, cum bonis, familiis et mercaturis suis recedere licite et secure possint.

Serenissimi domini Joanis Austriaci mandatis mihi injunctum est, ne aliquos permittam externos mercatores ex hac urbe migrare, ne vidua omnino maneat, et si quos abire serenitati suae placet, particulari jussione praecipit. Quapropter ipsum adeant atque speciales petant literas, quibus mihi injungatur, ut liberum illis permittam ex hac urbe discessum cum suis mercibus et suppellectilibus.

Quoniam igitur hoc jam tempore commerciorum in hac civitate suspensus est usus, navigationes impeditae itineraque infesta sint nec ultero citroque commeandi potestas detur, sint etiam mercium genera non pauca, quae temporis tractu deteriorantur, quaedam etiam ejusmodi, uti vina, lanae, panni atque id genus alia, quae nisi statis temporibus vendantur externasve ad nundinas asportentur, eorum pretia ita vilescant, ut quanti plurimi vendi nequeant, ne itaque mercatores post tot tantaque incommoda ac damna perperisa redemptionibusque gravati ulterius jam et nova conduplicata jactura afficiantur, principes circuli ac foederatae civitates petunt, dictis mercatoribus tam collegiatis quam sparsim alibi in urbe seorsim commorantibus a suis dominis jam partim revocatis partim creditorum suorum causa alio atque alio se conferre jussis liberam ac securam cum rebus, bonis ac mercaturis discedendi potestatem fieri idque vel maritimo vel terrestri itinere, prout cujusque conditio, ratio vel status exegerit, in eam rem securitatis publicae diploma expediri rogantes, quo habito consules mercatorum vel singulis vel pluribus simul de societate discessum parantibus certificationes more solito, solemnii praevio examine atque juramento sub emporii sigillo dabunt, quibus abire volentium et nomina et bonorum merciumque, quas secum avehere velint, designationem expriment. Ad vinorum, annonae coeterorumque esulentorum et poculentorum avectionem quod attinet, eam mercatores hoc rerum statu non valde urgebunt, sed quoniam sunt, qui quorundam vinorum Rhenensium distractionem eo praetextu et prohibent et impediunt, quod ipsi ea a militibus direpta, postea mercati sint, illustrissimorum principum ac civitatum, dominorum meorum, verbis rogo, cum vel contra edictum de non emendis rapina acquisitis ejuscemodi emptiones sint factae vel de simulati contractus vitio suspectae, illustris dominatio tua velit omnes ejusmodi emptiones irritas pronunciare mercatoribusque absque ulterioris redemptionis gravamine eadem jam nunc hic distrahendi facultatem praestare, considerato eo, quod multis multa ablata vina omnino non, pluribus etiam aquae commixtione deteriorata restituta sint. Porro cum sint etiam

mercatorum plerique, qui vel omnino hoc loco manere vel post breve tempus expeditis alibi dominorum suorum negociis redire in hanc civitatem non gravarentur modo ad illud jus eamque antiquam praerogativam restitui possent, quam non praedecessores solum harum provinciarum principes, sed et recentiores gubernatores, illustrissimus Alba dux ac reverendissimus Magnus Commendator piae memoriae¹, inviolatam semper observarunt, nimirum si a militibus hospitio excipiendis et quae ejus rei causa subeunda sunt, oneribus liberi esse possint.

Declarare irritas venditiones et emptiones rerum a militibus venditarum jam diu factum est atque passim spoliatis mercatoribus multa sunt restituta, sed aliquoties agitur inter dominos et emptores, qui praetendunt bona fide res emisse ante aedicti publicationem, quibus diffiniendis causis duo constituti sunt judices, apud quos poterunt mercatores suum prosequi jus absque timore, quod justicia illis servari non debeat.

Praecipui Germani mercatores ab hospitio militum sunt immunes, sed ex multorum civium recessu tanta est hospitiorum penuria, ut id exacte observari nequeat. Designent vero ipsi mercatores domos, quibus milites hospitio sunt excepti, et pro virili conabor ab isto onere illas liberare. Datum 23. Januarii 1577. Hieronymus de Roda.

Rogo illustrem dominationem tuam, dignetur in istorum gratiam pauculas aedes, quas designabimus, ab ista novitate ac servitute, a qua ex antiquissima praescripta consuetudine Natio nostra hanseatica semper immunis fuit, jam nunc statim liberare, assignatis eisdem militibus aliis aedibus, quibus absque gravamine vel molestia hanseaticis inferenda contenti esse jubeantur, quo obtento beneficio quamplurimi pacatiore rerum statu ad reditum paratiores erunt.

Cum autem omnia ac singula haec principum foederatarumque civitatum postulatorum capita nihil, nisi quod et divino et humano juri consonum, privilegiis etiam pactisque de mutuis commerciorum intercursibus jam olim initis rationique conforme sit, contineant, dignabitur illustris dominatio tua, quatenus saepe commemoratis principibus foederatisque civitatibus satisfacere vel possit vel velit, marginalibus ad singula ascriptis apostillis aperire, in quo, ne illustris dominatio tua se difficilem praebeat, ego ipsorum verbis iterum majoremque in modum rogo.

Henricus Suderman dr., foederatarum Hansae civitatum syndicus⁴.

56*. Köln an Dr. Suderman über die Haltung des Londoner Kontors in Sachen der englischen Anleihe, seine eigene Stellung zu der Frage, die Mittel für Sudermans Unterkalt. 1577 Febr. 1².

Das Schreiben des Londoner Kontors über die Verhandlungen mit dem Sekretär der Königin (Walsingham)³ wird ihm hiermit in Abschrift mitgeteilt. „Wan nun wir in verlitten sommer der zeit hochstged. kuningin abgefertigte, so umb furstreckung ansehnlicher sommen geltz uns angelangt, demselben mit der erb. algemeiner hanseestett und us dern entlich bedenken wir domalen nicht unpillige verweigerung getan⁴, wie wir nit zweifelen, alderman und kaufmansrate dessen wissens gehabt, als tut uns befrembden, weshalb jetz gemelte alderman und kaufmansrate zu Londen one habenden bevelch sich in weitere hantlung mit dem koniglichen secretario eingelassen und uns sub praetextu confirmationis in weiterung

¹ Requesens.

² Oben n. 1050.

³ Oben n. 1002, vom Kölner Rath für sehr wichtig angesehen: an demselben Tage, an dem er es erhielt, gab er diese Abschrift mit seinen Bemerkungen an Suderman, der in Antwerpen weilte, weiter.

⁴ Vorher n. 43*.

zu fueren understanden¹. Suderman soll sich dazu äussern, auch darüber, wie eine solche Kommunikation zu verhüten sei, „dan einmal haben wir das bedenken, das wir uns weder mit furstreckung geltz oder darstellung unsers glaubens¹ us vilen bedenklichen ursachen keinswegs einzulassen wissen, zum andern als wir hievor und gleich nach eweren abreisen² unseren freunden von Lubeck die glegenheit zu kennen geben und inen darbei vermeldet, das ire erb. w. vorsehung tun, ihr aus dem vorrat daselbst furhanden mit etlich hundert taller zu itziger ewer reis versorgt werden mochten, darauf haben sie uns abschlegige antwort zukommen lassen mit vermeldung, das solche pfennigen zu der legation uf Dennemark und die principallelegation uf die Niderlande verordnet worden. Ob wir uns nun wol bedunken liessen, das diejenige personen, umb dern gutteren erledigung ihr dieser zeit der ort sein, den kosten pillig tragen solten, und das wir aus eweren uns gesteren zurachten briefen³ vermirken, ihr an dem ort weinigen nutzen schaffen konnen, so tun wir jedoch hiemit inwilligen, das ihr in unsern namen 200 taller daselbst ufnehmen mocht, wollen wir hie uf brengung ewer recognition richtig machen und bezalen⁴.

57*. Dr. Suderman an Köln über den Stand der Angelegenheiten in den Niederlanden und in England. 1577 Febr. 16 (Antwerpen)⁴.

Kölns Schreiben⁵ nebst den Briefen aus Lübeck hat er erst gestern erhalten, weil die beiden Boten in Brüssel und Mecheln viele Tage aufgehalten worden; auf Befehl der Generalstaaten sind die an sie überschriebenen Briefe Lübecks⁶ geöffnet, die übrigen ihm unerbrochen durch die Boten zugestellt worden⁷. Im Schreiben an ihn ist gesagt, dass ihm ausser den Originalen auch Kopien zugesandt würden; da letztere aber nicht dabei gewesen, so fragt er an, ob Köln solche Kopien von den Schreiben an die Generalstaaten, den Kaiser, Don Juan und de Roda zugeschickt worden; wenn das der Fall ist, so wünscht er für seine Geschäfte unverzügliche Übermittlung, andernfalls bittet er bei Lübeck ein Beglaubigungsschreiben zu erwirken, weil er ein solches bei seiner Supplikation an die Generalstaaten und an Don Juan mit grösserem Nachdruck benutzen kann als die Schreiben der Städte, die man unbeantwortet liegen lässt. Die Kopie vom Schreiben des Londoner Kontors hat er gelesen; die Gelegenheit die Sache von neuem auf die Bahn zu bringen ist günstig; das Kontor hat gegenüber dem dringlichen und bedrohlichen Verhalten des königl. Sekretärs nichts andres thun können, als so an Köln zu schreiben, wie geschehen ist, um nichts zu versäumen. Da aber die Sache wichtig und von keinem andern als dem Sekretär Walsingham auf Anstoss einer geringen leichtfertigen Person angeregt worden ist, während die Königin die Sache ruhen lässt, so stellt er anheim es bei der früher gegebenen Antwort bewenden zu lassen und erst, wenn die Königin abermals schreiben sollte, auch im Hinblick auf eine Konfirmation, hierauf eine neue Antwort zu ertheilen oder ein solches Schreiben an die gemeinen Städte zu verweisen. Gleich nach seiner Ankunft in Brüssel haben ihn die englischen Gesandten Dr. Wilson und Kapitän Horsey⁸ zur Mahlzeit geladen, bei dieser Gelegenheit wohl die Sendung nach Köln, nicht aber die mit ihr verknüpfte Forderung erwähnt, woraus zu schliessen ist, dass die neuen Forderungen nicht von

¹ Soviel wie: Kredits.

² Zum Hansetag im vorigen Sommer.

³ Hiervor n. 54*.

⁴ Oben n. 1067.

⁵ n. 56*.

⁶ S. oben n. 1021 Anm. 1.

⁷ Oben n. 1021.

⁸ Vgl. oben S. 107, z. Z. wurden die Verhandlungen zwischen

England und den Niederlanden sehr lebhaft geführt, vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre Bd. 9.

der Königin selbst ausgegangen sind. Die Gesandten der Städte in Lübeck haben auf Gesuch des Kontors an Walsingham ein Entschuldigungsschreiben gerichtet und ihm, Suderman, Original und Abschrift davon übersandt; es erscheint ihm aber nicht rathsam das Schreiben zu überreichen, weil dadurch die Verhandlungen wieder eröffnet und die Ungnade nur gesteigert werden könnten. Wie man die Antwerpener Sache entschuldigt und die gestellten Forderungen zurückweist, weiss der Kölner Rath; Erfolg kann er jetzt nicht haben, der Rath wird aber wissen, auf welchem Wege er für die gerechten Ansprüche seiner Bürger eintreten kann. Er bittet, wie er es auch gegenüber Lübeck gethan hat, um Geld, weil ohne solches nichts ausgerichtet werden kann, inzwischen will er sich behelfen; richtig und billig wäre es, dass die Personen, deren Güter zurückgeschafft und für deren Entledigung die Unkosten gemacht werden sollen, das Geld vorstrecken. Von den Angehörigen der Nation haben viele schweren Schaden erlitten, einer angeblich mehr als 40 000 Thlr.; wären diese alle mit ihren Gütern auf der Residenz beisammen gewesen, so hätten sie keinen Anlass gehabt sich über Schaden zu beklagen, es würden dann auch jetzt Mittel genug vorhanden sein, um die Privilegien zu vertheidigen, ohne eine neue Beschwerde der Städte.

58*. Bericht Dr. Sudermans an Köln über seine Bemühungen in den Niederlanden wegen des Antwerpener Raubs. 1577 April 21, Brüssel¹.

Das Kölner Schreiben vom Osterabend² hat er am 11. d. hier erhalten mit dem Kredenzschreiben der wendischen Städte für ihn bei Don Juan. Das Schreiben der Städte in Lübeck an die kaiserlichen Kommissare³ hat er diesen März 15 in Antwerpen überreicht. Sie haben ihm ihren Beistand versprochen und zwar bei Don Juan selbst, weil Versuche bei de Roda usw. vergeblich sein würden. „Als ich aber nun vermirkt, das solche annemen [Übernahme des Regiments durch Don Juan] sich vast auf lange zeit tete verstrecken, mitlerweil die Hispanier ihren abzug nemen und die Teutsche, ire mitgesellen, iren abscheid auch bekomen mugten, wardurch mir die ergenzung zugefuegten schadens von ausstehender besoldung zu kurzen anzusuechen und zu bitten abgeschnitten werden solte“, hat er im Einvernehmen mit den Kommissaren von dem Kreditiv der wendischen Städte für ihn bei den Generalstaaten Gebrauch gemacht und vier Supplikationen verfasst: an den königl. Staatsrath in Brüssel, der bis zum Antritt Don Juans den König repräsentirt, mit einer ausführlichen Schilderung der ganzen Sache, an die Generalstaaten, an die Deputirten der Stadt Antwerpen, an den Gouverneur von Antwerpen, Herrn von Champagney. „Nachdem ich nun am 4. dises, vor den heiligen feirtagen [Ostern], die jetz gedachte dritte supplication, an gemelte deputierte der stat Antorf haltend, übergeben und mit rat, guitachten und personlichem beistand derselbigen folgentz am 9. die vierte obgedachtem hern von Champaigne gehandrecht, allenthalben neben mundlicher underrichtung und commendation, so viel der sachen notturft erfordert, und desse beide hierauf sich zu allem beistand und befurderung guitwillich erkleret, mein vurnemen auch durchaus sich mit gefallen lassen, auch selbst bei den generalstaten vur meine person umb audienz geworben und ich nachmals am 13. disses denselbigen mundlich die meinung in kurzen zu solchem effect vurgetragen, auch antwort bekomen, — — — ist endlich am 16. disses bei den generalstaten verabscheidet und geschlossen, das die erwürdige, edle und

¹ Oben n. 1101.

² April 6, oben n. 1087.

³ Von Jan. 5, oben n. 1022.

gestrenge N., dechant und prelat zu Atricht¹, her Francoys Halewyn, her zu Zwevegem, gubernatorn von Oudenarde², her Heinrich von Berchem, alter burgermeister von Antorf, meine ausfuerliche supplication, ansuechen und bitten an den kon. statrat brengen, die sachen commendieren, auch dahin in namen und von wegen der generalstaten die bestes vleiss sollen befördern helfen, damit ich fuerderliche zuverlässige antwort erlangen mugte³. Der Bescheid des Staatsraths steht noch aus, „ich werden gleichwol von guten freunden zu gemeltem staetrat gehorig vertraulich bericht, das derselbiger rat alle sachen, so einig wiglich bedenken und importanz auf sich haben, noch zur zeit gemeinlich bis auf ankunfft Don Johan und das derselbiger zum regiment angenommen, instellen und aufschuben, tragen derhalben sorge, ich werde auch bis daher gedult nemen muissen⁴. Er fragt deshalb, ob er den Antritt Don Juans abwarten oder heimkehren soll; die Ausgaben hier sind gross, drei Wochen lang hat er den kaiserl. Commissaren mit Wagen und Pferd folgen müssen, bei aller Sparsamkeit kann er hier mit 6 Gl. täglich nicht auskommen, „dan der grosser hauser soldaten, so umb Mechelen, hier umbtrient und anderswa nach imer underhalten werden, verwusten und fressen alles auf, was furhanden, dergestalt das es zu erbarmen; so bessern die grosse imposten und neue accys auf wein, bier und andere victualia und leibesnotturft die sachen auch wienich⁴.

„Ferrer soll e. herligkeiten ich nit verhalten, wasmassen sowol aus Oestland als den Rheinstroem hinab vast mirkliche viele schiff mit gueter in Holland ankommen, in meinung disse andere landen Brabant und Flanderen zu besuchen und daselbst iren nutz zu schaffen. Ob nun wol ein fride, wie e. h. bewust, getroffen⁵ und aus macht desselbigen menniglich ein freier curs ab- und anzusegelen ohn alle beschwernus und ver hinderung gegunt werden solte, so werden doch die schiffere, beide in Holland und Seheland, an- und aufgehalten und soelcher massen beschweret, wie e. h. aus meiner supplication an die kais. commissarios zu ersehen haben. Wan es nun bei dessem beruhen und also pleiben solte, so wurden meine hern, ja ganze Teutsche nation nicht allein des getroffenen fridens wienich gebessert werden, sonder solten auch ihres teils im last stecken pleiben und dieses lange gefuereten kriegs unkosten mit tragen und bezalen helfen müssen. Als aber mich unpillig beduecht, das man dermassen aus meiner hern haut gegen ihren willen rum, ledder und remen schneiten solte, haben ich die unbefuegte beschwerung erstlich mundlich und durch mittel obgedachter supplication wolgedachtem hern kais. gesandten zu erkennen geben und nach inhalt derselbigen gebetten, daneben auch umb einsehehung bei den generalstaten angesucht, welche auch sambt dem staetrat derwegen brief und beschickung auf Holland verordnet. Weil aber wolged. kais. gesandten aus allerlei ehehaft noch zur zeit disser sachen halber sich einzulassen bedenkens gehabt, haben ich mit ihren wissen und wolgefallen vurerst an den hern princen selbst geschrieben, wie aus beigefuegter copeien⁴ zu ersehen, und dasselbig schreiben mit eigner potschaft abgefertigt. Wafern nun hierauf keine zutregliche antwort folgt, seien wolged. kais. mat. commissarii gemeint und willig, das ire gn. und herl. mit allem ernst denen sachen zu hilf komen und die abschaffung aufligender beschwerung selbst befurdern wollen. Ich war der meinung mich selber nach Dort zu begeben, so haben ich aber solchs noch zur zeit der

¹ Die Persönlichkeit ist Suderman offenbar nicht bekannt (vgl. „N.“). Gemeint ist wohl der Erzdechant nicht von Arras, sondern von Ypern: Dr. Bucho ab Ayta, Kanonich von S. Bavo in Gent, der in den Verhandlungen der Generalstaaten in diesen Monaten vielfach thätig gewesen ist; über ihn Piot, *Corresp. de Granvelle* 6, 110 Anm., Gachard, *Actes des états-généraux* Bd. I zu 1577.

² Vgl. oben n. 1090 u. ö.

³ Vgl. oben S. 110 Anm. 1.

⁴ Oben n. 1100.

unkosten halber nachlassen und zurucksetzen müssen. Weil nun, günstige l. hern, e. herl. bei sich selber leichtlich ermessen können, was an dessen sachen den gemeinen kaufman, ja allen burgern, reichen und armen, gelegen, auch teglich neue funde und aufsetzen ins general publiciret und zu werk gestellt werden, welchen allen zeitlich nun im anfang zugegen gebawet werden muiss, und aber nichtz ohn unkosten und geldes notturft auszurichten, bei dem cuntor auch nit dan schulden und kein vurrat vurhanden, wa dan nit gemeine stette, meine gepietende hern, sambt ihren burgern und kaufleuten in kurzem under das joch der wilden frembden komen und sich mit vielen unerhorten newrungen, allerlei imposten und andern frembden funden und extremiteten zu eusserster beschwerung beladen lassen wolten, so werden dieselbige die gedanken dahin wenden müssen, das die vurlangs und sunderlich auf jungst gehaltenem hansetag berambte ordnung und statuten die Antwerpische residenz belangend am furderlichsten zu werk gerichtet werden, dan ohn das können e. herl. und andere stett ihre ausgelegte sommen geldes oder vurierst die abnutzung davon nit bekommen, und muissen alles zum undergank geraten und bawfellig werden¹. Aus diesem Grunde wird gebeten, dass die Kölner, die nach Antwerpen handeln, für längeren und kürzeren Aufenthalt daselbst, auch nur von wenig Tagen, dem Hansehause zugewiesen und dort Residenz zu halten veranlasst werden mögen. Aber auch Nachgiebigkeit seitens Kölns im Schossstreit ist im Interesse des Kontors erforderlich, angesichts der Schwierigkeiten und Gefahren der Zeit wird darum dringend gebeten.

59*. Prinz Wilhelm von Oranien an Dr. Heinr. Suderman, Syndicus der See- und Hansestädte, über das Lizenzgeld und den hansischen Handel.
1577 April 24, Dordrecht¹.

„Von gottes gnaden Wilhelm prinz zu Uranien etc., graf zu Nassaw-Catzenelnbogen etc.

Unsern günstigen gruss und geneigten guten willen zuvor. Ervest, hochgelerter, lieber besonder. Ewer schreiben den 20. jetzt laufenden monats Aprilis zu Brussel datirt² haben wir empfangen, seines inhalts wol verstanden. Tun uns anfenklichs der günstigen getanen gluckwuschung zu dem mit den generalstenden getroffenen friedensvergleichung, wie dan auch sonst alles guten erpietens hochlich bedanken, und solt ir uns hinwiederumb für denjenigen gewislich halten und erkennen, warinnen wir euch wissen befurderlich zu sein, das wir solches nit wollen underlassen. So viel ahnlangt ewer ferner begern, als das die gemeinen erbarn sehe- und hansestett burger, kaufleut und schiffer, wie von alters gewonlich, vorhabens diese land und haffen zu besuchen und ire narung und gewerb darinnen zu treiben, mit ahngeheffter bitt, wir wolten die licent und andere beschwerung, damit sie ahnhero molestirt worden, genzlich und gar abschaffen etc., alles ferners inhalts ahngeregts eweres schreibens etc., darauf mügen wir euch günstiglichen nit bergen, das wir und die staten nit ungeneigt denselben zu irer ahnkunft alle gute befurderung, hülff und anders zu leisten, sie auch ahn iren kaufmangewerb (wie unseres wissens auch zuvor nie geschehen) im wenigsten nit zu verhindern, sondern vielmehr allen

¹ Oben n. 1103. Vgl. die Schreiben der Generalstaaten an den Prinzen wegen der Regelung des Handels von März 24 und April 3 bei Gachard, *Corresp. de Guillaume le Taciturne* 3, n. 605 u. 609, Gachard, *Actes des états-généraux* 1, n. 490 ff., 519 ff. ² Oben n. 1100.

³ Das „ewige Edikt“, oben n. 1069 Anm. 1, dazu Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3371 ff., auch n. 3406 (Versammlung der holländischen und zeeländischen Staaten in Dordrecht), n. 3409, 3410 (Oraniens Sendung nach England).

geneigten willen zu erweisen, gleich wir auch die versehung getan und ein solch mittel finden, das die licent ganz leidlich, ja des halben teils gemiltet und der beläg jetzt mehr so hoch nit gesteigert, als wol der sachen notturft nach vor der zeit und noch werendem krieg über erforderet und gewesen ist; würdt sich auch verhoffentlich der kaufman dessen gar nit zu beschweren haben. Den das wir alle orlog- und geleitsschiff (welche, wie ir selbst leichtlich zu erachten, monatlich zu erhalten ein merkliches costen) in der eil also nit uflegen und abschaffen kunnen, geschicht den farenden kaufman selbst zum besten, wie dan ein hohe notturft sein will die sehe noch zur zeit mit dergleichen schiffen sauber und rein zu halten. Begerende darumb gunstighen, das samptliche erbare sehe- und hantssetet wie dan auch ir daran kein misfallen und verdruss wellet empfinden und unsere gute nachbauren sein und bleiben. Den warlich der gemeinen sachen gelegenheit und not solches höchlich erfordern tut, und würde inen und euch mit des lands verderben und ferner undergang wenig beholfen sein. Welches wir euch wolmeinlichen zur widerantwort nit sollen verhalten und bleiben euch zu wilnfahren geneigt mit empfehlung göttlichen schutz. Datum Dordrecht den 24. Aprilis a. (15)77.

[Eigenh.] Euer gutter freunt Wilhelm printz zu Uranien“.

60*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman u. a. über die Lizenzgelder in Holland und Zeeland. 1577 April 28¹.

„Ihn sachen des orts, gott habe lob, getroffenen friden mit Holland und Selant² und wegen der comereien ahn den oerten mit unpffichten, wie die boschwerung der orter gemeinen hantirenden kauffleuten zu gaer hogen boschwer aufgelegt ihn dissen kriegesgeleuten, über welche der neuwen licencien, auch inposten allen hansischen eine merkliche schwere hohe suma von pfeningen solches gekostet, auch restitution geburet, weile dan solches noch bei einer ordnung boruet, davon disser orter kein gewisser boscheit, was die boschwerungen iziger zeit ihn Selant, Schluss³, Dunkerchen, Antorf, Hollant bis Dordrecht zur ordinanz gestellet und einvorlibet, habe ich davon von unseren kauffleuten hier keine particularitet vernemen können; alleine weile disselbige ahn den oerten noch der staten und des princen ordinancie publiciret, auch ihn drucke ausgen, solte ich meinen, e. a. w. davon die ordinancien, so wegen solchen unpffichten unser Nacion aufeherleget, besser kuntschaft von vernemen solten. Es borichten mich aber die kauffleute, so aus bofellich ihrer freunde noch Collen per Selant und Dordrecht schiffen, das sie mit dissen neuwen unpffichten mer, dan fuer zeiten gegeben, boschweret, ihmassen e. a. w. aus eingelegtem zeddel⁴ zu vernemen haben. Wan nue den schweren unkosten abgeholfen mochte werden, solte die schiffung, fuernemlichen der kauffleute von Collen, daerhin gebraucht werden und die weitloffige schiffung noch Hamborch, Emden underlossen werden. Was derwegen e. a. w. bei gemeinen staten des landes, auch dem her princen zu gedei der lande, weile die dorch solche fart, auch linderung der kauffleute unkosten zur prosperitet gebessert können werden, die unpffichten abzuschaffen beforderen können, solchs wirt nicht alleine der kauffleute nutz sein, sonder auch der lande profit und gedei, das weile sie fuer dem kriges gutte narung und aufkonft bofunden, welches, dae es sonst auf die licencie und schwere unkosten gehalten und verbleibet, den landen keinen fromen geben wirt und die kauffleute auf andere plazzen die schiffart zu gebrauchen verursachen wirt“.

¹ Oben n. 1107.

² Vgl. n. 59* Anm. 3.

³ Sluys.

⁴ Fehlt.

61*. Aufzeichnung Dr. Sudermans über seine weiteren Verhandlungen in den Niederlanden in den hansischen Angelegenheiten 1577 bis April 28¹.

„Ego, hoc relato responso, posteaquam triduum interlabi passus fuisset, 16. Aprilis nobilem dominum Franciscum Halewin, dominum de Zwevegem, gubernatorem et capitaneum Audenardae etc., olim mihi in Anglia familiariter notum, conveni rogans, an in causa dominorum meorum ordines secundum postulata exhibiti aliquid decrevissent. Respondit, ordines sibi ac domino Henrico Bergchemio, deputato urbis Antwerpianae, causam dominorum meorum commisisse ac mandasse, ut lectis, visis atque perpensis libellis precum supplicum contenta ordinibus referrent, ad quam rem jam ipsi instructi paratique essent, tantum expectare oportunitatem referendi etc.. Ego commendavi ea ipsi negotia pro reipublicae utilitate, subjicio, litteris nostratium mercatorum ad me perlatum fuisse, appulisse aliquot naves mercatorias a civitatibus Hansae in Hollandiam, quae jam partim in Brabantiam partim in Flandriam cursum destinassent, remorari venire in Hollandia, quo loco princeps Aeraicus vigesimum quintum denarium valoris mercium de quibusdam etiam mercium generibus amplius exigeret, quam pecuniam instar, ne novae insolitae exactionis auctores essent, solvere recusarent; rogarem igitur, declararet, an ordines hanc novitatem tollerandam putarent. Respondit dominus de Zwevegem, principem pro tollendo isto gravamine et litteris et in terminis interpellatum, respondisse: ordines pariter ac se magnis pecuniarum summis opus habere, debere nequam ipsos ordines suum hoc institutum non tantum non improbare, sed simillimo exemplo imitari; interim tamen ipsum principem nihil insciarum [?] exactionum in ratione conferre, sed in suos suorumque duntaxat usus non has tantum exactiones sed ipsa regiae majestatis domania, vectigalia ordinaria reliquosque proventus ratione conferre; restitutum principem dignitati, honori atque omnibus bonis attamen nihilo secius jam absolutam sibi dominationem in tota Hollandia atque Zelandia assertire, se nescire, quidnam in pectore aleret secretioris consilii vel instituti; reversum a pauculis diebus dominum Elbertum Leoninum², qui, ut de tollendo isto gravamine cum principe ageret, mandatum habuisset ejus relationem nondum auditam forte eundem aliquid absolutionis responsae altercari [?]. Ad haec ego dominorum meorum subditos jam ab annis aliquot gravissimas exactiones perpessos, quas hactenus spe fiduciaque pacis, de qua tribus propemodo decursis annis intercalcatis viribus tractatum, nuper denuo conclusum fuisset, tollerassent; demum jam pace confecta non esse aequum exteras nationes tantopere gravare; petere me vehementer, vellet istius mee querele in conventu ordinum facere mentionem, nam nisi istis gravaminibus ordines prospicere vel possent vel velient, illud saltem officium meum fore, uti rem omnem ad dominos meos perscriberem. Receptit se querelam ad ordines relaturum.

Eodem die vesperi reverso Antwerpia Adolpho Osnabrugensi, conveni dominum Berchemium rogans, utrum ordines ad exhibitos libellos precum supplicum aliquid decrevissent. Respondit, dominum de Zwevegem contenta prolixè et valde diligenter retulisse ordinibus, a quibus post decretum fuisset secundum petitionem meam agendum, itaque praeter se et dominum de Zwevegem deputatum esse dominum decanum Atrebatensem, qui una cum ipsis libellis rem omnem cum diligentissima commendatione ad consilium regii status perferre deberent. Post haec inter coeandam intelligo ex communicatione amici cujusdam, dominum de Zwevegem in se laborem suscepisse eleganter contenta meorum libellorum in Gallicam linguam

¹ Oben n. 1108, ein Bruchstück, inhaltlich als Fortsetzung zu n. 58*.

² Vgl. das in

n. 59* Anm. 1 angeführte Schreiben der Generalstaaten an den Prinzen von März 24.

transferendi, a quo inaepto instituto perficiendo ipsum expediret, quod praesentes ordinum legati sibi copiam meorum libellorum describi postulassent.

Hoc eodem tempore Adolphus cum domino Joanne Asselers, secretario Antwerpiano, adventantes confirmant eam querelam de exactionibus, quas princeps in Hollandia et Zelandia continuaret. Ego itaque e vestigio assumpto calamo libellum supplicem ad dominos caesareae majestatis commissarios conscribo, quem 18. Aprilis domino comiti a Wynnenberg exhibeo, rogans, ut pro tollendis ejusmodi gravaminibus eorum auctoritatem interponant¹. In eundem finem deputati Antwerpiani apud ordines instant, eosdem de enormitate rei certificationibus, quas dominus Asselers Antwerpia secum attulerat, informantes etc.

26. rediit ex Hollandia Adolphus secum ferens responsum domini principis Auraici ad meas litteras².

28. dominus de Zweveghem comitatus Hearico Berchemio consule Antwerpiano exhibent praesente Archotano duce³, Sasbaudie praeside⁴, Funckio⁵ et reliquis regii status concilii dominis meum libellum precum supplicum ordinibus ante 13. Aprilis praesentatum⁶.

62*. Vortrag Dr. Sudermans beim Prinzen von Oranien in S. Geertruidenberg über die Klagen des Kontors in Antwerpen wegen mannigfacher Erschwerung des Handels von 1577 Mai 18⁶.

„Durchleuchtiger, hochgeborner furst, gnediger her. Als us befellich algmeiner hansestet, meiner gepietender hern, uf instendig begeren aldermans und gmeinen hantierenden kaufmans Teutscher Hansen an e. f. gn. ich mich hieher begeben sollen, haben dieselbige mir nachfolgende beschwerung vur dismal angeben, mit pitt umb ufhebung derselbigen, weil nunmer ein gmeiner fridde getroffen were, dessen sei pillich mit gniessen sollen, bei e. f. gn. underdeinstlich zu werben.

Erstlich, das sei, die gemelte hantierende kaufleut noch imer mit dem licenz- und lastgelde beschweret und derowegen gegen alt herkomen zu irem und der gmeinden treffentlichem schaden und nachteil beladen wurden. Zum anderen, den alten gewonlichen Zelandischen toll disser zijt dubbel, eins in Zeland und folgens zu Antwerpen ankommend zum anderen mal, erlegen müssen. Zum 3., das den schipperen, so iren curs nach Brabant, Flanderen oder sunst uf andere koninkreiche zu nemen verordnet, umb geleide ansuechen und daher denselbigen convoyegelt zu geben ufgelegt wurde. Zum 4., das die pyloten in Zeland uber alt herkommen ohn onderscheiden allen schipperen iren dienst, unangesehen das irer fil, denen eine gelegenheit der struime selbst gnugsam kundig und bewust und desselbigen binnen landes nit benotiget wehren, widder iren willen ufdringen, doher den schipperen jedermal sechse, siben, auch wol mer gulden abnotigten.

Nachdem nun, gnediger her, e. f. gn. des licenz- und lastgeldes halber, das dasselbig von dem 16. disses absein und nicht mer gefordert werden solt, bei gesteriges tages gehapter communication sich gnedig ercleret, tun gegen e. f. gn. ich mich dess wegen meiner hern, algmeiner hansestetten, am underdienstlichsten

¹ Oben n. 1093.

² n. 59*.

³ Phil. de Croy, Herzog von Aerschot.

⁴ Arn. Sasbout, Kanzler von Geldern, Präsident des Conseil Privé, Piot, Corresp. de Granvelle 6, 20 n. 5.

⁵ Mitglied des Conseil Privé, vgl. oben n. 48 Anm. 2.

⁶ Oben n. 1112, Entwurf in den schwer leserlichen Schriftzügen Sudermans. Über Oranien um diese Zeit vgl. Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3424, und seinen Aufenthalt in S. Geertruidenberg Gachard, Corresp. de Guillaume le Taciturne 3, n. 612, auch Gachard, Actes des états-généraux 1, n. 573, 574, 576—578.

bedanken, wolle auch solche e. gn. gutwillichkeit denselbigen unverzuglichen angeben und rumen. Den Zelandischen toll betreffend kunte es je nit pillich sein dem kaufman denselbigen zweimal und also dubbel zu erlegen werden solt ufgedrungen. Wan nun e. f. gn. vermeinten, das es bei der gewoinheit, so mein behaltens sidhero dem jair 30 im schwank gangen gemelten zoll binnen Antwerpen zu bezalen, nit pleiben solt, so pitten e. f. gn. ich sich disses punct halber mit den anwesenden gmeiner staten abesanten dohin gnedig zu vergleichen, das gmelter zoll binnen Antwerpen fortan erlegt werden muge, weil sollichs us filen ursachen dem gmeinen kaufman zu gereif und misverstand mit den schipperen, den man sunst die zalung gedachtes zols zuvertrauwen musse, zu verhueten gans bequem. Solte aber sollichs einiger ursachen halber noch zur zijt nit geschehen kunnen, so werden dannoch e. f. gn. die sachen dahin gnedig befurdern helfen, damit der hansischer kaufman mit einer erlegung an einem ort frei sein und pleiben muge.

Us was ehehaften bedenken e. f. gn. das convoygelt noch so balde vur der hand nit abtun kunnen, dasselbig auch nit rahtsam finden, wolle ich getreuwes fleiss an gmeine stett, meine herrn, gelangen, dairbei auch anzuzeigen nit vergessen, das gemelt convoygelt zu vergleitung und merer sicherheit der schipper und kaufmans gegen plackerei und seherauber und also dem hantierenden kaufman selbst zu guttem und bestem, bis die sachen zu bestendigem fridden und unbefarter ruwen mittels gottlicher gnaden geraten, gebraucht und angewant werden solle; e. f. gn. gelichwol underdienstlich wegen meiner hern pittend, das gemelt convoegelt, so fil mugelich, modereirt, auch mit sollicher discretion und bescheidenheit ingenomen werden muge, das derowegen zu clagen dem gmeinen hansischen kaufman keine notturft vurstehe. Endlich die pyloten belangend, angesehen das dis ein lauter misverstand und neuwelich ingefurter misbrauch ist, dessen nemand dan die pyloten zur ungebür mit unbefuegten beschwerden, beide der schipperen und kaufmans, gebessert wird, gelangt [an] e. f. gn. mein hoch underdienstliches pitten, dieselbige gerouwen entwidder von hinnen schriftlich zu versehen oder zu irer glucksamer ankumpst in Seheland gnedig ingedechtig zu sein, das disser misbrauch gebessert und abgeschafft werden muge; das sunst die pyloten, da es nottig, uf ansuechen der schipperen sich gebrauchen lassen, dargegen auch ire geburnis empfangen, ist dem kaufman und schipperen, wie pillich, nihemals zugegen, ist der filmer zu dienst angenehmen gewest. E. f. gn. underteinlicher zuversichtige resolution pittend, darneben auch meine hern und ire undertanen, das e. f. gn. dieselbige in gnedigen schutz und befurderung jederzit haben und behalten willen, hochstes fleiss am underdienstlichsten befellend“.

63*. Dr. Suderman an Professor Dr. jur. Joh. Ramus in Löwen: übersendet seine Supplikationschrift an den königl. Staatsrath, bittet um Rechtsbelehrung zu den neuen Beschwerden gegenüber der spanischen Regirung. 1577 Juni 17, Brüssel¹.

„Quamvis post tempore alia etiam pleraque ad meam pervenerint notitiam, quae ante exhibitum libellum mihi ignota fuerunt, videlicet primo, quod magistratus Antwerpianus tam ordinarius quam praesidii causa sub praefectura domini Friderici Perenotti, domini in Champaigne², constitutus requisiti mercatoribus cum suis mercibus alio commigrandi facultatem denegarint atque ita plerosque, ut dubium

¹ Oben n. 1127, vgl. n. 1128.

² Fred. Perrenot, Herr von Champagnay, Gouverneur

von Antwerpen.

rerum eventum cum periculo vitae et bonorum expectare cogentur, invitos contra apertissima privilegiorum verba primo statim capite comprehensa retinuerunt, quibus provisum extat, quod residentes Antwerpiae inde quacumque hora et quoties voluerint sibi expedire crediderint etc. recedere possint; secundo, quod istud recedendi impedimentum ab auctoritate regii status profectum sit, ne mercatorum discessu civitas aliquid detrimenti pateretur, quemadmodum id disertis verbis dominus Champaignus profitetur; tertio, quod ex decreto ordinum generalium, assentiente regii status consilio, auxiliariorum militum tam equitum quam peditum praefecti Antwerpiam missi officium inculpatum non prestiterint, sed quasi contemptis hostibus ipsorum cervicibus ex arce munitissima imminentibus negligentius rem, quam oportuit, curarint, milites etiam quarundam aedium depraedationi nitenti, alii commensationibus indulgentes, latissimae culpae inveniantur obnoxii, idque hoc magis, quod ista licentius ipsi agentes interea nullum civium aut exterorum prius signo dato arma defensiva capere permiserint, quam hostes aggeres ac fossas transiissent; quarto, quod neque Alostanis perduellibus neque Trajecto atque Lyra evocatis Hispanis, ulli milites objecti obviamve missi fuerint, qui illos Alosto venientes a trajectu Scaldae fluminis prohiberent, hos vero in itinere, ne ita prope arcem ingredi possent, remorarentur; haec atque id genus alia si jungantur atque in considerationem sumantur, multa sane commissa, multa etiam praetermissa videntur, quae latissimam culpam redarguunt, non absque fraudis dolive suspitione, quod absque ullius dictum velim injuria. Cum igitur perspicuum sit omnia haec atque singula, quae ab utraque parte vel commissa vel praetermissa fuere, ab iis perpetrata esse, qui vel regi catholico pro defensione innocentum, maxime exterarum nationum militarent, vel suae majestatis personam praesentantes, considerate prudenterque omnia re consilioque peragere aut saltem in tanta rerum publicarum perturbatione, dissensione, ubi omnia periculorum plenissima conspici ab ipsis, qui summam rerum obtinebant, poterant, externos mercatores Antwerpiae loco ad residentiam destinato commorantes, ut suis rebus in tempore quovismodo prospicerent consulerentque praemonere, minus certe contraria vel persuasione vel auctoritate medios inter scopulos suspensos tenere, ac ne alio recederent, prohibere debuerunt. Certe, clarissime domine doctor, in eo nos casu versari puto, in quo sua majestas injuriam damnaque contra fidem securitatemque publicam illata a subditis maxime patriotis compensare restituereque teneatur. Et quidem non inficior, regiam majestatem vigore privilegiorum ulterius non obligari, quam ut ablata restitui faciat et perditionem seu damnum spoliatis seu conquerentibus illatum restaurari curet. Coeterum cum, ut ista a sua majestate praestarentur, et praesens fuerit et etiamnum extet occasio, quomodo se ab obligatione jurisjurandi progenitorum religione confirmata sua majestas liberabit, non video nisi eorum, qui suis stipendiis militarunt, subditorum factum praestet, factum (inquam) ejuscemodi, quod in ipsius majestatis potestate, ut praestaretur, efficere fuit atque etiamnum est. Poterat enim illustrissimus dominus Joannes Austriacus praeda adhuc integra superveniens restitutionem peregrinis nationibus, maxime iis, quibus regia majestas securitatem sub obligatione omnium bonorum praesentium et futurorum promiserat, faciendam praefectis militiae imperare vel in eventum consumptionis aestimationem stipendiis nondum solutis detrahi jubere, quod, cum quantum ad Germanos militiae praefectos facinoris complices attinet, etiamnum hodie integram sit, posteaquam iis multorum mensium stipendia persolvenda restent, plane res adhuc eo loco sunt, ut sua majestas curare facereque, si modo velit, possit, ut spoliatis vel restitutio vel restauratio sive compensatio fiat. Et si igitur haec atque id genus alia presentem nostrum casum satis manifestum reddant, rogo tamen dominationem tuam, ut exactiore suo accomodato

judicio excutiat singula deque jure respondeat, utrumne regia majestas aut ejus vicem gerens foederatarum civitatum mercatoribus atrocibus injuriis lacessitis ingentibusque damnis affectis loco restitutionis, quam sua majestas curare amplius, ut praestetur, vel non posse vel eo, quo debuit, potuit et adhuc potest, modo non velle videtur, compensationem bona fide facere teneatur, ex ea nimirum promissione jurata, qua suam majestatem ipsiusque bona praesentia et futura progenitores principes obligasse constat; deinde, siquidem istud via amicabilem transactionis a sua majestate impetrari nequeat, ideoque jure experiendum sit, utrumne in civitatum et mercatorum optione sit positum suam majestatem coram quo velint iudice vel ecclesiastico vel seculari in ipsa provincia vel extra convenire, quemadmodum in facti specie proposita ultimo loco latius quaesitum est¹.

64*. Privilegienkündigung des Hamburger Raths gegenüber den englischen Kaufleuten in Hamburg nach Ablauf ihres Privilegs. 1577 Juli 19¹.

„Spectabilis senatus civitatis Hamburgensis nullum sibi dubium facit societati mercatorum inclytæ nationis Angliæ satis constare, certa quaedam pacta inter dictam societatem et senatum inita esse. Cum autem in pactis libera potestas revocandi ejusmodi privilegia et concessiones elapso et finito decennio senatui reservata sit senatusque ratione pactorum id societati mercatorum intimare et denunciare teneatur, quamobrem spectabilis senatus dicta privilegia et concessionem per suos deputatos revocari atque hanc revocationem societati mercatorum denunciari mandavit, ita tamen ut integer annus post hanc denunciationem ad exercendam consuetam mercaturam eidem nationi tenore pactorum concedatur. Quæ quidem denunciatio non eo animo fit, quod societas mercatorum (quæ se honeste in hac civitate gessit et integritate sua honorum virorum benevolentiam meretur) senatui nostro molesta et gravis sit, verum solummodo, ut pactis satisfiat. Etenim si inclytæ societas mercatorum florentissimi regni Angliæ diutius in hac civitate commorari, mercaturam exercere et hoc nomine nova pacta, posteaquam priora expiraverunt, cum spectabili senatu nostro in animo habeat, senatus officio suo et æquitati non deerit, tum serenissimæ regis Angliæ, dominæ nostræ clementissimæ, quam ut deus optimus maximus diu salvam et incolumem ad communem reipublicæ defensionem conservet, eundem ardentibus votis senatus rogat necnon inclytæ nationi Angliæ senatus promptissima obsequia et studia summa reverentia ac voluntate constabunt. Signatum veneris post Margarethæ, 19. Julii anno 1577².“

65*. Bescheid von Don Juan d'Austria auf die Supplikation der Hansestädte wegen der Plünderung von Antwerpen. 1577 Aug. 6, Namur².

„Op tversueck gedaen van wegen der ryexsteden van der Duytscher Hanze aen de hoocheyt van Don Johan van Oisterryck, ridder van der orden van den gulden vliese, stadtholder, gouverneur ende capiteyn generael van der con. mat. bin dese zyne erf-Nederlanden, ten eynde dat zyne hoocheyt in naem van zyner mat. volgende heure olde privilegien by de voorsaten van zyner mat. hierbevoirens over menige lange jaren dien van der voors. Duytscher Hanse verleent ende by zyne voors. mat. geconfirmeert denzelven souden willen doen restitueren oft recompenseren van heure schade ende verlies, die zy geleden ende gehadt hebben in den lesten jammerlichen roof ende plunderinge bynnen der stadt van Antwerpen by de Spaensche

¹ Oben n. 1145.

² Oben n. 1157.

gemutineerde soldaten ende andere gedaen; begheerende oock, dat sy voortaan van gelycke feyten uuyten slote ende casteele van Antwerpen bevryt ende verzekert zouden moghen wesen ende voorts van nyeuws heure privilegien te willen bevestigen ende confirmeren: Zyne hoocheyt, gehadt hierop tadvys van den cancellier ende luyden van den rade in Brabant mitsampt van de luyden van zyner mat. raden van state ende secreten, neffens hem wesende, ende daervan gehoort trapport mitgaders van tgene des by den voirn. van der Duytscher Hanze ten eynde, als boven voirgehouden ende verthoont is geweest, ende op alles rypelick geleth, heeft in naem ende van wegen zyner voors. mat. geseyt ende verclaert, zeght ende verclaert by desen: in den eersten, belangende de geeytschte restitutie oft recompensie van huere voors. schade ende verlies bynnen der voors. stadt van Antwerpen ter zaken voorscr. by hen geleden, dat zyne mat. nyet voordere verbonden en is dan goede justicie daerinne te administreren tegens degene, dient behooren sal, oock en kunnen de privilegien, daerop zy hen fonderen, sich niet strecken tot dese zake, die ganz fortuyt ende onbedacht is geweest, mits welcken zy him sullen mogen adresseren ende him schade verhalen op de spoliateurs ende degene, die oirzake geweest hebben van den misval ende disordre bynnen der voors. stadt van Antwerpen geschiet, oft anderssints, waerop hen goede ende corte expeditie van justicie gedaen ende geadministreert sal worden nae uuytwysen ende termen van rechte ende der pacificatien ende taccord tusschen zyner hoocheyt ende die generaele staten van desen voors. erf-Nederlanden gemaect¹. Ende op tgene, dat zy begeeren van voors. slot oft casteel van Antwerpen voirtaan verzekert te zyne, sal daerinne by zyne hoocheyt van wegen zyner voors. mat. mit allen redelicken middelen zoo versien worden, dat alzulcke ongeregeltheyt, desordre oft inconvenienten voortaan aldaer nyet meer en sullen kunnen geschien. Ende aengaende hun voorder versouck tenderende tot bevestinghe ende confirmatie van heure voors. privilegien, naedyen zyne voors. mat. dezelve eens bevesticht ende geconfirmeert heeft, en dunckt zyner hoocheyt nyet van noode, dat zy voorder confirmatie daervan behoeven te versoecken ofte hebben; nyet min, indyen zy emmers sulcx uuyterlick begheeren, sal hen daerinne gheerne believeen ende nyeuwe brieven van confirmatie onder den naem ende zegel van zyne mat. daerop laten expedieren. Gedaen tot Namen, den 6. dach van Augusto 1577. Onderteeckent: Jehan. Noch onderscreven: Ter ordinancie van zyner hoicheyt, geteeckent: d'Overloep^e.

66*. Bericht Dr. Sudermans an Lübeck über den Stand der Angelegenheiten in den Niederlanden. 1577 Aug. 12, Brüssel².

Dem Lübecker Schreiben von Juli 22³, das er Aug. 11 in Brüssel erhalten hat, entnimmt er, dass alle seine Schreiben dort angekommen sind. Obwohl die gemeinen Sachen und auch seine privaten schleunige Antwort erfordert hätten, muss er sich bescheiden, weil Lübeck sie bis zum bevorstehenden Tage der wendischen und der Quartirstädte zu verschieben für rathsam befunden hat. Dieses Orts ist eine seltsame, unverhoffte Änderung eingetreten: Don Juan hat sich Juni 11 von Brüssel nach Mecheln begeben⁴, um sich mit den deutschen Obersten über die noch ausstehende Bezahlung zu vergleichen; angeblich ist festgesetzt worden, dass die Obersten von den Generalstaaten Sold für drei Monate und Kleidung für einen erhalten, nach Juli 24 aber keinen Sold mehr beanspruchen, sondern den Rest in

¹ Das „ewige Edikt“.

² Oben n. 1160.

³ Oben n. 1148.

⁴ Richtig, vgl. Gachard, Actes des états-généraux 1, n. 596 von Juni 13, Mecheln, nicht erst Mitte Juni, wie bei Wenzelburger, Gesch. d. Niederlande 2, 430.

bestimmten Terminen in Deutschland empfangen und darauf hin die Städte und Lande hier räumen sollen¹. Als aber mittlerweile das Gerücht gekommen, dass die Königin von Navarra um ihrer Gesundheit willen die Wasser zu Spa im Lüttichschen aufsuchen wolle und ihren Weg über Namur nehmen werde, ist Don Juan Juli 13 mit seinem ganzen Hoflager von Mecheln nach Namur aufgebrochen, um die Königin dort feierlich zu begrüßen²; Juli 19 und 21 sollen aus Brüssel allerlei Warnungen vor drohenden Nachstellungen zu ihm gelangt sein, weshalb er auf stärkere Sicherung bedacht sein müsste, worauf er Juli 24 eine Jagd anbefohlen, dabei aber im Ausreiten sich dem Kastell von Namur zugewendet und mit einigen Herren dies eingenommen hat³. Nachdem er nun den Generalstaaten mit Übersendung der Warnungsschreiben hiervon Kenntniss gegeben und zuvor auch bei einigen in Frankreich niedergeworfenen Posten allerlei Briefe und Anzeigen gefunden worden⁴, hat auch der Herr Turlon⁵, Befehlshaber des Kastells von Antwerpen, nebst den deutschen Obersten erklärt, dass sie Befehl hätten Kastell und Stadt Antwerpen für den König und Don Juan zu bewahren. Dazu hat man gesagt, dass ein Hauptmann Cornelis van Enden⁶ mit 4 Fähnlein dabei sei, die zuvor Nov. 4 an der Plünderung der Stadt Antwerpen betheilt gewesen. Der Schreck darüber ist bei jedermann so gross gewesen, dass keiner mehr sich selbst oder seine Güter der Stadt A. hat anvertrauen wollen⁷.

Weil nun die Kaufleute in der Eile ihre Güter nicht wegführen konnten, hat er, Suderman, sich mit dem Pensionar von Antwerpen⁸ und einem Rathmann nach Namur begeben, um für sie freien Abzug zu erwirken⁹. Bei seiner Ankunft daselbst spät Abends am 1. d. hat er als sicher erfahren, dass die Soldaten ihren Kapitän Turlon gefangen genommen und sich den Generalstaaten¹⁰ wieder ergeben hätten. Die Werbung hat deshalb nicht angebracht werden können, besonders auch, weil am folgenden Tage, Aug. 2, die deutschen Obersten ihren Abzug genommen. Die Staaten haben sich der Städte Maastricht, Lierre und anderer Grenzfestungen in Flandern bemächtigt, nur 's Hertogenbosch, Breda, Bergen op Zoom und Roermond sind noch von deutschen Landsknechten besetzt. Die neuen Vergleichsverhandlungen der kaiserlichen Gesandten werden angesichts des auf beiden Seiten tief eingewurzelten Misstrauens wohl ohne Erfolg bleiben¹¹.

Wegen der Rückerstattung der geraubten hansischen Güter und des Ersatzes für die abgezwungene Ranzion oder eine entsprechende Entschädigung hat er, Suderman, von erfahrenen Rechtsgelehrten, namentlich vom Professor Joh. Ramus

¹ Vgl. Gachard a. a. O. n. 595 (Juni 12), 598 ff., auch Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 9, n. 3441 ff.

² Vgl. Gachard a. a. O. n. 663; zur Reise Margarethas von Valois von Navarra vgl. die bei Höhlbaum, Das Buch Weinsberg 2, 350 Anm. 1 angeführte Litteratur; wieder giebt Wenzelburger a. a. O. falsch „Mitte Juni“ an, vgl. Gachard n. 650 u. 654.

³ Vgl. Gachard a. a. O. n. 669 ff. über die Überrumpelung von Namur Juli 24 und die Haltung der Generalstaaten, auch Kervyn de Lettenhove a. a. O. n. 3502, 3506, daneben Höhlbaum a. a. O. 2, 350.

⁴ Vgl. n. 67*. Zugleich wurde andererseits lebhaft verhandelt über die Gründung einer Union aller protestantischen Fürsten, in die einerseits K. Elisabeth, andererseits auch die Hansestädte neben den Kantonen der Schweiz einbezogen werden sollten, Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3496, S. 420, u. ö.

⁵ D. i. die volksthümliche Form des Namens von Don Jannist Treslong, vgl. Höhlbaum a. a. O. 351 Anm. 8.

⁶ Vgl. oben n. 1387 Anm. 1.

⁷ Vgl. den genauen Bericht eines Augenzeugen von Aug. 4, Antwerpen, in einem Brief nach Köln, der im Buch Weinsberg 2, 351 verwerthet ist, nebst meinen Erläuterungen dazu.

⁸ Engelbert Masius, Antw. Archievenblad 14, 327.

⁹ Aug. 1, oben n. 1153.

¹⁰ Vgl. deren Schreiben an Don Juan von Aug. 2 in dieser Angelegenheit bei Gachard a. a. O. 1, n. 698, dazu n. 700 ff., auch Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3509, 3513, 3516 ff.

¹¹ Vorkehrungen der Generalstaaten für einen Kampf bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. 9, n. 3518.

in Löwen, günstige Gutachten erhalten¹ und diese in Namur dem Referenten Joh. Funck persönlich übergeben². Wider alles Vermuthen hat er Aug. 6 nach Eintreffen wenig erbaulicher Nachrichten aus Antwerpen ohne ordentliches Rechtsverfahren das beleidigende Dekret Don Juans³ bekommen. Hierauf hat er die drei vornehmsten Advokaten des Brabanter Hofes um Rath gefragt⁴ und auf Grund ihrer Meinungsäußerung Protest eingelegt. Da die Staaten den deutschen Obersten eine beträchtliche Summe schulden, so mag man auf diese Beschlag legen, doch fehlt ihm dazu noch ein ausdrücklicher Befehl. An sich ist die Sache klar: die Plünderung von Antwerpen kann nicht „de casu fortuito et infelice“ entschuldigt werden, weil sie mit Vorsatz eingeleitet und mehrere Wochen hindurch fortgesetzt worden ist, auch die spanischen Soldaten aus Alost und Maastricht zur Hilfe herangezogen sind. Die Regierung dieses Gubernators scheint schon zu Ende zu gehen und es ist zu befürchten, dass die Generalstaaten dann nicht für den Schaden werden aufkommen wollen.

Die Gesandtschaft, die eine Reformation des Kontors in Antwerpen vornehmen soll, ist hoch nothwendig, eine andre Regierung oder gar den Frieden darf man nicht abwarten. Er sendet hierbei die Statuten für das Kontor, damit sie auf Pergament abgeschrieben und besiegelt und so den Gesandten mitgegeben werden können, letztere erwartet er nach vorheriger Verständigung in Köln.

Im Schossstreit mit Köln ist Dr. Joh. Mich. Fickler zum Prokurator ernannt worden, diesem möge das Syndikat seitens der gemeinen Städte gesandt werden⁵; Köln scheint in der Sache fortfahren zu wollen.

Die Publikation der Statuten des Kontors durch die Gesandten ist erforderlich, weil hier fast gar kein Schoss einkommt; zudem ist die Stadt jetzt des fremden Kriegsvolks ledig und besteht die Hoffnung, dass die Staaten das Kastell niederlegen werden⁶.

67*. Fortsetzung des vorstehenden Berichts von Dr. Suderman an Lübeck über den Stand der Angelegenheiten in den Niederlanden. 1577 Aug. 20, Antwerpen⁷.

Zu dem, was er Aug. 12 gemeldet, ist inzwischen noch mehr an den Tag gekommen. Als Aug. 1 und 2 das Kastell von Antwerpen erobert worden, haben die deutschen Obersten Frundsberg⁸ und Karl Fugger die Stadt auch verlassen, sich z. Th. nach Bergen op Zoom, z. Th. nach Breda begeben. Als bald hat man viele Schreiben des Gubernators von Juli 16—31 an die beiden Obersten auf dem Hansehaus in einem kleinen Koffer gefunden und den Generalstaaten in Brüssel überliefert⁹; klar geht aus ihnen hervor, dass Don Juan, obwohl er auf Intervention der kaiserlichen Gesandten den Abzug der deutschen Obersten auf Juli 24 festgesetzt gehabt, dennoch mit ihnen heimlich das Gegentheil verabredet und mit ihnen abgemacht hat, dass sie zunächst Cornelius van Enden mit 4 Fähnlein und sodann auch den Herrn von Meghen¹⁰ in die Stadt Antwerpen aufnehmen sollten, um sie für den König und für ihn gemäss der in Mecheln getroffenen Verabredung in Verwahrung zu nehmen. Dazu hat man in Frankreich und anderswo zahlreiche Briefe Don Juans und seines spanischen Sekretärs Escovedo an den König abgefangen¹¹, nach denen seine Absicht darauf gerichtet gewesen ist diese Lande

¹ S. oben n. 1133, 1142.² Oben n. 1154.³ Hiervor n. 65*.⁴ Oben n. 1159.⁵ Vgl. oben n. 1151.⁶ Wie alsbald geschah, vgl. Höhl-

baum a. a. O. 353 Anm. 1.

⁷ Oben n. 1169.⁸ Georg v. Fr., vgl. auch Höhl-

baum a. a. O. 351 Anm.

⁹ Vgl. oben S. 120 Anm. 2.¹⁰ D. i. Lancelot von

Berlaymont, Graf v. Meghen.

¹¹ Vgl. Gachard, Actes des états-généraux 1, n. 738 ff.

durch keine andern Mittel als durch Feuer, Flammen und Blutvergiessen zum Gehorsam und zur katholischen römischen Religion zurückzuführen. Aus den in Brüssel angehaltenen Briefen des Kapitän Tourlon¹ an Don Juan sind die Anschläge auf das Kastell und gegen Mecheln, Vilvorden, Stadt und Kastell Cambrai bekannt geworden. Danach führen die Verhandlungen bei dem tief eingewurzelten Misstrauen zu keinem Ziel. Seitdem sind Bergen op Zoom, Steenberg, Tholen und die umliegenden Festen durch den Herrn von Champagny u. a. für die Generalstaaten eingenommen, daselbst der Oberst Karl Fugger gefangen und nach Brüssel gebracht worden. Die Staaten haben am 14. d. zwei Botschaften von Atrecht und von Ypern bekommen und den Herrn von Grobbendonck mit der Weisung nach Namur abgefertigt², Don Juan solle ohne Kriegsvolk nach Brüssel kommen und bei der Vollziehung des Friedens behilflich sein, andernfalls würden sie ihn vom Regiment entfernen und dies wie vor seiner Ankunft wieder dem Staatsrath übertragen oder sich unverzüglich nach einem andern Gubernator königlichen Geblüts, der aber nicht in Spanien gewesen oder erzogen sein darf, umsehen. Dies Glück wird wohl dem (Erzherzog) Matthias zufallen³. Ein andres Mittel zum Frieden giebt es kaum, als dass diese Lande sich unter den Schutz des heil. römischen Reichs begeben, unter dem sie, abgesehen von einem Theil von Flandern, schon früher gestanden haben.

Die kaiserlichen Gesandten haben sich von den Staaten verabschiedet und sind mit den Vertretern dieser nach Namur gezogen, um sich von dort nach Deutschland zu begeben. Hierbei eine Abschrift von dem Schreiben der Staaten an Don Juan von Aug. 15⁴. Es sollen auch Briefe des Königs (Philipp) an Don Juan geöffnet worden sein, in denen ausgeführt wird, dass er ihm kein Geld zu weiterer Kriegsführung senden kann. Aug. 2 sind der Herzog von Aerschot⁵ und sein Bruder Marquis Havre⁶ aus Namur entwichen und haben trotz Verfolgung Brüssel erreicht. Bei Don Juan sind noch: der alte Herr von Berlemont mit seinen vier Söhnen Hyrges, Megen, Flouin und Hautlepenne⁷, auch der junge von Arenberg⁸. Aus dem Staatsrath sind bei Don Juan nur Dr. Joh. Funck⁹ und Assonville¹⁰ neben den beiden Sekretären Bertin¹¹ und Scharrenberger¹², die aber von den Anschlägen und den Nebenhandlungen nichts gewusst haben sollen, wie denn auch die aufgefangenen Briefe von ihnen weder geschrieben noch unterschrieben worden sind.

68*. Dr. Suderman an den Prinzen von Oranien: Gesuch wegen des Geleitgelds.
1577 Sept. .¹³, Antwerpen¹⁴.

„Durchleuchtiger, hochgeborner furst, gnediger her. Es seien e. f. excellenz noch ungezweivelt gnedig eingedechtig, als jungst in Majo e. f. e. ich in namen und von wegen gemeiner hansestet, meiner gepetender hern, umb gnedige aufhebung und abschaffung des convoygeldes underdienstlich angesucht¹⁵, das e. f. e. mich der zeit allerlei ehehafter ursachen bericht, warumb gemelt convoygelt vur

¹ S. S. 480 Anm. 5.

² Vgl. diese Zuschrift der Generalstaaten an Don Juan nach

der Sendung von den Bischöfen von Ypern und Arras (Atrecht) von Aug. 14 bei Gachard a. a. O. n. 722.

³ Vgl. a. a. O. n. 730.

⁴ Jedenfalls das bei Gachard a. a. O. I,

n. 724 verzeichnete.

⁵ S. S. 475 Anm. 3.

⁶ Karl Phil. von Croy, Marquis

d'Havré.

⁷ Graf Karl von Berlaymont, Gilles von B., Herr von Hierges, Lancelot von B., Graf von Meghem, Florent von B., Herr von Fleyon, Claude von B., Herr von Hautepeppe.

⁸ Graf Karl von A. Über die Personalien vgl. Piot, Corresp. de Granvelle 6 nach dem Register.

⁹ S. oben S. 6 Anm. 2.

¹⁰ Christ. d'Assonleville, vgl. Bd. 1.

¹¹ Sekretär Berthy.

¹² Urban Sch., s. Bd. 1.

¹³ Unausgefüllt.

¹⁴ Oben n. 1177.

¹⁵ Vorher n. 62*.

der hand so eilend nit aufgehoben werden mugte, das auch die einnehmung desselbigen neben deme, das der kaufman und schiffere dargegen sichere und unbefarete navigation ab und zu gewarten haben solte, dermassen moderirt und gering angeschlagen werden solte, das die erb. stett und derselbigen undertenige kaufleut und schiffere sich der einnehmung gedachten convoygeldes nit zu beclagen haben solten, mit gnediger vertroistung, das bemelte auflage allein vur eine geringe zeit von dreien monaten weren und, wan die sachen etwas zu bestendigen ruhen und friden gereten, ganz abgeschafft werden solten. Ob nun wol nit ohne, das e. f. e. sollicher ihrer gnediger vertroistung zufolge alsbalde am 13. Maji zu Harlem durch die staten von Holland und Seheland eine sichere gewisse ordnung wie von weine, welcher gestalt und wie hohe vil gedacht convoygelt abgefördert, collectirt und eingenomen werden solte, aufrichten und publiciren, dieselbige auch den generalstaten disser Niederlanden uf Brussel zufertigen lassen¹, under andern inhaltend besondere tax von jederlei waren und kaufmanschaft von buessen einkomend und ihren last berechnend zu zalen, warnach der ab- und anreisender hansischer kaufman sich sunst lange verhalten, so traget sich doch dieser zeit zu: ob wol bemelte kaufleute hiebevord gedachter ordnung gemees zu Inckhusen, Dort, Rotterdam und anderswa mehr nit dan einfachig convoygelt zalt, das man newlicher tage zu Inckhusen und mehr andern ortern denselbigen vil angeregt convoygelt dubel, beide im einkomen und ausriesen, unerachtet das sie ihren last nit gebrochen, abgenottigt. Nachdem nun, gn. f. und her, etzliche Braunsweigische und andere hansische kaufleut und derselbigen schiffere disser itz angeregter gestalt von jederm schiffpfund wolhen erst 15 stuber im einkomen und folgentz im aus- oder vortziehen von Inckhusen noch 18 stuber zalen müssen, unangesehen das sie ihren last der orter nit gebrochen, welchs sich uf jedes schiffe ein mirklichs und allein uf wolhe uber dritthalbhundert taler ertraget, beclagen sich gemelte kaufleute disser beschwerung und das sie dermassen das convoygelt zweimal erlegen müssen, am heftigsten instendig bittend die sachen bei e. f. e. dahin zu vermitteln, das sie nit allein sollicher gedubelter beschwerung hinfurter enthaben, sondern auch dessen, so inen zur ungebuer abgenomen, restitution erlangen mugen. Wante nun dissem also und was angeregter massen geschicht, ungezweivelt e. f. e. noch auch der loblichen Hollendischen und Sehelendischen stenden meinung und willen nit ist, so glangt an e. f. e. und denselbigen stenden in namen gemeiner hansestet, meiner hern, meine underdienstliche, hochfleissige bitt, die geruhen brengern disser, dem erb. Georgen von Laffarden, des kaufmans secretario, ihren gnedigen ernstlichen befehl an die collectores und einnemers vil angeregten convoygeldes mitzuteilen und ausgehen zu lassen, warmit denselbigen, was sie uber die gebuer den schifferen beweislich abgenottigt, widderzugeben, auch hinfurter dieselbige gleicher gestalt nit mehr zu beschweren auferlegt und befolhen werde. Und seien beide, meine hern, die erb. stett, als wol auch ihre kaufleute der zuversichtiger gueter und trostlicher hoffnung, weil das Hispanische gesindlein abgeschafft, das castiel alhier dieser zeit zum teil abgebrochen², auch die angesetzte zeit der dreier monaten verflossen, e. f. e. werden neben den Hollendischen und Sehelendischen stenden die sachen dahin gnedig versehen, das die ab- und anriesende kaufleute vil erwenter beschwerung des glaides- oder convoygeldes in kurzem ganz und zumal enthaben, mit bezalung ihrer alten gewonlicheu zollpflichten wie vurmals frei sein und pleiben mugen, wie dan e. f. e. ich in namen, wie obgemelt, das sollichs am furderligsten, so muglich, geschehen muge, ganz underdienstlich ansuechen und bitten. Sollichs gereicht gemeiner wolfart

¹ Vgl. Gachard, Actes des états-généraux 1, n. 574 ff.² S. S. 481 Anm. 6.

zu beforderung, wirdt dadurch die handterung uf disse landen gesterkt werden und gebueret auch e. f. e. meinen hern, den erb. stetten, nach allem vermugen hinderumb bei underhaltung gueter nachbarlicher freundschaft zu verdienen⁴.

69*. Vorstellung der Hochdeutschen und der Osterlinge bei den Generalstaaten wegen der Münze. [1577 c. September¹.]

„Als aus gemeinem geschrei und sunst zu wissen vorkumpt, das die generalstaten diser landen zu Brussel versamblet auf dringlich anhalten der stende von Arthois, Hennegow und Flanderen alle guldene und silbernen münz über albereit in Octobri des abgelaufenen 76. jars durch ein offen placat beschehene verhöhung nun abermals den prys und valuation zu verhohen gemeint sein solten, so geben dargegen beider der Hochdeutschen und Oesterschen Nationen furneme kaufleute underdienstlich zu bedenken vor, wafern gedachts furnemen und aufsetzung seine vorstellung und wirkliche execution erlangen solte, das den nachfolgende hochbeschwerliche inconvenienten, schaden und nachteil gewislich erfolgen müssen. [1.] Erstlich, das auf abermals eingewilligte und publicirte verhöhung der prysen und valuation alsbalde in England, Deutschland, Oestland, Italien und anderswo die wexeln 8, 10 und bis 12 uf das hundert vom newen stygen und aufschlagen müssen, wie dergleichen jungst bei der erster verhöhung zu treffentlichen grossen schaden und nachteil derjenigen, so ihre gueter uf borg und tag verkauft und ihre rechnung uf domals laufende valuation gemacht, geschehen, zu welcher zeit der kaufman bei der retournio des geldes 10 und 12 und auch wol mehr verlieren und schadens tragen müssen. [2.] Zum andern, ob wol die verhöhung der prysen und valuation im anfang zu einbringung einiger quantiteet von gelde ursachen geben mach, so bezeuget doch die erfarenheit abermals, das dasselbige lenger nit weret, dan bis die wexelen allenthalben der verhöhung gleich worden, warauf allerlei aventour und gefahr über sehe und wasser, auch bei wegen und stegen zu scheuwen, das einbringen des geldes nit allein abnemet, sondern auch alsbalde folget, das die hohe wexelen guet zu machen, silbernen und guldene münz anderswohin aus dem lande verfuert wirdt. Et sic constitutio statum contrarium operatur effectum. [3.] Zum dritten, welcher gestalt die verhöhung der prysen hievor in Octobri geschehen ubermessige grosse tewrung aller waren und kaufmanschaften mitbracht, hat ein jeder bei ime selber gnugsam [zu]² erfinden. So nun noch grossere verhöhung eingeräumt werden solten, wirdt nit wol muglich sein, das der kaufman bei gewonlicher traficquen und handterung uf und von dissen landen solte pleiben mugen, angesehen vielerlei waren also geschaffen, das sie mit dem ufschlag und deurer verkaufung der verhöhung im gelde nit folgen kunnen, weshalber albereit uf anglangt geschrie von aufsetzung des geldes alle kaufmanshandlung einen stillstand gewonnen, und ist nichtz gewissers, dan das die aufsetzung eine grosse abwendung vielerlei commercien, so heufig uf disse landen im zwank gangen, verursachen werde. Hieraus, sonderlich dem ufschlag und verdeurung allerlei waren und gueter, müssen noetwendig noch mehr abgesonderte particularia inconvenientia folgen, als nemblich das man allen handwerksleuten, so mit der teglicher gewonlicher belonung sich nit werden underhalten noch behelfen kunnen, ihre tagbelonung nach advenant wirdt besseren und gleichfals verhohen müssen, ingleichem auch den soldaten und kriegsleuten zu ross und fues, angesehen dieselbige auch alsbalde den ufschlag aller notturft im werk und mit der tat empfinden werden. Solte diss nit

¹ Oben n. 1182, woselbst Anm. I über das Datum.

² Fehlt in der Abschrift.

geschehen, so wirdt die arme gemeinde, beide uf dem felde und in den stetten, allenthalben daruber zu leiden haben, uber das auch alle edelleut und rentener bei der verhöhung und lichtigem gelde einen schmerzen und mirkliche ringerung ihrer jarlicher gefellen und einkumpsten empfinden werden, dan vor kopferen gelde wirdt man keine guldene waren einkaufen. Item gebueret sich, das bei dissen inconuenienten sonderlich und furnemblich auch bedacht gefueret werde der noetwendiger aufschlag und deuring des korns und getriedes, so aus Oestland und anderswahr in disse landen eingebracht werden soll, dan entweder die prysen desselbigen mirklich werden stygen müssen oder es wirdt mangel an der einbringung und diuertissement desselbigen auf andere landen befunden werden, waraus abermals un widersprechlich in consequentiam ein mirklicher aufschlag des inlandischen korns und gewachses gleichfals folgen musse. [4.] Zum vierten ercleren sich diejenige, so mit weinkaufmanschaft, wolhen und dergleichen waren umgeben, das inen nit muglich sein solte ihre waren dermassen, wie sunst lange geschehen, in mennigden einzubringen, ohn mirklich und ungleich mehr an gelde und der wexel zu vorleren, dan der gewin auch bei der deurer verkaufung sich erdragen mugte, sintemal ein jeder die rechnung selber machen kan, das sie an den wexelen oder retourno des geldes uber 25 pro cento albereit dieser zeit solten verleren müssen, welcher excessive schade auf die gueter, so ohn das mehrerteils uf borg und zeit verkauft werden, nit geschlagen werden kan. [5.] Zum funften musse hieraus noetwendig, wie obgemelt, nit allein abwerung und mirkliche ringerung aller commercien uf disse landen, sondern auch grosse schadhafte abnemung der manufacturen folgen, wahr die generalstaten an ihren generalmitteln der impositionen uf allerlei gedrenks und kaufmanswaren gleichfals grossen schaden und abbruch im werk spueren und empfinden werden. [6.] Zum sechsten, was den angegebenen profytt eins drittenteils, so dem kaufman aus dem klopfen der munzen zu guetem komen solte, anlangt, ob wol etzliche, so dieser zeit sommen bares geldes bei sich haben mugten, dessen vur die erste riese etwes gebessert werden kunten, so ist doch der schade, so nach der hand aus dem hohem prys erfolgt, driemal grosser und werden diejenige, so kein barschaft bei sich, sonder viel schulden ausstehen haben, verderblich beschedigt, uber das auch bei dem klopfen durch nachconterfeitung des zeichens oder schlagens vilfaltiger abbruch und bedruchs zu ringerung des durch die generalstaten gesuchten profyzt practiziret werden kan, angesehen das durch gedacht klopfen der munzen dieselbige an der formen, gestalt, gehalt und alloye keine verenderung gewinnet und derwegen nit allein angeregte nachconterfeitung der zeichen und schlagens, sondern auch alle privata pacta und vurbeding, als das gelt sonder slach zu entfangen und der staten angegebnen gewin zu teilen, den handelern und kaufleuten ohn nachteil und gepfar sein können; so musse gleichfals bei dissem furnemen des schlagens oder klopfens in achtung genomen werden, das dieser zeit wienich geldes in dem lande vurhanden, weshalber der profyt von dem klopfen so gross, wie man vermeinet, nit fallen kan. [7.] Zum siebden, der stende von Arthois und Hennegow interesse belangend von wegen der grosser verhöhung in Frankreich etc., ist vorerst nit leidlich oder practicabel, das die verhöhung der prysen in dissen landen denen in Frankreich gleichmessig solte gestellt werden können; zum andern sol die kon. w. zu Frankreich ihres interesse und schadens halber, so dieselbige an ihren dominien und ordinari einkumpsten befinden, albereit vurhabens sein die munze zu reduciren und abzusetzen; solte man nun dieser zeit und orter mit dem aufsetzen und verhöhen vortfaren, wurde man das furnemen in Frankreich hindern und zu beiderseitz undertonen und gemeinden schaden ufhalten. So sein auch je die rentmeister in Arthois und Hennegow nit schuldig die gemeine

impositiones in anderer valuation, dan die staten angestellt, zu empfangen; das aber der orter die valuation sich von tage zu tage verhoheit, mugte wol daher komen, das private personen das gelt der gemeinden hoher aufdringen, dan sich gebuert, das auch die entfangere ihren eignen furteil und nutz mit verkaufung des eingenommenen geldes suechen und also mit zu dem ufschlag ursachen geben. [8.] Zum achten musse aus der excessive verhozung der prysen und valuation die abnemung aller derjenigen, so winkel halten, folgen, derowegen das die frembde man, so die markten dieser landen sunst lange besuecht, sich uf die messen und markten zu Frankfurt, Leipzich, Strassburch und dergleichen heufig wenden und daselbst sich mit notturftigen waren versorgen wirdt. [9.] Zum neunenden ist offenbar, das wolle und vielerlei andere gueter dem gemeinem handwerksman zum besten uf borch und lange zeit verkauft werden. Solte nun imer eine bohung des geldes uf die ander zu befaren sein, so wird hernacher nit alleine niemand uf borg und zeit, sondern auch nit dan auf vurgeding der munzen und in was wurden die zu empfangen verkaufen wollen, wie dan albereit die notturft eusersten schaden und verderbung zu verhueten erfordert, das neimand dan vur baer gelt oder gegen zalung sollicher munzen, daran nit zu verleren, verkaufen wolle, so wirdt auch hinfurter einiger kaufman mehr waren in disse landen nit leichtlich brengen, dan er zuvor ohn schaden verkauft weiss oder der notturft mangel und gebrechs halber gesucht und also zum deuresten mit einigem furteil ausbracht und verkauft werden mugen. [10.] Zum zehenden wirdt niemand leuchnen noch in abred sein kunnen, das allerlei manufactures in dissen landen den vurgank haben und mehr dan anderswa im zwank gehen, wardurch eine grosse mennigde volks bei teglicher arbiet zu mehruzung der landen nutz und profyts insgemein und particulaer underhalten werden. Sall es nun wegen abwendung der commercien und sparsamer einbringung allerlei gueter ins gross, item steigerung und deuzung korns, getriedes und anderer notturft halber gebueren, das die gewonlichen traficquen in abfal komen, so musse abermals zu befaren sein, ja ungezweivelt folgen, das der handwerksman entweder die lande zu raumen und sich anderswohin zu begeben oder als vagabund bei mussiggehen sich zu rauben, stellen und andern undugenden zu keren und abzuwenden verursacht werden soll, warvon das eine gott zuwider und den fromen zu argernus, schaden und beschwerung, das ander zu abbruch und schmelerung des gemeinen nutz, auch ringerung der bedachten generalmitteln, als impositionen und dergleichen, noetwendig gereichen musse. Neque enim exiguus numerus ea quae multitudo commoda praestare poterit. [11.] Zum letsten ist menniglich nit unbekant, was eusersten in vielen jaren nit widderbringlichen schaden die excessive verhozung der munzen und ringerung des gehaltz und alloye in England vormals und nun in Frankreich vortgestellt zu hogster betrubung und mitleidlicher beschwerung des armen gemeinen mannes, daher dan die commercien dieser zeit in Frankreich durchaus gestotzet und nit wie vor gedriben werden kunnen.

Weil dan dissem also und gleichwol nit zu desperiren, sonder vilmehr zu hoffen, das die sachen in dissen landen sich zu ruhen und friden durch gottliche hilf und gnad wenden sollen, so bittet man die generalstaten, die wollen bei dissem werk, das der verhozung und ufsetzung des geldes das ende und den unuberwindlichen excessiven schaden der ganzen gemeinden binnen und buessen landes gegen einen geringen unsichern und ungewissen profyt bedenken, auch zu herzen und gemuet fueren, das man gleich durch das mittel der aufsetzung unzelige mennigden von gelde uf disse landen zu brengen geursacht werden mugte, das dannoch sie, die generalstaten, desselbigen zu ihrer notturft ohn credito und glauben nit

gebessert noch mechtig werden kunnen. Weshalber zu gedachten generalstaten die zuversicht genomen wirdt, das sie ihre gedanken und ratschlege uf andere mittel wenden werden die munze bei gegenwurtigen etc.⁶.

70*. K. Elisabeth an Hamburg: ersucht um baldige Erneuerung der Privilegien für die englischen Kaufleute in Hamburg. 1577 Okt. 8¹.

„Elizabetha etc. magnificis dominis spectabilibusque viris proconsulibus, consulibus et senatoribus civitatis Hamburgensis, amicis nostris charissimis, salutem. Per mercatorum nostrorum societatem, quae multos jam annos in Hamburgensi vestra civitate negotiatur, intelligimus pacta quaedam inter inclytam vestram civitatem et eam societatem in decennium inita eo jam currente tempore prope terminari, quo toto tempore et nostri se benigne et humaniter exceptos praedicant nec vestri de nostrorum moribus ullisve per eos invecis incommodis quaeri possint, quin potius illud omnibus apparet, utrorumque res et fortunas ab alterius semper sic adjutas et auctas esse, ut merito haec commercii necessitudo utrisque gratissima esse debeat. Ut igitur de vestra in nostros benevolentia et humanitate tot jam annos demonstrata maximas gratias magnificenciis vestris agimus, sic etiam majorem in modum vos rogatos cupimus, ut, quae privilegia nostris antea concessa sint, ea aut, si opus sit, etiam majora, novis inita pactis, autoritate vestra renovari² et confirmari velit, cujus rei causa cum nostri hoc tempore certos suos procuratores cum mandatis mittant, ut haec commercii ratio de integro constituatur, petimus, ut eos voti compotes domum quam primum negotio confecto remittatis, quod vos pro communi utilitate libenter facturos minime quidem dubitamus. Bene et feliciter valeatis. Datae etc. 8. Octobris a. 1577³.”

71*. Abschlägige Erklärung des königlichen Staatsraths in den Niederlanden auf das (1577) April 22 eingereichte Gesuch betr. das Ausfuhrverbot für die bei der Plünderung von Antwerpen geraubten Güter von (1576) Dec. 18⁴.

„Discursus, quare edictum 18. Decembris publicatum neque moderandum neque declarandum ex iis causis, quas supplicantes suo precum libello exposuerunt 22. Aprilis regii status concilio exhibito.

Qui libello supplici pro abrogatione, moderatione vel declaratione edicti 18. Decembris post depraedatam Antwerpianam publicati subscripserunt regiique status concilio exhibuerunt, de iis qui qualesve sint, omnibus modis diligenter inquirendum videtur.

Aut enim ex numero eorum sunt vel civium vel exterorum hominum, quibus non solum quicquid in universum auri, argenti aerisque cusi vel non cusi habuerunt, diligentissime licet defossum abditumque ex ipsis terrae latebris immanissimorum militum rapina ablatum fuit, sed insuper etiam se suorumque vitam cum omnibus iis, quae praeceps avaritia auferre non potuit, inaudita tormentorum severitate redimere coacti fuerunt. Aut inter illos recensendi connumerandique sunt, quibus gratia, favore, ne dicam et clancularia collusionem et studio vel parcitum omnino fuit vel ea fides habita, ut ab aliis ereptarum pecuniarum non tam depositarii quam receptatores esse mererentur. Ad priores quod attinet, eorum quanta fuerit miseria atque calamitas, quot quantisque modis iidem horribilibus cruciatibus divexati ac

¹ Oben n. 1186.

² Abschr.: revocari.

³ „8. Oct. 1577“ von Dr. Suderman

ausgefüllt.

⁴ Oben n. 1218 m. Anm. 2, dazu Motley, Abfall d. Niederlande, neue Ausg.,

3, 95 unten.

pene non enecati, omnium fortunarum iacturam passi sint, infinita hominum utriusque sexus multitudo experta testabitur, itaque nihil mirum, si tales vel sub gravissimis usuris pecuniam petentes in beneficiis ponendum putaverint, si qui essent, qui forte paulo momento ante propriam sibi aliisque ablatam pecuniam mutuam dare vellent, qua vitam a morte, uxores atque liberos a stupris, domos, merces aliaque ab incendio redimerent. De posterioribus vero, qui bona rapta emerunt, mutuam dederunt et fidem interposuerunt, depositum receperunt, pignora vel fideiussiones acceperunt, pecuniam ex rapina acquisitam cambio, ut vocant, transcripserunt, ut ejusdem valorem in Hispania, Italia vel alibi raptoribus restitui curarent, honestas publica summa aequitatis ratione exigit, ut legitimus magistratus maximo studio, cura ac solitudine de singulis facti circumstantiis inquirat nec temere aliorum bona tanta injuria ablata injustis dominis ascribi aut in eorum dominio manere patiatur. Nam ad ipsa bona rapta integra nec mutata, quaeque agnosci poterunt ac sua fuisse sibi que erepta veri domini probare ostendereque possunt, quod attinet, quis est, qui bona fide in publica universali calamitate se tueri defendereque possit, aut enim ipsos eadem eripuisse (quod a multis factum constat) aut ab aliis vel nullo vel exiguo praecio emisse, non suspicio tantum, sed gravissima praesumptio est, si emerunt, qua quorumque pecunia inquirendum, cum tantae foelicitatis vir bonus nemo fuerit, cui pecuniarum aliquid residuum manserit, et si quidem abditum aliquid remansit, viro bono indignum putavit alienum furto rapinave acquisitum sua facere. De mutuo data pecunia maxime incalescente, fervescente ac persistente militum rabie furoreque, quis aliter suspicetur, quam talibus hominibus vel de industria parvum fuisse, ut essent, qui lucri aut participationis spe conduplicandi praedas improbum obsequium praestarent vel ereptas pecunias a raptoribus in id scientes prudentesque acciperent, ut simulata amicitia iis succurrerent, qui, dum omnia amiserant ac praeter vitam aut pauca bona nihil haberent reliquum, haec ipsa vel propria vel aliena pecunia de manu collusorum aut perversorum usurariorum accepta redimere debuerunt. Simili indagazione circa eos opus videtur, qui fidem suam pro aliis interposuerunt aut enim id gratuito beneficio prestiterunt necessitati subvenientes rogati, et quidem hoc casu nemo vir bonus beneficii immemor ab experta fide fideliter liberanda abstinerebit, aut ex eorum numero (quorum ingens fuit) extiterunt, qui collusionem cum Hispanis inita de praedae lucro participantem, non ut miseris atque afflictis sublevarent aut praesentibus e periculis eruerent, fidem pro solutione interposuerunt, sed ne occasio abesset suorum complicum Hispanorum inexplebilem avaritiam mactandi ac praedandi labore lassatam, nunquam tamen satiatam adjuvandi. De iis vero, qui vel pecuniam vel merces, suppellectilem aliave quasi depositum ad se receperunt, annon inquirendum, a quibus, quando quave conditione receperint. Nisi enim bona fide a vero domino depositum acceperunt, ut bona fide redderent interpellati, sed ab Hispanis aliisve militibus, de quibus cognitum habebant, quod latrocinii, furtis rapinisque, quae deponerent, acquisivissent, annon inter improbos magis receptatores quam depositarios referendi sunt tales, maxime si constabit, in ipso depraedationis fervore furoreque a lege conditioneve pecunias aut alias res in depositum receptas fuisse, ut tantum, quantum lucri causa pactum conventumve fuit, in Italia, Hispania vel alibi extra provincias restitueretur. Eadem ratione eorum quoque fides boni iudicis arbitrio sollicite exploranda venit, qui aliorum pecunias rapina acquisitas cambio alibi solvendas a raptoribus acceperunt. Hi enim quo genere probandi perfidiam a suspicione atque ipsum improbum officium raptoribus praestitum a lucri participatione liberabunt, fatentur pecuniam raptam suae fidei commissam eamque cambio transcriptam, qua bona fide hoc an alia quam ut repetendi occasio veris dominis praescinderetur, utque regii edicti, cujus publicationem receptatores cum

suis collusoribus metuebant, effectus irritus redderetur. Tolerant quidem jura legesque in contrariis bonae fidei mutuam circumventionem, quae absque dolo re ipsa incidit, modo ne dimidium justae praetiae excedat circumventio ac fraudulentariae istae perfidiae plenae machinationes, collusiones circumventionesque cum latronibus raptoribusque initalae non in modicum afflictissimorum civium aliorumque exterorum hominum damnum, sed cum jactura omnium propemodum fortunarum, quo velamine ut officii causa praestitae censi possint, obtegi poterint, et si dicant (ut faciunt), civibus, nisi his obsequiis adjuti fuissent, deteriora mortes, conflagrationes, tormenta atque id genus alia expectanda fuisse, circumspiciatur, queso an ne rerum perpressarum et quae acciderunt eventus in contrarium loquantur, persuadeantque omnes fere non aliunde mortis, conflagrationis tormenta cumque saeverissimas non comminationes tantum, sed illationes ipsas pertulisse, quod latrunculi isti raptoresque probe cognitum haberent, non defuturos nefariae tragediae collusores, qui de industria in id res ita compositas secum scientes, simulata amicitia raptoribus scelestis luera augendi, miseros vero ejus cives iteratis redemptionibus vexandi faces subministrarent. Atque hinc nimirum oborta est ea miseria, quod major civium exterorumque multitudo, posteaquam omni praesenti pecunia, auro, argento suppellectileque praetiosiore exuti fuissent, tandem singuli se suorumque conjugum ac liberorum vitam, post merces, postremo domum ipsam quoque diversis atque iteratis vicibus redimere inque eam rem pecunias a collusoribus non sine gravissima usurarum praestatione supplices petere coacti fuerunt.

Quae omnia cum vulgo tam aperta sint, ut probatione nulla indigeant, admiratione summopere dignum videtur, qua fronte quaeve fucata innocentiae fiducia supplicantes freti improbis suis machinationibus bonae fidei speciem praetexere ausi fuerunt. Nam quod ad articulum primum edicti pacificatorii, quo eorum omnium abolitio atque adeo oblivio injungitur, quae turbarum temporibus acciderunt, attinet, quo articulo suas quoque improbas collusiones defensum iri existimant, istius articuli collatione facta cum septimo articulo ejusdem edicti certum est, eum non intelligi de iis, quae Antwerpiae acciderunt, cum ex dispositione dicti septimi articuli in genere causae cognitio de omnibus extorsionibus, concussionibus, redemptionibus compositionibusque expresse sit reservata⁴.

72*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Verhandlungen zwischen Hamburg und den Engländern wegen deren Niederlassung in Hamburg. 1578 Febr. 10, London¹.

„ — — — das, wie die Englischen ausgegeben, e. e. r. [von Hamburg] ihnen zur antwort gegeben, sich ihn einige neue verbundnis ohne fuerwissen aller gemeiner erb. stette nicht wusten einzulassen, so ist dannoch ander boscheit gefolget, domit noch dissem gegebenen antworte die Englischen bei einem e. rade so ville eherhalten, domit mit ihrem freien kaufen und verkaufen als bevoer von dato bis konftigen Michaeli² handeln und wandeln sollen, noch Michaeli, soferne alle gemeine stette nicht verwilligen wollen, das sie die privilegia nicht aufs neue confirmiren sollen, das sie alsdane ein halb jaer sollen haben ihre waren zu verkaufen, schult und widderschult uberzusezen. Wan deme so were, gewinnen die Englischen fille ihn derselbige voernemen und wier gen hinderwarts wie der krebes. Dan die gelegenheit den stetten izunder mit aller boqwenicheit [!] so fuerstet, das, wan sie der kuntoren beste wolten botrachten und die privilegia, welche die stette haben,

¹ Oben n. 1226. Vgl. hiervor n. 64* und 71*.

² Sept. 29.

mochten sie dasgennige mit geringer uncost, welches ihnen konftig mit schweren legacionen und geltspildungen nicht zu bokomen sein wirt, geringlich ehrhalten. Wir haben ahn e. e. r. von Lubeck und Hamborch geschriben nebenst eherinnerung dessen a. 76 einvorlibten recesses der tractacion halber, woerauf sich mit den Englischen solten einlassen, auch mit was verordnung. Wie mier boricht, sollen die Englischen von e. e. rade von Hamborch wegen der stette zusammenkonft gegenst Johanis Baptiste verlostet sein, eherachte, die Wendischen stette derwegen ein zusammenkonft halten werden, ihm welcher beikonft e. a. w. wegen der kuntoren beste hoechnotig zu sein bei den ratschlegen eherachte. Derwegen bitte, e. a. w. den hendelen etwas underbauwen wollen, und soferne etwas gewisses von der beikonft ausgeschriben, als bitte e. a. w., die wollen mier solches mitteilen; soferne auch eines e. kaufmans boforderungen ihn einigen wegen dinlichen mochten sein, wolte wier es ahn unserem fleisigem vortstellen nictes eherwinden lassen².

73*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Erneuerung der englischen Residenz in Hamburg und die politischen Verhandlungen wegen der Niederlande. 1578 Febr. 22, London¹.

Seit seinem vorigen Schreiben (n. 72*) haben die Adventurers, die nach Hamburg handeln, „sich gegenst kon. rette ihn einer supplicacionschrift boklaget der verweigerten verneuwung ihrer privilegien zu Hamborch und das solche verhinderung oder weigerung dorch unser underbauwung herqweme, welche solches bei den stetten ahngegeben und eherhalten. Als haben kon. rette mich fuer sich boruffen und dasselbige fuergehalten mit vermeldung, dieweile unseren kaufleuten aus den stetten von der kon. mat. hier ihm reiche grosse freiheit und freuntschaft bowisen und eherzeigt wurde, so wolten sie uns ehermanet haben, weile die eine dankbarkeit die ander eherfordert, das wier ahn e. e. rat von Hamborch der companie und kaufleuten Adventurers zu gutte unser freuntliche fuerschrift wolten mitteilen, damit e. e. rat ihre comissarien auf der stette zusammenkonft zu hogen boschwerlichen unkosten nicht wolten aufhalten, sonder ihnen die privilegia gunstighen, ihmmassen sie solches hiezuvor ahne consent der stette bokreftiget und verlihen, aufs neuwe widder bostettigen; welches soferne sie es nicht tun wurden, mochte wier daerzu verdacht sein, das wier von der kon. mat. auch keine gunst und favoer empfinden wurden. Welches noch boantwortung unser unschult, zu denen hendel keine ursache gegeben oder daerkegen bei den stetten sollicitiret, habe wier ihnen unser promotorialfuerschrift mitzuteilen nicht konen weigern umb fuerstender gelegenheit halber, das weile keine licencie haben und derwegen bei kon. retten umb vermerung izunder ahnhalten, daerdorch etwas bokomen mogen, welches hoffe, e. e. r. von Hamborch zu der meinung auch versten wirt und dannoch tuen, was den stetten und ihrer burgerschaft zu merem nuze moge widderfaren. Die gelegenheit ist izunder, das wier mogen guttes ausrichten fuer uns und unsere nochkomenden. Wollen die stette solches mit eherneste botrachten. E. a. w. konnen die umbstende disser gelegenheit bein euch weitloffiger eherwegen. Weile man mich disserseites so verdechtig helt, darb ich der fedder alles nicht vertrauwen, gedenk auch nicht ferner davon ihn meinen briffen zu vermanen aus fuersorg, das meine briffe etwan mochten einmael interciptiert werden“.

— — „Mit der ubersendung disser leute² armade ist es ganz stille, eherachte auch, keinen grossen eil machen werden, ob woel uber alle ihm lande monsterung

¹ Oben n. 1229.

² Der Engländer, in Verbindung mit dem oben S. 129 Anm. 2 erwähnten Allianzvertrag zwischen der Königin und den Generalstaaten von Jan. 7, vgl. besonders

gehalten wirt; Lunden muss 2000 man aufbrengen, das, wan sie aufgeboten werden, fertig sein. Die sehelforten und kastelle werden dorch ganz Engellant versorget und bosezet, geschicht auf die zeitung, welche der koninginen gesanter mit sich gebracht, so aus Spanien widderkomen¹, welcher vermeldet, domit die koninge von Spanien, Frankreich, Portugal ihn grosser rustung seint mit ihren schiffen und galleien. Wegen der Niderlandischen fridestractation haet eher bei kon. mat. zu Hispanien nictes trostliches eherhalten konnen; es haet auch seine mat. bogeret, die koningine wolte sich mit seinen undersassen, welche gegenst ihme rebelliret, nicht einmischen, soferne es geschege, wurde eher solches mussen dulden und leiden und tuen, waes daerzu geburte, dan eher wolte die aufrurische rebellen mit feuer und schwerde zum eusersten achterfolgen. Es ist ein Spanischer gesanter² underwegen, welchen man teglich eherwertig ist“.

Von den Italienern erfährt man, dass Neapel vom König von Spanien abgefallen sei, was, wenn es wahr ist, des Königs Pläne gegenüber den Niederlanden wohl verändern wird. „Von herzog Casimiro dem pfalzgraven ist ein gesanter³ hier noch und vom landgraffen zu Hessen auch einer⁴, welcher fuer ezlichen tagen ahngekomen; ihre gewerbe kan man nicht vernemen, sonder wirt eherachtet, das wegen ihrer bostellung, so sie ahn reuter und fuesknechten den staten zum besten aufgebrocht, von der koninginen ihrer richtiger bozallung wollen verwisset sein, ehr und zuvor sie den staten zuzihen. Eherachte auch, ezlichermassen vertroftung bokomen werden, domit der zug moge voertgen. Noch Schottland haet die koningine einen gesanten fuer acht tagen abgefertiget, eherachte auch, den staten zum besten geschen. Also gedenke ich, wirt sie den staten bausen landes mit fremden kriegesvolke entsezen und ihre eigene leute ihm lande bohalten, domite sie sich so offenbarlichen nicht verdechtig mache“. Hierbei Kopie eines Schreibens der Königin an Hamburg⁵, das sie im November mit den englischen Kommissaren abgesandt hat; über den Frieden zwischen Polen und Danzig.

74*. K. Elisabeth an Hamburg: erneuert ihre Forderung wegen der Privilegien der englischen Kaufleute in Hamburg. 1578 Febr. 28⁶.

„Elizabetha dei gratia Angliae, Franciae et Hiberniae regina, fidei defensor etc., magnificis dominis, spectabilibus viris proconsulibus, consulibus et senatoribus civitatis Hamburgensis, amicis nostris charissimis, salutem etc. Cum octavo ultimi mensis Octobris die ad magnificentias vestras scripserimus⁷, ut certa mercatorum nostrorum privilegia, quae ante aliquot annos a republica vestra in decenium concessa, et ea tum prope decurso tempore ad exitum spectantia auctoritate vestra renovarentur, hoc jam nunc ab illa societate intelligimus in illis renovandis moras necti nec rem cum exitum tam facile⁸ reperire, quam aut ipsi sperabant aut nos expectabamus, quod nos quidem non mirari potuimus, cum vestri in omni nostra ditione et imperio amplissimis Anzae Theutonicae privilegiis libere utantur nec

dessen Art. 5 über die Flotte, auch Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10, n. 3728 und Burleighs Gutachten das. n. 3765.

¹ Sir John Smith, der 1577 nach Spanien geschickt war, vgl. Froude, Hist. of England 11, new edition, S. 64 ff., auch oben n. 1221 m. Anm. 2.

² Don Bernardino de Mendocça, der den Auftrag hatte die Königin von den Niederlanden abzulenken. Seine Instruktionen aus dem Ende Februar bei Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10, n. 3794—3796.

³ Dr. Pet. Beutterich, pfälzischer Rath, vgl. oben n. 1232 Anm. 2, dazu Kervyn de Lettenhove a. a. O. 10, n. 3782, 3786, 3797, auch für das folgende, Fr. v. Bezold, Briefe des Pfalzgr. Joh. Casimir 1, n. 95, 97 m. Anm.

⁴ Diesen kann ich z. Z. nicht bestimmen.

⁵ Vorher n. 70*.

⁶ Oben n. 1230.

⁷ Vorher n. 70*.

⁸ Abschr. „facele“.

quicquam a nostris sit admissum, quo consueto huic ipsorum juri et immunitati in vestra civitate derogare debeat, quin contra potius ea a nostris commoda in omnes illas regiones, in quibus mercaturas exercent, invehantur, quae civitates multas antea tenues omni rerum copia et abundantia florentes effecerint, cujus rei testes inter alias Antverpiam et Brugas citare possumus. Quae cum ita sint, iterum magnificentias vestras rogamus, ut, quod antea mensis Octobris initio literis a vobis petivimus, id tanto jam interjecto intervallo absque ulteriori ulla dilatione¹ concedatis. Petivimus autem, ut, quae privilegia nostris antea concessa sint, ea aut, si opus sit, etiam majora novis initis pactis confirmare et renovare velitis. Qua in re, quae vestra voluntas et sententia sit, quam primum literis certiores fieri cupimus et expectamus. Bene valeatis. Datae Grenewici, 28. Februarii 1577², regni nostri 20^a.

75*. Gutachten Dr. Sudermans für den Kölner Rath über die Erneuerung der englischen Residenz in Hamburg. [1578 c. April 20^a.]

„Einfaltig bedenken des hansischen syndici einem e. rat der stat Colln uf verbesserung übergeben, inhaltend wes man sich mit den Englischen in sachen vom newen gesuchter residenz zu Hamborch unvorgreiflich zu verhalten haben mugte“.

Das Verhältniss zwischen den Hansen und den Engländern ist bekanntlich durch den Utrechter Vertrag geregelt, wie der Wortlaut dieses Vertrags, besonders Art. 4 in der Beilage ergibt. Aus dem Vertrag erhellt ferner, dass die Städte bei der Aufrihtung dieses Vertrags „zu bestettigung eins ewigen fridens der kroenen zu England rechtmessiger schultforderung über des kriegs unkosten zweimalhunderttausent £, sich zu der zeit zu der werden von zwelfmalhunderttausent goldgulden erdragend, nachgelassen, ohn das sie dargegen andere erstattung dan die perpetuation der alten privilegien mit consent und act vom parlament, item den eigentumb des Staellhofs binnen Londen und noch zwei kaufheuser, das eine zu Byston⁴, das ander zu Len⁵, und hieruber an gelde durch abkürzung an der custumen £ 10000 bekommen“. Bis K. Maria ist alles bestätigt worden; K. Elisabeth hat sich zur Bestätigung nicht verstanden, 1560 unannehmbare Bedingungen gestellt. Hierdurch gestärkt hat sich auch die Londoner Stadtgemeinde gegen die alten Verträge mit den Hansen aufgelehnt und zu Beschwerden auf den hansischen Handel gegriffen. Wie alles dieses den hansischen Handel, zumal den des Londoner Kontors drückt, um so mehr, da der niederländische Krieg den Kaufleuten einen sicheren Aufenthalt in den Niederlanden verwehrt, liegt auf der Hand. Dazu kommt die Gefahr, dass die englische Residenz in Hamburg nach Ablauf der zehnjährigen Frist erneuert werden könnte.

„So wolte je den erb. quartierstetten aus sorgfeligkeit vur gemeine wolfart ihrer burger, auch derselbigen gerechtigkeit zu verbitten, weiniger nit gebuiren, dan das sie uf bittlich ansuechen gemelter ihrer burger uf England handtierend einen e. rat zu Hamburch wegen alter einigung und verwantnus dahin nachbarlich ermanen und vermugen“, dass die Hamburger nach den Recessen von 1572 und 1576 sich nicht ohne Zustimmung der gemeinen oder wenigstens der wendischen Städte mit den Engländern einlassen und sich also absondern. „Als aber nun disser zeit die sachen in solchen terminis beruhen, das, wie man bericht wirdt, den Englischen prorogation bis uf Catharinae eingewilligt worden⁶ mit dem bescheide, das e. e. rat

¹ Abschr. „dilatione“.
n. 1237 und n. 76*.

² Englischer Stil.
⁴ Boston.

⁵ Lynn.

³ Oben n. 1244. Zum Datum
⁶ Vgl. 1578 Juni 20, oben n. 1278.

zu Hamborch mitlerweil mit ihren nachbaren, den Wendischen stetten, auch ihren burgern die notturft bedenken und folgentz sich erkleren wolte, mitlerweil auch bei disser handlung ingefallen, das die kon. w. zu England ihren kaufleuten zu beforderung zweimal an e. e. rat zu Hamborch geschriben¹ instendig anhaltend, weil den erb. stetten ihre privilegia in England gehalten wurden (das doch nit geschicht), das die erb. von Hamborch hinwiderumb den Englischen undertonen gleiche privilegia in ihrer stat gunnen oder vom newen geben wolten². Die Frage steht also so: welche Antwort giebt Hamburg hierauf und was haben die wendischen Städte in ihrer bevorstehenden Zusammenkunft³ zu „bedenken und fortzustellen“? Hat Hamburg bereits geantwortet, so sollten sich die Städte mit einem Schreiben nach beiliegendem Entwurf⁴ an die Königin wenden. Bei der Berathung der Städteboten ist zu erwägen: „weil die schwere anfechtung der privilegien und das man daneben den vertrag des ewigen fridens⁴ zu halten so weinich achtet, sich vurnemblich daher verursacht, das die Englischen vermeinen, der stett einigung sei ganz (wie obgemelt) bawfellig, so stunde zu bedenken, ob nit ratsam, das dieselbige Wendische stett sich uf eine gemeine versamblung aller hansestett referiret hetten, edoch darneben an die kon. w. ein freundlich schreiben ausgehen liessen, wardurch ihre mat. der alten verdrege zu underhaltung beiderseitz commercien nach form, gestalt und ausweisung derselbigen ufericht mit dem besten erinnert, auch dieselbige zu underhalten underdienstlich angesucht und gebetten werde, mit dem erbiten, das man dargegen an der stett seiten ihrer kon. w. undertonen, was denselbigen im stuck der commercien versprochen und zugesagt, gleichfals zu halten guetwillig sein solte, neben glimpflicher anzeigung und meldung, welcher gestalt den hansischen undertonen ihre privilegia und verdrege nit gehalten und dieselbige under dem schein von licenten und dergleichen newerungen dermassen in ihrer handlung enge ingespannet wurden, das derowegen die obrigkeit in den stetten mit stedigem ihrer burger clagen beladen und angefochten wurden und derhalben amts und pflicht halber weiniger nit tun kunten, dan das sie ihre kon. w. bittlich ansuecheten und zu underhaltung der alten verdrege freundlich ermaneten, damit ihre burger befuegter weisen mehr zu klagen, die erb. stett auch widder ihren willen den Englischen undertonen newerung aufzulagen kein ursache hetten“ usw., nach Form beiliegenden Entwurfs. Wird dann Hamburg dazu bewogen gegenüber den Engländern den Utrechter Vertrag zu vertreten und Gegenseitigkeit zu fordern, so muss das von gutem Erfolg sein und auch den Engländern den Boden entziehen, um Sonderverträge mit einzelnen Städten zu verlangen, da doch der alte Friedenszustand wieder hergestellt wird.

76*. Köln an Lübeck: die Nothlage des Londoner Kontors, Vorschläge zur Abhilfe durch Bedingungen für die Weiterführung der englischen Residenz in Hamburg. 1578 April 25⁵.

„Nachdem wir nun nichtz liebers sehen wolten, dan das die gewerb- und handelsleut under der hansischen confederation gesessen der teurbaren erlangten privilegien und freiheiten im koningreich Engelant gebrauchen mochten, und wir aus ingenommener relation etlicher in dieser consultation gefurderten personen⁶ bericht, das die erb. von Hamburg mit den Englischen kaufleuten fur 10 jaren in vertrag, verbuntnus und pacta hospitii wider die einigung der Hansen sich ingelassen,

¹ n. 70*, 74*.

² 1578 Juni, oben n. 1262 ff.

³ Fehlt hier jetzt.

⁴ Von Utrecht.

⁵ Oben n. 1245.

⁶ Vgl. oben n. 1237 und n. 75*.

aber in jungsten hanseversamblungen zu Lubeck durch ire gesandten offentlich sich vernemen lassen, wan die versprochene 10 jare volendig (die dan jetzunder abgelaufen), das ire ersamheiten nit bedacht ohn furwissen der erb. hanse- oder zum wenigsten Wendischen stetten neue buntaus oder vergleichung mit inen ufzurichten, haben wir fur bequem eracht e. e. freuntlichen und nachpaurlichen zu ersuchen, das dieselbe mit zutuen anderer quartir- und Wendischen stetten zeitlichen die erb. von Hamborg solches erpietens wollen erinnern, entweder zu dem ent, das gedachte unsere freunt van Hamburg in betrachtung gemeiner Hansen wolfart den Englischen die freie zu- und abfur aller commertien wolten abschlaen oder solchem beding und conditionibus denselben schutz, schirm und protection zusagen, das man die hansischen uf dem Stalhof in Engellant wieder die alte privilegia und freiheiten nit druck und alle mittel in beneme die residens zu Londen zu continuieren. Wir haltens darfur, das man mit freuntlicher underhandlung und pilligmessigem ersuchen bei kun. w. in Engellant das meiste solt gewinnen, und wan ire kon. w. bericht, das die Englische undersass in der Hanse stette glimpflich und manirlich gehalten, das gemeiner stett ansuchen und mit der erb. von Hamburg intercession zu ersprieslichen und furderlichen effectu und volstendiger gnaden der kunninginnen ursach wurden geben, wie dan der gemeiner Hansen sindici hern Heinr. Sudermans verfaeste Lateinische concepten¹ uns nit misfallen und fur ratsam ansehen, das die erb. Wendische stette neben den erb. von Hamburg solche schreibens mochten verfertigen lassen². Bitte um ev. Angabe andrer Hilfsmittel, die es dann mit den andern Quartirstädten eingehend prüfen will.

77*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman: u. a. über die Laken-Licenz in Verbindung mit der englischen Residenz in Hamburg und niederländische Angelegenheiten. 1578 Mai 3, London².

„Das die kon. mat. der residencie auf unser petition 4000 tuche ihn vermerung der lie(encie) genedigest auszuschiffen verlihen, auch das warrant gestellet und ihre hand daerzu zu sezen verheischen, woerauf mier der her tresurir³ seinen briff gegeben ahn die customer, umb 3000 zu passiren, solches werden e. a. w. vernomen haben. Als haet der her secretarius Wilson ihre mat. disse zeit daerzu nicht konnen vermogen das warrant zu singniren, sonder haet sich ehntschuldiget domit, ihre hand noch nicht konde daerzu sezen, ehr und zuvor das sie von Hamborch boscheit hette, wie ihre undersassen daer tractiret wurden, welches ein sonderlich abtreiben⁴. Er wird nicht nachlassen an die Königin selbst zu gehen, „weile das die Englische kaufleute zu Hamborch ihn aller freuntwilligkeit tractiret werden, hoffe ich, man werde uns hier der favoer wider geniessen lassen, ob woel welche sein, die das widderspiel der mat. ihn die ohren blassen, so wirt es ihre mat. und ville andere herren, welche die sache besser botrachten und eherwegen, anders wissen zu consideriren⁵. — — — Die Generalstaaten scheinen gegenüber Don Juan den kürzeren zu ziehen; Einnahme von Philippeville, Unsicherheit Gravelingens. „Von hier seint faste soldaten, ihn 3000, ubergegangen und volgen noch woel 2000 mer⁴. Es hette die koningine fuer 3 wochen einen von den secretarien des geheimen rades⁵ ahn Don Jhan abgefertiget, welcher bei Don Jhan wenig ausgericht,

¹ Der nicht mehr erhaltene, in n. 75* erwähnte Entwurf.

² Oben n. 1248.

³ Graf Leicester.

⁴ Vgl. hierzu Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et

de l'Angleterre 10, n. 3888.

⁵ Thomas Wilkes, dessen Instruktion und Beglaubigung von

April 5 und 13 bei Kervyn a. a. O. n. 3858 u. 3869, dazu n. 3876. Wilkes war Klerk des Geheimenraths, vgl. unten n. 100*.

haet sich ganz trozich vernemen lassen, welches allerlei bodenkens gibet, und haben die staten wie auch der her prince ihrer sachen woel ihn acht zu nemen, dan die practicken des vorrats seint groess und wirt kein gelt ahne gesparet^u.

78*. Artikel über das Antwerpener Kontor und die englische Residenz in Hamburg für den Tag der wendischen Städte, Bremens und Braunschweigs 1578¹.

[1.] Die schon 1572 beschlossene Gesandtschaft in die Niederlande ist wegen des Kriegs dort noch nicht ausgeführt. Da aber der hansische Syndicus „fast ohn unterlass“ in „treuer sorgfeligkeit“ wegen der Bedrängnisse des Kontors wiederholt an Lübeck geschrieben und das Kontor selbst, das seinen Untergang vor Augen sieht, sich ebenfalls dorthin klagend gewendet, so wird zu erwägen sein, wie die aufgelaufene Kapital- und Zinsschuld durch die Städte gedeckt werden kann; das Kontor selbst hat „zu freung des hauses und gemeiner stette privilegien den Spannischen soldaten 16000 gl. zu ranzun erlegen müssen, die auch nun bei die 17 monat uf interesse gelaufen, ohne was ihnen sunst an kleidern, cleinodien, geld und gut abgenommen worden und sunst andere mehr notwendige ufgedrungene uncosten angewendet“, so dass verschiedene bereits die Residenz verlassen haben und bei Bürgern in Antwerpen wohnen; löst sich die neue Residenz ganz auf, so gehen auch die Privilegien ganz verloren; es gilt den Untergang abzuwehren.

[2.] Die Privilegien könnten aber in Zukunft noch mehr nützen, „dieweil alle zollen und uflagen gar hoch gesteigert und, wie zu vormuten, zu ablegung der hohen uncosten zu diesem krige hinfurder noch mehr geschehen wirdt, derhalben dan Engelische, Portegiser und andere befreiete nationen ihre schanz durch derselben gesanten itziger zeit in acht haben sollen“, so ist auch dieserseits Vorkehrung zu treffen.

[3.] Der Syndicus hat auf Ersatz für das Ranziongeld angetragen; demgemäss sollen die Sendeboten instruiert werden zur Berathung über die ganze Lage des Kontors.

[4.] Desgleichen zu Vorschlägen für ein wirksames Auftreten gegen die erhöhten Zölle, Lizenzen, Convoi- oder Geleitsgelder, den 10., 20. und 100. Pfennig, Graben-, Wacht- und Wochengeld in Antwerpen.

[5.] Gemäss der Instruktion von 1576 wird das damals beschlossene Statut für das Kontor jetzt veröffentlicht werden müssen, damit eine geordnete Verwaltung dort aufgerichtet werden kann.

[6.] Die Sendeboten würden „ein grosses Werk verrichten“, wenn sie den gütlichen Ausgleich mit Köln in dessen Schossstreit in die Hand nehmen wollten.

[7.] „Und dieweil dan erstlich alle und itzliche obgesetzte puncte hochwichtig, zum andern auch die erfarenheit und exempla majorum dartun und beweisen, das in dergleichen trublen und beschwerungen alle ansische privilegia meist ausgebracht und erworben und das man zu erhaltung derselben in fridenszeiten die groste muhe gehabt, zum dritten, dar die frideshandlung durch darzu uf itzigen tag zu Wormbs vorordente kaiserliche und andere des reichs gesanten vor sich gehen wurt und vielleicht gelegenheit vorfallen konte, das dieselben kaiserlichen und reichsgesanten zu diesem handel mit ersucht werden musten, wirt durch den herrn ansichen syndicum und ers. kaufman gebeten solche legation durch ansehnliche personen der regimenten aus den vorordenten stetten vorzunemen, gleich dan auch

¹ Oben n. 1250 m. Anm. 2.

in sonderheit durch den rat zu Antorf in derselben schreiben darumb vornemlich angehalten wirdt¹.

[8.] Lübeck ist von Hamburg und dem Londoner Kontor verständigt worden, „wasmassen beide, die kon. mat. in Engeland als wol der stat Lunden kaufleute, bei wolgemeltem rate zu Hamburg umb fernere prorogation und vorneuerung dasselbst von zehen jaren hero angerichter residenz und niederlagen instendig anhalten sollen, derhalben dan wolgemelter rat zu Hamburg sich der erb. stette uf letztem anzetage ufgerichten abschieds erinnert und zu der behuef die Wendischen und benachbarte stette zu vorschreiben begeret, und aber darauf bei e. e. r. der stat Lubeck vor ratsam erachtet, damit man mit vorschreibung der stette keine vorgebliche uncosten anwenden muchte, das vorerst uf die puncte dem recess einvorleibet der Engelischen meinung, ob sie sich darauf in handlung einzulassen bedacht, erkündigt werden solte“. Der Tag soll den Bericht hierüber entgegennehmen, dann weitere Schritte thun.

[9.] „Letzlich, im fal sich zutrüge, das in den Niederlanden bei den herrn gesanten umb entsetzung an gelde oder sunst angehalten wurde, worjegen dan zu ablehnung dessen wol erinnerung geschehen konte, was die ansischen vordreflichen schaden in den Niederlanden, sonderlich in Seeland und Antorf, sich in etliche tunnen goldes erstreckende, zugefug^t“. Wird dennoch mehr verlangt, so ist Bescheid vorzubereiten.

79*. Aufzeichnung über die Schulden des Antwerpener Kontors für den Tag der wendischen Städte in Lübeck 1578¹.

„Nachfolgende sein die creditorn, den man schuldig ist diese 18000 lb.:

Als den herrn Schetz ist capita(l)	lb. 2840
darzu zwei jar rente, ist	„ 355
	<u>lb. 3195</u>

und erfurdert die notturft, das die erb. stett diesen als einen frembden creditorn vor allen andern ablose.

Der stad Coln ist mahn capital	lb. 1666 13 β 4 \mathcal{A}
rente	„ 1083 — „ 6 „
	<u>machtet lb. 2750 — β — \mathcal{A}</u>

Wahn aber die stad Coln dem cuntor darjegen ihr schoss erlegen solte, wuhrde dem cuntor darjegen noch resten, sunst gebuhren gleichwol demselben cuntor die jarliche betagte 100 goldgulden, die das cuntor itzo vierzehn jar und mehr entraten und billich die haubsumma sampt der rente erlecht wehrden sollen.

Der stad Braunschweig heuptstuel ist	lb. 1000 — β — \mathcal{A}
rente	„ 720 — „ — „
Der stad Lubegk capittel	„ 1666 13 „ 4 „
rente	„ 166 13 „ 4 „
	<u>machtet lb. 1833 6 β 8 \mathcal{A} [!]</u>
Der stad Danzig capital	lb. 1000
rente derselbiger	„ 150
	<u>machtet lb. 1150</u>
Dem Lundischen cuntor ist	lb. 2633 14 β 2 \mathcal{A}

¹ Oben n. 1259.

Diss ist mahn schuldig, doch wirdt mahn solchs nicht bezalen dorfen, sundern allein wahn das cuntor ihn vorrat kumpt, ist solches gleichem zu vorgelten.

Also ist mahn den stetten und dem cuntor zu Lunden in alles schuldig lb. 9760 17 β 6 ſ [!].

Dem herrn Boddeker stellet mahn schuldig zu sein lb. 707 2 β 2 ſ . Diese summa ist gerechent jegen 10 von hundert, wan man aber mit ihnen jegen 5 zun hunderden rechnen wirdt und was ehr dajegen ahn schoss schuldig ist, widerumb abziehen, so wirdt ihme wenig kommen.

Winholt und Johan Mohr restet	lb. 375	6	β	8	ſ
Jost Gail	" 344	—	"	—	"
Corth Wibbekindt	" 462	—	"	—	"
Arnold und Johan Pilgrim	" 172	—	"	—	"
Paul Zimmermahn	" 746	—	"	2	"

Wan mahn ihme die wiedergibt, so ist das alte Oestersche haus auf dem Kornmarket gans frei.

Lambrecht Rahman	lb. 68	6	β	8	ſ
Caspar Moestorp	" 19	10	"	—	"
Tilman Braun	" 86	—	"	—	"
Valentin Lange	" 35	—	"	—	"
Absolon Tresler	" 11	—	"	—	"

Also ist man privathansischen personen schuldig lb. 327 [!].

Mit diesen person ist auch ihm gleichen, dieweil das hansische persohnen sein, wol zu handeln.

Als ist mahn noch altermahn und kaufmahnsrad ungefehr, so sie auf interesse genohmen, lb. 3000 vlam. schuldig.

Und wan nuhn zum wenigsten 15 persohn continue alda residirten und das schoss erlegt wuhrde, solte den hansischen daher das ihre auch wol vergenugt wehrden konnen¹.

80*. Instruktion für die hansischen Gesandten in die Niederlande. 1578 Juni 9, Lübeck¹.

Grüsse an allen Verhandlungsstellen.

[1.] „Zuforderst aber, weil ihnen allenthalben bekant und bewust, in was stucken, in specie unserem residentem kaufman in den Niederlanden ahn ihren habenden und confirmirten privilegien fur vorhinderung, eintrag und einsperrung bis anher geschehen und noch, doruber wir uns vor und vor beklagt, also auch das bei dem magistrat zu Antorf, welcher uns bei gemelten privilegien zu schutzen und zu handhaben schuldig, diese ganze sache vorschoben bis auf unser gesanten ankunft, so sollen demnach dieselbigen mit allem vleis ernstlich anhalten, das uns unsere privilegien vollkomlichen, wie dieselbigen die kon. mat. zu Hispanien uns zu frieden- und kriegeszeiten gegeben, confirmirt und beschworen, gehalten, die newerung abgeschafft und hinfurder dawieder nichts vorgenommen noch attendiret werde, vor eins. [2.] Zum andern, dieweil auch doruber die unsern in treflichen, unuberwindlichen schaden geratten, also das ihnen ihr haab und gut hin und wieder im lande nicht allein beschweret, sondern genzlichen abgenommen, auch in der stat Antorfen alles ihres vormogens spoliret, beraubet und doruber noch auf eine

¹ Oben n. 1261, a. R. der Abschr.: „Vorlorne instruction, so den hern gesandten uf ein notfal, dar sie ihre instruction zu zeigen gedrunge, mitgegeben“.

statliche summa geldes geranzoniret worden, und dieser punct auch ausgesetzt bis zu der gesanten ankunfft, so sollen sie bei dem magistrat zu Antorfen auf die mittel und wege handeln, das die unsern nicht allein die ausgegebene ranzun wieder erlangen, sondern ihnen auch der erlittene schaden ahn ihren guttern vorgolten und recompensirt werde. [3.] Zum dritten sollen die hern gesanten neben dem hansischem syndico doctor Heinrich Suderman allen vleis vorwenden, das in dem hause die residenz und das regiment wiederumb gefasset werde, das auch die kaufleut, so hin und wieder in der stat bei den burgern gesprenget ihre wonung haben, wiederumb auf das haus zue ziehen, die cammern, keller und backheuser [!] zu bewonen und zu gebrauchen vermanet und angehalten werden mogen, welchen alsden vormoge der instruction die statuta sollen vorgelesen und publiciret werden, damit also wiederumb eine richtige ordnung gefast und das cuntor zu gewisser hebung kommen und geratten konne, in deme die hern gesanten vollkommene macht und gewalt haben sollen. [4.] Daneben sollen die gesanten mit dem hern von Grubendunck der hinderstelligen rente halben sich vogleichen und das das capital noch auf ein jar stehen bleiben moge uf die alte vorsicherung, mit vleis behandeln. [5.] Die streitige schosssach mit denen von Coln sollen sie vorfaren und sich dahin bearbeiten, damit die rechtfertigung im keiserl. chammergericht aufgehoben und der schoss erlegt werden moge. [6.] Sie sollen auch unsere cassirte brief und siegel, so hin und wieder in den Niederlanden nach ihrer wissenschaft bei sonderlichen personen hinderligen, abfodern und dieselbigen anher bringen.

Und was sie also in unserm namen vorrichten und vorhandlen werden, das wollen wir genehm haben und halten trewlichen und sunder geferden⁴.

81*. Lübeck und die dort versammelten Sendeboten der wendischen Städte an K. Elisabeth über die hansischen Privilegien und die englische Residenz in Hamburg. 1578 Juni 9¹.

„Serenissima potentissimaque regina, princeps ac domina clementissima. Quandoquidem superioribus mensibus mercatores Loudinenses, regiae tuae majestatis subditi, ii videlicet qui praeteritis annis ad normam certorum pactorum quandam residentiae speciem in civitate Hamburgensi habuerunt, ea pacta in plures annos non tantum prorogari, sed et certorum capitum accessione, in id etiam regiae tuae majestatis promotionis favorisque literas una exhibentes, atque hanc rem pro more foederatae societatis nostrae, tum etiam quod ipsorum civium rationes ita exigere, legati inclitae civitatis Hamburgensis in hoc Wandalicarum civitatum conventu (quem ejus rei gratia indiximus) exposuerunt, nostra vota sententiasque, quatenus istis postulatis (salvis societatis nostrae juribus) subscribere possent, desuper requirentes, nos, rebus

¹ Oben n. 1267; eine der Abschriften mit dem Vermerk: „receptae 3. Julii“. Bei Übersendung einer Abschrift von diesem Schreiben an Köln, oben n. 1266, sprechen die wendischen Städte die Hoffnung auf dessen Zustimmung aus, „dieweil die Englischen hinforter keiner privilegirten residenz zu Hamburgk oder andern orten der hansestett zu erwarten haben und sunst an keinem orte ausserhalb den erb. hansestetten ire hantirung haben konnen, zudem die kuniginne in England den erb. stetten mit gnaden zugetan und gewogen vormerkt werden soll, allein das etliche privatpersonen wegen von etlicher tausent laken inen vorehreten licenz itziger zeit neuwe beschwerung aus eigennutzigem furnemen erregen und darumb wol allerhand widerwille der Englischen untersassen uf sich kunftig laden konten, so seint wir bewogen zu erbawung des fundaments, damit einmal allen beschwerungen, so viel muglich, begegnet werden mugte, ein concept in unserm der anwesenden stett gesanten namen an die hochstged. kun. mat. ergehen zu lassen, wie die abschrift des hern dr. Sudermanni bedenken zu ende angefügt ausweiset“. Vgl. zum Schluss n. 75*.

omnibus rite consideratis atque expensis, tum etiam in memoriam revocatis ea amicitia, benevolentia arctissimaque conjunctione, quae ab amplius trecentis annis inter nobilissimos Angliae reges, progenitores regiae tuae majestatis, nostramque Hansae societatem inconcussa viguit multisque eorundem regum diplomatibus confirmata fuit, ne ab ignotis procederemus, majorum nostrorum vestigiis inhaerentes, tenorem eorundem diplomatum quanta potuimus diligentia ac fide excutientes examinantisque comperimus, inter serenissimos Angliae reges nostramque societatem abhinc centum quatuor annis post aliquot tunc temporis retro annorum gliscentes dissensiones transactione certa pacta pacis concordiaeque perpetuae autoritate parlamenti regni regiae tuae majestatis inita conclusa mutisque literis atque documentis consignata corroborataque fuisse¹. Cum autem inter alia multa quartus ejus transactionis articulus, cujus tenorem hisce nostris literis adjungendum putavimus², claris minimeque ambiguis verbis certam formam, quatenus quibusque legibus utrorumque subditi alteri cum alteris commercia exercere et possint et debeant, praescribat, qua quidem commercia exercendi forma seculis aliquot ad amussim observata, constans perstitit inter progenitores tuae majestatis nostramque societatem amicitia, ipsi etiam utriusque subditi commemorata forma contenti sine querela commercia sua non Hamburgi tantum, sed ubilibet etiam aliis in locis civitatibusque Hansae libere exercere potuerunt, certe nullam causam videmus, cur vel regiae tuae majestatis subditi ab una sociarum civitatum vel a regia tua majestate nostri novo jure singularibusque pactis amplius concedi aliquid postulare debeant, quam quod alteri alteris communi jure vigore solennis transactionis certa perspicuaque ratione circumscriptum debent. Quae cum ita sint atque ex nostra quidem parte frequenter literis, aliquoties vero etiam legatis missis a regia tua majestate, ut commemoratam hanc nobilissimae memoriae proavi sui pacis perpetuae transactionem iisdem verbis, quibus praedecessores reges fecissent, ratam habere suoque diplomate confirmare dignaretur, enixissime petatum sit cum diserta testificatione, quod nihil eorum, quae vel ad solidae amicitiae conservationem aut subditorum tuae majestatis fortunas honeste juvandas augendasque pertinere possent, intermittere vellemus, res eo loco hactenus fuerunt atque etiamnum sunt, ut in regiae tuae majestatis arbitrio regiaque voluntate sit positum hoc ipsum pariter accipere atque dare, quod utrorumque subditorum fortunas adjuvare augereque possit. Quamobrem iterum majoremque in modum regiam tuam majestatem rogamus atque obsecramus jam tandem stabilimentum illud pacis, amicitiae, concordiae mutuorumque commerciorum consensione sua traditis literis elementer comprobare eaque de re animum suum, quatenus id vel possit vel velit, declarare dignetur. Certe ad nos quod attinet, nihil prius habuimus unquam aut etiam in posterum habebimus, quam ut ea in universum rata ac firma maneant, quae majorum nostrorum temporibus utrorumque adeo celebri consensione cum ipsis regiae tuae majestatis regnis inita conclusaque fuerunt, contra a regia tua majestate et ejus subditis, ut ex sua idem faciant, parte expectantes. Deus aeternus regiam tuam majestatem in multos annos prosperrimis rerum successibus foeliciter perfruentem conservet incolumem. Datae Lubecae, ex conventu Wandalicarum civitatum anno etc. 1578, die 9. Junii⁴.

¹ Utrechter Vertrag von 1474, G. Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesse II, 7, n. 142, besonders S. 342, Art. 4.

² Diese Beilage fehlt.

82*. Lübeck und die dort versammelten Sendeboten der wendischen und benachbarter Städte an das Londoner Kontor über ihr Schreiben an die Königin von England, ev. Schutzmassregeln für die Werthstücke des Kontors und Geld für das Antwerpener Kontor. 1578 Juni 9¹.

Der Bericht von Georg Liseman über das Kontor ist hier entgegengenommen, „haben wir dargegen uf mittel und wege, wie solchen beschwerden bejegenet und die erb. stette einmal zu wirklichen gebrauch ihrer darselbst in Engeland teur erworbener privilegien wiederumb kommen michte(n), beratschlaget und das den Englischen anders keine residenz dan nach laut dem Utrechtischen vordrage, wen wir daselbst in Engeland unser privilegien geniessen, hinfurder verstatet werden solle. Und umb solcher sachen einen anfang zu machen, haben wir an die kön. mat. zu Engeland aus diesem unserm mittel ein schreiben ergehen lassen des einhalts, wie die abschrift hierbei vorwaret ausweist², gleicher gestalt haben e. e. rat zu Hamburg auch ein schreiben zu fast gleicher meinung ergehen lassen, worvon wir die originalia e. e. hierbei übersenden³, und werden e. e. die vorsehung tun, das solche schreiben hochstgedachter kon. mat. zun handen kommen und ihre mat. gnedigste antwort darauf unsern freunden von Lubeck wiederumb zukommen muge⁴, nämlich für den nächsten Hansetag. „Im fal auch wegen verweigerung der residenz zu Hamburg und sunst dem cuntor mit fernern beschwerden zugesetzt werden solte, so sehen wir vor gut ahn, was an originalprivilegien, silber und dergleichen vorrat im cuntor vorhanden, solchs bei gutter bequemiekeit anhero gehn Lubeck in sichere vorwarsamb überschickt werde, bis so lange man die sache mit den Englischen uf einen gewissen fues gebracht hat; hiermit werden e. e. dermassen fursichtiglich und in geheim umbgehen, damit grosser schade vorhutet bleiben muge. Dieweil auch die beschickunge uf die Niederlande in kurz und ohne fernern vorzug für sich gehen soll und dan die hohe notturft erfurdert, das vor ankunft der gesanten das cuntor zum wenigsten mit 2800 Carolsgl., so dem herrn von Graven-dunck⁴ bedaget, entsetzt werden muss, als gesinnen und begeren wir gunstiglich, e. e. solche summe berurtem cuntor zu ubermachen eigentliche vorsehung tun und darzu rat suchen wolten, darmit solchs unvorzuglich erlegt werde, dan es die unvormeidliche notturft vor dismal also furdert“.

83*. Instruktion vom Tag der wendischen und benachbarter Städte für ihre Gesandtschaft in die Niederlande auf Grund der Instruktionen von 1572 und 1576⁵ in Verbindung mit dem Memorial von 1578 Juni 10⁶. 1578 Juni 10, Lübeck⁷.

1. Freiheit für Ab- und Zufuhr von Getreide. 2. Kornlepel. 3. Verlangen der Antwerpener nach freiem Handel mit den Hansischen. 4. Desgl. betr. Namptisatie. 5. Ablehnung des Stapelzwangs. 6. Monopole. 7. Kraft der Verträge von 1545 und 1563. 8. Bestätigung des Vertrags und Eigentumsübertragung des Hansehauses. 9. Residenzzwang für die Kaufgesellen. 10. Die in Antwerpen befreiten Hansischen. 11. Befriedigung der Kaufleute, die für den Hausbau Geld geliehen. 12. Desgl. derjenigen, die Barzahlung verlangen. 13. Vergleich mit Hansischen wegen Abzahlung oder Ermässigung der Schuld. 14. Anleihe von 1000 £ beim Londoner Kontor oder Geldaufnahme. 15. Publikation der Statuten. 16. Verkauf von Kellern, Packhäusern und Kammern. 17. Streit wegen Schoss-

¹ Oben n. 1268.² n. 81*.³ Nicht hier, s. n. 87*.⁴ D. i. Grobbendonck.⁵ Vorher n. 42*.⁶ n. 84*.⁷ Oben n. 1270.

rückstände zwischen Braunschweigern und dem Kontor. 18. Mat. Schuf. 19. Gerichtsbarkeit des Kontors und die Stadt Antwerpen. 20. Deklaration des 26. Artikels der Komposition. 21. Appellation vom Kontor nach Lübeck, nicht nach Brüssel, entsprechende Weisung an den Kaufmann und Festsetzung mit dem Antwerpener Magistrat bezüglich der Bürgerannahme zuwider handelnder hansischer Personen. 22. Georg Wineken. 23. Gebrüder Pilgrum von Köln, Corneli von Danzig, † Gerh. Koch. 24. Beistand für den Kaufmann gegenüber den Plakaten betr. 10., 20. und 30. Pfennig. 25. Krahn beim Osterschen Hause. 26. Beschwerden wegen des Begräbnisses der Hansischen. 27. Wollen-Wage. 28. Beamten-Wechsel. 29. Decernent für die Rentenzahlungen. 30. Die „Audienz“ im Kontor. 31. Process wegen der 180 genommenen preussischen Schiffe. 32. Hamburger und andres Ostersches Bier. 33. Hans Prätor. 34. Beschwerde durch die Soldaten. 35. Abstellung der Klagen gegen den spanischen Prévost. 36. Die Beschwerden in Holland und Zeeland. 37. Clausula generalis¹.

84*. Memorial für die Gesandtschaft des wendischen Städtetags in die Niederlande als Ergänzung zur Instruktion². 1578 Juni 10³.

Die Gesandten werden zunächst auf ihre Kredenz und Instruktion verwiesen. Ausserdem wird, weil letztere zunächst unter andern Verhältnissen aufgestellt worden ist, indem sie den Gesandten die Richtschnur für ihr Auftreten geben soll, noch ausdrücklich hinzugefügt: [1.] „das sie sich mit der regirung und magistraten der örter, do sie etwas werden zu suchen oder zu schaffen gewinnen, in keine gefeliche und nachteilgliche communication einlassen sollen, die, da einige vorsprechung, obligation oder vorbuntnus auf sich tragen oder dahin gedeutet und vorstanden werden mochten, dardurch gemeinen erb. stetten kunftiger schade und unheil einiger-massen entstehen, sondern sollen in schlechten, einfeltigen terminis der instruction und bei abschaffung der alten und neulicher weil entstandenen gravaminum wieder die privilegien und was denen anhengig bleiben“. [2.] Dem Herrn von Grobendonck sollen sie die Bezahlung seiner zweijährigen Renten durch das Londoner Kontor versprechen und ihn veranlassen das Kapital noch ein Jahr lang stehen zu lassen. [3.] Beim Magistrat von Antwerpen sollen sie die Abschaffung des Licenz- und Geleitsgelds, des 10., 20., 30. Pfennigs, der Kriegs-Auflagen und Imposten, des Graben-, Wacht- und Wochengelds für die Hansischen erwirken, „inmassen andern privilegirten nationen von Engellenderen und Portugiesern wiederfahren“. [4.] Der bei der Plünderung von Antwerpen erlittene Schaden, der sich auf einige Tonnen Gold erstreckt, ist dem Magistrat vorzuhalten, „dieweil der rat von A. den Osterischen kaufman in beschutzung leibes und guttes genommen und sie dieselbigen zum abzuge, ob man wol darumb angehalten, nicht vorwarnet, wie solches die privilegien vermugen, daruber sie in diesen treflichen, ubermessigen schaden geratten, umb welche restitution oder compensation bis anher von unsern und gemeiner hansestedt syndico fleissige anforderung geschehen und aber auch dieser punct bis zu der hern gesanten ankunft von dem magistrat zu Antwerpen vorschoben worden, so sollen die hern gesanten solche anforderung repetiren und mit vleis ahnhalten, das des erlittene schadens und der 16000 fl. ranzungeldes reintegration per viam restitutionis vel compensationis den erb. stetten ergetzet werden mochte, indem sich die hern gesanten mit dem magistrat und wo es sonsten zu suchen zu vor-

¹ S. n. 42*, 23.

² n. 83*.

³ Oben n. 1271, von Dr. Suderman verfasst, vgl. die Inhaltsanzeige vom Recess in n. 85*.

gleichen macht haben sollen, welches ihrer habenden discretion hirmit heimgestellt⁴. [5.] Vor allem andern sollen sie für die Aufrichtung der Residenz und des Regiments im Hansehause und die Verkündigung der Statuten mit Dr. Suderman Sorge tragen. [6.] „Do sich auch zutragen solte, das entweder der gubernator, prinz zu Uranien oder der magistrat zu Antwerpen bei den gesanten anhalten solten umb einige hulf, assistent(i)en oder vorstreckung geldes, so haben sich die gesanten damit erheblichen zu entschuldigen, das sie, die gesanten, von den erb. hansestetten keinen befelch erlanget noch derwegen erlangen können, dan ihre habende instruction vor etzlich jaren gestellet, darinnen sie zu dieser legation, welche alleine auf das cuntor gerichtet, damit desselben gebrechen abgeholfen, deputiret worden, mitlerweil aber wehre den erb. hansestetten und ihrem kaufman dieser ubermessiger schaden in den Niederlanden und der stat A. wiederfaren, solten sie daruber noch etzliche summa geldes vorstrecken, das wurde ihnen beschwerlichen vorfallen; es können die hern gesanten wol anhören, was die vorschlege sein mogen, dieselbige ad referendum auf nehere der hansestedt zusammenkunft abnnemen, sollen sich aber nictes trostliches oder daraus einige hoffnung zu schepfen oder zu nemen, viel weiniger daraus einige obligation vorstanden oder gedeuet werden könne, vormerken lassen“¹. [7.] Die Gesanten sollen ihren Weg über Köln nehmen und sich dort in der Schossfrage ernstlich bemühen, ev. Vergleichsvorschläge entgegennehmen. [8.] „Dieweil auch bis anher die Englischen, Franzosischen und Niderlendischen privilegien bei diesem kriegswesen im cuntor in grosser gefar gestanden und hinforder sein mochten, so sollen die gesanten gemelte privilegia zu sich nemen, mit bestem vleis verwaren und entweder zu wasser oder zu lande, das es am sichersten sein will, anher vorordnen. Do auch jemand von kaufleuten, welche dem cuntor mogen geld vorgestreckt haben, sich daran halten und aufhalten wolten, sollen unsere gesanten mit denselben handlung pflegen, damit sie die gegenwertige gefar bedenken und die privilegia in vorwarung zu bringen nicht vorhindern, sondern forder auf das neue haus ihre vorsicherung nemen und suchen wolten, welchs sie dan bei denselben mit geburlichem ernst ihrer discretion nach vorrichten werden“². Nochmals wird eingeschärft, dass sie keine Verbindlichkeit eingehen sollen; im übrigen wird genehmigt und ratificirt, was sie zu Stande bringen³.

¹ Allgemein bekannt war, wie man dort grosser Geldbeträge bedurfte und nach allen Seiten hin nach ihnen ausschaute.

² Der Kölner Rath ordnete den Vertretern von Lübeck und Hamburg für die Legation in die Niederlande seinerseits den Rathmann Joh. Lyskirchen bei, vgl. oben n. 1298 Anm. 1, und erteilte ihm Sept. 1, oben n. 1311, eine Sonder-Instruktion, in der er ihn anwies gemäss der gemeinsamen Instruktion und des Memorials den andern Gesanten in allem beizutreten, „was zo wolfart, ufnemen und gedeien der commertien und gemeiner handlung notig“, besonders aber für die Abschaffung des Licenz- und Geleitsgeldes und der andern Unpflichten auf den Strömen zu wirken, ihn ausserdem instruirte: „so fil aber das politis regiment des neues erbauten hauss belangen tuit, ist nit ohn, das uf etlichen hansetägen unsere gesanten aus unserem befellich jegen die personliche residenten [l. residentien] uf dem haus zo Antorf, buitenhansische factorien jegen die statuten darauf gestalt und andere puncten mehr protestiert, derhalben soll gemelter gesanter beharlich bei solchen protestationibus verpleiben und davon protestando et iterando protestationes-schein und beweis von notario und gezeugen nemen“. Vgl. dazu oben n. 1491.

85*. Tag der wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig in Lübeck
1578 Juni 3 bis 10¹.

Recess.

Die wegen der Legation in die Niederlande von den wendischen Städten einberufenen Sendeboten sind Juni 1 in Lübeck angekommen, treten Juni 3 zusammen. Lübeck ist vertreten durch Bgm. Joh. Brokes, Bgm. Christ. Tode und Hinr. Plonnies, Syndicus Dr. Calixt Schein, Rathm. Bened. Slicker, Franz v. Stiten, Hinr. v. Stiten, Dir. Brombse, Herm. v. Dorn, Joh. Ludinghusen, Joh. Engelstetten. Gegenwärtig: von Bremen Syndicus Dr. Christ. Wedekind, Rathm. Gert Butteman, von Hamburg Bgm. Herm. Wetke, Rathm. Joch. Beckendorf, von Rostock Rathm. Joh. Bröker, Sekretär Marcus Radelof, von Stralsund Bgm. Barthol. Sastrow, Rathm. Carsten Swarte, von Braunschweig Bgm. Garlef Kale, Bgm. Werner Kalm, Syndicus Dr. Joh. Töte, von Lüneburg Bgm. Jurg. Borcholt, Prothonotar Valent. Chude.

Nach der Begrüßung Bericht vom Syndicus Dr. Schein über die Auflösung des Antwerpener Kontors, die nur durch Dr. Suderman u. a. verhütet worden ist, Mangel an Ordnung und Geld daselbst; Köln hat wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen werden können, ist benachrichtigt, soll durch die Legation in die Niederlande Bericht empfangen; Danzig wird sich zu den Artikeln erklären; Wismar hat sich entschuldigt (Tod und Krankheit im Rath), wird zur Besendung nochmals aufgefordert. Verlesung der Schreiben von Dr. Suderman, dem Kontor, Köln; die verschobene Legation wird nach den Erklärungen des Kontors unerlässlich, wie Lübeck meint. [Bl. 11, 12.] Nachdem Bremen angesichts der Lage in den Niederlanden sich dahin erklärt, dass eine Legation dort z. Z. nichts ausrichten kann, Hamburg dazu die Befürchtung ausgesprochen, dass die niederländische Regierung vielleicht sogar noch den Städten „etwas stattliches anmuthet“², sind die Sendeboten für Verschiebung der Legation, weil sie dem Kontor doch nicht helfen kann, die Gesandten in Antwerpen ausserdem persönlich gefährdet sein werden. Lübeck beruft sich dem gegenüber auf den Wunsch Dr. Sudermans, der dort ein ganzes Jahr lang die Verhältnisse beobachtet hat, die Klagen des Kontors, das Anerbieten Antwerpens zur Vermittelung bei der Regierung, was alles ernste Berücksichtigung verdient; man kann den Punkt verschieben bis zum Artikel über die Legationskosten, wobei man sich gegen die Legation selbst erklären kann, oder bis zum Bericht des Kontor-Sekretärs morgen. [Bl. 13—15.]

Juni 4. Bericht des Kontor-Sekretärs: das Kontor begehrt dringlich die Abfertigung der Legation, 1. weil die Residenz, die nach den bekannten Verhandlungen mit Antwerpen, nach Erwerbung der für die Hansen grade jetzt sehr vortheilhaften Vorrechte (Aufenthaltsrecht, eigenes Gericht in Civilsachen, Accisefreiheit für Bier und Wein zu eigenem Bedarf), nach Aufwendung von 70 000 Gl. seitens der Stadt und Überlassung eines freien Platzes (3000 Gl. werth) für die Börse i. J. 1567 eröffnet, aber nicht der Sammelplatz für alle Hansen geworden ist und jetzt, da der 1576 beschlossene Residenzzwang noch nicht hat durchgeführt werden können, wegen schwachen Besuchs und Schulden ganz auseinander zu fallen, die letzten Insassen zu verlieren, den Verlust der Privilegien nach sich zu ziehen droht, während eine Neubesetzung der Residenz, die aber nur durch Aufrichtung einer neuen Kontor-Ordnung seitens der Legation möglich wird, eine Jahreseinnahme von c. 930 Pfd. (150 Kammern zu 4 Pf., 23 Packhäuser zu 10 Pfd., die Keller mit 100 Pfd.) verspricht; 2. weil nur die Legation der Schossverweigerung seitens

¹ Oben n. 1272.

² Vgl. n. 84*, 6.

gewisser Kaufleute, insbesondere der Kölner, die ganz schossfrei sein wollen, entgegenzutreten kann (Jahresverlust von c. 600 Pfd.); 3. weil die hoch aufgelaufene Zinsschuld, 4. der nothwendige Ersatz für die Verluste bei der Plünderung durch die Spanier 1576 Nov. 4, 5. der ausdrückliche Wunsch Oraniens („dan der her prinze sich gegen die Nation austruckligen vornemen lassen, das ihrer furstl. gnaden frombt gebe, warumme die erb. anzestette, gleich andere nationen getan, ihre gesanten nicht einmal auf die Niederlanden schicken, da man doch ihnen vor anderen favoriserte und se zu befreien jederzeit geneigt gewesen; nun begerten sie von ihnen kein geld, kraut noch lot oder dergelichen, sunder allein das mit denselben gutte nachbarliche freundschaft gehalten werden muchte“) schnelles Eingreifen der Gesandten verlangt; die Schuld hat die Höhe von 18346 Pfd. vläm. erreicht¹, bewegt sich aber in hansischen Kreisen zum grösseren Theil, bei den Städten, dem Londoner Kontor und Privatpersonen, während für die an den Herrn von Schetz mit 13000 Thlrn. die Städte wohl schon jetzt Rath finden werden. [Bl. 15—20.] Der lübische Syndicus betont die Dringlichkeit der Legation, die nach den Erklärungen von Köln und Hamburg auch ausführbar ist; Bremen und Hamburg wie zuvor gemäss ihrer Instruktion, die übrigen Sendeboten wollen den Bericht des Sekretärs sich zunächst überlegen. [Bl. 20'.]

Juni 5. Der lübische Syndicus wie Tags zuvor unter Hinweis auf die Zusagen des Kontors und Dr. Sudermans in den Niederlanden; die Kriegsgefahr ist nicht grösser als die Gefahren für das Kontor, wie im einzelnen ausgeführt wird; er verlangt wenigstens Bericht durch die Sendeboten nach Hause. Bremen anerkennt, dass die Legation richtig beschlossen, Ersatz für die Plünderung in Aussicht gestellt ist, neue Auflagen verhindert, die Statuten durch die Gesandten verkündigt, die englischen, niederländischen und französischen Original-Privilegien in sicheres Gewahrsam gebracht werden müssen, die Kölner Schoss-Frage beigelegt und der Process am Kammergericht abgestellt werden muss, die spanische Regierung in den Niederlanden der Legation nicht feindlich gesinnt sein kann, Forderungen seitens des Prinzen nach seiner Erklärung nicht zu befürchten sind, die kritische Lage des Kontors die Erfüllung der Bitte verlangt, sieht die Einwände jetzt nicht mehr für erheblich an und stimmt für schleunige Abfertigung der Legation mit der früheren Instruktion, falls keine Kontribution verlangt, „weiläufige Kommunikation mit den Obrigkeiten“ in den Niederlanden vermieden, die Abschaffung der Beschwerden mit ins Auge gefasst wird; es überschreitet hiermit seine Instruktion. Hamburg schliesst sich dem an, wünscht Entbindung von der Theilnahme, andernfalls Schadloshaltung durch die Städte, falls den Hamburger Mitgesandten „etwas widerwärtiges widerfahren“ sollte. Wie die vorigen Rostock, Stralsund, Braunschweig, Lüneburg. Lübeck: die Gesandten haben laut Instruktion von 1572 Auftrag nur für Aufrechthaltung des Kontors und Abstellung der Klagen; eine Neben-Instruktion über die andern Punkte ist wohl am Platz; Hamburg kann nicht entbunden werden, Schadloshaltung entspricht der Konföderation von 1557. [Bl. 21—28.]

Nachmittags. Art. 1, die Kontor-Schuld. Lübeck: das Geld, das die Legation nach ihrer Instruktion für das Kontor aufnehmen sollte, wird jetzt nicht zu erhalten sein; vor der Hand wird jeder selbst beitragen müssen, was von der nächsten Kontribution abgehalten werden kann; auch könnte die Schuld an Grobendonck auf die vier Quartire vertheilt werden. Bremen kann vor dem nächsten Hansetag keine Kontribution bewilligen; das Haus am Kornmarkt in Antwerpen kann verkauft oder sonst „Anordnung der Residenz“ durch die Gesandten getroffen

¹ S. n. 79*.

werden. Hamburg gegen Kontribution, für Inanspruchnahme des Londoner Kontors. Rostock und Stralsund ebenso, über weiteres werden sie nur berichten. Braunschweig für die Kontribution, wenn „billige Äqualität gehalten“ und sein Quartir geschont wird. Lüneburg tritt einem einhelligen Beschluss bei. Es wird bemerkt, dass eine zukünftige Kontribution dem Kontor jetzt nicht hilft, das Haus am Kornmarkt schon mit 700 Pfd. u. a. beschwert ist, die Londoner Rechnung wenig übrig lässt. Beschluss: die Legation soll mit Grobbendonek wegen Verlängerung seiner Kapitalforderung mit der alten Verschreibung auf ein Jahr verhandeln, die fällige zweijährige Rente aus dem Londoner Kontor alsbald auskehren, während dessen für ersteres ein Hansetag ausgeschrieben wird. [Bl. 28—30'.] Artikel 2—5 werden der Legation überwiesen. [Bl. 30'.]

Art. 6, Kölner Schoss. Nach Schreiben Dr. Sudermans an Lübeck ist Köln einem gütlichen Vergleich nicht abgeneigt; die Legation sollte dort wegen gleichmässiger Schosszahlung und späterer Beschlussfassung über Nachzahlung verhandeln; Lübeck ist dafür, wenn inzwischen der Process eingestellt wird. [Bl. 31.]

Juni 6 wird darin weiter beschlossen, dass, wenn der Vergleich scheitert, die Akten edirt werden sollen. [Bl. 31'.]

Art. 7: die mit der Legation betrauten Städte sollen zweckmässige Auswahl treffen; Hamburg wiederholt vergeblich seine Bitte um Entbindung. [Bl. 32.]

Art. 8, Londoner Kontor. Bericht des Kontor-Sekretärs Georg Liseman: der Verfall des Kontors geht vor allem darauf zurück, dass sich die Städte gegen den Ansturm auf das Kontor nicht gewehrt haben, was der Königin als ein Beweis für sein Wohlergehen vorgestellt wird; England ist von solchen Nachbarn umgeben, dass die Kaufleute sicher nur in die Hansestädte handeln können, sich ihnen nothwendig zuwenden müssen, besonders mit ihrer Tuchausfuhr, von der das ganze Reich abhängt; das Kontor hält die Gelegenheit zur Wiedererlangung der Privilegien, wenigstens ihres grösseren Theils, für die günstigste, die Abstellung einzelner Beschwerden ohne sie für nutzlos, die Vorschläge Sudermans für beachtenswerth, die Ablehnung der Residenz in Hamburg für nothwendig: „dadurch zu unterhandlung und composition zu geraten; wan aber solches feilen und darüber der kaufman noch hoher durch die trotzigen eigennutzigen herrn solte bedrengt werden, muste man in den anzestetten die Engelsche flate fein ankommen lassen, den leuten gutte worte, inmassen sie tuen, geben, die gutter aber mit fueglichen bescheide und billichen reden aufzunemen oder ja zu verkaufen nicht vorstatten, ehr und dan die Lundischen kaufleute nicht allein der hansischen gutter, so in Engeland durch verwaierte licenten eben gleich gehemmet, frei machten, sunderen auch aigentlichen bescheid brechten, wes man sich zu der nation dess orts hirinnen kunftig zu versehen haben solte; da nun ungezweifelt hirdurch die Engelischen zum vertrage schreiten wurden, stunde alsdan die vorstossende gelegenheit in acht zu nemen, durch welchs mittel der freundlichkeit oder des ernstes die confirmation der privilegien fueglicht zu erlangen“; hierfür ist Rettung zu finden. [Bl. 32'—36.] Verlesung der Schreiben von Dr. Suderman und von Köln an Lübeck. Bericht Hamburgs über den Stand der Residenz-Frage: die Königin hat 1577 durch eine Gesandtschaft und zwei Briefe¹, die verlesen werden, den Rath ersucht „die bewilligte zehenjarige residenz, nachdem die numer expirirt, uf etzliche jar zu prorogirn und die mit den Engelischen desfalls in der stat Hamburg aufgerichte vortrege und frigkeiten zu verbessern und augiren, worauf sich dan e. e. r. hinwieder entschuldiget und auf verlesenen recess a. 76 beruffen gehabt, das ihnen nicht gebueren

¹ Vorher n. 70* und n. 74*.

wolte ohne vorwissen und consent gemeiner erb. hanse- oder zum wenigsten der Wendischen und anderer benachparten stette in solchem etwas zu verhängen und nachzugeben, wie sie dan auch solches an e. e. r. der stat Lubeck, wie vorlesen worden, schriftlich gelangen lassen, folgens auch dem punct des recesses zuzufolge eines e. raeds antwortschreiben extrahiren und dem curtmeister binnen Hamburg zugestellet; sie hetten aber mit der antwort bis fur wenig tagen eingehalten und sich entlich dahin resolvirt, das die extrahirten puncte ihnen nicht zuwiederer, deweil sie aber der kunigin allein betreffend und dermassen geschaffen weren, das ihnen nicht gezimen wolte der kunigin in dem zil ader mas zu geben, die macht auch nicht bei ihnen in solchen etwas zu verhängen oder nachzugeben, als achtens sie dafur, wan solchs durch die erb. stette an die kunigin gesucht wurde, das sie sich gnedigst darauf wurde vornemen lassen; da sie auch bei dem major und raed zu Lunden oder sunsten was guettes der orter beschaffen kunten, wolten sie ihnen alwege gerne das beste tuen"; eine weitere Äusserung ist nicht erfolgt, die Städte mögen sich erklären; die Beschwerden des Londoner Kontors werden ohne eine Gesandtschaft zur Königin nicht abgestellt werden können, was den nächsten Hanse-tag angeht; das Gnadenjahr, das die Engländer ausser den 10 Jahren nach dem Vertrage haben und das im Juli abläuft, ist bis S. Katharinen verlängert worden „in erwegung, das auch sunsten zur selben zeit keine sigelation wegen aufnehmung der tonnen auf der Elbe nicht allein gebrauchlich, besunderen auch hoch schedlich were; sunsten weren sie noch ihre burgerschaft sich mit ihnen ohn der erb. stette bedenken ferner in etwas hinfurder einzulassen mit nichten bedacht"; das Schreiben des Kontors, das die Fristverlängerung mit bewirkt hat, wird verlesen; Hamburg billigt die von Dr. Suderman entworfene Antwort der wendischen Städte an die Königin, „das ander aber in ihren namen gefertiget hetten ihre oberen und eltisten ein bedenken, das solch ein privatschreiben an die kunigin fur einkommen derselben antwort abgehen solte". Die Berathung wird vertagt. [Bl. 36—38'.]

Nachmittags. Der lübische Syndicus im Namen des Plenums: Hamburg hätte sich über den vorigen Vertrag hinaus mit den Engländern nicht einlassen, ihnen die Hoffnung auf weiteren Verbleib nicht geben dürfen; jetzt aber muss es seiner Versprechungen eingedenk bleiben, darf sich nicht abtrennen, sondern soll Eigennutz und Privathandel bei Seite setzen im Interesse der Gesammtheit; die Städte, stets gegen jene Abmachungen, haben verlangt, dass zuvor über die 6 Punkte mit der Königin verhandelt werde; da die Engländer jetzt abschlägigen Bescheid gegeben, so soll ihnen wider den Utrechter Vertrag keine Residenz mehr eingeräumt werden, „angesehen das sie sunsten laut angerechten vortrage ihrer freiheiten in den hansestetten zu gebrauchen, wan die unseren in dem cuntor bei ihrer gerechtigkeit ungeturbirt gelassen wurden"; Hamburg mag seinen Einwand gegen die Entwürfe aufgeben, damit sie abgehen können und bei der Königin und ihren Råthen nicht der Eindruck einer Zwietracht zwischen den Städten erweckt wird; die Antwort der Königin gelangt auf dem nächsten Hansetag zur Berathung. Die Hamburger erbitten und erhalten Frist zum Bericht nach Hause. [Bl. 38'—40'.]

Juni 9, Nachmittags. Der Hamburger Rath lässt erklären, dass er gemäss dem Recess von 1576 und seinen Äusserungen gegen Lübeck von Febr. 20 und März 5 sich keineswegs von den Städten absondern, sondern bei ihnen bleiben will, verlangt aber zu wissen, 1. „im fall sie den Engelischen ihre residenz abschlagen und ihnen daher jenige schwaricheit begegnen mugte, das etwa die kunigin zu Engeland saur sehen und den kaufman daruber beschweren wurde, ob dan auch die stette bei ihnen halten und mit ihnen einig sein wolten, derogestalt, wan die Engelischen von ihnen vorweiset, von anderen stetten nicht aufgenommen und als

gleicher ernst durch die erb. stet gegen sie gebraucht werden solte¹, 2. ob, nachdem Hamburg gemäss dem Recess die 6 Artikel den Engländern vorgehalten und diese sie der Königin anheimgestellt haben, „dan auch auf solchen fal ihnen vorweislich sein solte die residenz ferner mit den Engelischen in ihrer stat zu continuiren“. [Bl. 40'—41'.] Erwiderung: der Recess ergiebt, dass die Städte vor jeder Verlängerung der zehnjährigen Frist die Privilegienbestätigung, jedenfalls aber die Berücksichtigung der 6 Punkte verlangt haben; die Gelegenheit zum Wiedererwerb der Privilegien ist jetzt die günstigste, sie muss wahrgenommen werden mit Hilfe Hamburgs, das über S. Katharinen hinaus die Engländer nicht zulassen und ihnen keine Hoffnung machen soll, nachdem die 6 Artikel von ihnen abgelehnt sind¹; zu Frage 1: „da es der erbarkeit gemess, was der einen stat abgeschlagen, der anderen auch nicht vorgunnet wurde, und sollt e. e. r. zu Hamburg die zoversicht zu den erb. stetten gewislich haben, das sie so vorgessen nicht sein wurden ihn deme etwas anders vorzunehmen, als man von ihnen begeret, und das sie desfalls gegen die Engelischen gleichen ernst sehen zu lassen gemeinet weren“; erwachsen Hamburg Beschwerden, so kann über sie und die Antwort der Königin der nächste Hansetag befinden, „und wurde sichs selbst wol finden, wan die Engelischen vermuge des Utrechteschen vortrages allein zu handeln zugelassen wurden“; zu 2: nicht auf die 6 Punkte allein, sondern auf die Privilegien ist der Sinn der Städte gerichtet gewesen, deshalb sollen auch beide Entwürfe, zu einem Schreiben der Städte und Hamburgs, genehmigt werden. Die Hamburger: ihrer Meinung nach enthalten die 6 Punkte „in effectu alle privilegia“, bewilligt die Königin sie, so würde es ihnen nicht gebühren dem gemeinen Beschluss sich zu widersetzen, „derhalben sie es dafür zu erachten, das die Engelischen so lange bei ihnen die residenz mit fuegen wol erhalten konten bis zu ferner der gemeinen erb. stette beisamenkunft und resolution“. Die übrigen bleiben bei ihrer letzten Äusserung und erklären dazu: „wurde die kunigin die hansischen laut habender unserer privilegien im kunigreich frei handeln und wandelen lassen, solte den Englischen auch in den hansestetten hinwiederumb vermuge des Utrechteschen vertrags und nicht anders solchs auch also frei gelassen werden“. Hierauf gehen die Hamburger ein „und die billiche vorsehung nach irem hogstem vermugen zu tunde angenommen“, aber im Entwurf zum Schreiben im Namen Hamburgs wünschen sie Änderungen. Beschluss: das Schreiben im Namen der Städte soll mit dem nach Wunsch geänderten Schreiben Hamburgs dem Kontor-Sekretär mitgegeben werden². [Bl. 41' bis 45.]

Art. 9 wird der Legation überwiesen. [Bl. 45'.]

Um einen neuen wendischen Quartir-Tag zu ersparen, giebt man schon hier Lübeck Vollmacht zur Anberaumung des nächsten Hansetags. [Bl. 45'.] Der wiederholten Aufforderung von Charles Dançay die französische Legation abgehen zu lassen kann man wegen mangelnder Vollmacht und gefährlicher Zustände nicht entsprechen; die Frage wird dem nächsten Hansetag zugeschoben, an Dançay soll geschrieben werden. [Bl. 46.] Die Legation in die Niederlande soll die Privilegien von dort nach bestem Wissen zu Lande oder Wasser in sicheres Gewahrsam bringen. [Bl. 46'.] Wegen Deckung der Legationsunkosten wird an die Städte des lübischen

¹ Die Städte halten dafür, wie hier ausgeführt wird: „doraus dan gewislich erfolgen wurde, dieweile die sachen also geschaffen, das sie nindert siecher, weder in Frankreich, Spanien oder sunsten, und ihnen dan itzo auch in den hansestetten die handlung abgeschlagen werden solte, das sich eine gemeine klage der underdonen und hantwerksleute in Engeland erheben, der magnaten ubermuet gebrochen und die kunigin etwo besser gegen die stette bewogen werden konte unde die privilegia der stette zu confirmiren bedacht werden muchte“.

² Vgl. n. 81* und n. 87*.

Quartirs, die noch nicht Zahlung geleistet haben, geschrieben (Barvorrath 884 Thlr. 10 Schill.). Lübeck will den Termin für Abfertigung der Gesandtschaft auf Juli 25 verschieben wegen der erwarteten Kölner Äusserung und Beschaffung des Geldes für den Herrn v. Grobbendonck; das Plenum ist mit dem Termin einverstanden und beschliesst ein Schreiben an das Londoner Kontor wegen des Geldes¹. [Bl. 47, 48.] Über eine Vorlage wegen Schadloshaltung der Legation bei entstehender Gefahr wollen Bremen, Hamburg, Braunschweig und Lüneburg zu Hause berichten. [Bl. 48, 48'.] Wismar ratificirt schriftlich die gegenwärtigen Beschlüsse. [Bl. 48'.] Das Londoner Kontor wird brieflich ersucht die dort gefährdeten Original-Privilegien und das Silbergeschirr nach Lübeck, wo sie bis auf weiteres bleiben sollen, heimlich herüberzuschaffen und die geforderten 2800 Gl. nach Antwerpen zu senden. [Bl. 48'.]

Juni 10². Verlesung des Recesses, Verabschiedung. [Bl. 49.]

86*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman u. a. über die Laken-Licenz, die Verhandlungen mit den englischen Sekretären, diplomatisch-militärische Verhandlungen. 1578 Juni 14, London³.

„Das e. a. w. der licenzsachen bolangende mit dem her Daniel Rodgerio⁴ communiciret, solches haet eher mier vermeldet und das ehr dasselbige dem herren tresurir, graffen von Leicester⁵, auch herren secretario Wilson⁶ allenthalben vorgetragen. Es ist auch nicht min, dan das es ahn ezlicher eigennuz und privaten profitsuchung herkompt, davon e. a. w. Georg Lisseman das fundament der sachen muntlichen wirt boricht haben, und ist die mat., welche es genugsam ponderiret, waes daerahn gelegen, verstendigk, weis und guet genugk. Es sieht der monssor Daniel Rodgers nicht fuer unratsam ahn, ihmmassen der her secretarius Wilson zu seiner ahnkonft hier aus den Niederlanden sich aller freuntwilligkeit eherbotten, mier auch domals bogeret ahn e. a. w. nebenst vermeldung seines freuntlichen grusses zu schreiben, domit ihme e. a. w. schriftlichen den discours, so mit ihme muntlichen communiciret, wolten zuschicken, eher wolte derwegen einmael, wan ehr gutte oportunitet sege, der mat. den handel fuertragen und ihrer mat. gesinnen fuellen, wie sie darzu geneiget. Weile ich e. a. w. nuen solches domales geschriben und der her Rodgerius dasselbige fuer ratsam ahnsicht, dunket mier nicht unratsam, auf e. a. w. besser guddunken, domit e. a. w. solches dem herren secretario Wilson nebenst einem ehersuchten freuntlichen schreibens zustellete, soferne es der izigen handlung zu Lubeck⁷ nicht zuwider“.

„Neuwes ist hier nicht besonders, dan das die koniginne ezliche fuerneme gesanten ahn die staten und herren princen noch die Niderlande vorfertiget, welche als dato verreiset, nemlich der here Mylord Kabham, der her secretarius Walsingham⁸, und werden vileichte ahn Don Jhan auch fortzihen, umb einen friden zu tractiren; die fuernemste sache aber ist, weile die koniginne dem herzog Casimiro wegen seines ahnzuges versicherung von zallung ahngelobet, von den staten derwegen

¹ n. 82*, vgl. n. 1254.

² So Hanse II, 39; in 38 irrthümlich Juni 11.

³ Oben n. 1275,

Gräf von Leicester.

⁴ Dan. Rogers, häufig in diesem Bande.

⁵ Lord Rob. Dudley,

Niederlanden gewesen war.

⁶ Thom. Wilson, Sekretär des Geheimenraths, der eben in den

⁷ Oben n. 1272, hier n. 85*.

⁸ Über diese Sendung

des Staats-Sekretärs Francis Walsingham und Lord Will. Cobhams, Warden der Fünfhäfen, im Mai mit Aufträgen an die genannten, den Erzherzog und Don Juan vgl. Kervyn de Lettenhove, Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre 10, n. 3904, 3909, 3912, 3919, 3931, 3934, 3935, ihre Instruktion von Juni 12 n. 3948.

versicherung widder zu nemen¹. Sonst werden 6 oder 7 von der koninginnen fuernemste schiffe auch ausgemacht, welche inwendig 8 tagen aus sollen, woervon Mylord Houwart admiral², geschicht umb einen capitein Stuetle³, welcher ein rebelle von dissem lande und lange in Spanien, auch Portugal und pabest sich verhalten, izunder dorch derselbige vortsetzung eine armade aufgebrocht, umb einen einfal und intherpris auf Irlant zu tunde, demselbigen wegen seines voernemens zu weren; komen sie zusammen, wirt es dapfere schlege geben⁴.

87*. Hamburg an K. Elisabeth: für die Weiterführung der englischen Residenz in Hamburg ist Vorbedingung die Erlaubniss zu freier Laken-Ausfuhr aus England für die hansischen Kaufleute. 1578 Juni 14⁴.

„Serenissima potentissimaque regina, princeps ac domina clementissima. Acceptis superioribus mensibus majestatis tuae literis⁵, quibus a nobis postulare ei placuit, ut societati mercatorum ea pacta, quibus elapso decennio in nostra civitate uti consuevissent, in plures annos prorogare vellemus, respondimus tunc temporis procuratoribus mercatorum cum mandatis ad nos missis, exigere civitatis nostrae statum atque ordinem, tum eam etiam conjunctionem, quam cum universa societate Hanse Theutonicae ac nostris quoque civibus habemus, ut ad ea postulata nisi iis consultis eorumque consensione non responderemus. Caeterum interea temporis et priusquam hanc quam diximus deliberationem instituere possemus, foederatarum civitatum primae ordinis pleraeque suorum civium, qui commertia Lundini aliisque in locis regni tui institorum opera exercent, quaerimonias ad nos perscribunt explicantes, variis praetextibus ipsorum in Anglia commertia libera rerum emptarum, imprimis vero alborum pannorum, non sine gravi dispendio remorari, nisi avehendi jus pecunia certa velint redimere, qua de re altius indagantes, nostros etiam cives cum aliarum civitatum mercatoribus communem habere querimoniam comperimus. Cum igitur regia tua majestas suis literis inter alia optime suae voluntatis significationem in universam Hanse societatem exprimere volens nobis ac sociis civitatibus Hanse privilegia in regno suo conservare asserat, haud aliter persuadere nobis possumus, quam quae forte a privatis obstacula impedimentaue obijciuntur, nequaquam cum tuae majestatis voluntate conjuncta esse. Quamobrem eandem regiam tuam majestatem iterum majoremque in modum enixius rogamus, ut, sublata licentias quas vocant petendi necessitate, Hanse hominibus quorumcunque pannorum aliarumque rerum ac mercium evectioem ita libere eoque modo permitti jubeat mandetque, atque eam priscis temporibus exercere et potuerunt et consueverunt, quam rem aequabilitatis plenissimam si regia tua majestas a se impetrari patiatur, nos ab iis quaerelis, quas sociae civitates (quibus cum foedere jungimur) faciunt, liberabit, tum etiam suis subditis, ut apud nos juxta pacta a regiae tuae majestatis divis praedecessoribus cum Hanse Theutonicae confoederatis inita atque confirmata plena commerciorum libertate sub securo protectione perfrui possint, fenestram patefaciet, quae regiae tuae majestati, cui omnia nostra obsequia parataque officia paratissimis animis deferimus, hisce literis significanda duximus. Datae Hamburgi 14. Junii a. 1578⁴.

¹ A. a. O. und n. 3956.

² Lord Charles Howard of Effingham, Lord-Admiral.

³ Sir Thom. Stakely, vgl. Froude, Hist. of England 11, new edit., 140, auch Piot, Corresp. de Granvelle 7, 606. Dazu Kretschmar, Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths S. 52 ff., wo aber St. Philipp genannt ist.

⁴ Oben n. 1276.

⁵ Vorher n. 70* und n. 74*.

88*. **Hamburger Dekret gegen die englische Residenz in Hamburg.**
1578 Juni 20, 21¹.

„Magnifici, nobiles et discreti viri. Vestrae procul dubio adhuc bene recordantur magnificentiae, quid nomine et ex mandato gubernatorum et assistentium mercatorum Adventurariorum vestrae nationis Londini et Antwerpiae commorantium, porrectis simul literis serenissimae et potentissimae reginae Angliae, Franciae et Hiberniae, dominae nostrae clementissimae, humillimis votis decenter exosculatis et receptis, ab hoc spectabili et amplissimo senatu postulaverint, nempe ut effluxo jam decennio ex pacto concessa privilegia novis initis pactis vestrae societati hic residenti quamprimum restaurentur, ampliarentur et confirmarentur. Nec minus arbitratur senatus amplissimus vestrae magnificentiae recordari, tale fuisse tunc datum responsum, nempe rem hanc nunc caepisse majoris esse momenti, adeo quod sine consilio et suffragatione vicinarum ansiaticarum civitatum, quarum ex antiquo foedere et ponderosis ex causis habenda fuit ratio, deinde sine praeceunte deliberatione et consensu nostrorum civium hac in re non potuerit senatus amplissimus jam quicquam statuere vel determinare vigore proximi communis decreti conventus ansiatici; circa quod magnificentis vestris tunc quoque significatum fuit haec omnia suas requirere oportunas commoditates et tempora prolixiora, quam vestrae magnificentiae fortassis opinarentur et expectarent, quosvis illi negotiis et commoditatibus hisce intellectis tanto melius consulerent. Postquam vero senatus hic amplissimus supradicta agere coepit, permultae ad civitates ansiaticas cumulativim pervenerunt querelae, quibus illae civitates ansiaticae in dies magis ac magis senatum hunc onerarunt auresque illi cum fastidio obtuderunt et molestarunt, ex eo quod plus satis innotuerit, mercatores ansiaticos in Anglia Londini residentes multis novis exactionibus, licentiis et aliis oneribus ad tollerandum posthac impossibilibus et praesentius periculum prae se magis magisque ferentibus aggravari et exinde ansiatica summis cum officiis a regno Angliae opibus et sanguine demerita, ante aliquot saecula retro quoque de regibus ad reges confirmata privilegia jam postponi et unacum concordia Trajectensi tam splendide ante annos centum inter regnum Angliae et civitates ansiaticas erecta in nihilum penitus redigi, unde mercatores societatis ansiaticae circa talia gravamina urgerentur in suis commerciis penitus defatigari et ab iis desistere. Porro quod ante decennium benevolentis affectione vestrae societatis mercatoribus (quod valde fuit invisum reliquis civitatibus ansiaticis) senatus hic in illis recipiendis, privilegiandis et favoribus multis prosequendis adeo fuit promptus, spes animosque eidem fecerat, mercatores ansiaticos ex hac benevolentis affectione et concessa residentiae commoditate vicissim in Anglia Londini experturos fore talium gravaminum vel omnimodam exonerationem vel amicam saltem moderationem. Experientia autem compertum est non sublata neque moderata haec interea fuisse, sed in dies magis magisque crevisse et adhuc crescere ad interitum negotiationis ansiaticae Londinensis. Unde factum est ad postulationes vestrarum magnificentiarum, vicinae quod Vandaliae cum aliis praecipuis civitatibus confoederatis conventum Lubecae indixerint et habuerint juxta tenorem decreti proximi ansiatici, ubi, re penitus deliberata et ardue disputata, nostris legatis serio et omnino interdictum fuit, ne ulla vestrae societati in hac civitate vel privilegia vel residentiae commoditates de novo concederit vel praesentia ultra festum Catherinae² proxime venturum (quam prorogationem supra elapsam undecimum annum in pactis et instrumentis praecisae determinatum senatus hic amplissimus ad significationem singularis benevolentiae concessit) extenderet, quemadmodum civitates illae confoederatae et ex proximo decreto con-

¹ Oben n. 1278.

² Nov. 25.

gregatae supplici libello demississime ad regiam majestatem Angliae de hoc negotio humillimis adjunctis petitionibus latius scripserunt¹, cui decreto ansiatico praedicto cives quoque consenserunt. Quare amplius quod in hac re nec quicquam statuere vel agere aut privilegia et residentiam ultra dictum festum Catherinae praesentis anni extendere omnino senatui huic Hamburgensi non fas est nec possibile, benevolenter magnificentiae vestrae eundem excusatum habebunt et apud suos majores Adventurarios Londinenses et Antwarpienses offitiose excusabunt. Si vero in aliis senatus hic amplissimus vestris magnificentiis atque mercatoribus Anglicis favoris quid praestare poterit, hac in re eundem habebitis prompte offitiosum et offitiosissimum, sicuti vicissim senatus hic amplissimus non tantum sperat, sed etiam omnino sibi pollicetur, magnificentias vestras tales ante hac sibi et suis Adventurariis mercatoribus hic praestitos privilegiorum receptionisque, hospitii et securitatis favores grato animo accepturas et propterea hanc civitatem et ejus cives benevolentiam animo prosequitur dataque occasione offitiose et decenter, ubi fas et locus est, id ipsum memoraturas. Actum et dictum Hamburgi in pleno senatu 20. die Junii a. 78.

Jussu amplissimi prudentissimique senatus Hamburgensis ego Johannes Schroder, reipublicae Hamburgensis secretarius et prothonotarius, manu propria subscripsi.

Quod post hesternum responsum petatum est a magnificis dominis legatis Angliae Adventurariis et assistentibus Londini et Antwerpiae commorantibus de permissione distractionis mercium et pannorum, si post festum Catherinae hujus anni septuagesimi octavi quaedam in navibus hic praesentium societatis Angliae mercatorum superfuissent, usque ad festum Gregorii anni sequentis septuagesimi noni², ad haec spectabilis senatus Hamburgensis sese ita declarat: Ad omnia quidem benevolentiarum genera huic societati se et fuisse et esse promptum et amicum, quantum illis decenter fuit possibile. Responsum vero ex praescripto ansiatici recessus et decreto hesternae die vigesima Junii anni 78 ipsorum magnificentiam datum se nec posse nec sibi fas esse vel ampliare vel restringere. Taliter autem favores suos societati Anglicae respectu magnificorum legatorum pollicetur, mercatoribus suis debere licitum esse ante festum Catherinae huc advectos suos pannos et merces usque ad Gregorii hic Hamburgi vendere, de talibus contrahere et negotiari vel easdem hinc secure et sine molestia avehere terra marique, absque tamen priori residentia et usu privilegiorum cum ipso Catherinae festo jam plane expiratorum, eo modo quo et alii peregrini mercatores hic libere negotiantur, postquam, ut ante dictum est, sic ansiatici statuerunt et decreverunt, neque aliter unquam senatus spectabilis de restrictione vel extensione privilegiorum post festum Catherinae ad Gregorii opinatus fuerit vel extensionis significanter et in specie aliam mentionem fecerit. In reliquis domini legati de senatu et hac civitate omnem benevolentiam et decentem et possibilem pro se et suis sibi polliceantur³.

Unterschrift wie vorher.

89*. Das Londoner Kontor an Lübeck: Bericht über die Verhandlungen mit den englischen königl. Räten wegen der englischen Residenz in Hamburg. 1578 Juli 19³.

Der königliche Schatzmeister⁴ hat in den Verhandlungen vorgehalten, „wasmassen der Englischen zu Hamborch residierender kaufleut courtmeister sambt

¹ Vorher n. 81*.

² 1579 März 12.

³ Oben n. 1289.

⁴ Graf von Leicester.

etlichen seiner gesellschaft ankomen, brecht ein copei eins original inen, den Englischen kaufleuten zu Hamborch, den 20. Junii gebnen decrets¹ oder sentents, dess original zu Antorf in gewarsam behalten wurd, daraus hell und heiter zu vernemen, das die Englische kaufleut zu Hamborch residierend nach schirstkunftig Catharine anders nit den andere frembde kaufleut handtiern und kaufschlagen sollten, begerte darumb sein gnade, wir uns erklern wollten, ob solchs g. e. stett genzlicher will und meinung sei, den ire gnaden nit anders spuren noch mirken kunnten, den das diese sachen allein durch uns angestiftet und getrieben wurden; da es den je die mass haben soltt, hetten wir uns hinwiederumb nichts gewissers zu versehn, als das wir dergleichen sentents und decret diss orts gewertig sein und als frembde gehalten werden musten. Hat man darauf nach langer und weitleuffiger hin und wieder gehabter beredung sich erkleret, das uns von angeregtem decret uberall nichts bewist, so were uns auch davon durch e. e. raht der stat Hamborch schriftlich nichts vermeldet, es hett aber e. [e. r.] sambt der Wendischen stett in e. stat versambleten hern rahtsgesandten wie auch e. e. raht der stat Hamborch an kon. mat. geschrieben², welche schreiben unsers erachtens zu keinem andern end gericht, e., auch g. e. stett anders nit begerten den die uhralten, von etlich 100 jaren hero mit diesem reich gefaste freundliche verstendnus zu continuieren und underhalten, so das irer mat. undertanen nach inhalt des 4. articuls des Utrichtschen vertrags tractiert werden sollten, neben undertaniger pitt, es möcht ire mat. dieselb zu beantworten geruhen. Hat hinwiederumb wolermelter her thesaurier angezeigt, das ire mat. wol schreiben von e. und e. e. raht der stat Hamborch zukommen und wern dieselb auch bei iren gnaden vorhanden, aber das decret und sentents eins e. rahts der stat Hamborch were demselben schreiben strack zuwieder und entgegen; so machte auch eins e. rahts der stat Hamborch schreiben kein besunder meldung den allein der freien ausfuhr der weissen öeberpreisigen licents, durch welche man vermug dieses reichs statuten ohn licents nit ausfuhrn mag; das wir aber damit etwas aufgehalten worden, were furnemlich der ursachen geschehn, das ire mat. erst vernemen wollen, wie es mit irer mat. undertanen, den Englischen zu Hamborch residierenden kaufleuten, ein gestalt gewinnen mocht, ehe und zuvor ire mat. uns die anzal der licents-duch vermehret; nuhn aber schon e. e. raht der stat Hamborch den 20. Junii nach e. schreiben die sentents und urteil klar und ausdruecklich selbst gefellt, welchs, dweil es diem et consulem junger zeigt, weren damit zu allen rechten e. und eins e. rahts der stat Hamborch schreiben aufgehoben und vernichtet und hett darumb kon. mat. und ire gnaden sich nuhmehr allein nach dem jungst gefellten urteil und sentents zu richten, musten darumb diss orts alle sachen mit uns gleichfalls in suspenso aufgeschoben bleiben, bis man sich einer anderer meinung erkleret, welche erklerung schleunigst zu befurdern wurd uns am meisten dran glegen sein. Es haben uns auch darneben ire gnaden die copei des decrets, weiters darauf zu delibrieren, zugestellt, welche wir e. hiemit ubersenden, und seint damit ire gn. von der session aufgebrochen und hinein zur kuniginnen-gemach gangen. Wie es nuhn mit dieser suspens gemeint und dieselb zu verstehn sei, werden wir hernachmals innen, wen man umb weiter licents anhalten wirdt. Sunst ist ire mat. e., auch eins e. rahts der stat Hamborch schreiben zu bester irer glegenheit zu beantworten und ir meinung drauf zu erklern vorhabens³.

¹ n. 88*.² n. 81* und n. 87*.

90*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über die Verhandlungen mit den königlichen Räten wegen der englischen Residenz in Hamburg im Anschluss an den Bericht des Kontors an Lübeck (u. 89*). 1578 Aug. 2, London¹.

Zimmerman hofft, dass die Städte, vornehmlich Hamburg, dem Kaufmann des Kontors nicht verdenken werden, „das wier uns [bei jenen Verhandlungen] ingnorant, wie es auch ihm grunde, des decretes eherkleret“; auf die Frage der königlichen Räte hat er ihnen nur das Schreiben der Städte vorhalten können „mit eherachtung, solches der stette genzliche meinung nicht were, als fremde solten gehalten werden², sonder das sie noch laut des 4. artickels des Utrechtschen vortrages, dessen sie einen bericht und extract ahn die kon. mat. gesant, solten ahngenomen und empfangen werden, welches sie nicht ihm genugen wollen versten, sonder weile das decret, so der curtmester mitgebracht, faste 7 tage junger und sich daerauf referirte, domit es dergestalt zu Lubeck bowilliget und boschlossen, musten sie dem jungsten decreto oder sentenci gelauben stellen. Nuen haben wier sint der zeit, weile die handlung ihn suspenso soll hangen, umb unser licent ahngehalten, dessen uns noch resten 5000, und daer mich der herre tresurir das warrant zu geben verheischen, bofindet ehr sich izunder boschweret, das eher ohne consent kon. rette solches nicht tuen kan, mit ahnzeigung, das die koningine hette ihre genade auf das boscheit, so von Hamborch gekomen, verandert, und haet mich so ahn kon. rette verwissen, daer ich dan sampt ezlichen von kaufmans mittel gewesen und keinen boscheit bokomen konnen. Weile nuen die mat. sint deme ferner spacirende ihns lant teglichen vortgerucket, habe wier Adamum³ disse 8 tage faste zu hoffe gehalten, der auf ein antwort drenget, und habe als gesteren ein schreiben von ihme empfangen, daerihne ehr vermeldet, das kon. rette ihn der gemeinen ratskamer zu verhoer gemeiner sachen nicht gesessen, weile sie mit dem gesanten von Schotland ihn des graffen von Lecesters kamer teglichen tractiret, und haet ihn der herre secretarius Wilson vertroestet, das ehr als dato ein antwort solte bokomen. Sorge aber, fuer sontage nicht geschen wirt — —; ich habe ein misdunken, das sie uns derhalben abtreiben, domit von den stetten auf deren von Hamborch gegebenen decretes ihre eherklerung ehersten mogen haben, und spure es bei dissem, weile doctor Wilson fuer 8 tagen, wie ich auf das antwort gemeiner stette schreiben und eines e. rades von Hamborch forderte, den boscheit gab, das ihme nicht muglichen were die briffe fur Bartolomei⁴ zu boforderen oder auszubringen“.

91*. Dr. Suderman an Dr. Thom. Wilson, Sekretär des englischen königl. Geheimenraths, über das Hamburger Dekret gegen die englischen Kaufleute. 1578 Aug. 6, Köln⁵.

„Magnifice idemque clarissime domine secretarie. Ex iis literis, quas abhinc paucis diebus dominus oldermannus curiae nostrae Stiliardanae ad me dedit⁶, intelligo nescio quid sinistrae opinionis ex quodam decreto ab Hamburgensi civitate mercatoribus Londinensibus 20. Junii dato obortum, cujus rei occasione idem dominus oldermannus inter communicandum mei quoque atque eorum, de quibus superiore anno Bruxellis aliquando sermo inter nos habitus fuit, mentionem factam significat, itaque officii mei esse putavi datis hisce ad magnificentiam tuam literis contractae amicitiae memoriam refricare.

¹ Oben n. 1292.² Die Engländer.³ Wachendorff.⁴ Aug. 24.⁵ Oben n. 1295.⁶ Oben n. 1287.

Ac primo quidem ad Hamburgensis sociae civitatis decretum quod attinet, non est, quod regia majestas ejus alium aut diversum sensum existimet, quam sociarum civitatum literae ante decretum emanatum ex publico conventu missae¹ exprimunt, quod ipsi quoque Hamburgenses se ad easdem literas referentes satis declarare videntur. Londinensium mercatorum petitio circa nescimus quam residentiam Hamburgi habendam instituta sociis civitatibus supervacua ac novitatis aliquid non necessariae habere visa est, itaque se referunt civitates ad quartum concordiae Trajectanae articulum, qui utrorumque subditis, quatenus alteri cum alteris commercia exercere debeant, modum praescribit, quem regiae majestatis subditis non in Hamburgensi tantum civitate, sed et in reliquis omnibus praestari debere civitates intelligunt, contra expectantes, ut suis etiam subditis in Anglia liberioris mercatus exercitium secundum ejusdem articuli tenorem concedatur, cujus tractatus atque articuli vigore uti suo jure, ne majoribus vectigalibus vel custumis, quam privilegiorum chartis expressum habetur, hanseatici gravarentur, petere etiam possent, haec tamen pari se cum subditis suae majestatis jure censi eodemque modo quoad vectigalium praestationem haberi passi sunt, donec meliora tempora, ut ex consensione mutua aliae rationes ineantur, admittant. Quamobrem cum regia majestas nuper elapso anno 74 dominis collegis meis atque mihi discessum ex Anglia parantibus disertis verbis mandaverit debere nos de sua majestate referre, quod vetustae amicitiae jura ac progenitorum suorum pactiones cum sociis civitatibus omnibus modis conservare ac sarta tecta manere vellet, in tantum, ut aliter vel secus dominis meis persuadere conantes sua majestas in hostium potius quam amicorum numerum relatos vellet, sane sociae civitates nihil sibi controversiarum cum sua majestate extare existimant, hoc excepto quod regiam majestatem privilegiorum ac perpetuae pacis concordia Trajectana stabilitae confirmationem toties quam demississime humillimeque petitam non justis satis de causis jam in decimum supra octavum annum differre suspensamque tenere dolenter ferunt, existimantes eam nobilissimorum progenitorum, maxime vero divorum patris et proavi temporibus fuisse ac etiamnum esse debere unicum verae ac solidae conjunctionis stabilimentum. Quibus accedit nuper inventa atque introducta licentias petendi necessitas, antequam panni albi non tonsi ac plene perpoliti evehi possint, quae res ipsam omnium et privilegiorum et conventionum substantiam perimit contra apertissimam progenitorum regum concessionem, qua semel cautum prospectumque est omnium plane ac quarumcunque mercium evectionem liberam esse debere, solis vinis exceptis, quae sine voluntate et licentia speciali nullatenus evehi poterunt.

Etsi autem sociae civitates nequaquam statuta regni controversa facere aut suae majestatis circa eam rem auctoritatem imminutam velint, quia tamen ex contractu et publica conventionione a statutis antiquis ipsorum juribus contrariis vel derogantibus semper exempti fuerunt, non video, quomodo mutuorum commerciorum ratio ad praescriptum mutui intercursus libere constare subsistereque possit, nisi sua majestas ab ista servitute commercia restringente mercatores Hansae liberet eisdemque vigore generalis concessionis a progenitoribus semel indultae quorumcunque pannorum evectionem perinde ac simili modo clementer admittat, quemadmodum subditis suae majestatis ea libertas in civitatibus conceditur, quae si vectigalibus consuetis solutis post frumentorum, cinerum, picis, lini, cerae, pellium, piscium aliarumve rerum avectionem non nisi ex nova et speciali gratia vel dato aliquo vellent indulgere, putaret haud dubie nec praeter meritum sua majestas suis subditis injuriam fieri ideoque justam conquerendi causam datam, quod enim alteri alteris

¹ n. 81*.

jure communi vel singulari praerogativa vel ex conventione et contractu debent, id statutorum praetextu in alterius privati gratiam vel commodum restringere contra- hereque aequum esse qui potest?

Ex his igitur, amplissime domine, manifestum est, in praesentiarum duos duntaxat obices interjectos, ambarum partium subditos a veteri conjunctione excludere querelarumque occasiones dare, nimirum quod vetera pacta de commerciis mutuis more majorum non confirmata in suspenso haereant et quod licentiarum praetextu ipsa etiam avectio impediatur.

Equidem dubius haereo, cum 13 inclyti Angliae reges neque consiliariorum prudentia neque consilii gravitate destituti regnis suis et consultum et utile, aliquando etiam pro rerum conversione ac temporum vicissitudine necessarium judicarent cum societate nostra hanseatica maritimarum atque aliarum civitatum, qua nulla est in Europa nostra antiquior nec fuit utilior, vetustae amicitiae stabilimenta conservare, utrum a vera rerum experientia rectaque ratione eorum pendeant judicia, qui istis nostris exulceratis temporibus consociatis civitatibus non tantum jura vetera obsequiis, officiis, benemeritis comparata non conservanda amplius, sed easdem etiam, si fieri posset, separandas, in varia ac diversa studia distrahendas inque eam rem frigidam, quod ajunt, suffundendum putant, non provide satis considerantes, regnorum gradus, incrementa atque accessiones saepe a vicinorum magis fide, integritate et amicitia quam propriis pendere viribus; quod nisi nobilissimi Anglorum reges re ipsa aliquoties experti essent, forte ne et illi quidem aliquid momenti in sociarum vicinarum civitatum amicitia posuissent, quam tamen regiae majestatis patrem Henricum VIII ter maximum regem ex nobilium Anglorum relatione memoria teneo, tanti fecisse, ut vix delatores sinistri aliquid de Stiliardanis proferentes aequo animo sustinuerit, imo severioribus verbis increpatos saepe dimiserit, ut ne quid dicam de iis conatibus, quibus foederis hanseatici socias civitates, si quae dissidia oborirentur, conciliare studuit, sciens ac vere regia prudentia considerans prudens pariter et magnanimus princeps civitatum concordiam earundemque foelices successus suis regnis propugnaeuli instar esse posse, fuisse etiam elapsis progenitorum temporibus ipsis regnis saepe honori atque emolumento, quemadmodum ea de re Edouardus III (postquam totis triginta quinque annis regni gubernacula tenuisset) consignato diplomate rei vere gestae testimonium ferre non erubisset.

Sane nequaquam tanta ferunter sociae civitates insolentia, ut putent se leges regibus dicere aut equiparari illorum majestati posse, attamen externi non subditi sacri imperii Romani membra cum sint indeque etiam ipsa societas, ut sacri imperii Romani Hansa appellaretur, ab ipso foederis initi exordio promeruerit, dignam plane majestatis regnantis vocem a sua majestate expectant sociae civitates, qua christiani nominis titulo insignita regina profiteatur, divinis pariter atque humanis legibus consonum esse, ut, quae per mutuuum consensum initae pactiones plurimorum regum diplomatibus comprobatae fuerunt, eae vel conserventur aut, si circa earum interpretationem, intelligentiam, usum vel exercitium dissona mens oboriatur, ut ea de re quaestio vel partium consensione vel tertii determinatione decidatur. Quod nisi fieri sustineamus? quomodo in aequilibrio manere antiquae amicitiae vicinaeque conjunctionis synceritas poterit, quando nuda imperantis voluntas pondere superabit rationem?

Memini in Bruxellis aliquando inter communicandum dixisse, Anglorum reges ordine sibi succedentes ex confirmatione praestationeque privilegiorum eum retulisse fructum eamque utilitatem (quam maximi semper fecissent) reportasse, quod nullis se vicinis vel regibus vel principibus foedere junxerint, quin Angliae regna excepta voluerint. Cum vero jam octodecim annorum spacio alteri alteris nullo diplomatum

vinculo sint obligati, nescio, ane istorum temporum conversiones, occasiones alio atque alio studia divertendi suppeditare possent. Harum rerum, rogo, magnificentia tua recordetur, simul etiam secum expendat coetus civicos magnarum civitatum Germaniae nostrae non esse undequaque contemnendos, cum non postremae potentiae principes aliquando illarum vires et quid quantaque amicitia conjunctioneque sua praestare possent, experti sint. Deum ego testor, quod sincero animo haec scribam, egregia in Angliam affectus voluntate, nec dubito, quin magnificentia tua experientia rerum culta studium meum non probabit tantum, sed et oportunitatem nacta suae majestati declarabit atque in id unum salutarium consiliorum cursum diriget, ne monopolarium mercatorum lucri insatiabile genus principis synceritatem a recta ratione in devia aviaque deducat. Non est, quod regia majestas de sociarum civitatum erga se observantia dubitet, cum ejus majestatis gratiam et clementiam tanti fecerint, ut ne in minimo quidem ipsius subditos novarum rerum vectigalis ratione impositione hactenus gravandos putaverint, licet hanseatici in Anglia quinquies ac septies etiam duplicatis vectigalibus contra apertissima pacta conventaque plurimorum regum diplomatibus confirmata in decimum octavum usque annum gravati fuerint. Cui rei ac novitati, etsi objici soleat, nos pari jure cum subditis haberi nec amplius quam illos gravari, idque in magnis beneficiis habendum, facile tamen magnificentia tua pro sua qua pollet singulari prudentia sanctarumque legum peritia intelligit, quam diversa sit subditorum ratio ab iis exteris, non subditis, qui utilibus obsequiis belli pacisque temporibus et subsidiis non modicis in necessitatibus multipliciter impensis, tum etiam justo praetio aequipollentium praestatione exemptionem singularem partim promeruerunt partim conventionibus, pactis ac transactionibus publicis utrorumque et superiorum et universi populi consensione stipulati sunt, ea lege conventionequae, ne alteri alteros ultra praescriptum modum ullis unquam temporibus ullove praetextu gravarent.

Non dubium est, quin principes subditis concessas praerogativas, si subsit causa, revocare, mutare ac prorsus tollere possint, sed id perinde quando cum exteris, ut modo dixi, qualificatis res est non licere nec expedire etiam, magnificentia tua satis perspectum habet. Quam his de causis iterum atque iterum majoremque in modum rogo, dignetur tanquam pacis concordiaeque studiosus suas, dum et tempus et occasio fert, partes interponere, ut non regia majestas solum, sed et qui consiliis autoritateque prae reliquis pollent, de veritate rerum informati sciant intelligantque, quo loco subditos dominorum meorum, veteres Angliae hospites, domicilii jura tot seculis ibidem constituta habentes habere aequum sit, conveniat etiam atque expediat maxime istis temporibus, quibus si unquam alias certe nunc animorum conjunctione opus est. Nec dubitabit magnificentia tua se plus honoris, gloriae, favoris, gratiae, addo et utilitatis, si pacifici interventoris munus suscipiens suae majestati atque adeo ipsi regno amicitias conservet, consequuturum, quam si regios thesauros minus justis rationibus, accessione licet maxima locupletare studeat. Deus optimus maximus magnificentiam tuam in multos annos salvam et incolumem conservet, quam rogo dignetur meis verbis d. Rogerium¹ cum d. Belio², clarissimos viros, perquam officiose salutare. Dabantur Coloniae Agrippinae, 8. idus Augusti anno a nato Christo 1578^o.

¹ Dan. Rogers.² Rob. Beale.

92*. Erklärung des englischen königlichen Geheimenraths in seiner Sitzung von 1578 Aug. 6, S. Edmundsbury, zu dem Hamburger Dekret gegen die englischen Kaufleute in Hamburg¹.

„Diesen tag der secretarius des Stalhofs in namen und von wegen des oldermans und anderer der gesellschaft daselbst zu verfolg eines ersuchens (welchs hiebevordurch ermelte gesellschaft des Stalhofs bei iren herrligkeiten angeworben ist gewesen) zu erlangung irer mat. licenz für die ausfuhr einer fernern quantitet und anzahl weisser dach, den inen albereit jungst verliehen worden, begerende darauf ein antwort zu haben. Ire herrligkeiten beriefen berurten secretarium für sich, repetierten und erwiederten die vorige antwort, welche zu Haveringe² geben war, als ein sach, welche gedachter secretarius wiste waraftiglich affirmiert und bekreftigt zu sein, das etliche, so verordnet weren für die kaufleut Adventurers zu Hamborch mit einem e. rat daselbst underhandlung zu pflegen wegen irer mat. undertanen von derselben gesellschaft, das die gesellschaft der kaufleut Adventurers ire handtierung und freiheit, dern sie verlauffner jar in der stat Hamborch sich erfreuwet, continuierten und beharrlich haben mochten, wart daselbst den kaufleuten, so in der sachen underhandlung pflegten, in kraft eines entschlossenen decrets als ein sach, darauf sich die andere stett³ in irer jungst gehaltener versamlung zu Lubeck vereinigt hatten, zur antwort, das die kaufleut Adventurers dieses reichs bei irer voriger freiheit und privilegien nit lenger continuierten und beharren sollten dan bis auf St. Catharinenfest⁴ negstkunftig, sondern sollten gehalten werden als andere frembden; welchs, nachdem es also den deputierten und verordneten der kaufleut Adventurers für ein antwort zugestellt worden, haben sie die waraftige copei davon praesentiert und ubergeben. Ob wol der olderman des Stalhofs nit allein, das er dessen kein wissenschaft, sundern auch das er vermeint, es were kein solch entlich bescheit, anzeiget, so ist doch aus ursachen, das ire herrligkeiten des widerspiels noch nicht verstendig, gedachtem secretarien zur antwort geben der ganzer gesellschaft zu referiern und zu vermelden, das kein ursach verhanden, dardurch ire mat. kunte bewegt werden ire extraordinarie und ungewonliche favor und gunst zu continuierten und volnstrecken, als sie jungst verlauffner jahr getan und das mehr und reichlicher diese zwei jahr, den noch einige zeit seithero irer regierung beschehen, da sie gleichwol nit besser bei irer mat. undertanen handlen und tun, und dweil hiebevordurch beide, der olderman und etliche der gesellschaft, als jetzo gedachter secretarius berurten decrets nit gestendig gewesen als eins dings, welchs ohn ir wissen und bewilligung beschehen, auferlegten ire herrligkeiten bemeltem secretario durch schreiben ein antwort dieses puncts halber von gemeinen erbstetten⁵ zu verschaffen und auf certification und vergwissung, so irer mat. getan und vorbragt werden soll, von irer zuneigung irer mat. undertanen gunstiglich und freuntlich zu tractiern und halten, gleich sie hiebevordurch getan, globten ire herrligkeiten bei irer hocheit midler zu sein, reciprocat und dergleichen favor und gunst gegen sie in all iren sachen zu erhalten“.

¹ Oben n. 1296, Übersetzung aus dem Londoner Kontor nach dem amtlichen englischen Text im Protokollbuch des Geheimenraths, der in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 10, 300, 301 gedruckt ist.

² Hof in Essex.

³ Im englischen Text: stedes.

⁴ Nov. 25.

93*. Die in Danzig versammelten Sendeboten der Hansestädte Preussens an K. Stephan von Polen: Bitte um Verwendung bei der Königin von England. 1578 Aug. 21¹.

„Serenissime potentissimeque rex ac domine, domine clementissime. Multis notum est, quo consensu et consilio maritimae civitates Hanse Theutonicae quas vocant jam inde ab aliquot seculis honestissimam societatem coierint in eum ferme finem, ut pacato mari liberior esset commertiorum omnium exercitio, quaeque diversis regnis et gentibus usui forent, importando vicissim et exportando communicarentur et earundem negociationum certae leges essent et instituta ad aequitatem et publicam utilitatem accomodata, quorum omnium quamdiu certus fuit ordo et liber usus, non ipsae solum civitates res suas florentiores habuerunt, sed etiam inde maximae commoditates ad vicinas provincias redundaverunt. Unde factum, ut exteri reges et principes singularibus civitatum meritis adducti iisdem non vulgaria privilegia et immunitates in regnis et ditionibus liberaliter concesserint. Inter quos serenissimi reges Angliae vel praecipui fuere, quorum etiam indulto collegium mercatorum Hanse Theutonicae Lundini constitutum est certis commertiorum libertatibus condecoratum et in flore suo per multos jam annos conservatum. Caeterum injuria superiorum temporum accidit, ut ibidem privilegia et immunitates nostrae antecessorum nostrorum opera et meritis non exiguis partae diu variis modis attritae, ad extremum etiam adeo vehementer labefactatae sint, ut pene nunc ex Anglorum privato commodo res communis foederatarum civitatum ad internecionem redigatur cum ingenti Prussiae totius et Poloniae regni detrimento, quorum mercibus Angli cum lucro suo fruuntur, nostratibus autem Anglicarum mercium commoditates plane praecludunt. Quod ne diutius fieret, jamdudum civitates hanseaticae omnes de idoneo remedio deliberant et nobis etiam incumbit, ut pro eo, quod nostra interest, in commune consulamus. Proinde cum certo certius persuasum habeamus, sacram regiam majestatem vestram non minus in iis privilegiis et immunitatibus, quae in exteris provinciis quam quae domi fidelibus suis subditis competunt, tuendis et conservandis clementissime nobis prospectum velle, ideo humillimis hisce precibus nostris supplicamus, ut regia vestra majestas litteras pro nobis commendatitias ad serenissimam Angliae reginam scribere clementissime dignetur et eam amice hortari, ut nos majestatis vestrae subditos unacum caeteris foederatis civitatibus majorum nostrorum privilegiis ac libertatibus in eo regno antiquitus usurpatis, nominatim in pannis evehendis, deinceps etiam pacifice uti, frui benignissime concedat et e contra exactiones et licentiarum usurpationes praeter morem et privilegiorum tenorem introductas clementer abrogare velit. Hoc ipsum non minus cum nostro quam universi regni majestatis vestrae commodo conjunctum erit. Nos autem paternam hanc majestatis vestrae intercessionem omnibus, quibus possumus ac debemus fidelissimae subjectionis obsequiis, humillime promereri perpetuo conabimur. Datum sub sigillo civitatis Gedanensis, quo conjunctim nunc utimur, die 21. mensis Augusti a. 78^a.

94*. Das Londoner Kontor an Lübeck, Köln, Hamburg und Georg Liseman im Anschluss an seinen Bericht von Aug. 16² über die Verhandlungen von Ad. Wachendorff mit dem englischen Geheimenrath über die Laken-Ausfuhr-Licenz. 1578 Aug. 31³.

„Und als wir unsern verordneten zu dem end auf Norwiche, daselbst kon. mat. mit dem hofleger sich verhalten, abgesendet, ist derselb den 20. dieses daselbst

¹ Oben n. 1301, vgl. oben n. 1365.

² Oben n. 1300.

³ Oben n. 1309.

zur kun. räte beruffen worden und im das originaldecret, so e. e. rat der stat Hamborch promulgiert und ausgehn lassen, vorgelegt worden mit anzeigung, das jetzo das originaldecret, davon ire gnaden uns zu Haveringe meldung getan und die copei gezeigt, iren gnaden zukommen, und were solchs die einige ursach, darumb kon. mat. uns die handtierung einzuziehn bewegt wurde, und da es den je die meinung mit irer mat. undertanen zu Hamborch gewinnen soltt, hetten wir uns dergleichen und anders nit zu irer mat. zu versehn. Als man aber darauf geantwort, das uns von dem decret nichts bewist, hetten auch deshalb kein schreiben von e. a. l. und gn. und andern erb. stetten empfangen, sundern trieben die Englischen noch immerdar ire handtierung zu Hamborch, wie sie hiebevot getan, dargegen wir aber aus mangel der licentslacken still sitzen musten und balt kein handtierung aus dem reich hetten, wart dargegen durch den herrn thesaurier repliciert, wir mochten des decrets so unwissent sein, als wir wollten, so musten aber ire gnaden demselben vollkommen glauben und macht geben. Als aber entlich unser verordneter von iren gnaden zu wissen begert, was wir uns wegen der 5000 hinderstendiger licents zu versehn und ob wir uns dern zu erfrewen haben soltten, ist alsbalt durch den herrn thesaurier geantwort: nein, angesehn es kein ander mass mit irer mat. undertanen, den Englischen kaufleuten zu Hamborch, haben soltt; haben damit unsern verordneten abtretten heischen. Und als sich ire gnaden etwas besprochen, haben sie im durch den herrn kun. secretarium Wyllson¹ anzeigen lassen, wir soltten noch etwas mehr haben, hetten auch deshalb bei dem herrn thesaurier die versehung getan, von welchem er des entlichen bescheids zu erwarten, und soltten darumb nit so eigenwillig sein, sundern bei gemeinen erb. stetten befurdern, damit irer mat. undertanen anderer gestalt von denselben tractiert und gehalten wurden. Und hat also entlich nach langem abwarten gedachter unser verordneter ein schreiben von noch 2000 licentslacken auszuschiffen von dem herrn thesaurier erhalten und ist im dabei vom herrn kun. secretario Wyllson vermeldet, das er das beste fur uns getan und hette ire mat. aus sunderlichen gnaden uns noch vorbemelte 2000 lacken mehr, den ire mat. willens gewesen, verliehn, möchten darumb mit allem fleis dran sein bei e. a. l. und gn. und gemeinen erb. stetten zu befurdern, damit die Englische, irer mat. undertanen, andere favor und gunst, den sie hiernechst zu Hamborch zu erwarten, uberkommen mochten; sunst durften wir uns keiner weiterer gunst noch gnaden zu irer mat. versehn, sundern wurde ire mat. dieselb ganz und gar entziehen und abbrechen. Als aber unser verordneter schlieslich begert, sein herligkeiten bei irer mat. befurdern wollten, damit dieselb geruhen mochten e. a. l. und gn. sambt der erb. Wendischen stett schreiben gnediglich zu beantworten, haben sein herligkeiten das best zu tun verheischen, mit dem anhang, das sein herligkeit sich aber nit versehn tieten, das ire mat. antworten wurde, es hette dan dieselb besser bescheid von e. a. l. und gn. und gemeinen erb. stetten wegen der Englischen, irer mat. undertanen zu Hamborch, vernommen. Und ist diss, so unser verordneter zu einem entlichen abscheid zu seiner wiederanheimkunft uns wiederumb zuruckbragt².

95*. Deklaration des Hamburger Raths zu seinem Dekret von Juni 20².
1578 Sept. 24³.

„Intellexit spectabilis senatus Hamburgensis ex aldermannis et consilio mercatorum Hanse Theutonice Lundini in Anglia residentium responsum illud 20. die

¹ Thom. Wilson.

² n. 88*.

³ Oben n. 1326.

mensis Junii a. 78 per senatum amplissimis dominis legatis tum temporis Hamburgi commorantibus exhibitum nonnihil in diversum sensum a praeclara societate Lundinensi mercatorum Adventurariorum vocari, ac si responsum istud cum literis ad regiam majestatem Angliae, dominam nostram clementissimam, a civitatibus Hanse Theutonicae a. 78 datis¹ necnon literis ejusdem senatus ad eandem regiam majestatem eodem tempore singulariter scriptis² minime congruum atque conforme sit. Quamobrem spectabili senatui visum fuit hac in re in hanc sententiam se declarare, quod nimirum senatus velit supradictum responsum non aliter accipi neque intelligi nisi secundum expressum tenorem supradictarum literarum, quibus quartus articulus concordiae Trajectensis insertus est, quodque nunquam alia mens, voluntas et intentio senatus fuerit, quam hisce literis continetur atque expressum est. Signatum 24. die mensis Septembris anno domini 78⁴.

96*. Übersicht über den Vermögensstand der Hansestädte in den Niederlanden. 1578 Okt. 7, Antwerpen³.

„A.

Daerauf, wes die erb. stette ahn gutter und schulden ausstehende in diesen Niederlanden haben.

Erstlich waren: ein gros Ostriche haus binen Antorf in									
der Newstadt	l.	20 567	11(β)	6(δ)					
ein haus aufm Alten Kornmarkt	„	3 000	—	—					
8 heuser in Brugk	„	1 250	—	—					
hausraet in Antorf	„	527	10	5					
silberwerk in Antorf	„	256	13	6					
	hauser, hausraet suma	l. 25 602	3	5	l. 25 602	3	5		
darnoch wegen broeke und einkommen, auch zulaege des									
hauses: Cordt Zeseman von Hamburg	l.	25	—	—					
Hans Zeseman von Hamburg	„	12	10	—					
hausraet [?] daerkegen umtrent	„	14	10	—					
Gert van Senden von Lubeck	„	5	—	—					
Hendr. von Lingen von Lubeck	„	5	—	—					
Mante Cordt von Hamborch	„	5	—	—					
Jochim Bringk von Stattin	„	5	—	—					
Harm. Buick von Luebeck	„	5	—	—					
Tidem. Nolcke von Lubec	„	5	—	—					
Hans Schluiter	„	5	—	—					
Hans Berentgen von Danzig	„	5	—	—					
Gerdt Zimmerman, Danzig	„	20	—	—					
Gregoris Tribel von Danzig	„	10	—	—					
Cordt von Horne von Bremen	„	2	—	—					
Matthies Cordes von Hamburg	„	30	14	9					
Georgen Renttorf von Lunborg	„	12	4	2					
Mattern Schueff von Colien	„	246	13	4					
Jochim Goetke von Hamborch	„	6	—	—					
Evert Jabach von Colln	„	3	—	—					
Augstin Rudinger von Torn	„	—	10	—					
Jan Morian klerik	„	1	18	4					
Augstin Been von Collen	„	1	—	—					
Melchior Khromhuesen von Coln	„	—	9	7					
Dierick Keveler	„	1	—	—					
Berent von Fechtelt von Braunsw(ich)	„	8	—	5					

¹ n. 81*.

² n. 87*.

³ Oben n. 1334.

Hans v. Dorne von Lubeck	l.	10	—	—			
Brun Litterschhuesen	"	35	—	—			
Gorg Wineken von Nimwegen	"	205	18	9			
Leon. Kruger von Luneburg	"	7	10	—			
Jschrael Jeschke von Danzig	"	4	—	—			
Jost Hetfeldt alhier	"	1	6	8			
Edoward Peltgin alhier	"	3	10	—			

broecke, einkomen, zulage soma l. 702 6 10 l. 702 6 10

wegen spolirunge dieser stadt Hans Pretor l. 38. 15. 6, sagt,
dieselb nicht schuldig, inkomen, so voerstrecket, l. 18.

10. 1, rest hier	l.	20	5	6			
her Heinr. Suderman voer seinen silberen stutz	"	40	—	—			

wegen spolirunge soma l. 60 5 6 l. 60 5 6

von wegen schoesses anstendig: bei Hans von Kempen, Danzig	"	34	10	16			
Michel Koseler in Danzig	"	53	9	—			
Joh. Schachtman, Danzig	"	9	11	10			
Gerdt Speeman, Danzig	"	3	14	8			
Sim. tho Westen, Hamborg	"	7	—	8			
Thile von der Lamem, Braunsb(erg)	"	3	—	5			
Pet. Rentzel von Hamborg	"	12	11	10			
Joh. Rentzel von Hamborg	"	6	12	1			
Gottsch. Farenwolt, Ham(borg)	"	10	10	—			
Cort von Bobbert, Danzig	"	2	5	7			
Mich. Rosenbergk, Danzig	"	—	19	8			

wegen schosses somma l. 144 6 3 l. 144 6 3

wegen kost und getrenk: Moritz Storch von Groningen	l.	17	14	—			
Casp. Eggers von Rige	"	5	17	6			
Adolf Osnabrugk darkegin	"	5	10	8			
Hans v. Dorn in Lubeck	"	16	4	3			
Wessel Offenbergek	"	6	14	8			
Hans Spee von Danzig	"	2	4	5			
Herm. Harder von Luneburg	"	16	13	9			
Hans Wagemeister alhier	"	12	—	9			
Melch. v. Mundtorff Col.	"	12	1	5			
Leon. Kruger von Luneburg	"	25	16	9			
Hans Winckelmahn	"	8	19	10			
Evert Froejaer von Bremen	"	4	12	1			
Hans Schnepel	"	—	3	11			
Dan. Gleser, Danzig	"	16	13	1			
Hinr. Hesterman	"	—	7	3			
Baldwin Durffendael	"	7	10	5			

wegen haushaltunge soma l. 159 4 9 l. 159 4 9

Ist aln heuseren, hausraet, silberwerke, ausstehenden schulden voerhanden, wi hievoern zu ersehen,
zusamen ist: soma l. 26 668. 6. 9.

B.

Daerauf, wes di erb. stette in disen Niederlanden noch zu bezahlen haben, als:

der stadt Lubeck	l.	1731	12	6			
der stadt Collen	"	2400	12	—			
der stadt Braunschweich	"	1720	—	—			
der stadt Danzig	"	1150	—	—			
der stadt Bremen	"	189	—	—			
Lundische cuntoer	"	2633	14	2			

dis zusammen soma l. 9824 18 8 l. 9824 18 8

dem Bonaventur Boddeker	l.	967	4	—			
Pawel Zimmermann	"	746	6	2			
Winolt, Jan Mhoer	"	380	6	8			
Cort Wobbeke in Lubeck	"	462	—	—			
Jost Geil in Collen	"	344	—	—			
Ahrt ¹ , Jan Pelgrim, Collen	"	172	—	—			
Tielm. Braune	"	86	—	—			
Lambr. Raman	"	68	6	8			
Jasper Mostorff	"	44	10	—			
Valtin Lange	"	30	—	—			
Absolon Treselehr	"	19	6	8			
Renold Strausen frau	"	94	13	11			
dies zusammen somma	l.	3414	14	1	l.	3414	14 1
Jasper Schetzen	l.	3195	—	—			
Mich. Bartz	"	409	5	6			
Bartel Beckman	"	384	9	3			
Hinr. Cerstens	"	162	8	1			
Joh. tho Westen	"	98	12	7			
Dier. Kenckel	"	258	—	—			
Donat Moller	"	218	—	—			
Henni Arneken	"	23	1	6			
Gorgen v. Laffertzen	"	25	16	5			
Clais Ostinck	"	3	—	—			
Thom. Newstede	"	13	4	1			
Hans Habricht	"	40	—	—			
Pet. Mohre	"	60	—	—			
Herm. v. Bergen	"	27	8	8			
Pet. v. Overbecke	"	33	6	8			
Melch. Bottmer	"	33	6	8			
Gorg Crahmer	"	50	—	—			
Barver Brandts	"	33	6	8			
Gorg vom Damme	"	10	—	—			
Hinr. Holtscher	"	12	—	—			
Nickel Ritter	"	50	—	—			
Joh. Prigge	"	20	—	—			
bierbrauerschen	"	21	12	2			
dies zusammen somma	l.	5181	18	3	l.	5181	18 3

ist man stetten und personen schuldig zu bezahlen, wie alhier voer zu ersehen, zusammen:
 somma l. 18 421. 11. —^u.

97*. K. Elisabeth an Lübeck über die Privilegien für die Hanse und die für die Engländer in Hamburg. 1578 Okt. 15, Richmond².

„Elizabetha dei gracia Angliae, Franciae et Hiberniae regina, fidei defensor etc., magnificis dominis, spectabilibus viris consulibus et senatoribus imperialis civitatis Lubecae, amicis nostris charissimis, salutem. Cum ad inclitae Hamburgensis civitatis consules et senatores serio nuper iterum atque iterum scripserimus, ut certa quaedam privilegia mercatoribus nostris in decennium concessa eo jam decurso tempore renovarentur, post longas dilationes interjectas tandem illi rem ad illustrem in civitate vestra Lubecensi Vandalicarum civitatum conventum rejecerunt, quibus inconsultis nihil se statuere solere responderunt. Ejus igitur vestri conventus literas³ accepimus, quibus nihil ab una civitate novi statui opus esse responsum est praeter id, quod antiquo foedere inter nos et Hanse Theutonicae omnes civitates com-

¹ D. i. Arnold.

² Oben n. 1338.

³ n. 81*.

praehensum sit, cujus foederis capita a nobis hoc tempore confirmari (arrepta hac nostrae petitionis occasione) impense rogatis. Caeterum nihil eo foedere nos contineri intelligimus, cur Hamburgensis civitas eam, quam decennio toto praestitit nostris commodandi voluntatem, hoc tempore subtrahat nec cur privilegiorum nostris datorum ulla ratione poeniteat. Nam utilem ipsis nostrorum mercaturam (quae omnes propemodum civitates, in quibus exercetur, ditare consuevit) negari non potest, quod nisi ita esset, nunquam illi nostris ea privilegia libenter concessissent, quae certe vel ab initio dari non debuerunt, si id ipsis sine foederatorum consensu non licuisset, vel semel data (nisi justa aliqua offensio intervenisset) prorogari, postremo, si qua in re illi nostris praeter communis foederis leges speciatim commodassent, potuimus item nos vicissim ipsis ultra leges in communi foedere comprehensas favore nostro gratificari. Quod vero ad antiqui foederis Edouardi quarti, proavi nostri, temporibus initi confirmationem attinet, saepe quidem Edouardi sexti, fratris nostri, et Mariae sororis temporibus et a nobis etiam non subito et inconsulte, sed re diu et multum deliberata ita responsum est, ut nihil nos causae esse putemus, cur rebus non mutatis nos propositum mutemus aut aliter, quam toties literis rescriptum est, respondeamus, nisi forte novi aliquid accidisse ostendi possit, cur sententiam mutare debeamus, quod nos quidem, si ita sit, non gravate auditurae sumus. Interim vero non immemores vos esse arbitramur, quam multa nuper mercatoribus vestris Lundini commercia exercentibus (quos Stiliardenses vocant) de mera nostra gratia concesserimus, quae multis antea annis negata fuerant, quem nos favorem nunc quidem propter Hamburgensium in nostros non explicatam voluntatem merito retraximus. Non enim certe decet nostri loci et conditionis principem, ne si cum pari nobiscum principe tractaremus, gratiam, beneficia, favorem in eos conferre, qui omnem nostris gratificandi voluntatem abjecerint. Ut igitur nos instituta semel amicitia constantes semper erimus, sic vicissim ab Hamburgensi civitate expectamus, ut sese nostrae amicitiae appetentes declarent datis eis privilegiis, quibus praeterito hoc toto decennio bona ipsorum voluntate nostri usi sunt quaeque sine aliqua nostrorum ignominia hoc temporis momento auferri non possunt. Turpius enim, ut dici solet, ejiciuntur hospites, quam primo non admittuntur. Quare sic nobiscum ipsae statuimus, nihil nos de rebus istis prius acturas, quam intellexerimus continuata nostris ab Hamburgensi civitate privilegia, ne hanc repulsam nostris oblatam admittentes aliquam illis nostra culpa ignominiae notam inurere videamur. Bene et foeliciter valeas. Datae in regia nostra Richemundiae, die 15. Octobris a. d. 1578, regni vero nostri 20^o.

98*. Dr. Suderman an den engl. königl. Sekretär Francis Walsingham über die englische Residenz in Hamburg, den Utrechter Vertrag, die Artikel von 1560, die Lakenausfuhr. 1578 Okt. 19, Antwerpen¹.

„S. p. Etsi non dubitem, amplissime domine secretarie, te eorum omnium, de quibus nuper inter nos, pridie quam hinc discederes², amice communicatum fuit, optime meminisse, ne tamen promissis stare non voluisse videar, tum etiam ut meam apud te fidem liberem, paucis summam eorum praesentibus literis, velut subincudem, revocabo.

Fuit tunc multus inter nos sermo primo de Hamburgensi senatu, quod is decreto prorogationem residentiae Londinensibus mercatoribus denegare videretur.

¹ Oben n. 1343.

² Anfang Oktober, vgl. Rel. pol. des Pays-Bas et de l'Angleterre

Pro cuius defensione dicebam, non esse aut fuisse illius senatus mentem, quod Anglis nollent ea permittere commerciorum exercitia, eas etiam libertates et liberas consuetudines, quas non ibi tantum, sed et in reliquis omnibus Hansae civitatibus vigore mutui intercursus ullo unquam tempore habuissent aut etiam ipsis jure deberentur, sed quod nescio quae singularia pacta ante decennium cum mercatoribus vestris citra sociarum civitatum scientiam et consensum clam inita, decursis jam praefinitis annis, prorogare ulterius nisi consensione omnium sociarum civitatum non possent, propterea quod ratione communis foederis antiquissimae sanctiones, ut in communibus commertiorum rebus separatim civitas aliqua singulares conventiones nisi omnium sociarum civitatum consensione tractare, inire aut concludere posset, nequaquam permetterent. Qua de re sanctio, si uspiam, ut accurate observaretur, rationi consentaneum fuit, debuit sane ea omnium maxime integra ac inviolata manere in hoc casu singularis tractationis cum serenissimae regiae majestatis subditis. Cum enim palam fuerit neque ipsi Hamburgensi senatui ignotum, universam Hansae societatem jam olim cum inclytis Angliae regibus de mutuo commerciorum exercitio et quatenus alteri cum alteris negociationes exercere deberent, contraxisse seque ad ejusmodi contractuum observationem obligasse, quid quaeso a socia civitate magis adversum universitati committi potuit, quam quod confoederatis praeteritis se induci passa sit, ut separatim nova pacta novasque conventiones non prius sociarum civitatum animis pertentatis, utrum id absque communi praejudicio facere posset, iniret concluderetque? Sed haec utcunque se habeant, cum collegarum civitatum tolerantia Hamburgensis senatus in decennium pactas condiciones mercatoribus Anglis rite observaverit, certe non indignationem sed gratiam promeretur. Et cum contractus sint voluntatis, non video, quo praetextu comminationibus cogi vel possit vel debeat, ut earum conventionum prorogationem sustineat, quas expertus fuit sibi suisque civibus detrimento esse quasque etiam nisi consensione reliquarum civitatum prorogare ulterius non potest.

Alterum, de quo inter nos communicatum fuit, illud (ni fallor) erat, quod inferebam, nihil singularibus conventionibus opus esse, cum multo ampliora illa Trajectana olim cum Edouardo IV rege inita pacis perpetuae sollemnem concordiam utrorumque populorum consensione recepta, approbata ac ultra centum annos observata utrisque largiretur, ideoque dominos meos nuper ex conventu Wandalicarum civitatum demississimis precibus iterum majoremque in modum rogasse, ne regiae majestas confirmationem ejus concordiae diutius suspensam manere pateretur, quae unicum esset semperque fuisset arcissimae conjunctionis stabilimentum. Cum vero amplitudo tua contra mihi objiceret, regiam majestatem paratam fore in eam consentire, modo domini mei id iis conditionibus, quae certis articulis anno (15)60 comprehensae fuissent, fieri posse consentire vellent, respondi, eas condiciones adeo angustis terminis ac talibus omnino circumstantiis scriptas fuisse, ut eas approbare domini mei nunquam possent, qua de re mentem suam crebrioribus literis ex pluribus conventibus regiae majestati declarassent; coeterum illo ipso anno 60 me cum collegis mandatum amplum satis habuisse de consentiendo in augmentationem vectigalium eaque de re eo usque etiam utrimque tunc temporis fuisse communicatum, ut sub spe ratificationis acceptarem nos idem vectigal in posterum, quod subditi suae majestatis solverent, soluturos, salvis tamen his tribus conditionibus: primo, ut subditis Hansae omnibus ac singulis reliqua privilegiorum ac conventionum capita omnia, quae ad tranquillitatem securiusque negociationis exercitium spectarent ac scripto exhibita fuissent, integra atque illaesa manerent; secundo, ut insuper sua majestas privilegia in forma communi solita et consueta exemplo suorum praeclarissimorum progenitorum regio diplomate confirmaret rataque haberet;

postremo, ut si quando contingeret subditos ab onere majoris costumae vel vectigalis pro parte vel in totum relevari, ut hanseatici tunc similiter ab eodem onere liberarentur nec aliqua alia majore costuma vel subsidiis, quam de quibus tunc conveniendum erat, gravarentur aut onerarentur. Porro has conditiones non dico aequitatis sed liberalitatis plenissimas eo tum tempore rejectas fuisse, nescio quo eorum consilio, qui vel, quantum esset quod offereretur, non intellexissent vel principibus omnia etiam licere existimassent. Addebam, eam costumam atque id vectigal, quod in privilegiis designatum haberetur, non a mera atque absoluta voluntate vel impositione regum originem sumpsisse, sed ex consensione mercatorum, qua de re verba manifesta haec essent: „Pro supradictis autem libertatibus et liberis consuetudinibus obtinendis et prisas nostris remittendis eisdem saepedicti mercatores universi et singuli pro se et omnibus aliis de partibus suis nobis concorditer et unanimiter concesserunt“. Cum igitur post tempore praeter benemerita, quorum princeps ipse mentionem faceret, aliquot centenis librarum millibus remissis aliisque praestitis cum regibus Angliae ac non cum regibus tantum, sed ipso regno regnive universitate contractum esset, nullo unquam tempore nullave occasione antiqua illa vectigalia auctum iri aut ullas prisas, praestationes, exactiones novas aut aliqua subsidia ultra vim atque formam privilegiorum imponendas esse, utique praedecessores reges atque inter illos ter maximum principem Henricum VIII, regiae majestatis parentem nobilissimae memoriae, summi maximique beneficii loco agnituros fuisse, si ipsorum temporibus conduplicari duntaxat vetera vectigalia domini mei passi fuissent, ut ne quid dicam de eadem vel simili praestatione, quae subditis Angliae imponi posset. Quid enim non licet principi supremo, dum res exigit aut occasio postulat, in suos subditos? Ac eadem in externos contra pacta, contractus et conventiones velle statuere quo jure subsistet? nisi ipsis principibus, quod summum est, fidei integritatem, qua re excellere una omnes homines debent, detrahare velimus.

Postremo incidit quoque mentio statutorum ac legum regni, maxime illius, quae est de non avehendis pannis nisi perpolitus ac plene detonsis, et videbatur amplitudo tua existimare, cum ea lex publicam multorum regni subditorum utilitatem concerneret, nostris injuriam fieri nullam, quod nisi quemadmodum et ipsi subditi certum atque determinatum numerum evehere non possent. Respondi, nequaquam dominos meos regiae auctoritati quicquam detractum velle aut unquam voluisse, sed tantum hoc de sua majestate expectare, quod quae cum suae majestatis progenitoribus contracta, promissa etiam ac pollicita fuissent, sicuti regiam majestatem decet, observare vellet, promissum autem ipsis fuisse, quod statuta qualiacunque edita vel edenda pactis conventionibusque praejudicare non deberent, itaque neque progenitores reges ipsorum subditos statutis regni, quatenus orientalium Hansae mercatorum libertatibus, privilegiis aut conventionibus praejudicarent, subjecisse, sed exemptos semper habuisse. Fateor equidem, respicere dictum statutum commodum atque utilitatem pannitonsorum atque fullonum, sed illis nihil decedet, si quoad alios, quibuscum simili quo diximus modo contractum non est, statutum servetur, in quem certe casum ne totus quidem, qui in Anglia est, pannitonsorum numerus iis detondendis atque perpoliendis par esse poterit.

Cum igitur res ipsa doceat, nostros, quando plenissime suis libertatibus gavisi sunt, supra decem aut duodecim milia alborum pannorum non multum exportasse, an tibi, amplissime domine secretarie, res magna videbitur, si sua majestas contra sexies septiesve duplicatum vectigal, quo jam totis octodecim annis eadem sua majestas dominorum meorum patientia fruitur, retributionem liberae avectionis alborum pannorum subditis dominorum meorum concedat? quam nisi sua majestas liberaliter permiserit, commerciorum exercitia ex illa parte, quam ipsorum respiciunt

subditos, jacere prorsus debent, quod si fiat, nescio an semper in civitatibus amplioribus, ubi ingens est civium interque eos etiam pannitorum, fullonum tinctorumque numerus, Angliae subditi grati esse possint.

Haec atque id genus alia enixius rogo, ut amplitudo tua expendat eoque cum aliis regiae majestatis regni que proceribus consiliorum cursum dirigat, ne quid vetustae amicitiae decedat, de qua sua majestas nuper nobis ex Anglia discedentibus ad dominos nostros referendum esse districtius mandavit, quod nimirum sua majestas illam integram atque omnibus modis illibate conservatam vellet, hoc valde disertis verbis addito in hostium, non amicorum numero se habituram, si qui essent qui aliter persuasum dominis meis vellent. Haec in plenissimo civitatum conventu cum a me sint relata nec dubium sit, suam majestatem quae dixit re vera etiam sentiisse, amplitudinis tuae atque aliorum, qui pacem tranquillitatemque promotam desiderant, erit operam dare, ne facile illorum suggestiones admittantur, qui non nisi frigidam (quod ajunt) suffundentes, uti leviusculis etiam de causis, utilissima cum vicinis foedera conjunctionesque commerciorumque intercursum, gradus et stabilita opum divitiarumque in irritum abeant, non magni faciunt, in privata magis quam publica commoda intuentes.

Quid, quaeso, est inter regiam majestatem et dominos meos controversum? Nunquid aliud quam quod hi conventiones cum praedecessoribus regibus, immo ipso Angliae regno initas sartas tectas manere desiderant, sua vero majestas id hactenus in suspenso reliquerit, quod nisi sua majestas fecisset, nihil opus erat, ut Londinenses mercatores de novis ac singularibus pactis essent solliciti, quae ampla satis ipsis mutuae conventiones largiuntur.

Fuit olim etiam aliqua de privilegiorum interpretatione contravertendi occasio, ut vel ea ratione regis proventibus, quibus effusione nostrorum negociatione nimium detrahi existimatum fuit, consuleretur. At quae nunc justa ejus est causa? cum nostri aequali cum subditis jure censeantur ac etiam eadem, quae illi, vectigalia praestent, in hoc de optimo suo jure plus, quam ratione exigi possit, remittentes, de quo certe domini mei nullorum regum aut principum unquam reformidarunt censuram judicave.

Amplissime domine secretarie, haec puto summam eorum esse, de quibus obiter inter nos communicatum fuit, quae rogo amplitudo tua omnia ita candide syncereque interpretetur, atque a me communis pacis concordiaeque conservandae studio et amore scribuntur, cujus deum optimum maximum testem facio, quem eundem enixissimis precibus rogo, amplitudinem tuam pro reipublicae salute in multos annos cum prosperrima rerum accessione salvum atque incolumem conservet. Datae Antwerpiae, 14. cal. Novembris a. (15)78^a.

99*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman über seine Verhandlungen mit dem Lord-Schatzmeister wegen der Privilegienbestätigung. 1578 Nov. 1. London¹.

Z. muss berichten, „das der her tresurir mier weiter furgehalten, domit allerlei fremde sprache fast uber alle geret werden, mit eherreppung disser der stette bogeren, so mit briffen ahn die kon. mat. korzlichen gelangen lassen², und mochten uns woel fuersehen, waes wier repften, als were ich auch dergennige, welcher die sache ahn heftigsten trebe, was sich die stette woel lissen bodunken, ob sie gedachten die mat. und das reich zu zwingen, es were ihre kon. mat. ein Hercules und hette den stab ihn der hand, den wolte sie sich von keinem lossen nemen;

¹ Oben p. 1350.

² p. 81*.

so weren unsere privilegia ihn koning Edwardo des sechsten zeiten wie auch bei disser koninginnen zeiten genugsam disputiret worden und daer wier sie verwircket, auch durch richtliche sentencie uns abehrkant gewesen, wie seine herlichkeit zu eherweisen, idoch domals noch auf den einigen punct disputirlichen gestanden und verbliben, ob wegen verwirkung einer enzlichen privaten persone die ganze societet ihre privilegia solten verlieren, so were ihre mat. aus sonderen genaden den stetten, sint das sie zur krone gekomen, bowogen gewessen, wie wier nuen disse 18 und mer jaren empfunden, ob woel ihn koerzen wegen der licens boschwer eingefallen, domit a. (15)60 den stetten under ihrer mat. breiten sigel von Engeland aufs neuwe ein vertrag uberlibert worden, welchen sie empfangen und ahngenomen, woernach wier uns zu richten, und hette sich die koningine zu mermallen wie noch lezten ihn ihrem schreiben eherkleret, das sie keine andere confirmacion zu tun bodacht, dan domals sich eherbotten, und wuste nicht, wer ihrer mat. izunder trewlicher, auch besser raten solte, welchs zu des reiches beste mochte sein, dan domals gesehen; wier hetten nun disse 19 jare reulich und sonder einige boschwernis oder einsage auf die a. 60 appunctuamenta unsere comercia getriben, weile wier daerauf gehandelt, solte je billich bei rechte verstanden werden, das wier daermite zufriden weren“. Z. hat erwidert, weder den Städten noch ihm falle es ein der Königin trotzen zu wollen, sie wünschen am überkommenen Zustand festzuhalten, „das gemeine erb. stette under der kon. mat. breiden sigel von Engeland die zugestellte a. 60 appunctuamenta solten uberlibert sein, solches hetten sie nicht empfangen noch ahngenomen, were ihnen under des reiches sigel auch nicht uberantwort worden“, im Gegentheil hat man diese Punkte zurückgewiesen, während der 19 Jahre hat man nicht still geschwiegen, sondern von jeder Versammlung aus die Privilegienbestätigung begehrt.

100*. Dekret des englischen königlichen Geheimenraths betr. Gleichstellung der hansischen Kaufleute in England mit den übrigen fremden Kaufleuten im Reich. 1578 Dec. 9¹.

„Dweils sowol aus einem decret und antwort durch e. e. rät der stat Hamborch den 20. Junii jüngst erschienen² der gesellschaft der kaufleut Adventurers daselbst residierend als aus andern jüngst verlittnen procedierungen und furfahrungen durch sachen de facto erscheinet, als das man öffentlich das haus derselben kaufleut in derselben stat feil gebotten und volgens dasselb auch von inen genommen, wie man auch bericht worden, das dieselb kaufleut Adventurers von einem in irem decret bestimpten tag der freiheit und handtierung, welche sie zuvor in derselben stat gehabt, nit haben noch sich erfrewen sollten, sundern sollten nach dem tag wegen irer residens und handtierung daselbst als andere frembden, so keine handtierung haben, gehalten werden, ists auf irer mat. und derselben rät getanen bericht für gut angesehen, das der olderman und kaufleut von den hansestetten in der stat Lunden sich verhaltend dessen verstendig und darauf zu antworten gefordert werden sollten. Welcher den auch in dem monat Julii darzu von ihrer mat. rät beruffen³ und dern klagen halber bericht, im auch zu wissen getan worden, das, im fall es war zu sein probiert und befunden werden solt, den were es gemeint mit inen, den kaufleuten von der Hansen, im gleichen zu procediern und füzufahrn und ire libertet und freiheit, dern sie gleichformig mit den natürlichen undertanen

¹ Oben n. 1372, Übersetzung vom Original-Protokoll.

² Vorher n. 88*.

³ Vgl. n. 89*, 90*.

dieses reichs und in etlichen fellen mit mehr gunst und favor sich erfreweten, abzukurzen. Warauf sie antworten, das sie dessen keiner gestalt verständig weren, auch dechten sie nit, das einige fürfahung und procedierung des rahts zu Hamborch dergestalt gegen bemelte kaufleut Adventurers were, den sie schreiben von iren obern damaln zu Lubeck versamblet empfangen, in welchem sie noch von keiner procedierung oder fürfahung dergestalt gegen die kaufleut Adventurers vorgenommen verständig; begerten darumb, die herrn dem keinen glauben geben wollten, bis sie iren obern solchs zu wissen getan und ein antwort von inen bekommen, mit weiter beredung, sie wolltens darfur gehalten haben, das kein solche ergerliche sach von iren obern damaln zu Lubeck versamblet komen were oder soltt, als ire herrlichkeiten von den kaufleuten Adventurers bericht worden. Warauf ire mat., als dieselb von irer, der hansischen kaufleut, antwort und bitt bericht, sich (unangesehn der kaufleut Adventurers gegenbericht mit etwas bewerbung derselber irer allegation) gefallen lassen und zufrieden gewesen, das der zeit den hansischen kaufleuten zu vorfang oder verkürzung irer gewonlichen freiheiten nichts sollte vorgenommen oder understanden werden, sundern das man ein billige zeit, umb sicherer bescheid und antwort zu vernemen, abwarten soltt, darzu man erstlich drei monat frist vorbeilaufen lassen und von der zeit noch beinahe noch andere drei monat, das ist erst bis auf Michaelis und von der zeit nuhn balt bis auf christmess. Und ob wol auch mitler der zeit etlichermassen brief von den stetten zu Lubeck versamblet irer mat. zugesendet und gleicher gestalt von Hamborch¹, so war jedoch irer mat. damit kein vollkomene satisfaction und begnügung getan wegen irer mat. undertanen klagen halber die inhibition und verbot derselben handtierung in Hamborch betreffend, gleich die kaufleut von der Hanse ire freihe handtierung hier in Lunden haben. Weshalb den in betrachtung, die kaufleut Adventurers ire vorige klag diesen monat Decembris vernewert mit angeben, das in der tat zu Hamborch ein solche ganz harte und strenge procedierung und fürfahung gegen sie were, als sie hiezuvor erkleret hetten, und begerten darumb, das die kaufleut von der Hanse, welche diss orts so grosser libertet und freiheit als die kaufleut Adventurers als geborne undertanen selbst sich erfreweten, von denselben abgestriekt werden mochten, gleich zu Hamborch gegen sie decerniert worden, und das dieselb in irer handtierung als ander kaufleut und undertanen, so freundschaft mit irer mat. haben, gehalten werden mochten. Und gleicher gestalt ist auch dieser zeit der major, alderleut und burger der stat Lunden, in ansehung das die undertanen von Engelland gleicher gestalt beide, zu Hamborch und in andern hansestetten, vast hart und streng gehalten würden, vorhabens gewesen vermittels eines decrets die kaufleut von der Hanse von dem gebrauch etlicher besonderer privilegien, dern sie durch curtesie und freundschaft mehr den die burger selbst und insgemein mehr den alle andere des reichs undertanen in der stat Lunden sich erfrewet, abzustricken. Welchem der kaufleut Adventurers begern und vorhabenden des majors und der stat Lunden decret ire mat. und derselben rahte wollten stat geben und darein bewilligt haben, als mit billigkeit wol hette mogen beschehn, da sie nit vielmehr erwogen hetten den intereurs und handtierung sambt dem brauch besonderer privilegien, welche zwischen den undertanen der cronen von Engelland und den kaufleuten der hansischen societet in langem brauch gewesen und lange freundschaft zwischen den nationen erhalten, so das ire herrlichkeiten zu der abrogation und entsetzung irer freiheiten tatlich nit fürfahren wollen ohn etwan anzeig der verweigerung einer antwort von den stetten. Und darumb irer mat. rächt diesen 9. Decembris, nachdem

¹ n. 81* und n. 87*.

dieselb etliche vorneme bevelchbabere der stat Lunden und etliche der kaufleut Adventurers darzu verordnet wie auch den olderman und societet in dem hansischen haus zu Lunden residierend vor sich beruffen und auf ernstlich anhalten gedachts oldermans und seiner gesellschaft, in irer handtierung, gleich sie bishero getan, zu verharren, ohn das sie auf die klagen irer mat. undertanen antworten wollten, indem dieselb gleicher freiheit halber in den hansestetten zu gebrauchen beteuscht [?] würden; welche antwort zu geben sagten sie, das sie kein macht noch autoritet hetten, es were den, das solche inen von iren obern geben würd, damit anzeigend, das ohn zusamenkunft oder communication und beredung beidertheils die zwistige hendel nit wol beigelegt noch geendigt werden könnten. Dessen in betrachtung hat wolermelter raht für gut angesehen berürtem olderman und societet weiter frist zu geben ein endlich bescheid und antwort von iren obern zu verschaffen und haben sowol den bürgern der stat London als den kaufleuten Adventurers furgehalten sich ires weitem procedierns und fürfahrns bis auf ein andere fernere zeit zu enthalten, darzu sie mehr aus gehorsam, wie sie sagten, dan mit einigem guten willen sich ergeben. Und wart darauf diss decret pronunciirt und ausgesprochen durch wolgedachten geheimen raht in namen der kun. mat. auf vorgehabte deliberation und gutem reifem raht in gegenwertigkeit ermelts oldermans und seiner companien: das im fall gedachter olderman und desselben gesellschaft vor dem 25. Martii negstkomend ein gnugsame notificationschein und versicherung zu irer mat. begnügen mit verschaffen würden, das ire mat. undertanen in Hamborch und andern hansestetten ire residens, freiheit und handtierung haben und sich erfrewen mochten, auch gleicher gestalt und so frei sollten kaufen und verkaufen mögen, als die hansische kaufleut in der stat Lunden und andern orten in dem reich Engelland hetten und zugelassen würden, das alsden von der zeit an inen ire freiheit gleichfalls diss orts sollt abgestriekt sein, und sollten gleichwol freundlich als andere frembde kaufleut, anderer besunder künig und fürsten undertanen, mit welchen ire mat. gute freundschaft hat, gehalten werden. Welch decret, nachdem es in gegenwertigkeit berürts oldermans und gesellschaft berürts hansischen haus in Lunden ausgesprochen worden, ist dasselb inen auf ire begern in schriften zugestellt.

Concordat cum originali.

Tho(mas) Wylkes,
clericus arcani consilii⁴.

101*. Bericht und Gutachten des Antwerpener Magistrats über das Okt. 14 an Erzherzog Matthias gerichtete¹, dem Magistrat Okt. 17 überwiesene Gesuch der Hansegesandten. 1578 Dec. 10².

„Consules et senatus oppidi Antwerpiensis, viso scripto serenitati suae oblato ab hanseaticarum civitatum legatis, juxta marginalem annotationem illis communicato, ejusque mandato satisfacere cupientes, paucis ad singula ejusdem scripti capita sententiam suam explicandam putarunt eo quo sequitur ordine ac modo, eam serenitatis suae meliori judicio submittentes.

[1.] Primum caput concernens jurisdictionem consulum et concilii mercatorum hanseaticorum, quoniam fundatur super privilegiis a Joanne atque Antonio, inclytis quondam Brabantiae ducibus, civitatibus hanseaticis indultis³ neque novi juris aut privilegii petitionem, sed tantum veteris jam olim competentis confirmationem

¹ Oben n. 1337, wozu n. 1339, 1340.

² Oben n. 1373.

³ Hölbaum, Hansisches Urkundenbuch 2, n. 268, und Kunze, Hans. Urkundenb. 5, n. 874.

clarioremque explicationem continet et quod firmata illorum jurisdictio magnopere sit promotura negocium emporii sive residentiae nationalis, quod tanto labore tantisque sumptibus jam annos sexaginta et amplius tractatum est neque tamen hactenus ad effectum perductum magno utriusque partis detrimento, cujus plurimum interest id primo quoque tempore absolvi: censet propterea senatus (salvo tamen serenitatis suae et concilii status meliore iudicio), jurisdictionem et auctoritatem consulibus et concilio mercatorum hanseaticorum posse stabiliri et confirmari, sicut in libello supplice desideratur, non solum ut in posterum omnes appellationum vel reformationum ad Brabantiae vel alia harum provinciarum concilia, cassationum, attentatorum, inhibitionum, restitutionum et similes, quocunque colore inventae aut inveniendae praecedantur, viae, quibus consulum conciliique mercatorum auctoritas et jurisdictio suspendi aut aliquo modo labefactari aut impediri possit, sed etiam, ut, si fieri potest, eo deductae lites et controversiae irritae et cassae declarentur, excepta duntaxat et reservata eorum delictorum cognitione, quae vitam aut membri mutilationem promerentur, secundum dominorum Joannis atque Antonii ducum privilegiorum limitationem, eoque addito, quod jurisdictionem hanc tantum in causis, quae hanseaticis cum sociis de Hansa mutuo inter ipsos exoriuntur, sint exercituri nec eam in alios quam suae nationis homines et cives huc mercatus gratia commutantes aut residentes extensuri.

[2.] Alterum caput respiciens libertatem securitatemque advehendarum et avehendarum mercium, quoniam dictis quoque ducum Joannis atque Antonii privilegiis nititur neque aliud eo petitur, quam ut impedimenta ac obstacula hactenus illis injecta et in praepjudicium illorum privilegiorum attentata in posterum cessent neque Amstelrodamsibus aliisque ullis (uti hactenus) amplius liceat praetextu necessitatis annonam aliasve merces mercatorum hanseaticorum primo advehentium retinere, saltem non nisi soluto et refuso precio, quantum alibi haberi potest: videtur senatui hoc quoque caput justam et aequam continere petitionem.

[3.] Tertium caput immunitatem et exemptionem novorum omnium onerum, exactionum et impositionum spectans fundatur quoque super expressis privilegiis quondam a Brabantiae ducibus nationi concessis et pacifica possessione libertatis inde consecuta: quae ita se habere quoniam senatus non ignorabat, tum quoque prospiciebat nova mercium gravamina incredibile mercatui ac commerciorum frequentiae factura praepjudicium, sedulo tum temporis, cum primum de iis instituendis agi coeptum est, non ipse tantum, sed reliqua quoque civitatis membra instetere, ut a nova oneratione et aggravatione mercium abstineretur et aliis potius mediis necessitati patriae consuleretur, neque adhuc alterius potest esse sententiae et illud imprimis putat expendendum et re ipsa serenitati suae curandum, si commerciorum frequentiam restituere et eam, quae verenda est, mercatus et commercii diversionem impedire velit, ut tandem aliquando antiqua mercium ingressui et egressui constare possit libertas et sola earum consumptio in posteram gravetur.

[4.] Quartum sive ultimum caput de damni et injuriae a militibus Hispanis illatae instauratione compensationeque agit, quam non mercatores tantum exteri, sed reliqui quoque cives et incolae innoxii et praeter meritum, violato omni jure, perpassi sunt, sed utrum regia majestas eam ipsa suis sumptibus praestare atque sarcire debeat ex tenore privilegiorum an vero illis satisfecerit ea declaratione, quam fecit Joannes Austriacus, in disputationem vocari posset; sed quoniam nec haec res ad juris rigorem normamve revocanda nec praesens hujus reipublicae status eo loco esse videtur, ut, quae super ingressu et egressu mercium levantur onera, de quorum abolitione et exolutorum compensatione in tertio capite agunt legati, tam cito possint conquiescere aut etiam sola aliqua natio (quanquam non immerito istius major quam

aliarum nationum habenda esset ratio) absque incredibili aliorum mercatorum querimonia ab eo onere levari: putaret senatus operepraecium et e summo reipublicae commodo fore, si potius amica transactione utriusque hujus querelae compensationis ratio iniretur, quam majori controversiae redintegrationis laesorum privilegiorum et compensationis damni tam ex tertio quam quarto hoc gravaminum capite acceptorum fenestra patefieret.

Et quia communicato cum legatis sermone ab eadem compositione non invenit alienos, deliberet sua serenitas, num quo sequitur modo res omnis non solum aequaliter componi, sed tanquam arctiori aliquo vinculo et novo nodo civitates hanseaticae provinciis istis cum reipublicae utilitate devinciri possint:

[1.] Et primo, quia ex saepedictis privilegiis dominorum Joannis atque Antonii tam parvum hanseaticorum mercimoniis vectigal est impositum in thelonio Brabantico persolvendum, ut potius recognitio domini quam vectigal esse videatur, quemadmodum ex adjuncta specificatione liquet¹, videat deliberetque sua serenitas, num mercatoribus foederatarum civitatum, iis scilicet qui curiam hanseaticam in hac urbe exaedificatam possident atque in posterum possidebunt suamque ibidem aut in altera domo in antiquo foro frumentario posita residentiam habebunt, tanquam auctario quodam privilegiorum immunitatem eandem concedi conveniat, qua cives Antwerpienses hucusque in telonio Brabantico sunt usi, ea tamen lege, ne quem, qui de ipsorum societate hanseatica non sit, ejus praerogativae participem faciant aut colorent ullo modo, alias eas luituri paenas, quae vel jure vel consuetudine vel constitutionibus in defraudantes publica principum vectigalia inductae sunt.

[2.] Secundo, quia vetus et frequens est omnium mercatorum, qui secundo flumine Rheni in has Belgicas provincias merces ex superiori Germania convehere solent, querela de et super a paucis retro annis usurpato novo insolito nec unquam legitimo modo impetrato et concesso telonio seu vectigali, quod a Noviomagum, Arnhemiam et Doesburgum Geldriae civitates transire volentibus maximo mercatorum gravamine exigitur, petiveritque imperator Maximilianus secundus a. 67, paulo antequam domina Parmensis ab administratione discederet, datis litteris, instanter, ut gravamen illud intrusi vectigalis abrogaretur, prout ex adjunctis litterarum et munitamentorum exemplaribus sua serenitas poterit latius edoceri¹, deliberandum dispiciendumque senatus proponit, utrum ejusmodi gravamen de medio tandem omnino tollere et auferre an potius subditis hanseaticis solis beneficii loco et in compensationem tantorum ab ipsis perpeccorum damnorum ejus telonii immunitatem et liberationem concedi praestet.

[3.] Quae si legatis hanseaticis minus satisfaciant, poterit tertio loco aliquid de immunitate aut saltem diminutione Zelandici vectigalis adjici. Nam quo alio modo minori cum negotio et regiae majestatis, qui de suo se omnia luiturum et resarturum damna in dictis privilegiis promisit, statuumque generalium praejudicio hanseaticorum indemnitati possit consuli, senatus non videt. Cessant enim omnia, quae ante renovatum cum Joanne Austriaco bellum ordinibus de retinendis et arrestandis militum stipendiis proposita fuere media.

Et quia istis serenitatis suae mandato senatus satisfactum putat mediaque proposita esse ejusmodi, ut non solum principi sua fides jurejurando sancita constare, sed etiam subditis et maxime hujus civitatis incolis et civibus tantum non longiore bello et diuturnis adversitatibus exhaustis solatio esse possit, rogat enixe, ut hoc ipsorum responsum boni consulere dignetur, nihilominus omnia suae serenitatis conciliique statuum judicio iterum submittentes².

¹ Die Abschrift fehlt.

102*. Das Londoner Kontor an Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig über seine Bemühungen um einen Vorbehalt zum Londoner Dekret von Dec. 2 und die Antwort auf das Verwendungsschreiben des Königs von Polen. 1578 Dec. 27¹.

— — hiemit nit verhalten, welcher gestalt hiebevord den 2. dieses der major und alderleut sambt der gemeine der stat Lunden durch ein vermeint decret unsere alte geübte freiheit des freien kaufens unser lacken in Blackwalhall wie auch des freien kaufens und verkaufens mit jedermenniglich binnen der stat Lunden uns abzuerkennen und dern uns zu entsetzen understanden. Weshalb wir uns den auch dessen gegen kun. mat. rächt zum höchsten beklagt und zu wissen begert, ob solchs mit kun. mat. und irer herrlichkeiten consente und bewilligung beschehn, damit wir solchs an e. a. l. und gn. und gemeine erb. stett glangen mochten. Warauf den sowol der major mit seinen adherenten, den olderleuten, als die kaufleut Adventurers vor kun. rächt beruffen, zweimal fur denselben erschienen, seint die sachen vor iren gnaden verhort worden und der major und seine mitverwandten sambt den kaufleuten Adventurers uns keiner freiheit gestendig sein wollen, alles der alten composition zwischen der stat Lunden und uns aufgericht zuwieder, sundern suchet nuhmer wiederumb allerlei cavillation mit der composition, als das die wort »emendis et vendendis infra libertatem civitatis Lundinensis« nit so gemein zu verstehn, dweil die wort »tam cum indigenis quam cum alienigenis« nit darbei gesetzt, sundern sollt es allein dahin zu deuten sein, als das wir nimen mit den burgern kaufschlagen mochten, und was er sunst frivole und nichts sollichs, damit sich gegen die composition zu behelfen, vorbragt. Dargegen man zu unser defension die composition gezeigt mit vermeldung, das man das widerspiel etliche hundert jar hero gebraucht und mit frembden gekaufschlagt, so hett er, der major, sambt den alderleuten uns vor zweien jaren unsere dach in Blackwalhall einzukaufen auferlegt, hetten darumb der freiheit nit aus freundschaft oder courtesie, sundern vermüg der composition von rechts wegen uns zu erfrewen und zu geniessen. Haben endlich ire gnaden uns ein schriftlich abscheid und decret, wie e. a. l. und gn. aus beiliggender copei² aus dem Englischen ins Teutsch ubergesetzt, dessen original wir bei uns behalten, zu ersehn, geben, und ob wir wol, das uns dargegen in dem rahtsbuch versehung getan werden mocht, damit kunftiger zeit angeregt decret unsern alten privilegien und compositionen nit praejudiciern und nachteilig sein kunt oder aber damit zu dem end unsere protestation, dessen den auch anfenglich der herr thesaurier zufriden gewesen, dem decret beigefügt würd, zum instendigsten und fleissigsten angehalten, angesehn wir uns eins solchen decrets nit vermutet, auch ohn commission uns einzulassen keinen bevel, sundern allein ein antwort begert, obs mit irer mat. und irer gnaden consent beschehe, das uns unsere freiheit von der stat Lunden dergestalt abgeschnitten würd, damit wir dessen e. a. l. und gn. und gemeine erb. stett zu verstendigen, haben wir doch anders nit den die dem decret zugesetzte bitt, dweil uns gegen die herrn zu protestiern nit gebüren wollen, erhalten kunnen, welche pittlich bezeugen den auch der herr thesaurier selbst aufs papyr verzeichnet und durch der herrn kun. rächt clericken Thomam Wilkes dem decret zugesetzt worden. Und werden e. a. l. und gn. und gemeine erb. stett ir antwort auf irer mat. schreiben wie auch dieses decrets halber dermassen zu temperiern und messigen wissen, damit die sachen dermaleins zur tractation und dracht komen und mitlerweil die handtierung etwas underhalten werden möcht. Den sollte vor dem 25. Martii irer mat. kein anmütig bescheid zukomen, ist gewislich zu vermuten, das man das decret exequiern werd. Es

¹ Oben n. 1382, vgl. das. n. 1364 Anm. 1, Schluss, n. 1377 ff.

² Nicht hierbei.

lesset sich auch ansehen, das ire mat. wol begern soltt, gemeine erb. stett ire gesandten mit vollkomener macht von den sachen zu tractiern und dieselb zu endigen heruberschicken wollten, wie den kün. rächt dessen etlich mal ausdrücklich gegen uns sich vernemen lassen, dweil beiderseits heftig geklagt wurd, auch damit beiderseits beschwer dermaleins abgeschafft werden mochten, wol nötig were, gemeine erb. stett die ire mit vollkomener autoritet abgesendet hetten, damit endlich die sachen zu beiden teilen ein rüwigs end gewinnen mochten; es wolle aber ire mat. bei gemeinen erb. stetten deshalb kein ansuchung tun, sundern müsts von gemeinen erb. stetten in irem schreiben gedacht werden. Wie nuhn solchs am fuglichsten beschehn mocht, werden e. etc. zu deliberiern und berathschlagen wissen. Sollen auch dabei denselben nit verhalten, das der herr thesaurier under andern uns wol vermeldet, es were kun. mat. noch zur zeit nit gemeinet von den a. 60 vorgeschlagenen vertragsarticulen abzustehn, da man aber etwas mehr haben wollt, müste solchs bei irer mat. gesucht werden.

Das promotorialeschreiben kun. mat. zu Poln für die Preussische stett ist irer mat. uberreicht. Als man aber umb ein antwort bei dem herrn kun. secretario Francisco Walsingham angehalten, ist vom hern verabscheidet worden, es were numen ein generalschreiben und kun. mat. zu Poln deshalb ubel bericht und wurd furnemlich der licensdouch-ausfuhr in demselben gedacht, es kunten aber desfalls die Preussische stett nit mehr vorteils den irer mat. eigne undertanen, die Englische kaufleut, haben, welche der licens gebrauchen musten, es wollte aber seine herrlichkeit zu erster irer mat. glegenheit ein antwort befürdern, welchs wir also e. etc. sich darnach im besten zu richten etc.⁴.

„Tenor petitionis loco protestationis decreto additae est talis:

Es haben auch gedachter olderman und gesellschaft gebetten, das die empfangung dieses decrets einigen iren privilegien und compositionen, so jetzo in kreften sein, nit nachteilich oder vorfenglich sein mocht und das dis ir begern hier zugesetzt werden mocht.

Tho(mas) Wilkes⁴.

103*. Lübeck an K. Elisabeth: die Antwort auf ihr Schreiben und die Erklärung zum neuesten englischen Dekret wird der bevorstehende Hansetag ertheilen. 1579 Febr. 17¹.

„Serenissima potentissimaque regina, princeps ac domina clementissima. Regiae tuae majestatis literas, quibus nostris Wandalicarum vicinarumque Hanse Theutonicae civitatum ad regiam tuam majestatem ex conventu apud nos nuper habito datis literis clementissime respondit², nobis a mercatoribus Stilyardanis transmissas ea qua debuimus reverentia accepimus et perlegimus. Quarum tenorem eo tendere et respicere comperimus, quo mercatoribus Adventurariis, ut vocantur, ea, quae in decennium ipsis Hamburgi in specie concessa et jam pridem determinata est, residentia una cum ejusdem nescimus ejus rei gratia vel quem in finem specialiter concedendis privilegiis ibidem in societatis nostrae civitate Hamburgensi in plures annos progetur. Sed quia regia tua majestas ex praedictis nostris Wandalicarum vicinarumque civitatum ad eandem regiam majestatem tuam nuper datis literis haud dubio evidentibus rationibus et argumentis demonstratum clementissime intellexerit et in recenti adhuc habeat memoria, quamobrem praeter hoc, quod regiae majestatis tuae subditis alioqui vigore perpetuae Trajectensis concordiae in omnibus Hanse

¹ Oben n. 1410.

² Vorher n. 97*.

Theutonicae civitatibus et territoriis liberum est, per specialem quandam residentiam in detrimentum jam dictae perpetuae concordiae vel de novo quicquam concedere vel prorogare minime opus esse censuerunt, de ea dictarum civitatum opinione et sententia in proximo conventu approbata, nos in hoc communi omnium Hanse Theutonicae civitatum negotio vigore confederationis et statutorum Hanse societatis discedere vel de ea quicquam ante conventum publicum earundem immutare nobis minime licet, sed ipsis id, quod a regia majestate tua responsi loco ad nos allatum fuerit, literis nostris significare in mandatis habemus, quod etiam sine mora fieri curavimus. Cum itaque ex supradictis satis superque liqueat, jam num solummodo per majestatem tuam regiam ejusdemque subditos stare, quominus liberum illud negotiandi exercitium ultra hominum memoriam ad amussim utrinque observatum, pro tenore praenominatae concordiae ab omnibus ordine regibus Angliae, qui regiae majestati tuae in eodem regno praecesserunt, stabilitum et confirmatum constans et perpetuum non sit, existimarunt sociae civitates hanc rem tanti esse ponderis, ut ea ad consultationem legatorum in publico eorundem conventu rejicienda et transmittenda sit, quem in finem Wandalicarum et aliarum, quibus hoc pro consuetudine inter ipsas civitates observata convenit, consensu jam apud nos statuimus conventum publicum circiter Jacobi festum¹ indicere; et quia civitates ob longas remotasque invicem distantias hyberno tempore convocari nec soleant nec possint, ideoque conventus ille citius haberi vel institui nequeat, quam obnixè a regia majestate tua nostro earundemque civitatum nomine petimus, quo moram hanc pro innata regia clementia aequo animo ferre dignetur. Praeterea literis mercatorum Hanse Londini residentium certiores redditi sumus, regiae tuae majestatis consiliarios ad querelas eorum, qui se Adventurarios vocant, decretum quoddam publicasse², cujus haec sit sententia, videlicet nisi ipsi a nobis atque reliquis foederatis Hanse civitatibus ante effluxum 25. Martii instantis diem literas sufficientes certicatorias in forma probante, ita ut ea tua majestas contenta esse possit, impetrare atque exhibere possent in effectu continentes, tuae majestatis subditis Hamburgi atque in aliis quibuscunque Hanse civitatibus residentiam et commercia libera concessum iri cum potestate ubique locorum emendi, vendendi eodem plane modo, quo hanseatici Londini in Anglia et alibi facere consuevissent ac facere permissi fuissent, quod tunc post elapsum dictum 25. diem hanseatici nostri subditi sint in Anglia libertatibus orbat, in ordinem reliquorum exterorum censendi essent. Cum autem istius decreti in non auditos neque defensos publicati tenor foederatarum civitatum juribus, privilegiis, libertatibus ac liberis consuetudinibus, tum etiam paci perpetuae illique intercursui, quem majores nostri cum Angliae regibus ac regno non tantum, sed specialiter quoque cum civitate Londinensi, iisdem regibus ac regno approbantibus, iniverunt, plane et e diametro adversetur sintque praeterea postulata istius decreti ejus generis, ut, quemadmodum ea omnes et singulas civitates aequo foedere junctas concernant, ita etiam dictis Hanse mercatoribus ad praefixum 25. diei mensis Martii terminum impetratu impossibile sit, pollicemur nos in publico illo civitatum conventu sicuti regiae majestatis tuae literas ita etiam decreti istius postulata in deliberationem proposituros operamque duros, quantum in nobis est, quo tua majestas tunc, quae sit foederatarum civitatum mens et sententia, quamprimum certior reddatur. Quamobrem regiam tuam majestatem rogamus, ne eadem contra vetustam amicitiam aut mutua pacta conventaque majorum tanta (qua publicum est) solennitate iuta ac possessione longissima confirmata a quoquam statui aut in praejudicium eorum quicquam fieri patiatur, sed nostros subditos atque mercatores de Hansa regia

¹ Juli 25.² Vorher n. 100*.

autoritate in suis libertatibus liberisque consuetudinibus, donec a civitatibus sit responsum vel consensu partium, quarum interest, aliter sit provisum (quemadmodum reginam justitiae atque aequitatis amantem decet), clementer tueri et defendere dignetur, a sociis civitatibus ejusdem benevolentiae vices expectura¹. Deus optimus maximus regiam majestatem tuam optatissimis rerum prosperrimarum successibus perfruentem in multos annos salvam et incolumem conservet. Datae sub civitatis nostrae sigillo die 17. Februarii a. (15)79^a.

104*. Hamburg an das Londoner Kontor u. a. über die Vorwürfe seitens der englischen Kaufleute bezüglich ihrer Häuser in Hamburg. 1579 Febr. 22^a.

„Uns in warheit zum hogsten tut befrembden, das wir dermassen mit greiflicher unwarheit und lauterem ungrunde durch itzgedachten Englischen kaufman bei den kon. reten seind angegeben und ausgetragen. Dan was den ersten punct dero angegebenen uflage der unfreundlicher tractirung tut anlangen, den lassen wir in seiner greiflichen warheit beruhen und wollen dasselbige an die hern courtmeistere und debiti, so vur und nach alhier residiret, und andere der Englischen societeeet furneme kaufleute gestellt sein lassen, und konnen dieselbige hierin vor zeugen leiden und gedulden. Werden die, des wir uns keinswegs versehen, sagen, das sollich angeben der warheit gemees sei, so tun sie es widder die helle warheit und ihr eigen gewissen; mit warheit aber sollen sie es nit ausfundich machen konnen und wirdt inen uf dem fall billig vurgeworfen: ingratus hospes. Was aber das haus, welchs sie inne gehabt, tut betreffen, tuet es sich also verhalten, das wir den Englischen zwo furneme heuser aus guettem freundlichem willen ingeton haben, das eine ist unser kemerie und dem gemeinem guette zueborig, das ander aber gehoret etzlichen unsern burgern, alse seligen Hans Roden nachgelassenen erben, welchs haus die Englischen etzliche tage vur Catharinae² schirst vorschinnen durch ihren secretarium uns guetwilliglich widerumb auftragen lassen, und deweil der erben notturft hat erfordert dasselbige widerumb in die jarliche heure zu brengen, haben sie daruf, wie alhier gebrechlich, einen zettel mit dissen worten: »duth huss is thor hure edder to kope« aufschlagen lassen, darzu sie dan, weil es inen aigentumblich zustendig, guette fuege gehabt, bevorab weil die zeit dero Englischen residenz verflossen, und hat inen solchs von niemand mugen verhindert werden. Ob aber dieselbigen erben solchen zettel uf das haus vor oder nach der zeit, das es uns widder aufgetragen, haben anschlagen lassen, das konnen wir nit eigentlich wissen, so ists auch aus unserm befelch nit geschehen. Nun haben wir umb alles besten willen Jacob Holmes, der Englischen wirt, im selbigem hause sambt seinem hausgesinde zu bewonen bis uf schirstkunftigen oestern nachgegeben. In dem andern hause, so unserer kemerie zustendig, tut sich der Englischer secretarius noch bis an heutigen tag erhalten. Diss aber müssen die Englischen hierbei wissen und berichtet sein, das die beide heuser, welche sie umsunst inne gehabt und dem gemeinem guette nichtz darfur geton haben, dermassen von inen bewonet seind, das die reparation derselbigen wol 2000 taler dem gemeinem guette kosten wirdt, ohne den schaden, welchen die kemerie darbei erlitten. Ob nun hierumb uns etwas unbefuegts oder unfreundlichs mit grunde kan zugemessen werden, das lassen wir jedermenniglich, ja die kon. rete selbst richten. Es muss ein verlogener mensch sein, durch welchen solche offenbare lügen angegeben³.

¹ Die Worte „a sociis“ bis „expectura“ sind in der Abschrift aus dem Londoner Kontor unterstrichen und am Rande durch die Bemerkung charakterisirt: „haec in exemplo ad nos transmissio erant omissa“.

² Oben n. 1415.

³ Nov. 25.

105*. Artikel für den Hansestag 1579 Juni 14¹.

[1.] Erneuerung der hansischen Konföderation, dringlich angesichts des Umstands, dass „der gebührende Eifer und Ernst die hansische Societät zu erhalten leider so gross nicht ist, wie unsrer löblichen Vorfahren ernstlicher und für ewige Zeiten rühmlicher Fleiss, Mühe und Arbeit gewesen“ ist bei ihrer Aufrichtung; der Konföderations-Entwurf von 1572 soll nach den Erklärungen von 1576 jetzt zum Beschluss erhoben werden, weshalb ganze Vollmacht erforderlich sein wird.

[2.] Nach Beseitigung der Irrungen zwischen den Städten² auf dem Hansestag soll für zukünftige Fälle der Konföderations-Entwurf eine Austrags-Formel enthalten; die Erklärungen zu dem von Lübeck mitgetheilten Entwurf sollen dem Beschluss zu Grunde gelegt werden.

[3.] Bezüglich des Londoner Kontors ist früher erwogen, dass man es über 300 Jahre in guter Ordnung gehalten, „letzlich a. 1474 bei ufrichtung des Utrechtschen vortrages zu bestetigung eines ewigen erbfriden mit der cron zu England, welchem alle und jedere geistliche und weltliche desselben kuningreichs landstende durch acten des parliament bestetigt und confirmirt, in die 200 000 pfund sterlings rechtmessiger schuldfurderung über des krigs unkosten fallen lassen und dargegen an erstattung allein die perpetuation der alten privilegien mit consent des reichsparliament wie auch den eigentumb des Staelhofs binnen Lunden und noch zwehe kaufheuser, eine zu Boston und das ander zu Lenne³, und was sunst in abkürzung an der custumen in die summa von 10 000 £ gedachten erb. stetten zun ewigen tagen erblich angeweiset“, die Königin zur Privilegienbestätigung noch nicht hat bewogen werden können, wodurch auch Mayor und Magistrat von London zur Verletzung der alten Vergleiche und Verträge sich veranlasst gefühlt, „und ob nun wol darwider durch die zehenjerige binnen Hamburg den Englischen eingereumete privilegirte residenz gemeinen erb. stetten hofnung gemacht worden, es solten dargegen die hansischen kaufleute irer im reich England und dem Lundischen cuntor so gar teur mit gut und blut erworbenen und erkaufte freiheiten auch hinwiderumb ruhesamlich zu geniessen haben, so ist doch dagegen ganz und gar das widerspiel in der tat gespuret, dergestalt das die obgedachte privilegia und vortrege durch die itzige kunigin, wie obberurt, nicht allein nicht bestetigt, sondern denselben auch strax zuwidern die in den privilegien specificirte alte zollen und pflichten funf- und sechsmal geduppelt dem hansischen kaufman abgedrungen und gleichwol nicht desto weniger one besunder licenz oder erleubnus, die man dan mit grossem gelde erkaufen muss, Englische laken und andere waren auszufuren, dasselbig auch nirgents andershin dan auf die hansestett zu schiffen vorstatten wollen“, was alies privilegienwidrig ist, das Kontor herabbringt, jeden Profit ausschliesst; „so gibt auch ferner die erfarenheit, das nicht allein durch solche eingewurzelte residenz den Englischen in den stetten fast alle burgerliche narung daselbst durch der Englischen monopolische hendel geschwecht, sondern auch das solche hantirung, so dermassen dem Utrechtschen vortrage zuwidern, zwischen den stetten und den Englischen nun etlich jar hero vorstatet zu entlichen vorterb und undergang des Lundischen cuntors leiders gereicht, welches dan durch die Englische noch immer zu ferner practicirt wirt, indeme das sie auch numer über die zehenjerige nun expirte residenz binnen Hamburg umb allerlei privilegien und gerechtigkeiten bei sicherm gleid und protection dermassen anhalten durfen, als wan die erb. stette darzu gehalten und solches zu vorwilligen vorpflichtet weren, da doch die Englischen in denselben

¹ Oben n. 1427.² Es wird hier auf die frühere Irrung mit Bremen angespielt.³ D. i. Lynn.

stetten überall mer nichts zu furdern haben den nach einhalt des 4. artikels des ewigen vortrages zu Utrecht aufgerichtet. Die ursachen aber, worher solche der Englischen übermut erfolget, weisen sich selber, das nemlich die erb. hansestett nun eine geraume zeit hero den in England heufig eingeschlichenen und dem hansischen kaufman aufgedrungenen beschwerden so gedultiglich und stillschweigende zugesehen und alles über ire kaufleute hergehen und den Englischen allen willen in den stetten widerfahren lassen. Dar auch die kun. mat. in England irer vorfarn exempel zufolge sich gegen gemeine erb. hansestette allergnedigsten gewogenheit wol vornemen lassen, so sol doch ire kun. mat. durch obangezogene der erb. stett nachlässigkeit und irer kun. mat. eingebilte widerwertigkeit der stette gegen einander dahin beredet werden, das ire mat. nur den sachen zusehen und sich keiner widerwertigkeit oder widerwillens bei den hansestetten zu befahren haben solle, darher dan die Englischen rete alles zu irem eigennutz und vorteil und zu vornichtung und vordelung der erb. hansestett hoch und teur erworbenen privilegien, frei- und gerechtigkeiten daselbst richten und vortstellen dürfen, dar man doch dawider die gruntliche nachrichtung hat, das dieselbe den hansischen nun etlich jar hero vorsperrete privilegirte ausfür der laken sowol den lakenmachern daselbst im reich England und allen darzu heufig gehorigen handwerken wie auch den adels- und burgerspersonen, so von den jerlichen ufkunften des wisewachses und der schaffe sich erhalten, ja auch der kun. mat. selbst und dem ganzen reich wegen der custumen, so fast die groste ufkunft, zuwidern“. Es ist klar, dass die Schuld hieran der Privatnutzen, der die alte Societät auftrennt, trägt, dass dem entgegengetreten und die Bestätigung der Privilegien wieder erwirkt werden muss, wenn nicht ganz, so doch „uf gewisse leidliche und tregliche wege, derer man sich, jedoch salvis privilegiis, mit hochstgedachter kun. mat. zu vergleichen“, wahrscheinlich, „dieweil in solcher handlung bei kun. mat. nichts aus gnaden von neuwes zu vorstatten gebetten oder ersucht wurde, sundern vielmer gemeine erb. stett über ire geburenden recht und gerechtigkeiten umb friedens willen, bis man uf gelegener zeit der privilegien einmal volkomlich widerumb geniessen mugte, sich gutlich einzulassen geneigt, es mugte darmit den sachen zum teil nach dieser zeite gelegenheit geholfen sein“. Für gründliche Berathung und Beschlussfassung sind die Sendeboten zu instruieren.

[4.] Ist trotz allem nichts zu erreichen, wird auch der rechtliche Austrag von England abgelehnt, so ist im Anschluss an die nicht ausgeführten Beschlüsse von 1557 zu prüfen, a. „ob nicht allenthalben in den stetten gleiche burden und zollen, licenzen und dergleichen ungelde uf die guetere, deren die Englischen nicht entratten können, zu leggen und also darnach eine beschwerung gegen die ander entlich aufgehoben werden mugte“, oder b. „ob dan nicht die von vielen jaren hero vorgeschlagene und anfangene correspondenz zwischen den erb. frei- und reichstetten und der loblichen confoederation Teutscher Hanse in diesen und dergleichen das gemeine vaterland Teutscher nation mit betreffenden sachen etwas mer zusammengesetzt und also samptlich diese hochwichtige sache der Rom. kais. mat. und andern churfürsten und stenden des reichs mit allen umständen underteniglich zu erkennen geben“, mit dem Hinweis auf den drohenden Schaden für ganz Deutschland, „und also entweder mit ausschliessung der Englischen tuecher und befurderung des tumachen (!) daselbst in Teutschland und was dem zu nutz und wachstumb vieler tausent personen, so darvan ire zeitliche narung und reichlichen unterhalt haben mugten, anhengig, solche narung, so sunst frembden angeweiht, in den stetten zu befurdern“, oder anders.

[5.] Der Bericht über die nach den Beschlüssen von 1572 und 1576 ausgeführte niederländische Legation ist zwecks weiterer Beschlüsse anzuhören.

[6.] Die Vorschläge des wendischen Tags von 1578 Juni für Abtragung der Schuldenlast der neuen Residenz in Antwerpen (die Schuld an Schetz allein 13 000 Thlr.), die die neu errungenen Vortheile in Frage zu stellen droht, sind der Beschlussfassung zu Grunde zu legen.

[7.] Im Kölner Schossstreit sind die drei Vorschläge Kölns zu prüfen: Erkenntniss durch eine unparteiische Universität, Kompromiss durch das kais. Kammergericht, Erkenntniss durch Vertreter der freien Reichsstädte.

[8.] Die dem hansischen Syndicus 1576 gemachten Zusicherungen auf ein Gnadengeld können bei der Lage des Londoner und Antwerpener Kontors nicht verwirklicht werden, wie er beim Lübecker Rath geklagt hat; seine Dienste sind unentbehrlich; es wird nothwendig zu berathschlagen, „ob nicht radsam bei ime einen, den man kunftiglich gleicher gestalt gebrauchen könne, aufzuziehen, der also solche hansischen sachen auch inne werden und erfarenheit erlangen muge“.

[9.] Beschlüsse wegen der Beschwerden über den steigenden hohen Lastzoll im Sunde, deren Abstellung vergeblich nachgesucht worden, die auch die Westsee und ganz Deutschland in Mitleidenschaft ziehen, sind auf dem Hansetage zu fassen.

[10.] Desgleichen wegen der Beschwerden über ordnungswidrigen Heringsfang auf Schonen, in Jütland, Marstrand und sonst in Dänemark und das Salzen von kleinem untauglichen Hering.

[11.] Desgleichen über die Versuche der Seemächte an der Ostsee das Dominium über die Ostsee an sich zu reissen.

[12.] Desgleichen über die Verletzungen des Stettiner Vertrags und der Privilegien in Schweden, „nicht allein, wie auch uf letztem hansetage aus dem Preussischen quartier eingebracht, von den kaufmanswaren funf zun hunderden genommen, sundern auch fast jedermanniglich seiner gueter daselbst nicht mechtig ist“.

[13.] Da die vom Regensburger Reichstag vorgesehene Legation zu Gunsten Livlands und Revals noch nicht ausgeführt ist, so wird ein neuer gemeinsamer Schritt der Städte in dieser wichtigen Sache in Erwägung zu ziehen sein.

[14.] Ein Bescheid an Dançay, der wie auf allen Hansetagen wegen der noch nicht ausgeführten Legation nach Frankreich mahnen wird, ist vorzusehen.

[15.] Nach Beschluss von 1576 werden die Auslagen der einzelnen Städte in hansischen Angelegenheiten bezeichnet und geprüft werden müssen.

[16.] Desgleichen die Gesuche um Moderation des Anschlags.

[17.] Desgleichen der Bericht Braunschweigs über die Städte seines Quartirs, die wegen Unvermögens um Erlass der Beisteuer auf vorigem Tage gebeten haben, inzwischen vielleicht leistungsfähig geworden sind.

[18.] Die Mitschuldner Moriz Zimmermans sind nach dem Beschluss des früheren Tags jetzt zur Verantwortung zu ziehen.

[19.] Das vom letzten Hansetage nach Riga gesandte Schreiben wegen der neuen Zölle und andrer Handelaufgaben daselbst („on allen unterschied sowol die hansischen als andere frembde kaufleute“) ist noch nicht beantwortet; „dieweil dan solche neuwe beschwerunge vornemlich bei den confoederirten der Hanse allerhand widerwillen geberet und auch sunst dardurch andern potentaten zu dergleichen mitteln vielfaltiger beschwerungen über den hantirenden und sefarenden kaufman anleitung und ursach gegeben wirt, derwegen dan e. e. r. zu Riga voriger felle und was kunftiglich bei diesen sorglichen zeiten erfolgen konte, erinnern und erwegen und den erb. stetten zu einigem widerwillen keine ursach geben werden, sundern durch ire gesanten sich desfals der alten vorwandnus zufolge nach dem exempelp irer vorfaren wegen gueter correspondenz mit gemeinen erb. stetten erklären wolten“; bleibt dies ganz aus, so sind weitere Massnahmen vorzusehen.

106*. Erklärung des englischen königl. Geheimenraths zum Dekret von 1578
Dec. 9 (n. 100*). 1579 April 7¹.

„Erstlich ist verordnet, das die vollkomene execution berürten decrets, bis weiter bescheid von der taggart², so umb Jacobi zu halten verheischen, ankommen, suspendiert und aufgeschoben werden soll, nach welcher zeit, im fall ire mat. kein gewiss bescheid empfangen wirdet, das irer mat. undertanen wegen irer residens und handtierung zu Hamborch, als dieselb jungst verschiener jaren daselbst gewesen, und als ire kaufleut auf dem Stalhof in der stat Lunden gehalten werden, haben sollen, das alsden der inhalt berürten decrets vollkomlich exequiert und vollnstreckt werden soll. Item, mitler zeit soll den kaufleuten des Stalhofs zugelassen sein ire handtierung zu treiben mit zalung gleicher custome, als sie für die waren, so auszuführen nit verboten, zu zalen pflegen, ohn das sie beschweret werden sollen einige andere custome oder subsidien zu zalen, den sie jüngster zeit getan. Aber dennoch, dweil es ungewiss, was bescheids von dem hansetag, so umb Jacobi zu halten, erfolgen mag und es den auch hiebevör beschlossen, das aus mangel einer gnugsamer antwurt zu irer mat. begnügen vor dem 25. Martii dieselb kaufleut des Stalhofs in irer handtierung als frembde kaufleut gehalten werden sollten, ists für gut eracht, das ein jeder von inen, so einige kaufmanschaft aus oder in das reich führen wirdt, mitler zeit obligiert und verbunden sein soll, das im fall ire mat. kein bescheid ire albereit getane anforderung, auch des decrets wegen der libertet und freiheit irer mat. undertanen in der stat Hamburg belangend zu irem begnügen bekommen mag, den soll irer mat. von inen so viel mehr custome und subsidie zalt werden, als sich mit der voriger zalung die vollkommene sum einigs andern frembden zolls, custome und subsidie aufzumachen ertragen soll. Und sollen also hinfüro aus mangel zu irer mat. billiger begnügung von dem hansetag empfangener guter antwurt dieselb, wie alle andere frembde kaufleut, so freundschaft mit irer mat. haben, tractiert sein und tractiert zu sein behoren, gehalten werden und keiner anderer besonderer libertet und freiheit sich zu erfrewen haben sollen.

Item, unangesehn das bemelte kaufleut des Stalhofs werende vor angeregter zeit bei irer handtierung, als sie bishero getan, bleiben sollen, danoch aus gutem bedenken und sunderlich, das irer mat. undertanen binnen Hamburg vast ungütlich tractiert und gehalten worden, wie es aus der intimation, so der warhaftiger meinung irer verliehner freiheit zuwieder, erscheinet, hat ire mat. für gut angesehen sowol irer mat. undertanen als allen andern frembden zu Hamborch zu kommen zu verbieten, jedoch hierin etlichermassen ein moderation vorbehalten. Auch ist irer mat. meinung nit, das einige kaufleut des Stalhofs anderer gestalt dan irer mat. eigene undertanen und andere frembden dahin zu handeln freiheit haben sollten, jedoch im fall es befunden werden mag, das einige einwöhner der stat Hamburg seien, welche waren nach Hamburg zu führen pflegen und notwendig ursach haben möchten einige wahren mitler der zeit dahin zu schiffen, soll deshalb ein billig bedenken gehabt werden.

Item, es soll auch gleicher gestalt dem major der stat Lunden nit verboten seien mitler der zeit gegen die kaufleut des Stalhofs mit recht zu procederen und furzufahren dieselb in iren kaufen und verkaufen mit frembden zu verhindern, so das ehe und zuvor in einigem solehem process oder action rechtlich erkennt wirdt, irer mat. geheimer raht von der gestalt des process, des majors action und rechtsfertigung gegen einigen solcher kaufleut des Stalhofs verstendigt werde².

¹ Oben n. 1443 m. Anm.

² Hansetag, vgl. n. 103*.

107*. Das Londoner Kontor an Köln über die Wirkungen der vorstehenden Erklärung, Gegenmassregeln, die Engländer in Hamburg, die Residenz in London. 1579 April 11¹.

„E. a. l. und gn. mögen wir nit verhalten, wasmassen uns hiebevör den 19. Martii ein schreiben von e. e. raht der stat Lubeck an die kun. w. wegen der Englischen residens zu Hamborch² zukomen, welchs wir den auch irer mat. zu selbst handen uberreicht. Was uns aber darauf den 7. dieses von irer mat. rächten in namen und von wegen irer mat. verabscheidet worden, vernemen e. a. l. und gn. inhalt beiverwarter aus dem Englischen ins Teutsch übersetzter schriftlicher antwort³, welche unsers erachtens dahin gericht, das man damit gemeinen residierenden und handtierenden kaufleuten die gemeine handtierung ob wol nit expresse und ausdrücklich, jedoch tacite und mit stillschweigender vorbeigehung verbieten und dieselb dern entsetzen wolle. Und ist sotaner bescheid fürnemlich daher ersprossen, das wolermelter e. r. in irem schreiben an kun. mat. nit ausgedeutet, wie es mit den Englischen zu Hamborch bis auf Jacobi eine mass haben soll und ob dieselb irer freiheit bis dahin geniessen sollen oder nit, wir auch dessen kun. rächte, ob dieselbe solchs wol von uns begert, ohn bevelch anders nit den auf den Utrichtschen vertrag versichern können. Dweil aber die in berürter kun. rächte antwort vorgeschlagene conditiones und gedinge, darauf man hinfuro handtieren sollt, e. a. l. und gn. und gemeiner erb. stett bürgern und kaufleuten als den alten privilegien und der billigkeit zuwieder nit anzunemen stehn, haben wir dargegen protestiert, auch den residierenden kaufleuten auferlegt sich der handtierung und alles kauschlagens bis auf gemeiner erb. stett weiter bescheid zu enthalten, seint aber noch imerdar in stetiger werbung zu versuchen, ob man noch etwan ein treglicher bescheid bei kun. rahten ausbringen möcht, welchs, da es uns werden mag, solls e. a. l. und gn. hiernegst fürderlichst zugefertigt werden. Erachtens aber die hohe notturft zu sein, e. a. l. und gn. sotanes den benachbarten stetten ungesaumet kunt- und die versehung tun möchten, damit dergleichen caution dort von den Englischen wiederumb genomen würd, das im fall von den hansischen gütern und wahren, so etwa vor dato angeregten gegebenen bescheids von der erb. stett bürgern und kaufleuten auf diss reich geschiffit oder sunst anderswoher unverwarnter sachen diss orts ankomen möchten, höhere und grossere custum und zoll, den bishero von den hansischen kaufleuten zalt worden, gefordert und zu erlegen denselben abgedrungen würd, das alsden die Englischen in den stetten solchs den über gebür und billigkeit beschwerten wiederumb erstatten und gut tun sollten; im fall aber mitlerweil besser bescheid durch uns ausbragt worden, möchten sie derselben caution wiederumb gefriet und entschlagen werden. Im gleichen wolle auch nit weniger von nöten sundern als dem hochsten und fürnemsten punct versehung zu tun sein, das ein gemeine inhibition und verbot (es were den, das man die Englischen zu Hamborch bis auf der erb. stett zusammenkunft noch zulassen wolle) in den stetten publiciert würd, damit alle und jedere der hansestett bürger und kaufleut des lackenkaufens von den Englischen über see, wo dieselb auch der ort ire residens und stapel haben möchten, sich enthalten sollten, das auch den frembden und butenhansischen, wo möglich, solchs nit verstattet, dargegen auch niemand von den hansischen bürgern und kaufleuten und, im fall es tünlich, auch keinem butenhansischen zugelassen würd den Englischen weder auf diss reich noch uber see einige hansische commoditeten und gütter weiter zuzuführen; da aber die Englischen selbst einige hansische commoditeten diesem reich oder ire wahren den

¹ Oben n. 1449.² n. 103*.³ n. 106*.

hansestetten zuführen wollten, das es auf den fall mit denselben der caution halber, wie vormelt, gehalten würd, möchte daraus erfolgen, das man etwan besser mit inen zu recht würd komen können.

Es lassen sich auch die Englischen vernemen, das inen vermög des mit e. e. raht der stat Hamborch aufgerichteten vertrags lenger daselbst zu residieren gebüre, hetten sich dess auch bei rechtsverständigen, beide diss orts und über see, erkündigt, welche der genzlichen opinion und meinung weren, sintemal es in einem articulo angezogenen vertrags ausdrücklich versehn, das im fall nach verlauf der zehnjähr befunden werden möcht, das ire residens der stat Hamborch nit hinderlich noch schedlich sei, sollten sie mit derselben weiter daselbst continuieren und verharren¹; nuhn hett sich aber e. e. r. in irer intimation erkleret, das ire, der Englischen, residens der stat nützlich und zutreglich gewesen, schliessen also, das inen daher zu allem rechten ire residens daselbst weiter zu continuieren eigen sollt. Wir haben ein copei sowol der intimation als des vertrags zwischen wolermeltem e. r. und inen aufgericht begert; da uns dieselb werden mag, schicken wir die e. a. l. und gn. hiernegst zu.

Die continuierung unser residens belangend wollten sich die personen, dern noch vier in unserm mittel vorhanden, derselben ferner beizuwohnen und in dieser vorstehender benawter zeit dieselb nit zu verlassen gern bequemen. Es befindet sich aber ein jeder neben seiner höchsten unglegenheit vast beschweret das seine bei dem cuntor, dessen er noch wenig nutz und fromen empfunden, aufzusetzen. Da auch jemand darzu zu vermügen sein würd, soll dasselb lenger nit den bis auf Jacobi beschehn können. Möchten darumb e. a. l. und gn. und gemeine erb. stett mitler der zeit andere versehung tun und etliche aus den stetten, so des cuntors lange zeit nutzbarlich gebraucht, darzu verordnen oder denen, so diss orts zu verharren bewegt werden möchten, der kosten wiederumb erstattet würd. Als tut auch unser olderman, welcher ein geraume zeit von jaren dem cuntor auf seinen eignen kosten vorgestanden, veil mühe und arbeit bei demselben gehabt und zu seiner hochster unglegenheit ein stattlichs bei demselben aufgesetzt, sich nit wenig beschwern, das er nuhn allein umb die blosse mundkost seine zeit weiter zubringen und das sein dran strecken soll, da er gleichwol bessere ergetzung zu haben umb das cuntor wol verdient². Hierfür treten auch die Briefschreiber ein.

108*. Lübeck an K. Elisabeth im Anschluss an n. 103* über die Artikel von 1560 und den Utrechter Vertrag. 1579 April II².

Der Hansetag wird zunächst angehört werden müssen, wie im vorigen Schreiben bemerkt ist. „Interea a secretario Styliardano coram edocemur, de familiaribus colloquiis non incommodis ad conservandam conjunctionem animorum veterisque amicitiae, quam sancte culta, omnia dexterius et rectius aguntur“. — — — „Demonstratum jam multis sociarum civitatum literis fuit, formulas a. 1560 propositas sine privilegiorum hanseaticorum certissima eversione admitti nequaquam posse; iis igitur, si regia tua majestas adhuc inhaerendum censuerit, nostrorum praesentia non erit admodum utilis et fructuosa. Quod si vero nunc r. t. m. (sibi clementer in memoriam revocando, quod sociae civitates, quantumlibet earum cives cum mirae vectigalium auctione tum libertatis evehendi et advehendi quascunque merces restrictione multipliciter gravati sint, tamen subditis regiae t. m. sine ulla plane consuetarum libertatum interruptione vel diminutione commerciorum omnium exercitium

¹ Ehrenberg, Hamburg und England S. 326.

² Oben n. 1450.

ex veteri Trajectanae concordiae et pacificationis formula haecenus integrum permiserint) ab extremis ad mitiora consilia pro bonitate naturae inclinata fuerit atque ita nobis spem non obscuram fieri voluerit, regiam tuam majestatem pacificationem eam, quae cum Edouardo, regiae tuae majestatis proavo, olim inita et ab avo deinde, patre, fratre et sorore, summae fidei et prudentiae principibus, adeoque totius regni consensu et autoritate confirmata est, gratam, acceptam salvamque habere necnon etiam ab istis nuper in decreto quodam editis postulatis (quae ut praestent civitates, quemadmodum jam saepius demonstratum est, propemodum in sua potestate non habent) discedere velle (quae quidem omnia a regia tua majestate res et causa ipsa postulat et efflagitat et regiae tuae majestatis regni Angliae fidissimi amici a multis retro seculis merito expectant), utque ita indubitati aliquid ante conventum nostrum, quem mutato consilio nunc maturius ad 17. calend. Julii¹ indiximus, a regia tua majestate constituatur et ad nos deferatur, in quo tractatio omnis fundari et extrui possit, spem firmam concepimus, socias civitates tractationem amicam congruo loco et oportuno tempore non modo non aspernaturas sed complexuras fore².

109*. Mor. Zimmerman an Dr. Suderman u. a. über die Abschätzung der Hansestädte durch die Engländer, die Nothwendigkeit schnelligsten Vorgehens gegen sie, die Schiffung, das Verhalten Hamburgs gegen die Engländer.

1579 April 30².

„Das disseites so wenig der stette reputacion und ahnsehen geachtet, kompt nergenz von her dan von den kaufleuten Adventurers und denen, so auf Danzig handeln, welche der stette uneinichet und unvormogenheit bei kon. retten so geringschezig ahngeben, nemlich das nicht 3 stette under alle den hansestetten sein, die ihn macht ichtwas vormogen, und dae die noet sie uberfallen solte, etwas zusammen bei einander sollten wollen aufsezen; woerdorch kon. retten ferner ahngeben und einbilden, das, weile die vorbuntnis under ihnen so schwach, konnen sie der koninginen majestet und dissem reiche ihn zeiten von noten wenig hulfe und beistant tuen, und es hette nummer die gelegenheit mit den hensestetten nicht, wie woel ihn zeiten gewesen, weile derselbige macht von den umbligenden koningen und fursten sehre geschwechet und verringert. Dorch solch ahngeben denken kon. rette zurucke und achten die erb. stette so geringe, geleich wie e. a. w. davon schreiben, als wan gemeine erb. stette der leute pachtbauren oder leibeigen etc. weren³. Derhalben muss daerhinne getrachtet werden, domit gemeine erb. stette ihre reputacion bei der majestet und derselbigen undertanen widder gewinnen mogen. Dan das so gelimpfliche mittel fuergenomen werden, verursacht die vorachtung und vermeinen daerdorch faste gemeiner erb. stette uberherren zu werden. Wiell man nicht mit quid pro quo vortfaren, sonder den hansetag abwarten, so müssen die kaufleute ihn den stetten naerloes sizen und die Englischen krigen daerdorch freie handelung. Ich weis nicht, waes fuer ein bodenken solches bei den stetten solte sein mit geleichem decreto oder meinung einzuhalten, wie uns hier eingestellet; wier seint umbers nicht die ehrsten ahnfenger, sie haben es ersten ahngefangen, derwegen mag man mit aller billicheit dergeleichen woel widder sie voernemen; und wan es fuer dem hansetage geschege, solte es ihnen mer hinderdenkens geben, dan so lange sie die linderung gegenst ihren ehernest spuren, so faren sie umber vort und tuen weislichen daerahn, schmiden ihre eissen, so lange es heiss ist. Ahn deme solten die erb. stette ein exempel nemen und auch so

¹ Juni 15.

² Oben n. 1474.

³ S. oben n. 1469.

vortfaren, so wurden sie woel besseren kauf geben und waes mer von den stetten halten“.

„Demnach die Englische kaufleute vermerken, das wier uns auf das gegebene decret der schiffung ehnthalten, stellen sie dorch besonder liest die castumer aus, domit kon. rette wille und meinung nicht sei noch dem decreto vortzufaren, sonder dae die Hamborger kaufleute schiffen wollen, sollen sie noch altem gebrauch schiffen, woerdorch sie meinen ein zurtrennung under uns zu machen. Ich werde aber keinen auf die ordnung des decretes noch des castumers rede oder woert lassen schiffen, sonder wollen uns kon. rette die schiffung nebenst dem einkaufen generalichen widder frei geben und das alte decret toten, so wiell ichs ahnnemen, sonst nicht“.

„Es schreibet mier sonst ein gutter freund von Hamborch, das sich zugetragen habe, domit ein Englischer den 13. April ezliche gueter haett wollen vorzollen, als ist ehr vom zolherren gefraget worden, ob ehr die waren vom burger oder fremden eingekauft, haett ehr bokant vom fremden, woerauf ihme der zolherre gesagt, ehr muste zum wedheren gen und demselbigen einen abtrag tun, weile ehr mit keinem fremden muste handeln, so das ehr dem wedherren 2 taller zur bosse ehrlegt. Wie solches e. e. rat vernomen, ist dem wedherren bofollen dem Englischen die abgeforderte pene widder zu geben und wart dem zolherren bofollen hinferner mit solchen dingen stille zu halten und sie lassen passiren“.

110*. Denkschrift des Kölners Joh. Moir für den Kölner Rath über das Verhältniss zu England. [1579 Mai¹.]

„Auf gehaltenem gesprech ihn sachen der kon. w. zo Engeland und erb. hantsestett vurgefallen misverstand volcht ferner mein bedenken.

Fur ersten haben es de e. hantsestett ihn etlichen jaren her darvoir gehalten, das den Engelschen mit keinen gelinder, billicher und befueglicher wegen zo begebenen, ihren umbillichen vernemmen zo weren, dan mit demselbigen, darinnen sei uns angriffen. Und derwegen haben de e. stett ein grois misfallen gedragen, das de van Hamborch öhn ihr vurwissen sich mit den Engelschen ihngelassen, offenen päss und commertia mit meren freiheiten, dan ihnen vermöge den Engelschen verdrächen gebueret, gestadet. In mittler weil haben dannoch de e. van Hamborch einen [!] werk befonden, das de Engelschen neit allein ihren mitburger alle handlung der Engelschen waren beraubet, sunder auch wais der oirt de Elb auf und ab zo handeln sampt der segellation oistwart und westwairt einen merklichen abbruch getain. Und derwegen und wö soinsten bei den benaichteparten stetten ratzam befonden sich bei den algemeinen hantsestett auf den jungsten algemeinen a. 76 Lubischen hantsetaeg ihngelassen keine fernere handlung mit den Engelschen zo plegen öhn der e. stett voirwissen. Ob auch nue wol den Engelschen neit allein de vergonstichung und woldaet ihn Hamborch erzeicht, sonder auch alhie ihn Collen mit nachlassung des hondersten $\frac{1}{2}$ ihr commertia gestaten, daneben ihn allen häven der Oistsee und sunderlich ihn Dantzich, da sei dermassen sich ingepflicht, das sei nuemer ihnen die ganze handlong voir erstz, was der ört bis ihn Möszko², Leifland und Pölen zo handeln entzogen, zum zweide de staetliche handlong, de sei auf Engeland gehabt, zum dritten de segellation aiuf Hispanien mits heir den Niederlanden, und komen neit allein de e. stett umb de commertia,

¹ Oben n. 1482. Der Name des Verfassers ist in der Kölner Rathskanzlei auf das Schriftstück gesetzt und in ihm selbst vom Stadtsekretär Laur. Weber nochmals eingetragen. Zur Datirung vgl. oben n. 1452 Anm. 2, n. 1481 Anm. 4; s. auch oben n. 1375 und n. 1697 Anm. 4.

² Moskau.

sunder auch umb de ganze scheiffart, wilchs doch der hoichste schädde ist. Über dis haben sei voirt van Hamborch aus irre hendel weiter durch ganz Deutzland gestreckt, sonderlich ihn Nurenberch, und voirt ihn Oisterich, item Munster, Ossenbruck, und ist dis alles noch ihn frischer memorie. Gleichwol seind de Engelschen hiemit neit gesettiget und haben über vorhin genömene privilegia auch das geringe, so sei noch alda uberich gehabt, nemlich das män den samentlichen stetten jairlich 5000 in 6000 tuech mit gebende groisse costuma auszoscheifen vergunstichet, auch hernäch mit neuwer ongeburlicher licent beschweret und doch lestzlich gleichwol auch versperret. Und ist doch disse vergonstichung der 5000 tuech, da män licenz und andere dairzo setzet, gegen frembden-costuma neit über $\frac{1}{4}$ einer cröen auf ein tuech wert, und so vil ichs mit grönd dairtuin kân, wan man neben ungeburlicher licenz und ander ungelt alles dairauf rechenet, ebenso lep under frembden-costuma, als we eitzt einen schwäng mein tuech ausschiffen wolt. Über dis alles halten gemelten Engelschen de e. stett so geringschetzlich, de sich doch anher gegen kaiseren und konichen haben kunnen schutzen und vertätigen, das es ihnen, da man den Engelschen neit anders begegnet, wenich röems geben will.

In betraichtong disser aller haben de e. stett aüf jungsten gehaltenen Lubischen hanssetaeg den Engelschen, demnach ihre zeit der zehen jair ausgewesen, de handelng ihn Hamborch billich abgeschnitten, auch solche oirsachen der kön. w. zo zweimäl schriftlich vermeldt, doch alles dergestalt, wa der kön. w. den e. stetten de aufgelachte neuwe beschwerung zum wenigsten neit wurd abschaffen, wairauf bis noch den e. stetten zum groisten höen und spoett gein antwort gevolt. Deweile dan auch auf vurgemelten Lubischen taeg ferner beraitschlaget, da die Engelschen sich neit der gebuere verhalten wurden, wais aüf dem fäll voirzunehmen, und entlich sich entschloessen ihnen, den Engelschen, mit gleicher beschwernuis zo begegenen, auch sulchen abscheid einem e. rait alhe zogestalt, und, we ich ihngenommen, ein e. rait sulchen beschlois sich gefallen lassen. Und dan de e. van Lubich, Dantzich und Hamborch dem vurgemelten beschlois volcht zo ton ratzäm befinden und daruber auch eins e. rait, we durch den Londischen secretarium Lysemän angeben, consent begeren: ob nu wol meiner herren meinung anders und de voirgenomene mittel der e. stett zo scharf untraglich bedunken und derwegen voir raitzam erachtet de kon. w. mit schrijften fruntlich zo besuechen und pittgeweis zo suppliceren und interim mit den vurgenomenen mittel bis aüf weiter antwort inzohalten, als kan ich einen e. rait mein bedunken zo vermelden neit underlaissen. Und erstlich, ihn erwegong, das de vurgenomene mittel mit gleicher verweigerung der licent aen ihnen selbs billich, der rechten gemess, auch der gelindiste weg ohn einiche kreisempörung¹ de Engelsche zur fruntliche handelng zo brengen, sintemäl jä der wolverdienete nicht weniger dan der unvordeinete gleicher freiheit genissen soll, und auch das es der e. stett reputation und der gemeinen nöitz fordert, indeme doch die e. stette dem reich England mit nichten mehr dan die Engelschen denselben verpflichtet oder underworfen, sondern irer saheporten² eben so wol als sie meglich seind, dieselbe nach gefallen zu ofnen und zo schleissen, lestzlich es auch der jungstz gehaltener Lubischer taeg mitbrengt, so wilt einen e. rait auch meines erachtens wenicher neit gebuerren dan herzo ihren consent zu geben und ferner aen die kon. w. zo schreiben instellen. Zum anderen, das män gleich den anderen naich Catharinae³ ihn Hamborch auf ider tuech ein taler setze, wais sich aen unverkauften tuech ihn Hamborch befinden tuit, auch alhie ihn Collen von ihnen forderte den 100. \mathcal{L} und voirt ihn generäl ihn allen hanssenstetten (darzo ein

¹ Für: Kriegsempörung.² Für: Seepforten.³ Nov. 25.

hainsdäch nöttig auszuschreiben) auf eder tuech, so van den Engelschen da praicht wurden, 1 taler nemen, innen gleichen mit wären, so sei aus den hainssichsten (!) stetten schiffen wolten. Und dis alles solt män der kon. w. ihn aller fruntlichkeit vermelden, das män solchs aus vur angezogenen oirsachen und hoeg dringenden noet neit hatte konnen umbgehen.

Und ihm fällt der e. stett neit solten ihn ihre alten privilegia gesetzt werden, sonder aiuf de groisse costuma, licenz und versperrong der handlung ihn . . .¹ de commertia, wo nu ein zeit geschehen, solt gepflecht werden, wie dan nicht ein gering beschwer ist, das die e. stette mit den Engelschen commerciis des Antorfischen cuntors mit solten gebrauchen mogen, dardurch demselben Antorfischen cuntor nicht wenig abbruch geschicht, so were durchaus den e. stetten zehen und hundert mäl nöttiger de Engelse commertia aiuf frembde-costuma (de doch eitz zoir zeit wenich differeirt) zo fueren, dan das sei solten den Engelschen gestätten ihre häwen und stett zo gebrauchen, wie sei es eitz innhaben.

So ist auch meinen hern alhie und sonderlich den kauflueten bewuest, we sei eitz ihre tuech hieher ihn de stätt und umbher ihn die benächtparten kleinen stett schleifen, item gen Franckfurt, Straißbuerch und also disser staid burger und ingessen ihrer gewerb und narong entziehen.

Gleicher gestalt tuen sei mit allen wären und commoditeten, so disser ört fallen, haben sei auch unterschleif, als erstlich mit den barchetten, die deisser staid burger pflegen auf Engelland zo fueren, item stäel, da noch das haus ihn Londonen na seinen nämen van hait², item hanf, thols [?], lind und rauwe gesponnen seid, so män beutz nennet, item metzer, isserren und kofferen draht-baterei, das eine verpetten sei, das ander beschwerren sei mit solcher ungebürlicher costuma, das uns dahin mit solchen wären zo handeln unmöglich. Wilchs auch lichtlich bei allen verstendichen abzonemmen ihn erwegung vur angezogener oirsachen, das ihnen, den Engelschen, alhe und ihn allen hanssenstetten freiheit gestatten und mir hinjegen bei ihnen vilmeer dan de Engelse beschweret. Pin also des zuversicht, e. e. r. wirdt sich dis mein bedenken gefallen lassen und den sachen und, was die notturft itz erforderen will, ferner naichdenken, we mir auch neit zweifelt, es werden de sementliche stett den sachen mit meren ernstz naichdenken, dan bisher geschehen, darzo innen der almechtig gott seinen seegen gnedich verleben woll³.

III*. Vorschläge des Londoner Kontors zu Massnahmen gegen die englischen Kaufleute in den Hansestädten. 1579 Mai 20³.

„Eins e. kaufmans Lundischen Teutscher Hanse cuntors rahtsam bedenken, was mittel und wege etwan gegen die Englische vorzunemen sein möchten, wodurch der privilegien confirmation zu befurdern.

[I.] Dweil kün. w. in irem antwortschreiben in Octobri verlaufenen 78. jars⁴ auf der erb. Wendischen stett gesandten in namen und von wegen allgemeiner erb. stett an ire mat. gelangte brief gegen e. e. raht der stat Lübeck ausdrücklich sich erkleret, das dieselb auf wolermelter erb. stett begern die confirmation der privilegien betreffend nichts zu tun gemeinet, es sei den das ire mat. zuvor vernommen, das irer mat. undertanen, der Englischen kaufleut, privilegien zu Hamborch continuirt und verstreckt werden;

¹ Ein Wort unleserlich.

² Irrige Auffassung.

³ Oben n. 1501; die

Abschrift aus dem Kontor trägt den Vermerk: „transmissum 12. Junii a. 79“; nämlich im Hinblick auf den Hansetag.

⁴ Vorher n. 97*.

[2.] ob nuhn wol hiergegen wolermelter raht der stat Lübeck replicando sich vernemen lassen, das ire f. w. sotane der erb. Wendischen stet meinung den Englischen kaufleuten vermüg des Utrichtschen vertrags die handtierung in den stetten zuzulassen ohn vorgehende allgemeine erb. stett versamlung zu endern oder davon abzutretten nit vermöchten, so haben jedoch volgens k. rähte in irem letsten den 7. Aprilis wegen irer mat. gegebuen abscheid¹ decerniert, das im fal ire mat. auf negstem hansetag kein bescheid zu irem begnügen bekommen würd, das irer mat. undertanen wegen irer residens und handtierung zu Hamborch tractiert und gehalten werden möchten, als dieselbst jüngst verlaufner jar daselbst gewesen, und gleich die kaufleut des Stalhofs diss orts irer freiheit hinfuro geniessen mögen, das alsdan gemeine hansische kaufleut in dem reich Engelland gleich andere frembde kaufleut, so amitet und freundschaft mit irer mat. haben, hinfuro auch gehalten werden sollen.

[3.] Nuhn ist aber hiebei wol zu bedenken, zu was grossen unheils, auch abbruch gemeiner handtierung und narung es gemeinen erb. stetten und derselben bürgern und kaufleuten gereichen wurd, im fall dieselb den Englischen kaufleuten ire hiebevur verliehne zehnjährige privilegien weiters verstrecken oder dergleichen freiheit, als die hansische kaufleut in der stat Lunden vermüg irer wolverdienten privilegien und mit bemelter stat Lunden aufgerichteten compositionen und vertregen gebrauchten, einreumen sollten, den einmal seint gemeine erb. stett nit schuldig den Englischen kaufleuten einige weitere libertet und freiheit zu verstatten, den inen vermüg und inhalt des 4. articuls des Utrichtschen vertrags zu haben gebüret, in welchem heiter und klar angezeigt wird, was alter frei- und gewonheiten die Englische in den hansestetten, und hinwiederumb, was privilegien und gerechtigkeiten die hansische kaufleut in dem reich Engelland sich zerfreuwen haben.

[4^a.] So hats auch die erfahrung augenscheinlich gelehret, zu was merklichem vortag die Englische kaufleut Adventurers gemeinen handtierenden bürgern und kaufleuten zu Lübeck, Hamborch und andern beiliggenden und benachbarten hansestetten und denselben unterworfenen kleinen flecken und dorfern bei zeit irer gebrauchten privilegien ire handtierung getrieben, indem sie denselben ire alte bekante freund, damit sie zu handeln pflegen, entzogen, so das dadurch mancher guter bürger und junger ankommender kaufgesell seiner aufkünft und narung verlüstigt worden, angesehn die Englische kaufleut Adventurers des stattlichen vermögens und mit barschaft dermassen gefast, das sie der hansischen kaufleut freund an sich bringen, die waren auch auf solchen hohen preis dreiben, das die hansische bürger, wie in vorigen zeiten beschehn, dieselb auf ein redlich und billige zeit von denselben nuhnmehr nit bekommen können, alles dem alten löblichen brauch und gewonheit, so bei den hansischen bürgern und kaufleuten mit kaufung und verkaufung irer waren von und zu den auslendischen und ausserhalb den stetten im land gesessenen underhalten worden, stracks zuwieder und entgegen, so das numehr die waren aus dem land den bürgern und kaufleuten in den stetten nit mehr zugefüret und denselben verkauft oder von den bürgern den Englischen wiederumb verkauft werden, wie auch die Englische ire commoditeten den bürgern nit allein verkaufen, sondern treiben auch daneben diese monopolische practticken, indem das sie ire kaufleut nit in grosser mengde aus den fürnemen stetten ins land auf die kleine fleck und dorfer in dem kreis und bezirk der Hanse gelegen auslaufen lassen, sich der kaufmanschaft daselbst zu erkündigen, sondern schliessen in iren courten

¹ Vorher n. 106*.

² Daneben noch der Satz: „Der Englischen Adventurier umbschweifung und auf- und vorkaufung des leinenwands im land von den landsassen ist den hansischen kaufleuten zum höchsten schedlich“.

und versamblungen ire mecklers oder etlich fürnemen irer societet auszusenden, welche das gut in grosser mengde für die ganze nation aufkaufen und auf einen hohen und unbilligen preis dreiben, da sünst, wen die güter in die stett bragt und durch die bürger allein kauft und verkauft würden, sollten dieselb und nit die frembden und auslendischen dess gebessert sein. Und ist also offenbar am tag, das sotane den Englischen verliehene privilegien den hansischen bürgern und kaufleuten mehr schadens den nutz und frommens verursachen.

[5.] Weiters wirt auch gespüret, das, ob wol gemeine handtierende bürger und kaufleut in den stetten ire güter und wahren daselbst wie auch die Englische lacken allerlei sorten und gattung durch ire factorn zu Lunden so wolfeil als die Englische einkaufen lassen, auch geringere fracht den die Englische zalen, können dennoch die hansische kaufleut nach allenthalben zum gnausten gemachter rech(nung) mit den Englischen zu gleichem vorteil nit verkaufen, sundern verkaufen die Englische ire lacken wie auch die hansische waren immer zu bessern kauf als die hansische kaufleut, so das man bei sich nit erdenken kan, woher sich solches verursacht, es were den das inen daher der vorteil entstehn möcht, das sie, die Englische kaufleut Adventurers, mit so schweren unkosten des schosses, der licents und bereidung des zehnten licents-lackens wie auch mit einem besudern packer gleich die hansische kaufleut nit beschweret werden, oder aber das inen kun. mat. heimlicher weise etwas an dem zollen nachgebe oder sünst denselben allenthalben nit so trewlich als die hansische kaufleut zalen, so das sie wegen der freiheit, welche sie in den stetten und an dieser seiten haben, künftiger zeit das Lundisch cuntor ganz herunder brengen und die handlung in den stetten allein zu ihren handen bekommen werden.

[6.] Als hat sich auch im werk befunden, das in zeit werender Englischen privilegien zu Hamborch die navigation daselbst auf diss reich vast abgenommen, angesehen der Englischen handlung von den stetten auf das reich Engelland starker und weitleufiger wede der hansischen. Sollte darumb diesem auch nit zeitig vorkommen werden, würde zuletzt die hansische schiffart auf das reich Engelland ganz und gar zunichte gehn und der hansische sehefarende man sein narung dabei auch verliern, welchs in zeit der not, da man solcher leut zur see zu gebrauchen bedürfen würde, die stett vast schwächen sollt. Auch ist insunderheit wol zu betrachten, das, da man den Englischen zu Hamborch und in den stetten weiter privilegien verleihen würdt, sollten sie irer art nach sich daran künftiger zeit nit wöllen benügen lassen, sundern zu irer glegenheit noch mehr sollen haben wollen. Da inen alsdan solchs zu Hamborch oder in andern hansestetten sollte verweigert werden, möchten sie, gleich jetzo an inen gespüret wird, wen sie der stett glegenheit sich genzlich erkündigt, gemeinen erb. stetten ir begern mit gewalt wollen abtrotzen und dringen und andere benachbarte künig, fürsten und potentaten, welche doch der stett gern mechtig werden sollten, darzu erwecken, den sie, die kaufleut Adventurers, sich doch des stattlichen vermögens zu sein schon ruhen, das sie gemeinen erb. stetten zu vergleichen, sollten darumb leichtlich ein larmen mit den stetten anrichten, da inen nümnen das geringste in den stetten zuwieder vorgenommen oder getan werden sollt, welchs sie den zum höchsten aufzumutzen wissen, und sollten also gemeine erb. stett das ewige hadern und zanken mit inen haben. Were darumb besser und nützer sotanen unrat, so hieraus entstehn möcht, zu vermeiden, inen den zaum nit zu lang zu lassen und wo möglich die alte freundschaft und vertreg mit inen zu underhalten, den neue vorfengliche privilegien, so uneinigkeits und widerwillen verursachen mochten, inen einzureumen, den es irer, der Englischen nation, natur und eigenschaft, je mehr man inen einreumet und

nachgibt, je mehr sie stetiges begern und haben wollen, ja sollten wol zuletzt in den stetten zu regiern und zu herschen understehn, da inen die obrigkeit solchs verhengem wollt.

[7.] Dem allen nach ist ferner wol zu betrachten und zu erwegen, das, da die kun. w., wie zu vermuten, gemeinen erb. stetten ire alte wolverdiente privilegien auf den Utrichtschen vertrag zu confirmiern nit geruhen wollt und den auch gemeine erb. stett die mittel und weg nit vor der hand hetten und gefast weren der Englischen eigensinnig- und frevelmütigkeit zu steuern, ob alsden nit vor gut angesehen werden möcht die Englischen noch ein jarsfrist auf dergleichen privilegien, so die hansische im reich Engelland sich erfrewen, zu Hamborch zu dulden, jedoch mit dem bescheid, das kun. w. einer durch beiderseits gesandten auf einen bestimpten ort zusammenkunft mit gemeinen erb. stetten sich vergleichen möcht, in welcher man mitler zeit von confirmation der privilegien auf den Utrichtschen vertrag oder, da derselb nit zu erhalten, umb abschaffung aller beschweer und licentsen, so den privilegien zuwieder, oder zum wenigsten auf die a. 60 von gemeiner e. stett gesandten den Englischen commissarien vorgeschlagene articul¹ tractiern und handeln und die confirmation der privilegien erhalten mocht; es sollten aber auch werender solcher tractationsfrist die hansische kaufleut diss orts auf bemelte vorgeschlagene articul ire handtierung frei und unverhindert zu treiben zugelassen werden.

[8.] Da aber über alles verhoffen die confirmation darauf nit erfolgen wollt, müsten gemeiner erb. stett gesandten auf anstehndem negsten hansetag auf alle mittel, wege und glegenheit rahtschlagen, wie der Englischen willmütigkeit zu begegnen sein möcht, sich auch entlich resolviern und entschliessen, das, im fall hernachmals sotane glegenheit vorkommen möcht, gemeine erb. stett ohn einige weitere zusammenkunft, deliberation oder verweilung dieselb alsden strack vor die hand nemen, ins werk richten und dern sich gebrauchen möchten.

[9.] Insunderheit aber stünzte zu versuchen, ob die Englische nit zu der gebür zu bringen sein künnten, da man bei kais. mat., allen stenden des reichs, wie auch allen benachbarten künigen, fürsten und potentaten die sachen dahin befürdern möcht, das der Englischen commoditeten und waren, wie die auch namen haben mögen, weder den hansestetten noch dem reich, den Nieder- oder ander benachbarten künig, fürsten und potentaten erblanden durch hansische, butenhansische oder der benachbarten undertanen, wie auch die hansische güter durch dieselb dem reich Engelland nit zugeföhret würden, gleich wol in vorigen zeiten beschehn, wie aus den recessen der hansetagarten a. 1469 auf Jubilate² und a. 1470 auf Ascensionis domini³ gehalten zu ersehn, möchten dadurch die Englische dach aus der acht gebracht und die, so in den Niederlanden und im reich Teutscher nation gemacht werden, in estimation bragt und vielen guten armen leuten, so des lackenmachens leben, narung geschafft werden, damit sünst die Englischen sich bereichen.

[10.] Ehe und zuvor aber diese mittel vor die hand genommen würden, muste man dern nit auf ein oder zwei, sondern viel jar bestendiglich zu gebrauchen gefast sein, damit man nit, gleich solches die erfahrung a. (15)58 gelehret, davon wiederumb abzuweichen gedrungen werden künt, welches gemeinen erb. stetten und derselben reputation und hochachtung zu nit geringer verkleinerung gereichen würd.

[11.] Weiters haben gemeine erb. stett zu bedenken, ob nit auf diesen weg die gebür bei den Englischen zu erhalten, indem allgemeiner erb. hansestett bürgern

¹ Bd. 1, n. 48* ff.

² Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesse II, 6, n. 184, wozu S. 118 ff., 123 ff.

³ Das. n. 330, wozu S. 259 ff., 275 ff.

und kaufleuten wie auch allen andern butenhansischen, was nation die auch weren, kaufleuten, ausgenommen den Englischen, kun. w. undertanen, frei geben würde alle Englische commertia und manufactur zu wasser und land auf die alte gewonliche custum in die hansestett zu bringen, die Englische aber von sotanen iren commertien und waren, so dieselb den stetten zu wasser oder land zufüreten, dergleichen custum, licents, neue exaction und auflage zalen sollten, als die hansische kaufleut und schipper von der ausfuhr sotaner gutter in dem reich Engelland zu custume, licents und ander newer auflag zalen müssen; die Englische wull und getreide aber sollten die Englische kaufleut den stetten ohn verhöhung der custum zufüren mögen. Hiebei müste aber die versehung getan werden, das die hansische und frembde kaufleut von den lacken, so dieselb von den Englischen zu Antorf, zu Embden oder anderswo über see, da dieselb iren stapul haben, kaufen und in die stett bringen würden, die grosse custume, gleich die hansische in England zalen müsten, den Englischen gleichmessig zalen sollten. Damit aber allerlei coloratur verhütet werden mocht, sollt ein jeder kaufman, wer der auch sei, wen er mit Englischen lacken oder warn in die stett ankommet, auf seinen eid gefragt werden, ob er dieselb in Engelland oder über see von den Englischen kauft habe, oder soll davon glaubwürdige certification bringen.

[12.] Auch sollte den hansischen und allen andern frembden kaufleuten frei stehn allerlei exotica und frembde waren auf den alten gewönlichen zoll in die stett zu bringen, die Englische aber sollten dergleichen custume dafür zalen, wie die hansische in Engelland zalen müssen.

[13.] Gleichfalls, das keine Englische kaufleut einige waren oder guter, so im reich Teutscher nation und im kreis der Hanse gefallen und gemacht, aus den stetten nit führen sollen, sie zalen den dergleichen exaction und custume oder zoll, wie die hansische kaufleut und schipper dafür zu irer einfuhr in Engelland zalen müssen.

[14.] Wen nuhn gemeine erb. stett dergleichen custum von den Englischen in den stetten, gleich kun. mat. von den hansischen kaufleuten in irem reich zu fordern willens, nemen, so haben die hansische und aller ander frembder nationen kaufleut dasjenige zum vorteil, welchs die Englische irer mat. in Engelland und den stetten von allen waren, so wol in als aus dem land, mehr zaln müssen, in erwegung dasjenige, so die hansische und frembde kaufleut in den stetten zu custome zalen, ein geringes gegen der Englischen custome in den stetten zu achten.

Zu wissen: die Englische zaln kun. mat. von jedern kurzen

sorting duch	ℒ — 6. 8.
von bemelten lacken sollen sie in den stetten zalen	„ — 14. 6.
item von jedern duch fur licents, gleich die hansische und frembde in Engelland zalen müssen	„ — 3. 4.
dargegen sollte kun. mat. von den hansischen kaufleuten in Engelland von jederm sorting lacken haben wollen	„ — 14. 6.
item fur licents	„ — 3. 4.
dess zaln die hansische und frembde in den stetten von jederm solchen lacken mehr nit als 4 β Lüb., tut st.	„ — —. 8.
sollten also die Englische von jederm lacken mehr den die hansische und andere frembde kaufleut zaln	„ — 6. —.

[15.] Im gleichen haben gemeine erb. stett die rata der Englischen custum oder zollens, so die Englische von den hansischen waren in Engelland, als nemlich von jederm 20 β sterlings derselbiger güter würde 12 ℔ sterlings zalen, gegen die custume, so die erb. stett von iren bürgern und andern hansischen und frembden

kaufleuten, die Englische ausgenommen, für derselben guter ausfuhr nemen, zu rechnen.

[16.] Dweil auch zu zeiten die notturft erfordert, das ein ers. kaufman caution und bürgschaft nemen muss als von den unbekanten kaufleuten und schipperen, das sie der Hanse-gerechtigkeit vehig und ire güter in die Hanse gehörig, im gleichen von denen, so appelliern wöllen oder wie sich den fell, so burgschaft erfordern, zutragen mögen, und dan ein ers. kaufman die grüntliche meinung der statuten anders nit zu verstehn, es genzlich dafür helt, sundern das sotane bürgen personen, so hansisch, sein sollen und dan¹ von etlichen, wen sie kein hansische bürgen bekommen können, butenhansische zu stellen sich erbieten, vermeinend, das es gleicheviel sei, ob die bürgen hansisch oder butenhansische seien, ist dieses punets halber des hern doctor Henrichen Sudermans, hansischen syndici, oder gemeiner erb. stett gesandten resolution und erklerung zu vernemen, wie es hiemit hinfüro gehalten werden soll.

[17.] Nachdem es auch in den statuten wol versehn, das derjenige, so des kaufmans recht hat, einen andern, so dasselb nit hat, auf seinen namen verentern lesset und mit seinem rechten vertädigt für den gebürenden schoss einzustehn, und da der ander verreisen würd, ohn das er den verricht, zu bezaln pflichtig sein soll,

[18.] als hat sichs hiebevör zugetragen, das Herman Langerman einen Dirich Köster auf seinen namen entern lassen und denselben mit seinem rechten vertädigt, welcher Köster bankerott worden und verlaufen, ohn das er einem ers. kaufman sein gebürlich schott erlegt; wolle darumb e. e. kaufman dasselb bei bemeltem Herman Langerman wissen, welcher dasselb einem e. kaufman zu zalen verweigert und wendet für, das er, Köster, nit allein auf seinen, sundern auch hern Jeronimus Packebusch namen geentert, und hab er von Costers verhandtierten gütern kein rechnung gehalten, den er, Koster, selbst zur handlung verstattet gewesen; wolle darumb auch von nöten sein gemeiner erb. stett erklerung, wie es diss falls gehalten werden soll, zu befördern.

[19.] Lestlich², dweil auch des schand- und ehrosen raubens und stelens der Englischen zur sehe bei und under dem reich Engelland und auf ire mat. streumen kein end ist, weshalb den auch gemeiner erb. stett bürger und kaufleut etliche viel jar hero unverwinlichen schaden erlitten und denselben noch täglich je lenger je mehr schadens und unleidlicher nachteil ohn erspriesliche reformation zur besserung zugefügt wird, wölle gleichfalls eine notturft sein, das gemeine erb. stett bürger und kaufleut in den stetten ermanet würden, damit ein jeder, so berürts unchristlichen und gottlosen spolierns und raubens halber vernachteilt und interessiert, seinen küntlichen erlittnen schaden auf anstehendem hansetag vorbringen liess, möchte darauf kun. mat. dessen auch erindert und zur besserung vorsehung zu tun begert werden, angesehn irer mat. undertanen, da sie auch zu recht des iren verlustig werden, indem sie christlicher potentaten feind mit zufuhr allerlei kriegsmunition sterken, zu klagen liederlich ursach captiern und schepfen können.

Was sünst weiters zu dieses cuntors gedeie und wolfahrt gereichen und zu erlangung desselben privilegien dienlich und befurderlich sein mag, werden gemeiner erb. stett gesandten als die hochweisen und verstendigen zu irer, gliebts dem allmechtigen, negster zusammenkunft zu delibieriern und berachtschlagen wissen³.

¹ Daneben a. R. noch der ergänzende Satz: „Wen die hansische kaufleut in einiger sachen vermög der statuten caution oder burg stellen sollen, wirdt resolution auf die statuten begert, ob die burger hansisch oder butenhansisch sein sollen.“ ² Ebenso: „die hansische kaufleut in den stetten zu ermanen, was schadens ein jeder bei den Englischen pyraten erlittet, ein verzeichnus einzubringen.“

112*. Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetag 1579, Rathm. Marx Beywegh und Rathsgeschreiber Ant. Kloich, auf Grund der ausgeschriebenen Artikel (n. 105*). 1579 Juni 12¹.

Zu 1, Konföderation: die Artikel der neuen Konföderation sind nach Ansicht des Kölner Rath's an sich billig, den alten hansischen Vereinigungen und den Reichskonstitutionen nicht ungemäss; da aber der Rath ohne den breiten Rath der Gemeinde sich in kein Bündniss einlassen darf und bei der schwierigen kriegerischen Lage der Zeit ein solches bei letzterem nicht angeregt, auch nicht in eine Verhandlung mit den Quartirstädten bei dieser Kriegszeit eingetreten werden kann, so wünscht der Rath bis auf weiteres bei der alten Konföderation von 1556 [lies: 1557]² zu bleiben; willigen aber die Sendeboten auf dem Hansetag in die neue ein, so ist der Rath bereit sie bei erster Gelegenheit den übrigen Quartirstädten und dem breiten Rath von Köln mitzutheilen und sie zu besiegeln, wenn diese zustimmen.

Zu 2, Austräge zwischen den Städten: im Schossstreit verbleibt es bei der Kölner Erklärung von 1578 gegenüber den Vertretern von Lübeck und Hamburg; im übrigen trägt der Rath Bedenken auf ein städtisches Austragsverfahren einzugehen, schon weil Köln von den andern grösseren Hansestädten weit ab gelegen ist und sich nicht auf ein solches verpflichten oder sich dadurch irgendwie „coangustieren“ lassen kann. „insonderheit dweil der beschwerter, auf den fall die nachpaurliche vergleichung nicht folgen wurde, ordentlichen des heil. reichs rechten zu geprauchten hat; es soll aber einem e. r. nicht zuwider sein, dae etzliche der erb. hansestett, die in einem bezirk negst bei einander gelegen und noch keine freundliche austrage unter sich hetten, darauf under sich handeleten“.

Zu 3, die englischen Privilegien: trotz allen zutreffenden Ausführungen in diesem Artikel werden angesichts der veränderten Lage der Zeit die Privilegien im alten Umfang nicht zu erlangen sein; der Rath hält dafür: „da man sich, salvis privilegiis, mit hochg. kuningin zu Engeland uf leidliche tregliche mittelwege vergleichen kont, das solches ired ermessens villicht der beste weg sein mocht, damit der kaufman in den hansestetten widerumb zu zimblicher handlung und narung kommen mocht“; er beauftragt die Sendeboten mit besonderem Nachdruck in diesem Sinn zu wirken und in dieser Richtung mit zu beschliessen, „usserhalb das e. e. r. nichts gefarlichs oder tatlichs zu bewilligen gemeint ist, wie dan auch die gesandten ein solchs zu bewilligen keine macht haben sollen“.

¹ Oben n. 1519. Im Kölner Rath war über die Instruktion lange verhandelt worden: in der Sitzung Juni 5 war der Entwurf für die neue hansische Konföderation mit der alten von 1557 genau verglichen und gefunden worden, „das der effect beider confederationen gleich sein und sein gleichwol dem neuen concept 4 oder 5 artikel zugesetzt, die jedoch der vorigen oder auch einem e. rate keineswegs zuwider ist und in summa also geschaffen sein solle, das man ursach hab die neue confederation abzulagen“; die Sendung nach Lübeck wurde im gemeinen Interesse für nothwendig angesehen, ein Rathmann nebst einem Sekretär dazu bestimmt, bezüglich der Konföderation trotz obigem aber erklärt, dass man, weil sie nur mit dem breiten Rath gemeinsam angenommen werden könne, sein Votum erst später abgeben, bis dahin bei der alten Konföderation bleiben möchte, Rathsprot. 31, 20'. Nachdem Juni 8 Rathm. Marx Byweg zur Legation verordnet und beschloss worden Dr. Suderman ein Entschuldigungsschreiben wegen späterer Ankunft der Kölner Sendeboten mitzugeben, a. a. O. 21', wurde die Instruktion Juni 19 genehmigt (oben Juni 12 ist also das Datum des Entwurfs) und Byweg versprochen, dass er gegen Aug. 15 wieder abgerufen werden solle, zugleich eine Erklärung gegen den Residenzzwang in Antwerpen wie in der Instruktion Art. 21 abgegeben und für die Faktoreien wie dort, a. a. O. 31, 25', 26. Juni 19 wurde beschlossen die eingegangenen Entschuldigungen von Münster, Dortmund, Osnabrück, Soest und andern westfälischen Städten in die Instruktion, die also noch nicht abgeschlossen war, aufzunehmen, a. a. O. 28.

² Bd. 1, n. 1430 und S. 436 m. Anm. 1, unten n. 113* I.

Zu 4, Widerstand gegen England: der erste Vorschlag würde unwirksam sein, dem zweiten tritt der Rath bei, „falls er durchaus für rathsam angesehen“ werden sollte; für die angeregte engere Verbindung mit den Frei- und Reichsstädten können die Kölner Gesandten auf dem bevorstehenden Tag der letzteren, Aug. 24, nachdrücklich eintreten.

Zu 5, Bericht der niederländischen Legation: er soll genehmigt werden, falls er für die Städte und ihre Bürger erspriesslich erscheint.

Zu 6, Antwerpener Schuldenlast: an die Kölner Erklärungen auf den Hanse- tagen von 1572 und 1576 wird erinnert, desgleichen an den stadtkölnischen jährlichen Kollektiv-Schoss von 100 Goldgulden; die Kaufleute der andern Hansestädte mögen deshalb zum Schoss herangezogen werden, sowohl bezüglich der Rückstände als des Schosses, der nunmehr täglich erhoben werden soll; nach der Ansicht des Rathes wäre zu empfehlen, dass ein erfahrener Mann, wenn auch nicht in einer Hansestadt geboren, als Rentmeister im neuen Hause zur Erhebung des Schosses, der Miethen, der Erträgnisse aus dem Lobither, Brabantischen und Zeeländischen Zoll mit dem Auftrag eingesetzt würde jährlich den Quartirstädten Rechnung zu legen; auf diesem oder einem andern Wege könnten die Schulden auch ohne Kontribution abgetragen werden.

Zu 7, Schossstreit: der Rath wartet die Stellungnahme zu den drei Vorschlägen ab, ist zu einer Erörterung mit einem Ausschuss bereit, aber auch zu weiterer Ver- folgung der Sache beim Kammergericht; auf andres sollen die Gesandten sich nicht einlassen.

Zu 8, Dr. Sudermann: billig und recht ist es, dass die ihm gemachten Zu- sagen erfüllt werden; da die Kontore nicht zahlen können, so würde es sich em- pfehlen, dass Dr. S. durch das Haus am Alten Kornmarkt sicher gestellt und die Kontore in London und Antwerpen angewiesen würden ihm aus den Gefällen soviel wie möglich zu befriedigen; Kontributionen zu diesem Zweck würden erfolglos sein, zumal in diesem Quartir, das mit den früheren Kontributionen noch im Rückstande ist; ferner mögen andre Vorschläge gemacht werden; ihm einen Gehilfen zu geben erscheint bedenklich, hierüber mag auf der nächsten Tagfahrt geredet werden.

Zu 9, Lastzoll im Öresund: deswegen möge ein ausführliches Schreiben von Lübeck aus an den König von Dänemark gerichtet werden und, wenn er sich ver- sagt, eine Vorstellung an den Aug. 24 bevorstehenden Tag der Frei- und Reichs- städte in Speier zur Befürwortung der Sache, die ganz Deutschland angeht, beim Kaiser.

Zu 10, Heringsfang auf Schonen usw.: hierüber mögen die Ostseestädte ent- scheiden, der Kölner Rath ist nicht informirt, aber die Herstellung der Ordnung erscheint auch ihm nothwendig, weil im allgemeinen Interesse.

Zu 11, Ostsee-Fahrt und -Herrschaft: wie Köln sich auf dem Hansetage 1576 erklärt hat, gehört die Sache vor Kaiser und Reich; im übrigen mögen die Ostsee- städte Vorkehrungen treffen, Köln ist nicht genügend unterrichtet.

Zu 12, Beschwerden gegenüber Schweden: der Rath wird darauf bezügliche Beschlüsse der Ostseestädte annehmen, sich aber nicht an Legationen betheiligen, die sich aus Beschlüssen zu Art. 11 und 12 ergeben, was die Gesandten zu erklären haben.

Zu 13, Livland: angesichts der Fortschritte von Polen und Schweden gegen- über dem Moskowiter und der Einnahme Dorpats erscheint die kaiserliche Legation höchst bedenklich, doch ist der Rath nicht dawider, dass man, falls es für erspriess- lich angesehen wird, deshalb ein Schreiben an den Kaiser richte.

Zu 14, Frankreich: die Sendung dahin muss bis auf weiteres verschoben werden.

Zu 15, Rechnungen über die Auslagen der einzelnen Städte: die Gesandten sind angewiesen die Kölner Rechnung vorzutragen und um Ersatz anzuhalten.

Zu 16, Anschläge für die Kontribution: die Gesandten sollen für „Gleichheit und Moderation“ im Interesse Kölns und des Quartirs eintreten.

Zu 17, Braunschweig: die Gesandten sollen anhören, was vorgebracht wird, und „nach Gebühr“ dazu Stellung nehmen, bei dieser Gelegenheit auch für die schwer belasteten Städte Herford, Lemgo, Bielefeld u. a. in diesem Quartir eintreten.

Zu 18, Mor. Zimmerman: die Rückerstattung der entliehenen Beträge ist billig; der Kölner Reinhard Dreiling hat einen gerechten Anspruch und die Forderung der Kuratoren Everhard Hardenraths wird befürwortet.

Zu 19, Zoll in Riga: die Gesandten sollen sich den Massnahmen der übrigen Sendeboten anschliessen.

Ausserdem sollen sie 20. das verschlossene Schreiben der Frei- und Reichsstädte wegen der Korrespondenz überreichen und die darauf erfolgende Erklärung in den Recess aufnehmen lassen; 21. aussagen, dass der Rath das neue Haus in Antwerpen nicht ein „Zwanghaus“ für seine Bürger werden lassen, sondern ihnen nur anheimgeben kann dort Residenz zu nehmen, dass er wegen der Faktorei sich nach den früheren Recessen und gemeinem Beschluss richten will; 22. die Entschuldigungsschreiben von Nimwegen, Groningen, Staveren, Bolsward, Herford, Lemgo, Bielefeld befürworten; 23. zu den von Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund und den zugehörigen Städten hierher gelangten Entschuldigungsschreiben, die die Kürze der Zeit geltend gemacht haben, darlegen, dass eine Berufung der Quartirstädte nicht mehr möglich gewesen, weil Lübecks Schreiben erst März 30 hier angekommen und der Rath zu dieser Zeit mit hier anwesenden fremden Herren¹ reichlich zu thun gehabt, dass aber trotzdem Münster noch Zeit genug hätte finden können, 7 volle Wochen, um sich zu den Artikeln zu erklären; 24. erklären, dass der Rath bezüglich der 1576 vorgeschriebenen Berufung und Beschickung der Hansetage und der Aufbringung der Kontribution sich der Satzung gemäss verhalten wird, sobald die Ruhe für die geldrischen, overijsselschen und die friesischen Städte wieder hergestellt wird; 25. zum Schreiben des Königs von Polen wegen Hilfe gegen den Moskowiter oder Einstellung der Zufuhr an diesen² erklären, dass der Rath es für billig ansieht, dass die Zufuhr ganz unterbleibe und dass man dem Wunsch des Königs willfare, aber ohne „Zulage, Geldaufwendung und Gefahr“.

113*. Entwurf zu einer neuen hansischen Konföderation, festgestellt in der Sitzung der Sendeboten auf dem Hansetag 1579 Juli 3, 11, verglichen mit der Konföderation von 1557 Sept. 13, 1.

I^a.II^a.

„Wir bürgermeistere und redte der Teutschen hansestett Lubeck, Collen, Braunschweig und Danzig als haupt- und quartiersstedten und wir nachfolgende stett des Lubischen quartiers: Bremen,

¹ Beim Pacifikationskongress.

² Oben n. 1420, wozu n. 1473.

³ Verz. Bd. 1, n. 1430, wozu das. S. 436 Ann. 1, hier in vollem Wortlaut zur Erläuterung des Entwurfs von 1579 nachträglich mitgetheilt.

⁴ Oben n. 1527, vgl. unten den Recess-

Auszug n. 118*, besonders zu Juli 3.

Hamburg, Rosstock, Stralsund, Wismar, Luneburg, Stettin, Griipeswolt, Anclam, Colberg, Stade, Ulzen, Buxtehude, Stargarden, Golnow, Rugewolde, Stolp, und wir stette des Colnischen quartiers: Dorptmunde, Munster, Nymwegen, Deventer, Sutphen, Schwol, Herdewick, Osnabrugge, Minden, Groningen, Wesel, Soist, Dussberg, Elborg, Emerich, Arnheim, Campen, Stavern, Hervorde, Padelborn, Lemigow, Ruremunde, Bolswerder, Venlo, Cosfelt, Lippe, Hamme, Warborch, Bilefelt, und wir stette des Uberheidischen oder Braunschweigischen quartiers: Magdenburg, Gottinge, Hildesheim, Goslar, Embeke, Hannover, Hamel, und wir stette des Preussischen quartiers: Thorn, Elbingen, Koningsperg, Rige, Dorpte, Revel, Brunsberg, tun kund und bekennen offentlig in und kraft dieses briefs: Als und nachdeme bei unser vofahren loblicher gedechtnus vor etlichen hundert jaren here ein alte christliche und wolberumpte gewoenheit und gebrauch gewesen, das wir nach gelegenheit der zeiten und leuffen mit allein zu erhaltung und beschutzung unser allen gemeinen privilegien, freihaiten und alter loblicher verjarter gebrauch und gewoenheit, deren gedachte unser vofahren und wir etzliche mit vielen schweren uncosten auf den cuntoren, auch in koningreichen, furstentumben und landen erlangt und ausbracht, etliche auch derselben mit darstreckung leibs und guets erobert und nit ohne unablaessige muhe und arbeit bis daher verdedingt, sunder auch zu mehrer sicherheit des hantierenden kaufmans und jedermenniglichen, insonderheit aber zu befestigung des gemeinen friedens, damit alle verbottene und unrechtmessige gewalt von uns, unsern burgern und inwohneren zu kehren und abzuwenden hilfen, uns freuntlich vereiniget, nachbarlich verglichen und christlich zusammengesetzt und vertragen, daher auch den namen, das wir des heil. Rom. reichs Hansa geheissen, erlangt und des bei allen friedliebenden oberigkeiten allewegen ehr, lob und ruhmung getragen;

„Wir N.N. und N. tun kunt und bekennen offentlig in und mit kraft dieses briefes: Als von etzlichen hundert jaren hero bei unsern loblichen vurfaren eine alte christliche gewoenheit und berumbter brauch gewesen, das sie nach gelegenheit und verenderung der zeit und leufen zu erhaltung unserer uralten auf schwere unkosten mit vieler muhen und arbeit, einsteils auch leibs- und blutsaufwendung teur erworbener gemeiner privilegien, freihaiten, alter loblichen gebreuchen, gewoenheiten, auch aufgerichter und bewilligter erbvortregen unsern und dem [1] hansischen cuntorn zum besten in kunigreichen, furstentumben und landen zu sterkung zu nemen und besserung gewonlicher commercien hantierung, narung und gedeilicher wolstant in unsern stedten ausbracht und erlangt, die under uns allewege gewesene herbrachte und vertrawliche unterhaltene einigung, vorstendnus, confoederation oder zusammensetzung mit notigem ab- und zusetzen zu erneuereu zu vornemen und besseren; wan dan dieser unrewiger, geschwinder und fast gefeuerlicher leufen und zeiten verenderung und zustand itzo solchs werk vor die hand zu nemen, auch zu volnbringen am hogsten befordern, das demnach wir obbelmelte hansestedt dem al-

und aber nunmehr leider dahin kommen, das dieweil wir ein solchs christlichs werk etliche jar her zuruck gestellet, nicht geubt und underlassen, das wir und unsere undertanen, burgere, inwohnere und hantierende kauffleute obgemelter unser privilegien, frigkeiten und loblicher gewonheiten einsteils verlustig worden, einsteils daran solche anfechtung, schmelerung und insperrung widder recht und alle billigkeit erlitten, das wir uns der heutiges tages wenig zu erfreuen haben, nicht ohne merkliche vorschwechung und abbruch gedachter unserer stett burger und inwohner nahrung, wachstumb, gedeihe und wolfart; zudem, das sich us diesem ferrer verursacht, das alsowol etliche unsere stett selbst als auch derselbigen undertanen, inwohneren, borgere und hantierende kauffleute durch mutwillige herenlose leute, so zu zank und unruhe geneigt, merklich beschediget, beraubt und, unangesehen alles erbietten zum rechten, uberfallen und zu verderblichem unwidderbringlichem schaden gebracht worden. Damit dan diesem allen durch zulessige, lobliche und christliche mittel und wege wo nicht ganz und zumal furkommen und abgeschafft, jedoch etlichermassen und so viel unser aller und jederer macht und gelegenheit sich erstreckt, begegnet werden muge: so haben wir obgemelte stette, so viel der deme heil. Rom. reiche unterworfen und ohne mittel oder sunst zugetaen, dem almechtigen ewigen gott zu lob und ehren und allen geburlichen obrigkeiten nit zu vorkang oder verkleinerung, sundern zu ehrn und wirdicheit, auch zu erhaltung unserer privilegien, freiheiten und gerechtigkeiten auf den cuntorn und wo wir die vormals erlangt, auch zu mehrer befestung des heil. reichs Teutscher nation und der Rom. kaiserl. und kon. majestat sampt aller chur- und fursten und anderer stende, zu erhaltung eines gemeinen friedens, ruhe und einigkeit, wol und ruhlich erdichten und publicierten constitutionen und ordnungen, und wir, so dem heil. reiche nicht underworfen, zu

mechtigen gott zu lob, dem heil. Rom. reich Teutscher nation und sunst ein jeder unser seiner respective geburlichen obrigkeit zu wiriden und ehren, gemeinen unsern stedten zu wolfart, nutz und frommen, auch befurderung alten aufrichtigen vertrawen und rechtmessiger nachbarlicher correspondenz uns sampt und sonderlich vor uns und unsern nachkommelingen, wie von alters herbracht und gebreuchlich, wiederumb freundlich voreiniget, zusammengesetzt und verbunden, wie wir uns auch hiermit abermals freundlich vereinigen, zusammensetzen und verbinden in massen, form, gestalt, also nachfolget.

gebürlicher eher und gehorsam unserer sondern oberigkeit, uns sambt und sunderlich für uns und unsere nachkommen von neuen freuntlich vereiniget, zusammengesetzt, verstrickt und verbunden, wie wir uns dan auch hiernit von neuen, allein defensive, freuntlich vereinigen, verstricken, zusammensetzen und verbinden in kraft dieses briefs in massen, form und gestalt, als nachfolget.

[1.] Erstlich sollen und wollen wir und unser jeder dem heil. reich und der Rom. keis. und kon. majestat und aller anderer unser gebürlichen oberigkeit respective ein jeder seiner gebürlichen reverenz und undertenigkeit nach in allen rechtmessigen und billichen stucken willigen und gefelligen gehorsam leisten und wes wir ihnen von rechts und pflichten wegen schuldig, solches unweigerlich leisten und erzeigen.

[2.] Zum andern, so sich zu einiger zeit begeben hett oder kunftiglich begeben wurde, das wir samptlichen oder auch etliche von uns an solchen gemeinen privilegien, freiheiten und geubten gewonheiten, auch ufgerichten vertregen, als wir der loblichen Hanze verwant für undenklichen jaren in koningreichen, furstentumben und landen mit beschwerlichen uncosten erlangt, auch mit vilen erzeugten woldaten verdient und bisdaher mit darstrecken leibs und guts rechtmessiglich verteidigt und gehandhabet, baven recht und billichkeit einsteils oder zumal verkurzet und vernachteiligt, abgetrungen oder sunst etwas gemeine wolfart treffentlich belangend einreissen oder vorfallen wurde, derwegen gemeiner stett vorsamlung oder erkantnus der erb. von Lubeck und anderer Wendischen stett von noten, so sollen und wollen wir uf erforderung nach solcher form und ordnung, als derothalben, sunderlich uf disser unser zusammenkunft ufgericht und dem recess des 56. jars inverleibt, gehorsamlich durch unsere fulmechtige gesanten und potschaften erscheinen, und wes zu erhaltung gemelter privilegien, freigheiten und loblichen gewonheiten, auch sunst zu be-

[1.] Erstlich sollen und wollen wir und unser jeder insonderheit dem heil. reich und der Rom. kais. mat., auch aller anderer unserer gebürlichen obrigkeit respective ein jeder seiner gebürlichen reverenz und undertenigkeit nach in allen rechtmessigen und pilligen stucken willigen und gebürlichen gehorsamb leisten und wes wir ihnen von rechts und pflichten wegen schuldig, solches unweigerlich leisten und erzeigen.

[2.] Wo es ander, sollen und wollen wir uns wider einander getrewlich und vorwandlich recht und gut meinen, einer des andern bestes und frommen gern wissen und nach muglichkeit furdern, auch wan (was gott abwende) etwas widriges oder beschwerliches furfiele, daevon einen andern getrewlich warnen, auch, so viel tunlich, helfen abwehren und in dergleichen furfellen getrewlich raten und beipflichten, der behuf auch im heil. reich Teutscher nation aufgerichten religion- und landfrieden getrewlich und vestiglich nachkommen, unterscheidlicher religion halber einer dem andern nichts nachteiligs practicirn noch das von andern zu beschehen genem haben und einwilligen, sunder vielmer auch, so viel an uns, mit dem besten helfen abwenden und sunst alles, was in gedachten des heil. Rom. reichs religion- und landfrieden heilsamlich vorsehen und geordnet, so viel das ein jeden von uns belangen mag, gebürlich und vorwandlich achterfolgen.

forderung gemeines nutztes und wolfart ersprieslich sein woll, getreuwlichen beratschlagen und schliessen, auch folgendes dasjenige, so insgemein fur nutz und bequem nach anweisung der vorvetter exempel, ordnung und recessen eracht wirt, nach unserm eussersten vermugen getreuwlich und unwegerlich vortsetzen und volziehen helfen; und so einich oder mehe von uns stetten obgemelter ordnung des 56. jars zugegen und ungehorsamlich aussen pliebe ohn solche ursache, die von uns in gemeiner versamlung fur erheblich erkant, und auch demjenigen, wes geschlossen, nicht volg tuen und sich also von unserm gemeinem rat und beschlus absundern wurde, wie es mit der straffe gegen dieselbe stat oder stette gehalten werden soll, das sollichs zu gemeiner erscheinenden gesanten gefallen und determination stehen solle.

[3.] Zum dritten, dieweil auch zu vielmalen allerlei privat-mishechlichkeiten, irtumbe, mengel und misverstand zwuschen uns und den vorbenombten stetten furfallen, wodurch die alte vertraute und berumbte nachburliche freuntschaft und gutte zuversicht, als wir gegen einander billich tragen solten, nicht allein merklich abnimpt und vielfeltiger heimlicher hass, neid und abgunst einwurzelt, sondern auch wir samptlich in gefehrliche vercleinerung und verachtung bei jedermenniglich geraten, alles zu verderbnus, wie zu besorgen, genzlichen undergank und verdruckung unser aller wolfart, aufkumpst, ehren und altem reputation, so sollen und wollen wir den erfolgreichen undergank unser allen und jederen, so hieraus zu erwarten, vermittelst gotlicher hilf und gnad abzukehren uns wilkürlich diessen vereinigt, vertragen und vergleicht haben, das wir hinfuder¹ einer des andern in freuntschaft oder zu recht mechtig sein wollen, also das im fall zwuschen zween, dreien oder mehren von uns vorberurten stetten einiger misverstand, geschelle oder unwillens, welches der al-

[3.] Zum 3. sollen und wollen wir, das die gemeine hansische commercia und handlung hin und wieder, woe die gelegen und geubt werden, vormuge und nach vorsehunge derwegen und under uns aufgerichter voreinigung, statuten und ordnung nach laut darab vorfaster recessen von uns, unser stedt burgern, einwonern und handelsleuten einmutig geubt und darin gedachten recessen und ordnungen gleichmessig nachkommen, und das niemants, er sei wer er wolle, in deme bei ubertrettung erwenter recesses, ordnung und statuten von jemants under uns, unsern stedten oder cuntoren uberdragen werden, sunder von einer jeden stadt ire supposten und angehorige zu unwidersprechlicher observanz und folge derselben mit ernste angehalten werden sollen.

¹ „hinfuder“ im Or.

mechtig gott gnediglich abwenden wolle, einfiehn und erwachsen, das wir dero halben einer des anderen in noch¹ für kein frembt gericht oder oberigkeit ziehen noch mit einichen ausbrachten mandaten, inhibitionen oder arresten besweren wollen, sunder zu ausruttung gemeltes mangels, misverstand, geschell und unwillen die negeste beibelezene und benachpaurte unparteische stedter freuntlich erbitten und mit derselben hilf und beistand in freuntschaft oder mit rechte nach summarischer erkantnus alle mishellicheit beilegen und entlich entscheiden lassen, wie solches von alters zwuschen uns herkommen und die recess ausweisen. So sollen und wollen wir auch zu diesem behove und enden ersucht und erbetten, uns einer dem andern freuntlich und nachbarlich wilfarig erzeigen und wes in freuntschaft vertragen oder mit urteil und recht, als obgemelt, entscheiden, stet, vast und ohn einige beruefung und appellation halten und wurdlich volnziehen. Im fall aber die negeste erbettene benachpaurte unparteische stette solchen furgefallenen spennen, misverstand und unwillen weder in freuntschaft noch mit recht abhelfen kuntent, so sollen die irrigen sache bis zu der negesten beikumpst² allgemeiner stett einen stilstand haben, ohne das die eine partei der andern gefehrlich furgriffe, dieselbige ferrer beschedige, betruerbe oder beschwere, und alsdan durch gemeiner stedt gesanten, die auch allewege darzu sich gebrauchen zu lassen bevellich haben sollen, entweder in freuntschaft oder mit rechtlichem erkantnus, wie zu mehrmalen gemelt, hingelegt und entscheiden werden.

[4.] Zum vierten sollen und wollen wir auch zu anstiftung mehrer freuntschaft, das kein burger oder inwohner in unsern stedten und gebieten under sich selbst oder auch andere mitverwanten stedt burger und inwohner oder derselben haab und gutter umb eines andern schult willen besaten, bekummeren noch durch

[4.] Zum 4. sollen und wollen wir alle und jede zeit von wegen notturftiger vorrichtung gemeiner sachen auf hansevorsamblungen bewilligte contributiones und zulage nach gewontlicher und under uns vorglichener tax unweigerlich, auch ohne verzug an gebuerende legestetten gutwillig erlegen und richtig machen bei

¹ Soviel wie: fortan.

² „beikumpst“ im Or.

aresten oder represalien aufhalten, sunder was einer mit dem andern ausstehen hat, das er solches fur der geburlichen oberigkeit und gericht gegen den principalen oder burge nach ordnung der rechten angeben und verfolgen solle, jedoch soll ein jede oberigkeit hierjegen dem clagen den teil schleunig und unverzoglich recht mitteilen und widerfahren lassen.

[5.] Zum funften wollen wir auch zu diesem samptlich und ein jeder von uns dem hantierendem und reisendem man zu mehrer sicherheit und vehlichkeit leibs und guts die gemeinen strassen, als von und zu unsern stetten gehen, beide zu wasser und lande, ein jedere von uns sein strass und wege, so viel immer muglich, in sicherheit und velicheit halten und alle ruberei und plackerei abwenden und verhueten helfen, auch den beschedigten, so wir alsbald ersucht, nach unsern vermugen verhulfflich sein, damit solchen tatern, soferne wir deren mechtig weren, nachgeeilet und der beschedigte also widderumb zu dem seinen kommen und, wo er gefangen, erledigt werden muchte.

peen und straf auf erste weigerung gedubbelter geburnus und da die vorweigerung erwiedert und ohne erhebliche ursach beharlich furstehen solte, hirin befundener ungehorsamer stadt einwonern, vorwanten und angehorig(en) in den cuntorn und sunst in kunigreichen, furstentumb und landen habender privilegien und freiheit brauch, nutz und frommen abzuschneiden und die darmit mit vorbitten zu lassen, also lang bis solche stadt sich dishalb mit gemeinen erb. hansestedten zu deren begnug vogleicht und abtregt.

[5.] Zum funften, wan hinfort gelegenheit vorkommt und die notturft zu erfurdern eracht wirt gemeiner erb. hansestedt vorsammlung zu berufen, so soll, wie von alters herkommen, darab das notwendige ermessen und ausschreiben zu tun bei einem e. rat der stadt Lübeck und andern Wendischen stetten stehen, von denen aber auch hinfort vorsehen werden, das sie umb einen hansetag zu vogleichen und auszuschreiben furhabende ihre deliberation und zusammenkunft den erb. andern quartierstedten als Coln, Braunschweig und Danzig zeitlich und so geraume zuvor anmelden und kund werden lassen, das dieselbe gegen solche der erb. Wendischen stedte zusammenkunft, ob sie vor sich oder ihres quartiers angehorigen stadt wegen ichts an gelegen hetten, das jegen gemeiner erb. stedte zusammenkunft billich auch ausgeschrieben, von den deliberirt und also in zu vorfassende artickel gebracht werden solte, einem e. rat der stadt Lubeck furher zu erkennen geben und dahin gelassen¹ mügen. Als sich dan darauf vorgemelte erb. Wendische stedte der notturft ferner under einander zu beraten und zu vogleichen, wan dan solcher vorsehung nach eine gemeine tagefahrt ausgeschrieben wirt, so sollen und wollen wir nach solcher form und ordnung, als derenthalb zwischen den gemeinen stedten anno etc. der minderzal (15)53² voreinigt und von damals gehaltener gemeiner zusammenkunft

¹ Es sollte stehen: „gelangen lassen“.

² Bd. I, u. 13*.

aufgerichten reces einvorleibt, gehorsamlich und gutwillig durch unsere volmechtige gesandten und potschaften erscheinen und gemeines anliegen zu gemeinem nutz, wolfart und frommen getrewlich berat-schlagen und, was derentwegen einhellig, durchaus oder auch den ansehnlichen mehren teil der anwesenden vorwanten stedte geschlossen wirt, unweigerlich, auch unvordrieslich achterfolgen. Und so eine oder mer von uns stedten obgemelter ordnung des negstvorlaufenen 5[3.] jars aufgerichtet und in folgenden ansetagen aufs new revidirt zugegen ohne ursach die in gemeiner vorsamblung vor erheblich erkant werden muchte, ungehorsamlich ausplieben, die sollen uns gemeinen stedten vor jedesmal, als obgemelt, nit geleisten geburlichen erscheinens mit solcher strafe, als obgemelte ordnung weiter ausfuret, verfallen und solle sunst vormuge derselben ordnung gegen sie procedirt werden, auch so lange die gebuer nit geleistet, in den cuntorn und anderswo gemeiner unserer privilegien und freiheiten sich nit zu erfrewen haben und geniessen, sondern vielmehr uf darab getane denunciation abgehalten werden.

[6.] Zum sechsten, dar sich hinfuro, das gott miltiglich verhuete, zutrüge, das zu zeiten, da wir in sachen und fellen unser aller wolfart belangende zum gemeinen hansetag verschrieben wurden, einiger gesante oder gesanten entweder im ausziehen oder widderkehren und hinzuge uf dem wege mit tatlichem anfall und gewalt beschediget, des seinen beraubt oder gefangen wurden, so sollen und wollen wir, insonderheit die, so dem ort, da die beschedigung begangen oder die beschedigte gefangen oder verhalten wurde, uns diessen samptlichen annemen und darzu verhelfen, damit der beschedigter zu dem seinem widderumb kommen und der gefenknis erlediget werden muege, und wes derowegen uncosten ufgewandt wirt, das solches algemeine stedt gleichmessig tragen sollen, wie solches unsere furvetter nach ausweissung

[6.] Zum sechsten, im fall sich etwa hinfurter zwischen jemant unser vorwandnus hansestetten misheglichkeit, irrung, zwist oder misvorstand (das gott gnediglich abwende) zutragen wurde und solche sachen also geschaffen sein, das sie, die under sich zwistige stedt, allein, ohn ander ausser der hansischen vorwandnus consorten oder anhenger, deren die gemeine stedt nit mechtig, belangen teten, so sollen und wollen wir hinfurter einer des andern in freundschaft oder zu rechte nach laut und inhalt derwegen under uns sonderlich ufgerichter voreinigung und austrags, als auf gehaltenem diesem gemeinem hansetag dieses 79. jars under uns voreiniget und beliebet, mechtig sein und pleiben und daruber niemant den andern vor andere gericht oder obrigkeit ziehen noch mit einigen mandaten, inhibitionen oder auch unziemenden arresten

der recess anni 1456¹ ferrer beliebt, ingangen und vortragen haben.

[7.] Zum siebenden, dieweil leider heutiges tags wir und jeder von uns und derselben burger, inwohner, undertanen und zugehörigen gegen öffentlich recht, dem keiserlichen publicierten und verkündigten, auch allen des reichs undertanen hohes und nidderges standes zu halten und darjegen nicht zu handeln oder furzunemen gebottene landfrieden je zu zeiten durch mutwillige verächtere gemeltes landfriedens und herlose knecht zu ross und zu fues ohn ursach beschedigt, uberzogen, gebrantschazet und in andere wege genottrengt werden, alles nicht allein zu unserm und unser armen undertanen, zugehörigen inwohnere und burgern unwidderbringlichen schaden und nachteil, sunder auch zu schmelerung unserer ehren und reputation, insonderheit aber verachtung der geburlichen von gott verordneten oberigkeit, damit wir dan, was gottlich, christlich und wolversehen und verordnet zu halten und dargegen nichts frevenliches furzunemen mehr ursach geben: so haben wir uns desses auch verglichen, freuntlich vereinigt und vortragen, das, wiewol wir mehresteils nach solcher pflicht, damit wir dem heil. Rom. reich als gehorsame gliedmassen verwant und zugetaen, hochgedachtes reichs

beschweren, sunder gedachter deshalb under uns einmutiger vorgleichung und austrag von einem jeden von uns unweigerlich folg gegeben und nachgelebet werden, alles uns selbst und gemeiner wolfart zum besten, sintemal unleugbar, das durch zwischen uns stedten obangeregter massen eingefallen und mit weitleunigkeit unrichtig verfolgter misheglicheit und irrung die alte vertraute und berumbte nachbarliche freundschaft und gute zuvorsicht, als wir gegen einander pillig tragen solten, nicht allein wirklich abnimpt und zu mehr schedlicher verwirrung und hindernus ursachen gibt, sondern auch wir samptlich dardurch in schimf und geferliche vorkleinerung bei andern geraten.

[7.] Zum 7., so sollen und wollen wir auch zu anstiftung mehrer freundschaft, das keine burger oder einwoner in unsern stedten und gebieten under sich selbst oder auch anderer mitvorwanten stedt burger und einwoner oder derselben hãb und gueter umb eines andern schuld willen besaten, bekummern noch durch arresten oder repressalien aufhalten, sundern was einer mit dem andern ausstehen hat, das er solches fur der geburlichen obrigkeit und gericht gegen den principaln oder burgen nach ordnung der rechten angeben und verfolgen solle, jedoch soll eine jede obrigkeit hirgegen den clagenden teil schleunig und unverzuglich recht mitteilen und wiederfaren lassen.

¹ Vgl. Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesse II, 4, n. 458, § 16.

ordnung und constitutionen, und wir andern, so besonderer oberigkeiten verwant, zuzufolge der ufgerichteten vertrege pacis perpetuae und anderer constitution jedermenniglich ohn unterscheid zu gut, auch beschutzung der armen unschuldigen und zu handhabung des rechtens, friedens, ruhe und einigkeit zu halten, denen auch wirklich nachzusetzen uns schuldig erkennen, wie wir auch als die gehorsamen alzeit gerne tuen wollen, nicht desto weniger in betrachtung sollicher verstandnus, damit wir der ein dem andern als der loblichen Anzae verwanten insunderheit von alters zugehörig und unterworfen gewesen und noch sein sollen und uns in vellen des öffentlichen und kundbaren friedbruchs, fractae pacis, gegen einander verhalten wollen, wie hiernach folget: Anfenklich, so einige unser an- oder zugehörigen stette, dorfer, flecken oder undertanen friedbruchiger weise tatlich und unangesehen, das dieselb für der geburlichen oberigkeit recht zu geben und zu nemen urbutig und willig were, angegriffen, beschediget, beraubt, geheret, gebrantschazt oder sunst gefehrlich beleidiget wurden oder mit einiger dieser oder anderer friedbruchiger stuck beswert zu werden sich befurchten und besorgen, desses auch gewisse kundschaft und anzeige haben wurden, so wollen wir ein jeder in seinem kreis, darunder er gehorig, mit besprechung, verkundigung, ersuchung und angeben bei des kreis obersten oder bei weme es sich ferrer eigent und geburet, neben underteniger forderung schuldiger hilf und beistand uns in aller massen halten und erzeigen, wie solches obgemelter des heil. Rom. reichs jungst ufgerichter landfriede und ewige vertrege respective und constitution ferner mitbringen, ausweisen und erfordern, und wan solches nach seiner ordnung am fleissigsten furgangen ist, were dan sache, das sich des kreis obersten oder regiment oder die sunst als besonder oberigkeit, schutzhern und verwanten ersucht wurden, sollicher öffentlichen friedbruchigen sachen nicht an-

nemen wurden oder aus verhinderlichen ursachen nit annemen und furderliche hulf und beistand leisten kunten, so sollen und wollen wir stette, so viel der dem kreis unterworfen, da solcher friedbruchiger ingriff mit der tat begangen oder erwartet wirt, ohn verachtung der oberigkeit, allein defensive zu abkehrung der gewalt und beschutzung der armen undertanen und unschuldigen uns getreuwlich bei einander halten und mit zufuhrung der proviand, eroffnung des passes, ab- und zuzugs und aller ander notturft einer den andern entsetzen und in deme unseumig erzeigen, auch sunst ferrer allen muglichen beistand und hilf unverzuglich zukommen und widderfahren und entlich an deme nichts erwinden lassen, uf das sollicher mutwill der landfriedbruchigen und herrnlose knechte abgeschaffet werden. Und damit sollichs desto bass vortgehen und geraten muge, so geloben und versprechen wir einer dem andern in kraft dieses briefs, das wir solchen und allen uns wissentlichen bekanten und angegebnen friedbruchigen leuten und herrenlosen knechten, sie sein was stands sie wollen, keinen furschub, hilf oder beistand heimlich oder offentlich, directe oder indirecte, wie solliches erdocht werden mochte, tuen wollen, dieselbige auch in unsern stetten und gebieten nicht herbergen, unterschleifen, atzen, drenken oder mit zuschickung einiger proviand, artellerie, geschutz, pulver oder andere kriegesmunitioen erhalten oder sterken helfen, sonder, wo uns dieselbigen angeben werden und wir die bekommen konnen, anhalten und nach uberweiser und bekanter friedbruchiger ubeltaten nach ausfuhrung des gemeinen rechtens und des heil. reichs auch sonderer constitutionen und ordnungen richten und recht widderfahren lassen.

[8.] Letzlich zu diesem selbigen ende und meinung, ingleichen auch zu statlicher volfuering aller obgenanten artickel und mehrem schreck und abscheuwen vielgedachter beschediger und landfriedbruchiger herrnloser knechte haben wir

[8.] Zum achten wollen wir auch zu diesen samptlich und ein jeder von uns dem hantierenden und reisenden man zu mehren sicherheit und feligkeit leibs und guts die gemeine strassen, als von und zu unsern stedten gehen, beide zu wasser

ferrer einheilig ingeraupt, uns verglichen und vertragen, das wir diese hiernagesetzte ordnung vor mitfasten¹ des 58. jars in unsern stetten infuren und ins werk stellen wollen, darob auch ohn ubersehen und verschonung der personen ernstlich halten und jegen die ubertretter mit der straffe den artickeln angehengt² vortfaren.

[8a.] Erstlich soll ein jedere oberigkeit in unseren stetten zu allen zeiten uf die unbekanten und frembde mussigenger, die sich keines handwerkes unternehmen und gleichwol an notturftigem underhalt keinen mangel leiden oder sich sunst mit pettelen ernehren, ohn das sie leibsschwachheit, suchte oder bekantliche krankheit darzu zwunge, fleissig acht nemen, auch sundere personen darzu verordnen und deputiern, welche solche leut zu besprechen, zu rechtfertigen und ires standes herkunft, handel und wandels und wes sie sich ernehren, zu erfragen und sunst zu verkundschaften und darauf nach befundung der stett zu verweisen oder gegen dieselbigen mit der straffe des rechtens de validis mendicantibus vortzuschreiten, alles nach ferrer ausweisung des heil. reichs verkundigten pollicei-ordnungen.

[8b.] Zum anderen, so sollen und wollen wir in allen stetten bei unsern handwirksghilden und zunften verschaffen, ordinen und infuren helfen, das hinfuro keinem handwirksghellen nah usgank der lerejare ire handwerk zu gebrauchen zugelassen noch ingenommen werden soll, sie haben dan zu vorn bei ehren und trewen angelobt und versprochen, das sie die tag ires lebens sich gegen einige stat von der Anze feintlicher weise nicht wollen gebrauchen lassen. Es soll aber hiegegen gedachten handwirksghellen zur zeit, als sie obgelmelte gelubde tuen, nachfolgende warnung angezeigt werden, das, zu welcher zeit sie volgens ire handwerk als meister in einiger anzestat zu treiben niddersetzen wollen, das innen alsdan bei einem leiblichen eide zu bewehren uferlegt

und zu lande, ein jedere von uns seine strass und wege, so viel immer muglich und an uns ist, in sicherheit und feligkeit halten und alle reuberei und plackerei abwenden und vorhueten helfen, auch dem beschedigten, so wir alsbald ersucht und sunst ampts halben, nach unserm vermugen verhuelflich sein, damit solchen tetern nachgeeilet, dieselbige (wo man des mechtig) bekommen und die beschedigten also wiederumb zu dem iren geraten und, wa die gefangen, erledigt werden mugen etc.

¹ 1558 März 20.

² „angehengk“ im Or.

werden soll, das sie sich, als obgemelt, viandlicher weise gegen einige anzestat nicht hetten gebrauchen lassen, sich auch darzu hinfuro zu keinen zeiten gebrauchen lassen wollen; wo aber daruber befunden wurde, das einigs handwerksmeister oder geselle sich anders verhalten und gegen einicher anzestat feindlicher weis hett gebrauchen lassen, dem soll das handwerk nachmals in einiger anzestat zu gebrauchen nicht zugelassen noch vergunstigt werden.

[8c.] Endlich sollen und wollen wir alle angegebne und verkundschaftete personen, auch alle diejennigen, so sich dieser unser ordnung nit gleichmessig halten und der ungehorsamlich zugegen setzten, in unsern stetten, wie obgemelt, nicht leiden, herbergen, unterschleifen, atzen noch drenken, sundern zu jederen und allen zeiten mit geburlicher straf gegen dieselbigen vortzufaren, und insonderheit sollen noch wollen wir unser einer dem anderen zuwidder keine unsere burgere oder inwohnere, so ufrurischer weis heimlich oder offentlich einige vergaderung, conspiracy oder auflauf gegen unserer stett obern und rat anrichten oder darzu ursach geben wurden, under was gesuchtem schein das auch geschehe, dergleichen auch diejennigen, so gegen ire geburliche oberigkeit umb einige gerichtliche ergangen erkantnus oder urteil willen, davon appellation oder beruefung zu hoher jurisdiction nit stat hat, frombde heren und oberigkeit mutwillig ansuchen und derselben geleid, inhibition und mandata zu verhinderung des ausgesprochen rechtens ausbringen und gebrauchen; dieser und dergleichen personen und ubeltetter sollen noch wollen wir und ein jeder von uns in unsern stetten und gebieten, alles wie obgesagt, nicht leiden, hausen noch unterhalten, sunder dieselbigen, wo wir konnen und mogen, verfolgen und sunst ferner gegen sie vortfaren, wie sollichs die grosse und gelegenheit der mishandlung und ubertrettung heischen und erfordern wirt. Und im fall diese ordnung im werk und mit der tat einiges-

fals mangelhaftig befunden wurden, so soll ein jeder von uns nach seiner besten vernunft und alsviel immer muglich sollich verfullen helfen, damit alles desto bass vollzogen und ernstlich gehalten werde.

[9.] Wir wollen uns auch neben diesem furbehalten haben, das, so jemandes von uns insonderheit oder wir samptlich mit jemandes anders einige ferner vereinigung oder freuntliche verstandnus hetten, das dieselbige durch disse vereinigung nicht fallen, sonder bei irer kraft und voller macht pleiben solle, soferne dieselbe verstantnus disser itzigen nicht zugegen were oder derogiren wurde, das wir auch andere mehr in diese freuntliche zusammensetzung auf unser aller behage in- und annemen sollen mügen.

[10.] Schlieslich soll diese christliche vereinigung und verstrickung auf negestkunftigen Michaelistag dieses 57. jars angehen und volgens zehen jar nach einander sunder mittel verlaufende weren und nach ausgank gemelter zehen jare noch so lang, bis wir uns auf einer gemeinen zusammenkunft eines anderen unterredet, verglichen und entschlossen, und ehr und zuvor dan sollich geschehen, soll dieselbige in allen iren artickeln und puncten bei vollkomlicher macht, kraft und wieden pleiben.

Welche vereinigung und derselbigen artickel alle und jedere wir sampt und sunderlich bei solchen pflichten und eiden, damit wir dem heil. Rom. reich und ein jeder sunst ferner seiner sondern oberigkeit zugetan und verwant, auch als lieb

[9.] Zum 9., da sich hinfuro (das gott miltiglich vorhuete) zutrüge, das zu zeiten, da wir in sachen und fellen unser aller wolfart belangende zum gemeinen hansetage vorschrieben wurden, einiger gesanter entweder in ausziehen oder wiederkeren und heimzuge uf dem wege mit tatlichem anfall und gewalt beschediget, des seinen beraubt oder gefangen wurden, so sollen und wollen wir (zufurderst die, so dem ort, da die beschedigung begangen oder die beschedigte gefangen oder vorhalten wurden, am negsten gesessen) uns dessen samptlich annemen und darzu verhelfen, darmit der beschedigter zu dem seinen wiederumb kommen und der gefenkhus erledigt werden muge, und was derwegen unkosten aufgewant wirt, das solches algemeine stedt gleichmessig tragen sollen, wie solchs unsere vorveter nach ausweisung des reces anni 1456¹ ferner beliebt, ingangen und vortragen haben.

[10.] Zum 10., im fall, da gott vor sei, jemants unserer vorwanten stedte uber und wieder recht, dem sie sunst sich gutwillig untergeben und gehorsamblich nachleben wolten, mit lauter gewalt bedrangt, belestiget oder auch tetlich, welchs gott vorhuete, uberfallen, auch mit hereskraft uberzogen und etwa belagert werden solten, so wollen wir andere und bevorab des quartiers stedte, darin solche mit gewalt bedrangte gelegen, uns derselben mit vorwantlich annemen und sie, als unter uns von alters loblich herbracht, jegen ihre bedrangere und gewaltsueber zu recht bieten und vorschreiben und fur sie zu tagfart schicken und das sie fur stendigen bedrucks geubrigt werden mugte, nach vormuge vormitteln helfen, und da das je

¹ S. S. 561 Anm. 1.

uns gotts und unsere eigen ehre, tugent, aufkunft und in unsere stett aller und jederer wolfart ist und sein soll, stetz, vast und unverbrochen zu halten gelobt und vestiglich versprochen in und mit kraft dieses briefs, alles sunder argelist, funde oder einige behendigkeit. Und dieses zu mehrer urkund haben wir obgemelte stette diesen brief, der vier eines inhalts sein und bei jeder quartierstat, als Lubeck, Collen, Braunschweig und Danzig einer in verwahrung und durch dieselbigen quartierstett in unser aller namen wissentlich versiegeln lassen. Geschehen in der stat Lubeck, montags nach nativitatis Mariae anno nach Christi unsers lieben herren und saligmachers geburt 1557.

hogsten an gelegen, das denselben vormittelst gotlicher hulfe mit hogstem vleis furkomen und do sie vorhengt, wiederumb abgeschafft werden mugen, so sollen und wollen wir alsolche constitutiones, als uf sodane felle unsere wolgedachte lobliche vorvetere im jare 1412 aufgerichtet¹, auch folgents in den jaren 1447² und 1487² erholt und bestettigt, abermals kraft dieser unser voreinigung erneuert und hinfurter under uns ernstlich gehalten haben. Setzen demnach, ordnen und bewilligen, das im fall der rat in einiger hansestadt von den burgern oder einwonern in dem regiment und vorwesen unmechtig gemacht oder aus seinen freiheiten, preeminenz und herligkeit mit drangsal oder gewalt vorkurzt wurde und doch gleichwol ratmänner oder ratsvorwanten pleiben, nachdem solcher rat nicht so volmechtig noch in solcher freiheit und herligkeit ist, als er zuvor war, das von deswegen solcher stadt abgesanten, da der rat bemelter massen unmechtig worden, zusamt oder mit den andern hansestedt potschaften nicht zu rat gehen noch sitzen sollen, sundern soll men derselbigen stadt burgere und einwoner ernstlich ermanen, das sie ihren rat bei solchem regiment, freiheit und herligkeit lassen, bei welchen derselbiger zuvor gewesen und abgedrungen worden, mit dem anhang, das solche burgere oder inwoner vor begangene ubertretung und selbst geubte eigene gewält gemeinen hansestedten geburliche ker, wandel und abtracht tun sollen und, da sie des nicht teten, so soll solche stadt aus der Hanse sein und derselbigen burger und einwonere unser gemeinen hansischen frei- und gerechtigkeit nicht geniessen, sundern an den cuntorn und andern gepurenden orten sie davon abzuhalten denunciirt werden, also lang bis solche stadt sich uns, den andern stedten, wiederumb versonet und von wegen vorhangter ubertretung ker, wandel und abtrag getan. Wurde sich aber, das gott mit gnaden vorhuete, zutragen, das einig man oder mehr leute auflauf, sorgliche vorgadderung oder verbundnus in einigen von uns hansestedten machte jegen und wieder einiger stadt rat oder dessen macht und wurdigkeit zum vofang und nachteil, das man beweisen muchte, so sollen und wollen wir solche leute in keiner hansestadt leiden noch gleiten, sundern dieselbe, da sie angedroffen werden mugen, anhalten und nach uber sie ausgefurter mishandlung mit ernste strafen oder, do

uber zuvorsicht kein statt haben muchte, dannoch solcher stadt bestes vorwantlich gerne wissen, ihnen zugegen ihre widerwertige mit zuschickung einiger proviant, artelerei, pulver, löt oder ander kriegsmunition oder sunst in ander weg nicht sterken oder in ihrem furhaben einigen furschub tun, sundern vielmer gedachter bedrengter stadt zu ihrer rettung und underhaltung, so viel tuelich, befurderlich erscheinen und sie mit allerlei notturft vor die gebuer und sunst nach gelegenheit entsetzen.

[11.] Zum 11., nachdem allen unsern vorwanten stedten wie auch andern ingemein nicht schedlichers und zu vorderb sorglichers furstehen mag dan innerliche zwist und emporung und also zum

¹ Koppmann, Hanserecense I, 6, n. 68.

² Frhr. v. d. Ropp a. a. O. II, 3, n. 288.

³ Dietr. Schäfer, Hanserecense III, 2, n. 160.

jemants under uns die gerichtsgewalt für sich nicht hette, bei denen, die des mechtig, zu strafen befürdern. Gleicher gestalt soll es mit denen gehalten werden, die solcher aufleufe, bundenus oder vergadderung wissenschaft hetten und die ihrer obrigkeit nicht anbringen noch melden wurden etc.

[12.] Zum 12., dieweil auch unsere vorfaren auf die felle, da sich zweidracht, misvorstand, irrung oder unwillie zwischen etzlichen burgern oder einiger gemeinte in den stedten wieder den rat oder aber auch zwischen einem oder mehr ratsvorwanten gegen andere, dern mitratsvorwanten, sich begeben muchten, in den jaren 1412 und 1426, auch folgenden mehr zeiten, heilsamlich vorsehen und verrecessirt, das solche ordnung und zwist durch die negst benachbarten hansestedt in freundschaft oder mit recht vertragen, verglichen und beigelegt werden solle, so wollen wir solche alte ordnung hirmit von newem erwiedert und beliebt haben so und dergestalt, das wofer in obgemelten und dergleichen irrungsfellen, die durch den rat als die obrigkeit solcher stadt geburlich nicht beigelegt oder gestillet werden muchte und jedoch zur gefeherlicher weiterung aussagen, das alsdan oberwente benachbarte stedte sich sodaner sachen annemen die zu vergleichen oder, da die gute entstunde, mit recht zu entscheiden nach form und weis des oben im 6. artikel voreinigten austrags, und sollen es die parteien bei dem, was, also obgemelt, zu recht erkant oder ausgesprochen wurde, ane alles gesuchtes weiters vornemen appellationis, reductionis oder wie das sunst namen haben mochte, vorbleiben zu lassen und dem gehorsame folge zu leisten schuldig sein.

[13.] Zum 13. sollen und wollen wir auch alle die angegebene und verkundschafte personen, die von wegen kundbaren ausfundig gemachten besorglichen ungehorsams und widersetzens oder auch umb anderer strafbaren ursachen willen, die da enormis et supreme infamie notam auf sich trugen, aus einiger der hansestedt mit erkandnus und recht vorwiesen und verfestet weren, noch auch alle die, so da mutwillig ausgetreten, jegen ihre obrigkeit unordentlich bedranglich wege furnemen, droen, lestern und schmeheworten, in andern unsern vorwanten stedten nicht gedulden noch leiden, sundern endweder uf geburlichs erfurdern und darumb beschehenen anlangens wieder die menniglichen schleunig recht wiederfaren lassen und mitteilen oder auf angekundigte und sunst erfarne angeregte gelegenheit sodanen leuten, sich aus unsern stedten und botmessigkeiten unverzuglich zu eussern und hinweg zu machen, ernstlich gebieten und sie darzu anhalten. Wurde aber jemants von oberwenten befunden, der sich auf solcher sachen halb an geburenden orten hangendes ordentlich recht berufen und das zu verfolgen sich anbieteten tete oder auch sonderliche kais. oder anderer geburlicher obrigkeit schutz-, schirm- und gleitsbrief furzubringen hette und darlegte, denen soll dennoch enthalt in unsern stedten anderer gestalt nicht vorgunnet werden, dan das sie anloben und caution tun, ir vormeint recht wieder die hansestedt, dagegen sie sich des befuegt erachten, ordentlicher weise verfolgen (und citra alioqui omnem injuriam tetlichs suchen und furnemen), furdern, fortsetzen und ausfuren wollen. Im fall sie sich aber daruber mit lestern und schmehen uf vorstendige widrige stadt oder sunst ungeburlich vgreifen wurden und das den obrigkeiten in stedten, darin sie enthalten, ausfundig gemacht und kund werden, so sollen die denselbigen ferner vorhag oder beiwonens nit verstatten, sondern auch von sich alsbald zu verweisen schuldig sein. Es en sol und wil auch niemants von uns einigen von obbemelten, so aus benannten ursachen vor ein zeit zu gedulden, zu seiner stadt burgerrecht nit aufnehmen, ehe und zuvor dan durch ordentlich recht und erkandnus geburender hoher obrigkeit erklert und ausgesprochen worden were, das ime von der stadt, daraus er vorwiesen oder gewichen, unrecht beschehen und wiederfaren, noch auch hinwiederumb, do

die gemelte hoherer jurisdiction erkandnus ihnen, den vorwiesenen oder endwichenen, zugegen fallen wurde, denselben ferner vorhag und aufenthalt in den stedten, das sie ein zeit lang geduldet, nit vorstattet werden.

[14.] Zum 14. sollen und wollen wir auch ob solchen vorgeleichungen, so der zunft und hantwerke und deren meister, gesellen und anderer angehoriger halber in gemeiner hansevorsamblung negstvorgangen 72. jars under uns verglichen und dem reces daselbst voffasset einvorleibt¹, einmutiglich haben und ernstlich achterfolgen.

[15.] Wir wollen uns aber auch uber alles, so vorgemelt, hirneben vorbehalten haben, das so jemants von uns insonderheit oder wir samptlich mit jemants anders einige ferrer voreinigung oder freundliche vorstandnus hetten, das dieselbige durch diese voreinigung nicht fallen, sondern bei ihrer kraft und voller macht pleiben solle, sofern dieselbe vorstendnus dieser itzigen nicht zugegen weren oder derogiren wurden, das wir auch andere mer in diese freundliche zusammensetzung auf unser aller behage in- und annemen sollen mugen.

[16.] Schlieslich soll diese christliche voreinigung und vorstrickung auf negstkunftigen N. tag dieses N.² angehen und folgend 10 jar nach einander sonder mittel verlaufende wehren und nach ausgang gemelter 10 jar noch so lange, bis wir uns auf einer gemeinen zusammenkunft eines andern underredet, verglichen und entschlossen, und eher und zuvor dan solches geschehen, soll dieselbige in allen iren artikeln und puncten bei volkomlicher macht, kraft und wurden pleiben, welche voreinigung und derselbigen artikel alle und jedere wir sampt und sonderlich bei solchen pflichten und eiden, damit wir dem heil. Rom. reich und ein jeder sunst ferner seiner sondern obrigkeit und stadt zugetan und vorwant, auch als lieb uns gott und unsere eigene ehr, tugend, aufkunft und unserer stedt aller und jederer wolfart ist und sein soll, stets, fast und unverbrochen zu halten gelobt und festiglich vorsprechen in und mit kraft dieses briefs, alles sunder argelist, funde oder einige behendigkeit. Und dieses zu merer urkunt haben wir obbemelte stedt diesen brief, der vier eins inhalts sein und bei jederer quartierstadt, als Lubeck, Coln, Braunschweig und Danzig einer in vorwarunge und durch dieselbigen quartierstedt in unser aller namen wissentlich vorsiegelen lassen etc.

Es haben sich aber die erb. von Bremen gesanten bedinklich vurbelalten, das ihre obern und eltesten dieser und keiner andern gestalt in die erneuwete confoederation wolten vorwilligt haben, dan woferne under den worten »religionsfriede« im andern artikel der confoederation gesetzt nichts vurfengliches gemeinet und dieselben kunftiglich dahin angesehen und interpretirt werden mochten, als solten ihre obern und eltisten derentwegen zu gewissen formulen und vurgeschriebener masse in lehre und ceremonien verwickelt und verbunden sein, zu welcher meinunge sie auch gleicher gestalt in den andern ausgeschriebenen artikeln von wegen des rechtlichen austrages, als ferne der nicht mit uf die religionsache wolte gezogen werden, und sonsten in die ganze confoederations-notel in dem namen des hern wolten gehelet und gewilligt haben mit freundvleissiger bitt, ob wol sie, die abgesanten, sich wegen mehrgemelter ihrer obern und eltisten zu den erb. stedten dieser gemachten vursorge halben aus angehorder gunstiger erklerunge einiger gefar mit nichten vorsehen sollen, das dennoch umb ihres habenden befehlichs willen solche ihre protestation dem recesse mochte einvorleibt werden, welchs also zu geschehen bewilligt und befohlen ist.

¹ Vgl. vorher n. 15*, S. 391.

² Für den Monatsnamen.

Und haben sich auch hirbeneben die erb. stedt erinnert, das solch eine vorwandliche confoederation und verbundnus ohne zusammensetzung der gemueter, herze und sin nicht wol vorbindlich pleiben und statt haben konte, derwegen sie dan alle zwiste, uneinigkeiten und misvorstendnussen, so jemals under ihnen, den stedten, hiebevur sich erröget haben muchten, per perpetuam amnistiam aufgehoben sein lassen wolten, inmassen sie teten kraft dieses, das alle solche irrungen und misheglichenheiten, da die jemals endstanden, genzlich in vorgess gestellet und zu keinen zeiten wiederumb geandert sein sollen, damit man sich also auf solche confoederation desto trewherziger zu verlassen haben soll; jedoch, wie in andern ausgeschriebenen artikeln vormeldet, das solche sachen, so etwo under den stedten in camera¹ vor diesen anhengig gewesen, daseibst ihre endschaft erwarten mugen“.

114*. Satzung über rechtliche Auträge zwischen den Städten, festgestellt von den Sendeboten auf dem Hansetag 1579².

„Den andern ausgeschriebenen artikel belangend, dieweil darum von einer form eines austrags, worvon in der confoederation³ im 6. artikel meldung geschehen, gedacht worden und dan solche forma aus den alten recessen zu vorfassen den wolerwenten hern vorigen ausschosses, so zu der confoederation-notel verordnet gewesen, befelich geben, ist davon die form in gemeinem rate vorgelesen und ob wol etzliche stedte sich ihres specialbefelichs darin erkleret und das die erb. von Elbingen solche form vorhin erst besichtigen wolten, dieweil aber solcher punct zur confoederation mit gehörig und derwegen etwas gewisses vorabscheidt werden mussen, ist dieselbe bewilliget in forma, wie die hernacher diesem reces einzuvorleiben fur gut angesehen und befolen, lautend als volgt:

Nachdem gemeine erb. anzestedt bei sich reiflich zu gemuet gefuret und erwogen, welcher gestalt zu vielmalen zwischen etzlichen ihrer vorwandnus einer mit den andern oder mer hansestedten allerlei privatmangel, zwist, irrung, misheglichkeit oder misvorstand einfelen, wardurch die alte vertrauwte und berumbte nachbarliche freundschaft und gute zuvorsicht, als sie jegen einander pillig tragen sollen, merklich abneme, unzelige viele beschwernus, hinderung, schaden, unnotiger unkosten aufwendung verursacht wurden, das auch bei diesem in consequentiam ferner anwuchse, das ihre gemeine hansische cuntoren neben allem, teurbar erworbenen privilegien, frei- und gerechtigkeiten zu schimpflichem und schadhafthen abfall und undergang geriten, derselbigen underhalt und gerechtigkeit nicht geschützet, vortediget noch gehandhabet werden konten und dergleichen andere inconvenienten mer, allen und jeden stedten irer voreinigung zu vorachtung, schimpf und vorkleinerung, auch abnemung an ehren und reputation heufig erfolgeden, wie sie solchs teglich leider je lenger je mer im werk spureden und empfunden, derwegen hirbevur in vorfaster vernetelung einer voreinigung oder zusammensetzung altem wolherbrachtem gebrauch gemess bei dem 6. artikel zu bewilligen sich gefallen lassen, das den gefelerlichen undergang und abnemung gemeiner wolfart (so hiraus zu besorgen) mittelst gottlicher hulfe und gnaden, so viel an ihnen were, abzukeren, die heilsame ihrer loblichen vorefaren alte constitutiones itzt von newem erholet, angenommen, bestettigt und confirmirt werden sollen, inhaltend, das sie, die voreinigte und zusammengesetzte hansestedt, einer der andern zu ehren, freundschaft und recht mechtig sein und in allen geschillen ire gebrechen, irrung und

¹ Reichskammergericht.
unter Juli 3 ff.

² n. 113*.

³ Oben n. 1528, vgl. unten den Recess-Auszug n. 118*

misvorstendene in freundschaft oder mit recht under sich endscheiden lassen, ohn das eine die andere fur andere gericht oder obrigkeit ziehen noch mit einigen ausbrachten citationen, mandaten, inhibitionen, unzimlichen arresten oder dergleichen frembden processen beschweren solte oder wolte, alles nach ferner derhalben under ihnen sunderlich aufgerichter rechtlicher austrege auf itziger dieses 79. jars hantischer zusammenkunft eingangen und beliebt, so sollen und wollen wir voreinigte und confoederirte stedte hirmit und aus macht dieses reees, das es mit solchen rechtlichen austregen hinforter zwischen uns vorwanten stedten nachfolgende meinung und gestalt haben solte:

[1.] Vorerst, wan einiger unwill, nachbarliche gespenne, mengel, irrung oder misvorstand zwischen einigen stedten, es were die eine jegen die andere oder mer stedte, (das doch gott mit gnaden abhueten wolle) einfallen, sollen die beschwerten oder clagens befugte stadt oder stedte (im fall sie sich selber under einander in der guete nicht vorgleichen konten noch auch klagens erlassen wollen) innerhalb monatsfrist zwei oder drei die negstgelegene benachbarte unparteiische stedt freundlich ansuchen und erbieten, das sie die ingefallene gebrechen beiderseitig anzuhoeren zeit und platz ernennen und ansetzen wollen, dieselbige, wo immer muglich, in der guete und freundschaft zu vorgleichen und da solches endstunde, auf vorgehende summarische erkendnus nach ehren und recht zu endscheiden, und sollen auf diesem fall ersuchte und erbetene stedte dem geliebten frieden und einigkeit zu guten unweigerlich, auch furderlich ohn langwierig ausstellen, immer in monatszeit nach beschehener ersuchung, bei straf einer mark lotigs golts durch jedere stadt, so sich der underhandlung vorweigern wurde, zu verburen, sich der sachen anzunemen, dieselbige auch zu verfolgen gehalten sein, doch furerst sich des sunderlich und getrewlich befeissen, auch angelegen sein lassen, das alle weitleuftige disputation, wordurch die sachen aufgehalten und zu merer vorbitterung gerachten muchten, so viel muglich, abgeschnitten werden. So nun bei diesem sich zutragen wurde, das die benachbarte unparteiische ersuchte und erpetene stedte solchen mengeln, irrungen, mishegigkeiten oder misvorstende noch in der guete noch mit recht abhelfen konten oder auf eingereumbte und gefolgte erkendnus und rechtens absprechung der parteien einige sich beschweret befunde, so sollen die irrige sachen bis zu negster beikunft der quartierstedt, under welchen die mishegigkeit eingefallen und gutliche underhandlung, auch in eventum rechtliche endscheidung versucht werden, einen stiland haben, ohne das die eine partei der andern geferlich vorgreife, dieselbige ferner beschedige, betrube oder beschwere, und sollen alsdan auf ansuchen deren abermals klagender oder beschwerter parteien gemelter quartierstedte die sachen endweder in der guete und freundschaft oder mit rechte zu endscheiden am getrewligsten bemuhet sein. Dar aber auch bei diesem abermals die hinlegung eingefallener mishegigkeiten ohn frucht abgehen solte, das endweder die gutligkeit endstanden oder enig teil an ergangener erkandnus kein begnugen haben konte, so sollen ebenmessig wie zuvor alle sachen eingefallener irrung bis zu negster allgemeiner stedte zusammenkunft in suspenso pleiben und mitlerweil kein teil dem andern geferlich vorgreifen noch attentirn. Was dan der anwesender stedte unparteiische gesandten oder delegirte in freundschaft abhandlen oder durch rechtlich absprechen erkennen, dabei sollen es die streitige stedte ohn ferner appellation, reduction oder dergleichen andere behelf, wie die namen haben mugen, wenden und pleiben lassen bei straf und poen hundert mark lotigs silbers, wie den alten recessen auf diesem fall einvorleibt, zu verburen. Es soll aber gleichwol den under einander zwistigen stedten freistehen, das dieselbige, circuitum und langwierigkeit zu vorhueten, ires quartiers vorsamblung ex consensu vorbegehen und nach gesuchter freundlicher underhandlung

oder gefolgt erkanndus der erbetenen benachbarten unparteiischen stedten die streitige sachen strax an algemeiner stedt versammlung voranlassen oder dorthin sich berufen mügen.

[2.] Zum andern, wurde sich aber (das der liebe gott auch mit gnaden vorhueten wolle) begeben, das die vorhangte oder eingefallene spenne, irrungen, mishegigkeiten oder misvorstande dermassen geschaffen weren, das die durch mundliche underhandlung und auf blosses verhoren nit freundlich oder gutlich vortragen noch rechtlich endscheiden werden konten, derwegen das dieselbige altiorem indaginem et causae pleniorem cognitionem et instructionem, auch vielleicht urkunden, kundschaft und zeugfurung von noten haben und erfordern muchten, so sollen uf diese und dergleichen zufelle die ersuchte benachbarte unparteiische stedte einige qualificirte commissarios an beiden teilen (so viel muglich) gelegener walstat zu erscheinen ernennen, vor denen die hauptsache in schriften gehandelt, dern ein jeder teil drei und nit mer tun, und von monat zu monat nach einander gedubbelt, dergestalt ingeben solle, das in der zweiten schrift alle notturft, exception, einrede und was ein jeder in der sachen mit recht zu geniessen gedenkt, ingebracht und nachmals in der dritten und letzten schrift von beiden teilen beschlossen werde, ohn das einige von beiden parteien in solcher letzter conclusionschrift neuerung einfuren muge, und wa solches geschehen zu sein befunden wurde, sollen die ersuchte stedte, was dermassen von neuwem dem clegern zu vorfang oder nachteil in die letzte schrift verschoben, nicht respectiren noch darauf erkennen oder urteilen. Und so vielleicht dem clagenden teil wegens abgelegenheit, ferre des wegs oder sunst aus billichen ursachen obgedachte zeit des eingebens notiger schriften zu kurz fallen wurde, solle der beklagter auf begern des clegers vorstreckung der zeit auf noch vierzehn tage oder mehr nach ermessens der benachbarten erpetener stedte einreumen und vorgonnen; wofer auch der parteien einige urkund einzugeben oder kundschaft zu furen benotigt sein und gesinnen wurde, dieselbigen sollen durch gemelte commissarios eingenommen und verhoret werden und doch einer jedern parteien bei solcher vorhorung einen notarium zu adjungiren freistehen. Worauf und wan ein oder beide teil ihre urkund und kundschaft ingebracht, soll ein jeder teil zu bewerung seiner urkunden und kundschaft zwo schriften und wieder eines jegenteils eingebrachte urkund und kundschaft zu reden und zu excipiren gleichfals zwo schriften und mehr nicht innerhalb drei wochen (sofern nit erhebliche ursachen mehr zeit erfurdern wurden) nach inbrachter urkunden- und kundschaft-erofnung und derselbigen beiden parteien mitgeteilten copeien zu ubergeben macht haben und darmit abermals endlich beschlossen sein und pleiben. Nach welchem die ersuchte und erpetene benachbarte unparteiische stedte auf vorgehende erstlesung der acten und was hinc inde ingebracht und ubergeben, erst die gutliche underhandlung fur die hand nemen und wa die entstehen, zu rechtlichem aussprechen schreiten und in diesem sich allenthalben (wie oben gemelt) vorhalten sollen. Im gleichen, wofern einige partei sich gravirt oder beschwert befunden wurde, sollen die acta und was ferner, wie obgedacht, einbracht, endweder den abgesandten zu erster quartierstedt-versammlung oder in eventum, da solches beiden parteien lieber were, algemeinen anzestedten zu erster gelegenheit zu versamlen zugefertigt werden, die zwistige parteien obangeregter massen nach befindung endlich zu endschliessen. Es soll auch bei dieser wilkorlicher voranlassung, es were an die ersuchte benachbarte quartier- und angehorigen oder algemeiner stedte abgesandten, denselbigen jeder zeit offen und frei stehen, das sie in wichtigen und disputirlichen sachen per modum consultationis einiger erfarnen rechtsgelerten oder universiteten ratsame bedenken, gefuelen und rechtens decisiones solten abhoren und dieselbige nach

ihrer discretion und bescheidenheit in geburliche achtung, damit niemand ungleiche geschehe, haben mugen.

[3.] Endlich solle diese unsere vorabscheidung und vorwandliche einigung, das nemlich wir stedte einer der andern zu ehren, freundschaft und rechte mechtig sein sollen und wollen, stattgreifen nicht allein in obangeregtem falle, da eine stadt mit der andern oder mehr stedten etwas ungutliches und zwistiges ausstehen hetten, sundern auch, wie von alters alle wege gehalten gewesen, in nachfolgenden fellen, nemlich da sich irrung und misvorstand zwischen hansestedten und cuntorn oder derselbigen angehorigen et econtra, item einigen ratsvorwanten oder auch dem rate einiger stedte, ire burgere und gemeinte et econtra (welche felle doch der almechtiger jeder zeit gnedig vorhueten und abwenden wolle) erheben wurden, alles nach ferner einhalt der alten recessen und beliebung im 12. artikel unserer vor-einigung wiederholet. Als auch vielleicht hernacher einige felle einfallen muchten, welche geferligkeit oder sunst anderer ursachen halber keinen vorzug oder vorweilung leiden konten, sollen auf diese und dergleichen zufelle, auch sunsten alwege die streitige parteien under sich oder mit zutun und underhandlung der ersuchten und erbetener benachbarten stedten nach gelegenheit ihrer spenne und misvorstand einiges dienlichen schleunigen austrags, compromissi, voranlassung oder arbitrii sich vergleichen und dem zupfug zu endscheidung ihrer streitigen sachen schreiten und vortfaren mugen“.

115*. Der Hansetag in Lübeck an K. Elisabeth: Ablehnung der englischen Residenz in Hamburg. 1579 Juli 8¹.

Auf das Schreiben der Königin von 1578 Okt. 15² wird erwidert:

„Porro in hoc nostro conventu lectis, consideratis maturoque consilio expensis singulis animadvertimus, regiam tuam majestatem, rejectis nostris justissimis subjectissimisque precibus de confirmandis antiquis juribus, foederibus pactisque pacis perpetuae, hoc unum contendere omnibusque modis urgere, ut Hamburgensis socia civitas, sese regiae tuae majestatis amicitiae appetentem declarans, societati mercatorum Adventurariorum eam residentiam, qua ultra decennium bona ipsorum voluntate usi sunt, in plures annos prorogari sustineat etc., quod nisi ab illis nostra consensione ante 25. Martii diem praestitum fuerit, ex dictorum dominorum consiliariorum decreto omnes nostri in Anglia residentes in exterorum nulla singularium jurium praerogativa fruentium ordinem reducti censebuntur, eadem vectigalia eademque custumas persoluturi, quas coeteri extranei hactenus solverunt solvereque tenentur; hoc addito ex responsione posteriore septima Aprilis data³, neminem ad ullarum mercium exportationem importationemve admissum iri amplius, nisi praedes sit cautionesve dederit, se (siquidem nos minus idonea responsione regiam tuam majestatem ex hoc nostro conventu reddamus contentam) reliquum id omne vectigal superadditurum, quod interea minus quam ab exteris praestitum fuisse invenietur.

Serenissima domina, his regiae tuae majestatis litteris responsuri ante omnia candido sinceroque animo contestatum volumus, non esse nec fuisse unquam vel nostrae singulorum vel Hamburgensis sociae civitatis voluntatis, ut a propensa perpetuaque in regiam tuam majestatem observantia, cultu, studii, officiis aut ullo denique obsequiorum genere discedere vellent. Quod cum nobilissimi regiae tuae majestatis progenitores re ipsa multoties in majoribus nostris experti fuerint, nihil

¹ Oben n. 1532 mit den Bemerkungen daselbst, vgl. den Recess-Auszug n. 118*.

² Vorher n. 97*.

³ n. 106*.

illi ex sua etiam parte intermittendum censuerunt, quae ad hanc animorum voluntatem conjunctionisque sinceritatem conservandam aliquo possent spectare modo. Itaque reges illi generosissimi antiquis majoribus nostris concessis immunitatibus, initis etiam cum iisdem foederibus pactisque pacis perpetuae paratissimis animis subscripserunt eademque diplomatibus grata rataque habentes contenta optima regia fide, qua se, seipsis testibus, obligarunt, praestiterunt, majores vero etiam nostri eorundem amicitias omni observantiae officiorumque genere quam arctissime sibi obligarunt in bellis et necessitatibus ope, subsidiis, navibus, annona aliisque modis eisdem succurrentes.

Ad nos vero nostramque sociam civitatem Hamburgensem quod attinet, cum alibi vel non satis tuta vel impedita, maxime vero in Belgio edictis publicis prohibita essent Anglorum commercia, annon regiae tuae majestatis subditi liberaliter hospitio excepti, humaniter tractati, immunitatibus ac nullo non benevolentiae genere ornati decoratique fuere? Annon ipsa etiam sociam Hamburgensem civitatem universa ac singula privilegia, immunitates, indulta, quae liberalius augustiusque ipsis quam vel sociis civitatibus vel civibus propriis concessit, certis articulis comprehensa decennique fine determinata optima fide explevit, in plures annos forte tolerabilibus conditionibus aliquam residentiam admissura, si nostra reliquarum civitatum aequali foedere conjunctarum consensione id licuisset, non etiam Adventurariarum mercatorum profusas monopolares negociationes non tantum in omnium vicinorum, sed et suae civitatis civium atque incolarum gravissimum dispendium cedere re ipsa edocta fuisset? Insuper etiam nostri Hansae subditi in regiae tuae majestatis regno conversantes nescimus quorum statutorum praetextu a solita ac jure debita commerciorum libertate alioquin plus satis ante restricta angustataque praeclusi fuissent.

Cum igitur haec ita sint neque quisquam peregrinus aut patria exulans liberaliter hospitio non in dies sed annos complures exceptus, amice habitus tractatusque ita omnis civilitatis, honestatis, addimus etiam humanitatis aut verecundiae expertus sit, ut summam hospitalitatis benevolentiam in necessitate exhibitam in perpetuam juris sibi quasi ex obligatione debiti aut promeriti consequentiam trahendum putet, sane non videmus, qua vel occasione vel ratione regia tua majestas suum erga nos sociamve Hamburgensem civitatem favorem retrahere aut ea culpa merito notare possit, quasi omnem regiae tuae majestatis subditis gratificandi voluntatem abjecerimus.

Regiae tuae majestatis litterae sibi persuasum esse testantur, suorum subditorum negociationem nostris civitatibus, quod omnes, in quibus exerceatur, ditare soleat, utilem esse.

Fassi sunt et quidem ingenue non tantum majores nostri, sed cum illis una etiam omnes Angliae praeclarissimi reges, mutua commerciorum exercitia inter hinc inde subditos utrisque utilissima fuisse semper, hanc rationem constare istis temporibus etiam posse, nos non inficiamur modo ad has utilitates mutuas conservandas, neutra partium sibi plus, quam jure ei debetur, vendicans necessaria fulcra non subtrahat.

Palam est, serenissima domina, inter regiae tuae majestatis progenitorum nostraeque foederatae plurimarum diversarum civitatum diversis in locis regionibusque positarum societatis subditos ab ipso exordio initae amicitiae non vaga aut promiscua sed certis suis legibus, conditionibus ac rationibus circumscripta determinataque commercia usu, consuetudine longissimique temporis praescriptione probata exercita fuisse.

Qua de re ne incerta aut dubia esset ratio, jam inde ab initio contractum

fuit, quomodo, quatenus quibusve vel datis vel acceptis alteri cum alteris suas negociationes exercere deberent.

Hinc tam multa regum diplomata, hinc intercursum leges, hinc foedera pactaque pacis perpetuae. Quae omnia ut regia tua majestas suorum progenitorum vestigiis insistens clementer comprobare dignaretur, jam in decimum nonum annum saepe subjectissime instantes perhumilique animo supplicantes frustra ursimus rogamusque.

Interea vero de nobis quid in regno tuae majestatis agitur, num securitas terra marique et debita et promissa praestatur? Annon fortunae nostrae Indies piratarum ludibrio exponuntur? Annon a commerciorum libertate novis legibus, statutis decretisque excludimur? Saepe etiam magno detrimento suspensi tenemur. Annon quoque vectigalibus subsidiisque nec debitis nec praestitis ante in immensum gravamur? A mercatu in locis solitis et consuetis prohibemur. Quotidianis litibus controversiisque pro malevolorum libidine exponimur divexamurque. Ac, ut uno verbo reliqua dicamus omnia, ita parum benevole tractamur, ut vix residentiae nostrae vestigium superesse ullum amplius possit.

Contra vero quotus quisque regiae tuae majestatis subditus sua in nostris civitatibus districtibusve commercia exercens hactenus vere in medium proferre potest, quod istorum simile quicquam sit perpessus? Dicant, rogamus obsecramusque, ubi et quibus novis exactionibus gravati fuerint, ubi non commercia libere eoque modo quo ullo unquam tempore exercere consuevere potuerint. Dicant etiam, quibus in locis nostris alma vigente pace suis bonis aut mercibus sint exspoliati et ubi non juxta eam formam eaque pacta, de quibus abhinc centum quinque annis inter nos conventum, concordatum et conclusum fuit, benevole habiti tractatique sint.

Haec igitur cum ita sint ac quidem experientia praeteritorum temporum vivis exemplis illustrata tuaeque regiae majestatis progenitorum omniumque regni ordinum elogiis celebrata apertis verbis profiteatur, utrorumque rationes commerciorumque usum cum utilitate ac tranquillitate subditorum aliter constare non posse, quam si contractus conventaque eorundem causa inita ad amissim observentur, quibus ab una partium violatis, plurima semper incommoda variaque damna subsecuta fuerunt. Res eo loco jam sunt, ut pro utrorumque subditorum foeliciores statu, prosperitate, rerum fortunarumque incrementis et conservandis et promovendis ratio vincere, justitia suadere, aequitas postulare, denique ipsa etiam necessitas urgere videatur, ut de reparandis inter nos antiquis pactis foederibusque utrimque simus solliciti.

Quam circa rem quomodo ex nostra quidem parte frequentes interpellationes cum crebrioribus litteris tum internunciis quoque aliquoties missis intercesserint, regia tua majestas haud dubie sibi elabi passa non est. Superest ergo, ut regia tua majestas eandem animi voluntatem promptitudinemque clementissime induens tandem se toties supplex rogata in id permoveri patiat, quod tot tantique generosissimi animi reges nunquam non tantum non grave habuerunt, sed aequissimum suisque regnis valde salutare, aliquoties etiam necessarium et judicavere et re docti expertique sunt.

Quod vero regia tua majestas in altera litterarum suarum parte antiqui foederis Edouardi quarti, proavi sui, temporibus initi mentionem faciens, saepe serenissimorum dominorum Edouardi VI fratris et Mariae sororis temporibus tum a se etiam non subito et inconsulte, sed re diu multumque deliberata, ita responsum profert, ut nihil causae subesse putet, cur rebus non mutatis ipsa propositum mutare aut aliter, quam toties litteris rescriptum fuit, respondere debeat. Miramur et quidem valde, quibus auctoribus regia tua majestas ea, quae de Edouardo fratre et Maria regina in hunc modum proferuntur, sibi persuasa habeat.

Cum de Edouardo rege certum sit, quod statim primo regni sui anno omnia progenitorum regum privilegia, jura, pacta conventionesque comprobaverit, oborta vero post tempore controversia, ejus amice componendae causa superstes adhuc conventui diem indixerit, quem (eo praematura morte sublato) Maria soror excipiens, posteaquam multis mensibus cum legatis nostris communicatum tractatumque fuisset, tandem ita rem omnem clementissime componi sustinuit, ut nobis nostrisque foederatis civitatibus ad formam antiquorum privilegiorum initorumque contractuum omnis commerciorum ratio ita libere eoque prorsus modo constaret, quomodo iis dominorum Henrici VII avi atque Henrici VIII patris temporibus usi gavisique unquam fuimus. Qua de re suam voluntatem non tantum regio confirmatorio diplomate (quod extat¹) clementissime declaravit, sed quamplurimis etiam singularibus praeceptis ad praecipuorum portuum regni sui praefectos decretis nostros Hansae mercatores pristinis suis juribus restitui mandavit.

Etsi autem post tempore, Adventurariis mercatoribus rursus querelas de nostrorum hominum in Belgia mercatu moventibus, novi conventus occasio subministrata fuerit, quas quidem querelas Philippus Hispaniarum rex etc. pro suo in nostram societatem clementissimo animo interveniens componere studuit, quia tamen earundem finiendarum diem Maria regina sua etiam morte antevertit eamque ob causam illa querelarum capita in exordium regni regiae tuae majestatis rejecta fuerunt, recordatur haud dubie regia tua majestas, quomodo anno salutis 1560 post multorum mensium frequentes inter regiae tuae majestatis dominos commissarios nostrosque legatos habitas communicationes utrimque re infecta sit discessum², hoc excepto, quod a legatis nostris petatum fuit, ut aliquot ex tuae majestatis parte propositos articulos ad nos perferrent, de iisdem, an et quatenus placere possent, infra sex menses sententiam rescripturos.

Rescripsimus vero, serenissima domina, non infra sex menses tantum, sed ex omnibus nostris interea habitis publicis conventibus, contenta illorum articulorum neque nos neque subditos nostros comprobare unquam potuisse, quemadmodum neque nunc hoc tempore quidem comprobare eadem possumus, quod ejus foederis pacisque perpetuae, quam non cum rege tantum sed et regnis tuae majestatis invissemus, substantiam tollerent aliaque innumera extrema, gravissima, intolerabilia inaequalitatisque plenissima cum damnis praejudicioque vicinorum regum aliorumque principum conjuncta commerciorum usui, libertatibus, consuetudinibus privilegiisque adversantia continerent.

Et ne regia tua majestas nos nostro jure stare velle aut etiam aequalitati locum aliquem dare nolle putaret, obtulimus eo tunc tempore dictis regiae tuae majestatis dominis commissariis conditiones aequalitatis plenissimas, subjecimus etiam (siquidem eae minus placerent) nos judiciis quorumlibet regum ac principum, nominatim vero invictissimi domini imperatoris Ferdinandi praeclarae memoriae aut Philippi Hispaniarum regis catholici.

Quoniam vero his rejectis omnibus inter nos convenire non potuit ac in praesentiarum regia tua majestas de novis, quae inciderint, quorum consideratione sententiam mutare debeat, informari cupiat, ea haud gravate se audituram promittens, considerabit regia tua majestas, quam par est ac generosissimi animi reginam decet, clementia, nos non de novis rebus, sed majorum nostrorum juribus antiquis conservandis sollicitos esse, juribus (videlicet) non gratuito, sed inaeestimabili precio acquisitis longeque maximis et sumptibus et laboribus necnon caede et sanguine defensis.

Quae quidem jura tot onerosis titulis acquisita, tot etiam regum diplomatibus

¹ Bd. 1, n. 858.

² Bd. 1, n. 43*—53*, 56*.

universitatis regni consensione comprobata quo nostro honore aut quomodo absque evidenti utrorumque subditorum jactura in irritum abire sinemus?

Post annorum aliquot ambarum partium subditis valde noxia bella de pace perpetua cum Edouardo quarto rege ineunda tractantes tandem ea lege eaque conditione contraximus conclusimusque, ut ex ipsius quidem parte manifesta singulorum ordinum regni, ex nostra vero omnium communitatum totius Hansae accederet auctoritas consensusque. Hoc modo conventa tantaque solemnitate peracta perfecta que quomodo absque praejudicio illinc ordinum parliamentalium regni regiae tuae majestatis hinc nostrarum communitatum, utrisque praeteritis nec auditis, dissolvi poterunt?

Quapropter non accepta aut quaesita occasione (uti regiae tuae majestati persuasum videmus), sed communis utilitatis atque adeo necessitatis causa regiam tuam majestatem jam totis viginti annis supplicibus precibus interpellandam rogandamque putavimus, dignaretur commemoratorum intercursum, qui utrorumque subditis, quatenus quibusque legibus alteri cum alteris commercia exercere et possint et debeant, convenienti ordine praescribit, clementer confirmare, quemadmodum id vel jam tandem ita fieri majorem in modum iterum atque iterum enixissimeque rogamus et obsecramus.

Promittentes contra omnibus ac singulis regiae tuae majestatis mercatoribus aliisque subditis ac ligeis nihil defuturum, quominus commercia sua secundum vim, formam et effectum dicti intercursum (quem Trajectanam concordiam vocamus) in omnibus civitatibus aliisque Hansae locis quam liberrime possint exercere. Inter quos et ipsos Adventurarios mercatores recenti ac nuper, nescimus qua occasione aut quo reipublicae bono exorta societate colligatos, libentissimo animo amplexuri sumus, modo a societatibus noxiis rebuspublicis vicinisque regionibus damnosis, jure divino humanoque prohibitis abstineant liberaque manu emendo vendendoque communis fortuna (unde forte nomen sortiuntur) aleam aliorum mercatorum instar pro veteri recepta consuetudine experiantur, a monopolariis conventionibus, quibus inter se de precii rerum legibus improposito modo, quanti intus emere forisve vendere velint, paciscuntur, cessantes.

Ad residentiam vero in socia Hamburgensi civitate continuandam quod attinet, ea civitas, allecta spe cum suos tum sociarum civitatum Hansae mercatores in regiae tuae majestatis regnis hoc paratius promptiusque in suis juribus, privilegiis, libertatibus liberisque consuetudinibus defensum iri, si Adventurariariorum mercatorum collegium hospitio non tantum exciperent, sed aliquibus etiam privilegiis immunitatibusque ornarent, hinc insuper sibi persuasum habens, posse etiam nobis, quibuscum alioquin aequo foedere jungebantur, non ante requisitis sed praeteritis ullo absque incommodo nec refragante voluntate cum dictis mercatoribus pacisci.

Coeterum cum non sua duntaxat suorumque civium atque incolarum privata, sed et vicinorum omnium publica non ferenda amplius jactura re ipsa jam experta fuerit, supra decennium continuatae praestitaeque residentiae institutum absque plurimorum civium ruina, discordia, aemulatione sociarumque civitatum vicinorumque querelis atque id genus aliis majoribus malis subsistere non posse, communibus votis regiam tuam majestatem rogamus, nonnisi aequo ac candido animo ferat, si nos intra limites antiquorum intercursum, qui ad amussim observati tranquillitatis honestaeque utilitatis plurimum, incommodi vero nihil utrorumque subditis attulerunt, manere cupientes novarum rerum discrimina periculaque subterfugienda existimemus.

Quoniam vero etiam illa decreta responsioque dominorum consiliariorum, quorum in exordio istarum litterarum mentionem fecimus, minarum aliquid continere deprehendimus, rogamus regiam tuam majestatem, pro sua innata clementia nihil in immerentes nec auditos decernat aut etiam executioni mandet, ne alioquin nobis

necessitate magis quam voluntate impulsis in alias cogitationes animos convertendi exprimatur occasio^a. — — —

Die Königin wird gebeten ihre Erklärung zum vorstehenden dem Überbringer dieses, Georg Liseman, Stahlhofs-Sekretär, kundzuthun.

116*. Mor. Zimmerman an Georg Liseman in Lübeck u. a. über die Verhandlungen zwischen den englischen Kaufmanns-Kompanien und deren Wirkung auf das Verhältniss zwischen der Hanse und England, über Plackereien gegenüber Niederländern und Italienern. 1579 Aug. 1, London¹.

„Ich habe euch fuer dissem auch verstendiget², welcher gestalt die kaufleute, so auf Preusen und Danzig handelen, mit den kaufleuten Adventurers wegen derselbige neuwe corporation ihn zwiste gestanden und das gemelte Adventurers auch daerihne wolten bogriffen sein. So haben kon. rette die controversie geschlichtet und ist den kaufleuten Adventurers daerihne fuerbohalten, das sie derselbige corporation ihn allen hansestetten zu genissen sollen teilhaftig und frei sein bis ahn die river der Ader, welches ist Stettin. Weile nun der sachen eins seint mit einander, sollicitiren die kaufleute der Preussischen corporation, das die kon. mat. auf der kaufleute unkosten einen gelerten man wolte abfertigen ahn kon. mat. zu Denmark, umb ihre boschwer des lastgeldes, backengeld und anderer unpffichten, damit sie disse ville jaer her boschweret gewessen, abzuschaffen. So soll gemelter gesanter auch bofel haben von daer auf Lubeck und auf die stette ihn Meckelenborch, Pomeran und Preusen zu ressen, auch ahn die kon. mat. zu Pollen, welcher, wie die kaufleute ausgeben, ahn die kon. mat. hierher geschriben soll haben und bogeret, domit sie ihren gesanten wolte daerhin schicken. Weile dan gemelte kaufleute allerlei alte recorde von privilegien und vortregen zwischen dem herren hoemeister von Preusen und gemeinen erb. stetten mit dissem reiche bostettiget und aufgericht haben lassen aufsuchen und ihn der kon. mat. kanzellei noch teglichen mer untersuchen lassen, woerbei sie bofinden, wie sie sagen, mit stattlichen herlichen privilegien vorsehen und bogabet, als soll gemelter gesanter mit den stetten, fuernemlich Danzig und land zu Preusen, umb bostettigung und confirmierung gemelter privilegien, auch zu bofestigung ihrer corporation ahnhalten und sich eherkundigen, ob etwas zu contrarie kan daergetan und eherwissen werden, das sie vormoge der alten record, die sie hier ausgefunden, solche privilegia nicht bohoeren zu haben, domit gemelter gesanter, waes ehr bei den stetten dessfalles gruntlichen borichtes bofindet und vernimpt, ihn waerhaftigem report der kon. mat. und derselbige rette ihn schriften soll zur antwort einbringen; meinen also ihre sachen auf fundament und grunt zu prepariren, das, dae einig tractation zwischen gemeinen erb. stetten und dissem reiche solte bowilliget werden, domit sie ahn ihrer seiten zu demonstriren daergegen gefasset mogen sein. Weile sie dan mit den kaufleuten Adventurers beiderseites nicht werden feiren ihre notwendige defension fuerzubringen, ihn welchem, soferne diselbige auf gewissen fundament gefasset, die kon. mat. und kon. rette ahn derselbigen seite zum besten werden haben, so wolle von noten sein, das ihn disser zusammenkonft die erb. gesanten ehermanet mogen werden, sich gegenst der kon. mat. von Engelland gesanten ahnkonft mogen gewaffnet machen demselbigen ihn seiner ahnwerbung zu begegenen. Diss werden sie aber ihm grunde empfinden, domit ehr mer eherkundigen und ausfragen wirt wollen, was fuer privilegien und alte gewonheiten die Englischen daer gebaet, dan einige sigel und briffe,

¹ Oben n. 1557.

² Oben n. 1525.

die ehr daerauf zu eherweisen wirt haben. Sie lassen sich auf verkuntschaffen kein geld sparen ihn ezlichen stetten ihn den kanzelleien alte documenta, auch recesses aufzusuchen, derer sie sich boruemen von daer zu bokomen vortrostet sein, derwegen die herren gesanten der stette woel mogen ehermanet werden, ihre oberen und eldesten zu ihrer geluckselligen heimkompt daerfuer warnen wollen². Wahrscheinlich wird Daniel Rogers, Dr. R.s Bruder, der Gesandte sein.

„Die fremde nationen hier, als Niederlander und Itallianen, wollen sie auch widder ahnfangen zu molestiren, das welche, woe sie dergestalt ehernestlichen mit der execution vortfaren, wie sie ahnfangen, werden sie aller verreißen müssen, und seint die Niederlander vergangen montag zu hoffe fuer kon. rette boscheiden, daer ihnen vermeldet ist worden vom rade, das sie keine eigen heuser sollen halten, sonder sie sollen mit Englischen einwonnen, und sollen keine waren einbringen noch ausschiffen, sonder es soll ein Englischer daerzu verordnet werden, das, wan sie diselbige verkaufen und kaufen, das derselbige rete von soll halten, welchem sie von iderem pfunt sterl. 2 ₤ ihn das land und 2 ₤ aus dem lande bozallen sollen, welches wirt gefordert vermoge eines statutes bei acte von parliament ordiniret. Solches statut zu executiren haet die kon. mat. dem herren Cristoffer Hatton, vicekamerling, under ihrem paten(t) verlihen, welcher die proffiten und einkompt davon haben soll. Die kaufleute, so mit ihme sich vergeleichen wollen und einen abtrack tun, konnen von ihme licentsen bokomen. Mit dissem statut seint sie furm jare auch ehernestlichen ihn der wende gewesen, es wart aber domals, wie der her secretarius Walsingham ihn den Niederlanden waer, auf des herren herzogen Mattias¹ und herren princen schreiben gestillet, und weile es den landen so widderwertig get, boginnen sie die guten kaufleute widder zu plagen und fangen mit den principallen ahn, meinende, wan die daerihne verwilliget, der gemeine man balde daerihne consentiren solle². Sie wollen die Fremden entfernen.

117*. Werbung auf dem Hansetag wegen der Aufnahme Emdens in die Hanse. 1579 Aug. 4².

„Werbung, so in namen der wolgebornen hern hern Etzarden und hern Johan, graven und hern tho Oestfriesland, meiner gnedigen hern, und eins erb. rates der stat Embden ich Onno Tyabbren, raetzverwanter darsulst, den gestrengen, ernstvesten, erbarn, hochgelerten und weisen der gemeinen hansestetten abgesandten und bevelchabern tho Lubeck up gemeinem hansetage versamblet proponirt und vortragen.

Erstlich, dat wolermelte meine gnedige hern und stat Embden ihren herligkeiten und gunsten ihren nachbarlichen gröthgunstigen und gueten willen und gevlietene dienste anmelden deden, und da id ihrer h. und gn. obern und eltisten wol ginge und in allen wegen mit inen glugklich tostunde, dat ihren gnaden und der stat Embden solchs jeder zeit angemem tho vernemen, dar oeck ihre gnaden densulven angememen nachbarlichen gueden willen und die stat Embden einige dienst tho erzogen wusten, dat sie sich dartoe in allen gueden und wilferigkeit erboden wulden hebben. Demnegst, dewile ihre gnaden und die stat Embden in erfarung komen, dat die loffelicke societeeet gemeiner Deutschen hansestett bei allen christlichen potentaten vor langen tyden in groter veneration und eheren gehalten, oeck daher densulven hansestetten in ihren konigreichen, furstentumben, landen, steden und gebieden staetlichen privilegyret und begnadet, oeck verstadet

¹ Erzherz. Matthias von Östreich und Prinz Wilhelm von Oranien.

² Oben n. 1562.

eigene contoren an onderscheidlichen ortern antorichten, dardorch nicht alleine gemeine commercia und handterungen mirklichen thogenomen und gefordert, sonder oeck in densulven contoren dermaten lofflicke disciplin und guede ordnungen gehalten, dat gemeine hansestett damit in geistlichen und weltlichen regiment gedienet und vor sick sulvest dermaeten daruth floriert und erresen, dat menniglich darup ein öge gehabt, und dan wolgemelte graven, meine gnedige hern, und die stat Embden darbei erinnert, dat alsoecke lofflicke confoederation und vereinigung gemeiner hansestett nicht widder die Rom. kais. mat., unsern allergnedigsten hern, und dem heil. Rom. reiche, sonder vilmehr dardurch bestettigt, oeck in particulari nicht widder andere potentaten, fursten, graven und hern, welchen etwan ein deel der ansestett underworpen sein mugen, dat ihre gnaden und stat Embden uit denen und mehr andern bewegenden oirsaken nicht underlaten mogen ihre herlikg(eiten) und gunsten dorch meine geringe persoen to beschicken und darbei tho erkundigen: nachdem die stat Embden thor sehe wol gelegen und von gott dem almechtigen mit einem goeden antal schepen, oeck guede port, haven und stroemen begavet, oft nit die hansestett geneigt berurte stat Embden in ihre hansische societeeet und confoederation met tho nemen und tho vereinigen, und so solcks to erlangen, up wat middel und wege yd geschehen mugte und oft alsdan die stat Embden tanquam noviter ascita et inscripta huic societati andern hansestetten gleich der privilegien genieten und sick tho erfrewen haben wurde, mit instendigen dienstflitigen bidden, id wolden ihre h. und gn. solliche proposition beratschlagen und my mit gunstigem forderlichem antworde begegengen, damit ick solcks mehr wolermelten meinen gnedigen graven und hern und der stat Embden referiere und densulven fernere und negere particularia mandata entfangen und tho weidere handlung komen mugte. An deme wurden ihre h. und gn. meinen gnedigen graffen und hern und der stat Embden nachbarliche und gunstige wilfarunge ertogen, umb sie sambt und besonder mit allen gunsten, gueden willen und willigen diensten tho erkennen und tho verschulden. Actum Lubeck am 4. Augusti anno 79^u.

118*. Hansetag zu Lübeck, 1579 Juni 25 bis August 1¹.

Recess.

Der auf Juni 14 (Trinitatis) ausgeschriebene Hansetag wird wegen später Ankunft einzelner Sendeboten erst Juni 25 eröffnet. Lübeck ist vertreten durch Bgm. Heinr. Plonnies, Joh. Brokes, Herm. v. Dorn, bei denen der hansische Syndicus Dr. Heinr. Suderman seinen Platz findet, durch die Syndici Dr. Calixt Schein und Dr. Herm. Warnboke, die Rathmannen Bened. Schlicker, Franz v. Stiten, Joh. Ludinghausen und Gotth. v. Hoveln. Gegenwärtig einerseits: von Köln Rathm. Marc. Beiwech, Rathsgerichtssekretär Ant. Kloueke, von Bremen Syndicus Christ. Wedekingk, Rathm. Gert Buteman und Carsten Ringelstorp, von Rostock Bgm. Baltzar Gule, Syndicus Lic. Heinr. Chamerarius, Rathm. Andr. Mäss, von Stralsund Bgm. Barthol. Sastrow, Rathm. Cort Lefferdingk, Sekretär Joach. Dade, von Wismar Bgm. Heinr. Schabbel, Rathm. Joh. Hoppenack, Sekretär Marc. Tancke, von Braunschweig Bgm. Joh. Swalenbergk, Sekretär Paul. Wagener, von Danzig Rathm. Albr. Gyse, königl. Burggraf, Rathm. Cunrad Lembke, Sekretär Joh. thor Beke, von Königsberg Bgm. Joh. v. Loo, Sekretär Franz Freudenhamer, von Stade Rathm.

¹ Oben n. 1584. Hierneben, unabhängig vom Recess, nicht als Unterlage für diesen, hat Dr. Suderman für sich ausführliche protokollarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen gemacht, die oben unter n. 1586 verzeichnet sind und weiter unten in den Anmerkungen benutzt werden.

Heinr. von der Wedeme und Joh. Krudener, von Buxtehude Bgm. Lulof Schrader, Sekretär Joh. Burekralle; andererseits von Hamburg Bgm. Evert Moller, Rathm. Simon Passephal, Sekretär Everh. Twestreng, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chuden, Rathm. Harich Semmelbecker und Leonh. Elver, von Wesel Bgm. Otto Bellinghoven, Rathm. Berad v. Schoell.

Begrüssung. Das Kölner Quartir ist in der Mehrzahl nicht vertreten, das Braunschweiger nur durch Braunschweig, das pommersche bloß durch Stralsund; die Satzungen über Besendung der Tage usw. von 1556, 1566, 1576 sind verletzt, die Strafen fällig; Stralsund, Braunschweig und Königsberg weisen Vollmachten von ihren Städten vor, letzteres auch von Riga; das Entschuldigungsschreiben Kölns von Juni 8 genügt nicht, wohl das von Hamburg. Der Entwurf zu einer Verordnung über verspätetes Eintreffen und Wegbleiben der Sendeboten wird verlesen, wobei die Frage offen bleibt, wer Minden berufen soll, Bremen oder die westfälischen Städte, und Danzig auf seinen Wunsch, nicht Lübeck, Riga und Reval zugewiesen werden. Die Entschuldigungen von Greifswald und Anklam reichen nicht aus; Riga hat Danzig mit instruiert; die inzwischen eingetroffenen Kölner¹ werden straffrei unter Vorbehalt; ebenso Deventer, Zwolle, Kampen auf Entschuldigung von Juni 8 (Krieg); hiergegen nicht die sämtlichen westfälischen Städte Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn, Warburg, Lippstadt, Hamm, Unna, Koesfeld trotz ihrem Schreiben von Mai 21; wiederum wohl Nimwegen, andre geldrische Städte und die aus dem Bezirk Roermond auf ihr Schreiben von Juni 1 (wegen des Kriegs seit 13 Jahren), auch Groningen, Staveren und Bolsward, die die gemeinen Beschlüsse ratificiren; Herford, Lemgo, Bielefeld, die von Besendungs- und Kontributionspflicht frei sein wollen, weil sie die hansischen Freiheiten wenig benutzen, oder aus der Hanse austreten, werden schriftlich ermahnt bei der Hanse zu bleiben; Stettin verfällt in Strafe und Stralsund wird auferlegt mit seinen Städten die vorgeschriebene Vertretung der pommerschen durch zwei zu ordnen; Kolberg, durch Irrung mit Treptow und dem Landesfürsten in Anspruch genommen, ist zur Genüge entschuldigt; straffrei wie die Kölner werden trotz Verspätung die Lüneburger, Danziger und Stader. [Bl. 3—14.]

Juni 26. Art. 1, Konföderation. Nachdem erwogen worden, dass viele Städte hier unvertreten sind und nicht mit kontribuiren wollen, weil sie die Kontore wenig benutzen, einige auf die Hanse verzichtet, andre mit dem Austritt gedroht haben und dennoch die Privilegien und Vortheile mit geniessen wollen, so dass alle Last auf die vertretenen Städte allein fällt, andererseits die Fortdauer der alten Konföderation und der Satzungen von 1556, 1566, 1576 festgestellt worden ist, wonach gemeine Beschlüsse auch die abwesenden verpflichten, die Städte, die der Konföderation von 1557 nicht zugestimmt haben, für ausgeschlossen gelten, die unvertretenen Städte, falls sie hansisch bleiben wollen, durch die Beschlüsse dieses

¹ Sie waren Juni 30 in Lübeck angekommen, oben n. 1531. Diesem Gesandtschaftsbericht ist ferner zu entnehmen, dass sie bei Nik. v. Hoewel wohnten, Juli 3 mit den Bremern, Rostockern, Stralsundern, Wismaranern, Braunschweigern, Danzigern, Königsbergern, Buxtehudern, Lüneburgern vor dem Rath erschienen, von Bgm. Plonies begrüßt wurden; Art. 1 und 2 waren schon vor ihrer Ankunft durchberathen worden, Juli 5 erhielten sie die darauf bezüglichen Aufstellungen, Juli 6 fand eine Besprechung statt, in der sie sich zum Staunen der übrigen auf ihre Instruktion beriefen, ihnen dagegen sehr eindringlich zugeredet wurde unter Hinweis auf den Neid und die Missgunst der Nachbarn gegenüber der Hanse; Dr. Schein besonders tadelte, dass Köln seine Quartirstädte nicht einberufen, seinen weiten Rath nicht befragt, offenbar die Schuld daran trage, dass westfälische Städte, die der neuen Konföderation zugeneigt seien, sich nicht hätten äussern können; einhellig wurde der Entwurf angenommen in der Erwartung, dass Köln sich nicht absondern werde. Dazu Rathprot. 31, 50.

Tags gebunden sein müssen („dan viel besser were, das eine feste zusammensetzung zwanzig stedter were, die es treuwlich und wol mit herzen meinten, als hundert und mehr stedt, worinne das wiederspiel gefunden, und ob wol alle hansestedt nicht gleich der cuntor vor diese zeit gebrauchten, so wehren sie doch und ihre nachkommelige, wan gelegenheit vorfiele, des zu tunde mechtig“), wird der Entwurf zu einer neuen Konföderation verlesen und einem Ausschuss (die Quartirstädte, Bremen und Lüneburg) überwiesen. [Bl. 15—16'.] Protest Königsbergs gegen den angewiesenen Platz, Gegenerklärung Danzigs. [Bl. 17, 17'.]

Juni 27, Fortsetzung. Lübeck: im Jahr 1572 bei der Berathung über eine neue Konföderation haben sich die Städte allerseits erklärt, „aus den fuesstapfen der lieben voreltern nicht zu tretten, besondern getrewlich dabei zu vorharren, doch sofern niemand ubernommen und uber vormugen beschweret wurde“¹, ist aber der von † Herm. Vechtelde verfasste Konföderations-Entwurf nicht durchberathen, sondern, unter Aufrechthaltung der alten Konföderation, in die Quartire verwiesen worden; die geforderten Erklärungen dazu sind ausgeblieben, Köln und Bremen haben auch noch nicht 1576 Stellung dazu genommen. Da das Bedürfniss einer Konföderation allseitig anerkannt wird, so wird in die Einzelberathung der Artikel eingetreten; da diese aber nicht alle Anklang finden, so wird der ganze Entwurf einem neuen Ausschuss (Dr. Suderman, Lübeck, Braunschweig, Danzig, Bremen, Stralsund und Lüneburg) zugewiesen, der auch über rechtliche Auträge zwischen den Städten Aufstellungen machen soll; die Ausschuss-Fassung wird nach Durchberathung der einzelnen Artikel vom Plenum Juli 3 einträchtig angenommen², von Bremen mit dem hier einverleibten Vorbehalt, dass in Bezug auf religiöse Lehren und Ceremonien die Konföderation und die Satzung über die Auträge Bremen für die Zukunft nichts vorschreiben können. In Ergänzung dessen werden alle Irrungen und Misshelligkeiten zwischen den Städten, ausser den im Kammergericht anhängigen, für erloschen erklärt; die Bestimmung von 1572 über Amtsgesellen in den Hansestädten wird aus der Konföderation selbst gestrichen, indem jede Stadt für sich verordnen soll, „das die handwerkesgesellen nach ausgang der lehrjare bei ehren und truwen anloben und sich vorsprechen sollen, das sie die tage ihres lebens sich gegen jenige stat von der Hanse feindlicher wise nicht gebrauchen lassen wollen, sofern sie ihr handwerk in den hansestedten nachmals zu treiben und sich zu setzen bedacht weren“. Königsberg kann mit Thorn, Elbing, Braunsberg und Kulm die Konföderation nicht auf das Verhältniss der Städte zu ihren Obrigkeiten beziehen, sondern nur auf das zu den Kontoren; weil sie sich dieser wenig bedienen, begehren sie Ermässigung der Taxe, Elbing dazu noch Erstattung des Schadens (1000 Thlr.), den seine Sendeboten nach dem vorigen Hansetage in Mecklenburg durch Aufhaltung erlitten haben. [Bl. 18—38.]

Art. 2, Auträge zwischen den Städten. Nach dem vorigen Ausschuss-Bericht wird trotz Elbing, das sich Prüfung vorbehält, eine Satzung über diesen Gegenstand beschlossen und dem Recess einverleibt³. [Bl. 39—48'.]

Juli 6. Die Entschuldigung der jetzt eingetroffenen Weseler wird angenommen. Erklärung der Kölner zu Art. 1: die Konföderation ist der Billigkeit und den alten Recessen nicht ungemäss, auch den Reichskonstitutionen nicht zuwider, allein der Kölner Rath vermag ohne den breiteren Rath, „der itziger zeit ungelegenheit nach“ nicht einberufen werden kann, in diese neue Konföderation

¹ Der Kölner Dr. Peter Schulting hat hinzugeschrieben: „ist auch Coloniensium votum gewest“.

² Vorher n. 113*, 114*. Nach Sudermans Aufzeichnungen war Juni 29, 30, Juli 1 über diesen Gegenstand im Ausschuss berathen und abgestimmt worden.

³ Vorher n. 114*, vgl. vorige Anmerkung.

nicht einzuwilligen; nehmen die übrigen sie einhellig an, so werden sie nach Hause berichten, damit sie dem breiteren Rath und den Quartirstädten alsbald vorgelegt und die Urkunde mit besiegelt werden kann. Das Plenum findet dies wider das Ausschreiben zum Tage und die frühere Haltung von Köln; die Kölner berufen sich auf ihre Instruktion zu Art. 1 und 2, nehmen dazu hier die Schoss-Frage aus; ihnen wird entgegnet, dass hier nur die alte Konföderation fortgesetzt werden soll, womit der Artikel selbst für erledigt angesehen wird¹. Später, nachdem sie nach Hause berichtet und neuen Bescheid empfangen haben², erklären die Kölner, dass ihr Rath an der alten Konföderation von 1557 durchaus festhalten will und die Zustimmung des Quartirs zu der neuen erhofft, worauf in einem Schreiben der gemeinen Städte an Köln diesem zu einer bündigen Erklärung bis Martini Frist gegeben wird³. Die ebenfalls später eingetroffenen Hamburger stimmen den Beschlüssen über Art. 1 und 2 zu, die Kammergerichtsprocesse vorbehalten. [Bl. 48' bis 54'.]

Art. 3, Londoner Kontor⁴. Lübischer Bericht über den Beschluss von 1576 wegen der englischen Residenz in Hamburg, Hamburgs Schreiben an Lübeck von 1578 Febr. 28 und die Antwort von März 12, den Beschluss der wendischen Städte und Braunschweigs und ihr Schreiben an K. Elisabeth von 1578 Juni 9⁵, deren Antwort von Okt. 15⁶, das neue beschwerliche englische Dekret⁷ und das hierdurch veranlasste neue lübische Schreiben an die Königin von 1579 Febr. 17⁸, Dr. Sudermans Verhandlungen mit englischen Räten in Antwerpen, seinen Briefwechsel mit den königl. Sekretären Thom. Wilson⁹ und Franc. Walsingham, seine Unterredung mit Daniel Rogerius und seinen Bericht darüber an Lübeck; Bericht Dr. Sudermans selbst¹⁰; Verlesung des Schreibens der preussischen Unterthanen wegen der englischen Privilegien an den König von Polen¹¹, seines Intercessions-schreibens und der Erwiderung K. Elisabeths; das Verlangen des Kontors nach einer Gesandtschaft zur Königin; ausführlicher Bericht des Kontor-Sekretärs Georg Liseman über die Lage des englischen Handels, desgleichen von Suderman. Art. 3 und 4 werden einem Ausschuss (die Quartirstädte, Dr. Suderman, Bremen und Hamburg) überwiesen, der ein neues Schreiben an die Königin entwerfen soll; der Entwurf von Suderman mit dem Datum Juli 8 (8. iduum Julii)¹² wird vom Plenum genehmigt; der Kontor-Sekretär wird mit diesem Schreiben und zwei Briefen an den Alderman und den Kaufmannsrath alsbald abgefertigt, damit die Rückantwort noch hierher gelangen kann. [Bl. 54'—86.] Der Ausschuss über die nach den alten Recessen anwendbaren Mittel gegen England für den Fall eines unbefriedigenden oder abschlägigen Bescheids von der Königin: wie 1557 und 1558 sollen für die bevollmächtigten Städte zwei verschiedene Instruktionen aufgestellt werden, die Lübeck bis zur Antwort der Königin geschlossen verwahrt, dann jenen Städten mittheilt, worauf diese Beschluss fassen und ihre Beschlüsse den zugehörigen Städten in den Quartiren anzeigen; das Plenum beschliesst demgemäss, nur Rostock, Stralsund, Wismar, Königsberg, Lüneburg und Wesel behalten sich endgültige Erklärungen vor; zu einer etwaigen Gesandtschaft nach England werden bevollmächtigt Köln, Danzig, dieses trotz seinem Einspruch, und Dr. Suderman; für die Unkosten soll Köln, dessen Quartir mit den Kontributionen von 1554 und 1572

¹ Vgl. oben S. 169 Anm. 3.² Vgl. oben n. 1556.³ Oben n. 1580.⁴ Nach Sudermans Aufzeichnungen wurde hierüber mit den Hamburgern Juli 4 verhandelt.⁵ Vorher n. 81*.⁶ n. 97*.⁷ n. 100*.⁸ n. 103*.⁹ „Winton“ Hs.¹⁰ Nach dem Kölner Gesandtschaftsbericht von Juli 8 in einem ausführlichen Vortrag Juli 6. Dazu n. 91*.¹¹ n. 93*.¹² n. 115*. Juli 10

wurde nach Sudermans Aufzeichnungen über das Londoner Kontor im Ausschuss verhandelt.

noch im Rückstande ist, 2000 Thlr. vorstrecken; an Köln wird deshalb geschrieben. [Bl. 86'—90'.]

Art. 5, niederländische Legation¹. Bericht Dr. Sudermans über die Werbungen und Ergebnisse: erreicht sind, laut den Originalen in forma perpetui privilegii, die extensio privilegiorum Brabantiae in puncto jurisdictionis und die Befreiung vom Brabanter und Lobither Zoll² auf 20 Jahre als Ersatz für die Ranzionirung bei der Plünderung von Antwerpen, über den zeeländischen Zoll hat man noch nicht Bescheid. Dies, der Entwurf zu einer neuen Komposition mit Antwerpen und der Bericht des Kontor-Sekretärs Georg Laffardes werden einem Ausschuss (die Quartirstädte, Dr. Suderman, Bremen und Hamburg) überwiesen, der danach zu Art. 5 und 6 berichtet³:

1. Gegen das Kornausfuhrverbot von Amsterdam von 1556, 1557, 1564 u. ö. haben die Gesandten die Brabanter Privilegien geltend gemacht, aber deren Anwendbarkeit auf Holland und Zeeland ist zweifelhaft; es ist rathsam deswegen Dr. Suderman, den Oldermann des Kontors und kaufmännische Vertrauensmänner zu Verhandlungen mit Amsterdam und den holländischen und zeeländischen Ständen zu ermächtigen. 2. Ebenso sollen sie mit ihnen über die Befreiung vom zeeländischen Zoll, Abschaffung der Lizenzen und anderer Auflagen verhandeln. 3. Die in die neue Komposition mit Antwerpen aufgenommene Verpflichtung der gemeinen Städte Antwerpen mit Schiffen, Gütern und Kaufmannsgut so wie London aufzusuchen soll nicht im Sinn eines Stapelzwangs, welcher schon unzeitgemäss ist, verstanden werden. 4. Für das Verlangen Antwerpens daselbst in Art. 50 wegen des Rechts zu Kauf und Verkauf in den Hansestädten soll eine Erklärung, die das alte Herkommen wiederholt, eingestellt werden⁴. 5. Die Bestätigung der Auftragung und Anerkung des neuen Hansehauses in Antwerpen seitens der niederländischen Regierung mag, wenn die Verhältnisse dort ruhiger geworden sind, die Stadt Antwerpen vermitteln. 6. Zu gunsten des Residenzzwangs für die losledigen Gesellen, namentlich aus dem Braunschweiger Quartir, sollen die alten Vorschriften über verbotene Matschopien und Faktoreien nebst den verordneten Strafen vom Kontor mit allem Nachdruck in Anwendung gebracht, der Rath von Antwerpen zur Unterstützung des Kontors schriftlich ersucht, die bezüglichen Vorschriften von 1572 im Kontor und in jeder Hansestadt mit einem Mandat des Hansetags von Juli 28⁵ zu voller Nachachtung öffentlich verkündigt werden. 7. Die Kontor-Ordnung von 1569 soll in voller Wirkung bleiben, auch nicht für benannte Faktoren, für die ein Dispens vorgesehen war, ausser Kraft gesetzt werden. 8. Für die hoch gestiegene Schuldenlast des Kontors haben die Gesandten keine Abhilfe gefunden; es ist billig, dass dafür dem gemeinen Kaufmann, der von dem Kontor und den Privilegien den Gewinn hat, eine Haussteuer von allen Gütern und Wechselgeld, das dort bestättet und angelegt wird, innerhalb und ausserhalb der West-Maas von 1580 Jan. 1 an

¹ Eine, wie die Inhaltsanzeigen am Rande bezeugen, für das Kontor in Antwerpen bestimmte Abschrift von den Verhandlungen über Art. 5 u. 6 (Bl. 91—127) in Hanse II, 40 b, 1—30.

² Das Original über den Lobither Zoll ist an Köln geschickt, damit es den Zollstätten an Rhein und Jssel insinuirt werden kann. ³ Ursprünglicher, sehr ausführlicher Ausschuss-Bericht von Dr. Suderman in Hanse II, 40 c, 52—56, noch genauer das. Bl. 57—69.

⁴ Der Wortlaut: „Ende voirts so hebben daertegens de voirs. gemeyne hansesteden geloof ende toegeseyt, gelooven ende toeseggen mits desen, dat die borgere ende ingesetene der stadt Antwerpen in allen hansesteden zullen mogen coopen, vorcoopen, handelen, contraheren ende negocieren van allen sorte van coopmanscappe so vry, als zy, de voirs. borgere ende ingesetene der voirs. stadt van A., in een elker van den voirgenomden hansesteden van ouden tyden met den borganen in den steden te hanteren ende negocieren in doegelycken gebruyck ende gewoenheit geweest“, Bl. 98.

⁵ Oben n. 1553.

aufgelegt wird bis zur Abtragung der Schuld, neben dem gewöhnlichen Schoss, der zur Abtragung aller Schulden mit verwendet werden soll, also bestehen bleibt. Die Mehrheit im Plenum erklärt sich hierfür. Für die dringliche Schuld an den Herrn v. Grobbendonck (13 000 Thlr.) kann nach dem Ausschuss entweder eine neue Kontribution ausgeschrieben oder ein Vorschuss von den vermögenden Städten gegen Verschreibung gemacht werden. Das Plenum entscheidet sich für eine zehnfache Kontribution, die später aus dem Kontor wieder zurückerstattet werden soll, zahlbar bis Martini, danach zur Abführung in Lübeck zu erlegen; da $\frac{1}{4}$ davon schon die Sendeboten hier bar entrichten sollen, so sollen daraus zunächst Auslagen und Gehalt von Dr. Suderman gedeckt, dann an den Herrn v. Grobbendonck 6800 Gl., die Kinder von Joh. de Cordes 10 640 Gl. Kapital und 1995 Gl. Zinsen, Heinr. Carstens und Mich. Baers 800 Gl. mit den Zinsen ausgekehrt, aus dem Rest die Bestellung des Schreibens an den Kaiser und die Kurfürsten bezahlt werden. 9. Gegenüber Joh. Moer und andern Gläubigern des Kontors, die für ihre langjährigen Darlehen 10 % Zinsen anstatt 5 und 6 fordern, schlägt der Ausschuss eine Erhöhung auf $6\frac{1}{4}$ % vor, wie in den Niederlanden Gebrauch ist, angesichts der Vorrechte von Moer u. Gen. nicht mehr. 10. Auf Gesuch des Kontors um Ergänzung des Kontor-Vorstands durch die Städte angesichts des bevorstehenden Rücktritts des Oldermanns Bernd Vechtelt sollen die Amtsinhaber um weitere einjährige Verwaltung angegangen und 2 bis 3 von ihnen mit der Erhebung der neuen Haussteuer betraut werden. 11. Die Kammern, Packhäuser und Keller sollen für die residirenden, ab- und zureisenden Kaufleute frei bleiben, nicht verkauft werden, Joh. Pelleken, der solchen Ankauf verlangt, hat sich wie die andern Hansen zu verhalten und ausserhalb des Hauses keine Hansefreiheit zu geniessen. 12. Die Schoss-Rückstände können nicht niedergeschlagen, sondern müssen eingetrieben werden gemäss dem Beschluss von 1576 Aug. 1. 13. Die Liquidation des Kontors in der Sache Mat. Schuiff ist beim Kölner Rath zu befürworten. 14. Gesellen, die auf dem Kontor Jahre lang hansisch gewesen sind, dann austreten, in den Niederlanden heirathen und mit ihrem Hausstand dort bleiben, können nach den alten Statuten keinesfalls mehr für Hansen gelten. 15. Da die Faktoren Gerard Michiels, Cord Seseman und Georg Wyneken den Gesandten jede Auskunft verweigert haben, so soll durch die einzelnen Hansestädte die Natur ihrer Faktorei erkundet, die Sendung von Waaren an sie (nach Punkt 7) verboten und gegen sie nach den Statuten eingeschritten werden, falls sie Prozesse beim Brabanter Hof anstrengen. 16. Der Antwerpener Rath soll um Beschaffung des nothwendigen neuen Krahns für das Ostersche Haus ersucht werden. 17. Die rathsame Verlegung der Wollwage aus dem Norden desselben Hauses in dessen Süden soll stattfinden, falls sich Personen finden, die die Kosten vorstrecken. 18. Die eigenmächtige Aneignung von 420 Pfd. aus dem Vorrath des Kontors durch den ehemaligen Oldermann Hans Prätor kann trotz seiner Vertheidigung nicht geduldet werden, er hat sie nebst den Zinsen wieder auszuliefern bei Strafe, weshalb auch an die Stadt Antwerpen geschrieben werden soll. 19. Das Gesuch der Kinder von Joh. de Cordes um neue Sicherstellung ihres Kapitals ist durch Punkt 8 erledigt. 20. Nachdem für die Verluste in Antwerpen 1576 Nov. 4 Befreiung von den brabantischen und zeeländischen Zöllen und dem unrechtmässigen geldrischen, „die fegetasche“¹ genannt, auf 20 Jahre gewährt worden ist, soll das Kontor mit dem Sekretär bis Martini den Städten Lübeck, Köln und Hamburg berichten, wie hierdurch am besten zunächst den damals geschädigten Personen, nämlich Mich. Baers, Barthol. Beckman, Hinr. Carstens und

¹ Soviel wie „Taschenfeger“.

Joh. tho Westen, die ihre Forderungen bei Lübeck geltend machen sollen, Ersatz verschafft werden kann, und nach der Entscheidung seitens dieser Städte die Verabfolgung der Zoll-Befreiungszettel einrichten; Köln, Ninwegen und Arnheim sollen sich nach der Art der „fegetasche“ zuvörderst genau erkundigen, dann Vorschläge für deren Behandlung machen. [21.] Aus dem Bericht des Hamburger Rathmanns Warembold Schroder, der bei der niederländischen Legation gewesen, war über die Rechnungsführung im Kontor entnommen, „das die sachen gedachter rechnungen, furnemlich seithero den 15. Marcii des 69. jars, das der alterman Hans Pretor sich derselbigen allein angenommen, entfangen, ausgeben und uf Italianische art subtielig und kunstreich buch gehalten, etwas intricat und dermassen obscur gefallen, das man ohne viele muhe und arbeit sich daraus bekummerlich entrichten, auch mit bescheiden noch eigentlich wissen können, wie alle sachen mit des cuntors austehenden schulden stunden, was, wieviel und mit was bescheidenheit und wاهر man diesem oder jenigem noch schuldig were“; die Rechnungsbücher seit 1569 sollen von Rechenmeistern im einzelnen genau geprüft werden und fortan hat der Kontor-Sekretär mit Oldermann und Kaufmannsrath jede Jahresrechnung ordnungsgemäss zu übersenden. [22.] Die Vermietung und Belastung des Hauses „die Kluse“ am alten Kornmarkt für und mit 700 Pfd. vläm. auf 7 Jahre durch Hans Prätor ist eigenmächtig gewesen und nichtig; die Abmachungen über das Haus von 1560 und 1576 bleiben in Kraft und das Kontor darf das Siegel fortan nur „ad causas“ benutzen. [Bl. 91—125'.]

Diesen Bericht erhebt das Plenum mit den erwähnten Zusätzen zum Beschluss; bei Punkt 7 und 8 behalten sich die Kölner Bericht über Faktorei und Haussteuer vor, was die verbindliche Beschlussfassung so wenig ändert wie der Mangel an Auftrag für die preussischen Sendeboten die Kontribution mit zu bewilligen. Damit durch letztere die 13000 Thlr. wirklich aufgebracht werden, bedroht der Hansetag in einem von Dr. Suderman entworfenen Schreiben an die Quartirstädte die Unterlassung der Zahlung mit vollem Ausschluss aus der Hanse. Wesel äussert sich zu Punkt 20, dass es die Befreiung der Art versteht, „das alle hansische insgemein itzt fur der hand damit genzlich endfreiet sein solten; dieweil sie aber itzund vormerkt, als das derselbe zoll die bestimpten 20 jar lang hinfurter nicht von den kuningschen wie vorhin eingenommen, besondern von den darzu durch die erb. stedt verordneten als ein recompens des in der Antorfischen plunderung wegen der erb. stedt bezalten ranzuns solt eingesamblet und die damit, so des ranzuns halber binnen Antorf beschweret, fur aus abgelegt werden, musten sie sich solchen gemeinen beschlus also mit gefallen lassen, jedoch wan dieselben abgelegt, das alsdan solche befreiung fur alle ansische insgemein gehen muchte, angesehen das auch uber das ranzaungeld ihre und andere der Anze vorwante kaufleute grossen treflichen schaden in der Antorfischen plunderung mit gelitten hetten; darauf sie es dan bei gemeinem beschlus verbleiben lassen“. [Bl. 126—127'.]

Art. 7, Kölner Schossstreit¹. Dr. Suderman über die Erklärung des Kölner Raths, die Sache dem Urtheil einer unparteiischen Universität oder dem Kammergericht zu einem Kompromiss oder dem Urtheil der Frei- und Reichsstädte unterbreiten zu wollen, was die Kölner Sendeboten bestätigen. Man rekurriert auf die Beschlüsse von 1576, schiebt die Sache einem Ausschuss zu. [Bl. 128—129'.]

Art. 8, Dr. Suderman. Der Ausschuss über die Bitten Sudermans: die rückständigen 413 Pfd. 3 Schill. 4¹/₂ Pf. vläm. an Auslagen und Dienstgeld sollen

¹ Nach Sudermans Aufzeichnungen wurde schon Juni 30 hierüber verhandelt, dann immer wieder.

unverzüglich bezahlt werden; da die Kontore nicht leistungsfähig sind, so müssen andre dafür eintreten; die Anweisung auf das alte Haus in Antwerpen, „die Kluse“, ist hinfällig geworden durch dessen Verpfändung an den Herrn v. Grobendonck und die Manipulation Tymmermans; auch gegenüber dem Gnadengelde, von dem er noch nichts erhalten hat, bleibt ihm durch die hansischen Dienste ein Schade von mehreren tausend Thalern, seine Privatangelegenheiten sind vollends seit 2^{1/2} Jahren ganz vernachlässigt; da er 38 hansische Reisen hat ausrichten müssen, so hat er die Akten nicht ordnungsgemäss führen können, er bittet um einen Gehilfen¹. [Bl. 130—133.]

Juli 9. Art. 9, Lastzoll im Öresund. Bericht des Bremer Syndicus Dr. Christ. Wedekind mit Rostock und Danzig über ihre Sendung nach Dänemark vor drei Jahren; ein neues, dringliches Gesuch an den König von Dänemark um Abstellung dieses Zolls wird Juli 13 beschlossen², auch von Hamburg und Danzig, obwohl sie unter diesem Zoll nicht zu leiden haben; bei einem unbefriedigenden Bescheid seitens des Königs wird ein Schritt beim Reich und den Reichsstädten in Speier Aug. 24 in Aussicht genommen; auf das Juli 28 eingegangene Antwortschreiben des Königs von Juli 22³ wird eine Eingabe an den Kaiser unter Juli 15 (!)⁴, eine an die Kurfürsten unter Juli 16 (!)⁵, eine an die Frei- und Reichsstädte unter Juli 22 (!)⁶ beschlossen⁷. [Bl. 136'—161'.]

Art. 10, Heringsfang auf Schonen usw. Da alle Vorstellungen beim König fruchtlos gewesen sind und sich besonders die oberländischen Städte über den Hering beklagen, so wird beschlossen, „das hinfurder in den stedten die ordnung soll gehalten und publicirt werden, das solcher unduchtiger hering alwege endweder gar nicht oder mit dem halben und ganzen cirkel nach gelegenheit und befindung des guts zum unterscheid soll gezirkelt werden, und das darauf eine itzliche obrigkeit die seinen zu vorwarnen und warschauwen haben solte“. [Bl. 163, 163'.]

Hierbei Verlesung der Beschwerden des Bergener Kontors (9 Punkte), von denen die erste und zweite vertagt werden, die dritte dem Kontor mit einem Empfehlungsschreiben des Hansetags an den königl. Statthalter in Bergen Hans Lindenow anheim gegeben, die vierte und fünfte Hamburg, die sechste Stralsund zur Erledigung übergeben, bei der siebenten mit Dekret beschlossen wird, dass fortan kein Kaufmann, Schiffer oder Matrose aus den Hansestädten bei einem vom Kontor abgewichenen Deutschen oder einem Bergener Bürger Herberge nehmen darf bei 20 Thlr. Strafe, auf die achte die Übertreter verwarnt, bei der neunten die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar aufgefordert werden für gleichmässige Verfrachtung der Schiffe zu sorgen. [Bl. 164—179'.] Eine Vertheidigungsschrift der unter 4 beschuldigten Hamburger in einem Schreiben des Hamburger Rathes genügt nicht, in einem ernsten Schreiben an Hamburg werden sie binnen 8 Tagen vor die Städte geladen, ebenso der unter 6 genannte Stralsunder, der dann, weil er nicht daheim ist, vor Stralsund selbst zur Rechenschaft gezogen werden soll; Schreiben an Wismar wegen der unter 8 erwähnten Personen; Aug. 8 erboten sich die geladenen Hamburger zur Sühne mit dem Kontor, der Lübecker Rathm. Cord Wolters und die Wismarer Sendeboten vermitteln. [Bl. 180—185'.]

Juli 11. Art. 11, die Unsicherheit auf der Ostsee. Da die hieraus erwachsende Preissteigerung aller Waaren im ganzen Reich empfunden wird, so soll dieses, nachdem es auf dem Reichstag in Regensburg 1576 deshalb schon in

¹ Nach Hanse II, 40a soll Adolf Osnabruck als Schreiber für S. angenommen werden.

² Oben n. 1535. Über die Anfänge dieses Lastzolls vgl. N. Bang, Hist. Tidsskrift VI, 6, 530 ff.

³ Oben n. 1545.

⁴ Oben n. 1536.

⁵ Oben n. 1537.

⁶ Oben n. 1547.

⁷ Juli 30 nach Sudermans Aufzeichnungen.

Anspruch genommen worden, abermals in einer Klageschrift angegangen werden. [Bl. 186, 186'.]

Art. 12, Beschwerden über Schweden. Wegen des bevorstehenden Kriegs mit dem Moskowiter kann der König von Schweden jetzt nicht mit Erfolg beschickt werden; der lübische Abgeordnete daselbst soll die Lage erkunden, wonach Lübeck und Rostock, Stralsund und Wismar im Namen der Gesamtheit schriftlich oder durch eine Legation um Abstellung der Beschwerden beim König anhalten werden. [Bl. 187, 187'.]

Art. 13, Livland¹. Die beschlossene Reichsgesandtschaft wird überhaupt nicht mehr zu Stande kommen; die Danziger berichten: es ist notorisch, dass der Moskowiter nicht allein Livland als „haereditatem suam et paternum dominium“ für sich beansprucht, sondern auch die benachbarten Lande, weshalb sich auch der König von Polen gegen ihn erhebt; sie verlesen ein darauf bezügliches Schreiben des Königs an Danzig, in dem er von den Städten Hilfe begehrt, wenigstens strengstes Verbot der Narwa-Fahrt. Lübeck: nach einem Gerücht haben die Revaler und die Schweden die ganze Umgegend von Narwa in Brand gesteckt, weshalb die Kaufleute, um dort das ihrige zu retten, Schiffe nach Narwa aussenden, wie dem König von Polen angezeigt ist; bezüglich der Narwa-Fahrt überhaupt bleibt es bei seinen Erklärungen von 1572 und 1576; da aber England, besonders dieses, und die Niederlande diese Fahrt nicht aufgeben, so kann von den Lübeckern nicht verlangt werden, dass sie allein sich ihrer enthalten und „fremden Nationen die Nahrung übergeben“ sollen. Zu einer Hilfe für Livland ist Lübeck bereit. Juli 17 neue Erklärung Lübecks: eine Subsidie kann es Polen aus zwingenden Gründen nicht gewähren, den Stettiner Vertrag und seine alten Privilegien, die für die Narwa-Fahrt gelten, kann es nicht aufgeben, zumal sie weder den Russen Vortheile noch Polen Nachtheile bringen, allein trotzdem soll, sofern die gemeinen Städte darin einig sind, die Narwa-Fahrt, unter Vorbehalt aller Rechte, auf ein Jahr ganz eingestellt werden, falls der König von Polen beim Dänenkönig die Schliessung des Sundes für die fremden Nationen erwirkt. Diese Erklärung wird billig befunden, nur nicht von Danzig und Königsberg, die in dem Anerbieten kein zweckentsprechendes Entgegenkommen sehen, die Einstellung jener Fahrt für die ganze Dauer des Kriegs verlangen. Die übrigen Sendeboten vereinbaren einmüthig ein Antwortschreiben von Aug. 1² an den König auf dessen Anschreiben an die Städte von März 7³, um ihre Haltung ihm gegenüber im Sinn Lübecks zu begründen. [Bl. 188—209.]

Art. 14, Legation nach Frankreich. Auf das Anschreiben von Charles Dançay an Dr. Calixt Schein, das jetzt wegen der Kriegswirren die Ausführung der Legation nicht für rathsam hält, wird ihm ein ausführliches Entschuldigungsschreiben an den König von Frankreich übergeben. [Bl. 209'.]

Aug. 4. Art. 15, städtische Abrechnungen. Jede einzelne, 13 mal kopirt, wird den einzelnen anwesenden Gesandtschaften zugänglich gemacht⁴, im engeren Rath werden sie Aug. 15 insgesamt besichtigt, hier zum grösseren Theil richtig befunden⁵, während ein anderer noch genauer belegt werden muss und der Rest dem nächsten Hansetag zugewiesen wird. [Bl. 210—218'.]

¹ Über Livland und die Russen wurde nach Sudermans Aufzeichnungen Juli 13 ff. verhandelt.

² Oben n. 1558.

³ Oben n. 1420.

⁴ Oben n. 1577.

⁵ Lübeck hat hiernach, abgesehen von seiner Forderung beim Londoner Kontor mit 4444 Engelotten und von der geleisteten Kontribution, für gemeine hansische Zwecke seit 1540 ausgelegt 11 224 Thlr. 31 Schill. 2 Pf. Für die andern Städte sind die Beträge im Recess nicht angegeben. Die Sendeboten von Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg und Braunsberg verwahrten sich sogleich, Aug. 15, dagegen, dass diese Rechnungen ihren Städten präjudizirlich sein sollten, Abschr. im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 108/4 n. 1 III.

Art. 16, Ungleichheit des Anschlags. Da die Einwendungen gegen den Anschlag, wie verfügt war, hier nicht eingeliefert sind, ausser der Beschwerde der preussischen Städte, und da die neueste Kontribution nach dem alten Anschlag bereits bewilligt ist, so soll von diesem Punkt erst auf dem nächsten Hansetag gehandelt werden¹. Stade und Buxtehude erhalten auf ihre Bitte ausnahmsweise das Recht die Hansetage abwechselnd zu beschicken. [Bl. 219—220.]

Art. 17, die unvermögenden Städte des Braunschweiger Quartirs. Braunschweig selbst wünscht, weil es verschiedene wendische und hansische Tage nach einander besandt hat, fortan weniger in Anspruch genommen zu werden. Hameln und Hannover, übereinstimmend, und Einbeck haben, indem sie bei der Hanse bleiben wollen, eine Jahresbesteuer, Annuum, anstatt der Kontribution angeboten, was Braunschweig befürwortet, damit diese Städte nicht wie Goslar und Göttingen austreten. Das Plenum geht auf den Wunsch Braunschweigs als einer „vornehmen Quartirstadt“ nicht ein, wohl auf jenes Annuum für die Zukunft, wenn die Städte diesmal noch mit contribuiren und bei der Hanse bleiben; demgemäss wird an sie geschrieben². [Bl. 220, 221.]

Art. 18, die Mitschuldner Mor. Zimmermans. Seiner Bitte wird nachgegeben die Bürgen für die Schuld nicht heranzuziehen; er hat geltend gemacht, dass er 1572 wider seinen Willen gezwungen worden beim Kontor zu bleiben und dadurch seine eigenen Vermögensverhältnisse in Danzig in Unordnung gerathen sind; die Schuld wird ihm nicht erlassen, sondern bleibt schweben; an Danzig wird geschrieben, dass ein etwaiger Rest aus seinem Erbgut dem Londoner Kontor zugewendet werden mag. [Bl. 221'—223.]

Art. 19, Zoll in Riga. Die wiederholten Aufforderungen an Riga zur Abstellung der Zollaufgaben, besonders des Lastzolls von fast 5%, und anderer Neuerungen sind bisher erfolglos gewesen; Danzig verliest eine Erklärung Rigas, wonach noch Kriegs- und andre Nöthe den Rath zu diesen Massnahmen veranlasst haben; das Plenum beschliesst ein ausführliches Mahnschreiben an Riga, in dem abermals die Abstellung verlangt wird. [Bl. 223, 224.]

Aug. 4. Werbung des von den Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland und vom Rath von Emden beglaubigten Emdener Rathmanns Lic. Onno Tyabbern um Aufnahme der Stadt Emden in die Hanse³. Nach sorgfältiger Erwägung wird in einem Schreiben von Aug. 11⁴ die Aufnahme vorläufig abgelehnt, weil die Sache nicht vorbereitet gewesen ist. [Bl. 224—230.]

Verwendungsschreiben von Landgraf Ludwig von Hessen und dem Kölner Rath in der Nachlasssache von Hieron. Claren, ehemals Oberspenser im Londoner Kontor; Lübeck wird mit der Erledigung der Sache betraut, dem Landgrafen wird geantwortet. [Bl. 230, 231.] Eine Klage Pet. Schinckells gegen das Londoner Kontor wird wie 1576 abgewiesen. [Bl. 231'.]

„Es ist auch ein schreiben von den deputirten der Unirten Provincien in den Niederlanden an die erb. anzestedt gesanten⁵ vorlesen, worinnen sie sich über die privilegia, so der Teutsche kaufman in denselben und andern landen, da es von notten sein wurde, jenigermassen haben muchten, mit ernst zu halten,

¹ In Sudermans Aufzeichnungen findet sich Bl. 29 eine Tabelle über die Taxen, die für das Lübecker Quartir 590, für das Kölner 855, für das Braunschweiger 235, für das Danziger 310 Thlr. ergibt. Es ist aber eine alte Liste, denn Goslar und Göttingen stehen noch in ihr, während beide Städte, vgl. oben zu Art. 17, schon ausgestreten waren.

² Nach Sudermans Aufzeichnungen wurde hierüber Aug. 4 verhandelt.

³ Die ganze Werbung, n. 117*, ist in den Recess herübergenommen.

⁴ Oben n. 1569. Nach Sudermans Aufzeichnungen hatten Aug. 6 sehr eingehende Verhandlungen hierüber stattgefunden.

⁵ Oben n. 1566, vgl. das. Anm.

handhaben und zu befürdern gutwillig erpieten tun, und das sie von den erb. stedten dergleichen wolten zu erwarten haben, von welchem allen dan und etwas neher zu communiciren, da es die erb. anzestett geneigt, sie durch ihre darzu gedeputirte zu tun willig wehren; worauf für gut angesehen¹: nachdem allerlei in diesem daselbst in den Niederlanden noch deurenden kriegswesen zu befaren und dan ohne das der her ansischer syndicus sampt dem altermanne zu Antorf wegen gemeiner erb. stedt in Holland und Seheland zugefuegten beschwerden mit denen von Ampsterdam handlung uflegen wurden, das demnach durch dieselbigen zugleich die gelegenheit darvon erkundiget und dar etwas guttes, woran den gemeinen erb. anzesteden zu erhaltung ihrer allenthalben habender privilegien gelegen, erwogen und darauf ferner darnach vofaren werden kont, das solches alles an e. e. rad zu Lubeck wiederumb zurugk gelangt und überschrieben werden muchte, die es dan den andern ferner zu communiciren hirmit befehlicht sein solten². [Bl. 232—233.]

Bei einer Schuldforderung des Kölner Bürgers Joh. Mor an das Antwerpener Kontor soll der Kölner Rath Fristverlängerung und Zinsherabsetzung erwirken. [Bl. 233.] Die Erben Pet. Eifflers sollen durch den Kölner Rath und den hansi-schen Syndicus zur Ruhe gebracht werden. [Bl. 233', 234.] Eine Klage des Kontors in Bergen gegen Wismarer Schiffer wird dem Rath von Wismar überwiesen. [Bl. 234'.] Hildesheim, das sich für diese Versammlung entschuldigt hat, hat um Beistand bei den Sühne-Verhandlungen mit seinem Landesherrn gebeten und um Abordnung von Magdeburg und Lüneburg; dies geschieht auf Grund der Kon-föderation, beide Städte erhalten schriftlich Auftrag. [Bl. 234'—235'.] Streit zwischen Lüneburg und Braunschweig um den Vortritt. [Bl. 235'—236'.] Die Weseler haben angefragt, „wanner sie ihres kranz untergehoiger kleiner stedken und flecken kaufleuten den recessen und statuten zufolg under ihrer, der stad Wesel, siegel geburliche certificationes mitteilen, ob sie auch damit gnugsamb für ansische quali-ficirt in den cuntorn gehalten werden solten³“; auf Grund der Recesses und Statuten wird dies bejaht. [Bl. 237.] Thorn, fern ab und wenig in den Kontoren, hat von der Beisteuer auf 20 Jahre befreit zu werden gewünscht, wird damit aber schriftlich abgewiesen. [Bl. 237'.]

Verlesung und Genehmigung des Recesses³; Verabschiedung⁴. [Bl. 238.]

¹ Aug. 17 nach Sudermans Aufzeichnungen.

² Vgl. oben n. 1589, 1590.

³ Aug. 22 nach Sudermans Aufzeichnungen.

⁴ Nach der als Anhang zum Recess

gegebenen Ordnung für die Ausschreibung der Hansetage, oben n. 1585, wird bestimmt: 1. Lübeck verschreibt als Haupt die 3 Quartirstädte Köln, Braunschweig, Danzig, sodann Bremen und die 5 wendischen Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, Bremen seinerseits Stade und Buxtehude, Stralsund wiederum Stettin, Kolberg, Stargard, Anklam, Greifswald, Gollnow; 2. Köln die westfälischen Städte Münster, Dortmund, Soest, das klevische Wesel, das geldrische Nimwegen, das overijsselsche Deventer, das friesländische Groningen, von denen wieder Münster die westfälischen Städte Osnabrück, Paderborn, Minden, Lippstadt, Hamm, Unna, Herford, Koesfeld, Warburg, Lemgo, Bielefeld verschreibt, Wesel die klevischen Duisburg und Emmerich, Nimwegen die geldrischen Zutphen, Roermond, Arnheim, Elburg, Harderwijk, Venlo, Deventer die overijsselschen Kampen und Zwolle, Groningen die friesländischen Stavoren und Bolsward; 3. Braunschweig die sächsischen Städte Magdeburg, Göttingen, Goslar, Einbeck, Hannover, Hildesheim, Hameln; 4. Danzig die preussischen Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg, Braunschweig und die livländischen Städte. Ferner wird bestimmt, dass die Quartir- und die wendischen Städte nebst Bremen jede Tagfahrt zu beschicken haben, dabei Stade und Buxtehude abwechselnd, die Städte Pommerns wenigstens durch drei, nach Vereinbarung, also zwei ausser Stralsund, vertreten sein sollen, die von Westfalen wenigstens durch zwei, die klevischen durch eine, die geldrischen durch zwei, die overijsselschen und friesländischen durch je eine, die sächsischen durch Braunschweig und noch eine, die preussischen durch Danzig und noch eine aus dem Quartir, die livländischen durch zwei. Über die Vertheilung der Unkosten und die Strafen für Ausbleiben werden Bestimmungen getroffen.

119*. Eventual-Instruktion für die Vertreter von Köln und Danzig und Dr. Suderman für ihre Sendung nach England, beschlossen vom Hansetag, besiegelt von Lübeck und den Sendeboten von Köln, Bremen, Hamburg, Braunschweig und Danzig. 1579 Aug. 22¹.

Massgebend sollen für die Gesandten sein die Instruktionen von 1553, 1558 und 1559, die nachfolgenden Verhandlungen mit England und die Schreiben der Königin an die Städte seit ihrem Regirungsantritt. Dass die Städte die Appunctuamenta von 1560, die den Privilegien widerstreiten, nicht angenommen, dass für den Aufenthalt der Engländer in Hamburg die Bestimmungen des Utrechter Vertrags von 1474 genügen, ist zu betonen, wie es schon in der schriftlichen Erklärung von Juli 8² geschehen ist, die Privilegienbestätigung ist damit zugleich zu fordern. Wird die letztere von der Annahme der Punkte von 1560 abhängig gemacht d. h. von der Einschränkung, die durch sie gegeben ist, so „sollen die gesandten neben erwidderung derwegen zuvor zu mermaln beschehenen erklerungen per collationem gedachter appunctuamentorum mit den privilegiis und Utrechtischem vertragstractat ausfurlichen bericht tun, auch in scriptis den mirklichen underscheid und warumb gemeine erb. stett auf solche newerung sich nicht einlassen können, dasselbige auch ohne weiterung und misverstand zu verhengen weder rätsamb noch practicabel finden können, zu erweisen übergeben“. Bezüglich der englischen Residenz in Hamburg sollen sie sich auf die Resolution der Städte auf diesem Hansetag beziehen: werden die Privilegien bestätigt, so sollen die Engländer in allen Hansestädten die Rechte geniessen, die der Utrechter Vertrag eingeräumt hat; immer sollen die Gesandten, auch für die Adventurers, über den Buchstaben des 4. Vertragsartikels nicht hinausgehen, indem sie sich auf die eigenen erworbenen hansischen Rechte und die Verträge mit der Stadt London berufen, eine Gleichstellung der Engländer mit den Hansen in England ablehnen; an die Rechtsbedingungen und deren Mannigfaltigkeit in den verschiedenen, weit aus einander gelegenen Hansestädten ist zu erinnern, ebenso an den fast überall bei ihnen herrschenden Grundsatz, dass der Gast nicht mit dem Gast handeln dürfe, der auch den Bestimmungen des Utrechter Vertrags den Hintergrund giebt. Werden hiergegen die vor Jahren gemachten Zugeständnisse seitens Hamburgs eingewendet, so ist zu erklären, dass dadurch nur vorübergehende Rechte erworben worden sind, nur ein Gunstbeweis auf Zeit, der von der Erhaltung der hansischen Privilegien in England abhängig ist; da letztere in Frage gestellt sind und die Engländer den Handel in den Städten je länger je mehr zu monopolisiren begehren, so ergiebt sich von selbst, dass jene Zugeständnisse nach Ablauf der Frist nicht erneuert werden können, doch sollen die Gesandten sich erbieten, „das wan die Engelschen nach alter formen und gewonheit ire commercia hinfurter ohne solche vurfenkliche newerung zu prauchen gemeinet, das ihnen solches allenthalben in den stetten gegunt und zugelassen werden solle secundum contenta quarti articuli concordiae Trajectanae“. Will die Königin die Privilegien bestätigen, aber die Aus- und Einfuhr durch die Aufstellungen von 1560 geregelt wissen, so sollen die Gesandten „per collationem gemeiner stet gerechtigkeit gegen angeregte appunctuamenta cum plenissima juris deductione ex fontibus privilegiorum beleiden, bewehren, auch bestendige rechtensgrund, so viel muglich, anziehen“, weshalb man sich darauf nicht einlassen kann, hervorheben, welche Schäden die Unterscheidung zwischen exotischen und heimischen Waaren und zwischen den einzelnen Staatsgebieten nach sich ziehen muss, dass jedenfalls die Engländer dann dieselbe Unterscheidung im Bereich der Hansestädte zu erwarten

¹ Oben n. 1583.² n. 115*.

haben würden, die ihnen dort bisher nicht auferlegt worden ist. Gegen die Erhöhung und Veränderung der Kustumen ist die hansische Prærogative geltend zu machen, desgleichen, dass die Engländer in den Städten in derselben Richtung durch keine Neuerungen beschwert worden sind. Wird erklärt, dass die Hansen in dieser Beziehung dieselben Rechte geniessen wie die eingeborenen Engländer, so muss das nicht für genügend erklärt werden auf Grund der alten Erbverträge, die die Basis des hansischen Handels bilden und die bindenden Normen abgeben; „es mögen auch die gesandten diesem glimpflich beilaulen lassen und per obliquum angeben, das der hansestett in England residierende kaufleute, was sie der kon. w. schuldig, bona fide, ohne betrug und abkürzung wie pillig zalen, und so dargegen jemand betrugs uberzeuget beschlagen wurde, das derselbigen scharfer straffe, beide von irer kon. w. officieren und den stetten, leiden muste; weil man aber gnugsamb bericht, das disfals die gleicheit mit den Englischen nit gehalten, sondern dieselbige in viel wege ubersehen und so grob oder gnaw als die hansische nicht beladen wurden, so kunten die hansischen mit ihnen, den Englischen, nicht gleichen markt halten, sonderlich als lange das got, den rechten und aller politischen ordnung zuwieder monopolische curten, beide in Engelland und doraussen, nit abgestellt wehren“. Geht die Königin trotz allem von der Zollerhöhung nicht ab, wird bemerkt, dass in diesem Betracht die Veränderung der Zeitverhältnisse zu berücksichtigen sein würde, so sollen die Gesandten die neuen Forderungen entgegennehmen „und dargegen sich bedinglich vorbehalten, das sie iren obern und elitsten dergleichen auf die Englische furzunemen unbenommen haben wollen“, nämlich auf Grund der Scheidung zwischen exotischen und einheimischen Waaren und der Ursprungsgegenden, aber auch so weit nur mit dem Vorbehalt der Ratifikation durch die Städte auf eine bestimmte Frist von Jahren und unter der Bedingung, dass, wenn die Königin oder ihre Nachfolger innerhalb dieser Frist die Zölle für die Unterthanen herabsetzt, die Hansen alsbald zu ihren privilegierten Zöllen zurückkehren sollen, wofür dann noch ein Reversal zu Gunsten der Privilegien ausgestellt werden soll. Die Erschwerungen des Handels durch den Londoner Mayor, die Sheriffs, Packer, Adventurers usw. sind aufzuheben, ehe eine Zollerhöhung in der angegebenen Weise zugestanden werden kann. Um die Beseitigung der Statuten, die den Privilegien entgegenstehen, haben sich die Gesandten besonders zu bemühen, sie ist Vorbedingung für jede Zollerhöhung. „Was ferner die credenzbrief und planketten, dorauf die procuratoria in eventum geschrieben und nach gelegenheit in hunc vel illum effectum extendirt werden sollen, soll es damit nach disposition des 2. und 3. articuls der instruction a. 59¹ aufgerichtet einverleibet gehalten werden“; aus derselben Instruktion sollen für die Gesandten besonders massgebend sein Art. 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 27 und 28.

„Ferner instruction

und befellig, wes sich algemeine erb. hansestette zu verhalten haben sollen und wollen in eventum, da die koningin in Engelland die gutliche handlung abschlagen oder derselbigen nicht begeren wurde und bei iren decretis den ansichen kaufman zu verpleiben, dieselbige auch zue execution zue stellen und also algemeine hansestett irer privilegien und freiheit mit der tat zu entsetzen, auch von den alten vertregen des erbfriedens ganz abzutretten gemeinet wehre, a. 79 den 14. Augusti“.

Es ist erwogen, wie die Vorfahren ihre Privilegien schwer errungen haben, welche Vorkehrungen zu ihrer Vertheidigung man 1557 getroffen hat. Im Anschluss

¹ Bd. 1, n. 43*.

daran sind Lübeck, Köln, Braunschweig, Danzig, Bremen und Hamburg bevollmächtigt worden nöthigen Falls Vertheidigungsmassregeln für die Städte zu beschliessen. Daraufhin hat man im Ausschuss die Anwendung der Artikel von 1557¹ gegen die Adventurers in dieser Weise beschlossen:

„Anfänglich, nachdem öffentlich ahm tage, das nicht allein der Hanse verwandten gegen ihre privilegia und erbvertrege, sondern neben demselbigen auch alle der Burgundischen Niederlanden undertanen noch ungleich vielmer den alten mit demselbigen aufgerichten entrecursen zuwideren in dem kunigreich Engelland gegen recht und alle pilligkeit unleidlicher weise betruebet und beschwert werden, so dan aus den alten recessen und geschichtsbuechereu erfindlich, das die erb. anzedt auf gleiche zufelle mit den Engelsen der Burgundischen Niederlanden herschaften umb hulf und beipflichtung zue anderen zeiten angesucht und erhalten, das auch hinwiderumb von gedachten herschaften dergleichen bei den hansestedten geschehen und dan bei diesem vorhaben das werk ahn ihm selber a. 1557 und 1564 bezeuget, das obangeregter articulen execution mit verbietung und abschneidung der commercien, in- und zufuer allerlei gutter, auch Engelsen gewands- und wullenkaufs wenig frucht geschafft, derhalben das ein jeder teil auf sich selber allein gestanden und wieder die hansischen von Burgund und econtra Burgund von den hansischen keine beifugung gehabt: als solle vorerst ahm glimpffigsten (so moglich) bei der itzigen Burgundischen regierung, auch denjenigen, so der kun. mat. zue Hispanien zugetan, und[er]sucht werden, ob sie irem hiebevord mundlich getonem angeben und nun auch in scriptis under dem namen „Naerder geunierden provinzen“ ubergesandter erklerung, am 6. Augusti datirt², gemees noch gesinnet sich zue defension beiderseitig privilegien und entrecursen mit den hansestedten einzulassen und zu solchem effect den inhalt obberurter artickelen und was denen anhenget exequirien zue helfen. Und wofern dieselbige beiderseitig darzue nicht ungewogen befunden wurde, sollen bei demselbigen ferner die darzue gehorige conditiones und furwarden abgehoret werden, umb sicherheit zu haben und zu wissen, quatenus et quousque einer dem andern in puncto allein die commercia nach inhalt vormals erlangter privilegien und aufgerichter vortregen durch sichere limitirte wege und mittel obgedachter articulen und derselbigen execution verbitten zu helfen gehalten und mit was bescheidenheit ein teil ohn des andern sich mit vergleichen und welcher gestalt auf den pfall getroffener vergleichung ein teil das ander alwege comprehendieren, auch was verglichen und verabscheidet, in eventum der verbrechung und nithaltung defendieren helfen solle.

Zum andern, damit aber nun diese sachen desto bestendigster mit allergnedigstem consent der hohisten obrigkeit der Rom. kais. mat. zue werk gericht werden mugen, sollen ihre mat. zuvor von beiden obgedachten beschwerten parteien oder je nach gestalt der sachen von der hansestedt seiten auch ad partem allein aller umstendichkeit ausfurlichen in schriften und sonsten ahm allerundertenigsten mit beleidung der geschicht underrichtet, dorbei und neben ihrer mat. angezeigt werden, welcher gestalt die beschwernussen sich von tag zu tage geheufet und je lenger je mer zue solchen extremiteten geraten, das auch die frembden nation im bezirk des h. reichs leges zu praescribieren, markplätzen eigenes gefallens anzuschlagen und des reichs undertanen darzu zu nottigen understehen durfe, als sie in dem reich Engelland angekaufte gutter ahn keine andere orter, dan so ihnen gefellig und da sie iren markt hingelegt, bringen mugen, alles ferner auf solche form und weise, wie derwegen eine ausfurliche beleidung und erinnerung auf das

¹ Vgl. Bd. 1, n. 37*.² Oben n. 1566.

papier pracht, ihrer kais. mat. uberreichet oder sonst zugeschickt werden solle, mit allerundertenigster pit in namen allgemeiner hansischen societeteet, das ihre kais. mat. allgemeiner stedt bedachte mittel gegen solches unchristliches furnemen allergnedigst approbieren, auch bei churfursten und andern angrenzenden landschaften und furstentumben die allergnedigste befurderung zu tun geruhen wollen, damit dieselbige dem werk gnedig beifallen und der Engelsen nation und sonst allen anderen die passe mit irem Engelischem gewand und andere commoditeten auf eine zeit, bis dieselbige ire monopolische, hoch nachteilige, unchristliche und ganzer Teutscher nation schadhafte vornemen aufgehoben, abgeschafft und beiden, den Burgundischen landen und der ansischen societeteet, ihre alte privilegia, vortrege und entrecursen halten, auch nach alten loblichem herkommen und gebrauch die kaufmanshandlung und gemeine commercia ohne so merklichen des gemeinen mans schaden ihren freien curs und lauf haben lassen, zu schliessen nit gunnen noch gestatten.

Und nachdem gemelter nation kaufleute, so sich Marchans Adventuriers nennen und obangezogen unchristlich monopolisch collegium angerichtet, sich zue dieser zeit in Oestfriesland niedergeschlagen, weil dan beide die wolgeporne herrn hern Edzard und herrn Johan, gebrueder, grafen und herrn zue Oestfriesland, neben der stat Embden dem h. reich immediate unterworfen, solle bei allerhöchstgedachter kais. mat. hofräte und sonst untersucht werden, ob nit gegen wolgedachte herrn grafen mandata poenalia auszubringen sein muge[n], wardurch denselbigen auferlegt und verboten wurde den Engelsen angesetzte niederlage und marktplatzen nicht lenger zu gestatten, sie hetten sich dan zuvor mit beiden, den Burgundischen Niederlanden und hansischer societet, wegen aufgerichter und habender privilegien, entrecursen und erbvortregen, dieselbige redlicher weisen zu underhalten, verglichen.

Ferer, als sich auch aus den recessen de a. 57 und domals eingewilligter instruction¹ befinden tut, das aus den hansestetten diejenige, so einer herschaft unterworfen, mit undertenigkeit oder sonst wegen nachbarlicher beigelegenheit mit freundschaft verwandt, ire herschaften undertenig angesucht und denselbigen gleicher gestalt die aufgedrungene unleidliche beschwerung und verkurzung vorgetragen und dorauf rat, zutregliche hulf und beistand gebetten, wie ratsamb angesehen und gefunden, das wofern durch zutun der Burgundischen landen und der kais. mat. allergnedigste befurderung die sachen allein nicht gebessert noch zu begertem ende solten ausgefurt werden mügen, das alsdan itzo angezogen exempel mit underteniger ansuchung der potentaten, fursten und herschaften, darunder die hansestedte gelegen, ebenmessig gebraucht und zu werk gestellet werden solle.

Und sollen diesem nach die erb. von Danzig als das haubt des Preussischen quartiers nach gelegenheit mit iren angehorigen Preussischen und Lieflandischen stetten die kon. w. zu Poln und herzogen zue Preussen umb gleichen rat, hulf und beistand, auch versperrung und abschneidung der commercien, inbringen Engelser tucher und gewands und ausfuhung nottiger commoditeten in undertenigkeit begrussen, ansuchen und pitten und zu erhaltung desselbigen und alles, was ihnen und gemeiner hansischer societet ersprieslich, befurderlich und dienstlich sein mag, sollen dieselbige ihrer kon. w. und f. gn. gleicher gestalt der sachen umbstendicheit mit notwendiger ausfurlicher beleitung ahm undertenigsten berichten, wie dorvon die notturft an die Rom. kais. mat. zu verfassen ferner ausfuren wirdt, dorbei auch ferner den inhalt desjenigen, so vielgedachter instruction a. 57 aufgericht einvorleibet und domals zu werben ratsamb bedacht worden, getrewes bestes vleiss

¹ Bd. 1, n. 38*.

vorstellen helfen, alles nach irer discretion und mit solcher bescheidenheit, wie sie dieselbige nach gelegenheit gemeiner wolfart ahm befurderligsten finden werden.

Zu gleichem ende, meinung und intention solle auch einem e. rat der stat Cöln mit zustand der vornembsten ires quartiers, Colnischen, Bergischen und Markischen stedten, auch der stat Munster, beide, den herzogen zu Gulich, Cleefe und Berge und des stifts Munster regierung, undertenig ansuchen und an denselbigen bitten und begeren wie obgemelt.

Ebenmessig sollen auch die erb. von Bremen sich bei dem hochwürdigem ihrem erzbischoffen zu Bremen und Osnabrugk, administratoren zu Paderborn, und andere hansestedt bei iren landfürsten, da es nottig eracht werden wolle, sich verhalten und die erheischliche notturft am getrewligsten befurderen und vorstellen helfen, damit gemeiner stedt aus unumbgenklicher notturft bedacht mittel desto bass underhalten und dargegen einige durchschleifung des Englischen gewandes und tucher vor eine zeit lank und bis man die gebuer bei den Engelischen erhalten, nicht gestattet werden.

Wan nun nach dieser gestalt beschehener praeparation bei den Niederlanden, der Rom. kais. mat. und in eventum auch den churfursten und anderen herschaften im krais der Anze begriffen, so viel als nottig befunden werden mag, das dieselbige sich gemeiner hansischer societeet annemen und die under ihnen bedachte mittel ins werk zu stellen und zu exequieren sich nicht zugegen sein lassen wollen, so solle eine jedere quartierstat iren zu- und untergehorig[en] stedten die verfaeste artickel zuschicken und daneben bei vermeidung denselbigen angehengten poenen und bruchen den inhalt zu vollziehen ernstlich auflegen und befellen mit verwarnung, das die verbrechere gegen gedachter artickelen ordnung mit den zugesetzten straffen und bruchen nicht uberschen, sondern ernstlich gestrafft werden sollen.

Darmit auch diese ankundigung, gebot und warnung in allen quartieren auf eine zeit geschehen und durchaus zugleich ins werk gestellet werden muge, sollen die quartierstedt sich dessen und wie es dormit gehalten werden solle, zuvor vergleichen und eine der anderen, confusion und unordnung zu vermeiden, nit vorgeifen, idoch nach beschehener ansuchung der potentaten und erhaltenen consens damit nicht lang inhalten, sonder alle notturft zum furderlichsten zum werk achten.

Item weil vielleicht die gelegenheit noch an der hand sein, auch vor eine zeit lank pleiben mochte, das die allerseits abgesandten zu der angefangener friedshandlung¹ binnen Coln sich daselbst noch verhalten und daher bei denselbigen rät, hulf, beistand und befurderung gesucht, auch ausbracht und erlangt werden muchte, als sollen ezliche gemeine credensbrief auf den rat zu Collen, derselbiger daselbst in eventum zu gebrauchen, in gemeiner stedt namen gestelt, wolgedachtem rat zugefertigt werden.

Weiters, nachdem aus den beiden decretis der kon. w. zu Engeland und durch ihre kun. w. rete ahm 9. Novembris² des abgelaufenen 78. jars und ahm 7. Aprilmonats itziges jars³ gegen alterman und kaufmansrat abgesprochen allerlei scharpfe commination und bedrawung erfindlich, als nembliche, das die hansische kauffleute in eventum, da gemeiner stedt antwurt der kon. w. zue Engeland zu ihren wolgefellig begnuegen aus gemeiner ansichen versamlung nit geben wurde, alsdan under die frembde [nit]⁴ privilegierte gerechnet und derselbigen schwere tolln und custumen auch fur solche ihre waren und gutter, so zuvor und mitlarweil entweder aus- oder eingefuret wehren, zurucke zu buessen und zu zalen gehalten sein solten, so wird rätsamb, auch vör pillig erachtet und angesehen, das, wofern die Englischen

¹ Der Pacifikationstag.² Lies: Decembris, n. 100*.³ n. 106*.⁴ Fehlt.

mit der execution solcher abgesprochenen decreten vortfaren und denen zufolge oder sonst anderer gestalt den ansichen kaufman in Engeland solten beschweren und ihr gewerb und handlung zu dreiben vorhinderen wollen, das man dargegen in den hansestedten, da die Englischen handtieren, ire commercia treiben, handtieren und treiben werden oder die durchfur nemmen, caution und versicherung alles, was den ansichen weder alt herkommen in Engelland under praetext obgedachter decreten abgedrungen worden, weder zu erstatten und gut zu tun abfordern, gleichfals auch alle waren und kaufmanschaft, so dieselbige Englischen in die stat prengen oder abfuren wollen, mit gleichen beschwernussen belegen solle, so lange und bis die in Engelland angewendte newerung abgeschafft werden.

Schlieslich, nachdem nit wol muglich bei unsicherheit der geschicht und sachen, so etwan nach verenderung der zeit und laufen in Engelland, in den Niederlanden und anderswo infallen muchten, alle notturft dieser instruction so eigentlich und in specie zu einvorleiben, wofern dan denjenigen, so zu abrichtung des inhalts dieses abscheides und vertraw[t]er vergleichung einige beschwerung, zweifel oder bedenken zustehen wurden, so vielleicht naherer resolution von notten haben wurden, sollen derowegen die erb. von Lubeck, Bremen und Hamburg als ahm negsten zusammengesessene umb erklerung raidsamer meinung angesucht werden, welches der anwesenden stedt potschaften sich also mit gefallen lassen¹.

120*. Der Hansetag an die Hansestädte über den Antrag auf Aufnahme Emdens in die Hanse. 1579 [Sept. 1—3]¹.

Hinweis auf die Werbung Onno Tjabberens bei den Sendeboten im Auftrag der Grafen von Friesland und den Bescheid der Sendeboten auf Grund der im Recess vorfindlichen Fassung. Laut dem Beschluss sind diese Sendeboten verpflichtet ihren Obrigkeiten die Bedingungen für die Aufnahme mitzuteilen, nachdem erwogen worden, dass die Lage Emdens an der Westsee und die Natur seines Hafens die Aufnahme in die Hanse empfehlen und den hansischen Bürgern Vortheile bringen würde. Aber es müssen Bedingungen gestellt werden, und zwar: 1. „Das uf vorgehende qualification mehr obgedachtem abscheid am 11. Augusti gegeben inverleibet erwente stat Embden und ihre burgere die beliebete gemeiner stett zusammensetzung, union und bundnus sich gefallen lassen, dieselbige wie andere stetten durchaus in allen ihren articuln und puneten genem halten und approbieren, auch den inhalt getrewlich mit volnziehen helfen“. 2. Desgleichen sollen Emden und dessen Bürger alle und jede alte und neue „ordnungen, constitutiones, statuta und wilkueren“ in den alten und neuen Recessen gleich den andern Hansestädten beobachten und sich ihnen anpassen. 3. Emden, von der üblichen Versammlungsstätte nicht zu weit abgelegen, müsste fortan auf allen Hansetagen durch bevollmächtigte Gesandten vertreten sein, um an den Beschlüssen theilzunehmen. 4. „Das ihre burgere, so vil dern uf den cuntoren zu handlen angenommen und zugelassen werden, gedachter cuntorn ordnung, besondern statuten und gewonheiten folgen, auch ihr schoss und andere breuchlige zulagen wie anderer hansestett burgere und undertonen zalen, residenz halten und sunst sich alderman und kaufmansraet gehorsam erzeigen sollen“. 5. Zu den Geldmitteln, deren die Städte zur Vertheidigung der Privilegien, Unterhaltung der Kontore usw. bedürfen, müsste Emden unbedingt

¹ Oben n. 1602, wozu das. Anm. 3. Auf die Mittheilung dieses Schreibens an die Städte bezieht sich ein Kanzlei-Vermerk am Kopf des Entwurfs: „Brunschwig accepit [durchgestrichen], Danzig [ebenso], Brunschwig, Danzig, Rostock, Straelsunt, Wiszmer, Hamburg, Luneburg, Coln, Wessell, Bremen“. Es ist die Mehrzahl der Städte, die auf dem Hansetag vertreten gewesen.

eine Beisteuer leisten, und zwar etwa von 30000 Thalern, zu vertheilen auf eine Reihe von Jahren. 6. Da die Hansestädte für die Plünderung in Antwerpen 1576 Nov. 4 Ersatz, Vergeltung und gewisse Zollermässigungen auf bestimmte Zeit erhalten „und die stat Embden sollicher newen freiheit nicht teilhaftig gemacht werden kan, sintemal die von Embden der zeit bei der Hansen mit gewest noch derselbigen praerogativen geniessen kunnen, so wollen die erb. stett ausbescheiden haben, das vilgedachte stat Embden noch derselbigen burgere, so der einige in gemelter plunderung auch beschedigt sein mugten, aus sollichen newen praerogativen uf N. jaer verleihet keine erstattung zu gewarten haben sollen“. 7. Wie die Bürger anderer Hansestädte Gesellschaft mit Butenhansen zu meiden haben, so müssten auch die Emdener in gewisser Frist auf solche Gesellschaft verzichten, um Gesellschaft mit Hansegenossen einzugehen. 8¹. „Da sich in eventum der innemung vilermelter stat Embden in gemeine hansische societeeet velleicht zutragen wurde, das einige potentaten sich dargegen setzen und solche einnemung, geniessung erlangter privilegien nit verstatten oder derwegen difficultieren wolten, so solle die stat von Embden mit zutun ihrer gnedigen hern und freunden, so umb ihrentwillen etwes solten tun oder lassen willen, neben gemeinen hansestetten solche difficulteet abzuwenden muglichen vleis, hilf und undersetzung tun helfen, und wafern der stat Embden burgere vor schlichtung und abhandlung sollicher difficulteten an einigem ort, da die stette ihre cuntoren haben², zu gemeinen privilegien nicht solten zugelassen werden wollen, das die andere erb. hansestette dessen keinen verweis haben noch derwegen anders oder ferrer gehalten sein sollen, dan das sie nach vermugen bestes vleiss die sachen dahin befurderen, damit die stat Embden gemeiner societeeet gerechtigkeit neben den ihren durchaus geniessen mugen“.

In 6 bis 7 Monaten sollen die Obrigkeiten der hier anwesenden Sendeboten dem Rath von Lübeck ihr Urtheil über diese Bedingungen und die Frage selbst zur Kenntniss bringen, damit der Rath der Stadt Emden die am 11. Aug. versprochene Erklärung abgeben kann.

121*. K. Elisabeth an Lübeck und den Hansetag: giebt ihnen Bedenkzeit für eine bessere Erklärung, indem sie an der englischen Residenz in Hamburg festhält. 1579 Sept. 8, Greenwich³.

Die Königin hat das Schreiben von Juli 9 (7. iduum Julii)⁴ durch Liseman erhalten. „Praeterea, quoniam sigillatim et explicate nostris superioris anni idibus Octobris scriptis⁵ respondent, quibus tamen vel nobis potius si fecissent satis, nihil ad manus nostras pervenire potuisset gratius, nihil acceptius, sed quoniam in eo potissimum capite persequendo vertuntur, quod est in Trajectano foedere continuando positum, de quo quid statuendum censuimus et statui volumus, tam in tractatibus habitis saepe et decretis inter commissarios utrimque nostros quam in antegressis nostris literis est satis explicatum, nec aliquid habent hae vestrae, quod ab ea mente et sententia nos dimoveat, idem saxum ulterius volvendum, quod Sisiphi est, nequaquam consultum arbitramur. Non enim nisi justissimis de causis et optimis fultae fundamentis ea ad vos scripsimus, quibus si vos majoris momenti rationes opposuissetis, pro eo quo sumus studio ad omnia pacta conventa, quae bonis principibus non sunt indigna, sarta, tecta conservanda, vobis pro voluntate vestra et officio nostro respondissemus. Jam vero eum ad eundem lapidem et unicum vos semper

¹ Dieser Art. 8 ist von Suderman wieder gestrichen worden mit der Bemerkung: „omittatur prorsus“.

² Hiernach noch durchstrichen: „sonderlich aber zu Londen in England“.

³ Oben n. 1609.

⁴ Vorher n. 115* von Juli 8.

⁵ n. 97*.

impingitis, quid in causa esse possit, quamobrem in eo decreto, quod mandati nostri autoritate ab iis, qui nobis in consilio assident, emanavit nono Decembris anni septuagesimi octavi¹ et sexto Aprilis septuagesimi noni² presentis, consistamus, non intelligimus, nisi ut aliquam temporis usuram vobis concedamus, in qua re melius ponderata vel de gratiori nobis responso faciendo in scriptis cogitetis aut de quibusdam huc ad nos ablegandis cum potestate et mandatis instructis, qui cum iis, quibus nos hoc negocium commissurae sumus, istis controversiis modum praescribant et sine mora finem imponant, decernatis. Certum enim deliberatumque habemus ab eo decreto non recedere, nisi confirmata ab Hamburgensibus in subditos nostros benevolentia tam amplis et ad omnem humanitatem comparatis privilegiis et libertatibus, quibus vestrae societatis homines hic in civitate nostra Londinensi utuntur aut uti poterunt, illis apud eos uti frui liceat. Cujus beneficii gratia et quia nosmet beneficentia vincere non invite solemus, sic melioris gratitudinis majora officia vobis et societati vestrae deferenda mandavimus consiliariis nostris vestro secretario oretenus significari, est, quod et liberaliter simul et honorifice vobiscum agi dicatis et nobis agatis gratias et de nobis plenius satisfaciendo cogitetis, quod ut quamprimum faciatis, quasi quod in rem vestram maxime cedet et nobis gratissimum erit, atque, ne³ in longius tempus rejiciatur, rogamus⁴.

122*. Verhandlungen des englischen königlichen Geheimenraths in seiner Sitzung von 1579 Sept. 13, Haveringe, mit den Vertretern des Londoner Kontors in der Streitsache zwischen der Hanse und England⁴.

„Diesen tag ist der olderman der gesellschaft des Stalhofs, mr. George Lise-man secretarius, gemeiner erb. hansestett Englische gescheft betreffend, welcher jüngst mit briefen von wolermelten erb. stetten an ire mat. abgesendet worden, sambt noch zweien bemelter gesellschaft vor iren heerlichkeiten erschienen und worden daselbst neben irer mat. bemeltem secretarien hiebevör überlieberten antwortschreibens auf den durch inen von wolgedachten erb. stetten anbragten brief von iren herrlichkeiten im noch andere ding mündlich angezeigt, welche er gemeinen erb. stetten selbst wieder zurückbringen und vermelden sollt. Warauf gedachter olderman sambt den andern ein wenig abgetreten, und als sie demnach wieder vorkommen, haben sie iren herrlichkeiten folgende articul exhibiert und übergeben, anzeigende, wie sie irer herrlichkeiten antwort verstanden, hats also iren herrlichkeiten gefallen ir gemüt und meinung in dem desto bass zu erkleren, die vernötellung, so mit romanischen buchstaben zur seiten geschrieben, postillsweis hinzusetzen, und haben bevolen davon ein copei bemeltem olderman etc. zuzustellen⁵.

Antwort der herrn irer mat. rähte.

Diese articul waren conditionale und vorbedinglich verliehn, das irer mat. undertanen versicherung haben möchten gleicher freiheit zu Hamborch, als sie jüngst verlaufner jar gehabt, zu geniessen.

Als sie jüngst verlaufner jar gewesen sein.

Articulen durch den olderman des Stalhofs übergeben.

Der olderman und societet des Stalhofs verstehn ewer herrlichkeiten antwort auf drei puncten zu beruhen:

Erstlich die custum und zoll belangend, das sie mit irer mat. undertanen gleich sein sollen,

¹ n. 100*.

² n. 106*.

³ „ut ne“ Abschr.

⁴ Oben n. 1614.

⁵ Bis hierher entsprechend der amtliche englische Text im Protokollbuch des Geheimenraths, der in Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 11, 262 ohne die Artikel, die sich im Protokollbuch nicht mehr vorfinden, gedruckt ist.

Sie sollen ein competent und gnugsam anzal haben mit achthabung auf ire handtierung.

So weit, als in vorigen zeiten sie dern sich erfrewet haben.

Auf condition und mit dem bescheid, als oben ausgedrückt, im fall man irer mat. undertanen beharrlich freundlich tractiern und halten werd.

All diejenigen, so einige handtierung dreiben, sollen sich obligiern und verbinden, das im fall gemeine erb. stett irer mat. begern der Englicher freiheit zu Hamborch betreffend nit gnugtun werden, gleich zuvor geantwort, das die Hamburgische kaufleut allein und kein andere auf Hamborch schiffen sollen inhalt des decrets.

zum anderen, das sie mit unbereidten licents-duchen gnugsamlich versehen sein sollen,

zum dritten, das sie gleicher freiheiten als freie bürger bemelter stat sich erfrewen sollen,

und erachten bemelter olderman und gesellschaft, das diss die meinung sei dessen, so e. herrlichkeiten unserm secretarien, welcher mit den jüngsten briefen zu irer mat. abgesendet worden, mündlich vermelden sollten, weshalb gemeine erb. stett ursach haben würden gegen ire mat. sich zu bedanken, das mildiglich und ehrbarlich mit inen gehandelt.

Weiters unsere handtierung betreffend, da es e. ehrwürden glieben möchte ires willens und wolgefallens sich zu erklaren, den am letzten den 7. Aprilis vermüg eins vorigen decreets¹ gegebenen bescheid betreffend,

erstlich, wie und welcher gestalt die obligationen passieren sollen,

zum anderen, was licents sie haben sollen ire unbereidte lacken überzuführen und ob sie die, gleich hiebevör beschehn, ausführen sollen.

Concordat cum originali.

Robert Beale^{a 2}.

123*. Artikel für den Kölner Drittelstag in Wesel 1579 Okt. 25
(Sonntag nach S. Severin)³.

[1.] Die Konföderation, über die mehr als 10 Jahre und auf beiden letzten Hansetagen gehandelt ist, wird den Quartirstädten zur diesseitigen Beschlussfassung, zu der sich Köln allein nicht hat verstehen können, vorgelegt.

[2.] Ebenso der Recess über rechtliche Austräge zwischen den Städten.

[3.] Desgleichen die wegen der Schulden des Kontors in Antwerpen beschlossene zehnfache Kontribution.

[4.] Ebenso der Beschluss über eine Haussteuer zugunsten dieses Kontors neben dem herkömmlichen Schoss und die Einbringung der Schoss-Rückstände, unter Vorbehalt der streitigen Kölner Schosssache.

[5.] Desgleichen die Hansetagsbeschlüsse über butenhansische Matschopien und Faktoreien nebst zugehörigem Edikt.

[6.] Die Städte, die bei der Kontribution zu hoch angeschlagen zu sein glauben, sollen ihre Einwendungen vorbringen.

¹ n. 106*.

² Klerk des Geheimenraths, der in den hansischen Verhandlungen mit England mehrfach erscheint.

³ Oben n. 1612.

[7.] Das Gesuch der Grafen von Ostfriesland und der Stadt Emden um Aufnahme der letzteren in die Hanse, das in Jahresfrist beantwortet werden sollte, ist auch hier genau zu prüfen.

[8.] „Als auch von dero a. 56 funffachiger und a. 72 dreifacht bewilligter contribution bis anhero weinig inkommen und gleichwol es ein gemeiner beschluss gewesen, zudem auch zwarn nicht geringe unkosten ufgehen, die einen e. rat zu Collen über ihrer anteil jederzeit zu verschlessen fast beschwerlich, so werden die abesanten der erb. stette deswegen wirklichen bescheid numer inzubringen und ein jeder das seine zu erlegen wissen, damit nicht nötig vermog der recessen derwegen gegen die ungehorsame zu verfahren, welchs e. e. r. gans ungeru sehen, vil weiniger zu werk richten wolt“.

[9.] Sessionsstreitigkeiten und Beschickungs-Beschwerden sollen hier vorgebracht und abgestellt werden.

[10.] Nach Ablehnung des Hilfesuchs vom König von Polen gegen den Moskowiter durch den Hansetag hat man hier seine Haltung gegenüber weiteren Schritten des polnischen Königs vorzusehen.

[11.] „Letzlich werden die erb. stette dieses quartiers sich noch gunstig zu entsinnen wissen, welcher gestalt sie durch ihre furneme gesanten uf dem zu Wesel a. 64 gehaltenem particular-ansetage¹ an e. e. r. der stat Coln zu erbawung mehr gemelten newen hauses zu Antorf 10000 gulden Brabendisch von wegen dieses quartiers angelobt, wolernenten rat der stat Collen deswegen schadlos zu halten, und aber e. e. r. mitlerweil weder pension noch haubtgelt bekommen, wirdt auch zu beratschlagen und zu schleissen sein, wie und uf welche zeit die erb. stette ihre globte volnziehen und wolgedachter rat zu Coln deshalb schadlos gehalten werden solle“.

Die Beschlüsse des Hansetags über die Kontore in London, Antwerpen und Bergen sind zur Nachachtung anzuhören und entgegenzunehmen.

124*. Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Drittelstag in Wesel Okt. 25, Dr. Pet. Schulting v. Steinwigk, Syndicus, und Ant. Klockk, Rathgerichtsnotar, auf Grund der vorstehenden Artikel. 1579 Okt. 22².

Zu 1, Konföderation: der Rath hätte die Beibehaltung der alten gewünscht; da man in Lübeck sich für eine neue entschieden, so spricht sich auch Köln dafür aus, wenn am Schluss von Art. 3 zugesetzt wird: „vorbeholdlich einer jeder stat irer alten freiheiten und loblichen gebreuchen, die sie von unverdenklichen jaren herpracht und in ubung hat“; bei Art. 6 ist auf die Kölner Verfassung (Verbundbrief) hinzuweisen; im übrigen wird die neue Konföderation genehmigt.

Zu 2, Rechtsausträge: diesen Punkt kann der Rath gar nicht bewilligen, die übrigen Hansestädte mögen sich allein dazu verstehen.

Zu 3, zehnfache Kontribution: sie wird genehmigt.

Zu 4, Haussteuer neben dem Schoss: die Steuer wird genehmigt, aber unter besonderen Bedingungen.

Zu 5, butenhansische Faktorei, Matschopie, Residenz auf dem Hause in Antwerpen: Köln stimmt für die Beschlüsse in Lübeck bezüglich der beiden ersten Gegenstände, nicht des dritten, aus angegebenen Gründen.

Zu 6, Ungleichheit der Kontribution: zum nächsten Hansetag.

Zu 7, Aufnahme von Emden in die Hanse: Köln ist nicht dafür Emden „pure

¹ Bd. 1, n. 72*.

² Oben n. 1643.

zuzulassen“, die Aufnahme soll nur „mit gutem wissen und consent der koningin in Engeland“ erfolgen mit Rücksicht auf die englischen Privilegien.

Zu 8, Kontribution von 1554 und 1572: die Rückstände müssen bei Strafe eingeliefert werden.

Zu 9, Session, Beschickung der Hansetage: in Bezug auf erstere sollen die Gesandten ausgleichend wirken, für die Beschickung die Verordnung von 1566 in Erinnerung bringen.

Zu 10, Polens Hilfesuch: Köln erklärt sich hier wie in Lübeck, dass man dem Moskowiter keine Zufuhr gewähren soll.

Zu 11, Baugeld für das Haus in Antwerpen: Köln verlangt die Zahlung der verbürgten Quoten nebst 5 % Zinsen.

Wegen des Lobither Zolls sollen die Gesandten mit Nimwegen, Arnheim und Wesel verhandeln, über die englischen Privilegien den Sendeboten berichten, wegen der Deventerer Butterfässer Klage führen.

125*. Kölner Drittelstag zu Wesel 1579 Okt. 27 bis Okt. 31¹.

Recess.

Im Anschluss an den letzten Hansetag, auf dem die Städte dieses Quartirs wegen der Kriegsläufe schwach vertreten gewesen sind, ist von Köln ein Dritteltag auf Okt. 25 nach Wesel ausgeschrieben. Gegenwärtig: von Köln Rathm. Marx Beyweg, Syndicus Dr. Pet. Schulting von Steinwigk, Rathsgerichtsschreiber Ant. Kloch; ferner einerseits von Osnabrück Bgm. Lic. Joh. Schneider aus der Neustadt Osnabrück und Bgm. Heinr. Hettlage aus der Altstadt, von Münster Bgm. Hilbr. Plonies und Syndicus Lic. Dindhardt [!], von Dortmund Kämmerer Melchior Deynck, andererseits von Wesel Bgm. Dr. Otto Bellinckhoven, Rentmeister Bernd v. Schoell, von Herford, Lemgo und Bielefeld Rathm. Heinr. Florcken von Herford und Rathm. Werner Wulfert von Lemgo. Eröffnung Okt. 27 mit einem Sessionsstreit zwischen Münster und Dortmund.

Begrüßung durch Dr. Schulting. Florcken und Wulfert: die drei Städte, die sie vertreten, haben früher „certis conditionibus“ auf die Hansegerechtigkeit verzichtet, der letzte Hansetag hat aber ein Komminationsschreiben an sie gerichtet; sie begehren vor allem Gehör, erhalten es, weil jene Städte noch nicht „pure und simpliciter“ verzichtet haben, und überreichen, nachdem die eingelaufenen Entschuldigungsschreiben bei Seite gestellt sind, ihre Kredenz, wonach sie, falls die drei Städte auf die Hanse verzichten, ihren Obrigkeiten mit ihrem Erscheinen kein Präjudiz bereiten sollen. Ihre Betheiligung an den Berathungen, bei denen die Beschwerden der drei Städte vorgebracht werden können, wird gewünscht. Der von Deventer, Kampen und Zwolle beglaubigte Dr. Hesshusius² wird, obwohl er nicht zum Rath gehört, auf Wesels Fürsprache zugelassen, nachdem letzteres festgestellt hat, dass Weseler Rathmannen eine Bevollmächtigung seitens der drei Städte abgelehnt haben. [Bl. 3'—8'.]

Art. I, die Konföderation. Dr. Schulting: Köln ist für die Beibehaltung der Konföderation von 1557 und hat sich für sie auf dem Hansetag erklärt, weil letzterer aber eine neue beschlossen hat, so sind hier Meinungsäußerungen erforderlich; nicht für Neuerungen in dieser schweren Zeit, nimmt Köln dennoch diese, weil sie „des h. reichs constitution und ordnungen, dem religion- und prophan-frieden, den rechten und aller pilligkait nicht zuwider“, jetzt an, falls am Schluss

¹ Oben n. 1662.

² Vielmehr Hesius, oben n. 1644.

des 3. Artikels „die alten Freiheiten und löblichen Gebräuche“ einer jeden Stadt vorbehalten werden, und der Art: „dweil in der stat Coln das regiment und ganze politia uf eine besondere verbundnus vermog brief und siegel fundiert, in welchem verbundbrief¹ der obrigkait und der gemaynden hincinde zil und mas angedeutet der regierung und schuldigen gehorsams halber, solch verbundnus auch durch andere und newe vertrege nicht konde oder mochte verendert werden, uber das das auch e. e. rate zu Coln ires wissens mit einigen anseverwanten stetten in un-gutem nichtz ausstehens und ohn das den principal- und furnembsten stetten der Anse weit gelegen, welches alles sie, die Colnische gesanten, des 6. articuls halber berurter confoederation also anregen wollen“. [Bl. 9, 10.] Osnabrück, sonst für Konföderationen eingenommen, findet diese bedenklich, beschwerlich, unausführbar mit Rücksicht auf die Stimmung „verschiedener Könige und Potentaten“ gegen die Städte und auf die Lage der Kontore, macht seine Zustimmung von einer vorausgehenden Abstellung der Beschwerden und Aufrichtung guter Ordnung in den Kontoren abhängig, kann die Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen bei der Konföderation keineswegs anerkennen², stösst sich an der Bestimmung über die Exekution, erklärt sich für Beibehaltung der alten Konföderation, bis einmal, wie in dieser verlangt ist, einmüthig eine neue beschlossen wird. [Bl. 11—13.] Dortmund kann nach den Zeitverhältnissen der neuen Konföderation nicht zustimmen, beklagt die Einziehung der Privilegien durch Könige und Potentaten, verlangt vor allem andern Besserung der Verhältnisse im Antwerpener Kontor und Herabminderung des Dortmunder Anschlags, hat Bedenken gegen die Bestimmung der Konföderation über Repressalien gegen Nachbarn³, will von der Hanse nicht zurücktreten, votirt wie Osnabrück. [Bl. 13'—15'.] Münster hat schon bei der Zusammenkunft der westfälischen Städte in Münster gegenüber Osnabrück sein Befremden über die Eingriffe der Könige und Potentaten in die Privilegien und über die Unordnung in den Kontoren ausgesprochen, hat dennoch diesen Tag beschiedt, weil es „sich ohne hochnöthige Ursache der Societät der Hanse ungerne entäussern“ will, betont, dass die neue Konföderation in Lübeck ohne Betheiligung, Zustimmung oder Verwilligung seitens dieses Quartirs beschlossen worden, genehmigt sie nicht, hat Bedenken gegen ihren 3. und 4. Artikel, der zahlreiche Städte dieses Quartirs von der Hanse vertreibt, besonders auch gegen die Mehrheitsbeschlüsse bei Kontributionen und Zulagen, gegen den s. E. unausführbaren 10. Artikel; stimmt wie Osnabrück, gleich Soest in seinem Schreiben⁴. [Bl. 15'—18'.] Wesel, das den Text der neuen Konföderation nicht rechtzeitig erhalten hat, erinnert die Kölner daran, dass ausser letzteren der ganze Hansetag einhellig für die neue Konföderation gestimmt hat; müsste es nun auch aus verschiedenen Gründen, die aus seinem städtischen Recht

¹ Von 1396.

² Begründung: „Sonderlich und dweil under deme schein allerhand gesucht und anders nicht dan jarliche zulage und contributiones auf die geringere stette, dern mererteil in diesem quartier gelegen, zu dringen, under welche ire hern und obern sich auch rechnen teden; und were offenpar und die warheit, das je die stat Osnabrug der Anse weinig geniessen teden, und hetten gleichwol darbei sich jederzeit getwewlich gehalten, welches nit wegen grossen furteil, gewins noch genoss, sonder zu gutem nachruf und sagen irer vorelteren und den erb. anzestetten zu freundlichem wolgefallen und ehren geschehen were; und konden diesen punct uberaus beschwerlich verstehen, was eben die principalstette ohn furwissen oder bewilligung anderer quartiers undergehorige stette schliessen wurden, die andern exequieren solten, darumb sie sich diesses fals keineswegs zu verbinden wisten“.

³ Es heisst hier: „Dan es konde sich begeben, wie es dan auch wol mit der tat geschehe, das seine hern und obern mit andern im reich contrahieren und handlung pflegen, diewelche zwaren uf den fall, dae die in zwist und irrung geraten sollen, deren execution nicht ad effectum pracht werden konde“.

⁴ Oben n. 1646 Anm. 3.

abzuleiten sind¹, und wegen seiner Verpflichtungen gegenüber dem Landesfürsten Bedenken gegen die Konföderation tragen, „nichtz zu min, weil sie erspurt, ein gemeiner beschluss gewesen, hetten sie, die gesanten, domalen, weil sie auch allerlei resolutiones, das niemand uber alt herkommen, privilegia, frei- und gerechtigkeit noch auch weiter, dan einer jeden stat tunlich, beschweret werden soll, in solche confederation gewilligt, welch sie nit wol widersprechen oder ufheben konden, und wolten daneben auch den hern abgesanten zu gemut fueren, ob dasjenig, was einmal uf einem gemeinen ansetage einhellig gewilligt und eingangen, uf einem particular-hansetage ufgehoben und cassiert werden konne“. [Bl. 19—20.] Herford, Lemgo und Bielefeld tragen die stärksten Bedenken gegen die neue Konföderation, weil sie sich ohne ihre Landesherren in keinen Bund einlassen dürfen, für die Hanse schon viele Lasten getragen und doch von den Städten keinen Beistand in ihren Nöthen empfangen haben; sie wollen für das Gemeinwohl wirken, wenn die Auflagen nicht zu hoch werden; besonders die Exekution und die Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse erregen Anstoss. [Bl. 20, 21.] Gegenüber dieser Ablehnung der neuen Konföderation durch die Mehrheit giebt Dr. Schulting zu bedenken, dass den Angehörigen dieses Quartirs durch solche einseitige Ablehnung schwere Nachteile in den Kontoren und andern Städten, wo man sie nicht für hansisch gelten lassen würde, erwachsen könnten. [Bl. 22.] Osnabrück theilt diese Befürchtung nicht, hält an der alten Konföderation fest, will bei der Hanse bleiben; desgleichen Dortmund und Münster mit ihren vorigen Erklärungen; Wesel spricht sich wieder für die neue aus; Herford, Lemgo und Bielefeld wie zuvor. Da sich Soest und Groningen schriftlich ähnlich geäußert haben, auch die Erklärungen von allen Quartiren gewiss noch nicht vorliegen, so wird beschlossen diese Abstimmung zur Kenntniss Lübecks zu bringen mit dem Begehren „dieses quartiers stette über diese ire erclerung, wie dan auch von rechtens wegen nicht wol beschehen konde, mit nichten zu beschweren oder wes unfreundlichs, so zwaren dieser zeit gelegenheit nach genzlich damit zu verschonen, furnemen zu lassen“. [Bl. 23—25.]

Art. 2, rechtliche Austräge zwischen den Städten. Köln kann der Vorlage nicht zustimmen „in erwegung, niemand von gepurlichen rechten abgedrungen werden mochte und im reich Teutscher nation niemand sich einigs rechtensverweigerung zu beclagen, und sonst aus anderen mehr bewegenden ursachen, sonder das solches wider der stat Coln burgerfreiheit, statuta, verbundbrief und policeiordnung und sonst ohn das nicht practicabel sein wurd“, es behält sich für alle Fälle den ordentlichen Rechtsweg vor. Osnabrück lehnt die Vorlage ebenfalls ab, Dortmund als unmittelbare Reichsstadt desgleichen, Münster ebenfalls, während Wesel an seiner in Lübeck ertheilten Zustimmung festhält, andererseits Herford, Lemgo und Bielefeld dadurch schon befriedigt sind, dass „die justitia im h. reich gebessert“ worden. Demgemäss soll nach Lübeck berichtet werden. [Bl. 25'—27'.]

Okt. 28, Feststellung des Protokolls vom vorigen Tage. Dr. jur. Heinr. Hoesius² will als bevollmächtigter Vertreter von Deventer, Kampen und Zwolle zugelassen werden; seine Vollmacht ist nicht gültig, weil sie auch für die Weseler

¹ „So hette es auch bei und mit iren oberen und eltisten solche gelegenheit und statordnung, jarliche verenderung des rats und andere policei, nemblich auch und in specie, da gemeldt wirdt von befreiung der strassen, welche der landfurstlicher obrigkeit allein zustehe; so were auch e. e. r. alhie zu Wesel sonderlich privilegiert bei irer jarlichen ratskuer, also das die gemeinde uf montag post Reminiscere jedes jars frei stehe ratsverwanten ab- und anzusetzen und das alles citra ullam notam infamiae; wan sich auch einich burger gegen den rat ufgestellt, hett man denselben zu reden gestelt und nach befindung die entweder gestrafft oder, da sie sich zu recht berufen, inen dasselbig eroffenet“.

² Vorher Hesshusius!

Bürgermeister Joh. Buggart und Otto Bellinghoven ausgestellt, von diesen aber abgelehnt ist; trotz wiederholten Einwendungen und Protest wird er, der nach eigener Aussage Untersasse des Grafen von Schauenburg und im Stift Köln geboren ist, zurückgewiesen, weil er weder Rathmann noch Bürger in einer Hansestadt ist; das Schreiben der drei Städte von Okt. 23 und ihre Instruktion vom selben Tage, die er anbringt, werden indess dem Recess einverleibt¹. [Bl. 27—38.]

Art. 3, Schulden des Kontors in Antwerpen, Kontribution. Ausführlicher Bericht der Kölner über die Sachlage (u. a. Schuld an die Städte allein gegen 36 000 Thlr., an hansische Kaufleute gegen 10 000 Thlr.) nach den Recessen, über die beschlossene zehnfache Kontribution, die Köln für unerlässlich ansieht, als unentbehrlich für die Beibehaltung des hansischen Hauses in Antwerpen empfiehlt, selbst bewilligt und von den andern bis Martini einfordert. Osnabrück verwirft diese Kontribution, weil es überhaupt besser gewesen wäre jenes Haus nicht zu bauen, weil anderweitig Mittel flüssig gemacht werden können, zuvörderst Ordnung im Kontor, besonders bezüglich des Rechnungswesens hergestellt werden muss; allein bei einhelliger Zustimmung zur Kontribution wird es sich nicht absondern. Dortmund findet, „das es schier alles in dieser societät umb beilage und contribution zu tun, welche zu zeiten uf den gemeinen ansetagen zu Lubeck ingewilligt und dieses quartiers stette weinig darumb befragt worden und auch letztlich dargegen nichtz zu sagen oder inzuwenden haben konden“; es sieht nicht die in Aussicht gestellten Vortheile aus dem Hausbau, die Rechte in Antwerpen und Brabant geniessen die Dortmunder nicht; schon 1552, 1572 und 1576 hat Dortmund sich über Anschläge und Kontributionen beschwert und seine Absage an die Hanse in Aussicht gestellt; die übrigen Mittel sind doch noch nicht erschöpft, solch eine Kontribution muss die Hanse zersprengen, sie bedarf einer Reduktion, wenn sie angenommen werden soll. Münster beklagt, dass die geschilderte Lage des Antwerpener Kontors den früheren Verheissungen beim Hausbau so wenig entspricht, macht seine Zustimmung zur Kontribution durchaus davon abhängig, dass das Verlangen des westfälischen Städtetags in Münster nach Gleichmässigkeit im Schoss, Abrechnung über Antwerpen und Zahlung der Rückstände zuvor erfüllt werden, kann „pald anders nichtz ermessen, dan das von anderen hierunder privater profit gesucht und der gemein armer kremer und kaufman den last und beschwernus tragen muste“, weiss von seinen Bürgern, dass die Accisefreiheit für Wein, Bier u. a. und die übrigen Privilegien in Antwerpen durchaus nicht beachtet werden, wird sich für diese Kontribution nur erklären, wenn alle erwähnten „Unrichtigkeiten richtig gemacht“ sind und das Guthaben von Köln beglichen ist, falls ausserdem die längst und oft begehrte Ermässigung der Taxe für Münster beschlossen wird. Wesel verweist die Kölner auf die Hansetags-Verhandlungen, in denen das neue Haus, das man ungebaut hätte lassen können, als die Ursache alles gegenwärtigen Ungemachs² anerkannt worden, sieht aber die Tilgung der Schuldenlast für eine Ehrensache der Städte an; es könnte noch stärkere Einwendungen als die übrigen machen, die ganze Haushaltung in Antwerpen missfällt ihm³, aber alle Widersprüche, auch die

¹ Oben n. 1644, 1645.

² Die Sendeboten sagen: „es solle ein zucht- und disciplinhaus sein, hingegen aber befindet man, das es ein verderb und corruptela omnium bonorum ingeniorum“. Zudem haben die Weseler in Erfahrung gebracht: „wen ein aussenhansischer in Antorf 3 lacken kaufe, geb und zal ehr seinen zoll, ziehe damit hin, ein ansischer aber muss geben denselben zoll und ein taller mehr darzu bezalen“.

³ Es wird hinzugesetzt: „Und wan sie nicht mehr irer vorelteren vestigia in acht hetten dan die privilegia, soll inen gleich sein, ob sie hansisch weren oder nicht; so hetten sich auch ire supposten und undergehorige kleine stette, das sie hinfurter nicht ansich sein wolten, austrucklich erclert, wie dan derselbiger weitere schriftliche

erheblichen, können den vorhandenen Schaden nicht bessern; Wesel will mitthun, wird aber, da seine Bürger die Privilegien in Antwerpen nicht geniessen, die Stadt schon schwere Territoriallasten trägt und ausser Stande ist die zehnfache Kontribution zu entrichten, nur für eine „leidliche und erträgliche“ Beisteuer zu haben sein. Herford, Lemgo und Bielefeld sind von den gerügten Unregelmässigkeiten in Antwerpen ebenfalls unterrichtet, nach ihrer Meinung „wären auch die ansischen in Engeland mehr nicht dan ein ander befreiet, also das die heuser und contoren ein ausmattung und erschepfung gemeiner erb. stette weren“; bei den Kontributionen heisst es immer büssen, nicht geniessen; sie haben kleine Einkünfte und grosse Steuern und sind vor einigen Jahren durch Brandschatzung und Verheerung um viele tausend Thaler geschädigt; sie haben auf die Hanse bedingt verzichtet, aber auf die Zuschrift des Hansetags, die christlicher Liebe und Freundschaft widerspricht, diese Tagfahrt besendet, jedoch können sie der Kontribution nur zustimmen, wenn Moderation vorgenommen oder mässige Jahresbeiträge auf eine Reihe von Jahren ihnen zugestanden werden; andernfalls müssen sie beim Verzicht bleiben, Gott weiss es, „nicht aus Frevel, sondern aus Ungelegenheit und Unvermögen“. Die Kölner bedauern diese Abstimmung und die gegen das Kontor erhobenen Klagen, verlangen Zustimmung oder neue Vorschläge; wenn alle, wie es schriftlich auch Duisburg, Lippstadt, Deventer, Kampen, Zwolle, Nimwegen, Groningen, Arahheim, Emmerich und Venlo gethan haben, die Kontribution ablehnen, so wird das Quartir dies entgelten müssen. Die Gegen Gründe werden nochmals vorgebracht, dazu die nutzlosen grossen Aufwendungen für den hansischen Syndicus; hält man zusammen und erklärt man sich einhellig für die alte Konföderation, so wird das Dekret der Städte hier nicht Anwendung finden und Köln das Quartir gegenüber Lübeck wirksam vertreten können. [Bl. 38'—58.]

Okt. 29, Fortsetzung des vorigen. Dr. Schulting über die Nothwendigkeit die fremden Gläubiger des Antwerpener Hauses alsbald zu befriedigen, im Kontor einen tauglichen Rentmeister durch die vier Quartirstädte einsetzen zu lassen, der im Hause wohnen, die jährlichen Gefälle von Kammern, Packhäusern und Kellern bewahren, das Haus „die Klausse“ am alten Kornmarkt vermieten, für ordentliche Rechnung sorgen, die Zinsen dem Herrn v. Grobbendonck, danach den andern Gläubigern zahlen, den Rest der Einkünfte an die Quartirstädte abführen soll, so dass Oldermann und Kaufmannsrath auf „justici und taffel“ mit eigener Rechnungsführung beschränkt werden, über die Bildung eines Reservefonds. Es wird zugegeben, dass die Zinsen an den Herrn v. Grobbendonck alsbald entrichtet werden müssen; weil Gefahr im Verzug ist, so wollen die Sendeboten, falls diese Kölner Vorschläge verwirklicht werden und auch alle übrigen Städte dieses Quartirs sich dazu verstehen, daheim bei ihren Räten die Bewilligung einer vierfachen Kontribution für gedachten Zweck, jedoch unter der Bedingung einer Moderation, befürworten; die Vertreter von Herford, Lemgo und Bielefeld nehmen auch dies nur zum Bericht. [Bl. 58—60'.]

Art. 4, Schoss und Haussteuer. Dr. Schulting über das Bedürfniss für das Kontor ausser dem alten Schoss einen ausserordentlichen als eine Haussteuer zu bewilligen; Köln will sie zeitlich beschränkt, bis zur Tilgung der Schulden des Hauses, neben seinen jährlichen 100 Goldgulden zugestehen, falls sie von den Kölnern nur für diejenigen Waaren gefordert wird, die „unfrei“ und seit alters schosspflichtig sind. Osnabrück lehnt eine neue Auflage, auch im Hinblick auf den

declaration bei werendem tag villicht inkommen werden, also das alle inconvenienten, last und beschwernus angerechtes haus halber verursacht, das niemand zu der Hanse mehr lust hat“.

100. Pfennig und andre Lasten für den Kaufmann in Antwerpen, bis zur Einsetzung eines Rentmeisters usw., wie zuvor, durchaus ab. Dortmund verlangt zunächst den Austrag des alten Schossstreits seit 1555; die Dortmunder benutzen das Haus in Antwerpen nicht und können nicht von ihren geringwerthigen Waaren noch Steuer entrichten¹, allein von einem gemeinen Beschluss wird sich Dortmund nicht absondern. Münster will, weil an dem alten Schoss genug zu tragen ist, von der Haussteuer verschont bleiben, sich indess einem einhelligen Beschluss der Versammlung nicht widersetzen. Wesel erblickt diesen Artikel im Zusammenhang mit den vorigen Artikeln, wird, obwohl die Weseler von der Hanse wenig Gewinn haben, an einhelliger Bewilligung theilnehmen, falls Gleichmässigkeit in der Leistung, auch seitens der Kölner, stattfindet; bringt wieder den Weinhandel in Köln in Erinnerung. Herford, Lemgo und Bielefeld wie zu Art. 3; nach ihrer Meinung ist die Hanse nunmehr „zu einem beschwerlichen Eigenthum gerathen“, vom Antwerpener Hause kommt alles Ungemach, zu diesem Hause können sich ihre Bürger nicht verstehen; Protest. Osnabrück will sich einer allgemeinen Bewilligung nicht widersetzen, macht aber die Anstellung eines Rentmeisters usw. zur Bedingung. Ebenso die übrigen ausser Herford, Lemgo und Bielefeld. Ausserdem wird beschlossen, dass die Rechnungen des Rentmeisters von den Quartirstädten den Städten im Quartier mitgetheilt werden sollen, womit Köln einverstanden ist. [Bl. 60'—67'.] Entschuldigungsschreiben von Paderborn.

Art. 5, Matschopie und Faktorei. Dr. Schulting erinnert daran, dass Matschopie mit Nichthansen und nichthansische Faktoreien seit jeher verboten gewesen sind, dies aber seit 30 bis 40 Jahren nicht streng beobachtet worden ist, aus bestimmten Gründen auch nicht von Köln, und empfiehlt, wozu Köln sich jetzt auch entschlossen hat, die darauf bezüglichen Edikte des Hansetags. Osnabrück billigt diese, wünscht aber eine Ausnahme für Kleinhändler und Hausirer und keine Konzentrirung der Faktoren im Antwerpener Hause, fordert aber zunächst Berücksichtigung der umständlichen Klage des Osnabrücker Eberh. Musseller wegen Osnabrücker Laken gegen den Spenser im Antwerpener Hause Herm. v. Bergen und ein Schreiben wegen des letzteren an Hamburg. Dies wird bewilligt². Dortmund hat einzelne Bedenken, nimmt den Wortlaut des Edikts zum Bericht. Münster lobt das Edikt, bittet aber, da es den Wortlaut noch nicht erhalten hat, ebenfalls um eine Abschrift zum Bericht. Wesel nimmt das Edikt als selbstverständlich an. Herford, Lemgo und Bielefeld tragen bezüglich der Faktorei Bedenken, weil ihren Wollhändlern das Antwerpener Haus viel zu weit abgelegen ist und keine Vertrauenspersonen bietet; sie bitten um den Text des Edikts, nachdem man sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Wollhandel nicht mit inbegriffen ist. [Bl. 67'—74.] Bezüglich der Residenz im Osterischen Hause ist Köln nicht für Residenz-zwang gegenüber allen Kaufleuten, auch den kleinen; ist aber das Kontor erst reformirt, so ist es dafür, dass „diejenigen, die durch das Jahr daselbst handeln, ihre Faktoren in dem Hause haben oder selbst dort residiren“, dann bietet dies Haus auch Gelegenheit zur Lehre für junge Leute. Osnabrück, Dortmund, Münster, Wesel, dieses unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Grosshändler, Herford, Lemgo und Bielefeld stimmen zu. [Bl. 74—76'.]

¹ Hierüber wird ausgeführt: „So were auch den Dortmundischen burgeren irer gelegenheit nach schedlich und beschwerlich sich auf das haus zu Antorf zu begeben und von iren geringschetzigen güteren schoss oder steur zu verrichten, weil sie nunmehr ire gelegenheit dahin gericht, das sie bei den warden zu A. nicht mehr inkeren, sonder allein das best, so mnglich, sich behelfen und nach verrichtung irer geringer kaufmanschaft widerumb davon zügen, wie dan auch solche ungelegenheit und unterschied a. 72 und a. 76 zu Lubeck begert worden, were aber bishero verplieben.“

² Oben n. 1659.

Art. 6, Taxe. Köln fordert zu Bemerkungen für den nächsten Hansetag auf. Osnabrück findet seinen Anschlag mit 30 Thlrn. noch immer zu hoch, führt seinen grossen Brandschaden, die Feindseligkeit Herzog Erichs von Grubenhagen, die Bremer Belagerung, die Feindseligkeiten von Herzog Philipp Magnus von Braunschweig von 1553, die Angriffe des Adels nebst den Verlusten an, bittet um Herabsetzung auf 20 Thlr., will dies noch weiter begründen. Dortmund wird bis zum nächsten Hansetag gegen seine 30 Thlr. Einwendungen machen. Münster wünscht von 40 auf 20 Thlr. heruntergesetzt zu werden, wird für den nächsten Hansetag berichten. Wesel hat jetzt keinen Einspruch zu erheben. Herford, Lemgo und Bielefeld, unmittelbare Landstädte, sind 1553 vom Herzog von Braunschweig überzogen, um 40 000 Thlr. geschätzt, nämlich Herford, 1540 durch kaiserliche Kommissare ausgeplündert, um 16 000 Thlr. geschädigt, dann vom Herzog von Braunschweig um 22 000, im Markgrafenkrieg um 40 000 Thlr., nämlich Lemgo in Lippe, die Rietbergische Fehde hat 30 000, die mit Sim. de Wandes Erben 100 000 Thlr. verschlungen; sie bitten um andre mässige Besteuerung, wie zuvor angegeben, und wollen dann in der Hanse bleiben. [Bl. 76'—82.]

Der hier eingetroffene Sekretär des Londoner Kontors Georg Lyseman bittet um Gehör, soll aber, auf Kölns Veranlassung, bis zur Erledigung der Artikel warten. [Bl. 82.]

Okt. 30. Nachträglich wird beschlossen, dass die Rechnung des Rentmeisters in Antwerpen jährlich zu Weihnachten gelegt werden soll. [Bl. 83.]

Art. 7, Aufnahme Emdens. Köln: es soll hier erörtert werden 1., ob die Hansestädte das Recht zur Aufnahme haben, 2., ob diese z. Z. praktikabel, 3., ob sie nützlich ist; Köln bejaht P. 1 nach dem Utrechter Vertrag, weil dieser auch auf Dismembration einer Stadt den Verlust der englischen Privilegien für sie folgen lässt, kann P. 2 nicht bejahen, weil die Emdener, die in England z. Z. die grosse Kustume entrichten, von den Engländern doch nicht zur kleinen würden zugelassen werden, lässt P. 3 unentschieden, weil die Einwände von Deventer, Kampen und Zwolle und die Interessen der Seestädte und ihrer Bergenfahrer zu berücksichtigen sein werden, weil die Konsequenzen einer Aufnahme nicht abzusehen sind¹ und weil letztere „ohne Bewilligung der Königin von England nicht wohl geschehen kann“. Osnabrück über die Zollstreitigkeiten mit Emden, auch im Kammergericht, wegen seiner und anderer westfälischer Kaufleute; gegen die Aufnahme hat es nichts, wenn die Städte sich zunächst dieses Zollstreits annehmen, geschieht dies erfolglos, so protestirt Osnabrück gegen die Aufnahme. Dortmund: gewiss kann letztere nach dem Utrechter Vertrag vorgenommen werden, aber die Einwände von Deventer, Kampen und Zwolle² und die Interessen der Seestädte und Bergenfahrer sind unbedingt zuvor zu prüfen, das Begehren selbst kann Dortmund nicht missbilligen, es ist dafür, es muss aber auch „die gelegenheit der Engelischen, so itzo zu Embden furhanden und furhin zu Hamburg gewesen“, erkundet werden, zudem „were auch nicht ohn, das die von Embden in irer stat vilerlei religion gestatten, so des h. reichs constitutionen und abschieden zuwider weren, damit under den gemeinen stetten deswegen kein mistrawen, widerwillen oder ufruhr nicht zu befaren“. Münster ist, unter Berücksichtigung der erwähnten Einwände und Interessen, für die Aufnahme nach dem Utrechter Vertrag; der von Osnabrück herangezogene Zollstreit ist durch Vertrag bereits beigelegt. Wesel erinnert an die auf dem Hansetag erhobenen Bedenken, die dort angerathene einjährige Vorprüfung,

¹ Es wird ausgeführt: „solches ein exempel und eingang mit anderen auch sein mochte, wie sich dan wol etliche oberlendische stette etlich tausent gulden zu geben erpotten, wan sie zu dieser ansocietet ufgenommen werden mochten“.

² Oben n. 1645.

die erwähnten Einwände und Interessen, die Zulassung der englischen Residenz in Emden („gegen leihung einer ansehnlichen summa gelts“) auf 10 Jahre, die nicht verkürzt werden können; die Aufnahme kann nur mit Wissen aller andern gemeinen und zugehörigen Städte erfolgen. Herford, Lemgo und Bielefeld wollen vor allem Kampen, Deventer, Zwolle, die Seestädte und die Bergenfahrer anhören; die Königin von England wegen der Aufnahme zuerst zu „begrüssen“ und sogar zu „lobefaktieren“ ist doch unangebracht; die Sache muss noch überlegt werden; weil man anders als in Groningen und von dort bis Bremen in Emden beim Handel gehemmt wird, so muss die Erschwerung des Handels in Emden, der nur den Bürgern gestattet wird, zunächst aufgehoben werden. Man einigt sich schliesslich dahin, dass man sich für die Aufnahme erklärt, falls zuvor Deventer, Kampen, Zwolle und alle Hansestädte, die das Kontor in Antwerpen gebrauchen, angehört sind, Emden Aufklärung über die Residenz der Engländer giebt, den Osnabrückern, Münsterern u. a. daselbst Verkehrsfreiheit eingeräumt wird und Emden einen ansehnlichen Geldbeitrag zur Vertheidigung der Privilegien leistet. [Bl. 83'—92'.]

Art. 8, Zahlungsrückstände. Dr. Schulting verlangt Nachzahlung der vielfach noch rückständigen einfachen Kontribution, die der Kölner Drittelstag von 1554 auf 5 Jahre anstatt der auf dem gemeinen Hansetage 1554 beschlossenen dreifachen bewilligt gehabt, unter den hier vertretenen Städten von Herford, Lemgo und Bielefeld. Diese betonen die allzu schnelle Wiederkehr der Kontributionsforderungen und den bedingten Verzicht der drei Städte auf die Hanse, wünschen einen andern Zahlungsmodus wie zuvor, werden aber abgewiesen und wollen berichten. Wegen der andern Zahlungsrückstände soll Köln an die unvertretenen Städte schreiben. Die dreifache Kontribution von 1572 haben Osnabrück und Münster längst entrichtet; Dortmund verspricht seine Schuldigkeit zu thun, Münster betont die Zahlungspflicht, Wesel behält sich Erkundung der Sachlage vor. [Bl. 92' bis 96'.]

Art. 9, Session und Beschickung der Tage. Köln bringt in Bezug auf letztere die Verordnungen von 1549, 1556 und 1566 in Erinnerung. Osnabrück hat gegen sie nichts einzuwenden, tadelt aber, dass 1572 in Lübeck Hildesheim sich den Vortritt angemasst und dass ihm durch die Beschickung der Tage zu viel Kosten auferlegt sind, begehrt Rückerstattung dieser oder Wechsel bei der Beschickung. Dortmund legt auf die Rangordnung kein Gewicht, klagt über Kontributionen, Kosten und Zeitverlust bei der Beschickung wie Osnabrück. Münster will, vor allen andern westfälischen Städten, seinen Platz Köln zunächst haben; über die Beschickung wie Dortmund. Wie dieses Wesel über die Session, für die Beschickung der Tage verlangt es Beisteuer von den zugehörigen Städten. Von einer solchen wollen Herford, Lemgo und Bielefeld verschont bleiben. Münster und Wesel werden ihre westfälischen und klevischen Städte alsbald versammeln, um sie zu Beisteuern zu verpflichten. [Bl. 96'—102'.]

Art. 10, Polen. Köln erscheint es hoch bedenklich dem König Beisteuer oder Hilfe zu gewähren, die verbotene Zufuhr zum Moskowiter will es seinen Bürgern untersagen. Osnabrück steht der Sache fern, über die Zufuhr wie Köln; Dortmund über diese auf Grund der Reichsabschiede sehr entschieden ebenso, auch gegen unmittelbare Hilfe für Polen; desgleichen Münster, Wesel, das auch ohne seinen Fürsten nichts bewilligen könnte, Herford, Lemgo und Bielefeld. [Bl. 102' bis 104'.]

Art. 11, Kölns Schadloshaltung für seinen Vorschuss. Köln über die Verhandlungen mit Antwerpen nach den gemeinen Beschlüssen von 1562, den Hausbau daselbst, die Verschreibung von Soest, Münster, Wesel, Deventer, Nimwegen

und Zutfen im Namen des Quartirs von 1564 zur Zinszahlung für Kölns Vorschuss von 10 000 Karlsruhl.; da aber noch nichts gezahlt ist und die Noth drängt, so bringt Köln die Verschreibung wieder in Erinnerung. Osnabrück ist die Sache unbekannt, Köln hätte auf die Jahreszinsen selbst Acht geben können; es wünscht Aufklärung über die Beschlüsse von 1564. Dortmund ist an der Verschreibung nicht betheiligt, wünscht auch Aufklärung. Münster anerkennt trotz dem Verhalten Kölns seine eigene Verpflichtung nach der Verschreibung. Wesel bestätigt die Ausführungen Kölns, bestreitet, dass jetzt schon der „Nothfall“ vorliege, ist aber für die Erfüllung der Zusage. Herford, Lemgo und Bielefeld werden berichten, sich gegen Münster erklären. Köln vertheidigt sich, erläutert den Begriff „Nothfall“: bei Erbauung des Hauses, an die man grosse Hoffnungen geknüpft, ist „die negotiation commertii zu Antorf in allerhochstem flor gewesen, mittlerweile aber dermassen abgenommen, das die itzige commertia und handlung mit den fuerigen gar nit zu vergleichen, indem das die stat Antorf mittlerweile etlich mahl geplündert, das haus auch ranzaunirt und dardurch zuruck gesetzt worden“; es begehrt nochmals, weil es nicht warten kann, Erfüllung der Zusage¹. Beschlossen wird, dass die an der Verschreibung betheiligten Städte die Befriedigung Kölns bei ihren zugehörigen Städten alsbald durchsetzen sollen; schriftlich werden Deventer, Nimwegen und Zutfen mit den zugehörigen Städten zu gleichem aufgefordert. [Bl. 104'—113'.]

Okt. 31. Schreiben Arnheims über den Lobither Zoll: sein Wunsch mit Köln, Wesel und Nimwegen über die Ausführung der niederländischen Zusicherungen hinsichtlich dieses Zolls von 1578 zu berathen; die Befehle der niederländischen Regierung an Kanzler und Rath von Geldern stossen hier auf vollen Widerspruch. Es wird beschlossen, dass Dr. Suderman die Sache in die Hand nehmen soll. [Bl. 114.] Wesel: „ob wol ire undergehorige stette fur dieser zeit, aus ursachen sie der Anse gar nichtz geniessen teden, deren sich abtun wollen, so were inen doch verlitteiner weilen mit erhaltung der Brabentischen und Lobischen zols noch wes hoffnung und besser gemut zu der Anse gemacht, als das die ansische dere zoll ganz und durchaus frei sein solten; weil aber die hern gesanten der stat Wesel uf jungst zu Lubeck gehaltenem ansetag ein anderen bericht davon bekommen und nicht allein vermirkt, das es noch schier ein halb werk, sonder wan auch schon der zoll ad effectum pracht worden were, das dan diejenige, so zu Antorf des ranzauns und sonst schaden gelitten, dessen geniessen solten, welches inen zwaren frembt genuch zu horen gewesen, wie es dan auch ein gar ungleich und unpillich dingen weren, das diejenigen, so schaden gelitten, dessen erstattet und die andere, so keinen schaden erlitten, denselben tragen und bezalen helfen sollen; und wie solcher bericht berurten iren undergehorigen stetten per relationem einkommen, hetten dieselbe sich noch gesterigs tags durch ein schreiben, so die hern Westphelische gesanten ufgelegt, — austrugklich ercleret, das inen nunmehe bedenklich, hoch beschwerlich und unmuglich wegen der vilfaltiger zusteuer und beilage zu demjenigen, davon sie keinen profeit oder nutz gehaben konten, in der Anse-societet zu verpleiben, derowegen auch, wan sie keinen nutz oder profit der Ansee haben solten, darauf zu renunciieren verursacht“, woraufhin Wesel um Ermässigung seines Anschlags bittet, um in der Hanse bleiben zu können. Herford, Lemgo und Bielefeld treten für einen in Antwerpen von den Spaniern geschädigten Diener des Lemgoers Wern. Wulffart ein (1300 Thlr.). [Bl. 115, 116.]

¹ Gestützt auf die Erwägung: „insonderheit dweil menniglich bei der Anse bewust, das die andere haupt- und quartierstett den stetten ires quartiers nichtz furstrecken wollen, sonder von jeder stat ire quotam erstlich ingenommen, ein e. rate aber der stat Coln der stetten ires quartiers solche freundschaft und sonderlichen guten willen beweist [!]", Bl. 113.

Köln über Veränderung der Butterfässer in Deventer, weshalb dorthin geschrieben werden soll¹; über die alten Klagen wegen des Weinhandels in Köln, die von den Sendeboten wieder vorgebracht worden, wird es daheim berichten. [Bl. 117—119'.] Die Entschuldigungsschreiben, auch die schwach begründeten, lässt man diesmal noch gelten. [Bl. 120.] Schreiben an Münster, das die zugehörigen westfälischen Städte zu eifrigerer Beschickung der Tage anhalten soll². [Bl. 120'.]

Georg Lyseman, Sekretär des Londoner Kontors, auf seiner Reise wegen der Verhandlungen in England vom Kölner Rath hierher gewiesen, ergeht sich über Ursprung und Bedeutung der Hanse, die Kontore und deren Niedergang; da in England das Gerücht ausgesprengt worden, das der letzte Hansetag uneinig aus einander gegangen sei, so hat die Königin seine Werbung abschlägig beschieden; da weitere Massnahmen vom Zustandekommen der neuen Konföderation abhängen, so fragt er, ob dies Quartir ihr zustimmen und „die Gegenkaution ebenso wie die andern Städte von den Engländern nehmen will oder nicht“. Die Sendeboten weisen diese Fragen, die sie befremden, zurück; schon ohne ihn ist der Konföderations-Artikel hier erledigt. Nachdem er über die Lage in England, die Königin und den Herzog von Alençon, Spanien, Island, Schottland, die Niederlande und den Nutzen der Konföderation gesprochen, wird er abermals einhellig zurückgewiesen, weil die Konföderation hier schon abgehandelt ist und die Sendeboten wegen der Kaution keinen Auftrag haben; er zieht sich mit der Bemerkung zurück, dass sich die andern Quartire über die Gegenkaution verglichen haben. [Bl. 120'—127.]

Dr. Henr. Hoesius wird eröffnet, dass die Äusserungen von Deventer, Kampen und Zwolle Berücksichtigung gefunden haben und er für sie einen Recess verschlossen erhalten kann; er bittet vergeblich den Recess durchlesen zu dürfen, um seine Aufträge mit ihm zu vergleichen. [Bl. 127', 128.] Genehmigung der früher beschlossenen Schreiben, Danksagung, Verabschiedung. [Bl. 128', 129.]

126*. Denkschrift von Georg Liseman, Sekretär des Londoner Kontors, für den Lübecker Rath über das Kontor und England und die der Königin zu ertheilende Antwort. [1579 Mitte November³.]

„So man nicht alleine die alte der erb. Hanse hinderlassene recesses, sondern auch die in den druck gefertigte historias ansiehet, erfindet sich, das vor 100, mer und weniger, jaren die lobliche societet der Hanse bei allen umbliggenden konigen und potentaten des herlichen namens und ansehens gewesen, das sie von ihnen merklich geliebet, zu freund- und bundschaft genotiget worden, und dies alles zum teil wegen so nutzbarlicher gelegenheit in ubung der commercien, die bei den erb. hansestetten alwege gewesen, so das derselben andere nationen nicht wol entraten haben konnten, zum teil auch das dieser ansehischen stette macht und gewalt langst den Teutschen strand von Holland bis an die Moschow so gross und berumbt gewesen, das sich jederman darob entsetzen müssen, dadurch dan die erb. stette der unruwigen und unbilligen trotzigen potentaten übermutiges furnemen, so sich etwa das erreuget, stracks und leicht fur sich selbst, ohne weitere grosse ansuchung oder abewartung, haben zurucktreiben und abekeren mogen. Solches aber boschen, als lange sie in freundlicher nachbarlicher einigkeit und vertrauter wolmeinung nicht so sehr privatum etwa einer stadt als das publicum der ganzen societet zu suchen allenthalben bei einander gestanden. Alsbald aber solch einmutiges vertrauwen in misverstand und andere wiederwartige ratschlege verkeret, ist bei den umbliggenden

¹ Oben n. 1658.

² Oben n. 1653.

³ Oben n. 1671 m. Anm.

potentaten solch ansehen, das die einigkeit geboren hatte, merklich geschwechet worden, so das die erb. Hanse wie bevor den aufgedrungenen beschweren durch ihre autoritet so schlecht nicht mer weren können, sondern darzu zu beqwemer gutter gelegenheit hat abewarten müssen, deren man entlich zu vielen malen so lange abewartet, bis bald bei diesem bald bei jenem cuntore die freiheiten schir ganz und gar daruber zu scheitern gangen.

Es hat sich aber, so etwas fruchtbarlichs sollen ausgerichtet werden mogen, die occasio in dieser beder wege einem hievor gemeinlich herfurgegeben, das entweder das regiment in den ubersehischen landen veranderet und also in stat der unruigen, unbilligen eine friedsame und die gerechtigkeit liebende obrigkeit durch godt verordenet und gesezt worden, dwelliche die billigkeit beherziget und also den erb. steden freundlich in ihrem rechtmessigen anfordern zu willen geworden, oder aber das irgend ein land oder konigreich dermassen mit kriggefar und allerlei not durch godt heimgesuchet, das daher den erb. stetten dasselb vollendet zu engstigen, zu ubertrotzen und zu bozwingen leicht gewesen.

Itzund scheint es, das den erb. stetten in Engeland bede wege offen stehen, das nemblich fur nest nicht ein unnutzer martialischer trotziger koning, sondern eine fridliebende, verstendige, weise koniginne vorhanden, die mit den erb. stetten etwas wiederwertiges anzufahren sich keinesweges, insonderheit bei dieser ungelegenheit, wurd bewegen lassen, inmassen dessen indicia und bescheid genugsam furhanden. Zum anderen, das auch numer das konigreich in merklichen grossen verhas fast bei allen nationen, ja ferner in die perplexitet, angst und gefar geraten, das es schier nicht weiss, wie sich ohne grossen tumult und blutsturzung solle herauswickeln können, inmassen bei anzeig und erclerung des itzigen verlaufes gnugsam ist mundlich dargetan und erweisen worden. Dieweil dan die occasio den erb. stetten die stierne itz in beden wegen so herlich anbeut, alse sie ummermer dieselb anbieten mochte, ist zwar nicht zu ersehen, so sie diesser gestalt noch nicht solte tuglich zu erkennen sein, quomodo vel qua idea man sie dan wolte beschaffen haben, das sie dermaleins zu ergreifen und in acht zu nemen stunde. Wie aber bei sollichen ratschlegen die euserliche gelegenheit pfeget examiniret und aufgeleget zu werden, also und ehe mer dan min wil sich geboren, das man daheim zusehe, wie die gelegenheit beschaffen und was daselbst zu verrichten die nottorft erfordere. Inmassen dan auch weise fursten und heren [nicht] pflegen anderen ins land zu fallen, ehe und dan sie daheim ihre grenzen recht und wol allenthalben bosetzt und verwaret, damit der feind nicht irgend ein einfal unterdes tun mochte, derowegen die erb. stette itz auch ihrer vorelteren loblichen exempeln nach furerst sich dahin bemuhen musten, das die alte grenzen von Holland bis an die Moskow bestmuglich mochten besetzt und also alle haven und strome bei der societet erhalten und, so sie abhendig gemacht oder nie dabei gewesen, wiederumb oder von nuwen darzu gebracht und genotiget werden, damit nicht derselben ein oder ander von den ubersehischen nationen zu vorkang, schaden und nachteil, ja zu merklichen schimpf und spodt der hansischen societet unterdes eingenommen, genutzt und gebraucht wurde wie sotane der frembden. Und wille diese nu viel jar hero in der Ostsehe bei der Narve und auch in der Westsehe auf der Emse leider mer dan gut im schwange und ubung gestanden, dadurch sie auch endlich in die opinion gefallen, das sie nummer der erb. Hanse ganz und zumal nicht von tunde hetten, sondern dieselbe societet leicht vollendt mit trotzen und pochen herunterbringen und zunichte machen konten, worumben dan sowol die strome der Ost- als auch der Westsehe und auf dem Embder port insonderheit fur itzo gutte achtunge zu geben und dahin aller vleis anzuwenden, das sie, so viel muglich, widerumb und mit in die Hanse gebracht

und gezogen werden konten, dazu es scheint, allenthalben der almechtige den erb. stetten nicht geringe gelegenheit verliehen wolle.

Und furaus mit den erb. von Embden, die sich den erb. stetten so freundlich anbieten, auch die zur sachen dienlich und nottige freiheit bei ihren gnedigen heren mit vieler muhe und arbeit derohalber zuwege gebracht haben, so das alle sachen sich aus ihnen selber fein schicken, und zwar auch wol besser, dan man hette bevor muglich zu sein vermeinen mogen. Wente nun gemeinen erb. stetten dieselb stadt Embden mit in die hansische societet zu nemen gut und nutz, ja nottig sein wolte, wie gewislich nicht zu sehen, was hindernus darinne furhanden, indeme es die nottorft ja erfordert und sich dan vofaren sotane der societet notiger vermerunge alle wege beflissen und die schedliche verschmelerunge, so viele muglich, verhuttet, auch im gleichem doch keiner stadt rumlich sein wolle ihren privaten nutz der gemeinen wolfart vorzuziehen oder hirinnen so hinderlich ihren etwa geringen und wol nur vermeineten nachteil furzuwenden, indeme auch letzlich wegen der stadt Embden vollkommener notiger freiheit weiters vermittels godtlicher hulfe id, quod desideraretur, leicht zuwege gebracht oder doch sonst genugsam alle notturft durch tugliche mittel mochte versehen werden, als solte sich auch nochmals bei itziger gelegenheit fein beqwemlich geben, das sie bei der kon. w. zu England ohne alle wiederwertigkeit zu niessung der privilegien zugelassen werden mochten, wie folgents zu vermelden sein mag.

Diweil auch nicht ubel zu vermuten, das je weiter sich die hansische grenze an der sehe, daran das principal gelegen, erstreckete, je besser und bestendiger der societet wesen sein und bleiben wurde, so stunde derwegen hiebei ferner und wol zu erwegen, ob nicht nutz- und profitlich, ja bei diesen gefahr- und allenthalben so beschwerlichern zeiten ganz nottig mit den Teutschen Niederlanden eine gewisse correspondenz oder alliance quatenus ad commerciorum viva¹ exercitia libera conservanda zu machen, deren sich dan berurte lande nicht weinig begirig erkleret, auch noch neulich darumb durch schreiben² angehalten, inmassen mundlich erzelet ist; aus welcher erzelung sich nicht weinig erreuget, das die kon. mat. zu Hispanien, so ihr die sachen recht zu gemuet gefuret wurden, nicht allein keinen misgefallen daran tragen, sonderen dieselbe alliance ganz gnedig vernemen, gerne zulassen und bestettigen, ja sie auch wol selbst fortreiben solte wollen. War so dieser gestalt die sachen dahem allenthalben fein ordentlich bostellet, wurde ohne zweifel von sich selbst das alte ansehend leicht wiederumb herfur kommen und ein grundlich bestand gewinnen, auch den erb. stetten wie hiebevorn ganz wol muglich werden allen beschwerden und plackereien, so itz mit haufen mer und mer erwachsen, abzuhelfen, indeme alsdan der ganze strand³ von Frankreich bis an des Muscowiters gebiete mit der hansischen societet halt und die furnembste macht zur sehe an schiffen dabei sein wurde.

Nach solcher uberlegung des inwendigen zustandes ferner auf das auswendige zu sehen stehet, wie der herlichen ubersichischen gelegenheiten, so itz hin und wieder furfallen, zu gebrauchen, und so viel England betreffend, erfindet sich aus allen umstenden, die mundlich erzelet worden, das die sachen numer daselbst dergestalt beschaffen, das die erb. stette die billigkeit muglich mit geringer muhe solten gar wol erhalten mogen, so sie nemblich allein die newe gefaste vergleichnisse und einigkeit mit einiger tat, die durch alle stette zu werke gestellet wurde, bestetigen, dan diess gewislich das fundament ist, darauf alle sachen bei diesem wesen beruen und dahin sie auch gestellet sein. Nun solte aber wol das genzlich aus-

¹ „inviva“ Hs.

² Oben n. 1566.

³ „streidt“ Hs.

schliessen hiezu das schleunigste mittel sein. Dieweil aber dasselb fast viele muhe und arbeit, auch zeit erfordern wolle und dan noch ungewiss, ob es vollig und bistendig seinen vortgang gewinnen wurd, so mochte wol das beste sein der gelerten arzte exempel nach von geringeren und weinger gefehrlichen remediis der curen ein anfang zu geben. Unter welchen remediis die gegencaucion fur dieser zeit das boqwemest zu sein scheint, durch welches, so es recht zu werk gesetzt wurde, nicht allein der ausgegangene name der einigkeit fuglich zu bestettigen, sonder auch verhoffentlich der sachen ein endschaft zu machen stunde, furnemblich da irgend einige fernere comminationes von weitens daneben gezeget wurden. Und sotanen ernst werde zweifelsohne merklich bestettigen und erheben, so die erb. von Embden hirinnen den stetten die hand reichen und zugleich dieselb caution in ihrer stadt von den Englischen nemen wolten, welches bei ihnen zu erhalten villicht wol solte muglich sein, sonderlich so ihnen von zulassung der societet hoffnung gemacht, auch wege und stege gewisen wurden, dadurch sie es ohne verweis, schaden oder nachteil tun konten.

Wavon damit ein wenig gemeldet werde, ist anfanglich zu betrachten, wie leicht konige und potentaten ursache nemen und suchen der stette freiheiten und privilegien einzugreifen. Solte nu die kais. mat., chur- und fursten etc. von vortsetzung der hansischen ratschlege directe berichtet und informiret werden, zu besorgen, man solchs in consequenciam ziehen und kunftig im gleichen von allen sachen, so deren etwa einige ins werk zu setzen, solte vorher berichtet, informiret und de consensu ersuchet werden, auch sonst wol mit inhibitionibus bei der hand ziehen wollen, aus welchen ursachen wol auf mittel und wege zu trachten, wie die notturft lieber per indirectum zu verrichten, als das man nemblich etwa promotoriales an die kon. w. zu Engeland oder sonst ein inhibition oder vorerst ermanungschreiben an die erb. von Embden etc. suchete, dabei per obliquum nichts desto weniger die hohe obrigkeit aller umbstende und gelegenheit zu borichten stunde, nebenst vermeldung, das sonst die erb. stette bei sich mittel genugsam wusten, wie mit den Englischen zu recht zu kommen, aber die gelindesten lieber zum ersten versuchen wolten etc.. Dieser gestalt konte den erb. stetten kein praejudicium daraus entstehen, sintemal solches alles nicht boschen die mat. directe zu informiren, sonderen allein die promotoriales etc. zu erlangen, worumb dan, als lange dergleichen nicht begeret wurde, die hohe obrigkeit sotane informationem zu fordern auch nicht wol solte mogen befuget sein.

Und dieweil itziger zeit die chur- und fursten, der kais. mat. verordnete commissarien zu Collen mit der fridshandlung sich bemuhen, als solte derentwegen und auch dieweil die kais. mat. weite abe, dagegen die furstehende occasio praeceps und langen verzuck nicht leiden mag, wol der beqwemeste und kurzeste wech sein, das solte eine ermanung an die erb. von Embden durch eine grund- und ausfurliche gestellte und von allem sotanem frevel und mutwillen der Englischen genugsam klagende etwa des Westphelischen quartiers oder ja der stadt Collen suplication bei hochgedachten chur- und fursten zuwege gebracht wurde, alles zu dem ende, das die erb. von Embden solchen plackereien desto bass abezuhelfen den erb. stetten hirinnen die hand reichen und also des ortes von den Englischen, die sich alda nu mest residirende verhilten, die gegencaucion im gleichen nemen wolten etc., mit anziehung deren dazu gehorenden und hochwichtigen ursachen. Solche ermanung solte ungezweifelich bei ihren kais. und furstl. gn., wan sie mit seinem fuge gesucht werde, ohne alle grosse uncost oder muhe zu erhalten sein, angemerket, dieselb ihre churf. und f. gn. der Englischen nation doch fast feind und tam religionis quam reipublicae nomine ganz zuwideren, auch gutter fug und glimpf darzu fur-

handen, indeme ihre churf. und furstl. gn. zu sotaner frideshandlung furnemblich dero ursachen halber verordnet, das dardurch dermaleines den so heufig gemeiner Teutschen nation bis daher bei dem lieder- und gefehrlichen kriegswesen aufgedrungen beschweren und in der sehe hin und wieder ingerissenen schätzen, schinnen, roben und stelen dermaleines mochte abegeholten werden, und dan über das, das es an sich selber schimpflich, auch gemeiner wolfart weinig mit beholfen sein wolte, so in diesen aussen gelegenen provincien die commercia wiederumb etwas gefreiet, dagegen aber in des heil. Rom. reichs selbst eigenen grenzen dergleichen neue plackereien so liderlich solten verstattet und zugelassen werden, so kan auch der kais. mat. sonst kein praejudicium daraus entstehen, welches im stellen allenthalben wol zu verhuten were.

Zudeme mochte sichs muglich schicken, das ihre churf. und f. gn. selber desfalls an die keis. mat. zu schreiben und uber solche unbilligkeit zu klagen ursache nemen tetten, anzeigende, das sie unterdes, weil die keis. mat. was fere abe und dan die occasio praeceps, solch ermanungschreiben an die erb. von Embden hetten gelangen lassen, dieselb ihre keis. mat. also bittende und ersuchende auf diese sachen ein ferneres aufsehens allernedigst zu nemen. Wan nun demnach die erb. von Embden den Englischen sollichs alles fein gelimpflich furgelalten und die gegencaucion von ihnen genommen, musten sie zugleich an die kon. w. ein ausfurlich freundlich schreiben mit ubersendung sotaner empfangenen ermanungschrift forderlichst verfertigen, sich zum fleissigsten entschuldigende, das sie es schwar [!] ungerne getan, aber ihren churf. und f. gn. notwendiges hetten gehorsamen müssen, bittende also, das die kon. w. ihnen solchs nicht fur ubel aufnehmen, sonderen vielmer dahin gnedigst sich bewegen lassen wolte, was die sach mit den erb. stetten ihre siegel und brive, privilegia, frei- und gerechtigkeiten betreffend in freundschaft forderlichst mochte hingelegt werden, dan sonsten von der keis. mat., ja muglich dem ganzen Rom. reiche fernerer und genzlicher inhibitionen zu besorgen stunde, deren sie nicht gern wolten gewertig, sonderen viel lieber geubrigt sein, als die der kon. w. und ihren undertanen in allen muglichen dingen etc. zu wilfaren geneigt, die auch ungerne sehen wolten, das die Martchant Adventurires so schleunig von ihnen solten müssen abgewiesen werden; und dieweil sie dannoch diese so viel jar here denselben ihren undertanen allen gutten willen erzeget und sie merklicher freiheit geniessen hetten lassen, dargegen ja billig were, das sie auch mit einiger freiheiten begnadet wurden, als wolten sie ihre kon. w. gebeten haben, das sie fur ihre stadt bei den erb. hansestetten gnedigst zu intercediren geruen mochte, damit sie als die doch ohne das auf dem hansischen strome der Emse gelegen mit in solche societet genommen wurde; im gleichen hetten die hochgedachte chur- und fursten fur sie intercediret und weren sie also trostlicher zuversicht, wan ihre kon. w. autoritet dazu keme, gemeine erb. stette wurden sich dahin freundlich bowegen lassen, und wolten sie solchs hinwiederumb etc. Und konten auch die erb. von Embden obgedachter gestalt in ihrer antwort an ihre churf. und f. gn. die intercessionem an die erb. hansestette schriftlich gesinnen mit anziehung dazu dienlicher feiner motiven etc.

So nun ferner auch nach gelegenheit die erb. von Embden den Englischen kaufleuten mit vielerlei zeitunge die hellen heis macheten, solte ohne zweifel dies alles von einigkeit und ernstlichen vornemen der erb. stette ein gross geschrei in Engeland machen und dadurch muglich die Englischen kaufleute gedrungen werden selbst pro nobis zu sollicitiren.

Zudeme wurd dieses zum weinigsten, so der kon. w. intercession nicht verfolgte, dannoch eine feine glimpfliche intimation vel quasi sein, das die erb. von Embden mit in die Hanse kemen, so das man solches directe in Engeland nicht

ankundigen dorfte und auch die kon. w., als were sie dessen unwissend und davon nicht advertiret, künftig kein newen zwist anlangen konte etc.

Ferner, so viele den anderen weg der legation betreffend, nachdeme aller sonterer zwisten die freundliche vergleichung zuletzt der ausgang ist und dan die occasio, wie oberzelet, auch in diesem wege sich etlichermassen fuglich herfurgibet, als stunde zu betrachten, wie und welcher gestalt dannoch der kon. w. auf ihr schreiben privatim freundlich underdes zu antworten; zwar indeme im reich Engeland man so steif auf der caution-forderung beharret, solte sich nicht wol schicken, sondern schimpflich fallen, ja auch wol muglich ganz vergeblich sein mit grossen uncosten ein statliche legation so stracks hinein zu fertigen, dieselbe aber hingegen durchaus und zumal abezuschlagen auch muglich nicht wol mochte geraten sein, sonderlich dieweil die erb. stette in jungsten hansetage auch (wiewol zu seiner gestalt) sich dahin resolviret haben und dan die kon. w. nicht allein der legation fast begirig, sondern auch von den apunctamentis anno¹, so merenteils abestehet, allein dagegen die Hamburgische residenz urgiret, so das etwa zu hoffen, in der tractation noch meres, dan itz nachgegeben ist, vielleicht mochte erhalten und abgehandelt werden, wie dan gewislich der kon. w. ja schimpflich hette sein wollen auf ein blos schreiben, dabei keine tat verhanden, so stracks und ganz sich herunter- und uberpoten zu lassen. Damit nun desfals bei gemeinen erb. stetten kein verweis zu besorgen und auch dieser weg der freundlichen vergleichung ihnen nicht verschnitten wurde, das dan leicht geschen konte, so unterdes einige verenderung dieser occasionen eilig (wie alles bei godt dem hern stehet) einfiele, als mochte derowegen das mittel hirinnen zu treffen das best sein und dies auf grossgunstige verbesserung ewer hochachtb. e. w. ungefer folgender gestalt:

Anno 1553, als die privilegia durch eine gar statliche legation bei der koniginne Maria wiederumb erhalten, seind etliche praenuncii (wie aus dem recess derselben verrichtung zu ersehen) ad negocium praeparandum vorher geschicket worden, die da zugleich alle notturft unterbawet und auch gesehen und vernommen haben, was hoffnung zu erhaltunge der privilegien sich herfurgeben, darauf die heren gesandten samentlich volgen mogen. Dieweil nun keinesweges geraten die legation hinein zu fertigen, auch nicht sicher dieselbe ganz abzuschlagen, als konte von einem erb. hochw. raat der kon. w. ungefer auf diese meinung geantwortet werden, das zwar ein erb. rat ihrer kon. w. antwort empfangen und daraus mit frouden etc. vernomen, das sie die alte freund- und nachparschaft zu erhalten geneigt etc., das aber solcher freundlicher erklerung mit der tat in vielerlei wegen und sonderliche in der vermoge eines decretis geforderten caution ganz zugegen gehandelt wurde, wuste e. e. r. nicht, wie solliches die erb. stette zur freundschaft wurden versehen wollen, sintemal solche neue funde mer ein trotziges bezwingen dan ein freundlichs notigen anzeigeten, auch wenig hoffnung dergestalt ubrig bleiben konte, das die legation fruchtbarlich solte abegehen mogen, an welche grosse unkosten vergeblich zu wenden e. e. r. besorgte, gemeine erb. stette beschwer und verdries tragen wurden, wolte derohalben e. e. r. ihre kun. w. hiemit etc. gebeten haben, sie wolte die sachen in der billigkeit ein wenig besser zu beherzigen gnedigst geruen und nicht zulassen, das ihr freundlich erpieten durch einig tetlich furnemen verkeret, sonderen durch zulassung gewonlicher freier unbefarter handlung mochte gestettiget werden, inmassen den Englischen nicht allein mit worten, sonderen auch mit der tat in- und alwege die vermoge dem Utrechtschen vertrage ihnen geburende freundschaft were gehalten und bewisen worden; so viel aber die Hamburgische der Adventurirer

¹ Nämlich von 1560.

residenze betreffe, were dieselbe ein besondere und zu den alten vertregen nicht gehorende sache, die also derentwegen auch ein besondere ohne zwank und bedrank freie tractation erforderte. Wan nun ihrer kon. w. hirauf solche newerungen etc. einzustellen gelieben wolte, werden die erb. stette zu der legation sich was williger schicken und beqwemen mogen, unterdes wolte nicht desto weniger e. e. r. solches alles den deputirten erb. stetten allenthalben nach notturft furtragen und wie hiebevorder alwege auch itzo sich dahin bestmuglich bemuen und beerbeten, damit rue, frid und einigkeit erhalten, und zum weinigensten ein oder 2 praenuncii, ihrer kon. w. rationes majoris momenti (die sie vermoge ihrem schreiben zu wissen begeret), warumb der erb. stette anforderung auf keinem unfuge, sonder aller billigkeit gegründet, klarliche darzutun mochten verordnet werden, die alsdan fort zu ziehen solten bereit sein, so bald hirauf von ihrer kon. w. gehn N. stadt ein gnedige antwort erfolgete, dessen sich dan e. e. r., weil es ja an ihm selber billig, versehen tedte etc.

Und dieweil sowol zu lande als zu wasser itzo das reisen ganz gefeulich fellet, auch die Adventurires sich hin und wider alles mutwillens gebrauchen und vernemen lassen, stunde auch muglich zuletzt die petition eines sicheren geleites hinanzusetzen, damit also die kon. w. desto mehr fuge und ursache zu antworten haben konte.

Auf diess schreiben, so, wie gemeldet, die notturft mit der tat daneben vorrichtet worden, solte zu verhoffen sein, eine gutte antwort erfolgen wurde, so das die praenuncii (die dan stracks, dum durat occasio, musten an der hand sein) ihren vortzug mit fuge werden nemen können, deren instruction nach gefallen zu limitiren stunde, auch so, das sie ad conclusionem einiges dinges der hern verordneten gesandten, die darauf stracks volgen konten, abewarten oder sich ja zum weinigensten weiteren befelichs von den erb. deputirten stetten erholen musten, und mochten vielleicht dieselben praenuncii bei sotaner nun mit der tat bestettigten der erb. stette einigkeit mer dan sonst eine wolstandliche legation verrichten und dem cuntore, dabei doch schon kein gelt, davon man ubel horen wil, vorhanden, die grossen unkosten besparen.

Mitlerweil stunde alle fernere notturft bei der keis. mat. etc. wegen genzlicher ausschliessung der Englischer tuche zu praepariren, dazu dan diese Embdische verrichtung ein feinen eingang wurde gemacht haben. Nachdem sich nun die kun. w. in ihrem schreiben erkleren oder aber die praenuncii bei dem cuntore die sachen beschaffen zu sein berichten wurden, hetten alsdan die erb. stette darauf in einem oder anderen wege stracks fortzufaren, so das diesen winter uber ein endschaft erlanget und aufs vorjar nicht abermal den Englischen allein, sonderen auch den unserigen der handel gegonnet und zuwege gebracht und des cuntors ganz erschepfter vortrag durch das schoss wiederumb erquicket werden mochte.

Was aber, wie und worauf den berurten praenunciis glimpflichst zu handeln stehen solte, haben die erb. stette bei sich ohne zweifel hiebevorder beratschlaget und stehet bei e. e. h. r. ferner desfalls die notturft zu ordnen und zu schliessen, wie man dan dieses auch einem e. h. r. anzeigen sollen, mit nichten zu der meinunge ihren h. e. w. in einigem dinge vorwitzig und ungebürlich (das ferne sei) furzugreifen, sonderen hiemit die schuldige pflicht, vleis und emsigkeit derselben in aller wilferigkeit zu bezeugen, einem e. h. r. zu grossgunstigem gefallen und verbesseren alles und jedes dienstlich anheimstellende, auch von godt dem almechtigen der sachen ausgang von herzen und treulich wunschende.

Salvo semper majorum prudentiorumque meliori judicio“.

127*. **Bürgermeister und Rath von Elbing an die Gesellschaft der englischen Kaufleute, die nach der Ostsee handeln: ihrer Niederlage in Elbing steht nichts im Wege. 1579 Nov. 24¹.**

„Salute praemissa cum amica oblatione officiorum nostrorum. Honesti et spectati viri. Significandum vobis esse existimavimus, fuisse his diebus nobiscum honestos et egregios viros Georgium Ruchs, Robertum Walton, Matthiam Gray, Thomam Gorney et Joannem Bricks nobisque nomine vestro et societatis ejus, quae his in locis maritimis negociationes suas exercet, salute dicta exposuisse, constitutum vobis et societati vestrae esse cum clementi serenissimae reginae voluntate negociationes et merces suas omnes ad hanc civitatem et portum nostrum transferre, si prius litteris nostris edoceri possitis, navigationem vobis liberam et a novis portoriis, vectigalibus aut exactionibus immunem fore, ac si quid adversitatis aut impedimenti praeter opinionem ac spem in hoc portu nostro accidat, integrum vobis futurum, ut una cum mercibus suis hinc secure redeatis. Nos vero significationem voluntatis erga nos vestrae et occasionem ineundae vobiscum mutuae amicitiae et consuetudinis arctioris gratam habemus ac proinde, cum nobilitati et incolis regni hujus liberam contrahendi cum nationibus iis maritimis facultatem approbante regia majestate regnique ordinibus dederimus, vobis quoque petentibus libertatem eandem merces suas ad nos apportandi et distrahendi libertatem eandem concedimus. Et quia ab antiquo ostium maris nobis cum Regiomontanis et aliis commune ingredientibus certum et perpetuum portorium secundum pacta et perpetuae concordiae formulam, cujus caput descriptum admittimus², constitutum est, non putamus de aliqua nova ejus invectione³ esse metuendum. Apud nos quidem certe nihil vobis oneris praeter voluntatem imponetur, quemadmodum nec hactenus impositum cuiquam fuit. Et cum serenissima regia majestas, dominus noster clementissimus, in universo regno commerciorum libertatem vestris concedat, non passuram arbitramur eandem, ut his in locis quicquam vobis ac societati vestrae impedimenti aut insolitae difficultatis afferatur, idque ne ullorum malevolentia aut iniquitate fiat, nos quoque, quantum in nobis erit, apud eandem serenissimam regiam majestatem per internuncios nostros operam dabimus. Atque hanc erga nos voluntatem vestram quin tum per litteras tum re ipsa et frequenti adventu vestro certo comprobaturi omniaque a nobis amicitiae et conjunctionis officia coram quoque expectaturi sitis, cujus rei fidem vestri nobis fecerunt, minime dubitamus, quos interim bene et foeliciter valere ex animo cupimus. Datae Elbingae, 24. Novembris a. 1579⁴.

128*. **Kasp. Moissstorp an Dr. Suderman über die Lage des Kontors in Antwerpen. 1579 Dec. 8, Antwerpen⁴.**

„Solt man mich zu solchen sachen⁵ uffordern ufachtung nebenst dem alterman zu haben, so solt ich vor ein kloeckelgen van Coln⁶ gehalten werden und int oge der ganzer Nation staen must, das ist mir ungelegen, behoidt gott darvor. Sobalt die brieven von Lubeck hierher quamen und der alterman seliger gepassirt was und im haus wisten van dem schripen van Lubeck, solten sie mir wol alle belastung des haus uf den hals geworfen und durch das schreiben van Lubeck in platz des altermans gehalten und alle creditorn vom haus mir up den hals gewisen, dar solt ich proper mit zukommen, ich solt mit dem spiss geschlagen werden; da Pretor und andere vorhin dat gebrait afgessen haben, dar solt ich vor gemant

¹ Oben n. 1678.² Fehlt hier.³ „avectione“ Abschr.⁴ Oben n. 1693, wozu n. 1652.⁵ Finanzen des Kontors.⁶ M. war Kölner.

werden. Item de processen van Pretor und van andere mer, dar solt ich vor gedacht und executert werden, solt ich nicht rustig bei der brut sitzen. Solcher ehren kan ich entraden, de mich darzu söken zu promovieren, sint meine freunde nit. Wan e. e. r. van Lubeck al wart mar ein particuliere person daraf [?], ja der muste im rat an mir sunst etwas begert hetten, das ich sunder einige reproche hette konnen don, solt ich vor meine person gerne gedan haben, aber uf min alte dage zum klickstein zu werden, dat sint rapdienen¹. Er hatte gehofft, die Städte würden eine geeignete Persönlichkeit hierher abgeordnet haben. Sollen jetzt die losledigen Gesellen zur Residenz hier gezwungen werden, so ists sicher, dass sie sich dessen weigern werden, weil sie durchaus nicht ins Haus kommen und lieber hier Bürger werden wollen; das ist nicht neu, sondern schon mehrere Jahre alt „und im hus auch krankstoff ist, umb anzuwachsen“. Ein Ältermann wäre von Nöthen gewesen, jetzt „muss man patientie haben, dat closter ist nu sunder abt und die munchen verstreuwen auch van malkander, der ein hieher, der ander daher, also dat ich es noch mer verloren sehen gan, sofern nicht balt ander regiment van den steden gestelt wirt“. Laffart heirathet, andre im Hause werden bald dasselbe thun, so dass nur 2 bis 3 übrig bleiben werden, sie können das Schiff nicht über Wasser halten, sinkt es, so ists Schuld der Städte. „Der last van renten lopt dag und nacht, ich habe zu jar 42 *fl* dem cuntor gelent Jan de Cordes rente zu bezalen, nu lopt dat derde jar wideromb; kompt mir nimmer tegen, fragt alles na gelt, dat ich oftmal darin beschampt bin, und hir kumpt noch heller noch penning in, und wa nit ser balt van den steden middel geschaffen wirt gelt hirher zu ordineren und bleckebriefen vor dat hus beginnen zu kommen, so leuft es alles in pordello. Ich komme upt lest mit int spil gleich Pilatus in den Credo, werde mit gemant vor schulden, die ander gemacht haben und dat vet van der zoppen weg haben“. Mit dem Amt möchte er nichts zu thun haben. Während dieses Schreibens hat ihn Cordis abermals wegen 2¹/₂jähriger Renten für die Waisenkinder gemahnt, er hat keinen rechten Bescheid geben können, „mir wolten wol gern dat beste tun dat schiff boven zu halten, aber die steden musten einen goden sturman darup stellen, der wol geballast were dat roder zu gubernieren, up dat wir upt lest nit allesamen in den gront faren, dan e. a. g. wissen wol, wat gubernemens bis noch her im hus gehalten ist, also das das silberwerk und alles im cuntor ad Ephesios gefaren ist“². Änderung ist nothwendig, aber „die new ordinancie der haushaltung daug gar nichts, viel min dan vorhin, so ir wol erfahren solt, als ir hir kompt“. Sekretär Asseliers³ erwartet dringlich Antwort von Suderman auf sein und Stralens⁴ Schreiben oder Sudermans Herüberkunft, die in der That nothwendig ist, „hab ime einen grossen catholischen romer delwins vor euch müssen bescheit tun“⁵, damit hat er mich geroscampt, umb disse potschaft an euch nicht zu vergessen“.

129*. Die Sendeboten von Lübeck und Bremen und Bürgermeister und Rath von Hamburg an K. Elisabeth über die Entsendung von Vorgesandten und deren Geleitung. 1579 Dec. 29, Hamburg⁶.

Dem Schreiben der Königin von Sept. 8⁷ haben sie gern entnommen, dass sie mit den Städten in Einvernehmen bleiben will.

„Caeterum expensis singulis, inprimis vero iis etiam, quae Georgius Lise-mannus, domus Stiliardanae secretarius, ulterius verbo nobis exposuit ac peculiari

¹ Vgl. das heut. köln. Raptus, Raptus.

² Vgl. oben n. 1695 und n. 1711.

³ Antwerpen.

⁴ Bürgermeister, Antwerpen.

⁵ Nämlich auf der Hochzeit

von Laffart.

⁶ Oben n. 1708.

⁷ Hiervor n. 121*.

etiam scripto in eandem sententiam concepto¹ amplissimorumque dominorum consiliariorum nominibus signato exhibuit, cum regiam majestatem tuam novis istis decretis omnem civibus nostris commerciorum liberum usum praescindentibus adeo insistendum esse constitutum habere, inde haud obscure appareat, quomodo eam, quam verbo commemorat, veterem amicitiam sartam, tectam fore, rei evidentia quoque commonstrari cupiat, nos quidem pro nostri iudicii tenuitate non videmus. Veteres autem amicitias nisi veteribus etiam ipsarum legibus et pactis, praesertim quae tanta solemnitate et gravissimo utriusque partis iudicio et consensu approbata sunt, rite custoditis diutius recteque subsistere vix posse, regia tua majestas procul dubio prudenter intelligit. De quorum pactorum observatione cum hac ratione spes adeo exigua eluceat, subveremur, ne sociae civitates de clementi ea regiae tuae majestatis in confoederatos suos voluntate secius judicantes in campum amplioris communicationis aut amicae per internuncios instituendae tractationis, quam regia tua majestas literis suis requirere videtur, descendere conatum cum sumptuum jactura vanum atque inanem sint habiturae, quippe privilegiorum nostrorum iuribus istis in regno tuae majestatis jam in universum sublatis consuetoque exercitio nostris subtracto ac sic quasi materia, de qua agi transigique consuevit, simul cum praetitorum laborum et praestitorum officiorum memoria deficiente, et haec quidem omnia ex nostra sociarum civitatum parte uti verbo ita etiam facto Anglicis mercatoribus, regiae tuae majestatis subditis, veteris concordiae, quam Trajectanam majores nostri vocarunt, debitis libertatibus et immunitatibus omni cum benevolentiae etiam amplioris studio hactenus diligentissime observatis praestitisque, adeoque ipsis causa conquerendi omnino nulla data. Quod namque ad ea beneficia attinet, quibus abs socia civitate Hamburgensi mercatores Adventurarii liberalissime affecti sunt quibusque eos in posterum quoque regia tua majestas affici desiderat, cum quemadmodum in decennium promissa fuerant, ita toto eo et ampliori tempore optima fide summaque integritate praestita sint, ulterius vero, ut nuper a sociis civitatibus rescriptum est², absque privatis civium publicisque vicinorum variis querelis et magno detrimento totius societatis difficulter praestari queant, tantum profecto abesse putamus, ut hinc occasionem indignandi regia tua majestas juste sumere possit, ut etiam tam liberaliter regiae tuae majestatis subditis tempore necessitatis concessi hospitii nomine ipsa imprimis civitas Hamburgensis gratitudine non levi digna videatur. Praeterea cum quae petuntur nova prorsus sint ideoque ut indagine altiori indigentia separatam tractationem requirant, sane cum veteribus priscae et tanto cum labore constitutae amicitiae tractatibus nequaquam commiscenda sunt aut confundenda. Quamobrem siquidem regia tua majestas conformata regii animi sui clementia ac dignitate cum ratione, aequitate et justitia decenti ordini locum praebens communicationem, quam exoptat neque nos defugimus, decretorum executione antevertere non patiatur, sed exinde aut instante vere relictis solitorum commerciorum exercitiis nostros ab iis nullo praetextu excludat, paratiores quidem civitates, ut internuncios mittant, erunt.

Interea nostrarum esse partium arbitramur, constitutis ad id a communi Hansae societate civitatibus, primo quoque tempore rem ordine exponere, qui etiam pro pristina nostra in regiam tuam majestatem observantia pacisque et amicitiae nostrae studio, quantum quidem in nobis est, libentissimo animo in id incumbemus, ne hujus negotii tractatio in longius tempus rejiciatur, quin potius si non (forte ex suis causis) competens legatorum numerus, saltem pauci eorum praenuncii, viri docti et boni publicaeque tranquillitatis amantes, sine mora decernantur, qui regiae tuae

¹ Hiervor n. 121*, 122*.² Hiervor n. 115*.

majestati majoris momenti rationes, quas scire desiderat quasque sociae civitates justissimae suae petitionis non paucas habent, evidentius demonstrare et ad veteris amicitiae pacta conventa majorum suorum, qui reges maximi erant, exemplo clementissime approbanda sartaque tecta conservanda uberiores ansam praebere possint. Quando vero itinera his temporibus undiquaque cum terra tum mari, praesertim istic loci, quemadmodum fere in dies (quod dolemus) ea de re nostrorum civium quaerelae ad nos perferuntur, piraticis direptionibus et latrociniiis sint infestissima, regiam tuam majestatem demississimo studio etiam atque etiam hisce simul rogandam duximus, ut memoratis praenunciis nostris, si, quod speramus, rebus commerciorum in pristinum et liberum quo nuper fuerunt statum clementissime interim restituitis, regiae tuae majestati ad se in regnum Angliae eos vocare placuerit, autoritate sua regia, quae merito terrorem subditis incutiat, sub fide publica cavere eaque de re literas, uti moris est, patentes suoque sigillo munitas Antwerpiam, ubi ipsos praenuncios nostros regiae tuae majestatis clementissimum ad haec responsum praestolari curabimus, quando commodum visum fuerit, transmitti jubere non dedignetur“.

130*. Lübeck an Köln über die Beschlüsse in Wesel, die Hanse und England, das Kontor in Antwerpen. 1580 Jan. 7¹.

Den Bericht Kölns über den Weseler Tag² hat es erhalten; es würde dagegen vielerlei einzuwenden haben, „welcher gestalt wir solche handlung mehr zur destruction als erbauung gemeiner ansischen sachen gerichtet befinden“, will aber nicht schriftlich disputiren, „dan wir haltens unsers theils dafür³: was auf gemeinen anzetagen zu beforderung und vortsetzung gemeiner wolfart verabschiedet, geschlossen und verrecesseret, das darwieder keinem quartier der Anze ins particular ichteswes anders ires gefallens zu schliessen gebure“; dies würde dem Herkommen widerstreiten, entspricht aber auch nicht der Sachlage, wie sie Kölns Schreiben dargestellt hat⁴ auf Grund des jüngsten hansischen Recesses. Köln als Haupt des Quartirs wird für die Ausführung der gemeinen Beschlüsse einzutreten haben bezüglich der Wiederaufrichtung der Kontore und der dafür dienlichen Mittel (Konföderation, Kontribution, Schoss, Haussteuer usw.): „derhalben dan bei uns das bedenken, so praepostero ordine uf den tag zu Wesel darwieder eingefuhret, als solt men erst die cuntorn wiederumb anrichten und darnach die mittel gebrauchen, in warheit ein frembd ansehen hat, dan, dar men der cuntorn wolfart und restauration von herzen meinert und begeret, so müssen je die mittel, wordurch solches geschehen soll, vorhere gehen; solange aber das jegenpiel getrieben, wie nuhn etzliche jar hero geschehen, so muss auch alles je lenger je mehr den krebssgang gehen, worzu dan diejenige, so solches verhängen und verursachen, bei unsern nachkomeligen wenig ruhm und ehr haben werden; und soll uns unsers theils nicht hohers an gelegen sein, dan solchen verdacht von uns abzuwenden“. Der hansische Syndicus ist in Köln selbst und hätte jederzeit in dieser Sache gefragt werden sollen, er ist zum Weseler Tag aber gar nicht herangezogen worden, so dass der letztere für die gemeinen Beschlüsse zu einem Hinderniss geworden ist⁵ und die Städte in Staunen setzen muss, „dan alle die zu Wesel vorgefallene wiederige motiven auf lestem anzetage schon gnugsam abgelehnet“. Lübeck, das sich stets für die Hanse bemüht, protestirt gegen ein solches Verfahren und dessen Konsequenzen.

¹ Oben n. 1712.

² Oben n. 1689.

³ Hierzu hat der Kölner Stadtsekretär

Laur. Weber an den Rand geschrieben: „Interim tamen quilibet loquitur necessaria et quantum possit praestare, quantum non“.

⁴ Ebenso: „Erras, amice“.

⁵ Ebenso: „Nota,

Bywech notatur“.

Bezüglich des Londoner Kontors hat der Instruktion gemäss Lübeck für den Tag in Prag Jan. 8 die beiliegende Instruktion, die dort vorgetragen werden soll¹, aufgestellt, damit das Reich gegen die englischen Monopole vorgehe; auch hat es mit den Bremern und Hamburgern das ebenfalls abschriftlich beiliegende Schreiben an K. Elisabeth² beschlossen: „wirt nuhn darauf das decretum aufgehoben oder eingestellt, also das die unsere im cuntor, wie vor dem decret geschehen, wiederumb freig aus- und einschiffen muge, ist ferner vor gut angesehen, das gleichwol, in erwegung itziger der sachen gelegenheit und umbstende, darauf mit der legation so bald nicht zu verfahren sein muge, sundern das darauf die hendel per prae-nuncios, als hern doctor Suderman, den alterman und secretarien zu Lunden, zu praeparirn, damit man vorhine einen gewissen grund haben koe, worauf den gesandten volgens volkomlich zu handeln macht und befellich gegeben werden muge; wurde aber das decretum nicht aufgehoben, so solten die unsere nicht desto weniger ausschiffen und im fall inen dan die gedreuwete caution abgefurdert, das alsdan darjegen von allen Englischen in den anzedten gleicher gestalt die jegencaution gefurdert und genommen werden soll, wie das die unter uns vergliche forma mit C hierbei verwahret³ ausweist, worauf dan die Englischen in den stetten jegen den 25. Martii sollen verwahrnet werden, darmit hierdurch der erb. anzedtet einigkeit zum teil in der tat gespuret werden und erschallen muge“. Dann werden auch die Ergebnisse in Prag zum Gewinn gereichen. „Wan nuhn also den erb. anzedten itziger zeit fast an allen orten guete gelegenheit zu irem vorteil und besten furstehen und dan die einige stat Danzig hiebevorn wieder das beschwerliche und durch des reichs Engelland parliament bestedigte decret wegen einfuhrung des bogenholz durch gleiche jegenmittel mit verordnung, das bei jedere last guts so viel Englische schaffe solten auf Danzig gebracht werden, dasselbig hiebevorn allein, ohne zutuen der andern anzedtet, abgebracht, also das bei den algemeinen erb. anzedteten itzt anders nichts mangelt, dan das derselben treuw, ernst und einigkeit gespuret werde, so will die hohe notturft erfordern, das alle privat-eigen-nutzige affecten auf ein seite gesetzt, die auf lestem anzetage einhellig angestellten amnistia ihre wirkung habe, die confoederation, wie die numer endlich schon verwilliget ist und bleiben muss, ad effectum gebracht, die andere notwendige mittel zu erhaltung der erb. anzedtet reputation und rettung der cuntorn ohn einigen verzug ins werk gestellet oder aber, dar es je anders nicht sein kan und will, die mutilata membra ganz und gar abgeschnitten und men also in einer geringern treuwen Anze zur einhelligen meinung einmal wiederumb geraten muge, derwegen dan e. e. w. sich in irem quartier werden angelegen sein lassen“ in diesem Sinn zu wirken, über die Bedeutung der Kontore Aufklärung zu geben, die darauf bezüglichlichen gemeinen hansischen Beschlüsse zu erläutern und zu vertreten, damit die Entscheidung auch dort fallen kann⁴.

Hierneben Kasp. Mostorfs Bericht über das Antwerpener Kontor⁵. Da dessen Aufbesserung von der Leistung der Kontribution ganz abhängig ist, so möge Köln die Taxe unverzüglich überschreiben. Die Kölner Klagen gegen das Kontor hat Lübeck diesem schriftlich mitgeteilt. Ihm wird es förderlich sein, wenn Köln eine geeignete Persönlichkeit als Oldermann nachweisen kann, damit die Gerechtsame dort gewahrt werden; so könnte auch die Äusserung der Kölner Sendeboten auf dem letzten Hansetag, dass jene Privilegien usw. „nicht dreier miten wert“ seien⁶, wieder gutgemacht werden. „So viel aber die unkestung betreffen, ist bei dem cuntor

¹ Oben n. 1710.² Hiervor n. 129*.³ Findet sich hier nicht vor.⁴ Laur. Weber am Rande: „Videtur necessarium, ut denuo conscribantur“ [die Quartirstädte].⁵ Oben n. 1652, vgl. hiervor n. 128*.⁶ S. oben n. 1747.

niemals gebreuchlich, das privatorum sachen aus gemeinem verrat, viel weniger von den contributionen vorrichtet werden, derhalben e. e. w. ire tax der contribution, gleich wir und andere stette tuen, dahinne die in specie verordent, ohne unsere erinnern dermassen, als obstehet, werden zu wenden wissen¹.

„Das ander e. e. w. schreiben nebenst einverwartem der reichsstett abschied und mandat wieder die reckung der Engelschen tucher und sunst² wollen wir der correspondenz mit berurten stedten zuvolg solchs in acht haben und darauf alhier geburliche vorsehung bei den unsern tuen lassen“.

131*. Dr. Suderman an Mor. Zimmerman über Köln und die Hanse, Hamburg, die Engländer. 1580 Febr. 20 (Köln)².

Mit Zimmermans Schreiben von Jan. 5 ist ein Bote von Lübeck zu gleicher Zeit hier eingetroffen; diesem hat er ein Gutachten an den dortigen Rath mitgeben müssen; durch Fastnacht und Hochzeiten³ sind hier die Leute der Art in Anspruch genommen gewesen, dass er in dieser Sache erst gestern hat Audienz beim Rath erhalten können. Dort ist nun das früher abschriftlich mitgetheilte Schreiben Lübecks an Köln resumirt worden, wodurch „sich unserer leut sinne etwas in besserung gewant usserhalb derjenigen etzlichen, wilche das Staelhof wie verruckte [?] dermassen gedecket, das sei itz nit mer freren“. Die Berathung soll fortgesetzt werden, wobei man sich seines Gutachtens bedienen will. Man erwartet Bescheid über das Ergebniss von Dr. Calixtus (Schein) beim Kaiser; ist die Werbung von Erfolg, so will er trotz allem sämmtliche Kräfte für das Kontor anspannen, aber Geld wird dazu erforderlich sein, das er selbst nicht verschaffen kann, weil er nur mit der Feder zu fechten vermag: „aber muntliche communicationes, da man pro et contra reden und hoeren mag, pflegen mer zu wirken“. Hierneben die gestrige Erklärung des hiesigen Rathes⁴: „war es anders nit sein mag und widder recht noch redlichkeit rum noch stat haben mag und allein heist ›sic volo sic jubeo‹, ist ungezwivelt besser, das man sich rundus der meinung ercleret hedt, dan das man hinder dem berge gehalten und uns im zweivel hett stecken lassen, folgens de praenuncios, in anderen zijden de gesanten, cum damno et jactura temporis, laborum et expensarum abgewissen [?]. Ich weis nit, wa ich in de fantasei kommen, das mich immer dunket, das haus brenne van binnen und das einige under uns feur zu schurren inbilden und usgeben. Man solle uns nuer weiters zusetzen und das werk der Hamburgischen residenz treiben, wir wurden wol bessern kauf geben, heir wolten wir so rein und clair sein als die sonne. Ich glauben auch wol, das keiner sei, der nit gern und lieber denen sachen bei euch geholfen dan de Hamburgische residenz befurdert sege, interim wolte man aber auch gern handeln und den magen ungerne ein wenig suspenderen und gedenken, wo de alte seint, so junge baum pflanzen“. — — „So nun einige in Hamburg sein, qui diversis trahuntur studiis und de sachen mer uf sich dan ire nachkomlingen meinen“, wie es auch 1564 und 1566 gewesen, so wolle Gott das ihnen vergeben; kann er selbst das nicht hindern, so will er wenigstens die wahre Historie davon für die Nachwelt schreiben, um zu zeigen, wie die Brüder sich selbst um ihre Wohlfahrt, ihr Gedeihen, Ehre und Ansehen gebracht. Die englischen Dekrete werden ausgeführt werden, „wir tun und schaffen dan iren willen mit Hamburg“; die Unseren werden „in silbernen ortaisen gehalten werden“. Zimmerman soll feststellen lassen „alle unpffichten, uflagen,

¹ Oben n. 1690.

² Oben n. 1738.

³ Vgl. dazu Lau, Das Buch Weins-

berg 3, 54.

⁴ Vgl. oben n. 1712 Anm. 1, n. 1730 Anm. 1.

beschwerung und solche gravamina, welche frembde, nit privilegieret, hievor und heutiges tragen und erdulden müssen⁴. Hätte er etwas zu rathen, so würde er empfehlen den Versuch zum Ausschiffen zu machen, um zu erproben, wie es mit der Exekution der Dekrete steht; würde Ernst gemacht werden, so könnten die Städte sofort die Kaution von den Engländern verlangen, um für sich Schadenersatz zu verschaffen. Die Emdener Sache der Engländer kann noch nicht fertig sein, man würde sonst nicht so sehr auf das Hamburgische Werk drängen; Bitte um Nachricht hierüber.

132*. [Dr. Thom. Wilson] an Lübeck auf das Schreiben der Städte von Dec. 29¹:
die Gesandten sollen herübergeschickt werden. 1580 (1579) Febr. 22,
Westminster².

„Magnifici domini, spectabiles viri et amici nobis sincere dilecti. Literas e conventu vestro Hamburgi decimo nono Septembris³ ad regineam majestatem, dominam nostram clementissimam, datas ipsa nobis legendas exhibuit utque iis breviter responderemus, mandavit. Cum enim non semel antea postulatis iis, quae in illis litteris continentur, illa responderit, nisi eadem repetere velit, de eisdem rebus denuo rescribere operae praetium non videbatur, cum nihil a vobis hactenus scriptum sit, cur regia ipsius majestas sententiam mutare debeat. Quod enim ad decreti in vestros lati rescissionem attinet, cum illud ad exemplum ablatorum nostris in Hamburgensi civitate privilegiorum factum sit, ejus rescindendi nulla ratio dictis dominis⁴ videtur, quamdiu decennalia illa privilegia nostris continuare Hamburgenses recusent. De quibus aliisque de rebus (cum hujus generis negotia commodius hominum prudentium colloquiis quam literis transigantur) si legatos vestros huc mittere placeat, illustres consilarii sedulo elaborabunt⁵, ut omnes controversiae ex aequo et bono pro communi utilitate quietis consiliis componantur. Quod ut ita rite fiat, quoniam vestri piratas in mari grassantes non injuria metuunt, publicae fidei securitatis literas etiam mitti curabunt⁶ et navibus quibusdam nostris (si id legati⁷ volent) negotium dabunt⁸, ut eos hic in Anglia a praedonibus illaesos et securos sistant. Vestrum erit ea legatis vestris mandata dare, quae litibus expediendis apta videbuntur, uti nos optimae concordiae omnia quae possumus impedimenta amoveri curabimus“.

133*. Dr. Suderman an Rathm. Onno Tjabbern in Emden über die Aufnahme Emdens in die Hanse u. a. 1580 Febr. 25, Köln⁹.

Er hat die Zuschrift und die noch nicht verdiente Verehrung vom Emdener Rath empfangen; die ostfriesischen Grafen lassen sich die Verhandlung in Lübeck nicht missfallen.

„Was nun die conditiones¹⁰, so bei weiterer handlung vorgeschlagen werden mugten, anlangt, ob wol nit ohne, das derselbigen etzliche prima facie etwes beschwerlich angesehen und erachtet werden mugten, so versehen ich mich doch, das uf ferrere gueter leut interventionhandlung derwegen solliche linderung zu erhalten sein solle, das beide, meine gnedige hern und e. e. raet, daran ein begnügen haben

¹ Hiervor n. 129*. ² Oben n. 1739, vgl. n. 136*. ³ Soll heissen: „vicesimo nono Decembris“.

⁴ „dictis dominis“ korigirt aus „nobis“, den königl. Rathen.

⁵ „illustres — elaborabunt“ ebenso aus: „nos omnem operam daturi sumus“.

⁶ „etiam — curabunt“ ebenso aus: „dabimus“.

⁷ „legati“ ebenso aus „illi“.

⁸ Ebenso aus „dabimus“.

⁹ Oben n. 1742.

¹⁰ Vgl. n. 120*.

mugen, wie dan der zeit auch scrupulus ille a quibusdam motus der weiterung halber, so mit etzlichen potentaten in eventum vorkommen mugte, leichtlich auch amoviret werden kan und an ime selber keine grosse beschwerung uf sich hat, sintemal ex parte communis foederis hanseatici einige zu tatlichem wesen aussehende hendel nit dan praevia communicatione in solemnibus conventu et consensione omnium vurnommen noch zu werk gestellt werden kunnen. In Wesaliensi conventu omnino causa proposita ac deliberata fuit, als aber nit mehr dan vier stette daselbst vurnommen gewesen, nemlich Osnabruck, Munster, Dortmund, Wesel cum nostris Coloniensibus, hat uf disse noch in dergleichen sachen nichts besonders kunnen beschlossen werden, das praedieiciren muge, ausserhalb das etzliche ihre private anligen und processen mit der stat Emden angezogen und derwegen etwes bei der einnehmung zu conditioniren begert, waruf meins bedunkens nit besonders zu achten, cum aequum sit, ut publica utilitas privatis rebus anteferatur. Ab initio istius tractationis quasi certum exploratumque habui, quod tres vobis vicinae Transisulaniae civitates permultum difficultatis moturae essent¹ ob eam negociationem, quam in Bergensi Norwegiae emporio prae reliquis civitatibus admodum frequentem atque exuberantem habent, quemadmodum cum Bremensibus ipsi quoque Hamburgenses, sed haec privata cum sint, facile spero reipublicae communis utilitatis intuitu removeri poterunt. Summa difficultas rei, ut opinor, in eo versabitur, quod Angli ac Norwegi aegrius receptionem forte tanquam sibi praedieicio futuram admissuri sint, maxime Angli, quorum antiqua ac vetus est cum dominis meis hac de re aliquoties decisa licet controversia. Coeterum mea est opinio, facile vos omnia haec superaturos, si media inveniatur, quibus domini mei a suspitione affectatae societatis cum civitate vestra eruantur. Ad quam rem intercessoriae² litterae a caesarea majestate aliisque aliquot primi nominis principibus ad societatem impetratae, quibus illi civitatem vestram recipi inque societatem communem admitti postulabunt, plurimum sane habebunt momenti, et si in eandem sententiam a rege Sweciae affine et Daniae propinquo litterae obtineri possent, putarem eo ipso omnem difficultatem, quae duorum istorum emporiorum consideratione intervenire posset, amotum iri.

Die gesellen, so alle die welt beschweren und gleichwol ubique gentium semper frei sein wollen³, geben aus, das sie einen bestendigen erbvertrag mit e. e. getroffen, eingangen und beschlossen haben, dringen aber nicht desto weniger gravissimis comminationibus additis in uns, das wir inen zuvor gehabte residenz zu Hamborch offnen solln, und wa wir solchs nit tun und derwegen gnugsame versicherung stellen wollen, sollen wir hinfurter, wie ihre decreta zum dritten mal ergangen ausfueren, aller frei- und gerechtigkeit bei inen entsetzt, den frembden gleich gehalten werden. Daraus e. e. leichtlich abzunemen, wie sie die hendel mit meinen gnedigen hern und e. e. stat meinen. Der leut brauch ist, das sie contracten halten, so lange sie nutz und profit darbei finden, sed meliore oblata occasione aut si ex pactis initis sperata commoda deficere incipiant, halten sie nichts und drehen sich darauf, wie sie best kunnen. Experto crede Ruperto! Bitten e. e., so etwas mehr mit den gesellen beschlossen were, mich dess vertrawlich und furderlich zu berichten. Ich hoffen, e. e. sollen befinden, das ichs mit e. e. stat getrewlich wol meinen. Meine hern haben bei meiner zeit etzliche viel tausent taler unkosten ihre tewr erworbene gerechtigkeit zu verbitten aufgewent, werden sich dergestalt nit davon abweisen lassen noch auch, das man inen gepieten und die ungebuer abparssen⁴ solle, verdulden⁵.

¹ Oben n. 1645.² „intercessione“ Abschr.³ Die Merchant Adventurers.⁴ D. i. abpressen.

134*. Dr. Suderman an Dr. Thom. Wilson über die Herstellung des Friedens zwischen der Hanse und England. 1580 Febr. 29, Köln¹.

Das durch Liseman Okt. 18 erhaltene Schreiben hat er noch nicht beantwortet. „Attamen, quia tu me his posterioribus, quemadmodum et prioribus 28. Novembris a. 78 datis² pluribus verbis amanter admones, elaborarem, ut pacis et amicitiae author essem inque eam rem ingenii nervos intenderem, promittens te pro tua parte non defuturum officio, ut libera utrimque esse possint commercia etc., non ego tam responsione ad tuas literas quam rei abs te petitae executione, quantum justa ratione fieri posset, tibi satisfaciendum putavi. In quam rem dum omnibus viribus ego sedulo incumbo, ecce contra res ipsae loquuntur et undequaque literis internunciis intelligo, vos in nostros extrema omnia moliri omnemque iisdem negociandi viam praecludere nec id alio praetextu, quam quia vestrorum hominum opinione justum sit aut esse debeat prorogare Hamburgica privilegia, de quibus nuper ex conventu satis responsum fuit, quod nihil prorsus cum veteribus pactis commune habeant ideoque cum iis nequaquam commiscenda sint³, quemadmodum vestri homines eadem etiam a. 66, sociis civitatibus congregatis licet eo tempore Lubecae ne requisitis quidem, ad tempus duratura duntaxat impetrarunt. Haec cum ita se habeant, an ob id aequum tibi videtur foedera pactaque cum universitate majorum nostrorum inita prorsus convellere? An putatis dominos nostros de non ente disputationem ingressuros suisque hominibus ab usu et possessione dejectis in campum amicae tractationis descendere posse? Jam annus agitur, a quo decreta vestra comminatoria promulgata fuere, quorum domini mei abrogationem frustra hactenus petiverunt, vobis enixius eadem defendentibus. Quae res nimium exorbitans cum nihil habeat, quod sit amicum, sed pro ratione voluntatem declaret, frustra me monuisti, ut pacis atque amicitiae author esse vellem, oleum etiam ego et operam, ut dici consuevit, haec urgendo ejusque caussa laborando perdididi. Nunquam vel hanc vel similem agendi rationem et modum praedecessores nobilissimi reges cum dominis meis sunt ingressi, et si quid ejus generis unquam fuit tentatum, prospero caruit successu. Itaque jam ego te rursus admoneo, et si pacem amas ac rogari pateris, rogo etiam, relegas atque expendas quoque cum amplissimo domino collega Walsinghamio meas, quas ad utrumque privatim dedi ab intima amicitia sinceraque in regiam majestatem ejusque regnum voluntate profectas literas, ne nimium emungendo sanguinem eliciatis, cum et formicae (quod ajunt) sua sit bilis ac nimis multum irritata patientia turbas excitare pacemque publicam (quod absit) perturbare aliquando soleat.

Vigesimus hoc tempore elabitur annus, a quo nostri contra pacta gravati fuerunt. Nunc vero etiam integrum annum ab omni commerciorum usu suspenduntur. Haec aut eo respiciunt, ut ab invitis intolerabilia exprimantur aut ut amicitia vetus, quam tot Angliae reges in precio habuerunt, dirimatur aut ut dominis meis nihil contemptius abjectiusque esse ostendatur. Primum tanquam ab omni humanitate civilitateque alienum, ne ab inimicis quidem urgendum est, nedum a veteribus amicis, qui saepe utiles, aliquando etiam necessarii fuerunt et fortasse aliquando iterum erunt. De reliquis duobus certissime mihi persuasum habeo, serenissimam regiam majestatem nihil minus velle aut voluisse unquam, cum nuper ingenue professa sit, se in hostium numero habere eos, qui inter suam majestatem et dominos meos discidia vellent. Si ergo me vis quae pacis concordiaeque sunt procurare, decet ac par est, vos contra etiam pacis studia inquirere et persequi nec ita patulas ad omnem et quorumcunque privata duntaxat lucra quaerentium querelam delationesque praebere aures. Scribo haec pro nostra amicitia privatus privato liberius,

¹ Oben n. 1745.² Oben n. 1368.³ Hiervor n. 129*.

attamen ex animo utriusque reipublicae concordiaeque studiis addictissimus, ut me haecenus abs te admonitum officium pro veteris amicitiae conservatione praestantem excusatum habeas, si forte domini mei nimium nimisque diu pressi contentique meas operas in contraria studia impellant imperataque facere cogant, suadere ego et consulere haecenus potui, at minister cum sim, jussus tandem obedire debeo iis, penes quos decidendi potestas est. Satis animadverto esse apud vos, qui frigidam (quod ajunt) suffundentes longanimitateque dominorum meorum abutentes contemnendos persuadeant, quos latrantes, duntaxat non mordentes experiuntur. Sed de te coeterisque dominis maturioris judicii persuasum habeo, quod altius aliquanto rerum initiis ac progressibus expensis cogitaturi sitis, facilius dissolvi veteres amicitias quam novas, quae et utiles et durabiles sint, consui ruptaque aliquando fidem diffidentiae sementem facere, producentem postea fructum consiliorum, quibus pro posteris gradus ac stabilimenta certioris observationis constituentur¹.

135*. Gutachten Dr. Sudermans für den Kölner Rath behufs einer Antwort an Lübeck auf dessen Zuschrift n. 130*. 1580 März 1¹.

Zu 1, Konföderation: Rath und Rathssendeboten haben sich wiederholt erklärt, dass sie gegen den neuen Entwurf kein besonderes Bedenken haben; „weil nun die andere 3 quartier uf jungster versammlung die letste etwas nach gelegenheit disser zeit gebesserte confoederationsnottul sich gefallen lassen, darin bewilligt, solchs dem recess einverleibt und publiciren lassen, ist nottig, das e. e. r. sich pure und simpliciter ihrer meinung resolvire, ob sie dieselbige auch angemen halten kunnen, discordiae praesumptionem inter fratres abzuwenden, sunderlich weil sich e. e. r. erclert, das sie sunst kein besonder bedenken darbei hetten“.

Zu 2, rechtlicher Austrag: lange vor dem Kammergericht ist die Einrichtung des Austrags durch Städte vorhanden gewesen bei zwistigen Sachen; der Rath möge prüfen, ob jetzt und in diesem Punkt eine Absonderung angebracht sei, vornehmlich auch mit Rücksicht auf den wahrscheinlich ungünstigen Eindruck solcher Haltung auf die englischen Räte und die englische Frage; der ordinäre Rechtsweg soll gar nicht abgeschnitten werden, nur soll der Weg zu den Gerichten verlängert werden.

Zu 3: dem nachfolgenden im lübischen Schreiben stimmt Suderman zu; ausser der Kontribution sind für das Kontor auch die andern beschlossenen Mittel erforderlich; nachdrücklich möge der Rath Lübeck auffordern, dass dieses mit allem Ernst von Danzig, Braunschweig, Bremen, Hamburg u. a. die Durchführung der Beschlüsse verlange; die Unordnung auf dem Kontor ist durch die Städte mit verschuldet, die es nicht visitirt und die Statuten nicht publicirt haben trotz wiederholtem dringlichen Verlangen seitens des Syndicus und des Kontors selbst: „so haben auch die erb. stett a. 66, item 67, 72, 76 den verlauf gnugsam gespueret und gesehen und solten dem bei zeiten vorkomen sein, dan nit das ubel hausen so gross den schaden geton und den verlauf verursacht, als das die stette ihre contributiones zu dem hause 9 jaer zuruckgehalten und mitlerweil mit Hamburch und Dantzick de ratificatione actorum et conclusorum a. 63 in Antorf mit einander disputiret, daruber der interesse angewachsen und ein schade uber den andern gefolget, desto mehr, das auch seidhero dem jaere 66 Colln mit alderman und kaufmansraet von dem ordinari schoss disputieret und mitlerweil andere stet und kaufleut, paucis residentibus exceptis, kein schoss bezalt“; aus alledem ist die jetzige Noth entstanden.

¹ Oben n. 1746. Dr. S. spricht sich hier ganz im Sinne Lübecks aus.

Zu 4: die Erklärung des Raths in der englischen Sache entspricht genau den Recessen, „allein, nachdem die Englischen die unsere dieser zeit weder uf caution noch ohn caution anders dan frembden zu handlen nit gestatten wollen und gleichwol den weg der caution gegen die unsere erst uf die baen bracht, das derwegen das wortlein »gegencaution« verendert und caution simpliciter gefordert werde, wafern die decreta nit ufgehoben wurden“; genügt dies nicht, so müssen die übrigen in der Instruktion vorgesehenen Mittel zur Anwendung kommen.

136*. Thom. Wilson im Auftrag des englischen königl. Geheimenraths an Lübeck: Aufforderung zur Abordnung von Gesandten. 1580 (1579) März 4, Westminster¹.

„Cum literas e conventu Hamburgensi vicesimo nono Decembris² ad regineam majestatem datas ipsa secretioris sui consilii dominis legendas exhibuisset, simul etiam mandavit, ut re mature deliberata eisdem literis responderent. Qui toto negotio accurate et diligenter pro causae genere et qualitate examinato et perpenso sic statuunt: non videri ipsis operae praetium postulatis iis, quae in literis illis continentur, sigillatim respondere, cum non semel antea serenissima princeps iis copiose rescripserit nec quicquam novi hactenus adducatur, cur regia ipsius majestas sententiam mutare debeat. Quod enim ad decreti in Hamburgenses lati rescissionem attinet, cum illud ad exemplum ablatorum nostris in illa civitate privilegiorum factum sit, ejus rescindendi nulla ratio dictis dominis videtur, quamdiu vetusta privilegia Anglis debita reciproce continuare juxta formam declarationis per ipsos factae Hamburgenses recusent³. De quibus aliisque de rebus (cum hujus generis negotia commodius hominum prudentium colloquiis quam literis transigantur) si legatos huc mittere placeat, illustres consilarii sedulo elaborabunt, ut omnes controversiae ex aequo et bono pro communi utilitate quietis consiliis componantur. Quod ut ita rite fiat, quoniam piratas in mari grassantes non injuria metuunt, publicae fidei securitatis literas etiam mitti curabunt et navibus quibusdam Anglis (si id legati volent impensis suis) negotium dabunt, ut eos hic in Anglia a praedonibus illaesos et securos sistant. Interim hortantur ea legatis mandata dare, quae litibus expediendis apta videbuntur, quemadmodum illi optimae concordiae omnia quae possunt impedimenta amoveri curabunt. Haec ipsorum nomine significari illustres domini suae majestatis consilarii voluerunt⁴.

137*. Köln an Lübeck: Erklärung seines Verhaltens und desjenigen der Drittelsstädte gegenüber den gemeinen Beschlüssen, Zustimmung zu Lübecks Verhalten, Zurückweisung der Vorwürfe. 1580 März 9⁴.

Das Schreiben von Jan. 7⁵ wäre früher beantwortet worden, wenn nicht das Kriegsvolk u. a. den Rath in Anspruch genommen hätte. „Haben aber nunmehr nicht underlassen sollen e. e. w. ferer anzumelden, das wir ungerne vernommen, etliche stette diss quartirs uf jungster zu Wesel gehaltener beikämpst in verscheiden articulen (wie sie gesacht, auf habenden gemessenen bevelch) ire ratschlege dem jungsten Lubischen recess fast zuwider gerichtet. Solchs hat bei unsern gesandten und bevelch nit gestanden, dan e. e. w. aus unser denselben zugeschickter instruction, wie unseren gesandten uf Wesel mitgeben, nit befinden, wir bevelch geben

¹ Oben n. 1748 m. Anm. 3, vgl. n. 132* und die Abweichungen von diesem Text.

² n. 129*.

³ n. 64*, 87*, 88*.

⁴ Oben n. 1753.

⁵ n. 130*.

directe wider gemeinen beschluss zu Lubeck zu votieren, sonder allein unsere noturft und was wir zu tun mechtig, darbei anzumelden¹. So haben wir uns hiebevör bei gemeiner societet, ausserhalb krieg oder orlich anzufangen, gleich auch die confederationsnottel sollichs nit mitbrengt, zu verbleiben erklet und noch. Ob wir nun gleichwol in den articul rechtlichen austrags auf furgeschlagene form, weil dieselbige nit allein bei uns, sonder bei unser gemainden (so dahin, als den uhralten privilegien dieser stat zuwider, nicht zu berichten) zu bewilligen stehet, aus vil bedenklichen ursachen expresse nit consentieren können, wie sich auch andere diss quarteirs stett druber aus gleicher ursachen irem habenden gemessenen bevelch nach nit wenig beschwert, erachten wir es darfur, das derohalb die confederation eben wol bestendig sein und sollicher articul bei andern quarteirstetten und derselbiger angehorigen bequemlich könne gehalten werden². Für alle für das Antwerpener Kontor vorgeschlagene Mittel, den Schoss ausgenommen, hat Köln sich erklärt; schon vor Monaten hat es Suderman 250 Reichsthr. ausgezahlt, um den Rest alsbald in Antwerpen zu entrichten; von den andern Städten des Quartirs hat noch keine ihre Quote gezahlt, wenn nicht vielleicht westfälische und klevische, die nicht wie die geldrischen, overijsselschen und friesländischen mit Krieg beschwert sind, ihre direkt in Lübeck entrichtet haben. Indessen will Köln nunmehr, mit Rücksicht auf den Zustand des Kontors und von Lübeck gemahnt, die Erlegung aller beschlossenen Gelder betreiben, zu diesem Zweck und wegen der Frage nach der Aufnahme Emdens einen Quartirtag auf April 17 ausschreiben. Die von Lübeck unternommenen Schritte wegen des Londoner Kontors und dazu die geplanten weiteren entsprechen der Instruktion und werden gebilligt, „ausserhalb jedoch, das wir zu krieg und orlig nicht bewilligen können“. Neue Auflagen werden aus England gemeldet, „also das den hansischen die usfuer erkaufter Englischer laken auch unbedacht da bevoor decretirter caution nuhemehr genzlich abgeschnitten sein und nicht dan freie frembden gehalten werden sollen“; deshalb ist Köln dafür die Gegenkaution zu verlangen und das Reich zu zeitweiligem Ausschluss der Engländer zu veranlassen. Gegenüber dem misslichen Zustand des Antwerpener Kontors thut in der That eine feste Ordnung und Verwaltung durch 2 bis 3 angesehene Personen Noth; Vorschläge werden von Lübeck, Hamburg u. a. erwartet.

Nachschrift als Antwort auf das Schreiben von Febr. 5 nebst den Beilagen aus England². Diese bestärken Köln im Verlangen, dass die Verkündigung der Kautionen März 25 vorgenommen werden soll. „Das aber alderman und kaufmansrate in Engelland, das inen durch die kon. rete furgehalten sein solle, wir mit dem gegen irer mat. undertanen angesteltz furnemen nicht wol zufriden sein solten, schriftlich anzeigen, wie gleichfals e. e. w. daher in berurten iren jungsten brieften vil beschwerden, auch verlaufener handlung historien zufuereu und vermelden, das lassen wir in seinen werden und unwerden beruhen; unsers teils wissen wir uns frei, seint nie anders gemeint oder gesinnet gewesen dan gemeine wolfart und des contors nutzen zu befürderen, daran wir nun innerhalb dreissig jaren, geschweig des furigen, vil tausent gülden angewendt; solt dan jemand der unsern, welchs uns unbewust, befunden werden, die in sollichem schuldig, können wir leiden, wollen auch druf gepurende erforschung tun, dieselbe nach gepur gestrafft werden“.

¹ n. 124*.² Oben n. 1730.

138*. Kölner Drittelstag zu Köln 1580 April 18 bis April 23¹.

Recess.

Da Lübeck sein Missfallen über die Beschlüsse des letzten Drittelstags, durch den die einhelligen gemeinen Hansebeschlüsse abgeändert worden, geäußert hat, so ist ein neuer Drittelstag auf April 17 ausgeschrieben; Eröffnung April 18. Gegenwärtig: von Köln Bgm. Joh. Maiss, Alt-Bgm. Konst. v. Lyskirchen, hansischer Syndicus Dr. Heinr. Suderman, Syndicus Dr. Pet. Schulting von Steinwick, Marx Bywech; ferner einerseits von Soest Bgm. Cord Beschword, Syndicus Petr. Marckelbach, von Dortmund Bgm. Dietmar Beschword, Kämmerer Melchior Deginck, von Münster Bgm. Joh. Beschwort, Rathm. Meinh. Dethart, andererseits von Wesel Bgm. Dr. Otto Bellinckhoffen, Rathm. Bernh. v. Schol.

Begrüssung durch Dr. Schulting; die Entschuldigungen von Nimwegen und Venlo reichen aus. [Bl. 5, 6.]

Zu Art. 1, Verbleib bei der Hanse, erklärt Köln, dass es sich definitiv entschlossen habe bei der Hanse wie bisher zu verharren; Soest ebenso in der Hoffnung, dass die Kontributionen herabgesetzt werden; Dortmund will sich nicht absondern, obwohl es stark belastet ist und die Mehrzahl der kleineren Städte von ihm abgefallen sind; Münster ist „rund und öffentlich“ für das Verbleiben, wenn sein Anschlag ermässigt wird; Wesel, indem es auf die Bedrückungen in England, Dänemark und Schweden hinweist und über die Kontributionen klagt, will „noch zur Zeit bei der Hanse bleiben“; Dr. Suderman rechtfertigt die in Vorzeiten ungebrauchliche Kontribution²; der Verbleib bei der Hanse ist einhellig beschlossen. [Bl. 6'—8'.]

Art. 2, neuer Konföderations-Entwurf. Köln nimmt, weil er vom Hansetag beschlossen worden, ihn schliesslich an, aber so, wie es im vorigen Herbst in Wesel erklärt hat; Soest bleibt bei der alten Konföderation; Dortmund und Münster gleichmässig gegen die neue; Wesel wie Köln; Dr. Suderman betont die Zustimmung der andern drei Quartire, warnt vor Absonderung mit Rücksicht auf die Städte und das Ausland, worauf sich Köln und Wesel wie zuvor äussern, Soest, Dortmund und Münster ihrerseits ebenfalls bei ihren Erklärungen bleiben, weil die neue Konföderation ihren Privilegien und Freiheiten widerstrebt. [Bl. 9—12.]

Art. 3, rechtliche Austräge zwischen den Städten. Köln kann so wenig wie in Wesel die Vorlage annehmen, ebenso die übrigen, obwohl Dr. Suderman die Einhelligkeit des Beschlusses in Lübeck betont und vor den schlimmen Folgen warnt. [Bl. 12—13.]

Art. 4, die zehnfache Kontribution. Köln dafür wie in Wesel; Soest hat sich mit den andern westfälischen Städten jüngst in Münster zu einer dreifachen Kontribution verstanden, für eine solche auch Dortmund, Münster und Wesel; gegen dieses Dr. Suderman und Dr. Schulting; Verlesung der Erklärungen von Osnabrück und Lippstadt; Abstimmung wie zuvor, Vertagung. [Bl. 13—15.]

April 19, Fortsetzung des vorigen. Dortmund und Münster nochmals ausdrücklich wie gestern, obwohl sie sich von einem gemeinen Beschluss nicht absondern wollen; nach Vortrag Dr. Sudermans sollen Herford, Lemgo und Bielefeld nur die dreifache Kontribution zahlen, damit sie nicht auf die Hanse verzichten, ähnlich den leistungsunfähigen Braunschweiger Städten nach den Lübecker Beschlüssen;

¹ Oben n. 1767, vgl. n. 1751 Anm. 1. Der Recess findet sich auch in einer Kölner Abschrift für Wesel im Stadtarchiv von Wesel (Staatsarchiv Düsseldorf) caps. 103/4, in einer andern in Münster.

² Er bemerkt hierbei: „die potentaten die hanzestett daher die mehe anzippen, das sie sich bedunken lassen, die erb. stett nicht wie von alters zusammenhalten“.

ferner wird beschlossen, dass die in Münster bewilligte dreifache Kontribution, die dem Bedarf nicht entspricht, auf eine fünffache erhöht werden muss, die Kontribution bis Pfingsten in Köln gezahlt, das Kontor in Antwerpen reformirt, die Anschläge geprüft werden sollen, wobei Proteste wie in Wesel. [Bl. 15'—17'.]

Art. 5, Schoss und Haussteuer. Nach Vortrag Dr. Sudermans wird der Lübecker Beschluss über diesen Gegenstand einhellig angenommen¹, wobei einige Städte um Abschrift der niederländischen Privilegien und Verträge und Anschlagsmoderation bitten; Lübeck und dem Kontor in Antwerpen, das mit der Erhebung vorgehen soll, wird der Beschluss schriftlich mitgetheilt. [Bl. 17'—18'.]

Art. 6, Matschopie und Faktorei. Dr. Suderman über die früheren Vorschriften bezüglich ersterer und die Nachteile der Faktorei mit Niehthansen, wobei Soests Wunsch die Faktorei aus der Zeit vor dem Hausbau in Antwerpen beizubehalten zurückgewiesen wird; Köln wie in Wesel, dem sich die übrigen anschliessen, indem sie um Abschrift der Statuten, Verleihungen und Ordnungen bitten. Bezüglich der Residenz im neuen Hause wird nach Vortrag Dr. Sudermans die Vorlage einhellig angenommen. [Bl. 19—20'.]

Art. 7, England. Ausführlicher Bericht Dr. Sudermans über die Behandlung der Hansen daselbst seit dem Tode K. Marias, die englische Residenz in Emden, den heimlichen Vertrag der Hamburger mit den Engländern und dessen Kündigung durch Hamburg, das königliche Dekret von 1578, wonach das Londoner Kontor bei Verlust der eigenen Freiheiten den Engländern in Hamburg freien Handel verschaffen soll, das Verbot der Ausfuhr ohne Kautions der grossen Fremden-Kustume, die trotz letzterer erfolgte Entziehung der Freiheiten der Städte; hiergegen sind die Beschlüsse in Lübeck gerichtet. Die Sendeboten nehmen diese an, falls die Kosten nicht zu hoch werden. [Bl. 21—24'.]

April 20. Art. 8, Aufnahme Emdens. Köln bejaht das Recht zur Aufnahme und deren Nützlichkeit, falls Emden sich den Statuten unterwirft, besonders im Hinblick auf den Widerstand gegen England; der Protest von Deventer, Kampen und Zwolle in Wesel kann nicht gelten. Dr. Suderman: die Aufnahme Emdens ist durchaus nothwendig wegen des starken Handels der Emdener nach Norwegen und in Bergen, wo sie mit Holländern u. a. den Hansen sehr schaden können; das Recht zur Aufnahme ist vorhanden; die Grafen von Ostfriesland haben sich erboten „so vil die hansische handlung anlang, den rat zu Embden seines getanen eitz zu erlassen“. Die Sendeboten stimmen zu, falls die Aufnahme keine Gefahr bringt, Emden für das Antwerpener Haus eine entsprechende Beisteuer bewilligt und den westfälischen und andern Hansestädten wie denen von Münster freie Zu- und Abfuhr zugesteht; der Beschluss wird Deventer, Kampen und Zwolle mitgetheilt. Dr. Suderman über die Zulassung zum Handel in den Kontoren. [Bl. 24'—28.].

Die in Lübeck beschlossenen Massregeln gegen England. Dr. Suderman: Verlesung der Instruktion, des Schreibens vom Londoner Kontor an Lübeck vom März nebst Beilagen, wonach die Königin Freiheiten und Handel nur zulassen will, wenn den Engländern in Hamburg und sonst dieselben Freiheiten eingeräumt werden; durchaus nothwendig ist es ein Verbot des Durchzugs der Engländer bei der Regierung des Stifts Münster zu erwirken; Verlesung der Denkschrift an den Kaiser, bei dem man wie bei den Kurfürsten gute Aussichten hat; werden die Städte den Engländern ebenso hohes Ungeld bei sich auferlegen wollen, wie es den Hansen in England abgenommen wird? Soest, Dortmund, Münster und Wesel nehmen die Lübecker Beschlüsse an, verstehen sich zu diesem Ungeld. [Bl. 28—31'.]

¹ Vgl. die Anmerkung am Schluss des Recess-Auszugs.

Art. 9, Kontributionsrückstände. Dortmund und Wesel, allein noch im Rückstande, versprechen Zahlung. [Bl. 31'.]

Art. 10, Sessionsstreitigkeiten. Die Städte wünschen Feststellung durch Dr. Suderman, Wesel protestirt wie im vorigen Herbst. [Bl. 32, 32'.]

Art. 11, Schadloshaltung Kölns. Köln wie in Wesel im Oktober; Soest ist für Kölns Forderung, begehrt aber Frist mit Rücksicht auf die Kriegs- und andern Lasten und Reformirung des Kontors in Antwerpen; Dortmund, Münster und Wesel schliessen sich an, nachdem sie ihre Äusserungen vom Oktober wiederholt haben. [Bl. 33—34'.]

April 21. Wesel über die Absicht der zugehörigen klevischen Städte wegen der Kontributionen die Hanse aufzugeben und die Nothwendigkeit dies zu verhindern; letzterem stimmen Soest, Dortmund und Münster zu; Schreiben an sie und die andern unvertretenen Städte wegen Zahlung der Kontribution und der Beiträge bei Besendung der gemeinen und partikularen Hansetage werden beschlossen. [Bl. 35, 36.] Wesel über den Weinhandel am Rhein¹; die Moderationswünsche sollen nach Lübeck mitgetheilt werden; die Zollbelastung des westfälischen Linnenhandels in Lübeck bedarf der Abstellung. [Bl. 36'—37'.]

Dr. Suderman über die Besendung der Hansetage, über seine Aufträge bei Amsterdam wegen des Kornes von Danzig, bei den niederländischen Generalstaaten wegen Ungeld und Accise, wegen des Lobither Zolls, wegen eines Vergleichs mit den Niederlanden gegenüber England, die insgesamt ohne Geld nicht verrichtet werden können, seine Dienste bei der Hanse seit 28 Jahren, seine Vermögensschädigung, seine vorjährige Bitte in Lübeck um Entlassung zwecks Übertritts in die Dienste des Erzherzogs Matthias, die ihm gemachte, gänzlich unausgeführte Geldzusicherung, die grundlosen Beschuldigungen im Oktober in Wesel. Die Sendeboten durch Köln: ersteres gehört vor die gemeinen Städte, nicht hierher, der Beschuldigungen ist man sich nicht bewusst, womit Suderman sich zufrieden erklärt, während die ersteren Ausführungen nur gemacht sind, „ut constaret de diligentia sua“. [Bl. 37'—43'.]

April 23. Verlesung und Feststellung des Recesses, der Schreiben an Lübeck, Deventer, Kampen, Zwolle, die kleinen klevischen Städte, Herford, Bielefeld, Lemgo, die zu Münster, Soest und Dortmund gehörigen kleinen Städte, Paderborn, Hamm, Unna. Klagen über hohe Anschläge von Münster und Paderborn; Verabschiedung. [Bl. 44, 45.]

¹ Im Anschluss an diesen Drittelstag berichtete April 22 der Kölner Syndicus über diesen Punkt und den Schoss in der Rathssitzung: die Weseler Forderung wegen des Weinhandels wurde wiederum abgelehnt, „dweil der stat Coln wolfart, gedien und ufkunft an dem gelegen und man jederzeit alle benachbarten steden sollichs abgeschlagen“; bezüglich des Schosses, der auf dem Drittelstag für das verfallende Antwerpener Kontor bewilligt war, vgl. hiervor und oben n. 1764, wurde erwogen und beschlossen: „das numehe dat cuntoir in grossen schuldenlast geraten, das unmuiglich dat cuntoir in esse zo halden, wa nit Coln mit den anderen erb. steden demselben die hand reicht; so hett man ein mittel bedacht, nemblich dweil Coln uf dem tag zo Wesel die haussteuer bewilligt, salvo dat die andere erb. stedt schoss und haussteuer zalen sollen, das man van anderen stetten nur 10 iair haussteuer nemen soll und sei des schosses verlassen und das Lubeck, Hamburg, Danzig und Brunschwick mein hern versiegelte reversalen geben sollen, das disse contributioin dem rait in der schossachen nit soll nachtheilig sein, sonder das gemelter rait in seiner freiheit ader in dem stuck wie jetzo soll verpleiben; is in bedenken genommen“, Rathsprot. 31, 208.

139*. Das Londoner Kontor an Lübeck über die Unzulänglichkeit der Kaution, eine Handelssperre gegenüber England, das kaiserliche Mandat an die Grafen von Ostfriesland, die Nothwendigkeit ernstern Auftretens gegenüber den Engländern, die neuesten Erörterungen mit dem Geheimenrath. 1580 Mai 28¹.

Lübeck's Schreiben sind Mai 27 hier angekommen. „Haben doraus, was e. a., auch andere, wie auch die Preussische stett wegen der caution mit den Englischen vorgenommen und wie demnach auf die grosse custom zu schiffen e. a. zu unserm bedenken gestellt, auch wasmassen ein kais. mat.² wegen gemeines des h. reichs interesse gegen die grafen zu Oistfriesland exequiert worden und wie man sich im vall der hoich trugender, unvermeidlicher not mit dem silbergeschirr zu verhalten, daraus allenthalben in die lenge vernomen. Dargegen moegen wir e. nit verhalten, das unsers bedunkens mit der caution den sachen noch allenthalben nit geholffen, wie auch diese leut etwas nachzugeben damit nit fast bedrenget werden kunnen. Den, gleich wir e. schreiben verstehn, solt es diese mais mit der caution haben, das der Englischen gueter dort werdiert worden vor den preis, darfur sei einkauft oder was die sunst kosten, und was alsden dem einen oder dem andern der unsern diss ortz über gebuirliche custom abgenomen, dasselb doirt von der Englischen taxierten gutern den unsern wiederumb erlegt und guitgetan werden soll; und wen solchs beschehn, solten der Englischen gueter wiederumb frei geben und inen nach altem brauch zu handeln zugelassen werden. Da es nun diese gestalt mit der caution haben soltt, hette dieselb nit viel auf sich, sundern musten e. und andere stett, was sei von guetern hetten, an sich halten und nichts naichlassen oder fur derselben gueter wert gnuigsame caution und burgschaft nemen, damit die unsern diss ortz von zeit zu zeiten desjenigen, so inen über gebuer an custom abgenommen worden, auch alles bishero deshalb erlittenen kostens, schadens und interesse wiederumb versichert sein moechten. Den solten sei, gleich wir bericht werden, von einem, Georg Bander³, albereit beschehen, ire guiter fur acht pro cento freien moegen, wurden sei wenig drumb geben, wen sei auch 20 pro cento erlegen muisten; da sei nimmer ire gueter los bekommen moechten, solten sei alsden sich der stett wol zu enthalten wissen und nit leichlich wieder dahin komen, uns auch nit ein guit wort geben, viel weniger befurdern helfen, das wir zu freier handtierung wiederumb geraten moegten, sundern alhier mit uns die extrema und das eusserste widerumb vornemen, und wurden wir alsden dessen, so inen dort wiederfahrn, diss ortz zehnfalt entgelten müssen. So tragen wir auch die vorsorg, das, da etwan jemand der unsern ein gute anzal lacken schiffen wurd, solte von denselben alhier nit allein die grosse custom genomen, sundern auch wol die lacken ganz und zumal angehalten werden. Da alsden ire, der Englischen, guiter auf jener seiten wiederumb frei und los geben weren, solten die unsern diss ortz nit wissen, waran sei iren schaden wiederumb erholen moechten. Wir haben auch e. bedenken auf die grosse custom in ansehung dern dort bei e. und andern stetten genomener gegencaution zu schiffen gemeinen diss orts residierenden und handtierenden kaufleuten vorgehalten. Da nun jemand von seinen principaln darauf zu schiffen bevellicht sein mocht und er darauf schiffen wurd, wollen wir e. a., was solchem darauf begegnen mag, hiernechst verstendigen. Nun kunnen wir aber nit vernemen, das jemand der unsern auf die grosse custom zu schiffen von seinen principaln bevelch hat, wie den auch bishero noch darauf nichts geschiff worden, und solte unsers erachtens die sachen dermaleins zur sprach, tractation und underhandlung zu bringen der beste

¹ Oben n. 1779.

² Zu ergänzen: „mandat“.

³ Jedenfalls der oben n. 1763 Anm. 2 genannte Georg Boude, Alderman der City von London.

und fordigste weg sein, das man strenglich über dem decret neben der caution gehalten und den Englischen insgemein inhiert keine lacken oder Englische commoditeten, wull ausgenommen, weder in die hansestett noch in das reich Teutscher nation zu bringen noch kein Osterische commoditeten auszuführen, im gleichen auch den hansischen und allen andern des reichs undertonen zu verbieten keine Englische dach zu Embden oder anderswa von inen zu kaufen, den etliche der Englischen sich wol vernemen lassen, das sei zu recht gnugsam bericht worden, das die grafen zu Ostfriesland dem kais. mandat zu pariern nit schuldig, underlaissen darumb auch nit ire dach frei dahin zu schiffen. Weshalb die notturft erfordern wolle die execution berurten decretis gegen wolermetten grafen mit allem ernst und fleis zu prosequiren und verfolgen, zweifeln darumb auch gar nit, so gemeine erb. stett sambt dem reich der sachen einig sein und daruber strenglich und sunst, was dieselb hetten, dem decret gemees anhalten wurden, solte man mit diesen leuten wol bald zurecht kommen moegen, den diese wollen den ernst sehen, sunst, gibt man etwas nach, so hat man nichts oder wenig von inen. Es haben uns auch kun. rat den 23. dieses vor sich gefordert und zweierlei von uns zu wissen begert: erstlich, ob uns von dem decret, so e. und gemeine erb. stett wegen der caution ausgehn lassen, etwas bewist, zum andern, was wir an e. und gemeine erb. stett geschrieben, den ire herlichkeiten den verdacht auf uns gefast, das es von uns herkeme, das der Englischen, irer mat. undertanen, guter bei e. und andern stetten angehalten worden, haben auch unsern olderman beschuldigt, als ob derselb seins ampts nit wol pflegt und mehr, den man von iren herlichkeiten bescheids empfangen, ubergeschrieben. Hat man darauf noch gelegenheit geantwort, das man wegen angeregten decretis von e. noch kein schreiben, auch davon kein abschrift bekommen, vernemen aber aus gemeinem geschrei, das dergleichen verordnung von e. und gemeinen erb. stetten etwan beschehn sein mocht, haben auch volgents irn herlichkeiten von den schreiben, so vor und nach von e. und gemeinen erb. stetten an ire mat. ausgegangen, und den schreiben, so ire mat. e. und gemeinen erb. stetten wiederumb zugesendet, was tag und zeit solchs beschehn, auch von den verscheidnen irer herlichkeiten decreten und abscheiden und was tag und zeit wir e. und gemeinen erb. stetten dieselb allenthalben zugefertigt, ein kurze verzeichnus in schriften zugestellt. Was nun darauf weiters erfolgen und wie mans ferner mit uns halten wirt, sollen e. allen umbstendigen bescheid hiernach von uns gewertig sein“.

140*. Denkschrift Dr. Sudermans für den Kölner Rath über die Nothwendigkeit den Kontoren in London und Antwerpen zu helfen. 1580 Juni 8¹.

Er erinnert an die jüngsten Hansetagsbeschlüsse über die Kontore in England und den Niederlanden, die Berufung von Drittelstagen und die Erwägungen im Rath in dieser Sache, das neue Anmahnungsschreiben von Lübeck, das eine Antwort verlangt.

¹ Oben n. 1782. Auf dem Vorsatzblatt von CXXXV, 14, Entwurf, bat Suderman angemerkt: „Nota. Disse supplication an e. e. rade zu Coln 8. Junii a. 80 übergeben sampt gefolgt 2 missiven an beide hern burgemeister, her Pilgerum und her Mulhem, dienen zu beweisen, das ich in utraque causa controversi scoti et exemptionis a tribus vectigalibus Brabanticis, Zelandicis et Lobecensibus, pariter eciam in causa contra Anglos pro conservatione emporii Loudinensis an gutter, demutiger ermanung und warnung, auch pitten und erbeiden nicht mangeln lassen“. Und später: „Nota. Praelectae fuerunt hae literae dominis in conventu Wandalarum et primiarum civitatum a. 1584 dom. trinitatis indicto et placuit dominis meum studium et diligentia, dabei so pliben“. Am Kopf der Abschrift: „Praesentari feci per d. Laurentium secretarium 17. Junii a. 80“. Vgl. Anm. 3 zu n. 1782, n. 1801, 1802, 1818.

1. Das Londoner Kontor: es ist notorisch und weltkundig, dass es „eine herlige nutzbare quelle und brunne zu sterkung disser e. a. w. stat narung, auch besserung des gemeinen guets in viele wege uber drie, ja bis vierhundert jaer gewesen, daher dan mit allein ein grosser anzal herliger vurnemer heuser erbawet, sonder auch aus gemeiner burgerschaft tuechbereiter, ferber, fuller, ramer und was denen anhengig gebessert, bei teglicher narung und arbeit vor weib, kinder und sich selben die kost erbarlich zu gewinnen in grossen mennigden underhalten worden, geschwigen anderer herliger nutzbarkeiten, so aus reciprocation der trafficquen durch ausbreitung und erwachsen der commercien ansehentlich hergeflossen“. Dies Kontor wird seit einiger Zeit durch monopolische Leute angefochten, wogegen Köln allein seit 1553 mehr als 150 000 Thlr. aufgewendet hat, Kaiser und Kurfürsten zu Hilfe gerufen sind, ein Mandat gegen die Grafen zu Emden ergangen ist, Lübeck seinen Syndicus neuerdings behufs wirklicher Exekution dieses Mandats zum Kaiser abgeordnet hat. „Wante dan laiders die warheit, das der mehrer teil disses e. a. w. Colnischen quatiers stette mit laidigen kriegsunheil vilfeltig und mitleidllch beladen, derwegen selbst zu denen sachen nichts tun, sondern alles, was gemeine hansische sachen angehet, bei werendem ihrem betrugk e. a. w. als der heubtstat heimstellen, vertrauen und bevelhen müssen, das werk nunmehr auch sowol bei der hogsten obrigkeit als andern chur- und fursten angefangen, daruf in gleichem die erb. von Dantzick wegen ihres quatiers die kun. w. zu Poln auch staetlich beschicket¹, wafern dan e. a. w. bei sollichem ernst und vleis der andern quatiertsetten allein still sitzen und ihres teils nichts zu denen sachen tun solten, haben dieselbige ohn meine erinnerung, wasmässen das bei den andern stetten verstanden und ufgnommen werden wolle, leichtlich bei sich selben zu ermessen, auch reiflich zu erwegen, das sollichs nit allein ihren underhorigen stetten, so ihre zuverlassung an e. e. rate, ihr uberheubt, stellen, sonder auch gemeiner burgerschaft zu abbruch und nachteil und endlich zu allerlei verweis werde reichen müssen“.

2. Die Residenz in Antwerpen: seit 16 Jahren wird an deren Hebung gearbeitet, was mit vielen Unkosten errungen worden, muss doch erhalten werden in Eintracht, die aber durch die leidige Schossfrage getrübt ist. Um diese wieder herzustellen, haben Münster, Wesel und er im Auftrag der gemeinen Hansestädte ihren jüngsten Vorschlag zu einem Vergleiche gemacht², ohne jedoch Antwort zu erhalten. Er beschwört den Rath diesen Vorschlag zu berücksichtigen im Hinblick auf die Freiheitsrechte des Kontors.

Unverweilt möge der Rath sich der beiden Kontore annehmen³. Anhang: „summarisches Verzeichniss“ der Kontributionen und Vorschüsse Kölns für die beiden Kontore seit 40 Jahren:

„Anfenglich hat e. e. r. a. 40 zu behuef beider legationen a. 41 und a. 44 uf die stat Antorf volnzogen vor ihr anpart contribuirt vermog der rechenbucher	taler	1000. —.
A. 54 hat e. e. r. eine funffachige contribution erlegt, tragend	„	1000. —.
A. 58 abermals contribuirt	„	500. —.
A. 62 zu behuef der Antorfischen residenz eine driefache contribution	„	300. —.
A. 65 hat e. e. r. vor ihre quota dem Brugischen cuntor vorgestreckt fl. 10 000, machen	„	6666. 20.
A. 79 eine zehenfachige contribution	„	1000. —.

¹ U. a. oben n. 1784.

² Oben n. 1764, wozu n. 138* Anm. am Schluss.

³ Im Entwurf war zunächst die Einsetzung eines Raths-Ausschusses für diese Frage angeregt, im Or. ist der entsprechende Absatz weggelassen.

A. 80 itzlaufend ist man hiervon wolgedachtem rate schuldig 19 jaer pension, jars taler 333, tut heubtsommen	taler	5431 ¹ . —.
A. 78 und 79 hat mehr wolgedachter raet abermals die uncosten uf die beschickung in die Niederlanden angewant, hat ge- durt 9 monat lank, vorgestreckt, tragen ungefehr	"	1192. —.
Item a. 53 hat e. e. r. zu der grossen legation uf England vor- gestreckt, welchs noch unbezalt	"	1750. —.
A. 1554 hat e. e. r. zu des Londischen cuntors notturft etzlichen ihren burgern sich verschriben und obligiret vor heubtsomme und rente, tuet die heubtsomme	"	4000. —.
Zu dissem sein seidhero dem jaere 40 uber 19 gemeine und etz- liche particular-hansetage zu Lubeck, Bremen, Wesel und hier binnen Colln gehalten worden, darbei seind verunkostet worden weniger nit dan	"	20000. —.
Summa summarum taler		42311 ² .

Disse 41161 t. ungefehr uberschlagener sommen hat e. e. r. zu anrichtung, underhaltung und defension bemelter residenzen oder cuntoren inwendich 40 jaeren vor und nach ausgeben, welche cuntorn, was dermassen contribuiert und vorgestreckt, dem rate aus ihren inkumpsten zu erstatten obligirt und gehalten, wie von alters daher auch die bezalung gefolgt³. Beide Kontore sind unvermögend. Für den Rath ergibt sich daraus der Schluss, dass er dem Schossstreit unverzüglich ein Ende machen müsse und die Bürger dieser Stadt wie im Genuss der Kontorgerechsamkeit so auch in ihren Leistungen für das Kontor den Bürgern der andern Städte gleich stelle; der Bremer Vertrag, vor 104 Jahren geschlossen, ist s. Z. für Köln und die Kölner nützlich gewesen, jetzt aber nicht mehr, zumal angesichts des Schossstreits und der Absonderung; es thut Noth in dieser Frage von zwei Übeln das kleinere zu wählen.

141*. Kölner Rathsbescheid auf die Denkschrift des hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman über die Kontore in London und Antwerpen³. 1580 Sept. 19⁴.

Zu 1. Obwohl der ganze Sommer von Abzug und Zuzug des Kriegsvolks erfüllt⁵ und der Rath durch mannigfaltige Geschäfte⁶ in Anspruch genommen gewesen ist, hat er die Schossfrage doch seinen Rechtsgelehrten zur Prüfung übergeben; da aber ein Theil derselben jetzt nicht anwesend ist⁷, so kann eine endgültige Erklärung noch nicht ertheilt werden.

Zu 2: „in allermassen sie iren gesandten im verlitten Octobri des 79. jars uf dem zu Wesel, auch folgentz auf dem hir in Aprili gehaltenen particular-hansetagen durch ire verordneten erclert haben, wie die recess davon ferner meldung tun, benentlich das auf beschehenen bericht, das der gemeiner cramer, so sei waaren uf dem rugk trägt, mit der residenz unbeschwert sein solle, e. e. r. der stat Colln sampt der anderen stett gesandten samentlich sich dahin erclert, das solcher articul bei dem beschluss zu Lubeck ufericht pleiben und eine jede stat die ire berichten solle, umb sich demselben beschluss zu irer handtierung zu Antwerpen gemees zu

¹ Geändert aus: 4994.
hiernach; die Summe stimmt nicht.

² Radirt anstatt des anfänglichen: 41161, wie gleich
³ n. 140* und oben n. 1818.

⁴ Oben n. 1820, überschrieben: „Loco instructionis“, unterzeichnet von Laur. Weber; vgl. das. Anm. nebst n. 1823.

⁵ Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 62, 64.

⁶ Pacifikationstag u. a.

⁷ Dr. Stenweck, Rathspröf. 31, 300.

verhalten, zu verstaen, das die Colnische burgere von den unfreien gutteren und waaren allein haussteuer bezalen sollen und ferners nichtz^a.

Zu 3. Gemäss seiner Erklärung in Lübeck 1579 sollte der Rath sich gefallen lassen, „das die extrema vermog dero eroffneter instruction ad effectum gebracht werden mogen“: hierauf wird beschieden wie früher, „das ausserhalb krieg oder dergleichen feindlich wesen gegen die Englischen furzunemen e. e. r. genaigt und willig durch die mittel und wege in berurter instruction angedeut die privilegia, freiheit und alte verdrege ires teils vertedigen zu helfen, wie dan oftgedacht e. e. r. fur einem halben jare und mittlarweil den Englischen, so dieser ort handtierung furgenommen, die verglichene caution auferlegt¹, wollen darauf auch furters mit ernst acht haben und das best vermog obangerechter instruction zu werk richten helfen“.

Demgemäss soll sich Dr. Suderman im Namen Kölns gegenüber Lübeck und den andern in Hamburg versammelten Rathssendeboten erklären.

142*. Tag der Städte Lübeck, Köln, Bremen, Braunschweig, Danzig und Lüneburg in Lüneburg. 1580 Nov. 5 bis 17².

Recess.

Im Interesse des Londoner Kontors sind zufolge des Hamburger Recesses von 1579 Dec. 30³ und der Antwort von K. Elisabeth an die Städte auf ihr Schreiben aus Hamburg⁴ die Städte von Lübeck beschrieben. Lübeck ist vertreten durch Bgm. Herm. v. Dorn, Syndicus Dr. Calixt Schein, Rathm. Gotth. v. Hoveln, Köln durch den hansischen Syndicus Dr. Heinr. Suderman, Bremen durch Bgm. Karsten Steding, Syndicus Dr. Christ. Widekindt, Rathm. Gerd Putteman, Braunschweig durch Bgm. Garleff Kale und Albrecht Keller, Syndicus Dr. Joh. Tode, Danzig durch Rathm. Konr. Lembche und Sekretär Joh. thor Beke, Lüneburg durch Prothonotar Mag. Valent. Chude und Rathm. Georg Tobing.

Auch Hamburg hat auf die ergangene Einladung Vertreter entsandt, nämlich Dr. Mich. Reder, Domdechant und Syndicus, Rathm. Lic. Joh. Schulte, Rathm. Dietr. v. Eytzen, Sekretär Lic. Eberh. Thweystrang; da aber den Sendeboten „aus gemeinem geschrei und sunst in andere wege glaublich beikommen, das die burgerschaft der stadt H. mit dem erb. rate in communication gestanden sich mit den Englischen irer residenz halber in der stadt H. weiter einzulassen oder je handlung und tractat mit inen deswegen zu pflegen, und derwegen eine notturft zu sein erachtet von den abgesanten der stadt H. dieser sachen gestalt und gelegenheit und ob dem so wehre und ob e. e. rat bei den andern anzestedten zustehen und gemeinen beschluss neben andern recht ufrichtig und redlich vollenzihen zu helfen gemeint, freundlich zu fragen, damit uf vorgehende runde erklerung und ableihung oder purgation zugefallenen vordenkens die anwesende andere abgesanten desto offenerziger und ohne mistrauwen mit den Hamburgischen abgesanten ratschlagen und gemeiner societet notturft ohn hinterdenken erwegen, auch in sachen, die den abgesanten bei ehren, treuwen und guttem glauben befohlen, das beste und nutze(ste) raten und volnzihen helfen mochten“. Die Hamburger verweigern einfaches Ja oder Nein, erhalten Frist zum Bericht nach Hause, geben auch danach keine bestimmte Erklärung ab. „Weil nun solchs die andere anwesende abgesanten der erb. stette nicht unbefugter weisen noch zu mehrem nachdenken verursacht“, wird nochmals

¹ Vgl. oben n. 1757.

² Oben n. 1839; vgl. das. Anm. I.

³ Vielmehr: 29, n. 129*.

⁴ n. 136*.

Aufschluss darüber verlangt, „ob e. e. rat der stadt H. sich mit den Englischen in tractatus eingelassen oder noch einzulassen bedacht“. Die Hamburger verweigern eine bestimmte Antwort, überreichen das Schreiben ihres Rathes an sie, verlassen die Versammlung mit Protest¹. [Bl. 3—4.]

Nov. 10, Nachmittags. Dr. Suderman über die Beziehungen zu England seit 22 Jahren, die Kündigung der englischen Residenz in Hamburg, die englischen Dekrete gegen das Londoner Kontor von 1578 Dec. 9 und 1579 April 7, die Hansetagsbeschlüsse von 1579, die Erklärung K. Elisabeths von 1579 Sept. 8. [Bl. 5.] Dr. Schein über die Berathung von Lübeck, Bremen und Hamburg in Hamburg 1579 Dec. 20, die dortigen Beschlüsse über die Antwort und die Botschaft nach England, die Besendung des Kaisers und der Kurfürsten, die ihrem Schreiben von 1579 Sept. 8 genau entsprechende mündliche Erklärung der Königin von 1580 März 4, Verhandlungen Scheins in Prag über den Handel der Engländer in Emden, das kaiserliche Dekret von Jan. 30, die kurfürstliche Erklärung mit der kaiserlichen Bestätigung von März 16, den kaiserlichen Befehl an die Grafen von Ostfriesland von Juni 7², deren Antwort von Juli 26³, Lübecks Schreiben an den Kaiser von Okt. 31⁴. [Bl. 6, 7.] Suderman über die Grafen von Ostfriesland und England, sein und Lübecks Anbringen bei den Frei- und Reichsstädten in Ulm Sept. 23⁵, deren Eingabe in dieser Sache an Kaiser und Kurfürsten von Aug. 27⁶, seine Bemühungen in derselben Sache, laut Beschlüssen von 1557 und 1579, bei Spanien und den Niederlanden auf dem Pacifikationskongress in Köln, wo er bei den spanischen Gesandten Entgegenkommen gefunden, danach auch eine Zusage für Verwendung auf dem Kurfürstentage in Nürnberg erhalten und von den Gesandten der Generalstaaten den Eindruck gewonnen hat, dass diese sich einem kaiserlichen Befehl nicht widersetzen werden. [Bl. 8, 9.]

Bgm. Herm. v. Dorn wirft im Anschluss an die Beschlüsse von 1579 die Fragen auf: 1. Ist es nicht rathsam die Angelegenheit bei Kaiser und Kurfürsten schriftlich oder mündlich weiter zu verfolgen? 2. Durch wen das letztere? 3. Aus welchen Mitteln? 4. Wie soll man sich zum englischen Gesandten verhalten, der am kaiserlichen Hofe ist? 5. Wie soll man die Sache, wenn die Verhandlung mit diesem Gesandten sich zerschlägt, beim Kaiser weiter betreiben? 6. Wie soll man sich inzwischen in den Städten „mit der caution und den extremis mediis, umb welcher beratschlagung dieser tag vornemblich angesatz“, verhalten? Zu 1 wird einhellig beschlossen, dass, um den ostfriesischen Grafen und dem englischen Gesandten entgegen zu treten, der Kurfürstentag in Nürnberg oder, wenn dieser ausfällt, der Kaiser besandt werden soll mit einer Instruktion, die, von Suderman verfasst, Nov. 15 genehmigt wird⁷; an Nürnberg wird geschrieben⁸. Zu 2: zu Gesandten werden bestellt Dr. Suderman und Dr. Schein, über dessen Annahme eine lübische Erklärung noch erforderlich ist. Zu 3: Lübeck wird um Auslage aus dem englischen Gelde angegangen, lehnt dies ab, weil der Rath „kegen einnehmung des geldes von den Englischen kegen dieselb sich reversirt, sofern dieser streit zwischen gemeinen anzestetten und den Englischen uf andere wege gerichtet und hingelegt und das decretum und grosse custume in England cassirt und abgeschafft worde, das inen dan alle die ubermasse, so sie von iren wahren binnen Lubeck uber gewontlichen zollen erlegt, wiederumb gefolget werden solte“; weil dies Geld unter Siegel liegt und der Rath schon drei Botschaften zum Kaiser ausgelegt hat; es soll berichtet werden. Zu 4 wird beschlossen: „im fall sich der Englischer abgesanter⁹

¹ n. 143*.² Vielmehr Juni 3, oben n. 1781.³ Oben n. 1796.⁴ Oben n. 1832.⁵ Vielmehr August, vgl. oben n. 1809.⁶ Oben n. 1809.⁷ n. 145*.⁸ Oben n. 1835.⁹ Dan. Rogers, oben n. 1816.

zu gutlicher tractation vermerken liesse, das dieselbe für der hand nicht gar auszuschlahen, besonder dergestalt einzuwilligen, sofern das in Engeland publicirte decretum cassirt und ufgehoben und der hansische kaufman wieder zu freier handlung gestattet und die tractation und handlung uf Teutschem grund und bodem für der Rom. kais. mat. und des reichs churfürsten oder ihrer mat. und churf. gnaden darzu deputirte rete gepflogen werden mochte¹. Zu 5: bei ungünstigem Ergebniss wird „uf die kais. constitution und den monopoliis gegangen und darauf bei der kais. mat. umb arctiora mandata wieder die grafen von Friesland, die von Embden und alle andere receptatores der Englischen, auch ahm kais. chambergericht umb processe uf die poena wieder die monopolia und monopolitas und derselben receptatores ihn derselben constitution verordnet“ ersucht. [Bl. 9'—13'.] Zu 6 werden Berichte der Danziger und des Londoner Kontor-Sekretärs Georg Liseman entgegen genommen.

Die Danziger: in Anknüpfung an den Hamburger Recess ist für das preussische Quartir ein Tag auf März 21 anberaumt gewesen, aber nur die Königsberger sind gekommen; ein neuer Tag April 20, bis zu welchem Danzig alle englische Güter arrestirt gehabt, ist von Thorn, Braunsberg und Elbing besandt, hat sich aber trotz Danzigs Zureden zum Hamburger Recess nicht verstanden, Elbing hat sich für Verkündigung der Kautio nicht gewinnen lassen¹, weil es mit den Engländern am polnischen Hof paktirt, was wieder Danzig durch seinen Sekretär und durch Liseman am Hof zu hintertreiben versucht hat². Liseman: mit der Antwort aus England hat er bei Danzig, dann bei den andern preussischen Städten für die Lübecker und Hamburger Beschlüsse vergeblich geworben, am Hof mit dem Danziger Sekretär wenig erreicht, weil die Elbinger dort gewesen und der Sekretär nur von Danzig Auftrag gehabt, auf ein Schreiben Lübecks ist ihm ein Mandat an Elbing und eine Antwort an Lübeck versprochen³, vom Mandat ist ihm ein unbrauchbarer Entwurf gezeigt, den er abgelehnt, die Antwort an Lübeck hat er endlich nach dem Aufbruch des Königs von Wilna erhalten; mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, von dessen Genehmigung die Königsberger die Kautio gegen die Engländer abhängig gemacht, hat er deswegen geredet, ohne Bescheid zu erhalten, ein neuer Besuch beim Markgrafen in Königsberg ist durch eine dort herrschende Seuche vereitelt, worauf ihm eine schriftliche Erklärung nebst einem Schreiben an K. Elisabeth seitens des Markgrafen zugestellt ist⁴. Danzig bittet um Massnahmen im Sinn der Beschlüsse von Lübeck. [Bl. 14—16'.]

Ein Schreiben an Elbing und die preussischen Städte im Sinn der Lübecker Beschlüsse und der Konföderation und Schreiben an den König von Polen⁵ und den Markgrafen nebst Besendung beider werden Nov. 12 beschlossen. [Bl. 16'—17'.]

Nov. 13 Ankunft der Braunschweiger, denen Dr. Suderman über die bisherigen Verhandlungen Nov. 14 berichtet. Herm. v. Dorn über die „extrema media“ gegen die Engländer nach den Instruktionen von 1557 und 1579: weil sie „vast allerhand weitleufigkeit auf sich hetten und darzu für der hand zu schreiten etwas unzeitig erachtet worden“, so wünscht Lübeck ihre Anwendung bis zur kaiserlichen und kurfürstlichen Resolution zu verschieben und dass inzwischen „eine jede anze stad hinwiederumb von den Englischen und ihren guttern, doch ohne wiedergebung einiges reverses, so viel neme, als in England von des hansischen kaufmans guttern sieder a. 60 genummen worden, welches sich ohngefer zuw achthalb von 100 beliefe, und dieweil dan also die Englischen nicht höger und mer alhier in den erb.

¹ Vgl. oben n. 1847.

² Vgl. oben n. 1784.

³ Vgl. oben n. 1785.

⁴ Oben n. 1827, 1828.

⁵ Oben n. 1837, 1838.

anzestetten beschwert, dan von dem hansischem kaufman bis dahero in Engeland genummen worden, als hette die koniginne zu E. sich über die hansestette nicht zu beschweren, als das ihren undertanen etwas mer dies orts dan dem hansischen kaufman in Engeland uferlecht worde¹; aus dem so gewonnenen Gelde können die beschlossenen Legationen bestritten werden; verfährt jenes Mittel nicht, so kann zu den „extrema media“ gegriffen werden, zweifelsohne mit Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten; nothwendig ist ein ganz gleichmässiges Verfahren seitens der Städte; falls sie Bürgschaft leisten, ist Lübeck im Hinblick auf das eingehende Geld zu Vorschüssen für die Legationen bereit. Köln, Bremen, Braunschweig und Lüneburg acceptiren das vorgeschlagene Mittel mit den angegebenen Bedingungen und beschliessen, dass jede Quartirstadt ihre Städte zu gleichmässiger Handhabung dieser Kautio bei Strafe anhalten, das eingegangene Geld auf die Legationen und die Kontore verwendet werden, jede Stadt über ihre Eingänge den gemeinen Städten Rechnung legen soll; Bremen unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des Raths. [Bl. 17'—20'.] Danzig ist es unmöglich sich dem allein innerhalb seines Quartirs anzuschliessen angesichts der Verhandlungen zwischen dem englischen Gesandten und Elbing, des Zugs der Engländer nach Elbing an Danzig vorbei, der Resolution des Königs von Polen über die Engländer, auf die sich die Elbinger berufen², der Danzig drohenden Ungnade seitens des Königs und der hieraus erwachsenden Gefahren für den Danziger Handel; die Danziger bitten ihrer Stadt Zeit zu lassen, ihr gegenüber den andern preussischen Städten beizustehen, an Elbing zu schreiben, während in den andern Quartiren mit der Kautio vorgeschritten wird. Demgemäss wird beschlossen, „aldieweil numer der winter auf der tur und bei dieser winterszeit wenig handels von den Englischen uf Preussen sein worde“; Danzig erhält Frist bis zum Ausgang der Legation nach Polen, längstens bis zum März und Wiederbeginn der englischen Schifffahrt; an Elbing und Königsberg ergehen Warnungsschreiben. [Bl. 21—22.]

Feststellung des Eides, den ein jeder bei der Ausfuhr aus einer Hansestadt in die andre zu leisten hat, dessen Beobachtung die Quartirstädte einprägen sollen³: „Dat an solchen guidern und kopmanswaren, so ick von hir to water oder lande afsende, kein Englicher meines wetens einig part oder deel hebbe noch dorch sie oder ohnen tom besten einigerlei maten bespracken sin und dat sie ock ehnen mit minen weten und willen nicht togefot werden sollen, ohne geferde“. [Bl. 22'.]

Schreiben an Hamburg⁴ über den unvermutheten und unverursachten Abschied seiner Sendeboten und den hier gefassten Beschluss; erklärt sich Hamburg nicht „commode und gebührlich“, so soll dagegen protestirt werden. Auf die durch Dr. Suderman und Liseman vorgetragene Bitte des Londoner Kontors um Geld zum Unterhalt soll das Kontor in einem Schreiben „zu beharrlicher Residenz mit guter Vertröstung ermahnt werden“. [Bl. 23, 23'.]

Verlesung und Genehmigung des Recesses; Verabschiedung Nov. 17.

143*. Protest der Hamburger Sendeboten auf dem Tage in Lüneburg gegen die ihnen vorgelegten Fragen wegen der englischen Residenz in Hamburg. 1580 Nov. 10⁵.

„Die abgesandten eins erb. rats der stat Hamburgk haben verschienen samsbtag den 5. Novembris angehört, was die abgesandten der erb. deputirten stede

¹ Vgl. oben n. 1824.

² Vgl. Behring, Beitr. z. Gesch. Elbings 1 (1900), S. 3 ff.

hiervor n. 127*.

³ Vgl. oben n. 1839 Anm. 1.

⁴ n. 144*.

⁵ Oben n. 1834.

samt dem herrn hansischen syndico von ihnen haben begehret, nemblich das sie, die Hamburgischen abgesandten, sich solten rotunde et cathogrice erklaren durch ja oder nein, das ihre ober und eltisten, die erb. von Hamburgk, mit den Englischen kaufleuten zu der Hamburgischen residenz widerumb nichts hetten contrahirt und ubereingekommen wehren, und auch das sie mit den Englischen kaufleuten hinfurter nicht wolten contrahiren, zum dritten, das die erb. von Hamburgk, ihre ober und eltisten, durch sie sich auch rotunde mit ja oder nein mochten erklaren, das sie die instruction und executionsarticul, wie die a. 57 gestellet und a. 79 aufm hanseetage zu Lubeck widerumb ernewet und gebessert, ihrs teils wölten helfen volnstrecken und ins werk richten. Darauf die Hamburgischen abgesandten mit allem fleis an ihre ober und eltisten geschrieben und nebenst dem schreiben den erb. und hochgelarten herrn Eberhardum Twestrengen, dero rechten licentiaten und secretarium der stat Hamburgk, ihren mitabgesandten, gehen Hamburgk haben abgefertigt, umb richtige erklerung von ihren obern und eltisten, einem erb. rate der stat H., zu erfordern, darauf sie nachfolgenden bevelch haben bekommen: Erstlich, das es einem erb. rate der stat H. gahr hart befrembdet, das mit ihren abgesandten dermassen a quaestionibus captiosis ante propositionem werdet angefangen wider der gemeinen hansischen zusammenkunft alt hergebrachten gebrauch und gewonheit, besondern sie hetten sich verhoffet, wie sie die gesandten auch gepetten, man solte also mit ihnen nicht verfahren, sondern sie zu ihren ordentlichen votis nach furgesprachter proposition gestattet haben, so weren sie bevelicht dasselbig in commune zu consuliren und zu raten von wegen der erb. von Hamburgk, was dem Londischen contor mochte gedeilich und ersprieslich, was auch in dissen sachen den erb. hanseesteden nutzlich und auszufuhren muglich sein mochte. Und wolten derentwegen die abgesandten der stat H. nochmals aus sonderlichem empfangnen bevehlich ihrer ober und eltisten gepetten haben, man mochte, hindan gesetzt solcher quaestionen aus hiebevor von ihnen eingefuhreten motiven, zu der proposition und ordentlichen votis schreiten und sie, die abgesandten, in ihrer ordnung darzu mit gestatten, wie auf henseetagen und conventen gepreuchlich ist, alsdan sein sie noch erpottig sich ihres habenden bevelchs competenter zu erklaren, daraus verhoffentlich zu befinden sein soll, das ihre ober und eltisten zu dem geneigt sein, was zu gedeilicher erpawung disser sachen nutzlich, muglich und ersprieslich sein mochte. Im falle aber die gesandten obgemeldt der erb. deputirten stedte auf ihrem vorigen proposito beharren und mit denen von Hamburg also ein newes durch obgemelte quaestiones anfangen wölten, so protestiren die Hamburgischen abgesandten hiemit zum allerzierlichsten von wegen ihrer obern und eltisten, e. e. rate der stat H.: da hiekegen hinter ihrem rugke solten ratschlege furgenommen werden, daraus velleicht den burgern und der stat Hamburgk einiger ungedei, beschwer oder unkosten mochte entstehen, das sie darein nicht gewilliget, nicht damit gemein haben, auch darein nicht geschlossen sein wollen. Im falle auch die abgesandten itziger erb. deputirten stedte derenthalben kegen ihre obern und eltisten, die erb. von H., itzo oder kunftiglich wolten etwas statuiren, decretiren oder verabschieden ihnen und ihren burgern zu schaden und zu beschwer gereichende, dakegen behalten die erb. von H. ihnen fernere protestationes, appellationes a die scientiae und andere rechtliche notturften, sich bei der erb. Ansee-societet privilegien und communitet zu erhalten und sich bei obgemelter protestation, appellation und rechtlicher notturft hiemit zu defendiren, expresse bevohr. Und pitten die Hamburgischen abgesandten fur ihre person die andern der deputirten stedte herrn abgesandten hirmit gahr dienst- und freundlich, die wölten ihnen diese eingewendete notturft, die sie aus sonderlichem reiterirtem und abermahl empfangnem bevelich ihrer obern und eltisten haben einwenden

müssen und nicht vorbeigehen können, nichts anders dan im besten ausdeuten, dieselbige auch in den abschied, so einiger alhie gemacht werden solte, mit einzuverleiben und zu prothocolliren, und seind solchs umb e. w. zu vordienen willig“.

144*. Die in Lüneburg versammelten Rathssendeboten von Lübeck, Köln, Bremen, Danzig, Braunschweig und Lüneburg an Hamburg über den Protest seiner Sendeboten hier. 1580 Nov. 17¹.

„Als nit allein aus gemeinem geschrei, sunder sunst auch in mererlei andere wege uns glaublich zu wissen vorkomen, welcher gestalt zwischen einem zemlichen anteil e. e. w. stat gemeinden und denselbigen bei vorgenommenen ratschlegen von dem Lundischen cuntoir und der Englischen Adventurer kaufleut residenz die sachen aus allerlei angeben dahin behandelt, auch mit und neben e. e. w. abgeschlossen sein solten, das man gemelte Englische nation in e. e. w. stat Hamburg wider inzunemen in underhandlung treden sollt, haben wir sambtlich guter wolmeinung eine unvermeidliche gemeine notturft erachtet von e. e. w. anhero verordneten abgesandten disser sachen gestalt und gelegenheit und ob dem so were, e. e. w. auch bei uns zustehen und gemeine beschluss recht und redlich neben uns vollenziehen zu helfen gesinnet, freundlich, nachbarlich und verwandtlich abzufragen, nicht in meinung e. e. w. verordnete captiosis quaestionibus und mit gepferlichen fragen (wie derselbigen schreiben an gedachte ire verordnete ausgangen meldet) einzufueren, sunder darmit uf vorgehende ronde erklerung und ablenung oder purgation zugefallenen verdenkens wir alle zugleich desto offenerziger und ohn mistrawen mit e. e. w. abgesandten ratschlagen und gemeiner societee notturft on hinderdenken erwegen, auch in sachen, welche uns bei eheren, trewen und glauben befolen, das beste und nutzte raten, schliessen und vollenziehen helfen mugten. Ob nun wol bei diesem abfragen wir uberall nichts gepferligs (wie obgedacht) wider gesucht noch gemeint, so haben doch e. e. w. abgesandten in den einen noch anderen weg sich mit ja oder nein nich resolvieren mugen, derhalben an uns frist und zeit die sachen an e. e. w. gelangen zu lassen gesucht, auch endlich (ob es wol uns des verzugs halber nit wenig zu beschwerung gereicht) erhalten. Als aber folgens der erb. und hoichgelierter Eberhardus Tzweystreng, der rechten licentiat, e. e. w. secretarius, an diesen ort wider ankomen, sein derselbigen gesandten bei voriger meinung pleiben, on das sei des abgefragten verdachts halber im geringsten einige ablenung oder purgation vorbracht. Weil nun sollichs uns zu merem nachdenken nit unbefugter weisen verursacht, haben wir e. e. w. abgesandten der notturft mit etwas mer ausfuerlicher umbstendigkeit bericht, darneben aber und abermals derselbige ronde und richtige erklerung oder ablenung freundlich und nachbarlich gesinnend. Es sein aber dieselbige nach gehapten bedacht nicht allein bei fueriger antwort mit erklerung, das sei des angezogenen verdachts halber im geringsten sich inzulassen nicht bevellicht, endlich verpliben, sondern haben auch gleich alsbald mit uberreichung e. e. w. originalbrievien und eins protestationszedels darauf einen abtridt und abscheid cum valedictione aus unserem mittel, ohn das wir inen darzu im geringsten ursachen gegeben, genomen.

Wiewol nun wir diese unbefugte, auch in viele wege argerliche absunderung, weiss gott, ungeru und desto mer beschwerlich vermerk(t), das e. e. w. zu dieser unserer sunst nit fast so hoichnoettiger versammlung bei ungelegener winterzeit, da den weit abgelegenen stetten zu erscheinen kostbar, auch der sterbenden laufen

¹ Oben n. 1886, wozu n. 143*.

halber nicht wenig gefeulich gewesen, durch ezlich mal erwidert begern ursachen geben, weil dannoch die sachen an im selber also geschaffen, das allgemeinen hansestetten, so uns den verfolg zu gemeinem besten zu richten vertrauet, daran hoich, fil und mirklig gelegen, das auch dieselbige aus wichtigem bedenken nicht ufgeschoben oder ingestelt werden muegen, als haben wir nach ankunft unserer freunden der erb. von Braunschwick und Dantzick abgesandten und in anwesen des rades zu Coln volmechtigen die gemeine sachen, darumb wir versamblet gewesen, nach allerseits abgehorten relationibus, was bei der Rom. kais. mat., den sechs churfursten, auch allgemeinen reichsstetten und sunst anderswo praeparatorie verhandlet, in namen gottes vor die hand genomen, deren notturft reiflich bedacht und erwogen und daruf uns sollicher meinung eindrechtiglich vergleichen und geschlossen, wie e. e. w. aus diesem unserem schreiben beigefuegtem abscheid nach notturft zu vernemen haben werden. Sintemal dan e. e. w. ungezweifelt ingedechtig sein oder je aus den recessen und sunst sich gnugsam erinnern kunnen, was sei mit uns der Englischen irrungen und misvorstenden halber dem bedrucktem Lundischem contoир zu helfen vor und nach gehandelt, auch seidhero dem jar 72 auf allen gefolgeten hansetagen ratschlagen, schliessen und verabscheiden helfen, darbei auch die a. 57 eindregtig ingewilligte und newelich a. 79 revidierte instruction sich gefallen lassen, daher uf jungst binnen irer stat Hamburg gehaltener der dreien stett versamblung gemelter instruction zufolge im stuck der caution, welcher gestalt dieselbige den Engelsen abzufordern sein sollt, sich mit uns ingelassen, verglichen, auch neben uns realiter et de facto abfordern helfen, so machen diesem all nach wir kein zweifel, e. e. w. werden, was sei kraft mit uns ufgerichter confoederation bei eheren und trewen zu tun pflichtig, mit und neben uns recht, redlich und ufrichtig vollziehen, auch dermassen exequeren helfen, das derselbigen ernst, gemeine wolfart in alle wege bestes fleiss mit befurdern zu helfen, daraus erspuret und im werk empfunden werden muege“. — — „Solte solchs, dessen wir doch, wie jetzt gemelt, uns nit versehen, nicht geschehen, musten gleichwol gemeiner stett und cuntorn notturft wir nit vergessen und was sich gebuert dargegen in acht haben“. Die Antwort soll an Lübeck gerichtet werden.

145*. Instruktion für die hansische Gesandtschaft zum Kaiser und zu den Kurfürsten. 1580 Dec. 15¹.

Im Anschluss an die Werbung des lübischen Syndicus, an das kurfürstliche Gutachten, das Warnungsschreiben an die Grafen von Ostfriesland, die Entgegnung Graf Edzards, gegen die sich die Ausführungen der Gesandten wenden sollen: die hansischen Privilegien in England und die Adventurers, deren Residenz in Emden, die Abschaffung dieser Residenz auf Grund der Reichskonstitutionen sind die drei Punkte, die von ihnen vor dem Kaiser ausgeführt werden sollen, wobei die Natur der englischen Privilegien und die Art ihrer Erwerbung festgestellt, dem jus gentium und den englischen Freihandelsbestrebungen, die Graf Edzard vertritt, die vertragsmässigen Zugeständnisse der Städte an die Engländer entgegeng gehalten² und die ungünstigen Einwirkungen auf die Preisverhältnisse im Reich hervorgehoben werden sollen, die englische Residenz in Hamburg, auf die sich der Graf beruft, als Aus-

¹ Oben n. 1843 m. Anm. 2, Feststellung in n. 142*, S. 637.

² Die Instruktion betont hierbei besonders, dass der Streit sich gar nicht um Zugeständnisse und Rechte für die Engländer allgemein drehe, sondern „das solchs von etzlichen jaren hero uf etzliche private personen und zusammengeschlagene gesellschaften und collegia eingezogen werde“, die das Wollenmonopol an sich reissen wollen; hierzu seien Zahlenangaben zu machen.

nahmefall, der nicht gebilligt worden ist, charakterisirt werden muss. Die Adventurers stehen hinter der Verweigerung der Privilegienbestätigung und den englischen Dekreten wider die Hanse, Emden wird das Gedeihen gegönnt, allein die Hanse ist eine Hansa des heil. Reichs, wirkt für das ganze Reich und verdient grössere Aufmerksamkeit als die einzelne Grafschaft, auch ist der Graf als Reichsstand gradezu verpflichtet für die Wahrung der Reichskonstitutionen, die hier durch die Monopolisten gefährdet worden, zu sorgen. „Es sollen auch bei dissem die gesandten die kais. mat. zu ablenung disses, das die [!] graff meldet, die koniginne mugte gleich mit gleich vergelten und hiergegen des reichs undertonen aus ihrem reiche exterminieren, berichten, das sollichs nit zu besorgen, vorerst derhalben, das andere nationen noch des reichs undertonen keine illicita collegia in England gebrauchen, zum andern, das das konigreich England des reichs und sunderlich der hansestett commoditeten nit entraten kunne noch muge, das aber econtra England nichts ausgabe, das man im h. reiche entweder nit entbieren oder anderswoher nit bekommen muge“. Die monopolistischen Bestrebungen der Adventurers sind im einzelnen nachzuweisen und mit den Reichskonstitutionen zusammen zu halten, die vertragmässigen Rechte der Hanse in England heranzuziehen, die nicht die allgemeinen Fremdenrechte werden können. Auf Grund alles dessen soll um die Exekution der Dekrete gegen die Grafen gebeten werden. Wirkt dem am Ende auch eine englische Gesandtschaft beim Kaiser entgegen, so „sollen die gesandten dagegen, quantum periculi et damni in mora sit, mit solchen und dergleichen argumenten, wie in des hansischen syndici bericht begriffen¹, deducieren und darauf bei getoner bitt persistieren“. Gegen das Angebot der Königin zu gütlicher Verhandlung „sollen die gesandten sich des inhalt gestelten und ubergebenen bedenkens des hansischen syndici an einen erb. raet zu Lubeck, auch was die instruction a. 79 in prima parte inhaltet, mit dem besten erinnern und die begerte guetliche handlung uf furwarden und conditionen, demselbigen bedenken einverleibet, anzunemen und einzuraumen macht haben“.

Auch soll die Vermittelung des Kaisers und der Kurfürsten oder einzelner von diesen gegen die Elbinger, beim König von Polen, nachgesucht werden und das Interesse der Reichsstädte, die in Nürnberg anzutreffen sind, für die gemeinsame Abwehr der monopolistischen Versuche, die sie ebenso berühren wie die Hansestädte, gewonnen werden.

„Endlich, als auch velleicht die koniginne zu England sambt oder neben den graven zu Oestfriesland in ihren vortragen und ablenungen (angemerkt sonderlich, das man noch zur zeit, wie graf Johan² geantwort, nit weiss, die beide graffen auch ihre gesandten gegenwurtig haben und durch dieselbige allerleis vorwenden mugten) andere mehr behilf und angebens gebrauchen mugten, dern man itzo vor der hand keine eigentliche wissenschaft haben kan, sollen die gesandten auch ferrer macht und befelch haben, das sie alles, was den stetten und derselbigen gerechtigkeit zuwidder vurgebracht werden mugte, mit bestendigen grunden und gegenwehr, zu handhabung gemeiner stet ehren und reputation, solten resolvieren und abtreiben mugen, alles nach ihrer bester discretion, bescheidenheit und wissenschaft und nach gelegenheit und gestalt der sachen, vorfellen, zeitverenderung und was denen anhengig sein mugte“.

¹ n. 146*.² Von Ostfriesland.

146*. Denkschrift der Hansestädte für den Kaiser wider die Merchant Adventurers und die Grafen von Ostfriesland. [1581 Jan. 16¹.]

„Allerdurchleuchtigster, grossmechtigster und unuberwinligster Romischer kaiser, allergnedigster herr! Nachdem e. kais. mat. hiebevör in sachen derselbigen allerunderntenigst denunciirten hogst schedlichen monopolischen handels und zu underhalt und sterkung desselbigen binnen der stat Embden angestellter residenz etzlicher eigennutziger Englischer kaufleute, so sich Adventurier nennen, an beide die wolgeborne hern Etzarden und Johan, gebrudere, graven zu Oestfriesland, ein ernstlich schriftlich anlangen zu abschaffung gemelter residenz als monopolisch, dem rechten und des hail. reichs constitutionen zuwider allergnedigst ausgehen lassen², mit erclerung, was darauf e. kais. mat. wolgedachte graven zu antwort zuschicken wurden, das desselbigen abschrift dem erb. rate zu Lubeck, an ihre mitverwante stette zu brengen, allergnedigst mitgetailt werden solte³, als ist kurz verschiner tag eine abschrift dessen, so under wolgedachts graven Etzarden namen allein an e. kais. mat. ausgangen, aus denselbigen allergnedigster anordnung ermeltem rate zu Lubeck zukomen⁴, dafur e. kais. mat. in namen algemeiner hansestett wir allerunderntenigst hogstes vleiss dank sagen.

So nun hierauf itzgemelter raet zu Lubeck ihre mitverwante zugeordnete hansestette zusammen beruffen und denselbigen wolgedachts graven Etzarden antwort zu lesen und darauf die notturft zu erwegen vorgestelt, haben ermelte hansestette daraus uber hoffnung und alle zuversicht befunden, das mehr wolgedachter grave nicht allein e. kais. mat. mit abschaffung des denunciirten monopolii noch zur zeit zu parieren nit gemeint, sundern auch und vielmehr die sachen dahin gerichtet, wie er durch angeben allerlei vermeinter scheinbarer angestrichener und verbloemter ursachen der Engländer monopolische unchristliche, menniglich nachteilige und schadhafte handlung defendieren und beschonon mugen.

[I.] Weil nun solliche defension auf drei furneme haubtstucke oder capita gericht, nemblich vorerst gemainer hansestett in dem konigreiche England mit leib, guet und bloet tewrbar erworbene privilegia und freiheit, bei welchen wolgedachter graf Etzard, das dieselbige vor ungepfer 30 jaren aufgezogen, verlustich erkant und verwirkt sein solten, sich vernemen lasset etc., mit dem anhang, das der hansestett werk dahin gemaint sich ansehen lasse, als wolten dieselbige gern under dem schein monopolischer handlung bearbeiten, das das hail. reiche der sachen sich annemen und den hansestetten zu ihren privilegien widder verhelfen solte; ob dan wol mit dissen der hansestett privilegiensachen die graven zu Oestfriesland nichts zu schaffen, dieselbige auch sie uberall nit anlangen, vil weniger durch sollichs angeben die receptation, innemung und underhaltung der monopolischen gesellschaft beschutzen und vertedigen kunnen und derwegen die hansestett darauf zu antworten wol nachlassen und ganz geubrigt sein kunten: so mugen doch e. kais. mat. in namen vil angeregter hansestett wir aus derselbigen befelch zu warem und bestendigem bericht, auch zu ablenung den hansestetten zugemessenen unglimpfs, was es mit den hansischen privilegien, frei- und gerechtigkeiten in dem konigreich England vor eine gelegenheit und gestalt vormals gehabt und noch pillig haben solle und welcher gestalt dieselbige dagegen furnemblich durch laidige und gefehrliche anstiftung dero denunciirten monopolischen gesellschaften seidhero dem jaere 58 steetz ohn underlas

¹ Oben n. 1850, verfasst von Dr. Suderman, vgl. dazu das. Anm. und n. 1851 m. Anm., n. 147*, und Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 12, 271 ff. Die Abschrift stammt aus der Kölner Rathskanzlei. ² Oben n. 1781 m. Anm. 2. ³ Vgl. oben n. 1796 m. Anm., n. 1812.

⁴ 1580 Oktober, vgl. n. 1812.

turbieret und angefochten worden, nachfolgende ausfuertliche notturft uf das erste heubtstücke mehr wolgedachts graven Etzarden aus schuldiger pflicht und gehorsam allerundertenigst nit verhalten:

Wasmassen die ubralte e. kais. mat. und des hail. reichs Teutscher Hansen verwante stette von zeit an weiland hern hern Heinrichen des dritten, konigs zu England hogstlobligster gedechnus, umbtrent anno 1260¹ viele herlige, staetliche, nutzbare prerogativen, immuniteten, frei- und gerechtigkeiten, sich und andern des hail. reichs undertonen zu sterkung der gemeinen sehe- und schiffart auf und von des hail. reichs streumen, zu beforderung gemeiner hoch nutzbarer commercien, auch wolfeiligkeit allerlei einsteils dienlicher einstails auch nottiger waren und kaufmanschaft ausbracht und erhalten, dagegen sich auch mit hogstgedachten konigen, sunderlich Edouardo dem ersten, ungepfer im jaer 1281², eins geburlichen zols, der doch mehr nit dan eins vom hundert ertragen, verglichen und denselbigen ime, hogstgedachten konig Edouardo, seinen erben und nachfolgern gegen obgedachte freiheit vor allwegen zu gebrauchen eingewilligt.

Daher dan nachmals ferrer erfolgt, das als gedachts konigreich bei lebenszeiten weiland konigs Edouardi des dritten in beschwernus, unrw, lang werende geferliche kriege und orlach wegen angemaster forderung des konigreichs Frankreich geraten, das des hail. reichs Hansen gemeinen hauses zu Londen in England, Gildehalla Teutonicorum gnant, inwonere und besitzere hogstgedachtem konig ganz nutzbare dienst, nit geringe zustewr und hilf in eusersten noetten vilfeltig erzaiget, weshalber derselbiger konig Edouardus zu dankbarer erstattung sollicher woltat, die er furnemblich mehr bei des hail. reichs Hansen undertonen dan einigen andern frembden nationen erspueret, durch weiland konig Edouardum den ersten und Edouardum den zweiten, seine hogstseligster gedechnus hern grossvattern und vattern, verliehete immuniteten, frei- und gerechtigkeiten nit allein bestettigt³, sondern dieselbige auch mit dem zusatz gemehret, das dieselbige und andere ihre nachfolgere, inhabere und besitzere obgedachts Gildehallen-hauses, der Hanse verwanten, uber den inhalt zuvor aufgerichteten vertrags mit einigen newen auflagen, zolpflichten, custumen gnant, oder einigen zustewrungen, subsidia geheissen, noch sunst andere praestationibus verlieheten privilegien zu abbruch nit solten beladen werden, wie solliches durch auflagung diplomatis hochstgedachten konigs Edouardi des dritten ferrer demonstriret werden kan⁴.

Ob nun wol die warheit, das seidhero dem jare 1260 von zeit an hogstmilter gedechnus konigs Henrici des dritten alle nachfolgende konigen, nemblich Edouardus der erste⁵, Edouardus der zweite⁶, Edouardus der dritte hochstgedacht⁷, folgentz Richardus der zweite⁸, Henricus der vierte⁹, Henricus der funfte¹⁰, Henricus der sechste¹¹ bis uf Edouardum den vierten¹² obangezogene immuniteten, privilegia, frei- und gerechtigkeiten vor sich, ihren erben und nachfolgern nit allein genem gehalten, bestettigt und confirmiert, sundern da auch bei ihrer regierungszeiten durch gemeine parlamentz- oder einige andere verordnung, diewelche kriegs-, orlochs- oder dergleichen hogste notturft erfordern mugen, einige neue auflagen, zustewrung oder

¹ Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 1, n. 532, wozu Kunze, Hanseakten aus England S. XVIII.

² Vgl. Kunze a. a. O. S. XXXV ff.

³ S. den Stammbaum der hansischen Privilegien bei Kunze a. a. O. S. XVIII.

⁴ Auf den Text dieses Privilegs von 1327 März 14, der der Denkschrift als Beilage mitgegeben wurde, ist hier verwiesen, Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 460, bzw. Lüb. U.B. 2, n. 479.

⁵ A. a. O. n. 313.

⁶ S. Anm. 4.

⁷ 1303, Höhlbaum a. a. O. 2, n. 31.

⁸ Kunze, Hans. Urkundenbuch 4, n. 603.

⁹ Kunze a. a. O. 5, n. 387.

¹⁰ A. a. O. n. 1114.

¹¹ 1430 Okt. 1, demnächst

bei Kunze a. a. O. Bd. 6.

¹² 1474 Juli 20, demnächst bei W. Stein, Hans. Urkundenbuch Bd. 10.

subsidia uf kaufmanspersonen oder gueter, die weren in- oder auslendisch, angesetzt worden, gemainer Hanse verwanten, vilgedachts Gildehallen-hauses besitzere, alwegen excipijrt, ausgenommen, von denselbigen frei gehalten und gegen menniglichen, auch ihre aigne innemere und collectores defendieret, wie dasselbige durch hogstgedachter koningen originalia diplomata, so e. kais. mat. jederzeit allerundertenigst vorbracht werden mugen, unwidersprechlich bezeuget werden kan: so seind doch ungezweifelt aus laidiger anstiftung des boesen under regering konigs Edouardi des vierten zwischen weiland ihre kon. w. und der Teutschen Hansen verwanten vorsassen irrung, mengel, gebreche und misverstende dermassen vorgefallen, das auch endlich daher ein offenbarer krieg und orlach, furnemblich aus zweierhand ursachen sich angesponnen. Erstlich, das, als weiland itz hogstgedachter konig Edouardus der vierte gegen auch weiland konig Henricum den sechsten in offenbaren hoch beschwerlichen innerlichen kriegsdrankzal viele jaer geraten, gedachten hansischen verwanten 70 mit kostbaren waren und gueteren geladene schiffe, davon die rechte wurde uber zweimalhunderttausent £ sterlings, machend unserer munzen mehr dan achtmalshunderttausent goltg(ulden), bei hogsten friedszeiten, als erwente hansische verwanten mit der cronen zu England im geringsten nichts unguetlichs ausstehend gehabt, durch ihre heubt- und befelichsleute uf freier sehe gewaltsam abgenommen, vor sich gebraucht und behalten. Zum andern, das, als bei zeiten weiland hern Christiern des ersten, koningen zu Dennemarken, gegen getroffenen und bestettigten friedsabhandlung mit hochstgedachtem koningen Edouardo dem vierten etzliche desselbigen konigs Edouardi undertonen in Island, hogstgedachten konigs zu Dennemarken eiland, gewerter hand gefallen, daselbst den koniglichen stattheltern umgebracht, in sehe geworfen, von vielen jaren gesambleten zollschätzen hinweg genommen und uber das einen grossen teil des eilandes durchs fewr verderbt, das hogstgedachter konig zu Dennemarken derwegen etzliche Englische schiffe, so ihren pass durch den Oressund nemen wollen, erlittenen nachteils und zugefuegten schadens erstattung zu bekommen, anhalten lassen. Wiewol nun mit dissem misverstand einige der Hansen verwanten im geringsten nichts zu schaffen gehabt, auch derwegen weder hand- noch rat-tetig gewest, weil dannoch etzliche der mitverwanten hansestatt Dantzick einwonere, kauffarer, uf gedachten im Oressund angehaltenen Englischen schiffen gefunden worden, haben die aigentumber gemelter Englischer schiff und gueter bei hogstgedachtem konig Edouardo die sachen dermassen angeben, als wan uf ausbrenge oder verursachen der hansischen mehr bemelte ihre schiffe und gueter im Oressund angehalten und in gepfar geraten sein solten, wargegen doch mehr hogstgedachter konig zu Dennemarken mit entschuldigung der hansischen verwanten und anzeigung obangeregter mishandlung, ime und den seinen in Island begegnet, die warheit zu mehrmaln offentlig bezeuget, auch vil hogstgedachtem konig Eduardo selbst zugeschriben. Als aber dessen und alles andern, was zu warer entschuldigung der hansischen unwidersprechlich vorbracht, unangesehen mehr hogstgedachter konig Edouardus alle gemeiner hansestett verwante kauffleute, der zeit inwonere und besitzere obangeregten hansischen Gildehallen-hauses zu Londen in England, gefenglich eingezogen und nit allein mit hoch beschwerlicher caution von zwenzigtausent £ sterlings, machend die wirde von mehr dan 80000 goltgl., beladen, sundern auch endlich durch ein vermeint decretum oder urtail der hansischen societeeet alte privilegia resumieret widerruefen und ercleret, darzu gemelte gefenglich eingezogene und mit gedachter caution verhafte kauffleute als angegebnen schadens schulpfflichtig mit erlaubung offner represalien gegen alle hansische verwanten und derselbigen leib und gueter verdambt, auch zu werk gestellt, hat daher die zu recht erlaubte gegenwehr obangeregten kriegs- und orlachs-notturft unvorbeigenklich erzwungen.

Nachdem nun aus dissem laidigem misverstand und beiden obangezogenen ursachen ein allen umbliegenden und angrensenden landen uberaus schedlicher krieg langer dan drei jaer im zwang gehalten und folgentz die sachen durch interventio des herzogen zu Burgund und anderer benachbarten zu eins friedens tractation ufgenommen, ist nach zweier jaren underhandlung derselbiger binnen Utrecht anno 1474 uf solche weise, form und vurwarden getroffen worden, wie aus der abschrift domals aufgerichteten ewigen vertrags- und friedensbrevten zu ersehen¹.

Sintemal nun bei disses ewigen friedens underhandlung an allgemeiner hansestett seiten nicht allein obangeregter mirklicher grosser schade durch abnemung der angeregten 70 geladener schiffe, sundern auch alle unverbeigenklich ufgetrungenen lang werenden kriegsunkosten, schade, nachteil, auch under dem schein erlaubter und gebrauchter represalien abgenomener vieler schiff und gueter restitution und was daraus ferrer erfolgt, vil hogstgdachtem konig Edouardo, ja auch dem reiche und crön zu England, so derwegen selbst mit verhaft gewest, ganz und zumal nachgeben, edoch mit dem bescheide, das zu erstattung desselben alles gemeiner hansischen societeeet verwanten dagegen aller und jederer sollicher prerogativen, immuniteten, frei-, gerechtigkeiten, aigentumb und proprieteet des Staelhofs² bei dem Gildehallen-hause zu Londen geben und noch etzlicher dergleichen wonheuser zu Boston und Lynne, Englischen stetten, sambt andern mehr stucken, wie dieselbige in obangeregten ewigen friedens tractaet ferrer begriffen, naher ausgetrugkt und specificiret, vor sich und ihre nachkomlingen alwegen zu geniessen haben und dargegen mit einigen newerungen zu keinen zeiten weder beschweret noch beladen, das auch zu mehrer und fester haltung und leistung desselbigen vil angezogener ewiger vertrag und dessen inhalt durch alle gaistliche und weltliche stende der kronen zu England bei gemeiner parliametzversammlung bestettigt, approbiert und genem gehalten werden solte, wie geschehen, darauf auch die hansische verwanten der zeit in obgемelte heuser niessung und gebrauch aller und jederer versprochener zugetedigter und verwilkurter immuniteten, frei- und gerechtigkeit realiter et cum effectu ingesetzt, und noch weiters erfolgt, das weiland Edouardi des vierten hogst-schedligster gedechnus successores, nemblich Richardus der dritte³, Henricus der siebend⁴, Henricus der achte⁵, Edouardus der sechste⁶ und fraw Maria koniginne⁷ mehrgedachten ewigen friedens tractaet und demselbigen einverleibte der alten foriger konigen privilegia confirmieret und bestettiget, auch derselbigen und allgemeiner hansestet verwanten fridsam geniessen, erfrewen und gebrauchen lassen.

So haben e. Rom. kais. mat. aus dissem allergnedigst abzunehmen, mit wie hoch beschwerlichen und kostbaren titulen e. kais. mat. und des hail. reiche hansische undertonen disse des vierten hansischen cuntors erbgerechtigkeit in England dem ganzen hail. reiche zu furteil und guetem an sich geworben, ausbracht und erhalten, und das dieselbige dagegen desto weniger je pillig nit betrubet werden solten, das sie vil ermelte erbgerechtigkeit in dem konigreiche England von so vielen jaeren praescribiret gegen alle unbefuegte insperrung und anfechtung nunmehr uber 300 jaer vertedigkt, dieselbige von vierzehen konigen approbiert und laudieret, auch die

¹ Eine Abschrift vom Text wurde der Denkschrift ebenfalls als Beilage mitgegeben; der in diesen Akten viel erwähnte Utrechter Vertrag von 1474 Febr. 28 gedr. bei G. Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesse II, 7, n. 142.

² Zur Erklärung des Namens im Anschluss an die meinige in Hans. Geschichtsbl. 1877 (1879), S. 133 ff. neuerdings M. Perlbach in Götting. Gel. Anzeiger 1902, n. 2, S. 158.

³ 1483 Juli 18, Kunze, Hanseakten S. XVII Ann. 5, demnächst bei W. Stein, Hans. Urkundenbuch.

⁴ 1486, Kunze a. a. O.

⁵ 1510, a. a. O.

⁶ 1547, Hans. Inventare I, n. 420.

⁷ A. a. O. n. 858.

kraft und macht obligatorii perpetui atque irrevocabilis contractus consensione parlamenti gewonnen.

Dan ob wol uf unzeitig, jedoch alwegen unbefuegt eigennützig einstrewen etzlicher der stat Londen kaufleute nun und dan zuletzt auch kurz für todlichem abgank weiland konigen Edouardi des sechsten irrung und misverstand obangeregter privilegien und ewigen vertrags halber eingefallen¹, so seien doch dieselbige under weiland fraw Marien koniginnen regerung bei guetlicher underhandlung ufgnommen, abgeschaffet, die privilegia und erbvertrege vom newen bestettigt und confirmieret² und die hansischen bei ihren alten gerechtigkeiten gelassen, darbei auch gehandhabt und vertedigt worden, wie mit vorlegung originalis diplomatis durch weiland hogstgedachte fraw Mariam koniginnen ausgeben bezeuet werden kan.

Als aber nach dissem über alle zuversicht, ohn auch einige gegebne befuegte ursache abermals aus anstiftung gedachter eigennütziger kaufleute zu Londen, dessen, so obgemelt, alles unangesehen gemeiner Hanse verwanten vom newen ganz beschwerlich mit vielen hoch nachteiligen, keineswegs annemblichen newerungen und restrictionen angefochten und dardurch dermassen beladen, auch enge ingespinnen worden, das sie der gewonlichen handtierung nach inhalt obgedachter privilegien und erbvertrege nicht lenger gebrauchen kunnen, alles under dem schein allein eine moderation-ordnung einzufueren, doch in effectu zu dem ende gericht, damit erst die hansische, folgentz auch alle andere frembden, so nit privilegijrt noch durch besondere vertrege eximierete nationes mit unerhorter untreglicher steigerung und auflagen von zollen uberheufet, von aller handtierung uf und aus gedachtem konigreiche abgetriben werden mugten. Ob dan wol, disser beschwernus abermals zu begegnen und derwegen einsehens zu nemen, erstlich durch die kon. mat. zu Hispanien, so der zeit mit weiland fraw Maria hogstseligster gedechtnus vermelet gewest, interveniend³ sich mit vorschriften, sunst auch in England anwesend, nit allein mugliche beforderungen am gnedigsten erzaiget, je zum weinichsten die sachen uf einige austregliche rechtenswege und mittel, darzu sich gemeine des hail. reichs hansestett jederzeit vilfeltig erbotten, zu brengen; ob auch wol zum andern weiland her Ferdinand, e. Rom. kais. mat. grossvatter allerhogstseligster gedechtnus, vil ermelten hansestett verwanten ihre promotoriales allernedigst mitgetailt, wie aus zugefuegter copeien, C verzeichnet, zu ersehen⁴, darauf nach todlichem abgank frawen Marien anno 1560 fraw Elizabetha, itzo regierende koniginne, mit kostbarer beschickung besuechen und nit allein umb confirmation und bestettigung der alten privilegien und gefolgten ewigen fridensvertrege, sundern auch gnedigste aufhebung und abschaffung kurz vor absterben fraw Marien angewanter newrungen am allervleissigsten und underdienstlichsten ansuechen und bitten lassen⁵, weil dannoch domals weder das eine noch das ander nit zu erhalten gewest, sundern vilmehr bei werender underhandlung erfolgt und auspractizieret worden, das die undertonen des landes von 12 pfennigen uf 80, das ist von 4 batzen uf 26³/₄ batzen, von jedem Englischem gemeinem gewand oder tuech und sunst von andern kaufmanschaften, so gemeinlich ins reiche gebracht oder ausgefuert werden, von 3 pfennigen von einem £ sterlings uf 12, das ist von einem batzen uf 4, sich verhoben zu lassen eingewilligt, ist zur selbigen zeit in die hansische anwesende gesanten, das dieselbige dergleichen einraumen wolten, am heftigsten gedrungen worden.

Wiewol nun dieselbige gesanten, weil den hansischen solliche zuvor bei einiger konigen zeiten niemals dergestalt angemuetete newerungen vorgelegt worden⁶, sich

¹ S. die zahlreichen Akten in Bd. 1.

² A. a. O. n. 858, wozu das. n. 856.

³ 1557, s. Bd. 1.

⁴ Fehlt hier und unter den Kölner Akten.

⁵ Vgl. Bd. 1, Anhang n. 43*—56*.

⁶ „werden“ Abschr.

am hogsten beschwerdt befunden, dermassen sich auch einzulassen kein befehl gehabt, edoch bei betrachtung der zeiten und leufen verenderung und damit die hansestett vor diejenige, so ihre kon. w. und dem reiche England mit nichten zu wilfaren, sundern so ganz und gar ohn einige enderung bei den alten aufgerichteten vertregen zu stehen noch auch uf einige zeit oder leidliche annembliche conditiones etwes uf sich zu nemen gemeint weren, nit angesehen noch gehalten wurden, wegen der zollen, beide in und aus dem reiche, mit ihrer kon. w. uf einige verhöhung sich einzulassen, auch ex bono et aequo zu vergleichen uf solliche conditiones und furbehalt erbotten, wie e. kais. mat. aus beiliger schrift, D notirt¹, allergnedigst zu erfahren haben, so hat doch das alles nit zutragen noch helfen wollen, sundern ist den gesanten eine beramung oder concept in forma appunctua(men)torum et conventorum von articulu sollichis inhaltz, wie copia, E gemirkt², ausfueret, zurugk zu brengen in schriften ubergeben und zugestellt worden. Als aber bei sollichen articulu abermals noch ungleich viele mehr newrungen, restrictiones, limitationes und andere nit annembliche conditiones dergestalt heufig eingefueret worden, das dieselbige ohn schier ganze vernichtung und in effectu ufhebung der alten privilegien und ewigen friedens vertregen nit angenommen werden kunnen noch auch an der kon. w. seiten, was die gesanten dargegen uf gemeiner hansestett ratification praesentiert³, nit acceptiert werden wollen, seind seidhero die hansische uf England handterend, daselbst auch in ihrem Gildehalle- und Staelhofshause residierend, aller gebuer und pilligkeit zugegen dahin getrungen und genottigt worden, das sie die obangezogene ubermessige verhoehete und uber sechsmal gedubelte zolpffigten, nemblich von jederm tuech 80 pfennigen sterlings und von andern kaufmanschaften, so man gemeinlich in- und ausfueret, 12 pfennungen von jederm fl sterlings, das ist von ungepfer der werden von 4 goltgl., welchs ufs hundert funf ertraget, ausrichten und zalen müssen.

Nach dissem, allergnedigster kaiser und her, ist ferrer erfolgt und in facto war, das dieser zeit regerende fraw Elizabetha koniginne zu England im jaer der weiniger zal 64 mit itz hogstgedachter kon. mat. zu Hispanien erb-Niederlandische regerung wegen nitunderhaltung und verbrechung etzlicher alten beiderseitig commercien und anderer sachen halber aufgerichteter vertregen in misverstand dermassen geraten, das dieselbige regerung endlich alle handlung und commercia mit einigen Englischen uf und aus England ganz und zumal dergestalt, wie aus zugefuegtem in offnem truck ausgegangenem placat⁴ zu ersehen, zu verbieten geursachet worden.

Als nun uf sollich gebot und verbot eine von etzlichen jaren her zusammengesetzte gesellschaft etzlicher Englischer kaufleut, so sich, wie obstehet, Marchans Adventuriers nennen, der Niederlanden nit gebrauchen mugen, derwegen domals erstlich ihre auspfucht und niederlage uf die stat Embden, folgentz anno 66 uf der Hansen mitverwanten stat Hamborch (edoch ohn derselbigen mitverwanten stett wissen und willen) genomen, daselbst auch freie handlung mit menniglichen zu treiben, sunst auch mehr andere immuniteten und freiheiten uf zehen jaer durch einen besondern tractat erhalten, ob dan wol disse newerung den benachbarten stetten, insunderheit aber obgedachtem Londischen cuntors Gildehallen-, Staelhofs- und residenzhause in England vilfeltig zu nachteil gereichet, sunst auch andere inconvenientia mehr, die hernacher ferrer ausgefueret werden solten, mit sich gezogen, so hat dannoch benente mitverwante stat Hamborch gedachter Englischen gesellschaft, was inen zugesagt und versprochen, richtig und wol, wie man bericht wirdt,

¹ Fehlt hier ebenfalls, Bd. 1, Anhang n. 50*.² Ebenso, Bd. 1, n. 51*.³ A. n. O. n. 52*.⁴ Fehlt hier, sonst allgemein bekannt.

gehalten. Als aber mit dieser Wolltätigkeit und Hospitalität, so bemelten Englichen eben der Zeit vergunnet worden, als dieselbige in den Niederlanden ohn gepfar nit sein können noch sunst anderswo sichere und bequeme Unterkunft anzutreffen gewest, inwendich 6 jaren auch weinich frucht geschaffet, die beschwerden in England nit abgenommen, sich je lenger je grosser und unreglicher erzaiget, die hansestette auch im werk und mit der tat empfunden, wasmassen die anschlege inen und der ganzen gemeinden in Teutschland zu vertewrung und mirklicher beschwerung gereichten, endlich auch uf einen am hogsten schedlichen unchristlichen, verbotenen monopolischen handel und gesucht ausgehen wolten, haben dieselbige abermals nit umbgangen weiland kaisern Maximilian, e. Rom. kais. mat. hern vattern allerhogstseligster gedechtnus, uf anno 66 zu Augspurg gehaltenem reichstage durch ihre freunde und mitverwante beider freier reichsstett Lubeck und Colln abgesanten obgedachter vilfeltiger unguetlicher beschwerden und monopolischen treibens allerundertenigst ausfürlich vortragen, auch schriftlich berichten zu lassen mit allerundertenigster hochvleissigster bitt, ihre kais. mat. mugte abermals durch allergnedigste intercession den sachen zu stewr und hilf komen, welchs also auch von ihrer kais. mat. erhalten, und haben dieselbige in optima ac meliori forma ihre promotorialbrief sollich inhaltz, wie aus der abschrift dissem zugeton, F notirt¹, zu ersehen, allergnedigst mitzutailen eingeraumet.

Ob nun wol dieselbige promotoriales hochstgedachter koniginnen in alledienstligster reverenz praesentieret, so ist doch darauf alles fleissigen werbens und sollicitierens ungeachtet im geringsten auch keine besserung, linderung noch abschaffung der aufgetrungenen beschwerung erfolgt, vil weiniger die so vilfeltig am underdienstlichsten gebettene bestettigung und confirmation der alten privilegien und vertregen erhalten worden.

Es ist gleichwol nit ohne, das die hansestett bei dieser imer werender handlung in tröstlicher hoffnung gestanden, ihre kon. w. wurde sich zuletzt gnediger erzaigen und einmal zu besserung erweichen lassen, sunderlich wan das reiche aus vorigen kriegem demselbigen angewachsener beschwerden zum tail erledigt, der misverstand mit den Niederlanden auch eingefallen ufgehoben were. Sintemal aber seidhero laiders die menniglich bewuste lang werende unrw in itzgedachten Niederlanden angewachsen und bei denselbigen sich nun und dan auch allerlei unwill zwischen der Niederlandischer regering und dem reiche England angesponnen, daher desselbigen reichs undertonen und sunderlich die zu vil mal angezogene gesellschaft der Englichen kaufleute, Adventuriers genant, vor ihre personen und gueter angehalten worden, weil dan mitlerweil die uf zehen jaer denselbigen kaufleuten zu Hamborch erlaubte residenz und niderlage zum ende und ausgank abgelaufen, haben gemelte kaufleute durch hogstgedachte fraw Elizabeth koniginne umb prorogation uf mehr jaer ihre verhaltung binnen Hamborch zu continuiren angehalten. Als aber gemelte von Hamborch neben andern hansestetten solliche prorogation vom newen anderer gestalt dan nach inhalt und formen zwischen dem reiche England und inen aufgerichteten Utrechtischen vertrages im vierten articul² einzuraumen bedenkens gehabt, desto mehr, weil sie im stücke so oft und vil mal gebettener confirmation gedachts Utrechtischen vertrags die gebuer nit erhalten können und gleichwol sich und die ihre je lenger je mehr dargegen angefochten und beschweret gefunden, zu dissem die Hamburgische handlung nit der stat Hamborch allein, sondern auch allen benachbarten hansestetten zu schaden, abbruch und schmelerung an

¹ Fehlt hier, zu den Verhandlungen auf dem Reichstag von 1566 über die vorliegende Frage vgl. Bd. 1, n. 2782 ff.

² Vgl. Frhr. v. d. Ropp a. a. O.

gewonlichen commerciis und sehfart uf frembde landen und konigreiche, warauf der sehe- und hansestette narung und underhalt furnemblich gegründet, zu gereichen im werk vilfeltig erspueret worden, so haben aus dissen und andern mehr ehehaften wichtigen ursachen uf hogstgedachter koniginnen anlangen wegen continuation der Hamburgischen residenz vil gedachte hansestet dermassen schriftlich sich erclert und vernemen lassen, wie die copei davon, G gezeichnet¹, inhaltet, warauf ihre kon. w. erstlich dermassen, wie copia H¹ mitbrengt, geantwort und folgentz am 9. Decembris gegen den alderman und andere des Staelhofshauses inhabere und verwaltere durch ein vermeint decretum absprechen lassen², das im fal dieselbige vor den 25.³ Martii domals anno 79 anstehend zu ihrer kun. w. begnugen nit verschaffen und gnugsamen schein einbringen wurden, das ihrer mat. undertonen zu Hamborch und in andern hansestetten ihre residenz, freiheit und handterung haben, derselbigen sich erfrewen, auch sollicher gestalt und so frei kaufen und verkaufen mugten, als den hansischen in der stat Londen und andern ortern im reiche England erlaubet und zugelassen wurde, das alsdan von der zeit an inen, den hansischen, ihre freiheit abegeschnitten und dieselbige gleich andere frembde, so keine besondere privilegia, frei-, gerechtigkeit oder vertrege hetten, gehalten werden solten.

Weil nun disses decreti publication den hansestetten ursachen geben, das dieselbige sich binnen Lubeck zusammenfinden müssen, haben aus sollicher ihrer versamlung ihre kon. w. die hansestette dermassen ausfurlich abermals in schriften beantwort, sich auch vom newen erbotten und gebetten, wie aus dem inhalt J notirt⁴ zu erfahren.

Nun hat aber dasselbige alles nit allein auch zu keiner besserung gereichen wollen, sundern werden nunmehr die hansische kaufleute von ihren alten privilegien und gerechtigkeiten ganz und zumal abgetrungen, mugen auch einige in- oder ausfuer uf der alten privilegien und ewiger vertregen freiheit nit gebrauchen, sundern müssen alle zollen und andere gefundene und erdachte uflagen gleich die frembden, so mit einigen freiheiten nit versorget, erlegen und zalen und werden also vil erwente hansestett den rechten und aller pilligkeit zuwider von des hail. reichs und ihren wolverdienten, tewrbar und mit vielen und mannigerhand unkost, sorgen, muhen und arbeit uber 300 jaer gebrauchten und vertedigten privilegien ohn einige gegründte, gegebene oder befuegte ursachen abgestossen, mugen auch ihres vilfeltigen erbietens zu gleichmessigen unparteischn rechtensaustragt nit geniessen.

Daher dan nunmehr, was von vielen jaren gesucht, nemblich das die Englische gesellschaften die handlung allein haben, ihr monopolisch wesen treiben, sterken, auch dermassen, wie hernacher angezogen werden solle, allenthalben uben und brauchen mugten, erhalten worden.

Ob nun, allergnedigster kaiser und her, bei disser aller sachen gestalt durch wolgedachten graven Etzarden rechtmessig in seiner beschonung- oder defension-schrift angezogen wirdt, das den hansestetten vor 30 jaren ihre privilegia in dem konigreiche England ufgezogen, verlustig erkant und verwirkt sein solten, und ob nit wolgemeltem hern Etzarden als einem des hail. reichs graven und glidmässen vilmehr besser anstehen und gebueren solte des hail. reichs Hanse frei- und gerechtigkeit, wardurch so viele hundert jaer unzelige lasten und beschwerden dem hail. reiche und desselbigen undertonen, auch ime, graven Etzarden, selbst abgewandt, in alle mugliche wege verbitten, derwegen auch des hail. reichs constitutionen gegen derselbigen verbrechere und offne violatores Teutscher nation

¹ Fehlt hier.² Oben n. 1372, hiervor n. 100*.³ „15.“ Abschr.⁴ Fehlt hier, oben n. 1532, hiervor n. 115*.

erbgerichtigkeit zu parieren, dieselbige allerundertenigster pflicht nach exequirieren zu helfen gehalten sein solle, werden e. kais. mat. allergnedigst und vetterlich zu erkennen wissen, desto mehr angesehen, das aus obbemelter clarer und warer deduction offenbar, das weiland fraw Maria, koniginne zu England, der hansestett privilegia und erbvertrege anno 1553¹ gnedigst bestettigt und confirmieret, und was seidhero dagegen de facto furgenomen, das dasselbige sich nirgents anders dan von den denunciirten Englischen monopolischen kaufleuten, so ihre niderlage und residenz dieser zeit binnen Embden haben, angesponnen, ihre monopolische handlung, welche bei haltung der hansischen privilegien weder raum noch stat haben kan noch mach, dadurch zu mehren, zu sterken und zu handhaben.

[II.] Das ander hauptstucke wolgedachts graven Etzarden beschonung- oder defensionschrift, warumb er des hail. reichs constitution zu parieren nit gehalten sein solte, beruhet uf der binnen Embden eingeraumeter privilegijrter residenz vil angeregter Adventurier kaufleute.

Disse residenz vermeinet wolgedachter graf damit zu vertedigen, das jure gentium menniglich und allen nationen, so des hail. reichs feiande nicht sein, alle contractus und commercia redlicher narung, gewerb und kaufmanschaft durchaus im hail. reiche zu treiben frei und zugelassen sei, weil dan die Englischen des hail. reichs feiande nit weren, durchaus im ganzem reiche und allen stetten frei handeln und werben mugten, kunte je ime, was menniglich frei stunde, mit recht und fuegen nicht verboten werden.

Hiergegen mugen e. kais. mat. wir abermals in aller undertenigkeit nit verhalten, das algemeine sehe- und hansestette mit der cronen zu England durch angezogenen Utrechtischen vertrach, under dem buchstaben B dissem beigefueget², contrahieret, sich verglichen und vertragen, »quod omnes et singuli mercatores et alii subditi et ligei regni Angliae« in das herzogtumb Preussen und alle andere orter und plaetzen der Hansen frei und unverhindert sollen komen, daselbst handeln, wandlen und werben mugen nach ausfuerung und limitation des vierten articuls obgemeltem Utrechtischem vertrag einverleibet. Weshalber und sunst die hansestett nit in abrede sein, sundern ganz geru gestand tun, das alle redliche commercia den Englischen undertonen insgemein, niemand ausgescheiden, wie im ganzem hail. reiche also auch vilmehr ex conventione publica mit der Hansen in den hansestetten frei und unverhindert zugelassen werden müssen.

Es ist aber der streit an dissem nit gelegen, sondern beruhet uf deme, das was vormals allen Englischen undertonen und reichsverwanten insgemein durchaus offen und frei gestanden, das sollichs von etzlichen jaren hero uf etzliche private personen und zusammengeschlagene gesellschaften und collegia contra jus non gentium modo sed et divinum pariter et humanum eingezogen worden. Welliche gesellschaften und collegia doch den erb. hansestetten, weil sie der bestettigung von ihrer obrigkeit velleicht debito modo erhalten, nit zuwider gewest, als lange dieselbige sich intra limites redlicher, erbarer handtierung verhalten.

Nun ist aber unleugbar war, kan und mach auch im fal der notturft erweisen werden, das ermelte collegia, erst dern, so sich Stapuliers nennen und mit Englicher wolen handeln, den handel und kauf der Englischen wolen an sich allein gezogen, davon ein unleugbar und weltkundig monopolium, auch aigene stapel, vormals zu Cales³ und nach der hand binnen Brugk in Flandern angerichtet und darauf alsbalde alle frembde nationes und mit und neben denselbigen auch der

¹ „1554“ Abschr., Bd. 1, n. 858.

² Fehlt hier, s. oben S. 647 m. Anm. 1, HR.

II, 7, n. 142 Art. 4.

³ Calais.

hansestette verwanten, unangesehen das sie auf die ausfuer der wolen sonderlich privilegijrt, von sollicher handlung ganz und zumal abgestossen, dergestalt das von vielen jaren hero die von der Hansen ebenso wenig als andere nationes einige wole, so nicht von der Stapulier-gesellschaft zum tewrsten gekauft wurde, ausfuere mugten, wie hiervon hernacher bei dem dritten haubtstucke ferrer anzaigung geschehen solle.

Ebenmessige gelegenheit hat es mit dem Englischen gewand und tuechern. Dieselbige hat menniglich gegen geburliche leidliche zols bezalung, die hansische aber uf ihre privilegia und erbvertrege ausfuere mugen, haben von einem gemainem tuech mehr nit dan 12 ſ , das ist vier batzen, zahlt. Nun aber hat das ander monopolisch collegium, so sich Adventurier kaufleute nennen, die sachen dahin getriben, das alle nationen und die hansischen mit denselbigen von jedem tuech 14 ſ 6 ſ , das seind 58 patzen, zalen müssen. So ist auch mennighen und sonderlich den hansischen ex privilegiis et pactis perpetuis allwegen frei gestanden, das sie mit allerlei Englischem gewant und tuecher uf alle konigreiche und landen frei handtieren mugen, hiergegen aber haben vil gedachte Adventurier die hansischen nunmehr 20 jaer lang uf die Niederlanden und Italien mit Englischen cardeseien und gewant zu handeln abgetriben. Über das sunst auch under pretext von allerlei statuten niemand ungeferbte tuecher ahn speciale und besondere licenz, so man mit schwarzem gelde gemeinlich abkaufen müsse, den hansischen privilegien strack zuwider, ausfuere mach.

Nun ist gleichwol nit ohne, das gemelte Englische kaufleute allenthalben in ganzer Teutscher nation semperfrei sein wolln, haben zu Embden, Hamborch und in den Niederlanden exemptiones und freiheiten von zollen erhalten, seind auch durch die hansestette uber alt herkomen nit beschweret worden, aber dessen alles unerachtet wirdt man in England uf unablässig anstiften vil erwenter Adventurier dermassen uf hohe zollen und unpfligten getrungen, das neben und mit inen zu handeln nicht muglich, je nit ohn dargegen solliche hohe zollen uf die waren zu schlagen und in consequentiam die ganze gemeinde Teutscher nation mit ungewonlicher tewrung zu beschweren. Ob nun das redliche narung und freie commercia de jure gentium concessa zu achten sein mugten, ob auch hierdurch nit die bestettigung eins eigenkaufs und monopolii des Englischen gewandes gesucht werde, wie, als obgemelt, mit der wolen in einem vollem schwang bracht, geben e. kais. mat. gemeine sehe- und hansestett allerundertenigst zu erkennen, und werden dieselbige sollichs ferrer ab deme, so bei dem dritten heubtstucke eingefuere werden solle, allergnedigst erfahren.

Was das angezogne exempel der Hamburgischen residenz anlangt, ist zwar nit ohne, das als gemelte Englische nation anno 64 die sachen gegen die kun. w. zu Hispanien dermassen, wie hiebevur bei dem ersten heubtstucke angezogen, vermacht, das dieselbige mit ihrem anhang aus den Niederlanden verwisen worden, das sie zu der zeit underkunft bei den graven zu Embden gesucht, auch erhalten. Es ist aber den graven bekant, wie trewlich sie ihre zusage domals gehalten und welcher gestalt sie sich balde nach Hamburch gewent, auch zu inen, den graven, nit widder eingekeret, bis das nach ausgank der zehen jaer die stat Hamburch ermelte nation daselbst gehabte residenz uf weitere jaer und zeit zu prorogieren bedenkens gemacht, wie sich wolgedachte graven desselbigen in einem schreiben an die koniginne zu England wol deutlich beclagen. Ob nun wol nit ohne, das vil erwente monopolische nation anno 66 durch einen raet der stat Hamborch ufgnommen und zu einer zehenjarigen residenz verstattet, daselbst auch freundlich und wol gehalten worden, so ist doch dasselbige hinderrücklich, ohn consent und wissen gemeiner

anderer hansestett geschehen, welche ab deme nie kein gefallens getragen, sundern dargegen durch offne protestation¹ gestritten, auch dergestalt, das endlich gedachte stat Hamborch versprochen und zugesagt mit vil gedachter nation ohn gemeiner stett beliebung und consent hernacher sich nit einzulassen. Welchs doch nicht dahin verstanden werden solte, als wan die hansestett gemeint weren die Englischen und derselbigen commercia aus ihren stetten zu schliessen und also denselbigen, was inen de jure gentium, vilmehr aber ex contractu et obligatione reciproca gebueret, nit gern solten gunnen und zulassen, sundern ist umb deswillen geschehen und vor pillig erachtet, das die koniginne zu England weder die alte privilegia noch gefolgte staetliche erbvertrege nit halten noch oft und vilmal ersucht confirmieren wollen, wie bis uf heutigen tag noch nit geschehen, und das hieruber vil erwente Adventurier kauffleute nit allein durch ihr monopolisch wesen und brauch desselbigen zu disser verweigerung ursachen geben, sundern auch mit ihren steetigen unbefuegten elagen und anbringen unpillige decreta gegen die hansische ausbracht, nun endlich auch dieselbigen von aller privilegijrter handlung abgetrungen, wie sollichs mit underscheidlichen ihren supplicationen zu beweisen ist, weshalber die graven zu Oestfriesland mit dem exempel der Hamburgischen residenz, welche die stette niemaln approbiert, sondern steetz widerfochten und bestritten, ihre sachen, als wan die Hanse ohn alle insperrung und hinderung gedachte residenz verstattet, nit beschonen kunnen. Das aber die hansestette noch hinder inen her beschehenen und eingewilligten contracten mit den Englischen die zehenjarige zeit uberstreichen und passieren lassen, ist aus sollichen ursachen und bedenken geschehen, wie oben bei dem ersten haubtarticul ausgefueret.

Ferrer auf dasjenige, so wolgedachter graf meldet, das er seine stat gern mit narung gebessert und gefordert sege, das dieselbige in limitibus imperii gelegen, an England nahe, darumb von noetten dem hail. reiche zum besten guete freundschaft, nachbarschaft zu underhalten und das die plotzliche und unguetliche verweisung oder extermination der Englischen nation ad injuriam gezogen und dergleichen gegen des reichs undertonen vurgenomen werden mugte, fuegen e. kais. mat. dargegen wir allerundertenigst zu wissen, das gemeine hansestette den beiden graven alles guets mit gedeilicher zunehmender wolfart gern und von herzen gunnen, mit denselbigen auch in aller nachbarlicher freundschaft zu pleiben ganz gneigt und gewogen, derhalben auch ihre gnaden nit zu verdenken wissen, das sie ihre stat Embden narung und wolstand gern gebessert und befördert segen. Als aber gleichwol auch bei dissem die warheit, das die Hansa des hail. reichs Hansa alwegen gewesen und noch ist ein heilsam loblich corpus, darzu angerichtet und aus vielen sehe- und andern furnemen stetten zusammengesetzt, laudiert und approbiert, das dieselbige Hansa mit vielen frembden konigen und potentaten, also auch mit den konigen zu England sonderlich und mehr dan mit andern contrahieret, privilegia und erbvertrege uf grosse schwere unkosten ausbracht und sunst lange vertedigt, nit den stetten und sich alleine zum besten, sondern dem ganzem hail. reiche und desselbigen gemeinden, reichen und armen, zu verlichterung, erhaltung wolfeiligkeit und abwendung grosser tewrung, so sich durch unzimbliche verhohung der zollen und dergleichen exactionen verursachen müssen, so haben aus dissem wolgedachte graven sich selbst wol zu bescheiden, ob sich mehr uf ihre einzige stat und grafenschaft allein dan das ganze corpus der Hansen und viele darunden begriffene des hail. reichs ansehentliche glidere, ja auch algemeine wolfart Teutscher nation zu sehen und acht zu nemen gebueren wolle. Sunderlich, weil gnugsam dargeton und

¹ Bd. I, n. 90*.

war gemacht werden kan, das durch das mittel der hansischen societeet abgewanter und entzogener freiheit dem ganzem hail. reiche viele hunderttausent goltgulden jarlichs zur ungebuer abgetrungen worden.

Weil dan vil wolgedachter graf Etzard in seiner ablenungsschrift an e. kais. mat. selbst angibt, das je ime als einem des hail. reichs stande wol zu gunnen sei, was dem hail. reiche nit zu schaden, sundern vilmehr zu ufnemen und gedeien ge- reiche, nemen gemeine hansestette sollich erbieten zu allem nachbarlichen guetem willen an und sein der zuversicht, sintemal der Engländer monopolische handlung angezogener massen unleidlichen schaden und nachteil verursacht, das ihre gnaden derwegen des hail. reichs constitutionen zu parieren vor sich selbst willig sein und allen benachbarten, vilmehr auch dem ganzen reiche zu schaden und abbruch die- selbige nit lenger hausen noch herbergen werden, es sein dan die monopolische collegia zuvor abgeschaffet, den hansischen ihre privilegia und vertrege bestettigt und das dieselbige, wie von alters gebreuchlich, underhalten werden.

[III.] Das dritte hauptstucke in wolgedachts graven Etzarden ablenungsschrift begriffen ist furnemblich darauf gegruendet, das ihre gnaden aus etzlichen vermeinten angezogenen ursachen, das der Adventurier handlung monopolisch und derwegen dem rechten und des hail. reichs constitutionen zuwider geacht werden muge, nit gestendig sein wolle, angesehen furnemblich, das beide in dem konigreich England und binnen ihrer gnaden stat Embden allerhand waren und kaufmansgueter freie ab- und zufuer allen des reichs undertonen und sunst menniglichen gegen bezalung geburlicher custumen und zollen wie die frembden ungehindert offenstehen solte. Das nun die sachen diese mäss und gestalt nit haben, sundern weit und viel anders geschaffen sein, ist offentlich am tage und sollen e. kais. mat. aus nachfolgenden waren bericht das widderspil allernedigst finden.

Dan ob wol nit ohne, das vormalis freie ungehinderte handlung uf und aus England gangen, das auch die hansestette dasselbige, wie obgemelt, durch einen erbvertrach ganz tewr und kostbar an sich bracht und uber 300 jaer erhalten, so ist doch notorie die warheit, das von etzlichen jaren hero schier alle Englische handlung und gewerbe uf etzliche sonderbar gesellschaften und kaufmansche collegia, welche in verissima et noxia reipublicae monopolia degenerieret, eingezogen worden und das derselbigen dieser zeit weiniger nit als funf oder sechs zum tail in vollem schwang gehen, zum tail newlich angefangen und zu gleichem wachstumb zu brengen weder gelt, muhe noch arbeit gespart wirdt.

Das erste ist derjenigen, so sich, wie oft gemelt, Stapuliers nennen, davon gemelt, das dieselbige den schaefwolnhandel des ganzen reichs England an sich allein gezogen, dergestalt das niemand, wer der auch sei, wole an sich kaufen und widder verkaufen mach, so nit zuvor die gerechtigkeit der Stapulier-gesellschaft an sich bracht und gewonnen. Nun sein gleichwol hiergegen gemeine hansestette uf die ausfuer der Englischen wolen staetlich gefreiet, sollen von jederm sack inhaltend 26 bundelen oder stein, jeder von 14 ℓ gewichts und also je als von 364 ℓ , wie sollichs mit den alten konigen zu England verglichen, mehr nit dan 10 β , das ist umbtrient 40 patzen, zalen. Weil nun durch anrichtung dieses monopolischen handels mit der wolen die hansestette ihren privilegien zuwider von dem wolehandel mit der zeit ganz abgetrungen sind¹, darauf die andere extremiteteet gefolgt, das man die wole uber das alte mit noch 3 ℓ 6 β 8 subsidien oder stewren beladen, daher man dieser zeit von jederm sack wolen, nit mehr wigend dan 364 ℓ . zahlen musse 3 ℓ 16 β 8 q sterlings, die machen dieser zeit die werde von

¹ „ist“ Abschr.

15 goltgl. und 6 patzen. Nachdem nun die hansestette kraft ihrer privilegien mit einigen subsidien oder reichsstewren nicht haben beladen werden mugen, ist ein sack wolen vor der aufgerichter Stapulier monopolischer gesellschaft nit hoher dan mit obgedachten 10 β , das seind 40 batzen, beschweret gewest. Wafern nun diss monopolium noch imer vort geduldet werden solle, weil dan der Englander eigne histori- und cronicquebuecher bezeugen, das weiland konig Edouardus der dritte in sechs jaren aus der Englischen wolen allein jedes tags tausent Englische mark, werd seinde unsers gelds uber 2664 goltgl., welchs in als 75 tonnen golds, funf reichsgulden vor ein ℓ sterlings gerechnet, ertraget, eingenommen und bekommen, kan menniglich die rechnung ab disem machen, was an dissen monopolischen practiken gelegen, wahn die aussehen und was derselbigen ende und effectus sein werde.

Von der andern monopolischen gesellschaft, so sich Adventurier getauft, ist oben zum tail meldung geschehen und ist eben dieselbige, so den hansestetten furnemblich ursachen geben e. kais. mat. ihr unchristlich, teuflisch monopolisch vornemen allerundertenigst zu denunciiren. Dan ob wol nit ohne, das von alters die Englische nation uf frembde landen und konigreiche, sunderlich aber auch uf die Niederlande ihre handtierung gehabt, so ist doch dasselbige ohn einig monopolisch wesen zugangen und sein alle Englische undertonen des ganzen reichs, so viel sich dern mit kaufmanshandlung erneret, vor eine nation geachtet, haben auch ohn unterscheid uf alle orter, stett und plaetzen gehandelt und handeln mugen. Dieser zeit aber hat es mit den denunciirten Adventurier-gesellen, welche binnen der stat Louden in England wonhaftig, in geringem anzal sich in ein corpus zusammengeslagen, eine court oder consistorium ufgerichtet, einen courtmeistern oder heubt und vorwesern ihrer gesellschaft verordnet und anfangs binnen der stat Antorf ihre residenz und niederlage zu werk gestelt, viel ein ander gestalt und gelegenheit.

Dan vorerst muegen keine andere Englische undertonen, so von gemelter Englicher gesellschaft nit sein noch derselbigen gerechtigkeit an sich gewonnen, mit Englischen gewant oder andern waren weder uf Antorf noch Embden noch auch andere orter, so nicht durch sie, die Adventurier, darzu auserwelet, handeln. Undernemen sich also eigenes gefallens des regals in Teutscher nation freie marken und marktplatzen an- und abzusetzen und, wahn es inen geliebet, zu transferiren. Und das noch arger, verbieten sie ihrer gesellschaft angehorigen andere der stett marktplatzen, so inen nicht gefellich, zu besuechen, und da gleich einige aus gemelter gesellschaft anderswo in den verwanten hansestetten etwes einkaufen, geschicht sollichts nit dan mit solchem vorbeding, das der verkeufer uf seine gefahr und aventuer des geldes liberung an dem ort ihrer monopolischen residenz tun solle, wardurch den stetten ihre geburnus von zollen und andern gerechtigkeiten, welche sie, die Englischen, solten zalen müssen, entzogen werden, alles zu bestettigung ihres monopolischen wesens, aber der stett mirklichen schaden und nachteil. Und so sich dissem zugegen zutraget, das einige Englische undertonen, so die gerechtigkeit gedachter monopolischen gesellschaft mit sieben jaer dienst oder sunst in andere wege nit an sich bracht, zu Antorf oder andere orter mit Englischem gewant und dergleichen kaufmanschaften zu handeln ankomen, wirdt gegen dieselbige uf confiscation der gueter, auch andere straffen und mit einziehung und gefengnus als landleufer, welche sie uf ihre sprach „interlopers“ nennen, ernstlich procedieret, so lange das sie sich mit aiden und uf andere schwere penen selbst verbinden dergleichen handlung nicht mehr zu gebrauchen.

Zum andern, ob wol die hansestett kraft ihrer privilegien und vertregen mit der cronen zu England je und allwegen uf alle orter, landen und konigreiche, also auch die Niederlanden mit allerhand Englischen tuechern und gewant zu allen zeiten

frei und ungehindert handtieren mogen, sein doch dieselbige durch obgemelter Adventurier practiken seidhero dem jaere 60 von sollicher freiheit abgetrungen, auch dergestalt das bemelte hansische kaufleute, das von ihren ausgeführten tuecheren oder gewant keine in den Niederlanden verkauft, durch certification ihrer obrigkeit beweisen müssen.

Zum dritten, ebenmessige gelegenheit hat es auch mit allen Niederlandischen kaufleuten, welche ob auch wol durch einen erbvertrag versehen, das sie uf und von England frei handlung haben mugen und dargegen zu zoll oder custum mehr nit, dan von alters herkommen und gewonlich, zalen solten, so muegen doch dieselbige dieser zeit der ausfuer uf ihre eigene noch andere landen nit gebrauchen, sie zahlen dan, wie oben bei dem zweiten heubtstucke gedacht, 14 fl 6 sch von jedem lacken zu zoll und custumen, welchs uber 24 vom hundert ertragt, und darf man uber diss denselbigen noch anmueten, das sie durch sich selben nit eins einkaufen, sunder Englische factoren gebrauchen und denselbigen von jederm fl 2 sch von allem, so in oder aus verhandlet wirdt, zalen solten.

Zum vierten ist es von alters, als allen Englischen frei gestanden ihres gefallens zu handeln, auch freie aus- und einfuer zu gebrauchen, also gehalten gewest, das gemeinlich aus England ganze vloten von 18, 20 und auch wol mehr schiffen uf einmal zu Antorf ankomen, daselbst ihre tuecher und andere kaufmanschaft ausgeladen und aus freier hand verkauft. Aber dissem zugegen haben es die monopolier nunmehr aus ihrer eigner verordnung und monopolischer satzung dahin bracht, das gemeinlich uber 4 schiffe uf einmal nit abfaren noch an den ort ihrer residenz komen, das auch niemand von der Adventurier-gesellschaft uber den halben, je zuweilen auch den dritten oder vierten tail seins guets uf einmal laden noch uber bringen muge, durch solliche mittel die tuecher und andere waren uf den hohesten, tewrsten prijs zu treiben.

Zum funften ist vil ermelter Adventurier-gesellschaft erlaubet, das sie, so oft und wan inen geliebet, gemeine versamblung und raet halten mugen. Wiewol man nun nit wol eigentlich wissen noch erfahren kan, was in ihren versamblungen oder courten, wie sie die heissen, gehandelt und geschlossen wirdt, derwegen das ein jeder bei aidespflicht und sunst schweren bruchen verbunden alles halber¹ zu halten und nit zu melden, so ist doch notorium und menniglich kundig, das ein jeder von vil gedachter gesellschaft seine ubergebrachte tuecher, wieviel dern im gezal und von was sorten die sein, ubergeben müssen, und wan sollichts geschehen, induciert einer den andern die seine von . . .² und . . .² sorten nit zu verkaufen dan in sollichem prijs, wie sie sich dess zuvor underredt und verglichen, verbinden sich auch zu viel maln einer dem andern uf grosse geltstraffen dagegen nit zu tun noch zu handeln, halten zu dissem nach³ communication, wie die sachen ihres verkaufens abgelaufen, was und wieviel ein jeder vor sein guet haben mugen und nit annemen wollen. Und wan sie dan bei sollicher communication, das ihre tuecher und waren nit zum tewrsten verkauft werden mugen, vermerken, so stellen sie bei gemeinem consent ihre gewonliche schaw- oder kaufstage uf eine zeit in, lassen die verbeigehen und passieren, und so einige ihrer gesellschaft aus unvermugenheit nach marktbank zu verkaufen genottigt werden wolte, wissen die gubernatores und mechtigsten denselbigen zu helfen, geben auch ordnung und machen general uf- und anhalten aller schiff in England, das niemand mehr guets ausbringen mach⁴ mit gebot und verbot uf grosse peen, das ein jeder der ausfuer sich enthalten musse, bis der gubernator und die court derwegen disponiert und erlaubnus geben. Und damit hiergegen

¹ D. i. geheim.² Zahl fehlt.³ D. i. danach.⁴ „nach“ Abschr.

keine colerierung oder subtijlicheit gebraucht werden muge, so haben sie in England ihre sonderliche beseher oder ufsehers bei jederer ladung der gueter und ausschiffung derselbigen, welchen kund geton werden musse, was und wieviel guets ein jeder hinder sich habe, warauf alsdan in bemelter beseher macht und gewalt stehet zu ordinieren und zu erlauben, was, wieviel und wannehr ein jeder soll laden und ausfuereen mügen. Zu gleichem ende und intention und damit gemelter gesellschaft monopolisch wesen heimlich pleiben und desto bass gebraucht werden muge, so werden keine personen, weder Engländer, Niederländer, Teutsche noch andere durch sie, die Adventurier-gesellen, zu mackelers zugelassen, sie müssen dan zuvor der ganzen court und derselbigen gubernatorn mit leiblichem aide behaft und verpflichtet sein. Haben auch noch newlich zu mehrer sterkung des angefangenen monopolischen handels und denselbigen allein zu incorporieren, dagegen auch alle andere auszuschliessen, von ihrer obrigkeit, der koniginnen, ausgeworben und zuwegen bracht, das keinerhand Englische tuecher oder gewant anderswohin geladen und ausgeschiffet werden mügen dan in und aus sicheren vier benenten porten oder hafenen des konigreichs England, nemblich Londen, Excester, Boston und Ipswiche, uf die verbuerte der gueter und andere arbitrale straf und correction, alles zu dem ende, damit je niemand, so der monopolischen gesellschaft nicht einverleibet, mit einigem gewant durchschlipferen muge.

Zum sechsten, als auch etzliche tuech- und gewantbereiter in England vor vielen jaren ihrem handwerk zu guetem eine parliamentzordnung ausbracht, das keine tuecher über 4 ℓ sterlings werd unbereitt, ungeferbt und ungeschoren solten ausgefuereet werden mügen, ob dan wol solliche ordnung lange zeit nit gehalten worden noch auch underhalten werden kunnen, derwegen das nit allein die mennigde des gewants zu gross, sunder auch keine weder bereiter noch ferber im reiche vorhanden, so der handwerker dermassen erfahren, das man sie ohn die tuecher zu argeren unbefaret gebrauchen mügen, weshalber die Englischen selber die beste tuecher buessen landes bereiten und ferben und auch widder in England brengen lassen müssen, so haben doch die vil ermelte Adventurier-gesellen die sachen nun vom newen dahin practizieret, das obgemelte ordnung renoviret und darbei versehen worden, das keine frembden, die Englischen Adventurier ausgescheiden, anders dan gegen jeder weiss, unbereitt und ungeferbt tuech eins, das im reiche bereitet und geferbt, ausfuereen muge. Nachdem nun disse renovierte ordnung dermassen scharpf gehalten wirdt, das auch den tuechbereitern erlaubet die geladene packen den frembden, wan gleich zollen und alles ungelt zalet, zu eroffnen, zu dissem nun zur zeit weinich gewant oder tuecher uf Teutschland und die Niederlande dienend gemacht werden, so nit in etwes die wurde von 4 ℓ ubertreffen, ist unmuglich, das einige frembden des unbereitten, ungeferbten gewandes ausfuere gebrauchen mügen, wol aber einiger dessen vergunnung haben und von den bereitern unangefochten sein und pleiben, so muss derselbig über und neben dem grossen zoll, nemblich, wie obangesetzt, 24 vom hundert, noch 3 β 4 g min oder mehr nach gelegenheit von jederm tuech zalen, traget abermals 3 oder 4 ufs hundert.

Zum siebenden so ist keinen frembden, was nation der auch sei, erlaubet binnen die freiheit und stat Londen, in welcher von allen tuechern und gewant wochentlich der hogste markt gehalten wirdt, einig gewant oder tuech von den gewant- oder tuechmachern ersten verkeufern einzukaufen bei verburnus der tuecher, und mach auch sunst niemand von andern Englischen kaufleuten binnen gemelter freiheit gewant handelsweise an sich kaufen dan allein diejenige, so der Adventurier-gesellschaft vehig und einverleibet sein. Und wiewol diese freiheit den hansestetten kraft ihrer privilegien und erbvertregen, auch aus macht sonderlicher compositionen

und wilkuren mit vil gemelter stat Londen ufericht und durch die alte koningen approbieret alwegen furbehalten gewest und derselbigen auch die zeit von 14 nach einander folgender koningen ruhiglich gebraucht, so werden doch die hansischen dieser zeit von sollicher verjaerter libertet und freiheit auch abgestossen und mugen derselbigen lenger nit gebrauchen, welchs weniger nit dan 4 oder 5 ufs hundert, weil sie aus der zweiten hand einkaufen müssen, schadens zufueget.

Zum achten kan nicht verleuchnet werden und ist eine zu vil maln geubte practica, das allen nationen, auch den hansischen, nach gefallen der Adventurier die ausfuer ganz und zumal verboten wirdt, zuweilen auch dieselbige, wan sie die gueter eingekauft, geladen, zollen, custumen, subsidien, licenten und andere uflagen bezalt, durch general-gebot lange zeit und uf viele monat, bis die Adventurier den vormarkt erraichet, an- und ufgehalten werden, nit ohn vieler kaufleut schaden und verderben.

Nachdem nun, das dissem also in warheit sei, die tegliche erfahrung an den tag bringt, ist zwar nit weinich zu verwundern, das graf Etzard beide die aus- und einfuer des gewantz, tuecher und allerhand commoditeten in seiner antwort und beschonungsschrift an e. kais. mat. dermassen ganz frei und ungehindert machet, als were mit fuegen dagegen nichts zu reden »ac ne minima quidem monopolaris qualitas« bei der Adventurier handlung furhanden, sunderlich angesehen, das schier nichts ohn besondere licenz bis uf die hunde, pferde und alte schuch ausgehen mach, so das man oft von einem pferde 2 bis 3 und mehr ℓ vor licenz geben musse, und seien disse und dergleichen mehr monopolische qualiteten bei disser zweiten monopolischen Adventurier-gesellschaft vorhanden, gehen auch im vollen schwang, wie menniglichen kund und bewust ist.

Ferrer, die dritte Englische monopolische gesellschaft ist uf das land zu Preussen, das konigreich Poln und der orter gelegenen landschaften gerichtet, teufen sich die gesellschaft uf Preussen. Und weil dieselbige ihre corporation ganz newlich erst ausbracht, das werk auch gleichfals dahin getrieben, das uf die orter nit, wie von alters herkommen¹, alle und jedere des reichs England undertonen, sundern sie und diejenigen allein, so ihrer corporation oder gesellschaft zugeton, handeln mugen, understehen sie im lande zu Preussen under den stetten dero hansischen verwantnus zweitracht und spaltung zu machen, und da zuvor die ab- und zufuer allen Englischen undertonen mit allerlei gueter uf alle Preussische stette und orter gemein gewesen, trachten sie, die von der newen Preussischen compaignien, darnach, wie sie dieselbige auch an einem ort oder stat, als Elbingen, daselbst ihr monopolium zu bestettigen, einziehen mugen, haben zu der notturft ihre gesanten vurhanden dem werk daselbst ein fundament zu legen und also des orts kaufmanschaft auch under die regul ihres hesslichen newen gesuchs und monopolischen wesens zu brengen. Weshalber gemelte gesellschaft mit zustand der Adventurier (vogeln von gleichen fettern)² albereit zum eingank erhalten, das man uf alle gueter, so durch die hansische aus den landen Preussen, Poln und andern in England gebracht werden, $12\frac{3}{4}$ vom hundert, da man mehr nit als ein und ein quart vom hundert schuldig, zalen musse, das auch niemand uf Preussen und die orter handtieren noch gewerb aus England treiben mach, so ihrer gesellschaft nit verwant, und weil hierdurch den Preussischen stetten die mittel gewonlicher weisen ab und an zu trafficqueren fein behendig entzogen werden, bekommen sie, die Englische Preussische monopolier, also mit der zeit zu ihrem willen alle solliche frembde nottige waren und kaufmanschaft, dern man weder in England noch im reiche Teutscher nation ent-

¹ „bekomen“ Abschr.² Federn.

bieren kan, als pech, tarr, holz, vlachs, wax, aschen, allerlei velwerk und dergleichen, an sich alleine einziehen, dergestalt allen andern nationen, furnemblich aber dem lande zu Preussen und sonderlich der stat Danzick alle narung, dieselbige zu verderben, zu schwächen und zu undergank zu brengen, richten auch zu mehrer beständigkeit solchs ihres eigennützigem unchristlichen gesuchts besondere seherordnung und statuten an, als das niemand dan in ihre Englische schiffe, so lange der einige vorhanden, laden noch anderswohin dan ad locum destinatum ihrer residenz sieglen noch auch von dannen einige kaufmanschaft anderswohin fueren und verkaufen mugen, daher menniglich ihren angesetztem marktplaetz folgen und denselbigen noetwendich besuechen musse; item das von ihren pyloten, so die schiffe in und aus den seheporten oder hafenen geleiten, in- und ausfueren, keiner der hansischen noch andern schiffern zu dienst oder willen sein solle, gemeint also durch diss mittel die sebefarten allein an sich zu ziehen. Und werden noch zu dissem so ganz ungeschlagt ubermuetig, das sie auch die hansische schiffer in England dahin nottigen dürfen, das dieselbige sich obligieren und verbinden müssen mit ihren schiff und guetern an keine andere orter, dan da sie ihre residenz hingelegt, aus England zuruck anheim zu keren, und so sich jemand disser verpflichtung verweigert, wolle man denselbigen nit verzollen noch abzusiegeln passieren lassen.

Die vierte newe Englische monopolische gesellschaft ist derjenigen, so um das konigreich Norwegen nach einen abgelegenen hafen S. Nicoläs gnant uf die Moscow sieglen¹. Diese gesellschaft hat sich erst anno 56, als der Moscowiter seine gesanten in das konigreich England abgefertigt, angesponnen, aus dem grunde, damit demselbigen bei seinem kriegischen vorhaben gegen des hail. reichs furstentumb Lijffland die zufuer, auch guete gelegenheit allerhand kriegsmunition durch solchen bei- und umbweg zu bekommen, nit mangelen kunte, und nachdem gedachtem Moscowiter gnugsam kundig gewest, das ime durch die Oestsehe uf die Narve, prohibentibus id imperii constitutionibus, dergleichen nit zugefueret werden mugte, hat er sich die angeregte gesellschaft uf S. Nicolas zu underhalten am hogsten angelegen sein lassen, wie dan dieselbige noch heutigs tags underhalten wirdt und in dissem verlittenem jare etzliche viele schiffe aus England, etzliche auch aus den Niederlanden dahin gelaufen, auch widder zurucke uf England komen sein.

Die funfte dergleichen gesellschaft siglet nach Hispanien, Portugal und der orter abgelegene lander und ist ebenmessig, wie man bericht wirdt, uf alle monopolische regulen wie die vorige fundieret.

Und solle die sechste uf Constantinopel nach der Turkei auch uf der baen vorhanden sein, derhalben auch albereit der Turk durch etzliche Englischen mit benachbarter hern promotorialn versehen besucht worden und seiner einwilligung schriftliche kundschaft uf England zuruck gesandt.

Man wolle auch sagen, das die siebende uf das kupfer gericht, die weisische gesellschaft genent, gleichfalls vorhanden sein solle².

Aus welchem allem klär und hell am tag ist, welcher gestalt nit allein die e. kais. mat. erst angegebne monopolische gesellschaft der Adventurier gewislich vorhanden, sundern das dabevor und hernacher sich noch mehr dergleichen herfur geton, bei welchen allen nit einerlei monopolische qualitates und eigenschaft zu finden, sundern alles, was menschlicher weisen zu anrichtung und sterkung monopolischen wesens erdacht und auspractizieret werden mach, geubet und gebraucht wird.

Dan weil dieser zeit weder einige hansische noch andere nationes mit und neben sollichen Englischen gesellschaften lenger zu handeln nit vermuegen, auch

¹ Vgl. oben n. 1981 Anm. 3.

² Vgl. oben n. 1850 Anm. 2.

alle zugleich die orter und plaetzen ihrer residenz besuechen und daselbst inen die waren zubringen, auch allein abkaufen und ihres willens und gefallens pflegen müssen, erfolgen nunmehr daher auch alle schedliche operationes und ware misbruche gedachter monopolier realiter et cum effectu, nemblich das gemelte monopolische geselschaften die wole und alles gewands kaufhandel an sich allein bracht, uf- und vorkauf damit treiben, denselbigen einen wurde zu ihrem hogsten profijt und nutz setzen und also unerhorthe tewrung des Englischen gewands und vieler anderer commoditeten, welche man zuvor umb leidliche preis und vor die rechte werde bekomen kunnen, ursachen, wie solchs notorium, sunst auch im fal der notturft mit vorlegung vieler redlicher erbarer kaufleute handelsboechern und lebendigen kundschaften bezeuget und war gemacht werden kan. Weshalber in warheit hoch zu befrembden, das graf Etzard der monopolier patron sein und dieselbige gegen der ganzen weltkundig und handgreifliche warheit verbitten und bei ihren eigennutzigem unchristlichem gesucht gegen sich selber und alle umbligende benachbarte fursten und stette, sunderlich aber auch der hansestett verwanten, so bei dieser sachen wegen ihrer erbvertreger mit der kronen zu England aufgericht vor andern, doch sich nit allein, dan vilmehr dem ganzen hail. reiche zum besten, interessiert, sterken und handhaben wolle.

Nachdem nun aber gleichwol nit ohne, das wolgedachter graf hiergegen mit runden wortern e. kais. mat. zu underrichten understehet, als wan diss beschehen anbringen der monopolischen handlung nit des hail. reichs gemeine wolfart zu befördern, sundern allein zum schein vorbracht wurde, das aber der stöss und mangel furnemblich darauf beruhen solte, das die hansestette ihre entzogene privilegia widder zu erlangen des heil. reichs hilf und beistand und ihrer dissfals sich anzunemen gerne auswerben solten und das sunst sie, die hansische, in England, wan sie den andern frembden nationen gleich hohen zoll, dan ihre privilegia ausfueren, geben wolten, wol frei handeln mugten, ferrer inhaltz wolgedachts graven antworts, so erfordert vil gemelter hansestett, bevorab aber gemeiner wolfart hogste notturft, das e. kais. mat. etzlicher umbstendiger gelegenheit, so dem ganzen handel anhengig, etwes mehr allerundertenigst bericht und erinnert werden.

Anfenglich, damit e. kais. mat. aigentlich selbst sehen, wissen und erfaren mugen, was an der entwendung und von langer hand gesuchter abstrickung gemelter hansischer privilegien, erbgerechtigkeit, freiheit und ewiger vertreger mit der kronen zu England gelegen, wie viele und hoch dasselbige ersteige und importiere und derwegen zu obgedachter hogst schedlicher intention boeser sequeel und effect aussehe, dahin auch endlich geraten musse, sofern vurstehendem unheil mit zeitigem raet und gegenwehr nit vorkomen wurde, ubergeben e. kais. mat. wir hiermit allerundertenigst under dem boechstaben K¹ ware anzaig und collation, was die alte zollen und gewohnheiten, custumen in England genant, von der Hansen vorsassen eingewilligt und folgentz vigore pactorum perpetuorum und driehundert-jerigen gebrauch, possession und besitz bestettigt gewesen und was man dargegen und uber nun dieser zeit denselbigen ufzutringen gemeint, auch de facto abzunehmen nit umgeheth. Daraus e. kais. mat. demonstrative allernedigst ersehen werden, welcher gestalt e. kais. mat. und des hail. reichs undertonen hinfurter anstatt eins schuldigen pfennungs mit 20, 25, 30 und auch daruber uf jedem umschlag kaufens und verkaufens vom hundert und also je zuweilen in einem jaer mit hundert vom hundert solten beladen werden.

Zum andern ist vielen alten erbar fromen leuten in Teutschland kundig,

¹ Fehlt hier, jedenfalls mit n. 148* identisch.

erfindt sich auch aus anleitung der historien, welcher gestalt viele furneme stette, flecken und dorfer sowol in obern als niedern Teutschlanden sich des gewantmachens, auch von Englicher wolen, und was deme mit bereiten, spinnen, ferben, scheren, follen und sunst in viel andere wege anhengig erneret und underhalten, also das beiderlei Teutschland obgedacht eine unzelige mennigde von tuecher selbst an frembde nationes staetlich auszugeben vermocht. Sintemal aber vil gedachte Englische nation oberwente monopolaria collegia angerichtet und nun auch nach ausmusterung der hansischen verwanten dieselbige in einen follen lauf bracht, so das beide, wole und tuecher, und nit allein Englische wole sundern auch eine grosse mennigde aus Teutschland inen zugefueret, in ihre macht geraten, gibt die tat und erfarenheit nunmehr an den tag, das Teutsche nation schier dahin genot-trengt, als wan dieselbige des Englischen gewandes, aus mangel anderer beqwemheit sich zu kleiden, solte gebrauchen müssen und des nit entbieren kunnen, wie hoch auch der kauf und prijs desselbigen ufsteigen werde; ob nun nicht hieraus und sonderlich das das gewantmachen so anschawlich schier in obern und niedern Teutschlande ganz abgenommen, vielerhand inconvenientia albereit erfolgt, nemblich das der armen gemeinden zu ihrer underhaltung die tegliche narung und heilsame guete mittel abgeschnitten, dagegen eine unzelige mennigde mussiggenger, vagabunden und verwilderter leute, so sich aller untugenden mehr dan erbarer arbeit befeissen, angewachsen und je lenger je mehr anwachsen werden, ist laiders mehr augenscheinlich am tage, dan das es besonderes ausfuerens bedurfe, und ist gleichwol die warheit und denjenigen, so in Flandern und England conversieret, bekant, das das gewantmachen eine zu wunderen vielheit nit allein angewachsener man- und frawenpersonen, sundern auch junger kneblein und medelein, wan sie das vierte oder funfte jaer ihres alters erraichet, von mussiggank, bei teglicher arbeit die kost zu gewinnen, zu underhalten vermach.

Zum dritten ist kundbar, erfindlich und alwegen darfur gehalten worden und noch, das der hansischen des hail. Rom. reichs zugelassene societetet und christliche zusammensetzung uf das fundament der cuntoren und bei denselbigen ausbrachten und erhaltenen immuniteten, frei- und gerechtigkeiten, nit in Teutschland noch von einigen Teutschen churfürsten oder hern, welche daher von deswegen sich einiger-massen graviert befinden mugten, sundern von frembden auslendischen potentaten in den konigreichen England, Frankreich, Portugal, Dennemarken, Norwegen, Schweden, in der Moscow, den Niederlanden und denselbigen angrensenden furstentumben gebawet, durch derselbiger angeregter cuntoren mittel angewachsen und zugenomen, darbei auch uf ihre selbst aigene unkosten ohn einige des hail. reichs gelt-zustewrung sich erhalten und vertedigt und also wie eine starke vormaur ganze Teutsche nation von sollichen und dergleichen ubermessigen zollen und unpffigten, als man nun newlich in obgedachten frembden konigreichen, furnemblich England, Dennemarken, Schweden, auch newlich in den Niederlanden einzufueren angefangen, abgewant, auch allerlei commercia und herlige sehefarten mit mennigden von schiffen ansehentlich gefordert, die narung in Teutscher nation mirklich und in consequentiam derselbigen vermugen und habseligkeit staetlich gebessert und alle wolfeligkeit nottiger commoditeten underhalten. So aber nun hiergegen, das obgedachte des hail. reichs Hanse cuntoren frei- und gerechtigkeiten vort zu genzlichem undergank und bawfeligkeit gerieten, verhengt werden solte, geben e. Rom. kais. mat. vil ermelte hansestette allerunderstenigst vatterlich und christlich zu bedenken vor, ob nit vermuetlich mit der zeit heraus erfolgen werde und musse, das man die gewonliche sehefarten und daher fliessende gedeiliche nutzbare commercia aus und auf obgedachten frembden konigreichen und landen, wardurch viele hunderttausent

menschen bei teglicher burgerlicher narung und erbarer kaufmanschaft sich sunst lange underhalten, uf die alte frei und tewr erworbene gerechtigkeit de mutuis commerciorum intercursibus sive exercitiis nit mehr fridsam und ruhiglich solte geubet noch gebraucht werden kunnen, das dan folgentz anstatt derselbigen laidige plackerei, rauben, stellen, brandschetzen, ranzunen und dergleichen abschewliche morderische ubeltaten einsleichen und beide zu wasser und lande alle sicher- und fieligkeit benemen und also allenthalben noch mehr ungefals, dan leiders heufig vorhanden, verursachen und alle guete policei verunrewen werde.

Zum vierten ist ebenmessig e. kais. mat. allerundertenigst nit zu verhalten, das obangeregter hansischer cuntorn, niderlagen oder residenzen vast- und bestendigkeit nit allein uf dem fues und fundament erworbener privilegien, immuniteten und exemptionen von zollen und ungelde beruhet, sunder sein die hansische auch in etzlichen obgedachten reichen und landen, sunderlich England, mit viel andern staetlichen prerogativen und beqwemheiten, so die vorfaren der Hansen heut und morgen von langen zeiten nit ohne grosse unkosten an sich erworben, versehen, als nemblich, das die hansische in England residenz haltend, auch die ab- und anreisende kaufleute daselbst kostbare emporial-eigene heuser und kaufplatzen, die alte Gildehalla, den Staelhof und dergleichen zween heuser zu Boston und Lynne, furnemen des reichs seheporten, wie obgemelt, an sich erlangt und noch heutigs tags einhaben und besitzen, daselbst auch ex speciali indulto et perpetua praerogativa mit jederman, undertonen und frembden, freien und unfreien, jederzeit ungehindert kaufen, verkaufen und trafficqueren mugen, welchs sunst andere nationen nit erlaubt; item das man nach ausgestandener sehegepfar ihre eingebrachte gueter mit prijsenwerderung noch andern newrungen nit beladen noch auch widder auszufuere verhindernen mach; item das sie ihre aigene kraene, wag-vorweser, alderleut und kaufmansraet haben, durch dieselbige das recht besitzen und alle eingefallene mengel, gebrechen, irrung und misverstand under sich richten, keren, besseren und straffen mugen.

Weil nun disse und vil andere löbliche alte wol herbrachte und approbierte gewonheiten neben allen andern stucken den vil ernenten privilegien, sunderlich aber obangeregtem de mutua negociandi intercursu aufgerichtetem Utrechtischem vertrage ausfürlich einverleibet durch vil ernants am 9. Decembris anno 78 abgesprochen decretum und dessen execution ganz aufgehoben, vernichtet und kraftlos gemacht, also der sehe- und hansestett kaufleute von allen ihren frei- und gerechtigkeiten abgestossen, under die wilde frembden hinfurter gerechnet und denselbigen gleich beschweret und gehalten werden solten, folgt hieraus erzwinglich und seind auch die anschlege dahin gerichtet, das vil gemelte hansischen von ihrer residenz und cuntors, auch allen oberwenten herligen und kostbaren denselbigen zubehorigen privilegien, vertregen, gerechtigkeiten, loblichen gewonheiten, wönplätzen und heusern sollen abstehen, dieselbige ufgeben und verlassen müssen.

Nachdem aber, allergnedigster kaiser und her, dasselbige, ohn in obgedachte und noch viele unzelige andere mehr inconvenientia, schaden, nachteil und gepfar, unrw und weiterung zu fallen, nit verhenget werden mach, die hansestett auch, sunderlich die an der Oest- und Westsee und in dieselbige einflussenden wasserstreumen, der Deunen¹, Fistulen², Oder, Elben, Wyser, Wal, Rhein, Maesen und andere gelegen, hierdurch an sunst lange underhaltenen staetlichen anzal schiffen und schiffarten, geschickten und qualifizierten sehefarenden boetzesellen, auch vielen

¹ Beachtenswerth für diese Zeit und die politische Lage die Berücksichtigung der Düna.

² Weichsel.

handwerks-, handels- und gewerbsleuten solten abnemen, daher aller narung und kaufmanshandtierung entsetzet, nach weiniger jaren verlauf zu solchen abfal und unvernunft geraten müssen, das weder e. kais. mat. noch andern ihren obrigkeiten, denen es gebuert, sie etwas zuzustewren noch auch sich selben unzimlichen gewaltz und uberfals der frembden anstossenden und benachbarten zu entweren nit mechtig sein, also endlich zu abbruch und schwchung e. kais. mat. und des hail. reichs macht, recht und herligkeit sich derselbigen botmessigkeit und zwang mit der zeit (das gott gnedig verhuete und abwende) zu undergeben getrungen werden solten:

Als tragen zu e. kais. mat. vil ermelte hansestette ein besonders vast, allerundertenigst hogst vertrauen, dieselbige werden sie nit allein des angebens dises hochwichtigen beschwerlichen handels nit verdenken, sundern, was dissfals geschehen, darfur halten, das sollichs aus schuldiger gehorsamer pflicht, damit sie e. kais. mat. und dem hail. reiche verwant, hergeflossen, das auch inen, den hansestetten, nit gebueret sich ihrer so gar alten herligen privilegien zu begeben oder von den erbvertregen mit der cronen zu England aufgericht und dermassen, wie obgemelt, kostbar und tewr mit guet, leib und bloet erworben in praejudicium totius imperii ejusque successorum abzutretten, ungeachtet das sie, die hansestette, die zeit von vierzeh konningen lebens dem ganzen hail. reiche zum besten darbei gehandhabt worden. Weshalber und weil dan dissem allem also, sunst auch die warheit, das gemeine hansestette inwendich dissen negst abgelaufenen 22 jaren mit vielfeltigen beschickungen in das konigreich England und erpieten zu gleichmessigen rechtens austregen, auch allerundertenigst ausgebettene intercessionschriften von beiden e. kais. mat. hern voffaren allerhogstseligster gedechtnus, gleichfals auch beiden koningen zu Hispanien und Poln nichts, was zu guetlicher und pillichmessiger vergleichung menschlich und muglich, vorzuwenden underlassen, darauf aber nichts bessers gefolgt noch andere frucht erhalten, dan das ihre burger die ganze zeit uber sechs- und siebenmal gedubelte zollen und andere unerhorte unpfligten und beschwernusse eine nach der andern zalen und der ganzen gemeinden in Teutscher nation zu beschwerung tragen müssen. Waruber und neben vil ermelte Englische gesellschaft nunmehr auch zu solchen extremiteten, keck- und verwagenheit geraten, das sie vil erwenten hansestetten inen zum besten binnen Hamborch eine und binnen Elbingen im lande zu Preussen die andere, beiden mitverwanten stetten, privilegijrte freie residenzplaetzen zu besser vortstellung ihrer monopolischen anschlegen unverschamt abzutringen, derwegen auch scharpfe comminatorias literas von der koniginnen zu England auszubringen understehen durfen. Als aber die hansestette aus obangezogenen rechtmessigen wolbefuegten ursachen und hochwichtigen bedenken dessen sich beschweret befunden, haben oft ermelte monopolische gesellschaften die sachen dermassen bei der kuniginnen zu England ferrer angesponnen, das man den hansischen unerhorter sachen und ohn einige andere ursachen iteratis decretis ihre privilegia nit, wie wolgedachter graf Etzard meldet, vor dreissig jaren, dan seidhero dem 9. Decembris und 6. Martii dero jungst abgelaufenen 78. und 79. jaren¹, das gemelte decreta abgesprochen, ufgezogen, also denselbigen hansestetten dieser zeit weder gemelte privilegia noch auch die alte erbvertrege nit lenger halten wolle, es wurden dan zuvor die begerte monopolische residenzplatzen den Englischen gesellschaften mit inen gefelligen immuniteten und freiheiten eingeraumet, wie sollichs aus der kon. w. zu England antwortsbreven, itz ermelten decretis und der monopolischen gesellschaften supplicationen zu ersehen.

¹ Hiervor n. 100* und n. 106* (vielmehr April 7).

Wan aber nun gemeine hansestette bei dissem unpilligem anmueten mit allein die oben ausfürlich beleitte inconvenientia, boese sequelen, schaden und nachteil pillig zu gemuet fueren müssen, sundern daneben auch sich erinnert, welcher gestalt beide des gemeinen beschriebenen rechtens weiland kaiser Zenonis¹ alte und des hail. reichs seidhero dem jare 12 schier auf allen reichstagen erwiderte und gescherpfte newe constitutiones widder alle monopolia und schedliche kauf und vorkauf, gleichfals Caroli IV und Caroli V, beider allerhochstlobligster gedechtnus, heilsame satzungen, die eine in Teutschland anno 1356 zu abschaffung aller boeshaftigen, unzimblichen verbindungen und versamlungen², die andere in den Niederlanden anno 1531 und anno 1540 gegen aller monopolia heilsamblich aufgericht³, reiterirt und publiciert, alle zugleich illicitas et damnosas reipublicae societates wol scharpf und ernstlich sub poenis gemelten constitutionen einverleibet, allen ufschlag, steigerung und vertewrung noetiger commoditeten der gemeinden, so vil muglich, abzuschaffen interdiciere und verbieten, auch das anbringen und denunciiren erfordern, menniglich freilassen und statuto praemio provociere, so haben dieselbige vil erwernte hansestette als mehrentails des hail. reichs glidere und gehorsame undertonen sich schuldig und pflichtig erkent, das zu e. kais. mat. und des hail. reichs chur- und fursten sie ihre zuflucht nemen und bei denselbigen als am hogsten mit interessierten rat, hilf und beistand suechen solten.

Dem allem nach glangt an e. kais. mat. in namen und von wegen allgemeiner hansestette unsere allerundertenigste hogstveissigste bitt: anfenglich geruhen dieselbige nit allein ihre am 6. Martii negstlitten⁴ nach abgehorten den chur- und fursten domals gegenwurtiger deputierten ratsamen bedenken gegeben decretum allergnedigst zu handhaben, sondern dasselbige auch gegen vil wolgedachte graven zu Oestfriesland und alle andere, so velleicht hernacher einige der denunciirten monopolischen gesellschaften innemen, entfangen, hausen, herbergen oder mit denselbigen heimlich oder offentlich einiger gestalt handeln, coloration oder unterschleifung brauchen und treiben mugten, zu scherpfen, insunderheit aber auch e. kais. mat. und des hail. reichs fiscael gegen vil wolerwernte graven zu Oestfriesland und alle andere verbrechere und ubertretter mehr angeregter constitutionen uf einverleibte peenen und straffen ernstlich vortzufaren und zu procedieren, dieselbige auch cum effectu zu exequieren zu mandieren, uzulegen und zu befelen.

Zum andern haben e. kais. mat. aus dem inhalt oben under der buechstaben K⁵ erwerter collation der alten Englischen zollen, custumen und subsidien mit den exactionen und abforderungen, so man dieser zeit den hansestetten und menniglichen ufzutringen understehet, allergnedigst abzumirken, wie mirkliche hohe der unterscheid ersteige und das dem hail. reiche alle jaer ein grosser geltschatz von viel hunderttausent goltgulden unvermirkt abgezogen werden wolte. Gleichfals ist auch oben angeregt, das die hansestette nun in das dritte jaer aller handtierung uf und aus dem reiche England sich enthalten und, wafern denen sachen durch beqweme gegenmittel nunmehr nit zeitlich und furderlich geholfen werden solte, das dan ihre burger und residenten das cuntor in England mit allem seinem anhang, staetlichen residenzheusern und gerechtigkeit solten abstehen und verlassen müssen, weil denselbigen

¹ Vgl. über den mit Zenons Namen verknüpften staatsrechtlichen Begriff der *πολιτεία* Rehm, Gesch. der Staatswissenschaft S. 132 m. Anm. 6 und die dort angeführte Litteratur.

² Gemeint ist die Satzung der Goldenen Bulle Karls IV c. XV „de conspirationibus“ oder deutsch (Altmann in Zeitschr. für Rechtsgesch. 18, german. Abth., S. 130): „von den bosen einhelligin, die sich vireynnegin wedir die, den sie billiche undirdan sint“, aber in ganz anderm Sinn.

³ Vgl. Liste chronol. des édits et ordonnances des Pays-Bas, règne de Charles-Quint, S. 177 ff. u. S. 235 ff.

⁴ 1580 März 6, oben n. 1750.

⁵ Vgl. S. 661 Anm. 1.

nit muglich ohn handlung die unkosten daselbst lenger zu tragen. Als dan disser und anderer mehr ursachen halber et damnum maximum periculumque ingens in mora und daher die notturft alles verzugs abschneitung und furderliche zutregliche hilfs- und beistandsmittel am hogsten erfordert und nit ohne, das [das]¹ konigreich England nit allein viel tausent sack wolen, sundern daruber auch an die zweimal hunderttausent tuecher jars auszugeben vermach, daher dan gemelts konigreichs inwonere vom heubt an bis an die geringste glidere ihre beste reichumb und furneme einkumpsten und underhaltung von der wolen, dem gewant- und tuechmachen haben, damit dan gemelte Englische nation im werk spueren und erfaren muge, das des politischen regimentz ordnung und eigenschaft also von gott geschaffen seie, auch erfordere, das die benachbarten uf inen selbst nit stehen noch sich alleine suechen, sundern alle notige beqwemheit der commercien und ab denen herfliessende reciprocation underhalten und derselbigen so vursetzlich und eigennutzig nit widerstreben sollen, so stellen zu e. kais. mat. allergnedigsten bedenken wir anheim, ob nit hinwiderumb die Englischen monopoliten mit ihren gepferlichen aussaugenden handlungen ganz und gar aus dem hail. reiche bei verluess aller ihrer gueter zu verweisen, gleichfals auch das inbrennen und die durchfuer allerlei Englischer wolen, gewandes, tuechern und was von Englischer wolen einiger gestalt gemacht oder zugericht, ins hail. reiche und desselbigen marktstett und plaetzen nach . . .² tag zu brengen, damit umbgehen oder zu handtieren ernstlich und bei straf der constitutionen widder und gegen die monopolia aufgerichtet einverleibet durch offentliche publicirende edicta zu verbieten sein solte, darumb e. kais. mat. in gemeiner hansestet namen wir auch hiemitten allerundertenigst bitten. Und das alles so lange, bis die e. kais. mat. allerundertenigst denuncierte monopolische collegia cassiert, auch abgeschafft und die kon. w. zu England und derselbigen undertonen sich erinnern, das inen beschehener massen vil gedachte mit e. kais. mat. und des hail. reichs undertonen, den hansestetten, der commercien halber aufgerichte und eingangene erbvertrege, weil die von allen gaistlichen und weltlichen des konigreichs England stenden approbiert, zu violiren, dagegen zu handeln und dieselbige zu nichtigen und zu brechen nicht gebueret, habe auch uf vorgehende confirmation und bestettigung vil gedachter privilegien und ewigen fridensvertregen und restitution zu unbefahrter gewonlicher handtierung nach inhalt derselbigen privilegien und ewigen friedenstractaet hogstgedachte koniginne sich uf austregliche pillige rechtenswege und mittel mit gemeinen hansestetten eingelassen und sunst die sachen in an- und beiwesen e. kais. mat. und des hail. reichs commissarien uf pillige, tregliche und dem hail. reiche, auch vil erwenten hansestetten annembliche leidliche wege und mittel endlich in der gueten abgehandlet, vertragen und verglichen sein.

An dissem tun und erzaigen e. kais. mat. eine allerhogstlobligst christlich, zu algemeiner wolfart und sunderlich verlichterung der armen gemeinden mirklich reichend nutzbarlich guet werk und gebuert solchs umb e. kais. mat. algemeine hanseverwanten stetten mit ihren zugehörigen alwegen eusersten vermugens allerundertenigst zu verschulden“.

¹ Fehlt in der Abschr.

² Die Zahl ist noch offen gelassen.

147*. Auszug aus vorstehender Denkschrift für den kaiserlichen Obersthofmarschall Trautson. 1581 Jan. 28¹.

„Sommarischer inhalt eins der Rom. kais. mat. übergebenen ausfuerlichen berichtz gegen und widder die graven zo Oestfriesland und andere receptatores etzlicher Englischen monopolischen collegien und verbottenen gesellschaften.

Die uhralte des hail. Rom. reichs Hansa, ein loblich corpus oder commun aus vielen furnemen sehe- und andern des heil. reichs stetten zusammengesetzt, ist von mehr dan 300 jaren her eine heilsame vormaur gewesen gegen alle frembde auslandische potentaten zu erhaltung freier landstrassen und veligkeit zu wasser und lande, zu besserung und wachstumb redlicher commercien und abkerung ungebuerlicher zollen, exactionen und auflagen, wardurch Teutsche nation durch auslandische unteutschen zur ungebuer beladen und beschwerdt werden mugen.

Disse des hail. reichs laudierte Hansa hat von langer hand uf ihre unkosten nit allein viele herlige praerogativas, immuniteten, exemptiones und freiheiten, sundern auch etzliche herlige erbvertrege und andere pacta pacis perpetuae von unterscheidlichen umbgligenden koningen, als Frankreich, England, Portugal, Denemarken, Norwegen, Schweden, in der Moscow und den Niederlanden erhalten. Und damit gemelte Hansa sollicher erlangter privilegien, frei- und gerechtigkeiten ohn misbrauch ordentlich under guetem regiment geniessen mugte, sein an vier unterscheidlichen ortern kaufmansche niederlagen oder residenzplatzen, die man die vier der Hanse cuntoren nennet, heilsamblich aufgericht worden, das ein zu Brügk in Flandern, welchs newlich uf Antorf verlegt worden, das ander zu Londen in England, der Staelhof gnant, das dritte zu Bergen in Norwegen, das vierte zu Newgarden in der Moscow.

Was² nun das in dem konigreich England in der stat Londen aufgerichtet cuntor oder residenzplaetz anlangt, hat die Hansa desselbigen erbgerechtigkeit neben vielen herligen Teutscher nation hoch nutzbaren privilegien mit leib, guet und bloet, auch mirklicher grosser geltsummen-spillung von 14 nach einander regierender koningen bis uf weiland frawen Mariam hogstseligster gedechtnus inclusive ausgeworben, erhalten und mit schweren unkosten vertedigt. Als aber nach todlichem abgank frawen Mariae fraw Elizabetha, dieser zeit regerende konigin, in das regiment getretten, hat ire kon. w. inganks ihrer regerung nit allein ihrer vorsassen 14 koningen verleibete privilegia und derwegen mit consent, wissen und willen aller gaitlichen und weltlichen stenden der cronen zu England eingangene und bestettigte ewigen fridens erbvertrege uf den fues hogstgedachter ihrer vorsassen nit agnoscieren noch genem halten willen, sundern hat der Hansen verwanten mit etzliche mal gedubelter zollen unpfigten zu beladen understanden, dasselbige auch 20 jaer lang continuiert und daher Teutsche nation mit etzlicher milionen goldes aussaugung beschweret.

Ob nun wol der Hansen verwanten mitlerweil beide kais. majestäten, allerhogstseligster gedechtnus weiland hern Ferdinand und hern Maximilian, gleichfals auch die kon. mat. zu Hispanien umb hilf, beistand und allernedigste intercession allerundertenigst ersucht, dieselbige in meliori forma erhalten, so ist doch keine besserung erfolget noch sunst einige pilligkeit, so dem heil. reiche hette leidlich und treglich und der Hansen annemblich sein mugen, zu erhalten gewest, sondern haben sich zu noch grosserer, am hogsten schedlicher und imer keinswegs leidlicher beschwerung mehrerlei unchristliche wucherliche monopolische gesellschaften und

¹ Oben n. 1851 m. Anm.; vgl. Anmerkungen zu n. 146*.

² „Wan“ Hs.

collegia von Englischen undertonen, mehrertheils ingesessenen der stat Londen, herfurgeton. Und weil dieselbige ihres monopolischen gesuchs und wesens bestettigung von ihrer obrigkeit, der koniginnen, erhalten, haben dieselbige aller Englischen wolen und Englischen gewandes handlung, kaufen und verkaufen an sich allein practizieret und dieselbige handlung erst zu Antorf in den Niederlanden zu gebrauchen und daselbst in einem schwang zu brengen understanden. Nachdem aber die Niederlandische regering bei dissem unchristlichen eigennutzigen monopolischen furnemen ebenso wol als der Hansen verwanten unleidlichen unrat, gemeine beschwerung, sunst auch verbrechung ihrer mit der cronen zu England uferichter vertregen die commercia belangend befunden, derwegen anno 1564 ermelte monopolische gesellschaften durch offene placacet und edicta mit ihrer handlung aus den landen verwiesen, nachmals auch under dem regiment des herzogen zu Alba etzlicher in England angehaltener schiffe und geldes halber dermassen misverstand eingefallen, das auch die domals in Antorf anwesende Englische monopolische gesellschaften mit leib und guet eine raume zeit angehalten worden, wan dan dieser ursachen halber gedachte gesellschaften weder ihre personen noch gueter in den Niederlanden versichert gehalten, haben dieselbige buessen den Niederlanden und gebiete derselbigen niederlage oder residenzplätzen ihre monopolia zu handhaben binnen Embden und Hamburch, des hail. reichs stetten, zuwegen gebracht, understehen sich auch hin und weder an mehr ortern, als zu Elbingen in Preussen, S. Nicolás in der Moseow und anderswo dergleichen anzurichten und dermassen alle handlung und traffiquen zu wasser und lande an sich alleine zu brengen.

Als lange aber nun das corpus allgemeiner des hail. reichs Hansen bei ihren tewr und kostbar erworbenen privilegien, frei- und gerechtigkeiten, derwegen auch aufgerichteten erbvertregen verpliben und derselbigen in dem konigreiche England geniessen und gebrauchen mugen, haben gedachte monopolische gesellschaften ihren eigennutzigen aussaugenden misbrauch nicht uben noch in bestendigen lauf und schwang brengen kunnen, daher in Teutscher nation anschawentliche wolfeligkeit aller Englischen commoditeten, sunderlich der wolentuecher und gewandes, erhalten worden, welche nunmehr von zeit ingefuerter monopolien zu sollichen ufschlag und ungewonliche beschwerliche tewrung geraten, das man dieselbige uber die helfde und wol auch ein dritten tail tewrer einkaufen musse, wie sollichs alle chur- und fursten und neben denen die ganze gemeinde in Teutscher nation empfindet.

Weil nun der Hansen verwanten bei der einfuerung angeregter monopolien nit allein itzgemelte beschwerung, nemblich der anwachsender grosser tewrung und das sie gegen recht und pilligkeit von ihren privilegien und erbvertregen abgestossen wurden, im werk erspueret, sundern auch viele andere ungleich mehr schadhafte inconvenientia und boese sequelen, so nötigendig albereit folgen, ersehen, nemblich das Teutscher nation ihres besten vermugens, reichthumb und macht unvermirkt ausgesogen, bei sunst lange gehabtem staetlichem lauf nutzbarer commercien abgedriben, hinfurter auch der alten gewonlichen staetlichen sehe- und wasserfarten lenger zu gebrauchen verhindert, endlich zu euserste unvermugenheit und was der anhengig geraten musten, so haben vil ermelte der Hansen verwanten als mehrertheils des hail. reichs undertonen aus dissen und vielen andern erheblichen ursachen und wichtigem bedenken mehr sich schuldig und pflichtig erkent, das sie dieselbige ufgetrungene und je lenger je mehr anwachsende und zunehmende schadhafte beschwerungen des hail. reichs constitutionen zufolge der Rom. kais. mat. allerundenenigst denuncijren sollen, wie geschehen. Warauf ihre kais. mat., nachdem dieselbige der chur- und fursten anno 1579 in Januario gegenwurtig gewesener abgesandten ratsam bedenken zuvor abgehoret, an beide graven zu Oestfriesland als der angegebener monopolischer

gesellschaften receptatores ihre ernstliche ermanungsschreiben allergnedigst ausgehen lassen. Weil aber wolgedachte graven zu Oestfriesland dargegen sich mit antwort eingelassen, etzliche vermeinte ursachen angezogen, warumb sie zu parieren und gedachte monopolische gesellschaften abzuweisen nit schuldig sein solten, als haben der Hanse verwanten unsere personen nun abermals an die kais. mat. abzufertigen noch nottig erachtet mit commission und befelch wolgedachter graven vermeinte entschuldigung durch bestendigen waren gegenbericht abzulenen, darbei und neben auch ihrer kais. mat. allerundertenigst ausfuerlich zu berichten, wie hoch, viel und mirklich ihrer mat. und dem ganzen heil. reiche daran gelegen, das der Hanse verwanten mit allergnedigsten rat, hilf und beistand unverzuglich entsetzet und die angegebene hoch schedliche monopolia (so nit von geringer importanz, sundern dermassen geschaffen, das dadurch in kurzer zeit des hail. reichs, ja mehr koningen und potentaten reichtumb und furnemes vermugen auszusaugen und zu verschwinden sein solten) am forderligsten abgeschaffet werden mugten, wie derwegen ausfuerliche umbstendige beleitung ihrer kais. mat. hern vicekanzler wir uebergeben¹ mit allerundertenigster hogstveisigster bitt:

[1.] Vorerst, das ihre kais. mat. zu handhabung ihres am 6. Martii negstlitten gegebenen decreti gegen wolgedachte graffen zu Oestfriesland und alle andere, wer die auch weren oder sein mugten, so velleicht hernacher einige der denunciirten monopolischen gesellschaften innemen, empfangen, hausen, herbergen oder mit denselbigen heimlich oder offentlig einiger gestalt handeln, coloration oder unterschleif brauchen und treiben mugten, scharpfere mandata zu erkennen, insunderheit aber auch ihrer kais. mat. und des hail. reichs fiscael gegen wolerwente graven zu Oestfriesland und alle andere verbrechere und ubertrettere des hail. reichs constitutionen uf derselbigen einverleibte peen und straffen ernstlich vortzufaren und zu procedieren, dieselbige auch cum effectu zu exequieren ufzulegen und zu befelhen allergnedigst geruhen wolten.

[2.] Zum andern, sintemal der Hanse verwanten, ihrer mat. und des hail. reichs undertonen, nunmehr den alten privilegien und erbvertregen mit der cronen zu England ufgerichtet und von 14 koningen bestettigt und confirmieret zugegen von aller handlung und commercien uf und aus dem konigreich England abgestossen wurden (sie wolten dan von itzgedachten privilegien und erbvertregen abtreten und sich der unchristlichen verhohung von zollen und exactionen, so mehr dan 30 ufs hundert zu jederm umschlag passierten, untergeben), das dagegen ihre kais. mat. gedachte monopolische gesellschaften mit allen ihren waren und guetern, Englischer wolen und was von Englischer wolen gemacht, tuecher und gewant, aus dem ganzen hail. reiche und desselbigen gepiete durch offene publicirte edicta zu verweisen, darinnen nit zu dulden noch denselbigen püss und durchfoer zu wasser oder lande zu gunnen allergnedigst einraumen und verstatten wolten. Alles so lange und bis dahin, das die hochst schedliche verbottene ihrer kais. mat. vorlangts denunciirte monopolische wuecherliche gesellschaften und collegia cassiert und ganz abgeschaffet, die kuniginne zu England auch die obangeregte von ihren vorsassen erlangte privilegia neben den der commercien halber aufgerichten erbvertregen confirmieret und bestettigt und darauf die hansische verwanten zu unbefahrter alter gewonlicher handtierung nach inhalt ermelter privilegien und vertregen zugelassen oder sunst die sachen in an- und beiwesen ihrer kais. mat. und des hail. reichs commissarien uf pillige, tregliche und dem heil. reiche, auch vil erwenten hansestetten annembliche leidliche wege und mittel endlich in der gueten abgehandlet, vertragen und verglichen sein^u.

¹ n. 146*, vgl. oben n. 1851 Anm. 1.

148*. Gegenüberstellung der privilegien- und vertragsmässigen und der tatsächlich abverlangten Zollsätze bei der Ein- und Ausfuhr der Hansen in England.
[1581 Anfang¹.]

„Anzeigung, was des hail. reichs Hansa und derselbigen verwanten den koningen zu England vor zollpflichten von in- und ausgehenden guetern kraft habender privilegien und gefolgt² vertregen zu zalen gehalten und was dagegen die disser zeit regerende konigin zu England fraw Elizabetha des hail. reichs Hanse verwanten gemelten privilegien und alten vertregen zuwider vor hoch beschwerliche, untregliche zollen von allen in- und ausgehenden guetern de facto abzutringen understehet, allein uf Englische wole und tuecher in specie und alle andere in- und ausgehende wären in genere gericht.

De lana Anglicana.

Anfänglich gemeiner Hansen verwanten, so man in England »Staelhover« nennet, besitzere des hauses »Gildehalla Teutonicorum« geheischen, sein befreiet, das sie allerlei Englische wole ausfuere mugen, und sein von jederm sack, inhaltend an gewichtspfund 364, zu zoll schuldig 10 schilling sterlings, die machen umbtrieb 40 batzen Teutscher munz.

Dieser zeit aber mugen weder die hansische noch andere kauffleute in dem konigreich England mit wolen uf itz gemelten fues ihrer privilegien und freiheit nit handeln, ausgescheiden der monopolischen Englischen gesellschaft, so sich Stapuliers nennen, welchen allein mit wolen zu handeln, dieselbige zu kaufen und zu verkaufen erlaubet, daher dieser zeit ein jeder sack wolen mit 3 ℓ 16 β 8 \mathcal{L} beschwert, das traget von jederm sack uber 15 goltgl.

Nun³ kunnen aus einem sack wolen drie Londische pack tuecher gemacht werden, folgt also, das ein jeder tuech durch den wolen-zoll allein mit 5 goltgl. beschwert wirdt.

Wan dan aus der kauffleut buecher und sunst gnugsam bewisen werden kan, das man vormals umb hundert ℓ sterlings gemeinlich 2 pack oder ballen tuecher, jeder von 10 tuechern, haben und einkaufen mugen, folgt abermals unwidersprechlichen, das 20 tuecher mit 100 goltgl. zols und also 25 pro cento beschwert, welchs eingangs eine heimliche aussaugende schatzung ist, so niemand leichtlich abmerken kan.

De pannis Anglicanis.

Ein gemein Englisch packlacken oder tuech ist nach ausweisung der alten privilegien und vertregen mehr nit schuldig dan 12 \mathcal{L} sterlings, die machen umbtrieb 4 batzen.

Disser⁴ zeit müssen die hansische und alle andere frembde nationes zalen von jederm gemeinem stück tuechs, so man packtuech nennet, zu zollen 14 β 6 \mathcal{L} , dan

¹ Hanse IV, 94, 5. Die Schriftzüge weisen ins letzte Viertel des Jahrhunderts, aber der Text bietet keinen direkten Anhaltspunkt für die Datirung. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dass das Schriftstück dem Anfang d. J. 1581 entstammt: in unsrer n. 151*, deren Zugehörigkeit zum Frühjahr 1581 durch ihren unmittelbaren Zusammenhang mit n. 149* und n. 150* erwiesen ist (vgl. die Erklärung in n. 151* unter I), wird auf das vorliegende Stück Bezug genommen, unter II, und zu drei Sätzen, die sich in ihm finden, eine Erklärung abgegeben. Es hat also zu den zahlreichen Beweisstücken gehört, die von den Hansestädten, namentlich Dr. Suderman und dem Londoner Kontor, in ihrem Kampf mit den Engländern, besonders den Merchant Adventurers, vor dem Forum des Reichs beigebracht worden sind. Verfasst ist es vermuthlich von Dr. Suderman, hier in Abschrift, während n. 151* II eine Berichtigung dazu aus dem Londoner Kontor vorstellt. Identisch mit „K“ auf S. 661, wozu S. 665.

² „gefolgt“ Abschr.

³ Zu diesem Absatz vgl. n. 151* II.

⁴ Vgl. a. a. O.

noch vor licenz 4 β 8 ſ , zu dissem etzlichen officijren an allerlei ungelt 1 β 8 ſ , tut zusamen 20 β 8 ſ , das traget uber 4 goltgl. von jederm tueche, macht abermals ufs hundert 20. Ergo werden 20 Englische tuecher, so man umb fl 100 einzukaufen pflaget, dieser zeit beschweret mit 45 fl , das traget uf jeder tueche weiniger nit dan 9 goltgl.

Weil nun England ohn die wole ein jaer durch das ander auszugeben vermach umbtrient 200 000 tuecher, folgt, das der zol¹ uf sollichen anzal tuecher achtzehnenmal hunderttausent goltgl. ertragen.

Wan aber die hansischen bei ihren privilegien und erbvertregen mit der cronen zu England eingangen gehalten werden, ist man zu rechte von obgedachtem anzal tuecher nit mehr schuldig dan 40 000 goltgl.

De aliis asportatis vel importatis mercibus.

Die hansische kraft ihrer privilegien und vertregen mit dem reiche England aufgerichtet sein von andern guetern, so entweder ingebracht oder ausgefuert werden, pfundgelt schuldig, das ist von jederm fl rechter wurden, wie die gueter erstmals eingekauft sein, 3 ſ sterlings, das traget ungefehr 1 batzen von 4 goltgl., tut ufs hundert goltgl. 1¹/₄.

Dieser² zeit bei werender anrichtung der denunciirten monopolischen gesellschaften, damit dieselbige alle handlung und trafficque aus und uf das konigreich England allein haben mugen, sein seidhero dem jare (15)58 die hansische den Englischen gleichmessig mit 9 ſ uber die 3 ſ alter customen von jederm fl beschweret worden und neben denen alle andere nationes mit 12 ſ von jederm fl sterlings mehr zu zalen beladen worden, das traget 5 ufs hundert, waruber dieselbige dieser zeit geben müssen noch 7³/₄ von jederm hundert³, tut zusamen 12³/₄ uf das hundert.

Hieraus folgt unwidersprechlich, das, wan die hansische oder andere nationes so viel an gueter in England brengen wurden, das sie mit dem gelden, aus den eingebrachten und verkauften guetern geloset, ungefehr 50 000 tuecher solten zalen und ausfuere können, welchs dieser zeit an gelde (jeder tuech uf 7 fl geachtet) weiniger nit ertragen wurde dan dreimal hundertundfunfzigtausent fl sterlings, das dieselbigen dan vorerst von den eingebrachten guetern zalen musten 44 625 fl , die machen 178 500 goltgl., hierzu geschlagen, was man dieser zeit von den tuechern, wie obgemelt, exactionieret, nemblich 9 goltgl. vom stücke, traget dasselbige uf 50 000 stuck vierhundertundfunfzigtausent goltgl., und das zu jederm umschlag kaufens und verkaufens. Beide sommen von der einfuer der gueter und der ausfuer der tuecher herkomend zusammengesetzt belaufen funfmal hundertundachtundneunzigtausent goltgl. Dagegen gleichwol die hansische nit mehr schuldig noch auch bei zeiten von 14 furgen [!] konigen mehr nit zalt wegen eingebrachter gueter werd seinde 350 000 fl dan 4378 fl und wegen der ausfuer gemelter 50 000 tuecher fl 2500, macht zusamen 27 492 goltgl., welche abgezogen von 595 000 folgt, das man zur ungebuer mehr, dan man schuldig ist, dieser zeit zalt goltgl. 567 508.

Weil nun disser uberschlag uber einen gewissen anzal gueter, so eingebracht, und tuecher, so dagegen ausgefuert worden, allein gerichtet, so ein mirklichs ertraget, und aber, wie obgemelt, England ohn die wole ein jaer durch das ander bei zweimal hunderttausent tuecher und vielerlei andere gueter mehr auszugeben vermach, dergleichen unzalbare waren und kaufmanschaften aus allen umbligenden konigreichen und frembden landen eingebracht werden, welche alle nach advenant mit den verhoheten zollen beschwert werden, ist leichtlich abzurechnen, welcher

¹ „zal“ Abschr.

² Vgl. a. a. O.

³ S. oben n. 1824 von 1580 Sept. 22.

gestalt Teutsche nation durch die angegebene monopolische gesellschaften über alle christliche gebuer, recht und pilligkeit ausgesogen und beschweret wirdt, gestalt daher alles ihren besten vermugens geschmelert, auch aller narung und trafficquen in kurzer zeit beraubt zu werden“.

149*. Artikel Dr. Sudermans für den Frankfurter Rath als Unterlage für ein Verhör und eine Erkundung über die angeblichen englischen Monopole. 1581 März 19¹.

1. Ist es nicht wahr, dass seit einigen Jahren der wichtigste Theil des englischen Handels, besonders der Woll-, Gewand- oder Tuchhandel, ausschliesslich von einigen besonderen Gesellschaften und kaufmännischen Kollegien betrieben wird?

2. Hat nicht von ihnen eine, nämlich die der Stapel-Kaufleute, den ganzen Handel mit englischer Schafwolle allein an sich gezogen, so dass überhaupt keiner ausserhalb dieser Gesellschaft solche Wolle kaufen und verkaufen kann?

3. Versucht nicht die grosse Gesellschaft englischer, besonders Londoner Kaufleute, die sich „Marchans Adventuriers“ nennen und jetzt im ostfriesischen Emden Niederlage und Residenz haben, den ganzen Tuchhandel an sich allein zu bringen?

4. Sind nicht andre Engländer, die ausserhalb dieser Gesellschaft stehen, vom Handel mit englischem Tuch, Gewand oder andern Waaren nach Antwerpen, Emden und sonst vollständig ausgeschlossen?

5. Ist es nicht wahr, dass, wenn Engländer, die ausserhalb dieser Gesellschaft sind, die sie „interloopers“ nennen, Wolle oder Tuch auszuführen wagen, ihr Gut konfiscirt und für verfallen erklärt, sie selbst aber gefänglich eingezogen und bestraft werden?

6. Ist nicht der Handel mit englischem Tuch nach den Niederlanden seit 1560 den Hansestädten völlig entzogen („abgeschnitten“), damit er jener Gesellschaft allein vorbehalten bleibt?

7. Ist nicht auch z. Z. den Niederländern der Vertrieb von Tuch oder Gewand aus England unmöglich gemacht, es sei dann, dass sie wider Verträge und Herkommen die schwere Lizenz und den vervielfältigten Zoll von 14 Schill. 6 $\frac{1}{2}$ engl. Münze von jedem Tuch zu zahlen genöthigt werden?

8. Ist es nicht vormals bei den Engländern Brauch gewesen, dass sie in ganzen Flotten von 18, 20 und mehr Schiffen in die Niederlande gekommen sind und dort ihr Tuch und andre Waaren mit und neben andern Nationen aus freier Hand verkauft haben?

9. Haben nicht vor einigen Jahren die Adventuriers von sich aus die Satzung geschaffen, dass nicht mehr als 4 oder 5 Schiffe zugleich abfahren und an den Ort ihrer Residenz kommen dürfen?

10. Ist es nicht wahr, dass die zu dieser Gesellschaft gehörigen „ihre gueter“ uf einmal nit laden noch ausfueren mugen, sundern allein einen gewissen anteil, durch solliche mittel die tuecher und andere ihre waren uf den hogsten und tewrsten prijs zu treiben“?

11. Müssen nicht diese Adventuriers den sog. Courtmeistern die herübergebrachten Tuche und Waaren vor ihrem Verkauf nach Zahl und Art aufgeben, damit mit diesen der Minimal-Preis für den Verkauf festgesetzt werden kann?

12. Ist es nicht wahr, dass die Adventuriers, wenn sie wahrnehmen, dass ihre Tuche und Waaren nicht zum höchsten Preis losgeschlagen werden können, „dan

¹ Oben n. 1863 m. Anm. 4; eine andre, ganz übereinstimmende Abschrift im Hist. Archiv der Stadt Frankfurt a. M., Kaiserschriften Bd. 16, 72 ff.

ihre gewonliche schawe- oder kaufstage ihres gefallens anstellen und vurbeigehen lassen, die habseligsten auch den schwachen, so die waren anzuhalten nit vermugen¹, zu hilf komen²?

13. Werden nicht im gleichen Fall in England die Schiffe allgemein angehalten und jegliche Ausfuhr verhindert, damit die Waaren ihre höchsten Preise behalten?

14. Ist nicht in England kürzlich die Ein- und Ausfuhr durch Verordnung auf 4 bestimmte Seehäfen beschränkt worden, damit die nicht zu den Adventurers gehörigen Kaufleute ausgeschlossen werden und dem Monopol jener nicht entgegen-treten können?

15. Ist es nicht in London, wo wöchentlich für alle Tuche Markt gehalten wird, jedermann, der nicht zu den Adventurers gehört, untersagt Tuch für die Ausfuhr direkt von den Tuchmachern anzukaufen, damit jene den Vorkauf allein haben?

16. Werden nicht täglich durch die Adventurers solche und andre monopolistische Praktiken und Anschläge ausgeübt und dadurch die Kaufleute andrer Nationen vom Handel neben und mit den Engländern ausgeschlossen?

17. Giebt derartiges nicht auch den Engländern selbst, sofern sie nicht zu solchen Monopol-Gesellschaften gehören, Grund genug zu Klagen und sind nicht solche Klagen dem Parlament kürzlich vorgelegt worden?

18. Hat nicht früher in England der Ein- und Ausfuhr-Handel jedem Kaufmann von der Deutschen Hanse und aus den Niederlanden kraft der mit der Krone von England aufgerichteten Erbverträge freigestanden ohne jegliche Monopole der angegebenen Art?

19. Sind nicht vor der Einführung dieser Monopole englische Wolle und Tuche „guet, ungefelscht und ufrichtig gemacht in zimblichen und messigen prijsen“ nach Deutschland, besonders auf die Frankfurter Messe, zu Kauf und Verkauf gebracht worden?

20. Sind nicht seitdem, ausser der Erhöhung des Zolls von 12 ℔ auf mehr als 176 ℔ von jedem gewöhnlichen Tuch, die Tuche in ihrer Qualität gesunken, gefälscht und im Preis so hoch hinauf getrieben, dass sie um mehr als $\frac{1}{8}$ theurer von jenen Gesellschaften angekauft und so theuer weiter verkauft werden müssen, dass die Unterthanen des Reichs dadurch gradezu ausgesogen und die Reichs-konstitutionen wider Monopole und Vorkauf verletzt werden?

„Reliqua suppleat prudens discretio dominorum, qui examini seu inquisitioni praeficientur“.

Nachbenannte Kaufleute sollen auf Grund des kaiserlichen Mandats vom Frankfurter Rath zu den vorstehenden Artikeln verhört werden: 1. Marcus Beiwech, 2. Joh. Moer, 3. Peter Beiwech, 4. Lambr. Raman, 5. Reinh. Triling, 6. Hans v. Hasselt, 7. Paul Gommersbach, 8. Herm. Widdich, 9. Joris Kessler, 10. David Rutz, 11. Bastian Lers, 12. Jak. die Fischer, 13. Joh. Mameschet [!], 14. Sim. Mortier, 15. Joest v. Hilden, 16. Pet. Lynner, 17. Hieron. Eremita, 18. Franz v. der Stralen, 19. Hans Hasebart, 20. Nikl. Lippings, 21. Hans Schryver, 22. Weinands vom Berge, 23. Herm. Quackards².

¹ D. h. die Waaren losschlagen müssen.

² Als die sechs Kaufleute, die z. Z. in ihren Herbergen nicht haben angetroffen, also auch nicht haben verhört werden können, vgl. oben n. 1863 Anm. 4, nennt Dr. Fichard: Freyling [! l. Triling], Gommersbach, Widdich, Lers, Mortier und v. Berge.

150*. Aussage von 17 Personen auf der Frankfurter Messe zu den vorstehenden Artikeln vor der Deputation des dortigen Rath¹.

„Aussage und bericht deren 17 persohnen, so zu Frankfurt in der fastenmess des 81. jars uf der hanseestedt syndici dr. Sudermans damals ubergebene articul der Englischen monopolien betreffend durch eines e. rats darzu verordente seint per modum inquisitionis et informationis befragt und abgehört worden.

Anfengliches, als sie allesamt beisamen gewesen, ist ihnen zuvorderst der kais. mat. schreiben an rat zu Frankfurt² vorgelesen und sie darauf erinnert worden bei den aiden und pflichten, damit sie ihren hern und obern zugetan, uf dasjenig, davon sie wurden befragt werden, die rechte grundliche warheit zu sagen, niemand zu lieb noch zu laid, sonder wie einem jeden davon wissens were, welches sie also zu tun sambt und sonder zugesagt.

Folgende, als sie ihres stands und wandels halben befragt worden, zeigten sie an, sie weren alle tuchhandler und hetten dise gegenwertige mess darumb besucht, das sie ihre tuch und lacken alhie verkaufen wolten, berichten daneben, das sie zum teil von Coln zum teil von Antorf und andern Niderlandischen stedten burtig weren und zum tuchhandel von jugend uf erzogen und bis anhero damit umbgangen.

Demnach seind ihnen obgedachte der hanseestedt articul ordenlich nach einander vorgelesen und darauf ein jeder in sonderheit seines wissens, ob er nemlich derselben articul wuste war sein oder was im sonsten von desselben inhalt bewust were, befragt worden, und sich ihre aussage darauf befunden, wie unterschiedlich hernach volgt.

Den 1., 2. und 3. articul sagen die zur inquisition und information erforderete zeugen und personen, so viel aus den ernauten 23 damals erschienen und verhört worden³, nemlich Marcus Beyweg, Joh. Mor, Pet. Beyweg, Lampr. Raman, Hans v. Hasselt, Joris Kessler, David Rutsch, Jac. Fischer, Joh. Mamoschatt [!], Jost v. Hilden, Pet. Lynner, Hieron. Eremita, Francois van der Straten [!], Hans Hasenbarth, Niclas Lippins, Hans Schriver und Herm. Quackart, alle sambt und sonder also, wie sie gestelt, war sein, mit nebenbericht, das dieselbe gesellschaft, so die Stapuliers und Marchans Aventurirs genent werden, nur allein uf Teutschland und die Nidderlande handeln, und seien sonsten noch andere gesellschaften in Engellanden, dieselbe handeln aber uf andere nationen und landschafte.

Den 4. und 5. sagen sie auch war sein, und da sich jemand zu derselben gesellschaft tun will, muss er zuvor in Engelland 7 jar drum dienen, sonsten darf er nicht in der compani sein noch aus Engelland mit wollen oder tuch mit handeln.

Den 6. sagen der mehrerteil furgestelter personen auch war sein, sonderlich diejenigen, so aus den hanseesteden burtig.

Den 7. sagen sie allesamt war sein, mit bericht, ein Engellender gebe nur 6 schilling, aber ein auslender musse 14 sch., jeden zu 4 batzen gerechnet, geben, und berichteten aus ihnen etliche noch ferner, das die aus den hanseesteden vor jaren nur 1 sch. geben hetten vermög eines ubralten vertragbriefs vor 300 jaren ufgericht, daran volgens 14 könige sollen gesiegelt haben, welches etliche der andern auch also von andern gehöret.

Den 8. sagen sie allesamt war, doch etliche, so die jungste unter ihnen weren, nur von hörensagen, und berichten etliche der eltisten, das vor jaren auch wol etwan 40 oder 50 schiff zugleich ankommen weren.

¹ Zwei gleichlautende Abschriften im Hist. Archiv der Stadt Frankfurt, Kaiserschreiben Bd. 16, 67—70 und 98—102, wovon die erste hier benutzt ist.

² Oben n. 1861. Vgl. das. n. 1913 m. Anm. 1.

³ Vgl. n. 149* Anm. am Schluss.

Den 9. sagten sie sambt und sonder also war sein, und da gleich etwan mehr dan 4 oder 5 schiff uf einmal ankommen, geschehe es von wegen des winds, das etwan etliche schiff ufgehalten werden und inmittels noch andere zu ihnen kommen, welches aber wider der compani willen beschehe, dan sie haben ihre sondere bestelte leut zu Antorf und Embden, so die schiffarten dirigiren, die denen in Engelland jederzeit aviso geben, wan und wieviel schiff sie sollen lassen abfahren, damit nit etwan einmals zuviel schiff ankommen und dardurch ein abschlag der tuch erfolge, und werden dieselbe bestelte curtmeister genent, item auch deputirte und guburneurs, es solle aber die königin in Engelland von solchen practiken kein wissens haben, sonder werde alles also durch die compani bestellt und angericht.

Den 10. und 11. articul sagen sie einhellig also war sein.

Desgleichen auch den 12. war sein, mit vermeldung, da etwan einer aus den Engellendern an gelt mangel hette, so strecken ihme die reichern ein zeit lang gelt fur oder kaufen ihme seine tuch heimlich ab, damit nur der gesetzzt preis durch die unvermuglichere nit in abschlag bracht werde.

Den 13. sagen der mehrerteil auch war sein, sonderlich aus den hanseestedten, mit fernern bericht, das sie oftmals etliche wochen mit ihren schiffen ufgehalten werden und nicht absegeln dürfen nach Antorf, es haben dan die Engellender zuvor ihre tuch zu vorteil verkauft, oder aber müssen angeloben, das sie solche tuch in die hanseestedt, da sie wonen, und nit gen Antorf furen wöllen, müssen auch darzu solches mit dem aid betawren und soviel caution tuen, als dieselbe tuch wert seind.

Den 14. articul sagt der mehrerteil, dan ihrer etliche nit in Engelland handeln, sondern nur den Engellendern zu Antorf abkaufen, also war sein und sagten daneben, die articulirte 4 porten weren zu Lunden, Ibschwitsch¹, Bosten und Hüll.

Den 15. sagten diejenigen, so selbsten in Engelland handeln, auch war, mit nebenanzeig, es haben wol die hanseestedt den freien kauf zu Lunden gehapt, werde aber ihnen nunmehr auch nit gestattet, unangesehen das etliche legationes derohalben in Engelland abgefertigt worden.

Den 16. sagten sie war und gebe es die tegliche erfahrung.

Den 17. sagten etliche, sonderlich so aus den hanseestedten burtig, war sein, die andere sagten, hettens also gehort, und zeigten die aus den hanseestedten daneben an, es wurden die hanseestedter von ihrem haus in Lunden fast durch ganz Engelland die Stollhöfer genent und hetten etliche gemeinen, sonderlich aber aus den stedten Lunden, Lin² und Bosten, etlich mal supplicirt und gepetten, das die Stollhöfer ihrer gelegenheit nach einkaufen mögten, haben aber nichts erhalten können, sonder wirdt den hanseestedtern nichts desto weniger der frei kauf verpotten bei confiscirung der tucher oder die tucher uf recht deponirt werden.

Den 18. und 19. sagten die ältiste war sein, die andere sagten, sie hetten es also von alten gehört.

Den 20. sagte der mehrerteil auch war, die ubrigen aber sagten, sie gleubten es also war sein, das aber böss und falsche tuch gemacht wurden, solches were furnemlich des gemeinen mans schuld, der sie macht, und nicht der tuchhandler, und zeigten daneben etliche an, die Aventuriers geben von jedem tuch nur 80 pfenning, deren 3 ein patzen teten, aber die frömbden muesten 176 pf. geben und dan noch 36 pf. licenzgelt, so man doch vor jaren nur 12 pf. gegeben, item zeigten auch etliche an, es hetten die von Antorf vor jaren ein intercur in Engelland gehapt, der sei ihnen volgens benommen und daneben auch den Engellandern

¹ Ipswich.

² Lynn.

und andern verpotten worden nit zu ihnen zu schiffen, sonder nur in ihre städt zu fahren, darauf alle Engellandische tucher und wahren dahin kommen, das die Engelländer ihren intercurus widerumb nach Antorf haben, aber die Antorfer nicht widerumb in Engelland.

Und haben also obernante persohnen ihre aussage geendet mit vermeldung, das ihnen sonsten nicht sonderlichs mehr von solcher sachen bewust sei und könnte der beste bericht bei den hanseestedten eingenommen werden, darauf sie dan mit erinnerung von solcher inquisition kein gross geschwetz zu treiben widderumb seind dimittirt worden¹.

151*. Weitere Aussagen zu den Artikeln in n. 149* nebst Angaben über den Tuchhandel in England und die Zollsätze daselbst¹.

[I.] „Erklärung auf die articul, darüber wegen der Englischen monopolier zu inquiriern“.

Zu 6: „Dieser articul ist gnugsam zu erweisen mit den a. (15)60 vorgeschlagenen appunctuamenten“².

Zu 15: „Ein jeder freier burger der stat Lunden mag in Blackwalhall und in der stat Lunden die lacken von den bawren wol kaufen, aber dieselb nit ausschiffen, er sei den frei, von der Adventurier-gesellschaft“.

Zu 17: „Der gemeiner Englischen kaufleut klagen und begern ist anders nichts gewesen, den das ein act oder statute a. 12 Henry VII aufgericht widerumb erneuert werden und seine wirklichkeit erreichen möcht, in welchem statute ausdrücklich versehn, das wen jemand von kun. mat. undertanen, wer der auch were, den gesellschaften der kaufleut Adventurers eins für all 10 mark sterlings zu erlegen sich erbieten und dieselb zalen würd, das alsden derselb in ir collegium mit auf- und angenommen werden sollt, da sie, die company der Adventuriers, aber über die 10 mark etwas mehr exigiern würden, sollten sie dem kunig in 20 £ buse gefallen sein und der beschwerter parteien zehnfaltig soviel restituiren, als sie derselben über berürte 10 mark abgenommen, welch ir begern, da sie dessen gleich gewert worden und dasselb erhalten, sollts nummen das eigennützig collegium gesterkt und vermehret und gleichwol unseren sachen wenig frommens geschaffet haben, sed vicit regina pecunia“.

[II.] „Bedenken auf die »Anzeigung, was des heil. reichs Hansa und selbigen verwandten den kunigen zu Engelland« etc.“³.

»Nun kunnen aus einem sack wollen drei Lundische pack ducher gemacht werden« etc.: vermüg des Englischen rata-buchs kunnen vier kurze lacken draus gemacht werden.

»Dieser zeit müssen die hansische und alle andere frembde nationen zalen« etc.: ist mehr nit als 14 β 6 ſ vermüg des ratenbuchs⁴.

»Dieser zeit bei werender anrichtung der denuntijrten monopolischen gesellschaften, damit dieselb« etc.: hierneben ist zu merken, das die hansische kaufleut seithero anno (15)58 den Englischen gleichmessig mit 9 ſ über die 3 ſ von jederm pfund alter custumen beschweret worden, tut zusamen 5 pro cento, alle andere nationen geben von jederm pfund 15 ſ “.

¹ Oben n. 1864 m. Anm. Die dort geäußerte Annahme wird noch dadurch gestützt, dass die Aufzeichnung, wie die Schriftzüge zeigen, aus dem Londoner Kontor her stammt.

² Bd. 1, n. 51*, 53*.

³ D. i. vorher n. 148*, vgl. das. Anm. 1 und die Anm. 1 hier über den Londoner Ursprung des ganzen Stücks. Auf letzteren weist hier auch die Bezugnahme auf das „Rata-Buch“.

⁴ Vgl. auch oben n. 1758.

[III.] „Erinderung auf die »Heimliche aussaugende beschwer«¹.

»Zum andern, so hat weiland fraw Maria hochlöblicher gedechtnus« etc.: dieser articul ist was besser zu ergründen und acht mans dafür, die summa sich so hoch nit ertragen werd.

»Rata nova: ein last peck ist estimert auf 6 *℔*« etc.: erfindet sich vermuge des ratenbuchs mehr nit als 2 *℔*.

«Nova»: »alle andere guter und waren, die für kaufmanschaft aus diesem reich sollen geführet werden und under den raten der subsidie oder pondage auswart nit benent sein, ist unser will und meinung, das dieselb sollen ratiert werden die costum und subsidie oder pondage auswart zu zalen nach der wiriden und priszen der güter, so in diesem buch under den raten der subsidie oder pondage inwards benennet sein. Und im fall es sich zutragen möcht, das einige güter oder waren in diss reich bragt oder draus geführet werden solten, davon man costum, subsidie oder pondage zu zalen schuldig, so entweder aus diesem buch gelassen oder sunst dieser zeit nit einbragt oder ausgefuhret werden, ist unser will und meinung, das auf solchem fall ein jeder unserer customer oder einnehmer unsers zollens für die zeit wesend die costum, subsidie oder pondage empfangen soll nach der wirde und preis der gütter, als die kauffleut in gegenwürdigkeit des customers und überseers für die zeit wesend dieselb bei iren eid werdiern und schetzen sollen, bis hierin durch unser oder unsern raht verordnung getan werd«.

Ein declaration vermeldend den erlittnen schaden und verluss wegen ungleichheit der costum und subsidien der wollen und lacken neben ausdrücklicher anzeig der raten, so jetzo auf die lacken gesetzt:

»Die rata für Englische:

ein sack wolle gibt costum 6 *β* 8 *℔*,
gibt subsidie 34 " 4 " , in all 40 *β*.

Lacken:

Die costum $\left\{ \begin{array}{l} \text{von jederm kurzen weissen lacken} \\ \text{" " " geferbden " } \end{array} \right\} 14 \text{ } \mathcal{L}.$

Ein sack wollen macht gemeinlich 4 kurzer lacken, davon tut die costum 4 *β* 8 *℔*. Und ist also die costum der lacken weniger den die custome und subsidie von soviel wollen, so nit in lacken verarbeitet, in jederm sack auf kurze lacken 35 *β* 4 *℔*. Welche ungleichheit der costum zwischen der wollen und lacken ist zu einer gleichheit bragt mit der ratiierung und setzung auf jeder kurz lacken 10 *β*. Welche ungleichheit der costum der wollen und lacken angemirkt und den grossen verluss, so wir daher gehabt, angesehen das lackenmachen sich nun vast gemehret, ists von uns mit unserer räht gutdunken vor bequem erachtet zu ergetzung unseres bishero gehabtten verluss und erlittnen schadens eine etwas grossere rata, den hie zuvor gewönlich gewesen, auf die lacken, so für kaufmanschaft ausgefuhret werden, zu setzen. Und obs wol billig were ein solche rata drauf zu setzen, wadurch wir unsers ganzen verluss erstattung bekommen möchten, so wollen wir doch aus allerlei uns und unsere rähte dieser zeit bewegende ursachen nummen folgende raten drauf setzen, zu wissen:

¹ Dies ist der Titel des zweiten Theils der in Hanse IV, 94, 1 aufbewahrten Klageschrift, auf deren Sätze hier Bezug genommen ist. Da in dieser aber zweimal die englische Niederlassung in Stade genannt ist, die im J. 1587 eingerichtet wurde, so muss sie jünger als 1587 sein. Der zweite Theil, an den hier unmittelbar angeknüpft ist, wäre also als ein älteres Schriftstück zu betrachten, das 1587 oder später nochmals Verwendung gefunden, jetzt aber bei der Abfassung des vorliegenden Stücks, Anfang 1581, selbständig vorgelegen hat. Selbstverständlich sind die nachfolgenden Auszüge Übersetzungen.

ein jeder kurz lacken, so von einigem Englischen für kaufmanschaft aus diesem reich geschifft wird, soll uns zu custum geben 6 β 8 ℥ und so nach advenant von allen anderen lacken, welchs die alte custume auf jeder kurz lacken ubertrifft, 5 β 6 ℥ , und ist danoch under der raten, welche die custum der wollen und lacken verglechet, in jeder kurz lacken 3 β 4 ℥ .

Die rata für frembde wolle:

ein jeder sack gibt in antiqua custuma	6 β 8 ℥
in parva custuma	3 " 4 "
in subsidie	3 ℥ 6 " 8 "
summa in all 3 ℥ 16 β 8 ℥ .	

Lacken:

ein weiss kurz lacken gibt custum	2 β 9 ℥ ,
subsidie	2 " — "
tut also custum und subsidie zusamen	4 β 9 ℥ ,
ein kurz geferbdt gibt zu custum	2 β 9 ℥ ,
zu subsidie	3 " 6 "
tut zusamen	6 β 3 ℥ ,
welchs zu custum und subsidie für 4 kurze weisse lacken sich ertregt	19 β — ℥ ,
für 4 kurze geferbde lacken	25 " — "
Und ist also die custum und subsidie der wollen, so in lacken ver-	
wandelt wird, weniger den die custum und subsidie derselben wollen,	
daraus kein lacken gemacht werden, für jedern sack geferbder lacken	51 " 8 "
weisser lacken	57 " 8 "
welche ungleiche der custum ist zu einer aequalitet bragt mit	
ratirung jeder kurz lacken weiss, geferbdt, uf	19 " 2 "
Welchen unterscheid und diversitet der custumen angemerkt, ists	
von uns und unsern raht obangeregter ursachen halber für gut	
angesehn, das ein jeder frembder für jeder lacken, so er aus-	
schiffen wird, uns zu custum und subsidie zalen soll wie volgt,	
zu wissen: für jeder kurz lacken, weiss und geferbdt,	14 " — "
und so von allen anderen lacken und carseien nach advenant,	
welchs die vorige custum und subsidie ubertrifft:	
uf jeder kurz weiss lacken	9 " 9 "
auf jeder kurz geferbdt lacken	8 " 3 "
und ist gleichwol under der raten, welche die custum und subsidie	
der wollen und lacken vergleich, auf jeder kurz weiss und ge-	
ferbdt lacken	4 " 8 "

Die rata der lacken¹:

6 pinnewhites², statutes³, streites⁴, stockbridges⁵, cardenalles⁶, lavestockes⁷ für ein lacken.

4 Devonshire-dosens⁸, pennistones⁹ unfrised, Island¹⁰-dosens, Northren-¹¹ plaines, alias cheks, für ein lacken.

¹ Zur Erläuterung des nachfolgenden vgl. Cunningham, Growth of English Industry nach dem Register, Lohmann, Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie S. 49 ff. und R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der K. Elisabeth S. 268 ff.

² Weisse, silberweisse. ³ ? Für die wollenen Mützen nach der Verordnung K. Elisabeths? ⁴ Soviel wie stricti, streights, schmalen. ⁵ Sonst stocbreit, Tuchsorte.

⁶ ? ⁷ ? ⁸ Über die Dozens, Dossinken, Ehrenberg a. a. O. S. 269.

⁹ Jetzt penistons, eine Art grobes wollenes Zeug. ¹⁰ Doch wohl Irland, Lohmann a. a. O. S. 93. ¹¹ D. i. vornehmlich Yorkshire.

3 Newbery¹ whytes für ein lacken.

3 karseys aller sorten für ein lacken.

2 Northren-dosens, Bridgewater², Florentine, pennistones frised, Devonshire-dosens dubel für ein lacken.

1 Northern-dosens duble für ein lacken.

1 bastard³ für ein lang laken, welchs ist ein kurz lacken und ein dritteil eins kurzen lacken.

Ein last tarr⁴ estimert auf 5 *℔* etc., gibt mehr nit als 2 *℔* laut des ratenbuchs.

Nova: ein last osmund⁵ ist taxiert auf 10 *℔* etc., ist mehr nit als 5 *℔* laut des ratenbuchs.

Nova: ein centner wachs etc., ist mehr nit als 3 *℔* laut des ratenbuchs.

Nova: ein c(entner) wagenschott⁶ etc., ist mehr nit als 4 *℔*, ein c(entner) linge⁷ etc., ist vermug viel berurts ratenbuchs mehr nit als 4 *℔*.

152*. Hamburg an Lübeck über seinen Standpunkt in der englischen Frage, die Missgriffe der Hansestädte, den Untergang des Londoner Kontors.

1581 Mai 5⁸.

„E. e. w. schreiben vom dato den 28. Martii dieses 81. jares datirt⁹ haben wir mit der beilage entfangen und was darbei von gelts furstreckung und zulage von uns werdet gefurdert, vorstanden und bei uns der gebuer erwogen. Befinden nun daraus so viel, das leider die sachen des Lundischen cuntors in grossem misstand und besorglichem untergang algemach je mer und mer geraten, das auch alterman und kaufman desselbigen Lundischen cuntors dieselben fast desperat achten und auch das silbergeschir, welches inen doch bevor communi consensu war vorpotten, zum teile angegriffen und vorkauft haben und kunftig noch vorkaufen und angreifen werden. Welches alles wir ungerne und mit betrubtem gemuete vornehmen, und haben vorlengst wol besorgt, es wurde durch die bishero vurnommene wege den sachen nicht geholfen werden, besunder hetten fur unsere person viel lieber gesehen, das die wege der beschickung in England laut des recesses alhir zu Hamburg in unser stat im ausgange des 79. jares uferichtet¹⁰ weren vurnommen worden als das gelindeste mittel, damit die kuniginne zum hardesten also nicht were vorbittert worden. Es ist aber folgents solcher Hamburgischer recess ganz und gar aus den augen gesetzt, also das leider erfolgt von tagen zu tagen je mer und mer, was wir lange bevor gar ser besorgt haben. Und wissen e. e. w., was sich bei der hansischen zusammenkunft zu Lunenburg zugetragen¹¹, sich freuntlich auch wol zu erinnern, da man uns hin beschrieben und vociret hatt, unsere abgesanten aber wider den alten hansischen gebrauch fur der proposition mit gefelichen captiosis quaestionibus also angefahren und beschranken wollen, das sie dadurch von der consultation abgehalten worden und mit ubergebung inen bevolener protestationschrift also abweichen müssen; sonsten weren sie mit einer solchen instruction abgefertigt, das sie itzige furgefallene gelegenheiten und was noch weiter daraus zu besorgen, e. e. w. und den andern wurden geburlich angemeldet und

¹ Newburgh in Yorkshire.
Hansisches Urkundenbuch 8, n. 955.

² Aus Br. in Somersetshire.

³ Vgl. W. Stein,

schwedische Eisensorte.
line, heute köln. linge, zugleich für Leinen.

⁴ Theer.

⁵ Schwedisches Eisen, beste

⁶ Eichenholz, das beste, astfreies.

⁷ Flachs, linum,

⁸ Oben n. 1873, hier nach der lübischen Abschrift, die dem Schreiben Lübecks an Köln von Mai 18, n. 153*, beigelegt war.

⁹ Nicht unter den Kölner Akten.

¹⁰ Bei der Tagfahrt, auf der das Schreiben oben

n. 1708 beschlossen war.

¹¹ Hiervor n. 142* bis 144*.

furbracht haben, welche unsere wolmeinliche instruction wir nochmals bei handen haben und bis zu anderer gelegenheit in gueter verwarung halten wollen. Es wissen e. e. w. auch, das wir ganz fleissig umb den domaligen Luneburgischen abschied bei e. e. w. haben ansuchen lassen, damit wir bei uns die gelegenheiten hetten beradschlagen konnen, es hat uns aber nicht widerfahren mugen.

Und ob wol alterman und kaufman die gelegenheiten etwas kleinmutiglich und fast desperat itziger zeit berichten, so wissen e. e. w. doch sich freuntlich auch zu erinnern, was sie sub dato den 27. Februarii a. 80 an e. e. w. heraus geschrieben¹, wo die erb. hansestette nicht mit bestendigen wol erpruweten und unumbstoslichen, auch solchen mitteln in continenti gefast weren, damit man allen und jeden der Englischen Adventuriers geschwinden anschlegen mugte ungeseuemet one alle verweilung furbauwen, so were besser die ernstliche wege zu unterlassen und den Englischen kaufleuten ire residenz alhir zu Hamburg bis zu anderer gelegenheit zu vorstatten und zu gedulden, wie dan der obgemelter Hamburgischer recess solcher und anderer gelinden wege auch meldung tut.

Was betrifft die copeien der Rom. kais. mat. schreibens an die kuniginne zu Engelland², item an die graffen zu Ostfriesland³, bedenken wir daraus so viel, das solche schreiben diese sachen weinig richtig machen werden und das zu derselbigen ausbringungen die grossen legationsunkosten nicht weren von nötten gewesen. Dan die kuniginne wirt dardurch geursacht der kais. mat. einen gegenbericht zu tun und von wegen irer undertanen das beste zu irem gelimpfe furzuwenden und vielleicht copei ires schreibens von dato den 8. Septembris a. 79⁴ der kais. mat. mit zu uberschicken, was sie, die kuniginne, an e. e. w. und die ganze gemeine Hense damals so gnediglich und so milde geschrieben und sich erpotten, welches alles der zeit aus der acht geschlagen und vielmer andere langweilige unausfurliche wege fur die hand genommen sein.

Des sein wir auch berichtet, das sie, die kuniginne, ire furneme oratores heraus zu schicken furhabens an die Rom. kais. mat., an etliche chur- und fursten und andere potentaten ausserhalb Teutschland, soferne es bereits nicht geschehen ist, dardurch die hansischen sachen an denen ortern werden vorhast gemacht werden⁵.

Zudeme so hat es auch mit dem kuningreiche England wie mit andern kuningreichen mer viel ein ander gestalt, als es fur zwei- oder dreihundert jaren gehabt hat.

Und ob wol die Rom. kais. mat., unser allergnedigster her, an die kunigin in England, auch an die grafen von Embden in favorem der hansischen contra die Englischen kaufleute und waren allergnedigste promotoriales den gesanten mitgeteilt, so werden darauf nicht alleine, wie zu besorgen und obgemelt ist, kegenberichte geschehen, besonder es haben e. e. w. aus beigelegter copei sub litera A zu ersehende⁶, was die Rom. kais. mat. zu hintertreibung des Luneburgischen hansischen abschieds und furhabens contra die Englischen damals beradschlagt und furgenommen den vorigen zukegen an uns gar neulich noch geschrieben und mandirt⁷, das es also unsers erachtens ein unmuglich ding sein wirt dermassen, wie angefangen, fruchtbarlich ins werk zu richten und auszufuren. Solte auch mitlerweil des Lundischen hansischen cuntors haus und Staelhof von alterman und kaufman pro deserto vorlassen werden, wie sich leider ansehen lest und sie austruglich vormelden, und also solch haus in der Englischen Adventurirs hande kommen, darnach sie lange gestanden, so ist leider wol zu besorgen, die hansischen werden solches hernacher schwerlich wider in ire possessionem brengen konnen.

¹ Oben n. 1743.² Oben n. 1859.³ Oben n. 1781.⁴ Vorher n. 121*.⁵ Vgl. u. a. oben n. 1867, 1868, auch n. 1879.⁶ Liegt nicht bei, weil dies Schreiben

Hamburgs nur in Abschrift an Köln mitgetheilt ist.

Vgl. oben n. 1862.

Es befindet sich auch, das die Englischen Adventurirs niemals so guete gelegenheit gehabt haben monopolische hendele zu treiben und sich alleine zu bereichen als eben itzo in dissem stande, da kein hansischer nebenst inen in England kan kaufen und herausser schiffen, das sie also alleine das markt nach irem gefallen können setzen und halten, und sich also fast leider vor augen sehen lest, was wir oft gesagt und geschrieben.

Des sitzen unsere arme burger und kaufleute, wie gleich in andern stetten auch geschicht, narunglos und geraten in armut und die Englischen Adventurirs suchen ausserhalb der Hanse ire beiwege die waren umbzufuren und ire commoditeten zu erlangen, und werden also wir beide unser ufkunften der zollen und schiffart gelegenheiten als auch unsere burger irer narung leider fast ganz entblosset und leiden darzu an unser zol- und staffelgerechtigkeiten und privilegien uf dem Elbestrom grossen schaden.

Derentwegen, das wir uf e. e. w. als auch altermans und kaufmans schreiben, so von inen vor wenig tagen uns in sunderheit zugeschicket ist, ansehnliche summe geldes aus unserm fisco zuzuschiesen nicht einwilligen können, bitten wir uns gunstiglich entschuldigt zu halten, die wir bereits in den cuntorssachen in die 22000 m. und mer, wie e. e. w. guts wissen haben, der Hanse-confoederation vorgeschossen und im mangel stehen, uber das wir leider one das so viel ausgaben und beschwerungsburden haben, das es uns auch unmuglich furfelt.

Es wissen e. e. w. sich freuntlich uber das zu berichten unserer protestation uf dem Luneburgischen tag den 11. Novembris a. 80 durch unsere abgesanten aus unserm bevelch domals in pleno consessu ubergeben, deren wir e. e. w. hirmit copein widerumb ubersenden, sub litera B¹. Das e. e. w. zuletzt ein protestationzettel bei derselben schreiben uns uberschicken, damit sie bedingen entschuldigt zu sein von allem schaden und untergang des Lundischen hansischen cuntors, solchs befrembdt uns fast und were nicht not gewesen solches protestationzettel uns zu uberschicken, die wirs vorlengst gern anders gesehen hetten. Besondern wir weren zum meisten wol geursachet davon zu protestiren und zu bedingen, als wir dan hiemit expresse wollen protestirt und bedingt haben, das wir keine ursach sein solches leider anscheinenden untergangs desselben cuntors, dan wir die furhabende radschlege und vorgebliche executionshendele ofte coram, auch schriftlich widerraten und hetten des cuntors erhaltung gerne in andere wege gesehen nach inhalt des milden erpietens der kuniginnen in irer mat. schreiben vom 8. Septembris a. 79 ergangen. Und haben e. e. w. diss zu freuntlicher antwort, denen wir sunsten zu nachbarlichen diensten willig, nicht sollen noch mugen vorhalten².

153*. Lübeck an Köln über das vorstehende Schreiben Hamburgs und dessen Anschuldigungen. 1581 Mai 18².

„Unser freuntlich gruss zavorn. Erb. wolweise hern, besunder gunstige und gueten freunde. E. e. w. werden sich freuntlichen erinnern, was wir an dieselbigen den 28. Martii dieses laufenden jares wegen des Lundischen cuntors zustant, welcher aus des altermans und kaufmansrats schreiben, so wir domals e. e. w. mit uberschicket, zu ersehen gewesen, in schriften haben gelangen lassen³, wie wir dan mit dergleichen schreiben auch domals die erb. zu Hamburg ersucht haben. Und wann wir wol in der vorsorge stehen müssen, sie wurden bei den sachen weinig oder

¹ Vielmehr von Nov. 10, n. 143*, wozu n. 144*.
n. 1875 m. Anm.

² Oben n. 1874 m. Anm., vgl. dazu

³ In Köln nicht mehr erhalten. Vgl. n. 152*, Anfang.

nichts tun, welches wir dahin hetten gestellet sein lassen müssen, so haben sie aber über alles verhoffen uns dieses schreiben, als die copei ausweiset, zugeschicket, darinnen sie uns alle schult des Lundischen cuntors undergangs zumessen. Und ob dasselbige wol an uns am titul alleine heldt, so werden doch e. e. w. und allgemeine erb. stette darunder mit begriffen, welche alles dasjenige, was bis anher mit gemeinem rat, bedenken und schluss vortgesetzt und in das werk gerichtet worden, haben beraten, bewilligen, schliessen und vorrichten helfen. Weil aber das gegenspiel aus den recessen und abschieden e. e. w. bekant, welcher gestalt die erb. von Hamburg alles nach gelegenheit der zeit nicht zu gemeinem, sondern alleine zu irer stat besten variret, vorendert, nach irem willen vordrehet, sich gemeinem, selbst bewilligtem beschluss und versiegelung widersetzt und inen alle zeit ein eigenes gemacht, ob es auch uns lieb oder leit gewesen, dardurch alle unsere ratschlege und gutherzige treuwe meinung zurucke gehen müssen. so ist uns desto mer vordrieslicher, das wir über unsere vielfaltige muhe und arbeit, die wir hindangesetzt unser stat selbst eigenen hendel, gedei und wolfart bis anhero zu gemeinem besten, und das es je an uns nicht mangeln sollte, mit sorgfältigkeit angewendet und durch die unsern anwenden lassen, solchen lon und vorweis zu aller guter ratschlege vorrichtung haben und bekommen sollen. Dieweil aber solchs e. e. w. sowol als uns nicht wenig wirt zu herzen gehen, auch nicht gerne auf sich werden beruhen lassen, haben wir vor radsam und notwendig erachtet eine ablenung dessen alles, was uns zugeschoben, stellen zu lassen, darvon e. e. w. wir hiemit eine copei zuschicken¹, mit freuntlicher bitte dieselbige zu überlesen, zu erwegen, darzu zu setzen und darvon zu nemen und was sie allenthalben vor gut ansehen werden, bleiben lassen oder vorandern². Wir lassen uns aber bedunken, das wir hirinnen nicht mer zur vorantwortung gesetzt, dan was die tagfartung ausweisen, die recess mitbringen und sunsten an sich selbst notorium, kunt und offenbar und sie im fall des nichtgestehens zu überweisen sein. Zu beklagen ist es aber billichen, das es numer leider dahin geraten und wir vor augen sehen müssen, das zu unser aller schimpf, spott und entlichem undergang die vornembsten glider sich von uns gleich reissen, was wir bauen, sie niderwerfen und eine solche trennung under uns und den cuntorn machen, das dieselbigen zu ewigen zeiten mit keinem rat nicht wider zusammen zu bringen noch zu repariren sein werden, welches alleine aus dem schedlichem eigenutz als einem quelle alles unglucks und verderbs der regimenten und societeten herfliessen tut. Derwegen e. e. w. ires teils noch an dem bawfälligen werk, so viel es noch immer muglich, feste und bestendig halten werden, wolten wir e. e. w. unvorborgern sein lassen, und seint denselben freuntlichen nachbarlichen willen zu erzeigen willig und gefiessen, derselben beschriebene antwort zum furderlichsten auch gewertig³.

154*. Aus einem Schreiben des Londoner Kontors von 1581 Juli 1 an Lübeck: die verzweifelte Lage des Kontors³.

Laut zugegangenem Schreiben von Mai 5 ist das Kontor-Schreiben an die Quartirstädte mitgetheilt worden. Im Anschluss daran wird erklärt, dass es unmöglich sein wird das Kontor hier zu halten, wenn die Rathschläge der Städte so langsam erfolgen, „da weder verrat noch handtierung, sunder schult zu zalen vorhanden“, wobei auch fast alles Silbergeschirr draufgehen wird; die Kammern stehen

¹ Zum Schreiben n. 155*.
Rathsprotokollen.

² Vgl. dazu oben n. 1875 Anm. nach den Kölner
³ Oben n. 1882 m. Anm.

fast leer, die Unterhaltung des Hauses kostet viel, an die Stadt London sind hohe Renten zu zahlen, die Schiffer wollen dem Kaufmann nicht gehorchen, weswegen sie von den Städten ermahnt werden sollten; das Vorgehen der Städte macht auf die Königin gar keinen Eindruck und Briefe werden bei ihr nichts ausrichten; entweder hätte man sich zu den äussersten Mitteln verstehen oder die Engländer noch eine Weile in Hamburg dulden sollen, bis man „zur Traktation und Unterhandlung gerathen“; die Uneinigkeit der Städte ist den Leuten hier bekannt und steht einem guten Ausgang im Wege, nur ein volles Verbot des englischen Handels in Emden und im Reich und ein Eingreifen des Königs von Polen, bei dem die Städte in zweckentsprechender Weise vertreten sein müssten, würde noch Aussichten eröffnen; ohne Geld ist gar nichts zu machen, aber die livländischen, overijsselschen, friesischen, geldrischen und klevischen Städte sind selbst so wenig leistungsfähig, dass sie mehr selbst der Hilfe bedürfen als Hilfe gewähren können, während die Adventurers „der sachen einig leben und sweben in hoechster prosperitet, gluck und wolstand und gehet es ihnen allenthalben nach wunsch und willen, am gelt gebrichts ihnen auch nit, den da wissen sie gueten raet zu“, sie finden überall Anklang, während das Kontor alle „Favor und Gunst“ bei der Königin und ihren Räten verloren hat; der einzige Ausweg scheint beinahe noch zu sein, dass man den König von Polen um Intervention bei der englischen Königin angeht, damit diese, etwa im nächsten Frühjahr, mit dem König von Polen Gesandte zu Verhandlungen in die Niederlande abordnet, bei denen sich die städtischen Gesandten einzufinden hätten; bis dahin müsste der Handel für die Kontorangehörigen wieder möglich sein, ohne jene Intervention würde die Königin zu einer Gesandtschaft sich nicht verstehen und jedes längere Disputiren würde den Engländern willkommen sein. Alles dies soll den Quartirstädten ebenfalls schleunigst mitgeteilt werden. Zugleich wird um Auskunft gebeten, „wie es mit denen, so die neue imposition als die 7^{3/4} pro cento über die gewonliche custume alhir von ihren guetern zalt, gehalten werden sol, den sie sich besweren davon schott zu erlegen, es sei den das ihnen dasjenige, welches sie über die gewonliche custume zalt, von denjenigen, so bei ewer a. l. und w. von der jegenauflage gesamlet, wiederumb gut getan wirdt“.

**155*. Lübeck an Hamburg: Gegenerklärung auf die Anschuldigungen in n. 152*.
1581 Juli 15¹.**

Es erhellt aus Hamburgs Schreiben, dass es für das Londoner Kontor kein Geld hergeben will, nachdem Hamburgs Rathschläge bezüglich dieses Kontors unbeachtet gelassen worden seien. Hierauf zurückzukommen war überflüssig, es sei dann, dass Lübeck die Schuld am Untergang des Kontors zugemessen werden sollte. Dem widerspricht aber alles, was Lübeck seit 22 Jahren um der Privilegienkonfirmation willen gethan hat und was auch Hamburg bekannt ist, weil es an diesen Schritten theilgenommen hat, was zudem zu gutem Ende geführt haben würde, wenn nicht Hamburg Hindernisse in den Weg gelegt hätte: durch die Aufnahme der aus den Niederlanden vertriebenen Engländer und die Einräumung einer Residenz wider den gemeinen Hansebeschluss, hinterrücks und stillschweigend gegenüber den andern Hansestädten, mit der Wirkung, dass deren Stellung in England erschüttert worden ist. Alle Gegenschritte sind vergeblich gewesen, „Dr. Sudermans Weisheit“ hat man in Hamburg zurückgewiesen, jedes Wort darüber ist von den Hamburgischen Sendeboten auf den nachfolgenden Hansetagen abgelehnt worden. Dies ist der

¹ Oben n. 1884, wozu n. 1875 Anm. 4.

Anfang des jetzigen Zustandes gewesen und hierdurch haben die Engländer Geschmack an dem deutschen Handel gewonnen, um ihr Monopol über Deutschland auszubreiten und den hansischen Kaufmann ganz zu verdrängen. Diese Absonderung Hamburgs hat am englischen Hof Eindruck gemacht, so dass die Hanse dort missachtet wird. Hamburg selbst hat 1578 auf der Versammlung über die Engländer geklagt und damals den Anschluss an die Gesammtheit gesucht. Auf dem späteren Tage in Hamburg hat wieder Hamburg selbst die beiden Eventual-Instruktionen mit beschlossen, dann aber die Besiegelung trotz allem Zureden verweigert, was als ein Zeichen von Abtrennungsgelüsten angesehen worden ist. Durch das nachfolgende Verhalten ist dieser Verdacht gesteigert worden. Auf dem Lüneburger Tage hat man vernommen, dass Hamburg wieder mit den Engländern verhandle und nur den Ausgang dieses Tags abwarte; das Auftreten seiner Sendeboten hat den Verdacht gekräftigt, Hamburg folgt eben seinem eigenen Willen und giebt auf nichts anderes Acht. Die Anklage gegen Lübeck fällt also in sich zusammen. Die Beschwerden Hamburgs bezüglich der Instruktion und der Behandlung seiner Sendeboten in Lüneburg sind, wie die Thatsachen lehren, ohne Grund. Das Kontorschreiben vom 27. Febr. 1580¹ kann nicht den Ausgangspunkt für die Anschuldigungen bilden, denn der Zustand, der jetzt dort besteht, ist vor jenem Schreiben schon begründet worden und zwar vor allem durch Hamburgs zweideutige Erklärung bei der Aufkündigung des Vertrags mit den Engländern, die das stete Drängen der Königin auf die Wiederherstellung der englischen Residenz in Hamburg nach sich gezogen hat. Mag Hamburg über die Anrufung von Kaiser und Reich denken, wie es will, es hat diesen Schritt doch mit den andern Städten beschlossen; als Reichssache wird die Angelegenheit vielleicht noch gedeihen. In der Beurtheilung des jetzigen Zustands stimmt Lübeck mit Hamburg überein, allein wer hat diesen Zustand in Wahrheit verschuldet und wer weigert sich, indem er einen Beistand mit Geld ablehnt, ihm ein Ende zu machen? Nur die Stadt, die ihre eigenen Wege gegangen ist, sich von den andern Städten abgetrennt und hierdurch die englische Königin zu immer weiterem Vorgehen ermuthigt hat. Dies mag Hamburg verantworten, sein wiederholter Protest ist wichtig; umgekehrt wird der hansische Protest gegen Hamburg von 1567² hiermit wiederholt.

156*. Eingabe des Londoner Kontors an den englischen königl. Geheimenrath betr. Regelung des hansischen Handels während der Dauer der Verhandlungen mit England. 1581 [Mitte Juli]³.

[1.] „Der olderman des Stalhofs soll globen, das die Englische kaufleut zu Hamborg und an andern örteren der stett gehalten werden sollen, gleich dieselb vor dem jar 78 gewesen, unangesehn einiger sententsen, urteilen, decreten oder verordnung durch die stett, denen von Lubeck oder Hamborg dargegen aufgericht und gegeben, welche sententsen und decreten sollen für . . .⁴ monat suspendiert und aufgezogen und solche custume und zoll genommen werden, als für der eingefallener zweitracht geschehn.

[2.] Er soll auch sein bests tun und verschaffen, damit etliche commissarien von gemeinen erb. stetten deputiert und verordnet werden möchten mit irer mat. wegen der zwistigen sachen zu tractiern und handlen, damit die gute verordnung beschehn, auch fried und ruwe sowol vor sie hier als vor die Englische kaufleut in den stetten bestettigt und befestigt werd.

¹ Oben n. 1743.

² Bd. 1, n. 90*.

³ Oben n. 1885 m. Anm. 2.

⁴ Unausgefüllt.

[3.] Er soll im gleichen befürdern, damit darzwischen und werender tractation die stett weder durch brief noch botschaft bei kais. mat. oder einigen churfürsten und fürsten des reichs Teutscher nation sich weiter bewerben sollen, welchs der Englicher nation, der gesellschaft der kaufleut Adventuriers, den gräfen zu Ostfriesland oder der residens bemelter kaufleut zu Embden praejudiciern oder denselben nachteilig und schedlich sein möcht.

[4.] Er soll auch zwischen diss und christmess ein antwort und bescheid von gemeiner erb. stett intention und meinung hierin an irer mat. rächte verschaffen.

[5.] Und sollen mitlerweil irer herrlichkeiten decreten, durch welche den kaufleuten des Stalhofs ire handtierung abgestriekt worden, suspendiert und verzogen und inen, den hansischen kaufleuten, verstattet werden auf solche freiheit und gerechtigkeit zu handtiern, als dieselb hiebevör zu tun pflogen, ohn das sie durch obligation verbunden sein sollen einige mehr oder ander custum und zoll zu zalen, den sie hiebevör zu tun pflegen oder gewönlich gewesen, gleich bemelter olderman, das den Englischen kaufleuten zu Hamborg und in andern stetten zugelassen und inen wiederfahren möge, verschaffen soll“.

157*. Artikel für den Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck 1581 Okt. 16¹.

Gegen die Monopol-Gesellschaft von Londoner Kaufleuten sind zuletzt im J. 1580 in Lüneburg Beschlüsse gefasst worden, „worunter dan die mittel, so desfalls am kais. hof wegen gemeines interesse des Rom. reichs wie auch am Polnischen hof wider die Englischen angebracht und furgenommen, continuiert, in den andern mittlen aber, so in den erb. hansestetten ins werk gestellet werden sollen, eine grosse ungleichheit gespuret, sintemahl der mehrerteil der stette dargegen ire privat-anligen und gelegenheit praetendiert und eingewendet, das solliche mittel zu hinderung irer narung mehr gerichtet, dan das dardurch die Englischen von iren unbillichen vorhaben abgehalten werden konten, und also ferner uf die eroffnete instruction und ordnung ad extrema zu vorfaren nit alleine bedenklich, sundern auch wegen des ungleichen ernstes den gehorsamen und willigen stetten fast vorfenglich und nachteilig, wie das leider die augenscheinliche erfarnheit bezeugt“. Um die Ehre zu retten und die Sache nicht liegen zu lassen, muss man im Interesse des Londoner Kontors schleunigst Hilfe beschaffen.

[1.] „Weil bei etlichen stetten dasjenige zu halten, was zu gemeiner wolfart am bequemsten zu sein und vorzustellen erachtet worden, grosse ungleichheit und nit geburender ernst befunden, villeicht umb privatgelegenheit willen und das es denselben nit allerding gleich mit sein wollen, daher misverstendnus und widerwillen entstanden, das darnach getrachtet und die radschlege dahin einmahl bestendiglichen gerichtet, damit hinfurter in allem, so in gemein beschlossen, gleichheit gehalten und sich keine stat von der andern abziehe, so wirdt auch der widerwill und misverstendnus dardurch nit allein leichtlichen konten aufgehoben werden, sundern fur sich selbst fallen und aufhören, und do solchs nit sein solte oder konte, werden alle radschlege, muhe und arbeit umbsunst verloren sein.

[2.] Dan auch, weil fur augen, das bei diesen geschwinden zeiten, weil etwas bei den cuntorn hat müssen zugesetzt werden, etliche der stette sich gar von uns wenden, zum teil uber der zulage verdrossen werden, dardurch bei denselben auch nit kan zu werk gestellet werden, sondern verbleibet, was zu gmeinem besten

¹ Oben n. 1909, wozu n. 1910 m. Anm. 4.

bewilligt wirdt, dardurch alle radschlege zurugk den krebsgank gehen und die privilegia unvortedigt bleiben müssen, die doch billichen in acht genommen werden solten. Do unter England oder sunsten der orter von auslegern und freibeutern ein hansisch schiff mit guttern angehalten und partiret oder aber auch, da etliche kaufleute arrestiret, do die mittel, dadurch dasselbig und die gerettet, nemlichen das regiment des cuntors und privilegia desselben nit mehr vorhanden, das an einem schiff etlich weniger privatpersonen aus einer einigen hansestat mehr schaden und verlust sein wurde, dan in vielen jarn dieselbige stat zu erhaltung der privilegien contribuiren wurde, wir wollen geschweigen, wan eine ganze flote der Hanse angehalten werden solte, was das vor ein unseglicher und unwiderbrenghlicher nachteil vieler hansischer und derselben communen sein wurde. So ist auch zu bedenken, wie dieser sache zu räten, do der stette eine oder mehr mit uns nit sein konten noch wolten, wie den andern, welche gleichwol gerne pleiben, die privilegia erhalten wolten, geholfen werden muchte, ob die Hansa künftig in ein enger corpus einzu ziehen, die sich mit herzen und munde mainen und taten mochten, wie wol ehe in nötten geschehen und practicert worden, oder wes sonsten desfalls das gemain beste sein wolte, und deme desto besser nachzukommen, so were darzu nit unradsamb sondern ganz bequem, das sich die quartierstette bei iren untergehorigen stetten ires gmuts, willens und meinung mitlarweil vor der zusammenkunft erkundet und ire erklerung mit sich anhero gebracht hetten, ob sie hinfurter neben uns mit rad und der tad hansisch sein, bleiben und was beschlossen mit vortsetzen helfen wollen, so wirt man sich daraus eines izlichen gelegenheit zu ersehen und darnach die radschlege desto richtiger anzustellen haben“.

[3.] Ist dies geschehen, so wird, da für die scharfen Mittel gegenüber den Engländern keine Aussichten vorhanden sind, nachdem die milderen nicht haben durchgeführt werden können, anderweitig Hilfe für das Londoner Kontor beschafft werden müssen, damit es nicht zertrümmert wird und zu Boden sinkt und die dort residirenden Kaufleute zum Abzug gezwungen werden, und wie die Hilfe so Abwehr gegen die Monopol-Gesellschaft innerhalb Deutschlands: „ob die sachen bei der kais. mat. und dem h. reich, sowol auch bei der kun. w. zu Polen zu verfolgen oder aber ob auf wege zu trachten, die vielleicht sich finden mochten, das entweder die kais. mat. oder aber auch andere frembde potentaten umb underhandlung zuschen der kunigin zu England und uns zu ersuchen und zu erbitten sein solten, damit die gebrechen in der guete konten beigelegt werden; do auch sonsten eine izliche stat etwas gutts erdenken konte, das zu abhelfung dieser beschwerden nutzlichen und vortreglichen, darauf werden sie mitlarweil zu gemeinem besten bedacht sein und auf angesetzte zeit mit sich brengen“. Was soll geschehen, wenn gütliche Verhandlung ohne Erfolg bleibt, wenn die Königin von England die Monopolisten schützt? Es ist zu erwägen, „was alsdan ferner entweder im h. reich und Polen ausfurlichen zu deduciern und zu bitten, dardurch die Englischen aus dem h. reich mit irer handlung genzlich geschlossen und dieselbe in Deutschland gesperrt werden mochten, dahin es verhoffentlich zu bringen, weil sich das h. reich dieser als irer eigener sache numehr angenommen und zu gemeiner deliberation auf einem reichstak vorschoben und den gemeinen schaden nuhnmehr mannglich fuehlen tut, oder aber auch, ob das mittel der gutten laken zu bereiten in unsern stetten practicert und angestellet werden konte“.

[4.] Zu alledem ist Geld erforderlich, auch für den hansischen Syndicus, die Kontor-Sekretäre, das Londoner Kontor. Es ist zu erwägen, „ob nit eine gemeine kiste und legstede verordnet, gleichwie die oberlendischen frei- und reichsstette haben¹,

¹ Vgl. oben n. 1940 Anm. 1.

darzu man in allen vorfellen zu greifen und sich zu entsetzen haben, bis des cuntors sachen uf bessere gelegenheit einmahl wider gebracht werden mochten“. Sonst scheidert alles an Geldmangel.

[5.] Da Elbing eigene Wege geht, den Engländern eine privilegierte Residenz einräumen will, in keiner Weise hiervon abgebracht werden kann, so steht in Frage, was gegen Elbing unternommen werden soll.

[6.] Die Sendeboten sollen mit voller Macht abgefertigt werden ohne Hintersichbringen, „cum libera“¹, wegen der Dringlichkeit der Sachen.

158*. Gutachten des Kölner Raths-Ausschusses zu vorstehenden Artikeln für die hansische Versammlung in Lübeck 1581 Okt. 16².

Man hat sich über den Ursprung und den Fortgang des Zwists zwischen der Königin von England und den Städten orientirt und gefunden, „das angeregte widderwertigkeit ursprunlich aus zweien ursachen furnemblich ersprossen: erstlich, das fraw Elisabetha, dieser zeit regerende koniginne, bei der underhandlung a. 60 in England geschehen³ etzliche mit nichten und keinswegs annembliche articul vorgeschlagen und ohn einwilligung derselbigen die alte privilegia und gefolgte erbvertreg nit bestettigen noch confirmiren wollen, wie bis uf heutigen tag noch nit geschehen; zum andern, das bei gemeinen stetten die prorogation der Hamburgischen residenz ohn vorgehende confirmation der privilegien und alter erbvertregen so schlecht nit eingewilligt werden kunnen, es were dan mit solchen vurwarden und conditionen, wie dem recess a. 76 einverleibt⁴. Dweil aber nuhn gemeine erb. stett, das sie dermassen im stuck der confirmation viele jare ufgehalten und nit desto weniger den Englischen monopoliten die Hamburgische residenz auch gegen ihren willen und ohn einige vorgehende gegenconditiones abgedrungen werden solte, beschwerlich befunden, dargegen auch durch pitten und diemutig schreiben und beschickung keine besserung erlangen kunnen, haben die stette a. 79 jungstgelitten sich einer instruction⁵ verglichen und dieselbige in duplicem eventum richten lassen, zu wissen, wes man sich mit schickung und tractation in das konigreich England verhalten solte, sofern hogstgedachte koniginne von ihren decretis abzustehen und uf den punct der confirmation privilegiorum et Hamburgensis residentiae gutliche handlung leiden und einzunemen sich bewegen lassen wurde, zum andern, was man uf den fall ganz abschleglicher antwort tun und zu werk richten solte.“ Da die Königin von ihren früheren Erklärungen nicht abgegangen ist, Privilegien und Verträge nicht bestätigt, die Fortsetzung der Hamburger Residenz verlangt, von den hansischen Kaufleuten wie von andern Fremden die höchsten Zölle gefordert hat, so haben sich die Städte dem zweiten Theil jener Instruktion zugewendet, „bei dissem doch die moderation gehalten, das sie den Englischen allein caution oder anstat derselbigen so vil geldes in den stetten niderzulagen abgefordert, als den hansischen in England abgedrungen wurde, und das zu schadloshaltung irer undertonen. Want aber auch zu dissem aus der ganzen handlung der Englischen kaufleut und irem vornemen mit den beiden residenzen zu Hamborch und Elbingen und derwegen gesuchten practiken augenscheinlich zu mirken gewest, das nichtz anders dan des Londischen cuntors residenz oder niderlage ausrottung und dargegen der langen zeit gesuchten vilerlei monopolien, sunderlich mit der Englischen wohlen und gewant, bestettigung und festung handgreiflich practiziret wurden, ist nottig und vor

¹ D. i. potestate.

² Oben n. 1915, wozu n. 1910 Anm. 4.

³ Bd. 1, n. 45*—54*.

⁴ Hiervor n. 44*, S. 445 ff.

⁵ Hiervor n. 119*.

guet angesehen dem gemeinem unheil und schaden in andere wege vorzubawen“. Deshalb hat man wiederholte Schreiben des Kaisers und des Königs von Polen, die Verweisung der Sache an den nächsten Reichstag und die Einsetzung polnischer Kommissare erwirkt. „Nach(dem) dan die hern doctores neben eins e. rates zugeordneten aus disser angezogener der sachen gestalt alswol auch den Lubischen zugeschickten articuln befunden, das die sachen an ime selber noch zur zeit nit unrichtig, sundern in ordentlichen wesen stehen, gleichwol erspuret, das der mangel uf der stetten seiten uf dem alleine beruhe, das die stette under sich uneinig, was in gemein bedacht, einmahl ratsamb gefunden und beschlossen, ungleich folgen, die Preussische wie auch Hamborch und andere stette mehr, was der caution halber beschlossen, nit zu werk gestelt, das auch gemelte von Hamborch und Elbingen den Englischen gewogen und vielleicht in iren stetten derselbigen residenz gern widder angericht und befördert segen; weil dan, wa disser mangel nit balde ufgehoben, gebessert und dem cuntor in dem einem oder andern wege geholfen werden solte, das cuntor bawfellich werden muste“: so haben die ausgeschriebenen Artikel 1 und 2 hiergegen Vorkehrungen zu treffen versucht. „Uf disse beide articul, so doch in effectu zu einer meinung gericht, ist uf verbesserung eins e. rads der hern doctorn und zugeordneten bedenken, das von eins e. rats wegen votiert werden mugte: weil eindracht alles gueten und zweitracht eine mutter alles ubels und zertrennung ist, das e. e. r. vor allen dingen guet, radsam, auch notig finde, das man sich mit den abtrennigen stetten, wa inner muglich, vergleiche und dieselbige mit bescheidenheit dahin bewege, das sie gemeinen beschlussen folgen und gleichheit halten; da aber sollichs bei und uber allem angewentem vleis nit zu erlangen sein solte und etzliche eigensinnige austretten wolten, kunten noch mugten andere stette, so das werk verfolgen, auch mit herzen und munde meinen und derwegen unkosten und arbeit ufwenden wurden, propter bonum opus nit verdacht werden, das aber gleichwol bei dissen gemelten stetten, so austretten wurden, warnung mit dem besten geschehen solte mit erinnerung, weil die privilegia dieser zeit nit mehr im brauch und nit anders als resumiret, entzogen oder verbuert, wie der koniginnen jungste brieve und antwort an die kais. mat. melden¹, geacht werden kunten, wa dan durch der eintrectigen stett mittel den sachen gehulffen wurde, das man dan folgentz die, so sich selbst abgesondert, vor abgesondert halten muste, bis sie der andern stett willen geschaffet, sintemahl die Hansa eine wilkuerliche verbüntenus sei, darauf ein jeder seins gefallens ohn der andern stett nachteil re integra verzeihen muge“.

Zum 3. Artikel „ist der doctorn und zugeordneter hern meinung dahin gericht: nachdem gemeine stette etzliche viele mahl uf schwere unkosten ire gesanten vergeblich in England abgefertigt und ohn beistand vor sich selben nichtz, das annehmlich, ausrichten noch erhalten kunnen und nunmehr der ganzen heubtsachen gelegenheit an die kais. mat., auch alle 6 churfursten, wie im gleichen auch einsteils an den konig zu Polln gelangt und bei dissem das werk so fern ingefuert und gedrieben, das die kais. mat. zweimal decretiert, auch an die konikinne, darzu zum anderen mahl an beide graven zu Oistfriesland geschrieben, und weil dadurch, was verhoffet, nit erhalten worden, allen ausfuerlichen ubergeben bericht nit allein in dieser Englischen sachen, sundern auch beiderlei beschwerden im Sunde durch den konik zu Dennemark mit dem lasttollen und in Schwedenreich mit ufringung der licenten vorgenommen, hochstgedachten 6 churfursten zugefertigt, gemeinen anligens notturft uf kunftigen reichstag zu erwegen, daher dan dieser streit mit allen drei konikreichen vor eine gemeine des h. reichs sache angenommen, der konik zu

¹ S. oben n. 1868 und n. 1917.

Poln gleichfals, wie obgesagt, zu verhoerung der Englischen sachen commissarios ernent, so ist zu besorgen, das gemeinen hansestetten nit alleine schimpflich fallen und zu ungnaden zugemessen werden, sundern auch gefehrlich sein und zu schaden und verluis aller ufgewendter unkosten gereichen mugte, so sie den verfolg bei obgedachten potentaten nach so heftich ingewandten clagen und anbringen unbesonnen dermassen solten fallen lassen, wurde auch dasselbige der stette reputation in grossere verachtung stellen, der monopolischen gesellschaften vornemen sterken und endlich den stetten nach geendigtem reichstag und verlaufener occasion alle wege und mittel den sachen zu helfen abschneiden und von der Englischen seiten keine bestendigkeit zu erwarten sein¹. Man ist deshalb für Weiterführung der Sache beim Kaiser, bei den Kurfürsten und Polen, und dass man „sich mitlerweil mit notigen probation und beweis gegen die monopolische gesellschaften gefast mache, den angegebnen gemeinen schaden aus den hoch schedlichen monopolien anwachsend zu verificiren, wie zum tail angefangen und darzu ferrer mittel in den stetten dieser zeit vorhanden“. Bezüglich der Intervention von Kaiser und Kurfürsten „ist nit anders zu vermuten, dan das gemeine erb. stette uf ferrer anhalten entweder einen ansehentlichen beistand von kais. mat. selben oder aus verordnung und commission irer mat. einiger in der nehen gesessenen chur- oder fursten erlangen werden“. Zu der Aufforderung andre Mittel zu ersinnen und vorzuschlagen wird bemerkt: „sintemahl aus England zeitung ankomen, auch etzliche articul ubergesandt worden¹ inhaltend, uf was vorgehende conditiones die kunikinne daselbst ire decreta vor eine zeit bis nach gehaltener tractation und underhandlung ufzuheben oder zu suspendieren gemeint, mit gleichwol dem anhang, wie der dritte articul ausfuert, das die erb. stette mitlerweil weder am kaiserlichen hoffe noch anderswa nichtz vornemen noch, was der orter angefangen, verfolgen solten, daraus eine stark vermuetung zu nemen, das man ungerne einige potentaten oder hern beistand, dieselbige de meritis et justitia causae zu informieren, sehen und vil lieber abgesundert mit den stetten allein in handlung tretten und sich vergleichen solte, und aber bei obgemeltem angeben keine gewisse kundschaft von der kunikinnen selbst herkomend vorhanden, weshalber zu befahren, das dieser vorschlag die stett abermals von der baenen abzufuern, bis alle gutte occasiones verabsaumet und verflossen, erdacht sein muchte, wie dergleichen a. 58 zu grossem der stette schimpf und verkleinerung geschehen, so stehet zu bedenken, ob, solch inconvenient der unsicherheit abzuwenden, geraten sein wolle die kunikinne vorkenlich schriftlich oder durch beschickung umb lautere erclerung anzusuchen, bei welchem ire kon. w. zu erinnern weren: weil die erb. stette widder mit vielen kostbaren beschickungen noch intercessionen unterscheidlicher fornemer hogster potentaten wie auch erbietung zu gleichmessigen unparteischen rechten, vil weiniger durch sich selben mit schreiben und underrichtung die gepuer und pilligkait, ja mit eins der alten mit vorigen vielen konigen uferrichteten erbvertregen, uf welche alle sachen der commercien halber zwischen beiden tailen fundiert, bestettigung erlangen kunnen und gleichwol dieses alles unangesehen ohn alle bescheidenheit untrechlicher weisen 22 jaer lank mit newen zollen, uflagen und anderen newerungen beladen worden, als hetten gemeine erb. stette, des h. Rom. reichs Hansa, als eine desselbigen bestettigte buntnus irer hogsten oberigkeit, der Rom. kais. mat., und anderen potentaten, auch chur- und fursten der sachen gestalt und verlauf allerundertenigst erofnen und zu erkennen geben müssen; weil nun solchs, durch extremiteten² an irer kon. w. seiten ertrungen, albereit geschehen und darauf die Rom. kais. mat. die sachen an des h. reichs

¹ Hiervor n. 156*.² „extremireten“ Hs.

6 churfürsten wegen gemeines interesse verweisen, were es nuhmehr an dem, das der handel und zwist eine gemeine reichssache worden, daher gemeinen erb. stetten vor sich selber allein in *praejudicium imperii* beschlieslich zu handlen verweislich fallen mögte, mit gleichwol dissem erbieten: weil beide teil bei werendem dissem zwist mit decreten und newerungen allerleis vorgenommen, dardurch die gewöhnliche *commercia* verhindert und an ihren gewonlichen curs und lauf ufgehalten wurden, das an der erb. stett seiten alle newerung ufgehoben, abgeschaffet oder je suspendieret werden solten, sofern ire kon. w. ires teils dergleichen tun und einräumen wolte, das auch auf dissen fall irer kon. w. undertonen insgemein in allen stetten die alte gewonliche handtierung, ohn dieselbige mit newerung zu beladen, gestattet und zugelassen werden solte, dargegen aber die erb. stette dergleichen in England gewertig sein wolten; und was die *prorogation* der gesuchten Hamburgischen residenz belangt, solte gemeinen hansestetten nit zuwider sein derwegen in guetliche underhandlung zu tretten, sich zu vergleichen, uf was beiden teilen tregliche wege, mittel und *conditiones* dieselbige den Englischen inzurumen sein mugte; wan dan uf diss die sachen beiderseitz vorerst in solchen stand gestelt, wie dieselbige vor den decretis gewesen, das folgends den erb. stetten die zusammenkunft zu guetlicher handlung nit zuwider sein solte und so bei derselbigen, was recht und gemeinen stetten nit allzu nachteilig, neben bestettigung der alten tractaten erhalten werden kunte, das alsdan dieselbige mit irer kon. w. sich auch endlich, ohn andere potentaten der sachen halber weiters anzusuechen oder zu bemuhen, gern vergleichen und allen nachbaurlichen gueten willen und freundschaft underhalten wolten¹. Bleibt, was der Artikel für möglich hält, die Königin unerschütterlich, so wird hier fürs beste angesehen, dass die Sache beim Kaiser, den Kurfürsten, dem König von Polen weiter verfolgt werde, wobei, „so viel die kais. mat. und churfürsten belangt, sintemal nit allein der Englischen, sondern auch der anderen beiden konikreichen sachen beschwerden albereit ausfuerlich angebracht, von welchem allen churfürsten die notturft mitgeteilt, darf der verfolg grosser muhen und arbeit nit allein, weil graf Etzard zu Ostfriesland zum anderen mahl umb abschaffung der Englischen monopoliten ernstlich ermanet², sunst lange sich mit allerlei entschuldigung³ und sonderlich, das der Adventurier gesellschaft kein monopolium sein noch auch einige tewrung oder steigerung der Englischen commoditeten verursachen solte, behelfen, daher dan erfolgt, das bei dem letsten der kais. mat. decreto, ob, was von vil gedachten monopoliten angeben, in warheit die gestalt habe, etwes in zweifel gezogen, so wolte die notturft erfordern, das derwegen ingestelte articulos zu verificiren vleis angewant werde, warzu alhie binnen Colln itz guete gelegenheit, wie obgedacht, vorhanden, und wan solchs geschehen, das dan solliche ferrer ingenomene probationes der kais. mat. ad acta zu fuegen und den churfürsten zuzusenden ubergeschickt werden. Weil aber die kais. mat. cum camera³ concurrentem jurisdictionem⁴ hat und die sache am kaiserlichem hoffe erst angefangen, ire mat. auch zum andern mahl in der sachen decretiret, wolte die notturft erfordern, das bei irer mat. vorerst pro remissione causae ad cameram angehalten wurde, saltem quoad comites Embdenses et alios receptatores, und kunte der punctus privilegiorum gleichwol bei irer mat., den churfürsten und Poln pro communi interesse et imperii et regis prosequiret, media petendi remissionem ad cameram esse possent, weil die graven zu Embden quaestionem facti moviren und nit gestendig sein wolln, das die Adventurier pro monopolis zu halten, iidem etiam caesaris decretum dubium facere videantur, und derhalben probationes einzunemen von noeten sein wolte causam zu instruiren, das

¹ Oben n. 1860.² Oben n. 1870.³ D. i. das Reichskammergericht.⁴ Im Reichshofgericht.

solchs nirgents besser und schleuniger dan am cammergericht geschehen kunne¹. Ebenso muss auch bei Polen die Sache weiter verfolgt werden, schon mit Rücksicht auf die Städte selbst, „angesehen, das jungst aus der Luneburgischen versammlung ihre kon. w. durch ein schreiben¹ gepetten sich mit der konikinnen und Englicher kaufleut abgesanten doctore Rogerio nit einzulassen², es hette dan ire kon. w. gemeiner stett botschaft, so man an dieselbige abzufertigen entschlossen, zuvor abgehoret, warauf auch ire kon. w. alsbalde einen schriftlichen abscheid geben³ und vorneme commissarios der sachen information einzunemen verordnet; zu gleicher meinung ist auch an den herzog zu Preussen und die stette Königsperg und Elbingen geschrieben⁴; ergo so kan disse beschickung nicht nachpleiben, es schaffe dan die konikinne gemeiner stett willen und stelle dieselbige claglös“. Neue Deduktionen sind nicht mehr von Nöthen.

Zum 4. Artikel ist hier erwogen worden, dass die Kontore für den gemeinen Gewinn ins Leben gerufen sind, dass „qui sentit commodum, debet etiam sentire onus“, dass nach altem Brauch die Erhebung eines Pfundgelds von allen Waaren und Kaufmannsgütern empfohlen werden muss. Die Auflagen, die dem Kaufmann allenthalben zugemuthet werden, müssen sich steigern in den auswärtigen Landen, andrerseits kann man sich nur durch ein Pfundgeld, das ausnahmslos erhoben wird, helfen, es wird sich dabei herausstellen, „das der kaufman und die gemeinde in hundert jaren nit dadurch zu [!] hohe sollen beschwert werden, als die jetziger zeit im schwank gehende exorbitantes exactiones und concussiones sich in einem jaer ertragen“. Weil eilige Hilfe Noth thut, so sollen die vornehmsten Städte Vorschüsse leisten; gewinnt man die Privilegien zurück, so wird man im Hinblick darauf auch ein höheres Pfundgeld sich gefallen lassen, „welchs doch vurnemblich alsdan gegen diejenige zu gebrauchen sein wolte, so sich dieser zeit a communi defensione alles verlachs und zubuessens absundern und andere gehorsame stette hilf- und ratlös lassen werden. Den erb. stetten wolle auch bei dissem stuck des verlachs gebueren zu gemuet zu fueren, welcher gestalt sie 100 jaren der cuntorn gröss und mirklich genössen, ire gemeinde und cammergueter alswol die stette selber mit statlichen ansehnlichen gebewen und heusern gebessert, dargegen nit zu achten, was etwan hiebevör und nun dieser zeit zu nöwendiger defension solle verlacht und ausgeben werden, angesehen das beweislich, das wol ein cuntoer in einem jaer der gemeinden und weinich stetten etzliche hunderttausent flor. nutzen und profiteren kunnen, geschwigen allen schaden, welche durch mittel der cuntoren defension zu vielmahl abgewendet, wie davon im 3. articul anziehung geschicht, und die privilegia, sonderlich aber der Utrichtischer vertrag neben vielen der stetten recessen dasselbig ansehentlich bezeugen und wahr machen“. Der hansische Syndicus hat der Hanse gegen 30 Jahre eifrig gedient, gegen 15 Jahre auf Legationen zugebracht, sich in seinem Alter noch der Hanse verschrieben, aber keine Bezahlung, sondern nur Vertröstungen erhalten und neue Verpflichtungen empfangen, weshalb er um unverzügliche Auszahlung des zugesicherten Geldes, um das versprochene Gnadengeld, um Kostenersatz, um volle Genugthuung bittet.

Zu Art. 5, Elbing betreffend: „wiewol die hern doctores und des e. ratz deputierte nicht wissen noch bericht werden kunnen, in was terminis die sachen mit gemelter stat dieser zeit stehen, derwegen auch, was e. e. rat unvergreiflich votieren muhte, sich nit wol ercleren kunnen, weil dannoch aus des hansischen syndici relation vermirkt, auch abgehört, was in jungster Luneburgischer versamb-

¹ Oben n. 1837.² Vgl. oben n. 1816, 1817.³ Oben n. 1854, 1866.⁴ Vgl. oben n. 1838.

lung an mehrgedachte von Elbingen ausfuerlich geschrieben¹, darauf ungezweifelt die erb. von Danzick bericht inbrenge, die von Elbingen vielleicht auch selber erclerung uberschicken², so haben die Kölner zunächst den Bericht anzuhören, danach mit den andern Sendeboten sich zu verständigen; auch ist die Frage bei der polnischen Legation zu berücksichtigen, „nachdem die absunderung viel gedachter stat Elbingen aus der weiterung Danzick bei werender belegerung entstanden und der konig zu Polln selbst den pass zu freier handtierung den von Elbingen der stat Danzick zu nachteil zugelassen³, daher die besserung dieser beschwerung bei dem konig zu Poln durch guete information, was ihre kon. w. und derselbigen undertonen daran gelegen, das den Englischen einige privilegirte residenz begertter gestalt der ganzen hansischen societeeet zu vorfank, nachteil und sterkung eigen-nutzigen monopolischen wesens nit eingeraumet werde, gesucht und erhalten werden musse“.

Den Sinn von Art. 6 findet man darin: „erstlich, wie zwischen den uneinigen stetten einigkeit zu verschaffen, zum andern, das also, was beschlossen, von allen stetten gleich volnzogen werden muge, zum dritten, da das nit zu erhalten, ob dan etzliche stette sich zusamentun und des cuntors defension unternehmen sollen, zum vierten, was mittel dieselbige dem cuntor zu helfen gebrauchen mugten, ob die extrema zu vorfolgen, ob einiger intervention zu gebrauchen, ob, was bei der kais. mat., den churfursten und Polln angefangen, zu prosequieren et id quomodo, der aber, ob und welcher gestalt et quibus praevis die koniginne zu beschicken und guetliche vergleichung zu versuchen, zum 5., weil die contorn erschepfet und ohn geltz notturft nichtz auszurichten, waher provision zu nemen, zum letsten, wie mans mit den abtrennigen von Elbingen halten solle und wolle“; da Köln alledem zustimmen kann oder sich in dieser Richtung schon früher geäußert hat, auch an den Kontoren besonders interessirt ist, so können die Kölner Sendeboten vollmächtig „cum libera“⁴ abgefertigt werden.

159*. Köln an Lübeck und die Sendeboten daselbst: Erklärung zu den Artikeln für den Tag, zugleich als Instruktion für Dr. Suderman. 1581 Okt. 6⁴.

Zu den Artikeln bez. des Londoner Kontors, die es durch Lübeck erhalten hat, hat es die Meinung seiner zugehörigen Städte zu erkennen gewünscht⁵, die westfälischen, Wesel und Duisburg hat es besandt, nicht die klevischen, overijsselschen und friesischen, weil diese durch Krieg in Anspruch genommen sind und sich gegenüber dem Londoner Kontor unwillig erzeigt haben; eine Versammlung des Quartirs ist nicht möglich gewesen, auch nicht eine unmittelbare Besendung des Lübecker Tags; deshalb diese schriftliche Äusserung zu den Artikeln.

Zu Art. 1. Köln ist für „Gleichheit in allen Beschlüssen“, hat sich demgemäss selbst verhalten, will bei der Hanse bleiben, den Untergang des Londoner Kontors abwehren, wenn Einigkeit wieder gewonnen und leidliche und dem gemeinen Besten nicht nachtheilige Mittel ergriffen werden. Die unwilligen Städte sollen „mit bescheidenheit“ behandelt und gezwungen werden einhelligem und gleichem Beschluss sich zu fügen, nöthigenfalls soll man sie verwarnen, den widerspänstigen den Genuss der Privilegien entziehen.

Zu Art. 3. Es wird auf den Bericht Dr. Sudermans verwiesen. Köln ist dafür, dass ein Schreiben von der Versammlung aus durch eine geeignete Per-

¹ Oben n. 1838.

² Vgl. S. 639 Anm. 2.

³ D. i. potestate, wie auf S. 687.

⁴ Oben n. 1922 m. Anm. 3.

⁵ Oben n. 1916 m. Anm. 2.

sönlichkeit der Königin vorgelegt werde; erhält man eine glimpfliche Antwort, so kann eine Legation dorthin beschlossen werden, allein nicht ohne eine vorausgegangene Erklärung von Seiten der Königin; ist diese nicht willfährig, so sollte beim König von Polen geworben, das Beweismaterial gegen die monopolistischen Kaufleute gesammelt und dem Kaiser und den Reichsständen vorgelegt werden, was um so weniger hohe Kosten verursachen wird, da doch Lübeck, Goslar und Dortmund auf den Reichstagen vertreten zu sein pflegen; die Werbung bei Polen mag Danzig übernehmen.

Zu Art. 4. „Darauf ist unsere meinung und erklerung, das, obwol die cuntoren anfenglich zu nutz gemeiner erb. hanzestett und derselbiger burgerschaft verordnet, umb dero erlangte privilegia und freiheiten zu handhaben, auch den kaufman fur ungerechten gewalt zu vertedigen, derwegen auch unsere vorfären die cuntoren durch zulagen der kaufleut dabei gehandhabt und mit den contributionen unbeschwert gewest, ob man auch wol in vörzeiten uf notige fell das schoss erhohet oder auch einen pundtöll uf die waren verordnet, so hats jedoch der zeit, weil die cuntoren samentlich in esse gewest¹ und dern kaufman deren mirklich genossen und demnach auch des schoss oder pundtols willig gewest, eine vil andere gestalt gehabt; dweil dan diesser zeit jetzt berurte contoren verderflich worden, ist bei uns hohe bedenklich den pundtol dieser zeit und zuzorderst bei werendem kriegswesen im Niderlande uf die waaren zu stellen oder anzuordnen, wir haltens auch nit practizierlich, sehen es auch bei den unseren nicht zu erhalten“. Eine, allerdings gleichmässig zu entrichtende Kontribution wird deshalb vorzuziehen sein, es ist willig für 1000 Thlr.; auch könnte das hansische Haus am Alten Kornmarkt in Antwerpen verkauft werden, namentlich zur Befriedigung des hansischen Syndicus, die sich empfiehlt aus Rücksichten der Billigkeit.

Zu Art. 5. Wie weit die Elbinger Sache gediehen ist, ist hier unbekannt; da man aus Lüneburg nach Elbing geschrieben hat, so wird wohl eine Erklärung durch Danzig oder Elbing direkt eingebracht werden, dann mag man gemäss dem Recess sich verhalten.

Zu Art. 6 wird auf die Entschuldigung zu Beginn verwiesen. Das Ausbleiben wird nochmals entschuldigt.

160*. Erklärung Hamburgs zu den Artikeln für den Städtetag in Lübeck n. 157*. 1581 Okt. 13².

Zu Art. 1 erklärt der Rath, „das man es darfur achtet, es sei sowol aus den alten recessen als dan auch in den negstverschiedenen jaren zu unterschiedlichen malen gehaltenen zusammenkunften sowol der allgemeinen hensischen societet als dere Wendischen stedte verwandten gnugsam ausfundig und notorium, das e. e. rat je und alle wege fast den quartierstetten gleich, auch wol mehr mit scheidung, auch allerhand communication und ratschlegen, im gleichen mit vorstreckung ansehentlicher geldsummen, dero man noch mersteils in mangel stehet, sich bezeigt, wie sollichs in vielen schweren, doch fast vorgeblichen und unzeitigen legationibus, so in Polen, England, Niderland, auch noch jungst zu Antorf durch uns tetlich mit

¹ Dazu Dr. Suderman a. R.: „Est error ex ignorantia facti, dan wan de contoren in esse gewest, ist allein das ordinari schoess zu underhaltung der olderleut und secretarien etc. gmeiner stette [?] ingenomen, wan aber de contoren angefochten worden, irer privilegien priveret und nit in esse gewest, alsdan hat man de mittel der verhogung des schosses ader insetzung eines pfundgeldes gebraucht, nit aber einige contributiones angesetzt“.

² Oben n. 1925, wozu n. 1926, 1928 und weiter n. 163*.

schweren unkosten, wiewol mehrtheils leider ganz unfruchtbar abgangen, sein berichtet worden. Dan was a. 1556 die Polnische legation, auch die folgens zu unterschiedlichen mahlen ins reich England abgefertigte legationes vor unkosten, sich zu vielen tausent gulden erstreckende, gefordert, ist mit den uf negstgehaltenem anzetag eingebrachten rechnungen gnugsam zu bescheiden, dabei auch leichtlich zu ermesen, wie uns nicht weiniger als andern das gedeiliche ufnemen und wolstand dieser loblichen societet sei angelegen gewesen und auch noch. Und ist e. e. (rat) bei sollicher intention ferner zu bleiben und zu beharren genzlich gemeint, mit er bieten alles und jedes, was dienlich und muglich, nebenst andern mitverwandten stedten gleichs fleisses furzunemen und vortzusetzen helfen. Das aber die hiebevur ufgetrungene mittel der extremorum nicht, wie wol verhoffentlich, zum effectum gebracht worden, sollichs ist pillig nicht einem e. rate, sondern vielmehr denselben beizumessen, die fast zu eilig und quasi illotis pedibus zu denselben extremen geschritten, ehe und zuvor die dazu hoch nottige requisita sein beschaffet und zuwegen gebracht worden, welches dan auch in dem jungst durch des gemeinen zu Lunden residirenden kaufmans sub dato des ersten Julii an die erb. zu Lubeck getanes schreiben¹ durch den alterman zu Lunden selbst angezogen, das viel besser sei mit den extremis einzuhalten, da gemeine erb. stette mit guten, wol gegrundten und unumbstoslichen mitteln vor der hand nicht versehen sein. Wie nun solche vorsehung und unumbstosliche mittel sowol bei dem einen als bei dem andern beschaffen, ist unnottig weitleufig zu deducirn, sondern giebt sollichs die tegliche erfarenheit an sich selbst, sintemal dieselben in waren effect zu bringen nicht konnen verhofft werden, es sei dan, das die Rom. kais. mat., auch die hern churfursten und die andern potentaten des h. reichs mit samender und ungeteilter hand derselben extremen ersten anfang machen und den Englischen kaufman mit ihren commercien und kaufmansgewerben einhelliger weise aus dem Rom. reiche genzlich excludiren, welchs uns doch fast ein unmuglich dink dunket. Weil aber sodane hohe und fast unbegreifliche ratschlege nun uf einen andern wek gerichtet und itzo ein ander bedenken, das man nit die extrema, sondern die gelindeste wege, als commissiones, gebrauchen soll, furfellet, als erachten wir dasselbige ferner zu deduciren von unnoten⁴.

Zu Art. 2: „Nachdem diese lobliche societet vor hundert und soviel mehr jahren aus sonderlicher bewegnus zusammengetretten und also in ein corpus uniiret, durch welche vereinigung auch so viel bequemlicher die stadliche tewre privilegia sein erworben und zuwegen gebracht worden, welche privilegia und freiheiten nicht particularstetten, sondern dem gemeinen corpori indulgirt und nachgegeben worden, als wolte sich unsers erachtens dem rechten und der pilligkeit nach nicht geziemen, das also ad divulsionem und zu zerruttung der alten societet durch diese absonderung oder einspannung solte ursach gegeben werden. Zudem so wurde es auch bei frembden und freunden nicht allein schimpflich, sondern auch gefehrlich sein, in ansehung das die kunige und potentaten, in die kunigreiche die cuntor geleet, zu abstrickung der gegebenen freiheiten diese trennung abziehen wurden, wie man den anzischen ihre wol erlangte privilegia ohne alle gegebene ursach abzuschneiden sich sonst in wege understehet, wollen geschweigen, das es ein ergerlich, seltsam ansehen haben wurde, da man also uf etzlicher weiniger stedte zusammenkunft von sodaner hoch wichtiger separation schlieslich handeln oder tractiren wurde. Und ist auch wol vermutlich, dieweil die sachen sich lassen ansehen, das man zu verrichtung dieser furgenomenen ratschlege grosser hern und potentaten hulf und

¹ Hiervor n. 154*.

beistand zu imploriren und zu gebrauchen furhabens, daraus auch wol andere tagen anmattung konten verursacht werden, wie dan solchs aus der jungst a. 1556 an die kun. mat. zu Polen geschickte legation die erfarenheit gnugsam bezeuget, welchs dan zu praestiren weinigen als vielen ganz beschwerlich fallen wurde. Auch wurde sich konnen zutragen, das die Englischen sich bei denselben, die man so auszusetzen sich understehen werde, sich weiter insinuira und dadurch die furstehende difficulteten merklich cumulirt und gemehret muchten werden. Weil auch noch jungst uf gehaltenem anzetag a. 79 wegen die stat Embden zuzulassen ist deliberiret worden, damit das corpus so vielmehr gesterket und amplieret muchte werden, als wurde es auch ein seltzam ansehen gebahren, das man sodanem newlich gepflogensem ratschlage zuwider von der separation und angustirung der gemeinen glidmassen unzeitige ratschlege tractiren wurde. Dieweil dan der vernunft und dem rechten gemess, ut, quod omnes tangit, ab omnibus approbetur, als wirdet auch die hohe notturft erfurdern, das diese deliberation uf einen allgemeinen anzetag vorschoben und doselbst reiflich zu beratschlagen ausgeschriben werde, doch das zuvor die Wendische stette allem wol herbrachtem gebrauch nach zuvor zusamentretten und wegen der ausschreibenden artickel sich freundlich vergleichen mugen*.

Zu Art. 3: „Zwar e. e. r. nit liebers oder mehr angelegeners sein konte, sondern das man solche mittel und wege fur die hand nemen und fruchtbarlich gebrauchen konte, damit die alte tewr erworbene privilegia wider aufs new erlangt und bestettigt, die bishero behinderte des gemeinen kaufmans handtierung widerumb frei gelassen und also in den stand, darin das Lundische cuntor hievor bei zeiten der vorigen konig in England gewesen, widerumb muchte gesetzt und restituirt werden; aber wie und mit was gelegenheit dieselbige mittel vortzusetzen, daran steckt der ganze handel, und ist hievor bei dem ersten artickel erinnerung gescheen, das hierin, was uns muglich, wir zu tuen und vorzunemen nicht ungeneigt, wiewol nach gelegenheit dieser zeit fast nicht zu verhoffen, dergestalt dieselbigen, wie sie hievor gebraucht, ferner zu erhalten“. Über Dr. Sudermans Forderung urtheilt Hamburg wie im Abschiede von 1579.

„So viel in bemeltem artickel getanen vorschlag die ausbrengung und impetrierung der keiserlichen und kuniglichen commissarien betrifft, hierauf haben wir dieses aus guter wolmeinung einzuwenden eine notturft zu sein erachten mussen, das bei dieser commission vorerst zu erwegen, ob wol derselben erhaltung nicht ganz ungewisse, so ist doch bei uns grosser zweifel, was de eventu zu expectiren, in ansehung, das die kuniginne von England zuvor muste ersucht werden, ob ihre mat. in solliche commission auch einzuwilligen geneigt, dan man sonst die unkosten, so zu erlangung sotaner commission von noten, vergeblich anwenden wurde. Zudem ist auch leichtlich zu ermessen, das dieselben commissiones nicht allein mit grossen unkosten erlangt, sondern auch mit grossern geldspildungen, zerung, statlichen geschenken und verehrung mussen erhalten und continuirt werden. Und ist ferner hiebei zu bewegen, ob auch solche commissiones ein frembt ansehen bei hogstgedachter kuniginnen geben muchten, in betrachtung, das nimals in den vorigen irrungen, so zwischen hogstgemelter koniginnen und den erb. stedten eingefallen, solche oder dergleichen commissiones, welche fast einen formam accusationis haben, sein furgenomen oder gebraucht worden, insonderheit weil ihre mat. sich hievor gnedigst erklaret der erb. stedte abgesanten gnediglich zu horen und mit denselben diese sache unverfenklich zu tractiren. Derwegen wollen wir es nochmals darfur halten, das viel furtreglicher und bequemer sein wurde, da man nochmals die gelindeste mittel in deliberationem gezogen und irgents dieser sachen halber den doselbst zu Lunden alterman und anwesenden secretarium an den kuniglichen hof

zu sollicitirn und die gutliche wege zur handlung muglichst zu praepariren vermuge, des alhie in unser stat a. 79 ufgerichteden recessen beschaffet hette, were alsdan auf derselben praenunciatorum erlangter kuniglicher erklerung und eingebrachter resolution diese handlung ferner vortzustellen, welcher vorschlag unsers erachtens nicht allein zu erkundigung der kuniginnen gemuete, sondern auch zu ersparung grosser und hoch beschwerlicher unkosten und zu errettung der zeit und verhuetzung anders unheils gereichen muchte. Uf den fall aber, da nichts bei hogstgemelter kuniginnen in der gute zu erhalten, bleiben wir nochmals bei unser vorigen meinung, das wir mit den extremis nicht sehen oder wissen vortzukomen, ehe und zuvor das ganze Rom. reich die hand eintretiglich daran schlehet und mit mehrern ernst, dan bishero vermerkt, dagegen sich lesset vernemen, welchs unsers erachtens vortzubringen nicht muglich oder bedeilich, sintemal man es auf taten richten wil, sein wirdt“.

Zu Art. 4: „Das man es genzlich dafur achte, es sei gnugsam kund und notorium, das e. e. r. alle wege in entrichtung der ordentlichen contribution uf einhelligen beschluss gemeiner erb. stette (doch uns die widerforderung und erstattung unser hiebevot beschenen mannigfaltigen und zu einer ansehtlichen summen sich erstreckenden ausgaben hiemit expresse vor(beh)alten) andern mitverwandten stetten gleich erlegen und entrichten, uns auch davon nicht absondern, sondern vermuge der alten gewonlichen taxa und gleich und ebenmessig zu verhalten; erachten auch vor pillig, das wir daruber mit reden und fugen nicht sein zu beladen, wiewol wir auch in der zavorsicht sein, es werde aus denen vor zweien jaren durch den hansischen syndicum erhaltenen Laubachischen¹ und andern zollen auch numer eine ansehtliche geldsumme gesamblet und der gemeinen Anze zum besten beiein gebracht sein, dessen wir doch bishero keinen eigentlichen bericht bekommen haben. Dar aber aus demselben zolle nichts eröbert und gleichwol (wie in den ausgeschriebenen artickeln wolmeinlich und vornuftiglich angezogen worden) diese hoch wichtige beratschlagung mit verfarung der extremen ohne gross geld nicht kan vortgebracht werden, sondern muste sonst mit schimpf und schaden stecken und ligend pleiben, und wir aber unsers teils zu sodanem verrat ausserhalb gemeiner durchgehender ordentlichen contribution keine mittel oder rat wissen, so wil uns unsers schlechten gutachtens dieser sachen gelegenheit selbst dohin leiten und weisen, das man zu den bequemesten mitteln mit verordnung des altermans und zu Lunden anwesenden secretarien zu erkundigung der koniginnen gemuets je ehe je besser [zu]² vorfaren hette, in erwegung, das allerhand eingefallner verzuk den allgemeinen erb. stetten und hansischer societet verwandten je lenger je mehr schedlich und hoch nachteilig, den Englischen Adventuriers und kaufleuten aber nutzlich und furtreglich es sei gewesen, wie auch wol vermuetlich, da die Niederlandischen entporung zu einem bessern stand etwas gestillet oder gedeien muchte, das die Englische Adventuriers daselbst widerumb ihre handtierung treiben und also auch grosse beschwerung und difficulteten zu dieser sache bringen wurden“.

Zu Art. 5 erklärt Hamburg, dass an Elbing noch ein Mahnschreiben zum Aushalten bei der Hanse gerichtet werden soll; es giebt anheim anders zu beschliessen oder die Sache auf den nächsten gemeinen Hansetag zu verschieben.

Zu Art. 6: „sollichs hat uf dissmal keiner weitem deduction oder erklerung von noten, sintemal wir aus dero in beiverwartem schreiben³ angezogenen ehhaften die unsern abzuschicken nottreglich behindert werden“.

Auf Lübecks Schreiben von Sept. 29⁴ über Mängel im Kontor in Bergen stellt Hamburg diesen Punkt der Berathung der Städte anheim, es schliesst sich an.

¹ ! Lobithen.

² Fehlt Hs.

³ Fehlt unter den Kölner Akten, vgl. oben n. 1926.

⁴ Ebenso.

Eine Klage von Hamburger Schiffern über Beschwerden in Lissabon übergiebt Hamburg zur Beschlussfassung.

„Weil auch — aus der erfahrung gnugsam und überflüssig befindlich, das die bis anhero furgenommene und bearbeitete ratschlege, auch daran gewendete grosse geltspildung und verlierung der zeit gar weinig oder nichts den erb. stedten guts gewirket, als erachten wir vor unsere einfalt zum hogsten nutz und notig zu sein auf die wege und mittel numehr zu gedenken und zu schliessen, damit man zur handlung und narung widerumb greifen und nicht also, wie bis anhero den Englischen zu grossem nutz, den erb. stedten aber zu grossem merklichem nachteil gescheen, zusehen muge werden“.

161*. Werbung Joachims von Brandenstein im Namen des Herzogs von Alençon bei den Hansestädten um eine engere Verbindung zwischen den Städten und dem Herzog, vorgetragen auf dem Hansetag 1581 Okt. 24¹.

„Der durchleuchtigster hochgeborner furst und her her Franciscus herzog zu Anjou und Alanzon, kon. mat. zu Frankreich einiger broder, entbuet den erb. vernombten stetten von der hansischen gesellschaft ihre besondere gnad, gunst, freundschaft und gneigten gueten willen. Und hat ihre durchleuchtigkait zwar den edlen und erntvesten Philips von Farnrode seligen, ihrer durchl. gewesenen diener, sowol als mir gnedigst auferlegt nachfolgenden inhalt unsers habenden befehls und instruction an e. e. hochw. zu werben und zu bringen; weil aber gedachter von Farnrodt mittlerweile in gott seliglichen entschlafen, haben ihre durchl. nicht desto weiniger mir gnedigst committirt vortzufaren und das werk zu continuiren, in deme inen e. e. h. kein bedenken machen werden.

Es haben seider der zeit, als ihre durchl. in ihre verstentlich alter eingetretten, die beschwerlichen leufe diser vergenglichen welt betrachtet, was vor geschwinde list

¹ Oben n. 1927; vgl. dazu n. 1933 und die nach mündlichen Mittheilungen von Dr. Suderman auf dem Reichstag in Augsburg 1582 gemachten Aufzeichnungen von Minutio Minucci über diese Werbung Alençons, die Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896) S. 118, 119 veröffentlicht hat, auch das Vermittelungsangebot gegenüber Alençon in dieser Sache seitens des Pfalzgrafen Georg Hans zu Veldenz von Nov. 1 bei Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Joh. Casimir I, n. 315, wozu das. n. 314 u. ö. Jedenfalls hat diese Sendung Brandensteins, der in der für diese Zeit dürftigen Korrespondenz Alençons mit den Generalstaaten (vgl. nächste Anm.) nicht begünstigt, ohne Mitwirkung der Generalstaaten stattgefunden, weil, worauf mich Herr Prof. P. L. Muller in Leiden brieflich aufmerksam macht, letztere um diese Zeit Alençon noch nicht gehuldigt hatten; sie trägt also durchaus den Charakter der zahlreichen persönlichen Zettelungen Alençons und seiner Helfer. Am Tage dieser Werbung brach Alençon von Boulogne nach England auf, Kervyn de Lettenhove, Les Huguenots et les Gueux 6, 199, wo wieder einmal das Projekt seiner Heirath mit K. Elisabeth betrieben wurde. Näheres über die beiden Agenten des Herzogs kann ich nicht nachweisen, nur finde ich in Zedlers Universallexicon 9, 272, dass Farnrode ein Sachs.-Eisenachisches Lehen gewesen ist, und in 4, 1057—1062, dass Joachim von Brandenstein, dessen Familie im 16. Jahrh. in Sachsen und Thüringen sehr verbreitet und dessen Vater Georg Vertrauter Friedrichs des Weisen gewesen ist, an der Schlacht bei Mühlberg theilgenommen hat. Gleich jüngeren Trägern desselben Namens, vgl. u. a. Allg. D. Biographie 3, 239, wird Joach. v. Br. zu den zahlreichen Glücksrittern jener Tage gehört haben, auf die die Person und die Pläne Alençons und die bunten politischen Verwicklungen der Zeit starke Anziehungskraft ausgeübt haben; zu grösseren Geschäften ist er offenbar nicht herangezogen worden. Der lübische Chronist Rehbein nennt ihn, wie Herr Prof. Dr. M. Hoffmann in Lübeck mir freundlichst mittheilt, als Mitglied eines „vornehmen Adelsgeschlechts aus Mansfeld“, einen „versuchten und wohlgeübten Kriegsmann“, der nach obiger Werbung in Lübeck geblieben, Hauptmann der Stadt geworden und als solcher mehrere Kriegszüge für die Stadt gethan, 1604 in Mansfeld gestorben ist; zu seinem Bericht über obige Werbung macht Rehbein die bezeichnende Randbemerkung: „Fistula dulce canit“.

und practiken sich an allen ortern erregeten, das sich vast niemand vor demselbigen wol hueten und gesichert sein konte, zu deme noch viel erschrecklicher, das dieselbigen auch an etzlichen ortern mit krieg, mort, raub, brand und name dermassen in das werk gerichtet werden, das vast durch die ganze welt ein gemeiner jamer und klagt ergeheth bei menniglichen, was wurden und standes die auch seien, von dem hogsten bis uf den niderigsten, wie es ihre d. und derselbigen gliebtes vatterland neben andern benachbarten selbst wol gefuelet und noch. So sei ihre d. auch nicht unwissent, das auch dieser orter den berumbten stetten von der hansischen gesellschaft eine zeit lang allerlei beschwer und nachtrachtung, dieselben in ihrem handel, wandel und narung zu verhindern, derselben zu entsetzen, ihre macht zu brechen, under frembde gewalt zu brengen, gefehrlichen zugestanden, der sie auch allerding nicht entlediget, derwegen sie dan hinfurter sowol als andere gueten rat, hulf und freundschaft und beistand wol bedurfen werden, darmit nit ein jeder seins muetwillens und gefallens mit inen als gleichwol auch christen umbgehen durfte.

Deme allem und kunftigem unheil, sovil als menschlichen, vorzukomen, haben zufferst ihre d. gott dem almechtigen zu lob und ehren, gemeinen nutz, ruhe und friden zum besten, damit derselb erhalten werden muge, sich mit der kronen England durch sunderliche schickung des almechtigen gottes in ein christliche vertrauliche correspondenz, bundnus und verwantnus eingelassen, darein auch die, welche sich zu ihnen in disse verstentnus begeben werden, sollen gezogen und mit gottlicher hulf in solche sichere ruhe und frieden gesatzt werden¹. Deweil dan ihre d. aus sonderlicher lieb und zuneigung zu der Teutschen nation, der sie am negsten verwant, sonderlichen aber auch daraus, das sie die uhralte lobliche gesellschaft von der Hansa oder je derselben furnembste heubt und glieder, sovil sich dern darzu begeben wolten, gern in disser correspondenz, verwantnus und union wissen mugten, die auf alle noetfelle bei inen hulf, tröst und rettung haben und wederumb nach ihrer gelegenheit beisten konten, dardurch also gleichwol eine christliche, mechtige, unzertrenliche union bestendiglich uf alle felle ins werk richtet, darfur sich ihre widderwertigen gleichwol scheuen und etwes mit ihren practiken und bedruckungen innenhalten müssen, dessen ihre d. bei hohen und niedrigen stenden, welche in solchem der welt leufen sich zusammen gesetzet und gehalten und dardurch sie vor ungluck und eindringen bewaret, vil exempla anzuziehen wisse, in deme sie dan auch den alten gefolgt, wie die historien voll sein.

Und sunderlichen haben ihre d. auch darbei erwogen, weil die berumbten hansestette die konigreiche Frankreich, England, Hispanien, Portugal und andere mit ihrer navigation und commercien vilfaltig besuechen, darinnen ihren handel und wandel treiben, davon sie gedeien und wachstumb erlanget, das solche union zu erhaltung ihrer alten gerechtigkeiten und freiheiten nicht undienlich, sundern nutz und bequehm sein wurde: so haben demnach ihre d. solch ihr gemuet und vorhabens aus guetem furstlichem ufrichtigen trauen und glauben, der in kunftigen zeiten mit der tat erweisen werden solle, auch diese angefangene union den erb. stetten gnedigst ankundigen wollen und bei inen gleiche verstentnus und vereinigung zu suechen, nicht sowol² ihr d. halber als inen. den stetten, selbst zum allerbesten, der gnedigsten zuversicht, sie werden solchs erbarlich verstehen und deuten und desto lieber, weil es inen zu guetem gemeinet, darzu begeben.

Und sollen die erb. stette ihr keine andere gedanken machen ihrer d. halber

¹ Hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, um so weniger, da der ganze Anwurf Alençons, wie erwähnt, keinen realen Hintergrund gehabt hat. Über sein Diplomatisieren im J. 1581 vgl. Fr. v. Bezold a. a. O. Bd. 1 und P. L. Müller et Diegerick, Documents concern. les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas Bd. 4.

² „soviel“ Abschr.

dan alleine disse, das hierdurch ihrer d. guetherzigs gemuet, darmit sie den hansestetten zugeton, erspueret und das sie dissen stetten gerne christlichen und loblichen verwant sein wolle, dan ihre d. einen christlichen loblichen rum und namen suechen, seind ohne das durch gottliche gnade ihren anstossenden und zufelligem ungluck, das gott gnediglichen verhueten wolle, ohn [ander zu]tuns¹ sich zu widersetzen mechtig genug.

Zu deme soll auch in disser union und zusammensetzung eine partei der andern nicht schuldig sein einige hulf oder vorschub zu leisten den alleine in pilligen sachen oder kriegem, dern man nicht uberhaben sein konte, darinnen man ohn ursache durch freventliche zunottigung, beschwernus und uberzugs zuzufuegen sich understehet, und da man die von natuer und rechtz wegen zugelassene defension vor die hand nemen muste, wie den solche und dergleichen puncten in kunftiger handlung solcher union in namen der hail. dreifaltigkeit an die hand zu nemen, zu tractieren und zu beschliessen in ein sunderliche capitulation werden zu ziehen sein.

So solle den hansestetten sonderlichen frei stehen auszunemen die Rom. kais. mat., alle churfursten, fursten, stende und stette des hail. reichs, auch sunsten alle andere ihre buntzverwante und zugehörige, sovil inen selbst gefellig, wie dan ihre d. hierinnen des ganzen Rom. reichs und alle desselben gliedere, auch der ganzer Teutscher nation gunst, besondere freundschaft und nachbarlichen trauen willen suechen und hinwider derselbigen treuer freund zu sein und bleiben begert.

Da nun jemand, wer der auch were, von anstossenden oder frembden potentaten und landschaften obgenante hansestede, ihre diener oder ihre burger und zugehörige land und leute angreifen, beschedigen, mit mort, raub, brant schlagen, beschweren, sie von ihren gueteren, freiheiten, rechten, gueten gewonheiten, alten gerechtigkeiten, breven oder privilegien, die sie von Rom. kaisern, auslendischen potentaten, koningen oder fursten erworben und von alters wol hergebracht haben, treiben, darinnen verkurzen, einigen inhalt oder abbruch tun, zu wasser und lande mit macht uberziehen, betrengen oder belegern oder sunsten einigermassen eine beschwerung widder die pilligkait zu inen sich nottigen wolte oder wurde, als wollen ihre d. alle menschliche mugliche und pillige mittel, legation und dergleichen dienliche handlung an die hand nemen und ihr zum hogsten lassen angelegen sein, darmit von allen unpilligen vornemen abgestanden und die ingefallene spenn und irrung in der guete bei- und hingelegt werden mogten. Im fall aber das durch guetliche intercession und tractation nicht kunte erhalten und auch die freventliche vorgenommen beschwerden nicht wolten abgeschaffet werden, so wollen alsdan ihre d. den erb. hansestetten zu wasser und lande uf ihr begeren nach eusersten vermuegen die hilfliche hand lehnem und ohn verdruss eine gewisse anzal volks, kriegsrustung und ander zur expedition noetwendig und gehorig, wie man sich in beschlieslicher handlung gegen einander vergleichen wirdt, zu steur und hilfe komen, bei inen vestiglich halten und alles zusetzen, bis so lange durch gottliche hulf alles feiandleichs wesen von inen abgewendt und sie bei ihren privilegien, frei- und gerechtigkeiten erhalten und zu endlicher ru und friden gesetzt werden mugten. Und tragen ihre d. gar keinen zweivel, wen solche christliche union ruchtbar werden solte, das die erb. stett vieler unpilliger zunottigung dardurch wurden geubrigt und also leichtlichen sich keiner beschwerung wurden zu befaren haben.

So solle auch den stetten frei und offen stehen mit allerlei hand waren, die in Frankreich fallen und bessers kaufs den sunst zu bekommen, als wein, weit², salz und andere commoditeten, zu handeln, darbei ihre d. die beforderung tun, soviel

¹ Kleine Lücke in der Abschrift.² D. i. Waid.

ihre d. vermuegen, das die kaufleute dieselbige frei und sicher herausbringen mugen. Darbei wollen auch ihre d. nichts erwinden lassen, damit die eingefallene irrung zwischen England und den stetten wiederumb in guete richtigkait und vergleichung gebracht werden muege, wie den ihre d. verhoffen darzu bequeme gelegenheit zu haben, sofern die erb. hansestette solchs selbstn bei ihrer d. suechen, begeren und dieser sachen gelegenheit mit ihren umbstenden grundlich berichten werden, verhoffen ihre d. vermittels gottlicher hulf und beistandes dahin zu richten, das der stett privilegien, freiheiten und vertrege inen widerumb eingeraumet, verneuert und confirmiret werden sollen, welchs sunder zweivel sonsten von niemand anders wirdt erhalten noch zuwege gebracht werden kunen¹.

Und in summa, was ihre d. den erb. stetten mit sorglichem vleis zum besten anwenden, befurdern und vortsetzen helfen kan, daran woll ihre d. an ihr nichts erwinden lassen, der gnediger zuversicht, die erb. stett werden daraus abnemen, was inen selbstn daran gelegen, und dardurch ihrer d. treuherzigs gemuet erkennen und hinfurter im werk gewertig sein. Dagegen hinwider² ihre d. nichts anders den einen gueten namen, lob und ehre neben treuer unirrter freundschaft und correspondenz suechen und in der tat auch erwarten. Und werden sich unbeschweret die hern stette freundlichen erzaigen ihrer d. als nunmehr einer aufsteigender sonnen bei einer andern³ undergank, und was darbei von den erb. stetten ihres geneigten gemuets zu verhoffen, durch meine geringe person zu berichten, damit die christliche handlung mit gottlicher hulf zur glucklichen endschaft muege gebracht werden, bei welcher gelegenheit dan die erb. stette ihrer d. person in geburender acht werden zu nemen und zu halten wissen. Solchs alles gereicht ihrer d. zu angenehmen willen und inen selbstn zu sunderlichem ufnemen, nutz und besten, und seind es ihre d. mit allem guetem jederzeit zu erkennen gneigt und willig⁴.

162*. Anweisung des Hansetags für den Alderman des Londoner Kontors zu einer Erklärung gegenüber dem englischen königl. Geheimenrath. 1581 Nov. 4⁴.

„Auf der kon. mat. zu England gehaimer rete dem alderman m. Moritzen Tzimmerman am 8. Octobris negst abgelaufen zu Richmonde gegebene antwort⁵ soll gedachter alderman in namen und wegen gemeiner anwesender stett abgesandten sich vernemen lassen inmassen wie folgt:

Das nemblich algemeine hansestett als uhralte freunde und confoederirten der loblichen kronen zu England niemals anders gesinnet noch gemeint gewest, wie noch, dan mit gemelter kronen in aller nachbarlicher freundschaft, verwantnus und gueter trewer correspondenz zu pleiben und, wie sie dieselbigen von ihren vorsassen von zeiten zu zeiten quasi per manus entfangen, zu continuiren.

Weil aber von wegen der alten privilegien und erbvertrege confirmation, auch binnen der stat Hamburch etzliche jaer gehaltener residenz halber beiderseit misverstand eingefallen, welche bis anher aus vieler verhinderung nicht verglichen worden, daher erfolgt, das durch etzliche beiderseit abgesprochene decreta die gewöhnliche freie handtierung der kaufleut eine zeit lang eingezogen und suspendieret worden, welchs doch an gemeiner stett seiten ihre burger und inwonere schadlos zu halten und sunst anderer meinung nit geschehen, also wollen gemeiner hansestett abgesandten dieser zeit binnen Lubeck versamblet sich hiermit ercleret haben, das

¹ „kunen“ hat Suderman in der Abschrift hinzugefügt.

² Ebenfalls dieses Wort.

³ Auf Spanien wird gezielt.

⁴ Oben n. 1932 mit n. 1931 Anm. 3.

⁵ Oben n. 1923.

sie mit gemeint ihre hiebevorn ausgangene decreta gegen der kon. mat. zu England undertonen oder verwanten zu exequiren, sondern wollen dieselbige hiermit aufgehoben, dissolvirt und aboliret haben, vorbehehlich doch, das solchs beiden tailen an ihren privilegien, alten freiheiten, loblichen gewonheiten, auch beiderseitig aufgerichteten vertregen und compositionen nit nachtheilig, zuwidder noch abbruchig sein solle. Geschehen zu Lubeck am 4. Novembris under eins erb. rats daselbst anhangendem secriet, dessen die anderer stett abgesandten dissfals altem herkomen nach mit gebrauchen, im jaer 81^a.

163*. Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck
1581 Okt. 23 bis Nov. 6¹.

Recess.

Wegen des Londoner Kontors und der Merchant Adventurers ist dieser Tag auf Okt. 16 ausgeschrieben; eröffnet wird er wegen verspäteter Ankunft einiger Sendeboten Okt. 23. Lübeck ist vertreten durch die Bürgermeister Joh. Brokes, Herm. v. Dorn, Joh. Ludinghusen, Jochim Luneburgk, die Syndici Dr. Calixt Schein und Dr. Herm. Warneboke, die Rathmannen Bened. Schlicker, Joh. Kerckringk, Franz v. Stiten, Dietr. Bromse. Gegenwärtig: von Köln Dr. Heinr. Suderman, von Bremen Syndicus Dr. Christ. Wedekindt und Rathm. Jak. Sander, von Rostock Rathm. Dr. Marcus Luschow, Rathm. Jak. Lemke, von Stralsund Bgm. Barthol. Sastrow, Rathm. Mart. Wale, Sekretär Joach. Dade, von Wismar Bgm. Heinr. Schabbelt, Rathm. Gregor. Gule, von Braunschweig Bgm. Author Pralle, Sekretär Paul. Wegener, von Danzig Rathm. Konr. Lemke, Rathm. Daniel Syrenbergk, Sekretär Joh. thor Beke, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chude, Rathm. Leonh. Elver.

Hamburg hat sich mit einer Erklärung zu den Artikeln entschuldigt², was im Hinblick auf die Engländer gefährlich erscheint und eine nochmalige Aufforderung an Hamburg zur Besendung des Tags veranlasst³; Suderman: wegen des Kriegs in der Nachbarschaft haben andre Kölner nicht kommen können; die Stralsunder über den späten Anfang, Äusserungen zu den Artikeln von Stettin; die Braunschweiger über ihre verspätete Ankunft. [Bl. 3'—7'.]

Okt. 24, Werbung von Jochim v. Brandenstein, Abgesandter des Herzogs Franz von Anjou und Alençon: Aufforderung des letzteren „als der aufgehenden Sonne“ zum Anschluss an seinen Bund mit England im Interesse des allgemeinen Friedens, für die Hanse besonders behufs Aufrechthaltung und Vertheidigung aller ihrer Privilegien, militärischer Unterstützung durch den Herzog, Erleichterung ihres Handels mit Frankreich, Vermittelung des Herzogs bei England⁴. Die Sache wird zum 3. Artikel verwiesen. [Bl. 8—16.]

Art. 1. Bericht Dr. Scheins über das Verhältniss zu England von 1566—1580, Verlesung der Antwort vom englischen königl. Sekretär Thom. Wilson auf das städtische Schreiben aus Hamburg⁵, des Schreibens vom Londoner Kontor von 1580 Febr. 27⁶ und der übrigen Akten, auch der Erklärung Graf Edzards von Ostfriesland und der Erwidderung von Lübeck; Bericht Dr. Sudermans über die Mittheilung des kaiserlichen Mandats gegen die Engländer an K. Elisabeth durch die Grafen von Ostfriesland, die Abordnung des Engländers Dr. Rogerius⁷ nach Dänemark, Polen und Preussen, seines Bruders Daniel R., der aber bei Nimwegen

¹ Oben n. 1937 m. Anm. 2 zu n. 1936.

² n. 160*.

³ Oben n. 1926.

⁴ Hiervor n. 161*.

⁵ n. 136*.

⁶ Oben n. 1743.

⁷ D. i. John R.

aufgefangen worden, an den Kaiser; Bericht Sudermans und Scheins über die durch Ostfriesland veranlassten Äusserungen der Königin gegenüber dem Kaiser. [Bl. 16—20.]

Okt. 25, Fortsetzung des Berichts, besonders über die Legation zum Kaiser: weil die kaiserl. Räte die Gegenerklärung wider Ostfriesland¹ wegen ihrer Länge nicht gelesen haben, hat Suderman einen Auszug² überreicht, worauf nach zwei Tagen ein kaiserliches Dekret gegen Ostfriesland³, aussichtslos ohne fiskalische Prozesse, ergangen ist; eine neue Eingabe der Gesandten⁴ hat bloß eine Verschärfung des Schreibens an die Grafen⁵ und eine Veränderung desjenigen an die Königin⁶ bewirkt; die Antwort von Graf Edzard allein⁷ an den Kaiser und den Kurfürsten von Sachsen, die Repliken des Kaisers an die Königin und die Grafen; „dieweil aber die kais. mat. den erb. von Frankfurt auferlegt sich der orter, wie es mit gedachter monopolischen societät der Englischen eine gelegenheit, zu erkunden, hette ehr, der her Suderman, daher sowol auch, das ihre instruction sich der erb. frei- und reichsstädte intercession mit zu gebrauchen mitbrechte, ursach genommen und sich in seinem abzuge von Praga nach Frankfurt begeben, einem e. rad daselbst, nachdem ihnen der sachen geschaffenhait, dieweil sie nicht hansisch, unbewust, dessfals instruiert und artikel, worauf der handtierender kaufman zu befragen, übergeben⁸, deren deposition abschrift ehr aber bis anhero aus der kais. canzlei nicht erlangen muegen⁹. [Bl. 20—22.]

Bericht des Londoner Kontor-Sekretärs Georg Liseman über die Sendung zum König von Polen: mit Danzigern und Thornern hat er auf dem Reichstag in Warschau die Werbung dem König vorgetragen, dann eine schriftliche Antwort erhalten⁹, aber die dort versprochene Kommission ist nicht in Thätigkeit getreten, weil ihr Haupt, der Bischof von Kowno („Coischer“), Erzbischof von Gnesen geworden, der Woiwode von Sandomir gestorben¹⁰, zwischen Engländern und Elbingern Irrungen entstanden sind. [Bl. 22'—24'.]

Okt. 26, Art. 1, gleichmässige Verbindlichkeit der Beschlüsse. Lübeck, das diesen Grundsatz stets „aufrichtig und redlich“ anerkannt hat, will trotz seinen besonderen Interessen bei ihm bleiben, sofern den Beschlüssen in Zukunft „einig und ernst“ gefolgt wird; da dies nicht überall stattfindet, vielfach die Geldbussen von ungehorsamen Personen nicht eingefordert werden, so müssen solche vielleicht mit Ausschluss bestraft werden. Köln in demselben Sinn: „und das die glimpffligsten mittel jegen die ausgetretene versucht werden solten“, für Verschärfung der Strafen wie Lübeck. Bremen nach seinem eigenen bisherigen Verhalten durchaus für gleichmässige Verbindlichkeit der Beschlüsse, auch für das Vorgehen gegen

¹ Hiervor n. 146*.

² n. 147*.

³ Oben n. 1853.

⁴ n. 1855.

⁵ n. 1860.

⁶ n. 1859.

⁷ n. 1870.

⁸ Oben n. 1861, 1863, 1864,

hiervor n. 149*—151*, auch n. 148*.

⁹ 1581 März 25, oben n. 1866, wozu n. 1944.

Inhalt letzteren Stücks: Glückwunsch zu den Erfolgen gegenüber dem Moskowiter; die gemeine hansische Gesandtschaft, die den Reichstag in Warschau hatte aufsuchen sollen, ist durch die Sendung zum Kaiser aufgehalten worden, deshalb sind Thorn, Danzig und der Sekretär des Londoner Kontors delegiert; sie werden die Geschichte der englischen Privilegien, besonders mit Rücksicht auf die Preussen, und die Vergewaltigung durch die monopolistischen Bestrebungen der Engländer, die englische Residenz in Elbing, die Okkupierung des ganzen Handels mit Pech, Theer, Holz, Flachs, Wachs, Asche usw. darlegen, die daraus folgende Unterdrückung des selbständigen hansischen Handels mit diesen Waaren betonen und den König auffordern für die Privilegien einzutreten d. h. zunächst seinerseits einen Vertreter den hansischen Gesandten zu den Verhandlungen beizuordnen; was der König dafür von den Städten verlangt, haben sie zu melden; vor allem ist dafür zu sorgen, dass den Engländern nichts bewilligt und eingeräumt und dass „das Monopol und ihre Hantrung in Elbing ganz und gar niedergelegt“ werde; wegen derselben Punkte und der Narwa-Fahrt haben sie auch mit dem Kanzler zu verhandeln.

¹⁰ Vgl. oben n. 1996.

Ungehorsam, „das aber solchs vormueg der alten recess mit ausschliessung und demembration der ungehorsamen geschehen solte, erachteten sie itziger zeit und leufte gelegenheit nach noch viel zu frue, und das den anwesenden hern als in geringer anzal beisamen seinde solchs auch ihres erachtens nicht wol geburen wolte, hieltens derwegen davor, das diese sache bis auf gemeine der erb. stedter beisamenkunft vorschoben“ und dort gemeine Beschlüsse gefasst werden; die Bremer sind zu diesem Punkt nicht instruiert. Rostock durchaus für die Vorlage. Stralsund ebenso, missbilligt den angetroffenen Widerstand, verweist die Frage wegen des Ungehorsams auf den nächsten gemeinen Hansetag. Wismar, das den Beschlüssen streng gefolgt ist, ebenso. Braunschweig hat einen Quartirstag für die Artikel nicht zu Stande bringen können, hat selbst die Beschlüsse befolgt und wird sie befolgen, kann sich über den Ungehorsam jetzt noch nicht erklären. Danzig: nur Thorn hat auf die Artikel geantwortet, Königsberg nicht wegen Abwesenheit seines Fürsten, ohne den es sich zu den Artikeln nicht erklären kann, Braunschweig und Elbing haben sich entschuldigt; auch einer zweiten Ladung sind die preussischen Städte nicht gefolgt, Kulm ist entschuldigt; ebenso mit Resolutionen zu den Artikeln (über den Ungehorsam) Thorn, Königsberg und Riga; Danzig selbst ist für die Verbindlichkeit der Beschlüsse, für eine Unterscheidung zwischen Vorsätzlichkeit und Unvermögen bei Ungehorsam. Lüneburg ist für die Vorlage und einen gemeinen Hansetag. [Bl. 25—33.] Lübeck: die einhelligen Beschlüsse über die Gegenkaution wider die Engländer sind doch nicht überall beachtet, wird dieses fortgesetzt, so ist es besser gar keine Zusammenkünfte mehr zu halten und trägt Lübeck Bedenken die Direktion zu behalten und „caput Hansse“ zu sein; von den Erklärungen aus dem preussischen Quartir ist die von Königsberg mit ihrer Begründung den hansischen Recessen zuwider, die ergeben, „das der rad in den hansestedten dermassen qualificiert sein muste, darmit, was zu schliessen, sie an ihre obrigkeit mit nicht zu brengen hetten“; gegen eine Verschiebung auf den nächsten gemeinen Hansetag ist an sich nichts einzuwenden, aber der fragliche Punkt ist die Voraussetzung für die übrigen Artikel; Lübeck wünscht feste Beschlüsse. Man erklärt sich darauf nochmals für volle und gleichmässige Verbindlichkeit der Beschlüsse, will Ungehorsam auf dem nächsten gemeinen Hansetag zur Rechenschaft ziehen, dann nach den Recessen gegen ihn vorgehen. [Bl. 34—37.]

Okt. 27, Art. 2, engerer Zusammenschluss der „treuerhizigen Städte“. Schriftliche Erklärungen aus den Quartiren über das Festhalten an der Hanse, verbunden mit der Forderung von Kontributionsermässigung oder Einführung eines Annum. Es wird erwogen, „das die zum Colnischen quartier zugehörige stedte nu eine geraume zeit hero die hansetage nicht besucht, wie auch des Braunschweigischen quartiers stedte sich einsteils der Hanse ganz und gar entzogen, einsteils auch, ob sie sich wol zur Hanse bekanten, doch zum annuo allein, gleich Hannover und Hamel getan, erbutig weren, etzliche aber des Lubischen quartiers stedte die eingewilligte contributiones noch nicht erlegt, wie dan auch Hamburgk dieselbe wegen etzliches vorlages zuwiedern dem letzten recess kurzen wollen, sodan die Preussischen stedte, deren resolution vorlesen, mit den contributionibus, als Thorn auf 20 jar, Kunigsbergk auf 15 jar, Braunschweigk auf 10 jar vorschonet zu werden instendiglich angehalten, gleichsals auch die Liflendische ihrer ungelegenheit nach eine geraume zeit von jaren hero nichts tun noch leisten können, zu deme bei den cuntorn numehr wie fur jaren kein verrat vorhanden, auch die erfarenheit an ihm selber gibt, das auf hievor dem Lundischen cuntor zum besten durch legationibus und sunsten allerhand unkosten angewante muehe, fleis und arbeit kein effectus, worauf solchs alles gegruendet gewesen, ervolgt, wie dan zum teil auch das gelt,

welchs zu entsetzung der cuntor aufgebracht, anderswohin, dan do es destinirt gewesen, vorwendet sein mugte, daher und sunsten das die contributiones nicht gleich und ebenmessig eingekommen, die gutwilligen stedt vast uberdrussig und sich auf der unwilligen stedter exempel ziehen und referiren teten und gleichwol das gemeine beste und die cuntor zu unterhalten ein hohes und statlichs jarlichs furdern tete, als wehre wol zu erwegen, ob dem also eingezogenen corpori und den weinigen stedten solchs zu erheben und die onera allein zu sustinuiren und nicht vielmehr das corpus zu vorweitern vordreglich sein wolte“. Bei der Wichtigkeit der Sache und der kleinen Zahl der Versammelten wird die Frage auf den nächsten gemeinen Hansetag verschoben, „als dan aber die gesambten stedter sub comminatione mit der poen contra absentes, den recessen einvorleibet, zu vorfaren, anhero vociret und ein unterschied zwischen den unvormuegenen und mutwilligen ungehorsamen stedten gemacht, damit also diesem allem seine geburende mas gegeben werden konte, wohin dan auch der abwesenden vorlesene resolution mehrenteils gerichtet gewesen“. [Bl. 37—40'.]

Hamburg hat geantwortet¹ und wegen Geschäftslast, weil es den Lüneburger Recess von Lübeck nicht erhalten hat, weil dieser Tag ordnungswidrig vorbereitet worden, die Beschickung des Tags abgelehnt²; Lübecks Verfahren wird nach den Recessen gerechtfertigt: Hamburg hätte den Tag besenden können, wenn es „ihrer sachen getrewet oder sunst zu fried und einigkeit lust und liebe gehabt“, aber trotz den Vorschriften der Recesses wird von der Bestrafung diesmal noch abgesehen. [Bl. 41—42'.]

Zu Art. 3 werden verlesen ein Schreiben des Londoner Kontors an Lübeck nebst Vorschlägen eines „guten Freundes“ in London zur Wiedereinführung des Kaufmanns daselbst, die Antwort von Lübeck, die Replik des Kontors und dessen Rechnung. [Bl. 42', 43.]

Okt. 28, Art. 3, Massnahmen gegen die Engländer. Betont wird, „wan dasselb cuntor nicht entsetzt und die hansische residenz daselbst vorlassen und in der Englischen hand, wornach sie lange getrachtet, gebracht werden solte, was unaussprechlichen schaden, schimpf und spot solchs den erb. stedten geben, ja auch den benachbarten potentaten, in deren reichen und landen die erb. stedt privilegirt, allerlei anlass und ursach geben wurde sie ebenmessiger weise ihrer habenden privilegien zu entsetzen und einzuziehen“; aber die Verwendungen seitens des Kaisers und des Reichs und Polens und die Gegenkaution können dem Kontor nicht sofort helfen; soll das Angebot von K. Elisabeth gegenüber dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen³ betr. „vorhor und beweis“ angenommen, dies dem Kaiser erklärt oder die Sache am Kammergericht anhängig gemacht oder der kaiserl. Fiskal ex officio gegen die Engländer und deren Beschützer in Bewegung gesetzt oder die Hilfe des Herzogs von Alençon in Anspruch genommen oder Vorkehrung für Lakenbereitung in den Städten getroffen werden? [Bl. 43'—46.] Die Vermittelung hoher Potentaten erscheint einigen langsam und schwerfällig, namentlich den Danzigern, auch sehr kostspielig, weshalb man sich eher für das Angebot der Königin in einer Zuschrift an sie direkt erklärt mit der Bitte die Dekrete einstweilen für den Kaufmann ausser Kraft zu setzen. Andern scheint eine direkte Zuschrift den Verdacht zu erwecken, dass die Städte den bisherigen Weg verlassen wollen, und nur zu einer Verschleppung zu führen; sie ziehen ein neues Schreiben an den Kaiser, nöthigenfalls eine Sendung an ihn vor. Da inzwischen die Antwort

¹ Okt. 26, oben n. 1928.

² Suderman, der den ganzen Recess mit Bemerkungen versehen hat, notirt hier am Rande: „Hamburgensium frivole excusationes“.

³ Oben n. 1867.

des Kaisers von Okt. 9¹ auf das Schreiben von Aug. 6² eingegangen ist, auch nach Mittheilung des Londoner Kontors der englische Geheimerath die Aufhebung der Dekrete und Wiederzulassung des Kaufmanns bis zu den neuen Verhandlungen in Aussicht gestellt hat³, so wird ein neues Schreiben oder eine Botschaft an den Kaiser jetzt für unnöthig erachtet, eine Anfrage an das Kontor wegen der Dekrete („nachdem die decreten dieses orts suspendirt, ob dan darauf zu erhalten, das zuvolg erlangter erklerung gleichsals die decreten doselbst aufgehoben und also der residirender kaufman zur handlung vorstadtet werden mugte“) und die Weiterführung der Verhandlungen wegen der Monopolier bei dem Kaiser und dem König von Polen beschlossen. Nov. 4 wird der Alderman Mor. Zimmerman, dem die Erklärung des englischen Geheimenraths von Okt. 8 zu Theil geworden ist, schriftlich bevollmächtigt diesem Rath zu eröffnen, dass die Städte an der alten Verbindung mit England festhalten und die gegen die Engländer erlassenen Dekrete aufheben, falls für ihre Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten, Verträge und Kompositionen kein Nachtheil daraus erwächst⁴; dies geschieht in der Erwägung, dass, wenn nunmehr die Königin sich auf die Untersuchung und Behandlung der Sache nicht einlässt, „der glimpf bei den stedten bleiben und die sache desto fueglicher bei der Rom. kais. mat. und der chron Polen, wie es angefangen, zu treiben sein“ wird; vom Kammergericht wird also abgesehen. [Bl. 46'—68.] Die allgemein Dank sagende Antwort auf die Werbung des Herzogs von Alençon soll Dr. Suderman im Namen der Hansestädte ertheilen⁵, dem Pfalzgrafen Georg Hans, über dessen Antrag⁶ Suderman incidenter berichtet hat, soll er nach eigenem Gutdünken („seiner discretion nach“) bescheiden. „Belangend den gueten laken in den stedten zu bereten, ob wol von etzlichen der hern abgesanten angezogen worden, das solchs, nachdem das lakenmakeramt in etzlichen stedten ein beschlossen amt und die meister desselben sich etwo dawieder setzen wurden, nicht wol ins werk zu stellen, so hat man sich doch, damit nach gelegenheit in den stedten zu vorfaren, den vorschlag wol mit gefallen lassen und wolt ein jeder obrigkeit dasselb bestes vormuegens ins werk zu stellende sich angelegen sein lassen“. [Bl. 68'—76.]

Die neue Besendung des Königs von Polen, die nothwendig ist, weil „die Engländer an keinem Ort besser bezwungen werden können als in Preussen“, soll durch Deputirte der vier Quartirstädte und Dr. Suderman baldigst ausgeführt werden, was die Danziger nachdrücklich befürworten; die Lübecker, die die Btheiligung ablehnen, die Kölner und Braunschweiger werden an ihre Räte berichten; die Kostenfrage soll beim 4. Artikel erörtert werden. [Bl. 76'—77'.]

Münster, Osnabrück, Herford, Lemgo und Bielefeld haben zu den Artikeln erklärt, dass sie ein Annuum den Kontributionen vorziehen. [Bl. 78.]

Okt. 30, Art. 4, Beschaffung von Geld für das Londoner Kontor, den hansischen Syndicus, die Gesandtschaften usw. Lübeck schlägt für die eilende Hilfe eine gemeine Kontribution, für die beharrliche eine gemeine Kiste wie bei den Frei- und Reichsstädten vor⁷. Einige proponiren einen gemeinen Waaren-Pfundzoll nach niederländischem Vorgang, andre einen Vorschuss aus den Zeeländischen,

¹ Oben n. 1924.² n. 1911.³ n. 1923.⁴ Hiervor n. 162*.

⁵ Hier im Wortlaut, oben n. 1933. Diese Antwort wurde eine von vielen Worten des Danks umhüllte direkte Zurückweisung, bei der Dr. Suderman sich darauf bezog, dass der hansische Streit mit England zu einer Reichssache geworden sei, und den Dank der Städte für den Fall verhiess, dass der Herzog bei England mit Erfolg vermitteln werde! Einer Wiedergabe dieser Erklärung bedarf es deshalb hier nicht.

⁶ Oben n. 1886—1906, Errichtung eines „Admiralswerks“, vgl. meine Bemerkungen in den Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln H. 18 (1889), S. 1 ff., auch Deutsche Litteraturzeitung von 1884, Sp. 954.

⁷ Vgl. n. 1940 Anm. 1.

Brabantischen und Lobither Zöllen, der Haussteuer in Antwerpen, dem Verkauf des Osterischen Hauses am Kornmarkt daselbst und des Kontor-Silbergeschirrs; Danzig spricht sich für eine verbürgte Anleihe in den Städten oder für einen Vorschuss seitens einzelner Städte und Einforderung der Rückstände von 1579 oder für ein Kopf- und Kontorgeld von den Kaufleuten in verschiedenen Formen aus. Dr. Suderman über die geringen Erträgnisse aus allen vorgeschlagenen Steuern. Man spricht sich dafür aus die für das Londoner Kontor, den hansischen Syndicus und die Legationen erforderlichen Beträge veranschlagen zu lassen. [Bl. 78—82.]

Okt. 31. Lübeck schätzt das dringende Bedürfniss wenigstens auf 10 000 Thlr., die selbst durch eine zehnfache Kontribution nicht aufgebracht werden können; es will, wenn andre folgen, 1000 Thlr. erlegen, wie sich schriftlich auch Köln erklärt hat. Bremen kann für die eilige Hilfe nur eine zwei- bis dreifache Kontribution bewilligen, will nach Hause berichten, ist gegen die ungebräuchliche Vorrathskiste, will diesen Punkt auf den nächsten gemeinen Hansetag verschieben; die übrigen wollen berichten, die Sache vertagen; Danzig will die Legation nach Polen nicht durch die Kostenfrage verzögert sehen im Hinblick auf die englische Agentur beim polnischen König und die englischen Botschaften in Elbing, erhofft von den Verhandlungen mit K. Elisabeth finanzielle Ergebnisse. Lübeck tritt für eine zehnfache Kontribution ein, wünscht einen Beschluss über die nothwendige beharrliche Hilfe und seinerseits Befreiung von der Sendung nach Polen. Beschlossen: die Sendeboten werden eine zehnfache Kontribution, die für den hansischen Syndicus und das Londoner Kontor bestimmt ist, zu Hause empfehlen, bis Weihnachten nach Lübeck berichten; die Kosten für die unerlässliche Legation nach Polen, etwa 10 000 Thlr., sollen durch eine Anleihe unter Bürgschaft der Städte aufgebracht werden; da Köln nicht mehr belastet sein will, so wird beschlossen, dass Auslagen aus den Kontor-Vorräthen ersetzt werden sollen; für Lübeck wird Rostock zur polnischen Legation deputirt, an Rostock, Köln und Braunschweig wird deshalb geschrieben¹; für die beharrliche Hilfe usw. wird bald ein gemeiner Hansetag von den wendischen Städten anberaumt; die Instruktion und Beglaubigung der Gesandten nach Polen arbeitet Dr. Suderman aus. Danzig verwahrt sich gegen den Verzug dieser Gesandtschaft und die hieraus und durch die englische Residenz in Elbing erwachsenden gemeinen Nachteile. Lübeck, dessen Doktore, Sekretäre und Beamten durch die hansischen Angelegenheiten allzu stark in Anspruch genommen sind, während „die Sachen je länger je mehr beschwerlich verlaufen“, will das Direktorium niederlegen und nicht mehr „caput Hansae“ bleiben; die Sendeboten sprechen durch Suderman im gemeinen Interesse den nachdrücklichen Wunsch aus, dass Lübeck die Stellung beibehalte; Lübeck schlägt Übertragung des Direktoriums auf Köln vor, will es, weil hier keine Entscheidung getroffen werden kann, bis zum nächsten gemeinen Hansetag behalten, auch die Besendung des Reichstags ausführen. [Bl. 82—92'.]

Art. 5, englische Residenz in Elbing. Ein Schreiben an Elbing wird beschlossen mit einem Hinweis auf die Konföderation und Androhung des Ausschlusses aus der Hanse, dem Handel, den Zünften und Gilden; Danzig nimmt, weil zu demselben Quartir gehörig, an diesem Beschluss nicht theil. [Bl. 93.] Auf Anhalten aus der kaiserlichen Kanzlei werden den Beamten ausser den schon gezahlten 50 Thlrn. noch 100 als „Verehrung“ für die Bemühungen in der englischen Sache bewilligt. [Bl. 93'.]

Nov. 3, Klageschreiben von Bürgern und Schiffern von Lübeck und Hamburg über privilegienwidrige Beschwerde in Portugal. Einhellig wird beschlossen:

¹ Oben n. 1936.

„nachdem die itzige vorstehende gelegenheit, das die kun. mat. zu Hispanien das reich Portugal eingenommen¹ und man zu anfang den sachen vorkommen muste, nicht zu vorseument, das demnach umb abschaffung solcher beschwerden ein ausfürlich schreiben an hochsted. kun. mat. im nahmen gemeiner erb. hansestedt vorfertiget, daselbst nebenst den abschriften der vorlesenen supplicationen dem anwesenden hansischen consuli in Portugal zugeschickt und durch ihre sowol auch in beiwesen der vornembsten kauffleut von der hansischen nation des ortes der kun. mat. uberantwortet werden sol, und was darauf erfolgen und einkommen wurde, hette man sich volgents, was die notturft entweder mit beschickung oder auf ander wege erfurdern wolte, ferner zu richten. Dieweil auch daneben bericht eingekommen, das die Portugalische privilegia, damit die erb. hansestedt befreiet, zu Lissebon in einer besondern capellen² vorwahret noch heutiges tages vorhanden sein sollen, der hansischer kaufman auch jarlichs zu unterhaltung derselben capellen und dessen gottesdienst zu mehrer erhaltung der privilegien noch etwas erlegen muste, als ist vor radsamb erachtet, das aus diesem mittel an gedachten consule, umb solche privilegia oder deren inhalt an sich zu brengen, geschrieben werden solte“, wie geschieht. [Bl. 94, 95.]

Auf ein Schreiben des Königs von Dänemark über die vom Ältermann beanstandete Verpfändung von Häusern und Stuben in Bergen durch Hansen an Norweger verlangt ein Theil der Sendeboten ein scharfes öffentliches Verbot solcher Verpfändungen, während der andre sie für ein erlaubtes und billiges Rechtsmittel ansieht, und wird beschlossen beim königl. Statthalter in Bergen zu erwirken, dass solche Verpfändungen nicht mehr heimlich geschehen dürfen, wohl aber von Gerichts wegen und unter Eintragung in das Gerichtsbuch, während dauernde Veräusserungen ausgeschlossen sein sollen. [Bl. 95'—98'.]

Für seine Forderung seit 1579 im Betrag von 1996 Thlrn. wird Dr. Suderman auf die 1000 Thlr. der zehnjährigen Kontribution von Köln, für den Rest auf die übrigen Quoten dieser Kontribution angewiesen; seine Ausgaben für den Besuch dieser Versammlung soll Köln decken, das durch Nichtbesendung der Tage von 1580 und 1581 Kostenersparung gehabt hat. Die ihm 1559 bewilligte, danach kassirte Verschreibung auf das Osterische Haus am Kornmarkt in Antwerpen soll, ohne Eintrag für die neue Bestallung von 1576, umgeschrieben und wiederholt werden. Da er für die ihm bewilligten 4000 Thlr. Gnadengeld auf dasselbe Haus verwiesen, dieses aber jetzt mit 700 Pfd. belastet worden ist, so verlangt er Ablösung der letzteren durch die Städte oder das Recht zu Vereinbarungen mit Hans Prätor und zur Sicherstellung durch das grosse Osterische Haus, was ihm auch zugestanden wird. [Bl. 98'—102'.]

Auf ein Schreiben des Kontors in Antwerpen über Bestellung eines Ersatzes für den Oldermann Daniel Gleser, der abtreten will, wird, da eine passende Persönlichkeit nicht gefunden ist, beschlossen, dass Dr. Suderman seinen Wohnsitz nach Antwerpen verlegen soll, um das Kontor zu beaufsichtigen und zu vertreten und mit voller Macht für die Ausführung der Beschlüsse des letzten Hansetags zu sorgen³. [Bl. 103—104'.]

Dem Alderman des Londoner Kontors M. Zimmerman wird auf sein Gesuch um 30—40 £ jährlich als Unterhaltungskosten gestattet diesen Betrag von

¹ Bekanntlich 1580, Einzug K. Philipps II in Lissabon 1581 Juni 29.

² Bei der S. Bartholomäus-Bruderschaft, vgl. Walther Stein, Hans. Urkundenbuch Bd. 8, n. 131, Stückbeschreibung; zu obigem Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes 3, 456, danach Hans. Geschichtsbl. 1888 (1890) S. 7. Über den Danziger Handel nach Lissabon bis zu dieser Zeit vgl. Kestner in Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsvereins 1, 97 ff.

³ S. oben n. 1935.

der Schuld an das Kontor abzuziehen. Der Sekretär desselben Kontors Georg Liseman, der um Gehaltszahlung und Entlassung gebeten, wird ersucht noch 1 oder 2 Jahre lang seine Kenntnisse dem Kontor zur Verfügung zu stellen und soll die Gehaltsrückstände aus dem Kontor empfangen. [Bl. 104'—105'.]

Forderung Pet. Schinckels wie 1579. [Bl. 106.] Schreiben Hamburgs für seinen Mitbürger Heinr. v. d. Beke in seinem Process mit Mich. Milsowe vor dem Kontor in Bergen; Erkundigungen werden beschlossen. [Bl. 106.]

Bericht des lübischen Syndicus über seine Werbung beim Kaiser wegen des Lastzolls im Sunde und die ergebnislosen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem König von Dänemark. [Bl. 107.]

Nov. 6, Genehmigung der Schreiben an den König von Spanien wegen der hansischen Kaufleute in Portugal, an den Konsul Friedr. Pawelsen daselbst, an Köln, Braunschweig und Rostock wegen der polnischen Legation, an Hamburg und die pommerschen Städte wegen der Kontribution von 1579. Verlesung und Genehmigung des Recesses, Verabschiedung. [Bl. 108.]

164*. Gesuch der Merchant Adventurers an den englischen königl. Geheimenrath wegen einer ständigen Residenz in Hamburg. [1582 Ende Januar, Anf. Februar¹.]

„Erstlich die von Hamborch mit irem offenen brief under irem siegel den 19. Julii a. 1567 datiert² haben den kaufleuten Adventurers, irer mat. undertanen, privilegien, ire freie handtierung mit iren gütern und waren auf Hamborch zu treiben, verliehn, welche privilegien, als sie dieselb aus gemeinem brauch in solchem fall recitiern und anziehn, bequeme erachtet für ewig und steets werend gegeben zu sein. Aber, »quia omnia initia sunt difficilia«³, vergleichen sie sich in demselben brief mit der kaufleut commissarien, »quod dicta privilegia ad decennii fines ac metas inclusive extendantur et concedantur et decennio elapso diutius, si, quod omnino speramus, ista negotiatio in dispendium civitatis nostrae non cedat«³ etc., und das jedoch dieselb privilegien noch ein ganz jar in statu quo prius nach beschneider aufkündigung weren sollen, und hat die erlangung berürter privilegien den kaufleuten vast viel gekost.

Nach verlauf der zehn jarn haben die von Hamborch durch eine authentike und ansehnliche bewerte schrift den kaufleuten die aufkündigung intimiert mit wieder-ruffung bemelter irer privilegien⁴, ohn das sie einige meldung, ob ire handtierung daselbst nuhmer »in dispendium eorum civitatis« befunden worden oder nit, getan, sundern bezeugten den erbarn wandel berürter kaufleut und das dieselb einem e. raht nit mühesam noch beschwerlich weren und das die intimation allein dem vorigen vertrag gnug zu tun beschehn. Und bestettigten also der kaufleut privilegien für ein ganz jar nach umgang der zehn jar, erbotten sich auch gegen dieselbige kaufleut, das, da dieselb lenger bleiben und ire handtierung daselbst treiben wollten, einen neuen vertrag, ire handtierung daselbst lenger und beharrlich zu treiben, mit inen zu machen. Aus welcher intimation gedachte kaufleut spüreten, das e. e. raht und gemeine bürgerschaft ein gut gefallen an inen hatten und das ire handtierung in dispendium der stat nit gewesen und das sie die vernewerung irer privilegien zu ausgang der jarn gehabt haben sollten, gleich inen in der intimation offeriert und angeboten.

¹ Oben n. 1960; die erste der beiden Übersetzungen ist hier benutzt.

² Bd. 1, n. 3143, nach einem Lübecker Exemplar gedr. bei R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der K. Elisabeth S. 312.

³ Citat aus dem Privileg am Schluss,

a. a. O. S. 325 unten.

⁴ Oben n. 1145, hiervor n. 64*.

Als aber berürte kaufleut nichts desto weniger vermög eins e. rahts erbieten in berürter intimation die vernewerung irer privilegien und darauf neue contracten und verträg zu machen begert, hat gedachter e. raht der condition und vorbescheid irer voriger privilegien nit eins gedenkend, zu wissen das dieselb nach umbgang der zehn jaren verstreckt werden sollten, da berürter kaufleut handtierung cedere in dispendium civitatis eorum nit befunden würd, sundern demselben ganz zuwieder etliche klagen anderer stett, das sie in England nit wol gehalten würden, einwendend, und als derselb e. raht darauf ein decret, so aus allgemeiner erb. stett vorsamblung zu Lübeck ersprossen, übermeistert und uberherrschet gewesen, hat derselb heiter und klar angekündet, das er weder zu recht befugt noch macht hett berürte ire privilegien zu vornehmen, und bestimpten also s. Cathrinen tag darnach als für den letsten tag irer, bemelter kaufleut, verbleibens binnen irer stat¹, welche fürfahung beide, den privilegien und intimation vorberürt, auch aller guten form und mass rechten und gerechtigkeit stracks zuwieder und entgegen.

Und ob wol demnach bemelter e. raht die aufkündung der privilegien, wie vorbemelt, erwiedert, hat jedoch derselb gedachten kaufleuten ire güter und waren, so dieselb vor s. Cathrinen tag einbragt, bis auf s. Gregorien tag² darnach gleich andere frembde kaufleut zu vereussern frei geben »absque priori residentia et usu privilegiorum«, angesehen die Hanse solchs also decerniert und beschlossen etc.

Als nuhn die kaufleut Adventurers dem inhalt und warhafter meinung irer privilegien und intimation zuwieder aus Hamborch getrieben, seint sie zu handhabung irer handtierung und vereusserung ires lands güter, auch zu erhaltung des gebrauchs der navigation gedrungen worden mit grossen und schweren kosten ein neue ort zu irer handtierung zu suchen, welchs sie bei dem grafen von Embden erhalten und darauf mit irem kaufmangewerb sich daselbst hin begeben, daselbst sie auch nuhn bleiben und sehr wol und freundlich tractiert und gehalten werden.

Die hansische aber, ire ungütige, scharffe und rauhe handlung gegen die kaufleut Adventurers zu mehren, liessen damalen durch ire gesandten, welche sie an des keisers hof abgesendet, nit allein über sie, die kaufleut, sundern auch den grafen zu Embden klagen, wegen derselb sie auf- und angenommen, und zogen under andern in irer klag an, das sie einen wucherischen und monopolischen handel, gemeinen des heil. reichs abschieden, constitutionen, rechten und ordnungen zuwieder, trieben und das es leut weren, so zu handtiern im heil. reich nit zu leiden noch dulden.

Auf welche unwarhaftige allegation Ezhard der zweite, wolgeborne graf zu Embden, antwortet³ für gedachte kaufleut und berief sich auf die gezeugnus vieler fürnemer handler und edle des reichs personen, welche aus eigner wissenschaft und erfahrung die unwarheit berürter allegation bezeugen können, gleich den auch wolgedachter graf sowol aus guter wissenschaft und erfahrung von im selbst als seiner undertanen und bürgern zu Embden bezeuget.

So verhoffen auch die kaufleut, das kais. mat. durch der küniginnen schreiben, anzeig und erklerung an die kais. mat. wegen berürter kaufleut dissfals befridigt sei, obwol die hansische ir eusserst best bei der kais. mat. gegen die kaufleut und wolbemelte grafen getan und versucht.

Weiters haben auch die hansische den 2. Novembris a. 1579 ein decret ausgehn lassen⁴, in welchem sie $7\frac{3}{4}$ auf jeder 100 fl der Englischen güter wurde⁵,

¹ 1579 Nov. 25, oben n. 1278, hiervor n. 88* von 1578 Juni 20.

² 1579 März 12.

³ Oben n. 1870.

⁴ Unter den Kölner Akten selbst nicht mehr erhalten, aber aus dem folgenden Erlass des Geheimenraths ersichtlich; hiernach zu verbessern: 1581 Nov. 4.

⁵ D. i. Werth, wie sonst.

so durch einige hansestat passiern oder geführet werden sollten, gesetzt, ein handel, so zuvor nicht breuchlich gewesen, und dergleichen schatzung auch von niemand anders als von den Englischen genommen.

Als nuhn diese auflag kunt worden, haben die herrn irer mat. geheime räfte alhier ein dergleichen gegendecret auf alle hansische güter, so in und aus diesem reich passiern und gehn, gemacht¹.

Als nuhn demnach die hansische (über alles vermuten und verhoffen und irem eignen vorhaben zuwieder) vernomen, das diese ire strenge und rauche handlung gegen irer mat. undertanen und land inen selbst zu schaden und nachteil gereicht, hat der olderman des Stalhofs seinen guten willen fürgewendet und ire herrlichkeiten gebetten, damit er die besser fug und mittel haben möcht gesandten von den hansestetten herein zu bringen, die zwistige hendel zu vergleichen, das es iren herrlichkeiten glieben möcht bei irer mat. die befürderung zu tun, damit die hiebevur gegebne decreten suspendiert und aufgeschoben wie auch die newe auflag der 7^{8/4}, dern sie das erste exempel sein, im gleichen suspendiert werden möchten².

Warauf ire herrlichkeiten antworteten², das sie es nit bequem erachteten sie, die hansische, irer bitt zu geweren, bis die hansische erst ire decreten, welche sie irer mat. undertanen zu vorfang aufgericht, dissolvierten und suspendierten. Hat demnach jetzo der olderman des Stalhofs iren herrlichkeiten ein decret von den hansischen zu Lübeck den 4. Novembris a. 1581 ausgegangen³ exhibiert und übergeben zu dem end, das sie nit gemeinet ire hiebevur gegebne decreten gegen der kun. mat. zu Engelland undertanen und vorwandten zu exequiern und vollstrecken, sundern wollten dieselb vernichtigt, dissolviert und aboliert haben, vorbeheftlich doch, das solchs beiden teilen an iren privilegien, alten freiheiten, löblichen gewonheiten, auch beiderseits aufgerichten vertregen und compositionen nicht nachteilig, zuwieder noch abbrüchig sein solle.

Nuhn lesset sich ansehen, das der olderman in erwegung berürten decrets alle dissfals durch ire mat. gegebne decreten zu wiederruffen bittet, und sollte also mit wiederruffung irer mat. decreten den hansischen alhier gleiche freiheit der handtierung und kaufmansgewerbs als irer mat. eignen undertanen verstattet werden, da gleichwol vermüg desselben Lübigischen decrets irer mat. undertanen ire vorige privilegien, welche sie zu Hamborch und anderswo im reich gehabt, nit wiederumb zugelassen werden. Und ob wol gesagt wirdt, das man nit gemeinet die hiebevur ergangene decreten gegen die undertanen oder vorwandten zu England zu exequiern, sundern wollen dieselb aboliert haben, so ist jedoch wegen vernewerung oder restitution und wiedereinreumung der kaufleut privilegien und freiheiten, auch das frei geleid irer personen und guter, welchs sie hiebevur zu Hamborch gehabt, belangend nichts decerniert noch erkent worden. So vornewert und ersetzt diese abolierung und vorschiebung der decreten dieselb auch nit, den angesehn dieselb finitive und schliesslich determiniert und geendigt, können darumb auch ohn ein newe verleihung und contracte nit wiederumb instituiert und wiedergegeben werden. Da man nuhn darinnen dern dingen einige haben sollt in betrachtung, wie merklich solchs ire mat. und ein grosse mengde derselben undertanen und stand dieses reichs berüret, wolle hoch von nöten sein, das man wegen derselben aufrichtige beharrliche continuierung und werung gute vorsicherung hab, den die vorige handlung dern von Hamborch gegen die kaufleut Adventurers und der bezwang, welchen andere hansische gebraucht die von Hamborch zu dringen, berürte kaufleut dem waren

¹ Oben n. 1824 von 1580 Sept. 22.

² S. oben n. 1923 von 1581 Okt. 8.

³ Oben n. 1932, hiervor n. 162*.

inhalt und meinung irer privilegien stracks zuwieder und entgegen auszutreiben, erfordert zu einem neuen vortrag bessere vorsicherung, beide von dem particularn und besondern ort der residens als von den hansischen ins general und gemein für die beharrliche continuierung und werung vormug solchs vtrags und voreinigung, so aufzurichten und zu schliessen davon in dem Lübigischen decret nichts begriffen.

Auch wirdt in demselben decret, wie vorbemelt, vorbehalten, das dasselb den privilegien, alten freiheiten, löblichen gewonheiten, compositionen und vortregen beiderseits nit nachteilig noch schedlich sein soll. Welche wort sunder einige weitere erklerung machen solche raume und misticaln und geheimen vorborgen exception und auszug uber das ganze decret, so das ohn wissenschaft und verstand aller derselbigen freiheiten und privilegien nit wol unterschieden werden kan, was mit demselben decret vorschaffet oder vorricht. So erscheinet auch aus bemeltem decret nichts, so irer mat. undertanen zu nütz und gutem gereichen mag, dweil kein vornewerung oder restitution der kaufleut Adventurers handtierungsgewerb auf Hamborch darinnen begriffen. So viel die wiederruffung der $7\frac{3}{4}$ vom 100 betrifft, haben die hansische solche wegerer inen selbst zum besten und nütz den anderer gestalt getan. Und dweil sie solche auflag erst getan, ist inen mit dergleichen rechtmessig und mit rechtens zulassung alhier begegnet und künnten sie die beharrlich daurung derselben auflag selbst am übelsten erleiden und tragen und geschicht inen darumb grosse charitet und freundschaft, wirdt inen auch gute nachbarschaft erwiesen, da ire mat. sie der auflag enthebt, dessen brauch und president sie erst eingeführet. Es erscheinet auch heiter und klar, das jetzo der hansischen zu Lübeck meinung mit dieser irer abolierung und vernichtung irer voriger gegen die Englische gegebenner decreten anders nit gewesen, den allein das decret der $7\frac{3}{4}$ vom 100 aufzuheben, den schaden und hinder, welchen sie rechtfertiglich daher gesamblet, inen selbst und iren stetten zu erneuern. So haben die Englische sunst gute gelegenheit ire güter und waren anderswohin überzuführen, den da die angeregte decreten gelden oder einige kraft und macht haben. Da aber ire meinung gewesen den kaufleuten Adventurers ire vorige privilegien und freiheiten binnen Hamborch wiederumb zu restituieren und einzureumen, würden sie solch ir generaldecret davon ausdrückliche meldung haben tun lassen, auch dran gewesen sein, das die von Hamborch particulariter und besunder solchs getan, den vermüg irer mat. decret vom 9. Oct. 1578¹ und vernewert den 7. April a. 79² ist zu der meinung verordnet worden, das den hansischen ire vorige freiheit und gunst, inen von irer mat. verliehen, nit verstattet werden soll, es sei den das irer mat. undertanen erst zu Hamborch in integrum restituiert worden, von welchem decret der olderman des Stalhofs und die hansischen gut wissenschaft gehabt, seint aber mit nichten dran gewesen irer mat. allerbilligste und rechtmessigste zuversicht und begern dissfals gnug zu tun. Werender dieser raucher und unfreundlicher handlung der hansischen gegen irer mat. undertanen haben dieselb nichts desto weniger die commoditeten, güter und waren dieses reichs mit mehrerm nutz, den hiebevör beschehn und zu dieses reichs fromen, an andern ortern und plätzen vereussert und andere frembde waren herein bragt, welchs allein durch die vorsichtige decreten und anders von irer mat. und derselben ehrwürdigsten rahten zu pass komen und sich zugetragen. Welche decreten im fall die nuhn, ehe und zuvor irer mat. undertanen ire vorige residens, privilegien, salvum conductum und frei geleid steets werend binnen Hamborch, gleich irer mat. decreten erwarten, wiederumb verstattet worden, revociert und wiederruffen werden sollten, werden nit allein irer mat. undertanen irer hand-

¹ Vielmehr von Dec. 9, oben in n. 1443.

² Hiervor n. 106*.

tierung, welche dieselb jetzo zu Embden haben, entrüstet sein, sundern auch der ort kein gewisse stat noch platz zu handtiern haben, welchs den eussersten verderb einer grosser mengde irer mat. gliebten undertanen, undergang der navigation und nachteil gemeines nutzens verursachen sollt.

Es mag derwegen irer mat. und iren erwidrigsten herrn geheimen rahten gefallen, das vermüg dern den 9. Oct. a. 1578 genommener und den 7. Aprilis a. 79¹ vernewerter ordnung die hansische vermittels eines in gemeiner irer stett versamblung rechtmessigen und genugsamen aufgerichteten decretis vorerst den kauffleuten Adventurers ire vorige privilegien, residens und freien pass binnen Hamborch perpetuo und steets werend verstaten, im gleichen auch die von Hamborch solchs particulariter und besunder durch authenticke und bewerte instrumenten under irem sigel vollziehn möchten².

165*. Instruktion Dr. Sudermans zu einem Bericht Jak. v. Coudenhovens an Herzog Alexander von Parma über den Streit der Hansestädte mit England. [1582 Sommer².]

„Memorialis instructio pro nobili et clarissimo viro Jacobo de Coudenhoven.

Nobilis et clarissimus vir dominus Jacobus de Coudenhoven post multae salutis appreciationem illustrissimo principi ac domino domino Alexandro Parmensi Placentiaeque duci, gubernatori et capitaneo generali, meis verbis omnia, quae reipublicae commodis ac catholicae regiae majestatis honori dignitatique deservire poterunt, parata officia promptaque obsequia deferet. Deinde ejus excellentiae, meis litteris illisque addita informatione exhibitis³, causas dilatae responsionis in hoc usque tempus explicabit, nimirum quod prorogatis Nurrenbergae indictis comitiis necdum etiam causa contra Anglos plene instructa nulla fuerit opportunitas cum expectatione alicujus fructus querelas indeque dependentia persequi; caeterum, cum interea temporis sociae Hansae civitates, domini mei, non solum cesaream majestatem, sed et electores principes de omnibus ac singulis meritis controversiarum, quas cum Angliae, Daniae, Sueciae regibus, Hollandis etiam Zelandisque gravissimas habent, plenius eo modo, quem illius excellentia ex tradita informatione cognoscet, instruxerint atque hinc causae cognitio ad conventum imperii publicum Augustae Vindelicorum habendum decreto rejecta sit, me peropportunum judicasse jam nunc per oblatam occasionem protectionis suae debitum officium non amplius suspensum tenere ideoque opereprecium censuisse illius excellentiae literis respondere postulatamque altiore informationem, quam exhibuerit, transmittere, cui quaedam verbo concredita meo rogatu addenda suscepisset, nimirum:

socias civitates, denunciatis quas immerito paterentur injuriis, imperii auxilia interventionemque postulare quoad Angliae regnum ex eo potissimum fundamento, quod illius regni subditi principis reginae indulgentia potissima fortissimaque commerciorum genera in societates monopulares contraxissent coegissentque. Quae res

¹ Wie vorher.

² Aus „De foedere Hanseatico“ des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci Bl. 62–66 in dessen Nachlass im kgl. Preuss. Histor. Institut in Rom, mitgetheilt von Herrn Dr. Schellhass in Rom. Vgl. Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1896 (1897), S. 105 ff. u. S. 108 n. 11. Die Abschrift ist von Minucci selbst und trägt am Schluss die Bemerkung, dass er das Schriftstück von Dr. Suderman erhalten habe, erwähnt oben n. 1989 Anm. 1 am Schluss; vgl. dazu oben n. 1965 Anm. 2, n. 1982 Anm. 2. Die Abschrift des Italieners giebt Sudermans Text wohl nicht ganz genau wieder. Über die Persönlichkeit Coudenhovens kann ich nichts feststellen, der Name erweist ihn als Niederländer. Über Minucci vgl. auch oben n. 2007 Anm. 1.

³ Oben n. 1989 Anm. 1 am Schluss und Keussen a. a. O. n. 10.

cum non tantum vetustis legibus, sed et novis dominorum imperatorum Caroli V et Ferdinandi omniumque ordinum imperii sanctionibus, quas politicas vocant, sub banni confiscationisque bonorum et centum insuper marcarum auri poenis sit prohibita, sed earundem etiam societatum monopoliarium machinationibus omnes exteri a privilegiatis initorumque contractuum jure debitis commerciorum libertatibus prorsus excludantur, ideo socias civitates petere rogareque, ut Angli ejusmodi societates vetitas in lanis aut pannis aut similibus mercibus exercentes cum suis receptatoribus ab universo imperio proscribant¹, donec noxias societates initas reddant sociisque Hansae civitatibus cum caeteris imperii subditis pristinorum commerciorum usum libertatemque secundum formam pactorum conventorumque restituerint. Verum enimvero, etsi haec ita nullo alio quam praedictarum constitutionum concludendi medio aut ratione petita fuerint, expectari tamen posse, alias quoque insignes utilitates eventusque reipublicae utilitati magnopere profuturos, videlicet quod proscriptione lanarum pannorumque Anglicanorum impetrata Angli, qui hactenus frigidam (quod ajunt) suffuderunt vicinosque bellorum motus foverunt nutriveruntque, nervo persecutionis statim destituentur ac nisi persimiles factionum tumultuumque intestinorum ignes, quales ipsi in vicinia accensos ardere vident, persentiscere velint, ab usurpatis exactionibus, quibus thesauros sementem bellorum colligunt, abstinere vetitorumque monopoliarium collegiorum dissolutionem facere cumque externis inita pacta conventaque observare debeant. Quod autem hos eventus subsequuturos istaque ratione Anglorum proterviam coerceri posse dubium sit fere nullum, pristini temporis, quando similes proscriptiones Belgicorum principum ac sociarum civitatum Hansae communibus consiliis institutae fuere, experientia comprobavit.

Est enim ea Anglici regni hodierna constitutio, ut a lanificio omnes potissimum proventus pendeant. Hinc enim vectigalium² redemptores in reginae thesauros myriades auri pensitant. Hinc nobilitas tota insignes ac potissimos proventus habet³; ex eodem lanificio pannifices, textores, fullones, tinctorum atque id genus alii, quorum innumerabilis est multitudo, victum nutritionemque habent. Hinc quoque stapularii, lanarii⁴ et post hos Adventurarii pannorum execranda detestandaque monopolia exercentes immensas divitias colligunt omnesque vicinos populos suis opibus exhauriunt, ipsi iisdem intus forisque, etiam in magnorum principum aulis, ad corruptelas largitionumque illecebras abutentes.

Consequens est ergo, si plena proscriptio lanarum pannorumque, earum quoque mercium, quae ex lana Anglicana texuntur conficiunturque, impetrari queant, e vestigio potissimas Angliae facultates concidere oportere, quam rem non poterit non illius regni status tranquillitatisque concussio cum intestinis motibus subsequi.

Hanc igitur rerum conversionem quoniam qui in Anglia concilio presunt probe cognitam habent, omnes ingenii intendunt nervos, ne civitatum postulatis cesarea majestas imperiique ordines ullum dent locum, itaque nullis sumptibus parentes muneribus, largitionibus, litteris et internunciis principes Germaniae, quos suae factionis fore sperant, interpellant, ne civitatibus conquerentibus vel fides habeatur vel eorundem postulatis annuatur, quemadmodum ejus rei gratia quaequae⁵ versus missae litterae internunciorumque interceptae instructiones testantur. Addunt his perversa consilia ad disseminandas discordias inter civitates aequo foedere ad omnem honestatem pro conservatione libertatis commerciorum securitateque publica praestanda duntaxat unitas, nec id omnino frustrato eventu, nam ut Hamburgenses in suas partes protraherent atque Elbingenses cum Gedanensibus committerent, nihil

¹ „proscribant“ Abschr.² „vectigaliorum“ Abschr.³ „habent“ Abschr.⁴ „lanarii“ Abschr.⁵ „quaqua“ Abschr.

studii interniserunt, nullis quoque expensis pepercerunt, his technis vetustissimam laudatamque sociarum civitatum concordiam conscindere molientes, quo suis magis cupiditatibus insistere suaque etiam monopolia in ipsis Germaniae visceribus propagare confirmareque possint.

De his omnibus dominus de Coudenhoven illustrissimum dominum ducem ad partem non nisi his presentibus, quorum dubia fides non est, instruet et informabit dabitque summo studio operam, ne quid istorum disseminetur aut spargatur, cum pro sua prudentia satis intelligat id non tantum multis modis periculosum, sed et adversariis ipsis (sane alioquin plus satis vigilantibus) premonitionis loco, ut se contrariis consiliis munire opponereque possint, futurum. Intelligo rev(erendissimum) dominum Foncchium¹ a regia catholica majestate ad conventum imperii legatum destinatum, qui cum magni ingenii, solertiae, diligentiae atque in rempublicam christianam pietatis, ipsi etiam regiae catholicae majestati fide vir sit addictissimus, poterit ejus prudentia autoritasque, quam regiae majestatis nomine presentabit, bonorum consiliorum cursum haud dubie permultum adjuvare.

Reliqua dominus de Coudenhoven ex informatione illustrissimo principi exhibenda praesentandaque pro sua discretionem supplebit meque iterum atque iterum suae excellentiae de meliore nota commendabit suaeque curae commissum insuper habebit, ut illustrissimus dux quamprimum se resolvat, quomodo et quatenus erga res istas sociasque civitates afficiatur, cum enim liberae civitatis imperialis senatus Lubecensis, caput reliquarum Hansae civitatum representans, cum consule syndicum doctorem duosque alios senatorii ordinis precipuos viros ad conventum Augustanum, ut communia haec negotia tractent, sollicitent promoveantque, deputaverit² atque illi ipsi 17. Maji iter ingressi jam, ut puto, Augustam appulerunt, nec dubium sit, Anglos suos legatos, Georgium Gilpinum comitatum cancellario domini Ezardi comitis Frisiae orientalis³, in tempore presentes habituros, negotiorum pondus aliquam accelerationem requirere, sua excellentia procul dubio per se satis intelliget. Ad me quod attinet, ubi intellexero suae excellentiae mentem, cum deputatis Coloniensibus me similiter in viam dabo⁴, ut praesens, quantum possum, communibus rebus consulamus⁵.

¹ Der in diesem Bande mehrfach erwähnte Propst Funck, bis vor kurzem Mitglied des spanischen Conseil Privé in den Niederlanden, in dieser Zeit politisch viel beschäftigt, vgl. oben n. 2015 Anm. 3. Über seine Stellung zum Kardinal Granvella als Minister K. Philipps von Spanien und zu Alexander von Parma in diesem Jahre zahlreiche Zeugnisse bei Piot, *Corresp. du Card. de Granvelle* Bd. 9.

² Oben n. 1993, weiter unten n. 168* am Schluss, Anm.

³ Oben n. 1970—1972. Der Kanzler Graf Edzards von Ostfriesland war der ehemalige Syndicus des Hamburger Rathes Dr. Wilh. Müller, vgl. auch oben n. 2046 m. Anm. 6.

⁴ Oben n. 1982 m. Anm. 3, n. 1993 Anm. 2, n. 2000.

⁵ Am Schluss bemerkt Minucci, dass hierzu als Instruktion die in seinem Bande Bl. 44 aufgezeichnete Informationsschrift gehöre, die Keussen, *Hans. Geschichtsbl.* 1896 (1897), S. 108, n. 12 verzeichnet und S. 119 ff. veröffentlicht hat, oben n. 1989 m. Anm. 1.

166*. Vertheidigungsschrift des englischen Gesandten George Gilpin für die Merchant Adventurers gegenüber den Anschuldigungen seitens der Hansestädte für den Reichstag in Augsburg. [1582 vor Aug. 18¹.]

„Scriptum et defensio pro mercatoribus Adventurariis Anglicis contra quærelas (potius calumnias) et singulas accusationes maritimarum civitatum Hanseae Theutonice nuncupatarum ad invictissimum potentissimumque principem ac imperatorem, reverendissimos ac illustrissimos electores et principes caeterosque imperii ordines in comitiis Augustae Vindelicorum congregatos.

Invictissime potentissimeque imperator, reverendissimi illustrissimique electores et principes ac sacri imperii ordines, domini clementissimi! Saepenumero multisque modis praedicti mercatores intellexerunt, certas earundem civitatum per deputatos suos graves et iniquas admodum quærelas deposuisse, iisdem mercatoribus eorumque negociationi palam obstrepentes culpando illos et accusando (etsi nullo solido neque vero fundamento), tanquam monopolia et usurarios contractus exercerent (quæ duo illicita sunt, indigna prorsus et contraria conditioni mercatorum bonoque publico perniciosa nec ullo modo tolleranda), atque quærelis suis fucum et colorem addentes, causam² hanc contra dictos mercatores exaggerantes, tamen apud imperatorem majestatem urgendo et instando effecissent [!], ut ab eadem sua majestate (nulla tamen facta earundem quærelarum Anglicis mercatoribus, ut iis respondissent, communicatione) ad illustrissimos comites Embdenos litteras impetrarint cum mandato³, ut ex sua civitate praedictos mercatores Adventurarios tanquam illicitam negociationem exercentes aut velut exigenter aut exterminarent, quodque amplius in omnibus fere sacratissimæ caesariae majestatis litteris tam ad dictos comites quam ad serenissimam Angliæ reginam, eorundem mercatorum clementissimam, scriptis praedicti mercatores aut monopolares aut eorum negociatio usuraria fuisset appellata. Res profecto non vulgaris, qua nominis Anglici splendor et integritas immerito laeditur et gravatur. Annis siquidem trecentis et amplius non in uno tantum, sed in variis locis et regionibus fama perquam secunda pacifice ac quiete dicti mercatores Adventurarii vixerunt atque versati sunt absque ullius unquam, quo cum negociati fuerunt, contradictione, utique luce meridiana clarius est, eos superioribus temporibus divorum imperatorum Caroli, Ferdinandi et Maximiliani imperio tam Antwerpiae, Bergis, Embdae, Brugis, Hamburgi et alibi fecerunt mercaturam, unquam monopolii criminis suspectos, minus accusatos fuisse vel gravatos, quapropter iniquas illorum delationes criminationesque malevolas eo gravius ferunt, cum tot totisque retroactis seculis inculpate et laudabiliter vixerint, male jam versati esse dicerentur et praecipue in imperii civitatibus, quibus cum Angliæ regnum ejusque subditi firmo semper amicitiae vinculo conjuncti fuerunt, nec dubium est, quin eadem amicitia conservata

¹ Oben n. 2011, vgl. das. Anm. 1, nach einer dritten Abschrift kurz erwähnt von Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 12, 281 mit Anm. z. Häberlins Angabe, dass diese Schrift im Reichsrath Aug. 2 verlesen worden, wonach sie selbst viel früher angesetzt werden müsste, ist falsch; die in der letzten Anmerkung zu n. 168* erwähnten Aufzeichnungen von Laur. Weber, „Protocollum actorum“, über die Reichstagsverhandlungen geben ausdrücklich an, dass diese Vertheidigungsschrift Aug. 24 im Reichsrath verlesen und „zum Abschreiben befohlen worden“ ist, und fügen hinzu: „dabei dan ire kais. mat. fur ratsam angesehen, gemeine stende wollen die beschwerden deroewegen durch die stett furgeschlagene mittel in fleissiger erwegung nemmen und ihr bedenken daruf furderlich verferdigen“. Das Empfehlungsschreiben Gilpins von Aug. 18, n. 167*, einige Tage jünger als die Vertheidigungsschrift selbst, ist oben im Inventar leider übergangen worden. Über Gilpins Entsendung s. oben n. 1970 ff.; er war Sekretär der englischen Nation in Antwerpen, vgl. Gachard, Actes des états généraux 1, n. 1009, auch Relat. polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre II, n. 4462 u. ö.

² „causa“ Abschr.

³ Oben n. 1781.

mansura sit, licet quidam (privati seu compendii gratia) omni studio secus facere conentur et desiderent, cui rei ut mature obstaculum ponatur, et nulli non imo universo mundo, dictos Adventurarios mercatores omni culpa vacare et praeter eorum merita hujusmodi criminum vitiorumque suspicionem injectam esse, manifestum fiat, quanquam suo principi, gladium et justitiae bilancem in manibus habenti, tam ad coercendos quam etiam pro delicti gravitate et exigentia puniendos eorum mores, qui justitiae, legum, jurium et constitutionum limites transgredere, subditi sint atque eo minus teneantur alteri suorum negociorum rationem reddere. Nihilominus (cum debita reverentia reginalis majestatis) officii sui esse quodammodo putarunt jure suo (quod illis cum caeteris nationibus commune est et esse debet) certa quadam ratione discedere ac se suaeque causae aequitatem submisso animo sacratissimo hujus consessus judicio cum debita humanitate et reverentia committere, in quem conventum (prout audiverunt) caesarea sua majestas (importuniore instantia earundem hanseaticarum civitatum fortassis fatigatam) causam remittendam nuper censuit: atque ita, etsi nullas particularitates dictarum calumniarum falsarumque criminationum contra ipsos et in suae negociationis praepjudicium exhibitas dicti mercatores Adventurarii neque viderint neque legerint, nolentes iidem in amplum illum forensis processus campum utendae exceptionibus replicis, duplicis etc. descendere neque lites sequi, sed summarie tantum et simpliciter vivas rationes in medium afferre, quibus evidenter ostendant, quale fuerit et adhuc sit eorum negociandi genus (unde causam illorum longe aequissimam nec in minimo falsissimis istis criminationibus et susurris obnoxiam esse satis superque constabit), cum ea, qua decet, reverentia, obsequio et humilitate (sub expresa protestatione, quod haec nullo modo in praepjudicium sibi ipsis, causae suae et allegationibus pro eorum meliore jure factis vel faciendis quocumque locorum fuerit vel esse potuerit, cedent vel cedere debeant) dicunt et declarant quae sequuntur, certo statuentes, amplissimum hunc consessum dignam et aequam eorum rationem habiturum.

Primo igitur, licet hanseatici homines usurarii¹ contractus immerito accusarint illos, tamen hactenus, quantum audire vel intelligere potuerunt, nulla exempla, rationes vel testimonia producta sunt, quibus sinistra aliqua suspitio in ipsos vere cadere possit. Ideoque ipsis directo haud alio modo ad generalem accusationem respondere possunt quam generaliter negando, affirmantes eandem esse malitiosam et calumniosam, siquidem spacio decem annorum, quo Hamburgi dicti mercatores experti sunt, palam et notum fuit, eos neque mutuo pro interesse dedisse pecunias neque contractus ullos usurarios exercuisse, et quod ipsos velut monopolii insimulant, ad propriam ipsorum notitiam et praecipue civium Hamburgensium testimonia audacter appellat seseque referunt, qui tanti temporis experientia (ut supra dictum est) didicerunt, innumeros ejusdem nationis Angliae privatos et separatos mercatores negociorumque gestores et factores in eadem civitate non aliam ob causam egisse, quam ut quisque propria sua bona, quae eo sub diversis signaturis vehebantur, reciperet ac pro lubito suo absque ulla differentia quibusvis hominibus venderet², uti ex diversis nominibus eorum cujuslibet, qui telonia propriis³ expensis persolverunt, depraehendi potest, quomodo etiam unusquisque illorum proprias⁴ et separatas habuerit magazenas in diversis domibus et plateis et quo studio alius alium in vendendis mercimoniis praevenire laboraverit, quomodo etiam privatim non cum uno, sed diversis ejusdem nationis personis, cum pannos diversi generis vel alias merces emere voluerunt, tractandum fuerit, ipsis Hamburgensibus prout etiam in aliis et omnibus locis, ubi mercaturam ab immemorabili tempore Adventurarii

¹ „usurarii“ Abschr.² „venderent“ das.³ „proprius“ das.⁴ „proprietas“ das.

exercuerunt, notum fuit et adhuc est. Praeterea in emendis suis in Anglia mercibus unusquisque mercator pro sese pactum contrahit et ejusdem facturae et bonitatis merces alter viliori, alter cariori pretio comparat, sic etiam in venditionibus suarum mercium in Germaniis agitur, quod eorum accusatores probe sciunt et, si opus fuerit probatione, vel illustrioribus testimoniis, illustres, nobiles eximiique status et honoris viri, cum pluribus aliis diversae nationis hominibus ex iisdem regionibus ad probandam veritatem (quod sperant) adducetur, qui demonstrabunt, ipsorum negotiationem moribus et legibus honestam esse ac licitam, imo non singularium tantum, verum etiam civitatum testimonia (si opus erit) in medium producet, quae mercaturae ipsius aequitatem confirmabunt. Ac ut ex pluribus (quibus instructi sunt) unum idque recentius proferatur, spectabilis Hamburgensium senatus dictis mercatoribus tempus suorum privilegiorum post decennium fere expirasse denunciari jubentes 19. Julii a. d. 1577 in insinuatione expressisse haec verba posuerunt¹: »Quae quidem denunciatio non eo animo fit, quod societas mercatorum, quae se honeste in hac civitate gessit et integritate sua bonorum virorum benevolentiam meretur, senatui nostro molesta (et)² gravis sit, verum solummodo, ut pactis satisfiat, ac postea si inclita societas mercatorum florentissimi regni Angliae diutius in hac civitate commorari, mercaturam exercere et hoc nomine nova pacta, posteaquam priora expirarunt, cum spectabili senatu inire in animo habeat, senatus officio suo et aequitati non deerit¹.

Dicunt praeterea accusatores, illos habere gubernatorem, habere conventus ibique decreta facere, poenas imponere et ab illis, qui eas contraveniunt, eas accipere, prout consuetudo et ratio loci, commodi et utilitatis suadent. Quae omnia quis eo praecipere, tendere ignorat, quo nimirum bene et legitime regantur et gubernentur in bonis ritibus et moribus ejusdem nationis homines alterius provinciae vel magistratus imperio haut assueti utque delinquentes vel transgressores puniantur? Tum ut eorum negotiatio licita, honesta et quieta non solum inter ipsos, verum etiam inter alios cum iis agentes et tractantes perpetua constet? Utque in omnibus controversiis ad eorum negotiationem spectantibus, quae inter ipsos vel aliquem ipsorum cum exteris oriri possent, justitia brevis et expedita absque ullis partium sumptibus administraretur? Ex quibus colligi potest, illos nec exercere monopolium nec etiam tollerandum habere vel unquam habuisse animum. Si re vera enim (quod non) una eademque bursa mercimonia emerent et in unum scrinium (vulgo dictum banckh), prout veri monopolaes faciunt, cuncta reponerent vel quod adhuc illorum more unam atque integram ejusdem regionis mercium speciem soli in potestate sua habere inque Germaniam transferendam curarent ac eadem bursa ipsis solis denuo unum vel plura mercium ejusdem regionis gratia emerent inque Angliae regnum usu et lucro unius scrinii transferrent, non opus foret gubernatore neque conventibus vel congregationibus, ut supra. Quando quidem privatae litterae peragendis negociis per unam manum et scrinium sufficerent, ac tunc merito dici possunt monopolaes homines. Verum Germani, Galli, Itali, Hispani aliarumque ditionum mercatores emere possunt et emunt pannos aliasque merces in Angliae regno aequae atque illas similiter Germani, Itali caeteraeque nationes omnes emere possunt et emunt in Germania merces ac in Angliam vel quocunque voluerint deferunt, unde etiam manifeste apparet, eos non exercere monopolium.

Quantum ad id, quod classe vel multitudine navium praefixis temporibus merces simul transferendas curent, nequaquam tendit ad monopolium. Sed e contrario fit hoc ad evitandum vel piratarum vel naufragii periculum et ut quisque cum

¹ Hiervor n. 64*.² Fehlt in der Abschr.

familiari vel mercatorio¹ socio ad mercatum veniat et alter alterum non praeveniat, cumque multi uno eodemque tempore easdem merces venales habeant, ut emptoris voluntati et desiderio in foro vel nundinarum tempore commodius inserviant, ubi si unus bono precio noluerit vendere, alter paratus meliori dare, etiamsi emptor non habeat paratas vel in promptu pecunias, si unus non vult nec potest nisi paratis vendere, alter potest et vult credere, si unus non aliter quam paratis vendit, alter ad tempus mercesque pro aliis mercibus permutat initque contractus, unde patet omnibus, liberum esse pro arbitrario cujusque vendere vel comparare. Id cum faciunt, saepe sibi ipsis nocent et emptores promovent, quod omnino directe contrariatur monopolii exercitio. Plures praeterea causae sunt, cur simul et praefixo tempore merces transvehant, quas per se quisque mercaturam faciens et exercens facile intelligere potest, ut est vectura quae vilior et periculum quod minus est, dum nimirum una navis alteri periclitanti parata est succurrere. Quae omnia an ipsis plus utilitatis et commodi quam emptoribus et loco, ad quem proficiscuntur, afferunt, respiciendum est: primo mercium copiam, quae utilitatem parit, invehunt, quo mercator id, quod velit sive placet, in tanta copia eligat, deinde redeuntes merces ex iisdem locis eo majore copia reportant et eo, quo tendunt, advehunt non sine ejusdem loci beneficio et ingenti lucro exterorum mercatorum. Quapropter si res bene inspiciatur, facile constabit, quali quantaque injuria mercatores Adventurarii afficiuntur et accusantur. Hanseatici enim, eorum accusatores (ut non longe petantur exempla), in Anglia et etiam Antwerpiae, ubi residentia locum tenent, seniosem vel (ut ipsi vocant) oldermanum habent, qui domum, in qua omnes habitant vel hospitantur et in qua suas magazenas habent, regat et gubernet. His una societas, una mensa unusque secretarius est, domus ad fluvium sita est, ut iis mercimonia ex navibus nullo fere negotio in suas magazenas exportare liceat, unde ipsi potius monopolici dicendi viderentur. Illudque fere responderi posset, homines illos pudore suffundi merito debere, cum alios, priusquam se ipsos propriumque statum in eodem regno et alibi inspexissent et examinassent, apud principes illustrissimos injuste deferre non desinunt, immemores istius: »Turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum«, et iniquum, imo inconveniens esse, ut de aliis et incognitis sibi sumant judicium, cum iis maxime videbantur obnoxii.

Hinc admirandam hominum perversitatem videre licet, qui ea, qua ipsi longe majori et evidentiore suspicione agunt, continere non potuerint, sed aliud volunt, alio tendunt, contenti sunt illis esse pares, unam societatem habere, proprias inhabitare aedes, sub oldermano vivere nec conventus et congregationes tantum, verum unicam habere familiam. Et tamen cum dicti mercatores Adventurarii ab omni illicita negotiatione liberi et immunes nihil aliud habeant et faciant, calumniantur eos et accusant litesque movent, non quod calumnias suas et accusationes veras putent, sed hoc modo ac hisce mediis societatem illorum direptam et separatam vellent in Germaniis et ipsi interim in Anglia sub suo oldermano conjunctim manerent, cujus unitae societatis ratione et praetextu in causis suis ad justitiam et aequitatem omnem obtinendam sese semper efferunt, quae societatis unio ipsis mercatoribus Adventurariis non displicet, sed illos habere, sicut habent et possident, etiam optant.

Si etiam respublica vel liberae civitates (quod laudandum est) auctoritate et magistratu utuntur, privilegiis et libertatibus gaudent, conventus habent, decreta faciunt aliaque multa constituunt, non in alium finem, quam ut subditi cives alique sub ipsorum potestate eo melius gubernentur et in officio contineantur, cur non et

¹ „mercere“ Abschr.

huic Adventurariorum societati, quae ab immemorabili tempore peculiarem semper habuit magistratum et magistratum ubique sine ulla contradictione relictum publicae utilitatis ac quietis ergo idem liceret? Unde necessario sequi debet solam invidiam, qua ad calumniandum bonos adducuntur, subesse, cum alias nil ab ipsis Adventurariis, nisi quod honestati, aequitati et moribus per Germaniam sit conveniens, comitatur.

Verum istius modi et aliis molitionibus hoc velle et quaerere videntur nimirum, ut in Germania et praecipue in suis confoederatis civitatibus Anglicanae nationis societatem disjungerent omnique ordine vel regimine privatam redderent, idque ea intentione, ut dicti Adventurarii separati omnique regimine carentes nulla media sese adversus illatas injurias defendendi haberent ac de ipsis tum (uti praeteritis temporibus accidit) contra id, quod in Anglia fit, statuerunt, dies, quibus merces suas ostenderent, tempus et praecium in iis vendendis praescribentes, quae omnia uni tolleranda essent, quia huic malo mederi non posset, Hansiam vero lucro et utilitate, quae ex mercatura redundaret, soli potirentur. Id quod praetendere omnino videntur, dum particularem quandam negociandi formam offerunt quodammodo, ac tamen de Adventurariorum regimine conquaeri non desinunt, tanquam illorum injuriis et calumniis tollerandis idoneos reddere velint.

Imo quo clarius fiat, ipsos ab omni exercitio monopolico fuisse et esse alienissimos, ad proprias hanseaticorum omniumque, quibuscum commercia habuerunt, conscientias appellare non dubitant, nimirum quod in omnibus congregationibus ab ipsis indictis et habitis nullo unquam tempore certi alicujus precii in emendis vel vendendis mercibus facta fuerit vel minima mentio neque inter¹ se aliquam habuerunt communicationem, quo certarum mercium speciem in propriis solisque manibus suis haberent, sed dicti mercatores sua in secreto habere soliti fuerunt, nedum unus de alterius negociationis ratione intellexisset, ea cognita, alterum facilius perveniendi occasionem haberet. In quorum fidem et majorem approbationem exemplar testimonii senatus Antwerpiensis et triginta mercatorum diversae nationis in eadem civitate residentium et negociantium² his annectere non abs re visu fuit, quo liquido constabit, quae fuerit et adhuc sit eorum negociatio. Ac posito, quod ejusmodi restrictio in emendis vel vendendis mercibus apud illos esset (quod tamen non conceditur neque probari potest, quoniam non unum scrinium, vulgo nuncupatum *banckh*, inter eos commune est, sed unusquisque sui ipsius nomine mercaturam exercet eique peculiariter lucrum et damnum est expectandum), non possent vulgares vel minus habentes praeditioribus et potentioribus vivere. Si quidem illi soli habentes omnium pannorum merciumque genera dandique reditum potestatem, tum retinendi merces et emendi ad lubitum prae denariorum copia mercatum pro lubito suo regerent potentissimique brevi evaderent et inferiores vel minus habentes, qui non possent merces suas diu retinere nec alias emendi medium haberent, otiosi essent brevique tempore ad miseriam et egestatem redigerentur, atque ita negociatio, quae jam in multorum manibus ceditque in commoditatem omnibus mercaturam exercentibus, ad paucos veniret, ut sic tandem, quod jam nequaquam fieri posse neque hactenus factum fuisse ostensum est, libera et laudabilis mercaturae exercitatio in abusum monopolarem caderet, a quo dicti mercatores alieni sunt et abhorrent nec ipsi solum, verum etiam omnes generaliter, qui in Anglia sunt, cum hujuscemodi monopolaribus exercitiis non tantum leges et statuta incliti regni Angliae contrarientur, sed etiam sua regia majestas, illustrissimi domini consilarii omnesque proceres his sese semper apposuerint. Ideoque sacra caesarea majestas, illustrissimi³ electores et principes ac ordines imperii omnino statuunt, Adventurariam societatem Anglorum

¹ „inte“ Abschr.² Oben n. 1975, 1976.³ „illustrissimos“ Abschr.

nullam negociationem ab immemorabili hominum memoria, qua haec societas viguit, nullamque mercaturam hactenus et adhuc exercere, nisi quae legibus, moribus et consuetudini¹ imperialium mercatorum sit conveniens ac licita, eamque ob causam in temere litigantium et calumniantium poenas istos adtrahendos, qui de honesto ac licito mercaturae Anglicanae exercitio ita injuriose et maledice loqui et apud illustrissimum quemquam in odium et invidiam conari rapere non erubuerunt. Quae cum ita sint, spem omnino concipiunt certam, vestram caesarem majestatem ac illustrissimos imperii ordines ea qua hactenus clementia et benignitate in sacro Romano imperio continuationem mercatorum permissuros et quod eidem, novis multis modis conjunctissimos ab iis (licet falsae criminationes alienare principum animos conate fuerint) nil praeter omnia obsequia, servitia, officia et studium cum publice tum privatim singulis praestandum, expectandum esse, omnino sit persuasum².

167*. Der englische Gesandte George Gilpin an die Reichsstände in Augsburg: Empfehlung der vorstehenden Vertheidigungsschrift. 1582 Aug. 18³.

„Serenissimi, reverendissimi illustrissimique electores ac principes et caeteri imperii ordines, domini clementissimi! Libellum supplicem⁴ hisce diebus obtuli, rogans, ne in causa vel querelis maritimarum civitatum quicquam statueretur, priusquam serenissimae reginae Angliae, dominae meae clementissimae, litteras ad imperialem majestatem scriptas clementiae⁵ vestrae vidissent quaeque mihi commissa sunt, intellexissent. Ab eo tempore vero praedictas litteras in manus vestrarum clementiarum⁶, ut controversiae articulus mature expenderetur et tractaretur⁷, positas esse illustrissimus vicecancellarius⁸ retulit ac ad vestras clementias⁹ me remisit. Cumque suae majestatis litteras in amplissimo hoc consessu lectas, deinde¹⁰ communicatas et distributas fuisse, qua causa haec tractari inciperetur (qua de re gaudeo plurimum), intellexerim, non abs re me facturum arbitratus sum, si ad hoc negocium eo magis promovendum et ut sua regia majestas quam citissime, quid in hac re conclusum erit, certior reddi possit, sacratissimo consessui¹¹ scripto ea exhiberem, quae nomine et pro mercatoribus Adventurariis Anglicis, in eorum defensionem et purgationem exponenda et declaranda in mandatis habeo, humilime rogans, ut eadem publice legi et toti consessui communicari possint, quo omnibus innotescat, quae sit et ab omni hominum memoria fuerit dietorum mercatorum negociatio vel commercium, unde liquido et aperte constare poterit, illos¹² injuste¹³ fuisse accusatos eamque ob rem non parvam habere occasionem tum sese conquerendi tum honoris, fidei, famae et existimationis petendi reparationem, ideoque minime dubitandum est, quin id vestrae clementiae¹⁴ statuent, quod rationi, conscientiae et aequitati maxime consentaneum erit, perpendentes, majestatem suam regiam in hoc notari, tanquam monopolii exercitum¹⁵, crimen illicitum, probrosum et christiano principe indignum¹⁶ tollerare velle videretur, cujus rei debitam placebit habere rationem. Quod ad praetensa hanseaticorum privilegia spectat, paratissimus ero sacratissimo huic consessui vel aliis quibusdam (si sic visum fuerit) suo nomine ad hoc deputatis quocumque tempore tum, prout id a me requiretur, ordine, quem in mandatis habeo, patefacere¹⁷, cum debita reverentia etiam atque etiam rogans,

¹ „consuetudine“ Abschr. ² Abschriftlich als Beilage zu n. 166* m. d. Bemerkungen am Schluss: „Ad sacratissimi imperii consessum“ und „Praesentatum 18. Aug. 82“. Vgl. die erste Anm. zu n. 166*. ³ n. 166*. ⁴ „cc“ Abschr. ⁵ Doch wohl oben n. 1970.
⁶ Vieheuser, vgl. oben n. 1851 Anm. 1. ⁷ „dinde“ Abschr. ⁸ „consequi“ Abschr.
⁹ „ille“ Abschr. ¹⁰ „invicte“ Abschr. ¹¹ Wie Anm. 4.
¹² Besser wohl: „exercitum“. ¹³ „dignum“ Abschr. ¹⁴ „patefacere“ Abschr.

ut haec causa (modo per seria et graviora negocia vestrarum clementiarum¹ liceat) quam citissime tractari et absolvi possit, in qua quandoquidem in eum finem huc expressae allegatus sum suaeque serenitati ac subditis suis tanti intersit studium, suae majestati praestabit longe gratissimum, quid jam autem hac in re actum vel statutum erit, eisdem clementiis¹ vestris id mihi placebit significare, quo nomine ad omnia obsequia paratissimum et ad fidelem (uti decet) suae majestati relationem faciendam me devinctissimum reddent.

Per me Georgium Gilpinum² serenissimae Angliae reginae mandatarium⁴.

168*. Entgegnung der Reichstagsgesandten von Lübeck, Köln und Dortmund auf die Vertheidigungsschrift für die Merchant Adventurers n. 166*, dem Reichstag in Augsburg überreicht. 1582 Aug. 26³.

„Inclitarum civitatum maritimarum aliarumque Hansae Teutonicae responsum ad praetensum quoddam scriptum sive defensionem pro mercatoribus Angliae regni Adventurariis qui vocantur sacri Romani imperii ordinibus exhibitum ad convincendum, monopolaes societates legitima omnibusque modis probata, non autem usuraria neque monopolaria commercia exercere.

Invictissime potentissimeque imperator, Hungariae Boemiaeque rex inclytissime, reverendissimi illustrissimique electores et principes⁴ coeterique s. Romani imperii ordines⁵ amplissimi, domini clementissimi! Quanta necessitate quamque omnibus numeris justis de causis sociae civitates maritimae cum aliis Hansae Teutonicae impulsae imperatoriae vestrae majestati ea, quae a multis retro annis quesita⁶ jam in perniciosissimum⁷ usum ac universae reipublicae damnosam consuetudinem introducta fuere, non unius generis monopolaria Anglorum collegia denuntiare tandem coactae fuerint, imperatoriae vestrae majestati⁸ coeterisque imperii electoribus, principibus atque ordinibus ex iis, quae praeteritis annis scriptis exhibita fuere, satis superque constare arbitramur.

Cum autem praeter ista res ipsa loquatur omnesque imperii ordines⁵ atque adeo universus Romani imperii Belgicarumque provinciarum populus rei evidentia maxima denunciatorum collegiorum incommoda et quomodo quibusque artibus omnium circum circa populorum vicinorumque opes subtili ingenio studeant exhaurire⁹, ad oculum pateat¹⁰, conquerantur etiam christiani reges maximi precipuique nominis de illa nuper¹¹ nostra memoria nova in Moscoviam ad eum, qui S. Nicolai vocatur, portum lugubri exitu ac lamentabili¹² eventu instituta societate, eandem jam nunc armata manu perpulsa annitentes, negare etiam, nisi impudenter¹³, Adventurarii nequeant, lanarum Anglicanarum¹⁴ monopolia a multis retro annis exercita fuisse ac etiam nunc viridi observantia exerceri, poterant certo¹⁵ ac debebant¹⁶ quoque Adventurarii eorumque defensores, ne socias civitates Hansae inique accusationis aut

¹ Wie vorher.

² „Gilpinum“ Abschr.

³ Oben n. 2016, vgl. das. Anm. 4;

angeführt von Häberlin a. a. O. Anm. a.

⁴ „principis“ Abschr.

⁵ „ordinis“ Abschr.

⁶ „quesitam“ Abschr.

⁷ „perniciosissimum“ Abschr.

⁸ „majestatis“ Abschr.

⁹ „exhaurire“ Abschr.

¹⁰ Die Konstruktion ist durch den unwissenden und flüchtigen

Abschreiber verderbt, ein Dativ wird verlangt. Die zahlreichen Fehler erklären sich wohl daraus, dass der Abschreiber, des Lateinischen wenig kundig, sich in den schwer zu entziffernden Schriftzügen Dr. Sudermans nicht sogleich zurecht gefunden hat; die Entwürfe des letzteren sind oft mehr Linien als Buchstaben.

¹¹ „nupes“ Abschr.

¹² „lamentabili“ Abschr.

¹³ So doch wohl für „in si impudenter“ der Abschr.

¹⁴ „Anglicanarum“ Abschr.

¹⁵ „certi“ Abschr.

¹⁶ „debeant“ Abschr.

calumniae redarguerent, abstinere. Quod quidem¹ ipsi calumniose et inique faciunt, ex iis, quae post dicenda atque inferius declaranda et probanda sunt, manifestissime apparebit.

Caeterum, cum exhibitae pretensaeque defensionis pro dictis² Adventurariis mercatoribus finis eo tendat, ut se licita, laudabilia ac nequaquam³ monopolaria aut usuraria commercia exercere probatum reddant ideoque immerenter⁴ aut (ut ipsi loquuntur) calumniose et inique se denunciatos fuisse conquerantur, rerum istarum magni ponderis, praeiudicii et momenti gravitas atque ordo postulant, ut altius aliquando repetito principio breviter ostendamus, quae qualisque fuerit antiqua commerciorum cum Anglicana gente ratio et quomodo illam⁵ ad noxia universae Germaniae superiori atque⁶ inferiori non ferenda amplius monopolia degeneraverint⁷, quorum mediis, nisi prudenti consilio imperiique autoritate⁸ occurratur, certum est Germaniam nostram brevi tempore quasi a lue et peste usuraria plus quam iudaica suis opibus ac facultatibus exhaustam iri. De quo in hunc modum se res habet.

Nobilissimorum Angliae regum indultis ab amplius trecentis retro annis provisum perspectumque fuit, ut omnes omnium gentium homines libera cum quibuscunque in universa Anglia commercia tam in lanis quam pannis aliisque rebus emendo et vendendo exercere possent, solutis iis nec majoribus vectigalibus, quam quae per mutuum⁹ consensum fuissent imposita, itaque lanam Anglicanam evehere volentes dimidiam marcam¹⁰ cum quadraginta denariis de quolibet sacco¹¹ vectigalis nomine solvere tenebantur, hoc est decem solidos monetae Anglicanae, qui constituunt nostrae in praesentiarum currentis monetae batzones circiter quadraginta.

Jam vero ab annis compluribus introducta quaedam Stapulariorum quae vocatur societas omnem sibi in lanis emendo vendendoque mercatum vendicat solaque exercet. Quare lanam (his Stapulariis exceptis) neque emere neque vendere neque evehere potest¹² quisquam, nisi specialem licentiam evehendi pecunia redimat ac insuper custumae¹³ ac subsidii nomine exolvat libras tres, solidos sedecim, denarios octo de quolibet sacco continente non amplius quam trecenta sexaginta quatuor pondo communia, quod vectigal in praesentiarum valorem quindecim florenorum aureorum excedit.

Haec cum de lanis Anglicanis dictisque Stapulariis notoria sint omnibus, negabuntne adhuc perfrieta fronte Adventurarii lanarum monopolium tam evidens atque manifestum?

Simili modo de pannis, praevia consensione mutua, eorundem Angliae¹⁴ regum indultis constitutum extat, de quolibet scharleto et panno tincto in grano solidos duos, id est circiter octo batzones, de quolibet panno, cui pars grani fuerit intermixta, octodecim denarios, id est sex batzones, et de quolibet alio panno sine grano duodecim denarios, id est quatuor batzones, persolvendos esse. Et quoniam multa alia mercium genera ex Anglia evehi, plurima quoque aliunde¹⁵ ab externis regnis eo importari consueverunt, quibus certum vectigal commode imponi non potuit, placuit utrimque, ut de qualibet libra argenti aestimationis seu valoris rerum et mercandiarum hujusmodi, quocunque nomine censerentur¹⁶, tres denarii, qui unius circiter batzonis valorem constituunt, sive eveherentur sive importarentur merces, persolverentur, hoc addito quod nulla prisae, exactio vel praestatio aut aliquid aliud

¹ „qua“ Abschr.

² „productis“ Abschr.

³ „nequaquam“ Abschr.

⁴ „immerentur“ Abschr.

⁵ „illa“ Abschr.

⁶ „atque ac“ Abschr.

⁷ „degeneraverit“ Abschr.

⁸ „authoritatus“ Abschr.

⁹ „mutirum“ Abschr.

¹⁰ „merciam“ Abschr.

¹¹ „sano“ Abschr.

¹² „pote“ Abschr.

¹³ „custumque“ Abschr.

¹⁴ „Anglia“ Abschr.

¹⁵ „aliundae“ Abschr.

¹⁶ „conserentur“ Abschr.

onus super personas mercatorum predictorum, mercandisas seu bona eorundem aliquatenus imponerentur¹ contra formam expressam superius atque concessam.

Porro istis vectigalium² juribus ac praerogativis hanseatici habentes domum in civitate Londinensi, quae Gildehalla Teutonicorum vulgo nuncupatur³, ab Henrico tertio per octo regum sibi ordine succedentium aetates gavis⁴ sunt⁵. Quorum regum temporibus si qui forte collectorum aut vectigalium redemptorum quacunq̄ue captata occasione, etiam ex ordinum regni sive parlamenti statutis dictos⁶ mercatores gravare praesumpserunt, per sententias eorundem regum absoluti⁷ fuerunt, de quo compluria extant insignia regum documenta.

Posteaquam vero Edouardo quarto rege regnante ex causis, quas superiori anno imperatoriae majestati caeterisque electorii ordinis principibus prolixè exposuimus⁸, graves controversiae incidissent, fuere eadem⁹ tandem post quatuor fere annorum bellum continuum anno salutis 1474¹⁰ in urbe Trajectana consensione omnium Angliae regni ordinum tam ecclesiasticorum quam secularium¹¹ compositae, idque, quantum ad commerciorum usum inter hincinde subditos vectigaliumque praestationem attinet, iis legibus conditionibusque, quas¹² ejus concordiae pacisque perpetuae articulus 4 huic responsioni in fine annexus exprimit¹³. Quo quidem quarto articulo cum disertis verbis: »omnes ac singuli mercatores et alii subditi et ligei regni Angliae pro tempore existentes, cujuscunque status fuerint«, idonei capacesque designentur, qui commercia in civitatibus ac locis Hansae ad formam in eodem articulo compraeensam exercere debeant ac vice versa de hanseaticis provisum sit, quod per omnia suis privilegiis integre gaudere debeant absque eo, quod ullae prisae, praestationes, exactiones novae aut aliqua subsidia super eorum personas vel bona ultra vim formamque privilegiorum eisdem concessorum imponi debeant¹⁴, certe hanseatici, unde ista prodigiosa Stapulariorum et Adventurariorum nomina originem habeant, ignorantes, libenter agnoscunt, omnes et quoscunque regni Angliae subditos¹⁵ eos esse, qui per universam Germaniam commercia exercere possint et debeant.

Quoniam vero istis temporibus, Stapulariis et Adventurariis exceptis, aliis regni Anglici subditis in locis residentiarum atque nundinarum publicarum extra Angliam commerciorum usus sub gravissimis poenis penitus est interdictus¹⁶, hanseaticorum verum etiam consueta commercia ab anno (15)60 ex parte ac jam in quartum annum prorsus suspensa teneantur, non calumniose aut inique, sed juste supradictas societates tanquam monopolares denunciaverunt ac jam iterum atque iterum denunciant.

Quod autem dictae societates, hanc maculam eluere¹⁷ abstergereque cupientes, omnibus in Anglia pariter atque extra liberum esse dicunt in lanis pannisque commercia exercere, verum quidem istud quatuordecim regum fuisse fatemur temporibus, quibus sociis civitatibus et privilegia et pacta cum Edouardo rege inita et a sequentibus regibus, nimirum Richardo II, Henrico VII, Henrico VIII, Edouardo VI et Maria regina approbata conservataque fuerunt¹⁸. Quo factum est, ut eorum regum temporibus Adventuraria illa quae dicitur societas monopolii vices¹⁹ exercere non posset. Eadem namque et illorum et hanseaticorum commercandi ratio erat utrisque liberam potestatem intra libertatem Londinensem emendo vendendoque, importandi

¹ „imponerent“ Abschr.² „vectigaliorum“ Abschr.³ „nuncubatur“ Abschr.⁴ „gavisae“ Abschr.⁵ Vgl. die Anmerkungen zu n. 146*.⁶ „diestos“ Abschr.⁷ „absoluti“ Abschr.⁸ n. 146*.⁹ „eadem“ Abschr.¹⁰ „1484“ Abschr.¹¹ „secularum“ Abschr.¹² „qua“ Abschr.¹³ G. Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesse II, 7, n. 142, S. 342, Art. 4.¹⁴ Ebendaher.¹⁵ „subdictos“ Abschr.¹⁶ „interdictis“ Abschr.¹⁷ „elevere“ Abschr.¹⁸ Vgl. die Ausführungen in n. 146* m. Anm.¹⁹ „virus“ Abschr.

etiam atque exportandi quaecunque mercium genera, unde vellent et quo vellent, habentibus pariaque moderata vectigalia solventibus.

At haec omnia ab anno (15)60 nuper elapso aliter multo se habere ceperunt¹. A quo tempore domina Elizabetha, nescitur quorum aliorum quam Adventurarium suggestionibus persuasionibusque commota, pacta tractataque pacis perpetuae cum sociis Hansae civitatibus inita eademque maximis pecuniarum summis multisque benemeritis clarissime redempta necnon et sanguine defensa in hoc usque tempus approbare recusavit. Adventurarii quoque hanseaticis infra libertatem Londinensem mercatum cum primis venditoribus, quantum potuerunt, amputare conati sunt et, ne per Belgiam et Italiam in pannis privilegiata exercerent commercia, penitus prohibuerunt. Quo vero magis etiam publicis utilitatibus nocerent, eorum imprudenti consensione atque suggestionem factum est, ut Elizabetha regina antiqua vectigalia a nemine praedecessorum aucta in septuplum circiter multiplicaret adjectione 68 denariorum de quolibet panno communi supra debitum vectigal, duodecim denariorum duntaxat, ac novem denariorum de qualibet libra argenti aestimationis praeter tres denarios tantum debitos praestarique solitos persolvendorum. Quo factum est, ut, quibus de pannis centesimus denarius aliisque de rebus centesimus cum quadrante duntaxat debetur, de iis vicesimum, nonnunquam etiam decimum praestare oportuerit.

Quod quamvis aliqua ex parte pro temporum commutatione tolerabile videri potuit, quamdiu inter hanseaticos et Anglos Adventurarios paritas conservata fuit, cum vero Elizabetha regina tanta², qua cum maxima sociarum civitatum ac totius Germaniae jactura ingentes collegit thesauros, non contenta nuper adeo anno 78 die Decembris nono decreto promulgato³ sociarum civitatum homines in ordinem prorsus extraneorum redegerit, non aliis de causis, quam quod sociae civitates Hamburgensis residentiae prorogationem nisi certis conditionibus et ante omnia veteribus privilegiis sequutisque tractatibus, pactis et conventis de pace perpetua approbatis consentire non possent, quemadmodum imperatoriae majestati atque electoribus principibus superiori anno ea res ad longum explicata fuit⁴, atque hinc via facti extrema in eosdem jam in Anglia exerceantur exactione nimirum intollerabilium vectigalium⁵, puta 14 solidorum et 6 denariorum de quolibet communi panno praestanda, atque huic vectigali alia quoque onera pro licentia obtinenda certisque officariis exolvenda accedant, fit jam nunc hodie, ut neque hanseaticorum neque aliorum quisquam pannos in Anglia emptos exportare possit nisi 20 amplius solidis, hoc est valore quatuor florenorum aureorum in auro, de quolibet panno persolutis. Quod quidem ingens gravamen quavis usura pejus detestabiliusque, si recte ad calculum reducat (ne connumeratis quidem iis, quae de lanis, priusquam⁶ in pannos redigantur⁷, deque mercibus invectis, ex quarum venditione panni emuntur, praestantur), apparebit ab hanseaticis de centum libris ultra viginti, si in Anglia mercatum exercere velint, emungi. Centum namque libris Anglicanis si duo quae vocantur packh, hoc est viginti panni, emantur ac de quolibet post panno 20 solidi praestentur, num inficiabitur quispiam 20 libras de centum duntaxat in emptione collocatis extorqueri, cum tamen non nisi unius librae vectigal de 20 pannis debeatur?

Cujus rei indignitatem prudentissimus Venetae reipublicae senatus ante biennium animadvertens, salubriter tantis extremitatibus in tempore⁸ consulere cupiens, malo (quod ajunt) nodo malum opposuit cuneum, decreto concilii praerogatorum (qui vocantur) statuens, ut quicumque ex occidente in suae jurisdictionis subjectas insulas invehere vellet cariseas (quae dicuntur),⁹ pannos, stanna, lanas et alia, nomine in-

¹ „acceperunt“ Abschr.

² Zu ergänzen: exactione.

³ Hiervor n. 100*.

⁴ Hiervor n. 146*.

⁵ „vectigaliorum“ Abschr.

⁶ „priusquam“ Abschr.

⁷ „redigantur“ Abschr.

⁸ „tempo“ Abschr.

gressus et egressus ultra solita vectigalia persolvat pro qualibet (ut vocant) pecia cariseae ducatos duos, pro qualibet¹ panni septem, pro quibuslibet vero mille libris stanni viginti, pro quibuslibet autem mille libris lanae triginta ducatos².

Videant nunc atque expendant imperatoria majestas cum electoribus principibus caeterisque imperii ordinibus amplissimis, an qui vel hanseatici vel alii paria cum Anglis Adventurariis commercia exercere possint et utrum ullum unquam toto terrarum orbe detestabilius³ magisque usurarium monopolium in consuetudinem venerit, maxime cum lanificii usus in Angliae regno eo jam excreverit, ut avectionem circiter ad bis centena millia pannorum, si velit, et ferre et suppeditare possit.

Non ergo calumniose⁴ neque iniique sociae civitates monopolaria collegia imperatoriae majestati denuntiarunt, non injuria supplices consilia auxiliaque in solatium Germaniae communis patriae ejusque subditorum, qui his exactionibus concussionibusque extremis modis depauperantur, affliguntur exhauriunturque, ut ne quid de flaccessentibus commerciorum usibus dicamus, ab electoribus caeterisque principibus atque ordinibus tanquam patribus petunt, demississimis⁵ precibus rogantes, quo⁶ tantis necessitatibus succurratur⁷ tandemque modus constituatur nostraeque Germaniae communi patriae preciosissimae illae quatuor uniones, emporia scilicet hanseatica ingentibus sociarum civitatum sumptibus constituta ac pulcherrimis utilissimisque privilegiorum praerogativis exemptionibusque in utilitatem publicorum commerciorum dotata exornataque, hactenus etiam, absque ulla sacri Romani imperii onere, a quadringentis annis defensa in ista temporum rerumque omnium⁸ difficultate conserventur, idque iis mediis, quae a liberis imperii civitatibus ad hoc accomoda visa fuerunt ac majorum nostrorum temporibus non semel effectus salubres desideratosque in similibus casibus prodixerunt, donec et quousque sociarum civitatum privilegia, tractatus, pacta conventa conclusaque concordiae Trajectanae, quam in originali, quo de veritate dictorum allegatorumque expedite et stante quod ajunt pede constare possit inspiciendum cumque exemplo exhibito, si libeat, conferendum praesentamus, cum iis compositionibus antiquis, quas saepedictae sociae civitates cum majoribus ac vicecomitibus Lundinensis civitatis peculiariter pro majore certitudine commerciorumque tranquilliore exercitio, Angliae regibus consentientibus, iniverunt saepiusque renovarunt, in formis solitis et consuetis approbentur, confirmentur rataque habeantur eorundemque omnium contenta civitatibus eorumque mercatoribus effectualiter praestentur. Non per se corrueunt⁹ statim atque in irritum ibunt denunciata praecipua usuraria monopolia, constabit publicorum commerciorum antiqua utilissimaque consuetudo sacrique Romani imperii ejusdemque salutarium constitutionum auctoritas reparabitur. Quae quidem constitutiones si contra tantopere exorbitantia tantisque modis noxia et notoria monopolia exequi non debeant, non vident certe sociae civitates, quae eorum unquam esse possit utilitas.

Non obstant istis omnibus neque ad rem quoque faciunt multa, quae pro commemoratis Adventurariis in praetenso defensionis scripto, verbis licet speciosis, in medium proferuntur de testimonio Hamburgensium et quod innumeri Anglicae nationis mercatores privati negotiorumque gestores et factores commercia sua in ea civitate peregerunt et eorum quisque propria sua bona sub singularibus singulorum signaturis pro libito ibi distraxerit et quibuslibet hominibus vendiderit quodque etiam unusquisque illorum propria et separata mercium receptacula sive magazenas in diversis domibus et plateis habuerit. Nam quod ad qualiacunque Hamburgensium

¹ Nämlich: pecia.

² Diese venezianische Verordnung ist mir nicht zur Hand.

³ „detestabilibus“ Abschr.

⁴ „calumniosae“ Abschr.

⁵ „demississimus“ Abschr.

⁶ Im Sinn von: „quo medio“ oder für „quod“?

⁷ „succurratur“ Abschr.

⁸ „omniumque“ Abschr.

⁹ „corruent“ Abschr.

testimonia attinet, publice notum est, eam civitatem Hansae Teutonicae sociam esse semperque fuisse eademque de conatibus stabiliendi monopolia et quod Angliae regina cum ipsis Adventurariis pacta conventa infringerent, minus vero illa rata grataque habere vellent cum aliis civitatibus, querelas in Angliae regno pariter atque extra apud divos imperatores Carolum, Ferdinandum et Maximilianum aliosque principes proposuisse. Itaque examine eorum civium facto, testimonio eorundem, qui sanioris sunt mentis ac reipublicae communia¹ negotia intelligunt, tum etiam multis annis in Angliae regno mercatum exercuerunt, constabit vere, quam temere et leviter Adventurarii ad Hamburgensium testimonia appellent hisque suam causam multum² adjutam iri persuasum habeant.

Ad ea vero, quae subjiciuntur de multitudine negotiantium, coeteraque commemorata in praetense defensionis scripto dicimus, omnes illos, quantumvis diversi ac multi sint multaque vendant diversis, Adventurarios tamen esse monopolarium collegiorum socios, qui gentilitios suos conterraneosque, quamdiu de ipsorum societate non sunt, a pannorum commercio Hamburgi aut Emde exercendo excludant, confiscatis eorum pannis, si quos forte advexisse detegatur. Unde consequens est, eosdem Adventurarios quoad gentilitios suos, quorum innumerabilis multitudo solita olim fuit libera commercia tam in lanis quam pannis exercere, vere monopolas esse. A qua labe si se, quantum ad hanseaticos aliarumque nationum homines attinet, expurgare velint, doceant ostendantque, oportet, quod eorum conditio etiamnum talis sit, qualis olim fuit, hoc est, quod empti in Anglia sive panni sive aliae merces sint, simul cum ipsis Hamburgam, Embdam, Antverpianam atque alia nundinarum loca asportare equalibusque precii dividere communemque cum Anglis exercere mercatum possint.

De quo quoniam contrario modo res se habent, cum propter immensa quae hanseaticis coeterisque externis³ vectigalia extorquentur, tum alia quoque quae iisdem variorum statutorum⁴ inventionumque praetextibus iniciuntur⁵ impedimenta, palam est omnibus, quosvis homines hoc tempore cogi, ut ipsorum Anglorum Adventurariorum forum, ubicunque illud locorum habeant, sequantur⁶ aut in Anglia ipsa immensa illa immoderataque vectigalia, a quibus ipsi maxima⁷ ex parte sunt liberi immunesque, exolvant, quo casu impossibile est cum ipsis Adventurariis communem mercaturam absque jactura et⁸ dispendio exercere.

Haec Hamburgensibus aequae atque aliis omnibus sunt notoria.

Frustra ergo eos in testimonium quemadmodum et Antverpienses illi ignoti mercatores producant⁹, quibus eorum, quos senatus Frankofordinensis ex commissione imperatoriae majestatis¹⁰ examinari mandavit¹¹, depositiones opponimus deque Antverpiano magistratu honestioribusque civibus, qui in ea urbe nondum convulso reipublicae statu integroque senatu commercia sive in Anglia sive extra cum Adventurariis exercuerunt, affirmare possumus, eos omnes rite, ut oportet, examinatos veridico testimonio deposituros, a multo tempore in Adventurariorum commercii nullam fere non monopolarem qualitatem turpis atque immodici lucri causa intermissam fuisse, maxime vero ab eo tempore, anno scilicet 60, quo, ne hanseaticis Antverpiae cum ipsis communem in pannis mercatum exercere liceret, nisi ante in Anglia immensis illis vectigalibus extraneorum instar persolutis, prohibita fuit.

Hujus rei veritas, etsi per se aperta et notoria sit, vel inde constat: primo, quod idem Antverpianus magistratus anno 63 de hanseaticorum in suam civitatem

¹ „communes“ Abschr.

² „multam“ Abschr.

³ „exteris“ Abschr.

⁴ „statuorum“ Abschr.

⁵ „iiciuntur“ Abschr.

⁶ „requantur“ Abschr.

⁷ „maximae“ Abschr.

⁸ „jactum est“ Abschr.

⁹ „producantur“ Abschr.,

vgl. oben n. 1975, 1976.

¹⁰ Oben n. 1861.

¹¹ Hiervor n. 150*.

transferenda residentia sive emporio, quod Brugis¹, Flandriae civitate, trecentis propemodum annis viguit, tractatum concludere volens² inter coetera aperte contractui insertum voluit, ne hanseatici similiter atque Angli facerent curtem³ (quod vocant) hoc est privatis de precii emendi vendendique conventiones instituere liceret, in quam rem tanquam juste petitam sociae civitates libenter consenserunt, cum is mos depravataque consuetudo ab omnibus Hansae emporiis tanquam detestabilis legibusque contraria semper fuerit aliena; secundo patet ejusdem rei veritas, nimirum quomodo dicti Adventurarii Belgicis provinciis monopolari negotiandi modo admodum fuerint invidiosi, ingrati, graves saepe etiam intollerabiles ex eo proscriptiones atque typis impresso mandato sive placato, quod illustrissima domina Parmensis nuper anno salutis 1574 publicari fecit, cujus quidem placati nos superiori anno justificationi ac responsioni contra domini Etzardi⁴ Orientalis Frysiae comitis praetensam excusationem priorem exemplum adjecimus⁵, ad que in praesentiarum brevitatis studio nos relatos volumus.

Non obstant quoque sociis civitatibus multa bona⁶ valdeque honesta, quae assertor innocentiae Adventurariorum, orator Anglicus, de eorum gubernatore laudabilibusque politicis statutis commemorat, quorum sane bonorum operum ratione neminem lapidandum censemus, sed hoc improbamus deque eo conquerimur, quod ejusdem gubernatoris auctoritate illicita de rerum precii ineantur⁷ pacta, constituentur ostensionum dies, iidem rursus ad libitum prorogentur, avectiones quoque ex Anglia, nisi certis temporibus certoque navium saepe perexiguo numero idque quando et quomodo sibi utilius esse posse putant, inducuntur ac rursus suspenduntur quodque nisi certis paucis ex portibus navigationes instituere liceat, edictis in id, nescimus quo praetextu, impetratis, cautum voluerunt, item quod aliorum naves, ne exire possint, aut ipsos antevertere saepe remorantur, denique et libellis supplicibus, tum etiam oleo peccatoris gratoque pecuniae sacrificio optimos quosque in suas partes pertrahunt, ne hanseatici justa desiderata consequi possint.

Haec inquam atque ejus generis similia multa non laudamus de istis et quid per Adventurarios stat, quominus hanseatici suis juribus et privilegiis restituantur eorundemque tractatus etiam confirmentur ac praestentur, conquerimur, ista enim omnia aperte eo respiciunt, ut soli Adventurarii negociantes, quemadmodum per totum quadriennium fecerunt, monopolia stabiliant rerumque omnium caritatem inducant, quae totus populus ingemiscens ac principes viri in suis aerariis experiuntur.

Minus obstat aut ad rem facit quicquam, quod se communem bursam aut unum serinium vel quam appellant banckh, in⁸ quam verorum monopoliarum instar cuncta reponant, habere pernegent, frivole addentes, se⁹ integram regionis speciem solos in sua potestate non habere, quasi vero pannorum unius generis speciem integram, quantum velint, in sua potestate non habeant, cum aliorum nemo cum fructu aut moderato lucello in eadem specie hoc tempore negotiari nisi ingentibus illis vectigalibus emunctus ipse contra miseram plebem similiter carissime vendendo emungens possit.

Constat nostris temporibus et memoria fuisse alios¹⁰, qui aluminis, alios, qui piperis mercatum in se, non dico unum atque alteri, sed plurimos ejusdem tamen societatis homines transferre studuerunt, inque eam rem multis diversisque repositoriis institoribusque bursis, variis quoque in locis magnaue laborantium multitudine opus habuisse, per hoc tamen eosdem a monopolii exercitiis excusatos non fuisse,

¹ „Burgis“ Abschr.² Bd. I, n. 69*.³ Courtinge a. a. O. Art. 24.⁴ „Etzandi“ Abschr.⁵ „adiccimus“ Abschr.⁶ „bonna“ Abschr.⁷ „iniantur“ Abschr.⁸ Fehlt Abschr.⁹ „re“ Abschr.¹⁰ „alias“ Abschr.

etsi omne alumen aut piper, quod diversae producunt regiones, suae potestatis facere non potuerint. Sufficit igitur, Adventurarium societatem majorem et potissimum numerum pannorum Anglicanorum sui arbitrii, augmento vectigalis immodico, exclusis aliis, quantum in se fuit, fecisse.

Ea, quae praeclaris verbis de classe et multitudine navium una traiectione¹ indeque variis multisque commodis, evasionibus naufragii mutique in periculis auxilii dicuntur, nequaquam exprobratione digna putamus, sed dolemus eam consuetudinem una vice octodecim et saepe plus quam 20 navibus oneratis ad forum publicum trajiciendi privati compendii causa, uti superius ostensum est, abrogatam esse inque ejus locum practicam paucioribus navibus adventandi ex ordinatione, qui curiae mercatoriae praesunt, successisse.

Ad ea, quae quasi per regestionem retorsionemve criminis de hanseaticis notantur, quasi ii Antwerpiae inque aliis emporiorum sive residentiarum publicarum locis gubernatorem, consullem aut seniore, aldermannum vocatum, communemque convictum, mensam et familiam in eadem curia vel domo habentes ac mercatum aliaque exercentes justiore ratione de monopoliarum exercitio culpari possint, etiam² respondemus:

A quadringentis propemodum annis sacri Romani imperii emporia quatuor, quae contoria³ vocantur, magna ex parte in laudabili usu fuisse, sed per ea nullis Germanis neque Italis, Hispanis, Gallis, Anglis aut aliis prohibitum fuit, quamvis ipsi eadem emporiorum loca suis mercibus frequentarent, minus vero etiam dictorum emporiorum occasione faces [!] succensa aut frigida (quod ajunt) suffusa fuit, quo principes vectigalia auferent commercia onerarent, sed huc omnium consiliorum rationes respexerunt intenteque fuerunt, ut, terra marique constante securitate publica, externorum⁴ nemo Germaniam nostram contra pacta et conventa novis vectigalibus praegravaret.

Quamobrem non fuit quisquam, qui non dicta emporia et approbaret et laudaret, quod cum ipsi Angliae reges, maxime Edouardus tertius magnificus rex celebri elogio, posteaquam annis 35 regnasset, contestatum eleganti diplomate postea⁵ reliquerit, mirum est, subditos Angliae Adventurarios hodiernis temporibus ita degenerasse, ut antiquos hospites ingrati ejectos quam honoribus dignos malint, eos inquam hospites, quos per tot annos domicilii juribus dignos habuerunt quibusque suarum portarum custodiam tradiderunt⁶ et quorum auspiciis⁷ ipsi, ne vectigalibus majoribus onerarentur, in annum usque 60 nuper elapsum, quo sibi ipsis turpiter praejudicare coeperunt, defensi fuerunt. Quae cum ita sint, parum amice defensor Adventurarium hanseaticos insimulat, quasi non alio fine monopolia denunciaverint, quam ut eorum societatem disjungerent.

Constat namque, nihil unquam controversiae cum eorum aut aliorum societatibus per reges Angliae, uti intelligimus, approbatas fuisse, quamdiu ille suis contentae privilegiis immunitatibusque hanseaticarum civitatum mercatores suis antiquis similiter privilegiis, libertatibus liberisque consuetudinibus juxta vim, formam et effectum privilegiorum per universum Angliae regnum et praecipue intra libertatem Londinensem uti, frui permiserunt⁸. Quod si in praesentiarum iidem Adventurarii facerent ac non potius omnia sua studia moliminaque eo converterent, ne hanseatici rursus ad solita privilegiata commercia admitterentur, de quo ex diversis libellis supplicibus consilio regio Angliae⁹ exhibitis patet veritas, nulla fatemur justa subesse

¹ „traiectionem“ Abschr. ² „et“ Abschr. ³ „cantoria“ Abschr. ⁴ „exteriorum“ Abschr.
⁵ „postea“ Abschr. ⁶ Nicht bildlich zu nehmen, vgl. Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch I, n. 902, Vertrag mit London über das Bishopgate-Thor in London von 1282.

⁷ „aut piciis“ Abschr.

⁸ „praemiserunt“ Abschr.

⁹ „Anglia“ Abschr.

posset causa, cur non obviis ulnis eorum amicitiam sociae civitates ubique gentium gratam acceptamque haberent, cessarent etiam e vestigio eae qualitates, quae dictos Adventurarios non ferendos monopolas constituunt¹.

Non ignorant Adventurarii, quae qualisque eorum afflicta et misera extabat conditio, quando anno nuper decurso 64 ex tota Belgia publicis edictis proscripti ejectique fuerunt, et quomodo tunc a socia civitate Hamburgensi hospitio excepti, humaniter habiti tractatique fuerunt, quod hospitalitatis ingens beneficium omni genere gratitudinis compensare potius quam parum veris suggillationibus aliisque artibus regionum consiliariorum animos in hanseaticos (uti praeteritis annis se fecisse atque etiamnum facere negare non possunt) exacerbare debeant.

Nam quod ad ipsam serenissimam Angliae reginam attinet, cum sua majestas frequenter litteris, anno 74 praesentibus in Anglia sociarum civitatum legatis² viva voce testata sit, se nihil aequè percipere atque vetustissimam cum sociis Hansae civitatibus amicitiam exemplo progenitorum suorum conservare, quod si qui fortiter³ suggerendo dubium facerent, hos se in hostium et perduellionum numero habere. Hinc nimirum fit, ut sociae civitates de sua majestate aliter sibi persuadere non possint quam per eam non stare, quominus vetusta privilegia et tractatus a sua majestate et confirmentur et praestentur quoque, nisi Adventurarii hanseaticos regno ejectos expulsosque cupientes, uti saepius diximus, in contrarium frigidam suffundentes, impedimenta objicerent.

Atque haec sunt, quae sociarum civitatum nomine contra praetensum oratoris Anglici defensorium scriptum dicenda imperatoriaeque majestati necnon caeteris electoribus, principibus et ordinibus declaranda opereprecium communiterque interesse judicavimus, eosdem iterum atque iterum rogantes, in dictos Adventurarios eorundemque receptatores secundum consilium votumque liberarum imperii civitatum⁴ ita plene salubriterque statuunt, quo effectum suae petitionis hoc est restitutionem ad pristina privilegia indeque secundum pacta, conventa et transacta concordiae Trajectanae pendentem utilem aequè atque necessarium commerciorum usum cum debitis praerogativis atque immunitatibus quam celerrime et sine mora recuperare possint, ne alioqui ipsae sociae civitates cum reliquis imperii membris diutius afflictæ suspenseque non tam voluntate quam potestate ad defensionem commodaque imperii contribuendi penitus exuantur.

Vestrae sacrae imperatoriae majestatis et electorum caeterorumque principum atque ordinum obsequentissimarum liberarum Hanseaeque Teutonicae civitatum nuncii Lubecenses, Colonienses, Tremonienses⁵.

¹ „constituit“ Abschr.

² Vgl. oben n. 479 ff., auch S. 445 ff. u. ö.

³ „forter“ Abschr.

⁴ Dies reichsstädtische Gutachten, beschlossen Aug. 1, überreicht Aug. 13, angezeigt bei Häberlin, Neueste t. Reichsgesch. 13, Vorrede S. LXX, nach einer Abschrift in Augsburg gedr. Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 21 (1894), S. 48, n. 8, oben n. 2010.

⁵ Die Gesandten von Lübeck waren nach dem gedruckten Reichsabschied von Augsburg von 1582 Sept. 20, u. a. im Kölner Archiv, „Köln und das Reich“ n. 177, Bürgerm. Joach. Lüneborg („Luiteborgk“!), Ober-Syndicus Dr. Calixt. Schein, Rathmann Gotth. v. Höveln und Sekretär Tilem. Kenckel, die von Dortmund Detm. v. der Beschwart (!) und Sekretär Wilh. v. dem Brincken, die von Köln sind oben S. 230 Anm. 3 genannt, ihre Instruktion von Juli 23 liegt a. a. O. dem „Protocollum actorum“ über diesen Reichstag vom Kölner Sekretär Laur. Weber (Abschrift) im Original bei. Nach demselben Abschied war Graf Edzard von Ostfriesland auf dem Reichstag vertreten durch Henr. vom Holtz und Herm. Mayer, Dr., bzw. Lic. jur. Dr. Suderman war erst Aug. 5 nach Augsburg gereist, oben n. 2040.

169*. Gutachten der Hansestädte und der Frei- und Reichsstädte für die Reichsstände auf dem Reichstag in Augsburg 1582 über den Streit der ersteren mit England¹.

„Sociarum Hansae Teutonicae ceterarumque liberarum civitatum sacri Romani imperii intentio et finis quantum ad eam controversiam, quam cum Anglorum regina illiusque regni monopoliaribus societatibus habent, eo principaliter respicit, ut, abrogatis noxiis ac perniciosissimis universae reipublicae monopoliiis, quae omnem antiquum, honestum et utilem commerciorum usum sustulerunt, sociis Hansae civitatibus earumque negotiatoribus plena perfruitio et exercitium veterum privilegiorum ab amplius 14 regibus obtentorum et confirmatorum sequutorumque post pactorum pacis perpetuae restituatur cum confirmatione et approbatione dictorum privilegiorum, pactorum et contractuum in forma communiter solita et consueta, quae Elysabetha regina hactenus facere detrectavit praetensas quasdam allegans causas, ob quas id

¹ Aus den n. 165* Anm. 2 angeführten Minucciana Bl. 68—71, mitgetheilt von Herrn Dr. Schellhass in Rom. Vgl. Keussen a. a. O. S. 109, n. 13, oben n. 1989 Anm. 1 am Schluss. Für die Geschichte der Behandlung der hansisch-englischen Streitfrage auf diesem Augsburger Reichstage — über den im allgemeinen M. Ritter, D. Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I, 573 ff. — gewähren ausser den oben im Inventar und den hier im Anhang mitgetheilten Stücken Belehrung die Akten-Auszüge bei Häberlin a. a. O. 12, 252 ff., 13, LXX—LXXIII, Joh. Müller (vgl. oben S. 233 Anm. 2) S. 30 ff., Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Joh. Casimir I, n. 334, 354 ff., dazu gelegentliche Äusserungen in zwei Briefen des auf dem Reichstag anwesenden päpstlichen Legaten Kardinal Lud. Madruzzo (vgl. v. Bezold I, n. 359 Anm. 1) bei Hansen, Nuntiaturreporte aus Deutschland 1572—1585 Bd. 2, n. 259 von Sept. 12 und n. 262 von Sept. 19 (wozu das. S. 373), vor allem die hiervor in n. 168* in der Anmerkung am Schluss erwähnte tagebuchartige Aufzeichnung des Kölner Reichstagsgesandten und Stadtsekretärs Laur. Weber, die er unter dem Titel „Protocollum actorum Augustae Vindelicorum in comitiis a. 1582“ niedergeschrieben hat und die im Kölner Archiv, Abth. „Köln und das Reich“, in Bd. 1 der Akten des Augsburger Reichstags Bl. 394—438 (n. 175) z. Th. im Entwurf vorliegt, in Bd. 3 (n. 177) in einer vom Kölner Rath im J. 1604 angekauften Abschrift für den andern Kölner Reichstagsgesandten, Gerb. Angelmacher, erhalten ist. Die Mittheilungen dieses Tagebuch-Protokolls, das für den Bericht an den Kölner Rath abgefasst worden, sind also als authentisch hinzunehmen; über den Beginn der Verhandlungen sagen sie nichts aus, weil die Kölner Gesandten erst Juli 27 in Augsburg eingetroffen sind (Prot. act.). Die Supplikation der Hansestädte an den Reichstag von Juli 19 (vgl. Müller S. 30 Anm. 2) ist mit den zugehörigen lübischen Schriftstücken nach Häberlin 12, 280 im Reichsrath Juli 21 und 24 verlesen worden, also vor der Ankunft der Kölner und Dr. Sudermans, der erst Aug. 5 dort eintraf, n. 168* Anm. am Schluss. Aug. 1 wurde nach dem Prot. act. im Städterath beschlossen über die hansischen „Gravamina“ gegen England, Dänemark (wegen des Lastzolls im Oeresund, wozu v. Bezold I, n. 334, n. 381 Anm. 1) und Schweden den höheren Ständen zu berichten, in einer „altera declaratio“; die höheren Stände erklärten sich an demselben Tage bereit einen solchen Bericht dem Kaiser zu überreichen. Der Entwurf wurde vom Ausschuss des Städteraths Aug. 4 festgestellt (Prot. act.), die „Gravamina“ wurden Aug. 13 überreicht (Prot. act.), der Bericht von den andern Ständen Aug. 15 entgegengenommen (oben n. 2010 am Schluss), verlesen laut Bemerkung von Laur. Weber in Bd. 1 der Augsburger Reichstagsakten in Köln Bl. 151 im Reichsrath Aug. 17. Aug. 24 wurde die englische Vertheidigungsschrift, n. 166*, wozu das. Anm. 1, im Reichsrath verlesen und zum Diktat überwiesen, ebenso Aug. 28 und 29 die Erwiderungsschrift der Lübecker, Kölner und Dortmunder, n. 168*, nach Häberlin 12, 281, wobei zugleich nach dem Prot. act. im Reichsrath der Mainzer Kanzler den Gesandten der Frei- und Reichsstädte eröffnete, dass der Kaiser den höheren Ständen einen Bescheid auf die „Gravamina“ der Städte habe überreichen lassen, und auch dieser verlesen wurde. Es reichten sich die unter n. 170* u. 171* mitgetheilten Bedenken an, vgl. das. die Anmerkungen nach dem Prot. act. usw. Gemäss ihrer Instruktion von Juli 23 (vgl. n. 168* am Schluss, Anm., im Original) waren die Kölner Reichstagsgesandten von ihrem Rath angewiesen worden gemäss dem letzten lübischen Recess die hansischen Interessen mit den Lübeckern zu vertreten, jedoch sollten sie „wol acht haben, das man nichts klage uber gerurte potentaten [von England, Dänemark und Schweden], dan eben dasjenig, das wol beweislich, damit e. e. r. am ende nit confundirt werde und darzu ungnade auf sich und die ire lade“.

se juste hactenus facere existimat. Qua de re controversiam sociae civitates iudicio vel arbitrio imperatorum, regum vel principum a 22 annis retro subijci frustra petierunt instanterque rogarunt. Cum vero, dilatis nunc istis rebus controversis ad cesaream majestatem, electores ceterosque principes imperiique ordines, regina se paratam esse bonorum principum iudiciis stare litteris declaret, hactenus quidem oblata ista sociae civitates acceptant, si ante omnia Angliae regina, abrogatis decretis sublatisque monopolariis collegiis, sociis civitatibus eorumque civibus consueti et solita commerciorum exercitia ad formam antiquorum privilegiorum restituat, quibus exercitiis per triennium jam nulla justa de causa civitates exutae et quasi spoliatae, si in iudicium prodirent, jam ante perspectum habent per id monopolaria collegia confirmatum, se vero inanibus sumptibus in multis forte annos producto controversiarum fine gravatum iri. Aut ergo ante omnia predicta restitutio fiat aut Anglica gens monopolia exercens cum suis lanis et pannis omnibusque, quae ex lana Anglicana conficiuntur, vel proscribantur vel, ne in imperio hoc genere mercium negotiationes exercere possit, suspendatur, donec causa cognita iudicium vel arbitrium sit finitum, quo inter partes contententes aequalis paritas conservetur. Caeterum siquidem imperatoriae majestati caeterisque ordinibus expedire visum foret in altiorem magisque utilem scopum, ad manum existente jam et occasione et opportunitate, collimare, hoc est duas potissimas magnique ponderis, momenti et effectus utilitates exprimere, nimirum patriae communi extirpatis bellis exitiis potissimum in Belgia pacem vel restituere vel ad eam rem viam preparare aut saltem gradum constituere, tum etiam Germaniae nostrae usum lanificii maxima ex parte sublato restituere indeque varias multiplicesque utilitates in usum reducere, nihil utilius, sanctius aut honestius fieri posse videtur, quam si sua majestas cum omnibus imperii ordinibus petitam lanarum et pannorum omniumque aliarum mercium, quae ex Anglicana lana conficiuntur, plenam proscriptionem cum omnibus monopolariis collegiis edicto perpetuo decerneret. Quare non est, quod Angliae regina se ulla injuria affici juste conqueri possit, ob has quae sequuntur causas:

Primo, quod per illam stat, quominus justa, legitima et debita antiqua commerciorum ratio conservetur, quemadmodum consensione omnium regni Angliae ordinum, mutuis pactis secundum tenorem quarti articuli concordiae Trajectanae conventum, concordatum et conclusum est, quae quidem pacta illius majestas ab initio suae inaugurationis in 24. jam effluxum annum approbare rataque habere recusat.

Secundo, quod Angliae regina prior decretis promulgatis socias civitates ac cum iis omnes fere alias nationes a pristinis commerciorum usibus excluserit, auctis ita in immensum vectigalibus, ut cum Angliae subditis una negotiandi extra regnum commerciorum ratio constare amplius non possit.

Tertio, quod ejus majestas monopolaria collegia non unius generis, maxime vero tam lanarum quam pannorum institui et passa sit et approbaverit.

Quarto, quod in Anglia statuta varia introducta sint, per quae Germaniae utilissimus lanificii usus magna ex parte subtractus, ibi vero in immensum idem lanificii usus excreverit, nimirum haec: quod lanam emere ac vendere exportareque nisi stapularis monopolii (qui vocantur) socii non possint; quod eandem Anglicanam lanam evehere non liceat, nisi de quolibet sacco ante libras tres solidi 16 denarii 8, valorem 15 aureorum Rhenensium et 16 batzonum¹ constituentes, custumae et² subsidii nomine prestentur; quod nemini subditorum, rege et regina exceptis, liceat ullum panni genus in Anglia non textum, factum ac perpolitum in usu vestiendi

¹ „baxorum“ Abschr.

² „est et“ Abschr.

habere. Quibus statutis quomodo subtiliter Germaniae nostrae illud regnum omnem lanificii usum maxima ex parte subtraxerit, res ipsa loquitur.

Praeter haec constat Hispaniae et Galliae regna cum Flandriae comitatu antiquissimis sanctionibus publicis utiliter introduxisse, ne pannorum aliunde, maxime vero ex Anglia importatorum aut aliorum quam in ipsis regnis textorum usus esse possit. Quas rationes si imperii ordines ad imperii subditorum utilitates promovendas imitentur, num ulla se injuria affectam Anglorum regina juste conqueri posset?

Revocent ergo ordines in memoriam, quae multoties super istis rebus, maxime in imperii comitiis a. 55 hoc loco Augustae habitis, in deliberationem venerunt, dataque jam tanta occasione et opportunitate suae etiam jam semel consulant Germaniae, ne prorsus etiam ad extremum ab externis gentibus suis facultatibus emuncta exutaque turpiter depauperetur^a.

170*. Erstes Bedenken der höheren Reichsstände auf dem Reichstag in Augsburg bezüglich der Beschwerden der Hansestädte gegen England, Dänemark und Schweden. (1582 Sept. 6¹)

„Chur- und fürsten, auch der andern stend rat und potschaften erste bedenken auf der hansestett gravamina der drei königreichen Engelland, Dennmarkt und Schweden, der Röm. kais. mat. übergeben.

Die anwesende chur- und fürsten, auch andere stendrat und abgesandten haben in gemainen rat auch mit sonderm fleis darvon gehandelt und beratschlagt, was gravamina die stat Lübeck und andere ire mitverwandte hansestett gegen Engelland, Dennmarkt und Schweden der Röm. kais. mat., unserm allergnedigsten herrn, sowol hiebevör als auch dieser zeit im reichsrat fürbringen lassen, dan auch, was sondern gegenbericht der königin zue Engelland anwesender gesandter alhie, wie auch beede königen zue Dennmarkt und zu Schweden hiebevör dargegen ein jeder für sich an ire kais. mat. schriftlich und underschidlich übergeben und zufertigen lassen.

Daraus sie dan hauptsachlich vernommen zum ersten, wellicher gestalt gemelte hansestett vor und über dreihundert jahren hero in Engelland von den gewesenen regierenden königen nit allain sondere wol verdiente freihaiten und privilegien, sondern auch folgents a. 1474 durch sondere aufgerichtete königliche versigelte und mehrmals confirmirte vergleichungen und verträge erhalten und wol herbracht haben, das sie in Engelland wie freie commercia mit kaufen und verkaufen, zue- und ausfuehren der tuecher, wollen und anderer kaufmanswahren gegen gebürender verrichtung der alten gewöhnlichen zöll und aufsetz treiben, brauchen und darbei unverhindert gelassen und mit kainer newerung beschwert werden sollen, das aber sollichen königlichen freihaiten und verträgen zuwider sie, die hansestett, von der jetzt regierenden königin in Engelland durch sondere angerichte praticck der Adventuarischen kaufleut und gesellschaften in viel wegen mit newen zöllen und andern

¹ Oben n. 2019 m. Anm. 1, Datum nach Häberlin, Müller und dem in n. 169* Anm. 1 angeführten Prot. act. Laur. Webers, das hierüber aussagt: „Jovis 6. Sept. seind im reichsrat referirt und correferirt, was sich die hoheren stende in den Hanse-beschverungen mit Denmark, Schweden und Engelland hievör clagens furbracht, welche relation sonderlich Engelland betreffend dahin gestanden, das die kais. mat. die koenigin aus Engelland erstlich durch ire [!] mat. ansehentliche legation beschicken sol auf gemeiner hansestett kost, der hofnung, ihre kon. mat. wurden den hansestetten ire privilegia confirmiren und dieselben widerumb zur handlung kommen lassen; da dan dasselb nit erfolgen solt, das alsdan hie beschehenen beschlus nach die Englische kaufleut aus dem reich verwissen und inen keine hantierung zugelassen werden solt, alles ferner inhalt derhalb verfasten schriftlichen bedenkens“.

aufsetzen, auch unzimblichem gebot und verbot dermassen beschwert, das es nun etliche jahr hero inen unmöglich obangerüerte kaufmanschaften neben und mit den eingessenen Engellendern, wie von alters hergebracht, zu treiben, zuvorab, da es nunmehr dahin angericht, das sie von iren eingekauften güetern zwainzigmal mehr als vor jahren verzollen und veraufsetzen lassen müessen, darzue dieselbige nuhr mit sonderer eingezogner maasordnung und zu erlaubten inen gefelligen zeiten einkaufen und alsdan zue schiff laden und in das hail. reich führen lassen sollen; dargegen aber sollen die Adventuarische Engellendische kaufleut mit obangeregten ungebührlichen schweren zöllen und andern neurungen nit allain nit beschwert werden, sonder auch erpracticiert haben, das sie sambt ihrem anhang den ganzen handel beinahe (sintemal sie die güeter vil wolfailer, darzue one maas, was und wan sie wöllen, einkaufen und ausführen mögen) monopolischer weis an sich bracht und über das ein newes unerhörts emporium oder handelsstat zue Embden under dem graven zue Ostfriesland im hail. reich angestellt, daselbsten sie iren monopolischen tuechhandel (alle jahr ungefährlich weit über 100 000 Englischen lacken oder tüecher) nit allain irem gefallen nach treiben, sonder auch dargegen unsegeleich gelt aus dem hail. reich, darzue vil andere güeter (die man inen sonsten pflegt zuzeführen) selbst abhalten und in Engelland verführen, dardurch dan gedachten hansesteten und kaufleuten nit allain alle ire commercia in Engelland nidergelegt, sonder auch im h. reich offenlich geschmelert, entzogen und in gross verderben gesetzt, darzue sowol dem gemainen man als auch den stenden und obern zu merklichem nachtail, auch dem h. reich und irer kais. mat. selbst zu sonderer verklärerung.

Zum andern, ob wol auch ire kais. mat. hiebevör bei beeden königen zu Denmark und zue Schweden durch schickung und durch schreibung anhalten lassen, damit auch der ends allerhant neuerungen und tathandlungen mit verhinderung der freien commercien und dan erstaigerung der zöllen von denselben gegen Lübeck und andern hansestett fürgenommen abgeschafft, und ob wol bei Denmark guete vertröstung die erstaigerte verzollung zu miltern erlangt und die sachen mit Schweden zum vertrag zu Stettin a. 70 geraten, so soll doch von Schweden sollichem vertrag nit nachgesetzt, sonder den Lübeckischen kaufleuten die freie schiffart und kaufmanschaft, auch mit abnemung irer schiff und güeter gewaltiglich auf der Ostsee (so dem h. reich zustendig) verhindert, wie auch vom könig zu Denmark mit denen übermessiglich erstaigerten zöllen kain nachlass oder milterung erfolget, daher auch nicht allain berürte hansestett in gross verderben gesetzt, sonder auch alle kaufmanschaften im h. reich merklich abnehmen und sowol den stenden als dern undertonen grosse und unaufhörliche¹ schaden zugefüegt werden.

Wan nun die anwesende churfürsten, fürsten und stend sambt der andern räte und potschaften sich zimblicher massen aus einkommnem bericht und schriften, dan auch aus vorgangnen handlungen zu erinnern wissen, welcher massen angemelte hansestett in Engelland, Denmark und Schweden ire freie schiffarten und handtierungen von alters herbracht, das auch oberzelte neuerungen und tätlichaiten nit allain bemelten stetten zue merklichem verderben geraichen, sonder auch allen stenden und undertonen des h. reichs unaussprechliche beharrliche schäden, wie oben gehört, verursachen, also wöllen sie ire kais. mat. in aller undertenigkait hiemit gebeten haben, dieselbige ire kais. mat. wöllen unbeschwert sein unterschidliche schickungen durch ire kais. commissarien an die königin² in Engelland und an beede königen zu Denmark und Schweden auferlegen auf³ costen obbemelter hansestett, dan auch mit derselben zuordnung geschickter und erfarnier leut (denen

¹ „aufhörliche“ Abschr.² „königen“ Abschr.³ „und“ Abschr.

auch alle gelegenheit am besten bewust, auch die sachen sonsten mit irem beistehen und rat zu befürdern wissen) zu ehister gelegenheit fürgehn zu lassen, so da in Engelland fürnemblich allen fleis anwenden sollen, damit die königin der alten wol hergebrachten gueten nachbarschaft mit dem h. reich, dan auch obgerürter alten königlichen privilegien und verträgen der gepür erinnert und dardurch (wie es dan billich beschehen soll) bewegt werden möchte dieselbige für ihre person auch zu bestettigen und vest zu halten oder auch auf der hansestett guetachten die sachen auf solliche trägliche mittel, so den hansestetten one verletzung obgerürter irer privilegien und verträge annemblich, auch irer kais. mat. und dem h. reich nit nachtailig, zu richten. Im fahl aber die königin sich auf einen oder andern gehörten weg zur pillichait nit ercleren und beschlieslich einlassen wolte, so wirdt ferners ire kais. mat. allerundertenigst gebeten, ire kais. mat. wöllen nach angehörter relation von iren kaiserlichen commissarien, auch den nechsten dargegen allen Engellendischen und Adventuarischen kaufleuten sambt iren gesellschaften ire schiff- und anfahrten, auch das¹ kaufen und verkaufen und alle handtierungen zu Embden und sonsten allenthalben im h. reich mit sonderm ernst durch offenliche kais. mandaten verpieten, auch dem graven zue Ostfriesland sowol als allen andern stenden und undertonen des h. reichs darob mit schuldiger gehorsamb zu halten bei verlierung irer regalien, lehen und andern rechten, so sie von irer mat. und dem h. reich erlangt, auferlegen und gepieten.

Aber bei Denmark und Schweden sollen ire kais. mat. abgeordnete commissarien neben der hansestett gesanten auch allen fleis anwenden, damit die geplagte beschwernussen gleichfals abgestellt und die sachen auf andere tregeliche billiche mittel gerichtet werden mögen. Im fall aber bei ainem oder anderm auch nichts fruchtbarlichs zu erhandlen, hetten ire kais. mat. darvon auf nechtskunftigem deputationstage allergnedigste relation und proposition fürgehn zu lassen, als dan darvon weiters, was in einen oder andern weg an die hand zue nemmen, geredt werden soll².

171*. Separat-Bedenken der Frei- und Reichsstädte zum vorstehenden Bedenken der höheren Reichsstände. (1582 Sept. 7².)

„Die erb. frei- und reichsstett haben den 6. diss monats Septembris angehört die relation und correlation, der sich die chur- und fürstliche abgesanten bei den andern puncten der stat Lübeck und irer mitverwandte[n] hansestett denuncierten und fürgebrachten beschwerden in den königreichen Engelland, Denmark und Schweden allenthalben verglichen, und ob sie sich wol versehen, es wurden die chur- und fürstliche rate dem von den stetten vorlengst übergeben bedenken nach gelegenheit diesser königreich die mitl [!] an die hand genommen, welche ein ernst und ansehen bei gemelten potentaten haben möchten, dieweil sie aber für ratsam und dem glimpf näher befinden die lindere mittel, als beschickungen und tractationen, fürzunemen, also haben die potschaften der erb. frei- und reichsstett mit den chur-

¹ „des“ Abschr.

² Oben n. 2020 m. Anm. 2. Das Datum ergibt sich aus dem hiervor erwähnten Prot. act. Laur. Webers. Er sagt aus: „Veneris 7. Sept. seind der erb. stett gesanten in ihre ratstube gangen und daselbst das concept der herren von Lubeck gesanten und ihnen zugehangen von wegen des gesterigs tags durch gemeine stende eroffnete beschaids [n. 170*] in sachen der Englischen Adventurirt [!] beschwerden belange[n]t zu ferner ihr notturft ingestalt gehapt etc. [vgl. oben n. 2021] verlassen und allerseids sich gefallen lassen, dasselb concept mündiert und neben gemeiner stend bedenken [n. 170*] ihr kais. mat. uberreicht werden, sich gefallen lassen“. Es folgte die Supplikation der Lübecker, Kölner und Dortmunder n. 172*.

und fürstlichen räten eins sein müssen, doch so fern (dieweil die hansestett in Engelland nun drei jar hero per inderectum [!] von aller redlichen privilegierten und vermög derselben zugelassener handlung ausgeschlossen, sintenmals sie mit den Adventurieres zugleich nicht handeln können), das auch den Englischen Adventurieres ire verpottene monopolische handlung zu Embden so lange gelegt und suspendirt wurde oder aber das alsbald den hansestetten frei und offen stehe in Engelland vermög der privilegien auf den alten zoll ire handtierung zu treiben, zu kaufen, ein- und auszufueren, gleich den Adventurieres zu Embden im h. reich fürgenommen würdt, und solliches aus bewegenden vernünftigen und billichen ursachen, damit etlichermassen gleichait zwischen den hansestetten und den Englischen gehalten und einer vor den andern in stehender handlung keinen vortail habe und deterioris conditionis sein müsse.

Dan erstlichen, da die Englischen in wehrender tractation bei irer handlung solten gelassen werden und die hansestett in Engelland ausgeschlossen, wurden die monopolia, quae alias per constitutionem imperii prohibita, gleich tacite approbirt und die vorige mandata imperatoria an die graven zue Ostfriesland ergangen gleich cassirt und von den Englischen elusoria [!] gemacht und geacht werden. Zum andern, so wurden frembde nationes bei der handlung des monopolii prohibiti dem reich zue wenig glimpf geschützt und gehandhabt, des reichs undertonen aber wurden hilflos gelassen und getruckt. Zum dritten, so musten die des h. reichs hansestett mit gepfanten handtagen kaine narung haben, hinwider aber so wurden die Adventurieres florirn, in voller handlung sitzen, das h. reich wol emungirn, die uncosten der tractation erwerben und desto lenger begirig sein den handel mit allerlai gesuechten praticcken zue protrahirn, dan sie dessen kainen schaden leiden, sondern trefflichen vortl [!] und gewin aus Teutschland erlangen. Zum vierten, so wirdt die königin in Engelland mit begirden in diese tractation bei dieser guten gelegenheit wegen der zugelassen handtierung der commertien im h. reich irer undertonen und ir selbst gern verwilligen, dan sie für sich selbs den hansestetten noch nicht allzulang verschienen angeboten, da sie den Englischen die alte residenz zu Hamburg einraumen und confirmiern wurden, das sie den hansestetten gleich iren undertonen in Engelland zu handtiern vergunnen wolte, welches, da es geschehen solte, heten sich die hansestetten aus allen iren privilegien und verträgen begeben. Zum fünften, so solle mehr in acht genommen werden diejenigen, welche certiren de luero captando, welches billich bei diesem prohibito monopolio im h. reich zu bedenken und desto mehr darauf zu sehen, das, gleicher gestalt wie die hansestett von aller ehrlicher handlung in Engelland ausgeschlossen, also auch der Englischen handtierung, quae alias est illicita et prohibita, im h. reich suspendirt werden.

Und ob wol dargegen die chur- und fürstliche räte einwenden mügen, das man zuegleich die linde und scharffe weg auf einmal nit fürnehmen könte, sonder die guetliche handlung müss erstlich vorgehen, so halten es doch die erb. frei- und reichsstätt dafür, das solliches motivum so sehr in acht nit zu nemmen. Dan ob wol der privilegien und freihaiten halben in Engelland, welches die controversia mit der königin ist, die guete mit allem glimpf zue suchen, so ist doch die andere controversia des monopolii und der Adventurieres verbottene handlung darein nit zu mengen. Dan solliches einen grossen unterschid mitbringt, dan dasjenige im h. reich abzuschaffen, das on sich selbst verboten, liquidum und richtig, ist on sich rechtmessig und billich, und dess hat sich die königin nicht zu beschweren, dan wider sie, was die privilegia und vorträge antrifft, nichts ungebürlichs fürgenommen, sonder derselben ire gebürliche ehr gegeben wirdt, so hat höchst gemelte königin vilmehr an den hansestetten geton, das sie dieselbige wider habende freihait,

privilegia und verträg von der handlung et a licita privilegiata mercatura abgesandt. Warumb solte dan der Adventuriern des [!] monopolium nicht auch im h. reich ein zeit lang und bis die sachen vertragen, zu suspendiern sein?

So bitten demnach die Röm. kais. mat. die abgesandten der erb. frei- und reichsstett (weil solliches nit ir eigene, sonder ein reichssach und von der Röm. kais. mat. und allen churfürsten dafür erkant) hierin auch gleichait halten zu lassen, das eintweder der Adventrier handlung im h. reich suspendirt und derwegen die mandata an die graven zue Ostfriesland und andere receptatores vor der beschickung gescherfet oder aber das die hansestett alsbald nach altem gebrauch und zollen in Engelland handeln mögen. Da solliches geschehen wurde, möchte die tractation etwas fruchtbarlichs würgen, wa aber nit, so ist die beschickung, uncosten, mühe und arbeit verloren und weder dem h. reich noch den stetten gedienet. Es wurden auch derwegen die hansestett bedenkens tragen einige uncosten, so vergeblichen angewendet, welliche sich leichtlich über 50 000 taller und höher erstrecken könnten, an diese legation zu wenden oder aber auch die irn dergestalt zuzuordnen, wöllen geschweigen, das solliche legation der Röm. kais. mat. und dem h. reich bei disen potentaten mehr verklainerung dan ansehenlich sein wurde. Welliches der erb. frei- und reichsstett gesandten allerundertenigst, doch getrewlichen erinnern wölln, und tuen sich dieselben der Röm. kais. mat. zu kais. gnaden allerundertenigst befehlen“.

172*. Supplikation der Reichstagsgesandten von Lübeck, Köln und Dortmund im Namen der Hansestädte an den Kaiser wegen der vorgeschlagenen Legationen nach England, Dänemark und Schweden auf Kosten der Hansestädte.
1582 Sept. 10¹.

Die Legationen, insbesondere aber die nach England, gehen das Reich an. Vor allem müssen die Adventurers in Emden lahmgelegt oder die Privilegien der Städte in England restituirt werden, wie der Städterath richtig ausgeführt hat. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Verhandlungen in England selbst unfruchtbar sind, weil die Engländer dort alle „actiones protrahiern und endlichen eludieren“. Nur ausserhalb Englands ist von Verhandlungen Erfolg zu erwarten, wie es beim Utrechter Vertrag und sonst bei Zusammenkünften in Antwerpen oder Brügge gewesen ist. Erfolgreiche Werbung in England würde dem Kaiser zur Unehre reichen. Aber Verhandlungen in England sind auch nicht angebracht, weil der Utrechter Vertrag nicht bloß die Rechte der Hansen in England festsetzt, sondern auch den Handel der Engländer im Reich regelt und die Königin in ihren Schreiben an den Kaiser und an Sachsen von 1581 April 2² sich erboten hat „und praesentieret, quod non ad controversias, in quibus hanseana societas se laedi arbitratur, nullius nequam principis iudicium refugere velit, welches ire kön. w. er bieten e. Röm. kais. mat., auch höchst gedachtem churfürsten zue Sachsen in irer gebürender³ antwort angenommen und darauf gemaine e. hansestett gleichfals sich gegen e. Röm. kais. mat. ercleret, das sie sollich er bieten angemem hielten und inen gar wol gefallen liessen“. Die Verhandlungen sollten im Stift Lüttich oder Münster oder im Herzogthum Julich unter Zustimmung der Königin unternommen werden; zu Verhandlungen in England selbst würde sich am Ende niemand bereit finden lassen „in einem frembden königreich mit ungewogenen leuten“; auch weniger kostspielig würde dies sein.

¹ Oben n. 2022 m. Anm. 3, wonach Müller a. a. O. 36, vgl. n. 2023, 2026 ff. Diese Supplikation ist auf Grund des in n. 2021 verzeichneten Gutachtens von Dr. Suderman zum Bedenken der Reichsstände ausgearbeitet worden. ² April 2 u. 5, n. 1867, 1868. ³ „gebürer“ Abschr.

Die Legationskosten können aber die Städte allein nicht tragen. Ungeheure Aufwendungen haben sie im Lauf der Zeit für solche Zwecke gemacht, die Kontore in Russland, England, Flandern und Norwegen haben die Mittel gewährt, allein jetzt sind die Privilegien überall eingezogen, der Handel zurückgegangen, die Kontore leistungsunfähig geworden; auf Kontributionen der Städte ist nicht zu rechnen, die geldrischen, overijsselschen, friesischen, livländischen u. a. sind mit Krieg beladen, die übrigen können die erforderlichen Beträge nicht allein hergeben. Aber die ganze Sache geht auch nicht die Hanse allein an, sondern das ganze Reich, wie anerkannt ist: die Entziehung der Privilegien und Nichtachtung der Verträge berührt allerdings die Hansestädte vornehmlich, aber der Schade, der daraus erwächst, die Minderung des Handels und das Treiben der Monopolisten geht das Reich im ganzen an; auch von dieser Seite also ist eine Aufwendung erforderlich. Von dem Vermittlungsantrag des Herzogs von Alençon¹ haben die Hansestädte keinen Gebrauch gemacht, weil sie ihre Angelegenheit dem Kaiser und dem Reich unterbreitet haben.

„Weil dan, allergnedigster kaiser und herr, dem in der warhait allenthalben also ist, das die fürgenommene legation in Engelland und alle darauf gewandte uncosten werden vergebens und verloren sein, auch e. Röm. kais. mat. und dem h. reich, da sie vergebentlich fürgenommen, an irer reputation wurde verklainerlich sein, sovern die monopoliten zu Embden nicht abgeschafft oder ire handlung so lang suspendiert, bis die vergleichung in Engelland getroffen, darzue die suspension dienen wurde; daneben auch der ratsambste weg, der die wenigsten uncosten erfordert, das durch commissarien ausserhalb dem reich Engelland gehandelt, tractiret und endlich, wabei es bleiben, verabschiedet; und pitten e. Röm. kais. mat. wir in namen und von wegen allgemeiner e. hansestett allerundertenigst, sie geruehen der erb. freien reichsstett bedenken raum und stat zu geben, als dardurch allain den sachen schleinig und fürderlichen zu helfen, dan sonsten, als lang die hansestett irer privilegierten freihait und der handtierung entsetzt, mit beschickung dem h. reich und den stetten nit gedienet, vil weniger den böchsten nachtailigen gemeinen beschwerden abgeholfen werden kan“. Wird aber jene Legation doch beschlossen, so soll sie aus dem gemeinen Säckel bestritten werden und stattfinden ausserhalb Englands „in ansehung, das sich die königin e. Röm. kais. mat., auch anderer chur- und fürsten cognition submittieret und die sache utriusque partis interesse concerniret“.

173*. Zweites Gutachten der Reichsstände zu Art. 5 und 7² der kaiserlichen Proposition auf dem Reichstag zu Augsburg, die Eingabe der Frei- und Reichsstädte und die Supplikation der Hansestädte wider England, Dänemark und Schweden betreffend. 1582 (Sept. 16)³.

Gemäss dem ferneren Gesuch der Hansestädte und dem weiteren Bedenken der reichsstädtischen Abgesandten scheint es, dass eine Sendung an die Königin

¹ Hiervor n. 161*.

² Sie betreffen an erster Stelle die Moderation und die Session.

³ Oben n. 2027 m. Anm. I, danach Joh. Müller a. a. O. 37. Vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 3, 144, auch S. 137 ff. Das Prot. act. von Laur. Weber giebt im Anschluss an den in n. 171* Anm. I mitgetheilten Bericht weiter an, Sept. 11 habe der Kaiser befohlen den Bericht der Reichsstädte über die englischen „Gravamina“, der ihm übergeben worden, den gemeinen Ständen zu überreichen, damit sie ihn prüfen und sich über ihn bald resolviren; ferner: „Mercurii 12. Sept., so haben auch disen morgen die hohere stende in der Englischen clag und beschwerden gegen einander referirt, dergestalt das man der kunigin schreiben oder irem gesanten zum antwort geben

von England unfruchtbar und deshalb dem Kaiser und dem Reich abträglich sein, auch viele tausend Gulden Kosten verursachen würde, während dessen die englischen Adventurers sich grossen Gewinn im Reich verschafften. Man ist deshalb einhellig der Ansicht, dass der Kaiser den englischen Kaufleuten und Adventurers alle Anfahrt und Kaufmannschaft zu Wasser und zu Lande in Emden und sonst allenthalben im Reich durch offene Mandate verbieten und den Grafen von Ostfriesland und andern Reichsständen, bei denen es erforderlich sein würde, ernst und bei hoher Strafe auferlegen soll den englischen Adventurers und den ihnen verwandten Gesellschaften und ihren Dienern in Emden und anderwärts keine Kaufmannschaft oder Anfahrt hinfort zu gestatten bei Verlust der kaiserlichen Gnade, der Lehen, Regalien, Gerechtigkeiten und bei Strafe der Exekution im Fall offenen Ungehorsams. Man ist ferner der Ansicht, dass jede Obrigkeit, in deren Gebiet, besonders in Emden, wider ein solches Verbot von gedachten Engländern Handel mit englischem Tuch, englischer Wolle oder irgend welchen andern Waaren getrieben wird, sei es durch Kauf oder Verkauf, verpflichtet sein soll solche Waaren unverzüglich zu konfisciren. Dem Kaiser wird anheimgestellt die Gründe dafür dem englischen Gesandten auf diesem Reichstage an der Hand des ersten reichsständischen Gutachtens zur Kenntniss zu bringen und ihm zu eröffnen, dass er, wenn die Königin zu gütlicher Verhandlung und Vergleich vor kaiserlichen Kommissarien an einem Ort innerhalb des Reichs sich schriftlich erklärt, auch seinerseits bevollmächtigte Gesandten dazu abordnen werde. Dann möge der Kaiser seine Kommissare bestellen, die nach Anhörung beider Theile den Streit in der Güte austragen sollen, wie vor Jahren geschehen ist; inzwischen sollen aber die kaiserlichen Mandate in Kraft bleiben, weil der hansische Handel in England durch die neuen Auflagen, Zölle usw. vernichtet wird. Als Kommissare werden empfohlen der Bischof von Lüttich¹ und der Herzog von Jülich², bzw. andre Personen, die der Kaiser für geeignet hält. Die Kosten haben die Hansestädte zu tragen.

Bezüglich der Beschwerden gegen Dänemark und Schweden halten die Reichsstände an ihrem ersten Gutachten fest.

Auf das Anerbieten des Herzogs von Alençon an die Hansestädte und deren Erwiderung wolle der Kaiser erklären, dass sie auf das Anerbieten nicht eingehen sollen, weil ihnen die Hilfe seitens des Reichs nicht verweigert worden ist³.

174*. Joh. Bar(vitius) an Minutio Minucci über die Schwierigkeiten bei der Ausfertigung des Dekrets gegen die Engländer in der kaiserlichen Kanzlei. (1582 Ende September, Augsburg⁴.)

„Cum nihil aliud expectaret hanseaticarum civitatum syndicus, quam edendum esse in publicum imperii decretum contra monopoles Anglos obtentum, rem ecce

solle, man finde die sachen dermassen beschwerlich, das sie pillig ihr gesanten ins reich herus zu senden, wollen ihr kais. mat. und die chur- und fursten darin verordnenen zu handeln in aller pillichkeit, mitlerweil aber soll alle handlung mit den Englichen zu Embden und anderen orteren in Teutscher nation zu handeln verpotten sein, auch die mandata contra comitem in Ostfriesland gescherpft werden, und wer mit inen handelt, dieselbe gutter, da die betretten, sollen confiscirt werden [dazu noch: „seind“], und werden zu commissarien furgeschlagen der bischof zu Luttig und herzog zu Gulich“.

¹ Herzog Ernst von Baiern.

² Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg.

³ In seiner Eröffnung von Sept. 17 liess der Kaiser bezüglich der Hansestädte „es dabei beruhen“, a. a. O., auch Augsburger Reichstagsakten in Köln Bd. 1, Bl. 245 (n. 175).

⁴ Aus dem oben n. 165* Anm. I erwähnten Bande Bl. 93, mitgetheilt von Herrn Dr. Schellhass in Rom, verz. von Keussen in Hans. Geschichtsb. 1896 (1897), S. 109, n. 19. Dass das Schreiben

mirabilem: existimabant jam reginae Angliae mandatarii, discessisse Lubecenses, quemadmodum statuerant, quorum abitum expectasse videbantur, antequam aliquid ulterius apud caesarianos agendum ducerent. Currus Lubecensium et omnia ad abitum ita parata erant, ut nihil, nisi ut conscenderent, restaret. Syndicus interea, ut vir sagax, industrius et diligens est, ad cancellariam caesaris ibat, ut certi quid dominis suis nunciare posset, quando decretum illud edendum esset. Quo cum veniret, respondebatur, decretum eo usque suspendendum esse, donec de voluntate reginae caesar fieret certior. Hoc responso attonitus syndicus, nulla interjecta mora, Lubecenses et Colonienses unacum Tremoniensibus, qui omnes ocreati et penulati erant, sistit et ad oratorem Hispanicum et Arembergicum¹ vocat, ut simul omnes vicecancellarium² vel ipsum caesarem adirent, magna enim suspicio suberat corruptos esse, penes quos illius decreti expeditio erat, auro Anglicano. Adeunt omnes vicecancellarium, adeunt alios, ad quos eundem videbatur, ut, quid hoc sibi vellet, exploratius cognoscerent. Tandem post multas expostulationes novosque libellos supplices nihil aliud impetratum fuit, quam ut caesar admoneret serio reginam Angliae, ni sponte civitatibus Hansae faciat satis aut querellae tam diuturnae tam molestae ac morosae causam tollat, omnino permittendum fore, ut decretum imperii omnium ordinum consultatum executioni mandetur. Quod antequam in cancellaria obtentum esset, multa hincinde³ inter vicecancellarium et Lubecenses verba non sine acerbitate commutata fuere, quibus exacerbati Lubecenses privatim suis dicebant sperare se futurum, ut in posterum ad Austriacorum auxilia⁴ confugiendum non esset; et cum forte in postrema illa contentione fecissent legationis Alenconianae⁵ superioribus mensibus Lubecam missae mentionem, non satis benevole hoc interpretatus vicecancellarius eos nescio cujus injuriae vel quarum contumeliarum insimulabat, sed ne in majorem perturbationem vel offensionem haec evaderent, res tandem composita fuit, ita tamen ut aliqua adhuc animorum alienatio remansisse videatur⁶.

zum Ausgang September gehört, ergibt sich daraus, dass der Reichstag erst Sept. 20 verabschiedet wurde. So ist der gedruckte Reichstagsabschied (vgl. n. 168* Anm. am Schluss und Neue u. vollst. Samml. d. Reichsabschiede 3, 418) datirt und das Prot. act. von Laur. Weber, das die Anwesenheit der Städteboten beim Reichstagschluss erwähnt (vgl. auch oben n. 2040), berichtet: Sept. 20 Morgens 7 Uhr hat der Kaiser alle Stände ad palatium berufen lassen und dort ist der Reichsabschied verkündigt worden. Erwägt man, dass noch Anfang Oktober Reichstags-Gesandten in Augsburg gewesen sind und verhandelt haben, nach Fr. v. Bezold 1, n. 416, besonders S. 553 Anm. 2, so kann man obiges Schreiben vielleicht auch den ersten Oktober-Tagen zuweisen. Barvitius (vgl. oben n. 2034 Anm. 1), Niederländer von Geburt, später Lehrer Herzog Maximilians von Baiern und bairischer Rath, dann Geheimsekretär des Kaisers, erster Reichshofraths-Sekretär, endlich Reichshofrath, war um die Zeit dieses Reichstags bairischer Agent in Köln und stand mit Minutio Minucci, der den Legaten Lud. Madruzzo zum Reichstag begleitet hatte, in regem Verkehr, vgl. Fr. v. Bezold 1, n. 358, 2, n. 24, n. 40 m. Anm. 2, n. 41 Anm. 1; in Köln wird er jedenfalls auch, wie in Augsburg, Beziehungen zu Dr. Suderman gehabt haben. Auch der Legat Madruzzo streifte die hansischen Angelegenheiten in Augsburg, wenn auch nur obenhin, in seinen Berichten an den Kardinal von Como, päpstlichen Staatssekretär, von Sept. 12 und 19, wo er schrieb, der englische Gesandte Gilpin habe sich über die Bestellung von Jülich und Lüttich als Kommissare im Streit mit England beschwert, der Kaiser aber sich auf den Beschluss des Reichstags berufen, Hansen a. a. O. 2, n. 259, 262. Vgl. oben n. 2035, 2036 und Keussen a. a. O. S. 109, n. 17.

¹ Graf Karl von Arenberg, Dr. Joh. Hattstein und Dr. Ludolf Halver waren die Burgundischen Gesandten in Augsburg, Hansen a. a. O. 2, 497 Anm. 5, vgl. auch oben S. 248 Anm. 1.

² Dr. Vieheuser.

³ „hinchinde“ Abschr.

⁴ Richtig bezeichnete man so

die sog. Reichshilfe.

⁵ S. n. 172*.

175*. Resolution des Danziger Raths auf die Werbung von Dan. Glesser, Oldermann des Kontors in Antwerpen. 1582 Nov. 4¹.

Zu 1, der Oldermann im Kontor: selbstverständlich ist es dringend nothwendig, dass die seit einigen Jahren eingerissene und immer mehr anwachsende Unordnung im Kontor abgestellt werde; da aber eine geeignete erfahrene Persönlichkeit z. Z. in den Städten nicht ermittelt und der ohnedies vollauf beschäftigte hansische Syndicus Dr. Suderman nicht auch für diese Sache noch in Anspruch genommen werden kann, so wird der Oldermann, wie schon mündlich geschehen ist, nochmals ersucht den Städten zu Gefallen und Ehren bis zum nächsten Hansetag oder bis zur Ermittlung eines passenden Mannes das Amt weiter zu verwalten, was der Rath bei den übrigen Städten unter Empfehlung von Gl. bei erster Gelegenheit befürworten will.

Zu 2, die Schuldenlast des Kontors: da diese mit 5000 Thlrn. abgetragen werden kann und es schimpflich wäre um eines so kleinen Betrags willen das Kontor untergehen zu lassen, so ist der Rath trotz seiner jetzigen Lage für sich, nicht für das Quartir, bereit eine Quote zuzuschliessen, wenn er darüber belehrt wird, welche andre Städte und in welcher Höhe sie dasselbe thun wollen.

Zu 3, Schoss zu Gunsten des Kontors: immer ist ein solcher am Widerstand Kölns gescheitert; findet dieser ein Ende, so werden auch die Danziger einem gemeinen Beschluss sich fügen.

Zu 4, die Ranzionirten: nicht zu billigen ist es, dass diese sich an den Packhäusern und Kammern schadlos halten wollen, es genügt, dass ihnen Abzüge vom Schoss gestattet werden, denn bei der Plünderung der Stadt Antwerpen haben sie nicht des Kontors Privilegien oder Freiheiten vertheidigt, sondern ihr eigen Leib und Gut gerettet und im Hause eines städtischen Bürgers hätten sie denselben Schaden gehabt; es sollte mit ihnen abgerechnet, ihnen aber nichts weiter eingeräumt werden.

Zu 5, die Gläubiger des Kontors: die in den Hansestädten befindlichen sollen nochmals zur Geduld ermahnt und verhindert werden die Obligationen und Verschreibungen in fremde Hände übergehen zu lassen; der Rath will dem entsprechend bei den Danzigern wirken.

Zu 6, Zulassung der Hausgesessenen zu den Freiheiten des Kontors: sie möge erfolgen, wenn das für das Kontor erspriesslich ist und man dadurch von ihnen einen Vorschuss für letzteres erhält, Oldermann und Kaufmannsrath mögen darüber entscheiden.

Zu 7, unfreie² Faktoren: wenn, wie in Lübeck geschehen ist, eine Spezifikation dieser aufgegeben wird, so wird der Rath sich verhalten wie der von Lübeck.

Zu 8, Brabanter Zoll: dem Oldermann und dem Kaufmannsrath bleibe es überlassen diese wegen der Gegen-Ausgaben wenig nützliche Freiheit „mit mehrerem Profit auszuthun“, wie vom Oldermann vorgeschlagen worden, oder nicht.

Zu 9, die Lizenzen: der Rath schliesst sich der Meinung Lübecks bezüglich des Vorgehens gegen diese an; unrathsam ist es bei der jetzigen Zeitlage gleiche Zölle und Lizenzen für niederländisches Gut als Entgelt in den Städten einzuführen, vor allem weil dann die Niederländer die Hansestädte meiden und kalt stellen würden.

Zu 10, Hans Prätor: die Rechnungen sind in voller Verwirrung, aber ungehört darf er an Ehre und Glimpf auch nicht verurtheilt werden; Lübeck soll im Namen aller Städte klare Rechenschaft von ihm verlangen, ihm zu dem Behuf Geleit geben und ihn bei Strafe der Haft und des Arrests vorladen.

¹ Oben n. 2050.

² D. h. nicht hansische.

Zu 11, Bankerotteurs: dass solche die Kontor-Freiheiten nicht ferner geniessen sollen, steht nach den Recessen fest, was mit vollem Ernst vom Oldermann und Kaufmannsrath durchgeführt werden soll.

Zu 12, Zugehörigkeit der Städte zur Hanse: aus den Recessen und den Statuten des Kontors ist ersichtlich, für welche Städte die Freiheiten und Gerechtigkeiten gelten.

Zu 13, das kleine Osterische Haus: der Rath ist dafür, dass es für die „hantirenden reisenden Kaufleute und Krämer“ eingerichtet werde; Oldermann und Kaufmannsrath mögen sich bemühen es für das Kontor wieder zu verschaffen und von der Sache Prator zu befreien.

Zu 14, Hans Pelckhen¹: dass dieser im neuen Hause sich einen „eigenen Tisch“ hält und „mit einer unehelichen Person“ lebt, ist ganz ungebührlich und strafbar nach den Statuten, nach denen zu verfahren ist.

Zu 15, Alençon²: wenn dieser von den Angehörigen der Residenz Eide abverlangt, so soll das auf Grund der Privilegien und der guten Beziehungen zu Frankreich vom Oldermann und Kaufmannsrath abgelehnt, im Nothfall an die Städte gebracht werden.

Zu 16, Prozesse des Kontors: wegen der grossen Kosten sollen sie nur um der Privilegien und Freiheiten des Kontors willen, sonst keine ohne Wissen und Willen aller Städte oder wenigstens der Quartirstädte geführt werden.

Zu 17, vierteljährliche Rechnungslage durch Oldermann und Kaufmannsrath für die Zukunft gegenüber den vier Quartirstädten: eine halbjährliche scheint wegen der weiten Entfernungen zwischen den Städten praktischer zu sein, doch mag darüber ein gemeiner Beschluss entscheiden.

Zu 18, die kleinen Häuser in Brügge: will man diese, die ganz und gar verfallen und dem Kontor nicht mehr nützlich sein sollen, verkaufen, in der Meinung, dass man jetzt, „wo sich das Landvolk von allen Seiten in die Stadt flüchtet“³, höhere Preise erzielen könne, so mag darüber ein gemeiner Beschluss entscheiden; seinerseits ist der Rath, ohne einem gemeinen Beschluss vorzugreifen, mehr dafür, dass man sie dem grossen Hause erhalte und sie gegen einen mässigen Zins nebst Unterhaltungspflicht aushue, damit sie s. Z. für das Kontor zurück gewonnen werden können.

176*. Entwurf eines Vertrags über die Niederlassung der englischen Kaufleute in Elbing. [1583/1584⁴.]

[1.] „Inprimis nos pro nobis et successoribus nostris tenore praesentium concessimus et concedimus, quod praefecto, assistentibus et societati mercatorum Angli-

¹ Der oben n. 2043 m. Anm. erwähnte Joh. v. Pelcken, der auch in Lissabon Streitigkeiten gehabt hatte, vgl. Kestner in Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. 1, 103 ff. Bericht eines päpstl. Legaten 1583 über Danzigs Handel in Mitth. d. westpr. Geschichtsver. 1, 66 ff. ² Als Regent der unierten niederländischen Provinzen seit März 1582.

³ Wegen der Kriegerunruhen in jener Gegend.

⁴ Oben n. 2161. Das Datum ist von Dr. Suderman angemerkt, es ist also jedenfalls nur das des Eingangs der Abschrift bei ihm, die aus dem Londoner Kontor ihm übersandt worden ist. Von einer Kölner Hand ist die Überschrift hinzugefügt: „Articuli compositionis civitatis Elbingensis in Prussia in favorem Anglorum societatis monopolaris Prutenicae obtenti, ut a rege Poloniae et ordinibus regni pro fundanda monopolari residentia confirmarentur“. Zur Datirung oben n. 2119, 2120, 2145—2151, 2153, 2168, unten n. 178*, oben n. 2191—2193, 2200, unten n. 180*. Zur Sache vgl. einerseits Behring, Beiträge z. Gesch. Elbings I (Elb. Gymn.-Progr. 1900) S. 3 ff., andererseits das Privileg für die Engländer in Hamburg von 1567 Juli 19 bei Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 312 ff. Es ist die Baltische Kompanie.

corum, qui in Orientales partes navigare solent, et singulis, qui in eam societatem sunt cooptati, perpetuis futuris temporibus liberum et concessum erit per terras, maria vel aquas dulces ad quaecunque loca vel oppida ac portus quoscunque ditionum nostrarum tuto et secure cum navibus aut sine navibus accedere in iisque, quamdiu volent, commorari omniaque ibi et singula ad eorum usus, commoda et necessaria emere et vendere ab iisque ditionum nostrarum locis, oppidis et portibus ad loca quaecunque sive sua sive aliena cum rebus et mercibus suis quibuscunque pro arbitrio et commodo suo, quandocunque et quotiescunque volent, redire, non secus acsi nostri proprii forent subditi, eaque in omnibus rebus justitia, aequitate, securitate et libertate gaudere, ut nullo unquam salvo conductu aut licencia in genere vel in specie indigent.

[2.] Item, quia tam ex usu mercatorum dictorum quam ex re eorum, qui merces ullas ab illis ement, esse comperitur, ut certam quandam et designatam sedem habeant, ad quam dicti mercatores omnes cum suis navibus et mercibus debeant accedere, nullusque illis aut commodior aut gratior esse videtur quam civitas nostra Elbinga, nos amoris nostri erga mercatores dictos testificandi tum civitatis nostrae Elbingensis amplificandae et praestitae suae erga nos fidei magis magisque excitandae causa pro nobis et successoribus nostris concessimus et concedimus idque inter dictos tam mercatores Anglos quam cives nostros Elbingenses conclusum, concordatum et conventum est, quod res omnes et merces, quae a societate dicta in regni nostri ditiones terra marique importantur, ad civitatem nostram Elbingam in locis consuetis et ei usui destinatis tanquam in emporio exponentur ibique reponentur ex more et recondentur in granariis, in areis frumentariis, tabernis, officinis, prout ipsis mercatoribus commodum esse videbitur, quoad exinde divendantur et distrahantur aut in alias partes ditionum nostrarum exportentur, neque passim quibuscunque aliis in locis territorii Elbingensis exponentur aut de navi in navem consilio seu animo in alium locum ullum quam in dictam civitatem nostram perferendi, priusquam ibi expositae sint, transferentur.

[3.] Item conclusum, concordatum et conventum est, quod ad stabilem negotiationis Anglicanae exercendae sedem infra civitatem nostram Elbingensem ponendam et figendam dictae mercatorum societati satis ampla et capax domus, quam ex certa pensione annua soluta inhabitare possit, ab Elbingensibus civibus concedatur eaque ipsis sine auctione pretii uti frui tam diu liceat, quoad ipsis in area (quae civitatis sumptibus ipsis danda est et designanda) aedificium extruatur et fabricetur, de cuius sumptibus imposterum convenietur.

[4.] Item c. etc., quod dictae societati mercatorum ad pietatem erga deum unanimiter exercendam in domo dicta, quae perpetuae ipsorum residentiae est designata, liberum et concessum sit sese ad divinas praeces peragendas convocare easque ibi praeces suas more et ritu, quo in Anglia fieri solet, sine ullo impedimento exercere. Quod autem ad Anglos mortuos sepeliendos attinet, unusquisque Angelus Elbingae mortuus secundum existimationem et dignitatem suam inter cives Elbingenses ritu et more inter ipsos recepto vel infra ipsas basilicas vel in coemeteriis templorum Elbingensium sepelietur.

[5.] Item c. etc., quod dicta societas mercatorum auctoritatem habeat quotannis praefectum seu deputatum societatis suae et quos hic sibi assistentes et curiae suae ministros desideraverit eligendi eosdemque ex forma in diplomate¹ reginae majestatis comprehensa² jurejurando astringendi novosque, mortuis aut in Angliam abeuntibus, substituendi, quotiescunque occasio postulabit. Qui quidem praefectus

¹ „diplomatae“ Abschr.

² „comprehensam“ Abschr.

nec per se nec per suos assistentes quidquam in praejudicium aut diminutionem nostram vel successorum nostrorum pro tempore existentium vel civitatis nostrae Elbingensis magistratusque illius sive consultando sive agendo suscipere debet.

[6.] Item c. etc., quod dictus praefectus seu deputatus et assistentes in omnibus causis et controversiis civilibus inter Anglos subortis iudicandi auctoritatem habeant, ut et etiam in injuriis, cujuscunque sunt generis, modo eae sint citra mutilationem rupturamve alicujus membri aut gravem vulnerationem et publica civium tranquillitas inde non fuerit perturbata, quibus casibus ut in reliquis etiam omnibus enormibus et gravibus dominus burgravius et reliquis civitatis magistratus cognitionem ex officio habeat integram.

[7.] Item c. etc., quod dicto praefecto seu deputato et assistentibus potestas sit condendi ordinationes et statuta, secundum quae suos Anglos ad honestam vitae disciplinam cogere et in officio suo continere possit, item quae de commerciorum rationibus consideratione temporum aut abroganda aut sancienda esse duxerit, in quibus tantum, quantum ad mercatum Elbingensem attinet, nihil illis aut novare aut statuere licebit, nisi prius consilium suum cum magistratu Elbingensi, qui pro tempore fuerit, communicarit ejusque assensum obtinuerit, qui etiam id ipsum in suis legibus forensibus sancendis observabit.

[8.] Item c. etc., quod dicta societas mercatorum se in unum cogere, in domo sua convenire et suas curias habere¹ toties, quoties voluerit, possit, dummodo nihil ibidem in praejudicium nostrum et praefatae nostrae regiae urbis Elbingensis tractetur aut suscipiatur.

[9.] Item c. etc., quod omnes et singulae personae de dicta societate de contractibus inter sese² dissidentes ad praefectum seu deputatum et assistentes dictae societatis remittantur quodque omnem auctoritatem suam magistratus loci accomodet, ut illis debita obedientia ab Anglis suis exhibeatur. Quodsi Anglus actionem quamcunque civi Elbingensi ex quocunque contractu factove aliquo intentare voluerit, coram magistratu loci sive iudice ordinario civitatis illud faciet, si vero civis vel extraneus Anglo civilem actionem intenderit, liberum atque integrum actori erit coram dicto praefecto seu deputato tanquam iudice compromissario (cujus sententiae in eo casu sine appellatione aliqua utrinque stabitur) vel coram magistratu loci sive iudice ordinario civitatis experiri, ubi reus sine omni fori declinatione comparebit, iudicio stabit et tam ipse quam actor jure civitatis utetur. De³ literis moratoriis, salvis conductibus, protectionibus, provocationibus et de quantitate, propter quam provocari poterit in dictis casibus, cum ad regiam majestatem ventum erit, agetur et convenietur⁴.

[10.] Item c. etc., quod in casu, quo Anglus aliquis, qui solvendo non est, aut arrestandus aut incarcerandus est, arrestatio prima fiet per ministros magistratus Elbingensis, post autem (ad servandam Anglis existimationem suam), antequam ad incarcerationem procedatur, res omnis deputato significetur expecteturque in domo aliqua, si forte, opera ejus interveniente, lis suborta amice componi possit, quod si in cassum abierit, liberum sit magistratui debitorem carceri civibus Elbingensibus incarcerandis destinato mancipare aut tale quid in eum statuere, quod jure communi civili de decoctoribus receptum est.

[11.] Item c. etc., quod omnibus et singulis de praefata⁵ societate jure liceat in causis suis civilibus vel per se vel per alium legitime constitutum mandatarium,

¹ Verbessert in der Abschr. aus „hereri“.

² „esse“ Abschr.

³ Der nachfolgende Satz ist ein Zusatz, der als solcher den vorläufigen Entwurf charakterisirt.

⁴ „conveniet“ Abschr.

⁵ „praefatae“ Abschr.

procuratorem vel de rato caventem agere, in criminalibus vero reus principalis, qui per alium respondere aut se defendere volet, presens esse debet.

[12.] Item c. etc., quod omnibus et singulis de dicta societate liceat et licebit in omnibus actionibus testes producere et testimonium ferre, nisi socii in eadem, de qua agitur, causa fuerint, cessante omnino et omnimodo contra ipsos et ipsorum quemlibet vel gentis vel non civis vel religionis exceptione et non aliis a jure civili permissis exceptionibus.

[13.] Item c. etc., quod actiones omnes, in quibus de debitis liquidis et chirographis et similibus contractibus, qui facilem et paratam probationem habent, agitur et in quibus propterea summaria causae cognitio et executio postulatur, infra quadraginta dies a tempore litis motae numerandos, modo id ex juris aequitate fieri possit, terminentur, in aliis vero, quae legitimum et maturum processum desiderant, justus judiciorum ordo observetur, idemque civibus Elbingensibus tam a praefecto seu deputato et assistentibus, qui Elbingae sunt, quam a reliquis magistratibus et iudicibus in Anglia praestetur.

[14.] Item c. etc., quod omnes et singuli, sive cives sive extranei, in quemcunvis Anglum de eadem societate quoquo modo delinquentes pro ratione et gravitate delictorum sine dilatione meritis poenis coerceantur utque etiam similiter Angli, si qui vel in cives Elbingenses vel in extraneos deliquerint, iisdem poenis afficiantur et puniantur.

[15.] Item c. etc., quod bona quaecunque cujuscunque Angli de dicta societate existentis, quae furto aut rapina ablata sunt, si apud alium quam furem raptoremve, quamvis bonae fidei possessor sit, reperiantur, domino, qui sua esse ea docuerit, reddantur et restituantur sine mora, impensis litis ab actore persolvendis.

[16.] Item c. etc., quod praefectus seu deputatus et assistentes societatis dictae suos immorigeros [!] et praefatos¹ Anglos in omnibus causis, quae supra ad eorum jurisdictionem spectare dictae sunt, in carcere civitatis publico civibus Elbingensibus incarcerandis destinato, magistratu civitatis dictae prius requisito, incarcerare possint², quoties et quando ipsis videatur, idque sine ulla causae relatione ad magistratum, si modo dictus praefectus seu deputatus et assistentes magistratui dicto de actionibus detencionis sive incarcerationis inusta indemnitate caveant et prospiciant.

[17.] Item c. etc., quod omnibus et singulis de dicta societate existentibus detur facultas conducendi et possidendi aedes tam publicas quam privatas in civitate Elbingensi et suburbiis³ ejus atque etiam tabernas, granaria areasque frumentarias pro ratione hominum et rerum merciumque suarum quantitate.

[18.] Item c. etc., quod in parandis, quae ad escam potumque pertinent, Angli omnes et singuli, qui in dictam societatem recepti sunt, eandem omnino libertatem habeant, quam indigenae et cives Elbingenses habent. Quia vero Elbingae consuetum est ea omnia certo loco exponi, in foro nempe mercatorio et ad pontem, ne qua licentiae fenestra cuique aperiatur, sed tam Anglis quam civibus aequae commode in his rebus prospiciatur, convenit certum locum victualium venditioni et emptioni assignatum servandum esse, nam alioqui, si in suburbiis et pagis adjacentibus propolarum quaestus concessus esset, precium rerum venalium supra modum cresceret et augetur.

[19.] Item c. etc., quod in aliis rebus omnibus comparandis, quae rei familiaris tuendae et augendae causa comparari solent, sive ex mari sive terra in civitatem dictam importantur et sive eae in foro mercatorio sive ad pontem venales exponuntur, earum emptio Anglo ulli ex dicta societate tam libera quam civi cuicumque sit, et

¹ „praefactos“ Abschr.

² „possit“ Abschr.

³ „suburbis“ Abschr.

quia cives ea in re quibusdam legibus et statutis suis forensibus circumscripti sunt, iisdem etiam societati circumscribatur, quae quia ut plurimum temporaria sunt et temporibus mutari et aptari solent, ne quid in societatis dictae aut hujus privilegii praepjudicium factum esse putetur, tam nonnullae leges, quae nunc in usu sunt quam quaecunque posthac aut mutandae aut de novo sanciendae aut abrogandae sunt, earum, quae ad forum et mercatum pertinent, praefecto dicto seu deputato et assistentibus, qui pro tempore fuerint¹, simulatque latae aut sublatae sunt, communicentur.

[20.] Item c. etc., quod cuicumque Anglo de societate dicta existenti omne genus mercium, sive eae terra sive mari ad civitatem Elbingam advehuntur, perinde atque civibus emere idque tam ab incolis hujus regni quam ab advenis, cujuscunque ritus aut religionis sint, et in alias terras libere exportare liceat, sic tamen, ut idem patrifamilias uni atque alteri tenuioris fortunae licitationi intervenienti et cupienti in rei familiaris suae usus necessarios de lino, frumento et lupulo coemto lapidem seu modium unum aut alterum citra auctionem pretii concedant et communicent.

[21.] Item c. etc., quod, si mercator Anglus frumentum, linum aut alias merces ulla in his terris emptas aut nolit aut nequeat in Angliam mittere, easdem possit et debeat pro arbitrato suo Elbingae distrahere et revendere, sic tamen, ut id faciat in grosso modo, non minutatim, hoc est ut frumentum et picem tam liquidam quam aridam non minore quantitate quam per lastam revendat, linum et canabim per dimidium lastae, alias vero merces, quas per libram nauticam emit, per libram nauticam vicissim ceterasque, quas per lapidem emit, per lapidem denuo et non minore quantitate distrahat.

[22.] Item c. etc., quod unusquisque de dicta societate Anglus pannos suos omnes Elbingae in grosso modo integros, non minutatim per ulnas, debeat distrahere, pannos autem praetiosiores, quorum precium est grossorum Elbingensium in singulas ulnas sexaginta aut eo amplius, ei liceat per ulnam aut ulnas quibuscunque petentibus communicare.

[23.] Item c. etc., quod civitatis praedictae incolae et accolae nullo extraneo ad id minus adhibito suis scaphis et lintribus naves Anglicas omnes omnibus suis mercibus tam importatis quam exportandis onerent et exonerent, justo tamen et certo pretio per mutuam consensum senatus et societatis dictae constituto, quo si iidem acquiescere aut contenti esse nolint, quod tum potestas fiat aliis etiam peregrinis et quibuscunque operam suam ea in re Anglis locandi et navandi. Quod si portitores dicti negligentes aut minus fidi erunt, tam senatus quam societatis mutuo cum consensu ab officio suo removeri et damnum (si quid sua negligentia datum erit) resarcire debeant.

[24.] Item c. etc., quod libera² atque integra potestas sit mercatoribus Anglis adventuris ad quemcunque sive Anglum sive civem divertendi, sic tamen, ut ne quis, qui eos hospitio sit accepturus, majorem inde hospitem numerum acquirat, quam qui ex senatus constitutione civibus praescriptus erit, praefecto vero seu deputato societatis dicto, quod is sibi assistentes pro aliorum absentia nunc hos nunc illos habere debeat, liberum et concessum sit, quot et quos Anglos volet, apud se accipere et hospitare, qui tamen numerum quadragenarium non excedent.

[25.] Item c. etc., quod ponderatores, libratores, mensuratores, cranae praefecti, probatores, proxinetae, ligatores, operarii, aurigae mutuo cum consensu senatus et societatis deputatorum eligantur, qui apud utrosque etiam in officiis et muneribus suis praestandae fidei juramentum praebent et mercede laborum suorum tam a senatu quam a societate designata contenti sint, quorum etiam consensu mutuo

¹ „fuerit“ Abschr.² „libra“ Abschr.

negligentes et minus fidi ab officiis suis removeantur. Quod si ullius ex praedictis ministris aut negligentia aut culpa in mercibus dictorum mercatorum quid damni detur, id ipsum unusquisque, qui illud dederit, arbitrio proconsulis et deputati praestare debet.

[26.] Item c. etc., quod cuicumque Anglo libera facultas sit de suis bonis ex recepta per ipsos et usitata in Anglia juris forma testamento suo libere disponendi praeterquam de iis bonis, quae vel dotem Elbingae constitutam concernunt vel ex haereditate aliqua ibidem obvenerunt, quae sub cautione sufficienti praestita uxoribus et haeredibus ipsorum expedit manere, salvo et ideo de iis omnibus disponendi ratio juri municipali civitatis Elbingensis reservatur.

[27.] Item c. etc., quod custodia rerum omnium ab Anglis defunctis de dicta societate existentibus testato, intestato relictarum penes praefectum seu deputatum dictum et assistentes dictos sit, ita tamen, ut prius inventarium earum ex juris formula conficiatur¹ et uniuscujusque creditorum defuncti ratio habeatur, priusquam ea bona ex ipsorum custodia dimittantur.

[28.] Item c. etc., quod unusquisque de dicta societate Anglus, qui velit jus civitatis Elbingensis obtinere, non prius in civem recipiatur, quam literas probe actae vitae suae et honestae a societate dimissionis testes a praefecto seu deputato dicto ad proconsulem Elbingensem afferat. Quisquis autem sic attulerit et in numerum civium receptus est, liberam facultatem fundos et alia bona immobilia emendi et possidendi habeat perinde, ut alii cives ulli habere possunt aut re vera habent.

[29.] Item c. etc., quod liceat cuicumque et unicuique civi Elbingensi res soli et fundos suos pro plena solutione debitorum suorum cuicumque de dicta societate existenti oppignerare eosdemque sic oppigneratos ad plenam debitorum suorum solutionem ex forma pignorum vendendorum a jure civili praescripta distrahere et dividere, quaecunque² alia consuetudine in contrarium faciente non obstante.

[30.] Item c. etc., cum nihil adeo liberis mercatorum commerciis adversetur atque [!] quotidianae et novae exactiones³, quod singuli de societate dicta Angli ab omnibus et singulis pensationibus, quae a senatu civibus aut nunc impositae sunt aut in posterum imponentur, liberi et immunes sint, coeterum de iis Anglis, qui praeterquam quod negotiantur, eodem etiam, quo cives, jure domos et aedificia habere volunt, convenit, ut ratione aedium idem praestent quod cives. Quod⁴ vero ad ea exactionum genera, quae a serenissimis Poloniae regibus aut subditis aut exteris imponentur, cives Elbingenses suo nomine et nos serenissimae reginae nostrae nomine earum vacationem a rege humillime petemus.

[31.] Item c. etc., quod serenissima regina Angliae omnibus civibus Elbingensibus perpetuis futuris temporibus facultatem concedat per terras, maria vel aquas dulces ad quaecunque loca et oppida ac portus quoscunque ditionum suarum cum navibus, mercibus et rebus suis tuto et secure accedendi ac in eisdem, quamdiu volent, commorandi omniaque et singula ad eorum usus commoda et necessaria emendi et vendendi tam cum regni Angliae incolis quam advenis quibuscunque, ab eisdemque ditionum suarum locis, oppidis et portibus ad loca quaecunque sive sua sive aliena cum rebus, mercibus et navibus suis quibuscunque pro arbitrato suo redeundi, non secus ac si reginae ipsius proprii forent, ac in omnibus ditionum suarum locis tam in iis rebus, quae ad juris processum spectant, quam quae ad contractus attinent, ut proprii reginae Angliae et indigene Angli tractabuntur. Et si quae praeterea a benignitate reginali impetrari possint, ut ea tanquam incerta in hoc privilegio habeantur.

¹ „conficiat“ Abschr.
berichtigt aus: „expectationes“.

² „quaecunque“ Abschr.

³ So von Dr. Suderman

⁴ Wie bei Art. 9 am Schluss.

[32.] Item c. etc., quod omnes et singuli nativi Angli, qui in regnum Angliae perfidi et a fide sua descissentes reperti fuerint, non solum beneficio privilegiorum excludantur et careant, sed etiam jure omni civitatis Elbingensis (si in civium numerum recepti sint) ipso facto, postquam rebelles hic ex Anglia denunciatur, decidunt et priventur. E converso etiam quod ejusmodi nativi Elbingenses, qui in patriam suam perfidi aut qui rempublicam Elbingensem propter constitutam hanc liberorum commerciorum sedem insectantur, postquam tales esse in Angliam perscriptum est, omni etiam in Anglia et civitatis jure et privilegiorum horum beneficio careant et excludantur.

[33.] Item c. etc., quod si aliqua dubietas, ambiguitas, obscuritas seu quaestio inter quemcunque de dicta societate Anglum et civem Elbingensem in aut super aliquo articulo privilegii, hujus capite seu membro aliquo alicujus articuli in hoc privilegio comprehensi oriatur aut moveatur, quod interpretatio, resolutio et explicatio ejusdem ad normam acquitatis a jure civili perscriptam referatur et juxta eandem explicetur et terminetur nec propter tale aliquod¹ sic exortum dubium totum privilegium labascet aut frustretur, sed in suo robore et firmitate nihilominus² consistat et permaneat³.

177*. Artikel für den Tag der Quartir- und der wendischen Städte nebst Bremen in Lübeck Trinitatis (Juni 14) 1584 (a. Stils)³.

Die Entsetzung der Kontore in London und Antwerpen mit Rath und That ist erforderlich:

[1.] Das Antwerpener Kontor hat durch die Absendung Dan. Glesers an die Mehrzahl der Städte unerträgliche Kosten gehabt und zwar ohne jeden Erfolg; es bedarf einer „eilenden Hilfe“ von 6000 Thlrn., erhält keinen Schoss, hat vom Osterschen Haus keine Einnahmen, um den Sekretär und das Haus selbst zu unterhalten oder gar Zinsen zu zahlen. Sollen die 6000 Thlr. von den Städten aufgebracht werden?

[2.] Dan. Gleser will nicht länger Oldermann bleiben, nur noch bis Juli. Es wird für Ersatz zu sorgen sein.

[3.] „Es haben sich auch die erb. stette wol zu bescheiden, was wegen ungleichen erlegten kaufmanschosses (welches das ainig mittel, dardurch die contor underhalten werden müssen) für beschwerliche clage jedesmals eingebracht. Diewel aber die angefallene streitige Cölnische schossach disem unheil mehrern teils ursach und anlass gegeben und umb solche irrung hinzulegen uf nehm (!) a. 79 gehaltenem anzetage under anderm verabscheidet, das die darzue deputierte stett nebenst dem hern anze-syndico der hern domals abgesanten darauf gefaste mainung und gutachten den erb. von Cölln für- und antragen solten“; da kein Bericht darüber vorliegt, so wird auf dieser Versammlung ein solcher zu liefern sein.

[4.] Die 1580 beschlossene Besendung des Königs von Polen wegen der englischen Monopolisten in Preussen ist unterblieben, das Londoner Kontor hat die Ausführung wiederholt als eine Lebensfrage bezeichnet, Danzig ebenso im Hinblick auf den Handel der preussischen und sämtlicher Hansestädte. Soll diese Legation ganz und gar aufgegeben oder wirklich ausgeführt werden, so lange die Engländer in Preussen noch nicht am Ziel ihrer Wünsche angelangt sind, sondern noch verhandeln⁴? Der König von Polen droht, da die Legation unterblieben ist, für seine

¹ „aliquot“ Abschr.

² „nihilominus“ Abschr.

³ Oben n. 2165.

⁴ Vgl. n. 176*.

Unterthanen Separatverträge mit den Engländern zu schliessen, Danzig wird dahin gedrängt sich abzusondern und ebenfalls mit den Engländern zu verhandeln, das preussische Quartir steht in Gefahr. Wird die Ausführung der Legation beschlossen, so muss man sich auch über die Aufbringung der Mittel schlüssig machen und müssen die deputirten Städte ihrem Auftrag nachkommen, inzwischen bedarf aber das Londoner Kontor dringlich einer Unterstützung. „Über dises würd mit angedeuter legation an die kön. mat. zu Polen auch daher nicht wol können eingehalten werden, sintemal ire mat. nunmehr ein her der Leiflande geworden¹ und zu erhaltung der vorhin gebrauchlicher immuniteten und freiheiten für den gemeinen kaufman (welcher ohn das in den stetten Riga, Dorpt und Parnow an zollen und andern imposten zum höchsten beschwert, auch in der ganzen Oestsehe mit abbruch alles handels und wandels fast ubermessig benommen und beschwert werden) leichtlich durch solche legation bewogen werden mugte, so ist menniglichen bewusst und hats die erfahrung geben, was erspreisligkeit, nutz und frommen die Lyflande den algemeinen stetten die vordern jar hero gegeben, welche dan gleich ein hospital der Teutschen genant worden, da die liebe jugend erwachsen, underhalten und zu allerhand handel und wandel erzogen und geubet worden, auch leute folgender zeit darauf genommen, welche in den stetten und sonsten den regimenten vorgesetzt und gebraucht werden können, derwegen auch desfals die bevorstehende gelegenheit wol in acht zu nemend und wie hoch und merklich daran glegen sein will, zu beratschlagend“. Auch ist wegen Vermietung der 7 Achterkammern auf dem Stahlhof zu beschliessen.

[5.] Um sich den hansischen Syndicus zu erhalten, muss man für seine Befriedigung sorgen.

[6.] Soll man den Sekretär des Londoner Kontors Georg Lyseman beibehalten oder entlassen?

Falls ein gemeiner Hansetag beschlossen wird, so sind die Berathungsartikel für diesen vorzubereiten.

178*. Aus dem Schreiben des Elbinger Rathes an K. Elisabeth von England über die englische Residenz in Elbing von 1584 Juni 2 n. Stils².

„Quod serenissima majestas vestra regia anno priori alterum huc ad nos oratorem suum dominum Johannem Herbertum Danica legatione perfunctum mittere dignata est³, quia ea, quae de commerciorum Anglicorum apud nos sede figenda deque privilegio illo ultro citroque acta usque eo fuerunt, nobiscum pertractaret et apud regiam majestatem, dominum nostrum clementissimum, finiret, agimus majestati vestrae regiae pro veneratione nostra quantas possumus maximas gratias. Nam qua clementia et benignitate sua regia majestas vestra tam civitatis hujus quam suorum subditorum commoda sit complexa, hoc ipsum certissimo argumento est. Quod et orator illius sermone ac studio omni ita est coram prosequutus, ut nec officio suo nec occasione ulli pro re, tempore, loco defuerit, quapropter ne et nos desiderari quidquam in hac oportunitate rei in nobis pateremur, ita societatis ejus rationibus nos attemperavimus, ut illius pene majorem quam civium nostrorum rationem habuisse videamur. Ceterum quid et morae et impedimenti ei rei aliunde allatum sit, tametsi majestas vestra regia ex oratoris sui literis cognoscere potuerit,

¹ Durch den Frieden von Jam Zapolski von 1582 Januar, in dem Russland seine kürzlich eroberten livländischen Besitzungen an Polen abtrat; über seine Bedeutung, auch für das Deutschthum und die Hanse, Schieman, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. 2, 390.

² Oben n. 2174 m. Anm. 8.

³ Vgl. oben n. 2120, auch n. 2076.

tamen et a nobis significare aliquid oportere nostrarum esse partium existimavimus. Accidit vero perincommode, quod, quo tempore orator regius in has oras veniret, serenissimus rex Poloniae, dominus noster clementissimus, qui totam aetatem Cracoviae et judiciis et legationibus expediendis aliisque occupandis publicis consumpsisset, tum se istinc movere et alias regni sui partes animi causa obire constituisset nec fere ante festos dies natalitios sub extremum mensis Decembris certo aliquo substiturus esset, quare et oratorem regium expectare majestatem illius necesse fuit, qui, cum primum eam in Lituaniam rediisse et Grodnae esse cognovisset, cum internunciis nostris committantibus eo est profectus, ubi quidem benignissime ab eadem r. majestate acceptus et auditus et omni honore, dignitate, gratia oratori regio conveniente perliberaliter tractatus et ab aulicis regiis adhibitis observatus fuit, quousque majestas regia maturo consilio capto hanc rem omnem secundum privilegia terrarum Prussiae ceu causam notabilem ad consiliarios regios earundem terrarum pertinentem, dilectis quibusdam ex his et regni proceribus commissariis perquirendum et excutiendum committeret, additis certis commissionis et mandatorum atque instructionis regiae litteris, quae et jam redditae eisdem, et status causae illius simul expositus fuit. Sed quominus adhuc convenerint, per unius e commissariis, qui in aulam regiam est profectus, absentiam stetit, interea conventus his in terris Prussiae maxime judiciorum causa pro more habitus fuit in eo Gedanensi, qui et liberam hanc negotiationis Anglicanae apud nos rationem summo semper studio impugnasset, literas quasdam seu edictum regium consiliariis et ordinibus congregatis exhibuere, in quo quidem repetitis prius constitutionum publicarum verbis, quae negotiationes in pagis et villis omnino vetant, deinde interdicitur, ne quis posthac peregrinorum contra jura et privilegia terrarum Prussiae ulla in civitate locove alio negocia exerceat¹. Ea edicti regii verba Gedanenses callida quadam interpretatione ad liberam negociationum rationem², qua residentia Anglicana multum nititur, inique contorquentes hoc omnino egerunt, ut, si quidem qualem sperarant approbationem eorundem, a consiliariis et ordinibus harum terrarum obtinuissent, commissionem illam regiam prorsus eluderent seu impedirent. Verum deo haec prohibente artes illorum per nostros detectae in auctores reciderunt nec in nervum abire improbi conatus et consilia potuere. Jam tam etsi de regiae majestatis optima et sincera voluntate nihil dubitemus neque hac negotiationis concessa libertate, juribus et privilegiis publicis quidquam derogamus, tamen quia Gedanenses, quas semel coeperunt artes, etiam deinceps procul dubio tractaturos neque intentatum quidquam relicturos putamus, quominus id, quod jure non possunt, astu saltem vel evertant vel protrahant, omnino ad vigilandum nobis et modis omnibus providendum censemus, ut, remotis adversae partis, quae opponuntur, obstaculis et conatibus ejusdem repressis, res consulto coepta nec infoeliciter adhuc usque eo provecta apud majestatem regiam ad exitum deducatur. Quamobrem nunc etiam nos per internuncium nostrum, quem ejus rei causa denuo ad regiam majestatem celerrime mittimus³, damus operam, ut commissia illa regia, quae disquirendi ejus negotii causa instituta est, quamprimum expediatur, vel⁴ antequam comitia regni, quae sub autumnum celebranda sunt, habeantur. Bitte, die Verzögerung nicht den Elbingern zur Last zu legen, Lobpreisung des englischen Orators, den die Königin dort belassen möge bis zum Abschluss der Sache.

¹ Oben n. 2155, 2156, auch Behring a. a. O. und S. Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe, I. Theil. ² „rationum“ Abschr. ³ „missimus“ Abschr.

⁴ Im Sinn von videlicet.

179*. Kölns Erklärung zu den Artikeln für den Trinitatis-Tag der Städte in Lübeck 1584¹.

Wegen der Kriegsgefahr kann Köln diesmal keine Vertreter zum Tage senden, es erklärt sich zu

[1.] Die 6000 Thlr. könnten, von den Städten aufgebracht, den Verpflichtungen des Kontors doch nicht gerecht werden, dieses bliebe in seinen Nöthen stecken und könnte verloren gehen. Zur Erhaltung des Kontors ist Köln, obwohl durch den Bremer Vertrag vom Schoss in Brabant, Holland und Zeeland gegen 100 Goldgl. jährlich befreit, freiwillig bereit: „dweil die contorn ohne contribution nit zu erhalten, die privilegia auch mit lediger hand nicht können oder mogen defendiert werden, da dan bei gemeinen erb. hanzestetten eindrechtig bewilligt werden solte oder mocht eine gemeine durchgehende schossbezalung, zu verstaen das bei westen und osten der Mass von allen sowol vente- als stapelwaren und guttern, ingewilligt, das alsdan e. e. r. uf diesen furstehenden notfal und keiner anderer meinung ire freiheit das schoss betreffende, jedoch protestando, sechs jahre die nehiste suspendiren wolle mit alsolchem ausgedrucktem bescheid, das gemeine erb. stette oft gedacht einen e. r. ein notturftiges reversal hinwiderumb geben solten, das solche gutwillige umb gemeines besten und eusserster not willen ingewilligte sechsjarige schossbezalung einem e. rate noch der burgerschaft in Coln an iren alten verdregen, gerechtigkeiten, possession und processu unnachteilig und unschedlich sein, das auch nach umblauf jetz berurter sechs jahren die sach des schoss in dem stand aller dinge, wie dieselbe itzo stehet, pleiben solle, und das uf solchen fall durchgehender inwilligung angeregten schoss von allen wahren und gutteren bei westen und osten der Mass bezalt wurde, das auch die vier quartierstett aus irem mittel bequeme personen an die ort, berurt schoss ufgehoben werden must, verordenen mochten“. So allein kann das Kontor aus den Schulden befreit werden.

[2.] Da seit Alters verheirathete Personen mit Weib und Kind in den Kontoren nicht geduldet werden können, so ist Gleser zu entlassen und ein andrer Oldermann zu bestellen.

[3.] Dieser Punkt wird durch die voranstehende erste Kölner Erklärung erledigt.

[4.] Die nothwendige Legation nach Polen muss ohne Kölns direkte Be-theiligung zu Stande kommen; zweimal hat es schon erklärt, dass es nicht mitthun kann. Nachdem Reichsmandate gegen die Engländer beschlossen worden, wird die Versammlung für die Veröffentlichung dieser Mandate eintreten müssen, indem Vorschüsse aus dem zukünftigen Schoss genommen werden. Die versammelten Sende-boten sollen über die Achterkammern schlüssig werden.

[5.]² Der hansische Syndicus muss befriedigt werden, weil er unter Hint-ansetzung seines eigenen Vortheils sich um die hansischen Angelegenheiten bemüht hat; auch dafür ist der Schoss zu gebrauchen.

[6.] Da Lyseman nach Danzig gezogen ist und sich verheirathet hat und dem Kontor nicht mehr nützen kann, so soll er entlassen werden.

Wird ein sechsjähriger allgemeiner Schoss beschlossen, so wird deshalb ein allgemeiner Hansetag einberufen werden müssen „juxta illud: quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“.

¹ Oben n. 2176, wozu n. 2164 Anm. 1.

² In der Vorlage falsch: 6.

180*. Tag der wendischen und der Quartirstädte nebst Bremen in Lübeck
1584 Juni 17 bis 30 a. Stils¹.

Recess.

Ausgeschrieben ist dieser Tag wegen der Kontore und der 1581 beschlossenen, aber nicht ausgeführten Legation nach Polen. Lübeck ist vertreten durch die Bürgermeister Joh. Brokes, Herm. v. Dorn, Joh. Ludinghusen, Jochim Luneburgk, Syndicus Dr. Calixt Schein, Rathmannen Bened. Schlicker, Joh. Kerckring, Goth. v. Hovelen, Arnd Bonnus. Gegenwärtig: von Bremen Syndicus Dr. Christ. Wedekindt und Rathmann Jak. Sander, von Hamburg Rathsherr Joch. Beckendorp, Sekretär Alb. Lehmeiger, von Rostock Rathm. Heinr. Runge, Syndicus Dr. Henr. Camerarius, Rathm. Andr. Maes, von Stralsund Rathm. Barthol. Sastrow, Senator Dr. Nik. Picht, Sekretär Mart. Andreae, von Wismar Rathm. Heinr. Schabbelt und Greg. Jule, von Danzig Rathm. Mich. Syvers, Sekretär Joh. thor Beke, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chude, Rathm. Leonh. Elver.

Der auf Trinitatis (Juni 14) ausgeschriebene Tag wird Mittwoch danach, Juni 17, eröffnet. Dr. Schein begründet das Ausschreiben und den Termin (für den anfangs in Aussicht genommenen 2. Febr.), berichtet über den Schriftwechsel mit Bremen und Braunschweig wegen Besendung des Tags, über die Entschuldigung Kölns wegen Kriegsnöthe; letztere wird anerkannt, Bremen und Braunschweig sollen den Tag noch besenden. [Bl. 4—6'.]

Art. 1, Hilfe für das Haus in Antwerpen. Dr. Schein über die Abordnung vom Antwerpener Kontor i. J. 1582 zu diesem Behuf, dessen Bitte um 6000 Thlr. wegen der Schulden, die Bewilligung von 800 Thlrn. durch Lübeck allein ohne Nachfolge seitens der andern Städte, den weiteren verzweifelungsvollen Bericht von Kasp. Morstorff; Lübeck, das schon gezahlt hat, begehrt die Quoten der andern Städte oder sonst Vorschläge für eilige Hilfe. Köln hat sich schriftlich erklärt: mit 6000 Thlrn. ist für die Abtragung der Schulden wenig gewonnen, dafür schlägt es trotz seinem Schoss-Reservat, unter Aufhebung desselben auf 6 Jahre, aber ohne Präjudiz für sein Recht, einen gemeinen durchgehenden Schoss „bei westen und osten der Mais von allen sowol vente- als stapelwahren und guetern“ vor². Hamburg tadelt nochmals den ganzen Bau in Antwerpen, die unterlassene Schuldentilgung mit der zehnfachen Kontribution von 1579, die Nutzlosigkeit der Reformversuche in Antwerpen von 1578, will, weil „fast der orter allerlei unrue, vastationes und sonderlich zu Antorf verhanden, das man noch zur zeit nicht wissen konne, worhin solche motus endlich hinaussehen wurden oder an wen die regierung verfallen mugte, — sonderlich weil noch neulich zeitung einkommen, das in Hispania grosse apparatus auf die Niederlande verhanden“, die Verschiebung dieses Artikels wenigstens bis zum nächsten gemeinen Hansetag; ist dafür, dass das grosse und kleine Ostersche Haus für 6000 Thlr. den Gläubigern ingethan werde. Rostock, Stralsund und Wismar, deren Bürger in Antwerpen und London wenig verkehren, würden eine allgemeine städtische Kontribution mit bewilligen, falls diese gleichmässig auch von den Städten gezahlt wird, deren Angehörige den Gewinn von den Kontoren haben; die Rückstände und Ausstände von Kontribution und Schoss können für den vorliegenden Zweck eingezogen werden; wichtiger als eine Kontribution ist ein Schoss, wie Köln angeregt hat; das kleine Ostersche Haus in Antwerpen oder das Silberzeug kann verkauft, das Geld des Bergener Kontors in Anspruch genommen werden. Danzig: vergangene Dinge sollen nicht wieder hervorgezogen

¹ Oben n. 2185.

² n. 179*.

werden, tadeln ist leichter als besser machen; die Noth verlangt Hilfe, Danzig will mitwirken, hat aber auch nichts gegen Verschiebung dieses Punkts bis zum nächsten gemeinen Hansetag einzuwenden. Lüneburg sieht den Zustand des Kontors für gefährlich an, die Stadt, die mit wenigen andern immer kontribuiert hat, kann nichts mehr hergeben, will sich trotzdem zu einer Quote verstehen, wenn der Schoss für das Kontor einhellig den früheren Recessen gemäss wirklich gezahlt wird. [Bl. 6'—17'.]

Dr. Schein über die Einwendungen gegen eine Kontribution und die Nothwendigkeit einer Bewilligung angesichts des Drängens der Gläubiger auf Zahlung bis zum Juli, die bereits erfolgte Verpfändung der Häuser „Kluse“ und „Morian“, über Lübecks Bereitwilligkeit 800 Thlr. herzugeben, wenn auch die andern Städte sich anstrengen; über die Nützlichkeit eines Schosses, dessen Eingang gesichert wird, als beharrliche Hilfe, der aber jene eilige unverweilt vorausgehen muss¹, wenn das grosse Haus in Antwerpen nicht entfremdet werden und damit alle hansischen Freiheiten dahinsinken sollen. Herm. v. Dorn über die Schuld der Städte selbst an dieser Lage: ausser Köln hat keine das Geld für das Haus nach den Abmachungen von 1563 aufgebracht, nicht Danzig und Braunschweig, Lübeck wegen seines Kriegs mit Schweden erst 1572, wo auch schon die Zinsenschuld des Kontors sehr hoch aufgelaufen gewesen ist; einer Kontribution sind bereits auf dem Tage von 1576 die grössten Schwierigkeiten bereitet, weshalb das Londoner Kontor damals dem Antwerpener 2000 £ (9000 Thlr.) für die Zinszahlung, 1578 wieder 1000 £ hat vorschliessen müssen, wozu die Städte noch 5277 Pfd. vläm. geliehen haben, alles zusammen fast 10 000 Pfd. vläm. oder 400 000 Thlr.; die zehnfache Kontribution von 1579, auf 130 000 Thlr. veranschlagt, hat für das Kontor thatsächlich nur 5000 eingetragen; auch die übertragenen Obligationen der Privatgläubiger unter den Kaufleuten schaffen jetzt Last; nach Erklärung des Oldermanns Daniel Gleser wird das dringendste Bedürfniss für den Augenblick mit 6000 Thlrn. befriedigt; ein Schoss als beharrliche Hilfe ist zu empfehlen, wenn der Residenzzwang genau befolgt, butenhansische Faktorei und Matschopie ganz abgestellt werden, die Städte selbst ihre Bürger zur Erlegung des Schosses verpflichten: dieser und die eilige Hilfe von 6000 Thlrn. stehen in Frage. [Bl. 18—29'.] Eine bestimmte Erklärung kann nicht erlangt werden, man will nach Hause berichten. [Bl. 30.]

Juni 18. Dr. Schein widerlegt eindringlich die gegen Bewilligung der eiligen Hilfe erhobenen Einwände, indem er die grossen Leistungen und Lasten Lübecks im gemeinen Interesse (an Geldvorschüssen allein mehr als 15 000 Thlr.) betont. Die Berathung wird bis zur Ankunft der Bremer und Braunschweiger vertagt. [Bl. 30—34.] Auf die neuerdings eingegangene Entschuldigung der letzteren wird wieder an Braunschweig geschrieben und volle Zustimmung zu den Beschlüssen verlangt. [Bl. 34, 34'.]

Art. 2, der Oldermann in Antwerpen. Nach Verlesung der Schreiben von Dan. Glaser an Lübeck von 1583 Sept. 11 nebst Antwort und von Kasp. Morstorf berichtet Dr. Schein: im Kontor läuft kein Schoss ein, alle Mittel gehen aus, der Oldermann will zurücktreten, man wird keinen Nachfolger finden, wenn nicht Geld

¹ Eine Vertagung ist, wie ausgeführt wird, um so mehr abzulehnen, weil auf einem gemeinen Hansetag doch nur eine kleine Anzahl von Städten zusammenkommen wird: „mit schwerheit die Wendischen und quartierstedt zusammen konten gebracht werden; aus dem Colnischen quartier, weil desselben quartirs untergehorige fast ausgemattet, wehren keine zu vormuten, es wehre den, das etzlich wenig Westpfelische stedt, so doch ganz und gar ungewiss, erscheinen mugten; wieviel man aus dem Preutzischen quartier und von den Pommerischen stedten zu tage zu vormuten, wehre den ahnwesenden stedten nicht unbekant [!]; aus dem Braunschweigischen quartier wurden auch fast keine mehr den die endtliche stad Braunschweigk erscheinen wollen“, Bl. 21', 22.

beschafft wird. Das Kölner Votum¹, das verlesen wird, geht dahin, dass, weil verheirathete Personen mit Weib und Kindern auf den Kontoren nicht zu residiren befugt sind, Glaser entlassen werden soll. Es wird erwogen, dass Köln Recht hat und der jetzige Oldermann nicht einmal im Kontor, sondern in Holland residirt, trotzdem einhellig beschlossen, dass, weil andre, besonders Dan. Töbingk, den man dazu aufgefordert hat, nicht zu gewinnen gewesen sind, Glaser „aber einen richtigen Kopf hat“, dem das Kontor bekannt ist, er das Amt bis zum nächsten Hansetag beibehalten soll, damit inzwischen nach passendem Ersatz geforscht werden kann. [Bl. 34'—38.]

Art. 3, Kölner Schoss-Sache. Dr. Schein: der Bericht Dr. Sudermans und der Weseler ist abzuwarten, das Angebot Kölns Schoss auf 6 Jahre gegen einen Revers zu bewilligen „mit offenen Armen anzunehmen“; nöthigenfalls sollen die Städte, wozu Lübeck bereit ist, von ihren Angehörigen bei sich Schoss erheben, diesen dem Kontor übersenden. Man will den Bericht abwarten, den sechsjährigen Schoss annehmen, die streitige Schossfrage hiervon unabhängig zu Ende führen, wobei Rostock für gütliche Verhandlung mit Köln redet, Einsicht in die Akten wünscht, Wismar Beschlüsse gegen Schossverweigerung verlangt, Danzig, das sich nicht für den Schoss erklären kann, um Verschiebung dieses Punkts auf den gemeinen Hansetag ersucht, indess auf den bereits vorhandenen Schossbrief verwiesen wird. [Bl. 38'—41']

Juni 19. Schreiben Dr. Sudermans über seine Verhinderung. [Bl. 41']
 Dr. Schein über die gestrige Schossbewilligung: seit alters giebt es ein „ordinarium“ und „extraordinarium scotum“ im Kontor, dieses für Nothfälle; ein solches ist das Kölner Angebot, ein neues, weil es auch die Vente- und alle Waaren östlich und westlich der Maas einbezieht, während nach dem Recess der Auftrag hier nur auf einen ordinären Schoss von Stapelgütern geht; so ist auch nur die gestrige Bewilligung gemeint, über einen extraordinären wird ein gemeiner Hansetag befinden. Man will berichten, nimmt Kölns Angebot als „ordinarium scotum“ an, verlangt Eintreibung des Schosses von den Säumigen durch die Städte. Auf Anregung aus der Versammlung ist Lübeck geneigt die Rückstände von 1579 einzutreiben, Danzigs Widerspruch ist gegenüber dem Schossbrief gegenstandslos. Die Danziger wollen berichten, halten die Eintreibung der Rückstände für unausführbar; Stralsund droht keine Kontribution mehr zu bewilligen, wenn dieser Schoss nicht wirklich entrichtet wird. Man bewilligt ihn einhellig: Köln soll den gewünschten Revers erhalten, Danzig wird sich nicht weigern. [Bl. 42—46']

Juni 20. Art. 4, Legationen und deren Unkosten. Danzig: die vor Jahren beschlossene Legation zum König von Polen ist noch immer unausgeführt, zu rechter Zeit hätte sie noch alles zum guten wenden können; auf blosse Worte hat der König nichts mehr gegeben, „sondern ist durchaus gemeint gewesen die angefangene handel mit den Englischen zu schliessen, darauf die kun. mat. aus Engelland ihre gesanten abermals geschicket, welche sich erstlich ein geraume zeit in Elbingen aufgehalten und alda mit einem e. rate wegen der residenz und etzlicher artikel bis ad ratificationem der kun. mat. geeinigt² und folgendes zu erlangung der kon. mat. bestetigung nebenst den abgesanten der erb. von Elbingen an kon. hof wehren aufgezogen, da sich den die sachen anfenglich dermassen angelassen, als wurden die Englischen nebenst den erb. von Elbingen alles nach willen erhalten“; durch das Dazwischentreten der Danziger Gesandten am Hof Bgm. Hans v. der Linden, Rathm. Konr. Lemke und Syndicus Dr. Heinr. Lemke und ihre Ein-

¹ Hiervor n. 179*.² Vgl. n. 178*, 176*.

wendungen beim König gegen die Artikel der Adventurers und Elbings ist der König „bewogen worden denen sachen ferner nachzudenken, und domit sie [die königl. Majestät] der sachen mehrern grund und gelegenheit vernehmen mogten, haben sie zu undersuchung derselben abermals commissarien verordnet; in mitler weil seind die noch ausstehende sachen zwischen kun. mat. und der stadt Dantzick abgelaufen und furtragen, daher dan der stadt gesanten einen nehern zutritt und genediger verhor dan vorhin bekommen und bei der gelegenheit es dohin gebracht, das ihnen die kun. mat. unter andern ein universalmandat, in welchem sie vermuege der land Preutzen constitution die freie handlung in Preutzen aufheben und hinfurter vortreiben, allergenedigst geben lassen“, das auch bei Elbing und den andern Städten insinuirt und auf dem Landtag in Marienburg durch die Stände des Landes publicirt worden ist; angesichts dessen haben die Engländer und Elbinger das Mandat am Hof zu hintertreiben versucht, gegen sie hat Danzig Dr. Georg. Berckmannus an den Hof gesandt, das Ergebniss steht noch aus; die Unterlassung der hansischen Legation nach Polen hat geschadet, eine Entscheidung über sie, die ausser Legationskosten noch andern grossen Aufwand erfordern wird, mag der nächste gemeine Hansetag treffen; Danzig meldet, „das ein ansehnliche Muschowitische botschaft von dem blöden jungen hern¹ von den Muschowitischen reten an ihre kun. mat. und die rete der chron Polen verhanden, welche itzund im Julio zu Löblin auf der zusammenkunft solte gehoret werden, und were allerlei vermutung von der Muschowitischen regierung, nach welcher sich die nahrung in Lifland wurde reguliren, wornach man sich mit der legation kunftig besser wurde richten können“; es empfiehlt sich vielleicht die Gesandtschaft zum polnischen Oktober- oder November-Reichstag abzuordnen. [Bl. 47—52.]

Dr. Schein beklagt die Unterlassung der Legation, nicht Lübeck, sondern die mit deputirten Städte Köln und Braunschweig tragen die Schuld, sie hätte wohl auch für den Handel mit Livland gewinnreich werden können; Lübeck ist noch jetzt für die Ausführung. Köln hat in seinem schriftlichen Votum erklärt, dass es keinen der Sprache und der Verhältnisse Polens kundigen Mann besitze, angesichts seiner Bemühungen für die Hanse im Westen um Entbindung von dieser Legation gebeten. Lübeck wird für gerechtfertigt erklärt. Hamburg kennt die Motive zu dieser Legation nicht, hat noch immer nicht den Lüneburger Recess, hält „in betrachtung, das die mutua commercia alda frei getrieben werden mugten, wie dan auch durch die Englische alda ebener massen, wie dieselbe auch mitten im Deutschland teten, ihr kaufmansgewerbe nicht allein frei geubet und getrieben worden, sondern hetten auch ihr kon. mat. zu Polen gegen die kunigin zu Engelland in schriften sich erkleret, das sie mit derselben nation noch ferner auf geburende mas zu handeln und dieselbe mit mehrern freiheiten zu begnaden genedigst gemeinet“, sie jetzt und später ebenso für zwecklos, wie die von 1558 vergeblich gewesen ist, bewilligt keine, indem es auf andern Wegen vorzudringen hofft, fordert jedenfalls Beschlüsse hierüber von einem gemeinen Hansetage. Rostock ist durch das Zurückbleiben von Köln und Braunschweig gerechtfertigt, bewilligt nochmals die Legation. Die Gesamtheit beschliesst Vertagung dieser Angelegenheit bis zur gemeinen Hanseversammlung, womit auch die Frage der Aufbringung der Kosten vertagt ist; die Versammlung soll 14 Tage vor Michaelis stattfinden. [Bl. 53—60.]

¹ Gemeint ist der in der That „blöde“ neue Zar Feodor I Iwanowitsch, der dem März 17 verstorbenen Iwan IV, dem Schrecklichen, gefolgt war und ganz unter der Herrschaft seines Schwagers, des Bojaren Boris Godunow stand. Letzterer wurde vom englischen Gesandten Bowes „unser Gönner“ genannt, wie der verstorbene Zar als „Zar der Engländer“ bezeichnet war, vgl. E. Herrmann, Gesch. d. russ. Staates 3, 385. Die russisch-polnischen Beziehungen liegen dieser Aktensammlung fern.

Hilfe für das Londoner Kontor nach dessen Bittschreiben. Dr. Schein für die Dringlichkeit und Einforderung der Rückstände von den Bewilligungen für das Kontor, sonst, wenn die andern Städte sich anschliessen, für eine einfache bis dreifache Kontribution. Köln hat sich in seinem schriftlichen Votum auch für die Dringlichkeit ausgesprochen und zu erwirken empfohlen, dass die kaiserlichen Mandate bald aus der kaiserlichen Kanzlei herausgegeben und schleunig publicirt werden. Hamburg meint aus jenen Rückständen das Kontor und Dr. Suderman befriedigen zu können, es selbst schuldet von 1579 noch 290 Mark 8 Schill. 9 Pf. nach Abzug seiner Vorschüsse von seinem Kontributionsantheil. Dieser Abzug wird von den andern, besonders Stralsund, nicht gebilligt, weil 1579 jede Verkürzung der Antheile verboten worden ist. [Bl. 60'—65'.]

Auf Anfrage der Hamburger wegen sonstiger Massregeln zu Gunsten des Kontors führt Herm. v. Dorn aus, Hamburg habe im Schreiben von Febr. 3 erklärt, „das sie gewisse nachrichtung hetten, das man mit den extremis, wie es vorgenommen worden, nicht wurde vorkommen noch die confirmationem privilegiorum erhalten und das ihr e. w. die gewisse nachrichtung hetten, sofern man zu andern gelindern und bequemblichern mitteln diese sachen treiben wurde, das muglich dardurch die confirmatio privilegiorum zu erhalten sein solte“; auf weitere Erkundigung hat es im Schreiben von März 15 Auskunft auf diesem Tage versprochen; solche wird jetzt erwartet. [Bl. 66—67'.]

Die Hamburger beziehen sich auf das Schreiben von 1583 Dec. 2 von Lübeck an Hamburg über die Adventurers und deren Wiederaufnahme: „als wehren ihre oberen und eltisten auch aus allerhand erheblichen motiven zu dieser wolgemeinten communication aus hoch wichtigem bedenken verursacht worden, und wehr zwar ihrer obern und eltisten gemuet und meinung niemals dohin auch noch nicht dirigert gewesen etwas zu vorstadten oder vorzunehmen, welchs zu trennung und separation der erb. stedt gereichen oder auch den aufgerichteten bewilligten abschieden zuwiedern sein mugt, inmassen ihrn obern und eltisten auch nicht wolt geburen der durch die kais. mat., chur- und fursten dieser sachen halber verfasten decreten oder beschenen verordnung vorzugreifen; es befunde sich aber gleichwol aus allen verlaufenen bendelen und geschichten, ob man sich wol embsig bemuhet durch unterschiedliche mittel diese zwischen der kun. mat. zu Engelland, welche bishero und noch teglich der Adventurirs vorhaben mit besonderm fleis und genaden befurdert, und der hansischen societet eingefallene irrung und misvorstendnus richtig zu machen und die restitutionem privilegiorum zu erhaltung des Londischen cuntors zu erdrenge, das gleichwol, wie fleissig man solchs getrieben, nicht alleine grosse merkliche un-kostung vorgeblich gespildet und weiniger dan nichts in dieser sach ausgerichtet, sondern das auch dardurch das Londische cuntor und die erb. verwandten stedt in mehr und grosser abbruch der handlung geraten, darkegen aber die Adventurers mitler weil in ihrem vorhaben mehr und mehr gesterkt und ihres eignen willen und gefallens ihr vorhabent continueret“ — trotz allen Mandaten und den Verboten an Ostfriesland und Emden —, „so bezeugete doch das werk an ihm selbst, das die Englischen — — vielmehr darbei prosperiren und ihre handtierung weiter ausbreiten, wie dan auch fur augen, das dieselben sich numehr nicht allein an der residenz zu Embden und Middelburgk lassen genugen, sondern auch in der vornehmsten reichsstadt Nurnbergk eine residenz angerichtet, da sie dan ihr kirsei und laken mit grosser anzal und menge zu lande durch Westphalen auf Osnabruck, Munster und Paderborn hin furen und dieselbe ferner in die Oberlande, auch in die Schleisie und das erzherzogtumb Osterreich bis in Italien auf Venedie verhandlen, wie dan auch neulicher tage durch ein enzel person 80 pack laken und kirsei von

Embden auf Nurnbergk durch Westphalen abgeschickt, das also fast ebenso viel laken in der stadt Nurnbergk als zu Embden itziger zeit zu bekommen, und hinwiederumb aus Nurnbergk sammit, allerhand seidengewant und Nurnbergische kramgueter und wulle auf Embden furen und verhandtieren, wie auch die wahren und gueter, so aus Embden und Middelburgk wieder hero anlangen, nicht auf die benachbarten stedt, sondern durchs land zu Luneburgk, Osnabrugk und Paderborn, auch Braunschweigk wiederumb auf Nurnbergk verfurt werden“. Der traurige Zustand von Handel und Wandel in den Städten, im Westen infolge des niederländischen Kriegs, der die „commercia“ zerschlagen hat, ist allbekannt. Deshalb wünscht Hamburg mit den andern Städten zu communiciren, besonders weil seine „erbgessene gemeine burg(er)schaft durch ihr vielfaltiges beschenes supplicierend solchs mit verursacht, die dan fast mit beschwertem gemuet sich hiruber beklagen, das ein zeit hero fast das vornembste und einige mittel gewesen, das sie des Englischen cuntors sowol zu erziehung der jungen jugend als zu vortsetzung ihrer burgerlichen narung haben vornemblich gebraucht und das wol zu befurchten, weil numehr solche von den vofaren erworbene und durch die kun. mat. in Engelland unterschiedliche bestetigte privilegia und freiheit fast uber 27 und mehr jar mit der ungeburlichen anordnung der licenten und andern imposten sein violeret und geschweckt worden, das sich die Englischen hernach der vorjarung und praescription solcher der gemeinen Hanse aufgedrungen beschwerden praetendiren und sich derselben behelfen mugten“. Eben darum stellt Hamburg zur Erwägung, „ob nicht ratsamb sein mugt, das man in scheinbarer befindung, mit wie wenigem nutz die extrema vorgenommen oder exequirt werden muegen, die mittel, worvon in dem a. 79 zu Hamburgk verfasten recess disponirt worden, wiederumb in medium hette revocirt, domit also die praenuncii in Angliam umb erkundigung des kun. gemuets mugten abgefertigt werden“. Der Alderman oder Kontor-Sekretär kann dies ausführen, der hier anwesend ist; verheisst diese Sendung Erfolg, „als hette man sich je dessen freundlich zu beratschlagen und konte also den sachen etwas neher zugetreten werden“; nützlich wäre eine schleunige Abfertigung des Boten und Ermittlung der Gesinnung der Königin vor dem gemeinen Hansetage; es ist Nachricht vorhanden, dass die Königin zu gütlicher Unterhandlung nicht ungeneigt, „so wehr auch aus den actis bekant, wan in vorzeiten zwischen der kron Engelland und gemeinen hansestedten dergleichen irrung und misvorstende vorgefallen, dieselbigen durch sodane wege und gepflogene gutliche handlung wehren hingelegt und verrichtet worden“. 1578 ist beschlossen, dass die dort vereinbarten 6 Artikel den Verhandlungen mit England zu Grunde gelegt werden sollten; dies könnte auch jetzt geschehen. „Ferner so solt auch zwar diese beratschlagung billig verursachen, das genungsamb bekant, sofern die Niederlande zu einem richtigen stande, dessen sich dan die Hispanische regierung, nachdem alle emporung im reich Portugal gestillet, zum heftigsten wurde annehmen, gedeien wurde, das auf den fall die Englischen auf die Hamburgische oder ander residenz in den hansestedten wenig sehen, sondern alsdan sich wiederumb nach Antorf begeben und die hendel wegen des Londischen cuntors auch vielmehr dardurch difficulteret und also die vorstehende occasio und guete gelegenheit die hansische privilegien wiederumb zu erlangen verseumet und aus den henden gelassen wurde“. Die gelinden Mittel werden mehr Nutzen stiften, die englischen Privilegien, wenn auch nicht vollständig, so doch in dem Mass wieder verschaffen, dass das Kontor wieder emporblüht, „wie dan kun. mat., die Englischen und unter andern der kun. secretarius Walsinger¹ sich schrift-

¹ Francis Walsingham, Staatssekretär.

lich erkleret, das man durch vortsetzung solcher bequemen mittel allerhand gedeiliche genad und befurdung aus dem kunigreich Engelland gewertig sein solt, welche commercia und gewerbe diesen benachbarten stedten an ihren zollen und dem handtierenden kaufman an ihrer narung, handel und wandel nicht weinig zutragen wurde“. In diesem Fall kann man auch wieder Laken und andre Waaren aus England ankaufen, „darjegen, da die Englischen laken und commoditeten von Embden abgeholt werden solten, es nicht allein mit barem gelde abgelegt, sondern auch grosse gefar zur sehe werts und sunst von den freibeutern stehen und eventuren musten“. Ausserdem ist es bekannt, dass die Engländer bisher in Deutschland ungehindert gehandelt, Schiffahrt und Handel auf S. Niclas mit Bewilligung des Königs von Dänemark nach Russland gerichtet¹, um mit diesem direkt zum Schaden der Städte an der Ostsee zu handeln, „welche segellation und handtierung, wan diese vorgemelte mittel ins werk gerichtet, vermutlich sich all enzel abschneiden und verschwinden und aber die gewontliche fart auf die Narva oder sunst der orter wiederumb vor sich gehen wurde“. Lübeck und Hamburg und andre Städte würden den Gewinn davon haben; alles steht aber in Frage, wenn man diese Mittel nicht benutzt, die kaiserlichen Mandate sind wirkungslos, eine Reichsexekution wird nicht zu erhalten sein, „dan es sich befindet, das die kun. mat. zu Engelland durch ihrer mat. abgesanten zu unterschiedlichen malen albereit dilationes erlanget und dormit umbgehet die sachen zu differeren und aufzuschieben, wie noch die sachen in dilationibus beruhen“². Die kaiserlichen Kommissare sind noch durch den Krieg am Rhein beschäftigt, dessen Ende nicht abzusehen ist, auch ist es zweifelhaft, ob die Königin „sich zu dieser commission sachen accommoderen und bequemen oder jurisdictionem imperii Romani declinirn werde“, abgesehen von den grossen Kosten dieser Kommission. „Also beten sie anstat ihrer obern und eltisten, die erb. stedt wolten entweder jetz sich wegen der praenunciorum und angedeuteten gelindesten mittel erklaren oder je die sachen dohin dirigern helfen, domit diese notwendige Englische handlung auf kunftigem hansetag ausfurlich muege beratschlaget und zu der notturft diese motiven mit in die ausschreibenden artikel gebracht werden“. [Bl. 67'—78.]

Dr. Schein: diese Erwägungen sind wohl gemeint, könnte Güte in England etwas fruchten, so müsste man sich ihrer bedienen, aber viel zu weite Schritte sind schon beim Kaiser gethan. [Bl. 78.]

Juni 21, Fortsetzung. Dr. Schein über die bekannten einzelnen Phasen des Verhältnisses zu England, die Beschlüsse von 1579, die verschiedenen Schritte bei Kaiser und Reich gegen die Adventurers und Ostfriesland, die Verhandlungen auf dem Reichstag in Augsburg, wo seitens der Königin Gilpinus mit einem Schreiben, „in quibus ostendit se non velle refugere optimorum principum iudicium“, die Lübecker und Dr. Suderman erschienen sind; Gilpinus' lateinische Schutzschrift für die Adventurers³, die Gegenschrift der städtischen Gesandten⁴, die Behandlung der Sache seitens der einzelnen Stände des Reichsraths⁵, bis ein einhelliges Bedenken zu Stande gekommen, vom Kaiser durch Dekret genehmigt, Gilpinus vom Kaiser verabschiedet worden ist; Schreiben des Kaisers an die Königin, ihre Antworten von 1583 März 30⁶ und April 22⁷ („10. cal. Maji“) mit der Ablehnung von Verhandlungen mit kaiserlichen Kommissaren auf deutschem Boden, Rückäusserung des Kaisers von Juni 7⁸; Schreiben desselben an Ostfriesland, Entgegnung von 1582 Dec. 19⁹, abermaliges Schreiben von 1583 Febr. 8¹⁰; Schreiben von 1583

¹ Vgl. oben n. 1981 m. Anm.² Vgl. n. 174*.³ n. 166*.⁴ n. 168*.⁵ n. 169* ff. m. Anm.⁶ Oben n. 2094 Anm. 4.⁷ Oben n. 2102.⁸ Oben n. 2112.⁹ Oben n. 2068.¹⁰ Oben n. 2082.

März 27¹ und Nov. 20² weisen das Einvernehmen zwischen Ostfriesland und der Königin nach; Lübeck hat durch seinen verstorbenen Sekretär Tilemann Kenckel um Veröffentlichung der Mandate beim Kaiser anhalten lassen³, erst der Kurfürstentag in Frankfurt hat sich 1583 Okt. 30⁴ resolvirt, weshalb Lübeck wieder seinen Syndicus Dr. Warmbuch nach Prag geschickt und April 8 an den Kaiser geschrieben hat⁵. [Bl. 79—86.]

Juni 23, Fortsetzung. Dr. Schein über die Werbung Ostfrieslands in Prag durch vom Holtze und Osw. Minner⁶ und die Entgegnung Warmbuchs; Kaiser und Reich haben das Anerbieten von Verhandlungen mit England auf deutschem Boden gebilligt, die Königin aber hat Verhandlungen in England verlangt, um dort mit den Gesandten nach Gutdünken umspringen zu können; die Verhandlungen sind immer vereitelt; offizielle Erklärungen aus England fehlen; der Kaiser und Alençon sind willig gewesen, dieser ist abgewiesen⁷; gütliche Anknüpfungen sind nach keiner Seite hin noch rathsam, nicht hinsichtlich des Kaisers und Reichs und gegenüber England, „de privilegiis autem verbum nullum“ heisst es in einem Schreiben der Königin; in S. Nicolas giebt es keinen Handel und Wandel mehr, in Augsburg und Nürnberg handeln die Engländer nach Völkerrecht, nicht nach Privileg, weshalb sie dort geduldet werden müssen; eine Exekution ist ausführbar, wenn sich Graf Johann gegenüber Graf Edzard von Ostfriesland gebrauchen lässt; seltsam ist es aber, dass sich der Hamburger Syndicus⁸ als Kanzler des Grafen für diese Sachen unbehindert benutzen lässt, „er wisse und erfare teglichen der stadt ratschlege und beruefe sich dohin im schreiben, das der rat von Hamburgk von dieser der Lubischen und Colnischen handlung nichts wuste, do es doch mit ihrem willen ins werk gerichtet“; die Hamburger haben ihren Gesandten keine Specialvollmacht ertheilt, „sie trugen kein gefallen an dem Colnischen und Lubischen rigore und austeritet, in summa man berufe sich in specie auf die stadt Hamburgk und wen es also zugehen solte, welchs man einem e. rat von Hamburgk nicht zumessen wolte, das der syndicus der stedt gelegenheit wissen und die von Hamburgk in allem eximeren wolte, derselben gelimpf warten, den ungelimpf auf die andern schieben, so wehre nicht wunder, das den stedten gedanken und verdacht einfele, als wan es der erb. von Hamburgk ernst nicht wehre“. [Bl. 86—92'.]

Die Hamburger schlagen die zweitägigen Ausführungen über den Kaiser usw. nicht hoch an, vielmehr kommt es darauf an den Bürgern die Nahrung wiederzugeben, aber die Anwendung der „extrema media“ wird das nicht bewirken; was über den Hamburger Syndicus gesagt worden, ist haltlos, der Syndicus ist im Hamburger Dienst⁹, eine Verbindung mit Ostfriesland hat nicht bestanden, gegen die Städte oder gar den Kaiser sich aufzulehnen ist nicht in Hamburgs Sinn; eine Exekution der Mandate ist nahezu unmöglich, „den was itzo im h. reich vor eine anarchia wehre“, weiss jedermann; der ganze Reichsapparat wird gegen Ostfriesland nichts ausrichten, selbst der sächsische Kurfürst, der Landgraf von Hessen, Herzog Julius von Braunschweig und andre Fürsten lassen in Emden mit den Engländern handeln, wie diese wieder in Nürnberg geduldet werden; die Königin äussert sich

¹ Oben n. 2094.² Oben n. 2136.³ Vgl. oben n. 2113—2116.⁴ Oben n. 2135.⁵ Oben n. 2162.⁶ Oben n. 2160.⁷ S. hiervor S. 705.⁸ Dr. Wilh. Müller, vgl. oben n. 2046 m. Anm. 6.

⁹ Es wird erklärt: „weil e. e. r. vor dieser zeit einhellig dohin geschlossen und ihnen, den hern dr. Moller, vermanet, sofern er aldar am hove in Friesland wolte canzler sein und alda residieren, wurden sie ihme in die lunge nicht konnen zusehen, dan sofern er gedechte ihr syndicus zu bleiben, musste er zu Hamburgk residieren oder sie wurden zu einem andern syndico notwendig gedenken müssen“, worauf er seinen Gedanken hat fahren lassen; sie lassen dahingestellt, „ob durch die kaufleute etwas mugte gesprengt sein“, Bl. 93', 94'.

hochmüthig, die englische Nation ist von einer „innata superbia“, sie werden sich nicht zwingen lassen, die hansischen Schiffe auf dem Weg nach Spanien im Kanal („in der Hovede“) abfangen und wie dem König von Spanien so erst recht den Städten die Stirn bieten; eine Berufung auf die Vorfahren ist nicht am Platz, denn diese haben, was jetzt fehlt, andern Furcht eingejagt, die Engländer geben nicht nach, sie würden lieber „am orte an der sehekant ein eigne stat bawen lassen, da sie die erb. stedt wol wurden bleiben lassen“; der König von Polen wird nicht helfen, denn er ist schon K. Elisabeth entgegengekommen; allerdings soll die jetzige Regierung in Russland die Fahrt nach S. Niclas abgeschafft haben, man hört aber auch andres darüber; eine Verständigung mit England ist doch wohl noch möglich, ein einseitiges schroffes Vorgehen der Städte wird den Kaiser verletzen, man soll zunächst die Gesinnung der Königin erkunden oder die ganze Sache unter die Artikel für den nächsten Hansetag aufnehmen. [Bl. 92'—98'.]

In der Erörterung werden Lübeck und Köln wegen der Ausführung der Aufträge von 1579 gelobt, die Hamburger Einwendungen verworfen, weil die Sache Reichssache geworden, und einhellig beschlossen, dass die Ausbringung der General- und Special-Mandate am kaiserlichen Hof mit allem Nachdruck betrieben, daneben die Gesinnung der Königin durch den Alderman vor dem nächsten Hansetag erforscht werden soll. [Bl. 98'—100.]

Ausführlicher Bericht Dr. Sudermans über das Verhältniss zu England seit 1557 im einzelnen¹, die frühere erfolgreiche Verbindung mit den Niederlanden gegenüber England (1557, 1558), die Verhandlungen mit den Kurfürsten, das Scheitern der letzten Gesandtschaft nach England, die Nothwendigkeit der Mandate, „domit die erb. stedt je und alwege ein perpetuum praejudicium bei sich haben und sich je und alwege dardurch bei der handlung schutzen und also der hohen imposten, so sich fast auf 30 zum hunderden auf jedern umschlag erstrecken teten, geubrigt sein und bleiben mugten“. [Bl. 100'—108.]

Dr. Schein nochmals für die Mandate und ein Schreiben an die Königin, nur für Aufnahme der Sache in die Tagesordnung des nächsten Hansetags im allgemeinen. Während die Hamburger dafür einen besonderen Artikel wünschen, wird beschlossen auf die Ausbringung der Mandate zu dringen und der englischen Sache im Ausschreiben für den Tag nur allgemein zu gedenken. [Bl. 108'—109'.]

¹ Entwurf einer Aufzeichnung Dr. Sudermans über den Inhalt seines Vortrags von Juli 3 n. St. (Juni 23 a. St.), verz. oben n. 2186: „Reducendum Hamburgensibus caeterisque dominis in memoriam, quam turpiter ab Anglis decepti fuerint in pari casu proscriptionis ex solo civitatum arbitrio factae a. 1558. Rememorandum, quae et qualia jussu consiliariorum a. 81 per aldermannum ad civitates fuerint perscripta de suspendendis decretis ex parte civitatum factis, in quo casu regina parata esset ex sua quoque parte publicata mandata abolere irritaque pronunciare. Ergo cum nunc [?] decreto imperii insertum sit, quod regina debeat se scriptis declarare, an cum civitatibus amice transigere velit, non potest non consultissimum esse instare, ut mentem suam caesari aperiat aut litteris civitatibus declaret, ne alioquin contingat legatos cum deludibrio, sicut a. 58 contigit, dimitti. Status controversiae versatur [?] circa simplicem confirmationem privilegiorum et ceterorum tractatum: hanc non vult regina facere nisi secundum appunctua(men)ta a. 60 exhibita et praevia consentione in residentiam Hamburgensem, quorum neutrum concedi posse manifestum erit ex mea desuper conscripta collatione. Quod agitur de consentiendo in augmentationem vectigaliorum, quod in praesentiarum absque praepudicio et imperii et regis catholici fieri non potest nisi praesentibus tam imperii quam regis catholici commissariis. Quod admonendi Hamburgenses nequaquam Anglorum proscriptionem inter extrema referri posse, cum ipsi priores hanseaticos proscripserint suo decreto a. 79. 6. Decembris publicato, a quo si discedant, hanseaticos suorum privilegiorum usum admittendo et privilegia confirmando, jam non opus erit mandatorum executione. Neque enim in alium finem collineare intendunt civitates mandatorum executionem petentes, quam ut hoc medio reginam et Anglos ad amicales condiciones admittendas impellere possint“.

Juni 25. Nach einem Schreiben des Londoner Kontors an diese Versammlung und nach der neuen Belastung des Kaufmanns in England stellt Dr. Schein die Aussichtslosigkeit eines Versuchs zu gütlicher Verhandlung fest und dringt auf die Mandate; Lübeck ist, wenn man sich einigt, für ein scharfes Vorgehen gegen die Schiffer, die den Schoss nicht entrichten, es ist, weil die Eintreibung der Rückstände dem Kontor wenig helfen wird, für eine zwei- bis dreifache Kontribution. Hinsichtlich des Schosses ist man der Meinung Lübecks, nur Hamburg und Danzig wollen erst nach Hause berichten; Danzig und Lüneburg werden wegen der Kontorhilfe berichten. [Bl. 109'—111.]

Die angekommenen Bremer stimmen auf Bericht von Dr. Schein den bisherigen Beschlüssen zu, über das Kölner Schossangebot und den extraordinären Schoss, ihnen bisher unbekannt, müssen sie berichten. [Bl. 111—112']

Die Verpachtung von Kammern im Londoner Kontor, wozu ein schriftliches Votum von Köln vorliegt, wird dem Hansetag zugewiesen. [Bl. 112', 113.]

Art. 5, Dr. Suderman nebst seiner Beschwerdeschrift an Lübeck von Jan. 29 n. St.¹ wegen seines Gehalts. Sein Recht und Verdienst wird anerkannt; Dr. Schein kommt auf die zwei- bis dreifache Kontribution zurück; die andern Sendeboten wollen ihm vor der Hand 1000 Thlr. geben, sodann ihn auf den nächsten Hansetag vertrösten. [Bl. 113—114']

Art. 6, Georg Liseman. Köln will, wie es schriftlich votirt hat, Liseman, der London vor 3 bis 4 Jahren verlassen, sich in Danzig niedergelassen und verheirathet hat, verabschieden. Dr. Schein: wegen der polnischen Legation kann man dies noch nicht thun, mit seiner Besoldung muss er bis zum Hansetag warten; demgemäss wird, nachdem Danzig für Liseman eingetreten, beschlossen. [Bl. 114—115']

Juni 26. Ein Klageschreiben des Bergener Kontors über Verletzung der Ordnung, Schossverweigerung, Handel mit den „überstrandischen“ Leuten, wozu ein Schriftwechsel zwischen Lübeck, Stralsund, Kolberg usw. Dr. Schein und die übrigen für strenge Bestrafung; Stralsund hingegen klagt heftig über das Kontor, die angethane „atrox injuria“, die Verleumdungen und Ansprüche seitens des Kontors und verlangt Rektifikation; demgemäss wird ein Mahnschreiben an das Kontor beschlossen. [Bl. 115'—119']

Auf Beschwerde Bremens über Amsterdam, das das Bier von neuem belastet, wird beschlossen dorthin zu schreiben² und die Sache an den Hansetag zu bringen. [Bl. 119']

Juni 29. Braunschweig, das auf die Zuschrift dieser Versammlung geantwortet hat, soll zur Pünktlichkeit ermahnt werden, desgleichen Köln. Genehmigung der Entwürfe dieser Schreiben, des Reverses für Köln³, der Schreiben an Amsterdam und die Kontore in Antwerpen⁴ und Bergen. [Bl. 120, 120']

Juni 30. Feststellung der Artikel für den Hansetag, Verlesung und Genehmigung des Recesses, Verabschiedung. [Bl. 120']

181*. Artikel für den Hansetag in Lübeck 1584 Sept. 14⁵.

Die 1581 in Aussicht genommene allgemeine Städteversammlung ist zumal wegen des Zustands der Kontore in Antwerpen und London dringlich geworden. Berathen werden muss:

[1.] wer sich dafür entscheidet fortan hansisch zu sein und zu bleiben, damit eine feste Unterlage für die Ausführung der Beschlüsse gewonnen wird;

¹ Oben n. 2154.

² Oben n. 2181.

³ Oben n. 2184.

⁴ Oben n. 2182.

⁵ Oben n. 2188 m. Anm. 2.

[2.] wer, da wegen der Beisteuern für die Kontore manche Städte sich verdrossen abwenden, etwa geneigt sein würde mit Rücksicht hierauf sich mit den Genossen zu einem engeren hansischen „Corpus“ zu verbinden, nachdem die Quartirstädte in ihren Bezirken die Meinung über eine solche Anregung erkundet haben werden, wer auch etwa als unermögende Stadt nur ein „Annuum“ leisten kann;

[3.] ob nicht für die Kontore, besonders in Antwerpen, unter Suspendirung des Schossstreits zwischen diesem und Köln auf 6 Jahre, der gemeine alte Schoss von 1 Pfenn. von jedem Pfund „beide westen und ost der Massen von allen sowol vente- als stapelwahren und guttern“ erhoben werden soll, damit nicht einzelne Städte über die Massen beschwert, andre durch die Kontributionen abgetrieben werden, wie und wo, etwa in Antwerpen, Brügge, Amsterdam, Dordrecht, Enkhuizen oder sonst, dieser Schoss bezahlt werden soll, bzw. welche sonstige Mittel für die Kontore alsbald aufgebracht werden können;

[4.] wie man die Ausführung der in der englischen Angelegenheit in Augsburg gefassten Beschlüsse herbeiführen soll „und da zu der notturft beiderlei mandata gegen die grafen zu Oistfriesland und monopolische kaufleut ausspracht und erhalten wurden, was alsdan damit vorzunehmen und ins werk zu stellen oder wie sonst damit zu verfahren sein mog“, ob vielleicht eine gütliche Verhandlung mit England vorzuziehen sei;

[5.] wie das Amt des Oldermanns im Antwerpener Kontor nach der Aufsage Dan. Glesers besetzt werden soll;

[6.] wie man den neuen Auflagen in den Niederlanden, besonders in Amsterdam, begegnen kann;

[7.] die Legation nach Polen wegen der Engländer usw., auch weil es notorisch ist, „das alle gutter, so von Riga abe nach der Plesskow und von dannen hinwieder auf Riga abgeführt werden, mit 8 pro cento belegt werden, ohn das der ubersehische kaufman von allen commerciis exoticis seu Muscoviticis per edictum regium ganz und gar excludirt worden“; wegen der fremden Fahrten an der norwegischen Küste auf Russland zu auch Sendung nach Moskau, „das eine gewisse kaufstat entweder zu Nawgarden, Plesskow, Dorpt oder sonsten für den kaufman an einen gewissen ort in Liffland oder Russland widerumb mochte angeordnet oder sonsten diesem ganz beschwerlichem wesen der orter begegnet werden“;

[8.] die Verwendung der 7 Achterkammern am Stahlhof in London;

[9.] die unrechtmässige Verpfändung der Staven im Kontor zu Bergen und der Streit zwischen dem Kaufmann und dem Rath daselbst;

[10.] Klagesache zwischen dem Hamburger Heinr. thor Becke und dem Kontor in Bergen;

[11.] die Klagen des Bergener Kontors;

[12.] Beschwerde Bremens gegen Lübeck wegen der hansischen Bergenfahrer;

[13.] das Konsulat der Städte in Lissabon. 1579 ist Friedr. Paulsen zum Konsul erwählt; als Lissabon unter die spanische Regierung gekommen, hat sich aber ein Augsburger Hans Kleinhardt dieses Konsulats thatsächlich bemächtigt und „so viel beschafft, das erwenter Friedr. Pawlsen uf sein ampt und bevelch habende brief und siegel für unduchtig und unkreftig gehalten worden“, weshalb, nachdem schon Lübeck Vorstellungen beim König von Spanien erhoben, Gegenvorkehrungen zu treffen sind;

[14.] Bestellung eines neuen Direktoriums für die Hanse, das Lübeck wegen allzu starker Belastung und wegen ungenügenden Respekts vor den hansischen Beschlüssen bei den andern Städten nicht mehr beibehalten kann;

[15.] Niederlassung des hansischen Syndicus am Ort der hansischen Geschäftsführung selbst oder aber, „nachdem er [Dr. Suderman] ein alter abgehender man“, ob er einen Gehilfen am Ort des Direktoriums selbst erhalten soll, „dan was sonsten vor weitleufigkaiten und inconvenientien, ja geldspildung und schaden daher, das man wolerwentes hern syndici nicht allewege mechtig gewesen, erfolget, gibt die erfahrung“;

[16.] Gehaltszahlung, Ersatzleistung, Ehrensold an Dr. Suderman;

[17.] weitere Bestallung von Georg Liseman, Sekretär des Londoner Kontors;

[18.] Bereinigung der städtischen Rechnungen in Hansesachen nach den Beschlüssen von 1579;

[19.] Ermässigung der Anschläge, besonders für die Städte des Braunschweiger Quartirs, bzw. Einführung eines „Annuum“;

[20.] Sessionsstreit zwischen Braunschweig und Lüneburg;

[21.] Regelung der Besendung der Hansetage durch die pommerschen Städte;

[22.] die englische Residenz in Elbing, das Verhalten Königsbergs.

182*. Hamburg an Lübeck über den Streit mit England. 1584 Juli 21 a. St.¹.

„— — — Befinden wir gleichwol bei dem 4. ausgeschriebenen artikel belangende die restitution des Lundischen contors in England² — — von e. e. w., unangesehen unser hiebevorn angedeutte motiven belangende die glindeste mittel und wege mit der koniginnen in England an die hand zu nemen, nur allein dasjenig zu beratschlagen ausgeschrieben, welches wir zwar diesen sachen undienstlich erachten. Dan in dem obgemelten 4. artikel under anderm gesetzt: »woferne zwischen hie und angedeuter vorstehender gemeiner hansestedt versamblung gewisse zeitung von der koniginnen zu England selbst ankommen wurde, das ir kon. mat. gemaine erb. stette zu befreiter handtierung zu restituirn, die privilegien auch in solita et consueta forma zu confirmiren und volgends wegen anderer streitiger puncten, gleichfals auch der Hamburgischen residenz in gutliche communication zu treden gemeint weren, das uf diesen fall zu beratschlagen, ob, wa und welcher gestalt ihr kon. mat. disfals zu gratificieren«. Ob wir nun wol so gerne als andere erb. stette wunschen möchten, das wir die uhralte privilegien in England dermassen, wie sie vor undenklichen jaren unsere vorfaren gehabt, nachmals in esse gebrauchen und in consueta forma confirmieret werden möchten, so werden gleichwol e. e. w. aus ihrem beiwonendem hohem verstande sich wol wissen zu bescheiden, was in vorfallenden enderungen der regiment vor beschwerung mit eingelaufen, dahero unmenschlich und unmuglich dermassen die privilegiorum restitutionem in integrum zu erlangen in forma solita et consueta, wie sie vor undenklichen jaren erhalten worden. So befinden wir auch nach glegenheit des geferlichen zustands itziger leufte, das mit nichte der koniginnen abzudringen dasjenige, so sie vor vielen jaren sich geeussert und geweigert“. Die Städte sind ausserordentlich stark zurückgegangen, dem kann Hamburg nicht zusehen, weiteren Rückgang kann es gegenüber seiner Bürgerschaft nicht verantworten; es bittet um vertrauliche Äusserung, „ob nit in alle wege ratsamb, das vermuge des alhier a. 79 aufgerichteten recesses und darauf ervolgeter unser wolmeinighen erclerung an e. e. w. sub dato 3. Februarii dieses 84. järs nummer mit abörndung der praenuncien zu erkundigung ir kon. mat. gemuet, ob dieselbige gutliche unverfenkliche handlung oder zu befreiter handtierung, wie dan, das ir kon. mat. darzu nit ungenaiht, wir in viele wege

¹ Oben n. 2199.

² In n. 181*.

weitleufig berichtet wurden, inzuraumen gesinnet, voffaren und zu dero notturft ein ausfurlichsch schreiben an itzo residentierten alderman und secretarien zu Lunden in England unverzuglich abgeschicket möchte werden und das sollich concept von e. e. w. ingrossiert und uns mit zu versieglende cum copia möchte zugeschicket werden, sein wir solchs ferner an den alderman zu uberschicken urbutig, darmit man uf kunftigem anzetage von ir kon. mat. eine könnigliche erklerung, darauf die rätschlege ferner zu richten, bei handen haben möchte, wie solchs von der erb. stetten gesanten zu Hamborg anwesenden a. 79 wol und vernunftig bewogen, dan vermutlich, soferne bei ihr kon. mat. kein anregung derowegen itzo geschehen solte, das diese sachen unverrichtet beliegen blieben und von ir kon. mat. kein resolution ervolgen, sondern die sachen, wie nun in das 5. jar geschehen, bestecken bleiben wurden, gemeinen anzestetten zu grossem merklichem nachteil und schaden, wie dan auch nit zu erachten, das ir kon. mat. ohne vorgehende tractation und handlung die angezogene privilegien begerter massen gemeinen anzestetten restituern werde oder zu freier handlung der erb. stette gestatten, so werden auch wir unsers teils schwerlich ohne vorgehende sotaner erkundigung etwas fruchtbares in dieser wichtigen und trefflichen handlung mit ratten und schliessen helfen kunnen, wie wir uns auch dessen zum hochsten beschweren und bedenkent haben, dargegen aber, wan tractation und handlung ingewilligt, das alsdan die mutua communicatio vermutlich dieselbe bringen und geben wurde⁴.

183*. Vorschläge des Londoner Kontors für den englischen königl. Geheimenrath
betr. Herstellung des Einvernehmens zwischen England und der Hanse.

1584 Sept. 6¹.

„Des oldermans des Stalhofs proposition und vortragen den
6. Septembris a. 1584.

[1.] Erstlich wölle die oberkeit zu Hamborch mit den andern erb. stetten zufrieden sein ire decreten zu aboliern und aufzuheben und der Englicher nation oder der gesellschaft der kaufleut Adventuriere ire residenz zu Hamborch auf tregliche und bescheiden mittel, so der billigkeit gemees, zu verliehen. [2.] Zum andern ist irer mat. wolgefallen zu vernemen, ob ire hochheit im gleichen geruen wolle ire decreten zu abrogieren und abzuschaffen und gemeinen erb. stetten ire privilegien und gewönliche handtierung zu restituieren verstatten und frei zu geben. [3.] Zum dritten, dweil den 14. Septembris stylo veteri schirstkünftig ein gemeine versamblung binnen Lübeck gehalten werden soll², ir, gemeiner erb. stett, begern ist, das es irer mat. glieben möcht ein vertraute person, so ire hocheit am besten gefellig were, mit dem olderman oder secretarien des Stalhofs mit vollkomener macht abzusenden, sintemal den die beste und bequemste zeit sein wolle von gemeiner erb. stett privilegien in Engelland und Hambürgischen residenz, quibus conditionibus, quomodo et qualiter dieselb zu continuieren und beharren, im gleichen auch mit gemeinen erb. stetten wegen zeit und gestalt einer beikunft sich zu vergleichen, wasmassen durch commissarien, so beiderseits zu verordnen, von allen beschwerden und misverstand die gemeine vertreg betreffend communication, beredung und underhandlung gepflogen und dieselb zu gutem end bragt werden möchten, welche beschwer und mishelligkeit, wen dieselb alsden in schriften überantwort, möchten die

¹ Oben n. 2215.
oben n. 2200, 2202, 2205.

² So war sie angesetzt, sie wurde aber auf Okt. 11 verschoben,

commissarien in irer zusammenkunft dern durchaus instruiert, bericht und gevollmechtigt der handlung desto schleuniger ein end schaffen.

Concordat cum originali et examinatum per me.
W. Waad¹.

184*. Erwiderung auf das vorstehende. 1584 Sept. 6².

„Postillen auf des oldermans des Stalhofs in namen gemeiner erb. stett getane proposition und vordragen durch die herrn irer mat. ehrwürdigste geheime rät gestellt.

Es nimmt ire mat. der oberkeit zu Hamborch und gemeine(r) erb. stett er bieten vast gnedigst fürlieb wegen abolierung und aufhebung irer decreten und verleihung irer mat. undertanen einer residens zu Hamborch auf billige condition und weg. Ire mat. wil nit feelen berürte decreten zu abrogieren und abzuschaffen und inen ire privilegien und gewöhnliche handtierung so volkömlich zu restituieren und verstatten, als sie die einige zeit seithero irer mat. regierung gehabt und dern gebraucht haben, sobald sie vernemmen wirdt, das bemelt ir er bieten wirklich vollstreckt und verricht worden. So viel die beschwer und speen, weshalb sie durch beiderseits wol erwelte commissarien vermittels freundlicher underhandlung ein composition und vertrag begern, belangt, ire mat. versteht, das solchs in diesem reich am besten zu verrichten; da es den der stat Hamborch oder gemeinen erb. stetten gefellig jemand deshalben mit gnugsamen bericht anhero abzusenden, soll denselben alle gunst wiederfahrn und sollen auf ir anforderlich vorbringen ein solche antwort empfangen, das sie dran ein billigs begnügen haben sollen.

Concordat cum originali et examinatum per me.
W. Waad⁴.

185*. Gutachten Dr. Sudermans zu den Vorschlägen des Londoner Kontors in n. 183* und der Erwiderung des Geheimenraths³.

„Einfältig schlecht bedenken Henrici Sudermanni Hansae syndici auf aldermans des Stalhoves proposition und vortragen sexta Septembris stylo veteri a. 1584 in Engelland geschehen und darauf gefolgte apostillen der gehaimisten königlichen räten in Engelland.

Bei dem ersten articel per praenuncios beschehener proposition sexta Septembris a. 84 müssen erwogen und mit eingezogen und ausbescheiden werden die conditiones und fürwarden, so a. 76 in puncto Hamburgensis residentiae dem reees einverleibet, ob auch dieselbige gegen verstattung gemelter residenz reciproce den hansischen in Engelland einzuraumen zu erhalten sein solle. Dan wan solches nit stat haben mögte noch auch die stat Londen ire alte compositiones consensione regum Angliae nach inhalt des 12. articuli des Utrischen vertrages aufgericht⁴ zu vollziehen zu lassen und prestirn nit gehalten sein wolt, so wurdet zwar die Hamborgische residenz den Englischen zu irem willen, gefallen, frommen und furteil, gemainen stetten aber und dem contor zu schaden, nachteil, undergang und verderben geraichen müssen. Es werden auch ungezweiflet mercatores Adventurarii die freie hantierung mit jedermeniglich binnen und ausser Hamborg wie mit Elbingen conditionirn und frei haben wöllen. Sintemal aber solches von alters bei den hanse-

¹ S. oben n. 2102 Anm. 2. Aus den Protokollen des Geheimenraths kann leider nichts beigebracht werden, vgl. oben n. 2313 Anm. 2.

² Oben n. 2216.

³ Oben n. 2217, Abschr. von Ad. Osnabruck.

⁴ Vgl. G. Frhr. v. d. Ropp, Hanse-

recesse II, 7, n. 142, S. 346, 12.

stetten gar nit gepreüchlich, ja vilmehr in contrarium der erb. hansestett sunderbare prerogativa gewesen und noch, das sie und ire undertonen des freien kaufs binnen Engelland mit jedermenniglich kraft ausgetruckten buchstabens irer privilegien, auch alten herkomen undisputierlich geprauchen mügen, e contra aber die Englische noch auch andere nationes dergleichen in den hansestetten (in quibus hanc prerogativam soli cives semper habuerint) nit tuen mügen, also weit und ferr auch, das die hansestet under sich selber aine der anderen solche freiheit nit gönnen noch verstaten, die stat Dantzig, ja auch ganz Preussen auf zeit des Utrischen vertrags von aller handlung und privilegien lieber abgesündert und ausgeschlossen, dan jetzt gemelter prerogativen entraten und den Englischen einräumen wöllen.

So müssen meine herren, die erb. stett, vorerst under sich der sachen einig werden, ob ihnen auch gelegen auf den vorkauf zu verzeihen, ob sie auch in diesem stuck irer bürger, sich solcher freiheit zu begeben, mechtig sein können, den Englischen als wol in consequentiam anderen frembden nationibus allenthalben die frei handlung cum quibuscunque, tam alienigenis quam indigenis, unverbindert zu verstaten.

Expendatur res bene in utramque partem vel concessionis vel denegationis, quae et qualia sint futura commoda et incommoda. Dan solle die freie handlung allenthalben mit jedermenniglich den Englischen, auch anderen nationen eingeraumt werden, wa pleibt dan der bürger freiheit und sunst lange gehabt und geprauchte preeminenz¹, wa pleiben der stett navigationes, wa pleibt das Londisch contor und Antwerpische residenz? Werden nit auf disen fall die Englischen in allen stetten die commercia suechen und was ihnen und dem reich Engelland nöttig selbst holen, damit Engelland erfüllen und den stetten ire alte gewönliche narung und segulationen abschneiden und entziehen?

Soll auch mehr gemelten Englischen praerogativa des freien kaufs in Hamborg allein frei sein und in allen anderen stetten verwaigert werden, so stehet zu besorgen, man werde solchen stetten mit gleicher massen in Engelland in- und ausmessen und denselben die freie hantierung daselbst auch nit gönnen wöllen.

Zum anderen werden alle benachpaurte stett ir körnlein auf die Hamburgische müll bringen und daselbst mahlen und molter zalen müessen. Wa pleibt dan abermals der anderen stett bürger narung, welche sie von Dänen, Schweden und umbliegenden benachpaurten gehabt? Werden nit dieselbige den weg auf die Elbe nach Hamborg zu finden und daselbst ire waren zu verkaufen und was ihnen dagegen an tüecheren und anderen commoditeten von nötten einzukaufen wissen?

Und wan gleich disem allem so nit were, warzue solle die Hamburgische residenz dienen, was soll sie guts schaffen oder nutzen? Meo iudicio nichts anders dan das es ain ewig wehrender stachel und prickel offensionis et turbarum, daran man sich stossen würdt, sein werde, mit nichten aber den effectum, welchen man sich jetzt einbildet, operiern etc.

Dan vorerst ist wahr und notorium, das die Englische nation in allen iren vorhaben dahin allain zilet, wie und durch was mittel sie ire monopolische geselschaften handhaben und sterken mügen. Dise sacht ist albereit clar und wuerde durchaus clar pleiben, mögten allain die hansestett von ihren privilegien ganz abgestossen werden. Zu disem ende ist in appunctuamentis de a. 60² vorgeschlagen, das die hänsische sich aller handlung mit Lundischen tüechern und gewand auf die Niderlanden, auch Italiam mit cariseien, enthalten sollen. Quare hoc? Damit die monopolische geselschaften daselbst ohne der hänsischen ver hinderung den markt allain haben mügen.

¹ „preminenz“ Abschr.

² Bd. 1, Anhang n. 51*.

Also nun nach diesem gemelte nation erst a. 64 aus den Niderlanden verbannen, folgens anno 68 durch den herzogen zu Alba binnen Antorf auch gefenglich eingezogen und daselbst etwas grob gehalten und tractiert worden, haben sie ire ausflugt auf Embden und Hamborg gesuecht. Mit was standhaftigkeit aber baiden stetten die eingeraumete residenzen gehalten und allain zur fickmüelen (die nottorft zu stopfen) gepraucht worden, haben je baide stett per experientiam erfahren und ist jetz mit Embden abermals clar am tag, weil die Hamborgische residenz von newem so eiferlich begert würdt, welche doch auch alsbald in die äsche fallen und hawfellig werden würde, so über kurz oder lang die sachen in den Niderlanden sich zum friden (welches nit lang auspleiben kan, cum nullum violentum sit diuturnum) wenden solten. Das aber die Englische perpetuam residentiam consensione reliquarum civitatum binnen Hamborg affectiern und derselbigen gern sicher und gewiss sein wolten, würdt ihnen, den Englischen, selbst, nit aber den erb. von Hamborg, vil weniger gemainen stetten zum besten gemaint, ja allain zu nachfolgenden enden und unwiderbringlichen ewigen nachteil begert, als vorerst, der stett ainigkeit zu trennen und absünderung zu machen, zum anderen, sich gegen den könig zu Hispanien und die Niderlande zu versichern, zum dritten, gemainen erb. stetten ire certissima defensionis media pro conservatione privilegiorum salubriter gepraucht abzunehmen, die da von alters jederzeit gewesen, das man per mutuam consensum sie aus den Niderlanden, den hansestetten und anderen interessierten landen ab omni commerciorum usu ausgeschlossen, in eventum, da sie bei dem ainen oder anderm teil die aufgerichte verträge (intercurus genant) nit gehalten haben noch halten wollen. Über diss alles so würdt ain erb. rat zu Hamborg in puncto residentiae sich nümmermehr dermassen mit ronder, undisputierlicher vergleichung cum Anglis ausfinden künden, das nit heut und morgen vel datis vel captatis occasionibus misverstende einfallen werden, bei welcher jederzeit das gut Londisch contor et in consequentiam gemaine erb. hansestett zu laiden und das creuz zu tragen haben werden.

Ergo ex his multisque aliis concludendo ist zu besorgen, das bemelte residenz nichts anders dan lapis offendiculi et seminarium perpetuarum contentionum sein werde, wie solches das werk und die tat an im selbst bei hiebevor verstatte Hamborgischer residenz bezeuget.

Item bei gemeltem ersten articulo per praenuncios beschehener proposition solle und muss auch erwogen werden, weil baiderseitz ausgegangene decreta aufgehoben und darauf die Hamborgische residenz mit consent und bewilligung gemainer hansestett auf gewisse vergleichung eingeraumet werden solle, das dan unvorbaigenglich von nötten sein woll, das gemelte vergleichung nit dan mit consent aller stett und das auf solche conditiones und vorwarden geschehe, welche denselbigen auch anmüettig, annehmlich und dienlich sein können. Nam quod omnes tangit, et ab omnibus debet approbari; id etiam, ut cum omnium notitia et consensu fiat, peraequissimum est.

Die apostilla auf den zweiten articulo factae propositionis brengt lauter und clar mit sich, das die königin nit gemaint seie die hänsische anderer gestalt zu iren privilegien volkömlich zu restituirn, dan als sie die ainige zeit seidhero irer regierung gehabt und dern gepraucht.

Atqui, seidhero haben die hansestett nichts gehabt, ergo nihil habebunt etc., dan seider und nach tot weiland fr. Mariae seind den hansestetten ire privilegia weder confirmieret noch gehalten; seidhero haben dieselbige ohne special licenz auf nur geringen und gewissen anzahl nichts ausschiffen mügen, haben auch grossen zoll und costum neben den subsidiis zalen und auf die Niderlanden und Italien kaine freie hantierung treiben mügen etc. Item hat die stat Londen kaine compositiones

gehalten noch halten wöllen, haben gleichwol die Englischen in allen hansestetten, ja auch im ganzen hail. reich den maister machen wöllen.

Ob nun wol hiergegen gesagt und vorgeben würdt, man woll die stett in eodem gradu und so gut und frei als die undertonen halten, so ist doch solchs in effectu nichts anders gesagt, dan das die erb. stett von iren alten privilegien und erbverträgen abtretten, in dieselbige löcher zu machen gestatten, darüber auch verjährung stilschweigend passiern lassen und allain des reichs Engelland constitutionen sich undertenig machen sollen.

Ob nun diss geraten und wenig hansestet auf solche mass sich einzulassen mechtig sein kunnen oder machen wollen hoc rerum atque temporum statu, werden meine herren, die erb. stett, vor allen dingen reiflich und wol erwegen.

Die apostille auf den letsten proponierten articul bringt mit sich, das die königin verstehet, das alle handlung in irem reich Engelland vorgenommen werden und geschehen solle und wen die erb. stett oder Hamborg jemand mit gnugsamen bericht derwegen in Engelland schicken werden, das denen alle gunst widerfahren, auch auf ihr anbringen aine solche antwort empfangen sollen, das sie daran ain pillig bentügen haben müegen.

Es ist immer wahr, auch göttlich, recht und pillig, das alle höhere obrigkeit, sonderlich potentaten, königen und fürsten respectieret und zu allen ehren mit gepürender reverenz und diemuet erkant werden, derwegen, reliquis paribus, solt sich auch wol gezimmen, das meine herren, gemaine erb. stett, disem gesinnen stat geben. Wan ich aber hieneben bedenken und mich erinnern fürerst des alten geprauchts zwischen löblicher gedächtnus weiland den alten königen zu Engelland und gemainen stetten gehalten, soll sich befinden, das seidhero aufgerichteten erbverträgen mit der cron zu Engelland niemals ainge handlung binnen Engelland an gemainer stett seiten eingeraumet, geprauchet oder vorgenommen worden, und ob wol mitlerweil und seidhero aufgerichtetem Utrischen vertrage misverstende eingefallen, nemblich in den jahren 1491, 1499, 1520, 1521, so seind doch dieselbe beizulegen jederzeit buissen reichs, als in Utrecht, Antorf und Brüggen, die beikumbsten gehalten worden.

Das nun gemaine erb. stett bei disem geprauch nach dem exempel irer löblichen vorsessen steht und vest zu halten zu allen rechten mehr dan überflüssig befüegt sein, solches erspriesset aus disen gründlichen ursachen: fürerst, das aus kraft und macht anno 1474 binnen Utrecht in Holland aufgerichtetem erbvertrage die cron zu Engelland ungleich höher, kräftiger, mehr und väster gemainen erb. stetten verbunden und obligieret, dan e contra die erb. stett an die crone zu Engelland je gewesen oder noch seind. Warumb diss? Responsum: darumb, das gemaine erb. stett ire erbgerechtigkeit mit vilen herlichen woltaten (wie solches der königen zu Engelland selbst aigene brieve und sigel, auch cronicbüecher vilfeltig bezeugen) teur an sich bracht und verdienet. Und als dessen ungeachtet anstat königlichen ehren und glaubens nit allain undankbare vergessenhait, sonderen auch unrechtmessig und vilfeltig übeltat und gewalt getretten und daher gemaine erb. stett (nachdem sie vorgengig viler potentaten und fürsten intercessiones vergeblich geprauchet) ire vor gott und der welt rechtmessige sachen mit gegengewalt, gut und blut verpitten müessen, das sie wegen dises wider iren willen aufgetrungenen und zuegenöttigten blüttigen krieges innerhalb vier jahren ainen mörklichen grossen unkosten aufwenden und also ire mit gewalt und unrecht entzogene erbgerechtigkeit mit dem schwerde und gewapender hand von newem wider conquestirn, gewinnen und an sich bringen muessen. Ob nun wol bei disem ganz unpillicher weis zuegenöttigtem kriege die almacht gottes den erb. stetten den sig geben und, das ire

sachen aufrichtig weren, bezeuget und daher nach allen rechten, ja auch weiland königs Edouardi¹ selbst eigener bekantnus die crone zu Engelland meinen herren, gemainen erb. stetten, alle kriegskosten und erlittenen schaden zu erstatten schuldig gewest, so haben doch bei der Utrischen frideshandlung gemaine erb. stett der cronen zu Engelland nit allain alle obgedachte kriegs aufgewendte vilfeltige unkosten neben was iren bürgern und einwöhnern abgeraubet, gestolen und genommen, sondern auch hierüber noch zweimal hunderttausent fl sterlings rechtmessiger zueerkanter schuld nachgeben und queit geschulden. Wargegen hochgedachte crone zu Engelland kaine andere erstattung noch recompenz geton, dan das sie mit consent aller gaistlichen und weltlichen stenden die Utrische frideshandlung per actum parliamenti (wie mans nennet) approbiert, kraft welcher approbation der alten königen privilegia die macht und kraft perpetui obligatorii contractus gewonnen, bei welchem doch die erb. stett nichts besonders neues an zollfreierung oder gerechtigkeit noch sunst, das man zuvor nit gehabt noch schuldig gewesen, gegeben worden, ausserhalb der alten bawfelligen heuser binnen Londen und Boston (Stalhove genant) und das der könig dergleichen haus zu Linne am seestrand anrichten zu lassen auf sich genommen und dise gemelte drei heuser gemainen erb. stetten zu den ewigen tagen zu besitzen appropriert, doch nit allerdings loss und frei, sondern mit vorbehalt, das die possessores alle ausgehende renten und beschwernus, darauf behalten, selbst tragen und zu den ewigen tagen laisten und bezalen solten.

Über welche jetz gemelte gar geringschetzige recompenses bemelter heuser den kauftleuten noch zehentausent pfund sterlings an der costumen mit der zeit einzuhalten frei geben und vergünnet worden.

Zum andern ist zu wissen, das die königen zu Engelland noch derselbigen undertonen überall kaine singularia privilegia noch obligationes von gemainen hansestetten, meinen herrn, aufzulegen haben, wie sich auch derselbigen kaine niemaln verdienet, sondern vilmehr zu unterschiedlichen zeiten gegen gemaine erb. stett grosse vergessenhait und undankbarheit begangen. Jedoch newen misverstand zu verhutzen und damit gleichwol die Englische nation ainen gewissen fueh haben und wissen migte, wes sie sich in den hansestetten zu verhalten, daselbst auch zu erfrewen haben solten, ist ihnen, den Englischen undertonen, insgemein (nit aber den seidhero zusammengeschlagenen monopolischen gesellschaften) gepuerende gerechtigkeit dem vierten articul concordiae Trajectanae einvorleibet². Das nun desselbigen articuli inhalt gemelter Englischer nation gehalten werde, ist meinen herren, den erb. stetten, nie zuwider gewesen wie auch noch nit.

Zum dritten stehen heutiges tages die strittige sachen mit der cronen zu Engelland in disen terminis, das an der königinnen seiten newrung (nicht schlechte noch geringe, sonderen dergleichen ainige vorige königen in sinne und gedanken zu nemen niemaln understanden haben) gesuecht, ja schier abgeparset und genöttigt werden wollen. Est namque de sua maxima utilitate sollicita, wolle neue verträge aufgerichtet und aus macht derselbigen der zollen und costumen nit geringschetzige, sonder mörkliche und vilfeltig gedubbelte verhöhung, das ist anstat aines funf vom hundert haben, suechet auch in vilen anderen vornemmen stucken kaineswegs anembliche newerung, den alten erbverträgen stracks zugegen und wider.

¹ Beigefügter Zettel: „Ex privilegio Edouardi tertii: „Nos attendentes utilia obsequia nobis tam in guerris nostris quam alibi per praefatos mercatores impensa et subsidia non modica nobis in necessitatibus nostris per ipsos multipliciter facta ac proinde et ob maximam gratitudinem, quam in iis prae caeteris omnibus mercatoribus alienigenis in nostris agendis invenimus.“, Privileg von 1327, verz. von Höhlbaum, Hans. Urkundenb. 2, n. 460.

² Bereits häufig citirt.

Ergo weil sie, die königin zu Engelland, gemainen erb. stetten nichts geben noch schenken, sonder ain grosses nemen und haben wolle, bei welchem die crone zu Engelland auf etlich hunderttausent jährlich gebessert und bereichert werden soll, so ist mehr als pillich, das sie das fewr in der äschen sueche, da es zu finden, und derwegen mit gemainen erb. stetten buissen reichs, da es gelegen, handle.

Wan aber die sachen sich contrario modo verhielten, das nemblich gemaine erb. stett ringerung der privilegierten zollen und costumen oder newe und mehr privilegien begern wolten, so wuerde hinwiderumb mehr als pillich sein, das solches in Engelland gesuecht und daselbst gepetten und erhalten wuerde.

Wiewol nun aus disen bestendigen, auch wolbefüegten rechtmessigen ursachen gemaine erb. stett von obgedachtem altem löblichen geprauch buissen reichs in loco neutro zu handeln pillich nit abweichen noch solchs auch zu tuen an ihnen gesunnen oder begert werden sollen, so haben doch bei eingefallenem streit mit weiland könig Edouardo dem sechsten a. 1550 und 51 die erb. stett hochgedachtem könig (weil er noch ain vast junger herr und sub protectione curatorum, nit über 15 oder 16 jahr alt gewesen) zu besondern ehren in Engelland zu erscheinen eingewilligt, daselbsthin auch aine statliche ansehentliche legation aus den vornembsten stetten, Lubeck, Cöllen, Bremen, Hamborg und Dantzic, an die hundert personen stark (quam Maria regina mortuo fratre exceptit) abgeordnet¹, haben auch nach der hand weiland gemelte fraw Mariam noch dreimal und jetz regierende königin Elisabetham seidhero zweimal mit unterschiedlichen legationibus heimsuechen und also sechsmal dieselbige in aller reverenz erkennen lassen.

Nachdem nun disem also, auch die warheit, das gemaine erb. stett bei so vilen legationibus nit allain treffentlichen grossen unkosten, zu etlichen hunderttausenten sich erstreckend, aufgewandt, sondern auch überall nichts, das recht oder pillich, damit erhalten noch auspringen können, ja vilmehr bei solchen wehrenden gütlichen handlungen über alle gepüer und pilligkeit irer privilegien via facti entsetzet, mit sechs, sibem und achtmal gedubbelten zöllen, costumen und subsidiis beschwert, daher auf vil hunderttausent abermal emungieret worden, und diss alles weder ainig erpieten zu gleichmessigen rechtens austrägen noch auch ainger potentaten und reichsstenden intercessiones nit besseren, remediern noch enderen können, so werden meine gepietende herren, die erb. stett, dis alles reifflich und wol erwegen, da bei und neben auch betrachten, ob nit under dem schein königlicher wörden, hocheit und reputation die erb. stett durch vilheit vergeblicher unkosten (so endlich grösser fallen mögten, dan die hauptsache an ime selber wert oder zu estimieren) auszumetten und also mit irem aignen schwerde zu schlagen gesuecht und gemaint werde. Dan bei was reden stehet es, das die erb. stett immer mit mörklichen grossen unkösten beladen und ausgesagen, auch mit grosser gefahr aus weit abgelegnen örtern über see und mär raisen und grosse adventur ausstehen, die Englischen aber in irem gemach zu haus pleiben, nichts verunkösten und gleichwol grossen fürteil haben sollen, ohne gemaine erb. stett vorgengig zu iren gerechtigkeiten zu restituirn? Was solten auch die hänsische gesandten in Engelland, da baide, das häubt und die glider, hoch erzürnet, den stetten nit allain ungewogen sein, sondern dieselbige auch extreme verachten, guts ausrichten können?

Dan nachdem zwei principalstuck vornemblich strittig, nemblich des Utrischen vertrages confirmation und der Hamborgischen residenz beharliche continuation, so erscheinet erstlich aus der königlichen räten bescheid 6. Augusti² m. Adamo

¹ Gemeint ist die Sendung von 1553, vgl. hier besonders Bd. 1, n. 815 Anm. 2.

² Verschrieben für: Septembris, n. 184*.

Wachendorff secretario gegeben, zum andern aus der königin replica 15. Octobris¹ an gemaine erb. stett ausgangen und darauf 9. Decembris a. 78 gefolgt decretum², welches 7. Aprilis a. 79³ bestettigt worden, das man die Hamburgische residenz indeterminate und beharlich, auch die freie hantierung gast mit gast in allen stetten für allwegen offen und frei haben, gleichwol aber den Utrischen vertrag mit nichten bestettigen noch confirmirn wolle. Dise erclerung und mainung würdt in litteris reginae 8. Septembris a. 1579 datiert⁴ mit wol runden worten bestettiget, lautend wie folget: »Certum enim et deliberatum habemus ab eo decreto non discedere, nisi confirmata ab Hamburgensibus in subditos nostros benevolentia tam amplis et ad omnem humanitatem comparatis privilegiis et libertatibus, quibus vestrae societatis homines hic in civitate nostra Londinensi utuntur aut uti potuerunt, illis apud eos uti frui liceat« etc. Folgents in ainer antwort an die Röm. kais. mat., a. 81 in Junio ausgangen⁵, tut die königin der privilegien meldung und sagt austrucklig, die erb. stett hetten kaine und da sie ex donatione etwas gehabt, ab eo suo peccato excidisse und weren also irer übertretung halber der privilegien verlustig worden, sollen derwegen, was ir, der königin, gefellig und gelegen, annemen et verba sic habent: »Propterea leges commerciorum suorum sibi a nobis esse accipiendas, quales cum re nostra conjunctas arbitramur, non imponendas nobis esse, quod honori nostro regio injurium et iniquum est« etc. Dise selbige mainung wurdt abermaln bestettiget durch vil hochgedachter königin schreiben an die kais. mat. den 22. Aprilis a. 83 ausgangen⁶, welches die churfürsten in irer antwort selbst teufen, das es fast ain hochmuetig schreiben seie⁷.

Ebenmessig ist clar am tag aus den letzten abschieden den praenunciis in Engelland erst auf mein, hänsischen syndici, folgents auch den erb. von Hamburg schreiben ausgehen, das man von den alten privilegien überall nichts hören, wissen noch halten, ergo auch den Utrischen vertrag nit bestettigen noch confirmirn wolle, und geben über dis alles andere umbständigkeit und verächtliche worte den schreiben hin und wider einverleibt auch gnugsam zu erkennen, das man gemaint den stetten die haut über den kopf zu ziehen, dieselbige in Engelland allain mit haisser laugen abzuwäschen und folgents mit geschimpf und verclainerung (wie zu anderen zeiten mehr geschehen) zu dimittiern, und sollen alsdan abermals meine herren, die erb. stett, ire aufgewendte unkosten zu lohn haben und haimtragen, auch von iren aigen bürgern verschimpft, belacht und verspottet, diejenige aber, welche vorlengst das alles vom geck were gesagt, zu propheten gemacht werden und den lob und ruhm darvon tragen.

Want dan die sachen allenthalben diser gestalt geschaffen und daraus gnugsam abzunemen, das alle drei apostillen oder resolutiones auf der praenunciacionum propositiones und vortragen geben gemainen erb. stetten zu unwiderbringlichem nachteil und schaden, den gegenteilen aber zu furteil und aigen willens gefallen geraichen, so werden meine herren, die erb. stett, vor allen dingen erst recht erwegen, was ire glegenheit sein kunne in obbemelten underschidlichen stucken:

anfanglich der Hamburgischen residenz, ob die begerter gestalt indeterminate eingeräumet werden müge vel quibus et qualibus conditionibus id faciendum; zum anderen des Utrischen vertrages und privilegien, ob man darvon abtreten und sich in so grosse zu den ewigen tagen nachteilige schmelerung, abbruche und newerung einlassen könne und desselbigen (hoc rerum statu, da ein gar geringer anteil interesse habentium vorhanden) sich mechtig machen wolle; zum dritten, ob geraten

¹ 1578, hiervor n. 97*.² Hiervor n. 100*.³ Hiervor n. 106*.⁴ Hiervor n. 121*.⁵ Nicht hier, doch wohl mit n. 1917 identisch.⁶ Oben n. 2102.⁷ Oben n. 2135.

aine legation in das königreich Engelland zu schicken und mit solchem unkosten sich abermals beladen zu lassen, ohn das man zuvor bessere kundschafft und wissenschaft habe, wohin das end sich strecken solle und ob man auch substantiam des Utrischen vertrages werde erhalten können.

Bei dem ersten stuck der Hamborgischen residenz ist zuvor die nottorft, was dabei zu bedenken, gnugsam angezogen. Es haben gleichwol auch die erb. von Hamborg, das sie die Adventurier kauffleut gesuechter gestalt ohn gutten bescheid, pacta und vorbeding indeterminate zuezulassen nit gemaint, sich erclert, so ist der praenuncien proposition im ersten articul auch dahin gericht, das gemelte residenz nit dan auf trägliche und beschaidene mittel, so der pilligkeit gemäss, zu verleihen, welches an der kön(ig)lichen rät saiten in apostilla acceptieret in verbis »uf pilliche condition und wege«. Ob nun wol jetzt gedachte kön. räte in etlichen vorigen beschaiden oben in specie mehr angezogen sich verlauten lassen, das sie obgemelte residenz in latissima forma, auch noch mit verbesserung der vorigen privilegien beharlich und vor allwegen begern, dar uber, bei und neben auch in allen hansestetten in kaufen und verkaufen, gast mit gast, auch in anderen privilegien-stucken so frei sein und gehalten werden wollen als die hensische im königreich Engelland kraft irer privilegien sein mügen oder wollen, weil dannoch jetzt bei dem stuck vil angeregter residenz von newem handlung eingeraumet und zuegelassen würdt, bei welcher handlung villeicht nichts unpillichs begert werden mögte, gleichwol aber das gesinnen gemelter residenz halber in terminis generalibus noch dermassen bestehet, das daraus nichts sichers noch gewisses zu nemen, also nichts anders zu presumirn, dan das es nach zuvor beschehener der königin declaration zu verstehen, so erfürdert die unvermaidliche nottorft, das diser sachen halber zwischen baiden tailen communication vorgenommen werde.

Ob nun die zwischen den Englischen und den erb. von Hamborg allain oder in anwesen anderer stett gesandten geschehen solle, nova quaestio est, ist aine newe difficultet. Dan wan die Englische der anderen stett consensum immer haben und ohne anwesen derselbigen nit handeln noch schliessen wolten, so müesten dieselbe auch zuvor die alte uf zehen jar aufgerichte conditiones und was jetzo von newem derwegen angeben werden wolle, wissen, gemaine nottorft derhalben zu bedenken und in aine instruction zu fassen. Als aber dis werk etwes weit und ferne ausseheth, auch mörkliche grosse praejudicia (davon obgemelt) mit sich traget, so stehet bei meinen herren, gemainen erb. stetten, zu bedenken, auch zu schliessen, sintemal die warheit, das dise sachen der residenz die erb. von Hamborg principaliter, ire stat und bürger betreffen, ob nit das rätsambste, das ein erb. rat zu Hamborg, was durch sie tanquam interventores et mediatores angefangen, allain continuire, derwegen in Engelland jemand abfertige daselbst ad specialia zu gehen, der königin und ihrer räten, auch der Adventurier kauffleut mainung naher zu vernemmen und dasselbig nachmals alles an ire mitverwandte stett zu bringen¹. Gleichwol mit dem bescheide und erclerung, das sie neben anderen iren mitverwandten stetten zufriden, das alle baiderseitz zuvor ausgegangene decreta aufgehoben seien und pleiben, den Englischen undertonen auch mitlerweil auf den vorigen zehenjähriigen fues die Hamborgische residenz, hinwiderumb den erb. hansestetten ire befreite hantierung, wie bei zeiten diser königin seidhero a. 60 geschehen, zu continuieren offen und

¹ Randbemerkung: „Nota: Müessen dise Hamborgische gesandten der articulen a. 76 dem reces einverleibt, die compositiones mit der stat Londen vormals aufgericht betreffend, derwegen gutte resolution und ob man dieselbige gemainen erb. stetten zu halten gemaint, zu furdern und mitzubringen nit vergessen ad evitandum inconvenientiae oben folio primo et secundo angezogen“.

frei sein solle, alles donec et quousque das alle misverstende zu bass glegener zeit in der guete oder sunst aufgehoben und verglichen seien.

Bei dem andern stuck, den kostbarn und tewr bezalten Utrischen vertrag und demselbigen einverleibte alte privilegia belangend, ob davon abzutretten und a. 60 angemuette newerung und was seidhero und jetz begert würdt, zuezulassen:

Weil diss die schöne braut, darumb man danzet, werden meine herren sich aller vorigen alten und newen acten und geschichten, auch was sie und ire vorsässen derwegen aufgewandt, vorerst recht und aus dem grund erinnern, damit man nit leichtfertig in praejudicium posteritatis perpetuum vergebe, was nimmer villeicht wider zu bekommen sein soll. Dan es würdt bei der handlung des Utrischen vertrages befunden, das die Englische selbst praerogativam der privilegien auf ain million goldes werdiert und umb solche summam dergleichen ainigen andern nit solten vergünnen noch geben wollen. Ebenmessig tut sich auch aus andern jüngerem recessen vorfinden, das bei zeiten könig Heinrichs des alten cardinalis Volsaeus¹, damals des reichs Engelland canzler, vor den abstand der privilegien zweimalhunderttausent pfund sterlings in 6 jahren zu bezalen presentieret.

Die erb. stett wissen auch, das nit sie allain, sundern nunmehr auch andere interesse zu den privilegien haben und das sie nichts ohne gemaine wolfart Teutscher nation nachteil und irer aigenen bürger schaden vergeben können, wissen auch, welcher gestalt sie decretum totius imperii für sich haben.

Ob nun wol nit ohne, das gemaine erb. stett bei regierung diser königinnen mit ausbringen allerlei intercessionbrievien fleis angewendt und gleichwol die pilligkeit nit erhalten können, das auch die zeiten allenthalben verendert, potentaten und fürsten jetz anders gesinnet und mechtiger dan zuvor, dargegen die stett in verachtung geraten, so ist doch auch wahr, das die maiste schuld aller mengel aus gemainer erb. stett verschuldung ersprossen und daher kommen, das sie irer sachen nit ainig plieben, uber gemaine beschlüss nit gehalten und als ungleiche oechsen den pflug auf ebener bahnen gezogen und daher sich selbst in verachtung gestelt.

Es ist auch wahr, das bei diser Englischen hoch wichtigen sachen bis noch zue kaine extrema versuecht noch ins werk gebracht, es ist weder ross noch pferd gesattelet noch blut (wie bei der löblichen vorsässen zeiten geschehen) vergossen worden, was aber geschehen, ist alles mit der federen und dinten ausgericht.

Das sich nun die gegenteil hieran wenig gestossen und gekert und durch solche mittel sich nit zu recht bringen lassen, ist kaines verwunderens wert, sintemal sie des verzugs jährlichen auf vil hunderttausent gebessert werden können und auf den fall des abstandes derwegen schmelerung laiden müessen.

Nun mögte villeicht jemand hie denken oder sagen: was soll man dan tuen? soll man krieg und orlog anfangen und ain blutbad anrichten? Kainerlei weis. Quid ergo? Meine herren sollen sich erinnern, was ainmal beratschlaget und ainträglich verabschiedet, auch beschlossen und in aine instruction bracht, und erwegen, ob sie derselbigen durchaus und bis zum ende nachgesetzt; ist dem also geschehen, wol gut et merito nova consilia ineunda sunt, wa nit, stehet vor allen dingen zu erwegen, ob rätsam so plötzliche ab inceptis abzuhalten und etwas newes unzeitig anzufangen.

Obbemelte instruction² stehet auf zwaiien wegen, mittelen oder stucken. Fürerst hat man sich zu gutlicher handlung erpieten sollen, zum andern hat man etliche extrema (wie sie genent werden) ins werk stellen und gebrauchen sollen.

Das erst ist überflüessig geschehen und nun schier bis in das dreissigste jahr,

¹ Thom. Wolsey und die Hanse Schanz, Engl. Handelspolitik I, 202 ff.

² Bd. I, n. 37*, 38*.

doch vergeblich continuirt und getriben, dan die gegenteil wollen kaine rechtens austräge zuelassen, aber gemainen erb. stetten ires gefallens, was sie tuen und lassen sollen, prescribiern.

Das ander mit den extremis ist angefangen, aber nit geendiget noch continuirt. Solt man nun, wie die Franzosen sagen, von dem hanen uf den esel springen, was angefangen, ligen lassen und unbesunnen etwas neues anfangen, in Engelland ziehen, daselbst ainen fuesfall tuen, die hende küsschen und gegen ainen harten backenstreich ain par handschuh holen?

Bei disem werden meine herrn bedenken, ob sie auch solchen ausschlag bei iren nachkömmeligen und diser zeit betruckten verwandten stetten zu ainigen zeiten werden vertettigen und verantworten können.

Es bringt gemelte instruction im anderen teil, ubi agitur de extremis, mit sich, das man die kais. mat. und kön. mat. zu Hispanien als wegen irer undertonen mit interessieret, gleichfals die kön. w. zu Polen der Preüssischen und Leiflendischen provinzen halber anruefen und derselbigen rat und beistand geprauchten solle. Das erst ist angefangen, auch so weit und fern continuieret und bracht, das die kön. mat. zu Hispanien sich mit eingelassen und die sachen prosequiern helfen, daher die vormals privata nit allain vor aine gemaine des hail. reichs sach erkant und angenommen, sonderen auch darinnen zu allgemainer stett best. ruhm und ehren decretiert worden und nunmehr allain in executivis stehet. Das ander mit der Polnischen legation, ob wol darauf zum andern mal einhelliglich beschlossen, so hat doch dieselbige iren vortgang nit gewonnen, aus was mangel, ist meinen herrn selbst bewust.

Wiewol nun obgedachte execution des hail. reichs decreti sunst lang auch in suspenso pliben, wie noch, und die kais. mat., das die güete noch ainmal versuecht werden solle, sich gefallen lassen, mit erpieten darzue ire commissarios zu deputiern¹, so ist doch die execution noch nit abgeschlagen und stehet allain bei meinen herren zu erwegen, ob und welcher gestalt der letste irer kais. mat. abscheid anzunehmen und demselbigen nachzusetzen.

Als aber gleichwol nit ohne, wafern jetz gemeltem abscheid gemäss commissarien vorgeschlagen, ernennet und neben der stett gesandten auf Engelland abgefertiget werden solten, das solches der unkosten halber et ob dubium eventum ersprieslichen gutten ausgangs fast bedenklich, derwegen und damit gleichwol die prosecution an kais. mat. hove auch nit unzeitig und mit verlust aller aufgewendten unkosten, müehen und arbeit abgeschnitten werde, so stehet meinen herren zu beratschlagen, ob sie durch schreiben oder beschickung an die kais. mat. und churfürsten das werk dahin zu dirigiern sich gefallen lassen wollen, das ire mat. entweder für sich selbst durch aine geadelte oder sunst qualifizierte person oder mit ainem schreiben die königin zu Engelland besuechen und durch darzue dientliche argumenta (wie zum teil oben angezogen) gütliche handlung in anwesen unparteischer commissarien diser seiten der see einzuraumen induciren lassen.

Jedoch bei und neben disem die jetz vorstehende glegenheit durch vermittelung der erb. von Hamborg per praenuncios angeben mit nichten verabsäumen, sondern sich gefallen lassen, das des erb. rades von Hamborg gesandten der residenz halber abzufertigen in Engelland praeparatorie untersuechen, was in der hauptsachen, des Utrischen vertrages und desselbigen confirmation, zu erhalten, und zu disem werk vorschlageweisen des ersten teils verfafter und eingewilligter instruction a. 79² geprauchten, und wes sie darauf guts erhalten, etlichen neben ihnen volmechtig gemachten stetten zueschreiben, sich alsdan ferner nach glegenheit zu rahten.

¹ Oben n. 2179.² Hiervor n. 119*.

Wan nun meinen herren diser gestalt zu procediern gefallen künfte, so were das dritte stuck der proposition und vortrags der prenuncien, auf welches zu ratschlagen vorgestalt, ob geraten aine legation in das königreich Engelland zu schicken, ohne das man zuvor bessere kundschaft hette, für dismal auch erlediget.

Und wurden meine herren, die erb. stett, sich nit verlaufen noch die bahn, besser zeit und glegenheit abzuwarten, verrennen, auch der königin zu Engelland vorerst gnug tuen, und hetten mitlerweil alle sachen an kais. mat. hove als wol auch bei den churfürsten und beiden königlichen majestaten zu Hispanien und Polen zu prepariern, derselbigen rat und ferrer beistand nochmals in eventum, da die pilligkeit kainesweges stat haben wölte, zu gebrauchen.

Dis einfaltig bedenken haben ich gutter trewherziger mainung auf das pappeir zu pringen mich bemuehen wollen, ohne doch ainigen bass verstendigen, welche villeicht aus andern motiven ain bessers zu raten wissen mugten, vorzugreifen“.

186*. Erklärung des Kölner Raths zu den Artikeln für den Hansetag in Lübeck
Sept. 14¹ von 1584 Sept. 28 n. St.².

Zu 1, Köln will hansisch sein und bleiben;

zu 2, in diesem Quartir sind verschiedene Städte wegen des Kriegs und aus andern Gründen nicht mehr geneigt hansisch zu bleiben, diese kleinen Städte soll man eine Weile mit Kontributionen verschonen oder „Annuu“ zahlen lassen; ein engeres hansisches „Corpus“ herzustellen erscheint nicht empfehlenswerth;

zu 3, Köln wiederholt seine Anerbietungen und Erklärungen vom Trinitatis-Tage d. J.³;

zu 4, es ist für die Ausführung der Mandate, aber auch für gütliche Verhandlung mit England, indess ausserhalb Englands, auf Grund der Instruktion von 1579⁴;

zu 5, wie Juni 11 gegenüber Lübeck⁵;

zu 6, werden von Amsterdam nicht günstige Erklärungen auf das ergangene Schreiben⁶ abgegeben, so müssen Gegenmassregeln ergriffen und Boten dorthin abgeordnet werden;

zu 7, für die Legation nach Polen mögen die übrigen Städte Sorge tragen;

zu 8, 9, 10, 11, 12, die Entscheidung wird den Sendeboten auf dem Hansetag anheimgestellt;

zu 13, da der Rath die Sache nicht kennt, so empfiehlt er ein Gesuch Lübecks beim König von Spanien um Aufrechthaltung der alten Privilegien;

zu 14, angesichts der Verdienste Lübecks um die Leitung der hansischen Angelegenheiten wird ihre Weiterführung durch Lübeck gewünscht;

zu 15, der Rath wird, obwohl er für die Erhaltung des bisherigen Zustandes ist, zustimmen, wenn die Sendeboten die Übersiedelung Dr. Sudermans nach Lübeck verlangen;

zu 16, diese Forderungen sieht er für billig an;

zu 17, er bezieht sich auf seine Erklärung gegenüber Lübeck⁷;

zu 18, seine Rechnung hat Köln schon zusammengestellt, Bezahlung aber noch nicht erhalten;

zu 19, Köln behält sich vor eine ähnliche Einrichtung für die kleinen Städte dieses Quartirs vorzuschlagen, um sie für die Hanse zu erhalten;

zu 20, die Entscheidung steht beim Hansetag;

¹ Hiervor n. 181*.

² Oben n. 2222.

³ n. 179*.

⁴ n. 119*.

⁵ Oben n. 2175.

⁶ Oben n. 2181.

⁷ n. 179* Art. 6.

zu 21, auch hier muss einer Abtrennung der Städte vorgebeugt werden;
 zu 22, die beiden Städte, die sich unbillig verhalten, müssen nach den Re-
 cessen behandelt, erforderlichen Falls aus der Hanse gethan und des Privilegien-
 genusses beraubt werden.

**187*. Elbing an die Sendeboten der Hansestädte: Rechtfertigung seines
 Verhaltens bezüglich der Engländer. 1584 Okt. 24 n. St.¹.**

„Post introitum etc. Was aus Lubegk durch die erb. quartir- und Wendische
 stedt schriftlich unter dem dato den 30. Junii dieses laufenden jars² an uns ge-
 langt, ist uns folgendes am 18. Septembris wol zukommen. Aus welchem wir zur
 genüge eingenommen, wie sie uns ihres vorigen schreibens, so aus Luneburg a. 80
 den 17. Novembris³ abgegangen, wegen der neurung mit annehmung der Englischen
 und ihrer verstateten residenz abermals erinnern und das ihnen zu solchem vor-
 nehmen, so wir bei demselben beharten, in die lenge nicht gebure zuzusehen etc.,
 wie dan solchs in demselben schreiben breiter enthalten. Worauf, ob wir wol nicht
 geringes bedenken tragen, zu wasserlei ende wir solchs beantworten können, indem
 es eben der meinung und anfurdrung ist, was sie vorhin begeret und wir albereit
 mit richtigem antwort (wie es dieselbe zeit, dahin e. e. w. uns gedrungen, gelitten)
 bejgnet; jedoch, domit wir fur diejenigen von e. e. w. nicht geachtet, gleichsamb
 wir so unhoflich, das wir sie einiges antworts nicht wirdigten, darein uns doch zu
 viel geschehen, als wir nach unserm vermuegen e. e. w. in grosserm zu wilfaren
 gewogen, wollen wir mit erwiederung voriger resolution denselben uns gerne be-
 quemen, doch mit der feierlichen protestation, das solchs zu keiner andern meinung
 dan allein informandi causa solle gerichtet sein. Haben aber anfenglich nicht weinig
 zu beklagen, das wir ab a. 78 mit e. e. w. in solchen misvorstand geraten, das
 uns dieselben hendel so fern gedrungen, das zu erhaltung unser eidspflichten, domit
 wir zuzurderst unserer höchsten obrigkeit verbunden, von e. e. w. haben absondern
 müssen, an welchem wer schult habe und billig zu besprechen, bezeuget der ganze
 actus, so wirt es auch sonder zweifel einmal die zeit an tag geben. Demnach, wie
 e. e. w. in ihrer missiva sich auf das gedachte Luneburgische schreiben ziehen,
 wissen wir uns solchs wie auch anderer mehr schreiben wol zu bescheiden, wollen
 uns auch ergeben zu e. e. w. dieses versehen, das sie unsers gegenberichts gunstig
 eingedenk sein werden. Dan anfenglich bezeugen es ja die recess, wie es dan auch
 sonder zweifel der erb. wolgelarter Georgius Lyseman in keiner abrede stehen kan,
 das er a. 78 zu zweien unterschiedlichen zeiten, als am andern und folgendes am
 13. Augusti auf bevelich seiner hern, elderman und kaufmansrat des Londischen
 cuntors, mit e. e. w. vorwissen uns den muhseligen zustand des Londischen cuntors
 und die untertruckung der teur erworbenen privilegien in Engelland mit vielem
 weheklagen furgetragen und zu gemuet gefuret, aldiweil zu derselben rettung bei
 der hochgebornen konigin in Engelland nichts zu erhalten, das die wichtigkeit des
 handels und die reputation der Ansehe erforderte dieselbige kunigin mit macht
 anzugreifen, auch beigebracht, wie solchs leicht zu tuhn, weil ire kon. w. mit andern
 hohen potentaten, iren benachberten, wegen der Niederlande in bosem verstendnus
 stunde, und darauf angehalten, da solche ratschlege in kunftiger zusammenkunft fur-
 genommen, das wir uns von den andern verwanten stetten nicht solten absondern.

Item, es bezeugete der folgende actus, welcher in Danzig am 8. Maji a. 79
 gehalten, wie unter andern durch ubergeschickte artickel (die kunftig in Lubegk auf

¹ Oben n. 2232.

² Fehlt hier, vgl. n. 180*.

³ Oben n. 1838.

den sonntag Trinitatis solten beratschlaget werden) von diesen quartierstetten begehrt, das sie semplich zu einer bestendigen zusammensetzung (daruf man sich auf einen notfal zu verlassen) sich solten vereinigen¹, damit hochgemelte konigin in Engelant mit zwange dahin gehalten, das den ansehischen die tewr erworbene privilegia unversehret pleiben und dieweil ire undertane, die kaufleut, solcher versehrung authores weren, wie sie zufferderst durch gewisse mittel von den ansetetten abgetrieben.

Gegen welche gefehrliche ratschlege, das wir uns darzu nicht beqwemet, haben wir damahls unter andern diese rationes beigebracht, als das uns wie kuninglichen undertanen keineswegs geburen wolte ausserhalb irer mat. consens in solche ratschlege zu verwirren, sintemahl solche bestendige zusammensetzung fur eine conspiration konte angezogen werden und keinem undertonen zustunde wieder eine solche potentatin (die mit seinem oberhern in guttem verstendnus were und welcher undertonen mit kon. mat. geleit pro se et rebus suis omnibus vorsehn) etwas feindlichs furzunemen; haben derwegen uns expresse angesagt, das wir von solchen ratschlegen wolten abgesondert sein, wie wir uns dan dessen mit einer feirlichen protestation gegen dieselben gemeinen zusammenkunft in Lubegk bewahret². Und obwol doselbst gegen hochgemelte kuningin nichts feindlichs furgenommen, so bezeugen es doch dieselbe recessus, wie durch einen besondern ausschus gegen ihre undertanen diese extrema media erfunden, auch durch die meiste stimmen (unangesehn, das viele darwieder geredet, auch protestiret) beliebt, das alle Englische kaufleute an iren wahren, die sie bei den ansetetten ein- oder ausfurten, mit so einer hogen gegencaution solten belegt werden, als die hansischen in Engelant beschwert wurden. So geben es auch die erfolgten actus, wie auf solchen beschlus, ehe ehr publicirt, etzlichen Englischen ihre guter, die sie in Danzig auf Engelant gefrachtet, wie auch etzlichen der unsern ire guter, so sie am selbsten orte gekauft, wieder dieser lande freiheiten und verliehenes kon. geleit arrestirt worden etc.; ingleichen auch, das wir folgends in Danzig durch die unsern demselbsten Lubischen beschluss, wie er zur exquation bei den anwesenden angezogen, eben aus denen grunden, die wir vorhin beigebracht, vor unser teil widersprochen und keineswegs haben wollen gestendig sein, das wir von den in gott ruhenden vorigen hohen obrigkeiten mit solcher macht versehen, damit wir allen ansehischen beschlüssen ohne unterscheid solten beipflichten, welchem unserm bedenken, das auch andere anwesende herrn abgesante beigepflichtet, derselbe recess dargiebt³. Jedoch so ist damals ahne unsere einwilligung zu behaltung desselben beschluss den Englischen solche solennis denunciation geschehen, als wo sie ihre allergnedigste konigin in kurzen dahin nicht vermöchten, das sie ihre ergangene decreta und beschwerung gegen die ansehestett cassirte, solte alsdan die wirkliche caution wider alle ire gutter ergehen, wie wir uns dan desfalls auf unsere damals abgange an die erb. von Danzig schrifte hirmit wollen gezogen haben.

Es werden e. e. w. sich auch gunstig zu bescheiden haben, wie sie am 16. Maji eodem anno wegen derselben wenigen Englischen, welche zu der zeit bei uns (die meisten aber in Danzig) sich verhalten, uns auch darmit bestrewet, gleichsam wir durch dieselben Englischen wegen des verliehnen freien handels durch ire abefuhr den grausamen tyrannum den Muscum (eben zu der zeit, da hochgedachte kön. mat. zu Poln etc. sich wider inen zu felde rustete) mit allerlei kriegsmunition sterketen, da wir doch solchs argwons ganz unschuldig und durch eine sondere missivam nebenst der Englischen ihrer eignen verantwortung solchs an die erb. von Danzig ausführlich haben kommen lassen. Und haben e. e. w. sich zu bescheiden, wie sie

¹ Hiervor n. 105*, wozu n. 118*.

² Vgl. S. 582 ff.

³ Dagegen S. 703, Mitte.

auf solchs angeben balde den mehr gemelten Lyseman mit einer sondern instruction an hochgedachte kön. mat. nach der Wilda¹ verschickt, was er aber daselbst über uns und die Englischen geclaget, wie uns solchs zugekommen, so danken wir dem getrewen lieben gott, das die kön. mat., unser allergnedigster herr, auf unsern undertenigsten gegenbericht die volkommen verhör derselben sachen zu mehrer gelegener zeit bei sich behalten und allergnedigst uns nachgeben mit den Englischen zu ihrer begerten residentia gewisse tractaten vorzunemmen. So bezeugen es die recess, wie durch e. e. w. abermals embsiges anhalten, unangesehen desselben königlichen abscheids, ferner am 19. Augusti ejusdem anni bei diesem quartir fast ernstlich angehalten, das wir ohne alle ausrede ihrem beschluss gegen die Englischen nachsetzen solten. Weil aber dieselben eingewanten ursachen nicht geachtet und e. e. w. zu der kön. mat. zu Poln etc., unsern allergnedigsten herrn, durch ihre clagen uns den weg gewiesen, haben wir uns wegen unserer undertenigkeit von derselben nicht begeben wollen, sondern den erb. von Danzig zu verstehen geben, das wir ferner erkantnis allein bei ihrer kön. mat. wolten gewertig sein, wie dan solche ankündigung die erb. von Danzig e. e. w. beizubringen gunstiglich auf sich genommen haben.

Welcher gestalt aber solchs e. e. u. w. gefallen, bezeugt erstlich e. e. w. schreiben underm dato aus Lubeck des 18. Augusti ejusdem anni und folgendes, so aus Lunenburg am 19. [!] Novembris abgangen². Dan in demselben sie nicht allein uns ermahnen, das wir mit den Englischen einen stillstand halten solten, weil sie bedacht weren die kon. mat., unser allergnedigsten herrn, durch sondere botschaft wie auch uns selber zu ersuchen, sondern auferlegen uns von den Englischen nunehr nicht die gegencaution, sondern wirklich 8 pro cento einzunemmen und solche perception zu einer notturft der erb. Anse und deren contorn bei uns zu gutter verwarung hinderzulegen. Welchs gebot wir zwar so wol als die vorigen extrema media abgeschlagen, dan je keinem undertanen geburen will bei sich dem frembden zu gutte exactiones einzufordern, und derselben angezognen botschaft erwartet. Das aber auf solche vertroistung e. e. w. allein hochgedachte kön. mat. durch mehr gedachten Georgium Lyseman mit beistand der herrn abgesanten der erb. von Thorn und Danzig privatim haben ersuchen lassen, giebt derselb actus.

Demnach wie wir zu keinem gegenbericht beruffen und hochgedachte konigin zugleich auch ihre oratores bei derselben kön. mat. gehabt etc., so haben wir wegen derselben unser aufgedrungenen absonderung uns auch in acht haben müssen und nebenst demselben abgesanten dieses erlangt, das ihr kon. mat. nicht allein mit derselben unser absonderung allergnedigst zufrieden, sondern auch nachgegeben in den vorgenommenen tractatibus mit den Englischen zu procedirn. Solchs, wie gutlich von e. e. w. angenommen, bezeugt ihr ferner schreiben, das sie am 19. Augusti a. 81 nebenst itzlichen articuln, welche am 16. Octobris in Lubeck solten beratschlaget werden³, uns zugeschickt. Dan es begeren e. e. w. in demselben, das von diesem quartir allein dieselben solten erfordert werden, so viel sich zu den ratschlegen gutwillig mit finden liessen oder nach [!] ansich⁴ zu sein und zu bleiben geneigt wehren, darmit das ganze ansische corpus so enge gefasset, auf das sich keiner ihres berameten beschlusses konte entziehen etc., und von ihnen begert haben, dieweil wir uns von derselben e. e. w. verwantnus absondern, was wieder uns vorzunemmen, damit wir zu recht wieder gebracht. Welche beide postulata wie sie zu vereinigen, wir bei uns nicht haben erfinden können, den so wieder seinen willen keiner in einer societet zu halten, e. e. w. auch nuhn diejenigen bei sich

¹ Wilna.² n. 1838, S. 638.³ n. 157*.⁴ „ansesischen“ Abschr.

zu haben begehren, welche irem beschluss in allem nachquemen, so sehn wir nicht, mit was recht sie uns darzu zu zwingen haben, sintemahl wir uns derselben vermuge angezogenem unserm schreiben desfalls gnugsam bewahret haben. Derentwegen haben e. e. w. zu ermessem, mit was fug und billicheit sie eodem anno am 6. Novembris aus Lubeg durch ein schreiben¹ (welchs uns allererst am 6. Januarii des 82. jahrs von den erb. von Danzig durch iren sonderlichen postreiter überschicket) mit so hoher und harter vermanung von uns begehrt haben, das wir mit den Englischen kaufleuten, ehe und zuvor ihnen ire tewer erworbene freiheiten in Engelland gehalten, in keine besondere verstentnus solten einlassen, und mit so einer schweren und feindlichen denunciation bedrawet, als, da wir ihrem schlusse nicht nachquemen, das sie aller ihrer schaden (die sie wegen der Englischen erlitten) an unsern haab und gutern, wo sie derselben habhaftig, sich erholen wollen und die unsern und ihre kinder zu keinen ehrlichen emptern und zunften bei sich verstaten, welchs wir dan vermuge unsern eidspflichten der kön. mat., unserm allergnedigsten hern, in geburender undertenigkeit nicht haben verhalten können.

Demnach wir, e. e. w. in diesem ihrem erwiederten schreiben abermahls dasjenige von uns begehren, was wir uns vermuge angezogenem diesem ganzen actu vorlengst ausführlich entschuldigt, auch numehr ansehisch nicht sein können, so haben sie uns derselben unserer absonderung halben bei sich keineswegs zu besprechen, und so ihnen diesfalls zu viel geschehn, haben sie solchs mit keiner billicheit uns, sondern denen zuzumessen, welche durch solch unbillichs anhalten von uns dasjenig begehrt, davon unsere eidspflichte uns abhalten, von desswegen wir dan auch fur keine abtrunnige können geachtet werden. Dan es können ja e. e. w. in keinen abreden sein, wie uns den desfalls die gefasten recess beifallen, das wir der geburenden assistentien zu errettung der unterdruckten privilegien auf Engelland in anfang derselben ratschlegen nach unserm vermugen alles erbotten, was die notula confoederationis² mitbracht. Da nun die mittel fur die hant genomen, welche bei unser hochster obrigkeiten zu verantworten, weilen aber solchs verechtlich aufgenommen und ausserhalb der beliebten confoederation (in welcher jedere stadt die pflichte gegen ihren oberhern sich vorbehalten) von uns eine sondere beständige zusammensetzung gegen die konigin erfurdert und solche extrema media gegen ihre undertanen furgenommen, die uns unvorantwortlich, hat uns die wichtigkeit desselbigen handels dohin gezwungen, das wir unser ehr und gelimpf hoher haben achten müssen als irgent ein commodum, welchs uns aus derselben societet hette zugestanden. Dan es geburet ja keinem undertanen, so lieb ihm gott, sein ehr und alle zeitliche wolfart ist, ohne seines oberhern consens in solche beständige zusammensetzung sich mit andern zu vorwickeln, das er nicht mechtig sein solte sich derer aus dringen(den)³ ursachen zu eussern, da derselben ratschlege und beschluss zu einer unvorantwortlichen, geferlichen weiterung wolten geraten oder aber, da eine solche potentatin und ihre undertanen, welche mit dem oberhern in gueten verwantnus stunden und sich wol verhalten etc., feindlich zu vorfolgen oder das geleit an ihnen zu brechen. Derwegen, gunstige liebe hern und guete freunde, weil bei e. e. w. zu recuperirung ihrer undertruckten privilegien gegen hochgedachte kuningin in Engelland und ihre undertanen unser einfeltiges bedenken und billichs erbieten keine stelle gefunden, sondern sie ad extrema gegriffen, ihr verwantnus auch dessfalls in ein enger corpus gezogen und uns denen weg durch ihr klagen proprio motu gewiesen, denen uns vermittels unserer eidespflichten desfalls voruberzugehen nicht geburet, und e. e. w. daselbst es in geburender zeit nicht gesucht etc.,

¹ S. oben S. 706 von 1581.² n. 113*.³ „dringen“ Abschr.

wollen wir numehr zu denselben sembtlich und jedern insonderheit der gueten hofnung sein, darumb wir auch ganz dienstlich und freundlich tun bitten, das sie hinfurder mit solchem und dergleichen schreiben unserer verschonen, und wie wir dieselben mehr zu furdern als zu hindern in ihrem vornehmen gewogen, wollen wir uns solchs zu e. e. w. genzlich auch versehen.

Solchs, wie es der billigkeit gemess und e. e. w. bei hohen potentaten zu ehren gereicht, wir es zu ruhen in kein vorgessenheit stellen wollen mit hulf des almechtigen, in des gnadenreichen schutz wir e. e. w. empfehlen tun⁴.

188*. Bedenken des Hansetags-Ausschusses betr. die Sendungen nach England und Polen. 1584 Okt. 24 ff.¹.

„Als die erb. von Lubegk, Brehmen, Hamburg und Dantzic sambstag den 24. Octobris zum ausschuss verordnet, den folgenden montag den 26. ejusdem zusammenkommen uf beide vorneme wichtige artikel, nemblich den 4. und 7.², die notturft ferner zu bedenken, haben gemelte hern des ausschuss auf des 4. artikels eventual-anhang, die beschickung in Engellant belangend, nach reiflicher erwegung aller notigen umbstendigkeiten, sonderlich auch der Rom. kais. mat. bedenken und dessen, so die kunigin zu Engellant per praenuncios sich erkleret, vorerst ihre vota etlichermassen in dem nicht ungleichmessig befunden, das hochgedachte kunigin zu beschicken nicht geraten sein wolte. Nachdem aber bei diesem von neuwen in zweifel gezogen, ob solche beschickung nun alsobald fur der hant per solennem legationem principaliter dermassen vorzunehmen, das der stedt gesandten sich auf das heubtstück des Utrischen vertrages und desselben enderung als wol auch in puncto der Hamburgischen residenz einzulassen folle instruction, macht und bevel haben mochten oder aber ob per modum praenunciorum die sachen zuvor underst noch etwas neher und tiefer zu ergrunden und zu praepariren besser sein solte:

Ob nun wol bei diesem dubio des erb. rats zu Hamburg abgesandten meinung aus allerlei motiven vernunftig eingebracht dohin gefallen, das ihres erachtens rem ipsam fur die hand zu nehmen und denen sachen einen ausschlag zu geben, das beste derwegen und zu solchem ende auch gesandten abzufertigen, mit nichten aber von neuwem praenuncii zu gebrauchen sein solten, angesehen das, was unter der denomination praenunciorum in Engellant verhandlet werden sollen, albereit durch den alterman und secretarium daselbst verrichtet were, wie dan das alles mit andern mehr umbstendigen deductionibus zirlich ausgefurt worden, so haben doch die anderen hern des ausschusses bei dieser deliberation zu gemuet gezogen, auch erwogen: furerst den einhalt der kuniglichen reten declaration am 8. Octobris a. 81 aus Richmond³ durch den alterman ubergesandt und darauf unter dato 4. Novembris eodem anno ex conventu Galli gefolgte antwort sub sigillo Lubecensi⁴, zum andern hochgedachter kuniglichen reten replicam auf vorgehend supplicierend der Adventurirkauflent ultima Januarii anno 81 ausgeben⁵, zum dritten neben vielen unterschiedlichen schreiben der kunigin zu Engellant sowol an die kais. mat. und etzliche chur- und fursten als auch an die hansestedt selbst ausgangen seind auch sonderlich erwogen und jegen einander bilancert oder ponderirt des hern altermans propositiones und vortragen jungst hoc anno currente 6. Septembris in Engellant ubergeben mit darauf gefolgten apostillen⁶. Und wan die hern des ausschuss aus solchem allem nicht anders ersehen und finden können, den das in allen vornehmen

¹ Oben n. 2234 mit der Angabe, dass dies Gutachten Okt. 28 in der Versammlung verlesen worden, vgl. den Recess z. D. ² n. 181*. ³ n. 1923. ⁴ n. 162*.

⁵ Vielmehr 1582, vgl. n. 1958 Anm.

⁶ Oben n. 2215, 2216, hiervoor n. 183*, 184*.

stucken die sachen noch in all zu rauchen, unbehawenen generalibus terminis stunden sowol in puncto principali privilegiorum als auch der Hamburgischen residenz, sintemal die zweite apostilla bene rotundis verbis formam et modum, wie weit und ferne man den hãnsischen handlung einzureumen gemeint, genugsamb mitbrachte, daraus anders nicht zu praesumeren, den das men den Utrischen vertrag und privilegia zu confirmeren nicht gemeint, es wurden dan die appunctuamenta de anno 60¹ angenommen und eingewilligt, und das, so viel die Hamburgische residenz anlangte, obwol beiderseits proponendo et respondendo ausdruecklich gesetzt wurde, das die uftregliche und bescheidene mittel, so der billigkeit gemess, velut consilarii in apostilla loquuntur, auf billiche conditionen und wege zu vorleien sein solte, das dennoch bei diesem, was es fur conditiones und wege, so treglich und bescheiden, auch als der billigkeit gemess, anzunehmen sein muachten, im geringsten nicht ausgedrueckt noch specificert wurde, und das gleichwol secundum tenorem der zweiten apostillen der text klar und in dem, das auch nicht eins an der Englischen seiten die decreta aufgehoben und die a. 60 restringerte und eingespannene hoch beschwerliche handlung zugelassen werden soll, es vornehme dan zuvor die kunigin zu Engellant und ihre rete, das der stedt erbieten in puncto der Hamburgischen residenz wuorklich follenzogen und verricht worden, haben auch ferner bemelte hern des ausschosses erwogen, ob wol die erb. hansestedt neben einem hochweisen rat der stadt Hamburg aus obbemelter der Adventurir-kaufleut supplication und darauf gefolgter der kunigin rete erklerung ultima Januarii dem alterman auf der stedt antwort de dato 4. Novembris a. 81 ausgeben sich ubrig genugsamb zu berichten hetten, auf was conditiones und wege an der Englischen seiten die Hamburgische residenz begeret wurde, als nemblich auf solche und nicht geringe, sondern vielmehr bessere conditiones, dan sie, die Englische, die zuvor zehen jar binnen Hamburg gehabt, und das nit auf ein zeit von jaren, sondern, ut verba sonant, perpetuo und stetz wehrend, und das alles mit consent nicht der stadt Hamburg allein, sonder auch allgemeiner hansestedt ex conventu publico, das dennoch weder wolgedachtem rat zu Hamburg noch auch den erb. andern stedten, so consentiren sollen, ohne weitere und tiefere praeparation fur der hand nicht bewust sein konte, ob die Englischen ihres teils jetz obgedachter massen und formen vorgeschlagene und praescribte conditiones und wege auf tregliche und beschedene mittel, so der billigkeit gemess (auch beide Hamburg anzunehmen und gemeinen erb. stedten zu bestetigen gelegen und geraten sein mochte), wurden endren, reformiren und miltern lassen, es weren den die gemueter naher untergraben, das man in diesem stuck der residenz als wol auch der confirmation des Ultrischen vertrages et privilegiorum etwas zuvorsichtligs wissen mocht, und ob auch ihre mat. dieselbige confirmeren und einreumen wolle auf den fall, da gemeine erb. stedt certis modo et conditione der instruction a. 76 einvorleibt² die verhöhung der custumen von 12 auf 80 Å von einem schlechten sartingstuch³ und von 3 Å auf 12 von dem lib. sterlings andere gueter per solutionem hinfurter zu continuiren sich einlassen und erkleren wurden: also haben aus diesem und sunst dergleichen mehr andern ursachen, so geliebter kurze halber zu vermelden nachgelassen werden, die hern des ausschosses endlich die sachen dafur angesehen und halten müssen, das die ban und der weg noch zu rauch were und etwas mehr und mehr special erforschend und indagation erfurdern tete, ehe und zuvor das einige solennem legationem, bei welcher von allen sachen und sonderlich uber beide obgedachte heubtstück cum maximo dubio rerum exitu et eventu zu tractiren sein muchte, auf schwere unkosten zu institueren und so

¹ Bd. 1, n. 51*.² Vgl. oben S. 446 ff.³ D. i. Sardok.

plotzlich für die hand zu nehmen ratsamb sein konte. Es haben gleichwol auch bei und neben diesem gemelte hern des ausschusses der kais. mat. guete wolmeinung neben der erb. von Hamburg vorgewandter intervention, durch ihr jungste schreiben beschehen, erwogen, ebenmessig auch bedacht, das dennoch solche handlung ganz abzuschneiden, darauf nichts vorzunehmen oder ins werk zu stellende, allerseits ubel angenommen und verstanden, auch nicht geraten sein wolte.

Nachdem nun viel gemelte hern dieser ursach halber sich ferner erinnert, wasmassen von etlichen jaren hero gemeiner stedt intention bei allem handel, sowol am kais. hove als anderswo vorgenommen und ergangen, jederzeit dohin gericht gewesen, das man für allen dingen gerne die erofnung freier hantierung und commercien sehen und haben wollen, domit man ungepfendt zu gutlicher handlung treten mugte, so haben die hern des ausschuss nachfolgenden vorschlag, als nach gelegenheit dieser zeit und leufften den sichersten und bequemesten, auch grosse vergebliche unkosten bei ungewissem ausgang zu vormeiden, sich gefallen lassen, nemblich das man N.¹ von hinnen aus an die kunigin zu Engellant abfertigen und dem alterman und secretario daselbst adjungeren soll mit instruction und bevel alle sachen, so noch in terminis dubiis et nimis generalibus stehen, specialerklerung, doch absque praejudicio sowol des eines als des anderen teils, zu bringen und das nicht allein in den heubtsachen, sondern auch super accidenti der Hamburgischen residenz, und das zu dieser notturft obgemelte praenuncii in causa principali jetz gemelte ihre instruction aus dem ersten teil gemeiner stedt instruction de anno 79² nehmen solten, sich zu erkundigen, quatenus et quomodo zum wenigsten derselbigen einhalt bei kunftiger tractation per legatos zu erhalten sein mocht, wan die erb. stedt ihres teils in puncto der zollen und custumen obgedachter massen sich wilferig erzeigen wurden; so viel aber das ander additional-heubtstück von der Hamburgischen residenz anlangt, weil dasselbe die erb. von Hamburg singulariter, gemeine erb. stedt aber propter requisitum consensum principaliter antreffen tuet, das derwegen e. e. r. zu Hamburg ein qualifizierte und trewe person obgedachten praenunciis adjungeren solle, neben denselben zu inquireren und neher information zu nehmen auf alle specialstück, conditiones, wege und mittel, so an der Englischen seiten zu furdern und hinjegen ex parte Hamburgensium cum consensione civitatum als treglich und bescheiden einzureumen sein muchten; und das dieselbige alle zufelle und verlauf, so bei solcher unterhandlung einfallen mugten, den erb. von Lubek, Brehmen und Hamburg a. etc. 79 gevolmechtigten stedten zuschreiben sollen, bei welchen alsdan nach gelegenheit et in eventum, do es von noten, auch ratsamb erachtet werden wolte, stehen sollte angemelte praenuncios sich ferner ihres verhaltens und das werk zu prosequiren oder ihren abschied zu nehmen zu erkleren.

Ferner als auch in beratschlagung dieser sachen der kais. mat. vorschlagender commissarien halber zu gutlicher handlung beschehen wie in gleichem der Polnischen legation notturft erwogen worden, haben die hern des ausschusses sich bedunken lassen, das die kais. mat., die sachen des orts auch an der hand zu halten, durch ein fuglich schreiben zu besuchen sein solle, durch welchs ihre mat. in allgemeiner hansestedt namen ursachen, worumb die erb. stedt ihre commissarios auf Engellant zu fertigen nicht anmuten noch beschweren wollen, angezeigt werden sollen, mit angehengter allerundertenigster bitt, weil die erb. stedt auf an der kunigin zu Engellant seiten gegebene anleitung und ursachen eine beschickung uf Engellant zu praeparirung guetlicher hantierung, auch erofnung und erstattung beiderseits gewondlicher commercien abzufertigen entschlossen, das ihre mat. den sachen zu

¹ Eine noch zu bezeichnende Person.

² Hiervor n. 119*.

befürderung und gemeinem heil. reich zum besten die vorgeschlagene commissarien in ein allergenedigst dienlich promotorialeschreiben, gemelten gesandten an die kunigin mitzugeben oder nachzufertigen, für dismal umbzuwechseln, allergenedigst geruhen wolle.

Und weil die Polnische legation auch nahe an der hand und nicht lenger ausgestellt werden kan, muchte durch zu solcher legation deputerete umb gleiche promotoriales in commendationem causae praenunciorum angehalten und denselben nachgefertigt werden. Bei welchem die hern des ausschusses in sonderliche betrachtung genommen, das durch solch mittel alles verdenken bei der kuniginnen zu Engellant, so sunst der Polnischen legation halber vielleicht voffallen konte, eines teils abgekeret werden muege, haltens auch viel gemelte hern des ausschuss dafur, das durch diesen modum agendi et procedendi die erb. stedt sich nicht verlaufen noch die ban, sicherlich und unbefaret zu handeln, selbst verrennen¹, der kunigin zu Engellant auch furerst und zum eingang genug tun werden, uber das e. e. r. zu Hamburg auch allerlei weitleufigkeit sub bono praetextu per istum modum agendi abwehren und ihre sachen uf ihnen tregliche wege vorsicheren und gewiss machen muege; so konnen auch gemeine erb. stedt ihres teils des zweifels in causa principali neben allem hazart und adventuren vorgebliche und nichtige grosse unkostung aufzuwenden enthoben werden. E contra, wofern solennis legatio in beiden principalstucken endlich und schliesslich abzuhandeln, rebus adhuc omni ex parte dubiis, indigestis minimeque satis praeparatis, für die hand genommen werden solte und dan weder in einem noch anderm die billigkeit, wie zu andern zeiten geschehen, nicht erlangt werden konte, wurde mit schaden, schimpf und schanden novissimus error erger und schlimmer sein den der erst².

189*. Elbing an K. Elisabeth von England über die Verhandlungen in Polen wegen der englischen Residenz. 1584 Nov. 14 n. St.².

„Serenissima regina, potentissima princeps ac domina, domina clementissima. Serenissimae majestati vestrae regiae a deo propitio foelicissimae gubernationis successus et incrementa exoptantes venerationis studia nostra demisse offerimus. Ex novissimis vestrae majestatis regiae ad nos literis perlubenter cognovimus majestatem v. r., quae et de mutuo studio in conjuncta causa nostro et de adversariorum artibus atque conatibus superius³ praescripseramus, eo, quo sapientem principem deceat, benigno atque excesso animo et accipisse [!] et tulisse neque ullis iniquorum injuriis a praeclaro instituto suo dimoveri se passam esse, quominus ceptum semel negotium ab oratore suo hiis in locis perfici et nobis illum usque ad causae exitum adesse velle. Quam majestatis v. r. benignam et constantem plane voluntatem non possumus non pro veneratione nostra gratissimis animis iterum iterumque prosequi ac pro virili nostra in id vicissim incumbere, ne societati quemadmodum in aliis ita et in iis, quae de ponderum apud nos cum Regiomontanis exaequatione postulata fuerunt (dummodo e re utriusque futura sint), studio nostro desimus. Coeterum, quia superioribus literis nostris ostenderamus, quibus modis atque artibus Gedanenses commissionis negotia impedire et per edicti cujusdam regii sinistram interpretationem eludere studuerint³, id ipsum et serenissimae regiae majestati, domino nostro clementissimo, per nostros exposuimus, quae edocta non modo factum illud graviter tulit, verum etiam delectos prius commissarios suos, non obstante unius aut alterius absentia, negotium omnino maturare et vel ante conventum Lublinensem (qui ad

¹ Vgl. S. 774 oben den Ausdruck.

² Oben n. 2240.

³ U. a. n. 178*.

20. Augusti indictus fuerat) expedire jussit. Qui quidem commissarii¹ Elbingae ad 20. Julii diem convenientes munus suum obierunt, ubi quomodo quidquam propositum, responsum, actum controversumque fuerit, majestatem v. r. ex oratoris sui literis et actis conscriptis cognovisse speramus. Sed quia domini commissarii per privatam quandam instructionem regiam non satis sibi potestatis esse existimarent ad iudicium suum de ea causa ferendum (quod tamen dominus orator et quam maxime urisit et secundum regiam voluntatem esse ostendit), hanc ipsam integram ad majestatis regiae dijudicationem in conventum Lublinensem (quo et domino oratori una cum deputato [et]² internunciis nostris eundem fuit) remiserunt ac suis nihilominus ad majestatem literis haud obscure significarunt, dominum oratorem regium aequa postulare et causam nostram communem firmioribus atque clarioribus documentis quam adversariorum niti. Gedanenses igitur suae causae subdiffidentes patronorum quorundam non postremorum opera et auctoritate ut prius sic ex eo tempore illum commissionis actum apud majestatem regiam impugnare et subvertere tentarunt, asserentes, non licere neque integrum esse nobis eam libertatem Anglis concedere ac residentiam pactis harum terrarum adversari atque ipsam adeo mercaturam Anglorum exitiosam toti regno esse. Quamobrem seren. majestas r. Lublin, postquam dominum oratorem negotium commissionis prosequentem ac voluntatem de eo regiam expectantem benigne audivisset, quod commissariorum suorum sententiam desiderarat neque vacare huic rei ipsa per publicas occupationes posset, alios mox de senatoribus, qui aderant, delegatos commissarios ei rei de integro accuratius discutiendae et complendae in gratiam majestatis vestrae regiae et ipsius oratoris dedit et eos quidem dedit, qui civitati et causae huic essent faventiores. Apud quos Leuartoviae quid utrinque controversum, quid et cum nostris et cum domino oratore atque deputato seorsim tractatum, quibus praeterea calumniis adversarii Anglicanam gentem et hanc totam causam denuo praegravarint quasque nihilominus libertates sibi tanquam bene promeritis in Angliae regno vindicarint, omnino scimus majestatem vestram regiam ex literis et ex scriptis oratoris sui plane cognituram. Quod vero dominus orator ad postulata eorum commissariorum in auctionem portorii, tandem et deputato societatis et internunciis approbantibus, certis quibusdam conditionibus reservatis, consensit, id majestas vestra regia non illius voluntati nec facilitati nostrae, sed necessitati tribuat et condonet, omni cum veneratione oramus. Nam tametsi iidem privilegiis et libertatibus pristinis confici diu multumque sese plurimum sint tutati, tamen cum commissarii nihil eos acturos aperte dicerent, nisi auctionem eam instar Gedanensium portorii admitterent, eo quod aequissimum esset, qua re privatorum facultates maxime et parantur et continentur, ex eadem reipublicae quoque (sine qua ne ille quidem stare possint) nonnihil accedere, necessitati tandem potius tribuendum aliquid esse putarunt, quando aliter residentia obtineri non posset, quam diutius frustra renitendo de tota re cum summa et detrimento nostro et ludibrio adversariorum periclitandum. Quantum enim praepredicium Gedanenses suo facto isti rei attulerint vel ex ipsa portorii auctionis approbatione, majestas vestra r. facile intelligit. Et quidem illustrissimus dux Borussiae exemplum hoc regium ratione pactorum facile secutus videbatur, itaque ut nobis caveremus et suam regiam majestatem, dominum nostrum clementissimum, patronum et propugnatorem hujus causae haberemus, providendum hac conditione fuit. Monuerunt etiam iidem commissarii generatim de capitibus privilegii nostri, quia haec complura ac proinde proceribus lectu tediosa essent futura, ut, quae a regiae majestatis plenitudine ac liberalitate dependerent, ea tantum in senatu regni publice proponerentur, quae

¹ Vgl. oben S. 702, auch über den Erzbischof von Gnesen.

² Fehl.

vero ex plebiscito et consensu nostro communia essent, peculiari privilegio nostro seorsim comprehenderentur, quorum confirmatione una cum regio diplomate impetraturos se promittebant ostendebantque ex literis a secretario regio majori conscriptis, non esse, quod a commissione finita in aulam regiam dominus orator mox rediret, velle enim majestatem regiam, ut Elbingae declarationem majestatis suae expectaret, ad quod tempus et quo loco responsum finale esset habiturus. Inde igitur, cum Lublino et Leuartovia relicta iter repeteret dominus orator una cum internunciis nostris, in eodem reditu illustrissimum et reverendissimum dominum archiepiscopum, regni primatem, convenit ac celsitudini illius, quam huic civitati et causae plurimum favere jam ante cognoverat, re omni, uti acta erat, exposita, consilium ejusdem de auctione portorii requisivit, qui sane audita re nihil in ea novi inesse dixit, addens, se de iisdem articulis fere omnibus ad postulata prioris oratoris apud seren. r. majestatem egisse, ac si quidem negotium id tum in ejusmodi capita contractum fuisset, jam tum omne perfici potuisse, eos, qui lateri majestatis seren. r. adessent, gravioribus occupationibus distineri ostendit, sibi vero negotium hoc tum a majestate regia commissum et adhuc percognitum esse. Addiderat praeterea, sine aliqua portorii praestatione, cum ea ad reipublicae necessitatem requiratur, causam eam perfici non posse atque, cum universum regnum concernat, in comitiis regiis eam defini oportere, quemadmodum ea de re celsitudo sua ad r. majestatem diligenter perscripsit, quae majestas regiam voluntatem suam etiam domino oratori per majoris secretarii literas in eandem sententiam declaravit, submonens, quia comitia instarent, ut tantisper expectare velit. Denique hoc majestati vestrae regiae pro veneratione nostra ignotum esse nolumus non obscure, nos et ex Gedauensibus et ex literis ad nos atque articulis quibusdam anseaticorum, qui nunc Lubeci conventum agunt, cognovisse, quod ad proxima regni comitia aut nuncios suos ad majestatem regiam missuri aut scriptis querelas graves allaturi sint tum de non servatis sibi in Anglia privilegiis tum de monopolariis subditorum majestatis vestrae et in primis societatis hujus, quae nobiscum est, contractibus. Qua de re cum et Gedauenses nuper in aula aliquid movissent, majestas regia plenior informationem de tota ea re desideravit, fortasse quod, de quibus a majestate vestra regia antea edocta fuit, ea in tanta occupationum publicarum mole illi occiderint. Ideoque cum plurimum referat majestatem regiam vere atque integre de causa ea ab iis informari, qui harum et non diversarum partium sunt, quorumcunque res agitur, majestati vestrae regiae exactissimo et benignissimo judicio, qua par est observantia, permittimus, utrum oratori suo ea de re mandati aliquid dandum censeat, quo in proximis comitiis coram omnia majestati suae in memoriam reducat et adversariorum, si qui occasionem praebeant, iniquas obrectationes confutando reprimat sicque et dignitatem majestatis vestrae apud principem sapientissimum tueatur et subditorum illius existimationem ab invidia atque calumnia iniquorum vindicet. Quod quia nobis pro tenuitate nostra non abs re fore videretur, majestatis vestrae r. voluntati perquam demisse committendum existimavimus.

Ex hiis igitur cum majestas vestra regia pro sapientia sua singulari facile intelligat et quid de utriusque commissionis negotiis factum et quousque res perducta et quo loco quaque spe nunc sit quodque de asiaticis etiam expectandum, nunc a majestate vestra regia, quanta veneratione possumus, majorem in modum petimus primum, ut, quae optimo studio et consilio haecenus et in hiis commissionum negotiis et specialiter de portorii auctione, rebus ita urgentibus, sed certis tamen conditionibus a nobis facta et consensa sunt, ea pro necessitate rei ac temporis ratione in partem meliorem accipere et benignitate sua comprobare dignetur; deinde, ut non minus aequo ac clementi animo, quod restat, quam quod decursum jam est temporis,

ferat, quandoquidem et publicam et communem utilitatem hic agi et reverendissimum dominum archiepiscopum benigne omnia promittere studiaque sua deferre et jam universa ad exitum spectare videantur neque futurum sit, ut nobilitas regni hanc Elbingae concessam sibi libertatem eripi patiatur; denique, ut oratorem suum, qui tam diurnam absentiae et desiderii suorum molestiam moderatissimo animo fert et majestati vestrae regiae benignissima voluntate ac spe optati eventus solatur, in hoc extremo pene amplissimo legationis hujus cursu prosperiore veluti regiae serenitatis suae aura ad foelicem exitum provehat et prosequatur, cui ipsi etiam et universo illi societati nos, quemadmodum non defuimus hactenus, ita nec de coetero ullo studio, opera et labore nostro indefesso quocunque loco et tempore deerimus neque eorum, quae ad negotium hoc expediendum pertinere videbuntur, quicquam in nobis desiderari patiemur. Interea majestati vestrae regiae diurnam prosperitatem et foelicissima inelyti regni incrementa a deo optimo maximo comprecamur. Datae 14. Novembris die a. Chr. 1584^a.

190*. Instruktion des Hansetags in Lübeck für die Gesandten nach England.
1584 Nov. 15¹.

„Anfänglich sollen die gesandten bei dem ersten articul des aldermans proposition² die vernichtung und abrogation der decreten belangend sich ercleren, das gemaine erb. stett ire resolution 4. Novembris a. 81 sub sigillo Lubecensi³ übersandt bona fide generaliter gemaint und verstanden, das nemblich allerseit ergangene decreta an allen örteren, also auch binnen Hamborg, aufgehoben, nichtig und tot sein solten. Und ob wol bei disem nach der hand in zweifel gezogen werden wollen, ob auch solche der erb. stett general-resolution decreta Hamburgensium specialia, sonderlich das am 20. Junii a. 78⁴ wider die Adventuriers ausgangen comprehendiern tet, so sie doch gemainer stett mainung (so vil solchs sie angehen mögte) nit anders gewesen, dan das solche decreta gleichfals ab sein solten, wie auch dieselbige in solcher formen, als die eingestellt und den Englichen mitgetailt, mit vorwissen und consent der anderen mitverwandten hansestett nit ergangen.

Nachdem auch bei dem anhang gedachter resolution 4. Novembris obgemelt, verglichen under den worten: »vorbeheltlich doch, das solches baiden tailen an iren privilegien etc.« zweifelhaftig gemacht, zu was ende und vorhabens solche vorbehaltung geschehen, sollen die gesandten sich ercleren, das solche vorbehaltung durchaus baiden tailen zu guetem gemaint und verstanden seie und das darunden nichts gefelichs, sondern allain das gesuecht worden, damit kain tail dem anderen die abrogation der decreten in anderen stucken der alten privilegien, verträgen und compositionen zu schaden, nachteil oder abbruch ausgeben oder deuten mögten.

Zum anderen, sintemal die continuation der Hamborgischen residenz von newem gesuecht würdt, jedoch auf trägliche und beschaidene mittel, so der pilligkeit gemäss vel, ut apostilla ex parte dominorum consiliariorum loquitur, auf pilliche conditionen und wege zu verleihen⁵, sollen die gesandten aus dem inhalt des ersten tails a. 79 eingewilligter instruction⁶ sich erinneren, was domals im stuck der Hamborgischen residenz vorzutragen und sich zu ercleren befolhen worden, und desselbigen sich vorerst behelfen mit erclerung, das man gemaint seie alle des königreichs Engelland undertonen in allen stetten freundlich zu empfangen und zu

¹ Oben n. 2244, Entwurf; vgl. den Recess-Auszug in n. 193*.

² Hiervor n. 183*.

³ Oben n. 1932, hiervor n. 162*.

⁴ Oben n. 1278, hiervor n. 88*.

⁵ Hiervor n. 184*.

⁶ Oben n. 1583, hiervor n. 119*.

halten, auch über alt herkommen nit zu beschweren, wie solchs bei dem Utrischen vertrage baiderseit verglichen, nach der hand also auch über hundert jahr gehalten worden. Weil aber diser zeit binnen der stat Hamborg aine besondere freie residenz auf andere conditiones, dan von alters gepreüchlich gewest, gesuecht und begert wurde, jedoch auf pilliche conditiones und wege, und aber den erb. stetten nit bewust, was das für wege und conditiones sein mögten, daran ihnen gleichwol sampt und sonderlich propter diversitatem consuetudinum et locorum gelegen, das derhalben ihnen, den gesandten, befohlen were solche conditiones, wege und mittel anzuhören, dieselbige auch in scriptis zue sich zu nemen und an etliche sonderlich zu disen sachen gevollmächtigte stett, als nemblich die erb. von Lübeck, Bremen und Lunenburg, unverzüglich überzusenden und deren antwort und resolution abzuwarten.

Es sollen auch unsere gesandten mit beschaidenheit unsertwegen abfragen, waferne die erb. stett neben den erb. von Hamborg die begerte residenz auf conditiones, deren man sich vergleichen künfte, einwilligen wuerden, ob und welcher gestalt man dargegen alsdan auch gesinnet die alte compositiones mit dem major, vicecomitibus und der stat Londen vormals aufgericht neben den anderen articulen dem recess a. 1576 einverleibt (welche zu der nottorft den gesandten mitgeben werden sollen) zu underhalten und dasselbig zu versichern bedacht seie, mit dem anhang, wan solchs nit reciproce stat haben solte, das dan den erb. stetten nit unpillich bedenklich voffallen wüerde an irer seiten etwas newes einzuraumen, da sie, die erb. stett, ires teils bei den alten, vor 200 jahren verglichenen stucken nit pleiben noch gehandhabet werden solten.

Da sich auch bei diser handlung in puncto residentiae Hamburgensis zutrüge, das man derwegen perpetuam obligationem tam a civitatibus in genere quam Hamburgensibus singulariter haben wölte, sollen die gesandten sich ercleren, das sie dergestalt sich einzulassen kainen befelch haben, das aber vil gemelte residenz (soferne man sich der conditiones und mittel vergleichen künfte) auf aine zeit von n. jahren oder je so lange eingeraumet werden mögte, bis alle andere strittige sachen entweder verglichen oder sunst durch gepüerliche wege entschieden.

Bei dem andern articul des aldermans proposition sollen sich die gesandten ercleren, das gemainer stett intention und mainung wegen der hinc inde beschehenen decreten halber seie, wie obgemelt, das nemblich dieselbig allerdings nichtig, ab, tot und aboliert sein sollen, das aber die erb. stett dagegen versichern und mainen, das man sie und ire bürger und einwöhner irer alten gerechtikaiten, privilegien und gewöhnlichen hantierung frei und unverhindert geniessen und gebrauchen lassen solle, fürerst in dem, das man kainen underschaid inter merces exoticas et indigenas machen, sondern in disem gleichait halten und eben den hänsischen in Engelland gestatten soll, dessen die Englischen in den hansestetten unverhindert geprauchten, und sollen sich die gesandten bei disem stuck aus der instruction de a. 1579 aller ferrer umbstendigkaiten und nottorft ex §: »Ferrer auf den fall, da villeicht der kön. etc.« in puncto confirmationis; zum anderen, das man den hantierenden kaufman frei und ungehindert seine wahren, tüecher und kaufmanschaft, ohne derwegen licenten zu begeren oder an sich zu bringen, zu nöttigen, directe vel indirecte, frei ein- und ausführen lassen soll, idque ad omnia et quaecumque loca et quolibet tempore, exceptis notoriis regni Anglici hostibus et vinis importatis, de quibus dispositum invenitur, quod invecta sine speciali licentia evehi non possint.

Was dan die erclerung und limitation, disem zwaiten articul beschehener proposition angehengt, anlangt in verbis: »als sie die ainige zeit seidhero irer mat. regierung gehabt und gebraucht etc.«, sollen die gesandten abermals sehen auf den

inhalt der instruction de a. 79 in §: »Die verhörung und enderung der costumen«, und demnach sich ercleren, das aus ursachen jetz gemeltem § einverleibet gemeine erb. stett von irer erbgerechtigkeit dergestalt pure et simpliciter nit abtreten können, wie sie auch ired teils nit gemaint die Englische undertanen über alt herkommen und gewonhait zu beschweren, auch sust lange nit beschwert hetten, ausserhalb was durch baiderseitz decreta newlich verursacht were. So aber diser einwendung unangesehen darauf getrungen werden wolte im stuck der verhöchten costumen den undertanen gleich sich einzulassen, wie dan die kön. räte sich etlich mahl ercleret, man künthe den hentsischen mehr freiheit nit geben dan den naturalen undersassen, sollen die gesandten abermals sich nach dem buechstaben vil gemelter instruction de a. 79 §: »So aber nun disem und dergleichen rechtmessiger underrichtung etc.« (fol. 9) verhalten und weiters zu schreiten noch sich einzulassen nit macht haben, doch wol einwilligen mügen, das die a. 58 verhöchete costumen provisionaliter den undertanen gleich bezalt werden ad tempus n. annorum designandum oder so lange, bis alle irrige sachen und misverstende nach pillichen dingen verglichen oder in andere wege entschieden seien, jedoch allenthalben mit dem beschaide und vorbehalt, wie jetz gemeltem § einverleibet, sonderlich des reversals halber, und denselbigen in optima et sufficienti forma mitzutailen, das auch ire mat. die privilegia und alte verträge in forma solita et consueta simpliciter confirmiere und derwegen kaine weitere beschwerung mache.

Es sollen auch die gesandten in acht haben die disposition in §: »Weiters, nachdem auch durch etc.« begriffen, wie davon oben teils im anfang diser instruction gemelt und die nottorft davon ferner aus den obgemelten 6 articulen a. 76 in den reces bracht zu verstehen. Ebenmessig werden auch die gesandten in folgendem stuck in §: »Weil auch under dem pretext etc.« angezogen, die licenten belangend, sonderlich sich zu conformiern wissen und darüber nicht handeln, wie oben gemelt.

Über dis, so vil den inhalt der letsten apostillen, in welcher der haubtsachen und dieselbige durch gütliche underhandlung mediantibus commissariis zu vergleichen meldung geschicht, anlangt, sollen die gesandten sich ercleren, das an der erb. stett seiten seidhero der kön. w. regierung nichts anders dan fride und gutte nachpauerschaft gesuecht noch begert worden, derwegen auch die erb. stett oft und vilmahl ire kön. w. schriftlich, auch durch beschickung angesuecht, sich auch zu unparteiischen austrägen vilfeltig erpotten. Es hetten aber ire kön. w. es bis daher (wie noch) an dem haubtstück, der confirmation der privilegien und alten verträge, mangeln lassen, welche ire kön. w. nit dan auf solche conditiones, so a. 1560 per modum appunctuamentorum vorgeben worden, doch den erb. stetten kainswegs annehmlich gewesen, tuen wollen. Wan nun kön. w. gemelte confirmation noch gleicher gestalt, wie die vorige königen, ire vorsassen, getan, geschehen zu lassen gnedigist einwilligen und neben verstattung baiderseitz freier hantierung vorgehen lassen kunte, das alsdan den erb. stetten ungezweiflet kaine weitere gütliche underhandlung, es were binnen oder buessen reichs, zugegen sein wüerde. Solten aber ire kön. w. bei den obgemelten appunctuamentis de a. 60 an irer kön. w. seiten übergeben pleiben und die nit fallen lassen wollen, so künthen die gesandten irer kön. w. nit verhalten, das bei dem lang wehrendem streit und inmittels eingefallenen misverstand wegen der decreten und Hamburgischen residenz die sachen und gebrechen an etliche mit interessierten potentaten, als nemblich die Röm. kais. mat., auch baide kön. mat. zu Hispanien und Polen, notwendig hetten gelangt und gepracht werden müssen; weil nun ratione communis interesse die erb. stett ohne derselbigen rat, vorwissen und beistand auf solche schwere und nachteilige puncten sich einzulassen noch zu handeln pillich bedenken hetten und aber die erb. stett in zweifel

stunden und nit wissen künthen, ob gemelte potentaten ire abgesandten in das königreich Engelland zu schicken und daselbst beistand zu laisten und zu handeln gelegen sein wolte, als künthen die gesandten dises stuucks, der handlung halber binnen reichs, sich anders nit ercleren, sonder hetten befelch ire kön. w. zu pitten, dieselbige wolten gnedigst geruchen, das solche handlung buissen reichs an baiden tailen gelegenem ort und malstat (deren man sich gerne mit irer kön. w. vergleichen wolte) vorgenommen und, wie solchs zu anderen zeiten zu Utrecht, Antorf und Bruggen geschehen, versuecht und geendiget werden mögte. Und sollen die gesandten diser und obbemelter instruction de a. 79 sich gemäss verhalten.

Urkund der warheit ist dise instruction mit der erb. von Lübeck signet, dessen wir andere der stett abgesandten für dismal mit geprauch[en], bestettiget. Geschehen am 15. tag Novembris 1584^a.

191*. Der Hansetag in Lübeck an Graf Edzard von Ostfriesland über die Adventurers. 1584 Nov. 18¹.

— — — „Wollen nicht vorhalten, das ob wol e. gn. die eingenommenen Aventurirs vor keine monopolen achten mogen noch wollen, das wir doch dieselbigen nach art und gelegenheit ihrer handlung, sonderlichen bei unser exclusion befreiheter hantrung in Engelland, davor halten und nach inhalt des h. reichs constitutionen sowol sie als die receptatorn, wehr die auch sein mogen, der kais. mat. und dem h. reich angeben und denunciiren müssen, dabei auch und sonderlichen, weil mit rat aller churfürsten diese sache als vor eine reichssache erkant und angenommen, auch mit ausschreiben lassen, dermassen mit allen monopolischen qualiteten und umbstenden angezeigt und ausgefürt, dawieder noch zur zeit weder e. gn. noch auch die Englischen selbst nicht ein einige qualitet, wie sich geburet hette, wiederlegen, sondern gleich darzue stilleschweigen müssen, das also doran nicht ein einiger stand im h. reich mehr zweifel gedragen und derwegen auch ohne scheu, als welche disfals wol fundiret, zweimal im vollen reichsrat vor eine monopolische handlung erkant und dorauf ihr bedenken der kais. mat. übergeben², welchs ihr kais. mat. auch approbiret. Derwegen so ist zuvorn und hernach, weil e. gn. nicht geburet solliche hendeler im h. reich wieder desselben heilsamen constitutionen und ordnungen zu hausen, zu receptiren, weniger aber privilegirte residentien zue geben, von der kais. mat. e. gn. feirmal auferleget und befohlen worden sich derselben zue eussern und sie abzuschaffen. Weil aber e. gn. sollichs alles der kais. mat. und dem h. reiche vorsizen [!], dorüber auch noch (wissen nicht, mit was füeglicher verantwortung) die konigin von Engelland, sich dawieder zue lehnen und wie ihr kon. mat. die sache anstellen sollen, durch sonderliche geheimte schreiben informiren dorfen, do sich doch derselben brueder graf Johan der kais. mat. und dem h. reich untertenigsten gehorsam zue leisten schriftlichen erbotten, wo ehr nicht durch e. gn. verhindert, do nuhn e. gn. dorüber etwas umb sollicher vorweigerung willen nach inhalt obgemelter constitution wiederfahren wehre, das hetten e. gn. nicht uns, sondern ihnen selbst anzubinden. Dan ob wir wol denunciando und sonsten umb abschaffung der monopolischen gesellschaft und sowol wieder sie, die Aventurirs, generalia als wieder e. gn. und alle gemelter gesellschaft receptatorn, sie wehren gleich wehr sie wollen, specialia mandata gepetten, so haben aber doch wir nicht derselben land und leut, leib und leben, ehr und glimpf abzuschneiden gesucht, sondern solliches bei der kais. mat. und dem h. reich gestellet sein lassen, dan ihr kais. mat., chur-

¹ Oben n. 2246.

² I. J. 1582, hiervor n. 170*, 173* ff.

fursten, fursten und stenden wir nicht vorschreiben können, durch was mitteln sie e. gn. zur parition bringen sollen. Wir seint aber dabei keiner injurien gestendig, dan, was unsere freunde die erb. von Lübek und Coln als unsere in diesem fall gewalttreger durch unsern general- und ihre syndicos in ihrem und unserm nahmen der kais. mat. und dem h. reich vorbringen lassen, dessen tragen wir keine scheu, tuen uns darzue, unangesehen das e. gn. durch derselben gesanten ahm hoffe unsere gewalt obgemelt unsern freunden gegeben in zweifel ziehen wollen, auch die von Hamburg in specie benennen lassen, gerne bekennen. Do nuhn dabei e. gn. nicht begnügig sein können, sintemal wir bei dieser ganzen sachen nichts anders getau, dan was sich nach ordnung des h. reichs gebüret, sondern sich etwas wieder uns samptlich oder insonderheit understehen wurden, das wir nicht hoffen wollen noch darzue ursache geben, so werden wir auf den fall gleich e. gn. auch zue rechtmessiger gebürlicher defension bedacht sein und dabei unsere genedigste und gnedige herrn die kon. mat. zu Hispanien und Polen, welliche ahn dieser sachen ihre singulare interesse auch haben und mit uns gemein sein, sowol auch alle unsere herrn, wie wir mediate und immediate zum h. reich gehören, umb hülff und rat ersuchen müssen“.

Die Sache der hansischen Privilegien in England muss gesondert behandelt werden. Der Graf hat dem Reich gebürlichen Gehorsam zu erweisen, sein Gebahren berührt ganz Deutschland schmerzlich.

192*. Der Hansetag in Lübeck an Bremen über seine Beschlüsse wegen des Schosses und der Legationen. 1584 Nov. 27¹.

Bremens Sendeboten haben hier ausführlich dargelegt, warum ihr Rath trotz den beiden an ihn ausgegangenen Schreiben wegen des Schosses nach dem Vorschlag von Köln und wegen der Aufbringung von 20 000 Thlrn. sich hierauf keineswegs einlassen wolle, und der Rath hat dies in seinem Schreiben vom 16. d. bestätigt, in dem er sich zu einer etwa beschlossenen Kontribution bereit erklärt.

Gewiss ist beides bedenklich, zumal angesichts des schwachen Besuchs dieses Hansetags, und zu neuen Lasten für ihre Bürger haben die Städte wahrlich nicht Lust oder Neigung. Allein die schon sechs Wochen währenden Verhandlungen haben ergeben, dass die ganze äussere Lage und die Ehre der Hanse die stärkste Anspannung der Kräfte nach dem Muster der Vorfahren zur Abwehr der äussersten Noth erfordern, auch die Legationen müssen unverzüglich ausgeführt werden. Die polnische ist dem König von Polen schon vor 6 Jahren angekündigt und ihre Unterlassung bringt den Kaufleuten von Riga und Danzig grossen Schaden; englische Gesandte sind in Polen, um dort auf dem Reichstag Jan. 15 die englische Residenz in Elbing zu erwirken, und der Abfall der „beiden vornehmen, herrlichen Provinzen Livland und Preussen von der gemeinen hansischen Societät“ droht, worauf Danzig aufmerksam gemacht hat², einzutreten. Auch die Legation nach England muss nach den Vorbereitungen durch Hamburg und der darauf erfolgten Erklärung aus England ins Werk gesetzt werden, besonders weil auch der Kaiser sie empfiehlt und seine Unterstützung dabei gewähren soll. Die Sendung an die niederländischen Stände wird auch trotz dem an sie gerichteten Schreiben wegen der beständig anwachsenden Belastung des Handels in den Niederlanden nothwendig sein.

Aus diesen Gründen und wegen der dringlichen Schulden ist es erforderlich für zukünftige Nothfälle einen „Vorrath“ und zur Zeit eine „eilende Hilfe“ zu be-

¹ Oben n. 2248.

² Vgl. n. 193* unter Okt. 28.

schaffen. Freilich ist das Anerbieten von Köln sich auf einen sechsjährigen Schoss in den Niederlanden in näher beschriebener Weise einzulassen¹ mit Freuden zu begrüßen „als ein sonderlich von Gott verhängtes Werk“, das Lob und Annahme verdient, um so mehr, weil auch alle andern Städte im Kölner und Braunschweiger Quartir ihre Zustimmung erklärt haben und nicht in der Lage sind verdoppelte Kontributionen zu tragen. Aber ausreichend ist auch dieses Mittel nicht.

Meint der Bremer Rath, „das es mit irer stat und gemainer bürgerschaft vil aine andere gelegenheit dan mit anderen stetten, so den Niderlanden ab gelegen, haben solle“ und dass die Bewilligung eines solchen Schosses den Bremern vor andern zu einer „fast unleidlichen Beschwerung und Verderben gereichen würde“, so lange die hohen Ungelder und Auflagen in Holland, Zeeland usw. nicht abgeschafft werden, so ist dem doch entgegenzuhalten, dass nichts andres beabsichtigt wird „dan durch dis und dergleichen geringe alte, gewöhnliche und überall nit anmirkliche mittel, verglichen a. 1425² und zu anderen zeiten mehr gepraucht, die arme gemainde der aussaugenden lasten zu enthalten“. Das kann nur bewirkt werden durch einen „beharrlichen Vorrath“ und eine „eilende Hilfe“; besonders letztere ist unumgänglich, wie man sich hier überzeugt hat, wenn man nicht die „alte Societät“ und die Kontore zu Grunde gehen lassen und die Verantwortung für die bösen Folgen, die daraus entspringen würden, auf sich nehmen will. „Sintemal aber bei diesem gleichwol auch recht und pillich, das solche wenig stett, welche sich jetzo in der eüssersten not mit so grosser summen belagen lassen, sollen schadlos gehalten werden und solchs durch mittel an e. e. w. seiten vorgeschlagener contribution zu erhalten unmüeglich, gleichwol aber durch den weg des schosses sicher und gewiss mit geringster beschwerung des gemainen mans geschehen kan“, so wird Bremen sich sicherlich nicht absondern, vielmehr dem Kölner Vorschlag zustimmen, um so eher, da doch die Schosszahlung die Bremer nicht so stark belasten kann, wie vermuthet worden ist³, und in Anbetracht, „das auch nit sie allein, sondern andere frembde und schier allerhand nationen den last tragen helfen und ja auch waiger und besser ist von 240 pfenningen ainen pfenning für aine zeit lang zu bezalen, dan in den grossen unerträglichen beschwerungen von 10, 20, 30 und mehr von hundert wa nit für allwegen, jedoch noch aine lange zeit stecken zu pleiben und darüber ganz ausgemattet und ausgesogen zu werden“. Nähme man aber die Vente-Waaren aus, so würde der Schoss aus dem preussischen und kölnischen Quartir wenig ergeben. „Nun wissen aber e. e. w., in wie grosser, schier unzalbarer mengden und werden allerlei getraid und korn aus dem Preussischen quartier, gleichfals aus dem Cölnischen an wein, häring, salz, butter, kās, öl, allerlei fischwerk und dergleichen ventewahren den Rhein auf und ab in die Niderlande geführt und daselbst umbgeschlagen und verhandtelt werden, von welchen allen und jeden obgemelter baiden quartieren kaufleut ganz eximiert und frei sein und also ain gar geringes bei mittel des schosses einpringen wüerden, angesehen das wenig stapelgüeter auf Holland und andere Niderland durch die hänsische gefürt werden, wesshalber kainsweges geraten obgemelter exception noch zur zeit raum und stat zu geben, dan solches wüerde e. e. w. und gemainer societeten mit zu schaden geraichen und auch ursachen geben, das man desto lenger und auf mehr jahre die schosserlegung continuieren müeste und gleichwol damit nichts besonders ausrichten noch schaffen künfte“.

¹ Vgl. oben n. 2164 Anm. 1.

² Vgl. Koppmann, HR. I, 7, n. 800, 1—7.

³ Randbemerkung: „Nota: villeicht da aus der stat Bremen zu der wert von hundert 1000 fl Vläm. ventewahren inwendig ainem jahre verhandlet werden mögten, wüerde das schoss van viermal hunderttausent talern mehr nicht dan fl 416 β 13 Vläm. ertragen, die machen taler 1666 β 3“.

Aus allen diesen Gründen wird Bremen ersucht in den Schoss einzuwilligen und dem Kölner Beispiel zu folgen; das wird zu seinem und seiner Bürger Vortheil gereichen.

193*. Hansetag zu Lübeck 1584 Oktober 15 bis November 28¹.

Recess.

Der für Sept. 14 vorgesehene gemeine Hansetag hat wegen Behinderung der Danziger auf Okt. 12 verlegt werden müssen, wird Okt. 15, Donnerstag nach Dionysius, eröffnet. Lübeck ist vertreten durch die Bürgermeister Joh. Brokes, Herm. v. Dorn, Joh. Ludinghusen und Joch. Luneburgk, die Syndici Dr. Calixt Schein und Dr. Herm. Warnbuch, die Rathmannen Heinr. v. Stiten, Gottsch. v. Stiten, Arnd Bonnus und Jurgen Gruwell. Gegenwärtig einerseits: von Bremen Syndicus Dr. Christ. Wedekindt, Rathm. Jak. Sander, von Rostock Konsul Jurgen Runge, Senator Nik. Herman, von Stralsund Konsul Joch. Ketell, Rathm. Gerh. Boye, Sekretär Mart. Andreae, von Wismar Konsul Jurgen Dreyman, Rathm. Joh. Schmidt, von Danzig Senator Dan. Sierenbergk, Sekretär Joh. thor Beke, von Stade Senator Stadius Steinshorn, Senator Otto v. der Mele; andererseits: von Hamburg Lic. Joh. Schulte, Senator Erich von der Fechte, Sekretär Alb. Lemeiger, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chude, Rathm. Leonh. Elver.

Nach der Begrüssung legt Dr. Schein die Gründe für die Ausschreibung des Tags dar. Die Entschuldigungen von Köln, Nimwegen, Duisburg, Emmerich, Groningen, Roermond, Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Herford, Lemgo, Bielefeld, Wesel, Minden, Deventer, Zwolle, Kampen, z. Th. mit schriftlichen Voten verknüpft, sind ausreichend (Kriegsnoth); Bremen, durch die Pest entschuldigt, ist nochmals zur Beschickung aufgefordert, seine Sendeboten kommen Okt. 23 an; nicht genügend entschuldigt sind Königsberg und Braunsberg; Braunschweig und dessen Quartir, die sich gar nicht haben hören lassen, werden nochmals geladen, entschuldigen sich dann neben einem Votum, werden wiederum zur Beschickung aufgefordert; Stralsund über den erfolglosen pommerschen Städtetag in Anklam, der nur von ihm, Greifswald, Kolberg und Anklam beschiedt worden ist. Danzig wünscht Art. 7² vorweg behandelt zu sehen im Hinblick auf den polnischen Reichstag, der 1585 Jan. 5 eröffnet werden soll; beschlossen wird die Reihenfolge der Artikel beizubehalten, aber mit dem 4. den 7. zu verbinden. [Bl. 3'—8']

Art. 1 und 2, Verharren bei der Hanse und engerer Zusammenschluss. Hierzu geben die Sendeboten die Erklärung ab, dass ihre Städte, „wie von anfang her geschehen, also auch noch nicht anders gemeint wehren, den das sie hansisch sein und bleiben und alles mit raten und taten helfen wolten, was zu gemeiner wolfart nutzlich und notig erachtet werden konte, auch ihres theils, so viel ihnen immer zu ertragen muglich, wie solchs ohn das die a. 79 und also noch itzo wehrende confoederation³ vermugte, darbei tun und was in gemein bewilligt wurde, getrewlich vortsetzen und nachkommen wolten“; — — „ob das corpus Hansae itzo fur der hand konte oder mogte geringert und eingezogen werden, ist dohin geschlossen worden, das solchs bei diesen geschwinden leuffen nicht zu raten sei, sich auch fur der hand nicht tun lassen, angesehen, ehe und zuvor darein etwas gewisses statuert werden konte, das zuvor zu erwegen, ob den ubrigen willigen stedten auch allein die last und onera Hansae zu ertragen muglich sein wurde, derwegen must man billig mit den unvormugenden stedten ein zeit gedult tragen und dasselbe

¹ Oben n. 2252.

² Hiervor n. 181*.

³ n. 113*.

von denselben, was sie leisten konten, nehmen; mit denen, so sich zum annuo er-bieten, auch denen, so sich zu moderiren gebeten, muste durch die quartierstedt, weil wegen kurze der zeit solchs follenkommentlich nicht geschehen können, noch-mals nach gelegenheit, so viel ihnen zu ertragen muglich, dem anschlage gemess gehandelt werden, und wurde jegen die mutwillige, so vermuegen und doch un-willig und ungehorsamb sein wurden, ein billichs einsehen geschehen müssen, darumb man sich kunftig nach eingekommenem berichte zu vorgeleichen haben wurde. Und ob wol nochmals die erb. stedte sich neher und mehr in specie auf den andern artikel zu erkleren gebeten und ermanet worden, so ist es dennoch — also bei der general-erklerung gelassen worden⁴. [Bl. 8'—10'.]

Art. 3, Erhebung eines Schosses nach Kölns Vorschlag¹ westlich und öst-lich der Maas von Vente- und Stapelwaaren, Einrichtung von Erhebungsstellen in Antwerpen, Brügge, Amsterdam, Dordrecht, Enkhuizen o. a. a. O. und schleunige Beschaffung von Geld zum Entsatz der Kontore von London und Antwerpen. Danzig: der Zustand in den Niederlanden verbietet neue Auflagen, die Durchführung eines Schosses wird unmöglich, dieser selbst schädlich sein, weil er den „ganzen geringen Rest“ des hansisch-niederländischen Handels vernichten muss, denn 1. ist „numehr fast aller handel und wandel aus der hansischen hande an frombde, in-sonderheit an die Englische und Niederlander gebracht“, 2. machen die hohen Lizenzen und Imposten in den Niederlanden an sich den fremden Handel schon fast unmöglich, 3. „wurde auch in acht genommen werden müssen, das die hansischen ausserhalb dem cuntor osten an der Mass keine freiheiten oder praerogativen hetten, sondern wurden in Holland und Seheland mehr als die einwoner alda be-legt“, wobei durch einen Schoss nur bewirkt würde, dass die Städte „den ubrigen handel ihren burgern follens aus den handen brengen, angesehen es dardurch den hansischen mit den andern gleich markt zu halten ein unmuglich ding sein wurde, wie dan dardurch vielen burgern ihre burgerschaft in den stedten aufzukundigen ursach gegeben werden konte, inmassen albereit etliche ihrer burger angegeben und auf diesen fall angesaget hetten, das sie lieber frombde als hansische sein wolten“; es ist also ein andrer Weg als der von Köln vorgeschlagene zu ermitteln; gleich Köln ist aber Danzig für einen Schoss im Antwerpener Kontor, wo der Kaufmann noch etwas Freiheit genießt, indess erst bei grösserem Wachsthum der Geschäfte im Kontor und nicht auf 6, sondern 12 Jahre. Trotz alledem, auch weil die Kon-tributionen die Städte bereits verdriessen, weil nicht ein kleiner Kreis von Städten allein die Lasten tragen kann, Trennung und Zerspaltung zwischen ihnen einzutreten droht, dann auch nur ein mässiger, nicht drückender Schoss in Aussicht genommen werden soll („von 100 und 40 pfenningen 1 ₤“²), so wird einhellig die Annahme des Kölner Vorschlags beschlossen; die Danziger werden an die Konföderation er-innert, nach der sie sich Mehrheitsbeschlüssen fügen müssen, ebenso die Bremer, die später eintreffen und ähnliche Einwendungen machen. [Bl. 10'—17'.] Bezüglich der Art und der Orte der Erhebung berichtet der eingesetzte Ausschuss (Lübeck, Hamburg, Danzig und Lüneburg) schriftlich dem Plenum, das dessen Vorschläge annimmt und dem Recess einverleibt³. [Bl. 17'—27'.]

Derselbe Ausschuss berichtet Okt. 20 über die Antwerpener Kontor-Rechnung auf Grund einer Aufzeichnung über die Schulden des Kontors vom Oldermann Dan. Gleser von 1582: man schuldet hiernach sechs ben. Hypothek-Gläubigern an Zinsen und andern an Kapital 5464 Gl., 6 ben. Kapital-Darleihern 5504 Gl.,

¹ Oben n. 2164 Anm. 1.

² In dem sogleich nachfolgenden Ausschussbericht heisst

es: 1 ₤ von jedem Pfund vlämisch.

³ Oben n. 2233; auf vollständige Wiedergabe dieser neuen Schossordnung und des zugehörigen Bestallungsbriefts muss hier jetzt verzichtet werden.

Kaufleuten an Ranzionierungsgeldern 2500 Gl., Dan. Gleser für Verpflegung 907 Gl. 10, sonst 1134 Gl. 4, 16, worunter das Geld für Simon Simonsen, Prokurator der Nation, und Otto Hartzius, Advokat der Nation, nicht mitgerechnet Honorar und Auslagen von Dan. Scharlantz, Prokurator am Brabanter Hof, von Dr. Suderman, Jurg Lyseman und Adolf Osnabrugk, dazu 800 Pfd., mit denen Hans Prätor und Dan. Gleser das kleine Ostersche Haus in Antwerpen belastet haben, und der Bedarf für den Entsatz des Londoner Kontors. Da doch noch für die Legationen u. a. in der weiteren Berathung Geld beschafft werden muss, so beschliesst man dabei auf diese Schulden zurückzukommen. [Bl. 27'—31.]

Art. 4 und 7, Exekution der Dekrete gegen die Engländer oder aber gütliche Verhandlung, Legation nach Polen. Dr. Herm. Warnbuche über die Werbungen in der englischen Sache am kaiserlichen Hof seit Juni d. J.; der Kaiser empfiehlt vor Veröffentlichung der Mandate gütliche Anknüpfungen mit England. Hamburg will mit Zustimmung Lübecks die Gesinnung der Königin dort erkunden, hat dem Alderman in London entsprechenden Auftrag gegeben, ist jetzt für die Erledigung von Art. 4 allein, wird aber von den andern überstimmt, weil sie die polnische Legation wegen der englischen Privilegien und der Abwehr der Engländer von Preussen für nothwendig halten, von gütlichen Versuchen nur noch wenig erwarten. Ein Ausschuss (Lübeck, Bremen, Hamburg, Danzig und Dr. Suderman) erhält Okt. 24 Auftrag zu einer Vorlage hierüber und über die Kosten der Legation, beräth Okt. 26, berichtet schriftlich dem Plenum, beantragt einen Gesandten von hier nach England abzuordnen, der mit dem Alderman und Sekretär des Kontors laut Instruktion, aber ohne Präjudiz, als „praenuncii“, die Vorbedingungen für etwaige Verhandlungen mit England erforschen soll, während für die Frage wegen der Residenz in Hamburg ein Hamburger mitgegeben wird, ferner den Kaiser um ein Empfehlungsschreiben für diese Gesandtschaft zu ersuchen, die Legation nach Polen vor sich gehen zu lassen¹. Das Plenum nimmt den Bericht Okt. 28 an, abgesehen von den Hamburgern, die wiederum die polnische Legation nicht für rathsam, die englische aber für dringlich erklären, dem Ausschuss-Bericht laut Instruktion nicht einfach zustimmen wollen, eine Abschrift des Berichts ad referendum verlangen und sie mit der Warnung vor einer Absonderung erhalten. [Bl. 31—47.] Das Geld für die Legationen, das Antwerpener Kontor, Dr. Suderman, Lyseman und Osnabrugk will Lübeck durch eine Kontribution, Einzahlung von Bargeld oder eine Anleihe aufbringen; Danzig will nach Hause berichten, auf keine Kontribution eingehen, sondern Rückstände einfordern lassen, was von andern indess als unergiebig bezeichnet wird. Nach einem Anschlag sind für die Zinsen an die Hypothek-Gläubiger erforderlich 1200 Thlr., für die polnische Legation 6000 Thlr., für die Gesandtschaft nach England 1000 Thlr., für eine grosse Abordnung dorthin 5000 Thlr., für Dr. Suderman 3700 Thlr., für Lyseman 1600 Thlr., für Osnabrugk 600 Thlr. ohne die Kosten für eine Legation in die Niederlande, zusammen etwa 20000 Thlr., was den Städten zugeschrieben werden soll, damit sie sich noch während dieses Hansetags erklären. [Bl. 47'—49'.] Zur polnischen Legation werden delegirt mit einer Instruktion, nachdem sich die früher mit bestellten Kölner und Braunschweiger versagt haben, neben Rostock und Danzig, die darüber noch nach Hause berichten wollen, trotz ihren Einwendungen Lübeck und Dr. Suderman. Danzig betont dabei: „wofern mit dieser legation wurde geseumet werden, das alsdan schwerlich Preussen und Liffland bei dem corpore zu erhalten sein wurden“, und protestirt, „so ihnen wieder ihren willen etwas über den kopf solt genommen

¹ Der Bericht des Ausschusses hiavor n. 188*.

werden, das sie daran wolten entschuldiget sein¹; Danzigs Instruktion wird mitgetheilt. [Bl. 49'—54.]

Weil die Antwort der Königin von England sehr allgemein gefasst ist, wird beschlossen, dass der Hamburger Rath „tanquam interventores“ der Städte Liseman und dem Alderman einen Boten von sich aus begeben, um die Angelegenheit in England noch weiter vorbereiten zu lassen. Die Hamburger wünschen diese neue Zwischenstufe nicht, sondern unmittelbare Verhandlungen mit England; Hamburg lässt durch Dr. Joach. [!] Moller, der hierher abgefertigt ist, erklären, dass es dem angenommenen Ausschuss-Bericht nicht zustimmt „in ausehung, das den praenunciis itzo abermahl in Engelland nicht anders zu vorrichten auferlegt, den das sie per modum quaestionum et indagationum sich allein erkundigen und nichts zu schliessen bevohlen werden, welchs dan bei der kuningin in Engelland und derselben räten, weil solchs alles bereit geschehen und die apostillen darauf erfolgt, ein seltzames ansehend, ja wol mehr ungnade als gnade veruhrsachen konte, ja auch solch werk nicht eins jahres frist, sondern viel erfurdern tete, in welcher zeit aber die Engellischen all ihren willen behalten und die burger in den stedten, so nu ein zeit hero nahrunglos gesessen, mittlerweil das nachsehend haben und ohne nahrung sein und pleiben wurden“, weshalb um einen andern Beschluss gebeten wird, zumal „weil unmuglich, das die plenaria restitutio privilegiorum bei itziger zeit gelegenheit zu erhalten, das dannoch saltem partialis restitutio ad tempus salvo jure privilegiorum muchte erhalten und auf ein interim bis auf besser zeit und gelegenheit muchte gebracht werden“, unter Berücksichtigung des Umstands, dass die „extrema“ kein günstiges Resultat gehabt haben und auch der Kaiser gütliche Verhandlung empfohlen hat. [Bl. 54'—57'.] Man bleibt beim früheren Beschluss, lehnt den Austausch mit Dr. Moller, dem Kanzler und Diener Graf Edzards von Ostfriesland, der die Engländer aufgenommen hat, ab, wünscht nicht sein längeres Verweilen, verspricht den Hamburger Sendeboten Bescheid zu geben; zugleich begehrt man von diesen die Bedingungen für die englische Residenz zu erfahren, damit „nichts darein gesetzt wurde, welchs der erb. stedter freiheit zuwiedern und in derselben praejuditium kunftig gereichen konte“. Die Hamburger verstehen sich nur zu einer generellen Erklärung, halten dafür, „was sie desfals in ihrer stadt denselben¹ vorgunnen wolten, gahr nichts die stedt, sondern allein ihr stadt anginge“, werden daran erinnert, dass sie 1578 mit den Engländern nichts ohne die Städte haben beschliessen wollen, weshalb ihnen jetzt der Konsens versagt wird. Dr. Schein zu ihnen im Namen des Plenums: die Städte halten an ihren Beschlüssen nach dem Ausschussbericht fest. Die von Dr. Suderman verfasste Instruktion² wird genehmigt; nur die Hamburger wollen sie noch zum Bericht nehmen, erbitten eine Abschrift, aber erhalten sie nicht, obwohl sie „bei ehr, treu und guttem glauben“ versprechen, dass sie niemand anders als dem Rath mitgetheilt werden soll (wie die Instruktionen von 1558 und 1579); erst wenn ihr „praenunciatus“ bezeichnet und die Instruktion unverändert acceptirt ist, soll sie ihnen zu Theil werden; Protest und Gegenprotest³. [Bl. 57'—63.]

Beschickung des Moskowiters behufs Abwehrgung der Fahrt nach Russland um Norwegen herum, Begründung einer Residenz in Nowgorod, Pleskau, Dorpat oder sonstwo, Beseitigung der kaufmännischen Beschwerden. Wegen des grossen Kostenaufwands wird nur ein Schreiben beschlossen. [Bl. 63, 63'.]

Eine Beschwerdeschrift des Grafen Edzard von Ostfriesland gegen die Städte wegen Anschuldigung beim Kaiser wird schriftlich widerlegt⁴, wobei es auch

¹ Den Engländern.

² n. 190*.

³ n. 2249.

⁴ n. 191*.

bleibt trotz der Klage der Hamburger über Vorenthaltung der Reichstagsverhandlungen über die englische Sache. [Bl. 64—65'.]

Nach den erst Nov. 26 eingegangenen städtischen Erklärungen über die Beschaffung der nothwendigen 20000 Thlr. lehnt Bremen den Schoss in der vorgeschlagenen Weise ab, nimmt Hamburg ihn im allgemeinen an, nicht aber den „modus exequendi“ und die Taxe. Die übrigen Sendeboten ersuchen sie sich nicht abzusondern, indem sie die drohenden Gefahren schildern, den mässigen Ansatz betonen, worauf die Bremer und Hamburger nach Hause zu berichten versprechen. Nach denselben Erklärungen wollen Bremen, Hamburg und Lüneburg zu den 20000 Thlrn. Legationskosten nur dann beitragen, wenn alle an der Bewilligung theilnehmen, ist Stralsund für eine Anleihe nebst Deckung durch den Schoss, verweigern Rostock und Wismar jede Bewilligung, wenn nicht Gleichheit beschlossen wird. Lübeck dringt nachdrücklich auf die übrigen ein, verwahrt sich gegen die Folgen, die die Unterlassung der polnischen Legation u. a. haben muss, woraufhin nochmals ein ausführliches Schreiben an die einzelnen heimischen Räte mit Darlegung der Sachlage und in der Hoffnung auf Rückantwort in 8 bis 10 Tagen beschlossen wird¹; lauten die Bescheide günstig, so geht die Legation sogleich ab, andernfalls wird an Polen und Danzig geschrieben, was hier schon im Entwurf festgestellt wird; die Kontribution soll eine gemeine sein. [Bl. 65'—74.]

Art. 5, Verzicht Dan. Glesers, Bestellung eines Oldermanns. Auf den Bericht Ad. Osnabrugks, Sekretär des Antwerpener Kontors, über den Zustand des Kontors, wonach bezweifelt wird, dass sich bei der Schuldenlast daselbst jemand zur Oldermannschaft bereit finden lassen wird, aber Joh. thon Westen empfehlenswerth erscheint, wenn dieser Last abgeholfen wird, wird angesichts des Verhältnisses zur Stadt Antwerpen beschlossen bis auf weiteres nur dem Sekretär und den Kaufleuten die Obhut über das Kontor aufzuerlegen, einen Oldermann, Schossmeister und Beisitzer erst nach einer günstigen Wendung der Dinge in Antwerpen zu bestellen, was s. Z. Köln, Bremen und Hamburg besorgen sollen. Auf das mitgetheilte gnädige Schreiben des Herzogs von Parma an Dr. Suderman wird, was dieser wieder übermitteln soll, ein Dank, eine Fürsprache für das Haus in Antwerpen und dessen Insassen und die Bitte um eine Salvaguardia beschlossen². [Bl. 74'—77.]

Art. 6, Bedrückung in den Niederlanden, besonders in Amsterdam. Das Schreiben an letzteres mit der Bitte um Abschaffung der Lizenzen, Imposten, Convoi- und anderer Auflagen hat keine Wirkung gehabt, ist überhaupt nicht beantwortet worden; da Gewaltmassregeln gegen die Niederländer in den Städten, wenn überhaupt gleichmässig durchführbar, nur Schaden stiften würden, so wird ein neues ernstes Schreiben an die Generalstaaten beschlossen³, wenn dieses erfolglos bleibt, eine Legation dorthin, wenn auch diese nichts ausrichtet, Gewaltmassregeln; die Legation wird schon jetzt Köln und Hamburg übertragen, was die Hamburger ablehnen, zunächst nach Hause berichten wollen. [Bl. 77—79'.]

Art. 8, Verwendung der Achterkammern am Stahlhof des Londoner Kontors. Die Sache wird den nach England abgeordneten „praenuncii“ anheimgegeben. [Bl. 79', 80.]

Art. 9 und 11, das Kontor in Bergen. Auf Vorschlag eines Ausschusses (Lübeck, Bremen, Hamburg) wird einmüthig eine Ergänzung zu den Statuten⁴ für das Kontor beschlossen, die als Edikt verkündet werden soll; da sie auf den früheren Recessen beruht, so tritt sie in Kraft, wenn nicht in zwei Monaten ein

¹ Vgl. n. 192*.² Vgl. oben n. 2236.³ Oben n. 2237.⁴ Oben n. 2253.

erheblicher Einwand gegen sie geltend gemacht ist. Wider die auf dem Städtetag im Juni gegen sie erhobenen Beschuldigungen haben Oldermann und Achtehnmännern des Kontors eine Vertheidigungsschrift eingereicht¹; sie wird als gültig angenommen mit dem Vorbehalt, dass die barbarischen Spiele im Kontor nach Möglichkeit abgeschafft werden; in Anknüpfung an ein Nov. 16 eingegangenes Schreiben von Stralsund an den Hansetag nebst Schreiben des Rathes in Bergen an Stralsund findet vor obigem Ausschuss eine Auseinandersetzung zwischen dem Oldermann des Kontors und den Stralsundern in derselben Sache, insbesondere über den Verkehr in den Städten mit Unterthanen Dänemarks, Nov. 17 statt. [Bl. 80'—108'.]

Art. 10, Klagesache von Heinr. thor Beke wider das Bergener Kontor und Heinr. Melsowe: Lüneburg wird beauftragt Namens der Städte Sühneversuche zwischen den Parteien anzustellen oder nach Recht zu entscheiden. [Bl. 108', 109.]

Art. 12, Beschwerde Bremens wider Lübeck wegen Benachtheiligung der bremischen Bergenfahrer im Verhältniss zu den lübischen und wegen Belastung der Salzzufuhr von Bremern in Lübeck mit einer neuen Abgabe (6 Schill. lüb. von jeder Last). Da beide Theile sich für gütlichen Austrag oder ein Erkenntniss seitens der Städte aussprechen, so erklärt sich das Plenum durch Hamburg für ersteres und kommittirt dazu Stralsund, Lüneburg und Stade; sie erreichen aber das Ziel nicht, weil beide Parteien auf ihrem Rechte beharren. Nachdem auch Hamburg über dasselbe Lastgeld in Lübeck geklagt, erklärt sich das Plenum von neuem durch Dr. Suderman für gütlichen Austrag, vertagt aber die Angelegenheit bis zu einer vollzähligeren Städteversammlung, wobei es trotz den Einwänden von Bremen und Lübeck bleibt. [Bl. 109'—113'.]

Art. 13, Friedr. Pawelsen als Konsul der Städte in Lissabon: er ist von den Städten erwählt; „weil die Portugalische regierung nachmals an die kun. mat. zu Hispanien gefallen, ein Augsburger Hans Kleinhart genant, dem von den hansischen privilegien wenig bewusst, sich in solch ambt de facto eingedrungen, weil dan solchs den hansischen nicht allein zu beschwer gereicht, sonder auch dieselben mit neuwen impositionibus beschwert werden“, so wird hier eine Berathung erforderlich; eine Werbung beim König im nächsten Frühjahr wird angeregt, indess auf Grund der Privilegien ein ausführliches Schreiben wegen Abstellung der Missstände an den König beschlossen, woneben Dr. Suderman beim Herzog von Parma in gleicher Richtung wirken soll. [Bl. 113—114'.]

Art. 14, neues Direktorium der Hanse. Lübeck, das durch diese Leitung seit geraumer Zeit viele Einbussen erlitten, bittet um Entbindung, schlägt Bremen als „caput Hansae“ vor. Das Plenum durch Bremen: trotz den Einbussen, die man anerkennt, ersucht man Lübeck dringend das Direktorium zu behalten, weil es dieses „mit besonderem Ruhm und Ehre“ seit langem verwaltet hat, mit diesem vertraut, dessen vor andern würdig, die Stadt für die Versammlungen am besten geeignet, sie eine angesehene Reichsstadt ist, ein Wechsel im Direktorium draussen den Schein einer Spaltung zwischen den Städten erwecken kann, diese wenig zahlreiche Versammlung eine so tief greifende Neuerung nicht vornehmen darf. Lübeck will sich für eine Weile dazu verstehen, falls grössere Einigkeit zwischen den Städten Platz greift und der hansische Syndicus veranlasst werden kann seinen Wohnsitz am Ort des Direktoriums zu nehmen oder sich hier durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, „damit also propter distantiam locorum viel guts nicht mochte verabseumet werden“. Man beschliesst, dass Lübeck das Direktorium beibehalten soll. [Bl. 114'—119.].

¹ Oben n. 2231.

Art. 15, Übersiedelung des hansischen Syndicus nach Lübeck oder eines Beigeordneten, der erwählt werden soll. Die Begründung ist im vorigen gegeben. Da Dr. Suderman seine Übersiedelung für unmöglich erklärt, soll in ihn „als einen wohlverdienten Mann“ nicht weiter gedrungen, aber „eine deuchtige und qualifizierte person, so den hansischen sachen obliegen und noch bei leben des hern hansischen syndici von den sachen informirt werden konte“, bestellt werden, mit der der Syndicus in Verbindung steht, um ihr „gute Anleitung“ zu geben. Da Dr. Suderman z. Z. niemand nachweisen kann, so wird beschlossen nach einer geeigneten Persönlichkeit zu forschen und über die Besoldung des Beigeordneten noch zu reden. Auf die Aufforderung die bei ihm befindlichen hansischen Akten in eine ordentliche Registratur zu bringen und mit den Privilegien und andern Schriftstücken baldigst nach Lübeck zu schicken, auch eine aktenmässige Schrift über den Ursprung der Hanse zu verfassen („ein klein chronicon aus den recessen von ankunft der Anze und sunsten extrahiren und den erb. stedten zur nachrichtung zuschicken“), verheisst Dr. Suderman, mit zahlreichen hansischen Geschäften belastet und ohne die soeben in Aussicht gestellte Hilfskraft auf sich allein angewiesen, ersteres nach Möglichkeit auszuführen, Registratur und Akten sodann nach Lübeck zu senden. [Bl. 119—121'.]

Art. 16, Zahlung des Gehalts, der Rückstände und des Gnadengelds an den Syndicus. Die in einer Eingabe Dr. Sudermans erhobene Forderung wird als billig anerkannt; es wird beschlossen, dass er aus den vorerwähnten 20 000 Thlrn. befriedigt, sein Gehalt halbjährlich aus dem Schoss oder dem vorgeschlagenen Annum gezahlt und die 4000 Thlr. Gnadengeld ihm durch das kleine oder auch das grosse Ostersche Haus in Antwerpen sichergestellt werden sollen. [Bl. 121'—123.]

Art. 17, Bestallung Georg Lysemans. Beschlossen wird, dass dieser bis zur Beendigung der polnischen Legation, bei der er mitwirken kann, nach dem Ermessen der vier deputirten Städte im Dienst behalten und aus jenen 20 000 Thlrn. oder den Kontributionsrückständen entschädigt werden soll. [Bl. 123', 124.]

Art. 18, Liquidirung der städtischen Rechnungen von 1579. Sie wird dem nächsten Hansetag zugeschoben. [Bl. 124, 124'.]

Art. 19, Ermässigung der Anschläge und ein Annum, das angeregt ist. Es wird einerseits bemerkt, dass man für die Legationen und die Abtragung der Kontor-Schulden grosser Summen bedarf, ausserdem schwerlich noch ein Annum erhalten kann, andrerseits, dass beim Verfall der Kontore gemeinsame Mittel vorhanden sein müssen und ein jährlicher Beitrag von den Städten, auch den dürftigeren, leichter entrichtet werden kann, und beschlossen, „das alle gemeine erb. stedt in der einfachten contribution nach dem alten anschlage in erlegung des annui auf den dritten teil moderirt und die ubrigen zwo teile ihrer einfachten contribution nach dem alten anschlage zu rechnen nun hinfuro auf 6 jar nach einander alle jar eine jedere seiner quartierstadt unweigerlich, sofern sie anders der hansischen privilegien zu geniessen bedacht, erlegen und bezalen sollen“, das Geld nach Lübeck abgeliefert wird und die Städte bis Johannis sich dazu zu erklären haben; die Rückstände von der zehnfachen Kontribution von 1579 sollen die Quartir- und die ausschreibenden Städte beibringen „und mit den unvormugenden, umb dieselbe in 3, 4, 5 oder 6 jaren zu erlegen, commission und bevel zu handeln“ haben, was in einem Ausschreiben kundgethan wird. [Bl. 124'—127'.]

Art. 20, Vortrittsstreit zwischen Braunschweig und Lüneburg. Die Sache wird noch nicht ausgetragen, eine Erklärung abgewartet. [Bl. 127'—130'.]

Art. 21, Beschickung der Tage durch die Städte Pommerns. Stralsund wie am Anfang der Versammlung über den Anklamer Tag. Im Hinblick auf die

Zeitverhältnisse und die Aufforderung zu einem Annuum wird beschlossen, dass die pommerschen Städte diesmal noch straffrei bleiben sollen, Stralsund ihre Betheiligung an der Beschickung regeln soll; das auch gegenüber dem Bergener Kontor ganz ungehorsame Kolberg wird dagegen mit einem Drohschreiben bedacht. [Bl. 130'—132'.]

Art. 22, Englische Residenz in Elbing¹, Haltung Königsbergs, das sich vom Landesfürsten seine Weisungen geholt, und Rigas gegenüber den hansischen Beschlüssen. Danzig berichtet: es hat Elbing citirt, kann aber in dieser Sache nicht mit beschliessen „umb alles verdachts willen“; Königsberg und Riga, an die wegen ihres Verhältnisses zu den Landesherrschaften und den hansischen Beschlüssen geschrieben worden, haben noch nicht geantwortet. Man beschliesst Abwarten. [Bl. 133, 134.]

Dan. Gleser, Oldermann des Antwerpener Kontors, und der Kontor-Sekretär über die von Hans Prätor zum Nachtheil des Kontors angeblich veruntreuten 2000 Pfd. Gleser wird zum Beweise aus den Rechnungsbüchern vor einem Ausschusse (Hamburg, Stralsund, Stade und Dr. Suderman) aufgefordert; dieser hat den vollen Nachweis nicht erhalten, findet aber den Verdacht gegen Prätor bis auf weiteres vorhanden. Es wird beschlossen, dass Gleser die inkriminirten Posten zusammenstellen und übergeben, Prätor vorgeladen und seine Rechnung von Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg durch bewährte Buchhalter geprüft werden soll, bis Johannis. [Bl. 134'—138.]

Es ist angeregt, dass die vom Antwerpener Kontor verwahrten Privilegien nach Lübeck übergeführt werden sollen. Ohne direkten Auftrag trägt Lübeck Bedenken dies zu thun; man beschliesst daheim zu berichten und bis Pfingsten Bescheid zu geben. [Bl. 138'.]

Hamburg klagt², „welcher gestalt etliche ihrer burger schiff und gueter, so nach Hispanien siegeln wollen, von Don Antonio, von dem sie doch niemals zuvor vorwarnet worden, wieder fueg und recht im schein, als wan die kun. mat. zu Hispanien desselben feind wehre, angehalten und genommen, die schiffe nach Flissingen, Schluse und anderswohin gebracht worden“, was wider das Völkerrecht ist und den hansischen Verkehr bedroht. Ein Schreiben wird beschlossen³. [Bl. 139, 139'.]

Der Vorschlag Dan. Glesers die baufälligen Häuser in Brügge, die zur dortigen Residenz gehören, zu verkaufen wird wegen der ungünstigen Aussichten nicht angenommen. [Bl. 139'.]

Die Entwürfe zu einem Schreiben an Bremen und zwei Promotorialschreiben für Bgm. Joeh. Ketel von Stralsund an Hamburg und das Kontor in Bergen werden genehmigt. Verlesung und Genehmigung des Recesses Nov. 27 und 28, Verabschiedung. [Bl. 139', 140.]

194*. Instruktion des Hansetags in Lübeck für Ad. Osnabrugge, Sekretär des Kontors in Antwerpen, zu einer mündlichen Werbung bei den unierten Staaten der Niederlande. 1584 Dec. 12⁴.

„Anfänglich sol m. Adolphus mit anmeldung gemeiner stett gruss und nachbarlichen dienst und guten willens gemeiner erb. stett schreiben mit geburlicher ehrprietung und reverenz gemeinen unierten staten in irer vorsamblung mit aufmerkung darzu dienlicher gelegenheit und zeit dergestalt übergeben, das es alsbalt auch publice in gemelter irer vorsamblung gelesen und nicht undergeschlagen werden muge.

¹ Vgl. oben n. 2232, hiervor n. 189*.

² Vgl. n. 2247.

³ Oben n. 2250.

⁴ Oben n. 2258, geschrieben von der Hand des lübischen Notars Arn. Volckmar, Original.

Wan nun solches vorgangen und geschehen, wa dan m. Adolphus der beschwerungen halber, dieselbige singulariter oder specific nach ausweisung uberantwortter briefen anzudeuten und zu melden, besprochen wurde, sol er sich vorerst in genere resolviren, das gemeiner stett intention, meinung und begern sei, das an allen ortern und enden, da gemeiner erb. stett kauf- und handelsleute mit besondern privilegien, frei- und gerechtigkeiten vorsehen, als in Brabant, Holland, Flandern etc., alle neuwerungen gemelten privilegien, frei- und gerechtigkeiten zuwider, wie die sein und namen haben mugen, nun alsbald, sunderlich so viel alle hansische supposten, burger, einwoner und undertanen anlangt, cassiret, aufgehoben und abgeschafft werden, das auch dergleichen an allen andern ortern, stetten, flecken und plätzen, an welchen die hansischen mit keinen praerogativen vorsehen, geschehen muge, nemlich das daselbst ebenmessig alle uber alt herkommen und gewonheit ingestelte neue impositionen, unter was namen oder praetext die auch durante hoc bello intestino gefunden, eingestellt oder angericht, aufgehoben und abgeschafft werden mugen, damit also gemeiner kaufman und desselbigen schif und gueter weiters nicht, dan von alters gewonlich, wol herkommen und vor angefangenen kriegsweiterungen gebrauchlich gewesen, mit einigerlei ungelde von licenten, convoy, imposten, accisen noch dergleichen hinfurter nicht mer beladen werden, sintemal an der erb. stett seiten dergleichen nicht geschehen noch gedachten stadischen undertanen etwas neues angemutet oder abgenommen worden.

Zum andern: nachdem auch die warheit, das gemeine erb. hansestett mit dem leidigen innerlichen so lange und viel jar werendem krige ublich nichts zu schaffen noch gemein haben, sundern vielmer denselbigen mit seufzen, schmerzen und herzenleid sunst lange mitleidlich angesehen und dessen der nachbarschaft halber merklichen grossen schaden, nachteil und abbruch gehabt und erlitten, so sol m. Adolphus in gemeiner stett namen anzeigen, welcher gestalt viele burger und einwoner der hansestett teglich klaglich fielen, das sie nicht allein, wie obgemelt, uber alle gebuer und billigkeit mit vielen exactionen und neuen impositionen und andern funden fast unfreuntlich und aller gueter alter nachbarschaft zuwider ubel gehalten, beladen, beschattet und unleidlicher massen emungiret und ausgesogen, sundern auch an iren schiffen und guetern angehalten, benommen, ranzoniret und vorderblich, weiniger nicht als feinde, betruebet, gleichsals zu oft und viel malen an iren cursen und segelation an andere orter, darhin sie geladen, remoriret und gehindert wurden, und diesem allen nach gesinnen und begeren, das dergleichen hinfurter nicht mehr geschehen, den beschedigten auch kehr, wandel und erstattung widerfaren und was an schiffen, guetern oder personen noch vorhanden und angehalten wurden, das dieselbige alsbald one schaden, unkost und entgeldung relaxiret, loss und frei geben und also hinfurter den gemeinen commercis ab und an ir freier stracker lauf und curs, wie von alters herkommen und gewontlich, dergleichen auch den undertanen gemelter unierten staten uf Ostland und alle andere hansestett gegunt wurde, gelassen werden muge.

Zum dritten: so nun vielleicht hirgegen an gemelter unierten staten seiten einige auszuge oder entschuldigungen vorgewandt werden wolten, als nemlich das sie mit krig und orlagen von irem koning uberfallen und also die gegenwer notwendig gebrauchen und sich durch alle mittel behelfen musten, sol m. Adolphus dargegen mit guter bescheidenheit sich vornemen lassen, das zwar gemeinen erb. stetten herzlich leid und schmerzliche anlege, das die herliche florirende landen dermassen mit irem naturlichen angebornen hern in misvorstand und vorderblichen kriegsweiterung geraten weren, nun were aber hirgegen gleichwol nicht on, das die Rom. kais. mat. als wol auch andere vorneme chur- und fursten sich zu etlichen

malen uf schwere unkosten fridshandlung unternommen hetten, bei welchen die erb. stett inen, den unierten staten, von herzen wol gunnen mugen, das sie einen billichen gewünschten guten und beständigen frieden hetten ausbringen und erlangen mugen, wie sie dan immer in hofnung gestanden, es wurden in den einen oder andern wegen die sachen zum frieden geraten und also inen und den iren die grosse beschwerung des leidigen krigs auch abgekeret sein worden, wobei es aber vorplieben, das wusten sie am besten. Sie hetten derwegen bei solcher gueter hofnung und vertroistung viel uber sich und ire arme burger und einwoner gehen lassen, welches inen lenger zu ertragen nicht alleine beschwerlichen, sundern auch unleidlichen vorfallen tette. Nachdem aber jetzt die sachen anders gewant und also befunden wurden, als wolte man die eusserste not ausstehen und darzu mittel, so vielleicht mer zu schaden und nachteil, auch vorlengerung und continuirung des leidigen krigs dan besserung und friedens erhaltung gereichen mugten, suchen und gebrauchen, dasselbig auch mit gemeiner stett schaden und derselbigen burger und einwoner vorterbten durch mittel vielerlei exactionen, impositionen, licenten, convoy, accisen und dergleichen ungelde uf der frembden hab und gueter volherden, so kunten noch mugten die erb. stett dem spil lenger keinesweges zusehen, wolte sich auch mit nichten gezimen noch gebueren, das sie als stilschweigen dem leidigen krig, so entlich inen, den landen und stetten, ja gemeinen hansestetten selbst mit zu undergang und vorderben geraten musten, mit zubuessen und auflagen auf irer burger und einwoner hab und gueter dermassen solten underhalten und sterken helfen. Es sol auch m. Adolphus hir bei und neben anziehen, das sie, die unierte staten, sich ungezweivelt wol zu erinnern wissen, welcher gestalt obangeregte neuwerungen balt nach der ersten Gentischen handlung durch weiland den prinzen zu Oranien uf anhalten des hansischen syndici abgestellt weren, und weil folgents nach wider eingefallenen kriegem bei regirung Don Johan de Austria gemelte neuwerung durch die generalstaten wider angericht, welcher gestalt gemeine erb. stett alsbalt darauf a. 79 nach ankunfft des erzherzogen Matthiae aus dreien vornemen stetten, nemlich Lubeck, Coln und Hamburg, ire gesanten neben gemeltem hansischen general-syndico uf Antorf abgefertiget und daselbst abermals umb abschaffung und exemption vor die hansische vorwanten instendig anhalten und werben lassen, so lange bis dieselbige entlich auch decretum exemptionis consensione ordinum bekommen under dato . . .¹ gemeltes 79. jares; were derhalben ir freuntlich gesinnen und begeren, auch nachbarliche christliche ermanung, sie, die unierte stende und stette, wolten den inhalt gemeiner stett schreiben gebör geben, demselben gutwillig folgen und nicht alleine sich und andere aus der gefar retten und den leidigen vorderblichen krig mit einem nach gelegenheit der sachen annemblichen frieden abwechselen, sundern auch obgemelte beschwerde von den erb. hansestetten, iren burgern und undertanen mit ernst und cum effectu abschaffen. Solches wurde gemeinen erb. stetten und der ganzen christenheit zu freuden und guttem, inen aber, den landen selbst, zu abwendung eusserster gefar vortreglichen gereichen.

Und sol hirauf gemelter m. Adolphus umb nachbarliche freuntliche antwort und bescheid uf gemeiner stett briefe schriftlich mitzuteilen ernstlich anhalten und sich in parteiliche disputationes mit inen keinsweges einlassen, sundern alleine die antwort auf die werbung die gravamina abzustellen einem erb. rad der stad Lubeck und Coln singulariter singula zuschreiben, sich nach gelegenheit ferner darnach zu richten und gemeiner stett weitem beschlus, soviel radsam gefunden werden wol, ins werk zu stellen. Signatum Lubeck, den 12. Decembris anno 1584^a.

¹ Unausgefüllt. Vgl. die Dekrete oben n. 1457 ff. von 1579 April 15.

195*. Hamburg an Lübeck über die hansische Sendung nach England, die Kontribution, den Verfall der Hanse, Dr. Suderman. 1585 Jan. 4¹.

Empfang der lübischen Schreiben und des Berichts von Dr. Suderman wegen der Sendung nach England und der eiligen Geldbewilligung. Hierauf wird geantwortet:

„Anfänglich die beschickung in England betreffend haben wir sowol aus e. e. w. als unser abgeordneten uf verschieuen hansetag² relation gnugsam verstanden, was dieselben uns anmueten in denomination einer qualificierten und trewen personen, benebenst dem Londischen secretario m. Georgio Lyseman zu befurderung des contors daselbst und die begerte residenz alhie sich in England begeben soll, und zu verrichtung desjenigen, was bei diesem handel verschieuen hansetag beratschlaget und von den in geringer anzal anwesenden gesandten vor gut angesehen, von unseren abgeordneten aber nur ad referendum angenommen. Ob wir nun wol als die interessenten es genzlich darfur gehalten, es solte unsern abgesandten uf ihr empsigs und vielfaltigs anhalten die gefaste instruction vertrewlich sein mitgetailt worden, domit wir uf vorgehende beratschlagung uns der gebuer nach zu erklaren gehabt, in betrachtung sintemal es gemeine sachen, wir auch die unsern aldar zur stelle gehabt, das derwegen die begerte copia uns billig nicht zu verweigeren, so wollen wir gleichwol zum uberfluss bei e. e. w. freund- und nachbarlich nachmals begert haben, die wollen irem hohen beiwönendem verstande und discretion nach diese sache dahin befurderen, das uns erstes tages copia der instruction uf England muge zugefertigt werden, damit wir in deroselben der sachen glegen- und wichtigkeit nach uns zu ersehen und zu beratschlagen, ob den erb. stetten, auch uns damit gedienet, das, ehe und zuvor wir die copiam instructionis gesehen und in zaitigem rat gezogen, haben e. e. w. als die verstendigen zu erachten, das zum hochsten bedenklich kegen e. e. w. wegen der beschickung uns zu resolvieren, dan sich kein verstendiger wirdt zu einiger legation gebrauchen lassen, er habe dan zuvor gnugsam ersehen und bewogen, was im zu verrichten uferlegt und bevolen. Über das werden e. e. w. sich zu erklaren wissen, wader die unkostung zu verrichtung der sachen in England zu nemen, dan wir uns ohn das zu keiner legation, so gemeinen erb. stetten zum besten gemaint, wie es auch an ime selber pillich, mit nichten gebrauchen lassen werden. Sobald wir aber die instruction gelesen und in zaitigem rat gezogen, auch richtigen beschaid von wegen angezogener unkost bekommen, wollen wir uns ohne ferner verzuck nach glegenheit der sachen die gebuer zu erklaren wissen.

Anlangend die contribution der zehentausent daler, so ad referendum die anwesende uf sich genommen, hören wir ungerne, das allerhand unglaiche resolution und verhinderung furfallen. Ob nun wol von e. e. w. wolmeinlich ansuchung geschicht³ in der erb. stette unglaiche erklerung die sachen dahin zu richten, damit zu ablegung etzlicher schulde wir pro rata einwilligen möchten zu ufbringung der 6000 daler, wie die erb. von Bremen, doch conditionaliter, vorgeschlagen, so können wir doch, wie gerne wir auch wolten, uns diesem ungewontlichem vorschlag nicht bequemen. Wir verstehen zwar diesen vorschlag wie auch die vorigen nicht anders, dan das es wol gemeint sei, dieweil wir aber mit grossen ausgaben zu dieser zeit beladen, können wir zu meren vorlag fur dismal nicht raten, wie gerne wir auch wolten. Wir sein aber vor dieser zeit aus getrewer gutherziger neigung und befurderung gemeiner sachen mer dan zu einer zeit mit vorstreckung gelts gutwillig

¹ Oben n. 2269.² Hiervor n. 193*.³ Oben n. 2260.

befunden, dessen wir auch noch heutiges tages in mangel stehen, nit ohne unserer stat mirklichen schaden. Was wir aber damit ausgerichtet, das hat leider die tegliche erfahrung gegeben. Aber gleichwol, damit kein mangel an uns zu spuren, sein wir nachmals, wie auch zuvor beschehen, des erpietens, woferne e. e. w. bei anderen quartier- und hansestetten durch ernstliche anmanung die sachen zu einer gemeinen contribution behandeln und dahin richten wurden, wie von alters herkunlich, breuchlich gewesen ist, wie auch die hansische tax mit sich uf eine jedere stat seine geburliche quotam bringt, das wir daran sein wollen, das unsere zugeordnete quota gutwillich soll erlecht werden, soferne auch die anderen stette gleichheit halten werden und sich inter socias civitates zu verhutung allerhand unglegenheit eignet und geburet. Und were zwar an im selbes nit unpillig, das mans bei den ordentlichen wegen der geburlichen und gleichmessigen contribution, wie bei furigen, auch unsern antecessorn zeiten geschehen, nachmals pleiben und beruhen liesse, dan also hette sich niemand der ungleicheit, das der eine fur dem anderen mit ungewontlichen auflagen belegt, zu beschweren, viel weniger von gemainer Anze von wegen angezogener beschwerung sich zu wenden“.

Auf Lübecks Protest gegen die Folgen des Widerstands gegen die Geldbewilligung¹: „haben wir zwar hierzu keine ursach gegeben, sondern müssen gleicher gestalt mit reinem und guttem gewissen bezeugen, das wir an angedeuter und unverhoffentlicher trennung unschuldig, dan wir in werendem hansetag durch unsere abgesandten, auch in schriften uns gnugsam ercleret, wie dan gleicher weise wir noch itziger zeit uns zum uberfluss uns zu allen billigen und gewontlichen wegen er bieten tun, und da je trennung, da got gnedigst vor sei, erfolgen solte, müssen wir es got und der zeit bevelhen und lassen es uf der gewissen beruhen, welche dieses unglucks anfenger, dreiber und stifter sein und ursach zu allerhand mistrawen, aus welchem alle ungluck, verachtung, trennung und undergank erfolgen muss, gegeben, und were wol von got dem almechtigen hoch zu wunschen, das anstat des ummer gesuchten mistrawens gutte einigkeit, trew, liebe und freundschaft, wie es unsere liebe voffaren gehalten, gepflanzt werden möchte“.

„Des ernstesten und hochgelerten herren doctoris Henrici Suderman geltfurderung und rechenschaft belangen, weil dieselbige uf negstgehaltenem hansetag nicht liquidieret, müssen wir es nachmals zu e. e. w. und der andern erb. stette ferner erklerung gestellt sein lassen“.

196*. Bericht Ad. Osnabrugsks für den Lübecker Rath über seine im Auftrag des Hansetags unternommene Reise in die Niederlande und seine Verhandlungen daselbst. 1585 Juni².

„Nachdem der herr hänsischer syndicus und ich nach volentdem hansetag binnen Lübeck bis auf den 30. Januarii jetz laufenden 85. jahrs newen stils auf gehalten worden, mir kurz zuvor gelts nottorft zur raisen und unkosten, und am 20. desselben erst die instruction und credenz aus der stadt Lübeck canzleien zugestalt, uber das ratsam und nöttig angesehen worden mit gedachtem herrn hänsischen syndico die raise per Cöllen anzunehmen, umb under anderen daselbst nähere preparation und bericht an die hand zu bringen, wie, so vil tuenlich gewesen, geschehen, hab ich in Cölln ankommend die erste sicherste gelegenhait den Rhein

¹ A. a. O. ² Oben n. 2306. Das Datum der Kredenz ist in 1584 Dec. 1 („cal. Dec.“) zu verbessern, die Angabe dort: Nov. 1 ist irrtümlich; die Daten für die Kredenz und die Instruction, hiervor n. 194*, sind in der hier weggelassenen Überschrift angeführt; das Stück nennt sich selbst eine „summarische relation“.

hinab auf Holland mit geringster gefahr zu kommen erforscht, dieweil nicht allain der königschen und statischen, dan in gleichem der Bayerschen und Truchsischen¹ soldaten und freibeuter streufens kein mas, zil noch end gewesen. Am 13. Martii hab ich mich in namen des allmechtigen zur fortraisen aus Cölln begeben. Am 18. bin ich zu Wicken² ankommen, daselbst den herren staten nachgefragt, durch den herrn bürgermaister daselbst, das die in Utrecht vorhanden, bericht worden. Deshalb mich dorthin verfüegt, doch alda keine der herren general-staten versamblung, dan allain, das nür drei bis vier herrn der newlich angerichter, doch in drei tail ausgetailter Niederlendscher regierung³ gegenwertig gewesen, vernommen etc.

Derwegen mich nach des Greven-Hagen in Holland verfüegen muessen, daselbst am 22., 23. bis 24., ob und welche herren staten oder herren von der regierung present, mit fleiss bei verscheidenen, auch denen, so den herren staten und herren der regierung aidlich und dienstlich verwandt, nachfragens genommen, dabei gläublich bericht worden, das wenig herrn aus den general-staten und auch nicht aus allen provintien, demnach nicht vollen und competenten anzals domals an der hand, zudem unsicher were, wannehr aine allgemaine tagfart oder versamblung der gemainen staten verainigter Niederlendscher provintien zu vermueten oder zu erwarten stünde, das doch vom Septembri jüngst litten die general-staten ainen rat von state zur regierung der verainigten Niederlanden eingericht und aufgestalt⁴, denselben zu allen und jeden sachen authorisiert und gemächtigt, inmassen das diser zeit alle hendel in sachen ainiger importanz, wichte und consequenz bei derselben regierung anzupringen und auszuführen, das aber wegen vile der geschäft und der königschen allenthalben gewaltig durchdringen wolgedachte regierung sich in drei tail und plätzen, als Utrecht, des Greven-Hagen in Holland und Middelburg in Seeland, ausgetailt, der mehrer und furtreffentlich anzahl diser zeit sich zu Middelburg bei dem hoch- und wolgebornen herren Mauritzen grafen zu Nassaw-Catzenellenbogen etc. als haubt der regierung verhielten, desshalb ich notwendig dorthin fort auf Middelburg zu rucken und tragende commission aufzupringen hette. Welchern rätlicher mainung als ich desto mehr daher beifall, glauben und raum geben müssen, weil ich ninders, das die herren staten generaliter oder mehreren anzahls in kurzem erscheinen oder zusammen tretten wurden, erforschen können, zudem dise der herrn gemelter regierung absolutam et non limitatam aut modificatam denominationem bei öffentlichen patenten, mandaten und schriften under nachfolgenden worten gesehen, nemblich: »Wy Mauritz, grave tho Nassou, Catzenellenbogen, Vianden, Dietz etc., ende die van den staet van state gestelt totter regierunghe der vereinigten Nederlanden«, als hat mir nit weniger gebüert dan nach Seeland zu eilen, wie geschehen, und ich am 28. ditto Middelburg erraicht. Woselbst, als ich mich mit dem ersten wegen tragender commission zu insinuiern undernemme, empfinde und ersehe ich, das insunderheit hoch- und wolgedachter graf Mauritz etc. sampt anderen herrn gerüeter regierung die stat Antorf⁵ zu

¹ D. i. Truchsessischen, die Soldaten des abgesetzten kölnischen Erzbischofs und Kurfürsten Gebhard Truchsess von Waldburg, während die Bairischen die des neuen Erzbischofs Herzog Ernst von Baiern waren; es war die Zeit des sog. truchsessischen oder kölnischen Kriegs. Vgl. die Darstellung bei Lossen, Köln. Krieg Bd. 1, und bei Mor. Ritter, D. Gesch. i. Zeitalter d. Gegenreformation u. d. 30jähr. Kriegs Bd. 1, 608 ff., und die Aufzeichnungen eines Zeitgenossen in Köln bei Lau, Das Buch Weinsberg Bd. 3 zu 1585.

² Wijk in Nordbrabant oder das alte Wijk bij Duurstede, beides auf dem Wege nach Utrecht.

³ Vgl. hierzu die Darlegungen über die Regelung der Regierung nach der Ermordung Wilhelms von Oranien bei P. J. Blok, Geschied. van het Nederl. volk 3, 320 ff.

⁴ Näheres bei Blok a. a. O. S. 322. In diesem Rath war der sogleich genannte junge Graf Moriz von Nassau, Sohn des ermordeten Wilhelm, der „erste Rath“.

⁵ Belagerung der Stadt durch den Herzog von Parma.

entsetzen, deshalb das kriegsvolk, schiffsarmada und andere nottorft einzurüsten und abzufertigen zum höchsten, ja ganz bemühet gewesen und dahin alle gedanken, ratschlag und fortsteel gericht, deshalb auf vil unterschiedliche tage die vornembsten und maisten anzals herren bei der kriegsarmada auf den Brabendischen und Flandriscchen grenitzen und dem lande von der Goesen abwesend sich verhalten, etliche mit raisen ab und an gewechselt, dem kriegswesen und ratschlegen zum entsetz mit vorzustehen und beizuwohnen, gestalt das daher zur collegial-audienz ich gewünschter massen nicht geraten können, folgents auch dieselbe audienz derwegen ausgestellt und verschoben plieben, das man den herrn doctor Petrum Alostanium, Antorfischen burgermaistern¹ und wolgedachter regierung wegen Brabantz und Antorfs mit-ratsverwandten, bei diser hansischer und contors handelssachen tractation mit aus dem läger oder der vloete an der hand und gegenwertig zu sein ratsam und vorstendig erachtet, wie er zu dem ende auch verschriben und erwartet worden, aber doch nicht erschienen. Welches verursacht, das auf erwidertet ansuechen desto später und erst den 17. Aprilis vor mittagszeit vor wolged. irer gnaden und anderen herren der regierung in Middelburg collegialiter versamblet ich audienz erlangt, solche mundliche und schriftliche proposition bei presentierung allgemainer erb. hansestett herrn gesandten briefs, davon copei disem angeheft, signiert litera A², getan und copeilich aufgelegt, wie es beiligende abschrift sub littera B² mitpringt. Darauf alsbald meines ansehens meiner herren obg. presentiert schreiben durch wolg. ire gnaden eröffnet und mir die antwort worden, ire gnaden und herligkaiten wolten die brieve verlesen und mit meinem mündlichem und schriftlichem verbal erwegen, ich möchte mich folgenden tags hora concilii bei iren gnaden und herligkaiten durch dern türwerter angeben. Dem ich so nachkommen und abermals zu irer gnaden und der regierung collegio verstattet worden, daselbst in effectu disen beschaid erlangt: die herren der regierung hetten meiner herren, gemainer erb. hansestett oder derselben gesandten, gesteren durch mich presentiert schreiben sampt meiner schriftlichen und mündlichen proposition eingenommen, erwogen und befunden, das die sach die allgemaine herrn staten der verainigten Niederlanden in genere anlangte und so beschaffen, das sie, die herren der regierung, darinnen zu disponiern nicht vermöchten, demnach ihnen ratsam angesehen mich mit gemainer hansestett schreiben und meinem schriftlichen verbal an die herrn general-staten zu verweisen, daselbst tragende commission abzulegen, zu welcher nottorft ire gnaden und herligkaiten auch an die herrn general-staten zu schreiben und alles, was ich presentiert, durch mich dorthin mitzusenden entschlossen etc.

Wie ich nun hierauf stracks die oben facie 1, 2, 3 angezogene ursachen, warumb aus Holland und des Greven-Hagen auf Middelburg zu iren gnaden und herligkaiten mich zu verfüegen und vor denselben meiner herrn commission und brief anzugeben aine nottorft zu sein ermessen worden, collegialiter eröffnet, so würdt durch ire gnaden und herligkaiten mir zu weiterm beschaid angemeldet, all were ire, der herren der regierung, denomination und intitulation absoluta und fast general, das dennest ierer gnaden und herligkaiten commission allain limitiert auf policei- und kriegssachen maist und nicht diess meiner herren begern und clagte gericht, zudem das diser zeit die herren staten ins gemain und samtlich völlern und competenten anzals in des Greven-Hagen in Holland aus allen verainigten provintien täglich erscheinen und versambeln würden.

An welchem zu wantrawen oder im selben mich zu saumen, als ich deshalb desto weniger befüegte ursach gehabt, weil ohne das das mumblen gewesen und

¹ Peeter van Aelst, Binnen-Burgemeester von Antwerpen, zuletzt i. J. 1582, Antw. Archievenblad 14, 201.

² Fehlt hier, jedenfalls oben n. 2237.

mir vorkommen, das die herren statische gesandten wider aus Frankreich¹ in Holland newlicher tagen mit nicht dem anmüetigsten und villeicht abschlegigen beschaid angelangt und das dern relation einzunehmen, auch sunst, ob was in Frankreich entstanden, bei anderen und villeicht Engelland zu suechen were, in berat zu ziehen allgemaine der herrn staten versamlung vermuettet wuerde, behalben das bei denen, welche sich zu diser meiner herrn sach und begern nicht qualificiert zu sein deutlich ausgesagt, diepfer sich oder die abhandlung tragender commission einzudringen zeit, gelt und müeche verleüst wurde gebieret haben, diser wegen hab ich wider nach Holland die gedanken gewendt, doch vorgengig erst irer gnaden und herligkaiten offnen schriftlichen abscheid, dem die remissio ad ordines und dessen angezogene ursachen einverleibt weren, und noch hierüber zum andern begert pro directione hujus negotii zeit zu gewinnen, auch vil rapportierens und zuruckbringens der landstende gesandten oder deputierten an dern obern und daher zu besorgene langweiligkeit zu schewen, ire gnaden und herligkaiten geruchten copei meiner herrn ubergegebenen schreibens und meines schriftlichen verbals, in gleichem der mehrer deduction meiner herrn clagt und beschwer (welche ich aufzulegen gefast und willig) denen in Middelburg anwesenden herrn Seeländischen staten zu communiciern und an jede der anderen verainigten provintien zu gelangen, gestalt damit iren zu allgemainer statischer versamlung deputierten uber meiner herrn, gemainer erb. hansestett, sach, clagen und begeren volle instruction mitgeben oder zugesandt wuerde etc. So vil nun das erst, nemblich den schriftlichen begerten abscheid anlangt, ist dahin vil gedachte regierung nicht zu bereden gewest, doch mir dern schreiben an die herrn staten-general diser sachen halber verfast collegialiter vorgelesen worden, ohne dessen copei, ob ich gleichwol darumb vollen rats und ad partem angesuecht, mitzutailen, welches schreiben doch in effectu zu nachfolgender mainung schliesslich gericht gewesen: Want ire gnaden und herligkaiten nach mir verstatte audienz, eröffnung und verlesung meiner herrn missiven erfunden, das die sach die generalstaten der verainigten Niederlanden in genere anlangten und zu irer, der herren von der regierung, disposition nicht stünde etc., demnach hetten sie mich an die herrn generalstaten verwiesen, sendeten also wolgemelten herrn staten angedeute meiner herrn missive sampt meinem schriftlichen verbal, mir alda audienz zu geben, fort meine commission und clagten (dern gerüerte meiner herrn missive meldung tette) anzuhören und mir mit solcher resolution zu begegnen, als die herrn staten zu mehrer conservation der verainigten landen reputation, justification der gemainen sachen und wolfart derselben nutzlich und nöttig erfinden wurden. Der ander punct, begerte diser sachen direction und maturation betreffend, hat bei irer gnaden und herligkaiten auch nit stat gewinnen noch heften können, under diser eingewendter causation: aldeweil die ganze sach und dern disposition die herrn staten insgemein anlangte, so wüsten ire gnaden und herl. pro directione sich nit ferner einzulassen, sondern müste solches den herrn staten mit befolhen pleiben.

Wie ich am 25. Aprilis irer gnaden und herligk. schreiben an die herrn staten-general (dem gemainer erb. hansestett brief und mein schriftlich verbal beverschlossen waren) bekomme, damit am selben tage die raise auf Holland eingehe, am 21. [!] ditto des Greven-Hagen erlange, daselbst bericht werde, das eben desselben und folgenden tages nicht allain die allgemaine herrn staten der verainigten Niederlanden, dan auch alle stett und glider von Holland und Seeland in des Grefen-Hagen erscheinen wuerden, wie geschehen, darauf ich, praeparatis praeparandis,

¹ Wo man K. Heinrich III die Herrschaft über die Niederlande angetragen hatte, vgl. Blok a. a. O. S. 327. Unter diesen Gesandten war auch der aus diesem hansischen Inventar bekannte Elbertus Leoninus.

sonderlich durch den herrn der stat Antorf deputierten herrn pensionarium de Werck¹ audienz begert etc.

Am 26. ditto bei den allgemainen herrn Niderlendischen staten collegialiter vormittags versamblet, dieselbe erhalten mein mündlich vortragen zur selben mainung, wie es obgesetzt mein schriftlich litera B signiert verbal ausführet, mutatis mutandis iren edelhaiten eröffnet, habende brief bei erheischlicher reverenz presentieret, mit einführung oben facie 1, 2, 3, 5 angezogener ursachen, warumb ich erst im einraisend mich aus des Greven-Hagen zu oft wolgedachten herren der regierung auf Middelburg verfüegt und welchermassen ich dannen zu iren edelhaiten verwiesen etc., ist erst auf presentierter brief eröffnung dis wolgedachter herrn staten anmueten erfolgt, ich wolte etwas abtreten; welchem da ich nachkommen, doch wider eingeforderet worden, und die herren staten ebenfals sich collegialiter vernemen lassen, es were gemainer erb. hansestett schreiben an ire edelhaiten abgangen und mein in Middelburg aufgeben schriftlich verbal verlesen mit meinem iren edelhaiten beschehenem vortragen eingenommen, da ich nun darüber etwas einzubringen, das solches zu empfangen ire edelhaiten auch willig weren. Als hab ich solche nehere deduction und declaration hensischer beschwer, wie es die copei und litera C beiverwart ausführt², übergeben und guete kurze expedition meiner herrn petition und mainung gemäss begert. Welches zu erhalten ich folgender tage qualibet captata occasione et opportunitate bei den herren staten ad partem gefügliche anmanung getan, mit dienstlicher und nach gelegenheit fürstendiger information, auch meiner herren sach und begerens justification bei wolgegründter ablainung desjenigen, was etliche gemelter herrn, doch abgesündert und, wie jeder derselben bei dem abschaid sich hören liess, privato nomine, ohne dessen durch die herrn staten befiehlt zu sein, pro et contra disserendo gegenwerlich aufzubringen sich gefallen lassen etc. Es seind doch bei anforderung umb zuetragliche expedition des verzugs vornemblich dise ursachen vor und nach durch etliche der herrn staten eingewandt: erst, das meiner herren schreiben und was übergeben, den herren staten von Holland und Seeland (welche seorsim der zeit ebenfals in des Greven-Hagen vesamblet) zuegestellt, dern bedenken und rätliche mainung (weils diser zeit dieselbe maist anlangte) zu vernemen, die doch langsamer auskeme, zum anderen, das bei jetziger irer versamblung solcher sachen, daran des ganzen landes hail, wolfart, schütz und schirm maistentails gelegen³, deliberation vorgenommen, welchem verfolg und erledigung ob sie gleich ganz und zumal pillig beiwohnen solten, wuerde dennest meiner herren sach nicht in vergess gesetzt, sundern zur gueter und müglichster expedition die erzwinglichste zeit in acht genommen. Doch uf unablässig erinneren und erheischliche prosecution vertrauen mir im end der dritten wochen etliche der herrn staten, das der zeit erst der Hollendischer und Seelendischer seorsim versambleten staten obengedachte resolution einkommen und das demnegst alsbald die herren staten-general etlichen ires mittels aufgeben, was in meiner herren sach zu tuen, aufs pappeir zu pringen, solchs folgens zur allgemainer deliberation zu ziehen. Desshalb ich nicht geseümet die herrn ad partem immerfort aus angezogenen hailamen und gemain nutzlichen ursachen zu vermanen, sie wölten die ratschläg dahin richten, damit nicht blos wortlicher, dan solcher beschaid auskomme, dabei wirklich meinen herrn vor disem öfter beschehener vertröstung nach genug geschehe und sie nicht lenger mit worten gespeiset wuerden noch die ire beschwert, belaidigt und unergenzet plieben etc.

¹ Jan van den Werck, Pensionaris der Stadt A. 1579—1585, Antw. Archievenblad 6, 260.

² Oben n. 2282.

³ Die Frage der Oberherrschaft über die Niederlande, Frankreich, England usw.

Wiewol dan am 17. Maji mir durch zween der vorschriben herrn in geheim angemeldet ist, es were am selben tage der herrn allgemainer staten resolution verfast und dahin gemaint, das ungezweiflet meine herrn, desto mehr ich, darab kain misfallen tragen, sondern des beschlusses empfindliche vollnstreckung und genuss, am ehesten so müeglich, empfinden solten, und auf folgende tage gleiche hoffnung fruchtbarlicher verrichtung mit worten versterkt worden¹, so ist mir doch am 22. Maji umb die zwölfte stunde wegen allgemainer herrn staten durch deren grephier m. Cornelium Haerssens² und agenten m. Guilhelmen Ramet allain presentiert ain lateinisch verschlossen gemainer herren staten antwortschreiben an die herren hãnsische gesandten¹, beiverwart signiert litera D, und ain schriftliche offene am 17. Maji jüngstlitten datierte antwort³ uf meine obengeruerte litera C signierte schriftliche nehere deduction, auch disem beigelegt und mit litera E verzeichnet, mit vermelden, das die herren staten jetziger zeit diepfer sich in dise sach mit mir einzulassen nit vermögten, genzlicher zueversicht, meine herrn wuerden dissmalen der baiden ausgebnen statischen versiegelter und offner antworten ain pillichs begnügen tragen. Want doch jetz gemelte baide nicht befehlet zu sein gesagt mir des lateinischen verschlossenen statischen antwortschreibens copei (die ich ains mit dem anderen und meiner herren petition aigentlicher zu vergleichen begerte) mitzutaillen, hab ich mir presentierte baide stucken nicht dan ad legendum und des lateinischen copei folgenden tags zu begeren, doch mit erheischlicher reverenz an mich genommen, folgenden tags bei den herren staten umb irer edelhaiten lateinischen schreibens copei mit einfuhrung dessen erheblicher ursachen angesuecht, aber nicht erhalten. Weil nun ohne das gemelte herrn staten sich ad partem seu extra concilium hören lassen, das sie jetziger zeit vor der hand sich in dise sach ferner einzulassen nicht vermögten, wie über dis gedachte Niderlendische offene litera E notierte antwort § »Mair alsoo etc.« und § »Mit vast betrouwen etc.« gnugsamb anzeigt, das sie sich nicht qualificiert erachten meiner herrn begern folg und genug zu tuen, sonderen erst alles an ire haim gelassene obern und eltisten gelangen müesten, auch gerne Antorfisch entsetz abewart segen, behalten das mir abgesundert vermeldet worden, es weren die impositiones und praestationes durch jetz gemelte ire obern und eltisten ainer jeden provinz stett und angehörige glider eingewilligt und aufgestellt, demnach, was die begerte abschaffung und andere puncten betrifft, dannen auch beschaid erholt werden müste etc., zudem oft gedachte offene statische Niderlendische antwortschrift mich etwas befremdblich und so beschaffen angesehen, des mir nicht gepüeren wollen diepfer mit gemelten hern staten schriftlich ohne vorwissen und berat meiner herren oder je aines hochweisen rats der stett Lübeck und Cölln mich einzulassen, desto mehr weil meine instruction etwas gnaw und eng eingezogen und clausula generali entblösset gewesen, so hab ich am vorstendigsten zu sein ermessen dahin die gedanken zu richten, damit alles meinen herrn in und haim keme und dieselbe der prosecution gepuerende ziel, form und mass geben. Demnach bei den herrn staten ad partem, benentlich obgedachtem herrn Antorfischen pensionario m. Johan de Werckh, statischen mit-ratsverwandten, und herrn Aerssens², der herrn staten grephier, mich hören lassen, wie ich aus empfangener offner schriftlicher antwort fast nichts, das diser zeit meinen herrn begnügen oder satisfaction geben möchte, erspüerete, weil doch der beschaid under anderm meist aufschüeblich, so das die herren staten-general erst ire obern und provintialen dessen, so wegen gemainer erb. Hanse begert, zu verstendigen nöttig erachten, auch Antorf gerne des

¹ Oben n. 2297.² D. i. Cornelis Aerssen, der auch soeben bei der Legation in Frankreich gewesen war; Greffier.³ Oben n. 2296.

belegs entsetzet sehen wolten, mit denselben und Brabendischen stenden alles zu gemeinsamen, das derwegen mein begern were bei und mit den samptlichen herrn staten die versehung zu tuen, damit meiner herrn pillich begern und was dem anklebt aufs fürderlichst an jede der verainigten provintien gelange, bei denselben zueträglicher beschaid am ehesten aussprach werde und darauf am schleunigsten meinen herrn ires ansuechens und ermanens mit der tat genug geschehe, welches bei allgemainen herrn staten anzupringen und bestes fleiss mit bearbeiten zu helfen jetz gemelte herrn mir zuverlässige hoffnung gemacht. Hab dennest auch der herren staten veraidten agenten und canzlei-verwandten m. Ramet obgedacht dahin vermogt seine herrn sampt und sunderlich diser sachen zu vorgedachter mainung zu erinnern, dessen ich auch zuesag empfangen. Es ist doch auf das, so vorschriben, bei jetz genenten dreien so verlassen und der abscheid gewesen, ich wolt inmittelst ersehen, ob der Antorfischer entsetz und eröffnug des passes¹ (dahin abermals der statischen gedanken und kreften gericht wären) durch gottes segen gelingen wolt, umb auf disen fall die contorischen in Antorf einmal zu besuchen und des contors stand zu ersehen, genzlicher zueversicht, die herrn staten wuerden hiezwischen anmütigern beschaidis bei iren obern sich erholen und entschliessen, dessen ich abermals vertröstung empfangen. Was ich doch nichts weniger vor notario und gezeugen am 26. Maji offen empfangenen statischen schriftlichen beschaidis halber zu cavieren nicht unratsam eracht, zaigt beiliegend original notarial-instrument², signiert litera F.

Am selben tage erhob ich mich nach Dordrecht, alda in der nähe Antorfischen entsetzes oder je eröffnug des passes, welches, wie gesagt, täglich wider versuecht werden solt, zu harren, vorhabens, da der erfolgte, meine verhandlung, relation und empfangene antwort brieflich auf Lübeck und Cöllen dannen zu gelangen.

Wie ich aber am 27. Dordrecht erreicht, am 28. zeitung anlangt, das die eröffnug Antorfischen passes mit ernst und müglicher macht baiderseitz, durch Antorf und die statischen, versuecht, doch entstanden, so das vile die vorsorg getragen, es wurden Antorf und die statischen daher empfangenen schaden sobald nicht ergenzen noch zum ensatz (!) dienstlichen volks sich erholen³, hats mich gemain nutzlicher und bas ersprieslicher zu sein angesehen alles persönlich ainem hochweisen rat der stat Lübeck, meinen grossgunstigen gepietenden herrn, überzupringen, inmassen das ich nach Lübeck am 30. Maji aus Dordrecht die raise auf Embden angenommen, weil alle andere pass, auch auf Cöllen, versperrt, dem streufen, rauben, ranzonniern ganz unterworfen gewessen⁴, den 12. Junii (alles neuen stils) Lübeck durch gottes segen erraicht, obgemelte originalstucken und beschaiden, auch was sunst zum bericht weiter dienstlich und nöttig ubergeben, abgelegt und dargetan, was an mier gewesen, müglicher treu eiferig bis dahin gelaistet, wie ferner in diser sachen zu verfahren, wolgedachts hochweisen rats der stat Lübeck hailtsamen berat und wolmainung undergeben“.

¹ Antwerpen war z. Z. durch die spanischen Truppen von der See abgeschnitten.

² Oben n. 2298.

³ Wie richtig war, denn Antwerpen kam alsbald wieder unter das Gebot des spanischen Königs.

⁴ Vgl. S. 803 m. Anm. 1.

197*. Erklärung des englischen Geheimenraths auf die Informationsschrift der hansischen Gesandten in England von 1585 Juli 24¹.

„Brevis comprehensio eorum, quae in suis literis 24. Julii ad illustrissimos dominos consiliarios scriptis petunt domini oratores hansiani, cum brevi eorundem dominorum consiliariorum ex parte serenissimae suae majestatis ad eadem responso².

Postulationes dominorum oratorum. Ut ad causae suae deductionem dignetur sua seren. majestas aliquod responsum dare prius, quam ad reliqua perveniatur, quae habent domini oratores a suis dominis in mandatis.

Responso dominorum consiliariorum.

Quoniam praefata deductio nihil in se continere poterit amplius, quam quod est in superioribus omnibus congressibus cum oratoribus hanseaticis et disputatum satis et copiosissime refutatum, antegressis suis responsionibus, ad eandem acquiescens sua majestas ulterius eidem nequaquam esse respondendum censet, quarum quidem actionum et rerum gestarum majestas sua non putat oratores esse ignaros.

Ut sua majestas in specie velit significare, quae illa sint in antiquis hanseaticis pactis et privilegiis, quae sua majestas vel sibi vel suis subditis onerosa et intollerabilia esse existimet.

Hoc habent in se praecipue onerosum universa illa praetensa privilegia, quod hansianis hominibus vectigalium rationem tollerabiliorem vendicent, quam quae suae majestatis subditis conceditur, quae si daretur, interiret commercium subditorum, hansiani omnes omnium gentium ex mercibus opes in suum commodum privatum verterent, quod quidem repugnat juri ipsi naturali.

Verum enimvero cum haec omnia, quae hoc scripto dominorum oratorum continentur, longissime absint tum a re tum ab opinione suae majestatis, revocandi sunt domini oratores ad id, quod est caput causae vertiturque in abruptione vi decreti cujusdam Lubecensis facta privilegiorum eorum, quae majestatis suae subditis donata in decennium ab Hamburgensibus in longius tempus ex pacto proferenda³ fuissent, si per dictum mandatum Lubicense non stetisset, hujusce mandati rationem cum sua majestas ab hanseaticis deposcat, quos universos et singulos a primis inaugurationis majestatis suae in hoc regnum initiis haud aliter accepit quam suos subditos, collata in utrosque pari vectigalium communitate quantaque potuit desiderari amplius, summa in omnes partes humanitate, exclusis omnibus aliorum principum subditis, operae pretium erit, ut suam majestatem domini oratores certiore faciant, quid ad hanc rem potestatis et autoritatis a suis dominis habent, qua perspecta et cognita extra moram omnem suae majestatis referent responsum clarum et disertis verbis atque (ut domini loquuntur) categoricum.

Franc. Walsynghaim⁴.

198*. Eingabe der hansischen Gesandten in England auf vorstehende Erklärung des englischen Geheimenraths mit der Bitte um baldigen Bescheid auf ihre Werbung. 1585 Aug. 3⁴.

„Illustres, nobiles ac magnifici domini, omni honore, obsequio et reverentia debita colendi. Illustrium, nobilium magnificentiarum vestrarum responsum ad epistolam nostram scriptum et manu nobilis, generosi ac magnifici domini Francisci Walsynghaim, seren. r. majestatis secretarii honoratissimi, subsignatum accepimus.

¹ Im Gesandtschaftsbericht Lisemans n. 223*, vgl. das. zu Juli 29, oben n. 2313; nicht im Inventar aufgeführt. ² „responsio“ Hs. ³ „proferenda“ Hs.

⁴ Oben n. 2319 nach A CLI, 37f.

In quo ea, quae in scriptis nostris continentur, a re longissime abesse perhibentur, ob id fortasse, quod non eodem ordine, quo in propositionibus aldermanicis¹, praecipua causae capita tractaverimus aut quod de residentia Hamburgensi expressam mentionem non fecerimus. Ad quod ut paucis respondeamus, si illustribus magnificentiis vestris easdem propositiones et responsa penitus introspicere placuerit, occurret mox ipsis in secunda propositione, quaesitum itidem ab aldermano tum fuisse, an e contra suae regiae majestati quoque placeat hanseaticis sua privilegia restituere, sicque ab illustribus dominis regiis consiliariis praeter ea, quae in secundo responso habentur, in tertio etiam haec posita esse verba²: »They schal be used with all favor and receve soche aunswere tho thier demaunde, wiche they schal propoude, as in reason, they schal have cause to rest, satisfied and contented withal« etc., quae quidem verba nisi addita et hinc sociae Hansae civitates in spem certam inductae fuissent, fore scilicet, ut sua s. r. majestas rationi et aequitati se conformans humilimis et justissimis ipsarum precibus tandem clementissime locum datura esset. Arbitramur equidem, civitates hisce turbulentis temporibus nos huc non allegaturas, quin imo potius conatus omnes cum sumptuum jactura vanos et inanes fore putaturas fuisse, praesertim consueto commerciorum exercitio nostris in hoc regno per superiorum temporum multiformia decreta omnino subtracto et sic quasi materia, de qua agi transigique³ consuevit, simul cum praeteritorum laborum et praestitorum officiorum memoria deficiente. Cum itaque pristina inter utramque gentem amicitia, quam s. r. majestas salvam se optare adfirmavit et sociae civitates etiam sincere sancteque observare cupiunt, utrique parti redintegrandam videretur, ejus vero fundamentum atque unicum vinculum sint foedera et pacta publico utriusque gentis omnium ordinum consensu et applausu solenniter olim sancita, ab iis sane in suscepta hac amica tractatione nobis exordiendum et aequitatem istorum pactorum necnon publicam utilitatem et imminens ex temeraria mutui intercursum mutatione periculum evidentioribus (quae hactenus desideratae sunt) rationibus demonstrandum esse duximus, ut tandem luce meridiana clarius appareret, socias Hansae civitates, quemadmodum nunquam antea, sic nunc etiam nihil novi, nihil injusti, nihil iniqui, sed id tantummodo petere, quod aequum et tot seculis tanquam utrinque utilissimum, usu receptum et longa experientia ad pacis et amicitiae perpetuae conservationem omnino necessarium esse compertum est. Atque his rationibus cum illustres nobiles magnificentiae vestrae benigne acquiescere videntur, arbitramur et confidimus etiam eo ipso, serenissimam regiam majestatem, suam dominam, nostram clementissimam, jam precibus nostris clementer et benigne annuisse et fundamentum illud amicitiae mutuae, foedera nimirum et pacta, more laudatissimorum majorum suorum comprobare et confirmare apud se constitutum habere. Eoque pacto vicissim erit, cur seren. r. majestati ad quaevis obsequia se obligatas sociae Hansae civitates publice libereque profiteantur et facto etiam pro posse suo demonstrent, quacunque aliorum invidia aut indignatione posthabita et non obstante. Quoniam vero summam eam humanitatem, quam illustres domini consilarii in literis suis praedicant, non modo verbis declarari, verum etiam facto comprobari aequum esse videatur, nos vero jam in alterum mensem istum quidem favorem, etiam in responsis ad oldermannicas propositiones antea promissum, re ipsa non experiamur, sed magno cum dolore coram videamus nostros cives ab evectione pannorum, etiam ad ipsas nostras civitates, ex quibus Angli liberrime quidvis evehunt quovis et in eas vicissim undiquaque important, decretorum istorum nondum abrogatorum vigore prohiberi adeoque fere ab omni commerciorum exercitio

¹ Hiervor n. 183*.² n. 184*.³ „transigque“ Hs.

jam tanto tempore excludi, illustres magnificentias vestras hisce iterum atque iterum obsequiose rogamus, ut hujus non levis sane negotii pro sua excellenti¹ prudentia aequam rationem habere et id inprimis efficere apud seren. r. majestatem non graventur, quo sublatis his decretis amicitiae veteris redintegrandae concepta spes re vera eluceat nec hanc institutam amicam tractationem impari conditione cum temporis et sumptuum jactura prosequi cogamur. Sociae Hansae civitates, domini nostri, ex eo mox tempore, quo mutuae amicitiae redintegrationem animo volvere caeperunt, ei contraria decreta universa et singula ubique locorum penitus abrogarunt et sustulerunt, ita ut ab anno 81 Angli mercatores in omnibus Hansae civitatibus, adeoque Hamburgae, liberrime ex foederum forma negotientur. Ad Lubecense vero decretum quod attinet, sociae sane Hansae civitates nullum ejusmodi, quod Anglos pro exteris isthic habendos juberet, decretum noverunt, sed literas a se ad s. r. majestatem a. 78 ex conventu Lubecensi scriptas² iisque universi regni Anglici et hanseaticarum simul patriarum et communitatum concordis decreti partem inclusam recordantur. Quam quidem tanta utriusque gentis unanimitate factam concordiam illustres et nobiles magnificentias vestras e medio sublata plane velle non arbitramur. Caeterum omnia obstacula ad amicitiam veterem sincere instaurandam et augendam quoque ex hanseatica quidem parte etiamnum undiquaque remota sunt, spe igitur certa interim, seren. s. r. majestatem amicitiam hanc sicut verbo ita etiam facto clementissime comprobaturam esse. Tam ad objectionem quam ad postulationem illustrium magnificentiarum vestrarum dominorum nostrorum resolutionem plenioris informationis gratia peculiari scripto his addito obsequiose comprehendendam et referendam esse duximus, qua possumus animi demissione, majoremque in modum rogantes, ut illustres magnificentiae vestrae ea omnia, quemadmodum a nobis sincere et candidè relata sunt, ita quoque in optimam partem interpretari et cum causa tota nostras etiam personas tanquam pacis et concordiae amantissimas et universae gentis Anglicae observantissimas sibi commendatas habere benigne velint. Deus optimus maximus seren. suam r. majestatem et ill. magnificentias vestras salvas, incolumes et prosperrimis felicissimarum rerum successibus florentes conservet diu. Datae Londini etc., 3. Augusti a. 85.

Illustribus, nobilibus et generosis magnificentiis vestris ad omnia officia et obsequia paratissimi sociarum Hansae Theutonicae civitatum oratores etc.³.

199*. Entgegnung der hansischen Gesandten in England auf die „Brevis comprehensio“ des königl. Geheimenraths in n. 197*³.

„Ad illustrissimorum dominorum regionum consiliariorum brevem praecipuorum capitum compræhensionem hanseaticorum oratorum perspicua et necessaria responsio⁴.

Dominorum oratorum Hansae responsio.

Jure naturae omnia ab initio libera et communia fuere, jure gentium postea quaeque singulorum esse caeperunt et hinc, cum quisque suo loco imperaret, sequutum, quemlibet sua pro lubitu disposuisse, ita tamen quatenus vel vi vel jure non fuerit prohibitus. Ea profecto ratione et cum suae seren. r. majestati integrum maneat subditis suis imposita onera remittere, ut pares cum hanseanis custumas persolvant, nequaquam ea, quae civitates sociae petunt et olim in hoc regno

¹ „excellenti“ Hs.

² Oben n. 1267, n. 81*.

³ Nach A CLI, 37 g;

vgl. Lisemans Bericht n. 223* unter Aug. 3.

⁴ A. R. ist aus n. 197* der Satz: „Hoc habent in se“ bis „repugnat juri ipsi naturali“ hinzugeschrieben, ihn fasst also die Entgegnung vor allem ins Auge.

obtinerunt, ulli juri contraria esse recte objici potest, quin, quod jus naturae, liberiores potius commerciorum usum pro universorum subditorum commodo efflagitet et ab illorum exercitiorum ad paucos restrictione abhorreat. Sunt fortasse gentes, quae hoc exemplo in suis provinciis et regnis Anglos itidem exactionibus maximis gravant, unde vicissim hincinde vectigalia non immerito exiguntur paria. Hoc autem cum in sociis Hansae civitatibus non fiat, sane e contra, ne civibus ipsarum in hoc regno exactiones nimiae imponantur, non inique petitur. Illustres namque et nobiles magnificentiae vestrae pro singulari sua prudentia hoc facile intelligunt, cum mercator frustra negotiari nequaquam velit, exactionum onera tandem in eos, qui merces usu terunt, redundare et sic exactiones illas in universum omnes premere, quod, ut perspicuum ac planum magis fiat, paululum inter se custumas Anglicas et vectigalia hanseatica conferre liceat. Ac ut ab ipsa Hamburgo exemplum sumatur, persolverunt ibi hactenus Angli publicorum, quae isthic in commonstrando vel designando portu non levia sunt, onerum vel vectigalium nomine pro quibuslibet inde exportandis mercibus centum taleros valentibus quadrantem taleri vel octo solidos Lubecenses, qui conficiunt quadragesimam totius pretii portionem. E contra in hoc regno pro exportatione cujusque panni 28 gard etc. custumae minoris nomine solvuntur 6 solidi et 8 denarii sterlingici, qui conficiunt quem vocant noblum. Jam si pannus (uti plurimum fit) quatuor libris argenti ematur, noblus iste portio ejus pretii duodecima erit, si tribus libris panni viliores, nona. Verum enimvero quo viliores sunt et minoris pretii panni, tanto profecto istae exactiones graviores sunt, utpote quae plebeculam eos usu terentem maxime premant et ejus suspiria ad coelos provocent, dum eo pretio, quo alioquin novem possent, octo tantum panni ulnae sunt redimendae atque sic nona quaeque huic regno pretii pars concedenda. Porro noblo isto conduplicato cum nimirum de 80, 70, 60 vel etiam 50 solidis custumae nomine 14 solidi et 6 denarii persolvendi sunt (tantum namque jam tot annis lato eo nomine decreto ab hanseaticis est exactum), quo tam putant illustres et nobiles magnificentiae vestrae pretii portionem custumae tantum nomine in hoc regno relinqui? Ut interim de licentiarum et aliis exactionibus quamplurimis hic nihil dicamus. Sed haec hujus regni quidem subditis onerosa non sunt, hanseaticarum vero provinciarum incolae ea satis superque sentiunt. Et si quidem innumerae fere hanseaticae huic regno necessariae commoditates reciproce tam intolerabilibus exactionibus gravandae essent, procul dubio de quo itidem conquereretur, universus Angliae populus mox esset habiturus. Eam vero colligendae necessariae pecuniae rationem nequaquam sociae quidem civitates justam, sed quasi cum natura, quae, ut homo homini homo sit, requirit, pugnantem judicant ideoque, relictis commertiorum exercitiis liberis, non a vicinis, amicis et confoederatis, sed a suis civibus et subditis locupletioribus tempore necessitatis centesimas aut alias contributiones exigunt. Atque hanc quidem obsequiose factam collationem et informationem illustres magnificentias vestras nequaquam nobis vitio versuras, sed in meliorem partem interpretaturas esse plane confidimus, si intellexerint, tam ad hujus regni quam sociarum civitatum incolarum emolumentum ab optimis amicis eam esse profectam. Nam quanti non modo custumae nomine sed alias etiam reipublicae Anglicanae intersit, cum ut panni in hoc regno et non extra conficiantur, tum vero ut lana convenienti pretio distrahi possit, procul dubio illustres et nobiles magnificentiae vestrae etc. prudentissime perspiciunt.

Caeterum isthic certum est, depraehensis illis nimis exactionibus, in Germania passim et in ipsis etiam non paucis Hansae civitatibus, in quibus ante aliquot secula panni ex Anglicana lana confici consueverunt, cives quamplurimos majorum suorum vestigia repetentes lanam Pomeranicam, Pruthenicam, Megapolitanam, Hassiacam etc.

diligentius examinasse et paucis hinc annis comperisse, ex ea, si recte discernatur, pannos non minoris pretii, quam sunt Anglici (vulgo *sortinghe clothos*), confici posse, eoque jam rem perduxerunt, quod istorum ad Anglicam plane normam in longitudine et latitudine confectorum pannorum gardam¹ tribus taleris id est 12, 13 et pluribus Anglicae monetae solidis dividant, atque ita cum illi absque onere comparentur et aequae boni sint, hi Anglici panni intolerabilibus exactionibus onerati minoris fieri et aestimari incipiant.

Quamobrem et, ne id inter hoc regnum et Hansae socias civitates tam diu usitatum commertiorum exercitium indies magis magisque labefactetur, speramus seren. s. r. majestatem huic malo commodo aliquo remedio praevenitur atque clementissime perpensuram esse, quanto majori copia panni exportentur, tanto etiam et aerario et universis subditis suis majus prosperitatis incrementum accessurum esse.

Hanseatica responsio ad Hamburgensem residentiam quod attinet²: videre in oldermannicis propositionibus³ licet, eam non solum tolerabilibus et rationabilibus modis in aequitate consistentibus oblatam, sed et in illustrium et nobilium magnificentiarum vestrarum ad eas datis responsis⁴ continetur, eandem non nisi rationabilibus conditionibus vel petitam vel acceptatam esse, quae quales esse debeant, cum dominis nostris non constet nec in hoc etiam responso appareat, quomodo de iis in spetie agere vel certi aliquid respondere, si mandati formulam sequi debemus vel etiamnum possimus, non videmus, ideoque seren. r. majestati quaevis possibilitia dominorum nostrorum obsequia in genere humiliter offerenda fuerunt.

Sed si vetera hanseatica foedera non sufficiant, verum novi aliquid omnino petendum⁵ esse videatur, cum mutationes omnes periculosae sint, dispiciendum profecto inprimis erit, an id ipsum e re et utilitate communi adeoque universorum subditorum regni Anglicani vel etiam omnino necessarium sit, de quo si illustres et nobiles magnificentias vestras paululum admonuerimus, ut illud et nobis et dominis nostris non vitio vertant neque aegre ferant, demisse rogamus.

Putant domini nostri, sublatis hanseaticis decretis, licere omnibus et singulis regni Angliae subditis jam antea Hamburgi negotiari liberrime juxta mutui intercursus (quem in quatuor capitibus precipue consistere in informatione nostra ostendimus) praescriptas aequissimas leges. In iis quid praeter id, quod jam usu obtinent⁶, desiderari amplius possit, non vident, nisi forte hoc spectetur, ut, cum nunc regni Angliae universi et singuli subditi pro confoederatis et amicis Hamburgi habeantur, humaniter excepiantur et in libertatibus suis vigore foederum antiquorum manteneantur, caeteris exclusis, certis tantum corporatis personis ista tribuantur. Quod an sociae Hansae civitates absque nota ingratitude erga universos regni subditos, cum quibus pariter atque cum regibus ipsis foedera inierunt, tam temere admittere possint, penes illustres et nobiles magnificentias vestras esto iudicium. Ac tantum nos quidem a vero abesse putamus, Anglos in hanseaticis civitatibus a negotiandi libertate excludi, ut ipsae universorum Anglorum commodi assertores potius quam destructores nominandae videantur. Praeterquam, quod antiquitus etiam usitatum sit curtas, ut vocant, ne quid inde reipublicae praejudicio fiat in constituendis commerciorum intercursibus, praecavere eaque cum in hanseaticis civitatibus non usurpentur nec peculiariter a magistratibus ad eam rem idonea collegia privilegiata reperiantur, sed et universis et singulis civibus et incolis indifferenter terra marique quocunque imo ad hoc ipsum etiam emporium commeari et negotiari liberum sit,

¹ Yard, Elle.² A. R. aus n. 197* „Verum enimvero“ bis „non stetisset“ hinzugefügt.³ n. 183*.⁴ n. 184*.⁵ „petentum“ Hs.⁶ „obtinēt“ Hs.

consideratione dignum domini nostri censeat, annon alios quoque ab ejusmodi novitatibus abduci aut sane eandem libertatem e contra sibi reservare aequum sit, sed id, an huic regno commodo esse possit, quo plus ad eam rem oportunitatis sociae Hansae civitates habent, quaestio est.

Secundum quod in residentia Hamburgensi requiratur, esse fortassis potest major securitatis certitudo. Quae profecto (quoniam privata securitatis praestandae promissio tanti esse non possit, quanti ea, quae in publicis omnium utrinque ordinum consensu tamquam gravi et solenni deliberatione initis foederibus sancita est) cur tantopere desideretur, causam domini nostri non vident, nisi forsitan civitas Hamburgensis, quod foederis antiquo inter Angliae regnum et civitates hanseaticas erecto, qua et ipsa continetur, non satisfecerit nec debitam¹ securitatem terra marique praestiterit, incusari possit. Hanseaticae sane civitates novas securitates in Anglia non petunt, sed in antiquis perseverare cupiunt atque ita sub regia protectione se cum innumeris mercandis suis secure hoc regnum frequentare posse credunt, neque etiam [cum]² civitate Londinensi ulla peculiaris³ pacta inire quesivissent unquam, nisi a dominis Londinensibus controversiae ipsis motae primum nec vetera jura sua interrupta fuissent⁴. An⁵ Hamburgenses sane quod similes Anglicis mercatoribus controversias contra antiqui foederis pacta moverint, civitatibus non constat. Quae optarent sane e contra, nullam sibi in hoc capite querulandi occasionem praebere et eandem securitatem, quae Anglis praestatur, praesertim in mari, sibi quoque in hoc regno praestari, tunc sane non tot suorum nautarum et mercatorum lamentationes et querelas quotidie audire cogentur, se videlicet nullibi fere quam circa fines regni Angliae a pyratis iisque Anglis infestari et tractari miserius, imo etiam illis appraehensis et navibus cum bonis recuperatis non justum de pyratis sumi supplicium et majores etiam sumptus sibi computari et a suis exigi navium recuperatarum caussa, quam vel navis atque bona estimari possunt, quae tamen omnia hanseaticae civitates in suis locis ex officio quasi magistratui cuilibet competenti et publicis etiam sumptibus expediunt et conficiunt.

Tertium caput quod requiratur, esse potest libera cum quibuscunque personis, tam exteris quam indigenis, contrahendi potestas. Ejus quae sit diversa quidem, sed aequa tamen ratio, in informatione nostra satis demonstratum ducimus ac praeterquam, quod civitatibus invicem admodum onerosum id sit, in perniciem quoque mutuorum commerciorum isthoc requisitum spectare, facile vel ex eo illustres et nobiles magnificentiae vestrae colligere poterunt, quod a nulla socia civitate pro civibus suis, inquam Hamburgi aut in alia hanseatica civitate, vel quaesita vel obtenta ejusmodi libertas fuerit, quin quod etiam Anglicos mercatores in sociis civitatibus hanseaticis commoditates multo melius et facilius necnon leviori etiam pretio antea a civibus quam postea superioribus aliquot annis ab exteris acquirere potuisse, atque ita hoc novo invento et requisito proprium suum et regni hujus incommodum magis quam utilitatem aliquam se molitos esse, specificae quidem (nisi longum nimis foret) demonstrari posse domini nostri putant. Sed eo relicto expendendum etiam Hansae civitates censeat, an vicissim ea libertas hanseaticis ex pactorum formula ab antiquo illis debita in urbe Londinensi, durante residentia Hamburgensi, indulta est et concessa fuerit, contrarium certe et quod cum ullo Italo, Gallo, Belga, Scoto etc. necnon etiam Anglo non cive Londinensi libere hanseatici contrahere interim nequiverint et etiamnum nequeant, singulis quibusque annis jam a suae r. majestatis regni initio interpositae contra ejusdem civitatis magistratum protestationes ostendunt, adeo

¹ „dubitam“ Hs.

² Fehlt Hs.

³ „peculiaris“ Hs.

⁴ „fuisset“ Hs.

⁵ „At“ Hs.

sane, quod, hanseaticarum in hoc regno libertatum usu plane interrupto, nuda privilegiorum praensione et inani tantum nomine, re vera hanseaticos hactenus in hoc regno contentos, e[tiam] domum Stylliardanam, quam magno satis praetio redemptam et emptam habent et tanquam suam et propriam adeo leviter deserere non potuerint, magnis et non dicendis sumptibus tueri oportuerit, omnibus nihilominus Anglicis ad se venientibus, cujuscunque etiam dignitatis vel conditionis fuerint, omnia humanitatis et benevolentiae officia praestantes. Atqui prima et antiquissima quaeque et ita saepius dicta et repetita foedera necnon etiam compositiones, quae ab antiquo universi regni Angliae publico consensu et auctoritate cum civitate Londinensi in perpetuum servandae erectae sunt, firmiora et magis attendenda esse civitates putant, quam quae absque publico communitatis hanseaticae consensu vel etiam scientia in certum tantum tempus ab Hamburgensi civitate nuper concessa sunt, et hoc quidem ea spe fore, ut civitas Londinensis hoc pacto ad servandas publicas compositiones revocaretur et hanseaticis suae libertates vicissim in hoc regno restituerentur. Quod cum subsequutum non sit, an sociae civitates eam residentiam Hamburgensem Londinensibus mercatoribus praescindere, mox uno vel altero post anno jure ipso non potuissent et annon tam Hamburgensis civitas istius regii dicti (»pacta serva«) memor, promissa Anglis fideliter servans, quam etiam reliquae civitates omni benevolentia vicissim dignae sint et tot onerosis decretis insuper gravari non debuissent, illustres et nobiles magnificentias vestras satis etiam, nemine monente, intelligere arbitrantur. Neque tamen ullam in regiam majestatem vel etiam illustres et nobiles magnificentias vestras culpam conferunt, sed in illos, qui haec quo jure quave injuria vel sollicitarunt vel fabricati sunt.

Et haec quidem ea fere sunt, quae tam ad objectionem quam ad postulationem illustrium et nobilium magnificentiarum vestrarum sincere et candide respondenda et de quibus tanquam utrique genti re vera onerosis, molestis et periculosis seren. r. majestatem humilimo studio monendam esse domini nostri censuerunt, eandem hisce inductum pro ea, qua est incredibili prudentia praedita, rei veritate perspecta, in antiquorum et constantissimorum confoederatorum optima fide et amicitia clementissime acquieturam potius, quam sine evidenti aliqua causa, turbato inter eosdem confoederatos suos ordine, in novas et non satis exploratas constituendi intercursum mutui rationes descensuram, omnino humiliterque confidentes, parati interim nihilominus universis et singulis seren. r. majestatis subditis, quos re vera tanquam confoederatos et amicos conjunctissimos ad se, ut frequentiores veniant, invitant potius quam repellunt, omnem humanitatem et benevolentiam in omnibus et singulis civitatibus et provinciis Hansae sincere et fideliter exhibere. Quodsi vero tandem seren. r. majestas hisce a civitatibus adductis rationibus nondum sibi satisfactum, sed nihilominus pro aliquo tempore isthanc novorum collegiorum rationem suo periculo experiri velit, quo et in eo erga seren. r. majestatem sociae Hansae civitates perpetuum obsequium suum abunde testentur, ad eas tollerabiles et in aequitate consistentes residentiae Hamburgensis rationes vel conditiones cognoscendas nos huc periculosissimo quantumvis tempore ablegarunt. Ac nos quidem parati sumus, modo foedera et pacta hansaticis more majorum confirmare seren. r. majestas certo velit nec nos hoc rerum statu decretorum vi, quasi cogamur causam dicere de iis, quae in spetie et, si fieri possit, scripto petentur, cum illustribus dominis regiis commissariis syncere et candide agere atque id sedulo elaborare, quo seren. s. r. majestas certo intelligat, nunquam sibi socias Hansae civitates aequa, justa et communiter utilia denegasse. Videndum autem erit r. majestatis subditis, ne quid iniqui vel hanseaticae societati aut ipsi civitati Hamburgensi intollerabile petant, ne in immensum protrahatur et tandem in nihilum redigatur ceptus hic spe bona et bono

studio tractatus. Et hisce nos regiae clementiae suae et illustribus et nobilibus magnificentiis vestris commendamus et vicissim clemens et benignum responsum ad nostra aequissima postulata obsequiose expectamus“.

200*. Bitte derselben Gesandten an den englischen Geheimenrath um Abschaffung der verderblichen Dekrete im Hinblick auf ihre Verhandlungen. 1585 Aug. 14, London¹.

„Cum illustribus magnificentiis vestris tractavimus hactenus cum scripto tum verbo sincere et candide, quantum in nobis quidem pacis et concordiae re vera amantissimis positum est, vigore instructionum nostrarum et humiliter informando et obnixè rogando, in id sedulo incumbentes, ne et haec, quantumvis tenuis, opella nostra frustranea esset et nobis re plane infecta discedentibus intricatiores potius quam explicatiores publicae controversiae fierent. Atque id studium nostrum vel ex eo facile illustres magnificentias vestras percipere posse speramus, quod jam tanto tempore literis pariter atque voce institutas amicas communicationes prosecuti simus, nihilominus decretis novis omnibus et inter caetera illo etiam, quo hansatici pro extraneis habentur et duplici custodia onerantur, imo ab omni commerciorum exercitio excluduntur, in hoc regno vigorem suum obtinentibus. Eo pacto et ita novis decretis et impositionibus durantibus et non abolitis cum hansaticis ullis legatis ullo unquam tempore tractationes amicas in hoc regno institutas fuisse non meminimus, sed amicitia mutua ante haec tempora interrupta et cum offensiones inciderent, extra regnum pacificationes tractatas et ad finem quoque perductas legimus. Ne igitur cum sacratissimae imperatoriae majestatis, domini nostri clementissimi, tum sociarum quoque civitatum honorem et illa, quae in mandatis habemus, plane neglexisse videamur, confidimus illustres magnificentias vestras hesternae suae promissioni satisfacturas et eam non ulterius dilaturas esse, quin imo abrogatis novis istis decretis et competentibus ad costumarios et magistratum hujus civitatis Londinensis scriptis et ad nos missis litteris publicisque mandatis regiis id benigne effecturas esse, quo hansaticis consueta commerciorum exercitia absque ulteriori dilatione restituantur.

Sociae² Hansae civitates, domini nostri, ex eo mox tempore, quo mutuae amicitiae redintegrationem animo volvere caeperunt, ei contraria decreta universa et singula ubique locorum penitus abrogarunt et sustulerunt, ita ut ab anno 81 Anglici mercatores in omnibus Hansae civitatibus, adeoque Hamburgae, liberrime ex foederum forma negotientur. Ad Lubicense vero decretum quod attinet, sociae sane Hansae civitates nullum ejusmodi, quod Anglos pro extraneis isthic habendos juberet, decretum noverunt, sed literas a se ad s. r. majestatem anno 78 ex conventu Lubecensi scriptas iisque universi regni Anglici et hansaticarum simul patriarum et communitatum concordis decreti partem inclusam recordantur, quam quidem tanta utriusque gentis unanimitate factam concordiam illustres et nobiles magnificentias vestras e medio sublatam plane velle non arbitramur. Caeterum omnia obstacula ad amicitiam veterem sincere instaurandam et augendam quoque ex hansatica quidem parte etiamnum undiquaque remota sunt. Et hanc esse sociarum universae Hansae civitatum apertam et veram sententiam, nos ipsarum mandato sub sigillo Lubecensi nobis tradito et literis ad seren. r. majestatem fidei firmato, uti ante hac cum verbo tum scripto affirmavimus, ita nunc etiam manuum nostrarum subscriptionibus profitemur et attestamus, fraude doloque omni remoto“.

¹ Oben n. 2326, nach A CLI, 37k; vgl. Lisemans Bericht n. 223* zum Datum.

² A. R.: „da diese wort im vorigen schreiben her Johan nicht leiden wolte, hat er itzund dieselbe mit eigner hand unterschrieben“, also von Liseman. Vgl. den Wortlaut auf S. 811.

201*. Wiederholung des vorstehenden Gesuchs. 1585 Aug. 21, London¹.

„Placuit illustribus magnificentiis vestris in nuperrimo colloquio a prolixioribus et iudicis disputationibus abstinere ideoque, sepositis nostris vigore instructionum nostrarum scripto exhibitis plenioribus informationibus, eum potius ordinem sequi, quem oldermannicae propositiones² habent, convenientem et cum imperatoriae majestatis, domini nostri clementissimi, intercessoriis et cum sociarum civitatum fidei literis. Etsi autem hansaticae de privilegiorum et pactorum interruptione querelae (cum eas sua seren. r. majestas apud imperatoriam majestatem, dominum nostrum clementissimum, institutas esse aegerrime tulerit) illustribus magnificentiis vestris aliquanto latius explicandae et in specie demonstrandae fuissent, tamen, ne ipsis prolixitate aliqua molestiores essemus, isthaec omnia silentio abrumpentes in eum etiam tractandi negotia breviorum modum obsequiose annuimus. Cum quod ipsae oldermannicae propositiones, inprimis vero sacratissimae imperatoriae majestatis literae restitutionem hansaticorum privilegiorum itidem urgerent et hae quidem eam etiam dominorum nostrorum petitionem expressis verbis non iniquam judicarent, tum vero, quod praeter omnem expectationem nostram decreta, quibus hansatici pro extraneis habiti a libertatum suarum usu excluduntur, nondum abrogata videremus, apostillae³ autem abrogationem et magnum insuper favorem, si legati ad tractationem amicam in hoc regnum mitterentur, prae se ferrent, sed et hoc obsequio cum parum nos proficere videamus, quin imo illustres magnificentiae vestrae et decreta non abrogent et hansaticorum quoque privilegiorum confirmationem non in solita et consueta sed nova quadam forma admittere, ut intelligimus, velint, veremur certe, ne utrinque in vanum laboretur et spes inanis sit de instauranda hoc tempore veteri, firma et stabili amicitia mutuaque animorum utriusque gentis conjunctione, pro qua hos labores non sine rei cujusque nostrum familiaris gravi dispendio et bono studio magis quam utilitate aliqua a nobis susceptos esse apparet. Habent enim literae anno 79 [!] ad suam regiam majestatem ex conventu Lubecensi missae⁴ et mandata haec dominorum nostrorum expresse, Hamburgi corporatis Adventurariis novi nihil esse concedendum, nisi foederum, pacis perpetuae pactorumque (quo certa tandem omnia sint) more laudatissimorum et potentissimorum progenitorum, Angliae regum, a seren. sua r. majestate, simul etiam compositionum Londinensium confirmatio in forma authentica obtineri possit. Praeterea vident illustres magnificentiae vestrae sacratissimae imperatoriae majestatis, domini nostri clementissimi, intercessionem, verba quidem, quibus privilegia hansaticis restitui petantur, multa, quod vero e contra corporatis mercatoribus Adventurariis Hamburgi amplissima residentia concedi debeat, jota nullum in se continere. Quamobrem, ne uti ante saepius sic nunc quoque tantis frustra sumptibus et laboribus in hanc controversiarum amicam compositionem collatis nobis cum temporis jactura tandem hieme et mari quidem ad dominos nostros revertendum sit, illustres magnificentias vestras hisce iterum atque iterum majoremque in modum rogamus, ut promissi favoris et benevolentiae memores ad sacratissimae caesareae majestatis, domini nostri clementissimi, intercessionem decretorum istorum abrogationem tandem promulgare et, ut hansaticis consueto commerciorum exercitio uti frui liceat, mandare benigne dignentur, quemadmodum Anglicis mercatoribus in toto Romano imperio atque in hansaticis quoque civitatibus universis et singulis quidvis evehendo et advehendo undique et quocunque libere negotiari licet. In suae seren. r. majestatis arbitrio positum esto de reliquo hujus

¹ Oben n. 2327, nach A CLI, 37 l.² Hiervor n. 183*.³ Hiervor n. 184*.⁴ Hiervor n. 81* von 1578.

tractatus ordine et contextu clementer statuere. Nostra quidem opinione hujus temporis occasio et a civitatibus amicitiae facta oblatio non contemnenda videtur, siquidem et cum suae seren. r. majestatis competenti honore et cum non exiguo universorum regni subditorum comodo controversiae hae non leves amice et quietis consiliis componi possint, praesertim cum et de aucta in initio suae r. majestatis regni custuma pariter cum Londinensibus persolvenda et de residentiae Hamburgensis tollerabilibus conditionibus tractandi potestatem habeamus et nonnullae etiam sociae Hansae civitates ad concludendum desuper quam citissime (uti nuper diximus) sint deputatae. Illustribus magnificentiis vestris ad eam rem officia et obsequia nostra (quantum quidem in nobis est) demisse offerimus, modo, decretis istis sublatis, hansaticis universis et singulis mercatoribus consueto commerciorum exercitio absque ulla restrictione, quemadmodum in nostris partibus Angli etiam residentiam habentes negotiantur, uti frui liceat, quod absque ulteriori dilatione futurum ex illustrium magnificentiarum vestrarum promisso plane confidimus⁴.

202*. Gesuch der hansischen Gesandten an den englischen Geheimenrath um einen schriftlichen Bescheid. 1585 Aug. 24, London¹.

„Hesterno die loco resolutionis regiae ad nostra haecenus facta postulata et habitam nuper communicationem quedam ab illustri, nobili ac magnifico viro domino supremo hujus regni thesaurario, domino nostro colendo, per Adamum Wachendorffium, secretarium domus Stiliardanae, nobis oretenus nuntiata et significata fuerunt, quae quidem, preterquam quod sperassemus nobis in scriptis (uti moris est) mitti debuisse, etiam talia fuerunt, quae nos non parum perturbarunt, si modo satis omnia ex ore et relatione secretarii nostri praedicti percepimus. Primum namque ad decretorum abrogationem quod attinet, recordantur illustres magnificentiae vestrae benigne, quam severe a nobis attestationes nostras subsignatas requisiverint, ut certae esse possint, omnino a sociis civitatibus decreta esse abrogata, e contra etiam nobis spem fecerint et promiserint vice versa futurum, ut et in hoc regno contraria decreta abrogarentur, verum nos, etsi sequenti mox die officio functi simus, tamen ab illustribus magnificentiis vestris nihil ejusmodi haecenus quidem subsequutum videmus. Caeterum illustres magnificentiae vestrae in suo ad nostras informationes scripto responso istam regulam ponunt: >eos omnes omnium gentium ex mercibus opes in suum commodum privatum vertere², qui sibi solis vectigalium rationem tollerabiliorem vendicant, hocque ipsum juri naturali repugnare ajunt, uti re vera etiam repugnat. In quos vero ea regula quadret, cum hansatica decreta jam anno 81 abrogata sint et his contraria in hoc regno adhuc vigeant, penes illustres magnificentias vestras esto judicium, ut interim de hansaticorum tolerabilium vectigalium et custumae Anglicae comparatione hic nihil dicamus. Speramus itaque non modo, illustres magnificentias vestras suis naturali aequitati consonis promissis satisfacturas esse, verum etiam ipsam r. majestatem hujus antiquissimae et sincerae amicitiae re vera memorem fore et liberiores potius interim mercium quarumvis et importationem et exportationem, quemadmodum ea in nostris locis Anglici mercatores liberrime perfruuntur, concessuram esse, donec de reliquo cujusque jure et libertate ampliori vel hic vel alibi pro suae seren. r. majestatis placito plenior suscipiatur disceptatio. De qua quidem nobiscum instituenda illustres magnificentiae vestrae in commemorato nuperrimo etiam colloquio in se receperunt, se nobis residentiae

¹ Oben n. 2830, nach A CLI, 37 m; vgl. Lisemans Bericht in n. 223* z. D. über das Gespräch mit Rob. Beale.

² S. hiervor n. 197* in der Mitte.

Hamburgensis tollerabiles conditiones pariterque suae seren. r. majestatis de foederum et pactorum hansaticorum confirmatione clementissimam voluntatem scripto tradituras esse, ad quod nos e contra polliciti sumus, nos sincere, candide et amice de iis omnibus cum illustribus magnificentiis vestris acturos esse, modo primum isthaec decreta abrogarentur et aequa esset exercendi commertia utrobique interea ratio, quemadmodum, ipsa sua r. majestate sic volente, ad amicam tractationem huc missi essemus. Ne itaque ejusmodi verbalibus resolutionibus atque responsis, quae et cum ante actis non satis conveniunt et nostris etiam nullo modo satisfaciunt, implicemus magis quam explicemus negotiorum tractationem, illustres magnificentias vestras iterum atque iterum rogamus, ut aequitatis naturalis memores decretorum reciprocam abrogationem benigne promulgare et, quae etiam de reliqua tractationis parte suae seren. r. majestatis clementissima sit mens atque sententia, scripto ad nos mittere non graventur. Illustres et nobiles magnificentiae vestrae sibi certo persuadeant, in nobis quicquid vel est ingenii vel facultatis, id omne in sinceram, constantem et fidam aequissimae pacis et concordiae conservationem et amplificationem undiquaque esse directum¹.

203*. Vorläufiger Bescheid des englischen Geheimenraths über die Wiederherstellung des hansischen Handels. 1585 Aug. 25¹.

„Magnifici, illustres et spectabiles. Hesternas vestras literas Londini conscriptas² tradidit nobis Adamus Wachendorffius, Londinensis societatis vestrae secretarius, quibus eo responso, quod eodem internuntio nudius tertius accepistis, minus vobis factum esse satis perspicimus, quod illud oretenus illi non manu scriptum traderetur, cujus rei in causa fuit cum graviorum, quae nobis eo tempore incubuit et etiamnum incumbit, negotiorum moles tum etiam, quod eodem ipso tempore variis locis dissiti idem per literas, quas desideratis, vix satis commode praestare possemus. Quae tamen verbotenus ab eodem Adamo dudum vobis relata sunt, ea nunc a nobis, postquam convenimus, rata fixaque habita sunt, uti etiam hisce nostris literis una testamur: eundem nimirum hansis Theuthonicis Londini commorantibus ut eorum foederatis liberum commerciorum intercursum, qui per hosce aliquot annos decretis quibusdam interclusus fuit, in integrum jam denuo restitutum esse, ut omnino nihil obsint illa decreta, quominus licita vestris mercatoribus omnis commertii liberaque facultas sit, ea tamen conditione, ut nostris mercatoribus pari vicissim jure modoque liberi commercii usus fructusque in vestris civitatibus permittatur, quod, ut liberiori quodam modo facere possitis, decrevimus apud suam majestatem ita in rem vestram intercedere, ut ad certum aliquem ac tollerabilem pannorum quotannis evehendorum numerum facultas vobis fiat eaque regio diplomate muniatur. Quod vero ad caetera postulata vestra pro privilegiis vestrorum confirmatione attinet, longiori ea res disceptatione³ eget et nos gravioribus hoc tempore negotiis intenti minus hisce vestris vacare possumus, cumque tempus ipsum non ferat, tum si ferret, tamen absentibus reliquis collegis nostris, quibus aequa nobiscum in hisce rebus potestas est, tamen nobis libenter non arrogamus, ut iis inconsultis quicquam in iis velimus statuere, ubi vero in aulam denuo redierint, unaque simul hisce de rebus sermones ultro citroque habiti fuerint, ejusmodi a nobis responsum feretis, quod vestris postulatis (uti speramus quidem) satisfaciet. Interea deus optimus maximus vos salvos et incolumes velit. Wimbletoniae, 25. Augusti a. 85 etc.

Amici vestri ad omnia officiosi

M. Burgley. Christ. Hatton. Fran. Walsingham⁴.

¹ Oben n. 2331, nach A CLI, 37 n.

² n. 202*.

³ „disceptatione“ Hs.
103*

204*. Bescheid des englischen Geheimenraths über die Bedingungen für die Wiederherstellung des hansischen Handels in England und die englische Residenz in Hamburg. 1585 Aug. 27¹.

„Cum domini consilii intellexerint dominos oratores hansaticos cupere, ut in negotio, propter quod huc mandati sunt, aliquid agi et concludi possit, ita ut ante hyemem, quae instat, domum reverti possint, quoniam antehac multa facta fuerunt utrinque super resumptione privilegiorum tempore regis Edowardi sexti beatae memoriae, quae revidere et considerare necesse erit, plurimaeque alia sint perpendenda concernentia tam tractatus generales inter hanc coronam et dominos hansaticos quam alios particulares tractatus, qui intercesserunt inter eos ac majorem et communitatem civitatis Londinensis et nuper inter dominos Hamburgenses et mercatores Adventurarios, quae omnia requirunt longiorem deliberationem et nunc commode expediri non possunt, tamen, ne adventus dominorum oratorum sit prorsus inutilis, domini consilii, perpendentes modum procedendi antehac usitatum in similibus controversiis inter reges hujus regni et status hansaticos, cum primo res plane componi non potuerunt, existimant convenire, ut pro hoc tempore decreta facta in hoc regno contra hansaticos ab eo tempore, quo residentia mercatorum Adventurarium Hamburgi inhibita est, aboleantur ac mercatores hansatici permittantur iis uti et frui libertatibus, quibus gaudebant a principio regni majestatis suae et ante promulgationem dictorum decretorum. Serenissima etiam majestas regia gratificabitur dominis hansaticis de convenienti numero pannorum alborum, non obstante statuto regni in contrarium. Similiter, si quae alia domini oratores hansatici gravamina habent, quae pro hujus temporis brevitate commode levari poterunt, domini consilii offerunt id facere, quod rationabiliter et commode ab ipsis praestari poterit. Vice versa² domini consilii petunt a dominis oratoribus, ut omnia decreta facta seu a magistratu Hamburgensi seu a statibus hansaticis contra mercatores Adventurarios aboleantur et nominatim ut aboleatur decretum factum Lubecae, quo inhibitum fuerat Hamburgo, ne ulteriorem residentiam dictis Adventurariis concederent; item, ut liceat dictis mercatoribus Adventurariis residere Hamburgi sub consimilibus pactis et conventionibus, quibus residentia prius eis concedebatur per magistratum Hamburgensem, non obstantibus decretis, intimationibus seu aliis quibuscunque actis sive per Hamburgum sive per status hansaticos in contrarium factis et promulgatis, idque per spacium decem annorum subsequentium et tam libere et ample, acsi articuli omnes et singuli ejusdem prioris conventionis inter magistratum Hamburgensem et mercatores Adventurarios hic speciatim essent repetiti. Et quia antehac intellectum est, dominos Hamburgenses aegre tulisse facta quaedam mercatorum Adventurarium, qui in vicinis locis soliti fuerunt coemere merces, quae vel ab aliis extraneis mercatoribus in civitatem erant advehendae vel coemendae ab ipsis Hamburgensibus, ratio aliqua inibitur hujus incommodi sublevandi. Et quia non convenit talem residentiam alicujus multitudinis esse absque ministerio verbi divini, petit seren. majestas sua, ut concedatur societati mercatorum Adventurarium habere ministrum et concionatorem proprium et etiam celebrationem sacramenti coene dominicae eis permitti, quod non poterit praejudicare Hamburgensibus, cum alterius sint linguae; item ratio aliqua ineunda est de sepultura Anglorum, qui ibi moriuntur. Quae tamen consilii putant dominos hansaticos et Hamburgenses non recusaturos, praesertim cum ab initio dicti contractus spes facta esset praefatis mercatoribus Adventurariis de continua residentia et terminus decem annorum tamen praefigeretur, ut Hamburgenses experirentur, an ipsis utilis esset futura residentia, id quod ipsi in

¹ Oben n. 2334, nach A CLI, 37 o.

² „vera“ Hs.

intimatione sua ac renuntiatione residentiae non diffidebantur¹, et ideo existimabatur, eos non sic fuisse acturos cum dictis mercatoribus Adventurariis. Interim (quandocunque dominis hansaticis placuerit) per idoneos commissarios utrinque delegandos amice agi poterit tam de tractatibus generalibus quam de particularibus² et sic, omnibus dubiis utrinque movendis resolutis ac singulis causis priorum controversiarum sublatis, non dubitant domini consilarii, quin omnia solide componi possint, sin aliter evenerit (quod deus avertat), finito praefato termino decem annorum liberum erit et seren. majestati r. et dominis hansaticis et Hamburgensibus id facere, quod e re sua futurum arbitrabuntur. Quodsi domini oratores auctoritatem habeant istis assentiendi, quae et aequa sunt et prioribus tractatibus congrua, domini consilarii putant eos brevi expediri posse et in eo praestando omnem suam operam et diligentiam pollicentur. Sin vero aliter visum fuerit dominis oratoribus, domini consilarii volunt eis innotescere, non deesse seren. majestati suae rationes, quibus caesareae³ majestati satisfacere possit, ac pro ea quam habet cum regibus et provinciis vicinis amicitia et necessitudine facile potest suis subditis aliter prospicere in locis satis commodis, ubi promissum est eos magis amice⁴ ac liberaliter recipiendos et tractandos iri. Verum cum seren. majestas consideret a multis annis intercessisse inter hanc coronam et hansaticos amicitiam, pro sua parte cupit eam sic conservatam, prout rationabiliter status regni sui ferre potest, proinde⁵, si id non subsequetur, quod serenitas sua pro parte sua cupit tum sperat se iudicio omnium principum⁶ et aliorum futuram ab omni culpa alienam.

Ad mandatum dominorum consiliorum seren. majestatis regiae fuit hoc scriptum exhibitum dominis oratoribus hansaticis 27. Augusti a. 85
per me Robertum Belum, regii consilii secretarium etc.“.

205*. Erläuterungen des englischen Geheimenraths zu n. 203* betr. die englische Residenz in Hamburg. 1585 Aug. 29⁷.

„Clarissimi et ornatissimi viri. Cum intellexerimus dubium aliquod subortum esse super illa parte literarum nostrarum, quas nuper raptim Wimbledoniam ad vos dederamus⁸, in qua mentio erat de libero commerciorum intercurso in integrum vestratibus restituendo⁹, ita ut omnino non obstarent decreta ab aliquot annis facta, quominus non esset licita vestris mercatoribus omnis commercii in hoc regno libera facultas, etsi existimaverimus eam clausulam commode exponi potuisse ex verbis subsequentibus, in quibus exprimebatur id futurum ea conditione, ut nostris mercatoribus pari vicissim jure usus liberi commercii in vestris civitatibus permitteretur, id quod non poterat commode aliter intelligi quam de tali residentia mercatoribus nostris restituenda et concedenda, qualem habebant Hamburgi ante promulgationem dictorum decretorum, tamen, ut certo vobis constare posset, quoniam seren. majestatis regiae et nostra sententia esset, eam duximus apertius hisce explanandam. Cum in omnibus literis et responsis, quae seren. majestas sua antehac sive ad status hansaticos sive magistratum Hamburgensem scripsit, diserte ostenderit, se non posse ad aliquem tractatum condescendere, nisi primo et ante omnia praefatis mercatoribus de residentia caveretur et provideretur¹⁰, haec semper serenitatis suae et nostra

¹ „diffidebantur“ Hs., vgl. n. 64*.

² „particularibus“ Hs.

³ „caesariae“ Hs.

⁴ „amici“ Hs.

⁵ „proinde“ Hs.

⁶ „principium“ Hs.

⁷ Oben n. 2335,

nach A CLI, 37 p.

⁸ n. 203*.

⁹ A. R. zwischen „vestratibus“ und „restituendo“

wird von anderer Hand hinzugeschrieben: „non restituendo sed restituto habet Wimbledonium responsum“.

¹⁰ A. R.: „neque Nonsuchii de cautione praestanda conventum neque Wimbledoniam id petitum a regii commissariis“.

mens fuit, simul et unacum abolitione decretorum hanc causam residentiae esse conjungendam, et nisi nostris mercatoribus aliqua ratione prospiceretur, quae nobis commoda videri posset, non esse propter multas causas in ullam generalem et indefinitam commertiorum facultatem consentiendum. Quare, cum domini hansatici ex tot literis et actis, quae a principio hujus controversiae intervenerunt, hujus intentionis non possint esse ignari, sperabamus dominationes vestras nunc proposituras fuisse aliquid speciale super modo et forma hujuscemodi alicujus residentiae Hamburgi concedendae¹. Verum, cum nuper intellexerimus vos prae se ferre, se nihil tale in mandatis habere, sed vice versa cupere, ut a nobis proponantur rationabiles aliquae conditiones talis residentiae concedendae, asserentes nunquam visam fuisse a caeteris statibus hansaticis priorem conventionem, quae inter magistratum Hamburgensem et nostros mercatores intercesserat, et ideo eos expectare, ut isthic aliquid proponatur, quod vos velletis mandare ad quatuor illas civitates, quibus a generali confoederatione auctoritas concessa est deliberandi et transigendi, etsi non videatur nobis, quomodo dicti status hansatici talem ignorantiam praetendere possint et domini Hamburgenses, qui earundem quatuor civitatum unam faciunt², absque ulla temporis jactura vel motu proprio vel ad requisitionem aliorum nos hoc labore facile levare potuissent, nihilominus, ut appareat nos cupere, ut negotium totum cito expediri possit, non erimus in hac parte difficiles. Ideoque, cum non possumus existimare, dominos Hamburgenses pro illa amica et honorifica, quam de illis concepimus, opinione, noluisse antehac³ in alias conditiones consentire quam eas, quae rationabiles essent ac reipublicae utiles, cum a nobis petatur, ut rationabiles conditiones proponantur, non potuimus nos alias quam priores illas vobis exhibere. Ideoque⁴ injunximus societati mercatorum Adventurariorum, ut verum exemplar prioris illius conventionis inter illos et magistratum Hamburgensem vobis tradi faciant. Quodsi vero vos nobis ostendere⁵ poteritis aliquas conditiones in ea conventionem contineri, quae minus sint aequae et rationabiles vestrisque statibus incommodae, hoc etiam pollicemur, vos non reperturos⁶ nos ita difficiles, ut velimus aliud quaerere aut petere, quam quod cum justitia, aequitate et honestate sit conjunctum. At vero⁷, si vestrae dominationes non habebunt hoc in mandatis, poteritis per nos (si ita vobis videbitur) exemplar illud, quod a nostris mercatoribus recipietis, ad eas civitates transmittere, quibus commissa est auctoritas dispiciendi de hoc facto, et cum vel a vobis vel ab ipsis civitatibus intellexerimus, quid placeat quidque displiceat, facilius de negotio judicare poterimus et vobis respondere. Interim, dum hoc fiat, non possumus dicere, ullam prioris conventionis partem a dominis Hamburgensibus tam diligenter consideratam aut solemniter confirmatam debere judicari irrationabilem. Et quia mercatores nostri pretendunt, se posse de jure civili, quod apud vos in usu est, ex verbis quibusdam dictae conventionis probabiliter ostendere jus se habere vel debere habere perpetuae residentiae in civitate Hamburgensi, quoniam nunc nobis non vacat in istud intendere, petimus, ut dominationes vestrae velint amice audire, quid viri docti et caesarei vestri juris consulti, quod ad vos praefati mercatores adducturi sunt, ostendere vobis poterunt. Sic enim facilius (nostro iudicio) totum negotium perducere poterit ad exitum brevem et bonum et utrique parti (uti speramus) utilem, id, quod nos pro parte nostra summopere⁸ cupimus neque aliquid praetermittere agere, quod in hunc finem conducere poterit.

¹ „concedendae“ Hs.² A. R.: „Honor dominorum Hamburgensium“!³ „antehac“ Hs.⁴ A. R.: „Hoc jam Nonsuchii factum, cum tamen interim decreta abroganda essent abrogataque sint“.⁵ „ostendendere“ Hs.⁶ „reperturos“ Hs.⁷ A. R.: „Sondern müssen gesanten gen Hamburg geschickt werden“.⁸ „summopere“ Hs.

Acsi vos eandem mutuum voluntatem habueritis (uti speramus), non dubitamus, quin cito et bene de toto negotio transigi possit, quod deus optimus maximus pro sua bonitate concedat, sicque dominationes vestras bene et feliciter valere cupimus. Apud Nonesuch, 29. Augusti 1585.

Dominationum vestrarum amici studiosissimi
M. Burgley. Christ. Hatton. Franc. Walsingham⁴.

**206*. Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath:
Entgegnung auf dessen Erklärung, Vorschlag zu einer Vertagung der
Verhandlungen. 1585 Aug. 31¹.**

„Cum in nuperrimo colloquio illustribus magnificentiis vestris placuisset, ut sepositis juridicis disputationibus amicam hanc tractationem pacifice ex aequo et bono prosequeremur, conventumque inter nos esset, ut decreta hincinde abrogarentur sicque a nobis, ut eam, quam verbis dixissemus abrogationem in hansaticis civitatibus factam, scripto subsignato attestaremur, illustres magnificentiae vestrae requisivissent, promittentes fore, ut tum et haec Anglica decreta mox abrogarentur, a nobis sane sequenti die ilico promissis est factum satis et illustres quoque magnificentiae vestrae juris naturalis et justissimi sui promissi memores 25. hujus mensis ad nostram epistolam, qua de importatione et exportatione libera loquimur, ut exemplum hisce additum ostendet, pari ratione consignatis literis sufficienter responderunt², non modo decreta abrogando, verum etiam de confirmatione privilegiorum hansaticorum, ubi domini regii consilarii in aulam rediissent, ejusmodi responsum benigne promittendo, quod nostris postulatis esset satisfactorum. Quemadmodum igitur pacis perpetuae confirmandae causa ad amicam hanc tractationem missi essemus et in ipsis posterioribus etiam literis nostris mentionem fecissemus, quasdam socias civitates ad concludendum quam citissime deputatas esse, ita nostri officii esse arbitrati sumus ea, quae ab illustribus magnificentiis vestris accepimus, dominis nostris primo quoque tempore transmittere, quibus id etiam addidimus, fore, ut intra paucos dies ab illustribus magnificentiis vestris articulos quoque Hamburgensis residentiae pariter transmittendos essemus accepturi, ut nos quidem nunc arbitremur socias deputatas civitates receptis iis literis de agendo conventu mox cogitaturas esse. Caeterum accidit praeter omnem sane spem et opinionem nostram, quod clarissimus et doctissimus vir dominus Robertus Belus, cum pridie ad eam amicam compositionem in prandio operam suam ultro nobis obtulisset³, postridie, 27. videlicet die hujus mensis, quoddam scriptum nullo die addito nec ullius manu consignatum nobis traderet ab iis omnibus, quae ab illustribus magnificentiis vestris antea accepimus, plane diversum, nec mirum cum etiam de proximis literis illustrium magnificentiarum vestrarum, cum eas ipsius dominationi legendas exhiberemus, eidem nihil constiterit. Etsi igitur eo non parum perturbaremur, tamen nihilominus conceptam de pacificatione hac amica spem nequaquam abjiciendam, quin potius ab illustrium magnificentiarum vestrarum rescripto subsignato nobis meliora promittenda esse putaverimus, ideoque illustrem, nobilem, generosum et magnificum dominum Burgleum baronem, dominum nostrum omni honore colendissimum, ut oldermannus et secretarius noster accederent, sequenti mox die curavimus cum hisce mandatis, ut illustri magnificentiae suae promisso justitiae et aequitati consono responso gratias agerent et simul ostenderent, quod in hansaticis civitatibus idem, quod nos petivissemus et ab illustribus magnificentiis vestris promitteretur, Angli omnino obtinerent tam in Germanicae quam in

¹ Oben n. 2336, nach A CLI, 37s.

² n. 203*.

³ Vgl. Lisemans Bericht n. 223*.

Prussiae partibus salvo et secure intrando et quidvis undiquaque exportando et quocunque apportando, solutis etiam multo minoribus vectigalibus, quam sunt custumae Anglicae, absque ulla licentiam petendi necessitate, habere etiam in nostris partibus gubernatorem suum et habituros quoque Hamburgi negotio composito et foederibus pacis perpetuae confirmatis (ut undiquaque omnia firma sint) emere et vendere etiam ibidem jam ab anno 81 libere cum extraneis, magistratu ejusdem urbis connivente, quod nostris mercatoribus hic non licet ab anno etc. 1555 etc. Quoniam igitur isthaec non modo reciproce aequa, verum etiam ampliora pro Adventurariis sunt quam pro nobis, sperassemus sane illustres magnificentias vestras, dum nunquam, nisi quod justum esset, petitori visi sunt, abrogationem suorum decretorum firmam relicturas et potius id effectum daturas fuisse, quo et nostris mercatoribus interim commercii exercendi potestas esset atque ita Adventurarii a suspitione monopolii liberarentur, donec ad placitum illustrium magnificentiarum vestrarum de pacis perpetuae foedere et Hamburgensi residentia plene confirmandis amice et quietis consiliis esset transactum. Nam ea conditione et nostra decreta abrogata sunt et nos etiam non ad priores duriores cum regias tum sociarum civitatum literas, sed ad ultima oldermanno sub sigillo data responsa huc missi sumus tractatum amice, decretis omnibus, quae vim potius quam amicitiam aut favorem redolent, undiquaque abrogatis, de conditionibus residentiae ex propositionibus oldermannicis Hamburgi concedendae tolerabilibus. Atque ad has propositiones et ad nostrae fidei literas a prolixioribus disputationibus et repetitionibus ante actorum illustres magnificentiae vestrae nos revocandos esse in commemorato colloquio nostro idcirco consuerunt nosque ipsis, uti decebat pacis amantes, officiose obsequuti sumus, relinquentes ea omnia, quae vigore instructionum nostrarum de prioritare veterum pactorum et foederum etc. explicanda et jurium allegationibus munienda fuissent. Ab hac igitur breviori componendarum controversiarum semel inita ratione ne illustres magnificentiae vestrae se per adversariorum nostrarum non publicum bonum, sed privatum suum quaestum spectantium sinistris informationibus abduci patiantur, sed ut potius justis nostris precibus pro decretis abrogandis datum locum, quemadmodum in prioribus literis ita in executione etiam benigne concedant, illustres magnificentias vestras qua possumus animi demissione perobnixè rogamus, ne sociae civitates per diversitatem harum literarum in transversum raptae vi a se extorquere Adventurarios quidvis velle existiment et sic de firmitate¹ pactorum diffidere nostrisque exinde personis concordiae et pacis tam amantibus succensere incipiant. Quae illustres magnificentiae vestrae in posterioribus suis literis, quas hesterno promeridiano tempore per dictum dominum Belum, etiam tum priori suo scripto manum proprium apponentem, accepimus, fieri a nobis volunt, ea nos praestabimus pro officio nostro libenter. Et quidem, quod ad Hamburgensis residentiae² disceptationem attinet, jam hoc mane ad eundem dominum Belum misimus secretarium nostrum rogatum, ut, quae sit istorum bonorum virorum juris civilis doctorum de firmitate Hamburgensis residentiae opinio³, scripto nobis exhibere non molestum esset, quo eo commodius et magis quietis consiliis absque contentione singulis responderi posset, quantum in nobis est, quae aequa et justa sunt dominis nostris, optimo quo possumus studio libenter commendabimus neque ea socias civitates ut antea vix unquam ita nunc etiam denegaturas esse speramus. Ad articulos vero prioris residentiae nobis ante biduum a mercatoribus Adventurariis transmissos quod attinet⁴, cum dominus Belus non modo ad illustrium magnificentiarum vestrarum literas, verum etiam ad suum scriptum simul responderi rogaverit, ea vero in petendo inter se fere contraria sint, nos quidem, quid respondere

¹ „firmate“ Hs.² „residentia“ Hs.³ Vgl. n. 205*.⁴ Vgl. n. 207*.

debeamus, decretis nondum abrogatis, non videmus aliud, quam nos valde vereri, si omnia isthaec petentur rigidius, nihil ex hac amica tractatione conclusive subsequaturum, praeterquam enim quod multo ampliora iis contineantur, quam habent in se hansatica privilegia. Id etiam meminimus, et Hamburgensem et reliquas civitates de ista nimia licentia saepius conquestas nec etiam in memoratis propositionibus eam priori modo a sociis civitatibus ablatam nec in apostillis eodem sed tollerabili modo a sua regia maiestate acceptatam esse, etsi quidem eosdem articulos contra decretorum nudam abrogationem permittere domini nostri voluissent, non opus fuisset legatos tantis cum sumptibus huc mittere, sed per literas absque dominorum nostrorum dishonore et sumptu res confici potuisset. Quid quod ipsa tertia oldermanica propositio expresse habeat, non cum decretorum abrogatione, sed cum privilegiorum confirmatione Hamburgensis residentiae concessionem conjungendam, eamque ad propositionem illustres magnificentiae vestrae ita responderunt, ut omnem humanitatem, non decretorum vim promitterent. Nec videmus nos quidem, quis sit effectus per illustres magnificentias vestras tanta cum sollicitudine a nobis postulatae et obtentae attestationis, hansatica decreta undiquaque esse abrogata, quandoquidem contraria, quod domini nostri omnino sperarunt, non abrogantur. Sed cum de 56 articulis istis hic sermo sit, quandoquidem illustribus magnificentiis vestris ita videtur, nos pro singulari erga illustres magnificentias vestras et veram concordiam studio nostro libenter eosdem sociis civitatibus transmitteremus et responsum ab iis praestolabimur, quo omnia finaliter componi amicissime possint, modo decreta contraria abrogentur et amice agere placeat. Cumque justissimae et majori cum solennitate factae pacis perpetuae foedus, quo tanquam fundamento unico omnia nituntur, simul cum residentiae Hamburgensis capitibus confirmandum sit, non gravabuntur illustres et nobiles magnificentiae vestrae, quae serenissimae suae regiae maiestatis de ea confirmatione sit clementissima mens atque sententia, scripto, quod dominis nostris pariter transmitti queat, explicare, quo ita cito citius negotium confici et ad optatum utrinque finem perducatur possit. Nostra¹ quidem opinione hujus temporis occasio et a civitatibus amicitiae facta oblatio non contemnenda videtur, siquidem et cum serenissimae suae regiae maiestatis competenti honore et cum non exiguo universorum regni subditorum commodo controversiae hae non leves amice et quietis consiliis componi possint, praesertim cum et de aucta in initio suae regiae maiestatis regni custuma pariter cum Londinensibus persolvenda ut tractemus, potestas nobis sit. Quodsi vero illustres magnificentiae vestrae secus censent et ipsis vel nostrae personae parum suspectae vel non satis instructae videntur, facile nos quidem ferre possumus, ut ea pacificatio majori solennitate alio tempore et loco cum aliis tractanda suscipiatur, nobis officium nostrum erga hoc nobilissimum regnum hac dura satis perfunctos conditione probasse sufficiat. Deus optimus maximus, pacis et concordiae unicus auctor, seren. suam regiam maiestatem (quod sincere precamur) et illustres magnificentias vestras (quibus obsequia nostra commendatissima esse cupimus) salvas et incolumes rerumque felicissimarum prosperrimis successibus perfuentes una cum fidissima utriusque sibi vicinae et confoederatae gentis animorum conjunctione conservet diu. Datum Londini, ultimo Augusti anno 1585^o.

¹ Vgl. den Wortlaut auf S. 818 oben.

207*. Aufforderung der Merchant Adventurers an die hansischen Gesandten in England zu Verhandlungen über das Hamburger Privileg. 1585 Sept. 1¹.

„Clarissimis dominis commissariis civitatum hansaticarum.

Cum heri, domini ornatissimi, miserit vobis societas nostra, nimirum illa mercatorum Adventurarium Angliae, ut placeret dominationibus vestris nobis tempus et locum assignare, in quibus liceret vobis exponere, quae a societate nostra dicenda imponerentur, et superinde nuntius noster benevolum vestrum reportaverit responsum, nobis mandatum est de hoc nomine totius nostrae societatis gratias agere dominationibus vestris ingentes, quas quidem nos perlibenter reddimus. Causa, propter quam ad vestras amplitudines nunc pervenimus, ea est, quod nobis declaratum fuerit, vos magnificis dominis regiae majestatis consiliariis asseruisse, privilegia illa nuper nobis per illustres cives Hamburgi data finem cepisse atque expirasse, quod nos minime putamus. Ideoque vestras dominationes offerimus nos ad tempus et locum certum (si ea vobis placuerit assignare) infra paucos dies ad vestras amplitudines adducturos viros literatos et in jure civili eruditos, qui plane et evidenter demonstrabunt in vigore juris praedicti dicta nostra privilegia secundum tenorem eorundem et intimationis super his per deputatos praefatorum illustrium civium Hamburgi nostratibus exhibitae esse perpetua et de caetero non revocabilia nosque haud recte et legitime ex illis pulsos fuisse. Eorum, quae in praesenti dominationibus vestris ducere mandaremur, haec summa est. Londini, Septembris primo a. d. 1585.

Societatis praedictae deputatus Thomas Egerton⁴.

208*. Ablehnender Bescheid auf voriges. 1585 Sept. 1, London, Stahlhof².

„Responsio dominis Londinensibus, qui se mercatores Adventurarios vocant, data Londini in Styliardo 1. Septembris a. 1585.

Solent amicae tractationes, ad quas illustribus dominis regiis consiliariis placuit dictos dominos Londinenses remittere, absque vi et absque publicorum etiam notariorum praesentia, ut praejudicia undiquaeque absint, quietis consilii inchoari. Quoniam igitur dicti domini Londinenses notarium in has aedes secum praeter dominorum hansaticorum commissariorum opinionem aut voluntatem adduxerunt et quasi protestaturi visi sunt, paucis quoque eos absolvendos esse, domini hansatici commissarii judicarunt, qui sic statuunt: cum non modo serenissima regia majestas Poloniae moderna jam dudum pro obtinendo hansaticorum privilegiorum jure intercesserit, verum etiam nunc ex sacrae imperialis majestatis clementissima voluntate ad serenissimam suam regiam majestatem huc a dominis suis, sociis Hansae universae civitatibus, missi sint, ejusmodi captiosos cum privatis personis congressus omnino superfluos et nequaquam ad amicam publicarum controversiarum compositionem conducibiles esse, ideoque ajunt se non modo domino Roberto Belo, illustrissimo dominorum regiorum consiliariorum secretario, mox altero die suam sententiam aperuisse et a sua dominatione conveniens etiam responsum (nimirum jura et rationes, quibus nitantur Adventurarii pro residentia Hamburgensi obtinenda, a jureconsultis in scriptum aliquod redigendas esse) recepisse, verum etiam ipsis illustrissimis dominis regiis consiliariis et commissariis ad proximam jam epistolam respondisse. Caeterum hoc mirantur domini hansatici commissarii, pacis perpetuae, foederum et pactorum publicorum, quorum, cum honestissima et naturaliter in se

¹ Oben n. 2337.

² Oben n. 2338.

aequissima sint, nunquam etiam maximos Angliae reges pudit, dominos istos Londinenses adeo oblitos, ut, iis posthabitis, incertis plane et novis temporariis atque privatis compositionibus insistendos [?] atque eas quasi per vim extorquendas esse. Quandoquidem igitur isthaec contra omnem rationem sint, arbitrantur domini hansatici commissarii, dominorum istorum Londinensium non tam pacem et concordiam querendi institutum esse quam omnes omnium gentium opes in suum privatum commodum convertere tolerabiliores sibi custumas arrogando et ita omnium aliorum principum subditos in hoc regno, etiam ipsos privilegiatos hansaticos mercatores decretorum vi ab omni commertiorum exercitio excludendo. Praeterquam, quod ejusmodi inaequalitas etiam repugnat juri naturali, gentium atque etiam Anglicis, ad quas domini legati huc venerunt, appostillis, imo ipsis dominorum Adventurariorum propriis verbis, qui aequa se et amicitiam¹ atque concordiam petere, non decretorum vi procedere velle verbis quidem professi sunt. Atque haec domini hansatici commissarii conscientias dominorum Londinensium appellantes (salvo jure suo) pacis et concordiae causa, ob quam huc appulerunt, respondenda censuerunt per me

Adamum Wachendorffium, universarum Hansae maritimarum civitatum et provinciarum quorumvis mercatorum in Styliardo secretarium⁴.

209*. Der englische Geheimerath an die hansischen Gesandten in England: ablehnender Bescheid auf das Gesuch um Aufhebung der englischen Dekrete. 1585 Sept. 10².

„Clarissimi et ornatissimi viri. Recepimus vestras literas ultimo die praeteriti mensis Augusti ad nos scriptas³. Quae cum intricatiores essent, quam expectabamus, longiorem et maturiorem requisiverunt considerationem. Ac tametsi ex postremis literis nostris facile perspicere potuistis, quis verus et genuinus sensus esset nostri vobiscum colloqui ac etiam literarum 25. die Wimbledoniam ad vos scriptarum⁴, nihilominus, quoniam iis non contenti iterum in dubium vocatis id, quod nos putabamus esse extra ullam controversiam, videmus ea in parte id, quod ad vos ante scripseramus, nunc esse repetendum. Fatemur semper hanc nostram fuisse intentionem, ut tantum in Anglia decreta tollerentur, cum nobis constare posset, id ex parte vestra praestitum esse, quod oldermannus superiori mense Septembri nobis proponebat et pollicebatur, nimirum decreta isthic promulgata sublata fore et residentiam nostratibus mercatoribus Hamburgi concessam iri conditionibus aequis et rationabilibus. Haec ab ipso offerebantur vi certarum literarum, quas tum domini Hamburgenses scripserant et ad serenissimam majestatem regiam et me, serenitatis suae principalem secretarium⁵. Cumque una ab eodem oldermanno peteretur, ut aliquis nuntius hic ablegaretur ad conventum statuum hansaticorum, qui Lubecae indictus erat, qui cum iis agere posset tam de tractatibus generalibus quam qualiter, quomodo et quibus rationibus residentia oblata Hamburgi esset concedenda, responsum tum a nobis fuit, in hoc regno commodissime id fieri posse, itaque, si domini status hansatici vellent oratores⁶ huc mittere cum sufficienti auctoritate tractandi nobiscum super illis oldermanni oblationibus, significavimus illi, eos omni favore hic esse recipiendos. Itaque, sicut tum oldermannus duo pollicitus est, videlicet abrogationem decretorum et residentiam Hamburgicam, ita nos promisimus iis a parte vestra praestitis decreta etiam hic sublata iri et nuntios humaniter hic audiendos

¹ „amitiam“ Hs.

² Oben n. 2342, nach A CLI, 37t.

³ n. 206*.

⁴ n. 203*.

⁵ Walsingham.

⁶ „oratoribus“ Hs.

et tractandos. Haec semper fuit nostra sententia et in colloquio vobiscum et in literis nostris 25. die superioris mensis ad vos scriptis prout antea significavimus, etiamsi appareat, vos etiamnum insistere verborum apicibus et parum esse memores vel exiguam curam nunc habere eorum, quae ante vestrum adventum oldermannus erat pollicitus. Nam cum duo offerret a vestratibus primo praestanda, nimirum abrogationem decretorum et deinde residentiam Hamburgicam sub aequis et rationabilibus conditionibus, et nos respondiissemus in plurali numero, si ista a vobis praestarentur, tum decreta hic revocata iri, jam disjungitis, quod oldermannus conjunxit, et sola decretorum vestrorum abolitione nos vultis esse contentos, seposita residentia Hamburgica, quam ille una primo cum abrogatione decretorum erat pollicitus; deinde, cum idem oldermannus peteret, ut aliquis ex nostris Lubecam mitteretur, qui in communi conventu dominorum hansaticorum agere posset, quibus modis, qualiter et quomodo residentia Hamburgi concedenda esset, et nos ei significavimus cupere nos, ut potius ob eas causas oratores huc mitterentur cum plenis mandatis, ecce oratores advenerunt, qui nullam auctoritatem habent tractandi de posteriori hac causa, quae una cum priori erat jungenda, sicque (pace vestra) neque per vestrum adventum satisfactum est oblationibus ab oldermanno exhibitis neque nostris, quas tum ei dederamus, responsionibus. Nostrum non fuit primo proponere rationabiles articulos residentiae Hamburgensis, sed cum id primo offerret oldermannus, id vestrarum erat partium. Nos desideravimus, ut vos ita instructi veniretis, ut nobis declarare possetis, quid ex prioribus conventionibus inter magistratum Hamburgensem et mercatores nostros Adventurarios minus esset aequum aut rationale, sicuti etiam nuper ad vos scripsimus. Ac valde absurdum nobis visum est id, quod post vestrum huc adventum a vestro oldermanno nobis responsum est, non innotuisse illam conventionem Hamburgensem caeteris statibus hansaticis et ideo non potuisse eos aliquid speciale vobis circa eam mandatum dare, acsi verisimile esset, caeteros omnes hansaticos voluisse toties in literis suis ad serenissimam majestatem regiam et in petitionibus suis caesareae majestati ac aliis principibus exhibitis ita confidenter conqueri, illam residentiam toti societati hansaticae et imperio Romano fuisse nocivam, cujus rationes et conditiones ignorarent. Estne quoque verisimile, ipsam civitatem Hamburgensem, quam vos ipsi dicitis cum tribus aliis vicinis a generali societate deputatam esse ad concludendum super istis controversiis, noluisse eas conditiones caeteris sociis manifestare? Et an alicujus cerebri homines putare poterunt, reliquos status hansaticos id non ab Hamburgensibus petivisse et, si ipsi id denegassent, voluisse caeteros tantam auctoritatem in hoc negotio (quod ipsos potissimum concernit) committere? Quare, si ad ultima responsa a nobis mense Septembri aldermanno data huc venistis, prout praetenditis, certe (pace vestra) aliter vos decuit venire instructos, ut et oblationibus ipsius et nostris tum responsis plenius possetis satisfacere, itaque, si ad vestros scripsistis, nos decrevisse vobis ullos talis residentiae articulos exhibere, qui nobis viderentur aequi et rationabiles et quales cuperemus nostris mercatoribus Hamburgi concedi, certe libere nos oportebit profiteri, nostram sententiam non fuisse bene a vobis conceptam sicque vos ad superiores vestros retulisse, quod a nostra intentione semper fuit alienissimum.

Pacis amicitiaeque redintegrandae et stabiliendae¹ fuimus semper et sumus aequae ac quisquam alius studiosi, verum hactenus semper neque vidimus neque videmus ejus perficiendae convenientes rationes a vobis quaeri et proponi. Petitissimum instanter privilegiorum antiquorum confirmationem, cum non possitis nescire, ante serenissimae majestatis regiae gubernationem ea fuisse resumpta. Atque cum vice

¹ „stabilendae“ Hs.

versa per tractatus nostros oporteat pari modo frui et gaudere libertatibus et immunitatibus tam in Prussia quam aliis locis hansaticis, an id obtinere unquam nostrates potuerunt? Ipsa vestra decreta docebunt contrarium. Et nihilominus, ex quo majestas sua feliciter regnavit, liberalius fuistis tractati apud nos quam nostrates apud vos vel ulli in Anglia peregrini, id quod ita est manifestum, ut nemo vestratium id diffidere¹ poterit². Atque quominus id adhuc fiat, in causa est, quod omnes vos in hoc regno vultis liberi esse et residere et nostratibus ne in una sexaginta vestrarum urbium residentiam concedere. Provocatis nos ad juris apices, qui ignari non sumus, plura de jure contra eorum, quae praetenditis, privilegiorum validitatem opponi posse, quam a vobis commode dilui possunt. Id quod tum facile ostendetur, cum de iis tractabitur vel nobiscum vel cum aliis, quibus cognoscemus auctoritatem ullam concessam iri, interim valde inusitatum nobis videtur super confirmatione privilegiorum tam instanter directum responsum a nobis peti ab iis, quos non constat nobis aliquod sufficiens habere mandatum vel petendi vel respondendi vel concludendi, si in eam tractationem vellemus vobiscum descendere. Atque istud scire vos cupimus, cum ab initio promitteremus, nos cum serenissima majestate regia et caeteris dominis consiliariis, collegis nostris, de ea re voluisse agere, putasse nos, alia vos fultos fuisse auctoritate et magis grata ac oblationibus prioribus oldermanni consona voluisse proponere.

Non sumus tam insipientes aut parum aequi, ut velimus nos pati abduci (prout veremini) sinistris informationibus adversariorum vestrorum, qui spectant magis privatum suum quaestum quam publicum bonum. Intuemur (prout nostri est officii) in id, quod aequum et bonum est, honorificum serenissimae majestati regiae et salutare toti regno, et semper possumus actionum nostrarum veras, honestas et legitimas rationes apud quosunque reddere. Displicet nobis, quod mercatores nostros hic et ubique oneratis et traducitis odioso nomine monopolii, cum non videamus, quin vestrarum civitatum residentia in hoc regno aequae mereatur nomen monopolii ac nostrorum sive Hamburgi sive alio ullo loco. Scimus autem etiam³, a quibus ista calumnia conflata sit. Atque cum per annos circiter centum talis residentia nostris mercatoribus concessa fuerit ab honorificentissimae memoriae imperatoribus Antwerpiae in ducatu Brabantiae, qui⁴ membrum fuit imperii, ac alibi, cumque Hamburgenses eam per decennium in civitate sua tulerint et dum in Prussia nostrates simili ratione negotiatos fuisse et vetera munimenta⁵ nostra ostendant et aedes, quae adhuc Coloniae⁶ et alibi supersunt et de nationis nostrae cognomine etiamnum dignoscuntur, id declarent, absque ulla contumelia illiciti commercii aut monopolii et idem adhuc ab aliis principibus et statibus offeratur, mirum nobis videtur, quamdiu et unde aliqui tam perspicaces et subtiles nuper evaserint, ut nunc primum id illicitum et rejiciendum existimetur, quod antehac nunquam fuit improbatum nec vocatum in quaestionem. Nam aliam nos non requirimus residentiam Hamburgi, et si demonstrari potest, aliquas in priori conventionem Hamburgensi cum mercatoribus Adventurariis fuisse incommodas⁷ aut irrationabiles conditiones, jam in priore scripto, quod vobis nostro nomine exhibitum fuit, polliciti sumus nos conveniens adhibituros remedium. An potest quicquam a nobis magis justum, aequum aut rationabile expeti?

Valde importune praetenditis, quia decreta apud vos abolita sunt, et hic ea debere aboleri et deinde de residentia Hamburgensi debere agi. Aequum id esse fateremur, si tantundem⁸ ad nostros quantum ad vestros redundaturum esset commodi.

¹ „diffiteri“ Hs.² So!³ „ante et“ Hs.⁴ „quod“ Hs.⁵ „munumenta“ Hs.⁶ „Colniae“ Hs.⁷ „incommodias“ Hs.⁸ „tandundem“ Hs.

Vos, qui ex sexaginta urbium societate compositi estis, hic residentiam habebitis reputabiminique in theoloniis libera venditione et emptione tam immunes quam ipsius naturales regni indiginae, nos ne in una earum idem pro nostris obtinere possumus. Praesentia et certa beneficia praestabimus, vos pollicebimini futura et incerta. Haec an¹ est aequitas? At dicetis, haec vobis deberi ex particularibus transactionibus inter vos et civitatem Londinensem, sed unde nam et quomodo habuerunt illi auctoritatem ejuscemodi libertatem vobis concedendi nisi vi communium tractatum, per quos tantundem nobis apud vos debetur quam vobis hic? Etsi civitas Hamburgensis, quae libera et imperialis est, communi decreto societatis hansaticae sic est restringenda, ut non potuerit nec posset nobiscum pacisci seorsim absque consensu aliorum, an majorem aut talem vultis civitatem Londinensem auctoritatem unquam habuisse? Et si ex legitima causa Londinensibus ita videatur, nonne licebit iis idem erga vestros facere, quod Hamburgenses fecerunt erga mercatores Adventurarios? Si decreta tamen utrinque abrogabuntur, certo comperimus vobis magnum accessurum commodum, nobis vero multum incommodi. Itaque nulla subest causa, quare nos vel mercatores nostri aestimaremus simplicem decretorum abrogationem, nisi et residentia Hamburgensis una concedatur.

Non habemus personas vestras suspectas, sed nihilominus id, pace vestra, ingenuè fateri nos oportebit, id nunc non praestari, quod ab oldermanno fuit oblatum et promissum et nos a vobis expectabamus, neque ad nostras posteriores literas vel scriptum, quod vobis exhibitum fuit, videmus quicquam directi responderi, talibus ambagibus et mediis negotium duci potest non promoveri, quod dolemus, et nisi in eundem statum nostri mercatores restituantur Hamburgi et alibi apud vestrates, in quo fuerunt ante decretorum promulgationem, idque per aliquot annos, donec et de generalibus tractatibus et de particularibus certum aliquid per idoneos commissarios utrinque delegandos statui possit, quod et hic vobis offertur. Addimus², non ita nobiscum nunc agi, prout tempore consimilium controversiarum antehac actum fuisse et vestrae historiae testantur et juris et aequitatis ratio postulat. Quare cogimur iterum atque iterum vobis repetere, cum non reperiamus id a vobis praestari, quod ab oldermanno promissum erat, sed nunc disjungi ea a vobis, quae ipse conjunxerat et nos nunquam existimavimus debere separari, non posse nos consentire, ut decreta hic aboleantur, nisi nobis prius vel per vos vel per responsum quatuor civitatum, ad quas dicitis vos scripsisse, de utraque oldermanni oblatione plene et certo constiterit, nimirum et decreta apud vos esse abolita et sub aliquibus rationabilibus et aequis conditionibus nobis proponendis residentiam nostratibus Hamburgi vel concessam vel concedendam. A qua sententia propter multas necessarias causas firmiter statuimus non esse resiliendum.

Quod autem vos veremini³, si ista rigidius petantur, nihil ex hac tractatione subsequendum esse et non opus fuisse vos huc tantis sumptibus mittere, non dubitamus, quin omnibus apparere poterit ex iis, quae inter nos acta sunt, culpam non esse nostram; igitur apud eos remaneat, qui non perfecerunt, quod oblatum fuit et expectatum. Quodsi secundam eam oldermanni sponsonem id per vos praestari potest, tum totum negotium brevi et facile transigi et componi posse existimaremus. Aliter non putamus nos ad illam decretorum abrogationem teneri neque rebus nostris eam ullo modo convenire, id quod dominationes vestras noluimus celare. Sicque eas bene et feliciter valere cupimus. Datae apud Nonesuch, decimo die Septembris a. 1585.

Dominationum vestrarum amici studiosissimi
M. Burgley. Christ. Hatton. Fran. Walsynghaim“.

¹ „ane“ Hs.

² „addemus“ Hs.

³ „verimini“ Hs.

210*. Rob. Beale, Sekretär des engl. Geheimenraths, bescheidet die hansischen Gesandten in England im Sinn des vorstehenden Schreibens. 1585 Sept. 11¹.

„Cum illustres domini consiliarii receperint literas dominationum vestrarum ultimo die Augusti scriptas², ante hoc tempus propter morbum illustrissimi domini thesaurarii et alias occupationes non potuerunt citius vobis respondere. Mandarunt itaque mihi, ut nunc vobis hoc ipsorum responsum traderem. Et quia vident mutuis talibus scriptis parum profici, quae non sunt super negotiis principalibus neque tendunt ad pacem et concordiam ineundam, sed potius per verba plena acrimoniae et a causa aliena magis implicant et impediunt negotium, quam promovent, praefati domini consiliarii non putant convenire, ut (cum jam aliquoties vobis significaverint, quatenam serenissimae majestatis suae ac ipsorum sententia sit) amplius talibus scriptis tempus teratur. Itaque petunt, ut velitis hanc ipsorum resolutionem et finale responsum in bonam partem accipere, nimirum nisi juxta oblationem a domino oldermanno factam mense Septembri superioris anni certo dominationibus suis constare possit, et decreta a vobis abolita esse ac etiam, quibus rationibus, qualiter et quomodo residentia nostris mercatoribus Hamburgi concedenda sit, non posse se propter multas justas causas condescendere, ut decreta hic aboleantur. Nihilominus, ut omnibus appareri possit, quam studiosae illustrissimae dominationes ipsorum sint, ut concordia aliqua bona fiat ac ne adventus dominationum vestrarum sit prorsus inutilis, mandarunt mihi, ut praeterea nomine ipsorum hoc vobis significarem.

Quod ad privilegiorum vestrarum confirmationem attinet, quorum restitutionem toties obnixè petiistis, seren. majestatem regiam id simpliciter absque suo gravi incommodo facere non posse. Nam cum in initio regni sui costumam pannorum super vos et naturales regni subditos a praedecessore suo auctam invenerit eaque per tot annorum spatium persoluta fuerit, non videt nunc, quomodo absque coronae suae dispendio id minui possit, neque putat aliquem existere in toto christiano orbe principem, qui consimile aliquid fecerit in diminuendis praedecessorum suorum vectigalibus, et paucos existere, qui tam parum ea auxerint, quam ipsa per se fecerit, et an idem fiat in aliis emporiis, quae societas hansatica in aliis regnis et provinciis olim habuerunt, aequè ac in hoc regno, et ipsis et aliis est notissimum.

Deinde omnis ratio naturalis et civilis exigit, ut majestas sua habeat rationem suorum subditorum. Cumque illi a ducentis annis et amplius in quamplurimis conventionibus trium statuum totius regni apud consilium privatum et alibi multoties conquesti sint, ipsis non permitti, ut fruerentur ea libertate in locis hansaticis, qua hansatici fruebantur hic et Angli olim consueverunt ac ex tractatibus generalibus debere asserunt, majestas sua aequum esse putat, ut haec controversia primo componatur, quae ex eo semper orta est, quod generaliter et indefinite nostratibus cautum esset, non autem specialiter, prout oportebat ac posterior pars articuli quarti concordiae Ultrajectinae³ videtur requirere: hinc evenit, ut multi praedecessorum suorum ratificaverint vestra privilegia, sed postea propter istum defectum eadem postea coacti sint restringere, sicuti nuper fecit regina Maria, quae initio regni sui confirmavit eadem privilegia⁴ et tamen intra annum eadem restrinxit⁵, ut ex actis apparet, illa quoque regina vobis primo costumam pannorum auxit. Ac serenissima majestas sua non putat sibimet ipsi honorificum nec vobis commodum, ut eo modo privilegia vestra vobis confirmarentur, quae postea infra breve tempus essent rursus infringenda vel restringenda.

¹ Oben n. 2343, nach A CLI, 37 u.
Hanserecesse II, 7, n. 142, S. 343.
n. 856, 864, 885, 892, 893, 986.

² n. 206*.

⁴ Inventare I, n. 858.

³ Frhr. v. d. Ropp,

⁵ Vgl. a. a. O.

Proinde existimat convenire, ut pro finali et inviolabili concordia per idoneos commissarios de hisce et aliis huc pertinentibus rebus amice transigatur et quodsi hoc perfici poterit (qua in parte majestas sua et domini consilarii praestabunt, quantum legitime et commode poterunt), seren. majestas sua non insistendo iis iuribus, quae allegari possunt contra validitatem dictorum privilegiorum neque regali praerogativae suae, quae sola arbitra et iudex est in hoc regno (quod nullum unquam recognovit superiorem) privilegiorum concessorum et exercendorum in hoc regno, contenta erit confirmare vobis privilegia vestra antiqua, ea tamen conditione, quod elucidationem et interpretationem recipient ex tractatu novo ineundo et non aliter vel alias in novum consentire cum statibus hansaticis tractatum, prout ipsi volueritis, restitueminique (hisce salvis et compositis) caeteris libertatibus et immunitatibus vestris, quae commode ac rationabiliter expeti possunt. Et quodsi dominationes vestrae in mandatis habent, ut hoc modo cum illustrissimis dominationibus suis tractetis, parati sunt, quanto citius id fieri poterit, de iis vobiscum agere, sin minus, petunt, ut dominationes vestrae velint hoc amicum et sincerum dominationum suarum responsum dominis hansaticis notum facere et ab iis, quam cito et commode poterunt, resolutionem procurare vel alias id agere, quod ipsis aut vobis pro sua prudentia expedire videbitur.

Ad mandatum dominorum consiliorum serenissimae majestatis suae relatum dominis oratoribus hansaticis Londini 11. die Septembris a. d. 1585
per me Robertum Belum, consilii regii secretarium^a.

211*. Die hansischen Gesandten in England an den englischen Geheimenrath:
Berichtigung zu dessen Erklärung. 1585 Sept. 16, London¹.

„Ad ea, quae nuperrimis nostris literis bono studio et magis concordiae pacisque caussa quam alia quavis (quod deus novit) intentione scripsimus, ita responsum est cum ab illustribus magnificentiis vestris consignata epistola² tum a domino Bellio peculiari iterum scripto³, ut sane eam prolixitatem vel potius duplicem respondendi rationem non miremur modo, verum etiam vereamur, aut male nostra dicta esse intellecta aut id agi a quibusdam, ut hic amicae compositionis susceptus tractatus irritus plane fiat atque frustraneus.

Etsi igitur quae ad singula responderi possint, in nostris instructionibus et mandatis non desint, tamen cum dominus Belus partim scripto partim etiam verbo, ne illustribus magnificentiis vestris rescribendo molestiores essemus, addiderit et praeterea etiam ex sua parte reservaverit sibi potestatem verba sua propria pro proprio sensu exponendi, facile nos huic labori (dominis nostris jure suo reservato) supersedemus cum obsequii causa, quod illustribus magnificentiis vestris nos debere et libenter et studio sincero agnoscimus, tum vero quod videamus, verba quaeque facile diversum sensum ex circumstantiarum mutatione accipere et nobis vitio aliquid mox verti posse. Ideoque dominis nostris considerandum isthic relinquimus, an, qualem expeterent illustres magnificentiae vestrae Hamburgi residentiam et quid e contra de privilegiorum hansaticorum confirmatione finaliter statuere vellent, divinare potuerint, nulla in apostillis specificatione facta, sed in tertia inprimis ad propositionem (si nostris sua verba explicare etiam licet) non de concessione Hamburgensis residentiae solummodo, verum etiam conjunctim de privilegiorum hansaticorum confirmatione vice versa loquentem, tanto isthoc favore promisso. Nec est, ut illustres magnificentiae vestrae ambigant, sociis civitatibus de prioribus conditionibus nihil

¹ Oben n. 2349, nach A CLI, 37 v.

² n. 209*.

³ n. 210.

constitisse. Aperte id diximus Nonsuchii, coram et quoque domino Belio jam dudum. Nec est etiam, ut, propterea quod civitatibus non constiterit, arguat aliquis, socias civitates de nimia licentia conqueri non potuisse, cum quotidianae istorum Adventurariorum Hamburgi habitae curtae satis apparuerint et manifestae atque notoriae fuerint et e contra in hoc regno per licentiarum et alia inventa commerciorum factae restrictiones non cessaverint atque sic Adventurarii et hic et isthic semper liberiores et nostris praepjudicio fuerint. Hamburgensis fortasse civitas, quae fidem Anglis datam praestitit et, neglectis publicis suorum querelis, decennium explevit ideoque gratitudine potius digna esset, non injuria istas condiciones sociis civitatibus non aperuit, quandoquidem et ob animadversam ingratitude in hoc regno suis et aliis de societate hansatica ostensam, facti ipsam poenituerit et nunquam exinde statuerit iisdem plane conditionibus Adventurariis residentiam absque ulla societati hansaticae in contrarium et vice versa beneficii praestatione et competentium immunitatum concessione et privilegiorum confirmatione concedere. Hanc autem residentiam dominus Belus, immemor plane positorum in oldermannicis propositionibus verborum de tolerabilibus conditionibus, in suo scripto 27. die Augusti¹ allato, quod cum illustrium magnificentiarum vestrarum literis pugnare nuper diximus, simpliciter per spatium decem annorum subsequentium denuo exegit tam libere et ample, acsi articuli omnes et singuli ejusdem prioris conventionis inter magistratum Hamburgensem et mercatores Adventurarios in eo speciatim essent repositi, addens etiam prioribus articulis ampliora requisita, quae illustres magnificentiae vestrae expetere etiam in his postremis literis non videntur. Quamobrem, an quid aliud, quam quod responsum est, in tanta scriptorum diversitate illustribus magnificentiis vestris respondere ad istos articulos potuerimus, penes ipsas prudentissimum aequissimumque esto iudicium, quemadmodum etiam, an naturaliter aequum sit ad duo et quidem tanta promissa, imo etiam uno a nostris jam dudum expleto, et ad tot et tam ampla residentiae Hamburgensis capita unum solummodo et quidem eventualiter et in futurum debere tamen vice versa repromitti. Cum qualibus mandatis ad propositiones oldermannicas et subsequutas apostillas nos huc missi sumus, illustres magnificentias vestras cum ex sacrae imperialis majestatis, domini nostri clementissimi, posterioribus tum ex sociarum civitatum nostrae fidei literis a primo jam congressu intellexisse arbitramur, ut quidem, si adventus noster minus gratus visus fuisset, tunc potius ilico re infecta dimittendi quam tam diu frustra detinendi fuisset. Non esse vero inusitatum, ut internuntii ad tractandum et appunctuandum sub illa conditione, ut illa omnia referantur ad superiores et ab illis ad placitum ratificentur et ita tandem concludatur, mittantur, et Trajectanae concordiae tractationes variae ostendunt et ipsius domini Belii literae id non improbare videntur, interim tamen caeteris pari passu ambulantibus, ut, quod ab una parte praestitum est, id ab altera quoque eodem modo et in continenti praestetur.

Caeterum tractandi et agendi nobis mandata non deesse diximus, modo ad sacratissimae imperialis majestatis, domini nostri clementissimi, intercessionem et sociarum civitatum preces decreta hic in Anglia, quemadmodum hansatica ad postulationem illustrium magnificentiarum vestrarum undiquaque remota et abrogata sunt, ex earundem illustrium magnificentiarum vestrarum reciproco promisso abrogarentur atque ita amice et aequae tractare placeret, quibus hoc etiam additum est bona fide, quo certius et citius negotium confici et ad optatum utrinque finem perducere posset, nonnullas vicinas civitates ad concludendum quoque, si spes ulla compositionis foret, de rationabilibus conditionibus totius negotii et rei universae esse deputatas, quae,

¹ n. 204*.

perspectis et cognitis omnibus hic actis, vel nobis amplio rem potestatem vel plures etiam cum ea personas transmissurae et ita, ut hae controversiae amice et quietis consiliis componerentur (quod illustres magnificentiae vestrae desiderare antea quidem visae sunt), curaturae fuissent sedulo. Addidimus etiam haec, nos 56 articulos istos (quod illustres magnificentiae vestrae vellent) ad commemoratas deputatas civitates mox transmissuros et responsum ab iis postulatu ros esse, quo finaliter omnia componi amicissime possint, expetivimus etiam, si afferri possent, rationes juridicas¹, quibus perpetuitatem Hamburgiacorum pactorum evincere conarentur, scripto nobis, quod nondum est factum, exhiberi. Praeterea etiam de custuma, quam ab initio suae regiae majestatis regni nostri solverunt, pariter cum Londinensibus persolvenda, ut tractaremus, potestatem nos habere diximus, quod an hactenus intellectum non fuerit, nos quidem nescimus.

Promittimus nunc insuper hoc quoque, nos aliquem [!] ex nostris una cum literis transmissuros esse, qui accelerent responsum, modo illustres magnificentiae vestrae vice versa decreta nunc abrogare et simul exponere scripto velint, quae e contra de confirmatione privilegiorum hansaticorum suae serenissimae regiae majestatis clementissima mens sit atque sententia et an etiam quicquid Angli amplioris libertatis, quam est in hansaticis privilegiis, Hamburgi in posterum sint habituri, id hansaticis pactis et privilegiis confirmatis pariter sit adjiciendum vel quid tandem eis, quo utrinque omnia aequa sint, detrahendum vel in eis immutandum sit, ut ita non tantum de residentia Hamburgensi amplissimos istos articulos referre ad nostros liceat, verum de genere universo et altero etiam puncto principali privilegiorum tractatus jam initium fiat et quae ejus rei nomine capita sive articuli a regia majestate sive illustribus dominationibus vestris proponantur, deliberari simul a nostris et illorum ea de re sententia ad nos una cum responso residentiae Hamburgensi transmitti possit, quod quidem aequissimum et toti negotio componendo conducibile esse illustres magnificentias vestras judicaturas plane speramus.

Atque hi sunt mandatorum sociarum Hansae civitatum termini. Qui si illustribus magnificentiis vestris non satisfaciunt, nobis, qui conficiendis istis instructionibus non interfuimus nec eas etiam mutare possumus, sed dominorum nostrorum mandato parere necesse habemus, propterea ne succenseatur, etiam atque etiam officiose rogamus. Idque nobis etiam idcirco certo pollicemur, quod notum sit, nostros alioquin² ferre facile potuisse et petivisse, ut ii, qui hansaticorum jurium periti sunt, cum instructionibus plenissimis ad tractandum de eorum confirmatione in conventum hansaticum mitterentur. Dubium non est, quin eos sociarum Hansae civitatum legati Lubecae et Hamburgenses ipsi humanissime et liberalissime³ fuissent accepturi et tractaturi. Qua vero de causa domini nostri nobis amplissimam concludendi potestatem non commiserint, fortassis ea esse potest, quod veritae sint, a se hoc vel illud decretis aut statutis contraria⁴, quae nulla apud nos sunt, ut extorqueretur, Adventurarios, qui omnem commercii Anglici licentiam in sua manu habent, curatu ros esse.

Quod restat de eo mandato an quis ambigere possit, non videmus. Quod in sacrae imperatoriae majestatis, domini nostri clementissimi, (ad quas illustribus magnificentiis vestris in Nonsuchiano colloquio nos revocare placuit) intercessoriis literis habetur, petendi nimirum hansaticorum tot onerosis titulis acquiritorum privilegiorum (quorum etiam aequitas in binis dominorum nostrorum prioribus informationibus ostensa est) restitutionem, quam sua sacratissima imperatoria majestas

¹ „juridicae“ Hs.

² „alioquin“ Hs.

³ „liberatissime“ Hs.

⁴ „contrariis“ Hs.

non iniquam iudicat nulla facta mentione Hamburgi Adventurariis concedendi amplissimam residentiam. Quamobrem, si illustres magnificentiae vestrae in principalibus negotiis hoc tempore nos convenire posse verentur, rogamus, ut alteram caesareae petitionis partem concedere interim benigne dignentur, donec alio loco et tempore cum idoneis commissariis eorum, quorum undiquaque interest, principale utrinque negotium transigi componique possit. Interea hoc domini nostri asserunt, Anglos universi hujus nobilissimi regni subditos plus hoc tempore non modo in hansaticis civitatibus, verum etiam tot retro adhaerentibus regnis et provinciis libertatis et commoditatis usu obtinere, quam in hac unica civitate pauci hi emptarum aedium harum jam tanto tempore custodes potius quam liberi mercatores habent aut etiam, decretis abrogatis, habituri sunt, corporatis Adventurariis hodierno die Embdae in Germanico littore et alibi, sua sacratissima imperatoria majestate, domino nostro clementissimo, connivente, etiam pro lubitu commorantibus seu residentibus. Cum tamen ipsi omnes omnium gentium aut principum subditos tolerabiliores sibi quam aliis vectigalium rationes arrogando (idque in tanta, ut in commemoratis dominorum nostrorum informationibus ostensum est, differentia) excludant adeoque populares suos a libero commerciorum exercitio per pacta sua Hamburgae absterruerint¹, quod hansaticae civitates non faciunt neque liberam emptionem aut venditionem Hamburgi denegaturae fuissent, nisi ea² ab a. 1555 civitate Londinensi, neglectis pactis perpetuis, adempta hansaticis fuisset et hac durante etiam residentia Hamburgensi.

Nunquam actum est in suae seren. regiae majestatis aut etiam ipsorum dominorum Londinensium praepredicium cum ulla Angliae civitate nec nunc etiam agitur de peculiaribus privilegiis. An vero qui Adventurarii hoc in nostris partibus fecerint et etiamnum faciant, ipsis perpendendum relinquimus, conscientias ipsorum appellantes, an concordiam et pacem sociarum civitatum hujus regni hoc tempore intimorum et fidissimorum (quod nunc non intelligunt) amicorum adeoque reipublicae christianae salutem quaesiverint. Sed haec omnia cum fortassis illustribus magnificentis vestris, quemadmodum nos etiam hactenus libenter a prolixitate abstinuimus, molesta sint, pacis et concordiae causa rogamus iterum illustres magnificentias vestras, ne nobis ad hanc responsionem coactis potius quam voluntate spontanea accedentibus quidquam vitio vertant, quin imo, cum jam ante aliquot annos sua Poloniae moderna majestas et nunc etiam sacratissima imperatoria majestas tam amice pro compositione harum controversiarum intercesserit intercedatque, aliquem hisce rebus modum adhibeant et precibus nostris annuant necnon amicis dictis fidem habeant, ne hic tractatus absque ullo fructu transeat et evanescat. Quod nos quidem, qui hansaticis apud principes suos querulandi occasionem praescindere et cum illustribus magnificentis vestris pacis amantissimis hic amice potius negotium hoc per quoscunque tandem commissarios transigi posse mallems, reipublicae christianae causa valde doleremus³.

212*. Die hansischen Gesandten in England an Rob. Beale im Sinn des vorstehenden Schreibens. 1585 Sept. 16, London³.

„Cum generosa dominatio tua, clarissime ornatissimeque domine Beli, prima vice aedes has Styliardanas nobis praesentibus inviseret ac aequum studium suum in componendis his controversiis tantopere promitteret⁴, in spem profecto non levem

¹ „absteruerint“ Hs.

² „eam“ Hs.

³ Oben n. 2350, nach A CLI, 37 w.

⁴ Vgl. Lisemans Bericht n. 223*.

erecti sumus, prosperante pacis anethore, adventum hunc nostrum non frustraneum fore, cum, quod dominatio tua se nostrae Theuthonicae genti multis modis obligatum profiteretur, tum vero, quod eo usque jam res in prioribus tractatibus nostris perfecta amice fuisset, ut ex aequo et bono quietis consiliis quaedam aequa compositio apparere inciperet. Ex eo vero tempore quid¹ factum sit, ut omnia in priores contentiones reciderint nosque quasi ludibrio² habeamur, deus novit, nos judicare non volumus. Ne igitur ejusmodi scriptorum diversitate trahatur potius quam absolvatur negotium, generosam dominationem tuam hisce etiam atque etiam rogamus, ne gravetur acta inter illustrissimos dominos regios commissarios et ex constitutione imperatoriae majestatis, domini nostri clementissimi, a sociis civitatibus missas huc nostras personas diligentius perscrutari, reperiet eadem, quod in sociis civitatibus decreta, quae abrogari petit, jamdudum abrogata sunt ad requisitionem illustrissimorum dominorum regiorum commissariorum et contrariam repromissionem nos peculiari scripto attestatos esse, ita ut jam non obstant illa decreta, quominus de tolerabilibus conditionibus residentiae Hamburgensis agi et per deputatas socias civitates concludi possit. Miramur profecto, quae naturaliter conjuncta sunt, dominationem tuam disjungenda esse censuisse.

Quae namque causa fuit, quod Hamburgense decretum Anglos pro extraneis declarans sit latum? Annon haec, quod, Anglis Hamburgae amplioribus multo, quam universa in se habent originaliter³ nostra privilegia, libertatibus gaudentibus, hansaticae libertates per licentiarum, quas redimere pecunia nostri cives coacti sunt, inventa in dies magis magisque infringentur nec civitas Londinensis beneficii gratuito accepti memor, ad servandas in perpetuum ex pace perpetua factas compositiones suas se revocaverit? Et vestrorum decretorum quae causa fuit an alia, quam quod Hamburgenses Anglos pro extraneis habendos errore potius quam vera sententia in decreto suo scribi commisissent? Jam eo decreto, quod causam dedit, et aliis etiam quibuscunque non obstantibus, an hoc vestrum, quod inde natum fuit, decretum tolli quoque juste non debet, annon haec naturaliter sunt conjuncta? Sed amplissimas vos nondum recepisse Hamburgae libertates (quod vestrum principale est), conquerimini. Nos vero, quamvis non tam ampla, oneroso tamen titulo debita privilegia (in quibus nostrum principale versatur) nondum nobis integre restituta esse, annon eadem et majori ratione conqueri possumus, etiam decretis hisce vestris abrogatis, petimusne nunc eorum confirmationem plenissimam, priusquam et de vestris libertatibus plene sit transactum? Non speramus dominationem tuam hoc velle, pro ovo nondum accepto pinguissimam gallinam tradendam esse, et id aequum, justum, rationabile aut ulli honorificum dici debere. Nemo est, qui antiquas libertates universis regni hujus subditis tam in Prussia quam alibi praescindat (nisi forte ipsi Adventurarii id faciant). Nemo est etiam, qui vobis novas et ampliores Hamburgae libertates neget, modo id fiat justis et tolerabilibus conditionibus. De quibus conditionibus ad dominos nostros transcribendis pro officio nostro etiam haec nobis non tam justa de causa quam studio impingitur nota, quasi transcripserimus, quod ab illustrissimorum dominorum regiorum consiliariorum intentione fuit semper alienissimum, nimirum velle ipsorum illustres magnificentias nobis talis residentiae articulos exhibere, qui ipsis viderentur aequi et rationabiles et quales cuperent. Cum ad dominos nostros 26. Augusti scribebamus et epistolam illustrissimorum dominorum regiorum commissariorum Wimbledoniae 25. Aug. datam⁴ transmittebamus, illustribus dominis regiis consiliariis ultimo ejusdem id notum fecimus de articulis residentiae haec adjicientes verba etc.⁵, quibus id etiam addimus, fore, ut

¹ „qui“ Hs.

⁴ n. 203*.

² „ludibrio“ Hs.

⁵ Nicht ausgefüllt, vgl. n. 206*.

³ „originaliter“ Hs.

intra paucos dies ab illustribus magnificentiis vestris articulos quoque Hamburgensis residentiae pariter transmittendos essemus accepturi. Nec plura ea de re habet isthaec nostra epistola. Unde reliqua addita sint, videlicet qui viderentur aequi, rationabiles etc., nos quidem nescimus.

Caeterum articulos residentiae Hamburgensis nobis mittendos esse (ut de colloquio Nonsuchiano longe ante habito nihil dicamus), etiam dominatio tua 27. Augusti ex mandato illustrissimorum dominorum regionum consiliariorum nobis retulit¹, adferens scriptum, in quibus [!] omnes eos et singulos, acsi in eo scripto expressi essent, articulos requirebat, quos tamen nobis Adventurarii nondum tradiderant, sed non fefellit nos dominatio tua, quandoquidem eos postea accepimus et illustrissimi domini regii commissarii 29. subsequenti in altera per dominationem tuam allata epistola² rescripserunt haec, quae ex ea his addita sunt³. Jam dominatio tua ipsamet dijudicet, an falsa dominis nostris transcripserimus aut aliena semper ab illustrissimorum dominorum regionum consiliariorum intentione, quandoquidem etiam expresse ibi habetur, eos 56 articulos non debere judicari esse irrationabiles. Sed hoc magis (pace tamen dominationis tuae) miramur, eandem non esse memorem ejus, quod dicitur: do ut des, facio, ut facias etc., qui petit aut emit, nunquid non quid desideret, et quomodo, quale, an ovum vel gallinam velit, exprimere solet, e contra altera parte respondente: dabo, sed ut des, hoc vel illud etc., querite et invenietis, petite et dabitur, inquit dominus omnium, qui idem dicit: justa judicia sunt! Non provocavimus hoc tempore quenquam ad juris apices nec apparebit in ullis nostris scriptis, legum civilium allegationibus nos esse usos, sed ipsa tamen verba regum et statutorum ordinationumque vestrarum pro hansaticis militantium protulisse. Amica haec siquidem compositio ex aequo et bono tractatu summario non plena iurium decisione instituenda vobis visa est. Ad quam nos etiam huc venimus alteram, negotio non composito, aliis instructioribus et magis idoneis relinquentes. Provocamur nos potius ad multa, ut, ne honori et sacrae imperatoriae majestatis et sociarum civitatum, dominorum nostrorum, atque officio nostro⁴ defuisse videamur, respondendi laborem suscipere cogamur, inviti plane atque ab ejusmodi etiam pacificationibus inhumanioribus prorsus alieni, dolentes potius ab intimo pectore, haec amicissimas oblationes respui et perplexitates majores nonnullis magis gratas esse. Dominatio tua novit pietati suae nostram semper respondisse paratissimam promovendi pacem hanc voluntatem. Ob quam etiam nunc iterum eandem dominationem tuam majorem in modum rogamus, ut haec nonnisi meliorem in partem, quemadmodum a nobis sincere et candide omnia fiunt, interpretari et id pro posse suo animo benevolo efficere dignetur, quoad hanc etiam ampliorem oblationem nostram benignius, quod dominis nostris cito citius transmittamus, responsum ab illustrissimis dominis regiis consiliariis et commissariis obtinere possimus. Quam dominationis tuae humanitatem et benevolentiam non modo dominis nostris et per Germaniam praedicabimus, verum etiam operam dabimus, ut dominatio tua aliquando sociarum civitatum gratitudinem experiri⁵ re ipsa possit, quam hisce bene valere cupimus. Datum Londini, 16. Septembris a. d. 1585⁶.

¹ n. 204*.² n. 205*.³ Unausgefüllt.⁴ „nostra“ Hs.⁵ Also Angebot eines Ehrengeschenks.

213*. Bescheid des englischen Geheimenraths an die hansischen Gesandten in England betr. die Bedingung für die Wiederherstellung der hansischen Privilegien in England. 1585 Okt. 3¹.

„Cum regia majestas, serenissima domina nostra, intellexerit, quidnam inter nos consiliarios suos ad id deputatos et vos oratores hansaticos actum sit, quia comperit id non prestari, quod ab oldermanno Styliardano² mense Septembris superioris anni consiliariis suis oblatum et promissum erat, nimirum decreta a dominis hansaticis facta contra mercatores suos abolita iri et una residentiam concedendam Hamburgi sub aequis et rationabilibus conditionibus, atque cum tum temporis ex parte majestatis suae peteretur, ut legati huc mitterentur sufficienter instructi ad tractandum et super tractatibus generalibus et qualiter et quibus modis ea residentia concedenda esset, nunc vero a vobis, dominis oratoribus, referatur, decreta tantum isthic esse abrogata et de residentia illa Hamburgensi vos non habere in mandatis, ut quicumque certi promittatur, id quod specialiter majestas sua in omnibus suis literis ad dominos hansaticos requisivit et domini consilarii semper in suis decretis praefato oldermanno significaverunt, qui ante quadriennium sub minori sigillo civitatis Lubecensis obtulit decretorum abrogationem, quam tunc temporis potuissent admittere, si ea sola voluissent esse contenti et una cum eorum decretorum abolitione residentiam Hamburgensem non conjungi debere existimassent. Quoniam in hac parte per vos, dominos oratores, non satisfactum est expectationi majestatis suae et oblationi praefati oldermanni, iisdem significandum duxit, se propter multas³ causas non posse in praesenti abolere decreta in hoc regno facta, quae hansaticos concernunt, nisi prius certior fieri possit, suis mercatoribus Hamburgi residentiam esse concessam sub rationabilibus conditionibus, prout semper requisivit et ab oldermanno fuit promissum et oblatum. Itaque, si placuerit dominis hansaticis vel Hamburgensibus concedere talem residentiam, majestas sua pollicetur, quamprimum de istis certior facta fuerit, decreta hic facta abolita iri et mercatores Hansae Theutonicae restitutos iri omnibus iis privilegiis et immunitatibus, quibus a principio regni⁴ sui gavisus sunt in civitate Londinensi, et in aula vulgariter vocata Blackwelhal et alibi ement et vendent, prout ante⁵ consueverunt. In custumis pannorum eadem erit ratio ipsorum, quae et naturalium subditorum regni⁶. Serenitas etiam sua annuatim gratificabitur⁷ illis de convenienti numero pannorum alborum, non obstante statuto regni in contrarium. In aliis gravaminibus, de quibus conqueri soliti sunt adversus majorem Londinensem⁸, relevabuntur, quantum pro tempore commode fieri poterit. De aliis controversiis sive generalibus concernentibus tractatus communes sive specialibus deputabit commissarios, qui cum oratoribus ipsorum

¹ Oben n. 2352. Nach einer andern Abschrift gedr. bei Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofs zu London, Urk. n. 162; hier fehlen die unten mitgetheilten Randbemerkungen von Adam Wachendorff, der diesen Verhandlungen sehr nahe gestanden hat. ² „Styliardo“ Hs.

³ In einer Randbemerkung hat der Absender der Abschrift, nämlich, wie die Schriftzüge belehren, Adam Wachendorff, hinzugefügt: „nimirum, ut Belius cum Adventurariis usu monopoliorum citius [?] oder: tutius] perfruatur.“ ⁴ Ebenso: „Specificatio libertatum pro concessa residentia H(amburg).“

⁵ Ebenso: „Emptio et venditio, sed quomodo consueverunt et quando?“ ⁶ Ebenso: „sed quaerendum est, an vel tempore initii, processus [?], decursus vel finis regni [?], quae exprimenda sunt, quandoquidem Indies novae exactiones producuntur.“

⁷ Ebenso: „Sociae civitates minus gratificabuntur Adventurariis de convenienti numero pannorum lineorum et laneorum et reliquarum mercium perquam necessariarum, non obstantibus foederibus et pactis, quae liberam exportationem et importationem respiciunt.“

⁸ Ebenso: „Nimirum pro pretio emendam. Adventurarii certa, hanseatici incerta et quae . . . fieri poterunt, debebunt, et quidem a civitate Londinensi reginae . . .“ [?].

sufficienter instructis amice tractabunt¹, ut totum negotium ad finalem aliquam transactionem deduci posset. Et² quamvis serenissima majestas sua privilegiorum concessorum et exercendorum in regno suo³ sola et suprema iudex sit neminemque recognoscat superiorem ac non dubitet, quin caeteri omnes principes velint potius sibi hoc jus suum⁴ regium intactum⁵ relinquere quam, quid in ejusmodi rebus⁶ ei agendum sit, praescribere, tamen non dubitat, quin hac ratione plene satisfaciet literis sacrae caesareae majestatis, quas vos, domini oratores, attulistis, et neque ipsius majestati aut aliis ullis principibus et statibus justam praebituram causam existimandi, aliud serenitatem suam in hoc negotio agere, quam quod cum iustitia et aequitate sit conjunctum. Datum Nonsuchii, 3. die Octobris anno salutis 1585. Burgley. Fran(ciscus) Walsyngham⁴.

214*. Mündliche Verhandlungen mit Sir Francis Walsingham über die Wiederherstellung der hansischen Privilegien. 1585 Okt. 5⁷.

„A. d. 1585 feria 3, quae fuit 5. dies mensis Octobris⁸, hora 4 a meridie in aedibus domini Francisci Walsyngham, primarii regii secretarii, in civitate Londinensi situs.

Nachdem der her olderman⁹ und ich dem jungst vorschienen sonntag den 3. Octobris mir vom hern thesaurier und hern secretario Walsyngham gegebenen abscheit¹⁰ nach (als das die antwort auf der hern gesanten jungstes schreiben gefertigt, dieweil aber ihre herl. der sachen halben allerlei beredung mit kon. mat. gehabt und ihre herl. dem olderman von ihrer mat. wegen etwas muntlich zu vormelden, solt der herr olderman selbst kummen und das schriftlig antwort empfangen) auf Nonsuche geritten, aber den hern thesaurier wie auch den hern secretarium daselbst nit befunden, sondern weren nach Londen geritten, seint wir alsbalt wieder auf Londen gekert und zu dem hern secretarien in sein haus gangen. Welcher neben uberantwortung des schriftlichen bescheits muntlich vormeldet, wasmassen seine herl. sambt den andern hern kon. commissarien jungst abganges schreiben empfangen und allenthalben erwogen; dieweil aber auch ihre mat. dessen inhalt zu wissen begierig gewesen, hetten ihre herl. dieselb dessen bericht, weren ihre mat., nachdem sie denselben¹¹ eingenommen, vast erzornet, das man dergestalt mit den hern gesanten tractirt und die hern so steif auf die abolition der decreten stunten; so machte auch ihre mat., so ein konigin und monarch in ihrem reich were, zusag, sowol als der stete zu vortrawen sein, als solt auch billig der nieder dem höhern etwas weichen und raum geben, die stet weren stet und den mererteil klein und fast geringen vormugens und andern herren unterworfen; so het auch kon. mat. zu Polen an die konigin geschrieben, das die stet, so under im gelegen, ohn sein vorwissen und bewilligung mit niemants contrahiren oder in einig vortrag sich

¹ Ebenso: „In perpetuum, neglecta tamen pace perpetua“.

² Das folgende fehlt bei Lappenberg a. a. O.

³ Wie zuvor: „sed non in alieno, ideoque ab aliis extorquendum vi, quod gratuitum esse debebat, quomodo quidem hec [?] modo partem [?] modo in diem in pactis publicis esse velle“.

⁴ Ebenso: „Ut nimirum Anglos pari ratione exagitantur, quam hanseatici, ipsorum subditi, in Anglia exagitantur“.

⁵ Ebenso: „Nunquam hanseatici ullius principis dignitatem aut jus tetigerunt, quin imo regionum dictorum perpetuo memores fuerunt: „pacta serva“!

⁶ Ebenso: „Sed quamobrem reges Angliae sibi ipsis in parlamento praescripserunt, quod si in pactis publicis partes sibi interpretationem reservabunt, quae erit pactorum certitudo aut quis . . . [?] finis“.

⁷ Oben n. 2353. Von Dr. Suderman a. R.: „a. 1585 prima Decembris us Hamburg“, also durch Georg Lisenman.

⁸ Also nach altem Stil, wie er in England noch gebräuchlich war.

⁹ Mor. Zimmerman.

¹⁰ n. 213*.

¹¹ Nämlich: Bericht.

einlassen sollen, dieweil ehr als ein successor und nachfar des grosmeisters zu Preussen allein zu tractirn und schliessen macht het; gemeine erb. stet, sagt sein herl., hetten erst ein decret vorfast und publicirt, darinnen sie einem e. rat der stat Hamburg inhibirt und verbotten sich mit den Englischen kaufleuten, ihrer mat. undertanen, einiger freiheit halben, welche sie dabevor ein zenjarige frist gehabt, weiters nit einzulassen, welchs die einige ursach were, daher sich all dieser zwist und misvorstant erröget, da man darumb causam wegremen werdt, solt der effect weiters nit haften können. Es liess sich auch sein herl. wol vornemen, das er wol hiebevör umb ein anzal licenzduch auszuschieffen bei ihrer mat. für uns angehalten mit vortrostung, es mochte solichs von gemeinen erb. stetten mit der Hamburgischen residenz wiederumb erkent werden; es hette aber ihre mat. darzu nit vorsten noch dieselb grantiern und vorleihen wollen, ehe und zuvor ihre mat. undertanen zu Hamburg wegen ihrer zenjarigen gepflogener hantierung wiederumb vorsehung beschen; nun hetten aber ihre herl. aus ihrer mat. befelich ein entlich bescheit aufs papir bracht, dabei es vorbleiben solt, den ihre herl. viel weitem disputirens, auch weitleufigen schreibens, darin einer den andern gleich die juristen mit einem wort zu begreifen und einen vorteil abzusehen pflegen, [nicht]¹ abwarten konten; die Niederländische staten weren auch hir gewesen, mit welchen² kon. rät fast tractationes und orationes gebraucht, aber so langweilig mit schreiben und wieder-schreiben nit, sondern hetten die händel schleunigst geendiget. Als aber der herr olderman darjegen etwas berichts tun wollen, das nötig der sachen notturft furzuwenden und wie man der sachen zu Nonsuche, als man daselbst mit ihren herl. communicirt und beredung gehabt, einig gewesen, das den Englischen auf leitliche und trägliche conditiones zu Hamburg zu hantieren vorstat werden solt, da man darumb in den sachen ordentlich procedirt, mochte dieselb gevolgt sein, ist der her secretarius im ins wort gefallen, das man doch kein commission hat auf solche conditiones zu tractiren, etwas darinnen nachzugeben oder zu schliessen, die konigin solt uns die decreten abschaffen und zur hantierung vorstatten und uns etwas gewiss für ein ungewiss geben, den sie nit wuste, was ihre undertanen zu Hamburg haben solten; in summa, es were gemeint, das mit abschaffung der decreten hier die zenjarige hantierung ihren undertanen zu Hamburg continuirt und vorstreckt werden solt, als hetten die hera gesanten die conditiones auf jenner seiten wol bekommen und darauf deliberirn und schliessen mogn, welche man zulassen kont oder nit, durfts des viel schickens, schreibens, widerschickens und widerschreibens nit, sondern het man die zeit, die man itzo vorleuret, wol gewinnen mogen, und het man hiemit ein entlich schriftlich bescheit, dabei mans vorbleiben liess; wolten nun gemeine erb. stet einem e. rat der stat Hamburg vorgunnen die Englische, ihre mat. undertanen, zu Hamburg wieder einzunemen, mocht den sachen balt ein entschafft werden.

Annotatum per Adamum Wachendorff⁴.

215*. Die hansischen Gesandten in England an den königl. Geheimenrath: Abschiedsaudienz; Erklärung zu den Artikeln für die Residenz in Hamburg. 1585 Okt. 8, London³.

„Cum serenissima sua regia majestas, domina nostra clementissima, lectis literis fidei nostrae, quibus ordo et series instituendae hujus amicae tractationis continetur, clementissimum (ne nos paeniteret praestiti officii, quod huc venimus) responsum promitteret et illustres, nobiles ac generosae magnificentiae vestrae in Nonsuchiano

¹ Fehlt Hs.

² „welchem“ Hs.

³ Oben n. 2354.

colloquio reciprocam decretorum abrogationem ipsaemet urgerent tandemque Wimbledoniae promissis suis scripto satisfacerent, in spem non levem erecti fuimus, fore, ut tam de generalibus quam spetalibus foederum tractatibus constituto ordine et modo hoc loco agi, concordari transigique posset. Jam vero cum illustres et nobiles magnificentiae vestrae aliter se explicent et in decretis suis tam severe persistent, ne quidquam perpendentes non per literas nudam contra decretorum abrogationem (quod a. 1581 factum est) nunc peti, sed etiam internuntios ad tractandum de compositione totali justa ratione missos esse, experimur sane non absque dolore (quod veriti sumus), susceptum istum laborem cum temporis et sumptuum jactura vanum atque frustraneum tandem esse. Quamobrem et ne illustribus et nobilibus magnificentis vestris ulterius molesti simus, easdem, qua possumus, animi demissione officiose rogamus, ut ipsarum beneficio suae serenissimae regiae majestati valedicere et bona cum gratia ad nostros nobis redire liceat. Ne autem officio defuisse aut adeo imparati aut non instructi huc venisse videamur, quasi non potuerimus residentiae et quas conditiones proponere, quae utrinque honestae ac tolerabiles essent, paucis ea intercursum mutui capita hic referenda sunt, quae Nonsuchii explicare cepimus et plenius explicassemus, nisi per id ab iis abducti fuissemus, quod illustres et nobiles magnificentiae vestrae reciperent Adventurariis mandare, ut priora Hamburgica capita vel ex iis quaedam extracta nobis exhiberent. De illis igitur 56 tam amplis pari ratione hansaticis concedendis capitibus, cum illustres et nobiles magnificentiae vestrae mentionem in hoc responso nullam faciant, primum nostrorum hoc est:

Protectio videlicet et securitas tam terra quam mari praestanda, inprimis ne appellentium nautarum et mercatorum bona a pyratibus, quod circa hoc littus maxime hansaticis in dies fere accidit, diripiantur.

Secundum, paria vectigalia vel custumae: ut nimirum tantundem de libra argenti persolvant Angli isthic quantum hansatici hic et non amplius.

Tertium, libera exportatio et importatio quarumvis mercium tam exoticarum quam indigenarum absque restrictione per statuta, decreta vel licentias.

Quartum, libera emendi et vendendi potestas vel discurrendo per regnorum liberrimos quosque mercatus vel, ubi ea occasio non est, in maritima civitate cum extraneis etiam, intra moenia tamen, contrahendo.

Quintum, commorari ad libitum proprioque sumptu emptas residentiae aedes possidere et honesta disciplina gubernare, eo tamen pacto, ne quidquam in praedictum liberi commercii constituatur agaturve, quales aedes hansatici hic possident quidem, sed non absque onere, cum reliqua commerciorum capita deficient.

Quoniam igitur dubio procul sua serenissima regia majestas liberum (quod in his capitibus consistit) et nequaquam restrictum commercium pro subditis suis Hamburgi expetit, illustrium magnificentiarum vestrarum erit expendere, an idem sociis civitatibus in ipsarum privilegiis permittere haecenus voluerint et an reciprocum (quod s. r. majestas alioqui negare non visa est) praestari non aequum sit et an etiam, cum de 56 articulis nihil ante hac reliquis civitatibus constiterit, hoc pacto satisfactum esse oldermannicae oblationi de aequis conditionibus loquenti recte dici non possit. Praeterea cum sociae civitates rogent, si quid amplius etiam illustres et nobiles magnificentiae vestrae Hamburgi quod aequum sit desiderent, ut id cum reciproca oblatione expriment. Sane quod officio functae sint, omnibus christiani orbis principibus se probare posse jure sperant, praesertim si conferatur commercium, quod, decretis in sociis civitatibus non verbo sed re ipsa undiquaque abrogatis, usurpant Angli isthic liberrimum cum hoc, quod praeter illud decretum, quod abrogari petitur, alioqui per licentias et alias inhibitiones est restrictissimum.

Sed quia illustris dominus Franciscus Walsingham, serenissimae s. r. majestatis supremus secretarius et a nobis omni honore colendus, oldermanno nostro retulit suam modernam Poloniae regiam majestatem scripsisse, ne quid per hunc tractatum in suae regiae majestatis praedictum fieret, superest, ut, quae ea de causa in instructione nostra posita sint, de verbo ad verbum translata his apponamus, peculiariter illustres et nobiles magnificentias vestras iterum atque iterum majoremque in modum rogantes, ne nobis, quod ipsis molestiores quam voluerimus hactenus forte fuerimus, vitio vertant, sed benigne efficere dignentur, ut, quae sit de his omnibus serenissimae s. r. majestatis mens et sententia, scripto et quidem sub sigillo obtinere possimus, quo iis omnibus, quorum interest, dominis nostris et authenticum et minime dubium referamus responsum, ad quod reliqui tractatus de mutuo commerciorum intereorsu inter has illasque liberas aequae gentes constituendo vel reparando suscipiendi eo melius rectiusque (ne frustranei sint) dirigi et imposterum deputandi commissarii plenius instrui possint⁴.

216*. Schluss-Antwort des englischen Geheimenraths an die hansischen Gesandten. 1585 Okt. 28¹.

„Responsum dominorum consiliariorum serenissimae majestatis suae ad literas dominorum oratorum hansaticorum 8. Octobris ad ipsos scriptas².“

Litterae, quas domini oratores hansatici attulerunt ex conventu Lubecae a statibus hansaticis, fuerunt, ut mentem serenissimae majestatis suae intelligerent, quia praetendebatur, quod in scripto misso ad eos ab oldermanno Styliardano quaedam essent generalibus verbis expressa, quae altiore indagine et specifica declaratione indigerent³. In colloquio Nonsuchiano et literis Wimbledoniae scriptis et subsequentibus domini consilarii explicarunt mentem seren. majestatis suae, nimirum ut tantum hic per vos perficeretur, quantum a praefato oldermanno superiori anno erat oblatum⁴ et promissum, nempe ut decreta isthic abrogarentur et una residentia mercatoribus nostris Adventurariis concederetur Hamburgi sub rationabilibus conditionibus. Nec se nunc explicant aliter quam in principio, sed hanc constantem sententiam majestatis suae et dominorum consiliariorum domini hansatici perspicere potuerunt ex omnibus literis majestatis suae et decretis dominorum, et si sola abrogatione decretorum voluissent esse contenti, potuissent eam admisisse ante quadriennium, cum id offeretur hic sub minore sigillo civitatis Lubecensis⁵. Et quamvis domini oratores in literis suis praetendunt⁶, aliter nunc decretorum abrogationem offerri quam a. 81, tamen, cum non habent mandatum concludendi sed colloquendi et quasi tentandi tantum, cum hic modus procedendi non possit non esse suspectus et alienus sit a consuetudine tractandi in talibus negotiis cum principibus, domini non possunt aliter existimare, nihil magis nunc offerri a dominis

¹ Oben n. 2358, von Francis Walsingham mit Schreiben von Okt. 28, Richmond, oben n. 2357, an die beiden hansischen Oratoren übersandt, worin er sie zur Verabschiedung bei der Königin einladet und die Audienz bald zu erwirken verspricht, z. Th. „propter rationes in memoriali quodam contentas a Styliardanae domus secretario nudius tertius mihi allato“. ² n. 215*.

³ Von Wachendorff a. R.: „non tantum ratione residentiae, sed etiam imo praecipue ratione confirmationis privilegiorum“.

⁴ Ebenso: „quae fuerit conclusio colloquii Nonsuchiani, comprehensum est nostris tribus subsequentibus epistolis, ad quas tandem missum ad nos Wimbledonicum responsum, nostris epistolis isthaec, quae nunc conjunguntur, disjunctibus, nullo verbo contradicens“.

⁵ Oben n. 1932, n. 162*. A. R. von Wachendorff: „Tum vero legati non missi nec imperatoriae majestatis intercessio aderat, quae aequum judicat civitatum petitionem“.

⁶ „praetendunt“ Abschr.

oratoribus, quam a. 81 erat oblatum, et sic oblationibus domini oldermanni superioris anni nullo modo esse per eos satisfactum¹. Quod ad capita residentiae Hamburgensis attinet, dominorum oratorum fuit proponere, quae essent iniqua et irrationalia in priore conventionem, et domini consilarii polliciti sunt se remedium adhibituros².

217*. Erklärung des englischen Geheimenraths auf die Artikel der hansischen Gesandten in n. 215*. 1585 Okt. 28³.

„Responsio ad capita proposita a dominis oratoribus hansaticis.

[1.] Talis protectio et securitas tam mari quam terra praestabilis mercatoribus et nautis appellentibus, quanta ex tractatibus et legibus regni ante hac factum est aut fieri pro tempore potest.

[2.] Inaequalis comparatio⁴ est totius regni Angliae cum civitatibus hansaticis, quarum fere omnes nullum habent territorium, ubi merces nascuntur, sed tantum inserviunt, ut portus et loca transitus, pro mercimoniis invehendis et evehendis. Magis aequa est comparatio vel regni Alemaniae vel regni Poloniae vel ducatus Prussiae cum regno Angliae, etsi in iis provinciis extra portus tanta esset libertas et immunitas vectigalium sicut in Anglia, tum posset videri aequum in portibus custumas et vectigalia esse aequalia⁵. Et quousque domini hansatici hoc perficere poterunt tam in terra quam in portibus, non est aequum, ut in uno velint constituere aequalitatem inter regnum et civitatem transitus et non in caeteris omnibus uti inter regnum et regnum. Interim hoc aequum dominis consilariis videbitur, ut, cum hansatici non sint majora vectigalia et custumas persoluturi quam naturales subditi in Anglia, sic pari ratione⁶ Angli non solvant apud eos majora vectigalia, quam faciunt subditi hansatici.

[3.] Quaestio est nondum decisa, an per praetensa hansaticorum privilegia iis liceat aut quidvis exoticarum mercium invehere aut quidvis [e]vehere, non obstantibus legibus regni aut decretis principum⁷, et doceri potest, hansaticos nunquam tali gavisos fuisse libertate⁸, sed tantum importasse mercimonia, quae in regionibus vicinis creverunt, et pari modo tantum merces hujus regni evexisse ad loca et civitates

¹ A. R.: „Haec aliter non fuit ibi mandatorum formula et ordo instituendae actionis satis examinatus et primum improbatum quidem, postea vero admissum, alioqui haec Wimbledoniae scribenda fuissent.“
² Ebenso: „Sed cur domini commissarii regii reciprocam parium libertatum concessionem non sunt polliciti, et facile fuisset responsum, et cur dominus regius secretarius F[ranciscus] W[alsingham] ab oldermanno nostro collationem capitum quorundam acceptare, ut legeret, noluit, et cur, cum hanseatica decreta abroganda sint et Angli in civitatibus priscis suis libertatibus gaudeant ex foederum formula, hanseatici, iis etiam abrogatis Anglicis decretis, gaudere non possunt, sed pro exteris habentur?“
³ Oben n. 2359.

⁴ A. R. der Abschrift, die aus dem Londoner Kontor herkommt, von hansischer Seite hierzu: „Quae fuerit comparatio regni Angliae cum Hansae societate, tempore Eduardi quarti concordia Trajectana et ipse actus parliamenti ostendere potest.“
⁵ Ebenso: „Vectigalia in provinciis extra portus potissimum incolas gravant, ab iis igitur si in Anglia abstinetur, cedit id in subditorum commodum. De maritimis vero commerciis cum hic agatur, portus cum portu conferri non inique potest, ex quo tam indigenae quam exoticae merces ex- et importantur.“
⁶ Ebenso: „Regula: Ergo licebit in immensum augere vectigalia, modo subditis pariter augeantur.“

⁷ Ebenso: „Cur igitur reges Angliae huic suae praeminentiae publicis diplomatibus in parlamento renunciarunt, ac profecto inane privilegium erit, quod mox decretis sit infringendum.“
⁸ Ebenso: „Imo ipsa verba privilegiorum eam libertatem expresse habent nonnullas species exoticarum mercium exprimentia, et de usu, si non constaret, quod forte hac regnante regina interruptus sit, saltim ipsae confirmationes etiam proximorum regum sufficienti argumento esse possent, eam libertatem hanseaticis competere. Sed quis deciderit quaestionem illam in articulis Hamburgensis residentiae?“

proprias ac hujus regni principes saepius usos esse eadem restrictione¹ erga eos ut erga subditos suos et sic, cum justa subest² causa, pro salute et conservatione regni status³ convenit fieri.

[4.] Quartum postulatam de discurrendo per mercatus regni nunquam ante haec fuit propositum, sed nec usitatum a mercatoribus hansaticis et conveniens est, uti bene consideretur, quid commodi vel incommodi regnum ex tali discursione capere possit, sicut domini consiliiarii obtulerunt se impedituros tales nostratium discursiones in locis vicinis Hamburgo, quod nocivae essent emporio, verum libera potestas emendi et vendendi concedetur iis, quae ex tractatibus ac compositione eorundem cum civitate Londinensi debetur, prout ante haec consuevit⁴.

[5.] Ad quintum respondetur, posse eos residere in aedibus suis et honesta disciplina gubernare societatem suam, modo nihil agatur in praejudicium majestatis suae ejusque regni et civitatis Londinensis, et etiamsi contra ipsorum privilegia⁵ et compositionem cum civitate Londinensi aldermannus Styliardanus electus sit, quae inter alia manifesta est violatio et causa amissionis privilegii, si serenissima majestas sua vellet summo jure cum iis agere, tamen haec culpa ignoscetur iis et pari libertate licebit iis eligere gubernatorem vel oldermannum vel alium quemcumque pro regenda et gubernanda sua societate, prout nostratibus licebit Hamburgi.

[6.] Quantum ad libertatem commercii Anglorum Hamburgi, quae praetenditur esse absque restrictione, contrarium apparet ex conventionem⁶ inter ipsos et mercatores Adventurarios. Nam articulo 9⁷ panni ipsorum colorari non possunt more Angliae sed ad morem Franckfordianum⁸, articulo 10 non permittitur eis vendere ad ulnam, articulo 11 prohibetur importatio rerum et mercium vetitarum per ordinationes et constitutiones civitatis vel aliquam consuetudinem, idque sub poena amissionis mercium. Non licet Anglis evehere frumentum, quod crevit in utraque parte Albis, neque praetervehere vinum, frumentum, pannum, lignum aliasque merces ascendendo Albim ex antiqua consuetudine, de quo jure tamen litigarunt duces Luneborgenses cum Hamburgensibus in camera imperii. Non licet quoque evehere hordeum ad cerevisiam nec frumentum, quod crevit supra Hamburgum. Articulo eodem et vicesimo tertio non licet evehere instrumenta et munitiones bellicas nisi in Angliam et non alio⁹. Domini Hamburgenses restrinxerunt ista pro utilitate suae reipublicae, id quod nobis non displicuit nec displicet, et annon licebit serenissimae majestati regiae

¹ Ebenso: „Haec, cum pactorum violationem subinferant, tacenda potius fuissent, nisi forte honestum nunc putetur, ut reges foederibus et pactis ludant, sicut priori astragalus“. Letzteres mir nicht verständlich.

² Ebenso: „Scilicet compensandi aliorum damno officiariorum praestita regibus servitia“.

³ Ebenso: „Hoc vere annon cuiquam magistratui domi suae competit, ut de sui status conservatione sit sollicitus, cur autem aegre fertur Angliae paria onera imponi aut decreta imp[er]atoria urgeri“.

⁴ Ebenso: „Libera potestas contrahendi etiam cum quibusvis extraneis (quod hic non exprimitur) debetur ex concordia Trajectana, eam vero Londinenses non permiserunt jam ab a. 54, quam igitur putent domini regii commissarii consuetudinem, querendum nimirum, ante lata decreta vel tempore concordiae Trajectanae quae fuerit“.

⁵ Ebenso: „Aut erratur hic ex sinistra monopolitarum informatione, qui calumnias undequaque congerunt, aut diffiditur priori amissionis privilegiorum praetentae causae, nimirum delicto privatorum hominum, et sic nova quaeritur ratio fucum faciendi principibus, nam aliter de justiciario hoc sive oldermanno tam in Londinensi compositione quam in privilegio Edouardi de a. Chr. 1303 disponitur et statuitur expressis et minime dubiis verbis“. Gemeint ist das Privileg von K. Eduard I bei Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 31.

⁶ Ebenso: „Aliud est convenire et aliud vi extorquere et imponere. Si pacta serventur, quod amplius requiri potest?“

⁷ Vgl. bei Ehrenberg, Hamburg und England S. 313 u. ff.

⁸ A. R.: „Cum non in Anglia sed Germania panni vendendi aut distrahendi sint atque ita, quod Anglica tinctura tam bona non sit, hoc ipsum in proprium Adventurarios commodum cesserit; observanda est hic istorum hominum cavillandi studium; de reliquis respondeant Hamburgenses“.

⁹ Ebenso: „NB. gratitudinem“.

tantundem¹ in Anglia facere non in mercibus, quae in solo Hamburgensi non nascuntur, sed plerumque in iis, quae in regno suo proveniunt?

Responsio ad articulum instructionis insertum in literis dominorum oratorum.

Jam antea domini consiliarii significaverunt dominis oratoribus, cupere majestatem suam, ut firma pax et concordia componatur², ac serenitatem suam putare sibi inhonorificum futurum et ipsis parum utile, si privilegia confirmet, quae statim essent vel rescindenda vel vocanda in quaestionem³, uti a regina Maria et aliis suis praedecessoribus est factum. Proinde cupivit controversias omnes ac difficultates prius per aliquem bonum tractatum⁴ penitus tolli, et valde absurdum videtur majestati suae, quod domini hansatici petunt, ut post confirmationem privilegiorum et restitutionem eorum in locum pristinum tum demum vel in suo regno vel extra regnum amica tractatio instituat de dubiis eorundem privilegiorum jam confirmatorum et sic non revocandorum in dubium⁵.

Ad id, quod in eadem instructione addiderunt domini hansatici de caesarea majestate et serenissimis Hispaniae et Poloniae regibus, ad quos negotium erit deferendum, etsi id videatur tantum additum ad urgendum majestatem suam et eo facilius domini hansatici (qui temporum⁶ videntur captare oportunitates) extorquere possint, quod cupiunt, serenissima majestas sua respondet, jam tantum praestitum⁷ esse, quantum in literis ab ipsismet dominis oratoribus allatis caesarea majestas petiit⁸, et ipsos dominos oratores non tantum non cessisse de summis apicibus⁹ suis, prout majestas sua consuluerat¹⁰, sed post obtentas majestatis suae ad serenissimam reginam literas recedere ab eo, quod¹¹ antea ab ipsorum oldermanno hic erat oblatum et promissum, et contra serenissimam majestatem suam, etsi ostendere possit, nulla deberi hansaticis in Anglia privilegia, si summo jure¹² cum ipsis ageretur, non modo hactenus aliquas libertates illis indulsisse, sed etiam alias ad intercessionem caesareae majestatis suae voluisse concedere, si ipsius secuti fuissent consilium, si serenissimus Poloniae rex (prout nuper ex conventu regni Varsovia ad majestatem suam scripsit) concesserit nostris eas libertates, quibus antea in Prussia et ditionibus regno Poloniae subjectis usi sunt, tantundem praestabitur erga subditos suos hic, ut nullam habiturus sit is rex ex parte majestatis suae causam offensionis. Neque videt serenitas sua, quorsum hic regis Hispaniae mentio facta sit, cum quo nunquam ante haec quicquam tractatum fuit, quod hansaticos concerneret, nisi id eo tendat, ut ostendatur, Hansam non esse liberam et tamen nobiscum ut liberam et non subjectam aliis principibus velle pacisci, id quod re vera sine speciali principum, quibus

¹ Ebenso: „Quamobrem autem omnes Anglicae merces sunt restrictae, ut nullae liberae sint?“

² Ebenso: „Verbo, sed non facto“.

³ Ebenso: „Sic itidem civitates inhonorificum

et suae regiae majestati et sibi putant, re non satis deliberata, monopolarem residentiam concedere, quae ab imperio mox sit impugnanda“.

⁴ Ebenso: „At quis aut quando tandem erit iste

bonus tractatus?“

⁵ Ebenso: „Quae dubia habent hanseatica privilegia, eadem habet et

residentia Hamburgensis eaque dubia solvit illud: »Pacta servabo!« Simul itaque decidenda utrinque sunt dubia et non hanseatica privilegia in dubio relinquenda, Hamburgensi residentia confirmata“.

⁶ Ebenso: „Quid autem Angli, qui jam tanto tempore inter confederatos discordias seminantes allegare norunt, expresse et quidem pro jure, tempora esse mutata?“

⁷ Ebenso: „Verbo quidem, sed non re“.

⁸ Ebenso: „Nimirum decreta abrogari,

nulla facta mentione de Hamburgensi residentia“.

⁹ Ebenso: „In quibus pactis Ham-

burgensibus vel Trajectinis sint apices summi, dispiciendum“.

¹⁰ Ebenso: „Scilicet dare

gallinam pro ovo“.

¹¹ Ebenso: „Quo ordine procedendum in hoc negotio foret, explicatum satis Nonsuchii, is cum semel placuerit, cur ab eo post Wimbledonicum responsum est recessum? quae oblata sunt ab oldermanno, ea nunquam sunt revocata“.

¹² Ebenso: „Summa injuria, quandoquidem justa causa produci non potest?“

subsunt, licentia plurimae et fere omnes ipsorum non possunt facere. Norunt domini oratores, quam paucae in conventibus comparere solent, non obstantibus poenis latis contra absentes, recessus quoque conventuum Lubecensium indicant, a quibusdam expresse responsum esse, se sine assensu et notitia superioris domini non posse ad consultationes ipsorum venire et non habere sine iis potestatem concludendi.

Ad ultimum respondet serenissima majestas sua, se non posse perspicere tantam difficultatem in hoc negotio, quin amica tractatione inter serenitatem suam et ipsos dominos hansaticos ea componi possit absque consilio et assistentia (ut loquuntur) tam magnorum principum, modo ipsi vellent. Ideoque, quod attinet ad nominationem loci extra regnum, ubi legati ipsorum principum (quos re vera causa nullo modo concernit) cum aliis a majestate sua delegandis tractare possint, serenissima majestas sua respondet, cum agatur de privilegiis¹ concessis in hoc regno a majoribus suis et in eodem exercendis, sperare se, caesaream majestatem (uti in decreto Pragensi pollicitus est) caeterosque omnes principes nolle in territoriis et regnis suis aut ei modum et ordinem praescribere aut per aliqua extrema ad suam voluntatem cogere et serenitati suae praeripere istud, quod cum iis commune habet, regale jus et praerogativam, ut nempe eorundem privilegiorum sola sit et suprema iudex et arbitra, prout ipsi in consimilibus casibus esse consueverunt. Ac nuper in negotio Elbingensi cum inter alia ageretur de interpretatione privilegii, quod a serenissimo rege Poloniae pro mercatoribus nostris petebatur², meminit majestas sua, a serenitate ipsius ejusque consiliariis sapienter responsum fuisse, ut, cum ipse esset daturus privilegium, aequum esse, ut ab ipso interpretationem reciperet juxta tritam regulam juris communis, ejus esse interpretari, cujus est condere. Sic in conventionione Hamburgensi art. 52 conventum fuit³, si impedimentum oriretur super interpretatione privilegiorum tum mercatoribus Adventurariis concessorum, duo deputati a senatu et duo alii deputandi a societate negotium (si poterant) debebant componere, si id ipsi facere non poterant, tum devolvebatur ad cameram imperii⁴ expediendum. Idem et nos de Anglia⁵ dicimus neque scimus, cur nunc novum exemplum in praedictum honoris majestatis suae introduceretur vel peteretur.

Cum in ultima parte literarum suarum domini oratores petant, ut habeant responsum majestatis suae sub sigillo, respondetur istud sufficere sub manibus dominorum consiliariorum, primo, quia ipsi nihil serenitati suae obtulerunt speciale in hac causa nisi sub manuum⁶ suarum subsignatione, quare nec convenit aliter cum iis agere, praesertim cum ante haec non sic fieri consuevit, sed vel colloquia vel scripta dominorum consiliariorum sufficiebant neque ab aliis oratoribus quicquam tale est petitum. Itaque non est opus nunc novam introducere consuetudinem neque dignitati ipsorum dominorum consiliariorum convenit.

Postremo domini consilarii volunt hoc dictis oratoribus notum esse: summo-pere displicere serenissimae majestati suae, cum justa et aequa ac omnibus hansaticis utilia fuerint, quae a dominis oratoribus petita sint et quae rursus ex parte nostra promissa sunt, ea tamen non acceptari; unde concepit serenitas sua, istud fieri non de communi consensu totius societatis hansaticae (quorum beneficium potissimum quaerendum est), sed alieno paucorum nonnullorum consilio, qui nimiam auctoritatem sibi arrogantes malevolo semper animo fuerunt et versus serenitatem suam et alios

¹ Ebenso: „Sed non de Hamburgensi residentia“.

² Oben n. 2161, n. 176*.

³ Bei Ehrenberg a. a. O. S. 322.

⁴ A. R. wie vorher: „Sed cur hic processus non observatur et privilegiorum adjudicatio camerae imperiali committitur tanquam judicio minime suspecto, cui etiam principes, reges et imperatores se submiserunt?“

⁵ Ebenso: „Sed Hamburga in Anglia sita non est; cum itaque utrinque petantur libertates, a quo aut ubi negotium determinabitur?“

⁶ „manuum“ Abschr.

ante hac reges, cum quibus habuerunt negotia, a quibus semper minis, vi et armis conati sunt, quae volebant, extorquere. Ac prout (si res bene consideretur) animadverterunt, se nihil ab aliis principibus iis viis et rationibus reportasse praeter sumptus et damna, sic serenissima majestas sua sperat, etiamsi apud caesaream majestatem et multos alios principes quidam illorum multa tentarint traducendo et calumniando commertia mercatorum Anglorum sub infami nomine monopolii et quaerendo omnes vias et rationes, quibus subditis hujus regni nocere possent, tamen ipsos non perfecturos id, quod cupiunt. Sed serenitas sua persuadet sibi, apud caesaream majestatem et alios reges et principes, vicinos suos, pro ea quae inter ipsos est sanguinis et amicitiae conjunctione, talem serenitatis suae curam et rationem habitam iri, ut non sint passuri ad solam informationem hansaticorum (qui partes sunt) contra se vel subditos suos quicquam statui vel fieri contra juris et aequitatis regulas et inveteratum et consuetum morem agendi cum principibus. Nihilominus, si re melius considerata vel domini hansatici vel ullae sacri Romani imperii vel ducatus Prussiae civitates velint in hoc regno negotiari et pari modo liberum subditis hujus regni commercium concedere sub aequis et rationabilibus conditionibus, serenissima majestas sua pollicetur, se eos omni favore et humanitate prosequaturam ac concessuram ejusmodi immunitates et veteres et novas, quae commode concedi possunt, et rursus non petituram pro suis ab illis quicquam, quod sit futurum contra sacri Romani imperii aut provinciarum leges et constitutiones aut nocivum et incommodum civitatibus earumve incolis.

Atque cum serenissima majestas regia intellexerit, a generali confoederatione hansatica auctoritatem commissam esse quatuor civitatibus, nimirum Lubecensi, Hamburgensi, Bremensi et Luneburgensi, ut ipsae de hoc negotio statuunt, serenissima majestas sua decrevit ad illas quamprimum scribere¹, ut ab iisdem resciscere possit, quidnam ulterius velint in hac causa agere. Itaque domini consiliarii amice petunt a dominis oratoribus, ut, cum majestatis suae literae adferentur, velint procurare, ut, quanto citius fieri possit, apertum et simplex responsum ab iisdem civitatibus haberi possit, ut eo recepto majestas sua statuere possit, quid in hac causa conveniet fieri. Et sic cum amicissima officiorum suorum oblatione dominos oratores bene et feliciter valere cupiunt. Datum in regali pallatio Richmondiae, 28. die Octobris a. 85.

Burgley. Chr. Hatton. Franc. Walsynhaim [!]^a.

218*. Gegen-Erklärung der hansischen Gesandten auf die vorstehenden Erklärungen, gerichtet an den Staatssekretär Francis Walsingham. 1585 Nov. 1^o.

„Illustris magnificentiae vestrae literae², quas nudius quintus cum eo, quod insertum erat, finali responso accepimus, etiam hoc continent, serenissimam suam regiam majestatem bona cum gratia, quod petivimus, propediem nos dimissuram esse eamque in rem illustrem magnificentiam vestram operam suam benigne offerre, pro quo beneficio, ut eidem illustri magnificentiae vestrae gratias maximas agamus, nos obligatos merito fatemur, parati non modo cum reliqua humanissima, qua excepti sumus, tractatione et hanc quoque benevolentiam dominis nostris optimo, quo poterimus, studio commendare, verum etiam privatis nostris obsequiis, ubicunque occasio data fuerit, officiose eandem promereri, majorem in modum rogantes, ut, quoniam hyems ad trajiciendum mari admodum incommoda ingruat, eidem suae humanissimae oblationi illustris magnificentia vestra insistere benigne dignetur.

¹ Unten n. 222*.

² Oben n. 2360, wie die vorangegangenen Stücke in einer Abschrift aus dem Londoner Kontor.

³ Vgl. n. 216* Anm. 1.

Etsi autem cum de iis, quae tam ratione foederum aut privilegiorum confirmatorum quam, iis confirmatis, ratione concedendae novae Hamburgi residentiae conjunctim altiori indagine opus habere sociae civitates judicarunt, ut tum, decretis hincinde abrogatis, illustres dominos regios consiliarios plene informemus, tum etiam ab iis seren. suae regiae majestatis clementissimam mentem expressius intelligamus, in mandatis habeamus, nos profecto, qui hos labores pacis et concordiae communis causa suscepimus, officio ulla in parte defuisse videri non libenter vellemus, ac essent quidem non pauca huic responso inserta, ad quae responderi sufficienter posset.

Inprimis vero, cum quaedam minus ad rem, plus vero ad contemptum pertinentia de civitatum paucitate et utilitate afferantur, rationes adducendae essent, cur et quomodo in istis maritimis provinciis et territoriis (quae Adventurarios quotidie fere permeare palam est) indultu imperatorum, regum et principum Hansae confoederatio esse caeperit, et demonstrandum quoque, quid in asserenda libertate maritimorum commerciorum (de iis namque agitur, non de mediterraneis vectigalibus inter Scotiam et Angliam aut Bohemiam et Hamburg, quae non tam nautas et Adventurarios quam incolas istarum quarumque provinciarum potissimum premunt) universis vicinorum regnorum populis emolumenti hucusque praestiterit, et quinam re vera sint hujus honestissimae et a non paucis nobilissimis Angliae regibus apertis diplomatibus laudatae et dilectae Hansae, cujus protectionem sua serenissima regia majestas clementissime suscipere velle etiam nuper verbo quidem visa est, turbatores, discordiae auctores et pacis perpetuae interruptores, quam quidem culpam adversarii aliis, quibus tamen nescimus, adscribere cuperent, an vero juste possint, considerent, cum norint regulam juris, quod, qui suo jure utatur, nemini injuriam faciat, cumque sociae civitates nunquam quorumvis non suspectorum judicium de pactis publicis transmarinis et de ipsa quoque residentia Hamburgensi, quae civitas hoc in regno non sita est, judicium aequum non reformidarint, etsi inquam de his et aliis nonnihil respondendum esset, quo malis omnibus non superficialiter, sed ex fundamento ad firmam, quae tam facile interrumpenda non esset, concordiam constituendam, rectissime mederi sua regia majestas in literis scribendis posset. Tamen cum hoc responsum finale perhibeatur et illustribus magnificentiis vestris jam plus satis molesti fuisse videamur nec ad sacrae imperialis majestatis, domini nostri clementissimi, intercessionem, cui tamen satisfactum esse dicitur, decreta, quibus hansatici pro extraneis habentur, pactis et foederibus plane postpositis et reciproci etiam naturalis nulla ratione habita, abrogata esse ullibi appareat, facile quidem huic labori frustraneo supersedemus, ne et nos vel invitis officium obtrudere vel altercando quidquam extorquere velle videamur, praesertim cum eveniat, ut, quae bono pacis studio fiunt, a nonnullis facile in sinistram partem accipiantur. Itaque dominis nostris de iis omnibus judicium liberum et respondendi potestatem salvam relinquimus, ipsis jure suo, cum haec tractatio frustranea et nulla habeatur, undiquaque reservato, nec dubitamus, quatuor illas civitates propediem, absque poenae edicto, sponte ac facile reipublicae causa alicubi conventuras esse.

Illud vero non satis intelligere nos fatemur, quod postremo de acceptandis oblationibus dicitur. Neque enim adhuc quidem scimus in spetie, quid aut a quibus acceptari debeat, quandoquidem nec de confirmatione non privilegiorum ex mera gratia nunc primum et frustra concedendorum (quorum interpretatio, nisi longo usu praescripta fuerit, penes condentes quidem esse solet), sed publicorum inter has illasque diversas gentes, pacis perpetuae non etiam in hoc regno, sed Trajecti initorum mutuum pactorum (de quorum interpretatione ipse tractatus expresse disposuit), nec quoque de reciproca concessione illorum ampliorum 56 articulorum (qui quidem ex Adv[entu]rariorum parte justi omnes habiti sunt) quidquam est oblatum.

Atqui illustri magnificentiae vestrae ostensum etiam nuper est, publicorum pactorum, pacis perpetuae ac foederum confirmationem nexum esse unicum, ex quo his inprimis periculosissimis temporibus mutua amicitia, animorum fida et constans conjunctio et particulares omnes tractatus, adeoque ipsa Hamburgensis residentia dependeat, qua de causa fortasse et quod eo modo absque principum assistentia socias civitates sperni (ut nunc ex comparatione ista apparere facile contingat), iste postremus articulus a dominis nostris hansaticae instructioni est insertus, quod videlicet nonnisi ob vetera foedera et pacta tantum beneficium et nonnisi confoederatis, nequaquam vero extraneis, pro quibus nunc nos habemur, concedi posse putarint, etiam hoc tempore, cujus occasiones pro praestito officio captare (quod adversarii tamen temporum mutatione jam tot annis pro jure allegantes rectius fecerint turbando confoederatorum rempublicam aut concordiam) nunc dicuntur sociae civitates, quae tamen re vera tam vetustam inter hoc nobilissimum regnum et illas hansaticas provincias amicitiam et intelligentiam ingenue decretis abrogatis et internuntiis huc amice tractatum missis respexisse et foederum pactorumque jura (uti bonos decet) observasse dicendae sint.

A nostris vero personis acceptari aliquid debere, quod repugnet hansaticis instructionibus, requiri non putamus, quandoquidem mandati defectus aperte allegetur. Multo minus speramus, uti jam antea etiam rogavimus, nobis aliquid ea de causa vitio verti, qui conficiendis istis instructionibus non interfuimus, sed (ut decet ingenuos) dominorum nostrorum mandato parere necesse habemus.

Quamobrem suae serenissimae regiae majestatis, dominae nostrae clementissimae, consilium prudentissimum, quo ad ipsas deputatas quatuor civitates sententiam suam de his omnibus, quae acceptari debeant in confirmatione foederum et pactorum, clementissimam perscribere ipsamet constitutum habet, non laudamus modo, verum etiam optaremox a tempore colloqui Nonsuchiani id fuisse factum. Sic fortasse hi autumnales menses tam inutiliter non praetermissi, sed per alios legatos melius instructos hisce rebus modus quis datus fuisset.

Atque his quod hoc tempore addamus, non habemus, nisi ut, si forte nostras personas malevoli qui calumniis onerarint, illustrem magnificentiam vestram hisce obsequiose rogemus, ne aliter de nobis statuatur, quam de bonis statuere aequum est, quin potius benigne agnoscere dignetur praestitum officium, qui pacis hujus causa tanto tempore domi rem familiarem negligentes non gravati labores hos suscepimus, nihil inde privati commodi expectantes, sed peracta legatione provinciam isthanc deposituri et negotiorum tractationem aliis commissuri.

Quae alioqui illustres domini consilarii in hoc responso finali a nobis fieri volunt, quanto poterimus studio et optima fide in reditu curabimus diligenter, deumque precamur, ut spiritu pacis consilia haec ad nominis sui gloriam et reipublicae christianae salutem regere et ad optatum utrinque honestum finem perducere pro alma sua clementia velit, cujus protectioni illustrem magnificentiam vestram fideliter committimus. Datum Londini, kalendis Novembris anno salutis 1585^a.

219*. Aufzeichnung über die Abschieds-Audienz der hansischen Gesandten bei K. Elisabeth in Richmond. 1585 Nov. 4¹.

„Posteaquam ad aulam appropinquassemus, Adamus Wachendorffius, Styliardanae domus secretarius, quem praemiseramus, nobis obviam factus est cum quodam

¹ Oben n. 2361, nach einer Abschrift aus dem Londoner Kontor, von Dr. Suderman empfangen Dec. 27, verfasst von Georg Liseman.

aulico, qui nos introduxit in aulam interiorem, ubi tres generosi Anglici nos exceperunt et in conclave secretioris consilii comitati sunt, unde tandem in gynaeceum et sic in suae majestatis privatam conclave per cubicularios ad suam majestatem adducti sumus. Quae cum nos consueto more exceperet, manibus [!] procumbentes sublevans, mox ipsa fari caepit admirando inquit: »dii boni, cum nuper audissem vos adhuc hic esse, mirari satis non potui, qui id factum esset, vos tanto tempore convenire cum deputatis meis commissariis non potuisse, sed gaudeo culpam non ex mea, sed vestra fuisse parte«. Tum dominus Johannes Schultz suam regiam majestatem conceptis verbis allocutus est in eam quae sequitur sententiam¹. Cum autem prolixius opinione dominus Joannes oraret et in § paululum subsisteret, regina in regium solium retrocessit et camino umbraculum admoveri jubens consedit nosque accersivit privatim et clam alios astantes suam sententiam expositura. Dominus vero Joannes nihilominus ad reliqua orationis processit, qua absoluta regina iterum subridens admirata est, quod tam diu tractatum esset frustra, »sed gaudeo, inquit, quod culpa non in mea sed vestra parte est, quod non sitis sufficienti mandato instructi, id si habuissetis et nobis aliquid certi de Hamburgensi residentia promittere potuissetis, alius his rebus modus datus fuisset, ad me namque quod attinet, nunquam bonis confoederatis aequum negavi nec velim vos cogitare, per me stetisse, quominus vestris postulatis sit satisfactum; quemadmodum enim cum reliquis confoederatis amicitiam et pacem colui hactenus et colo, quantum quidem in me est, ita etiam cum civitatibus, vetustissimis hujus regni amicis, colere mihi semper propositum habui, et hoc esto testamentum meum, cujus vos testes voco et esse volo, si forte, quemadmodum homo sum, morte praeveniar, priusquam negotium hoc componatur, me aliud nunquam voluisse quam eam amicitiam et confoederationem salvam et integram huic regno necesse debere, atque in me nihil, quid eo pertinuerit, defuisse; videtis, quis sit rerum status (quasi diceret multa per alios fieri), cum regni hujus fasces susciperem, ipsa die coronationis juravi, me foedera et pacta cum vicinis omnibus observaturam et habituram, ita etiam facere studui, pacem amans, etiamsi a nonnullis perjuriis² affecta«. Hic iterum repetebat, per se nunquam stetisse, quominus his controversiis finis hactenus amice fuerit impositus, sed esse quosdam dicebat, qui nimium singulas minutias urgerent et rigidius contenderent etiam de rebus leviusculis et vix luto, quod pedibus calcatur, conferendis; istorum consilia non esse probanda et sperare se, civitates non passuras se induci, ut illorum institutum sequantur et amicitiam hanc abrumpant, quam ipsa salvam vellet; »in nobis non erit, inquit, si vel vos vel alii melioribus mandatis fulti fueritis et potestatem concludendi habueritis, quominus amice omnia componi possint; et cum sua imperatoria majestas pro vobis intercesserit, etsi superiorem alium quam deum ipsum, qui nos in hoc solium collocavit, non agnoscimus, tamen et suae majestati satisfacere non posse putamus et non gravabimus atque ita habebitis ad ipsam nostrum per literas responsum«.

Etsi autem haec suae majestatis regiae sententia eo potissimum niteretur, quod mandato plane nos destitui judicaret, et illud ipsi aliquo modo explicandum et eximendum fuisset, tamen dominus Joannes id praetermisit et paucis tantum, si suae majestati per socias civitates vel nostras personas minus esset factum satis, ut id clementer ignoscere ipsis et nobis dignaretur, est depraecatus. Ad quae ipsa respondit, eo se contentam esse hoc tempore oportere, quodsi vero meliora mandata attulisset, liberalius etiam ipsam nos fuisse dimissuram. Atque ita reverentia debita exhibita, sublevante ipsa, nos duo, oldermanno vero paucis (quod in regno

¹ Hier unausgefüllt, s. S. 856.

² „juriis“ Abschr.

suo resideret) per jocum repudiato, discessimus. Qui vero ex nostris remanserant, a tergo audierant, nobis egressis eam dicere, quod defessa esset stando, et cum adhuc restare intra fores quosdam nostratium conspexisset, addidisse, sed hanc lassitudinem se potius ex priori deambulatione quam stando contraxisse, atque ita in subsellium consederat¹.

220*. K. Elisabeth an Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg über die Aufhebung der Dekrete und die englische Residenz in Hamburg. 1585 Nov. 5, Richmond¹.

Sie hatte gehofft, dass die letzte Gesandtschaft der Städte dem Streit ein Ende bereiten würde, sie hat sie deshalb gnädig empfangen und an ihre Kommissare gewiesen. Es hat sich aber herausgestellt, dass der Auftrag der Gesandten den vor einem Jahre im Namen der Städte gegebenen bedingungslosen Zusagen seitens des Aldermans nicht entsprochen, auch die Forderung von 1579 für die Unterthanen der Königin (vor jeder Verhandlung Zulassung der englischen Residenz in Hamburg) keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Fortgang der Verhandlungen ist dadurch unmöglich gemacht, was den Gesandten eröffnet worden ist. In ihrem Reich hat sie allein die Entscheidung zu treffen, nicht der Kaiser oder sonst jemand. „Speramus igitur, magnificentias vestras non solum data legatis responsa in optimam partem accepturas, sed operam etiam daturas, ut oblatis antea ab aldermanno conditionibus et nostrae expectationi quamprimum sine mora satisfiat. Nam si magnificentiae vestrae nostra in vestros decreta tolli volunt, sua in nostros decreta prius tolli aequum est illudque praecipue anni 76, quo nostris cum Hamburgensi civitate commercia interdicta sunt, ex quo fonte omnes hae turbae originem traxerunt. Quod simulac nobis factum esse constiterit, eodem momento non solum nostra decreta inducemus, sed ad reliqua progredi et de privilegiorum causa tractare paratae erimus, qua in re et imperatoris literis et aequis omnibus nos satisfacturas esse non dubitamus. Sin vero civitates velint praefracta in sententia permanere et nos calumniis, subditos nostros damnis ulterius onerare et afficere, meminisse illas volumus, nihil iniqui a nobis oblatum esse, tum regibus Angliae nunquam defuisse rationes, quibus illatam sibi aut suis a quibusvis injuriam propulserunt et malevolo animo in se affectos ulciscantur; contra vero, si amicitiam nobiscum colere velint, praeteritorum facile ac libenter obliviscemur et omnem gratiam ac benevolentiam regaliter praestabimus, cum moris nostri sit beneficiis alios semper vincere“.

221*. Georg Liseman an Dr. Suderman über die Sendung nach England und über Hamburg. [1585 Anfang December, Hamburg.]²

Meldet seine glückliche Ankunft hier „vorgangen 9 tage“. Über den Verlauf der „Händel“ wäre viel zu melden „von der falschen brüder heimischen losen practiken“, doch davon ein andres Mal. „Dieweil meine hern von Lubeck durch schreiben mir auferleget, das von hinnen auf Lüneburg und Bremen in geheim solle, dieselben erb. stette des verlaufes zu berichten und zu vernehmen, was ferner in der sachen moege zu tuen sein, darnach e. e. r. von Lubeck die negotia richten bestmuglich könne. Alhie hat mein her collega³ heut und gestern in mea praesentia zu raathause ad longum relation getan, doch auf seine weise, das er nichts

¹ Oben n. 2362, Abschrift aus dem Londoner Kontor, bei Dr. Suderman „a. 1586 20. Martii in Coln post reditum Bruxellis“.

² Oben n. 2369, der Schluss fehlt.

³ Joh. Schultz.

von unser seit gelesen, sondern furaus die stich und scommata in den responsis wol auszuklauben gewust, welches ich mit schmerzen, doch patienter angehoret bis zu end und so lange, bis mir dank gesaget. Da ich dan auch nicht gefroren gewesen in munde, sondern fein bescheden des hern relation dergestalt castigiret, das man stum geworden und nicht gewust, wor aus oder ein, und sege mans nun gerne besser, wiewol diser 4 evangelisten meinung kurz und rund ist, das sie die residenz haben wollen, es gehe umbs contor, ja umb die Hanse, wie es wolle. Solches hat sich auch mein her collega genug vernehmen lassen und sich mit den scommatibus hübsch gekützelt, nicht anders als ob es weise leute in England (quod verum) hette und diss herliche responsa oder admonitiones weren, denen man billig volge geben sollte. So soll der her doctor Moller¹ auch obgedachtes alles in England lengst geschrieben haben, das man die decreta nurt nicht abschaffen solle, sie citius sequiturum consensum sociarum civitatum, umb welchen sichs halten mochte, wie es wolte, sollte gleichwol aufs vrojar die residenz gewiss volgen. Worzu auch mein her collega defectum mandatorum Belio² ex sua privata instructione aperte producens, als konte in England wegen der residenz nicht gehandelt werden, sondern musten gesanten von den Adventurirer auf Hamburg derowegen geschicket³ werden, ursach gegeben, darauf alles zuruckgegangen, darauf sich auch die koniginne in iren eigenen worten gegrundet, ut in literis, quae additae⁴, videre est. Den fursatz nun desto bass zu passe zu bringen, seind uns die briefe der koniginne nicht zugestellet worden, da sie doch Adamus⁵ fertig gesehen, nemblich an die kais. mat. I⁶, ad regem Poloniae altera, ad 4 deputatas civitates tertia⁷ et ad Hamburgenses⁸ geminae, und sie ime albereit zugesagt gewesen. Mein her collega aber durch seinen Adventurirer, welcher tag fur tag bei im aus- und eingelaufen, solches fein abzuschaffen und zu fleien gewust, quod nunc apparet ex eo, das heut zu rate die evangelisten verneinet haben, sie hetten noch keine brife empfangen, wusten auch nicht, wie sich darumb hilte, da doch einer von gedachten beden in irem consessu schon gelesen worden vor wenig tagen, der ander aber an ein seit geleet, so ist derselbe Adventurirer, meines hern collegae practicant, mit namen Johan Robbinson⁹, ubergekommen und wurd mir geschrieben, das er die briefe mitgebracht habe. Ut sic sit, haben meine hern zu Lubeck noch keine empfangen, ob schon gedachter Robbinson daselbst durchgezogen auf Preussen. Dannenher etliche rechnunge machen, die briefe an die stett werden mit vleis hinderhalten, zum teil das die zeit verlaufe, und wan in Februarii initio zu lichtmess¹⁰ kein handelunge offen, der kaufman und schipper klagens und schreiens mache und daher ursach sei uber hals uber kopf mit der residenz hinein zu fallen, zu welchen ende auch ziehlen mag, das man alhie sich beschweret vor 3 regum¹¹ in ein beisamenkunft zu willigen, zum teil auch das in-mittlerweil die sachen beim keiser und Polen unterbawet werden mogen, dahin die briefe all vorhin sein, und besorglich also wir post festum kommen werden.

Es meineten wol etliche nicht unratsam sein, so bei der kais. mat. (wiewol mein her collega auch in praesentia m. Belii dieselbe fast spottlich verachtet hat) sub occasione petiti consilii, was numehr ferner zu tuen, weil die decreta nicht abgeschaffet, ein inhibition ad Embdenses et sic pariter ad hos mocht ausgebracht werden, ne quid fieret in praedjudicium bis ferner. Hirinnen must aber secret und eile gebraucht werden, das mans gegenst den conventum ad manum haben mochte.

¹ Dr. Wilh. Muller, Hamburger Rathssyndicus, vgl. oben S. 238 Anm. 6 u. 5.

² Rob. Beale.

³ „geschickket“ Or.

⁴ n. 220*.

⁵ Wachendorff.

⁶ Oben n. 2364.

⁷ Oben n. 2362, n. 220*.

⁸ Oben n. 2363 m. Anm. 1.

⁹ Ein William R. war 1591 Gouverneur der Merchant in York, Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 22, 133.

¹⁰ Febr. 2.

¹¹ Jan. 6.

Mein her collega ist sonsten wol hochweislichen raats, das wie das Bruggische cuntor in Antorf also das Londische cuntor, ja auch die Amsterdamsche der Osterlinge niderlage in Hamburg mochte geleyet werden, de quibus omnibus mira possem scribere, im gleichen, wie fein unser alter Adam¹ hamburgisiren, ja heimlich anglisiren können, das zuletzt ausgebrochen, wil numehr oder kann kein copias zu hofe ausbringen, ist dem Belen gar in den hinderen gebacken. Aber diss kan e. a. w. wol von anderen erfahren haben und were wol nötig, er ein wenig abgemanet wurde. Ego feci, quantum potui, ist mir aber feind, idoch ohne irkeine ursach, wie ich gegenst in wol hett, als der mich im dinsten nicht wenig in schaden gesezt, sed novi miserum. Wil gar verhungeren, wa die H(amburgische) residenz nicht volge, da er doch etiam hoc rerum statu jarlich seine pension bekombt und wir zusehen müssen“.

222*. Georg Liseman an Dr. Suderman über England und die Hanse, Hamburg und das Reich. 1585 Dec. 12 („domin. 3. adventus nach den alten“), Bremen².

Aus Hamburg ist ihm die Kopie des letzten englischen Bescheids „per Eberh. Esichs einschlagen“ zugeschickt, der auch die früheren Berichte aus England übermittelt hat. „Nun meldet her Herm. v. Dorne³, das sich e. a. w. in irem schreiben an Lubeck fast beschweret, das sie in langer zeit kein schreiben von mir hetten, welches mich nicht wenig befrembdet, weil es an meinem schreiben nicht gefehlet. Per poste zwar bin ich nicht vergebens kurz gewesen, weil die briefe oft zu Dover seind erofnet und untersucht worden, und dan e. a. w. bewust, wie ubel ich angegeben worden, das mich billig furzusehen gehabt, auf Hamburg aber alle noturft geschicket worden am sichersten.

Summa autem totius actionis ist, das, da der Wimbeltounsche bescheid⁴ gut war, die Hamburgenses sich besorgten, man wurde die confirmationem privilegiorum so heftig nicht urgeren und daruber, wan die decreta los weren, die residentia Adventurariorum in suspenso bleiben, welches inen nicht einet⁵, dan sie wollen die Englischen bei sich kurzumb haben. Ergo so muste her Johan⁶ aus seiner neben-instruction herfur kommen mit dem defectu mandati, das man in England wegen der residenz nicht handeln konte, sondern musten gesanten auf Hamburg derentwegen geschicket werden, dadurch alles widerumb zuruckgezogen worden, wie e. a. w. aus den responsis sehen kan, das alles auf den defectum mandati gestellet. Und scheineth aus allen umstenden, das sie von den Hamburgenses schon gewisse zusage haben, das sie relictis civitatibus gut Englisch sein wollen. Der koniginne schreiben an die deputirte stette⁷ ist noch nicht herfur gekommen, quod Hamburgenses suas acceperint, certum est, wiewol sie es publice verneinet, das sie keines bekommen; tandem verschnapt sich her Herman Wetke selbst, das sie ein schreiben wegen der sigelation auf Spanien bekommen hetten⁸, aber schon lengst. Daruber ich copiam davon bekommen, wie hiebei leit, aus welchem augenscheinlich zu sehen, das das ander zuvor gefertigt und also bei inen auch sein musse. Den conventum⁹, schreibt her Johan Schultz an hern Herman von Dorne, konne man nicht halten, antequam literae reginae advenerint, so sei es irer stat auch gar ungelegen ante trium regum oder lichtmess¹⁰ demselben beizuwonen. In Dennemarken ist Lemeiger¹¹ und der Adventurirer Johan Robbertson¹², her Johan S. sein practikant; seint zu werk mit

¹ Wachendorff.² Oben n. 2372.³ Lübischer Bürgermeister.⁴ n. 203*.⁵ D. i. eignet, passt.⁶ Schultz.⁷ n. 220*.⁸ Oben n. 2363 m. Anm.⁹ Den hansischen.¹⁰ Jan. 6, Febr. 2.¹¹ S. oben n. 2220.¹² Richtiger Robbinson, n. 221*.

Itzeho gegenst den Februarium der burgerschaft einen bloen dunst zu riechen, als ob die Englischen vom konige¹ erlangt hetten, das sie alda ire residenz haben solten, welches weil Hamburg praejudicio sein mochte, wurd die burgerschaft lieber zufallen und selber die Englischen wider einnehmen wollen. Interim ist man mit den anderen briefen beim keiser und konige im vorzuge und werden allerlei practiken gesucht und gebraucht. Hi domini Luneburgenses seind ubel mit dem verlauf zufriden, suadent, das man je ehe je besser zusammenkomme, non expectatis illis literis reginae, und zwar in ipsa civitate Hamburgensi, wollen auch ansehnlich schicken, damit merer autoritet sein moge und die burgerschaft ansehen merke. Woferne (wie vermerke) e. a. w. in diese orte kommen solte, were wol gut, sie mit an die hand queme zeitig. Der deputationtag² must in gutter acht genommen werden, dan die weltliche churfursten all werden von den Englischen informiret und muglich a decreto illo abgeleitet sein. Die koniginne hat der kais. mat. schreiben nichts geachtet, wie aus irer eignen ersten rede zu vernehmen, wil die decreta nicht abschaffen, auch die residenz pro Adventurariis, deren corporation oder anordnungsart ich in Englisch auch habe, non universis subditis suis, haben und dergestalt wie zuvohr. Die 56 vorige artikel haben viele schelmerei in sich, auch so das her Johan Schultz den retten selber anfangs gesagt, das sachen darin weren, quae essent contra omnem honestatem. So wurd ir monopolium auch darin befestiget, das auch ein raat sich verbunden die anderen Englischen abzutreiben, damit die Adventurirer auf der Elbe das regiment allein hetten. Monopolii descriptionem findet e. a. w. in dem ersten responso. Wegen ungleichheit der custumae „quod isti omnes omnium gentium ex mercibus opus in privatum suum lucrum convertunt, quod tolerabiliores sibi custumas arrogant“, so ist die confessio exclusionis auch da in verbis: „exclusis omnibus aliorum principum subditis“ etc., das also aus irem eignen urteil sie zu condemniren. Uber das ist offentlich am tage, das m. Beel³, welcher uns diese letzte responsa gemachet und welchem m. Adam⁴ gar familiar und zugetan ist, den staalhandel durch der koniginne licentverlehnunge, cujus exemplum autenticum Anglice habeo, alleine in feusten hat und keiner stael einfuhren muss, sondern wurd, wo er befunden, confisciret, also das sie nicht alleine ausm lande mit iren eignen, sondern auch mit unseren commoditeten und auch eben deren sie doch nicht entraten konnen, ins land monopolia zu treiben anfahren, ohne zweifel, so inen diss so gut bleibet, mit weinen und anderen commoditeten desgleichen geschehen werde, sicut rex Daniae illud exemplum etiam jam imitatur, also das keiner, sonder ein man alleine moscatell und malvesie durch den Sund bei verlust der gutter fuhren mag. Heu quanta Germanorum caecitas, die sich allenthalben so liederlich aussaugen und zu stumper machen lassen! Mit den manufacturen ist auch allerlei auf henden, also das keine frembde arbeit, so zu teglichem gebrauch notig, mit der zeit in England wurd mogen gebracht werden, sondern bringen sie durch die ausgewichene Niderlender alle handwerk an sich wie das lakenmachen. Wor ist die Dinanter halle aufm Staelhofe, cujus medullam et ipsum nomen iste Belius nobis aufert⁵, etiam ipsas aedes ablaturus, nisi praeveniatur. Kein lang laken, das uber 4 lib. kost, kan itzund von hansischen unter 1 lib. starlings custum, licent etc. ausgefuhret werden, quod ego ipse sum expertus memoriae causa. So tuen die Marchant Adventurirs auf ire gesanten und stechpfenninge gros unkost, welche wider zu haben ist unter inen privatim die ordnung gemacht, das, wie sie die laken allein in iren henden haben, keines geschiffet werden musse, ehe und dan von

¹ Von Dänemark.² S. oben n. 2372 Anm. 2.³ Beale.⁴ Wachendorf.⁵ Angeblich wegen des erwähnten Stahlhandels!

einem jeden tuch, cujuscunque generis es sei, bezalet sei 3 sch. und 8 $\frac{1}{2}$ starlings. Wan nun ein laken 4 oder 3 lib. kostet, den wievielsten pfenning ziehen allein diese gesellen oder monopoliten für sich privatim daraus! Keine licenz ist wegen weisser überpreisiger tuche zu kaufe, sondern wen die mat. einigen hern mit verlehnet, muss derselbe sie den Adventurirern verkaufen, von welchen, so unser leut was haben wollen, es nach irem gefallen auszulosen stehet. So ist auch die custuma vom hern Walsingham secretario verpacht, qui nudum nomen habet, und seind die contraburgen ipsi Adventurarii. Ob sie nun bei der verpachtunge, weil die laken diss jar in Preussen ubel abgegangen, zu kurz kommen oder wie sichs halte, hat gedachter her secretarius von der mat. licentiam bekommen lastgelt aufzuschlagen, wie aus beiliegendem zu ersehen; zwe tunnen Englisch ist ein last, das wil was bass beissen als das Denische lastgelt. Nun will Hamburg kurz rund nicht, das die erb. stette wissen sollen die conditiones concedendae residentiae, cujus rei causa est, das sie auch auf die laken grosseren zoll schlagen und gleicher gestalt ein nobel nehmen wollen, mussens ja die armen laken alles leiden. Man tregt in England gar keine sorge, sowol auch zu Hamburg, das die kais. mat. die decreta exequiren werde, quod tamen contra dignitatem imperii est, das England so trotzig decreta machen, exequiren und damit so pochen und trotzen dorfe. E. a. w. können kaum glauben, wie unverschamt gedachter mr. Beel öffentlich über tisch kaiser, koning, fursten und stette wegen uneinigkeit, unverständes, unvermogens etc. bespotten, verachten und vernichten dorfen, darzu her Johan all geschwigen, auch wol selber gleiche verachtunge beibringen dorfen, über welchem endlich ich mit Belen in ein zimlichen streit geraten, das er sein unnutz gepler einziehen müssen, wavon hernach weiter illud notabit e. t. in postremo responso: das man itzund suprema judex im reich und über sehe part sein wolle, si pars, ergo non judex. Item wurft man Hamburgensibus exemplum für, das dieselbe ad cameram¹ die sachen geschoben, welche doch mehr pro nobis ist, dieweil sich Hamburg das judicium genommen, sondern an unparteisich gericht es gestellet, quod itidem in nostra causa fieri deberet. Reliqua verstehet e. a. w. besser, dan ich erinnern kan, und bin gutter hoffnung, wir einander in kurzen sprechen werden, nisi forte me Lubecenses domum dimiserint, quod vellem non minus ego quam Hamburgenses, welchen meine gegenwart wegen der relation fast zuwideren ist².

223*. Bericht von Georg Liseman über seine Werbung im Namen der Hansestädte in England mit dem Hamburger Rathmann Lic. jur. Joh. Schultz bis zum September 1585³.

Nachdem Hamburg erklärt hat, dass es Grund habe anzunehmen, durch eine Sendung nach England, Einräumung „billiger Mittel“ und der englischen Residenz in Hamburg werde man die hansischen Privilegien in England zurückgewinnen, hat Lübeck im Sommer 1584 es zugelassen³, dass Hamburg privatim, im eigenen Namen, durch den Alderman Mor. Timmerman und den Sekretär Adam Wachendorff sich dorthin gewendet, bei den königlichen Räten geworben und Sept. 6 die drei Vorschläge unterbreitet hat wie oben in n. 2215 (n. 183*)⁴. Hierauf ist seitens der Räte der Bescheid erteilt worden wie in n. 2216 (n. 184*). Auf dem nach-

¹ Reichskammergericht.

² Oben n. 2377. Dieser und der nächste Bericht von Liseman gehören eng zusammen, sie ergänzen einander. Bei einer Darstellung der Verhandlungen müssen sie in einander gearbeitet werden, die Edition hier musste sie, ihrer Überlieferung gemäss, aus einander halten. Vgl. die Anmerkung am Schluss.

³ Vgl. oben n. 2199 u. 2201.

⁴ Hier und im folgenden sind die Aktenstücke in vollem Wortlaut eingeschaltet.

folgenden Hansetag in Lübeck, September und Oktober 1584¹, ist auf Anhalten Hamburgs und im Anschluss an das Schreiben des Kaisers die Entsendung von Legaten nach England beschlossen worden. Hamburg hat dabei eine stattliche, vielgliederige Gesandtschaft verlangt, der Hansetag hat aber beschlossen, dass nur seitens Hamburgs dem Berichterstatter² eine geeignete Persönlichkeit beigeordnet werde, wie im Recess steht³. Durch die Hamburger ist er bis Ende Mai 1585 aufgehalten worden⁴. Nachdem sie ihm endlich ihren Rathmann Lic. Joh. Schultz beigeordnet, hat er sich mit diesem in der S. Katharinen-Kirche (in Hamburg) darüber verständigt, dass sie den gemeinen Nutzen der Städte laut ihrer Instruktion⁵ im Auge behalten wollten, während laut Beschluss des Hamburger Raths und der dortigen Bürgerschaft die Neben-Instruktion für Schultz zurückgehalten werden sollte, bis ein Bescheid auf ihre Werbung in der gemeinen Angelegenheit erfolgt sei.

Juni 13 sind sie von der Elbe abgefahren, Juni 19 in London angekommen, Juni 20 haben sie sich beim königlichen Sekretär⁶, dem Lord-Schatzmeister⁷ und dem Grafen Leicester⁸ gemeldet und um eine Audienz bei der Königin gebeten.

„Ob nun wol her Johan Schultz wegen der oration anfänglich nur die dispositionem dahin gerichtet gehabt, das, inmassen seine erb. w. von ihren obern und eltisten besonder befelicht were, eines e. raats der stat Hamburg freundliches vormalten der kon. mat. beforaus kunt werden mochte, auch also bedacht gewesen der erb. stete credenz sowol der kais. mat. schreiben allererst in fine orationis zu ubereichen, so ist doch seine erb. w. endlich, wiewol nicht ohne etzlicher tage vielfaltig streiten, dahin bewogen worden, das sie es pro communi Hansae societatis reputatione machen und, wie gebreuchlich, in principio die uberantwortung der briefe salutationi adjungiren, auch meiner⁹ aufs papir gebrachten formulae eingedenk sein wolte; muste sie aber damit geweren lassen, sonsten were sie wol zufrieden, ich der arbeit auf mich neme. Also seind wir, weil mir solches nicht geburen wollen, daruber mit dem hern olderman¹⁰ niemaln zusammen gewesen, sondern hat herr Johan den 5. Julii, als die kon. mat. uns zu Gronewytz allergnedigst fur sich gelassen, in beisein des hern treserirs⁷ und vieler der furnemsten reten zu werben angefangen wie folget¹¹: »Serenissima atque potentissima regina, princeps ac domina clementissima! Sociae et confoederatae civitates hansaticae s. r. majestati vestrae non incognitae et in Germania sitae me nuper cum collega meo hic praesente, domino Georgio Lisemanno, ad s. vestram r. majestatem ablegarunt atque in mandatis dederunt, ut, quamprimum in s. vestrae r. majestatis regnum perveniremus et coram s. vestra r. majestate istic et comparere nobis liceat, non modo ornatissimum virum Maurizium Timmerman, oldermannum et pro tempore gubernatorem emporii hansatici Londini in s. vestrae r. majestatis urbe atque regno existentis, tanquam collegam et adjunctum nobis ascisseremus, verum etiam s. vestrae r. majestati officia atque obsequia sua omnemque animi benevolentiam, qua possumus, humilitate et reverentia deferre jusserunt, et s. vestrae r. majestati pacificum et florentem regni statum una cum diuturna et firma corporis valetudine necnon rerum omnium foelici successu a deo optimo maximo precantur. Cumque s. vestrae r.

¹ Vgl. den Recess-Auszug in n. 193*, oben n. 2252.

² Der Verfasser sagt „mir“,

woraus sich ergibt, dass der Bericht von Georg Liseman ist.

³ Kredenz vom Hansetag

für den Hamburger Rathmann Lic. jur. Joh. Schultz und Georg Liseman von Nov. 1 oben n. 2238, wozu n. 2239. In seinem Bericht fügt Liseman persönlich hinzu, dass er sich dem Beschluss gefügt habe, obwohl ihm 6 Jahre lang sein Gehalt nicht gezahlt worden und seine private Haushaltung dadurch in Unordnung gerathen sei.

⁴ Vgl. oben n. 2269, n. 195*.

⁵ Oben n. 2244, n. 190*.

⁶ Francis Walsingham.

⁷ Lord Burleigh.

⁸ Lord Rob. Dudley, Earl of Leicester.

⁹ Vgl. Anm. 2.

¹⁰ Mor. Zimmerman.

¹¹ Oben n. 2309, vgl. S. 850 oben m. Anm. 1 das.

majestati praesentiam nostram nuper et paucos antehac dies significari fecerimus atque audientiam nobis benigne concedi petierimus et quidem s. vestra r. majestas ad id se jam paratam ostendat eaque de causa nos ad se accersiri jusserit, est etiam, quod s. vestrae r. majestati eo nomine humiliter et demisse gratias agamus. Et ut s. vestra r. majestas intelligat, quae res ansam et occasionem huic legationi praebuerit et cur eam civitates ad s. vestram r. majestatem destinare non dubitarint sibi in animum induxerint et quis ejus scopus quaeve intentio sit, tum etiam ne postulata nostra in dubium revocentur, verum tantum majorem fidem s. vestra r. majestas illis adhibere possit, literas non tantum intercessorias sive promotoriales a sacratissima caesarea majestate, domino Rudolpho videlicet secundo Germaniae imperatore potentissimo et invictissimo, domino nostro clementissimo, ad s. vestram r. majestatem scriptas impetrarunt easque ad s. vestram r. majestatem perferendas nobis dederunt, verum etiam literas suas proprias sive creditivas (uti vocant) s. vestrae r. majestati exhibendas nobis communicarunt. Quas cum s. vestrae r. majestati in praesentia offeramus, etiam qua possumus humilitate et animi demissione rogamus, ut s. vestra r. majestas illas benigne suscipere et praelegi sibi curare necnon pro necessitate et rei indigentia expendere et considerare eas apud sese iisque clementer et benigne tandem etiam annuere et morem gerere dignetur. Hiernach ist das kaiserliche Schreiben von Jan. 22, wie oben n. 2271, mitgetheilt, sodann die Kredenz von 1584 Nov. 1, oben n. 2238.

Der¹ königliche Sekretär hat das Schreiben des Kaisers geöffnet und der Königin gemeldet, dass es deutsch geschrieben sei. Hierüber ist sie sehr unwillig

¹ Der nächste Absatz nach A CLI, 23, von Dr. Suderman überschrieben: „Extractum mag. Lysemanni ex recessu Anglicano de a. 1585“, dazu: „1585 ultima Decembris“, also der Empfangstermin; eine Abschrift nach A CLI, 37, vgl. oben n. 2377. In A CLI, 23 ist noch ein Anhang beigefügt, der hier vollständig mitgetheilt werden mag:

„Articulen, so zu bedenken, die licensierung oder vorhengung der kaufmanschief belangent, vormog der wort, wie die nach der lenge in dem offenen brief begrieffen.

Erstlich, das alle diejennige, so auf diese licenz auslaufen und nit wieder in einige unsere haven kommen wollen, sollen licenz vormog der last des schiefs zalen, nomlich 5 sch. von jeder tunnen nach grosse des schiefs oder vormog der ladung, so es innen hat. Im fall ein schief ein teil der ladung uber sehe oder in einigen haven, da wir nit zu schaffen, einnemen wurd und darnach den andern teil der ladung in einigen unseren porten oder haven einladen mocht, so das die custum oder zoll zu einer gutten summe sich ertruge, zu wissen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ der ladung, den soll das schief allein fur so mannige tunnen licenz zalen, als es daselbst geladen, noch 5 sch. die tunne. Aber im fall das schief sein ganze ladung uber sehe oder in einigen port oder haven, mr. Schmith, dem zolner, zugehörig, einnemen wurd oder ein teil uber sehe und ein teil in mr. Schmits haven einladen wurt und auf diese licenz passieren wolt, solche schiefe sollen nach der grosse des ganzen schiefs licenz zalen, unangesehen, wo es auch mit geladen sei, aus ursachen das wir keinen nutz oder custum oder zollens von demselben empfangen, nach der raten von 5 sch. von der tunnen. Im gleichen auch, da schiefe weren, die ledig mit ballast auslaufen wolten ihre ladung zu holen und nit gebunden sein wolten wiederumb in unsere haven zu kummen, sollen gleichsfals 5 sch. von der tunnen zalen nach der grosse des schiefs. Aber alle schiefe, so in unsern porten und haven ihre ganze ladung einnemen oder vorenteren sollen und wiederumb mit ihrer ganzen ladung, daselbst vormittelst gotlicher hulf behalten, wieder einkeren werden, angesehen wir in und aus custum und zollen von denselben empfangen, sollen sie nach advenant 3 sch. 4 $\frac{1}{2}$ von der tunnen zalen nach grosse des schiefs oder mennigde der guter, so es innen hat, und welche dieser gestal passirn und ablaufen, sollen verbunden sein wiederumb in unsere porten oder haven einzukeren noch in einigen porten dieses reichs, sundern allein in unsern zu laden und zu lossen. Jedoch alle zeit vorbehalten, das im fall einig schief licenz von uns nemen wurden, des vorhabens in einigen andern porten dieses reichs dan in unsern zu laden, sie sein Englische oder frombde, mit vorsatz uns an unserer custum oder zoll zu vornachteilen, solche schiefe sollen 6 sch. 8 $\frac{1}{2}$ von jeder tunnen licenz zalen nach grosse des schiefs, unangesehen, womit dasselbe auch geladen sei, und solch licenzgelt soll zuvor, ehe man die licenz bekummen oder ehe das schief in den port und haven seiner ladung durch cocket abgefertigt, zalt werden pro adviso. Cocket = Zollstempel.

geworden und weil sie das Schriftstück nicht hat lesen können, hat sie es wieder abgegeben, nachdem sie nur die Unterschrift des Kaisers angesehen. Das Schreiben der Städte hat sie öffnen lassen, mit ihm sich auf ihren königlichen Sessel zurückgezogen, um es aufmerksam durchzulesen. Dann ein wenig wieder vortretend hat sie sich ungefähr folgendermassen geäußert: „Legisse se literas sociarum civitatum et gratum sibi esse nostrum adventum; quod vero de se sociae civitates apud imperatorem et alios principes tantopere conquestae sint, non sine animi perturbatione atque offensione se accepisse. Non enim talia de tam veteribus amicis se unquam expectasse, ut nimirum de se, de regina scilicet Angliae et quidem de foemina civitatibus sociis optime semper cupiente et omnia beneficia exhibente, ejusmodi querelas instituere deberent, quasi imperator ipsi quidquam praescribere posset, ut nobis beneficeret. Mirari se civitates non intelligere, quod ipsa melius ac imperator eas defendere posset. Obtulisse se tamen sociis civitatibus, quod hansaticos ut proprios suos subditos, quemadmodum etiam fecisset a primordio regni sui, tractare velit, et, ut [ita]¹ sit, mandaturam se consiliariis suis reliqua nostra postulata a nobis percipere atque ita rem omnem rursus ad se deferre“. Als Joh. Schultz darauf zu sprechen und das Verfahren der Städte zu rechtfertigen begonnen hat, hat die Königin ihn lächelnd („subridens“) unterbrochen und ihre früheren Worte im wesentlichen wiederholt: „inprimis contra reginam civitatibus tam amicam et benevolam, contra reginam conqueri, iterum iterumque ingeminans quandamque, quamvis ridendo, indignationem animi indicans, his verbis iterum additis: »possumus nos vestras civitates aequae ac imperator ac melius defendere et faciemus plura nostra sponte quam alterius de causa«. Obwohl Schultz wiederholt und dringend um eine neue Audienz und um Erhaltung der alten Freundschaft gebeten, hat sie doch darauf geantwortet: „deus avertat!“ und unter Wiederholung der früheren Worte ihn nicht weiter sprechen lassen, sondern das Gespräch etwa folgendermassen beendet: »opus se habere, ut pharmacum sumat, quo bilem istam, quam ex hac melancholia contraxerit, purget; commissuram se negotium hoc nos plenius audiendi consiliariis suis, quibus, ut primo quoque tempore locum et horam conveniendi nobis constituent, injunctura sit daturaque operam, ut, re omni per eos postea ad se delata, nos bonum responsum obtenturi simus, ne nos praestiti officii, quod hunc venissemus, paeniteat«. Gratiis itaque humiliter actis et nobis discedere incipientibus, regina ilico secretario suo literas reddidit et nonnulla facienda ei commisit. Quas literas, ut egressi foras fuisset, qui posterius sequebantur ex nostris, ipsam² in manus resumpsisse viderunt et haec Anglice addidisse verba: »oportet, ut finem huic negotio imponamus, alioqui putabunt nos ludere ipsos, wy koch³ with them«. Quaesierat etiam ex domino thesaurario, quomodo ei placuisset ipsius Latina locutio, quandoquidem ea jam diu non fuisset usa, ad quae responderat dominus thesaurarius, Latinam dixisse ipsam elegantius, quam ex transmarinis partibus orator attulisset“.

Nachdem die Sache also an den Lord-Schatzmeister und die Herren Christopher Hatton⁴ und Franc. Walsingham verwiesen worden, „haben wir her Johan des landes gebrauch erinnert und wie zu besorgen, weil ihre mat. also der sachen ubdrussig geworden, es mochten eben die hern rete und commissarien an langer oration vordries tragen, derowegen wol radsamest sein mochte, das man der sachen notturft in eine feine informationschriefft faste und also dieselbige mit wenigen worten den hern reten zustellte und commendirte, welches her Joh. Schultz zuletzt sich auch gefallen lassen und, solche zu fertigen, vom hern olderman allen vorlauf des vorigen

¹ „autem“ Hs.
genommen werden?

² Nämlich: die Königin.

³ Soll doch wohl für „cheat“

⁴ Günstling der Königin, vgl. oben S. 40, 284 Anm. 3.

unterhandelns bei den apostillen eingenommen und in sein schreibtaffelein gefasset hat, in meinung dieselbe informationschrift darauf zu fundiren, in anmerkung wessen und das ich gesehen, wie der her auch zugleich seiner stadt nebenbefelich¹ oder memoriale an die hand geleet, die notturft erfordert hat den herren der rechten fundament gemeiner erb. stete privilegien zu berichten², so hat Liseman sich erboten die Schrift, die dann von Schultz übergeprüft werden sollte, zu entwerfen, worauf letzterer auch eingegangen ist.

Juli 16 sind sie zu Walsingham citirt worden, um ihren Auftrag anzubringen. Hier hat Schultz seine für die Königin bestimmte Rede vorgetragen³; daneben haben sie ihre „deductio causae principalis ex fontibus pro ulteriori informatione dominorum commissariorum“ zur Erwägung schriftlich überreicht. Der Lord-Schatzmeister erwidert: die angebrachte Werbung und die Forderungen sind wesentlich anders, als man erwartet hatte und das Beglaubigungsschreiben angeibt, das auf die Verhandlungen mit dem Alderman im vorigen Herbst³ Bezug nimmt, „nun befunden sie aber, das unsere werbung lang auf einem andern grund gebawet were und wir auf die generalem confirmationem privilegiorum trungen und haben wolten, welches ein altes lied und niemaln nicht zu erhalten gewest were; hetten sich auch in vorgangenen legationibus und beschickung darauf ihres gemuts von vielen jaren erkleret, das dasselbig dermassen zu tun nicht muglich, derwegen wurde es itzo auch nicht beschehen können, und hetten wir keinen andern befelich, wurde diese handlung umbsonst sein; sollte aber etwas ausgerichtet werden, musten die apostillen, so dem hern olderman gegeben, auch was der herr olderman dajegen geworben und sich wegen der stet vorsprochen, vor die hand genommen werden und darauf richtige erklerung geschehen; so were auch die information lang und hetten sich in viel wechselschriften einzulassen nicht bedacht“; trotzdem wollten sie diese Schrift durchgehen und der Königin Bericht erstatten. Die Gesandten berufen sich dem gegenüber auf ihr Mandat und ihre Instruktion, die der Kredenz nicht derogire; durch die Ausfertigung der vorliegenden Kredenz hätten die Städte die frühere Verhandlung³ keineswegs gebilligt und sich nicht durch sie für befriedigt erklärt; massgebend sei die Instruktion, man hoffe, dass die Königin sich jetzt endlich anders erklären werde, die Räte mögen um der alten Verbindung willen dabei mitwirken, „in betrachtung, das diss reich ein regnum maritimum und die stete auch maritimae civitates weren und dahero diss reich auf alle felle konte vorsorgt werden“; angelegentlichst wird diese Bitte an die Räte gerichtet, die Unverbindlichkeit der Verhandlungen mit dem Alderman wird betont. Die Räte wiederholen das gesagte; ohne weitere Rücksprache mit der Königin können sie sich nicht erklären, sie wollen ihr aber berichten. So ist man von einander gegangen.

Hier wird die von Joh. Schultz korrigirte und approbirte „Informationsschrift“ für die königlichen Räte mitgetheilt, eine Denkschrift über die Hanse in England seit den Zeiten König Eduards I (7 Bll.). Da ein Bescheid hierauf nicht erfolgt, so wird ein kurzer Auszug, wie er sogleich hätte mit übergeben werden sollen, von Liseman verfasst; Schultz hält ihn aber zurück und verfügt erst Juli 23 die Absendung. Juli 24 Abends erhält Liseman von Schultz ein Briefchen, in dem er den Entwurf zu einem Mahnschreiben an die königl. Räte gemäss den Hansetags-Beschlüssen sendet. Liseman will Einwendungen machen, es ist aber allzu spät Abends, er entwirft also ein andres Schreiben und legt es Schultz am nächsten Morgen vor; Schultz meint, „es were doch im grunde all eines“, sie unterzeichnen gesondert und schicken es, ausgestellt Juli 24 im Stahnhof, ab, wie oben n. 2313.

¹ „nebenfelich“ Hs., vgl. S. 856.

² Sie folgt hier auf 6½ Seiten im Wortlaut.

³ Oben n. 2215, 2216, wozu n. 2218, n. 183*, 184*.

Der Amanuensis des königl. Sekretärs Walsingham Laurentius Thomson übersendet eine englisch geschriebene Antwort, die Juli 29 eingegangen ist, an den Stahlhofs-Alderman, in der gesagt ist, der Sekretär habe keine Zeit gehabt ausführlich zu schreiben, aber „für gut angesehen, das er der hern kon. commissarien brevem comprehensionem et responsonem in ein brieflein einschliessen und uns zuschicken solte“, wie oben n. 2316 (mit n. 197*).

Eine Entgegnung entwirft Liseman auf Wunsch von Schultz und dem Alderman. Juli 31 erhält L. von Schultz ein Briefchen, in dem gesagt ist: „perlustravi aliquo modo scriptum mihi paulo ante porrectum et video prorsus aliena a regiis literis de decreto Hamburgensi immisceri et introduci. Non enim loquuntur literae regiae de isto decreto particulari, sed de mandato et jussu universali omnium civitatum Lubecae in conventibus facto, quo Hamburgenses a civitatibus coactos fuisse regina putat Anglos ex sua civitate dimittere et iis pacta decennialia renunciare. Istius mandati et cur civitates Anglos in ista urbe tolerare non potuerint vel adhuc (ut illa praesumit) tolerare non possint, rationem sibi reddi et praeterea significari vult, anne jam contraria mandata afferamus de recipiendis iterum Anglis in istam urbem. Ne igitur derideamur a consiliariis, quasi illa, quae satis perspicue Latine posita sint, non intellexerimus, et nos ipsos non necessariis et superfluis oneremus, imo illos ad peregrina movenda ipsimet provocemus, excellentiam tuam de hac re admonendam duxi, ut illud in responso ad apostillas corrigatur, imo etiam in literis vel omittendum vel corrigendum prorsus censeo, quia, praeterquam quod illud sugillat aliquo modo honorem Hamburgensium, nihil etiam ad rem facit et statim apparetur, foret, hasce literas meo consensu vel non emanasse¹ vel me male dominorum meorum honori consuluisse et prospexisse“.

Die Eingabe der hansischen Gesandten von Aug. 3 wird gemacht, wie oben n. 2319 (n. 198*), die Entgegnung auf die „Brevis comprehensio“ der englischen Rätke (n. 197*) desgleichen gegeben, wie in n. 199*.

Am Sonntag Aug. 8, während eines Ausflugs von Schultz, der sich zuvor bei Walsingham in freundliche Erinnerung gebracht, überbringt ein Hofbote eine Ladung zu Hofe an den Alderman für den folgenden Tag. An diesem wird dort dem Alderman vorgehalten, dass Liseman „der Meister aller dieser Dinge sein“ müsse und zwar wider die Instruktion selbst; den Alderman, der sich vertheidigt, hat man nicht weiter schelten wollen, aber bei den Vorwürfen gegen Liseman ist man trotz allen Einwänden geblieben.

Aug. 12 werden die Gesandten in offenem Zettel auf denselben Nachmittag zu Hof geladen; nachdem sie unter einander eine gereizte Auseinandersetzung gehabt, lehnen sie das in einem kurzen Schreiben an die königl. Rätke ab, wie oben n. 2324.

Aug. 13 finden Verhandlungen mit den Rätken in Nonsuch („Nunsitz“) statt. Der Lord-Schatzmeister: die Informationsschrift ist durchgesehen, der Königin darüber berichtet worden, die früheren Verhandlungen sind wieder durchgegangen, besonders die Erklärungen des Aldermans vom vorigen Jahr², auch das kaiserliche Schreiben und das Kreditiv; man hat gefunden, dass die jetzt gestellte Forderung wegen der Privilegienbestätigung „nicht gleichmässig“ sei³, „dan in dem creditivo stunde, das die stete nicht gnugsam vornemen konten, was ihrer majestet meinung, und das die gesanten abgefertigt von solchen dubiis mit ihnen zu reden und sich

¹ Liseman merkt hierzu a. R. an: „Wans der her nicht selber ausgeben wollen“.

² Oben n. 2215. ³ Im nächsten Bericht, n. 224*, nach Hanse IV, 92, hat Liseman hier a. R. hinzugefügt: „Approbant ergo literas fidei und waren auch mit der erb. stett ordnung zufrieden“.

dieselbigen explicirn zu lassen, und referirte sich gleichwol das creditivum ganz und gar auf das colloquium und die werbung, die vorm jar zwischen ihnen und dem hern olderman geschehen were, derowegen, weil wir davon abgeschritten, muste dieser tractatus wiederumb ad rectas revocirt werden, so sie sich auf die werbung erklern solten"; auch das kaiserliche Schreiben hofft auf einen gütlichen Vergleich und wünscht erst nach einem Scheitern der Verhandlungen die Abschaffung der Dekrete; „woferne wir nun den apostillen nicht folgen wolten, mochten die decreta abgeschaffet werden und ein ider auf seiner seiten de jure suo protestiren, da wir aber den apostillen folgen und derowegen wurden aufdecken, was wir vor mangel oder dubia an der vorigen kon. resolution, die dem hern olderman gegeben were, hetten, auch das dan erpieten wegen der Hamburgischen residenz, so vom hern olderman geschen, solte nachgesetzt werden, so wolten sie sich mit uns ferner in communication einlassen, auch auf alle dubia erklern, sonst, da wir wolten bei unserm intent und meinung vorharren, so were vorgeblich mer worte zu gebrauchen“.

Die Gesandten danken hierauf für die Möglichkeit mündlicher Aussprache, erinnern an die Erörterungen bei Walsingham Juli 16, die Informationsschrift, den nachgefolgten Schriftenwechsel, beklagen sich über den langen Verzug des Bescheids, der ihnen um so weniger gerechtfertigt erscheint, „weil unsere sachen auf gutem grunde und fundamentis gebawet und derselbigen justicia et aequitas so offenbar, das es nicht konte geleugnet werden“, Wiederholungen würden zu nichts führen; zu antworten ist blos auf die hervorgehobenen Punkte: „were nun erstlich an deme, das gemeinen steten nicht allerdings gefellig, das die von Hamburg so weit sich durch den hern olderman hetten erklet und angeben lassen, were auch keiner andern meinung geschen und von gemeinen steten nachmals ratificirt worden, sondern cum illa limitatione und ausdrücklichen vorbehalt, soferne von ihrer mat. die alten privilegia in forma solita et consueta wiederumb mochten confirmirt und bestetigt und darauf der hansischer kaufman zu freier, unbefarter hantierung wiederumb unvorzuglich und ohn lenger aufhalten vorstatet und zugelassen werden“; hierauf geht die ganze Legation, wie die Instruktion, das kaiserliche Schreiben, das Kreditiv zeigen, die Bestätigung der Privilegien ist im Schreiben ausdrücklich erwähnt; „ob wol das creditif sich etzlichermassen referirte auf die werbung, so auf schreiben der von Hamburg an die koniglichen rete geschen, und was von ihnen wiederumb zur antwort gegeben were, so derogirte doch solches der fernerer unsern habenden und von den steten uns mitgegebenen instruction nicht und wurde die damit tacite includirt und darunter vorstanden, und liessen sich die stete dennoch ausdrücklich in dem creditivo vornemen, das sie mit der dem hern olderman gegebener resolution nicht zufrieden und daran kein begnugen trugen, sondern der hofnung weren, das sich ihre mat. etwas ferner und weiters kegen uns also gemeiner stete abgesanten erklern und vornemen lassen worden, were sonst auch, wan es dabei beruhen solte und die stete mit dero sich befriedigen lassen konten, nicht notig gewesen, das die stete ferner unkost getan und gesanten ferner hieher geschicket hetten“; demnach muss gebeten werden, dass sich die Königin „gnediglich und aperte“ erkläre, die Privilegien, die doch nicht einer Gnade entstammen, durch Vergehen Dritter nicht verwirkt sind und aufgehoben werden können, wie das kaiserliche und das kirchliche Recht erweist und auch wohl dem englischen Rechte gemäss ist, bestätige; nichts wird lieber begehrt, „dan das diss factum und ganze controversia mochten zu unparteilichen leuten erkentnus gestellet und ex juris fontibus decidirt werden“, die Königin wolle auf den Spruch solcher unparteiischer Personen, einer französischen oder italienischen Universität mit ihnen kompromittiren, „deren judicium wolten die stet nicht subterfugirn, sondern deren erkentnus sich gerne untergeben“.

Die Rätthe haben hierauf wiederholt, was sie zuvor gesagt, und ihre Verwunderung über die ertheilten Mandate ausgesprochen, die keinen Erfolg zuliessen, auch im Widerspruch ständen zu den Anerbietungen des Aldermans, „musten auch die stete der koniginnen gegenerpieten nicht recht eingenommen haben oder dessen berichtet sein, und hette die kon. mat. nicht von noten, were auch nicht bedacht sich dieser sachen halben in rechtfertigung oder process einzulassen, erkennete auch keinen oberhern sondern unsern herren got und hette in ihrem reich von ihren“ . . .¹.

Die Eingabe der Gesandten an den Geheimenrath von Aug. 14 wie oben n. 2326, n. 200*.

Aug. 16 hat auf einem Spazirgang auf der Brücke [London-Bridge] Schultz geäußert, wo der Hase im Pfeffer läge, „nomblich es were Hamburg ein fast grosse stat und muste bewonet und im baw unterhalten werden, dise 6 oder 8 personen wurdens ihme nicht tun, die alhie resiedirten, sie musten volk in die stat haben, die speicher stunden ledig und hetten die burger kein narung; wurde es ihme diss wesen nicht tun, liefe wie es liefe, muste man die residenz wieder haben, ehe sie noch ein ander kriegen, Harburch, Stade oder Buchstehude etc.; so were des abents zuvor mit dem hern olderman ein gesprech gefallen, das sichs auch wol solte schicken mogen, das die Preussen, wan sie wolten, ihre niederlage von korne und andern ihren waren in Hamburg legen mochten, wie sie sie zu Embden oder Amsterdam hetten, dazu sie wol geneigt zu Hamburg sein mochten, wer ein herlicher portus, der ja wol zu gebrauchen, und stunde zu beklagen, das eine stat der ander nichts gonnete, sonder lieber leiden mochte, das solcher vorteil den Embdern oder Amsterdammern dan den vorwanten zugekeret wurde“; auch Liseman wolle sich zu dieser Erwägung verstehen und ihr folgen. Dieser hat erwidert, dass er schon längst selber an solche Wege gedacht „und wen die erb. von Hamburg hetten den hansischen eben so viel freiheit als den Englischen wollen einräumen, were muglich solchs dinges schon lengst etwas geschen, solte nurt erst helfen, das unsere privilegia alhie zurechte quemen, alsdan, wan die Englische residenz zu Hamburg sein solte, kein besser mittel zu finden dan gegen-corporationes und gegen-kram von hansischen daselbst einzustellen, inmassen sonsten die kramer bude gegen bude aufzustellen pflegten, alsdan wurde es sich balt finden, wer den andern aus dem handel wurde setzen konnen“. Schultz hat entgegnet: „lat dat angan, ick wolde, it were rede acht dage ölt“.

Da der englische Bescheid noch immer ausbleibt, rätth Liseman zu einem Mahnschreiben. Inzwischen wird ein Zettel von den Kustumern gebracht, wonach auf königlichen Befehl „die Handlung wieder eröffnet werden soll“. Um Gewissheit zu erhalten, schicken die Gesandten jenes Schriftstück von Aug. 21 an den Geheimenrath ab, wie oben n. 2327, n. 201*.

Aug. 24 hat Mr. Robert Beale („Bell“), Klerk oder Sekretär der königl. Rätthe, auf der Börse dem Alderman seinen Besuch bei den Gesandten zu Mittag angekündigt („da er doch sonst niemals gekommen“). Über Tisch, inmitten vieler Worte, hat B. angelegentlich wegen vielfach empfangener Wohlthaten seine freundliche Gesinnung zu erkennen gegeben, immer unter Vorbehalt seiner Verpflichtung gegenüber der Königin und seiner Nation, auch „stracks angenommen“ für die Beförderung der hansischen Sache einzutreten. Bei näherem Eingehen hat er aber die Privilegien dermassen „durchgeholet, das darinnen wenig guts gelassen, dajegen nichts helfen mogen, was vor rationes beigebracht, sondern ist der schluss gewesen,

¹ Hier ist eine Lücke in der Handschrift, Blätter fehlen; ausgefüllt wird sie durch die Angaben in dem sonst z. Th. abweichenden nächsten Bericht von Liseman, n. 224*, in dem „Actus Nunsuchianus“ überschriebenen Abschnitt. Vgl. S. 855 Anm. 2.

das es nummermer beschehen wurde, das die privilegia und alte pacta die koniginne confirmiren solte, konte er dazu auch nicht vorsten etc.“, der Utrechter Vertrag sei doch niemals vom Parlament bestätigt worden. Schultz hat dazu geschwiegen, die Worte sind, wie die wiederholten Zwischenrufe Beales: „ir seit ein Dantzker“ erwiesen, auf Liseman gemünzt gewesen. Deshalb hat auch dieser geantwortet: der Utrechter Vertrag ist nachweislich bestätigt, „aber diss nicht wol stunde, das man die decreta nicht abschaffte, weren bei menschengedenken hansische gesanten in England nicht gewesen, das zu ihrer ankunft der kaufman nicht were zur handlung gestatet worden“. Nochmals hat sich B. zu allem guten erboten, „wegen gedachter parlaments-confirmation aber er hat wollen hundert pfund vorfallen sein, so ich es dartun konte“.

„Weil nun die koniginne zu Wimbledon bei des hern tresorirs¹ son zu gaste war und wir entschlossen, das berurter brief fort solte, haben der herr olderman und ich zum hern Beln m. Adam² geschickt und fragen lassen, ob wir auch wol daran tun wurden, darauf er es misraten und anmelden lassen, die koniginnen were alda frolich und wurt es fur ubel aufnehmen. Diss aber mit vorigen tischreden conferirende hat man leicht abnemen konnen, was vorhanden, derowegen je ehe je besser Adamum fortzuschicken fur gut angesehen worden. Der ist frue den 25.³ hingeritten mit volgender epistel“: wie oben n. 2330, n. 202*.

Es folgen die Schriftstücke n. 2331, n. 203*, von Aug. 25, n. 2334, n. 204*, von Aug. 27, n. 2335, n. 205*, von Aug. 29, n. 2337, n. 207*, von Sept. 1, n. 2338, n. 208*, von Sept. 1, n. 2336, n. 206*, von Aug. 31, n. 2342, n. 209*, von Sept. 10, n. 2343, n. 210*, von Sept. 11, n. 2349, n. 211*, und n. 2350, n. 212*, von Sept. 16⁴.

224*. Zweiter Bericht von Georg Liseman als Entgegnung auf den Bericht von Joh. Schultz über die hansische Gesandtschaft nach England i. J. 1585⁵.

„Recessus hern Johan Schultzen, wie die sachen in England solten verlaufen sein.

Dabei zu notiren.

Nachdeme her Johan Schultz stracks anfangs unser hineinkunft sich seines nebenbefehlichs, den er doch in unserem ausresen empfangenem eines e. rates bescheid gemess nicht hette haben sollen⁶, merklich entdecket und also erstlich wegen der salutation alles fur sich selber ohne unser vorwissen verrichten, auch fast keine einrede verstatten oder zulassen wollen, ist uns ubrigen beden⁷ angst und bange bei diesen sachen geworden, haben derowegen furs best geachtet dem hern in allen muglichen dingen zu fugen, auch die beste worte zu geben, das ohne offentlich schande dannoch die hendel mochten abgehaspelt werden. Daruber her Johan zusammenkunften mit dem hern olderman und mir gewilliget, die instructiones aber bede in unserer beisamenkunft nie verlesen haben mogen werden, viel weniger hat

¹ Lord Burleigh.

² A. Wachendorff.

³ August.

⁴ Hier bricht die unvollständige Aufzeichnung ab, die, wie ersichtlich ist, nur zum Theil den Charakter eines Berichts hat, mehr den einer Aktensammlung, jedoch unter Beschränkung auf die Monate August und September. Die Fortsetzung der Aktensammlung bieten die Stücke aus dem Oktober und November in n. 213* ff., die von demselben Kopisten geschrieben sind. Eine Ergänzung zum Bericht findet man in dem nächsten Bericht von Liseman, n. 224*. Vgl. Anm. 2 auf S. 855.

⁵ Oben n. 2378; die ersten Blätter sind von Liseman selbst beschrieben, die weiteren von einem andern. Da im Kölner Archiv nur die einseitigen Berichte Lisemans, die mehr Streitschriften sind, vorliegen, so habe ich die zugehörigen Akten aus dem Kölner Archiv hiervoor unter n. 197* bis 220* trotz ihrem Wortschwall vollständig mitgetheilt.

⁶ Vgl. S. 856 oben.

⁷ Liseman und Wachendorff.

man irkeine collation wegen des recesses oder was bei den colloquiis sich zugetragen gehalten, bis gar zuletzt nach der valediction, wie wir fast auf sein sollen, her Johan mich erinnert des recesses. Indeme ich nun gesehen, wie die hendel durch in auf die horner genommen, auch wir die valedictionem nicht ubersehen mogen, habe ich begeret, weil die scripta, so zwischen uns und den reten gewexelt, dem hern bekant und mit nichten vorborgen, was ich gestellet, und dan wegen der beden colloquien der her mest aufgezeichnet hette, seine erb. w. wolte sich doch nicht beschweren mir solches zuzustellen, welches geschehen sub nostrum discessum, also das ich in anmerkung, wie mir dort allerlei gefahr aufn nacken geschoben, die collation nicht wol zur stellen tun können noch dorfen.

Welche als hernach zu Hamburg in reditu ex Anglia dem hern angeboten, hat seine e. w. vermeinet, nicht notig were, so wurde e. e. raat dess orts doch die relation so bald nicht anhoren, auch mich dabei nicht begeren, sondern mochte ich also wol wider gen Danzig ziehen, und wan die erb. stette sich der zusammenkunft, welche doch auch so balde nicht volgen wurde, verglichen, konte man mich wol bald zuruck fodern bei der relation, so es notig sein wurde, erachtet seine e. w., ich ohne das doch gerne wurde heim sein wollen, weil so lange aus gewesen. Ob nun wol eben uber solchem gesprech des rates schenke aus der hern session zu mir kommen mit befehlich und begeren, das nicht verreisen sondern noch ein par tage abewarten und bei der relation sein wolte, und ich solches hern Johan stracks in der dornzen angemeldet, so hat der her doch geantwortet, er were bei den hern burgermeistern noch nicht gewesen und wuste nicht, was man hiemit furhette, dabei es bleib, das der her solches abzuschaffen vielleicht vermeinete, wie dan den bestimten tag auch nichts geschahe. Als aber gleichwol in meiner gegenwart die relation geschehen solte, hat her Johan demnach fast bei mir wegen einigung angehalten. Weil ich aber vermerket, das es auf ein aushoren angestellet und zu besorgen gewesen, so mich einiges contrarie werks vernehmen lisse, das in die sessionem nicht gelassen wurde, habe ich hern Johan auch mit guttem vertronen bis auf die letzte stunde aufgehalten, also das wegen recesses die collation oder einigung nachgeblieben und her Johan also seiner ordnung in der relation gevolget¹, dissen seinen recess und was responsa von den hern koniglichen commissarien uns geworden, unter der mundlichen relation lesende, unsere verantwortungen aber ganz ubergehende, daruber dan die hern burgermeister teils sich fein gekutzelt, wan die scommata in gedachten Englischen responsis sich funden, als werens herliche argumenta contra civitates und wurdig zu verdeutschen etc. Diweil nun her Johan mich zu keiner einrede gestatten wollen, habe ich, wiewol mit schmerzen, zwene tage solch gespot patienter anhoren müssen, bis endlich der her burgermeister her Hermen Wetke² mir abgedanket, alda ich angefangen die erb. stett sowol auch meine persone bestmuglich wegen der instructionen furgewenten defecten zu entschuldigen und zu demonstriren von jaren zu jaren anfangs der Hamburgischen residenz bis itzo, wie man sich in der stat gegenst gemeine wolfart fursetziglich gesetzt und allewege contra publica consilia privat besondere bedenken und anschlege in acht genommen, getrieben und zu werk gestellet, und also vermeldet, das auch mit dieser handelunge sichs so nicht hilt, wie her Johan referiret, sondern weren in colloquio Nonsuchiano³, darauf aller handel stehet, vom hern treserir unter anderen die worte geredet worden: es schrebe die kais. mat. fast freundlich und begerte alleine abrogationem posteriorum decretorum, so man sich in principalibus negociis nicht einigen konte; waferne wir nun die residenz so weit, wie unser in-

¹ Vgl. S. 852 oben.² „Werke“ Hs.³ Aug. 13, s. S. 860.

formationes teten, von uns werfen und daneben auf die confirmation der privilegien suchen wolten, wurde fernere tractation vergeblich sein und mochten decreta gegen decreta aufgehoben werden und ein ider de reliquo suo jure bis zu besserer gelegenheit protestiren. Dessen her Johan in diesem verzeichnen nicht gedacht, wie auch das er mich im stich gelassen, als auf die apostillen gehandelt und ich verneinet, das die erb. stette von den vorigen 56 articulis residentiae Hamburgensis nichts wusten, item das alles, was in unseren informationibus enthalten, nicht aus meinem cerebro, wie mich der her treserir damit beschuldigte, herkommen, sondern der erb. stett instructionem alles gemess were, ja hern Johans hand dabei zeigen konte. Worauf, als her Johan mich mit keinem worte verantwortet, sondern stum geworden, der her treserir mich gleichwol entschuldigt genommen. Das auch der abschied daselbst nicht gewesen, wie diss des hern verzeichnus meldet, sondern das wirs mit einander eines geworden, ja, als wir gegessen mit iren herligkeiten. der her treserir sich darob gefreuet, der auch endlich dahin geschlossen, wir solten unter unsern handen attestiren, das disseit die decreta abrogiret, so solten ire auch abrogiret sein, item das wir die articulos residentiae von iren kaufleuten entweder aller authentice oder etlich daraus, die sie begeren, haben solten den erb. stetten uberzuschicken, item das sie auch, weil ich die notigkeite demonstriret, mit der mat. reden wolten pacta et privilegia zu confirmiren. Solches ist nicht mein bloss wort, sondern aus unsern epistolis 17., 21. und 24. Augusti¹ volgend an die hern commissarien mit consent hern Johans² geschrieben klerlich zu ersehen, bezeuget es auch der hern commissarien antwort aus Wimblethon unter iren henden und sigel uns zugeschicket³. Wie es nun beschehen, das hernach der defectus mandati herfurgekommen, auch man abermahl darauf gefallen, das wir conditiones residentiae ohne einige ausrede solten mitgebracht haben, item potestatem concludendi, der vorigen handelunge und dem Wimblethonischen schreiben ganz zugegen, mag hin und wider aus den scriptis zu spuren sein, auch her Johan wissen, als der mit dem gutten bescheide nicht zufrieden sein wollen, weil sein wort wegen der residenz darinnen gedacht, welche er kurzumb haben wollen, von den privilegien mochte man krigen, was man konte⁴.

Principio, als wir den 5. Julii vor der königinnen zu Grenewitz erschienen und zum ersten mahle gehn hoffe gefurdert und audienz gehabt⁵ haben, tunc regina, aliquanto inspectis scilicet literis imperatoris, das sie deutsch waren, commotior fuit et visa est indigne ferre, quod civitates anseaticae de illa apud caesarem et principes Germaniae conquestae essent, existimavitque hoc esse contra vetera amicitiae jura, quam cum civitatibus coluisset, et se hoc de illis non esse meritam⁶. Siquidem nihil hactenus contra jus et aequitatem a se factum et civitatibus etiam nihil, quod aequitati consentaneum esset, denegatum esse, sed se semper civitates eisdem commodis affectisse et uti frui passam fuisse, quibus subditi sui uterentur, et nihil amplius a civitatibus flagitari vel desiderari posse. Imo se esse reginam in suo regno et non esse, quod alii sibi praescribant, se sua sponte facturam, quod regio suo nomine dignum et aequitati consentaneum censi possit, etsi civitates sibi fidant et amicitiam secum colere studeant, facturam se operam esse, ut intelligant civitates, quod etiam ad se quod attinet in nullo civitatibus deesse et cum illis pacem et amicitiam colere propensa sit, imo magis se civitatibus prodesse et melius

¹ Lies: 14., 21. u. 24. Aug., hiervor n. 200*, 201*, 202*.

² „Johan“ Hs.

³ n. 203*.

⁴ Dazu a. R.: „NB. Helmianum“ [?]. Von hier ab hat ein Kopist ge-

schrieben, Liseman Korrekturen angebracht.

⁵ „gehafet“ Hs.

⁶ Hierzu von

Liseman a. R.: „Woher bleibt dises verantwortunge oder die beschehene deprecation, welches alles fein mit lechelen zugegangen?“

eas defendere posse, quam imperator ipse facere possit, et se ulterius omnia nobiscum tractandi mandatum consiliariis suis dare et tandem efficere velle, ut habeamus bonum responsum et nos hujus suscepti itineris et officii poenitere non possit. Ideoque post factam salutationem et rerum omnium tractationem foelicem simul cum oblatione officiorum postulata nostra de causa principali audire noluit, sed apertis et reseratis literis imperialibus et lectis literis fidei a civitatibus nobis datis statim dixit se consiliarios certos ordinaturam esse, qui ulteriora postulata nostra et quicquid sibi dicere vellemus audirent et ad illam referre deberent. Et cum nos ab ipsamet audiri peteremus et urgeremus, subridendo dixit, sibi jam otium non esse nobiscum disputandi et oportere se prius sumere medicamentum ad purgandum choleram¹.

Darnach als wir den 16. Julii² diesem zufolge in des königlichen secretarii hern Francisci Walsinghams haus gefurdert worden sein und daselbst den hern treserir, auch Christoffer Hatton als von der kon. mat. zu diesen sachen deputirte und verordente commissarien gefunden haben, hat der her treserir erstlich vermeldet, worumb sie uns an denen ort hetten boscheiden lassen, und darauf kurzlich eingefuhret und wiederhölet, was am negermahl zu Grönewitz vorgelaufen und welcher gestalt sie demnach³ zu unsern sachen deputirt wehren, und weil die königin domahlen unsere notturft nicht abhören können, wehren sie erbuttig dasselbig zu tuen“. Die Gesandten danken erfreut über die Kommission, berichten summarisch ihrer Instruktion gemäss, wie sie der Königin hatten vortragen wollen, „in hunc qui sequitur modum: civitates sibi mirum dubia facere, quin si sua r. majestas probe sciat atque memoria teneat, quae olim conjunctio et necessitudo, vide orationem ante destinatam ad reginam ipsam“. Danach haben sie eine „deductio causae principalis ex fontibus pro ulteriori informatione dominorum commissariorum“ mit Empfehlung zu aufmerksamer Prüfung übergeben. Der Tresaurier hat entgegnet, dass die Erklärungen und Forderungen der Vollmacht und den Verhandlungen vom letzten Herbst nicht entsprechen, die hier unerwähnt geblieben seien; sie fänden, dass die Werbung auf einen ganz andern Boden sich stütze, dass man eine Generalkonfirmation der Privilegien verlange, die doch niemals erlangt werden könne, gradezu unmöglich sei; sollte hier etwas ausgerichtet werden, so müssten die Verhandlungen mit dem Alderman den Ausgangspunkt bilden; die „Information“ wolle man trotz ihrer Länge durchsehen, darüber der Königin berichten. Die Gesandten haben sich hiergegen auf ihr Mandat und die Instruktion berufen, der das Beglaubigungsschreiben nicht widerspreche; die Städte approbirten keineswegs die vorigen Verhandlungen, sie könnten sich bei ihnen nicht beruhigen; massgebend sei die Instruktion, man habe die Hoffnung, die Königin werde sich jetzt endlich anders erklären, die Rätthe würden darauf hinzuwirken bereit sein im Hinblick auf die alte Verbindung „in botrachtung, das dies reich ein regnum maritimum und die stette auch maritimae civitates wehren und daher reich auf alle felle konte versorgt werden“; die Bitte um eine bessere Antwort wird den Rätthen angelegentlich vorgetragen. Letztere haben ihre früheren Worte wiederholt: ohne Rücksprache mit der Königin könnten sie nichts weiter sagen, sie wollten berichten. So ist man von einander geschieden.

„Actus Nunsuchianus“.

Aug. 13 in Nonsuch („Nunsitz“): über die Verhandlungen wird berichtet wie oben in n. 223* unter Aug. 13 bis zur Lücke; die Rätthe haben erklärt, dass die Königin keinen Oberherrn über sich anerkenne ausser dem Herrgott „und hette in ihrem reich von ihren regalien und hoheiten und was von ihr solte erlangt und

¹ Vgl. den einschlägigen Abschnitt S. 858.

² Vgl. S. 859.

³ „demnach“ Hs.

impetirt werden, zu statuiren und zu ordnen, was ihres reichs setze vermochten, auch zu gemeinem ihres reichs¹ und ihrer untertanen beste gereichen mochte, und wehren diese dinge, so von uns movirt und eingefuhret worden, lengst und in vörigen beschickungen gnungsamb disputirt und ihrer mat. gemuet und meinung darauf gehöret und vermerket worden, und so wir keinen andern befelch hetten, wolten sie aufstehen und davongehen, sie wehren gewertig und hetten sich bedunken lassen, das man die sache da widerumb anfaben solte, da sie am vergangen herbst stecken plieben und gelassen worden²; dahin zielte doch auch das Schreiben der Städte, man solle sich also im einzelnen zu den Abmachungen mit dem Alderman erklären.

Die Gesandten sind darauf abgetreten, haben ihre Instruktion nochmals geprüft „und wail wir dan der rete entliche mainung gehöret, auch vormerkt haben, das sie unlustig und etwas zornig geworden, das wir in den generalibus immorirten, haben wir müssen fahren lassen, was nicht zu erhaben² gewesen und dennoch gutter wolmeinung von uns anfenklich getrungen und gefurdert worden, und derowegen auch vermög unser habenden instruction zu boluchtung des hern oldermans proposition und darauf der königl. rete im herbeste gegebenen apostillen treten und anfenklich im besten entschuldigt, was dermassen von uns gefurdert und furgetragen wehre, das solches unserer hern befehlig und wir limites mandati nicht überschritten konten, sondern uns derselbigen gemess verhalten mosten, und hetten uns gleichwol einer andern antwort von den königl. reten versehen. Und weil die königl. rete darauf gestracks angefangen die proposition und apostillas gegen einander zu vorlesen und zu conferiren und zum end geeilet, haben sie auf den ersten punct gefragt, ob wir schein und beweis hetten, das den ersten articul des hern altermans proposition, darin ehr sich erbotten haben solte, das die stette ihre decreta wolten abschaffen und der königinnen untertanen widerumb residenz zu Hamburg gonnung geschehen wehre, das begerten sie zu sehen, und wan die beiderlei copulative geschehn und ins werk gerichtet werden, wolte die kon. mat. auch hinwiderumb halten und ins werk richten, was sie sich auf den andern articul des hern oldermans werbung im andern punct ihrer apostillen durch sie erbotten hette, nemblich alsdan auch ihre decreta abrogirn und die stette so frei hantieren lassen, als sie bei ihrer mat. regirung jemahln getaen hetten, und begerten zu wissen, was vor mittel und conditiones sein solten, damit des reichs untertanen widerumb zu der Hamburgischen residenz zugelassen werden solten“.

Die Gesandten: „das die decreta lengst und a. 81 abrogirt gewesen wehren und hetten die Englischen seither in allen stetten vermög des Utrechtschen vordrages ohn allen eintrag frei handeln und wandeln muegen und desselbigen documentum und schein wehre domahls hieher under der stadt Lubeck siegel geschickt und von dem hern olderman, als der berichtete, den koniglichen reten gezeigt und ihnen ferner bericht von allen sachen getaen, auch daneben angehalten worden, das ihre herligkeiten daran gleichfals sein wolten, das darauf hinwiderumb auch die decreta in Engeland widder die stette abgeschaffet mochten werden“. Das haben die Rätthe damals nicht für unbillig angesehen, das Dokument haben sie sich gefallen lassen, für die Abschaffung der Dekrete hätten sie zu wirken versprochen, aber ein Erfolg ist bis heute nicht eingetreten, während doch die Engländer mit keinem Dekret mehr beschwert worden; es wird also nochmals die Abschaffung der englischen Dekrete verlangt. „Was aber anlangte die Hamburgische residenz, hetten wir auch nochmals bofehl dieselbigen ihrer mat. zu offerirn und solte nicht allein

¹ „rechts“ Hs.² Für: erhalten.

eine companie sondern alle ihrer mat. untertanen zu Hamburg sowol in allen stetten freundlich aufgenommen und empfangen und zu Hamburg auf tregliche billiche wege ihnen sonderliche residenz verstattet werden, bei dem boscheide: sofern ihre mat. den stetten hinwiderumb ihre alte privilegia in forma solita et consueta bestettigen worde; was aber die conditiones antreffen mochte, wie die Englische nation zu Hamburg residirn solte, wehren wir befehligt von ihren herligkeiten anzuhören, was die vor conditiones bogerten und haben wolten, und dieselbigen in scriptis von ihnen zu furdern, auf das solches von etzlichen dazu deputirten stetten boluchtet und ferner darin geschlossen werden mochte, inmassen wir dan auf den fall bofelch hetten solche conditiones den stetten zuzuschicken und boscheides darauf zu erwarten“.

Die Rätthe: die Abstellung des Dekrets genügt nicht, es sind doch mehr Dekrete gegen die Engländer von den Städten beschlossen und verkündigt, besonders auf dem Hansetag 1576 die Ausweisung der Engländer, die Vernichtung der Hamburger Residenz; die Abschaffung aller Dekrete ist im vorigen Herbst versprochen, was „copulative“ auch auf diese Residenz bezogen werden müsse. „Wan nun konte dargetaen werden, das solchem erpieten copulative auch wirklich und mit der tat von den stetten wehre nachgesetzt worden, so wehren sie auch schuldig zu halten, was sie sich erbotten, wolten auch demselbigen nachkommen. Weil sie aber hörten, das wir noch ersten conditiones residentiae Hamburgensis von ihnen haben und hören wolten, die sie vermeineten, wir mitgebracht und ihnen jetzo vorgelegt haben solten, weil dieselbigen von uns herkommen und furgeschlagen werden mosten, als dem hospite und die wir ihre leute zu uns freundlich einnehmen wolten, und deroewegen ihnen uns anfänglich conditiones vorzustellen nicht gebueren wolte, hetten auch solches dermassen nicht verstanden, konten sie nicht bofinden, es auch dafür nicht achten, das die stette iren durch den hern olderman beschehnen erbieten gnung getaen. Derowegen so lang sie der Hamburgischen residenz nicht vor gewiss vorsichert, auch quibus conditionibus sie daselbst sein solten und darin geschlossen wehre, wehren sie auch nicht schuldig zu halten, was sie sich dargegen und in istum eventum mochten haben vernemmen lassen. Dan solchs von ihnen eventualiter zugesagt und nehme ihnen wunder, das wir conditiones residentiae von ihnen furdern dorften und die stette uns so bloss abgefertigt, da doch solches, nemblich conditiones vorzuschlagen, von den herkommen moste, der einem¹ andern etwas geben oder einreumen wolte“; Bedingungen hat nicht der Empfänger aufzustellen. „Nude“ und „simpliciter“ könnten auch die alten Privilegien nicht wiederhergestellt werden, „sondern mosten etzliche dinge moderirt werden“; die Königin sei geneigt „newe pacta aufzurichten oder alten limitatis limitandis zu confirmirn und solten die stette in diesem reich allweg das haben, das ihre mat. sonst keiner andern nation einzureumen bodacht, dan es hetten sich die zeite verendert und hetten alle könige, fürsten und hern ihre zollen verhöhet, weil die regierung je lenger je schwerer wurde, derntwegen konte ihre mat. unter andern auch von dem nicht abstehen, und wan nun wir conditiones residentiae Hamburgensis mitgebracht und sie deren versichert wehren, auch gnungsamb volmacht hetten mit ihnen de omnibus vel saltem potissimis punctis privilegiorum zu schliessen, wehren sie erbuttig ihrer zusage gnung zu tuen, auch mit uns zu ferner tractation zu treten“; fehlen aber Instruktion und Auftrag hierzu, so ist alle Verhandlung vergeblich „und muste die praestatio und assecuratio residentiae Hamburgensis vor allen dingen vorhergehen, ehe sie zu fernern sachen schreiten konten oder wolten“.

¹ „einen“ Hs.

Die Gesandten: die Städte glauben ihren Zusagen entsprochen zu haben; die Beschlüsse von 1576 sind wohl begründet gewesen, denn die Residenz war damals erloschen und konnte neu aufgerichtet werden mit Willen der andern Städte; die fortgesetzten Auflagen in diesem Reich hätten sie zu weiteren Schritten kraft ihrer Konföderation gezwungen, den Engländern ist alles gelassen, was sie seit alters in den Städten genossen haben; ein neues Dekret liegt also nicht vor und die Hamburgische Residenz kann mit den Beschlüssen der Städte nicht „copulative“ verknüpft werden, weil sie eine Sache für sich ist: werden die neuen Dekrete in diesem Reich abgeschafft, so kann von der Residenz geredet werden, für die man vielleicht Mittel und Wege finden wird, sonst aber nicht laut der Instruktion. „So hetten die stette auch des oldermans proposition und der königlichen reten gegebne apostillas oder resolution nicht anders verstanden, sondern das der olderman den Englischen untertanen conditiones vorzuschlagen heim geschoben, die königliche rete auch solchs angenommen hetten“. Sie wiederholen also ihre frühere Bitte in vollem Umfang. „Was aber anlangte die custume, hetten wir auch davon solchen bofehlich, das ihrer mat. nicht schedlich, sondern zutreglich und sie damit wol zufrieden sein wurden, wan nur die decreta abrogirt werden und ihre mat. den stetten die ubrigen capita privilegiorum zu confirmirn geneigt sein und sich vornemmen lassen mochten; wolten auch ihrer mat. entlich auf etzliche jahr, deren man sich vergleichen konte, einreumen, was jetzo ihre untertanen tuen, doch das wir mit keiner ferner verböhung oder auch andern unpffichten¹ wolten boschwert und versichert sein, sofern ihrer mat.² innerhalb vergleichner zeit mochten wiederumb erlichtert werden, wir auch solchs solten und wolten zu geniessen haben“: hierüber zu verhandeln unter Bericht nach Hause und Bedingung der Ratifikation daselbst seien sie bevollmächtigt.

Die Räte: „sie erachten es nicht für nöthig das Geschwätz länger zu treiben“, kommen die Städte ihren Zusagen nach, bewilligen sie die Hamburger Residenz, so wird die Königin weiter verhandeln; „verharrt man aber beim alten Gesang“, so wäre alles umsonst und „wolte sie sich von den stetten nicht trutzen lassen, wehre ihr auch entlich umb die Hamburgische oder andere residenz nicht zu tuen, wuste ihren untertanen wol andere mittel und wege, wolte auch dem imperatori und andern chur- und fürsten gnung tuen, ob sie sich wol niemand unterwurfing erkente“. Trotz allem „wolten sie solchs der stette anmueten ihren untertanen anzeigen und versehen sich, dieselbigen wurden entlich darauf auch zu ercleren wissen“; geben die Gesandten schriftlich, dass die Dekrete in Deutschland abrogirt werden, „alsdan wolten sie auch ferner versehen tuen, das die gebuer erfolgen solte und sich, womit wir anhero boschweret wehren worden, erkunden“. Die Räte sind dabei aufgestanden, die Gesandten haben sich verabschieden müssen. Tags darauf haben sie jenen den soeben verlangten Schein zugeschickt und um die Abstellung der englischen Dekrete gebeten.

Hierauf haben die Räte bei den Customers „de nostris oneribus inquirt“³, aber abrogatio decretorum ist nicht erfolgt⁴, ohnangesehen sie uns noch per literas nach der zeit derselbigen vertröstet haben⁵, weil sich nach der hand ein ander in die sach geschlagen und uns responsa quasi patentia a dominis consiliariis gebracht hat, die den vörigen nicht allerdings gleichmessig gewesen⁶. Von⁷ welchen

¹ „verpflichten“ Hs. ² Zu ergänzen: Unterthanen. ³ Liseman fügt a. R. hinzu: „Videantur literae ad costumarios: nachdem es der mat. will ist etc.“. Fehlt hier, vgl. oben n. 2326 Anm. 3.

⁴ Ebenso: „sed omnia manserunt pro Hamburgensi instructione in integro, vide epistolam reginae ad Hamburgenses et d. Joannis valedictionem“.

⁵ Ebenso: „Epistola Wimbledonica non habet restituendum, sed jam restitutum esse“, n. 203*.

⁶ n. 204*.

⁷ Von hier ab hat wieder Liseman selbst geschrieben.

ime¹ auch nichts bewusst gewesen. Wann her nun solche nicht unterschriebene responsa gekommen, hette vielleicht her Johan wol dabei setzen mogen: weil er defectum mandati aus seiner neben-instruction demselben interventorie öffentlich anzuzeigen und dadurch ursach zu geben dieser weitleufigkeit sich nicht geschewet, welcher defectus mandati im Wimbletonischen schreiben nicht angezogen wurd, sondern hat man unsere mandata wol gekennet, wie auch diese verfassunge des hern ausweiset, das wir nicht verborgen gehalten, sondern genungsam der erb. stette meinung und angestellte ordnung dises processes offenbaret worden. Wan nun konigliche rete damit nicht zufriden gewesen, sondern furerst der residenz mit abschaffung der decreten gewiss versichert oder aber auch in derselben possess sein wollen, hetten sie auf unsere attestation und briefe nicht dergestalt, sondern wol stracks widerwertiger wise geantwortet und die sachen so gut nicht werden lassen. Wie man aber fursetzunglich zu „als wir denn“ Hamburg durch decreta zu gegen-decreten ursach gegeben, also hat mahn auch nicht leiden konnen, das die Anglica decreta solten ab sein, ehe sie die Englischen wider in irer stadt hetten, welches muglich die geheime neben-instruction, so sie solte müssen produciret werden, ausweisen konte.

Als² wir den 4. Novembris bei der koniginnen zu Ritzmonde gewesen und ihr valedicirt haben³, respondit finita oratione in hunc modum: se dolere, quod hic tam diu fuisset et tamen nihil esse effectum, sed se vice versa gaudere, quod culpa in illa non fuisset posita, sed potius omnia imputanda esse dominis nostris, qui nos sufficientibus mandatis non instruxissent, se inter caetera, quae a suis consiliariis ad nos scripta et nobis in tota actione significata essent, a custuma jam consueta et subditis suis imposita desistere non posse, et omnes passim reges augere sua vectigalia, quia gubernatio hujus temporis exigeret majores sumptus et tempora esse mutata neque omnia omnibus temporibus convenire⁴, se civitatibus alioqui bene propensam et inde ab initio sui regiminis observasse istam regulam, quod amicitias veteres non libenter dissueret neque ullum damno afficere cuperet, sed sibi tamen interim etiam injuriam inferri vel se damno affici nollet. Si igitur civitates secum amicitiam colere velint, se ad omnia, quae aequa et suis subditis non nociva sunt, propensam esse et illa jam civitatibus concedere obtulisse. Et hoc debere esse suum testamentum et se velle, ut hoc nostris dominis significemus. Si vero iniqua et acerbiora civitates contra se moliturae sint, se etiam habere rationes, quibus se defendere possit, se velle suis subditis concedi residentiam Hamburgi, illa concessa statim vicissim civitates debere hic negotiari et decreta petita abrogari et postea de omnibus reliquis etiam bene cum civitatibus convenire vellet. Et se velle scribere ad imperatorem et 4 civitates deputatas et nobis etiam dare literas salvi conductus et imperatori et civitatibus omnia hic acta et mentem hanc suam etiam porro explicare, etiamsi imperatori jure aliquo respondere non teneatur, aequae se imperatoriae sedi subicere velit, siquidem non recognoscat superiorem nisi solum deum in coelis⁵.

Die Gesandten lassen sich noch über ihren Auftrag aus, wollen daheim berichten, sie danken für den zugesagten Geleitsbrief und das Schreiben an die vier Städte, das sie mitnehmen wollen, wünschen der Königin Heil und verabschieden sich.

Es folgt der Text der Rede von Schultz an die Königin von Juli 5 wie in n. 223*, sodann die Schlussrede:

¹ Das soll Joh. Schultz sein. ² Jetzt setzt wieder der Abschreiber den Bericht fort, derselbe, der vorher geschrieben und auch den Bericht n. 223* kopirt hat. ³ n. 219*.

⁴ Hierzu Liseman a. R.: „Vide epistolam reginae ad Hamburgenses“.

„Serenissima ac potentissima regina, princeps ac domina clementissima! Siquidem hac aestate ego et collegae mei, hic praesentes legati, ad serenissimam vestram regiam majestatem missi fuerimus et quidem sperassemus negotia omnia dei optimi maximi beneficio confici et ad foelicem exitum perduci potuisse, cum variis de causis tum vero quod civitates sibi persuadeant se habere causam non injustam, verum justitiae et aequitatis fundamentis fulcitam, tum quod officio suo et oblationi suae de abrogandis decretis in suis civitatibus se satisfecisse et propterea reciprocam abrogationem etiam in hoc loco sibi denegari non debere putarunt, et denique quod de suo jure cesserint et vectigalium solutionem parem cum subditis regni Anglicani r. v. majestatis, imo residentiam Hamburgensem s. v. r. majestatis subditis obtulerint, quae residentia cum multo ampliora privilegia contineat, quam quae civitates in hoc regno unquam habuerunt, non modo antiquorum foederum confirmationem, verum etiam paria sibi concedi debere in hoc regno expectarunt, praeterquam quod etiam omnes s. v. r. majestatis subditi antiquis suis juribus secundum Trajectanae pacificationis formulam in omnibus civitatibus etiam in hodiernum usque diem utantur, fruuntur libere, cum tamen contrarium anseaticis contingat et illi oneribus et incommodis non parvis in hoc regno afficiantur, et¹ insuper etiam in antiquis istis pactis non contemnendum mutui foederis et singularis alicujus vinculi misterium contineatur, de quo rumpendo civitates a multis potentatibus aliquoties sollicitatae fuerunt, sed iis hactenus tamen morem gerere non voluerunt, excepto praeterea illo, quod literas etiam imperatorias plusculum ponderis apud s. v. r. majestatem habituras et s. v. r. majestatem civitatibus liberam negotiationem aliquam pro tempore saltem et quasi induciarum² loco, donec dissidia omnia componi et pax integra sanciri potuisset, concessuram fuisse opinatae fuerint: tamen, cum ista omnia certis de causis et ob praetensas quasdam a s. v. r. majestate rationes hoc tempore obtineri non potuerint et ante annum cum domino oldermanno acta et communicata aliter a s. v. r. majestatis consiliariis amplissimis et dignissimis, aliter etiam a civitatibus intellecta et percepta fuerint et aliud jam, quam quod hactenus a nobis expositum est et s. v. r. majestati procul dubio relatam erit, in mandatis non habeamus, hunc tractatum non modo in aliud commodius tempus rejiciendum et nihilominus de s. v. r. majestatis benigna et elementi voluntate nullo modo desperandum, sed optima quaeque expectanda civitatibus, verum illis etiam jam relationem eorum, quae hactenus hic gesta sunt, faciendam esse existimamus. Quae cum commodius ore quam literis et scriptis fieri possit, consultius esse et rebus omnibus magis prodesse posse putavimus, si nos iterum conferremus in Germaniam³ et domum ad nostros proficisceremur, quam si hic hereremus diutius. Cumque itaque illud institutum nostrum s. v. r. majestati significari fecerimus et literis nostris ad eam perscripserimus atque etiam petierimus, ut ad s. v. r. majestatem nos admitti eique valedicere et foelicia omnia praecari et ab ea licentiam cum bona gratia et pace discedendi impetrare nobis liceret, et s. v. r. majestas jam nos eo nomine huc accersiri et ad se vocari jusserit, est, quod s. v. r. majestati non tantum illa de causa et quod hucusque elementer tractati et ab initio etiam excepti et benigna nobis audientia a s. v. r. majestate ejusque consiliariis amplissimis et dignissimis semper data et praebita fuit, gratias ingentes agamus, verum etiam humiliter et demisse rogamus, ut nobis cum bona pace et gratia s. v. r. majestatis hinc discedere et ad nostros redire iterum liceat et consuetis etiam literis salvi conductus (si s. v. r. majestati non est molestum) instrui et provideri possimus.

¹ Zum nachfolgenden Satz hat Liseman in auffälliger Schrift a. R. hinzugefügt: „Mirabile misterium!“
² „induciarum“ Hs.
³ Hierzu von Liseman a. R.: „Epistola ad Hamburgenses“.

Et s. v. r. majestati quidem a deo optimo maximo omnia foelicia et salutem tam temporalem quam aeternam et perpetuam et ut deus opt. max. s. v. r. majestatem diu et nestoreos usque annos in foelici et florenti regni statu salvam et incolumem et in firma corporis valetudine unacum omnibus suis consiliariis amplissimis et dignissimis conservare dignetur, ardentibus votis precamur et optamus. Et si minus recte hactenus a nobis quicquam vel actum vel scriptum atque etiam ex mandato dominorum nostrorum propositum sit, quo vel s. v. r. majestatem offendimus vel minus eidem satisfacimus, illud ut et nobis et dominis nostris clementer ignoscatur et in malam partem non vertatur, s. v. r. majestatem rogamus; si quidem ratio negotii et officium nostrum, quo functi sumus, atque necessitas etiam dominorum nostrorum hoc ita postulavit et nobis tanquam mandatariis rei alienae mandati fines excedere vel iis minus satisfacere non licuerit, nihilominus tamen officia et servitia nostra quam humillima et promptissima s. v. r. majestati qua possumus animi demissione et observantia deferimus, et si s. v. r. majestati ejusque regno vel omnibus s. v. r. majestatis fidei et clientelae subjectis pro nostra tenuitate ulla officia praestare et hisce negotiis, quae hactenus inter nos tractata sunt, prodesse vel ea promovere ullo modo poterimus, non modo lubenti animo illud in nos recipiemus et studium et voluntatem nostrum s. v. r. majestati in omnibus ostendere et probare parati sumus, verum etiam de omnibus dominis et majoribus nostris fidelem relationem faciemus et regiam nobis toto hoc tempore exhibitam et quam experti sumus gratiam et clementiam apud nostros praedicabimus, nullo modo dubitantes, quin hoc illis gratissimum futurum sit et vicissim illos omni officiorum genere id compensare conaturos et primo quoque tempore s. v. r. majestati responsum remissuros et ad omnia sese competentem modo declaratuos esse. Interim vero omnia integra esse et in bono statu manere et nihil innovari debere non modo speramus¹, verum etiam petimus, ut s. v. r. majestas sibi negotia nostra et ea, quae hactenus a nobis sollicitata fuerunt, unacum civitatibus omnibus et simul etiam domo Stiliardana necnon omnibus eam incolentibus et in ea commorantibus, denique etiam personis nostris commendata habere eaque clementi animo porro apud sese expendere et considerare et civitates unacum earum mercatoribus et hic residentibus necnon personis nostris gratia regia et favore prosequi et mercatores istos adversus quascunque injurias clementer defendere et in sua fide et clientela retinere dignetur. Illud non modo s. v. r. majestati honorificum et regio nomine regalique eminentia dignum erit, verum etiam occasionem dabit, ut res omnes tanto facilius in posterum deo opt. max. favente componi possint et civitates vicissim ad similia humanitatis officia s. v. r. majestatis subditis praestanda provocabit et s. v. r. majestas eas sibi eo nomine tanto magis etiam devinciet².

225*. Das Kontor in Antwerpen an [Dr. Suderman]: Rechtfertigung gegenüber Vorwürfen und Verweisen. 1586 Jan. 11 [n. St.]³.

„E. a. erpietung ihrer pilligen dienst und ganz unfrendlichen widerigen schreiben, darzu wir e. a. doch im geringesten kein ursache geben haben, also uns eins solchen unbefugtes schreibens, als ob wir e. a. jungen waren, niet vermuertet hetten und mer also billich wol hetten mugen zurukke setzen, das wir wol begeret und hinfort begeren tuin, die wollen zu haus halten. Auf das itzige erfolgete³ demnach kurzlich antwort wegen der sachen von Hans Conratt arch, die hat durch

¹ Hierzu Liseman a. R.: „Vide reginae epistolam ad Hamburgenses“.

² Oben n. 2380, von Dan. Gleser.

³ „erfolgete“ Or.

e. a. als auch durch die erb. von Collen schreibent ahn uns getaen ihre richtigheit, und da e. a. uns ahm ersten hetten recht aus und niet zweifelhaftig geschreven, wes wir uns in deme verhalten sollen, so were es dapei geplieben. Das e. a. melden von ihre alterz gefurdert zu sein und keinen dank wissen, so es verursacht, darvon wissen wir nichts, unsere briefen melden davan nichts. Also ist uns das zu melden und ahne uns sich dessen zu beclagen vorgeblich, haltens dafur, e. a. werde Hans Pretter damit meinen, da e. a. oft briefen durch wexelen und ehr one zweifel die da liebert, da e. a. die begeren. Was dem vorrat gelanget, ist bei dem contoир geringe, dann der secrettari Adolph¹ hat eine gutte somma, niet alleine was bar verhanden, sonderen auch was nach ausstendich, aufgehoben, das ehr in seinem letzten² verreisen von hinnen hat zu sich genomen und entfangen, dakegens des contoirs sachen also verarget und verlassen, das der Rindtflais alias Hans Pretter wegen der 500 fl. uns zu der excution treibet³. Über die bevorstehende Exekution, die Ausgaben für die beiden Häuser, die Nachlässigkeiten des Adolphus im Dienst: „was deme contoир ahnget, das auch aldar soll und muss pleiben, haben also e. a. uns in deme niet zu gepieten, was daer ausgenomen, unverzuglich widerumb darin instellen. Wir haben a. 82 den erb. stetten⁴ nix aus ungrund noch mit unwarheit in contoирssachen oder keinen minschen anderer gestalt (wie e. a. uns in ihrem schreiben unverschambt mit ungrund und unwarheit dorfen nachschreiben), sonderen die lautere waerheit naked und blot, wie es ahn ihm selber ist, entdeckt, das wir in der zeit wollen verantworten; hetten andere, ja e. a. selbest das lengest getaen, wie sich gepurt hette, so weire dem contoир und e. a. selbest geholfen gewesen. Mit der waerheit wolle wir uns schutzen, sein e. a. anders zu tuende gesinnet, lassen wir geschein und stet e. a. zu verantworten⁵. Adressat mag sehen, was daraus entsteht, im übrigen derartige Schreiben, die dem Kontor schaden, nicht mehr hierher schicken.

226*. Spanisch-niederländische Werbung bei Dr. Suderman betr. engere Verbindung mit den Hansestädten. 1586 Jan. 23 [n. St.], Brüssel⁴.

„Proposita domino Henrico Sudermano, syndico civitatum Hansae Germanicae, ex mandato serenissimi principis Parmensis⁵, gubernatoris Belgii, Bruxellae 23. Januarii 1586 a praesidibus⁶ Pamele⁷ et Richardot⁸, rerum status consiliariis.

Imprimis ipsum non latere, quod semper sua celsitudo prompta fuerit in promovenda causa sociarum civitatum pro restitutione suorum in Angliae regno privilegiorum et contra Anglicorum mercatorum monopolia, ipsius patrocini in postremo conventu Augustano⁹ decretum ab imperatore impetratum, illius executionem literis et quavis alia ratione procuratam. Hoc in mandatis habere dominum Roerda¹⁰, ut in conventu Wormatiensi, qui nunc agitur¹¹, illam modis omnibus juvet, et si aliis officiis res promoveri possit, ubi intellexerit sua celsitudo, quid facto opus sit, illam non defuturam. Mirari tamen subinde suam celsitudinem, quod non iisdem studiis

¹ Osnabruck. ² „letzen“ Or. ³ Vgl. oben n. 1952 ff. ⁴ Oben n. 2386, vgl. das. Anm. 1. Zu dieser Werbung vgl. oben S. 256 Anm. 2, n. 2236, n. 2278 m. Anm. 1, 2, S. 270 Anm. 2, n. 2370. ⁵ Alex. Farnese. ⁶ „praesibus“ Abschr.

⁷ Wilh. von Joigny, Herr von Pamele, Präsident des Raths von Flandern, Mitglied des Conseil Privé, dessen Chef-Präsident, vgl. Piot, *Corresp. du Cardinal de Granvelle* 11, 81 Aum. I und Alexandre, *Hist. du Conseil Privé* S. 410. ⁸ Jean Grusset, gen. Richardot, Mitglied des C. P., seit 1597 Chef-Präsident, Piot a. a. O. II, 9 Anm. I und Alexandre a. a. O.

⁹ I. J. 1582. ¹⁰ Spanischer Rath. ¹¹ Vgl. oben n. 2401, 2407, 2408 m. Anm. 1, 2.

civitates sociae incumbant ad asserendam libertatem navigationis et commerciorum, quae tam multis annis ab Hollandis et Zelandis illis praerepta et impedita fuit non sine longe majori damno et praejudicio. Scire suam celsitudinem et probare, quod jam repetita legatione ad ordines rebelles¹ res ista tentari coepta sit, sed ex primo illorum responso² facile esse conjecturam, parum in verbis praesidii futurum, quamdiu nolint redire ad fidem suo principi legitimo debitam, disertis verbis professi, non posse se sustinere illius vires, nisi juventur illa paecunia, quam ex advectione et avectione mercium (quamvis cum sociarum civitatum jactura et incommodo) corradunt. Cogitandum igitur de aliis remediis. Et quando penes ipsas civitates est, si conjunctim in hoc convenient, etiam sine armis rem totam conficere, facturum, illum officium fidelitate erga suos dominos dignum et, quod tranquillitati publicae plurimum conferat, si illis commonstret viam, qua pristinae suae libertati restitui possint, cujus patronum et defensorem habebunt potentissimum regem Hispaniarum, qui contra quosvis inimicos illam vindicare poterit, si una et constanti voluntate ad aliquod tempus tantum suspendere velint commercia cum Anglis et provinciis Hollandiae et Zelandiae, excludendo pannos Anglicos et retinendo illas merces, quibus Angliae regnum diu carere non potest, et in universum prohibendo evectionem frumentorum et reliqui commeatus ad Hollandos, Zelandos et qui cum illis conjurati sunt. Quod si fiat, nihil dubitandum esse, quin illi ad saniora consilia reversuri sint, praesertim si hoc idem a rege Poloniae, cui et ipsius subditis malum commune est, civitates sociae studeant impetrare, qua in re sua celsitudo omnem etiam operam ut in communi causa impensura est, certa fiducia, quod, qua est apud illum gratia, rex catholicus et, ut publicae tranquillitatis est studiosus, in haec promptissimus futurus sit. Si quid tale a civitatibus sociis statuatur, suam celsitudinem patrocinaturam, ut a sua majestate immunitates et privilegia a praedecessoribus suis concessa non tantum conserventur, sed etiam augeantur accessione aliorum privilegiorum, quae judicabuntur maxime illis commoda, imo, si hoc ipsi postulent, arctiori foedere cum sua majestate conglutinentur. Sed cum reciprocatio officiorum hoc postulet, ut sibi mutuo suffragentur, qui causam communem habeant in hac frumentaria et reliquae annonae caritate, requirit sua celsitudo Sudermannum, ut indicet, si qua via ex civitatibus sociis frumenta huc advehi possint, et hoc ipsum apud dominos suos agat, ut serio cogitent, qua ratione hoc effici possit, et fide sua recipiat non defutura, quae sua celsitudo ad hanc administrat[e] possit³, quod non poterit ipsis non maximo esse lucro, quadruplato frumentorum pretio. Et si aliquam rationem habeat, qua aliunde subveniri possit, gratissimum futurum est suae celsitudini illius iudicium⁴.

227*. Erklärung Dr. Sudermans auf vorstehende Werbung. 1586 Jan. [2]8⁴.

„Quandoquidem serenissimi principis nomine nuper 23. Januarii quaedam media proposita et syndico sociarum civitatum exhibita fuere, quae sua celsitudo magno reipublicae commodo pro pace tandem aliquando constituenda et inobedientibus in ordinem reducendis dictarum sociarum civitatum consensione peragi posse existimat, sub finem addens: »si talia a sociis civitatibus statuatur, suam celsitudinem pro-

¹ Oben n. 2345 ff.
oorlogen II, B. 20, S. 626, 627.

² Oben n. 2297, falsch mit März 17 gedr. bei Bor, Nederl.

³ „administrari possint“ Abschr., wobei „a sua celsitudine“ gelesen werden müsste.

⁴ Oben n. 2387, vgl. das. Anm. 2 und n. 2381 Anm. 1.

Die Abschrift hat die Überschrift: „Amplioris declarationis postulata per d. Henricum Sudermannum, Hansae syndicum, serenissimo Parmensi duci 8. Januarii 1586 exhibita“. Die französische Übersetzung hat dasselbe falsche Datum.

curaturam, ut a regia catholica majestate immunitates et privilegia a praedecessoribus concessa non tantum conserventur, sed etiam accessione aliorum privilegiorum augeantur. Opere pretium faciet sua celsitudo, si interea, dum ista apud civitates in deliberationem veniant, regiae majestatis animum pertentet¹, quatenus videlicet sua majestas liberationem sive immunitatem a vectigalibus, quae in Lusitania, Hispania, Canthabria caeterisque suae majestatis regnis praestantur, sociis civitatibus, ut prae omnibus aliis earum subditi, nautae et mercatores vel penitus sint exempti aut ex conventionem moderata duntaxat persolvant, concedere possit. Qua de re declaratio apud Borussiae et Livoniae civitates, ut paratiore animo utilia obsequia cum caeteris civitatibus praestent, plurimum habitura est momenti. Quia etiam in expilatione civitatis Antwerpiensis, quae a. 76 accidit, mercatores Hansae a regiae majestatis militibus contra fidem publicam ingentibus damnis affecti fuere, actum fuit post tempore cum ordinibus, ut ista damna justa compensatione secundum dispositionem privilegiorum² restaurarentur. Quam circa rem post multam tractationem inter ordines et sociarum civitatum legatos a. 79 habitam tandem ex parte civitatum postulatum fuit, ut regiae majestatis nomine vectigaliorum Brabantiae, Zelandiae atque ejus, quod in Lobeck³ ad Rhenum intrusum, etiam imperii ordines conquerruntur, omnimoda immunitas remissioque fieret, ordines vero hanc postulationem 20 annorum tempore limitarent. Caeterum, quoniam ista de re finalis decisio ex temporum rerumque, quae inciderunt, conversionibus in suspenso adhuc haeret, statuatur apud se resolvatque sua serenissima celsitudo in id quoque regiae majestatis animum explorare, quatenus sua majestas sociis civitatibus vel praedicto vel alio modo compensationem perpefforum ingentium damnorum facere dignabitur, cum hoc a praedecessoribus suae majestatis jurato sit promissum, quam promissionem sua majestas comprobando gratam acceptamque habuit. Nunc vero eo magis etiam suam majestatem elementer sartam tectamque habere et rationi et aequitati consonum esse videtur, quod praeteritis annis dictae sociae civitates captivitate et expoliatione multarum navium jacturam immensi praetii partim ab Anglis partim ab aliis quoque rebellibus perpeffae sint idque nullo alio praetextu, quam quod suas in Hispaniarum regna navigationes secundum regiae majestatis postulata inveteratamque consuetudinem asservandas continuandasque, non obstante reginae Angliae prohibitione, existimaverunt.

Porro rationes, quae me movent et ob quas regiae majestati pro horum temporum constitutione has ingredi vias non inconsultum putarem, salvo meliore judicio, sunt quae sequuntur.

Experientia perspectum habet regia majestas, quanti sua et reipublicae intersit, ne cursus navigationum atque continuatio commerciorum in regna Hispaniarum praescindatur aut interrumpatur, contra non ignorat sua majestas, reginam Angliae inimicam cum rebellibus nihil aequè omnibus modis, maxime vero etiam ingentium munerum corruptelis, partim quoque minis et armata manu satagere, quam ut praedictas navigationes commerciorumque usum impediatur penitusque, si fieri posset, amputet. Cui rei cum jam etiam accedat aperta Anglorum pyratia, quam recens cum gravissima jactura sociae civitates persentierant expertaeque sunt, non mirum rex habere debet, si maritimae civitates territae damnorum et periculorum magni-

¹ „pertentent“ Abschr.

² A. R.: „Ex privilegio nobilissimae memoriae domini Joannis ducis Lotharingiae, Brabantiae et Luxemburgiae de anno 1315 per regiam catholicam majestatem confirmato anno 1561: „Si contingat, quod dicti mercatores seu eorum famuli per quoscunque infra terram vel dominium nostrum bonis et mercaturis fuerint spoliati, bona seu mercaturas hujusmodi eis restitui facere et perditionem seu damnum spoliato seu conquerenti illatum restaurare tenebimur bona fide“; vgl. Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, S. 107, 9.

³ Lobith.

tudine in navigationibus et commerciis exercendis flaccessere incipiant aut prorsus etiam abstineant, quamdiu ipsa rei evidentia oculis exposita commonstrat, lucra navigationum et commerciorum pericula damna et jacturas adaequare et compensare non posse. Caeterum, si immunitatem sibi fore a denariorum vigesimo, decimo aliarumque impositionum praestatione, quae in diversis locis in Hispania, Lusitania, Cantabria caeterisque suae majestatis regnis exigi consueverunt, et nautae et mercatores praecognitam habere possent, majoris lucri proque perpessis damnis compensationis spe provocabuntur, ut paratioribus armatisque navibus in classes adunitas fortunam tentent viamque in suae majestatis regna, quibuscunque poterunt, melioribus rationibus aperiant.

Notorium quoque est, a multis retro annis eam durare inter Anglos et hansaeaticas socias civitates emulationem et contentionem, quae est circa praerogativam praecedentiae et residentias fixas sive emporia constituendi. Nec dubium est ullum, quin ista praerogativa inter hansaeaticos principem locum ultra quadringentos¹ annos obtinuerit, quo temporis spatio cum ipsis Anglis reliquae etiam nationes hansaeaticorum residentias, ubiubi locorum eae² fuerunt, semper sequutae sunt. Jam vero Angli Adventurarii mercatores, posteaquam suas res et commercia, maxime quae in lanis et pannis immensi atque incredibilis praetii consistunt, exclusis hansaeaticis ob omni privilegiorum usu, in unam monopolarem, pestiferam legibusque damnatam societatem conglomerarunt, cum ipsa regina omnia sua eo conferre consilia studiaque non cessant, quo hansaeaticorum Antwerpiae constitutam fixam residentiam non turbent solum, sed et penitus evertant destruantque, quod quam verum sit, res ipsa loquitur adeoque et oculis conspicitur, ex eo quod caeterae nationes et cum illis universus potissimorum commerciorum cursus a regis provinciis dictaque splendidissima civitate in diversa alia loca pro dictorum Anglorum arbitrio distrahatur divertaturque. Nullis itaque sumptibus atque impensis dicti Angli parentes primum Embensem residentiam constituerunt, post Hamburgensem civitatem, ut sui oblita a sociis secederet, induxerunt et nunc illa etiam relicta Stadensem separarunt inque suas partes pertraxerunt, sicut et ante Elbingensem in Prussia. Et hoc³ quidem non alio fine, quam ut, sociis civitatibus discordiae tricis dissentionibusque implicatis (quam rem largitionibus expediunt), ipsi interea sua damnata monopolia in exenterationem expilationemque omnium circum circa regnorum impune exercere possint. Conatae quidem sunt caeterae civitates, quae in foedere perstiterunt, istis malis caesaris et imperii auctoritate subveniente et regiae catholicae majestatis intercessionem occurrere inque eam rem, ostensis imperii principibus damnis et periculis, in comitiis Augustanis⁴ proscriptionis decretum impetrarunt. Sed jam plus satis constat, quibus artibus illius publicationem atque exequutionem, ut ne in minimo quidem effectum toto octennio consequi potuerit, impederint. Non est etiam clam amplius, quanto molimine quibusque ingentibus sumptibus praedicti Angli illud in praesentiarum agant, ut in aliqua sociarum civitatum ad Albim posita perpetuam privilegiatam residentiam impetrent, in quam rem reginae literas minarum plenas, tandem etiam a. 78 decretum de privilegiorum resumptione, nisi consentiant civitates, obtinuerunt, quo in statu etiamnum hoc tempore res versantur, et nunc quidem animosius progredientes, eam, quam Stadae sibi constituerunt, residentiam armata manu armatisque navibus in vilipendium et contemptum tam imperatoris et imperii (constat enim, Albim illique adjacentia loca imperii juris esse) quam et sociarum civitatum defendunt tuenturque.

Quando igitur omnia haec, ut paulo ante memini, in hunc potissimum finem

¹ „quadragintos“ Abschr.

² „ea“ Abschr.

³ „hac“ Abschr.

⁴ I. J. 1582.

colliniant, ut perniciosissimam suam monopolarem societatem etiam in visceribus imperii atque adeo in ipso Hansae meditulo corroborent, extendant, confirment et nobilissimum toto terrarum orbe Antwerpianum emporium destruunt sociisque civitatibus Hansae a suis juribus et privilegiis exclusis pacta solemnia cum regno inita et 14 regum diplomatibus confirmata infringant irritaque reddant, salubriter mihi regia catholica majestas factura videtur, si pro conservatione caeleberrimae suae civitatis Antwerpianae et commerciorum ibidem frequentia in petitam compensationem exemptionis a vectigalibus Brabantiae, Zelandiae atque ejus, quod in Lobeck¹ ad Rhenum intrusum est, elementer consentiat, non ante initium sumpturam, quam Hollandi et Zelandi cum sua majestate reconciliati in gratiam redierint. Jactura haec quoad suam majestatem collata cum ingentibus damnis perpersis non magni aestimanda erit, cum Brabanticum vectigal, quod ex specificatione privilegiorum praestandum venit, valde sit modicum et potius in agnitionem, quam quod dominio regis notabilem accessionem facere possit, praestetur. De Zelandico licet paulo id gravius sit, non veniet tamen, ne haec quidem jactura aestimanda cum illo lucro et emolumentis, quae ipsa Antwerpianae civitatis restitutio et celebritas commerciorumque redintegrata frequentia compensabit. Porro Lobicensis¹ vectigalis remissio, quia illud vectigal praeter rationem, nullo jure aut concessione legitima intrusum ex antiquis querelis apparet, aequitati consonum est, ut ab eo sociae civitates eximantur.

Haec igitur si sua majestas pro conservatione privilegiorum in compensationem praedictorum damnorum ab Anglis in mari et militibus Antwerpiae illatorum a se elementer impetrari patiatur, spero, per id socias civitates quam arctissime regi conjunctas et Anglis obicem, ne conatus suos explere possint, positum, Antwerpianae quoque civitati, ut emergere rursus seque aere alieno liberare possit, optime consultum iri.

Exoptant praeter haec sociae civitates, quorundam, quae in privilegiis nobilissimorum ducum Brabantiae Joannis et Antonii habentur, articulorum pro horum temporum constitutione declarationem, qua de re et praedictis etiam immunitatum concessionibus cum legatis, qui regiae majestatis nomine ad conventum² mittendi erunt, tractatio institui poterit. Tantum interea temporis sua serenitas super praedictis regiae majestatis animum, quatenus in hanc vel illam partem afficiatur, exploret, et sua serenitas caeterique domini consilarii (addo et financiarum) regiae majestati suas sententias et judicia, quo temporis lucrum negotia consequi possint, transmittant⁴.

228*. Georg Liseman an Dr. Suderman über Schritte in der Streitsache mit England, Stimmung in Hamburg, die Preussen, die Niederländer, Bremen usw. 1586 Jan. 22 a. St., Bremen³.

„Auf e. a. w. auf meinen vorigen Bremischen brief⁴ kurzes antwortschreiben⁵ habe ich deme darinnen enthaltenen befehlich gemess irer geliebten tochter jungfrau Ursulen aus Lubeck sub initium hujus anni zugesickt copiam literarum reginae ad deputatas 4 civitates⁶. Sint welchem von e. a. w. vor meinem andermahligem ausresen anhero, als e. e. r. zu Lubeck mit dem schreiben an die Rom. kais. mat.⁷ eben im werk gewesen, ire supplication angekommen, daraus e. e. r. desto mehr ursach bekommen mit diesem werk zu eilen, insonderheit, als aus den abschriefften der koningebriefe ad imperatorem⁸, regem Poloniae et Hamburg genugsam zu

¹ Wie oben.² Reichs-Deputationstag in Worms, s. S. 873 m. Anm. 11.³ Oben n. 2392, Or., von Dr. Suderman in Empfang genommen Febr. 20, Antwerpen.⁴ n. 222*.⁵ Fehlt.⁶ n. 220*.⁷ Oben n. 2384.⁸ Oben n. 2364.

ersehen gewesen, wie tuckisch hinderucks die sachen zum ergsten angegeben und alle schuld auch mit unverschämpter unwarheit auf die erb. stette geschlagen worden negotii non compositi, inmassen e. a. w. aus beiligenden versteht. Dieweil nun wegen desselben berichts schreiben an die kais. mat. die erb. deputirte stette, von welchen sowol Dennemarken als England antwort erwartend ist, beisamen zu fordern nicht allein wegen der Hamburger untrewen verhalten, sondern auch derentwegen bedenklich, das möglich dise wenig stette so eine wichtig sache auf sich alleine nicht laden und also entweder sich nicht einstellen oder doch vergeblichen unkosten anwenden wurden, als ist fürs best angesehen, damit, wa etwa eine oder die ander im schreiben diss oder jenes sich nicht gefallen lassen mochte, die zeit mit dem hin- und widerschieken daruber nicht vergeblich hingehe, das ich mich zugleich mit dem boten, idoch nicht auf der apostel pferde, wiewol fast absque pera et tunica, bis anher begeben und mit vleissigem berichten die sachen dahin befördern solte, damit ungesaumet der brief gesigelt und der bote vortgelassen wurde. Luneburgenses officio functi sunt, hos itidem functuros crastino spero. Es solte zwar in berurtem schreiben de intentione Anglorum distrahendi Borussos et Livones ab imperii civitatibus etwas gedacht, auch de monopolariibus licentiis ferner anzeige gegeben worden sein. Wan aber die kürze geliebet und daneben der her doctor Calixtus¹ privatim zu schreiben sich erboten, welches auch (weil der bote itzo von seiner a. w. nichts mit sich hat) zu meiner widerkunft möglich beschehen wurd, so ist es bei disem geblieben. Danicarum literarum mentionem facere nonnulli quidem caesaris animo majores stimulos additurum, major vero pars id eundem magis perturbaturum et remoraturum esse judicavit. Ego cum consilia imperatoria in hoc Hispanico instituto perspecta non habeam, facile aliis cedo. Wan aber reginae literas mit der Hamburger anschlege und den Denischen practiken zusammenhalte, lasse ich mich bedunken, es mochte nicht ubel zun sachen dienen, si recte proponeretur, dem grossen unheil desto zeitiger furzukommen. Dan gewisslich es darauf stehet, so nurt die redleinführer² können ire gemeine burgerschaft bereden, das man mit England und Dennemarken neglecto imperio etiam contra quoscunque sich einlasse und mit der residenz verfare. Man lest sich bedunken, die koniginne werde bei der kais. mat. die sachen wol so zu unterbawen wissen und mit engelotten³ umb sich zu werfen, das die executio decreti imperialis nicht volge, daruber gewisslich alsdan die erb. stette in merklichen schimpf und verachtung solten gesetzt werden. Itaque non imprudenter differtur conventus, bis von der Rom. kais. mat. bescheid einkomme, und werden möglich, ut Luneburgenses volunt, die Wendische und quartirstette auch dazu gefodert werden⁴. Mich trostet mest der 8 menne⁵ et reliquorum honestorum civium Hamburgensium mens sanior und werde glaubwürdig berichtet, das sie schon zu etlich mahlen furn raat treten und bescheid haben wissen wollen, wie man mit disem handel umgehe, von welchem allerlei seltzams geschreies inen furkweme. Als aber diss vermerket worden, ist der raat hernach in 2 wochen nicht zusammen gekommen, daruber zuletzt dieselbe 8 aufm raathause beisamen gefunden consules 4 solos, fur welche sie getretten und gebeten, man diese sache so leicht nicht achten, sondern ja wol bewegen wolle; quid responsi tulerint, nondum accepi. Seind sonsten aller noturft zimlich berichtet, nicht allein verbo, cum transirem, sed etiam, cum eo redire me consultum non putaretur, scripto sub titulo, wie eine stat in herlicheren nahmen und merderen wachstumb zu setzen.

¹ Cal. Schein von Lübeck.² In Hamburg.³ So doch wohl für „en“ im

Original.

⁴ A. R. hierzu Dr. Suderman: „Si convocatio civitatum instituenda sit, vocentur omnes maxime, etiam Geldrie et Frisiae civitates, ut Neomagum, Rurmunda, Zutphania, Groninga“.⁵ Die Kammerei-Verwalter seit 1563, Koppmann, Hamb. Kammereirechn. 7, S. XI.

Aus Preussen habe ich gar keine zeitunge, weiss nicht, wie es da zustehe, sorge sehr, nicht viel tauge, sonstn wurde man wol schreiben. Ich weiss nicht, ob der konig¹ also verachtet seind, sich der erb. stett, so unter ime nicht gelegen, gross annemen werde, *facturus fortasse pro suis, si quid volet*, so anders der bose Deutschen Polen intentionem verstehe illas maritimas provincias ab harum commercio separandi, cum unicum fere illud foedus hanseaticum sit, dardurch dieselbe stette noch auf des Deutschen reichs gemeinschaft zurucksehen. Additur [?] his satis conferendo literas ad imperatorem scriptas cum iis, quae ad regem Poloniae missae, findet sich in disem in fine reciproca promissio, in jenem aber tale nihil, nec sine causa additur, non esse easdem personas aut eadem corpora, cum quibus contractum, sondern stecken darinnen diese griffe, als haben itzo die gesanten pro universa Hansa und also auch pro Borussia etc. die privilegia gefodert. Nun sei wol der contract anfangs mit dem hohemeister in Preussen tanquam capite aufgerichtet, itzo aber dasselbe regiment gar abe und land und stette vom h. Rom. reich abfellig worden und unter frembde herschaft geraten, das so der kais. mat. intercession denselben auch zu gutte kommen solte, es nicht unbillig darfur bei andern potentaten angesehen werden mochte, als were die kais. mat. mit solchem der Preussen abfall wol zufriden, die sie pro istac defectione itzund noch beneficiis afficirte, et haec apud imperatorem suggeruntur. Beim koninge von Polen e contra, das wegen Preussen principaliter der Hanse guttes geschehen, weil nun in locum magistri der konig geraten, aequum esse, ut cum illo amice agat, wie das erbiten auch vorhanden, ita tamen, das man keine gemeinschaft mit disen reichsteten haben solle. Wa man auch wol nicht es dahin ziehen wolle, das die Overiselschen und Geldrische stette beim Utrechtsen vertrage die principalischen gewesen, welche sie nun unter irem schutz von der Hanse abe hat, und wisse also den andern nichts zu willen. Es schreibet der olderman², das man vorhabens sei dieselbe Niderlender in England den untertanen oder Englischen in der custuma gleich zu halten, welches hirauf nicht ubel zustimmet, were nicht bose, das dies kunt gemachet wurde. Datum 20³. E. a. w. wurdts wissen das best daraus zu machen. Dan hiran wil es alles stehen, und waerne die executio imperialis decreti nicht volget, lest sichs ansehen, als wolle es gar uber ein haufen fallen. Hi literas signarunt und ist der bote heut fru mit vort. So hat man auch dieser stat subsindicum doctor Schaffenraat an die kais. mat. privater gescheft halber aufgeschicket, quem informavi, quantum capere potuit. E. e. r. machet sich wegen der execution alhie guter hoffnung, contributionis quotam vero integram extorquere non potui, letzlich gleichwol die helfte erhalten habe, welche mir auf Lubeck versigelet soll mitgegeben werden. Newes weiss ich e. a. w. sonderlichs sonstn nicht zu schreiben, alleine das der churfurst von Sachsen indictas nuptias vollenzogen⁴ und seinen theologis gen Torga einen tag angesetzt hat mit den Brandenburgischen und Anhaltischen⁵ in zwistigen sachen de caena zu conferiren⁶ und sich zu einigen. Dieweil nun solch ausschreiben mit fast harter angehengter commination geschehen, das nemblich auf den fahl der nichtvergleichunge seine f. gn. die halsstarrige in seinem lande nicht wissen wolle, als ist das geschrei unter die leute gekommen, der churfurst sei gar Calvinisch geworden, habe sich

¹ Von Polen.² Aus London.³ Neues Blatt. Dass es beim richtigen sachlichen und chronologischen Zusammenschluss wirklich hierher gehört, ist nicht zweifelhaft.⁴ Vermählung von Kurfürst August von Sachsen in Dessau Jan. 7 mit Agnes Hedwig von Anhalt, vgl. Fr. v. Bezold, Briefe d. Pfalzgr. Job. Casimir 2, n. 381 Anm. 3, n. 407; nach Mor. Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation 1, 644 Jan. 16; ersteres ist im Hinblick auf das Datum des vorliegenden Briefs als das richtigere anzunehmen.⁵ So!⁶ „confeririren“ Or.

auch durch einen Calvinisten trawen lassen¹. Deus det pacem christianae ecclesiae et contra nominis sui hostes animos fortes et concordos. Wie die zeitunge vom Turken left, were es wol itzo zeit amissa zu recuperiren. Datum in eil Bremen, den 22. Januarii a. 86 stylo veteri“.

229*. Prinz Alexander von Parma, General-Gubernator und oberster Feldhauptmann in den Niederlanden, an Köln über die Hanse und England und seine Werbung an die Hansestädte. 1586 März 9 [n. St.], Brüssel².

„Als uns vor diser zeit weitleufig angelangt, wasmassen die gesandten, welche jüngstlich von gemainer hansischen verwandtnus wegen zu jeziger künigin von Engeland abgefertigt worden³, one ainiche verrichtung widerumb zu haus kommen, haben wir diser tagen zu erforschung aigentlicher beschaffenhait der sachen, uns darnach desto gründlicher wissen ze richten und resolviern, den ernvesten hochgelerten unsern besonder lieben Hainrichen Suderman, der rechten doctorn, allgemainer hansestett syndicum, zu uns erfordert⁴ und neben andern so vil aus ihme vernommen, wie das ermelte künigin weder im puncten der alten freien kaufmansgewerben und commertienlaufs und dieselben neben aufhebung widerwertiger statuten zu verstaten noch auch der hauptsachen sich einiger gestalt einzulassen nit gemaint, es werde dan vor allen dingen eben denen bei der Röm. kais. mat. und allen chur- und fürsten, auch andern reichsstenden angeclagten monopolischen gesellschaften eine fur alwegen gefreite residenz und niderlage in eur mitverwonten stat Hamburg zugelassen, welches also die gesandten, als die darauf kainen bevelch empfangen, kaineswegs einwilligen kunden noch wollen, weil sonderlich dise monopolische gesellschaften denen alten hansischen privilegien und verträgen zum hochsten abbrüchig und zuwider.

Nun ist aber auch clar und am tage, das dise neurungen erst bei werender unrue und kriegsleufen in disen Niderlanden ihren anfang und ursprung gewonnen, und weiset das werk selbs, das solches suechen fürnemblich dahin gemaint, damit die rebellischen undertanen noch lenger underhalten und in irem unrecht-tun gegen der kün. mat. gesterkt werden, da doch denselben ihre mat. jederzeit die väterliche hand gebotten und allerhand fridenshandlung (wie ir selbs in eurer stat gesehen⁵) mit inen pflogen, auch nie nichts von ihnen begeret haben, als was jede undertanen einer christlichen obrigkait von gottes und rechts wegen schuldig seien.

Wiewol nun dises alles nit alain zu aussaugung eurer benachtbarten, sonder auch euch, denen verwandten, in vil weeg zum hochsten schaden, nachtail und neben schwechung der alten privilegien endlich zu genzlichem verderben und undergang geraichet, daheer ir dan, solchem unhail zu wehren, die widersessigen undertanen (unser empfangnen berichts) durch schreiben und sonsten in vil weeg zum friden ernstlich vormanet⁶, mit austrücklicher vormeldung, das euch die ain zeit her unrechtmessig abgetrungenen ungewondliche impositionen lenger zu gedulden und den krieg gleichsamb auf eurn costen oder doch mit eurm schaden ze underhalten, also dardurch bei ir kün. mat. zu Hispanien (von denen und irer mat. vorfahrn als

¹ Vgl. Fr. v. Bezold a. a. O. n. 410 Anm. 2, n. 413 Anm. 1, n. 417 m. Anm., n. 425.

² Oben n. 2404. Das Original ist eigenhändig unterzeichnet: „Alexander“, darunter: „Haberstock“; a. R. unten ferner: „Duplicata alla città di Colonia nel negotio hansatico“.

³ Die Sendung von 1585.

⁴ S. n. 226*, 227* und oben n. 2370.

⁵ Gemeint ist der Pacifikationskongress in Köln. ⁶ Die hinlänglich bekannte, in den Anmerkungen oben, besonders S. 339, 340 gekennzeichnete Haltung des Kölner Raths gegenüber den kalvinistischen Niederländern, den Geusen.

prinzen diser Nederlanden gemaine hansestett jederzeit alle genad und guets empfangen) sowol als bei uns besorglich in ungleichen verdacht zu geraten kaineswegs gemeint seie, so hat doch bisheer solche eure treuherzige und ernstliche vermanung bei inen so gar nichts erschossen, das sie, die rebellen, (als nunmehr weldkündig) neulicher zeit bei der künigin in Engelland gegen und wider ihren aignen und natürlichen mildreichen erbherrn hilf gesuecht und erhalten haben¹, sich also zu vortsetzung ires muetwilligen, inen selbs und euch andern hansischen mitverwonten verderblichen vorhabens und ungehorsams teglich halssterriger weise ze schützen und sterken befeissen. Und ist auch genzlich zu vermueten, das dise verharrete leut zu kainer billigkait zu vermügen noch von irem ungehorsame abzewenden sein werden, als lang und vil si aus eurer mitverwonten stetten und gegenden mit proviand, gelt, kriegs- und andern notturften künden versehen werden.

Weil wir dan zu disem ende und dises fals euch selbsten und allen andern eurs hansischen quartiers angehörigen stetten mit zu guetem die sachen auf besserung ze richten, obgenannt eurm syndico neben weiterer vormeldung und erbietung unsers genedig genaigten und wolgewognen willens gegen euch und euren mitverwonten stetten und befürderung ires frommens in namen hochgedachter kün. mat. zu Hispanien schriftlich überantworten lassen², so wellen wir in kainen zweifel stellen, ir werdet die sachen neben euren mitverwonten stetten zu herzen fassen und in bedenkung des schweren unfahls, dessen ir und gemelte eure verwonten, wan das kriegswesen lenger wehren solle, euch zu befahren, zu abwendung desselben und pflanzung eines heilsamen fridens bei disem werk mit einem so ernsthaften nachtruck und dermassen nachbarlich erzaigen und verhalten, damit gemaine christenhait und ir dessen fruchtbarlich geniessen mügen und die kün. mat., deren wir es ze rüemen haben, in merern genaden (daran ir nit ze zweifeln) zu erkennen verursacht werden. So wellen auch wir selbs euch allen genedigen und nachberlichen willen so vil lieber beweisen, dessen ir euch hinfüron mit weniger zu getrösten habt³.

230*. Dr. Heiner. Suderman an Heiner. Ranzau, königl. dänischen Statthalter in Schleswig, Holstein und Ditmarschen, Herrn zu Bredenberg⁴, in Segeberg über die Rentenschuld von Antwerpen und die Nothwendigkeit in den Niederlanden Frieden zu stiften. 1586 März 22 n. St. („stylo reformato“), Köln⁵.

„E. gn. herl. hab ich jüngst am 18. Febr. aus Antorf geschriben⁶, damals auch etliche brieve durch Wilhelmen, kön. mat. zu Dennemark potten, mit über-

¹ Vgl. u. a. oben n. 2318. Die Periode des neuen Leicesterschen Regiments, s. S. 805, 806, auch Blok a. a. O. ² n. 226*. ³ Indem Farnese diesen Gedanken weiter verfolgte, machte er in seinem Bericht an K. Philipp von Spanien von April 20 darauf aufmerksam, dass die durch den königlichen Befehl von 1583 Nov. 30 angeregte Eroberung von England („propria y peculiar de la grandeza, cristiandad y valor de Vuestra Magestad“) zur Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten stosse, das Projekt sei entdeckt worden, in Italien, Deutschland und Frankreich sei das Misstrauen rege geworden, die Soldaten unterhielten sich darüber unter einander, es sei zu den Ohren der Königin von England und der Engländer gekommen, diese träfen die grössten Vorkehrungen und machten Geldaufnahmen bei den Franzosen, den Seestädten von der Hanse („com las villas maritimas del Hans“), den Königen von Dänemark und Schweden, den hauptsächlichsten protestantischen und ketzerischen Fürsten in Deutschland und selbst bei den Türken, aber das Werk könne gelingen, wenn es mit aller Entschiedenheit angefasst werde, vgl. Piot, Corresp. du Cardinal de Granvelle 12, n. 119, S. 414, dazu Joh. Kretschmar, Die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths S. 110 ff. K. Philipp über die Nothwendigkeit der Zufuhr von Getreide in die Niederlande aus Deutschland und dem Ostlande Juli 26 bei Piot a. a. O. S. 454.

⁴ S. oben S. 322 Anm. 5.

⁵ Dieses Schreiben, das in unserm Zusammenhang nicht entbehrt werden kann, entnehme ich dem Abdruck bei Andr. Schumacher, Gelehrter Männer Briefe

gesandt, darbei auch, das noch ferrer beschaide und antwort von baiden herren presidenten Pamelio und Richardoto¹, auch der stat Antorf folgen solten, antröstung getan. Stehe in hoffnung, e. gn. herl. werden, was domaln ubergesandt, wol empfangen haben, und soll nun jetzt derselben ich ferrer nit verhalten, wasmassen ich nach verrichten sachen in den Niderlanden mich im namen gottes auf die haimraise begeben, am 10. dieses stylo veteri² wolfährig und gesund (dem herrn seie lob, ehr und dank) wider zu haus ankommen. Was aber die weitere schreiben und brieve an e. gn. herl. anlangt, weil nit für gut angesehen worden, das ich die zu mier mitnehmen solte, bin ich derselbige durch mittel der ordinari posten gewertig und sollen e. herl. mit erster gelegenheit zugesandt werden. Ich mag aber derselben wegen alter freundschaft aus sunderlichem vertrauen zu melden nit umbgehen, das ich die sachen in den Niderlanden, sunderlich in Brabant und binnen Antorf, dermassen laiders verwüest, unstalt und verdorben mitleidentlich abgesehen, das nit zu vermueten, das e. gn. herl. und derselbigen edle verwandte freundschaft durch die ferrer schreiben etwas mehr dan hoffliche entschuldigung und pitt um gedult und weitere ausstellung bekommen werden. Nit das bei denen von Antorf und sunst nit ein gueter will und erkenntnus, das sie zu zalen gehalten, vorhanden sein solt, sunder das es von dem vermuegen und mittelen die gebuere zu leisten und iren gueten willen zu vollziehen mangelen würdt, auch muss, soferne die laidige kriege noch immer leng wehren, continuiret und nit am ehisten mit einem gueten friden abgewechselt werden sollen. Dan, wie e. gn. herl. ich am jüngsten aus Antorf geschriben, seind die sachen in warheit beschaffen und muessen sich je leng je mehr ärgern und zu noch grösserm abfall, verderben, armuet und undergang wenden, sunderlich als lang diejenige, so den friden in händen haben und denselbigen, wan sie nur wöllen, machen können, anstat wassers, das glüend feur zu lesschen, oel, pech, taer, schwebel, strohe, holz und dergleichen brennende fomenta selbst zutragen, welches doch im ende kainen andern effectum operiren noch mitbringen kan, quam ut una nos quoque, qui vicini sumus, eodem incendio absumamur, wie dan dasselbig neben den seestetten die benachpaurten herren könige und potentaten an der Oostsee ungezweifelt vor disem empfunden und nun erst recht vor allen anderen (das doch der lieb gott mit gnaden abwende) noch ferrer empfinden werden, wan anstat der alten löblichen commertien und freien seefarten pyratice, rauben, stälen, brandschatzen und was dem anklebet eintretten, ein ehr und kunst sein, auch uberhand nemmen werden. Es ist je, gn. herr stathälter, die lautere wahre unlängbare warheit, das die noch streitende und im krieg schwebende landen bei ihnen selbst weder gold, silber, geld, proviand noch andere bellicos nervos et fomenta nit haben und das ihnen solches alles aus Oostland per tolerantiam der freien ab- und zufuhr, auch verstattung ire neue fünde, mittel und exactiones sub nominibus von convoy, licenten, accisen, imposten und dergleichen zu gebrauchen conniventer mitgetailt werde, und daher das funtzel, die verderbende kriege zu irem aignen als wol der benachpaurten landen (so gleichwol mit den sachen nichts zu schaffen haben) undergang und schaden zu underhalten, bekommen, wie dan gemelte wider den könig zu Hispanien noch kriegende undertonen freiwillig selbst bekennen und

an die Könige in Dänemark vom Jahr 1522 bis 1587, 3. Theil (1759), S. 335—342; ich wiederhole den Abdruck, weil ich der Vorlage nicht habhaft werden kann. Schumacher hat es falsch zu 1589 gesetzt. Vgl. Reg. dipl. hist. Dan. II, 1, 441, n. 3944, Fr. v. Bezold in Gött. gel. Anzeigen von 1900, n. 7, S. 544 Anm. und oben n. 2406 Anm. 4 am Schluss. Über Ranzaus Forderungen an Antwerpen vgl. Kernkamp, Skandinavische archivalia (1903), S. 317. ⁶ Dieser Brief ist unbekannt.

¹ Vgl. n. 226*.

² Diese Angabe jedenfalls mit Rücksicht auf den Empfänger des Briefs, der seinem Landesbrauch gemäss den alten Stil anwendete.

gestand tuen, das, wan sie gemelte exactiones nicht solten continuiren muegen noch auch ihnen die zuefuhr geschehen oder die nottorft selbst zu holen verstattet werden, das sie dan notwendig die gedanken zu ainem friden solten wenden muessen. Aus welchem je consequenter kaine andere conclusio folgen kan, dan das Oostland (nam Rheni tractus infra supraque clausus nihil suppeditat¹) den laidigen krieg mit iren contributionibus, tolerando innumera exactionum concussionumque genera, und zuefuhr allerhand nottorft zu irem aignen schaden underhalten, also auch sich, als wan sie dessen lust hetten und gerne fewr zuescharreten, bei dem andern tail verdachtig machen solten, daher dan leichtlich rebus aliquando quocunque modo pacatis allerlei aufruren und weiterung entstehen künften. Wan dan diesem also und gleichwol die warheit, das der könig zu Hispanien den ausgesöhneten und mit irer mat. verglichenen provintien, landen und stetten nach glegenheit solche fridensconditiones gnedigst einraumet, das sie sich derselbigen mit fuegen und pilligkeit nach gestalt begangener ubertretung nit zu beclagen haben, auch noch nit anders gesinnet dan den ubrigen, so sich diemuetigen und fridensbegierig erzaigen werden, dergleichen zu gñnen, als werden e. gn. herl. sampt iren edlen mitverwandten und anderen, so an der stat Antorf und sunst mirkliche sommen zu fürdern haben, ire gedanken als die fridliebende christlich dahin wenden, auch betrachten und befürdern helfen, das mittel und gefuegliche wege, die schadhafte kriege mit ainem leidlichen friden am allerfürderlichsten abzuwechsen, für die hand genommen, auch ins werk gestelt werden, welches der lieb gott auch ungezweifelt mitteilen und verleihen würdt, wo e. gn. herl. und andere fridfertige herzen der sachen sich mit ernst annemen, dieselbige anfangen und prosequiren werden. Hierzu kan dienen und kümet zum besten, das meine herren, die erb. hansestett, albereit die verainigte stende in Holland und Zeeland zum anderen mahl schriftlich und mündlich ansuechen² und dieselbige stende erst zum friden und, wa derselbig uber zueversicht und hoffnung nit stat haben solt, zum abstand und aufhebung deren etliche jahr zu continuation und underhaltung des krieges gebrauchter obbemelter mitteln gelt zu sammeln, dan auch der commertien lauf und seefahrten freiheit nit zu hindern ernstlich ermanen lassen. Wan nun e. gn. herl. sampt dero freunden und herlichen anseentlichen mitverwandten disen albereit angefangenen weg auch eingehen und denselbigen bei der kön. mat. zu Dennemarken, herzogen zu Holstain, Mecklenburg und andern, bei denen es stat haben kan, arbeiten³ und sterken helfen, so werden e. gn. herl. sich nit allain ainen hohen bereumbten namen machen, gottes segen allen fridliebenden, quod filii dei vocabuntur vorsprochen, an sich gewinnen, sondern auch der ganzen christenheit und vielen betruebten herzen, so durch das lang kriegeswesen versticket⁴, ainen tröstlichen beistand laisten und endlich in consequentiam irer ed[elen] freundschaft und sich selber ire ausstehenden schulden sicher und gewiss zu machen (daran ich uberall nit zweifeln) die baen eröffnen. So aber diss nicht geschehen, nicht geacht und in wind geschlagen werden solt, innumera in contrarium mala cum interitu et ruina praeclarissimarum provinciarum et civitatum expectanda veniunt und ist nichts gewissers, dan das die continuation des weltverderblichen krieges zu wasser und zu lande folgen, sich auch auf alle benachpaurten erbreiten muess, sientmal nit mehr haimlich noch verholen, welcher gestalt zu allen tailen zu solchem betruebten werk grosse praeparatoria und aufrüstung, baide zu wasser und lande, gemacht werden, daher je Oostland vor andern als die negsten, so der seefahrten gebrauchen, den maisten anstos und schmerzen würdt tragen, die kön. mat. zu Dennemarken auch mirklichen schaden und abbruch laiden muessen. Welchem

¹ Vgl. oben S. 274 Anm. 2 am Schluss.² Oben n. 2345–2348.³ „erbreiten“ Druck.⁴ Schwerlich richtig, entweder „versticket“ oder „verstricket“.

unhail doch allain durch obangeregte mittel in kurzer zeit aus milter göttlicher gnaden ohne bluetvergiessen und schwere unkosten vorkommen werden mag, wan allain das werk mit gueter eintragt eiferlich an die hand genommen würdt. E. gn. herl. seind bei der jüngsten Dennemarkischen und Schwedischen aussöhnung und fridenshandlung¹ mit grossem lob und ehren gewesen, zweifelen nit, der guetig gott werde beistand laisten, das diese sachen zu gleichem fridsamen ende ainen rühmblichen ausgang gewinnen muegen. Woferne nun e. gn. herl. in diesem stück sich meiner geringen, doch christlich und wol gemainter intention befuegen können und wöllen, so ist meine dienstliche pitt, die wollen sich ired gueten bedenkens, ratsammer mainung und willens, auch, da einige beschwerung vorhanden weren oder vorfallen mügten, gegen mich fürderlich ercleren, so soll es an gueter correspondenz und nöttigen resolutionen nit mangelen, und stehen ich in ungezweifelter hofnung, was anderen hiebevör (so sich mit denen sachen sine cuneo muehesam und kostbar beladen) nit gelucken wollen, das solches e. gn. herl. mit irem zustand der örter in Oostland zu vorspürlichen² ausgang und ende gedeien soll³.

231*. Dr. Heinr. Suderman an denselben über die Zustände in Antwerpen und die Nothwendigkeit einer Friedensstiftung, etwa durch den König von Dänemark. 1586 April 9 [n. St.], Köln⁴.

„Meas qualescunque opellas apud Parmensem principem et magistratum Antwerpianum nuper in Belgia praestitas generosae dominationi vestrae gratas acceptasque fuisse, ex litteris 3. Martii datis⁵, quas hesternae die accepi, cum voluptate intellexi. Sed utinam in re tandem aliqua operae pretii in majoribus generosae dominationi vestrae gratificari possem, in quo, data opportunitate et occasione oblata, omnia potius quam paratissimum animum meum et egregiam voluntatem [non]⁶ defuisse libenter ostendam. Scripsi generosae dominationi vestrae Antwerpia, quo in statu res illius civitatis omnibus modis commiseratione dignas et quasi deploratas invenissem. Reversus vero Coloniam ad meos statim alteras ad generosam dominationem vestram dedi prolixiores litteras⁷, quibus mentem meam candide et sincere aperui, ostendens, quibus opus esse consiliis putarem ad reducendum civitatis Antwerpianae statum in pristinam illam formam, qua floruit aute, potens ad satisfaciendum suis creditoribus, in qua certe sententia, velim nolim, permanere cogor, nimirum existimans omnia nos studia consiliaque in id unum conferre debere, ut Hollandi Zelandique cum suis qualibuscunque belli sociis ad aliquam humiliationem commoveantur. Quod nisi fiat et quidem quanto citius fieri possit, alia quam ruina et interitus exspectanda non sunt, imprimis vero illius quondam tantopere florentis reipublicae. Quare generosa dominatio vestra se ad meas posteriores litteras explicabit. Occupantur jam Wormatiae imperii ordines circa hanc eandem rem⁸, in eo concordēs, ut putent, promptiore via rebus Germaniae nostrae labentibus succurri non posse, quam ut bella ista longa et successu temporis latius serpentina cum aliqua tolerabili pace commutentur. Quam quidem pacem scio regem⁹ quoque tolerabilibus conditionibus dare paratum esse, modo si (ut par est) sui subditi, pede se suo metientes eousque humilient, ut pacem petant; quod si fiat, de rege dubium nullum est, quin vicinorum regum et principum interventiones libenter sit admissurus. Propositum intelligo Wormatiae inter alia, sex electores principes pacificatorum partes

¹ Stettiner Frieden von 1570.

² „vorspürlichen“ Druck.

³ Auch dieses

Schreiben nach Schumacher a. a. O. 3, 343–346; vgl. Reg. dipl. a. a. O. n. 3946, oben S. 881 Anm. 5. Ranzau und Minucci Reg. dipl. n. 8371.

⁴ Unbekannt.

⁵ Fehlt im Druck.

⁶ n. 230*.

⁷ Vgl. S. 873 m. Anm. 11, 877 m. Anm. 2.

⁸ Philipp von Spanien.

in se suscipere iterum debere. Ego quidem et hos et omnes alios bonam aliquam operam posse navare existimo, sed non antequam nimium diu feroces homines intelligant, ni ad pacis studia animos convertant, nervum non defuturum, quem ego alium paratiorem esse non posse persuasum habeo, quam ut maritimi vestrarum partium Ostromarini desinant ad tempus oleum ut hactenus affundere in ignem. Nam si omnia bene inspiciantur, res ipsae loquuntur, inde et nulla alia ratione ista atrocita bella in tot annos foveri atque nutrir, non sine periculo, ne aliquando simul cum bellantibus ipsi quoque vicini praecipitium sustineant¹. Sed de his in praesentiarum satis, donec a generosa dominatione vestra aliquid responsi allatum sit, ex quo, quomodo erga rem sanctissimi propositi² afficiatur, intelligam.

Laude maxima rem dignam agit serenissimus Daniae rex, quod cum aliis Gallicas turbas ad moderatiora consilia reducere nititur³. Caeterum majore laude dignum erit, si eundem animum pro pacificandis rebus Belgicis induat, eo quod, quae hinc oriuntur mala, et sacrae majestati et nobis omnibus propinquiora eoque etiam⁴ magis periculosa et damnosa sint. A fidedignis habeo, classes instrui perosas atque ejus generis, quae merito aliquam formidinem incutere possint, quae si mare ingrediantur atque undique concurrere incipiant, annon vix debilis unquam pyratice exspectanda est? Inquiramus ergo in tempore, quae pacis et quietis erunt, eandemque persequamur et deus optimus maximus forte successum prosperabit.

Ad litteras magistratus Antwerpiani ac duorum etiam dominorum praesidum Pamelii et Richardoti⁵ quod attinet, mirarer, si generosa dominatio vestra eas non accepisset, nam statim post meum discessum ex Belgia expeditas et transmissas⁶ dominus Pamelius mihi litteris indicavit. Sed quia saepe intercipiuntur litterae, monitor ero, ut duplicata mittant; instabo etiam ulterius apud magistratum Antwerpianum, ut se propius resolvat, et quamprimum aliquid responsi allatum fuerit, id generosae dominationi vestrae transmittam.

Nova hic non habemus nisi tristia, quorum tantus est numerus, ut, cum omnia commemorare taediosum sit futurum, malim singulare nihil recensere, maxime cum sciam r[e]verendissimum dominum decanum⁷ vices meas suppleturum. Mihi tamen admodum novum fuit ex litteris generosae dominationis vestrae percipere ea⁸, quae de illustrissimi principis nostri Juliae uxore ante matrimonium impraegnata scribit⁹, cum ista de re improbe conficta (ut suspicor) ne rumusculus quidem his in locis incubuerit et certum atque indubitatum sit, illustrissimam dominam summo loco haberi tam in patre, seniore illustrissimo duce Guilielmo, quam ex filio marito, quamobrem flagellatione digni sunt, qui de magnis principibus viris tam probrosa, flagitiosa et falsa spargunt¹⁰.

¹ Vgl. jetzt auch Diétr. Schäfer, *Gesch. von Dänemark* 5, 208 ff. ² „praepositi“ im Abdruck.

³ Vgl. Fr. v. Bezold in *Gött. gel. Anzeigen* von 1900, n. 7, S. 544 Anm. am Schluss.

⁴ „et“ Druck.

⁵ „Richardoci“ ebenso.

⁶ „expeditus et transmissus“ ebenso.

⁷ Vermuthlich ist hier der Dekan Georg Braun gemeint, früher Schüler des Jesuiten-Gymnasiums, später Dekan des Mariengredenstifts in Köln, in humanistischem Sinne rege, litterarisch sehr thätig, Verfasser des von Franz Hogenberg illustrierten Städtebuchs, vgl. oben S. 46 Anm. 5 und Jos. Hansen, *Rhein. Akten z. Gesch. des Jesuitenordens* n. d. Register. Bestätigt wird diese Vermuthung durch das Schreiben von Tycho Brahe an Heinr. Ranzau von 1586 März 23, worin er den „Kölner Dekan“ und die in Kupfer gestochenen Städte-Ansichten erwähnt, in *Reg. dipl. hist. Dan., series secunda*, II, 1, 688, n. 8240, nach Tychonis Brahei epistolae S. 93. Diesen Georg Braun, der 1585 Dekan geworden war, charakterisirt der Kölner Herm. v. Weinsberg als „gar wolgeleirt et politissimus, der Latine civitates orbis terrarum hat helfen edern“, *Das Buch Weinsberg* 3, 276.

⁸ „eas“ im Abdruck.

⁹ „sciebit“ ebenso.

¹⁰ Gemeint ist Markgräfin Jakobe von Baden, seit 1585 Juni 16 Gemahlin von Herz. Joh. Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, jetzt noch Administrator des Bisthums Münster. Über diesen Heirathshandel vgl. M. Lossen, *Der Kölnische Krieg* 2, 543 ff., 569 ff., und die Schilderungen des

232*. Hansische Deduktion für den Reichsdeputationstag in Worms über die hohen Woll- und Tuch-Zölle in England. 1586 April 24¹.

„Kurze sommarische verzeichnus, was die hansestedt kraft irer alten teur erworbenen privilegien und erbvertregen im konigreich England an zollen von wole und tuechern zu zalen gehalten und wie hoch und unmessig dieselben denen zuwider und ganzer Teutscher nation zu beschwerung dieser zeit beladen werden etc.

Der hansestette kauffleute sein befreiet, das sie von einem sack Englicher wolen, haltend an gewichte pfund 364, zu zoll zalen sollen mit dan zehen schilling sterlings geldes, die machen umbtrint 40 batzen Teutscher munz. Dieser zeit ist ein sack wolen mit 3 pfund 16 schill. und 8 pfenn. beschweret, das traget über die werde von 15 goltgulden, jedenen sack von 364 ℔ gewichts. Item von gemeinen Englichen tuechern seien die hansische kauffleute von jederm tuche mer nit schuldig dan 12 pfenn., die machen umbtrint 4 batzen etc. Dieser freiheit sein bemelte hansische kauffleute über 300 jar, die zeit von mer dan 14 konigen zu England, in besitz und possession gewesen, aber fraw Elisabetha, itz regierende koniginne, hat seidhero dem jar 60 bemelten kauffleuten den alten privilegien und erbverträgen, welche sie bis noch zu nit bestettigen noch confirmieren wollen, zugegen abgenöttigt von jederm tuch ein nobel, tuet 6 schill. 8 pfenn., die machen 80 pfenn. Englichs geldes, traget Teutscher werung umbtrint 26 batzen etc. Weil nun der hansestedt kauffleute bei freier handtierung vormals auszufueren und in Teutschland zu brengen vermugt über vierzigtausent tuecher, folgt, das man innen über die gebuer jeder jar elftausent dreihundert dreiunddreissig pfund abgenommen, die machen funfundvierzigtausent dreihundert dreiunddreissig goltgl., traget in 20 jar neunmal hundertsechstaunt sechshundert und vierzig, 906 640 goltgl. Da man aber gemelte kauffleut bei iren gerechtigkeiten und ewigen friddensvertregen gelassen hette, wurden dieselbige von 40 000 tuechern mit zalt haben dan 40 000 β , die machen 2000 ℔ , tut goltgl. 8000, solchs wurde inwendig 20 jaren ertragen haben 160 000 goltgl., ergo sein die hansischen mit 746 640 goltgl. über die gebuer beschweret worden etc. Nun ist zu wissen, das bemelte koniginne von acht² jaren her mit dieser jetz vorgesetzter verhöhung de facto vorgenommen nit zufridden, sondern nummer mit noch soviel, nemblich 2 nobelen, das sein 14 schill. 8 pfenn., gedachte hansische und alle andere kauffleute beladen, waruber dieselbige an licenz und andern ungelde noch zalen müssen 6 β , tut zusamen von jederm tuche über 4 goltgl. Solchs traget uf 40 000 tuecher 160 000 goltgl., weichs in acht³ jaren ertraget 1 280 000³ goltgl. Weil nun der Englichen monopolischen gesellschaft verwandten, Adventurer gnant, welche die ausfür der tuecher allein haben, dieser zeit von einem gemeinen tuech mer nit zalen dan einen nobel, hoc est 6 β 8 δ , machen ungefer 26 batzen, kan menniglich ab ime selber ermesen, das den hansischen noch andern kauffleuten mit den Englichen markt zu halten nit muglich, daher dan diser zeit die angegebene hochst schedliche monopolia in vollem schwank gehen etc. Wa nun diesem nit vorkommen und die hansestette bei iren alten gerechtigkeiten gehandhabt werden sollen, sintemal dan England ein jar an die zweimalhunderttausent tuecher auszugeben vermacht, welche, den pack von zehen tuechern uf 60 pfund werdieret, heubtsommen erforderen zweifmalhunderttausent ℔ , ein pfund uf 4 goltgl. gerechnet, tut achtundvierzigmalhunderttausent goltgl., sein 4 milion und achtmalhunderttausent goltgl., ist hieraus lichtlich abzunemen, welcher gestalt solche monopolia mit der zeit ganze Teutsche nation ires besten vermögens aussaugen und alle commercia verderben und in abgank fueren werden, wie albereit das werk bezeuget und die erfarenheit davon vorhanden etc.

Nun ist hierbei ferrer zu wissen, das alle gueter, beide, sowol die, so ingebracht, als ausgefueret werden, nach advenant der wolen und tuecher mit verhochten zollen beladen sein, nemblich anstatt 3 δ von jederm pfund mit 15 δ , traget anstatt 1 $\frac{1}{4}$ pro cento 5 vom hundert, und das zu jederm umschlag, so oft einige guetere in- oder ausgefueret werden. Und noch ist zu wissen, das am 11. Maji negst abgelauenen 84. jaer in England uf eine jedere elle (gerde⁴ gnant) iberlengden, die etwan ein Englich tuch oder gewand mer dan 24 gerden halten mugt, über alle obgemelte und furige beschwerungen gesetzt sein uf jedere gerde sterlings pfennig 7 $\frac{1}{2}$ ⁵, tregt uf 16 garden iberlengden pfennig 120, die machen ungefer 40 batzen unserer munzen. Neben diesem stehet gleichfals und zum dritten zu wissen, das über alle obgedachte alte und newe auflagen, zoll,

Kölners Herm. v. Weinsberg a. a. O. S. 277, 278 („und war vil sagens“). Der Vater war Herz. Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, noch an der Regierung.

¹ Oben n. 2408.

² „acht“ von Dr. Suderman aus dem ursprünglichen „drey“ verändert.

³ Dies ebenso aus „480 000“.

⁴ D. i. Yard.

⁵ Vgl. oben n. 2478.

custum, licenz etc. genant, newlich uf alle schiff, so aus England laufen oder einkommen, ein newes lastgelt gestelt¹, nemblich von jederer tonnen 5 β sterlings, das sein 20 patzen. Nun haben ordinarie alwegen 12 tonnen einen schiff last gemacht und nach dieser ordnung wirt in Denmarcken das lastgelt eingenommen, aber bei jetzt gemelter newer Englicher auflagen sollen 2 tonnen einen last machen, ergo soll ein schiff von 100 lasten, wilches 1200 tonnen erdragen, in England sechs mal soviel zahlen als in Denmarcken, das ist, da man in Denmarcken bezalt von 100 lasten dahler 400, sollen in England, exempelsweisen zu melden, bezalt werden dahler 2400. Und² werden also die newe anschlege und funde den gemeinen man und ganze Teutsche nation zu beschweren und auszusaugen immer kein ende haben, es sei dan das die hansestedt irer loblichen vorsassen exempel und fuesstappen folgen und sich bei iren billigen, dewren und kostbaren wolverdienten erbgerechtigkeiten, privilegien und vertregen handhaben etc.

Als aber die erb. hansestedt wegen der Niederländischen spaltung und kriegem, bei wilchen innen die prinzen der landen, wie von alters gebrechlich ersuecht, keine hilf noch beistand tun können, ire privilegie, gerechtigkeit und vertrege vor sich selbst allein nit vertedigen noch handhaben können und daher die monopolische collegia binnen und baussen England gewaltig gewachsen und uberhand gnommen, haben die hansestedt die geferliche aussaugende beschwerden der Rom. kais. mat., auch den sechs churfursten und andern stenden des h. reichs denuncirt und angeben et post maturam causae cognitionem a. 82 den Augspurgischen abscheid sive decretum contra monopolares societates erhalten. Weil aber desselbigen execution nit erfolgt und dardurch viel gedachte Anglica³ monopolaria collegia den ganzen gewand- und tuchhandel nun sicherlich an sich allein bracht, dessen auch seidhero dem jaer 78 ohn alle verhinderung allein emendo et vendendo gebrauchen, haben uber alle vorige obangeregte auflagen von zollen, licenzen und andern ungelt gemelte monopolaria collegia vor sich selber ex consensione uf ein jeder Englisch tuch noch 3 β 8 ϕ , ist die werde von 14 patzen, geschlagen und wirt dis gelt allein zu handhabung irer vor got und der welt unbilliger sachen angewandt und gebraucht. Weil nun diese neue auflage, jars abermals uber 100 000 goltgl. erdragend, den hansestedten und Teutscher nation abgeschetzet und ausgesogen wirt, wa dan gemelte hansestedt in so gerechter, pilliger sachen weder vom h. reich noch anderswahr einige hilf, beistand oder entsetz nit bekommen, necessarium consequens est, das die beschwerden pleiben, immer zunemen und wachsen⁴, andere velleicht dieselbige wege, Teutsche nation ires besten vermugens zu entbloessen und in armuet zu stellen, folgen werden⁵.

233*. Die Staaten der vereinigten Provinzen der Niederlande an den Rath von Lübeck und die Gesandten der übrigen Hansestädte: ihr Krieg, Handelsbeschwerden. 1586 Juli 6, Utrecht⁶.

„Quamquam, viri clarissimi, superioribus nostris literis⁷ prolixè ad ea omnia, quae nobis vestro nomine proposita fuere, responderimus et pro eo, in quo nunc rerum statu sumus, nihil esse, quod amplius conquiri possitis, existimaverimus, attamen cum amplissimis dominis visum sit denuo ad nos eadem de re scribere et propius aliquod responsum poscere et magister Adolphus⁸, scriba vester in Belgis, satis crebro, ne dicamus importune, nos de eo negotio inter tot tantasque occupationes interpellaverit, committere noluimus, cum alioquin vicinitatis veterisque amicitiae ergo vobis in omnibus justis et aequis postulationibus gratificari cupiamus, quin pro praesenti rerum nostrarum conditione vobis morem gereremus. Cum autem semper apud nos autoritas vestra plurimum valuerit iudicioque senatus vestri multum propter prudentiam ac singularem humanitatem et benevolentiam in nos subditosque nostros tribuerimus, quod tot annorum commertiis, mutua amicitia et observantia testari possumus, merito, si is reipublicae nostrae status esset, ut in nostra manu

¹ Vgl. oben S. 857 Anm. I. ² Von S. verbessert aus „nun“. ³ Von S. eingeschaltet.

⁴ „waschen“ Hs. ⁵ „werde“ Hs. ⁶ Oben n. 2422, von Dr. Suderman a. R.: „A. 1586 19. Aug. communicavit mag. Adolphus Osnabruggius post reditum ex Hollandia et relatione facta Lubecensibus, Hamburgensibus et Bremensibus replicationem ad responsorias literas omnium civitatum de 16. Sept. a. 1585, quarum initium est: „Ex providi viri“ etc.“, n. 2348.

⁷ Oben n. 2297, gedr. mit falschem Datum März 17 bei Bor, Nederl. oorloggen II, 20. Buch, S. 626—627. Vgl. oben n. 2345—2348, 2351. ⁸ Osnabruck.

tam facile esset ea omnia, quae postulatis, praestare, quam vestra petere nostri officii esse, fateremur procurare, quo vobis satisfaceret. Nunc autem, cum in ea tempora inciderimus, ut, quae maxime velimus, praestare non possimus, et praesens necessitas longe aliud postulet¹, confidebamus omnino, vos pro vestra prudentia aequiores erga nos futuros esse. Nam quod praesentis belli causam nobis attribuitis et quicquid adversi vestris evenerit nostra accidisse culpa, tam quod, quae ad senatum vestrum ea de re nuper scripsimus, congeriem actorum quorundam esse, quo detegantur mala potius quam corrigantur, videmini satis tenuiter praeter decorum ac jura veteris amicitiae de nobis totoque negotio judicare. Non opinamur, omnia ea, quae tunc ad vos late scripsimus, hujusce temporis esse repetere, neque nunc quidem prolixiorum defensionem instituere super ea re decrevimus. Extant publicae tabulae, in quibus horum malorum initia et caussae obsignatae reperiuntur in vulgus emissae, ut interim nihil dicamus de variis illustrium virorum monumentis, quibus innocentiam nostram comprobata et testata esse volumus. Id unum vos, clarissimi viri, pro communi salute plurimum rogatos monitosque serio volumus, ne de tam gravi negotio, pro cuius defensione Germaniae principes et praecipue civitates ipsum imperatorem (qui vobis semper tam sacer habitus est) lacessere non erubere, tam facile, ne dicamus praecipitanter pronuncietis. Cujus autem aequitatis fuerit, si tanto totius prope Germaniae consentientis exemplo caussam nostram tueri possumus, judicium in re tanti momenti tam alienum in nos proferre? An unquam deus immortalis hominibus majus quippiam dedit vel dare potuit quam de quo nunc nobis cum Hispanis certamen est? Et tamen acsi contentio esset de re parvi momenti, culpam belli in nos, acsi nulla satis gravis causa subesset, conferre non dubitatis! Pacem imo veniam ut a barbaro hoste petamus nec extrema tentemus, ut condiciones evitemus graviores, consultum videtur vobis. Caeterum, si nos non moverunt subditorum nostrorum calamitates, quas viginti plus minus annos perpessi sunt, graviora, quae immineant, mala tandem movere debere putatis ad acceptandas condiciones pacis iniquas, insidiosas, turpes et impias! Rectius in levioribus terminis ad Lepidum hortantem ad pacem cum Antonio faciendam Cicero: »pacis inter cives, inquit, conciliandae te cupidum esse laetor, pacem eam, si a servitute sejungis, consules et reipublicae et dignitati tuae, sin² ista pax perditum hominem in possessionem impotentissimi dominatus restitutura est, hoc animo scito esse omnes sanos, ut mortem servituti antepoant; itaque sapienter, inquit, meo judicio facies, si te in istam pacificationem non interpones, quae neque senatui neque populo neque cuiquam probo probatur³. Nos quoque pro certo vobis affirmare possumus, si certa pax conditionibus saltem aequis, salva conscientiarum libertate, iniri potuisset cum Hispaniarum rege, ad quam impetrandam nec imperatoris principumque sacri imperii nec Galliarum regis nec serenissimae Angliae reginae intercessio nec assiduae subditorum preces quicquam valere, nihil nobis magis curae cordique fuisse. Verum cum citra turpissimam servitutum, salva religione, pax cum hoste iniri non potuerit cumque Hispaniarum regis vicarii, praefecti, milites nihilominus rapinis, incendiis, caedibus omnia vastare, foedare, complere pergerent, nullo neque sexus neque aetatis discrimine habito nullave crudelitatis inhumanitatisque specie praetermissa, coacti fuimus, omni spe pacis penitus praecisa illustrissimoque Aurantiae principe, gubernatore provinciarum confoederatarum, novo atque inusitato exemplo scelestissime

¹ Man hatte jetzt mit der Einrichtung des Leicesterschen Regiments und mit Kriegsangelegenheiten zu thun.

² „si“ Abschrift.

³ Aus Cicero, Ep. ad familiares X, 27 (ed. Kayser), Antwort Ciceros auf das Schreiben von M. Lepidus an den Senat, in dem I. zum Frieden mit Antonius rieth, und zwar wider diesen Frieden, März 711 a. Chr.

interempto, de sustinendo hoc tam gravi bello quartum decimum nunc annum continuato deque defendenda patria, libertate, fortunis omnibus majoribus animis ac viribus serio cogitare et serenissimae reginae Angliae, Franciae, Hyberniae etc. opem atque auxilium implorare adversus vim ac immoderatam libidinem ferae ac impotentis illius nationis Hispanicae, Europae dudum monarchiam affectantis et vicinorum undique populorum libertati imminenti, a cervicibus, conjugibus, liberis nostris arceremus libertatemque conscientiarum sartam tectam conservaremus, quod a condito terrarum orbe semper licitum fuit ac laudabile. Effecit autem summus ille rerum moderator ac arbiter deus, ut serenissima sua majestas pro solita ipsius benignitate atque clementia, explorata prius causae nostrae aequitate atque justitia, afflictis hisce provinciis ac prope oppressis injustis hostium nos oppugnantium atque persequentium armis opem auxiliumque (quod omnes reges, principes, magistratus, praesertim christianos, maxime decet) promiserit miserique auxiliares copias cum imperatore fortissimo atque illustrissimo domino Roberto Leicestriae comite multisque ducibus ac praefectis militum ex praecipua nobilitate Anglicana, quibus etiamnum sustinemur, certoque nos foedere majestas sua dignata est, ex quo nihil de pace aut bello decernere possumus citra voluntatem ac consensum serenissimae suae majestatis.

Quod autem amplissimus senatus conqueritur, cum negotiationes semper liberae fuerint neque cuiquam manus injectionem unquam in suos permissam, nunc autem passim mercatores ipsorum rapinis expositi sint vel novis et inusitatis vectigalibus contra privilegii formulam onerentur, denique commercia ipsorum passim impediuntur, possumus affirmare, nihil gravius a nobis unquam in vestros vel statutum vel perpetratum esse, quod non a nobis, ubi ea de re moniti ac edocti fuimus, promptissime sit emendatum. Nec adhuc ejus animi sumus, ut vobis quidquam de jure vestro decedat. Sed quod commercia jure gentium libera esse debeant, non eam vim habere putamus, ut sub eo colore cuilibet impune permittendum sit ad hostes etiam quicquid velit transmittere. Nullae etenim gentes unquam tam ignavae, quae tale quippiam concesserint, fuere, ipsa etiam natura omnibus innatum est, ut se suaque conservare velint et quae sunt contraria declinare. Itaque in omni republica salus populi lex summa merito esse debet, adeoque gentium jure passim contrarium observatur, ut, qui in hostili loco sit vel eo se conferre vel sua transmittere deprehendatur, pro hoste habeatur. Quo minus de nobis est, quod conqueri possitis ulla vestros injuria affici, quod eos arcemus, ne ad hostes hostiumve socios libere commeari possint, cum tantum absit, ut in jus gentium per ea a nobis peccetur, ut multo magis vestri delinquere, dum ea quotidie in perniciem nostram moliantur, eodem jure gentium passim usurpato convincantur.

Non itaque est, quod aliam sibi senatus rationem ineundam putet, quandoquidem dum pro nostra parte operam damus, ne cuiquam injuria fiat, vestrum esse putamus prospicere, ne sit iniquum, quod postuletis, ac longe rectius faceretis, si consilia vestra nobiscum communicaretis, quo communibus viribus imminenti pericula facilius depellere possemus. Et ni cives ac incolae vestri hostem communem commeatu aliisque rebus necessariis Brema et ex aliis vicinis locis adjuvissent, longe eum tractabiliorem haberemus multoque nobis gratius et pro jure veteris amicitiae aequius fuisset. Nunc vero, dum vestri nimium quaestui indulgent, nos in pericula maxima conjiciunt. Si amplissimus senatus quandoque haec ad animum revocet, certum est eum in melius pro communi utrorumque salute consulturum. Quod ut feliciter utrisque eveniat, optamus et studia et obsequia nostra in eam rem libenter offerimus deumque precamur, ut vos rem-

publicamque vestram quam diutissime conservet incolumem. Trajecti, 6. die Julii a. d. 1586. Vt. Menin¹.

Observantissimi et amici singulares
ordines provinciarum confoederatarum Belgii.

Aerssens².

234*. Gutachten Dr. Sudermans für Lübeck über die Lage der Hansestädte, besonders im Hinblick auf Holland und England. [1586, etwa Ende August, Köln.³]

Auf das Schreiben von Juli 27⁴, das ihm Ad. Osnabruck nach seiner Rückkehr aus Holland zugleich mit dem Bericht über seine Legation und dem Antwortschreiben der vereinigten Staaten⁵ überreicht hat. Zu diesem Schreiben muss man sich zunächst der vorangegangenen hansischen Beschlüsse und Bedürfnisse für einen friedlichen Handelsverkehr erinnern und der beiden Zuschriften an die Staaten. Die Antworten weisen die Herstellung des Friedens zurück und lehnen die Abstellung der Missstände ab. Das ergibt nur, dass die gemeinen Städte „sich immerfort mit haisser laugen sollen wäschen und dem laidigen kriege den underhalt an gelte, proviant und anderer notturft zudragen“ und dass England nach der ausdrücklichen Erklärung der Staaten an der Entscheidung mit betheilt sein soll. Nach alledem würde die Eventual-Legation von Köln und Hamburg nur eine nutzlose Aufwendung sein. Auf der Versammlung der Städteboten ist aber auch beschlossen nöthigenfalls ohne Verzug „den alten under gemeinen stedten gebrauchlichen cuneum zu treiben“, den König von Polen um Hilfe anzugehen, um den vereinigten Niederlanden und England, die jetzt ein einziges Corpus bilden, zu begegnen, an beiden Stellen die alten Privilegien und Kontore aufrecht zu erhalten. „Dan es seind aus macht bemelter instruction [die vom Hansetag beschlossen worden] die Rom. kais. mat., ja endlich auch die reichsstende alswol auch die Burgundische regierung als allenthalben mit interessirte beschickt und angesucht worden und hatt vorlengst dergleichen bei kon. mat. zu Polen auch geschehen sollen, alles aus macht und zofolge viel angeregter Englischer instruction den contoren und privilegien zum besten“. Die Sendung nach Polen ist noch immer nicht ausgeführt: „so bezeuget doch dieser zeit der augenscheinlich eventus, das solches ungezweifelt aus milter gotlicher besunderer vorsehung den gemainen sachen zum besten geschehen und den erb. stedten mirklichen vergeblichen uncosten und zeitverluis abgewendet und ersparet“; inzwischen hat Gott durch unerwartete Mittel die Residenz in Elbing, um die es sich bei den Beschlüssen von 1584 wesentlich gehandelt hat, abgewehrt und hat es sich erwiesen, dass gegenüber Holland nicht mehr zu erreichen ist, als Osnabruck heimgebracht hat; inzwischen hat auch der König von Polen nach Holland geschrieben, einen Gesandten dorthin abgeordnet und denselben Bescheid von dort erhalten wie die Städte, die Bahn in Polen ist für die Städte also wohl vorbereitet, ein längerer Verzug in Absendung der Gesandten dorthin würde nicht verantwortet werden können, sie sollte sogleich ins Werk gesetzt werden. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Dennoch wird eine solche von Amts wegen hier gegeben:

¹ Joost van Menin, Pensionaris von Dordrecht, Unterhändler der Staaten bei Königin Elisabeth, Blok, *Gesch. van het Nederlandsche volk* 3, 335.

² Cornelis Aerssen, Unterhändler der Staaten in Frankreich, a. a. O. S. 327. Beide gehörten zu den angesehensten niederländischen Staatsmännern der Zeit.

³ Oben n. 2442 m. Anm., woraus die Datirung sich ergibt.

⁴ Von Lübeck, also nach altem Stil (nach neuem Aug. 6), gleichfalls wichtig für die Datirung.

⁵ n. 233*.

[1.] Die Hanse hat stets Gunst und Beförderung bei den benachbarten Potentaten eifrigst gesucht, um Gewinn für sich davonzutragen, die Navigation, Handel zu Wasser und Land aufrecht zu halten, vor unbilligen Auflagen usw. zu schützen, eben deshalb Privilegien zu erwerben und Kontore einzurichten. Die englischen Privilegien, die man unter 14 Königen genossen, haben alle andern übertroffen, jetzt sind diese seit 1558 weder bestätigt noch beachtet, hat sich England mit den Holländern und andern vereinigten Ständen gegen den König von Spanien verbunden, ohne den Frieden zu wollen und den Städten ihre Privilegien zu gönnen, weshalb die Städte „reciproce sich mit denjenigen, so ebenmessig interessiret, als unter andern Polen und Burgund, noetwendich eingelassen und dieselbige zum beistand, wie zum teil geschehen, anruffen muessen“.

[2.] Eine Verständigung mit Burgund ist erzielt, eines Theils durch den letzten Hansetagsbeschluss, andern Theils durch das Schreiben des Prinzen von Parma nach Lübeck von 1585 Mai.

[3.] Beim Einbruch in die Privilegien haben die Städte stets ihre Zuflucht zu den Herren von Preussen und Livland genommen, „nach der Hand“ anstatt dieser zu Polen und den Erbniederlanden, wie die Recesse und die Geschichtsbücher bezeugen.

[4.] Dieses wird bei der heutigen Lage gradezu nothwendig, „dan weil Engelland mit den vereinigten stenden, sonderlich Holl- und Seheland, in einen krieg zusammengewachsen contra regem, dominum et principem suum naturalem et legitimum, davor er auch von anderen unparteisichen potentaten und im h. reich und dessen conventibus permissione sessionis et suffragii noch heutiges tages erkant und gehalten wurd, von welchen auch die erb. stedt jus protectionis, defensionis, schutz, schirm, securitet, gleich und was sie sonst mer vor ansehentliche exemptiones, frei- und gerechtigkeit neben den residenzheuseren justis et onerosis titulis in den Niederlanden noch heutiges tags haben, aber an der Englischen wie auch jetzt derselben adhaerenten seiten gemeinen stedten nit allein nichtz, was tewr und kostbar erworben, verbrietet und versiegelt, im geringsten nit gehalten, sonder auch grosse undrügliche extremiteten zugefueget und viel jahr continuirt worden, wie noch“, so muss der Friede, wenn nöthig, den Gegnern abgezwungen werden und müssen die Städte mit deren Gegnern gemeinsame Sache machen.

[5.] Es ist notorisch, „das Engelland und Holland cum adhaerentibus neutralitatem, wen gleich gemeine erb. stedt derselbigen sich befleissigen und die gerne halten wolten, weder in kaufen oder verkaufen noch auch gemeinen sehefahrten auf Hispanien, Brabant und Flanderen nit zulassen, wie solchs neben den ofnen publicierten mandaten, so in druck ausgangen, die tagliche erfarnheit bezeugen und offenbar machen, jez auch durch ihre letzte antwort greiflicher dan zuvor in societate cum Anglis angeben und erklert worden“.

[6.] Für die Städte erwächst durchaus die Nothwendigkeit wegen des Handels und der Seefahrt nach Portugal, Spanien, Biscaya usw., „welche die erb. stedt allerding zu besuchen nit abhalten und derhalben auch durchaus nit neutral sein noch pleiben können oder je darvor von den kriegenden parteien gehalten werden wollen“.

[7.] Die Last des Kriegs tragen im Grunde z. Z. doch die Städte an der Ostsee und die binnenländischen Hansestädte durch die Verluste, die die Versperrung des Rheins bewirkt, so „das aus Teutschland nichtz in Holland noch Engelland kommen kan, es musse dan den bezirk und krais der Hansen passieren“.

[8.] England widerstrebt auch dem Kaiser und den Kurfürsten und sucht dort „mit Giften und Gaben“ die Exekution des Augsburger Dekrets zu hintertreiben,

die Staaten haben ihre Erklärung vom 17. Mai 1585¹ abgegeben, nach der die Städte den Krieg angeblich unterhalten und schüren „zu ihrem aignem undergank, eben denjenigen, so sich angezeigter massen frech, trotzig und widderwertig vernemen lassen, auch mit der taet und im werk veil jar erzaigen, als willig aut saltem connivendo, zum besten“.

[9.] „Sintemal aber dis jez gemelt verdenken nun nit mer heimlich noch verborgen, sondern dermassen offen ahm tag, das man derwegen meine persoin jungst im Januario auf Brussell verschrieben² und under anderm mir gemelten mangel vorgehalten, mit angehenkter petition und erbieten in scriptis, wie ich die einem e. rat zue Lubeck am 18. Februarii aus Antorf neben hoichgedachtes hern prinzen brieven ubergesandt, so woll den erb. stetten wol zu betrachten aufliegen, was endlich ihnen und ihren burgeren zu nachteil aus diesem spil folgen mugte, si monitae pergant culpabiliter et ipsismet damnosa conniventia obangeregte verdenken zue sterken“.

[10.] Hierdurch würden alle alten Privilegien und Rechte verscherzt werden, während im entgegengesetzten Fall die Gelegenheit für ihre Erhaltung und Erweiterung doch günstig ist.

[11.] Die Lage der Städte ist ja überhaupt z. Z. keine günstige, sie wird sich noch verschlimmern, „wafern dan nit die erb. stedt fur diejenige bei menniglich angesehen werden wollen, die nit allein weder sich selbern noch anderen (da es in ihrer macht gestanden) nit helfen, sonderen vielmer alles unheil, jammer, krieg und ellend underhalten und fomentieren helfen wollen; so werden die erb. stedt bedenken, was ihnen zu tun geburen wolle, wie hoich und viel auch inen selbst daran glegen, das den verderblichen kriegien abbruch und widderstand geschehe“ und der Friede zurückkehre.

[12.] Aus ganz allgemein menschlichen Gründen muss man für die Niederlande den Frieden wünschen, mit Rücksicht auf die Erhaltung des Handelsverkehrs, aus politischen Gründen, damit Holland, Zeeland usw. nicht an England fallen und die politische Lage von Europa, durch die das Dasein der Hanse bedingt ist, nicht verändert wird, Plackereien, Rauben, Stehlen, Nehmen, Brennen, Schätzen usw. zu Wasser und Land den Handel nicht vernichten und die Hansestädte um viele Millionen schädigen, wie von den Städten dem Reichstag vorgehalten ist³. Es ist eine Sache, die die ganze deutsche Nation angeht und die Hanse trifft, indem in diesem Zusammenhang einzelne Städte von der gemeinen Hanse abgetrennt werden.

Angesichts alles dessen, der Nothwendigkeit, den Frieden zwischen den Unterthanen und ihrem Herrn wieder herzustellen, und der Unmöglichkeit, für die Städte ihrerseits dies zu bewirken, liegt auf der Hand, wie dringlich die Legation nach Polen ist. „Bei welchem, obwol ezlicher massen beschwerlich fallen, auch vielen privaten personen zu unstaten kommen mochte, das sie von gewonlichem handel und wandel etwas abhalten und stil sizen solten, weil dennoch die continuation der kriegien nit allein obbemelte inconvenientia, sonder auch einen verderblichen undergank wa nit baiden, je zum wenigsten des einen teils mit sich zieht, so ist je besser und mer zu raten, das die erb. stedt ihrer loblicher vorsassen exempel und fuesstapfen folgen und einen gutten frieden in der nachparschaft ganzer Teutscher nation und sich selber zum besten befurderen helfen und derwegen einen zeitlichen schaden und nachteil (der nit lang wehren kan) verschmerzen, als das sie mit so grosser gefar noch viele jare des leidigen krieges⁴ ausgank dubio eventu abwarten und daruber usque ad ossa ausgesogen, emungieret und geschwechet werden sollen“. Was die Staaten in ihrer Antwort den Städten zugesichert, ist werthlos, wie die

¹ Oben n. 2297.

² Oben n. 2370 und n. 2386, 2387, n. 226*, 227*.

³ Vgl. n. 232*.

⁴ „kraiges“ Abschr.

Thatsachen unwiderleglich beweisen. Die Städte sollen sich aber auch nicht für zu gering halten, um mitzuwirken; als sie früher viel schwächer waren, haben sie grosse Erfolge davongetragen; Kleinmuth darf nicht aufkommen.

Dieses „einfältige Bedenken“ haben Suderman „weder jesuiter noch papisten, wie vielleicht etliche meinen mugen, oder einig der parteien“ eingegeben¹, „sonder aufliegende vocation und verpflichtung neben der sachen nottruft“; weil „ohne diese ban, durch beistand gotlicher gnaden anzugehen und zu halten, den contoren nit geholfen noch derselben nutz und gerechtigkeit, daruf ich (wiewol dessen unwurdig) angenommen und geschworen, nit bestehen noch erhalten werden kan, mein syndicatdienst auch auf den pfal der contoren undergank (welcher die trennung der grössen hansischen corporation in ventre stecken hat) nirgents zu mer nutzen noch dienen mag“, so wird dringend gebeten über diese Vorlage unverzüglich Rath zu pflegen und im Interesse der Hanse Beschlüsse zu fassen.

235*. Eröffnung des englischen Geheimenraths gegenüber dem Londoner Kontor betr. die Bedingungen für die Wiederherstellung des hansischen Handels.
1587 Mai 16².

„Memorandum, das im jar unsers herrn 1587 den 16. Maji umb seigers 2 nachmittag der olderman Mauritz Tymmerman in des hern canzlers³ behausung zu erscheinen von dem hern secretario Walsingham beruffen worden. Hat der olderman sambt Adam Wachendorf, eins e. kaufmans secretario, wegen eins e. kaufman sich daselbst hin verfügt. Und als man alda über ein halb stund abgewartet, ist sr. Rowland Heywarde und sr. Edwarde Osborne, ritter und alderleut der stat Lunden, so auch gegenwertig und zuvor binnen vor kun. rächen, zu wissen dem hern canzler, dem hern Cobham und secretario Walsingham, gewesen, herauskommen, seint wir durch mr. Robert Beale, kun. rächte secretarius, vorgefordert, daselbst uns der her canzler in namen und von wegen ihrer kun. mat. ausgesagt, das ihre mat. aus hohem adelichem prinzlichem gemüt die mishelligkeiten, so nuhn ein lange zeit zwischen der cronen von Engelland und gemeinen erb. stetten sich erhalten, wie auch die gute uhralte verstentnus, so zwischen ihrer mat. und gemeiner erb. stett vorfahrn gewesen, wol erwogen, damit den auch gemeine erb. stett ihr hochmildes kun. gemüt spüren möchten, das ihre mat. die alte freundschaft und gute verstentnus hinfüro zu continuiern und underhalten ihrs teils nit ungeneigt, wollte sie aus gnedigstem mildreichem kun. gemüt gemeinen erb. stetten den weg zu voriger handtierung erst öffnen und sollten wir unser gewerb mit ausschiffung unserer lacken und sunst, gleich wir dasselb vor der letster eingefallener zweitracht gehabt, wiederumb haben und dasselb nuhn wir alsden mit bezalung Englischer custume zu treiben uns frei stehn; so viel auch die ausschiffung der unbereitter licentsduch über vier pfund betreffe, sollten wir derselben ein anzal, gleich wir zuvor gehabt, haben, da wir aber dern mehr bedürften, sollten uns die auch werden; so viel aber das einkaufen unserer lacken belangte, wölte ihre mat. uns die tür darzu auch aufthun, angesehn uns solchs vermüg der decreten inhibiert und verboten; dweil wir aber deshalb ein besondere composition mit der stat Lunden hetten, wöllen ihre herligkeiten dran sein, damit uns dieselb an dem gewonlichem ort Blackwalhall einzukaufen verstattet oder sunst ein ander bequemer ort darzu verordnet werden

¹ Vgl. S. 340 Anm., auch oben n. 1982 Anm. 2.

² Oben n. 2476; die Abschrift

hat die Aufschrift: „Denunciatio restitutionis consuetae negociationis nostrae per dominos consiliarios inibi nominatos facta 16. Maji a. 1587“. Vgl. Schreiben von K. Elisabeth an Hamburg Mai 22 bei Lappenberg, Urk. Gesch. d. hans. Stahlhofs, Urkunden n. 163.

³ Hatton.

sollt, und wölle solchs alles ihre mat. auf die gnedigste gute zuversicht und mit der condition eignes gnedigen gefallens und guten willens gemeinen erb. stetten verleihn haben, das ihre undertanen, die Englische kaufleut, in den stetten dergleichen freie handtierung haben und gleich die hansische kaufleut alhier die ihre dort in den stetten wiederumb tractiert und gehalten werden sollten; damit aber auch gemeine erb. stett spüren möchten, das diss nit allein wort, sundern auch in der tat, was gesagt were, volgen sollt, sollten wir uns zu dem hern secretarien verfügen umb ein warrant an den hern tresurier und möchten solchs an unsere obern gemeiner erb. stett glangen lassen.

Welche der küniginnen gnedigste gutwilligkeit gegen gemeine erb. stett der olderman zu höchstem dank angenommen, auch dasselb fürderlichst an gemeine erb. stett zu glangen verheischen mit undertanigster bitt, ihre herlichkeiten möchten uns, was mündlich verabscheidet, schriftlich mitteilen, solchs würde bei gemeinen erb. stetten desto mehr ansehns haben, würden auch demselben mehr glauben zustellen den unsern bloßen schreiben.

Warauf der her canzler geantwort, das seine herlichkeit von ihrer mat. anders nit bevelcht den uns diesen der küniginnen gnedigsten gneigten willen mündlich zu vermelden, wöllten aber bei ihrer mat. und kun. rächten befürdern, damit wir dasselb in schriften bekommen möchten, und hetten wir deshalb bei dem hern secretario bescheids zu erwarten. Als hat drauf der her secretarius weiter vermeldet, das seine herlichkeit noch etwas mehr zu sagen, und were das uns nit unbewist, das diese mishelligkeiten sich ursprünklich daher verursacht, das man den kaufleuten Adventurers ihre 10jarige residens vermüg eins decrets zu Hamborch weiters nit verstatten wöllten, sundern dieselb als frembde erklet; nuhn het es aber, das ihre mat. uns zu voriger freier handtierung jetzo wiederumb zuliesse, die meinung, das ire mat. der gnedigster zuversicht, man würde sie, die kaufleut Adventurers, zu Hamborch im gleichen wie auch alle andere Englische kaufleut, ihrer mat. undertanen, zu Lübeck, Cölln, Danzig und andern hansestetten zulassen, und were das eine ursach, das ihre mat. uns die freie handtierung wiederumb zu öffnen bewegt, die ander aber were, das ihre mat. vermerkt, das ir volk, der adel und lackenmacher im land meinent den hansischen vor allen andern frembden kaufleuten im besten bewogen, und haben uns also mit anzeigung, das der her secretarius alle notturft, so uns zu unser handlung von nöten, an den hern thesaurier befürdern sollt, geurlaubt“.

236*. Antwort Hamburgs auf die Werbung des Gesandten des Herzogs von Parma Dr. Georg Westendorff. 1587 Juli 22¹.

„Kurze verzeichnus, was uf des durchleuchtigen hochgepornen fursten und heren hern Alexander herzogen zu Parma und Placenz etc., gubernatoren der Nider-Burgundischen erblanden etc., von wegen kun. mat. zu Hispanien und Portugal befelch bei dem erb. rat zu Hampurg durch den ernvesten und hochgelerten hern Georgen van Westendorff, der rechten doctoren, kun. mat. rat und gesandten, mundlich geworben, auch hernacher in schriften ingepracht, zu dienstlicher antwort ermeltem hern abgesandten den 22. Julii a. etc. 87 durch hern Herman² ratsverwandten und m. Albertum Lemeiger secretarium vermüge eins erb. rats daselbst befelch gegeben worden.

¹ Oben n. 2636, dort irrthümlich laut der Aufschrift zu 1589 gesetzt, zwischen n. 2488 und n. 2489 einzureihen, vgl. n. 2483 und n. 2488. Westendorffs Beglaubigung bei Dänemark bei Kernkamp a. a. O. S. 317.

² Herm. Wetke.

Praemissa consueta salutatione ist anfänglich angezeigt worden anlangend die getane erinnerung betreffend die bis anhero continuirte verstentnis, nachparsing und guete correspondenz zwischen dem kunigreich Hispanien, Portugal, dem hof von Burgundien und Niderlanden und dan dieser guete stat sowol auch andere erb. hansestett, wil e. e. rat und gemeine stat es nachmals so viel es ire nichts erwinden lassen, damit deselbige erhalten, wie sie dan auch in der tat sollich beweisen mit besuchung des kunigreuchs Hispanien und Portugal, durch zuffur ale den getreides und proviand, welche, ob wol etlich weinig kaufhendlern zum besten und forteil, bisweilen auch zum grossen verlust und schaden gereichen tete, so geschege es gleichwol alzeit zu merklichem nachteil und grosser tewrung des gemainen mannes dieser gueten stat.

So viel aber belangt die angeprachte clagte, das etliche certificanten eins erb. rats siegel misbrauchten, were einem erb. rat unbewust und konne man mit warheit berichten, das hierinne bis anhero wie auch noch forsichtigkeit geprauchet, das niemand einige certification mitgedeilt, es were dan sach, das dieser stat burgere bei iren eiden und pflichten, damit sie gemeiner stat verwandt, der frembden und einwonere bei iren leiblichen eiden erhielten und darteten, was ir eigen proper guet oder frembden zugehörig, solte hernachmals auch durch die verordnete zollheren gepurliche richtigkeit gehalten werden und an gueter, ernster, fleissiger und scherpfers ufsicht durchaus nicht mangelen.

Ferner betreffend, das durch den her oratorn gefordert worden, man wolle der kunigliche Hispanische gehorsame catholische undertanen, so sich dieser orter verhalten, in gueter acht haben und dieselbige sich lassen befolgen sein, erklert sich e. e. rat, da dieselbige sich friedsam und ufrichtig dieser orter verhalten wurden, das e. e. r. hinwieder aller gepur gegen dieselben, wie auch bishero geschehen, sich zu erzeigen ganz willig.

Nachdem auch durch den heren abgesandten e. e. r. ermanet, das man sich der neutralitet wol befeissigen, erclert sich e. e. r. nachmals dahin, das sie, ohn rum zu reden, in der beschwerlichen emporung der Niderlandescher kriege alzeit die neutralitet zu halten sich zum hochsten befeissiget, auch zwar mit irer grosser ungelegenheit, were auch ferrer erpeitig hinfurter gleichsals unparteisich¹ und unverweislich der neutralitet sich hochstes fleiss zu verhalten.

Anlangend die eingewendte intercessien und furpit von Peter ufm Mhere², ob wol e. e. r. verursacht, auch die findung und erkentnus des undergerichts dahin ausdruecklich lautet, das er zu gefengnus gezogen werden solt, so hat dennoch e. e. r. inen mit allem in sein wonhaus inlegen lassen, doch uf geschene gnedigste intercessionschrift hochgedachter furstlicher durchlaucht zu Parma, unsers gnedigen hern, inen solcher haft wiederumb benommen, also das er unlangst derselben erledigt und noch seine nahrung und handel alhie dreibt unverhindert, ime auch aller freuntlicher will und beforderung von einem e. rat widerfabret, geschutzt und geschirmt und gehandhabt wirdt. Und ob wol e. e. r. es dafur geachtet, das ime gunstiger will durch diese erledigung bezeiget, so hat sich doch uber alles vermueten befunden, das er aus dem keiserlichen cammergericht eine citation und compulsorial in sachen schifferen Klingemans, welchen er befrachtet, zuwege gepracht und einem e. rat insinuiren lassen, nachdem obermelter von Mehre albereit loss gegeben. Weil aber die execution von der zeit richtig und ihr end erreicht, also hat e. e. r. es dabei beruihen lassen müssen und sol nichts desto weiniger ime und seinen mitverwandten der catholischen der kun. mat. zu Hispanien als gehorsamen undertanen, sofern sie

¹ „unparteisich“ Abschr.

² Vgl. oben n. 2492.

sich bei uns friedlich und scheidlich verhalten, alle gunst, freuntschaft und befurderung erzeiget werden und ursache gewonnen sich dankparlich gegen uns und gemeiner stat zu erzeigen.

Wan auch erinnerung geschehen, das man die Elbe dem handtierenden kaufman zum besten frei und sicher halten woll, erclert sich e. e. r., das bis anhero von einige irer habender frei- und gerechtigkeit uf irem freien Elbstraume, von dem h. Rom. reich inen verlehnt, sotanes genugsam geschehen und were man nochmals des erpietens, das sollichs, so viel muglich, befurdert werden soll.

Das auch weiter anmeldung geschehen, man mochte einen ernst geprauchten gegen die Northollendische schiff, welche sich newlicher zeit uf die Elbe begeben, hette e. e. r. dieselbe beschicken und mit besondern ernst verwarnen lassen sich von der Elbe weg zu begeben, wie dan auch e. e. r. so viel befordert, das sie abweichen müssen, und da die van der Elbe nicht weren abgewichen, hett man uf mittel und wege albereit bedacht, welcher gestalt dieselbe von dem freien Elbestraum mit ernst abzuhalten.

Ferner betreffend die clage, das etliche unsere burgere sollen part und teil haben mit den schiff und gueteren der Hollender, dahero die unsere etliche mal sein in schaden geraten und spoliert worden, zeigt e. e. r. an, das sie hiebevordie ire verwarnet und nochmals verwarnen wollen in diesem fal zu verhuetzung ired eignen schadens ufrichtig zu bezeigen, mit angehefter dienstlicher pitt dese stat und gemeine burgerschaft kun. mat. zu Hispanien, den herzogen von Parma, auch den heren Francisco de Verdugo, general-obristen in Friesland etc., zu commendiren, damit dieselbe in irer kaufmanschaft und handtierung zu wasser und lande un-verhindert sicher pleiben und passiren mugen.

Hieruf der Spanischer orator post consuetam gratiarum actionem et resalutationem sich dahin erclert, das er diese¹ gunstige antwort wolle an seine gnedige heren zurugk prengen, musse aber hiebei anmelden, das eins erb. rats antwort uf die general-artikel, so nicht beschwerlich, freuntlich und wolmeintlich geschehen, da man auch wol mit friedig, allein das er, wan es sein konte, gern die beschehene antwort in scriptis haben mocht, weil er seine werbung mundlich und schriftlich getan, auch bei der kun. mat. zu Dennemarken etc., den erb. von Lubeck und Dantzick ein schriftlich antwort erlangt, doch mit ferrer erclerung der furnembsten heuptpuncten, so ubergangen und nicht verantwortet, als nemblich der Engelscher residenz, welche seinen gnedigen hern zuwider, nachdem die kuningin aus England sich der Niderlanden ein protectricem nennen tete, zum anderen were irer kun. mat. veianden und rebellen unterschleif und handterung alhie verstattet², zum letsten were auch kein antwort erfolgt, wie man zu begegnen³ bedacht den Holl- und Sehlenderen wegen abschaffung der imposten, convoien und licenten.

Daruf kurzlich dem⁴ heren abgesandten angemeldet, das die abgeordnete⁵ kein ferrer befelch hetten, oft was albereit uf die vorige artikulen mundlich eingepbracht worden⁶, doch weren sie, die abgeordneten, fur ire person erputig kurzlich und summarie, so viel inen uferlegt und befohlen, damit es seine e. ad notam nemen lassen, widerumb zu repetiren al dasjenig, was fruher angezeigt worden. Was aber in der eil mundlich dissal geschehen, were die ursach, das man seine l., weil es sonabend und e. e. r. in etlichen tagen nicht konte⁷ beiein kommen, auch etliche furneme personen des rats von haus sich begeben wurden, nicht mit vergeblicher unkost und zu seiner personen verdriess in die lengde ufgehalten werden mocht,

¹ „dieses“ Abschr. ² „verstattete“ Abschr. ³ „begenen“ Abschr. ⁴ „den“ Abschr.
⁵ „angeordnete“ Abschr. ⁶ „werden“ Abschr. ⁷ „bei konte“ Abschr.

und obwol wir, die deputirten, keinen befelch uf die von s. l. zuletzt angezogene artikelen je speter uns zu ercleren, so wolten wir doch fur unsere person es dafur halten, das e. e. r. in den vurgemelten general-artikulen auch uf diess angedeute puncten sich in genere albereit ercleret durch uns. Dan, so viel anlangt die Engelsche residenz, were noch zur zeit nichts beratschlaget oder geschlossen und stende noch alles in praeparatoriis, auch unsers erachtens würde sich e. e. r. der gepur wissen zu verhalten. Nun were es an deme, wie aus seinen herligkeiten mündlich anprengen vernommen, das man sich durch diese residenz nicht wolle, wie domals die formalia verba gelautet, in belli societatem einlassen, und solle sich hieruber der her orator oder seine gnedigste und gnedigen hern hieruber¹ keine gedanken machen, dan e. e. r. sich albereit erclert, das sie in diesen beschwerlichen kriegem sich wollen neutralisch erzeigen und mit nichten sich in dieselbige einmengen, pitten auch gott den almechtigen, das er wolle diese beschwerliche und schedliche kriege gnedigst widerumb abwenden, und müssen gleichwol fur ire person die abgeordnete anmelden, das sich mit nichten gepuret, auch de jure gentium et legibus belli wegen anderer hern und potentaten kriege kaufmanschaft, handlung und commercie zu underlassen oder genzlich zu verhindern. Wie dan in gleichem die Niderlender, so in causa religionis mit den catholischen nicht durchaus einig, nicht wol konten verdrieben werden, wen sie sich sunsten christlich, friedlich irer narung halber allein dieser orter als hospites verhalten, da dieselbigen sich keiner veiadlichen taten underfingen, sonsten wurden sie sich neben anderen nicht in kauf-, sondern kriegsstetten finden und geprauchen lassen. So wehren dieselbe umb friede und ruhe willen anhero entwichen, da man neutralisch, damit sie² nicht des krieges deilhaftig macheten, weren auch der meinung, wen es zum bestendigen frieden geraten, sich widerumb in die Niderlanden zu begeben³. Über das wolle es sich nicht schicken in der berumpten neutralitet den einen deil, als catholisch, herberg zu diesen kriegsleuften zu vergunstigen und das ander deil, der Augspurgischen confession zugetan, zu verjagen, weil ohn das e. e. r. durch angestellte visitation die verordnung getan, das niemand von widerteuferen oder sacramentireren sol alhie gelitten werden, wie dan in anfang der visitation etliche, so inen sollichs nicht gefallen lassen, von hinnen gehn Frankfurt und andere orter durch die ganze welt sich begeben. Es liesse der barmherziger gott die sonne uber gute und buesse scheinen, so müssen die leut auch ein weinig gedult haben, insonderheit nicht alle handtierung und commertia, dem menschlichen leben zum besten verordnet, so auch in kriegsleuften versichert und privilegiert, ganz und gar tempore belli ufheben, wie s. l. ahn unserem erinneren bekent. Betreffend das letste, sachen mit abschaffung der imposten, convoien und licenten, wiste man sich wol zu erinneren, was gefordert zu ausrustung einger schiff, damit sollichs verhindert. Nun hielten wir es darfur, das e. e. r. sich hieruf nicht konte resolviren, ehe und zuvor in gemeiner erb. hansestett zusammenkumpst hievon beratschlagt und geschlossen, dan er zweifelsohn von den erb. von Lubeck verstandigt, das uf dem jungst gehaltenen hansischen tage geschlossen und verordnet, wie auch albereit ins werk gerichtet, die Hollender und Sehlender zu beschicken durch Adolphen von Ossenbrugge, Antorfischen secretarium⁴, umb abschaffung der imposten und licenten mit bedraung, soferne es nicht geschege, uf andere mittel und wege zu trachten, derenwegen muste kunftig in gemeiner beratschlagung hievon deliberirt werden, do sich unsere oberen und eltesten alsdan der gepur nach werden zu erzeigen wissen.

¹ Überflüssig.² Fehlt: sich.³ Vgl. Sillem in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch.

Bd. 7, S. 481 ff.

⁴ Vgl. u. a. oben n. 2396.

Bei dieser erclerung hat es der her abgesandter die zeit lassen pleiben, doch haben eins erb. rats hierzu deputirte sich erpotten nachmahls zurugk an ire oberen und eltesten zu prengen, was sine herligkeit begert, das ime diese gegebene antwurt in scriptis mocht zugestellt werden“.

237*. Lübeck an Hamburg: Warnung vor Wiederherstellung der englischen Residenz daselbst. 1587 Aug. 6¹.

Die englische Erklärung über die Lakenausfuhr². „Wan nun gleichwol nicht ohne, das die sache zu mehrer richtigkeit leichtlich gebracht, auch wal unserm wunschen nach dasjenige erhalten werden konte, darumb so viel jar hero mit grossem beschwer merkliche aufgewante uncosten und getane unterschiedliche beschickung angehalten worden, bevorab bei itziger zeit leufte gelegenheit, das das reich Engelland mit der kon. mat. zu Hispanien in offnem kriege schwebet und der hansischen commoditeten an allerhand wahren weniger dan sonsten zu entraten hat, dan auch die gemeinen lackenmacher daselbst im reich umb restituierung voriger residenz des Stalhofes und widerzulassung des hansischen kaufmans zum oftermal und itzo in newligkeit — ganz instendig gedrungen und angehalten, sie auch darauf vertröstet worden, wan nur die uneinigkeit und privat gesuch eines teils der erb. stette dasselbe nicht hindern und abwehren tetten“. Das alles nebst den Abmachungen der Städte ist Hamburg bekannt, ebenso wie sich der Kaiser verhalten, Lübeck Hamburg gewarnt hat. „Solchem allem aber zuwidern vermerken wir fast ungern, das e. e. w. die Englischen abermal eingenommen und zu voller handlung in irer stat verstattet und zugelassen haben sollen. Wan nun deme also und aber solchs, wie angezogen, genommenen abscheiden zuwidern und dadurch und solche gespurte uneinigkeit alle ereugte und vorstehende gutte gelegenheit sich leichtlich wenden und zu verderb und undergang des gutten cuntors und dran hangenden privilegien, ja auch gemeinen handel und wandels zerruttung, distraction leichtlich gereichen möchte, als wollen wir e. e. w. hirmit abermal freundlich ersucht, auch voriger recesses und genommenen abscheiden erinnert haben, die wolten als ein vornehm glidmass hansischer societet die vorige und itzige aus Engelland eingekommene schreiben und der sachen geschaffenheit in geburender acht haben und nicht diejenigen sein, welche allein dergestalt umb privat nutz und gesuch willen ire consilia zu solchem unzeitigem vorderb und undergang der cuntore und negotiation dirigirn und vortsetzen, besondern vielmehr neben uns und andere, als denen die sache committirt, darzu verdacht sein, das wolgedachtes cuntor in seinem wesen vorhalten und der kaufman des orts zur voriger immunitet und freiheit der negotiation, auch aller ander handel und wandels restauration, welchs, wie oben gedacht, bei vorstehender gutter gelegenheit leichtlich geschehen kann, widerumb geraten möge. Insonderheit aber wolten e. e. w. berurten Englischen je keine privilegirte residenz in irer stadt verstaten, ehe und zuvor vorige und itzige gravamina und den privilegien angehangte restrictiones ganz abgeschafft und, was zu viel malen gesucht, seine richtigkeit dermaleins bekommen möge, und dan diese sache irer wichtigkeit nach reiflich und wol erwogen werden soll und muss, da dan, was bestendigst mit inen geschlossen werden solte, haben sich e. e. w. gutter massen freundlich wal zu bescheiden, das solchs ohne unser der deputirten aller zutun, consent und willen nicht geschehen soll; derwegen werden e. e. w. dasselbe auch in acht nehmen und uns unersucht damit nicht zu verfahren haben“. Bittet Auskunft über den Stand der Verhandlungen mit den Engländern, indem es jede Schuld von sich ablehnt.

¹ Oben n. 2491.

² n. 235*.

238*. **Eröffnung des Hamburger Senats betr. den Handel der Engländer in Hamburg. 1587 Aug. 22³.**

„Magnifici et clarissimi viri, domini et amici colendi. Cum hujus praesentis negotii deliberatio tam publicam totius corporis anseatici quam privatam hujus civitatis causam respiciat, senatus sui esse officii arbitratur id sedulo agere, ut et in hoc et in illo ad utriusque partis rationes sollicite advertisse videatur. Itaque ex more majorum cum deputatis civibus hoc negotio mature deliberato et diligenter discusso, cum privilegiorum anseaticis confoederatis in inclyto regno Angliae antiquitus concessorum restitutio hujus actionis fundamentum esse appareat et ea, quae in illustrium dominorum commissariorum literis per dominos legatos nuper exhibitis generalius proposita sunt, in hoc capite, restitutionis nimirum privilegiorum pleniorum aliquam declarationem desiderare res ipsa ostendat, amice rogat senatus, si in dominorum legatorum potestate ex defectu instructionis positum non fuerit ea, quae in illustrium dominorum consiliariorum regiae majestatis literis de privilegiorum restitutione² strictim ostensae sunt, pleniore cum effectu ita declarare, ut in eo quid certi disponi et concludi possit, ne graventur domini legati studiosam suam operam in hoc amice ponere, ut mandato regiae majestatis magis speciali et sigillo regio munito instructi plenius regiae majestatis in privilegiorum hactenus impeditorum restitutione et concessione liberioris negotiationis in regno Angliae exercendae clementissimam voluntatem declarare, ut ita simul hujus negotii principalis tractatio et residentiae interpositis aequioribus conditionibus restauratio cum utriusque partis approbatione absque longiore remora et dilatione pleniorum effectum evidentius sortiri possit. Interim senatus pro expediti sui et ad omnia humanitatis officia paratoris animi et syncerae voluntatis erga inclytam nationem Anglicanam declaratione concedit, ut haec nuper a mercatoribus Anglicis coepta importatio pannorum et exportatio mercium iis, de quibus nuper conventum est, conditionibus ad festum usque paschatis subsequens anni 88³ continuando extendatur, ita tamen, ut haec pannorum asportandorum et evehendarum mercium velitatio urbis hujus pomerio ex nostro et communi civium nostrorum consensu circumscribatur, sicuti et e contra certa spe ducimur fore, cum inclyti regni Angliae mercatoribus haec negotiandi facultas praescripto modo concedatur, dominos legatos diligentem operam duros, ut abolitis istis gravaminibus, quorum in literis nuper ab oldermanno per scriptis et dominis legatis expositis facta est mentio, anseaticarum civitatum mercatores interea liberioris negotiationis in regno Angliae facultatem habere et impetrare possint. Actum et decretum in senatu 22. Augusti anno 1587⁴.

239*. **Hamburg an Lübeck: Mittheilung seiner Eröffnungen an die englischen Gesandten, Anregung zu einem Städtetag. 1587 Aug. 28⁴.**

Antwort auf Aug. 6⁵ betr. die englische Angelegenheit. „Wan wir nun dero hiebevör zwischen den königlichen geheimen raten und der⁶ erb. verwante stett ab gesanten im verschieen 85. jare im reich Engelland gepflognen tractation und handlung, auch darauf domals erfolgten erklerung uns gutter massen wissen zu berichten, als haben wir uns auch sorgfeltiges fleisses bemuhet diese fast hoch beschwerliche und nun viel jare hero vergeblich getriebene cuntorssache dahin zu befördern helfen, damit die bishero behinderte gemeine handtirung dem allgemeinen hansischen kaufman zum besten widerumb eroffnet und ein vermutlicher anfang zu

¹ Oben n. 2493.
Schluss.

² April 7.

³ Vgl. Lappenberg a. a. O. n. 163, hiervor n. 235* Anm. 2 am

⁴ Oben n. 2494.

⁵ n. 237*.

bestendiger vereinigung möchte getroffen werden, wie dan auch die anwesenden abgesanten zu solcher bestendigen vereinigung sich vielfaltig erbotten. Dieweil aber wegen dero in des altermans des Lundischen cuntors jungst getanen schreiben angezognen gravaminum die Englische sich nicht notturtig ercleren können, als haben wir bishero auf der abgesanten fleissiges suchen uns auch nicht resolviren, sondern einen schriftlichen abscheid inen übergeben lassen und denselben e. e. w. hirmit beiverwart zufertigen wollen¹. Stellen damit zu e. e. w. ratsams bedenken, ob nicht zu beforderung dieser sachen eine zusammenkunft der vier deputirten stette forderlichst anzustellen und diese sach ferner zu beratschlagen nötig sein wolle, damit dermaleins in dieser langwerigen irrung ein treglicher mittelwegen zu eröffnung der bishero vielfaltig behinderten handtirung möge getroffen werden².

Nachschrift: es geht „glaublich“ die Nachricht zu, dass zwischen den Abgesandten der englischen Königin und Stade „sollen tractationes und handlungen der residenz halben furgenomen werden, darvon gleichwol wir bishero nichts glaublichs haben erfahren können“.

**240*. Stade an Lübeck über seine Abmachungen mit den Merchant Adventurers.
1587 Sept. 28².**

„Und irstlich, das uns von den erbarn zu Hamburg — sonderbarn tractation, in welchen sie sich mit den Engelschen andirmahls begeben und sie darauf eingehnomen, mehr nicht als allein diss bewust, das die Engleschen nun ein zeit lang in der stad Hamburg ihre residenz widerumb gehabt, mit was bedinge und gestalt aber, davon können wir in spetie keine anzeige noch meldung tun. Es ist aber nicht ahne, das kurz vorruckter weil die Engelschen, so bisher zu Hamburg gewesen, ihre kaufmanschaft alhie zu exerciren und treiben bei uns anhalten lassen, welchs wir ihren abgesanten zu etzlich mahlen aus bewegenden ursachen vorweigert. Volgents aber haben sie zu vorigen effect und meinung uns weiter ersucht und darneben glaubliche anzeige getan, das all dasjennige, so zuvorn zwuschen ihnen und den erbarn von Hamburg tractirt und gehandelt, genzlich dissolvirt were, und darauf nochmals wie zuvor uns ersucht. Wan wir nun unsir stad gelegenheit und das in deroselben alse einer alten hanse- und kaufhandelsstad von altersshiro sowol Adventurirn und frombden als unsern burgern und einlandischen ihre aufrichtige kaufmanschaft zu uben vorgunstigt und darneben die merkliche beschedigung und vorderb unserer burger, auch abstrickung und behinderunger ihrer narung erwogen, so haben wir zwar nach gepflogener fleisiger deliberation solche uns unvormutentlich offerirte occasion nicht ausschlahen noch von uns weisen wollen, sondern unserer erschepften burgerschaft und gemeine zu gutem und widerbringung unser stad erbarer und aufrichtiger narung die Engelschen auf gwise jare ihre residenz und kaufmanschaft bei uns zu haben und uben mit der beschedenheit aufgenommen³, das, ob got will, solchs zu gar keiner vorschmelierung allgemeiner hansischen societet und deren privilegien gereichen soll, wie wir dan auch davon offentlich protestirt und bedingt. Wie lang aber etwa die Engelschen bei uns vorharren und pleiben mögen, dessen seint wir dahero ungewiss, das itzo ganz instendige vilfeltige ansuchunge bei ihnen geschicht sich widerumb von uns an ander örter zu wenden und zu begeben⁴. Wir tun aber gegen e. e. hw. uns deroselben gunstigen neigung, das sie nomlich uns, unser stad und gemeine aufnehmen, gedeie und wachstumb gerne gönnen möchten, ganz freunt- und nachbarlich bedanken und wollen uns

¹ n. 238*.

² Oben n. 2501.

³ Vgl. n. 2500.

⁴ Vgl. S. 853, 854.

freuntlich vorsehen, e. e. hw. und allgemeine erb. hansestette werden sich diese dinge und handlung nicht zuwidern sein lassen, sondern uns in dem, auch sonsten mit gonstiger neigung und guter nachbarschaft, gleichsamb wie hiebevorn geschehen, zugetan und wol bewogen sein“.

241*. Entgegnung auf voriges seitens der deputirten Hansestädte Lübeck, Bremen und Lüneburg. 1587 Okt. 7¹.

„Wan nun irgend e. e. an den letzten orten der hansestette gesessen und ewre stat der allergeringsten eine were, die selten oder fast nimmermehr zu hansetagen kommen weren und der hansischen handel keine wissenschaft trugen und sonderlichen der Engelschen irrungen, so musten wir zwar mit e. e., als die unwissend sich in diese handel eingelassen und ohne vorsatz vorsehen hetten, gedult tragen“ in der hoffnung auf besserung. „Deweil aber e. e. von den vornembsten hansestetten eine alhir auf der nachbarschaft gelegen, die bei allen hansetagen gewesen und dieser Engelschen sachen ganzen grunt und gelegenheit wissen, dieselbigen mit tractiren, beratschlagen, schliessen und recessirn, auch dasjenige, was Hamburg sich unterstanden dem zuwider mit den Engelschen vorzunehmen, selbst mit und neben uns improbiren und, was dawider vorzunehmen, in das werk mit ihrem voto richten und stellen helfen, die sich auch schriftlich erbotten mit herzen und munde bei der hansischen societät zu erhaltung derselben freiheit und privilegien bestendighen zu pleiben, die confoederation bewilliget, an eidesstat angenohmen, so können wir uns nicht genugsamb vorwundern, das e. e. zuwider ihrer eignen bewilligung, zusagung, hoher vorsprechung an eidesstat und nicht ahne sonderliche vorletzunge gutes leumunts und nahmens, auch wider gehorsamb der keis. mat. und des h. reichs, dessen der Engelsche sachen eigen und vor eine reichssache angenohmen ist, sich dahin vorleiten lassen, das sie die Engelschen vorsetzlichen und wissentlichen auf jarscharen zu einer bestendigen residenz angenohmen, der ganzen hansischen societät, allen derselben² glider und also auch ihnen selbst zu trefflichen schaden, nachteil, schimpf, spot und ungelimpf“. Als einzige Ursache für die Aufnahme ist die Wiederaufnahme der bürgerlichen Nahrung geltend gemacht: „weil aber e. e. alles aus herzen und augen gelassen, was für dieser zeit vorgelaufen —, so können wir doch darumb nicht ersehen, worumb eigner und privat nutz ehren und glimpf solle vorzusetzen sein. Wan e. e. noch zuvorn der Hansa und ihren privilegien renunciert und dan etwas zu werke gestellet hette, mochte zwar ein anseht haben, sowol auch wan sich e. e. bei den deputirten steten zu diesem handel zuvorn angeben und sich nach hansischer gelegenheit mit den Engelschen ubereinzukommen und die conditiones, welche den Hamburgschen hiebevorn proponirt und in die recess gebracht, in acht zu haben erbotten, wurden dieselbigen etwes mehr zu entschuldigen sein, wiewol sie gleichwol wider der keis. mat. und des h. reichs vorbot gehandelt und es auf abenteuer hoch und genugsamb gewaget; hetten die von Hamburg solchs nicht in acht gehabt und andere mehr hothers stands, es wurden die Engelschen e. e. nicht zu einem notnagel gesucht noch für die tür kommen sein, sintemahl, wie e. e. bekennen, sie selbst nicht wissen können, wie lang sie bei e. e. pleiben werden, weil ihnen andere widerumb nachstellen“; die Stader hätten sich eines besseren besinnen sollen. Im Schreiben ist nicht gesagt, ob diese englische Residenz privilegiert sein soll oder nicht „und was die conditionen der privilegien sein oder ob der Engelschen kaufmanschaft in e. e. stat zu uben solle nach laut des Utrechtschen

¹ Oben n. 2504.

² „desselben“ Abschr.

vortrags regulirt sein, wie sie sich dan in ihrem schreiben den 18. Sept.¹ jungst erbotten — zu berichten“; jetzt kann nicht erkannt werden, ob die hansischen Rechte durch jene Abmachungen berührt werden oder nicht, „musten wir uns desto mehr die gedanken machen, das noch darunder viel vorborgen liege, welches man zu offenbaren schew trage“; die Protestation kann wenig verschlagen. Stade soll doch noch jetzt auf Mittel sinnen die Engländer wieder los zu werden, „es were vor e. e. besser, sie hetten einen guten nahmen und glauben, ob gleich der handel bei derselben burgern so gross nicht were, dan volle narunge und bei iderman ihres ungläubens und nichthaltung halben vorachtet und bei niemant wol gelitten sein“. Besinnt sich Stade hierauf, so werden die andern Städte das freudig begrüßen; andernfalls muss das Verhalten der Stadt den übrigen Hansestädten und bei Kaiser und Reich angezeigt werden.

242*. Klagen Dr. Sudermans beim Lübecker Rath betr. seine Stellung.
1587 Nov. 23 [n. St.]².

„Es ist e. gn. sampt und sonderlich meines verhoffens merenteils nit unkundig, wasmassen auf e. gn. allererst beschehen erforderen, ansuechen und begeren anno 52 ich meine person zue gemeiner der loblichen contoren und erbaren hansestedt dienst etzliche jar, allein e. gn. als eingeborener burger zu gehorsamen³, gebrauchen zu lassen angefangen, folgends aber nach vier jaren in algemeiner hansestedt namen durch die erbare quartierstedt Lubeck, Collen, Braunschweich und Danzig, darzue sonderlich gevolmechtiget, anno 56 zue gemeinem syndico in beeidte dienstpflcht auf- und angenommen worden⁴, wie aus zugelegtem extract des recesses — — zu ersehen⁵, dargegen mir eine gewisse jãrbesoldung und underhaltz notturft vor meine person, einen jungen und zwei diener zugesagt und versprochen. Und als, unangesehen darauf gleich stante pede gefolgt vieler, lange zeit werender gefערlicher legationen und reisen uber sehe, land und sand solche zuesag zue meinem mirklichen schaden und nachteil nit gehalten worden und daher ich in das vierte jar des versprochenen dienst- und underhaltes-geldes unbezalt plieben, haben abermals mit bewilligung gemeiner stedt in gehaltener versammlung anno 59 die erb. von Lubeck, Collen, Braunschweich, Danzig und denen zugeordnete die erb. von Bremen und Hamburg mich des domals ausstehenden unbezalten als wol auch dessen, so kumpftig ferrer fãllich werden mugte, dienstgeldes richtige bezalung zu erlangen und derowegen als wol vor geburende jarrent gnugsame versicherung zu haben, under des erb. rades der stad Lubeck grossem segel ire obligation in solcher formen, wie aus beigefuegter vidimierter copeien — — zu sehen⁵, von sich geben. Wiewol nun hierauf zue vielen malen nit allein kranke bezalung, sondern auch die allenthalben ungewonliche beschwerung, das ich auf underschaidlichen legationen, reisen und beschickungen auf gemeine hansetage, in die Niederland und andere orte den uncost selbst tragen und verschiesen mussen, gefolgt und daher auch sunst, das die jãrbesoldung bei verenderung der zeiten den nöttigen underhalt und uncosten, wilchen der vielen und immer nach einander folgender reisen continuation erfordert, nit erstadten kunnen, mirklichen abgang und schaden erlitten, ob ich dan wol derwegen gnedige erlassung des syndicats-dienst ganz gern gesehen, darumb auch angehalten, weil dannoch die erb. stedt sollich sich nit abpitten lassen wollen, sonder immervort und ferrer zu dienen in mich gedrungen, bei vertröstung, gleichwol ja eigentlichen

¹ Falsch, zu lesen: 28. Sept.
also mit Wissen des Kölner Raths und durch diesen eingereicht werden.

² Oben n. 2514.

³ Die Klageschrift sollte

⁴ Vgl. Bd. 1,

S. 427 Anm. 1.

⁵ Fehlt hier.

schriftlichen verabscheiden anno 67, inhaltz beiliegender copeien — —¹, geschehen, das man allen schaden und nachteil dankbarlich erstadten, ergenzen und derwegen sich inwendig etzlich wenig monaten frist wilfärg erclären wolte, so ist doch solche erklerung bei verlauf zehen jaren zeit durch einijge vielfeltig und muehesam versuchte wege und mittel nit zu erhalten noch auszupitten gewesen, haben also gegen meinen dank und willen in verstrickung und diemstpflicht pleiben oder aber über mich und meine kinder einen mirklichen unwidterbringlichen schaden verhängen müssen, endlichen auch der sachen ausschlag noch ende nit bekommen kunnen, ich hette mich dan uf noch ferrer dienstpflicht resolviirt etc.

Als ich nun sollichs mit räd meiner freundsschaft auf die ubrige zeit meines lebens und, so lange durch gotlichen segens verhenggnus verstand, vernunft und liebes vermügenheit zu dienen qualificirt sein mugte, gedaaen, mit gleichwol dem deutlichen zusatz, das man es bis zu ende us gotlicher gnaden verlenen lebens an underhalts notturft bei anstossendem alter und liebes unvermügenheit nit solte mangeln lassen, zwär solche erklerung zue guttem willen und gefallen an der erb. stedt seiten anno 76 angenommen, edoch an meiner seiten zue keinen faast miltraich zuvor verträsten vorteilen, sonder vielmer zue meinem mirklichen schaden und nachteil. Sintemal mir domals nach verlauf zehen jaren erst dem anno 677 genommenen abschaid zuefolge 4000 daller under dem titul gnadengeldes, mit 200 daller zu verpensionen, eingewilligt, dargegen aber alle weitere erstattung vor extraordinarien uncosten zue aufrüstung, reidung und kleidung den erb. stedten zue ehren angewendt, neben erlittenen schadens, auch ergenzung vieler reisen, arbeides und zeit, wilche die gefeliche verenderungen in den Niederlanden verurrsachet und erfordert (darzue ich gleichwol kraft uferichter bestallung nit obliegiereet gewesen), und aus dem vorigen abscheid stracks zuwider abgeschnitten, darauf auch durch einen revers zue renuncieren abgedrungen worden.

Nun ist wol nit ohn, das gemeine erb. stedt im gemeltem jar 76 umb newe bestallung vor die zeit meines lebens bei mir anhalten, dieselbige auch ires gefallens auf das papir brengen und dargegen die alte bestallung und nebenversicherung zu sehen abforderen lassen, wilches innen, meinen heern, ich nit weigeren gewist, also vertraulich niedergeleget. Als aber sollichs underr guttem glauben geschehen, hat sich der sachen end dahin gewandt, das ich bœide, die eigenes gefallens vorgeschriebene bestallung und reversal, annemen, umderschreiben und versiegeln und dargegen meine alte bestallung und versicherungsbrieve obbemelt — —¹ im lauf lassen, damit hinziehen und zufriedden sein mussem.

Wiewol nun diese extremitet, dern ich mich am wenigsten nach vierundzwanzig jaren bei beschwerlichen und gefelichen zeiten getrewlich (wie nit ich, sondern meine hern selbst von sich geschrieben, ruemen und bekennen) geleisten diensten nit versehen sollen, mir pillich schmerzlich angelegen, da ich mich der edelen zeit bluenden alters, ohn vor meine liebe gehorsame kinder etwas zu prosperiren, beraubet und in mirklichen schaden und schmelerung zugebuesseter elterlicher gutter befunden, weil dannoch die newe praescribirte bestallung städte und veste zusage getän, das man mir alle halbe jar des dienst- und gnadengeldes richtige bezalung widerfaren lassen, dasselbige auch ad tempus viite continuiren und daruber auch mich der 4000 gutter daller gnadengeldes halber rechtmessig und bestendig versichern solte und wolte, alles ferrern inhaltz beiliegenden extracts aus viel gemelter letzter bestallung gezogen — —², haben ich mich dem gefelliger weisen perscribirten

¹ Fehlt.² Der erwähnte Extrakt aus der Bestallung von 1576 Aug. 25 liegt bei und lautet wörtlich: „Nachdem aber nit ohne, das gedachteer herr syndicus algemeinen erb. hansestedten nummer uber vierundzwanzig jar zue dienst und willen gewest und mitlerweil sich mit

willen und gefallen meiner hern mit gedolt undergeben müssen, der zuversicht, das nit allein, was dermassen von newem angelobet, städt und vest gehalten werden, sondern auch auf mer jar continuirte dienst bessere erclerung und des mirklichen abbruchs und erlittenen schadens pillige ergenzung folgen solt. Nun ist aber, gn. liebe hern, die rechte warheit, das auf s. Bartholomei tag¹ negst vorstehend elf ganzer jar nach viel gemelter jungst angemueter und vorgeschriebener bestallung vorbeilaufen werden, diewilche zeit über bei menniglich bewusten geschwinden, geferlichen leufen und schwerer anfechtung der contoren ich ohn underlass mit grosser täglicher muhen, sorgen und arbeit ungleich mer dan zuvor überschuttet gewesen, wie solichs die registrateur zu seiner zeit, wilt got, bestendiglich ausweisen soll, und ist gleichwol dessen unangesehen nit eines halben jårs richtige bezalung weder verlachten noch verdienten geldes, viel weniger auch einige beständige versicherung wegen der 4000 daller geschehen. Werden also nach funfunddreissig jaren geleisten diensten jetzt bei hogem alter und dewren jaren, so fast dubbele underhaltz notturft erfordern, gleich als an die krippe gebunden und pleiben durchaus dessen, so vorgeschrieben und zugesagt, dienst-, gnaden- und verlachten geldes unbzalt².

Ob ich wol dieses hochst undreglichen verlaufs gelegenheit den erb. von Lubeck, auch andern vornemen stedten als wol auch den contoren solemniter protestando vorlangz anzumelden nit umgangen, so sein doch darauf weder pillige besserung oder zalung, die notturft zu stoppen, ehre und glauben zu halten, viel weniger zuverlässige vertröstung, sonder in contrarium von etzlichen wol auch spitze brieve und antwort gefolget.

Wan aber nun zue diesem nit ohn, das man mir, einigen anderen hern umb underhalt zu dienen, wol deutlich und rond aus abgeschlagen und verbodten, solichs auch den recessen inverleiben³ lassen und gleichwol nit allein an meiner seiten der verlauf und nachstand bei gemeinen erb. stedten und contorn die summa von 5000 reichsdaller (ohn was an pensionen und interesse ausgeben, ohn auch die 4000 daller gnaden-erstattung und sunst erlittenen schaden und abgang zu comprehendirn) übersteiget, sondern auch bei andern personen, secretarien, renteneren, witwen und weisen, so ebenmessig unbezalt pleiben, mirklichen anwachs erlangt, dessen aber unangesehen oder velleicht daher vielmehr bewegt und angereizt etzliche dieser zeit binnen Antorf residierende personen ire, obwol allerdingen unbillige actiones und vermeinte forderungen nit schlaffen lassen, mit angestellten

vielen unterscheidlichen, lange zeit werenden, einsteils auch gefarlichen legationen zue wasser und lande gutwillig beladen lassen, darbei nicht allein leibs gefär ausgestanden, sonder auch seiner privat anliegen und geschafft zue mirklichem seinem schaden und nachteil verabseumen müssen, das wir solchs umb seine person erkennen und mit einem gnadengelt gunstiglich ergenzen wolten, mit dem erpieten, das er, syndicus, dargegen unser williger diener sein und die ubrige zeit seines lebens, so lang ime got gnade, verstand und leibes vermugenheit verleihen wurde, darbei pleiben und verharren wolte, als haben wir abgesandten in namen allgemeiner hansestedt über dasjenig hievor gemeldt viel gedachtem herren syndico in betrachtung, das er uns viele järe und lange zeit (wie obgedacht) unverdrossen und trewlich gedienet, der hauptsumma von viertausent dallern gnadengelts zu geben eingewilligt und zugesagt, und damit er, syndicus, gemelter viertausent daller für sich und seine erben sicher und gewiss sein muge, sollen und wollen wir ime unser gemein kaufmanshaus binnen Antwerpen, auf dem Alten Kornmarkt glegen, zue ainem underpfand und hypothecken zugestält haben, innen auch derwegen nach gemelter stadt Antwerpen recht, gebrauch und gewonheit des orts versichern lassen, dieser gestalt, das im, syndico, solche hauptsomme mit zweihundert daller jarlicher abnutzung zue zwen zilen, als christmissen negstkünftig zum ersten ainhundert taler und sant Joannis Baptiste [Juni 24] des siebenundsiebzigsten jars zum anderen zil zu belegen und also jarlich vortan bis zue ablegung der hauptsommen aus dem Bruggischen, dieser zeit zue Antwerpen residierenden contor sicherlich erlegt und bezalt werden sollen⁴.

¹ Aug. 24.² So!³ „inverleiben“ Or.

processen und executionen vortfaren, der contoren mobilia (aber zuvor alieneret gulden und silberen geschirre, auch kirchenzierät und dergleichen) nit ohn schande, verkleinerung und schaden per apparitores publicos angreifen, wegfuren und verkaufen lassen, andere auch dergleichen processen zum umschlag der gemeinen residenzheuser vor die hand zu nemen, bedrewlich von sich schreiben, hingegen aber die erb. stedt, under sich nit aller dingen enig, als schlefferig zusehen, der contorn und privilegien sachen ganz liegen lassen, auch (wie scheint) in vergess stellen: als kan die unverbeigenkliche notturft an meiner seiten langer zu schweigen nit erdragen, wolte sich auch meines ermessens nit gebueren, das ich die mir und andern dieneren, rentner, creditorn, witwen, waisen, so mir täglichen derwegen ohn underläss anliegen, mit ungedult, klagen, fordern und rechtens wege comminieren, ausstehende schulden e. gn. unangezeigt, immer zunemen und also den erb. stedten den schaden über den kopf wachsen, sich heufen und beschwerlicher fallen, lassen solle.

Weil dan auch zue diesem (wie obgemelt) die warheit und im fal der notturft bezeuget werden kan, das e. gn. und gemeiner burgerschaft zue ehren, gefallen und willen ich erstmals zue dem beschwerlichen dienst geraten, das auch e. gn. durch ire gevolvechtige meine person dabei behalten und continuiren helfen, vor die bezalung sich und die ihre selbst mit obligieret und wan gleich dem so nit were, an ime selber gotlich, recht und pillig, das e. gn. mir, derselbigen stadt ingebornen und von eltern zue eltern geerbten burgeren, mit angewachsenen kinderen begnadet, die hilfliche hand in räten und taten wirklich reichen:

So glangt dem allem nach an e. gn. meine hochstes vleiss ganz dienstliche pitt, die gerouwen diesen verlauf, beschwerung, was dem anhengig, den andern iren mit-quartierstedten, auch Bremen und Hamburg (so es e. gn. also gefellig und ratsam finden) unverzuglich anzukundigen oder dieselbige derowegen zu beschicken und bei erinnerung des zuenemenden, sich heufenden verlauf und schadens (wilcher dannoch über kurz oder lang im ende einmal wirt abgeschafft werden müssen) die sachen dahin, auch auf solche wege und mittel gnedig befördern und ausfuren helfen, das ich nit allein der ausstehender und zuenemender schult befridigt werden, sondern auch wegen nitleistung dessen, so versprochen, verursachten vilfeltigen schadens retliche, billige erstattung neben zugesagter und bis anhero nit vollzogener versicherung bekommen muge, wie, das deme so geschehe, götlich, recht und pillig, an meiner seiten auch die eusserste notturft erfordert und ohn gemeiner stedt grosseren nachteil und meinen schaden, auch an ehren, glauben, gutten namen und glimpf abbruch nit lenger zurugk pleiben kan noch mag, und wurde mich sunst die eusserste notturft umb meiner lieber kinder und sterbens willen dahin dringen, das ich entweder unparteiischen rechtens wege und andere mittel an ortern und enden, da sich solchs gebueren wolt, suechen und ingehen oder, da velleicht dergestalt meine gerechte sachen gegen die grosse weit ausgebreitte vielherrige commun gemeiner stedt auszufuren icht zu schwach fallen oder ungeraten sein wolte, mich under die flugel deren, so mir zu deme, was recht und pillig, zu helfen und bei ehren zu halten mugig und mechtig, begeben muste. Nachdem aber auf einige diese und dergleichen wege und mittel einen alten betagten diener unbezalten verlegten, auch verschriebenen dienst- und erstattung-geldes halber zue dringen der uhralten loblichen hansischen commun und darunder gehörigen vielen mechtigen, mit reichumb und narung herlich gesegneten stedten nit fast rumblich fallen, mir auch nit allein zu geringen ehren und lob, sondern högstem herzenlaid und schmerzen gereichen muste, das ich nach 35 jaren gedragendem syndicat-dienst mit meinen hern (denen ich so lange zeit und viele jar zu allen ehren muehesam zu wasser und lande an potentaten, koningen, fursten und herren mit leibes und lebens gefär gediener) in misverstand

geraden, dieselbige auch vor diejenige, so, was saur, beschwerlich und rechtmässig verdienet, iren brieven und siegelen zuwider zu zalen mangelhaftig wurden, hin und wider ausschreien solte, das ich, weiss got, ungeru tun, sondern dargegen derselbig alten herlichen beruemeten namen, ehre und reputation lieber und vielmer bis in die gruben gern erhalten und erhoeget und befördert sehen solt: so ist an e. gn. (wie vorgemelt) meine hochst fleissige dienstliche pitt, die gerouwen diess werk dermassen bei den quartier- und andern stedten zu dirigieren und zu befördern, das allerseitz ehre und rumb behalten, auch, was an ehren und glimpf verletzlich fallen könnte, abgewandt und zuerugge pleiben muge. Daran erzaigen e. gn., was dem allmechtigen, qui dixit: „dignus est mercenarius mercede sua“, ungezweifelt gefellich, an ime selber auch recht und pillig ist, und soll mit schuldiger dienstwilligkait umb gemeine erb. stedte, derselbigen burgerschaft, auch e. gn. zu verschulden an mir, wilt got, kein mangel gefunden werden“.

243*. Entgegnung Stades auf n. 241*. 1587 Nov. 14¹.

Beschwerde über eine Verurtheilung ohne eine Anhörung, Verwunderung über Spott und Hohn, die in der Zuschrift zu Tage getreten. Die Verhandlungen auf den Hansetagen über die Engländer und die hansische Konföderation sind Stade bekannt, gegen sie hat es keineswegs verstossen, „dan es ist je unwidersprechlich wahr und an sich offenbar, das die Englischen Adventuriers erstlich zehen jar lang ihre residenz zu Hamburg gehabt und folgendens gen Embden kommen, daselbst sie auch etzliche jar residiret, das sie auch hernach wiederumb zu Hamburg mit etzlichen schiffen und eingeladenen tuchern oder laken angelangt, ihre schiffe alda gelosset und die laken oder tucher distrahiert, daher wir uns die ungezweifelte gedanken gemacht, das numehr die Englische residenz dieser orter den hansestedten ferner nicht zuwiedern sein wurde“. Dreimal haben die Engländer bei Stade geworben, sie sind abgewiesen worden wegen der gleichzeitigen englischen Verhandlungen mit Hamburg. „Endlich seind alhir in unser stad angelangt die Englische legati von Lunden, welche bei uns umb audienz ansuchen lassen, und als sie darzu verstadtet, haben sie bestendiglich vermeldet, das alles, so zwischen ihnen und den erbarn von Hamburg wegen der residenz tractiret und gehandelt, genzlich dissolviret und sie bona voluntate, wie die formalia gelautet, dimittiret und erlassen wehren, und haben uns darauf nochmals wie zuvor der residenz halber ersucht und daneben der kon. mat. zu Engelland genedigst vertrustung wegen der erb. hansestedte privilegien in Engelland, wofern der Englischer societet in dieser benachbarten stedt einer die residenz verstadtet wurde, offenbaret“. Man hat daraufhin geglaubt für die Wiederherstellung der Privilegien wirken zu können, die Reichstags- und städtischen Verhandlungen, die Traktationen wegen der kaiserlichen Mandate und deren Unterlassung sich vergegenwärtigt, dafür gehalten, dass eine englische Residenz nunmehr zulässig sei, „wie dan auch der erb. von Hamburg dieses residenswerks halber vor weinig tagen an uns abgeferdigte gesandte sich gegen unsere zur gesuchten audienz deputirte nebenst andern ausdrücklich vernehmen lassen, das ein erb. rad zu Hamburg die Englische gesandte fur dissimal mit e. e. hochw. furwissen gen Hamburg vorschrieben; auch ferner obliegenden eids und pflicht haben, domit wir unser gemeine und burgerschaft verbunden, bei uns erwogen, das in unser als einer alten kaufstadt von alters hero sowol frembden als unsern burgern und einlendischen ihre negotiation zu uben vergunstigt, das auch unser stad und gemeine

¹ Oben n. 2516.

mit sonderlichen privilegiis versehen, darinnen under andern diese begnadung wortlich zu befinden: »quod omnes mercatores de mari venientes non transeant, sed ad civitatem Stadensem cum rebus suis applicent et tres aquas ibi jaceant, postea, si voluerint, libere recedant¹. So ist den Englischen von Stade die Residenz ganz nach hamburgischem Muster eingeräumt worden auf 10 Jahre. Stade hat also nicht mehr gesündigt als Hamburg, kann also auch nicht der Art bezeichnet werden, wie in der Zuschrift geschehen ist.

Auf den Hansetagen hat Stade über die Beeinträchtigung seines Elbhandels durch Hamburg Klage geführt, woran hier nochmals ausführlich erinnert wird, aber die Städte haben ihm niemals Hilfe gewährt, bis es genöthigt worden sich an das Kammergericht zu wenden, d. h. vergewaltigt noch neue Kosten zu tragen und dabei zu verarmen. Die Vergewaltigung der Stader auf der Elbe durch Hamburg ist noch weiter gegangen, hat sich aller Orten geäußert, ist zu einer durchgehenden Verdrängung aller Stader im Handel gediehen, so dass der Handel hier ganz zurückgegangen ist. Was hat sich für Stade also aus der Konföderation ergeben? Die Hebung des bürgerlichen Wohlstands hat die Erfüllung des englischen Gesuchs gefordert. Bei den Verhandlungen mit den Engländern ist „vermerkt worden, do sie ihre residenz in dieser benachbarten stedt einer nicht wurden haben können, das sie an andern ortern, ja auch in einem benachbarten konigreich (da es vielleicht, als wir vornehmen, den erb. hansestedten etwas ungelegener als dieser örter fallen mochte) ganz wol haben konten². So hat sich auch e. e. radt zu Hamburg, nachdem sie vermerkt, das sich die Englische mit uns der residenz halben eingelassen, schriftlich publice et privatim und durch undersetzte personen mundlich, auch endlich durch furnehme personen ihres mittels, welche alhir in unser stadt in einer ungewontlichen herberge verborgen gewesen, bei den Englischen gesandten fleissig und ernstlich bemuhet sie dohin zu bereden, das sie von dem mit uns follenzogeuem contract abstehen und sich mit der Englischen societet wiederumb gen Hamburg begeben und daselbst residieren muchten, wie dan auch hernach, als sie bei den Englischen gesandten dessfals nichts erhalten können, eine städtliche botschaft in grosser anzal mit notariem und zeugen an uns abgefertigt und fleissige instendige ansuchung getaen ihnen die Englische wieder zu uberlassen, und seind also die Englischen nicht aus not, sondern aus ihrem freien gueten willen anhero zu uns gekommen“.

Hintergedanken hat Stade nicht gehabt, es hat nach dem Muster von Hamburg gehandelt, es kann nicht anders beurtheilt werden als dieses. Es kann sich gegen jeden verantworten und es hat protestirt. Hat es mit den Engländern einen bindenden Vertrag geschlossen, so verlangt es die Ehre daran festzuhalten, zumal er von der englischen Königin bestätigt ist; Wortbruch ist Stade nicht zuzumuthen. Wollen die Städte Stade deswegen nicht mehr bei sich behalten, so mag das geschehen, schmähen lassen wird es sich nicht und von der Hanse hat es lediglich Benachtheiligung und Beschwerung erfahren „und wollen derwegen in eum eventum, wie vermeldet, do wir nemlichen mehr, als den erbarn von Hamburg bejaget, solchs residenzwerks halber solten verfolgt werden, itzo alsdan und dan als itzo der erb. hansestedt societet hirmit modo meliori renunciiret und abgedanket haben“.

Vor Kaiser und Reich wird sich Stade schon verantworten, einem einhelligen Reichsbeschluss über Ausweisung der Adventurers wird es sich fügen. „Der vorteil aber, den die gemeine erb. hansestedte, wan sie die dinge dohin gebracht, davon zu gewarten, wurde gewisslich, als wir vermerket, anders nichts sein, dan das

¹ Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkundenb. I, n. 535.

² Dänemark, bezw. Holstein ist gemeint.

hernach zu ewigen zeiten keiner von den erb. hansestedten in dem reich Engelland handtierung und kaufmanschaft zu uben wurde verstadtet werden und gleichwol die Englischen Adventurirs an einem benachbarten ort ihre residenz, do sie ihnen nicht wurde vorhindert werden können, nichts weiniger haben⁴. Stade hat die englischen Gesandten an die Privilegien für England erinnert und von ihnen die Zusage erhalten für deren Wiederherstellung zu wirken.

244*. Lübeck, Bremen und Lüneburg an Stade: Widerlegung der vorstehenden Ausführungen. 1587 Dec. 4¹.

Dessen Schreiben von Nov. 14 hat trotz vieler Worte kaum mehr gesagt als das von Sept. 28, nur noch die Austrittsankündigung gebracht. Stade soll aber nicht im Wahn bleiben, als ob es recht gehandelt hätte; was die drei Städte ihm geschrieben, ist nicht Beleidigung, sondern Wahrheit gewesen, die, wie es scheint, Stade nicht vertragen kann. Auf den Kern der hansischen Verhandlungen über die Engländer und der Konföderation hat sich Stade doch nicht besonnen, der zehnjährige Vertrag mit den Engländern ist ein handgreiflicher Wortbruch. Auch den Vertrag Hamburgs mit den Engländern haben die Städte nicht einfach geduldet, sie haben protestirt und sind ans Reich gegangen, desgleichen gegenüber dem Verhalten der Grafen von Ostfriesland, und zwar mit Erfolg. Ein Wahn ist es zu meinen, dass eine englische Residenz geduldet werden könne. Was sollen die glatten Worte der englischen Gesandten über die Privilegien bedeuten? Besagt das Muster des Hamburger Vorgangs gar nichts? Wenn Stade meint, dass die Adventuriers nicht durch ein kaiserl. Mandat ausgeschlossen worden, so ist das nur Wortverdrehung. Was besagt das angezogene Stader Privatprivileg für die Pflichten gegenüber dem Gemeinwohl? Der Vortheil für die Stader Bürgerschaft! Steht der Eigennutz der einzelnen Bürger höher als der gute Name des Raths und der Stadt, der allem andern, bis in den Tod hinein, vorangeht; weshalb hat der Rath sich dem Andrängen der Bürger gefügt, ohne das zu bedenken? Die Stader-Hamburger Irrungen gehen die Hanse nach ihrem ganzen Wesen, das sich auf den Handel im Auslande und dessen Vertheidigung bezieht, nichts an; was sie mit der Aufnahme der Engländer zu thun haben, ist nicht ersichtlich. Durch Hamburgs neueste Versuche gewinnt Stade kein Recht, „solte auch einmal das kriegswesen in den Niederlanden aufhören und die lande wiederumb zu frieden geraten, so werden e. e. w. alsden befinden, ob sie nicht von den Englischen vor einen notnagel seind gebraucht worden und wie lange sie alsden in derselben stadt bleiben und was sie vor einen grossen rumb und reichtumb nach sich verlassen werden“. Bekannt sollte Stade sein, dass s. Z. Hamburg wie die ostfriesischen Grafen wegen der englischen Residenz nicht frei ausgegangen, sondern von Kaiser, Reich und Hanse belangt worden sind; gleiche Schritte würden also nicht eine ungleiche Behandlung von Stade vorstellen. Mit Hamburg kann Stade sich nicht entschuldigen, hat es doch selbst Sept. 28 geschrieben, „das ihnen von der Englischen residenz zu Hamburg zum andermal mehr nichts bewust, den das die Englischen nun eine zeit lang in der stadt Hamburg ihre residenz gehabt, mit was beding und gestalt aber, davon konten e. e. w. in specie keine anzeige noch meldung tun², welchs wir zwar nicht anders vorstehen können, dan die conditiones residentiae wehren e. e. w. unbewust gewesen; itzo aber und in diesem schreiben melden e. e. w., sie haben mit den Englischen nicht anders contrahiret als die von Hamburg; wie sich aber solchs zusammenreimen tuet, das

¹ Oben n. 2519.

² Vgl. n. 240*, Anfang.

geben wir e. e. w. wol zu bedenken, wan solchs vor frombde gebracht werden solte⁴. Ausreden kann sich Stade also vor keinem, weder vor der Hanse noch vor Kaiser und Reich; bei diesen muss die Sache, die gegen Ehre und Eid geht, angebracht werden, wenn Stade sich nicht inzwischen besser besinnt, „soll uns aber daran in eventum e. e. w. renunciation der Hansa gar nichts irren, den vernunftige leute solchs alles wol versteeen werden, ob es mit e. e. w. gelimpf und gueten nahmen wirt geschehen sein oder nicht, so wenig uns auch vorhindern mag, was e. e. w. von frembden konigreichen, dohin die Englischen kommen, auch was daraus in Engelland erfolgen konte, diviniren mogen, weil solchs dem almechtigen allein vorbehalten“.

245*. Resolution des Lübecker Raths auf die Kölner Memorial-Instruktion in Sachen der Hansestädte und der Kontore¹. 1587 Dec. 16².

Um die Prozesse Hans Prätor und Dan. Rintfleisch beim Antwerpener Rath aus dem Wege zu schaffen, hat sich der Oldermann Dan. Gleser erboten für die sonst auf die Prozesse jährlich verwendeten 100 Thlr. die Prozesse von sich aus zu annulliren und die abgenöthigten und verkauften Mobilien oder deren Werth zurückzubringen. Daraufhin sind ihm die 100 Thlr. gegeben und er mit einem Begleiter vom Lübecker Rath an die vermögenden Städte ausgefertigt worden, damit er 8000 Thlr. für das Kontor in Antwerpen aufbringe. Ist dies von Erfolg, so sind damit Punkt 1—5 der Kölner Instruktion beschieden.

Zu Punkt 6: Heindr. Sudermans Forderung, die an sich billig ist, kann nicht von hier aus allein befriedigt werden, weil sie die Städte insgesamt angeht. Nachdem ihn die vier Quartir-Städte nebst Bremen und Hamburg verpflichtet und auf die Kontore angewiesen haben, ihm auch Sicherheit durch das Antwerpener gegeben worden, ist der Lübecker Rath „um alles Glimpfs willen, aber nicht aus Pflicht“ zur Entrichtung eines Antheils bereit, wenn er die andern fünf oder noch andre Städte zur Befriedigung seiner Forderung bewegt, darüber hinaus keinesfalls.

Zu Punkt 7: der Sekretär Adolf³, der niemals von den Städten, sondern vom Kontor bestellt und besoldet worden ist, mag sich an dieses wenden.

Zu Punkt 8: stets ist der Oldermann bereit gewesen über die Rechnung des Kontors in Antwerpen Bescheid zu ertheilen; er hat aber dargethan, dass die Ausgaben durch die Nachwirkungen der Plünderung von Antwerpen, die Prozesse, die Unterhaltung der Gebäude und der Dienerschaft so sehr in die Höhe gegangen sind, dass dort nichts erübrigt werden kann.

Zu Punkt 9: in der Stader Sache sind die hierneben mitgetheilten Schreiben⁴ ausgetauscht, dem Kaiser ist Anzeige gemacht worden⁵; Lübeck ist nicht lässig gewesen, am Ende wird es aber gezwungen sein dem Kontor „nach Gelegenheit“ Hilfe zu verschaffen und das nöthige zu thun, um sich selbst „zu besserer Nahrung und Aufnehmen“ zu bringen.

Zu Punkt 10: nach allen erfolglosen Verhandlungen auf den Hansetagen ist Lübeck nicht dagegen, dass die Londoner und Antwerpener Privilegien „bei guter, sicherer Gelegenheit“ von Antwerpen weg und an einen sicheren Ort zur Aufbewahrung gebracht werden; in Köln wird man am besten beurtheilen können, wie das bei der jetzigen Kriegszeit ohne Gefahr ausgeführt werden mag.

Zu Punkt 11: der schweren Belastung des gemeinen Kaufmanns mit Licenzen und andern Imposten in den Niederlanden, im Stift Köln, in Jülich und Berg kann

¹ Oben n. 2515.

² Oben n. 2524, vgl. n. 2523.

³ Osnabruck.

⁴ Hiervor n. 240* ff.

⁵ Oben n. 2522.

angesichts der Uneinigkeit unter den Städten, der Abnahme der Autorität, der Verarmung einzelner und des Abfalls anderer z. Z. nicht wirksam entgegengetreten werden, etwa durch Handelssperre oder Auflehnung gegen die betr. Regirungen.

Zu Punkt 12: Dinge wie die dort angeführten „ärgerlichen Exempel“ sind auch hier vorgekommen; jeder muss sich aber selbst helfen, da einmal die Autorität und die Eintracht zwischen den Städten gesunken ist.

Die vorgeschlagenen beiden Mittel zur Abtragung der Kontor-Schulden sind, wie die Erfahrung erwiesen hat, praktisch erfolglos, nicht einmal das angeregte Annuum hat verwirklicht werden können; in den Städten, die nach dem Kontor nicht handeln, wird man sich zu keinen Auflagen verstehen und seine Kammergüter wird man nicht mit Kontributionen belasten lassen. Gott und der Zeit muss man die Dinge anheimstellen.

246*. Entgegnung Dr. Sudermans auf vorstehende Resolution zu Punkt 6, 7, 10. 1588 April 17 [n. St.], Köln¹.

Auf das ihm mitgetheilte Schreiben Lübecks an Köln von 1587 Decbr. 16 (n. 2523) nebst der Resolution Lübecks zur Memorial-Instruktion Kölns (n. 2524 und n. 245*) erklärt er zu Punkt 6, der seine Person betrifft, dass die äusserste Noth, wie er auch gegenüber dem Lübecker Bürgermeister Herm. v. Dorn nachgewiesen hat, für ihn Anlass gewesen ist über seine Person und seine Lage zu reden, damit er nicht auch den letzten Rest seiner Patrimonialgüter darangeben müsse. Er ist wiederum genöthigt, da ihm Bezahlung nicht werden soll, zu betonen, dass die Lübecker im Recht sein mögen, wenn sie sagen, dass diese Bezahlung nicht Sache Lübecks, sondern die der Städte sei, wie denn auch die Syndici und Beamten eines Raths nicht befugt sind darüber zu disponiren, woher der Rath das Geld zu ihrer Besoldung nimmt, dass aber andererseits ihm bei seiner Verpflichtung als Syndicus i. J. 1556, nach der vierjährigen Probezeit, eine Zusicherung auf den Schoss im Londoner Kontor gemacht, trotzdem für alle seine Dienste, Reisen und Arbeiten gar keine Zahlung zu Theil geworden ist, worauf der Hansetag i. J. 1559 ihm das Ostersche Haus auf dem Alten Kornmarkt in Antwerpen für sein Guthaben aus verwichener und künftiger Zeit und die zugehörige Jahrrente unter urkundlicher Beglaubigung und mit der Zusage weiterer Sicherstellung verpfändet hat. Da die Kontore zurückgegangen und zahlungsunfähig geworden sind, so haben, wie die Recesse ausweisen, die Städte die Zahlung an ihn auf sich genommen und, wie erinnerlich ist, zum dritten Mal mit der Zahlung aus den Kammergütern begonnen. Wie und ob nun die Städte über die Leistung ihrer Antheile mit einander einig werden oder nicht, kann ihm und andern Beamten nicht präjudiziren: es könnte ja der Fall eintreten, dass sie „zu ewigen Tagen“ darüber disputirten und sich niemals verständigten, sich am Ende von einander schieden und trennten, so dass in Folge dessen jede Zahlung unterbliebe! Nicht unbekannt ist zudem, woher „die Unvermögenheit der Kontore sich angesponnen und wasmassen noch immer mehr Flachs um diese Kunkel, heute vom einen, morgen vom andern, aufgewickelt wird“. In Vergessenheit kann auch nicht gerathen sein, wie seit vielen Jahren durch die Zwietracht der Städte die Rechte und die ordinären Schoss-Einnahmen der Kontore zurückgegangen und alle dagegen versuchten Zwangsmittel erfolglos gewesen sind. Dankbar erkennt er an, dass der Rath im Eingang die Befriedigung seiner Forderung für billig erklärt, nicht aber die dort gestellte Be-

¹ Oben n. 2550. Zur ersten Hälfte vgl. n. 242*.

dingung, dass er die andern fünf oder noch weitere Städte zur Bezahlung bewegen soll, bevor Lübeck sich betheiligen wird. Derartiges liegt thatsächlich nicht in seiner Macht und bemüht hat er sich in dieser Sache auf den Hansetagen und in wiederholten dringlichen Bittschriften, um immer nur „runde abschlägige Antwort“ zu erhalten; ein solches Anerbieten ist also soviel wie eine Abweisung, keine Hilfe, kein Dienst. Er würde es „gern und von Herzen“ unterlassen diese Sache an die Städte zu bringen. Allein, wie er schon vor vier Jahren und seitdem wiederholt dargelegt hat, muss er sich nebst seinen Kindern mit dem äussersten behelfen, alles mögliche versetzen, verkaufen und belasten, so dass er für seinen Unterhalt jetzt nichts mehr übrig hat, während die Hypothek- und die andern Gläubiger bezahlt sein wollen; je älter er aber wird und je mehr die Zwietracht zwischen den Städten sich steigert, um so weniger ist es für ihn oder seine Kinder gerathen „dermassen zwischen Himmel und Luft in Unsicherheit zu schweben“, wie man will, wenn man ihn auf die Quoten einzelner Städte verweist, nachdem man seiner in der Instruktion, die neulich den beiden Gesandten mitgegeben worden, überhaupt nicht gedacht, gleichsam als ob er, der in diesem Dienst Leib, Leben und Vermögen für die Städte aufgewendet, „Hände und Füsse fressen oder vom Winde leben sollte“. Man möge doch „in die Kammer des Gewissens gehen“ und die Sache, und zwar unverzüglich, von Grund aus bedenken. Verzug kann er nicht mehr ertragen, die Städte müssen die ausstehenden Pensionen und Interessen auf sich nehmen, seine aufgelaufenen Schulden abtragen, ihm die Mittel zum Unterhalt verschaffen, Vorschüsse ersetzen und sich wegen ihm sonst zugefügten Schadens mit ihm vergleichen, was er angesichts seiner Nothlage günstig aufzunehmen bittet.

Bezüglich des in Punkt 7 erwähnten Sekretärs Adolf Osnabrugge scheint man vergessen zu haben, dass die Städte ihn i. J. 1579 aus seinem, Sudermans, Dienst zum Sekretär-Amt genommen haben und dass andererseits leider die Sekretäre dem Kontor allein und nicht auch den Städten verpflichtet gewesen. Adolf aber ist von Jugend auf in den Sachen der gemeinen Städte und der Kontore bei ihm und in seinem Dienste erzogen worden, er hat ihn stets als treu, aufrichtig, sorgfältig, bedachtsam und verständig erkannt, das wird sich bewähren, wenn auch einzelne private Personen mit ihm nicht zufrieden sein sollten.

Auffällig ist es, dass im 10. Artikel ihm der Nachweis auferlegt wird, wo die Originale der englischen und die niederländischen Privilegien zu finden seien. Allerdings ist ihm 1576 nach der Plünderung von Antwerpen, soviel ihm erinnerlich ist, aus einer Versammlung in Hamburg der Auftrag geworden die Originale an sich zu nehmen und in Sicherheit zu bringen. Aus den Akten muss sich aber ergeben, „welcher gestalt man den erb. stetten mit anhaltung der privilegien des ranzoins erstattung abzudringen und zu pfenden sich gelusten lassen“; seitdem hat er die Originale nicht gesehen; die die Verwaltung seitdem übernommen haben, müssten zum Reden und zum Nachweis des Aufbewahrungsorts der Originale gebracht werden.

Nachschrift: der Lübecker Sekretär Dan. Frisius soll mit Gleser Jan. 20 von Lübeck aus eine Reise in die Hansestädte angetreten haben¹, länger als vor 7 Wochen in Braunschweig gewesen sein², von ihrer Ankunft ist aber noch nichts zu vernehmen; er bittet deshalb dringlich um Antwort auf sein Schreiben und auf das von Ad. Osnabrugge an Bürgermeister Herm. v. Dorn, „cum undique pericula sint in mora“.

¹ Vgl. oben n. 2521 und n. 2535, 2537.

² Vgl. oben n. 2538 ff., n. 2545, 2548.

247*. Aus Dr. Sudermans Rechtfertigungsschreiben an Lübeck gegenüber den Anklagen von Dan. Gleser. 1588 April 17 [n. St.]¹.

„Wan nun e. a. w. gemeltes mein schreiben² ungezweifelt iren loblichen brauch nach mit allem fleis gelesen und recht erwogen, so werden dieselbige mit fuegen und pilligkeit, das die unsers teils beschehene warnung aus aignem hass, neid und invidia hergeflossen, uns mit nichten beimessen kunnen, wie dan unsere gedanken dohin auch nicht gericht gewesen jemand zur ungebuer zu beschuldigen, sondern allein e. a. w. gegen besorgeliche, geferliche und schadhafte weiterung trewes gemuits zu warnen³. Desto mer angesehen, wir im werk zu fiel malen empfunden (dessen auch mer dan einerlei exempel beiprengen kunnen), das man in dergleichen etwas unbesunnen, eilfertig angefangenen sachen den erb. stetten fiele muehe, unlust, zeitverleus und unkosten, im ende auch, wan alles verstoissen und verlaufen, uns, den dieneren, den unflat auszukeren aufgedrungen, daher man jetz uns, als wan wihr zu dergleichen processen und unrichtigkaiten ursachen geben, unverschampter weisen beschmeissen darf, wilches wihr an seinen ohrt gestellt, gott und der zeit, die warheit zu erkennen, auch an den tag zu bringen in gedult befallen sein lassen muissen. Das e. a. w. dem olderman Daniel Gleser gemelte unsere nit dan trewherzig aus schuldiger pflicht gemeinte anzeig und warnung zu communicieren und (wa er schreibt) ime antwort abzudringen sich gefallen lassen, mach, wie nutzlich und guit daran geschehen, hernacher bedacht, felicht auch empfunden werden. Uns sein solche unfetige antwort von ime nit frembt noch newe. E. a. w. mügen sei und was beiderseits geschrieben, gegen einander stellen, beleuchten und conferiren, so werden sei endlich der schribenten geister discerneren und erkennen, das clare auch von dem dunkelen absunderen kunnen. Und weil die vermeinte abgedrungene antwort auf lauter unnutzes geschwetze, durchaus unerfindlichen dingen und ketzerie in hansischen sachen, den privilegien, alten recessen, loblichen constitutionen, ordnungen, statuten und gewonheiten ex diametro zuwider, gegründet, muiste mir leid sein, das e. a. w. ich mit einem gegengeplaire aufhalten und ire bessere anzulegene zeit zu verlieren ursachen geben solte. Wofern aber e. a. w. mit diesem kurzem generalem gegenbericht nicht zufriden, so haben dieselbige aus gemelter antwort, warauf sie naehere in specie resolution begeren, zu designeren, und soll darauf alsdan denselbigen waren und bestendigen bericht zuzuschreiben an mir nit mangelen. Es wissen je e. a. w., was vor ein erdachtes gleichmessiges eherreurig geschwetze gemelter olderman denselbigen uber meine persone a. 82 under dato 5. Augusti⁴ hinderruglich zu ubergeben sich gelusten lassen, wilches dieselbige mir nicht communicieren wollen, edoch gemelter Gleser endlich selbst herforbracht und mit aigner hand widderrufen. Muegen e. a. w. die jetzige abgenoettigte antwort demselbigen zufuegen und alles bis dohin, das gott und die zeit die warheit an tag tuit, in guiter bewarsamheit verhalten, dabei ich es vor dissimal wenden und pleiben zu lassen vor das beste halten, der zuversicht, ich seie inwendig funfundreissich⁵ jaren, wie ich die erb. stett, meine gepietende hern, und ire sachen gemeint und was ich bei denselbigen aufgesetzt, zimlich gnuig probiret worden. Verhoffen, der liebe gott soll mir aus gnaden die sinne dabei bis in die gruben zu pleiben nit verkeren, das aber nit jederman domit ersettiget, auch zufriden und etzliche, beide der stett und personen, mir weiss nit was zufluichen und wunschen sollen, als

¹ Oben n. 2551, Erwiderung auf n. 2545.

v. Dorn vom 17. Jan., das nicht mehr vorhanden ist.

² An den Lübecker Bürgermeister Herrn.

³ Nämlich in den Angelegenheiten des Kontors in Antwerpen; bei „wir“ und „unser“ ist auch an Ad. Osnabruck zu denken.

⁴ In Köln nicht erhalten.

⁵ So!

wan ich mer boeses dan guits getan, das und dergleichen muisse ich in gedult fort erdragen und mich damit troesten, das grossen communen mit aufgestreckten ohren, ohn nun und dan sich mit ungunst zu beladen, zu dienen nit muiglich¹.

248*. Gesuch des Londoner Kontors an den englischen königl. Geheimenrath um Handelsvergünstigung wegen der englischen Residenz in Stade.

[1588 vor Mai 5¹.]

„Undertaniglich geben e. e. zu erkennen der olderman und gesellschaft der kaufleut des Stalhofs: nachdem es ihrer mat. geliebt durch ihrn offnen brief under ihm grossen sigel an den hern thesaurier ausgangen ihrer hocheit gnedigen willen und wolgefallen anzuzeigen, das berürten kaufleuten ihre alte handtierung und freiheit wiederumb sollt verstattet und zugelassen werden in aller massen und gestalt, wie sie dieselb vor den letsten decreten und seithero ihrer mat. gnedigster regierung gehabt, und das inen sollt frei stehn allerlei lacken, sowol unbereite über 4 lb. preiss als bereite, den in der ausfuhr dieser beider sorten von lacken all ihre handtierung aus dem reich Engelland bestehet (welcher lacken man jarlichs über 15 000 auszuschiffen mechtig gewesen, da es ihrer mat. glieben willen dieselbige zu verleihen), mit erlegung für dieselbige solche custume, als ihrer mat. natürliche undertanen und die kaufleut Adventurers zalen; welcher irer mat. gnedigster verleihung bemelte kaufleut zu geniessen vermeinende, haben den hern thesaurier undertanigst ersucht: angesehn die zeit der handtierung sich nahete und die kaufleut von ihrn principalen und freunden über see bevelicht allerlei lacken, so sie von nöten und auszufuhrn commission haben, zu kaufen und auszuschiffen, das es seiner herlichkeit glieben möcht berürten kaufleuten des Stalhofs ein schreiben an den customer oder zollner des ports zu Lunden mitzuteilen, das bemelte kaufleut licenz und erleubnus haben möchten ein competente und begnügige anzal überpreisiger unbereiter dach auszuschiffen, im gleichen auch das bei des hern Walther Raleys² deputierten, welcher für die überleng der lacken mehr custum von den hansischen kaufleuten zu fordern understehet, den der küniginnen natürliche undertanen oder die kaufleut Adventurers zalen, zur besserung versehung getan werden und die kaufleut des Stalhofs ihrer mat. gnedigste meinung und gefallen hierin wissen mochten. Warauf seine herlichkeit geantwort, das dieselb mit der küniginnen deshalb beredung gehabt und das ihre mat. nit gemeinet dasjenige, was uns dieselb verliehen, zu halten, darumb das ein erb. raht zu Hamborch die condition oder andingung, deshalb uns ihre mat. die freie handtierung wiederumb verstattet, an ihrer seiten nit vollnzogen. Die umbstendigkeit dieser sachen wen gedachte kaufleut des Stalhofs bei sich wol erwegen und betrachten, befinden sie nit, das einige zusag oder condition nit vollnzogen oder gehalten sei, dweil die erb. stett sich niehmaln geweigert, sundern das die kaufleut Adventurer ihre residens zu Hamborch auf billige und tregliche weg und condition haben sollten, wie sich den auch der erb. stett gesandten jüngst an ihre mat. abgeschickt³ dessen erbotten, auch bei dem decret, so ein erb. raht zu Hamborch den 22. Augusti a. 87⁴ kun. mat. abgesandten gegeben, zu vernemen, wie sich den auch woler melter erb. raht zu Hamborch in ihrem schreiben an ire mat. sich erkleret, das den kaufleuten Adventurier kein residens verweigert, sundern das ein erb. raht willig dieselb auf billige und tregliche condition und weg auf und anzunehmen. Als seint auch mehr gedachter kaufleut des Stalhofs, e. e.

¹ Oben n. 2553, vgl. n. 2554 m. Anm. 4.

² Raleigh. Vgl. oben n. 2478.

³ I. J. 1585.

⁴ Oben n. 2493, hiervor n. 238*.

supplicanten, bericht, das ein erb. raht der stat Stade, welche eine von den eltesten hansestetten ist, als derselb mit ihrer mat. gesandten tractiert und die kaufleut Adventurers daselbst auf- und angenommen, nit allein sich, sundern auch andern gemeinen erb. hansestetten, ihren benachbarten, die alte handtierung, privilegien, frei- und gerechtigkeiten, von ihrer mat. vofahrn hochlößlicher gedechtnus inen verliehn, vorbehalten und das wolgedachter erb. stett kaufleut dergleichen handtierung mit einfuhr allerlei waren und güter wie auch der ausfuhr allerlei lacken und Englicher commoditeten diss orts haben sollten, als den Englischen dort allerlei waren und güter ohn einige ver hinderung ein- und auszufuhrn verstattet und zugelassen wirdt. Achtens drumb viel bemelte kaufleut des Stalhofs genzlich dafür, das kein zusag, condition oder andingung zerbrochen, sundern dieselb wegerer aufs vollkomlichst erfüllet und vollnzen sei. Weshalb mehe gedachte kaufleut des Stalhofs es genzlich dafür halten, das nit allein hierin kein gleicheit gehalten, sundern auch der reden und billigkeit, ja allen göttlichen und weltlichen beschriebnen rechten zuwieder und entgegen sei, das die kaufleut Adventurers ihre freie, volle und unverhinderte handtierung in einige von den hansestetten haben (wie sie den itzo dieselb beide zu Stade und Hamborch irs gefallens treiben mogen) und bemelte kaufleut des Stalhofs irer handtierung diss orts zumahl entsetzt sein und bleiben sollten, weshalb den auch gedachte kaufleut des Stalhofs, e. e. w. und herlichkeiten supplicanten, die gute hoffnung und zuversicht schepfen, ire kun. mat. durch e. e. und herlichkeiten vermittelung zu demjenigen, sie einmahl verliehn, stehn werden, damit die vernewerte handtierung friedlich und beharrlich getrieben werden möge. Und wöllen e. e. und herlichkeiten supplicanten, die kaufleut des Stalhofs, gott den almechtigen bitten e. e. und herlichkeiten in guter gesundheit und wolstand langwrig zu gefristen⁴.

249*. Verhandlungen vor dem englischen königl. Geheimenrath über den hansischen Handel in England. 1588 Mai 5¹.

„Memorandum, das a. 1588 den 5. Maji umb seigers zehen furmittag, als kun. rat, zu vernemen der bischof von Canterberg², der her canzler³, der graf von Warwick⁴, der her Hunsdon⁵, sr. Francis Knowles hofthesaurier⁶, der her secretarius Walsingham⁷ und sr. Thomas Hennage vicecamerarius⁸, zu rat gesessen, ist der olderman Mauritz Tymerman, Joachim Heittman und Adam Wachendorf fur iren herligkeiten erschienen und ward durch den hern canzlern verabscheidet, wasmassen ire herligkeiten in namen kun. mat. und irer mat. gehaimer räte daselbst gegenwurtig uns zu vermelden und zu gemut zu fuhren: Das ire mat. hiebevorn iren gnedigsten willen, gunst und favor, welche ire mat. zu gemeinen erb. stetten und den hansischen kaufleuten getragen, vermittels ires offnen briefs unter irem grossen siegel an den hern thesaurier sich erklert und uns erst die hantierung mit ausschiffung einer anzal licenz-lacken, als wir a. 78, seithero uns die hantierung versperret gewesen, gehabt, widerumb verstattet, jedoch mit zalung solcher custum und zoll, als irer mat. undertanen zalen⁹, welchs den auch ire mat. und herligkeiten fur ein grosse genad achten, uns auch dabei vermanet, wir wolten bei gemeinen erb. stetten und einem erb. rat zu Hamburg befurderen, damit irer mat. undertanen den

¹ Oben n. 2555. Vgl. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 16, 51.

² John Whitgift, Erzbischof von Canterbury seit 1583.

³ Lord Chancellor Sir

Christopher Hatton.

⁴ John Dudley, Earl of Warwick, Master of the Ordnance.

⁵ Lord H., Lord Chamberlain.

⁶ Sir Francis Knollys, Treasurer of the Household.

⁷ Principal Secretary.

⁸ Sir Th. Heneage, Vice-Chamberlain.

⁹ Vgl. n. 248*.

kaufleuten ire zehenjarige privilegien zu Hamburg continuirt, beharlich verstreckt und sie, die kaufleut, in aller freundlichkeit tractiert und inen aller gutter und gneigter will daselbst widerumb erzeugt werden mochten, den auf die condition und vorbedingung ire mat. uns die hantierung widerumb verstattet, druf den auch ire mat. ire commissarien auf Hamburg abgefertigt, der gutter zuversicht, man wurde demselben also nachgesetzt¹, damit die alte freundschaft zwischen irer mat. und den erb. stetten hette mogen underhalten werden, hab also ire mat., so fil an irer mat. gelegen gewesen, ired teils mit action und tat gutter ordnung und wolbedeichtlich das ire, so fil zu underhaltung der alter verstendnus und bundnus dienet, darzu getan, nun were aber uber alles verhoffen die condition und vorbedingung nicht allein nicht volnzogen und sie, die kaufleut, dabevor zehenjarige zu Hamburg gehabte residenz befurdert, sondern hetten wir mit unserm schreiben an einen erb. rat der stedt Lubeck, Hamburg und Stade, so fil an uns gewesen, dasselb behindert und weren also irer mat. commissarien einen ganzen sommer zu Hamburg vergeblich aufgehalten worden, bis sich dieselb endlich mit denen von Stade eingelassen², und hett man also ihrer mat. gnedigst erbieten und gutten gneigten willen, so dieselb zu gemeinen erb. stetten als irer mat. und derselben vorfahn alten freunden und bundgenossen getragen, nicht allein nichtz geacht, sondern als gleich contemniert und veracht; aber, wie dem allem, wolte noch ire mat., unangesehen angereigter widerwertiger handlung, sich gefallen lassen, das die hansische kaufleute ire lacken, welche sie albereit einkauft haben, mochten auf Stade und nirgent anderswohin schiffen und daselbst verkaufen solten, bis und so lang das gemeine erb. stette unter irem grossen siegel iren consent und gutten willen geben, das die Englische kaufleute ire residenz, wie sie die fur a. 78 gehabt, friedlich binnen der stadt Hamburg haben und dern sich erfrewen, auch daselbst allerfreundlichst tractiert und belebt werden solten und das im gleichen gemeine erb. stett die sachen bei denen von Stade dahin betadingen und befurderen solten, damit irer mat. undertanen, die Englische kaufleute Adventurers, unverletzter ehren und mit derselben gutten willen von denselben scheiden und sich widerumb gehn Hamburg begeben mochten, angesehen ein erb. rat von Hamburg irem eignem schreiben zuwider ohn bewilligung gemeiner erb. stett sie nicht an- noch aufnehmen wollen, und wen solchs alles von gemeinen erb. stetten befurdert, solten wir unserer hantierung, gleich wir dieselb seithero irer mat. regierung gehabt, widerumb haben, sunsten solten wir weiters nicht schiffen; so fil aber die alte privilegien und der Utrichtsche vertrag betreffe, drauf gemeine erb. stett heftig dringen und je und allweg gedrungen haben dieselb zu confirmiern, wolte ire mat. davon nichtz horen noch wissen, wie auch dieselb zu confirmieren keinswegs gneigt; und were das, so ire herligkeiten uns wegen irer mat. zum abschied zu vermelden, solten auch deshalb ein decret, so ire herligkeiten schon verfassen lassen, in schriften haben.

Waruf der olderman nach undertanigster danksagung fur irer mat. und herligkeiten gnedigsten und gnedigen gutten gneigten willen gegen gemeine erb. stett zu verantwortung furgetragen, wasmassen gemeine erb. stett von anfang irer mat. regierung, auch sunst je und allwege anders nicht gesucht den die alte freundschaft, verstendnus und bundnus, so dieselb mit irer mat. vorfahn gehabt, zu underhalten, hetten auch deshalb zu verscheidenen zeiten auf grossen schweren uncosten ire gesandten an ire mat. abgefertigt, so were auch gemeiner erb. stett will und meinung anders nicht gewesen, den das irer mat. undertanen, die Englische kaufleute, auf pillige und tregliche condition und vorbedingung ire residenz zu Hamburg haben

¹ Zu ergänzen: haben.² Vgl. n. 2500 und n. 240*.

solten, so das die hansische kaufleute diss orts ire freie hantierung im gleichen und gemeine erb. stett die confirmation irer privilegien dargegen widerumb haben mochten, wie sich dan auch ein erb. rat der stadt Hamburg in irem letzten den jungst binnen irer stadt anwesenden kuniglichen commissarien gegebenen beschied furbehalten¹. Nun geben aber unsere adversarien, die kaufleut Adventurers, alle sachen iren herlichkeiten am beschwerlichsten an, die sachen desto mehr zu verbittern und die hansische kaufleut bei irer mat. und iren herligkeiten in ungnad und ungunst zu prengen. So were es auch gegen alle reden und pilligkeiten, das die kaufleut Adventurers ire freie hantierung, residenz und allen willen zu Stade, welchs ein alte hansestat und glidmas der Hanse were, haben und die hansische kaufleute ahier aller hantierung entsetzt und davon ganz und zumahl ausgeschlossen sein solten. Zudem were man auch glaubwurdig bericht, das irer mat. commissarien und die kaufleut Adventurers zu anfang gesuchter residenz und gepfogner tractation mit einem erb. rate der stadt Stade in namen kun. mat. sich erbotten, das die hansische kaufleute diss orts residerend nicht allein ire hantierung, welche inen diese neun jar abgestriekt, widerumb eroffnet, sondern auch ire privilegien confirmiert haben solten, im fall inen einige privilegierte residenz in einiger von den hansestetten der ort verliehn wurd, welchs erbietens den auch ermelte commissarien zu irem abzug von denen von Staden erindert, sich nochmaln dasselb zu verschaffen erbotten, im fall deshalb bei kun. mat. undertanigst ansuchung beschege².

Seint drauf der gubernator sambt den furnembsten der kaufleut Adventurers vorgefordert und uns abzutretten bevolen worden, und als sie eine gutte weil binnen in der ratsammern fur kun. räten gewesen, seint sie wider herauskommen und wir nicht wider furgfordert worden, und ist also fur dasmal bei diesem beschied plieben und, als wir folgentz bericht, seint sie ires erbietens in abred und nicht gestendig gewesen³.

250*. Erklärungen der Merchant Adventurers und des Stahlhof-Aldermans über die englische Residenz in Stade. 1588 Mai³.

In den Verhandlungen mit dem kön. Geheimenrath am 5. Mai⁴ hat der Alderman des Stahlhofs erklärt, die Merchant Adventurers hätten dem Geheimenrath fälschlich angegeben, dass er, der Alderman, durch Schreiben an seine Vorgesetzten, die Hansestädte, die Fortsetzung der Residenz der Engländer in Hamburg hintertrieben habe, und behauptet, im Vertrag zwischen den Merchant Adventurers und der Stadt Stade⁵ sei ausgemacht worden, dass dieser Vertrag den früheren Verträgen und den Freiheiten, die die Hansestädte für England besitzen, nicht nachtheilig sein solle⁶. Daraufhin hat der Geheimerath durch seinen Klerk Rob. Beale die Merchant Adventurers zu einer schriftlichen Verantwortung gegenüber jener Erklärung und Behauptung aufgefordert, die auch dem Alderman behufs einer Gegen-Erklärung in Abschrift mitgeteilt werden sollte.

Die eingereichte schriftliche Entgegnung der Merchant Adventurers hat ausgeführt:

1. Die Behauptung des Aldermans, dass der Rath von Stade den freien Handel der andern Hansestädte in England im Vertrag ausbedungen habe, ist falsch. Keine

¹ Vgl. n. 238*.

² Vgl. S. 908 oben.

³ Nach dem englischen Text im Protokollbuch des königl. Geheimenraths unter Mai 20, gedr. Acts of the Privy Council of England, N. S., ed. by Dasent, 16, 77—85; Ergänzung aus der englischen Überlieferung zu n. 249* und n. 251* aus der kölnisch-hansischen.

⁴ Hiervor n. 249*.

⁵ Oben n. 2500.

⁶ Vgl. n. 249* gegen Schluss.

derartige Bedingung ist getroffen worden zwischen ihnen und dem Rath von Stade, nicht einmal mündlich, wie auf Verlangen eidlich bezeugt werden kann, obwohl es zunächst Sache der Gegenpartei wäre die behauptete Thatsache zu beweisen. Auch aus der Erklärung des Stader Raths am Schluss der Artikel des Vertrags¹ kann eine solche Bedingung nicht gefolgert werden, einmal, weil diese Erklärung einseitig gewesen ist, sodann, weil sie ihrerseits gegen diese Erklärung protestirt haben, damit nicht durch sie irgend ein Recht, eine Gewohnheit, ein Privileg oder eine Begünstigung der englischen Nation oder ihrer Gesellschaft, die sie von den Hansestädten oder sonst erhalten, beeinträchtigt werde. Beide Erklärungen stehen einander gegenüber und entsprechen dem Brauch bei solchen Verträgen, sie sind übliche Formeln.

2. Es ist bewiesen, dass vornehmlich besagter Alderman die Verhandlungen mit der Stadt Hamburg wegen Fortsetzung der Residenz hintertrieben und die mit der Stadt Stade zu hintertreiben versucht hat, wie zunächst aus seinem letzten Schreiben an den Hamburger Rath von 1587 Mai 18², während des Aufenthalts der englischen Kommissare in Hamburg, erhellt, in dem es heisst: „Da jetzt I. M. die Königin veranlasst ist in die Sache einzutreten und uns den freien Handel wiederzugeben und zu bestätigen, wie wir ihn vor den Dekreten gehabt haben, so wird es dringlich sein, dass Ihr zusammen mit den achtbaren Städten sogleich einhellig und durchgehend eine Übereinkunft treffet, damit sich die Sache so gestalte, dass wir zu einem freundschaftlichen Vertrag und zur Abwendung mancher Lasten, die auf dem Stahlhof ruhen, gelangen, dann aber auch die Bestätigung der alten Privilegien, die uns nach Verdienst gebühren, erhalten und wir, indem wir diese günstige Gelegenheit benutzen, uns auf keinen Fall mit diesem Volk einlassen, sondern eher die Merchant Adventurers von uns weisen, indem wir den privaten und partikularen Handel hindern (wie dasselbe auch durch den Rath Ihrer Majestät ästimirt ist), der Euch, Euren Nachbarstädten, Bürgern und Kaufleuten mehr schädlich und lästig als vortheilhaft und erträglich sein kann“³. Dasselbe erhellt aus einem andern Schreiben, das derselbe Alderman an den Rath von Stade 1587 Sept. 28, während der Verhandlungen mit Stade, geschrieben hat⁴, in dem es heisst: „Deshalb haben wir es für nöthig gehalten (nämlich durch Lübeck im Namen der Hansestädte) Euch freundschaftlich zu ermahnen, dass Ihr bedenkt, wie sehr diese

¹ Als Beweis führt die Erklärung der M. A. nach dem Protokollbuch, Acts S. 82, 83, die Artikel 54 und 55 des Vertrags mit Stade wörtlich an, und zwar: „54. Saepedicta societas per antedictos dominos suos commissarios solemniter protestata est, animum suum esse, quod aliis concessionibus, privilegiis, beneficiis, juribus, consuetudinibus et interesse ipsius a civitatibus Hansae Teutonicae vel aliis quibuscumque ipsi societati vel nationi Angliae per aliquem intercursum, tractatum convencionemque inter serenissimam ipsorum reginam ejusque progenitores et predecessores ac civitates praedictae Hansae Teutonicae vel alios [„alias“ hier, „alios“ oben in n. 2500] quoscunque permissis et concessis haec nunc tractata et privilegia nullo modo praedjudicare vel nocere velint aut praedjudicare vel nocere possint aut debeant. 55. Contra autem, quicquid nos proconsules, consules et senatores civitatis Stadensis cum inclyta nationis Anglicae societate praedicta vel alio modo transegimus, conclusimus vel ordinavimus vel in futurum transigemus, concludemus vel ordinabimus, omni meliori modo et forma, quibus id quam firmissime de jure fieri potest vel debet, nos jam dicti proconsules, consules et senatores civitatis Stadensis tam nostro quam successorum nostrorum ac superpositorum [„suppositorum“ oben in n. 2500] nobis omnium nomine solemniter protestamur, omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, juribus, indultis, immunitatibus ac consuetudinibus, quocunque nomine censeantur, quae vel Hansae Teutonicae vel specialiter civitati nostrae Stadensi, nostris civibus, incolis vel subditis quolibet modo in regno Angliae vel alibi concessa sunt vel competunt, ne quidem in minimo praedjudicare debere.“

² In Köln nicht vorhanden.

³ Durch die Übersetzung des Brief-Auszugs ins Englische und die Rückübersetzung hier wird der ursprüngliche Text der Äusserung Zimmermans manche Veränderung erfahren haben.

⁴ Ebenfalls in Köln nicht vorhanden.

Angelegenheit die Hansestädte insgesamt und dieses Kontor angeht, und Euch an die letzte Versammlung der Hansestädte zu erinnern, wo Ihr als eine der ältesten Hansestädte Euch ohne Bedenken den entscheidenden Beschlüssen und dem kaiserlichen Dekret angeschlossen habt, wonach ohne vorheriges Wissen und Wollen der Hauptstädte oder ihrer Deputirten mit den Engländern nichts besonderes abgemacht oder beschlossen werden dürfe, was die Hansestädte insgesamt und die alten, durch Gut und Blut theuer erkauften Privilegien dieses Kontors beeinträchtigen könnte, vielmehr für den Vortheil der Hansestädte und dieses Kontors insgesamt und für die Bestätigung der alten Privilegien Sorge getragen werden müsse, wenigstens aber für die Abschaffung der mannigfachen Lasten, die diesem Kontor auferlegt sind, nicht aber sofort die Wünsche der Engländer erfüllt werden sollten¹. Dasselbe bezeugen andre Briefe an verschiedene private Personen, die zu demselben Zweck geschrieben worden, ferner die Thatsache, dass gedachter Alderman die hier residirenden Kaufleute an der Verschiffung von Laken in jene Gegenden der Hanse verhindert hat, um dadurch die alten Hanseprivilegien wieder zu erzwingen und die Städte davon abzuhalten, dass sie das letzte Anerbieten der Königin, dass sie für den Fall der Wiederaufnahme der Merchant Adventurers den Hamburgern gemacht², annähmen, wie durch das Zeugniß eines der Merchant und die erwähnten Briefe erwiesen wird.

3. Gegenüber der Behauptung des Aldermans, dass die englischen Bevollmächtigten die Residenz in Hamburg erlangt haben würden, wenn sie nur gewollt hätten, und dass sie vor Empfang des endgültigen Bescheids von dort abgereist wären, ist zu erklären, dass die Hamburger sich durchaus geweigert haben einen Vertrag zu schliessen oder z. Z. über eine Residenz weiter zu verhandeln, wie sich aus ihrem Bescheid oder ihrer letzten Antwort ergibt, durch die sie die weiteren Verhandlungen in dieser Sache bis nächste Ostern verschieben³, und aus den Worten, mit denen dieser Bescheid im Namen des Hamburger Rathes als Schluss-Erklärung übergeben worden ist. Die Abreise der Bevollmächtigten ist erfolgt einmal auf Grund ihrer Vollmacht, in der ausdrücklich gesagt war: „findet Ihr, dass die von Hamburg auf unbilligen Klauseln und Bedingungen für diesen Vertrag beharren und dass Ihr mit ihnen wegen der Kompanie (>to your lykinge<) zu keinem Beschluss kommen könnt, so habt Ihr kraft Eurer Vollmacht mit einer andern Stadt oder einem andern Orte von Deutschland oder anderswo wegen unsrer Residenz und unsers Handels daselbst Unterhandlungen anzuknüpfen und möglichst günstige Vortheile für unsre Genossenschaft zu erzielen“, sodann, weil damals die Hamburger die Absicht gehabt, auch deshalb die Verhandlungen abgebrochen und verzögert haben, dem König von Spanien zu willfahren und dadurch auf die Königin von England unter Ausnutzung der augenblicklichen Lage einen Druck auszuüben, damit sie die hansischen Privilegien restituire, wie sich aus einem Schreiben der Hamburger an den Rath von Stade über die Abweisung der englischen Bevollmächtigten ergibt, in dem es heisst: „Der König von Spanien und der Herzog von Parma haben auch einen wohlbekanntem Mann, Dr. Georg v. Westendorp, nach Hamburg, zugleich mit Aufträgen an Lübeck, Danzig und den König von Dänemark⁴, geschickt und durch ihn auf die englischen Privilegien aufmerksam gemacht, weil die Lage der Dinge sich jetzt verändert habe, so dass die von Hamburg die Feinde des Königs nicht an sich ziehen oder sich mit ihnen verbünden könnten, auch Drohungen hinzugefügt“, desgleichen aus derselben Vorlage: „auch der Prinz von Parma hat auf Befehl des

¹ Wie vorher in Anm. 3.² Oben n. 2552.³ Oben n. 2493, hiervor n. 240*.⁴ Vgl. oben n. 2481, 2483, 2488, hiervor n. 236* m. Anm. 1.

Königs von Spanien zwei- oder dreimal an Hamburg die Aufforderung gerichtet die augenblickliche Zeitlage zu bedenken und es ermahnt mit den Engländern nichts auszumachen oder zu beschliessen, bis ihr Wunsch wegen der Privilegien in England richtig erfüllt ist, auch versichert, dass der König auf Seiten der Hansestädte, also an der Angelegenheit auch betheiligte sei¹. Dasselbe beweist auch das Zeugniß eines Bürgers von Groningen, wonach die Hamburger an Verdugo², Hauptmann von Groningen, wörtlich geschrieben haben sollen, „dass sie jetzt durch Abweisung der englischen Bevollmächtigten das Verlangen des Königs von Spanien und des Herzogs von Parma erfüllt hätten“. Aus solchen Gründen ist der Hamburger Bescheid nicht annehmbar gewesen, wenn nicht der Auftrag der Bevollmächtigten hätte verrathen und Schaden und Nachtheil für die Merchant Adventurers und das englische Gemeinwohl hätte gestiftet werden sollen; eben deshalb haben sie an einem andern Ort für eine Residenz Vorkehrungen zu treffen gesucht.

Hierauf hat sich der Alderman geäußert:

Zu 1: er muss es den Städten und dem Rath von Stade anheimstellen, wie sie diesen Punkt auslegen und erklären. Die beiderseitigen Erklärungen (in den Artikeln) können nicht gegenstandslos sein. Stade behält sich und den Hansestädten die Privilegien und Freiheiten vor, die ihnen die Vorfahren der Königin verliehen haben, oder wenigstens den gegenseitigen Handel, wie sie ihn zur Zeit der Residenz der Merchant Adventurers vor 10 Jahren unterhalten haben, und hat erklärt, dass der Vertrag die benannten Privilegien nicht beeinträchtigen oder hindern solle. Dagegen sind jetzt die Kaufleute des Stahlhofs vom Handel ausgeschlossen und zu ihrem Schaden genöthigt ihre Laken nach Stade zu führen und dort zu verkaufen, so dass ihr Handel mit Tuch vernichtet ist und sie gegenüber den Italienern, Flamländern und andern fremden Kaufleuten benachtheiligt sind, die ihr Tuch nach Hamburg und an beliebige andre Plätze bringen dürfen. Hinwiederum haben die Merchant Adventurers nicht nur freien Handel und Residenz in Stade und in Hamburg, wenn es ihnen beliebt, sie breiten sich auch über die ganze Nachbarschaft aus, kommen dort den andern zuvor, treiben die Preise aller Waaren in die Höhe und geniessen in Ruhe Privilegien und Freiheiten, von denen sie keine vor 23 Jahren³ nachweislich gehabt haben. Die Erklärung des Stader Raths ist ein Vorbehalt („a provyso“), die Übereinkunft der Merchant Adventurers mit dem Rath wird mit der Zeit unwirksam werden, weil auf ihr kein rechtmässiger Handel bestehen kann und es wider Recht, Billigkeit, göttliche und menschliche Gesetze ist, dass die Merchant Adventurers ihre Freiheiten und ihren Handel ganz nach ihrem Wunsch in irgend einer Hansestadt haben sollen, während die Kaufleute von den gedachten Städten der Deutschen Hanse, die hier residiren, an ihrem Handel gehindert werden.

Zu 2: auf diese Erklärung braucht er nicht zu erwidern, weil die angezogenen Schreiben an Hamburg und Stade mit Zustimmung seiner damaligen Genossen („assistautes“³) und gemäss seiner Pflicht und seinem Eide gegenüber den Städten geschrieben worden, seine Privatäusserungen aber nicht herangezogen werden können. Die Zurückhaltung der Tuche ist nur durch die neue Abgabe für Überlänge der Laken verursacht; das Customer-Book wird ergeben, wie die Kaufleute vom Stahlhof in der Beförderung ihrer Waaren jetzt behindert sind; sonst hat er die Ausschiffung nicht verhindert, wer das behauptet, hat es zu beweisen.

Zu 3: er bezieht sich auf den Bescheid des Hamburger Raths von 1587

¹ „Verdrigo“ im englischen Text. Es ist der spanische Oberst Verdugo.

² D. h. vor der ersten Hamburger Privilegien-Verleihung an die Merch. Adventurers, die 1567 Juli 19 erfolgte, Bd. 1, n. 3143.

³ Nämlich mit der des Kaufmannsraths des Londoner Kontors.

Aug. 22¹ und dessen Angaben; in der Zwischenzeit, bis letzte Ostern, hätten die Merchant Adventurers den Kaufleuten vom Stahlhof freien und weiter ausgedehnten Handel verschaffen und für die Abstellung privilegienwidriger Belastungen wirken können; hätten sich die Bevollmächtigten bemüht Gleichheit im Handel durchzusetzen, so würde die Residenz in Hamburg weiter bestehen und wären alle Schwierigkeiten beseitigt worden. Auf alle übrigen Behauptungen, „cum sint alieni facti“, braucht er nicht zu antworten, „nam facto alieno nemo gravandus“.

Da diese Entgegnung des Aldermans an dem früher vom Geheimenrath beschlossenen Dekret nichts abändern kann, so beschliesst der Geheimerath, in dessen Namen der Lord-Kanzler es dem Alderman mittheilt, dieses Dekret in das Buch des Geheimenraths einzutragen².

251*. Dekret des englischen königl. Geheimenraths über den Handel der Kaufleute vom Stahlhof und die englische Residenz in Hamburg. 1588 Mai 20, Greenwich³.

„Nachdem es hiebevör der kun. mat. geliebet vermög ihres patents oder offenen briefs under dato des 20. Maji im 29.⁴ jar irer mat. regierung bei dem herrn thesaurier des reichs Engelland die versehenung zu tun, das den kaufleuten der hansestett zugelassen werden soll allerlei lacken, sowol bereit als unbereit, von dem Londischen port und haven auf einige berürter hansestett überzuführen, jedoch das dieselbe lacken die anzal der dücher, welche sie in einigem jar vor der a. 78 versperrrter handtierung⁵ ausgeföhret, nit übertreffen, mit zalung für dieselb solche custum und zoll, als ihrer mat. undertanen zalen und zu zalen schuldig, in betrachtung, ihre mat. durch schreiben von denen von Hamburg berichtet, das ihren kaufleuten Adventurers dergleichen libertet und freiheit wegen ihrer residens und handtierung zu Hamborch, als sie zehn jar vor angeregter verstrickter handtierung sich erfrewet, verliehn werden sollt, welche angemelte verordnung damaln mit der condition und vorbedingung durch die herrn ihrer mat. rähte dem olderman des Stalhofs in London residierend angezeigt worden solchs weiter an die hansestett, seine obern, zu gelangen; dweil es den seithero ganz heiter und klar erwiesen, das beide, berürter olderman und verscheidne hansestett, haben anstatt der beförderung der residens ihrer mat. kaufleut Adventurier in der stat Hamburg in solcher gestalt, als dieselb dern die zeit von 10 jarn sich erfrewet, bis denen von der stat Hamburg durch ein decret, zu Lübeck aufgericht, inhibiert und verbotten die zullassung der residens zu vernewern, alle mittel und weg, so viel an ihnen gewesen, gesucht, damit ihrer mat. kaufleut keine residens in einigen ihren freien stetten haben mochten, gleich aus den briefen, welche sie an die von der stat Stade geschriben⁶, öffentlich und klar erscheinet, welchs ihrer mat. zuversicht zuwieder ablaufet, welche verhoffet, sie sollten durch ihre gnedige gütigkeit, extraordinari fürbündige und nit gemeine ihnen erzeigte gunst und favor bewegt worden sein und nachgeben haben, das die von der stat Hamburg bemelten kaufleuten ihre vorige privilegien und residens mochten vernewert haben: ist derhalben verordnet, das das beneficium und der nutz berürts patents und offenen briefs suspendiert und aufgeschoben werden soll, bis und so lang die stat von Hamborch den kaufleuten

¹ Vgl. n. 238*.

² Es folgt der englische Text von n. 251*.

³ Oben n. 2558; vgl. n. 250*, wo die Begründung für dieses Dekret gegeben ist.

⁴ Die Abschrift hat: 19., gemeint ist aber ein Erlass von 1587 in Verbindung mit n. 238*; das 19. Jahr der Regierung wäre 1577; das 29. nennt auch der englische Text. Vgl. n. 248*.

⁵ Vgl. oben n. 1296, hiervor n. 92*.

⁶ Hiervor n. 241* und n. 244*.

Adventurier ihre residens dergestalt vernewert, als ihnen dieselb jüngst von dennen von Stade verliehn und durch gütliche und freundliche communication, beredung und underhandlung zwischen ihnen und der stat Stade sie ihren guten willen erlangt, das gedachte kaufleut mit irem, der stat Stade, gutem behagen sich wiederumb nach der stat Hamburg begeben mögen. Weiter sollen sie auch gemeiner erb. stett consent und bewilligung under derselben insigel verschaffen die Hamburgische residens damit zu confirmiern. Welche dingen wen die vollnzogen, globt ihre mat., das sie solche und dergleichen privilegien in diesem reich sich erfrewen sollen, als ihre eigne undertanen sich nicht erfrewen. Und mitlerweil, nachdem der bericht beschehn, das etliche kaufleut des Stalhofs etliche sowol bereite als unbereite lacken einkauft, in meinung, dieselb nach der stat Hamburg zu schiffen, welche wegen das sie so überzwerg mit ihrer mat. und ihrem eignen schreiben ganz zuwieder gehandelt, auch vieler andern ursachen halber ist nit für gut eracht dieselb in berürter stat zu lassen; und obwol bemelts oldermans beschaffung solche gunst und favor nit verdienet, so will jedoch ihre mat. zufrieden sein und sich gefallen lassen, das für dissmahl bei den officierern des Londischen ports und havens die vorsehung und verordnung getan werden soll berürte anzahl lacken auf Stade zu verentern¹ und schiffen neben zalung Englischer custum und zollens, aber mit der condition und vorbedingung, das bemelte kaufleut, so der hansestett frei- und gerechtigkeit und solche lacken kauft haben, sich gegen gedachte officier zu kun. mat. behuf verbinden und obliern sollen berürte lacken zu Stade zu lossen und daselbst zu verkaufen.

Concordat cum originali. Daniel Rogers ss.².

**252*. Köln an Lübeck wegen der Schulden des Kontors in Antwerpen.
1588 Sept. 30 n. St.².**

Die wiederholten Werbungen Dan. Gleesers und das Gutachten Lübecks von 1587 Dec. 16³ werden hiermit nochmals beantwortet. Die Angabe, dass das Kontor durch 8000 Thlr. von seinen Schulden befreit werden könne, kann nicht zutreffen, eine neue Berechnung wird nothwendig sein, denn nach den Anlagen⁴ ergibt sich, dass die Schuldenlast viel höher ist, es ist wahrscheinlich, dass noch zweifelhafte Processe erforderlich sein werden, es ist unbillig, dass bei der Abrechnung den Gläubigern Abzüge gemacht werden. Die Gläubiger sollten bezüglich aller ihrer Forderungen an das Kontor und die Häuser befriedigt werden, und zwar mit Hilfe der Stadt Antwerpen und des Gubernators der Niederlande im Hinblick auf die Processe, wenigstens aber müssten die dringlichsten Schulden durch Abschlagszahlungen seitens der Städte verringert werden, nämlich die an Hier. Helwagen, die Erben Cordis, Gilles Wolffwinkel, Dr. Suderman u. a. Neuen Processen müsste vorgebeugt werden. Eine Reformation des Kontors scheint für die Herstellung der Ordnung und Eintracht daselbst erforderlich zu sein. Die Stadt Antwerpen müsste um Abstellung aller privilegienwidrigen „Arresten, Immissionen, Exekutionen“ usw. angegangen werden, damit das Kontor dort überhaupt noch einen Zweck habe. Vorkehrungen gegen neue städtische Kontributionen für das Kontor wären zu treffen. Sicherlich wird Lübeck für alle diese Punkte Vorschläge machen können. Die Londoner und die niederländischen Privilegien sind noch bei Gleeser in Gewahrsam, er will sie aber nicht vor Empfang seines Geldes herausgeben: hierüber mag Lübeck befinden; ebenso über die Rechnung Gleesers, die Köln, weil nicht genügend unter-

¹ Wie S. 550, 857 Anm. 1 — auf dem Zoll deklarieren.

² Oben n. 2595.

³ Oben n. 2523, 2524, n. 245*, wozu S. 290 Anm. 1.

⁴ Nicht vorhanden.

richtet, nicht im einzelnen nachprüfen kann. Die Forderungen von Dr. Suderman und Osnabrug sind hier revidirt worden und werden zur Prüfung übersandt; billig ist es, dass sie für ihre Dienste Bezahlung erhalten, damit sie nicht unwillig werden, besonders Dr. Suderman, weil seine Summe die grösste und sein Vermögen hier erweislich am schwersten geschädigt ist, er auch den Städten zu Ehren gedient hat. Ein Abzug an der Forderung Lamb. Ramans scheint nicht angebracht zu sein. Die Verabredungen Dan. Gleesers mit einigen der Kreditoren hier sind ohne Wissen und Willen des Kölner Rathes geschehen. Dem Bericht der deputirten Städte über ihre Verhandlungen mit Hamburg und Stade wegen der englischen Residenz¹ ist leider zu entnehmen, dass die Privilegien durch Spaltung unter den Städten selbst beeinträchtigt werden; bleibt nun Stade bei seiner bisherigen Haltung, so wird, besonders auch im Hinblick auf das vom Londoner Kontor übersandte neue englische Dekret², erforderlich sein, „wenn anders von der hansischen Societät und ihren Freiheiten einig Brauch oder Schein übrig bleiben soll“, Mittel und Wege zu bedenken, um solchem Unheil entgegenzutreten; Lübeck und die deputirten Städte mögen ehestens Vorschläge machen.

253*. K. Elisabeth von England an Hamburg über die englische Residenz, die Blackwelhalle, die Zollgerechtsame. 1588 Sept. 26 [a. St.]³.

„Magnifici domini, spectabiles et amici sincere dilecti. Ex literis vestris, quas per egregium virum Sebastianum a Bergen doctorem ad nos misistis, intelleximus negocium, quod totum ad privati nostri consilii dominos quosdam rejecimus, ut rerum omnium circumstantiis accurate perpensis id illi statuatur, quod e re communi esse videretur, quorum singulis vestris postulatis responsum spectatus iste vir, qui vestras ad nos attulit, magnificentis vestris particulatim exhibebit. Hoc solum his significare voluimus: si vobis et anzaticis civitatibus visum erit talem nostris residentiam concedere⁴, qualem consilarii nostri in eorum responso definiunt, nos, quamprimum ea de re certiores factae erimus, decreta contra rem vestram hic facta statim abolituras. Ita Anzae mercatores antiquis privilegiis, quibus ab initio regni nostri usi sunt, restituentur et in civitate Londinensi aula Blackualensi et alibi etiam commercia exercebunt, uti antea facere consueverunt, nec minor eorum ratio in pannorum vectigali pendendo habebitur quam naturalium regni nostri subditorum. Atque etiam praeterea in certo ac competenti pannorum alborum numero quotannis exportando illis libenter gratificabimur, quamvis id regni nostri statutis sit vetitum. Postremo, si quae controversiae de aliis gravaminibus aut rebus ad tractatus communes pertinentibus indecisae remaneant, delegatos quosdam constituemus, qui cum oratoribus vestris rite ad id instructis amice tractent, ut totum negotium ad amicabilem et finalem transactionem perducere possit. Cupimus enim non mediocriter veterem inter subditos nostros et anzeaticas civitates, confoederatas nostras antiquas, commerciorum cursum pro communi utilitate in futurum tempus perpetuo stabiliri. Bene et faeliciter valeatis. Data in regia nostra S. Jacobi, die Septembris 26. anno 1588, regni vero nostri 30⁴.

¹ Oben n. 2504 ff., hiervor n. 241* ff.

² n. 251*.

³ Oben n. 2597.

⁴ A. R.: „scilicet a. 85 3. Octobris“, vgl. oben n. 2352, hiervor n. 213*. S. n. 251*.

254*. Dr. Suderman an den Präsidenten Pamele über die englische Sache der Hansestädte. 1588 Dec. 29¹.

„Amplissime, nobilis necnon admodum reverende domine. Rediens nuper Groninga quidam concivis noster mihi verbis clarissimi viri domini Georgii a Westendorff² me propediem ipsius personalem hoc loco praesentiam expectare debere significavit. Gratissimum ego hoc nuncium habens distuli amplitudini vestrae ad eas literas, quas mense Augusto ad me dedit³, haecenus respondere, eventurum sperans, ut per domini Westendorpii praesentiam de singulis actis, maxime etiam rogatione regiae catholice majestatis⁴ nomine ad Daniae regem defunctum deposita⁵ propius informatus, post amplitudini vestrae magis pertinentes ac sigillatim quaeque respondere possem. Inclusi⁶ enim nuper amplitudini vestrae per errorem (ut puto) rerum cum⁷ Hamburgensibus peractarum resolutionem⁸ loco illius responsionis, quae domino Westendorpio in Dania a defuncto rege data fuit. Porro istud⁹ defectum ejusdem domini Westendorpii praesentia suplere meque non de Danicis rebus tantum, sed etiam¹⁰ maritimis civitatibus peractis informare poterat. At frustra jam duorum amplius mensium spatio dominum Westendorpium expectans, silendum mihi non diutius, sed ad pristinam scribendi consuetudinem de reipublicae communibus rebus redeundum putavi, maxime cum videam de pacificatione conceptam spem omnem jacere ac terra marique ad perniciosissimi belli continuationem consilia iniri et apparatus fieri majorem. Operepretium igitur me facturum puto, si amplitudini vestrae de statu illius controversie, quam cum Anglis communem habemus, certiore fecero. De qua in hunc modum se res habent.

Mense Majo nuper exacto decreto reginae nomine et verbis prolato praefecto curiae nostrae Stilliardanae, quam Londini ad Thamesium in Anglia habemus¹¹, disertis et verbis et scriptis denunciatum fuit¹², patere posse debere maritimis civitatibus libera ultro citroque commerciorum exercitia ad eum omnino modum ac formam nec aliter, quam iis durante regimine istius reginae Elisabethae usi fuissent, solvendo eadem ac similia vectigalia, quae subditi naturales prestare consuevissent, sed haec ea lege et conditione, si civitates sociae sub sigilli communis fide et auctoritate in perpetuum Adventurariorum mercatorum hoc est execrabilem damnatamque monopolarem residentiam secundum pacta decennialia olim cum illa civitate Hamburgensi, ceteris omnibus contradicentibus et protestantibus¹³, inita et inclusa consentirent, inducendo insuper Stadenses, ut, eorum venia et pactis recens in decem annos de continuanda ibidem consimili residentia non obstantibus, Hamburgam redire liceret. Porro praefectus curiae, hac audita denuntiatione, senatum regium, an¹⁴, istis forte civitatum consensione obtentis praestitisque, regina privilegia et pacta progenitorum confirmatura esset, resolutionem rogans responsum retulit¹⁵, istius rei reginam ne mentionem quidem fieri ullo modo velle stareque eam firmam sententiam, ut, nisi civitates sociae in Hamburgensem perpetuam residentiam annuerent eandemque praedicto modo diplomate approbarent, resumptionis privilegiorum et pactorum decreta ante decem annos publicata in posterum executum hoc est civitatum incolas in ex-

¹ Aus den Minucciana in Rom, wie vorher n. 174*, Bl. 94—99, Abschrift, überschrieben: „Exemplum literarum Sudermani hanseaticarum civitatum syndici ad dominum praesedem Pamelium“, mitgetheilt von Herrn Dr. Schellhass in Rom. Vgl. Keussen in Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 110, n. 23 und oben S. 298 Anm. 3. ² „Wastendorff“ Abschr. Vgl. n. 236*. ³ Nicht erhalten.

⁴ „catholice majestatis“ Abschr. ⁵ Vgl. oben n. 2481 und S. 894 Anm. I am Schluss. K. Friedrich II von Dänemark war April 4 gestorben; jetzt waltete eine Regentschaft.

⁶ „inclusis“ Abschr. ⁷ „eam“ Abschr. ⁸ n. 236*. ⁹ „istum“ Abschr.

¹⁰ „et eum“ Abschr. ¹¹ „subemus“ Abschr. ¹² n. 251*.

¹³ „preteritis“ Abschr. ¹⁴ „cui“ Abschr. ¹⁵ Vgl. oben n. 2571.

terorum nullo singulari jure perfruentium ordinem relatum iri. Addi, his placuit reginae 13. Octobris aliud decretum iidem praefecto curiae per senatum regium intimare¹, quo sub navium ac bonorum proscriptionis sive confiscationis paena maritimis civitatibus districte interdicitur, ne post calendas Januarii anni proxime² instantis in regna Hispaniarum, Lusitaniam aut Italiam, fretum Herculeum transeundo, ulla commercia, annonam, frumenta ullave alia victualia³, arma bellica aut bellicis rebus vel navibus extruendis reparandisque necessaria, pulverem tormentarium, cuprum, malos, antemnas, camelos⁴ vel funes nauticos aliove quocunque nomine censeantur importando exercent. Haec quorsum spectent quantique sint prejudicii consequentiae, maxime vero illud de plantando aut saltem acquirendo jure perpetuae residentiae in Hamburgensi civitate idque ad confirmationem execrabilis monopolii, quo aliud magis detestabile nulla hominum memoria unquam vidit, puto, amplitudinem vestram⁵ per se satis intelligere nec illud etiam multorum annorum experientia comprobatum⁶ ignorare, videlicet quomodo ex illo unico instituto monopolari, quod securum totius fere orbis commerciorum usum singulari artificio et damnatis legibus implicat trahitque, inimicis ac rebellibus amplissimi belli nervi aliarumque quarumcunque rerum copia, tanquam ex equo Trojano, abundanter quasi affluere ceperint, ne quid dicam de illo prejudicio, quod etiam in pacis (quam deus optimus maximus largiatur) eventum cum Antverpiana republica universa Belgica ex commerciorum distractione atque aversione necessario persentiat. Quando igitur, amplissime domine praeses, ex istis ac similibus maxima consideratione dignis causis universum sacrum Romanum imperium publicis edictis pestiferam monopolarem Anglicam gentem explodendam proscribendamque semel censuit⁷ ac quidem Hamburgenses istius tum quoque sue declarationis, quam domino Westendorpio nuper dederunt⁸, immemores, preterita aestate internuncio in Angliam misso⁹, magno conatu apud reginam, ut, quam amisisse se ex Stadensium receptatione dolent, residentiam recuperarent, jam etiam apud socias civitates, ut in eandem consentiant, urgentes, insteterint, insuper pro pacificatione et transactione cum Angliae regina conventum indici serio admodum postulantes, placeat, queso, amplitudini vestrae deliberandum proponere, quatenus quibusve mediis forte expedire possit damnatam istam monopolarem residentiam ab istis duabus civitatibus propellere. Habent istius rei gratia jam hoc tempore nuncium Lubecenses in aula caesaris¹⁰, qui ad factam cesari de novo denunciationem istarum pessimarum institutionum resolutionem petat, nec ego idem urgere literis simulque declarare non cesso; nisi imperatoria majestas decreto imperii inhaerendo ac publicando illos putidos monopolarium societatum nidos eorundemque receptationem inturbet, auctoritate evertat impediaturque, Germaniam vix unquam bellorum finem nostra memoria visuram, quod manifestum sit omnibus, dictarum societatum et residentiarum tolerantiam exitium bellorum esse certissimum nutrimentum. Jam vero, quoniam predictae duae civitates de sociarum Hansae numero antiquitus semper fuerunt ac privati duntaxat compendii causa nunc iniquo tempore cum intollerabili prejudicio et jactura reliquarum, etiam Belgicae Hansae civitatum, secessionem facientes societati Hansae omnes occasiones oportunitatesque sua jura et privilegia in regno Angliae conjunctis animis consiliisque cum regiae catholice majestatis auctoritate et auxilio defendendi amputent atque hoc nomine ingrata, tanquam inutilia, immo et noxia membra indigne habenda, quae immunitatibus et privilegiis, quibus cum reliquis civitatibus omnium retro principum temporibus gavisae sunt, perfrui amplius debeant, deliberandum

¹ In Köln nicht vorhanden.⁴ Für „cannefas“ Segeltuch?⁶ „comprobaturam“ Abschr.¹⁰ Vgl. oben n. 2608, 2609.² „proximi“ Abschr.⁵ „amplitudini vestrae“ Abschr.⁷ I. J. 1582.⁸ n. 236*³ „victualia“ Abschr.⁹ Vgl. n. 253*.

similiter amplitudini vestrae relinquo, utrumne vel literis aliove modo ille secessionem facientes seque a communi defensione separantes civitates commonefaciendae sint cum comminatione expressa, ut, nisi a recipiendis hospitandisque Anglis, inimicis, rebellantium sociis, prorsus abstineant, securitatem hactenus in regiae majestatis regnis et provinciis prestitam revocatam resumptamque iri, donec suis sociis reuniantur reconcilienturque, cum prohibitione penali addita, ne quid¹ ipsae etiam similium rerum merciumve per Angliae reginam ad regiae majestatis loca importari prohibitarum in Angliam et rebellantium provincias ullo modo (quo sic par pari referatur) invehant². Quomodo apud cesaream majestatem haec eadem causa inpresentiarum tractetur idque ea spe, suam majestatem obicem posituram, ne civitates (quibus illa Hamburgensium et Stadensium receptatio vehementer displicet) cum Anglis de concordia tractatum instituere cogantur, amplitudo vestra ex lectione exempli literarum sollicitatoris nostri in aula caesarea conspiciere poterit, forte ex re futurum esset, si serenissimus dux Parmensis oratoribus regiis sane eandem causam, ut eam ferventius interveniendo promoveant, commendaret. Etenim quasi indubitatum constituo, si hoc modo et caesaris et regiae majestatis consilia in idem institutum ejusdemque rei executionem concurrant, nos per dei gratiam insignem visuros effectum et animorum Angliae gentis consternationem. Scio etiam, Anglos isti uni rei, quod exitum in Germaniam habeant atque sine commerciorum usu³ necessariis juventur, summopere confidere, quod nisi ita esset, non tot tantisque sumptibus publicationem proscriptionis edicti imperialis jam in septimum annum impedivissent, non etiam tanta sollicitudine ac pertinaci nixu, ut etiam Embdae, modo Hamburge, demum nunc et in Stadensium civitate liberas residentias et suarum mercium depositiones haberent conservarentque, laborassent.

Nec est, quod serenissimum ducem detertere debeat, ista ratione forte etiam aliquid incommoditatis aut necessariorum rerum Hispanis aut Lusitanis subtractum iri, cum sane rem reliquae civitates maritimae Balthici maris requisitae abundantiore importatione supplere possint, in hoc sine dubio officium facturae, posteaquam istarum duarum civitatum, quae si sponte demembraverunt commercia in regnis Hispaniarum et Belgicis provinciis, non amplius toleratum iri certitudinem habeant. Non metuentium quoque magnopere, ne vel ad Anglos vel Holandos deficiant. Primum quidem ex eo, quod inter se duae istae civitates odio antiquissimo vehementer dissident, deinde, quod sociae civitates easdem pro demembratis habentes cum earum civibus et incolis commercia nulla poterunt exercere, unde, quod Anglis aut Holandis conferant impertiantque, parum aut nihil supererit. Solus Daniae rex et qui illi consilio atque institutione adsunt, legatione, que instat, officiis ac benevolentia, ut, quantum fieri possit, regiarum partium esse pergat, conservandus est.

Haec, amplissime domine praeses, quia cum primis nostris consiliis pro continuatione eorundem conveniunt ac forte seria deliberatione haud indigna videbuntur, volui amplitudini vestrae de iis cogitandi hisce meis literis refricando quasi memoriam occasionem prebere, eventurum sperans, amplitudinem vestram⁴ pro sua erga me bona voluntate, quod a bono animo pacem et concordiam⁵ amantis proficiscitur, haud ingratum habituram. Hamburgensium⁶ responsa⁷ partim fucata domino Westendorpio data nihil sinceri candoris proferunt, cuperem et Lubecensium et Gedanensium videre resolutiones⁸, quo illas cum istis conferre possem meque etiam ex iisdem penitus, qua voluntate in regiam majestatem afficiantur, instruere. His finem facio, praeses amplissime. Mea obsequia atque officia parato animo defero

¹ „quod“ Abschr.² „invetant“ Abschr.³ „usum“ Abschr.⁴ „amplitudo vestra“ Abschr.⁵ „pacis et concordiae“ Abschr.⁶ „Hamburgensium“ Abschr.⁷ n. 236*.⁸ n. 2483, 2488.

vestranque amplitudinem deo optimo maximo commendo. Datum Coloniae, 29. Decembris a. 1588.

Post scripta. Amplissime domine preses, scribunt ex Anglia ad me amici, de classe regia naves plurimas in ea Hiberniae parte, quae¹ septentrionem respicit, magnam jacturam tam in navibus quadraginta (ut ajunt) numero amissis quam partim cesis partim captis militibus pertulisse². Quia vero ista de re rumores per Germaniam sparguntur inque ipsis etiam maritimis civitatibus divulgantur, inquirunt a me boni viri, ut, si quam de ista tanta factura, ob quam schismatici exultant, vel regiae classis feliciore successu veritatem habeam, eam ipsis ad animorum melius sperantium allevationem communicem. Quamobrem rogo amplitudinem vestram, ut, si quid ex ipsis Hispaniis faustioris nuncii allatum fuerit (quod spero), ejus me certiores facere non gravetur, quando etiam ex re reipublice non parum fore existimo, ut ejuscemodi rumores, maxime si falsi sint, diluantur. Additum his habeat eadem literae, magnum admodum fieri in Anglia nove classis apparatus, cui cum 15 armatorum millibus Franciscus Draco³ praeesse debeat, eo potissimum instituto, ut Don Antonium exulem regno Lusitaniae et patriae restituant⁴. Ceterum, quid horum verum falsumve, non dubito, illustrissimum dominum ducem scire, cujus me gratiae omni, qua possum, humilitate commendo. Iterum valeat amplitudo vestra. Datum ut in literis⁵.

255*. Übersicht über die Zölle in England und die Zollpflicht der Fremden daselbst. [Etwa 1588⁵.]

„Ware anzeig und collation, was die alte gewonliche eingewilligte zolpflichten in Engelland, custumen genant, vormals gewesen und noch sein sollen und was man dagegen und aber dieser zeit den hantschen ufzudringen gemeint, auch de facto, alles vilfeltigen erbietens zu gleichmessigen rechtens austragt ungeachtet, abzunehmen understehet.

Anfänglich⁶ ist für die rechte warheit zu wissen, das bei zeiten milter gedechnus konigs Edouards des ersten umbtrint a. 1281 alle frembde nationes mit den Engelsen undertanen gleich frei und einer vor dem anderen nit beschwert gewesen. Hat man also der zeit und etzliche jair darnach von einem Engelsen gemeinem tueche, so nit in grain⁷ oder halb grain gefeibt gewesen, zalt 1 β, das seind 12 δ sterlinges Engelscher gevaluirter munzen. Das ertruge ungefer eins ufs hundert, und also ein ℔ sterlinges von 100 ℔ gesetzt, das man umb 100 ℔ sterlinges 2 pack das ist 20 tuecher, wie der zeit gemeinlichen geschehen, kunnen einkaufen muegen, ertraget unserer des hail. reichs itz laufender munzen uf jeder tuech die wirde von 4 batzen, ein ℔ sterlinges auf 4 goldgulden und den goldgulden uf 20 batzen geschlagen. Als nun nach toitlichem abfall hoichstgedachts konigs Edouardi des ersten umbtrint im jair 1311⁸ desselbigens sohn Edouardus der zweite ins regiment getreten, haben des heil. reichs hantsche kaufleute, nemblich diejenigen, so in Engelland einen hof oder haus, „Gildehalla Teutonicorum“ genant, in eigentumblichen erblichen besitz gehabt und noch heutigs tags haben, mit diesem konig Edouardo sich vergleichen und das in vertregen, das die zuvor in genere allen nationen verleihete privilegia provocatoria ad tempus

¹ „qua“ Abschr.

² Auf dem Rückzugswege der spanischen Armada. Vgl. u. a.

Froude, History of England 12, 486 ff.

³ Francis Drake.

⁴ Es ist der missglückte

Versuch den Prätendenten Don Antonio de Crato auf den Thron von Portugal zu bringen, nachdem dieses vor 8 Jahren unter die Herrschaft des Königs Philipp II gekommen war. Vgl. auch Brosch, Gesch. Englands 6, 641.

⁵ Oben n. 2605, Entwurf von Dr. Suderman und Abschrift, wonach hier. Da unten die englische Residenz in Stade erwähnt wird, die erst Ende 1587 eingerichtet ist (oben n. 2500), so kann diese Übersicht erst z. J. 1588 gehören, wahrscheinlich ist sie jünger. Vgl. hiervor S. 677 Anm. 1.

⁶ Zum historischen Rückblick in die älteste Zeit hinein vgl. die Ausführungen von Kunze in seinen Hanseakten aus England S. XXXVI ff. über die englische Zollpolitik.

⁷ Gefärbt.

⁸ Das Jahr der Aufhebung der Carta

mercatoria, vgl. Kunze a. a. O. S. VIII.

absque obligatione haeredum perpetuiet und ad posterum et haeredes extendiret worden¹, bei welcher prorogation dieselbige kaufleute wegen vieler den konigen und konigreich Engelland erzeigter woltaten bis ins jair 1558 gehandhabt worden. Und ist auch folgentz bei zeiten konigs Edonardi des vierten im jair 1474 durch einen erbvertrag bestettigt², das die kaufleute zu keinen zeiten mit hohern unpffichten, dan derselbigen privilegia ausfureten, beladen werden solten, wargegen gemeine hansestette der zeit nachgeben und quijd gescholden zweimal hunderttausent sterlings sampt allen kriegsunkosten, wie in der supplication ausfurlicher dedncirt.

Ob nun wol die warheit, das viel ermelte hansische kaufleute bei solcher ihrer gerechtigkeit die zeit von 14 nach einander regierender konigen bis ungefer ins jair 1558 verplieben, so hat doch weiland fraw Maria [im]³ 58. jaire erst ihren undertonen, folgentz auch den hansischen kaufleuten uferlegt, das sie in stat der 12 δ , wie obgesagt, eine nobel das ist 80 δ von jedem gemeinem tueche zahlen solten, unerachtet das ihre kon. w. zuvor a. 1554⁴ gedachter hansischer kaufleute privilegia und erbvertrege confirmiret und bestettigt, haben also dieselbige seithero zahlen müssen von 2 pack, seien 20 tuecher, nobelen, das ertraget 6 \mathcal{L} 10 β sterlings ufs hundert, das pack uf 50 \mathcal{L} geschlagen. Weil nun fraw Elisabetha, dieser zeit regierende koniginne, mer bemelten hansischen kaufleuten weder privilegia noch erbvertrege lenger nit halten, sonder dieselbige den frembden gleich bei erlegung der zolpflichten gehalten haben wolle, sollen die hinfurter zahlen müssen von jedem gemeinem tueche 14 β 6 δ , das ertraget 14 \mathcal{L} 10 β pro cento, die machen 58 goltgulden.

Über diess ist zu wissen, das in Engelland under dem schein eines parliamentactz oder verbots keine ungefarbte tuecher, so die wurde oder den preis von 4 \mathcal{L} sterlings uberstiegen, ungefarbt, ungeschoren und nit bereidt ausgehen mugen dan mit und auf besonder licenz oder passebortz, welche dieselbige haben und der ausfuer gebrauchen wollen, müssen die kaufen, davon 4 β 6 δ , auch wol mehr und zuweilen, doch seldom, etwas weniger zahlen. Hierzu müssen etzlichen besondere officianten zu dienstgelt zalt werden von jedem tueche 2 β 8 δ .

Folgt also aus diesem, das kein hansischer noch andere des reichs Teutscher nation einig Englisch ungeferbt tuech hinfurter sollen ausfuren mugen, sie müssen dan davor zahlen vor zoll, licenz und ungelt β 21 δ 8 sterlings, das seind etwas mer dan 4 goldgl. 7 batzen.

Item werden noch zu diesem die frembde kaufleute, denwelchen man die hansische dieser zeit durchaus gleich gehalten haben wolle, genottigt, das sie das zehende tuech in Engelland müssen bereiten lassen und dafur zahlen 8 β , machen mer dan 32 batzen, und werden bei diesem bereiten in Engelland die tuecher nit allein nit gebessert, sonder müssen alhier in Teutschland von neuen bereitet werden, alles zu übermeessiger beschwerung des kaufmans und gemeinen mans.

Nun müssen zu diesem alle⁵ eingebrachte gutter pfundzoll zahlen, nemblich von jedem \mathcal{L} , dorauf sie werdiert oder aestimirt werden, 15 δ , traget uf 100 : 6 $\frac{1}{4}$. Item zu einnehmung dieses pfundzolls eine rata oder werdierung der gutter gemacht, traget sich oftmal zu, wan die gutter uber ihre rechte werde hoch angeschlagen werden, das man von einem \mathcal{L} sterlings 20, auch wol 25 und 30 δ zahlen müsse.

Weil nun diese practica der hohen zollen, beide uf alles was aus- und ingehet, zu jedem umschlag beibracht wirdt, kan ein jeder selber bei ihme ermessen, auch ausrechnen, was diss vor ein unchristlich wesen sei.

Zu diesem ist zu wissen, das man vormals die Englische wolle ausfuren mugen und domals von einem sack wollen geben 10 β , welche nach der hand uf 30 β verbohert worden, und hat man daruber noch licenz, dieselbige auszufuren, kaufen und dafur 4 \mathcal{L} und auch wol mer von einem sack wolen zahlen müssen.

Weiters ist sonderlich zu wissen, das in Engelland etzliche vom adel und auch kaufleute sich zusamen geschlagen, eine gesellschaft ufgericht, besondere privilegia und freiheden auspractiziert⁶, das sie allein und niemand, so von ihrer gesellschaft nit ist, einige wole ausfuren mag. Diese wole-kaufleute werden Stapuliers genant und haben die sachen dabin bracht, das sie nun uber menschengedenken von aller Englischen wolen ein monopolium an sich geworben. Gleicher gestalt hat sich newelich bei menschengedenken ein andere gesellschaft zusamen geschlagen, auch eine corporation ufgericht, dorauf privilegia auspracht und erhalten, das niemand, so von ihrer gesellschaft nit ist, einige tuecher von den bawren oder tuechmecherehen einkaufen mag, und weil diesser gesellschaft anhangere, so sich Marchans Adventuriers nennen, von jedem tueche dieser zeit mer nit dan eine nobel, das ist 6 β 8 δ , die frembden wol dreimal mer, zahlen, item heruber

¹ Gemeint ist das Privileg von 1317 Dec. 7, Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 313, vgl. die Stammtafel bei Kunze a. a. O. S. XVIII. ² Vgl. G. Frhr. v. d. Ropp, Hanserecesses II, 7, n. 106 ff. ³ Fehlt. ⁴ Vielmehr 1553, Bd. I, n. 858.

⁵ „allem“ Abschr.

⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden n. 146*.

noch newelich den frembden angemuetet und auferlegt, das sie durch sich selber nit handeln muegen, sondern allein durch Englische kauffleute und denselbigen von jederm $\text{fl. } 2 \text{ s.}$ sterlings in und 2 s. aus den landen contentieren muessen, ist aus diesem und dergleichen gnugsamb abzumerken, wahn das werk gerichtet und das man ebenmessig der wollentuecher wie der wolen ein monopolium in den zwang brengen und all des hail. reichs undertonen und frembde nationes auszumustern, dieselbe bei sich nit leiden, sondern den markt allenthalben allein haben, demselbigen auch an ortern und enden, da es ihnen, den Engelischen kauffleuten, geliebet, ansetzen und versetzen wolle, wie seithero dem 66. jaire mit Hamborch und Embden, itzo Staden geschehen, und die sachen dorthin bracht, das alle die welt die orter zo hoegsten vieler ungelegenheit besuechen und ihres willen leben muessen, erbreiten sich also durch das ganze reiche in alle stette und schneiden den burgern alle mittel aller narung ab, das sie neben ihnen nit pleiben noch handeln koennen.

Das nit wunder, sintemal ihre gesellschaft, die kauffleute Adventurier, in dem reiche Engelland vor dem einkaufen curten das ist sich vergleichen, was und wievil sie den tuechmechern zalen wollen, gleichfals baussen reichs zu Embden, Antorf, Hampurg, itzo Staden und, wa sei sein, abermals curten und sich vergleichen, in was priesen sei verkaufen wollen, daher folgen muesse, das sie vor andern burgeren und nationen nit, wie sie sagten, wolfeil verkaufen, dan wolfeiler verkaufen muegen, dergestalt das niemand neben ihnen zu handtieren vermach. Das aber sie, die Engelischen, nit wolfeil geben, sondern die ganze welt, arm und reich, beschetzen, aussaugen und unerhorthe tewrung in Teutschland einfueren, ist de notorie aus deme am tage, das sie ihre tuecher dieser zeit zu Antorf und Embden das pack umb 100, 110, 116 und daruber verkaufen, welche vormals umb 35, 40, 45, 50 und dar umbtrint zu kaufen pfeget, also dieser zeit zu Frankfurt von eins tuechs werde 35 bis 40 fl. zalen muesse, welche man vormals vor 22, 23 und weinich mehr oder min verkauft. Und fallet bei diesem noch leiders zu, das die ordnung bei den tuechmechern aufgericht lenger nit gehalten, sondern dieselbe an lengde, breite, gewicht und sonst in andere wege vilfeltig mangelhaftig befunden werden¹.

Item hat es nit allein diese gelegenheit in Engelland mit den tuechern und wollen, sondern auch allen andern waren, so in- und ausgefuret werden, das uber alle gebuer und pilligkeit dieselbige mit unchristlichen zollen ubeladen werden, die frembde nationes auszuschliessen und von aller handlung zu treiben, und durfen gleichwol die Engelischen sich des bereumen, das sie in ganzer Teutscher nation frei gehalten und mit keinen ungebuerlichen zollen beschweret werden.

Wafern nun die obrigkeit allenthalben diessem unchristlichem, eigennutzigem monopolischen vornemen lenger zusehen werden, wirdt und musse das werk und die tat an ihme selber bezeugen, das sie ihre inwonere und burgere in narlosigkeit und mussiggank stellen, auch ursachen verheugen werden, das alle drapperei, ferbereien und tuechermacherien in Deutschland ganz undergehen und dorauf viele hunderttausent menschen des mussiggangs gebrauchen und zu untugenden sich begeben, wie dies alles per certas demonstrationes hernacher ferer an den tag gebracht werden kan und leiders die erfarnheit mer als gut albereit zu wissen verstellet.

Als aber nun aus diesem klaer am tage, das die hansische privilegierte, hieneben alle andere des hail. reichs undertonen in Engelland mit 10, 15, 20, 25, ja dreissig und daruber vom hundert beschweret und gleichwol von allen freien kaufen und verkaufen abgetrieben, von den monopolischen kauffleuten allein binnen und baussen Engelland kaufen muessen, des wolenkaufs sich auch ganz enthalten und mit noch vielen andern unerhorthen newerungen beladen werden, ist unmoglich, das einige frembde nation neben ihnen mit einigem profijt handeln und kaufschlagen kunnen, geschwiegen, das sie demselbigen auch allen den besten profijt uf die retourna mit andern gutteren nach Engelland abschneiden und also der burger beste gewonliche commercia aufhalten und verhindern, wie soliches die tat und tegliche erfahrung an den tag gebet und menniglich vor augen stehet.

Heimliche aussaugende beschwerung von verenderung der alten rata oder werdirung herkommend:

Zum andern ist zu diesem ferrer zu wissen, das alle einkommende und ausgehende waren und gutter, welche nit, als wein, wole, felwerk, wachs etc., stuckweis verzollen, pfundgelt das ist von 20 s. sterlings rechter wurden ein genantz zalen muessen, welche verzollung nach dem fl. sterlings der ursachen halber uf die einkommende gueter vorgenommen, das umb vielheit und mangerlei unterscheid oder varieteeet gemelter gutter willen uf dieselbe stuckweis einigen gewissen und benenten zoll zue setzen beschwerlich erachtet und befunden worden.

Demnach haben ungefer a. 1281² die gemeine kauffleute aller frembden nationen und under denen auch die Teutschen, Brabant und Flemingens Edouardo dem ersten, hoichloblicher gedechtuus konigen aus Engelland, eingewilligt, das sie von allen solchen einkommenden, auch ausgehenden guttern, dorauf kein benanter zoll stuckweis gesetzt, von jederm fl. sterlings 3 s. das ist $1\frac{1}{4}$ vom hundert

¹ Vgl. Lohmann, Englische Wollindustrie.

² Vgl. S. 926 Anm. 6.

bezallen wolten, mit dem bescheid, das die aestimation oder werderung der gutter, darnach gemelter zoll oder custuma bezalt werden solte, betreffend der kauffleute breven, die sie von ihren hern oder gesellschaften bekommen wurden, oder aber derselben eiden, da sie [kein]¹ brief betten, glaub zugestelt werden solte. Als aber nun nach der hand solcher beweis durch brief oder sonst mit dem aid allerlei beschwerung mit sich bracht, ist fur gut angesehen eine gemeine werderung oder tax anzurichten, inhaltend den preis oder werde, welchen ein jeder sorte von guetern domals nach gemeinem lauf der zeit wert gewest, und nach solchen anschlag, aestimation, tax oder werderung, ungefer vur zweihundert jarn, wie man bericht wirdt, geschehen, haben alle kauffleute ihre einkommende gueter nochmals verzollet und sein dieselben, wie obgesagt, mit bezalung dreier pfennigen von einem £. sterlings frei gestanden, ohn das sie in etwas mer vor zollgerechtigkeit, custuma genant, zu bezallen verhoffet gewesen. Es ist auch die viel berurte rata, aestimierung oder werderung der gutteren von der zeit bis ins jair 1558 allerding unverendert plieben, dan ob sich wol nach verlauf und gelegenheit der zeit begeben, das einige guetter tewrer worden und mer wert gewest, dan die alte rata mitgebracht, uf welchen fall den konigen weniger bezalt worden, dan sie von rechts wegen haben solten, so hat sich doch oftmal auch zugedragen, das derselben gueter vil under die rata eingekauft gewest, welche dannoch nach dem hoheren pries oder taxa in der alten rata specificieret den konigen zu vurtel und dem kaufman zu schaden verzollen mussen. Welche gelegenheit angemirkt, auch erwogen, das eine zeit die andere compensierte, haben alle vorige konigen zu Engelland die alte rata, ohn darin einige verenderung oder verhöhung vorzunehmen, plieben lassen. Über diess ist von alters im konigreich Engelland bei zeiten von kriegten und urlogen also herkommen und geprechlich gewesen, das man die gemeine stende oder staten der kronen zu Engelland in parlamentzversamlungen einige bede oder beistand uber die ordinarie einkumpsten oder domainen vor eine zeit von jaren zu jaren, gross oder klein, nach gelegenheit bewilligt, das dieselbige bede oder beistand subsidia gewest 12 s. sterlings von jederm £., welche man von allen gutteren, zu dem pfundzoll gehörig, uber die drei s. alter customen bezalen mussen, und ist der underscheid zwischen den obbemelten subsidiis und der customen gewest, das die custuma ordinarie alwegen plieben, die subsidia aber nur vor eine zeit lank bezalt worden. Da nun die sachen bei dieser obgemelter messigung verplieben wehren, das nemblich die custuma ordinarie nach der alten rata und die subsidia allein aus parlamentzverordnung vor eine zeit bezalt worden weren, muchte vielleicht geachtet werden, das man sich nit hoich zu beclagen hette. Nun ist aber erstlich zu hoegster beschwerung aller auslendischen kauffleuten eingefuret, das die subsidia ordinarie und alwegen gleich wie die custuma und also anstat drei pfennigen funfzehn und anstat einer engellotten funf derselben eingenommen werden. Zum andern so hat weiland fraw Maria hochloblicher gedechtnus sich bereden und persuadieren lassen, das ihrer kon. w. die alte rata, werderung oder tax zu verhöhen gebuerete, angesehen das die einkommende und ausgehende gutter, davon pfundzoll bezalt wurde, im prijs gerisen und gesteigert wurden, so das, was vormals drei £. wert gewest, nun 12 £. und was vormals 12, nun 36 wert were, weshalber ire kon. w. grosslich an der custum vernachteilet und verkurtz wurde. Aus diesem bedenken und vorgeben ist man a. 1558 umbtrint in Majo oder Junio² zugefaren und hat die alte rata verendert und alle einkommende und ausgehende pfundzolbare gutter gewerdiert und angeschlagen nach dem pries und nach solchen anschlag beide, die custuma und subsidia, jederman abgetrungen, wie noch heutigs tags geschicht. Das nun hieran uber alle die mas, vernunft, reden und pilligkeit geschehen, solches soll aus nachfolgender ferrer anzeigung offenbar werden.

Dan erstlich ist die warheit und kan nit verleuchenet werden, das die alte rata allein zu notturft der ordinarien custum das ist zu einforderung der bewilligten drei pfennigen von jederm £. angestellt worden, das auch bei aestimierung der guetter pillig meessigkeit gehalten, angesehen das solcher pfundzoll 25 s., also 1¼ von 100 uf jedern umschlag der gueter ertraget. Ob nun wol die subsidia, so oft die bewilligt, auch nach gemelter alten rata bezalt worden, dweil dannoch solchs nit fur alwege, dan vor eine zeit gewist, hat man dieses nit besondere grosse beschwerung gehabt. Nachdem aber nun gemelte subsidia, auch custuma und onus ordinarium allwege wehrend, wardurch der konigen domainen von einem 100 uf 5, von einem tausent uf 5000 gebessert worden, so musse in³ folgen, das die verenderung der alten rata aus diesem fundament allein, da gleich sonst kein ander beschwer oder ursache mer vorhanden wehre, mit unfoegen vortzgestelt.

Nun haben aber zum andern die sachen uber diess furige solche gelegenheit, das ungefer vor 200 jaren, als die alte rata gemacht worden, des Englischen geldes oder munzen beide, gehalt und werde, so guet gewest, das man fur ein £. sterlings 32 s. Vlams, wie man diesser zeit auch tuet, bezalen mussen, demnach seind alwege 100 £. Englisch 160 £. Vlams wert gewest, waraus notwendig erfolgt, das die guetter oder waren solchem gutem gelde noch wolfeil sein mussen,

¹ Fehlt.² Belege nicht hier, vgl. n. 151*.³ So!

angesehen das der kaufman am gelde gemeinlich den dritten teil gewonnen. Nachdem aber nun nach der hand im ende der regierung konig Henrichen des achten, item Edouardi des sechsten, auch im anfang der regierung frauwen Mariae milter gedechtnus sich begeben, das das Englisch geld oder munz beide, an gehalt und werde, sich dermassen verringert und geargert bevunden, das ein *℔*. Englisch geldes nit wol 12 *β* Vlems und also 100 *℔*. Englisch nit mer dan 60 *℔*. Vlems geldes wert gewest oder das man vor 60 *℔*. Vlems Englisch geldes hundert *℔*. erstatten muessen, so hat je ob diessem abermals noetwendig folgen muessen, das der kaufman in Engelland nach advenant dem gelde mit dem preis aufsteigen und die gutter tewrer dan zuvoren verkaufen muessen, angesehen das er am gelde einen dritten teil verluist befunden und seine gutter und waren mit guetem gelde eingekauft nit so wolfeil geben muegen vor so par licht oder je so mirklich verringert geld, als er vormals bei dem guetem gelde getoen. Dieses aber doch auch ungeachtet und nit angesehen, das die subsidia in ordinarium onus gewant worden, hat vil hohestermelte fraw Maria die alte rata bei wehrendem geringertem gelde und munzen, gleich oben gemelt, verendert und viele waren oder kaufgutter dreimal hoher, dan zuvor in der alten rata gewesen, angeslagen und werderet, also, was zuvor nach der alten rata nit mer dan einen bezalt hat, nochmals drei bezalen muessen. Wie hohe sich nun dasselbig ertraget, sonderlich wan die subsidia mit dorzu gerechnet werden, solches ist exempelsweise aus nachfolgenden posten zu vermirken.

Rata antiqua:

Ein last peck ist aestimirt gewest uf 1 *℔*. sterlings, hat bezalt 3 *♄*, facit von
100 lasten 1 *℔*. 5 *β* — *♄*

Rata nova:

Ein last peck ist aestimirt uf 2 *℔*., musse bezalen 6 *♄*, facit von 100 lasten 2 " 10 " — "
Antiqua: ein last tarr ist taxirt gewest uf 1 *℔*., hat bezalt 3 *♄*, facit von
100 lasten 1 " 5 " — "
Nova: ein last tarr aestimirt uf 2 *℔*., muss bezalen 6 *♄*, ist von 100 lasten 2 " 10 " — "
Antiqua: ein last ozemund¹ taxirt uf 4 *℔*., hat bezalt 12 *♄*, ist von 100 lasten 5 " — " — "
Nova: ein last ozemund ist taxirt uf 5 *℔*., bezalt 15 *♄*, ist von 100 6 " 5 " — "
Antiqua: ein hundert *℔*. wachs estimirt uf 4 *℔*., hat bezalt 12 *♄*, facit von 100 *℔*. 5 " — " — "
Nova: ein centener wachs taxirt uf 4½ *℔*., bezalt 13½ *♄*, facit uf 100 5 " 12 " 6 "
Antiqua: ein centener wagenschot² ist taxirt uf 2 *℔*., hat bezalt 6 *♄*, ist von
hundert 2 " 10 " — "
Nova: ein centener wagenschot ist taxirt uf 8 *℔*., bezalt 24 *♄*, tuit hundert 10 " — " — "
Antiqua: ein centener ling³ ist taxirt gewest uf 2 *℔*., hat bezalt 6 *♄*, ist vom 100 2 " 10 " — "
Nova: ein centner ling ist taxirt gewest uf 5 *℔*., beza[lt] 15 *♄*, facit uf 100 l. 6 " 5 " — "
Facit die alte rata 3 *♄* custum von dem *℔*. allein an die subsidie gerechnet 17 " 10 " — "
Facit die newe custum 3 *♄* von dem *℔*. allein an die subsidia gerechnet 33 " 2 " 6 "
Wan aber nun die subsidia zue den obgemelten posten gesetzt, muessen bezalt
werden nach der alten rata 87 " 10 " — "
newen rata 240 " 12 " 6 "

Ob nun diesem nach, weil anstat 87 *℔*. 10 *β*: 240 *℔*. 12 *β* 6 *♄* erlegt werden muessen, der kaufman vierzehnenmal gedubelten zoll von den pfundzollbaren guttern bezalt, solches hat ein jeder selbst zu rechnen. Welches derwegen desto mer beschwerlich und untreglich, das die waren und gutter, so nun zur zeit in das konigreich Engelland gebracht und mit pfundgelt verzolt werden, in dem pries mirklich widerumb fallen und beina zu alter gewonlicher wolfeiligkeit kommen, aus ursachen, das fraw Elisabetha, jetzige koniginne, das vorig schlecht oder verringert geld in besser gehalt und werde verendert, waraus das, was bei wehrendem geringem gelde umb 12 *℔*. verkauft worden, nun umb ein dritten teil, auch wol die helfte min verkauft wirdt. Da aber nun nit desto weniger die vernewerte rata pleiben solte, so muste daraus folgen, das der kaufman anstat 15 *♄*. von jederen *℔*. 30, auch wol 45 pfenning solte bezalen muessen, welches sich iber 12, auch 18 pro cento ertraget⁴.

¹ Vgl. S. 679 Anm. 5.² A. a. O. Anm. 6.³ A. a. O. Anm. 7.

256*. Georg Liseman an Dr. Suderman über die Hanse und England, Polen, Moskau. 1589 März 26 [n. St.], Danzig¹.

„Habe aus derselben² schreiben ungerne vernommen, das mit ir³ so wenig von allem dem, was ich nach einander de statu hujus loci etc. an die erb. von Lubeck geschrieben, communiciret worden, da ich doch, weil wenig exemplaria der gedruckten schriften⁴ alhie zu bekommen gewesen, allewege darumb gebeten habe⁵. Im vergangenen Jahr hat schwere Pestilenz geherrscht, er hat darunter, aber auch unter der allgemeinen Noth gelitten. „Ausm cuntor⁶ ist nicht allein kein heller, sondern noch wol allerlei spott ervolget, fortassis ex invidia quorundam, wie e. a. w. meldet. Von Lubek habe ich auf alles mein schreiben nicht allein kein gelt, sondern auch seit meinem hauscreuz keinen buchstaben zur antwort. Hiebevohr hat mans auf den conventum geschoben, extra quem man mir kein abschied dem recessu zugegen zuschreiben konte. De actis in subsecuto Vandalicarum civitatum conventu⁶ ist nicht ein wort weder an e. e. raet⁷ weder an mich gelanget, sondern ist allein auf mein erinnerung, das man die Englische warnung so tacite nicht in effectum kommen lassen, sondern derselben lieber zeitig aut per literas ad reginam aut per oldermannum⁸ widersprechen solte, endlich abschrieft dessen, was man dem olderman zu befehlen bedacht, diser stat mitgeteilet worden. Daruber die burgerschaft sehende, das meine herren so schleferig mit den sachen umbgehn, fast ungehalten in e. e. raet gedrungen, weil wegen der mutation in Fränkreich⁹ die Englischen viel übermutiger worden und also des oldermans anbringen bei den reten wenig verschlagen wolle, das e. e. raet nicht allein an die koniginne selber (wie geschehen¹⁰ und ich nicht zweifele, meine herren von Lubeck die von hinnen empfangene copei e. a. w. mitteilen werden) schreiben, sondern auch zeitig bei der kon. mat. zu Polen umb schutz und dagegen idonea remedia zu adhibiren suchen solte¹¹. Nun kombt itzt zeitung von hofe, das die kon. mat.¹² eingangs reichstages nach volendeter, in Polnisch ganz zierlich, auch mit verwunderen aller rete und der umbstehenden gehaltenen oration unter anderen artikelen auch in sonderheit zu beratschlagen proponiren habe lassen, wie die stat Danzig, welche nicht das geringste klenod der krone Polen were, aus den beschweren in Dennemarken zu retten, das also kein zweifel, wan die gesanten, als her Daniel Zirenbergk burgermeister, her Jacob Schelle ratsverwanter und her dr. Heinrich Lembke syndicus, dises Englischen so dreisten vornehmens zu hofe gedenken werden, die Englische binnen Elbing verstatete residenz gefahr stehen und was mehr ernstes dan bevohr zur sachen getan werden wolle. In deme nun leicht, gleich wie bei Stephani¹³ leben, auch anfangs dieser mat. regirung auf der bahne gewesen, sichs zutragen mochte, das ire mat. gesanten auf England schicken und dan muglich man alhie mich mit wurd haben wollen, so ist solches auch noch vor wenig tagen abermahl

¹ Oben n. 2617.² Dr. Sudermans nicht mehr vorliegendem Schreiben.³ Dr. Suderman, zu ergänzen: „e. a. w.“.⁴ Flugschriften, Zeitungen über die

Vorgänge in Preussen und Polen, im Zusammenhang mit der Königswahl wie die von Weller, Die ersten deutschen Zeitungen S. 309 unter n. 671 verzeichnete.

⁵ In London.⁶ Tag der wendischen Städte in Lübeck 1588 August, Willebrandt, Hans. Chronik, Köhlerische Sammlung S. 275.⁷ Von Danzig.⁸ Des Londoner Kontors.⁹ Die Ligue, die Blutthat von Blois, der Tod Katharinas von Medici usw. sind gemeint.¹⁰ Vgl. S. 299 Anm. 3.¹¹ Vgl. oben n. 2620.¹² K. Sigismund III von

Polen, schwedischer Prinz, Sohn K. Johanns III von Schweden, wodurch der Hinweis auf den geschickten Gebrauch der polnischen Sprache erst verständlich wird. Auf die polnischen Verhandlungen kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe, auch oben n. 2620.

¹³ K. Stephan Bathory von Polen, † 1586 Dec. 2.

zur warnung durch mich geschrieben mit begeren mich foderlichst zu verstendigen, wie mich in dem fall halten solle. E. a. w. wurd ohne zweifel wol vernommen haben, mit was briefen man ein einspeniger [!] an disen koning geschicket, der hie durchgezogen, itzt zum zweiten mahl, ohne schreiben an e. e. raat¹. Weil ich dan beim ersten mahl von Lubischen burgern verstendiget, das man begere ein pass zu haben fur gesanten auf die Moskow², habe ich davon auf Lubeck an hern Herman v. D.³ geschrieben, quod mea opinione iste nec essent intempestiva nec fierent debito modo. Ob das vielleicht ein offusionem gemacht und ursach zu so langem silentio gegeben, weiss ich nicht. Wie der einspeniger re infecta propter non scriptum debitum (ut audio) titulum zuruckkommen, habe ich in der eil durch in den herren grussen lassen; er ist aber itz wider gen hofe und hat mir keinen gegengruss gebracht, drumb ich auch infore zu fragen, ne audiam forte, ad consilium non accesseris, antequam voceris. Es ist leicht, sehe ich wol, versehen, wie trewlich man es auch meine, es wolle aber sehr zu besorgen sein, so neue offensiones furgelaufen, man auch der alten sich erinnern und also, wie bevohr Stephanus, itzund vielmehr sagen werde, man habe mit den anderen steten nichts zu tunde, daraus ein gewisser riss und absonderung volgen muste. Mit dem erzherzog Maximiliano⁴ sollen die sachen gwiss vertragen sein, das dan ein ursach ist, warumb der her grosscanczler⁵ noch zur zeit ken Warschow nicht angekommen, sintemahl er durchaus nicht abziehen woll, er habe dan gewisse versicherung, das dasjenige, was im vertrage von der anderen seiten zugesagt, gewiss sollte gehalten werden⁶. Andere sagen, fursetzunglich der vertrag in der stille gehalten werde, damit also die contributiones desto reichlicher von den stenden der crone herausbracht werden mogen. Aber diss ist schon gewiss, das alle stende die grosse contributiones gewilligt one verweyeren auf den fall, woferne der koning den krig gegenst den Moskowitter verfuren⁷ und demselben Smolensko, Staradowmbs etc. wider abnehmen wolle, welches ja auch ein mehres zu verrichten man erachtet nicht unbequeme gelegenheit gebe, das in der Moskow die regirung nicht einig und factiones vorhanden⁸. Zwar quanta pro se sit potentia conjunctorum dominorum regnorum, verstehet sich selber⁹. Man wil vor gwiss sagen, der vater¹⁰ auf Revel dis vorjahr aus Schweden uberkommen werde, procul dubio deliberaturus cum filio, wie die sachen allenthalben recht zu verrichten. Ob nun meinen herren nicht mehr dan so viel an disen orten gelegen, hat e. a. w. zu bedenken. Ich sehe fur meinen augen grosse mutationes, waferne meine herren nicht anders zun sachen tuen und sichs was mehr kosten lassen wolln. Frustra schreibt man aus mit grossen promissis die hansische societät zu instauriren, wan man auch dasjenige, was man in seiner macht hat und vom ganzen reich geschlossen contra monopolitas, den erb. stetten zu gutem nicht exequiren wollen¹¹; welche executio wan ergangen, weren die sachen allenthalben

¹ Der Vorgang, auf den hier angespielt wird, ist mir nicht bekannt.

² Vgl. oben

n. 2565 m. Anm. 2.

³ D. i. H. v. Dorn.

⁴ Erzherzog Maximilian von Osterreich, jüngerer Bruder Kaiser Rudolfs II, Koadjutor des Hochmeisters des Deutschen Ordens, war 1587 neben Sigismund zum König von Polen erwählt, in den Kämpfen der Parteien im Lande gefangen worden, 1588 Januar, jetzt noch in Gefangenschaft in Polen.

⁵ Joh. Zamoiski.

⁶ Gemeint sind die Verhandlungen, die zum Vertrag von Benthen 1589 März 9 d. h. zum Verzicht des Hauses Osterreich auf die Kronansprüche Erzherzog Maximilians geführt hatten, Bitter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation 2, 84—86.

⁷ Vgl. Herrmann, Gesch.

d. russ. Staats 3, 407 m. Anm. 928. Staradowmbs = Starodub.

⁸ Der allmächtige

Boris Godunow und seine Gegner.

⁹ Nach Sudermans Randnotiz sind die Könige von

Polen und Schweden gemeint.

¹⁰ K. Johann III von Schweden; zum folgenden vgl.

v. Dalin, Gesch. d. Reiches Schweden, übers. von Dähnert, III, 2, 155.

¹¹ Angespielt wird auf die Reichsschlüsse seit 1582 gegen die Merchant Adventurers.

viel anders gelaufen, davon viel zu schreiben itzund zu lang. Solch ausschreiben aber zeigt genugsam an, das die Hanse ubel konne instauriret werden, wan man disen ort nicht zum besten habe, als da auch der protector Hansae ehmaln seinen sitz gehabt¹, und aus welchem ort durch sperrung der commercien und verschneidung profiants die unfridigen leicht zur billigkeit genaigt² werden konnen, insonderheit itzund nun der ganze winkel conjungiret, darumb dan wol zu betrachten, quod invitis his in instaurando Novogardiensi emporio effici utiliter nihil possit. Mea quidem opinione konte diser koning am besten demselben ein bestand geben, wan hernach in pacificatione die erb. stette mit eingeschlossen und das, was der Moschus anbeut und einreumen wurde, mit in die publica pacta gefasset wurde, welche zu violiren propter vicinitatem man merderes bedenken dan sonsten haben wurde müssen. E. a. w. sehen, was schaden es gebracht, das die erb. stett nicht ehe der Polen freundliche nachbarschaft in besser acht genommen und mit der legation vortgefahren, die vielleicht viel dinges verbutten und zu besserer gewogenheit gegenst die Deutsche nation hette ursach geben mogen. Itzund lest mans abermahl so verbeigehen³.

257*. Erklärung des Lübecker Raths auf die spanisch-niederländische Werbung wegen der Engländer. 1589 Juli 7³.

„Was aus bevelh der kon. mat. zu Hispanien in namen und von wegen des durchleuchtigen hochgepornen fursten und herrn hern Alexandri zu Parma und Placenz etc. herzogen, rittern vom orden des gulden vellis, kon. mat. zu Hispanien gubernatorn general und obersten veldhauptman in den Niderlanden, unsers gnedigsten und gnedigen hern, die wolgeporne, edle, gestrengte, ehrentveste und hochgelehrte Friederich grave zu Bergen⁴, Ferdinand Lopes de Villanova, jetz hochstgemelter kon. mat. gubernator und landdrost zu Kerpen und Lumerschen etc.⁵, und Georg Westentorff⁶, ihrer mat. ordinari raht und general-rentmeister zu Friesland, an die herrn burgemeister und deputierte ratsverwandte des heil. reichs stadt Lubeck gesterigs tags mundlich geworben, erinnert und gepetten, solchs ist einem erb. rat getreuwlich hinderbracht und referiert worden.

Und anfenglich bedanken dieselbe sich gnedigsten und gnedigen begruissung und gluckwunschung irer kon. mat. und furstl. gnaden und pitten die herrn gesandten ihre f. gn. wegen eines erb. rats mit anerpietung ihrer moglichen willferigen dienste hinwiderumb zu begrussen.

So viel aber die heuptwerbung betrifft, erinnert sich e. e. r., was an dieselbe vor dieser zeit und zwei jahren den 9. Junii anno 87 durch vorgeaanten herrn Georg Westertorppf [!] in fast gleicher meinung geworben und gesucht worden⁷, alles dahin kurzlich gerichtet, das die jetz regerende kon. mat. zu Hispanien etc. und deroselbige hochlobliche voreltern mit der hansischen societet in langer vertraueter correspondenz gestanden, deroselben auch jederzeit gnad und guitz in verstattung der freier handtierung, auch mitteilung allerhand privilegien, immuniteten und freiheden in derselben koningreichen, furstentumb und landen gnedigst bezeigt und widerfarn lassen, welches irer mat. sowol gegen das gemeine corpus der Hanse als

¹ Gemeint ist der König von Polen als Oberherr von Preussen und Nachfolger der Hochmeister des Deutschordens in Preussen, wozu u. a. Hans. Geschichtsbl. 1895 (1896), S. 113, 7, S. 118. „Diser ort“ ist Polen und dessen König. ² Zu ergänzen: gemacht. ³ Oben n. 2632.

⁴ Gr. Fr. de Berghes. ⁵ Ferd. Lopez de Villanova, spanischer Gouverneur zu Kerpen und Lommersheim bei Kerpen, vgl. Lossen, Köln. Krieg 2, Register, Lau, Das Buch Weinsberg 4, Register. ⁶ Vgl. n. 236*. ⁷ Damaliger Bescheid oben n. 2488.

auch die stat Lubeck noch ferner zu continuieren gemeint sie; dagegen, obwol ire mat. der naturlicher dankbarkeit nach bei derselben Hanse undertaenen widerumb alles guiten gewerdig sein sollen, so hett sich doch bei etliche Hanse-verwandten, sunderlich dem kaufman im werk befunden, das dieselbe mehr den rebellischen als irer mat. getreuwen und gehorsamen undertaenen zugedaen weren, dan sie denselben bishero wider ire mat. alle hilf, unterschlif und assistenz getaen hetten, dadurch der krieg in den Niderlanden verlengert worden und ire kon. mat. und deroselben gehorsame undertaenen grosse beschwerung und unheil zugestanden, mit gnedigsten und gnedigem begeren die versehung nochmal zu tuende, das bei unsern mitburgern und andern Hanse-bewandten soliche hoch scheidliche hilf, unterschleif und beistand der rebellischen moege abgeschafft und interdiciert werden, welches also irer mat. zu statten komen und dadurch das kriegswesen in den Niderlanden desto ehe gekurzt werden und ufhoeren mochte, mit angehenktem hochmiltlen erpieten, das von irer kon. mat. und f. gn. der hansischen societet und der stat Lubeck zuwider nitz geschehe noch verhengt, sonder dieselben bi voriger unbefahrter freiheit, privilegien und gerechtigkeit sollen gelassen und erhalten werden, vor eins,

Zu[m] anderen, so hett die konigin in Engelland sich der rebellischen protection mit gewalt angenommen und auch derselben undertaenen und handler einer offentligher residenz und vorteiligen handlung zuwider des heil. reichs decret und verpott unternomen, dardurch nicht allein ihre mat. allerhand beschwer in verlengerung des kriegs zugefuegt, sonder auch den hansischen kaufman und andere reichsundertaenen an irer narung mirklich verkurzt und innen dieselbe abgestriekt worden, dan, obschon die Engellischen mit zollen belegt, so tetten sie doch ihre rechnung darnach machen, das sie durch hoche ersteigerung der wahren alsoehen zollen inne beheilten, inmittels aber so mueste der Teutscher handelsman allein die beschwerung des teuren kaufs uf sich nehmen und ertragen. Deweil aber alsuilche residenz der Englicher hiebevorn zu Embden angefangen, folgentz gehn Hamburg, daselbst sie wider abgeschafft, und endlich jetzo gehn Staden transferiert worden, daselbst die Englichen solcher irer residenzhandlung mit grossem hochmuet gebrauchen tetten und dieselb gern perpetuern wollen, volgentz daselbs mit gewalt sich des Elbstroims freiheit und gerechtigkeit, ja auch die konigin zu Engelland sich des ganzen domini maris anmassen durfen, so hetten sie bei stat Bremen, auch dem erzbischoef und tumbcapitel daselbs zu Bremen wegen abschaffung der Englichen angehalten und so vil erhalten, das dieselben sich disfals durch offentlighe poenalmandata richtig erclert hetten, derowegen begert, das eine convocation, wo nit der ganzen Hanse, jedoch der mehrenteils stedte eirster gelegenheit nach vorgestellt und von denselben beratschlagt werden moechte, wie die abschaffung der Englichen residens zu Stade und andere beschwerung gescheen mocht, dabei ihre kon. mat. und f. gn. der hansischen societet und stat Lubeck die hilfliche hand an contribution, assistenz und andern zue richten, auch das irige zu tuen sich hochmiltiglich erpotten, wie solches von den gesandten mit meheren ansehnlichen motiven und argumenten geworben und vorbracht worden.

Nun hette e. e. r. die sache nit unpillich zu bedenken gezogen und weil diese werbung niet sie allein, sonder die ganze hansische societet betreffen tuet, so will innen disfals nit gepuiren iren mitverwandten bei diesen hoch beschwerlichen gefehrlichen leufen hierinne vorzugreifen und in deme, was sie all ins gemeine angehet, vor sich alleine etwas zu statuieren, wollen aber ihres teils, so vil moeglich, daran sein, das furderrichs zu erster gelegenheit eine convocation etlicher vornehmer hansestett geschehe, und was desfals zu tuen sein wolle, von denselben voriger erclerung nach ins gemeine moege beratschlagt werden etc.

Sunsten aber *muis e. e. r. alheir ires* teils dankbarlichen erkennen und bekennen, das die *kon. mat.* zu Hispanien den verwandten stetten gnad und alles gultz erzaigt, auch vor dieser zeit ihre privilegia koninglichen und wol gehalten, die iren geschuitzt, gehandhabt und wol tractirt haben, wollen sich auch dermal zu irer *mat.* versehen, obwol in den Niederlanden vorige innerliche kriegsemporung nit aufhoeret, sondern zwischen irer *kon. mat.* und Engelland allerhand neuwe kreigsbeschwerung entstanden, das ire *mat.* und *f. gn.* nit desto minder der herrn gesandten erpieten nach einen weg wie den anderen sich die hansische societet und deroselben angehörige in koninglichen und furstlichen gnaden werde lassen bevolhen sein und ihre *kon. mat.* dieselben sowol in den Niederlanden als andern derselben koningreichen Hispanien und Portugal bei voriger irer uralten wol hergeprachten privilegien, freiheit und gerechtigkeit ohn einige versperrung und verhinderung der commertien, auch freien ab- und zufur vorgemelt ausgegangenem edict zuzolgen ferner gnedigst erhalten, schuitzen und hanthaben und mit nichten gestatten, das derselben handels- und schiffleut, wie neuwerlicher zeit geschehen, durch einigen aufsatz, dienst und langwerige aufhaltung irer schiff oder guiter mit vortrefflichem iren schaden beunrechtigt, vernachteiligt und beschwert werden. Dargegen ist wolgemelter rat des erpietens, das sie gegen ire *kon. mat.* und *f. gn.* sich herwiderumb aller schuldiger gepuir und dankbarkeit verhalten und derselben getreuwen undertaenen alle guust, vortsetzung und freundschaft, wie vielmals gescheen, ferner beweisen wollen.

Ferner, so vil der Englischen Adventurirs zu Stade new erlangte residenz, sowol auch der koningin zu Engelland protection derselben undertaenen wegen der frier ab- und zufuher uf des h. reichs stroim der Elbe in *mediis Hansae visceribus* betreffende, ist notorium und ihre *f. gn.* aus bericht irer *kon. mat.* ambassadors am kaiserlichen hoffe¹ on zwiffel wol bekant und bewust, was hohe beschwerung, schwere kosten, muhe und arbeit die stat Lubeck wegen abschaffung sollicher Englischer residenz aus dem h. Rom. reich erst zu Embden, volgentz zu Hamburg etliche jahr hero durch vilfeltige beschickung der Rom. kais. *mat.*, iren allergnedigsten hern, auch der churfursten und reichsstenden auf gehaltenen reichs- und deputation-tagen hat anstehen und verdragen muissen. Daruber erfolgt, das suliche Englische *contours*- und residenz-sach fur des h. reichs gemeine sache angenommen, darinne auch anno 82 zu Augspurg decretet und die Englischen in eventum gegen verweigerung des *contors* zu Londen privilegia aus dem h. Rom. reich mit irer handlung und residenz genzlich sein verbannet und ausgeschaffet worden. Ob nun wol gehoefft, es sollte herauf de execution sulches Augspurgischen decreti auf beschenes anhalten bei der kais. *mat.* zu rechter zeit erfolgt und dieselben Englischen guite zeit aus dem reich geschafft sein, so ist doch die *publicatio mandatorum* in vil wegen *difficulteirt* worden, bis das inmittels die uf gewisse² jahren zu Hamburg ingewilligte residenz experirt, und nachdem die Englische daselbst zu Hamburg in eil zu voriger irer gehaltenen residenz privilegien und freiheiten allerding nit wider gelangen konnen, sondern mit hoheren zollen belegt worden, so haben dieselben iren fuiss von dannen nach Stade im stift Bremen verzuckt und daselbst die zu Hamburg begerte ferner residenz mit mehrem irem vorteil und bessern *conditionibus* als vorhin zu Hamburg erhalten, werden auch in der stat Stade wider allgemeine Hanse-bewilligung nit allein gehandhabt, sonder haben auch solche residenz und derselbe freie ab- und zufuhr uf dem Elbenstroim mit gewalt ganz hochmuettlich und trotzlich zu verbitten sich unterstehen durfen. Welche Stadische residenz, obwol *e. e. r.* durch harte ermanungschrieben bei der stat Stade³ abzuschaffen sich bearbeitet, so hat

¹ S. oben n. 2649.² „geweisse“ Abschr.³ Oben n. 2496 ff., n. 241* ff.

doch soliches bi innen nit können erhalten werden, sonder ist e. e. r. genottrent worden solche neuwe ingewilligte residenz der Rom. kais. mat. denunciatum zu erkennen geben¹, warauf erfolgt, das auf bericht und gegenbericht die inquisition einem tumbeapittel zu Bremen bevolen² und entlich der kais. mat. mandat wegen abschaffung derselben [an]³ die von Stade ergangen, welchs⁴ mandat, ob man wol gehoefft, das die von Stade pariren sollen, so haben doch in newlichkait dieselben wegen cassirung desselben mandatz an die kais. mat. ein sunderlichs geschrieben ergehen lassen, uf deren kais. mat. declaration es nochmals beruhet, ob solchs mandat ferner gelten und exequirt werden soll oder nit etc. Weil nun letzmal e. e. r. dieser Stadischer residenz halben ander gestalt nit bi der kais. mat. als denunciando sich angenommen, so beruhet des Augspurgischen decrets sachen exequution zumal bei der kais. mat. und dem h. Rom. reich und doit den Englichen nit geringen vorteil geben, das dieselben mit irer frier handterung⁵ im h. reich so lange gedultet, inmittels aber die hansischen in Engelland von vorgehabter irer handlungen des contoirs zu Londen und privilegien-freiheit deger und zumal muissen verstossen sein.

Obwol auch vor hohist gemelter Rom. kais. mat. zu unterscheidlichen malen e. e. r. nit allein der Englichen auf dem Elbstroim geubten gewaltz, troitz und hochmuit, sonder auch der koningin zu Engelland im anfang des Januarii beschehenes verpott⁶ wegen verhinderung der frier zuzueher uf Hispania und Portugal mit allerlei des orts dienlichen kaufmanswahren allerundertenigst zu erkennen geben, ja auch bei der koningin selbs umb abschaffung des verpotz angehalten, so ist doch bishero kein erclerung von irer kais. mat. erfolgt, sunder tuit hochstgemelte koningin in irem antwortschrieben an beide erb. stette Lubeck und Hamburg under dato den 12. Maji dieses jahrs ergangen⁷ über solchem irem verpott festiglich halten, daselbig justificern und jedesmal zu irem vorteil zehen und deuten, daruber die hansischen in vil wege beschweret werden, auch in unuberwindlichen schaden geraeden, derowegen, weil nit allein wie die Stadische residenz, sonder auch der koningin verpott der frien zufahrt halben uf Hispania und Portugal wider abzuschaffen sein woll, eine notwendige convocation etlicher hansestett beschehen muiss, darzu albereit der anfang gemacht worden, so kan alsdan im gesampten rat beratschlagt und geschlossen werden, wie diesen der abgesandten angebenen hohen beschwerden (welche nit allein die kon. mat. zu Hispania, sonder der hansestett vor gehabte frie handterung und sigillation mit betrifft) durch zutregliche mittel am bequemsten zu begegenen sein wolle, dieselben auch geendert und abgeschafft werden sollen.

Inmittelst tuit e. e. r. gegen die kon. mat. und ihre f. gn. sich des gnedigsten und gnedigen erpietens wegen vertroster gewissen assistenz, hulf, beistand und contribution dienstlich bedanken, dessen mittels nach gelegenheit e. e. r. zu seiner zeit gegen andere ihre confoederirte⁸ Hanse-verwandte will ingedenk sein und allerding nit ausgeschlagen haben.

Welchs den herrn gesandten e. e. r., den sie mit freundschaft und allem guiten willen zugetaen, dienstlich nit verhalten sollen, den sie auch irer f. gn. mit bestem vliess zu recommenderen sich unbeschwert werden angelegen sein lassen. Uebergeben den herrn gesandten under eines erb. rats gedachter stat Lubeck signet den 7. Julii anno etc. 89 stylo veteri“.

¹ Oben n. 2522.

² Oben n. 2543, 2544, wozu n. 2557, 2559, 2608, 2609.

³ Fehlt Abschr.

⁴ „welcht“ Abschr.

⁵ „handterung“ Abschr.

⁶ Verbot von 1588 Okt. 13, das mit 1589 Jan. 1 in Kraft treten sollte, vgl. S. 924 oben.

⁷ In Köln nicht erhalten. Vgl. S. 299 Anm. 3.

⁸ „confoederirte“ Abschr.

258*. Dekret des englischen königl. Geheimenraths über die Wegnahme hansischer Schiffe im Hafen von Lissabon nach dem Kriegsrecht. 1589 Juli 27, Nonsuch¹.

„Den 27. Julii anno 1589 in Nonsuch.

Ein ordnung und decret von den herrn und andern irer mat. geheimen räten aufgericht, die verwirkung solcher kriegsprovision und rustung, so von etlichen Osterlingen dem feind zugefuhret und durch ihre mat. flaat bei der coste von Portugal genommen, und die freijung der andern kaufmanswahren und schiffen belangend.

Nachdem im jungst verschienenen November irer mat. zu wissen getan, das die letste grosse armada des künigs zu Hispanien, welche ausgereidet und an die Englische coste bragt das reich anzufallen und ihre hocheit der cronen zu entsetzen, das evangelium und desselben bekennner zu underdrucken, nit hette konnen zugerust und zu solchem vorhaben bequem gemacht werden mit schiffen, munitio und victualien, es were inen dan ersetzung und zusatz (wie gewis war) von etlichen Osterlingen, glitmassen der hansestett, beschehn mit zufuhr des mehrenteils irer provision, ja mit vielen grossen kriegsschiffen, mit volk und geschutz wol versehn, ist von irer mat. vor billich eracht, das die herrn, irer mat. rat, Mauritz Tymmerman, olderman zu Londen auf dem Stalhof wegen gemeiner hansestett residierend, vor sich beruffen lassen sollten, irer mat. billige ursach zu vernemen, das ire mat. sich misfallen lass, das dem kunig zu Hispanien so grosse hulf und beistand von den stetten getan werden sollt diss irer mat. reich offentlich zu bekriegen. Und ward also zu seiner ankunfft im als dem furnembsten ampts- und bevelchhaber aller gemeiner erb. stett diss orts vermeldet, wie ganz unfreundlich es von irer mat. genommen und verstanden würd, das die Osterling und derselben glitmassen, die hansestett, welche sich uralte frund und bundgenossen dieser cronen zu sein bekennen und in gleichen fellen der kriegsleuft zwischen andern prinzen und potentaten der christenheit und irer mat. progenitorn und vorfahren freundlichen beistand und hulf zu leisten pflegen, nuhe anstatt der hulf und beistands (als andere ire vorfahren getan) ire feind zurüsten, welche kein ursach haben irer mat. mit feindschaft zu beladen, es were dan in ansehung der reinen lehr des evangeli und anderer dingen, so diesem reich scheinbarlich schedlich sein mochten, weshalb den auch ermelter olderman ausdrücklich erfordert diss irer mat. aus billiger ursach geschepftes misfallen allgemeinen erb. stetten kunt zu tun und sie zu begeren sich der zufuhr aller provision, so zu handhabung der vede des kunigs zu Hispanien gegen diss reich dienlich sein mag, bei der peen, die schiff und berürte gütter, so darinnen geladen, zu confisciern und verwirken, im fall dieselb mit einiger provision, so zum krieg dienlich, geladen, von irer mat. oder irer mat. undertanen schiff antreffen würden².

Dieweil nun diese ankündigung durch den herrn reichscanzler³ geburlicher weis in gegenwertigkeit der andern herrn kun. raht berurtem olderman aus irer mat. verordnung und bevelch beschehn, welcher dasselbige erst nit so wol eingenommen, als er volgendes dasselb in schriften verfast und gemeinen erb. stetten, seinen obern, überschickt, als seithero sowol aus den brieften von kun. mat. zu Polen⁴ an ire mat.

¹ Oben n. 2637 m. Anm. 3, wozu n. 2634 und n. 2638 m. Anm. 4. Die englische Rechtfertigungsschrift wegen Wegnahme der hansischen Schiffe wird ihres Umfangs wegen nicht hier im Anhang wiedergegeben, sondern demnächst in den Hans. Geschichtsblättern, oben n. 2631.

² Zu ergänzen: zu enthalten.

³ Sir Christ. Hatton.

⁴ Das Schreiben

K. Sigismunds III an K. Elisabeth von 1589 April 6, Antwort von Juli 13, aus Minuccis Nachlass bei Keussen, Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 110, n. 24 und 25.

davon ausdrücklich und klärlich meldend, als sunst öffentlich erscheinen tut, nachdem aber unangesehn solcher durch den olderman inen getaner intimation und ankündigung, auch andere vorige warnung zu dem end andern stetten beschehn, verschiedne einwoner berurter hansestett umb besundern gewins willen und aus bosen vorsatz haben im anfang dieses sommers understanden allerlei schiff mehrertheils mit kriegsprovision und vorraht, so hiebevorn verboten, geladen, dem Hispanischen und Portugallischen reich zuzusenden, dannen her man wust, das der kunig zu Hispanien vorhabens ein ander armada auszureiden und das reich Engelland zum andern mahl diesen sommer anzufallen, im fall er mit demjenigen, so im wegen letster jar erlittenen schadens und verlustes¹ manglet, durch gedachte Osterling versehen werden und ersetzung bekommen mocht. Aber es hat gott dem almechtigen, irer mat. beschutzer, also gefallen in ihrer gerechter defension- und vertadigungssachen, das ein gut teil berurter provision und vorrahts zu behuf gemelts kunigs in etlichen der Osterschen schiffen geladen in der reisen dorthin und gleich in dem eingang des havens Lisbona durch irer mat. armada, so furnemblich der ort hin ausgesendet den kunig an seinem vorhaben und newer ausrüstung zu behindern, unternommen worden, weshalb den auch ire mat. gute und billige ursach sowol wegen vorigen beschehnen freundlichen begerens und ermanung den hansestetten beschehn als auch wegen gemeiner völker rechten und vermug der alten vertreg und privilegien den Osterischen verliehen, welche sie als erblich inen zugehörig erfordern, sunderlich aber vermug dessen mit ausgedruckten worten durch kunig Edward dem ersten, irer mat. vofahren, im 30. jar seiner regierung inen verliehenen privilegii² sollen beide, schiff und die guter in denselben geladen, billig und zu recht confisciert und verburt sein darumb, das die irer mat. offenbaren feinden zugefuhret, berurten ausgedruckten worten irer privilegien zuwieder und entgegen. Aber doch dis alles unangesehn, ist ire mat. nit geneigt eines solchen grossen vorteils sich zu gebrauchen, als sie billich und zu recht tun mocht, ist von irem geheimen rät fur gut angesehen und verordnet, das allein solche dingen, so in einigen von bemelten schiffen geladen wehren und scheinbarlich einige natur oder eigenschaft von victualien oder munition zu haben eracht werden können, als unterschiedlich zu end dieses decretis vermeldet wirdt, als mit recht genommen angehalten, verburet und confisciert bleiben sollen wegen einigs attemps oder anmassung durch berurte hansische kaufleut begangen, uber derwegen beschehe[n] intimation, auch das es dem rechten und ausgedruckten worten irer privilegien zuwieder und derwegen in irer mat. gebrauch und nutz gewendet werden sollen. So viel aber die andere guter und kaufmanschaft, so von berurter natur und eigenschaft so verboten oder zugehörigen Hispanischen gutter nit sein, im gleichen auch die schiff mit dem volk und aller schiffsgereitschaft darzu gehorig, im fall es keine schiff de[m] kunig zu Hispanien zu dienen zugerust befunden werden noch auch diejenige schiff, so man wol weis und erkennen mag, das sie verschiehen sommer dem kunig zu Hispanien gegen dis reich Engelland gedienet, lesset sich ire mat. aus sunderlichen gnaden und gunst gefallen, das dieselb den schippnern berurter schiff und ihrer gesellschaft, wiederumb in ir land zu bringen, zu der eigentumber besten, nutz und profit, wen und wohin es inen gut dunken soll, zugestellt werden sollen.

Verzeichnus der guter, welche anzuhalten als billig eracht werden, als fur munition wirdt gerechnet:

Cablen, tarre, harnisch, masten, untlitz, pulver, anker, spies, schwefel, tewe,

¹ Untergang der „unüberwindlichen“ Armada.

² Hohlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 31, aber aus dem 31. Jahr der Regirung K. Eduards I, Art. 1.

buchsen, salpeter, peck, musketten, kugeln, kupfer, blei, lunten, geschutz, welchs zum schiff nit gehoret, cannefas und Danzigscher poldavis¹.

Fur victualien wirdt geacht:

Korn und speck, weizen, roggen, gersten, meel, bonen, erbsen und dergleichen².

259*. Lübeck an K. Elisabeth von England wegen der in Lissabon genommenen hansischen Schiffe. 1589 Sept. 6³.

„Serenissima et potentissima regina, domina debita observantia colendissima. De navium et mercium nostrorum mercatorum in portu Ulissibonae depræhensarum interceptione et confiscatione non solum a nostris edocti sumus, verum id testatur ab occidente universa ora maritima et notorium ipsum in orientem usque, tum etiam r. t. majestatis rationes praelo datae et in publicum evulgatae⁴, jure an an injuria id factum sit, aliorum judicium esto. Non enim pro defensione nostra huc adducemus, quid juri naturali, scripto et privilegiato, quod semper a multis retro annis apud omnes bonos certam et indubitam interpretationem habuit, conveniat, nec exemplis, a quibus juditium nullum sumitur et quae pro ratione temporum ac variarum circumstantiarum diversimode intelliguntur, utemur, nec etiam quae necessitate ipsa urgente et legem nullam habente, cui parere necesse fuit, commissa sunt, ne nostram causam argumentis ornare et ei diffidere potius quam aequo et bono inniti videremur. Nunquam enim in animum nostrum inducere potuimus, regiam tuam majestatem aliquando non cogitaturam, ejusmodi instituti vias cum violentia et enormissima proximi laesione conjunctas aequitati rationali non satis convenire nec ab omnibus aequè probari posse, quod etiam jam ipsius rei eventus demonstravit. Intelligimus enim, praecipuos a consiliis r. t. majestatis jussu, constituta tamen differentia inter merces ad rem bellicam pertinentes et eas, quae alias sub generali nomine mercium licitarum comprehenduntur, se declarasse prohibitas merces confiscari, licitas autem dominis suis cum omnibus instrumentis nauticis libere et integre restitui debere, cujus decreti formula⁵ non ita pridem ad nos transmissa fuit. Neque adeo iniquum fuisset et illas merces, quae naturam cibariorum saperent, in declaratione r. t. majestatis fuisse compræhensas, cum istae ad paganos et christianos deducere ab imperatoribus vetitae non sint, sed illae solum, quae ad usum bellicum adaptari possunt, paganis advehere interdictae, non autem religionem christianam profitentibus, idque semper observatum esse, nisi aliquid aliud obstiterit, rei evidentia liquidissime docet. Cum vero nobis certo constet nec longiore demonstratione indigeat, quoniam uniuscujusque et singulorum nostrorum mercatorum juramenta intervenerunt, illos non arma et similia ad usum bellicum idonea, sed solum ligna et asses et ejusmodi non prohibitas merces in Norvegia et Hollandia susceptas in Hispaniam et Portugalam transtulisse, quibus certe r. t. majestatis hostis instructor et potentior fieri minime potuit, et naves vicissim sale et aromatibus oneratae ad nos redire debuerunt, nisi a regiae tuae majestatis speculatoribus in Angliam deductae fuissent, non videmus, quo jure istae naves cum mercibus suis ulterius detineri et confiscari possint, quominus restituantur, cum jam dudum r. t. majestas suo decreto eas liberatas esse debere jusserit et nobis ignotum etiam

¹ Im englischen Text lautet dies Verzeichniß: „Cables, tarr, powder, mastes, tallowe [Unschlitt], brymstone [Schwefel], anckers, pykstaves, saltpeter, cordage, callyvers, bulletes, pytche, muskettes, copper, armor, leade, matche not belonginge to the shippes, canvas and Danske poldavyes“ [= poldavis, Packtuch, Segeltuch, vgl. oben S. 357 m. Anm. 3].

² Daselbst dieses: corne and bacon, wheate beanes, rye, barley, meale, peason and sochelyke.

³ Oben n. 2650, wozu das. Anm. 1.

⁴ Oben n. 2631.

⁵ n. 258*.

non sit, r. t. majestatis subditis, Anglis ipsis, prohibitum non esse ardente hoc bello cum Hispanis libere negociari eisque sine omni discrimine ex Londino metropoli Angliae merces quaslibet adducere, quibus non obscure salvi conductus concessi sunt, atque itidem a r. t. majestatis confoederatis Ambsterodamis impune factitatum esse palam narretur. Quoniam autem aequi et justis ratio postulet, ut, quod r. t. majestas in suis approbet, in aliis reprobandum non sit, rogamus r. t. majestatem obnixè, cui rem omnem utpote veritati consentaneam aperte significavimus, ut quamprimum nostras illas naves, de quibus hactenus nobis sermo institutus est, cum mercibus et instrumentis nauticis earumque nautis libere sine omni diminutione relaxare et dimittere velit. Quod cum r. t. majestatis declarationi et decreto conforme neque ab aequo, justo et bono abhorreat tuncque r. t. majestati honorificum et laudabile sit futurum, non dubitamus, r. t. majestatem nostris precibus locum daturam esse. Denique in spe optima sumus, si in posterum mercatores nostri a prohibitis mercibus in transportando absterneant, r. t. majestatem suis speculatoribus mandaturam, ne vis et rapina navibus inferatur, sed ut eas sine impedimento liberas dimittant et cursum suum perficere sinant. De quibus etsi nobis nullum dubium sit, tamen r. t. majestatem reverenter rogatam volumus, ut nos regio responso quamprimum dignari velit aut pro responso nostras naves ad nos redire clementissime patiat, quod quidem summo beneficii loco ponemus neque ejus unquam apud nos intermoritura est oblivio. R. t. majestatem deo optimo maximo commendamus eamque, ut salvam et incolumem diu et faeliciter conservet, piis votis exoptamus. Datae Lubecae, 6. Septembris a. 1589⁴.

260*. Gedenkzettel Dr. Sudermans über die Wegnahme der hansischen Schiffe und die beiden englischen Dekrete. 1589 Okt. 23 [n. St.]¹.

„Summarium prioris decreti² reginae Angliae.

Post distributionem 30. Junii captarum hanseaticarum³ navium securioris custodiae causa in variis Angliae portibus Elisabethae reginae et concilio ejus discernere placuit, quoniam sociae civitates maritimae praemonitae, ne ulla mercium genera commeatus nomine comprehensa aut belli usibus naviumque reparationi necessaria in regna Hispaniarum regis catholici aliasve suae majestatis provincias post exactas currentis anni 89 calendas Januarii importarent⁴, proscriptionis navium bonorumque paena in contraventores constituta, jussa haec regia contemnentibus nihilosecius suas navigationes Lusitaniam versus cum praedictis prohibitis mercibus instituissent, etsi illae naves omnes jam captae omni jure capientium factae sint, ut nulla neque navium neque mercium repetitio locum habere possit, regia tamen benignitate decretum, quod dictarum civitatum naves, quotquot regi Hispaniarum non militassent neque reginae ejusve subditis divenditae essent, veris dominis sive proprietariis cum suis pertinentiis, bonis etiam ac mercibus, quae ad commeatum et bellicum usum armave referri non possent, restitui deberent. Decretum quidem in hunc modum fuit, sed exiguo ac pene nullo nautarum et mercatorum commodo, quod post tempore nihilominus Anglorum praefecti et milites potiores quasque merces instrumentaque navium gubernationi necessaria majori ex parte abstulerint diripuerintque, interim aliquot, tamen numero non m. . .⁵, reliquiis, quas retinere potuerunt, contentae domum versus navigationem ingressae sunt, reliquis et numero

¹ Oben n. 2660, bestimmt für den Präsidenten Famele und den Geheimenrath d'Assonleville und ihnen Okt. 23 in Brüssel überreicht laut Bemerkung Dr. Sudermans. Vgl. zum Inhalt oben n. 2634 und n. 2637 (n. 258*).

² Vgl. Suderman bei n. 2637.

³ „ex hanseaticarum“ Abschr.

⁴ Vgl. S. 924 oben.

⁵ Nicht zu entziffern, wohl: magno.

et magnitudine majoribus in portibus Ploumoutensi et Portzmoutensi adhuc subsistentibus.

Summarium secundi Elisabethae reginae decreti¹ ejusdemque occasio.

Caeterum non multo post tempore allatis nunciis, incertis licet authoribus, Anglorum naves in Prussia a Gedanensibus, Hansae primaria civitate, detineri, Lubecae etiam conventum publicum brevi indictum iri, in quo de vindicta inferenda et repetitione ablatorum instituenda deliberandum et concludendum foret, regina mutato consilio illis navibus omnibus in praedictis portibus adhuc haerentibus detentisque de novo manus injeci mandavit altero decreto sub initium istius mensis Octobris in hunc qui sequitur modum statuens:

Jam ante placuisse quidem suae majestati, ut naves hansaeaticae cum mercibus, quae nuper in portu Ulissiponensi a suis classariis captae inque Angliam abductae essent, libere dimitterentur restituerenturque, exceptis iis omnibus mercibus bonisve, quae sua natura vel proprietate inter victualia, arma bellicaeve necessitates referri possent, quas quidem merces et bona ex convenienti politico et regiminis cursu juri conformi retineri et justa id quidem ratione praeceperit, quod ejusmodi mercium genera ad regem Hispaniarum, suum publicum et notorium hostem contra se armandum iidemque assistendum, invecta fuerint quodque etiam inter omnes christiani orbis principes et potestates juribus tam communibus quam naturae permittentibus pro sui status, regni item et subditorum conservatione ita agere usu receptum sit.

At vero, quia ab eo tempore, quo restitutio dictarum navium et mercium hansaeaticarum non prohibitarum decreta fuit, reginae verisimiliter innotuit, brevi hansaeaticarum civitatum publicum conventum Lubecae indictum iri, in quo (ut ferret rumor) de mediis et via, quibus sociae civitates se vindicare, injurias ulcisci et damna illata repetere (etsi id iniquissime) possint, agendum, deliberandum conveniendumque sit; reginam hisce de causis, tum etiam, quod merito de regni sui statu et subditorum suorum defensione sollicita esse debeat, consultum nunc habere omnes hansaeaticarum civitatum naves, quotquot onera quinquaginta lastorum (quos vocant) et supra caperent, in suo regno detinere, donec et quousque absoluto sociarum civitatum conventu conspiciatur, quae qualiaque illarum vindictae exercendae contra suam majestatem ejusque subditos inita fuerint consilia, quo regina pro eventu talium consiliorum illarum navium commoditate ad regni sui propugnationem defensionemque uti posset, si vero civitates nihil tale de se vindicando concluderint, tunc locum mansurum priori decreto, ut restitutio fiat cum reservatione et exceptione iidem decreto insertis².

261*. Artikel für den Hansetag in Lübeck 1591².

[1.] Seit Jahren bemüht man sich festzustellen, wer bei der Hanse bleiben, sie stützen und ihren Beschlüssen folgen will; dazu soll jetzt jede Stadt sich bei Ehre, Treu und Glauben erklären, sich zustimmend aussprechen oder auf die hansischen Freiheiten, Privilegien und Kommoditäten verzichten; die zusammen bleibenden Städte soll eine Konföderation verbinden, andernfalls kann Lübeck das Direktorium nicht mehr behalten.

[2.] Die der Art neu verbundenen Städte haben zunächst die Kontore von der Schuldenlast zu befreien, die Rechnungen von Dr. Suderman, Wachendorff,

¹ Vgl. Suderman bei n. 2634, hier aber ist, wie die Anführung des Datums ergibt, das weitere Dekret der Königin von Okt. 3, oben n. 2658, behandelt. Vgl. oben S. 302 Anm. 4, S. 304 Anm. 1, S. 305 Anm. 2.

² Oben n. 2750, wozu n. 2749.

Liseman und Adolf (Osnabrugg) zu prüfen, erforderlichen Falls letztere zu entlassen, von Suderman die wiederholt versprochenen Arbeiten, nämlich: „den extract der privilegien und freiheiten der erb. stette zusamt einem chronico aus den recessen, was sich für und nach zugetragen, sich in vorfallenden sachen haben zu gebrauchende“¹, einzufordern, die Privilegien des Londoner und Antwerpener Kontors in Sicherheit zu bringen.

[3.] Für die Erhaltung der Kontore ist die Bestellung geeigneter Vorsteher unerlässlich; der des Londoners, Mor. Zimmerman, ist gestorben, der des Antwerpener, Dan. Gleser, hat resignirt; das Londoner hat durch Heitman und Langerman schwer gelitten, diese müssen entfernt oder die Residenz dort aufgegeben werden.

[4.] Für die Kontore wird wiederum ein Schoss erforderlich sein; Köln und Danzig, die sich hierin bisher abgesondert haben, werden ersucht der Mehrheit beizutreten; nächst einem Schoss würden noch andre Beiträge für die Kontore ins Auge gefasst werden müssen.

[5.] Die 1584 beschlossene, inzwischen abgegangene Gesandtschaft an die Königin von England² soll auf dem Tage berichten.

[6.] Laut Auftrag von 1584 haben die deputirten Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg nach der Einrichtung einer freien englischen Residenz in Stade den Rath dieser Stadt den Recessen gemäss, aber ohne Erfolg wiederholt gewarnt, die Angelegenheit an den Kaiser gebracht, letzterer schriftlich und durch Botschaften den Rath in dieser Reichssache angegangen; die Akten sollen vorgelegt, Massnahmen gegen die Adventurers, die Stader und Elbinger vorgesehen werden.

[7.] Gegen die Schädigung von hansischen Schiffen und Waaren durch die englische Armada unterhalb Lissabons sollen Vorkehrungen getroffen werden.

[8.] „Weil auch die handlung auf Hispanien durch Engelland eingezogen und qualificirt gemacht werden will, welche hie bevor frei gewesen“, so hat man sich auch hiergegen vorzusehen.

[9.] Über die zugesagte, aber noch nicht eingeräumte Zollfreiheit in den Niederlanden soll Suderman Auskunft geben, über seine Verrichtung in Holland soll Adolf Osnabrugg referiren, dem Beschluss von 1584 soll nachgegangen, die Sache Hans Prätors, der inzwischen gestorben ist, vorgenommen werden.

[10.] Über den Handel nach Russland hat man sich auszusprechen, nachdem der Grossfürst die Privilegien zu bestätigen und zu erweitern versprochen, Niederlagen in Nowgorod und Pleskow zugelassen und die Hälfte des gewöhnlichen Zolls bereits erlassen hat.

[11.] Köln und Dr. Suderman sollen über die erfolglose Besendung des Prinzen von Parma wegen Repressalien gegen Kölner auf dem Tage berichten.

[12.] Allen Klagen hinsichtlich des Kontors in Bergen (seit 1584) soll mit Ernst nachgegangen werden.

[13.] Ebenso dem Zwist zwischen den lübischen und bremischen Bergenfahrern und der hamburgischen Klage über das Pfahlgeld von 6 Schill.

[14.] Die alten Bestimmungen gegen die immer zahlreicheren „decoctorn“ in den Städten, „die andere, treuherzige leute vorderben, sich aber mit derselben schaden bereichen“, sind hervorzuholen oder durch neue zu ersetzen.

[15.] Eine Schiffsordnung erscheint als ein dringliches Werk.

¹ Vgl. oben S. 306 Anm. 5.

² Von 1585.

262*. Erklärung der Städte Zaltbommel und Tiel zu vorstehenden Artikeln für den Hansetag. 1591 Mai 14 [a. St.]¹.

„Beraminge ofte advijs by den steden Tyell ende Boemel, genommen over den articuln, op naest aenstaende hansetag binnen Lubeck ter resolutie voirgelanget oder geproponirt sullen worden.

Den ersten articul wardt by den steden Tiel und Boemel in terminis, wy hy daergestellt, aengenommen, to weten, dat sy hansisch sin ende to bliven geneigt ende folgendes dien geen vorweigeronge to willen doen intghe nich, die onderhaldonge end manutentie der hansische societets vryheiden end privilegien mitsgaders die forderongen ende voirstandt der conthorn ennichsins vorreischen sullen, mits dat gebuerlick insien der vors. steden gelegenheit ende deren opliggende kriegslasten in desen inlendischen oorlage gedragen mach woirden.

Tweede articul woirdt in confirmite², want ghenich opt eerste geadviseert, also goet gefonden.

Opt dorde end vierde verblyven beide die steden by der resolutie, in desen by eenen hochw. radt der stadt Colln in beschrevene conventu genahmen sall werden, edoch noopende die vordeilonge der hansische societetslasten ende schulden sulcx mit der restrictie aentonemen, als op het erste artikel vormeldet.

Opt vyfde, seste ende soevende verclaren beyde die steden, dat ohn niet will gebeuren, folgendt die vorbuntnisse ende confoederatie metter kon. mat. van Engellandt tot afwendung der Hispannischen oorlagen ingegaen, in praejuditie derselber verbuntenis ietwas tho helpen resolveren, om hochgedachte mat. in dese conjuncture geen oersake to geven, om oire affectie ende goetwillige stuer van desen Nederlanden aftotrecken, dann souden der saeke niet ondiendelick erachten in der gude ende mit vruntlicke middeln daerhen to bearbeiten, dat oire mat. sich in alles conformelick der hansische vryheiden ende privilegien bewegen laet, ende wat tot sulcken eende die notturft erfordern soll, willen die resolutie by eenen hochw. radt der stadt Coln in desen to nemen gerne subscribiren.

Opt achte ende elfte konnen sick beide die steden in communicatie mit oiren vyant, staende dese orlage, ende sonder van weten ende consent van oirem bontgenooten³ geensweges inlaeten.

Opt negende, wat tot afwendunge der beschwernissen in den Nederlanden in conventu vorgewandt soude mogen woirden, willen beide die steden hem wael expresselick vorbehalten hebben, dat sy die resolutie over sulcx niet en sullen noch en konnen acceptiren als niet geneecht synde oir sulven to berooven van den middeln, darmit sy niet alleenlick die forderonge van oire traffyque ofte ennige oire privilegien, dann lyff, godt ende bloet, wyff end kindere tegens einen grottmächtigen potentat end viant moten defenderen, ende souden ommers oiren onderhansischen mitgeleidern billicx niet begeren, dat by het afstellen van desen middeln oire defensie tot dersulver geheele uthroyng end extirpatie soude fail geen moeten; neffens dien ock, dat by conniventie van beide dese stedten als die geringste van den confoederaten die abgesette lasten niet to meer cessieren souden, biddende ende begeren darommen, dat men in desen saeken eine gelucklige uthcompst der Nedderlandische oorlage gedultlick verwachten will.

Watt allen andern puncten belangen doet, willen hem beyde de steden gerne gemeess halten ende conformeren met tgenich, by den erb. von Coln, als der saeken

¹ Oben n. 2771, wozu n. 2770. Je weniger Zeugnisse aus dem Kreis jener Städte, um so willkommener ist dieses. An der Orthographie ist wegen der dialektischen Eigentümlichkeiten nichts geändert worden.

² Man erwartet: conformite.

³ K. Elisabeth.

naerder bewust, tot vorderonge ende waelstandt der hansischer societiet vor goet angesien oder getermineert sall worden.

Aldus geraemt ter vergaderinge van beiden steden vurs. den . . May 1591 stylo veteri⁴.

263*. Erklärung Münsters im Namen der westfälischen Städte zu den Artikeln für den Hansetag. [1591 Juni 10 n. St.¹.]

Mit der geforderten Kontribution kontrastirt das diesseitige Unvermögen, hier wollen manche Städte der Hanse entsagen, Münster selbst kann angesichts der Lage den Hansetag nicht beschicken, sendet deshalb ein schriftliches Gutachten.

Zu Art. 1: es wird verwiesen auf die Verhandlungen und Erklärungen auf den Partikular-Hansetagen 1579 in Wesel, 1580 in Münster und Köln und dem allgemeinen Hansetage 1584 in Lübeck: man bleibt bei der Hanse, aber unter den dort genannten Bedingungen, begrüsst die Reformation der Kontore freudig.

Zu Art. 2, 3: vollständig einverstanden, weil die Vorschläge einem dringenden Bedürfniss entsprechen.

Zu Art. 4: da eine Kontribution, besonders hierorts, nicht zu erschwingen ist, so erscheint die Erhebung eines Schosses empfehlenswerth, falls er gleichmässig erhoben wird und die kleinen Kaufleute nicht zu Gunsten der grossen belastet werden.

Zu Art. 5—13: diese Dinge sind hierorts nicht geläufig, man kann sich also selbständig zu ihnen nicht äussern; gegen Stade und Elbing muss aber jedenfalls vorgegangen werden.

Zu Art. 14 u. 15: in diesen Sachen mag mit vollem Ernst vorgegangen werden.

264*. Instruktion für die Kölner Sendeboten zum Hansetag in Lübeck im Anschluss an die Artikel n. 261*. 1591 Juni 10².

[1.] Wie bisher will Köln bei der Hanse und ihren Konföderationen verbleiben, „dieselbe unsers theils bei gespuerter gleichmessiger folg der ander erb. mitconfoederirter stett besten vermugens zu underhalten gemeint, uns daran auch nit allein die itzige und nun ein zeit hero continuierte der welt betrubliche leuf und andern beschwerlichen zustand in betrachtung sowol der voriger als kunftiglich mittelst gottlicher gnaden verhoffter besserer zeiten nit irren noch abschrecken lassen, sonder es auch und vielmehr darfur halten, das dieser gefehrlicher zeiten und leuf sorgsame gelegenheit desto mehr erfordere, das die erb. stett, so viel immer tuenlich und muglich, persistierende in den fuesstapfen ihrer loblicher vorelteren, sich, umb sowol die vorige alte und so teur erlangte privilegia und freiheiten zu underhalten oder je zu recuperiren als auch sonderlich allem weitem unheil vorzukommen, desto naher, starker und vertrawlicher zusammen tuen und setzen solten“. Das Fundament der Hanse bildet gleich den Kontoren mit ihren Privilegien die Eintracht, Korrespondenz und Zuhafsetzung³ zwischen den Städten, Köln will deshalb für die Wiederholung und Erneuerung der Konföderationen von 1557 und 1579 und für die 1566 von den Frei- und Reichsstädten angetragene Korrespondenz⁴ stimmen, falls man einhellig oder in der Mehrheit sich dafür ausspricht.

¹ Oben n. 2796, wozu n. 2795 m. Anm.

² Oben n. 2797. Das Original ist vom

Stadtschreiber Laur. Weber unterzeichnet.

³ D. i. die Tohopesate, Spezialbündniss.

⁴ Was Köln in dieser Richtung für den Tag der Frei- und Reichsstädte in Ulm vorbereitet, erhellt aus n. 2838 nebst Anm. I und aus der Instruktion im Briefb. 107, Bl. 96^o, die es seinen Vertretern mitgab: „So lassen wir uns auch nit wider sein, sonder wol gefallen, das die alte

Es erklärt sich auch für die Erhaltung der Kontore und die Bestrafung von Verbrechern und Abtrünnigen unter Vorbehalt späterer Äusserung über die weiteren Artikelpunkte. Nach einem etwaigen Verzicht auf die Hanse und deren Gerechtmäßigkeit jetzt zu forschen erscheint verfrüht und gefährlich und kann zum Austritt anreizen. Endlich sollen die Gesandten für das Lübeckische Direktorium eintreten, letzteres nicht Köln aufladen lassen, abgesehen etwa von einer Oberaufsicht über das Antwerpener Kontor.

[2.] Es ist billig und selbstverständlich, dass die Kontore von ihrer Schuldenlast befreit, die Rechnungen geprüft werden, auch haben die Gesandten auf Kölns Erklärungen gegen Lübeck wegen der Prozesse im Brügger Kontor zurückzukommen, „darbei auch des unterschätz der schulden zu gedenken, das nemlich deren etliche die stett selbst haben, gestalt wir wegen beiden Londischen und Bruggischen oder nun Antwerpischen contoirt mirklich zu achter, welches zu erläutern, auch die copeiliche obligationes der stett, sonderlich welche die erb. von Lubeck, Braunschweig und Danzig in namen gemeiner hansestett von sich geben, vorzubringen und umb entsetz deroselben anzumahnen, und das sonsten die ubrige creditoren, etliche vermug habender verschreibungen hypothecarii, welche wol nutzer, wan es moglich, das sie ganz abgelegt, auf das man also kunftiglich des contribuierens einmahln mochte geubrigt sein und pleiben; da aber dasselb itzo vor der hand nit geschehen kont, mochte es bis zu besser gelegenheit oder wan etwan aus dem schoss und andern mitteln, darvon bei dem 4. articul zu reden, die contoirt wider zu einem verrat kommen wurden, zu verscheben sein“. Bezüglich der übrigen Forderungen und Schulden, auch der Bediensteten, „soll unser gesandten discretion hiermit aufgeben und bevohlen sein solche verscheidene rechnungen und allen nottigen bericht gleichs andern anzuhoren und mit ernst und vleis zu liquidieren; was sich alsdan endlich befinden wirdt, das die erb. stett wegen der contoirt zu bezalen und abzurichten schuldich, sollen unsere gesandten in irem voto sich dahin ercleren, das alsolche schulden under allen stetten, so bis dahero bei dem corpore gewesen, zu eines jeden quot auf den gewonlichen anschlag ausgeteilt werden, verhoffentlich, das auf solchen weg eines jeden quot nit so hoch sich ertragen werdt, das einige stat, wie unvermogen oder ungelegen sich auch dieselbe

correspondenz, verwantnus und guet vertrauen zwischen den erb. frei- und reichsstetten continuirt und die gemueter bass und steifer zusammen gesetzt werden mochten, jedoch das es also gemeint und regulirt werde, damit uns nichtz an habender praerogatif und libertet voti sowol als religionis dadurech abgehe, noch viel weniger zu einiger alsolcher neuwer verbuntnus, derer wir craft des verbuntbriefs [Kölner Verfassungsurkunde von 1396 u. 1513] unmechtig, nit gezogen werden. Es hetten unsere gesandten darneben anzuzeigen: demnach die erb. frei- und reichsstedt sich wusten zu erinnern, was hie bevorn, sonderlich a. 1557, 59, 60, 61, 62, 66, 70, 76 und 80 vertraulicher correspondenz halber mit den see- und hansestetten einzugehen auf die ban bracht, bedacht, beratschlagt und so weit gefurdert, das gemelte see- und hansestedt, wie aus dem stettagsabscheid de a. 62 und 76 zu ersehen, sich darzu nit allein guetwillig erclert, sonder auch vier stedt, benentlich Coln, Lubeck, Braunschweig und Alten-Stettin in Pommern, nahmhaft gemacht, als dahin die erb. frei- und reichsstedt in zutragenden fellen nach gelegenheit des neheren orts jedesmaln ihr anligen und noitturft zu gelangen hetten, inmassen die erb. frei- und reichsstedt hingegen inhalt a. 66 zu Augspurg gehaltenen stettagsabscheid Coln, Frankfurt, Goslar und Molhausen als die fast in der mitte und beiden teilen am furstendigsten gelegen deputirt und verordnet, und aber solche notwendige und erspriesliche correspondenz noch zur zeit zu keiner schliess- und zuverlessiger abred kommen, sonder in solis et nudis praeparatoriis und den erpietungen anstehen pleiben und gleichwol wo immer je bei dieser unrewiger zeit die stedt, dweil man inen fast allenthalben nit zum besten gewilt, gueter verstentnus und correspondenz nottig haben, das wir deshalb zu gemeinem gutachten gestalt haben wollen, ob nit die angefangene tractation mit den see- und hansestetten zu continuieren, vortzusetzen und in schliessliche abred, quomodo et qualiter, zu befurdern sei“.

ercleren mochte, dessen sonderlich zu beschweren, bevorab wan sie gewislich berichtet, das darmit aller last einmahln grundlich abgelegt werden kan, und also zum weinigsten wo nit itzo wirklich oder bahr zu zahlen, dannoch gegen pension zu verschreiben inwilligen konden, und solches umb so viel zu mehr, wan denselben stetten dasjennig, was nun zu verscheiden zeiten etliche willige stett zu ablegung der schulden und andern notwendigkeit vor diessem beigeschossen und darvon bis dahero keine sonderliche obligationes von den andern bekommen, solte nachgelassen oder bis auf andere inkompsten verschoben werden. Daruber, wofern deswegen etwas in die umbfrag gestelt wurd, unsere gesandten sich dahin mit den andern vergleichen sollen, das insonders etlicher und dero, welche durch das lang wehrend kriegswesen so vielfeltig beschedigt, desfalls mochte zu verschonen sein; da aber bei diessem überschlag und consultation sich befinden wurd, das dardurch itzo vor der hand oder so pald nit die zahlung allerseits, sonderlich von den nit erscheinenden stetten auszubringen sein wurd, sondern die notturft erforderen solte, das abermahn die gegenwurtige stett sich bis zu der summen der alingen schulden, wie obengenant, jedoch nach eines jeden gewonlichen tax, anschlagen musten, auf den fall und wan es je anders nit sein konde, mochten unsere gesandten, so weit sich alsdan unsere quot ertragen wurd, darzu mit und neben den andern einlassen, jedoch das ein jeder das seine wirklich inbringen solle, auch gutte gewisse ordnungen daselbst gemacht werden, welche schulden auch, wie und wo mit solcher abermahlicher contribution abzulegen sein sollen, und dan das gleichwol die ubrige stett dahin nit allein unnachlessig ermanet, sondern auch durch zutregliche mitteln, deren man sich daselbsten zu vergleichen, vermogt werden ihre gepurnus und quotam dieser contribution den andern willigen stetten, welche nuhn etliche mahln das beste getan und mit fur sie zahlet, itzo, wo nit wirklich und bahr zu erstatten, dannoch und zum weinigsten verbindlich zu verschreiben“. Bezüglich etwaiger Entlassung der Bediensteten ist Köln, sonst für Sparsamkeit, doch der Meinung, dass es nicht „zu erdenken, wan man anders hansisch sein und pleiben woll, ob und wie dasselb sonder diener geschehen konde, und solches umb so viel zu mehr, das itzo der verlauf bei den contoren und sonsten vorhanden, die privilegia allenthalber bestritten, violiert und nit gehalten, wie im gleichen die bei den contoren loblich aufgerichte und bestettigte statuta nit observiert wurden, sonder alles in ein unordnung kommen —; dan das solches ohne diener widder soll mugen aufbracht oder auch die privilegia, statuta und anders, da und wan es die not erfordert, defendiert werden, will unsers erachtens ein untuenlich ding sein, wie auch auf und bei den contoren leut, so der privilegien, statuten und ander herbrachten ordnungen bericht, furschreiben, passborten und anders zu der justitien nottig einzustellen und zu fertigen sein musten, und das wir es derowegen ein unumbgengliche notturft erachten, das die diener noch nit erlassen werden“, unter Vorbehalt der Beschaffung der Mittel (Art. 4). Dr. Suderman ist ernstlich anzuhören: „wofern er daselbsten seine entschuldigung desfalls in gleicher meinung, wie durch inen hieselbst vor unsern deputierten geschehen, insonderheit das ihme das cronicon zu fertigen ander gestalt nit aufgeben, als das ihme von den stetten darzu nottiger bericht, auch behilf verschafft werden soll, welchs gleichwol auf sein erinnern nit geschehen, und dan das sonsten der extract der freiheiten und privilegien vorlengst fertig gewesen, so hetten unsere gesandten solche entschuldigung als gnugsamb in ihrem voto anzunehmen und passieren zu lassen“. Ist der jetzige Aufbewahrungsort der Privilegien erst festgestellt, hat wirklich Dan. Gleser, wie es heisst, sie „verrückt und hinter sich“, so sollen sie unverzüglich den Städten ausgeliefert werden; danach wäre zu bedenken, „ob die privilegia auch konden von den contoren sein, da sie pflegen ver-

halten zu werden“, damit sie im Bedarfsfall sogleich zugänglich sind; auch ist Köln nicht dawider, dass sie dauernd oder auf Zeit nach Lübeck oder in andre Orte in der Nähe der Kontore in Sicherheit gebracht werden, „und mochten alsdan darvon den andern erb. stetten oder zum wenigsten den quartierstetten gleichlautende transumpta, welche dieselb bis daher mit hetten und deren gesinnen wurden, mitgeteilt werden“.

[3.] Da die Bestellung geeigneter Kontor-Vorsteher und die Abschaffung der Unordnung unbedingt erforderlich ist, die unmittelbare Ausführung bei der Lage der Hanse im Auslande aber unthunlich erscheint, so ist inzwischen zu erwägen, „wie etwan durch einen getreuen castelein oder rentmeister sampt einem secretario die heuser bewohnet und verpfleget werden mochten“, wie schon 1584 gewünscht ist; darüber hinaus könnte auch noch aus den Quartirstädten, wechselnd, mit Lübeck angefangen, ein Rathmann auf 2—3 Jahre zur Aufsicht dorthin entsandt oder einzelnen Städten der Auftrag gegeben werden im Namen der Gesamtheit Ältereleute usw. dort einzusetzen und Ordnung durchzuführen, „und wehre zu bedenken, ob nit sowol itzo als hernachmals die heuser vertrauweten rentmeistern, deren man mechtig sein konde und welche die chammern, packheuser und gewulben zu vermeiden, auch davon und andern inkompsten richtiger und besser, als bis daher geschehen, alle jahr den quartierstetten darvon rechnung und reliqua zu tun und gleichwol, wan hiernegst die contoren wider mit alderleuten und kaufmansraten besetzt, dieselb bei verwaltung der justitien und ander irer herbrachten ordnung gelassen wurden, in allen wegen aber dissmaln darauf zu sehen, wie die mishelligkeiten und andere inconvenienten und unordnungen ohn lengern verzug, so viel muglich, von den contoirn abgeschafft“.

[4.] Köln erklärt sich wie 1584, entschliesst sich aber im Interesse der Kontore doch für die damals beliebte Schossordnung gegen einen besiegelten Revers; andre Mittel sind nicht erfindlich und nicht nöthig, erforderlichen Falls könnten zwecks des Unterhalts der Bediensteten das alte Osterische Haus in Antwerpen oder die Häuser in Brügge verkauft und das 1584 beschlossene, aber nicht geleistete Annuum einige Jahre gezahlt werden, „wie im gleichen, da etwan die neuwe schossordnung nit wol in den Niederlanden itzo so palt konde effectuiert, das solchs notwendig dissmahn in den stetten anzustellen, sollen unsere gesandten, wan es je anders nit sein konde und pillige gleichheit gehalten werden soll, sich darüber, was dessen ratsamb befunden wurd, auch mit den andern vergleichen“.

[5—8, 9.] Die Berichte sollen angehört werden, dann sollen die Gesandten einen Vorschlag von einem Ausschuss verlangen: „wofern dan solcher vorschlag und bedenken also geschaffen, das es ohne sondere unsere gefahr und beschwernus geschehen konde und diesser zeit gelegenheit und gestalten sachen nach ratsamb und tuenlich zu sein eracht wurd“, so sollen die Gesandten auf ihn eingehen, andernfalls nicht, sondern sofort nach Hause berichten. An wirklich durchführbaren Beschlüssen gegen Stade und Elbing betheilt sich Köln. Zu 7 haben die Gesandten zu erklären, „das sich die stette pillig des ausgangen gegenschreibens, so darwider an die erb. von Lubeck dediciert, dieweil das viel zu scharpf und ungehalten, auch viel hierzu undienliche ding ingemischt, gepuerender weis zu entladen und etlichen stetten neben dem syndico zu bevehlen, welche auf ein fueglichen gegenbericht zu resolvieren, so demnach in namen algemeiner stett ausgehen mochte“, jedenfalls müssen aber Art. 9 und 11 zuvor erledigt sein. Bei 9 sind die Berichte anzuhören und ist vorzubringen, „was gestalt neben andern ingerissenen unordnungen bei dem Osterischen haus mit ungebuerlichen executionen und processen, auch geschehenen taetlichen infall und beraubung desselben Osterischen

haus und anderer hansischer gütter wir und unsere burger nit allein in Brabant oder under des konings gepiet mit den ubermessigen ungewonlichen zollen, licenten und dergleichen unfreiheiten beschweret, sonder auch noch neulich die unsere und alle andere mit unzulessigen prisierung ihrer wein ungewonlichen und zugleich in ansehung der privilegien ungepuerender weis beschweret“, wozu auch Art. 11 gehört, wie aus einander gesetzt und an der Hand der mit dem Reich gewechselten Akten dargelegt werden soll; auf einen gütlichen Vergleich sollen sich die Gesandten hierbei gar nicht einlassen, „aus selbigen ursachen und bedenken, so deswegen an die Rom. kais. mat., des h. reichs churfursten, auch die erb. frei- und reichsstett und wir fur diesem ausfürlich geschrieben, uns entschuldigen. Weiters bei den Hollendischen beschwernussen sollen unsere gesandten, alsviel inen bewust, was gestalt von hin aus den Reinstraum ab und nit allein in Holland und furstentumb Geller, sonder auch in den furstentumben Cleve, Berg, Gulich und grafenschaft von der Mark, auch im erzstift Cöln rings umbhero, beide zu wasser und land, die freie commercia gegen sowol des hansischen kaufmans uhralte freiheiten als auch des h. reichs constitutionen und andere uhralte erbvertreg zu ganzem verderb und undergang der kaufmanschaft dieser ort nun ein raume zeit angestellt und bis daher continuirt worden“. Bezüglich der Beschwerden gegen Brabant und Holland wird den Gesandten vorgeschrieben: „auf den fall etwas bedacht und ratsamb befunden wurd, welchs ohn unsere sondere gefahr geschehen und practisiert werden konde, wir auch fur diesem selbst auf andern ortern gesucht und begert, das sich dieselbe daruber mit den andern vergleichen mugen“, andernfalls sofort nach Hause berichten und weitere Befehle abwarten sollen. Der Bericht in der Sache Prator ist anzuhören, die Gesandten sollen deswegen mit den übrigen beschliessen.

[10.] Ebenso; falls aber „etwas sonders beschwerlichs daruber vorfallen“ würde, sollen sie ungesäumt nach Hause berichten.

[12—15.] Die Gesandten sind ermächtigt mit den übrigen Beschlüsse zu fassen, besonders gegen die Decoctoren und Bankerotteurs gemäss den Kölner Statuten und den Reichs-Konstitutionen.

Die Rechnungen sollen vorgelegt, auf deren Bezahlung und auf Auskehrung des Ersatzes gedrungen werden, den Gesandten wird aufgetragen überhaupt alles zu thun „zu erhaltung dieser uhralten loblichen Hanse-societeten, befurderung allerseits guter und von alters herbrachter vertrauweten correspondenz und zusammensetzung, auch vertadigung dero privilegien und freiheiten, der zeit gelegenheit nach ratsamb und tuenlich, jedoch alles mit oben ausgedeutem underscheid“.

265*. Christoph. Parchingius, Orator der Königin von England, an den Hansetag in Lübeck: Warnung vor Schritten gegen die Königin von England.

1591 Juni 15, Helsingör¹.

„Salutem et paratissima studia. Cum in negotiis serenissimae reginae Angliae, dominae meae clementissimae, hic in vicinia jam verser, jure optimo cordi mihi esse debent, quae ad majestatis ipsius dignitatem pertinent. Cum vero hoc genus nonnulla in convocatione vestra hoc tempore agitari intelligam, cupieram sane coram vobiscum agere, sed per alia negotia serenissimi regis Daciae jam adventantis redditum Helsinghori expectare cogor. Quamobrem, ne muneri meo omnino deessem,

¹ Oben n. 2810, wozu das. Anm. 2 und unten n. 273*, Inhaltsangabe über den Recess des Hansetags, Bl. 159, 160, wie oben n. 2844. Angesichts des Tones, der in diesem ganzen Schreiben zu finden ist, wird man sich nicht wundern dürfen, dass es keinen andern Erfolg gehabt hat als den, die Sendeboten auf dem Hansetag in Harnisch zu bringen.

scribendum saltem ad vos existimavi, quod quidem, cum ex officio obsequiorum meorum erga seren. dominam meam atque humanitatis erga vos proveniat, optimam in partem a vobis acceptum iri non diffido.

Inter alias convocationis hujus vestrae propositiones haberi ad me perfertur, ut foedus commune ineatis ad pristina in Anglia Hansae privilegia, ad damna jam nuper ante Ulissibonam accepta atque ad navigationem liberam in Hispaniam cum rerum quarumcunque inhibitorum transportatione etiam vi, si opus fuerit, vindicanda¹. Agitis praeterea, ut audio, de ratione observandi motus Anglorum mercatorum atque male accipiendi Stodenses et Elbingenses, quod Anglis negotiandi sedem concesserint. Quae quidem omnia ad ser. reginae, dominae meae clem., dignitatem spectare vos ipsi facile videtis. Quamobrem de his ipsis ad vos scribere ab officio meo alienum non esse intelligitis.

Vos igitur eos esse existimo, qui in omnibus eam sequuturi sunt rationem, quae ad bonorum et prudentum civium existimationem et tranquillum rerum statum maxime fecerit. Cogitate, obsecro vos, foedera ad vi agendum inita hostilia et bello cognata esse, bellorum vero tractationem principum esse propriam neque ab aliis sine omnium principum communi injuria et offensione tractari ea posse aut debere. Atque cum civitates societatis vestrae variis principibus subjectae sint, periculosa certe haec sunt consilia, cum singuli principes in subjectas civitates gravius animadvertendi occasionem inde merito habeant, quod iis studiis socias se praeberint, quibus tranquillitas rerum publicarum status perturbari omni ex parte facile poterit. Atque, ut intelligatis haec a principibus observari, referam bona fide, quid jam nuper ex aula Polonica accepi. Ita enim scribunt: ex hanseaticorum studiis hic jam inspectis in proverbium inter proceres abiit »Hansa Poloniae subditis raebellandi praebet ansam«².

Considerate, obsecro, rationes vobis ad perturbata haec consilia persequenda vere deesse. Pristina enim illa Hansae majestas ut caetera omnia jam senuit, corpus hoc societatis fere interiit neque superesse, nisi forte truncum dici potest. Ubi enim caput? Ubi plurima membra? Ubi vivida membrorum compactio? Multae enim sociae civitates jam denatae sunt, reliquae vero, ut vos melius nostis, aegre cohaerent, quaelibet una civitas hostilitatis hujus oneri sustinendo non sufficit, virium vero et pecuniarum contributiones tanto negotio pares singuli civitatum principes e suis provinciis ad haec aliena fieri non permittent, maxime ad perturbata atque illis, ut par est, insipida haec consilia, quae quidem statum civium atque prudentiae conceptam de vobis opinionem ita longe dedecere videntur, ut credere non possim vos hostilia haec foedera meditari. Cum tamen haec ad me perlata sint atque ut seren. dominam meam spectant, ad me quoque pertinent, hunc in modum scribendum ad vos duxi, ut, si quidem vera haec non sint, purgationis saltem occasionem vobis praerberem, at si vera, humanum enim est errare, ut firmissimis hisce rationibus vos ab instituto pro officio meo dehortarer.

Quod si de privilegiis, damnis et navigatione cum libera rerum omnium transportatione tractatio aliqua suscipienda vobis videatur, limites saltem aequitatis et rectae rationis ante oculos habeatis. Et ad privilegia quod attinet, cum pristina societatis vestrae forma, sublato jam capite ac membris plurimis avulsis, interiit, caetera quoque pariter lapsa censi merito possent. Sed quod, obsecro, regnum, quae civitas, quod collegium est, cujus antiqua aliqua privilegia apud vicinos principes proprios et patronos in desuetudinem ex rerum et circumstantiarum mutatione

¹ Vgl. die Artikel für den Hansetag hiervor n. 261*.

² Soll sich auf das Verhältniss Danzigs zum König von Polen beziehen.

non abierunt? Et illud quidem, quia privilegia, quae ex post facto rationi minus conveniri probantur, ipso jure revocata censi solent, sed et privilegiorum reliquiis justissimis de causis tempore Edwardi sexti in Anglia Hansam cecidisse optime vos ipsi nostis, aliis vero post seren. reginae clementia vobis concessis cassandis et revocandis ipsi vos occasionem praebuistis, quod ipsum vos latere non potest. Quamobrem etsi seren. reginae, dominae meae clem., gratia merentibus parata semper sit, vindicata tamen pro juribus, quae nullo jure subsistunt, laesa dignitate sua nunquam probabit.

Damna porro ante Ulissibonam accepta in eorum genere censentur, quae pro offensis inferuntur, grave enim profecto fuit vos amice praemonitos ab illarum rerum transportatione tantisper abstinere noluisse, quibus hostis ad se tuendum et laedendam Angliam hoc belli tempore instrueretur, cum jure atque omnium aetatum exemplis hostes habendi atque ut hostes tractandi veniant, qui hoc ipsum attentare comprobantur. Cujus rei inspectores vos ipsi fuistis postremis bellis Oresundicis, quo tempore Dani nullum ad Suecos neque ad Danos Sueci transitum impunitum permiserunt, quin vero in hoc genere praebuerunt se omnino inexorabiles. Nostis, seren. reginam navigationem vobis non inhibuisse, sed juxta tenorem antiquorum privilegiorum, si ea adhuc valerent, praesidii tantum bellici ad hostem transportationem, quo quidem bellici praesidii nomina seren. regina, cujus est majorum suorum rescripta interpretari, et instrumenta militaria et comeatum ac frumentum intelligi exponit¹. Cum vero contra egistis, miles in vos incidens et statuta belli jura servans ab officio nihil deflexit, atque in eo singularem gratiam experti estis, quod seren. regina nautas atque naves ex indulgentia vobis restitui juberet. Quamobrem expectandum a vobis fuerat, ut gratias potius de remissis navibus ageretis, quam ut de poena ex erratis illata tantam animi exacerbati significationem implacabiliter daretis. Satius igitur fuerit vos ad poenam hanc vestra culpa acceptam moderato animo sustinendam componere, quam de restitutione praesertim per vim extorquenda cogitare, salva interim justitia de aliis quibuslibet damnis, si quae fuerint, indebite illatis. De libera quoque omnium rerum transportatione durante bello inanis est cogitatio, cum belli rationes id omnino non ferant neque ad eam rem quicquam esse potest utilius quam armorum utrinque depositio, ad quam si quid tentandum a vobis videatur, in eam partem exulceratos animos non injuria gerere vos licet, quam a justis pacis conditionibus alieniorem fore intelligetis.

Sed quid illud est, quod mercatorum Anglorum motus observari omnino velitis, quasi illos a negotiandi libertate, quam jus naturae omnibus gentibus concedit, exclusos vestro judicio oporteat; quid est, quod nullibi sedem illis quietam permittatis? Stodenses atque Elbingenses, cum et ipsi principes suos habeant, quos solos judices agnoscunt, ipsi pro se respondebunt. Hoc tamen ex me accipite, multis mirum videri, quod domini hanseatici de sede Anglorum tantum sibi assumunt, in quos nullam jurisdictionem habent, a multis quoque notatur, quod, cum Gallos, Italos, Belgas, Hispanos, Polonos aliasque gentes quiete ferant, solos Anglos ferre nolint, quo certe Angliae prae caeteris offensionis causam praebere videntur, a qua tamen plus, ut apparet, favoris quam a caeteris omnibus regnis expetunt. Sed quomodo haec ad meliores rationes reducenda sunt, vos ipsi facile cogitabitis.

Ego vero, cum hucusque progressus sim, etsi vobis prudentibus consilium dare non praesumam, referam tamen amice, quid vobis in Anglia maxime proderit: agite qua decet cum tanta principe reverentia, cum majestatis suae subditis humanitate et

¹ Im Anschluss an die im Druck ausgesandte englische Denkschrift oben n. 2631, wozu S. 937 Anm. 1, und an das Dekret von 1589, n. 258*.

benevolentia contendite, vos vestra agite, illis quoque sua permittite, quod aequitati consentaneum est, si placet, petite, ipsam quoque aequitatem non ex propriis vestris commodis, sed ex communibus provinciarum rationibus, publica privatis anteferentes, metiri vos oportet. His observatis seren. reginam, dominam meam clem., ad gratiam et clementiam erga vos propensam experiemini¹.

266*. Bericht des Kölner Sendeboten Dr. Pet. Crantz an Dr. Hackstein¹ in Köln über die Vorgänge auf dem Hansetage. 1591 Aug. I, Lübeck².

Den beiden Zuschriften des Adressaten und andern Briefen muss leider entnommen werden, dass um und in Köln sich wieder Kriegsgefahr erhebt und die Einnahme von Deutz durch Reiter und Knechte³ ein noch grösseres Übel befürchten lässt; wunderbar ist es, dass die Kölner Geistlichen selbst die deswegen vorgenommene öffentliche Procession verhindert haben. Diese Sache wird auch hier besprochen „und haben etliche zeitung, wie es scheint, aus Colln, als wan daselbst leut weren, die weiss nit was frembder effectus, so itzo pald erfolgen wurd, conjecturieren oder vielmehr sich persuadieren und daruber glorieren“, das Gerücht geht hier, „das die obersten und kriegsleute in specie also bestellet sein sollen, das sie noch vor der musterung oder inzug in Frankreich auf orter und plätzen, da sie hingeführt werden sollen, zu folgen und, was inen daselbsten zu verrichten aufgeben wurd, zu leisten gehalten sein sollen, welches sie [die hier versammelten Sendeboten] vom stift und stat Colln oder in dem furstentumb Guilich und Aichen verstehen wollen“.

Der Hansetag⁴ kann noch nicht zu Ende geführt werden, weil „einstells, ob man sich wol genzlich versehen gehabt, die erb. von Braunschweig wurden diessen tag noch persönlich haben besuchen lassen, dieselbe dannoch inmittelst sich abermahlen entschuldigt mit vorwendung, das sie sich dem beschluss doch nit allerdings pure untergeben, mit nichten der Hanse-societeten sich eusseren, sonder, sopald und wan sie zum negsten beschrieben wurden, die ihre persönlich darzu abfertigen wollen, allein sie dissmahln der persönlichen schickung zu ubersehen begert“, wobei die Magdeburger erklärt haben, dass sie sich zweimal genügend entschuldigt hätten, „aber doch zum negsten wol folgen wurden“. Anderntheils erklärt sich die Verzögerung daraus, dass einige von den Hauptstädten in der wichtigen Kontributionsfrage nur, und zwar sogar schriftlich, haben zu Hause berichten wollen und für ihre Erledigung einen neuen Tag verlangt haben, was bei der Lage der Dinge nicht angängig ist. Der Hamburger Sekretär, dann auch der Syndicus, ist wegen dieser Frage nach Hamburg gegangen, ersterer, wie er sagt, mit gutem Bescheid wieder zurückgekommen; der Bremer Rathmann, nicht auch der Syndicus, ist am Montag zu demselben Zweck nach Bremen gegangen; die Magdeburger haben den Auftrag erhalten, „weil hieran so mirklich und viel gelegen, das sie aus ihrem mittel jemand nit allein auf Magdenburg (die sich doch vor andern zimblich categorice erclert), sonder auch mit credenz ex hoc conventu an die erb. von Braunschweig und, meins behalts, Hildeshaim, umb denselben diese gelegenheit zu gemut zu furen etc., abfertigen wollen, wie sie darzu iren syndicum, gleichwol einen alten hern, dr. Lasarum Cholerum genent, darzu als pald abgeordnet“; die Danziger haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu Schiffe nach Hause gesandt; alle Bescheide müssen nun abgewartet werden.

Inzwischen ist über die andern Artikel verhandelt worden.

¹ Städtischer Syndicus Dr. Wilh. Hackstein, vgl. Lau, Das Buch Weinsberg 4, Register.

² Oben n. 2824.

³ Vgl. das Buch Weinsberg 4, 124, 125.

⁴ Zu diesem und dem folgenden vgl. n. 273*.

Bei Art. 1 will man an den Konföderationen von 1557 und 1579 festhalten, worüber man wie über „Verständnisse mit den Reichsstädten“¹ zweckmässig erst verhandeln kann, wenn „das verhasste Kontribuiren abgeschafft“ sein wird, „da es itzo einem jeden des contribuierens halber suspect und etliche vermeinen, es werde allein dahin gedeutt, das man dergestalt allemahl das geld in eine kast, so keinen bodem hat (wie es leider wegen der stett eignen unachtsamheit und das sie den leuten nit vleissiger auf die hand gesehen, wol ein zeit lang geschehen sein mag) inschiessen soll“.

Art. 2 hängt von den erwähnten Bescheiden ab, daneben wird noch über verschiedene einzelne Forderungen und Rechnungen verhandelt. Die anwesenden Sendeboten werden, ausreichend unterrichtet, über diesen und die übrigen Artikel sich schon verständigen, schwieriger die hier nicht vertretenen und nicht unterrichteten Städte, zumal, wie sie selbst schreiben, bei ihnen die Leute, die der hansischen Dinge kundig gewesen, weggestorben sind. Die anwesenden Sendeboten haben sich deshalb für den äussersten Fall bereit erklärt, „das sie in eventum under sich die ganze austeilung machen und dieselbe itzo, bis von den absentibus ihre gepurnus auch inkommen wirdt, vor der hand abrichten musten“, was auch die Kölner Instruktion vorgesehen hat und der Rath nicht übel aufnehmen wird, „dieweil sie [die Herren des Rathes], in betrachtung, ir hinderstand mit hineinbracht, dissmahl mehr zu empfangen als auszugeben haben werden, und verhoffentlich, da alle stett oder der mehrerteil ihre gepurnus leisten wurden, auch etwas zu erstattung ihres ubrigen verschuss² und bis daher geleister contributionen behalten mochten“; die Kölner Sendeboten schreiben deshalb an die Städte des dortigen Quartirs. Dr. Suderman und Ad. Osnabrug wünscht man, falls sie selbst wollen, im Dienst zu behalten, auch Heinr. Damstorpff, der in Diensten des verstorbenen Ad. Wachendorpff gewesen, als Sekretär in London zu belassen, aber Georg Lyseman und Dan. Gleser will man jetzt entlassen.

Zu Art. 3: sollte Heyman ter Lahn, Bruder des Licentiaten Lennep³, der auch noch unlängst Kaufmannsrath in London gewesen, aber „der uneinigkeit halber“ weggezogen ist und jetzt in Stade sein soll, bereit sein eine Weile als Alderman oder Vice-Alderman die Geschäfte zu führen, so sollen die Kölner Sendeboten, weil er Kölner ist, sich mit ihm ins Einvernehmen setzen und mit ihm schlüssig werden, „wie und welche ihme weiters aus den stetten zu adjungieren, welche inen anfanglich und fur ein zeit lang in die possession, administration und auctoritet introducieren und insetzen mochten“. Die Lage des Antwerpener Kontors — mit einem Kastellan, Rentmeister oder Ökonom und einem Sekretär — will man gemäss der Kölner Instruktion gestalten, so dass die Inspektion und die Einsetzung des Ökonomen und des Sekretärs Köln übertragen wird, was aber die Kölner Sendeboten nur ganz bedingt und nur zum Bericht angenommen haben.

Bei Art. 4 „haben itzo nit allein Danzig, Bremen und Hamburg wie anno 84, sonder auch die erb. von Lubeck irer anno 84 gegebener meinung zugegen es stark darfur gehalten, das es nit allein nit ratsamb, sonder auch zu practisieren unmöglich sein wurd, das ostwartz der Maessen in den Niederlanden die hansische schoss geben und dasselb richtich ingenommen werden soll, derowegen es darbei verplieben, das solches allein westwartz der Maessen bei der residenz zu Antwerpen von allen stapel- und ventwahren zu lassen“: alle haben zugestimmt, die Kölner nur auf 6 Jahre gegen einen neuen Revers trotz dem Widerspruch der Danziger. Andre

¹ Vgl. hiervor n. 264* Anm. 4.

² D. i. Vorschusses.

³ Lic. jur. Herm. Lennep ter Laen, Kölner Rathmann, vgl. das Buch Weinsberg 4, Register.

Mittel für das Kontor haben nicht ausfindig gemacht werden können; vorgeschlagen ist auch noch bis auf weiteres ein Annuum von jeder Stadt „einfeltigen tax, doch auf zwei drittenteil desselben moderirt“; Danzig hat die Auflage eines Thalers auf die Bürgeraufnahme-Gelder in jeder Stadt vorgeschlagen, damit aber nicht durchdringen können.

Drei ganze Tage lang ist nunmehr zu Art. 5—8 über die englische Frage ausführlich berichtet worden, „darunden viel frembder, seltzamer hendel begriffen“. „Es halten sich gleichwol noch die gesandten alle über diese sachen still und konden wir noch nit wol wissen, wohin sie mogen gesinnet sein, ausserhalber das wir aus dem, was hincinde schriftlich mit der koninginnen und iren reten, auch der kais. mat. zuvorn und zwischen den stetten selbst gewechselt, so viel vermirken, das man über unsere zuversicht albereit fast weit gangen“, jedoch werden sie ihrer Instruktion folgen. Inzwischen hat aus Dänemark ein englischer Gesandter dem Hansetag Mahnungen zugeschrieben¹ „mit allerhand verachtlichen und schimpflichen argumentis, eben als wan sie [die Engländer] der erb. stett itzige gelegenheit und zustand besser als villeicht etliche der stett selbst wisten“, und vor äussersten Schritten gewarnt. Mehr ist hierüber noch nicht zu berichten.

In der spanischen und brabantischen Sache sind verschiedene Klagen eingelaufen, namentlich über Misshandlung von Schiffen und Schiffern in Spanien. Dr. Suderman, der noch sehr schwach ist und deshalb nicht ausgehen und an den Verhandlungen nicht theilnehmen kann², hat berichtet, dass die verordnete spanische Legation³ zu diesem Hansetag nicht kommen wird.

267*. Hamburgischer Entwurf zu einer Eventual-Instruktion für eine hansische Gesandtschaft nach England, verlesen auf dem Hansetag 1591 Aug. 5⁴.

„Eventualis instructio und bevelch, was in namen und von wegen allgemeiner erb. hansestett die vermuge anno etc. 91 in Lubeck aufgerichteten recesses verordnete abgesandten, nemblich die achtbare . . . im reich England bei dero kon. mat. und derselbigen ansehnlichen hern reten, dem durchleuchtigen hern Christoffel Hatton, des reichs grosscanzlern, hern Guilielmo Cislao, freihern von Burgkley⁵, obristen thesaurario und rittern des ordens garterii⁶, und dem secretario principali⁷ respective mundlich anbringen und negst gottlicher verliehung vermuglichs vleisses ausrichten sollen.

Demnach mennichlich bekant, in was ungelegenheit und misverstand mit dero kon. mat. in Engelland gemeine erb. stette eine geraume zeit hero gestanden, indeme dieselbige durch der Englischen Adventurirer eigennutzige handlungen an iren uralten freien commercien des Londischen contors merklich beeindrechtigt und verkurzt worden, und zu widererlangung dero abgestrickten privilegien und umb eroffnung allgemeiner hoch nottigen handtierungen vielfeltige muhe und kosten an verscheitlichen zeiten und orten aufgewendet und aber die tagliche erfahrung bezeuget, das mit alsolchen aufgewandten muhescheligen vleiss und hohen kosten in diesen gefehrlichen leuftun nit allein wenig verrichtet, sondern auch leider das ansehen gewinnet, das die sach bei so lang werenden algemeinen der welt kriegsemporungen je lenger je mehr betrubet und in verwöhr⁸ geraten und dardurch unwiderbringlicher

¹ Hiervor n. 265*.² S. oben n. 2842 m. Anm. 2.³ S. oben S. 314 Anm. 2.⁴ Oben n. 2830. Vgl. den Recess. Die Verfasser sind die Hamburger Sendeboten auf dem Hansetag, der Syndicus Dr. Moller oder der Sekretär Sebast. v. Bergen.⁵ Will. Cecil,

Lord Burleigh.

⁶ Garter, Hosensbandorden.⁷ Sir Francis Walsingham.⁸ D. i. Verwirrung.

unheil dem betruckten cuntore, gleichsamb einer vormals gewesenen schule der tugend und jugend, dahero auch merkliche geldsummen zu gemeinem besten auf allen notfall gelanget, anwachsen muchte, und numehr zu verhuetzung allerhand weitleufigkait und unheils und erlangung zimblichen commercien an die Rom. kais. mat., unsern allergnedigsten hern etc., gemeine erb. stette ein ausführlich schreiben mit gutter vorbedacht alternative abgehen lassen, damit irer Rom. kais. mat. allergnedigstes bedenken und rat, ob nit mit hohist gemelter konigin uf tregliche mittel und wege gutlich tractieret und vergleichung vor eine zeit, vorbeheldlich dero ausgestalten uralten privilegien, getroffen werden konte, in aller undertenigkait gepetten etc., und zwar die Rom. kais. mat. nochmals aus bewegenden motiven in solche gutliche tractation und temporal-handlung allergnedigst verwilligt und daselbige werk sowol irer Rom. kais. mat. als auch den semplichen confoederirten stetten an reputation und woltragenden leumut unnachteilich zu sein erachtet: als sollen sich die hern abgesandten in namen des almechtigen in negst folgenden fröling des 92. jahrs in Engeland begeben und zufferst die anwesende vorstehere sampt andern residierenden des Londischen contors mit sonderm ernste in gemeiner erb. stett namen zu aller erbarkeit, gutten disciplin und enigkait ermanen und sonsten des zustantz daselbsten sich erkundigen und, wohe es von notten, zu nutz und besten, in sonderheit zu wirklichen gehorsamb und volbringung dero gewontlichen statuten ein raten und tatten helfen.

Danegst sollen bei mehr hohist gemelter koniginnen zu England etc. unsere abgesandten umb verstattung gnedigster audienz anhalten und zu bestimpter zeit sowol fur irer kon. mat. als auch den geheimen reichsrathe die anbevollene notturft verrichten: anfänglich in gepuerenden begrussung und gratulationen respective irer kon. mat. und gnaden sich aufs freundlichste mit nachbaurlichem dienstwilligen erpieten und wunschung sieghaften und gluckseligen wolstandes kurz und rund vernemen lassen, ferners auch nach art und ublichem geprauche des reichs England im ganzen tractatu bis zu end ohne weitleufigkait mit schliesslichen articulen und apostillen nach gelegenheit zu verfahren und folgender gestalt zu werben wissen:

Es wehre irer kon. mat. und gnaden respective ohne abermalige weitleufige deduction und erinnerung unverborgen etc., wasmassen hie bevor gemeine erb. hansestette umb confirmation der uralten und wol herbrachten privilegien ihres Londischen contors schrift- und mundlich mit kostbaren beschickungen, muheseligen arbeit und allerhand besorglicher gefahr pitten und anhalten lassen, dardurch aber irer kon. mat. zu keiner ungnad oder heftigen bewechnus gegen gemeine erb. stette ursache geben, sondern vielmehr dahin getrachtet worden, welcher gestalt negst beschehener bestettigung berurter privilegien, die von so viel hundert jahren hero mit dem loblichen konigreiche England und in sonderheit irer kon. mat. als einer hoch begabten und berumbten potentatin gehabte nachbaurliche correspondenz und einigkait erhalten und uf die liebe nachkommen vortgepflanzt werden muchte, bevorab dieweil alsolche der erb. stette privilegia vor undenklichen jahren mit gutte und blutte hoch und teur erworben, von vierzehen regierenden konigen in England gnedigst confirmiert, auch vermittelst dessen die erb. stette in wirklichem besitz und geniesslicher ubung derselbigen gelassen worden, bis entlich nun etliche jahre hero und insonders bei irer kon. mat. regierung zweifelsohn uf der confoederirten stet misgünstiger und wiederer unzimblichen bericht und beziehung den teur erlangten privilegien scheinbar abbrugk und versperrung gewohnlicher narung dem Londischen contore wederfahren, welchs der zeit und der gedult zu bevehlen, desto minder aber nit bei irer kon. mat. nochmals mit gepuerenden reverenz emsiglich anzuhalten, das dieselbige sich numehr zur wirklicher bestettigung der stetter uralten privilegien

aus mildester guete und affection naher zu accommodieren gnedigst geruhen und gemeine erb. stette oder derselbigen gegenwertige abgesandten ihrer underdienstlichen anforderung, damit es inen bei den nachkommen hinfuro umb so viel besser verantwortlich sein muge, ungnedigst nit verdenken wolle etc.. Mit ferner reifer erwegung der hern abgesandten, wasmassen diese anmutung ufs glimpffligste sine offensa nach art der zeit, personen und umbstende beigebracht werden solle, konne oder muge, zu dero notturtf unsere legati die privilegia, compositiones, recessus, concordiam Trajectanam, desgleichen was anno etc. 57 furgenommen und erfolgt, auch die annis etc. 79 und 85 denen in England abgeschickten gesandten mitgegebene instructiones bei handen haben, daraus sich ersehen und wie es umb die alte form privilegiorum beschaffen, zur nachrichtung sich auf allen fall wol incorporieren sollen. Diweil aber ihre kon. mat. sich uber alles vermuten gegen gemeine erb. stette dergestalt resolviert, das die gepettene confirmatio aller privilegien in solita forma, statu regni sui salvo oder was sonsten darbei eingefuhrt worden, nicht beschehen konte und sich die konigliche hern rate anno etc. 85 am 3. Octobri an die praenuncios h. Johan Schultzen, der rechten licentiaten, ratsverwandten der stat Hamburg, und Georgium Lyseman¹, folgents auch anno etc. 88 an l. Sebastian von Bergen, secretarium², gnedigst erpotten gegen verstattung einer Hamburgischer residenz die decreta contra civitates anzeaticas im reiche England ufzuheben, desgleichen die hansische kaufleute widerumb in alle die privilegia und freiheit zu setzen, darin dieselbe von anfang irer regierung gestanden etc., das auch die hansische kaufhandlere in der stat Londen uf Plackwalhall und andern orten kaufen und verkaufen mugen, wie sie vorhin getan, solten auch in erlegung der castume oder zolls von lacken die ansestett dem Englischen naturlichen undertonen gleich gemacht werden, und wolte ihre kon. mat. gemeinen erb. stetten gnedigst willfahen auf eine gewisse anzahl weisser lacken jehrlichs auszufuhren, unangesehen, das solchs den Englischen statuten zuwieder, ferners, das auch etliche gravamina, derwegen die hansische bei mylord major zu Londen geclagt, so viel immer die zeit erleiden wolle, remedieret und abgeschafft werden solten, das auch schliesslich ihre kon. mat. geneigt ansehnliche commissarios zu erwehlen, welche uber andere ausgestalte general- oder special-irrunge mit der erb. hansestetter oratorn guetlich handeln und das ganze werk zu endlichen vertrag bringen sollen etc., wie die worte zu diesem effect in zween letzten Englischen decreten lauten, dabei die kon. mat., die hern reichrete und Adventurirer-societet zu verharren gemeinet etc. Und aber gemeine erb. stette es darfur achten, das inen mit itzt specificierten erpieten und furgeschlagenen mitteln nit sonders viel gedienet, so sollen die hern abgesandten einen auszug der Englischen privilegien, auch des Utherischen³ vertrags bei handen haben und dagegen die gravamina und beschwernus des Londischen contors halten, welliche gravamina, alte und neue, im jahre minderzahls 87 uf Hamburg geschickt und noch itzo nirgend besser dan von den provisorn des Stalhoves ufgeschrieben und in specie ubergeben werden konnen etc., und alsdan wegen weitleufigkaiten des koniglichen hoves und regierung zween konigliche commissarios erbitten, vor wellichen diese gravamina des Londischen contors gegen die privilegia und Trajectanam concordiam, auch die compositiones Londinenses ufgedeket und beleuchtet, auch umb abschaffung dero aller oder meheren tails instendigs vleis mit sonderer bewechnus angehalten und gestritten werden muge, im namen des almechtigen zu versuchen, woferne die milterung der beschwerden zu bringen. Und im falle, wie zwar zu

¹ Hiervor n. 213*.² Vgl. oben n. 2552, besonders aber über die Mission des Sekretärs Seb. v. Bergen n. 253* und S. 924 in der Mitte.³ So!

besorgen, die kon. mat., die hern rate und Adventurirer bei diesem ihrem ubermut, sieg und flohr uf vorige meinung steif und fast bestehen pleiben und alle und jegliche privilegia und concordiam Trajectanam nit confirmieren, auch die gravamina allerding nit ufheben, sondern schlecht und allein uf ihren furschlagen und erbieten anno etc. 85 und 88 schrift- und muntlich eroffnet beharren wurden, als sein unsere legati bevelcht die bei dero kon. mat. erhaltene und in dero geheimen neben-instruction beschriebene mittele und artikel anzunemen, sich gleichwol auch, so viel muglich, zu bearbeiten ein mehrers und bessers darbei als ein interim oder temporal-handlung zu erhalten, mit dieser ausdrucklichen angeheften condition, vorbedinge und protestation, das furderligst entweder in Engelland oder in Deutzland die in responso dominorum consiliariorum praesentierete kon. commissarii uber die ausgestalte clagten vor milord major in Londen anhengig, auch uber die andere generales et speciales controversias gutliche handlung pflegen und das ganze werk zu endlicher vergleichung bringen mugen; desgleichen mit ausdrucklicher angehenkter protestation und vorbeding, das die verwilligte temporal-handlung den uralten privilegien und dick erwenten concordiae Trajectensi gemeinen erb. hansestetten zu ewigen zeiten nicht praejudicierlich, abbruchig noch schedlich sein solle, sondern das vielmehr gemeine hansische verwandten vor dissimal und ad tempus nach wirklicher abschaffung der Englischen decreten die narung und eroffnung des Londischen contors nach besage der bei-instruction annemen und gleichwol die vollige confirmation der privilegien und Utrichtischen vertrags irer gelegenheit und notturft nach wollen praeserviert und vorbehalten haben etc., welche eingewendte protestation und vorbehaltliche bedinkliche gerechtigkeit der alten privilegien unsere abgesandten den decretis und abscheiden als wehrendes glaubwirdigs gezeugnus einzuverleiben oder sonsten schein daruber mitzuteilen embsigs vleis befurdern sollen etc.

Und nachdem in allen bis hiehero getanen beschickungen, gutlichen tractationen, gegebenen koniglichen abscheiden und missiven auf eine Hamburgische residenz den Adventurirern bonis et rationabilibus conditionibus einzureumen getrungen und wegen allerhand zwischen England und gemeiner Hansa eingerissenen gebrechen dieselbige gewünschte Hamburgische residenz mit gemeiner beliebung und volbort nit verstattet werden wollen, als seint hiemit unsere abgeordnete ausdrucklichen bevelcht numehr mit vorwissen und einmuttigen consens der erb. stett den Adventurirern eine behandelte Hamburgensem residentiam uf . . jahren aus beweglichen motiven zu bewilligen, zu verstaten und einzureumen, dergestalt das die Adventurirer nach cassierung der Englischen decreten und eroffnung der handlung des Styliartz gestracks mit ihren schiffen und guitern auf Hamburg laufen, von Staden sich abwenden und die vermeinte residenz daselbsten abschaffen und verlassen sollen. Sintemal aber die Adventurirer darwider einwerfen werden, das sie Stadam so geschwind nit verlassen, sondern daselbst die bestimpte jahren zu volbringen verpflichtet, die konigin selbst, auch die kon. hern rete und societet die residenz bestettigt, der rat und gemeine zu Staden viel darumb gelitten, viele kosten auf die gebeute und dergleichen beschehene hoch nottige reparation und einrustung gewendet, das inen nit zustehe und gepure eilentz und leichtfertig davon zu ziehen oder sich von dannen los zu wickeln, mit meherem, so sie ihrer art nach wol zu finden wissen, als sollen unsere legati darauf antworten, das stetz der Adventurirer geprauch, das sie sich ihres tails an keinem ort auf gewisse jahrschär verbinden lassen, item das inen leicht seie mit den Städern sich zu vergleichen und von inen abzuseiden, das mir auf diese bewilligung einhelligen consens der stett zu sehen als auf die Stadische residenz, welche stetz mit recht und sonsten widerfochten und verfolgt, ferners auch, aldieweil sie vorhanden, widersprochen und heftiglich verfolgt werden

solte etc., und nun die Hamburgische residenz mit guttem vorwissen und willen, darumb es den Adventurirern stetz zu tun gewesen, vergonnet, darauf schrift- und mundlich solljeitert, auch die kon. mat. zu Dennemarken Fridericus christmilder gedechtnus anno etc. 87 mit ausführlichen schriftlichen ansinnen¹ die konigin selbst sampt den hern reten und Adventuriren bis anhero vielfeltige muhe und arbeit angewendet, das auch, wie notorium und weltkundig, zu Hamburg fast unzellige mehr commoditeten, nahrung und forderungen in allen kaufmansgewerben dan zu Staden vorhanden, der ursachen die Adventurirer ihr eigen bests ermesen und keine weitere misseligkaiten verursachen werden, verhoffentlich den punct damit zu erorterend. Und damit die Adventurirer in ihrer befreieten residenz zu Staden nit verharren oder auch geschwinde exceptiones zu vernichtungen der reise unsern abgesandten obtendieren mugen, als das sie uf die ansestett oder Hamburg ein misvertrawen setzen und vor allen dingen der Hamburgischen residenz zuvor communi Hansae auctoritate gnugsamb und volnkomlich mit hand und siegel versichert sein wolten, als sollen unsere abgeordnete nit allein ad probandum communem civitatum consensum der erb. stette creditif und commendation, sondern auch die privilegia der Hamburgischen residenz in originali, als die von nun an einmuttiglichen behandelt werden mogten, bei sich haben und gegen die konigliche versicherung dero in England erlangten provisional-handlungen ubergeben. Und da ichtwas an sonderbarn und wichtigen beschwernussen einfallen wurde, darauf unsere legati speciatim nit bevellicht, alsdan sollen sie bei schleuniger potschaft zu wasser oder zu lande an die deputierte stette zurugk schreiben, umb² sich darauf endlichen bescheits zu erhollen, und alsdan schliessen. Folgentz, wan diss also durch gottes gnedige hilf verrichtet, ist hoffnung besser und fuegligster gelegenheit mit den ubrigen zween puncten, des spoli und Hispanischer sigillation halber, zu verfahren.

Ad referendum cum ratificatione superiorum⁴.

268*. Kölner Entwurf zu einer Eventual-Instruktion für eine hansische Gesandtschaft nach England, verlesen auf dem Hansetag 1591 Aug. 5³.

Die Hilfe des Kaisers ist abermals in Anspruch genommen worden, ein Interimszustand mit England auf 10 Jahre ist ins Auge gefasst, bei den Verhandlungen hat man sich deshalb vor jedem präjudicirenden Schritt zu hüten; dieser Vorbehalt ist auch dort ausdrücklich zu machen. Die Verhandlungen sind folgendermassen zu führen:

Die Königin ist an den früheren Zustand zu erinnern, sodann an die Verhandlungen von 1585; hieran wird dergestalt angeknüpft: „dieweil ire kon. mat. bei voriger underhandlung und was darauf zeithero weiters erfolgt, furnemblich darauf bestanden, das nit allein die decreta dieser ort aufgehoben, sondern auch den Englischen Adventuriers in der stat Hamburg mit bewilligung der sembtlicher stett eine privilegierte residenz verstattet wurde, das also die erb. stett in dero trostlicher zuvorsicht wehren, wofern itzo solche Hamburgische residenz aquis et rationabilibus conditionibus eingewilligt wurd, das hinwider ire kon. mat. sich auch mit gnaden bewegen lassen solte nunmehr gleichs ihren hochloblichen progenitoren die privilegia und darauf erfolgte sonders betaurte erbvertrege gnedigst zu bestettigen, dero wegen sie, die gesandten, auch itzo abermahlen, das je numehr gegen verstattung der Hamburgischer residenz die privilegia und vorige erbvertreg ihre kon. mat. zu

¹ Nicht in Köln. ² „und“ Abschr. ³ Oben n. 2831. Vgl. n. 267* und unten den Recess n. 273*. Die Verfasser sind die Kölner Sendeboten auf dem Hansetag, jedenfalls Dr. Crantz.

bestettigen gnedigst geruhen und verwilligen woll, underdienstlich und, wie es sich gepurt, zu pitten, zu werben und anzuhalten bevelicht⁴.

Sollte die Königin Bedenken tragen dies alsbald zu thun, „so wolten sich gleichwol die erb. stette dessen genzlich getrosten, ihre kon. mat. wurden dieselbe mit keinen ungnaden vermirken noch verdenken, das dieselb ihrer aufliegender eid und pflichten halber, damit sie verbunden dasjenig, was von ihren vorelteren auf sie loblich herbracht, also auch zu behalten und ad posteros zu transmittieren, sich alsolcher obgemelter uralter, auch titulis onerosissimis erhaltener privilegien und erbvertreg nit begeben noch davon abstehen konden, sonder dieselbe allerding und ihres genzlichen inhalts unvioliert sampt allen dahero habenden recht und gerechtigkeiten sich und ihren posteris vorbehalten und bedingen musten“, wie die Gesandten zu erklären haben mit Vorbehalt und Protest, „das die erb. stett fur sich und ihre nachkomlingen obgemelter privilegien und vertreg sampt allem, was dennen anhengt und darzu sie dahero befuegt, nit begeben noch darvon abstehen konden oder mochten, sonder das alles inen vorbedingt, offen und frei gelassen werden solte itzo vor der hand auf eine temporal-provision und underhandlung, bis hiernegst und kunftig, was wegen bestettigung und haltung viel gemelter privilegien und vertreg^{en} endlich geschehen soll und warzu sie desfalls berechtigt, ferner entscheiden und beigelacht wurd, einzulassen, darmit also inmittelst gleichwol wie von alters oder je zimbliche gutte verstendnis und handlung continuiert und geubt werden mochte, zu dem end und dieweil das alles in specie vor ihrer mat. ferner zu behandeln derselben zweifelsohn nit gelegen noch gefallen wurd, die gesandten auf alsolchen obang. unversehen fall in eventum und gewöhnlicher weis etliche commissarios, mit welchen das alles ferner underhandlet und abgericht werden künde, gnedigst zu verordnen gleichfalls underdienstlich und vleissich begeren sollen“.

Erfolgt dann noch nicht die Privilegienbestätigung, sondern eine Provisionalverhandlung mit Kommissaren, so sollen dazu die Gesandten mit voller Kenntniss der Akten ausgerüstet sein, besonders des Utrechter Vertrags, der Akten von 1557, 1560, der Instruktionen von 1579, 1584, der Klagen, der Punkte über die Residenzen in Stade und Elbing, des „Compendii hanseatici“¹, der königlichen Deklaration usw. Bei den Kommissaren ist zu erkunden, „was oder wie viel in puncto der custumen die kon. mat. den erb. stetten bei dieser provisional-handlung ichtwes mehr als den Adventurirer und andern dergleichen Englischen privilegierten undertanen den alten privilegien gemees nachzugeben sich bewegen lassen wolte“. Ist davon nichts zu erwarten, so sollen die Gesandten, „wie in Engelland zu handeln preuchlich, den hern commissarien kurzlich und fueglich zu gemuet führen, wie viel und mirklich den erb. stetten und hansischen kaufleuten an diesen beiden stuecken, nemblich alsolchen privilegiis und herkommen stracks widderwertigen ersteigerung der costumen, dan auch mit consent aller stett begerten verstattung der privilegierten Hamburgischen residenz, gelegen und also, da je diese beide stuck itzo in vorhabender temporal-handlung dergestalt an seiten der stett nachgelassen und admittiert werden musten (darbei doch zu observiren, dweil die konigin in derselben letzten decretis und erclerungen nur auf eine, nemblich die Hamburgische residenz in den hansestetten getrungen, das auch die gesandten vleissige achtung haben, das die Elbingische und alle andere residenz in den hansestetten hierunder nit mit bewilligt, sonder abgeschafft werden und kunftiglich nachpleiben mugen und das die Hamburgische residenz, so vil muglich, aequis et rationabilibus conditionibus, deren sich die ubrige hansestedt und das Rom. reich Teutscher nation am wenigsten

¹ Vgl. oben S. 304 Anm. 3, S. 303 Anm. 5.

zu beschweren haben mochte, ingewilligt werde), sollen sie, die gesandten, gleichwol alsdan auf ubrigen inhalt des Utrichtschen vertrags und was dargegen und andern privilegien zuwider inmittelst fur beschwernussen sich zugetragen, sehen, auch das alles und deswegen fur diesem geubte handlungen, sonderlich aber wie weit a. 60 beiderseits dies werk tractiert, vleissich fur augen und in achtung haben, auch die handlung dahin dirigiren, das, wan je dismahln der custumen halber condescendiert werden sollte, also das hinfuro die hansische gleichs den Adventurirer und andern gleichfalls privilegierten Englischen undertanen (dan von den ubrigen dis nit muste verstanden, sonder solchs vleissich praecaviert werden) die custum und zoll zahlen, auch die Hamburgische privilegierte residenz inwilligen wurden oder musten, welche beide furneme stuck man vor diessem niemahln willigen wollen noch konden, die abschaffung aller ubriger vor diessem bis daher zugefuegter beschwernussen auf vleissige erinnerung dessen alles so vil zu weniger bedenkens haben muge, wie solches die gesandten mit zutreglichen pilligen rationibus und motiven wol werden auszufuren und zu ercleren wissen. In specie aber hetten die gesandten auf diese drei hauptstück vleissich zu sehen und acht zu haben, nemblich auf die ausfuhr, infur und freie handlung ihm land“.

„Also zum ersten, was die ausfuhr belangt, das gegen bezalung gleichmessiger custumen, nemblich wie dieselb itzo gangbar, und doch nit, wie dieselb hinfuro aus zutragenden ursachen bei den Adventurirer oder anderen undertonen mochte ersteigert werden, numehr dem alten herkommen und vertregen gemees, allein wein ausgeschlossen, kein ferner unterscheid under den wahren und guttern wie auch den tuchern, ob dieselbe vil oder wenig wert, geferbt oder ungeferbt sein, gemacht noch auch die zahl eigentlich praescribirt und so sehr coangustiert und restringiert, sonder dem hansischen kaufman desfalls ihre gewohnliche unversperte freiheit ohne beschwerung, aufhalten und umbfuhren der licenten und was dergleichen impedimenta mehr ein zeit lang vorgenommen und gepraucht, hinfuro verstattet und zugelassen werden sollen. Item das dis auch zu verstehen sei sowol von den wahren, tuchern und andern commoditeten, so der hansischer kaufman in Engelland kaufen würd, als auch denjenigen, so durch die hansische einmahln albereit ins land importiert und ingefuhrt hetten, es wehre getreid oder einige andere wahren und kaufmanschaften, wan sie nemblich darzu keine kaufleut treffen konden, welche dieselbe fur gepurlichen preis ohne ihren nachteil von ihnen kaufen wolten, und inen also frei und unverhindert bevornstehen soll dieselbe wider aus dem land absque omni onere oder je, da es anders nit sein konde, cum tali onere wie die privilegierte Englische in gleichen waren tragen müssen, zuruck oder auf andere orter auszufuhren. Item das bei solcher freier ausfuren der gekaufter oder auch einmahln ingefuhrter wahren der hansischer kaufman hinfuro uber inhalt des alten herkommens und voriger vertreg nit coangustiert noch restringiert werdt, wohin er schiffen und seine gekaufte oder eigene wahren verfahren, sonder dieselbe oder in die hansestett oder auch alle ander orter frei und unversperrt auszufuhren verstattet werden soll, jedoch, wie in vorigen privilegien und vertregen gemeldt, das in diesem punct terrae notorium hostium regni, so lang dieselbe nit widder mit dem konigreich reconciliert, ausgenommen sein und pleiben mugen.

Zum andern, was die infur belangt, das gleicher gestalt die hansische kaufleut allerhand wahren nit allein aus oder von den hansestetten und so der ort und in Teutschland geendert, bereidt und formirt werden, sonder auch von allen andern ortern in das konigreich Engelland hinfuro, wie von alters herkommen und sie sonders in privilegien und vertregen berechtigt, zum wenigsten under gleichmessigen custumen wie die Adventurirer oder andere privilegierte Engelse von dergleichen

inbrachten guttern zalen, hinfuro frei und unverhindert infuren mugen, dessen verhoffentlich die koningin sich desto weiniger bedenkens itzo machen wirdt, dweil sich ihre mat. idesmals vor dissem erleret und erbotten in der custumen die hansische den Adventurierer gleich zu halten.

Was dan zum dritten die freie handlung im land, auch intra libertatem Londinensem und auf oder in der Plackwálhallen angehet, sollen die gesandten mit vleis daran sein, das dieselbe dem hansischen kaufman, in aller massen von alters herbracht und preuchlich gewesen, wider eroffnet und unversperret freigelassen werdt. Dabei auch die gesandten vleissich aufmirken und sich angelegen sein lassen sollen, das die andere beschwernussen, so hie bevorn durch den majorn zu Londen wegen preisierung der wahren, praetendierter action in quota salis und dergleichen mehr zugefuegt, item wie die hansische kaufleut bis daher durch die wagenmeister, peckere, customere, sarsters¹ und dergleichen officieren, auch an gewöhnlichen freiheiten irer residenz und sonst in viel wegen dem alten herkommen, privilegien, aufgerichteten vertregen und compositionen zugegen beschweret, ahn ihrer freien kaufmanschaft und ausfuren aufgehalten, impediert und umbgefuhr worden, alles zu ihrem mirklichen, grossen und verderblichen schaden, nit allein itzo genzlich abgeschafft, sonder auch ihn der neuwer vorhabender provisional-vergleichung vleissich praecaviert werdt, das solches hinfuro nit wider vorgenommen und gebraucht werdt, wie sich die gesandten uber diesse und alle andere particularbeschwernus aus dero hie bevorn vom Londischen contoír oder durch weiland den secretarium Adam Wachendorpff gemachten verzeignussen und sonsten sowol hier als der ort bei dennen noch daselbst residierenden mit vleis erkundigen sollen, und das demselben hinfuro vorgebauwet werden muge, zu praecavieren und zu dem end nach eins jeden beschwernussen gelegenheit beqweme clausulas zu bedenken, auch deren etliche aus den vorigen vertregen und compositionibus sampt den a. 60 hincinde vorgeschlagen articulu zu mutuieren wissen werden.

Neben dem und zum anderen sollen die gesandten hauptstucklich hiermit bevellicht sein: dweil hie bevorn a. 89 so vil schiff in der costen von Portugal von den Engelischen mit gewalt hinweg gefuhr, dahero wie auch inmittelst mehrmaln den erb. stetten und iren untergehorigen kauf- und schiffleuten gross mirklicher, verderblicher schad zugefuegt, auch die freie segelation et usus liberrimi maris durch die koningin anders nit als conditionirt den hansischen gestatten will, das sie, die gesandten, allen zu solchen beiden stuecken gehorigen und notigen bericht und was deswegen in ider stadt vor und nach verscheidenlich suplicirt (welches und andere particular-informationes ein ide stadt inmittelst den erb. zu Lubeck zuschicken wirdt), wie auch, was desfals an die koningin vor dissem geschrieben und ihre mat. sich darauf erleret, sampt was die erb. stedt in dem punct ferner werden begreifen und instellen lassen, mit sich nemen und aus solchem bei sich habenden bericht, wie sie am fuegligsten tun konden und wol werden zu tun wissen, umb pillige und gebuerende restitution und erstattung solches erlitten unverschulden grossen schadens, auch abschaffung der conditionirten und limitirten freien schiffart mit vleis werben und anhalten“.

Ist dies alles nicht zu erlangen, „so sollen sie doch, was dem zugegen innen angemuttet oder aufgetrungen werden wolte, dasselb anders nit als ad reportandum et ratificandum an sich nemmen oder je bei denen hierzu deputirten stetten ferneren bevelchs und berichts erhollen“.

„Lectum in consessu a. 91 5. Augusti“.

¹ Doch wohl für sergeants, sarjents.

269*. Der Hanse tag in Lübeck an den Kaiser: neuer Hilferuf gegen die Merchant Adventurers. 1591 Aug. 8¹.

Wegen der Merchant Adventurers im Reich haben die Hansestädte schon früher beim Kaiser, auf Reichs- und Deputationstagen Klage geführt, ebenso haben sie ihm über die ihnen 1589 im Hafen von Lissabon von den Engländern zugefügten Gewaltthätigkeiten berichtet; aber Hilfe und Rath ist ihnen im Reich nicht zu Theil geworden, wirkliche Hilfe ist ihnen bisher nicht widerfahren, so dass befürchtet werden muss, dass der hansische Handel nach und aus England ganz vernichtet, das Londoner Kontor zu Grunde gerichtet und der Handel nach Spanien und Portugal endgültig versperrt wird. Das geduldige Zusehen auf der einen Seite und Schicken und Schreiben nach England auf der andern haben nichts ausgetragen, so dass das Verderben immer näher heranrückt.

Man hat deshalb hier beschlossen die Königin von England noch einmal zu beschicken, um ihr in Güte Vorschläge zu machen und wenigstens das Londoner Kontor, das „eine Akademie der blühenden Jugend einige Jahrhunderte hindurch“² gewesen ist, so wieder in die Höhe zu bringen, wenigstens einige von den 1589 geraubten Gütern zurückzugewinnen und die Fahrt nach Spanien und Portugal wieder möglich zu machen. Nachdem der Kaiser zuvor Lübeck und Hamburg verboten hat sich mit der Königin ohne seine Zustimmung in Provisional-Verhandlungen einzulassen, so wolle er nunmehr die hansischen Gesandten zur Königin mit Fürschreiben ausstatten und für sie bei ihr wirken. Die geplante Temporal-Handlung zielt dahin: die förmlichen Resolutionen der Königin von 1585 und 1588, von denen ausgegangen werden muss, ergeben, „das je und allewege hie bevor und noch der konigin austrücklich beharlich will und meinung gewesen, wan in der stat Hamburg den Englischen Adventurirern eine privilegirte residenz verstattet werden möchte, das alsdan und auf den fall hinwieder die decreta, so contra anzeaticas civitates in Engelland publicirt worden, hinwiederumb cassirt und die in beiden einvorleibten copis angedeute freiheit und narung dem Lundischen cuntor gnedigst ein(ge)reumet werden solten“³. Den Hansestädten würde es nicht wohl anstehen jene Residenz einzuräumen, ihnen und dem Reich nicht sich ein solches unerträgliches englisches Joch aufzuerlegen, „dieweil wir aber keine andere mittel wissen, dadurch wir zu unser handlung in England wiederumb geraten konten, soferne e. Röm. kais. mat. uns nicht sonsten mit den mandaten und derselben execution zu hulfe kommen, tragen wir die beisorge, sie werde auf ihrem sinne bestehen und uns lenger aufhalten. Und wan auch e. Röm. kais. mat. in ihrem anhero gelangten allergnedigsten schreiben uns allergnedigst auferleget und bevohlen dienliche güliche mittel zu erlangung zimblicher narung des Lundischen cuntors e. Rom. kais. mat. zu eroffnen, als seind wir in geburendem gehorsamb darauf embsigs fleisses bedacht gewesen e. Rom. kais. mat. vor dissimal unvorzüglich in aller undertenigkeit diese zweifelhaftige gelegenheit und mittel zuzufertigen. Wan nun e. Rom. kais. mat. bedenken tragen würden, wie dan solchs e. Rom. kais. mat. gnedigst zu erwegen, ob solche schedliche handlung der Englischen Adventurir bei einer privilegirten residenz uber uns und das h. reich einzuführen sein solle und wir sonsten keine mittel vorzuschlagen wissen, welcher gestalt hoch gemelte konigin zu einiger gebuer zu bringen, darbei noch grosser zweifel ist, weil darüber die unsern an schiff und gut von England benommen und spoliret werden, also auch das der armen leute nicht verschonet, welche gefangen in die Barbarei vorführt und vorkauft werden³, ob e. Röm. kais. mat. nicht vergönnen wolten, das entweder die Adventurir per mandata aus

¹ Oben n. 2832. Vgl. den Recess.² Vgl. S. 954 oben.³ Vgl. oben n. 2805.

dem h. reich verbannet oder das wir uns der repressalien wieder Engeland gebrauchen, damit die unsern etzlichermassen sich wiederumb erholen mögen“. Der Kaiser wolle Bescheid geben, ob er diese Residenz oder diese Repressalien zulasse oder ob einmal die Mandate gegen die Adventurers publicirt werden können.

270*. Der Hansetag in Lübeck an den König von Polen¹ über das Verhältniss zwischen Elbing und den Hansestädten. 1591 Aug. 10 (23. cal. Sept.)².

Die Verbindung Elbings mit den andern Städten der Hanse ist alt und für Elbing nützlich gewesen, „palam enim est, omnes civitates, quae huic foederi se junxerunt quaeque res suas recte administrarunt, divitiis, opibus et gloria hactenus crevisse“, so dass man den Vorfahren, die diesen Bund geschlossen haben, unvergänglichen Dank schuldet, wenn es auch gewiss ist, dass mit ihm einige Lasten getragen werden müssen. Der König möge dessen eingedenk sein, „fidos socios nihil unquam tam decere, quam ut omni modo praecaveatur, ne quid [de]³ pactis, privilegiis, juribus et immunitatibus detrahatur. Num vero, si ad hanc curam jure foederis socii sint astricti, quanto turpius erit, si ipsi contra fidem datam et societatis quid egisse convincentur? Quod cum sit, quis, serenissime, res Elbingenses excusabit, quod cum optime nobiscum sint experti, quam multis variisque modis nostra quondam ab Anglicis regibus concessa privilegia jam violentur ac infirmentur, parum tamen ad id respicientes, temerario quodam ausu Anglicis mercatoribus domicilium concedere praesumpserint“. Hierwider haben Vorkehrungen getroffen werden müssen und auch deswegen ist der Hansetag berufen worden; die Elbinger mussten geladen werden und zu erscheinen waren sie verpflichtet. „Et quidem cum haec nostra confoederatio a multis caesaribus, regibus ac principibus approbari et collaudari consueverit atque adeo ipsi seren. majestatis vestrae praedecessores tanti fecerint, ut non solum suas quasdam nobiles Borussiae civitates huic se jungere societati passi sint⁴, sed et, quod longe honorificentius est, hujus societatis etiam protectores et defensores extiterint⁵, idque verissimum cum sit, fieri non potuit, ut nobis persuaderemus, hoc factum Elbingensium seren. majestati vestrae comprobatum iri, praesertim cum non tam sibi consuluerint, quam gravissime in patriae commoda deliquerint. Sane abs hac societate secedere si animus fuisset, non hac sed alia honestiore via utendum fuerit. Cum enim illi in negociationibus et commerciis suis emporiis nostris eorumque privilegiis et immunitatibus pro arbitrio et summo suo cum commodo hactenus usi sint, rationis est, ut debitum, quibus illa onerata sunt, exolvendis quotas suas erogent, quo et fides et pacta obligant. Atque hoc ipsum fuit, clementissime rex, cur civitatem Elbingensem huc evocari oportuit“. Dies wird dem König zu Gemüthe geführt, wodurch er sich veranlasst sehen soll die Eigsucht der Elbinger zu zügeln.

¹ Auf dessen Beschwerde von Mai 23 (10. cal. Junii) über die Vorladung von Elbing vor die Hansestädte.

² Oben n. 2833 m. Anm. Vgl. den Recess. In einem Schreiben an K. Elisabeth von Okt. 31 erklärte sich der Elbinger Rath, indem er auf den Bericht von Parching über den Stand der englischen Residenz in Elbing verwies, über das Verhalten der Hansestädte und seine eigene Stellung zum König von Polen und zur Königin von England wie bei Rymer, Foedera, ed. 3, 7 (1742), S. 76.

³ Fehlt Abschr.

Deutschordens sind gemeint.

⁴ Die Hochmeister des

⁵ Vgl. oben S. 933 m. Anm. 1.

271*. Melch. Krumbhausen und Joh. then Westen bescheinigen den Empfang hansischer Privilegien, Statuten- und Privilegienbücher. 1591 Aug. 26 [n. St.], Antwerpen¹.

„Ich Melchior Krumbhausen und ich Johan then Westen bekenne hirit sampt und sonder von mr. Adolphon Ossnabrugs secretario etc. zur trawer hand und verwarlich empfangen zu haben algemeiner erb. hansestette, unserer gebietender herrn, privilegia und munimenten wie folget: erst kon. mat. zu Hispanien als herzogen zu Brabant confirmatorium wilne herzogen Johannis und Antonii datirt a. 1561 den 15. Januarii² mit ihrer mat. aushangendem grossem insiegel, ganz und an schriften unargwonig, noch ihrer mat. zolordinanz die hansische belangende datirt a. 1567 den 24. Decembris³, auch under ihrer mat. grossem anhangendem insiegel, unvorletzt, diese beide siegeln in ihren capsulen, noch die composition wolgedachter gemeiner erb. hansestette mit Antorf a. 1545 ingangen⁴, davon das siegel etwas gebrochen, schrift und signatur aber unbeleidiget, noch gemeiner erb. hansestette statutenbuch, pergamenisch und in pap eingebunden, under eines erb. rads der stat Lübeck insiegel, ebenfalls mit einer capsulen vorsehen, item das alt pergamenisch statutenbuch, item das copial-privilegienbuch, auch in pergamen und eingebunden, item das mittelmessig Brugischen cuntors alt silbern siegel und das in kupfer gestochen secret, alles verwarlich bis auf wiederfordern, wie folget, bei uns zu sein, doch aus den privilegien und compositionen authenticirte clausulen und extracten und mit den siegeln erheischliche documenten uf den notfall fur hansische personen und gütter inmittelst aufrichtig, trewlich und gemeinen hansischen sachen und wesen unnachteilich folgen zu lassen. Welche obgerurte algemeiner erb. hansestett munimenten und cleinoten wir sampt und sonderlich vorsprechen und geloben alle stunden auf erfordern und gesinnen wolgemelter erb. hansestette herrn gesanten oder eines hochw. rads der stat Lübeck oder ermelts mr. Adolphi unweigerlich⁵ ohne einige inred, auszug oder verweilung gutwillig herausser zu geben, frei und unverletzt wieder zu libern, under obligation jedes von uns beiden person, häh und guttern in solidum, doch das gewalts und unvorsehenen unfalls, die durch uns nicht abzuwehren weren, zustand (welchs gott gnediglich abwende) uns unnachteilich sein und bleiben mögen, sonder gefehrd und arglist⁶.

272*. Hansetags-Beschluss über die Auseinandersetzung mit den Erben Dr. Sudermans. 1591 Aug. 23 [a. St.]⁶.

„Auf letzt eingebene rechnunge weiland des erntv. achth. hochgelarten herrn Heinrici Sudermans, doctor und hansischen syndici, am sonnabent vorgangen und

¹ Oben n. 2836. ² Brabanter Stil, 1562 Jan. 15 in Bd. 1, n. 2052, einschliesslich der Privilegien von Herz. Johann von Brabant von 1315 bei Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, n. 268, und von Herz. Anton von Brabant von 1409 bei Kunze, Hans. Urkundenbuch 5, n. 874.

³ Bd. 1, n. 3252.

⁴ Nach Brabanter Stil, sonst 1546, Bd. 1, n. 374 ff.

⁵ I. J. 1593 wurde das Kontor-Archiv dem Rath der Stadt Köln zur Verwahrung übergeben, wo es noch jetzt ist, vgl. Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln, H. 1, S. 18.

⁶ Oben n. 2848, wozu n. 2842 Anm. 2. Im Anschluss an diese Erklärung zu Gunsten der Erben und an die S. 330 Anm. 3 gemachten Mittheilungen mögen hier die dort erwähnten Akten über den Nachlass Dr. Sudermans aus den Jahren 1592—1594 kurz angemerkt werden: 1592 Jan. 18 wurde zwischen den Deputirten des Kölner Rathes, nämlich Bürgern. Gerh. Angelmeyer, Stimmmeister Lic. jur. Gervinus Calenius (zugleich Buchdrucker), Syndicus Dr. jur. Wilh. Hackstein, Syndicus Dr. jur. Pet. Krantz und Sekretär Nik. Linck, und den Erben, nämlich Bürgern. Hillebrand Suderman, Eberhard S., Propst zu S. Mariengreden in Köln, Georg Braun, Dechant zu S. Mariengreden (vgl. oben S. 885 Anm. 7), Dr. jur. Rutger Grunholt und Heinr. Suderman, über den Nachlass

heut dato desselben beider sohne erfolgeter supplication geben die herrn anwesende der erb. stette abesante diesen bescheit.

Nachdem die herrn abesanten nach erwegunge und reiflicher beleuchtung aller und jeder seiner achtb. da bevor ubergebenen rechnungen und zu vielmaln angestelter revision im ausschoss und sonsten so viel befunden, das dieselbe fast hoch angeschlagen¹, und sie dieselben auch anderer mehr bewegenden ursachen halber also anzunehmen und pro liquidis zu halten sich nicht schuldig erachten konnen, und gleichwol umb bezeugung mehrer gunst und geneigten willens nach vorgengiger unterschiedlicher gepfogener handlung sich dahin bewegen lassen, das sie seiner

verhandelt und von den Erben die Auslieferung der Hanseatica zugesagt, worüber das Protokoll in A CLXV, 4. In einem Notariats-Instrument von 1592 Jan. 23/24 n. St. wurden die ubergebenen hansischen Dokumente (25) über den Verkehr der Hansestädte nach Frankreich im einzelnen verzeichnet, um dem Rath für die Städte abgeliefert zu werden, A CLXV, 6. 1592 Jan. 27 n. St. verwendete sich Köln bei Lübeck im Anschluss an unsre n. 2862 für ungesäumte Befriedigung der Erben, die andernfalls in arge Bedrängniß gerathen würden, unter Benachrichtigung von der Ablieferung des Nachlasses, A CLXV, 8, 10, Briefb. 107, 140. 1592 Jan. 24 a. St. bat Lübeck den Kölner Rath sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen, die Dr. Sudermans Nachlass für das „Compendium hanseaticum“ benutzen könne: „e. e. w. werden aus relation ihrer in nechster beikunft gewesener herrn abesanten sowol auch desfalls gehaltenen recesses zu vernehmen unbeschwert sein, was under andern des Compendii hanseatici halber [vgl. oben S. 304 Anm. 3, S. 306 Anm. 5], das solchem mit geburendem gegenwurf und einem ablehnungsschreiben begegnet werden möchte, vorgelaufen und das eine drügliche person die gelegenheit wissende in e. e. w. stat darzu gebraucht werden mochte; wan nun zu erhaltung allgemeiner erb. stette ehre, gutten fam und reputation, auch zu hintertreibung der unwarheit an solchem hoch und viel gelegen sein wolle, als wollen wir e. e. w. hirmit auch in nahmen der andern freundlich ersucht haben, sie wolten sich solch ein allgemeines werk mit angelegen sein lassen und zu solch einer person forderlichst gedenken, worzu ihme des weiland herrn Sudermanni schrifte und registratur, wie dessen auch dis orts gedacht und mit den herrn abesanten sowol als dem secretario Adolpho [Osnabruck] underredung gehalten worden, wol zu statten kommen und forderlich sein konte; da dan dessen etwas schon concipiiret oder noch in kurzen geschehen mochte, wolten uns e. e. w. dasselbe ad revidendum und den andern zu communiciiren, ehe es in truck gefertiget, forderlichst zu uberschicken unbeschwert sein“, A CLXV, 9, Or. lect. Febr. 28 n. St., vgl. Rathsprotokolle 42, 153. 1592 Jan. 30 a. St. versprach Lübeck gegenüber Köln die Erben sobald wie möglich zu befriedigen und bat es den Rath den Nachlass bis zur Entscheidung seitens der Städte aufzubewahren, A CLXV, 11, Or. lect. Febr. 28 n. St., vgl. Rathsprot. a. a. O. 1592 Febr. 22 a. St. forderte Lübeck, nachdem die Mehrzahl der Städte ihre Kontributionsquoten entrichtet, damit die Erben befriedigt und der Sekretär Adolf (Osnabruck) abgefertigt werden könnten, den Kölner Rath auf Vertreter der Erben zur Empfangnahme des Geldes gegen Bescheinigung bevollmächtigen zu lassen, A CLXV, 14, Or. praes. März 18 n. St., vgl. Rathsprot. 42, 168. 1592 Mai 15 n. St. beurkundete der Kölner Rath die gewünschte Bevollmächtigung für Thom. Rhebeyn, Prothonotar und Sekretär der Stadt Lübeck, Lamb. Sittardt, Wein-Hauptmann daselbst, und Adolf Osnabruck, Sekretär der hansischen Residenz in den Niederlanden, seitens der Erben Eberh. S., Propst zu S. Mariengreden, Heinr. und Herm. S. und Margar. Mullartz als Söhne und Eheleute und Dr. Sudermans Töchter Ursula und Anna, A CLXV, 40. 1592 Juni 20 n. St. weitere Vollmacht vom Propst Eberh. S. und Arnold v. Rodtkirchen als Vormünder der genannten Ursula und Anna (deren Mutter, Dr. Sudermans Frau, eine Rodekirchen war), A CLXV, 47. 1592 Juni 29 n. St. bescheinigte der Kaufmannsrath des Kontors in Antwerpen (Melchior Krumhusen und Joh. tho Westen) gegenüber Ursula und Anna S. den Empfang eines Koffers mit Papieren ihres verstorbenen Vaters, A CLXV, 48. 1592 Nov. 28 a. St. forderte Lübeck Köln auf durch Ad. Osnabruck und Mitglieder des Kölner Raths die hinterlassenen Schriften, Dokumente usw. Dr. Sudermans revidiren und ordnen zu lassen und eine Designation darüber zu übersenden, A CLXVI, 28, Or. lect. Dec. 24, vgl. Rathsprot. 43, 121. 1592 Dec. 18 a. St. bat Lübeck Köln um ein Inventar über den Nachlass, A CLXVI, 31, worauf der Kölner Rath 1593 Jan. 22 hierfür und für die hansischen Angelegenheiten überhaupt eine besondere Deputation einsetzte. 1593 nach Mai 31, Antwerpen, berichtete Ad. Osnabruck dem lübischen Bürgerm. Herm. v. Dorne über den schriftlichen Nachlass von Dr. S., Hanseakten z. D. 1594 Mai 2 reichte Dan. Gleeser den z. Z. in Brüssel befindlichen hansischen Gesandten seine Forderungen an Dr. S. seit d. J. 1567 ein, a. a. O. ¹ Vgl. S. 968 unten ff.

achtb. zu genzlicher abhandlung und entrichtung aller und jeder solcher rechnungen eins für alle entrichteten wollen 13000 taler, als lassen sie es nochmaln also genzlich darbei beruhen und sollen den erben erster gelegenheit solche summa ausgefolget werden, doch bei also, das daran sollen gekurzet werden: erstlich die 100 taler, welche s. achtb. da bevor vom erb. rat zu Lübeck laut seiner quitunge empfangen und nicht zu rechnung gebracht, noch die 300 taler ihm durch den alterman Daniel Gleser vorgestreckt und demselben in rechnung schon gut getan, noch alsolche 500 taler, welche s. achtb. auf rechnung am sonnabend vorgangen empfangen und darauf quitirt. So viel aber der letzten rechnung, den zerungskosten von Collen aus bis anhero, belangent, darauf s. achtb. 700 taler von den erb. von Collen empfangen und daran übrig behalten 295 taler, welche den erb. stetten noch nachstendig, und er dan ferner an kost und zehrung hier binnen angewant zu haben setzet 265 taler, ohne was im zurückziehen noch auflaufen möchte, welche abgezogen von nechstbenannten 295 talern, das dan den erb. stetten noch resten tun 30 taler, ist dahin geschlossen, das man den erben zu solcher ihrer notturft des zurückziehens, auch des toten leichnams heimführung¹ nebenst einem passe eines vor all noch zustellen wolle 170 taler. Dieweil man dan, wie angezogen, erboetig obgedachte 13000 taler (deductis deducendis) zwischen diss und nechstfolgenden weinnachten ihnen, den erben, aus den bewilligten und erst einkommenden gelden zustellen zu lassen, als sollen die itzt anwesenden erben auch schuldig sein sich durch ihre miterben qualificiren zu lassen und sie also samptlich die erb. stette von solchem allem genugsamb zu quitiren und sie für ferner zu- und anspruch gnugsamb zu vorsichern, dan auch alle und jede privilegia tam originalia quam descripta, prothocolla, recesses, concepta, bucher und sonsten der hansischen societet belangende, wie die jenigermassen sein mochten, kein ausbescheiden, den erb. von Coln in nahmen allgemeiner erb. stette vormittelst eits einzuantworten, darmit man sich deren zu behuf gemeinen besten zu gebrauchen haben möge. Des wollen sich die erb. stette hirmit vorbehalten haben: im fall ihrer achtb. aus den cuntern oder sonsten etwas gefolget und verschossen zu seinde, welchs bis anhero in rechnung nicht gebracht erweisen werden solte, das sie sich dessen nicht begeben, besondern entweder an den 13000 talern kurzen oder aber an den erben sich zu erholen haben wollen².

273*. Hansetag zu Lübeck. 1591 Juni 11 bis Aug. 28².

Recess.

Die auf Sonntag nach Trinitatis (Juni 6) ausgeschriebene Versammlung wird erst Freitag Juni 11 eröffnet. Lübeck ist vertreten durch die Bürgermeister Herm. v. Dorne, Gotth. v. Hoveln, Dietr. Bremse, Herm. Warmboken, neben denen der hansische Syndicus Dr. Heinr. Suderman seinen Platz gefunden hat, ferner durch Syndicus Dr. Calixt Schein und die Rathmannen Bened. Schlicker, Jaspas Wilde, Joachim Wibbeking, Gerd Grenssin, Georg v. Stitten. Gegenwärtig einerseits: von Köln Rentmeister Marcus Bywech, Syndicus Dr. Petr. Krantz, von Bremen Syndicus Dr. Christ. Wedeking, Rathm. Jak. v. Bubbern, von Rostock Bgm. Hinr. Runge, Rathm. Pet. Vöth, von Stralsund Bgm. Dr. Joach. Ketel, Rathm. Mart. Andreae, von Wismar Syndicus Dr. Georg. Plate, (Rathm.) Bernd Elmhoff, von Magdeburg Syndicus Lazarus Koler, Kämmerer Mich. Rehebein, Sekretär Heinr. Merckel, von Danzig Bgm. Joh. v. d. Linde, Rathm. Jurg. Melleman, Sekretär Herm. Frederus, von

¹ Vgl. Buch Weinsberg 4, 130.

² Oben n. 2855. Vgl. Häberlin, N. t. Reichsgesch. 16, 46 ff.

Buxtehude Bgm. Nikl. Kröger, Syndicus Joh. Focerell; andererseits: von Hamburg Syndicus Dr. Wilh. Möller, Rathm. Albr. Lemeyer, Sekretär Lic. Sebastian v. Bergen, von Lüneburg Prothonotar Valent. Chude, Rathm. Heinr. Witzendorff.

Begrüßung durch Dr. Schein, Darlegung der Gründe für die Ansetzung des Tages; das ganze Braunschweiger Quartir hat abgeschrieben, das Kölner ist noch unvertreten. Der Schriftwechsel zwischen Lübeck, Braunschweig, den wendischen Städten (namentlich 1590 Nov. 26, 1591 Jan. 9) und die Erklärungen von Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Hameln und Einbeck werden verlesen, die Entschuldigungen widerstreiten den Recessen von 1556 und 1566, sind nichtig, besonders die der Quartirstadt Braunschweig, neue Mahnschreiben an Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim werden beschlossen. Deventer ist durch seinen Zustand hinlänglich entschuldigt, dagegen nicht Kolberg, das diesmal den Tag hätte beschicken sollen. [Bl. 27'—30'.]

Juni 12, nach Ankunft der Kölner¹, Verlesung eines Intercessionsschreibens vom König von Polen für Elbing²: nach Berathung des entsprechenden Artikels wird geantwortet werden. Die Entschuldigungsschreiben von Minden an die Städte und an Köln genügen nicht, wohl aber die von Nimwegen, Wesel, Zutphen, Arnhem, Groningen, Bommel, zugleich für Tiel, Emmerich, Roermond und Venlo, und die von Herford³, Lemgo, Bielefeld, Osnabrück, Dortmund, Soest mit Rücksicht auf die bekannten kriegerischen Verhältnisse; die von Münster, Osnabrück und den benachbarten Städten sind unerheblich, über die Verweigerung der Kontribution seitens einzelner und Austrittsabsichten soll später verhandelt werden. Erörterungen über die Vollmacht Stettins für seinen Prothonotar und Rathmann Elias Schlecker, der aus Pommern allein abgeordnet ist, ohne Betheiligung Stralsunds⁴, die Absicht Stettins weiter zu kontribuieren und hansisch zu bleiben feststellt und die Verpflichtung der pommerschen Städte zur Besendung der Tage neu geregelt zu sehen wünscht; Bescheid durch Dr. Suderman: die bisherige Ordnung bleibt bestehen; Abzug Schleckers. Über die Entschuldigungen von Thorn, Braunsberg und Königsberg (bei Danzig) und von Köln (bei Lübeck) und ihre Bitte um Befreiung von der Kontribution soll s. Z. berathen werden. Riga, zu spät in den Besitz der Artikel gelangt, gilt für entschuldigt. [Bl. 30'—37'.]

Art. 1, Ausharren bei der Hanse. Dr. Schein: die darauf bezüglichen Beschlüsse von 1579 sind unwirksam geblieben, Lübeck wird durch die hansischen Angelegenheiten übermässig in Anspruch genommen, es kann dies nur mit dem Beistand der andern Städte weiter ertragen oder muss das Direktorium aufgeben. Die Kölner sprechen sich ganz ihrer Instruktion gemäss⁵ aus für die Erhaltung der Hanse, die Kontore usw., gegen etwaige Verzichtserklärungen, ohne Erwähnung des Direktoriums. Die Bremer: ihr Rath hat gegen beide Vorschläge Bedenken gehabt, „dan, woferne sie auf den ersten weg, bei der societät zu bleiben, schliessen wurden, alsdan darbei dis in acht zu nehmen, das die schuldenlast der cuntore numehr so hoch ersteigert, das ihre obern und eltisten nicht sehen, wie inen mit so wenig alhir anwesenden stetten dieselbe last abzutragen numehr möglich sein wurde, angesehen sie es darvor achten tetten, das der nachstand des herrn syndici und anderer diener sowol auch des cuntors schulde so gross, das es nicht allein

¹ Am Vormittag von Juni 11 laut einer Randbemerkung.
vor n. 270* Anm. 1.

² Von Mai 23, vgl. hier-
³ Am Rande bezeichnet Dr. Krantz dies als Irrthum: „die Westphelische städt sein nit entschuldigt gehalten, quod ex subjecta responsione et § sequenti satis colligitur“.

⁴ Er macht geltend, dass im Fürstenthum Stettin nur zwei Städte hansisch sind und bleiben und Stargard und Gollnow die Kontribution und die Beschickung der Tage verweigern.

⁵ Wörtlich wie diese in n. 264*.

den wenig stetten abzulegen bedenklich, sondern wol fast unmöglich voffallen wurde, also das es wol besser in zeit daraus sich zu geben als mit so grossem beschwer darin zu bleiben; auf der ander seite und auf das ander extremum hetten ihre obern und eltisten nicht unbillich erwogen, woferne sie sich der Hanse, deroselben privilegia, frei- und gerechtigkeit itzo vorzeihen solten, das solchs ihnen bei ihren nachkommen nicht wenig vorweis bringen, denselben schedlich und nachteilig sein konte, angemerket, das hirnechst durch gottliche gnedige vorleihung besser zeit einfallen und die cuntore wiederumb in vorigen stand und flor gesetzt werden konten, auf welchen fall dan hinwieder grosser nutz zu entpfinden und ihren obern dessen also leichtlich gerauwen konte, das sie sich von dem corpore abgesondert hetten⁴; nach allem will Bremen doch bei der Hanse bleiben, für die Kontore eintreten, Vergehen bestrafen usw., jedoch nur, wenn auch die andern, hier nicht vertretenen Städte oder wenigstens 20 sich ebenso erklären. Die Rostocker: der Artikel zielt auf die Kontore in Antwerpen und London, mit denen man ihres Orts wenig Verbindung hat, Kontributionen kann man kaum übernehmen, dennoch will man in der Weise der Vorfahren bei der Hanse bleiben, wenn Rostock bezüglich der Kontributionen glimpflich behandelt wird. Stralsund will für die Bundesgenossen alles thun, was möglich ist, falls die übrigen Städte „die gleicheit halten und das gemeine beste, allen privat nutz und frommen hindan gesetzt, mit zu befördern gemeinet“; über die Kontribution wird es sich s. Z. erklären. Wismar spricht sich, obwohl der Rückgang der Hanse und der einzelnen Städte mit jedem Jahre mehr offenbar wird und es selbst beschwert ist, entschieden für das Festhalten an der Hanse in alter Weise aus, „salvis tamen privilegiis, consuetudinibus et juribus civitatis W.“, für die erforderlichen Leistungen, die Verbindlichkeit der Beschlüsse, die Bestrafung der Vergehen, das Direktorium Lübecks; über die Kontore später. Danzig hat sich wegen Kürze der Zeit mit seinen Quartirstädten über die Artikel nicht verständigen können; es ist der Ansicht, dass ein Beschluss über den vorliegenden Punkt hier auf dem schwach besuchten Hansetage nicht gefasst werden kann, vor einem Beschluss vielmehr eine Aussprache innerhalb der Quartire erforderlich ist; es kann sich nicht endgültig erklären, wünscht zunächst die Bedingungen für die zukünftige Gestaltung der Hanse kennen zu lernen, will aber doch nicht seinerseits zu einer Abtrennung der Städte von einander und zur Abschwächung der Privilegien Anstoss geben. Buxtehude, länger als 200 Jahre bei der Hanse, wird sich nicht absondern trotz seiner Geringfügigkeit, wenn die früheren Bewilligungen effektuiert werden und die übrigen Städte für die Kontore mit eintreten und ebenfalls in der Hanse ausharren; die Instruktion von Stade bringt dies zur Kenntniss¹. Die Hamburger: „ob wol war, das die uhralte societet der löblichen Hanse durch vielfaltige kriege und unheil in merklichen nachteil und schaden geraten, dahero alle nutzbare handtirung abgenommen, die importation und exportation der commertien durch gewalt, raub und nahme merklich beschweret und leider die cuntore einesteils ihrer nutzbahren privilegien entsetzet oder je deroselben die erb. stette wenig mit nutz zu gebrauchen haben, und dahero den erb. stetten grosse burden auf dem halse liegen, so ihnen zu ertragen ganz beschwerlichen fallen“; Hamburg kann sich deshalb für keinen der beiden Vorschläge bestimmt aussprechen, erklärt aber, „das sie im nahmen gottes bedacht sein in die fustapfen ihrer voreltern zu treten und bei der hanseschen societet zu bleiben, mit helfen raten und tatten, jedoch mit der austrucklichen protestation, das sie mit nichten bedacht sein mit einiger vorlage des geldes, wie eine zeit hero geschehen, fur andern mehr, als das samptliche und

¹ Oben n. 2799.

gemeine corpus bewilligen wirdt, sich belastigen oder beschweren zu lassen¹, eine einmüthig beschlossene Quote wird es entrichten; „und solchs darumb, das beide aus den alten und neuen recessen dargetan und erweist werden kan, das sie, die erb. von Hamburg, zu etzlichen tausenten den erb. stetten zum besten verschossen und ob sie wol zu mehrmaln der erstattung desselben von den erb. stetten vertrustet worden, so were doch solchs nicht allein vorblieben, sondern befunden — auch, das von den ordinariis contributionibus dergestalt bis noch zu, wie sichs wol geburet, keine richtige rechnung geschehen were“; Lübeck weiss, dass 1588 Sekretär Dan. Frisius (†) und Dan. Gleser, Ältermann des Antwerpener Kontors, abgefertigt worden, „welche des Antorfischen cuntors beschwerung geclaget mit dem vormelden, woferne dasselbe da fur der hand nicht entsetzet werden solte, was fur beschwer daraus den samptlichen stetten entstehen wurde“, worauf Hamburg¹ wieder Geld, aber ausdrücklich nur für dieses Kontor, vorgeschossen, ohne dass es von der Verwendung etwas gehört hätte. Lüneburg will in hergebrachter Weise „mit herz und munde“ getreu ausharren und zahlen, falls alle Städte beisammen bleiben und den Beschlüssen Gehorsam erzeigen; halten nur 10 zusammen, so können die Lasten auf die Länge nicht getragen werden. Verlesung der Gesamtvoten von Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund² einerseits, Bommel und Tiel³ andererseits. Zur Vorbereitung eines Beschlusses wird mit Rücksicht auf die erforderliche Feststellung der Schuldenlast der Kontore ein Ausschuss eingesetzt (Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg und Danzig), der die Rechnungen mit Dr. Suderman prüfen und liquidiren, sodann dem Plenum berichten soll. [Bl. 37'—58'.]

Juli 9⁴. Dr. Schein zu den eingetroffenen Magdeburgern über die bisherigen Verhandlungen, worauf sie erklären, dass ihre Stadt, weil ihr an dieser Societät viel gelegen ist, „mit Herz, Sinn und Gemüth“ hansisch sein und bleiben will wie bisher, besonders weil „die erb. hansestette ihre gelegenheit bis anhero angesehen und in acht genommen, wie dan auch die erb. anwesende stette sich jungst noch in ihrem schreiben an ihre obern und eltisten dahin ercleret“. [Bl. 58'—59'.]

Ausschussverhandlungen über die vorgelegten Rechnungen:

Juni 15. Unter dem Vorsitz von Dr. Herm. Warmboke wird nicht mit den Kontor-Rechnungen, weil diese noch unvollständig sind, begonnen, sondern mit der des hansischen Syndicus auf Grund seiner Bestallung von 1576⁵. Sie wird im allgemeinen formell richtig, aber sachlich im einzelnen „ganz ubermessig befunden“; die General-Rechnung oder Bilanz und die Spezial-Nachweisungen werden mit einander verglichen, die einzelnen Posten (12) über seine Auslagen, vornehmlich für Reisen, werden durchgenommen, z. Th. beanstandet, seine Forderung an die Städte stellt sich für 1582—91 auf 7835 Thlr. 6 Schill. 11 Pf. (11 011 Thlr. 11 Schill. 9 Pf., weniger 3176 Thlr. 12 Schill., die er empfangen hat), wozu 4000 Kapitalsumme Gnadengeld, insgesamt auf 11 835 Thlr. 6 Schill. 11 Pf. ohne die Abzüge, die sich als erforderlich erwiesen haben. Fortsetzung Juni 16; die Mehrzahl der weiteren Posten werden auf Grund seiner Bestallung gestrichen⁶, 800 Thlr. im ganzen werden Dr. Suderman als Entschädigung vorgeschlagen, wozu er, was Juni 19 ge-

¹ Vgl. oben n. 2542 ff.

² Oben n. 2795, 2796, hiervor n. 263*.

³ Oben n. 2770, 2771, hiervor n. 262*.

⁴ Nach einer Randbemerkung von Dr. Krantz

hat in der Zwischenzeit der Ausschuss täglich die Rechnungen geprüft.

⁵ Für diesen

Hansetag und die Behandlung seiner Angelegenheiten durch ihn hatte Dr. Suderman die oben n. 2807 verzeichnete Denkschrift über den hansischen Syndikat verfasst (wozu n. 2808), die hier nicht mitgeteilt zu werden braucht, weil die Hauptpunkte schon in seiner früheren Denkschrift, oben n. 2550, hiervor n. 246*, enthalten sind.

⁶ Darunter 2625 Thlr. für Ausrüstung und Kleidung zu c. 50 Legationen, 800 Thlr. für Papier, Lauf- und Botenlohn, 3509 Thlr. für Schädigung seines Privatbesitzes, Zinsverluste usw.

schieht, einen Nachtrag über seine niederländische Reise und den Besuch dieses Hansetags zu liefern hat. [Bl. 59'—68'].

Juni 22. Ausschuss-Bericht über voriges im Plenum durch Dr. Warmboke; Nachprüfung im einzelnen, wobei ermittelt wird, dass einige Forderungen „auf eitel Unbilligkeit beruhen“; Zurückverweisung an den Ausschuss. [Bl. 68'—69'].

Juni 23. Der Ausschuss verlangt von Dr. Suderman Herabsetzung seiner Forderungen, Festhalten am Normaljahr 1576 für seine Aufstellungen, Berücksichtigung seiner nicht eingelösten Versprechungen (Privilegien-Extrakt, Chronik, Seerecht¹), Annahme einer Abfindungssumme im ganzen. Klagenvolle Entgegnung Dr. Sudermans mit Betonung der erlittenen privaten Verluste seit 1568 und unter Widerspruch gegen Kürzungen in den Hauptposten; die Chronik ist nicht gefertigt, weil ihm der zugesagte Schreiber nicht geworden ist. [Bl. 69'—72.]

Juni 25. Wiederholte Prüfung im Plenum, stets mit Rücksicht auf die Bestallung von 1576. Lübeck schlägt eine Abfindung mit 12 000 Thlrn. ein für allemal vor; Bgm. Herm. v. Dorne übernimmt die Verhandlung mit Suderman, findet damit Juni 26 bei Suderman aber gar keinen Anklang; auf Wunsch übernehmen die Kölner neue Verhandlungen mit ihm, die aber ebensowenig Erfolg haben, wonach, unter Vorbehalt der Ratifikation, ihm 13 000 Thlr. angeboten werden. Von dieser und den übrigen Rechnungen erhalten die Sendeboten behufs Einholung der Ratifikation Auszüge. [Bl. 72—75']

Die vier Rechnungen des Antwerpener Kontor-Sekretärs Ad. Osnabrug, die er mündlich erläutert, indem er sie aus der Art seiner Stellung und seines Gehalts ableitet², findet der Ausschuss z. Th. zu hoch. [Bl. 75'—79.]

Juni 15. Ausschuss-Bericht über voriges im Plenum. Da nach dem Recess von 1584 die Direktion über das Kontor Osnabrug anbefohlen ist, so wird beschlossen, dass ihm sein Gehalt, weil keine Kündigung erfolgt ist, entrichtet werden soll; seine übrigen Ansprüche werden zurückgewiesen, dafür jedoch eine einmalige Abfindungssumme von 1200 Thlrn. bewilligt, die nach längeren Verhandlungen zwischen den Hamburgern und ihm auf 1400 Thlr. erhöht und so von ihm angenommen wird. [Bl. 79—81.]

Georg Liesemans Rechnung (Schlussforderung von 3325 Thlrn.) erweist sich als „ganz unrichtig, obskur, general und mangelhaft“, so nachlässig, ungenügend und weitgehend³, dass der Ausschuss eine ganz neue gewissenhafte Aufstellung von ihm verlangt und deswegen an ihn schreibt. [Bl. 81—83.]

Dem schliesst sich das Plenum an. [Bl. 83.]

Die kurze Rechnung des verstorbenen Adam Wachtendorff (!), der dem Kontor 26 Jahre gedient hat⁴, wird gebilligt (eine Forderung von 57 £ mit den Bestattungskosten). [Bl. 83'—84']

Die Rechnungen des Londoner und Antwerpener Kontors nehmen viel Zeit in Anspruch. Ein allgemein skizzirter Vorschlag für die nächste Abtragung der Kontor-Schulden wird auf Wunsch der Sendeboten entworfen und ihnen zur Bericht-erstattung übergeben. Hierbei macht Bgm. Joh. v. d. Linden von Danzig Forderungen seines Schwiegervaters Bonaventur Boddeker an das Antwerpener Kontor (Oldermann

¹ Vgl. oben S. 306 Anm. 5.

² Ordentlicher Sekretär ist er 1579 geworden, nach

dem Tode von Jurgen Laffers; 1582 ist er vereidigt.

³ Vorgeworfen werden ihm besonders

die Posten: 290 Thlr. für Ausrüstung und Kleidung, 20 Thlr. für zwei englische Doggen, die er dem Herzog zu Preussen, 16 Thlr. für drei Bluthunde, die er dem ungarischen Kanzler verehrt haben will, der Posten für Barbire, Waschlohn, Gewürz und Viktualien.

⁴ „als ein wol vordienter man, so sich mehr an dem publico denn privato compendio angelegen sein lassen“, wie die Versammlung findet.

Hans Prätor) seit 1571 (jetzt mit Zinsen 5523 Thlr.) und aus den Anleihen für den Hausbau in Antwerpen (5439 Thlr.) gegenüber den Städten geltend, unter ausführlichem Widerspruch von Bgm. Herm. v. Dorne. [Bl. 84'—89'.]

Juli 9. Gegenbericht des Oldermanns Dan. Gleser wider Joh. v. d. Linden zu Ungunsten Boddekers, worauf die ganze Frage mit den Akten den Sendeboten von Wismar und Magdeburg zum Bericht übergeben wird; ein Vergleich wird ins Auge gefasst, falls die Quartire ihre Quoten für die Abtragung der Schulden entrichten. Im Braunschweiger Quartir soll Magdeburg für letzteres wirken. [Bl. 89'—94'.]

Lübeck: da es nach den Erfahrungen zweifelhaft ist, ob für die Schuldentilgung die Quoten der mit angeschlagenen abwesenden Städte alle oder auch nur zum Theil wirklich aufgebracht werden können, so wirft sich die Frage auf, ob sich die Tilgung auf diesen Quoten-Anschlag stützen soll; Lübeck ist, schon mit Rücksicht auf den Ehrenpunkt, mehr für Vorschüsse seitens der Städte und will mit den übrigen Städten die ganze Schuld auf sich nehmen und „pro quota ihres anschlags“ bezahlen, ohne dass man die Quotenforderung hiermit aufgibt. Ebenso die Kölner, während die übrigen Sendeboten sich neuen Bescheid von Hause ausbedingen. [Bl. 94'—99'.]

Inzwischen ist Juni 26 ein neues Entschuldigungsschreiben Braunschweigs im Plenum verlesen, mit der wiederholten Aufforderung zur Beschickung des Tags durch einen eigenen reitenden Diener beantwortet, eine ablehnende Entgegnung Juli 10 empfangen und beschlossen worden, dass demnächst darüber verhandelt werden soll, „was darbei in contumaciam vorzunehmen sein wolte“. [Bl. 99, 100.] Auf Ansuchen des Hamburger Raths wird an den König von Spanien wegen gewisser in Spanien gefangener Leute (Schiffsvolk von Matthias Badenkop) geschrieben, auf Antrag Wismars ein Schreiben an die Königin von England oder andre Potentaten an der Westsee wegen eines auf diesem Meere („nicht weit von Schuteniss¹“) vorgefallenen Seeraubs beschlossen; das unzureichende Entschuldigungsschreiben von Königsberg wird den späteren Verhandlungen zugewiesen, während man die entsprechenden Schreiben von Kampen und Zwolle schon jetzt für genügend erklärt. [Bl. 100, 101.]

Da die Antwerpener und Londoner Privilegien aus ihren Kasten in den Kontoren verschwunden sind, der Oldermann Dan. Gleser ohne ausdrücklichen Befehl sie weggeschafft hat, so wird er hier zur Rede gestellt und soll er sich vor seiner Verantwortung nicht entfernen dürfen. Er bestreitet die böse Absicht, indem er bekennt, dass er die Privilegien in seiner Kammer im Osterschen Hause unter Verschluss genommen; auf 14 Tage will er nach Danzig. Letzteres wird nicht gestattet, er muss an Eidesstatt versichern, dass er zur Stelle bleibt, und sagt aus, dass er nur die beiden am häufigsten gebrauchten Privilegien von Herz. Anton und Herz. Johann² und in einer besonderen Truhe die von ihm nicht eingesehenen englischen Privilegien, sonst aber nichts an sich genommen. Gleser muss sogleich eine geeignete Persönlichkeit in Antwerpen zur Auslieferung der Privilegien an einen Vertreter der Städte anweisen; als solcher wird Ad. Osnabrug beauftragt und vereidigt, wozu die erforderlichen Schriftstücke ausgefertigt werden³. [Bl. 101'—104.]

Köln und Danzig verlangen wie die Städte des lübischen Quartirs Obligationen des Kontors für die ihrerseits vorgeschossenen 10000 Gl., was auch bedingt bewilligt wird. [Bl. 104'—105'.]

¹ Im Seebuch, herausg. von Koppmann, S. 51, XII, 2: Schutenesse, Schutenes, d. i. Kap Skudenäs, die SO-Spitze der Karm-Oeen, vgl. das. S. XXIX.

² S. n. 271* Anm. 2.

³ Vgl. n. 271*.

Art. 3, Bestellungen für die Kontore. Diesen fehlen wie das Geld so geeignete Vorsteher, was ihren Rückgang beschleunigt, zumal in London, wo Herm. Langerman und Joch. Heitman seit langem in Zank mit einander leben; die Klagen über Langerman aus der Zeit Mor. Zimmermans, die seinigen gegen Heitman und die des letzteren gegen ihn; die Hamburger noch eher für Langerman; Lübeck über die von Zimmerman hinterlassene Schuld. Die Sendeboten wollen keinen von beiden als Alderman; es wird vorgeschlagen städtische Rathmänner jährlich zur Beaufsichtigung zu entsenden; die Kölner bezeichnen Heineman zur Lahn in Stade als geeignet und werden beauftragt mit ihm anzuknüpfen¹. Als Sekretär wird Heintr. Damstorff, früher Gehilfe von Adam Wachtendorff, obwohl nicht hansisch, versuchsweise angestellt und vereidigt. Bezüglich Antwerpens wird einhellig beschlossen, dass dort bis zur Herstellung des Friedens wenigstens ein Haus- und Rentmeister und ein Sekretär eingesetzt werden sollen; Köln erhält als Nachbarstadt, trotz seiner Spannung mit Brabant, den Auftrag den ersteren zu bestimmen und als Sekretär Ad. Osnabrug oder einen andern zu bestellen, die Ordnung dort wieder aufzurichten, die „concupinari“ vom Kontor zu entfernen, Lübeck und Bremen wollen ihm beistehen. [Bl. 105'—111'.]

Art. 4, Schoss. Der für die Kontore i. J. 1584 beschlossene Schoss „sowol ost als westen der Mase“ hat wegen der Abneigung der Städte nichts eingebracht; die Kölner und Danziger werden aufgefordert den früheren Widerspruch fahren zu lassen. Die Kölner geben laut ihrer Instruktion nach², nicht die Bremer und Danziger; die übrigen sind für einen Schoss, der im Westen der Maas „in loco residentiae“ von allen Vente- und Stapelwaaren ohne Ausnahme erhoben werden soll. Hierfür auch die Kölner, nunmehr auch die Danziger, erstere aber nur auf 6 Jahre, weshalb diese Befristung einhellig angenommen wird. Der von Köln ausbedungene Revers wird einhellig bewilligt, Danzig ausgenommen. Die Schoss-Erheber sollen vereidigt, die Schoss-Eingänge unter die Aufsicht des Ökonomen und des Sekretärs im Antwerpener Kontor gestellt werden; entsprechende Aufträge erhält Köln. Über die Besoldung der Beamten wird man sich bis Martini erklären. [Bl. 111'—117'.]

Art. 5—8, England³. Bericht über alle zugehörige Schriftstücke und Verhandlungen seit 1584, beginnend mit den Relationen von Lic. jur. Joh. Schultze, Hamburger Rathmann, und Georg Lieseman bis zu der von Sebastian v. Bergen über seine Werbung in England im Namen der Hamburger. Einerseits scheint K. Elisabeth gütlicher Verhandlung über die Privilegien und die Spanien-Fahrt nicht ganz abgeneigt zu sein, ein Theil der Versammlung spricht sich deshalb für eine nochmalige Sendung an sie aus; andererseits wird eine solche nach allen Erfahrungen für ganz nutzlos erklärt. Es wird beschlossen: „nachdem die Röm. kais. mat. von den erb. stetten, das sie ihrer kais. mat. media, womit den erb. stetten gedienet werden konte, furschlagen solten, selbsten allergnedigst in ihrer mat. schreiben begeren, das derwegen ihrer kais. mat. mit allen umbstenden diese ganze sache und was darin bis anhero, auch wegen der entzognen privilegien und der nahme halber der ansichen schiffe⁴ sich zugetragen und worauf itzo dieselbe beruhen tette und was fur media darin den erb. stetten zum handen gestossen, durch ein ausführlich schreiben berichtet werden soll“; die Antwort des Kaisers, ein Rathschlag von ihm, ist dann abzuwarten. Danzig hat hieran Anstoss genommen, weil es selbst nicht zum römischen Reich gehört, allein das beschlossene Schreiben wird ausgefertigt⁵. Gegen Stade wird beschlossen den Kaiser um strengere Mandate, Erzbischof, Kapitel und Stände von Bremen um Warnung bei Stade anzugehen, gegen Elbing, in Abwesenheit

¹ Vgl. S. 952.² Vgl. n. 264*, 4, und n. 266*.³ Vgl. n. 266*.⁴ Bei Lissabon.⁵ Vgl. n. 269*.

der Danziger, dem König von Polen auf sein Verwendungsschreiben um die Abschaffung der englischen Residenz daselbst ernstlich zu ersuchen¹, „worbei dan ferner erwogen: nachdem die kon. w. zu Engelland ein beschwerlich scriptum, so »Compendium asiaticum« intitulirt worden, der kais. mat. und etzlichen chur- und fürsten des h. reichs nicht zu geringer verkleinerung der erb. stette zugeschickt, auch sonsten ein schreiben »Declaratio caesarum«² intitulirt ausgehen lassen und dan solch »Compendium« und angeregt scriptum mit guten fundamenten und grunde der warheit wol wiederleget werden kan, das derwegen solch scriptum nicht unbeantwortet gelassen werden muste, weshalber dan dahin geschlossen: nachdem da bevor dem hern dr. Henr. Suderman, hansischem syndico, solch scriptum zu vorantworten unlangst bevohlen³, das mit ihme, ob er deswegen etwas ins werk gerichtet, geredet und das er solchs nochmals vorfertigen wolle, ermahnet werden soll, im fall aber über zuvorsicht solchs nicht geschehen, er auch seiner itzigen ungelegenheit halber solchs noch nicht vorrichten konte, das auf solchen fall, da er nicht so bald restituiret werden möchte, man diss werk nicht stecken lassen, sondern einen andern dasselbe zu verantworten bevehlen muste, damit die stette nicht in schimpf gelassen und es also, als wan sie tacite darein consentirt hetten, vor menniglichen gehalten werden möchten; jedoch das solche gegenschrift, ehr es in truck vorfertiget werde, furerst den erb. stetten, umb solchs zu revidiren und sich ihrer meinunge darauf zu erclerende, zugeschickt werden möge⁴; Suderman möge wenigstens „einem die argumenta und capita dictiren, damit also desto besser einem andern solch werk aus dem grunde zu wiederleggende bevohlen werden möge“. Nach Mittheilung der hiermit betrauten Kölner will Suderman, so weit sein Gesundheitszustand das erlaubt⁴, dem Wunsch vollständig nachkommen; einzelne Städte sollen ihm einen Gehilfen begeben und diesem alle Akten seit 1553 zugänglich machen. [Bl. 117'—124'.] Råth der Kaiser noch einmal zu gütlicher Verhandlung, so sollen, nach einhelligem Beschluss, Lübeck und Hamburg die Sendung nach England ausführen, was die Hamburger nur zum Bericht nehmen; über die dazu erforderliche Instruktion, die ein Ausschuss (Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig und Lüneburg) Aug. 5 vorlegt, werden die Sendeboten bis Martini von Hause Bescheid geben; die in diesem Ausschuss vertretenen Städte werden ermächtigt den weiteren Gang der Sache zu überwachen, was die Kölner nur zum Bericht nehmen; alle Schreiben an die Städte in dieser Angelegenheit sollen vom lübischen Sekretär diktirt und unter dem Siegel der Verschwiegenheit weitergegeben werden; die auf der Spanien-Fahrt erlittenen Schäden sollen bis Martini verzeichnet sein. [Bl. 124'—127'.]

Aug. 6 berichten die Kölner über ihre Unterhandlungen mit Heitman zur Lahn, mit deren Fortführung Lübeck und Hamburg betraut werden; Aug. 7 wird verabschiedet, dass er auf ein Jahr, von seiner Ankunft in England ab gerechnet, 100 £ Gehalt und eine freie Kammer auf dem Stahlhof erhalten, Nebenausgaben den Städten nicht anrechnen, zu seiner Sicherstellung dieser Beschluss aus dem Recess ihm mitgetheilt werden soll. [Bl. 127'—129'.]

Art. 9, die Niederlande. Nach Kenntnissnahme der Akten wird beschlossen, dass die holländisch-zeeländische Frage z. Z. nicht weiter verfolgt werden kann, in der brabantischen, nachdem die Kölner ein Schreiben Antwerpens an Köln mitgetheilt haben, der Bericht Ad. Osnabrugs abgewartet werden muss. [Bl. 130—131'.]

Aug. 10, Art. 10, die russische Legation. Bericht über den Briefwechsel mit dem Grossfürsten von Moskau, dem Kaiser, den Königen von Polen und Schweden. Trotz den günstigen Aussichten bei den ersteren erweist sich der polnisch-schwedische

¹ Vgl. n. 270*.² Oben n. 2631, vgl. S. 937 Anm. 1.³ Oben n. 2652 m. Anm. 3,

wozu S. 306 Anm. 5.

⁴ Vgl. n. 266* am Schluss, dazu S. 964 Anm. in der Mitte.

Krieg gefährlich, die Legation soll deshalb zunächst noch unterbleiben. Auf ein Gesuch der lübischen Riga-Fahrer wird ein Schreiben an Riga wegen der Belästigungen beim Handel daselbst beschlossen. [Bl. 131'—133.]

Art. 11, die Repressalien gegen Kölner in Brabant. Auf Bericht der Kölner über die Wirkungen des langwierigen, ungebührlichen Processes Wilh. v. Harff vor dem Brabanter Hof auf den Handel der Kölner in Brabant werden Schreiben an den König von Spanien, den Herzog von Parma, die Brabanter Regierung¹ mit dem Gesuch um Abstellung dieses Processes beschlossen; der Ausschuss für die englische Frage soll sich auch dieser Sache weiter annehmen. [Bl. 133—138.]

Schreiben und Rechnungen von Lic. Joh. Schultze, G. Lieseman und Dan. Gleser werden dem Rechnungs-Ausschuss überwiesen. [Bl. 138'.]

Aug. 11, Art. 12, das Kontor in Bergen. Ein ernstes Schreiben an Greifswald und die andern pommerschen Städte, die, Kolberg neuerdings angenommen, die wiederholten Vergehen ihrer Bürger gegen die Statuten des Kontors ungeahndet gelassen haben, unter Androhung der in den Recessen vorgesehenen Strafen, wird beschlossen. Die 27 Artikel der 1584 festgesetzten, damals nur ad referendum genommenen Kontor-Statuten werden durchgegangen und mit einzelnen Änderungen genehmigt. [Bl. 138'—142.] An der Hand der 10 Klage-Artikel des Kontors werden Beschlüsse gefasst u. a. über die Befrachtung der Schiffe, die Unterscheidung freier und butenhansischer Güter, die Milderung des Residenzzwangs in Bergen, die Anwendung gleichmässigen Gewichts in den Städten, die Vorschriften wegen der Fahrt nördlich und südlich von Bergen, die barbarischen Spiele im Kontor, die nunmehr gänzlich abgeschafft werden sollen, die Verpackung der Fische, die Freibeuterei an der norwegischen Küste und die Bestätigung der Privilegien, die man jetzt nicht nachsuchen kann. [Bl. 142—150.]

Schreiben des Grafen Pet. Ernst zu Mansfeld, Herrn zu Heldrungen, und Dr. Sudermans werden verlesen. [Bl. 150'.]

Aug. 13, Art. 13, Irrung zwischen Lübeck und Bremen wegen der Bergenfahrer im Anschluss an die Verhandlung von 1584. Ein gütlicher Vergleich wird empfohlen, was die Lübecker acceptiren, die Bremer zum Bericht nehmen. [Bl. 150'—151'.] Abweisung der Klage des Hamburgers Barth. Bekeman wegen vorgeschossenen Ranziongelds. [Bl. 151', 152.] Die Rechnung Lic. Joh. Schultzes wird trotz ihrer Höhe gebilligt, die G. Liesemans über seine Gehaltsansprüche gekürzt, indem ihm 775 Thlr. übersandt werden sollen, auf Antrag des Ausschusses vom Plenum, die Entscheidung über die Rechnung Dan. Glesers vertagt. [Bl. 152'—153'.]

Art. 14, die Decoctoren. Nachdem die einschlägigen alten Bestimmungen von 1442, 1447, 1470, 1507 und 1549 verlesen sind, wird der von Dr. Cal. Schein im Auftrag verfasste Entwurf zu einer entsprechenden neuen von der Mehrheit gebilligt, dem Recess einverleibt und unter Vorbehalt der noch fehlenden städtischen Erklärungen bis Martini angenommen². [Bl. 153'—159'.]

Das „übermüthige und unbesonnene Schreiben“ an den Hansetag von Christopher Parchingius³, angeblich Legat der Königin von England, scheint eigentlich keiner Antwort gewürdigt werden zu können, wird aber nach dem Beschluss der Mehrheit doch beantwortet, indess nur „in genere“, nicht „in specie“⁴. [Bl. 159', 160.]

Aug. 19, Art. 15, Schiffsordnung. Auf Grund derjenigen von 1572 wird eine neue von dem dafür eingesetzten Ausschuss (Lübeck, Bremen, Hamburg, Wismar und Danzig) entworfen, im einzelnen durchberathen und unter Vorbehalt der noch

¹ Oben n. 2849, 2850.² Oben n. 2835.³ Hiervor n. 265*.⁴ Oben n. 2844.

fehlenden städtischen Erklärungen, die mit etwaigen Ergänzungen bis Martini eingehen sollen, angenommen¹. [Bl. 160—181.]

Heinr. Damstorff wird als Sekretär des Londoner Kontors nach den Kontor-Statuten vereidigt; an das Kontor wird wegen seiner Besoldung geschrieben. [Bl. 181', 182.]

Aug. 21. Auf die von den Kölnern überbrachten Wünsche und Ersatzforderungen des schwer kranken Dr. Suderman werden ihm 500 Thlr. „auf Rechnung seines Nachstandes“ gegen Quittung von Lübeck sofort ausgezahlt², um von der lübischen Quote abgezogen zu werden. [Bl. 182—183.]

Bgm. Herm. v. Dorne drängt auf definitive Beschlussfassung über die unerledigten Punkte. Lübeck und Köln wiederholen ihre Voten zu Art. 1 und 2; „die erb. von Bremen, Hamburg, Rostock, Magdeburg, Danzig und Lüneburg aber haben sich einhellig dahin resolvirt, das ihre obern und eltisten geneigt nach dem vordilde ihrer voreltern bei der loblichen Hanse-societet mit herz und gemut nicht allein treulich zu halten und zu bestehen, sondern auch die onera derselben, als getreuen confoederaten eignet und geburet, mit abtragen zu helfen, wie dan auch derwegen ihre obern und eltisten ihnen bevohlen dergestalt in diese vierzigfache contribution mit zu willigen, woferne die samptliche angeschlagene stette ihre quotam auch wirklich und gewislich erleggen wurden“, worüber Bremen, Hamburg und Lüneburg schriftliche Erklärungen zu den Akten geben, während der Magdeburger über die bezüglichen Werbungen bei Braunschweig Auskunft ertheilt: „weil aber verhoffentlich die erb. von Hildesheimb und Hannover, unangesehen sie, die von Braunschweig, seines, des herrn Magdeburgschen syndici, ankunft in nahmen der gemeinen hansestette genugsamb vorwarnet, aber dennoch aldar nicht vorschrieben gewesen, s. achtb. also mit denselben nicht seiner werbung halber communiciren, weniger derselben resolution mit anhero bringen können“; die Braunschweiger haben nach anfänglicher Verweigerung³ der Kontribution auf Vorhalten sich für das Verbleiben in der Hanse und das Kontribuiren unter der Bedingung wie zuvor ausgesprochen, falls die Ordnung auf den Kontoren wieder hergestellt wird; Braunschweig und Magdeburg ziehen einer Kontribution ein Annum von 30—40 Thlrn. vor. Nachdem Stralsund und Wismar anfangs den Verkauf des neuen Hauses in Antwerpen⁴ für die Tilgung der Kontor-Schulden gewünscht haben und die Erklärung von Buxtehude, dass es nicht mehr als 150 Thlr. zahlen kann oder austreten muss, entgegengenommen worden, entscheiden sich die Stralsunder jetzt „pure“ für die vierzigfache Kontribution, falls allgemein beigesteuert und Stralsund für die Kontore zu keiner weiteren Kontribution herangezogen wird, und verheissen die Wismarer und Buxtehude⁵ nach Hause zu berichten, um eine einhellige Bewilligung zu erzielen. Auf die Frage, wie der für die Schulden-Tilgung erforderliche Gesamtbetrag beschafft werden soll, wenn eine Stadt ihre Quote verweigert oder nicht zahlt, wird, nachdem ein Einschreiten der Quartirstädte bei den zu

¹ Oben n. 2840.

² Im Plenum ist anerkannt, „das s. achtb. bereit an zehrungskosten schuldig, auch bei dieser eussersten schwachheit nun eine zeit ohne verrat gewesen“.

³ Diese hatte sich darauf gestützt, dass Braunschweig schon mehrmals für die Abtragung der Kontor-Schulden, zuletzt 1586, Kontributionen geleistet und dass, „ob sie wol da bevor, als ihre stat in notten gewesen und derwegen bei den ansetzten hülfe gesucht, das ihnen doch über verhoffent die gesuchte hülfe abgeschlagen worden und genzlich geweigert“.

⁴ „Welches [sagen sie] weit abgelegen und zu handelsgelegenheit nicht so bequeme, als das alte Ostersche haus gewesen, der residirender kaufman darauf auch prechtig und ubel haus gehalten“.

⁵ Diesen war vorgehalten worden, dass, wenn die Stadt auch wirklich austreten sollte, „sie dennoch zu ablegung der schulden, so in werender societet gemacht, mit obligirt und dieselben zuvor vormöge der aufgerichteten confoederation, als ehrliebenden leuten geburet, mit abzutragen schuldig“.

ihnen gehörenden Städten abgelehnt worden¹, zunächst beschlossen, dass aus dieser Versammlung die einzelnen hier nicht vertretenen Städte in einem ausführlichen Schreiben unter Berufung auf die Konföderation zur Erlegung ihrer Quoten aufgefordert werden sollen, was auch ausgeführt wird², sodann, dass im Fall der Weigerung einer Stadt „derselben burgern und undertanen in den noch beisammen haltenden und confoederirten stetten zu keiner handlung, kaufen oder verkaufen, ihre kinder auch zu keinen zunften und amptern befördert werden sollen, doch alles so lange, bis sie sich der billigkeit geschicket und dasselbe, was ihnen vormöge der confoederation gebüret, wirklich geleistet haben“; die Quoten sollen, damit allen ausreichende Zeit bleibt, erst bis Weihnachten entrichtet werden³; Lübeck, das alle Beiträge entgegenzunehmen hat, soll — nachdem das hierzu aufgeforderte Köln, in dessen Mauern die Mehrzahl der Gläubiger sich befindet, abgelehnt hat — nebst Hamburg und Lüneburg, deren Sendeboten dies ad referendum nehmen, mit den Gläubigern oder deren Bevollmächtigten abrechnen. [Bl. 183—192.]

Dem Kontor wird auferlegt jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben den vier Quartirstädten eine ausführliche, vollständige Rechnung zuzuschicken, damit Ungehörigkeiten sofort ermittelt werden können; die residirenden Kaufleute dürfen hinfort unter keinen Umständen jemand „jennige obligation geben oder auch etwas von des cuntors guttern verkaufen, alieniren oder vorpfanden ohne austruckliche bewilligung und consent der vier quartierstette, wie dan auch derwegen solch siegel, damit sie hie bevor die geltsummen vorsiegelt, von ihnen abgefordert und gehn Coln in vorwahrung gebracht werden soll, die siegel aber ad causas und dasselb, damit sie die bewaise wegen der axise von sich geben, sollen ihnen allein zu ihrer notturft gelassen werden“; Köln soll die Inspektion des Kontors, erforderlichen Falls mit dem Beistande Lübecks, übernehmen, worüber die Kölner nach Hause berichten wollen. [Bl. 192, 193.]

Man entschliesst sich angesichts der kriegेरischen Verhältnisse und der Unsicherheit der Strassen die Privilegien noch eine Weile in Antwerpen unter Verschluss zu lassen⁴, „sobald aber die strassen der orter etwas fehligter werden, das sie alsdan auf Coln und von Collen ad locum directorii, sonderlich aber die Lundischen privilegia, gebracht werden sollen“; ergiebt sich, dass man die Originale der Privilegien für Brabant in Antwerpen nicht entrathen kann, so sollen sie vom Magistrat von Antwerpen vidimirt und entweder die Originale oder diese Vidimusse zur Überführung bestimmt werden; über den Zeitpunkt der Überführung werden Lübeck, Köln und Bremen entscheiden. [Bl. 193'—194'.]

Aug. 23. Auf ein Gesuch der Erben Dr. Sudermans fasst der Hansetag eine dem Recess einverleibte Resolution über Auskehrung von 13000 Thlrn., mit gewissen Abzügen zu Gunsten der Städte, an die Erben und über Auslieferung aller der Hanse gehörigen, im Nachlass befindlichen Urkunden und Akten an Köln⁵; Lübeck spricht bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, dass der Nachfolger Dr. Sudermans im Syndikat verpflichtet werde am Ort des Direktoriums zu wohnen, was die Sendeboten aus Mangel an Auftrag nicht zum Beschluss erheben können. [Bl. 194'—198'.]

¹ Köln hatte eingewendet, „das die convocation ihres quartiers wegen dieser kriegsleufte sehr ubel geschehen konte“, andererseits hatten zuvor Köln und Lübeck, diese allein, auf obige Frage sich dahin ausgesprochen, dass bei Verweigerung der Quote seitens einer der hier nicht mit beschliessenden Städte „die anwesende solchen anteil erstatten und die bewilligte summa richtig machen“ sollten, damit die Schuld abgetragen und von jeder weiteren Kontribution abgesehen werden könne; die übrigen Sendeboten hatten dies für unbillig erklärt. ² Oben n. 2845 m. Anm. 2, 3.

³ Oben n. 2846.

⁴ Vgl. n. 271* und letzte Anmerkung am Schluss.

⁵ Hiervor n. 272* m. Anm.

Nach Bericht über den Streit Gleser-Boddeker erklärt sich die Versammlung für einen gütlichen Austrag; da aber Bgm. Joh. v. d. Linden sich zu einer Abfindung nicht versteht, so wird die Angelegenheit überhaupt vertagt. [Bl. 198'—200.]

Auf Anregung Stralsunds wird wegen Schädigung von Stralsundern auf Falsterbo („Valsterbohe“) ein Verwendungsschreiben an den König von Dänemark beschlossen. [Bl. 200.]

Aug. 24. Ein Schreiben des Herzogs Franz II von Sachsen-Lauenburg mit schwerer Klage über Lübeck wegen des neu eingeführten Fährgelds („vehrschatz“) wird unter Hinweis auf den Kaiser und die Kreisstände ablehnend beantwortet¹. [Bl. 200'—201'.]

Aug. 26. Genehmigung eines Schreibens an den König von Spanien. Auf Bericht von Ad. Osnabrug in Antwerpen von Aug. 20 n. St. wird beschlossen, dass die späteren Berichte über den Stand der Prozesse des Kontors den Quartirstädten schleunigst mitgeteilt werden sollen, damit durch ihre Gutachten dem Unheil vorgebeugt werden kann. [Bl. 201'—202'.]

Aug. 27. Auf ein Schreiben Hamburgs und eine Klage von Hamburgern über Schiffnahme durch Engländer wird beschlossen auch diesen Punkt in die Eingabe an den Kaiser in der englischen Frage aufzunehmen². [Bl. 202', 203.]

Über das eigenmächtige, von den Engländern veranlasste Mandat Stades betr. Prüfung der Laken daselbst, eine Schädigung Lübecks und Hamburgs, wollen die Sendeboten, hierfür nicht instruiert, zu Hause berichten, so dass der Bescheid bis Martini in Lübeck eingeht. [Bl. 203'—204'.]

Fürschreiben an die Königin von England betr. das von Hans Bene geführte von den Engländern weggenommene Schiff. Der schriftliche Bescheid an Dan. Gleser auf seine abermals vorgelegten Rechnungen wird unter einem Protest v. d. Lindens in Sachen Boddeker und einem Gegenprotest seitens der Versammlung genehmigt. [Bl. 205, 205'.]

Ein Verwendungsschreiben für den Lüneburger Sendeboten Valent. Gude wird auf dessen Bitte an Herzog Joh. Friedrich von Pommern erlassen. [Bl. 206.]

Aug. 27. Die erwarteten Erklärungen von Wismar und Buxtehude sind eingegangen. Letzteres will unbedingt hansisch bleiben und seine Kontribution entrichten, fügt aber die Bitte hinzu, dass es von der Beschickung der Hansetage befreit werde³ und seine Vollmachten fortan Bremen ertheilen dürfe; Wismar, das seinen Bürgerausschuss nicht so bald zusammenbringen kann, vermag noch nichts bestimmtes anzugeben. Die Bitte Buxtehudes muss dem nächsten Hansetag zugewiesen werden. [Bl. 206'—207'.]

„Ferner ist von dem herrn Lübischen burgermeister, wohin sich Daniel Gleeser auf den ihme zugestellten schriftlichen bescheid ercleret, bericht geschehen, darauf dan geschlossen: woferne der Dan. Gleeser alsoleche quitanz, so ihme vorgestellet werden soll, unterschreiben und von sich geben wirdt, das ihme auf den fall sein nachstant, dieweiln ehr die beiden poste, so ehr wegen des herrn Sudermans und Joh. de Mohren setzet, wieder an sich genommen und sich dieselben kürzen lassen, sich auch den regress gegen dieselben vorbehalten haben wolle, von den erb. von Lubeck richtig gemachet und sie dieselben von ihrer quota entweder kurzen oder aber aus den eingekommenen gelden kunftig wieder vorausnehmen mögen“⁴. [Bl. 208.]

Verlesung und Genehmigung des Recesses, Verabschiedung. [Bl. 208'.]

¹ Oben n. 2852.

² Hiervor n. 269*.

³ Z. Th., weil man dort erachtet,

„das es vielleicht numehr mit den erb. von Stade eine andere gelegenheit gewinnen mochte“; mit Stade hatte es bei der Beschickung bisher gewechselt.

⁴ Oben n. 2853.

274*. Zusammenstellung der Schulden der Kontore in London und Antwerpen und der Hansestädte für den Hansetag 1591¹.

„Ungeferlicher vorschlag sowol des Lundischen als Antorfischen cuntors schulden, item hern Sudermanni und anderer officirer besoldung, so die erb. stedt zu bezalen schuldig.

Antorfischen cuntors schulde.

	Creditores	Capital	Interesse	Schoss, zulage, brück
Hypotecarii, unablösliche rente.	Hieronimus Helwage	6400 f.	von a. 89 bis 92 3 jar pension, Joh. Baptistae, 1200 f.	
	Jan de Cordes	4000 f.	von a. 89 bis 92 inclusive 750 f., Joh. Baptistae	
	Jost Geil	1200 f.	von a. 66 bis 92, 5 pro cento, 26 jar, 1560 f.	
Chyrographarii creditores, vor- gestrecte gelder auf pension.	Tilm. Brauns erben	300 f.	von 26 jaren 390 f.	
	Caspar Mornstorp [1]	450 fl.	von 20 jar 450 f.	25 lib. — 150 f.
	Lambr. Ramans erben	600 f.	780 f.	80 lib. 10 β — 483 fl.
	Joh. Moren	734 f. 8 β.		73 lib. 3 β 4 δ — 439 f.
	Val. Lange	150 f.	195 f.	5 lib. 17 β 8 δ — 35 f. 10 β.
	Curt Wibbekings erben	1800 f.	à 6¼ von 22 jaren, jedes jar 110 f. 10 β., tut 2475 f.	
	Did. Kenckels erben	1548 f.	5 pro cento, 23 jar, 1280 fl.	374 f. 9 β.
	Wittve im Strauss, unablösliche rente, jarlich 100 f.		de a. 88 bis 92 inclusive pension 400 f.	
	Bonav. Böderker	3500 f.	von 26 jaren pension 4550 f.	schoss 2912 f. zulage 3300 f. taler 2200. —
	Advocaten und procuratorn	500 f.		
Noch Bonav. Böderker	4000 f. 1195 f. 10 β.	18 jar — 4675 f.		
		Summa capital 26 377½ f. 8 β, den fl. zu 20 stuver taler 13 188 zu 40 st.	Summa interesse 18 705 fl., taler 9352½ und 38 stuver.	Summa schoss 7693 f., taler 3846½. Schoss von capital und interesse abgezogen rest 37 389 f. 18 β, taler 18 694. 38 β.
		Summa capital und interesse 45 082 fl. 18 β, taler 22 541. 18 β.		

¹ Oben n. 2856.

Londischen cuntors schulde.

Nachstand der officirer per accort		Capital	Interesse
Dr. Hinr. Suderman, hansischer syndicus	13 000 taler, darunter die 100 taler, so von der chemerey zu Lu- begk, und 300 taler, so von Glaser ent- fangen, nicht ge- rechnet, sondern ge- fallen	Laut der a. etc. 88 eingeschickter rech- nung ist nachstand der creditorn Cöllen	13 jar von a. 79 bis 91 inclusive 2645½ taler Capital und interesse 6700½ taler, daran bezalt 967 taler, restat 5733½ taler. Summa summarum mit dem schoss 49 221 taler, ohne schoss 41 528 taler 18 β.
M. Adolphus Osnab- brügk, secretarius zu Antorf	1400 taler	4055 taler	
Georg Lyseman, secretarius Lun- dinensis	1200 taler		
Dan. Glaser, alter- man	1500 taler		
Adam Wachendorff	expensae funebres sollen vom cuntor erlegt werden		
Summa 17 100 taler.		Tut in alles ohne schoss, so den erb. stedten zu bezalen, 46 211 taler 10 β.	

Über diese vorgesetzte summa ist man schuldig den erbaren von Cöllen . . . 1600 taler — β.
 Noch dem erb. rat zu Lubegk vorgelegtes geld, so Lyseman und Gleser sambt
 Adolpho Osnabrügk ausserhalb contribution-gelts entfangen 1694 " — "
 Noch auf die legation von a. etc. 80 bis 81 an die kais. mat. wegen des Lon-
 dischen cuntors 1388 " 25 "
 Summa Lubegk 3082 taler 25 β.

Diesser folgende post ist pro memoria et informatione:

Noch ist das cuntor zu Antorf Bonaventur schuldig blieben a. etc. 73 capital . . 4000 fl. — β.
 Noch, so er setzet in seiner rechnung dem rat zu Antorf von 10 000 fl. zwei jar
 rente gegeben 797 taler 8 β 6 δ, tut 1195 " 10 "
 Diese beide summen tun 5195 fl. 10 β.

Hirvon jedes jar interesse 260 f., tut interesse von a. etc. 73 bis 91, sein 18 jar, 4675 fl. — βⁿ.

275*. Köln an Groningen über die Nothwendigkeit der neuen hansischen Kontribution. 1591 Dec. 11 [n. St.]¹.

Antwort auf Okt. 26 (n. 2859). Gewiss sind die hansischen Beisteuern empfindlich. „Weil aber im werk selbst nun etliche jaren hero und auf gemeltem hansetag aus vilfeltigen nottigen und unumbgenglichen ursachen und argumenten so vil befunden, das, wofern nit das ganze hansische foedus und was dem anhengt itzo zumaln und unwiderbringlich expiriren soll, disse gemeine zulag bewilligt werden muste, so hat man alsolchen gewislich vor augen schwebenden grossern nachtheils halber, umb demselben mit dem geringsten, welches noch wider zu gewinnen und beibracht werden mochte, vorzukommen, alle der erb. stedt vorbrachte ungelegenheiten, die leider in dissem Colnischem quartier fast allen und jeden steden gleich und zwarn uns nit am wenigsten aufligen, bei dissem nottigem werk auf ein ort stellen und sich der unumbgenglichen contribution, wie e. e. und f. w. vor dissem mit mehrem bericht worden², vergleichen müssen. Und sein zwarn disse bewegnissen also geschaffen gewesen, das wir uns keinen zweivel machen, wan e. e. f. w. durch die irige solchen tag hetten besuchen lassen und also selbst disse notturft, wofern sie deren vorhin nit gnugsam bericht, umbstendig und gruntlich erfahren, dieselb wurden sich darvon mit nichten so wenig zum teil als zumaln abzusondern oder zu widern gemeint seien. Inmassen die jungst zu Lubeck anwesende der erb. stedt gesandten sich dessen und keins anderen sonderlich zu e. e. und f. w. also versehen und bereit in gewisse rechnung darauf gemacht haben³, so mugen auch e. e. und f. w. derowegen desto weniger sich dessen hochlich beschweren, dweil, obwol uns und anderen dergleichen grosse ungelegenheiten obliegen und dieselb vorzuwenden haben, auch bei dissen langweiligen kriegesleufen so wenig als einige andere der hansischer freiheiten, privilegien und contoiren bis daher genossen oder geniessen konden, wir dannoch dieselb nit allein itzo, sondern auch hie bevoren mehr und vilmaln alsolchem gemeinem bestem zum gutten auf seite stellen müssen und uns alle malen nit allein mit den grossen unkosten und muhe der tagleistung, sondern auch den grossen und vilmalen erwiderten contributionibus belacht⁴, dero gleichwol e. e. und f. w. und mehr andere stedt bis anhero geubrigt blieben. Weil nun e. e. und f. w. neben dem sich freundlich werden erinnern, das nit an uns, sondern den samptlichen erb. stetten beruwet und gelegen ichtwes gegen inhalt der aufgerichteten recess zu bewilligen, wir wollen geschweigen, da uber zuversicht e. e. und f. w. hirinne sich wideren, absonderen oder anders, als der recess nachbringt, verhalten wurden, dahero andere sich gleicher gestalt zu erzeigen ursach nemmen konden und also diss notwendig werk zu ewigem verweis derojenigen, welche itzo in den erb. stetten das regiment in henden haben, und unwiderbringlichem nachteil der posteritet dahero mochte ersitzen bleiben und gleichwol ein idweder, so bis daher bei dem hansischen corpore gewesen, seine geburnus zu ablegunge der schuldenlast, welche von jaren zu jaeren sich mehr ersteigern, darlegen und bezalen wird müssen. Derowegen wollen wir inhalt des abscheids e. e. und f. w. nochmaln hiemit freundlich und nachparlich erinnert haben und uns zu denselben genzlich versehen, dieselb werden sich in erlegung irer ganzen quot der bewilligten nottigen vierzigfachigen contribution, nemblich 1400 reichstaler, welche sich gleichwol so hoch nit in so villen jaeren erstreckt, lenger nit wideren, sonder darinnen als getreuwe confoederaten gleich uns anderen, welche uber die itzo und hie bevorn mehrmaln angewente grosse unkosten ungleich mehr auf uns nemen müssen, wilfarig erzeigen“. Die Quote soll gegen Quittung hier erlegt werden.

¹ Oben n. 2865.² Vgl. oben n. 2857.³ Vgl. oben n. 2846.⁴ „belacht“ Entw. 123*

276*. Wesel an Köln über die hansische Kontribution und die Stellung zur Hanse. 1591 Dec. 27¹.

Es hat Kölns Schreiben² und die Zuschrift des Hansetags von Aug. 23³ über die dort bewilligte 40fache Kontribution erhalten, die für Wesel 1200 Thlr. betragen soll, und die dort angedrohte Strafe für Nichtzahlung kennen gelernt⁴.

„Nun zweifeln wir nit, e. a. v. w. sich bescheidenlich zu erinnern wissen, das unsere vordere vor undenklichen jaren vor und wir nach mit nit geringen geltsspilderungen durch ihre und unsere abgesandten die general- und particular-hansetagen besucht, gemeine wolfart (oen ruimb), als viel bei denen und uns gestanden, mit befurdert und fur und fur dazu muiglige stewart gern erlegt haben, wilchs wir auch nun jungst gern getan haben solten, wan nit sulche bedrangnussen durch diss unaufhorlich kriegswesen uns zugewandt weren, das uns zur unmuiglichkeit gefallen sulchen tag⁵ durch die unsere besuichen zu lassen, derwegen uns unser ausbleiben nit zu verargerren, sundern balder ein christlich mitleiden zu tragen, inmassen dan e. a. v. w. uns mitleidenlich vor entschuldigt halten, dafur wir auch derselben freundlichen dank wissen.

Wiewol nun nit oen ist, solte den verfallenen contoren widder aufgeholfen und der schuldenlast unverzuglich bezalt werden, das sulchs durch mittel der contribution zu geschehen, so ist doch darneben wahr: gleichwie die Hanse-societet und angedeute verwilligung in gutten friedszeiten zu befurderung gemeiner stett nutz und besten aufgerichtet, das sie auch also nach der zeit regulirt und verstanden werden müssen. Nun ist leider mehr dan wahr, das jetzo der heilsamer landfried dieser ort aufgehoben und das diese stat insunderheit wegen des Nider-Burgundischen kriegswesen, umb- und beilegerung, auch tagligen excursionen ihre gefell in vielen jaren nit genossen noch de praesenti geniessen kan, daher hieselbst nit allein alle commercia exuliren und diese stat in unwiderbrenghen schaden geraten, sunder auch in sulche schulden verlaufen, das man schier nit so viel, als zu der notfestung nöttich, erzwingen kan. Solten wir nun in diesen allergeferligsten, immer wehrenden kriegsnöten, dern gleichen in keinen historien erfindlich, mit einer vierzichfahiger und hoher contribution, dan jemaln in besten fridszeiten geschehen, beladen werden, wurde dadurch uns bedrangten contra communem eine viel grossere bedrangnus zugewandt werden, ja wurde daher folgen, das die Hanse-societet (dern die unsere in ichtem genoss empfunden zu haben sich nit zu entsinnen wissen) gegen der vordere intention uns nit zu nutz und gutem, sunder untergang gereichen, zu geschweigen, das aller löblichen societeten natur und eigenschaft erfurdert, wen man den unverschuldeten sachen betrangten und in eusserster gefar gestalten mitgliederen je die hilfliche hand nit bieten will, das man gleichwol contribution halben mit denselben bis zu besser gelegenheit gedult und mitleiden zu haben schuldich. So ists auch ferner wahr, das niemands eins anderen quotam zu bezalen gehalten, das aber alle dieses furstentums Cleve heupt- und kleine stett hansisch sein, sie auch uns zu allen auf uns gerichteten quoten nach dem alten anschlag gutwillich zu contribuiren pflegen, nunmehr aber sich darin verweigeren, wir auch dieselbe uhralter vereinigung nach mit keinen reden darzu anzuhalten wissen. Ist derwegen an e. a. v. w. unser ganz fleissich begeren, dieselve wegen angeregter kentlicher bedrangnussen mit uns bis zu besserer gelegenheit gedult haben, auch unbeschadet andere Clevische stett zur entlicher resolution, ob sie zu contribuiren oder der Hansen-societet sich abzusunderen bedacht weren, vermanen wollen“.

¹ Oben n. 2872.

² Oben n. 2858.

³ Oben n. 2845 m. Anm. 3.

⁴ Wörtlich hier wie in n. 2845 Anm. 2.

⁵ Den diesjährigen Hansetag in Lübeck.

277*. Deputirten-Versammlung in Lübeck betr. Abrechnung über die i. J. 1591 beschlossene Kontribution von 1592 Juni 29 a. St.¹.

Recess.

Die Städte Hamburg und Lüneburg treten mit Lübeck, für die 1591 bewilligte vierzigfache Kontribution deputirt, nebst den Beamten und Gläubigern der Kontore auf Lübecks Einladung in dessen Rathhaus Juni 29 (Donnerstag nach Joh. Bapt.) zusammen, und zwar von Lübeck Bgm. Dr. Herm. Warmbuchen, Rathm. Joch. Wibbeking und Gerd Grentzin, Sekretär Thom. Rehebein, von Hamburg Rathm. Alb. Lehemeyer und Sekretär Lic. Sebast. v. Bergen, von Lüneburg Prothonotar Valentin Gude und Rathm. Jeron. Tobingk.

Lübeck berichtet: „was voriger tage der erb. von Braunschweig hern abgesandte herr Curt Dornick, kemeher, und m. Paul Wagener, secretarius, auf vorgelegte creditif für auszellung ihrer gelde sich vernemen lassen und bedinglich vorbehalten, das ihre obern und eltisten abgelaufenen jars auf einkommene schreiben eins erb. ratz der stat Lubeck dem angesetzten ansetag belangend nicht underlassen ihre zugehoerige quartierstette bei ein zu forderen und mit ihnen die überschickten articul zu communicieren; als sie aber dieselben ausserhalb Magdeburg und Hildesheim gar ungeneigt darzu befunden und ihnen sunsten schwere sachen mit ihrem fursten furgelassen, hetten sie sich notwendig des nichtbeschiedens entschuldigen müssen, ihn welchen entschuldigungsschreiben sie sich nicht allein dahin vernemen lassen, das sie alles und jedes, was von anderen geschlossen, gleich solchs getreuen confederaten gepurt, wollen ratihabieren; besondern, als darauf aus dem hansetage dr. Zacharias² Köhler, Magdeburgischer syndicus, ahn sie abgefertigt und unter anderen der schwerer zulage der vierzigfachen contribution gedacht, hetten sie sich nachmaln alles zu tun, was sich geburete und gegen ihre burger zu verantworten, ercleret und aber derselbe damit nicht ersettiget, besondern ein cathogorisch responsum wegen der contribution haben wollen, hetten sie sich zwar erinnert der unrichtigkeit, welche da bevor a. 66, 79, 82, 88 und sunsten furgelaufen, das etzliche zugeschossen, etzliche nicht, wie sie dan niemals wissen können, wohin ihre gelde gekommen, deren sie bei die 20 000 taler ihn kurzen jaren erlegt, wusten nicht, was damit beschafft, weniger, das ihre burger dessen ihm geringsten genossen, welchen von den benachparten bisweilen aufgeruckt, das sie zaleten, jenne aber frei durchgehen konten, und erwentem dr. Köhler solch bescheid gegeben auf vorige ihre schriftliche resolutiones und wolerwentes dr. Köhlers relation dem recess inverleibt sich gezogen; als aber der herr dr. Kohler sich damit nicht abweisen lassen wollen, hetten sie entlich ihn die contribution mit gewilliget und wehren darzu geneigt, doch dergestalt, wan sie wissenschaft haben mochten, das die andere stette, deren 28

¹ Nach Hanse II, 46, 555—570, vgl. oben n. 2855 Anm. 2, als Ergänzung zum Recess von 1591, hiuvor n. 273*. Febr. 21 n. St. hatten Münster, Dortmund, Osnabrück und Soest in einem gemeinsamen Schreiben an den Kölner Rath im Anschluss an die Zuschrift des Hansetags von 1591 Aug. 23, oben n. 2845 m. Anm. 3, unter eindringlicher Klage über die Noth, die durch den niederländischen Krieg andauernd gesteigert worden, die Erklärung abgegeben, dass sie mit den zugehörigen Städten dieser Zeit überhaupt an keiner Kontribution, geschweige denn an einer vierzigfachen sich betheiligen könnten, wenn sie auch andrerseits nicht gesonnen seien sich von der Hanse zu trennen; durch die örtlichen Verhältnisse, besonders die kriegerischen, wurde das näher begründet, auch wurde auf den Rückgang ihres Handels zu Wasser und zu Lande aufmerksam gemacht, auf bessere Zeiten wurde verwiesen, A CLXV z. D., Or. Paderborn, Herford, Lemgo und Bielefeld äusserten sich mit demselben Effekt gegenüber Köln April 28 n. St., indem sie als Ersatz einen jährlichen Beitrag nach ihren Verhältnissen anboten, andernfalls mit dem Austritt aus der Hanse drohten, a. a. O. z. D., Or.

² So! Vgl. S. 951 u. 965 unten.

nankundig gemacht, das ihrige erleget, und sich dan e. e. rat alhie zu etzlichen malen schriftlich vernemmen lassen, das mehrenteils das ihrige getan, die andern auch folgen wurden, und solchs noch etwas ungewiss gewesen, wehren sie nicht zu verdenken, das sie mit ihren gelden etwas hinderhalten¹. Zu Erkundigungen sind sie abgeschickt, einen schriftlichen Bericht sollen sie erhalten für sich und ihre Nachbarn, „umb sie ihn kunftig desto williger zu haben“, das Geld, das sie mit sich führen, müssen sie entweder deponiren bis auf weiteren Bescheid oder wieder mitnehmen; „so wehren sie ferner bevellicht anzuhalten, das sie, soferne es den hern deputierten nicht zuwider, bei der liquidation der creditorn sein mochten, umb zu wissen, wehr die wehren, wohin die gelde verwandt und wie die obligationes eingeloeset“. Es ist erwidert, dass die Rechnungen durch den letzten Hansetag erledigt worden, dass die Braunschweiger die Bücher und Register und die Kontributionskasten sich freilich ansehen könnten, wie auch geschehen ist, hiernach haben sie ihre Quoten eingereicht, „doch darbei begeret, soferne es den hern deputierten nicht zuwideren, bei der kunftigen liquidation und auszehlung der gelde mit vorstattet zu werden“, was die Lübecker für sich zugestanden haben und jetzt gebilligt wird. [Bl. 556—557'.]

Die Eingänge werden geprüft:

Lübecks Quote beträgt	Rthlr. 4000.
vorher hat es mit Genehmigung verausgabt gehabt	3918. 6 β 6 ss ,
mithin Quotenrest	Rthlr. 81. 6 β 6 ss ,

die erlegt worden sind. Ferner: „dieweil a. 82 für gut angesehen einen agenten in hansischen sachen stetzhin ahm kais. hof und ihnen dr. Desiderius L'Abbe¹ vorgeschlagen, hetten sie denselben laut vorlesener bestallunge angenommen und jarlich 80 taler pro salario entrichtet; nachdem nun derselbe nach negsthin abgelaufenem hanstage verstorben, wehre seiner nachgelassenen wittwen noch pro resto an salario, post- und schreibegelt gefolget 92 t. 24 kr.“, sodass ihm seit 1584 gezahlt sind 591 Thlr. 24 Kreuzer, mit denen Lübeck auch Gläubiger der Städte wird. Die andern sind persönlich dafür, verschieben aber die Antwort auf letzteren Punkt auf den nächsten Hansetag. [Bl. 558.]

Adolf Osnabrug, hansischer Sekretär in den Niederlanden, empfängt nunmehr 1400 Thlr. bar gegen Quittung. Verlesen werden die Vollmacht von Dr. Sudermans Erben für Sekretär Thom. Rehebein², Ad. Osnabrug und Lambr. v. Zitteren³, Hauptmann des Weinkellers, und die Kaution über Auslieferung aller hansischen Schriftstücke². [Bl. 558'.]

Die Hamburger können ihre Quote von 4000 Thlrn., die sie bei sich haben, erst aushändigen, wenn sie die Versicherung erhalten, dass sie mit weiteren Kontributionen verschont bleiben. Lübeck: dies gehört nicht zu den Befugnissen dieser Versammlung, eine solche schriftliche Erklärung kann, zumal für sie allein, nicht gegeben werden. Hierauf zahlen die Hamburger und die Lüneburger und werden Dr. Sudermans Erben 4750 Thlr. zugezählt, worüber Juni 30 den Erben eine von Köln zu besiegelnde Quittung vorgelegt wird². [Bl. 558'—559'.]

¹ Nach freundlicher Mittheilung der Herren Prof. Dr. Hoffmann und Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck befindet sich im dortigen Staatsarchiv, Reichshofrath I, 3, der Entwurf zur Bestallungs-urkunde von 1584 Jan. 15: Dr. jur. Desiderius L'Abbe wird vom Lübecker Rath im Namen der allgemeinen Hansestädte als Sollicitator am kaiserl. Hof mit dem Auftrag bestellt die hansischen Angelegenheiten dort zu vertreten „und jederzeit seines vorrichtens und sunsten aller furfallender gelegenheit, daran uns und unsern verwandten stetten insgemein gelegen sein möcht, treulich vorstendigen“, wofür er jährlich zu Ostern, von 1583 Ostern an gerechnet, 80 Reichsthr. als Gehalt empfangen soll. In den Chroniken von Lübeck kommt er nicht vor.

² Vgl. hiervor S. 964 Anm.

³ So! S. a. a. O.: Sittardt.

Juni 30. Nach Verhandlungen mit Lic. Henr. Seevius [!], Joh. Bremer und Jurg. Wibbeking als Vertretern der Erben Kurt Wibbekings werden ihnen 800 Thlr. ausgezahlt. [Bl. 559'.]

Erörterungen zwischen den Sendeboten und dem bremischen Sekretär Herm. Bisterfeldt als Vertreter der Erben von Dietr. Kenckel, ehemem Oldermann in Antwerpen, über Kursberechnungen und Zinserträge bei Feststellung der Schuldsommen; er wird seinen Auftraggebern über die Abzüge seitens dieser Versammlung berichten und nimmt von hier ein Anmahnungsschreiben an Bremen wegen der aus der Kontribution von 1584 noch rückständigen 335 Thlr. 3 Ort mit. [Bl. 560, 561.]

Simon Pfeil, Prokurator des Obergerichts in Lübeck, wird mit seiner Forderung für † Paul Zimmerman (800 Gl.), die auf dem Hansetage nicht vorgebracht worden, abschlägig beschieden; Bisterfeldt wird eine einmalige Abfindungssumme von 550 Thlrn. angeboten, was er zu befürworten verspricht. Für die Kinder Joh. Cordes werden 2111 Thlr. 5 β nebst dreijährigen Zinsen, für Hellwagen 3377 Thlr. 35 St., weil keine Mandatare da sind, in der lübischen Kämmerei aus der Kontribution deponirt, ebenso, bis zur Einhandigung der Quittung, der Rest von den noch unausgezählten 7314 Thlrn. für Dr. Sudermans Erben. Lic. Schultz, Hauptmann zu Bergedorf, fordert Zehrungskosten für seine Reise nach England, wird auf den Recess verwiesen. [Bl. 561', 562.]

Von den durch Lambr. v. Zitteren¹, Weinkeller-Hauptmann, vertretenen Forderungen von Kasp. Mossdorff in Köln wird eine abgewiesen, die andre durch Auszahlung einer Pauschsumme von 100 Thlrn. gegen Quittung berichtigt. Mit Joh. Mohr jun. und dessen Miterben kann man sich über die Höhe der Beträge nicht einigen bezüglich voller Anerkennung oder Kürzung der Forderungen, worüber ein Notariatsinstrument Juli 3 vom Notar Sim. Hennings, enthaltend einen Protest der Sendeboten, aufgenommen wird. [Bl. 562—564.]

Eine Forderung Barth. Beckemans von Hamburg, vertreten durch Notar Alb. Oldenhorst und befürwortet vom Hamburger Rath, wird nicht anerkannt, ein darauf bezüglich Protest zurückgewiesen. Joh. Mohr werden für Tilm. Bruns 130 Thlr. 20 St. ausgezahlt. David Schinckel und Joh. v. Cuiten [!] als Bevollmächtigte der Testamentsexekutoren von Bonaventur Boddeker werden in einer schriftlichen Erklärung von Juli 3 auf den Recess von 1591 verwiesen. [Bl. 564—564'.]

Hamburg wünscht die Veröffentlichung der Verordnung gegen die Bankerottirer und eine Änderung im 1. Artikel der Schiffsordnung, desgleichen die Auslieferung des Kontor-Siegels und jährliche Rechnungsablage von dort. Die Veröffentlichung soll bald erfolgen, jene Änderung kann nur von der Gesamtheit vorgenommen werden, über das übrige giebt der Recess von 1591 Auskunft. Auf Anfrage Lüneburgs wird erklärt, dass Dr. Sudermans Registratur und die Übersetzungen der französischen Privilegien, wenn dies ungefährlich sein wird, an den Ort des Direktoriums gebracht werden sollen. [Bl. 564', 565.]

Dienstag². Eine an andre Personen in Hamburg übertragene Forderung von Jeron. Hellwagen kann wegen formaler Mängel nicht beglichen werden. Adolph Osnabrug erhält für die liquidirten Reisekosten und Gehaltsraten 240 Thlr., wird mit seinen übrigen Ansprüchen auf Köln und Dr. Sudermans Erben verwiesen. [Bl. 566'—567'.] Gleser und Liseman sollen „die ihnen im Recess von 1591 assignirten Gelder“ auszahlen. Gehen weitere Gelder ein und melden sich weitere Gläubiger, so findet eine neue Zusammenkunft der deputirten Städte mit den Gläubigern statt. [Bl. 568.]

¹ Vgl. vorher.² Also Juli 4 a. St.

Die Aufstellung ergibt:

im ganzen sind eingekommen 26264 Thlr. 29 β oder 54171 Mark 5 β ,

hiervon verausgabt 24161 „ 24 β 9 \mathcal{S} ,

in Kasse bleiben also 2103 Thlr. 4 β 3 \mathcal{S} ,

worüber die Sendeboten eine Designation erhalten. [Bl. 568.]

Schreiben aus Antwerpen betr. die Erben Joh. de Cordes. Urkundliche Erklärung von Melch. Krumhausen und Joh. thon Westen, dass von den dem Kontor und den Städten gehörigen, von Dr. Suderman hinterlassenen Schriften, Protokollen und Briefen noch ein Theil von seinen Töchtern versiegelt übergeben worden ist¹. Verlesung des Recesses, Verabschiedung Juli 5. [Bl. 568'.]

Nach Abreise der Hamburger und Lüneburger werden für die übertragene Forderung Hellwagen Juli 8 3304 Rthlr. 14 Sch. ausgezahlt, nach Eingang der Sudermanschen Quittung Juli 27 7314 Rthlr. an die Bevollmächtigten der Erben, dazu 170 Thlr. an dieselben laut Bewilligung von 1591 für die Heimführung der Leiche usw.². [Bl. 568', 569.]

„Den 31. Julii ist auf einkommenes schreiben der erb. von Colberg deroselben abgesandten hern³ Hans Pergen, ratsverwanten daselbst, vorbescheiden und hat man erwenten schreiben zufolge ihrer quotae der 1000 t. oder je die helfte davon für dismal gewertig sein wollen; es hat sich aber derselb nach lang gepflogenen wexelworten endlich dahin vernemmen lassen, das ehr nichtz anders committirt, dan, wan die gelde, hauptsumma und rente, welche sie, von Colberg, laut habender brief und siegel dem cuntor Antorf a. 72 vorgestreckt, sich über 600 taler betragen, mochten einbehalten und defalcirt werden, das residuum alsdan zu erlegen“, was schon wegen des Beispiels nicht zugestanden werden kann. [Bl. 569, 569'.]

Der Danziger Rathmann Gerh. Zimmerman zahlt Aug. 3 Danzigs Quote mit 3200 Thlrn. gegen Quittung aus. Aug. 14 werden den Bevollmächtigten der Erben Joh. de Cortz [!] ausgekehrt 4000 Gl. (zu 20 St.) nebst 750 Gl. dreijähriger Zinsen. Deponirt werden 700 Thlr. für Dan. Gleser, die ihm aus den ihm assignirten 1000 Thlrn. noch zustehen, „nachdem die Sudermans sich die andern 300 taler nicht wollen kurzen lassen“, ferner für Georg Liseman die ihm assignirten 750 Thlr., die er bisher nicht abgefordert hat. [Bl. 569', 570.]

¹ Vgl. S. 964 Anm.

² Vgl. S. 965 m. Anm. 1.

³ So!

Verzeichniss
der
Orts- und Personen-Namen
von
Wilhelm Eberhard.

A.

- Aalst, Aelst, Alost, Alst, Ostflandern 27. 91.
477. 481. S. Alostanus.
- Abels, Jan, Nabels, Henschen, Henschgen,
Kapitän 1. 6. 421.
- Achelen, Joh. v. 127.
- Achen, Stadt 2. 92. 126. 221. 321. 462. 951.
Aich, Herm. 48.
- Adam s. Wachendorff.
- Adena, Eberh. v., Köln 67.
- Ader s. Oder.
- Adolf s. Osnabrug.
- Adventurers, Adventuriers s. England.
- Aelst, Alostanus, Pet. v., Bgm., Antwerpen
804. S. Aalst.
- Aep, Mich., Kfm. 229.
- Aerschot, Brabant, nö. Löwen 106. 110. Phil.
de Croy, Herzog v. 397. 475. 482.
- Aerssen, Aerssens, Haerssens, Cornelis, niederl.
Staatsmann 807. 890.
- Afrika 321.
- Aich, Aichen s. Achen.
- Aiguesmortes, Frankreich, b. Nimes 65.
- Ayta s. Ypern.
- Alba, Ferdin. v. Toledo, Herz. v., (Albaniss)
1—4. 6—15. 18. 19. 21. 23. 26—31. 33—35.
37—39. 41. 42. 44. 46. 49. 51. 52. 55. 82.
117. 338—341. 345. 352—355. 395—398. 400—
402. 404. 405. 453. 454. 457. 468. 668. 766.
Fadrigue, Federico, Sohn des vorigen 43.
52. 353.
- Alberness s. Albornoz.
- Alberts, Jak. 61.
- Albimontanus, Rogerius, engl. Rechtsgelehrter
191.
- Albornoz, Alberness, Jac. de, Sekretär Albas
52.
- S. Aldegonde, Aldegunde, Phil. Marnix v.
78. 87. 338.
- Alden, Gouwin v., Köln 61.
- Alençon s. Anjou.
- Alfter, Alfther, Paul, Köln 94. 105. 109.
- Alkmaar, Nordholland 43.
- Allartson, Harmon, Schiffer 130.
- Alost, Alostanus s. Aalst.
- Alsdorf, Alsdorff s. Harff.
- Alst s. Aalst.
- Alva, Alvarez s. Alba.
- Amboise 338.
- Ambsingk s. Amzing.
- Ameland, westfriesische Insel 34.
- Amzing, Wilh., Lübeck 94. 114. 117.
- Amsterdam 1. 4. 5. 7—9. 11. 15. 19. 21. 23.
26. 28—31. 33. 34. 40. 41. 60. 62. 65. 67. 82.
124. 130. 135. 141. 144. 154. 176. 201. 204.
231. 253. 255. 259. 265. 300. 301. 303. 312.
340. 354. 369. 396. 398. 401. 421. 422. 430.
433. 434. 440. 441. 448. 530. 584. 590. 631.
760. 761. 774. 792. 795. 853. 862. 940.
- Anderschow, Anderskow s. Antvorskov.
- Andreae, Mart., Sekretär, Stralsund 751. 791.
965.
- Angelmacher, Angelmecher, Köln, Brun 295.
Gerh., Bgm. 230. 235. 290. 963.
- d'Anghien, Sekretär, Brabant 310.
- Anhalt (Anhaltitisch) 879. Agnes Hedwig v.
s. Sachsen, Kurf. August.
- Anjou, Herz. Heinrich v., König v. Polen s.
Frankreich, Heinrich III. Anjou-Alençon,
Herz. Franz v. A. 55. 74—76. 78. 79. 82. 87.
137. 139. 151. 158. 162. 163. 165. 167—170.
172. 174—176. 181. 182. 185—188. 190. 193.
195. 197. 198. 211. 222. 223. 225. 227. 229.
234. 239. 243. 610. 697—699. 701. 704. 705.
737. 739. 741. 758.
- Anklam 283. 374. 447. 554. 581. 590. 791. 797.
- Annuhen s. Arnemuiden.
- Anthonii, Ger., Kellermeister, Köln, Kloster
S. Maximin 284.
- Antonio s. Crato.
- Antvorskov, dän. Seeland 282. 285.
- Antwerpen, Antorf, Stadt und hans. Kontor
1—138. 140—168. 170—176. 178. 180—194.
196—207. 209. 210. 212. 213. 215. 217. 218. 220.
222—259. 261. 263. 264. 266—269. 271—282.
284—300. 303—316. 318. 321—325. 327—329.
336—338. 341. 343—346. 351—355. 358. 369—
371. 378—387. 389. 392. 394—397. 400—402.
404—408. 410—412. 414. 415. 418—420. 422.
430. 431. 433. 434. 438—442. 444. 445. 447. 448.
450—459. 461—482. 487—489. 492. 495—498.

- 500—508. 508. 510—512. 520. 521. 526. 529—531. 538. 545. 549. 551. 552. 583—586. 590. 597. 599—602. 604—609. 617. 618. 620. 621. 626. 628. 630. 631. 633—635. 656. 657. 667. 668. 672. 674—676. 693. 706. 707. 715. 718. 719. 726. 728. 736. 740. 741. 747. 751. 752. 756. 760. 761. 765—767. 788. 792. 793. 795. 798. 800. 803. 804. 806—808. 829. 830. 853. 872. 875—877. 881—885. 892. 897. 904. 909—912. 921. 924. 928. 942. 945. 947. 952. 963. 964. 967—972. 974—978. 983. Alter Kornmarkt, Freutenmarkt, Fruitemarkt 42. 78. 91. 231. 236. 282. 286. 336. 343. 344. 356. 379. 380. 407. 433. 449. 504. 505. 520. 552. 586. 587. 605. 693. 706. 707. 904. 910. Boursenplatz 356. Engels-Haus 162. Haus zum Goldenen Ring in der Kaiserstr. 281. Haus zum Goldenen Schild 109. Kastell, Burg 13. 97. 99. 100. 106. 111. 121. 408. 450. 454. 455. 463. 480—482. Klausse, Kluse a. alten Kornmarkt 586. 587. 605. 752. Lakenhalle 142. Markt 407. Markt-Rathhaus 407. Morian 162. 209. 752. Neustadt, Niestat 91. 104—106. 205. 407. 408. 520. Ostersches Haus, Grosses Ost. H., Hanshaus, Altes Kaufmannshaus 10. 33. 71. 98. 100. 106. 121. 162. 203. 213. 217. 224. 281. 283. 286. 288. 290. 314. 320. 379—381. 412. 433. 440. 455. 501. 520. 585. 606. 747. 751. 793. 797. 910. 947. 970. 974. Kleines Ostersches Haus 77. 108. 217. 239. 315. 741. 751. Neues Ostersches Haus 128. 206. 240. 383. 395. 630. 974. Packhaus und Kammer 45. 128. 167. Platz 408. Rakensbrugge 407. Silberwerk 343. 379. Die Spuyse-Schleuse der Scheide 407. Staethaus 407. — Bürgermeister und Schöffen 5. 121. 165. Gouverneur s. Champagnay. Oldermann des Kontors s. Gleser und Prätor. Rentmeister 607. Sekretär des Kontors s. Lafferden. Osnabrug. Schultheiss 83. Wagemeister, Wyckmeister 104. 165. 247. 249. 250. 274. — Bischof 298. Pensionar s. Gillis, Maes, Werck.
- Aranjuez am Tajo, ssö. Madrid 309. 310.
- Archibashai, Archibascha, Andr., Moskowitischer Sekretär 78.
- Archot s. Aerschot.
- Arenberg, Graf Karl v. 248. 264. 482. 739.
- Argh, Hans Konr., Köln 272. 273.
- Arietta, span. Unter-Admiral 36.
- Arlewatt s. Ranzau.
- Armoye, Armuhen s. Arnemuiden.
- Arneken, Arnekens, Henn., Hildesheim 16—19. 65. 522.
- Arnemuiden, niederl. Zeeland ö. Middelburg 14. 15. 18. 29. 34. 49. 83. 396. 422. 424.
- Arnheim 14. 80. 134. 154. 161. 173—175. 177. 183. 186. 188. 313. 327. 374. 531. 554. 586. 590. 601. 605. 609. 966.
- Arnsberg i. W. 10. 94. 161. 243.
- Arras, Atrecht, Atricht, Erzdechant 471. Dechant 474. Bischof s. Granvella.
- Arschot s. Aerschot.
- Artois 125. 158. 159. 179. 484. 485.
- Aschersleben 203.
- Asheley, Ashley, Antony, Esquire, Klerk des kgl. engl. Geheimenraths 302.
- Asseliers, Asselers v., Antwerpen, Dr. jur. Jan, Sekretär 23. 24. 121. 184. 189. 211. 475. 618. Peter, Mitglied des Rathes v. Brabant 3.
- d'Assonleville, d'Assonville, d'Asseville, Assumvillius, Christ., kgl. span. Geh. Rath in den Niederlanden 305. 398. 482. 940.
- Atrecht, Atricht s. Arras.
- Attendorf i. W. 10. 94. 161. 243.
- Audenaer s. Oudenaarde.
- Auest, Hans ther, Riga 71. 85.
- Augsburg, Stadt, Reichstag in A. 112. 213. 224. 228. 230. 231. 233—238. 241. 245. 247—249. 251. 253. 259. 263. 264. 276. 307. 650. 697. 712. 714. 715. 720. 721. 729. 730. 732. 737. 739. 757. 758. 761. 873. 876. 887. 891. 897. 935. 936. 945.
- Aurantie princeps s. Oranien.
- Aurich 228. 241.
- d'Austria, Don Juan (v. Oisterryek) 102—112. 114. 118. 120—122. 124—127. 129. 130. 133. 134. 461. 463. 464. 466. 467. 469—471. 477—482. 494. 508. 530. 531. 800.
- d'Avila, Davila, Sancho (Sanzo, Schanz), span. Befehlshaber auf dem Kastell in Antwerpen 97. 99. 111. 406. 457.
- Awbrey, Dr., engl. Admiralitätsrichter 302. 304.
- Axel, niederl. Zeeland, nno. Gent 280.

B.

- Bacon, Nich., Gross-Siegelbewahrer K. Elisabeths von England 156. 157. 341.
- Bachman, Ciriaceus, Schiffer, Hamburg 326.
- Bacqueville, französ. Gesandter 137. 139.
- Baden, Markgr. Eduard Fortunatus 315.
- Badenkop, Matthias, Hamburg 970.
- Baele nō. Antwerpen 48.
- Baers, Baertz, Baertsz s. Bartsch.
- Baiern 739. 803. Herzog Ernst s. Köln, Herz. Maximilian 739.
- Bakker, Christoph., engl. Buchdrucker 301.
- Balbani, Thom., Italiener 108.
- Balman, Pet., von Ipsen 50.
- Balsser, Wilh., Lübeck 82.
- Baltische Kompanie s. England. Baltisches Meer s. Ostsee.
- Bander s. Bonde.
- Barge, Ant. v. d., Rathm., Buxtehude 437.
- Bargen, Barghen s. Bergen.
- Barnecke, Rich., Schiffsführer 285.
- S. Bartholomäus-Bruderschaft s. Lissabon.
- Bartholus, Glossator des röm. Rechts 123.
- Bartinek, Barting, Bartrink, Bartrig, Allart, Alard, Allert, Garret, Deutscher Kfm. in London 33. 50. 70. 71.
- Bartsch, Bartz, Baers, Baertz, Baertzs, Bartisch, Danzig, Jak. 81. 86. 88. 181. 184. Joh. 67. Mich. 48. 56. 68. 74. 82. 83. 86. 88. 100. 136. 160. 194. 237. 239. 522. 585.
- Bartt, Nik., Antwerpen 210.
- Barvitijs, Joh., Niederländer, Reichshofrath 236. 237. 739.
- Baum, Rathm., Köln 28.
- Bawerson, Wilh., engl. Kapitän 82.
- Beale, Beel, Bell, Belen, Beln, Belus, Belius, Bellius, Dr. Robert, Klerk des kgl. engl. Geheimenraths 122. 123. 203. 227. 256. 269. 270. 516. 599. 818. 821. 823. 824. 826. 831—833. 835. 838. 851. 853—855. 862. 863. 893. 916.
- Beauvoir, Beauvois s. Lannoy.
- Becke, Heinr., s. Beke.
- Becke, Tyerre v. der, Nivelles 312.
- Beckendorf, Beckendorp, Joch., Rathm., Hamburg 503. 751.
- Becker, Joh., Moers 3.
- Becker, Bekhar, Reiner, Reyner, Hennegau 314. 315.
- Beckman, Beckeman, Bekman, Bekeman,

- Hamburg, Barth. 44. 45. 50. 72. 76. 98—100. 522. 585. 973. 983. Herm. 108. Luk. 13. 17. 41. 64. 99. 100.
- Beeck, Beex, Dionys, Kfm. 303.
- Beeck, Theod., auf der, Köln 103.
- Beel s. Beale.
- Beem, Behem, Been, Behen, Aug. aus Dorsten 48—50. 54. 55. 58. 63. 65. 69. 70. 74. 157. 447. 448. 520.
- Beiweg, Beyweg, Beiwegh, Beywegh, Beiwech, Byweg, Bywegh, Bywech, Köln, Marx, Marcus, Max, Rathm., Bgm. 17. 27. 56. 86. 88. 168. 169. 174. 177. 180. 186. 199. 215. 222. 251. 319—321. 323. 330. 418. 437. 551. 580. 601. 620. 629. 673. 674. 965. Pet. 88. 215. 673. 674.
- Beke, Becke, Heinr. thor (v. d.), Hamburg 708. 761. 796.
- Beke, Joh. thor, Sekretär, Danzig 437 (Joach.) 580. 701. 751. 791.
- Bekeman s. Beckman.
- Bekhar s. Becker.
- Bekman s. Beckman.
- Becu, Nicl., Antwerpen 282.
- Beldtghens, Arnd, Concierge im Kontor in Antwerpen 309.
- Belen s. Beale.
- Belgien 104. 112. 113. 117. 176. 230. 231. 258—260. 275. 278. 361. 395. 450. 452. 453. 531. 574. 576. 713. 721. 724. 727. 729—731. 814. 873. 884. 885. 887. 890. 924. 925. 950.
- Belius, Bell s. Beale.
- Bellerbusch, Bellerbach, Pet., vom Niederrhein 414.
- Belleri, Bellerus? 137.
- Bellickhove, Bellinckhoven, Bellinckhoffen, Bellinghoven, Pellikhan, Dr. Henr., Wesel 183. Dr. Otto v., Bgm., Wesel 161. 179. 180. 186. 581. 601. 604. 629.
- Belling, Hans, Lübeck 300.
- Bellinghoven s. Bellickhove.
- Bellius, Beln, Belus s. Beale.
- Bene, Hans, Schiffer 976.
- Bennonius, Joh., luther. Prädikant, Köln 164.
- Berberei 109. 284.
- Berch, Andr. v. d., Schieferdecker, Antwerpen 34. 80.
- Berchem, Barth. v., Köln 106.
- Berchem, Bergchem, Heinr. v., Bgm., Antwerpen 115. 471. 474. 475.
- Berckman, Dr. Georg, Danzig 754.
- Berdelman s. Verdelman.
- Berentgen, Hans, Danzig 520.
- Berentz, Berndes, Dan., London 169. 285.
- Berg, Herzogthum 595. 908. 909. Herzog s. Jülich.
- Berchem s. Berchem.
- Berge, Joh. ten, Sekretär, Deventer 81.
- , Konst., Herr v. d., Antwerpen 275. 277. 278. 284.
- , Weinands vom, Kfm. 673.
- Bergedorf bei Hamburg 69. 983.
- Bergen in Norwegen, Stadt und hansisches Kontor 15. 19. 24. 72. 73. 75. 91. 169. 183. 198. 258—260. 286. 287. 290. 317. 338. 346. 347. 390. 393. 396. 447. 587. 590. 600. 607. 608. 630. 667. 696. 707. 708. 715. 751. 760. 761. 795. 796. 798. 942. 973. Bollwerk an der Brücke in B. 169.
- , Hennegau, Mons 206. 211. 354. 355. 395—397.
- op ten Zoom, Bargaen 12. 13. 27. 28. 48. 69. 122. 284. 340. 404. 480—482.
- , Dietr. v. 66.
- , Barghen, Herm. v., Hamburg 45. 66. 74. 101. 106. 138. 154. 185. 242. 522. 606.
- Bergen, Sebastian v., Dr., Lic., Sekretär, Hamburg 922. 953. 955. 966. 971. 981.
- , Graf Friedr. v. s. Berghes.
- Berges s. Dolhain.
- Berghes, Bergen, Graf Friedr. v. 933.
- Bergswick, Rheinland bei Rees 127.
- Berkman, Arn 447. S. Birkman.
- Berlaymont, Berlemont, Graf Karl 8. 482.
- Florent v. s. Fleyon. Gilles v. s. Hierges. Claude s. Hautepenne. Lancelot s. Meghem.
- Berlin 203.
- Berndes s. Berentz.
- Bernhardi, Dan., Hamburg 143.
- Berschwort, Beschword, Beschwart, Beschwort, Dietm., Detm., Dortmund 437. 629. 729.
- , Evert, Bgm., Soest 200.
- , Konr., Bgm., Soest 94. 437. 629.
- Berty, Berthy, Bertin, Joh. Bapt., Sekretär des Conseil Privé in Brabant 397. 405. 482.
- Bertinoro, Bischof Joh. Caligari von 305.
- Berum s. Bierum.
- Beschwort, Beschword, Beschwart s. Berschwort.
- Betzdorp, Dr. Konr., Stadtsyndicus, Prof. d. Univ., Köln 82. 97. 111.
- Beuthen, Schlesien 932.
- Beutterich, Dr. Pet., kurpfälz. Rath 131. 491.
- Bex, Hans, Antwerpen 16. 17.
- Beveren, Ostflandern, w. Antwerpen 264.
- Bielefeld, Bilefelt 30. 93. 104. 161. 185. 200. 203. 265. 316. 318. 327. 374. 445. 553. 554. 581. 590. 601. 603. 605—609. 629. 631. 705. 791.
- Bieloserskij (Zuchorskij), Rutze Sachorij (Zachari) Iwanowitz (Iwanowitz), Moskowitzischer Statthalter 78.
- Bierbaum, Bierboom, Gerh., Köln 149. 229.
- Bierum, Berum, Groningerland, n. Delfzijl 259.
- Biervliet 56.
- Bilefelt s. Bielefeld.
- Billy, Gaspar de Robles, Herr v., span. Statthalter von Overijssel und Westfriesland 49. 77.
- Binche, Bints, Hennegau, ösö. Mons 306.
- Bingen a. Rh. 120.
- Binoy, Gebrüder, aus Tournai, Köln 321. Joh. 322. 323.
- Bints s. Binche.
- Birkman, Bircman, Köln, Arn. 50. 53. 72. 74. 91. 92. 95. 106. 408. Joh. 50. 53. 72. 106. 408. S. Berkman.
- Biscaya 891.
- Bispink, Familie, Münster i. W. 59.
- Bisterfeldt, Herm., Sekretär, Bremen 983.
- Byston s. Boston.
- Byweg, Bywegh, Bywech s. Beiweg.
- Blankenese a. d. Elbe b. Hamburg 238.
- Blawe, Konr., Sekretär, Braunschweig 371. 437.
- Blois, Bless, a. d. Loire 75. 931.
- Bobbart s. Bubbarth.
- Bobbart, Cort v., Danzig 521. S. Bubbarth.
- Bochdan, Būdahn, Jak., Rathm., Reval 117.
- Bocholt i. W. 10. 31. 96. 127. 128. 200.
- Bocholt, Böckholt, Gerh., Köln 108. 130. 326.
- Bocholts, Wilh., Lüneburg 48.
- Bockelman, Phil., Kfm., London 70.
- Bochholt, Boicholtz 211. 242.
- Boddeker, Boddecker, Bodeker, Bodecker, Bodecker, Böddeker, Böddeker, Boettgher, Bonaventur, Danzig 26. 32. 37. 44. 48. 51. 65. 70. 101. 107. 126. 132. 135. 141. 177. 344. 380. 381. 384. 387. 447. 497. 522. 969.

970. 976—978. 988. Bonav. d. ä., Thorn 243. Jonas 223.
- Bodley, Bodeley, d. i. Thom. Bodley, der bekannte Gesandte K. Elisabeths und Stifter der Bodleiana in Oxford (Höhlbaum) 294.
- Böckholt s. Boeholt.
- Böddeker, Bödeker s. Boddeker.
- Böhmen 721. 848.
- Boecop, Arent toe, Kampen 62.
- Boelman, Böleman, Bolman, Boleman, Barth. 18. 19. 29. 31. 36. 433. 447.
- Boemel s. Zaltbommel.
- Boethmar s. Bothmar.
- Boettgher s. Boddeker.
- Boetzelaer, Adrian 35.
- Boichholtz, Mich., Köln 283. S. Boeholt, Boeholt.
- Boye, Lic. jur. Arn. v. d., span. Sekretär am kaiserl. Hof 303. Gerh., Rathm., Stralsund 791.
- Boieck s. Buck.
- Boisschot, Jean de, Advokat-Fiskal von Brabant 57. 58. 76.
- Bocadius, Joh., Sekretär, Danzig 371.
- Boleman s. Boelman.
- Bolion s. Bouillon.
- Bolman s. Boelman.
- Bolonien s. Boulogne.
- Bolschwing, Gerd, Oldermann im Bergener Kontor 447.
- Bolaswing, Wessel v., Burggraf zu Esens 38. 39.
- Bolsward, Bolswerder, West-Friesland 92. 257. 327. 374. 553. 554. 581. 590.
- Bomene, Duiveland, niederl. Zeeland, Schouwen 76.
- Bommel s. Zaltbommel.
- Bonaventur s. Boddeker.
- Bonde, Bänder, Georg, Alderman der City v. London 203. 632.
- Bongart, Joh., Bgm., Wesel 183.
- Bonn a. Rh. 203. 206. 303. 324.
- Bonnus, Arnd, Rathm., Lübeck 751. 791.
- Bononi s. Vercelli.
- Boodt, Christ, Kfm. 82.
- Boomkreig?, bei Bergen op ten Zoom 404.
- Borcholt, Jurg., Bgm., Lüneburg 503.
- Bordeaux, Bourdeaux, Burdeaux, Brudeaux, Bordelois, Burdraluy, Landschaft u. Stadt 83. 356. 358. 359.
- Borken i. W. 10. 31. 96. 127. 128. 200. Borkener Hegge 10. 200.
- Borneman, Paridon, Paridan, Paridum, Stade 45. 59. 60. 74. 106. 447.
- Borrue, Kfm. der engl. Moskau-Kompanie 118.
- Bossu, Bussu, Graf v., span. Admiral 12.
- Boston, Bosten, Byston 352. 492. 536. 647. 658. 663. 675. Stahlhof 257. 768.
- Bothmer, Bothmar, Botmar, Boethmar, Bottmer, Melch., Hildesheim 51. 84. 108. 126. 167. 188. 190. 204. 206. 297. 447. 522.
- Bouillon, Bolion, Herzog v. 461.
- Boulogne, Bolonien 83. 697.
- Boult, Boulte, Boulten (für Bolten), Henr., Schiffsführer, Lübeck 309. 312.
- Bourgogne s. Wacken.
- Bower, Greg., engl. Kfm. 220.
- Bowes, engl. Gesandter in Moskau 754.
- Brabant 2. 8. 10. 13—15. 25. 27. 43. 46. 50. 51. 53. 57. 60. 63. 64. 66. 70. 75. 76. 85. 103. 104. 108. 111. 112. 114. 117—119. 122. 123. 130. 134. 141. 144. 154. 156. 160—162. 165—168. 177. 180. 181. 183. 186—188. 194. 202. 204. 207. 217. 230. 232. 236. 239. 253. 274. 285. 286. 291. 292. 294. 300. 303. 310—312. 314. 318. 321. 323. 339. 340. 345. 369. 370. 383. 392. 402. 421. 422. 425. 426. 430. 431. 433. 435. 439. 442. 444. 448. 450. 471. 474. 475. 479. 481. 530. 531. 552. 584. 585. 604. 609. 633. 706. 740. 750. 793. 799. 804. 808. 829. 875. 877. 882. 891. 928. 948. 953. 963. 971—973. 975. Herzoge 123. 455. 463. Herz. Joh. III 6. 269. 398. 457. 529—531. 875. 877. 963. 970. Herz. Anton 457. 529—531. 877. 963. 970. S. Anjou-Alençon.
- Brahe, Tycho, Astronom, Dänemark 885.
- Brakel i. W. 97.
- Bram-Quartir, Westfalen (Vorort Koesfeld) 10. 96. 200.
- Brandenburg 879. Kurf. Johann Georg 189. 246. 247. 300. 301. Markgr. Georg Friedr. 638. Stadt Br. 203.
- Brandenstein, Georg v. 697. Joachim v. 222. 223. 697. 701.
- Brandes, Brandts, Barver, Barvern, Barner, Barnart, Hildesheim 68. 131. 132. 392. 433. 522.
- Braun, Braune, Brauns, Georg, Dekan des Mariengredenstifts in Köln 46. 280. 885. 963. Melchior, Dekan, Köln 280. Tilman (Bruns) 305. 497. 522. 977. 983.
- Braunsberg 17. 175. 375. 443. 521. 554. 582. 588. 590. 638. 703. 791. 966.
- Braunschweig, Stadt 4. 8. 12. 16. 23. 25. 26. 44. 47. 48. 50—52. 72. 76. 86. 89. 95. 101. 104—108. 120. 124. 132. 133. 135. 164. 173. 175. 190. 208. 211—213. 216. 218. 222. 223. 235. 242. 250. 251. 253. 254. 261. 270. 292. 293. 298. 320—323. 328. 336. 343. 344. 346. 371. 373—376. 378—381. 383. 385—387. 389. 390. 392—394. 402. 419. 437. 442. 444. 447. 449. 483. 495. 496. 501. 503—505. 508. 520. 521. 538. 553. 567. 569. 571. 580—584. 586. 589—591. 593. 596. 605. 626. 631. 636. 638. 639. 641. 642. 685. 693. 701. 703. 705. 706. 708. 741. 747. 750—752. 754. 756. 760—762. 775. 791—793. 797. 878. 902. 905. 909. 911. 945. 947. 951. 966. 970. 974—976. 981. 982.
- Braunschweig, -sächsisches, overheidisches Drittel 108. 242. 279. 370. 385. 392. 411. 432. 444. 445. 504. 505. 538. 554. 559. 581. 582. 584. 589. 606. 626. 629. 639. 703. 705. 752. 762. 790. 791. 966. 967. 970.
- , Herzoge: Br.-Calenberg, Erich II 409. Grubenhagen, Erich, Philipp II 607. Lüneburg, Otto 374. Wolfenbüttel, Julius 216. 758.
- Brecht, Franz, Kfm. 39.
- , Jak., Ritter, Schultheiss, s'Hertogenbosch 74.
- Breda, niederl. Nordbrabant 57. 122. 124. 480. 481. Herrschaft 433.
- Bredenberg s. Ranzau.
- Bremer, Jan d. j., Kfm., Wesel 121.
- Breill s. Brielle.
- Breitenburg, Breitenberg in Holstein 322. Herr zu s. Ranzau.
- Bremen, Stadt 3. 4. 18. 25. 41. 47. 59. 60. 71. 76. 77. 79—81. 83. 84. 87. 89—91. 94. 95. 104—107. 113. 120. 133—136. 139. 164. 167. 173. 175. 178. 184. 188—191. 197. 198. 201. 208. 211—213. 216. 218—220. 223. 231. 234. 236. 244. 251. 253. 254. 259—261. 266. 269—274. 277. 279. 287—290. 292. 293. 309. 310. 312. 317. 320. 321. 323. 324. 326. 327. 338. 351. 352. 355. 371. 373. 374. 382—384. 389. 392. 410. 418. 419. 437. 438. 442—445. 447—449. 495. 503. 504. 508. 520. 521. 536. 553. 569. 580—584. 587. 590. 591. 593. 596. 607.

608. 618. 621. 624. 626. 635—637. 639. 641. 685. 701—703. 706. 747. 750—752. 760. 761. 769. 779. 781. 786. 789—793. 795. 796. 798. 801. 847. 851. 853. 877. 880. 887. 901. 902. 905. 908. 909. 934. 942. 951. 965—968. 971—975. 983.
- , Landschaft 324. Stift 1. 595. 935. Domkapitel 292. 294. 299. 308—310. 323. 934. 936. 971. Dompropst 294. Dechant 294. Erzbisch. Heinrich III v. Sachsen-Lauenburg, Bisch. v. Osnabrück u. Paderborn 1. 6. 595. Johann Adolf von Holstein-Gottorf, Bisch. v. Lübeck 309. 310. 934. 971.
- Bremer, Joh., Riga 81. 983.
- Bremse s. Bromse.
- Breslau 118. 203. 384.
- Bretagne 174.
- Brewer, Adrian, Schiffsführer, Rostock 312.
- Bricks, Joannes, Engländer in Elbing 617.
- Bridgewater, England, Somersetshire 679.
- Brielle, Briell, der Breill, niederl. Zeeland 11—13. 15. 18. 37. 285. 339—341. 352. 353. 355. 397. 398. 421. 422.
- Brilon i. W. 10. 94. 161. 243. 244.
- Brimeu s. Meghem.
- Brinck, Bringk, Stettin, Joh. 520. Joh., Kämmerer 371.
- Brincken, Willh. v. dem, Sekretär, Dortmund 729.
- Bringk s. Brinck.
- Bristol, Bristol, Brustouw 56. 287. 312. 349. 410.
- Broch s. Broich.
- Brocks s. Brokes.
- Bröker, Joh., Rathm., Rostock 503.
- Broich, Brouck, Broch, Heir. v., Bgm., Köln 82. Joh. B. von Bonn, Rathm., Köln 303. 324.
- Brokes, Brocks, Joh., Bgm., Lübeck 36. 437. 503. 580. 701. 751. 791.
- Brombse s. Bromse.
- Bromley, Thom., engl. Gross-Siegelbewahrer 157.
- Bromse, Brombse, Bremse, Dietr., Rathm., Bgm., Lübeck 437. 503. 701. 965.
- Brouage, Bruwage, Frankreich, gegenüber der Insel Oléron 18. 20. 44. 123. 124. 356—360.
- Brouck s. Broich.
- Brouwershaven, niederl. Zeeland, Insel Schouwen 82.
- Brudeaulx s. Bordeaux.
- Brügge, Stadt und hantsches Kontor 3. 26. 33. 39. 42. 47—51. 53. 58—65. 68. 69. 81. 89. 96. 100. 118. 122. 125. 137. 139. 153. 156. 164. 171. 237. 239. 252. 258. 296. 329. 331. 338. 342. 343. 346. 352. 354. 355. 370. 380—382. 386. 408. 442. 492. 520. 634. 652. 667. 715. 727. 736. 741. 761. 767. 788. 792. 798. 904. 945. 947. 963. Ostersches Haus 48. 60. 68. 118. 122. 164. 296. 386. Franc de Bruges 252. S. Antwerpen, Kontor.
- Bruel, Hartm. v., Köln 116.
- Brüssel 1—8. 10. 11. 18. 19. 31. 32. 34—38. 43. 46. 47. 49. 55. 57. 62. 63. 66. 71. 72. 76. 81. 86. 88. 91. 93. 102. 106. 107. 109—117. 119—125. 130. 135. 136. 142. 152. 155—160. 168. 211. 225. 252. 259. 272—275. 277. 303—308. 310—315. 318. 324. 327. 329. 352—356. 379. 395—397. 433. 434. 463. 469. 470. 472. 476. 479—484. 501. 513. 515. 851. 873. 880. 892. 940. 964.
- Bruga, Bruges, Brugge s. Brügge.
- Bruggeman, Dav., Kfm., Lübeck 90.
- Bruyn, Arn., Maler, Köln 340.
- Bruin, Christ., Köln 36.
- Brun, Baltzer, Bgm., Stralsund 371.
- Bruns, Tilm., s. Braun.
- Brunsborg s. Braunsberg.
- Brustouw s. Bristol.
- Bruwage s. Brouage.
- Bubbarth, Bubbarth, Bobbart, Arent v. 106. 107. S. Bobbert.
- Bubbern, Jak. v., Rathm., Bremen 965.
- Buchell, Hubrecht v., Köln 34.
- Bucho s. Ypern.
- Buchstehude s. Buxtehude.
- Buck s. Buick.
- Bucquoy, Jak. de, Antwerpen 281.
- Büdahun s. Bochdan.
- Büderich, Rheinland, sw. Wesel 9.
- Buggart, Joh., Bgm., Wesel 604.
- Buick, Buck, Boieck, Familie, Münster 59.
- Buick, Buicken, Lübeck, Harm. 520. Rein. v. 187.
- Buirman, Arn., Kfm. 186.
- Burbach, Balth., Moers 3.
- Burdeaulx, Burdrauly s. Bordeaux.
- Burekralle, Joh., Sekretär, Buxtehude 581.
- Burgae s. Brügge.
- Burggreffe, Willh., Köln 55.
- Burgley, Burgkley s. Cecil.
- Burgund 8. 93. 369. 414. 430. 593. 739. 890. 891. 894. 895. 980. Herz. Karl d. Kühne 647. S. Nieder-Burgund, Niederlande.
- Burleigh s. Cecil.
- Bursilde, Thom., Engländer 415.
- Burss, Joh., Kfm. 108.
- Busch nō. Antwerpen 48.
- , Adam. Lübeck 66. Bernhard, Lübeck 65. Hinr., Rathm., Sekretär, Stralsund 371.
- Bussu s. Bossu.
- Buteman, Butteman, Gert, Rathm., Bremen 503. 580.
- Buxtehude 173. 321. 437. 447. 554. 581. 589. 590. 862. 966. 967. 974. 976.

C. vgl. K.

- Caboy, Jacques, Rentmeister, Antwerpen 127.
- Cabot, Sebast., Reisender 229.
- Caechtem, Catter, Ostflandern, s. Wacken.
- Caesar, Louis, Lissabon 313.
- Calais, Cales, Callis 61. 75. 83. 87. 89. 300. 326. 652. Strassē von Calais s. Hovede.
- Calenius, Lic. jur. Gerwinus, Rathm., Köln 295. 296. 963.
- Caligari s. Bertinoro.
- Camargo, Comergan, span. Prévost 434. 440.
- Cambrai 482.
- Cambresis 305.
- Camerarius, Chamerarius, Dr. Henr., Syndicus, Rostock 580. 751.
- Camerena, Joh. de, Wittwe 229.
- Camfort-Castle, Hauptmann von, England 77.
- Canterbury, Canterberg, Erzb. John Whitgift 914.
- Carei? 398.
- Carne, Carnes, Herr v., Gesandter Oraniens 388.
- Castelin, Castelyn, Casteleine, Castellin, Castellein, Castellein, Edward, Engländer 48. 69. 85. 89. 413—417. 420.
- Castro, Jean de, General-Einnehmer des Zolls von Brabant 10.
- Catter s. Caechtem.
- Cecil, Cicel, Cislacus, Sir Will., Lord Burleigh, Lordschatzmeister von England 14. 26. 27. 29. 30. 36—38. 42. 50. 81. 83. 107. 190. 192. 194. 207. 210. 226. 249. 252. 284. 338. 341. 389. 399—401. 413. 418. 437. 450. 526. 532. 819. 823. 830. 839. 847. 856. 858—860. 863. 913. 920. 953.

Cetona s. Vitelli.
 Ceulen s. Köln.
 Camerarius s. Camerarius.
 Champagny, Champagny, Fred. Perrenot, Perenott, Herr v., Gouverneur von Antwerpen 3. 7. 19. 79. 80. 82. 112. 113. 228. 353. 356. 392. 406—408. 470. 476. 477. 482.
 Champs, Paul de, Münster 125. S. Schamps.
 Chancellor, Rich., engl. Reisender 229.
 Chapell, John, engl. Kfm. 219.
 Chartres a. d. Eure, sw. Paris 29.
 Chester, Hafen ssö. Liverpool 326.
 —, engl. Kapitän 37.
 Chimay, Charles de Croy, prince de, Gouverneur von Gent und Brügge 252.
 Cholerus s. Köhler.
 Chude s. Gude.
 Ciceil, Cislacus s. Cecil.
 Cidonia s. Sidonia.
 Cymmerman s. Zimmerman.
 S. Clemente, Guillemas de, span. Gesandter beim Kaiser 246. 248. 304.
 Cobham, Cobhams, Kabham, Lord Will., Warden der Fünfhäfen von England 14. 38. 178. 193. 508. 873.
 Colshill, Colschill, Colssheil, Robert, engl. Gesandter 85. 89. 92. 416—418. 420. 429. 436. 437. 450.
 Comergan s. Camargo.
 Condé, Prinz Louis v. Bourbon 75. 124.
 Cork, Stadt, Irland 182.
 Cornwallis 304.
 Cotton, Will., engl. Kfm. 77. 93.
 Crato s. unter K.
 Croy, Charles de s. Chimay, Phil. v. s. Aerschot.
 Cuiten (?), Joh. v. 983. Wohl Switen?
 Cumberland, Earl of, engl. Flottenbefehlshaber 326.
 Cuniga s. Requesens.
 Curteville, Karl, Köln 300.

D.

Dade, Joach., Sekretär, Stralsund 580. 701.
 Daele, Joh., Kölner in Antwerpen 46.
 Dänemark 7. 12. 13. 17. 19. 20. 25. 31. 42. 43. 47. 51. 73. 78. 80. 81. 85. 86. 88—92. 96. 107. 113. 115. 116. 118—120. 122. 123. 125. 126. 139. 147. 169—172. 174. 175. 180. 188. 195. 198. 214. 227. 230. 231. 233—236. 238. 242. 245. 246. 248. 263. 276. 278. 283. 300. 316. 321. 322. 337. 338. 342. 346. 347. 375. 377. 378. 387. 392. 393. 441. 447. 448. 469. 538. 587. 624. 629. 662. 701. 708. 730. 732—734. 736. 737. 765. 853. 855. 881. 884. 887. 894. 907. 931. 950. 953. Kön. Christian I 646.
 Friedrich II 19. 20. 73—75. 79. 85—88. 91. 96. 113. 116. 119. 123. 126. 136. 156. 169—171. 195. 198. 200. 206. 229. 243. 266. 272. 277. 282. 285. 287. 338. 361. 377. 390. 403. 419. 447. 450. 552. 578. 587. 588. 667. 668. 707. 712. 730. 733. 757. 796. 854. 878. 881. 883—885. 896. 918. 923. 957. Christian IV 293. 294. 321. 925. 948. 976.
 Dale, Henr., engl. Kfm. 171. 199. 219.
 —, Dr. Val., engl. Gesandter in Paris 403.
 Damme, Dam, Braunschweig, Georg v. 48. 167. 522. Cordt 195.
 Damstorff, Heindr., Sekretär des Londoner Kontors 952. 971. 974.
 Dançay, Dancus, Charles, franz. Gesandter in Dänemark 6. 19—21. 42. 51. 73. 91. 92. 337. 346. 361. 382. 385. 386. 449. 507. 538. 588.

Dannewitz, Dantzwitz, Balthasar (Kaspar) v., Herr zu Jamsdorff, erzherz. östr. Rath 168.
 Danzig 4. 8. 12. 15. 17—23. 25. 26. 28—30. 34—37. 39. 43—54. 58. 59. 61. 63—71. 73—89. 91. 92. 94. 95. 107. 109. 115—127. 129. 130. 133. 135—137. 139. 145—147. 149. 151. 159. 160. 164. 165. 167—173. 175—177. 182. 185. 189. 191. 193. 196. 199. 201—203. 205. 210—213. 222—225. 227. 233—235. 237—240. 244. 246. 249—256. 262. 264. 268. 270. 280. 281. 283—287. 289. 293. 299—301. 305. 307. 312. 313. 320. 321. 323. 328. 330. 337. 338. 343. 345. 346. 352. 367. 369—371. 375—378. 380—394. 398. 402. 403. 406. 419. 421. 431. 433. 434. 437. 438. 440—442. 445—449. 491. 496. 501. 503. 518. 520. 521. 532. 542—544. 553. 559. 567. 569. 571. 578. 580—584. 586—594. 596. 605. 621. 626. 631. 634. 636. 638. 639. 641. 642. 646. 660. 685. 692. 693. 701—703. 705—707. 713. 740. 741. 747—754. 760. 761. 765. 769. 775—779. 782—784. 789. 791—795. 797. 798. 863. 864. 878. 894. 896. 902. 905. 909. 918. 925. 931. 939. 941. 942. 945. 947. 949. 951—953. 965—976. 984. Danziger, Preussisches Drittel, Quartir 193. 233. 246. 261. 279. 344. 375. 378. 504. 606. 626. 639. 703. 740. 748. 752. 777. 790. 967.
 Darrell, Marmaduke, Fourage-Inspektor der englischen Flotte 302.
 Darss, Korn., Danziger Faktor 68. 76. 86.
 Dartmouth, England, 5. Plymouth 305.
 Dassel, Lutke v., Rathm., Lüneburg 371.
 Dassow, Mecklenburg-Schwerin, 5. Lübeck 393.
 Davila s. d'Avila.
 Davison, Will., engl. Gesandter 124.
 Dawys, John, Wäger, London 72.
 Debbinck, Duppink, Bernt, Hamburg 68. 69.
 Deginck, Deinck, Deyneck, Melch., Rathm., Dortmund 437. 601. 629.
 Deyer s. Dyer.
 Deinck, Deyneck s. Deginck.
 Deist s. Diest.
 Delft 91. 95. 312.
 —, Adam v., Köln 171.
 Delftshaven b. Rotterdam 12.
 Delfzijl, Delfziel nörd. Groningen 55. 301.
 Dellinghusen, Dellinckhusen, Dellinckhausen, Konr., Syndicus, Reval 86. 93. 371. 449.
 Delmenhorst 174. 181.
 Dendermonde, Dermund s. Termonde.
 Dessau 879.
 Dethart, Meinh., Rathm., Münster 629.
 Dethinck, Gilbert, engl. Gesandter 238.
 Dennen s. Düna.
 Deutschland 2. 7. 9. 12. 20. 29. 33. 35. 37. 40. 43. 47. 51. 52. 69. 71. 73. 74. 87—90. 92. 98. 99. 102. 104. 105. 109. 116. 121. 122. 125. 127. 128. 131. 132. 139. 145. 162. 163. 174. 188—190. 191. 198. 201. 204. 206. 208. 209. 214. 219. 224. 233. 247. 260. 263. 272. 274. 276. 279. 283. 285. 291. 304. 323. 335. 340. 361—363. 368. 372. 376. 383. 391. 395. 410. 414. 418—420. 422. 424—427. 438. 441. 450—454. 456. 458. 464. 466. 468. 470. 471. 477—482. 484. 491. 509. 515. 516. 518. 520. 522. 532—534. 537. 538. 540. 544. 545. 548. 549. 552. 555. 556. 561. 562. 564. 566. 569. 579. 580. 587. 589. 594. 603. 610. 612. 614. 633. 638. 645. 646. 650—656. 658. 659. 661. 662. 664—668. 670. 672—674. 680. 683—686. 689. 696. 698. 699. 704. 713—715. 717. 719—721. 723—726. 728—732. 735. 736. 748. 754. 757. 758. 772. 773. 789. 811. 812. 817. 823. 828. 835—838. 843. 844. 847. 854. 856. 865. 869. 871.

873. 879. 884. 886—888. 891. 892. 896. 908.
917—919. 924—928. 933—936. 956. 958. 959.
Deutschorden, Hochmeister 840. 879. 932. 933.
962. Meister Heinrich V v. Bobenhausen
450. Erz. Maximilian von Osterreich 932.
Deutz bei Köln 59. 951.
Deventer 13. 15. 24. 49. 73. 81. 86. 127. 161.
183. 185. 205. 207. 254. 265. 317. 327. 330.
346. 355. 374. 390. 409. 441. 552. 581. 590.
601. 603. 605. 607—610. 624. 630. 631. 791.
966.
Devonshire, England 304. 678. 679.
Devora, Simon Rodriguez, Portugiese in Köln
289.
Dewsterlow, Math., Nienraede (d. i. Neuen-
rade b. Altena i. W.) 50.
Dhens, Franz, Apotheker, Lübeck 25.
Dibbitz, Reiner, Gelderland 173.
Diemerdiik, Diemerdiik, Diemerdiik bei Amster-
dam 41. 42. 401.
Dieppe, Dipen, Frankreich, am Kanal 43. 403.
Dyer, Deyer, Sir James, Chef Justice of the
Common Pleas 349.
Dierix, Prokurator, Brabant 7.
Diest, Deist, Brabant 27. 37.
Diemerdiik s. Diemerdiik.
Dinant a. d. Maas s. London, Stahlhof.
Dindhardt (!), Lic., Syndicus, Münster 601.
Dinkelsbühl, bair. Mittelfranken 245. 246. 250.
Dinslaken, Rheinland, s. Wesel 9.
Dionysius, Angehöriger des Kontors in Ant-
werpen 284. (Dion. Beeck?)
Dipen s. Dieppe.
Disonça, Joh., Antwerpen 75.
Ditmarschen 322. 881.
Dobergatz (!), Mich., Rathm., Stettin 371.
Doeck, Joh., Schiffsführer, Danzig 312.
Doeren s. Dorn.
Doesburg an der Ijssel 154. 186. 531.
Dolhain, Dolhayn, Dolheim, Adrian van Berges,
Herr v. 370. 421. 434.
Dominich, Garbran (!), Danzig 77.
Dordrecht, Dort, Dorth 12. 15. 21. 32. 33. 64.
114. 142. 150. 152. 171. 204. 227. 280. 294.
309. 340. 354. 355. 398. 399. 471—473. 483.
761. 792. 808. 890.
Doren s. Dorn.
Dormunde s. Termonde.
Dorn, Herm., Emmerich 5.
—, Dorne, Doeren, Doren v., Lübeck, Hans
45—47. 56—58. 67. 68. 75. 521. Heindr. 125.
Herm., Bgm. 36. 55. 59—61. 67—70. 75. 79.
252. 269. 279. 292. 298. 299. 322. 371. 437.
503. 580. 637. 638. 701. 751. 752. 755. 791.
853. 910—912. 932. 964. 965. 969. 970. 974.
Luder 445.
Dornick, Curt, Rathm., Kämmerer, Braun-
schweig 981.
Dorpat 377. 552. 554. 748. 761. 794.
Dorpmunde s. Dortmund.
Dorset, Grafschaft, England 304.
Dorsten a. d. Lippe 65. 69. 319. 322.
Dort, Dorth s. Dordrecht.
Dortmont, Herm. v., Kfm. 127.
Dortmund 50. 73. 93. 94. 96. 97. 161. 185. 200.
204. 234. 235. 237. 255. 265. 316. 318—320.
322. 327. 374. 376. 437. 444. 445. 447. 449.
551. 553. 554. 581. 590. 601—604. 606—609.
624. 629—631. 693. 721. 729. 730. 734. 736.
739. 791. 966. 968. 981.
Dover 14. 19. 38. 39. 61. 74. 95. 102. 107. 192.
226. 297. 853.
Drake, Drac, Sir Francis, Flotten-Befehlshaber
182. 286. 300. 301. 926. Thom., Kapitän 300.
Dreiling s. Triling.

Dreyman s. Treyman.
Dresden 218. 247.
Driess, Andr., Antwerpener Kontor 75.
Drolshagen i. W. 161. Familie, Münster 59.
Droste, Familie, Münster 59.
Drury, Sir Will., Lord-Oberrichter, Präsident
von Munster in Irland 182.
Dudley s. Leicester.
Dülmen, Dulmen i. W. 10. 12. 31. 96. 127. 200.
Düna, Deunen, Fluss 232. 663.
Dünkirchen 72. 77. 82. 256. 283. 294. 426. 430.
473.
Düren, Rheinland 92.
Düsseldorf 59. 137.
Dueton (!), Will. v., Deutscher Kfm. 205.
Duicker, Joh., Kölner in Antwerpen 46.
Duisburg a. Rh. 9. 10. 31. 50. 179. 204. 257.
265. 266. 314. 327. 374. 449. 554. 590. 605.
692. 791.
Duiveland, Duvelant, niederl. Zeeland, Schou-
wen 76. 414.
Dullen, Tullen, Heindr., Köln 1. 2. 6—9. 11. 15.
24. Steph. 225.
Dulman, Dulmen, Dietr., Köln 171. 223.
—, Heindr. v. 35. 127. S. Dülmen.
Duncker, Dan., Rostock 392.
Dunkerchen, Dunkerke s. Dünkirchen.
Duppink s. Debbinck.
Durilendael, Baldwin, Kfm. 521.
Durjar, Aug., Rathm., Wismar 371.
Dussberg s. Duisburg.
Duvelant s. Duiveland.
Dwina, Fluss 229.

E.

Easterlinge s. Osterlinge.
Ebersdorf b. Wien 245.
Edinburg 40.
S. Edmundsbury, Bury S. Edmunds, Suffolk
138. 517.
Eduard I—VI s. England.
Edzard s. Ostfriesland.
Eekeren, Ekeren, n. Antwerpen 407.
Effingham, Lord Charles Howard, Houwart,
Hauwertz, of, Lord-Admiral 280. 294. 509.
Eger, Herm. v., Antwerpener Kontor 242.
Eggers, Casp., Kfm., Riga 521.
Eggerton, Thom., Merch. Advent. 269. 826.
Egmond, Herr v. 142.
Eick, Dr. jur. Servatius, Kanzler von Osna-
brück 103. 105. 464.
Eiderstede, Eiderstedt, Schleswig 156.
Eiffler, Eiffeler, Eifler, Köln, Ägidius 82.
Lic. jur. Herm., Sohn des vorigen, Canoni-
cus von S. Gereon und S. Cäcilien 82. 101.
102. Melch., Sohn des Ägid. 82. Peter,
Alderman des Londoner Kontors 67. 69. 71.
75. 79. 81. 82. 87. 88. 119. 134. 352. 389. 447.
590.
Eyle, Henry, Kapitän 326.
Einbeck, Embeke 554. 589. 590. 966.
Eitzen, Eizen, Dan. v., Hamburg 195. 445.
Ekeren s. Eekeren.
Elbe 294. 302. 325. 375. 424. 435. 663. 765.
844. 854. 856. 876. 896. 907. 934—936.
Elbing, Melwing 12. 17. 125. 168. 175. 185.
187. 189. 193—200. 203. 205. 212. 213. 216.
219. 224. 230. 232. 246. 249. 250. 252. 254.
255. 258—260. 264. 273. 281. 283. 300. 312.
321. 324. 375. 437. 443. 554. 570. 582. 588.
590. 617. 638. 639. 643. 659. 664. 668. 687.
688. 691—693. 696. 702. 703. 706. 713. 741—
749. 753. 754. 762. 764. 775—779. 782—785.

789. 798. 846. 876. 890. 931. 942. 944. 947.
949. 950. 958. 962. 966. 971.
- Elburg, Elborg in Gelderland 327. 554. 590.
- Eldineck, Hier., Sekretär, Hildesheim 371.
- Elenbeck, Wern., Hamburg 82. 86.
- Elisabeth s. England.
- Eller, Ellers, Danzig, Aug. 82. Joach. 68. 76.
- Elmanhurst (J), Herm., D. Kfm. 205.
- Elmhoff, Bernd, Rathm., Wismar 965.
- Elver, Leonh., Rathm., Lüneburg 437. 581.
701. 751. 791.
- Embden s. Emden.
- Embeke s. Einbeck.
- Embs, Embser s. Ems.
- Emden 38. 39. 46. 49. 55—57. 60. 62. 76. 77.
81. 95. 96. 113. 115. 116. 118. 119. 122. 126.
138. 151. 156—158. 163. 168. 171. 173. 174.
176. 177. 179. 181—183. 185—187. 189. 191—
209. 211. 213—217. 226. 238—241. 243. 245.
248. 250. 253. 266. 276. 294. 338. 341. 388.
397. 408. 448. 473. 549. 579. 580. 589. 594.
596. 597. 600. 607. 608. 611—614. 616. 623.
624. 628. 630. 633. 638. 642—644. 649. 652.
653. 655. 656. 668. 672. 675. 683. 685. 690.
695. 709. 712. 715. 726. 733—738. 755. 756.
758. 766. 808. 835. 862. 876. 906. 925. 928.
934. 935. Das Haus „die 3 goldenen Heringe“
186. S. Geerdes, Tjabberen. Grafen s. Ost-
friesland.
- Emmerich 2. 3. 5. 8. 9. 12. 24. 27. 34. 35. 77.
78. 80. 96. 97. 162. 178—180. 204. 257. 265.
268. 313. 327. 374. 554. 590. 605. 791. Zöllner
s. Trip.
- Empden s. Emden.
- Ems, Fluss 45. 365. 368. 424. 435. 611.
- Enckhausen, Enckhuisen, Enckhuse s. Enk-
huizen.
- Enden, Hans v. den 283.
- , Endt, Cornel., van, niederl. Oberst 152.
480. 481.
- Engelstede, Engelstetten, Joh., Lübeck 134.
140. 141. 156. 166. 291. 297. 503. Wittwe 166.
- England 7. 8. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 23—26.
28—35. 37—41. 43—47. 49. 50. 52—58. 60—
64. 66—78. 82—92. 95. 96. 98. 100. 102. 107.
109. 110. 112. 113. 116. 119. 121—139. 141—
160. 162—166. 168—172. 175. 176. 178—242.
244—264. 267—276. 278—281. 283—294. 296—
310. 312. 316. 320—330. 338—342. 348—352.
354. 364—369. 375. 388. 389. 392. 393. 399—
403. 406. 408—411. 413. 414. 416. 417. 419.
420. 422. 423. 426. 428—430. 436. 441. 444—
446. 459. 460. 468. 469. 472. 474. 478. 484.
486. 487. 489—496. 498—502. 504—520. 522—
529. 532—537. 539—552. 573—579. 583. 588.
591—599. 601. 605. 607. 608. 610—617. 619—
625. 627. 629—633. 635—662. 664—681. 683—
698. 700—706. 708—739. 741—749. 753—789.
792—795. 798. 801. 802. 805. 806. 809—881.
886—894. 896—902. 906—909. 911. 913—942.
949. 950. 953—962. 969—973. 976. 983. Könige
518. 525. 526. 534. 574. 655. 659. 664. 669.
695. 722. 728. 732. 764. 767. 768. 817. 843.
886. 891. 919. 927. 929. 954. Könige: Wil-
helm d. Eroberer 342. 375. Heinrich III
213. 645. 723. Eduard I 645. 844. 859. 926.
928. 938. Eduard II 645. 926. Eduard III
212. 515. 645. 656. 728. 768. Richard II 645.
723. Heinrich IV 645. Heinrich V 645.
Heinrich VI 645. 646. Eduard IV 30. 523.
524. 575. 577. 645—647. 723. 843. 927. Edu-
ard V 542. Richard III 30. 647. Heinrich VII
542. 576. 647. 676. 723. Heinrich VIII 184.
515. 525. 542. 576. 647. 723. 772. 930. Edu-
ard VI 143. 148. 307. 523. 527. 542. 575. 576.
647. 648. 723. 769. 820. 930. 950. Maria 143.
147—149. 184. 232. 428. 492. 523. 542. 575. 576.
615. 630. 647. 648. 652. 667. 677. 723. 766.
769. 831. 845. 927. 929. 930. Elisabeth 7. 9.
14. 25—30. 33—40. 45—47. 53. 54. 56—58. 61.
62. 64. 67. 68. 70. 72. 74—76. 78. 79. 81. 83—
87. 89. 90. 92. 95. 102. 106. 107. 110. 113. 115.
117. 118. 122. 124. 125. 129—135. 137—160.
162—165. 167. 169—172. 175. 178—187. 190—
198. 201. 203. 206—212. 214—216. 218—221.
226. 228—230. 232. 236—238. 241. 243. 245—
246. 248. 249. 252—255. 257. 259. 262. 264.
266. 267. 270. 271. 273—276. 278. 280. 282—
288. 293. 294. 297. 299—309. 312. 320. 321.
323—325. 329. 341. 348—351. 361. 367. 368.
389. 399—401. 404. 409—411. 413—420. 428—
430. 434. 436. 437. 441. 460. 461. 465. 468—
470. 478. 480. 487. 490—494. 498—500. 505—
519. 522—528. 532—537. 539—551. 573—576.
578. 579. 583. 591. 592. 595. 597. 601. 607.
608. 610—616. 618. 619. 621. 623. 630. 633.
636—639. 643. 646. 648—651. 653. 654. 658.
664. 666. 667. 669. 670. 675. 678. 680. 681.
683. 684. 686—693. 695—697. 700—702. 704—
706. 709—712. 715. 720. 724. 730. 732—739.
746. 748. 749. 753—759. 762—764. 766—785.
787. 788. 793. 794. 809—811. 813—815. 817—
819. 828. 831. 832. 838—840. 842. 844. 849.
851—854. 856—862. 865—872. 875. 878. 880.
881. 886. 888. 889. 893. 894. 896. 901. 906.
907. 913—924. 927. 930. 934—943. 948—950.
953—958. 960—962. 970—973. 976. Jakob I
207.
- , Kgl. engl. Geheimrath 10. 40. 41. 46.
49. 50. 56. 61. 63. 64. 68. 77. 85. 88. 95. 102.
112. 121. 130. 138. 149. 150. 152. 165. 169—
171. 178. 181. 191—195. 198—200. 203. 205.
208. 219. 221. 222. 226. 227. 230. 249. 250.
257. 267—271. 276. 280. 283. 285. 291—294.
297. 299—302. 304. 305. 308. 312. 316. 326.
330. 341. 342. 409. 411. 513. 517—519. 527.
539. 598. 627. 632. 684. 700. 705. 708—710.
712. 763. 764. 769. 771. 809. 811. 816. 818—
821. 823. 826. 831. 832. 838. 840. 842. 843.
861. 862. 899. 913. 914. 916. 920. 937. Kgl.
Admiralitätschef 44. 49. 68. 77. 102. 130. 170.
Sternkammer 49. Reichskanzler s. Hatton.
Lordschatzmeister s. Cecil, Leicester. Staats-
Sekretär s. Walsingham.
- , Merchant Adventurers, Adventurier 39.
66. 68. 69. 77. 98. 116. 129. 141. 142. 147—
151. 153. 155. 156. 158. 159. 163—165. 168.
169. 171. 172. 174. 182. 184. 185. 189. 191—
198. 200. 201. 203. 205—208. 210—213. 215.
216. 218. 219. 226. 227. 234—247. 249. 250.
252. 253. 257—260. 266. 269—273. 283—288.
291—295. 299. 300. 303. 308. 309. 320. 324.
325. 341. 412. 415. 490. 510. 511. 517. 520.
527—529. 532—534. 542. 546. 547. 573. 574. 576—
578. 591. 592. 594. 614—616. 619. 624. 641—
644. 649. 650. 652—660. 670. 672—676. 680.
681. 683. 685. 690. 696. 701. 708—713. 715.
716. 718—729. 732—736. 738. 754. 755. 757.
763. 764. 771. 779. 780. 785. 788. 817. 820—
822. 824. 826—830. 833—838. 841. 844. 846.
848. 852—855. 876. 886. 894. 900. 906—908.
913—921. 923. 927. 928. 932. 935. 942. 953.
955—962. Stapuliers, Stapularii, Stapelkauf-
leute 208. 213. 652. 653. 655. 656. 670. 672.
674. 722. 723. 926. Baltische Kompanie 194.
208. 213. 219. 226. 230. 741. Vgl. Konstan-
tinopel, Moskau, S. Nicolaus, Portugal,
Preussen, Spanien, Türkei, Weisische Ge-
sellschaft.
- Enckhuizen, Inckhusen, Nordholland, am Zuider-

see 40. 49. 57. 72. 93. 96. 260. 264. 340. 354.
355. 422. 483. 761. 792.
Ercklentz, Ercelens, Joh., Köln 15. 21. 23. 26.
28. 57. 107.
Eremita, Hieron., Kfm. 673. 674.
Erstenberger, Andr., Sekretär des Reichshof-
raths 238.
Escovedo, Eschovedo, Don Juan d', Sekretär
Don Juan d'Austrias 110. 481.
Esens, Ostfriesland 2. 6. 7. 38. S. Bolsswing.
Esich, Esichs, Eberh., Bremen 103. 853.
l'Espinoy, Charles de, Rath von Flandern
355.
Essen, Rheinland 9. 17. 31. 319. 322.
Essex, Walter Devereux Earl of 40.
Esslingen 441.
Esslingk, Thom., Lübeck 75.
Estland 231.
Etigny, Frankreich 84.
Europa 134. 515. 889. 892.
Euskirchen, Wilh., Köln 27.
Evans, Pet., Kfm. 414.
Eveley, Thom., Messer, London 245.
Exeter, Excester, Hafen n. Plymouth 658.

F. vgl. V.

Fabri, Dr. Christ., kaiserl. Kommissar 276.
Faille, Jacques de la, niederl. Kfm. 252.
Falkenburch, Jak., Köln 142.
Falsterbo, Valsterbohe, 392. 976.
Famars, Fumas, Fama, Seigneur de 129.
Farenwolt s. Varenwold.
Farler, Jak., Deutz 59.
Farnese s. Parma.
Farnrode, Sachs.-Eisenach. Lehen, Phil. v.
697.
Fechte s. Vechta.
Fechtall, Fachtell s. Vechtelde, Vechteld.
Feodor I Iwanowitz s. Russland.
Ferber, Konst., Bgm., Danzig 189.
Ferges s. Vorges.
Fernandez, Luis, portug. Kfm. 255.
Fez, Marokko 164.
Fichard, Dr. Raim. Pius, Stadt-Advokat,
Frankfurt a. M. 215. 673.
Fick, Ficke (nicht Firke), Nik., Rathm., Riga
81. 85.
Fickler, Dr. jur. Joh. Mich., Kammergerichts-
Advokat 102. 113. 117. 120. 127. 129. 137.
155. 481.
Finnland, Vinland 363.
Finnmarken, Lappland 229.
Firke s. Fick.
Fischer, die F., Jak., Kfm. 673. 674.
Fistulen s. Weichsel.
Flamländer, Vlāmen, Flemingie 36. 96. 118.
386. 919. 928.
Flandern, Flanderkante 12. 13. 27—29. 50. 53.
57. 58. 63. 64. 72. 76. 77. 81. 91. 125. 136.
155. 207. 234. 256. 258. 267. 277. 280. 284.
294. 338—340. 345. 354. 355. 396. 397. 408. 411.
421. 422. 425. 426. 430. 435. 444. 471. 474.
475. 480. 482. 484. 652. 662. 667. 727. 732.
737. 799. 804. 891.
Flecklingburge (!), Oderd 85.
Fleyon, Flor. v. Berlaymont (Berlemont), Herr
v. Fleyon (Flouin) 482.
Fleming s. Flamländer.
Flensburg 266.
Flessing, Flissing, Flissinghen s. Vlissingen.
Florken, Heinr., Rathm., Herford 601.
Flouin s. Fleyon.
Focerell, Joh., Syndicus, Buxtehude 966.
Folgrefe s. Volgreve.

Fonchius s. Funck.
Forbisher, Sir Martin, engl. Flottenführer 297.
Fosses b. Namur 75.
Fougre s. Fugger.
Fox, Roloff, Roland, Kfm. 76. 79. 83. 84. 411—
415. 430.
Frankfurt a. M. 50. 54. 55. 88. 120. 125. 138.
157. 215. 216. 220. 247. 276. 311. 325. 377.
414. 443. 448. 486. 545. 672—674. 702. 726.
758. 844. 897. 928. 945. Saalgasse 215.
Frankfurt a. d. O. 203. 214. 395.
Frankreich 2. 6. 7. 10. 11. 13. 14. 18—23. 27.
28. 31. 34—36. 38. 40. 42. 43. 47. 49. 51—53.
55. 56. 58. 63. 64. 67. 68. 70. 72. 73. 75—79.
81—87. 90. 92. 93. 95. 102. 107. 115. 118.
120. 123. 124. 126. 129. 130. 139. 140. 143.
151. 163. 172. 175. 182. 198. 225. 234. 284.
291. 306. 311. 337. 338. 340. 342. 344—346.
356—360. 378. 382. 385—387. 393. 396. 398.
399. 401. 403. 405. 408. 416. 418. 422. 423.
436. 449. 464. 474. 480. 481. 485. 486. 491.
502. 504. 507. 510. 522. 538. 553. 588. 612.
645. 662. 698. 699. 701. 717. 732. 734. 741.
775. 779. 805—807. 814. 861. 881. 885. 889.
890. 931. 950. 951. 964. 983. Könige: Lud-
wig XI 360. Karl IX 6. 20. 21. 28. 31—
33. 36. 39—42. 51. 54. 55. 338. 356—361.
382. 385. 408. Tochter 33. Heinrich III
(vorher Herz. v. Anjou u. König v. Polen)
39. 40. 43. 55. 56. 62. 65. 68. 73. 75. 78. 82.
87. 91. 92. 107. 120. 123. 129. 137. 139. 158.
211. 403. 485. 491. 588. 667. 697. 728. 805.
888. Katharina v. Medici 43. 55. 338. 403.
931. S. Navarra u. Anjou-Alençon. Vgl.
Dançay.
Frantz, Joh., span. Kapitän, Groningen 301.
Fratz, Theuns (! für Theis, Matthias), Neuss
73.
Frauenburg i. Preussen 446.
Frederiksborg, dän. Seeland 266.
Frederus, Herm., Sekretär, Danzig 965.
Freyling s. Triling.
Freitagh, Arn., Köln, Handlungsdiener 95.
Freter, Georg, Spenser im Londoner Kontor
352.
Freudenhamer, Franz, Sekretär, Königsberg
580.
Freunssberg s. Frundsberg.
Friesland, Westfriesland, niederl. Fr. 2. 4. 30.
49. 62. 92. 93. 104. 181. 182. 186. 207. 217.
277. 373. 449. 553. 590. 628. 683. 692. 737.
758. 878. 896. 933. Statthalter s. Billy.
Frisius, Dr. Dan., Sekretär, Lübeck 288—290.
911. 968.
Froejaer, Evert, Kfm., Bremen 521.
Frolich, Otto, Kfm., Hamburg 445.
Frundsberg, Graf Georg v., span. Oberst 98.
100. 128. 456. 466. 481.
Fürstenberg, Köln, Dr. Konr. 81. 86. 88. Dr.
Heinr. 28. 83. 92. 112. 413—416. 437.
Fugger, Fougre, Karl, Carel, Freiherr zu
Kirchberg und Weissenhorn, span. Oberst
128. 256. 481. 482.
Funck, Fonchius, Funcius, Dr. Joh., Propst
zu S. Severin u. S. Margarethe in Köln u.
S. Marien in Utrecht 6. 11. 33. 35. 117.
120. 227. 234. 340. 475. 481. 482. 714.
Furgeth, Joach., London, Stahlhof 267.
Furstenberg, Furstenberger s. Fürstenberg.

G.

Gabri, Carel, Advokat, Antwerpen 123.
Gail, Gaill s. Geil.

- Garnier, Flaminius, span. Rath u. Sekretär, Binche 306.
 Garreck (?), Adrian, Schiffer 121.
 Gartzon, Schiffer 163.
 Gauntier, Gaunthier, Joh., Antwerpen 142. 151.
 Gedanensis civitas s. Danzig.
 Geerdes, Heinr., Sekretär, Emden 138. 168.
 S. Geertruidenberg, Gertruidenberg, Gertrudenberg, Nordbrabant 116. 424. 475.
 Geil, Geyl, Geill, Gail, Gaill, Köln 347. Dr. Andreas, Reichshofrath 105. 107. 109. 204. Ant., Advokat 60. Jost (Joost) 305. 497. 522. 977.
 Geilenkirchen, Geilkirchen, Köln, Dion. v. 218. 241. Herm. 76. Konr. 142. 180. 202.
 Geldern, Geller, Fürstenthum und Stadt 2. 4. 10. 14. 40. 92. 93. 104. 134. 161. 171. 173. 174. 180. 181. 183. 186. 222. 248. 257. 265. 267. 279. 373. 374. 449. 475. 531. 553. 581. 590. 609. 628. 683. 737. 878. 879. 948. Herzog s. Spanien, König Philipp.
 Gelis, Joh., Greffier, Brüssel 8.
 Geller s. Geldern.
 Gelmerschen, Gelner (?), Kapitän 17.
 Gennep, niederl. Limburg 9.
 Gent 36. 55. 77. 91. 136. 142. 234. 252. 355. 800. Gouverneur s. Chimay, S. Bavo, Kanoniker v. s. Ypern. Vgl. Melun.
 Geredtssen, Sim., Kfm. 86.
 Geressem, Aloff v., Köln 56.
 S. Gertrudenberg, Gertruidenberg s. Geertruidenberg.
 Geseke i. W. sw. Paderborn 10. 48. 94. 161. 243.
 Geusen, Goesen, Gossen, Wasser-Geusen 11—15. 19. 27. 29. 31. 32. 35. 36. 38. 40. 43. 46. 47. 54. 339—341. 355. 356. 396—398. 404. 408. 409. 421. 880.
 Gyer, Vincenz, Kfm. 74.
 Gyllenstierna, Nils, Frhr. v. Lundholm und Tolwik (?), schwed. Reichskanzler 248.
 Gillis, Jan, Pensionar, Antwerpen 80. 191.
 Gilpin, Gilpinus, Gilpius, engl. Gesandter 228. 233. 237. 714. 715. 720. 721. 739. 757.
 Gynnich, Gimmich, Math. v., Köln 30. 38.
 —, Wernher, Herr zu Jülischer Rath 105.
 Gyons?, Kastell a. d. engl. Küste? 300.
 Gise, Gyse, Danzig, Albert, Rathm., kgl. Burggraf 176. 437. 580. Jürgen (Georg) 86. 445. Tideman, kgl. poln. Geh. Rath 177.
 Glabach, Jos. v., Köln 63.
 Glandorff, Joh., Münster 61.
 Gleser, Glaser, Glaeser, Gleeser, Glessler, Dan., Danzig, Oldermann des Kontors in Antwerpen 3. 12. 22. 29. 31. 77. 153. 166. 171. 181. 185. 225—227. 230—240. 242—245. 247. 272. 275. 279—281. 284. 287—293. 295—301. 303—310. 312—316. 320—323. 328. 521. 707. 740. 741. 747. 752. 753. 761. 779. 792. 793. 795. 798. 872. 909. 911. 912. 921. 922. 942. 946. 952. 964. 965. 968. 970. 973. 976. 978. 983. 984.
 Gloucestershire 283.
 Gloscovius, Christoph., poln. Sekretär und Gesandter 275. 278.
 Gnesen, Erzb. Stanisł. Karnowski, zuvor Bischof v. Kujavien (nicht Kowno) 702. 783. 784.
 Goch, Rheinland 9. 48. 137. 139. 223.
 —, Gerh. v., Zöllner, Nimwogen 173.
 Goders s. Goedersen.
 Godunow, Boris s. Russland.
 Goebels, Kasp., Kfm. 59.
 Goedersen, Goederssem, Goders, Hamburg, Godert 358. Heinr. 89.
 Goes, Gous, ter, niederl. Zeeland 29. 396.
 Goesen s. Geusen.
 Goetke, Jochim, Hamburg 520.
 Göttingen 392. 554. 589. 590.
 Gollnow, Gollnow in Pommern 554. 590. 966.
 Gommersbach, Paul, Kfm., Köln 673.
 Gorkum am Waal, Niederlande 55.
 Gorney, Thom., engl. Gesandter 617.
 Goslar 392. 554. 589. 590. 693. 945.
 Gossen s. Goesen.
 Goude, Laur., Antwerpen 101.
 Grabendunk s. Schetz.
 Graerock s. Grarock.
 Gray, Matth., engl. Gesandter 617.
 Granada (?), Groyne 326.
 Granvella, Anton Perrenot de, Bischof v. Arras, Präsident von Flandern, Kardinal 7. 13. 49. 55. 58. 72. 76. 211. 227. 234. 246. 256. 405. 408. 482. 714.
 Granzin, Gressin, Grentzin, Gressin, Gerh., Gerd, Kfm. u. Rathm., Lübeck 168. 169. 171. 965. 981. Hans 393.
 Grarock, Graerock, Bote 292. 293.
 Grave, Nik. de, (Köln?) 310.
 Gravelingen, Grevelingen, nō. Calais 388. 494.
 s. Gravenhage s. Haag.
 Gravesend a. d. Themse 37.
 Greenwich, Grenewitz, Grenevicum, Grönewitz, Gronewytz, Gronwitz 40. 56. 84. 85. 130. 178. 228. 244. 246. 249. 294. 308. 399. 409. 416. 492. 597. 856. 865. 866. 920.
 Greetsiel, arx Grethana, Ostfriesland 207.
 Grefenbroeck, Elias v., Bote 201. 204.
 Grefen-Hagen s. Haag.
 Greffurd, Gerh., Köln 57.
 Greifswald 101. 108. 110. 326. 373. 374. 447. 554. 581. 590. 973.
 Grenewitz, Grenevicum s. Greenwich.
 Gressin, Gressin s. Granzin.
 Grenvici regia s. Greenwich.
 Gresham, Thom., engl. Kfm. u. Staatsmann 54.
 Grethana arx s. Greetsiel.
 Greutter, Adam 93.
 Grevelingen s. Gravelingen.
 Greven-Hagen s. Haag.
 Grevenwerth, wohl Gravenwaard, niederl. Gelderland 309.
 Grevingsche, Kathar., Riga 48.
 Griet a. Rh. ö. Kleve 9.
 Griethausen gegenüber Emmerich 9.
 Griipeswolt s. Greifswald.
 Grimbergen, P. v., Thürwärter, Brabant 294.
 Grobbendonck s. Schetz.
 Grodno, Grodna, a. Niemen 232. 250. 275. 280. 281. 749.
 Groenenberg, Groenenberch, Gronenberger, Ritter Melch. 155—157. 160. Frau 180. 181.
 Grönewitz s. Greenwich.
 Groesbeck s. Lüttich, Bischof.
 Groyne s. Granada.
 Gromborgh, Herm., Duisburg 50.
 Gronenberg s. Groenenberg.
 Gronewitz, Gronwytz s. Greenwich.
 Groningen, Stadt und Land 47. 55. 73. 92. 104. 162. 177. 178. 257. 301. 314. 319. 322. 324. 327—329. 355. 374. 521. 553. 554. 581. 590. 603. 605. 608. 791. 878. 919. 923. 966. 979.
 Gronsveld, Gronsfeldt, sō. Maastricht 462.
 Grot, Lor., Lübeck 25.
 Grubenhagen s. Braunschweig.
 Grunholt, Dr. jur. Rutger, Köln 963.
 Grusset s. Richardot.

Gruter, Joh., Münster, Wittwe 63.
 Gruwell, Jurg., Rathm., Lübeck 791.
 Guaras, Ant. de, Albas Agent in England 45.
 Gude, Chude, Chuden, Valent., Prothonotar,
 Lüneburg 437. 503. 581. 701. 751. 791. 966.
 976. 981.
 Guernsey, Insel im Kanal 129.
 Guillet, Francoys, Brouage 360.
 Guise, Herzog Heinrich I 124. 182. Herz.
 Karl, Kardinal v. Lothringen 64.
 —, Hans, Hamburg 40.
 Gule, Baltzar (Baltzer), Bgm., Rostock 371.
 580. Greg. G. s. Jule.
 Gulich s. Jülich.
 Gumbrecht, Quirin 77.

H.

Haag, s'Gravenhage, Greven-Hagen, Grefen-
 Hagen 95. 264—266. 274. 275. 278. 300. 309.
 311. 803—806.
 Habbelen, Ant. v. 142.
 Habericht, Habricht, Habricx, Hans, Concierge
 in Brügge 68. 96. 118. 122. 165. 189. 191.
 202. 242. 249. 522. Heimr. 60. 165.
 Haberstock, span. Sekretär, Niederlande 880.
 Hackeman, Hackman, Harqueman, Albr.,
 Bgm., Hamburg 82. 173.
 Hackhouse (?), Harmon, Münsterland 33.
 Hackstein, Dr. jur. Wilh., Syndicus, Köln 313.
 314. 316. 321—323. 325. 330. 951. 963.
 Hadersleben 293.
 Haerssens s. Aerssen.
 Haffrei s. Havré.
 Hagemeister, Königsberg, Assverus 68. 109.
 Gerh. 190.
 Hagen s. Weber.
 Hain, Paul, deutscher Sekretär des Königs
 v. Spanien 311.
 Hayward, Haywarde s. Heuward.
 Halberen, Halffers, Dietr. v., Lübeck 172.
 Gerh. v., Köln 122. Reichmot v., Köln 122.
 172.
 Halberstadt 203.
 Halder, Herm., Antwerpen 66.
 Haleken, Heimr., Rostock 48.
 Halewin s. Zweveghem.
 Halffers s. Halberen.
 Hall, Pet., London, Stahlhof 165.
 Halle a. S. 203.
 Haltern, Halteren i. W. sw. Münster 10. 12.
 31. 73. 96. 128. 200.
 Halver, Dr. Lud., burgund. Gesandter 739.
 Hamburg 4. 9. 14. 16. 18—20. 23. 24. 26. 27.
 37. 39—41. 44—52. 54—60. 62—75. 79. 82—
 85. 89. 92. 94—96. 99. 100. 102. 104. 105. 107.
 108. 115. 119. 121—125. 129—154. 156. 158—
 160. 162—166. 168—171. 174. 175. 177. 178.
 181. 182. 184. 185. 187—189. 191—199. 201.
 203. 205. 207. 210—212. 215—219. 221—223.
 226. 227. 234. 238. 242. 243. 254—264. 266.
 267. 269—276. 279—281. 283—285. 287—289.
 291—294. 296. 297. 299—302. 305. 307. 308.
 311—313. 316. 320—326. 330. 338. 341. 343.
 346. 349. 350. 352. 355—358. 364—369. 371.
 373. 374. 376—383. 385—393. 395—398. 403.
 409. 415. 416. 419. 430. 433. 435. 437. 438.
 441—449. 460. 473. 478. 487. 489—496. 498—
 529. 532—536. 539—548. 551. 554. 573—577.
 581. 583—587. 590. 591. 593. 596—599. 606.
 615. 618. 619. 621—624. 626. 627. 630. 631.
 636—642. 649—651. 653. 654. 664. 668. 679—
 685. 687. 688. 690. 693—697. 700. 701. 703.
 704. 706. 708—713. 715. 716. 724—726. 729.
 735. 741. 751. 754—756. 758—767. 769—771.

773. 779—782. 785—787. 789. 791—795. 798.
 800—802. 809—815. 817. 819—830. 832—841.
 843—856. 860—862. 864. 865. 867—872. 876—
 880. 887. 890. 893—902. 905—909. 911. 913—
 925. 928. 934—936. 942. 951—953. 955—959.
 961. 966—976. 981—984. Rathhaus 123.
 Haus der englischen Nation 147. S. Ka-
 tharinen-Kirche 856.
 Hameln a. d. Weser 392. 554. 589. 590. 703. 966.
 Hames, Nik. de, niederl. Adliger 126.
 Hamm i. W. 9. 10. 31. 33. 58. 93. 94. 161. 185.
 200. 220. 255. 265. 269. 316. 327. 374. 445.
 554. 581. 631.
 Hampton-Court a. d. Themse 61.
 Hamstede, Admiral der Geusen 54.
 Hannover 92. 392. 554. 589. 590. 703. 966. 974.
 Harbert, Harbort, Hebert, Joh., engl. Ge-
 sandter 246. 249. 748.
 Harburg a. d. Elbe 151. 862.
 Hardenberg, Bernh., Venlo 244.
 Hardenrath, Hardenrath, Köln, Eberh. 59.
 445. 553. Dr. Joh., Bgm. 2. 47. 48. 59. 109.
 137. 152. 197. 208. 224. 277. 288. 295—297.
 317. 330.
 Harder, Herm., Lüneburg 50. 86. 521.
 Harderwijk a. Zuidersee, Herdewick 14. 73.
 206. 327. 554. 590.
 Harff, Wilh., Herr zu H., von Alsdorf u. Hürth,
 Jülichischer Erbhofmeister 289. 295. 303.
 305—311. 314. 315. 327. 973.
 Harlem 35. 39—44. 62. 136. 483. Harlemer
 Meer 40.
 Harlesson, Eggert, Hildesheim 167. 213.
 Harqueman s. Hackeman.
 Harrien, Landschaft, Estland 84. 410.
 Hartius, Hartzius, Dr. Otto, Advokat 123. 155.
 230. 245. 274. 275. 294. 303. 306—309. 313.
 793.
 Hasebart, Hasenbarth, Hans, Kfm. 673. 674.
 Hassel s. Hasselt.
 Hasselborn, Gerh., Köln 65. 69.
 Hasselt, Hassel, Hans v., Kölner aus Kleve
 59. 88. 673. 674.
 Hattingen i. W. sw. Bochum 58.
 Hatton, Sir Christ., engl. Geheimerrath, Vice-
 Chamberlain, Kapitän der Leibgarde, Lord-
 kanzler 40. 127. 148. 284. 579. 819. 823. 830.
 847. 858. 866. 914. 920. 937. 953.
 Hattstein, Dr. Joh., burgund. Gesandter 739.
 Hatzfeld, Junker 137.
 Haushoven, Vitus, Venlo 244.
 Haussman, Joh., Köln 97. 109. S. Huissman.
 Hautepenne, Hautlepenne s. Berlaymont.
 Hauwertz s. Effingham.
 Haveringe, königl. Hof in Essex 178. 517. 519.
 598.
 Haverkamp, Thom., Rathm., Bremen 373.
 Havré, Havre, Haffrei, Karl Phil. von Croy,
 Marquis d', Bruder des Herzogs von Aerschoot
 124—126. 482.
 Hawkins, Will., engl. Flotten-Kapitän 300.
 302. 305.
 Heefertz, Joh., Danzig 63.
 Heidelberg 247.
 Heydeman, Familie, Münster 59.
 Heimbach, Ludw. v., Köln 251.
 Heyne, Pet., Danzig 49.
 Heynott, Hennot, Jak., kaiserl. Postmeister,
 Köln 206. 240.
 Heinrich s. England und Frankreich.
 Heinrichssen, Henrichssen, Jak., Antwerpen,
 60. 61.
 Heitman, Heittman, Joach., Londoner Kontor
 330. 914. 942. 971.
 Heywardt, Heywarde s. Heuward.

- Heldungen s. Mansfeld.
 Hellwagen, Hellewagen s. Helwagen.
 Helmers, Arn., Danzig 51.
 Helmanus (?) 865.
 Helmstedt 203.
 Helsingör, Helsingör, Helsinghorum, Dänemark, Seeland 82. 85. 321. 948.
 Helwagen, Helwage, Hellsinghorum, Hellewagen, Hieron., Köln 157. 205. 206. 221. 245. 278. 279. 286. 288. 296. 298—300. 302. 303. 921. 977. 983. 984.
 Heneage, Hennage, Sir Thom., engl. Vice-Chamberlain 914.
 Hennegau, Hennegow 7. 19. 27. 28. 125. 158. 159. 179. 206. 315. 354. 484. 485.
 Hennes, Matt. 108.
 Hennings, Sim., Notar, Lübeck 983.
 Hennot s. Heynott.
 Henrichssen s. Heinrichssen.
 Henrickson, Henr., Hamburg 305.
 Herbert, Brügge 63.
 Herbert s. Harbert.
 Herdewick s. Harderwijk.
 Herenthals in Brabant 91. 187.
 Herford i. W. 30. 93. 104. 161. 185. 200. 203. 265. 316. 318. 327. 374. 445. 553. 554. 581. 601. 603. 605—609. 629. 631. 705. 791. 966. 981.
 Herman, Dan., Danzig 205. Nik., Senator, Rostock 791.
 Herressen, Joh., Bremen 71.
 s' Hertogenbosch, Brabant 74. 124. 136. 298. 300. 480.
 Hervorde s. Herford.
 Herwegh, Herweg, Ant., Köln 44. 60. 346. 347.
 Hesius, Hoesius, Heschusius, Dr. jur., Lic., Heinr. 183. 601. 603. 610.
 Hessen 812. Landgraf: H.-Kassel Wilhelm IV 130. 216. 491. 758. H.-Marburg: Ludwig IV 589.
 Heschusius s. Hesius.
 Hesterman, Hinr., Kfm. 521.
 Hetfeldt, Jost, Kfm., Antwerpen 521.
 Hettlage, Heinr., Bgm., Osnabrück 601.
 Heufft, Andr., Lübeck 66. 67. 86. Clement, Danzig 83. Joh., Danzig 75.
 Heuward, Heuwardt, Heuwardt, Heywardt, Heywarde, Hayward, Haywarde, Rowland, Alderman von London 30. 34. 39. 64. 67. 69—71. 75. 76. 79. 82—85. 88. 90. 91. 95. 96. 113. 115—123. 149. 893.
 Hibernia s. Irland.
 Hierges s. Berlaymont.
 Hilden, Hilton, Köln, Joest v. 673. 674. Wittwe 414. Tochter 414.
 Hildesheim 16. 18. 84. 108. 167. 188. 190. 204. 206. 213. 321. 371. 373. 376. 378. 380. 381. 387. 392. 433. 444. 447. 554. 590. 608. 951. 966. 974. 981.
 Hilton s. Hilden.
 Hynck, Dr. Joach., Dompropst, Bremen 90.
 Hyrges s. Berlaymont.
 Hochdeutschland s. Oberdeutschland.
 Hoddesdon, Hodensdon, Hodensden, Hudson, Hudsden, Hudson, Hutson, Christ., Gouverneur (Courtmaster) der Adventurers 85. 92. 129. 132. 171. 192. 193. 207. 416. 417. 436.
 Hoeckell, Christ., Lübeck 132.
 Hoen, Hoenn, Junker, Köln 142. 289. Frau s. Lyskirchen.
 Hoeren, Kord v., Antwerpen 74.
 Hoerner s. Horner.
 Hoesius s. Hesius.
 Hoewel, Höveln, Hovelen, Hoveln, Lübeck, Nik. v. 581. Gotth., Rathm., Bgm. 580. 729. 751. 965.
 Hofde s. Hovede.
 Hoffman, Jelis, Antwerpen 26.
 Hogenberg, Franz, Kupferstecher, Köln 46. 885.
 Hoggess, engl. Pirat 121.
 Hoya, Graf Erich v. 2. 6. 7. S. Bremen, Münster.
 Hoyer s. Huy.
 Holland 13—15. 19. 21. 27. 29. 32. 33. 40—43. 45. 47. 49. 55. 57. 62—65. 68. 78—81. 85. 107. 111. 113—115. 124. 131. 134. 144. 156. 164. 166. 186. 206. 207. 225—228. 244. 246. 253. 256. 263. 267. 268. 271. 273. 277. 279. 281. 282. 287. 288. 291. 302. 316. 339. 340. 342. 354. 396. 398. 401. 402. 404. 413. 414. 421—426. 435. 441. 442. 471—475. 483. 501. 584. 590. 610. 611. 630. 712. 750. 753. 767. 790. 792. 799. 803—806. 874. 883. 884. 887. 890—892. 896. 897. 925. 939. 942. 948. 972.
 Holle, Joh., Kfm. 107.
 Holmes, Jak., Hamburg 535.
 Holstein, Schleswig-Holstein 7. 15. 43. 47. 258. 276. 278. 322. 377. 393. 414. 416. 437. 443. 460. 881. 883. 907. Herz. Friedrich II und Christian IV s. Dänemark. Herz. Adolf 27. 87. 355. 403. 443. 881. 883. Philipp 310. Joh. Adolf s. Bremen. Magnus, König v. Livland 125. 126. 891.
 Holstock, Esquire, engl. Admiral 430.
 Holten, Rheinland, nw. Oberhausen 9.
 Holten, Gerh. v., Antwerpen 43.
 Holterman, Heinr. 58. 146. 147.
 Holthausen, Herm., Klieve 127.
 Holtcher s. Hulscher.
 Holtz, Holtze, Dr. jur. Heinr. v., Rath Graf Edzards v. Ostfriesland 250. 729. 758.
 Holtwech, Jost, Vogt auf Schonen 392.
 Homes, Will., Engländer, Hamburg 156.
 de Hont s. Wester-Schelde.
 Hoogstraten b. Turnhout in Flandern 48.
 Hoorn, Nordholland 57.
 Hoppnack, Joh., Rathm., Wismar 580.
 Hopperus, Joach., span. Rath, Niederlande 62. 354.
 Horam-Hall, Hornamium, Essex 141.
 Horn, Horne, Kort v., Bremen 447. 520.
 Horner, Hoerner, Dietr., Köln 130. 158. 218.
 Horsey, Horsie, Edw. de, engl. Kapitän 106. 107. 109. 469.
 Horst, Hinr. thor, Lüneburg 384. Rotger v. d., Marschall, Köln 53.
 Houward s. Effingham.
 de Honwen s. Wester-Schelde.
 Hovede, Hofde, die, s. Kanal.
 Hovelen, Hoveln s. Hövel.
 Howard s. Effingham.
 —, Lord Thom., Herz. v. Norfolk 326.
 Hudson, Hudsden, Hudson, Hudson s. Hoddesdon.
 Hudt, Huedt, Köln, Dietr. 38. Joh. 323.
 Huefe, Kasp. v., Riga 213.
 Hülp, Joach., Hamburg 352.
 Hürth, Herrschaft, sw. Köln 305. 306. 308. 309. 325. Herr v. H. s. Harff.
 Hugenotten 29. 35. 39.
 Huy a. d. Maas, Hoyer 66. 107. 464.
 Hulpe, Adolf, Danzig 63.
 Huissen a. Neue-Rijn bei Arnheim 9. 174.
 Huissman, Huysman, Husman, Joh. 59. 74. 106. 131. 447. S. Haussman.
 Hull, England 194. 675.
 Hulscher, Holtcher, Hultzer, Hulzer, Adam 52. 250. Everh. 80. Heinr. H. von Vreden in Antwerpen, Bruder Adams 52. 128. 134. 250. 256. 290. 291. 297. 447. 522.
 Hulsdonck, Carel, Antwerpen 282.

Hulst, West-Flandern bei Brügge 56. 77.
 Hunsdon, Lord-Chamberlain 914.
 Hunthums, Marg., Köln 323.
 Husman s. Haussman, Huissman.
 Hutson s. Hoddesdon.

I. J.

Jabach, Köln, Eberh. 50. 59. 74. 106. 107. 520.
 Joh. 447.
 S. Jacobi s. S. James.
 Jacobssen, Adr., Hulst 77.
 Jacop, Claes, Brüssel 2.
 S. James-Castle, S. Jacobi (Westminster) 216.
 248. 297. 922.
 Jamsdorff s. Dannewitz.
 Janson, Israel, Rigaer in England 70.
 Janssen, Lambr., Riga 85. 93.
 Jaschke, Jaschky s. Jeschke.
 Jasky, Hausmeister des Antwerpener Kontors
 13.
 Jasske s. Jeschke.
 Ibschwitsch s. Ipswich.
 Iden, Dietr. (Direk., Derich), Münzmeister,
 Emden 38. 39. 179. 186. 198. Hans 326.
 Jeschke, Jaschke, Jaschky, Jasske, Danzig,
 Gregor 65. 76. Ischrael 521. Paul 127.
 Jesuiten 135. 339. 340.
 Ijssel, Isel, Fluss 50. 55. 93. 96. 161. 422. 425.
 435. 584.
 Ißung, Jürg, Landvogt in Schwaben 92.
 Im Hagen (Haegen), In der Hage, Wittwe 35.
 36. 38. 158.
 Inckhusen s. Enckhuizen.
 In der Hage s. Im Hagen.
 Indevelde, Nicol. Micault, Herr v., brabant.
 Rath 2. 5.
 Indien 182.
 Ingen, Inghen Gadem, Gaedem, Herm., Em-
 merich 5.
 Ingen Over, Wilh., Amsterdam 11. 15.
 Innsbruck 245.
 Insterburg, Ostpreussen 210.
 Johansen, Kasp., Stralsund 121.
 Joigny s. Pumele.
 Ipswich, Ibschwitsch, a. Orwell 194. 658. 675.
 Irland, Hibernia 39. 40. 135. 172. 174—176.
 182. 186—188. 196. 301. 436. 509. 678. 889.
 926.
 Iserenheuft, Herm., Köln 113.
 Iserlohn 9.
 Island 24. 96. 127. 411. 610. 646. 678.
 Ispen i. W. bei Altena 50.
 Italien 7. 83. 100. 126. 129. 157. 158. 162. 172.
 182. 229. 276. 393. 395. 398. 404. 459. 466.
 484. 488. 491. 578. 579. 586. 653. 717. 724.
 728. 755. 765. 766. 814. 861. 881. 919. 924. 950.
 Judde, Joh., Köln 137.
 Jülich, Fürstenthum 40. 76. 86. 105. 224. 305.
 736. 739. 909. 948. 951. Herzog s. Kleve.
 Stadt 92. 132. 216. 241.
 Jütland 538.
 Jule, Greg., Rathm., Wismar 701 (Gule). 751.
 Juliano, span. Admiral, Antwerpen 48. Jul.
 Romero? S. dies.
 Jungschultz, Lic. Joh., sive Neodicius, Syndi-
 cus, Elbing 437.
 Junius, Dr., pfälzischer Rath 140. 143.
 Junkersdorf bei Köln 279.

K. vgl. C.

Kaas, Koss, Niels, Nikl., dänischer Kanzler
 88. 321.
 Kabellaw, Wilh., Advokat, Gent 77.

Kabham s. Cobham.
 Kaiser 436. 699. Karl IV 665. Karl V 51.
 117. 404. 465. 665. 713. 715. 726. Ferdinand I
 378. 418. 576. 648. 667. 713. 715. 726. Maxi-
 milian II 17. 19. 22. 24. 25. 33. 47. 56. 58.
 64. 66. 70. 73. 77—79. 82. 84. 86—90. 92. 94.
 102—111. 113. 115. 120. 125. 128. 343. 361—
 364. 368. 374—378. 383. 388. 390—393. 410.
 414. 415. 418. 427. 437. 438. 441. 443. 444.
 448. 449. 462. 531. 650. 667. 715. 726. Ru-
 dolf II 37. 39. 104. 120. 139. 145. 170. 172.
 180. 190. 191. 195. 198. 200—203. 205—209.
 211—221. 223. 224. 228. 231. 233. 235—238.
 240—254. 259. 260. 263. 271—276. 286. 288.
 290. 292. 294. 297. 299—301. 303. 307. 308.
 320. 323—325. 328—330. 464. 469—471. 480—
 482. 495. 529. 537. 544. 548. 552. 555. 556.
 580. 585. 587. 593—595. 607. 613. 622. 630.
 632. 634. 637—639. 642—669. 673. 680. 684.
 685. 688—690. 692—694. 699. 701. 702. 704.
 705. 708. 709. 715. 721. 730. 732—734. 736—
 739. 755. 757—759. 770. 773. 779. 781. 787—
 789. 793. 794. 799. 828. 833. 852. 854—858.
 860. 861. 865. 877—880. 887. 888. 890. 891.
 898. 902. 907—909. 918. 924. 932. 936. 942.
 948. 954. 957. 961. 962. 971. 972. 976. 982.
 Gemahlin 217. Brüder: Matthias s. Ost-
 reich, Maximilian s. Deutschorden.
 Kale, Braunschweig, Garlef, Bgm. 503. Jost,
 Bgm. 437.
 Kalkar, Rheinland 9. 96. 133. 161. 180. 313. 327.
 Kalleman, Kour., Antwerpen 128.
 Kalm, Wern., Bgm., Braunschweig 503.
 Kalmar, Schloss, Schweden 17.
 Calvinisten 340. 879. 880.
 Cambi, Franc., Köln 267.
 Kamen i. W. bei Unna 9.
 Kampen 15. 49. 51. 56. 62. 73. 81. 86. 93. 96.
 183. 200. 205. 254. 265. 318. 327. 330. 374.
 441. 554. 581. 603. 605. 607. 608. 610. 624.
 630. 631. 791. 970. S. Nikolaus-Kirche 62.
 Kanal zwischen England und Frankreich,
 die Hofde, Hovede, Narrow Sea, 87. 191. 759.
 Kannengiesser, Kannogiesser, Köln, Godart
 182. Hermann 296. Joh. 60. Kasp., Wein-
 meister, Bgm. 13—15. 111. 146. 228. 251.
 371. 417.
 Cantabrien, Canthabrien 875. 876.
 Karl s. Kaiser und Frankreich.
 Karm-Oeen, dän. Ins., Westsee 970.
 Carren, Joh. de, Kfm. 48.
 Karstens, Carstens, Kerstens, Cerstens, Kersten
 (s. Rastens), Lübeck, Heinr. 44. 58—60. 108.
 110. 136. 158. 177. 181. 194. 522. 585. Kinder
 194. Joh., Paul 101. 108.
 Casembroot, Kasenbrot, Lic. jur. Leonh.,
 Pensionar, Bgm., Brügge 338.
 Cassier, Pet., Antwerpen 50.
 Catzenellenbogen, Katzenelnbogen, Catzeneln-
 bogen s. Nassau.
 Kaufman, Ludw., Lübeck 163.
 Kelbarch, Gossen, Bgm., Veere 15.
 Kellingkhuisen, Kellinkhusen, Hamburg, Alb.
 445. Garloff, Gerloff 50. 68.
 Kempen, Hans v., Danzig 521.
 Kempeneer, Dan. de, Antwerpen 123.
 Kenckel, Kenckell, Bremen, Detmar, Dietm.
 53. 119. 142. Dietmar, Sohn des vorigen
 142. Dietr. 107. 120. 121. 123. 135. 522. 977.
 983. Heinr. 60. 167. Tilman, Sekretär,
 Lübeck 245. 246. 729. 758.
 Kerckering, Familie, Münster 59.
 Kerekring, Kerekringk, Kerkrink, Joh., Rathm.,
 Lübeck 371. 701. 751.
 Kerpen, Herrschaft, bei Köln 313. 933.

- Kerstens, Cerstens, Kersten s. Karstens.
 Kervendonk, Rheinland, Geldern 9.
 Kervenheim, Rheinland, Geldern 9.
 Kessler s. Kessler.
 Kessenich, Heinr. v., Kölner in Antwerpen 46.
 Kessler, Kessler, Georg, Köln 32. 138. 280.
 673. 674.
 Ketel, Ketell, Dr. Joeh., Bgm., Stralsund 791.
 798. 965.
 Keuler s. Keveler.
 Ceulen, Gode v., Kfm., Dordrecht 294.
 Keuseler s. Koseler.
 Kevall, George, Notar, London 201.
 Keveler, Keueler, Dier., Antwerpen 447. 520.
 Chramer s. Kramer.
 Khromhuesen s. Krumhausen.
 Kiel 203.
 Kilmhan, Konr., Hattingen 58.
 Kirchof, Dr. Lamb., Rathm., Rostock 437.
 Klauen s. Klamm.
 Claessen, Hans, Kfm. 45.
 Clam, Hans, Bremen 59.
 Klamm, Klauen, Dav., Antwerpen 358.
 Claren, Clarens, Köln, Hieron. 55. 85. 169. 589.
 Erben 147. Joh. 169. 188.
 Clefeld, Danzig, Arn. 312. Dr. Georg 371.
 Klein, Mattheis d. j., Köln 126.
 Kleinfeld, Kleinfeld, Cleynefeld, Heinr.,
 Danzig 85—87.
 Kleinhardt, Kleinhart, Hans, Augsburg 761.
 796.
 Kleve, Land 2. 3. 8—10. 12. 24. 31. 34. 35.
 47. 77. 78. 100. 104. 161. 179. 180. 183. 186.
 190. 268. 269. 314. 318. 330. 354. 374. 444.
 445. 449. 590. 628. 631. 683. 692. 948. 980.
 Stadt 3. 8. 9. 24. 31. 35. 59. 77. 96. 127. 133.
 180. 313. 327.
 Kleve-Jülich-Berg, Herzog Wilhelm V 8. 32.
 33. 47. 77. 105. 111. 139. 235. 236. 595. 738.
 886. Herz. Joh. Wilhelm, Administrator
 des Bisthums Münster 885. Gemahlin Ja-
 kobe, Markgräfin v. Baden 885.
 Klingeman, Schiffer 895.
 Kloich, Kloech, Kloech, Kloucke, Ant.,
 Rathsgerichtsekretär, Köln 86. 152. 168.
 169. 174. 418. 437. 551. 580. 600. 601.
 Kloppenburg s. Oldenburg 136.
 Kloucke s. Kloich.
 Knight (!), Will., Stahlhofs-Kfm., London 165.
 Kniphoff, Joh., Hildesheim 16. 392.
 Kniprad, Hans, Köln 272.
 Knollys, Knowles, Sir Francis, Treasurer of
 the Household 914.
 Knouwalt, Arn., span. niederl. Agent 227.
 Cobrisse, Jeron., Brügge 171.
 Koch, Barth., Hamburg 56. Wilh., Köln 80.
 149. 151. 163. 165. 167—169. 177. 179. 182.
 186. 187.
 Koch, Koek, Kocks, Gerh., Unna 18. 72. 232.
 236. 283. 433. 501.
 Koch, Jurg, Antwerpen 224.
 Cocquials s. Schuiff.
 Köhler s. Koler.
 Köln 1—120. 125—143. 145—147. 149—153.
 155—169. 171—197. 199—213. 215—330. 336.
 337. 339—347. 352. 354. 356. 367. 369. 371.
 373—376. 378—384. 386—389. 391—393. 395.
 398. 402. 405. 409—411. 413—420. 428—430.
 433. 436—445. 447—452. 455. 457—461. 463.
 465. 468—470. 472. 473. 480. 481. 492. 493.
 495. 496. 498. 501—505. 508. 513. 516. 518.
 520—522. 532. 538. 540. 543—545. 551—553.
 559. 567. 569. 571. 580—586. 589—591. 593.
 595. 596. 599—610. 613. 617. 620—622. 624—
 631. 633—637. 639. 641. 642. 648. 650. 674.
 680—682. 687—692. 701. 702. 705—709. 714.
 721. 729. 730. 734. 736. 739. 741. 747. 750—
 754. 758—761. 769. 774. 789—793. 795. 797.
 800. 802. 803. 807. 808. 829. 851. 873. 880.
 881. 884. 890. 894. 902. 905. 909. 910. 912.
 916. 917. 921. 922. 942—948. 951. 952. 957.
 963—966. 968—976. 978—983. Kölner Drittel
 (Quartir) 4. 8. 9. 23. 31. 41. 46. 71—76. 78.
 80. 81. 91. 95. 97. 101. 114. 116. 177—180.
 183. 185—187. 188. 191. 195. 200—204. 206.
 218—220. 223. 225. 227. 233. 244. 250. 251.
 253—256. 259. 263—268. 270. 271. 274. 277.
 279. 287. 292. 304. 312—316. 318. 320. 322.
 326. 328. 342. 343. 382. 383. 385—387. 392.
 418. 419. 440. 444. 445. 447—449. 463. 479.
 494. 504. 551—554. 559. 581—583. 589. 595.
 599—610. 620. 621. 626—631. 634. 639. 692.
 703. 705. 752. 774. 776. 790. 952. 966. 967. 974.
 —, Erzstift 152. 604. 948. 951. Domkapitel
 243. 277. Erzbischöfe: Salentin Graf v. Isen-
 burg 12. 112. 113. 120. 355. Gebhard Truch-
 sess v. Waldburg 241. 243. 244. 246. 803.
 Herzog Ernst v. Baiern 803. Geistlichkeit
 49. Stift S. Cäcilien 82. Hospital zum h.
 Geist 240. 248. 271. 282. 323. Stift S. Georg
 282. Stift S. Gereon 101. 282. Hospital
 S. Johann a. d. Breitenstrasse 284. 323.
 Herberge Jülich 57. Krahn 314. Stift
 S. Mariengreden 885. 963. 964 (Dechant s.
 Braun, Propst s. Suderman, Eberh.). Non-
 nenkloster S. Maximin 284. Minoritenkloster
 u. Minoritenkirche 325. Haus zum Paradies
 174. 190. Stift S. Ursula 282. Universität
 96. 339. 340; Professoren 96. Ein Kammer-
 gericht-Notar 100. Die Vierundvierziger
 251.
 Koen, Gerh., Köln 32.
 Königsberg i. Pr., Reginopolita, Regiomon-
 tanum 12. 17. 41. 68. 109. 116. 122. 170. 175.
 185. 189. 193. 254. 264. 301. 302. 312. 370.
 375. 421. 434. 443. 554. 580—583. 588. 590.
 638. 639. 691. 703. 762. 791. 798. 966. 970.
 Die drei Städte K. 41.
 Königsberger Tief 116.
 Koep, Joh., Hamburg 48.
 Kösel s. Koseler.
 Koesfeld i. W. 10. 31. 93. 96. 127. 128. 161.
 185. 200. 204. 259. 286. 445. 554. 581. 590.
 Köster, Koster, Coster, Dirich, Kfm. 550.
 Kolberg i. Pommern 15. 374. 438. 447. 554.
 581. 590. 760. 798. 966. 973. 984.
 Koler, Choleraus, Köhler, Lazarus (Zacharias),
 Syndicus, Magdeburg 951. 965. 981.
 Kolgin, Kolgen, Christ., Köln 88. 251.
 Como, Kardinal von, päpstl. Staatssekretär 739.
 Konde s. Condé.
 Koning, Jak., Köln 47.
 Koninxlo, Adrian v., niederl. kalvinistischer
 Kfm., Köln 340.
 Konnenberg, Albr., Hamburg 137.
 Conradini, span. Kapitän, Antwerpen 281.
 Conratt, Hans 872.
 Konstantinopel 213. 660.
 Kopenhagen 42. 51. 72. 79. 91. 122.
 Coppertz, Cornelis, Köln 88. 134. 158.
 Cordes, Kordes, Cordis, Corte, Corthe, Cortz,
 Curthe, Joh. de 42. 44. 194. 286. 293. 296.
 298. 299. 585. 618. 921. 977. 983. 984.
 Cordes, Matth., Hamburg 67.
 Cordt, Mante, Hamburg 520.
 Corneli, Cornelis, Danzig 433. 501.
 Corte, Corthe, Cortz s. Cordes.
 Koseler, Kösel, Keuseler 5. Mich., Danzig
 384. 385. 521.
 Cosfelt s. Koesfeld.

- Koss s. Kaas.
 Koster s. Köster.
 Coudenhoven, Jak. van, Niederländer 231.
 712. 714.
 Craeybroeck, Ant. v., Antwerpen 47.
 Krakau 203. 749.
 Kramer, Cramer, Chramer, Crahmer, Georg,
 Kfm., Antwerpen 97. 128. 167. 522.
 Kranenburg, Rheinland, w. Kleve 9.
 Cranenburgh, Ant., Brügge 48.
 Krantz, Crantz, Dr. jur. Pet., Stadtsyndicus,
 Köln 155. 288. 296—300. 305. 306. 308—313.
 316. 319—325. 327—330. 951. 957. 963. 965.
 966. 968.
 Crato, Don Antonio de, portugies. Prätendent
 260. 264. 798. 926.
 Kraumhausen s. Krumhausen.
 Krempe zwischen Elmshorn und Itzehoe 156.
 Krendener s. Crudener.
 Kriter, Konr., Köln 268.
 Kroeger, Croeger, Asswerus, Lübeck 325.
 Leon., Lüneburg 52. 242. S. Kruger, Nikl.,
 Bgm., Buxtehude 966.
 Croft s. Crudener.
 Kroge, Evert v., Lüneburg 445.
 Croy s. Aerschot.
 Kromhausen s. Krumhausen.
 Kronborg, Schloss bei Helsingör 272.
 Kroufft s. Crudener.
 Crudener, Krudener, Kreudener, Kruitner,
 Heinr. Cruft, Croft, Kroufft, gen. Crud.,
 Stigmeister, Köln 14. 15. 22—25. 27. 97. 98.
 105. 128. 181. 184. 203. 204. 371.
 Krudener, Joh., Stade 581.
 Cruft s. Crudener.
 Kruger, Leon., Kfm., Lüneburg 521. S. Kroeger.
 Kruitner s. Crudener.
 Krumhausen, Crumhausen, Kraumhausen,
 Craumhausen, Krumbhausen, Krumhusen,
 Kromhausen, Cromhuysen, Khromhuesen,
 Joachim 13. Melch., Antwerpen 58. 69. 70.
 73. 125. 167. 279. 291. 309. 324. 520. 963. 964.
 984. Mich. 316.
 Küstrin 247.
 Kujavien (Coie), Bisch. s. Gnesen.
 Kulm 17. 175. 215. 375. 443. 582. 588. 590. 703.
 Cuper, Corn. de, Kfm. 75. Wilh. de, Brügge 64.
 Kurfürsten 73. 87. 90. 109. 111. 120. 125. 139.
 170. 180. 184. 186. 188. 189. 191. 195. 202.
 205—207. 209. 211—214. 216. 219. 233. 235.
 247. 251. 253. 299. 300. 303. 307. 329. 438.
 464. 585. 587. 594. 595. 613. 614. 630. 634.
 637—639. 642. 643. 662. 668. 685. 688—690.
 692. 699. 732—736. 755. 758. 759. 770. 773.
 799. 869. 972. Kurfürstlicher Kreis 464.
 Curthe s. Cordes.
 Kuveler, Jak., Köln 272.
- L.**
- L'Abbe, Dr. jur. Desider., hans. Agent am
 Kaiserhof 982.
 Laen, Lahn, ther, ter, zur, gen. Lennep,
 Köln, Heyman (Heitman, Heineman, Thir-
 laharn), Stahlhof, Alderman 201. 272. 326.
 328. 952. 971. 972. Lic. jur. Herm., Rathm.,
 Köln 222. 952.
 Laeren, Hans v., Kfm. 64.
 La Failles, Mart., Kfm., London 130.
 Lafferden, Lafferdes, Lafferdis, Lafferdt, Laf-
 ferdt, Lafferten, Laffert, Lafferts, Laffertzen,
 Laffers, Laffarden, Laffardten, Laffarten,
 Laffardes, Laffarts, Laffardtz, Laffart, Laf-
 faert, Georg v., Sekretär im Antwerpener
 Kontor 5. 11—15. 27—29. 31. 32. 34—36.
 38—44. 46—48. 51—56. 58. 60. 63—65. 68.
 70—72. 79—81. 83. 86. 97. 100. 110. 112. 116.
 119. 130. 133—136. 158. 167. 170. 175. 177.
 179. 180. 181. 184. 188. 189. 196. 197. 202.
 218. 223. 225. 339. 354. 371. 379. 384. 386.
 397. 404. 406—408. 420. 440—442. 459. 483.
 522. 584. 618. 969.
 Lahn s. Laen.
 Laire s. Lare.
 Lalain, Lalaine, Lallain, Graf Phil. v., Statt-
 halter im Hennegau 206. 355. Emman.
 Philibert s. Renty.
 Lamberts, Lamb, Kfm., Dordrecht 294.
 Lambertson, Derick, Schiffsführer, Danzig 312.
 Lamen, Thille v. d., Braunsberg 521.
 La Mothe Fénélon, franz. Gesandter in Lon-
 don 54. 68.
 Landtwher, Dr. med. Heinr. 127.
 Lane, Esquire Ralph, vom Marstall K. Elisa-
 beths 45.
 Lange, Joach., Syndicus, Wismar 437.
 Lange, Langen, Valent. v., Danzig 45. 59.
 167. 447. 497. 522. 977.
 Langen, Hans 59.
 Langen, Joh. v., Sekretär Dr. Sudermans und
 des Antwerpener Kontors 1. 3. 12. 13. 18.
 19. 21. 23. 24. 27. 28. 30. 32. 34—38. 42. 70.
 172. 352. 354. 395. 397. Frau 32. 34. Bru-
 der 32.
 Langerman, Münster, Herm. 143. 169. 326. 330.
 550. 942. 971. Joh. 358. 371.
 Langniel, Pet., Köln 272.
 Languedoc 74.
 Lannoy (bei Lille), Phil. de, Herr v. Beauvoir,
 Beauvois 12. 13. 40. 41.
 Lappland, Finnmarken 229.
 Lara, Don Juan Manrique (Mandriques) de,
 span. Oberst 289.
 Lare, Laire, Franc. de, v., Antwerpen 281. 295.
 Laubach s. Lobith.
 Lauenburg a. d. Elbe 392. Herzog s. Sachsen.
 Lauerman s. Lauwerman.
 Laurentius s. Weber.
 Lauwerman, Lauerman, Louwerman, Lic. Joh.,
 Propst zu Kleve, Jülichseher Rath 105.
 Lefferdingk, Cort, Rathm., Stralsund 580.
 Lehmeiger, Lemeyer, Lehmeiger, Lemeyer,
 Alb., Sekretär, Hamburg 242. 258. 751. 791.
 853. 894. 966. 981.
 Leicester, Leicester, Lord Rob. Dudley, Graf
 von, Schatzmeister 33. 39. 45. 63. 110. 129.
 143. 252. 275. 278. 283. 341. 412. 494. 508.
 511—513. 519. 856. 881. 888. 889.
 Leifland s. Livland.
 Leighton, Thom., Gouverneur der Insel Guern-
 sey 129.
 Leipzig 443. 486.
 Leissfeldt, Wilh. v., Dordrecht 280.
 Leke, George, Kfm., London 312.
 Lembeck, Limbeck i. W. bei Münster, Ritter
 Bernh. v. Westerholt, Herr zu 188.
 Lemeyer, Lemeyer s. Lehmeiger.
 Lemgo, Lippe 30. 93. 104. 161. 185. 200. 203.
 265. 316. 318. 327. 374. 445. 553. 554. 581.
 590. 601. 603. 605—609. 629. 631. 705. 791.
 966. 981.
 Lemke, Jak., Rathm., Rostock 701.
 —, Lembke, Danzig, Dr. Heinr., Syndicus 753.
 931. Konr. 580. 701. 753. S. Lenken.
 Lemmeke, Joh., Lübeck 80.
 Len s. Lynn.
 Lenartovia, Leuartovia (s. S. XVII, Berichts-
 gungen), nach Vermuthung von Herrn Ober-
 bibliothekar Prof. Dr. Perlbach in Halle

- wohl Lenartowicz, Distrikt Wislicza, Pfarrei Konimloty, Polen, Sandomir 783. 784.
- Lenis, Gillis, Antwerpen 62.
- Lenken, Barth., Danzig 43. S. Lembke.
- Lenne s. Lynn.
- Lennep s. Laen.
- Lenthe, Henni, Lüneburg 50.
- Leoninus, Elbertus, Löwen 154. 275. 474. 805.
- Lers, Bastian, Kfm. 673.
- Leuartovia s. Lenartovia.
- Leuersen, Adrian, Bote, Antwerpen 48.
- Leutig s. Lüttich.
- Levante 203.
- Liegnitz, Herzog s. Schlesien.
- Lier, Liere, Liere, Lyra, zw. Mecheln und Antwerpen 130. 397. 406. 477.
- Liesfeld, Lisfelt, Theod., Advokat, Kanzler v. Brabant 136. 154. 155. 181. 306. 307.
- Ligorno s. Livorno.
- Lillo, Lilloe, Brabant, bei Antwerpen 36. 54.
- Limbürg s. Brabant.
- Lin s. Lynn.
- Linck, Lingk, Nik., Sekretär, Köln 8. 14. 15. 26—28. 33. 38. 66—69. 92. 311. 312. 330. 371. 373. 382. 398. 419. 437. 963. Sebastian, Prokurator 119. 127. 129.
- Linden, Joh. v. der, Rathm., Bgm., Danzig 88. 437. 753. 965. 969. 970. 976.
- Lindenow, Hans, kgl. Statthalter in Bergen i. N. 587.
- Linder, Joh., Bremen 41.
- Lingen a. d. Ems 35. 136. Drost v. Lingen 35. —, Hendr. v., Lübeck 520.
- Lynn, Lin, Lynne, Linne, Lenne, Len, Eng-land 194. 352. 492. 536. 647. 663. 675.
- Linner, Lynner, Andr. v., Faktor in England 82. Pet., Kfm. 673. 674.
- Lynsson (L), Deryk, Kfm., Kleve 33.
- Lippe, Grafschaft 607. Stadt s. Lippstadt.
- Lippings, Lippins, Nikl., Kfm. 673. 674.
- Lippstadt, Lippe 93. 94. 101. 103. 117. 161. 185. 200. 220. 265. 267. 327. 330. 374. 376. 445. 554. 581. 605. 629.
- Lyra s. Lier.
- Liseman, Lyseman, Lysemann, Lisseman, Ly-simachus, Georg, Sekretär im Londoner Kontor 61. 63—70. 74. 75. 78. 79. 82—84. 86. 87. 96. 132—135. 138. 140. 145—147. 150. 151. 154—156. 158—160. 162—172. 174. 175. 178. 179. 181—187. 189—192. 194—196. 210. 212. 216. 221. 227. 238. 246. 251. 252. 259. 263. 267—272. 274. 299. 311. 445. 500. 505. 508. 518. 544. 578. 583. 597. 598. 607. 610—616. 618. 625. 638. 639. 702. 708. 748. 750. 756. 760. 762. 763. 775. 777. 793. 794. 797. 801. 809. 811. 816. 818. 823. 839. 849. 851. 853. 855—857. 859. 860. 862. 863. 865. 869—872. 877—879. 931. 942. 952. 955. 969. 971. 973. 978. 983. 984.
- Lisfelt s. Liesfeld.
- Lyskirchen, v., Köln, Joh., Bgm. 138. 140—142. 152. 154. 156. 165. 167. 168. 289. 295. 325. 330. 502. Joh., Provisor v. S. Johann a. d. Breitenstr. 284. Konst., Bgm. 87. 101. 111. 113. 230. 281. 282. 323. 340. 629. Konst., Propst zu S. Georg, Kanon. an S. Gereon u. S. Ursula 282. Sibilla, T. von Bgm. Joh., Frau des Junkers Hoen, Hoenn 289.
- Lissabon, UliSSIPona 17—19. 30. 74. 234. 238. 246. 269. 285. 286. 301. 302. 304. 313. 326. 354. 356. 697. 707. 741. 761. 796. 937—939. 941. 942. 949. 950. 961. 971. Kapelle der S. Bartholomäus-Bruderschaft 707.
- Litauen 78. 155. 403. 749.
- Lith, Joh., Faktor von Thom. Gresham 54.
- Litle-Hadam, Essex 141.
- Litterhusen, Litterschhuesen, Brun, Kfm. 447. 521.
- Livland 17. 51. 70—72. 76. 78. 81. 86. 89. 90. 125. 228. 229. 232. 263. 283. 300. 336. 343. 361. 362. 364. 376—378. 383. 410. 418. 427. 438. 444. 538. 543. 532. 588. 590. 594. 660. 683. 703. 737. 748. 754. 761. 773. 789. 793. 875. 878. 891. König s. Holstein.
- Livorno, Ligorno, Italien, a. Pyrrhen. Meer 54.
- Lobith, Lobeck, Laubach a. Rh., sö. Arnheim 154. 161. 168. 171. 173—175. 177. 180. 183. 206. 274. 552. 584. 601. 609. 631. 633. 696. 706. 875. 877.
- Lodwich, Henrick, Kfm., Kleve 33.
- Löblin s. Lublin.
- Loens, Wilh., oran. Kapitän 17.
- Löwen, Loven, Lofen 27. 117—119. 396. 476. 481.
- Loitz, Hans, Stettin 389.
- Lommersheim, Lumerschen, bei Kerpen 933.
- London, Stadt und hansisches Kontor 5. 13—19. 23. 27—50. 52. 54—91. 93. 95—97. 99. 101—103. 106. 108—111. 113. 115—133. 135—153. 155—172. 174. 175. 177—179. 181—198. 200—208. 210—213. 216—219. 221. 222. 226—231. 233. 239. 240. 242. 244—249. 251. 252. 255. 257. 263. 264. 268. 271—274. 280—285. 287—295. 297. 299—302. 304. 305. 307. 310. 312. 316. 319. 320. 322. 323. 328. 330. 331. 338. 339. 341. 343—346. 348—352. 364—368. 379—381. 387—389. 392. 400. 402. 410—413. 415—417. 420. 428. 429. 432. 445—448. 460. 468. 469. 489—493. 496—498. 500. 501. 504—506. 508—511. 513. 514. 517—521. 523. 526—529. 532. 534—536. 538. 540. 544—547. 552. 578. 583. 584. 588. 589. 591. 592. 597. 598. 600. 610. 621. 628. 630. 632—642. 645—648. 651. 656. 658. 659. 667. 668. 670. 672. 673. 675. 676. 679—687. 692. 694. 695. 700—707. 723—725. 728. 741. 747. 748. 751. 752. 755. 756. 760. 762—766. 768. 770. 771. 775. 786. 792. 793. 801. 811. 814—820. 825—827. 830. 832. 834—837. 839. 840. 843. 844. 847. 849. 853. 856. 879. 893. 900. 906. 909. 910. 913. 919—923. 931. 935—937. 940. 942. 945. 952—956. 960. 961. 967. 969—971. 974. 977. 978. Stahlfhof, Stilliard, Stillyard, Styliard, Stilliard, Stilliardt, Steelyard, Curia, Gildehalla Teutoniarum, Deutsche Gildhalle 37. 39—41. 44. 46. 49. 50. 54. 56. 59. 61. 63. 64. 69. 71. 72. 77. 82. 85. 88. 95. 102. 121. 132. 143. 148. 152. 156. 165. 167. 169. 178. 192. 201. 208. 219—222. 238. 252. 267. 283—285. 288. 291. 293. 294. 297. 299. 300. 302. 312. 326. 330. 401. 409. 412. 415. 437. 492. 494. 513. 515. 517. 523. 533. 536. 539. 541. 546. 578. 598. 618. 622. 645—647. 649. 651. 663. 667. 670. 675. 680. 684. 685. 710. 711. 723. 748. 761. 763. 764. 768. 795. 815. 818. 826. 827. 835. 838. 842. 844. 849. 854. 859. 860. 872. 898. 913. 914. 916. 917. 919—921. 923. 926. 937. 955. 956. 972. Achterkammer 748. 761. 795.
- Alhallows the Great (Allerheiligen), Kirchspiel 283. Blackwellhalle, Blackwellhalle, Blackwellhall, Blackwelhal, Blackwallhalle, Blackwalhalle, Blackwalhall, Plackwalhalle, Plackwalhall, aula Blackualensis 79. 113. 145. 149. 283. 285. 297. 411. 412. 446. 532. 676. 898. 893. 922. 955. 960. Dinanter Halle 854. Kontor-Haus 69. 352. Bischops-gate-Thor 728. Brücke, Bridge 862. Scheer-häuser 79. Tower 208. Weinschenken der Fremden 221. Alderman im Kontor s. Laen, Zimmerman; Sekretär s. Liseman.

- Lordmayor 32. 35. 38. 56. 79. 81. 150—152. 285. 291. 349. 400. 411. 412. 446. 536. 955. 956. Admiralitätsrichter 309. Sheriff 446. Ein Kontor-Koch 137. 138. Die Tuchwirker 95. Custumarii und Scrutatores im Hafen 207. Wäger 72. Zöllner 201.
- Longleythe, England, Wiltshire 88.
- Loe, Joh. v., Bgm., Königsberg 580.
- Lopez s. Villanova.
- Lorraine, Nicholas, Pirat 326.
- Lothringen 126. Herz. s. Brabant, Kardinal s. Guise.
- Louwerman s. Lauwerman.
- Loven s. Löwen.
- Lublin, Lößlin, Polen 155. 255. 754. 782—784.
- Ludeman, Lutke, Schiffer, Hamburg 121.
- Lüdinghausen, Lüdinghusen, Lüdingkhusen, Joh., Rathm., Bgm., Lübeck 503. 580. 701. 751. 791.
- Lübeck 1—6. 8—30. 32. 33. 35—37. 39. 41. 42. 44—63. 65—76. 78—112. 114. 116—120. 122—127. 130—142. 144—147. 149—182. 184—192. 194—213. 216—240. 242—247. 249—273. 275. 277—283. 285—306. 308—310. 312—330. 335. 337—339. 342. 343. 346—348. 351. 352. 354—356. 358. 360. 364—367. 369—373. 375—384. 386—395. 399. 402. 405. 406. 409—411. 418. 419. 429—435. 437. 438. 440—442. 444. 445. 447—449. 465. 469. 470. 479. 481. 490. 493—508. 510. 511. 513. 517. 518. 520—522. 528. 532. 533. 536. 538. 540. 541. 543—546. 551—553. 556. 559. 567. 569. 571. 573. 578—591. 593. 596. 597. 600—606. 608—610. 617. 618. 620—623. 625—632. 634—644. 650. 651. 679. 681—685. 687. 688. 692—694. 696. 697. 700—711. 714. 721. 729. 730. 732—734. 736. 739. 740. 747. 750—763. 769. 774—779. 781. 784—786. 788. 789. 791—798. 800—802. 807—809. 811. 812. 816. 820. 827. 828. 834. 838. 842. 846. 847. 851. 853. 855. 856. 867. 875. 877—879. 887. 890—892. 894. 896—902. 904. 905. 908—912. 915. 917. 918. 920—922. 924. 925. 931—936. 939—945. 947. 948. 951—953. 961—976. 978—983. Bischof s. Bremen. S. Wendisches Drittel.
- Lüdinghausen (Luninkhusen!) i. W. 12.
- Lüneburg 4. 26. 46. 48—50. 52. 81. 86. 87. 91. 107. 108. 151. 164. 175. 184. 203. 208. 211—213. 218. 221. 222. 238. 242. 254. 261. 262. 271—273. 280. 287—291. 293. 320. 321. 343. 367. 371. 376. 378. 380. 381. 384. 386. 387. 389. 390. 392. 393. 419. 437. 438. 442—445. 449. 503—505. 508. 520. 521. 554. 581—583. 590. 596. 636—639. 641. 679—681. 684. 685. 691. 693. 701. 703. 704. 751. 752. 754. 756. 760. 762. 775. 777. 786. 791. 792. 795—798. 844. 847. 851. 854. 901. 908. 942. 966. 968. 972. 974—976. 981—984. Herz. s. Braunschweig. Vgl. Lüneburg.
- Lünen i. W. n. Dortmund 9.
- Luers, Luc., Schiffsführer, Lübeck 309.
- Lüttich 66. 111. 132. 235. 450. 461—463. 739.
- Land, Bisthum, Stift 461. 462. 480. 736. Bischöfe: Gerhard v. Groesbeck (Groisbeck), kaiserl. Kommissar für Brabant 103. 105. 461. 462. Herz. Ernst v. Baiern 235. 236. 738.
- Lützelstein bei Zabern i. E. 219.
- Luiteborgk s. Lüneburg.
- S. Lucas, Spanien 130.
- Lumey s. Marck.
- Lumerschen s. Lommersheim.
- Lundholm s. Gyllensteinarna.
- Lüneburg, Lunenburg, Lüneburgk, Lüneborg, Luiteborgk, Lübeck, Jeron., Bgm. 371. 437. Joch. 371. 701. 729. 751. 791.
- Luninkhusen s. Lüdinghausen.
- Luschow, Rostock, Bernh., Sekretär 371. 437. Dr. Marcus, Rathm. 701.
- Lusignan in Frankreich, b. Poitiers 64.
- Lusitanien s. Portugal.
- Luttkens, Lutkens, Pet., Antwerpen 358.
- Luxemburg 102. Herz. s. Brabant.

M.

- Maas, Mas, Mase, Mass, Maes, Flüsse, Maesen, Massenstrom, Maesenstrom, Fluss 1. 2. 251. 258. 340. 421. 422. 425. 435. 663. 750. 753. 761. 792. 952. 971.
- Madrid 246.
- Madruzzo, Ludw., Kard., päpstl. Legat 730. 739.
- Maer s. Moer.
- Märkelbach s. Merkelbach.
- Maes, Mäss, Andr., Rathm., Rostock 580. 751.
- Maes, Masius, Dr. jur. Engelb., Pensionar, Antwerpen 123. 191. 277. 278. 294. 480. Dr. Jan Bapt., kgl. Advokat-Fiskal, Brabant 160. 277. 309.
- Maes, Maesen, Maesenstrom, Mäse s. Maas.
- Magdeburg 16. 321—323. 371. 373—375. 378. 379. 381. 383. 386. 392. 437. 438. 442. 444. 447. 449. 554. 590. 950. 951. 965. 966. 968. 970. 974. 981.
- Magnus, König, s. Livland, Holstein.
- Magnus, Heimr., dän. Zöllner zu Helsingör 85.
- Mayer, Dr., Lic. jur. Herm., Vertreter Graf Edzards v. Ostfriesland 729. Zacharias, Lübeck 294.
- Mainz 236. 730. Erzbischöfe: Daniel Brendel von Homburg 42. 111. Wolfgang v. Dalberg 246—248. Kanzler 55. S. Martinsburg, erzbischöf. Schloss 247.
- Maiss, Joh., Bgm., Köln 629.
- Makelein, Mich., Kfm., Antwerpen 151.
- Malepart, Malparte, Ant. Antwerpen 130. 145.
- Mallery, Phil., Advokat, Antwerpen 123.
- Malmedy am Hohen Venn s. Achen 305.
- Mameschet (!), Mamoschatt (!), Joh., Kfm. 673. 674.
- Mandelsloe, Mandelschlo, Ernst v., Oberst 27.
- Manderscheid-Blankenheim, Graf Hermann 306.
- Manderscheid-Schleiden, Gr. Dietrich VI 164. 306.
- Mandriques, Manrique s. Lara.
- Mansfeld 697. Graf Peter Ernst v., Herr zu Heldringen, stellvertr. Gubernator der Niederlande 206. 310. 312. 314. 973.
- Marche, Marsche, bei Namur 104—106. 108. 463.
- Marchwart, Joh., Schiffsführer, Stettin 312.
- Marck, Herr v. Lumey, Graf Wilh. v. der 11. 341. 421.
- Marckelbach s. Merkelbach.
- Margaretha s. Parma.
- Margate a. d. Insel Thanet in der Themse-Mündung 152. 178.
- Maria s. England.
- Marienburg i. Pr. 127. 754.
- Marienburg, wohl Marienburg bei Zell a. d. Mosel 247.
- Marin, Rol., Münster 125.
- Mark, Grafschaft 9. 10. 31. 179. 374. 595. 948.
- Markel, Henr., Sekretär, Magdeburg 371. S. Merckel.
- Marnix s. Noircarmes.
- Marsche s. Marche.
- Marstrand bei Gotenburg 538.

- Martins, Joh., Schiffer, Hamburg 309.
 Mas s. Maas.
 Masius s. Maes.
 Mass, Massenstrom s. Maas.
 Maastricht 103. 126. 159. 162. 170. 180. 461. 462. 480. 484.
 Mathijs, Hans, Dordrecht 294.
 Matthias, Erzherz. s. Östreich.
 Mattheisen, Jolis, Schwerte 60.
 Maus, Kfm., Köln 98.
 Maximilian s. Kaiser, Erzherz. M. s. Deutschland.
 Meckeln 27. 29. 106. 119. 130. 172. 184. 308. 354. 355. 396. 397. 463. 469. 471. 479—482. Baginnehof 29.
 Mechels s. Michels.
 Mecklenburg 43. 51. 118. 377. 578. 582. 812. 883. Herzoge: Joh. V 87. 238. 403. Ulrich 325. Christof s. Rathenburg.
 Medici s. Frankreich.
 Medina Celi, Herzog v. 19. 37. 354. 355.
 Medina Sidonia (Gidonia), Herzog v. 313.
 Medingk, Wilh., Lübeck 80.
 Meenen, Meen s. Menin.
 Megapolis s. Mecklenburg.
 Meghem, Megen, Meghen, Charles de Brimen, Graf v. 8. Lancelot s. Berlaymont.
 Meher, Joh., Ridemeister, Hildesheim 371.
 Mehre s. Mhere.
 Meiddelborch s. Middelburg.
 Meier, Franchois de, Antwerpen 102.
 Meyer, Pet., Lübeck 45. 360.
 Meinaw, Rigo, Köln 57.
 Meissen 216.
 Mele, Otto v. d., Senator, Stade 791.
 Melleman, Jurg, Rathm., Danzig 965.
 Melsowe, Heinr., Bergener Kontor 796.
 Melun, Rob. de, Viconte von Gent 118.
 Melwing s. Elbing.
 Menden i. W. nö. Iserlohn 94.
 Mendocá, Don Bernardino de, span. Gesandter in England 56. 491.
 Menin, Meenen, Meen a. d. Lys, Westflandern 184.
 Menin, Joost van, Pensionar, Dordrecht 890.
 Mentboda, Berth. Entes von, Kapitän 421.
 Merckel, Heinr., Sekretär, Magdeburg 437. 965. S. Markel.
 Merckelbach s. Merkelbach.
 Merhem, Wilh. v., Köln 171.
 Merkelbach, Merckelbach, Märkelbach, Marckelbach, Pet., Sekretär, Soest 94. 200. 267. 437. 629.
 Merode, Ulrich Scheiffart v., Herr zu Neurath 65. 69. Junker Werner v. 180, Frau s. Rink, Agnes.
 Mettman, Dr., Emden 179.
 Mheer, Joh. de, Pirat 287. Mhere, ufm Mehre, Pet., Pirat 895.
 Mhoer s. Moer.
 Micault s. Indevelde.
 Michels, Michells, Michaels, Michiels, Mechels, Gert, Soest 16. 18. 24. 30. 32. 34. 109. 247. 433. 439. 441. 585.
 Michelsen, Hinr., Rathm., Stade 437.
 Michels s. Michela.
 Middelburg, Zeeland 12—14. 29. 36. 38. 40—43. 45—48. 51. 55. 83. 87. 92. 171. 264. 320. 340. 341. 396. 400. 404. 405. 409. 422. 423. 435. 441. 755. 756. 803—806.
 Middelmor, Middelmor, Middelmoer, Henry, im Hofdienst der K. Elisabeth 41. 46. 49. 57. 88. 410.
 Miligh, Ant., Antwerpen 209.
 Milius, Arn., s. Moller.
 Miller s. Muller.
 Millinck, Joh., Prokurator, s'Hertogenbosch 74.
 Milsowe, Mich., Bergener Kontor 708.
 Minden i. W. 93. 161. 200. 265. 313. 314. 316. 317. 327. 445. 554. 581. 791. 966.
 Minge, Alex., Kfm., Hamburg 95.
 Minner, Oswald, ostfries. Sekretär 250. 758.
 Minoriten in den Niederlanden 135.
 Minucci, Minutio, päpstlicher Diplomat 211. 212. 216. 218. 222. 228. 231. 233. 234. 236. 237. 243. 298. 300. 301. 305. 712. 714. 739. 923. 937.
 Mittelborch s. Middelburg.
 Möller, Joh., Rathm., Reval 371.
 Moer, Mhoer, Moir, Mor, Moor, Mohr, Moren, Moier, Maer, Köln, Joh. 40. 48. 56. 88. 127. 150. 164. 297. 299. 414. 441. 497. 522. 543. 585. 590. 673. 674. 977. Joh. jun. 983. Wilh. 211. 227. 242. Vater 211. Winand d. ä. 48. Erben 56. 384. Winand d. j. 72. 76. Winholt 497. 522.
 Moers, Rheinland, nö. Krefeld 3. Graf s. Neuenahr.
 Moestorp, Moestorf, Moestorpf s. Mostorp.
 Möszko s. Moskau.
 Mohr s. Moer.
 Mohre, Pet. 522.
 Mohren, Joh. de 976.
 Moy, de, Antwerpen, Diatr. 277. 294. Heinr., Stadtsekretär 123. 165. 170. 280. 281. 284. 294. 295. Jean Baptiste 277. Vater 277.
 Moir, Moier s. Moer.
 Molhausen s. Mühlhausen.
 Molle, Jak., Spenser, London 71. 74.
 Mollen s. Mulheim.
 Moller, Milius, Arn., Faktor, Köln 50. 72. 91. 92. 106. 408.
 —, Helmeke, Antwerpen 358.
 —, Dr. Joach., Kanzler Graf Edzards v. Ostfriesland 794.
 —, Joh., Danzig 70. 71.
 —, Matth., Rathm., Rostock 371.
 —, Peter, Reval 117.
 —, Muller, Donat, Faktor, Danzig 75. 77. 232. 237—239. 522.
 —, Evert (Eberh.), Bgm., Hamburg 238. 581.
 —, Dr. Wilh., Raths-Syndicus, Hamburg, Kanzler Graf Edzards v. Ostfriesland 238. 714. 758. 852. 953. 966.
 Mondoucet, Claude de, franz. Gesandter in den Niederlanden 10. 31. 35. 52. 54. 62. 408.
 Mondragon, Christ., span. Hauptmann 405.
 Mongomberi s. Montgóméry.
 Monheim, Kasp., Köln 238.
 Mons s. Bergen.
 Montgóméry, Mongomberi, Graf 36—40. 42. 55. 399. 401.
 Montigny s. Renty.
 Montjoie s. Achen 103.
 Montmorency, Floris de, Herr v. Montigny, franz. Gesandter in England 19. 55.
 Monts, Montz, Lic. jur. Pet., Antwerpen 98. 101.
 Mooker Heide ö. Grave a. d. Maas 52. 406.
 Moor, Mor, Moren s. Moer.
 Morgan, engl. Kapitän 37.
 Morian, Jan, Antwerpen 520.
 Moricourt s. Vasseur.
 Morillon, Propst, Brüssel 7. 13. 49. 55. 58. 71. 72. 76. 405. 408.
 Mornstorp s. Mostorp.
 Mortier, Sim., Kfm. 673.
 Moskau 16. 18. 24. 70. 71. 78—80. 84. 86—88. 90. 92. 94. 95. 97. 116. 118. 121. 124—126.

136. 156. 167. 172. 210. 213. 219. 228. 229.
231. 232. 246. 258. 259. 300. 342. 343.
361—365. 372. 376—378. 383. 389. 403. 410.
438. 449. 552. 553. 588. 600. 601. 608. 610—
612. 660. 662. 667. 668. 702. 721. 754. 761.
776. 794. 931—933. Grossfürst s. Russland.
Moscosa, Juan Lopez 426.
Mostorp, Moestorp, Moistorp, Mornstorp,
Mostroop, Mostorf, Moestorf, Mostorff, Moss-
dorff, Moistorf, Mostorpf, Mosdorpf, Moes-
torpf, Mustorf, Kasp., Köln 4. 11. 13. 109.
131. 167. 185. 189. 191. 197. 305. 308. 337.
384. 447. 497. 522. 617. 621. 751. 752. 977.
983.
Mühlberg i. Thüringen 697.
Mühlhausen, Molhausen, i. Thüringen 88. 945.
Mülhem s. Mulheim.
Münster, Stadt 10. 12. 30. 31. 45. 47. 59. 61.
63. 73. 81. 93—97. 104. 125. 127. 128. 143.
152. 161. 173—175. 177—179. 181. 184. 185.
192. 196. 200. 203. 204. 216. 217. 220. 255.
257. 259. 268. 271. 286. 316—320. 322. 323.
327. 328. 330. 371. 373. 376. 378—381. 386.
388. 390. 395. 444. 445. 544. 551. 553. 554. 581.
590. 595. 601—604. 606—610. 624. 629. 630.
631. 634. 705. 755. 791. 944. 968. 981. Land,
Unterquartir 161. 179. Stift 12. 630. 736.
885. Domkapitel 152. 173. 181. Bischof
Johann v. Hoya v. M., Osnabrück, Pader-
born 33.
Mulert, Wittwe 308.
Mulheim, Mulhem, Mülhem, Mullem, Mollen, v.,
Köln, Andr. 46. Kasp. 284. Melch., Bgm.
52. 53. 65. 75. 88. 128. 207. 230. 251. 284.
323. 340. 410. 633. Melch. d. j. 88. 171.
Mullartz, Margar., Köln 964.
Muller, Miller, Andr., Hamburg 95. 192. 193.
S. Moller.
Mundtorff, Melch. v., Köln 521.
Munster, Irland 182.
Munster, Herm. v., Lübeck 45.
Muschow, Muschowiter, Muskaw, Muscus s.
Moskau.
Muscler, Musseller, Eberh., Osnabrück 185.
606.
- N.
- Nabels s. Abels.
Namur 75. 103. 120. 121. 124. 130. 463. 480—
482.
Narrow Sea s. Kanal.
Narwa, Narva, die Narve, Nerfa 16. 17. 19.
95. 118. 155. 156. 163. 172. 177. 185. 195.
200. 214. 224. 259. 343. 361. 376—378. 438.
448. 588. 611. 660. 702. 757.
Nassau, Grafen: Johann 124. Ludwig I. 29.
49. 52. 338. 354. 355. 395. 397. Moriz, Gr.
v. N.-Catzenellenbogen, Vianden, Dietz
264. 803. Wilhelm I, Prinz v. Oranien,
(Uranien, Orange, Aurantia) 2. 17. 19. 21.
26—29. 39—42. 45. 47—49. 51—55. 57. 58.
63. 64. 68. 73. 75—83. 85—87. 113—116. 123.
124. 126. 129. 130. 134. 148. 151. 154. 166.
171. 180. 193. 227. 338. 339. 354. 355. 370.
395—397. 401. 402. 405. 406. 409. 411—413.
421. 434. 435. 441. 444. 448. 472—475. 482.
483. 502. 504. 579. 888.
Navarra, König Heinrich (IV) 55. 125. Ge-
mahlin Margaretha v. Valois 121. 480.
Nawgarden s. Nowgorod.
Neapel 37. 130. 491.
Nederburgund s. Niederburgund.
Nederhoff, Hardger, Riga 71.
Neodiceus s. Jungschultz.
Neomagum s. Nimwegen.
- Nerfa s. Narwa.
Neubur s. Niebur.
Neue, Ludder, Antwerpen 77.
Neuenahr, Graf Hermann v. N. u. Moers 3.
32. 38. 418.
Neuenrade, Nienrade, i. W. bei Altena 50.
Neugarten s. Nowgorod.
Neurath s. Merode.
Neuss a. Rh. 38. 73. 126. 206. 277. 280. 294.
Neustatt, Franz, Köln 7141.
Neustede, Newstede, Neusteden, Neustette,
Niensteden, Thom., Oldermann, Antwerpen
29. 68. 522.
Newburg, Newbery, England, Yorkshire 679.
Newgarden s. Nowgorod.
Newcastle a. Tyne 194. 294.
Newstede s. Neustede.
Nyborg auf Fühnen 80.
Niebur, Cort, Antwerpen 70.
Niebur, Neubur, Hamburg, Mag. Joh., Rathm.
238. Laur., Syndicus v. Wismar 238.
Niederburgund, Naderburgund 44. 85. 92. 128.
424. S. Burgund.
Niederdeutschland 662.
Niederlande 1. 6—8. 11—14. 16. 20. 21. 24—
28. 30. 31. 34. 35. 37—39. 41. 42. 45. 47. 48.
50. 51. 53—55. 57. 58. 60. 64. 67. 68. 70. 72.
73. 76. 77. 81—83. 85. 87. 89—93. 95. 96.
99. 101—103. 105. 107. 108. 112—115. 122—
126. 129—150. 152. 154. 156—160. 162. 163.
165—167. 170—173. 179. 181. 184. 193. 196.
197. 199. 202. 206—208. 211. 213—215. 219.
226. 227. 229. 232—234. 239. 243. 250. 256—
260. 263—266. 269. 270. 274. 275. 277—279.
282—284. 286. 289. 290. 297. 301—304.
307—312. 314. 317. 318. 322. 323. 337—341.
344—346. 354. 366. 369. 370. 379—388. 390.
394. 395. 399. 400. 402—404. 410. 418. 420—
427. 430. 433—435. 438—441. 444. 447.
448. 457. 462. 463. 469. 470. 475—479. 481.
483—487. 490—492. 494—498. 500—504. 507.
508. 520—522. 537. 543. 548. 552. 578. 579.
584—586. 588. 590. 609. 610. 612. 631. 633.
635. 637. 649. 650. 653. 656—658. 660. 662.
665. 667. 668. 672. 674. 683. 693. 696.
705. 712. 714. 739—741. 756. 759. 761. 765.
766. 775. 789. 790. 792. 793. 795. 798—
800. 802—808. 840. 854. 873—882. 887—892.
894—897. 902. 903. 908. 909. 911. 921. 933—
936. 942. 943. 947. 952. 964. 969. 972. 981.
982. Generalstaaten, Unirte Staaten 78. 79.
81. 82. 87. 104—107. 109—113. 115. 118. 119.
124—126. 128—130. 132. 133. 135. 136. 139.
142. 159. 176. 180. 193. 255. 261. 264. 267.
268. 270. 271. 275. 278. 280. 282. 285. 402.
406. 435. 469. 470. 472. 474. 479—487. 490.
494. 589. 593. 631. 637. 697. 795. Statt-
halter: Regentin Maria, Königin v. Ungarn
404. S. Margaretha und Alexander Farnese
v. Parma, Alba, Requesens, d'Austria.
Niederländisch-westfälischer Kreis s. west-
fälischer Kreis.
Niederrhein (Städte, Kreis) 133. 245.
Niedersächsischer Kreis 17. 328. 338. 377.
Nieder-Wesel s. Wesel.
Nienburg a. d. Weser nw. Hannover 7.
Nienraede s. Neuenrade.
Niensteden s. Neustede.
Nieuport, Westflandern ö. Dünkirchen 71. 72.
77. 81.
S. Nicolaus, S. Niklas, Nicolas, a. d. Mündung
der Dwina, gegenüber Archangelsk 119.
213. 229. 248. 283. 600. 668. 757—759.
Nimwegen 14. 21. 27. 34. 35. 52. 60. 77—80.
134. 136. 141. 154. 161. 173—175. 177. 178.

185. 186. 188. 222. 229. 257. 265. 315. 317.
327. 329. 354. 374. 433. 439. 441. 521. 531.
553. 554. 581. 586. 590. 601. 605. 608. 609.
629. 701. 791. 878. 966.
Nivelles, Nivelle, Brabant 142. 211. 312. 396.
Nivenheim, Balth. v., Köln 52. 88.
Noyen, Herm., Harderwijk 206.
Noircarnes, Northkarnes, Phil. Marnix von
S. Aldegonde, Herr v. 47.
Nolcke, Tidem., Lübeck 520.
Nolden, Gerh., Bergswiek 127.
Nonsuch, Schloss bei London, Surrey 301. 302.
821—823. 830. 833. 834. 837. 839—842. 845.
849. 860. 862. 864. 866. 937.
Norddeutschland 291.
Nordholland 302. 896.
Nordsee s. Westsee.
Norfolk 152. 165. 171. 226. Thom. Howard,
Herzog von 19.
Norris, Sir John, engl. Flottenführer 300.
Northheim 203.
Northkarnes s. Noircarnes.
Norwegen 17. 31. 44. 75. 147. 169. 172. 213.
229. 230. 347. 447. 624. 630. 660. 662. 667.
707. 737. 761. 794. 939. König s. Dänemark.
Vgl. Bergen i. N.
Norwich 139. 518.
Nowgorod, Stadt und Kontor 26. 283. 294. 336.
342. 343. 377. 667. 761. 794. 933. 942.
Nürnberg 52. 179. 182. 187. 206. 207. 209. 211.
213. 246. 259. 276. 325. 544. 637. 643. 712.
755. 756. 758.
Nunsik s. Nonsuch.

O.

Oatlands, Otelandes, Otlandia, Grafsch. Surrey,
bei London 208. 209.
Oberdeutschland, Hochdeutschland, Oberland,
Overland 68. 85. 125. 128. 226. 229. 283. 366.
398. 484. 531. 587. 662. 755.
Oberrheinischer Kreis 245.
Obersächsischer Kreis 17.
Oberstein a. d. Nahe, Graf Wirich v., Truppen-
führer 23.
Ochs, Köln, Gottfr. (Godart, Gudhard) 109. 132.
143. 222. Dr. Jak. 109.
Odense, Fühnen 390.
Oder, Ader, Fluss 578. 663.
Oeresund, Sund 17. 24. 85—88. 102. 107. 116.
122. 136. 169—172. 174. 188. 195. 200. 226.
227. 343. 375. 377. 390. 403. 411. 441. 447.
448. 538. 552. 587. 646. 688. 708. 730. 854. 950.
Oestreich 544. 739. 755. Erzherzog Matthias,
Gubernator der Niederlande 126. 127. 130.
134. 138. 140. 144. 150. 152. 160. 161. 166.
168. 207. 482. 508. 529. 579. 631. 800. 932.
Erzherz. Maximilian s. Deutschorden. Erz-
herz. Ernst 245. S. Kaiser und d'Austria.
Oesterisch s. Osten.
Oesterwele s. Oosterweel.
Oestingk, Nik., Kfm., Antwerpen 167.
Oestlande s. Osten, Oestsee s. Ostsee.
Offenbergk, Wessel, Kfm. 521.
Oistendorp, Gerh. v., Rath, Overijssal 47.
Oisterlings s. Osterlinge.
Oisterryck s. d'Austria.
Oldenburg, Graf Johann 301. Junker Ger-
hard 184.
Oldenhorst, Alb., Notar, Hamburg 983.
Oldenzaal, niederl. Overijssel, Twente 35.
Oldinshed (?), Herm. van, Lübeck 249.
Olischlager, Dr. (Heinr. Bars gen.), klevischer
Kanzler 34.
Olpe i. W. ssw. Arnsberg 94.

Onverdorven s. Unverdorben.
Oosterweel, Oesterwele, d. i. das heut. Fort
Austruweel an der Citadelle von Antwerpen
54. 256.
Opperson, Hans, Schiffsführer, Lübeck 309.
Orsoy, Ursche, a. Rh., unterhalb Ruhrort 9.
73. 75. 81. 89. 91. 134.
Orssell, Lancelot v. 38.
Osborne, Sir Edw., Alderman, London 893.
Osnabrück s. Osnabrug.
Osnabrück, Stadt 10. 93. 94. 108. 161. 185. 200.
206. 210. 218. 220. 255. 271. 316. 318. 320.
327. 371. 374. 376. 378. 380. 381. 387. 395.
445. 544. 551. 553. 554. 581. 601—609. 624.
629. 705. 755. 756. 791. 966. 968. 981. Bischöfe:
Joh. v. Hoya u. Heinr. v. Sachsen-Lauen-
burg s. Bremen, Münster.
Osnabrug, Osenbrugh, Sekretär im Kontor in
Antwerpen 8. 41. 42. 53—55. 59. 71. 74. 98.
100. 107. 109. 113. 115. 119. 127. 142. 155.
156. 166—168. 171. 173—176. 179—181. 184.
188. 197. 204. 211. 222—227. 230. 231. 240.
241. 243. 253. 259. 261. 263—268. 270—282.
284. 286. 288—291. 293. 294—298. 304—307.
309. 311. 315. 317. 322—324. 328. 329. 331.
406. 409. 463. 474. 475. 521. 587. 764. 793.
795. 798—800. 802—808. 873. 887. 890. 897.
909. 911. 912. 922. 942. 952. 963. 964. 969—
972. 976. 978. 982. Moriz 140.
Osten, Ostland, Ostreland, Ostrelände, Orien-
tales partes, Ostersche, Osterisch, Oesterisch
1. 7. 11. 13. 15. 18. 31. 32. 35. 47—51. 55—
57. 60. 65. 66. 69. 72. 75. 76. 84. 86. 89. 96.
118. 123. 125. 131. 136. 140. 163. 165. 197.
227. 234. 250. 259. 283. 339. 346. 355. 366.
370. 383. 389. 397—399. 409. 421. 423. 426.
435. 471. 484. 485. 501. 633. 742. 799. 881.
883. 884. 938. Osterlinge, Oisterlings, Ostre-
lings, Easterlinge 11. 37. 58. 62. 68. 76. 97.
109. 121. 130. 159. 203. 234. 246. 256. 297.
304. 330. 338. 341. 395. 403—405. 408. 451.
454. 484. 525. 853. 937. 938.
Ostende 39.
Ostfriesland, Emden, Grafschaft 62. 216. 232.
251. 276. 594. 755. 757. 758. 761. Gr. Ed-
zard II (Ezhard) 126. 164. 171. 173. 183. 192.
195. 209. 211. 213—217. 223. 228. 233. 238.
240—244. 248. 250. 253. 259. 260. 324. 579.
580. 589. 594. 596. 600. 623. 630. 632—634.
637. 638. 642—645. 651—655. 659. 661. 664.
665. 667—669. 672. 680. 688. 690. 701. 702.
709. 714. 727. 729. 733—736. 738. 758. 788. 789.
794. 908. Gemahlin, Tochter von Gustav I
Wasa v. Schweden 126. Johann II 173. 183.
195. 209. 211. 213—215. 217. 238. 240. 241.
579. 580. 589. 594. 596. 600. 623. 630. 632—
634. 637. 638. 642—644. 653. 654. 665. 667—
669. 672. 680. 688. 701. 702. 709. 733—736.
738. 758. 788. 908.
Ostindien 286.
Ostineck, Osting, Ostingk, Klaus, Nikl., Kfm.,
Antwerpen 74. 447. 522.
Ostreland, Ostrelände, Ostrelings s. Osten.
Ostsee, Baltisches Meer, mare Balticum 19.
24. 116. 117. 121. 169. 172. 194. 195. 227. 311.
339. 361. 364. 366. 368. 377. 378. 385. 390.
410. 411. 419. 422. 424. 427. 448. 538. 552.
587. 611. 617. 660. 663. 733. 748. 757. 882.
891. 925.
Otte, Balth., Rostock 245.
Oudenaarde, Oudenarde, Audenarda, Audenaer,
a. d. Schelde, Ostflandern 119. 396. 471. 474.
Oudenbosch, Niederlande w. Breda 15.
Oudekerke, Nordholland 41.

- Overbecke, Pet. v., Wesel 108. 188. 370. 383. 522.
 Overheidische Städte s. Braunschweig.
 Overijssel, Niederlande 2. 4. 10. 15. 19. 47. 49. 51. 92. 93. 104. 179. 180. 186. 198. 200. 248. 265. 319. 327. 330. 373. 553. 590. 628. 683. 692. 737. 879. Statthalter s. Billy.
 Overland s. Oberdeutschland.
 Overloope, d', Sekretär bei Don Juan d'Autria 479.
 Oxford, Earl Edward of, Schwiegersohn Burleighs 83.
- P.**
- Packebusch, Jeron., Kfm. 550.
 Paderborn, Padelborn, Stadt 79. 93. 103. 117. 161. 185. 200. 265. 316. 318. 327. 374. 445. 554. 581. 606. 631. 755. 756. 981. Stift 316. 318. Bisch. Heinrich s. Bremen, Münster.
 Pagenstecker, Joh., Sekretär, Münster 94. 200. 265.
 Palender, Henr., Notar 173.
 Pamele, Pamelius, Wilh. von Joigny, Herr v., Präsident des Raths v. Flandern 248. 256. 258. 270. 272. 273. 298. 305—307. 314. 315. 873. 882. 885. 923. 940.
 Pannemacher (Wilh.), Brüssel 110.
 Pannonius s. Preiss.
 Papst Gregor XIII 174. 509. 741.
 Papisten, Papenfrunde 139. 339.
 Parceval s. Passeval.
 Parcking, Parchingius s. Perkins.
 Pareis, Hans, Handlungs-Diener, Hildesheim 84.
 Paris 40. 46. 47. 138. 206. 403. 406.
 Parma, Herzogin Margaretha, Regentin der Niederlande 117. 453. 531. 727. Alexander Farnese, Herzog v., Statthalter der Niederlande 180. 211. 212. 227. 231. 248. 256. 258. 264. 270—275. 277. 279. 280. 282. 285. 286. 301—311. 314. 316. 318. 712—714. 795. 796. 873. 874. 880. 881. 884. 891. 894—897. 918. 919. 921. 925. 933. 942. 973.
 Parnow s. Pernau.
 Parseval s. Passeval.
 Parvo, Joh. v., Kapitän 57.
 Passeval, Parseval, Parcewall, Passephal, Perzival, Simon, Rathm., Hamburg 55. 60. 371. 460. 581.
 Paterson, Joh., Antwerpen 40.
 Paulet s. Winchester.
 Paulsen, Paulson, Pauls, Paulus, Wilh., al. de Stipper, Wesel 177. 179. 190.
 Pauwelsse, Paul, Hamburg 74.
 Pawelsen, Pawlsen, Paulsen, Friedr., Konsul der Hansestädte in Lissabon 708. 761. 796.
 Pechingham s. Petschjenga.
 Pein, Christ., Prokurator, Danzig 77.
 Peisenfjord ö. v. Nordkap 229.
 Pelcken, Pelckhen, Pelken, Pelleken, Pelquens, Hans v., Danzig 75. 238. 239. 585. 741.
 Pelgrim s. Pilgrim.
 Pelken, Pelleken s. Pelcken.
 Pellikhan s. Bellickhove.
 Pelquens s. Pelcken.
 Pels, Herm., Deventer 13.
 Pels, Pelz, Peltz, Bernh., Mann der Wittwe Schuiff 167. 178. 179. 181. 188—190. 202. 284.
 Peltgin, Edoward, Antwerpen 521.
 Penemon (?), Dir., Schiffsführer 46.
 Penris, Corn., Kfm., Antwerpen 48.
 Perenott s. Champagnay.
 Pergen, Hans, Rathm., Kolberg 984.
 Peryman, John, engl. Pirat 326.
 Perkins, Parcking, Parching, Parchingius, Christ., engl. Orator 321. 324. 326. 948. 962. 973.
 Pernau, Parnow, Livland 70. 79. 184. 410. 438. 748.
 Perrenot s. Champagnay.
 Perrot, Sir John, Lord Präsident von Munster in Irland 41.
 Peru 234.
 Perzival s. Passeval.
 Peterbache (?), D. Kfm., London 69.
 Petersen, Herre, Schiffer, Hamburg 9.
 Peterson, Bannis (?), Schiffsführer, Lübeck 309.
 Peterssen, Gerh., Lüneburg 52.
 Petschjenga, Petschenga, Pechingham, ö. vom Nordkap, an den Tundren, am Peisenfjord u. Varangerfjord 229.
 Pfalz, Kurfürst Friedrich III 54. Ludwig VI 111. 246. 247. Johann Casimir 120. 122. 130. 131. 136. 137. 140. 142. 143. 148. 151. 153—155. 182. 228. 237. 416. 491. 508. Pfalz-Zweibrücken, Johann d. ä. 131. Veldenz, Pfalzgraf Georg Hans 216. 219. 226. 227. 230. 231. 697. 705.
 Pfalzburg nö. Zabern i. E. 230.
 Pfeil, Sim., Prokurator des Obergerichts, Lübeck 983.
 Philipp s. Spanien.
 Philippeville, Namur sw. Dinant 134. 494.
 Picht, Dr. Nik., Rathm., Stralsund 751.
 Pyl, Joh., von Neuss, Weinmeister, Köln 38.
 Pilgrim, Pilgrim, Pelgrim, Pilgrom, Pelgrom, Pelgrem, Köln 98. Arnt 57. 60. 189. 181. 242. 256. 433. 497. 501. 522. Gerhard, Bgm. 1. 11. 13. 65. 105. 128. 171. 181. 184. 197. 203. 204. 207. 222. 274. 339. 340. 633. Joh. 57. 60. 180. 181. 433. 497. 501. 522.
 Plate, Dr. Georg, Syndicus, Wismar 965.
 Pleskau, Russland, am Peipussee 227. 761. 794. 942.
 Plmouth, Ploumoutensis portus 131. 297. 301. 302. 305. 308. 312. 941.
 Ploenies, Ploeniss s. Plonnies.
 Ploger, Dietr., Köln 76. 88.
 Plonnies, Plonies, Ploenies, Ploeniss, Friedr., Lübecker in Lissabon 269. Heinr., Bgm., Lübeck 371. 394. 437. 503. 580. 581. Dr. Herm., Lübeck 393. Hillebr., Rathm., Bgm., Münster 371. 601.
 Ploumoutensis portus s. Plymouth.
 Polen 40. 63. 69. 74. 78. 82. 87. 88. 94. 107. 116—118. 121. 130. 149. 151. 172. 177. 198. 203. 206. 225. 227—230. 233—236. 239. 242. 249—252. 255. 258—263. 271. 273. 274. 277—283. 294. 300. 371. 377. 378. 403. 438. 448. 491. 518. 543. 552. 588. 601. 608. 638. 639. 659. 664. 685. 686. 688—694. 701. 702. 704—706. 708. 748. 750. 751. 754. 760. 761. 773. 774. 779—782. 789. 791. 793. 795. 797. 843. 845. 879. 890—892. 931—933. 949. 972. Könige 746. Sigismund II August 19. 20. 361—363. 378. 438. Heinrich von Anjou s. Frankreich, Heinrich III. Stephan Bathory 107. 120—122. 125—127. 129. 139. 147—149. 151. 153. 154. 156. 160. 163. 167. 172. 176. 177. 184. 187. 193. 195. 200. 203. 205. 206. 210. 212. 214. 216. 218. 223. 224. 228. 230—232. 236. 246. 249. 250. 252. 254. 255. 260. 264. 270. 273. 275. 276. 278—281. 283. 438. 518. 532. 533. 553. 578. 583. 588. 594. 600. 608. 634. 638. 639. 643. 664. 683. 686. 688—690. 692. 693. 695. 702. 705. 706. 741. 747—749. 753. 754. 759. 773. 774. 776—778. 787. 789. 798. 826. 835. 839. 842. 845. 846. 852. 855. 874. 877. 879. 880. 931. 932. Sigismund III 300.

307. 308. 321. 324. 931—933. 937. 949. 962.
966. 972. Kanzler 249. 255. 702. S. Zamoiski.
Kämmerer 249. Vgl. Gnesen.
Polen, Severin, Danzig 81.
Polweiler, Pollweiler, Polwiler, Nik. Frhr. v.,
span. Oberst 49. 51. 56. 128. 142.
Pommern 51. 89. 118. 141. 312. 374. 377. 578.
581. 590. 708. 752. 762. 791. 797. 812. 945.
966. 973. Herzog Johann Friedrich v. P.-
Stettin 87. 581. 976.
Poperingen, Flandern 331.
Porsell, Joach., Schiffsführer, Danzig 305.
Porter, Benjamin, Engländer 69.
Portsmouth, Portzmout 56. 109. 302. 304. 305. 941.
Portugal, Lusitanien 7. 30. 45—47. 54. 55. 68.
70. 71. 74. 76. 81. 100. 120. 125. 130. 131.
136. 159. 164. 172. 191. 197. 208. 210. 213.
217. 227. 229. 232. 237. 238. 255. 258. 260.
269. 271. 284. 289. 299. 301—303. 305. 307—
309. 313. 326. 327. 330. 408. 409. 426. 466.
495. 501. 509. 660. 662. 667. 698. 706—708.
756. 796. 875. 876. 891. 894. 895. 924—926.
935—940. 950. 960. 961. König Sebastian
25. 164. 491. S. Spanien, Philipp II. und
Crato, Anton. de.
Potter, Dan., Danzig 49.
Powlter, Rich., London 283.
Prätor, Pretter, Danzig, Hans, Oldermann im
Antwerpener Kontor 2. 5. 12. 18. 19. 22. 24.
26. 27. 29. 34. 44. 47. 48. 51. 53. 56. 57. 60.
62—64. 66. 86. 98. 115. 141. 166. 176. 180.
181. 184. 202. 225—227. 231. 232. 234—237.
239. 240. 274. 275. 277. 279—281. 284—286.
288. 291. 292. 294. 296. 306. 313. 327. 352.
371. 379. 380. 386. 387. 434. 445. 501. 521.
585. 586. 617. 618. 740. 741. 793. 798. 873.
909. 942. 948. Paul 237.
Prag 189. 190. 191. 194. 195. 199. 200. 202. 205.
213—215. 218. 220. 221. 233. 263. 275. 292.
294. 299. 303. 329. 621. 637. 702. 758. 846.
Pralle, Author, Bgm., Braunschweig 701.
Preiss, Christ., gen. Panonius, Sekretär,
Thorn 371.
Preseler, Absalom, v. Danzig, Concierge, Ant-
werpen 268.
Pretter s. Prätor.
Preuss, Christ., Sekretär, Thorn 375.
Preussen 17. 23. 29. 32. 40. 41. 43. 51. 80. 81.
139. 141. 147—149. 151. 154. 172. 173. 182.
193. 196. 212. 213. 215. 230. 247. 250. 255.
274. 300. 343. 370. 375. 376. 378. 380—382.
385. 390. 395. 403. 434. 447. 449. 501. 518.
533. 538. 554. 559. 578. 583. 590. 594. 632.
638. 639. 652. 659. 660. 664. 668. 688. 701—
703. 705. 741. 747. 749. 754. 765. 773. 789.
793. 812. 824. 829. 836. 843. 845. 847. 855.
862. 875—879. 931. 933. 941. 962. Drittel,
Quartir s. Danzig, Herz. Albrecht Friedrich
39. 151. Georg Friedrich v. Ansbach 187.
193. 210. 211. 249. 264. 691. 703. 705. 783.
891. 969. Hochmeister s. Deutschorden.
Prigge, Joh., Hamburg 44. 45. 59—61. 63. 68. 522.
Printz, Dan., kaiserl. Gesandter 84.
Proppe, Georg, Schiffsführer, Hamburg 325.
Pullison, Alderman der engl. Danzig-Kom-
panie 136.
Puppig, Nik., Sekretär, Lübeck 76. 101. 108.
177. 371.
Putteman, Gerd, Rathm., Bremen 373.
- Q.**
- Quackart, Herm., Köln 30. 40. 41. 60. 67. 71—
74. 76. 126. 130. 143. 150. 168. 220. 227. 251.
400. 673. 674.
Quedlinburg 203.
Questenberg, Barth., Provisor v. S. Johann
a. d. Breitenstrasse, Köln 57. 61. 67. 251.
273. 284. 323.
- R.**
- Radelof, Marc., Sekretär, Rostock 503.
Rago Njarg, Reige, Finnmarken, zwischen
Tanafjord u. Kongsöfjord, 5. v. Nordkap 229.
Raleigh, Rawleys, Rawle, Sir Walter, engl.
Flottenführer 285. 295. 913.
Raman, Rahman, Ramen, Lambr., Köln 47. 54.
58. 251. 267. 296. 305. 351. 447. 497. 522.
673. 674. 922. 977.
Ramet, Wilh., niederl. Kanzleibeamter 807. 808.
Rammekens, Rameken, Kastell bei Arne-
muiden 18. 43.
Ramsgate, Hafen, England, Kent 150.
Ramus, Dr. jur. Joh., Prof., Löwen 117—119.
476. 480.
Ranzau, Rantzau, Ronsoe, Heinr. v., Herr zu
Breitenberg (Bredenbergh), kgl. dän. Statt-
halter in Schleswig, Holstein, Stormarn u.
Ditmarschen 89. 276. 278. 281. 322. 323. 437.
881—885. Melch. Ranzau, Herr zu Arle-
watt 322. 323. Paul 322. Moriz Ranzau,
Amtmann auf Trittau 393.
Rastens (?), Heinr. (wohl Carstens), Antwerpen
181.
Rathemaker, Joh., Kfm., London 411.
Ratzeburg, Stift 5. Administrator: Herzog
Christ. v. Mecklenburg 5. 347. 393. 403. 443.
Rauranus (?), Henr. 294. 295.
Rawleys, Rawle s. Raleigh.
Reckheim, Reckum, Rekom, n. Maastricht 462.
Recklinghausen i. W. nw. Dortmund 319. 322.
Reckum s. Reckheim.
Redens, Marten v., Rathm., Stade 437.
Rees, Rheinland, s6. Emmerich 9. 31. 96. 97.
133. 180. 269. 313. 327.
Reeth s. Reidt.
Regensburg 73. 80. 86—92. 138. 209. 410. 418.
420. 435. 438. 441. 463. 538. 587.
Regiomontanum s. Richmond u. Königsberg.
Rehbein, Rehebein, Rhebeyn, Rheben, Lübeck,
Heinr., Chronist 338. Mich., Kämmerer,
Magdeburg 965. Thom., Prothonotar und
Sekretär, Lübeck 279. 289—292. 964. 981. 982.
Rehin s. Rhein.
Reychard, Lic. Mart., Speier 113.
Reidt, Reeth, Reith, Rheidt, Rhetius, Köln,
Familie 339. Joh. v. I. 65. 79. 447. Joh.,
Jesuit 339. 340.
Reige s. Rago Njarg.
Reimbach, Marg. v., Wittve von Ant. v. R.,
Köln 264. 274. 284.
Reimarswael s. Romerswael.
Reyne, Joh., Gelderland 33.
Reinersen, Gerd, Schiffer, Ameland 34.
Reith s. Reidt.
Reittorf s. Renthorf.
Rekom s. Reckheim.
Remswolde, Remswolt s. Romerswael.
Renckingk, Bernd, Kfm., Antwerpen 61.
Renthorf, Rentorpf, Renthoeff, Reittorf, Lüne-
burg, Georg, Jurgen 32. 46. 49. 61. 64. 81.
108. 384. 520. Hans 50. 212.
Renty, Emmanuel Phil. de Lalaing, baron de
Montigny, marquis de Renty 252.
Rentzel, Hamburg, Joh. 74. 521. Pet. 521.
Requesens, Requisens, Louis v. R. u. Cüniga,
Gross-Kommandeur v. Kastilien, Statthalter
der Niederlande 47. 48. 50. 51. 55. 56—58.

62. 64. 66. 68. 77. 79. 81. 404—408. 440. 459. 468.
 Resegem, Joh. de, Kfm. 229.
 Reseman, Kort, Hamburg 166. S. Seseman.
 Reumbst s. Schetz.
 Reval 4. 16—18. 22. 24. 73. 84. 86. 87. 90. 93—
 97. 100. 101. 103. 104. 114. 116. 117. 124.
 125. 127. 128. 259. 361—364. 371—373. 377.
 378. 383. 438. 444. 449. 538. 554. 581. 588.
 701. 703. 706. 708. 751. 753. 754. 791. 793.
 795. 932.
 Rewaldt, Rewoldt, Jak., Danzig 58. 68.
 Rheben, Rhebeyn s. Rehlein.
 Rheders, Jurg, Hamburg 45.
 Rheidt s. Reidt.
 Rhein, Rehin 7. 12. 51. 55. 62. 64. 65. 67. 73.
 78. 88. 93. 94. 111—113. 120. 161. 165. 171.
 195. 206. 229. 241. 245. 248. 274. 279. 301.
 340. 348. 421. 422. 425. 426. 435. 451. 454.
 464. 467. 471. 531. 584. 631. 663. 731. 757.
 790. 802. 875. 877. 883. 891. 948. S. Ober-,
 Nieder-Rhein.
 Rheine i. W. 200.
 Rhenerus, Theod., Hamburg 267.
 Rhetius s. Reidt.
 Rhindfleisch s. Rindfleisch.
 Rhyuern i. W., Mark 31.
 Rhynefliss, Rhintfleisch usw. s. Rindfleisch.
 Rhoda s. Roda.
 Rich, Ritze, Lord Robert, in Irland 40.
 Richard s. England.
 Richardot, Richardotus, Jean Grusset gen. R.,
 Präsident v. Artois, Präsident des span.
 Conseil Privé in den Niederlanden 252. 273.
 873. 882. 885.
 Richardt, Mart., Speier 111.
 Richmond, Ritzmonde, Regiomontanum, sw.
 London 64. 142. 144. 147. 149. 151. 154. 187.
 209. 210. 221. 243. 254. 255. 271. 283. 522.
 523. 617. 700. 779. 782. 842. 847. 849. 851.
 870.
 Rickertz, Hugo, gen. Storms, Goch 48.
 Ricx, Rycx, Laur., Generaleinnehmer des zee-
 ländischen Zolls, Brüssel 10.
 Ridder, Ritter, Nik., Thorn 44. 57. 74. 75. 86.
 108. 126. 132. 135. 522.
 Rietberg i. W. n.ö. Lippstadt 607.
 Riga 28. 45. 48. 49. 64. 70—73. 81. 84—87. 90.
 94. 116. 124. 169. 213. 232. 264. 283. 364. 374.
 377. 385. 392. 393. 421. 427. 438. 449. 521.
 538. 553. 554. 581. 589. 703. 748. 761. 798.
 966. 973. Stift 124.
 Rindfleisch usw., Runtfleisch usw., Dan. 232.
 240. 243. 244. 247. 274. 275. 280. 281. 283—
 285. 288. 293. 296. 873. 909.
 Ringelberg, Joh., Riga 72.
 Ringelstorp, Carsten, Rathm., Bremen 580.
 Ringenberg, Gerh., Riga 81.
 Rink, Agnes, Köln, Frau Junker Werners
 v. Merode 180.
 Rintfleisch usw. s. Rindfleisch.
 Ritter s. Ridder.
 Ritz, Claudy, Kfm., Meeheln 172.
 Ritze s. Rich.
 Ritzmonde s. Richmond.
 Roade (I), Phil. v., Hamburg 305.
 Robbinson, Robbertson, Joh., Adventurer 271.
 852. 853. William, Gouverneur der Merchants
 in York 852.
 Robles s. Billy.
 La Rochelle, Rossel, Rozel 29. 35. 38—41. 43.
 67. 68. 76. 120. 124. 356. 358. 359. 403.
 Roda, Rhoda, Hieron. de, kgl. span. Rath,
 Gubernator u. Kommissar in Antwerpen
 97. 99. 100. 102—112. 117. 128. 450. 457. 459.
 460. 464. 465. 468—470.
 Rodenberg, Herm., Hamburg 460.
 Roden, Hans, Hamburg 535.
 Rodenberg, Rodenborch, Matth., Danzig 34.
 45. 75. 165. 447.
 Rodenkirchen, Rodtkirchen, Köln
 113. Arn v. 12. 964. (Guthe R.), Dr. Su-
 dermans Frau 964.
 Rodgers, Rodger s. Rogers.
 Roelans, Roelants, Jak., Advokat, Antwerpen
 123. 155.
 Roelkens, Film., Lübeck 67.
 Roerda, kgl. span. Rath 256. 264. 273. 873.
 Roermond, Ruremunde 14. 30. 97. 98. 257. 268.
 317. 318. 327. 329. 330. 374. 480. 554. 581.
 590. 791. 878.
 Rogers, Rogerius, Rodgers, Rodger, Rodgerius,
 Daniel, engl. Gesandter, Klerk des Ge-
 heimenraths 81. 115. 118. 121. 131. 141. 151—
 154. 182. 209. 415. 508. 516. 579. 583. 637.
 701. 921. Dr. John, Bruder des vorigen 118.
 182. 219. 230. 579. 691. 701.
 Rolantz, Dr. jur. Jak., Antwerpen 322.
 Rolshausen, Christ. v., Amtmann, Montjoie
 103.
 Rolwagen (von Bremen?), Kfm., Antwerpen
 245.
 Romero, Jul., kgl. span. Rath, Befehlshaber
 auf d. Kastell in Antwerpen 99. 106. 457.
 (Auch 48?).
 Romerswael, Reimarswael, Remswolde, Rems-
 wolt, Zeeland, Insel Tholen, gegenüber
 Bergen op Zoom 46. 404.
 Rommers, Joh., Köln 145.
 Rondorp, Rondorp, Rundorp, Herm., Georg,
 Köln 72. 243. 244.
 Ronne, Kfm., Antwerpen 370.
 Ronsoe s. Ranzau.
 Rose, Eberh., Hans, Kaufleute (von Deventer?)
 43.
 Rosenberg, Rosenbarg, Rosenberger, Rossen-
 barch, Danzig, Georg, Rathm. 22. 29. 118.
 237. 238. 371. Kasp. 81. 82. 115. Mich.
 445. 521.
 Rosendael bei Maastricht 91.
 Rosendael, Geusen-Führer 29.
 Rossel s. La Rochelle.
 Rossenbarch s. Rosenberg.
 Rostock 4. 17. 24. 25. 48. 69. 91. 101. 104.
 105. 107. 108. 110. 169. 175. 204. 223. 233.
 234. 238. 240. 245. 254. 261. 262. 290. 293.
 301. 302. 309. 312. 321. 325. 366. 371. 375.
 377—379. 381. 385. 387. 390—393. 403. 437.
 444. 447. 449. 503—505. 554. 580. 581. 583. 587.
 588. 590. 596. 701. 703. 706. 708. 751. 753.
 754. 791. 793. 795. 965. 967. 974.
 Rotterdam s. Rotterdam.
 Rotert, Rotirt, Barthol., Rathm., Reval 86. 93.
 Rotkirchen s. Rodenkirchen.
 Rotterdam 12. 59. 60. 91. 95. 340. 398. 421.
 422. 483.
 Rouen 7. 111. 175.
 Rozel s. La Rochelle.
 Ruchs, Georg, engl. Gesandter 617.
 Rudinger, Augstin, Thorn, Concierge des
 Osterschen Hauses in Brügge 51. 60. 66. 68.
 520. Wittwe 61. 63. 64. 122.
 Ruebsam, Kfm., Köln 279.
 Rügenwalde, Rugewolde 283. 554.
 Rühren i. W. s.ö. Soest 10. 94. 161. 243.
 Ruhrort 9.
 Rumpst, Reumbst s. Schetz.
 Rundorp s. Rondorp.

- Runge, Rostock, Heintr., Rathm., Bgm. 751.
965. Jurgen, Rathm. 791.
Runtfleisch usw. s. Rindfleisch.
Rurmunde, Rurmunde s. Roermond.
Russland 17—20. 22. 45. 78. 89. 95. 163. 212.
214. 229. 259. 336. 361—363. 376—378. 383.
392. 418. 438. 448. 588. 737. 748. 754. 757.
759. 761. 794. 942. 972. Grossfürsten: Iwan IV
Wassiljewitsch v. Moskau 78. 84. 95. 156.
168. 229. 230. 294. 377. 754. Feodor I
Iwanowitsch 754. 942. 972. Bojar Boris
Feodorowitsch Godunow 754. 932.
Ruthenen 19. 108. 361.
Rutz, Rutsch, David, Kfm. 673. 674.
- S. Z.**
- Sachsen, Kurfürst Friedrich d. Weise 697.
August I 122. 125. 189. 216. 218. 221. 246.
247. 274. 702. 704. 736. 758. 879. Gemahlin
Agnes Hedwig v. Anhalt 879. Christian I
300. 301. 329.
Sachsen-Lauenburg, Herzog Franz I 151. 392.
Magnus 289. Franz II 328. 976. Heinrich,
Erzb. v. Bremen, Bisch. v. Osnabrück und
Paderborn s. Bremen, Heinrich III.
Sächsisch-Overheidische Städte 590. 637. S.
Braunschweig, Drittel.
Saffingen a. d. Honte nö. Hulst 404.
Sager, Dion., Bgm., Wismar 371.
Saint-Amour (?), Herr v. 307.
Sakell, Heintr., Kfm., Antwerpen 167.
Zalassarn, Gabriel v., Kfm. 210.
Salkins, Wilh., Kfm. d. engl. Baltischen
Kompanie 219. 246.
Zaltbommel, Bommel, Boemel, a. Waal, Nieder-
lande, Betuwe 77. 82. 315. 317. 327. 424.
943. 944. 966. 968.
Salzwedel 203.
Sancerre, Sancerre, Frankreich, a. d. Loire,
Depart. Cher 403.
Sander, Sanders, Bremen, Alb., Rathm. 437.
Jak., Rathm. 261. 701. 751. 791.
Sandmir, Polen, a. d. Weichsel, Woïwode v.
702.
Sandwich, England, Kent 102. 193.
Sarmaten 346.
Sasbout, Sasbaud, Arn., Kanzler v. Geldern
475.
Sass in Flandern, Sas van Gent 56. 57. 59.
Sastrow, Stralsund, Barthol., Rathm., Bgm.
437. 503. 580. 701. 751. Joh., Sekretär 437.
Saulman, Barth., Kfm., Antwerpen 57.
Scalda s. Schelde.
Scarlans, Dan., Prokurator, Brüssel 5—8. 38.
63. 66. 152. 155—160. 397. 398. 793.
Schabbel, Schabbelt, Heintr., Bgm., Wismar
580. 701. 751.
Schachtman, Joh., Danzig 521. Luc., Rathm.,
Thorn 371. 374.
Schaffenraat, Dr., Syndicus, Bremen 879.
Schamps, Joh. de 64. Paul de, Münster 63.
95. S. Champs.
Scharberger, Scharbergius, Scharenberg, Urb.,
span. Sekretär in den Niederlanden I. 2. 6.
35. 47. 180. 397.
Scharlachen, Scharlaken, Antwerpen, Joh.
51. Korn. v. 67.
Scharlants, Scharlandts, Scharlantz, Scharlantz
s. Scarlans.
Scharnebeke, Claus, Hamburg 169.
Schat, de, Antwerpen, Jak., Walt 149.
Schauenburg, Grafen von (als Pfandinhaber
von Rheinberg und Ürdingen) 210. 604.
Scheer, Jak., Köln 272.
Scheiffart s. Merode.
Scheiffler, Scheifler, Schyffeler, Pet., Köln
314. 315.
Schein, Dr. Calixt, Syndicus, Lübeck 200. 202.
209. 213. 214. 233. 238. 246. 248. 263. 371.
376. 390. 437. 438. 444. 448. 503. 504. 506.
581. 588. 622. 637. 642. 701. 702. 708. 729.
751—755. 757—760. 791. 794. 796. 878. 965.
966. 973.
Schelde, Schelle, Schell, Scalda, Fluss 12. 29.
66. 340. 422. 477. S. Wester-Schelde.
Schele, Antwerpen, Jurg., Mart. 358.
Schelle, Jak., Danzig 931.
Schelt, Hans, Köln 73.
Schenck (Werner), Dr., Syndicus, Lektor an
der Universität, Köln 190.
Schencking, Schenckinck, Familie, Münster
59. 152.
Schenk (v. Nidecken), Martin 297.
Schermbek i. W. onö. Wesel 9.
Schetz, Kasp., Herr v. Grobbendonck, General-
Thesaurar in den Niederlanden 2. 5. 7. 42.
44. 46. 48. 60. 66. 95. 110. 114. 132. 133.
135—138. 142. 145. 147—149. 151. 157. 194.
202. 205. 206. 286. 370. 397. 432. 433. 440.
444. 482. 496. 498. 500. 501. 504. 505. 508.
522. 538. 585. 587. 605. Melchior, Herr v.
Rumpst, Reumbst II. 396.
Schiedam 91. 95.
Schyffeler s. Scheiffler.
Schimmelpfenningk, Christ., Köln 94.
Schinkel, Barth. 395. David 983. Pet., Köln
5. 53. 67. 347. 392. 411. 419. 449. 589. 708.
Schlocker, Elias, Prothonotar u. Rathm.,
Stettin 966.
Schleiden i. d. Eifel 164.
Schlesien, Schleisie 227. 755. Herz. Hein-
rich XI v. Niederschlesien-Liegnitz 96.
Schleswig, Land 322. 881. S. Holstein.
Schlicker, Slicker, Bened., Rathm., Lübeck
371. 437. 503. 580. 701. 751. 965.
Schlues, Schluesse, Schluss s. Shuys.
Schlüter, Hans, Kfm. 520.
Schluter, Lic. jur. Alricus, Antwerpen 81.
Schlutter, Ed., Köln 250.
Schlutup bei Ratzeburg 393.
Schmedinck, Familie, Münster 59.
Schmidt, Hans 77. Joh., Rathm., Wismar
791. S. Smit.
Schmidt, Schmit, Schmith, Thom., Zöllner,
London 201. 857.
Schmydt, Ant., Köln 86. 88.
Schnavels, Snavels, Niederländer 312.
Schneider, Lic. Joh., Bgm., Osnabrück 601.
Schnepel, Hans, Kfm. 521.
Schobinger, Barth., Kfm. 98.
Schoeff s. Schuiff.
Schoell, Schol, Bernd v., Rathm. u. Rent-
meister, Wesel 581. 601. 629.
Schönberg, Christ. v., Antwerpen 281.
Schönenberg (auch Schomberg), Kaspar v.,
sächsischer Edelmann 338.
Scholhovet, Hans, Hamburg 70.
Scholl, Arn., Köln 49.
Schonen 392. 411. 447. 538. 552. 587.
Schop, Pet., Kfm., Antwerpen 86.
Schott, Cornelis Jacobssen, Emden 81.
Schottland 37. 42. 43. 67. 79. 113. 130. 137.
139. 184. 197. 301. 342. 491. 610. 814. 848.
Königin Maria Stuart 67. König Jakob VI
40. 139. 361. Gubernatoren 113. 139.
Schouwen, niederl. Zeeland, Insel 225.
Schrader, Lulof, Bgm., Buxtehude 581.
Schrivver, Schryver, Hans, Kfm. 673. 674.
Schroeder, Schroder, Hans, Braunschweig 167.

190. Joh., Sekretär, Hamburg 511. Jurg., Braunschweig 132. Warmbold, Hamburg 134. 140. 141. 151. 586.
- Schuef, Schueff s. Schuiff.
- Schuerman, Schuermans, Schurman, Lic. jur. Kasp., Advokat u. Sekretär, Antwerpen 280. 281. 284. 285. 290. 298. 305. 309. 314. 315.
- Schuiff, Schuyff, Schuif, Schueff, Schuef, Schuff, Schuf, Schoeff, Köln, Familie 439. Hans 22. 73. 433. 439. Matern 1—3. 5—14. 18. 19. 22. 26. 32. 35. 36. 38. 41. 46. 48. 51. 54. 167. 174. 178. 179. 181. 202. 277. 337. 345. 370. 371. 384. 398. 433. 439. 501. 520. 585. Wittwe, Clara Cocquials, Frau von Bern. Pels 167. 190. 277. Haus 178. 179. 181. Advokat des M. Sch. 2.
- Schult, Urin (1), Schiffsführer, Lübeck 312.
- Schulte s. Schultz.
- Schulding, Schuldingk, Dr. jur. Pet. S. von Steinweg, Stenweg, Stenweck, Steinwick, Steinwig, Steinwich, Syndicus, Köln 14. 15. 19. 21. 23. 28. 38. 86. 134. 164. 188. 192. 217. 220. 342—347. 371. 375. 379. 382. 418. 437. 582. 600. 601. 603. 605. 606. 608. 629. 635.
- Schultz, Schultze, Schulte, Lic. jur. Joh., Hamburg 82. 259. 267—272. 371. 437 (Joch.). 791. 850. 853—856. 858—860. 862—865. 869. 870. 955. 971. 973. 983.
- Schuren, Dominicus v. der, Orsoy 89.
- Schutenes, Schutenesse, Schuteniss s. Skudenäs.
- Schutt, Joh., Gelderland 33.
- Schutte, Hans, Hamburg 169. Claes, Lübeck 53.
- Schwaben 92.
- Schwan, Friedr., Köln 112.
- Schwarte, Swarte, Carsten, Rathm., Stralsund 437. 503.
- Schwartz, Mich., Hamburg 71.
- Schwartz, Mich., Danzig 26.
- Schwarz, Schwartz, Friedr. 63. 64. 67. 69. 83. 126. 469.
- Schwarzburg, Graf Günther v., kaiserl. Gesandter 64.
- Schweden 7. 17. 31. 47. 51. 73. 88. 139. 172. 195. 198. 200. 230. 233—236. 245. 246. 248. 263. 300. 312. 336. 338. 339. 342. 343. 346. 347. 362. 363. 372. 373. 377. 378. 381. 383. 392. 448. 449. 538. 552. 588. 624. 629. 662. 667. 688. 730. 732—734. 736. 737. 752. 765. 884. 932. 950. 972. König Erich XIV 372. 448. Johann III 17. 19. 20. 22. 80. 93. 126. 231. 243. 248. 259. 338. 361—364. 372. 376—378. 392. 588. 712. 730. 733. 881. 932. 972. Prinz Sigismund, Sohn von K. Joh. 248. Karl IX, Herz. v. Südermannland 126. Schwester s. Ostfriesland.
- Schweichen, Hans v. 96.
- Schweiz 338. 480.
- Schwerte i. W. s. Dortmund 9. 60.
- Schwitzer, Hans, Lübeck 80.
- Schwell s. Zwolle.
- Zeeland, Niederlande 8. 10—14. 19. 23. 27. 29. 32. 34. 41. 43. 44. 49. 51. 52. 55. 70. 78—81. 83. 85. 87. 90. 111—115. 117. 124. 131. 136. 141. 144. 154. 161. 164. 166. 168. 176. 177. 186. 206. 207. 228. 253. 256. 263. 267. 268. 271. 273. 274. 277. 280. 288. 339—341. 354. 398. 405. 413. 414. 421. 422. 424—426. 435. 441. 442. 444. 448. 471—476. 483. 496. 501. 531. 552. 584. 585. 590. 633. 705. 712. 750. 790. 792. 803. 805. 806. 874. 875. 877. 883. 884. 891. 892. 896. 897. 972. Gouverneur
82. 52. General-Einnehmer des grossen Zolls 8.
- Seevius (1), Lic. Henr., Lübeck 983.
- Segeberg nw. Lübeck 125. 881.
- Seymour, Lord Henry, Kanal-Admiral 294.
- Sellin, Cordt, Kfm. 99.
- Semmelbecker, Harich, Rathm., Lüneburg 581.
- Senden, van, Lübeck, Gert 520. Kasp. 312.]
- Seseman, Zeseman, Ziseman, Hamburg, Hans 433. 520. Kort d. a. 103. Cordt 433. 520. 585. S. Reseman.
- Setubal, S. Uves, s. Lissabon 309.
- Zevenbergen, Sibenborg, bei Dordrecht 15.
- Shawcroff, Will., London 300.
- Shure (1), Mich., Kfm., Danzig 37.
- Sibenborg s. Zevenbergen.
- Sidney, Phil., engl. Gesandter 110.
- Sidonia, Cidonia, s. Medina.
- Siebenbürgen, Woivode Stephan Bathory 438. Gemahlin Anna, Schwester K. Sigismunds II August v. Polen 438.
- Siegen, Arnd v., Köln 1. 89.
- Sierenbergk s. Zirenberg.
- Zierikzee, Zirikse, Sirikse, Niederlande, Zeeland, Schouwen 75. 76. 83. 87. Hoff, Pier 75.
- Silm, Konr., Hamburg 226.
- Sylvester, Dan., engl. Gesandter 95.
- Simonsen, Simons, Simon, Prokurator, Antwerpen 60. 793.
- Sinxen, Jan v., Antwerpen 32.
- Zirikse, Sirikse s. Zierikzee.
- Zirenberg, Zirenbergk, Zirenberch, Syrenbergk, Sierenbergk, Dan., Rathm., Bgm., Danzig 235. 237. 701. 791. 931.
- Ziseman s. Seseman.
- Sittart, Sittardt, Syttart, Zitteren v., Lübeck, Gerh. 22. Lambert 25. 964. 982. 983.
- Sivert, Syvers, Mich., Rathm., Danzig 123. 751.
- Skagen, Skagerrak 169. 192.
- Skandinavien 28.
- Skudenäs, Schutenes, Schutenesse, Schuteniss, SO-Spitze der Karm-Oeen 970.
- Slicker s. Schlicker.
- Sluys, Sluyse, Schlues, Schluesse, Schluss, niederl. Zeeland n. Brügge 19. 58. 260. 354. 473.
- Smit, Hans, Hamburg 358. S. Schmidt.
- Smith, Sir John, engl. Gesandter 491.]
- Smythe, Joh., D. Kfm. 33.
- Smolensk, Smolensko, Russland 932.
- Snavels s. Schnavels.
- Sneideman, Gert, Rathm., Bremen 437.
- Sobell s. Zabel.
- Sobotzky, Sobotzki, Sobocktzi, Sobocki, Stan., poln. Gesandter 276. 278. 279.
- Soest 9. 10. 31. 33. 48. 73. 84. 87. 91. 93. 94. 96. 103. 116. 117. 161. 172. 178. 183. 185. 186. 192. 200. 204. 212. 218. 220. 243. 244. 255—257. 265. 267—269. 271. 313. 316—320. 327. 328. 374. 433. 437. 439. 441. 444. 445. 449. 551. 553. 554. 581. 590. 602. 603. 608. 629—631. 791. 966. 968. 981. Unterquartir 161.
- Solms, Graf Herm. Adolf v. 23.
- Somersetshire, England 679.
- Sonsbeck, Rheinland, wsw. Wesel 9.
- Southampton 283. 304.
- Spa s. Lüttich 121. 305. 480.
- Spanien 1. 7. 11—15. 29. 35—38. 40. 41. 43. 44. 49. 52—56. 63. 64. 68—70. 76—80. 85. 91. 93. 96—105. 107. 109—111. 114. 117. 119. 121. 123. 125—130. 140. 145. 159. 172. 174. 180. 182. 187. 189. 190. 193. 195—197. 203.

208. 213. 217. 227. 229. 230. 234. 246. 256.
 260. 264. 268. 271. 273. 274. 278. 284. 286.
 288. 289. 294. 299. 301—305. 307. 308. 310—
 313. 323. 326. 327. 330. 338—341. 352—355.
 395. 397. 399—401. 404—409. 416. 422. 423.
 426. 434. 441. 450. 451. 455. 459. 461—464.
 466. 476—478. 481—483. 488. 491. 495. 501.
 504. 507. 509. 510. 522. 530. 543. 609. 637.
 660. 698. 700. 717. 728. 732. 739. 751. 756.
 759. 761. 798. 808. 853. 873—878. 880. 881.
 889. 891. 895. 896. 919. 924. 925. 926. 933—
 936. 938—940. 942. 943. 949. 950. 953. 957.
 961. 970. 971. Könige 105. 877. Karl V
 s. Kaiser. Philipp II, auch König v. Eng-
 land und Portugal und Herzog v. Geldern
 5. 7. 8. 12. 14. 15. 28. 33—37. 44. 47. 50—
 52. 55. 58. 64. 66—68. 71. 75—77. 80. 81. 83.
 93. 96—100. 107. 113. 121. 123. 129. 131. 132.
 139. 161. 179. 180. 211. 227. 229. 230. 234.
 236. 250. 260. 265. 273. 282. 284—286. 298.
 301. 302. 309—311. 313. 314. 326. 327. 330.
 345. 361. 374. 396. 400. 403. 404. 418. 421.
 424. 425. 431. 441. 450. 451. 453. 455—459.
 461—463. 465. 466. 470. 478. 480—482. 491.
 497. 576. 593. 612. 630. 648. 649. 653. 664.
 667. 707. 708. 714. 759. 761. 766. 773. 774.
 787. 789. 796. 798. 808. 845. 880—884. 888.
 891. 894—896. 898. 918. 919. 926. 933. 935—
 938. 940. 941. 948. 963. 970. 973. 976. Ad-
 mirale 83. Spaniarder 407.
 Spee, Spe, Hans, Danzig 237. 521.
 Speeman, Gerdt, Danzig 521.
 Speydel, Sebast., Kfm., London 229.
 Speier 24. 28. 57. 87. 96. 104. 109. 111—113.
 119. 120. 127. 129. 131. 137. 138. 143. 155.
 174. 186. 219. 220. 260. 339. 391. 414. 552.
 Spenghusen, Laur., Kfm., Antwerpen 447.
 Spiekerrog, Insel 6. 7.
 Spinola, Italiener, Antwerpen 386.
 Spinosa, Alph., Franc. de, Italiener, Antwer-
 pen 149.
 Stade 45. 83. 84. 164. 173. 260—262. 287—290.
 292—295. 297. 299—301. 308—310. 320. 323—
 325. 329. 330. 374. 437. 447. 449. 554. 580.
 581. 589. 590. 791. 796. 798. 862. 876. 900—
 902. 906. 907. 909. 913—926. 928. 934—936.
 942. 944. 947. 949. 950. 952. 956—958. 967.
 971. 976.
 Stadthagen, Schaumburg-Lippe 210.
 Standley, Thom., engl. Kfm. 171.
 Stapedius, Friedr., Köln 14.
 Stapelhorn, Jurg, Hamburg 89.
 Stapuliers, Stapularii, Stapelkaufleute s. Eng-
 land.
 Staradowmbs s. Starodub.
 Starck, Govard, Amtmann, Antwerpen 99.
 100. 452. 457.
 Starck, Starcke, Starcki, Heinr., Kfm. 188.
 189. 214. 215. 251.
 Stargard in Pommern 554. 590. 966.
 Starodub, Staradowmbs, russ. Gouv. Tschernigow 932.
 Statfeld, Stathfelth, Matth., luther. Prädikant,
 Schleiden 164.
 Staveren am Zuidersee 54. 92. 182. 210. 257.
 327. 374. 553. 554. 581. 590.
 Steenbergen, Nordbrabant 482.
 Steiermark 52.
 Steinsborn, Stadius, Rathm., Stade 791.
 Steinweg, Steinwig, Steinwich, Steinweck s.
 Schulting.
 Stendal 203. 238.
 Stenkens, Hans, Faktor, Köln 97.
 Stenweg, Nic., Köln 41.
 Stenweg, Stenweck s. Schulting.
 Sterrenburch, Hans v., Kfm. 294.
 Stettin, Fürstenthum 966. Stadt, Alt-Stettin
 4. 17. 20. 50. 69. 71. 80. 89. 214. 234. 240.
 290. 293. 312. 321. 338. 342. 343. 347. 362.
 363. 371. 373. 374. 376—378. 380. 381. 386.
 387. 389—393. 395. 438. 447. 448. 520. 538.
 554. 578. 581. 588. 590. 701. 733. 844. 945.
 966. S. Pommern.
 Stettin, Heinr. v. s. Stiten.
 Steven, Corn., Antwerpen 182.
 Sticking, Joh. 24. 390.
 Stiten, Stitten, Stettin v., Lübeck, Franz,
 Rathm. 371. 437. 503. 580. 701. Georg, Rathm.
 965. Gottsch. 791. Heinr., Rathm. 45. 503.
 791.
 Stockholm 80.
 Stolp i. Pommern 554.
 Stoltenbarch, Mart., Stralsund 169.
 Stormarn 276. 322.
 Stonehouse, England, Devonshire 131.
 Storch, Moriz, Groningen 521.
 Storm, Joch., Bgm., Magdeburg 371.
 Storms s. Rickert.
 Stortelbergh, Evert (Eberh.), Lübeck 360.
 Stralen, Stralens, Straelen, Strall, Antwerpen,
 Arnt v., Bgm. 40. Wittwe 396. Johann 181.
 184. 189. 396. 618. Frau n. Kinder 396.
 Stralen, Straten, Franz v. der, Kfm. 673. 674.
 Stralsund 4. 105. 107. 121. 126. 169. 175. 234.
 244. 250. 254. 261. 262. 290. 293. 301. 321.
 352. 371. 374. 375. 378. 379. 381. 385. 389.
 391. 403. 437. 442. 444. 445. 447. 449. 503—
 505. 554. 580—583. 587. 588. 590. 596. 701.
 703. 751. 755. 760. 791. 795—798. 965—967.
 974. 976.
 Strassburg i. E. 276. 418. 486. 545.
 Strauss, Struis, Struys, Strues, Anna, Wittwe
 von Reinold Str. 1. 21. 33. 41. 65. 70. 78.
 89. 522. 977. S. Strues.
 Stritthagen, Gerh. v., Köln 180.
 Strues, Heinr., Danzig 384. S. Strauss.
 Stukely, Stuetle, Sir Thomas, Piraten-Kapitän
 509.
 Suchten, Cort v., Londoner Kontor 79. 84.
 Suderman, Zondreman, Köln, Dr. Heinrich,
 hantscher Syndicus 1—49. 51—65. 67—93.
 95—160. 162—168. 170—248. 250—252. 254.
 256—266. 268—284. 286—300. 302—316. 321—
 323. 325—331. 339—341. 347. 352. 354. 356.
 358. 359. 369. 371—374. 378—380. 382—387.
 389—391. 393—395. 397—404. 406. 408—411.
 413. 415. 416. 419. 429. 430. 437—442. 444—
 449. 451. 452. 455—459. 463. 465. 468—476.
 479—482. 487. 489—887. 490. 492. 494. 495. 498.
 501—506. 508. 513. 521. 523. 526. 538. 542.
 550—552. 580. 582—591. 597. 609. 610. 617.
 618. 620—623. 625. 626. 628—631. 633. 635—
 640. 643. 644. 670. 672. 674. 683. 686. 691—
 693. 695. 697. 700—702. 704—707. 712. 721.
 729. 730. 736. 739—741. 746—748. 750. 753.
 755. 757. 759. 760. 762. 764. 770. 774. 793—
 798. 800—802. 839. 849. 851. 853. 857. 872—
 874. 877. 878. 880—887. 890—893. 902—905.
 909—912. 921—923. 926. 931. 932. 940—942.
 946. 952. 953. 963—966. 968. 969. 972—978.
 982—984. Familie 347. Erben 327. 329. 330.
 963. Frau, Guthe Rodekirchen 75. 101. 106.
 132. 339. 964. Kinder 306. 330. Söhne 88.
 177. 327. Hermann 11. 94. 102. 279. 964.
 Heinrich d. j. 963. 964. Töchter 69—71. 75.
 312. 984. Anna 964. Ursula 277. 877. 964.
 Brüder 67. Eberhard, Propst zu S. Marien-
 greden 963. 964. Hildebrand, Rentmeister,
 Rathm., Bgm. 2. 11. 34. 67. 96. 105. 111. 128.
 142. 155—157. 202. 218. 229. 251. 295. 296.

305. 419. 420. 437. 463. 963. Vettern 88.
 Moriz 192. Peter 6. 35.
 Summern, Joh. v., D. Kfm. in Frankreich 47.
 Sund s. Oeresund.
 Surrey, England, Grafschaft 301.
 Zutphen, Sutphen, Gelderland, Grafschaft 14.
 180. 181. 248. 265. 374. Stadt 14. 19. 30. 80.
 161. 185. 229. 265. 316. 317. 327. 355. 374.
 554. 590. 609. 878. 966.
 Swalenbergk, Joh., Bgm., Braunschweig 580.
 Swarte s. Schwarte.
 Zweveghem, Zwevegem, François Halewin,
 Herr v., Präfekt v. Oudenaarde, Gesandter
 der niederländischen Staaten in London 7.
 103. 113. 115. 118. 119. 122. 341. 471. 474.
 Zwolle, Schwol 14. 15. 73. 81. 82. 86. 183. 205.
 254. 265. 318. 327. 330. 374. 554. 581. 590.
 603. 605. 607. 608. 610. 624. 630. 631. 791. 970.

T.

Taffin, Jacques, Agent Oraniens 39.
 Tamme, Tammen, Lennert, Lübeck 37. 65.
 Tancke, Marc., Sekretär, Wismar 580.
 Tataren 362.
 Taxell s. Texel.
 Telgte, Telget i. W. onö. Münster 12. 200.
 Terceira, Terzera, östl. Insel der Azoren 250.
 Termonde, Dendermonde, Dermund, Dormunde,
 Ostflandern 27. 396.
 Terneuzen, niederl. Zeeland a. d. Wester-
 Schelde 280.
 Texel, Taxell, Insel a. d. Nordspitze von Nord-
 holland 422.
 Themse, Fluss 923.
 Theobalds, aedes Tiboldianae, England, Hert-
 fordshire 207. 208.
 Therbeck, Joh., Warschau 214.
 Thibout, Gellis, Antwerpen 57.
 Thiebault, Heindr., niederl. Kfm. 252.
 Thienen, Tienen, Tirlemont in Brabant 27. 29.
 Thirlaham s. Lahn, ter.
 Thyson (!), D. Kfm., London 77.
 Thör s. Thorn, niederl. Limburg.
 Tholen, niederl. Zeeland nw. Bergen op Zoom
 482.
 Tholose s. Toulouse.
 Thomson, Laur., in der englischen Staats-
 kanzlei 267. 860.
 Thorn, Torn, Thor 12. 17. 44. 50. 51. 74. 75.
 77. 86. 88. 89. 115. 175. 224. 243. 343. 371.
 374—382. 384—386. 388. 390. 392. 443. 520.
 554. 582. 588. 590. 638. 702. 703. 777. 966.
 Thorn, Thör, Reichsabtei sw. Roermond bei
 Wessem, niederl. Limburg 462.
 Thourout, Westflandern sw. Brügge 91.
 Thriagel, Dan., Rheder, Lübeck 80.
 Thüringen 697.
 Tjabberen, Tjabbren, Tjabbren, Tyabberen,
 Tyaberen, Tyabbren, Tyabbern, Dr. et Lic.
 jur. Onno, Rathm., Bgm., Emden 171. 173.
 174. 179. 186. 187. 197. 205. 206. 208. 217.
 239—241. 579. 589. 596. 623.
 Tiboldianae aedes s. Theobalds.
 Tiel, Tyell a. Waal 35. 315. 317. 327. 943.
 944. 968.
 Tienen s. Thienen.
 Tilemanni, Herm., lübischer Agent in Lissa-
 bon 30.
 Tymmen, Joh., Schiffsführer, Stettin 312.
 Timmerman, Tymmerman s. Zimmerman.
 Timmerschet, Bernh., Sekretär, Münster 371.
 Tippe, Gabr., Lübeck 49.
 Tiras, Joh., Antwerpen 122.

Tyrrell, James, Knight, Leutnant des Kastells
 of Gyons 300.
 Tobing, Tobingk, Töbingk, Lüneburg, Dan.
 753. Jeron., Rathm. 981. Jurg., Rathm. 371.
 Tode, Christ., Bgm., Lübeck 366. 367. 371. 376.
 378. 379. 381. 383. 390. 437. 503.
 Töbingk s. Tobing.
 Töte, Dr. Joh., Syndicus, Braunschweig 503.
 Toledo 453. S. Alba.
 Tolose s. Toulouse.
 Tolwik (? wohl Fogelwik, vgl. Dalin, Gesch.
 d. Reichs Schweden, übers. v. Dähnert, III,
 1. 407 Anm. 1) s. Gyllenstierna.
 Torbay, Tor-Bay, Devonshire n. Dartmouth 49.
 Torgau, Torga 274. 879.
 Toulouse, Tolose, Tholose 356. 359.
 Tournai 187. 256. 322.
 Trajectum s. Utrecht.
 Trautson, Trautsam, Trautram, Graf Paul
 Sixt v., kaiserl. Oberhofmarschall 214. 667.
 Travelman, Familie, Münster 59.
 Treibe, Statius, Kfm. 197.
 Treyman, Dreyman, Jurg., Rathm., Bgm.,
 Wismar 437. 791.
 Tremonienses s. Dortmund.
 Treptow i. Pommern a. d. Rega 581.
 Tresler, Tressler, Tresselchr, Absalon (Absolon),
 Kfm. 447. 497. 522.
 Treslong, Don Jannist, gen. Turlon, Kapitän,
 Antwerpen 421. 480. 482.
 Tribel, Gregorius, Danzig, Kfm. 520.
 Trier, Erzb. Jakob III v. Eltz 12. 111.
 Johann VII v. Schönburg 246. 247.
 Triling, Dreiling, Freyling, Köln, Arn. 88.
 Reinh. 251. 445. 553. 673.
 Trip, Tripp, Joh., Zöllner, Emmerich 5. 8. 24.
 34. 35. 77.
 Trittau, Holstein, sw. Lübeck 355. 393.
 Trostorp, Lamb. v., Köln 73.
 Truchsess, Gebh. v. Waldburg s. Köln, Erzb.
 Tseraerts, Sebast., Schultheiss, Antwerpen 314.
 Türkei 38. 105. 112. 121. 145. 213. 377. 390.
 436. 660. 880. 881.
 Tullen s. Dullen.
 Tundren, Nordküste Skandinaviens 229.
 Tunissen, Winand, Amsterdam 67.
 Turlon s. Treslong.
 Twendt, Lamb., Landschreiber, Kleve 24.
 28. 35.
 Twestreng, Tzweystreng, Lic. Eberh., Se-
 kretär, Hamburg 581. 640. 641.

U.

Uedem, Rheinland w. Xanten 9.
 Uelzen, Ulzen 554.
 Uilderkins, Hans, Bremen 326.
 Ulissibona s. Lissabon.
 Ulm 208. 209. 325. 637. 944.
 Ulzen s. Uelzen.
 Ungarn 721. Kanzler 969.
 Unna i. W. 9. 31. 33. 58. 93. 94. 161. 185.
 255. 265. 269. 327. 445. 581. 631.
 Unverdorben, Onverdorven, Dr. jur. Heindr.,
 Köln 325.
 Upsala, Schweden 231.
 Ursche s. Orsoy.
 Utrecht, Utherisch, Trajectum 72. 75. 135. 137.
 145—148. 155. 157. 158. 160. 168. 173. 184.
 220. 277. 278. 349. 364. 388. 396. 477. 492.
 493. 499. 500. 506. 507. 510. 512—514. 520.
 523. 524. 533. 619. 647. 650. 652. 663. 691.
 723. 725. 729. 731. 736. 764. 765. 767—773.
 779. 780. 786. 788. 803. 831. 833. 843—845.
 848. 863. 867. 871. 879. 887. 890. 901. 955.

956. 958. 959. Bisthum, Stift, Land 181. 248. 267. S. Marienstift 2. 3. 8. 12. 27. 28. 34. Propst s. Funck. Zöllner des Kapitels zu Emmerich s. Trip.
Uverheid s. Braunschweig, Drittel.
S. Uves s. Setubal.

V. vgl. F.

Valberg, Autor, Bgm., Braunschweig 371.
Valckenborch, Ott, Zöllner, Arnheim 173.
Varangerfjord ö. v. Nordkap 229.
Vardöhuus, Norwegen, Finnmarken 229.
Varenhultz, Klaes, Antwerpen 74.
Varenwold, Varenwoldt, Farenwolt, Gottsch., Hannover 44. 92. 521.
Vargas, Vergas, Franc. de, span. Rath 52. S. Vorges.
Varsavia s. Warschau.
Vasseur, Franc. le, seigneur de Moricourt 252.
Vauljoch, Val., Faktor, Danzig 65. 76.
Vechlers, Jan 61.
Fechte (von Vechta im Oldenburgischen), Erich v. der, Senator, Hamburg 791.
Vechteld, Vechtelde, Vechtelt, Fechtelt, Fechtell, Berend v., Braunschweig 50—52. 72. 108. 167. 520. 585. Dr. Herm. v., Bgm., Lübeck 24. 32. 34. 35. 371. 381. 385. 393. 582.
Veen, Joh. v., Handlungsdiener 89.
Veere, Vere, Ver, Vher, Were, Niederlande, Insel Walcheren 14. 15. 354. 355. 396.
Veheuser s. Vieheuser.
Veldenz, Grafschaft 216. Pfalzgraf Georg Hans s. Pfalz.
Venedig 30. 38. 276. 414. 724. 725. 755.
Venlo 30. 200. 244. 247. 267. 268. 279. 280. 316—318. 327. 329. 554. 590. 605. 629. 966.
Vereelli, Joh. Franc. Bononi, Bisch. v., päpstl. Nuntius 279.
Verdelman, Berdelman, Rein., Orsoy 75. 77. 81. 89. 91. 134.
Verdugo, Verdrigo, Franc. de, span. Oberst in Friesland, Statthalter v. Groningen 301. 896. 919.
Vere, Ver s. Veere.
Vergas s. Vargas.
Vet, Joh., Schiffsführer, Königsberg 312.
Vher s. Veere.
Vieheuser, Veheuser, Dr. Sigism., kaiserl. Vicekanzler 214. 235. 245. 739.
Viglius s. Zwichem.
Villanova, Ferdinand Lopez de, span. Gouverneur zu Kerpen u. Lommersheim 933.
Villemont (wohl Willeman oder Welleman), Dan., Hamburg 305.
Vilvorden nnö. Brüssel 355. 482.
Vinland s. Finnland.
Vitelli, Chiappin, Markgraf v. Cetona, span. Feldhauptmann 407.
Vlämen s. Flamländer.
Vleming, Vlemingk, Fleming, Arnd, [Herr v. Wyneghem] 25. 27—29. 36. 44. 344. 379—381. 386. 387. 392.
Vlie, Vliessen, Fleye, Het Vlie, Meeresstrom zwischen Vlieland und Ter-Schelling, Nord- u. Zuidersee 1. 44. 370. 422. 434.
Vlissingen, Flissingen, Vleissigen, Vlissing, Flissing, Flessing, Zeeland, Walcheren 11. 12. 14. 18. 19. 23. 27. 29. 39. 40. 42. 45. 54. 58. 64. 69. 76. 81—83. 86. 87. 89. 95. 117. 196. 197. 225. 260. 264. 283. 285. 340. 341. 352. 353—355. 396—398. 400—402. 422. 430. 798.
Vögeler s. Vogeler.
Vöth, Pet., Rathm., Rostock 965.

Vogeler, Vögeler, Lic. Nik., Rathm., Hamburg 20. 358. 371. 437.
Volekmar, Arn., Notar, Lübeck 90. 230. 798.
Volgreve, Folgreve, Theod. (Dirick) 212. 283. 292. 294.
Volsaens s. Wolsey.
Vomelius, Dr. Laur., Prokurator, Speier 104. 107. 109. 112. 127. 128. 131. 143. 153. 267.
Voorn, Insel, Holland 421.
Vorges, Ferges, monsieur de 116. 118. Vargas? S. dies.
Vreden i. W. 10. 31. 96. 128. 200. 256.

W.

Waad, Wad, Wade, Sir Will., engl. Gesandter 244. 263. 764.
Waal, Wal, Wälh, Fluss 55. 161. 663.
Wachendorf, Wachtendorff, Wakendorfe, Adam, Sekretär im Londoner Kontor 13. 18. 19. 27—31. 42—44. 55. 63. 64. 74. 140—142. 144. 162. 189. 227. 233. 237. 239—241. 269. 270. 272. 311. 388. 389. 399. 415. 513. 518. 770. 818. 819. 827. 838. 840. 842. 849. 852—855. 863. 893. 914. 941. 952. 960. 969. 971. 978. Konst. 67. 230. 316.
Wachtendonk, Rheinland nw, Krefeld 279.
Wachtendorff s. Wachendorf.
Wacken, Wacket, Antoine de Bourgogne, Herr v. W. u. Catten, Vice-Admiral u. Gouverneur von Zeeland 12. 13. 18. 19. 41.
Wad, Wade s. Waad.
Wälh s. Waal.
Waelen, Walen, Walle, Wälsche, Welsche 11. 13. 14. 29. 35. 36. 39. 43. 182. 340. 353. 355. 356. 360. 395. 397. 404. 406. 407.
Wagemeister, Hans, Kfm., Antwerpen 521.
Wagener, Hans, Schiffsführer, Rostock 309.
Wagener, Wegener, Paul, Sekretär, Braunschweig 580. 981.
Wakendorfe s. Wachendorf.
Wal s. Waal.
Walcheren, Walken, Insel, Zeeland 13. 422—424.
Wale, Mart., Rathm., Stralsund 701.
Walen s. Waelen.
Walken s. Walcheren.
Walle s. Waelen.
Walraff, Albin, Köln 301.
Walsingham, Walsynghaim, Walsynhaim, Walsinger, Sir Francis, oberster engl. Staatssekretär 84. 85. 98. 102. 108. 129. 142. 143. 145—152. 154—156. 181. 186. 189. 192. 193. 195. 255. 267. 269. 271. 284. 409. 413—416. 429. 437. 460. 469. 470. 508. 523. 533. 579. 583. 625. 756. 809. 819. 823. 827. 830. 839. 842. 843. 847. 855. 856. 858—861. 866. 893. 914. 953.
Walton, Rob., engl. Gesandter 617.
Wande, Sim. de, Erben 607.
Warburg i. W. 93. 97. 161. 318. 327. 554. 581. 590.
Wardendorff s. Warendorf.
Warendorf, Warendorp i. W. 5. Münster 10. 12. 31. 96. 128. 200. 259. 327. 445. Familie (Wardendorff?), Münster 59.
Warendorf, Bruno, Lübeck 305.
Warmboke, Warmboken, Warmboeke, Warmbuch, Warmbuchen, Warmbuche, Warmboke, Warmböke, Warmbuck, Warmbueck, Warmbuch, Warmbuche, Warmbuech, Warmbuechen, Dr. jur. Herm., Syndicus, Lübeck 87. 88. 251. 253—255. 580. 701. 758. 791. 793. 965. 968. 969. 981.
Warschau, Warschow, Warsaw, Varsavia 214.

216. 227. 233. 242. 260. 264. 270. 300. 324.
438. 702. 845. 932.
- Warth, Waarde, niederl. Zeeland 29.
- Warwick, John Dudley, Earl of, Master of
the Ordnance 914.
- Wasserfass, Familie, Köln 356.
- Wassiljewitsch s. Russland.
- Wastendorf s. Westendorf.
- Watson, John, Kfm., London 300.
- Weber, Köln, Anton 11. 40. 42. 43. 55. 111.
113. 143. 145—147. 149. 163. 165. 179. 194.
- , Laurenz, v. Hagen, Stadtsekretär, Vater
Antons 9. 24. 42—44. 46. 55. 59. 63. 87. 90.
93. 98. 103. 104. 111. 145. 146. 196. 204. 205.
208. 210. 211. 229. 230. 235. 238. 264. 267.
270. 274. 276. 277. 280. 284. 286. 296. 297.
299. 323. 325. 543. 620. 621. 635. 715. 729.
730. 732. 734. 737. 739. 944.
- Wedekind, Wedekindt, Wedeking, Wedekingh,
Dr. Christ., Syndicus, Bremen 373. 437. 503.
580. 587. 701. 751. 791. 965.
- Wedeme, Heinr. v. der, Rathm., Stade 581.
- Wedenhoff, Heinr., Lübeck 262.
- Wedig, Wedich, Widig, Widdig, Widdich, v.,
Köln, Dietr. 88. 244. 284. 323. Herm. 324.
673.
- Wegener s. Wagener.
- Weichsel, Fistulen, Fluss 663.
- Weymouth, England, Dorset, a. d. Mündung
des Wey in den Kanal 64.
- Weinsberg, Herm. v., Köln 325. 326. 340. 395.
- Weisische Gesellschaft, Bergwerks-Kompanie
in England 213.
- Weisses Meer 78. 238.
- Weiße s. Waelen.
- Welser, Christ., Augsburg 98.
- Wendische Städte, lübisches Drittel, Quartir
4. 6. 11. 13. 14. 18. 23. 24. 45. 71—75. 79.
80. 104—106. 120. 133—135. 140—142. 150.
153. 202. 205. 219—223. 225. 250. 251. 253.
254. 274. 276. 279. 287. 313. 314. 335. 338.
342. 344. 365—369. 371. 372. 376. 379—381.
384. 385. 387. 388. 390. 391. 402. 410. 411.
419. 437. 446—448. 470. 479. 490. 492—496.
498—501. 503—508. 510. 512. 519. 522. 524.
533. 534. 538. 545. 546. 553. 556. 559. 583.
589. 590. 602. 626. 629. 633. 638. 639. 685.
693. 695. 701. 703. 705. 706. 740. 741. 747.
748. 751. 752. 775. 777. 790. 878. 931. 966.
967. 975.
- Werek, Werckh, Jan van den, Pensionar,
Antwerpen 806. 807.
- Were s. Veere.
- Werke s. Wetke.
- Werk i. W. wsw. Soest 10. 94. 161. 243.
- Werve, Werwe, Dierick, Herr van den (der),
Ritter, Altschöffe, Antwerpen 168.
- Wesel, Nieder-Wesel 9. 10. 31. 48. 51. 73. 75.
77. 93. 95—97. 100. 121. 126. 133. 139. 161.
166—169. 175. 177. 180. 182—192. 196. 197.
200—206. 212. 223. 256. 257. 265. 268. 269.
275. 297. 313. 314. 316—318. 327. 329. 330.
354. 374. 382. 383. 444. 445. 447. 449. 554.
581—583. 586. 590. 596. 599—610. 620. 621.
624. 627. 629—631. 634. 635. 692. 753. 791.
966. 980. Unterquartir 185.
- Weser, Wyser, Fluss 317. 365. 368. 424. 435.
663.
- West-Chester 287.
- Westen, then (thon, the, tho, te, tor), Ham-
burg, Joh. 94. 100. 115. 196. 218. 220. 283.
284. 290. 324. 522. 586. 795. 963. 964. 984.
Sim. 99. 100. 521.
- Westendorf, Westendorff, Westendorp, Westen-
torff, Westertorppf, Wastendorf, Georg v.,
Syndicus, Groningen, General-Rentmeister
in Friesland, Gesandter des Herzogs v.
Parma 47. 286. 302. 894. 918. 923—925. 933.
- Westerholt s. Lembeck.
- Westerloe, Hans, Kfm., Antwerpen 81.
- Wester-Schelde, de Hont, de Houwen 422.
- Westertorppf s. Westendorf.
- Westfal, Hinr., Bgm., Magdeburg 437.
- Westfalen, westfäl. Städte, westf. Quartir
10. 12. 30. 85. 93. 94. 96. 102. 104—107. 111.
127. 161. 185. 200. 220. 243. 255. 309. 318.
320. 323. 354. 374. 441. 445. 551. 581. 590.
602. 607. 609. 610. 613. 624. 628. 629. 752.
755. 756. 944. 966.
- Westfälischer, Rheinisch-westf., Niederländ.
westfälischer Kreis 37. 89. 92. 99. 101. 103.
105. 241. 243. 276. 435. 455. 461—465.
- Westfriesland 55. 228. S. Friesland.
- West-Maas 584.
- Westminster 9. 197. 199. 220. 300. 623. 627.
- Westphal, Mart., Schiffsführer, Hamburg 326.
- Westsee, Westsee, Nordsee 338. 347. 366. 371.
377. 389. 390. 392. 422. 424. 427. 446. 538.
596. 611. 663. 970.
- Wetke, Wetken, Werke, Herm., Bgm., Ham-
burg 66. 503. 853. 894.
- Whitgift s. Canterbury.
- Wibbeking, Wobeking, Wibbekindt, Lübeck,
Joach., Rathm. 322. 965. 981. Jurg. 983.
Cordt, Kurt, Erben 393. 497. 977. 983.
S. Wobbeke.
- Wijs s. Wijk-aan-Zee.
- Wicken s. Wijk.
- Wickradt, Wickraidt, Christ. v., Köln 35.
116. 171.
- Widig, Widdig, Widdich s. Wedig.
- Wieck s. Wiek.
- Wiecke, Wycke, Familie, Münster 59.
- Wiedertäufer 179.
- Wiek, Wieck, Landschaft in Estland 410.
- Wien 17. 56. 77. 224. 238. 242. 243. 245. 246.
- Wycke s. Wiecke.
- Wight, Insel 152. 238. 239.
- Wijk, Wicken, Niederlande (Nordbrabant oder
bei Duurstede) 803.
- Wijk-aan-Zee, Wijs, Nordholland 260.
- Wilda s. Wilna.
- Wilde, Jasp., Rathm., Lübeck 965.
- Wildt, Hans, Wilt, Joh., Osnabrück 10. 371.
- Wilgemans, Baudewin, s'Hertogenbosch 74.
- Wilhelm d. Eroberer s. England.
- Wilhelm, Bote des Königs v. Dänemark 881.
- Wilkes, Wylkes, Thom., Klerk des kgl. engl.
Geheimenraths 221. 494. 529. 532. 533.
- Wilky, Jul., Antwerpen 61.
- Willoughby, Sir Hugh, englischer Gesandter
229. 238.
- Wilna, Wilda 156. 167. 205. 638. 777.
- Wilson, engl. Seeräuber 178.
- Wilson, Winton, Dr. Thom., Sekretär des
engl. Geheimenraths 62. 64. 67. 68. 107. 109.
110. 115—121. 127. 135. 137—146. 149—153.
155. 162. 163. 170. 193. 197. 199. 459. 465.
469. 494. 508. 513. 519. 585. 623. 625. 627.
701.
- Wilt s. Wildt.
- Wiltshire, Grafschaft, England 88.
- Wimbledon, Wimblethou, Wimbetoun, Schloss
s. London, Grafsch. Surrey (später Cecil Vis-
count W.) 819. 821. 827. 836. 841—843. 845.
853. 863. 865. 869. 870.
- Winchester, Sir William Paulet, Marquis of,
Lord High Treasurer 341.
- Winckell, Heinr., Goch 137.

- Winckelman, Winckelmahn, Hans, Danzig 95. 521.
 Wineken, Wyneken, Winnekens, Wynkens, Georg (Joris), Nimwegen 60. 64. 70. 72. 74. 78. 84. 85. 127. 433. 439. 501. 521. 585.
 Winnenberg, Wynnensberg, Phil. d. ä., Graf v., Reichshofraths-Präsident 105. 475.
 Wintson s. Wilson.
 Wirland, Landschaft in Estland 410.
 Wyser s. Weser.
 Wismar 4. 25. 49. 105. 107. 169. 234. 238. 240. 254. 261. 283. 291. 293. 301. 302. 321. 366. 371. 375. 378. 379. 381. 387. 390. 391. 393. 403. 437. 444. 447. 449. 503. 508. 554. 580. 581. 583. 587. 588. 590. 596. 701. 703. 751. 791. 795. 798. 965. 967. 970. 973. 974. 976.
 Witte, Thom., Danzig 49.
 Witte, Cheillies die, Antwerpen 142.
 Witten, Joh., Prokurator, Lübeck 360.
 Wittgenstein, Graf Georg v., Truppenführer 23. 307.
 Wittendorff, Heinr., Rathm., Lüneburg 966.
 Wobbeke, Cort, Lübeck 522. S. Wibbecking.
 Wobeking s. Wibbecking.
 Wolcher (!), Kapitän, Danzig 285.
 Wolfarth, Warn, Lübeck 197.
 Wolfartz, Wolfart, Joh., Bgm., Antwerpen 99. 100. 197. 452. 457. S. Wolfraect.
 Wolfinkel s. Wolfwinkel.
 Wolfraect, Schöffe, Antwerpen 352. S. Wolfartz.
 Wolfwinkel usw. s. Wolfwinkel.
 Wolfskeel, Matth., Köln 330. S. Wulfskehl.
 Wolfwinkel, Wilh. (Gillis, Gellis) 69. 279. 282. 286. 293. 298. 299. 303. 921.
 Wolga, Fluss 229.
 Wolsey, Volsaeus, Thom., Kardinal, Kanzler von England 772.
 Wolters, Cord, Rathm., Lübeck 587.
 Worcester, Somerset Earl of 33—35.
 Workum, niederl. Friesland a. Zuidersee 55.
 Worms a. Rh. 132. 134. 272. 273. 275—277. 495. 873. 877. 884. 886.
 Worolle, engl. Pirat 121.
 Worringen bei Köln 277.
 Worsen, Land Wursten a. d. Wesermündung 1.
 Wouters, Cornel., Gent 36.
 Wudwart, Wudward, Jan, engl. Kfm. 71. 96. 118—120. 126.
 Würzburg, Jasp. v., Kfm. 69.
 Wulfart, Wulfert, Wern., Rathm., Lemgo 601. 609.
 Wulfsput, Jelis v., Antwerpen 82.
 Wulfskehl, Junker Thevis, Köln 296. S. Wolfskeel.
- X.**
- Xanten a. Rh. 9. 31. 96. 133. 180. 313. 327.
 Xhavee, Wilh., niederl. Kfm. 66.
 Ximenius, Ferd., Portugiese, Köln 286.
- Y.**
- Yonge s. Young.
 York 194. 852. Yorkshire 678. 679.
 Young, Yonge, Rich., London 269. 412.
 Ypern 482. Bischof 482. Erzdechant Dr. Bucho ab Aytas, Kanonich von S. Bavo, Gent 471. 474.
 Ystad in Schweden 392.
- Z. vgl. S.**
- Zabel, Zabel, Sobell, Heinr., Bremen 48. 77. 277.
 Zamoiski, Joh., polnischer Grosskanzler 932.
 Zapolski, Jam, russ. Gouvern. Pskow 748.
 Zasius, (Ulrich), Rechtsgelehrter 123.
 Zimmerman, Jak., Domherr, Frauenburg i. Pr. 446.
 —, Cymmerman, Timmerman, Tymmerman, Danzig, Gerdt 61. 64. 66. 68. 520. 984. Matth. 446.
 —, Moriz, Alderman des Londoner Kontors 13—16. 18. 19. 27—30. 32—47. 49. 54—56. 59—61. 63—88. 90. 91. 95. 96. 99. 102. 106. 110. 111. 113. 115—124. 126. 127. 129—133. 135. 137—153. 155—160. 162—176. 178. 179. 181. 182. 185—190. 193—197. 199. 201. 222. 252. 271. 273. 285. 292. 304. 341. 351. 389. 399—403. 409. 411—413. 415. 416. 429. 445. 446. 473. 489. 490. 494. 508. 513. 526. 538. 542. 553. 578. 587. 589. 622. 700. 705. 707. 710. 756. 759. 839. 855. 856. 862. 893. 901. 913. 914—920. 937. 938. 942. 971. Brüder 28. 61. Paul d. j. (in Riga) 45. 48. 67. 77. 81. 108. 127. 224. 447. 497. 522. 983.
 Zollenspieker a. d. Elbe, Vierlande 66. 69.
 Zuylen, Jan, niederl. Rath 207.
 Zulcher, Georg, Bote 141.
 Zweibrücken s. Pfalz.
 Zwichem, Viglius van, Präsident von Brabant 1. 5. 37. 62. 354.